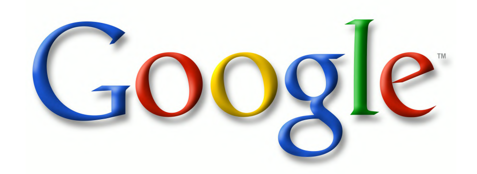




CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 071 565 893

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und Otto Hintze
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.

Achtundzwanzigster Band.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1915.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis des achtundzwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der äußeren Blattseite befindlichen.)

Aufsätze und Kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet).

*

I

Zur Geschichte und Kritik der angeblichen Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln [1])

Von

August Seraphim

In der Geschichte des Deutschen Ordens fällt eine eigentümliche Bedeutung den Statuten zu, die erst mehr als hundert Jahre nach des Hochmeisters Werner von Orseln Tode († 1330) auftauchten, aber den Anspruch darauf erhoben, während seiner Regierung von einem Ordenskapitel beschlossen worden zu sein. Der Streit um ihre Echtheit und ihre Gültigkeit hat weit über ein Jahrzehnt die Gemüter in Spannung erhalten und wesentlich dazu beigetragen, Sicherheit und inneren Zusammenhalt des Ordens auf das äußerste zu gefährden. So wird es nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß die alte Streitfrage hier noch einmal, eingehender als es bisher geschehen ist, verfolgt wird. Ehe wir der Frage der Echtheit nähertreten, betrachten wir in Kürze die politischen Verhältnisse, während deren sie zuerst begegnen, denn ohne Kenntnis dieser Verhältnisse würde eine wichtige Voraussetzung zur Beantwortung jene Frage fehlen. Wir schließen daran einen Überblick über die Erörterungen und Verhandlungen, welche durch die Statuten veranlaßt worden sind [2]), um uns dann im zweiten Abschnitt ihrer Kritik zuzuwenden.

I

Zur Geschichte der Orselnschen Statuten

Die Orselnschen Statuten traten zuerst auf in der Zeit des Hochmeisters Paul von Rußdorf, d. h. in einer der unerfreulichsten Perioden

1) Die Arbeit ist bereits im Juli 1914 der Redaktion eingesandt worden.

2) Sie sind bereits von Joh. Voigt im VII. und VIII. Bande seiner preußischen Geschichte behandelt. Doch macht das eine neue Darlegung um so

in der Geschichte des Deutschen Ordens, als schon mehr als eine der Zersetzungserscheinungen sich geltend machte, die später die Auflösung des Ordensstaates vorbereitet haben. Als Paul von Rußdorf 1422 Michael Küchmeister von Sternberg in der Regierung folgte, fiel ihm als nächste Aufgabe ein Krieg mit Polen und Litauen zu, der in demselben Jahre ausbrach, aber auch schon (27. September) beendet wurde. Der Friede am Melnosee, der dem Kampfe vorläufig ein Ziel setzte, brachte den Polen zwar nur den Gewinn von Nessau und einigen anderen umstrittenen Burgen, dagegen fiel dem litauischen Großfürsten Witowt das Land Samaiten zu, das, die Staaten des Deutschen Ordens in Preußen und in Livland verbindend, für diesen von hoher Bedeutung gewesen war. Wir verfolgen hier nicht, wie sich die Politik Witowts jetzt von der Polens schied und sich dem Orden gegenüber vielfach geneigter zeigte, und wie auch das Verhältnis Witowts zum römischen Könige, zu Sigmund von Ungarn und Böhmen, sich wesentlich verbesserte, als dieser nach anfänglichem heftigem Widerstreben den Frieden am Melnosee anerkannte und nun Witowt durch Zurückberufung des Prinzen Korybut aus Böhmen die Schwierigkeiten aufgab, die er bisher durch Förderung der Sigmund widerstrebenden Kreise in Böhmen diesem hier gemacht hatte. Für unseren Zusammenhang ist es wichtiger, daß König Sigmund nicht der einzige war, der an dem Friedensschlusse Anstoß genommen hatte. In den Kreisen des deutschen Fürstentums tadelte man es sehr, daß der Orden „Schlösser, Lande und Leute übergeben hat, die vor Zeiten von ihren Altvordern, Fürsten, Herren, Rittern und Knechten so schwer mit unermeßlicher Vergießung christlichen Blutes gebaut, gewonnen und überkommen sind dem christlichen Glauben zu einem sonderlichen Schirm und Schild an dem Orte". Diese Stimmung äußerte sich dem Deutschmeister gegenüber auf dem Frankfurter Fürstentage ganz unverholen und schüchterte ihn ein. Denn wie rücksichtslos Fürsten gegen den Deutschmeister sich verhalten konnten, hatte sich noch soeben gezeigt: Herzog Heinrich von Bayern hatte sich des Deutschordenshauses Genghofen bemächtigt, als der Hochmeister es unterlassen hatte, seine Ansprüche zu befriedigen, die er wegen der ihm aus Anlaß seiner Anwesenheit in Preußen während des letzten Krieges erwachsenen Unkosten geltend machte [1]). So weigerte sich der Deutschmeister, die Friedensurkunde mit zu untersiegeln, und es

weniger überflüssig, als seit dem Erscheinen seines Buches viel neues Material bekannt geworden ist. Eine kurze Zusammenfassung bei Wilh. Bücker t, Die kurfürstl. Neutralität während des Basler Konzils (1855) S. 34—36.

1) Voigt a. a. O. VII, 460—462.

mag seine Geneigtheit dazu eine um so geringere gewesen sein, als König Sigmund damals, wie bemerkt, dem Friedensschlusse widerstrebte. An ihm, des Reiches Oberhaupt, mußte ja der deutsche Ordenszweig seinen Rückhalt gegenüber den Fürsten suchen, von deren Gebiet umklammert seine Besitzungen weitzerstreut lagen. Diese Gegensätze zwischen den Interessen der beiden Ordenszweige, dem in Deutschland und dem in Preußen, traten wenige Jahre später wieder deutlich zutage. Nach dem Tode Witowts war in Litauen Swidrigiello, der Bruder Jagiellos, Großfürst geworden (1430) und alsbald infolge seines Strebens nach Unabhängigkeit mit seinem königlichen Bruder in Polen in einen Kampf geraten, den die polnische Historiographie als den Aufstand des Swidrigiello zu bezeichnen pflegt [1]). Sein natürlicher Bundesgenosse wurde Jagiellos alter Feind, König Sigmund und unter seinem Drucke auch der Hochmeister. Dieser schloß mit dem litauischen Großfürsten 1431 das Bündnis zu Christmemel [2]) und fiel alsbald verheerend in Polen ein. Wir erzählen hier die Erfolge und Mißerfolge der Polen in diesem „Kampfe gegen die deutsche Nation" nicht, in dem sie auch den Deutschen Orden in Livland unter ihren Gegnern sahen, denn auch für diesen war die Feindschaft zwischen Polen und Litauen im höchsten Grade erwünscht. Eine engere Verbindung beider Staaten bedeutete, wie man nicht verkannte, eine Bedrohung der Existenz der Ordenslande [3]). Am 13. September 1433 kam zwischen dem Hochmeister und Polen in Jesnitz ein Waffenstillstand zum Abschluß, während dessen in Brest Verhandlungen über den Frieden folgen sollten. Der von den Polen im Gegensatze zu Swidrigiello in Litauen erhobene Großfürst Sigmund hatte den Waffenstillstand nicht anerkannt und alsdann seinem Gegner gegenüber große Erfolge gehabt. Das wirkte auf die Haltung der Polen ein, die noch vor Beginn der Verhandlungen in Brest ihre weitgehenden Bedingungen bekannt gaben, unter denen sie Frieden zu schließen bereit waren. Sie bestanden auf der Abtretung von Nessau, das der Orden 1431 zurückerobert hatte, auf Preisgabe Swidrigiellos von seiten des Hochmeisters, auf Fernhaltung des Kaisers und des Papstes von den Verhandlungen und auf der Bestimmung, daß, wenn der eine vertragschließende Teil den Frieden breche, seine

1) Vgl. A. Lewicki, Powstanie Swidrijgielly, Abh. d. Krakauer Akademie, Hist. Phil. Kl. XXXIX, S. 128—516. S. auch Anzeiger der Akad. d. Wissensch. in Krakau, April 1892.

2) Karo, Geschichte Polens IV, 14 ff.

3) Vgl. Livländ. Urk.-Buch VIII, Nr. 398 und Hildebrand ebenda, Einleitung S. IX.

Untertanen ihres Eides ihm gegenüber entbunden sein sollten; die Fürsten sollten darüber einander Urkunden ausstellen und sie austauschen. Das war ein Verlangen, dessen Sinn klarer wird, wenn wir uns erinnern, daß in weiten Kreisen der Bewohner Preußens ein lebhaftes Friedens-bedürfnis herrschte. Diese vier Artikel haben dann die Verhandlungen wesentlich erschwert, die im Spätherbst des Jahres 1433 in Brest begannen; es schien fast unmöglich, daß der Orden sich mit diesen Bedingungen abfand. Es war schwer und jedenfalls gegen die Interessen und Wünsche des livländischen Ordenszweiges, Swidrigiello seinem Schicksal zu überlassen, noch schwerer den Kaiser, der doch besonders für den deutschen Ordenszweig von höchster Bedeutung war, zu verletzen und die Beziehungen zu Kaiser und Papst zu lockern; wie sollte sich der Hochmeister vollends dazu verstehen, seine auswärtige Politik der Kontrolle seiner Stände zu unterwerfen, deren Machtstreben seit dem Thorner Frieden so unverkennbar zutage trat? Und doch hat der Hochmeister nachgeben müssen; die Stände Preußens sind es gewesen, deren Haltung dabei von ausschlaggebender Bedeutung wurde. Was lag ihnen an des Ordens politischem Kredit, den die Preisgabe Swidrigiellos gefährden mußte, was an Kaiser und Papst? Wieweit sich die Unbotmäßigkeit verstieg, zeigt die Äußerung, die namens der Stände der Thorner Bürgermeister Herman Reusap dem Hochmeister gegenüber machte, schaffe der Orden nicht den Frieden, so solle er wissen, „daß wir selber dafür gedenken wollen, und wollen eyn Herrn suchen, der uns Fryde und Ruhe wird schicken" [1]). Unter diesem Drucke kam es am 15. Dezember 1433 in Łęczyc zum Abschlusse eines zwölf-jährigen Beifriedens [2]). Er ließ jedem Teile seine derzeitigen Eroberungen, so daß auch Nessau dem Orden verblieb; im übrigen aber hatten die verfänglichen Artikel in die Vertragsurkunde Aufnahme gefunden. Die ausdrückliche Erklärung, daß etwaige Einwendungen auch des Kaisers gegen den Beifrieden wirkungslos sein sollten, verstimmte diesen tief. Auch die Gebietiger der Deutschen Ordenslande gaben ihrer Unzufriedenheit sehr deutlich in einem an den Hochmeister gerichteten Schreiben Ausdruck; sie erklärten, daß die Meister in Deutschland und in Livland den Beifrieden unmöglich billigen könnten [3]). Und in der Tat schien es so, als würde Rußdorf noch einmal das Glück der Waffen versuchen, als Jagiello 1434 aus dem Leben geschieden war; aber er besann sich eines Besseren. Kaiser Sigmund war nicht

1) Script. rer. Pruss. III, 638.
2) Dogiel, Cod. dipl. Polon. IV, 119.
3) Voigt a. a. O. VII, 683, 684.

in der Lage, dem Orden zu helfen; indem die Polen die Erledigung der Hussitenfrage auf dem Konzil in Basel hinauszogen, legten sie ihn lahm, und dann lockten sie ihn durch die Ehe einer seiner Enkelinnen mit Wladislaw, Jagiellos jugendlichem Erben; auf ihn war kein Verlaß. Dazu kam, daß Swidrigiello und der Meister des mit ihm den Kampf gegen Polen fortsetzenden livländischen Zweiges des Deutschen Ordens Franke Kerskorff im Sommer 1435 bei Wilkomir an der Swienta in einer Schlacht entscheidend geschlagen wurden und letzterer dabei sein Leben einbüßte. Vor allem aber: In drohendster Weise verlangten die preußischen Stände, daß der Friede erhalten und zu einem dauernden gestaltet werde. Diese Sachlage war es, die Paul von Rußdorf bewog, dem Beifrieden am 31. Dezember 1435 zu Brest in Kujavien den „ewigen" Frieden folgen zu lassen, in dem der Orden den Ansprüchen der Polen weit entgegenkam [1]). Nessau fiel an Polen; aber auch Samaiten und Sudauen gab der Orden auf; Swidrigiello sollte er seinem Schicksal überlassen. Keiner der vertragschließenden Teile sollte den andern künftig angreifen, auch nicht auf Befehl des Papstes, des Kaisers, oder wer es sonst sei; wiederholt wird die Bestimmung, daß sowohl der König, wie der Hochmeister ihre Untertanen für den Fall eines von ihnen herbeigeführten Friedensbruches von Pflicht und Gehorsam entbanden, eine Festsetzung, die gleich der vorhergehenden lediglich eine Einengung des Hochmeisters bedeuten konnte.

Es war nicht ohne Grund, daß der Vertrag vorsah, daß auch der Deutschmeister in Jahresfrist den Friedensschluß besiegen solle. Aber gerade hier traten energische Widerstände ein. Die Gebietiger der deutschen Balleien richteten an den Hochmeister ein Schreiben in dem sie sich in schärfster Weise über ihn beklagten; sein Verhalten, besonders auch die trotz gegenteiliger, dem Kaiser gemachter Versprechungen erfolgte Preisgabe Swidrigiellos ziehe dem gesamten Orden böse Nachrede und Feindschaft zu. Ein Schreiben des Hochmeisters, in dem er seine Handlungsweise dem Deutschmeister gegenüber zu rechtfertigen suchte, verfehlte natürlich seine Wirkung [2]). Es war eben nicht anders: die Interessen des Ordens in Preußen, naturgemäß bedingt durch die Verhältnisse dieses Landes und durch die Rücksichtnahme auf die Forderungen seiner Stände, waren eben andere als die des deutschen Ordenszweiges, für den Stimmung und Haltung des Reichsoberhauptes, der deutschen Fürsten und des deutschen Adels eine Bedeutung besaßen, die in dem Maße für den Hochmeister nicht vorlag. Und während

---

1) Dogiel IV, 123.
2) Voigt a. a. O. VII, 683—685.

Kaiser Sigmund, der zunächst in voller Entrüstung dem Orden gegrollt und den Gedanken, selbst auf einem Verhandlungstage in Prag die Lösung der Streitfragen in die Hand zu nehmen, festgehalten hatte, doch wieder einlenkte, blieb das Verhältnis des Hochmeisters zum Deutschmeister gleich schlecht, ja im Jahre 1437 spitzte es sich auf das äußerste zu. Der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim sandte an den Hochmeister den Komtur von Virnsberg und den Hauskomtur von Frankfurt und ermahnte ihn durch sie dringend, in drei Monaten seine unordentliche und unredliche Verwaltung abzustellen. Er berief sich dabei auf die durch die Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln dem Deutschmeister verliehenen Befugnisse [1]), nachdem ein von ihm nach Mergentheim berufenes Generalkapitel sie einmütig als „gantz krafftig und machtig erkandt“ hatte [2]). Diese Statuten sollten auf einem in Marienburg Sonnabend nach Kreuzeserhöhung (16. September) 1329 stattgehabten Kapitel, an dem auch die damaligen Meister in deutschen Landen und in Livland teilnahmen, erlassen sein. Sie enthielten Bestimmungen über die rechtmäßige Hochmeisterwahl, über Maßnahmen gegen eine etwaige Mißregierung des Hochmeisters und über seine Befugnisse, Eigentum des Ordens zu veräußern. Zunächst wurde dem Deutschmeister ein weitreichender Einfluß auf die Hochmeisterwahl zugewiesen. Kam er zur Wahl nach Preußen, so sollte er von dem Statthalter, d. h. dem interimistischen Verweser des Hochmeisteramtes, das Ordenssiegel erhalten und in alle seine bisherigen Funktionen eintreten und sie behalten, bis eine einwandfreie und nicht zwiespältige Wahl erfolgte. Bei dem Wahlakte soll es der Deutschmeister sein, der den sog. Wahlkomtur ernennt und auf die Auswahl der übrigen 12 Wahlmänner sehr wesentlich einwirkt. Gegen solche, die auf unrechtmäßigem Wege, wozu auch die Erhebung durch Kaiser und Papst gehört, zum Hochmeisteramt gelangen, enthalten die Statuten strenge Strafbestimmungen. Ferner wird festgesetzt, daß der Hochmeister Land und Leute im Werte von über 2000 Mark Silber nicht ohne Zustimmung des livländischen und des Deutschmeisters versetzen und verkaufen dürfe. Geschieht es doch, so hat der Deutschmeister ihn aufzufordern, das entfremdete Ordenseigentum in 3 Monaten wieder zurückzuschaffen; erfolgt das nicht, so trifft den Hochmeister die Strafe der Absetzung. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn er dreimal sich des Verbrechens schuldig macht, Brüder, die ein unordentliches Leben führen, nicht zu strafen. Es ist Sache des Deutschmeisters, alsdann einzugreifen. Dasselbe gilt für

1) Ebenda VII, 637.
2) Vgl. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 468.

den Fall, daß der Hochmeister seinen bei der Wahl oder einem Fürsten geleisteten Eid nicht hält. Seine Helfershelfer unterliegen schwerer Strafe. Ebenso fällt dem Deutschmeister die Aufgabe zu, gegen den Hochmeister vorzugehen, wenn er zu hart oder zu weich regiert, oder Briefe und Siegel, die er Landen und Leuten oder anderen Personen geistlichen und weltlichen Standes gegeben hat, bricht. Der Deutschmeister zitiert in solchen Fällen den Hochmeister vor ein in deutschen Landen abzuhaltendes Kapitel, zu dem er auch die nicht mitbeteiligten Gebietiger aus Livland und Preußen einladet. Fügt sich der Hochmeister dem Kapitel nicht oder erscheint er gar nicht, so gilt er als eo ipso seines Amtes entsetzt, und wer ihm trotzdem anhängt, verfällt schwerer Strafe. Der livländische Meister ist zu diesem Kapitel einzuladen, doch macht sein oder seiner Vertreter Ausbleiben das Vorgehen gegen den Hochmeister nicht ungültig. Zum Schluß heißt es, diese Statuten sollen, damit sie dem gemeinen Manne nicht bekannt werden, geheim gehalten und demgemäß ins Ordensbuch nicht eingetragen werden. Dies in aller Kürze der Inhalt der Statuten. Man kann ohne Übertreibung sagen: Sie räumen dem Deutschmeister Machtbefugnisse ein, die es ihm jeden Augenblick möglich machen, die Tätigkeit des Hochmeisters zu kontrollieren, lahmzulegen und ihn vor sein Forum zu ziehen. Wir kommen auf die einzelnen Bestimmungen genauer zurück, wenn wir uns mit der Frage der Echtheit auseinandersetzen [1]).

Bevor wir nun weiter verfolgen, was der Hochmeister zur Abwehr dieses Vorgehens des Deutschmeisters tat, wollen wir zunächst sehen, ob Rußdorf darauf sicher rechnen konnte, daß er in dem sich für ihn jetzt ergebenden Kampf gegen den Deutschmeister den ganzen Orden in Preußen geschlossen hinter sich haben werde. Wie war es nun dort um sein Ansehen und seinen Anhang im Orden bestellt? Da kann nun kein Zweifel darüber sein, daß bereits seit geraumer Zeit unter den Ordensrittern in Preußen Unzufriedenheit mit dem Oberhaupte des Ordens vorhanden war. Sie beruhte zum Teil auf dem Gegensatze der Landsmannschaften. Schon früh scheint der Hochmeister seine engeren Landsleute, die Rheinländer, überhaupt nord- und mitteldeutsche Elemente bevorzugt und unter Aufhebung von seinem Vorgänger getroffener Maßnahmen sie besonders zu Ämtern und Stellungen befördert zu haben [2]). Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Süddeutschen in den deutschen Balleien stark vertreten waren, und daß

1) Vgl. die Beilage.
2) Script. rer. Pruss. III, 700.

zwischen deren Haupte, dem Deutschmeister, und dem Hochmeister doch schon seit dem Frieden am Melnosee gespannte Beziehungen obwalteten, so wird man wohl der Annahme zuzustimmen geneigt sein, daß Paul von Rußdorf in steigendem Maße und mit voller Absicht in Preußen die süddeutschen Elemente zurücksetzte[1]). Aber der Hochmeister scheint, so wurde ihm jedenfalls Schuld gegeben, überhaupt in Abhängigkeit von Männern gestanden zu haben, die sein Vertrauen nicht verdienten; so galt z. B. der bei ihm vielvermögende oberste Trapier Walter Kirschkorb für sehr habgierig; es hieß ferner, daß die ihr Amt mißbrauchenden Beamten Klagen beim Hochmeister zu verhindern wüßten. Wurde ihm also Härte gegenüber den süddeutschen Ordensbrüdern Schuld gegeben, so tadelnswerte Schwäche gegenüber den von ihm begünstigten Männern[2]).

Nicht minder war man im livländischen Ordensgebiete gegen den Hochmeister erbittert, seitdem dieser im Łęczycer Beifrieden Swidrigiello aufgegeben hatte. Man kümmerte sich um den Vertrag gar nicht und setzte im Bunde mit Swidrigiello den Kampf gegen dessen Gegner in Litauen, den Großfürsten Sigmund, und gegen Polen fort; der „ewige" Friede von Brest war ein Schlag gegen die Interessen der Livländer und wurde als solcher empfunden. Die Mißstimmung in Livland gab schließlich dem Hochmeister auch an Dingen Schuld, die ihm gewiß nicht zur Last fielen. Ihren Ausdruck finden wir in einer Anklageschrift gegen den Hochmeister, die wohl 1439 entstand, als die zwiespältige livländische Meisterwahl der Erbitterung neuen Stoff zugeführt hatte[3]), wie noch zu erwähnen sein wird. Des Hochmeisters unredlichem Regimente schiebt sie die Verantwortung für die politische Gefährdung des Ordens zu.

So herrschte, als Paul von Rußdorf in den dargelegten Konflikt mit dem Deutschmeister geriet, sowohl in manchen Kreisen Preußens gegen den Hochmeister Mißstimmung, als auch in Livland; eine Unzufriedenheit, die dem Deutschmeister gewiß nicht unbekannt sein konnte und die geeignet sein mußte, ihn in seiner Haltung gegen das Ober=

---

1) Toeppen in Script. rer. Pruss. III, S. 641 Anm. 1. Vgl. über diese Dinge Sophie Meyer, Paul von Rußdorf und die Konvente von Königsberg, Balga und Brandenburg. Altpr. Monatsschrift 46 (1909), S. 370, 371.

2) Vgl. die Nachweise ebenda S. 369.

3) Abgedr. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 549. Vgl. dazu Hildebrand in der Einleitung zu Bd. IX, S. XVI ff. und Ph. Schwartz, Über eine Anklageschrift gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf. Mitteil. a. d. livländ. Geschichte XIV, S. 145 ff.

haupt des ganzen Ordens zu bestärken. Ehe wir nun zur Frage übergehen, ob die Hauptwaffe, deren sich Eberhard von Saunsheim gegen den Hochmeister bediente, einwandfrei war, d. h. ob die Orselnschen Statuten als echt anzusehen sind, wollen wir uns noch den die Regierungszeit Paul von Rußdorfs überdauernden Kampf um die Echtheit in seinen Hauptzügen vergegenwärtigen. Denn diese Frage war es, zu deren Austrag sich der Zwist zwischen den Häuptern des Ordens schließlich zuspitzte.

Die Gesandten, die der Hochmeister, gestützt auf den Rat der preußischen Gebietiger, an den Deutschmeister abfertigte — der Rhedener Komtur Heinrich Marschall und der Marienburger Hauskomtur Heinrich Hug von Heiligenberg — sollten ihn darauf hinweisen, daß an dem Brester Frieden nicht zu rütteln, daß seine Ansprüche ungerechtfertigt und die Orselnschen Statuten in Preußen unbekannt seien. Zur Beilegung des Zwistes möge der Deutschmeister nach Preußen kommen. Aber das Ordenskapitel, das am 24. August 1437 in Frankfurt a. M. auf Berufung des Deutschmeisters zusammengetreten war, stellte sich trotzdem ganz auf die Seite des letzteren und gab ihm die Weisung, weitere Maßnahmen auf Grund der Orselnschen Statuten gegenüber Rußdorf zu treffen [1]). Inzwischen hatte sich Eberhard von Saunsheim noch darum bemüht, von autoritativer Seite die Bestätigung der vom Hochmeister angefochtenen Statuten herbeizuführen, und zwar zunächst von Kaiser Sigmund, bei dem er persönlich in Eger erschien. Ganz hatte er sein Ziel nicht erreicht, denn der Kaiser bestätigte am 1. August 1437 nur im allgemeinen des Ordens „Gesetz, Gewohnheit und Ordnung, die dann durch des Ordens Nutz und Bestes willen uffgesätzt und bisher behalten sind", ohne die Orselnschen Statuten überhaupt direkt zu erwähnen, von denen ja der Hochmeister ausdrücklich bestritt, daß sie dem Orden nützlich und bisher in Gebrauch gewesen seien. Immerhin war es aber etwas Ungewöhnliches, daß nicht der Hochmeister, sondern der mit ihm über die Ordenssatzungen streitende Deutschmeister solch eine Konfirmation erlangte [3]). Was Kaiser Sigmund bewog, dem Deutschmeister eine Bestätigungsurkunde über die Statuten des Ordens auszustellen und so jedenfalls einen Akt der Unfreundlichkeit gegen den Hochmeister vorzunehmen, ist zwar nicht direkt überliefert; der Hoch-

1) Voigt VII, 698. Vgl. das Memorial des Hochmeisters, Ständeakten II, Nr. 155. S. auch für das Folgende Toeppen in Scr. rer. Pruss. III, 639—645.

2) Deutsche Reichstagsakten XII (1901) 99.

3) S. weiter unten.

meister hat es gewiß mit Recht mit der Spannung in Zusammenhang gebracht, die zwischen dem Kaiser und ihm infolge seiner Ablehnung vorlag, den Brester Frieden zu kündigen und als Werkzeug der kaiserlichen Politik feindlich gegen Polen vorzugehen [1]). Der Deutschmeister hat aber die Bestätigung in dem Sinne verwertet, als ob es sich bei ihr um die Orselnschen Statuten handele, und mit diesem Vorgeben allenthalben, ja selbst beim Hochmeister Glauben gefunden. Denn dieser hat die kaiserliche Bestätigungsurkunde gewiß so wenig zu Gesicht bekommen, wie sein Nachfolger [2]). Auch nach Livland scheinen von ihr Abschriften nicht gelangt zu sein [3]). Auch das damals in Basel tagende Konzil versuchte der Deutschmeister zu einer Kundgebung für sich zu gewinnen, und nicht ohne Erfolg. Er erlangte eine Urkunde, die die Orselnschen Statuten bestätigte [4]). Freilich war es dabei allem Anscheine nach recht merkwürdig hergegangen. Obwohl es sich um eine zwischen dem Hochmeister und dem Deutschmeister schwebende Angelegenheit handelte, wurde dem ersteren doch von der Sache keine Kunde, seinem Vertreter auf dem Konzil keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben [6]). Ja noch mehr, treffen die Angaben des Vertreters des Hochmeisters, des Ordensbruders Johann v. Ast zu, woran wir nicht zu zweifeln brauchen, so hat sich das Konzil als Gesamtheit mit der Sache gar nicht befaßt. Es ist vielmehr der einflußreichste Mann des Konzils, der Kardinal von Arles, Louis d'Allemand gewesen, der durch das aus vier Beisitzern und dem Vizekanzler bestehende Kollegium

---

1) Im Jahre 1439 äußerte sich der Hochmeister zu Sendboten der Stadt Reval dahin: „De keyser de habde de statuten yn kort konformeret, also kort als in twen jaren umme deswyllen, dat se den vrede nicht opseggen en wolden myt den Palen." Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 548, S. 395. Über Kaiser Sigmunds Stellung zu Polen und zum Hochmeister s. Aschbach, Kaiser Sigmund IV, 288—290.

2) Konrad von Erlichshausen schreibt, Kaiser Sigmund soll die Statuten („man will sagen") bestätigt haben. Livl. Urk.-Buch X, Nr. 374.

3) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 629, Einlage. Man scheint in Livland nur das darüber gewußt zu haben, was Saunsheim geschrieben hatte.

4) Voigt VII, und die Ausführungen im zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes.

5) Bestätigungsurkunde des Konzils vom 28. Septbr. 1437. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 228.

6) J. v. Ast an den Hochmeister, Basel 1438 August 24., nennt die Konfirmation: „Geschéen aen euwere gnaden und euwere gnaden procuratori und ander herren, die in dem concilio geweist siin von euwer gnaden weegen, wissen, de man doch billich daz seuld haben laessen wissen und daerzo geroefen und gelaeben, ob emand etwas myt rechte weder de confirmacie weulde aber wiste zo sagen daz sy des macht und ziit, dez zo doen, gehatt hetten." Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 352.

der Präkognitoren die Bestätigung hat aussprechen und (der Vizekanzler war der Kanzleivorstand des Konzils) dann beurkunden lassen[1]). Dieses Kollegium, eine Justizkommission des Konzils, wäre dann über den ihm gezogenen Rahmen hinausgegangen, da die materielle Entscheidung einer so wichtigen Frage dem Konzil selbst zustand[2]). Und in der Tat hat sich das Konzil selbst mit der Angelegenheit wohl gewiß nicht befaßt. Allerdings sind uns ja leider gerade für das Jahr 1437 die Protokolle des Konzils nicht erhalten, aber da die Concordata des Zwölferausschusses, dem die Verteilung der Beratungsgegenstände auf die einzelnen Deputationen oblag[3]), von der Frage der Bestätigung der Orselnschen Statuten nichts wissen[4]), so scheint es in der Tat so zu liegen, daß die Bestätigungsurkunde etwas zum Ausdruck brachte, was das Konzil als solches gar nicht beschlossen hatte. Der Kardinal von Arles, der Präsident und führende Mann der Kirchenversammlung, wird seine Gründe dazu gehabt haben, durch seinen Einfluß das Kollegium der Präkognitoren zur Bestätigung der Statuten zu veranlassen. War der Gegensatz gegen den Papst maßgebend, weil dieser etwa schon damals als Gönner des Hochmeisters galt? Oder sind nicht doch auch pekuniäre Gründe maßgebend gewesen? Die Finanzlage der großen Kirchenversammlung war eine recht prekäre, und zu den Mitteln, die man zu ihrer Besserung ergriff, gehörte auch ein Ablaß. Aber seine Erhebung stieß in einzelnen Ländern auf Schwierigkeiten[5]), und unter diesen befand sich das Ordensland Preußen[6]). Hat der

---

1) Joh. v. Ast an den Hochmeister, Basel 1439 Januar 1, Liv. Urk.-Buch IX, Nr. 407. Auf Grund dieser Information sagte der Hochmeister 1439 in einer Instruktion für einen Abgesandten an den römischen König Albrecht: „Dieselbige Bestetigunge ist gar gegangen heymlich dar durch vier precognitores und eynen undercanczeler, dovon das concilium nye wort gewußt hat, wiewol man es em czuleget.“ Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518. Etwas ungenauer die Äußerung des Hochmeisters zu den Sendeboten Revals in Stuhm. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 548.

2) Otto Richter, Die Organisation und Geschäftsordnung des Basler Concils. Diss., Leipz. 1877, S. 25, 26; L. Dombrowsky, Die Beziehungen des deutschen Ordens zum Baseler Konzil bis zur Neutralitätserklärung der deutschen Kurfürsten. Diss., Berlin 1913, S. 220.

3) Hefele, Konziliengeschichte VII, 494; Richter a. a. O. S. 22.

4) Mitteilung des Herausgebers des Bd. VII (1437) des Concilium Basiliense, Herrn Prof. Beckmann-Erlangen.

5) A. Eckstein, Zur Finanzlage des Basler Concils und Felix V. in den Neuen Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hersg. von Bonwetsch und Seeberg, S. 26.

6) L. Arbusow, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Ablaßhandel

Deutschmeister sich dagegen in dieser Situation gefällig erwiesen? Wir wissen es nicht. Daß Geld am Konzil eine Rolle spielte, steht fest [1]. Wollte der Kardinal auf den Hochmeister im Sinne schneller Einsendung der Ablaßgelder eine Pression ausüben? Ganz ist das nach der gleich zu erwähnenden Haltung des Kardinals nicht von der Hand zu weisen. Aber wie dem auch sei, es ist sehr verständlich, daß bei der zwischen Eugen IV. und dem Konzil herrschenden Spannung nun der Hochmeister, da das Konzil die Orselnschen Statuten bestätigt hatte, seinerseits Rückhalt am Papste suchte und fand. Am 21. Januar 1438 befahl Eugen IV. dem Deutschmeister, von allen Belästigungen des Hochmeisters abzustehen und alle etwaigen Beschwerden über ihn dem päpstlichen Stuhle vorzulegen; zugleich erklärte er alle weiteren Schritte des Deutschmeisters in dieser Sache für null und nichtig [2]. Als dann Eberhard von Saunsheim darauf keine Rücksicht nahm, vielmehr erklärte, daß die Bulle ohne Wissen und Willen des Papstes ergangen sei, wiederholte Eugen IV. seinen Befehl, freilich ohne Wirkung [3]. Garzuviel mochte in den Augen vieler der Papst nicht mehr zu bedeuten haben; das Konzil suspendierte ihn bereits am 24. Januar 1439 und am 25. Juni folgte dann seine Absetzung [4]. Inzwischen hatte der Hochmeister aber auch einen Widerruf der Bestätigung der Statuten durch das Konzil herbeizuführen versucht. Johann von Ast hatte ihn schon im August 1438 darauf hingewiesen [5]; und daß der Kardinal von Arles im November 1438 in einem entgegenkommenden Schreiben den Hochmeister ersucht hatte, zum Zeichen seiner Ergebenheit gegen das Konzil die im Ordenslande für die Vereinigung der Griechen mit der römischen Kirche gesammelten Ablaßgelder einzusenden [6], damit den Bürgern von Avignon u. a. ihre Vorschüsse [7] zurückerstattet werden könnten, konnte ihn in seiner Absicht nur bestärken. Johann von Ast erfuhr alsbald, daß, wenn die Ablaßgelder dem Kardinal eingehändigt werden würden, die Bestätigung der Statuten wohl widerrufen werden

---

seit dem 16. Jahrhundert. Mitteil. a. d. livländ. Geschichte, Bd. XX, Heft 3, S. 372 ff. (als Göttinger Dissertation S. 6).

1) Hefele a. a. O. VII, 647.

2) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 253. Vgl. Voigt VII, 717.

3) Eugen IV. an den Bischof von Ermland, Florenz 16. März 1439 (nicht 1438), Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 432. Zur Datierung Ph. Schwartz in den Mitteil. a. d. livl. Geschichte XIV, 168 Anm.

4) Hefele a. a. O. VII, 762, 774.

5) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 352.

6) Livl. Urk.-Buch IV, Nr. 390.

7) Vgl. Hefele a. a. O. VII, 646.

könnte[1]). Es ist indessen zu einem solchen Widerrufe nicht gekommen; das Konzil hatte mit wichtigeren Dingen zu tun, und die Unterstützung des Hochmeisters durch Eugen IV. konnte jenen gewiß dem Konzil wenig empfehlen. Im Grunde war für den Hochmeister wichtiger als die Stellung von Konzil, Kaiser und Papst die Haltung der Ordensbrüder selbst. Während trotz allem der Hochmeister sich auf den Orden in Preußen noch verlassen konnte, trat in seinem Verhältnis zu Livland noch eine Verschärfung ein, die für Paul von Rußdorf sehr unerfreuliche Folgen hatte.

Der livländische Meister Heinrich von Bockenvorde, gen. Schungel, hatte ungeachtet der durch den Brester Frieden zwischen Preußen und Livland herbeigeführten Gegensätze den Deutschmeister zum friedlichen Ausgleich auf einem vom Hochmeister zu berufenden Kapitel gemahnt[2]), und auch nach seinem im Dezember 1437 erfolgten Tode hatte der Landmarschall Gottfried vom Rodbenberg dieselbe Haltung beobachtet. Anders wurde es, als am 2. März 1438 die Wahl des Meisters erfolgte. Auf dem Kapitel in Livland stießen die landsmannschaftlichen Gegensätze im Orden schroff aufeinander; die rheinländische Zunge wählte den Vogt von Jerven Heinrich Rothleben, die westfälische Majorität den Vogt zu Wenden Heinrich Vinke zu Overberg. Die Bevollmächtigten, die der Hochmeister nach Livland entsandte, sprachen sich in seinem Namen für seinen rheinischen Landsmann Heinrich Rothleben aus; die Westfalen protestierten und legten Berufung an ein allgemeines großes Ordenskapitel ein. Zugleich beschloß die Majorität des livländischen Kapitels, daß bis zur Entscheidung des großen Kapitels Heidenreich Vincke als Statthalter des Meisters dem livländischen Orden vorstehen solle. Aber der Hochmeister erkannte das nicht an und verlangte (1. Juli 1438) die Anerkennung Rothlebens. Doch seine Autorität versagte. Die Mehrzahl der Gebietiger und die weitesten Kreise des Landes, alsbald auch die Bischöfe, verweigerten Rothleben den Gehorsam; nur in Kurland fand er Anhänger, besonders war es der Komtur von Goldingen, der sich zunächst in den Dienst der hochmeisterlichen Politik stellte[3]). Diese dem Hochmeister feindliche Stimmung war charakteristisch für den Ständetag in Pernau, der im August 1438

1) Joh. v. Ast an den Hochmeister, Basel 1439 Januar 1. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 407.

2) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 175.

3) Vgl. Ph. Schwartz, Über die Wahlen der livländischen Meister, Mitteil. z. livl. Gesch. XIII, 453 ff., bes. 462, 463 und H. Hildebrand, Einl. z. Bd. IX des Livl. Urk.-Buches.

zusammentrat [1]). Wir verfolgen diese Dinge in ihren Einzelheiten nicht weiter; für unseren Zusammenhang ist wichtig, daß sie auf die Haltung des livländischen Ordens oder doch der in ihm maßgebenden Mehrheit naturgemäß im Streite des Hochmeisters mit dem Deutschmeister einwirken mußten. Vinke und sein Anhang wurden ganz von selbst auf die Seite des letzteren gedrängt. Er behandelte jetzt die Orselnschen Statuten wie bestehendes Recht, und wenn er auch bereit war, seine Streitigkeiten mit dem Hochmeister auf einem Kapitel auszutragen, so meinte er doch gewiß ein nach Deutschland zu berufendes großes Kapitel [2]). Denn das mußte jedem klar sein: Fand das Kapitel in Preußen statt, so war an eine Entscheidung der Streitfragen im Sinne der Gegner des Hochmeisters nicht zu denken. Noch hatte er die preußischen Brüder hinter sich [3]).

Man kann demnach auch das Verhalten des Deutschmeisters verstehen: Als der Hochmeister ihn im Januar 1438 durch den Treßler Eberhard von Wesenthau und den Thorner Komtur Konrad von Erlichshausen aufforderte, zur Schlichtung der Streitigkeiten nach Preußen oder in die Neumark zu kommen, lehnte er es ab, und die notwendige Folge dieses Verhaltens blieb nicht aus. Paul von Rußdorf berief ein Kapitel nach Marienburg und legte ihm die Angelegenheit vor. Es wurde beschlossen, den Graudenzer Komtur Hans von Reckenitz und den Thorner Pfarrer Dr. Ruperti nochmals zum Deutschmeister abzufertigen und ihn wieder aufzufordern, zu einem Kapitel in Preußen zu erscheinen. Sollte er sich weigern, zu kommen, so sollten sie ihn als einen Ungehorsamen seines Amtes entlassen, alle Ordensbrüder in deutschen Landen des bisher Eberhard von Saunsheim geschuldeten Gehorsams entbinden und die dortigen Gebietiger zur Präsentation zweier Kandidaten für das Amt des Deutschmeisters auffordern. Aber es zeigte sich bald, daß die Autorität des Hochmeisters über die Grenzen Preußens nicht hinausreichte. Ein im Mai 1438 nach Mergentheim vom Deutschmeister berufenes Kapitel nahm von der angedrohten Absetzung keine Notiz und erklärte die Orselnschen Statuten ausdrücklich für gültig [4]). Während

---

1) Ph. Schwartz, Über eine Anklageschrift gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf. Mitteil. a. d. livl. Gesch. XIV, 168 Anm., gegen Voigt (VII, 716 ff.), dessen Darstellung der livländischen Dinge durch Schwartz und Hildebrand a. a. O. vielfach zurecht gestellt wird.

2) Heidenrich Vincke an den Erzbischof von Cöln 1438 August 15. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 341.

3) Voigt a. a. O. VII, 706.

4) Bericht des Hochmeisters, Ständeakten II, Nr. 155. Voigt VII, 706—709.

dieser Verhandlungen kam der Bischof von Ermland von Basel, wo das Konzil tagte, nach Mergentheim und suchte den drohenden Bruch, wenn möglich, zu verhindern. Er brachte den Deutschmeister und die Gesandten des Hochmeisters dazu, daß sie die nochmalige Beratung der Angelegenheit in Frankfurt a. O. beschlossen, wobei der Hochmeister durch Gesandte vertreten, der Deutschmeister selbst anwesend sein sollte[1]). Es ist ein Zeichen dafür, daß der Hochmeister die Grenzen seiner Macht begriff, daß er darauf einging, und den Bischof von Ermland, die Komture von Elbing, Christburg und Thorn, sowie andere Gebietiger als seine Vertreter nach Frankfurt entsandte, wo am 6. Januar 1439 die Tagung begann. Wie es zu erwarten war, führte auch sie zu keinem Ergebnis. Der Deutschmeister machte die größten Schwierigkeiten, als sein Erscheinen in Preußen gewünscht wurde. Er verlangte dann ein in seiner Form für den Hochmeister verletzendes Geleit, und als ihm dessen Vertreter schließlich jene zusagten, gab er sein Widerstreben nicht auf. Es war klar: Er wollte die Fahrt nicht unternehmen, die für ihn keinen Erfolg verhieß. Die Bemühungen des ermländischen Bischofs und des Landkomturs vom Elsaß führten schließlich nur zum Beschlusse, daß in Stralsund neue Verhandlungen stattfinden sollten. Der Hochmeister sollte vier Gebietiger und zwei außerhalb des Ordens Stehende dorthin entsenden, ebenso die beiden anderen Meister, sofern sie nicht persönlich kamen. Im Juni 1439 wurde die Tagung in Stralsund eröffnet; der Deutschmeister war selbst erschienen; der livländische Meister hatte Abgesandte geschickt, ebenso der Hochmeister. Ihn vertraten die Komture von Elbing, Christburg, Mewe und Thorn, ferner Dr. Ruperti und Hans von Baysen, ein Mann, der bald in der Geschichte Preußens zu einer verhängnisvollen Rolle berufen sein sollte. Der erstrebte Ausgleich wurde auch jetzt nicht gefunden. Bestanden der Deutschmeister und die Livländer auf einer rechtlichen Entscheidung der livländischen Meisterwahl und der Frage der Gültigkeit der Orselnschen Statuten durch Schiedsrichter, so konnten die Vertreter des Hochmeisters von sich aus darauf nicht eingehen; beide Punkte waren für den Hochmeister rechtlich nicht diskutabel, für ihn konnten sie nur Gegenstand gütlicher Erörterung sein[2]). Blieb so der Stralsunder Tag ergebnislos für die Befriedung der hadernden Parteien im Orden, so brachte er ein anderes, für Paul von Rußdorf höchst

1) Ständeakten II, Nr. 155.

2) Über den Stralsunder Tag vgl. bes. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 463—465. S. auch Ständeakten II, Nr. 155. Voigt a. a. O. VII, S. 732—735.

unerwünschtes Ergebnis: den engeren Zusammenschluß des livländischen Ordens und des Deutschmeisters. Dieser bestätigte am 19. Juni 1439 noch von Stralsund aus kraft der Orselnschen Statuten als Stellvertreter des durch Mißregierung seines Amtes verlustig gegangenen Hochmeisters bis zu einem großen Ordenskapitel Heidenreich von Vinke als obersten Gebietiger in Livland, und an demselben Tage verbanden sich der Deutschmeister und der livländische Orden zum Schutze der Orselnschen Statuten gegen etwaige Angriffe eines künftigen Hochmeisters [1]). Am 2. August erkannte ein livländisches Kapitel in Wenden ausdrücklich an, daß die Statuten rechtskräftig seien [2]). So konnte der Deutschmeister das Äußerste gegen den Hochmeister wagen, und zwar um so unbesorgter, als der Papst, der bisher seine schützende Hand über dem Hochmeister gehalten hatte, inzwischen vom Konzil abgesetzt worden war [3]). In aller Form teilte er den deutschen Ordensgebietigern [4]) und auch den deutschen Fürsten mit, daß das Hochmeisteramt infolge des Verhaltens Paul von Rußdorfs erledigt und er selbst gemäß den Orselnschen Statuten Statthalter des Hochmeisters sei. Er fand, abgesehen von einigen Balleien, die der Obödienz des Hochmeisters treu blieben, im deutschen Ordensgebiete Beifall. So war die vollste Verwirrung und Auflösung eingetreten: Der Hochmeister hatte den Deutschmeister abgesetzt, und dieser hatte ihm mit gleicher Münze vergolten. Auch die livländische Meisterfrage hatte sich anders gelöst, als der Hochmeister es gewollt hatte. Seine Autorität war aufs tiefste erschüttert.

Das Basler Konzil griff jetzt wieder in den Streit ein; es zitierte am 14. Oktober 1439 die Parteien vor sein Forum, änderte aber schon zehn Tage später die Zitation dahin, daß der Hochmeister und die beiden Meister sich im Februar 1440 in Nürnberg einfinden sollten, wo während des Reichstages die Kurfürsten einen Ausgleich herbeizuführen versuchen würden. Es war für die Befriedung des Ordens von keinem Belang, daß die von Eugen IV. mit der Entscheidung des Streites beauftragten Kardinäle sich für den Hochmeister aussprachen und seine Gegner (21. Oktober) anwiesen, binnen vierundzwanzig Stunden sich ihm zu unterwerfen. Ihre Stimme hatte zurzeit kein Gewicht [5]). Wohl aber haben die Kurfürsten doch Veranlassung ge-

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 466, 468.
2) Ebenda Nr. 483.
3) S. oben S. 12.
4) Voigt a. a. O. VII, 735–737.
5) Ebenda S. 737—743.

habt, sich mit den Angelegenheiten des Deutschen Ordens zu befassen. Als sie im November 1439 in Frankfurt a. M. zusammenkamen, fanden sich auch Abgesandte des Hochmeisters ein: der Graudenzer Komtur Johann von Erlebach, der Elbinger Heinrich Reuß von Plauen und der Münzmeister in Preußen. Über das Verhalten des Deutschmeisters erhoben sie laut Klage, wie sie denn auch andere Fürsten des Reiches für das Interesse des Hochmeisters zu gewinnen versuchten. Eine Gegenkundgebung des Deutschmeisters lehnte jede Schuld ab und wies sie dem Gegner zu. Man kam sich nicht näher. Bald darauf führte die Aufgabe, dem Reiche sein Oberhaupt zu erkiesen, die Kurfürsten Ende Januar 1440 wieder nach Frankfurt, und jetzt erschienen wieder Abgeordnete der drei hadernden Meister, als solche des Hochmeisters wieder die Komture von Elbing und von Graudenz, sowie der Danziger Stadtpfarrer Dr. Ruperti. Die Kurfürsten waren inzwischen auch von anderer Seite für den Hochmeister interessiert worden. Papst Eugen und die ihm anhängenden Kardinäle hatten an sie ihren Sachwalter Johannes Tollner abgefertigt, und er hatte dabei auch die Weisung, sie für den Hochmeister zu gewinnen. Der Deutschordensprokurator in Rom, Johann Crewl, Bischof von Oesel, hatte ihn über die Streitigkeiten unterrichtet und ihm die erforderlichen Aktenstücke abschriftlich mitgegeben [1]). Wir wissen nicht, welche Aufnahme Tollners Antrag fand, aber das ist sicher, daß die Kurfürsten sich nach Kräften bemühten, den für den Orden so peinlichen Handel aus der Welt zu schaffen und zu vermitteln. Sie schlugen zunächst ein Schiedsgericht vor, das aus sechs Mitgliedern jedes hadernden Ordenszweiges und einem Obmann (Gemeinen) bestehen sollte. Aber über den Obmann konnte man sich nicht vereinigen, und als dann die Kurfürsten sich selbst als Schiedsrichter anboten, fand das zwar grundsätzlich den Beifall aller Parteien, aber die Festsetzung der Einzelheiten führte zu neuem Hader. Man kam nicht weiter, als zu dem von den Kurfürsten herbeigeführten Beschlusse, auf Sonntag Okuli (28. Februar) in Speier einen neuen Verhandlungstag anzusetzen [2]). Dieser fand in der Tat

1) Ständeakten II, 157—160: Der Deutschmeister an die preuß. Städte. Mergentheim 1440 Febr. 22, wo alle Schuld am Scheitern des Frankfurter Tages dem Hochmeister zugeschoben wird. Vgl. dazu den Brief des Kölner Erzbischofs vom 2. August 1440. Ständeakten II, 247 und den Bericht des Ordensgesandten an den Hochmeister, d. d. Frankfurt, 7. Febr. 1440; Staatsarchiv Königsberg, Ordensbriefarchiv (Va Nr. 39), jetzt gedr. in Deutsche Reichstagsakten XV, Nr. 103.

2) Ebenda XV, Nr. 125.

statt; den Hochmeister vertraten dieselben Männer, die in Frankfurt für ihn tätig gewesen waren. Von den Kurfürsten waren nur Dietrich von Mainz und für den Pfälzer sein Vormund Pfalzgraf Otto erschienen. Man verstand sich einmütig dazu, ein Schiedsgericht aus je vier Mitgliedern des preußischen und deutschen, sowie des preußischen und livländischen Ordenszweiges zu bilden, in dem der Graf Johann von Wertheim als Obmann tätig sein solle. Die einmütig oder mit Stimmenmehrheit gefällte Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindlich sein. Daraufhin setzte der Graf von Wertheim als Termin für das nach Erfurt berufene Schiedsgericht den 15. August fest[1]). Es ist allem Anscheine nach zu diesem so wenig gekommen, wie zu den früher erstrebten. Überhaupt lagen die Dinge so: vom Eingreifen äußerer Gewalten war für den Austrag des verderblichen Streites nicht viel zu erwarten. Aber wie bedauerlich diese Gestaltung der Dinge auch für den Orden als solchen und sein Ansehen war, in Preußen selbst war durch das Verhalten des Deutschmeisters und des livländischen Meisters die Autorität des Hochmeisters nicht notwendig gefährdet. Preußen, Livland und die deutschen Ordensgebiete waren bereits tatsächlich durch die geschichtliche Entwicklung und auseinanderstrebende Interessen so voneinander geschieden, daß dem Hochmeister schon längst die Machtmittel der anderen Ordenslande gar nicht mehr oder doch nur noch in geringsten Maße zur Verfügung standen. Aber andererseits: der Hochmeister blieb der Landesherr Preußens, auch wenn der Deutschmeister ihn absetzte und der livländische Meister das anerkannte, solange er sich auf die preußischen Ordensbrüder und auf die preußischen Stände verlassen konnte. Gelang es Rußdorfs Gegnern, ihm diese Stützen zu entziehen, erst dann hatten sie das Spiel gewonnen und den Ansprüchen, die sie auf Grund der Orselnschen Statuten erhoben, zum Siege verholfen. Man ist sich in beiden Lagern dieser Sachlage bewußt gewesen.

Die Stände Preußens schickten sich bereits seit längerer Zeit an, ihren Einfluß auf die Regierung des Landes zu stärken und zu vermehren[2]). Es ist hier nicht der Ort, auf dieses Streben und

---

1) Daß der Tag in Speier wirklich stattfand, wissen wir jetzt außer der Andeutung in den Ständeakten II, S. 263 aus Herres Mitteilung in den Deutschen Reichstagsakten XV, S. 178 Anm. 3.

2) Toeppen, Der preußische Ritterorden und die preußischen Stände, Sybels histor. Zeitschr. 46; Caro, Geschichte Polens V, 1; Blumhoff, Beiträge zur Geschichte der westpreuß. Stände, in der Zeitschr. des Westpreuß. Geschichtsvereins Bd. 34. Vgl. auch A. Werminghoff, Der deutsche Orden und

darauf, wie es sich äußerte, einzugehen; es ist bekannt, daß die Schwächung der Autorität des Ordens, wie sie während der schwachen Regierung Paul von Rußdorfs eintrat, diesem Machtstreben wirksame Impulse geben mußte und auch gab. So lag einerseits der Gedanke für Rußdorfs andere Gegner nicht zu ferne, sich mit den preußischen Ständen ins Einvernehmen zu setzen. Aber auf der anderen Seite lagen die Dinge doch so, daß der Hochmeister und die preußischen Stände durch ihre Lebensinteressen weit mehr aufeinander angewiesen waren, als diese und des Hochmeisters Gegner im Orden. Jene gehörten zusammen als Landesherr und Stände eines Territoriums mit Bedürfnissen und Sorgen, die für die anderen Gebiete des Deutschen Ordens gar nicht oder nur in geringem Maße vorlagen [1]). War es doch nicht anders: der wichtigste der Streitpunkte, die den Deutschmeister und den livländischen Orden vom Hochmeister trennten, der Friede von Brest, war ja von diesem abgeschlossen worden, weil die preußischen Stände es verlangten. So war eigentlich von vornherein zu erwarten, daß die Gegner Rußdorfs innerhalb Preußens und außerhalb des Landes sich wohl aus taktischen Gründen zeitweilig zusammenzuschließen versuchen konnten, daß aber ein grundsätzliches Einvernehmen schließlich kaum denkbar war. Und wirklich zeigte es sich bald, daß der territoriale Gedanke in Preußen kräftiger war, als man außerhalb des Landes im Eifer des Streites gehofft hatte. Schon 1438 hatten die livländischen Stände sich an die preußischen mit dem Ersuchen gewandt, den Hochmeister in seinem Streite mit dem livländischen Orden von gewalttätiger Selbsthilfe, einem Überfalle Livlands, abzuhalten. Als die preußischen Stände schwiegen, hatten der Rigaer Erzbischof Henning und der Bischof von Dorpat im März 1439 die Bitte wiederholt. Im Mai antworteten die preußischen Stände, daß dem Hochmeister der Gedanke eines Angriffs fern liege und daß er bereit sei, sich auf einem großen Kapitel in Marienburg einer Entscheidung zu unterwerfen. Sie sollten die livländischen Gebietiger dazu ermahnen, sich auf dem Marienburger Kapitel einzustellen [2]). Wenn wir uns erinnern, daß es für den Hochmeister wichtig war, daß das Kapitel in Preußen stattfand [3]), so lag also von seiten der preußischen Stände ein Eintreten für ihren

---

die Stände in Preußen bis zum 2. Thorner Frieden i. J. 1466, in Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Bd. VIII (1912).

1) Oben S. 5.

2) Toeppen, Akten der Städtetage Preußens II, 87, 91, 107, 110 bis 114, 279.

3) Siehe oben S. 14.

Landesherrn vor. Indessen waren die Stände in Preußen doch auch nicht geneigt, sich für ihren Landesherrn festzulegen. Als der Hochmeister am 24. Juli 1439 auf dem Elbinger Ständetage von seinem Zwiste mit den beiden andern Meistern Mitteilung machte und sie um ihren Rat ersuchte, wichen sie dem mit der Erklärung aus, daß sie dazu keine Instruktionen besäßen und solche erst einholen müßten, und als nun der Hochmeister auf die Tagesordnung des zum 25. August nach Marienburg berufenen neuen Tages diese Frage setzte, erzielte der Tresler, den er allein dahin abfertigte, kein besseres Ergebnis, die Städte lehnten das Eingehen auf die Sache ab, weil das flache Land nicht vertreten sei[1]). Man wollte sich wohl alle Wege offen halten. Bald darauf trat auch der Deutschmeister an die preußischen Städte heran. Am 16. September 1439 machte er Königsberg und Elbing, sowie den anderen Städten des Niederlandes von seinem Streite mit Rußdorf Mitteilung und forderte sie auf, auf den letzteren einzuwirken, daß er seiner Ladung nach Mergentheim Folge leiste. Tue er es nicht, so sollten sie ihm nicht mehr gehorchen[2]). Daß Eberhard von Saunsheim auch an die anderen Stände solch ein Schreiben gerichtet hat, kann nicht bezweifelt werden[3]). Was die Ritterschaft darauf geantwortet hat, wissen wir nicht; die Städte, nicht bloß die der Niederlande, äußerten sich erst, als sie im Januar 1440 in Elbing zusammentraten. Sie sprachen in ihrer Antwort die Hoffnung auf eine Versöhnung der hadernden Parteien des Ordens und drückten den Wunsch aus, daß ein großes Kapitel (eynn gemeynn czusampnekomunge) des Ordens sie herbeiführen möge. Sie stellten dabei in Aussicht, dabei auch ihre „Gebrechen und Schelunge" vorzubringen und mit des Deutschmeisters Rat und Hilfe zu verbessern[4]). Man sieht, sie wären nicht abgeneigt gewesen, aus dem Streite der Meister unter Umständen für sich Kapital zu schlagen; aber den Hochmeister fallen zu lassen, daran dachten sie nicht.

Es ist bereits früher dessen gedacht worden, daß im preußischen Orden selbst Gegensätze vorhanden waren und eine tiefgehende Unzufriedenheit mit Paul von Rußdorfs Regiment herrschte. Als Hauptsitze dieser Mißstimmung treten nun zu Ende der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts die drei Konvente von Königsberg, Balga und

1) Akten der Städtetage II, S. 119, 121, 180.
2) Ebenda II, S. 123—127, 180.
3) Das ergibt sich aus den Städteakten II, Nr. 80 und Nr. 86.
4) Ebenda S. 138, 139, 280.

Brandenburg entgegen [1]). Schon am 31. Juli 1439 hatte der von den Verhältnissen in Preußen gewiß unterrichtete Deutschmeister die preußischen Konvente aufgefordert, sich zu entscheiden, ob sie ihm oder dem Hochmeister anhängig sein wollten, ohne aber, wie es scheint, Erfolg zu haben. Selbst in den genannten drei Konventen wollte man den Hochmeister nicht „entwirdigen adir entseczen", wie sie später ausdrücklich feststellten [2]), sondern nur zu den Reformen zwingen, denen er sich versagte. Vielleicht ist es die Anknüpfung Saunsheims mit den Städten der Niederlande gewesen, die schließlich dem Hochmeister den Wunsch nahelegte, sich mit den drei Konventen, die ja in eben diesen Niederlanden lagen, zu verständigen. Er berief sie zum 21. Dezember 1439 auf den Domänenhof Einsiedel bei Heiligenbeil, um sie dort zu einer ablehnenden Stellung gegen den Deutschmeister und sein Kampfmittel, die Orselnschen Statuten, zu veranlassen. Die Konvente wollten sich aber nicht äußern, wenn nicht die von Rußdorf abgesetzten alten Gebietiger auch hinzugezogen würden, und so blieb der Tag erfolglos. Aber auch hier kam die Anschauung zutage, daß über die Statuten endgültig ein Generalkapitel entscheiden solle, das in Marienburg, nicht in Deutschland, abgehalten werde [3]). Die Geneigtheit bei den preußischen Ordensbrüder, in der Frage der Orselnschen Statuten dem Deutschmeister zu Willen zu sein, war also nicht groß.

Wir verfolgen hier die weitere Entwicklung der Dinge in Preußen im einzelnen nicht. Es ist bekannt, daß Rußdorf durch eine Verschwörung der höchsten Würdenträger des Ordens, die in Mewe zusammengekommen waren, gezwungen wurde, in der Zusammensetzung seines inneren Rates in dem Sinne Veränderungen vorzunehmen, daß nun auch ihm nicht unbedingt ergebene Elemente in ihm saßen. Diese „Wandelung" bedeutete aber noch nicht den Frieden mit den drei Konventen, die sich nicht fügen wollten. In dieser Sachlage hat Rußdorf sich einem folgenschweren Irrtum hingegeben. Indem er die Opposition der Konvente mit steigendem Unwillen fortdauern sah, glaubte er ihnen gegenüber an den Ständen Preußens eine Stütze finden zu können. Er legte von diesem Gesichtspunkte aus ihrem damals einsetzenden Streben, sich in der Art einer polnischen Konföderation zu einem Bunde zusammenzuschließen, zunächst keine direkten Hindernisse in den Weg, da man es ihm so darstellte, als ob der Bund auch seinen Interessen dienen solle. Am

1) Vgl. den oben (S. 8) zitierten Aufsatz von S. Meyer.
2) Ständeakten II, S. 149.
3) Ebenda II, S. 144. Vgl. S. Meyer a. a. O. S. 374, 380 ff.

13. März 1440 hat sich der Bund ohne Genehmigung des Hochmeisters formell konstituiert, der für Preußen soviel Unheil bringen sollte. Als nun Rußdorf im Vertrauen auf diesen vorausgesetzten neuen Bundesgenossen den drei Konventen mit Gewalt drohte, riefen diese die Hilfe des Bundes an. Dieser ließ sich die dadurch gegebene Verstärkung seiner Stellung gern gefallen und führte einen Verhandlungstag herbei, der im Mai 1440 in Elbing stattfand, und bei dem beide verbündeten Teile ihre Rechnung fanden. Den Ständen mußte der Hochmeister den Pfundzoll und andere Zölle erlassen, wogegen sie versprachen, ihn seine Lebtage als ihren Herrn anzuerkennen. Die unverkennbare Tendenz der Stände, zunächst ihr Interesse durchzusetzen, ehe sie sich der Sache der drei Konvente annahmen, hat vielleicht diese geneigter gemacht, auf eine Verständigung mit dem Hochmeister einzugehen, um die sich der Bischof Franz von Ermland und der oberste Marschall Konrad von Erlichshausen bemühten, und die, wohl ohne Teilnahme der Stände schließlich beschlossen, dem Hader der landsmannschaftlichen Gruppen im Orden ein Ende bereiten sollte.

Es ist für unseren Zusammenhang wichtig, daß auf demselben Ständetage auch der Streit zwischen dem Hochmeister und dem Deutschmeister wieder erörtert wurde. Er hatte seit dem im Januar in Elbing gehaltenen Tage [1]) mehrfach die Stände beschäftigt. Als sie in Marienwerder am 13. März getagt hatten, war ein Schreiben des Deutschmeisters vom 22. Februar 1440 eingelaufen, das über die in Frankfurt zwischen ihm und den Gesandten des Hochmeisters gepflogenen Verhandlungen berichtete und dem letzteren alle Schuld an ihrem Scheitern beimaß [2]). Dann hatte am 3. Mai 1440 der oberste Spittler Heinrich Reuß von Plauen einer ständischen Deputation in Aussicht gestellt, daß das in Speier vereinbarte Schiedsgericht am 15. August zusammentreten werde [3]). Jetzt trat der Elbinger Ständetag im Mai wieder der Frage näher. Man beschloß an die Meister in Livland und in Deutschland die Aufforderung zu richten, zur Beilegung des Streites nach Preußen zu kommen. Dazu sollten sie vom Hochmeister, aber auch den Ständen und Prälaten freies Geleit erhalten. Danzig wurde beauftragt, dem Deutschmeister auf sein Schreiben vom 22. Februar zu antworten [4]). Die Antwort wird wohl die Aufforderung enthalten haben, nach Preußen zu kommen. Wie wenig nun Rußdorf sonst mit

1) Siehe oben S. 20.
2) Ständeakten II, S. 157 ff.
3) Ebenda II, S. 201.
4) Ebenda II, S. 214, 291.

dem Ergebnis des Elbinger Tages zufrieden zu sein Anlaß hatte, darin lag für ihn ein Gewinn, daß Orden und Landschaft in Preußen wünschten, daß der Ausgleich der Meister in Preußen erfolge. Der Anspruch des Deutschmeisters, daß er Statthalter des angeblich erledigten Hochmeisteramtes sei, hatte sich als eine Fiktion erwiesen, die man jedenfalls in Preußen nur als eine solche betrachtete.

Es bedeutete ein Einlenken des Deutschmeisters, daß er sich zur Reise nach Preußen nun doch bereit erklärte[1]), die er bisher stets von der Hand gewiesen hatte. Zwar nicht schon im August, aber im Oktober fand endlich in Danzig die Versammlung der drei Meister und städtischer Deputierter statt, die das Friedenswerk betreiben sollten[2]). Die Verhandlungen begannen am 19. Oktober. Als Vermittler zwischen den Meistern betätigten sich zuerst die Bischöfe von Ermland und von Pomesanien, sowie die Komture Heinrich Rabensteiner von Elbing und Eberhard von Wiesentau in Christburg, dann auf Wunsch Rußdorfs noch je acht Vertreter der preußischen Ritterschaft und der Städte. Wieder waren es die Orselnschen Statuten, die zu einem Stein des Anstoßes wurden. Der Deutschmeister bestand auf ihrer Authentizität und verlangte ihre Anerkennung, der Hochmeister ließ ihm aber durch die Vermittler vorschlagen, diese Frage einem Generalkapitel vorzubehalten. Dieses könne, was an den Statuten dem Orden dienlich sei, feststellen und dem Ordensbuche einverleiben. Diesen Vorschlag lehnte der Deutschmeister mit dem Hinweis auf die Bestätigung, die die Statuten durch Kaiser und Konzil erfahren hätten, ab. Er betonte ferner, daß die Behandlung der Statutenfrage auf einem in Preußen stattfindenden Kapitel für ihn nicht annehmbar sei, der Hochmeister würde mit den hundert und mehr preußischen Rittern ihn dort überstimmen. Bedeutungsvoller war, daß schon vorher die Vermittler den Deutschmeister darauf hingewiesen hatten, daß der eine Artikel der Statuten für sie „Schelunge und Gebrechen" bedeute, nämlich der, nach dem der Hochmeister in die Pön des Deutschmeisters fallen solle, wenn er Land und Leute im Wert von über 2000 Mark Silber veräußere. Das was Rußdorf veräußert habe, sei viel mehr wert, es sei aber in der großen Not des Landes „mit Eintracht der Hern Prelaten, Lande und Stete" geschehen. Das rückgängig zu machen, sei „widder Gott, ire Ere, Brieffe, Segil und ire

---

1) Das hielt man in Preußen noch im August für nicht sicher. Vgl. Ständeakten II, S. 249.

2) Über die Tagung bes. die Aktenstücke im Livländ. Urk.-Buch IX, Nr. 655, 659, 662. Ständeakten II, S. 253—273, 292.

Ende, und was der Homeister in deme getan hette, das were mit Eyntracht geschen und welden im des beystehen" [1]). Das war der springende Punkt: es handelte sich um den Brester Frieden, der Deutschmeister focht ihn an und die Stände Preußens waren es, die seinen Abschluß vom Hochmeister erzwungen hatten. Da der Deutschmeister, wie bemerkt, an einem in Preußen stattfindenden Kapitel Anstoß nahm, so schlugen die Vermittler die Ernennung einer Kommission zur Schlichtung aller Streitigkeiten vor; der Hochmeister und der Deutschmeister sollten je vier Mitglieder ernennen und gegebenen Falles der Hochmeister einen Obmann aus zwei Kandidaten, von denen der eine von ihm aus unter dem Deutschmeister stehenden Ordensrittern, der andere vom letzteren aus preußischen Ordensrittern zu ernennen wäre. Der Deutschmeister wollte darauf schließlich eingehen, doch zog er seine Einwilligung zurück, als die Ermächtigung der Kommission, unter Umständen auch die Statuten zu bestätigen, nicht auf solche Artikel in ihnen ausgedehnt werden sollte, „by Landen und Steten in erer Freyheit und Gerechtikeit schedelich sin muchten." Daraufhin gaben die Vermittler ihre aussichtslose Tätigkeit auf. Es ist bezeichnend, daß der Gedanke eines Kompromisses an sich damit nicht ganz in Wegfall kam. Wäre es unter ständischer Vermittelung beschlossen worden, so hätte der Deutschmeister — das sah er klar — einen wichtigen Punkt nicht durchsetzen können. Er mochte hoffen, mehr zu erreichen, wenn er ohne die Stände sich mit dem Hochmeister direkt verständigte. Und in der Tat kam am 16. November in Danzig zwischen den hadernden Teilen im Orden eine Abmachung zustande: die Streitigkeiten zwischen dem Hochmeister und dem Deutschmeister sollen durch sechs von jedem Teile zur Hälfte zu ernennende Ritterbrüder und einen Obmann auf einem zum 25. Juni 1441 in Stettin oder Frankfurt a. O. auszuschreibenden Rechtstage entschieden werden, soweit es sich um die Orselnschen Statuten handelte, hier auch durch eine in entsprechender Weise zusammengesetzte Kommission preußischer und livländischer Ordensritter die Irrungen zwischen dem Hochmeister und dem livländischen Meister ihren Austrag finden. Die anderen Streitpunkte, die zwischen Hochmeister und Deutschmeister obwalten, werden einem binnen Jahresfrist abzuhaltenden großen Kapitel zur Erledigung vorbehalten. Also ohne die Stände wollte man sich verständigen, und die späten Termine des Rechtstages und des Kapitels machen es, wie betont worden ist [2]),

1) Ständeakten II, S. 261.
2) Toeppen in den Ständeakten II, 292.

wahrscheinlich, daß man darauf rechnete, inzwischen mit einem neuen Hochmeister zu tun zu haben, mit dem ein Ausgleich leichter war als mit Rußdorf.

In der Tat waren Rußdorfs Tage gezählt. Am 2. Januar 1441 legte er, kränkelnd und müde, die hochmeisterliche Würde nieder, nachdem er sich noch vorher den Schutz der preußischen Ordensgebietiger für den Fall hatte zusagen lassen, daß man ihn wegen der Orselnschen Statuten und in Anlaß des Stettiner Rechtstages in Anspruch nehmen würde. Aber er sollte aller irdischen Sorgen bald überhoben sein, am 9. Januar 1441 starb er an den Folgen eines Schlaganfalles [2]).

Der Mann, der am 12. April 1441 zu seinem Nachfolger im Amte eines Hochmeisters erwählt wurde, war ihm an Fähigkeiten und politischem Blicke überlegen. Konrad von Erlichshausen hatte dazu vielfach im Gegensatze zu seinem Vorgänger gestanden und war nicht mit der Abneigung belastet, die jenem zuteil geworden war. Unbefangener als Rußdorf konnte er sich darüber klar werden, was Not tat. Der gefährlichste Feind der landesherrlichen Stellung in Preußen, daran zweifelte er nicht, waren die Stände, die sich seit dem 13. März 1440 zum preußischen Bunde endgültig zusammengeschlossen hatten, und gegen die eine Stärkung jener Stellung durchzusetzen sehr schwer war. Bei dieser Sachlage hat Konrad von Erlichshausen seine Kräfte nicht in Streitigkeiten mit dem Deutschmeister verzetteln wollen. Er suchte mit diesem einen Ausgleich zu finden, und sei es auch um den Preis der Anerkennung der Orselnschen Statuten [3]), offenbar schon damals mit der reservatio mentalis, im gegebenen Zeitpunkte sich von dieser Fessel wieder zu befreien. Noch während der sich bis in den Sommer 1441 ausdehnenden Anwesenheit des Deutschmeisters in Preußen kam in Marienburg eine Verständigung beider Meister zustande [4]). In Erwägung, „was schadens, verterbung und unrathes unserm orden in vorgangenen Zeiten bieß hieher entstanden sein und in kunfftigen zeitten entsteend mochten, . . . von etzlichen Spennen und zwietracht wegen . . . von wegen einer versiegelten statut", hat Konrad von Erlichshausen,

1) Voigt, Geschichte Marienburgs, S. 553.

2) Voigt, Geschichte Preußens VII, 787.

3) Nach einer Angabe von De Wal, Recherches I, 193 hatten sich die Meister von Deutschland und Livland noch am 7. Juni 1441 in Basel die Statuten vom Gegenpapste Felix V. bestätigen lassen.

4) Die nicht fern liegende Vermutung, daß Erlichshausen bereits vor der Wahl die Anerkennung der Orselnschen Statuten versprochen habe, läßt sich durch Quellenzeugnisse nicht stützen.

wie er in der darüber aufgestellten Urkunde erklärt, um „solche spenne, zwietracht, schaden und unratt furbas zu vermeiden“, „verliebet, verwilliget und zu lehen uffgenomen“ das Statut „furbas in unserm orden zuzulaßen, zu halten und zu hanthaben und den genczlich nach Inhaltung desselben Statut nachzukommen zu ewigen gezeiten“, es sei denn, daß der Hochmeister, die Meister in deutschen Landen und in Livland und ihre Gebietiger den Beschluß faßten, die Statuten „zu mynern und zu meren und anders damit zu bestellen und zu halten“. Das dürfe aber nur durch Einstimmigkeit geschehen, aber nicht nur nach Willen und Rat „des merenteils desselbigen“ [1]).

Damit war für den Hochmeister der für ihn nicht nur sehr peinliche, sondern auch kostspielige Streit vorläufig beseitigt. Der Hochmeister konnte, ohne durch Gegensätze innerhalb des Ordens behindert zu werden, seine Tätigkeit der inneren preußischen Politik zuwenden, und er tat es nicht ganz ohne Erfolg. Er setzte z. B. 1443 die Wiedereinführung des Pfundzolles bei den Ständen durch, eine Einnahmequelle, auf die er um so mehr angewiesen war, als die Güter des Ordens und die Schaffereien nicht allzuviel eintrugen. Es ist ein Zeichen seiner gefestigten Stellung, daß er bereits 1446 zum ersten Male den freilich niemals geglückten Versuch machen konnte, auf die Auflösung des verhaßten preußischen Bundes hinzuarbeiten. Und bald darauf sehen wir Konrad von Erlichshausen auch am Werke, wieder die Beseitigung der Orselnschen Statuten herbeizuführen. Es ist bekannt, daß schon 1442 am 26. August ein großes Kapitel des Deutschen Ordens, das in Marienburg tagte, und an dem auch der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim und der livländische Meister Heidenreich von Vinke teilnahmen, den Beschluß gefaßt hatte, drei gleichlautende Exemplare des Ordensbuches herstellen zu lassen, da vielfach Abweichungen vorlägen und zu „Schelungen und Gebrechen“ geführt hätten. Der Hochmeister sollte die neuen Ordensbücher untersiegeln und je ein Exemplar in Marienburg, in Livland und in Horneck aufbewahrt werden [2]). Bei der Ausführung dieses Beschlusses mußte die Frage sich erheben, ob auch die sog. Orselnschen Statuten darin Auf-

---

1) Die Urkunde ist nicht im Original erhalten, sondern in einem Freitag nach Purificatiio Mariae (5. Februar) 1445 vom Dekan zu St. Peter in Wimpffen Lic. jur. und Conservator subdelegatus des Deutschmeisters Dietrich von Gießen ausgestellten Transsumpt (Staatsarchiv Königsberg i. Pr. Schiebl. II, Nr. 5a). Vgl. auch De Wal, Recherches I, 194; Kotzebue, Ältere Geschichte Preußens IV, S. 294; Voigt, Geschichte Preußens VIII, S. 7.

2) Hennig, Die Statuten des Deutschen Ordens (1806), S. 29, 30.

nahme finden sollten. Notwendig war das für ihre Giltigkeit offenbar nicht, nachdem Konrad von Erlichshausen sie 1441 anerkannt hatte, obgleich sie auch damals im Ordensbuche nicht gestanden hatten. Auch die Bestimmung des großen Kapitels vom 26. August 1442, daß bei Buße „keyner ane unsirs großen capittels willen und volbort ichtis in den berurten buchir abeneme adir zculege", ließ sich eigentlich nicht gegen die Statuten verwerten, wenn sie im Ordensbuche keine Aufnahme fanden, obwohl in diesem alle „Regel, Gesetze und Gewonheit" Platz finden sollten. Denn hier handelte es sich um ein Spezialgesetz, in dem es ja ausdrücklich hieß, es solle nicht in das Ordensbuch geschrieben werden. Es war doch schon eine offenbar nicht sinngemäße Wiedergabe des Inhalts jener Bestimmung, daß im Ordensbuch keine eigenmächtigen Zusätze gemacht werden sollten, wenn Konrad von Erlichshausen fünf Jahre später dem Ordensprokurator schrieb, es sei damals beschlossen worden, „was gesetze furbas gefunden wurden, die in unsirs ordens buch nicht beschreben stunden, die sulden nicht von macht gehalden werden" [1]). Nun hatte Erlichshausen die sog. Orselnschen Statuten in die neue Redaktion des Ordensbuches nicht aufnehmen lassen, die er 1446 den Meistern in Deutschland und Livland zusandte. Gewiß in der berechtigten Überzeugung, daß trotzdem der Deutschmeister an ihrer Gültigkeit festhalten werde und nach des Hochmeisters im Jahre 1441 erfolgter Bestätigung dazu auch ein Recht habe, beschloß Erlichshausen im Jahre 1447, heimlich, „uff das es die Deutschelender nicht irfaren", die Aufhebung der Orselnschen Statuten bei der Kurie zu betreiben. Papst Eugen IV. war am 23. Februar 1447 gestorben, in seiner Stellung wesentlich gefestigt und im Begriff, mit dem Kaiser Friedrich III. die gewünschte Verständigung herbeizuführen. Sein Nachfolger, der bisherige Bischof von Bologna, Thomas Parentucelli, Nikolaus V., war seiner Stellung sicher, nachdem auf einer Fürstenversammlung zu Aschaffenburg (im Juli 1447) die Fürsten, die der Politik Friedrichs III. folgten, dessen Abmachungen mit Eugen IV. und Nikolaus V. gutgeheißen hatten. Der Hochmeister hatte sich in den vorhergehenden Jahren während der Zeit, wo die Kurfürsten dem Streite des Papstes und des Basler Konzils gegenüber die Politik der Neutralität beobachtet hatten, vorsichtig zurückgehalten, aber dem alten Gönner Nußdorfs, Eugen IV., niemals den Gehorsam verweigert, und sich später direkt der Politik des Kaisers angeschlossen, als dieser sich Eugen IV. genähert hatte [2]). Mit Niko-

1) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 374.

2) Voigt, Geschichte Preußens VIII, S. 107, 108.

laus' V. Hilfe gedachte er jetzt die Orselnschen Statuten für ungültig erklären zu lassen. Er beauftragte am 17. August 1447 den Ordensprokurator Andreas Ruperti in Rom, beim Papste zu erwirken, daß dieser die Statuten mit allen ihren Bestätigungen — des Konzils, des Kaisers Sigmund und der letzten, die der Hochmeister selbst 1441 vollzogen hatte — für ungültig und lediglich das Ordensbuch als für den Orden bindend erkläre. Er betonte, daß seine eigene Bestätigung 1441 unter dem Zwange der Verhältnisse erfolgt sei, „und wolden wir eyntracht und frede machen und haben in unserm orden, drang her uns dorczu, so mußten wir mit unsern gebietigern nach seynem willen ein hemliche statut czu halden vorsegeln" [1]). Am 18. Januar des folgenden Jahres hat der Hochmeister diese Weisung an den Ordensprokurator wiederholt [2]). Es dauerte aber geraume Zeit, bis dieser die nötigen Schritte tun konnte, er vermochte in Rom kein Exemplar der Statuten aufzutreiben [3]); noch am 9. März wiederholte der Hochmeister seinen Befehl [4]). Er hatte dazu um so mehr Anlaß, als der Deutschmeister wiederum nicht nur bei der Kurie die Bestätigung der Statuten betrieb, sondern auch bei Kaiser Friedrich III. sie zu erhalten suchte [5]). Die Bemühungen des Ordensprokurators hatten schließlich Erfolg. Papst Nikolaus V. erließ am 30. April 1449 an die Bischöfe von Ermland und Pomesanien den Befehl, die Statuten Werners von Orseln zu untersuchen, und falls sie, die ja hundert Jahre nicht angewendet worden seien, dem Orden nachteilig wären, für ungültig, und lediglich das Ordensbuch als Norm für den Orden zu erklären [6]). Das war nun allerdings zwar keine Kassierung der Statuten, aber die päpstliche Entscheidung legte es in die Hand der beiden Bischöfe, sie zu kassieren. Waren diese, wie anzunehmen war, dem Hochmeister zu willen, so hatte dieser viel gewonnen. Denn, mochten auch Satzungen des Ordens der Bestätigung durch den Papst nicht bedürfen, und diesem das Recht auch nicht zustehen, rechtmäßig beschlossene Statuten aufzuheben [7]), die päpstliche Stellungnahme war doch ein großer moralischer

1) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 374. Vgl. Voigt, Geschichte Preußens III, S. 127, 128.

2) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 409.

3) Ebenda Nr. 472.

4) Ebenda Nr. 561.

5) Voigt, Gesch. Preußens VIII, S. 181, 182. Livl. Urk.-Buch X, S. 473.

6) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 594. Voigt a. a. O. III, S. 182.

7) Bulle Honorius III. von 1220 Dezbr. 15 (Strehlke, Tabulae ord. Theuton. S. 275: Porro nulli ecclesiastice secularive persone infringere

Faktor. Das hatte ja auch die Gegenpartei deutlich zu erkennen gegeben, indem sie selbst sich an Papst und Konzil wandte. Man versteht, daß der Hochmeister nun eifrig dahinter her war, daß der ermländische Bischof die nötigen Ermittelungen anstelle, er fürchtete, daß die Pest, die in Italien damals überhand nahm, auch den Papst fortraffen könne, und er so dieser Stütze beraubt werden würde [1]).

Damals erfreute sich Konrad von Erlichshausen der Unterstützung des livländischen Meisters Vincke, mit dem das Verhältnis schon seit mehreren Jahren kein schlechtes gewesen war. Hatte der Hochmeister den livländischen Meister im Kriege mit Nowgorod 1447 unterstützt und ihm bei der Wahl des livländischen Ordensmarschalls in die Hände gearbeitet, so hielt Vincke wieder in der Angelegenheit der Orselnschen Statuten zu Erlichshausen. Er war durch das Mißtrauen offensichtlich verletzt, das in Preußen gegen ihn noch nicht geschwunden war. Niemals, so schrieb er am 12. Juli 1449 dem Hochmeister, habe der Deutschmeister zum Zwecke der Herbeiführung der Bestätigung der Orselnschen Statuten durch den römischen König ihn um seinen Beistand angegangen, tue er es, so werde er doch treu zum Hochmeister halten [2]). Freilich war das Mißtrauen des Hochmeisters nicht ganz geschwunden. Noch im Juli 1449 schrieb er an den Elekten der Rigaer Kirche, Sylvester Stodewescher, er habe die Bulle des Papstes, die die Aufhebung der Statuten anordne, zwar schon in Händen, aber er halte sie geheim; er wünsche zur Prüfung der wahren Gesinnung des livländischen Meisters doch, daß dieser ihm oder dem Ordensprokurator in Rom eine Vollmacht ausstelle, auch in seinem — des livländischen Meisters — Namen beim Papste um die Aufhebung der Statuten einzukommen [3]). Diesem durch Stodewescher übermittelten Wunsche des Hochmeisters entsprach Vincke, der ja die päpstliche Ur-

---

vel minuere liceat consuetudines ad vestre religiones et officii observantiam a magistro et fratribus salubriter institutas. Vgl. De Wal, Recherches I, S. 195.

1) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 657 (Der Hochmeister an den Bischof von Ermland 1449 Septbr. 20). Über die Tätigkeit der Bischöfe s. Voigt a. a. O. VIII, S. 183.

2) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 630; vgl. Nr. 629.

3) De Wal, Recherches I, 190 bezweifelt, daß Nikolaus V. die Kassation der Orselnschen Statuten geplant haben könne. Der später zu erwähnende Widerruf der Vollmacht des livländischen Meisters für den Hochmeister, jene zu erwirken, sei sinnlos, wenn die Kassation schon erfolgt war. De Wal wußte nicht, daß der Hochmeister die päpstliche Urkunde geheim hielt, auch vor dem livländischen Meister. Damit fallen alle seine Ausführungen a. a. O. S. 196.

kunde vom 30. April nicht kannte, indem er ihm am 23. September 1449 eine dahin zielende Vollmacht nach Preußen sandte[1]). In diesem Stadium befand sich die Statutenfrage, als Konrad von Erlichshausen im November 1449 starb.

Der Hochmeister hatte nach Kräften versucht, das sinkende Staatsschiff des Ordens über Wasser zu halten, aber dauernden Erfolg hat auch er nicht gehabt. Seine Versuche, den Bund der Stände zu sprengen, zweimal — 1446 und 1448 — unternommen, waren doch schließlich mißglückt. Man mißt daher dem persönlichen Moment zuviel Bedeutung bei, wenn man für das kommende Unheil zunächst seinen, ihm an Herrschergaben und als Persönlichkeit weit nachstehenden Neffen und Nachfolger Ludwig von Erlichshausen verantwortlich macht. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, zu verfolgen, wie die Dinge sich in Preußen allmählich zur Katastrophe zuspitzten. Wir stellen nur fest, was in der Zeit vor Ausbruch des großen Städtekrieges während der Regierung Ludwigs von Erlichshausen in bezug auf die Orselnschen Statuten geschah. An seiner am 21. März 1450 erfolgten Wahl hatten der Deutschmeister Jodokus Weningen und der livländische Meister Vinke teilgenommen. Den ersteren mußten manche Vorgänge vor und nach ihr sehr unangenehm berühren. Ehe es zu ihr kam, hatten die preußischen Gebietiger eine Art Wahlkapitulation festgestellt, die unter vielem anderen auch festsetzte, daß der Deutschmeister nach seinem Erscheinen in Preußen gebeten werden sollte, sie bei der Meisterwahl beim Ordensbuche zu belassen. Das war eine Absage an die Orselnschen Statuten und die Stellung der Gebietiger zu diesen sprach sich noch deutlicher in dem Beschlusse aus, daß der neue Hochmeister binnen zwei Jahren ein großes Kapitel berufen solle, um die Statuten ganz zu tilgen oder doch mindestens so zu ändern, daß sie „keyner teyle noch keyner landarth czu swer seyn" sollten[2]). — Auch das Verhalten der preußischen Stände, die nach der Wahl eigenmächtig die Form des Huldigungseides festsetzten, den sie dem Hochmeister schwören sollten, verdroß den Deutschmeister. Er drohte, die Stände vor ein Gericht in Deutschland zu zitieren, was freilich die Stellung des Hochmeisters auf das äußerste erschwert hätte[3]). Es war auch mehr als fraglich, auf Grund welches Rechtes er das tun wollte. Aber er dachte von seiner Stellung nicht geringer als sein Vorgänger Eberhard von Saunsheim. Er hat noch

1) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 641, 659.
2) Ebenda XI, Nr. 194.
3) Voigt a. a. O. VIII, 213.

während seiner Anwesenheit in Preußen den livländischen Meister für seine Auffassung in der Frage der Orselnschen Statuten zu gewinnen versucht. Er wünschte, daß Vinke die Vollmacht, die er Konrad von Erlichshausen zum Zwecke der Betreibung der Kassierung der Statuten beim Papst erteilt hatte, widerrufe. Vinke hat in der Tat seine Stellung zu dieser Frage jetzt einer Revision unterzogen. Haben ihm die Zustände in Preußen es wünschenswert erscheinen lassen, daß dem Deutschmeister die Möglichkeit des Eingreifens offen gehalten werde? Hat ihn Veningen wirklich davon überzeugt, daß die Statuten „unserm orden zcu gutten gedeyen und bestehen und nicht ymandis czu egenwillikeit und unserm orden czu gruntlichen vorterbnisse dynen sulden?" Oder fand er in den für den livländischen Meister vorteilhaften Bestimmungen der Statuten einen Anreiz, sie nun wieder mit anderen Augen anzusehen? Wie dem auch sei, jedenfalls hat er noch von Königsberg aus am 7. April 1450 dem Hochmeister seine Bedenken in dieser Beziehung sehr deutlich mitgeteilt, dabei zum Ausdruck gebracht, daß er nur, um den verstorbenen Hochmeister zu Willen zu sein, jene Vollmacht erteilt habe, die Wahrscheinlichkeit einer Schwenkung angedeutet und Ludwig von Erlichshausen um Rat ersucht, wie er sich verhalten solle [1]). Und wie dieser Rat ausgefallen sein mag, schon am 22. April haben Vinkes Bevollmächtigte in Elbing seine Vollmacht vor dem Deutschmeister in aller Form widerrufen [2]). Indessen trat in Livland bald ein Wechsel im Meisteramte ein. Vinke starb am 29. Juni 1450 und erhielt in Johann Mengede, genannt Osthof, seinen Nachfolger. Mit dem Wechsel der Personen trat auch ein Wandel der Politik hinsichtlich der Statuten ein. Hatte auch Vinke nicht in allem bedingungslos mit dem Deutschmeister gehen wollen, ihn vielmehr auf Wunsch des Hochmeisters noch kurz vor seinem Tode ermahnt, von dem geplanten Prozeß gegen die preußischen Stände abzustehen [3]), so sehen wir den neuen Meister in der Folgezeit ganz auf Seiten des Hochmeisters stehen. Das Auftreten des Deutschmeisters in Preußen scheint aber doch den Hochmeister in gewissem Maße eingeschüchtert zu haben. Jener war damals in ihn gedrungen, ihm eine Verschreibung des Inhalts auszustellen, daß er gegen die Statuten „nymmer seyn, sprechen oder thun werde". Das hatte Ludwig von Erlichshausen abgeschlagen, aber er hatte sich doch bereit erklärt, die päpstliche Bulle, die er über

1) Livl. Urk.-Buch XI, Nr. 24.
2) Ebenda XI, Nr. 31.
3) Ebenda XI, Nr. 39, 42, 43.

die Widerrufung der Statuten erhalten hatte [1]), zu „tilgen und todten und der nicht [zu] gebruchen" [2]). Ihn band der Beschluß der Gebietiger, daß auf einem großen Ordenskapitel ein für alle Teile annehmbarer Ausgleich herbeigeführt werden solle. Dieses Kapitel sollte am 19. März 1452 in Marienburg zusammentreten. Als er am 27. Juni 1451 dem Deutschmeister davon Mitteilung machte, sprach er die Erwartung aus, dort mit Gottes Hilfe und dem Rate des Deutschmeisters sowie der anderen Gebietiger „uff sulche wege czu komen, sulche statute gancz abeczuthun, czu tilgen und czu vornichten ader sie also messigen, mittelen und beqweme machen und wandeln, das sie keynem teile czu swer seye, sunder ebenmessig eyem yderem teile, so das sich nymands deshalben durffe beclagen" [3]). Der Deutschmeister antwortete am 10. August mit dem Ersuchen, ihm mitzuteilen, „woran ader worumbe die statuta ader welch artikel dorinne widder unsirn gemeynen orden seyn sullen", damit er sich mit seinen Gebietigern noch vor dem Kapitel darüber beraten könne. Diesem Wunsche entsprach aber der Hochmeister nicht; er erwiderte ihm nur, daß, wenn er seine Gebietiger und Gelehrten die Statuten mit dem Ordensbuche vergleichen lasse, er schon erkennen werde, inwiefern die Statuten oder welche Artikel in ihnen gegen das Interesse des Ordens stritten. Mit der Bitte, zum Kapitel zu erscheinen, verband er die Zusendung des Geleites, das der mißtrauische Deutschmeister verlangt hatte. Noch vor Jahresschluß erklärte der Deutschmeister seine Bereitwilligkeit, zu kommen [4]). Vom 24. bis 29. März 1452 hat denn in der Tat das Kapitel stattgefunden, das die so oft erfolglos behandelte Angelegenheit zu Ende führen sollte. An ihm nahmen außer den preußischen Gebietigern auch der Deutschmeister und der livländische Meister mit ihren Gebietigern teil. Der letztere war schon vorher durch den Meister ersucht worden, mit den Gebietigern die Orselnschen Statuten zu prüfen. Wir sehen, daß die Livländer bei den Verhandlungen auf seiten des Hochmeisters stehen, dieser auch den Komtur von Fellin bei ihnen gleich den preußischen Gebietigern als seinen Vertrauensmann verwendet. Die Verhandlungen begannen am 24. März, indem der Hochmeister durch eine Botschaft an den Deutschmeister die Aufforderung

---

1) Siehe oben S. 28.
2) Livl. Urk.-Buch XI, Nr. 39.
3) Ebenda XI, Nr. 155.
4) Vgl. ebenda XI, Nr. 183, und dazu Anm. 1 u. 3, Nr. 191. Voigt a. a. O. VIII, S. 252.

richten ließ, sich mit der Aufhebung der Orselnschen Statuten einverstanden zu erklären, angesichts der Schande, des Schadens und Arges, den sie für den Orden bedeuteten. Am folgenden Tage antwortete der Deutschmeister mit der persönlich vor dem Hochmeister abgegebenen Erklärung, daß er um Angaben darüber bitte, welche Artikel der Statuten denn dem Orden nachteilig sein sollten. Im Namen des Hochmeisters überbrachte am Namittage eine Abordnung, deren Sprecher der Komtur von Fellin war, dem Deutschmeister eine schriftliche Kundgebung, die besagte, der größte Teil der Artikel der Statuten (2, 4, 5, 6, 8, 9) sei überflüssig, weil das Ordensbuch die betreffenden Fragen ausreichend regele, die andern führten zu den größten Unzuträglichkeiten (1, 7, 10, 11, 12), der dritte Artikel wurde als annehmbar bezeichnet. Hervorzuheben ist, daß der Hochmeister die Frage ganz ausscheidet, ob die Statuten überhaupt zu Recht beständen; er behandelte die in ihnen enthaltenen Bestimmungen nach dem Gesichtspunkte de lege ferenda. Am folgenden Tage antwortet der Deutschmeister mit der wieder persönlich abgegebenen Erklärung, er sei ohne Äußerung der deutschen Gebietiger nicht in der Lage, die Statuten zu beseitigen. Das Kapitel möge seinen Fortgang nehmen, die Statutenfrage aber ausgeschieden werden, bis die deutschen Gebietiger ihre Ansicht kundgetan hätten. So wurde auch verfahren, aber zugleich nach Beendigung des Kapitels dem vom Deutschmeister mit seiner letzten Erklärung verbundenen Vorschlage gemäß eine nochmalige Aussprache über die Statuten vorgenommen. Man konnte sich aber nicht verständigen, da, abgesehen von dem 4. Artikel und dem 1., in dem ein vermittelnder Vorschlag Beifall fand, die Meinungen zu weit auseinandergingen. Wir verfolgen hier die Verhandlungen und die bei ihnen geltend gemachten Meinungen nicht, wir werden auf sie bei der Kritik der Statuten noch zurückzukommen haben [1]). Es ist, so weit unsere Kenntnis reicht, das letzte Mal gewesen, daß von seiten der habernden Teile der Versuch gemacht worden ist, die alte Streitfrage grundsätzlich zu regeln. Die Verhältnisse im Ordensstaate waren bereits, als das Kapitel tagte, bitter ernste; die Opposition der Stände war auf das äußerste gestiegen, haben sie doch auch während des Kapitels daran gedacht, die Anwesenheit der fremden Meister zu benutzen, um ihnen all ihre Anklagen gegen das Regiment des Ordens in Preußen vorzulegen [2]). Das Gewitter, das Preußen bedrohte, entlud sich bereits

1) Die Verhandlungen sind abgedruckt Livl. Urk.-Buch XI, Nr. 205 (S. 174 bis 181).

2) Voigt VIII, S. 255. Toeppen, Akten der Ständetage III, S. 382. Scherler, Hans von Baysen (Diss. Greifswald, 1911) S. 73.

im folgenden Jahre, der dreizehnjährige Städtekrieg brach aus, der für den Orden zur Katastrophe werden sollte. Man hatte jetzt im Existenzkampf gegen die rebellischen Stände und gegen Polen Wichtigeres zu tun, als die Statutenfrage zu behandeln. Wir könnten demgemäß hier die Geschichte des Kampfes um die Orselnschen Statuten, der ohne eigentlichen Austrag im Sande verläuft, abschließen, denn größere Bedeutung ist ihnen in der Geschichte des Ordensstaates nicht mehr zugefallen. Indessen begegnen sie uns, da ja beide Teile ihren Standpunkt grundsätzlich nicht aufgaben, doch noch einige Male bei den Hochmeisterwahlen, d. h. also bei Gelegenheiten, wo es nicht gut möglich war, in der Praxis der Frage aus dem Wege zu gehen, wie weit vor und bei den Wahlen des Oberhauptes des gesamten Ordens die Rechte des Deutschmeisters reichten. Als im Jahre 1469 nach längerer Sedisvakanz als Nachfolger Ludwig von Erlichshausens der bisherige Statthalter des Hochmeisteramtes Heinrich Reuß von Plauen zum Hochmeister gewählt wurde, war der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim nicht selbst zur Wahl gekommen, sondern hatte an seiner Stelle zwei Vertreter gesandt. Sie hatten den Auftrag, „anders nicht, denn in Crafft der Statuta zu welen, und nicht anders dann Innhalt derselben gehorsam zu thun“. Kein Zweifel, daß die Orselnschen Statuten damit gemeint waren. Sie erhoben demgemäß den Anspruch, die in diesen dem Deutschmeister bei der Wahl des Hochmeisters zugewiesenen Rechte für ihn auszuüben, und verlangten (nach Artikel 1 der Statuten) bis zur vollzogenen Wahl das Ordenssiegel eingehändigt zu erhalten. Diesen Anspruch wiesen die preußischen Gebietiger zurück, und mit Erfolg. Die Orselnschen Statuten sprachen ja nur vom Deutschmeister selbst, der persönlich zur Wahl nach Preußen kommen sollte, nicht aber von Vertretern, die er an seiner Stelle senden dürfe. Also selbst, wenn man die Statuten als gültig ansehen wollte, waren sie keine Stütze des Anspruchs des Deutschmeisters. Seine Abgesandten gaben schließlich nach, indem sie „dißmals das Stathalten eines Stathalterampts halben in der male zu gescheen und Innemen des Siegels Inhalt der Statuta gütlich erließen“. Doch ließen sie sich vom neuen Hochmeister einen Revers ausstellen, wonach ihr Nachgeben nur um des Hochmeisters Bitte willen erfolgt sei, und den Rechten des Deutschmeisters dadurch nicht präjudiziert werden solle. Nach dem frühen Tode des Hochmeisters Heinrich Reuß von Plauen wurde bereits 1470 eine Neuwahl erforderlich, bei der Heinrich von Richtenberg zum Hochmeister erkoren wurde. Der ursprünglich auf den Tag Exaltatio crucis (14. September) anberaumte Wahltag wurde später auf Allerheiligen

(1. November) verschoben, weil jener den Gebietigern in deutschen Landen zu früh war, aber da man in Preußen die Wahl aus politischen Gründen beeilen wollte, so wartete man im Einverständnis mit den livländischen Gebietigern die Ankunft der Deutschen nicht ab, und nahm die Wahl vor. Die zwei Vertreter, die der Deutschmeister auch dieses Mal an seiner Stelle gesandt hatte, fanden also bereits eine Tatsache vor, mit der sie sich abfinden mußten. Sie erkannten auch bis zur endgültigen Regelung der Frage durch ein großes Kapitel die mit Nichtbeachtung der Orselnschen Statuten erfolgte Wahl an, doch stellte ihnen Heinrich von Richtenberg eine Urkunde des Inhalts aus, daß das Geschehene den Rechten des Deutschmeisters nicht nachteilig sein solle. Die Gründe, weshalb der Deutschmeister weder 1469 noch 1470 zur Wahl nach Preußen persönlich kam, lassen sich wohl vermuten. Der Thorner Friede war von ihm nicht anerkannt worden, und er mußte daher für seine Sicherheit fürchten, wenn er durch polnisches Gebiet reiste. Auch werden wir annehmen dürfen, daß seit diesem verhängnisvollen Vertrage die Hochmeisterwahlen wohl für den Deutschmeister das bisherige Interesse zum Teil verloren hatten; war doch Preußen zu einem von Polen abhängigen Kleinstaate geworden, und dessen Landesherr in Wirklichkeit kaum noch das Oberhaupt des gesamten Ordens, das er doch von Rechts wegen sein sollte. Genauer geäußert hat sich der Deutschmeister über die Gründe seines persönlichen Fernbleibens, als im Jahre 1477 wieder eine Hochmeisterwahl in Preußen bevorstand [1]). Er gab zwei Vertretern, die er nach Preußen sandte, eine Instruktion mit, in der er zunächst sein persönliches Fernbleiben begründete. Es sei die Gefahr vorhanden, daß ihn die Polen, wenn sie seiner habhaft würden, zur Anerkennung des Thorner Friedens zwingen könnten, was für künftige Ansprüche des Ordens auf die 1466 verlorenen Gebiete sehr nachteilig sein müsse. Auch die Erschöpfung seiner

---

1) Über die Wahlen der Jahre 1469, 1470 und 1477 s. die Abschriften der im Stuttgarter Archiv beruhenden (nicht vollständigen) Schriftstücke im Staatsarchiv in Königsberg, Ordensbriefarchiv, ferner Jaegers Codex dipl. ord. Theutonici (Mscr.) im Staatsarchiv in Königsberg III, 271: Heinrich Reuß von Plauens Revers vom Mittwoch vor Simonis und Judae (25. Oktbr.) 1469, der Revers von Heinrich von Richtenberg Sonnabend nach Omnium sanctorum (3. Novbr.) 1470, die Instruktion Ulrichs von Lentersheim [Datum fehlt] für die Komture zu Mergentheim und Virnsberg (1477) und ein Bericht über die Verhandlung mit den preußischen und livländischen Gebietigern in Königsberg. Benutzt sind diese Schriftstücke zum Teil von Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 22, 32, 200 und De Wal, Recherches I, 200, 203, 102, dem die Archivalien in Mergentheim vorlagen.

Finanzen führte er an. Er wies die Vertreter an, bei der Wahl das Ordensbuch, insonderheit aber die Orselnschen Statuten, zur Anwendung zu bringen, deren darauf bezüglichen Teile in die Instruktion inseriert wurden. Als die Gesandten in Preußen diese Ansprüche geltend machten, stießen sie auf Widerstand. Die preußischen Gebietiger wollten ihnen weder das Statthalteramt einräumen, noch das Siegel des Ordens übergeben, sie wünschten nicht nur, daß die Vertreter des Deutschmeisters auf diese Forderung verzichten, sondern überhaupt „die Statuta diszmals gantz nachlassen" sollten, erreichten aber nur das erstere. Ein Versuch der Vertreter des Deutschmeisters, die livländischen Gebietiger, die zur Wahl nach Preußen gekommen waren, für die von diesem erhobenen Forderungen zu gewinnen, schlug fehl. „Die Statuten," so sagten die Livländer, „hetten alles Verderben inns Land bracht, und stünde wole darauff, weren solich Statuta nicht gewest, der ordenn were noch bey lannden und leuten." Freilich mußten sie sich die Zurückweisung gefallen lassen, daß ja der livländische Meister die Statuten selbst anerkannt habe. Das bezog sich auf das 1439 zwischen Eberhard von Saunsheim und Heinrich Vinke in Stralsund getroffene Abkommen [1]). Jedenfalls blieb es dabei, daß die Aufhebung der Statuten nicht erfolgte, wohl aber die Abgesandten des Deutschmeisters auf Statthalteramt und Ordenssiegel verzichteten, doch wiederum unter Wahrung der Rechte des Deutschmeisters und der Rechtskraft der Statuten, deren Erörterung einem großen Kapitel vorbehalten wurde. Als Martin Truchseß von Wetzhausen, der damals zum Hochmeister gewählt wurde, 1489 gestorben war, war bei der Wahl seines Nachfolgers, Johann von Tiefen, das Deutschmeisteramt vakant; der Statthalter Andreas von Grünbach war durch Bevollmächtigte vertreten [2]); es ist aber nicht bekannt geworden, daß von diesen die Frage der Orselnschen Statuten wieder aufgerollt worden ist, und es ist auch wenig wahrscheinlich, da es ja formell zurzeit keinen Deutschmeister gab. Man hat also, wie wir sehen, auch nach der großen Katastrophe des Ordens in Preußen, die neue Verhältnisse schuf und ein weiteres Ausspinnen der alten Streitfragen wenig empfahl, doch von seiten des Deutschmeisters niemals den Anspruch darauf aufgegeben, daß die Orselnschen Statuten zu Recht bestanden. Die Wahlen der beiden letzten, bekanntlich fürstlichen Häusern entsprossenen Hochmeister fanden dann, wie man weiß, unter so ungewöhnlichen Verhältnissen statt, daß da von der alten Streitfrage, soviel bekannt, nicht mehr die Rede war.

1) Siehe oben S. 16.
2) Voigt IX, S. 172.

II.

Zur Kritik der Orselnschen Statuten

Sind diese Statuten nun eine Fälschung, wie der Hochmeister Paul von Rußdorf doch behauptet hat, oder sind sie echt, wie der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim und seine Nachfolger es stets hingestellt haben? Es ist ja selbstverständlich, daß die Behauptungen der beteiligten Parteien für uns so wenig ins Gewicht fallen können, wie sonstige zeitgenössische Äußerungen, die sich nicht auf eine genaue sachliche Prüfung gründen[1]). Von den neueren Forschern hat sie L. v. Baczko, der sie zuerst zum Abdruck brachte, für echt gehalten[2]), ebenso de Wal, der ohne sie sich wichtige Begebenheiten der Ordensgeschichte gar nicht erklären konnte[3]), und Joh. Voigt in seiner Geschichte Preußens[4]). Auch Ernst Strehlke nahm an ihnen keinen Anstoß[5]). An ihrer Echtheit äußerte dagegen schon Pückert Zweifel[6]). Mit Nachdruck trat für die Unechtheit Hermann Hildebrand, der Bearbeiter des Livländischen Urkundenbuches, ein[7]), indem er manche Momente, die für seine Auffassung sprachen, geltend machte. Ihm schloß sich M. Perlbach an, der demgemäß diese angeblichen Statuten, die den Namen Werner von Orselns tragen, in seine große Edition der Ordensstatuten nicht aufnahm[8]). Soweit seitdem die Orselnschen Statuten von der Forschung erwähnt worden sind, haben die Autoren, ohne selbst Beweismittel anzuführen, die Tatsache der Unechtheit als feststehend angenommen, sei es mit Berufung auf Hildebrand und Perlbach[9]), sei es, weil ihnen bekannt war, daß ich mich gegen die Echtheit in einem Vortrage ausgesprochen hatte[10]), den ich im Verein für Geschichte Ost- und Westpreußens gehalten habe, und der die

1) Also des Konzils und der Päpste Eugen IV und Nikolaus V.

2) Geschichte Preußens II, S. 94.

3) Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre Teutonique I, 170—205.

4) IV, S. 446. In der Darstellung der Geschichte Paul von Rußdorfs im VII. Bande seiner Geschichte betont Voigt nicht mehr die Echtheit.

5) Script. rer. Pruss. IV, 120 Anm.

6) Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Conzils (1858). S. 135.

7) Livl. Urk.-Buch IX, Einleitung S. XV, XVI.

8) Die Statuten des Deutschen Ordens (1890) S. LIV. Anm. 4.

9) So L. Dombrowski, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Basler Conzil. Diss. Berlin 1913. S. 290.

10) Altpr. Monatsschr. Bd. 49 (1912), S. 497.

Grundlage des vorliegenden Aufsatzes bildet[1]). Schon Hildebrand, der sich bisher am ausführlichsten zur Sache geäußert hat, sprach sich dahin aus, daß eine eingehendere Prüfung der Statuten erwünscht sei. Diese soll im folgenden versucht werden.

Wenn die Erörterung in der Prüfung der inneren und äußeren Merkmale zu bestehen hat, so hängt das Maß unserer Berechtigung, über diese zu urteilen, wieder von der Überlieferung der in Frage stehenden Rechtsurkunde ab. Mit der Überlieferung ist es aber übel bestellt. Niemand hat neuerdings die Urkunde gesehen oder über ihren Verbleib Sicheres sagen können, die den Anspruch darauf erhob, das Original der Orselnschen Statuten zu sein. Das Zentralarchiv des Deutschen Ordens in Wien besitzt sie so wenig, wie die Archive in Königsberg und Stuttgart, und daß sie sich in ihnen jemals befunden hat, ist nicht zu erweisen. Wir kennen die Statuten nur in abgeleiteter Überlieferung. Mir sind folgende Handschriften bekannt geworden:

A. Eine Abschrift, die sich in der Urkunde findet, in welcher der Hochmeister Konrad von Erlichshausen dem Deutschmeister in Marienburg am 2. Juli 1441 bezeugt, daß er die Statuten anerkenne[2]). Über diese Urkunde ist bereits oben gesprochen[3]). Wir erfahren aus ihr nur, daß die Statuten „abschriefflicher lawte hiernach folget unverwandelt". Aber was dem Kopisten der in jene Urkunde inserierten Statuten als unmittelbare Vorlage gedient hat, wird nicht gesagt. Da in Preußen, wie wir wissen, ein Original der sog. Orselnschen Statuten nicht bekannt war, so müssen wir annehmen, daß der Deutschmeister die Vorlage beschafft hat, sei es, daß er jetzt eine nach Preußen gebracht hatte, sei es, daß es sich um die früher von ihm nach Preußen gesandte Abschrift handelte. In keinem Falle wird es sich um eine Vorlage gehandelt haben, die den Anspruch darauf erhob, ein Original zu sein. Die Form der Vidimierung ist nicht diejenige, die üblich war, wenn ein Original transsumiert wurde. Es wird nicht angegeben, daß die Urkunde unversehrt und fehlerlos gewesen sei, was doch fast stets geschieht, ebensowenig verlautet etwas von ihrer Besiegelung. Was die Sprache anlangt, so zeigt sie eine Mischung von mitteldeutschen und oberdeutschen Elementen, so daß eine mitteldeutsche

1) Auf meine Ansicht nehmen schon Bezug A. Werminghoff, Histor. Zeitschr. 110 (1912), S. 486 Anm. 1; Schreiber, Zur Chronologie der Hochmeister. Oberländische Geschichtsblätter XV, S. 26, 1 f. (1912).

2) Staatsarchiv Königsberg. Schubl. II, Nr. 5a.

3) Siehe oben S. 26.

Vorlage von einem oberdeutschen Schreiber kopiert sein könnte, oder das umgekehrte Verhältnis vorliegt. Zeitlich gehört die Sprache in keinem Falle in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, d. h. in die Zeit Werner von Orselns, sie weist in eine viel spätere Zeit[1]). Auch daraus würde sich ergeben, daß der hier in Rede stehende Text nicht in einem angeblichen Originale, das auf diesen Hochmeister zurückgeht, gestanden haben kann. Es kann sich nur um eine Abschrift einer Abschrift, also um eine abgeleitete Überlieferung handeln. Wir bringen jedoch diesen Text in der Anlage zum Abdruck, da er vom Deutschmeister durch Entgegennahme der Urkunde Konrad von Erlichshausens als inhaltlich zutreffend anerkannt worden ist, und die anderen gleich zu erwähnenden Überlieferungen nicht besser beglaubigt sind.

B. Ebenfalls auf eine vom Deutschmeister gegebene Vorlage geht nach eigenem Zeugnis eine lateinische Übersetzung zurück, die der im Namen des Basler Konzils ausgesprochenen Konfirmation der Statuten inseriert ist. Diese Konfirmationsurkunde ist vom 28. September 1437 (quarto Kalendas Octobres) datiert. Ihr Original hat sich bis heute nicht nachweisen lassen. Als aber der Prokurator des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen, Bartholomäus Libenwald, im Jahre 1449 eine authentische Kopie dieser Bestätigung des Konzils brauchte, ließ er sie sich von Johann Andreae, dem Generalvikar des Bischofs von Lausanne, nach dem damals also an letzterem Orte befindlichen Bullenregister Bd. VIII, Bl. 61—65 ausstellen, in das die Bestätigungsurkunde seiner Zeit Aufnahme gefunden hatte. Diese authentische Kopie der letzteren läßt sich im Staatsarchiv in Königsberg nachweisen, nachdem sie sich längere Zeit den Blicken der Forscher entzogen hatte. Sie ist vom 29. Dezember 1449 datiert[2]). Die in dieser Überlieferung

1) Bei der Behandlung der Sprache dieser und der anderen Handschriften habe ich mich der Belehrung und Unterstützung meines Kollegen, Herrn Privatdozent Dr. W. Ziesemer, zu erfreuen gehabt. Was über die Sprache gesagt ist, gibt seine Meinung wieder. Ich erlaube mir, auch an dieser Stelle Herrn Dr. Ziesemer für seine Hilfe herzlich zu danken.

2) Hermann Hildebrand, der Herausgeber des Livländischen Urkundenbuches bemerkt (Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 228) von dem Transsumpte des Joh. Andreae: War 1878 nicht aufzufinden. Er gibt die Bestätigungsurkunde nach der etwa ein halbes Jahrhundert früher von dem Transsumpt genommenen Abschrift im Archiv der livländischen Ritterschaft. Sein Nachfolger in der Herausgabe des Livländischen Urkundenbuchs, Philipp Schwartz, der im Livl. Urk.-Buch X, Nr. 670 das Transsumpt des Joh. Andreae verzeichnet, sagt ebenfalls: War wie 1878 so 1891 nicht aufzufinden und hat bereits bei der Inventuraufnahme im Jahre 1848 gefehlt. Auch er verzeichnet das Transsumpt

erhaltene Bestätigungsurkunde des Basler Konzils gibt an, der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim habe das Konzil um Bestätigung der Statuten gebeten, die 1329 der Hochmeister Werner von Orseln mit dem Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, dem livländischen Meister Eberhard von Munheim und anderen Gebietigern des Ordens auf einem Generalkapitel in Marienburg erlassen habe. Dabei wird angegeben, daß die Statuten in deutscher Sprache verfaßt gewesen, aber nun durch Sachverständige des Konzils ins Lateinische übersetzt, und daß diese Übersetzung in die Bestätigungsurkunde übernommen worden sei. Am Original hätten die Siegel der drei Meister gehangen [1]). Diese Überlieferung (B) will also ebenfalls auf das angebliche Original zurückgehen.

Wir haben dann noch zunächst zwei Abschriften, die auf eine vom Deutschmeister vidimierte Kopie der Statuten zurückgehen. Eine solche hatte er dem Hochmeister nach Preußen geschickt.

C. Zunächst eine zeitgenössische Abschrift im Bande des Thorner Ratsarchives: „Rezesse Preußischer und Hansischer Städtetage“ (A 1439 bis 1443) VII b, Blatt 17 a—26 b. Der Band enthält die Berichte der Thorner Ratssendeboten, wie über die anderen preußischen Städtetage der angegebenen Jahre, so auch über die in Elbing im Januar 1440 gehaltenen Tagfahrt der preußischen Städte und der Culmischen Landschaft. Dem Rezeß, den die Ratssendeboten mitteilen, geht die Abschrift der in Rede stehenden Statuten voraus. Ein bei den Akten liegender Brief des Deutschmeisters an Königsberg, Elbing und die anderen Städte des Niederlandes, d. d. Horneck, den 15. September 1439 [2]), nimmt auf die Statuten Bezug. Man darf aber vermuten, daß die Abschrift der Statuten richtiger zum Elbinger Ständetage vom 24. Juli 1439 gehört. Damals ließ der Hochmeister den Ständen „lezen dy copie der statuten, dy der meister von Dutschen landen

---

nach der Königsberger Abschriftensammlung im Archiv der livländischen Ritterschaft in Riga. Seitdem ist die Urkunde zum Vorschein gekommen, sie liegt Schublade VI, Nr. 9.

1) „Prout in quadam autentica in vulgari patrie illius ydeomate desuper confectis literis ipsorum trium magistrorum sigillis munitis, quarumque substantiam et effectus etiam nullo addito vel detracto, quod facti substantiam huiusmodi alteret vel immutet per nonnullos in talibus expertos fideliter elici et transferri ac post diligentiam eorum in cancellaria nostra de nostro mandato subsecutam examinationem de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus, latius et extensius continetur. Vgl. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 228.

2) Toeppen, Ständeakten II, S. 123—127.

von unserm hern homeister fordert, und dy stete haben usschrifften dovon genommen [1]). Sie kopierten also die vom Deutschmeister beglaubigte [2]) Abschrift der Statuten, die dieser dem Hochmeister geschickt hatte. Bei jener Kopie haben dann wohl die Ratssendeboten die Sprache der Vorlage ihrer Mundart angepaßt, ebenso wie sie es bei der Abschrift des genannten Briefes getan haben werden. Denn die Sprache in dem gleichzeitigen Originalschreiben des Deutschmeisters weicht wesentlich ab. Wir können wohl feststellen: C geht auf die Abschrift des angeblichen Originales zurück, die Eberhard von Saunsheim den preußischen Ständen zusandte, aber C sagt uns nichts über die äußeren Merkmale und ermöglicht auch kein Studium eines so wichtigen inneren Merkmales, wie der Sprache.

D. Ganz das nämliche, was von C gesagt ist, gilt von einer Abschrift, die sich im Manuskriptenbande S 50 III der Stadtbibliothek Königsberg befindet, der, ursprünglich gewiß ein Teil des Königsberger Stadtarchives, Schriftstücke enthält, die sich zumeist auf die preußischen Städtetage beziehen [3]). Diese Abschrift gehört ebenfalls dem 15. Jahrhundert an und ist wohl gewiß diejenige, die die Königsberger Sendboten von der Kopie des Deutschmeisters genommen haben. Sie trägt zum Schluß denselben Vermerk, wie die Thorner Abschrift [4]) und stimmt mit ihr inhaltlich überein. In der Orthographie und Sprache finden sich Varianten, die nach dem bei C gesagten leicht erklärlich sind.

E. Eine unbeglaubigte Abschrift auf Papier, 4 Blätter in Folio, geschrieben in einer Handschrift aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Sie befindet sich im Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr., Ordensarchiv (früher Schiebl. LXXI, Nr. 80). Es ist weder an=

---

1) Ebenda II, S. 115.

2) Am Schlusse der Statutenabschrift heißt es: „Und wir bruder Eberhart von Sawnszheim meister deutsches ordens in Dutschen und in Welschen landen bekennen, das der rechte hauptbrieff der notteln als hy oben ges[chrieben] steyt, gancz unvorsereth an schrifften und an worthen und ouch van worte czu worten begriffen ist widder korcze noch lenger innehelt, wenn oben ges[chrieben] steyt und des czu orkunde, so haben wir unser ingesegel under desze schrifftt uff desen brieff laissen drugken." Vgl. das Schreiben des livländischen Meisters an den Deutschmeister 1437 Juni 2: noch uswiesinge enes brives, des abeschrifft ir mit euwirm angedrucktem ingesegel doruff unsirm hoomeistere gesant sullet haben. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 175.

3) Handschriftenkatalog der Stadtbibliothek Königsberg (1909) S. 373.

4) Siehe oben S. 40 Anm. 3.

gegeben, wo, wann, noch von wem die Abschrift hergestellt ist. Sprachlich weist diese Handschrift nach dem mittelfränkischen-niederrheinischen Sprachgebiete und ins XV. Jahrhundert. Es entzieht sich durchaus der Kenntnis, wie sie ins Ordensarchiv gelangt ist.

F. Eine ebenfalls unbeglaubigte Handschrift auf Papier, 4 Blätter in Folio, geschrieben in einer Handschrift aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Auch sie befindet sich im Staatsarchiv zu Königsberg, an derselben Stelle. Ihre Sprache weist nach Mitteldeutschland, aber schwerlich nach dem Ordenslande. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, sie stamme aus dem sächsischen Sprachgebiet. Im übrigen gilt von ihr das von E Gesagte.

G. Eine Handschrift im Zentralarchive des Deutschen Ordens in Wien (Abteilung Urkunden. Signatur des Archives in Mergentheim Lit. B in No. 6. Fasc. 1/2 Lat 5). Auch sie ist eine einfache Abschrift auf Papier, in Heftform (4 Blätter, 29,5 cm × 21,5 cm), die in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts hergestellt ist, wo, wann und von wem, ist nicht bekannt. Sprachlich gilt von ihr das von E Gesagte.

H. Eine Handschrift, die Baczko a. a. O. seinem Drucke zugrunde gelegt hat. Baczko gibt als seine Quelle an: Urkundensammlung der Schloßbibliolhek Nr. LXXXVIII. Im Staatsarchiv, in dem sie demnach vermutet werden muß, hat sich die Handschrift nicht auffinden lassen, wir sind daher auf den Druck von Baczko angewiesen. Daß wir es mit einer Abschrift zu tun haben, zeigt die Unterschrift: Dit ist die copia der ... statuten tuischen dem hoemeister von pruyssen und meister von dutschen landen und dem meister von lyfflant. Wer die Kopie angefertigt hat, und bei welcher Gelegenheit es geschehen ist, bleibt ganz unklar. Die Sprache dieses Textes gehört ins mittelfränkische Gebiet (Koblenz oder noch weiter nach Norden) und in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts. Eine um 1329 in Preußen entstandene Urkunde kann auch dieser Text nicht unverändert wiedergeben.

I. Teile der Statuten finden sich in der Instruktion, die der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim 1477 seinen zur Hochmeisterwahl abgefertigten Vertretern nach Preußen mitgab (siehe oben S. 35). Es ist durch nichts nahegelegt anzunehmen, daß wir es hier mit der wortgetreuen Wiedergabe eines Originals zu tun haben.

Aus dem Dargelegten geht soviel hervor: Es läßt sich bei dem Stande der Überlieferung, so weit wir sie bis jetzt kennen, nicht einmal mit Sicherheit behaupten, daß überhaupt jemals eine Urkunde in

ausgefertigter Reinschrift existiert hat, die — mag sie nun echt oder unecht gewesen sein — das Original der Orselnschen Statuten sein sollte. Denn A, C und D erweisen nur dies: der Deutschmeister hat eine Abschrift nach Preußen gebracht bzw. geschickt, die nach seiner Behauptung von einem Original genommen war. Ob aber diese Behauptung zutraf, ist eine andere Frage, die Abschrift könnte ja auch auf ein ad hoc verfaßtes Konzept zurückgehen. B erhebt zwar ebenfalls den Anspruch darauf, die Übersetzung eines deutschen Originals zu sein, aber auch hier wird man in Anbetracht der Vorgänge[1]) in Basel vor und bei der Entstehung der Bestätigungsurkunde des Konzils die Möglichkeit nicht ausschließen, daß diesem eine ausgefertigte Urkunde überhaupt nicht vorgelegen hat, sondern daß die Bestätigungsurkunde einfach das sagte, was der Deutschmeister wünschte, und das als Statuten in sie inserierte, was er als solche hinstellte.

Nun könnte man aber die Existenz einer Urkunde, die als Original ausgegeben wurde, aus der vom Deutschmeister behaupteten Tatsache ableiten, daß Kaiser Sigmund doch die Orselnschen Statuten bestätigt habe, mithin doch eine sie enthaltende Urkunde seiner Kanzlei vorgelegen haben müsse. Es ist schon oben erwähnt[2]), daß Kaiser Sigmund überhaupt gar keine Bestätigung der Orselnschen Statuten verbrieft hat. Seine Urkunde enthält nur eine allgemeine Bestätigung der „Gesetze, Gewohnheit und Ordnung“ des Deutschen Ordens, und spricht von den Statuten Werners von Orseln überhaupt gar nicht. Wir kennen diese Urkunde des Kaisers Sigmund auch nur aus einer Abschrift, die sich in dem im 19. Jahrhundert zusammengestellten handschriftlichen Jägerschen Codex diplomaticus Theutonicus (Staatsarchiv Königsberg, Fol. 319), III. Bd., p. 143, Nr. 168 findet. Jäger hat das falsche Regest darüber gesetzt: „König Sigismund bestätigt die Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln“; Voigt[3]) hat dieses Regest, wohl ohne den Inhalt der Urkunde zu prüfen, verwertet; auf seine Autorität hin ist es dann in Aschbachs Geschichte König Sigmunds[4]), und neuerdings in die Altmannschen Regesten[5]) Sigismunds übergegangen, ein lehrreiches Beispiel, welche Folgen ein

1) Siehe oben S. 10, 11.

2) Siehe oben S. 9.

3) Joh. Voigt, Geschichte Preußens VII, 699.

4) Johann Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds IV. (1845) Regest auf S. 515.

5) Regesta imperii XI. Altmann, Die Regesten Kaiser Sigmunds II, Nr. 12016.

Irrtum haben kann[1]). Aus der kaiserlichen Urkunde ergibt sich also überhaupt nichts über die Orselnschen Statuten.

Daß der Deutschmeister aber auf dem Mergentheimer Tage den Ordensbrüdern eine Urkunde mit den Orselnschen Statuten vorgelegt habe[2]), ist auch nicht direkt überliefert. Vielleicht hat er damals nur

1) Ich lasse die Urkunde nach dem Texte bei Jaeger hier folgen. Daß er stark modernisiert sei, wie L. Arbusow (vgl. Livl. Urk.-Buch X, S. 256 Anm. 2) bemerkt, trifft nach der Ansicht meines Kollegen, Herrn Privatdozent Dr. Ziesemer, nicht zu: „Wir Sigmund von Gots Gnaden Romischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Richs und zu Hungarn, zu Behem, Dalmacien, Croatien, Königk bekennen und tue kunt offenbar mit disem Brieff allen den, die da sehen oder horen lesen: Wiewol unser Keyserlich Gemüt allzit sorgvelbigklich beladen ist, Wie wir allen unsern und des Richs Undertanen und getruwen also vorseyen, domit Sy in gerichtlichen statt und wesen bliben mogen, yedoch so sin Wir zu Voruß mer geneygt den, die nit allein Uns und demselben Rich allzit beygestentig und gehorsam, sunder der gantzen Cristenheit vor der heydnischen vndyete gewalten für andern schülte und vorgeer gewest und noch sin, unser keyserlich förderung und Gnad mitzuteylen und sy under andern sachen bey iren gesezten Gewonheiten und ordnungen, die dann durch gut reblich ursach zu Bevestigung und Langwirdigkeit Ires states erfunden und bisher gehalten sind, zu hanthaben. Wann nun für Unser Keyserlich Maiestat kommen ist der Erwirdig Eberhardt von Sawßheym, Meister inn dutschen Landen des dutschen Ordens der Spitals Unser lieben Frauen von Jerusalem unnser lieber andechtiger, und uns demütigklich gebetten hat, denselben dutschen Orden von Prußen solich Ire und deßelben Ordens Gesetz, Gewonheit und Ordnung, die dann durch des Ordens nutz und Bestes willen uffgesätzt und bisher behalten sind, gnadigklich geruchten zu bestetigen, zu bevesten, zu krefftigen und zu confirmiren, das haben Wir angesehen solich des gut Meisters demütige und redeliche Bett und auch das solich Gesetz und Ordnung zu bevestigung und Ufnemung deßelben Ordenns löblichen erkieset und bisher gehalten worden sindt, dadurch und damit der Orden und die Brüder allzit in guter ainickeit und Beßerung gewesen ist und sich noch teglichs beistet und meret; und haben darumb mit wolbedachtem mit gutem rat unnser und des Richs Fürsten Herre und retten und mit rechter Wißen dem vorgenant Orden von Prwßen gemeinklichen und allen Homeistern Compthurn Gebitigern und Amptlüten alle sollich obgeschriben gesetze punckte stück und articl gnedigklich bestetiget, bevestent bekrefftiget und confirmirt, bestetigen bevesten bekrefftigen und confirmiren in die von Romischer keyserlicher macht und Gewalt in crafft diß Briefs und meynen setzen und wollen, das sy doby bliben und der fürder gebruchen und die halten sollen und mogen von allermenigklich ungehindert, daby wir sy auch gnedigklich hanthaben, beschützen, beschirmen und gerulich bliben laßen wollen und dowidder nit thun noch durch yeman das schaffen gethan werden. Und wir gebieten auch darumbe allen und ytlichen unnseren und des Richs und unnser konigklich richs zu Hungarn und zu Behem Underthanen und getruwen in was wesens state oder wirden sie sind, von Romischer keyserlicher macht ernstlich und vestigklich mit disem Briff, das sie den obgenanten dutschen Orden gemeinklich und alle sine Homeistern, Meistern, Commthurn, Gepietigern und Amptlute an solichen ob-

den Inhalt verlesen lassen. Der gegenwärtige Zustand unserer Kenntnis von der Überlieferung der Statuten berechtigt also nicht einmal zur Behauptung, daß jemals eine urkundliche Ausfertigung der Orselnschen Statuten wirklich existiert hat. Freilich auch nicht zur Behauptung des Gegenteils.

Wohl aber ergibt sich, daß die heute vorliegende Überlieferung auf eine Urkunde zurückgehen will, die nach Angabe des Deutschmeisters in seinem Besitze war. Es ist nun auffallend, daß nur er eine solche Ausfertigung besessen haben soll. Man müßte doch annehmen, daß auch der Hochmeister und der livländische Meister Ausfertigungen behalten haben müßten, da sie an den Statuten doch zum mindesten ebenso interessiert waren, wie der Deutschmeister. Das ist aber offenbar nicht der Fall gewesen. Der Hochmeister hat gleich dem Deutschmeister geantwortet, in Preußen kenne niemand solche Statuten [1]). Ebenso hat der Hochmeister 1438 an die Mannschaft und die Städte der Diözese Reval in Estland geschrieben: Der Deutschmeister verwerte Schriften, die er Statuten nenne, „so dach von sulchen schrifften und Statuten keyn lebende mensche unsir ordens hat gewust nach gehorth czu sagen, und konnen ouch anders nicht gewissen, denne das sulche schreiffte, der wir ouch nymande czustehn, seyn gemachet und getichtet“ [2]), nicht anders äußerte sich Rußdorf auf dem Elbinger Tage im Juli 1439 zu den Ständen, „das im von denselben schrifften adir statuten nicht ist wissentlich“ [3]). Entsprechend betonte der Hochmeister im Oktober 1439 in einer Instruktion für einen Abgesandten an den römischen König Albrecht: „ouch werden sie nicht in unsirs homeisters canczelarie noch sust irne andirs wenne alleyne bey dem von Dewtschen landen gefunden“ [4]), und so

geschriben Iren Gesetzen Ordnungen und dise unser Bestetigung nit hindern oder irren in Khein weyß, Sunder in dody gerulichen und ongehindert bliben lassen als lieb In oder ir ygklichen sey unser swer ungenade zu vermyden und by Verliesung eyner [pen] bey hundert mark letigs Goldes, der ein yeglicher de dowidder tete, als offt das geschah verfallen sin sal halb in vnnser vnnd des Richs kamer und das ander halb teyl dem offtgenanten Orden gemeinklich onlaßlich zu bezalen. Mit Urkunde diß Briffs versigelt mit unnsern keyserlichen gulden Bullen. Geben zu Egger nach Christes Gebert vierzehenhundert Jar und darnach in dem siben und drißigsten Jare an sand Petersdag ad Vincula unnser Riche des hungrischen im eynundfünfftzigsten des Romischen im Siben und zweynstzigsten des Behemischen im achtzehenden und des keysertumbs im fünfften Jaren.

1) Voigt, Gesch. Preußens VII.

2) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 329, S. 211.

3) Toeppen, Ständeakten II, S. 116.

4) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518, S. 368.

haben sich Rußdorf und seine Nachfolger noch öfters ausgesprochen[1]). Nicht anders stand es in Livland. Der livländische Landmeister Heinrich von Bokenvorde äußert sich im Juni 1437 in einem Schreiben an den Deutschmeister unverkennbar so, daß sich ergibt, er und die livländischen Gebietiger haben erst dadurch von Statuten Kunde erhalten, daß ihnen aus Preußen eine Abschrift der dem Hochmeister vom Deutschmeister zugestellten Kopie jener übersandt wurde[2]). Und selbst des Hochmeisters Gegner, der Statthalter des livländischen Meisteramtes, Heidenreich Vinke, hat nie behauptet, daß die Statuten in Livland vorhanden gewesen seien. Als er in einem Brief an den Deutschmeister (4. September) der Anfechtung der Statuten als einer Fälschung gedenkt, weiß er gegen diesen Vorwurf des Hochmeisters nichts anderes vorzubringen, als die Meinung, wären sie gefälscht, „sy weren immers nicht vom heiligen concilio noeh vom seligen Romischen Keyser confirmiret nocd czugelassen“[3]).

Aber selbst wenn diese so wichtige Urkunde wirklich nur in einem Exemplar ausgefertigt worden wäre, und dieses sich in der Kanzlei des Deutschmeisters erhalten hätte, so müßte man doch erwarten, daß auch das Ordensbuch sie enthalten habe. Denn in dieses wurden ja alle Satzungen des Ordens aufgenommen. „Ouch ist ummer unsers ordens gewonheit alzo lange gewest was gesetcze man machet in eyme groszen capittel, die pfleet man in unsers ordens buch czu schreiben, wff das man in capitteln, die man tegelich pfleet czu halden, sie den bruderu möge lesen und sich eyn yderman wisse dornach czu richten, das mit dissen schrifften, die her statute nennet, nicht ist gescheen und werden ouch in unsers ordens buch nicht gefunden.“ So schreibt der Hochmeister am 10. Oktober 1439 an einige Gebietiger und Kourente in Deutschland[4]). Dasselbe hat er auch in einer Instruktion für seine Abgesandten an den römischen König Albrecht ausgeführt[5]). In der Tat bestimmten die Ordensstatuten: „In einer igheliken huse sal eme die Regeln ende die ghesette ende die ghewoentheit ghescreven hebben, daerom dat si die broedere, die daer zije, deste bat moghen horen ende lerne“[6]). Die Verlesung

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 520, S. 373.
2) Ebenda Nr. 175, S. 108.
3) Ebenda Nr. 365, S. 248.
4) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 512, S. 363.
5) Ebenda IX, Nr. 518, S. 368.
6) Gesetze 17 bei Perlbach, Die Statuten des Deutschens Ordens S. 71. Vgl. auch entsprechende Bestimmungen: Gesetze 27, 28: Kapitelsbeschlüsse vor 1264: I 5, VI 14 bei Perlbach a. a. O. S. 74, 134, 137.

konnte natürlich nur nach dem Ordensbuch erfolgen. Dieses Fehlen der Orselnschen Statuten im Ordensbuche, das der Hochmeister als so ungewöhnlich hinstellte, ist wirklich sehr auffallend und verdächtig. Gerade diese Statuten, die über die Wahl des Hochmeisters so wichtige Bestimmungen enthielten, hätten doch mindestens bei den Wahlen der Meister verlesen werden müssen, bestimmten doch die sog. Gewohnheiten des Ordens: ê dan man wele, sô sal man die regelen lesen unde die gesetzede [1]). Das ist aber offenbar niemals geschehen, und das Gegenteil niemals behauptet worden.

Nun finden wir in den Orselnschen Statuten am Schlusse eine eigentümliche Bestimmung, die es zu erklären scheint, weshalb die Eintragung ins Ordensbuch unterblieben, und warum die Satzungen so geheim bleiben konnten: und wenne is nicht czemelich ist, das diesse unsere gesetze und ordenunghe in unsers ordens buche geschreben werde umme deswillen, das is nicht vor den gemeinen man kome, sunder dise ordenunge und gesetcze ingeheym bleibe der wertlichen gemeyn, bis so lange und is nodt thut zcu offenbaren an den enden, do is sich geborth . . . Das ist nun reichlich auffallend. Die Gefahr, daß die „weltliche Gemeine" von solchen Satzungen Kenntnis erhielt, die mit dem Vorkommen innerer Krisen rechneten, war doch nicht groß, da die Ordensregel und Gesetze ja nur vor den Brüdern verlesen wurden. Und bestand sie wirklich, so versteht man nicht, weshalb eigentlich ähnliche Bestimmungen ins Ordensbuch Aufnahme gefunden haben, wie z. B. die, daß ein Hochmeister als Ungehorsamer betrachtet und abgesetzt werden solle, der auf dreimalige Zitation des Kapitels nicht erscheine [2]). Und andererseits: Es war doch direkt zweckwidrig, so einschneidende Anordnungen der Kenntnis auch der Ordensbrüder planmäßig zu entziehen. Wie sollte denn, wenn das Ordensbuch sie nicht enthielt, und sie nicht verlesen wurden, auch nur ihre Existenz „an den enden, do is sich geborth", bekannt sein in dem Falle, daß „is nodt thut zcu offenbaren"? Dieser ganze Satz am Ende der Statuten ist so merkwürdig, daß schon er allein Zweifel an der Echtheit der Urkunde erwecken könnte, und jedenfalls geeignet, Zweifeln, die durch andere Umstände nahe gelegt werden, ein erhöhtes Gewicht zu geben. Wir müßten eben, wenn uns die weitere Untersuchung zur Annahme der Wahrscheinlichkeit einer Fälschung führt, annehmen, daß der Satz ausdrücklich Zweifeln entgegenzutreten be-

---

1) Gewohnheiten 3, bei Perlbach S. 92.

2) Gesetze Gottfrieds von Hohenlohe 1, bei Perlbach S. 144.

stimmt war, aber doch sie zu zerstreuen wenig geeignet ist. Er würde stark an das Qui s'excuse, s'accuse erinnern.

So hat die bisherige Betrachtung der Überlieferung uns gezeigt, daß das Vorhandensein einer die Orselnschen Statuten enthaltenden Urkunde im Jahre des Auftauchens jener, d. h. 1437, eigentlich nur auf die Behauptung des Deutschmeisters sich stützt, und daß die Statuten jedenfalls so nicht überliefert sind, wie wir es zu erwarten berechtigt sind. Aber wie sehr das die Urkunde auch verdächtigt, ein absoluter Beweis für die Nichtexistenz einer solchen ist es noch nicht. Ganz ausgeschlossen ist es doch nicht, daß dem Kapitel in Mergentheim und den Männern des Basler Konzils doch eine Urkunde vorgelegen hat. Wir führen die weitere Untersuchung also unter der Voraussetzung, daß eine die Orselnschen Statuten enthaltende Urkunde wirklich existiert haben könnte, und prüfen die Frage, ob sie eine echte gewesen sein kann. Die Erklärung des Basler Konzils, daß es der Fall war, kann für uns keine Beweiskraft haben, wenn auch die Gegner des Hochmeisters immer wieder sich auf sie beriefen. Denn einmal hat das Konzil oder richtiger diejenigen, die in seinem Namen handelten — und dasselbe gilt vom Frankfurter Kapitel — einer starken Beeinflussung durch den Deutschmeister unterlegen [1]), solche Erklärungen wären mithin schwerlich unparteiisch. Vor allem aber: wollten wir selbst an ihre bona fides glauben, das Mittelalter war nicht in der Lage, diplomatische Untersuchungen so zu führen, daß wir uns ihnen ohne Weiteres anvertrauen dürften [2]).

Wenn wir uns freilich die Frage vorlegen, ob solch eine Urkunde echt gewesen sein kann, so liegen die Dinge für ihre Beantwortung sehr schwierig. Denn wenn jede Prüfung mit den äußeren Merkmalen beginnen muß, so sind wir nicht in der Lage, über diese etwas auszusagen. Denn diese können ja nur an einem Original geprüft werden, ein solches liegt uns aber jedenfalls nicht mehr vor. Den einzigen Hinweis auf äußere Merkmale der Urkunde, die nach den Angaben des Deutschmeisters 1437 noch existierte, finden wir in den Statuten selbst. Hier heißt es nämlich in der corroboratio, der Aussteller — der Hochmeister Werner von Orseln — habe an die Urkunde sein Amtssiegel hängen lassen, und dasselbe hätten der Deutschmeister und der livländische Meister getan [3]). Aber eine Siegelbeschreibung wird

1) Vgl. oben S. 9, 10, 11.

2) Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I (2. Aufl.), S. 20.

3) Der livländische Statthalter des Meisteramts, Heidenreich Vincke, spricht in einem Brief an den Bischof von Cöln 1438 Aug. 15 von den Orselnschen

nicht gegeben. Wir können also über die Siegel, die an der Urkunde gehangen haben sollen, nichts aussagen. Wohl aber kommt ein negatives Moment in Betracht. Es sollen also keine anderen Siegel an der Urkunde gehangen haben, als die der drei Meister, von anderen ist nicht die Rede. Sind aber nicht mehr zu erwarten? Als Paul von Rußdorf etwa im Oktober 1439 an den römischen König, den Habsburger Albrecht, eine Gesandtschaft schickte, u. a. um ihn in seinem Streite mit dem Deutschmeister für sich zu gewinnen, hat er das Fehlen des Kapitelssiegels als ungehörig und die Urkunde verdächtigend hervorgehoben: Ouch seyn sie nicht mit unsirs ordens grosse capittels bulle vorsegelt, mit der man dach alle brieffe, die us eime grossen capitel gehen, pfleet czu vorsegeln [1]). Diese Bemerkung läßt sich auf ihre Richtigkeit schwer nachprüfen, da die Überlieferung der Kapitelsbeschlüsse eine meist abgeleitete ist. Sie liegen fast nur in Abschriften und Auszügen vor, denen es nur auf den Inhalt ankam, nicht auf die Form der Ausfertigung [2]). Indessen ist jene Behauptung Paul von Rußdorfs durchaus wahrscheinlich. Das große Kapitel besaß ja ein besonderes Siegel [3]) und über seine Aufbewahrung enthalten die Ordensstatuten ausführliche Bestimmungen. Daß es an so wichtigen Urkunden, die Bestimmungen über die bedeutsamsten Fragen, ja über sein ganzes Wohl und Wehe enthielten, gefehlt haben sollte, will an sich nicht einleuchten. Wir haben zwei Urkunden Winrichs von Kniprode, die Vollmachten an Ordensbrüder zum Zwecke der Visitation enthalten. Jene waren maturo consilio et consensu unanimi fratrum officiatorum nostri ordinis et capituli videlicet .... totiusque conventus erteilt. Die Urkunden waren beglaubigt durch die Hinzufügung nicht nur des Hochmeistersiegels, sondern auch das des Kapitels (sigilli nostri et bulle nostri capituli munimine), sie gelten eben als von Hochmeister und Kapitel ausgestellt, als den beiden Trägern der Rechte

---

Statuten und bezeichnet sie, aber doch nur nach dem Gerücht „mit anhangenen segeln versegelt“.

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518, S. 368. Vgl. Nr. 520, S. 373.

2) So die auf Kapiteln beschlossenen Gesetze der späteren Hochmeister bei Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens, S. 134—158.

3) Gewohnheiten 18, bei Perlbachs Statuten des Deutschen Ordens S. 103. Est- und Livländische Brieflade IV (Sachsendahl, Münzen und Siegel) S. 10. Das Kapitel hat in der Zeit Werner von Orselns noch nichts von seiner Bedeutung eingebüßt, der genossenschaftliche Gedanke noch seine alte Kraft. S. auch Alb. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen (1904) S. 24.

des Ordens [1]). Aber es hat sich auch eine Urkunde erhalten, der ebenfalls große Bedeutung zukommt, und die das Kapitelssiegel doch nicht aufweist: Es ist die, in der der Hochmeister Werner von Orseln 1328 über die vom Generalkapitel in Marienburg gutgeheißene Annahme der Abtretung des Gebietes von Memel von seiten des livländischen Ordens an den preußischen urkundet (virtute capituli premissi ratificamus et confirmamus). Die Corroboratio spricht nur vom Siegel des Hochmeisters [2]). Bei diesem Schwanken der Praxis wird man allerdings so weitgehende Schlüsse gegen die Echtheit der Urkunde aus dem Fehlen des Kapitelssiegels nicht ziehen dürfen, wie es der Hochmeister getan hat. Kapitelsbullen sind, da ja Kapitel nicht sehr häufig stattfanden, nicht leicht (durch Ablösung von Urkunden) zu beschaffen gewesen, während das bei Hochmeistersiegeln keine so große Schwierigkeit machen konnte. Den Siegelstempel selbst aber durch Vertrauensmänner in Preußen zum Zwecke der Herstellung eines Siegels des Kapitels mißbräuchlich verwerten zu lassen, wäre für den Deutschmeister kaum möglich gewesen, da jener Stempel sehr sorgfältig aufbewahrt wurde, und ohne Wissen des Hochmeisters gar nicht erreichbar war [3]). Führt aber die Betrachtung der äußeren Merkmale unsere Untersuchung immerhin noch nicht in entscheidender Weise weiter, so wenden wir uns nun den inneren zu.

Auch in bezug auf diese befindet sich die Kritik in einer schwierigen Lage. Angegeben wird, daß die Sprache der Urkunde deutsch gewesen sei [4]), und das wäre nicht auffallend, da zur Zeit Werner von Orselns die Urkunden nicht mehr bloß in lateinischer Sprache abgefaßt wurden. Nun weichen aber, wie bereits erwähnt, alle die deutschen Fassungen, in denen uns die Statuten vorliegen, stark voneinander im Dialekte ab, und es läßt sich mit Sicherheit von keiner von ihnen sagen, sie sei diejenige, auf welche die anderen zurückgehen. Mit

---

1) Urkunden von 1372 und 1380 bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 140, VI. Nr. 16.

2) Cod. dipl. Pruss. II, Nr. 123.

3) Die Statuten des Deutschen Ordens, herausgegeben von M. Perlbach, Gewohnheiten, Cap. XVIII, S. 103: Bulla capituli servabitur tribus seris et clavibus, quarum primam servabit magister, secundam commendator, terciam thesaurarius, quorum trium, si defuerit unus, clavis sua committatur alteri, qui ad hoc per consilium fuerit ordinatus.

4) Vgl. die Bestätigung des Basler Konzils oben S. 40. Die Ungelenkigkeit der deutschen Texte legt freilich gelegentlich nahe, zu glauben, daß sie einen lateinischen Urtext schlecht wiedergeben. Doch wird sich das mit Sicherheit kaum behaupten lassen.

anderen Worten: die Sprache der Urkunde eignet sich nicht zum Kriterium ihrer Echtheit. Wenn wir aber die Formeln in Betracht ziehen, so empfinden wir schmerzlich den Mangel jeder Untersuchung über die Hochmeisterurkunde, ein Mangel, dem abgeholfen werden muß, und dem abzuhelfen doch für den vorliegenden Zweck nicht wohl versucht werden konnte. Auf einen Punkt hat bereits Paul von Rußdorf (1439) hingewiesen, in dem er das Fehlen der Zeugen bemängelt[1]: „Sie seyn ouch nicht us unsirs ordens canczelarie nach rechte und gewonheit gegangen, nach der eyn homeister bynnen ader buwszen seynem capittel nicht pfleet brieffe czu vorsegelen, her lasse denne mit namen dorin schreiben seyne gebietiger und bruder, die bey und obir den sachen seyn, dorobir die brieffe sprechen, das hie aber nicht wirt gefunden.“ Soweit sich nach den gedruckt vorliegenden Urkunden der Hochmeister urteilen läßt, trifft diese Bemerkung Rußdorfs für die Urkunden zu, durch die Verleihungen oder andere rechtliche Handlungen ihren Ausdruck finden[2]), und zwar scheint dieser Gebrauch in der Zeit Werners von Orseln so gut vorgelegen zu haben, wie ein Jahrhundert später. In Briefen im engeren Sinne und in Regierungsanordnungen der Hochmeister fehlen dagegen oft die Zeugen; es ist aber auch diese Frage, die sich nur an der Hand eines umfangreichen Materiales beantworten läßt, zunächst nicht so geklärt, daß ich aus dem Fehlen der Zeugen ein ausschlaggebendes Moment gegen die Echtheit der Statuten folgern möchte.

So bleibt im wesentlichen der Inhalt der Statuten als Kriterium übrig. Wir werden ihn daher genauer zu prüfen haben, und zwar hauptsächlich die rechtlichen Bestimmungen, die mitgeteilt werden. Ehe wir sie ins Auge fassen, noch eine Bemerkung über einige tatsächliche Angaben nicht rechtlicher Art in den Statuten, die schon der zeitgenössischen Kritik Anlaß zu Ausstellungen gegeben haben. Zu Eingang der Statuten sagt der Hochmeister Werner von Orseln, er habe Sonnabend nach Kreuzeserhöhung (16. September) 1329 in Marienburg ein Kapitel gehalten in Gegenwart des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg, des livländischen Landmeisters Eberhard von Munheim und vieler anderer angesehener Gebietiger. Das Kapitel ist an sich gut überliefert, so durch die Chronik des Wigand von Mar-

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518.

2) Die abschriftlich vorliegenden Urkunden lassen die Zeugen u. a. oft fort, sprechen also auch nicht dagegen.

burg, der zum Jahre 1328 sagt: in festo exaltacionis crucis factum est capitulum in Marienburg und die Anwesenheit des Deutschmeisters (Wulferam de Nellenborg) und des livländischen Meisters, den er irrig Eberhardus de Bruma nennt, bezeugt [1]). Rußdorf hat freilich in einer für Abgesandte an den römischen König Albrecht bestimmten Instruktion behauptet, weder der Hochmeister noch der livländische Meister seien während der Zeit, zu der das Kapitel stattgefunden haben solle, in Marienburg gewesen. Werner von Orseln habe damals mit einem Heere in Polen gelegen, und der livländische Meister Riga belagert [2]). Indessen hat schon Hildebrand bemerkt, daß diese Ausstellungen Rußdorfs unberechtigte seien. Eberhard von Munheim begann die Belagerung Rigas erst nach dem September 1329, in dem das Kapitel tagte, und Werner von Orseln war mit König Johann von Böhmen gegen Polen bereits in den ersten Monaten des Jahres 1329 gezogen, und am 3. April von dort heimgekehrt in Thorn. Nach dem Kapitel zog er noch ins Dobrinerland [3]).

Es ist bekannt, daß auf Werner von Orseln auch fraglos echte Statuten zurückgehen, die ins Ordensbuch Aufnahme gefunden haben [4]). Sie sind wohl damals beschlossen worden. Von ihnen soll hier nicht die Rede sein, sondern nur von den von Eberhard von Saunsheim 1437 hervorgegangenen Statuten.

Die Absicht, Bestimmungen über die Wahl des Hochmeisters und seine Regierung zu treffen, daß sie lauter seien, sowie auch über seine Befugnis über Eigentum des Ordens zu verfügen, wird in der Einleitung damit begründet, daß die Taten der Gerechtigkeit in Werke der Ungerechtigkeit verkehrt seien, woraus viel Sünde und Schande, endlich Verderben an Seele und an weltlichem Gute entstanden seien. Man muß also annehmen, daß solche Schäden bei der Wahl der Hochmeister, in der Regierung des Ordens und bei Schenkungen vor oder zur Zeit Werner von Orselns zutage getreten waren, daß in dieser Richtung das Kapitel durch die vorliegenden Beschlüsse Abhilfe zu schaffen nicht umhin konnte. Wir werden demnach bei den einzelnen Bestimmungen uns die Frage vorlegen müssen, ob die Verhältnisse im Zeitalter Werner von Orselns nach unserer Kenntnis wirklich derartige waren, daß sie jene Beschlüsse wahrscheinlich machen. Haben wir diese Frage

1) Scr. rer. Pruss. II. 466, 469.

2) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518.

2) Hildebrand im Livl. Urk.-Buch IX, S. 368, Anm. 1. Vgl. auch Bonnell, Russisch-livländische Chronographie, Kommentar S. 169.

3) Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens, S. 147.



zu verneinen, so wird sich uns von selbst die Erwägung aufdrängen, ob denn nicht die Statuten Momente aufweisen, die vielmehr sich aus den Zuständen der Zeit erklären, in der sie zuerst als Waffe gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf verwendet wurden.

Die Artikel 1, 2 und 3 beschäftigen sich mit der Wahl des Hochmeisters. In Artikel 1 sind Bestimmungen über die Rechte des Deutschmeisters während der durch den Tod eines Meisters erfolgten Erledigung des Stuhles bis zur regelrecht vollzogenen Wahl getroffen. Um diese Bestimmungen zu würdigen, sehen wir, was das Ordensbuch über die Zeit der Sedisvakanz bestimmt. Über diese besagen die Gewohnheiten 1. und 2., daß die Regierung nach dem Tode eines Hochmeisters auf einen sog. Statthalter überzugehen hat, den er bei Lebzeiten selbst bestimmen darf, den aber, falls er den Ordensbrüdern nicht geeignet erscheint, diese durch einen andern zu ersetzen berechtigt sind. Dem Statthalter schulden alle Brüder Gehorsam [1]). Ein noch vor 1264 entstandener, später in die Gewohnheiten übernommener Kapitelsbeschluß bestimmte, daß der Statthalter die höchsten Gebietiger des Ordens in dessen einzelnen Provinzen — er spricht von „Komturen" und nennt unter den Gebieten auch Preußen — nach dem Tode des Hochmeisters von diesem benachrichtigen und zur Wahl des Nachfolgers zu erscheinen auffordern soll. Sie sollen ohne Widerrede kommen; ist einer von ihnen verhindert, so vollziehen die anderen ohne ihn die Wahl [2]). Die Orselnschen Statuten sprechen (1.) ganz entsprechend von der Wahl eines Statthalters und seiner Pflicht, die anderen Meister vom Tode des Hochmeisters zu benachrichtigen, fügen aber noch das folgende hinzu: Dem Deutschmeister ist (vom Statthalter) zugleich die Aufforderung zuzustellen, unverzüglich sich in eigner Person nach Preußen zu begeben. Der Deutschmeister soll das tun, und sobald er nach Preußen kommt, soll ihm der Statthalter das Siegel des Ordens überantworten. Er tritt jetzt in allem und jedem an dessen Stelle und in seine Rechte ein. Ihm gehorchen demnach auch die Prälaten, Ritterschaft und Städte, bis eine gesetzmäßige Wahl erfolgt ist. Die Machtbefugnisse des Deutschmeisters dauern also auch im Falle einer zwiespältigen Wahl fort, und wenn sich jemand eigenmächtig oder mit Hilfe von Papst und Kaiser zum Hochmeister aufwerfen sollte. Das Entscheidende, was die Orselnschen Statuten hier bestimmen, ist

1) Perlbach, Die Statuten S. 90.

2) Ebenda S. 134, 135. So auch in der Hauptsache in der 1442 beschlossenen Neuredaktion der Statuten, s. Hennig, Die Statuten des Deutschen Ordens S. 161, 162.

also, daß der Deutschmeister nach dem Betreten des preußischen Bodens eo ipso an Stelle des Statthalters, den die preußischen Brüder gewählt hatten, also ein Landfremder an Stelle eines preußischen Gebietigers, tritt, und in dieser Stellung naturgemäß politisch bedeutsamen Einfluß üben kann. Ist das wirklich durch ein Kapitel Werner von Orselns beschlossen worden, so muß man doch annehmen, daß demgemäß bei den folgenden Hochmeisterwahlen verfahren worden ist. Aber das scheint nun nicht der Fall gewesen zu sein. Paul von Rußdorf hat es den Gebietigern des Ordens in Deutschland, die ihn doch, falls er Unrichtiges behauptete, Lügen strafen konnten, direkt geschrieben, daß der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim selbst bei Rußdorfs Wahl zugegen gewesen sei, ohne doch von den Statuten Gebrauch zu machen. „Wir zweifeln nicht, hette der genante bruder Eberhart semliche Schrifte gehat, der hette sie vorgeczogen, do her uns halff czu einem homeister kysen und machen und weren alzo lange nicht gewest vorhalden" [1]). Es handelte sich also um einen neuen Anspruch, wie sich mit Gewißheit sagen läßt, obwohl wir über die Einzelheiten der Wahlen mangels an Wahlprotokollen [2]) keineswegs mit wünschenswerter Genauigkeit unterrichtet sind. Und unverständlich wäre es ja durchaus nicht, daß der Deutschmeister, der die Politik Preußens seit dem Frieden am Melnosee so oft und hart angefochten hatte, durch die Schaffung der in Rede stehenden Bestimmung ein unter Umständen wichtiges Mittel erlangen wollte, auf die preußischen Verhältnisse während der Sedisvakanz im Sinne der Interessen des Gesamtordens einzuwirken. Und konnten die landsmannschaftlichen Spannungen und Gegensätze im preußischen Orden nicht dazu vielleicht wirkungsvoll verwertet werden? [3]) Aus den Zuständen zur Zeit Werner von Orselns dagegen läßt sich, soweit wir sie kennen, kein rechter Grund für eine solche im Interesse des Deutschmeisters beliebte Neuerung ersehen [4]).

---

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 512. Schreiben Rußdorfs vom 10. Oktbr. 1439.

2) Vgl. auch Schreiber a. a. O. S. 26.

3) Siehe oben S. 8.

4) Bei den oben (S. 32 f.) erwähnten Verhandlungen des Jahres 1452 machte Ludwig von Erlichshausen gegen die einzelnen Artikel nur Gründe geltend, die sich aus der augenblicklichen Lage ergaben. Aber wir entsinnen uns, daß die Verhandlungen ja nicht eigentlich um die Echtheit, sondern die Opportunität der einzelnen Punkte der Statuten sich drehten. Ludwig von Erlichshausen bemerkte, daß die Stände ihm 1450 eidlich gelobt hätten, nach dem Tode des Hochmeisters dem zu gehorchen, den „der ordin vor eynen obirsten heldet binnen

Im zweiten Artikel der Statuten, der von der Wahl eines Hochmeisters handelt, finden wir ebenfalls Neuerungen gegenüber den Bestimmungen im Ordensbuche. Die Gewohnheiten (4., 5., 6.) besagen, daß am Wahltage der Statthalter mit Zustimmung des Kapitels einen Ritterbruder zum Wahlkomtur (inter electores praeceptorem) bestimmt. Dieser designiert einen zweiten Wahlmann, die beiden zusammen einen dritten, und so fort, bis die Zahl von 13 Wahlmännern erreicht ist, denn diese, nicht das ganze Kapitel, haben das Recht der Wahl, die somit keine direkte ist. Bei der Designierung der einzelnen Wahlmänner durch die zuvor gewählten hat das Kapitel (conventus) das Recht, sie abzulehnen, und selbst einen geeigneteren zu wählen. Es sollen nach Möglichkeit Angehörige aller Ordensprovinzen unter den Wahlmännern vertreten sein. Die Wahlmänner schwören vor der Hochmeisterwahl, daß sie weder aus Liebe, noch aus Haß oder Furcht den Weg der Billigkeit verlassen, sondern nach bestem Wissen den Geeignetsten wählen werden. Der Wahlkomtur hat die Wähler auf die Wichtigkeit ihrer Aufgabe hinzuweisen. Er gibt zuerst seine Stimme ab; Einstimmigkeit oder auch Stimmenmehrheit entscheiden die Wahl [1]). In den Orselnschen Statuten ist im engen Anschlusse an die Gewohnheiten auch von der Wahl der Wahlmänner die Rede. Daß der Deutschmeister als Statthalter auftritt, wissen wir schon aus Artikel 1. Weiter heißt es in ihnen, daß der Deutschmeister „ein Mitwissen" haben solle, wenn die einzelnen Wahlmänner designiert werden, damit „Mischungen der Ungerechtigkeit" nicht dabei stattfinden, und falls es doch geschehen ist, beseitigt werden. Auf Rat, d. h. mit Zustimmung der wichtigsten Brüder, kann der Deutschmeister auch den livländischen Meister hinzuziehen. Der Deutschmeister soll also einen entscheidenden Einfluß auf die Wahl der Wahlmänner ausüben, denn so ist das „Mitwirken" doch zu deuten, und er darf sie, wenn sie ihm unrechtmäßig erscheint, kassieren [2]). Daß diese Machtbefugnisse

---

landes so lange bis zu der holdunge eynes nuwen homeisters" (vgl. Ständeakten III, S. 153). Würde dann der Deutschmeister Statthalter, „so weren lande und stete nymande verbunden", was dem Orden Verderben bringen müsse. Man nahm später in Aussicht, daß der Deutschmeister seinen Anspruch fallen lassen, daß aber der Statthalter nach Erscheinen des livländischen Meisters und des Deutschmeisters in Preußen nichts ohne ihren Rat tun solle. Livl. Urk.-Buch XI, S. 176, 180. Doch wurde nichts offiziell beschlossen, und wir sehen, wie der Deutschmeister an seinem Anspruch festhielt. Siehe oben S. 33.

1) Bei Perlbach, Die Statuten S. 92—95.

2) Der Deutschmeister, der bei den nicht offiziellen Verhandlungen des Jahres 1452 von der Stellung des Statthalters unter Umständen zurücktreten

etwas Neues waren, zeigen auch die Verhandlungen von 1452, bei denen sie dem Ordensbuche gegenübergestellt werden [1]). Was vorhin über die mutmaßliche Entstehung des ersten Artikels gesagt ist, wird sich auch von diesem zweiten behaupten lassen. Bemerkenswert ist, daß dem livländischen Meister eine gewisse Mitwirkung neben dem Deutschmeister zugedacht ist. Ist diese Bestimmung in der Zeit des Konflikts des Deutschmeisters mit Rußdorf entstanden, so wäre dieses Entgegenkommen gegen Livland wohl zu erklären. Wir sahen, wie man auch in Livland seit dem Brester Frieden mit der preußischen Politik sehr unzufrieden war [2]). Es lag daher nahe, daß, wenn der Deutschmeister sich in den Orselnschen Statuten eine Waffe gegen den Hochmeister schmieden wollte, er den livländischen Meister insoweit berücksichtigte, daß die Neuerungen auch für ihn vorteilhafter erschienen.

Der 3. Artikel sieht den Fall vor, daß ein Ordensbruder sich durch unzulässige Hilfe anderer sich des Hochmeisteramtes bemächtigen will, und unterscheidet dabei verschiedene Arten. Arbeitet er auf dieses Ziel mit Hilfe anderer Brüder hin, so soll er des Amtes unfähig erkannt werden. Strebte er nach der Meisterwürde mit Hilfe weltlicher Leute auf anderem als statutenmäßigem Wege, der Wahl durch die 13 Wahlmänner, und wird das urkundlich oder durch das Zeugnis zweier glaubwürdiger Brüder erwiesen, so wird er aller seiner Würden beraubt und verliert die Fähigkeit solche künftig zu bekleiden. Wirft sich ein Bruder selbst oder auf Grund einer ungesetzlichen Wahl zum Meister auf, oder infolge der Wahl durch einen Papst, Kaiser oder König, so soll er aller Würden beraubt und ins Gefängnis geworfen, bei der Strafabmessung aber der verursachte Schaden in Betracht gezogen werden. Die Brüder, die den Schuldigen bei seinen Taten unterstützt haben, verlieren ihre Würden und die Berechtigung, solche zu bekleiden; sie werden außerdem durch den Spruch von Meister und Kapitel bestraft. Dabei wird berücksichtigt, ob sie es aus Einfalt oder mit voller Überlegung getan haben. — Es sind also Strafbestimmungen, die sich gegen unrechtmäßige Erhebung zum Meisteramte richten. Es ist bekannt, daß die einzige Rechtsgrundlage für den Hochmeister die Wahl durch die

wollte, wünschte doch, daß der Statthalter mit Zustimmung des Deutschmeisters und des livländischen Meisters einen Wahlkomtur „von der kore .. usztreyben“ dürfen solle. Das war also das Recht, das er zunächst sich selbst als Statthalter in den Statuten zugesprochen hatte. Livl. Urk.-Buch XI, S. 181.

1) Ebenda S. 176, 181.

2) Siehe oben S. 8.

13 Wahlmänner auf dem Kapitel war. Papst Innocenz III. hat das 1209[1]) und dann noch 1215 dem Orden ausdrücklich verbrieft, Honorius III. es 1220 wiederholt, und Gregor IX. 1227 nochmals bestätigt[2]). Daß entgegen dieser klaren Rechtslage, die ja auch in den Statuten zum Ausdruck kommt, der Versuch gemacht worden ist, das Hochmeisteramt auf ungesetzlichem Wege zu erlangen, ist nicht bekannt, was freilich nicht ausschließt, daß es geschehen sein kann, denn die Überlieferung der Ordensgeschichte der älteren Zeit durch Peter von Dusburg ist ja, wie man weiß, durchaus in honorem ordinis geschrieben. Sie mag mehr als eine Krise wohlwollend verhüllen. Wir werden daher vorsichtigerweise nicht mehr sagen dürfen, als daß nicht ersichtlich ist, welche Ereignisse die Feststellung von Strafbestimmungen gegen Usurpatoren des Hochmeisteramtes zur Zeit Werner von Orselns nahegelegt haben könnten. Man könnte vielleicht an Gottfried von Hohenlohe denken, der 1302 resigniert hatte, dann aber, trotz der Wahl Siegfrieds von Feuchtwangen zu seinem Nachfolger doch wieder auf das Amt Anspruch machte und von einer Minorität bis zu seinem Tode (1309) anerkannt wurde[3]). Aber das war doch schließlich ein anderer Fall; es handelte sich nicht um den Versuch zum Meisteramte ungesetzlich zu gelangen, sondern um die Absicht, nach erfolgter Resignation doch an ihm festzuhalten. Und sollte dieser Vorgang nach 20 Jahren Anlaß zu den Bestimmungen gegeben haben, die uns im Artikel 3 der Statuten begegnen? Noch weniger wahrscheinlich wäre das von dem Fall des Hochmeisters Karl von Trier, der 1317 von den preußischen Gebietigern zur Resignation gezwungen worden war, aber dann in Deutschland seinen Entschluß bereute, auf Betreiben des Papstes Johann XXII. und des Meisters in deutschen und welschen Landen auf einem Kapitel in Erfurt 1318 wieder anerkannt wurde und bis zu seinem Tode (1324) in seinem Amte blieb. Auch hier handelte es sich um einen Hochmeister, der resigniert hatte, nicht um eine Neu-

1) Concedimus, ut eligendi magistrum ... habeatis pleneriam potestatem et ... nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres ejusdem loci vel fratrum maior et sanior pars secundum deum providerit eligendum. Strehlke, Tabulae ord. Theut. S. 267.

2) Nulla ejusdem domus fratribus preponatur nisi militaris et religiosa persona, quae vestram religionem et habitum sit professa nec ab aliis, nisi ab omnibus fratribus insimul vel a maiori et saniori eorum parte, qui preponendus fuerit, eligatur. Strehlke a. a. O. S. 276 u. S. 343 Nr. 424.

3) Die Daten bei Schreiber a. a. O. S. 686.

wahl[1]). Es ist auch nicht bekannt, daß vor der Zeit Werner von Orselns Päpste oder der Kaiser oder römische König den Versuch gemacht haben, einen Hochmeister auf ungesetzliche Weise dem Orden aufzudrängen. Freilich lassen sich aus den Verhältnissen zur Zeit Paul von Rußdorfs, soviel ich sehe, keine Momente ableiten, die es ausreichend erklären, weshalb Eberhard von Saunsheim, wenn er der Urheber dieser Bestimmung ist, sie für nötig hielt. Allenfalls könnte man den Anspruch des Papstes, den er im Jahre 1429 erhob, die Hochmeisterwahlen zu bestätigen[2]), als Erklärung von Bestimmungen gegen Einmischungen des Papstes und des Königs in die Hochmeisterwahlen heranziehen. Doch mag es dahinstehen, wie dieser Artikel zu erklären ist, wenn er in der Zeit Eberhards von Saunsheim entstand. An sich enthält er Bestimmungen, die dem Grundgedanken des Ordensrechtes, wonach nur die freie Wahl des Kapitels durch die Wahlmänner den hochmeisterlichen Stuhl besetzt, durchaus entsprechen[3]). Als daher im Jahre 1452 die schon mehrfach erwähnten Verhandlungen wegen der Statuten stattfanden, erklärten des Hochmeisters Vertreter: „unsirm homeister und seyne gebietiger duncket der artikel wol stehen und billich seyn und were es notdurfftig in unsirs ordens buch czu setczen.“. Man könnte sich vorstellen, daß, wenn dieser Artikel um 1437 entstand, die Konzipienten der Statuten neben solchen Artikeln, auf die es ihnen besonders ankam, auch solche hineinzunehmen für geboten hielten, gegen die sich nicht der Verdacht erheben konnte, sie seien von ihnen zur Verfolgung augenblicklicher Ziele ersonnen worden.

Dieser Verdacht ließ sich in hohem Grade gegen den 4. Artikel der Statuten geltend machen. Dieser setzte fest, daß kein Hochmeister Schlösser, Städte, Land und Leute, deren Wert 2000 Mark lötigen Silbers erreicht oder übersteigt, verschenken, versetzen und vertauschen dürfe ohne Zustimmung des Deutschmeisters und des Meisters von Livland. Ein solcher vom Hochmeister vorgenommener Schritt ist ungültig, wenn nicht beide Meister zugestimmt haben; auch die Genehmigung des livländischen Meisters und aller seiner und der preußischen Gebietiger reicht allein nicht aus, ohne die des Deutschmeisters. Tut

1) Schreiber a. a. O. S. 691.

2) Voigt, Gesch. Preußens VII, S. 538.

3) Das Verbot, mit Hilfe seiner Freunde und durch Bitte von Herren überhaupt zu einem Amte zu streben, war zur Zeit Winrichs von Kniprode (1351—1382) ins Ordensbuch aufgenommen und dem Zuwiderhandelnden die Unfähigkeit zu einem Amte zu gelangen angedroht worden. Vgl. Perlbach, Die Statuten S. 153.

ein Hochmeister trotzdem ohne diese Voraussetzung solch einen Schritt, so soll der Deutschmeister an ihn schreiben und zu ihm zwei Gebietiger senden mit der Aufforderung, die entfremdeten Besitzungen des Ordens in drei Monaten wieder in die Hände des Ordens zurückzubringen. Tue er das nicht, so soll der Hochmeister des Amts entsetzt sein und als zu ihm untüchtig angesehen werden. Zu Veräußerungen von Besitzungen, die einen geringeren als den angegebenen Wert haben, ist der Hochmeister schon mit Zustimmung der Gebietiger und des Kapitels in Preußen befugt. Der Artikel soll sich überhaupt nicht auf erledigte Lehen beziehen, deren Verleihung an Diener des Ordens und andere Edle dem Hochmeister ohne weiteres zusteht. — Über Veräußerungen von Besitzungen des Ordens durch den Hochmeister finden sich im Ordensbuche ältere Bestimmungen, von denen Ludwig von Erlichhausens Vertreter bei den Verhandlungen des Jahres 1452 sagten, sie seien „klerlich", und es könne bei ihnen sein Bewenden haben[1]). Die Regel 27. bestimmte, daß bei wichtigeren Angelegenheiten, darunter bei Veräußerungen von Gebiet des Ordens (de alienatione terrarum sive terrularum) der Meister die Brüder berufen müsse, und die Gewohnheiten bestimmten (17), daß der Verkauf von Besitzungen des Ordens an die Zustimmung des Generalkapitels gebunden sei[2]). Nun war die Berufung der Meister von Deutschland und Livland zu den Generalkapiteln gewiß im Sinne des Ordensbuches[3]), und 1452 gab der Hochmeister auch zu, ihm scheine es „billich und geborlich seyn"[4]), sie in solchen Sachen zu Rate zu ziehen. Immerhin, gebunden war er an die Zustimmung der beiden Meister bei Veräußerungen von Besitzungen des Ordens nicht, kamen sie zum Kapitel, so konnten sie von den preußischen Ordensbrüdern, die naturgemäß in ihm die Mehrheit bildeten, überstimmt werden. Und das war allemal mit Sicherheit zu erwarten, wenn es sich um Fragen handelte, bei denen die Interessen Preußens und die der anderen Ordensgebiete auseinandergingen. In der Zeit Werner von Orselns, in denen dieser Gegensatz, soviel wir wissen, noch nicht empfunden wurde und Veräußerungen von Ordensgebiet noch keine Rolle spielten, lag kaum ein erkennbarer Grund vor, solch einen Artikel zu schaffen. Anders lagen die Dinge in den Tagen Paul von Rußdorfs. Gerade der Umstand, daß der Hochmeister im Frieden vom Melnosee Landgebiet des Ordens preisgab, hatte ja in

1) Livl. Urk.-Buch XI, 177.
2) Perlbach, Die Statuten S. 49, 102.
3) Gesetze IIb, bei Perlbach, Die Statuten S. 58.
4) Siehe Seite 33 Anm. 1.

Deutschland Anstoß erregt und ihm Vorhaltungen des Deutschmeisters eingetragen. Der weitere Einbußen an Land bringende Friede von Brest hatte die Kluft zwischen den beiden Meistern noch vertieft [1]). Da mußte es gerade im Interesse des Deutschmeisters liegen, künftig solche Abtretungen durch seinen Einspruch verhindern zu können. Und dieses Recht wies ihm der Artikel 4 der Orselnschen Statuten zu. Ja, er gab ihm ein weiteres: die Befugnis, den Hochmeister zu zwingen, bereits geschehene Abtretungen von Ordensgebiet rückgängig zu machen. Das haben auch die preußischen Stände gleich erkannt, als sie in Danzig 1440 an den Verhandlungen zwischen den beiden Meistern sich beteiligten. Für sie gerade war der Versuch des Deutschmeisters auf die preußische Territorialpolitik Einfluß zu gewinnen nicht annehmbar, im Grunde waren es ja sie, die den Hochmeister zu den letzten Friedensschlüssen gezwungen hatten [2]). Es liegt nicht zu fern, anzunehmen, daß dieser Artikel nach dem Brester Frieden entstanden ist und sich recht eigentlich aus dem damals klar zutage tretenden Gegensatze zwischen Deutschmeister und Hochmeister erklärt.

Ähnliche Erwägungen drängen sich auch bei der Betrachtung des 5. Artikels auf. Er besagt: Wenn Brüder ein unordentliches Leben führen, das gegen Gott, gegen den Orden und die eigene Seele verstößt, so soll es dem Hochmeister gemeldet werden, der dann nach Erkenntnis des Kapitels strafend vorgehen soll. Ist aber der Hochmeister bei der Verfolgung dieser Pflicht nachlässig oder sieht er aus Liebe, Gunst, durch Geschenke, Freundschaft oder Verwandtschaft von der Strafe ab, so sollen diejenigen, die vom Frevel Kunde haben, ihn dem Kapitel in Preußen zur Kenntnis bringen, und dieses dann den Hochmeister zum Vorgehen gegen die Schuldigen veranlassen. Unterläßt er es trotzdem, so benachrichtigt das Kapitel den Deutschmeister, der sich je nach der Wichtigkeit der Sache selbst nach Preußen zu begeben oder einen oder zwei Gebietiger hinzusenden hat mit der Ermächtigung, die Strafe nach dem Spruche des Kapitels gegen die Schuldigen herbeizuführen. Wiederholt sich eine solche Nachlässigkeit des Hochmeisters trotz vorheriger Mahnung seine Pflicht zu tun zwei- oder gar dreimal, so soll er, wenn es sich um wichtige Dinge handelt, abgesetzt werden. — Es ist nun kein Zweifel, daß nach der Regel (34) der Hochmeister im Orden nach dem Rechten zu sehen hat [3]). Aber die Möglichkeit, daß

1) Siehe oben S. 5 ff.
2) Siehe oben S. 23.
3) Perlbach, Die Statuten S. 54.

das Haupt des Ordens sich seinen Pflichten entzieht, sieht schon das Ordensbuch vor. In den Gesetzen Siegfried von Feuchtwangens [1]) wird dem großen Kapitel die Aufgabe zugewiesen, durch Befragung der Brüder festzustellen, ob der Meister wider die Ordensgesetze gehandelt habe, und gegebenenfalls einen anderen Meister zu wählen. Solange das nicht geschieht, ist er aber natürlich im Besitze der Amtsgewalt. Daß ein anderer Ordensgebietiger, falls er seine hochmeisterliche Pflicht zu versäumen scheint, sie an seiner Stelle wahrzunehmen berufen sein solle, davon weiß das Ordensbuch an keiner Stelle etwas. Sehen wir uns nun den Artikel 5 der Statuten an, so zeigt es sich, daß er dem Deutschmeister das Recht zuweist, auf Erfordern des Kapitels in Preußen an Stelle des Hochmeisters zu treten, um in Gemeinschaft mit dem Kapitel die Strafgewalt auszuüben, die der Hochmeister verabsäumt. Das ist also etwas ganz Neues. Ob zur Zeit Werner von Orselns Veranlassung vorlag, ein solches Gesetz zu schaffen, das die Autorität des Hauptes des Ordens doch schwer beeinträchtigte, wissen wir nicht. Werner von Orseln war ein durchgreifender Mann und gerade, weil er gegen einen Ordensbruder streng vorgegangen war, fiel er von Mörderhand. Aber es ist bekannt, daß Paul von Rußdorf der Vorwurf gemacht wurde, im Interesse seiner Günstlinge und der Rheinländer von durchgreifenden Maßregeln abzusehen, wo sie nötig gewesen wären. Diese Klage erhoben ja gerade die süddeutschen Elemente im preußischen Orden, dieselben, die in den Balleien des deutschen Zweiges des Ordens vornehmlich vertreten waren [2]). Im Lichte der Zustände in den Tagen Paul von Rußdorfs betrachtet, erscheint der Artikel 5 der Orselnschen Statuten als ein Weg, dem Deutschmeister die Einmischung in die Streitigkeiten im preußischen Orden zu ermöglichen. Ihn läßt der Artikel als denjenigen erscheinen, der auch gegen den Hochmeister Hilfe bringen kann. Das konnte vielleicht das Mittel sein sich eine Partei in Preußen großzuziehen, mit deren Hilfe der Deutschmeister dem Hochmeister entgegenwirken, ja sein Amt nehmen kann. Denn dies war vorauszusehen, und der oben dargelegte Kampf des Deutschmeisters mit dem Hochmeister hat es erwiesen: wirklich um sein Amt bringen konnte der Deutschmeister den Hochmeister nur, wenn der Orden in Preußen ihn fallen ließ. Da das doch nicht geschah, so hat sich Rußdorf trotz der vom Deutschmeister proklamierten Absetzung behaupten können. Der Artikel 5 würde also aus den zur Zeit

---

1) Perlbach, Die Statuten S. 145.

2) Siehe oben S. 8.

Eberhard von Saunsheims vorliegenden Verhältnissen sich sehr wohl erklären lassen. Bei den Verhandlungen in Danzig 1452 konnten die Vertreter des Hochmeisters mit Recht geltend machen, daß der Artikel „duncket czu nah gehen seynen gnaden", und daß das Ordensbuch ausreichende Bestimmungen enthalte.

Der 6. Artikel der Orselnschen Statuten besagt: Wenn der Meister den Eid, den er bei seiner Wahl abgelegt hat[1]), oder Versprechungen und Eide, die er weltlichen Fürsten oder sonst geistlichen und weltlichen Personen geleistet hat, nachweisbar nicht hält, oder überhaupt gegen Ehre, Eid und Versprechen handelt, und dadurch dem Orden Schande und Schaden entstehen, so soll man das dem Deutschmeister unverzüglich melden. Dieser begibt sich alsdann mit den angesehensten Gebietigern nach Preußen und beruft ein Kapitel. Hier werden die Zeugnisse gegen den Hochmeister verhört und er gegebenen Falles abgesetzt, die ihm geleisteten Eide werden ungültig. — Bedeutsam an diesem Artikel ist, daß der Deutschmeister, wie in dem im 5. Artikel vorgesehenen Falle, die Amtstätigkeit des Hochmeisters kontrollieren und gegebenenfalls seine Absetzung betreiben soll. Charakteristisch ist der Fall, wann das geschehen soll, nämlich, wenn der Hochmeister seinen Eid nicht hält. Es sind verschiedene Fälle dieses Eidbruches angeführt, von denen allen nicht bekannt ist, daß in der Zeit Werner von Orselns Anlaß vorlag, gegen sie gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Denken wir dagegen an die Regierung Paul von Rußdorfs, so erinnern wir uns, daß ihm von seiten des livländischen Ordens und des Deutschmeisters zum harten Vorwurfe gemacht wurde, daß er im Brester Frieden den litauischen Großfürsten Swidrigiello preisgegeben und somit den ihm im Bündnis zu Christmemel einst geleisteten Eid gebrochen habe[2]). Ist der Artikel 6 damals entstanden, so gibt er dem Deutschmeister eine vortreffliche Handhabe, gegen Rußdorf vorzugehen; er sieht gerade einen Fall vor, der damals vorlag. Allerdings nicht nur diesen einen, sondern, wie bemerkt, auch andere Fälle

1) Über einen vom Hochmeister nach seiner Wahl abzulegenden Eid sprechen die Ordensstatuten nicht. Wir erfahren aus ihnen nur, daß der Statthalter des Hochmeisteramtes den neugewählten Hochmeister an den Altar führt, ihm Ring und Siegel übergibt, und ihn zu guter Regierung ermahnt, worauf der Hochmeister den Statthalter und den an der Wahl beteiligten Priesterbruder küßt. Das Gelübde (promissio), das der Hochmeister ablegt, bezieht sich auf die sorgfältige Aufbewahrung des Siegels. Vgl. Gewohnheiten 6 und 18, bei Perlbach, Die Statuten S. 95, 103. Es erscheint demnach dieser Passus im 5. Artikel auffallend.

2) Siehe oben S. 8 ff.

von Wort- und Eidbruch. Aber es lag doch sehr nahe, den Artikel nicht zu eng zu fassen, um den Verdacht nicht gar zu nahe zu legen, er sei nur ad hoc ersonnen. Obwohl, soviel wir wissen, es dem Deutschmeister gerade auf den einen Fall — den Wortbruch gegen einen Fürsten — ankam, erscheint dieser Fall doch unverfänglich unter verwandten Vergehen des Hochmeisters, gegen die vorzugehen dem Deutschmeister vorgeschrieben wird. So macht auch dieser Artikel trotz seiner vorsichtigen Fassung durchaus den Eindruck erst für die Zwecke Eberhard von Saunsheims ersonnen zu sein und man begreift, daß Ludwig von Erlichshausen (1452) auch ihn mit der Bemerkung ablehnen ließ, es sei nicht zu erwarten, daß ein Hochmeister seine Eide, Briefe oder Gelübde brechen würde, aber vorkommenden Falles böte das Ordensbuch die erforderlichen Bestimmungen, was alsdann zu geschehen habe [1]). Damit ist natürlich das ordnungsmäßige Verfahren vor dem Generalkapitel gemeint.

Der 7. Artikel der Orselnschen Statuten setzt fest, daß Ordensbrüder, die dem Hochmeister bei den in den vorhergehenden Artikeln genannten Verbrechen Beihilfe geleistet haben, bestraft werden sollen, und zwar sollen sie ihr Amt verlieren und kein neues bekleiden dürfen, ja außerdem noch, je nach der Schwere des Falles, in die schwerste Buße verfallen oder gar ewiges Gefängnis verwirkt haben. — Es ist oben erzählt, daß Paul von Rußdorf sich auf eine bestimmte Gruppe im preußischen Orden stützte, und man ihm schuld gab, nicht selten unter dem Einflusse von Günstlingen zu handeln [3]). Ist nun die Annahme gerechtfertigt, daß dieser Artikel gleich den vorherigen erst in der Zeit Paul von Rußdorfs entstanden ist, so bezweckt er diejenigen unschädlich zu machen, unter deren Einfluß der Hochmeister, wie es hieß, stand. Und daß bei dem Kampf gegen diese der Deutschmeister dann ihre Gegner in Preußen auf seiner Seite haben werde, mochte bei der damals bereits im preußischen Orden herrschenden Erbitterung der Parteien nicht so aussichtslos erscheinen. Wir sahen [4]), daß wirklich Eberhard von Saunsheim mit der Opposition im preußischen Orden später anknüpfte, freilich dabei keinen Erfolg hatte. Der Zusammenhalt in ihm erwies sich doch noch stärker, als man in Deutschland angenommen hatte. Will man den Artikel nicht aus der augenblicklichen Sachlage

1) Livl. Urk.-Buch IX, S. 177.

2) Vgl. Gesetze 39 und Gesetze von über Meer III, 2 bei Perlbach, Statuten S. 87, 135.

3) Siehe oben S. 8.

4) Siehe oben S. 21 ff.

erklären, so bietet er an sich schwere Bedenken. Die Gebietiger in Preußen waren doch dem Hochmeister zum Gehorsam verpflichtet. Nun bedroht sie der Artikel mit schwerster Strafe, wenn sie ihm die Treue wahrten in Fällen, in denen er nach der Meinung des Deutschmeisters sich eines Verbrechens schuldig machte. Es lag aber doch auf der Hand, und in den Verhandlungen des Jahres 1452 wurde es von Ludwig von Erlichshausen sehr richtig geltend gemacht, daß der Hochmeister über seine Handlungen oft ganz anders denken würde als der Deutschmeister. Der Artikel 7 schuf die Rechtslage, daß die preußischen Gebietiger sich in jedem Falle der Bestrafung aussetzen mußten: Gehorchten sie ihrem Herrn, dem Hochmeister, nicht, so war das ein schweres Vergehen, und gehorchten sie ihm, so rechnete der Artikel es ihnen zur Schuld an, „und alsuß en konnen sich die gebietiger an beyden teilen nicht vorwaren" — sagten des Hochmeisters Vertreter 1452 mit vollem Rechte.

Ebenso scheinen deutliche Beziehungen zu den Verhältnissen während der Regierung Paul von Rußdorfs sich im 8. Artikel zu finden. Wenn, so heißt es in ihm, ein Meister aus Unwissenheit oder sonst durch sein Versäumen die Brüder, den Orden oder das Land Preußen so weich regieret, daß der Eigenwille überhand nehmen will, oder so hart, daß davon Schaden entsteht, so sollen die Gebietiger, wenn es ohne ihren Rat geschieht, mit dem Kapitel beim Meister Vorstellungen machen, damit Abhilfe geschaffen werde. Ebenso sollen ihn die Gebietiger zur Rede stellen, wenn er Briefe und Siegel, die er Landen, Leuten oder anderen Personen geistlichen oder weltlichen Standes gegeben hat, nicht hält. Wenn der Hochmeister in solchen Fällen auf den Rat der Gebietiger nicht hört, und sich dieses sein Verhalten zum dritten Male wiederholt, so daß Schande und Schaden entstehen, so sollen die Gebietiger und Brüder es an den Deutschmeister bringen, und dieser in der in den früheren Artikeln vorgesehenen Weise eingreifen. In den Verhältnissen des beginnenden vierzehnten Jahrhunderts finden solche Bestimmungen, so viel wir sehen können, keine Erklärung. Dagegen haben wir gehört, daß gegen Paul von Rußdorf gerade der Vorwurf erhoben wurde, seine Gegner im Orden z. B. durch häufige Versetzungen hart anzufassen, dagegen gegen seine Günstlinge eine weitgehende Schwäche zu beweisen [1]. Im Sinne des Deutschmeisters war es auch eine tadelnswerte Schwäche gegen das Land, d. h. die Stände Preußens, daß Rußdorf, ihrem Drängen nachgebend, den Leczycer Bei=

1) Siehe oben S. 8.

frieden und den ewigen Frieden von Brest abgeschlossen hatte [1]). In solchen Fällen eingreifen zu können, mußte dem Deutschmeister sehr erwünscht sein. Nicht ganz so klar erscheint der Anlaß zu der weiteren Bestimmung, wonach der Deutschmeister die Regierungstätigkeit des Hochmeisters zu kontrollieren hat, falls dieser Briefe und Siegel nicht hält. Man würde hier zunächst an das Verhalten des Hochmeisters gegen Swidrigiello denken [2]), wenn nicht dieser Vorgang, wie es scheint, schon den 6. Artikel veranlaßt haben dürfte [3]). Wenn, was ja bei der Art derartiger Satzungen im Mittelalter nicht ganz ausgeschlossen wäre, derselbe Fall — der Wortbruch — nicht in zwei Artikeln behandelt worden ist, möchte man annehmen, daß der Konzipient des 8. Artikels daran dachte, daß der Hochmeister die Soldforderungen deutscher Fürsten nicht befriedigt hatte, und somit, jedenfalls nach ihrer Auffassung, ihnen gegenüber wortbrüchig geworden war. Solch ein Fall lag 1423 mit dem Herzog Heinrich von Baiern vor, der sich dann an den Besitzungen des Deutschmeisters schadlos hielt [4]). Das würde es wohl erklären, weshalb der 8. Artikel so sehr darauf Wert legt, daß der Hochmeister stets Brief und Siegel halte. Auch hier ist gerade die spezielle Aufführung von Vergehungen des Hochmeisters und der daraus dem Deutschmeister zuwachsenden Pflichten und Rechte verdächtig. Gegen Frevel des Oberhauptes des Ordens gab es ja, wie schon erinnert worden ist, von jeher die gesetzliche Möglichkeit, vorzugehen. Nicht ohne Grund mußte es sich der Deutschmeister 1452 sagen lassen, daß das Ordensbuch „hiruff genug setczet, wie man sich darinne halden sal" [5]).

Der 9. Artikel der Orselnschen Statuten bestimmt, daß, falls der Hochmeister einer der in den vorhergehenden Artikeln genannten Vergehen sich schuldig gemacht hat und dessen überführt ist, der Deutschmeister ihn verwarnen und auffordern soll, sein Verhalten zu ändern oder das entfrembete Ordensgut wieder zurückzuschaffen. Tut der Hochmeister es nicht, oder ist aus seinem Tun dem Orden bereits Schande, Schaden und Unrat entstanden, so soll der Deutschmeister das tun, was ihm (in den Artikeln 4, 5 und 6) vorgeschrieben ist. Der ganze

1) Siehe oben S. 5.
2) Siehe oben S. 5.
3) Siehe oben S. 62.
4) Voigt, Geschichte Preußens VII, S. 460, 461. Vgl. oben S. 2. Freilich ist es nicht ganz sicher, daß der Hochmeister dem Herzoge ein schriftliches Versprechen gab, aber es ist doch anzunehmen.
5) Livl. Urk.-Buch XI, 178.

Artikel widerspricht durchaus dem alten Herkommen [1]) und dem Geiste der Ordensstatuten, die wohl festsetzen, daß der Hochmeister die Brüder des Ordens kontrollieren und warnen soll, denn er ist aller Oberhaupt (qui preest omnibus) [2]), aber durchaus nichts davon wissen, daß ein unter dem Hochmeister stehender, und sei es auch ein noch so hoher Gebietiger des Ordens, befugt sein soll, die Regierungstätigkeit des Hochmeisters zu kontrollieren und diesen zur Verantwortung zu ziehen. Nur aus dem Wunsche des Deutschmeisters Eberhard von Saunsheim, Paul von Rußdorf aus seinem Amte zu drängen, scheint sich dieser so ungewöhnliche Artikel zu erklären. Freilich, die tatsächliche Ausführung dieser Bestimmung mußte mit Schwierigkeiten verbunden sein, sobald und solange der Hochmeister der Brüder im preußischen Ordenszweige sicher war und sich auch noch auf die Untertanen im Lande verlassen konnte. Es scheint, daß der nächste Artikel diese Schwierigkeiten zum Teil beseitigen will.

Der Artikel 10 besagt nämlich folgendes: Tut ein Hochmeister Dinge, wie sie in den vorstehenden Artikeln genannt sind, und sind ihm dazu Brüder mit Rat und Tat behilflich, so soll, da die Lande Preußen ihm durch Huldigung und Eid verbunden sind, und demgemäß das Betreten Preußens für den Deutschmeister und seine Gebietiger nicht ratsam wäre, dieser das schuldige Oberhaupt des Ordens auf ein Ordenshaus in Deutschland zu einem Kapitel zitieren. Der Hochmeister ist verbunden, zu erscheinen. Zu diesem Kapitel sollen alle Gebietiger des Deutschmeisters kommen, auch soll er aus Preußen und Livland die Gebietiger und Brüder, die nicht Partei sind, hinberufen, und sie sollen dem Rufe folgen. Auf diesem Kapitel wird über die gegen den Hochmeister erhobenen Anklagen verhandelt und entschieden. Kommt der Hochmeister zum Kapitel nicht oder fügt er sich nicht seiner Entscheidung, so gilt er von Stund an nicht mehr als Hochmeister, sondern als ein ungehorsamer Bruder und Ächter des Ordens. Die ihm geleisteten Eide verlieren ihre Geltung. Brüder, die ihn trotzdem anerkennen, werden als ungehorsame betrachtet. Wer es vermag, soll den Hochmeister festhalten. Tut er es trotzdem nicht, so wird er als Übeltäter betrachtet. Wird der Hochmeister der ihm zur Last gelegten Vergehungen schuldig erkannt, so verfallen seine Helfershelfer in dieselbe Strafe wie er (d. h. die Absetzung), und dazu in die schwerste Buße, wie schon (nämlich im Artikel 7) gesagt ist. — Das Ent-

1) Livl. Urk.-Buch XI, 178.

2) Regel 34, bei Perlbach, Die Statuten S. 53 ff.

scheidende an diesem Artikel ist die Bestimmung, daß der Deutschmeister, wenn er den Hochmeister zur Verantwortung zieht, ihn vor ein Kapitel in Deutschland zitieren soll. Denn nur dann kann er, wie schon bei Artikel 9 bemerkt ist, sein Ziel erreichen. Selbst wenn er — was unser Artikel verneint — in Preußen die nötige Sicherheit hat, so wird er, falls die preußischen Ordensbrüder zum Hochmeister halten, schwerlich jemals die Mehrheit für sich haben. Darum muß das Kapitel in Deutschland stattfinden, wenn anders die ganze Aktion des Deutschmeisters nicht gegenstandslos sein soll. Auch diese Bestimmung läßt sich schwerlich aus den Verhältnissen zur Zeit Werner von Orselns, aber sehr leicht aus denen während der Regierung Paul von Rußdorfs erklären. Niemals, soviel wir wissen, hat früher ein Deutschmeister die Absetzung des Hochmeisters betrieben; Eberhard von Saunsheim tat es, und zu diesem Zwecke rief er Rußdorf vor ein Kapitel in deutschen Landen. Dem Verlangen, daß das Kapitel in Preußen stattfände, wich er stets aus, einmal, weil er sich dort nicht hinreichend sicher zu fühlen vorgab, vor allem aber, wie er offen aussprach, weil die deutschen Gebietiger in Preußen immer überstimmt werden würden [1]). Es macht durchaus den Eindruck, als ob gerade, um diese Möglichkeit zu vermeiden, der 10. Artikel geschaffen worden ist. Die Generalkapitel fanden ja damals regelmäßig in Preußen statt, für diesen besonderen Zweck sollte das verhindert werden. Sachlich muß der Artikel auch sonst starken Anstoß geben, er widerspricht der gesetzlichen Stellung des Hochmeisters als Oberhaupt des Ordens so gut wie der 9. Artikel. Er mußte in der Praxis zu den schwersten Konflikten im Orden führen und ihn zum Gespött der Welt machen. So oft das Land Preußen hinter dem Hochmeister stand, ließ sich voraussehen, daß dieser sich niemals einer Zitation nach Deutschland fügen werde. Sogar Rußdorf brauchte es nicht zu tun. Diese und andere Beanstandungen erfuhr der Artikel, als er mit den anderen 1452 Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Deutschmeister und Ludwig von Erlichshausen war [2]), und trotz aller Geneigtheit zum Entgegenkommen gehörte dieser Artikel zu denen, die der Hochmeister am nachdrücklichsten

1) Siehe oben S. 23.

2) Livl. Urk.-Buch XI, 179. Sehr charakteristisch für die Lage des Ordensstaates zur Zeit Ludwigs von Erlichshausen ist der Einwand seiner Vertreter, daß, wenn der Hochmeister auf einem Kapitel in Deutschland abgesetzt werden würde, „so welden aber lande und stete erer eyde und holdunge ledig seyn, dovon unsir orden mochte komen von landen und lewten und czu vorterblicher schaden." Diese Gefahr lag 1329 gewiß nicht vor, ließe sich also nicht

verwarf. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß eine solche Bestimmung 1329 getroffen worden ist.

Der 11. Artikel endlich spricht von der Heranziehung des livländischen Landmeisters zu den gegen den Hochmeister zu ergreifenden Schritten. Da der livländische Meister, so heißt es da, einer der obersten Gebietiger des Ordens und der nächste nach dem Deutschmeister ist, so ist es billig, daß er in all den in den vorhergehenden Artikeln behandelten Dingen herangezogen werde und den Deutschmeister unterstütze. So oft also der Deutschmeister mit seinen Gebietigern und dem Kapitel den Hochmeister zur Verantwortung zieht, so mag er den livländischen Meister mit einer Anzahl seiner Gebietiger zum Kapitel oder zu der sonstigen Stätte der Beratung berufen. Der livländische Meister soll alsdann erscheinen und im Verhinderungsfalle zwei seiner Gebietiger mit Vollmachten hinsenden. Sein oder ihr Ausbleiben ist für den Deutschmeister kein Grund, sein Vorgehen gegen den Hochmeister einzustellen, es macht es auch durchaus nicht unwirksam. — Den Meister von Livland an den gegen den Hochmeister zu unternehmenden Schritten zu beteiligen, lag in der Tat nahe, da wirklich nach dem Hochmeister er der mächtigste Mann im Orden war. Die Mitwirkung der Orselnschen Statuten, diewyle ein meister zu Leiffland auch der obersten gebiethiger einer ist", ist direkt den Gewohnheiten 3: „wen der meister von Nîflande ist ein der grôsten lider unsers ordens" [1]) entnommen, nur zu den Worten der Gewohnheiten noch der Zusatz: „und nehst nach dem meister zu deutschen landen" gemacht. Aber die Erklärung für diesen Artikel finden wir doch wohl erst, wenn wir ihn aus den Verhältnissen der Zeit Paul von Rußdorfs zu verstehen suchen. Wollte Eberhard von Saunsheim seinem Vorgehen gegen den Hochmeister vollen Nachdruck geben, so lag das Bündnis mit dem livländischen Ordenszweige nahe, denn auch dort herrschte ja gegen Rußdorfs auswärtige Politik Erbitterung [2]). Wir haben gesehen, wie dieses Bündnis zeitweilig auch zustande kam [3]). Ist die Annahme zutreffend, daß die früheren Artikel der Orselnschen Statuten dem Deutschmeister Waffen gegen den Hochmeister liefern sollten, so war der Artikel 11 dazu bestimmt, bei der Führuug dieser Waffen auch den livländischen Meister heranzuziehen. Da aber auf

---

wohl gegen die Möglichkeit, daß unter Werner von Orseln solch eine Satzung geschaffen worden ist, anführen. Aber die anderen Momente sprechen dagegen.

1) Bei Perlbach, Die Statuten S. 91.

2) Siehe oben S. 8.

3) Siehe oben S. 16.

die Haltung der Livländer nicht mit Sicherheit gerechnet werden konnte, so empfahl es sich, nicht von der Beteiligung ihres Meisters am Vorgehen gegen Rußdorf alles abhängig zu machen. Dieser Gesichtspunkt würde den Schluß des Artikels erklären.

Der Schluß der Orselnschen Statuten wahrt dem Hochmeister, sofern er sich nicht der besprochenen Straftaten schuldig macht, alle seine gesetzmäßigen Rechte, ist also wohl berechnet, dem naheliegenden Mißtrauen entgegenzuwirken, das die der Stellung des Hochmeisters zunahetretenden Artikel der Statuten wachrufen mußten. Endlich findet sich eine Erklärung dafür, weshalb diese Statuten nicht ins Ordensbuch Aufnahme finden sollen, eine Erklärung, deren innere Unwahrscheinlichkeit schon gewürdigt ist [1]). Von der Corroboratio ist ebenfalls vorhin bei Besprechung der äußeren Merkmale die Rede gewesen [2]).

Blicken wir auf den Inhalt der Orselnschen Statuten zurück, so können wir zusammenfassend sagen: Unsere allerdings nicht lückenlose Kenntnis der Zeit Werner von Orselns gibt für die meisten Artikel keine befriedigende Erklärung. Wir wissen nicht, welche Verhältnisse es gewesen sein sollten, die die Schaffung solcher auffallender Satzungen erklären könnten. Auf der anderen Seite: Es fällt auf, daß die Artikel, soweit sie nicht dem Deutschmeister Einfluß auf die Hochmeisterwahl sichern, ihm Handhaben bieten, wie er gegen einen Hochmeister in gewissen Fällen vorgehen kann, und daß diese Fälle solche sind, wie sie gerade zur Zeit des Hochmeisters Paul von Rußdorf nach der Behauptung seiner Gegner, insbesondere des Deutschmeisters Eberhard von Saunsheim, vorlagen, und diesen zum Vorgehen gegen das Ordensoberhaupt veranlaßten. Man würde in jedem Falle den Eindruck haben: Für Eberhard von Saunsheim muß es doch eine besonders günstige Fügung gewesen sein, daß ihm solche Statuten zur Verfügung standen.

Dieser Eindruck muß sich aber zum Mißtrauen steigern, wenn wir uns in Erinnerung bringen, daß diese so ausgezeichnet für den Deutschmeister in seinem Kampfe gegen den Hochmeister passenden Statuten im Ordensbuche, in dem sie stehen müßten, fehlen, sie niemand gekannt hat, ehe Eberhard von Saunsheim mit ihnen 1437 operierte, die Existenz einer sie enthaltenden Originalurkunde nicht zu erweisen ist, und die ganze abgeleitete Überlieferung der Statuten, soweit sich übersehen läßt, nur auf eine in der Hand des Deutschmeisters befind-

1) Siehe oben S. 47, 48.
2) Siehe oben ebenda.

liche Vorlage zurückgeht[1]). So mag das Urteil über die Orselnschen Statuten dahin zusammengefaßt werden, daß bei dem Stande der Überlieferung alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß es solche Statuten nicht zur Zeit des Hochmeisters, der ihr Urheber sein soll, gegeben hat, daß sie vielmehr erst in der Zeit des Deutschmeisters Eberhard von Saunsheim entstanden sind und zwar frühestens nach dem Leczycer Beifrieden, wahrscheinlich erst nach dem ewigen Frieden von Brest, denn er erst besiegelt die Abtretung von Besitzungen des Ordens (an Polen) und bedeutet die Preisgabe eines Bundesgenossen (Swidrigiello), d. h. Dinge, die in den Orselnschen Statuten eine so große Rolle spielen. Es leuchtet ein, daß, wenn die Dinge so liegen, nur auf Veranlassung oder doch in den Kreisen des Deutschmeisters die Statuten verfaßt, d. h. gefälscht sein können. Denn sonst hatte keiner daran ein Interesse.

Gegen diese Annahme wird man nicht geltend machen dürfen, daß Konrad von Erlichshausen ja die Statuten anerkannte[2]), denn er tat es ja nur aus politischen Gründen, ebensowenig, daß sein Nachfolger mit dem Deutschmeister 1452 über sie eingehend verhandelte, während man doch erwarten muß, daß man Fälschungen a limine abweist. Aber bei diesen Verhandlungen spielte die Frage der Echtheit keine Rolle, sondern vielmehr die, welche in den Orselnschen Statuten enthaltenen Bestimmungen für die Zukunft vom Hochmeister anerkannt werden könnten[3]). Es handelte sich also mehr de lege ferenda. Auch das kann nicht in Betracht kommen, daß das Basler Konzil die Statuten bestätigt hat, denn auch das war ein politischer Akt[4]) und geschah nicht auf Grund diplomatischer und geschichtlicher Kritik. In nicht höherem Grade haben wir an solche zu denken, wenn Papst Eugen IV. im Jahre 1439 erklärte, die Statuten seien vor mehr als hundert Jahren a non habentibus potestatem erlassen, also die Fälschung oder doch Eigenmächtigkeit der Konzipienten in die Zeit Werner von Orselns zu verlegen schien[5]), oder wenn Papst Nikolaus V. zehn Jahre später die inzwischen von Konrad von Erlichshausen anerkannten, aber gerade damals wieder angefochtenen Statuten als wirklich von Werner von Orseln erlassene, aber als erst später publizierte und in ihrer Wirkung für den Orden nachteilige ansprach[6]).

1) Siehe oben S. 25.
2) Siehe oben S. 33.
3) Siehe oben S. 10, 11.
4) Siehe oben S. 10.
5) Livl. Urk.Buch IX, Nr. 432.
6) Ebenda X, Nr. 594.

Eine höhere Bedeutung würde dem Einwande zuzusprechen sein, der dahin ginge, daß gewisse Tatsachen der Ordensgeschichte ohne das Vorhandensein der Orselnschen Statuten gar nicht erklärbar wären, also ihrerseits den Beweis für sie indirekt erbringen würden. Soweit wir die Geschichte des Ordens kennen, scheint das aber nicht der Fall zu sein. Allerdings hat man es behauptet, aber wie es scheint, nicht mit zutreffenden Gründen[1]). Das gilt gleich von den auf die Absetzung eines Hochmeisters bezüglichen Bestimmungen der Orselnschen Statuten. Die einzige Absetzung eines Hochmeisters, die seit der Zeit Werner von Orselns stattgefunden hat, ist im Jahre 1413 die Heinrichs von Plauen, des Ritters der Marienburg, gewesen. Die ihm zur Last gelegten Verbrechen, deren Verzeichnis den Gedanken ausführt, daß der Hochmeister den Rat der Gebietiger nicht berücksichtigt, also eigenwillig und dem Lande nachteilig regiert habe, berühren sich mit den in den Orselnschen Statuten vorgesehenen nicht[2]). Es ist auch durchaus nicht überliefert, daß der Deutschmeister den Hochmeister Heinrich von Plauen verwarnt, oder nach Deutschland vor ein Kapitel zitiert oder sich selbst zum Zwecke der Absetzung Heinrichs von Plauen nach Preußen begeben oder Gebietiger hingeschickt hat, was doch nach den Orselnschen Statuten zu erwarten wäre. Soviel wir wissen, gingen die preußischen Gegner Plauens gegen ihn ganz selbständig vor, da die Gelegenheit, wohl auch infolge der Erkrankung des Hochmeisters, für sie günstig war. In dem Zirkular, das die Männer des Staatsstreiches an verschiedene Höfe zur Rechtfertigung ihres Vorgehens sandten, ist auf die Orselnschen Statuten nicht Bezug genommen; wenn sie es auch dem Deutschmeister schickten, so würde das zeigen, daß er vorher am Vorgehen gegen Plauen nicht beteiligt war[3]). Er kam später nach Preußen, aber nur, um gleich dem livländischen Meister, an der Wahl des Hochmeisters teilzunehmen. Es ist mithin nicht zutreffend, daß bei der Absetzung Heinrichs von Plauen gemäß den Statuten verfahren worden ist, und die gegenteiligen Behauptungen de Wals und seine daraus gezogenen Schlüsse sind demgemäß unrichtig[4]). — Nicht anders scheint es mit der Annahme zu stehen, daß auf die auf die Abtretung von Ordensbesitzungen bezüglichen Festsetzungen der Orselnschen Statuten (Artikel 4)

1) de Wal, Recherches I, 180 ff.

2) Joh. v. Posilges Chronik, Script. rer. Pruss III, 335. Höchstens könnte im Sinne der Gegner Heinrichs von Plauen davon gesprochen werden, daß er „zu hart" regierte, was der Artikel 8 der Orselnschen Statuten vorsieht. Vgl. Gerstenberg, Heinrich von Plauen, Diss. Halle 1873, S. 65.

3) Script. rer. Pruss. III, 335.

4) Recherches I, 184—186.

in geschichtlichen Aktenstücken deutlich Bezug genommen werde. Zunächst nimmt de Wal[1]) das von dem Brester Frieden (1435) an. Wenn in diesem, so meint er, sich die Bestimmung finde, daß der Hochmeister Paul von Rußdorf und der Orden in Preußen sich alle Mühe dazu geben würden, daß der Deutschmeister binnen Jahresfrist sein Siegel dem Brester Frieden beidrücke[2]), so sei das nur aus dem Artikel 4 der Orselnschen Statuten zu erklären, der die Zustimmung des Deutschmeisters zu Veräußerungen von Ordensland voraussetze. Indessen ist diese Folgerung nicht zwingend. Daß im deutschen Ordenszweige starke Unzufriedenheit mit den Landabtretungen herrschte, die schon der Frieden vom Melnosee gebracht hatte und die dann auch der Jesnitzer Beifriede in Aussicht nahm[3]), konnte auch in Polen nicht unbekannt sein. Es lag daher nahe, daß man in Polen darauf Wert legte, daß auch die Zustimmung des Deutschmeisters eingeholt werde. Man könnte sogar aus dem Friedensvertrage vielleicht das Gegenteil dessen folgern, was de Wal daraus schloß. Wenn der Hochmeister und der livländische Meister dem polnischen Könige noch direkt versprachen, dem Deutschmeister nicht beizustehen, wenn er ihn wegen des Brester Friedens mit Krieg überziehe, so hat das doch zur Voraussetzung, daß es der Zustimmung des Deutschmeisters zu vom Hochmeister vereinbarten Abtretungen nicht bedürfe. Das wäre aber mit dem Artikel 4 der Orselnschen Statuten nicht vereinbar. Dagegen ist es richtig, daß der zweite Thorner Friede (1466) unverkennbar auf die Orselnschen Statuten hindeutet, wie auch von de Wal bemerkt worden ist[4]). Es heißt nämlich da, daß König Kasimir von Polen sich verpflichtet, beim Papste die Bestätigung des Friedensvertrages zu betreiben, wobei dann von ihm Statuten und Gewohnheiten des Ordens aufgehoben werden sollen, die etwa vorsehen, daß in sehr schwierigen Fragen der Deutschmeister und der livländische Meister herangezogen und ihre Zustimmung herbeigeführt werden sollte[5]). Nun sollte ja

1) Recherches I, 188.

2) Dogiel, Cod. dipl. Polon. IV, Nr. 97, S. 131.

3) Siehe oben S. 3.

4) Recherches I, 197, 198.

5) Dogiel, Cod. dipl. Polon. IV, Nr. 122, S. 172: Cum suppletione defectuum, siqui sunt in presenti federe, ordinatione et inscriptione commissi et derogatione statutorum, et consuetudinum ordinis etiam juramento firmatorum aut authoritate apostolica vel legatorum ejus vel quacunque alia confirmatorum, quibus fortasse caveretur, quod in magnis et arduis rebus ordinis vocatio et consensus magistrorum Alamaniae et Livoniae debeat intervenire.

nach dem Thorner Frieden ein großer Teil des Ordenslandes an Polen abgetreten werden, und zu solch einer Abtretung wäre nach Artikel 4 der Orselnschen Statuten die Zustimmung der beiden Meister nötig gewesen. Es ist also kein Zweifel, daß die Vertragsurkunde auf diesen Artikel hinzielt. Aber natürlich folgt daraus nur, daß den vertragschließenden Teilen im Jahre 1466 bekannt war, daß der Streit um die Orselnschen Statuten ungeschlichtet war und diese nach dem Anspruche des Deutschmeisters zu Recht bestanden. Dieser mögliche Stein des Anstoßes sollte beseitigt werden. Selbstverständlich kann man nicht aus dem genannten Passus des Friedensvertrages aus dem Jahre 1466 schließen, daß die Statuten wirklich von Werner von Orseln erlassen waren und demnach zur Zeit ihres ersten Auftauchens in den Tagen Paul von Rußdorfs von einer vorhandenen Rechtsurkunde Gebrauch gemacht wurde. Den zuerst 1437 verlautbarten Anspruch darauf, daß die Orselnschen Statuten geltendes Ordensrecht waren, hat der Deutschmeister, soviel wir sehen können, noch bis über das Ende der Ordensherrschaft in Preußen hinaus festgehalten. Es entspricht in der Tat wohl auch dem Sinne der Orselnschen Statuten, daß nach dem Abfall des letzten Hochmeisters Albrecht von Brandenburg vom Orden der Deutschmeister zum Administrator des Hochmeisteramts von Karl V. bestimmt wurde [1]). Aber es leuchtet ein, daß auch daraus nichts für die Echtheit der Orselnschen Statuten folgt [2]).

So führt unsere Betrachtung zu dem Ergebnis, daß auch keine indirekten Beweise für die Echtheit der Orselnschen Statuten sich anführen lassen und daß somit die höchste Wahrscheinlichkeit bestehen bleibt, daß wir sie mit dem Hochmeister Paul von Rußdorf als eine im Interesse des Deutschmeisters erfolgte Fälschung anzusehen haben. Freilich, das allerdings unwahrscheinliche Auffinden bisher unbekannter Überlieferungen dieser Statuten könnte die Frage in ein neues Licht rücken. Überhaupt will diese Untersuchung nicht das letzte Wort in ihr sein, sondern zu weiterer Forschung den Anstoß geben. Es kommt ja nicht darauf an Recht zu behalten, sondern das Richtige zu finden. Zunächst aber möchte ich doch meinen, daß die Annahme einer Fälschung das Richtige ist.

---

1) Vgl. de Wal, Recherches I, 198.
2) Vgl. de Wal, Recherches I, 204, 207.

Beilage[1])

Von gotlicher schickunge wir bruder Wenher (!) von Ursula hoemeister dwtschs ordes des spiettels unser lieben frauwen von Irlm thun kunt allen, den dieszer brieffe furkompt, das wir ein grosz capittel haben gehalten zu Marienburg[a]) in dem iare als man zalte nach Cristus unsers herren geburt tusent dreihundert und in dem newn und zwentzigsten uff suntag nehst nach dem heiligen crutze tag exaltacionis, dabei dannegewest sein die erwirdigen bruder Wolferam von Nellenburg[b]) meister zu deutschen landen auch bruder Eberhart von Munheim meister zu Lieffland und mit jn viel ire beider wegesten gebietiger und haben da angesehen und betracht, das alle ungerechtikeit hie jntzeit nicht ungestroffet solle bleiben, uff das die menschen des ewigen lebens dester mynner beraubt werden, so ist auch manickveltiglich befunden wurden, das angehaben ist gutte und lobeliche wercke der geistlichkeit auch der gerechtikeit zu vollenbringen, aber zu lantwerigen zeiten wurden sie verkert in ein vbunge der ungerechtikeit, davon dan vil sunden, schadens und zu leczte verterplichkeit an zele und an wertlichem gutte davon bekomen und entstanden ist, hierunb nach rate derselben obgenanten meister ir gebietiger, darzu aller unser gebietiger und bruder desselben capittels haben wir fur uns genommen, bewegenn und betracht, das die wale eins hoemeisters zu kieszen im furbas mehe furgenommen solle werden, das die lawter sey und nicht mol darjnne funden, und das keynerlei gunst, liebe, fruntschafft, gabe, mytt[c]) oder ander, wie man das erdencken kann, gesucht werde, sunder da lawter unsers ordes ere nutze gedeien und redelichkeit furgewandt, ouch das die regirunge eines hoemeisters zy eyne yedertzeit vorgenommen sal werden, das die lawtter, gerecht gegen gott dem herren, seynem orden und darzu gegen der werlt, nachdem und er ein oberste heupt ist und alle andere des ordes gelide die under jme sein, zu straffen gerecht sein und selbest an der woltatt allezeit funden werden, ouch was ein hoemeister mit ratte seiner gebietiger jm lande zu Prwszen wonhafftig hinzugeben habe oder nicht, und sint dies die stucke, so hienacher steet.

[1.] Nach tode eins hoemeisters wer sein statt sal halten,

---

1) Wir bringen den Text der sog. Orselnschen Statuten nach der oben S. unter *A* angeführten Überlieferung. Da die anderen Überlieferungen sprachlich alle voneinander verschieden sind, aber sachlich übereinstimmen, so ist die Angabe ihrer Varianten weder möglich, noch nötig. Nur bei einigen Namen, und wo es sich zum Zwecke größerer Deutlichkeit empfahl, sind die anderen Handschriften in Fußnoten berücksichtigt. Die Interpunktion ist modernisiert, die Numerierung der Artikel, die in den Handschriften fehlt, hinzugefügt.

a) Magdeburg *C*, *D*; Mergenburgk *E*; Mergenburg *F*.
b) Nellenburg *B*; Allenburg *C*; Ellenburg *D*.
c) meyt *G*; myet *F*; meede *E*; pactio *B*.

ouch wer es ob jrrung in der wale viele, wie es gehalten solle werden.

Czu dem ersten setzen orden und machen wir, wann ein hoemeister von todes wegen abgegangen ist, so solle man eynen statthelder eynes hoemeisters nemen one vertziehen nach uszwysunge unsers ordens buche und als wir lesen in demselben unsers ordens buche von der wale eyns hoemeisters, sey sachen, das die bruder beduncken eyn besser und an yme nicht genuge, so mag man eynen anderen darzu kiesen und nemen, hierumb alsbalde ein homeister von tods wegen abeget, so sol man von stunt on alles verziehen, verkunden eynem meyster zu deutschen landen, auch dem meister zu Liefflandt und sol alsbalde demselben meister zu deutschen lannden mit geschrieben werden, sich jn eigener persone one verziehen sich zu fugen in das lant gein Prwszen, der danne das also tun sal, und wanne derselbige meister also hinjn kompt, so solle der bruder, der des hoemeisters statt hat gehalten, one alles verziehen und intrag demselben meister das insiegele uffgeben und jm antworten, jn sollen auch von stunt ane eyn verziehen alle gebietiger und bruder fur eynen statthelter eyns hoemeisters uffnemen und halten, darzu alle landt zu Prwsen prelaten retterschafft und stete gehorsame sein bies an eynen hoemeister, der danne eynmutiglich von den drytzehen aber das merteil gekorn wirt und ob das were, das zweitracht darjnne viele, das got nicht enwolle, das zwene hoemeister oder mehe gekoren wurden, oder ob ein bobst, remscher keiser ader konig wurden einen geben oder ob sich einer oder mehe in eigner personen uffwurffen ader ander, jn welicher forme das geschee, so sollen alle gebietiger couent und bruder demselben meister zu dutschen lannden, der zu den zeiten ist, gehorsam sein und darzu alle lant zu Prwszen im gewertlich bies an eynen hoemeister, der dann eynmutiglich uffgenommen wirt, und alle die weile und soliche zweitracht wert, so sollen alle lant mit gelobden und eiden demselben meister zu deutschen landen gehorsame und gewertig sein bies als lange, das solche abgethann und ende nympt, so sullen denne dieselben lant dem hoemeister, der also eynmutiglich bleibet, holden, geloben und sweren gewertig und gehorsame sein, als dann das gewonlichen und herkommen ist.

[2.] Wie und mit welicher weisz ein hoemeister gekoren solle werden.

Auch setzen wir, als es zu wale eynes hoemeisters kompt, so solle ein meister zu deutschen lannden, der denne zu zeiten ist und des hoemeisters statt helt, also vorgeschrieben steet, eynen komthur der wale kieszen nach rate des capittels oder des merteils, derselbige meister soll auch vorhin ein mitwiessen han, wenne der kompthur der kore den ersten kewsz und die zwene den drietten heischen und die drey den vierden, und also furbas, bies ir drytzehen werden, wer ein itzlicher sey der dreizehen, den man heischen wirt, uff das icht misschunge der ungerechtikeit

darjnne funden werde, und ob die funden wurde, solle gantze auszgerewt und vertilgt werden, so mag derselbe meister zu deutschen landen, der also zu den zeiten ist, den meister zu Liefflandt auch jn mitwiessen lassen haben, ob er es anders mit den wegsten brudern zu rate wirt und jn das nott duncket.

[3.] Ob ein bruder sich mit unrechter gewalt understande an des hoemeisters ampt durch sich selber oder ander zu kommen.

Auch setzen wir, ob das were, das ein bruder oder mere offentlichen befunden wurde, das er nach dem ampte der meisterschafft stunde als durch bruder unsers ordes, der sal uff das male, als dicke und das befunden wirt, beroubet sein und erkant werden untuchtig zu dem ampte der meisterschafft, und ob das were, das offentlichen befunden wurde, das eynich bruder unsers ordens solichs furneme, das er meynet zu dem ampth eynes hoemeisters zu kommen durch wertlicher lewte hulffe und anders denne durch eyn lawter wale der dreizehen nach auszweisunge unsers ordens buche und auch als jn diessen gesetzen und brieffe begrieffen ist, und ob solicher sein wille jm nicht volginge und er doch bezeugt wurde mit gleublicher urkunde oder mit zweien brudern des ordens, die gelobhafftig weren und erbers lebens, das er im solchs gethan hette, der solle beraubt sein aller seiner wirdikeit, welcherlei wesens er ist, und solle furbas nymmermehe zu keynen eren nach wirdikeit gezogen nach gekoren werden. Und er sal auch darumbe buswirdigk geteilt werden nach rathe und erkentnusz eyns hoemeisters und des capittels. Wurff sich auch ein bruder oder mere uff jn eigner personen jn eynen hoemeister oder er wurde darzu gekoren und es geschee nicht eintrechtiglichen nach auszweisunge unsers ordens buche und dieszer schriefft auszweisunge, und er ader sie nemen sich der meisterschafft daruff an, ouch ob bobst ader keyszer oder konigk eynen koren oder geben und er neme sich des an zu regiren oder in welicherlei weis dasselben ampths der meisterschafft underwunde anders dan durch ein lawter wale des capittels und der dreitzeen ader des merenteils, der ader die sollen aller eren und wirdikeit beroubt sein als vorgeschrieben steet und darzu sollen sie jn ein ewige gefencknusz geteilt und gelegt werden und ob unratt oder schaden dauon kommen were und ob der gros oder clein were, sal angeseen werden den ader die darumb zu pynigen, wurden auch bruder funden, die dem oder den brudern stewr, ratt, hulffe gethan hetten, jn welcherlei weis das were, die sollen aller eren und wirdikeit beraubt sein und daran nymmer kommen und darzu jn ein busz geteilet nach erkentnusz des meisters und des capittels oder des merenteils und darjnne sollte furgenommen werden, ob er das eynfeldeglich gehandelt ader ob er solichs verrer und tieffer getrieben und gearbeitet habe, dann er solt.

[4.] Das ein hoemeister weder lant nach leute versetzen verkawffen nach verwechselen solle ane ratt der meister zu deutschen und Liefflanden.



Auch setzen orden und machen wir, das kein hoemeister furbas nymmermehe jn keynen zeitten moge nach sal slosz, stete, lant nach leute hingeben, versetzen, verkewffen nach verwechselen one wiessen, ratt, vershencknusz eyns meisters zu deutschen landen und auch eyns meisters zu Liefflandt, die jetzunde sein und kunfftig werden, und ob eynem hoemeister solichs oder dergleiche geratten wurde von anderen gebietigern, welcherlei wirde oder wesens die weren, das sal weder crafft nach macht haben, es geschee denne mit wiessen und willen der meister oben geschrieben, und ob das were, das ein meister zu Liefflandt mit allen seinen und andern gebietigern des lands zu Prwszen soliche verwillichtet jntzogen[a]), das sal dach wedder crafft nach macht haben es geschee denne mit wiessen willen und verhencknusz eyns meisters zu deutschen landen und seiner gebietiger und ob das were das ein hoemeister der jetzunt ist oder kunfftig wirt, der stucken eyns oder mere uberfure, js were das er lant aber leute hingebe abir versetzte oder verkewfft oder verwechselt ane wiessen und ratt eyns meisters zu deutschen lannden und seiner gebietiger, das sal weder crafft nach macht haben und ob soliche lant und leute daruber hingegeben versetzt ader verkawfft wurden und ausz des ordens hant qweme, so sal ein meister zu deutschen landen dem hoemeister schreiben und darzu zwene seiner wegsten gebitiger zu jm schicken, das er solchs bynnen dryn meenden wiederbringe zu des ordes handen und jn sein gewalt, tete er das nicht, so sal er des hoemeisters ampte beraubt sein und erkant werden untuchtig zu demselben ampte, doch so soll darjnne angesehen werden, wie kostlich das sey, das er also hingegeben, versatzt ader verkaufft habe und ist es uber zweitusent margk lotiges sielbers wert, das er also hingegeben, versatzt und verkowfft hat, so sal er jrkant werden seines ampts beraubt sein, jst es aber zweitusent margk lotigs sielbers wert und darvnder, das sal er macht zu thun haben, doch mit rate seiner wegsten gebietiger und des capittels jm lande zu Prewssen wonhafft die danne darzu tuchtig und gehorig sein, doch behaltnusz eyner hoemeister[b]), der itzunt ist und kunfftig wirt, was lehen jm ansterben von seinen mannen im lande zu Prewszen wonhafftig, die mag er nach rate seiner gebietiger furbas hinleihen des ordens dienern oder andern edelen leuten, als das bieshere kommen ist, uff das des ordens diener und manne deste vreilicher und getrewlicher mogen gedienen und jren lyp gewogen gegen den vienden Cristi.

[5.] Ob ein hoemeister nicht strafft umb untat der bruder nach rate etc.

Ouch setzen orden und machen wir, ob ein bruder oder mere unredlich leben furen, also das der oder die thetten, das da were

---

[a]) sulche vrewillicheidt in czoge *C*; sulche verwillichtet in czoge *D*; ferwilkürt in zügen *E*; solichs verwilkurt in zugen *F*; talibus arbitraretur consentire *B*.

[b]) reservato tamen magistro generali *B*.

wieder got, seinen orden und sein eigene sele, dauon danne unser orden offenbarlich gerucht, schande, laster und schaden von kommen mochte, das sol man dem hoemeister furbringen, der sal den oder die, dy das gethan haben, darumb strafen nach erkentnusz unsers capiettels, doch das furgenommen werde, ob die sunde, schande oder schade gros oder clein sein, sol darnach die straffe geacht und erkant werden, were auch das der handel so gros were, das der oder die bruder gethon hetten und der meister so lichtsemftig oder sunst so unstraffber[a]) ader durch gunst, gabe, fruntschafft ader siep[s]chafft nicht darzu thete den ader die zu straffen, so sollen die, den das wissentlich ist und es vor den hoemeister bracht haben, denne an das capiettel bringen und wen das also fur das capiettel gebracht wirt, so sal dasselbe capiettel alsobalde mit demselben hoemeister reden ader thun reden, das er darzu thun wolle, das die stroffe gee und vollenbracht werde nach erkentnusz. Wurde danne der hoemeister aber so lichtfertig erkannt und funden und er aber nicht darzu tete ader er tete eyn wenigk geringfertig darzu und nicht so vollentlichen, so irkant warde noch dem und das unrecht vollenbracht ist, so sal das dem meister zu deutschen landen furbracht werden, der denne zu zeiten ist, und alsbalde jm das furbracht ist, so soll er sich in das landt gein Prwszen jn eigener personen fugen, ob er wil und die sache so gros ist, ist sie aber geringer, so mag er eynen oder zwene seiner gebietiger von deutschen landen schicken mit seinem gewaltsbrieffe, [der danne][b]) vollenbringen sal und das macht hat, er komme oder schicke, die sache zu handeln nach rate und erkentnisz des capiettels oder des merenteils under jn; wurde auch soliche sewmicht und lasse funden an dem hoemeister zu zweien malen oder lengste uff drymale, als verre er des herjnnert und ermanet wurde zu idem male, so sal er aber erkant werden zu sein untuchtig zu dem ampte der meisterschafft, doch allewege darejn angesehen, ob die tatt gros oder clein ist, wanne es nicht semlich ist eynen hoemeister umb cleine und geringe dinge abzusetzen.

[6.] Ob ein hoemeister seynen eid, den er gesworn hette, nicht hielt, auch brieffe und siegel dergleich.

Auch setzen, orden und machen wir, ob eyn hoemeister so leichtfertig funden wurde, das got nicht en wolle, das er den eide den er gesworn hat, da er zu hoemeister gekoren warde, jn eynem artikel oder mere nicht gehalten hette oder hilt, und das er das selbvrede bruder bezeugt wurde, auch ob ein hoemeister sein gelobde und eide die er werntlichen fursten oder sunst andern leuten und andern personen geistlichen oder werntlichen, welcherlei wesens die weren, gethon hette und er nicht gehalten hette und ob er solchs offentlichen erzeugt und uff jn bewiesen wurde ader in welicherley weis er wieder sein ere eide oder gelobde gethan

a) et magister adeo in corrigendo vel alias negligens esset *B*.
b) So ergänzt nach den anderen Handschriften.



und das uff jn bracht wurde, als obengeschrieben steet, und ob dem orden dauon offenbarliche schande und laster entstanden were oder noch entsteen mochte, so sal das von stund an aber dem meister von deutschen landen, der zu zeitten ist, verkundiget werden, und alsbalde das demselben meister verkunt wirt, so sal er von stunt sich jn eigner personen gein Prwszen fugen mit trefflichen seiner gebietiger und ein capiettel irtacht und berwfft werden und die gezeugnusz verhort werden und uff jn bracht, so solle er alsbalde erkant werden und unwirdig zu sein zu eyme hoemeister und daruffe on gnade seins amptes beraubt und erlassen werden und nymmermer an keyn ere oder wirdikeit kommen und sal auch ein ietzlicher seiner eide, die jme gescheen, sein ledig und losz geteilet werden und sein.

[7.] Ob ein bruder oder mere eynem hoemeister zu seiner untat hülfflichen und rettlich wereu gewest.

Auch setzen orden und machen wir, weres sache, das ein bruder oder mere funden wurde, der eynem hoemeister hulfflichen, rettlichen oder beistendig were gewest oder were jn eynem oder mere puncten und artikeln, so hievor und nach vom eynem hoemeister geschrieben stett, darumb dann derselbe hoemeister erkant ist ader sal werden seins ampts beraubt sein und das uff dieselben bruder eynen oder mehe bracht und offentlich bezeugt wirt, der oder die sollen auch erkant werden alle irer wirdikeit und eren beraubt werden und sein und nymmermee an kein komen und sollen darzu vallen und erkant werden in die allerswersten bwsz ongnade oder jn ewige gefencknusz, nach dem und die sachen gros oder clein ist, darzu er dann geholffen und geratten hat.

[8.] Ob ein hoemeister zu weich oder zu herte regiret.

Ob ein hoemeister von unwieszenheit oder von ander sewmnusz, welcherlei die were, die bruder oder unsern orden antreffen oder das lant zu Prwszen, so weichlichen regiret, das der egenwille vberhant wolt nemen, dauon unserm orden schaden entsteen wolt, ouch aber so herttliche regiret, dauon dan auch schaden entsteen wolt und solche beide regirunge geschee ane ratt der gebietiger, so sollen die gebietiger des lanndes zu Prwszen so sorgueltig sein mitsampt dem capiettel und mit im reden und daran sein, das solche weichlikeit gehertt werde und die zu hertt were, geweichet, alles nach zemlichen dingen und als sich umb eyn jde sache geburt. Were es auch sache, das ein homeister brieffe oder siegel, die er landen, lewten oder andern personen geistlichen oder werntlichen geben hette, nicht hilt, darumb solten jn die gebietiger aber zu rede setzen und jn daran weisen solchs wieder zu bringen und ob das were, das der hoemeister darjnne rathis nicht folgen wolt und ob das zu dem dickern male geschee und schande oder schade dauon ensten wolt oder were, so sollen es die gebietiger und bruder aber an den meister zu deutschen landen bringen, der sal alszdann aber dem nachgeen zu straffen jn allermasz als hieuor.

[9.] Das ein hoemeister von eynem meister zu deutschen landen gewarnet solle werden.

Auch setzen wir, ob ein hoemeister solcher artikel eynen oder mehe und dergleich so hieuor von jm geschrieben steet, vberfure, das got nicht enwolle, so solle jn ein meister zu deutschen landen, alsbalde jm solche fur ist kommen, erbarlichen warnen und warnen lassen eyns zwernet ader dreystunt nach gelegenheit ein jder sachen, das er solchs abethu und schicke wieder bracht werden[a]) und sich furbas dauor hutte jrkeins mee zuthunde und sal jm eyn zeit setzen und benennen, dabynnen solchs wieder bracht sol werden und ob die sache etwas ringfertig were und brecht die wieder, so bliebe es wole daby, brecht aber er die nicht wieder oder die sachen weren so gros und dem orden wer so viel schande, schade und unraths daruff gangen, so sol man vollenfaren in masz, als vorgeschrieben steet.

[10.] Das ein meister zu deutschen eynen hoemeister mag umb untatt fordern gein deutschen landen.

Auch setzen, orden und machen wir, ob das were, das ein hoemeister solcher artikel, so hieuor von jme geschrieben steet, eynen oder mehe jnging und die vollenbrecht, das got nicht enwolle, und ob er der gebietiger und bruder so viel an jme hett, die jm zu solcher unrechter tat geholffen und geratten hatten oder noch hulffen oder rithen, auch die weile die lande zu Prwszen demselben hoemeister geholdet, gelobet und gesworen hetten, darumb dan ein meister zu deutschen landen und sein gebietiger jn sorgen musten sein und forwartten, ob sie gein Prwszen rietten jn oder die zu rechtfertigen, eins argen zu warten, setzen wir, das derselbe meister zu deutschen landen, der dan zu zeiten ist, sal und mag denselben hoemeister, der solche untatt begangen hette, heischen und fordern mit eynem brieffe und darzu mit seinen wegsten gebietigern zwene uff eynen nemlichen tag zu komen gein deutschen lannden, in welich des ordes huwz oder slosz er wil, da derselbe hoemeister danne hinkommen sal bei gehorsame zu eynem capiettel, das danne derselbe meister zu deutschen landen beschreiben und machen sal uff denselben nemlichen tag, da denne ungeferlich alle sein gebietiger hinkommen sollen, darzu mag er auch beruffen der gebietiger und bruder von Prwszen, auch von Liefflant, die nicht von parteien weren, die auch dahin kommen sollen, welich also beruffen werden und wan der hoemeister und die gebietiger also uff den benanten tag kommen, so sollen die stucke und artikel, die er also begangen hat, furbracht werden jn gegenwertikeit sein und aller gebietiger, so solle und mag derselbe hoemeister sein antwurt tun, aber wil und wanne also zusprache und antwort gehort ist, was danne dieselbige gebietiger oder das mertel erkennen, dem sal nachgegangen werden, were auch sache,

---

[a]) schicke das is widder bracht werde *C*; quod talia reficiat et fore facta in pristinum statum reducat *B*.



das der hoemeister dem nicht nacht (!) wolt kommen, so erkant were worden durch die gebietiger und bruder ader des mertel, ader ob er solicher beruffunge des capittels gein deutschen lant nicht kommen wolt und jn der ungehorsamkeit bleiben, von stunden an sol man jn fur keinen hoemeister mehe halten und haben sunder als eynen ungehorsamen bruder und auch als ein echter des orden und ein ieglicher, welcherlei eren wirden oder wesens der ist, der demselben hoemeister mit eyden verbunden, sollen aller ir gelobde und eide ledig sein, welche bruder des ordens jn auch furbas hielt fur eyn obersten und jm gehorsam were, den sol man auch fur eynen ungehorsamen bruder halten und haben, jn soll auch ein ieglicher bruder schuldig sein zu halten. Wer jn gehalten und gehanthaben kan und welicher des nicht tete, den solt man selbest fur eynen vbeltetigen halten, wenne auch der hoemeister erkant wirt schuldig der artikel, so sein auch die, die jm geholffen haben und jn gehanthabt, auch verfallen jn dieselbe pene, und darzu jn die allerswersten straffe, als vorgeschrieben steet.

[11.] Wie ein meister zu Liefflant auch ein mitwissen sal und mag haben.

Auch orden wir, diewyle ein meister zu Leiffland auch der obersten gebiett[iger] ist und nehst nach dem meister zu deutschen landen, so ist billich, das er jn allen dieszen sachen ein mitwiessen habe, auch getrewlichen rate und helffe demselben meister zu deutschen landen, das vnser orden jn eren und wirden bliebe, hierumb setzen wir, zu welischer zeit und wie dicke eynen meister zu deutschen landen geburt mitsampt den gebietigern und capiettel eynen hoemeister zu rechtfertigen umb stucke und artikel, so hieuor von jme geschrieben stett, so sol und mag er den meister von Liefflant, der zu zeiten ist, beruffen jn und etzwa viel seiner gebietiger, ob der notturftig ist, mit jme zu bringen zu dem benanten capiettel, so uorgeschrieben steet, oder jn sunst angelegen stete zu vorbotten und zu welcher zeit und ende er jm also schrieben wirt zu jm zu kommen, das solle er also tun und demselben meister von deutschen landen also hulfflich und rettlich sein, das solch vbeltatt gestrafft und gancze ausgerewt werde jn uorgeschriebner mass. Ob aber derselbe meister zu Liefflandt nicht kommen mocht von trefflicher anliegender sache wegen, so sal er doch seiner treflichen gebietiger ein zal schicken, zu dem mynsten zwene mit seiner vollermacht die sachen helffen handelen; wer auch sache, das derselbe meister von Liefflant, der zu den zeitten were, nicht qweme oder kommen mochte, ouch nyemands schickte oder schicken mochte, so sal doch der dickegenant meister zu deutschen lannden vollenfaren und den sachen nachgen und kommen jn aller masse, als were derselbe meister von Liefflant mitsampt seinen gebietigern selben gegenwertig gewest und was derselbe meister von deutschenlant also vollefuret handelt unt tut, doch mit rate und erkentnusz als uorgeschrieben stett, das solle

alles crafft und macht haben jn allermass, als were der meister zu Liefflant mit sampt seinen gebietigern gegenwertig.

Doch so ist herjnne behalten eyme ieglichen hoemeister, der danne solcher artikel nicht uff jme hat, so herjnne begrieffen ist, oberster meister zu sein und ein ieglichen unsers ordens zu straffen, welcherlei wirden oder wesens er ist, ouch zu regiren umb alle sache, nach auszweisung unsers ordes buch, als sich geburt, und wenne es nw nicht zemlich ist, das diesses unser gesecze und ordenung jn unsers [ordes][a]) buch geschrieben werde vmb deszwillen, das es nicht fur den gemeynen man komme, sunder diesz ordenung und gesecze jn geheyme bleibe, der wertlichen gemeyne, bisz so lange und es nott tut zu offenbaren, an den enden sich es geburt, ouch umb deswillen, das diess unser ordenung zu ewigen tagen unwederufflich also gehalten werde gleicherweis und jn aller mass als ob sie jn vnsers ordes buche geschrieben stunden, so haben wir Werner von Vrsula hoemeister oben geschrieben unsers ampts jngesiegel an diessen brieffe tun hencken und zu merer siecherheit so haben wir geheisen die erwirdigen bruder Wolfferam von Nellenburg meister zu deutschen landen auch bruder Eberhart von Mwnheim zu Leifflant meister, das ir ieglicher seins ampts jngesiegel bei das unser an diessen brieffe hat thun hencken, der geben ist jn dem iare nach Cristus unsers herren geburt auch uff den tag, so oben geschrieben steett.

---

a) Ergänzt nach den anderen Handschriften.

II

Die Franche-Comté, Neuchâtel und die oranische Sukzession in den Plänen der preußischen Politik während des spanischen Erbfolgekrieges [1])

Von

Wolfgang Peters

(Erste Hälfte)

Einleitung. Die preußischen Ansprüche auf die oranische Erbschaft

Die Rechte des preußischen Königshauses auf die oranische Erbschaft gründeten sich auf die Vermählung des Großen Kurfürsten mit der oranischen Prinzessin Luise Henriette. Als Wilhelm III. von

---

1) Der zweite Teil dieser Arbeit ist vor kurzem als Berliner Dissertation erschienen (1915).

An Archivalien sind benutzt: Akten des Geheimen Staatsarchivs Berlin, zitiert G. St.A.: Rep. 10, 76 a, b, c; Rep. 34, 227 aa 17/18; Rep. 63, 72, 75 a, b, 78 a, b, c, 78 d—f, 79; Rep. 64, I, Generalia 11—26, 128/129; Rep. 64, IV, Vol. 1, Sukzession und Generalia 4—37; Rep. 64, IV, Vol. 2, Neuchâtellische Literalien 5, 7—13, 15—18, 25, 30—32. Akten des Berner Staatsarchivs, zitiert B. A.: Die Gesandtschaftsberichte des Berner Diplomaten St. Saphorin aus den Jahren 1709—1713, betitelt: Livre contenant les affaires secrètes d'état faites de la part de Leurs Excellences, I—VI.

England im Jahre 1702 kinderlos starb, meldete der preußische König als nächster Verwandter Erbansprüche auf den reichen Hausbesitz des Oraniers an.

Die Grafschaft Orange, von der dieses Fürstengeschlecht den Namen trägt, liegt an der unteren Rhône, auf dem linken Ufer des Flusses, nördlich der Mündung der Durance. Dort herrschten durch lange Jahrhunderte die Grafen von Beaux [1]). Raimond V., der letzte Fürst aus diesem Geschlecht, vermählte im Jahre 1386 seine einzige Tochter Maria mit Johann IV., Grafen von Chalon und Herrn von Arlay, dessen Besitzungen in der heutigen Franche-Comté lagen, und Ludwig, der älteste Sohn aus dieser Ehe, erbte die Güter von Chalon und von Orange. Außerdem besaßen die Grafen von Chalon seit 1288 die Lehnsherrschaft über Neuchâtel, wovon später die Rede sein wird.

Im Jahre 1530 starb die männliche Linie des Hauses Chalon-Orange mit Philibert aus. Seine Schwester Claudia war mit Heinrich II. von Nassau-Dillenburg vermählt, der gleichzeitig Herr von Breda war. Ihr vererbte Philibert seine Besitzungen. Aus der Ehe von Heinrich II. und Claudia ging ein Sohn hervor, Renatus; er vereinigte die niederländischen und französischen Besitzungen unter seinem Zepter und nahm den Titel eines Prinzen von Oranien an. Im Jahre 1544 starb er, ohne Kinder zu hinterlassen. In seinem Testament bestimmte er, mit Zustimmung des Kaisers Karls V. [2]), seinen Vetter Wilhelm den Schweigsamen von Nassau zum Universalerben; wofern dieser ohne erbberechtigte Kinder sterben würde, sollte die Erbschaft an Wilhelms Bruder Johann oder dessen Nachkommen fallen. Durch dieses Testament war auf die Erbschaft ein Fideikommiß gelegt, das die Nachfolge nach dem Rechte der Erstgeburt ordnete. Die späteren Oranier haben dieses Fideikommiß erneuert.

Von Wilhelms des Schweigsamen drei Söhnen Philipp Wilhelm, Moritz und Friedrich Heinrich starben die ersten beiden früh kinderlos.

1) Die folgenden Angaben beruhen auf der „Information sommaire touchant le droit incontestable de Sa Majesté le Roy de Prusse à la Succession de son grand Père le Prince Frédéric-Henri, de glorieuse mémoire, Fondé sur son Testament et sur le Fidéi-Commis perpétuel établi dans la Maison de Nassau-Orange par droit d'Ainesse et en faveur des Femmes au défaut des Mâles. Anno 1702", gedruckt bei Cassander Thucelius, Des Heiligen Römischen Reichs Staats Acta IV, S. 655 ff. Vgl. auch die Tabellen im Anhang. Sie sind aus dem vorhandenen gedruckten Material zusammengestellt.

2) Dieses Testament und die Bestätigung des Kaisers sind mehrfach gedruckt, z. B. bei Cassander Thucelius, a. a. O. S. 661 ff.

Friedrich Heinrich hatte zwei Kinder, Wilhelm II., den Vater des nachmaligen Königs Wilhelms III. von England, und Luise Henriette, die Gemahlin des Großen Kurfürsten und Mutter des ersten preußischen Königs. Die jüngeren Kinder Friedrich Heinrichs kommen bei dem Erbfolgestreite weniger in Betracht. Als im Jahre 1702 Wilhelm III. kinderlos starb, mußte die Erbschaft an das nächstälteste Kind Friedrich Heinrichs fallen; das war Luise Henriette und deren Sohn Friedrich. Aber die letzten Herrscher, Wilhelm der Schweigsame, Friedrich Heinrich und namentlich Wilhelm II. und Wilhelm III. hatten diesen Besitz erheblich vergrößert. Es konnte deswegen zweifelhaft erscheinen, ob die Neuerwerbungen der letzten beiden Fürsten zu dem Fideikommiß gehörten. Das wurde zu einer Quelle erbitterter Streitigkeiten.

Die Nachkommen Johanns, des Bruders Wilhelms des Schweigsamen waren die Grafen von Nassau-Dietz und Nassau-Siegen. Wir werden beiden noch oft begegnen.

Die Erbschaft bestand aus der Grafschaft Orange, einer Reihe von größeren Gütern in der Franche-Comté, den Grafschaften Lingen und Mörs im Gebiete des Reiches[1]), ferner einer großen Zahl von Gütern im heutigen Holland und Belgien, z. B. Büren, Montfort, Isselstein, Gertruydenberg, Herstal, Honslardyck, Ter Veere, Vlissingen, Breda, Grave, Cuyck, Turnhout, Doesburg, Dieren und viele andere.

In ihrer Eigenschaft als Grafen von Chalon besaßen die Oranier auch die Lehnsherrschaft über Neuchâtel[2]). Die Grafen von Neuenburg waren seit der Verbindung von Burgund mit dem Reiche unmittelbare Vasallen des Kaisers gewesen und blieben es mit einer Unterbrechung bis zum Jahre 1288. Dann zogen sie sich die Ungnade Kaiser Rudolfs zu, und der junge Neuenburger Graf wußte den Kaiser nur dadurch zu besänftigen, daß er ihm die Grafschaft zur Verfügung stellte. Der Kaiser übertrug sie dem Grafen Johann von Chalon als Lehn. So wurde Neuenburg Afterlehn des Reiches. Später regierten

---

1) Vgl. Drechsler, Der Streit um die oranische Erbschaft zwischen König Friedrich I. von Preußen und dem Hause Nassau-Dietz und sein Einfluß auf die preußische Politik. Leipz. Diss. 1913. Dort ist Literatur über Lingen und Mörs angegeben, worauf Preußen noch andere Ansprüche hatte. Auch ist dort ein Verzeichnis der oranischen Güter und ihrer Einkünfte (S. 2 Anm.).

2) Vgl. hierüber das Buch von Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung. Jena 1854. Der Verfasser gibt eine Zusammenstellung der bis dahin erschienenen Literatur und gedruckten Quellen, ferner eine klare Auseinandersetzung der staatsrechtlichen Stellung und der Ansprüche der Prätendenten.

dort, in dauernder Lehnsabhängigkeit von Chalon, die Grafen von Freiburg und die Markgrafen von Hochberg, die gegen den Protest ihrer Lehnsherren die Herrschaft usurpierten. Durch die Vermählung der Tochter des letzten Hochbergers, Johanna, mit Ludwig von Orleans, kam die Grafschaft an das Haus Orleans-Longueville. Unter der Herrschaft dieses Hauses fiel das wichtige Lehn Valangin heim, es wurde damals mit Neuchâtel für immer verbunden. In der folgenden Zeit kam es oft zu Erbstreitigkeiten, in denen sich die Trois-Etats von Neuchâtel allmählich das unbestrittene Recht eroberten, die Erbschaftsangelegenheiten allein und endgültig zu entscheiden. Diese Entwicklung ist später bedeutsam geworden. Im Jahre 1694 erlosch die männliche Linie des Hauses Orleans-Longueville mit dem Grafen Johann Ludwig Karl, genannt der Abbé von Orleans. Er machte ein Testament zugunsten eines Prinzen von Conti, das aber von seiner Schwester, der Herzogin von Nemours, erfolgreich vor dem Tribunal der Trois-Etats bekämpft wurde. Ihr wurde das Land zugesprochen. Das Testament des Abbé von Orleans wurde für ungültig erklärt, da das Land Neuchâtel unveräußerlich sei. Durch dieses Urteil wurde die Erbschaftsfrage nicht gelöst, sondern hinausgeschoben, da die Herzogin von Nemours kinderlos war.

Unter solchen Umständen machte Wilhelm von Oranien seine Rechte auf das demnächst erledigte Lehn geltend. Auf dem Kongreß von Ryswick gab er die Erklärung ab, daß er sich die Rechte auf Neuchâtel vorbehalte [1]). Schon drei Jahre früher, am 23. Oktober 1694, hatte er seine Rechte dem preußischen Könige übertragen [2]), allerdings vorbehaltlich der Bestätigung der Trois-Etats von Neuchâtel.

So schien nichts im Wege zu stehen, daß der preußische König diese ganze reiche Erbschaft beim Tode Wilhelms III. in Besitz nahm. Die Prätension auf Neuchâtel bedurfte freilich der Prüfung durch die Trois-Etats.

Erstes Kapitel

Der Tod Wilhelms III. von England und der Beginn des Streites mit dem Hause Nassau-Dietz

Die Aussicht auf die oranische Erbschaft ist ein Ansporn für den Großen Kurfürsten und Friedrich III. gewesen, ein gutes Verhältnis zu Wilhelm von Oranien zu suchen. Der Große Kurfürst hat sicher

1) Abgedruckt bei Schulze, a. a. O. S. 260.

2) Vgl. Schulze, a. a. O. S. 258.

bei der Begünstigung der englischen Expedition die reiche oranische Erbschaft mit in Rechnung gestellt, die ihm nach dem Tode Wilhelms zufallen mußte [1]).

Erst unter Friedrich III. wurde das große Unternehmen durchgeführt. Dieser setzte die oranierfreundliche Politik seines Vaters fort. Im Juli des Jahres 1688 trafen der preußische Minister Fuchs und der englische Bevollmächtigte Benting in Celle zusammen [2]), um einen definitiven Truppentraktat für die Eroberung Englands zu schließen. Fuchs brachte dabei die Rede auf die oranische Erbschaft. Der Kurfürst sei nicht sicher, ob jeder Zweifel wegen seiner Nachfolge ausgeschlossen sei. Benting erwiderte, der Prinz von Oranien hasse die anderen Prätendenten und habe ihm noch vor seiner Reise nach Deutschland gesagt, er werde ein Testament zu Gunsten des Kurfürsten machen.

Bei zahlreichen anderen Gelegenheiten hat der Kurfürst sich der Erbschaft zu vergewissern gesucht. Noch sicherer wurde er seiner Sache, als Wilhelm III. ihm 1694 seine Rechte auf Neuchâtel übertrug. Im Allianztraktat mit dem Kaiser vom 16. November 1700 versprach dieser, zur Behauptung der oranischen Sukzession „die hülfliche Hand zu bieten" [3]), soweit seine Ansprüche berechtigt seien.

Niemand ahnte am preußischen Hofe, daß Wilhelm III. am 18. Oktober 1695 ein Testament bei den Generalstaaten deponiert hatte, das nicht den Kurfürsten von Brandenburg, sondern den noch unmündigen Prinzen Friso von Nassau-Dietz, einen Nachkommen von Johann, dem Bruder Wilhelms des Schweigsamen, zum Universalerben einsetzte und die Generalstaaten zu Exekutoren des Testamentes bestellte [4]). Er begründete diesen Verstoß gegen die fideikommissarische Bestimmung damit, daß diese nur bis ins dritte Glied, also bis zu Luise Henriette, gelte; wie weit mit Recht, soll hier nicht untersucht werden. Die politischen Beweggründe zu diesem Schritt sind nicht ganz klar. Vielleicht haben persönliche Abneigungen und Verstimmungen

1) Hierüber vgl. Drechsler, a. a. O. Kapitel II. Diese Arbeit ist mir erst bei der Ausarbeitung zu Gesicht gekommen. Sachlich werde ich oft dasselbe bringen wie er, namentlich in den Einzelheiten. Dagegen werde ich den Einfluß des Streites auf die preußische Politik im spanischen Erbfolgekriege, der dort nur allgemein angedeutet ist, genauer analysieren.

2) Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik IV, 1 S. 24, der seinerseits auf eine Rankesche Publikation zurückgreift (Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde II).

3) Droysen, a. a. O. IV, 1 S. 159.

4) Das Testament ist gedruckt bei Lamberty, Memoires II, S. 121.

dabei mitgespielt. Mehr noch wird es das Bestreben gewesen sein, den großen oranischen Familienbesitz in den Niederlanden nicht an einen ausländischen Fürsten kommen zu lassen, also ein wesentlich dynastischer Gesichtspunkt. Wie dem auch immer sei, in dem Testament lag der Ursprung eines langen und erbitterten Streites, der von beträchtlichem Einfluß auf die preußische Politik werden sollte.

Der Kurfürst traf nun alle Maßregeln, um die Erbschaft beim Tode Wilhelms III. sofort in Besitz zu nehmen[1]). In den Jahren 1694—1702 ergingen zahlreiche Instruktionen an verschiedene Gesandte und Regenten für den Fall des Ablebens des englischen Königs und Eventualvollmachten für die Besitzergreifung der Länder. Bondely, ein Schweizer Advokat in des Königs Diensten, bekam den Auftrag, sich besonders um die Güter in der Franche-Comté zu bekümmern. Alle diese Maßnahmen sollten eine möglichst schnelle und ungestörte Besitzübernahme der Güter ermöglichen.

Im März des Jahres 1702 herrschte am preußischen Hofe eine fieberhafte Spannung. Man wartete begierig auf Nachrichten vom Zustande Wilhelms III. Unmittelbar nachdem die Kunde von seinem Tode eingetroffen war, nahmen die preußischen Behörden Lingen und Mörs in Besitz. Ebenso übergab Schmettau, der preußische Gesandte im Haag, den Generalstaaten ein Memoire, in dem er die Übergabe der Güter forderte[2]). Man dünkte sich seiner Sache so sicher, daß man gar nicht weiter abwartete; eine weitere Anzahl von Gütern, wie Loo, Dieren, Grave, Bredevoort, wurden besetzt.

Der König wollte auf diese Art, gleichsam durch einen Handstreich, die Erbschaft an sich bringen. So hatte er vor allen etwaigen Mitbewerbern einen gewaltigen Vorsprung. Schwierigkeiten sah er damals überhaupt seinen Plänen nicht entgegenstehen; im Geiste erblickte er sich wohl schon als Statthalter der vereinigten Niederlande[3]).

---

1) Über den oranischen Erbschaftsstreit finden sich in den Werken über preußische Politik zahlreiche Angaben; besonders Droysen, a. a. O. IV, 1 passim, gibt die Hauptpunkte der Verhandlungen zutreffend wieder. Die Quellen für die Darstellung der oranischen Sukzessionsangelegenheit sind die Akten der Rep. 64, 1 Vol. 12 ff. des Berliner G. St.A.

2) 24. März 1702; vgl. Lamberty, a. a. O. II, S. 96.

3) Drechsler (a. a. O. S. 16) hat daraus einen bedeutenden Nachteil für die preußische Politik ableiten wollen. Wohl zu Unrecht, denn diese Pläne haben keinen nennenswerten Einfluß auf die preußischen Entschließungen gewonnen. Später hat man sie immer abgeleugnet. Auch kann man nicht sagen, daß die Furcht vor preußischen Absichten auf die Statthalterschaft die unfreundliche Haltung der Generalstaaten bestimmt hätte. Wir werden sehen, daß dabei ganz andere Rücksichten mitsprachen.

Ein Sturm der Entrüstung erhob sich in den Generalstaaten, als die Gewaltsamkeiten des preußischen Königs bekannt wurden. Man empfand das Vorgehen peinlich oder erweckte wenigstens den Anschein, da der englische König eben erst die Augen geschlossen habe. Auch die fremden Gesandten konnten sich diesem Eindruck nicht ganz verschließen. Wenigstens hätte man, so meinten sie, die Eröffnung des Testamentes abwarten sollen.

Der Rückschlag gegen dieses allzu stürmische Vorgehen kam bald. Die Generalstaaten beschwerten sich heftig darüber. Schon wurden Gerüchte laut, daß der König von England ein dem preußischen Interesse ungünstiges Testament gemacht habe. Im Namen des Prinzen von Nassau-Friesland wurden Ansprüche auf die Erbschaft erhoben [1]). Diese Ansprüche nahm freilich am preußischen Hofe noch niemand für ernst. Aber man mußte doch einsehen, daß mindestens das Vorgehen gegen Loo und Grave nicht einwandfrei war, da beide Güter gar nicht zum Fideikommiß Friedrich Heinrichs gehörten. So tat man denn sein Möglichstes, die Republik [2]) wieder in eine versöhnliche Stimmung zu bringen. Freilich ließ sich die Empörung nicht so leicht beschwichtigen, obgleich auch der Herzog von Marlborough zum Guten redete. Schmettau entschuldigte sich wiederholt bei den Generalstaaten und beteuerte, der König habe keine Verletzung ihrer Souveränitätsrechte beabsichtigt.

Doch die Schwierigkeiten mehrten sich; die Verhandlungen mit den Generalstaaten kamen nicht vorwärts. Ein Prinz von Nassau-Saarbrücken erhob Erbansprüche auf Grund einer Exspektanz, die ihm Kaiser Maximilian erteilt hatte. Ferner drohten die Ansprüche des Prinzen von Friesland. Allerlei Deduktionen wurden bekannt, die nachzuweisen suchten, daß König Wilhelm III. gar nicht an das Fideikommiß Friedrich Heinrichs gebunden gewesen sei. Unter diesen Umständen erwog der König den Plan, nach den Niederlanden zu gehen und dort durch das Gewicht seines persönlichen Einflusses die Sache zum guten Ende zu bringen.

Die bedrohlichen Nachrichten über das Testament des englischen Königs wollten nicht aufhören. Auf preußischer Seite drängte man schließlich energisch auf die Eröffnung.

Zunächst gingen die preußischen Absichten noch auf die ganze Erbschaft. Der Prinz von Nassau sollte von den Fideikommißgütern nichts

1) Das ist der Prinz Friso von Nassau-Dietz, von dem schon die Rede war.

2) Für die Republik der vereinigten Niederlande wird in den Quellen meist der Ausdruck „Staat" (Etat) gebraucht. Da diese Bezeichnung gar nicht in die Literatur eingegangen ist, habe ich sie vermieden.

bekommen. Auch die Güter in der Franche=Comté wollte man in Besitz nehmen. Aber ganz sicher fühlte man sich in dieser Lage nicht. Denn wenn der Prinz von Nassau es auf einen Prozeß ankommen lassen wollte, wäre man seines Lebens nicht mehr froh geworden. Auch die Generalstaaten zeigten nicht das Entgegenkommen, das von einem nahen Verbündeten erwartet werden mußte.

Alle diese Schwierigkeiten wurden durch das Testament Wilhelms III. noch unendlich vermehrt. Am 8. Mai 1702 fand in Gegenwart der fremden Gesandten die feierliche Eröffnung statt. Nach diesem Testament war nun der Hauptgegner der preußischen Ansprüche, Prinz Friso von Nassau=Dietz, zum Universalerben eingesetzt. Schmettau protestierte sofort und erklärte mit Nachdruck, daß er im Namen des preußischen Königs die Fideikommißgüter in Besitz nehme. Die Generalstaaten antworteten in einer Resolution vom 29. Mai, sie würden bis zur Klärung der Rechtslage alles beim alten lassen [1]).

Der preußische König war in einer mißlichen Lage. Er hatte die Wahl, entweder auf dem Rechtswege alle seine Ansprüche zu verfechten, oder einen gütlichen Vergleich zu suchen. Er wählte den letzten Weg, weil durch einen Prozeß die Entscheidung auf Jahre hinaus verzögert worden wäre und die Republik inzwischen die Einkünfte der Güter genossen hätte. Aber er wollte auf keinen Fall die Generalstaaten allein als Schiedsrichter in diesem Streit haben, da er erst kürzlich durch ihre Weigerung, Mörs zu räumen, eine Probe ihres Übelwollens bekommen hatte [2]).

Inzwischen entfaltete die Prinzessin von Nassau, die Mutter des Prinzen Friso, eine rührige Agitation gegen den König; sie wußte alle Beamten auf ihre Seite zu bringen und erregte überhaupt die Stimmung gegen Preußen.

Dem preußischen Hof wurde bei der Wendung, die die Angelegenheit nahm, unbehaglich zumute. Er wandte sich an die auswärtigen Mächte, um durch sie die Generalstaaten zum Entgegenkommen zu bewegen. Diese ließen sich davon nicht beeinflussen; sie übertrugen die Güter dem Domänenrat des verstorbenen Königs provisorisch zur Verwaltung. Man durchschaute in Berlin wohl, daß die Republik dem preußischen Könige nicht das Seine geben wollte. Es war klar, daß sie die Erbschaft möglichst lange in sequestro behalten wollte, weil das

1) Abgedruckt bei Lamberty, a. a. O. II, S. 123.

2) Die langwierigen und unerquicklichen Zwistigkeiten wegen Mörs können hier nicht behandelt werden. Sie waren eine Quelle dauernder Verstimmungen zwischen Preußen und den Generalstaaten. Vgl. Droysen, a. a. O. IV, 1 passim.

für sie ein einträgliches Geschäft war. Daneben sprachen auch politische Gründe mit. Der Republik lag an einer preußischen Führerstellung in den Niederlanden noch weniger als an einer nassauischen. Deshalb suchte sie beide Parteien gegeneinander auszuspielen, um als tertius gaudens Vorteil aus der Erbschaft zu ziehen.

Inzwischen hatte die Prinzessin doch noch ihre Neigung zu einem Vergleiche kundgetan. Sie verlangte eine Geldentschädigung und den Titel eines Prinzen von Oranien für ihren Sohn. Der preußische Hof griff diesen Vorschlag begierig auf. Zu einer Geldentschädigung wollte er sich freilich nicht gern verstehen. So kam auch dieser Versuch einer Einigung nicht zum Ziele. Da beschloß der König, seinen früheren Plan auszuführen und selbst nach dem Haag zu reisen, um zu einem schnelleren Ergebnis zu gelangen.

Am 6. Juli begannen die Verhandlungen im Haag. Die Vertreter des Königs legten die preußischen Ansprüche dar, wie sie in der bekannten Information sommaire aufgezeichnet sind[1]. In den folgenden Konferenzen erklärten die nassauischen Deputierten, sie müßten für ihren Herrn ein Äquivalent für Lingen und Mörs beanspruchen. Lange gingen die Vorschläge und Gegenvorschläge hin und her; die Generalstaaten suchten wiederholt zu vermitteln. Bezüglich des Äquivalents für Lingen und Mörs gab der König schließlich nach, aber dann konnte man sich wieder wegen Breda nicht einigen. Der König war der Sache schließlich überdrüssig und ging nach Amsterdam. Schmettau konnte endlich nicht mehr als einen Teilvergleich erreichen; man einigte sich über die Möbel, Schmuckstücke, die Orangerie und ähnliches. Ferner wurde noch nachträglich ausgemacht, daß bis zum Akkommodement alles auf dem status quo bleiben sollte. Am 1. August ratifizierte der König dieses Abkommen[2].

Alle Versuche Friedrichs und seines Gesandten, die wirksame Vermittlung des Ratspensionarius zu gewinnen, waren fehlgeschlagen. Auch nach dem Provisionalvergleich konnten sich die Parteien nicht in den Hauptstreitpunkten einigen. Sie haderten in erster Linie um die

1) Vgl. die Einleitung. Preußen hatte diese Information allen Fürsten zugesandt.

2) Vgl. Lamberty, a. a. O. II, S. 274 ff. Onno Klopp hat in seinem Werke über den Fall des Hauses Stuart X, S. 88 ff. einige Einzelheiten gebracht. Von den geheimen Anknüpfungen zwischen Preußen und Frankreich, die er nachher erwähnt, habe ich in den preußischen Akten nichts gefunden. Daß Friedrich damals ernstlich etwas Derartiges ins Auge gefaßt hat, möchte ich nicht annehmen.

Güter Friedrich Heinrichs, den Genneper Zoll und Breda. Ferner verhandelten sie endlos über die Schulden des verstorbenen Königs von England und konnten sich auch darüber nicht vergleichen.

Da in den Niederlanden nichts auszurichten war, versuchte die preußische Diplomatie die burgundischen Güter in Besitz zu nehmen. Sie hatte den Advokaten Bondely aus Bern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Franche-Comté betraut. Bondely schickte eine Expedition zur Besitzergreifung aus, die nach seinem Berichte ganz gute Ergebnisse gehabt hat[1]).

Diese kleinen Erfolge können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Absichten des preußischen Königs durchaus fehlgeschlagen waren. Seine Reise nach dem Haag war vergeblich gewesen. Die langen Verhandlungen bewiesen zur Genüge, daß die Schwierigkeiten erst angingen. Er mußte wählen zwischen einem friedlichen Ausgleich und dem Rechtswege. Beides bot wenig verheißungsvolle Aussichten. Da ist es begreiflich, daß er mißmutig an die Zukunft dachte.

Trotzdem versuchte Friedrich noch wiederholt durch Beschwerden bei den Generalstaaten, die Verhandlungen zu beschleunigen. Am 16. Dezember antworteten diese[2]), sie wüßten die Freundschaft des preußischen Königs zu schätzen und würden alles tun, um einen Vergleich zu befördern, die Parteien seien auf dem besten Wege, sich zu verständigen, und dergleichen schöne Worte mehr. Ein wirkliches Entgegenkommen verspürte der preußische Hof nicht und konnte es nicht spüren. Die Republik sah, daß sie diese Politik des Hinhaltens mit großem Erfolge betreiben konnte; für sie selbst war sie am einträglichsten.

Es blieb nichts weiter übrig, als die Dinge gehen zu lassen, wie sie gingen. Der König dachte schon an eine neue Reise nach dem Haag. Schmettau versprach sich nicht viel von diesen Ausgleichsverhandlungen, er war mehr dafür, unter irgendeinem Vorwande die alliierten Mächte in die Sache hineinzuziehen, weil er glaubte, damit besser zu fahren. In diesem Sinne sondierte der preußische Gesandte in London, der Freiherr von Spanheim, den Herzog von Marlborough, freilich ohne positiven Erfolg.

Man war auf dem besten Wege, wenigstens wieder ernsthaft über die Einigung zu verhandeln, als ein Ereignis eintrat, das für viele

1) G. St.A. Rep. 64 I, 128. Leider ist nicht mehr festzustellen, was vorgegangen ist, da die betreffende Relation Bondelys an Schmettau gesandt worden ist. Eine Abschrift habe ich im Archiv nicht gefunden.

2) Vgl. Lamberty II, S. 276 ff.

Monate jede Annäherung unmöglich machte. Der preußische König hatte, entgegen seiner Zusage, den status quo aufrechtzuerhalten, weiter um sich gegriffen und einige Stücke der Erbschaft, wie Montfort am rechten Ufer der Maas, sich angeeignet [1]). Die Prinzessin von Nassau führte einen empfindlichen Gegenschlag. Sie wandte sich an den Hof von Holland, die höchste Gerichtsbehörde der Provinz Holland, um Hilfe. Dieser ließ am 3. März 1703 ein Mandement ergehen, in dem der König aufgefordert wurde, binnen acht Wochen seine Ansprüche auf die Erbschaft dort anzumelden, sonst würde er ihrer verlustig gehen [2]).

In Berlin war man sehr entrüstet über diese „impertinente Citation". Der empfindlichste Punkt des Königs war getroffen: sein Selbstgefühl. Der Gedanke, daß er sich als Souverän vor das Gericht einer holländischen Provinz zitieren lassen sollte, empörte ihn. Schmettau mußte sofort Beschwerde erheben wegen des unerhörten Schimpfes, den eine Provinz der Generalstaaten dem Könige von Preußen angetan habe. Er beklagte sich bei den Vertretern der auswärtigen Mächte, die übrigens auch mit dem Vorgehen des Hofes von Holland nicht einverstanden waren. Der kaiserliche Gesandte Goes erhielt eine ausdrückliche Belobigung dafür, daß er zugunsten des preußischen Königs sich verwandte.

Der König selbst schrieb einen Brief an die Generalstaaten, in dem er sich heftig beklagte. Eine so unwürdige Behandlung sei ihm von seinen Feinden noch nicht widerfahren. Er rechne darauf, daß die Generalstaaten dafür sorgen würden, daß dieser Schritt rückgängig gemacht werde.

Dem Ratspensionarius mag dieser Zwischenfall recht unangenehm gewesen sein. Eben war man wieder mit dem preußischen Könige, den man für den großen Krieg gegen Frankreich so nötig brauchte, auf einen leidlichen Fuß gekommen. Er suchte also zu beruhigen und abzuschwächen, so gut es gehen wollte. Er mahnte den König, die Zitation nicht so schwer zu nehmen, eine Beleidigung sei sicher damit nicht beabsichtigt gewesen. Aber er könne nichts mehr daran ändern, die Verfassung der Generalstaaten lasse es nicht zu, und eine Verletzung der Verfassung könne er nicht auf sich nehmen, trotz aller Hochachtung

1) Vgl. Lamberty II, S. 359.

2) Viele Schriftstücke, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, sind bei Lamberty II, S. 367 ff. gedruckt, so die Zitation, einige Memoires von Schmettau, der Brief des Königs an die Generalstaaten, die Rechtfertigung des Hofes von Holland u. a. Genauer kann im Rahmen dieser Arbeit auf diese Episode nicht eingegangen werden.

für den König. Er bat den preußischen Minister, erst die Rechtfertigung des Hofes von Holland zu hören, ehe man ihn verurteile; man dürfe sich an dem Stylus consuetus nicht stoßen.

König Friedrich war nicht gewillt, sich damit zufrieden zu geben. Wir finden in den Akten auf einer Relation Schmettaus das charakteristische Marginal Ilgens: „Ihro Kön[igliche] M[ajestät] sagten, der Herr von Schmettau solte declariren, daß wen der Staat Ihr nicht würde satisfaction verschaffen, so wolten Sie Ihre in desselben diensten stehende trouppen rappeliren." Der König war in seiner Erregung nicht zum Nachgeben geneigt.

Daneben spüren wir noch eine andere Auffassung am Hofe. Man sah doch ein, daß diese Politik nicht zum Ziele führte, und war zu einer Einigung geneigt, die Preußen die wesentlichen Stücke der Erbschaft, also Lingen, Mörs, Montfort, die Güter der Fürstin Henriette Katharine von Anhalt [1]), Orange und die Güter in der Franche-Comté, die Güter in den spanischen Niederlanden u. a., dazu namentlich die Antwartschaft auf die übrigen Güter, vorbehalten würde. Freilich gewann diese Meinung auf die entscheidenden Personen keinen dauernden Einfluß. Einige Tage später wurde dieses Angebot als zu weitgehend wieder zurückgenommen. Noch glaubte man, die Erbschaft so gut wie ganz behaupten zu können.

An eine Kassierung der Zitation war nicht zu denken. Das Gericht konnte einigermaßen nachweisen, daß sein Verfahren durchaus legal und von keiner Animosität gegen den preußischen König getragen war. Der preußische Hof versuchte noch einige Male, die Aufhebung zu erwirken, erklärte aber dann, er wolle seine Mäßigung beweisen und von dem Verlangen abstehen, da er gesehen habe, daß die Generalstaaten selbst keinen Anteil an der Zitation hätten [2]). Er bevollmächtigte Schmettau, die Ausgleichsverhandlungen wieder aufzunehmen. Ein Zurückweichen also auf der ganzen Linie, das keine gute Vorbedeutung für die Zukunft haben konnte.

Auf Ilgens Schultern ruhte damals die auswärtige Politik des preußischen Staates [3]). Er war ein vorsichtiger, kluger und geschickter Diplomat, der vor allem Sinn für das politisch Erreichbare hatte. Deshalb wird er diese Politik nicht gutgeheißen haben. Er scheint es

1) Die Fürstin von Anhalt hatte als jüngere Tochter Friedrich Heinrichs Ansprüche auf einige Güter, Turnhout, Loo, Dieren. Der preußische König hat diese Ansprüche abgekauft; vgl. Drechsler, a. a. O. S. 15, S. 45.

2) Vgl. Lamberty II, S. 400 ff.

3) Vgl. Droysen, a. a. O. IV, 1 S. 202.



gewesen zu sein, der für die Ermäßigung der Forderungen im Interesse eines Ausgleichs gesprochen hatte, im Gegensatz zu der Alles- oder Nichts-Politik des Königs. Die direkte Einwirkung des Königs spürt man nur ab und zu. Im ersten aufbrausenden Zorn wegen der kränkenden Zitation hatte er mit Zurückziehung der Truppen gedroht. Er wollte schnelle Erfolge sehen, wo nur ein langsames, geschicktes Lavieren zum Ziele führen konnte. Er hatte gehofft, im ersten Anlauf seinem Hause einen Zuwachs an Macht und Ehre sichern zu können, und sah sich nun auf einen diplomatischen Kleinkrieg beschränkt, der seinem Temperament gar nicht entsprach. Schon während der ermüdenden Verhandlungen im Herbste des Jahres 1702 machte er seiner Ungeduld durch eine heftige Beschwerde beim Herzog von Marlborough Luft und erklärte, er werde seine Truppen heimrufen, wenn die Generalstaaten ihm nicht entgegenkämen. Da bedurfte es denn der ganzen Geschicklichkeit des Herzogs, um den König umzustimmen. Er schmeichelte seinem Selbstgefühl, indem er ihn daran erinnerte, wie nötig seine Mitwirkung für das Gelingen der guten Sache sei, und in kurzer Zeit war alles wieder beim alten. So nahm die preußische Politik immer wieder einen Anlauf zur energischen Wahrung ihrer Rechte und Interessen und zuckte im entscheidenden Augenblick vor den letzten Folgen ihres Vorgehens zurück. Diese Halbheit war ebenso in dem Wesen der leitenden Personen, namentlich des Königs, als in der abhängigen Stellung innerhalb der Großen Allianz begründet. Sie wurde eine Quelle zahlreicher Demütigungen und Enttäuschungen.

Zweites Kapitel

Vergebliche Einigungsversuche in den folgenden Jahren

Der König knüpfte seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen an die Bedingung, daß der Hof von Holland nicht die Entscheidung über die Rechtsansprüche haben sollte. Wo er nun einmal zu neuen Ausgleichsverhandlungen entschlossen war, drängte er gleich zur höchsten Eile. Er hätte gern gesehen, wenn die Republik ihr Amt als Exekutor niedergelegt hätte, da er schlechte Erfahrungen genug damit gemacht hatte. Sofort bei Beginn der Verhandlungen erklärte der preußische Gesandte mit aller Deutlichkeit im Haag, daß die angemutete Abtretung von Lingen, Mörs und Montfort nicht in Frage käme.

Anfang Oktober 1703 fanden endlich die ersten Zusammenkünfte

mit dem Vertreter der Prinzessin von Nassau, dem Advokaten La Porte, statt, unter Beisein der Deputierten der Republik. Es ist unwahrscheinlich, daß es seitens der Prinzessin wirklich auf eine Verständigung abgesehen war. Sie hat wohl mehr auf Wunsch der Generalstaaten in die Verhandlungen gewilligt, die damit den König wieder auf einige Zeit beruhigen wollten. Jedenfalls ließ La Porte nicht den Willen zur Einigung erkennen. Der preußische Unterhändler schildert ihn als einen hitzigen Mann, dessen Temperament schwerlich zur Beseitigung der Gegensätze beitrage. Die nassauische Partei erwiderte auf die preußischen Vorschläge, daß die Güter, die man dem Prinzen als Äquivalent für Lingen und Mörs zugedacht habe, durch die jüngst erhobene Prätension des Prinzen von Nassau-Siegen gefährdet seien. Umsonst wandte Schmettau ein, daß ein Akkommodement über diese Schwierigkeit hinweghelfen werde. Daß diese Verhandlungen von vornherein nicht sehr aussichtsreich waren, erkannte man auch in Berlin.

So wollte man wenigstens jetzt die Fideikommißgüter Friedrich Heinrichs bekommen. Wie unsicher und mißlich man die Lage beurteilte, mag daraus ersehen werden, daß jetzt der schwedische Hof um Hilfe angegangen wurde. Der schwedische Minister im Haag, Palmquist, sollte sich für die preußischen Interessen einsetzen. Von vornherein ein wenig aussichtsreiches Unternehmen, an sich gar nicht bedeutungsvoll, aber bezeichnend für die Hilflosigkeit der preußischen Politik gegenüber den nassauischen Intriguen [1]).

Der preußische Hof griff jetzt einen Plan auf, der schon früher gelegentlich erörtert worden war, nämlich den einer „Pauschhandlung" mit der nassauischen Partei, d. h. einer allgemeinen Übereinkunft und Aufteilung der Güter. Der Inhalt dieses Projektes, das in den verschiedensten Abwandlungen immer wieder auftaucht, ist, daß der König von Preußen die Güter Friedrich Heinrichs, der Prinz von Nassau die des verstorbenen Königs von England bekommen sollte; die übrigen sollten so geteilt werden, daß der König die außerhalb der Republik, der Prinz von Nassau die innerhalb derselben gelegenen Güter erhalten würde. Dieser Plan fand jetzt zahlreiche Befürworter. Auch die Gesandten der fremden Mächte setzten sich dafür ein, mit wieviel ehrlichem Willen, soll hier nicht entschieden werden. Man war schnell

1) Der Erfolg war natürlich gering; zunächst weigerte sich der schwedische Minister, ohne ausdrücklichen Befehl etwas Schriftliches von sich zu geben. Dann bekam er die Autorisation dazu. Später sprach er noch einmal mit dem Ratspensionarius darüber, dann hören wir nichts mehr davon. Daneben bemühte man sich wieder um englische Vermittlung.

darüber einverstanden, daß das Angebot von einer fremden Macht, also etwa von England, ausgehen sollte, damit das Ansehen des preußischen Hofes durch so weitgehende Angebote nicht noch mehr geschwächt werde.

Die nassauischen Deputierten erklärten sich wohl zu Verhandlungen bereit, aber sie hatten zwei schwere Bedenken. Einmal, was sollte geschehen, wenn der Prinz von Siegen dem Prinzen von Nassau auf dem Prozeßwege die Güter streitig machte, die dieser als Äquivalent für Lingen und Mörs bekommen sollte? Und was würde aus den Prozessen, die der König wegen der Güter in Geldern angestrengt hatte?[1]) Aber überdies war man über die Grundlagen der Verhandlungen noch nicht einig.

Der König war gar nicht geneigt, seine guten Sonderansprüche auf Lingen und Mörs ohne weiteres preiszugeben. Der juristische Sachverständige in diesen Fragen, der Geheime Rat Coccejus, trat seinerseits mit einem Pauschhandlungsprojekt hervor, in dem er ausführte, Lingen und Mörs seien Reichslehn und gehörten gar nicht zur oranischen Erbschaft. Also stünde dem Prinzen von Nassau kein Äquivalent zu. Schmettau schloß sich dem an. Der Hof hat hierzu in diesem Augenblick nicht klar Stellung genommen. Indessen machte er wieder einmal einen umfassenden Versuch, die leidige Angelegenheit zur Entscheidung zu bringen; an allen Höfen wurde das preußische Interesse empfohlen, der König faßte wieder eine Reise nach dem Haag ins Auge. Schmettau machte große Anstrengungen, um den Ratspensionarius zum Eingreifen zu bewegen. Auch an ein internationales Schiedsgericht dachte man wieder.

Die Republik bot wieder einmal ihre guten Dienste an, betonte freilich immer wieder, daß man die Prinzessin nicht zum Vergleiche zwingen könne. Ihre späteren Vorschläge nahmen aber immer mehr auf die Interessen der nassauischen Partei als auf die des Königs von Preußen Rücksicht. Die Vertreter der Prinzessin lehnten die preußischen Vorschläge rundweg ab. Inzwischen war die Schwester der Prinzessin von Nassau, eine Prinzessin von Radziwill, nach Berlin gekommen, ohne den versprochenen Gegenvorschlag zu machen. Die preußischen Unterhändler sahen immer deutlicher, daß die Prinzessin von Nassau

1) Der Verlauf der geldernschen Prozesse müßte im einzelnen genauer untersucht werden. Für unser Thema tragen sie nicht viel bei, schon, weil sie nicht zum Abschluß gekommen sind. Die Tatsache, daß der König wegen der in Geldern gelegenen oranischen Güter Prozesse angestrengt hat, genügt hier.

in Wahrheit gar keinen Vergleich wollte, sondern nur eine Verschleppung, womöglich bis zur Großjährigkeit des Prinzen Friso [1]).

Der König schrieb zwar noch einmal an die Generalstaaten, er bäte um ihre Mitwirkung bei dem Vergleiche, es mutet aber mehr wie ein Rückzugsgefecht an; er wollte sich noch nicht recht eingestehen, daß der Versuch des Sommers 1704 wieder fehlgeschlagen war.

Die Generalstaaten durften mit dem Erfolg ihrer Verschleppungs- und Vertuschungspolitik zufrieden sein. Unbehaglich war ihnen nur, daß der preußische Hof beständig auf ein internationales Schiedsgericht drängte. Eine Einmischung der Alliierten hätte wohl beschleunigend auf den Gang der Verhandlungen wirken können. Dem galt es vorzubeugen.

Deshalb schlugen sie den Parteien vor, die Konferenzen unter dem Vorsitz und der Vermittlung der Republik zu reassumieren, wie man sagte, und einen Termin von vier oder sechs Monaten zu bestimmen, bis zu dem die Einigung erfolgt sein müsse. Sei sie bis dahin nicht erreicht, sollte ein Schiedsgericht eingesetzt werden. Schmettau einigte sich mit dem Ratspensionarius über den modus tractandi. Er hob ausdrücklich hervor, daß von einem Äquivalent für Lingen und Mörs nicht die Rede sein könne, da beide Grafschaften nicht zu der Erbschaft gehörten. Zu seiner Unterstützung wurde der Geheime Rat Hymmen aus Cleve beauftragt, sich nach dem Haag zu begeben. Es schien Ernst mit den Verhandlungen zu werden.

Auf nassauischer Seite zeigte man nicht entfernt die Eile. Nach zwei Monaten war trotz heftigen Drängens der preußischen Unterhändler noch kein Schritt getan, hatte noch keine Konferenz stattgefunden. Am 8. Januar 1705 kam die Prinzessin nach dem Haag. Das schien das Zeichen zum Beginn der Verhandlungen zu sein. Schmettau nahm wieder Fühlung mit dem Ratspensionarius, mit ausdrücklicher Wahrung des preußischen Standpunktes hinsichtlich Mörs, Lingen und Montfort. Der preußische Hof war auch zuzugeben geneigt, daß die Güter in den Niederlanden in der Hauptsache an den Prinzen von Nassau kommen sollten. Überhaupt mag dies einer der festen Punkte der preußischen Politik in der damaligen Zeit gewesen sein, daß den leitenden Männern immer klarer wurde, daß die Güter in den Niederlanden schlechterdings nicht zu erhalten waren bei den politischen Gegen-

1) Ein Gegenvorschlag der Generalstaaten wurde von Coccejus als ganz unannehmbar bezeichnet, sowohl in seiner Forderung als in seiner Begründung. Ähnlich urteilten die beiden holländischen Advokaten in preußischen Diensten, Pittenius und Emonds.



sätzen zwischen Preußen und der Republik. Der anfängliche Plan des Königs, sich auch die Statthalterwürde in den Niederlanden offenzuhalten, ist sehr bald begraben worden. Er hatte wohl überhaupt mehr den Charakter eines vorübergehenden Einfalles, geboren aus dem Bestreben, die preußische Herrschaft möglichst weit auszudehnen. Lingen, Mörs, Orange und die Güter in der Franche-Comté waren die wichtigsten preußischen Forderungen, um die auch am heftigsten gestritten wurde. Diese Wendung des preußischen Interesses auf die außerniederländischen Güter wird später wichtig werden.

Die Art, wie die Angelegenheit von nassauischer Seite behandelt wurde, war nun freilich nicht dazu angetan, die Ungeduld des preußischen Hofes zu vermindern. Immer neue Vorwände fand man, um den Beginn der Konferenzen noch hinauszuschieben. Als nun im Februar wirklich der Anfang gemacht wurde, verstanden sich die Deputierten der Prinzessin auch weiterhin vortrefflich auf die Kunst des Verschleppens. Fast jedesmal erschienen sie eine Stunde zu spät, im geeigneten Augenblick hatten sie keine Instruktionen, von vornherein traten sie mit Vorschlägen auf, deren Diskussion die preußischen Unterhändler überhaupt ablehnen mußten. Man überreichte sich gegenseitig Memoires, ließ Propagandaschriftstücke unter die Menge werfen, kurz, die Zeit verging, und man kam sich nicht näher.

Schmettau hatte anfangs den Versuch gemacht, zu einem vernünftigen Ergebnis zu gelangen. Er schlug vor, zunächst einmal die leichteren Punkte vorzunehmen, um so eine Basis der Einigung zu schaffen, auf Grund derer man an die schwierigen herankommen könne. Schließlich mußte er einsehen, daß er nicht zum Ziele kommen würde. Ihm schien es am geratensten, die Frist einfach verstreichen zu lassen und sich nachher auf keine Verhandlungen mehr einzulassen. Freilich war damit auch nicht viel gewonnen, wie er sich wohl selbst sagte, denn die Prinzessin würde ein Schiedsgericht nicht anerkennen, und auf eine Verhandlung vor dem Hofe von Holland durfte man sich auf keinen Fall einlassen.

Die Konferenzen zogen sich ohne Ergebnis durch mehrere Monate hin. Auf preußischer Seite wurde mit allem Nachdruck gearbeitet. Der Hof sandte noch einen Unterhändler nach dem Haag, den Baron von Chalezac, der bei der Prinzessin persönlich zu vermitteln suchte, aber auch hier zeigte sich kein Erfolg, man war noch keinen Schritt weiter als vor drei Jahren.

In dieser Zeit bemerkte man in den Generalstaaten eine Gruppe von republikanischen Politikern, die keine Statthalterschaft für ihr Land



wollten und deshalb die Ansprüche des Prinzen von Nassau bekämpften. Ihr Ziel war, dem preußischen König einige Güter in den Niederlanden zuzuschanzen, um so den oranischen Hausbesitz zu zersplittern. Mit diesen Männern suchte die preußische Diplomatie jetzt Fühlung zu nehmen. Schmettau versprach sich besonders viel von dem Paktieren mit dieser Gruppe. Der vorsichtige Ilgen stand dem erheblich skeptischer gegenüber. Vielleicht darf man das Zögern des Hofes dahin deuten, daß er mit der ganzen Tendenz dieses Planes, der eine Vergrößerung in den Niederlanden erstrebte und dafür vielleicht die Güter in der Franche-Comté preisgeben wollte, wegen seiner Schweizer Politik nicht einverstanden war [1]).

Jetzt wurde das Pauschhandlungsprojekt immerhin ernstlich besprochen. Der König wollte in einem letzten Angebot in eine Halbierung der Erbschaft willigen. Man stritt nun darüber, ob Lingen und Mörs mit in die Teilung hineinzuziehen seien, oder ob diese Länder als Präzipuum für den preußischen König zu gelten hätten, ferner über das Schicksal der Erbschaft, wenn eines der beiden Fürstenhäuser aussterben sollte.

Immer deutlicher läßt sich erkennen, wie viel der preußischen Diplomatie an dem Fürstentum Orange und den Gütern in der Franche-Comté lag. Sie bestand darauf, obwohl diese Länder nichts einbringen würden [2]). Man weiß, daß damals schon die Erwerbung von Neuchâtel in greifbare Nähe gerückt war; wir werden diese Zusammenhänge noch genau zu würdigen haben.

Die Schwierigkeiten bei den Konferenzen vermehrten sich indes

---

1) Das nächste Kapitel wird zeigen, daß die preußische Politik damals schon stark in der Schweiz engagiert war. Sicherlich ist auch der Plan einer Vergrößerung in den Niederlanden erwogen worden (Reskript vom 7. Juli 1705 an Schmettau). Beide sich scheinbar widersprechenden Tendenzen vereinigen sich, wenn man den Charakter dieser Politik bedenkt, die sich überall möglichst viele Wege offen halten wollte. Daher ist es für die Beurteilung oft schwer, die wirklichen Absichten der Handelnden herauszufinden. Gerade deshalb ist es nötig, viele Einzelzüge hervorzuheben, um nicht den Anschein einer größeren Einheitlichkeit aufkommen zu lassen, als tatsächlich vorhanden war. Trotz aller dieser widersprechenden Absichten, die ich geflissentlich betone, ist die Tendenz auf die Franche-Comté unverkennbar.

2) Reskript an Schmettau, 13. Juni 1705: „Dafern auch das Fürstenthumb Oranien gar nichts einbringet, und die revenuen des Landes allemahl wider auf desselben Regirung und conservation verwendet werden müssen, so kan auch bei diser Handlung, deren fus und fundament der Ertrag der Einkünfte ist, dises Fürstenthumbs halber, ob Uns gleich selbiges abgetreten wird, Uns nichts angesetzet werden."



dauernd. Die Prinzessin weigerte sich, Nachrichten über die Einkünfte der Güter zu geben, und ihre Deputierten erschienen immer noch mit stundenlanger Verspätung bei den Beratungen. Anfang August war Schmettau davon überzeugt, daß jede weitere Verhandlung zwecklos sei, und daß die Prinzessin weniger denn je zum Vergleich bereit sei. Er schlug vor, die Konferenzen lau fortzuführen und inzwischen mit den einzelnen Staaten der Niederlande in Verbindung zu treten, um bei ihnen bessere Instruktionen für die Generalstaaten auszuwirken. Auch mit der Partei der „Wohlgesinnten" wollte er Fühlung behalten; alles Maßregeln, die ohne weiteres die Verlegenheit der preußischen Diplomatie bezeichnen. In diesen Tagen gingen die Staaten von Holland auseinander, ohne einen Finger für den preußischen König zu rühren. An ein Akkommodement war nicht mehr zu denken. Der König verlor bei dieser Behandlung begreiflicherweise die Geduld. Er erklärte, er werde Schmettau und die Truppen abberufen, wenn die Prinzessin nicht auf seine Vorschläge einginge. Auch das nutzte nicht viel. Die sechs Monate waren längst vergangen. Nun entschloß der König sich endlich mit schwerem Herzen, auch Lingen und Mörs mit in die Teilung einschließen zu lassen; die ihm zedierten anhaltinischen Rechte und den Genneper Zoll behielt er sich noch vor. Das war wieder ein Stück Entgegenkommen. Auf der anderen Seite verlegte man sich nun aufs Fordern. Man verlangte jetzt Mörs, obgleich man ganz genau wußte, daß der König das gar nicht zugestehen konnte, ohne seine Ehre aufs Spiel zu setzen.

Am 13. Oktober bekam Schmettau die Instruktion für ein Ultimatum. Der König wies es weit von sich, Lingen oder Mörs abzutreten, „er wolle lieber, daß der ganze Vergleich nichts werde"; der Genneper Zoll dürfe nach Erschöpfung aller Möglichkeiten mit in die Partage gegeben werden. Schmettau hatte inzwischen ein Partageprojekt ausgearbeitet, das die Güter nach ihren Einkünften halbierte und im wesentlichen auf das bekannte Pauschalhandlungsprojekt hinauslief.

Chalezac hatte besondere Verhandlungen mit der Prinzessin persönlich geführt und sie scheinbar zu einiger Nachgiebigkeit bewogen. Er bemühte sich dauernd um eine günstige Entschließung der Prinzessin. Sie forderte aber eine der beiden Grafschaften im Reich, Lingen oder Mörs.

So drohte der Abbruch der Verhandlungen. Der König war wieder einmal drauf und dran, seine Truppen zurückzuziehen. Schmettau und Hymmen sollten sich zur Abreise rüsten. Der Herzog von Marl-

borough hatte wieder vollauf zu tun, den König umzustimmen. In der Tat einigte man sich jetzt noch über diesen und jenen Punkt, z. B. über den Heimfall der Güter, wenn eines der Fürstenhäuser ausstürbe, über die aktiven und passiven Schulden. Aber schon zeigten sich neue Schwierigkeiten; die Prinzessin forderte jetzt für sich ein Präzipuum von 30 000 Gulden, während das von Preußen beanspruchte Präzipuum aus der anhaltinischen Zession nur 18 000 Gulden wert war. Die preußischen Delegierten beschlossen, auf der Gleichheit beider Präzipua zu bestehen, oder, was auf dasselbe hinauslief, beide fallen zu lassen. Schwierigkeiten bot ferner das Ansinnen der republikanischen Partei, der Titel „Prinz von Oranien" solle nicht dem Prinzen von Nassau überlassen werden, damit keine monarchische Tradition entstehe. Aber man war preußischerseits nicht gesonnen, an dieser Formsache einen Vergleich scheitern zu lassen. Man war auch bereit, Ter Veer und Vlissingen dem Prinzen zuzugestehen, wenn er dafür endgültig auf Lingen und Mörs verzichtete und Sorge trug, daß Mörs von den holländischen Truppen geräumt würde.

Trotz dieses Entgegenkommens spitzte sich die Lage immer mehr zu. Die Vorschläge der Deputierten der Republik deckten sich in allen wesentlichen Punkten mit den nassauischen Forderungen. Es war schon wieder so weit, daß die preußischen Delegierten mit der Abreise drohten.

Die preußische Politik stand vor einem schweren Entschluß. Ein Erfolg der Verhandlungen war nicht mehr zu erhoffen, aber sie scheute den Bruch, weil sie Reibereien mit den Generalstaaten fürchtete. Alle Vermittlungen und Hilfeleistungen, auf die man rechnete, erwiesen sich als unwirksam. Die englischen Vertreter fanden wohl ein paar kräftige Worte, aber es waren doch nur Worte. Schmettau versprach sich immer noch viel von einem Eingreifen der Staaten von Holland, überhaupt der niederländischen Provinzen und Städte. Aber diese Verhandlungen kamen über das erste Stadium nicht hinaus.

Am 23. Februar 1706 versuchte man es wirklich mit einem Ultimatum [1]). Nach diesem sollte ein ganz neuer Vertrag geschlossen werden, ohne Erwähnung der früheren Testamente und Verträge. Die Güter sollten so geteilt werden, daß der preußische König Honslardyck, Orangepolder, Gravesande, das Haus von Nordeinde, Orange mit den Baronien

1) Déclaration de Sa Majesté le Roy de Prusse contenant ses dernières résolutions au sujet de l'accommodement des différents qui sont survenus touchant le partage de la succession d'Orange, faite à S. A. Madame la Princesse de Nassau comme Tutrice du Prince de Nassau son fils, le 23 Février 1706.

in der Dauphiné, die burgundischen Güter, Herstal, Montfort, Büren, Leerdam, Isselstein, den Genneper Zoll, Turnhout, Lingen, Mörs und einige kleinere bekommen sollte, der Prinz von Nassau den Rest. Die Einkünfte des preußischen Anteils betrugen 233 874 Gulden, die des Prinzen von Nassau 261 957 Gulden. Diese 30 000 Gulden Unterschied sollten als das von nassauischer Seite geforderte Präzipuum angesehen werden. Die Schulden sollten mit gewissen Einschränkungen geteilt werden. Die Einkünfte von Lingen und Mörs sollten geschlossen an Preußen kommen. Die Zustimmung der Generalstaaten sollte vor dem Abschlusse des Vertrages eingeholt werden.

Dieses Ultimatum enthielt namentlich in der Frage des Präzipuums bedeutende Zugeständnisse, aber der preußische Hof machte sie in der Erkenntnis, daß das der einzige Weg sei, zu einem Akkommodement zu kommen. Auch glaubte man, in den preußischen Gütern die Einnahmen mit der Zeit vergrößern zu können, so daß der Ausfall dadurch gedeckt würde. Schließlich war man auch des ewigen Haderns müde.

Die Prinzessin sollte nun bis zum 1. Mai erklären, ob sie den Vorschlag annehmen würde. Wenn sie das nicht täte, wollte sich der preußische Hof nicht mehr daran gebunden fühlen. Die Prinzessin zeigte aber keine Neigung, darauf einzugehen. Sie tat so, als ob die preußischen Vorschläge gar nicht geschehen wären. Konferenzen kamen nicht mehr zustande, da die nassauischen Deputierten einfach fehlten. Es lag ihr also nichts an einem Vergleich. Alles frühere scheinbare Entgegenkommen war vergessen. Man hat behauptet, daß die Heiratspläne der Prinzessin dabei eine Rolle gespielt haben [1]).

Schmettau und Hymmen bekamen den Befehl, sich zum 1. Mai zur Abreise bereitzuhalten. Soweit kam es nun freilich noch nicht. Die Prinzessin bat noch um eine Verlängerung des Termines. In Berlin war man aber so verärgert, daß sie verweigert wurde. Schließlich wurde Chalezac noch einmal nach dem Haag gesandt, um einen allerletzten Versuch zu machen.

---

1) Diese Frage ließe sich wohl eher entscheiden, wenn die Papiere des Grafen Chalezac herangezogen würden (G. St. A. Rep. 64 I, 110); vgl. Drechsler, a. a. O. S. 45 Anm. 17, Lamberty, a. a. O. IV, S. 325. Für mein Thema ist sie verhältnismäßig belanglos. — Von solchen Plänen ist sicher die Rede gewesen. Die Republikaner hatten vor einer Verbindung einer Tochter der Prinzessin mit dem preußischen Kronprinzen Furcht. Ob aber das Mißlingen dieses Planes den Ausschlag für die Ablehnung des Akkommodements gegeben hat, bleibt eine offene Frage. Jedenfalls erscheint es gewagt, sich hier allein auf Lambertys Angaben zu verlassen. Was die preußischen Gesandten darüber melden, sind nur Vermutungen.

Die beiden Gesandten Schmettau und Hymmen waren mit dieser Politik des Hofes gar nicht einverstanden. Schon früher ließen sie oft einen Widerspruch gegen die weitgehenden Zugeständnisse erkennen. Jetzt stellten sie dem Könige vor, daß er ohne ein Akkommodement reichlich ebenso gut dastehen würde mit den Ansprüchen, die er teils schon verwirklicht habe, und die teils unbestreitbar seien. Von den anderen Forderungen werde sich auch noch dies und jenes durchsetzen lassen. Er habe jetzt Lingen, Mörs, Montfort und den Genneper Zoll, bekäme sicher die Güter Friedrich Heinrichs, die anhaltinische Zession, Orange und die Güter in der Franche-Comté, das machte 217 926 Gulden. Aber diese Versuche der Gesandten, auf die Entschlüsse des Hofes einen Einfluß auszuüben, wurden scharf zurückgewiesen. Die Minister sollten sich an ihre Reskripte halten und keine selbständige Politik treiben.

Chalezacs Sendung war erfolglos[1]; die letzte Hoffnung eines Vergleiches war damit geschwunden. Die Verhandlungen mit der Prinzessin hörten auf einige Zeit ganz auf. Am 27. August verließ sie den Haag mit der Erklärung, daß sie sich vor der Großjährigkeit ihres Sohnes auf keine Verhandlungen mehr einlassen könne.

Wir wollen den Streit um die oranische Erbschaft nicht verlassen, ohne vorher einen Rückblick zu werfen. Vier Jahre lang haben die beiden Prätendenten miteinander gehadert, ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Auf preußischer Seite war mindestens der gute Wille dazu vorhanden. Wenn eine Einigung doch nicht erzielt wurde, so ist daran sicher auch die anfängliche Überspannung der preußischen Forderungen schuld. Die länderhungerige preußische Politik mußte erst auf eine harte Geduldprobe gestellt werden, ehe sie sich auf das Mögliche beschränkte. Denn unmöglich war es in der Tat, die Ansprüche in ihrem ganzen Umfange durchzusetzen, wenn die Generalstaaten offen und versteckt dagegen wirkten und die anderen Alliierten keinen tatkräftigen Beistand leisteten.

Aber die Gründe für die unglückliche Stellung Preußens in dieser wie in vielen anderen Fragen liegen tiefer, sie liegen in dem Verhältnis zur Großen Allianz. Das Entscheidende war, daß dem König kein wirksames Mittel zu Gebote stand, seine Ansprüche durchzusetzen.

---

1) Vgl. den Brief Chalezacs an Schmettau vom 1. Juni 1702 (ad rel. Schmettaus vom 4. Juni 1706): „Monsieur, Mon prompt retour à la Haye vous fera facillement juger que je n'ay pas obtenir (!) grand chose de Madame la Princesse; je pars demain matin pour m'y rendre. Je me donne l'honneur de vous en advertir affin que vous ne vous donne (!) y pas la peine de m'escrire cy ...“

Deshalb verhallten alle Drohungen, die Truppen zurückzuziehen, ungehört. Manchmal mögen sie die Gegner belustigt haben. Der preußische König hat, so sagte man wohl, kein Geld, seine Truppen zurückmarschieren zu lassen, geschweige, sie zu Hause zu verpflegen[1]). Daher war diese Politik darauf beschränkt, kleine Vorteile zäh festzuhalten, wie wir es bei Lingen, Mörs und Montfort gesehen haben. Deshalb meldete sie überall ihre Ansprüche an, um bei günstigen Konjunkturen vielleicht einmal einen durchzusetzen. So ging es bei Neuchâtel.

Wir glaubten zu bemerken, daß im Jahre 1706 das Interesse sich mehr und mehr dem Fürstentum Orange und den Gütern in der Franche-Comté zugewendet hat. Man stellte Untersuchungen über die Rechtstitel dieser Güter an. Man hielt in den Vergleichsverhandlungen mit großer Zähigkeit — trotz einiger Schwankungen, wie wir sahen — an Orange und den burgundischen Gütern fest. Diese Dinge verknüpften sich dann in eigenartiger Weise mit der Politik in der Schweiz, der wir uns jetzt zuwenden.

Drittes Kapitel

Die Anfänge der neuchâtellischen Unternehmung

Die Stimmung in der Schweiz war den Absichten des preußischen Hofes nicht ungünstig. Einer der führenden Schweizer Politiker, der alte Kanzler Montmollin aus Neuchâtel, hatte die Blicke der Schweizer auf den großen Oranier gelenkt, da er gegen die französischen Bedrohungen keinen anderen Schutz wußte[2]). Um ihn hatte sich eine immer wachsende antifranzösische Partei geschart, deren Ziel es war, Neuchâtel zu einem neutralen Staate zu machen, womöglich als 14. Kanton der Schweiz anzugliedern. Sein Endziel war, der Schweiz und Neuchâtel ein ruhiges Dasein zu verschaffen. Nichts lag ihm ferner, als etwa an einer großen antifranzösischen Aktionspolitik teilzunehmen.

Durch die Aussicht auf Neuchâtel und die Güter in der Freigrafschaft war in der Schweiz eine preußische Interessensphäre geschaffen. Der König ließ seit dem Beginn des oranischen Erbschaftsstreites das Land nicht mehr aus den Augen[3]). Der Advokat Bondely bekam

1) St. Saphorin an Villading. B.A. Livre etc. II.

2) Vgl. Montmollin, Mémoires sur le Comté de Neuchâtel en Suisse. Neuchâtel 1831.

3) Genaueres hierüber bei Bourgeois, Neuchâtel et la Politique Prussienne en Franche-Comté. Paris 1887.

den Auftrag, sich um die Güter in der Franche-Comté zu bemühen. Von vornherein spielen in die Schweizer Politik beide Gesichtspunkte hinein: Neuchâtel und die oranischen Güter der Franche-Comté [1]). Beide blieben nicht lange isoliert nebeneinander bestehen. Der Genfer Advokat Du Puy, den der König für die Wahrnehmung seiner Interessen in der Schweiz bestellt hatte, kam auf den Gedanken, das Fürstentum Orange und die entfernter liegenden oranischen Güter in der Franche-Comté gegen ein Äquivalent an den Grenzen von Neuchâtel auszutauschen, um eine kompakte und haltbare Besitzmasse herzustellen [2]). Es ist wichtig, diesen Plan hier hervorzuheben, da er später unter mannigfachen Variationen wiederkehrt und einen Grundgedanken der preußischen Politik im spanischen Erbfolgekriege bezeichnet. Allerdings lag die Ausführung noch gar nicht in greifbarer Nähe, und daher verhielt sich der preußische Hof diesen Anregungen gegenüber zunächst abwartend; denn er verbarg sich durchaus nicht, daß das ganze Vorhaben, schon bei der unfreundlichen Haltung der katholischen Kantone, auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen würde. Und die politisch-militärische Lage zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges war nicht angetan, große Hoffnungen auf die Abtretung französischen Gebietes zu erwecken. Als erstrebenswertes Ziel mag dieser Plan dem Hof damals schon vorgeschwebt haben. Aber man wußte natürlich genau, daß Neuchâtel im Falle einer Erwerbung nur zu halten sei, wenn eine genügende Macht zum Schutz zur Verfügung stände.

Daher machte der preußische Hof dem Kanton Bern schon jetzt den Vorschlag, eine Allianz gegen Frankreich abzuschließen; ein Anerbieten, das damals rundweg abgelehnt wurde, weil die Schweizer nicht die genügende Bewegungsfreiheit zu haben glaubten und den ewigen Neutralitätsvertrag von 1516 nicht brechen wollten [3]).

So suchte sich Preußen wenigstens für den diplomatischen Kampf genügend zu rüsten. Anfang 1706 machte man den Versuch, den General St. Saphorin, der damals in kaiserlichen Diensten stand, für

---

1) Vgl. ein Schreiben des Königs an Bern vom 22. April 1702.

2) Du Puy an Wartenberg, 6. April 1703; vgl. Bourgeois, a. a. O. S. 161. — Wenn Bourgeois behauptet, daß die Absicht dieses Austausches oder gar der Erwerbung der Franche-Comté bei der Inaugurierung dieser Politik mitgesprochen habe, so ist das nicht zu beweisen. Dagegen ist ziemlich sicher, daß die ersten Vorschläge dieser Art aus der Schweiz stammen und erst nach und nach beim preußischen Hof Eingang fanden. Damit stellt sich die Hauptthese seines Buches als unhaltbar dar.

3) Steiger an Wartenberg, 30. Mai 1705.

die Schweizer Unternehmung zu gewinnen [1]). Vielleicht wollte man auch durch seine Vermittlung in dieser Frage nähere Fühlung mit dem Kaiser gewinnen. Denn auf die Hilfe des kaiserlichen Gesandten in der Schweiz, des Grafen von Trautmannsdorff, war nicht sehr zu rechnen, er hielt zu den katholischen Kantonen. St. Saphorin legte nun großen Wert darauf, vom Kaiser bei den evangelischen Kantonen akkreditiert zu werden, um ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen ihnen und dem Wiener Hofe wiederherzustellen. Freilich war man in Wien sehr zurückhaltend.

St. Saphorin drang zunächst darauf, daß Metternich, der preußische Gesandte in Regensburg, der mit der Vertretung der preußischen Interessen in der Schweiz betraut war, sich von dort nach der Schweiz begebe. Als nun die Nachrichten vom baldigen Tode der Herzogin von Nemours immer häufiger wurden, entschloß sich der Hof zu diesem Schritte. Im August des Jahres 1706 traf Metternich in Bern ein.

Der König hatte für den schwierigen Berner Posten einen seiner fähigsten Diplomaten ausgesucht. Graf Ernst von Metternich besaß durchaus die kühl rechnende und skrupellos zufassende Art, die wir unter diesem Namen begreifen. In der Wahl seiner Mittel verfuhr er nicht besser und schlechter als alle anderen Staatsmänner auch. Daß er den Erfolg für sich hatte, ist ein Lob, kein Vorwurf [2]). Dabei ist er frei von der großsprecherischen Eitelkeit und Schmähsucht, die seinen späteren Gegner St. Saphorin auszeichneten. Seine Relationen zu lesen, ist oft ein Genuß. Gewiß schreibt er den schwülstigen Stil seiner Zeit, aber seine Gedanken sind von erstaunlicher Klarheit, so daß der Inhalt oft die Form vergessen läßt.

Er war eine empfängliche, fast möchte man sagen sensible Natur. Wir haben nirgends in dieser Zeit so lebendige Schilderungen von Personen und Zuständen aus der Feder eines preußischen Diplomaten, wie in seinen Relationen und Diarien. Dabei ging er mit sanguinischer Unbefangenheit und Hoffnungsfreudigkeit an schwere Aufgaben heran. Wenn sich freilich die Schwierigkeiten auftürmten, dann konnte er auch verzagen und alles verloren geben. In solcher Stimmung schrieb er einmal an Wartenberg: „Un galérien a plus de repos que moi“. Es ist nicht leicht zu sagen, ob er sich in großen Verhältnissen oder an leitender Stelle bewährt hätte. Man könnte meinen, er hätte

---

1) Reskript an Bartholdi (den preußischen Gesandten in Wien) vom 27. Februar 1706.

2) Bourgeois hat ihn entschieden zu ungünstig beurteilt. Er hat die Verwandtschaft mit dem großen österreichischen Diplomaten zu stark betont und manche Züge jenes in ihn hineingelesen.

den Boden etwas unter den Füßen verloren. Aber innerhalb eines abgesteckten Aufgabenkreises hat er erfolgreich gewirkt.

Persönlichen Anfeindungen gegenüber war er wehrlos. Die leidenschaftliche, harte und ungerechte Art St. Saphorins verletzte ihn tief. Mehrmals hat er wegen persönlicher Reibereien um die Enthebung von seinem Posten gebeten, weil er glaubte, er habe das Vertrauen des Hofes verloren.

Trotz aller persönlichen und sachlichen Gegensätze haben er und St. Saphorin zunächst zusammen gearbeitet und dadurch viel zum Gelingen der Unternehmung beigetragen.

Metternichs Eintritt in Bern wurde von der Partei der „Wohlgesinnten“ nicht gerade freudig begrüßt. Zu dieser Partei gehörte ein großer Teil des Berner Rates, u. a. die beiden Steiger, Villading, Tscharner. Diese „Wohlgesinnten“ hatten durchaus nicht die Absicht, öffentlich für Preußen einzutreten, schon aus Furcht vor französischer Rache. Sie waren nicht gewillt, ihre Neutralität aufzugeben, wollten aber trotzdem beim künftigen Frieden Vorteile für ihr Land erreichen. Sie erstrebten die Losreißung der Franche-Comté von Frankreich, die Schleifung der Festung Hüningen und die Rückgabe von Savoyen an den alten Herzog. Sie glaubten, der preußische König werde sich ihrer Interessen annehmen, ohne daß sie etwas dafür zu tun brauchten[1]). Diese Politik ist zum guten Teil begründet in der gefährdeten Lage der evangelischen Kantone gegenüber dem mächtigen französischen Nachbarn. Lähmend wirkte auch die konfessionelle Zerrissenheit. Aber auch die Neutralitätsstimmung und die Furcht, sich in die Händel der Welt einzumischen, die in republikanischen und kleinen Gemeinwesen leicht gedeiht, hat ihren Anteil an dieser Haltung. In republikanischen Staaten sei es fast unmöglich, zu politischen Entschlüssen und Handlungen zu kommen, klagte einmal ein Schweizer Abgesandter gegenüber dem Grafen Metternich.

Metternich mußte bald erfahren, daß auf den Beistand der „Wohlgesinnten“ nicht zu rechnen war. Nicht einmal die Entscheidungsfreiheit des Tribunals von Neuchâtel wollten die Berner garantieren, wenn Preußen nicht gleichzeitig die Rückeroberung der Franche-Comté verspräche[2]). Von einer Bindung für die Zeit nach dem Tode der

1) Vgl. Metternichs Diarium, passim.

2) Es muß durchaus gegenüber Bourgeois betont werden, daß die Forderung der Restitution der Franche-Comté zuerst und am nachdrücklichsten von den Schweizer Kantonen gestellt worden ist. Der preußische Hof hat sie später aufgegriffen.

Herzogin von Nemours vollends konnte keine Rede sein. Man glaubte eben, die Alliierten würden auch ohne eine Gegenleistung für die Interessen der Schweiz sorgen, weil es gleichzeitig ihre eigenen waren.

Charakteristisch für den Gedankengang der Schweizer ist ein Memoire des Banderets Emer Montmollin aus Neuchâtel[1]), der ausdrücklich betont, daß er die Meinung aller „Wohlgesinnten" ausspreche. Er untersucht die politischen Möglichkeiten für den Fall, daß die Herzogin von Nemours nach dem Abschluß des Friedenstraktates mit Frankreich stürbe. Dann müsse man „in den stärksten Ausdrücken stipulieren", daß Neuchâtel nach dem Ableben der Herzogin an den König von Preußen käme. Man könne hinzufügen, daß das Land auch in diesem Falle neutral bliebe, und zwar in jedem Kriege. Um Ruhe vor den französischen Prätendenten und den katholischen Kantonen zu haben, müsse man folgendes fordern:

1. der König von Frankreich müsse die Prätendenten entschädigen;
2. die Alliierten müßten die Friedensartikel garantieren;
3. die Schweizer müßten in den Frieden einbezogen werden;
4. der König von Preußen müsse ein Äquivalent für die oranischen Güter in der Franche-Comté erwerben, das an Neuchâtel grenze;
5. Neuchâtel müsse seine Entscheidungen selbst treffen und zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Diese Denkschrift spiegelt in einem Brennpunkt alle Interessen und Absichten der Schweizer wieder; sie wollten die Aufrechterhaltung und Fortführung ihrer Neutralitätspolitik, dabei doch die Ausdehnung ihrer Machtsphäre und die Schwächung der drohenden französischen Übermacht, aber unter keinen Umständen wollten sie in die große Politik eingreifen. „Es haben alle Schweizer ihr eigenes Interesse im Kopfe," klagte Metternich. Aber er gab das Spiel nicht so bald verloren. Durch zahlreiche Unterredungen mit den leitenden Männern suchte er Einfluß auf die Entschließungen Berns zu gewinnen; denn um diesen Kanton handelte es sich in erster Linie, er war der aktivste von allen.

Am 2. November 1706 wies Steiger Metternich in einer Besprechung darauf hin[2]), daß bei den jetzigen Konjunkturen Burgund wohl wieder an den alten Besitzer kommen könnte. Gewiß, erwiderte dieser, aber nur, wenn die Schweizer etwas dazu tun wollten. Die

1) 30. Oktober 1706.

2) Für das Folgende vgl. Metternichs Diarium, besonders 2. November, 11. November, 4. Dezember, 12. Dezember 1706, 30. Januar, 23. Februar, 25. Februar, 9. März 1707.

Kantone müßten zuerst von Burgund und Hüningen reden. Steiger glaubte, im großen Rat etwas in diesem Sinne erreichen zu können.

Andere bekundeten mit vielen Worten den guten Willen der Schweizer, etwas für die gemeinsame Sache zu tun; sie könnten sich aber nicht rühren, da Frankreich ihnen zu nahe auf dem Halse sitze. Hinzu käme noch, daß das französische Geld in der Schweiz eine große Rolle spiele, und jede tatkräftige Entschließung lähme.

Ein andermal besprach sich Metternich mit dem Berner Rat Tscharner. Er fragte ihn, ob denn die so berühmte Heldennation der Schweizer nichts zur Eroberung der Franche-Comté tun wolle. Jener erwiderte, die Schweizer wären in Wahrheit nicht mehr, was sie gewesen. Ihre Union wäre nichts, Frankreich könnte ihnen allzeit einen innerlichen Krieg suszitieren, wenigstens das divide spielen.

Nicht einmal für eine Defensivallianz waren die Schweizer zu haben. Metternich bemerkte spitz, dann müsse sich der König mit dem allgemeinen Ausdruck des Wohlwollens ihnen gegenüber begnügen [1]).

Auf der Schweizer Seite tauchten jetzt noch weitergehende Pläne auf. Ein gewisser Seigneux, Boursier von Lausanne, überreichte Metternich eine Denkschrift, in der ein Einfall in die Franche-Comté vorgeschlagen wird [2]). Der Verfasser weist auf die strategische Lage der Provinz hin und rühmt ihre Fruchtbarkeit. In französischen Händen sei sie eine Gefahr für das Reich. Montmollin äußerte ganz ähnliche Gedanken [3]).

Metternich war wohl derselben Meinung [4]). Aber er sah besser als die Schweizer die Schwierigkeiten des Planes. Am liebsten wollte er die Entscheidung bis zum Frieden hinauszögern. Jetzt, glaubte er, seien die zahlreichen und hohen Pensionen schlecht angelegt. Die Haupt-

---

1) Der preußische Hof sah, daß er angesichts der Haltung der Schweizer nicht alle Ansprüche durchsetzen könnte, und entschloß sich, Orange als Entschädigung für einen Prätendenten preiszugeben, obwohl Metternich den Preis zu hoch fand. Auf keinen Fall wollte er aber die Ansprüche auf die oranischen Güter in der Franche-Comté fahren lassen. Er suchte, freilich ohne Erfolg, die Kräfte der Schweizer für seine Pläne mobil zu machen. Auch auf diese kleinen Zusammenhänge muß hingewiesen werden.

2) ad rel. Metternichs vom 8. Dezember 1706: Mémoire qui indique les raisons qui doivent porter les Hauts Alliés à entreprendre la conquête de la Franche-Comté, et les moyens par lesquels on peut réussir dans ce dessein.

3) Metternich an den König, 11. Dezember, 15. Dezember 1706.

4) Metternich an den König, 5. Januar 1707, undatierte Denkschrift.



sache sei, daß der Heimfall von Neuchâtel an Preußen in die Präliminarien des künftigen Friedens aufgenommen würde.

Der preußische Hof war natürlich wenig erfreut über die Haltung seiner Schweizer Freunde. Aber er beurteilte die Lage nicht so hoffnungslos wie der Berner Gesandte[1]). Der Vorschlag, einen Einfall in die Franche-Comté zu machen, wurde dem Herzog von Marlborough mitgeteilt[2]). Dieser gab nicht gerade eine abweisende Antwort, aber er verschob den Plan ins Ungewisse. Er machte ihn davon abhängig, ob eine Armee im Reiche aufgestellt würde, und daran war zunächst nicht zu denken.

Auf Schweizer Hilfe war bei solchem Beginnen nach wie vor nicht zu hoffen. Man wollte wohl die Früchte einheimsen, aber nichts dafür tun. Gerade auch auf die künftige Neutralisierung von Neuchâtel legten die „Wohlgesinnten" den größten Wert[3]). In dieser Zeit setzten die Berner eine Friedenskommission ein, die ihre Interessen beim künftigen Frieden wahrnehmen sollte[4]). Später wurde noch Zürich hinzugezogen. Aber die Züricher hatten bei allen Beratungen mehr ihre Sonderwünsche im Auge, während Berns Absichten mehr auf die große Politik gingen. Die Vollmacht der evangelischen Orte hatte die Kommission allmählich bekommen.

Ein scharfes Licht werfen noch einmal auf die Absichten der Schweizer die Verhandlungen, die die Abgesandten der Friedenskommission, Villading und Tscharner, mit Metternich pflogen[5]). Die Friedenskommission war der Meinung, wie die beiden Gesandten darlegten, daß die Losreißung von Burgund und die Schleifung von Hüningen dringend im Interesse der Schweizer liege. Tscharner fügte hinzu, die Berner hofften, daß die Alliierten ihnen freie Hand verschaffen würden. Auf Metternichs Frage gab er schließlich zu, daß sie

1) Eventualinstruktion für St. Saphorin vom 19. Februar 1707. Ihm wird ausdrücklich befohlen, die Schweizer dazu zu bringen, sich für die Restitution der Franche-Comté zu verwenden.

2) Reskript an Spanheim, 21. Januar 1707.

3) ad rel. Metternichs vom 16. Februar 1707. Article réformé par les Bienintentionnés de Montmollin: „. . . lequel (Neuchâtel) jouira toujours d'une pleine et entière neutralité et sera perpetuellement considéré et traité à tous égards comme chacun des Cantons, et autres membres du Corps Helvétique . . ."

4) Vgl. Ricarda Huch, Die Neutralität der Eidgenossenschaft im spanischen Erbfolgekriege, Züricher Diss. 1892, S. 201 ff. Von einer wirklichen Initiative der Berner, wie sie R. Huch zu erkennen glaubt, wird man kaum reden können.

5) Vgl. Metternichs anschauliche Schilderungen in seinen Diarien.

im Auftrage der Friedenskommission gekommen seien. Der preußische Gesandte forderte sie nun auf, ihre Wünsche schriftlich ihm einzureichen, entsprechend der Wichtigkeit der Sache. Er wolle sie seinem Herrn übersenden, um dann die Entscheidung abzuwarten. Villading sagte nach einigem Bedenken zu, bemerkte aber, daß die katholischen Kantone sich nicht an diesem Schritt beteiligen würden.

Am nächsten Tage erklärte Tscharner Metternich, er habe sich nicht genauer auslassen können, da sie mit Zürich nicht ganz einig gewesen seien, und ein gemeinsames Vorgehen erfordere Rücksichten. Jeder würde freudig den preußischen König als Nachbarn begrüßen, aber an tätige Teilnahme sei nicht zu denken. Wenn die Franche-Comté zurückerobert würde, müsse man zusehen, daß sie neutralisiert würde, sonst sei sie immer durch den französischen König gefährdet.

Am 25. Februar übergab Tscharner Metternich das Memorial der Friedenskommission, in dem die Schleifung Hüningens, die Restitution der Franche-Comté und die Rückgabe Savoyens an den alten Herzog gefordert wurden. Die Schweizer wollten, wie einst beim Ryswicker Frieden, so auch diesmal in den Frieden mit eingeschlossen werden. Metternich suchte sie zu bewegen, ein Memoire für die Alliierten aufzusetzen, der Verfasser brauchte sich nicht zu nennen [1]). Auch das war vergeblich. Zwei Monate später überreichten sie dem englischen Gesandten eine Denkschrift ähnlichen Inhalts, das war alles.

Wir kennen jetzt die Absichten der Schweizer Politik genügend. Man erstrebte eine Neutralität auf jeden Fall, dabei glaubte man ernstlich, etwas Positives erreichen zu können. Der Vorschlag Tscharners, wenn möglich auch die Franche-Comté zu neutralisieren, ist nur gesprächsweise gemacht worden. Man darf ihm also keine große politische Bedeutung beimessen. Er zeigt aber, wie diese Männer dachten. Für die preußischen Ziele waren sie als tätige Helfer nicht zu gewinnen. Eine schriftliche Fixierung ihrer Wünsche gaben sie allenfalls von sich, darüber hinaus aber nichts [2]).

Metternich ließ sich durch so viele Widerwärtigkeiten vorübergehend entmutigen; er glaubte, seine Rolle in der Schweiz sei ausgespielt. Wenn die Schweizer nichts anderes vorzuschlagen hätten, sei es un=

1) 29. März 1707.

2) Metternich an den König, 16. April 1707: „Denn was mir von denen Deputirten alhier zugestellet worden, kommet von Bärn, und ist in der that nichts als ein raisonnement um zu erweisen, daß die Desideria der Evangelischen Eydgenossenschafft mit dem interesse der hohen Alliirten überein kommen, woran ohne das niemand zweiflet".

nötig, daß der König von Preußen einen Minister in der Schweiz hielte. So tief hingen für ihn beide Unternehmungen, die neuchâtellische und die Erwerbung der Güter in der Franche-Comté oder gar die Losreißung von Burgund, zusammen, daß er das eine ohne das andere nicht für möglich hielt [1]).

Günstiger beurteilte St. Saphorin die Lage, der allerdings in dieser Zeit noch keine besondere Rolle in der preußischen Politik spielte und wohl noch keinen rechten Einblick hatte. Er meinte, die Tätigkeit Tscharners habe persönliche Gründe; er müsse auf die Partei Rücksicht nehmen, mit deren Hilfe er in den Rat gekommen sei.

In Berlin war man mit dem Erfolg des langen Werbens nicht zufrieden [2]). Wenigstens hatte man gehofft, daß die Schweizer sich für die königlichen Rechte an Neuchâtel aussprechen würden, das war zunächst das Wichtigste. Den „Austauschplan" hielt man durchaus nicht für aussichtslos. Die oranischen Güter in der Franche-Comté war man nicht gesonnen aufzugeben. In diesen Tagen arbeitete Du Puy einen Plan aus, der den Gedanken des Austausches der oranischen Güter näher ausführte. Aber im Gegensatz zu Metternich glaubte man am Hofe nicht, daß mit diesem Plane die ganze Schweizer Politik stehe und falle. In einem Reskript aus diesen Tagen heißt es: „Er (Du Puy) meinet, daß die Sache gantz gewiß vor Uns reussiren müsse, wen Wir nemlich machen könten, daß nach einem von ihm auf der Land Carte gemachten rothen strich der König von Frankreich Uns ein gewisses Stück von der Franche Comté cedirte, wozu aber woll wenig apparentz ist, und stehen Unsere Sachen woll in schlechter hofnung, wen dieses das einzige mittel ist, zum zweck zu kommen." Der Zweck war der ruhige und beständige Besitz von Neuchâtel.

Der preußische Hof hielt es aber angesichts des Versagens der Schweizer doch für geraten, sich nach anderer Hilfe umzuschauen. Er ließ seine Gesandten in Wien, im Haag und in London die Alliierten um Unterstützung bitten.

In Wien zeigte man sich den preußischen Wünschen nicht geneigt [3]). Immer noch machte man Schwierigkeiten wegen des Schreibens an die Kantone, in dem der Hof für die preußischen Rechte eintreten sollte. Schließlich verstand sich der Kaiser zu einem Schreiben allein

1) Einen Plan, die Freigrafschaft für seinen Herrn zu erwerben, hat er zu dieser Zeit, soweit mir bekannt ist, nicht gehabt.

2) Reskripte an Metternich vom 7. Mai, 3. Juni, 11. Juni 1707.

3) Bartholdi an den König, 13. April, 21. Mai, 18. Juni 1707.

an Bern. Ferner drängte der preußische Gesandte, Bartholdi, fortgesetzt daraufhin, daß der General St. Saphorin in der Schweiz akkreditiert werde. Hier zeigte sich der Wiener Hof noch harthöriger. Es gehe nicht an, meinte man, Graf Trautmannsdorf werde sich zurückgesetzt fühlen. Über die Schweizer Desiderien äußerte sich der Hofkanzler nur ganz allgemein, er sei von der Wichtigkeit der Sache überzeugt, der Kaiser werde davon angenehm berührt sein.

Bei den Generalstaaten bemühte sich der preußische Hof hauptsächlich darum, statt des ihm nicht genehmen Riboulet Runckel als Gesandten in die Schweiz zu bekommen, was schließlich auch geschah.

Am meisten Entgegenkommen fand Preußen noch in England[1]). Der Herzog von Marlborough versprach, sich dafür einzusetzen, daß der Artikel wegen Neuchâtel in die Präliminarien käme. Der preußische Gesandte in London, von Spanheim, bemühte sich, anscheinend mit großem Erfolg, um die preußischen und auch um die Schweizer Wünsche. Diese Bewerbungen an den fremden Höfen gingen also die eigenen Interessen und auch die der Schweiz an.

Schon damals hingen im Bewußtsein der preußischen Staatsmänner beide Interessen, das an Neuchâtel und das an der oranischen Sukzession, eng zusammen. Neuchâtel war ohne die Sicherung gegen Frankreich durch die Losreißung der Franche-Comté ein haltloser Posten, so meinte man wenigstens. In der Franche-Comté hatte der König neben der Sicherung von Neuchâtel noch andere Interessen, die Erwerbung der oranischen Güter. Nur muß man sich hüten, die Tendenzen der preußischen Politik überscharf zu formulieren. Man hat finden wollen, daß die preußische Politik in der Schweiz von vornherein darauf ausgegangen sei, nicht allein Neuchâtel zu erwerben, sondern auch einen Teil, wenn nicht die ganze Franche-Comté, dazu. Nur so, meinte man, sei dies ganze Unternehmen überhaupt als sinnvoll zu begreifen[2]).

1) Reskript an Schmettau vom 26. Mai, Spanheim an den König, 9. Mai, Reskript an Spanheim vom 20. Mai 1707.

2) Diese Meinung hat Bourgeois a. a. O. vertreten. Über dieses Buch vergleiche die Kritiken von Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen II, S. 257, Anm. 2; Berner, H.Z. 61, S. 505 ff.; Heigel, G.G.A. 1888, S. 894 ff. und Ricarda Huch, a. a. O. S. 195 Anm. In den folgenden Kapiteln deckt sich meine Auffassung häufig mit der, die diesen Kritiken gemeinsam ist, ohne daß ich mich an jeder einzelnen Stelle ausdrücklich darauf beziehe. Eine Auseinandersetzung von Drechsler, a. a. O. S. 52 ff. bringt sachlich nichts Neues und schließt sich in ihrer Begründung eng an Erdmannsdörffer an.

Eine solche Auffassung überträgt die Gesichtspunkte der späteren Betrachtung auf die Motive der handelnden Personen. Im Anfang war es der preußischen Politik nur um die Realisierung eines Erbanspruches zu tun. Später kam von der Schweizer Seite die bekannte Werbung, die dem preußischen Hofe nicht unerwünscht war, die aber doch zunächst zurückhaltend aufgenommen wurde. Dann, im Jahre 1706, hatte der preußische Hof wirklich die Initiative ergriffen. In der folgenden Zeit ließ er, wie wir noch sehen werden, gelegentlich die Dinge wieder gehen. Wie in der Behandlung der oranischen Erbschaftsfrage, so herrschte auch hier an der leitenden Stelle kein einheitlicher Wille, der die Grenze des Möglichen immer genau erkannte und mit Einsetzung aller Kraft zum Ziele zu kommen suchte, sondern die Absichten wechselten mit den Stimmungen und Verstimmungen am Hofe. Daher müssen wir noch öfter die Haltung des Hofes und seiner Vertreter genauer betrachten, um so später vielleicht ein einigermaßen klares Bild zu gewinnen.

Wenn es bei dieser Politik zu Erfolgen kam, so war das in erster Linie dem klugen Handeln einzelner Diplomaten zu danken, die sich von Berlin in ihrer Bewegungsfreiheit oft gehemmt sahen. Ein derartiger Erfolg inmitten einer sonst erfolglosen Politik war dem Grafen Metternich in der neuchâtellischen Sukzessionssache beschieden.

Am 16. Juni 1707 war die Herzogin von Nemours gestorben und damit die Sukzession eröffnet.

Viertes Kapitel

Die neuchâtellische Sukzession

Der Tod der Herzogin von Nemours gab nur das Zeichen zum Ausbruch des Kampfes. Die Vorbereitungen hatte man schon lange getroffen. Der preußische Gesandte befand sich, wie wir wissen, schon seit dem Herbst des Jahres 1706 in Bern, um die Interessen seines Herren bei der Erbschaft wahrzunehmen. Auch die französische Partei war nicht müßig gewesen. Der Gesandte Ludwigs XIV., der Marquis de Puysieulx, hatte ein wachsames Auge auf alles, was in der Schweiz vorging.

Es soll hier der Hergang des Streites um die neuchâtellische Sukzession nicht in allen Einzelheiten erzählt werden[1]). Wir können

1) Ausführlicher handeln über diesen Punkt: Bourgeois, a. a. O.; Chambrier, Histoire de Neuchâtel; Jacottet, Musée Neuchâtellois. Alle

aber nicht ganz daran vorbeigehen, weil diese Angelegenheit sich bald mit den Dingen in der Franche-Comté und der oranischen Erbschaft verknüpft hat.

Eine große Zahl von Bewerbern hatte sich eingefunden. Die Ansprüche des preußischen Königs haben wir uns vergegenwärtigt[1]). Außer ihm bewarben sich die Nachkommen der Fürstenhäuser, die früher in Neuchâtel geherrscht hatten, um die Erbschaft[2]). Da war der Baron Beat-Ignaz von Montjoie; seine Vorfahren waren die ersten Grafen von Neuchâtel. Dann meldeten sich die Fürsten von Fürstenberg, deren Ahnen die zweite Dynastie von Neuchâtel gebildet hatten. Ferner die Nachkommen der dritten Dynastie, der Grafen von Hochberg.

Hierzu kamen die Prätendenten aus dem Hause Neuchâtel-Orléans-Longueville, Madame de Lesdiguières, Louis Nicolas, Herzog von Villeroy, und der Graf Jacques de Matignon.

Besondere Erbansprüche hatte aus diesem Hause noch der Chevalier von Soissons, ihn hatte die Herzogin von Nemours zum Erben eingesetzt; ferner der Prinz von Conti, den der Graf Johann Ludwig 1668 zum Nachfolger bestimmt hatte, und der Fürst von Carignan, Herzog von Savoyen; alle drei hatten Erbansprüche auf Grund von testamentarischen Bestimmungen.

Endlich kamen aus dem Hause Chalon-Orange noch einige Bewerber, so z. B. der Herzog Leopold Eberhard von Württemberg-Montbéliard.

Diese Aufzählung erstrebt keine Vollständigkeit, sie soll nur einen Eindruck von der Mannigfaltigkeit der Bewerbungen und der Schwierigkeit der Verhältnisse erwecken.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die einzelnen Ansprüche auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen[3]). Wir fragen hier nur nach ihrer

---

stützen sich wesentlich auf Schweizer Akten. Auf Grund des Berliner Materials ließe sich wohl noch manches Neue darüber sagen. Gedrucktes Material findet bei Boyve, Annales Historiques de Neuchâtel et Valangin, IV—V; vgl. auch Tribolet, Histoire de Neuchâtel.

1) Vgl. die Tabelle im Anhang.

2) Bei Bourgeois, a. a. O. Kapitel II, sind die einzelnen Erbansprüche näher auseinandergesetzt.

3) Die rechtliche Frage ist verschieden beantwortet worden. Bourgeois, und mit ihm die meisten französischen Forscher, hält das Vorgehen der neuchâtellischen Stände für einen reinen Gewaltakt, der von politischen, nicht von rechtlichen Erwägungen bestimmt war. Berner, H.Z. 61, weist in seiner Rezension des Bourgeoisschen Buches hin auf das Buch von Schulze, Die

politischen Bedeutung. Es zeigte sich bald, daß von allen Bewerbern nur der Prinz von Conti ernstlich in Betracht kam, weil er der Kandidat Ludwigs XIV. war. So ist auch die Frage der neuchâtellischen Sukzession letzten Endes nur im Zusammenhange der großen Weltbegebenheiten zu verstehen. Auf der einen Seite stand der preußische König, mehr oder minder unterstützt — wir werden davon noch zu handeln haben — von den Mächten der Großen Allianz, auf der andern Seite Ludwig XIV.

Man kennt die engen Beziehungen der französischen Monarchie zur Schweiz [1]). Die Franzosen waren immer eine Art Schirmherren der Eidgenossenschaft gewesen. Die Schweizer lieferten dem französischen König dafür Truppen für seine zahlreichen Kriege. Man wußte in der Schweiz, daß die französischen Könige am besten bezahlten. Besonders eng schlossen sich die protestantischen Kantone an Frankreich an, da sie in diesem Staate den Vorkämpfer ihrer Glaubensfreiheit sahen. Die katholischen neigten ebenfalls aus konfessionellen Gründen zu dem Hause Habsburg. Diese Konstellation wandelte sich seit dem Jahre 1685, als der französische König das Edikt von Nantes aufhob. Das war für die evangelischen Kantone ein Grund der Abneigung und des Mißtrauens. Außerdem war nach der Einverleibung der Franche-Comté die französische Macht in zu greifbare Nähe gerückt. Die Schweizer fühlten sich in ihrer Sicherheit und Freiheit bedroht, sie fürchteten, namentlich die Protestanten, daß sie früher oder später ein ähnliches Schicksal ereilen würde. Das befestigte Hüningen gegenüber Basel dünkte sie eine Zwingburg und gemahnte sie ständig an den gefährlichen und mächtigen Nachbarn.

Auf der anderen Seite hatten die katholischen Kantone nach einigem Zögern das Mailänder Kapitulat mit Philipp V., dem neuen Herrn von Mailand, im Jahre 1705 erneuert [2]). Dieses Mailänder Kapitulat war ein Bündnis von fünf katholischen Kantonen, denen sich noch einige andere angeschlossen hatten, mit dem Herzoge von Mailand. Es enthielt hauptsächlich wirtschaftliche Bestimmungen, war aber auch eine Art von Defensivallianz. Die katholischen Kantone glaubten, nach den zahlreichen Mißerfolgen des Kaisers in Italien diesen Schritt ver-

---

staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung. Schulze hält das Urteil für rechtmäßig.

1) Für das Folgende vgl. die Publikation von Boislisle, Les Suisses et de Marquis le Puyzieulx. Paris, 1906.

2) Vgl. Ricarda Huch, a. a. O. S. 123 ff.

antworten zu können, während die reformierten Orte diese Allianz für unvereinbar mit dem Neutralitätsprinzip hielten. Die politische Bedeutung des Kapitulates liegt darin, daß die katholischen Kantone dadurch zum spanisch-französischen System hinübergezogen waren. Seitdem herrschte eine erbitterte Feindschaft zwischen ihnen und dem Kaiser.

In den politischen Beziehungen der Schweiz zum Auslande war also ein vollständiges „renversement" eingetreten.

Der diplomatische Vertreter des französischen Königs in der Schweiz war seit dem Jahre 1698 der Marquis de Puysieulx, der früher militärischer Gouverneur von Hüningen gewesen war und die Verhältnisse gut kannte. Er bekam den Auftrag, die evangelischen Schweizer Kantone wieder für Frankreich zu gewinnen, ihnen klar zu machen, daß sie die Wohltaten des französischen Königs nicht sähen, und daß sie die Gefahr, die ihnen von Habsburg drohe, unterschätzten, daß der Anschluß an Frankreich in ihrem wohlverstandenen Interesse liege[1]). Er solle die Schweizer versichern, daß der König durchaus keine Absichten auf ihr Land habe. In die neuchâtellische Sukzessionsfrage wolle der König sich nicht einmischen, solange ein französischer Kandidat in Frage komme; einen Ausländer wolle er freilich nicht dulden. Auch sollte der Gesandte verhindern, daß Neuchâtel als vierzehnter Kanton in die Eidgenossenschaft aufgenommen würde, damit die protestantische Gegnerschaft in der Schweiz nicht noch verstärkt werde.

Der scharfblickende Puysieulx durchschaute wohl die preußischen Absichten und besonders Metternichs Treiben. Außerdem hatte man im Jahre 1704 Briefe des Genfer Advokaten Du Puy aufgefangen, aus denen die preußischen Pläne ganz deutlich hervorgingen. Trotz aller dringenden Vorstellungen am Hofe entschloß sich Ludwig XIV. nicht, hier schärfer einzugreifen. Sicher hat der schlechte Stand der großen europäischen Angelegenheiten lähmend auf ihn eingewirkt. Als die Franzosen im Frühjahr 1707 in Spanien die Schlacht von Almanza gewonnen hatten, führte Puysieulx sofort eine andere Sprache. Er erklärte den Berner Gesandten bei einer Beratung auf dem Genfer See, der französische König werde sich wohl der Sache annehmen, wenn sich der Kanton Bern darein mischen wollte[2]). So zitterten die großen Erschütterungen der Welt in dem kleinen Schweizerlande nach. Die Niederlagen der Alliierten in dem großen Kriege hoben den Mut der Franzosen und bedrohten den preußischen Einfluß in Neuchâtel.

---

1) Instruktion für Puysieulx, 24. Februar 1698, bei Boislisle S. 1—21.
2) Metternichs Relation vom 28. Mai 1707.



Gegen die französischen Drohungen wandte sich der preußische Hof wiederholt an die Alliierten um Hilfe. Jetzt entschloß sich der Kaiser, wenn auch zögernd, für die preußischen Rechte einzutreten. Er gab dem Gesandten Trautmannsdorff den Befehl, die preußischen Ansprüche zu unterstützen [1]). Einen Auftrag für Trautmannsdorff, sich nach Neuchâtel zu begeben, konnte Bartholdi nicht erwirken; das vertrage sich nicht, so erwiderte man ihm, mit der Würde des kaiserlichen Gesandten.

Auch die Generalstaaten verhielten sich abwartend; auf eine Garantie der Neutralität von Neuchâtel wollten sie sich nicht einlassen [2]).

Mehr Erfolg hatten die Bewerbungen um den englischen Beistand. Die Königin erkannte die Verpflichtung auf Grund des X. Artikels des Subsidientraktates von 1704 [3]) an und versah Stanyan, den englischen Gesandten in der Schweiz, mit einer Eventualinstruktion, nach der er im Falle des Ablebens der Herzogin von Nemours tatkräftig für Preußen eintreten sollte. Unmittelbar nach dem Tode der Herzogin sandte der englische Staatssekretär Sunderland ein Schreiben an Stanyan, um ihn an seinen Auftrag zu erinnern [4]). Sollten die Franzosen Drohungen oder Versprechungen machen, so solle er ebenso vorgehen. Es ist sicher, daß die Unterstützung des englischen Gesandten manches zum Gelingen der preußischen Absichten beigetragen hat.

Überall spüren wir den Einfluß der großen Weltbegebenheiten. Am preußischen Hof rechnete man nicht sehr stark mit der Unterstützung der alliierten Mächte, da in dem vergangenen Feldzuge nicht alles nach Wunsch gegangen war. Um so enger schloß sich jetzt der preußische Hof an den Kanton Bern an. Aus dieser Zeit ist die Denkschrift des Generals St. Saphorin, die wohl an den Kanton Bern gerichtet ist [5]). Dort sind die bekannten Gedanken ausgeführt: wenn Frankreich in Neuchâtel herrscht, wird der Prinz von Conti die Erbschaft gewinnen; die Berner hätten bisher klug gehandelt, wenn sie sich gegen das fran-

1) Bartholdis Relation vom 2. Juli 1707.

2) Schmettaus Relation vom 5. Juli 1707.

3) Der Artikel des Vertrages ist gedruckt bei Schulze, a. a. O. S. 261.

4) Spanheims Relation vom 28. Juni 1707 n. St.; vgl. das Memoire Stanyans an Neuchâtel und Valangin vom 25. Juni 1707, bei Lamberty IV, S. 510 ff.

5) Undatierte Denkschrift des Generals St. Saphorin, betitelt: „Réflexions et Mémoires touchant une Alliance avec le Corps Helvétique et avec les Cantons Evangéliques en particulier“.

zösische System wehrten; auf die Drohungen des französischen Gesandten solle man nichts geben.

Bern stand fest zur preußischen Partei. Einen Anschluß an die Große Allianz hatte der Kanton abgelehnt. Trotzdem erkannte man wohl die Gefahr, die von den französischen Ausdehnungsbestrebungen drohte. Der Kanton versprach zu tun, was er könne. Er sandte ein Schreiben an Valangin, um zum Durchhalten zu ermuntern. Ganz leicht wurde es den Schweizern nicht gemacht, standhaft zu sein; denn fortwährend drohte der französische Gesandte, sein König werde alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um seine gerechten Forderungen durchzusetzen. Ferner versuchte er, die katholischen Kantone für das französische Interesse mobil zu machen. Er erreichte freilich nur, daß die mit Neuchâtel verbündeten Kantone Luzern, Freiburg und Solothurn gegen den Anspruch Neuchâtels, die Erbschaftsangelegenheiten allein zu ordnen, als gegen eine Eigenmächtigkeit protestierten. Eine Wirkung hatte das weiter nicht [1]).

Der preußische Hof war einen Augenblick geneigt, das Eingreifen des französischen Gesandten als nicht so harmlos anzusehen. Für den Fall, daß er in der Schweiz an Boden gewinnen würde und das Urteil der Trois-Etats zweifelhaft werden sollte, wollte man die Sache bis zum Friedensschluß verschleppen [2]).

Dessen bedurfte es nun nicht. Metternich bekam allmählich die Zügel immer mehr in die Hand. Aber es gab noch genug Widerstände zu überwinden. Obgleich die Stimmung in der evangelischen Schweiz, und besonders in Bern, sehr für den König von Preußen war, war doch die ganze Betriebsamkeit und diplomatische Geschicklichkeit eines unermüdlichen Mannes wie Metternich erforderlich, um das Unternehmen zum glücklichen Ende zu führen. Als er nach Bern kam, hatte er nicht allzuviel Anhang in Neuchâtel. Aber durch dauerndes Bearbeiten, und vor allem durch reichliche Geldspenden, „Verehrungen", wie man sich ausdrückte, zog er einen nach dem anderen zu sich herüber. Man sah ihn oft an den Ufern des Neuchâteller Sees spazieren gehen, angeblich, um dort ein Grundstück zu kaufen, in Wirklichkeit,

---

1) Metternichs Relation vom 31. Juli 1707; Puysieulx an Neuchâtel, 10. Oktober 1707, bei Lamberty IV, S. 521; Metternichs Relation vom 13. September und 14. Oktober 1707.

2) Reskript an Bondely vom 23. Juli 1707: auch später, kurz vor der Wahl, tauchte dieser Gedanke auf; vgl. Reskript an Metternich vom 28. Oktober 1707.

um mit seinen Anhängern Beratungen abzuhalten[1]). Ludwig XIV. ließ damals das Gold reichlich nach der Schweiz strömen. Jeder einflußreiche französisch gesinnte Beamte bezog damals eine Pension von dem König. Metternich zahlte denen, die er für sich gewann, im Namen des preußischen Königs das Doppelte. So bekam er die entscheidenden Männer in seine Hand. Es ist ganz unglaublich, was den preußischen König die Erwerbung von Neuchâtel an Bestechungsgeldern gekostet hat[2]). Ferner verstand er es, durch geschickte Maßnahmen die französischen Prätendenten untereinander zu entzweien. Ein ernstlicher Bewerber, der Prinz von Carignan, wurde mit einer Geldsumme abgefunden[3]). Von den übrigen kam bald nur noch der Prinz von Conti, der Kandidat Ludwigs XIV., in Betracht. Auch das Tribunal von Neuchâtel setzte sich schließlich fast ausnahmslos aus Männern zusammen, die der preußischen Partei angehörten, so daß der Ausgang nicht mehr zweifelhaft sein konnte. Der französische Gesandte schien diesem Treiben gegenüber ganz ohnmächtig zu sein. Je länger, desto mehr beherrschte Metternich das Feld. Die anderen Bewerber zogen sich schon vor dem Urteil zurück. Am 3. November 1707 erkannte das neuchâtellische Tribunal, daß der König von Preußen der rechtmäßige Besitzer der souveränen Grafschaft Neuchâtel und Valangin sei, und Metternich nahm die Huldigung für ihn in Empfang[4]).

Mit einem erleichterten Aufatmen berichtete er das Gelingen des mühevollen Werkes nach Berlin, und in der Tat, hier war ein wirk-

---

1) Boislisle, a. a. O. S. XCVIII, La Chapelle à Torcy, 17. September 1706.

2) Hierüber vgl. Bourgeois, a. a. O., Boislisle, a. a. O.

3) Geheimer Vertrag vom 16. Oktober 1707. Vgl. Robert, Musée Neuchâtelois, Bd. 46, 1909, S. 37 ff.: „La renonciation du prince de Carignan en faveur du Roi de Prusse."

4) Das Urteil ist gedruckt bei Schulze S. 262 ff. Schulze ist der Meinung, daß die Rechtsansprüche des preußischen Königs am besten begründet waren, und polemisiert gegen die Forscher, die das Urteil der Trois-Etats lediglich für einen politischen Akt halten. Richtig ist an dieser Meinung sicher, daß die Rechte des preußischen Königs besser fundiert waren, als die französischen Gelehrten zugeben wollen. Das schließt aber nicht aus, daß das Urteil nach politischen Gesichtspunkten gefällt worden ist. Man darf wohl behaupten, daß der preußische König nicht Herr von Neuchâtel geworden wäre, wenn die Franzosen nicht die Franche-Comté erobert hätten. Ohne die Abkehr vom französischen System, die sich in Neuchâtel durch die Wirksamkeit des alten Kanzlers Montmollin anbahnte, ist das Urteil vom 3. November 1707 undenkbar, und selbst bei der günstigen Stimmung bedurfte es noch der geschickten Diplomatie des Grafen Metternich und großer Summen von Bestechungsgeldern, um zum Ziele zu kommen.

licher Erfolg errungen. Die preußische Krone dankt ihn zum allergrößten Teile dem diplomatischen Geschick und der rastlosen Tätigkeit ihres Berner Gesandten. Im Rahmen der nun einmal vom preußischen Hof inaugurierten Politik bedeutet die Erwerbung von Neuchâtel sicher eine wichtige Etappe. In dem langen und mühseligen Kampf um die oranische Erbschaft hatte man an einer Stelle wenigstens festen Fuß gefaßt, und bald tauchten die weitergehenden Pläne einer Abrundung in der Franche-Comté als Äquivalent für die dort gelegenen oranischen Güter wieder auf.

Die Erwerbung war freilich noch nicht gesichert. Das kleine, isolierte, von der preußischen Machtbasis weit entfernte Land mußte gegen den mächtigen französischen Nachbarn wirksam geschützt werden. Schon früh tauchte der Plan auf, das Land zu neutralisieren. Er wurde jetzt wieder aufgenommen [1]), zumal die Gefahr drohend zu werden schien.

Die beinahe passive Haltung, die der französische König gegenüber dem Gange des neuchâtellischen Sukzessionsstreites angenommen hat, kann Wunder nehmen. Sein Gesandter Puysieulx hatte ihn oft genug auf die Gefahr hingewiesen [2]). Man wird nicht irren, wenn man diese Untätigkeit mit der bedrängten Lage des Königs in Verbindung bringt. Die schweren Niederlagen der französischen Heere lähmten die Stoßkraft der Diplomatie, und Graf Metternich hätte trotz aller Geschicklichkeit die preußischen Ansprüche wohl nicht durchsetzen können, wenn Frankreich einen Teil seiner Macht wirklich auf die Erhaltung der Stellung im Südosten hätte konzentrieren können. Dazu wäre die Unterstützung der alliierten Mächte nicht stark genug gewesen. So war es wirklich fast, wie Saint Simon sagt, „qu'un tiers sans droit mangea l'huître et donna les écailles aux prétendants“ [3]).

Jetzt schien es aber, als ob Frankreich aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraustreten würde. Die Neutralisierung Neuchâtels war noch der Gegenstand eines langen Streites, in dem die junge Erwerbung des preußischen Königs ernstlich gefährdet wurde.

---

1) Reskript an Bondely vom 23. Juli 1707. Dort heißt es: „Il seroit facile même de stipuler alors une Neutralité perpétuelle pour le païs de Neufchatel, de manière que si à l'avenir il arrivoit une nouvelle guerre entre moy et la France, le dit païs n'y seroit nullement compris ....“

2) Boislisle, a. a. O. passim.

3) Memoires VI, S. 107—108, zitiert bei Boislisle.

Fünftes Kapitel

Schwierigkeiten der neuen Stellung

Unmittelbar nach der preußischen Besitzergreifung hatte Ludwig XIV. den Handel zwischen der Franche-Comté und Neuchâtel gesperrt. Bald hörte man in der Schweiz, daß sich in der Franche-Comté gegenüber Neuchâtel starke französische Truppen ansammelten[1]). In Bern dauerten die französischen Umtriebe fort. Man suchte die Berner sogar zu hindern, dem preußischen König einen Glückwunsch für die Erwerbung Neuchâtels auszusprechen. Puysieulx forderte den Kanton auf, nur einen französischen Souverän in Neuchâtel anzuerkennen, und es bedurfte der ganzen Autorität Bondelys, des Vertrauten des preußischen Königs, um diese Anschläge zu durchkreuzen.

Angesichts dieser bedrohlichen Lage empfing Metternich Ende November die Abgesandten der Stadt Bern bei sich, um mit ihnen über Gegenmaßregeln zu beraten[2]). Er schlug ihnen vor, sofort 200 Mann nach Neuchâtel zu werfen und ein gutes Wachsystem für die Miliz einzurichten, so daß sie jederzeit zum Schutz der Stadt ausrücken könnte. Da die Handelssperre eine Feindseligkeit bedeute, müsse man von Frankreich eine Neutralitätserklärung verlangen und gegen die Versammlung der katholischen Kantone in Luzern eine Gegenversammlung der evangelischen einzuberufen. Die Gesandten nahmen die Wünsche des preußischen Ministers einstweilen ad referendum. Die Ausrüstung einer Miliz von 1200 Mann sagten sie zu. Der preußische Hof dachte auch daran, aus Italien preußische Truppen zum Schutz von Neuchâtel heranzuziehen, aber Metternich sollte von seiner

1) Bourgeois, a. a. O. S. 82 ff., hat diesen Punkt ganz außer acht gelassen. Die preußischen Maßnahmen trugen in dieser Zeit einen wesentlich defensiven Charakter. B. betont, daß Neuchâtel ohne weiteres in die Neutralität der Eidgenossenschaft mit einbegriffen war. Ganz richtig; aber wer bot die Garantie, daß Ludwig XIV. diese Neutralität jetzt auch wirklich anerkannte? Er hätte eingreifen können, nur um die Ordnung in seinem Sinne wieder herzustellen. Der Rechtstitel als solcher ist noch kein Schutz gegen einen Angriff, am wenigsten bei einem Gegner wie Ludwig XIV. Daß der preußische König damals mit Vergrößerungsabsichten gespielt hat, glaube auch ich, nur bestreite ich, daß sie bei den Rüstungen mitgesprochen haben. Zu konkreten Maßnahmen haben sich diese Pläne kaum verdichtet.

2) Relation Metternichs vom 21. November 1707, beiliegend ein „Mémoire remis par S. E. Monsieur le Comte de Metternich, à Messieurs les Ambassadeurs de Berne“.

Erlaubnis, die Truppen nach Neuchâtel zu berufen, nur bei dringender Not Gebrauch machen [1]).

Die Stimmung in Bern war gut. Man ließ sich durch die französischen Drohungen nicht abhalten, zu tun, was man für das eigene Interesse und das Neuchâtels für nützlich hielt. Die Miliz wurde für alle Zwischenfälle bereitgehalten, die verlangten 200 Mann Sauvegarde gingen nach Neuchâtel ab, diplomatische Schritte wurden in Zürich und Solothurn eingeleitet, endlich berief man eine Tagsatzung der evangelischen Kantone nach Langenthal auf den 12. Dezember. Villading und Tscharner, die beiden Männer, die vor einem Jahre im Auftrage der Friedenskommission mit Metternich verhandelt hatten, wurden als Abgeordnete ausersehen. Geschlossen trat also Bern für die preußischen Interessen ein.

Die Ziele der preußischen Politik sind in dieser Zeit nicht ganz klar zu erkennen. Puysieulx argwöhnte, daß der preußische König Neuchâtel nur erworben habe, um von dort aus den Alliierten ein Einfallstor nach Frankreich zu eröffnen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, erklärte er sich bereit, über eine ehrliche Neutralität zu verhandeln [2]). Man wird Puysieulx' Meinung nicht ganz zurückweisen können, obgleich Preußen sich gerade jetzt ernstlich um die Neutralität Neuchâtels bemühte. Das ist das Merkwürdige, daß der preußische Hof eine doppelseitige Stellung einnehmen zu können glaubte, obgleich er die Widersprüche teilweise selbst erkannte. Denn man hatte den Neuchâtellern versprechen müssen, das Land in seiner Neutralität zu belassen. Gleichzeitig liebäugelte man mit einem Einfall in Burgund und der Vergrößerung in der Franche-Comté. Man fürchtete für die Sicherheit des Landes, das jederzeit von Frankreich angegriffen werden konnte, und erwog fast in demselben Augenblick, im Verein mit den Schweizern das Land in den Strudel des Krieges hineinzuziehen. Beide Tendenzen bestehen nebeneinander [3]). Für den Augenblick aber trat angesichts der französischen Gefahr das Neutralitätsbedürfnis stärker her-

1) Reskript an Metternich vom 22. November 1707. Der Führer der preußischen Truppen in Italien, der General von Stillen, lehnte später einen Marsch nach Neuchâtel als unmöglich ab.

2) Vgl. Montmollins Brief an den Kanton Bern bei R. Huch, a. a. O. S. 222.

3) Wie sehr die Absichten der preußischen Politik schwankten, sieht man z. B. aus dem Reskript an Metternich vom 5. Januar 1708, in dem ausdrücklich im Gegensatz zu vielen früheren Äußerungen ein Hineinziehen der Schweizer in die große Politik im Sinne St. Saphorins abgelehnt wird, weil da gerade die Neutralisierung als dringendstes Erfordernis empfunden wurde.

vor. Es kam jetzt darauf an, was die Tagsatzung von Langenthal festsetzen würde. Diese Tagsatzung erfüllte nun die Hoffnungen der Berner und des preußischen Königs nicht[1]). Die anderen evangelischen Kantone, besonders Zürich, bestanden auf einer allgemeinen Tagsatzung aller Schweizer Kantone in Baden. Bern machte mit Recht darauf aufmerksam, daß ein Hineinziehen der katholischen Kantone den Abschluß nur erschweren würde; aber umsonst. Schließlich wandten sich die evangelischen Kantone, ohne Hinzuziehung der katholischen, an Puysieulx um eine Erklärung. Die Antwort des französischen Gesandten lautete beunruhigend. Es ging daraus hervor, daß Frankreich gar nicht daran dachte, Neuchâtel in eine Linie mit den anderen Kantonen zu stellen, und sich alle weiteren Schritte vorbehielt.

Durch diese Antwort war die Unsicherheit nur noch gesteigert worden. In Bern gab es eine ganze Zahl „Übelgesinnter", vorsichtiger Männer, die auf keinen Fall mit Frankreich brechen wollten. Diese hatten es verstanden, die Bewilligung der von Neuchâtel geforderten Hilfe noch immer zu verhindern. Als aber Puysieulx's Auslassung in Bern bekannt wurde, beschloß man alsbald, die erbetenen 4000 Mann bereitzustellen[2]). Gleichzeitig boten die Berner dem Könige von Frankreich die Neutralität von Neuchâtel an.

Der französische König mag über die kaltblütige Politik der Schweizer und namentlich Berns erstaunt gewesen sein. Er hatte wohl darauf gerechnet, daß die militärische Drohung genügen würde, um die Schweizer seinem Willen gefügig zu machen. Der unerwartete Widerstand aber machte seine Pläne zunichte. Es blieb ihm jetzt nichts weiter übrig, als sich mit Anstand aus der Sache zurückzuziehen. Denn auf einen wirklichen Angriff auf Neuchâtel hatte er es nicht abgesehen. Nach dem Spruch vom 3. November 1707 hatte er seine Haltung gegenüber den Schweizern nicht geändert. Diese Mäßigung des Königs hat das Lob der französischen Historiker gefunden[3]). Man muß hinzufügen, daß sie unter den obwaltenden Umständen einfach geboten war. Der König durfte es nicht wagen, angesichts der Erfolge der Großen Allianz sich noch einen weiteren Gegner zuzuziehen, und er sah bei dem Gang der Dinge wohl ein, daß die Schweizer entschlossen waren, ihre Selbständigkeit zu wahren. Auch hatte er ein

1) Vgl. R. Huch, a. a. O. S. 218 ff., ferner St. Saphorin an Wartenberg, 14. Dezember 1707.

2) Die Entsendung geschah am 21. Januar 1708, als die Gefahr noch drohender geworden war.

3) Vgl. Bourgeois, a. a. O., Boislisle, a. a. O.

großes Interesse daran, einen Einfall in die Freigrafschaft durch die Schweiz zu vermeiden. Sollte er da vorangehen und den Gegnern den Weg weisen?

Die Überzeugung, daß der französische König nichts Kriegerisches gegen Neuchâtel und die Eidgenossenschaft unternehmen würde, griff bald am preußischen Hofe Platz. St. Saphorin legte die eben angeführten Gründe in einem Schreiben an Wartenberg ausführlich dar[1]). Seiner Meinung nach hing das Schicksal der ganzen Frage davon ab, ob die Alliierten schnell genug herankämen und die günstige Lage ausnutzten.

Aber wenn auch der französische König im Prinzip zur Gewährung der Neutralität entschlossen war, so zog er die Sache zunächst noch in die Länge. Er antwortete den Bernern, daß er jetzt bei der drohenden Haltung Metternichs und des Kantons die Neutralität nicht mehr gewähren könne. Außerdem schlug er den Schweizern vor, Neuchâtel bis zur endgültigen Regelung der Erbschaftsfrage, natürlich in seinem Sinne, in Sequester zu nehmen. Die Berner lehnten das selbstverständlich ab, weil damit der preußische Besitz wohl für immer vereitelt worden wäre. Puysieulx verwies auf die bevorstehende Tagsatzung in Baden, wo man sich weiter über die Sache unterhalten könne.

Diese Verschleppungspolitik sollte sicher dem französischen Könige einen anständigen Rückzug aus dem Handel ermöglichen. Hier bot sich aber noch eine Aussicht auf Erfolg. Denn so lange Neuchâtel nicht gesichert war, mußte Bern konsequenterweise wegen der französischen Drohungen seine Truppen im Lande lassen und unterhalten, ja, sie vielleicht noch verstärken. Dann würde der Kanton vielleicht, der Kosten müde, seine Truppen zurückziehen, so daß Frankreich erneut einen Einfluß geltend machen konnte. So hatte diese Maßnahme des französischen Königs zwei Seiten[2]).

Die Unterhaltungskosten waren in der Tat für Bern nicht gering. Sofort bei der Absendung erhoben sich derartige Bedenken. Sie kehrten verstärkt wieder und gaben zu ernsten Befürchtungen Anlaß[3]).

---

1) Reskript an Metternich vom 3. Januar 1708, St. Saphorin an Wartenberg, 4. Januar 1708.

2) R. Huch betont nur die eine Seite, nämlich das Bestreben des Königs, „sich ohne Übereilung mit Anstand aus dem Handel zurückzuziehen“.

3) Der Kanton Bern unterhielt später ungefähr 4500 Mann in Neuchâtel. Er war nicht willens, sie lange da zu belassen, wenn die Kostenfrage nicht zur Zufriedenheit entschieden würde. Um ihn bei gutem Willen zu erhalten, schrieb der preußische König am 14. Januar einen Brief, worin er sich für die Hilfe

Diese unhaltbaren Zustände sollten auf der Tagsatzung in Baden beseitigt werden. Von preußischer Seite war der Advokat Purry inoffiziell in Baden, außerdem St. Saphorin und seine Freunde. Sie hatten die Aufgabe, auf alle Weise zu verhindern, daß die Kantone Neuchâtel in Sequester nähmen.

Die Tagsatzung in Baden verlief ebensowenig nach dem Wunsche des preußischen Königs und des Kantons Bern wie die Langenthaler [1]). Namentlich die katholischen Orte machten Schwierigkeiten. Sie fühlten sich durch die Erledigung der Erbschaftsangelegenheit ohne ihre Mitwirkung in ihren Rechten beeinträchtigt und hatten nicht übel Lust, die ganze Angelegenheit wieder aufzurollen. Auf jeden Fall wollten sie nur einer Neutralität zustimmen, die unbeschadet aller fremden Rechte, also ihrer eigenen und der der französischen Prätendenten, bestünde.

Von den evangelischen Kantonen stand Zürich jetzt fest zu Bern. Das Ansinnen des französischen Gesandten, Neuchâtel in Sequester zu nehmen, lehnten beide Kantone nachdrücklich ab, und die anderen evangelischen Kantone schlossen sich dem an. „Ils sont tous aussi fermes, qu'ils l'ayent jamais esté", berichtete Purry, „Zurich et Berne ont fait des merveilles" [2]).

Metternich war nicht so zuversichtlich. Wenn das Sequester beschlossen würde, schrieb er an Wartenberg [3]), sei Neuchâtel für immer verloren. Die Sache lasse ihn jetzt nicht zur Ruhe kommen. Die Hauptgefahr sah er in der Unsicherheit der preußischen Politik, die von jedem beraten wurde und allen Einflüssen geneigt war. Die Befehle des Hofes kamen immer, wenn die Lage bereits ganz andere Maßnahmen erforderte. Auch die preußenfeindlichen Umtriebe in Neuchâtel erfüllten ihn mit Besorgnis.

Der Verlauf der Badener Tagsatzung gab ihm Recht. Die Kantone baten den französischen König, die Handelssperre gegen die Schweiz aufzuheben und den „Neuenburger Ruhestand" nicht zu stören. Da-

---

bedankt und der Hoffnung Ausdruck gibt, daß Frankreich sich bald zu einem Abkommen bereit finden lassen werde.

1) Vgl. R. Huch, a. a. O. S. 225 ff. Einige Schriftstücke sind gedruckt im Theatrum Europaeum XVIII, S. 285 ff., Lamberty, a. a. O. V, S. 64 ff. Außerdem sind die Berichte Purrys an Wartenberg benutzt. Eine eingehende Darstellung aller dieser Tagsatzungen wäre sehr zu wünschen, da sie sehr deutlich die verschiedenen teils übereinstimmenden, teils sich widersprechenden Tendenzen zeigen.

2) 21. Januar 1708.

3) 24. Januar 1708.

von, daß Neuchâtel ein Glied der Eidgenossenschaft sei, und von der Anerkennung der preußischen Rechte war nicht die Rede. Der Berner Rat war nicht gesonnen, sich damit zu begnügen. Er erklärte, auf der unbedingten Neutralität von Neuchâtel und der Aufnahme in die Eidgenossenschaft bestehen zu müssen. Puysieulx aber hatte das Projekt gegen den Willen der Berner, ohne deren Ratifikation, an seinen König geschickt und verweigerte jetzt jede Änderung. Ein späterer Protest Berns fand nur bei Zürich Unterstützung, die anderen evangelischen Kantone verhielten sich neutral, Glarus trat sogar auf französische Seite.

So war die Lage für den preußischen Hof wenig aussichtsvoll. Als letzte Rettung griff er wieder zu dem oft angewandten Mittel, die fremden Höfe um Hilfe anzugehen. St. Saphorin riet, in London und im Haag um Subsidien für die Berner Truppen zu bitten. Der preußische Hof versprach sich nicht allzuviel von solchem Schritte, aber ein Versuch wurde gemacht. Schmettau bekam den Auftrag, dem Ratspensionarius die preußischen Wünsche vorzustellen. Jetzt sei die Gelegenheit, die Schweizer zum Anschluß an die Große Allianz zu bewegen; es könne in die Franche-Comté eine „empfindliche Diversion“ gemacht werden. Daran schloß sich die Bitte um Subsidien.

Man erstaunt, wenn man diese Begründung liest. Es mag sein, daß die Diversion in der Franche-Comté aus taktischen Rücksichten in den Vordergrund geschoben wurde. Der innere Widerspruch ist aber trotzdem vorhanden und tritt deutlich hervor. Die ganze Aktion bei den Seemächten wurde begonnen, um in der Schweiz Ruhe zu schaffen. Die geheimsten Absichten aber gingen auf einen Einfall in die Franche-Comté und — so fügen wir vorgreifend hinzu — auf eine Gebietserweiterung [1]).

Am 26. Januar hatte Schmettau eine Unterredung mit dem Ratspensionarius. Er wies darauf hin, daß die Berner Truppen in Neuchâtel eine ganze Anzahl französischer Regimenter in der Franche-Comté festhielten. Man müsse mit den Schweizern ein Bündnis machen, um die Franche-Comté zu besetzen. Wenn man diese Gelegenheit vorübergehen lasse, würden sich die evangelischen Kantone wieder ganz an Frankreich anschließen. Der Ratspensionarius meinte, die Franzosen würden wohl keinen Angriff machen, nachdem Bern den

1) Diese Frage werde ich später einer besonderen Betrachtung unterziehen. Weil aber beide Fragen innerlich so eng zusammenhängen, war es nötig, sie hier bereits zu streifen.

Schutz von Neuchâtel übernommen habe. Außerdem glaube er nicht, daß sich die evangelischen Kantone zu irgend etwas verpflichten würden. Er riet auch davon ab, die preußischen Truppen aus Italien nach der Schweiz zu ziehen; am besten wäre, man suche zu einer vorteilhaften Neutralität zu kommen, denn Subsidien könne die Republik nicht in Aussicht stellen. Im ganzen gesehen, war das eine runde Absage. Der Ratspensionarius hatte keine Lust, sich für das Interesse des Königs von Preußen festzulegen. Von dem Nutzen einer Diversion in die Franche-Comté versprach er sich nicht viel.

Anders der englische Hof. Zwar lehnte auch er es ziemlich deutlich ab, Subsidien zu zahlen, aber entsprechend dem aktiveren Charakter seiner Politik überhaupt rieten die Minister, auf keinen Fall sich auf eine Neutralität einzulassen, da ein solcher Schritt die Alliierten eines Vorteils gegenüber Frankreich berauben würde[1]. Man sei bereit, Subsidien für die 4000 Mann und selbst für mehr zu zahlen, sofern sie offensiv handeln würden. Vergeblich wandte Spanheim ein, daß die Berner doch durch ihre bloße Anwesenheit in Neuchâtel die französischen Truppen in der Franche-Comté vom Hauptkriegsschauplatz abzögen und so positiv an der gemeinsamen Sache mitwirkten. Ver-

1) Spanheim an den König, 6./17. Januar 1708. Sunderland an Spanheim, 5./16. Januar 1708: „J'ay présenté à la Reine le Mémoire de Votre Excellence en datte du 4e de ce mois, et Sa Majesté m'a commandé de vous dire pour Réponçe qu'Elle aura tousjours fort à cœur tout ce qui regarde les Interests d'un aussi bon Allié que le Roy de Prusse: Elle a été bien aise d'appendre les Résolutions vigoureuses du Canton de Berne, et Elle reconnnoist combien cette Conjuncture est favorable au Roy de Prusse et aux Alliés pour attaquer la France dans la partie la plus sensible. Outre le grand avantage qui en reviendroit à la Cause Commune en général, Sa Majesté Prussienne se touveroit par là en état de pousser ses justes Prétensions dans la Franche Comté; C'est pourquoy la Reine espère que le Roy de Prusse réfléchissant là dessus selon sa sagesse accoutumée ne prêtera pas l'oreille à une Neutralité qui oteroit toute espérance de profiter d'une occasion si favorable; et pourveu que la Neutralité ne soit point acceptée la Reine est toute prête de convenir avec le Roy de Prusse et les Etats Géneraux, d'une Proportion raisonnable de Subsides non seulement pour la Subsistance et la Solde des quatre mille hommes déjà prêtés par le Canton de Berne, mais aussi d'aucun plus grand nombre qu'ils voudront fournir, et qu'on jugera convenable pour agir offensivement contre la France dans un endroit si foible et si exposé, car à moins que d'entretenir un nombre suffisant pour agir d'une manière offensive, ce ne seroit en effet qu'une Neutralité de Dépence . . ."

geblich versuchte er, die Minister davon zu überzeugen, daß dies der einzig mögliche Weg sei, die Schweizer langsam für den Gedanken einer Offensive zu gewinnen, daß sie dann allmählich den Geschmack bekommen würden. Vergeblich forderte er eine Unterstützung durch Subsidien auf Grund der früheren Bündnisse, die England zu einer Hilfeleistung für die Behauptung Neuchâtels verpflichteten. Die englischen Minister blieben einstweilen auf ihrem Standpunkt stehen, und damit war die Subsidienfrage vorläufig praktisch erledigt.

Alle diese Verhandlungen fanden ohne die Kenntnis der Badener Beratungen statt. Ein helles Schlaglicht auf die preußische Politik wirft das Reskript, in dem Metternich das Ergebnis der Schritte in London und im Haag mitgeteilt wurde[1]). Er sollte in der Schweiz allerorts bekannt geben, daß der preußische König in seinem eigensten Interesse für die Neutralität eintreten müsse; aber er würde auf diese günstigste Lösung verzichten, wenn es etwa im Interesse der gemeinsamen Sache erforderlich oder wünschenswert sein sollte, daß von der Schweiz her ein Angriff auf die Franche-Comté gemacht werde. Dann stelle er aber an die Alliierten zwei Bedingungen; erstens, daß ihm auf jeden Fall der Besitz von Neuchâtel garantiert werde, und zweitens, daß die Neuchâteller Untertanen für alle Schäden, die aus dem Kriege entstehen würden, entschädigt würden. Trotz des Widerspruches, den viele Schweizer erheben würden, ermuntere der preußische Hof die Schweizer zur Offensive.

Dieser Plan stellt sich als ein Versuch dar, die beiden widersprechenden Tendenzen miteinander zu versöhnen und die eigenen Eroberungsabsichten mit dem Scheine der Uneigennützigkeit zu umgeben. Er suchte den Schweizern für eine gewisse Summe von Subsidien die ganze Arbeit und die ganze Verantwortung für den Einfall aufzubürden. Sieht man näher zu, so erweist er sich als eine arge Verkennung des politisch Möglichen. Seine Annahme war von vornherein ausgeschlossen.

Verhielten sich die Schweizer jetzt passiv, dann war das Land den Franzosen preisgegeben, da die Seemächte nichts dafür taten. Aber die politische Lage war dem preußischen Könige günstig. Frankreich hatte, wie wir sahen, kein Interesse daran, die Dinge in der Schweiz aufzurühren, und die Schweizer wollten nicht noch einmal einen Fehler machen wie bei der Preisgabe der Franche-Comté im Jahre 1668.

1) 6. Februar 1708.

Sie waren entschlossen, die Grafschaft Neuchâtel in ihr Land aufzunehmen, zur Sicherheit beider. Bern hatte dabei eine führende Stellung.

Sechstes Kapitel

Die Neutralisierung Neuchâtels

Die preußenfreundliche Partei in Bern war nicht gesonnen, sich bei der Überrumpelung des französischen Gesandten zu beruhigen [1]). Sie forderten mehrere Änderungen in dem Entwurfe; es sollte darin unbedingt aufgenommen werden, daß Neuchâtel Glied der Schweizer Eidgenossenschaft und ewig neutral sei, weil es mit einigen Kantonen alliiert und verburgrechtet sei. Bern war also entschlossen, an der Seite des preußischen Königs den Kampf um die Neutralität von Neuchâtel zu Ende zu führen. Die „Wohlgesinnten" waren überzeugt, daß Frankreich angesichts der 4000 Berner in Neuchâtel keinen Angriff wagen würde. Die Entschlossenheit des Kantons ist um so höher anzuschlagen, als die Kostenfrage bisher noch nicht geregelt war.

Dieser Punkt wurde nun von Tag zu Tag schwieriger, hauptsächlich infolge der Verschleppungspolitik Frankreichs und der katholischen Kantone. Die Unterhaltung der Truppen kostete täglich über 1000 Taler, und ein Ende dieses Zustandes war noch nicht abzusehen. Auch der preußische Hof hatte sich über diese Frage noch nicht recht vernehmen lassen. Da kann es nicht wundernehmen, daß der Kanton dieser Kosten allmählich müde wurde und auf eine Lösung der Deckungsfrage drängte.

So war Metternich, der hierüber keine genaueren Instruktionen hatte, in ziemlicher Verlegenheit, als am 27. Februar Steiger, Kirchberger und der General Tscharner zu ihm kamen, um ihn über diese Frage zu sondieren. Sie baten, der König möchte doch den Vertrag vom 6. Januar 1708 wegen des Pulvers und Bleis für den Kriegsfall ratifizieren, denn die Kosten würden ziemlich hoch sein. Metternich sah wohl, daß sie auf diesem Umwege die Haltung des preußischen Hofes in der ganzen Entschädigungsfrage ergründen wollten. Er richtete seine Antwort so ein, daß sie den preußischen Hof zu nichts verpflichtete und den Schweizern auch nicht alle Hoffnung nahm. Er versicherte sie des Wohlwollens des preußischen Hofes und erklärte, der

---

1) Vgl. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität S. 419 ff., Frauenfeld, 1895, R. Huch, a. a. O. Für die Vorgänge in Bern sind hauptsächlich die Bondelyschen Relationen benützt.

preußische König werde immer alle Traktate einhalten und für das Beste der Schweiz in allen Gefahren sorgen. Er sei auf dem Wege, mit den Alliierten einen Vertrag über die Schweiz abzuschließen, worin alle Fragen geregelt werden sollten.

Metternich verstand die Kunst des Hinhaltens trefflich. Es war auch das einzige Auskunftsmittel in dieser schwierigen Lage. Ebenso richtete der König ein Schreiben an den Kanton Bern, das eigentlich nur aus schönen Worten bestand und darauf hinauslief, daß der Kanton im eigensten Interesse seine Truppen in Neuchâtel lassen solle[1]). Der Hof sah überhaupt die Neutralisierungsfrage viel gleichgültiger an als Metternich. Auch St. Saphorin schätzte die Gefahr viel geringer ein. Der König wollte sich gegebenenfalls mit einer unvollkommenen Neutralität im Sinne etwa der Badener Beschlüsse begnügen. Über die Subsidien äußerte man sich nicht bestimmt. Metternich sollte zusehen, ob es für den König vorteilhafter sei, einige einflußreiche Berner durch Geld zu gewinnen oder die Subsidien zu zahlen. Mit der Zeit aber sah man wohl die Gefahr, die dem Ansehen des Königs in der Schweiz drohte, wenn die Berner Truppen vor der endgültigen Erledigung der Angelegenheit Neuchâtel verließen. Daher erklärte sich der Hof trotz aller Geldschwierigkeiten zur Zahlung der Subsidien bereit, wenn es gar nicht anders gehen wollte. Nur sollten diese Kosten so gering wie möglich sein, da man kaum wisse, wie man das Geld beschaffen solle.

Vielleicht hoffte der preußische Hof immer noch auf die Unterstützung der Seemächte. Aber dazu hatte es nicht den Anschein. Der Ratspensionarius wies mit Recht darauf hin, daß die Schweizer kaum noch aktiv handeln würden, da Preußen sich schon für die Neutralität erklärt habe[2]). Der König sollte preußische Truppen an den Oberrhein senden, das sei die beste Sicherung. In dem neuen Subsidientraktat wollte er auf keinen Fall die strikte Garantie für den preußischen Besitz von Neuchâtel übernehmen, eher müsse sich die Republik nach anderen Truppen umsehen. Auch der Herzog von Marlborough glaubte nicht an eine drohende Gefahr[3]).

Unter diesen Umständen war es jedenfalls dringend nötig, die Neutralität Neuchâtels festzustellen. Denn lange ließen sich die Berner nicht mehr mit leeren Versprechungen hinhalten, und die Unruhe und Besorgnis in der evangelischen Schweiz wurde allgemein. Der Kanton

1) 6. März 1708.

2) Schmettau an den König, 14. Februar, 9. März 1708.

3) Die preußischen Vorstellungen im Haag wiederholten sich noch. Vgl. das Memoire vom 12. März 1708 bei Lamberty, a. a. O. V, S. 58.



Zürich hatte eine allgemeine Tagsatzung auf den 11. März nach Baden berufen. Die katholischen Kantone aber lehnten ab, zu erscheinen. Daß diese Weigerung im Einverständnis mit dem französischen Gesandten geschah, war offenkundig. Es stand in den Londoner Zeitungen. Denn Frankreich wollte Bern ermüden, um so wieder in der Schweiz die Oberhand zu gewinnen. Die Badener Tagsatzung mußte verschoben werden; dafür berief der Kanton Bern eine besondere Tagsatzung der evangelischen Kantone nach Aarau auf den 21. März.

Inzwischen hatte Metternich die größten Schwierigkeiten, die Berner bei leidlich gutem Willen zu erhalten. Er machte Versprechungen über Versprechungen. Er mußte sogar zugeben, daß ein Teil der Truppen zurückgezogen würde. Daraus ist dann wohl nichts geworden. Er bat den Hof, doch für die Bezahlung der „Verehrungen" zu sorgen, die für die guten Dienste bei der Erwerbung Neuchâtels fällig seien. Außerdem bestand die Gefahr, daß der französische Hof merkte, mit welcher Anstrengung der Schutz der Grafschaft durchgeführt wurde, und dann waren von dieser Seite wieder neue Schwierigkeiten zu befürchten. Man mußte ferner gewärtigen, daß die franzosenfreundliche Partei Anschluß an Frankreich suchen würde; vom finanziellen Standpunkte aus war das entschieden vorteilhafter.

Am 21. März endlich trat die Tagsatzung der evangelischen Kantone in Aarau zusammen, um über das Schicksal von Neuchâtel zu entscheiden [1]). Von neuchâtellisch-preußischer Seite nahmen Montmollin und Purry an den Beratungen teil. Außerdem weilte in Aarau St. Saphorin, der einen bedeutenden Einfluß auf die Verhandlungen gewann. Vertreten waren die Kantone Bern (durch Tscharner und Villading), Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen. Appenzell hatte sich im voraus mit allem einverstanden erklärt. Am 23. März setzten die beiden neuchâtellischen Abgesandten ihre und des preußischen Königs

1) Wir kennen den Verlauf der Tagsatzung aus preußischen Akten durch die Berichte von Montmollin und Purry und durch St. Saphorin. Vgl. ferner die Relation que fait à Messieurs les Quatre Ministraux, Conseil et Communauté de la ville de Neuchatel Emer de Montmollin du Conseil Etroit et Banneret de ladite ville. Die Instruktion Metternichs für Montmollin ist in diesem Bericht leider nicht enthalten, der Raum dafür ist freigeblieben. Diese Relation ist wohl nie übergeben worden. Auf ihr findet sich die Notiz: „Diese Relation ist in den Papieren des verstorbenen Kanzlers Montmollin im Januar 1714 gefunden worden." — Vgl. ferner die Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede VI, 2, S. 1426 ff., Einsiedeln, 1882. Eine ausführliche Darstellung dieser Begebenheiten gibt es meines Wissens nicht. Bei R. Huch und Schweizer finden sich nur Andeutungen.

Wünsche der Versammlung auseinander. Ihre Ausführungen gipfelten in der Aufforderung, das begonnene Werk zu Ende zu führen und Neuchâtel für ein Glied der Eidgenossenschaft zu erklären.

Am 26. März traf die Nachricht ein, daß Puysieulx die Schweizer Anliegen gut aufgenommen habe. Sein König wünsche auch, daß die Sache zu Ende komme. Sein Unterhändler Colombe erklärte aber, die erbetene Neutralität könne nur für die Dauer des Krieges gewährt werden.

Damit war der Hauptstreitpunkt bezeichnet. Die evangelischen Kantone, namentlich Bern, und auch Neuchâtel wollten zur Sicherung ihrer Lande und des Friedens in der Schweiz eine ewige Neutralität. Der französische König schien nur eine zeitliche gewähren zu wollen. Colombe konnte sich den Argumenten der Schweizer nicht entziehen, erklärte aber, man dürfe die französischen Prätendenten nicht in ihrem Recht verkürzen.

Von der Stadt Bern aus drängte man zu baldigem Abschluß, um der Sorge wegen der Truppen ledig zu werden. Die Berner Deputierten waren einen Augenblick in großer Verlegenheit. Sie hatten ein Projekt aufgesetzt, das ganz kurz gefaßt war und nur die Hauptpunkte enthielt. Montmollin und Purry bemerkten, daß dieser Plan nicht bestimmt genug sei, und baten um einige Änderungen. Sie wollten ausdrücklich festgestellt haben, daß Neuchâtel mit in den Bund e i n b e g r i f f e n und daß es h i e r m i t der Ruhe, des freien Commercii und des Friedens teilhaftig sein sollte. Um diese zwei Worte ging ein langer Streit. Villading wagte nicht, auf eigene Verantwortung das Projekt zu ändern, sondern fuhr nach Bern, um sich neue Instruktionen zu erbitten. Der Berner Rat beschloß, für die preußischen Formulierungen einzutreten. Die Franzosen machten dann noch zahlreiche Schwierigkeiten, aber schließlich bequemten auch sie sich dazu, sie anzunehmen. Der endgültige Vertrag setzte die Neutralität Neuenburgs fest, ohne daß das Land direkt in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde. Bern hatte sich noch besonders verpflichten müssen, die Truppen aus Neuchâtel zurückzuziehen, Deserteuren in Neuchâtel keinen Unterschlupf zu gewähren und den französischen Hauptleuten dort Werbungen zu gestatten [1]). Die evangelischen Kantone nahmen das Projekt nicht ad ratificandum mit in ihre Heimatstädte, sondern nur ad referendum, einmal, weil sie glaubten, die Franzosen würden es ebenso

1) Der Vertrag der evangelischen Kantone mit den Ratifikationen des französischen und des preußischen Königs ist gedruckt in der Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede VI, 2, S. 1430 ff.



machen, und dann, weil sie, namentlich Bern, die Kritik daheim fürchteten. Die Ratifikation wurde aber überall glatt vollzogen.

So war die Neutralität Neuchâtels festgestellt. Zu danken war sie allein dem Umstande, daß der französische König keine Lust hatte, sich hier noch eine gefährliche Gegnerschaft zuzuziehen. Der Gang der Schweizer Angelegenheiten wurde immer von dem Wandel der großen europäischen Machtverhältnisse entscheidend mitbestimmt. Diese Erkenntnis darf auch die gesonderte Betrachtung nicht übersehen. So wird man auch sagen dürfen, daß dieser Ausgang ziemlich genau den politischen Kräften entsprach, die einander die Wage hielten. Schon St. Saphorin ist dieser Meinung gewesen. Wenn der preußische Hof nicht mehr aufwenden wolle, schrieb er an Wartenberg[1]), könne er auch nicht mehr erreichen. Sonst hätte er Truppen werben müssen, um so die unangenehmen Zugaben des Vertrages, wie den Paragraphen über die Werbungen, zu vermeiden. Er glaubte aber, daß der neue Vertrag genügend Garantien bieten werde, wenn die Waffen der Alliierten weiterhin erfolgreich sein würden, und empfahl ihn zur Annahme.

Besonders froh war Metternich über diesen Ausgang. Er meinte freilich, man solle die Bedeutung nicht überschätzen, denn Frankreich sei noch immer sehr gefürchtet, und man müsse zusehen, noch festere Bürgschaften zu finden.

Der preußische Hof hatte den günstigen Fortgang der Neutralitätsverhandlung nicht mit derselben Freude gesehen wie die Schweizer Diplomaten. Er sah wohl die Unmöglichkeit ein, das Land ohne große Geldopfer wirksam zu verteidigen, aber er würdigte weniger die unmittelbare Gefahr und empfand zu sehr die Nachteile, die in dem Verzicht auf weitergehende Pläne lagen. Die Lage heischte indessen eine positive Entschließung, die die preußische Politik nach einer Richtung hin, so schien es wenigstens, festlegen mußte, während man es liebte, sich möglichst alle Wege offen zu halten. Die Stimmung am preußischen Hofe schwankte. Solange der Vertrag noch nicht abgeschlossen war, setzte man sich sehr dafür ein, um das Land zu sichern. Ja, man wollte sich sogar mit weniger zufrieden geben, also auf der Basis der Badener Verabredungen abschließen, um nicht alles aufs Spiel zu setzen.

Die Bemühungen an den Höfen der Seemächte setzte man unterdessen fort. Es nutzte aber nichts, daß Schmettau dem Ratspensionarius

1) 4. April, 11. April 1708.

immer wieder vorstellte, man müsse Schritt für Schritt die Schweizer zur aktiven Teilnahme heranziehen und sie durch Subsidien ermuntern. Der Ratspensionarius und auch die Engländer blieben dabei, daß sie Subsidien nur geben könnten, wenn die Schweizer aktiv handelten. Als das Ergebnis der Aarauer Konferenz bekannt wurde, redete selbst der Herzog von Marlborough, der früher gegen die Neutralität gewesen war, dem preußischen Könige zu, den Vertrag zu ratifizieren. Der preußische Hof könne nicht mehr zurückweichen, da die Dinge so weit gekommen seien.

Der König war auch bereits zur Annahme des Vertrages entschlossen, „weil Wir ... vor der Hand nichts besseres vor Uns und Unser Interesse zu thun finden, als daß Wir solche Neutralität in Gottes Nahmen acceptiren". Er ratifizierte den Vertrag am 17. April. Gewiß herrschte Freude über das Gelingen des Werkes am Hofe, aber es war eine gedämpfte Freude, da die schönen Hoffnungen auf ein aktives Eingreifen der Schweizer, worauf man schon seit Jahren immer wieder hingearbeitet hatte, zu nichte geworden waren.

St. Saphorin hatte dem preußischen Hofe die Entscheidung offengehalten, den Vertrag anzunehmen oder abzulehnen. Er getraute sich, den Entschluß der Berner solange aufzuhalten, bis der König sich entschieden habe, und ihn im preußischen Sinne zu beeinflussen. Der preußische Hof tat aber wohl daran, sich im Augenblick nicht auf weitere und größere Entwürfe einzulassen, die die neue Besitzung nur gefährdet hätten. Erst jetzt kann man sagen, daß der preußische König Herr von Neuchâtel war. Das Urteil vom 3. November 1707 mußte durch den Aarauer Neutralitätsvertrag ergänzt werden, um praktische Bedeutung zu erlangen.

Aber die weitausschauenden Pläne der preußischen und neuchâtellischen Diplomaten auf eine Vergrößerung in der Franche-Comté hatten durchaus kein Ende gefunden. Im Gegenteil, jetzt, wo für Neuchâtel nichts mehr zu befürchten war, tauchten die alten Entwürfe wieder auf. Sie verbanden sich mit den politischen Wünschen der Schweizer, die beim Friedensschluß den Franzosen die Franche-Comté wieder entreißen wollten.

Beilage I.

Stammbaum des Hauses Châlon-Orange-Nassau.

(Auszug)

Johann II. von Châlon
(seit 1288 Lehnsherr von Neuchâtel)

Johann IV. von Châlon
(vermählt mit Marie de Beaux,
Erbin von Orange)

Johann V., † 1502

- **Philibert**, † 1530, kinderlos, setzt Renatus von Nassau zum Erben ein (einschließlich Lehnshoheit über Neuchâtel)
- Claudia, † 1521

Johann, Graf von Nassau, † 1516

- Heinrich
- Wilhelm der Reiche zu Dillenburg, † 1559

Claudia und Heinrich:

- **Renatus**, † 1544, kinderlos, setzt Wilhelm den Schweiger zum Erben ein (einschließlich Lehnshoheit über Neuchâtel)

Wilhelm der Reiche:

- **Wilhelm I., der Schweiger**, Prinz von Oranien, Statthalter, † 1584
  - **Friedrich Heinrich**, † 1647
- Johann von Nassau-Dillenburg, † 1606
  - Ernst Kasimir, † 1632
    - Friedrich Wilhelm, Fürst von Nassau-Dietz, Statthalter von Friesland

Friedrich Heinrich:

- **Wilhelm II.**, † 1650
  - **Wilhelm III.**, † März 1702, Erbstatthalter, König von Großbritannien
- Luise Henriette, Gemahlin des Gr. Kurfürsten, † 1667
  - Friedrich I., König von Preußen
- Albertine Agnes
- Henriette Katharina, Gemahlin Johann Georgs II., Fürsten von Anhalt-Dessau
- Marie

Albertine Agnes und Friedrich Wilhelm:

- Heinrich Kasimir, † 1696, Gemahlin Henriette Amalie, Tochter von Johann Georg II.
  - Johann Wilhelm Friso, † 14. Juli 1711
    - Wilhelm IV., geb. im September 1711.

Stammtafel der in Neuchâtel regierenden Häuser.

(Auszug)

I. Erste Grafen von Neuchâtel.

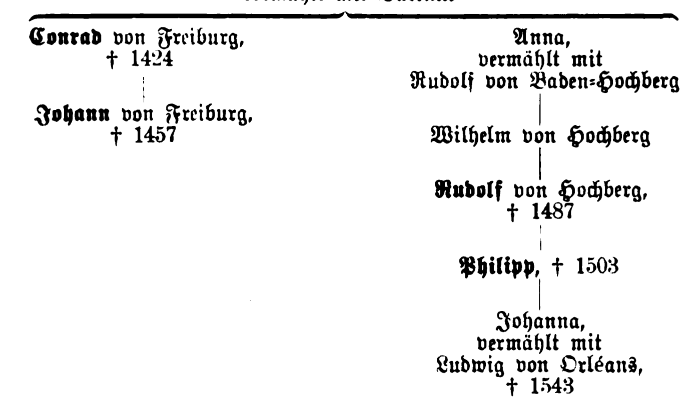
Ludwig, † 1073

Isabella, † 1395

Varenne, vermählt mit Egon von Freiburg

II. Grafen von Freiburg und Hochberg.

Egon, vermählt mit Varenne



III. Grafen von Orléans-Longueville.

Ludwig von Orléans, vermählt mit Johanna

Franz von Rothelin, † 1548

Leonor, Herzog von Longueville

Heinrich I. — Eleonore von Orléans

Heinrich II.

Maria von Orléans, Herzogin von Nemours, kommt 1694 zur Regierung, † 1707

Johann Ludwig Karl, genannt der Abbé von Orléans, † 1694, macht ein Testament zugunsten des Prinzen von Conti.

III

Fragmentarische Aufzeichnungen Altensteins über die auswärtige Politik Preußens vom 28./29. Dezember 1805

Von

Ernst Müsebeck

Die Denkschriften Altensteins, die ja in großer Zahl erhalten sind, beschäftigen sich stets mit den Fragen der inneren Politik. Der kenntnisreiche, allen sachlichen Einflüssen und Erwägungen zugängliche Staatsmann betrachtete die auswärtigen Angelegenheiten als ein ihm fremdes Gebiet, und es war bisher unbekannt, daß er es je versucht habe, hier seine Anschauungen zur Darstellung und Geltung zu bringen. So haben seine „Fragmente betr. die jetzige politische Lage" aus den letzten Dezembertagen des Jahres 1805, die das Geheime Staatsarchiv zu erwerben Gelegenheit hatte, für die Würdigung der Persönlichkeit Altensteins und seine Entwicklung einen hervorragenden Wert. Sie zeigen weiter sein Verhältnis zu Hardenberg in einem eigentümlichen psychologischen Lichte. Und schließlich kommt ihnen noch eine Bedeutung allgemeiner Natur zu: sie vermehren die Erkenntnis von den Strömungen, die in jenem für die preußische Politik entscheidenden Augenblicke nach Verwirklichung rangen.

Altenstein begann die Niederschrift der Fragmente unmittelbar unter dem frischen Eindrucke des Inhaltes des Schönbrunner Vertrages, mit dem Graf Haugwitz am ersten Weihnachtstage in Berlin eingetroffen war. Beendigt wurde sie am 28. resp. 29. Dezember. Wegen der bevorstehenden Verhandlungen drängte die Zeit. Ohne eine Reinschrift anfertigen zu lassen, schickte er sie sofort an Hardenberg, der sie mit seinen Rotstiftstrichen versah und ihrem Verfasser wieder zurücksandte. Die Aufzeichnungen zerfallen in vier Teile: einen Hauptteil, der die all-

gemeine politische Entwicklung darstellt und die Pläne Altensteins für Preußens künftige Stellung auseinandersetzt; dazu drei Nachträge, die Hardenberg erst am folgenden Tage erhielt. Der erste behandelt noch einmal die Art der Allianz mit Napoleon, der zweite die Stellung und Bedeutung der fränkischen Besitzungen, der dritte wiederum die Alternative zwischen Krieg und Allianz mit Napoleon. Nur der Hauptteil kommt hier zum Abdruck. Die drei Nachträge bringen zum guten Teil Wiederholungen. Wo sie den Ausführungen des ersten Teiles eine schärfere Prägung verleihen oder Abweichungen enthalten, werden sie in den Anmerkungen hinzugefügt. Der Begleitbrief vom 28. Dezember ist seinem ganzen Wortlaute nach wiedergegeben.

Altenstein an Hardenberg, Berlin 28. Dezember 1805

Ew. Exzellenz wage ich es anliegend einige Ideen über die jetzige politische Lage Preußens ehrerbietigst zu übersenden. Ich rechne auf Ew. Exzellenz gnädige Nachsicht, da ich mich theils in eine fremde Sphäre wagte, theils aber das Ganze stets unterbrochen von heftigem Zahnweh nur in größter Eile, ohne mir einen festen Plan zu entwerfen und das Ganze ausarbeiten zu können, aufsetzen konnte. Ich muß daher um gnädige Nachsicht wegen der Handschrift und Schreibart bitten.

Ew. Exzellenz werden nichts Neues darinnen finden — es sind größtentheils Hochbero Ideen. Die Sache interessiert mich über alles und ich konnte dem Drang nicht widerstehen Ew. Exzellenz, die meine einzelnen Ansichten mit so vieler Nachsicht oft angehört haben, meine ganze Ansicht vorzulegen.

Nur in einem Ganzen läßt sich glaube ich die Frage über Franken richtig entscheiden. Je mehr ich dieses zu fassen suche, je wichtiger scheint mir Franken nicht als solches, sondern für das Ganze. Ich liebe die fränkischen Provinzen, allein diese Vorliebe hat glaube ich auf meine Ansicht keinen Einfluß. Ich wünsche das Wohl dieser Provinzen — ich bin überzeugt daß sie nie glücklicher sein können als unter Ew. Exzellenz Leitung; ich wünsche ihnen dieses Glück so lange als möglich, allein ich kann nicht verbergen, ob sie es stets unter preußischer Regierung genießen werden — bezweifle es sogar, da Hochdieselben keinen Nachfolger finden werden, der Sie ersetzt. Aus bloßer Rücksicht auf die fränkischen Provinzen mögte ich daher nicht rathen, den Lauf des Ganzen hemmen zu wollen. Der König muß glaube ich anders denken. Dieser darf solche Provinzen nicht ohne den höchsten Gewinn für das Ganze opfern und dieser wird schwer zu erweisen sein. Wenn die Vorfragen entschieden sind, würde ich auf Ew. Exzellenz gnädigen Befehl die Vortheile beider verschiedenen wegen Franken möglichen Planen noch näher ausmitteln und zusammenstellen. Ich wollte hier nicht zu weitläuftig sein, weil es

mir theils an Zeit fehlte und es die Übersicht des Ganzen zu sehr unterbrochen hätte. Eine jede anzunehmende Linie hat eigene Vortheile.

Eine genaue Überlegung des Ganzen hat mich sehr beruhigt. Ew. Exzellenz werden die üble Lage Preußens, die Hochdieselben nicht vertretten haben, aus dem großen Gesichtspunkte betrachten und die größten Mittel vorschlagen. Wird, was Ew. Exzellenz mit Kraft und dem Übergewicht des Genius ergreiffen, nicht verstanden, so wird ihr doch vielleicht gefolgt und wird auch dieses nicht bewirkt, so haben Hochdieselben die Beruhigung alles gethan zu haben. Die Vernichtung Preußens war denn im großen Weltplan bestimmt wegen größerer Schwäche und Kraftlosigkeit als man vermuthen konnte. Die Nachwelt wird erkennen, daß Ew. Exzellenz gewiß gehalten haben würden, was zu halten gewesen wäre. Glückt Ew. Exzellenz die Ausführung — glückt sie bei den unendlichen Schwierigkeiten, die sich im Innern bei dem Mangel an Werkzeugen, vorzüglich vielleicht im diplomatischen Fache darstellen, so ist Ew. Exzellenz Verdienst um den Staat gewiß unendlich größer als es jetzt nur von dem größten Theil geahndet werden kann.

Sollten Ew. Exzellenz vielleicht wegen Franken womöglich noch irgend einen Auftrag für mich haben, so werde ich auf den ersten Wink ehrerbietigst erscheinen.

Fragmente betreffend die jetzige politische Lage Preußens

Nach einem langen Streben einzelner Mächte Europens nach der Universal-Monarchie schien solches gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts beinahe aufgegeben. Das allgemein angenommene System des politischen Gleichgewichts schien jenem Streben einen mächtigen Damm entgegen zu setzen. Es war jenes System ein System der Rechtlichkeit und Billigkeit. Es sollte jedem Staat seine Existenz und Unabhängigkeit gesichert werden. Dieser Rechtlichkeit ungeachtet war dem System keine lange Dauer zuzusichern. Es war auf kein großes dauerndes Interesse der Menschheit gebaut. Die Tendenz dieses Systems stund mit der Menschheit selbst im Widerspruche. Es sollte die mächtige Kraftäußerung eines energischen Volkes nach außen dadurch beschränkt und nicht bloß das minder kräftige Volk, sondern *auch der Mangel an Kraft* geschützt werden. Ein hoher Zweck für die Menschheit konnte dabei nicht ausgesprochen werden. Das System selbst beruhte daher mehr auf eine stillschweigende Übereinkunft als auf einer großen Vereinigung, es hatte kein Grundgesetz als den einzelnen Vorteil jedes einzelnen Staates und war daher in der Handhabung den Einflüssen der mehr oder minder hellen Einsicht jedes Staates, Privatrücksichten ausgesetzt.

* * *

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nahm Frankreich eine politische Wiedergeburt im innern vor. Es bildete sich eine Coalition anderer Mächte dieses zu verhindern, welche diesmal nicht die Erhaltung

des politischen Gleichgewichts, sondern bloß die Erhaltung des Alten und Hergebrachten im Innern eines Staats zum Zweck hatte. Die Coalition trennte sich bald die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen bemerkend. Frankreich hatte in dem innern Kampfe alle Bande der menschlichen Gesellschaft im Innern sowohl als in den Verhältnissen nach außen abgeschüttelt und Kraftäußerung war die einzige Tendenz. Seine Kräfte fühlend gab es, losgerissen von allen Staaten, alle Rücksichten auf politisches Gleichgewicht auf und der eigenen Kraft vertrauend wollte es diese bloß erhöhen. Der Grundsatz war bei solchen von nun an ein Kampf auf Leben und Tod mit allen Mitteln gegen alles, was seiner Kraftäußerung im Wege stund.

Während die Aufmerksamkeit allgemein nur auf das Innere von Frankreich gerichtet war, während man dessen Vergrößerung nach außen für unschädlich in der Hoffnung hielt, es werde im Innern nie Ruhe und nie Kraft erhalten, hatte es schon das politische Gleichgewicht sehr gestört.

Es kam nun ein Mann an die Spitze, der das Innere mit Kraft ordnete und alle Kräfte, die er vorfand, kräftig benutzte. Während die Aufmerksamkeit nur darauf gerichtet war, wie er sich erhalten werde, faßte er die alte Idee der Universalmonarchie mit dem Übergewicht des Genius auf, verdefinierte solche nach dem Zustand der Menschheit und bildete sich den Plan zu einer Herrschaft über einen großen Teil von Europa, nicht über ein Reich, sondern mehrere ihm unterworfene besondere Staaten. Napoleon entwickelte seinen Plan immer mehr und benutzte alle schon vorgefundenen rühmlichen und unrühmlichen Mittel, keine Beschränkung anerkennend, hauptsächlich auf Kraftäußerung sich stützend, seine Oberherrschaft zu begründen und zu erweitern.

* * *

Einzelne Mächte hatten sich inzwischen im Kampf gegen Frankreich erschöpft einzelne Absichten zu erreichen. Preußen hatte die Fruchtlosigkeit eines solchen Kampfes früh ahndend keinen Theil genommen, seine Kräfte für einen entscheidenden Augenblick geschont und sich durch sein Benehmen Ansprüche auf die Dankbarkeit und Achtung von Seiten Frankreichs zu verschaffen gesucht. Preußen sah das System des politischen Gleichgewichts erschüttert, nahm theilweise auch das System des Vertrauens auf eigene Kraft an, allein ohne es kräftig wie Frankreich zu begründen. Preußen vertraute auf schon habende innere Kräfte, während Frankreich die innern zu vermehren und durch Hinzufügung äußerer Kräfte die Kraft zu verstärken suchte.

Unvermerkt mußte der Standpunkt sich verrücken.

* * *

Napoleon erklärte seinen Plan, die oberste Diktatorsstelle über die Staaten von einem großen Theil von Europa behaupten zu wollen, immer deutlicher.

Es bildete sich eine neue Coalition gestützt auf das System des politischen Gleichgewichts, dessen Herstellung oder wenigstens Bewahrung vor weiterer Verletzung der Zweck war. Preußen mißtraute der Coalition, blieb bei seinem Neutralitätssystem und wurde dadurch im Grunde der Aliirte von Frankreich, indem es die Möglichkeit des Gelingens der Coalition schwächte[1]). Fortdauernd blieb es bei dem Vertrauen auf eigene Kraft. Es war bereit, den Kampf mit Rußland zur Aufrechterhaltung seines Systems zu beginnen, als Frankreich durch die Verletzung seiner Neutralität zuerst die Absicht zu äußern schien, auch über solches eine demüthigende Übermacht ausüben zu wollen[2]).

Preußen hatte die nächste Aufforderung, seine eigene Kraft gegen den ersten Angriff selbst zu richten. In der Wahl zwischen Krieg mit Rußland oder Frankreich forderte alles solches auf, den Krieg gegen letztere Macht, die so öffentlich der Selbständigkeit Preußens zu nahe getreten war, zu führen, und so sehr es auf eigene Kraft bisher vertraut hatte, andere Kräfte mit sich zu verbinden.

Preußen mußte mit Vorsicht zwar aber unumgänglich der Coalition beitreten, so fremd solchem auch die Tendenz derselben an sich war. Erreichte die Coalition ihre Absicht Frankreich zu manchem zu zwingen, so sicherte Preußen seine Selbständigkeit.

* * *

Die Coalition ist vernichtet, ehe Preußen noch mehr gethan hat als sich zum Kampfe zu rüsten. Preußen hat keine Bande, es kann mit Redlichkeit frei handeln. Österreich ist vernichtet, Rußland abgetreten und mit England sind genaue Verbindungen nicht eingegangen. Die Übergabe von Hannover war nicht zu Gunsten Englands, sondern als Kraftäußerung gegen Frankreich[3]), als Genugthuung für die verletzte Neutralität und zur Sicherstellung erfolgt. Frankreich bietet Preußen in diesem Augenblick die Anerkenntnis seiner Selbständigkeit durch eine Allianz oder einen Kampf auf Leben und Tod an.

* * *

Preußen ist frei zu wählen — es hat bloß sich und die Menschheit zum Richter, die Verpflichtung sein und der Menschheit wahres Bestes, nicht ein scheinbares, bloß auf falsches Mitleid gestütztes, zu berücksichtigen.

* * *

Preußen kann die Waffen gegen Frankreich nicht ergreifen wollen, jenes politische Gleichgewicht herzustellen. Früher hat es schon die Unrichtigkeit eines solchen Bestrebens vorzüglich durch sein System an-

---

1) Von Hardenberg der letzte Satz rot angestrichen.

2) Ebenso, — bezieht sich auf den Durchmarsch der französischen Truppen durch das Ansbacher Gebiet; die Kenntnis hiervon gelangte am 6. Oktober 1805 nach Berlin. Die Folge war der Systemwechsel Preußens im Potsdamer Vertrage vom 3. November.

3) Bis hierher der Satz von Hardenberg angestrichen.

erkannt. Es hätte früher der Coalition beitreten müssen. Der Erfolg hat die Richtigkeit seines Benehmens gezeigt.

Hat auch Frankreichs neuestes Betragen Preußen erst die Augen ganz über seine Tendenz geöffnet[1]), so würde es doch zu spät sein, jetzt wieder gut machen zu wollen, was sonach versäumt wäre.

Preußen muß mit allen Mächten anerkennen, daß das System des politischen Gleichgewichts vernichtet ist und daß Frankreich ein Übergewicht über einen großen Theil von Europa erhalten hat, welches solchem nicht mehr, auf dem gewöhnlichen Weg wenigstens nicht, entrissen werden kann, daß es vergeblich sein würde, halten zu wollen, was in sich keine Haltbarkeit hat, das alte System mit den alten Staaten in ihrer Integrität.

* * *

Preußen könnte sich bloß zum Kampfe mit Frankreich veranlaßt sehen, um seine Selbständigkeit zu sichern oder zu erhalten.

Es steht dieses mit Vorstehendem anscheinend im Widerspruche, allein doch nur anscheinend, da ein großer Unterschied zwischen dem Kampf um die Existenz, einem so nahen Interesse, und einem entfernteren ist.

Es kann diesen Kampf bloß bezwecken zu erhalten, was Preußen zu seiner Selbständigkeit für erforderlich hält. Ein Kampf dafür ist Kampf der Meinung zugleich mit, ist innigst verbunden mit der Erhaltung des Einzelnen und wird mit mehr Kraft geführt.

Der Zweck bei diesem Kampfe würde sein müssen:

daß Preußen erhalte, was es zur Sicherung seiner Kraft für nothwendig hält,

daß es nichts thun müsse, nichts zugeben müsse, was seinem einmal gegebenen Wort, seinem Ansehen und dem Glauben an seine Kraft, Rechtlichkeit schade, was es zum Verräther an der Menschheit mache, ein Verrath, der sich früh oder spät rächen würde.

Der Kampf kann bloß sein ein festes Aushalten gegen alle Angriffe Frankreichs und sein Ermatten in diesem Kampfe wird das Anerkenntniß der Selbständigkeit sein.

Der Erfolg des Kampfes läßt sich nicht verbürgen — würden alle Mittel aufgeboten, die Preußen zu Gebot stehen, würden sie mit voller Kraft angewendet, so kann der Erfolg nicht ganz unglücklich sein. Läßt sich für Letzteres nicht ganz einstehen, so ist er sehr ungewiß. Bei dem Übergewicht von Frankreich und der Kraft, die überall herrscht, wird der Erfolg höchst ungewiß[2]).

* * *

1) Eben durch die Bedingungen des Schönbrunner Vertrages.

2) Im dritten Nachtrage heißt es: „Die große Frage ist, soll Preußen jetzt den Krieg mit Frankreich suchen oder solchen vermeiden oder aber keines von beiden, ihn nicht ohne überwiegende Veranlassung anfangen, ihn aber auch unter keinen Umständen fürchten. — Den Krieg zu suchen müßte ein Zweck sein. Dieser könnte nur sein, Frankreichs Übergewicht zu schwächen, Frankreichs schädliche

Auf jeden Fall wird ein Krieg Preußens mit Frankreich hiernach nur Nothwehr sein müssen, das im Vorstehenden Angegebene zu erhalten.

Es entsteht daher die Frage, ob Preußen solches durch die Alternative der Allianz erhalten kann. Ist die Frage, ob eine Allianz mit Frankreich alles Vorstehende auf die Dauer sichern wird, so muß sie wohl mit **nein** beantwortet werden. Wo wäre die Bürgschaft, wenn Frankreichs Weltbeherrschungstendenz wirklich schon auf Preußen mitberechnet wäre? *Aufschieben* kann diese Allianz die Entscheidung der Frage über die Selbständigkeit Preußens, wenn Frankreich ernstlich vor hat, sie aufzuschieben. Damit es aber nur Aufschub sei, muß die Allianz so sein, *daß sie Vorstehendes gewährt*, für den Augenblick also Preußen nicht *compromittirt*, sondern anerkennt.

* * *

Das Resultat ist, daß Preußen *seine Selbständigkeit in diesem Augenblick auf dem Spiele stehen sieht und daß* die Frage, ob *solche erhalten werden könne, ungewiß ist*[1]). Der Preuße darf sich *solches nicht verbergen*, allein nicht *Mutlosigkeit, sondern erhöhte Energie* muß die Folge sein und diese Selbsterkenntniß wird dann *der erste Schritt zur Selbständigkeit* sein.

Kein Staat kann und soll seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit ungezwungen hingeben — er muß sich eher unter die eigenen Ruinen begraben[2]). Jeder Regent, überzeugt, daß seine *Regierung und Tendenz die beste* sei, daß er *nur ganz* **frei** *solche führen und verfolgen könne*, muß sich eher *unter den Trümmern seines Staats* begraben lassen als seine Unabhängigkeit hingeben.

Diese **einmal** *verloren, herrscht bloß Schwäche* und vermehrt die Kraftlosigkeit[3]). Bei der Zertrümmerung *äußert sich Kraft und wird erzeugt* und aus den Trümmern erhebt sich eher wieder ein *kraftvolles Ganze*.

Bloß Aufschub suchen über die Entscheidung einer Frage, wenn nicht während des Aufschubes die *eigene Kraft wächst*, bloß erwarten wollen, ob der Koloß, der sich entgegenstellt und mit *Kraft sich hebt, von selbst zusammenfalle* und ob man vom

---

Tendenz zu zerstören. Die Erreichung dieses Zweckes ist ungewiß, ja sogar unwahrscheinlich für jetzt. Nicht durch offene Gewalt allein läßt sich dieser Zweck erreichen — sicherer scheint der Erfolg in künftigen Zeiten, wenigstens wahrscheinlicher. Ein kraftvolles im Frieden Verbleiben schwächt schon das Übergewicht, da es eine nicht gebeugte Macht aufstellt .... Sollte dieses [daß Preußen widerstehe] jetzt ungewiß, so ungewiß sein, daß sich gefürchtet werden müßte, so wäre Preußen verschwunden aus der Reihe der selbständigen Mächte. Schwerlich würde auch, Preußen verschwunden, je eine Kraft im stande sein, sich zu bilden, die Frankreichs Despotismus widerstehen könnte."

1) Dieser Satz von Hardenberg angestrichen.

2) Ebenso.

3) Ebenso.

Schicksal, ohne zu handeln, Verschonung erhalte, die nur der Kraft vom Schicksal gewährt wird — und sich so der Gefahr hingeben — wäre Thorheit, Schwäche und Kurzsichtigkeit, welche ihrer Strafe nicht entgehen könnte.

Dazu zu rathen wäre Verrath am Staate und der Menschheit.

* * *

Es gibt aber in der dermaligen Lage Preußens einen Mittelweg — einen Weg zur Größe sogar, nicht bloß Erhaltung. Wenn Frankreich, wie es scheint, die Frage über die Selbständigkeit Preußens unentschieden lassen will, höchstens nur entfernt durch die Allianz eine Schlinge anlegen will, es künftig zu fesseln, so läßt sich der Aufschub mit gutem Gewissen annehmen, wenn die ernstliche Prüfung des dermaligen Zustandes, der Mißlichkeit, die Unabhängigkeit mit Gewalt zu behaupten, des Zustandes von ganz Europa mit dem Ergreifen eines Planes, wie dieses Verhältniß für die Zukunft zum Vortheil Preußens geändert werden kann, in Verbindung gesetzt und dieser Plan kräftig verfolgt wird[1]).

Das Annehmen der Allianz mit Frankreich ist dann nicht mehr ein schwaches Hingeben, ein kümmerliches Fristen oder wenigstens ein Stillstehen, in der Politik jederzeit und unfehlbar ein Zurückgehen, sondern ein kräftiges Emporstreben Preußens.

Wird der Plan groß gegriffen und unablässig im Innern und Äußern verfolgt, so wird das Ziel, was der Kraft und der guten Sache noch nie nach der Geschichte entstanden ist und ihr nie entstehen kann, gewiß erreicht werden.

* * *

Ideen beherrschen die Welt, werden sie kräftig aufgefaßt und ausgeführt. Kraftanwendung nicht von der Idee geleitet ist nur eine tote Kraft.

Ideen gegen Ideen gesetzt, beide gleich kräftig ausgeführt, siegt die, welche der Menschheit am angemessensten diese am meisten hebt.

Eine Idee — die der Herrschaft über Staaten, welche durch Kraftlosigkeit nicht wert sind unabhängig zu bleiben — erhebt Bonaparte zum Herrscher über den größten Theil von Europa. Was ihr noch nicht gefallen ist, fällt ihr gewiß, wenn es in der Kraftlosigkeit verharrt.

Es paßt dieses in den Weltplan, so weit uns Geschichte und Philosophie ihn enthüllt.

Die Vertilgungskriege hörten auf mit dem Christenthum. Die Tendenz nach der Universalmonarchie, die Barbarei verewigt haben würde, ging unter in dem System des politischen Gleichgewichts. In jeder dieser Epochen rückte die Kultur des menschlichen Geschlechts begünstigt von der herrschenden Idee vor. Das Kriegswesen, der Baro-

1) Dieser ganze Passus von Hardenberg unterstrichen.

meter, an welchem sich das Fortschreiten der Kultur erkennen läßt, da solches mit der Kultur immer kräftiger und fürchterlicher wird, gleichsam um schnell zu der höchsten Stufe zu eilen, wo es ganz aufhören muß und die Kultur die Oberhand erhält, hat immer zugenommen.

Auch das System des politischen Gleichgewichts konnte nicht das Ziel für die Menschheit sein — es isolierte und verewigte Verkrüpplungen. Buonaparte hat die Idee der Vereinigung des Isolierten zu einer Kraft aufgefaßt, mächtig fortgeführt und wird es fortführen.

Unbezweifelt ist er ein Werkzeug der Vorsehung, die Menschheit und ihr Fortschreiten in der Kultur zu befördern. Seine Beglaubigung ist seine Art Krieg zu führen, ein Fortschritt in der schrecklichen Kunst. Es scheint unbegreiflich, wie Buonaparte, der bisher noch keinen Beweis gegeben hat, daß er eine Menschheit anerkenne, eher ihr Bestes wolle, der bloß von Ruhmsucht geleitet scheint, das Werkzeug der Vorsehung zum höchsten Guten sei. Allein auch dieses wird klar, wenn man ihn und sein Zeitalter nicht als den Schöpfer und den Zustand der Kultur, sondern als Vorbereitung nimmt. Ihm sind alle Mittel gleich gut — Religion, Sitten, Kenntnisse, alles ist seinem einzigen Ziele, Kraftäußerung, untergeordnet. Es würde nicht sein, fände er nicht eine Verdorbenheit, in welcher **schändliche** Mittel wirken. Nicht in seinen, zum Theil verworfenen Mitteln, nicht in seiner Nichtachtung des Heiligen in der Menschheit liegt, wie man glaubt seine Kraft, sondern daß er eine so verworfene Menschheit vor sich hat, wo nur durch diese Mittel noch eine Kraftäußerung möglich wird. Zuerst muß die Bedingung zur Kraft im Guten geschafft sein, kraft deren erst kann das Gute bewirkt werden. Kann Buonaparte nur die Bedingung, Kraft schaffen, nicht auch das Gute folgen lassen, so wird er auf dem anscheinend höchsten Punkt vergehen, und der fortsetzen, was er nicht zu vollenden vermochte, bei welchem mit eben der Kraft das Höhere der Menschheit prädominiert, sei es ein Regent oder ein vielleicht ganz einfacher Mensch.

Die Folge kann erst entscheiden, ob Buonaparte bloß eine Geißel der Menschheit war, ein blindes Werkzeug in den Händen der Vorsehung, das Kraftlose zur Kraftäußerung zu zwingen — wie die Geschichte uns viele zeigt, durch die Kultur vorbereitet wurde — oder ob er das Werkzeug der Kultur selbst auch sein wird [1]).

* * *

1) Wenige Tage später, also vielleicht in den ersten Tagen des Januar 1806, schrieb Altenstein einige Seiten philosophisch-politischer Fragmente über die Verhältnisse von Europa nieder. Sie sind undatiert. Doch ergibt sich obige Abfassungszeit daraus, daß Pitt als noch lebend angeführt wird, und daß auch Graf Haugwitz die Reise nach Paris zur Überbringung der Modifikationsanträge noch nicht angetreten hatte. Aus ihnen seien folgende für die Denkart Alten-

Dieser Idee, die Buonaparten hebt, müssen die kraftvollen Nationen die nämliche Idee entgegensetzen, nach dem Stand der Kultur, noch höher, der Menschheit wohlthätiger solche auffassen, und sie mit eben der Energie ausführen, wenn sie in den Weltplan passen, nicht kraftlos werden und unter den Kräftigen vergehen wollen.

Der preußische Staat muß die Idee einer Oberherrschaft im Norden von Europa fassen[1]). Was von Staaten kräftig genug ist, sich unabhängig zu erhalten, ist Preußens natürlicher Alliirter; was von Staaten zu kraftlos ist, die Idee zu fassen und zu unterstützen, muß kräftig unter die Oberherrschaft gezwungen werden.

Der preußische Staat findet im Norden von Europa kräftigere Staaten als Frankreich sie im Süden fand — daher bedarf es nicht wie Frankreich alles zu unterjochen; es kann auf die Herrschaft der aufgestellten Idee mehr rechnen, die Oberherrschaft künftig vielleicht mit Rußland, England theilen. Vorerst muß Preußen die Idee allein fassen und verbreiten[2]), kräftig alles

steins charakteristische Stellen angeführt: „Der Karakter dieses Zeitalters Egoismus ist auch der Karakter der Politik. Er spricht sich überall nur mehr oder minder aus. Napoleon, indem er wenn auch nicht die Universal-Monarchie, doch die oberste Diktators-Stelle über alle Staaten Europas zum Ziele hat, spricht diesen Egoismus am stärksten aus, indem er seinen Zweck bloß für sich getrennt von allem, was Menschheit heißt, ja alles, was in solcher ihm im Wege steht, mit festem Willen verfolgt. Der größte Kopf nach ihm Pitt und durch ihn mit ihm England spricht nach ihm am stärksten diesen Egoismus aus, indem sein Wohlstand auf Kosten der Menschheit, diese bloß in sich ehrend [sic!]. Alle übrigen Staaten haben den Egoismus darin, daß sie die Menschheit zwar ahnend doch nur für die Menschheit ihres Staats wirken, die Menschheit setzend zum Theil in die elendesten Dinge, die Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, denkt jeder Staat bloß für sich an sich. Ein Band schien lange zu sein, was die schädlichen Ausbrüche des Egoismus verhinderte, das politische Gleichgewicht; ohne Rücksicht auf das Ganze vom allgemeinen Zweck war es bloß ein Hülfsmittel, die Staaten in ihrer Einzelheit zu sichern, das System ganz abgeschiedener Ichs unter den Staaten zu erhalten. Das System des politischen Gleichgewichts konnte nicht auf die Dauer das Grundgesetz der Politik sein. Es muß die Politik im Staatenkomplex der allgemeinen Welttendenz der Vervollkommnung des Menschengeschlechts und der Aufhebung der Ichheit folgen, [es] wird das Verfließen des Ichs in dem Ganzen zu einem Ganzen nothwendig folgen. Dieses System trägt den Keim des Verderbens in sich. Es ist berechnet auf Kräfte des Ichs von Staaten; wenn nun ein solches Ich die Kraft in sich verliert, an eignem Unwerth erstirbt, und ein anderes Ich durch jene Kraft gleichviel in der Nation oder einem Kopf sich hebt, sich losreißt von dem Grundgesetz des Gleichgewichts, wer vermag es zu halten, wenn nicht andere Kräfte gleichviel der Nation oder des einzelnen Kopfes den Abgang ersetzen .... Die höhere Tendenz der Menschheit werde klar ausgesprochen. Die Sorge, daß nicht die Menschheit nur das Ziel des Einzelnen — des Kopfes oder Staates —, daß alle als Menschen betrachtet werden. Tod dem Egoismus in jeder Gestalt. — Nun eine Frage: was kann das Ziel der Menschheit sein? — Verbreitung des Glaubens an Menschheit — Aufhören des Corps der Einzelheit .... Sollte ein Hardenberg nicht bestimmt sein, dieses aufzunehmen, größer als Pitt oder Buonaparte, der Größe des Plans, der Größe der Mittel, der Größe des Zwecks zu folgen?“

1) Von Hardenberg angestrichen.

2) Ebenso.



unter solche zwingen, sei es auch nicht mit offener, sondern versteckter Gewalt, was nicht Kraft genug hat, sich freiwillig anzuschließen.

Je weniger herabgewürdigt die nordischen Nationen sind, je weniger bedarf es der Anwendung solcher schlechten Mittel, wie Frankreich anwendet; je mehr kann mit **Rechtlichkeit, Größe** und **Achtung für die Menschheit** der Plan von Preußen befolgt werden. Je mehr Preußen das Wohl der Menschheit zum Ziel hat, je höher muß seine Kraft werden. Nicht ewig wird die Spannung zwischen dem Norden und Süden dauern; entweder nimmt der Süden nach den ersten Stürmen auch die Sache der Menschheit auf und dann haben beide ein Ziel, oder es kommt zum Kampfe, ehe der Süden so weit vorgeschritten ist, dann wird die gute Sache und mit solcher Preußen siegen, allein nicht die gute Sache in bloßen Worten, nein die gute Sache kräftig, mit voller Kraft gehandhabt.

* * *

Durch das Auffassen und kräftige Verfolgen dieser Idee kann Preußen seine Unabhängigkeit und das Beste der Menschheit sichern. Es ist keine Zeit zu verlieren. Die Entschließung muß mit der Ausführung oder vielmehr dem **Verfolgen** der Ausführung eins sein. Die jetzigen politischen Maßregeln müssen schon durch solche geleitet werden, die innere Verfassung, vorzüglich die militärische, muß sich ganz hiernach richten. Die Behandlung aller nördlichen Staaten in und außer Deutschland muß hiernach eingerichtet werden.

Wäre alles schon da, so könnte Preußen getrost den Kampf mit Frankreich sogleich wagen; könnte Preußen nur auf volle Empfänglichkeit für die Idee rechnen, so könnte solches den Kampf beginnen und erwarten, daß alles sich vereinigen würde.

Noch ist nichts reif dazu. Preußen selbst muß im Innern Einrichtungen treffen und womöglich einen Zuwachs zuerst erhalten, um mit Kraft die Idee verfolgen zu können[1]). Die andern Mächte sind nicht empfänglich genug. Rußland ist abgeschreckt. Schweden und Dänemark sind schon so schwach, daß sie gezwungen werden müssen. England verläßt sich zu weit auf eigne Kraft. Ein Theil von Deutschland ist auch so schwach, daß nur Zwang es zu seinem Besten leiten kann.

Wenn Preußen erst an Macht zugenommen hat bei den jetzigen Veränderungen, wenn es eine kräftige Sprache gegen die Minderkräftigen führt, welche nicht Kraft genug haben sich zu entschließen, wenn Rußland sich erholt hat und England durch Erfahrung mehr in eigne Kräfte mißtrauisch gemacht sich nach Unterstützung ernstlich sehnt, wenn das bald erfolgende Zusammenstürzen von Spanien, Frankreich und

1) Von Hardenberg angestrichen.

Italien unter Napoleon noch aufmerksamer macht, dann wird sich bei einem energischen, wachsamen, alles zu einem Zweck hinleitenden Verfahren Preußens die Ausführung verbürgen lassen.

Wenn Preußen, um diesen Plan zu verfolgen, mit dem festen Vorsatz ihn kräftig zu verfolgen, Aufschub sucht und den Kampf mit Frankreich zu umgehen wünscht, so handelt es groß, kräftig und planmäßig[1]).

* * *

Hiernach wird Preußen in der Wahl zwischen Krieg mit Frankreich oder eine Allianz, die seine Selbständigkeit, wenn auch nur für den Augenblick anerkennt, **nun sofort** die Allianz mit gutem Gewissen wählen können und nach Grundsätzen der höchsten, reinsten Politik wählen müssen[2]).

Die Allianz Preußens mit Frankreich kann nie treulos erscheinen. Nicht gegen Frankreich — denn meint dieses es ehrlich, will es die Selbständigkeit Preußens nicht antasten, weder direkt noch indirekt durch eine Verbindung desselben zu solchen selbstschädlichen Zwecken, so wird Preußen ehrlich die Allianz halten können. Getrost kann es aussprechen, den Süden Frankreich zu überlassen und überliefern zu helfen. Sollte Frankreich Preußen zwingen wollen, durch die Allianz den Norden sowie den Süden ihm zu unterwerfen zu helfen, so wäre die Absicht Frankreichs Preußens Selbständigkeit zu untergraben klar ausgesprochen, und es kann nicht von einer Allianz die Rede sein.

Es kann diese Allianz aber auch nicht treulos gegen andere Staaten genannt werden. Österreich hat schändlich gehandelt und wird seinem sich selbst bereiteten Schicksal überlassen. Rußland ist abgetreten vom Schauplatze, seine Selbständigkeit soll nicht angetastet werden[3]); es soll Theil erhalten an der Herrschaft des Nordens, wenn es Kraft hat sie zu fassen — an dem Schicksal von Europa hat es sich vor der Hand der Theilnahme gegen Buonaparte begeben.

England hat keine Ansprüche auf Preußen. Es hat ihm Hannover gegeben nicht vermöge Verbindlichkeiten gegen solches, sondern um Frankreichs Truppen zu entfernen. England kann sich nicht schützen. Preußen übernimmt den Schutz allein für sich, weil es das Kraftlose zu halten eine Verbindlichkeit hat, auch noch Klugheit und das Beste der Menschheit es erheischt. Von den übrigen Staaten ist nicht die Rede.

* * *

Wenn diese Idee von Preußen aufgefaßt und verfolgt wird, so wird es nach festen Grundsätzen in der Allianz mit Frankreich handeln

---

1) Von Hardenberg angestrichen.

2) Ebenso.

3) „Es kann" bis „gehandelt" und „Rußland" bis „angetastet werden" von Hardenberg unterstrichen; ebenso „England" bis „auf Preußen".

und sie mit Zuversicht und gutem Gewissen **für Frankreich** sehr annehmlich und für Preußen vortheilhaft machen können. Es steht nichts im Wege, Buonopartes Ehrgeiz auf das Höchste zu schmeicheln, ihm allen Beistand in allen seinen Plänen im Süden und selbst gegen England zuzusichern[1]).

England ist wichtig für den Norden. Es ist thöricht, sein Handelsmonopol zu fürchten und für schädlich zu halten[2]). Es hat solches seine Grenzen in der Natur des Handels. Ihm droht der Untergang in sich. England ist noch kraftvoll, es wird Frankreich nicht ganz unterliegen, wenn auch anscheinend unterjocht. Mit gutem Gewissen kann Frankreich sein Haß gegen England gelassen werden. Es schwächt England und Frankreich der Kampf. Unbedingt ist ein Friede wahrscheinlich, wenn England sich verlassen sieht, den Napoleon gewiß selbst wünscht. Die Menschheit gewinnt. England erschüttert muß sich an Preußen ernstlich anschließen.

* * *

Sollte auch die Allianz nicht zu stande kommen, sollte ein Kampf mit Frankreich jetzt gleich unvermeidlich sein, so wird die Ergreifung und Verfolgung dieser Idee Preußen vortheilhaft sein. Es wird planmäßiger, kräftiger handeln und auch bei Verlust noch eine Rettung seiner Selbständigkeit voraussehen, wenn es nur an seiner Kraft nicht verzweifelt und sich durch kräftiges Handeln Achtung erhält.

* * *

Wenn gleich Preußen nach allem diesem sich selbst gestehen muß, daß es wünschen müsse, einen Krieg mit Frankreich zu umgehen, so darf es doch nicht vergessen, daß Letzterem auch sehr viel an dem Frieden liegt.

Frankreich kann im Gefühl der Übermacht auf kleine Vorteile Preußens kein Gewicht legen; meint solches es wirklich redlich mit Preußen, so wird es solchem gern Vortheile zuwenden; meint solches es nicht redlich, das Ganze nur für geborgt halten. Für Preußen haben kleine Vortheile vielen Werth.

Frankreich droht mit einer Allianz mit Österreich, allein es wird sich im Ernst mit der personifizierten Perfidie und Schwäche nicht alliiren wollen[3]). Nie kann ihm diese Allianz Sicherheit vor Preußen in seinen Unternehmungen gegen England und Italien u. s. w. geben.

Napoleon hat noch mit persönlicher Sicherheit zu kämpfen. Daß neue Lasten für Frankreich bei Fortsetzung des

1) Das ganze von Hardenberg angestrichen.
2) Ebenso.
3) Ebenso. — Der Vorwurf der Perfidie bezieht sich wohl in erster Linie auf den preußenfeindlichen Freiherrn v. Thugut, der die auswärtige Politik Österreichs vom Februar 1793 bis Februar 1801 leitete.

Krieges mit Preußen und England seine Gefahr vermehren, weiß er gewiß. Er hat ein weites Feld für seine Thätigkeit und seinen Ehrgeiz im Süden, zudem er Frieden nöthig hat. Noch kann er sich das Ansehen geben, als fürchte er Preußen nicht; auf halbem Wege darf er nicht stehen bleiben, wenn er angefangen hat, und er kann hier nicht so wie bei Österreich auf innere Schwäche rechnen.

Fordert Preußen nicht viel, so legt es selbst keinen Werth auf seine Stimme und seine Allianz[1]).

Preußen muß also bei der Allianz[2])

kräftig versprechen, was es nur versprechen kann und das ist

nach vorstehendem sehr viel;

kräftig dagegen auch fordern.

* * *

Preußen könnte zusichern

Napoleon mit dem südlichen Europa, Österreich eingeschlossen, ganz nach Gefallen schalten und walten zu lassen, und Beistand, wenn er dabei von Norden angegriffen würde.

Anerkenntniß seiner Einrichtungen rücksichtlich Deutschland, soweit es das Haus Österreich belangte.

Vergrößerung seiner Alliirten, Baden, Würtemberg und Bayern mit dem säcularisierten Teutsch-Orden und Incorporation der Reichsritterschaft nach Plänen, die Preußen mit Frankreich concertierte, Preußen im kleinen dirigire.

Vereinigung mit Napoleon, England zu einem Frieden zu zwingen, der Frankreich und allen Nationen den freien Gebrauch des Meeres sichere.

Es würde nichts versprechen, was nicht ohnedieß von ihm auch ohne Allianz nachgegeben werden müsse. Napoleon erhält Sicherheit und seiner Eitelkeit wird geschmeichelt[3]).

* * *

1) Von Hardenberg angestrichen.

2) Von Hardenberg mit einem NB. versehen.

3) Im Zusammenhange seien hier die wichtigsten Stellen aus dem ersten Nachtrag wiedergegeben: „Wenn Preußen überwiegende Gründe hat, eine Allianz mit Frankreich zu schließen, so muß es dieses kräftig thun. Alle halben Maßregel sind schädlich und tragen das Gepräge der Schwäche. — Um die Allianz kräftig zu schließen, muß Preußen entweder auf seine Stärke und nöthigenfalls Gewalt gegen Frankreich pochen oder Vortheile bieten können ... Preußen kann Vortheile bieten — Vortheile durch seine Kriegsmacht, Vortheile durch seine schuldenfreie Lage. — Wenn Preußen mit der Kraft, die es wirklich hat — die Vortheile, die es geben kann, wenn auch sein Vortheil wieder dagegen befördert wird, bietet, so sollte der Eindruck und der Erfolg wohl nicht zu bezweifeln sein .... Wenn Preußen hinzufügt, daß es Frankreich zum Zeichen der Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen und des Werthes, den es auf Napoleons Allianz setze, nicht bloß eine Passivität bei der Ausführung seiner jetzigen Pläne versprechen, sondern sie auch kräftig unterstützen wolle, wenn es diese Pläne größer ausspricht, als Napoleon sie selbst auszusprechen wagt, wenn es ihm mehr an Unterstützung bietet, als es von der Kraft Preußens fordern zu können glaubt,

Dagegen hätte Preußen zu fordern

1. Was seine Ehre und Ansehen erheischt; eine Reclamation dieser Art findet bei dem Ehrgeizigen eine gute Aufnahme. Sie ist wichtig für Preußen diese Forderung, um jedes Ansehen von Schwäche zu vermeiden und die öffentliche Meinung zu gewinnen, dabei aber wirklich auch wohlthätig zu wirken.

   Hierzu gehört

   a) daß Preußen die Veränderungen im Deutschen Reich dirigire nach den mit Frankreich concertirten Hauptrücksichten.

---

so wird eine große Forderung Preußens Napoleon gewiß nicht zum Krieg reizen, sondern ihn Kraft, Konsequenz erblicken lassen und ihm Achtung einflößen. — Was sollte Preußen hindern, geradezu Napoleon den Beistand zur Erlangung der Herrschaft im südlichen Europa zu versichern, geradezu ganz Italien, Spanien und Portugal zu nennen? Kann und wird Preußen es hindern, daß Napoleon vollende, was schon angefangen ist? Er braucht Preußens Hilfe nicht, allein es kann Störungen ihm abwenden. Es wird dieses, es wird das erste Anerkenntniß seines großen Planes schützen. — — Was sollte Preußen abhalten, geradezu Napoleon Geldhülfe zuzusichern? Napoleon bedarf solcher trotz aller Siege. Er darf wegen seiner persönlichen Sicherheit das Eroberte nicht drücken, er bedarf Geld. Nicht als Bestechung, nicht als Loskaufung müßte Preußen ihm das Geld bieten, als kräftige Unterstützung im Fall der Noth, den allgemeinen Frieden herbeizuführen, schnell zu vollenden, was doch vollendet werden muß. Preußens Anerbieten wird ihm Beweis von Preußens Kraft sein. Nach einer Krämerspolitik wird dieses äußerst schädlich scheinen, es wird gewaltig geschrien werden, wenn der preußische Staat 20 Millionen oder eine solche Summe ohngefähr bietet, allein ein Kriegsjahr im Auslande kostet wohl nicht minder und der preußische Staat soll ja Ersatz bekommen. Frankreichs Allianz soll Preußen auch Kriege sparen, wenn gleich Preußen nie sich darauf verlassen und an Energie nachlassen darf. Frankreich soll Preußen Forderungen gleichfalls gewähren und die Ausführung vor der Hand unterstützen helfen. Was sollte Preußen abhalten, dann ganz Franken, das Hannoversche und nördliche Westphalen zu fordern, Frankreich die Entschädigung Bayerns für Franken auf Kosten des Hauses Österreich zu proponiren, sich im Fall eines Krieges mit Österreich die Garantie des Anfalls von Böhmen zu bedingen? — Wenn Preußen so kräftig die Allianz schließt, so wird es seine Selbständigkeit begründen. Alles dieses scheint nur auffallend, weil das System auffallend ist. Daß es auffallend ist, spricht für die Güte desselben. Nur durch ein auffallendes System hat Buonoparte seine Größe begründet. Wo um Großes gehandelt wird, klein feilschen wollen — wo sich die Lage der Welt geändert hat, Überbleibsel eines zu Grabe gegangenen Systems retten wollen, sie zur Norm nehmen, führt zum Verderben. Was würde Friedrich der Große thun, erwachte er jetzt? — Gewiß nicht ruhig zusehen oder sich nothdürftig in Erwartung besserer Zeiten durchschleichen, er würde auch einen großen Plan fassen. — — Je größer bei der Allianz gegriffen wird, je weniger werden die Schwierigkeiten sein; bei kleinen Behelfen werden die neuen Könige und das kleine Gesindel mächtig in der Wagschale wiegen, bei den größeren kommen sie nicht in Anschlag. Napoleon faßt dann selbst auch nach seinem größern Interesse, in welchem diese wenig wiegen. Sehr viel kommt auf den Negotianten an, auf den ganzen Plan, wie negotiirt wird. Wird groß negotiirt, so muß es direkte mit Napoleon sein, gerade und fest. Soll sich klein beholfen werden, dann sind Nebenwege nöthig, dann wird man kaufen müssen: alle Freundschaft Napoleons hilft dann nichts, aber einige Millionen klug vertheilt an Frankreichs Employés, an der neuen Könige Rathgeber werden helfen. Es ist kein Kramhandel aber nöthig, wenn es zur Krönung kommen und dabei bleiben soll."

Es ist ein solches für die Ehre Preußens wichtig, Deutschland nicht zu abandonniren. Es ist wichtig, daß es dadurch Gelegenheit erhalte, vielen wohl zu thun und sich des Dankes zu versichern, daß es dadurch Bande für künftig nicht zu berechnende Fälle mit dem südlichen Deutschland sichere. Die Hauptrücksichten zum Concert mit Frankreich werden sein

Bestimmung über den Kurerzkanzler. Er ist ganz unnütz, nach seinem Absterben wenigstens könnte er disponirt werden.

Aufhebung der Reichsstädte und Vertheilung. Säcularisation des Deutschen Ordens. Incorporation der Reichsritterschaft.

Preußens Antheil würde mit Frankreich concertiert. Über die Vertheilung des Rests nur die Hauptgrundsätze.

b) Daß Preußen nicht verdrängt werde in Deutschland.

Zu dem Ende in den ersten Propositionen wenigstens keine Abtretung in Franken[1]). Man könnte dieses als empfindlich wegen persönlichen Werthes des Königs auf solche als Stammhaus, als eine Disposition lediglich zu Gunsten Bayerns, welches so wenig Rücksicht um Preußen an sich verdiene, bloß als Frankreichs Alliirter geschont würde[2]).

Es könnte dann Napoleon proponirt werden, da Preußen die fränkischen Provinzen nicht wohl aufgeben könne und sie so wie jetzt ein ewiger Streitpunkt mit Bayern werden könnten, den ganzen fränkischen Kreis an Preußen zu geben und dagegen desto mehr in Schwaben für Bayern zu disponiren, Würtemberg und Baden aber mehr gegen den Rhein zu entschädigen, wogegen Preußen die neuen Provinzen von Westphalen zu Äquivalenten abgeben würde und bereit sei, bis es aufwiege, auch andere Stände im Innern der preußischen Staaten zu entschädigen[3]).

Einzelne Modifikationen könnten immer hineingelegt werden, z. B. Abtretung alles vom fränkischen Kreis, was südlich von Ansbach liegt, so daß schräge Linie aufwärts bis ohngefähr 2 Stunden von Nürnberg auf der einen Seite und auf der andern Seite um das Rothenburgsche, solches ausschließend, gezogen würden. Eine solche Modifikation ist unschädlich und zeigt so viel möglich Nachgiebigkeit.

Im Folgenden wird sich die Möglichkeit dieser Bestimmungen für Preußen zur Erhaltung seiner Selbständigkeit prüfen lassen.

2. Ferner müßte Preußen fordern, was zu seinem System der Ruhe nöthig ist.

Dinhin gehört

a) Außer Berührung mit Frankreich selbst zu

---

1) Von Hardenberg angestrichen.

2) Ebenso.

3) Altenstein meint wohl, daß die durch diese verschiedenen Umtauschungen besitzlos gewordenen Stände im Innern Preußens entschädigt werden.

kommen; eine angemessene Vertauschung der neuen westfälischen Provinzen; hierzu beinahe Franken allein gelegen; ingleichen Neufchatel; auch dafür in Franken Entschädigung.
b) Außer Collision mit England durch die Besitznahme des Hannöverschen.
c) Außer Collision mit Bayern durch den vorbemerkten Austausch in Franken; um so nöthiger, da bei jedem andern Arrangement mit Bayern einst bei dem Erlöschen von Fulda oder Hessen wieder neue Collisionen entstehen würden.

3. Eine Vergütigung für die Allianz — das was Westphalen nicht in Franken aufwiegt und die oberen Reichsstädte, mit aller neuen Anstalt in Franken durch Säcularisationen; Hannover würde als Zankapfel mit England, als Land was ohnediß Preußen, von dem es umschlossen, mehr oder minder schon zugehört, nicht hoch anzuschlagen sein [1]).

* * *

Die Vortheile Preußens hierbei werden bedeutend sein und nicht sehr bedeutend scheinen.

1. Durch die Einmischung in die Regulierung der Verhältnisse von Deutschland erhält Preußen eine bestimmte Parthie im südlichen Deutschland, statt daß Haß, wenn es alles abandonnirt, die Folge ist.

   Kommt es zum Bruche mit Frankreich, so kann dieses wichtig werden, denn Frankreich muß in der ersten Zeit wohl, wenn es zum Kampfe kommt, zunächst bei seinen Alliirten als dem schwächsten Theil des großen Ganzen gefaßt werden.

   Es wird wichtig werden, das Loos der kleinen Stände der Reichsritterschaft, die jetzt schon ganz an Preußen hangen, erträglich zu machen. Im Norden werden die kleinen Fürsten von Sachsen, Dessau nicht der Landeshoheit unterworfen werden können, es wird daher wichtig sein, es auch nicht im südlichen Deutschland zu veranlassen.

2. Franken ist wichtig wegen der öffentlichen Meinung, wegen des von da aus stets zu erhaltenden Einflusses auf das südliche Deutschland [2]). Je mehr dort erlangt werden kann, je wichtiger wird Franken. In Franken durchkreuzen sich alle Hauptstraßen des innern Landhandels. Es durchströmt ein Hauptfluß Deutschlands. Franken giebt in jeder Rücksicht eine vortreffliche militärische Provinz wegen Menschen, Pferde und leichter Vertheidigung. Es werden mehrere Vestungen erlangt, welche künftig zur Vormauer benützt werden können. Alle kleinen Fürsten,

---

1) Von Hardenberg angestrichen.
2) Ebenso.

die **vorliegen und zur Seite kommen, sind als zum preußischen Staat gehörig zu betrachten.** Es wird **durch Franken Hessen und Sachsen so eingeschlossen, daß solche um so mehr zur beständigen Allianz mit Preußen genöthigt sind.** Geht der Plan durch, den größten Theil von Franken zu erhalten, so kann leicht eine Macht von 20000 Mann dort gehalten werden, und erhalten kann das Land wohl **noch mehr**, wenn aus andern Provinzen Truppen dorthin gelegt werden.

Nach obigem Plan muß Sachsen und Hessen u. s. w. **ganz als Inland in militärischer Rücksicht betrachtet werden** und Franken muß also, wenn es auch nicht jene **Ausdehnung behielt, als zusammenhängend betrachtet werden**[1]).

1) Hier seien auch die umfangreichen Betrachtungen Altensteins über Franken im zweiten Nachtrage auszugsweise wiedergegeben: „Zu allen Zeiten hat das Kurhaus Brandenburg einen großen Werth auf diese Provinzen gelegt und König Friedrich II. wollte die Hoffnung auf deren Vereinigung mit dem Kurhause nicht aufgeben. — Der Zuwachs an Macht und Kraft durch solche konnte der Grund des hohen Werthes nicht sein, der auf solche gelegt wurde. Für die militärische Macht waren sie nach der damaligen Lage von wenig Werth. Der Hauptgesichtspunkt war der Einfluß, der von solchen aus im mittleren und südlichen Deutschland ausgeübt werden könne. Man konnte sich von da aus leicht überall Einfluß verschaffen und es war die Hoffnung zu Vergrößerungen wenn auch entfernt vorhanden. — Nach erfolgtem Anfall der Provinzen hat man diesen Gesichtspunkt beinahe ganz verlassen. Man mochte auch aus Franken sagen, was man wollte, man faßte es aus dem Gesichtspunkt, was tragen diese Provinzen und wie viel Soldaten stellen sie. Auf alles weitere achtete man wenig oder gar nicht. Für Gewinnung der öffentlichen Stimme wurde außer durch die Einschließung von Franken in die Neutralität bei dem Basler Frieden nichts gethan, mit Mühe abgehalten, was nachtheilig war. Man ließ die schönste Gelegenheit zur Erweiterung durch Nürnberg, den wichtigsten Punkt vom mittäglichen Deutschland, außer Händen und benutzte die, welche sich zeigte, die Entschädigungen dort zu erhalten, nicht. [Über die Bemühungen Hardenbergs seit 1796, Nürnberg für Preußen zu besetzen, die fränkischen Hochstifter einzuverleiben und so Österreichs Übergewicht und Bayerns Anwachsen im deutschen Süden zu beseitigen, handelt zuletzt im Zusammenhange K. Th. Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches, Stuttgart, Berlin 1911, Bd. II, S. 213 ff.; es bedarf noch einer kritischen Erörterung, wie weit etwa Altenstein der geistige Urheber dieser Hardenbergschen Pläne gewesen ist.] — Nun klagte man, die Provinzen hätten keinen Werth, vom Hauptlande getrennt seien sie nicht zu vertheidigen und nicht zur Vertheidigung des Ganzen zu gebrauchen und in ganz neuesten Zeiten, daß sie Veranlassung zu Collisionen mit andern geben könnten. Es fragt sich, ob sich denn wirklich die Lage der Sache so sehr geändert hat, daß Provinzen, auf welche so viel Werth gelegt wurde, jetzt so ganz zur Last sind. — Es ist schon bemerkt worden, daß die Gelegenheit, ihren Werth zu erhöhen, worauf die kräftigen Vorfahren gerechnet haben, zum Theil schändlich ist versäumt worden. Die Gelegenheit zu Erweiterungen ist größtentheils vorüber und insofern der Werth etwas vermindert. Inzwischen ist in diesem Augenblick noch viel vorhanden und es wird immer viel bleiben, wenn auch viel bei dieser Gelegenheit wieder vertheilt wird. — — — Franken wird der Punkt bleiben, von wo aus sich am besten und sichersten wirken läßt, und es kann wichtig werden zu wirken, wenn es darauf ankommt, im Kampf gegen Frankreich Hilfskräfte Frankreichs schnell zu lähmen. Nicht immer wird der Einfluß Frankreichs auch allmächtig sein;

Sollte Österreich noch weiter zu Grunde gehen, so würde einst eine Verbindung zwischen Schlesien und Franken **durch Böhmen** nicht unmöglich sein und solche künftigen Fälle dürfen jetzt schon nicht unberücksichtigt bleiben. Auch

---

gewiß nicht, wenn sich ein kraftvoller Staat nach der nämlichen Idee hebt, und dann wird von Franken aus im Großen angeknüpft werden können, wo die großen Vorfahren nach dem Geist der Zeit im kleinen anknüpfen wollten. Vorhin wurde ein Werth auf die fränkischen Provinzen gesetzt, weil sie Veranlassung zu Collisionen geben könnten, und Collisionen für den Kräftigen, Mächtigen die Gelegenheit zum Sieg und Erwerb sind. Jetzt hat sich dieser geändert, und Collisionen können in diesem Augenblick ernsthaft werden. Gefährlich werden sie nur für die mangelnde Kraft sein. Das kräftige Preußen wird Frankreich nie den Königen von Bayern und Schwaben opfern, Preußen wird bei einiger Klugheit und Kraft immer gewinnen. Daß sich erst in neuerer Zeit der Mangel ergeben haben sollte, daß sie schwer zu vertheidigen und für die Vertheidigung des Hauptlandes unnütz seien, läßt sich wohl nicht behaupten. Bayern mit Frankreich ist ein gefährlicherer Nachbar als es Österreich war, allein das Verhältniß ist doch nicht so gar verschieden .... Wenn Preußen das neue kräftige System der nordischen Oberherrschaft annimmt, so wird sich das Verhältniß noch mehr zu Gunsten der fränkischen Provinzen ändern und sie werden noch wichtiger werden. So weit Preußen reicht, ist alles rückwärts liegende sein, mit ihm eins oder muß es werden. Durch das Vorliegen in Franken sichert es sich jetzt schon Sachsen. Es hängt Franken in militärischer Rücksicht ganz mit solchen [d. h. Preußen] zusammen durch Sachsen." — Dann bleiben, wie Altenstein ausführt, die fränkischen Provinzen wichtig für die Werbung im Auslande, die sich nicht sogleich entbehren lassen wird. — „Anderwärts ist schon die Wichtigkeit Frankens zum Einwirken auf die öffentliche Meinung berührt. Sehr wichtig ist es, daß, wenn Preußen kräftig erscheinen will, es nicht dem neuen bayrischen König Provinzen cedire, welche dieser neue König zu erhalten, ohne Preußen zu fragen, schon lange sehr deutlich erklärt hat, und von welchen bekannt ist, welchen Werth das Kurhaus und namentlich der jetzige König darauf setzt. Das Abgeben dieser Provinzen ist ein öffentliches Zeichen von Schwäche, man wird sie für aus Furcht abgenöthigt betrachten [von „sehr wichtig" bis zum Schlusse von Hardenberg unterstrichen]. — Für sie wird sich kein Äquivalent finden. Es wird dem König bloß geboten werden, was ihm ohnehin nicht entgehen kann, was im Norden liegt, was, wenn Preußen kräftig handelt, sich an ihn anschließen und früh oder spät ihm ganz fallen muß. Was man Preußen außerdem geben kann, ist kaum hinreichend, seine Zugabe des andern zu belohnen, gewiß aber nicht eine Allianz." Altenstein wünscht dann, daß, wenn „groß negotiirt" wird, der König alle bayrischen Besitzungen in Franken erhalten und dafür Cleve, die Mark, Münster, Essen nebst zugehörigen Teilen und Neufchatel abtreten soll; so würde Preußen von der unmittelbaren Berührung mit Frankreich befreit sein. „Die Reichsstädte im Norden und Nürnberg würde Preußen für die Einwilligung in die Auflösung Deutschlands erhalten. Hannover müßte es sich durch die Allianz und die Freundschaft mit England verdienen." — — — „Geht dieser Plan nicht durch, weil man nicht groß fordern und geben will, so würde der nächste Plan sein, entweder 1. einen vortheilhaften Austausch eines Theils der fränkischen Provinzen mit einem Theile der bayrischen, jedoch mit Gewinn für Preußen von Frankreich zu erhalten"; es folgt dann der im Hauptteil S. 152 ff. ausgeführte Plan; doch wird ausdrücklich hinzugesetzt, daß alsdann Würzburg und Bromberg an Preußen fallen müssen. „Ein großer Theil der Vortheile des größern Planes würde hier auch noch erreicht werden, vorzüglich würde Nürnberg, der Main, die Vestungen gewonnen, viele kleinen Stände könnten sich noch anschließen; 2. könnte auch nur im Austausch mit Bayern en gros bedungen werden — ohne Bestimmung wie — höchstens nur daß Preußen im nördlichen Franken ein Äquivalent erhalte. Es ist dieses mißlich, weil Bayern dann alles anschlägt, was es jetzt nicht in Besitz nimmt. Dagegen könnte es vortheilhaft werden, weil

im Kriege würde Böhmen immer leicht zum Schauplatz gemacht werden können.

Diese Vortheile giebt eine Vergrößerung im Norden nicht. Mag auch Hannover besitzen, wer da will, es muß Preußens Oberherrschaft merken, wann Preußen will, und Preußen theilt nicht den Haß von England. Kann es aber als Zugabe erlangt werden, dann ist es wichtig; denn

3. Wird die Macht Preußens durch Hannover allerdings bei einer guten Administration sehr gewinnen, und die Reichsstädte wohlthätig auf den ganzen preußischen Handel wirken.

* * *

Wenn aber auch diese Allianz mit diesen Vortheilen abgeschlossen wird, so muß sich gesagt werden, daß nichts gewonnen ist, wenn nicht die Hauptidee energisch verfolgt wird.

Hierzu gehört

1. Im Inland
   a) In Ansehung der Civiladministration die äußerste Energie, vorzüglich immer in **Zielen**, Plänen und Anstalten, daß das Geld zur Ausführung irgend einer militärischen Operation nicht fehle. Das Militär wird mehr denn je zum Hauptgesichtspunkt.
   b) Rücksichtlich des Militärs, der Vermehrung, so viel nur die Zahl der Bevölkerung es erlaubt; eine ernstliche Prüfung, ob nicht durch Veränderung des effectiven Standes in den Garnisonen eine beträchtliche Vermehrung im Fall der Noth bewirkt werden könnte.

   Eine genaue Prüfung, ob es nicht rathsam sein dürfte, in der Ökonomie und Mobilmachung, Verpflegung nach dem Beispiel der Franzosen beträchtliche Änderungen zu machen, jetzt sogleich alles auf den Fall des

Bayern bei aller Herrschaft und Herrlichkeit doch gewiß Geld braucht und, erhielte es solches, nicht streng rechnen würde. Hier würde sich auch bei den Organen wirken lassen. Bei der Perfidie von Bayern könnte es aber immer mißlich ausfallen. Napoleons unmittelbare Entschließung, von der etwas zu hoffen wäre, könnte dabei verloren gehen. — Müßte es durchaus bei Frankreichs erstem Plan bleiben [bei den Bestimmungen des Schönbrunner Vertrages], was wohl schwerlich der Fall ist, wenn auch die Sache sehr klein gefaßt wird, wenn man kleine Mittel nicht vernachlässigt, so wäre wenigstens das Bayreuther Unterland noch gar für die Gegend oberhalb des Mains en gros auszutauschen. — — — Werden nun die letzten Pläne ausgeführt, so verschenkt Napoleon das südliche Deutschland, ohne dem König auch nur für das Zugeben einen Theil zu bieten; und lohnt sich's auch nicht, dafür einen Krieg anzufangen, so kann man es wenigstens als ein Zeichen betrachten, daß er auf die Allianz mit Preußen keinen so hohen Wert setzt, als er darauf setzen müßte, wenn Preußen schon früher auf diesen Fall gedacht und hiernach energische Maßregeln ergriffen hätte. Das Ansehen Preußens im Süden von Deutschland wird dann wohl sehr klein sein und sich nur nach geraumer Zeit vielleicht erst wieder heben." — Und am Schlusse des dritten Nachtrages heißt es noch einmal mit aller Schärfe: „Das südliche Deutschland ist daher der Punkt, wohin der Friede oder Krieg laufen muß."

Kriegs zu bestimmen und zu berechnen, ob und welche Festungen im Voraus Berücksichtigung verdienten.

2. Im Ausland, und zwar
   a) In Deutschland:
      Alle eingeschlossenen und rückwärts liegenden Stände müßten gütlich oder durch ernste Drohungen so weit gebracht werden, daß auf ihre Beihülfe in militärischer Rücksicht ganz gezählt werden könnte. Es würde darauf zu halten sein, daß sie eine verhältnißmäßige Zahl Truppen gut aufstellten, so wie die preußische Armee immer zum Ausrücken bereit wären, in Kriegsfällen wegen Durchzüge, Verpflegung keine Frage sei.
   b) Außer Deutschland möchte
      Den südlichern Staaten, wenn sie gleich in der Hand Frankreichs sind, schön zu thun sein, damit im Fall des Bruches Einfluß dort behalten werden kann.
      Den nördlichen möchte ihr wahres Interesse zu Gemüthe zu führen sein, unaufhörlich ihnen bemerklich zu machen sein, daß, wenn Frankreich seine Herrschaft über Preußen auszudehnen versuchen sollte, es **auch auf sie gemünzt** sei, daß sie zeitig auf kräftige Maßregeln denken sollten. Es würde bei denen, welche der warnenden Stimme nicht Gehör geben wollen, die erste schickliche Veranlassung zu benutzen sein, das Übergewicht und die Oberherrschaft mit Gewalt zu erhalten, z. B. Dänemark.

Nur wenn so in dieser Art und womöglich noch kräftiger der Plan verfolgt wird, läßt sich von dem Aufschub durch die Allianz nicht nur Erhaltung der Selbständigkeit Preußens, sondern auch eine ferner zunehmende Größe des preußischen Staats erwarten.

* *
*

Sollten auch, wie so manche gern glauben möchten, alle Besorgnisse von Frankreich eitel sein, Frankreich es wirklich gut mit Preußen vorhaben, oder Napoleon sich nicht erhalten und mit ihm Frankreich oder seine Oberherrschaft zusammenstürzen, so wird doch Preußen immer von der Verfolgung der Idee mannigfaltigen Vortheil haben, gewiß immer den, daß es kräftig, dadurch doppelt und dreifach existirt."

Mit dem Potsdamer Vertrage vom 3. November 1805 hatte die preußische Politik, falls sie sich thatsächlich für die Bestimmungen einsetzte: Trennung der Kronen Italiens und Frankreichs, Räumung von Deutschland, Neapel, Holland und der Schweiz durch Napoleon, bessere Grenze in Italien für Österreich, Entschädigung für den König von

Sardinien als Vermittlungsbedingungen oder Kriegserklärung Preußens an Frankreich, Anschluß an die Koalition, das seit dem Basler Frieden beobachtete Neutralitätssystem unter dem Drange äußerer Umstände aufgegeben, offene Partei für die Koalitionsmächte ergriffen. Was sie bisher von einem Abkommen mit Frankreich erhofft hatte, suchte sie jetzt durch eine Verbindung mit den alten Gegnern Napoleons zu erreichen. Im Falle des Kampfes sollte Rußland bei England die Überlassung Hannovers an den neuen Bundesgenossen betreiben [1]). Aber wie viel fehlte daran, daß nun ein einheitlicher Zug die Maßnahmen der Erben des fridericianischen Staates durchdrungen hätte. Prinz Louis Ferdinand, Blücher und Rüchel, Hardenberg und Stein traten für den Bruch, für den Kampf, für die Verwirklichung des Anschlusses an die Koalition ein. Aber weite Kreise in Berlin beherrschte das Gefühl der Interessengemeinschaft mit Frankreich. Mochte auch in der Volksstimmung seit dem Herbste des Jahres 1805 eine Wandlung zu Ungunsten Napoleons sich bemerkbar machen, so glaubte man in der Hauptstadt doch die Sicherheit Preußens gegen Frankreich auf dem Wege der Unterhandlung wahren zu können. Der König und mit ihm Graf Haugwitz waren für die Erhaltung des Friedens. Und während Hannover besetzt wurde, reiste dieser preußische Diplomat, der am tiefsten in die Absichten und politischen Tendenzen des Monarchen eingeweiht war, nach Mähren als Unterhändler ab mit dem Wunsche, sie, d. h. den Frieden, durchzusetzen [2]). Seine erste Unterredung mit Napoleon fand am 28. November in Brünn statt; er wagte es nicht, die preußischen Vermittlungsbedingungen zu nennen. Die Schlacht bei Austerlitz am 2. Dezember machte alle Versuche, den Potsdamer Vertrag zu verwirklichen und es dadurch zum Bruch mit Frankreich zu treiben, in den Augen Haugwitzs unmöglich; er hielt es vielmehr für seine Aufgabe, nunmehr Preußen vor einem drohenden Angriffe des Kaisers für den Augenblick zu sichern, und unterzeichnete am 15. Dezember den Schönbrunner Vertrag. Ansbach, Cleve und Neuen=

---

1) Diese einleitende Skizze nach P. Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795—1807, Bd. II (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven, Bd. 29). Leipzig 1887, S. LXIII ff.

2) Bismarcks Gedanken u. Erinnerungen I, S. 184: „Daß wir 1805 die Gelegenheit nicht ergriffen, um Frankreichs Übermacht brechen zu helfen, war eine ausgezeichnete Dummheit. Stillzusitzen war noch unverständiger, als für Frankreich Partei zu nehmen; nachdem wir aber diese Gelegenheit hatten vorbeigehen lassen, so mußten wir auch 1806 à tout prix Friede halten und eine bessere abwarten"; an Gerlach, Frankfurt 30. Mai 1857.

burg sollten abgetreten, der französische Besitzstand garantiert, dafür Hannover erworben werden. Haugwitz hoffte in der Folgezeit Frankreich mit Rußland auszusöhnen, es durch eine engere Verbindung mit dem Zarenreiche für Preußen unschädlich zu machen. Obwohl Hardenberg seinerseits trotz der soeben gezeigten kriegerischen Haltung schon Unterhandlungen mit Laforest, dem französischen Gesandten, angeknüpft hatte, waren alle leitenden Kreise in Berlin über den Inhalt jenes Vertrages doch betroffen. Es handelte sich darum, ihn zu verwerfen oder zu ratifizieren, dadurch über die Frage, ob Krieg oder Allianz mit Frankreich, zu entscheiden.

Für diese schicksalsschwere Alternative, vor die sich die preußische Politik gestellt sah, und ihre richtige Lösung wollte Altenstein seinem Gönner Hardenberg Materialien zur Hand geben, als er ihm die Fragmente zusandte. Von ihm allein erhoffte er in dieser entscheidungsvollen Stunde die Rettung des Staates. Bereits am 28. Dezember, also an dem gleichen Tage, an dem die Niederschrift vollendet wurde, gelangten die Aufzeichnungen in die Hände des Ministers. Als er sie las, dachte er nach den tagelangen Konferenzen bei dem Könige wohl schon daran, seine eigenen Anschauungen über die Lage schriftlich festzulegen. So entstand seine umfangreiche erste Denkschrift über den Schönbrunner Vertrag vom 30. Dezember [1]). Wie verhalten sich beide Dokumente zueinander? —

„Wir hatten größtenteils einerlei Ansichten, wir besprachen uns täglich," so charakterisiert Hardenberg seine Stellung zu dem vertrauten Mitarbeiter aus der fränkischen Zeit in seinen Memoiren während des Rigaer Aufenthalts 1807 [2]). . Ähnlich war es damals gewesen und ähnlich war es jetzt. Das Begleitschreiben weist ja darauf hin; kaum hat er die Nachträge beendet, so sendet er sie ihm wiederum an demselben Tage zu. Und ähnlich wie die Entstehungsart der Altensteinschen Materialien für die Rigaer Denkschrift war auch die der jetzigen Aufzeichnungen, nur daß ihnen kein direkter Auftrag Hardenbergs zugrunde lag, und daß ihnen der systematische Zusammenhang fehlte. Ein großer Teil der von Altenstein ausgesprochenen Ideen wurde in die Hardenbergsche Denkschrift übernommen, viele ihrer Sätze muten fast wie eine Übersetzung an, ohne daß sich jedoch im einzelnen entscheiden läßt, wem die Priorität des Gedankens zukommt.

---

1) Veröffentlicht von L. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, Bd. V, Leipzig 1877, S. 243 ff.

2) Ranke a. a. O. Bd. III, S. 532.

So sehr Hardenberg das einfache Neutralitätssystem (le simple neutralité du nord de l'Allemagne), das Preußen bisher verfolgt und immer wieder erstrebt hatte, größtenteils sicherlich im Hinblick auf die Friedenstendenzen des Königs als das wünschenswerteste hinstellte, gab er doch offen seiner Überzeugung Ausdruck, daß es um ein solches sich augenscheinlich nicht handeln könne. Haugwitz hatte es ja ausdrücklich versichert, daß Napoleon es nicht zulassen, daß es ihn nicht hindern würde, Hannover wiederzuerobern. Damit ging aber jeder Vorteil oder eine Vermehrung seiner relativen Macht für Preußen verloren. Es bestand kein Zweifel, daß es sowohl an Kräften wie an Wertschätzung in der öffentlichen Meinung Einbuße erleiden werde. So blieb auch für Hardenberg nur die Wahl zwischen Krieg oder Allianz mit Frankreich. Ein Kampf, im Anschluß an die Überbleibsel der Koalition, bot ihm so wenig wie Altenstein sichere Hoffnung auf Erfolg. Die Macht Napoleons mittels einer Koalition, also auf dem gewöhnlichen, bisher gewählten Wege einzuschränken, sei fast unmöglich geworden. Der Strom wäre so angeschwollen, daß alle Deiche nur noch seine Gewalt vermehrten. Wir erinnern uns eines ähnlichen Bildes, das Scharnhorst im Frühjahr 1812 gegenüber Gneisenau und Boyen gebrauchte. Aber während dieser die Hoffnung nicht aufgab, daß die Widerstandskraft des Felsens im Strome doch vielleicht ausreichen würde, um in Zukunft einmal bodensicheres Neuland anzusetzen [1]), fuhr Hardenberg, ganz im Sinne Altensteins, fort, man könne sich nur vor der Gewalt des Stromes schützen, indem man sich von ihm abwende und beträchtlich von dem aufgegebenen Terrain — terrain abandonné — für sich gewinne.

„L'alliance avec Napoléon," so heißt es dann, „offrirait peut-être ce moyen comme le seul, qui puisse assurer l'existence indépendante de la Prusse et par elle l'indépendance du nord de l'Europe." Und wie soll Preußen dieses System ergreifen? — Napoleon die Mittel erleichtern, seine Pläne im Süden durchzusetzen, und Preußens Macht im Norden unaufhörlich vergrößern, hier herrschen, wie Frankreich im Süden und Westen herrsche. Das war die Altensteinsche große Idee, die der napoleonischen entgegengesetzt werden müsse. In ihrer kühnen und kräftigen Verfolgung sah auch Hardenberg nicht die Ausgeburt eines maßlosen Ehrgeizes, sondern das einzige Mittel der Verteidigung für Preußen selbst und die übrigen Mächte, die sich noch nicht dem Joche des Eroberers gebeugt hätten. Er war davon

1) Vgl. meinen E. M. Arndt, Gotha 1914, Bd. I, S. 309 f.

überzeugt, daß Napoleon auf dieser Basis die Unterhandlungen wieder aufnehmen werde trotz der Bedingungen des Schönbrunner Vertrages, deren einfache Annahme für Preußen nach den Worten des Leiters seiner Auswärtigen Angelegenheiten eine erzwungene Kapitulation bedeuten, es zu einem Satelliten Frankreichs herabwürdigen würde. Also für Napoleon freie Hand im Süden und gegen Österreich, in der Verteilung der Königskronen, in seinen Ideen über die Freiheit der Meere; für Preußen dagegen Herrschaft im Norden Europas, vor allem in Deutschland, keine Einmischung Frankreichs in das Reich ohne Preußens Einwilligung: dieses Projekt einer grandiosen Machterweiterung des fridericianischen Staates hoffte Hardenberg ohne Kampf, allein durch diplomatische Unterhandlungen mit dem Korsen durchsetzen zu können, der soeben die beiden mächtigsten Kontinentalmächte niedergeworfen hatte. Um dieses System in die Wirklichkeit zn übersetzen, bedarf nach seiner Anschauung Preußen beträchtliche Erwerbungen an Territorien; es muß außerdem aufhören, mit Frankreich Grenznachbar zu sein; es ist schließlich nötig, daß es durch keine Abtretung geschwächt werde und sich nicht den Anschein der Schwäche gebe. So kann es auf Cleve und Neufchâtel unbedenklich verzichten, dagegen habe die Abtretung von Ansbach, die im Schönbrunner Vertrage gefordert werde, etwas schlechthin Abschreckendes, Widerwärtiges, „quelque chose de véritablement rébutant". Deutschland vom Meere bis zum Main müsse der Souveränität Preußens oder seinem entscheidenden Einflusse unterworfen sein. Nur um diesen Preis scheine eine Allianz mit Napoleon gerechtfertigt. Auch die Einschränkungen, die Hardenberg zulassen will, sind die gleichen oder ähnliche wie bei Altenstein: Abtretung eines kleinen Teiles von Ansbach an Bayern, dafür aber Gewinn von Bamberg, Würzburg, Nürnberg[1]); Entschädigung für Bayern durch Verzicht auf

1) In der oben erwähnten Denkschrift Hardenbergs heißt es bei Ranke a. a. O. S. 252 f.: „Il faudrat, que le roi, en conservant le pays de Bayreuth, gardât encore une partie au moins de celui d'Anspach avec la ville de ce nom et acquît Bamberg et de Wurzbourg tout ce qui est sur la rive droite du Main avec ce fleuve, et les royons nécessaires pour les villes, les banlieues, des endroits situés sur la rive droite y comprises, Nurnberg et la partie de son territoire, qui n'est pas dans le haut Palatinat, celle dont on est convenu dans la traité avec le Bavière. La partie du pays d'Anspach qui pourrait être cédée à la Bavière s'étendrait depuis Ochsenfurt sur le Main jusqu'aux environs de Vorder-Pfeinach, et de là sur la source de l'Altmühl, longeant cette rivière jusqu'à Gunzenhausen, de là sur Epalt et de là suivant la Rezat et la Schwarzach jusqu'aux environs d'Altorf. Tout ce qui est au midi de cette ligne serait cédé à la Bavière."

Münster, Mark, Lingen und Tecklenburg, also zum Teil alte Besitzungen zu Gunsten von Berg oder Verpflanzung Württembergs nach Westfalen und Vergrößerung Bayerns in Schwaben; Entschädigung der napoleonischen Schützlinge durch die Besitzungen der Johanniter und des Deutschen Ordens, die beide nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses behalten hatten, also ohne sie Preußen aufzuladen. Im Falle eines Krieges mit Österreich als einer Folge der Allianz soll Preußen einen Teil von Böhmen bekommen als Verbindung zwischen Schlesien und Franken. Im Norden werden die Hansestädte einverleibt. Das verbündete Hessen erhält Frankfurt a. M. Die Neueinrichtung des Deutschen Reiches erfolgt nach gemeinsamer Verabredung.

So zeigt sich in den Gedankengängen und Projekten Hardenbergs eine weitgehende Ähnlichkeit mit denen Altensteins, der 1799 nach Berlin übergesiedelt war und die Stelle eines Geheimen Oberfinanzrates bei dem fränkischen Departement des Generaldirektoriums bekleidete. Das Schicksal der fränkischen Provinzen, seiner Heimat, lag ihm besonders am Herzen. Ihre Bedeutung für die künftige Stellung Preußens in Deutschland schätzte er — darauf weist der Satz seiner Nachträge, das südliche Deutschland sei jetzt der Punkt, wohin der Friede oder der Krieg laufen müsse [1]), noch einmal nachdrücklich hin — so hoch ein, daß er glaubte, der König dürfe solche Territorien nicht ohne höchsten Gewinn für das Ganze opfern, und ein solcher werde schwer zu erweisen sein; und er rief in den breiten Ausführungen des zweiten Nachtrages Friedrich den Großen als Kronzeugen der Richtigkeit seiner Schätzung auf. Diese starke Betonung der Aufrechterhaltung und Vermehrung des preußischen Einflusses in Süddeutschland bildet zu der Auffassung Hardenbergs einen ersten charakteristischen Unterschied. Einst als Organisator und Verwalter dieser neu erworbenen Gebiete hatte er ähnlich gedacht [2]). In diesem Augenblicke trugen die fränkischen Dinge für ihn doch mehr den Zug des Problematischen, des Zufällig-Persönlichen. Süddeutschland schien ihm jetzt bereits ganz in die Interessensphäre Frankreichs zu fallen, und er hatte wohl von Anfang an wenig Hoffnung, hier etwas auszurichten. Die fränkischen Besitzungen bedeuteten für ihn den Abschluß des preußischen Systems an der Mainlinie. In seinem Vertragsentwurfe vom 1. Januar 1806 wurden sie deshalb stark eingeschränkt [3]). Für Altenstein bildeten sie

1) Vgl. oben S. 158 Anm.
2) Vgl. oben S. 156 Anm. 1.
3) Ranke a. a. O. V, S. 270.

den Aggressionspunkt Preußens nach Süddeutschland hinein. Hardenbergs territoriale Bemühungen richteten sich letzten Grundes ganz auf den endgültigen Erwerb von Hannover, für den er ohne weiteres die fränkischen Besitzungen geopfert hätte. Nach Altensteins Meinung mußte, immer unter der Voraussetzung der Annahme des Systems durch Napoleon, dieses Land dem preußischen Einflusse dann ohne weiteres zufallen.

Ein anderer bemerkenswerter Unterschied ergibt sich in der Frage nach der Stellung Österreichs zu dem neuen Deutschland. Während der Zeit, wo die preußischen Staatsmänner um Haugwitz und Hardenberg zuversichtlich hofften, daß Napoleon die von ihnen vorgeschlagenen Modifikationen annehmen oder wenigstens auf dieser Grundlage neue Verhandlungen eingehen werde, entwarf Hardenberg eine neue Verfassung des Deutschen Reiches[1]). Österreich wurde ausdrücklich in seinen künftigen Bestand eingeschlossen. Altenstein dagegen überließ die Regelung der österreichischen Frage ganz Frankreich. Die habsburgische Monarchie mag dem Schicksal preisgegeben werden, das sie sich selbst bereitet hat. Preußen selbst soll gegebenenfalls hilfreiche Hand leisten, es zu vollziehen. Die Fragmente weisen zwar in unklaren, aber doch erkennbaren Umrissen auf eine Neugestaltung der deutschen Verhältnisse ohne Österreich unter der entschiedenen Vormacht Preußens hin, das sich gegenüber den süddeutschen Mittelstaaten in den Kleinstaaten eine wirksame Beihilfe verschafft; es sind jene moralischen Eroberungen, von denen während der Verhandlungen des Wiener Kongresses so viel geredet wurde. — Und noch ein letzter Unterschied ergibt sich in dem Problem der Haltung zu England. Beide Staatsmänner stimmen darin überein, daß es für alle Mächte des Kontinents nur ein Gewinn sein würde, wenn England seine prädominierende Stellung zur See verliere. Hardenberg formuliert die Mitwirkung Preußens bei diesem Gedanken Napoleons sehr vorsichtig dahin „qu'on entra dans ses idées sur la liberté des mers", und an einer anderen Stelle sagt er: „on n'a qu'à saisir l'occasion de favoriser ce but et laisser faire la France". Unbedingter Friede mit den Mächten der bisherigen Koalition war Hardenbergs Ziel. Sein Vertragsentwurf vom 1. Januar sah deshalb ausdrücklich den Frieden zwischen England und Frankreich vor: bis dahin sollte Hannover von Preußen nur besetzt werden, nicht einen integrierenden Bestandteil des Staates bilden. Altenstein dagegen forderte unbedenklich eine Ver-

1) Vom 5. Febr. 1806, Ranke a. a. O. I, S. 294 ff.

einigung mit Napoleon, um England zu einem Frieden zu zwingen, der Frankreich und allen Nationen den freien Gebrauch des Meeres sichere. Er vertrat also für die nächste Zeit einen viel engeren Anschluß an das französische System als Hardenberg, weil er vielleicht noch stärker als dieser davon überzeugt war, daß die gegenwärtigen Kräfte Preußens nicht ausreichen würden, um den Kampf aufzunehmen. Alle diese Diplomaten und Generäle scheuten den Krieg, weil sie den Glauben an den Sieg verloren hatten. Altenstein sah wenigstens, daß dieser Krieg kommen müsse. Die Vorbereitung für diese Entscheidung mit den Waffen blieb sein letztes Ziel. Für sie galt es zu rüsten, für sie die innere Reorganisation durchzusetzen, die neuen Kräfte im eigenen Lande zu schaffen, eine Universalmonarchie des Nordens gegen die napoleonische mit Preußen als leitender Macht zu begründen. Die Notwendigkeit, vor allem die inneren Kräfte des eigenen Landes in militärischer und finanzieller Hinsicht bis zum äußersten anzuspannen, nachzuholen, was bisher zum großen Nachteil des Staates versäumt worden war, wurde mit eindringlicher Schärfe hervorgehoben. Der Verfasser verlangte, daß die neuen, durch die Revolution und Napoleon gewonnenen Erfahrungen in der Ökonomie, Mobilmachung und Verpflegung der Truppen verwendet, alle Vorbereitungen für den Krieg sofort getroffen würden. Dieser Teil der fragmentarischen Aufzeichnungen bildet ein bedeutsames Bindeglied zwischen dem alten Preußen und seiner Verjüngung nach dem Sturze. Ihre Forderungen für die Stellung des Hohenzollernstaates in Deutschland weisen Gedankengänge auf, die später in ähnlicher Form oft erörtert, zum guten Teil verwirklicht sind. —

Für die Persönlichkeit Altensteins ist es bezeichnend, daß alle seine Denkschriften und alle seine Maßnahmen es immer versuchen, sich einen geschichtsphilosophischen Unterbau zu geben, die mannigfaltigen Erscheinungsformen unter ein einheitliches Prinzip zu subsumieren und sie wiederum aus ihnen abzuleiten. So auch hier. Die Idee, welche nach den Fragmenten die politische Gestalt Europas im 18. Jahrhundert bestimmte, war das System des Gleichgewichtes der Mächte, hervorgegangen aus der stillschweigenden Übereinkunft, zur Sicherung des egoistischen Vorteils der einzelnen Staaten ohne Rücksicht auf die Endziele der Menschheit allen universalmonarchischen Tendenzen kräftig emporstrebender Völker einen festen Damm entgegenzusetzen. Trotz der scheinbaren Rechtlichkeit und Billigkeit dieses Verfahrens vermochte Altenstein es nicht als ein grundlegendes, fortdauernde Gültigkeit beanspruchendes Prinzip anzuerkennen, weil es im Widerspruche zu den

sittlichen Gesetzen der Menschheit stehe. Es schützte und verewigte den Mangel an Kraft, verhalf der Schwäche, die reif zum Untergange war, zu einem unberechtigten Dasein im Leben der Staaten; es schränkte die Expansionskraft daseinsmächtiger Völker ein, legte ihnen Hemmungen auf, durch welche neue Energiequellen für die Entwicklung der Menschheit verloren gingen.

Das waren politisch-geschichtsphilosophische Erwägungen, wie sie Fichte in seinen Vorlesungen über die „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters“ während des Winters 1804/05 zu Berlin vorgetragen hatte [1]). Auch er erkannte in dem System des politischen Gleichgewichtes nur ein mechanisches Regulationsprinzip, das minder mächtige Staaten anwandten, um sich selbst zu erhalten und den Mangel an Kraft zu verdecken, der sie verhinderte, ihrerseits „den Zweck der alleinigen Vergrößerung seiner selbst und den ihm zugrunde liegenden Plan der Universalmonarchie“ zu fassen [2]); denn „es ist die notwendige Tendenz jedes kultivirten Staates, sich allgemein zu verbreiten und alles Vorhandene aufzunehmen in seine bürgerliche Einheit“ [3]). Das Streben nach einer christlich-europäischen Universalmonarchie bedeutete für ihn, da er ja die christlichen Europäer im Grunde für ein Volk, das gemeinsame Europa als das eine wahre Vaterland ansah, seit dem Falle des Papsttums durch die Reformation „das eigentlich belebende Prinzip unserer Geschichte“. So brachte er solchen Staaten, welche zu seiner Zeit am kräftigsten danach rangen, nicht sowohl das Gleichgewicht zu erhalten als vielmehr es selbst zu leiten und zu modifizieren, nach ihrem Willen umzugestalten, lebhaftes Interesse entgegen, das in den „Grundzügen“ klar hervortritt. In ihnen offenbarte sich ja in besonderer Weise jene politische Energie, die, auf den Gleichheitstendenzen des Christentums beruhend, am unmittelbarsten die Herstellung des ewigen Weltfriedens als das Endziel des Menschheitsstaates garantierte. Als ein Anhänger der Ideen von 1789 betrachtete Fichte das Staatswesen, das geistig und politisch den universalistischen Tendenzen jener Gedanken sich feindselig entgegengestellt hatte, mit starker Parteileidenschaft. Schon der 1800 erschienene „geschlossene Handelsstaat“ richtete sich gegen Englands Suprematie zur See, indem es den unmittelbaren Handelsverkehr des Bürgers mit irgendeinem Ausländer

---

1) Sie erschienen 1806 in der Realschulbuchhandlung (Reimer) Berlin; die Vorrede datiert vom März 1806; in dem letzten Drittel des September zirkulierte das Buch in den Lesezirkeln. Ich zitiere nach dieser Ausgabe.

2) a. a. O. S. 449.

3) a. a. O. S. 443.

aufheben, die Möglichkeit, vermittels des Handels den Reichtum eines Staates und damit sein Übergewicht zu vermehren durch Einführung des Tauschverkehrs von Nation zu Nation vernichten wollte[1]). Die Vorliebe für Frankreich und der Gegensatz gegen England, das nach seiner Anschauung das Ziel der Universalmonarchie mit rein materiellen Mitteln zu brechen suchte, machten Fichte zu einem entschlossenen Gegner des Koalitionsgedankens, der in Gentz seinen machtvollsten Verteidiger fand[2]). Die „Grundzüge" zeigen die gleiche Abneigung gegen England[3]). Nur Frankreich gewährte von den Staaten der Gegenwart die Möglichkeit, daß es die zu seinem Eigentume gewordene Volkskraft nicht immer für den engherzigen und nur durch die Schuld der Zeiten ihm aufgedrungenen Zweck seiner bloßen Selbsterhaltung verwenden, sondern sie, sobald nur der ewige Friede, zu dem es endlich doch einmal kommen muß, geboren ist, für würdigere Zwecke brauchen werde. Kosmopolitismus und der auf den Endzweck der sittlichen Idee gerichtete nationale Kulturstaat waren im Grunde für Fichte die gleichen Begriffe[4]). Diesem Staate, dem eigentlichen Menschheitstaate in jedem Zeitalter, wendet sich „der sonnenverwandte Geist" zu, während die Erdgeborenen an der Scholle kleben bleiben. Jener geistige Mensch sieht nur die Gattung, die Menschheit insgesamt, nicht ihre einzelnen kollektiven Gruppen, die Nationen, und, weltbürgerlich gesinnt, beruhigt er sich über das Schicksal der Staaten für sich selbst und seine Nachkommen bis an das Ende der Tage. Für Fichte hätte es ein Aufgeben, eine Verleugnung der ihm eigentümlichen Gesinnung bedeutet, Frankreich und Napoleon wegen ihrer universalmonarchischen Bestrebungen als den Gegner der sittlichen Bestimmung der Menschheit anzusehen. Sie wurden es erst in dem Augenblicke, als er die Überzeugung gewann, daß der Korse nur ein Werkzeug war, das Zeitalter der vollkommenen Sündhaftigkeit, der absoluten Gleichgültigkeit gegen alle Wahrheit, der „leeren Freiheit" zu vollenden. Ob er während der Vorlesungen und ihres Druckes schon zu dieser Erkenntnis gekommen war? — Sie lassen keinen sicheren Schluß zu. Vielleicht befand er sich in einem ähnlichen Stadium der

1) Nach der bei Cotta erschienenen Originalausgabe namentlich S. 216 Anm., 220 f., 223 f.

2) Darauf hat schon F. C. Wittichen in seinem Aufsatze „Zur Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen vor 1806", Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XXIII, S. 35 ff., Leipzig 1910, S. 58, hingewiesen.

3) Besonders scharf S. 453 ff.

4) Ähnlich auch Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 2. Aufl., München-Berlin 1911, S. 92 ff.

Unsicherheit, des Zweifels wie Altenstein zur Zeit der Niederschrift seiner Fragmente, vielleicht war dieser Zustand von dem Meister auf den Schüler übergegangen. Dann aber gewann das bereits erwähnte Streben der mindermächtigen Kulturstaaten, selbst nach dem Ziele der Universalmonarchie greifen zu können, eine gewaltige Bedeutung: der Staat, der seine Kräfte bis zu dieser Höhe zu steigern fähig war, wurde alsdann der Träger des Menschheitsstaates, der sittlichen Idee gegenüber dem Verfechter einer großen, aber auf das Schlechte gerichteten Tendenz. Und so gibt Fichte die Mittel an, die ein solcher mindermächtiger Staat anwenden soll, um seine Kraft zu steigern. Auswärtige Eroberungen fallen weg, denn die starken Gegner widersetzen sich ihnen. So bleibt kein anderes Mittel als die innere Verstärkung: Vermehrung der Bevölkerung, die für einen Staat nie groß genug sein kann, Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, der Gewerbe. Hat er dieses durchgesetzt, dann muß er die vorhandene Kraft stets angespannt und in Bereitschaft halten, sie weiter verstärken. Einmal dadurch, daß er die schwächeren Nachbarn in seinen Schutz nimmt und so das Interesse seiner eigenen Selbsterhaltung zu dem ihrigen macht, daß er also im Falle eines Krieges auf ihre Streitkräfte wie auf die eigenen zählen kann; dann durch die bisher noch nirgends verwirklichte Gleichstellung der Rechte aller und durch allmähliche Aufhebung der als Rest der Feudalverfassung noch bestehenden Ungleichheit; Maßnahmen, die eine „innige Durchdringung des Bürgers vom Staate bedeuten", ihn zu einem „Werkzeuge des Staates" machen [1]. In diesem allgemeinen Ringen der Kräfte darf das einzelne Volk keinen Vorteil aus der Hand lassen, denn der Nachbar wird ihn sogleich ergreifen und für sich verwerten. —

Es leidet keinen Zweifel, daß Altenstein, bei dem Fichtes Philosophie in so hoher Gunst stand, von den Vorlesungen beeinflußt wurde, als er seine Fragmente niederschrieb [2]. Die geringe Einschätzung des

1) So heißt es S. 460: „Ein auf Vergrößerung seiner inneren Kraft unablässig hinarbeitender Staat ist genötigt, die allmähliche Aufhebung aller Begünstigungen zu wollen, somit die Rechte aller vollkommen gleich zu stellen, damit nur er, der Staat selber, in sein wahres Recht eingesetzt werde, in das Recht, den gesamten Überschuß aller Kräfte seiner Staatsbürger ohne Ausnahme für seine Zwecke zu verwenden."

2) Ganz ablehnend gegenüber Fichte verhielten sich die angesehenen Kreise um Spalding, Buttmann, Heindorf. Spalding an Schleiermacher, Berlin 24. November 1804: Seit drei Sonntagen habe er die Ansicht des Zeitalters gehört; „ich wundere mich, ob ich morgen schon aufhören werde zu hören. Wenn nicht morgen, doch bald, das weiß ich. Ein sanfter, aber ein guter, Ferd. Del-

Systems des politischen Gleichgewichtes und infolgedessen der Ziele der Koalitionen, die Hervorhebung der schädlichen Tendenzen Englands kehren wieder. Der Charakter der Zeit offenbart sich auch ihm in der Verworfenheit des Geschlechtes, in dem Egoismus, dem alles, auch die Politik verfallen sei; denn sie wirkt ja höchstens für die Menschheit ihres Staates, anstatt für die Vervollkommnung des Ganzen, für die Aufhebung des Ichs in jeder Gestalt, für die Identifizierung des Individuums mit der ganzen Gattung zu arbeiten. Die moralischen Grundlagen, auf denen Altenstein seine Projekte aufbaut, sind die gleichen wie bei Fichte. Die scharfe Betonung der Herrschaft der Ideen gemahnt an ihn. Gleich dem Denker gilt auch dem praktischen Staatsmanne die Universalmonarchie, wenn auch in gemildeter Form, für einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen System des politischen Gleichgewichtes, und er entwirft nun den Plan, wie der Einzelstaat Preußen die Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung finden soll. Was Fichte theoretisch, jedenfalls ohne Namensnennung, verkündigt hatte, suchte Altenstein ein Jahr später praktisch durchzusetzen. Auch für ihn steht die innere Kräftigung des eigenen Staates in erster Linie. Die notwendigen Reformen beziehen sich jedoch mehr auf das finanziell-militärische als auf das moralische Gebiet. Es kehrt die Verpflichtung der kleinen Nachbarstaaten durch Preußen wieder. Ob auch Fichte den Gedanken der Allianz mit Napoleon in jenem entscheidenden Augenblicke vertreten hat? — Wir wissen es nicht. Für Altenstein war sie das Mittel, das sich der eine mindermächtige Staat — Preußen — nicht entgehen lassen durfte, weil es alsdann sicher von dem Nachbarn — Österreich — aufgegriffen wäre. Auch sein Patriotismus ist im letzten Grunde universal, wenigstens nicht an den einen individuellen Staat gebunden, dem kein Selbstzweck zukommen darf. Die Nationen waren für ihn nicht eigentümliche kollektive Einheiten, aus denen die Menschheit als ein höherer Begriff sich formte, sondern mehr zufällige Gebilde. Die Bedeutung des Bodens für den Begriff des Staates, die Bedeutung des Vaterlandes als eines sittlich-politischen Begriffes, der Zusammengehörigkeit des Volkes und des Herrscherhauses als einer durch das Schicksal der Geschichte zusammengefügten Einheit schätzte er gering ein. Wie leicht sprang er mit den Tauschobjekten um! Es machte ihm nichts aus, alte preußische Provinzen wie die Mark her-

brück sagte beim letzten Herausgehen: So ist es, wenn populär, gemein, wenn nicht gemein, unverständlich." Aus Schleiermachers Leben in Briefen Bd. IV, Berlin 1863, S. 106 f.

zugeben, wenn der Staat dadurch von der Nachbarschaft Frankreichs befreit wurde; denn hier waren Kollisionen für ihn, der die Furcht vor solchen in Franken anderen als diplomatische Schwäche auslegte, doch unbedingt zu vermeiden. Ähnlich, wie Altenstein praktisch verfuhr, hatte Fichte im geschlossenen Handelsstaate verkündigt, daß den Einwohnern, den Völkern, sobald sie nur innerhalb der natürlichen Grenzen zu einem Staate vereinigt wären, es gleichgültig sei, unter welchem Namen und welcher Herrscherfamilie dies geschehe. Unklar und verworren blieben die Zusammenhänge zwischen dem politischen Machtzweck des Einzelstaates und den Postulaten des ethisch-kosmopolitischen Endzweckes, weil die Grenzen des Staatszweckes zu weit gezogen, die sittlichen, nicht bloß natürlichen Grenzen zwischen den einzelnen Nationen nicht erkannt wurden. Derselbe Altenstein, der zuweilen so energisch auf die Machtpolitik des fridericianischen Staates zurückgriff, auf ihren Grundlagen, auf der militärisch-finanziellen Struktur Altpreußens die inneren Reformideen durchgesetzt wissen wollte, erklärte dem Egoismus des Staates den Kampf bis auf den Tod; und derselbe Altenstein, der Deutschland unter der Vormacht Preußen zu einem neuen Staatsgebäude umgestalten wollte, erstrebte für dasselbe Preußen eine universalen, ohne Berücksichtigung der nationalen Grenzen gedachte Vormachtstellung über das nördliche Europa, ohne daß ihm diese Gegensätze in der historisch-politischen Anschauung zum Bewußtsein kamen. Die Ausführung aber erhoffte er von Hardenberg, und Hardenbergs Projekte wiederum unterscheiden sich wohl in Einzelheiten, aber nicht in der Idee von den seinigen. Der Gedanke eines preußischen Imperialismus im Norden Europas, gleich dem napoleonischen im Süden, hatte auch in ihm Gestalt gewonnen. So lassen sich die geistigen Verbindungslinien von Fichtes „Grundzügen" über Altenstein zu Hardenbergs Denkschrift vom 30. Dezember 1805 über den Schönbrunner Vertrag ziehen. Was Fichte dort von dem mindermächtigen Staate gefordert hatte, wollten die beiden Staatsmänner verwirklichen. —

Wie stand es nun mit der Möglichkeit, die Altensteinschen Forderungen während jener Wochen in die Tat umzusetzen? — In der Seele des Königs lebte nach wie vor der Gedanke, das Neutralitätssystem für Norddeutschland zu wahren, den Krieg nach beiden Seiten zu vermeiden. Auch Hardenberg wollte erst, wie bereits erwähnt wurde, den Frieden mit England seitens Napoleon durchgesetzt wissen, bevor Hannover endgültig an Preußen überging. Es deutet nichts darauf hin, daß er diesen Passus in den Modifikationsanträgen nur aus Rücksicht auf den König eingefügt haben sollte, daß er selbst im letzten

Grunde für einen engeren Anschluß an Napoleon im Altensteinschen Sinne zu bewegen gewesen sei. Damit gehörte schon die volle Durchführung der Pläne unserer Fragmente in das Reich der Unmöglichkeit. Aber wie stand es mit Frankreich? — Nach einer Seite ergab sich eine bedeutsame Übereinstimmung. Altenstein war bereit, Napoleon in dem Kampfe gegen England Gefolgschaft zu leisten, also jenes große System zu unterstützen, die Bezwingung Englands mit kräftiger Unterstützung Preußens durchzuführen, von Anfang an zu versprechen, was Napoleon dann in dem Pariser Vertrage durch die Schließung der Häfen erzwang [1]). Er stellte sich nicht das Problem, wie es möglich sein sollte, dann später zur Herstellung jenes großen nordischen Bundes unter Preußens Führung England wieder auf diese Seite zu bringen; eine bedenkliche Schwäche seiner Darlegungen. Sie vergrößerte sich noch dadurch, daß der Verfasser nicht erwog, daß das Verhältnis Preußens zu Rußland sich alsdann in ein feindliches verwandeln würde. In einer anderen Frage widersprachen seine Forderungen dem Systeme Napoleons. Seine Aufzeichnungen für Talleyrand vom 30. Januar 1806 [2]) sahen durchaus die Abhängigkeit Süddeutschlands von Frankreich vor. Bayern sollte dort eine Stellung einnehmen, daß es Preußen in Deutschland stets das Gleichgewicht halten könne, das Reich selbst unter die größeren Mächte aufgeteilt werden. Die Ideen des Rheinbundes, die Abhängigkeit Süddeutschlands von Frankreich waren schon in voller Kraft. Hardenberg sah hier richtiger als Altenstein, dessen Forderungen so entschieden auf die Vorherrschaft Preußens in ganz Deutschland hinzielen: sie wollen ja gerade verhindern, daß im Süden Bayern zu dem Range eines gleichwertigen Staates emporsteige. Frankreich konnte nur ein in seinen letzten Kräften gebundenes Preußen neben sich gebrauchen, nicht aber einen Staat auf dem Kontinente, der ähnliche universale Tendenzen verfolgte. Altenstein überschätzte die inneren Schwierigkeiten, die sich Napoleon damals entgegenstellten [3]), und er unterschätzte den universellen Machtgedanken des Titanen, der

1) Über die beiden Systeme, die Napoleon damals verfolgte, vgl. E. Heymann, Napoleon und die großen Mächte 1806, Berlin-Leipzig 1910, namentlich S. 18 ff., dazu P. Bailleu, Napoleon und die großen Mächte 1806, in der Zeitschrift für ostpreußische Geschichte Bd. I, Berlin 1910, S. 90 ff.

2) Napoléon Ier, Correspondance publiée par ordre de l'Empereur Napoléon III., Tome XI 9716, Paris 1863.

3) Zwei Wochen später wurden sie von Lucchesini in seinem Berichte, Paris 16./17. Januar 1806, gleichfalls stark hervorgehoben, P. Bailleu, Preußen und Frankreich 1795/1807, II, S. 436 f.

sich vom Mindermächtigen keine Grenze setzen ließ. Was er erstrebte, ließ sich bei der politischen Lage am Ausgange des Jahres 1806 nicht mehr auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen erreichen, sondern nur auf dem Wege des Kampfes. Der letzte Augenblick, eine solche Allianz mit Frankreich zu schließen und zugleich die Machtmittel des eigenen Staates aufs äußerste für die notwendige Auseinandersetzung in der Zukunft zu verstärken, war, wie Hardenberg am Eingange seiner allerdings erst nach dem Tilsiter Frieden verfaßten Memoiren bemerkt, 1803 versäumt. Jetzt gehörten solche Projekte in den Bereich akademischer Erörterungen, der Illusionen. Um so mehr bleibt es ein psychologisches Problem, wie Hardenberg des Glaubens leben konnte, seine Modifikationen des Schönbrunner Vertrages durchzusetzen, die mit den Altensteinschen Forderungen ein gut Stück Weges gemeinsam gingen, für Napoleon aber noch unannehmbarer waren, weil das freundschaftliche Verhältnis zu England gewahrt bleiben sollte[1]. Der objektive Wert der Altensteinschen Fragmente liegt nicht in den Darlegungen der auswärtigen Politik, sondern in jenen kurzen Sätzen, welche auf die notwendige Reform des Staates hinweisen. Alle Pläne zur Änderung des friderizianischen Systems, die vor 1806 gemacht und durchgeführt wurden, liefen darauf hinaus, die alles umschließende Staatsgewalt zu lockern, die Härte des Staatsgedankens zu mildern[2]. Altenstein hatte gleich dem Freiherrn von Stein die klare Einsicht, daß es darauf ankomme, alle individuellen Kräfte für den Dienst im Staate zu verpflichten, den Menschen von dem egoistischen Willen des Fürsichseins zu befreien, der „leeren Freiheit" einen Inhalt zu geben. Fichtes Vorlesungen über die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters und Altensteins Fragmente, die so eng aneinander hängen, wirkten mit ihren praktischen Forderungen verderblich[3]. Schuld daran trugen nicht allein sie, sondern die Ohnmacht des Staates, die sie beide erkannten. Aber es war eine politische Tat, in jenen Jahren auf „die innige Durchdringung des Bürgers vom Staate" hinzuweisen.

1) Darauf weist schon M. Duncker in seinem Aufsatze „Die Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg", Preußische Jahrbücher 39 (1877) S. 629 f. hin.

2) Besonders betont von Wittichen in seinem oben erwähnten Aufsatz, a. a. O. S. 40 ff.

3) Ebendaselbst S. 64.

IV

König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage

(Zweiter Teil)

Von

Paul Haake

Eine vom Träger der Krone aus freien Stücken verliehene und noch vor seiner Heimkehr feierlich verkündigte Konstitution, die dem Lande eine Volksrepräsentation zusage und allen Untertanen einen gewissen Anteil an der Gesetzgebung einräume: das war die Morgengabe gewesen, die der preußische Staatskanzler Fürst Hardenberg dem aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses verjüngt und vergrößert hervorgehenden Hohenzollernstaate darzubringen gedachte. Bestimmt dazu hatte ihn das Vorbild der im Dezember 1814 und Januar 1815 ihren Ländern neue Verfassungen in Aussicht stellenden Könige von Bayern und Württemberg, des Großherzogs von Baden und des für Polen Ähnliches planenden russischen Zaren sowie die feste Überzeugung, daß man dem Zeitgeiste nicht grundsätzlich unzugänglich bleiben dürfe, sondern berechtigte Wünsche von ihm erfüllen müsse. So wenig wie 7½ Jahre früher, als er die Rigaer Denkschrift niederschrieb, wollte Hardenberg mit der Vergangenheit vollständig brechen, den Eigentümlichkeiten der verschiedenen Provinzen Gewalt antun und alles Hals über Kopf in eine einzige, wohl gar in eine nicht passende Form zwingen, sondern nach und nach dem Ganzen einen besonderen Nationalcharakter aufprägen; er gedachte zunächst den einzelnen Teilen der Monarchie provinzielle, in den Prinzipien und Hauptgrundlagen übereinstimmende, hier und da aber je nach den territorialen Bedürfnissen voneinander abweichende Verfassungen zu geben

und dann erst dem Ganzen eine gemeinsame, „von monarchischem Geiste erfüllte Konstitution" [1]); etwa in einem halben Jahrzehnt hoffte der Kanzler Preußen nicht zuletzt dank der regeren Teilnahme aller Bürger am öffentlichen Leben, wie er sich am 25. Juli 1814 ausdrückte, auf dem höchsten Punkt zu sehen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärker als die partikularistischen Gefühle.

Hardenbergs Plan ist bekanntlich zu seinen Lebzeiten nicht in Erfüllung gegangen — wird man nicht sagen müssen: er ließ sich in Wien überhaupt nicht verwirklichen? Hatte der Geheime Legationsrat Eichhorn nicht Recht, als er am 17. März 1815 an seinen Freund Stägemann schrieb [2]): „Der Entwurf der Konstitution ist [bei Euch] in vortreffliche Hände gegeben, und wer, der Sie kennt, wird nicht erwarten, daß eine tüchtige Grundlage aufgestellt werden wird? Aber es müssen Viele ihre Ansichten darüber aussprechen. Der geistreichste und kenntnisreichste Mann ist nicht imstande, für sich allein einem so eckigen und difformen Staate, wenn noch eine wahre öffentliche Meinung nicht laut geworden, eine Verfassung zu geben. Man öffne der öffentlichen Meinung den Mund durch die Preßfreiheit und werfe dieser Ideen hin, worüber sie sich auslassen kann. In jeder Provinz ziehe man Männer zu Rate, welche die letzte Zeit als tüchtig an Kopf und Herz ausgezeichnet hat" — und war das nicht ganz besonders in den neu hinzukommenden Landesteilen wünschenswert? Die Zahl der nicht voreingenommenen gründlichen Kenner des Ständewesens in den einzelnen preußischen Territorien war ohne Zweifel zu Anfang des Jahres 1815 in der österreichischen Hauptstadt eine sehr geringe, und der Finanzminister v. Bülow, der Geheime Staatsrat Stägemann, der Staatsrat Hoffmann und der Geheime Rat Zerboni di Sposetti, die Hardenberg zunächst mit dem Entwerfen einer Konstitution beauftragte, konnten sich von dort aus die erforderlichen Kenntnisse nur langsam verschaffen; wollte man zudem die unteren Bevölkerungsklassen erst noch eine Zeitlang die Schule der Selbstverwaltung passieren lassen, ehe man Angehörige von ihnen zur parlamentarischen Mitarbeit heranzog, und mußte man zu diesem Zwecke der Steinschen Städteordnung noch eine Landgemeinde- und Kreisverfassungsreform folgen lassen, und die

1) Vgl. Hardenbergs Äußerungen vom 29. Januar 1815, abgedruckt im 26. Bande der Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. auf S. 553/54 im ersten Teil dieses Aufsatzes!

2) Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. von Stägemann, hrsg. von Franz Rühl, II. Bd. S. 50.

Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gleichfalls erst zum Abschluß bringen, so bedurfte es dazu bei der großen Verschiedenheit des Ostens und Westens ganz besonders eingehender Informationen und Erwägungen. Außerdem galt es auch Rücksichten zu nehmen auf die künftige deutsche Bundesakte und ihre Bestimmungen über landständische Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten [1]) — Bestimmungen, über die den Regierungen eine Einigung ebenso schwer wurde wie die Anerkennung eines gemeinsamen Reichsoberhauptes. Auf der anderen Seite spornte im März Napoleons Flucht von Elba und Rückkehr nach Frankreich zu verdoppelter Eile an und machte eine nachhaltige und erfolgreiche Vertiefung in die beim Entwerfen einer Konstitution zu erörternden Probleme vor dem Auseinandergehen des Wiener Kongresses wohl schlechthin unmöglich.

Vielleicht haben diese großen sachlichen Schwierigkeiten den Kanzler allein schon bestimmt, seinen ursprünglichen Plan fallen zu lassen und Stägemann in der zweiten oder dritten Aprilwoche einen andern Auftrag zu erteilen; Zerboni di Sposetti erklärte jedenfalls bereits am 6. März, es werde seiner Ansicht nach genügen, bei der Heimkehr des Königs nach Berlin seinen festen Entschluß der Verleihung einer Konstitution und ihre Hauptgrundsätze öffentlich bekannt zu geben und sofort Anstalten zu treffen, aus denen klar hervorgehe, daß man sich über den wirklichen Entwurf einer Verfassung mit wenigen einsichtsvollen Männern aus den alten und neuen Provinzen — nur nicht mit „schreibenden Staatskünstlern“ — beraten wolle [2]). Die mehrwöchige von Humboldt gemeldete Verstimmung zwischen König und Kanzler bringt aber auf den Gedanken, daß auch noch anderes Geschütz gegen Hardenbergs Wiener Konstitutionsidee aufgefahren worden ist, daß man versucht hat, einen Keil zwischen ihn und den Monarchen zu treiben und daß sich der Kanzler nur höchst widerwillig zum Rückzug bequemte — Vertraute des Königs, die mit Hardenbergs Verfassungsplänen nicht einverstanden waren, gab es ja auch in der österreichischen Hauptstadt, und zu den Wittgenstein, Knesebeck, Ancillon gesellten sich andere, die aus der Ferne Friedrich Wilhelm III. gegen seinen ersten Ratgeber mißtrauisch zu machen suchten. Es waren die Feudalen und

1) Siehe Hardenbergs Protest vom 5. März 1815 gegen die Einberufung der württembergischen Stände zur Annahme der von der Regierung entworfenen Verfassungsurkunde bei Wilhelm Adolf Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812—1815. Stuttgart 1890, S. 427.

2) Franz Rühl, Briefe und Aktenstücke II. Bd., S. 39.

die Altpreußen, die nach den unleugbaren schweren Verlusten der letzten acht Jahre nicht noch weitere Opfer bringen wollten [1]), die den Staatskanzler sich den Forderungen des Zeitgeistes nicht entschieden genug entgegenstemmen, nicht bestimmt genug für die den privilegierten Ständen noch gebliebenen Vorrechte eintreten sahen; in Schrecken gesetzt durch den Befehl des Ministers des Innern, v. Schuckmann, die regelmäßigen Zusammenkünfte des Komitees der ostpreußischen und litauischen Stände vorläufig einzustellen, und durch eine Rede des Staatsrats Scharnweber in der interimistischen Nationalrepräsentation, eine dauernde Volksvertretung werde das Verschwinden des Provinzialismus und die Verschmelzung der verschiedenen Stände zu einer festeren Einheit zur Folge haben, glaubten die Altpreußen und Feudalen die Überlieferungen des Staates und der Gesellschaft Friedrichs des Großen aufs höchste gefährdet und wandten sich mit warnenden Gesuchen unmittelbar an den König; Graf Dönhof bat am 21. März 1815 flehentlich um den Schutz für die provinzialständischen Verfassungen,

1) B. St.A. R 89 B III 11 Vol. I. Am 16. Juli 1814 flehten die Rittergutsbesitzer des Greifenbergschen, Flemmingschen und Belgardschen, am 18. Juli die des Naugardschen Kreises den König um Zurücknahme des Befehls vom 3. Juni an, Exekutionen gegen säumige Schuldner vom 1. Januar ab freien Lauf zu lassen, denn 9/10 der Gutsbesitzer würden bei Aufhebung des Indults den Rest ihres Vermögens verlieren. Am 13. August 1814 erinnerten die in Berlin anwesenden Deputierten der kurmärkischen Ritterschaft den Monarchen an die ihrem Stande seit 1806 geschlagenen tiefen Wunden und an die mit der ganzen Nation willig dargebrachten Opfer und baten dafür um Wiederherstellung ihrer Provinzialverfassung. Am 18. August 1814 stellten v. Below und v. Jastrow als Deputierte der Provinz Hinterpommern dem Könige vor, wie diejenigen Kreise, die der Festung Danzig am nächsten lägen, durch eine ihre Kräfte übersteigende Heranziehung von Fuhren und Vorspannleistungen bei Gelegenheit der Belagerung dieser Festung ganz außerordentlich gelitten und dabei 1430 Pferde verloren hätten im Werte von 42318 Rtlrn. 21 Groschen zu einer Zeit, als gerade die Wintersaat bestellt werden sollte; sie ersuchten Friedrich Wilhelm daher, diese Summe zu verdoppeln und jenen besonders armen Kreisen zu überweisen. Am 5. April 1815 schrieb das Komitee der ostpreußischen und litauischen Stände, daß, da jetzt alles wieder zu den Waffen eile, „unsere seit den Jahren 1807 und 1812 noch immer nicht ganz vollständig bestellten Äcker zum Theil wieder wüste oder überaus schlecht bearbeitet werden liegen bleiben, und daß unsere Ernten abermals aus entsetzlichem Mangel an kräftigen Menschenhänden theils auf dem Felde verderben, theils in diesem ungünstigen Clima überaus schlecht in die Scheunen kommen werden“. Es bedarf noch vieler Spezialuntersuchungen, ehe ein zuverlässiges Bild von der Not der verschiedenen Bevölkerungsklassen in der Zeit der Fremdherrschaft gewonnen und ein unparteiisches Urteil über die widerstreitenden Interessen und ihre mehr oder weniger berechtigte Verteidigung abgegeben werden kann.

und das bedrohte ostpreußisch-litauische Komitee stimmte am 5. April mit ein, bereit zum Kampfe gegen den von Elba geflohenen Friedensstörer und (wie es sich ausdrückte) gegen „die gefährlichsten Verbündeten Buonapartes, die den guten vaterländischen Geist aufs höchste verderbenden französisch-westphälischen Grundsäzze, Einrichtungen und Verwaltungsarten und alles, was als deren Stüzze und Beförderungsmittel angesehen werden kann", hoffend auf „veredelte und vervollständigte Wiederbelebung der Provinzialstände" und auf allgemeine Stände, die „aus ersteren hervorgehen und mit ihnen in der zweckmäßigsten Wechselwirkung sich befinden" [1]). Fürst Hatzfeld, der seine Gedanken über Preußens künftige Konstitution dem Staatskanzler am 29. April zuschickte, bemerkte in einem eigenhändigen Begleitschreiben [2]): Welches auch der Entscheid sein möge, den S. M. über eine Konstitution oder eine neue Repräsentation treffen werde, so empfehle es sich vielleicht, mit der Einführung zu warten, bis die Krisis, die Preußen jetzt durchlaufe, vorüber sei. Die Köpfe erschienen ihm allzusehr erhitzt für ein Unternehmen, das in gleichem Maße Ruhe und Frieden erheische wie jenes. Hätte er, Hatzfeld, einen Rat zu geben, so würde es der sein, auch die noch in Berlin versammelte interimistische Nationalrepräsentation aufzulösen; denn das wenige Gute, das sie zu stiften vermöge, stehe in keinem Verhältnis zu dem Übel, das von ihr ausgehen könne — sollte Hatzfeld nicht auch Mittel und Wege gefunden haben, diese Ansicht zu den Ohren seines königlichen Herrn gelangen zu lassen? Wittgenstein, Knesebeck und Ancillon, die Friedrich Wilhelm III. sehr hoch schätzte und auch in Wien stets um sich hatte, teilten jedenfalls

1) B. St.A. R 74 J IV Stände Ostpreußen Nr. 3. Diese an den König gerichtete Eingabe des Komitees vom 5. April 1815 war seine Antwort auf den Bescheid des Ministers des Innern vom 14. November 1814: „Die jetzigen Mitglieder [des Komitees] sind nach ihrem Bericht vom 8. Sept. d. J., nachdem die Zeit ihres Auftrags beendigt ist, durch andere zu ersetzen. Es ist jedoch eine nahe, vor definitiver Bestimmung über die ständische Verfassung eintretende Veranlassung zu deren Zusammenberufung nicht abzusehen, und es kann daher die Wahl der neuen Deputierten und der Antrag auf Ernennung des vorsitzenden Mitgliedes vor der Hand auf sich beruhen bleiben. Demgemäß beauftrage ich Sie, die regelmäßigen Zusammenkünfte der jetzigen Mitglieder des Comité einzustellen und im Falle auf besondere Veranlassung dessen anderweite Zusammenberufung nöthig werden sollte, eine Anzeige davon zu machen. Ich behalte mir vor, Sie alsdann mit weiterer Instruction wegen der Wahlform zu versehen. Die Bestätigung der Mitglieder des Comités durch S. M. den König ist auf alle Fälle nöthig." Vgl. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 563/64.

2) B. St.A. R 74 H 3 IX Nr. 19. Vgl. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 565—568.

Hatzfelds Meinung; wir kennen von Knesebeck aus wenig früherer Zeit, von den beiden anderen aus späterer Zeit Äußerungen in ähnlichem Sinne [1]), und sie dürften es kaum übers Herz gewonnen haben, ihre Ansichten über das, was im Interesse des Staates, der Dynastie und ihres eigenen Standes liegen sollte, dem Träger der Krone vorzuenthalten.

Wie groß oder wie klein nun auch der Anteil dieses Trios und seiner Helfershelfer an dem Scheitern der Konstitution für Preußen in Wien und wie verschieden auch die Wirkung der einzelnen Argumente auf Friedrich Wilhelm III. gewesen sein mag, der sich auch jetzt wohl nicht in letzter Linie nach seinem abgöttisch verehrten Freunde, dem Zaren, und dessen Entschluß richtete, die Polen von Wien aus gleichfalls nur mit einem feierlichen Versprechen, der Proklamation vom 13./25. Mai 1815 [2]), abzufinden — soviel ist gewiß, daß Knesebeck und Genossen dem Könige die Sympathien für das alte Ständewesen außerordentlich stärkten, und daß, wenn sie auch an der Donau von der Ausarbeitung eines Verfassungsversprechens noch nichts erfuhren, die konservierenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1815 über die Provinzialstände auf die wiederholten Vorstellungen der Altpreußen bei Friedrich Wilhelm III. mit zurückzuführen sein werden. Dem Komitee der ostpreußischen und litauischen Stände antwortete der König am 25. April in einem von

1) Hier sei nur folgende Stelle aus einem noch unbekannten Briefe des Generaladjutanten v. d. Knesebeck an den Kronprinzen aus Wien vom 15. März 1815 angeführt. „So gut wie das Urtheilen ist, so wenig liebe ich das Verurtheilen. Denn gewöhnlich verurtheilt der Unverstand am leichtesten und übt mit seinem Urtheile eine Despotie aus über die Vernunft, da die Mehrheit nicht der letzteren, sondern der ersteren beytritt. In Rücksicht dieser Meinungsdespotie finde ich, daß Berlin und Madrid in der letzten Zeit viel Ähnlichkeit haben. Was die Priester in Spanien, sind gewisse Gelehrte bey uns. Sie lassen nichts aufkommen, was nicht in ihren Kram paßt, nichts heran, was nicht, wie die Juden sagen, von unsre Leut ist, und nichts findet Gnade, als was nicht abermals von unsre Leut ausgegangen ist. Ebenso ist es in Spanien. Was dort die Inquisition, ist hier die Presse, so wie sie von diesen Leuten gebraucht wird, oft Presse im doppelten Sinn. Herrschsucht und Unduldsamkeit und (Arroganz) Anmaßung und Druck und Unterdrückungsneigung [sind] gleich bey beiden" (Ch. H.A. König Friedrich Wilhelms IV. Correspondenz K). Altenstein schrieb am 6. April 1813 aus Breslau an Beyme: „Der G.A. v. Knesebeck scheint sehr viel Einfluß zu haben" (Nachlaß Beymes in Parsow). Ähnlich Wilhelm v. Humboldt an Caroline über Knesebeck und Ancillon am 10. und 25. Juli 1813 (4. Band ihres Briefwechsels S. 56, 77 u. 78).

2) Comte d'Angeberg, Receuil des traités, conventions et actes diplomatiques concernant la Pologne 1762—1862. Paris 1862, S. 691—694.

seinem Kabinettsrat Albrecht aufgesetzten Schreiben [1]), man solle ihm vertrauen, daß er alle auf die inneren und äußeren Verhältnisse sich beziehenden Einrichtungen, welche die Lage des Staates jetzt und nach Beendigung des erneuerten Kampfes erheische, dem allgemeinen Wohl und dem Besten der Provinzen gemäß zu ermessen und auszuführen wissen werde; an die Einwohner des Großherzogtums Posen, Thorns und Danzigs und der zu diesen Städten gehörenden Gebiete, des Culmschen und des Michelauschen Kreises wandte er sich am 15. Mai mit den Worten: „Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verläugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reiches eine provinzielle Verfassung erhalten"; in dem am 22. Mai unterzeichneten Patent wegen Besitzergreifung des mit der preußischen Monarchie vereinigten Anteils von Sachsen hieß es endlich: „Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten Männern berathen werden. Die ständische Verfassung werden Wir erhalten und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden". Auch in den drei Patenten, unter die Friedrich Wilhelm III. noch am Tage seiner Abreise zur Armee, am 21. Juni, seinen Namen setzte, worin er von den oranischen Erbländern und den für sie erhaltenen Äquivalenten und von den mit dem Hohenzollernstaate wieder vereinigten vormals preußischen Provinzen im nieder- und obersächsischen Kreise und in Westfalen Besitz ergriff, gelobte der König feierlich dasselbe: „Wir werden mit sorgfältiger Beachtung der früheren Verhältnisse dieser Länder ihnen eine ständische Verfassung verleihen, welche ihren Bedürfnissen angemessen ist, und dieselbe an die allgemeine Verfassung anschließen, die Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden"! Daß diese Versprechungen, zum mindesten die letzten, nicht ganz ohne altpreußische Hilfe zustande gekommen sind, dafür gibt es im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin und im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg interessante, älteren Forschern unbekannt gebliebene Beweise; ich werde sie möglichst vollständig, wenn auch zum

1) B. St.A. R 89 B III 19 Vol. I.

größten Teil in deutscher Übersetzung wiedergeben, da sie zugleich Schlüsse gestatten auf die den Handlungen des Königs zugrunde liegenden Motive.

Der dem Monarchen als Liebling seiner verstorbenen Gemahlin und als Erzieher des Kronprinzen besonders ans Herz gewachsene Geheime Legationsrat Friedrich Ancillon bemerkte in seinem in Charlottenburg aufbewahrten Tagebuch zum 16. Juni 1815, Seine Majestät habe ihm die schon gelesene Abhandlung über Preußens künftige Konstitution wieder abgefordert, um sie dem nun auch aus Wien zurückgekehrten Fürsten Hardenberg zu zeigen[1]). Eine solche eigenhändige Denkschrift Ancillons, unbatiert und mit einem an den König gerichteten gleichfalls eigenhändigen und unbatierten Begleitschreiben versehen, befindet sich im Geh. Staatsarchiv im Nachlaß des Geh. Kabinettsrats Albrecht[2]). Wir werden nicht fehlgehen in der Annahme, daß sie das dem Monarchen zu Gesicht gekommene Aktenstück ist, wenn auch das nicht ganz korrekturenfreie Äußere leise Zweifel bestehen läßt. Die Denkschrift ist wie der Begleitbrief in französischer Sprache abgefaßt und hat folgenden Inhalt:

Es handle sich in Preußen bei der Änderung seiner Verfassung um eine Änderung des Ganges seines sozialen Mechanismus. Die einen verlangten eine Repräsentativregierung aus Überzeugung und Patriotismus, die andern aus eigennützigen und strafbaren Motiven. In diesem Augenblick sei jeder treue und urteilsfähige Diener des Königs es sich und dem Vaterlande schuldig, sich zu äußern und die ganze Aufmerksamkeit und Unparteilichkeit bei der Untersuchung dieser wichtigen Fragen zu zeigen, die sie verdienen.

Die Konstitution eines Landes drücke sich vornehmlich in der Natur der souveränen Gewalt aus und in der Art ihrer Organisation. Diejenige Preußens sei bisher rein monarchisch gewesen; die Souveränität war hier ungeteilt und die Macht des Königs nur beschränkt durch die Gesetze und die, wenn sie beachtenswert war, von ihm auch stets beachtete öffentliche Meinung. Preußens Verfassung ändern wollen heiße also der souveränen Autorität Grenzen stecken oder vielmehr die Souveränität teilen; ein Gesetz solle in Zukunft aus dem Zusammenwirken mehrerer Willen hervorgehen, während es bisher der Ausfluß eines einzigen gewesen sei. Gewiß könnten solche „gemischte Ver-

1) Ch. H.A. König Friedrich Wilhelms IV. Correspondenz. Ancillon. Siehe den Wortlaut Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 570.

2) B. St.A. R 92 Albrechts Nachlaß, Nr. 45 Denkschriften von Ancillon. Siehe Forsch. z brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 572/73.

fassungen" mit geteilter Souveränität vorteilhafter sein als eine, die die legislative Gewalt ausschließlich in die Hand des Monarchen lege; ein Beispiel dafür sei England, wo die verschiedenen Träger der legislativen Gewalt sich gegenseitig kontrollieren und vor Irrtümern schützen, eine größere Zahl Individuen aktiven Anteil am Staatsleben nehme und den Tugenden und Talenten sich reichere Gelegenheit zur Entfaltung biete als anderwärts; doch könne die englische Verfassung nicht als Muster für alle Zeiten und alle Länder gelten und sei ebensowenig wie die minder lobenswerten gemischten Konstitutionen mit einem Schlage verliehen worden, nicht das Werk eines oder mehrerer Gesetzgeber, sondern das Produkt der Jahrhunderte und der Umstände.

Alle guten gemischten Verfassungen, sagt Ancillon, wurzeln in der Geschichte und im Charakter der Nationen, die sie regieren; sie wurden allmählich von den Fehlern und Unvollkommenheiten befreit, die sich aus ihren Beziehungen zur Gesellschaft und aus deren Bedürfnissen ergaben; Kinder der Zeit, tragen sie das Gepräge der Zeit, ein ehrwürdiges, imposantes, durch nichts anderes ersetzbares Gepräge. Wie sollte man es anfangen, einer neuen, plötzlich geschaffenen und eingeführten Konstitution Stärke und Festigkeit zu geben? Sie ist ein Baum ohne Wurzeln, der nicht der geringsten Erschütterung zu widerstehen vermag. Im Altertum hat man solche Experimente überhaupt nicht unternommen, und die Versuche der letzten 30 Jahre liefern den Beweis, daß solche Schöpfungen des Augenblicks nur ein ephemeres Dasein führen und einander rasch folgen, ohne sich zu vervollkommnen; eilige Produkte dieses oder jenes Mannes, dieser oder jener Versammlung, verschwanden sie noch vor ihren Erzeugern von der Bildfläche und konnten nicht fortleben, weil sie den moralischen Tiefen fremd und fern blieben: den Grundsätzen, Gewohnheiten, Erinnerungen, Erfahrungen der Völker.

Preußen scheine eine ähnliche Gefahr nicht zu drohen; die preußische Nation besitze Kenntnisse und Tugenden, Patriotismus und Gemeinsinn; sie sei tapfer, freiheit- und gesetzliebend[1]), aber welches Volk habe ein weniger dringendes Bedürfnis nach einer neuen Verfassung als dasjenige, dessen seit einem Jahrhundert beständig zunehmendes Gedeihen das beste Zeugnis ablege für seine Regierung, bei dem die Pflege der Verstandeskultur mehr Fortschritte gemacht habe als bei allen andern Völkern Europas, ohne daß seine kriegerischen Tugenden von ihrer

1) Einige Zeilen tiefer am unteren Rande der Seite hat Ancillon noch die Worte hinzugefügt: Les Prussiens sont murs pour une constitution.

Stärke einbüßten, das durch die wunderbaren Taten der jüngsten Vergangenheit bewiesen habe, daß es republikanischen Geist mit monarchischen Formen zu verbinden verstehe? Die große Masse der Preußen, meinte Ancillon, wolle nur einen ehrenvollen, soliden und langen Frieden; sie verlange weiter nichts als freie Bahn für Handel und Verkehr und alle Arten menschlicher Arbeit, ein System gut ausgewählter und gut verteilter Steuern, eine gewissenhafte und strenge Verantwortlichkeit im Finanzwesen, unbescholtene Richter, aufgeklärte Beamte und Männer, die ihren Platz ausfüllen, auf jedem Posten. Man habe dem preußischen Volke die Idee einer Konstitution gegeben, indem man in dem Oktoberedikt von 1810 erklärte, der König beabsichtige eine Nationalrepräsentation zu schaffen, mais en lui donnant cette idée, on ne lui a pas inspiré le besoin de la voir se réaliser incessamment, au contraire beaucoup de bons citoyens craignent et la chose même et les moyens, dont on se servira pour y parvenir, et les effets, qui pourront en résulter. Ce qu'on appelle improprement le voeu national à cet égard, est bien plutôt le voeu d'un certain ordre de personnes [1]), qui depuis plusieurs années se regarde modestement comme la nation, poursuit avec autant d'adresse que d'opiniâtreté le plan de dominer en Prusse moyennant une constitution [2]), qu'il prépareroit de manière à étendre grâces à elle son influence et son crédit. C'est ce parti, qui parle, qui écrit, qui intrigue, qui s'agite dans tous les sens et qui crie que la nation a besoin d'une constitution et la demande; à force de répéter ces clameurs, il finira peutêtre par donner à la nation le désir, qu'il lui suppose. Ces clameurs pourront faire naître le besoin, mais à coup sûr pour le moment elles ne l'expriment pas.

Angenommen nun aber, fährt der seiner Überredungskunst noch nicht ganz trauende und von Hardenberg nichts Gutes ahnende Theoretiker fort, die preußische Nation brauche wirklich eine neue Konstitution, sie fühle das, sie trage Verlangen darnach, dieses Verlangen sei sogar von Ungeduld begleitet, so erheben sich alsdann drei Fragen, die reiflichste Erwägung verdienen und die keinem guten Bürger gleichgültig sein können: 1) Ist der gegenwärtige Augenblick günstig, um sich ernsthaft mit dem großen Werk einer Verfassung für Preußen zu beschäftigen? Soll man eine solche Arbeit in Angriff nehmen zu Be-

1) So verbessert aus d'un parti.

2) So verbessert aus le plan de rendre la puissance dominante en Allemagne, peutêtre aussi en Europe et de dominer lui-même en Prusse moyennant une constitution.

ginn eines schweren Krieges, der sich in die Länge ziehen kann? 2) Welchen Weg muß man einschlagen, um diese Konstitution zu schaffen und ihr alle erforderlichen Charaktereigenschaften zu geben? Von wem muß sie ausgehen, damit die Verfassungsänderung sich ohne heftige Erschütterungen vollzieht und das Volk sie als ein Gnadengeschenk des Königs entgegennimmt, nicht wie eine Eroberung? 3) Welches sind die für eine jede Konstitution, wo die Souveränität geteilt ist, wesentlichen Prinzipien, die nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen, wenn nicht ein schlechtes und gefährliches Werk entstehen soll? Welches sind die fundamentalen Grundlagen, auf denen ein solches Gebäude ruhen muß, wenn es solide sein und allen Bürgern Freiheit und Sicherheit bieten soll?

Auf die erste Frage gibt Ancillon folgende Antwort: Bien loin de mériter la préférence, le moment actuel a tous les titres possibles d'exclusion. Die ernstlichen Überlegungen, die der Einführung einer Verfassung vorausgehen müssen, setzen ruhige, von den Ereignissen unbeeinflußte Männer voraus; die könne es in Preußen zurzeit nicht geben; die Bevölkerung werde während des Krieges erregt zwischen den guten und schlechten Nachrichten, Erfolgen und Rückschlägen hin und her schwanken, und diese Erregung werde sich den Gesetzgebern mitteilen und sie in ihren Erwägungen stören. Außerdem seien jetzt extreme Ideen und exaltierte Gefühle an der Tagesordnung. Die schweren Kämpfe der letzten Jahre warfen alle Staaten aus ihren Gewohnheiten, alle Geister aus ihren Geleisen, alle Gedanken aus der herkömmlichen Lage und Richtung; unerhörte Krisen gaben unsern Vätern bis dahin unbekannte Abwehrmittel ein; die ganze Nation wurde bewaffnet: les ateliers, les comptoirs, les tribunaux, les asyles de la science et de l'instruction ont été abandonnés pour fournir des défenseurs à l'État et prendre part à la plus sainte des guerres. Preußen habe sich so verändert, daß Friedrich der Große, wenn er zurückkehrte, es nicht wiedererkennen würde; es habe sich mit Ruhm bedeckt par un élan, qui n'avoit été admiré jusqu'ici que dans les républiques et qui paraissoit étranger aux monarchies, mais à côté de la valeur, du désintéressement, du courage des privations et des sacrifices, de toutes les vertus, qui ont distingué et qui animent encore les sujets du Roi, sont venues se placer comme d'elles-mêmes des prétentions excessives, une confiance dangereuse dans ses propres lumières et dans ses forces, le besoin de mouvement, du goût pour les choses extraordinaires, un esprit d'inquiétude, un certain amour de l'indépendance et de l'égalité civile, de

l'éloignement pour les travaux sédentaires, continus, méchaniques, un désir vague de liberté, des demi-idées sur l'importance des bonnes constitutions et sur leur nature, un attachement ridicule pour des formes et des usages d'un autre âge qui ne ressembloit pas au nôtre et que le nôtre ne peut ni doit reproduire, et par un contraste singulier à côté de cet attachement bizarre un penchant décidé aux innovations les plus hazardés. Diese neuen Züge — er wolle nicht sagen: des Nationalcharakters, sondern des nationalen Geistes seien keine starren, unveränderlichen; die Rückkehr der öffentlichen Ordnung in Europa, der allgemeine Friede, die Macht der Umstände werde sie austilgen oder wenigstens schwächen; sie seien nicht gefährlich, solange das Ansehen des Königs ganz das alte bleibe und man den Brauseköpfen keinen Sammelplatz biete, wo die konstitutionelle Idee gefördert werde — immerhin lieferten sie den Beweis, daß der gegenwärtige Augenblick nicht günstig sei für die geplante Arbeit, und daß man gut tue, bis zur Beruhigung der Gemüter zu warten, die erst der Frieden herbeiführen könne. Das empfehle sich auch im Interesse des Monarchen, der sonst, indem er seiner Macht aus freien Stücken Grenzen stecke, Gefahr laufe in den Verdacht zu kommen, er tue das der Not gehorchend oder in der Absicht, sich neue Hilfsquellen zu verschaffen; man könne ihm leicht nachreden, er bringe dem Volke nur Opfer, um dafür von ihm noch größere zu verlangen. Endlich seien noch die seit 9 Jahren in Unordnung geratenen Finanzen Preußens zu bedenken; würde jetzt eine Nationalrepräsentation zur Ausarbeitung einer Verfassung einberufen, so läge es nahe für sie, mit diesem Auftrag Mißbrauch zu treiben und zu versuchen, sich Rechte anzumaßen, die sich mit der königlichen Autorität nicht vertrügen. Eine Teilung der öffentlichen Gewalt sei jetzt ganz unangebracht; wäre sie zur Zeit nicht in der Hand des Monarchen vereint, so müßte man sogar darauf sinnen, solche Konzentrierung vorzunehmen. Im alten Rom ernannte man in ähnlichen Lagen einen Diktator!

Wolle man annehmen, der gegenwärtige Augenblick sei doch gut gewählt, so erhebe sich die zweite Frage: Welcher Weg ist einzuschlagen? Von wem soll die Konstitution ihren Ausgang nehmen? Was ist zu tun, damit die neue Ordnung der Dinge, die man vorbereitet, eine wirkliche Ordnung wird, Freiheit und Autorität miteinander versöhnt, nicht aus dem Wirrwar einer Revolution hervorgeht und nicht immer wiederauflebende Unruhen zur Folge hat?

In einer Monarchie — sagt Ancillon — könne eine Konstitution auf zwei Arten geschaffen und eingeführt werden: entweder berufe der

König eine Versammlung von Volksvertretern und beauftrage sie die neue Verfassung auszuarbeiten und sie ihm zur Sanktion vorzulegen, oder der Monarch verleihe selbst im Einverständnis mit seinen Ratgebern der Nation die neuen Gesetze, ohne daß das Volk sie vorschlage oder prüfe und ohne daß eine Versammlung einberufen werde, sie zu akzeptieren oder zu verwerfen. Die erste Art erscheint Ancillon nicht nur weniger geeignet, Preußen eine weise und wahrhaft monarchische Verfassung zu geben, sondern sogar höchst bedenklich; sie würde seiner Ansicht nach den Staat mit allen Gefahren einer Revolution bedrohen. Une assemblée de représentants de la nation, convoquée pour donner à la Prusse des lois politiques, seroit une assemblée constituante, qui tomberoit dans le plupart des écarts et des erreurs de l'assemblée nationale qui a fait le malheur de la France .... Une assemblée de cet ordre, fière de son origine et de sa destination, tend facilement à englober tous les pouvoirs et à devenir usurpatrice; elle peut être conduite à reprendre sous fondement tout l'édifice de l'ordre social, à se persuader que toutes les autorités n'existent que sous son bon plaisir et que toutes les lois n'ont été jusqu'à elle que des réglements provisoires. Convoquée légalement, puisqu'elle le seroit par le souverain, tirant de son caractère d'assemblée représentative une force morale et une puissance d'opinion, dont les effets sont incalculables, elle servira de point de ralliement et de foyer à tous les hommes de parti, à tous les esprits exaltés, à toutes les têtes purement spéculatives et folles de leurs spéculations. Les écrivains la flatteront, l'enyvreront de leurs louanges et l'entraîneront dans les plus dangereux égarements. Bientôt le peuple se persuadera qu'elle est toute sage, comme elle sera toute puissante. Sa force la rendra hardie, audacieuse, téméraire même. Le gouvernement se verra forcé de lui opposer de la résistance, mais il sera trop tard: cette résistance paroîtra un crime aux yeux des factieux, des hommes passionnés, de ceux qui n'ont que des demi-lumières, et il en résultera un conflict entre l'autorité, qui sera légitime, et celle, qui le paroîtra ou voudra le paroître, qui exposera notre heureuse et florissante patrie à toutes les horreurs de la discorde ... Notre nation est phlegmatique, il en coûte de l'ébranler et de l'émouvoir, mais une fois ébranlée, il en coûtera aussi beaucoup de lui faire reprendre son assiette, et elle ne reviendra pas aussi aisément que bien d'autres de l'agitation au calme et du mouvement ou repos.

Vielleicht denke man diesen Gefahren in Preußen aus dem Wege

zu gehen, wenn man die Provinzen beauftrage, der Regierung eine Liste von Personen zu unterbreiten, die ihnen fähig und würdig erscheinen, Deputierte zu werden, und wenn der König sich vorbehalte, darunter diejenigen auszuwählen, die ihm am besten zusagen und der Sache vermutlich den besten Dienst leisten werden; eine zweite Vorsichtsmaßregel könnte die sein, dieser konstituierenden Versammlung nur das Beratungs- und Vorschlagsrecht zu geben, während allein dem Träger der Krone zustehe, die neuen Gesetze zu bestätigen und zu sanktionieren. Ancillon verspricht sich von diesen Vorsichtsmaßregeln nichts. Die Kandidatenliste der Provinzen ließe sich so zusammenstellen, daß der König nur die Wahl habe zwischen Männern von mittelmäßigem Geist oder von wenig empfehlenswerten Sitten, Grundsätzen und Charaktereigenschaften; außerdem steige der Gedanke, Repräsentant der Nation in einer konstituierenden Versammlung zu sein, leicht zu Kopfe und könne den reinsten Seelen gefährlich werden. Verwerfe der Monarch ihre Vorschläge ganz oder teilweise, so blieben sie zwar Entwürfe; das Volk aber habe dann die Empfindung, daß der König sich über die nationalen Wünsche und das allgemeine Interesse hinwegsetze, und komme es nicht zu einem strafbaren Widerstand, so doch zum mindesten zu einer verderblichen Unzufriedenheit.

Vorzuziehen sei daher der andere Weg: die neue Verfassung gehe vom Throne aus, der Monarch sorge für ihre Einführung und bilde zugleich Menschen heran, die fähig sind, diese Gesetze anzuwenden, ihnen Leben und Bewegung zu geben! Als vorbereitende Maßregeln empfiehlt Ancillon die Organisation des schon im Oktober 1810 formell angekündigten Staatsrats und von Provinzialständen (d'Assemblées provinciales ou d'États provinciaux). Dans le moment, où il s'agira plus que jamais de maintenir l'autorité royale, d'éclairer et de diriger l'opinion publique, de décider une foule de questions importantes et délicates, que de nouveaux rapports amèneront et multiplieront à l'infini, il seroit trop tard de former un Conseil d'État; alors il sera plus que jamais nécessaire; ainsi il sera bon qu'il soit déjà en pleine activité. Der Staatsrat müsse zusammengesetzt sein, wie die Edikte des Königs in Aussicht stellen, aus den blutsverwandten Prinzen, die dort als die ersten Bürger des Staates und als die natürlichen Stützen des Thrones erscheinen würden, aus den Ministern, die sich aufzuklären und gegenseitig zu kontrollieren hätten, und aus den eigentlichen Staatsräten, die, Berichterstatter über verschiedene Departements, ihre Meinung frei äußern und das Oberhandgewinnen exklusiver und partieller Ideen verhüten könnten — ein

solcher Staatsrat würde ein ausgezeichnetes Hilfsmittel sein zur Ausarbeitung neuer politischer Gesetze. Er würde Zeit haben, vorher wertvolle Nachrichten zu sammeln über Sachen und Personen, über die Bedürfnisse des Staates und die Möglichkeiten, ihnen Genüge zu tun; er würde dem Thron Macht und Glanz in der öffentlichen Meinung verleihen; er würde der Nation beweisen, daß man in der Tat daran denkt, die Regierung zu vervollkommnen, und würde die ungeduldigen Gemüter beruhigen, indem er sie auf die Zukunft verweist, die ihre Hoffnungen erfüllen werde. In den Provinziallandtagen will Ancillon das Grundeigentum durch Edelleute und Bauern, das bewegliche Eigentum durch Kaufleute, Künstler und Kapitalisten vertreten sehen; alle sollen frei von ihresgleichen gewählt werden; sie besäßen dann das Vertrauen ihrer Wähler und machten eine vortreffliche Schule legislativer Tätigkeit durch. Bald würde man diejenigen Männer kennen lernen, die es verdienten, eines Tages zu Organen und Repräsentanten der ganzen Nation ernannt zu werden. Les assemblées d'États provinciaux nourrissent l'esprit public, et comme elles ne seroient qu'un acheminement à une constitution et qu'elles n'existeroient seules que pendant quelques années, on n'auroit pas lieu de craindre qu'elles donnassent trop d'activité aux intérêts communaux ni trop d'étendu à l'esprit provincial. Les États provinciaux auroient pour le moment tous les avantages d'États nationaux sans offrir leurs inconvénients ni leurs dangers.

Sei der Staatsrat weise organisiert und hätten die Provinziallandtage einige Jahre glücklichen Schaffens hinter sich, so würden die Zeiten wahrscheinlich ruhiger, die finanzielle Lage besser, die Nation für eine Konstitution mehr reif geworden und der Augenblick gekommen sein, eine wahre Volksvertretung zu schaffen; der König würde seinen Herzenswunsch und den Bedürfnissen seines Volkes genügen, wenn er dabei auf folgende Weise verführe: Se. Majestät ernennt aus den Mitgliedern der Provinziallandtage, die sich durch Kenntnisse, Talente und Patriotismus am meisten auszeichnen und die das besondere Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen, ein Komitee und beauftragt es, einen Verfassungsplan zu entwerfen und ihm zu unterbreiten. Dieses Komitee darf nicht zu zahlreich sein, weil große Versammlungen nicht diskutieren, sondern disputieren, und weil sie leicht gefährlichen Einfluß gewinnen; es darf aber auch nicht zu sehr beschränkt werden in der Besorgnis, daß die komplizierten und delikaten Fragen, mit denen es sich beschäftigen soll, nicht unter allen ihren Gesichtspunkten betrachtet werden; 35 Mitglieder dürften genügen, um beide Unzuträglichkeiten

zu vermeiden. In dem Komitee müssen alle Provinzen und alle Hauptklassen der Bevölkerung vertreten sein, damit die Interessen aller Berücksichtigung finden und das Komitee sich des allgemeinen Vertrauens erfreut; es darf nicht in der Hauptstadt tagen, damit Zerstreuungen und Vergnügen es nicht ablenken und es geschützt bleibt vor dem Einfluß der Händelsucher und Intriganten; es darf nicht gedrängt werden, sondern muß seine Arbeit mit aller Langsamkeit und Gründlichkeit erledigen, die sie erfordert. Hat es seinen Verfassungsplan fertiggestellt, der weiter nichts sein soll als ein erster Entwurf, so wird es sogleich aufgelöst; der König läßt den Plan durch den ganzen Staatsrat oder eine aus seinen Mitgliedern gebildete Kommission prüfen und überarbeiten; diesem zweiten Entwurf gibt dann Se. Majestät die Sanktion und veröffentlicht die neue Konstitution comme une grande Charte, qu'Elle accorde à la nation de plein gré et de son autorité seule. De cette manière la constitution seroit l'effet et le résultat des lumières nationales et en même temps l'ouvrage et le bienfait du Roi, elle n'auroit pas l'air d'être conquise, mais elle seroit aux yeux de la nation un nouveau titre que le monarque acquérireroit à son amour et à sa reconnaissance. Il poseroit lui-même dans la plénitude de son autorité d'une main ferme et généreuse les limites de son autorité et ne les feroit pas placer par d'autres, et la nation arriveroit à la liberté politique sans secousse violente et sans craindre un moment que le chemin, qui doit l'y conduire, puisse mener à une révolution.

Die dritte und letzte Frage, die Ancillon in seiner 22½ Seiten füllenden Denkschrift beantwortet, lautet: Quels sont les principes essentiels à toute constitution monarchique, où la souveraineté est partagée? Es liege ihm, sagt er, ganz fern, selbst eine Konstitution zu entwerfen, aber 25 Jahre gründlichen Studiums antiker und moderner Verfassungen, viel Nachdenken über Politik und die große Erfahrung der französischen Revolution, die er mit ganzer Aufmerksamkeit verfolgt habe, gäben ihm den Mut, sich hier über jene Grundsätze zu äußern, die seiner Ansicht nach die Bedeutung von Axiomen hätten.

Von dem Augenblick an, wo man damit umgehe, eine wahrhaft nationale Repräsentation ins Leben zu rufen und dem Herrscher an die Seite zu stellen, sei es klar, daß man ihr einen Anteil an der legislativen Gewalt, an der Souveränität geben wolle; denn eine Volksvertretung mit bloß beratenden Rechten wäre es nur der Form nach und würde in Wirklichkeit bald eine deliberative und legislative In-

stitution werden und das mit um so größerer Gefahr für die öffentliche Ordnung, da dieses Recht ihr nicht auf gesetzlichem Wege übertragen worden sei. Man müßte also entweder überhaupt keine Nationalrepräsentation schaffen, oder ihr von Anfang an die Macht einräumen, die sie sich doch bald anmaßen oder ausüben würde, ohne darüber zu sprechen.

Gilt es eine monarchische Verfassung mit geteilter Souveränität zu schaffen, so sind nach Ancillons Meinung die einzigen Mittel, um die Macht der Krone zu retten, eine wahre Monarchie zu errichten und dem Staate seine Einheit und damit auch seine Stärke zu erhalten, die folgenden: Die Nationalrepräsentation muß in zwei Körperschaften geteilt werden; gibt es nur eine einzige Kammer, so übt entweder der Landesherr die ganze gesetzgebende Gewalt bald wieder allein aus oder, was gefährlicher ist, das Parlament reißt sie an sich und zerstört die Monarchie wie in England unter Karl I., in Frankreich unter Ludwig XVI. Die beiden Kammern müssen sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzen; sonst machen sie leicht gegen die Krone gemeinsame Sache! In die eine gehören gewählte, absetzbare, in die andere erbliche Repräsentanten, in die eine Vertreter des veräußerlichen und beweglichen, in die andere solche des unveräußerlichen und unbeweglichen Eigentums, d. h. in die eine nichtadlige Deputierte, in die andere adlige, gewählt von der ganzen Aristokratie; denn man darf bei dieser Organisation eines Oberhauses nie das Prinzip aus dem Auge verlieren: sans noblesse point de monarchie, sans grandes propriétés territoriales point de noblesse, sans majorats point de grandes propriétés territoriales. Hält man sich an diese Grundsätze, so wird es geteilte, aber nicht einander feindliche souveräne Gewalten geben, einige, aber nicht miteinander vermischte; England bietet dafür ein schönes Beispiel. Dort ist die Kammer der Pairs mit dem König eins, weil sie wie dieser erblich sind; sie ist es mit dem House of Commons, weil die jüngeren Söhne der Pairs wieder in die Masse des Volks hinabsinken und weil die Pairs wie die Mitglieder des Unterhauses große Besitzungen zu erhalten haben. Die Pairs teilen andrerseits nicht die Interessen der Krone und der Gemeinen; sie haben nichts vom König zu fürchten, der ihnen ihre Würde nicht nehmen kann, und nichts vom Volke zu hoffen, von dem sie unabhängig sind durch ihren Rang und ihr Vermögen. Das Oberhaus ist also eigentlich der Hauptbestandteil der englischen Verfassung; es verhütet den Despotismus des Volkes und der Krone, die Republik und die absolute Monarchie; es ist gewissermaßen die Zunge der Wage, der

König und das House of Commons die beiden Schalen. Die politischen Rechte der Bürger müssen im Verhältnis zu ihrem Vermögen stehen und die erste Bedingung der Wählbarkeit zum Deputierten ein bedeutender unabhängiger Besitz sein; das permanente (wir würden heute sagen: konservative) Element des Staates, das Grund- und Territorialeigentum, wird repräsentiert durch die Pairs, das veränderliche und bewegliche Element, la propriété mobiliaire ou de portefeuille (comme on la nomme), durch die Deputierten der Nation; die ersteren werden mit dem König zusammen das erhaltende Prinzip der Monarchie sein, die anderen das Prinzip einer fortschreitenden Bewegung und einer beständig zunehmenden Vervollkommnung. Bedeutender Besitz muß aber, wie gesagt, die erste Bedingung sein für politischen Einfluß, denn die soziale Ordnung beruht vollständig auf dem Eigentum: elle seule donne un intérêt direct et constant à la conservation et à la prospérité de l'État, elle seule fait aimer la sûreté et la paix intérieure, elle ne met pas à l'abri de la corruption et de la vénalité, mais elle offre une sûreté de plus contre l'une et l'autre, parcequ'elle les rend plus difficiles. Si la première condition de l'éligibilité n'est pas une fortune considérable, l'État sera livré à l'orgueil spéculatif et à la vanité remuante des gens de lettres, à l'ambition dévorante et aux subtilités des avocats, qui dans la règle n'entendent rien aux grandes affaires politiques, parcequ'ils les jugent toutes d'après les principes du droit civil, enfin à la cupidité des employés subalternes des départemens, qui verront dans la dignité de représentant des moyens de s'enrichir. Von jedem Volksvertreter ein bedeutendes Vermögen fordern, heißt nicht die Aristokratie des Geldes einführen oder den größten Teil der Bürger von der Perspektive, Nationalrepräsentant zu werden, ausschließen — kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher Besitz ist ja in beständiger Bewegung, geht aus einer Hand in die andere über — es heißt vielmehr den Ehrgeiz anstacheln, dem Tätigkeitsdrang einen Anstoß mehr geben, den nationalen Reichtum vergrößern. Diese Bedingung wird hin und wieder für einige Zeit einen Mann von höheren Talenten und Verdiensten aus der Volksvertretung ausscheiden, aber es wird anderen die Möglichkeit geben, sich glänzend zu entfalten, et ne vaut-il pas mieux courir le risque douteux de perdre dans le premier corps de l'État la présence d'un homme de génie que d'ouvrir la porte aux esprits médiocres, aux intrigans et aux factions de tout ordre, aux novateurs hardis et

inconsidérés, aux hommes dévorés d'envie et de cupidité à raison de leur nullité même?

Sollte Friedrich Wilhelm III. wirklich — das wird die erste Frage des tief aufatmenden Lesers sein — diesen hier noch erheblich gekürzten Wortschwall des modernen Sokrates von Anfang bis zu Ende ruhig über sich ergehen gelassen und seine Ratschläge sich samt und sonders zu Herzen genommen haben? Ich glaube, daß äußere und innere Argumente dafür sprechen, und daß wir die von Ancillon vorgetragenen Ansichten im wesentlichen auch für die des Königs werden halten dürfen. Der ehemalige Erzieher des Kronprinzen ist ohne Zweifel wenigstens im Jahre 1815 einer der betriebsamsten und gefährlichsten Gegner des Staatskanzlers und seines Konstitutionsplanes gewesen, wenn er auch mit seiner Denkschrift nur einen der beiden Zwecke erreichte, zu denen er sich in dem Begleitschreiben ganz offen bekannte in dem Satze: L'essentiel me paroît être d'ajourner encore cette grande entreprise et de ne rien publier avant le retour de la paix.

Im Eingang des an Friedrich Wilhelm III. gerichteten Briefes sagte Ancillon, entsprechend der huldvollen Erlaubnis Seiner Majestät gebe er sich die Ehre, das Memoire zu überreichen, welches der Monarch gern habe entgegennehmen wollen; die Verfassungsangelegenheit hatte also bereits den Inhalt mindestens einer Unterredung zwischen ihnen gebildet und Friedrich Wilhelm III. sich bereit erklärt, eine diesem Gegenstand gewidmete Abhandlung zu lesen. Vielleicht fand die Unterredung, auf die letzterer sich in dem Begleitschreiben bezog, noch in Wien statt, das der König in der Nacht vom 25. zum 26. Mai verließ[1]), und vielleicht hat Ancillon schon bald nach dem Eintreffen des Gesuchs der interimistischen Nationalrepräsentation um eine auf zweckmäßige Vertretung aller Klassen der Staatsbürger gegründete Verfassung der Provinzen und eine damit organisch verbundene dauernde Landesrepräsentation seine warnende Stimme beim König erhoben[2]) — ausgearbeitet und zum ersten Male eingereicht aber wurde jenes Memoire wohl erst im Juni in Berlin[3]), und erst am 16. dieses

1) Nach Hardenbergs Tagebuch B. St.A. R 92 L 37 Teil XVII.

2) Das vom 10. April datierte Schreiben wurde dem Staatskanzler elf Tage später von der Kgl. Immediatkommission zur Leitung der Verhandlungen der interimistischen Landesrepräsentation zugeschickt, traf also Ende April in Wien ein. Siehe den Wortlaut bei A. Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815, S. 221/22.

3) Am 1. Juni 1815 meldete die „Vossische Zeitung", daß der König am

Monats hat es sich Friedrich Wilhelm III. noch einmal ausgebeten, als Hardenberg, nach der Unterzeichnung der deutschen Bundesakte gleichfalls von Wien heimkehrend, den Boden der preußischen Hauptstadt wieder betrat[1]). Am folgenden Tage händigte es der König dem Staatskanzler ein und forderte ihn auf, mit Ancillon darüber zu reden; letzterer, am 18. Juni Hardenbergs Gast, wurde, wie er in seinem Tagebuche bemerkt, von seinem Wirt zwar mit der ihm angeborenen freundlichen Höflichkeit, aber nicht mit der gewöhnlichen Freundschaft empfangen; kein Minister vertrage es eben, wenn sich ein gemeiner Adamssohn erdreiste, dem Monarchen seine Gedanken über eine so wichtige Angelegenheit wie die Verfassungsfrage zu unterbreiten, und wenn dieser es nicht ungnädig aufnehme[2]). Am 21. Juni wurde Ancillon noch einmal zum König nach Charlottenburg befohlen; er hat über diese letzte Audienz vor der Abreise Friedrich Wilhelms zur Armee dem Kronprinzen folgendes berichtet[3]): „Der König sprach lange und mit großer Güte mit mir; er sagte mir, er habe meine Abhandlung dem Staatskanzler gegeben und ihm aufgetragen, mit mir die Sache zu bereden — ich antwortete, das wäre bis jetzt nicht geschehen und würde vermutlich auch nicht stattfinden — darauf erwiderte er, der Staatskanzler hätte ihm nach Lesung meiner Schrift gesagt, daß sie zwar vortrefflich wäre, aber von einer falschen Voraussetzung ausginge, nehmlich, daß man die Souveränität theilen wolle, daß ich schwartz sehe, daß er die ganze Sache auf seine Verantwortlichkeit nehme und so weiter — Sie können Sich leicht denken, was ich antwortete. Es soll ein Constitutions Comité errichtet werden — auf

---

Abend des 30. Mai von Wien zurückgekehrt und in Charlottenburg eingetroffen sei.

1) Hardenberg bemerkte in seinem Tagebuch zum 16. Juni: „Ankunft in Berlin. In Charlottenburg beim König gegessen." — In Ancillons Tagebuch findet sich zum selben Tage folgende Eintragung: „Der König forderte von mir meine Abhandlung über die Verfassung zurück, um, wie er sagte, sie dem Staatskanzler selbst einzuhändigen und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten. Der Fürst war schon in Tempelberg und ist daselbst 2 Tage geblieben ohngeachtet der sehr natürlichen Ungeduld des Herrschers. Ich reichte dem König meine Arbeit noch denselben Abend ein, erwarte aber wenig davon. Mein Wunsch würde dahin gehen, wenn die ganze Sache nicht aufgeschoben werden kann in die VerfassungsCommission einzutreten, um wo möglich manches Böse und manches Unglück abzuwenden" (Ch. H.A. König Friedrich Wilhelms IV. Correspondenz Ancillon).

2) Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 573, Anm. 1.

3) Ch. H.A.: Am 22. Juni fuhr der König von Charlottenburg nach Potsdam und in der folgenden Nacht weiter westwärts.

Vorschlag der Oberpräsidenten soll der König aus einer jeden der neuen Präsidenturen drei Mitglieder wählen, einen aus dem Adel, einen aus den Städten, einen vom platten Lande, also 27, übrigens Königl. Commissarien, Klewitz, Bülow der Dresdener, Altenstein, und Beyme zum Präsidenten des Ganzen. — Da die meisten OberPräsidenten zur Parthei gehören, so werden die Wahlen nicht sonderlich ausfallen. — Mein einziger Wunsch wäre, Mitglied dieses Comité zu werden, um wo möglich nützlich zu seyn und manches Abgeschmackte oder Gefährliche zu verhindern." Als er dem König abriet, vor der Wiederherstellung des Friedens irgend etwas über den Verfassungsplan verlautbaren zu lassen, hatte Ancillon an Friedrich Wilhelm III. geschrieben: Allgemeine Grundsätze aussprechen heißt vage Grundsätze aussprechen, und das ist immer eine gefährliche Sache, weil Übelgesinnte etwas hineinlegen, was gar nicht darin ist, und bornierte Köpfe selbst den wirklichen Inhalt nicht sehen; jede solche der Konstitution vorangehende Erklärung würde wenigstens einige jener Nachteile mit sich bringen, die die mit der Vernichtung aller Rechte endigende Verkündigung der Menschenrechte zur Folge hatte [1]) — welcher Schluß liegt da näher als der, daß vor allem Ancillons Schwarzseherei und sein häufiger Gedankenaustausch mit dem König den Abdruck des Verfassungsversprechens vom 22. Mai 1815 in der Preußischen Gesetzsammlung bis Anfang Juli vereitelte, obwohl er von seiner Existenz und seinem Wortlaut erst Ende Juni erfuhr, und sollte dieser ängstliche Warner nicht auch bei der um dieselbe Zeit beschlossenen Auflösung der interimistischen Nationalrepräsentation, zu der Fürst Hatzfeld schon am 20. März geraten hatte [2]), die Hand mit im Spiele gehabt haben?

Freilich mit letzterer war wohl auch Hardenberg einverstanden, und dem Einfluß des Staatskanzlers völlig überlegen erwies sich der Ancillonsche vorläufig noch nicht — im Auftrage Hardenbergs durfte Stägemann am 3. Juli eine Königliche Order entwerfen, welche die Oberpräsidenten aufforderte, für die in Aussicht genommene Verfassungskommission aus bestimmten Gebieten je drei Rittergutsbesitzer, Bauern und Städter vorzuschlagen; von diesen neun Individuen werde Seine Majestät drei zu Mitgliedern der Kommission ernennen,

1) Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 572/73.

2) Ebenda S. 567. Daß die Auflösung noch vor der Abreise des Staatskanzlers ins Hauptquartier beabsichtigt sei, teilte der Präsident der interimistischen Nationalversammlung schon am 24. Juni mit; die letzte Sitzung fand am 10. Juli statt (Alfred Stern a. a. O. S. 213).

die sich bis zum 1. September in Berlin einfinden müßten [1]). Ancillon modifizierte sogar in diesen Tagen seine wenige Wochen vorher dem Könige vorgetragenen Anschauungen nicht unbeträchtlich; es war die am Morgen des 24. Juni in Berlin eintreffende Nachricht von dem günstigen Ausgang der Schlacht bei Belle-Alliance, die auch diesen Pessimisten auf etwas andere Gedanken brachte und ihn wenigstens von einem Teil der gehegten Besorgnisse befreite; wir ersehen es aus einem am 3. Juli an Friedrich Wilhelm III. geschriebenen Briefe, worin er dem Könige über die nun doch stattgehabte Unterredung mit Hardenberg berichtete und zugab, daß die in seiner Junidenkschrift gegen ein Verlautbaren der Verfassungspläne geltend gemachten Bedenken jetzt hinfällig geworden seien [2]). Je craignais — rekapitulierte Ancillon — que le gouvernement n'eut l'air de céder à la nécessité et de vouloir caresser le peuple, afin d'obtenir de lui des sacrifices en publiant la généreuse résolution de V. M., mais la victoire et l'éclat nouveau, qu'elle vient de répondre sur le trône, donneront un plus grand prix aux paroles royales, que vous venez, Sire, d'adresser à vos sujets; peut-on choisir un plus beau moment pour annoncer qu'on veut mettre des bornes à sa puissance que celui de la plus haute puissance et de la plus haute considération, à laquelle puisse s'élever un monarque victorieux? Fürst Hardenberg habe ihn in Kenntnis gesetzt von dem Verfassungsversprechen des Königs, das demnächst veröffentlicht werden solle; er sei ohne Sorge und meine, es enthalte eher zu wenig als zu viel, binde der Regierung nicht die Hände und erwecke in hitzigen Gemütern keine zu weitgehenden Hoffnungen. Man konnte und durfte nicht anders sprechen, aber vielleicht hätte man besser getan, vorher überhaupt nicht über das Beabsichtigte sich zu äußern — was sei ein Jahr mehr oder weniger bei einem Werke, das Jahrhunderte überdauern solle? Sehr gefreut habe es ihn sodann, aus dem Edikt vom 22. Mai zu ersehen, daß nicht eine von der Nation gewählte Versammlung von Volksvertretern beauftragt

1) Siehe das Nähere in Edmund Richters Greifswalder Dissertation Friedrich August von Staegemann und das Königliche Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815. Schweidnitz 1913, S. 58—61.

2) Ch. H.-A. König Friedrich Wilhelm III. Staatsverfassung. Acta des Ministers F. z. Wittgenstein betr. Einführung einer ständischen allg. Landesverfassung in Preußen Vol. I 1815/18, 1819/20. Der Eingang des Ancillonschen Schreibens an den König lautete: Votre Majesté a daigné m'accorder la Permission de lui présenter le résultat de l'entretien, que j'ai eu conformément à ses ordres avec le Prince de Hardenberg au sujet de la grande et importante affaire de la constitution de la Prusse. J'ose de cette permission ....

werden solle, die Konstitution auszuarbeiten — cette assemblée constituante eût pui facilement devenir usurpatrice, révolutionnaire et tirer à elle la souveraineté —, daß vielmehr Se. Majestät ein kleines Komitee zu diesem Zwecke ernennen werde; diejenigen, die dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprächen, könnte man dann einfach wieder nach Hause schicken. Bedenken äußerte Ancillon freilich aufs neue gegen eine von den Oberpräsidenten zusammengestellte Kandidatenliste; die Oberpräsidenten könnten durch Intrigen beeinflußt werden und würden dem Parteigeist nicht unzugänglich bleiben oder seien es jetzt schon nicht; dieser sei dann auch von der Liste nicht fernzuhalten und könne sogar, wenn Se. Majestät die Auswahl treffe, mangels richtiger Beurteilung den Vorzug bekommen. Dem ließe sich vorbeugen durch den Befehl, daß jedem Namen eine summarische Notiz über das Leben, die Leistungen und die Grundsätze des Betreffenden beigefügt werde; auch müßten Se. Majestät bei der Wahl selbst den Ausschlag geben; alsdann les membres de ce Comité auront pour eux dans l'opinion tout le poids de Votre opinion, Sire, — chose, que j'ose croire de la plus haute importance pour le succès de leur travail. Ein solches Komitee würde auch nie die monarchischen Prinzipien aus dem Auge verlieren; es sei also unter diesen Umständen zu hoffen, daß es gelänge, die Nationalrepräsentation mit der Autorität des Souveräns in einer Weise zu kombinieren, daß letztere nichts von der Macht und der Einheit einbüße, die ihr im Interesse des Gemeinrechts zukomme. Mit der Bitte, ihn zum Königlichen Kommissar im Verfassungskomitee zu ernennen, wenn Hardenberg, wie er versprochen, ihn Seiner Majestät vorschlage, schließt Ancillon sein Schreiben[1]); er verspricht, wenn er auf diesem Posten nicht alles leisten könne, was er wohl möchte, wenigstens ein treuer und unparteiischer(!) Beobachter zu sein und ein wirklicher Bürger.

Friedrich Wilhelm III. hat offenbar auch diesen Brief sehr gnädig aufgenommen; denn kaum in Paris eingetroffen, entbot er den Absender aufs neue an seine Seite[2]), zur größten Freude des Kronprinzen, der

---

1) Dem Staatskanzler sollte der König aber nichts von diesem Brief sagen: je me flatte (bemerkte Ancillon) que mon Roi daignera déposer mes idées dans le secret et le silence de son âme royale sans les communiquer. Zu guterletzt gratulierte er noch einmal zu dem Ausgang des Bonapartedramas: je m'en réjouis comme Prussien, comme un des plus dévoués sujets de V. M. et comme l'ami du Prince Royal.

2) Der König traf am 10. Juli in Paris ein; am 29. Juli teilte Ancillon dem Kronprinzen mit: „Soeben schreibt mir Schack, daß der König mich nach

am 17. Juli seinen Erzieher geradezu anflehte: „Ach bester Ancillon, kommen Sie, kommen Sie; ich habe solch ein Verlangen nach Ihnen", und sechs Tage später schrieb: „Sie glaubens nicht, teuerster, bester Ancillon, welche Freude mir der König gemacht, Sie hierher zu rufen!" Ob wohl den Staatskanzler, der Paris am 15. Juli erreichte, der Wunsch seines königlichen Herrn in einen ähnlichen Rausch des Entzückens versetzte? Jedenfalls erfuhr Ancillon von seiner Zitierung zuerst am 29. Juli durch den Privatbrief eines Freundes, und er schrieb am 10. August etwas mißtrauisch an den Kronprinzen: „Sonderbar ist es, daß der König schon am 18. Juli zu Lottum gesagt hat, daß er mich nach Paris berufen habe, und daß ich erst am 3. August diesen Befehl erhielt durch einen Brief Albrechts vom 26. Juli — ich glaube wirklich, daß gewisse Leute zumahl in diesem Augenblick meine Ankunft in Paris wo nicht verhindern, doch wenigstens haben aufschieben wollen. Das Auffallendste war, daß Albrecht mir am 26. schrieb, ich sollte noch einen Courier abwarten, bevor ich mich aufmachte, damit er mir den sichersten Weg angeben könne, als wenn ich nicht dasselbe viel sicherer und näher aus dem Munde der Couriere selbst erfahren könnte." Seinen Gegnern in der Umgebung Friedrich Wilhelms III., zu denen wohl auch der Staatskanzler gehörte, kam dann ein glücklicher Zufall zu Hilfe: ein Wechselfieber, an dem Ancillon im August erkrankte, hielt ihn noch mehrere Wochen in Berlin fest, und als er sich in der zweiten Hälfte des September allmählich erholte (die am 4. September beabsichtigte Abreise verhinderte ein neuer Fieberanfall), rüstete der König bereits zum Abschied von der französischen Hauptstadt, die er am 8. Oktober — eine Woche später als der Zar und Kaiser Franz — verließ, um zur offiziellen Verlobung seiner Tochter Charlotte mit dem russischen Thronfolger rechtzeitig in Berlin zu sein [1]). Durch das gesprochene Wort hat also Ancillon bis zur Mitte dieses Monats nicht einwirken können [2]), Verzicht auf weitere Versuche zur Verzögerung der

---

Paris berufen hat. Davon weiß ich bis jetzt gar nichts und habe noch nicht den entferntesten Wink bekommen" (Ch. H.A.). Hardenberg erreichte Paris mit W. von Humboldt zusammen am 15. Juli (Hardenbergs Tagebuch B. St.A.).

1) Am 17. Oktober traf Friedrich Wilhelm III. wieder in Potsdam, am 19. Oktober in Berlin ein, der Zar 5 Tage später (Ch. H.A. Rep. XLIX F König Friedrich Wilhelms III. Tagebücher 1813—1840).

2) Aus seiner sehr lehrreichen Korrespondenz mit dem Kronprinzen möge nachfolgende Stelle eines Briefes Ancillons vom 15. Juli 1815 mitgeteilt werden: „Es werden hier [bei den Friedensverhandlungen], wo ich nicht irre, noch schrecklichere Entzweiungen entstehen als zu Wien, und sollte dieses alles auch beschwichtigt werden und Deutschland diese herrlichen Besitzungen [Elsaß und Loth-

Verfassungsangelegenheit leistete er aber deshalb nicht; er scheint vielmehr einer der Führer in dem neuen Feldzuge gewesen zu sein, den Hardenbergs Gegner nach der Publikation des königlichen Edikts vom 22. Mai eröffneten, und der auch die im Sommer 1815 vom Staatskanzler geplante Aktion noch im Laufe dieses Jahres zum Scheitern bringen sollte.

Daß die Verfassungskommission nicht, wie es Hardenberg wünschte, am 1. September in Berlin zusammentreten konnte, hatte freilich außer der Opposition, die Ancillon spätestens schon im Juni zur Verhütung eines Bruchs mit der Vergangenheit in die Wege leitete, auch noch andere außerhalb seines Einflusses liegende Gründe; es war überhaupt wohl eine Unmöglichkeit, die Versammlung bereits acht Wochen nach der Bekanntmachung des Verfassungsversprechens zu eröffnen. Die meisten Antworten der Oberpräsidenten auf den erst in der zweiten Juliwoche in ihre Hände gelangenden Befehl, der Regierung geeignete Deputierte vorzuschlagen, erfolgten zwar noch im Laufe dieses Monats und trafen Ende Juli oder Anfang August in Paris beim Staatskanzler ein[1]); die Absendung des Zerbonischen Berichts aus Posen durch den Statthalter Fürsten Radziwill verzögerte sich jedoch bis zum 12., seine Ankunft in der französischen Hauptstadt bis zum 25. August; erst am 24. dieses Monats schickte Graf Solms-Laubach seine Kandidatenliste ein, Sack und das Königliche Generalgouvernement des Herzogtums Sachsen sogar erst am 16. September. Solms-Laubach hatte wie Sack für die seiner Verwaltung unterstellten Landesteile 6 Rittergutsbesitzer, 6 Vertreter der Städte und 6 Bauern in Vorschlag zu bringen; er erklärte und entschuldigte seine späte Antwort damit: sei die Vollziehung eines solchen Auftrags ohne genaueste Sachen- und Personenkenntnis an sich schon nicht leicht, so sei sie doppelt schwer im Westen in den neupreußischen Gebieten; das Großherzogtum Niederrhein bestehe nur aus ehemals mit Frankreich ver-

ringen] wieder erhalten, so ist die Hauptsache doch verfehlt, indem die Verfassung verfehlt ist. Es giebt kein Deutschland ohne Einheit, keine Einheit ohne zwingende Gewalt, keine zwingende Gewalt ohne einen mächtigen Kaiser, und nach den Grundlagen der Bundesacte giebt es kein[en] Kaiser, haben die mittleren Mächte so viel zu sagen als die beiden großen schützenden, und alle schwächeren sind den Mittelmächten aufgeopfert! Welcher Unsinn, welche Ungerechtigkeit!" Der geistigen Abhängigkeit Friedrich Wilhelms IV. von seinem Erzieher auf Grund ihres Briefwechsels nachzuforschen, würde sich ebenso sehr lohnen, wie den Einfluß Ancillons auf die Denkungsart Friedrich Wilhelms III. zu untersuchen.

1) B. St.A. Rep. 74 H 3 IX Nr. 19 Bildung einer Volks-Repräsentation 1815—1822.

einigt gewesenen Territorien; die früher dort angesessenen adligen Familien hätten sich meistens anderwärts niedergelassen, und es gebe daher in jenen Gegenden keinen eigentlichen Rittergutsbesitzer mehr. Nur mit Mühe habe er unter den auf ihrer Scholle gebliebenen Familien dieser Kategorie die verlangte Anzahl gefunden; sie sollten doch auch alle das Vertrauen der Einwohner genießen oder sich durch genaue Kenntnis des Landes auszeichnen; 14 Tage sei er deshalb überall am rechten und linken Rheinufer persönlich herumgereist; natürlich habe hier, „wo alle Leidenschaften in Bewegung sind und die verschiedenen politischen Meinungen sich auf das Lebhafteste bekämpfen", die Einziehung sicherer Nachrichten die größten Schwierigkeiten gemacht. Dem Geh. Staatsrat Sack in Aachen und dem Generalgouvernement in Merseburg schrieb Hardenberg am 9. September einen scharfen Mahnbrief, weil sie auf die Verfügung vom 3. Juli bisher noch nicht reagiert hätten und die Ernennung der Kommission dadurch verzögert werde — Sack gab darauf am 16. September zur Antwort: „Die Wichtigkeit der Auswahl von qualificierten Männern zu Commissarien bey der NationalRepräsentation und die Schwierigkeit sie aufzufinden, hatten mich veranlaßt, vielfältige Erkundigungen einzuziehen, um dem Auftrage Eurer Durchlaucht vom 3. July zu genügen, indem ich nur in dem Herzogthum Cleve selbst sie aus eigener Bekanntschaft anzugeben wußte, da das Bergische nicht zu meiner Verwaltung gehört und ich bisher mich nicht darin habe aufhalten können; besonders trat der Umstand ein, daß nach erhaltenem Auftrage die von Nassau acquirirten Distrikte in Besitz genommen und meinem Oberpräsidialdepartement beigelegt worden, weshalb ich mich über die Auswahl mit dem Herrn Minister vom Stein als des Landes vollkommen kundig benehmen wollte, so wie ich in gleicher Absicht wegen des bergischen Landes den Herrn StaatsRath Sethe zu Rath gezogen habe. Dies sind die Ursachen, warum ich die Candidatenliste nicht eher einreichen konnte ... In Hinsicht auf die verschiedenen Cathegorieen muß ich E. D. gehorsamst bemerken, daß es in diesen Provinzen weder Rittergutsbesitzer noch Bauern in dem Sinne giebt wie in den andern Provinzen des Reichs. Der Rittergutsbesitzer ist nemlich nichts mehr als der Bauer und steht mit ihm in keinem oberherrlichen nexu. Der Bauer aber bildet keinen besondern Stand; er ist ein freier Gutsbesitzer, Pächter oder Tagelöhner, und kann sich täglich in der Stadt (wie das auch häufig geschieht) etabliren, um ein Handwerk, Branntweinbrennerei ꝛc. zu treiben, so wie auf der anderen Seite der Städter sich häufig auf dem Lande etablirt und Bauer wird. Wenn demnach

der Grundbesitzer dieser Provinzen repräsentiert wird, so ist es der Ritter wie der Bauer, weil beide keinen besondern Stand bilden, und es entsteht nicht der Fall, daß der Repräsentant des einen seine Gerechtsame oder ein verschiedenartiges Interesse gegen den andern wahrzunehmen habe." Vom selben Tage war folgender vom Staatsminister Freiherrn von der Recke unterzeichneter Bescheid des Kgl. preußischen Generalgouvernements des Herzogtums Sachsen datiert, das je 3 in der Oberlausitz, je 3 in der Niederlausitz und je 3 in den übrigen vom Wettiner an Preußen abgetretenen Landesteilen angesessene Edelleute, Bürger und Bauern und zwar möglichst in allen, mindestens aber in zwei von diesen drei Komplexen Ansässige vorschlagen sollte; der Bescheid v. d. Reckes lautete: „Die in den verschiedenen Provinzen und Gebietstheilen, aus denen das Herzogthum Sachsen zusammengesetzt worden, zeither bestandenen ständischen und andern auf den öffentlichen Zustand Bezug habenden Verfassungen beruheten mehr in einem sich nach und nach gebildeten Herkommen als auf geschriebenen Verordnungen. Ihre Kenntniß konnte fast einzig und allein durch eine mehrjährige Erfahrung und eigenes Mithandeln erworben werden. Es geschah aber fast gar nicht, daß Einzelne an den Versammlungen der Stände in mehreren Provinzen thätigen Antheil nahmen, weil theils die Geschiedenheit der Landestheile, anderntheils auch wohl eine Art gegenseitiger Eifersucht auf wahre oder eingebildete Privilegien zu groß war, um eine vielseitige Theilnahme zu gestatten. Bei diesen Verhältnissen bildeten sich die Geschäftsmänner auch immer nur für einen Landestheil aus und sind nur wenige, die in den höheren Landesstellen gearbeitet haben, mit einer ausgebreiteteren Kenntniß versehen, auf welche aber, da sie nicht zugleich Rittergutsbesitzer sind, keine Rücksicht genommen werden kann. Es ist daher dem Generalgouvernement auch nicht möglich gewesen, brauchbare Subjecte, welche diese Eigenschaften zugleich in sich vereinigt hätten, ausfindig zu machen, und es hat solches sich darauf beschränken müssen, für jeden der bemerkten Gebietstheile diejenigen kennen zu lernen, welche der unterliegenden wichtigen Absicht am besten zu entsprechen scheinen." Nachdem die verlangten Nachrichten eingetroffen seien, könne das Generalgouvernement 27 Personen unmaßgeblich als Mitglieder für die Verfassungskommission proponieren; auf neun davon, die ihm vorzüglich geeignet erschienen, lenkte es die besondere Aufmerksamkeit der Regierung. Daß v. d. Recke, Sack und Solms-Laubach ihre Antworten absichtlich verzögerten, dafür habe ich in den Akten kein sicheres Anzeichen gefunden und halte es auch für wenig wahrscheinlich; die sachlichen Schwierigkeiten, von denen

sie sprachen, bestanden ja wirklich und waren doch wohl erheblich genug, um das langsame Tempo, in dem Hardenbergs Wünschen entsprochen wurde, zu erklären — einige von ihnen hätten sich aber wohl von vornherein umgehen lassen, wenn der Staatskanzler und Stägemann, der die Order vom 3. Juli an die Oberpräsidenten entwarf, mit den Verhältnissen im Westen und in den ehemals sächsischen Landesteilen genauer vertraut gewesen und die nach dem Rhein und Merseburg ergehenden Befehle den besonderen Umständen besser angepaßt worden wären. Eine recht bedeutsame Rolle scheinen mir allerdings auch jetzt wieder die von Ancillon geltend gemachten Argumente gespielt und eine starke Wirkung auf den König ausgeübt zu haben; wären die Vorschläge des Oberpräsidenten und des Generalgouvernements samt und sonders bis Anfang August in Paris eingetroffen und hätte der Staatskanzler dann die Ernennung der Mitglieder der Verfassungskommission ohne Zeitverlust durchzusetzen versucht, so wären seine Bemühungen vielleicht damals schon an den Bedenken gescheitert, die Knesebeck, Wittgenstein, der von seinem Erzieher aufgepeitschte Kronprinz und andere, vermutlich auch Zar Alexander, in der ängstlichen Seele Friedrich Wilhelms III. zu wecken verstanden.

Ancillon hatte zwar nach dem Eintreffen der Siegesnachricht von Belle-Alliance seinen Widerstand gegen die Einführung einer Konstitution in Preußen aufgegeben, aber bald genug machte ihn die in allen Teilen des Hohenzollernstaates, ja in ganz Deutschland aufflammende nationale und freiheitliche Erregung von neuem besorgt; Heer und Presse erschienen ihm von einem gefährlichen Selbstbewußtsein ergriffen, das Subordinationsgefühl in weiten Kreisen arg geschwächt, die Autorität des Monarchen ernstlich bedroht und ähnliche Wirren in Preußen im Anzuge, wie sie Frankreich ein Vierteljahrhundert hindurch über sich hatte ergehen lassen müssen. „Wenn ich den kriegerischen Geist sehe," schrieb Ancillon am 29. Juli 1815 an den Kronprinzen, „der sich der Deutschen bemächtigt hat, daß sie ihrem Muthe und ihrer Kraft alles möglich glauben, und daß sie stolz an das Schwerdt und an den Sieg appellierend wähnen, daß man alles darf, was man kann; wenn ich bedencke, daß sie, die früher nur die Unabhängigkeit und die heilige Ehre des Vaterlandes wünschten und wollten, dann die Macht als Bedingung der Unabhängigkeit, nun schon eine vorherrschende Macht und ein entschiedenes Übergewicht träumen; wenn ich ihren Stolz, ihre immer lauter werdende Verachtung der anderen Völcker, ihre Anmaaßungen, ihre weitaussehende Pläne betrachte, so ergreift mir manchmal die bange Ahndung, daß, wenn dieses Wogen

der Leidenschaften nicht bald in das gehörige Bett eingedämmt wird, wir in wenigen Jahren vielleicht das werden könnten, was die Franzosen gewesen sind, erst der Gegenstand der Bewunderung, dann des Schreckens, später des Hasses und endlich der Rache ... Es mögen die Nationen an dieser Nation absehen, was aus einem Volcke wird, wenn nach dem Umsturz der rechtmäßigen Souverainetät man es 25 Jahre lang durch die entsetzlichsten Umwälzungen mit sich fortschleppt — es mögen lernen die RevolutionsMänner, die bei uns ein gleiches abzwecken oder dahin gehen, ohne es zu wissen noch zu wollen, wie alle Grundsätze, alle Gefühle, alle Wörter der Sprache ihren Sinn, ihre Stelle, ihre Natur verändern und verliehren, wie die Tugend zum Laster, wie das Laster zur Tugend wird, wie die Menschen einen jeden Halt verliehren, wenn einmahl die rechtmäßige Souveränetät aufgehört hat und man gar nicht mehr weiß, wer das Recht hat zu befehlen, wer verpflichtet ist zu gehorchen, wer den Hebel in Händen haben soll, wer den Stützpunkt abgeben, wer die zu bewegende Masse seyn muß." Zwei bis drei Wochen später erschien dann die Broschüre des Geheimrats Schmalz, an der Ancillon wohl nicht ganz unbeteiligt gewesen sein wird, da er in dem soeben zitierten Brief an den Kronprinzen bemerkte, er kämpfe täglich „gegen die Schriftsteller und Zeitungsschreiber, die unedel genug sind, um den Feind, auf dessen Nacken wir glücklicher Weise stehen, noch auszuschimpfen und zu bespötteln" [1]), und vom 19. August ist die in Knesebecks Nachlaß sich vorfindende Anklageschrift des Hofrats Janke

---

1) Ähnlich schrieb Ancillon am 24. August an den Kronprinzen: „Wir sind nicht am Ende, sondern am Anfang eines Zeitraums, wo nüchterner, besonnener Verstand und die schöne Wärme eines unverdorbenen Herzens den Fürsten und ihren treuen Anhängern allein Kraft und Schutz gewähren werden. Glauben Sie es mir, mein innigst Geliebter, wir gehen schweren Zeiten entgegen und werden ihnen schwerlich entgehen, wenn nicht die Höchste Hand den Höheren Stärke und genug Energie giebt, um die bürgerliche Ordnung vermittelst durchgreifender Maßregeln vor dem Wahnsinn der stolzen und luftigen Theorie und den Leidenschaften der Mehrzahl zu bewahren. Ach wäre ich doch bei Ihnen, oder kämen Sie doch bald, sehr bald zu mir, damit ich Ihnen alles, was ich erfahre, ahnde, fürchte und mit Gott, soviel in mir ist, bekämpfe und immer bekämpfen werde, sollte ich auch in diesem Kampfe untergehen; zu edel und zu gut, um mich je als Werkzeug der Revolution brauchen zu lassen, zu frei und zu stolz, um als ihr Opfer mich ihnen hinzugeben, will ich lieber mit den Waffen in der Hand sterben" (Ch. H.A.). Am 9. August erschien in Berlin die erste der drei Broschüren des Geheimrats Schmalz. Niebuhr schrieb am 18. Dezember an Gneisenau: „Ancillon gehört von Anfang her zu den ärgsten Anbläsern des Gerüchts" (Hans Delbrück, Das Leben des ... Gneisenau, 5. Bd., S. 63).

gegen die geheimen Verbindungen datiert, deren Verschlagung auf den Schreibtisch des Königs Ancillon auch nicht gerade vereitelt haben dürfte [1]); den Anlaß hatten Janke einige temperamentvolle Stellen der Arndtschen Flugschrift „Preußens Rheinische Mark“ und ein Artikel von Josef Görres' „Rheinischem Merkur“ gegeben, in dem es hieß, der kraftvoll geweckte, unvertilgbare Geist der Freiheit, der bereits Wunder getan habe, werde früher oder später die Bande, die ihm angelegt werden könnten, brechen; die Völker würden in Frankreichs Schicksal die ihnen bereitete Zukunft erblicken, und der Ausbruch eines Volkes könnte das Zeichen einer allgemeinen Umwälzung, des Umsturzes aller auf solchen Grundlagen ruhenden Verfassungen seyn, weil alle Bande des Vertrauens gelöst seyn würden und der große Bund nur als ein Bund der Macht gegen die unterdrückten Beherrschten erscheinen würde.“ Endlich aber griff nun Ancillon, als er die Reise nach Paris aufgeben mußte, selbst von neuem zur Feder, um mit Schmalz und Janke zusammen das Vertrauen des Monarchen zu seinem Volke zu untergraben; er brachte die 102 Seiten füllende Abhandlung „Über Souveränität und Staats-Verfassungen. Ein Versuch zur Berichtigung einiger politischen Grundbegriffe“ zu Papier, ließ sie im September 1815 bei Duncker & Humblot in Berlin drucken und schickte dem Könige am 6. Oktober ein Exemplar zu, wofür ihm Friedrich Wilhelm III. am 8. November durch eine Geh. Kabinettsorder dankte [2]).

Es war im wesentlichen eine Um- und Ausarbeitung der Junidenkschrift, die hier an die Öffentlichkeit trat; einige Stellen aus dem älteren Opus wurden sogar wörtlich in die erweiterte Publikation mit übernommen. Im Vorwort erklärte Ancillon, daß mehrere von den Philosophen des 18. Jahrhunderts aufgestellte politische Grundsätze und Begriffe, die schon der verdienten Vergessenheit anheim gefallen zu sein schienen, jetzt wieder hervorträten und anfingen, mit den Unmündigen ihr arges Spiel zu treiben; damit sie die Welt nicht noch einmal um ihr Heil brächten, sei es Pflicht, sie von neuem vor Gericht zu ziehen, zu untersuchen, zu verurteilen und wo möglich auf immer zu ächten. Der Verfasser wandte sich zunächst gegen die Annahme eines an den Beginn der Menschheitsentwicklung zu setzenden Naturzustandes und eines sogenannten Naturrechts; im Menschen hebe

1) B. St.A. Rep. 92, Knesebecks Nachlaß Nr. 25, Denkschrift von Janke.

2) B. St.A., Geh. Kabinetsjournale. Am 15. Oktober schrieb Ancillon an den Kronprinzen: „Nur Kraft und Energie, mit Einsicht und Gerechtigkeit verbunden, retten die Fürsten und befestigen die Throne“ (Ch. H.A.).

alles mit der Gesellschaft an; aus der Familie entwickle sich der Stamm, aus dem Stamm die Stammesverfassung, aus der Stammesverfassung der Staat; man brauche keinen urgesellschaftlichen Vertrag zu erdichten, um die Rechtmäßigkeit des Staates zu beweisen und um ihn auf eine feste Grundlage zurückzuführen; es sei unmöglich, aus der Wirklichkeit Spuren von einem solchen aufzutreiben, und er widerspreche auch der menschlichen Natur. Ancillon verwarf dann die Behauptung, daß die Souveränität dem Volke innewohne und es sie gar nicht veräußern könne, denn das Dasein des Volkes hebe erst an, wenn die Souveränität in dieser oder jener Form in die Erscheinung getreten sei; vorher gebe es nur Völkerschaften, die durch Ursprung und Sprache zusammengehalten würden, aber kein Volk. In dem Abschnitt über die Verfassungen stoßen wir auf die uns schon bekannte Unterscheidung der zusammengesetzten von denjenigen, in denen die Souveränität ungeteilt blieb; hier vor allem findet der Leser manche Ausführungen der Junidenkschrift im Wortlaut wieder, z. B. den Satz: die beste Verfassung ist immer die, welche aus der Individualität und der ganzen Geschichte eines Volkes hervorgeht und so für dasselbe paßt, daß sie auf kein anderes mit Erfolg angewendet werden könnte, das Lob der zusammengesetzten Verfassungen, die den Gemeingeist erzeugen und beleben, indem sie eine größere Anzahl Individuen an dem Gemeinwesen teilnehmen lassen, die ferner, indem in ihnen die gesetzgebende Gewalt in mehrere Elemente geteilt wird, vielen Irrtümern vorbeugen, dem Eigennutz entgegenarbeiten und einen gewissen Despotismus verhindern, die endlich den politischen Tugenden und Talenten eine ehrenvolle Laufbahn eröffnen, die Hochschätzung der Eigentümer, die sich deshalb am besten zu Volksvertretern eignen, weil sie für die Sicherheit und Festigkeit der bürgerlichen Ordnung das meiste Interesse haben, die Forderung gleicher Rücksichtnahme auf die beharrlichen und die veränderlichen Bestandteile der Bevölkerung und ihrer Vertretung durch Erb- und durch Wahlrepräsentanten, den Vergleich des Adels mit der Zunge einer Wage, deren Schalen Königtum und Volk bilden, die Preisung Englands, dessen Verfassung 20 Seiten später fast noch lauter gerühmt wird als in dem ein Vierteljahr älteren Manuskript. Am meisten Gewicht aber legte Ancillon jetzt wohl auf die drei letzten, eine volle Hälfte seines Büchleins bildenden Kapitel: Einführung von Verfassungen, der Zeitgeist, Ansicht der französischen Revolution; hierdurch vor allem hoffte er offenbar einen entscheidenden Einfluß auszuüben auf die konstitutionelle Fortentwicklung des preußischen Staates.

Wie wir schon sahen, schwärmte Ancillon keineswegs prinzipiell für absolute Reaktion; eine gewisse Beweglichkeit, erklärte er, brauche jeder Staat ebenso sehr wie ein gewisses Beharren: „Ohne Beharrlichkeit würde ein Staat nicht mehr mit der Vergangenheit in Verbindung stehen, er würde mit jedem Augenblick anfangen und aufhören zu seyn; ohne Beweglichkeit würde er nichts hervorbringen, viel weniger noch für die Zukunft arbeiten. Ohne Bewegung würde der politische Körper in Fäulniß gerathen; ohne Beharrlichkeit würde er sich durch wilde Bewegungen aufreiben." Das Gesetz der Stetigkeit beherrsche die moralische und die politische Welt so wie die physische. Es sei ein verderblicher Wahn zu glauben, daß sich eine Verfassung machen lasse, wie man ein jedes anderes Kunstwerk verfertigt, daß man in einer bestimmten Zeit, zu einer gewissen Stunde, mit einer neuen Verfassung auftreten und sie einem Volke anpassen oder aufzwingen könne; das würde nicht einmal mit einer Nationaltracht gelingen. Es sei die Krankheit des Zeitalters, die von den Vätern ererbten altertümlichen Formen zu verachten; diese epidemische Krankheit sei zwar erst vor kurzem entstanden, sie habe aber so um sich gegriffen, daß es schwer sein werde, ihr Einhalt zu tun. Die Verfassungen der alten und neuen Welt, die lebten und heilsam wirkten, seien alle von der Natur, den Umständen, den Begebenheiten, den Verhältnissen ausgegangen; niemand könne angeben, wann sie entstanden, weil sie sich langsam aus dem Drange und den Bedürfnissen der Zeiten emporarbeiteten; niemand könne ihren Verfasser nennen, weil sie sich gewissermaßen selbst machten und nur teilweise in gegebenen Perioden verbessert oder vielmehr ausgesprochen wurden. Sei es also unmöglich, einem Staate mit einem Male eine neue Verfassung zu geben oder gar eine Verfassung zu verpflanzen, so könne man glücklicherweise eine jede, ohne ihr Grundgewebe zu zerstören, nach den veränderten Verhältnissen allmählich abändern und relativ vervollkommnen. Früher sei in allen Landen deutscher Zunge die ständische Verfassung ein herrliches Prinzip des Lebens gewesen, das noch jetzt den Keim eines neuen Lebens enthalte; beruhend auf der Vertretung des Eigentums als der einzigen festen Grundlage des Staates, sei dieses Repräsentativsystem einer mannigfaltigen Entwicklung fähig und könne sehr leicht das Mittel zu einer höheren Vervollkommnung der Staatsmaschine abgeben. Es bedürfe wesentlicher Abänderungen, da das Eigentum in Preußen wie in den andern deutschen Staaten auch große Veränderungen erfahren habe; jetzt werde das bewegliche und das unbewegliche Eigentum eine sehr natürliche Einteilung der Nationalrepräsentation in zwei Stände

abgeben. Viel, sehr viel Gutes lasse sich auf dem Wege, den bei uns die Weisheit des Königs vorgezeichnet und eingeschlagen habe, hoffen und erwarten. Bleibe die Regierung diesem Sinne und diesem Geiste treu, fange man damit an, die Provinzialstände zu organisieren und sehe man diese Versammlungen als eine notwendige Vorbereitung zu einer zweckmäßigen Ausbildung der Nationalstände an, so würden wir unsere Eigentümlichkeit behaupten, so werde das neue aus dem alten hervorgehen; das neue werde Wurzel schlagen, das alte geläutert und verschönert hervortreten, die Einheit der Souveränität mit der Vielseitigkeit der Beratung, mit den Gemeingeist befördernden Formen verbunden und Fürst und Volk, wie es immer in Preußen war, in dem vollkommensten Einklang erhalten werden. Eine jede Regierung müsse den Geist der Zeiten kennen, um den Geist der Zeit zu beurteilen, ihm weder zu viel noch zu wenig nachzugeben; sie müsse in ihrer eigenen Vernunft die Ideen auffinden, welche der steten Vervollkommnung des Staats zum Grunde liegen; von dieser Höhe aus könne sie den Zeitgeist prüfen und entscheiden, wessen Geistes Kind er sei, ihn billigen oder verwerfen, benutzen oder bekämpfen, jedenfalls immer leiten. Die französische Regierung begab sich vor 30 Jahren zu ihrem Schaden in die Knechtschaft des Zeitgeistes; anstatt ihn zu beherrschen, ließ sie sich von ihm führen und verführen; unvermeidlich war die Revolution, obgleich von allgemeinen Ursachen vorbereitet, ja keineswegs. Hätte Ludwig XVI. die von ihm genehmigten Pläne Calonnes durchgesetzt, anstatt den Minister durchfallen zu lassen und ihn den Hofleuten aufzuopfern; wären die Immunitäten der Geistlichkeit und des Adels aufgehoben, die Lasten des Staates gleichmäßig verteilt und die Provinzialstände eingeführt worden, so würde der König die ungeteilte Ehre der Herstellung der Finanzen eingeerntet haben. Allein von dem Augenblick an, wo Ludwig XVI., indem er die Stände versammelte, den Gärungsstoffen, die im politischen Körper schlummerten oder umherirrten, einen gesetzmäßigen Mittelpunkt zur Vereinigung gab; wo er durch die Formen, die Zeit, den Ort der Zusammenberufung der Stände die Auflösung der alten Verfassung selbst herbeiführte und der Nationalversammlung das Dasein gab, ereignete sich alles Folgende von selbst und mußte sich gerade so ergeben. Die Revolution artete nicht durch Zufälligkeiten aus, sondern sie war, von ihrem Beginn an, eine schreckliche Ausartung des dem Menschen innewohnenden Vervollkommnungstriebes, eine rasende Übertreibung aller Gefühle und aller Begriffe und besonders das Resultat eines gewaltigen Mißgriffes, eines großen immer wiederkehrenden Grundirrtums,

des Mythus von der Volkssouveränität, dem alle andern schon besprochenen falschen Lehrsätze ihren Ursprung verdankten. Die Nationalversammlung verfuhr, als wäre noch gar kein Staat vorhanden gewesen und als müßte zur Erschaffung desselben erst geschritten werden. Alles, was bis zu dieser Epoche stattgefunden hatte, wurde als unrechtmäßig, höchstens als provisorisch betrachtet, behandelt und aufgehoben. Die Monarchie wurde zertrümmert, und ihre Trümmer sollten das Fußgestell der Größe der neuen Gesetzgeber abgeben. Wie Luftgestalten erschienen und verschwanden nun in ihrem ephemeren Dasein die Verfassungen; im Namen des souveränen Volks wurde das Volk bedrückt, beraubt, in großen Massen ermordet, zusammengeschossen, ersäuft, und wie die Bäume in einem umzuhauenden Walde wurden die Menschen planmäßig gefällt. Während dieser Schreckensszenen im Innern führte außerhalb Frankreich die Uneinigkeit ihrer Feinde und ihre eigene Schnellkraft die Franzosen zu unglaublichen Siegen. Je länger der Krieg dauerte, desto mächtiger wurde das Heer. Die Krieger entwöhnten sich der gesellschaftlichen Verhältnisse und entfesselten sich immer mehr aller bürgerlichen Bande; sie setzten die Gewalt der Waffen über die Macht der Gesetze; die Heerführer erhielten bald mehr Ansehen als die Regierung, und da der Staat sich in eine große Kriegsanstalt verwandelt hatte, so folgte ganz natürlich, daß in den Augen der bewaffneten Menge das Heer die Nation und das Lager der Staat wurde. Es war leicht vorauszusehen, daß, während der Despotismus und die Anarchie das innere Frankreich zu zerfleischen fortfuhren, das Heer früh oder spät den Ausschlag geben würde, und daß allein ein kühner, glücklicher Feldherr diesen Greueln ein Ende machen konnte und mußte. Keiner galt mehr in der öffentlichen Meinung als der tätige, verwegene, nie überwundene Bonaparte. Er kam und bemächtigte sich gewaltsam der Gewalt. Im Namen des souveränen Volks zerstäubte er wie Spreu die Nationalrepräsentation; im Namen des souveränen Volks erhob er sich zum 10jährigen, von diesem zum lebenslänglichen Konsulat, und mit einem Male schwang er sich im blutgefärbten Purpurmantel auf den im stillen vorbereiteten Thron. Dies alles war nicht die Folge von Zufälligkeiten, sondern das natürliche und notwendige Resultat der Grundlehren, von denen in Frankreich alles ausging. Dasselbe mit einigen unwesentlichen Abänderungen wird einem jeden Volke und zu einer jeden Zeit ergehen, wo diese Grundsätze aufkommen und in die Wirklichkeit treten werden. Überall, wo die Lehre der Volkssouveränität mit allen ihren Korollarien die herrschende wird, wirkt sie wie Scheidewasser auf die gesellschaft-

lichen Verhältnisse; sie ist im strengen Sinne des Wortes das politische Auflösungsprinzip, die Verneinung aller Einheit, die Abwesenheit aller Souveränität. Wenn dagegen die Regierungen, ihrer hohen Pflichten stets eingedenk, mit ruhiger Besonnenheit, kraftvoller Selbständigkeit, gerechter Strenge einen festen Gang verfolgen; wenn sie das Gute erhalten und nach dem Besseren streben, nie den Hebel aus den Händen geben[1]) und nie anderen überlassen, was sie selbst tun können und sollen; wenn alle Zweige des gesellschaftlichen Lebens sich einer immer wachsenden Vervollkommnung erfreuen, dann werden die Staaten für die Zeit und für die Ewigkeit arbeiten, die Menschheit sich in denselben entwickeln, das Reich der Freiheit und der Vernunft sich im Innern immer mehr ausbilden und in der äußeren Welt sich immer heller und herrlicher offenbaren.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die politische Erregung in Preußen wie in ganz Deutschland zur Zeit des Wiener Kongresses und im Sommer 1815 noch stärkere Wellen schlug als in den vorangegangenen Jahren; das Problem der Neuorganisierung Deutschlands und seiner Einzelstaaten rief mindestens ebenso viele Schriftsteller auf den Plan wie das Verlangen nach Abschüttelung der Fremdherrschaft, und das kümmerliche Ergebnis der deutschen Bundesakte brachte das allgemeine Vertrauen zu der Weisheit der Regierungen gewiß etwas ins Wanken; als dann nach den großen militärischen Erfolgen des Juni bei den Pariser Friedensverhandlungen der erhoffte Lohn gleichfalls auszubleiben schien, gesellten sich zu den enttäuschten Patrioten daheim die mit der schonenden Behandlung der Franzosen unzufriedenen Krieger, und besonders unter den preußischen Offizieren

1) Dieses Bild brauchte Ancillon auch in dem oben (S. 203) zitierten Briefe an den Kronprinzen vom 29. Juli. Auch warf er dort bereits die Frage auf: „Muß man nicht die [französische] Nation von dem [französischen] Heere unterscheiden? Die erstere hat alles mögliche ertragen und leidend sich verhalten da wo sie hätte handeln sollen; dieses kann nicht verziehen werden und ungestraft durchgehen, aber sie hat auch schrecklich dafür seit 25 Jahren gebüßt. Das zweite, das Heer, hat alles mögliche begangen und verübt; die Soldaten haben mit ihren Sklavenketten um sich wie Wüthende geschlagen und sind in den Händen des großen Würgers gehorsame, willige, ja freudige Waffen gewesen — daher treffe sie der Fluch und die Rache der Menschheit! Vernichtet müßte das Heer werden, welches allein die letzte Revolution herbeigeführt! Nie werde mit ihnen unterhandelt, nie nehme man es wieder in Gnaden auf, nie ruhe die Nemesis, bis es vertilgt ist! Aber die Nation — muß sie mit Füßen getreten werden? Verdient denn das ganze Volk die Verachtung und den Abscheu aller anderen Völcker?"

griff der Ärger über die Diplomaten, die voraussichtlich wieder verderben würden, was die Truppen mit ihrem Blut siegreich erkämpften, erheblich um sich. Schon am 1. Juni schrieb der Großkanzler Beyme aus Steglitz an seine Tochter, er fürchte, daß die Entwicklung des militärischen Geistes, der sich jetzt aller Klassen bemächtige, wenn sie nicht von obenher kräftig und verständig geleitet werde, den Untergang der augenblicklichen Staatsverhältnisse und ihre Auflösung in Anarchie beschleunige[1]); Ende Juli wurde, wie General von Müffling Gneisenau mitteilte, in Berlin ganz ernstlich versichert, in der Armee seien alle Bande des Gehorsams aufgelöst, der König dürfe gar nicht mehr wagen, etwas zu befehlen[2]), und wenige Wochen später äußerte der Zar seinen Generalen gegenüber, es sei sehr wohl möglich, daß sie dereinst dem Hohenzollernkönige gegen sein eigenes Heer zu Hilfe kommen müßten[3]); auch die Unzufriedenheit der Berliner mit Hardenberg und ihre Begeisterung für den die nationalen und liberalen Wünsche kraftvoller vertretenden Gneisenau war, wie wir aus einem Briefe der Frau von Humboldt an ihren Gatten vom 4. September ersehen[4]), damals eine fast allgemeine und vor allem die Sehnsucht nach einer kräftigeren Ausgestaltung der deutschen Einheit und nach stärkerer Heranziehung von Volksvertretern zu den Staatsgeschäften in jenen Monaten außerordentlich rege[5]). Mag aber auch das Selbstgefühl der geistig führenden Schichten wie anderwärts nach dem Siege von Belle-Alliance und nach der Publikation des Verfassungsversprechens noch bedeutend gewachsen sein, mögen die Führer des preußischen Heeres ihrem Unwillen über das allzu rücksichtsvolle Auftreten der Sieger in Feindesland bisweilen gar zu freimütig Ausdruck gegeben haben — die Gefahr einer Revolution bestand 1815 im Hohenzollernstaat meines Erachtens nicht — niemals, erklärte Blücher, werde er und die preußische Armee ihrem obersten Kriegsherrn den Gehorsam verweigern[6]), und wenn auch der

1) Beymes Nachlaß in Parsow.

2) Hans Delbrück, Leben Gneisenaus V, S. 85. Siehe auch Gneisenaus Brief an Blücher vom 25. August IV, S. 612.

3) Ebenda IV, S. 631.

4) Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen V, S. 52/53.

5) Vgl. die Bemerkung Friedrich Wilhelms III. zu Alexander von Humboldt, die Wilhelm seiner Gattin am 7. Oktober 1815 (V, S. 96) mitteilte: „Wenn ich Hedemann einen deutschen Mann nenne, so meine ich das im recht guten Sinn und nicht, wie es jetzt so viele gibt.“ Erbprinz Georg von Mecklenburg-Strelitz bemerkte dazu: „Ach wenn es nur recht viele gäbe.“

6) Blücher an Hardenberg 27. August 1815, Historische Zeitschrift 95. Bd., S. 440.

eine oder andere von Friedrich Wilhelms Untertanen mit Ernst Moritz Arndt zum Zwecke der Erzielung einer festeren Einigung der Nation die Entthronung noch einiger deutscher Dynasten für möglich und wünschenswert gehalten hat[1]), an eine gewaltsame Erhebung gegen den eigenen Landesherrn dachte damals doch wohl noch kein Preuße, und die Furcht vor Jakobinern, die vor einem Kampf um die Souveränität nicht zurückgeschreckt wären, hatte 1815 keine innere Berechtigung. Dennoch soll nicht in Abrede gestellt werden, daß aus Ancillon die ehrliche Sorge sprach, auch Preußen könne ähnliches wie Frankreich erleben, wenn Hardenberg dem Zeitgeist gar zu viel nachgebe und die Armee noch mächtiger und selbstbewußter werde; vielleicht hat Ancillon im Marschall Vorwärts oder in seinem von den Truppen kaum minder vergötterten Generalstabschef sogar eine wirkliche Gefahr für die preußische Monarchie gesehen — jedenfalls war Revolutionsfurcht das Schreckgespenst, das er und seine Gesinnungsgenossen im Sommer und Herbst 1815 nicht ohne Erfolg heraufbeschworen, und vor dem am Ende des Jahres der Plan einer konstituierenden Nationalversammlung sich vollends in Nichts auflöste. Schon am 1. September erklärte der verängstigte König es für unerläßlich, allem, was den um sich greifenden Parteigeist nähre und aufrege, mit Nachdruck zu begegnen[2]); ähnliche Gedanken mögen ihn erfüllt haben, als er am 26. d. M. seinen Namen unter die Heilige Allianz setzte; am 27. Oktober erhielt Schmalz „ohne Hardenbergs Wissen, wahrscheinlich auf Wittgensteins Betrieb[3]) und wohl nicht ganz ohne Zutun Ancillons“[4]), um mit Treitschke zu reden, seinen nichtswürdigen roten Vogel. Der Staatskanzler, der erst

---

1) In seiner Schrift „Über Preußens rheinische Mark und über Bundesfestungen“, die Mitte Juli 1815 erschien, erklärte Arndt, „daß Fürsten nur da sind als Diener und Beamte des Volkes und daß sie aufhören müssen, sobald das Volk ihrer nicht mehr bedarf oder sobald sie sogar das Verderben des Volkes sind“; Deutschland bedürfe wider die „kümmerlichen Dynastien“ eines Herrn. Ernst Müsebeck, Ernst Moritz Arndt I, S. 561—565.

2) Heinrich v. Treitschke, Deutsche Geschichte III, S. 753/54. — Mitteilungen aus der historischen Literatur XII, S. 182.

3) G. H. Pertz, Freiherr vom Stein VI, S. 22. Vgl. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. XXII. Bd., S. 169—182: Justus von Gruner, Die Ordensverleihung an den Geheimen Rat Professor Schmalz 1815. „Der Kanzler ist daran ganz unschuldig,“ schrieb W. v. Humboldt am 10. November an Caroline.

4) Vielleicht auch des Zaren, der sich vom 24. Oktober bis 8. November aus Anlaß der Verlobung seines Sohnes Nikolaus mit der Prinzessin Charlotte in Berlin aufhielt, und der vielleicht auch vorher in Stuttgart die Auszeichnung von Schmalz durch einen württembergischen Orden veranlaßte. W. v. Humboldt

2½ Wochen vor Weihnachten wieder in Berlin eintraf, fühlte dann bald den Boden für seinen bisherigen Konstitutionsplan wankend werden; er glaubte wohl schon nicht mehr recht an die Möglichkeit seiner Durchführung, als er sich am 12. Dezember an den zum Präsidenten der Verfassungskommission in Aussicht genommenen Beyme mit der Bitte wandte, zusammen zu überlegen, wie sie gemeinschaftlich am zweckmäßigsten an dem Bau der inneren Wohlfahrt des Vaterlandes arbeiten könnten [1]); am 4. April 1816 schrieb er ihm: wenn Beyme aus Pommern zurückkehre, werde hoffentlich die Organisation der Regierungen und Oberlandesgerichte vollendet sein und es dann möglich werden, das Ganze durch die Anordnung des Staatsrats und der ständischen Verfassung zu vollenden. Ancillons Befürchtung, daß durch Einberufung einer in Berlin tagenden Konstituante den in Preußen vorhandenen Gärungsstoffen ein gesetzmäßiger Mittelpunkt zur Vereinigung gegeben werden möchte, hatte offenbar auch den König mit Angst und Grauen erfüllt; von allen Seiten mißtrauisch gemacht gegen seine Untertanen, verlor Friedrich Wilhelm III., als das Jahr 1815 sich zum Ende neigte, schließlich den Mut, wie ihm der Staatskanzler vorgeschlagen hatte, auf Grund der von den Oberpräsidenten eingesandten Listen Vertreter der Stände aller Landesteile in seiner Hauptstadt zu versammeln, und befreundete sich mit jedem Tage des neuen Jahres mehr mit Ancillons Projekt, zuerst den Staatsrat ins Leben zu rufen und dann dieser lediglich aus königlichen Beamten zusammengesetzten Behörde die Verfassungsangelegenheit zu übertragen [2]).

Brauchte nun aber die preußische Regierung von der Durchführung des am 22. Mai vom König gebilligten und am 8. Juli bekannt gegebenen Hardenbergschen Programms nichts Ernstliches zu befürchten, hätte dann nicht der Staatskanzler alles daran setzen müssen, daß die eingeschlagene Richtung innegehalten wurde? Hätte er nicht, wenn er fest blieb und Energie zeigte, erreichen können, daß Friedrich

schrieb am 10. November an Caroline: „Mir fällt eben ein, daß leicht Ancillon den Rat zum Orden gegeben haben kann ... Der Kanzler ist daran ganz unschuldig" (V, S. 121).

1) Beymes Nachlaß in Parsow. Nach einem Briefe Niebuhrs vom 23. Dezember 1815 sieht es freilich so aus, als ob Hardenberg damals noch hoffte, eine Delegiertenversammlung in Berlin demnächst eröffnen zu können (Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr. Hamburg 1838, II. Bd., S. 156).

2) Daß Ancillon inzwischen auch nicht untätig war, sondern in Hofkreisen die These verteidigte, man könne Provinzialstände einrichten, aber um Himmels willen keine allgemeinen Landstände, ersehen wir aus einem Briefe Niebuhrs an Gneisenau vom 2. Februar 1816 (Pertz-Delbrück a. a. O. V. Bd., S. 78).

Wilhelm III. ihm auch fernerhin folgte und spätestens im Frühjahr 1816 eine aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der verschiedenen Landesteile bestehende Kommission in Berlin zusammentrat und unverbindliche Ratschläge erteilte zunächst über die in den einzelnen Provinzen einzurichtenden oder wiederherzustellenden Landstände? Nun, es ist gewiß wahr, was Wilhelm von Humboldt am 4. November aus Paris an seine Gattin schrieb[1]): „Mit der neuen Konstitution hat der Kanzler sich wieder eine große Verlegenheit bereitet. Ich hätte nicht eine bloße, ganz unbestimmte Hoffnung erregende Ankündigung gemacht. Die Sache ist sehr gut und sogar nothwendig, aber sie ist auch unter den gegebenen Umständen höchst schwierig, und wie hätte man durch eine so unbestimmte Ankündigung allen Ansprüchen dergestalt die Tür öffnen müssen" — vielleicht wurde sich Hardenberg der gewaltigen Hindernisse, die auf dem Wege zum Verfassungsstaat noch zu überwinden waren, erst nach der Wiederherstellung des Friedens völlig bewußt; sein schwächlicher Gesundheitszustand, der Humboldt besonders im Juli und August, aber auch im November viele Sorgen bereitete[2]), wird Hardenbergs Ausdauer und Energie gleichfalls stark beeinträchtigt haben. Aber nicht eigentlich unzureichende Vertretung des richtigen Standpunktes ist es, die ihm zum Vorwurf gemacht wird, sondern allzu kräftige Betonung eines falschen; auch Hardenberg litt, wie Heinrich Ulmann im 95. Bande der Historischen Zeitschrift ausgeführt hat[3]), in der zweiten Hälfte des Jahres 1815 an „akutem Befallensein von Umsturzsorgen von seiten eines bewaffneten Jakobinismus", und er hat sie unklugerweise auch bei seinem königlichen Herrn geschürt; daß er sich am 18. November über Blüchers Ungehorsam bei Friedrich Wilhelm III. mit den Worten beschwerte, es müsse direkt zur Auflösung des Staates führen, wenn

1) Bd. V, S. 117.

2) Ebenda S. 11, 12, 19, 26, 36, 105, 110. Am 4. November schrieb er: „Mit dem Staatskanzler geht es zwar im ganzen nicht übel; aber seine Gesundheit hat doch bedeutend und wesentlich gelitten. Nun hoffe ich immer, sie stellt sich bei seiner wundervoll starken Konstitution in Berlin wieder her. Aber die, die ihn bei seiner jetzigen Rückkehr mit der Zeit vergleichen werden, wie er 1813 Berlin verließ, werden einen sehr bedeutenden und unangenehm auffallenden Unterschied finden. Verdruß und Kummer thun auch nicht wenig manchmal dazu."

3) S. 435—446: Die Anklage des Jakobinismus in Preußen 1815. Ulmann sagt: Hardenberg hat „wissentlich Oel ins Feuer gegossen durch seinen Rapport vom 18. November", und „er hat seine Zirkel zu bewahren gesucht vor Störung durch die unbequem gewordenen nationalen Rufer im Streit".

die Armee und ihr Führer tun dürften, was ihnen gut scheine, und daß sich Hardenberg bald darauf ganz offen zum Glauben an die Existenz geheimer Gesellschaften bekannte, das waren in Ulmanns Augen offenbar zwei schwere Fehler des Staatskanzlers und die Hauptursachen des Sieges der nun in Preußen einsetzenden Reaktion. Ich vermag mich dieser Auffassung nicht anzuschließen; ich bin vielmehr der Meinung, daß die Aussichten der Reaktion im Hohenzollernstaate im wesentlichen abhängig blieben von der Politik des Zaren, der ja auch Ulmann einen großen Einfluß zuschreibt, und daß Hardenbergs Verhalten entschuldigt zu werden verdient.

Was den Konflikt des Staatskanzlers mit Blücher betrifft, so glaube ich mich auf das Zitieren einer Humboldtschen Briefstelle beschränken zu dürfen; der dem Feldmarschall sehr freundlich gesinnte Minister berichtete seiner Gattin am 16. November[1]): „Mit unserer Armee ist etwas Sonderbares und eben nicht zu Lobendes vorgegangen. Der Abmarsch der Truppen war durch bestimmte Kabinettsorder in die Hände des Staatskanzlers gelegt. Er zeigte dem Feldmarschall an, daß die Unterhandlung keine Schwierigkeiten mehr übrig ließe, die eine Besetzung erforderten, und daß er räumen könnte. Der Feldmarschall zog mit der ganzen Armee ab. Auf einmal hat er alle Korps Halt machen lassen und einen Befehl ausgegeben, daß sie nicht eher weiter gehen und Frankreich verlassen sollen, ehe ihnen auf der einen Seite nicht Charlemont und die Scheldbefestungen, auf der anderen Saarlouis und Thionville eingeräumt sind. Der Kanzler hat gleich einen Kurier an den Feldmarschall geschickt, aber es ist noch keine Antwort gekommen. Welches Aufsehen das hier bei den Franzosen und selbst den alliierten Ministern macht, ist unglaublich; es ist um so größer, als für die Übergabe der Festungen ohnehin Termine bestimmt sind und wir außer Saarlouis die anderen doch nicht behalten. Ich, wie sehr ich den Leuten persönlich gut bin, von denen dies herrührt, kann doch nicht anders als es mißbilligen. Ein Armeekommando muß, da es nur zur Ausführung bestimmt ist, gehorchen, nicht beratschlagen und eigene Maßregeln ergreifen. Die Festungen zu fordern ist im Grunde eine Unterhandlung. Mit wem nun wird diese angefangen? Die französischen Festungskommandanten können nicht übergeben, wenn sie nicht von ihrer Regierung Befehl haben. Mit ihrer Regierung aber unterhandeln doch die Minister und haben bereits anders abgeschlossen. Wozu kann das also alles helfen als den Kanzler

1) Briefwechsel V. Bd., S. 126/27.

und selbst den König, in dessen Namen er befiehlt, zu kompromittieren, und die Meinung zu verbreiten, daß bei uns ein Zwiespalt der Meinungen herrscht, der es bedenklich macht, mit uns sich in Unterhandlungen einzulassen. Was kann daher der Nutzen sein als einzig daß die, die das beginnen, sagen können: wir haben etwas Kräftigeres gewollt und haben es, solange wir Gewalt hatten, auf unsere eigene Hand durchgesetzt. Einer solchen Genugthuung nachzugehen, liegt außerhalb meiner Grundsätze." Auch sieben Wochen vorher hatte Humboldt das vom preußischen Hauptquartier befolgte System, „Frankreich strafen und sich für das erlittene Unrecht rächen zu wollen", für irrig erklärt; wie er am 29. August schrieb, betrug sich der Staatskanzler in diesen ganzen Alterationen mit Blücher mit einer Mäßigung und Würde, die ihm die größte Ehre machte [1]).

Und Hardenbergs Verbot der geheimen Gesellschaften? Ist es weniger leicht zu rechtfertigen?

Nun, wenn auch die Anklagen von Schmalz in häßliche Verleumdungen ausarteten, wenn er auch den harmlosen Sinn Arndtscher Worte böswillig verdrehte — es gab doch nicht nur zu Kulturzwecken gebildete deutsche Gesellschaften, für deren Gründung der feurige Patriot schon im Mai und Juni 1814 öffentlich eingetreten war, sondern auch im Verborgenen wirkende politische Vereinigungen, die einen nationalen Einheitsstaat erstrebten teilweise durch Auflehnung der Untertanen gegen ihre Fürsten, die, wenn es nicht anders ging, durch Krieg der Deutschen gegen Deutsche Eintracht in Deutschland bringen wollten [2]), und Hardenberg wußte darum und hatte diese Bestrebungen eine Zeitlang gebilligt [3]). Am 25. März 1815 hatte der Generalgouverneur von Berg, Justus Gruner, dem Staatskanzler den

---

1) Ebenda V, S. 46.

2) Erklärte sich nicht auch Arndt damit einverstanden, wenn er am 19. September 1815 an Reimer schrieb: „Es muß sich nothwendig ein neues Zeitalter Teutschlands erheben, und die wiederholten politischen Dummheiten und Schlechtigkeiten beschleunigen es und zwingen uns, dem mit trockenen Augen ins Gesicht zu schauen, wovor wir vor einigen Jahren noch zitterten. Das Vaterland kann wohl kaum ohne eine wilde Umwälzung gerettet werden. Will die preußische Regierung klug seyn, so könnte sie oben stehen" (Heinrich Meisner und Robert Geerds Ernst Moritz Arndt. Ein Lebensbild in Briefen. Berlin 1898, S. 130).

3) Siehe den diesbezüglichen, leider noch nicht ganz vollständigen und recht fehlerhaft abgedruckten Briefwechsel Hardenbergs mit Gruner im 19. Bande der Forsch. z. brand. u. preuß. Geschichte: Justus Gruner und der Hoffmannsche Bund. Mitgeteilt von Justus von Gruner.

Vorschlag gemacht, eine zunächst im Westen und Süden Deutschlands sich ausbreitende Verbindung zu gründen, die auf Einigung der ganzen Nation, geknüpft an die Dynastie der Hohenzollern und die preußische Monarchie, hinziele; Preußen, meinte er, befände sich in gefährlicher Lage: beneidet und gehaßt von allen kleineren deutschen Regierungen und Fürsten (zum Teil sogar mit höchster Wut und Erbitterung) sei es täglich ihrem Verrat und ihrer Verfolgung preisgegeben; die geplante Verbindung, für die sich besonders der Justizrat Karl Hoffmann in Rödelheim bei Frankfurt a. M., ein Schwager des Grafen Solms-Laubach, interessiere, würde ihm geheime bedeutende Kräfte in Gegenden verschaffen, wo es sonst keinen Einfluß gehabt habe und dieser ihm sehr nötig sei; sie würde einen Damm gegen Bayerns Einwirkungen und Umtriebe bilden, den höheren rein deutschen Sinn allgemein machen und wesentlich dazu beitragen, bald ein kräftiges, glückliches, freies Volk unter seinem edelsten Herrscherstamme zu vereinigen. Hardenberg, damals noch sehr besorgt, daß die süddeutschen Regierungen einen Erfolg der Verhandlungen des Wiener Kongresses über die Bundesverfassung hintertreiben würden, auch wohl nicht ganz sicher, ob die Höfe von München, Stuttgart usw., wenn das Schlachtenglück Napoleon noch einmal hold sein sollte, die Partei der Verbündeten ergreifen oder nicht vielmehr bereit sein würden, sich zu einem neuen Rheinbunde zusammenzuschließen, — Hardenberg gab damals ohne Wissen des Königs [1]) seine Einwilligung zur Gründung dieses sogenannten Hoffmannschen Bundes; „ich finde das" — antwortete er am 5. Juni noch aus Wien [2]) — „was Sie mir über die beabsichtigte geheime Verbindung geschrieben haben, so gut und auf so richtigen Grundsätzen und Thatsachen aufgebaut, daß ich gar kein Bedenken trage, es völlig zu genehmigen und Sie bitte, an die Ausführung des Planes ernstlich zu denken und mir die näheren Details, sobald es möglich seyn wird, vorzulegen"; nicht einmal Gruners Mahnung vom 19. April wurde von ihm zurückgewiesen: „Ich beschwöre Euer Durchlaucht bei der ganzen Ihnen eigenthümlichen Seelengröße, stellen Sie Preußen, dessen

1) „Ich habe keiner Seele etwas von der Sache gesagt," schrieb Hardenberg am 5. Juni 1815 an Gruner, am 5. Dezember 1821 dagegen an den Fürsten Wittgenstein: „Ich weiß mir nicht zu erinnern, ob ich damals den König über die Sache gesprochen."

2) Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 19. Bd., S. 497. Das erste Schreiben Hardenbergs an Gruner in dieser Angelegenheit vom 5. April ist leider noch nicht aufgefunden worden.

Lage täglich bedenklicher wird, da der ganze Haß der Franzosen darauf ruhet und so vielen deutschen Regierungen nicht zu trauen ist, auf den rechten Standpunkt! Halten Sie es mit dem deutschen Volke gegen dessen Regierungen! Es ist keine Gefahr dabei, sondern Preußens einzige Rettung. Die höchste Liberalität muß dessen System seyn." Das letzte Ziel des Hoffmannschen Bundes, die Einigung der ganzen Nation unter der Vorherrschaft der Hohenzollern in absehbarer Zeit zu erreichen, hat Hardenberg sicherlich nicht für möglich gehalten; bis zu einem gewissen Punkt glaubte er aber Gruner, solange der Feldzug und die Gruppierung der deutschen Mittel- und Kleinstaaten noch unentschieden war, doch entgegenkommen zu müssen, teils, wie er später dem Fürsten Wittgenstein erklärte, um Gruners übrige Pläne zu erfahren und jedes Gefährliche von ihnen zu entfernen, teils, wenn es notwendig würde, Mittel in ihnen zu finden für Preußens Einfluß, Sicherheit, Macht und Selbständigkeit und die erforderlichen Maßregeln nach Umständen zu ergreifen. Die auswärtige Frage, die ihn dazu bestimmte, hat den Kanzler offenbar auch veranlaßt, der inneren Politik der preußischen Regierung in jenen Wochen und Monaten ein besonders volkstümliches Gepräge zu geben; durch ein möglichst liberales Verfassungsversprechen gedachte er dem Hohenzollernstaate nicht nur heißen Dank und freudigen Opfermut der eigenen Untertanen zu sichern, sondern auch die Sympathien vieler anderen Deutschen namentlich in denjenigen Staaten, deren Regierungen man in Berlin nicht trauen durfte, zu erwerben. Unter diesen Gesichtspunkten handelte Hardenberg auch noch, als er am 21. Juni 1815 seinem königlichen Herrn das Edikt betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände in den preußischen Staaten zur Unterschrift vorlegte — Gruner berichtete dem Kanzler in Paris am 9. August: „Der mediatisierte Reichsadel neigt sich sehr zu Preußen hin; die Verordnung vom 21. Juni, welche demselben besondere persönliche Vorrechte bei uns gibt, wird seine Gesinnungen noch befestigen ... Man ist überall voll Bewunderung für das Geschehene, voll Erwartung und Vertrauen für das Künftige. Insbesondere zieht die angekündigte Konstitution Preußens Aller Aufmerksamkeit und Hoffnung auf sich" — dann aber, als die Schmalzsche Schrift in Paris bekannt und das Drängen der Patrioten immer lauter wurde, lockerten sich die Beziehungen Hardenbergs und Gruners allmählich; der Staatskanzler beantwortete die Berichte über die Ausbreitung des Hoffmannschen Bundes nicht, äußerte dagegen Gneisenau gegenüber Besorgnisse wegen der geheimen Gesellschaften und verwies ihn, als der General ihre Existenz bezweifelte, an Gruner;

dieser erwiderte, daß wohl Projekte geheimer Verbindungen im südlichen Deutschland, aber nicht in preußischen Provinzen existiert hätten, und daß nichts zu befürchten sei, hielt es aber, da Hardenberg Gespräche über diesen Gegenstand auch fernerhin mied, im September oder Oktober für angebracht, dem Justizrat Hoffmann den Rat zu geben, einen unter den Mitgliedern ausgebrochenen Streit zum Vorwand zu nehmen und den Bund aufzulösen. Hat Hardenberg hierbei unklug oder gar unrecht gehandelt? Ich glaube ihn auch gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen zu müssen. Geheime Gesellschaften, die, wie Schmalz sagte, „die Teutschheit vorspiegeln, um uns der Eide vergessen zu machen, wodurch wir jeder seinem Fürsten verwandt sind", gab es doch, wenn auch nicht in Preußen, so doch in den Nachbarstaaten, Mitglieder der aufgelösten Hoffmannschen Verbindung hatten, wie es dem Polizeiinspektor Martin schien, den Plan, sich wieder zu assoziieren und einen Verein auf demokratische Grundsätze zu bauen, und ein Preuße hatte dem Kanzler geraten, es mit dem deutschen Volke gegen dessen Regierungen zu halten — nur solange letztere eine verdächtige oder gar preußenfeindliche Gesinnung betätigten, durfte Hardenberg die mit den Hohenzollern sympathisierende oppositionelle Strömung in Baiern, Württemberg usw. benutzen und fördern — nachdem der Münchener und Stuttgarter Hof dem Berliner sich wieder genähert und am 1. September auch Friedrich I. als letzter die deutsche Bundesakte unterzeichnet hatte, war der Hoffmannsche Bund überflüssig, ja geradezu gefährlich; denn einen Kampf, zu dem eine weitere Agitation doch hätte führen müssen, konnte Preußen, ehe seine Wunden geheilt waren, bei der im Grunde unfreundlichen Haltung aller andern fremden Mächte, selbst Rußlands, vorerst nicht wagen. „Was geht es den Zaren an, ob Deutschland gesichert ist?" fragte Karoline von Humboldt am 28. August ärgerlich und setzte treffend hinzu: „es ist eigentlich sein Interesse, daß Deutschlands nicht zu stark werde, und vor allem Preußen nicht"; ihr Gatte aber schrieb ihr am 9. September aus Paris: „Der Kaiser von Rußland ist, wie ich Dir oft sagte, das wahre und fast einzige recht große Hindernis bei der Ausführung jedes gerechten und vernünftigen Planes. Sein eigentlicher Grund ist, darüber waltet mir kein Zweifel ob, daß er nicht will, daß Preußen und Deutschland durch sich selbst sicher sein sollen. Im Munde aber führt er nichts als moralische Gründe, daß man die Heiligkeit des Unternehmens dieses Krieges nicht durch Eigennutz entweihen, daß man auf nichts hinarbeiten muß, als die legitime Regierung in Frankreich zu befestigen und davon als von dem Ende der Revolution die sittliche und politische

Verbesserung Europas abzuwarten"[1]. Das wußte natürlich auch Hardenberg — er stieß ja bei den Friedensverhandlungen in Paris tagtäglich auf den mißgünstigen Widerstand des Zaren und seiner Leute — er wußte außerdem, wie Humboldt weiterhin bemerkte[2], „daß der König es nicht zu Extremen kommen läßt, und die andern wissen es noch mehr. Also fehlt unsern Worten der von der That imponierende Nachdruck. Auf Krieg mit allen Alliierten können wir uns unmöglich einlassen, und einen Bundesgenossen unter den andern finden wir schwer. Österreich wäre der einzige, auf den man vielleicht zählen könnte; nun aber weißt Du, wie schwach Metternich ist, wie er immer dem Haufen folgt, und wie er selbst wieder eine innere Furcht vor Preußen hat .... namentlich vor den revolutionären Elementen, die bei uns und in unserer Armee herrschen sollen." Konnte Hardenberg mit diesen, die nicht übel Lust zu einem neuen Kriege zeigten, und mit dem Hoffmannschen Bunde in einer solchen Lage noch länger gut Freund bleiben? Nein, er konnte es meines Erachtens nicht; er mußte jetzt abrücken von den heißblütigen Patrioten, die Preußen in schweres Unglück zu stürzen drohten[3]; er mußte auch Niebuhr und seinen Freunden die erbetene Untersuchung der Schmalzschen Anklagen abschlagen, um nicht seine eigenen, nunmehr gelösten Beziehungen ans Licht zu bringen, und er mußte dem literarischen Streite durch die Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften am 6. Januar 1816 ein Ende bereiten. Mag bei dem scharfen Vorgehen gegen Blücher auch verletztes Selbstgefühl mit im Spiele gewesen sein, mögen Hardenbergs Haltung Rußland gegenüber auch die persönlichen Gesinnungen, die Friedrich Wilhelm III. gegen den Zaren hegte, stark beeinflußt haben — ausschlaggebend blieben für die Politik des Staatskanzlers doch Preußens Interessen, und ihnen glaubte er auch, wenn er eine neue Wendung in der Verfassungsangelegenheit zuließ, nicht zu schaden. Am 15./27. November 1815 unterzeichnete Alexander I. in Warschau die Charte constitutionelle du royaume de Pologne, „die liberalste Verfassung, die im damaligen Europa bestand"[4]; behielt die Freundschaft mit dem Zaren, wie ihm Friedrich Wilhelm III.

---

1) Briefwechsel V. Bd., S. 39 und 59.

2) An Caroline v. Humboldt 9. September 1815, V. Bd., S. 57/58.

3) Auch Ernst Müsebeck bezeichnet die Ansicht des Reimerschen Kreises, daß Preußen allein den Kampf gegen ganz Europa auf sich nehmen müsse, als einen tollkühnen Gedanken (Ernst Moritz Arndt I, S. 585).

4) Theodor Schiemann, Geschichte Rußlands unter Kaiser Nikolaus I. Bd. I, S. 121.

am 3. Januar 1816 beteuerte[1]), auch fernerhin wahrhaft religiöse Bedeutung, dann blieben auch in Preußen die Aussichten für eine „liberale“ Konstitution vorerst noch gute; daß Hardenberg nicht Unrecht gehabt hat, wenn er diesen von Osten kommenden Einfluß besonders hoch einschätzte, daß zum größten Teil ihm die leidlich wohlwollende Haltung des preußischen Königs in den nächsten 5 Jahren und dann der Zusammenbruch aller Hoffnungen des Staatskanzlers im Herbst 1820 zuzuschreiben sein wird, darüber sollen in einem Schlußartikel auf Grund bisher unbekannter Akten noch einige Aufschlüsse gegeben werden.

1) Paul Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I. Leipzig 1900, S. 267/68.

V.

Das Biergeld in der Kurmark Brandenburg

Von

Otto Kriegk [1])

Literatur.

Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh., Bd. 1—10. Berlin 1894 ff. — W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Gotha 1854. — E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern bis zum Großen Kurfürsten, 1415—1640. Berlin 1895. — H. v. Beguelin, Historisch-kritische Darstellung der Akzise und Zollverfassung in den brandenburgischen Staaten. Berlin 1797. — E. Bracht, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich, 1598—1608. Teil I, bis zum Allgemeinen Landtage von 1602. Diss. Berlin 1895. — E. Clausnitzer, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund. Diss. Halle 1895. — J. G. Dreusel, Gesch. der preuß. Politik, 2. Aufl. 2. Leipzig 1870. — H. Enns, Die Anfänge der Bierzeise unter dem Deutschen Orden. Diss. Königsberg 1908. — W. Friedensburg, Kurmärkische Ständeakte aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. 1. Bd. 1535—1550, und 2. Bd. 1551—1570 = Veröffentlichungen des Vereins für märkische Geschichte. München und Leipzig 1913 und 1915. — J. Gebauer, Kur-

1) Die Arbeit erscheint gleichzeitig als Göttinger Dissertation.

brandenburg in der Krisis des Jahres 1627. Halle 1896. — Ph. W. Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Tom. 1—8. Salzwedel 1769—1785. — Derselbe, Diplomataria, Vetteris Marchiae Brandenburgensis, Bd. 1—2. Salzwedel 1765—1767. — Derselbe, Fragmenta Marchica, Teil 1—6. Wolfenbüttel 1755—1763. — B. Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. Stendal 1873. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl., Artikel: Bier und Bierbesteuerung (May); 3. Aufl., Artikel: Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung (E. Struve). — M. Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts = Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. München und Leipzig 1913. — E. Hellwing, Geschichte des preuß. Staates, Bd. 1, Abteil. 1 und 2. Lemgo 1834. — S. Isaacsohn, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 10. Berlin 1880. — Derselbe, Die Finanzen Joachims II. und das ständische Kreditwerk. Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde 1879. — A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles. Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde 1866. — Max Lehmann, Historische Aufsätze und Reden. Leipzig 1911. — Chr. O. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum, Bd. 1—6. — Nicolai, Beschreibung der königlichen Residenzstädte, 3. Aufl., 1, 1786. — F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles = 59. Bd. der Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, 1. Bd. Leipzig 1894. — Derselbe, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert. Berlin 1892. — Derselbe, Die Hohenzollern und der Adel der Mark, Historische Zeitschrift N. F. 52. Bd. 1902. — L. v. Ranke, 12 Bücher preuß. Geschichte. Leipzig 1874. — G. W. v. Raumer, Verhandlung Kurfürst Albrecht Achills mit den Ständen Märkische Forschungen Bd. 1, 1841. — Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. — G. Schmoller, Die Epochen der preuß. Finanzpolitik = J. f. G., V. u. V. 1, 1877. — C. W. Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. 1853. — J. Tancré, Anfänge der Accise in der Kurmark Brandenburg, Diss. Göttingen 1909. — C. G. v. Thile, Nachricht von der Kurmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, 2. Aufl. Halle und Leipzig 1768. — A. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4 Bände, 1883—1890. — G. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte, 1540 bis 1550 Zeitschr. f. preuß. Gesch. Bd. 19—20. — P. G. Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, 3 Teile, Berlin 1804/05. — Im übrigen ist die vorliegende Arbeit auf Grund von Material des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin geschrieben. Es wurden dort folgende Archivalien benutzt: Rep. 9 ZZ. lit. A. — Rep. 20 A, B, C, D, E, F, G, J, K, L, O, P, Q, Nr. 4a, 7. 12. — Rep. 21 Nr. 1a, 35a, 93, 94a, 145. — Rep. 42 Nr. 5a, 40. — Rep. 61 Nr. 48a. — Rep. 78 Nr. 4. — Prov.Br. Rep. 16, II, 2f. 1 und III, t. 3b. — Kurmärkisches Departement des ehemaligen Generaldirektorii Tit. CCLXXVIII, Nr. 3. — Depositum: Berlin, Gardelegen, Stendal, Treuenbrietzen. — Außerdem das Manuskript Friedrich Ludwig Buchholz, „Kurz verfaßete historische Nachricht von der Chur Märkischen Landtschafft und deren Creditwerken, auch deren Administration." Anno 1750 = Prov. Br. Rep.: 16 I f. b 2 Gen.

Einleitung

Die politischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Biersteuer und die ihre Entwicklung hemmenden Momente

In das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert der brandenburgischen Geschichte fällt die Ausbildung des ständischen Territorialstaates. Der Einzelstaat, losgelöst von dem geschwächten Organimus des Imperiums, bot in den engeren Grenzen, die einer politischen Umwälzung hier gesetzt waren, reichlichere Gelegenheit, entweder dem Territorialfürsten zur Unterdrückung ständischer Regungen oder den Ständen zur Erlangung ungeahnter Befugnisse. In der Mark Brandenburg schwankte die Entwicklung nach beiden Seiten. Im ersten Jahrhundert wußte die frische Kraft des Nürnberger Burggrafenhauses in der Mark eine Herrschaft zu konsolidieren, die ganz auf das unumschränkte Ansehen des Kurfürsten gestellt war. Mit dem Jahre 1535 dagegen, mit der Regierung Joachims II., wandte sich das Blatt. Die ständische Macht lernte, mit dem Machtmittel der Steuerbewilligung in einzig geschickter Weise zu operieren. Das gesamte Steuergeschäft glitt in ihre Hand. Der Adel führte das Regiment. Aber seine Herrschaft bedeutete, ohne daß damit spätere Verdienste verkannt sein sollen, „Verknöcherung und Mißbildung“. Sie führte zu dem kläglichen Fiasko des Jahres 1627 [1]) — nicht zum wenigsten, da der Adel gleichzeitig in seiner Betätigung einen Wandel vornahm. Die strenge Scheidung zwischen Nährstand und Wehrstand, die das eigentliche Mittelalter kennzeichnet, schwand. Der Adel wandte sich allmählich dem Handel und Gewerbe zu, naturgemäß im Rahmen der ihm gegebenen Erwerbsmöglichkeiten. Das strenge Prinzip, die Ertragsfähigkeit des Bodens nur insoweit auszunutzen, als es der eigene Bedarf verlangte, wurde aufgegeben. Man nutzte die billigen, zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte aus, um mehr Korn anzubauen, als man zu eigener Nahrung brauchte. Um aber das Getreide in Geld umzusetzen, wurde ein Weg eingeschlagen, der einen Umsturz des gesamten Wirtschaftssystems bedeutete. Der Adel brachte sein Getreide keineswegs auf den Markt der Städte, die doch allein zum Handel berechtigt waren. Er verkaufte selbst und verkaufte billiger,

1) Schmoller, Die Epochen d. preuß. Finanzpolitik, J. f. G., V. u. V. I, 1877, S. 41 f.



da er so die städtischen Abgaben umging. Kurz, der Adel wurde Kaufmann [1]).

Diese Wendung mußte auf die Tätigkeit des Adels als Verwalter der Steuern, die der Schuldentilgung des Landes gewidmet waren, retardierend wirken, sobald diese Steuern Abgaben von Dingen darstellten, die mit in die neue „Kaufmannschaft“ des Adels fielen.

Von den Anfängen der Forschung über das Steuerwesen Deutschlands und der Territorialstaaten an ist stets auf einen Gegenzug der Entwicklung hingewiesen worden, der vielleicht in der Schroffheit eines formulierten Gesetzes nicht bewiesen werden kann, doch aber stets wieder als das Ergebnis der Forschung hervortritt. Die Kommunalsteuern entwickeln sich von indirekten zu direkten Abgaben, die Territorialsteuern von direkten zu indirekten Abgaben [2]). Das Territorium lernte den Vorteil dieser Steuerart von den Kommunen. Das trifft in ganz besonderem Maße für die im Ausgang des Mittelalters in zahlreichen Städten erhobenen Abgaben vom Bier zu [3]). Denn die Entwicklung der Bierbrauereien zu einem Gewerbebetriebe führte zu Verhältnissen, die gerade hier das Ansetzen der Steuerschraube ermöglichten.

Von einem Handwerk des Bierbrauens läßt sich erst reden, nachdem die Technik zur Verwendung des Hopfens fortgeschritten war. Denn erst damit lernte man auch, die Würze vorsichtiger zu behandeln, den Gärungsprozeß zu verfeinern usw. Die größere Vorsicht wieder führte zur Vervollkommnung der Apparate. Allmählich trat das Hausbrauen zurück. Die Kompliziertheit der Apparate führte zur Anlage besonderer Brauhäuser, sei es von Korporationen, auf Rechnung eines einzelnen, oder aber, was hier besonders in Betracht kommt, von seiten der Gemeinden. Denn damit, daß jeder mit seinen Brauprodukten in das öffentliche Brauhaus ziehen mußte, ergab sich die Möglichkeit einer Kontrolle, ja ergab sich, da eine gewisse Regelung nach Brautagen eingeführt werden mußte, die Notwendigkeit dazu. Mit dieser Kontrolle aber setzte gleichzeitig als negatives Korrelat wieder die besondere Ver-

1) Max Lehmann, Agrariertum und Steuern in Brandenburg-Preußen. Histor. Reden und Aufsätze 1911, S. 100 ff.

2) W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, S. 139. Gotha 1854.

3) Für das folgende vergleiche den Artikel: „Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung“ im Handw. d. Staatsw. von E. Struve in 3. Aufl. Doch ist besonders für historische Momente der Artikel: „Bier und Bierbesteuerung“ von May in der ersten Auflage gleichfalls heranzuziehen. Ferner: Moritz Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. Bd. II: Das deutsche Nahrungswesen, S. 347—349.

leihung von Braugerechtigkeiten, oder das Verbot, zu brauen, ein. Letzteres vielfach aus Gründen der Sicherheit, denn ungenügende Apparate konnten bei dem sehr wichtigen Siedeverfahren leicht zu Bränden führen. So wurde das Brauen aus den verschiedensten Gründen „ein öffentliches und Verkaufsgewerbe". Es trat in die Reihe der städtischen Gewerbe ein. Folgerichtig begann gleichzeitig eine Beschränkung des Brauerstandes. Zunächst hatte man an dem Verbot wegen Feuersgefahr ein leichtes Mittel, die Errichtung neuer Braustätten zu verhindern. Dann wurde Nebenerben, Zuzüglern die Brauberechtigung entzogen. Allgemein, man ging zur „Radizierung" des jus braxandi über „auf die als ursprünglich berechtigten Familien, die Brauerben". Sobald dieser Prozeß vollzogen war, mußte bei der Eigenart der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik sehr bald aus der Handhabung dieses Braurechtes durch die höchste Gewalt, sei es der Magistrat oder Landesfürst, ein Mittel werden, gewisse Personen in ihren Interessen an sich zu fesseln oder aber die Macht, die aus der Verleihung dieses Rechtes erwuchs, finanziell auszunützen. So kam man zur Biersteuer. Und man griff gern zu dieser Abgabe, da bei der doch relativ großen Zahl der Brauberechtigten auf hohen Ertrag gerechnet werden konnte, wenngleich die Kontrolle nur da leicht war, wo der Erhebungsbezirk klein und die Brautätigkeit in möglichst wenigen Brauhäusern konzentriert war.

Damit sind schon die Schwierigkeiten angedeutet worden, die eintreten mußten, sobald diese Steuerart von der Kommune auf das Territorium übertragen würde, da hier schon nach mittelalterlichem Recht ein ganzer Stand, der Adel, von den Steuern überhaupt befreit war. Gewiß, die mittelalterliche Wirtschaftspolitik, die das Braurecht beschränkte, hatte auch zugleich das Schankrecht beschränkt, hatte, da das Brauen ein städtisches Gewerbe geworden war, das Verkaufsrecht den Städten allein überlassen. Es bestand die Bann- oder Zwangsmeile, innerhalb deren fremde Biere nur gegen hohe Abgaben eingeführt werden durften; die ländlichen Krüge waren den Städten zugeteilt; man ging bis zur genauen Vorschrift für Zutaten.

Aber wie sollte im Territorium Kontrolle über diese Dinge geübt werden? Wie sollte der Adel gezwungen werden, nur zum Hausbedarf zu brauen — denn darauf läuft eben das Bierschankrecht der Städte hinaus —, in einem Augenblicke, wo dieser Adel sich zur „Kaufmannschaft" wandte und in gleicher Weise wie zum Getreideverkauf, sich auch das Recht zum Bierverkauf nahm? Und endlich, was sollte aus einer Steuer werden, die auf die Verhältnisse der

Brau- und Schankrechtes gegründet war, aber von einem Adel verwaltet wurde, der diese Verhältnisse bei der ihm aufgezwungenen Entwicklung verletzen mußte?

Damit haben wir die Grundlagen, auf denen eine Geschichte des „Biergeldes“ [1]) in der Kurmark Brandenburg sich aufbauen muß, und die aus ihnen sich ergebenden retardierenden Momente gestreift. Die Entwicklung der ständischen Macht zu einer seltenen Größe, zur Übernahme der gesamten Schuldenverwaltung des Landes bildet die allgemeine, die Entwicklung des Brauhandwerks zu einem berechtigten städtischen Gewerbe die spezielle Grundlage. Die Momente, die die Biersteuer gehemmt haben, sind — abgesehen von Schwierigkeiten, die die verwaltungstechnische Praxis der Biersteuer mit sich bringt, einmal überhaupt die Mängel des städtischen Regiments, dann aber der wirtschaftliche Umschwung, der sich im Adel vollzog.

Erstes Kapitel

Geschichte des Biergeldes bis zur Regierung Joachims II.

Es war oben auf den eigenartigen Weg hingewiesen worden, den die Steuerpraxis in den Territorien am Ausgang des Mittelalters oft

---

1) Der Name „Biergeld“ ist von mir mit Absicht so gewählt worden, da er einmal die von mir beabsichtigte Beschränkung auf die Abgabe von Bier (mit Auslassung der Abgabe von Branntwein, die oft nebenher auftritt) ausdrückt, dann aber auch eine wohl kaum mögliche Entscheidung zwischen „Akzise“ und „Ziese“ umgeht. Zwar wird gerade in den von mir benutzten Akten fast durchgehend „Ziese“ gesagt. Ich halte den Ausdruck aber schon seiner etymologischen Herkunft wegen nicht für begrenzt genug. Zwar sind auch in dieser Hinsicht die Ansichten noch verschieden. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (v. Philippovich) wird Ziese von Cisa-Tallia, eine Kerbe im Quittungsholz, abgeleitet. Diese Ansicht dürfte aber sicher falsch sein. Ob aber die andere von v. Beguelin (Historkrit. Darstellung der Accise und Zollverfassung in den preuß. Staaten. Berlin 1797, S. 21 f.), von Du Cange (I, S. 46; II, S. 347; VII, S. 497) und auch von Hans Enns (Die Anfänge der Bierzeise unter dem Deutschen Orden. Diss. Königsberg 1908, S. 42—43) vertretene Ansicht eine Ableitung vom Lateinischen assisia richtig ist, wage ich nicht zu entscheiden. Denn auch Diez (Etymolog. Wörterbuch der romanischen Sprachen, IIc, Art. Assises = außerordentliche Gerichtssitzung, dann eine beschlossene Steuerverordnung, die Steuer an sich) sagt: „Eine Abänderung von assise und im Französischen eigentlich ein Fremdwort ist accise, deutsch auch ziese = Abgabe von eingeführten Lebensmitteln, wobei man an accidere (abschneiden) gedacht haben muß. Das scheint Enns übersehen zu haben. — Bleiben wir also bei dem Worte „Biergeld“.

genommen hat, von der direkten zur indirekten Abgabe. Diese Entwicklung ist im wesentlichen eine Begleiterscheinung der innerpolitischen Veränderungen, die sich aus dem Verfall des Imperiums ergaben. Denn die Erhebung einer indirekten Steuer setzte, was oft übersehen worden ist, eine gesteigerte territoriale Geschlossenheit des Landes, vor allem aber eine gefestigte Macht der Regierung voraus. Die bisherigen direkten Steuerzahlungen in der Form der Bede wurden nur ad hoc bewilligt, indirekte Steuern weisen auf ein größeres Verwendungsgebiet; die Bede hörte mit dem Augenblick, wo die bewilligte Summe beisammen war, auf; die Feststellung eines Endtermins für eine indirekte Steuer gewährleistet ihre Beendigung bei der Unübersichtlichkeit ihrer verwaltungstechnischen Praxis keineswegs [1]. Kurz, eine indirekte Steuer entzog die Finanzverwaltung der Aufsicht des Landes, wobei man stets bedenken muß, daß nach mitteralterlicher Auffassung die Steuern eine außerordentliche Unterstützung waren.

Wenden wir diese Voraussetzung auf die Mark an, so wird es leicht verständlich, daß es erst Johann Cicero gelang, das erste Biergeld, das für ein Jahrhundert die einzige indirekte Abgabe in der Mark ist, zu erlangen. Ferner ist von einer gesunden Entwicklung dieser Steuer auch nur während der Regierung Joachims I. zu reden, unter dem die fürstliche Übermacht vor den Ständen ihren Höhepunkt erreichte. Mit der Regierung Joachims II., mit dem Entstehen eines zunächst sehr starken ständischen Regiments, wachsen nur die Zahlen, aber nicht die relativen Einnahmen, schwillt die Zahl der Edikte an, aber die Unsicherheit in der Verwaltung des Biergeldes bleibt.

Ehe wir uns aber dieser ersten Epoche unter Johann Cicero und Joachim I. zuwenden, haben wir auf zwei vorhergehende Versuche einen Blick zu werfen, die zwar scheitern mußten, da eben die kurfürstliche Macht noch nicht so gefestigt war, daß die Einführung einer indirekten Steuer gelingen konnte.

Das darf auch wohl von dem Versuch gesagt werden, den 1467 Friedrich II. unternahm, obwohl das sehr unzulässige Material nur Vermutungen gestattet und das etwas eigenartige Bild, das von dem ersten Versuche entworfen werden muß, vielleicht eine Folge der mangelnden Überlieferung ist [2].

Jedenfalls aber läßt sich, gerade bei dem vorliegenden Material, ein Moment aus der Entwicklung der direkten zur indirekten Steuer

---

1) Ähnlich bei Raumer, Märkische Forschung Bd. I, 325.

2) Gercken, Diplom. I, 538.

hier erfassen. Denn Friedrichs II. Absicht — von mehr dürfen wir wohl nicht reden [1]), — ging wohl offenbar dahin, die Verwendung einer von den Oberständen bewilligten Summe der Aufsicht des Adels zu entziehen oder aber, was nicht zu entscheiden ist, eine notwendige Bewilligung zu erleichtern. Denn ausdrücklich wird festgesetzt, daß in den sechs Jahren, in denen das Biergeld von einem stendalschen Schilling pro Tonne Bieres erhoben würde, keine Landbede noch ein „Kroschem schott" verlangt werden solle. Und ebenso ausdrücklich wird, wenigstens in der erhaltenen Urkunde, gesagt, daß dieses Biergeld nur von den Untertanen des Adels für Bier, das sie in die Stadt führen, gezahlt werden solle [2]).

Dagegen sollte der Adel, „was sy von bire to ören nottorfft utfaren und in orem husse drinken, gentzlick gefryet sein". Aber — und das ist das Interessanteste an diesem ersten Versuch — schon hier begegnet in direktem Anschluß dieser ganz naturgemäßen Bestätigung eines alten Adelsrechtes eine ernste Mahnung, „würde aber ymande von prelathen, pristern edder erbarn mannen dat owerdriven dun und bir utsellen, dy solven, so menn en deß kuntlicken over kampt, schollen von stundt sodaner fryheyt berovet sein". Damit ist der Beweis erbracht, daß schon vor der eigentlichen Einführung des Biergeldes das Moment, das seine Entwicklung stets gehemmt hat, die „Kaufmannschaft" des Adels, speziell das Streben zum „Bierverlag" vorhanden

---

1) Zwar ist die einzige erhaltene Urkunde ein Ausfertigungsdekret. Trotzdem glaube ich nicht, daß eine Erhebung wirklich erfolgt ist, da sich nicht die geringste Erwähnung später findet. Jedenfalls aber ist die Ansicht Kotelmanns, Z. f. Pr. G. u. L. III, 294, „die Sache war damals nicht gelungen, da die Städte von der Ziese nichts wissen wollten", unrichtig, da doch wohl gerade Friedrich II. den Städten gegenüber seinen Willen durchgesetzt haben würde; abgesehen davon, daß die Forderung sich wahrscheinlich überhaupt nur an die Untertanen des Adels richtete. Sollte nicht vielmehr, trotz der Zugeständnisse, der Adel, dem Friedrich II. sehr unsicher gegenüberstand, sich geweigert haben? Siehe darüber Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, 1892, S. 74 ff., besonders S. 113.

2) „. . . . Bekennen offenlich mit disem brive vor allermeniglichen so als unns gistern tzu Warborch, prelaten, ritterschafft und all unser Erbarn mannen beschlaten und unbeschlatenn, mit gudem willenn eintrechtiglich to gesegtt hebben, dat uns alle öre unttersathenn und mannen arm und Rick, dy under öm syttenn butten und bynnen des landes, von yglicker thun birs, dy sy unnsern steten, mercktenn, blek en edder wormen bir bruett in unnsere Herschop der Marggraveschop to brandburg gelegenn, füren, ein stendelischen schilling gewen schollen seß Jar over nha einander folgende und ein sodans schall anghan, up sant Jacobs tage tokommde."

war und zwar in so offenkundiger Weise, daß die sonst gerade an praktischen Verwaltungsvorschlägen nicht reiche Regierung Friedrichs II. schon sich zu einem Verbote im voraus genötigt sah. Das stellt aber gleichzeitig das ganze Verhalten des Adels dem Biergelde gegenüber in ein anderes Licht. Es kann keine reine Opposition gewesen sein, was den Adel jahrhundertelang, wie wir sehen werden, veranlaßte, die Ziesedekrete zu überschreiten. Gewiß — auch darauf wird noch hingewiesen werden müssen —, die Mittel, mit denen der Adel hier nicht ein Gebot der Not, doch aber die Folgen einer wirtschaftlichen Entwicklung, in der ihn das Biergeld hemmte, durchsetzen wollte, waren oft nicht die rechten. Aber verstehen läßt sich diese Opposition immerhin.

Der süddeutsche und westdeutsche Adel lebte inmitten reich ausgestatteter Höfe; ihm standen die Pfründen und die Zinsen seiner Bauern zur Verfügung. Dem ostdeutschen Adel fehlte diese Quelle. Die materielle und auch geistige Notlage der Mark zwang ihn von vornherein, eine wesentlich andere Lebensweise und Tätigkeit einzuschlagen. Damit aber wurden die strengen Grenzen zwischen den Ständen unklar. Hier, wo der Kampf um das tägliche Brot noch mit praktischer Hände Arbeit geführt werden mußte, entschieden für die soziale Stellung nicht die Geburt, sondern die Lebensverhältnisse. „Koloniale Ursprünglichkeit" [1]), es gibt kein besseres Schlagwort dafür. „Was du kannst, das bist du", war hier die Losung. Da hieß es für den Adel, wenn er nicht hinter dem Bürgertum zurückstehen wollte, die Erwerbstätigkeit des Bürgertums nachahmen, um sich mit ihm auf gleicher Stufe zu halten. Und in diese Entwicklung griff die neue Steuer, das Biergeld, zerstörend und verwirrend ein. Zunächst sogar, ohne daß der Adel diese Gefahr ahnte. Das zeigt der zweite Versuch, der zugleich die Stellung kundgibt, die die Städte dem Biergelde gegenüber einnehmen mußten.

Es handelt sich um den Vorschlag, den Albrecht Achilles während der Verhandlungen über die Abtragung der von Friedrich II. gemachten Schulden vortrug, diese Schuldentilgung, statt durch eine Landbede, durch eine Abgabe von Bier zu vollziehen [2]). Es war die erste

1) Priebatsch, Die Hohenzollern und der Adel der Mark, Histor. Zeitschr. 88, S. 193 ff.

2) Priebatsch, Polit. Correspondenz von Albrecht Achilles, 1894, I, 35, und die „Hohenzollern und die Städte der Mark", 1892, S. 137; v. Raumer, Verhandlung Churfürst Albrecht Achills mit den märkischen Landständen, nach seinem Regierungsantritt. Märk. Forschungen I, 319; Kotelmann, Zeitschrift P.G.L. III, S. 287, und besonders „Eine alte Nachricht von der Huldigung Markgraf

namhafte Schuldsumme, die in dem jungen Staate von der Regierung angefordert wurde; das erstemal wurde von Albrecht, dem organisatorisch begabten Verwaltungsgenie, die alte Auffassung durchbrochen, als ob die Kosten der Regierung von dem Landesherrn allein getragen werden müßten. Es mag zu diesem Schritte beigetragen haben, daß die Schulden nur zum besten des Landes in den pommerschen Kriegen Friedrichs II. gemacht waren, daß Albrecht sich stets nur als „Gast des Landes" betrachtete; immerhin ist die Energie zu bewundern, mit der er die bereits sehr komplizierten Verhandlungen zu Ende führte, wenn er auch sein Hauptziel, eine indirekte Steuer, nicht erreichte.

Nachdem Albrecht Ende 1470 die Regierung übernommen hatte, berief er auf den 6. Januar 1472 einen Landtag nach Berlin mit dem einzigen Zwecke, über die Tilgung der Schulden, die er hatte mit übernehmen müssen, zu verhandeln. Trotz der nicht gerade freundlichen Behandlung, die die Ritterschaft von dem neuen Herrn erfahren hatte, erklärte sie sich sofort zu allem bereit. Die Vertreter der Städte fragten bezeichnenderweise sofort nach der Höhe der nötigen Summen. Die darauf genannten 100 000 Gulden müssen einen ziemlichen Schreck hervorgerufen haben. Die Städte griffen, auch das zum ersten Male, zu der später so beliebten Ausrede, sie hätten zu dergleichen keine Instruktion; insbesondere müßten sie erst mit den daheim gebliebenen über den Vorschlag zur Bezahlung verhandeln[1]). Dieser bestand, wie gesagt, darin, die Bede durch ein Biergeld, und zwar dieses Mal allgemein, zu ersetzen. Die Abgabe war so gedacht, daß jede Tonne Bier, soweit dieses zum Ausschank oder Verkauf bestimmt war, zwei märkische Groschen tragen sollte. Demgemäß zerfielen die Ausführungsbestimmungen in drei Teile. Jede Tonne Bier trägt beim Brauen einen Groschen, ebenso ist beim Kauf für jede Tonne ein Groschen zu erlegen. Darüber wird von jeder Tonne, die ausgeschenkt wird, nochmals ein Groschen gefordert. Dazu kommt dann als vierte Bestimmung die schon bekannte Freiheit des Adels für den Hausbedarf, die aber hier auch auf die Knechte des Adels und auch auf die Bürger ausgedehnt war[2]). Darin liegt die Eigentümlichkeit dieses zweiten Ver-

---

Albrechts zu Salzwedel A. 1471 und was hernach wegen der Landbede und des neuen Zolls vorgegangen, A. 1472", abgedr. Gercken, Diplom. I, 371; dazu als Ergänzung den bei v. Raumer, Märkische Forschungen I, 345 ff. abgedruckten, wahrscheinlich eigenen Aufsatz Albrechts.

1) v. Raumer setzt diesen Vorschlag merkwürdigerweise erst nach Schluß der ersten Tagung an.

2) Es heißt ausdrücklich: „Was Prelaten, riddern, edder knechte, Closter

suchs, der von der endgültigen Form, wie sie 16 Jahre später durchgeführt wurde, noch grundverschieden ist. Denn eine eigentliche Brausteuer ist dieser Vorschlag nicht; er charakterisiert sich vielmehr als reine Schanksteuer.

Als die Städte auf den Sonntag Invocavit, den 16. Februar, zurückkehrten, erklärten sich zwar beide Stände zur Bezahlung der Schuld bereit, wollten aber von einem Ungeld nichts wissen. Albrecht kam aber nochmals auf seinen Vorschlag zurück. Offenbar versprach er sich von der Höhe der einkommenden Summe sehr viel; denn er wollte sogar das Zugeständnis machen, daß das Biergeld ebenso wie eine eventuelle Landbede nur vier Jahre lang erhoben werden solle [1].

Auch jetzt fand er den gleichen Widerstand. Die weiteren Verhandlungen, die oft unterbrochen wurden, gestalteten sich dann sehr schwierig, da man sich auch über die Quotisation einer eventuellen Bede nicht einigen konnte. Schließlich schien dann aber auf dem letzten Verhandlungstage, am 25. Juli, zu Berlin, Albrecht mit seinen gesamten Vorschlägen durchzubringen. Er war, da ihm an der Einführung des Biergeldes scheinbar sehr viel lag, so weit den Ständen entgegengekommen, daß er die Erhebung des Biergeldes auf vorläufig nur ein Jahr forderte. Jetzt stimmte der Adel zu. Von den Städten dagegen erklärten sich nur Osterburg und Stendal bereit. Die übrigen opponierten heftig und in so geschlossener Reihe, daß Stendal und Osterburg von den weiteren Verhandlungen der Städtevertreter ausgeschlossen wurden. Schließlich blieb Albrecht, da eine Einigung an dem starken Widerstande der Städte scheitern mußte, nichts anderes übrig, als die 100 000 Gulden doch als Bede zu erheben. Nur in Stendal und Osterburg wurde das Biergeld bezahlt. Die eingehenden Summen wurden von der Quotisationssumme der Städte abgezogen.

Ein besonderer Grund, der gerade diese beiden Städte zu der Annahme des Biergeldes veranlaßte, ist nicht zu erkennen, ebensowenig

---

juncfrauen edder Moniche, borghern und sust idermanniglick fülvest braven und in ehren hüsern uthdrinken und umme Geld nicht uthschenken, dar dorfen se nichts von gheven."

1) Sehr eigentümlich ist, daß Albrecht hierbei sich auf ein Friedrich II. — nicht Albrecht, wie Kotelmann sagt — vom Kaiser verliehenes Privilegium von 1456 beruft. Denn dieses Privilegium konnte doch nur die Regeln umfassen, nicht aber eine rein territoriale Geldbewilligung, für die das Biergeld doch nur eine Erhebungsform bildete. Diese Verwechslung scheint mir für die Unklarheit dieser Steuerversuche sehr charakteristisch.

wie aus den erhaltenen Verhandlungsberichten ein klares Bild über die Ablehnungsgründe der Städte zu gewinnen ist[1]).

Nur das eine ergibt sich ganz deutlich: Die Städte fürchteten eine als selbstverständlich hingenommene Kontinuierung des Biergeldes. Denn ausdrücklich weist Albrecht in den verschiedenen Formulierungen seiner Vorschläge stets darauf hin, daß „so die Schulde betalt werden, dat Ungeld uphöre“[2]). Im übrigen sind wir auf Vermutungen angewiesen, wie sie sich aus der späteren Stellung der Städte gegen Biergelder ergeben. So dürften Stendal und Osterburg der Einnahme in ihrem Gebiete zugestimmt haben, weil die Brautätigkeit dort gering war[3]). Oder allgemein, das Hauptmoment für die Besorgnis dürfte gewesen sein, daß diese Steuer das gerade damals in den märkischen Kommunen sehr rege Braugewerbe beschädigen würde. Sonst wird für ihre Haltung in den Verhandlungen von 1472 viel eher die gesamte innerpolitische Lage maßgebend gewesen sein. Die Regierung Albrechts bedeutete in ihren ersten wie letzten Jahren ein erneutes Auflehnen derjenigen partikularen Elemente, die Friedrich II. unterdrückt hatte, und das waren gerade die Städte[4]).

Es war doch wohl in der Hauptsache kein sozialer, sondern ein rein politischer Widerstand. Dafür ein Beispiel: Die Stadt Stendal, eine der zwei Kommunen, die 1472 dem Biergeld zustimmten, sieht kein Hindernis, zehn Jahre später mit Rat und Tat in einem Kampf der Hildesheimer Bürger gegen den Bischof, der gleichfalls eine Ziese durchsetzen wollte, zu Gunsten der Bürger einzugreifen[5]). Das Verständnis der Steuerfragen war eben damals noch sehr beschränkt. Sonst hätte der Adel nicht ohne weiteres dem Biergeldvorschlage Albrechts zustimmen können. Denn seine soziale Entwicklung war schon so weit, daß eine Kollision der neuen Städteverordnungen mit seiner neuen Tätigkeit vorausgesehen werden konnte. Sonst würde in die uns er-

1) Der Salzwedeler Bericht schweigt darüber, gleichwie der Bericht Albrechts, der überhaupt vom Biergeld sehr wenig sagt.

2) Bei dieser Gelegenheit erscheinen auch zum ersten Male die später so oft zitierten, im Landtagsabschied vom 24. August, am Tage Bartholomäi, 1472 (Rep. 20 A. I. Nr. 4) formulierten drei Bedingungen, die von dem Revers weiterer Steuerfreiheit lossagen, der Beginn eines Landkrieges, eine Reichshilfe und die Ausstattung einer Prinzessin.

3) Wie wenig Wert auf diese Zustimmung gelegt wurde, dafür ist der beste Beweis, daß der Revers sie völlig verschweigt.

4) Siehe Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, S. 128 ff.

5) Siehe Küntzel, Stadt und Diözese Hildesheim II, 473 und Priebatsch, S. 159 ff.

haltenen Berichte doch wohl auch das eine oder andere über die Gründe eingeflossen sein, die die Städte zu ihrer Ablehnung bestimmten. Vielmehr erst das Biergeld, die mannigfachen durch seine Einführung entstehenden Schwierigkeiten sind die Schule gewesen, in der die Stände der Mark ihre steuerpolitische Erfahrung erwarben.

Albrecht Achilles war der Mark stets ein Fremder geblieben. In dem Übermaße, mit dem er sich der kaiserlichen Politik widmete, liegt der Hauptgrund seiner zahlreichen Mißerfolge in der märkischen Regierung. Sein Sohn Johann, der in den langen Jahren, wo das Reichsinteresse Albrecht von der Mark fernhielt, die Regierung führen mußte, war mit viel zu wenig Mitteln ausgestattet, um die hohe Begabung, die er in Verwaltungsfragen besaß, anwenden zu können. Die Vorwürfe, die von Albrecht gegen seine tatsächliche Erfolglosigkeit erhoben wurden, waren völlig ungerechtfertigt. Sowie er freie Hand besaß, nur sehr kurze Zeit nach dem endgültigen Antritt der Regierung, griff er auf die Pläne seines Vaters zurück, mit größerer Energie und auch mit größerem Erfolge, obwohl die Schwierigkeiten, die sich ihm, wenigstens in einem Landesteile, entgegenstellten, viel bedeutender waren, als sie Albrecht je gefunden hatte.

Am 9. Februar 1488 bereits gelang es Johann Cicero nach langen Verhandlungen, das erste Biergeld in der gesamten Mark durchzusetzen [1]).

Über die Verhandlungen selbst sind wir nur wenig unterrichtet. Der Widerstand der gesamten Stände muß zunächst sehr energisch gewesen sein. Erst ganz allmählich scheint der Kurfürst in sehr diplomatischer Weise ihnen den Vorteil einer indirekten Steuer, insbesondere eben einer Abgabe von Bier, beigebracht zu haben [2]). Trotzdem und trotz des Ediktes, das von einer Einführung des Biergeldes in der gesamten Mark spricht, waren mit dem Februar 1488 die Widerstände noch keineswegs gebrochen. Die Städte der Altmark, die auch unter Albrecht stets der Hauptherd der Opposition gewesen waren, gingen diesmal in ihrer Auflehnung bis zur offenen Gewalt. Ehe wir uns jedoch diesen Tatsachen zuwenden, sei ein eingehender Blick auf das erste Ziesedekret geworfen, da dieses in vielen Stücken die Grundlage für alle späteren Verordnungen bildet.

---

1) Mylius IV, IV S. 1, Nr. 1.

2) Ausdrücklich wird in dem Einführungsedikt gesagt, daß „solch Hilff durch keine weg der Herrschaft am treglichsten, denn landen und gemeinen nutz am leidlichsten gescheen mag, dan allein durch das Biergeldt, das nicht allein der Inlendisch, sunder der Gemein und frembdt Man, der die Lande bouvet, trägt.“

Es ist schon vorher darauf hingewiesen worden, auf wie niedriger Stufe die steuerpolitische Erfahrung bei den märkischen Ständen stand. Ohne Zweifel ist wohl in einer Zeit, wo die territoriale Bierbesteuerung überhaupt noch in ihren Anfängen war, auch bei der Regierung wenig mehr Erfahrung anzunehmen. Und doch zwingt der in der Anmerkung wörtlich zitierte Satz des ersten Biergelddekretes, wie auch noch mehrere andere, zu einer eingehenderen Erörterung. Der Zweck der Bierbesteuerung ist, die Einzelwirtschaft in ihrer Steuerkraft an einer Stelle zu fassen, wo vor allem in biertrinkenden Ländern das Ausgabebudget sehr variabel ist und leicht über die ursprüngliche Absicht ausgedehnt wird[1]).

Dazu kommt für das ausgehende Mittelalter die schon skizzierte eigenartige Entwicklung des Brauwesens hinzu, das vielfach ein Hausgewerbe unter Kontrolle geblieben war. Diese beiden Momente sind für die erste Einführung maßgebend gewesen und werden Johann Cicero zu der hohen Schätzung der eventuellen Einnahmen geführt haben. Ferner: Johann Cicero übersah auch zuerst in sehr scharfer Weise die ganze Kompliziertheit der Praxis und ihrer Bedingungen. Diese Schwierigkeiten bestehen einmal in der jeweiligen Höhe der Abgabe. Darüber ist hier leicht zu urteilen. 12 Pfennig — wobei ein gleicher Münzwert während der sieben Jahre der Bewilligung als Bedingung gesetzt wird — werden festgesetzt pro Tonne inländischen oder fremden, eingeführten Bieres. Diese 12 Pfennig sind gegenüber dem, was 70 Jahre später gezahlt wurde, sehr gering. Weit komplizierter ist die Erkenntnis in einer weiteren Frage, nämlich inwieweit eine Biersteuer wirklich den schließlichen Konsumenten trifft. Natürlich, soweit es sich um das Hausbrauen handelt, ist überhaupt keine Schwierigkeit vorhanden. Aber wir sehen, Johann Cicero hat weiter gedacht. Er führt ja gerade als Hauptvorteil an, daß die Steuer auch den „fremden Mann“ treffe. Damit wird an die Frage der Überwälzung vom Produzenten auf den Konsumenten gerührt. Eine Antwort darauf läßt sich, wenn sie überhaupt gegeben werden kann, nur in der verwaltungstechnischen Praxis finden. Das Biergeld charakterisiert sich nach diesem Edikt als eine nach dem Maß bestimmte Fabrikatsteuer. Das ist die primitivste Form, und dementsprechend ist auch die Erhebungsart sehr einfach. Sie geschieht von Fall zu Fall durch verordnete Einnehmer auf dem Lande und in den Städten. Trotzdem läßt sich aus dem zitierten Satze nichts weiter schließen, als daß der

1) Handw. d. Staatswissenschaft, Art.: Bier usw., 3. Aufl., E. Struve.

Kurfürst wohl einfach damit gerechnet hat, daß der Steuerzuschlag von selbst einen Preisaufschlag auf das Bier bewirken würde [1]). Denn in anderem Zusammenhange hat Johann Cicero das gewerbliche Brauen überhaupt außer acht gelassen. Über die Frage: Adel und Biergeld enthält dieses erste Ziesedekret nur die Bestimmung der Freiheit, nicht aber die, die schon Friedrich II. folgen ließ, des Verbotes des Bierverlages. Vielleicht war die Auslassung dieses Passus nur ein Akt der Diplomatie. Aber gegen diese Annahme spricht die eigenartige Fassung, die nicht einmal den Versuch zeigt, die Anführung des Bierverlagverbotes zu umgehen. Im Gegenteil, für den unbefangenen Leser war nach dem strengen Wortlaut der Adel überhaupt, ohne Unterschied, ob für eigenen Gebrauch oder Verlag, von einer Abgabe für gebrautes Bier befreit [2]).

Außerdem begegnet eine letzte Bestimmung, die zu dem erwähnten Widerstande der altmärkischen Städte zurückführt. Die Opposition des gesamten Unterstandes muß sehr heftig gewesen sein. Denn Johann Cicero sah sich diesen gegenüber zu einem Zugeständnis genötigt, das die Städte während der ganzen rund 300 Jahre, in denen das Biergeld erhoben wurde, bewahrt haben. Ihnen wurde von dem in ihrem Bezirke erhobenen Biergelde der dritte Teil, also drei Pfennig von jeder Tonne, überlassen zur Unterstützung der städtischen Finanzen, die im ausgehenden 15. Jahrhundert sehr daniederlagen. Nur so gelang

1) In Rep. 20 D des Königl. Geh. Staatsarchivs befindet sich unter den Akten von 1548–1549 ein Ziesedekret, das wahrscheinlich, wie aus dem Text hervorgeht, in das Jahr 1488 gehört. Neues bringt es an und für sich nicht. Nur einige nähere Ausführungsbestimmungen, wie: die Viertel und Tonnen sollen in Städten und auf dem Lande bei rechter Größe bleiben, „große Fässer“ gelten sechs Tonnen, verdorbenes Bier muß gleichfalls angemeldet werden, bei der Anmeldung werden Zeichen ausgegeben, spätestens 14 Tage später muß das Biergeld gezahlt werden, und endlich eine Bestimmung, die obige Annahme bestätigt, der Preis dürfe nicht zu hoch gesetzt werden.

2) Die Stelle lautet: „Diese willige und treuliche Zusage des Birgelts sol unsern freunden den Bischoffenn, andern unsern prelaten, Graffen, Herren, Ritterschafft, Mann und Stetten, an ihrem privilegium, freiheiten, Gnaden, und Gerechtigkeiten, unschettlich sein, doch sollen die prelaten, Grafen, Herren, und die vonn der Ritterschafft des Biergelts, was sie auf ihren Schlössern und Hoffen brawen, gefreigt sein, wie das die Auffsetzung, die wir ihnen überantwort haben, in ihrem Artikel inheldet.“ Wie Priebatsch a. a. O. S. 169, obwohl er doch auf gleichem Material fußt, sagen kann: „Adel und Geistlichkeit blieben von dieser Abgabe frei, durften aber natürlich selbst kein Bier brauen“, ist mir unklar.

es, die meisten Städte zu gewinnen. Allein die altmärkischen Städte setzten die Opposition in entschlossenster Weise fort.

An der Spitze dieser Bewegung steht, merkwürdig genug, Stendal, die Stadt, die unter Albrecht schon einmal einer Erhebung des Biergeldes zugestimmt hatte, später zwar in dem Ziesenstreite von Hildesheim ihre Ansicht gewechselt zu haben schien. Jetzt geht sie in dem offenen Kampfe mit gutem Beispiele voran. Bezeichnenderweise sind es die niederen Bevölkerungsklassen, die den Hauptton angeben. Bei ihnen war am wenigsten Verständnis für die Steuerfragen zu erwarten; aber — und das zeigt abermals, unter welchen Gesichtspunkten das Verhalten der Städte Steuerfragen gegenüber in dieser Zeit zu betrachten ist — sie rissen die oberen Klassen zum Teil mit sich fort.[1]). Beamte, Gesandte des Kurfürsten wurden hingemordet, ohne jeden Grund wurden umliegende Dörfer geplündert. Man fühlte sich scheinbar ziemlich sicher. Verteidigungsmaßregeln wurden kaum ergriffen. Um so größer war die Überraschung, als der Kurfürst selbst in der Altmark erschien.

Die erste Stadt, die sich freiwillig unterwarf, war Tangermünde (25. März 1488). Jetzt wurden die Steuerbedingungen sofort verschärft. Das ursprünglich von der Gesamtheit nur auf 7 Jahre bewilligte Biergeld mußte gleich auf weitere 7 Jahre zugesagt werden. Dann ging es gegen Stendal. Mit einer Truppenmacht, zu deren Rüstung volle 3 Wochen benötigt waren, rückte Johann vor die Tore der Stadt. Diese war klug genug, sich schleunigst zu unterwerfen. Die Bedingungen waren hier wesentlich höher. Das Biergeld mußte mit 2 Groschen auf 14 Jahre bewilligt werden (nach einer Urkunde vom 22. April). Die Gewährung des „dritten Pfennigs" fiel fort; außerdem setzte Johann Beschränkung der Gilden, Beschränkungen bei der Ratswahl durch. Nun vollzog sich die Unterwerfung der übrigen Städte rasch. Die Bedingungen wechselten stark. Überall mußte Johann persönliche Wünsche, finanzielle Forderungen einzuflechten. Ein doppeltes Biergeld, wie in Stendal, erreichte er nirgends wieder. Dagegen wurde, außer in Tangermünde, auch in Werben und Osterburg eine Dauer von 14 Jahren für das Biergeld durchgesetzt.

Mitte Mai war die gesamte Altmark wieder beruhigt. Johann

1) Vgl. für das folgende: Riedel Teil I, Bd. VI, S. 149, 384, 491; Bd. XV, S. 407—420; Gercken, Cod. diplom. IV, 646, außerdem einige ungedruckte Urkunden im Königl. Geh. Staatsarchiv, z. B. für Tangermünde, Seehausen Rep. 21, Nr. 145, dann die Darstellung bei Priebatsch a. a. O. S. 170—173.

Cicero war in dem Kampfe Sieger geblieben. Zwar war vorläufig die Zahlung des Biergeldes nur auf 7 Jahre erlangt worden. Aber schon die Bedingungen, die den altmärkischen Städten gestellt wurden, die stets erhobene Forderung einer Verlängerung der Zahlung auf 14 Jahre zeigte, wohin des Kurfürsten Absicht ging. Über die Vorgänge der späteren Jahre Johann Ciceros sind wir in dieser Hinsicht ebenso schlecht unterrichtet, wie über die Anfänge Joachims I. Doch läßt sich die besonders in der älteren Literatur häufig vertretene Ansicht, Joachim I. habe erst 1513 wieder ein Biergeld durchgesetzt, leicht widerlegen [1]).

Die verschiedensten Beweise sprechen dafür, daß auch nach 1495 die Erhebung des Biergeldes fortgesetzt wurde. Ob zwar in allen Kommunen und in allen Landesteilen, das kann ebensowenig klargestellt werden, wie die Frage, ob das Biergeld überhaupt erhoben wurde, beantwortet werden kann.

Jedenfalls machte Johann Cicero nach Ablauf der 7 Jahre Versuche, die Erhebung des Biergeldes einfach zu prolongieren. Dagegen muß, wohl weniger in der Altmark, die auch später noch ein frisches Gedenken an die Vorgänge von 1488 zeigt, wohl aber in den östlichen Teilen Widerstand erwachsen sein. Es ist eine Nachricht erhalten, daß Frankfurt [2]) 1496 sich neben anderen Bedingungen zur Übernahme eines Biergeldes von 12 Pf. pro Tonne auf 11 Jahre verstehen mußte. Sonst ist über derartige Versuche Johann Ciceros wohl kaum eine Nachricht erhalten.

Dagegen ist es gelungen, wenigstens für die ersten Jahre Joachims I. einiges Material zu gewinnen, das einen ziemlich festen Schluß für die Fortführung des Biergeldes zuläßt.

Auf dem Landtage von 1503 [3]) bringt Joachim I. längere Beschwerden über die schwache Zahlung des Biergeldes vor. Die Stände gingen auf diese Klagen sogar lebhaft ein und erteilten den Rat, daß die Ausgabe der Zeichen in den Städten unter der Kontrolle zweier

1) So behauptet v. Beguelin S. 78, die Ziese habe nach sieben Jahren wieder aufgehört, wie aus dem Patent von 1513 hervorgehe. Von einer Wiedereinführung ist dort aber gar nicht die Rede. v. Thiele, Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung 1768 spricht von einer vierjährigen Prolongierung. Die Grundlage dieser Annahme habe ich nicht finden können.

2) Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. S. 102—104 und Priebatsch a. a. O. S. 173 f.

3) Rep. 20 C. Fasc. 4.

Verordneter geschehen solle. Den einen solle der Kurfürst, den anderen der Magistrat stellen. Weiter, 1506 sowohl wie 1507, sind vom Kurfürsten mit einigen Städten der Neumark Verhandlungen geführt worden, die eine Ablösung des Biergeldes gegen ein einmaliges Fixum bezwecken [1]). Am 29. März 1506 wurde zwischen den Städten Schivelbein, Dramburg, Falkenburg und Callies ein Vergleich geschlossen, daß die Städte durch Zahlung von 850 Gulden während der Jahre, in denen das Biergeld zugesagt war, vom Biergeld befreit seien. Es wird die Bestimmung hinzugefügt, wenn „nach außgang der Jar der zusag" eine neue Bewilligung erreicht wird, brauchen die Städte erst zu zahlen, wenn ihnen obige Summe wieder zurückerstattet ist. Daraus geht doch mit jeder gewünschten Klarheit hervor, daß in den Jahren zwischen 1495 und 1511 des öfteren Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen über eine Verlängerung des Biergeldes stattgefunden haben müssen. Nur wird das Material darüber verloren sein. Außerdem liegen auch Nachrichten vor von Einnahmen von Biergeld. Ein altes Copialrechnungsbuch von Treuenbrietzen verzeichnet für 1509 und folgende Jahre für jedes Quartal eine Summe von 24—28 Groschen, die der Stadtschreiber als Biergeld nach Berlin gebracht habe [2]). Ähnliche Angaben sind gerade für 1509 aus Gardelegen erhalten [3]). Damit möge die Reihe der Beispiele geschlossen sein. Sie lassen, wie gesagt, keinen anderen Schluß zu, als daß die Erhebung des Biergeldes in der Zeit bis 1511 fortgesetzt ist, aber — und darauf ist bisher, wie auch auf manche gleich anzuführenden Tatsachen noch nicht hingewiesen worden — das hier gegebene Material ist in seinem Ursprung beschränkt. Es handelt sich in allen Fällen nur um Angaben aus den Städten der Mark. Das muß im Verein mit den weiteren Ausführungen über die Jahre 1511 und 1513 zu dem Urteil führen, daß Verhandlungen über eine Fortführung des Biergeldes nur mit den Städten geführt sind; ja, es steht der Annahme nichts im Wege, daß der gesamte ritterschaftliche Besitz, trotzdem die Zusage des Biergeldes 1488 von den gesamten Ständen erfolgt war, überhaupt keine Einnahmen an die kurfürstliche Kasse abgeführt hat. Jedenfalls werden in den ersten 25 Jahren die Städte die Hauptzahler gewesen sein. Denn auch die ersten von uns wieder genau zu verfolgenden Verhandlungen, die von 1511, sind, nach dem Material zu urteilen, nur mit den Städten geführt worden.

1) Riedel A. XVIII, S. 270.
2) Rep. Deposit. Treuenbrietzen II, 5.
3) Rep. Deposit. Gardelegen 93a, c, d, f.

Vom Jahre 1511 ab geht bis zum Ende der Regierung Joachims I. die Geschichte des Biergeldes zwei Wege, den einen mit den Städten, den anderen mit dem Oberstande[1]).

Damals erging der erste ernste Vorschlag Joachims I., das Biergeld in eine immerwährende Abgabe zu verwandeln[2]). Aber dieser Vorschlag muß sich nur an die Städte gerichtet haben. Es findet sich auch nicht die geringste Spur, daß auch dem Oberstande ein derartiger Vorschlag unterbreitet wurde. Die Perpetuierung sollte unter folgenden Bedingungen erfolgen: Der Erhebungssatz bleibt mit 12 Pfennig pro Tonne der schon 1488 angenommene; der „dritte Pfennig", d. h. 4 Pfennig verbleiben von jeder Tonne der städtischen Kämmereikasse und zwar jetzt auch in den Städten, denen diese Vergünstigung 1488 entzogen war; dafür verpflichtet sich der Kurfürst, den Städten keine weiteren Beschwerden aufzuerlegen, abgesehen von den ihm zustehenden Rechten und den drei schon im Rezeß Albrecht Achilles normierten Fällen einer Fräuleinsteuer, einer Reichshilfe und eines Krieges; eine trotzdem erhobene Forderung gibt den Städten das Recht, mit der Zahlung des Biergeldes zu zessieren. In dieser Form wurde der Vorschlag 1511 den altmärkischen Städten unterbreitet. Sie stimmten angesichts der üblen Erfahrungen von 1488 sofort zu[3]). Länger zogen sich dieses Mal die Verhandlungen mit den Kommunen der übrigen Mark hin. In Berlin mußte der Kurfürst zu Gewaltmaßregeln greifen; städtische Beamte wurden abgesetzt, die Annahme des Vorschlages erzwungen.

So erklärt es sich, daß die Verhandlungen erst Januar 1513 als völlig abgeschlossen gelten konnten. Das Dekret, das darüber am

---

1) Diese Trennung ist bisher nie erkannt worden. Die gesamte Literatur läßt die Bewilligung des Biergeldes auf Lebenszeit 1513 von den gesamten Ständen vornehmen. Selbst Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts, 1913, der sonst das Material sehr genau durchforscht hat, spricht nur von einer Bewilligung für die ganze Regierungszeit und sagt dann: „Denn in die Kasse des Kurfürsten ist sie stets geflossen. Für die ständischen Finanzen konnte sie daher seit der Begründung der städtischen Steuerverwaltung gar nicht in Betracht kommen." Die Sachlage ist wesentlich anders. Die einzige richtige Darstellung findet sich bei Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, Teil I, Berlin 1804, S. 81 ff.

2) Riedel C. III, S. 210. Die Datierung auf 1511 ist sicher richtig. Man beachte, daß das Stück einer gleichzeitigen Abschrift des Salzwedelschen Archivs entnommen ist.

3) Siehe auch Priebatsch a. a. O. S. 190.

16. Januar 1513 ausgestellt wurde[1]), enthält fast die gleichen Tatsachen, die schon der kurfürstliche Vorschlag gebracht hat. Eingangs wird auf die schlechte Finanzlage des Kurfürsten und mit Dank auf die bisherige Hilfe der gesamten Stände durch den Hufenschoß hingewiesen. Dann wird erwähnt, daß schon 1488 die gesamten Stände das Biergeld „vor eine leibliche und bequeme hülff der Herschafft und den landen erkannt hätten". Im übrigen wird mehrmals betont, daß die Bewilligung auf immer nur für Joachim I. und seines Bruders direkte Leibeserben sich erstrecke[2]).

Damit war eine alte Befürchtung der Städte, die sie von vornherein hegten, wirklich in Erfüllung gegangen. Im allgemeinen war es für Joachim I. ein großer Erfolg. Die wichtige Steuer war fast ohne Zugeständnisse durchgesetzt. Kleinere Vergünstigungen, wie sie Stendal bekam[3]), die aber Gunstbezeugungen sehr ähnlich sahen, sind kaum in Betracht zu ziehen. Den Städten gegenüber war die landesherrliche Macht in Steuerfragen gefestigt. Ganz anders lagen die Verhältnisse für den Oberstand.

Joachim I. war, wie bekannt, kein Freund des Adels. Er hat die letzten Reste des Raubrittertums für immer beseitigt. Er versuchte aber zugleich, durch die Gründung der Universität Frankfurt und mancherlei ähnliche Mittel den Adel in seiner Bildung und damit in seiner Verwendbarkeit für des Landes Nutzen zu heben. Vielleicht mag damit auch in Zusammenhang stehen, daß er auch die Biergeldfrage dem Adel gegenüber wesentlich anders löste, daß er ihm hier merkwürdige Zugeständnisse machte.

1) Rep. 20a, Nr. 1 oder Nr. 2; Mylius IV, IV S. 3, Nr. 2; Gercken, Diplom. I, 245.

2) Der Text des Dekretes ist stellenweise nur schwer zu interpretieren. Doch wird jeder zugeben, daß eine Akte, die folgende Worte enthält: „Das wir unsern lieben getrewen Burgermeystern und Rathmannen, Werken und Gemeine Burger und Inwoner unser Stete, unser Lande .... anzeigen haben lassen", sich nur auf die Städte beziehen kann. Die falsche Auffassung scheint mir durch folgenden Passus verschuldet zu sein, der auch bei genauem Lesen leicht mißzuverstehen ist: „Nachdem ehrmals Prelaten, Graven, Herren, Ritterschafft und Stet, das Biergeldt vor ein leibliche treyliche und bequeme Hilff der Herrschaft, und denn Landen erkannt, sie vor sich unnd ihr Nachkommen ..... das Biergeldt ..... geben möchten." Hier ist das „sie" auf die kurz vorher Genannten bezogen worden, während es, wie der schon zitierte Passus und das gleich folgende „ihre Rathheuser" zeigt, nur für „Städte" stehen kann. Übrigens sagt auch Mylius in der Überschrift seines Abdruckes, der völlig mit den Akten übereinstimmt, ausdrücklich „in Städten".

3) Riedel A. XV, 475.

Die Verhandlungen mit dem Adel müssen erst eingesetzt haben, nachdem die mit den Städten zu dem für den Kurfürsten glücklichen Ende geführt hatten. Jedenfalls ist eine Einigung zwischen Kurfürst und Adel in der Frage erst im November 1513 [1]) erreicht worden. Und das auf sehr eigenartige Weise: Der Kurfürst überließ dem Adel die gesamten Biergeldeinnahmen aus den Ritterschaftsstädten, so daß von jetzt ab in die Hofrentei die Biergeldeinnahmen aus den landesherrlichen Städten, aus den Erbkrügen auf dem Lande und von Bauernbrauen flossen, dagegen bekam die Ortsobrigkeit in den Ritterschaftsstädten die Einnahme aus ihren Städten, sowohl von Bürgerbrauern, wie von den Krügen, „die von alters gebrauen". Und bei dieser Einrichtung hat es dann sein Bewenden gehabt. 1513 wurde darüber zwischen dem Kurfürsten und dem Oberstande (Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft) ein sehr ausführlicher Vergleich geschlossen. Der Adel verpflichtete sich, von seinen Bürgern und Krügern nie weniger als die festgesetzten 12 Pfennig pro Tonne zu nehmen; ferner die Brauer nicht zu zwingen, das Bier aus seinen Städten zu holen oder zu verbieten, es aus den landesherrlichen Städten zu holen; dann übernahm er die Garantie, daß auf dem Lande nur von den Krügern, „so von alters bier zu brawen gerechtigkeit gehabt", gebraut würde, natürlich unbeschadet der Braufreiheit des Adels zu eigenem Gebrauch; ein energisches Veto wird gegen den Bierverlag des Adels eingelegt, und endlich wird den Bauern das Brauen von Kesselbier gänzlich verboten. Das sind alles Maßnahmen, die einen Schutz des städtischen Brauhandwerkes und damit eine möglichst hohe Biergeldeinnahme für den Kurfürsten bezwecken, dessen Interesse nach diesem Vergleich durchaus mit dem der Städte parallel lief.

Jetzt war ein doppelter Grund für den Kurfürsten vorhanden, die Rechtsverhältnisse in Hinsicht auf das Brauen in alter Weise aufrecht zu erhalten. Auf der anderen Seite hatte der Adel doppelten Grund, gegen diese Rechtsverhältnisse zu verstoßen. Wir haben oben auf die wirtschaftspolitische Wandlung, die sich gleichzeitig mit dem Aufkommen des Biergeldes unter dem Adel vollzog, hingewiesen. Seine auch auf das Bier sich erstreckende „Kaufmannschaft" genügte schon allein, um den ganzen Vergleich illusorisch zu machen. Was aber sollte jetzt werden, wo der Adel auch noch finanziell interessiert war an

1) Rep. 20 A Nr. 3 und Riedel C. III, 229, außerdem das Copiarium Rep. 78, 4, das das gesamte Material für 1513 enthält, bes. Fol. 186.

einer Ausdehnung der Braugerechtigkeit auf dem Lande und in den Städten?

Wohin dieses eigenartige Verhältnis, das bald noch viel komplizierter werden sollte, führen mußte, zeigte sich bald. Joachim I. lernte einsehen, daß der Adel den im November 1513 geschlossenen Vergleich tatsächlich in allen Punkten umstieß. Auf dem Landtage am 11. Nov. 1523 [1]) führte er vor dem Oberstande laute Beschwerde darüber. Der Adel lasse ruhig auf dem Lande Bier brauen, wem es gefalle; ja, er verlege seine Krüger und Bauern mit selbstgebrautem Bier. Er verbiete den Seinen, das Bier aus den landesherrlichen Städten zu holen. Und nicht wenige nähmen von den Ihren einfach weniger Biergeld, als die üblichen 12 Pfennig. Punkt für Punkt handelte der Adel also gegen die Abmachung. Die Maßnahmen, die Joachim I. dagegen ergriff, konnten sich nur auf strenge Verbote erstrecken. Wie wenig die aber fruchten würden, wie sehr dem Adel an einem Verstoß gegen den Vergleich von 1513 lag, das zeigte sich auf dem Landtage vom 2. Juli 1527, wo der Adel ohne Bedenken den Antrag stellte, das Bauernbrauen zu gestatten [2]).

Doch setzte der Kurfürst durch, daß in dieser Hinsicht alles beim alten blieb.

Damit haben wir einen deutlichen Abschluß in der Geschichte des Biergeldes erreicht. Nach zwei sehr verschieden gearteten Versuchen erreichte Johann Cicero seine Einführung. Wirklich durchgesetzt wurde aber seine Erhebung sehr wahrscheinlich nur in den Städten. Dort erlangte Joachim I. die Bewilligung für sich und seine Leibeserben auf Lebenszeit. Der Adel dagegen wußte diese Einnahme sich selbst zu sichern. Er wurde am Brauwesen doppelt interessiert. Zu dem hemmenden Momente, das in der „Kaufmannschaft" des Adels lag, kam ein zweites, das finanzielle Interesse. In der späteren Entwicklung, nach der Einführung des „neuen Biergeldes", trat zwar dieses zweite Moment an Bedeutung zurück. Es hatte aber die Wirkung in den rund 40 Jahren, da ein Stillstand in der Entwicklung eintrat, auf die Haltung des Adels in Braufragen so bestimmend einzuwirken, daß sie gefestigt war, auch nachdem plötzlich das Verhältnis des Adels zur Steuer des Biergeldes ein wesentlich anderes wurde.

---

1) Rep. 20 A Nr. 3.

2) Rep. 20 A, I, Nr. 4.

Zweites Kapitel

Geschichte des Biergeldes unter Joachim II.

Die Vorgänge in der Regierung Joachims II., die uns an dieser Stelle interessieren, fallen erst in eine relativ späte Zeit. Trotzdem die Verhandlungen mit den Ständen über die Tilgung der Schulden Joachims I., die fast 20 Jahre andauern sollten, gleich einsetzen, beginnt die Biergeldfrage erst in den letzten Jahren in den Vordergrund zu treten. Sie ist die letzte Lösung nach vielen anderen teils abgeschlagenen, teils nicht geglückten Versuchen. Dafür aber boten die Verhandlungen der ersten zehn Jahre den Ständen in den Gravamina, die von jetzt an eine regelmäßige Begleiterscheinung der Landtage sind, Gelegenheit, Beschwerden über das Brau- und Biergeldwesen vorzubringen. Sie entrollen natürlich das gleiche Bild, wie es die letzten Jahre Joachims I. charakterisierte, und beweisen, daß dessen strenge Verbote absolut nichts genützt hatten. Schon 1536 begegnet die Forderung der Städte, keine Braustätten zu dulden, die nicht schon zur Zeit der Einführung des Biergeldes bestanden, außerdem dem Adel die Errichtung neuer Krüge und den Bierverlag zu verbieten [1]). Der Rezeß vom 10. August 1536 gebot abermals Abstellung dieser Mißstände mit negativem Erfolge, denn sowohl in den Landtagsverhandlungen von 1538 [2]) wie 1540 [3]) tauchen gleiche Gravamina und gleiche Verbote auf. Sie bilden seitdem einen beständigen Teil in den Gravamina der Städte, so daß auf sie kaum noch eingegangen zu werden braucht, da sich an späterer Stelle Gelegenheit geben wird, im Zusammenhange über sie zu sprechen.

Bei diesem doch ganz offenbaren Schaden, den die verwaltungstechnische Praxis des Biergeldes auf dem Lande hatte, mutet es um so seltsamer an, daß Joachim II. 1542 einen Versuch machte, auch zur

1) Rep. 20 C., auch Friedensburg I, S. 37, 39. Die hervorragende Publikation: „Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Joachims II., I. Bd. 1535—1550, 1913", konnte, trotz eingehender Nachforschungen im Königl. Geh. Staatsarchive, auch für die hier behandelte Frage in keinem Punkte überholt werden. Vielmehr bot sie stellenweise wichtige Ergänzungen, da ich das Ständearchiv, eben dieser Publikation halber, entbehren zu können glaubte, umsomehr, als ich dem Wohlwollen des Verfassers auch noch die Einsicht in die Druckbogen des II. Bandes verdanke. Zwar geschah das sehr kurz vor der Drucklegung dieser Arbeit. Und die besonderen Zeitumstände ließen es nur zu einer schnellen Durchsicht nach dem allerwichtigsten und einigen Vergleichen mit dem eigenen Material kommen.

2) Rep. 20 A Nr. 5 = Mylius VI, I, Nr. 20.

3) Friedensburg I, S. 82.

Tilgung der Schulden, die der Oberstand auf die Schultern seiner Untertanen übernommen hatte, das Biergeld heranzuziehen. Wahrscheinlich am 24. April 1542 hatten die Oberstände dem Kurfürsten einen Landschoß bewilligt für das laufende Jahr. Bald darauf erschien ein von der Regierung ausgearbeiteter Anschlag, wie dieser Landschoß aufzubringen sei. Er setzte für die Bauern — im übrigen war es in der Hauptsache eine Besitzsteuer von 1 % — neben einem „forschoß", der verschiedene Höhe je nach der Art des Besitztums hatte, eine Abgabe vom Bier fest [1]). In die „verordneten kasten" sollte von jeder Tonne Bier ein märkischer Groschen, also 8 Pfennige (die gleiche Summe, wie sie der Kurfürst von den Städten erhob,) gezahlt werden. Nicht steuerpflichtig sind 12 Tonnen Bier „zu einer koste" [2]) und das Erntebier. Damit aber die Krüger — denn dieses Biergeld war direkt für den Konsum gedacht [3]) —, keinen Schaden erlitten, war ihnen gestattet, die Maße zu verringern.

Mit dieser Abgabe, die also nur als Erleichterung des Schoßes gedacht war, scheint man aber überhaupt keinen Erfolg erzielt zu haben. 1543 [4]) sowohl wie 1546 [5]) setzte Joachim II. bei dem Oberstande den gleichen Landschoß für ein Jahr durch. Hier ist aber in den Ausführungsbestimmungen an keiner Stelle von einem derartigen Biergelde wieder die Rede. Das Ganze charakterisiert sich so als ein temporärer Versuch, der nur als typisch genommen werden kann für die Verwirrung, in der die finanziellen Angelegenheiten der Mark in den ersten 10 Jahren Joachims II. behandelt wurden.

Denn zu einem wirklichen Resultate in der Frage der Abtragung der von Joachim I. hinterlassenen Schulden kam man vor 1549 überhaupt nicht. Bei jeder Bewilligung sah Joachim II. schon eine neue dringende Forderung vor Augen. Man hat für diese fast sprichwörtlich gewordene ewige Geldnot Joachims II. stets nur sein luxuriöses Hofleben, seine Verschwendungssucht als Ursache hingenommen, damit aber andere, schwerwiegende Gründe übersehen. Joachim I. hatte die Finanzen wenigstens einigermaßen geordnet, er hatte die Einkünfte, wie eben die Perpetuierung des Biergeldes in den Städten zeigt, geregelt. Aber

1) Rep. 21 vol. 35a; Friedensburg I, S. 212.

2) Wahrscheinlich bedeutet „koste" hier eine Prüfung des gebrauten Bieres. „koste" ist, wie Kluge S. 260 nachweist, nicht nur auf die Begriffe Speise und Preis beschränkt.

3) Es wird ausdrücklich gesagt: „von einer etzlichen tonnen biers, so aufm lande ausgetrunken, in krügen oder sonst ausgeschenket wirdet".

4) Rep. 20 A Nr. 3 = Friedensburg I, S. 254.

5) Rep. 47 H Nr. 1 = Friedensburg I, S. 290.

mit der Änderung der Achilleischen Hausordnung entzog er dem älteren seiner Söhne einen nicht unbedeutenden Teil seiner Einkünfte[1]). Trotzdem übernahm Joachim II. in dem Teilungsvertrage mit seinem Bruder Johann die gesamten Schulden allein. Daß er dafür alle Erträge der von den Ständen bewilligten oder noch zu bewilligenden Steuern erhielt, war ein illusorischer Vorteil insofern, als die Stände jetzt ganz andere Schwierigkeiten in solchen Fällen machten, wie in den ersten Regierungsjahren Joachims I. Es ist hier nicht der Ort, auf die nicht uninteressante Frage, inwieweit sich Joachim I. durch seine Bildungsbestrebungen gegenüber den Ständen selbst geschadet hat, einzugehen. Soviel steht fest, daß die Stände mit dem Bewußtsein höheren Wissens, mit dem nicht geringen, sogar etwas plötzlichen, geistigen Aufschwung auch größeren Einfluß auf die Regierung beanspruchten. Da sie den am einfachsten als Korrelat für bewilligte Forderungen erlangen konnten, so führte das praktisch zu einer Kontrolle der Finanzen. Das zeigte sich schon in den ersten Jahren. 1540 äußerten sich die Stände über die Schulden: „daß dergleichen bei voriger Herrschaften, bei welchen die aus der Landschaft mit geraten, nicht geschehen sey; Serenissimus möchte hierin Antecessoribus folgen und nicht mit 2 oder 3 etwas beschließen, hernach die Last gemeiner Landschaft übertragen; man gebe vor, Sr. Churfürstl. Gnaden sey der mächtigste und reichste unter den Churfürsten; es befinde sich aber viel anders, und wo nicht andere Regierung des Hofes gemacht werde, müßten die Stände mit seiner Gnaden verderben" [2]). Solchen Worten folgten bald Taten. Auf den Kreistagen, Ausschußtagen, gesonderten Versammlungen der Oberstände und der Städte, die Joachim II. allzureichlich berief, wurde fast nie irgendwelche Bewilligung erreicht. Immer wieder wurde von den Oberständen und von den Städten, in denen sich gleiche Strömungen wie im Adel breit machten, auf einen allgemeinen Landtag gedrungen. So kam es schließlich zu dem Landtage von 1549, der für die Finanzgeschichte der Mark sehr wichtig werden sollte.

Nach erfolglosen Vorverhandlungen im April 1549 trat der Landtag am 24. Juni zusammen. Der Kurfürst ließ ihn mit einer sehr eingehenden Proposition eröffnen[3]), die zunächst die Gründe der all-

---

1) Haß S. 175.

2) Kurz verfaßte historische Nachricht von den Churmärkischen Landschaften und deren Credit-Werken, auch deren Administration, abgefaßt von Friedrich Ludwig Buchholz, 1750. Handschr. d. Königl. Geh. Staatsarchiv, Prov.Br. Rep. 16 I f. β. 2. Gen.

3) Rep. 20 D = Friedensburg I, 356 ff.

gemeinen Verschuldung brachte. Der Kurfürst wies auf die großen Kosten hin, die die Investitur Johann Alberts im Erzbistum Magdeburg, die endgültige Besitznahme der Herrschaft Krossen 1537, ferner Reichsangelegenheiten, Erlangung von Privilegien und dergleichen verursacht hatten. Dafür seien die Einnahmen zu gering gewesen, wie er einem Ausschuß durch genaue Abrechnung beweisen wolle, die sich aus Staatsgründen in der Allgemeinheit des Landtages nicht geben lasse; Abhilfe sei dringend notwendig und könne nach reiflicher Überlegung am besten durch Abgaben vom Getränk geschehen [1]). Von einer solchen Steuer würden alle Stände, mit Einschluß der Geistlichkeit und des Adels, gleichmäßig betroffen. Eine Schädigung der Brauer sei ausgeschlossen, wenn der Bierpreis erhöht würde. Das könne ruhig geschehen, da nach der Erfahrung in teureren Jahren der Bierpreis erhöht, der Konsum aber nicht zurückgegangen sei. Darum könne die Höhe dieser Abgabe auch bedeutend sein. Der Kurfürst schlägt dann vor, es sollten 8 märkische Groschen von jeder Tonne, „wer dieselbe in stedten und dorfern on unterschied, wem auch dieselben von prelaten, graffen, hern, ritterschaft oder stedten zustunden, doch unverrückt vhoriger bierziesen," gegeben werden.

Die Stellung der Städte und Stände zu diesem Vorschlag war von vornherein klar. Geistlichkeit und Adel waren, wie stillschweigend vorausgesetzt wird, frei von dieser Steuer. Wenn auch eventuell bei dieser Gelegenheit eine neue Beschränkung des Brauwesens auf dem Lande versucht werden würde, die Hauptlast mußte auf die Städte fallen. So stimmten denn die Oberstände, nachdem sie durch anfängliche Weigerung die Zeit der Bewilligung von 16 auf 8 Jahre herabgedrückt hatten, der Erhebung eines Biergeldes in der vorgeschlagenen Höhe zu. Es sollte zum Unterschiede vom bisherigen „alten Biergelde" den Namen „neues Biergeld" führen. Natürlich geschah diese Bewilligung nicht ohne neue Bedingungen. Sie forderten rundweg, daß die gesamte Schuldenverwaltung, die Einlösung der verpfändeten Ämter in die Hände der gemeinen Landschaft, vertreten durch einen von Oberständen und Städten gebildeten Ausschuß, gelegt werde [2]). Dazu kamen Vorbehalte, wie sie sich aus dem Gange der Verhandlungen ergaben. Die gemachten Zusagen sollten erst dann Gültigkeit erlangen, wenn die Städte gleichfalls das Biergeld bewilligt und auch der Erhebung eines Giebelschosses, als Äquivalent für den zugleich auf dem

---

1) Auch vom Wein war eine Abgabe beabsichtigt, die aber bald fallen gelassen wurde.

2) Rep. 20 D. Schriftliche Antwort der Oberstände vom 25. Juni.

Lande erhobenen Hufenschoß, zugestimmt hätten. Das gab diesen Beschlüssen etwas sehr Unsicheres, denn die Städte weigerten sich vorläufig in allen Punkten. Sie äußerten eine ganze Reihe Beschwerden. Schließlich wußte Joachim II. keinen anderen Ausweg, als sie bis zum 15. August zu verabschieden. Gleichzeitig wurde aber die Bildung des Ausschusses und zwar fast ganz nach dem Vorschlage des Kurfürsten angenommen [1]).

Im August setzten dann die Verhandlungen mit den Städten aufs neue ein. In den mündlichen Besprechungen [2]) verharrten diese zunächst auf ihrem strikten Ablehnungsstandpunkte. Der Kurfürst griff persönlich ein. Auf die Vorwürfe der Städte, daß die neue Auflage aufs Bier ihr städtisches Gewerbe vernichten würde, wies er auf die Verhältnisse in den benachbarten Staaten hin, wo in letzter Zeit das Biergeld ebenfalls erhöht sei. So gelang es schließlich seinem persönlichen Einflusse, die Städte (am 23. August) zur Annahme eines Reverses zu bewegen [3]), in dem sie das Biergeld in der Höhe von 8 Groschen pro Tonne auf 8 Jahre „zusagen, wenn es unter Aufsicht des Ausschusses nur zur Ablösung der Ämter verwendet würde".

Damit aber waren die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Oberstände hatten ihre Zusage auch an die Bewilligung des Giebelgeldes durch die Städte geknüpft. Nach fruchtlosen Verhandlungen (im September) erklärten sich die Städte endlich (Michaelis 1549) auch dazu bereit. Mit einem Revers, der noch einmal für die Bewilligung des „neuen Biergeldes und des Hufen- und Giebelschosses" den Dank des Kurfürsten aussprach, schlossen die Verhandlungen [4]).

Joachim II. hatte an Geldmitteln viel erreicht, an landesherrlicher Macht unendlich viel verloren. Die Finanzverwaltung seines Landes war, da die Schuldentilgung fast ihr einziges Ressort bildete, seinen Händen entglitten. Und diese Tendenz mußte noch weiter fortschreiten, da schon jetzt die Summen sich nicht als hinreichend erwiesen und die noch immer nicht ganz geschlichtete Unstimmigkeit unter den Ständen die Zahlungen verzögerte [5]). Die Städte weigerten sich, die bei ihnen im ersten Quartal eingekommene Summe abzuliefern, ehe die Abgaben des Oberstandes eingetroffen wären. Dazu kam, daß die Gläubiger ganz naturgemäß auf Einlösung der Pfandschaften drangen, da dem Kurfürsten größere Mittel plötzlich zur Verfügung standen.

1) Friedensburg I, 329 f.
2) Rep. 20 D. = Friedensburg I, 442—450.
3) Rep. 20 D. in vierfacher Ausführung.
4) Rep. 20 A. I. Nr. 4; Mylius VI, I, Nr. 26.
5) Friedensburg I, S. 337.

Alle diese Gründe kamen zusammen, um die Finanzoperation von 1549 schon wenige Wochen nach ihrer glücklichen Vollendung ihrer Wirkung zu berauben. Schon auf einem Ausschußtage vom 26. Februar 1550 gestand Joachim II. zu, „das wier gleichwoll befinden, das disser bewilligethe steuer, vornehmlich das biergelth, in weithem den gehofften anschlag nicht erreichen wolle, und gehet uns nicht alleine an denselben anschlagen, sondern auch an unsernn erblichen gefellen ein stathliches abe" [1]).

So blieb ihm bereits ein Jahr später nichts anderes übrig, als von neuem einen Landtag zu berufen auf den 4. Mai 1550 [2]). Von vornherein war er sich über die Schwierigkeiten, die ihm die Städte bereiten würden, klar. Und so ließ er sie vorher von Kommissaren aufsuchen, deren Berichte die Befürchtungen vollauf bestätigten [3]). Dabei waren die Vorschläge, die Joachim II. dem neuen Landtage unterbreiten konnte, gerade für die Städte sehr ungünstig. Er schwankte zunächst zwischen Getreideausfuhrzöllen, einer Abgabe von allgemeinem Kauf oder Verkauf auf der einen oder einer Verlängerung des Biergeldes auf der anderen Seite, und zwar auf 14 Jahre insgesamt. Die letztere Maßregel war zunächst völlig aussichtslos. Schon im März hatten die Städte unter verschiedenen, das Brauwesen betreffenden Gravamina auch darauf hingewiesen, daß sie die eigentlichen Träger der neuen Abgabe seien. Sie hätten aus dem Register von Luciae [4]) ersehen, daß die Flecken und Dörfer der Prälaten und Ritterschaft nur 1008 Gulden und 24 gr., die Städte dagegen 9470 Gulden und 20 gr. eingebracht hätten, wobei die letzte Zahl bei weitem noch nicht das endgültige Resultat darstelle [5]). Auch sonst hatten sich die Städte mit den Verwaltungsprinzipien der neuen Steuer sehr wenig einverstanden erklärt. Trotz alledem gelang es der schlauen Diplomatie Joachims II. am 12. Mai, unter den gesamten Ständen eine vorläufige Einigung erzielen. Die Zusage der Städte war noch keine bindende. Doch wurde in dem endgültigen Rezesse, der am 1. Juli 1550 erfolgte, kein neuer Punkt in die eigentlichen Bedingungen eingefügt [6]).

1) Rep. 20 D. = Friedensburg I, S. 577.

2) Akten in Rep. 20 E. = Friedensburg I, S. 640—687.

3) Siehe die Aufstellung bei Friedensburg I, S. 630.

4) Das neue Biergeld wurde an drei Terminen: Crucis (14. September), Luciae (13. Dezember) und Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern) nach Berlin zur Kasse gesandt.

5) Rep. 20 D. = Friedensburg I, S. 591.

6) Über die einzelnen Beschlüsse orientiert am besten eine kurze Zusammenstellung in Rep. 20 E. = Friedensburg I, S. 682.

Wieder waren von Joachim II. neue Geldmittel flüssig gemacht worden. Aber wieder war das Brauhandwerk als Steuerobjekt am stärksten herangezogen. Der Adel wurde zwar auch stark belastet. Er übernahm 100 000 Gulden neuer Schulden, ein Roßdienstgeld auf 5 Jahre und ein Giebelgeld auf nunmehr 14 Jahre. So hoffte der Kurfürst vom Oberstande rund 400 000 Gulden zu erlangen. Die Städte bewilligten 500 000 Gulden, für die sie Schulden übernehmen wollten. Außerdem mußten durch das neue Biergeld 600 000 Gulden für Einlösung der verpfändeten Ämter und ein Rest von 100 000 Gulden neuer Schulden aufgebracht werden. Also von der Gesamtsumme von 1 600 000 Gulden sollte das Brauhandwerk der Mark 700 000 Gulden allein tragen. Das neue Biergeld wurde infolgedessen verlängert. Es sollte von den Städten so lange gezahlt werden, bis die auf diese Steuer gelegten Schulden getilgt wären. Man hoffte anscheinend, daß dafür 14 Jahre ausreichen würden [1]). Die Oberstände willigten gleichfalls in eine Erhebung des neuen Biergeldes auf 14 Jahre.

Da waren strenge Maßnahmen in der Verwaltung des „Neuen Biergeldes" sehr notwendig. Ebenso wichtig aber war, wie sich das Verhältnis des Adels zu dem „Neuen Biergelde" gestalten würde.

Eine Frage, die sich allmählich von selbst beantwortete, da der Ausschuß, in dem der Adel der Zahl nach die Oberhand hatte [2]), schon in der allerersten Zeit seiner Sitzungen auch die Regelung der technischen Seite der neuen Steuern in seine Hand nahm.

Während der ersten großen Pause in den Landtagsverhandlungen war den Städten vom Kurfürsten Gelegenheit gegeben worden, in weitestem Umfange Beschwerden vorzubringen, und zwar war jeder Stadt dieses Recht gesondert gegeben worden. In nun eingehenden Beschwerdeschriften [3]) nehmen die Klagen über das Brauwesen einen sehr weiten Raum ein. Und es bietet sich hier, wo die einzelnen Tat-

1) Über die Frage, auf wie lange das neue Biergeld 1550 von den Städten bewilligt wurde, sind später Streitigkeiten entstanden (s. Friedensburg II, S. 79 ff.). Sie haben ihre Ursache in der Unklarheit des Beschlusses von 1550, der wörtlich sagt: „Es haben auch die stedte bewilligt, das birgeld so lange zu geben, bis diese obgesatzte schulde, so davon sollen erlegt werden, alle bezalt". Friedensburg (II, S. 3, Anm.) meint, daß durch einen Revers des Kurfürsten vom 14. Oktober 1550 (Mylius VI, 1, Nr. 29) Aufklärung geschaffen werde. Dieser Revers bezieht sich aber nur auf die Oberstände. Ein direkt beweisender Beleg läßt sich nicht beibringen. Der Rezeß vom 1. Juli 1550 schweigt auch darüber.

2) Siehe die Liste der Mitglieder z. L., Friedensburg I, S. 523.

3) Rep. 20 D, abgedruckt: Friedensburg I, S. 395—341.

sachen oft bis ins kleinste Detail behandelt werden, am besten Gelegenheit, einige Worte über die Mißstände, wie sie sich in den Gravamina der Städte spiegeln, zu sagen [1]). Am zahlreichsten wird Klage erhoben gegen den Adel. Bald verstößt er gegen den Vergleich von 1513, nimmt von Brauberechtigten kein Biergeld, bald läßt er Krüger, denen das Braurecht gar nicht zusteht, brauen, zieht auch die Abgaben von ihnen ein. Oft wird eine ganze Reihe von Adligen namentlich angeführt, die auf den Dörfern, die in die städtische Bannmeile reichen, Zwangsverlag eingeführt haben. So weist Gransee nach, daß sein Brauhandwerk gänzlich darniederliege, da fünf Adlige 15 ihm zustehende Dörfer im Bierverlag an sich gezogen hätten. Die gleiche Ausdehnung des Absatzgebietes nahmen auch die Erbkrüger, deren Bier nur im eigenen Hause oder in bestimmten Dörfern zum Konsum ausgeschenkt werden durfte, selbst vor. So führen die prignitzschen Städte gegen einen Krüger Beschwerde, der drei Städte (Perleberg, Pritzwalk und Kyritz) durch Bierverlag schädige.

Ebenso groß war der Nachteil, der den Städten aus dem Bauernbrauen und Koventbrauen erwuchs [2]). Fast jede Stadt bringt spezielle Klagen in dieser Hinsicht vor. Und oft taucht die Befürchtung auf, die neue Erhöhung werde das Bauernbrauen sehr befördern. Auch in den Städten war das Koventbrauen sehr im Gebrauch. Die geringe Anzahl von vier oder fünf Scheffel Malz, die dabei verbraut wurde, war steuertechnisch gar nicht zu erfassen. Daneben bringen dann einzelne Städte Klagen vor im speziellen Zusammenhange mit der geplanten Erhöhung. Diese beweisen die gewaltige Bedeutung, die das Brauwesen für manche Kommunen hatte, und lassen die endlich von den Städten erlangte Erhöhung des Biergeldes in noch wesentlich anderem Lichte erscheinen. Vor allem begegnen solche Einwürfe in den Schriften Gardelegens, Salzwedels und der prignitzschen Städte. Die Westgrenze der Mark griff in ein hoch entwickeltes Kulturgebiet, in dem auch das Brauwesen sehr ausgebildet war. Trotzdem war es der hochstehenden Kunst der Brauer von Gardelegen und Stendal gelungen, in den Gebieten von Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg sich ein glänzendes Absatzgebiet zu verschaffen. Schon die Nachricht von der Erhöhung des Biergeldes hatte dort Braunschweiger und Goslarer Bier die Einfuhr erleichtert. Das zog eben noch bedeutend weitere Kreise, als nur für das Brauhandwerk. Hier bedeutete die Erhöhung

1) Sämtliche später noch oft vorgebrachten Gravamina bringen nichts Neues.

2) Kovent = Dünnbier, das nach dem Bier durch Aufguß auf die Träber gewonnen wird. Kovent wahrscheinlich = Convent.

des Biergeldes darüber hinaus eine schwere Schädigung für den Getreidehandel. Es hatte sich hier an der Westgrenze der Gebrauch herausgebildet, die guten märkischen Biere gegen das vorzügliche Korn der magdeburgischen Ebene umzutauschen. Ein ähnlicher Tauschhandel bestand zwischen Mecklenburg und den prignitzschen Städten. Das „Neue Biergeld" mußte dessen Ende bedeuten [1]).

Und was tat nun der Ausschuß, um diese mit dem „Neuen Biergelde" in engstem Zusammenhang stehenden Mißstände zu beseitigen? Soweit sie besondere örtliche Verhältnisse, wie in Gardelegen, Stendal betrafen, war ihnen wohl nur mit dem radikalen Mittel einer Steuerbefreiung abzuhelfen. Und wirklich scheint es Gardelegen und Salzwedel gelungen zu sein, sich von der neuen Biersteuer wenigstens zum Teil zu befreien. Die darüber erhaltenen Nachrichten gehen auseinander. Die beiden Städte sind entweder von der Hälfte der Abgaben befreit worden [2]) oder haben sich von der Abgabe durch ein Fixum zu befreien gewußt [3]). Aber sonst? Man erwartet Verbote gegen den Bierverlag des Adels, das Bauernbrauen. Sie erfolgten zwar in einem Dekret, das zugleich gegen die Kaufmannschaft des Adels Stellung nahm, aber die eigentlichen vom Kurfürsten nach Beratung mit dem Ausschuß erlassenen Biergeldordnungen sagen darüber gar nichts, obwohl sie sonst sehr auf Einzelheiten eingehen [4]). Nach ihnen ist streng zu scheiden zwischen Stadt und Land. In den Städten lag die Einnahme zunächst den Magistraten ob. Vor Beginn des Brauens hatte jeder ein Zeichen zu fordern, darauf wurde sein Name in ein Register eingetragen, und nach vollendetem Brauen hatte er die Zahl der Tonnen anzugeben, damit die Höhe des Biergeldes festgestellt werden konnte. Die Zahlung mußte binnen 14 Tagen erfolgen. Sonst trat Pfändung ein. Auf dem Lande dagegen stand die Erhebung der

1) Als Kuriosum sei ein Passus angeführt, der sich unter den Gravamina von Gardelegen findet: „Es kompt auch gar oft das den bierbrauwern von bosen leuten ihre behr bezaubert und bei zeiten, so es in der gahre steht, obir ein gewitter und blitz sich erhebt, im ganzen vertorben wirt, sodaß der bierbrauwer des behres gar nichts mag genießen, besundern seinen schweinen muß fürtragen und geben lassen."

2) So in einer Sondereingabe Stendals. Rep. 20 E = Friedensburg I, S. 700.

3) So in Gravamina der Städte vom 18. März. Rep. 20 D = Friedensburg I, S. 591.

4) Siehe für das folgende die Erhebungsordnungen für Städte und Land, die Verordnung für die Landreiter und die Verordnung wider das Brauen usw. auf dem Lande in Rep. 20 D, abgedruckt bei Friedensburg I, S. 481—496, die letzte auch Mylius IV, IV Nr. 4, S. 11—18.

jeweiligen Ortsobrigkeit, also den Prälaten und dem Adel zu. Das technische Verfahren der Einnahme war dort das gleiche. Verbote enthält nur die für das Land erlassene Ordnung. Aber auch diese Verbote erstrecken sich nur auf das Brauen der Bauern von Gersten- oder Kesselbier. Und sonst wird nur die Tatsache klargestellt, daß eine Brau- oder Schankgerechtigkeit nach wie vor nur auf Grund alter, bereits bei Einführung des alten Biergeldes vorhandener Rechte anerkannt werden könne. Keinesfalls werde sie durch Zahlung des neuen Biergeldes etwa erworben. Schärfer spricht sich zwar, wie erwähnt, eine andere Verordnung Joachims II. gegen die Mißbräuche des Adels aus. Sie untersagt im Zusammenhang mit Verboten der Kaufmannschaft das Bierbrauen, außer für eigenen Bedarf, den Bierverlag usw. Lauter längst bekannte Tatsachen, denen gegenüber Verbote leider gar nichts fruchten konnten. Um diese von der sozialen Seite her ganz verständliche Stellung des Adels zu verhindern, wären von seiten der Regierung Maßnahmen nötig gewesen, die eben die wirtschaftliche Lage des Adels umgestaltet, eventuell andere Einnahmequellen für ihn eröffnet hätten. Statt dessen nur Verbote. Und das, obwohl der Adel sich nicht scheute, gleichzeitig, ja schon vorher, die durch den Ausschuß erlangte Macht auch in dieser Frage sofort zu seinen Gunsten auszunutzen. Schon im August 1549 erhob er in den Ausschußverhandlungen drei Forderungen über das Brauwesen [1]). Die erste betraf das Bauernbrauen. Es sollte mit Beschränkung auf Kesselbier und Koventbier überall gestattet werden. Die zweite zeigte die eigentliche Absicht schon deutlicher. Alten Braustätten, die infolge Brand oder „unvermögen" eine Zeitlang nicht gebraut haben, solle solches wieder gestattet werden. Eine Forderung, die die schon an sich sehr schwere Kontrolle der Braugerechtigkeiten noch komplizierter machte. Und endlich, die Exekution in Brausachen gegen die Untertanen von Prälaten und Adel sollen nicht den Landreitern der Städte übertragen werden; jedenfalls seien die Untersuchungen genauer zu führen. Dem Kurfürsten gelang es schon damals nur mit Mühe durchzusetzen, daß das Bauernbrauen auf Kesselbier allein, und auch das nur von einem Scheffel Malz beschränkt blieb. Die zweite und dritte Forderung mußte er unumwunden anerkennen. Das hatte wieder Folgen, die die ganze Steuerpolitik, soweit sie auf das Biergeld gestellt war, gefährdeten. Die Städte brachten schon auf dem Landtage von 1550 die gleichen Gravamina wie 1549. Wieder gab es die gleichen kurfürst-

1) Rep. 20 A. 2; siehe auch Friedensburg I, S. 453.

lichen Verordnungen. Von ihnen sei nur eine erwähnt, die ein Schlaglicht auf das Verfahren des Adels wirft[1]). Sie ist an den „musterer“ Hans Schowenberg zu Perleberg gerichtet. Er soll in mehreren namentlich aufgeführten Dörfern der Prignitz scharfe Aufsicht auf den Bierbezug aus dem nahen Mecklenburg haben, das fremde Bier konfiszieren, vor allem aber sich durch mehrere gleichfalls genannte Personen, darunter ein Dittrich von Quitzow, Amtmann zu Lenzen, nicht einschüchtern lassen, die „Dich, wie wir bericht sein, sollen angehalten und bedrauet haben, den pauern nicht zu wehren das bier doher zu holen“.

So geht das in stets gleichem Wechsel während der ganzen Regierungszeit Joachims II. weiter[2]). Fortwährend erhoben die Städte die Klagen über Mißbräuche im Brauwesen. Damit aber verbanden sie auch schon bald einen anderen Vorwurf. Sie sahen, trotz ihrer großen Beschwerung, die sie gerade durch das Biergeld hatten, nirgends einen Fortschritt in der Schuldentilgung, woran sie ein umso größeres Interesse hatten, da sie bei weitem den größten Teil des Biergeldes aufbrachten[3]). Dieser Vorwurf der Städte ließ sich durch manche Tatsache stützen. Bereits 1553 hatte Joachim II. die Forderung nach neuen Geldmitteln zu direkter Schuldentilgung erhoben[4]). Die Verhandlungen, die ohne Berufung eines allgemeinen Landtages mit den Vertretern der einzelnen Stände geführt wurden, zogen sich bis in den Januar 1554 hinein. Sie wirbelten den ganzen Staub der Biergeldklagen, ohne zu neuen Resultaten in diesem Punkte zu führen, wieder auf[5]). 1559 hatte Joachim II. dann den Vorschlag gewagt, einen Teil der auf das neue Biergeld fundierten Schulden auf den Hufenschoß abzuwälzen[6]). Die ganze klägliche Lage der Finanzen trat aber Ende 1563 hervor. Ein neuer Landtag sollte für 1564 berufen werden. Ihm mußte, da gleichzeitig die 14 Jahre der Bewilligung des neuen Biergeldes abgelaufen waren, die Forderung der Fortführung der Erhebung vorgelegt werden. Zu dem Zwecke stellte man eine Bilanz auf, die ein erschreckendes Bild bot[7]). 844 379 Gulden 17 Sgr. 6$^{1}/_{2}$ Pf. waren ein-

1) Rep. 20 vol. E = Friedensburg I, S. 703.

2) Siehe auch den von Haß S. 216 mitgeteilten Fall, wo ein Adliger befiehlt, daß seine Bauern dem Landreiter „die Haut voll schlaen sollen“.

3) Siehe die Tabelle der Erträge des „Neuen Biergeldes“ von Lucie 1549 bis 1563 S. 283.

4) Rep. 20 A. Nr. 2.

5) Siehe Friedensburg Bd. II, Nr. 314, 326. Der erste Abschnitt dieses Bandes enthält eine Unzahl von Klageschriften der Städte, auf die einzeln einzugehen sich erübrigt.

6) Rep. 61 48 a. 2.

7) Siehe die Akten dieses Landtages in Rep. 20 F.

gegangen (es handelt sich stets um Pommersche Flor. a 18 Sgr). Trotzdem waren noch 154 968 Gulden 4 Sgr. 11 Pf. von 1549 her zu zahlen. Dazu kommen 24 637 Gulden 16 1/2 Sgr. Schulden aus einer Anleihe beim Giebelgelde, 68 912 Gulden 1 1/2 Pf. neuaufgenommene Summen und 29 059 Gulden 8 Pf. sonstige Schulden. Das machte eine Gesamtsumme von 277 577 Gulden 4 Sgr. 3 1/2 Pf. zinsbarer Schuld, die durch 5981 Gulden 14 Sgr. 4 Pf. wachsender Schuld auf insgesamt 283 559 Gulden 7 1/2 Pf. anwuchs. Dabei aber sah sich der Aufsteller dieser Bilanz noch zu dem Zusatz genötigt: „Es seindt aber noch viel retardirte Zinß, davor bißherr keine forderung geschehen, darumb kan man nicht wissen, wieviel das seindt."

Solchen Summen gegenüber muß man sich wundern, daß die Städte zwar nicht einer Verlängerung des Biergeldes, wohl aber einer geplanten Erhöhung auf dem Landtage sich widersetzten, auch wenn man bedenkt, daß diese Zahlen noch gar nicht an die Summe von 1 126 934 Gulden, 5 Sgr., 4 Pf. heranreichen, die die von den Städten überhaupt übernommenen Schulden ausmacht. Der Kurfürst konnte nur eingestehen, daß die ihm zustehenden Einnahmen nicht einmal für die Kosten zur Hofhaltung hingereicht hätten. Er hätte neue Schulden machen müssen, nur um leben zu können. Die Städte blieben selbst solchen Äußerungen gegenüber hartnäckig. Sie knüpften an die Bewilligung der Erhöhung des Biergeldes die Übernahme von 800 000 Taler durch die Oberstände, denen nur 400 000 Taler Schuldübernahme seitens der Städte gegenüberstehen sollten. Schließlich gelang es 1565 nach langen Verhandlungen, die hier übergangen werden können, die Erhöhung des neuen Biergeldes — einen halben Gulden pro Gebräu [1]) — durchzusetzen, obwohl die Oberstände nur 400 000 Taler Schulden übernahmen [2]).

Mit diesen Verhandlungen von 1564, in denen bemerkenswerterweise von einer Verlängerung des Biergeldes kaum die Rede mehr ist, ist ein neuer Abschnitt in der Geschichte dieser Steuer erreicht. Das weitere ist nur eine Geschichte der Erhöhung des Steuersatzes und der Verordnungen. Ehe wir uns aber dem zuwenden, verweilen wir noch kurz bei den Änderungen, die mit der Einführung des neuen Biergeldes in der verwaltungstechnischen Praxis dieser Steuer eintraten.

Dabei handelt es sich zunächst um die Behörde, die die durch das

1) Näheres siehe weiter unten.

2) Die Einzelheiten der Verhandlungen, die für das hier in Frage stehende Thema nichts Neues ergaben, sind bei Friedensburg II, S. 356—471 verzeichnet.

neue Biergeld einkommenden Gelder verwaltete: die Neubiergeldkasse[1]). Die sehr komplizierte Kontrolle der Ziese-Erhebung, die bei indirekten Steuern infolge der kleinen Summe oft sehr weitläufige Kassenführung erforderte eine ganze Reihe niederer Beamten, die, da die Verwaltung eben eine rein ständische war, ihre Besoldung mit aus den einkommenden Geldern erhielten. Die weitere Berechnung aber, die Beschlußfassung über Anleihen, die Aufstellung des Budgets an jedem Quartal oder besser Tertial[2]) lag in den Händen der sogenannten „Verordneten". Es waren sechs aus dem Ausschuß gewählte Vertreter der Landschaft. Dieses Kollegium wurde gebildet aus einem Vertreter der Prälaten, und zwar zunächst des Stiftes Havelberg, später auch Brandenburgs, je einem Vertreter der Ritterschaft der Altmark und Prignitz und der Mittel- und Uckermark, einem Abgesandten der Städte Berlin und Cölln, einem Vertreter der Städte der Altmark und Prignitz in bestimmten Reihenfolgen aus den einzelnen Kommunen und ebenso einem Vertreter der Städte der Mittelmark[3]).

Die Gesamtkontrolle der Geldverwaltung lag dagegen in der Hand des „Ausschusses" selbst, dessen einzige Tätigkeit später nur in der jährlichen einmaligen Entgegennahme der Biergeldabrechnung bestand.

Neben der Verwaltung gelangte auch allmählich das Einnahme- und Aufsichtsverfahren für die neue Steuer in ständische Hände. 1551 erhoben die oberen Stände die Forderung, in den Städten sollten zur Braukontrolle Ziesemeister verordnet werden, die auch den Ständen eidlich zu verpflichten seien. Doch auch diese Einrichtung erlangte unter Joachim II. noch keine festen Formen. Die ersten 20 Jahre nach der Einführung des „Neuen Biergeldes" wurden zunächst von einem Prozeß in Anspruch genommen, der als gänzliche Veränderung der Erhebungsform die Grundlage für die unter Johann Georg erst streng fundierte Brauordnung bildet.

Wir sahen an einer anderen Stelle, daß die Hauptschwierigkeit für eine indirekte Steuer, besonders wenn sie eine Abgabe von Bier dar-

---

1) Hier kann ich mich sehr kurz fassen, da die Organisation dieser Behörde und die auf das „Neue Biergeld" begründete Schuldenverwaltung dieser Untersuchung fernliegen. Im übrigen ist alles Bemerkenswerte darüber bei Haß, S. 230—263, gesagt.

2) Siehe oben S. 248 Anm. 3.

3) Die Uckermark scheint zunächst überhaupt nicht vertreten gewesen zu sein. Die Verhältnisse waren unter Joachim II. noch stark im Werden begriffen. Selbst die Frage, wie weit der landesherrliche Einfluß auf die Besetzung der Stellen ging, ist für diese Zeit schwer zu entscheiden (siehe Haß S. 252).

stellt, in der Frage liegt, wie die Überwälzung vom Produzenten auf den schließlichen Konsum sich vollziehen soll, und in der Form der Erhebung nach dem Steuerobjekt. Die erstere Frage hatte Joachim II. schon gelegentlich des Versuches von 1542 beschäftigt. 1549 wandte er ihr in den Erhebungsordnungen von neuem sein Interesse zu und betrat dadurch, daß er seine Bemühungen allein auf den Bierausschank zum Verkauf beschränkte, einen sehr guten Weg. Preisfestsetzungen für das Bier waren in den Städten nichts Neues und werden auch in manchen Orten der Mark alljährlich wohl vorgenommen sein. Jetzt sollten diese Festsetzungen von dem Kurfürsten und dem Ausschuß vorgenommen werden. Bereits die Erhebungsordnung des neuen Biergeldes für die Städte vom 14. September 1549 [1]) sagt darüber: „Wir wollen auch mit rate des ausschuß, dobei die neuere auch sein sollen, bewegen und ordnung gehen lassen, ob und wie jedes jars die acht jar über in den stedten jedes orths anschlage oder satzung zu machen, das nach dem gersten- oder hopfenkäufe eine tonne birs, auch die schenkmaß gesatzt und in den kauf oder ausschenken der tonne allewege acht gr. birgelds mit eingerechnet werden sollen, das die nicht uff den brauer, der sonst, wie obberurt, die furlagen tun soll, oder verschenken, sondern uff den keufer der ganzen tonnen oder faß, und uff den trinker kommen sollen." Auf dem Lande soll der Preis des Bieres die gleiche Höhe haben wie in der nächstgelegenen Stadt. Diese Vorschrift wird sogar den Landreitern eingeschärft [2]).

Viel unklarer in ihren Anfängen ist die Veränderung, die in dieser Zeit mit dem Biergelde vorging in Hinsicht auf das Steuerobjekt. Das alte Biergeld, das nach wie vor erhoben wurde und in die Hofrentei oder die Hände der Prälaten und des Adels floß, war eine reine Fabrikatsteuer, wurde vom fertigen Bier erhoben. Dementsprechend wurde auch das neue Biergeld zunächst als Fabrikatsteuer mit 8 Sgr. pro Tonne angesetzt. Doch enthielt der Revers von 1549 den Zusatz: „jedoch allewege 10 Tonnen auf einen jeden Winspel." Und nach einer Angabe von Haß [3]) betrug bereits 1551 der Steuersatz nicht mehr 8 Groschen pro Tonne, sondern 2½ Gulden pro Gebräu von 26 Scheffeln. Damit war nicht die Höhe der Steuer, wie eine einfache Berechnung zeigt, wohl aber ihr System völlig verändert [4]).

---

1) Rep. 20 vol. D = Friedensburg I, S. 492.

2) Verordnung Joachims an die Landreiter, Rep. 20 D., Friedensburg I, S. 494.

3) S. 213.

4) 10 Tonnen wurden von 1 Winspel = 24 Scheffel durchschnittlich ge-

Aus der Fabrikatsteuer war eine Materialsteuer geworden [1]).

Der Grund, weshalb hier in dieser sonst sehr schwer zu entscheidenden Frage eine so plötzliche klare Stellungnahme erfolgte, ist leicht zu finden. Das Ganze war damals nichts anderes als ein Versuch, die Unterschleife zu vermindern. Die Kontrolle über eine Anzahl von Tonnen neugebrauten Bieres ist technisch gar nicht möglich. Dagegen bietet die Beförderung des Malzes zur Mühle dazu eine günstige Gelegenheit. Daraus folgt, daß die Bestimmung des Steuersatzes von dem Malz, bevor es zur Mühle gebracht wurde, erfolgen mußte. Hierzu wurde ein sehr eingehendes Verfahren ausgearbeitet, das in einem leider undatierten Edikte Joachims II., welches etwa 1555 anzusetzen, niedergelegt ist [2]). Zunächst wurde eine zu besteuernde Einheit geschaffen in dem Begriff des Gebräus, das jetzt auf 28 Scheffel und 2 Scheffel für die Metze festgesetzt wurde. Diese 28 Scheffel mußten in vier, von dem Ziesemeister geeichten Säcken zu je 7 Scheffel verfrachtet werden. Damit war ein schneller Überblick über die jeweilige Menge Malz ermöglicht. Eine Kontrolle wurde so geschaffen, daß als Inhalt für die Rümpfe in den Mühlen 3 Scheffel angeordnet wurde, eine Zahl, die im Verhältnis zu 28 nicht gerade praktisch war, aber wohl durch die einmal vorhandenen Verhältnisse bedingt wurde. Außerdem sollten sämtliche Haufscheffel, da ungenauer, abgeschafft und nur Streichscheffel gestattet sein. Das waren die Maßregeln zur Feststellung der Maße. Verstöße dagegen wurden mit 5 Gulden, für Mitglieder des Rats und die Ziesemeister mit 2 Gulden belegt. Wollte nun jemand brauen, so hatte er des Sonnabends, wo in den Städten auf dem Rathause eine Biergeldkommission, mehrere Mitglieder des Rats und der Ziesemeister, tagte, nach Angabe der Anzahl von „Gebräu" — auch halbe von 14 Scheffel waren erlaubt — einen Zettel zu lösen, auf dem die Höhe der gezahlten Summen und die Scheffelanzahl ver-

---

braut. Diese 10 Tonnen trugen nach dem 1549 festgesetzten Steuersatze 80 märk. Groschen, was die gleiche Summe wie die 2½ Gulden für das Gebräu ist. 1 pommerscher Floren = 32 märk. Gr. (nach Joachims II. Münzordnung vom 7. Oktober 1550 = Friedensburg I, S. 825). Die restierenden zwei Scheffel werden als Metze gerechnet sein.

1) Haß sieht S. 214 die neugeschaffenen Verhältnisse als Halbfabrikatsteuer. Ganz abgesehen davon, daß eine auf das gekeimte Malz gelegte Steuer auch noch Materialsteuer sein könnte, ist nach dem klaren Wortlaut der weiter unten zitierten Brauordnung die Berechnung ohne Zweifel nach dem Malz im Rohzustande, vor dem Mahlen, gestaltet worden.

2) Mylius IV, IV Nr. 3 S. 5—12.

zeichnet waren. Außerdem erhielt er ein bleiernes Zeichen mit gleichen Angaben. Das hatte er in der Mühle, wenn diese außerhalb der Stadt lag, ein zweites im Torhause abzuliefern, wo sie in einen verschlossenen Kasten gesteckt wurden. Sie dienten der Biergeldkommission zur Kontrolle. Im übrigen war dieses Verfahren, das nach Anmeldung in der nächsten Landstadt auf dem Lande das gleiche war, wesentlich auf das Verhalten der Müller oder Torwärter berechnet. Denselben wurde dann auch ein Eid abgenommen, in dem sie sich zur Befolgung dieser Anordnungen verpflichteten. Natürlich war das Brauen auf dem Lande nach wie vor auf die Erbkrüge beschränkt, mit Ausnahme des 1549 vom Adel durchgesetzten einmaligen Bauernbrauens. Auch dafür mußte Biergeld gezahlt werden, und zwar für die gestatteten 3 Scheffel 6 Sgr.

Wie sehr aber diese Maßregeln und die Änderung in Hinsicht auf das Steuerobjekt in engstem Zusammenhange stehen, das zeigt am besten die Art der Besteuerung der fremden Biere. Sie erfolgte, abgesehen von Mumme, Torgisch und Zerbster Bier, die frei waren, nach dem Satz von 1 Groschen pro Faß und 1 Ortstaler pro Tonne [1]).

Mit diesem Wandel in der verwaltungstechnischen Praxis war die letzte Grundlage geschaffen für das Biergeld. Die 200 Jahre, die es noch in der Finanzverwaltung der Mark und des Königreiches eine Rolle spielt, sind Jahre, in denen ein steter Verfall mit neuen Versuchen zur Hebung wechselt. Zunächst sollte die Regierung Johann Georgs gerade für die technische Seite und deren Ausgestaltung einen neuen Aufschwung bedeuten.

Drittes Kapitel

Das Biergeld unter Johann Georg

Schon zu Lebzeiten Joachims II. war hier und da an den Kurfürsten die Forderung gestellt worden, die Finanzverwaltung seines Landes seinem Sohne Johann Georg zu übertragen. Dessen wesentlich anders gearteter Charakter, sein Ernst und seine offenkundige große Verwaltungsbegabung flößten den Ständen hohe Achtung ein. Sein Einfluß war schon in den Verhandlungen der Jahre 1564—65 stark hervorgetreten. Und sehr bald sollte darauf ein geringes Anwachsen der kurfürstlichen Macht folgen, wenn auch die ständischen Rechte, wie

1) Ein Ortstaler = 6 Gr., da 7 Ortstaler = 1 Taler 18 Sgr., s. Wöhner, S. 100 ff. Dessen Angabe einer Einführung des Einlagegeldes 1571 ist also unrichtig.

sie unter Joachim II. sich herausgebildet hatten, nirgends angetastet wurden. Immerhin zeigen aber Veränderungen in der rein ständischen Steuerverwaltung auch den Einfluß des Kurfürsten.

Mit dem Regierungsantritt Johann Georgs wurde die Neumark wieder mit der übrigen Mark vereinigt. Das brachte es mit sich, daß Johann Georgs erste Bemühungen darauf gerichtet sein mußten, die neuen finanziellen Einrichtungen, die sich inzwischen in der Kurmark durchgesetzt hatten, auch hier einzuführen. Zwar lag, genau genommen, eine Ungerechtigkeit darin. Bleiben wir beim Biergeld, so waren seine einzigen Bestimmungen gewesen, die Abtragung der von Joachim I. noch herrührenden Schulden zu ermöglichen. Diese hatte aber Joachim II. laut Abmachung mit dem Grafen Johann allein übernommen. Somit bestand für die Neumark keine Verpflichtung, sich an dem neuen Biergelde jetzt zu beteiligen, um so weniger, als in das Schuldenwerk doch namhafte, erst unter Joachim II. kontrahierte Summen mit eingezogen waren, zu einer Zeit, wo die finanzielle Lage der Neumark durchaus geregelt war.

Trotzdem, sei es der persönliche Einfluß Johann Georgs oder irgend ein anderer Anlaß, der hier befördernd wirkte: es gelang Johann Georg 1572, ohne daß lange Verhandlungen nötig waren, das neue Biergeld in gleicher Höhe, wie es in der übrigen Kurmark gezahlt wurde, auch für die Neumark durchzusetzen [1]). Der Satz betrug damals für das erhöhte Gebräu 3 Taler neues Biergeld und 1/2 Taler altes Biergeld. Aber ein wesentlicher und sehr bedeutungsvoller Unterschied war, daß hier die Einnahmen nicht in ständische Verwaltung genommen wurden. Sie flossen ebenso wie das alte Biergeld direkt in die kurfürstliche Hofrentei. Während aber in den Städten, Flecken, Dörfern und Gütern der Ritterschaft das alte Biergeld, ebenso wie in der übrigen Mark, gemäß dem Rezeß von 1513 der Erbherrschaft zustand, wurden die Einkünfte des neuen Biergeldes auch in die kurfürstliche Hofrentei bezahlt. Das war, wenn Johann Georg auch versprach, daß das eingehende Geld „zu Abzahlung vorgemelter Schuldt Summe auch gebraucht werden solle", eine ganz bedeutende Erhöhung der Einnahme des Kurfürsten. Die Neumark war für eine Biersteuer noch ertragreicher Boden. Der Adel war schon durch seine etwas anders gestaltete Lage nicht so zur Kaufmannschaft und zum Bierverlag geneigt, wie in

---

1) Rep. 20 A O 2 Nr. 4. Ein spezieller Landtagsabschnitt an die neumärkische Ritterschaft auch Mylius VI, I. Nr. 32.

der übrigen Mark [1]). Die finanzielle Lage des Handwerks der Städte war bei weitem besser. Das Land war durch eine ruhige und glückliche Regierung von 30 Jahren gefestigt. Klagen, wie sie die Städte der übrigen Landesteile während der ganzen Regierung Joachims II. erhoben, tauchen hier erst viel später auf. Zwar, nachdem die 15 Jahre, auf die das neue Biergeld zunächst bewilligt wurde, vergangen waren, als die Erhebung doch nicht abgebrochen wurde, ja als 1592 dem Kurfürsten die weitere Erhebung bis zu seinem Tode zugestanden werden mußte [2]), da brachten auch die neumärkischen Städte hinreichende Beweise für den Schaden, den die hohe Biersteuer für das Braugewerbe herbeigeführt habe. Die sehr positiven und ersten Angaben zwingen sogar zu der Überzeugung, daß die oft scheinbar übertriebenen Angaben der Städte viel Wahres enthalten müssen. Interessant ist dafür eine „Alte Küstrinsche Anlage" [3]). Das Stück ist mit 1562 von anderer Hand bezeichnet; dem Inhalte nach aber höchstens etwa 1588, wahrscheinlich 1592 anzusetzen. Die Stadt Küstrin zahlte danach anfänglich jährlich 800 bis 900 Taler Biergeld, muß also ein blühendes Brauhandwerk in ihren Mauern gehabt haben. Jetzt seien durch die Unterschleife der Bürgermeister, Schuster, Schneider, Tuchmacher und vor allem der Soldaten, die ihr Bier selbst brauten, von 38 ursprünglich vorhandenen Braustätten durch die hohe Steuer 16 zugrunde gegangen. Dabei soll nicht verschwiegen sein, daß dieser Eindruck von der schlimmen Lage, wie sie durch die neue Biersteuer herbeigeführt war, wieder abgeschwächt wird durch einen vorhandenen Bericht über die Einnahmen, die zugleich zeigen, welche Vorteile der Kurfürst von der Bewilligung der Neumark hatte. In einem einzigen Quartal von Crucis bis Luciae 1587, nachdem schon 15 Jahre lang das neue Biergeld erhoben war, brachten die neumärkischen Städte noch 5535 Taler 17 Sgr. 8 Pf. ein, dabei einige Orte bedeutende Summen, wie Königsberg 480 Taler, Landsberg 486 Taler, Drossen 407 Taler. Küstrin zahlte noch 282 Taler, also rund 1/8 der zunächst eingehenden Summen. Würde man dieses Verhältnis allgemein anwenden, so müßte in der ersten Zeit die Einnahme an jedem Quartal rund 17000 Taler betragen haben, abgesehen von den Einnahmen vom Lande, die 1587 noch 1058 Taler 8 Sgr. 6 Pf. betrugen. (Für sie wäre eine Annahme des Verhältnisses von 1/8 zu den Einnahmen der ersten Jahre natürlich unmöglich.)

---

1) Gravamina gegen den Adel sind hier sehr selten. Auch in den Rezessen und Brauordnungen finden sich keine Andeutungen.

2) Rezeß in Rep. 20 A. I. Nr. 1; Mylius VI, I. Nr. 43.

3) Rep. 42 Nr. 40.

Unter solchen Umständen war es wohl natürlich, daß die Landschaft der Kurmark sich sehr bald bemühte, diese hohen Summen dem Kurfürsten wieder zu entziehen, um sie für das Schuldenwerk mit zu verwenden [1]). Auf dem Landtage, der 1572 gleich nach Beendigung des neumärkischen für die übrigen Landesteile abgehalten wurde, brachten die gesamten Stände, also auch die Städte die Beschwerde vor: „daß die Neumärker, vermöge der neugefaßten Bierordnung (wohl die von 1571) samt anderen dazu gehörenden Landen Ihre Biersteuer gleich anderen Churf. Landständen zu gemeinen Kosten einbringen" sollten [2]). Gründe lagen zu dieser Forderung mehr wie genug vor. 1564, auf dem letzten Landtage Joachims II., waren bedeutende Schulden wieder übernommen, das Biergeld erhöht. Und jetzt trat der neue Kurfürst mit Summen hervor, die noch immer groß genug waren, wenn man bedenkt, daß nun seit über 30 Jahren an der Schuldenabtragung gearbeitet wurde [3]). Nachdem über 1 000 000 Taler Schulden vom Kurfürsten abgehandelt waren, da sie sich als bösester Wucher herausgestellt hatten — ein Verfahren, das Johann Georgs Verwaltungspraxis gut charakterisiert — blieben noch bedeutende Summen, die durch Schulden aus der Hofhaltung, von Bauten, aus den Kosten von Reichstagsbeschickungen vermehrt wurden. Dazu kam aber, daß speziell die Schuldentilgung der Neubiergeldkasse ins Stocken geraten war. Man hatte in den Finanzoperationen von 1464—65 Summen darauf geschlagen, die 72 000 Taler Zinsen allein verlangten. Und das vor einer Reihe von Jahren, die sehr niedrige Einnahmen, oft nur 12—16 000 Taler zu verzeichnen hatten infolge eines „Landsterbens". Johann Georg griff unter diesen Verhältnissen, da ihm eine prozentuale Erhöhung des Biergeldes nicht mehr möglich schien, bekanntlich zu dem Mittel der Mahlziese, die dann zwar auch Torso blieb, da sie nur von den Städten zu erlangen war. Schließlich setzte er es durch, daß die gesamten Stände 650 000 Taler zinsbarer und 25 000 Taler wachsender Schulden übernahmen [4]), wofür er aber den Oberständen eine Ausdehnung des Bauernbrauens zusagen mußte. Das war die einzige Veränderung, die im System des Biergeldes in direktem Zusammenhange mit dem Landtage vorgenommen wurde. Die übrigen

1) Die gesamte Einnahme der Neubiergeldkasse betrug 1572/73 65 708 Taler 7 Sgr., während wir für die Neumark doch 40 000 Taler ganz sicher in dem gleichen Zeitraum ansetzen dürfen.

2) Rep. 20 B. I.

3) Akten in Rep. 20 G.

4) Der Rezeß ist gedruckt: Mylius VI, I. S. 103 ff. und Haß S. 318.

zum Teil grundlegenden Änderungen erfolgten wohl durch gemeinsames Vorgehen des Kurfürsten und des Ausschusses. Die Resultate dieser Neuordnungen sind in drei Edikten von 1571, 1572 und 1577 niedergelegt worden [1]).

Davon lehnt sich das erste, das unmittelbar nach dem Regierungsantritt erlassen wurde, sehr an das letzte Edikt Joachims II. an. Das Verfahren ist im allgemeinen dasselbe. Die Maßregeln zur Kontrolle bleiben die gleichen. Nur wird den Torwärtern, die an den Toren sitzen, anbefohlen, sämtliche ausgehenden Getreidefuhren zu untersuchen, ob nicht so Malzschmuggel betrieben wurde. Man sieht, Auswege gab es immer, und die Kontrolle in den Mühlen wird nicht allzuscharf gewesen sein. Sonstige Änderungen in den Bestimmungen ergaben sich aus einer Erhöhung der Scheffelzahl im „Gebräu." Von einer Erhöhung des Biergeldes, wie sie auch Haß [2]) vorgeschwebt zu haben scheint, kann keine Rede sein. Das Gebräu wurde jetzt mit 38 Scheffeln festgesetzt, von denen wieder zwei als Metze gegeben wurden. Und eben darum wurde auch der Satz des Neuen Biergeldes geändert. Statt 3 Gulden, wie sie 1564 festgesetzt waren, wurden jetzt 3 Taler gezahlt [3]). Die Erhöhung des Gebräus wirkte wieder auf das Scheffelmaß der Säcke. Es wurde erst auf 9 Scheffel, dann auf 6 festgesetzt. Um aber hierfür noch eine zweite Kontrolle zu schaffen, wurde für jede Mühle ein Kübel angeordnet, der gleichfalls 9, später 6 Scheffel fassen mußte. In ihn mußte das Malz aus den Säcken geschüttet werden, ehe es in den Rumpf kam, der nach wie vor 3 Scheffel, jetzt eine sehr praktische Zahl, die ein drittes Nachmessen ermöglichte, fassen sollte.

Naturgemäß konnte man sich von solchen Maßnahmen erst Erfolg versprechen, wenn die Einführung einer Revision unterzogen wurde. So entstand ganz von selbst ein für die Verwaltung des Biergeldes sehr wichtiges Amt, das des Oberziesemeisters. Gemäß der Entstehung der Brauordnungen aus einem engen Zusammenarbeiten des Kurfürsten mit dem Ausschuß war der erste Oberziesemeister, auch „General-Inspektor" genannt, halb landesherrlicher, halb ständischer Beamter. Vom Kurfürsten bezog er Gehalt, von der Landschaft Tagegelder. Später, als das Amt in drei verschiedene, für die Mittel-

1) Mylius IV, IV Nr. 6 S. 171, Nr. 7 S. 23 ff., Nr. 10 S. 37 ff.

2) S. 213 und 214.

3) Rechnet man den Gulden = ¾ Taler und das Gebräu zu 26 Scheffeln (1664), so ergibt sich für den Scheffel nicht ganz 1/12 Taler, genau 9/104, für 36 Scheffel also 3 Taler. Das ist keine Erhöhung, nur eine kaum zu beachtende Abrundung.

mark, für die Altmark, für Priegnitz und Ruppin geteilt wurde, wurde es ganz der Landschaft unterstellt. Es war anders, wie das nebenberuflich ausgeübte Amt des Ziesemeisters, eine die volle Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeit. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde jedes Quartal eine Inspektionsreise unternommen. Sie waren um so nötiger, da die niedere Klasse der Biergeldbeamten, die Ziesemeister, bei dem hierfür ausgesetzten Gehalte von rund 15 Taler, noch anderen Beschäftigungen, und das im Hauptberufe, nachgehen mußten. Da gab es in Hinsicht auf die Möglichkeit zur Hinterziehung des Steuerbetrages oft seltsame Zusammenstellungen. Bürgermeister übernahmen den Posten nicht ungern. Sogar ein Pfarrer war einmal Ziesemeister. Endlich führte die Notwendigkeit einer strengen Kontrolle auch noch zur Einführung einer neuen Kategorie von Aufsichtsbeamten, der Mühlenbereiter. Sie hatten die Aufsicht über die Mühlen zu führen und wurden merkwürdigerweise, trotzdem doch zu diesem Zwecke die Landreiter vorhanden waren, zunächst von Kurfürst und Landschaft gemeinsam angestellt. Doch muß die letztere den Antrieb dazu gegeben haben. Denn bald wurde auch dieses Amt ganz ständisch.

Auf diesen in den ersten Jahren geschaffenen Neuordnungen konnte dann Johann Georg 1577 die endgültige und bedeutendste Brauordnuug fundamentieren, über die keiner seiner Nachfolger an Ausführlichkeit und praktischer Anlage hinausgekommen ist. Auf sie verweisen stets alle späteren Edikte. Sie wird oft wörtlich zitiert. In der Frage der Kontrolle und direkten Einnahme bringt sie nichts Neues. Dagegen nimmt sie einmal wieder mit aller Schärfe gegen den Bierverlag des Adels Stellung. Das Für und Wider dieser Angelegenheit ist hinreichend erörtert worden. Es bleibt nur zu erwähnen, daß Johann Georg, der im allgemeinen ja überhaupt der Ritterschaft näher als den Städten stand, dem Adel, der in den Städten wohnte, gleichfalls 2 Gebräu Biergeld frei ließ. Zwar wird die immerhin nicht gerade große Menge kaum zu Unrechtmäßigkeiten Anlaß gegeben haben. Schlimmer war, daß er, wie erwähnt, dem Oberstande in der Ausdehnung des Bauernbrauens hatte nachgeben müssen. Die Bauern und Müller auf dem Lande konnten jetzt dreimal im Jahre je 4 Scheffel, die Cossäten, Hirten und Schäfer je 2 Scheffel brauen. Die Anmeldung mußte gleichfalls in der nächsten Landstadt erfolgen, und an Biergeld war für jeden Scheffel 1 Sgr. zu zahlen. Dabei nahmen die Unterschleife auf dem Lande immer mehr zu. Der Adel hatte in den Pfarrern gelehrige Schüler gefunden. Sie suchten ihre oft kärglichen Einnahmen durch Bierverlag zu vermehren. Um dieses zu verhindern, wurde an-

geordnet, daß jeder Pfarrer vor dem Brauen ein Brauzeichen mit Angabe der Scheffel zu fordern habe, das dieselbe Funktion wie die sonst ausgegebenen Zeichen haben sollte.

Und dann bringt diese Brauordnung zum ersten Male eine richtige Einteilung der drei, in ihrem Prinzip grundverschiedenen Auflagen, die der Bierkonsum in der Mark zu tragen hatte: die erste ist das eigentliche alte und neue Biergeld, zunächst eine Fabrikatsteuer, jetzt eine reine Materialsteuer, die bei der alleinigen Verwendung des Malzes zu Brauzwecken, auch ebensogut als „Malzsteuer" bezeichnet werden könnte. Die zweite, man könnte sagen, zunächst der ausgleichenden Gerechtigkeit wegen eingeführt, war die Abgabe von fremdem Biere, die sich eher als ein nicht unbedeutender Einfuhrzoll charakterisierte. Und die dritte wurde jetzt eingeführt. Sie war ein Schutzzoll für das städtische Gewerbe, zugleich aber auch für die kurfürstlich-ständische Steuerkasse. Das außer Landes gehende Malz wurde mit 1 Sgr. pro Scheffel besteuert.

Zeigte sich schon darin eine gewisse Fürsorge für das Braugewerbe, so tritt solches Bestreben noch mehr darin hervor, daß Johann Georg endlich Ernst mit der Festsetzung des Bierpreises machte. Und dieser Zweig der verwaltungstechnischen Praxis war sehr wichtig; das zeigt mit aller Klarheit die schon erwähnte Klage der Stadt Küstrin. In der Neumark war schon unter dem Markgrafen Johann eine Taxordnung für den Bierpreis eingeführt. An diese Festsetzung war man gebunden. So durfte der Brauer als einziger Handwerker seinen Bierpreis nicht erhöhen, obwohl, wenigstens nach der dortigen Angabe, für andere Waren der Preis um mehr als das dreifache gestiegen war. Diesen Fehler wußte Johann Georg zu vermeiden, indem er in seiner Ordnung nur einen Verhältnispreis zwischen Gerstenkauf und Bierverkauf festsetzte und zwar nach folgendem Satze:

Gerstenkauf pro Scheffel.	Bierverkauf pro Tonne.
6 Sgr.	24 Sgr.
7 „	26 „
8 „	28 „
9 „	30 „
und so weiter bis	
22 „	56 „

Die jeweiligen Feststellungen sollen an drei Terminen im Jahr: Weihnachten, Ostern und Michaelis erfolgen.

Diese Brauordnung von 1577 ist dann, wie erwähnt, das grundlegende Edikt für das Brauwesen der Mark geworden. Die in ihr

getroffenen Einrichtungen waren so umfassend gestaltet worden, waren aus der Erfahrung langer Jahre entstanden, daß wohl mit großer Hoffnung von ihnen eine endgültige Abstellung der vielen Schäden erwartet wurde.

Und doch, auch hiermit wurde in Wirklichkeit nur recht wenig erreicht. Um das zu beweisen, würde es genügen, auf die Edikte der späteren Kurfürsten hinzuweisen. Hier seien noch ein paar Tatsachen aus den letzten Regierungsjahren Johann Georgs angeführt, die mehr als genug sagen.

Zunächst ging der Kurfürst, durch die stetige Kontrolle der Oberziesemeister unterstützt, auf dem beschrittenen Wege weiter. Auf die Regelung der Preisverhältnisse folgte die Revision der Braugerechtigkeiten. Dem standen aber große Schwierigteiten im Wege. Naturgemäß, der Adel wollte nicht. Denn bei solch einer Enquete konnte allerlei herauskommen, was ihm gar nicht lieb war. Der Weg, den die gewöhnlichen Gravamina der Städte machten, war lang, bis sie an die gehörige Stelle gelangten, und der Rückweg der betreffenden Anordnungen war noch länger. Und so setzte denn die Enquete im Jahre 1592, also relativ sehr spät, bei den Städten ein. Sie erstreckte sich hauptsächlich auf die Zugehörigkeit der Erbkrüge zu den Städten. Bezeichnend für die Langsamkeit des Verfahrens ist, daß die Instruktion für die Prüfungskommission schon 1590 ausgearbeitet worden ist [1]). Erst nachdem diese Revision vollzogen war, gelang es im nächsten Jahre, 1593, auch dem Adel die Zustimmung zu einer Enquete abzuzwingen [2]). Stattgefunden hat sie, nebenbei gesagt, wahrscheinlich nie. Und schon vorher war festgesetzt, daß bis zu ihrer wirklichen Ausführung in bezug auf Bauernbrauen, Erbkrüge usw. alles beim alten bleiben solle.

Das wurde prompt ausgeführt, wie eine wahrscheinlich aus dem Jahre 1595 herrührende Beschwerdeschrift der gesamten Städte zeigt. Es gibt kaum ein besseres Charakteristikum für den, man möchte in diesem Augenblick, wo man auf die Zieseordnungen Johann Georgs zurückblickt, sagen, nutzlosen Verwaltungskampf, der um das Brau- und Biergeldwesen geführt wurde. Die Städte behaupten rundweg, durch die gänzliche Vernichtung des Braugewerbes außerstande zu sein, das Vaterland zu schützen [3]). Seit Johann Cicero seien 121 neue Braustätten widerrechtlich aufgerichtet. 236 Flecken und Dörfer übten un-

1) Haß S. 166.

2) Rep. 20 B. I. Ob sie ausgeführt worden ist, darüber habe ich ebensowenig Material finden können, wie Haß (S. 166).

3) Rep. 20, Nr. 4a. Auch von Haß S. 167 benutzt.

berechtigten Krugverlag aus. 32 Krüge und 27 Erbkrüge versorgten andere Ortschaften. 22 Adlige übten, ohne das Biergeld zu zahlen, den Bierverlag aus. Durch alle diese Verstöße gegen die Brauordnungen seien 891 Braustätten verfallen[1]). Diesen Zahlen gegenüber kann man nur auf die Edikte Johann Georgs hinweisen und zu dem Resultat kommen: mehr konnte nicht geschehen. Wenn das nicht half, so hätte eine gute Verwaltung die Steuern aufheben oder anders fundieren müssen, wobei immer noch nicht entschieden gewesen wäre, wie ein hoher Adel sich zu solchen Änderungen gestellt hätte. Er würde auch dann wohl sich gedrückt haben. Außerdem stand solchen Maßnahmen der enge Zusammenhang des Biergeldes mit der ständischen Schuldenverwaltung im Wege. Man mußte der Entwicklung ihren Gang lassen. Wohin konnte die aber führen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts?

Viertes Kapitel

Geschichte des Biergeldes unter Joachim Friedrich, Johann Sigismund und Georg Wilhelm

Im 16. Jahrhundert vollzieht sich in Deutschland ein allmählicher Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse, der bereits vor dem dreißigjährigen Kriege einsetzte. Es ist hinreichend bekannt, wie diese Krisis in der Mark Brandenburg einen besonders fördernden Boden finden mußte. Die eigentümliche soziale Lage des Adels trug hier nicht zum wenigsten zur Verwicklung der Verhältnisse bei. Sie brachte zu dem in ganz Deutschland dominierenden Gegensatze der städtischen Aristokratie und des Handwerkerstandes, wie er auch in Brandenburg jetzt erwachte, den Gegensatz zwischen dem städtischen Kapital insgesamt und der Landaristokratie. Daraus resultierte das ewige Mißgeschick, das in administrativer und vor allem wirtschaftlicher Hinsicht die Regierung des 16. Jahrhunders kennzeichnet. Kein besseres Beispiel dafür, als die Geschichte des Biergeldes.

Und nun die wachsende wirtschaftliche Notlage. Wenn die indirekte Biersteuer eine der hauptsächlichsten finanziellen Kräfte blieb, konnte niemals eine Gesundung eintreten. Ein völliger Ruin aber mußte folgen, wenn etwa das Biergeld noch erhöht wurde. Und doch geschah es. Von dem Dualismus, der sich durch jede indirekte Steuer zieht, einen Konsumartikel in möglichst großer Menge für die Staatszwecke nutzbar

1) Vielleicht deuten diese Zahlen doch auf eine vollzogene Revision.

zu machen, und doch ein Zurückgehen des Konsums zu verhindern, davon hatte man keine Ahnung. Dieses schwierige Problem seiner Lösung näher zu bringen, ist für das Biergeld niemals versucht worden.

Auch die Regierung Joachim Friedrichs wird in ihren ersten Jahren von ständischen Verhandlungen über Schuldentilgung eingenommen. Nach völlig ergebnislosen Ausschußverhandlungen in den Jahren 1598—1602 berief Joachim II. zum 24. Februar 1602 einen Landtag der Kurmark [1]).

In wenigen Tagen gelang es Joachim Friedrich, wohl weil die Stände durch die Ausschußverhandlungen gut vorbereitet waren, eine Einigung über die Bewilligung von 600 000 Talern zu erzielen [2]). Davon fielen nach altem Quotisationsrecht der Kurmark 480 000 Taler zu. Davon sollten 380 000 unter die Stände zu direkter Zahlung verteilt werden. 100 000 mußte die Neubiergeldkasse übernehmen. Da aber diese Kasse schon jetzt wieder in tiefen Schulden steckte, so wurde das Neue Biergeld um einen halben Taler pro Gebräu erhöht. Soweit war man am 12. März 1602 gekommen, wo auch ein förmlicher Landtagsabschied erteilt wurde. Darauf reichten aber am 12. März die Städte eine neue Beschwerdeschrift ein. Unter den im Abschiede gegebenen Bedingungen sei ihnen ganz unmöglich, die Summe aufzubringen. Ihre Einnahmen, Schösse und Scheffelsteuer, die den Städtekassen zustanden, deckten nicht einmal die alten Schulden. Eine Erhöhung des Biergeldes bedeute neue Schuldenlasten für die Städte, da damit die bürgerliche Nahrung völlig vernichtet würde. Wenn der Kurfürst zunächst mit ihnen ernsthaft beraten wolle, wie eine Besserung ihrer finanziellen Lage von Grund aus möglich sei, so wären sie zur Geldbewilligung geneigt. Dem Kurfürsten blieb nichts anderes übrig, als neue Verhandlungen anzuknüpfen, die dann zu einem seltsamen Resultate führten. In der Beschwerdeschrift war der größte Einspruch gegen die abermalige Erhöhung des Biergeldes geführt worden. Jetzt bestand dies Mittel zur finanziellen Besserung der Städte darin, daß außer dem halben Taler, der mehr an neuem Biergelde gezahlt werden mußte, für die Städte noch eine Abgabe von 12 Sgr. auf das Gebräu geschlagen wurde, womit die Städte nicht weniger als 105 692 Taler zu decken hofften.

An und für sich war diese Maßnahme nichts Neues. Eine ähn-

---

1) Siehe Edmund Bracht, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich. Diss. Berol. 1895. Leider stand mir nur der erste Teil der Arbeit zur Verfügung.

2) Akten in Rep. 20 B.

liche Abgabe, nur mit durchaus fakultativem Charakter, das „Zuschütten", bestand schon unter Joachim II.[1]), wurde dann auch zeitweise unter Johann Georg eingeführt und bestand der Theorie nach auch noch 1602[2]), wurde aber wohl kaum erhoben. Es sollte zur Ergänzung des Vor- und Pfundschosses und der Scheffelsteuer dienen, fiel also den Städtekassen zu. Seine Erhebung basierte darauf, daß „3 Scheffel zu einem ganzen Gebräu zugeschüttet wurden", wofür 6 Sgr. gezahlt werden mußten.

Die Einführung dieser Abgabe war aber den Städten freigestellt, während jetzt die Erhebung von 11 Sgr. pro Gebräu zu Gunsten der Städtekassen zur Pflicht gemacht wurde. In den Ritterschaftsstädten wurde die Abgabe gleichfalls eingeführt, damit die Städte nicht in der Festsetzung des Bierpreises benachteiligt würden, fiel aber der Neubiergeldkasse anheim. Zunächst hatten die Städte diese 12 Sgr. vom Lande für die Städtekassen in Anspruch nehmen wollen.

Diese merkwürdige Maßnahme zu erklären, dazu fehlt es an Material. Doch darf der Schluß nicht vermieden werden, daß die Klagen der Städte über die Not des Brauwesens doch in manchen Punkten übertrieben gewesen sein müssen. Oder sollte schon jetzt die Verwirrung so groß gewesen sein, wie 20 Jahre später, wo erhöht wurde, ohne daß die geringste Aussicht auf wirkliche Zahlung der geforderten Beträge vorhanden war?

Jedenfalls ist hiermit das System des Biergeldes um eine weitere Steuerart vermehrt worden, die von jetzt ab in sämtlichen Edikten und Verhandlungen mit berücksichtigt wird.

Neben dem Landtage der Kurmark gingen Verhandlungen mit der Neumark einher, die aber wohl nur in ständischen Ausschüssen geführt wurden. Hier hatte Joachim Friedrich noch größeren Erfolg. Auf dem allgemeinen kurmärkischen Landtage hatte er stets von einer Quotisationssumme von 120000 Talern gesprochen, die die Neumark zu übernehmen habe. Jetzt erlangte er in Wirklichkeit 300000 Taler[3]). Davon brachte die Ritterschaft 125000 Taler durch direkte Abgaben, Hufenschoß u. dgl. auf. Die Städte sagten für 175000 Taler gut und erhielten die Einnahmen des neuen Biergeldes, von jedem Brauen

1) Siehe am besten Haß S. 211, über dessen Resultate nicht hinauszukommen ist.

2) Siehe den Revers vom 14. April 1602. Rep. 20 A. Nr. 2 und Mylius VI, I. Nr. 62.

3) Siehe Landtagsabschied vom 28. Juni 1602. Rep. 20 A. I. Nr. 4, gedr. ohne Zahlangaben: Mylius VI, I. Nr. 63.

3 Taler. In der Neumark wurde damit also eine Neubiergeldkasse der Städte gebildet, wenn auch sehr wahrscheinlich nur auf 6 Jahre. Denn die Abführung der bewilligten Summe sollte in sechs Terminen zu je 50000 Taler erfolgen. Außerdem wird ausdrücklich gesagt, daß zwar vorläufig die neue Ziese, die in der Neumark nur bis zum Tode Johann Georgs lief, ja auch landesherrliche Einnahme war, ohne Bewilligung der Stände weitererhoben sei. Nach Ablauf der 6 Jahre sollte diese Abgabe keineswegs perpetuiert werden. „Jedoch der alten Ziesen, welche von alters herr gegeben, und in Unser Renthey berechnet worden, hiemit nichts benommen." Das sollte auch dann der Fall sein, wenn, wie vorauszusehen, das Neue Biergeld die den Städten zugefallenen 175000 Taler nicht aufbringe. Eine Anordnung, die aber schon im nächsten Jahre wieder aufgehoben wurde [1]). Die Städte hatten vergebens die Aufbringung einer Beisteuer zu dem neuen Biergelde versucht. So blieb denn nichts anderes übrig, als dessen Erhebung so lange fortzusetzen, bis die 175000 Taler und die inzwischen sich ansammelnden Zinsen abgetragen waren [2]).

So hatte das Jahr 1602, gleichfalls eines der markanten Jahre in der Finanzgeschichte Brandenburgs, zu einer Neueinrichtung im Biergelde geführt. Daneben aber zeigt die Finanzregelung in der Neumark schon den Beginn der abwärtsführenden Bahn. Zwar wurde wahrscheinlich gerade die Übertragung der Einnahme an die Städte in der Neumark doch bald wieder aufgehoben, wie mehrere Edikte Johann Sigismunds beweisen, wo von einer Verlängerung des neuen Biergeldes zu Gunsten des Kurfürsten die Rede ist [3]). Dagegen wurde die Konzession, daß die Städte zu Abtragung übernommener Schulden eine Auflage auf das Biergeld nehmen dürfen, auch über die 1602 bewilligten, allgemein zu zahlenden 12 Sgr. hinaus fortgeführt. 1615 hatten die gesamten Städte der Kurmark 90000 Taler übernommen. Damals wurde in vielen Städten, wie in Berlin, Cöln, Frankfurt, Bernau das Biergeld von seiten der Städte aus einfach erhöht. Gelegentlich kam es dabei auch zu energischem Widerstreben der Bürgerschaften, das aber wohl nur da, wo das Braugewerbe überhaupt in Blüte war. In vielen Städten wurde die Erhöhung mit

1) Neumärk. Städte, Landtagsrezeß vom 28. September 1603.

2) Gegen den darüber ausgestellten Rezeß legte Drossen am 6. Oktober Beschwerde ein, wahrscheinlich, weil die Bedrückung durch das Biergeld doch sehr stark war.

3) So in dem Allgemeinen und in dem neumärkischen Landtagsabschied von 1611 in Rep. 20 A. I. Nr. 4. Letzterer auch Mylius VI, I. Nr. 74.

Gleichmut hingenommen, weil niemand mehr braute, so daß die Magistrate schon versuchten, einen Teil der Quotisationssumme durch eine Abgabe vom Wein herauszuschlagen [1]).

Der Höhepunkt solcher Bestrebungen, die nichts wie ein letzter verzweifelter Ausweg in dem immer ärger werdenden finanziellen Chaos sind, wird erreicht durch die Biergelderhöhungen Georg Wilhelms vom Jahre 1624 und durch einige temporäre Erhöhungen der späteren Jahre.

Die einzelnen Verhandlungen des Landtages von 1624 bieten außer den bekannten Gravamina, die zahlreich einliefen, nichts neues. Die Schuldenlast, die getilgt werden mußte, war wieder ungeheuerlich und nur dadurch zu erklären, daß die schlechte Finanzlage eine erhebliche Münzverschlechterung herbeigeführt hatte, die wieder auf den Zinsfuß und die Steuereinnahmen zurückwirkte. Außerdem hatte der König von Dänemark die seit langem geliehenen 200 000 Reichstaler zurückgezogen, so daß die Schuldsumme, da deren Wiederbeschaffung 668 401 Taler erforderte, von neuem anwuchs. Der Kurfürst scheute sich nicht, darauf hinzuweisen, daß bereits die guten Nachbarn über die brandenburgische Finanzlage sich lustig machten [2]). Trotz mancherlei Vorschläge war man auf kein anderes Mittel gekommen, als auf eine Erhöhung des Biergeldes. Und in radikaler Weise wurde der Steuersatz einfach verdoppelt; statt der bisherigen 3½ Taler alten und neuen Biergeldes pro Gebräu sollten 7 Taler erhoben werden. Die Erbkrüger, die wegen Vermeidung des Zwischenhandels einige Vorteile hatten, sollten 8 Taler zahlen, die Bauern 4 Sgr. pro Scheffel, während sie bisher 2 gegeben hatten. Damit war jede vernünftige Basis verlassen; der Steuerfuß stand in gar keinem Verhältnis mehr zum Bierpreis und zur wirtschaftlichen Lage. Das einzig Vernünftige in dem ganzen Plan war eine Beschränkung der Biergeldfreiheit. Der Adel zwar blieb nach wie vor völlig ziesefrei. Andere Stände und Berufe sollten wenigstens den Betrag der Erhöhung zahlen. Aber auch hier waren keine klaren Bestimmungen getroffen. Und so blieb denn der Mißerfolg nicht aus. Wie verschiedene Zeugnisse beweisen, ist diese Erhöhung niemals wirklich zur Ausführung gekommen [3]). Spätere Dekrete übersehen sie völlig. Anders mag es sich mit auch jetzt auftretenden gelegentlichen und temporären Erhöhungen verhalten haben. So wurde 1634 und 1638 das

---

1) Siehe ein Schreiben von Prenzlau aus dem Jahre 1615 in Rep. 20 O. Nr. 1, vol. V.

2) Siehe das Edikt über die Erhöhung: Mylius IV, IV. Nr. 13 S. 69.

3) Siehe v. Thiele S. 49; Wöhner S. 89 ff.; Buchholz, Manuscr. Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2 Gen.

Biergeld jedesmal um 1½ Taler zugunsten der Städtekasse erhöht. Auch wurde diese Abgabe wohl wirklich erhoben [1]).

Sonst aber stehen wir hier Maßnahmen gegenüber, die deutlich den Stempel des Verfalls an sich tragen. Im 17. und 18. Jahrhundert stellt das Biergeld eine untergeordnete Steuer dar, die wohl überhaupt in Vergessenheit geraten, mit der Akzise sogleich vereinigt wäre, wenn nicht das landschaftliche Kreditwesen zum Teil in ihm seine hauptsächlichsten Einnahmen gehabt hätte.

Fünftes Kapitel

Das Biergeld im 17. und 18. Jahrhundert

Schon Joachim II. hatte 1564 versucht, den Schoß durch indirekte Abgaben zu ersetzen. 1623 und besonders 1627 nahm Georg Wilhelm diese Versuche wieder auf. 1631 erfolgte die erste Einführung der Akzise in den Städten der Mittelmark, Uckermark, Prignitz und Grafschaft Ruppin, zwar mit sehr geringem Erfolge. Nachdem aber 1641 die erste Akzisenordnung vom Großen Kurfürsten durchgesetzt war, hatte die älteste indirekte Abgabe der Mark Brandenburg ihre Bedeutung verloren [2]). Und selbst daß sie noch die Einnahmequelle für eine ständische Kasse war, konnte sie dieser geringen Stelle in der Finanzwirtschaft nicht entziehen. Der Verfall des Brauwesens, die geringen Einkünfte an Biergeld hatten der gesamten ständischen Schuldenverwaltung ihre Bedeutung genommen. Mit der durch den dreißigjährigen Krieg geschaffenen Notlage war auch das städtische Gewerbe vernichtet. Diesem Unheil war auch das Brauwesen zum Opfer gefallen. Aber es lagen hier noch andere Gründe vor, die jetzt in die Erscheinung traten. Auch die Kunst des Brauens war zurückgegangen [3]). Das hatte seinen Grund

1) Rep. 21 Nr. 93 und Nr. 94a.

2) Siehe Tancré, Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg, Diss. Göttingen 1908, S. 14 ff.

3) General-Instruktion für die Neumark. Mylius IV, IV. Nr. LIII, S. 155, wo es heißt: „Weil auch die Erfahrung es gibet, daß fast in allen Städten schlecht Bier gebrauen, und dadurch der Abgang des Bieres sehr gehindert wird, welches aber größten Teils daher rühret, daß, so wohl das Maltz machen, als das Brauen von Leuten, welche es nicht wohl verstehen, handthieret wird, es auch an dem beim Brauen nöthigen Geräthe öffters fehlet; Als soll in allen Städten an einem bequemen Ort ein, oder da die Brau-Nahrung stark ist, zwey publique Darr- und Brau-Häuser erbauet, darinnen gute Pfannen und tüchtiges Brau-Gerähte angeschaffet, auch von gewissen, des Brauens verständigen und vereydeten Brau-Meistern . . . gebrauet werden . . ."

in der durch das Steuersystem gebotenen Beschränkung des Brauens zum Verkauf und Verlag auf die Städte. So notwendig bei der staatsrechtlichen Steuerfreiheit des Adels eine Beschränkung seines Braurechtes auf das zum eigenen Gebrauch nötige Bier war, so üble Folgen hatte diese Maßnahme für die Kunst des Brauens. Das zeigt deutlich ein Vergleich mit Bayern. Dessen heutige führende Stellung im Brauwesen entspringt einzig der Tatsache, daß hier trotz Steuerfreiheit dem Adel das Bierverlagsrecht zustand. Die scharfe Konkurrenz, die hier der eigentliche Nährstand zu bekämpfen hatte, zwang ihn, auf die Güte des Produktes den größten Wert zu legen[1]). Natürlich mußte dieser schwierige Zusammenhang dem finanziellen Theoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts verborgen bleiben; doch war darum seine Wirkung keine geringere. 1662 mußte Friedrich Wilhelm, wohlgemerkt in der noch immer reicheren Neumark, bekennen, daß die „Alte und Neue Bierakzise" nur noch 1/8 des früheren Ertrages aufbringe. Er schiebt die Schuld auf den Bierverlag des Adels[2]). Das andere Moment konnte er kaum erkennen.

Unter diesen Umständen war die Lage des landschaftlichen Kreditwesens eine verzweifelte. Im dreißigjährigen Kriege geriet es in einen langen Konkurs, den erst der Große Kurfürst 1673 beendete[3]), nachdem er zunächst die Absicht kundgegeben hatte, die noch einkommenden Gelder in eigene Verwaltung zu nehmen. Allmählich wurde aus dem rein ständischen Institut eine Vermittlungsgesellschaft unter landesherrlicher Oberaufsicht. Unter Friedrich II bestanden noch zwei Kassen, die Schoß- und die Biergeldkasse. Deren Einnahmen beliefen sich noch auf etwa 70 000 Taler im Jahr.

Das Interesse der Regierung am Biergelde war abgeflaut. Der Große Kurfürst hat zwar eine Reihe energischer Edikte gegen den Bierverlag des Adels erlassen. Er hat gelegentlich die Brauordnungen erneuert und erweitert. Das alles aber offenbar mehr, um seine Landeshoheit zu beweisen, um den Konkurs des landschaftlichen Kreditwesens zurechtzurücken, als um die Einnahmen von neuem zu steigern. Friedrich III. geht schon in seinen Verordnungen auf frühere Edikte zurück. Man merkt deutlich, daß es ihm mehr auf eine Hebung des Brauwesens, als auf eine Besserung der Biergeldverhältnisse ankommt. Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, den Weg der historischen Ordnung zu verlassen und

1) Handwörterbuch der Staatswiss., III. Aufl., Art.: Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung (E. Struve).

2) Rep. 42, Nr. 40, Erlaß vom 30. April.

3) Act. Bor., Behördenorganisation VI, S. 348 ff.

die Biergeldverhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts in mehr systematischer Ordnung zu skizzieren[1]). Dieses Verfahren ist umso angebrachter, als es am leichtesten einen Begriff von der Unklarheit gibt, die in der Regierung selbst über manche Angelegenheiten des Biergeldes herrschte. Das gilt vor allem von dem eigentlichen Steuersatze.

Für das alte Biergeld ist ein einheitlicher Einnahmesatz überhaupt nicht mehr aufzustellen. Seine Hebung geschah im ganzen für drei verschiedene Kassen:

1. für die landesherrliche Kasse in den Immediatstädten, in den Erbkrügen auf dem Lande und vom Bauernbrauen;

2. für die Stadtkämmereien wurde davon nach der Bestimmung von 1488, an der formell nichts geändert war, der dritte Teil abgezogen.

3. in den Mediatstädten stand seine Erhebung der jeweiligen Ortsobrigkeit zu[2]). Der landesherrliche Teil wurde bis Trinitatis 1711 zur Hofrentei gezahlt, von da ab in den Einnahmen der Domänenkammer mit geführt[3]). Die Erhebungssätze waren, nachdem das „Brauen" 1572 als Grundlage für die Berechnung gewählt war, 12 Sgr. pro Gebräu, was damals 4 Pf. pro Scheffel ausmachte. Später wurde die Scheffelanzahl im Gebräu stets erhöht. 1681, nach Einführung der Akzise, wurde die Scheffelanzahl vom Großen Kurfürsten zum Besten des Brauwesens auf 2 Winspel 16 Scheffel = 64 Scheffel festgesetzt, ohne daß eine Steigerung der Erhebungssätze der verschiedenen Arten des Biergeldes stattfand[4]). In Wirklichkeit war aber der Erhebungssatz des alten Biergeldes schon längst mannigfachen und in den einzelnen Städten verschiedenen Wandlungnn unterworfen gewesen. Eine der am häufigsten wiederkehrenden Aufgaben über den landesherrlichen Anteil am Alten Biergelde ist 4 Sgr. 4 Pf. für 24 Scheffel[5]). Diese Zahl

1) Dabei entsteht die Möglichkeit, manches noch einmal in besserem Zusammenhang zu bringen. Eine eigentliche Systematik dagegen erübrigt sich. Manches hierher Gehörige mußte der historischen Charakterisierung wegen schon vorher gesagt werden.

2) Wöhner S. 81 ff.

3) Siehe Mylius IV, IV. Nr. XLVIII, S. 143.

4) v. Thiele S. 49; Buchholz, Manuskript Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2 Gen.

5) So in einem undatierten Heft in Rep. 21, 1a, Nr. 1, das wahrscheinlich ein selbstangefertigtes Handbuch eines Ziesebeamten darstellt: Eine große Schwierigkeit liegt auch in der verschiedenen Grundlage, nach der die überdies noch seltneren Angaben gemacht sind, bald nach „Gebräu" mit unklarer Scheffelzahl, bald nach 2 Säcken oder 3 Säcken Malz, wahrscheinlich à 8 Säcken (s. u.), bald nach Winspel.

würde eine geringe Erhöhung seit 1572 bedeuten. In der Neumark betrug das alte Biergeld dagegen nach verschiedenen Angaben pro Winspel 14 Sgr., wobei aber wohl der den Städten zukommende Anteil mitgerechnet ist [1]).

Für das Bauernbrauen blieben die alten Sätze bestehen. Die heilloseste Verwirrung aber herrschte in bezug auf den Anteil der Städte [2]). Er betrug im Durchschnitt vom Winspel 1 Gr. 7 1/2 Pf. [3]), schwankte aber in den einzelnen Fällen erheblich. In Zehdenick waren es nur 7 1/2 Pf., in Pritzwalk, Kyritz, Havelberg 9 1/2 Pf., in Lenzen und Werben 1 Gr., in Stendal und Gardelegen 2 Gr. 9 Pf., der oben angeführte Satz, in Salzwedel 2 Gr. 3 3/4 Pf. Doch das mag genügen, um die Unterschiede anzudeuten. Ihr Ursprung ist wohl in den von den Städten, wie schon erwähnt, oft selbständig zum eigenen Besten vorgenommenen Erhöhungen zu suchen; denn es sind gerade die bekannten Braustädte, die als am höchsten beteiligt angeführt werden.

Wesentlich einheitlicher sind die Angaben über den Erhebungssatz des neuen Biergeldes [4]); da die Verdoppelung durchgeführt war, so betrug der Erhebungssatz nach wie vor 3 Taler 12 Gr. Nur für die Erbkrüge, die ja auch 1624 mit einem etwas erhöhten Satze belastet waren, wurden später 4 Taler in Anrechnung gebracht. Ob, wie gelegentlich behauptet wird [5]), dieser erhöhte Satz auch in den Mediatstädten gefordert wurde, muß ungewiß bleiben. Das Bauernbrauen trug, wie schon 1624 festgesetzt war, zugunsten der Landschaft 4 Sgr. In der Neumark, wo, wie noch einmal betont sei, das neue Biergeld in die landesherrliche Kasse floß (die Überlassung an die Städte war

1) So in einem Auszuge über Ziesenverordnungen vom Jahre 1708 in Rep. 42, Nr. 40, dessen Autor wohl Friedrich Frauendorff, Oberziesemeister der Neumark, ist. Seine Angabe läßt sich mit einer anderen: Mylius VI, I. Nr. CXLV, S. 519 stehenden, wonach die Tonne 1 Sgr. 2 Pf. trägt, gut vereinen, wenn man auf 1 Winspel 12 Tonnen rechnet, was nach verschiedenen Akten wohl das gewöhnliche ist.

2) v. Thile S. 58, dessen Angaben aber insofern mit größter Vorsicht aufzunehmen sind, als er stets zwar von der Abgabe pro Winspel spricht, diese aber so erhält, daß er den gefundenen Angaben 64 Scheffel zu Grunde legt und dann auf einen Winspel reduziert. So gibt er auch die Zahl 4 Sgr. 4 Pf. altes Biergeld, für den Winspel aber 1 G. 7 1/2 Pf. Auch der umgekehrte Fall scheint vorzuliegen, wenn der wohl häufige Satz von 1 Gr. 12 Pf. Kämmereianteil mit 5 Gr. 2 Pf. angeführt wird. Obige Zahlen aber sind einem Berichte von 1733 wohl richtig entnommen.

3) So auch Wöhner a. a. O.

4) Wöhner S. 89 ff.

5) So Buchholz, Manuskript. Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2. Gen.

doch nur temporär) wurden, da die Erhöhung von 1602 hier nicht erfolgt war, 3 Taler erhoben. (Siehe die schon oben zitierte Akte und „Kurtze Gegen-Demonstration auff der Neumärkischen Kammerdeduktion" wahrscheinlich von 1696 in Rep. 42 Nr. 40, die auch die Küstrinsche Frage behandelt). In Küstrin, wo nach besonderem Recht 1 Winspel 8 Scheffel gebraucht werden, beträgt für dieses Gebräu das gesamte kurfürstliche Biergeld, altes und neues, 2 Taler 12 Sgr., was nur einem Gebräu von 24 Scheffeln entspricht. Dort waren also 8 Scheffel frei.

Außer diesen beiden Biergeldabgaben gab es dann die den Städtekassen zufallenden Abgaben des Zuschüttels und seit 1602 der Erhöhung. Das erstere wird, soweit ich sehe, zuerst 1560 erwähnt. In Verhandlungen, die Joachim II. damals mit den Ständen in getrennten Tagungen über finanzielle Hilfe führte, stellten die Vertreter der Städte die Forderung, für die Übernahme von 100 000 Gulden aus dem Biergeld in ihre Schosse dadurch entschädigt zu werden, daß man ihnen gestatte, auf jedes Gebräu 2 Tonnen mehr zu brauen und 1/2 Gulden mehr zu erheben. Ein für diese „Zuschüttung" vorbehaltene Zustimmung der Oberstände blieb aus. Und so wurde das Projekt in den weiteren Verhandlungen fallen gelassen [1]). Allmählich, örtlich und zeitlich sehr verschieden, wurde das „Zuschüttel" eine ständige Einrichtung. Es blieb beim Satze von 6 Sgr. für die 8 Scheffel, die zugeschüttet werden durften, stehen. Die Erhöhung hatte auch wohl stets 12 Sgr. pro Gebräu betragen, so daß insgesamt 18 Sgr. den Städten zufielen [2]). Diese Summe ist, wenigstens in der Altmark, während des ganzen 17. Jahrhunderts regelmäßig erhoben worden.

Damit wäre die eigentliche Biergeldabgabe noch einmal kurz gestreift; es bleiben noch ein paar Worte über das Einlagegeld und die Abgabe vom ausgehenden Malze. Der Erhebungssatz des Einlagegeldes pro Tonne Bier = 1 Ortstaler = 6 Gr., ist niemals geändert worden [3]). Es fiel aus den Städten, in denen das neue Biergeld erhoben wurde, der landschaftlichen Neubiergeldkasse zu. 1674 ordnete der Große Kurfürst an, daß von jedem Taler (nicht Orts-

1) Friedensburg II, S. 193 ff.

2) So v. Thile S. 58, auch die Berichte der Neumark. Das obenerwähnte Heft im Rep. 21, Ia, Nr. 1 gibt für beide Abgaben 21 Sgr. pro Winspel an, doch widerspricht dem schon, daß zahlreiche Einnahmeverzeichnisse aus dem 17. Jahrh. der altmärk. Städtekasse (Rep.: Depos. Stendal Nr. 1 ff.) stets die halbe Summe der Erhöhung als Einnahme des Zuschüttels anführen.

3) Wöhner S. 100 ff.

taler) der Einnahme 4 Sgr. an die Städtekasse gezahlt werden sollten [1]). Eine Verfügung, die aber niemals befolgt worden ist. Dagegen bekam von dem Erhebungssatze die Kämmerei einen örtlich verschiedenen Anteil [2]), der immerhin nicht gering gewesen sein muß, da z. B. Berlin hieraus den größten Teil seiner städtischen Einnahmen zog. Auch das ein Beispiel für den allmählichen Rückgang des Brauwesens in Brandenburg. Des städtischen Anteils wegen, der einem alten Magistratsprivileg entsprang, waren Exemtionen von dieser Abgabe kaum vorhanden. Auch hier war der Anteil der Kämmereien nicht einheitlich. In einigen Städten wurde überhaupt kein Anteil gewährt.

Die nur als Schutzzoll gedachte Abgabe von ausgehendem Malze wurde stets mit 1 Sgr. pro Scheffel erhoben.

Neben diesen in der gesamten Kurmark erhobenen Abgaben mußten sich dann infolge territorialen Zuwachses, neuer Stadtgründungen usw., besondere Abgaben herausfinden. Denn das neue Biergeld war der Landschaft 1549 ausdrücklich nur in den Städten zur Erhebung überlassen worden, die damals bestanden [3]). Einige Ämter hatten sich auch gegen eine Pauschalsumme von dem landschaftlichen Biergelde losgekauft. In allen diesen Gebieten wurde eine „Tafelziese" genannte Abgabe erhoben [4]), die direkt theoretisch in der Höhe des alten und neuen Biergeldes in die Kurfürstliche Hofrentei, später in die Domänenkasse geliefert wurde. Hierher gehörten einmal die Städte Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt, für die eben die Berechtigung von landesherrlicher Seite daraus abgeleitet wurde, „daß solche ex libertate principum erbauet worden, zur Zeit der Einführung des Neuen Biergeldes noch nicht existiert haben" [5]). Ferner handelt es sich da um die „in der Kurmark inkorporierten" Kreise Beeskow, Storkow und Cottbus und um einige andere Orte, bei denen, wie bei Landsberg, der Grund wohl im Loskauf durch Pauschalsumme zu

---

1) Mylius IV, IV. Nr. 23, S. 93.

2) v. Thile S. 60 ff. Hier sind die Angaben, wie nachgeprüft wurde, richtig.

3) Wöhner S. 95 ff.; v. Thile S. 67 ff.; Buchholtz, Manuskript. Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2 Gen.

4) Der Name wird wohl, wie auch Wöhner sagt, seinen Ursprung darin haben, daß die Einnahmen an diejenige Kasse geliefert wurden, „zu der die Einkünfte von den Tafelgütern des Regenten fließen".

5) Buchholz a. a. O. Friedrichswerder wurde 1660, Dorotheenstadt 1674 mit kurfürstlichem Privilegium bedacht. Siehe Nicolai, Beschreibung der kgl. Residenzstädte, III. Aufl., I, S. 152, 167.

suchen sein wird. Im übrigen waren in der Praxis die Erhebungssätze auch hier sehr verschieden, wie folgende Tabelle zeigen mag:

	Weizenmalz						Gerstenmalz					
Wittstock . .	2	Tlr.	8	Sgr.	—	Pf.	1	Tlr.	15	Sgr.	—	Pf.
Meyenburg .	3	„	12	„	—	„	3	„	12	„	—	„
Fürstenwalde .	1	„	12	„	—	„	1	„	12	„	—	„
Arendsee . .	1	„	18	„	—	„	1	„	18	„	—	„
Alt-Landsberg .	1	„	18	„	—	„	1	„	18	„	—	„
Fehrbellin . .	2	„	—	„	—	„	2	„	—	„	—	„
Freienwalde .	1	„	15	„	3	„	1	„	15	„	3	„
Lebus . . .	2	„	3	„	6	„	2	„	3	„	6	„
Cottbus . . .	2	„	9	„	9	„	1	„	15	„	9	„
Beeskow . .	2	„	12	„	—	„	1	„	18	„	—	„
Storkow . .	2	„	9	„	9	„	1	„	15	„	9	„

Diese Angaben verstehen sich pro Winspel, waren also, wenn man bedenkt, daß das Gebräu 24 Scheffel zählte, sehr hoch. Deswegen wurden sie 1739, wo überhaupt ein Versuch zur Regelung der Biergeldintraden gemacht wurde, auf 1 Taler 18 Gr. pro Winspel normiert. Das machte für 64 Scheffel 4 Taler 16 Gr., womit die auch sonst in der Kurmark bezahlte Summe erreicht wurde.

Blicken wir einmal auf diese kurze Zusammenstellung der Erhebungssätze zurück, so ergibt sich nur der Gesamteindruck einer immer mehr einreißenden Verwirrung. Ihre Gründe sind auf diesen Seiten hinreichend skizziert und zum größten Teile in den vielen Befreiungen vom Biergelde nachgewiesen worden. Auch diese Verhältnisse wurden im 17. und 18. Jahrhundert immer komplizierter. Schon im Anfang des 17. konnte es Cüstrin, zwar mit negativem Erfolg, wagen, die Behauptung aufzustellen, ein Privilegium gäbe ihm das Recht, alle Biergeldintraden selbst zu behalten. Theoretisch bestand es sogar. 1537 hatte Markgraf Johann der Stadt die gesamten Biergeldeinnahmen überlassen, damit sie die großen Kosten der dort nötigen Brückenbauten decken konnte[1]). Dieses Privilegium war dann niemals wieder aufgehoben worden. Unter solchen Umständen war der Begriff „Ziesefreiheit" sehr dehnbar. Immerhin sei für das 17. und 18. Jahrhundert eine systematische Zusammenstellung der Befreiung gegeben[2]).

1) Siehe Rep. 42, Nr. 40 und Nr. 42.

2) Ich schließe mich hier an Wöhner S. 102 ff. an, dessen Angaben ich quellenkritisch nachgeprüft habe. Nur wo ich Ergänzungen gebe, zitiere ich besonders.

Es lassen sich am besten neun Gruppen unterscheiden. An die Spitze seien die königlichen Ämter gestellt. Sie waren von allen Abgaben für das Brauen zu eigener Notdurft und für Deputanten befreit. Außerdem selbstverständlich überhaupt in den Gebieten, wo Tafelziese erhoben wurde [1]). Ihnen folgen der Adel und die Besitzer adeliger Güter, denen gleichfalls das Brauen zu eigenem Gebrauch und für Deputanten biergeldfrei zustand. Unter Deputanten waren aber nicht die unständig beschäftigten, wie Schäfer, Hirten, Drescher, sondern nur ständig beschäftigte zu verstehen. An diese konnte auch jährlich bis zu 8 Scheffel Braugerste gegeben werden, die dann, ohne daß Biergeld gezahlt zu werden brauchte, gemahlen werden konnten. Die Freiheit des Adels hatte dann dazu geführt, daß auch die Stadtvorwerke für eigenen Bedarf kein Biergeld zu zahlen brauchten. Eine weitere Gruppe umfaßte die wohltätigen Anstalten, wie die Kommunität zu Frankfurt, das Joachimsthalsche Gymnasium, die Hospitäler, die Armen- und Waisenhäuser, die auch 1624 bei der beabsichtigten Aufhebung der Biergeldfreiheit verschont werden sollten. In späteren Jahren fiel eine gleiche Vergünstigung den Kupfer- und Eisenhämmern zu, soweit sie sich im Besitze der Braugerechtigkeit befanden. Dazu kamen dann mehrere Gruppen von Beamten. Die königlichen Forstbedienten, die eigentlich schon als Deputanten der Ämter befreit waren, erhielten dieses Recht später besonders bestätigt, wohl weil sie zeitweilig das Biergeld hatten zahlen müssen. Vom Einlagegelde, das, wie erwähnt, sonst allgemein gegeben wurde, waren nach einem Edikt vom 23. Mai 1664 die kurfürstlichen, später königlichen Zivil- und Militärpersonen befreit. Natürlich auch die Stadt- und Ratskeller, da die Magistrate ja am Einlagegeld beteiligt waren. Dann bleiben noch die Geistlichen, Schulbedienten und Professoren der Landesuniversität. In dem Verfahren, das hier zur Kontrolle geübt wurde, bestand ein Unterschied, je nachdem, ob es sich um Geistliche in den Städten oder auf dem Lande handelte. Die Geistlichen in den Städten waren, wie auch die Schulbedienten und professores ordinarii in Frankfurt ursprünglich einfach für den eigenen Bedarf vom Biergelde befreit. Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts [2]) bildete sich aber das Verfahren heraus, daß ihnen nur eine bestimmte Anzahl Scheffel im Verhältnis zur Größe der Familie als Freibrauen gewährt wurde, und zwar 8 Scheffel

1) Die Frage der Biergeldfreiheit der Kolonisten scheide ich, da die Anordnungen erst relativ spät erfolgt sind und zu weit in eine Untersuchung der Kolonisationsverwaltung hineinführen würden, aus.

2) Mylius IV, IV. Nr. 40, S. 123.

für jeden Erwachsenen und 4 Scheffel für jedes Kind und jedes Gesinde. Das geschah natürlich, um Unterschleife zu vermeiden. Aus gleichem Grunde war auch ein Kontrollverfahren für die Brautätigkeit der Geistlichen auf dem Lande eingeführt. Es bestand zunächst und auch wieder in späteren Jahren darin, daß von dem Ziesemeister der nächsten Stadt Freizettel geholt werden mußten. 1664 [1]) wurde insofern eine Änderung getroffen, daß die Geistlichen das volle Biergeld zwar zahlen mußten, dafür aber von der Landschaft eine Entschädigung erhielten, die dann auch im Verhältnis zur Familie normiert wurde. Dieses Verfahren wurde aber 1700 wieder aufgehoben [2]).

Damit sind schon einige Maßnahmen der verwaltungstechnischen Praxis gestreift worden. Das ganze 17. und 18. Jahrhundert ist aber hierin kaum über die Anordnungen, wie sie bereits in den Edikten Johann Georgs gegeben sind, hinausgekommen. Es bleibt bei dem gleichen Verfahren stehen. Nur wenige Änderungen und Neuerungen werden in den Anordnungen, die eine Kontrolle ermöglichen sollen, getroffen. So setzte 1665 der Große Kurfürst fest [3]), daß die Adligen ihren Malzfuhren zur Mühle genaue Zettel mit Angabe der Scheffelzahl mitgeben sollten, damit nicht etwa Bauerngetreide als einem Adligen gehörig ausgegeben werde und so biergeldfrei bleibe. Dann wäre hier noch einmal auf die schon gestreifte Erhöhung des Gebräus auf 64 Scheffel hinzuweisen, die 1680 erfolgte [4]). Das führte auch eine Änderung der Scheffelzahl der Malzsäcke und Kübel in den Mühlen herbei. Sie wurde, der Teilbarkeit in 64 halber, von 6 auf 8 Scheffel erhöht. Gelegentlich tauchen in den Edikten des Großen Kurfürsten auch Anordnungen auf, die auf neue Versuche zur Täuschung hinweisen, so, wenn verboten wird, die Malzsäcke durch Flicken künstlich zu erweitern. Dem eigentlichen Übel aber war auch jetzt nicht beizukommen. Der Bierverlag des Adels bestand weiter fort. Weiter wurden die gleichen Verordnungen erlassen. Weiterhin ertönten die gleichen Klagen. Mitunter wird ein neuer Anlauf genommen. Revisionen der Krug- und Braugerechtigkeiten wurden angeordnet [5]). Wenige Jahre später ist wieder alles beim alten. So blieb schon naturgemäß, und da auch das landesherrliche direkte Interesse am Biergeld nicht allzu stark, das

1) Mylius IV, IV. Nr. XVIII, S. 85.
2) Mylius IV, IV. Nr. XXXIX, S. 121.
3) Mylius IV, IV. Nr. XX, S. 91.
4) Mylius IV, IV. Nr. XXVI, S. 99 ff.
5) So 1691, Dekret vom 4. Mai, in Kurmärk. Depart. Tit. CCLXXVIII, Nr. 3.

indirekte mit dem Verfall der Landschaft nicht stärker war, alle Fürsorge auf eine möglichst günstige Entwicklung des Brauwesens beschränkt. Darum fand die Scheffelerhöhung des Gebräus statt. Die Bierpreisfestsetzung wird wieder vom Landesherrn geregelt. So liegt eine Taxordnung von 1620 vor, die unter Berücksichtigung der Biergeldverdoppelung von 1664, der Kriegsmetze und „daß die Braunahrung mit höchster Contribution beleget" den Preis nach folgendem Verhältnis regelte [1]):

Preis des Scheffels Gerste.	Preis der Tonne Bier.
6 Gr.	32 Gr.
7 „	34 „
8 „	36 „

usw.

Sehr charakteristisch in dieser Hinsicht sind die von Friedrich Wilhelm I. 1714 erlassenen Brauordnungen für die Neumark und die Kurmark [2]). Sie gehen selbst auf die kleinsten Einzelheiten ein. Unter anderem wird folgendes z. B. angeordnet: „Da auch überdem die Brauer und Bierwirthe bisherr auf verschiedene Art wieder die bisherige Observantz und Billigkeit beschweret, und wenn sie ihr Bier loß werden wollen, genöthiget worden, denen Krügern, so offt sie in die Städte kommen, mit allen ihren Leuten frey Essen und Trinken, denen Bauern aber, so das Bier abholen, Frühstück und dergleichen, ja noch überdem sowohl dem Krüger als der Gemeinde allerley eigenmächtige Impoſten, unter dem Nahmen von Licht- und Töpffe-Geld, Jahrmarkts-, Zapffen-, Schenk- und Pantoffel-Geld, Weihnachts-, Ostern- und Pfingst-Semmeln, Fest-Braten, auch die Frey- und Anrechnungstonne und dergleichen, zu erlegen: Als wollen wir alle diese der Brau-Nahrung höchst nachtheilige Plackereyen gäntzlich abgestellet wissen, immaßen denen Krügern, bey Strafe doppelter Erstattung, dergleichen zu fordern und anzunehmen, denen Bierwirthen aber bey 50 Thaler Straffe, solches zu bieten oder zu geben, hiermit nachdrücklich verbothen wird." In dieser Richtung bewegten sich die Braumaßnahmen des 18. Jahrhunderts. Es wurden Anordnungen über Braugerechtigkeitsprozesse gegeben, aber keine Steuermaßnahmen [3]).

Dem damaligen Zustande des brandenburgischen Steuersystems,

1) Rep. 21, 1a, Nr. 1.

2) Mylius IV, IV. Nr. LIII, S. 153 ff. und Nr. LIV, S. 159 ff.

3) So auch in der Instruktion des Generaldirektoriums vom 20. Dezember 1722, Act. Bor., Behördenorganisation III, S. 555.

der Akzise, waren, bei ihrer bedeutend höheren technischen Vollkommenheit, Maßnahmen allgemeinerer Art, die eine Belebung des Wirtschaftslebens brachten, angemessener. Das Biergeld schritt seinem Ende entgegen.

Sechstes Kapitel

Die Einfügung des Biergeldes in das System der Akzise, 1766

Nachdem 1684 in Brandenburg die Akzise endgültig eingeführt worden war, ist das eigentliche System dieser Steuer konstant geblieben, bis Friedrich der Große 1766 den Plan zur Übertragung der Akzise an die Regie faßte. Nur aus dieser langen Dauer des gleichen Akzisesystems erklärt es sich, daß niemals vorher der Versuch gemacht wurde, das Biergeld in die Akzise hineinzuziehen, obwohl doch hier auch eine Abgabe vom Bier erhoben wurde. Abgesehen natürlich von der Behinderung, die darin lag, daß der größte Teil der Biergeldeinnahmen dem landschaftlichen Kreditwesen zugute kam. Es war ein großer Schritt zur Unterdrückung der ständischen Autorität, wenn 1766 das Biergeld in das System der Akzise einbezogen wurde, wenn auch dabei die ständischen Rechte und das eigentliche Kreditwerk nicht angetastet wurden.

Am 14. April 1768 erließ Friedrich ein Patent in Akziseangelegenheiten, in dem es hieß: „Nachdem die Abgaben von Getreide, welche bisherr zu Verfertigung des Bieres und des Malzes gedienet, aufgehoben werden; so soll an deren Stelle, in denen sämtlichen Städten ein sicheres von jeder Tone Bier erleget werden, und wird provisorie die Abgaben per Tonne auf 18 Gr. festgesetzet." Damit war zunächst wieder die Erhebungsart nach dem Steuerobjekt in alter Weise geregelt. Das Biergeld war wieder eine Fabrikationssteuer geworden. Das geschah, weil auch in den Akzisetarifen die Abgabe vom Bier nach der fertigen Tonne berechnet wurde [1]). Mehrere Jahre später, 1787, ist dann aber, weil eben doch zweckmäßiger, hierin wieder ein Wandel geschaffen worden. Die Abgabe wurde jetzt wieder nach dem Malz berechnet und zwar so, daß 1 Tonne Bier = 1 Scheffel Weizen und $1^1/_2$ Scheffel Gerste gerechnet wurde.

Das Akzisedepartement übernahm jetzt die Hebung der gesamten Abgaben, mit Ausnahme des landschaftlichen Biergeldes in den nicht akzisebaren Städten. Dagegen fiel die Erhebung des alten Biergeldes

1) Mylius IV, III. Nr. XVIII, S. 175.

in den nicht akzisebaren Städten und Flecken und der Abgaben an altem Biergelde vom Bauernbrauen dem Akzisedepartement doch zu. Die Domänenkasse, der der landesherrliche Anteil an altem Biergelde zufiel, erhielt dafür ein jährliches Aversional-Quantum [1]). In gleicher Weise wurden die Kämmereien entschädigt. Seit 1770 wurden dann die den Städten zustehenden Anteile mit zur Kurmärkischen Kriegskasse gezahlt und als subprimierte Gefälle rückvergütet. Vom Jahre 1789 ab fiel das Aversional-Quantum an die Domänenkasse fort.

Besonderer Abmachungen bedurfte es natürlich mit der Landschaft. Sie wurden in folgender Weise getroffen [2]): Von den durch die Akzisekasse erhobenen 18 Gr. pro Tonne fielen an die Neubiergeldkasse 3 Gr. und an die beiden Städtekassen 3 Gr. 6 Pf. Bei eventuell nötigen Nacherhebungen würde die Verteilung in dem Verhältnis vorgenommen, daß der königlichen Akzise 32/36, dem landschaftlichen Kreditwerke 13/36 zustanden, was eben die 6 Gr. 6 Pf. von 18 Gr. sind. Den Städtekassen stand dieser Anteil aus allen Städten zu, obwohl die Berechtigung dazu nur in den örtlich verschiedenen Abgaben des Zuschüttels und der Erhöhung bestand, die keineswegs überall gezahlt wurden. Die wirklichen Geschäfte wurden aber nicht so geführt, daß etwa quartalsweise der entsprechende Anteil ausgezahlt wurde, sondern es wurde ein Mindest- und Meist-Fixum festgesetzt. Die Mindesteinnahmen zugunsten der Landschaft wurden auf 135 000 Taler veranschlagt, zu deren Zahlung die Akzisenkasse einfach sich verpflichtete. Hiervon standen der Neubiergeldkasse 6/13 = 62 307 Taler 16 Gr. 7 5/13 Pf., den Städtekassen 7/13 = 72 692 Taler 7 Gr. 4 8/13 Pf. zu. Das Meist-Fixum wurde mit 450 000 Talern (66 923 Taler 1 Gr. 10 3/13 Pf. und 78 076 Taler 22 Gr. 1 11/13 Pf.) festgesetzt. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wurde auch der Regie zur Pflicht gemacht.

Außerdem verblieben der Landschaft direkt die Biergeldeinnahmen mit 4 Taler per Gebräu von 64 Scheffel aus den Amts- und Ritterschaftsstädten, wo keine Akzisenämter waren, die 4 Gr. vom Bauernbrauen und das Einlagegeld von 6 Gr. pro Tonne.

1787 wurden theoretisch diese Abmachungen geändert, als die Tonnenakzise aufgehoben und der Erhebungssatz auf den Scheffel Malz basiert wurde. Jetzt standen der Landschaft von den per Scheffel erhobenen Abgaben, vom Weizen, da gleich einer Tonne, 3 Gr. 6 Pf. von der Gerste, da gleich 3/4 Tonne, 2 Gr. 4 Pf. zu. Die der Landschaft direkt zustehenden Einnahmen waren immer Abgaben von Malz.

1) Wöhner III, Beilage, Nr. 267, S. 234 f.

2) Wöhner III, S. 221, Beilage, Nr. 259.

So war mit dem Jahre 1766 endlich das Ende einer Steuer herbeigeführt, die in dem letzten Jahrhundert ihres Bestehens nur ein altes Überbleibsel einer vergangenen Finanzepoche gewesen war. Der kleine Rest, der von ihr noch blieb, fiel mit dem landschaftlichen Kreditwesen in der Zeit der Reformen.

Anhang

Die Einnahmen der Neubiergeldkasse von Luciae 1549—1563 [1])

	Aus den Städten:			Vom Lande:		
	Gulden	Gr.	Pf.	Gulden	Gr.	Pf.
1549	55 789	9	6	9 674	26	2
1550	50 124	3	3	13 158	27	2
1551	39 512	16	1	9 106	27	2
1552	41 244	2	7	8 248	24	5
1553	39 820	19	7½	7 112	2	3
1554	46 314	31	3½	8 698	9	3
1555	48 980	6	3½	12 937	1	4
1556	38 047	S. 14	5½	10 188	S. 6	4
1557	37 969	1	7	11 466	15	4½
1558	25 086	8	4	11 944	0	10
1559	58 913	17	9½	14 556	17	10
1560	57 734	6	11	12 330	8	6
1561	35 358	10	11	8 276	6	10
1562	50 567	3	1½	8 459	13	8
1563	48 296	5	—	8 299	6	5

1) Rep. 20 F. Zusammenstellung der Städte.
Angaben bis 1555 in pommerschen Floren à 31 märk. Gr.
" von 1556 " " " à 18 Sgr.

VI

Reinhold Koser

Ein Nachruf

von

Melle Klinkenborg

In den Tagen seines größten Erlebens, am 25. August 1914, bald nach dem Ausbruch des gewaltigen Völkerkrieges, ist Reinhold Koser gestorben. Wer ihn in dieser Zeit sah, mochte wohl erstaunt sein, welcher Schwung eines fast jugendlich sich äußernden Patriotismus den sonst so zurückhaltenden Mann, der die großen Momente der weltgeschichtlichen Lage mit weitem historischem Blicke betrachtete, ergriffen hatte. Er war von den Ereignissen in einem kleinen Orte des Schwarzwaldes, wohin er sich Ende Juli zur Erholung begeben hatte, überrascht worden. Tief hatte ihn dort das Vertrauen, das das Volk auf unsere militärischen Kräfte setzte, berührt. Die von ihm zufällig gehörten Worte eines einfachen Dorfpriesters, der seiner Gemeinde zurief: „Der Preuß ist eine alte Militärmonarchie, der wird's schon machen," hatten in dem Herzen des Geschichtsschreibers Friedrichs des Großen freudigen Wiederhall gefunden. Auf der Fahrt nach Hause gewann er die günstigsten Eindrücke. Die Teilnahme an der denkwürdigen Eröffnung des Reichstages, Besprechungen mit dem Reichskanzler und dem Chef des Großen Generalstabes weiteten die Seele. In dieser Erhebung versammelte er am 6. August seine Beamten am Geheimen Staatsarchiv zu einer Konferenz; einige Verwaltungsmaßregeln, die der Krieg erforderte, besprach er kurz; die anderen laufenden Geschäfte schob er vollständig beiseite, wobei er verfügte, daß über diese Konferenz kein Protokoll aufgenommen zu werden brauche: die einzige Ausnahme in seiner langen Amtsführung. Darauf verbreitete er sich sofort über die welthistorischen Ereignisse. Es waren fast friderizianische Träume-

reien, die er uns dabei entwickelte. Mit väterlichem Stolze erzählte er dann, daß auch er zwei Söhne als Kriegsfreiwillige ins Feld stellen könne. Wir glaubten ihn nie so frisch gesehen zu haben; keiner ahnte, daß ein tückisches Leiden bereits an ihm nage. Die Kunde von dem Siegeszuge durch Belgien und dem glänzenden Erfolge bei Metz haben ihn noch freudig gestimmt: da nahm ihn der Tod von hinnen und endete ein Leben, das die größten Erfolge aufweisen konnte.

I.

Reinhold Koser war ein Sohn der Mark Brandenburg; in einem evangelischen Pfarrhause, der Heimatstätte so vieler Historiker, stand seine Wiege[1]). Zu Schmarsow, einem kleinen Dorfe nördlich von Prenzlau in der Uckermark, erblickte er am 7. Februar 1852 das Licht der Welt. Seinen ersten Unterricht empfing er von seinem Vater, der ihm namentlich in der lateinischen Sprache und in deutscher Literatur gute Grundlagen gab. In diesen Fächern war er, als er in die Quarta des Joachimstalschen Gymnasiums zu Berlin aufgenommen wurde, seinen Mitschülern weit voraus, während er in den andern Gegenständen des Unterrichts Lücken aufwies. Nicht leicht ist dem im Elternhause sorgfältig behüteten Knaben, der eine Neigung zu großer Empfindlichkeit zeigte, der Aufenthalt in dem Alumnat der Anstalt geworden. Er hat hier bitter mit sich ringen müssen; sein Reifezeugnis hebt aber besonders hervor, daß er jene Empfindlichkeit mit großer Strenge bekämpft habe.

Eine gewisse Selbständigkeit hat er auf dem Gymnasium bereits in der deutschen Literatur und Sprache entwickelt. In seinen Aufsätzen fiel schon die große Gewandtheit im Ausdruck auf: vielleicht ein Erbteil von dem Vater seiner Mutter, dem Dichter und Übersetzer Karl Kannegießer, der sich gerade wegen der vollendeten Form seiner Werke verdienten Ruhm erworben hat. Weniger angenehm war es den Lehrern, daß der junge Koser nach allgemeinen Gesichtspunkten in seinen Themata Ausschau hielt und dadurch zu Abschweifungen veranlaßt wurde. Man hielt es für gut, ihn noch in seinem Reifezeugnis darauf hinzuweisen. Nicht ohne Erfolg, denn selten hat ein Historiker, wie Koser es später tat, so ganz die Sache vorwalten lassen.

Hier im Joachimstalschen Gymnasium erlebte er als 14 jähriger Schüler im Jahre 1866 den ersten höheren Schwung des Patriotismus,

1) Vgl. die Nachrufe von Otto Hintze in der Historischen Zeitschrift, Bd. 114, S. 65, und B. Volz im Hohenzollern-Jahrbuch 1914. S. 166.



als der Krieg mit Österreich ausbrach. Die Anstalt lag damals in der Burgstraße dem Königlichen Schlosse gegenüber, so daß die Alumnen von allen Vorgängen, die sich dort ereigneten, Zeugen wurden. Noch später hat Koser von dieser anregenden Zeit häufig gesprochen.

Beim Beginn des Krieges von 1870 war Koser vor dem Abiturientenexamen; er bestand es am 20. September. Zunächst hat er es versucht, als Freiwilliger dem Vaterlande zu dienen; dies ist ihm aber zu seinem schweren Kummer nicht geglückt. Er bezog dann die Universität Berlin; sein Interesse richtete sich anfänglich unter den im Joachimstalschen Gymnasium, einer alten Pflanzstätte klassischer Studien, empfangenen Impulsen vorzugsweise auf alte Geschichte und Philologie. Aber bald wurde er durch den Einfluß Johann Gustav Droysens auf die neuere Geschichte gelenkt. Als Mitglied der historischen Gesellschaft Droysens bearbeitete Koser ein Ereignis der neueren Zeit, nämlich die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein im Jahre 1713. Ursprünglich hatte er wohl daran gedacht, diese Untersuchung als Doktorarbeit vorzulegen. Ein äußerer Grund — Wechsel der Universität — hat ihn davon abgebracht. Die Arbeit selbst wurde später in der Zeitschrift für Preußische Geschichte veröffentlicht.

Neben Berlin besuchte Koser in den ersten Semestern die Universität zu Wien, wohin er durch seinen älteren Bruder, der in diplomatischen Diensten stand, gezogen war. Hier wurde er Mitglied der Burschenschaft Silesia, gern sprach er noch später von den heiteren Stunden, die er in der leichtlebigen Stadt zugebracht, von den vielen Freunden, die er sich hier für das Leben erworben habe. Weniger scheint er dagegen mit dem geistigen Gewinn zufrieden gewesen zu sein, denn er hat es beklagt, daß ihm als Anfänger das historische Institut verschlossen geblieben sei. Er hatte wohl gehofft, seine Kenntnisse auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte und der Hilfswissenschaften, die damals in Berlin nicht gepflegt wurden, dort zu erweitern. Jedenfalls ging er in den letzten Semestern mit der ausgesprochenen Absicht, dies zu tun, nach Halle, wo er namentlich das Dümmlersche Seminar besuchte. Hier fand er denn auch nach jener Hinsicht das, was er suchte. Daneben beteiligte er sich an den Übungen von Prof. G. Droysen, in denen hauptsächlich Untersuchungen zur Geschichte des 30 jährigen Krieges angestellt wurden. Eine von ihnen übernahm Koser, nämlich die kritische Würdigung einer Gruppe von Schriften, die nach der Schlacht bei Prag in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts unter den Titeln „Anhaltinische Kanzlei“ und „Cancellaria hispanica“ erschienen waren. Koser wurde auf Grund dieser Arbeit, welche unter dem Titel:

Der Kanzleienstreit, ein Beitrag zur Quellenkunde der Geschichte des 30jährigen Krieges, veröffentlicht ist, am 18. Juni 1874 von der philosophischen Fakultät zu Halle zum Doktor promoviert.

Ein Jahr später hat Koser vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Halle die Fakultäten zur Erteilung des geschichtlichen und geographischen Unterrichts in den oberen Klassen, sowie des Unterrichts im Lateinischen, Griechischen und Deutschen in den mittleren Klassen erlangt.

Inzwischen war er im Herbst 1874 an den Ausgangspunkt seiner Studien, nach Berlin, zurückgekehrt. Hier hörte er jetzt vornehmlich die Vorlesungen von Karl Wilhelm Nitzsch über deutsche Geschichte im Mittelalter und nahm an dessen Übungen teil. Koser bekannte später, daß er ihnen eine wesentliche Ergänzung seiner historischen und allgemeinen Bildung zu verdanken gehabt habe. Daneben besuchte er von neuem die historischen Übungen Droysens, der ihm dann Ende 1874 die Bearbeitung der von der Akademie der Wissenschaften geplanten Publikation der preußischen Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs des Großen übertrug.

Es war die entscheidende Wendung in Kosers Leben eingetreten; er war dem Gebiete der preußischen Geschichte zugeführt worden, das sein Hauptarbeitsfeld werden sollte. Doch bevor wir seine Leistungen genauer betrachten, wollen wir die weiteren Phasen des äußeren Lebensganges zunächst verfolgen. Neben den Staatsschriften übernahm er seit 1877 die Herausgabe der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen. Er machte hierbei umfangreiche Studien in vielen Archiven, von denen ich das Geheime Staatsarchiv, das Königliche Hausarchiv und das Kriegsarchiv des Großen Generalstabes in Berlin, das Staatsarchiv zu Hannover, das Hauptstaatsarchiv zu Dresden, sowie das K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und K. und K. Kriegsarchiv zu Wien, das Reichsarchiv zu Stockholm und das Archiv des Auswärtigen Ministeriums zu Paris nenne.

Während dieser Zeit entschloß sich Koser, die akademische Laufbahn einzuschlagen. Er habilitierte sich im Dezember 1880 als Privatdozent für Geschichte an der Berliner Universität. Er hielt zunächst Vorlesungen über Quellenkunde zur Geschichte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, über deutsche Geschichte im 15. und 16. Jahrhundert, über Geschichte des europäischen Staatensystems vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart, sowie über den siebenjährigen Krieg und die Entwicklung der deutschen Historiographie.

Von dem so gewählten Berufe, in dem er sich rasch Erfolge er-

rang, wurde Koser im Jahre 1882 auf kurze Zeit abgelenkt, als der Direktor der Staatsarchive, Heinrich von Sybel, ihn für seine Verwaltung zu gewinnen suchte, um eine Ungleichheit zu beseitigen, die darin bestand, daß unter den Archivaren zwar viele sich auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte betätigten, dagegen nur wenige der neueren preußischen Geschichte ihre Kräfte widmeten. Zudem waren von den letzteren gerade damals zwei — Hassel, der Verfasser der Geschichte der preußischen Politik von 1807—1809 durch seinen Weggang nach Dresden, Posner, ein Forscher über die literarische Tätigkeit Friedrichs des Großen, durch den Tod — ausgeschieden. Als Ersatz schien Koser wegen seines Arbeitsgebietes und seiner umfangreichen Archivstudien besonders geeignet. Er nahm die Stellung eines Geheimen Staatsarchivars zu Berlin zum 1. September 1882 an. Aber bereits nach zweijähriger Tätigkeit schied er wieder aus, als er am 7. Oktober 1884 zum außerordentlichen Professor an der Berliner Universität ernannt wurde.

Diese Berufung Kosers wurde durch die Veränderungen, welche der Tod Johann Gustav Droysens hervorrief, veranlaßt. Droysen hatte bis an sein Ende mit seltener Kraft und hoher Freudigkeit seine Professur verwaltet, Vorlesungen über das gesamte Gebiet der Geschichte und historische Übungen zur neueren Geschichte gehalten. Um seine Wirksamkeit zu ersetzen, beantragte die Fakultät eine Verstärkung der Lehrkräfte. Als eigentlichen Nachfolger schlug man Max Duncker vor, der wie Droysen sowohl auf dem Gebiete der griechischen als auch preußischen Geschichte großen Ruf hatte. Daneben betonte die Fakultät die Notwendigkeit einer besonderen Professur für alte Geschichte, sowie die der Ernennung Kosers zum außerordentlichen Professor für neuere, insbesondere preußische Geschichte und zur Fortsetzung der historischen Übungen Droysens. Man wies darauf hin, daß Koser sich bereits selbst auf diesen Gebieten einen erfreulichen Wirkungskreis erworben habe und somit für diese Aufgaben die geeignete Kraft sei. Die Vorschläge fanden, soweit sie Koser angingen, die Billigung des vorgesetzten Ministeriums, das zur Bedingung stellte, daß Koser aus seiner archivalischen Stellung ausscheide.

Sechs Jahre lang hat Koser diesen Lehrauftrag mit solchem Erfolg ausgeübt, daß er während dieser Zeit wiederholt als ordentlicher Professor für andere Universitäten in Frage kam. Aber erst einem Rufe nach Bonn, als Nachfolger A. Doves, im Jahre 1890 leistete er Folge. Zögernd nur ist er an den Rhein gegangen, denn es fiel ihm sehr schwer, seinen Wirkungskreis in Berlin, wo er sich als preußischer

Historiker so recht zu Hause fühlte, zu verlassen. Er hat es aber nicht bereut, denn gar bald fühlte er sich in dem liebenswürdigen Leben der rheinländischen Universität wohl. Einträchtiges Zusammenarbeiten mit den engsten Fachgenossen, anregender Verkehr mit den übrigen Kollegen, große Erfolge in den Vorlesungen und im historischen Seminar haben ihm den Aufenthalt in der schönen Stadt ungemein angenehm gemacht. Verschönert wurden diese Tage noch durch das Glück einer jungen Ehe, die er am 5. August 1887 mit Elisabeth von Heinemann, der Tochter des Wolfenbütteler Oberbibliothekars Otto von Heinemann, geschlossen hatte, und durch drei heranwachsende Kinder, zwei Söhne und eine Tochter. Er lehnte daher, als im Jahre 1893 die sächsische Regierung ihn für die Universität Leipzig zu gewinnen suchte, gerne ab, nachdem die preußische Unterrichtsverwaltung ihm ein weites Entgegenkommen gezeigt hatte.

Koser hat wohl gehofft, hiermit sich einen Lebensabend am schönen Rhein zu sichern. Die Wirklichkeit gestaltete es anders. Kurze Zeit hernach erhielt er nämlich den Ruf, der für seine ganze Zukunft maßgebend geworden ist: den Ruf als Direktor (später Generaldirektor) der preußischen Staatsarchive nach Berlin. Er nahm ihn an, ähnlich einem seiner berühmtesten Vorgänger auf dem Bonner Lehrstuhl, Heinrich von Sybel. Dessen direkter Nachfolger wurde Koser nun, als er am 1. April 1906 jenen Posten übernahm. Er hat dessen Ansehen, das vornehmlich auf den großen Namen der früheren Inhaber Max Duncker und Heinrich von Sybel beruhte, nicht nur gewahrt, sondern noch gehoben. Die vielen Ehren und Ehrungen, die ihm im Laufe der Zeit zuteil wurden, zeigen, welche Anerkennung seine Leistungen auf dem Gebiete der Historiographie, der Verwaltung der Staatsarchive, seine Tätigkeit in der Akademie und den akademischen Kommissionen, sowie die Leitung der Monumenta Germaniae gefunden haben. Ich gebe hier kurz die Daten.

Bald nach seinem Amtsantritt, im Jahre 1896, wählte ihn die philosophisch-historische Klasse der Akademie der Wissenschaften an Sybels Stelle zum ordentlichen Mitgliede. Am 14. April 1897 wurde er zum Geheimen Oberregierungsrat, am 7. Februar 1907 zum Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat, und am 16. Juni 1913, beim Jubiläum des Kaisers, zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt. Am 24. Januar 1912 — dem zweihundertjährigen Geburtstage Friedrichs des Großen — wurde ihm der Orden Pour le mérite für Wissenschaften und Künste verliehen.

Im Jahre 1905 wurde ihm die Stelle eines Vorsitzenden der

Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, die durch Dümmlers Tod vakant war, übertragen.

Im Jahre 1907 wurde er durch die Einladung zur Einweihung des Carnegie-Instituts in Pittsburg geehrt. Er nahm daran teil und legte die Eindrücke, die er damals von dem historischen Sinn der Amerikaner erhielt, in dem Aufsatz: „Geschichtsinteresse und Geschichtsforschung in Amerika" nieder.

II.

Die entscheidende Wendung in Kosers Leben ist, wie betont, durch seine Bekanntschaft mit Johann Gustav Droysen in zwiefacher Weise hervorgerufen worden. Droysen hat bei dem jungen Studenten, der nach den im Joachimstalschen Gymnasium empfangenen Anregungen sich dem Studium der Philologie und alten Geschichte widmen wollte, zunächst das Interesse für die neuere Geschichte geweckt und den angehenden Gelehrten auf sein künftiges Hauptgebiet, auf die Geschichte Friedrichs des Großen, geführt, indem er ihm die Bearbeitung der von der Akademie der Wissenschaften geplanten Publikation der Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs des Großen übertrug. Die Aufgabe war an sich ebenso sehr philologisch als historisch, denn es handelte sich dabei nicht nur um Sammlung des Materials, sondern auch um Feststellung der Verfasser der einzelnen Schriften, um Erörterung ihrer Echtheit und Unechtheit, um Darlegung ihrer Genesis und ihrer Zusammenhänge, um den Nachweis ihrer Gesichtspunkte und ihrer praktischen Wirksamkeit. Wie bekannt, ist der König vielfach der Verfasser dieser Schriften gewesen. Koser gewann mit einem Male einen tiefen Einblick in die königliche Werkstatt und erkannte, wie in ihr publizistisch gearbeitet wurde, um eine der Hauptaufgaben der Diplomatie, die Beeinflussung der öffentlichen Meinung und deren Gewinnung, zu lösen. Als er den ersten Band im Jahre 1877 vollendet hatte, war ihm schon eine andere wichtige Aufgabe übertragen worden, die ihm noch tiefere Einblicke in die Politik des großen Königs gewährte: die Herausgabe der politischen Korrespondenz. In den Jahren 1879 bis 1883 konnte er die ersten zehn Bände des großen Unternehmens vorlegen.

Bei beiden Publikationen hat Koser so sicher die Art und Weise ihrer Anlage gefunden, daß sie für seine Nachfolger im wesentlichen maßgebend geblieben ist.

Im engen Anschluß an diese Publikationen veröffentlichte Koser gleichzeitig eine größere Anzahl von Aufsätzen und Untersuchungen, in

denen er die Politik des Königs in ihren Anfängen schilderte. Ich kann hier darauf verzichten, sie einzeln anzuführen, da sie aus der unten beigefügten Bibliographie leicht zu ersehen sind.

Wenn Koser so durch den Lauf seiner Arbeiten auf eine Geschichte Friedrichs des Großen hingeführt worden ist, so darf man doch ein anderes Moment, das in gleicher Weise wirkte, nicht übersehen. Koser selbst hat in der Vorrede zu seinem Hauptwerk darauf hingewiesen. Eben in den Jahren, in denen Koser im bildungsfähigsten Alter gewesen war, hatte der Friderizianismus seine Berechtigung erwiesen und seine Vollendung in dem Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1866 und dem Einheitskrieg 1870 gefunden. Erst dadurch wurde die bahnbrechende Bedeutung der Politik Friedrichs des Großen auch für die deutsche Geschichte erwiesen: wurde eine volle Würdigung seiner Epoche herbeigeführt, Friedrichs Gestalt den Lebenden wieder lebendig.

Die politischen Zeitereignisse und die wissenschaftlichen Anregungen wirkten somit zusammen, um Koser ganz in die Aufgabe, eine Biographie des großen Monarchen zu schreiben, zu drängen. Wenn man die Titel seiner Arbeiten aus den Jahren 1877 bis 1886 durchmustert, so sieht man kaum ein Abirren von dieser Bahn.

Auch der damalige Stand der Forschungen konnte zu einem erneuten Versuche ermutigen, wie Koser im Jahre 1888 in seiner Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung [1]) geschildert hat. Er selbst hatte, wie er auch hinzufügt, bereits zu dem hundertjährigen Todestage Friedrichs des Großen die Anfänge einer einheitlichen Biographie in einer für sich abgeschlossenen Schrift vorgelegt, die den Titel „Friedrich der Große als Kronprinz" führte.

Bald begannen dann die ersten Lieferungen des Hauptwerkes „König Friedrich der Große" zu erscheinen. Der erste Band lag 1893 abgeschlossen vor, der zweite 10 Jahre später, 1903. In den letzten Jahren seines Lebens war es Koser noch vergönnt, die beiden äußerlich getrennten Teile als einheitliches Werk unter dem Titel „Geschichte Friedrichs des Großen" Bd. 1—4, 1912—1914, zusammenzufassen.

Das Werk Kosers hat nur zwei Vorgänger gehabt: Das Buch von Preuß: „Friedrich der Große", Berlin 1832—1834, und die „History of Frederick II" von Thomas Carlyle. Beide Leistungen hat Koser richtig charakterisiert, indem er sagt: „Die unendlich fleißige Lebensgeschichte von Preuß ist eine Kompilation, aus der uns ein lebendiges Bild Friedrichs nicht entgegentritt, wie es des Königs eng-

1) Forschungen Bd. I, 39.



lischem Biographen doch in der Tat vor Augen stand, sowenig Carlyle freilich sein Werk im Kunststile oder auch nur gleichmäßig in den einzelnen Teilen und annähernd erschöpfend ausgeführt hat" [1]).

Es braucht hier nicht ausführlich gesagt zu werden, was demgegenüber Kosers Biographie bedeutet. Jedermann weiß, daß künstlerische Gestaltung, volle Beherrschung und geschickte Einteilung des Stoffes, die Berücksichtigung aller Seiten der Wirksamkeit des Helden dem Werke mit Recht nachgerühmt wurden. Der einheitliche Gedanke, von dem Koser Friedrich betrachtet, ist in dem Worte: Königspflicht enthalten, ein Gedanke, unter den ja Friedrich selbst sein ganzes Tun in allen divergierenden Neigungen stellte, denn als König wollte er „denken, leben und sterben". Die Meisterschaft ist Koser für seine Leistung anerkannt worden, denn ihm wurde der Verdunpreis, die höchste Ehrung für ein deutsches Geschichtswerk, im Jahre 1904 erteilt.

Die Ergebnisse tiefgehender Forschungen, die Koser seiner Darstellung zugrunde gelegt hat, veröffentlichte er teils in den Anmerkungen zu der Biographie selbst, teils in eigenen Aufsätzen. Von letzteren befassen sich einige mit speziellen Ereignissen, namentlich mit Schlachten, andere enthalten Untersuchungen über allgemeine Probleme, die er zusammenhängend in seinem Hauptwerk nicht behandeln konnte; sie sind somit wichtige Ergänzungen zur Biographie. So erörtert Koser z. B. in seinem Aufsatz über die preußische Kriegführung im siebenjährigen Kriege die Streitfragen, die sich daran geknüpft haben, und nimmt zu ihnen Stellung. Die finanzielle Lage des Staates in den Jahren 1740—1786 hat er in einer Reihe Abhandlungen genau dargelegt. Eine Untersuchung ist der Bevölkerungsstatistik für die erste Regierungshälfte Friedrichs des Großen gewidmet.

Eine weitere Kategorie von Aufsätzen gilt der Betrachtung des Zeitalters Friedrichs des Großen im Rahmen der deutschen und allgemeinen Geschichte. Welche Ausblicke gewinnt er z. B. für die Stellung Friedrichs des Großen zum Reich — einst der besondere Gegenstand einer literarischen Fehde zwischen Häußer, Sybel und Klopp —, indem er überhaupt den Kampf zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät mit Rücksicht auf Brandenburg-Preußen schildert. Vom universellen Standpunkt aus betrachtet er dann Friedrichs Absolutismus in den Abhandlungen über die Epochen der absoluten Monarchie und über den Staat und die Gesellschaft zur Höhezeit des Absolutismus.

Man sieht, wie umfassend Koser nach allen Richtungen hin das

1) Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1878, S. 442.

Zeitalter Friedrichs in seinen Werken und Abhandlungen erörtert hat. Daneben fügte er aber noch zu seinen früheren Quellenpublikationen wertvolle andere hinzu; ich nenne die Ausgabe der Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt, dem langjährigen Vorleser Friedrichs, den Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis und den zusammen mit Hans Droysen bearbeiteten Briefwechsel mit Voltaire. Zu den letzteren Publikationen plante er noch einen Ergänzungsband, dessen Abschluß der Tod verhindert hat.

Überblickt man den ganzen Umfang dieser Arbeiten, so wird man nicht zweifeln, daß man einst von einer Epoche Koserscher Forschungen zur Politik und Lebensgeschichte Friedrichs des Großen reden wird.

Die Leistungen waren nur möglich dadurch, daß Koser sich jahrelang auf ein Gebiet beschränkt hat. Diese Selbstbescheidung wird ihm nicht leicht geworden sein, denn immer wieder geht aus vielen Anzeichen hervor, daß er sein Augenmerk auf die ganze Geschichte der preußischen Politik gerichtet gehabt hat. Bereits sein schöner Aufsatz im ersten Bande unserer Forschungen: „Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung" zeigt, wie tief er in die Quellen und Literatur für alle Zeitalter seines Heimatlandes eingedrungen ist. Hier macht er schon auf eine ganze Reihe von Publikationen aufmerksam, aus denen sich wertvolles Material schöpfen ließe. Die Hinweise sind damals nicht beachtet worden; er selbst hat es dann erst in seinem letzten Werk mit so überaus glücklichem Erfolge herangezogen. Aber auch andere Aufsätze weisen auf die weitergehenden Bestrebungen hin, wie ein Blick auf unsere Bibliographie ergibt. Zuerst wandte er seine Forschungen mehr dem Gebiete der neueren Geschichte zu, während er sich in den letzten Jahren fast ganz mit Untersuchungen mittelalterlicher Probleme beschäftigte. Man sieht förmlich, wie sich allmählich der Gedanke, Droysens Werk aufzunehmen, konzentrierte. Eine einfache Fortsetzung konnte natürlich nicht in Frage kommen, denn „Droysens Werk trägt allzu stark den Stempel der kraftvollen Persönlichkeit des Verfassers, als daß ein anderer den Faden da, wo er an jener Stelle abreißt, einfach aufnehmen könnte". Wie hätte auch Koser ein Werk, dessen Tendenzen er selbst in seinem Aufsatze über die Rheinlande und die preußische Politik mit aufs schärfste zurückgewiesen hatte, fortsetzen können?

Eine vollständig neue und selbständige Arbeit hat er uns dafür bescheren wollen. Leider wird es nun auch ein Torso bleiben, denn von den drei geplanten Bänden ist nur der erste, der die Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum westfälischen Frieden umfaßt,



veröffentlicht worden. In dem Nachlaß hat sich vom zweiten das ausgearbeitete Manuskript des ersten Teils, das bis zur Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. geht, vorgefunden. Am meisten muß man sicherlich bedauern, daß der letzte Band, der die Geschichte des 19. Jahrhunderts umfassen sollte, und auf dessen Ausarbeitung Koser sich selbst am meisten gefreut hatte, nicht abgeschlossen ist, denn hier beabsichtigte er, seine vielen selbständigen Forschungen zur Geschichte des 19. Jahrhunderts niederzulegen. Dagegen wird man die Darstellung der Periode, die in dem zweiten Bande fehlt, weniger schmerzlich vermissen, da Koser über diese Epoche ja in seinem Hauptwerke und in den daran anschließenden Aufsätzen seine Ansichten ausgesprochen hat.

Eine ausführliche Würdigung des erschienenen ersten Bandes hat im vorigen Hefte der Forschungen Hintze gebracht, auf die ich mich hier beziehen kann.

In der Art seiner Geschichtsforschung ist Koser bei aller Selbständigkeit in der Forschung und bei eigener Weiterführung der Methodik der Schule Johann Gustav Droysens stets treugeblieben. Ich nenne hier einige charakteristische Erscheinungen. Bei allen seinen Arbeiten hat Droysen immer die gesamte gleichzeitige literarische Überlieferung aufs stärkste herangezogen; er hat ihr, namentlich der Publizistik, meist Abhandlungen gewidmet, die bis ins letzte Detail der Bibliographie eindrangen. Hieran hat auch Koser festgehalten. Er hat nicht nur selbst — ich erwähne nur, daß er, bevor er die Biographie Friedrichs schrieb, den ersten Lebensbeschreibungen Friedrichs des Großen eine ausführliche Abhandlung widmete — er hat nicht nur selbst solche Untersuchungen geführt, sondern auch von seinen Schülern anstellen lassen, z. B. von Münzer über die brandenburgische Publizistik unter dem Großen Kurfürsten[1]) und von Meinecke über das Stralendorffsche Gutachten und den Jülicher Erbfolgestreit[2]).

In seiner archivalischen Forschung hatte sich Droysen fast ausschließlich auf das beweisende Material des Geheimen Staatsarchives beschränkt, da sonst die Stoffmasse ins Unendliche gewachsen wäre: er hatte sich also vornehmlich damit begnügt, die Dokumente der Werkstätte der preußischen Politik zu benutzen. Koser hat diesen Grundsatz im ganzen gebilligt, wenn er auch selbst Ausnahmen gemacht hat; denn für einschneidende Ereignisse zog er die in anderen Archiven beruhenden Akten mit dem glücklichsten Erfolge heran. Überhaupt hat er einen

1) Märkische Forschungen XVIII, S. 223.
2) Märkische Forschungen XIX, S. 293.

geschickten Griff, für die wichtigsten Geschehnisse neue Quellen zu erschließen. Gerade dies hat er in seinem letzten Werke bewiesen. Wie hat er es verstanden, den Gestalten der Markgrafen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, deren Erscheinungen trotz Droysen und Ranke bisher etwas Stereotypes behielten, Leben einzuhauchen und mit festen, sicheren Strichen die Vorgänge, die zur Gründung des Geheimen Rats im Jahre 1604 führten, oder die vielumstrittene Stellung des Grafen Schwarzenberg zu schildern.

Großes Gewicht legte Koser auf eine genaue Terminologie für die modernen Aktenstücke. Er folgte dabei Anregungen, die er im Dümmlerschen Seminar bei Behandlung mittelalterlicher Quellen, insbesondere Urkunden empfangen hatte. Er selbst hat bei seinen Publikationen aufs sorgfältigste genaue Bezeichnungen zu geben versucht und stellte sogar in der Einleitung zum ersten Bande der Staatsschriften ein System für die Schriftstücke der Diplomatie im Anschluß an die Schriften der älteren deutschen Publizisten wie Moser, Pütter usw. auf. Von diesen Gesichtspunkten aus hat er auch die wertvolle Dissertation Krauskes: „Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818" veranlaßt.

III.

Die Gelehrtentätigkeit ist nur eine Seite der Wirksamkeit Kosers; nicht geringere Erfolge hat er auf dem Gebiete der Verwaltung der preußischen Staatsarchive erzielt [1]). Es kam ihm dabei zustatten, daß er, wie erwähnt, 2 Jahre lang praktisch im Archivdienst gearbeitet hatte. Die Eindrücke, die er dabei empfing, sind entscheidend für seine Direktion der Staatsarchive geworden.

Zunächst seine Stellung zu seinen Beamten. Er war einst Jüngster im engeren Kollegium der Geheimen Staatsarchivare gewesen; selbst bei seinem Ausscheiden war er es. Als er nun in die leitende Stellung berufen wurde, waren dieselben Beamten fast alle noch im Dienste und sollten ihm somit unterstellt werden. Bevor er nun die angetragene Stellung übernahm, setzte er sich mit ihnen durch Vermittlung des Beamten, der ihm als Freund am nächsten stand, in Verbindung. Zu seiner freudigen Überraschung konnte ihm die Versicherung erteilt werden, daß die früheren Kollegen von allen Kandidaten sich ihn am meisten

1) Über die Archivverwaltung Kosers sprach Bailleu im Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg am 14. Oktober 1914. Vgl. die Sitzungsberichte.

als Vorgesetzten wünschten. Diese Aufklärungen waren für Koser von ausschlaggebender Bedeutung, wie er selbst sagte. Erst jetzt, als er sah, daß seine Ernennung im Kreise seiner „alten und werten Kollegen keine Empfindlichkeiten" hervorrufen würde, hat er sich zur Verfügung gestellt. Dies kollegiale Verhältnis hielt er dauernd aufrecht; er betrachtete sich mehr als primus inter pares denn als Vorgesetzter. In der reizendsten Weise bat er z. B. alte Kollegen und Freunde darum, doch nicht die Kurialien des amtlichen Verkehrs auf die freundschaftlichen Beziehungen übertragen zu wollen. Ungezwungen und liebenswürdig gab er sich bei seinen Inspektionsreisen in den Provinzen, wo er ängstlich den Anschein des autoritativen Auftretens vermied: alle sachlichen und persönlichen Fragen wurden auf das entgegenkommendste von ihm besprochen, überall leuchtete sein Wohlwollen durch. Natürlich konnten auch schärfere Maßregeln nicht umgangen werden; wenn sie erfolgten, so geschah es nicht aus einem Vorfall heraus, sondern stets unter Betrachtung der gesamten Lage. Immer aber suchte er, soviel möglich, zuvor Ausgleichung zu schaffen. Als Gegengabe wurde ihm daher auch die Autorität, die er trotz seiner Milde in höherem Grade besaß als seine Vorgänger. Verehrung und unbedingtes Vertrauen wurde ihm von seinen Beamten entgegengebracht.

Ein Gegenstand ernsten Bemühens war ihm die Vorbildung des Nachwuchses. Heinrich von Sybel hatte in den letzten Jahren seiner Amtsführung nach dem Vorbild der École des chartes eine spezielle archivalische Ausbildung vorgeschrieben und ein Archivexamen im Anschluß an Übungen im hilfswissenschaftlichen Seminar und im Staatsarchiv zu Marburg eingeführt. Jedem Studenten stand der Zutritt frei. Daraus ergab sich bei dem geringen Bedarf an Beamten der Übelstand, daß innerhalb weniger Jahre zu viele Anwärter sich meldeten. Hier mußte Koser bald eingreifen. Er hat damals eine zweijährige, in einem Archiv zugebrachte Volontärzeit verlangt, bevor die Zulassung zum Examen erfolgen könne. Die Annahme der Volontäre behielt er sich selbst vor, um Bedürfnis und Angebot in Einklang bringen zu können. Die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber suchte er sich dadurch zu sichern, daß er die Annahme vom Bestehen des Doktorexamens, sowie von einer besonderen Empfehlung der betreffenden akademischen Lehrer abhängig machte.

Später nahm er dann noch einige Änderungen vor, von denen die wichtigste war, daß er den Sitz der Examenskommission von Marburg nach Berlin verlegte, wodurch gleichzeitig die Vorbereitung der Volontäre in erster Linie dem Geheimen Staatsarchiv zufiel. Neben dem Gesichts-

punkt, daß er als Generaldirektor persönlich den Nachwuchs kennen lernen wollte, war hierbei noch ein allgemein-staatlicher für ihn maßgebend: er hielt es für notwendig, daß der preußische Archivbeamte in erster Linie den preußischen Staat und dessen Behördenverfassung kennen lerne. Um dies zu erreichen, mußte eine Ausbildung im Geheimen Staatsarchiv zuerst in betracht kommen, da in ihm die Akten der brandenburgisch-preußischen Zentralbehörden aufbewahrt werden.

In der Sorge für seine Beamtenschaft hat er viel erreicht. „Die Besserung der Rangverhältnisse der angestellten Beamten", erzählt Bailleu, „beantragte er nur wenige Monate nach Antritt seines Amtes in einer Denkschrift vom 4. August 1896 und hatte damit guten Erfolg, ebenso wie mit Gehaltsaufbesserungen und Vermehrung der etatsmäßigen Archivarstellen, die von 23 auf 41 gesteigert wurden. Sein Bestreben dabei war, alle Errungenschaften der Oberlehrer oder Bibliothekare auch für die Archivbeamten in Anspruch zu nehmen, von denen nach seiner Auffassung ohnehin eine höhere wissenschaftliche Qualifikation gefordert werde." Für dreizehn Staatsarchive in den Provinzen setzte er die Schaffung von Direktorenposten durch.

Nach der sachlichen Seite hin darf man Kosers Verwaltung sicherlich als epochemachend bezeichnen. Zwar waren schon unter seinen beiden letzten Vorgängern Duncker und Sybel eine Reihe von Reformen durchgesetzt worden, aber sie beschränkten sich auf einzelne Maßregeln, faßten nicht das Ganze systematisch zusammen. Dies ist von Koser geschehen. Er hat sofort nach seinem Amtsantritt alle entsprechenden Maßregeln vorbereitet, die er dann bei langsamem methodischem Vorgehen allmählich durchgeführt hat. Gerade hier zeigten sich seine Fachkenntnisse am deutlichsten, denn die Grundsätze, die er dabei entwickelte, waren im Geheimen Staatsarchiv zur Zeit, als Koser dort angestellt war, erprobt worden.

Es handelte sich zunächst um das Ordnungsprinzip. Im Geheimen Staatsarchiv hatte man um das Jahr 1881 unter dem Einfluß Max Lehmanns und Paul Bailleus begonnen, die Bestände des Archivs nach der Provenienz umzuarbeiten. Das Provenienzprinzip beruht bekanntlich darauf, daß man die Akten nach den Behörden, bei welchen sie im Geschäftsgang erwachsen sind, aufstellt; es steht im scharfen Gegensatz zu dem Sachprinzip, nach dem man die Akten nach ihrem sachlichen Inhalt einordnet. Letzteres hatte im wesentlichen bis zum Jahre 1880 im Geheimen Staatsarchiv gegolten, obgleich sich schon geraume Zeit größere Übelstände dabei gezeigt hatten. Es wurde damals von dem Provenienzprinzip, das ja heute allgemein anerkannt ist,

verdrängt. Bei seiner Durchführung ergab sich für das Geheime Staatsarchiv gleichzeitig die Notwendigkeit, einen allgemeinen Arbeitsplan aufzustellen, um eine Gleichmäßigkeit in der Bearbeitung der Akten nach dem neuen Prinzip zu erzielen.

Bei seinem Eintritt in das Geheime Staatsarchiv hat sich Koser lebhaft für dieses Prinzip erwärmt. Als er dann später die Direktion der Staatsarchive erhielt, ergriff er sofort die Initiative, um jene Errungenschaften auf die ganze Verwaltung zu übertragen, soweit es nicht schon vorher geschehen war. Hart stießen dabei bisweilen Gegensätze aufeinander. Jedoch die Reform wurde durchgeführt. Alle Staatsarchive stellten vom einheitlichen Gesichtspunkte aus Ordnungspläne auf, denen das Provenienzprinzip zugrunde gelegt war. „Aber wie seine Geistesrichtung einmal war, so faßte er auch dies Prinzip historisch auf, nicht mechanisch; die Durchführung sollte sich überall der geschichtlichen Entwicklung und den besonderen Verhältnissen anpassen. Charakteristisch in dieser Hinsicht ist in einem der Reglements der Zusatz: „Es bleibt vorbehalten, den Entwurf nach Gesichtspunkten, die sich in der weiteren Praxis ergeben mögen, zu ergänzen und abzuändern [1])".

Neben dieser Fürsorge für die richtige Ordnung und Aufstellung der Archivalien ging eine solche für deren sichere Aufbewahrung und dauernde Konservierung. In erster Linie sind hier die Neu- oder Umbauten zu nennen. Fast für alle Staatsarchive in den Provinzen, wo noch vielfach ältere ungeeignete Räume bestanden, konnte er solche ausführen, wobei alle Erfordernisse der modernen Einrichtungen im weiten Umfange berücksichtigt wurden. Ich nenne hier Coblenz, Magdeburg (zwei Bauten), Stettin, Düsseldorf, Danzig, Breslau, Münster, Wiesbaden, Osnabrück. Als Krönung dieser Tätigkeit darf man wohl bezeichnen, daß es ihm in den letzten Tagen seines Lebens gelang, den Neubau des Geheimen Staatsarchives in Berlin noch zu sichern.

Den Fragen nach der sicheren Konservierung der Archivalien brachte er lebhaftes Interesse entgegen, vielen Konferenzen und Beratungen wohnte er persönlich bei, um neue Bestrebungen hierfür in Fluß zu bringen. Durch seine Unterstützung wurden z. B. von Mente und Warschauer Versuche zur Anwendung der Photographie bei Archivalien in einem Umfange ermöglicht, wie nie zuvor [2]).

Die Erleichterung der Benutzung der Archive hat Koser systematisch gefördert. Er ging hier von dem Gedanken aus, daß man vor allen

---

1) Bailleu a. a. O.

2) Mitteilungen der preußischen Archivverwaltung, Heft 15.

Dingen die Forschung nach der Wahrheit unterstützen müsse. Ängstlichen Gemütern gegenüber, die auch für das Vergangene vielfach das Amtsgeheimnis gewahrt wissen wollten, betonte er einmal: „Wir würden, um die bekannte Leibnizsche Unterscheidung anzuwenden, in vielen Fällen niemals aus der historia publica in die historia arcana einzudringen vermögen, wenn das Amtsgeheimnis als aere perennius und mit einem character indelebilis ausgestattet betrachtet werden sollte."

Um eine rasche Benutzung zu ermöglichen, wurde den Vorstehern der Staatsarchive das Recht verliehen, Akten bis zum Jahre 1806 ohne besondere Einholung der bisher erforderlichen Erlaubnis des Oberpräsidenten vorzulegen. Auch hierbei ging Koser in seiner behutsamen Art vor, indem er zuerst im Jahre 1898 als Normaljahr 1700, im Jahre 1910 aber bereits 1806 festlegte. Durchreisenden Gelehrten wurden sogar über dies Jahr hinaus noch besondere Erleichterungen gewährt.

Versendungen von Archivalien wurden in immer steigendem Maße erlaubt. Sie fanden selbst über die Reichsgrenzen statt, wobei Koser aber aufs schärfste auf Reziprozität bestand. Gar mancher deutsche Gelehrte hat wohl davon Vorteil gehabt, ohne zu wissen, in welchem Grade er dies Koser zu verdanken hatte.

Als Endjahr für Benutzung diplomatischer Akten sah er im allgemeinen 1840 vor, doch kamen mit der Zeit immer mehr Ausnahmen vor.

Für die Aufhebung des unbedingten Verbotes der Vorlegung von Repertorien sind wohl alle, welche je in den Staatsarchiven gearbeitet haben, Koser am dankbarsten.

Die Mitarbeit der Archive resp. ihrer Beamten an der Veröffentlichung und Zugänglichmachung ihrer Schätze hat Koser in weitestgehender Weise zu organisieren versucht. Einzelne seiner Vorgänger hatten ihm hier schon vorgearbeitet, aber in sehr verschiedener Art. K. W. v. Lancizolle hatte z. B. kurze Übersichten über die Archive veröffentlichen lassen und die provinziellen Vertretungen systematisch zur Unterstützung von historischen Arbeiten herangezogen. H. v. Sybel hat, wie bekannt, die Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven veranlaßt, die absichtlich unter Vermeidung jedes Systemes geben sollten, was man geben konnte. Er hoffte auf das gute Wort: „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen."

Gleich bei seinem Amtsantritt erkannte nun Koser, daß die Zeit für eine systematische Stellungnahme hier gekommen sei. Für die Publikationen behielt er sich unter Ausscheidung aller provinzieller

Gesichtspunkte nur solche Gegenstände vor, die die allgemeine deutsche und preußische Geschichte betreffen. Indem er so die Rahmen der Publikationen einengte, bekam er Mittel zur Unterstützung provinzieller Unternehmungen frei, die teils von bereits bestehenden Geschichtsvereinen ausgingen, teils von historischen Kommissionen, die auf Veranlassung oder unter Mitwirkung Kosers geschaffen worden sind. Hierbei hat er stets darauf hingewirkt, daß die Staatsarchive in engste Fühlung mit jenen Instituten traten, daß sie ihnen gleichsam als ständige Mittelpunkte dienten. In der glücklichsten und fruchtbarsten Weise haben sich diese Schöpfungen bewährt.

Den v. Lancizolleschen Gedanken, spezielle Schriften über die Archive zu veröffentlichen, nahm Koser in den „Mitteilungen der preußischen Archivverwaltung" wieder auf. Ihr Programm teile ich mit Kosers eigenen Worten mit: „Die Mitteilungen sind teils zur Aufnahme von Übersichten über die Bestände der Staatsarchive bestimmt, teils zur Sammlung von fachwissenschaftlichen Beiträgen, Erörterungen über Fragen der Verwaltung und Archivtechnik, Berichten über archivalische Forschungsreisen und wissenschaftliche Unternehmungen, Darstellungen der Geschichte der einzelnen Archive und Beschreibungen ihrer Unterkunftsstätten. Auch bleibt es vorbehalten, kleinere in sich geschlossene Aktengruppen von besonderer Bedeutung an dieser Stelle zum Abdruck zu bringen" [1]).

Die Mitteilungen sind in der stattlichen Anzahl von 23 Heften erschienen; Koser selbst bearbeitete außer dem ersten Heft, mit dem er im Jahre 1900 das Unternehmen eröffnete, und in dem er den Stand der archivalischen Forschung in Preußen schildert, noch ein weiteres, Heft 7: „Die Neuordnung des preußischen Archivwesens durch Hardenberg", und hat ein anderes, Heft 10: „Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der Preußischen Archivverwaltung" durch sein Bureau veröffentlichen lassen.

Noch gar manche glückliche Taten der Verwaltung Kosers können hier angeführt werden, z. B. Erwerbungen bedeutender Geschichtsquellen, Austausch von Archivalien unter dem Gesichtspunkte weiten Entgegenkommens, nicht engherzigen Abwägens und dergleichen. Sie alle bestätigen das Urteil, das Bailleu über Kosers Amtsführung gefällt hat, daß das mehr als 18jährige Wirken Kosers durch die ungewöhnliche Vereinigung von wissenschaftlichem Geist, archivalischer Sachkunde und

1) Mitteilungen Heft 1, S. 5.

Verwaltungstechnik ausgezeichnet ist und für die Zukunft des preußischen Archivwesens vorbildlich bleiben wird.

Von menschlich reizendem Zuge aus hat Koser das Amt eines Vorsitzenden der Monumenta Germaniae historica übernommen[1]). Zu ihnen war er im Jahre 1903 in Beziehung getreten, als er von der Akademie der Wissenschaften, die damals unter ihren Mitgliedern einen mittelalterlichen Historiker nicht besaß, zu ihrem Vertreter an die Stelle des zurücktretenden Mommsen erwählt wurde. Als dann Dietrich Schäfer in die Akademie berufen war, verzichtete Koser bereits 1904 auf sein Mandat. Die Zentraldirektion der Monumenta erwiderte diesen Schritt damit, daß sie Koser zu ihrem lebenslänglichen Mitglied ernannte. In dieser Zeit hatten sich bereits Schwierigkeiten bei der Besetzung der durch Dümmlers Tod vakanten Stelle des Direktors mit einem mittelalterlichen Geschichtsforscher ergeben; man suchte sie zu umgehen, indem man Koser diese Würde im Jahre 1905 übertrug. Er nahm sie an: aus Treue zugleich gegen das alte vaterländische Unternehmen, dessen bewährte Organisation er erhalten wollte, und gegen einen lieben Freund, Oswald Holder-Egger, der ja in damaliger Zeit der wichtigste Mitarbeiter für die Monumenta war. Sein Verlust war aber sicher, wenn Koser sich des Amts nicht angenommen hätte. Dies die Anschauung Kosers. Er hielt auch daran fest, als Holder-Egger am 1. November 1911 starb. Den Gedanken, jetzt zurückzutreten, gab er erst auf, als von den berufensten Seiten betont wurde, daß „seine Stellung innerhalb der Monumenta Germaniae über die eines bloßen Repräsentanten und Geschäftsleiters längst und entscheidend hinausgewachsen wäre". „Er hatte es nämlich verstanden, binnen kurzer Zeit ein selbständiges und sachkundiges Urteil über die Fragen der Organisation, die wissenschaftlichen Aufgaben der einzelnen Abteilungen und die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeiter zu gewinnen."

Auf die Verdienste Kosers um die Monumenta Germaniae brauchen wir nicht genauer einzugehen, sondern können uns mit einem Hinweis auf die angeführte Würdigung Tangls begnügen. Dagegen müssen wir noch einiger anderer Seiten der Koserschen Tätigkeit gedenken. So gehörte er den Kommissionen der Akademie für die Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen und die Acta Borussica an.

1) Vgl. Tangl im Neuen Archiv d. Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 39 S. 767.



In den regierenden Kreisen hatte sein Gutachten in historischen Fragen entscheidende Bedeutung. Wie viele sind nicht von ihm gefordert worden! Er hat sie stets gerne und im weitesten Umfange abgegeben. Der Kaiser, der ihn alljährlich zu den Hubertusstocker Jagdtagen einladen ließ und ihn so genau kennen lernte, betont in seiner Beileidsdepesche, daß er Koser als seinen und seines Hauses Freund betrachtet habe.

Unserem Vereine gehörte er seit dem Jahre 1882 an; die ersten vier Jahrgänge unserer Forschungen, deren Anlage und Einrichtung er geschaffen hat, gab er heraus und veröffentlichte in ihnen zahlreiche seiner wertvollsten Arbeiten, wie ein Blick auf die beigefügte Bibliographie zeigt. Den Sitzungen des Arbeitsausschusses wohnte er stets, den Vorträgen häufig bei. Oftmals ist er hier selbst als Redner aufgetreten und war immer des vollsten Beifalls sicher. Mochte sein Thema an sich noch so undankbar sein, er wußte es stets mit würzigem Humor, den er in der launigsten Weise anzubringen verstand, anziehend zu machen.

Wenn man das Wirken Kosers in seiner Gesamtheit überschaut, so darf man es sicherlich glücklich nennen. Durch kurze, aber liebenswürdige Sachlichkeit erreichte er mit richtigem Augenmerk sein Ziel. Er setzte dabei die ganze Kraft seiner Persönlichkeit viel mehr ein, als er Außenstehende ahnen ließ, denn die Bescheidenheit, die in ihm lag, und die er sich auch nach den größten Erfolgen gewahrt hatte, hielt ihn ängstlich ab, seine Verdienste hervortreten zu lassen. Er war eben von tiefer Innerlichkeit, zugleich aber voll lebendiger Anregung. Wo er ernstes Streben sah, suchte er es zu unterstützen, bei der Lauterkeit seines Charakters in der uneigennützigsten Weise. Niemals hat er seine hohen Beziehungen irgendwie ausgenutzt. Dazu hatte er ein zu ausgesprochen preußisches Pflichtgefühl. Sein auf historischer Basis beruhender Patriotismus schreckte vor stärkerer Parteinahme im politischen Leben zurück. Bei konservativer Grundlage wußte er doch in Bonn dem rheinischen Liberalismus gerecht zu werden. So strebte er seinem impulsiveren Temperament zum Trotz in allen Lagen ein vornehmes Maßhalten an. Überhaupt zog die Art seiner Persönlichkeit, die immer voll Rücksicht war, jeden an, der ihm näher trat. Seinen Verlust bedauerten daher alle, die ihn gekannt; ihnen allen, nicht nur seinem Wirken und Werken, ist er viel zu früh entrissen worden.

Anhang

Bibliographie der Schriften Kosers [1])

1874.

Der Kanzleienstreit. Ein Beitrag zur Quellenkunde des Dreißigjährigen Krieges. Der erste Teil auch als Hallenser Dissertation.

1875.

Die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein im Jahre 1713. Zeitschr. für preuß. Geschichte XII, 529.

1876.

Die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein im Jahre 1713. Ein Nachtrag. Zeitschr. für preuß. Geschichte XIII, 625.

1877.

Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. Bd. I (1740—1745).

Die ersten Lebensbeschreibungen Friedrichs des Großen. Zeitschr. f. preuß. Geschichte XIV, 218.

1878.

Friedrich Wilhelm I., König in Preußen. Allgemeine deutsche Biographie VII, 635 [2]).

1879.

Polititische Correspondenz Friedrichs des Großen. Bd. I—III.

Neue Veröffentlichungen zur Geschichte Friedrichs des Großen. Zeitschr. für preuß. Geschichte XVI, 1.

1880.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. IV, V.

W. v. Hassell, Die schlesischen Kriege und das Kurfürstentum Hannover. Zeitschr. für preuß. Geschichte XVII, 325.

Zur Geschichte der Beziehungen zwischen Preußen und Frankreich. 1741 und 1742. Ebenda XVII, 535.

Friedrich der Große bis zum Breslauer Frieden. Historische Zeitschr. Bd. 43, S. 66.

Friedrich der Große und der zweite schlesische Krieg. Ebenda Bd. 43, S. 242.

1881.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. VI—VII.

Prinz August Wilhelm von Preußen und Louise Ulrike von Schweden. Zeitschr. für preuß. Gesch. XVIII, 14.

Droysens Friedrich der Große. Ebenda XVIII, 351.

Preußen und Rußland im Jahrzehnt vor dem Siebenjährigen Kriege. Preuß. Jahrbücher Bd. 47, S. 285 und 466.

---

1) Außer den selbständig erschienenen Werken sind nur die Aufsätze in den Zeitschriften aufgenommen worden.

2) Dieser Artikel ist von Koser nicht mit seinem Namen gezeichnet. Er hat sich aber später in seinem Buche: „Friedrich der Große als Kronprinz" (2. Aufl., S. 226) als Autor bekannt.

1882.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. VIII—IX.
Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1879, III, 28.
Das politische Testament Karls V. von Lothringen von 1687. Historische Zeitschr. Bd. 48, S. 44.

1883.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. X.
Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1880, III, 23.
Friedrich der Große und die Familie Broglie. Historische Zeitschr. Bd. 51, S. 54.
Friedrich der Große im Jahrzehnt vor dem siebenjährigen Kriege. Historisches Taschenbuch 1883, S. 201.

1884.

Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen. Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt. Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. 22.
Zur Textkritik der „Histoire de mon temps" Friedrichs des Großen. Histor. Zeitschr. Bd. 52, S. 386.
Johann Peter von Ludewig. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 19, S. 379.
Gustav von Mardefeldt. Ebenda Bd. 20, S. 308.

1885.

Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II., Bd. II (1746—1756).
Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1881, III, 19.

1886.

Friedrich der Große als Kronprinz.
Die letzten Tage Friedrichs des Großen. Deutsche Rundschau Bd. 48, S. 190.
Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1882, III, 23.

1887.

Sophie Charlotte, die erste preußische Königin. Deutsche Rundschau Bd. 52, S. 353.
Kurfürstin Sophie Charlotte und Eberhard von Danckelman. Märkische Forschungen Bd. XX, S. 224.

1888.

Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1883. III, 34 und 1884 III, 40.
Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung. Forschungen I, 1.
Drei Briefe Voltaires über seine Übersiedelung nach Preußen 1760. Ebenda I, 225.
Vor und nach der Schlacht bei Leuthen. Die Parchwitzer Rede und der Abend im Lissaer Schloß. Ebenda I, 605.
Graf Heinrich von Podewils. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 26, S. 344.
Karl Ludwig Freiherr von Pöllnitz. Ebenda Bd. 26, S. 397.
Zur Erinnerung an den Großen Kurfürsten. Preußische Jahrbücher Bd. 61, S. 431.
Friedrich der Große in Dresden 1745. Zeitschrift für Geschichte und Politik Jahrg. 1888. S. 485.

1889.

Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1885 III, 42 und 1886 III, 29[1]).
Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte. Historische Zeitschrift Bd. 61, S. 246.
Die Gründung des Auswärtigen Amts durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728. Forschungen II, 161
Zur Geschichte der preußischen Politik während des Krimkrieges. Ebenda II, 233.
Ein preußischer Friedensentwurf aus dem Herbst 1759. Ebenda II, 257.
Eine Bibliographie der Schriften Friedrichs des Großen. Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1889, Nr. 64.

1890.

Zur preußischen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Forschungen III, 221.
Zur Schlacht bei Mollwitz. Ebenda III, 479.

1891.

Tagebuch des Kronprinzen Friedrich aus dem Rheinfeldzuge von 1734. Forschungen IV, 217.
Der preußische Staatsschatz von 1740—1756. Ebenda IV, 529.
Aus dem ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. Berichte des kurbraunschweigischen Gesandten von Beulwitz. Ebenda IV, 593.
Aus dem Soldatenleben des siebenjährigen Krieges. Ebenda IV, 278.
Zur Geschichte des Krieges von 1806. Ebenda IV, 281.

1892.

Die Rheinlande und die preußische Politik. Westdeutsche Zeitschrift Bd. 11, S. 187.
Fürst Bismarck. Festrede am 1. April 1892.

1893.

König Friedrich der Große, Bd. I.
Voltaire und die „Idée de la cour de Prusse". Forschungen VI, S. 141.
Aus der Korrespondenz der französischen Gesandtschaft zu Berlin 1746—1756. Mitteilungen aus dem Pariser Archiv. Ebenda VI, 451.
Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Großen. Ebenda VI, 575.
Von deutschen Fürstenhöfen um 1750. Zeitschr. für Geschichtswissenschaft Bd. 9, S. 303.

1894.

Aus der Korrespondenz der französischen Gesandtschaft zu Berlin 1746—1756. Mitteilungen aus dem Pariser Archiv. Forschungen VII, 71.
Eine französische Schilderung des preußischen Heeres von 1748. Ebenda VII, 299.
Zur Bevölkerungsstatistik des preußischen Staats von 1740—1756. Ebenda VII, 540.

1895.

Die preußische Reformgesetzgebung in ihrem Verhältnis zur französischen Revolution. Historische Zeitschr. Bd. 73, S. 193.
Zum Ursprung des siebenjährigen Krieges. Ebenda Bd. 74, S. 69.

---

1) Das Jahr 1886 zusammen mit Dr. Walther Schultze in Halle a. S.



1896.

Neue Veröffentlichungen zur Vorgeschichte des siebenjährigen Krieges. Historische Zeitschr. Bd. 77, S. 1.

1897.

Die äußere Erscheinung Friedrichs des Großen. Die Berichte der Zeitgenossen über die Erscheinung Friedrichs des Großen. Hohenzollernjahrbuch, Jahrgang 1, S. 88.
Antrittsrede in der Akademie. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1897, S. 701.

1898.

Bemerkungen zur Schlacht von Kolin. Forschungen XI, 174.
Die historischen Denkmale in der Sieges-Allee des Berliner Tiergartens. Gruppe I—IV. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 2, S. 18.
Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis 1731—1759. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 72.
Nachruf auf Bismarck im „Reichsanzeiger".

1899.

Über den Übergang Preußens zur konstitutionellen Regierungsform. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1899 I, S. 137.
Ein Brief Friedrichs des Großen an Voltaire von 1757. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 3, S. 136.
Friedrich Wilhelm IV. am Vorabend der Märzrevolution. Historische Zeitschr. Bd. 83, S. 43.

1900.

Die preußischen Finanzen im siebenjährigen Kriege. Forschungen XIII, 156 und 329.
Das Jubiläum der preußischen Königskrone. Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 4, S. 1.
Die historischen Denkmale in der Siegesallee des Berliner Tiergartens. Fortsetzung. Gruppe V—XIV. Ebenda S. 360.
Über den gegenwärtigen Stand der archivalischen Forschung in Preußen. Mitteilungen aus der preußischen Archivverwaltung. Heft 1.

1901.

Friedrich der Große als Kronprinz. 2. Aufl.
König Friedrich der Große. Bd. I. 2. Aufl.
Die historischen Denkmale in der Siegesallee des Berliner Tiergartens. Fortsetzung. Gruppe XV—XXV. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 5, S. 252.
Ein handelspolitisches Programm Friedrichs des Großen. Ebenda, S. 270.
Ein Reisepaß von der Straßburger Reise Friedrichs des Großen. Ebenda S. 271.
Seydlitz in der Schlacht bei Kunersdorf. Historische Zeitschr. Bd. 87, S. 433.
Zur Geschichte der Schlacht bei Torgau. Forschungen XIV, 272.

1902.

Die Kontribution der Stadt Leipzig im siebenjährigen Kriege. Forschungen XV, 167.

Die historischen Denkmale in der Siegesallee des Berliner Tiergartens. Schluß. Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 6, S. 241.
Über eine Sammlung von Leibnizhandschriften im Staatsarchiv zu Hannover. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1902, S. 546.

1903.

König Friedrich der Große. Band II. 1. u. 2. Aufl.
Die preußischen Finanzen von 1763—1786. Forschungen XVI, 445.
Zur Bevölkerungsstatistik des preußischen Staates von 1756—1786. Ebenda XVI, 583.
Vom Berliner Hofe um 1750. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 7, S. 1.

1904.

König Friedrich der Große. Bd. I. 3. Aufl.
Friedrich der Große und die preußischen Universitäten. Forschungen XVII, 95.
Aus den letzten Tagen König Friedrich Wilhelms I. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 8, S. 23.
Friedrich der Große in Steinsfurt am 4./5. August 1730. Ebenda S. 232.
Die preußische Kriegführung im siebenjährigen Kriege. Historische Zeitschr. Bd. 92, S. 239.
Zur Geschichte des preußischen Feldzugplanes vom Frühjahr 1757. Ebenda Bd. 93, S. 71 und 456.
Neuordnung des preußischen Archivwesens durch Hardenberg. Mitteilungen aus der preußischen Archivverwaltung. Heft 7.
Der Große Kurfürst und Friedrich der Große in ihrer Stellung zu Marine und Seehandel. Marinerundschau 1904 Heft 4.

1905.

König Friedrich der Große. Band II. 3. Aufl.
Brandenburg-Preußen in dem Kampfe zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät. Historische Zeitschr. Bd. 96, S. 193.
Eine Flugschrift Friedrichs des Großen von 1743. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. IX, S. 91.
Zur Geschichte der Berufung der Brüder Grimm nach Berlin. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1905, S. 1004.
„Niedriger hängen". Berliner Kalender 1905.

1906.

Hohenzollern und Oldenburg-Schleswig-Holstein. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 10, S. 1.
Voltaire als Kritiker der Oeuvres du philosophe de Sanssouci. Ebenda S. 170.
Zu den aufgefangenen Depeschen von 1749. Forschungen XIX, 534.

1907.

Die preußische Politik von 1786—1806. Deutsche Monatsschrift Bd. 6, Heft 4/5.

1908.

Über eine ungedruckte Ode Friedrichs des Großen von 1742: „Sur les jugements que le public porte sur ceux qui sont chargés dans la société civile

du malheureux emploi de politiques". Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1908, S. 61 ff.

Die französische Politik unter Ludwig XIV. Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik vom 4. April 1908.

Aus der Vorgeschichte der ersten Teilung Polens. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1908, S. 286.

Staat und Gesellschaft zur Höhezeit des Absolutismus. Kultur der Gegenwart. Teil II. Abteilung V, 1, S. 231.

Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire 1736—1778. Bd. I. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven. Bd. 81 [1]).

Ein Wahlspruch des Großen Kurfürsten. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 12, S. 27.

Die Anfänge der politischen Parteibildung in Preußen bis 1849. Tägliche Rundschau 1908, Unterhaltungsbeilage 284.

1909.

Die Politik der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht von Brandenburg. Eine vergleichende Charakteristik. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 13, S. 101.

Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags. Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Festschrift für Gustav Schmoller, S. 287.

Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire 1736—1778. Bd. II. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 82 [1]).

Geschichtsinteresse und Geschichtsforschung in Amerika. Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 1909, I, S. 295 und 341.

„Rede auf H. v. Treitschke" in dem Privatdruck: Die Enthüllung des Treitschke-Denkmals.

1910.

Prinz Heinrich und Generalleutnant von Möllendorff im Bayerischen Erbfolgekrieg. Forschungen XXIII, 509.

Preußisch-englische Verhandlungen von 1743 wegen der Reichsneutralität. Historische Aufsätze, Karl Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht, S. 367.

Das Herzogtum Kleve in den Friedensverhandlungen von 1759/60. Historische Zeitschrift, Bd. 105, S. 315.

1911.

Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire 1736—1778. Bd. III. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 86 [1]).

Friedrichsfeier vor hundert Jahren. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 15, S. 36.

Zwei Gedichte Friedrichs des Großen in deutscher Übertragung. Ebenda, S. 238.

König Friedrich der Große. Volksausgabe.

1912.

Geschichte Friedrichs des Großen. 4. u. 5. Aufl. 4 Bände (darin auch Friedrich der Große als Kronprinz). (1912—1914.)

Aus dem Leben Friedrichs des Großen.

Festrede, gehalten in der Festsitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier des 200. Geburtstages Friedrichs des Großen am 24. Januar 1912 im

1) Zusammen mit Hans Droysen.



Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin. Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften und Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 16, S. 1.

Erster schlesischer Krieg, zweiter schlesischer Krieg, siebenjähriger Krieg und bayrischer Erbfolgekrieg. Handbuch für Heer und Flotte, hersg. von G. v. Alten, Bd. IX, S. 427, 439, 447, 474.

Friedrich der Große und Maria Theresia. Österreichische Rundschau Bd. 30, S. 102 ff.

Die Anfänge des brandenburgischen Geheimen Rats von 1604. Historische Zeitschr. Bd. 109, S. 83.

1913.

Die Insignien und Juwelen der preußischen Krone. Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 17, S. 1.

Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, Bd. I.

Der Große Kurfürst am Ausgang seiner Lehrjahre[1]. Greif, Jahrg. I, Heft 1.

1914.

Der Zerfall der Koalition von 1741 gegen Maria Theresia. Forschungen Bd. 27, S. 169.

Ein Brief Gortschakoffs an Bismarck. Greif, Jahrg. I, Heft 7.

Gustav Adolfs letzter Besuch in Berlin. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 50, S. 1 ff.

Der Große Kurfürst und Karl X. von Schweden[1]. Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 18, S. 4.

1) Aus dem vorbereiteten zweiten Bande der „Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik".

VII

Hermann von Caemmerer

Ein Nachruf

von

Melle Klinkenborg

Am 16. September hat im Kampfe für unser Vaterland der bisherige Herausgeber unserer Forschungen, der Archivar am Königl. Hausarchiv Dr. phil. Hermann v. Caemmerer den Heldentod erlitten. Damit sind die großen Erwartungen, die wir auf ihn nach den eben erst vorgelegten Proben seines Könnens setzten durften, zu Grabe getragen worden.

Hermann v. Caemmerer wurde als Sohn des Hauptmanns, späteren Generalleutnants Rudolf v. Caemmerer am 28. August 1879 zu Kassel geboren. Früh ist bei ihm im Elternhause der Sinn für die Geschichtswissenschaft geweckt worden, denn sein Vater, der neben seinem eigentlichen Berufe eifrig militärgeschichtliche Studien betrieb und verschiedene wertvolle Arbeiten namentlich über die Befreiungskriege veröffentlichte, hat ihn nach dieser Seite hin stark beeinflußt.

Immer hat der Sohn mit lebhaftem Interesse die kriegsgeschichtliche Literatur verfolgt, wenn er auch selbst auf diesem Gebiete nicht produktiv hervorgetreten ist. Daneben haben die althistorischen Stätten, in denen er aufwuchs, lebhaften Eindruck auf ihn gemacht. Er erhielt nämlich seine Gymnasialbildung in Thorn, einem ruhmvollen Vorort deutscher Kolonisation gegen Osten, und in Konstanz, einer alten Stadt deutscher Kaiserherrlichkeit. Besonders gern gedachte er seines Aufenthalts in Konstanz; von dort aus machte er unter Führung seines Vaters viele Ausflüge in die Umgegend, die ja so reich ist an Denkmälern und Erinnerungen unserer Reichsgeschichte. Hier ist in ihm

der Blick für die Bedeutung der alten Reichsinstitutionen geweckt worden, die er immer besonders berücksichtigt hat. Auch als er später sich der preußischen Geschichte widmete, hat er auf deren Zusammenhang mit dem Reich stets hingewiesen. Gern betonte er die Verdienste der von Zeumer angeregten Studien, welche diesen Fragen eine stärkere Beachtung verschafft haben.

Das Zeugnis der Reife erlangte er mit 18 Jahren auf der Ritterakademie zu Brandenburg. Er widmete sich der Geschichtswissenschaft auf den Universitäten Bonn und Berlin. Daneben hörte er noch Vorlesungen über Philosophie, klassische Altertumskunde und Nationalökonomie. In Bonn wurde er vornehmlich von Ritter und v. Bezold, in Berlin von Lenz beeinflußt. Durch sie wurde sein Interesse für die Reichsgeschichte namentlich auf die Zeit der Reformation geführt und der Sinn für historiographische Studien geweckt.

Seine Dissertation, durch die er sich im Jahre 1901 den philosophischen Doktorgrad in Berlin erwarb, gehört dem ersten Gebiete an; sie behandelt das Regensburger Religionsgespräch von 1546, das von Kaiser Karl V. zugelassen wurde, um Zeit für die Vorbereitung zum Kampfe gegen die Protestanten zu gewinnen. Es verlief, wie alle Religionsgespräche der Zeit, fruchtlos. Caemmerer hat in kurzer klarer Weise seine Veranlassung, Verlauf und Ende geschildert; die Quellen, die bei den entgegengesetzten Anschauungen der Berichterstatter nicht ohne Schwierigkeit sind, kritisch genau gewürdigt und besonnen verarbeitet.

Der Historiographie hat er erst viel später, als er bereits ein anderes Arbeitsfeld sich erkoren hatte, eine Untersuchung in der Lenzfestschrift von 1910 gewidmet. Er behandelt darin Rankes große Mächte und die Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts. Es ist das Reifste, was Caemmerer geschrieben hat, und zeichnet sich durch Weite des Blickes, freie Behandlung des Stoffes und tiefes Eindringen in die Probleme aus. Caemmerer zeigt die Stellung Rankes zu den universalhistorischen Studien des 18. Jahrhunderts, ihre Verwandtschaft und ihren Gegensatz, sowie die starke Beeinflussung, welche die Zeitumstände nicht nur auf die Gesamtanschauungen, sondern auch auf das Entstehen der bezüglichen Arbeiten Rankes und seiner Vorgänger ausgeübt haben.

Inzwischen hatte auch das Leben selbst unseren Caemmerer auf ein ganz anderes Gebiet geführt: der von ihm gewählte Beruf beeinflußte seine ganze Tätigkeit. Er trat nämlich am 1. Oktober 1902 als Volontär beim Geheimen Staatsarchiv und am 15. Mai 1904



als Hilfsarbeiter beim Königl. Hausarchiv ein, wo er am 1. Januar 1907 zum Archivar aufrückte. Mit dem ihm eigenen Ernste hat er sich zunächst das Wissen zu erwerben gesucht, das für seinen Beruf nötig war, und dem er bisher noch keine Beachtung geschenkt hatte, namentlich Paläographie, Diplomatik und Germanistik. Wir haben seiner Zeit mit großer Freude gesehen, wie sicher er sich die Grundlagen hierin verschaffte, und wie er dabei eindrang. In kurzer Zeit erreichte er sein Ziel: das Archivexamen bestand er mit einem Erfolg, den Keiner vorher noch nachher erreicht hat.

Die nächsten Jahre darauf wandte er sich dem Studium der preußischen Geschichte zu; er legte es umfassend an, um damit einen festen Boden nicht nur für seine amtliche Betätigung, sondern auch für eigenes Schaffen zu gewinnen. Fleißig und lange sammelte er; immer neue Lücken, die er in einer fast übertriebenen Gewissenhaftigkeit zu entdecken glaubte, suchte er auszufüllen, bevor er zur Wahl eines größeren Arbeitsgebietes schritt. Was er dann aussuchte, zeigte, daß er in die Weite gehen wollte. Die Testamente und Hausverträge der Hohenzollern vom 15. bis 18. Jahrhundert entschloß er sich zu bearbeiten, wobei er sogleich beides: Edition und zusammenfassende Darstellung ins Auge faßte.

Indem er von dem Zentralpunkt des Staates, von dem Herrscherhause ausging, mußte er in die eigentlichen Probleme der Staatsauffassungen der jeweiligen Zeiten eingehen. Wir haben aus den formvollendeten Vorträgen, die er im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg und in der Historischen Gesellschaft hielt, und aus seinem im Hohenzollernjahrbuch 1911 veröffentlichten Aufsatz über das erste Testament Friedrichs des Großen gesehen, in welchem Umfange er es tat, wie er die Stellung der Persönlichkeiten, das Reichsfürstenrecht, die Anschauungen über den territorialen Staat und das Vordringen der modernen Ideen dabei berücksichtigte.

Die Arbeit wuchs so an, daß er kaum zu gelegentlichen Veröffentlichungen sich Zeit nahm. Von solchen nenne ich seinen in unseren Forschungen[1]) gedruckten Aufsatz über die Einnahmen des Kurfürsten Albrecht Achilles, in der er die strittige Frage über deren Höhe wohl definitiv entschied, und das kleine Büchlein: Aus den Berliner Märztagen: Aufzeichnungen des Grafen Eduard v. Walbersee (Berlin 1909). Indem er sich so fast ganz auf sein Hauptthema beschränkte, gelang es ihm, die Edition der Texte im Sommer 1914 zu beenden. Von der

1) Bd. XXVI, S. 217.

Darstellung lagen leider nur die vier ersten Kapitel vor, als die Weltlage bedrohlich wurde. In einer gewissen Vorahnung setzte er sich sofort hin, um Skizzen von den übrigen Kapiteln zu entwerfen und so seinen Gedankengang für eine eventuelle Fortsetzung darzulegen.

Gerade, als er dies getan, brach der Krieg aus. Caemmerer zog gleich mit seinem Regiment — dem 24. aus Neuruppin — nach Belgien. Den großen Siegeszug durch Belgien nach Frankreich machte er mit; da sein Regiment große Verluste erlitt, so führte er bald als stellvertretender Hauptmann eine Kompagnie. Drei Vorgänger in dieser Stellung waren bereits verwundet oder getötet worden; er pries sich trotzdem glücklich, als er sie übernehmen durfte. Am 14. September nahm er mit seiner Kompagnie an einem Kampfe gegen die Engländer in der Nähe von Pargny, nordöstlich von Soissons, teil. Es war ein schweres blutiges Gefecht, in dessen Verlauf der Feind geworfen wurde. Ziemlich kurz vor Beendigung des Tages nahm Caemmerers Kompagnie eine Höhe; sie mußte dabei mit den langsam zurückweichenden Engländern noch ein scharfes Gewehrfeuer bestehen, bei dem Caemmerer einen Schuß in die linke Seite erhielt. Allem Anschein war die Verwundung nicht sehr schwer, denn er lehnte es zunächst ab, daß die Soldaten, die an ihm hingen, ihn zurücktrugen. Er meinte, es habe Zeit. Für seine Verbindung gab er dann noch persönlich die Anweisung. Er selbst hielt seinen Zustand auch am folgenden Tage für unbedenklich, wie er seiner Gattin schrieb. In Wirklichkeit war sein Zustand sofort hoffnungslos. Am 16. September verschied er bereits, glücklicherweise ohne schwer leiden zu müssen.

Seine bisherigen Leistungen ließen schon für Außenstehende viel erwarten. Die ihn näher kannten, wußten, über welche Fülle von Kenntnissen er verfügte. Die Bestände des Hausarchivs hatte er in systematischer Weise so durchgearbeitet, daß er fast jede Anfrage gleich beantworten konnte. Und wenn dies einmal nicht der Fall war, so standen ihm alle Mittel zu Gebot, um in kürzester Frist die Recherche abschließend zu erledigen. Mit der größten Liebenswürdigkeit stellte er dabei sein Wissen zur Verfügung. Von unseren Forschungen gab er drei Hefte heraus; an unseren Vereinssitzungen nahm er regelmäßig teil; er weilte dann noch gern nach ihrer Beendigung in angeregtem Gespräch, zu dem er selbst in seiner geselligen Art viel beitrug. Die innere Wärme, die aus seinem Wesen strömte, erwarb ihm getreue Freunde. Er selbst war ohne Ansprüche, treu, zuverlässig und aufrecht gegen jedermann. Als Offizier war er von anerkannter Tüchtigkeit; wenn er zu einer Übung einberufen war, widmete er sich ganz



seiner militärischen Tätigkeit. Die Soldaten rühmten vornehmlich die Schlichtheit, mit der er ihnen alles erzählt habe, mit der er mit ihnen gesprochen habe; dadurch gewann er ihre Herzen. Zum Eisernen Kreuz war er mit als erster seines Regiments vorgeschlagen; sein Tod verhinderte die Verleihung. Seit 8 Jahren war er verheiratet und führte ein ideales Familienleben mit seiner Frau und seinen drei kleinen Kindern, die nunmehr der so fürsorglichen Liebe des Vaters entbehren müssen. Aber auch wir, die wir ihm befreundet waren, werden schmerzlich diesen wertvollen Menschen vermissen, der in seiner vollen Blüte uns entrissen worden ist.

Kleine Mitteilungen

Eulenburgs Verwaltung der preußischen Münze zu Königsberg in den Jahren 1656 bis 1660

Von Dr. G. Sommerfeldt in Königsberg i. Pr.

Nicht lange nach dem Abschluß des folgenreichen Staatsvertrags zu Riga vom Jahre 1656, der ein Werk des Freiherrn Jonas Kasimir zu Eulenburg war (Forschungen Bd. XXII, 1910, S. 587—593), wurde ihm, und zwar unterm 23. Dezember 1656, durch einen Arrendevertrag die Direktion des gesamten Münzwesens, dem bisher der Münzwardein Christoph Melchior als Inspektor vorgestanden hatte, übertragen [1]). Gemäß den kaum zu bezweifelnden Angaben der Urkunde über Eulenburgs Installation, die am 12. April 1657 auf sechs Jahre, und gegen Erlegung eines Kaufgeldes von 6300 Talern erfolgte, geschah die Ernennung auf Eulenburgs Wunsch, indem dieser das infolge der mannigfachsten Mißstände seit Jahren daniederliegende Münzwesen zu reorganisieren gedachte. Es sollte durch Prägung neuer guter Münzen speziell dem Einströmen der vom Ausland herkommenden minderwertigen und oft ganz unbrauchbaren Münzsorten Einhalt geboten werden. In der Tat hat Eulenburg auch in den Jahren 1657, 1658 und 1659 Münzen prägen lassen, die als aus seinem Direktorium herstammend durch einen ziemlich deutlich erkennbaren kleinen Schild sich auszeichnen, der mit drei Sternen versehen ist [2]). Die drei Sterne

1) E. Bahrfeldt, Die Münzen- und Medaillensammlung der Marienburg, Bd. I, Danzig 1901, S. 141. Von älterer Literatur ist besonders zu vergleichen: Erleutertes Preußen 2, 1725, S. 592—656, und 3, 1726, S. 243—284, wo indessen von Eulenburg als Arendator nicht unmittelbar die Rede ist; ferner neben einer Studie Nesselmanns über das akademische Münzkabinet zu Königsberg (Neue Preußische Provinzialblätter 12, 1857, S. 411—421) auch Horn, Vom preußischen Gelde (Altpreußische Monatsschrift 5, 1868, S. 48—77). Über die Münzbeamten in Königsberg während des 17. Jahrhunderts: F. v. Schrötter, Die Münzen Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten, und Friedrichs III. von Brandenburg, Berlin 1913, S. 2.

2) Bahrfeldt a. a. O. I, S. 142. Beschreibung eines „Achtzehngröschers" vom Jahre 1657, der Eulenburgs Wappen der drei Sterne trägt, und von Noah Brettschneider, als Stempelschneider der Münze, gefertigt ist, findet sich vor bei v. Schrötter, Die Münzen, S. 156, Nr. 1587, und in Faksimileabbildung wiedergegeben ebenda Tafel 30.

bildeten bekanntlich von jeher einen integrierenden Bestandteil des freiherrlich Eulenburgschen Wappens. Doch trat Christoph Melchior von der Münzinspektion keineswegs zurück, sondern übte sie einige Jahre hindurch neben Eulenburg aus.

Zumal in dem von G. A. von Mülverstedt herausgegebenen „Diplomatarium Ileburgense“ auf diese Betätigungen Eulenburgs zu Gunsten des preußischen Münzwesens gar nicht Bezug genommen wird, scheint die Mitteilung der Installationsurkunde vom 12. April 1656, die das Königliche Staatsarchiv zu Königsberg in Konzeptabschrift darbietet [1]), nicht ohne Wert:

„Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf von Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Erzcämmerer etc. thun kund und geben hiemit männiglich zu wissen, insonderheit denen hieran gelegen, und es zu wissen von nöhten. Nachdem wir unser und unser Landes bestes darin nicht wenig versiret befunden, daß unser Münzwesen zu desto besserer Fortsetzung der Commercien in mehreren Schwang gebracht, und allerhand gute Sorten gemünzet werden möchten, und wir nach genugsamer Überlegung uns zuträglich zu sein befunden, weil zu fleißiger Fortsetzung solches Werks jemand erfordert wird, der den Verlag des Silbers allzeit embsig verschaffe, unser alhier habendes landesfürstliche Münzwesen an Jemand zu vertrauen, und nun der wollgeborne unser Geheimer und Preußischer Landraht, Cämmerer und Landvogt zu Schaken [2]), Jonas Casimir Freyherr von Eylenburg sich anerboten, daß er diesem Wercke also vorstehen wolte, daß wir nicht allein seine dabey erwiesene Trew und Embsigkeit in Gnaden zu erkennen Uhrsach haben, besondern auch durch ihme dieses Münzwerck auf ein mehrers, als zuvor niemahlen, genießen solten, alß haben wir mit ihme darüber einen Vergleich treffen, und auf folgende Weise contrahiren lassen:

Anfänglich haben wir gemeltem Freyherren von Eylenburg solch Münzwesen auf sechs nach einander folgende Jare, von hier unten gesetzten Dato an gerechnet, vor und umb 6300 Reichsthaler, so er anstatt järlichen Schlageschatzes erlegen soll, in Gnaden überlassen, und von diesen 6300 Reichsthalern soll er uns alle zwey Monath 1050 pränumeriren, und voraus jedesmahls ohne einzige Excuse zahlen und bahr zu unserer Scatul einliefern, und soll er niemahls befugt sein, weder durch Compensation noch einzigem anderen Prätext das geringste hieran zu decurtiren, und dafern einzige Assignation darauf ausgebracht würde, solche zu zahlen nicht schuldig sein, noch wegen dieses Münzwesens von keinem als von uns allein dependiren. Alldieweill aber zu desto besserm Fortgang der Commercien und Jedermänniglicher Brauch und Nutzbarkeit verschiedene Münzsorten gemünzet werden müssen, und die Leute umb so viel mehr von einander kommen, und

---

1) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Foliant 992, Blatt 506—509.

2) Bald darauf erhielt Eulenburg die Amtshauptmannschaft Brandenburg statt der Landvogtei Schaaken übertragen. Vgl. G. Sommerfeldt in Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 13, 1908, S. 14—15.



im kauffen und verkauffen und anderem gewerben[1]) nicht gehindert werden mögen, soll ihme, Freyherren von Eylenburg, zugelassen seyn, gestalt wir ihme per expressum hiemit concediren und nachgeben: 1) Ducaten, deren aber ein jeder wiegen muß zwey Engelisch neue Aßen remedi[2]), und feinhalten drey und zwanzig Karat sechs Gran; 2) Reichsthalers, diese müssen sieben Reichsthaler auf die newgeordnete Müntzmarck, 131 Englisch, zehen Aßen, nach dem Richtpfennig in der Feine vierzehen Loht, und als ein Reichsthaler achtzehen Englisch, sechs und zwanzig Aß wiegen. — 3) Halbe Reichsthaler, eben in vorgedachtem Gehalt und Gewichte, achtzehen Groschen, oder wie sie genennet werden, Königsbergische Örter, 29½ achtzehen Groschenstücke (oder Königsbergische Örter fünff Stücke) müssen auf ein Reichsthaler gerechnet, und wiegen eine Krackauische Marck, oder 129 Engelisch, und feinhalten zehen Loht vierzehen ℔. — 4) Polnische Sechsgroscher, derer müssen 54 auf eine Krackauische Marck gehen, und feinhalten sieben Loht. — Polnische Dütchen, derer müssen 107 Stück eine Krackauische Marck wiegen, und feinhalten sieben Loht. — 6) Dreypölcher, 176 Stück eine Krackauische Marck, und halten fein funf Loht vierzehen ℔., und also alles vorbeschriebener maßen nach rechtmeßigen Schrot und Korn, und jedweder Sorten Stücke, in rechter Schwere und Anzahl von jeder Marck gutes und löhtiges Silbers, mit unserm gewöhnlichem Preußischen Gepräge und Wapen pregen und fertigen zu lassen. Und wie ihm zu Unterhaltung solches Müntzwesens, damit solches ungehindert fortgehen möge, die Direction darüber von uns gnädigst concediret, soll ihm zuförderst freystehen einen Müntzmeister und andere Bedienten, so zu diesem Müntzwerck nohtwendig erfordert werden, zu bestellen, jedoch daß sie zugleich in unsere Pflicht genommen werden. Soviel aber den Wardein betrifft, halten wir uns bevor, denselben allein zu bestellen und zu salaryren. Solten wir auch befinden, daß es einer allein nicht verrichten könte, so behalten wir uns abermahlen bevor, noch einen, jedoch uf unsere Kosten, hinzuzuthun. Solche Wardiens aber sollen in ihrem Eyde sich verpflichten, dem Freyherren von Eylenburg allen gebuhrenden Respect zu erweisen, und ihme am müntzen nicht verhinderlich zu sein. Die dazu nöhtige Werckzeuge belangend, haben wir dieselben, wie viel derer itzo vorhanden, in ein gewisses Inventarium bringen, nach ihrem Wesen, und wie sie voritzo beschaffen, taxiren, ihme auch dieselben nach dem befundenen Wert umb einen solchen Preiß zuschlagen und übergeben lassen. Die wir denn auch dermahleneins, und wenn dieser Müntzkontrakt sich geendiget, nach wieder vorhergegangener billichen Taxa umb den Wehrt, wie es alßdenn von Müntzerfahrnen wird taxiret werden, auch wieder anzunehmen gnädigst erbötig seyn, und was alßdenn in wenigerm Preiß wird befunden werden, soll er mit vorbeschriebene schuldig seyn, uns oder unsern Nachkommen den Rest bar herauszugeben; das Truckwerck aber, welches unserm Zoll- und Müntzverweser alhier, Christoff Melchern, gehöret, muß er ihme entweder mit

[1]) Zeitwort, nicht Substantiv.
[2]) D. i.: verbesserte.

barem Gelde wiederbezahlen, oder ihme solches förderlichst ausfolgen lassen.

Die in der Müntz vorhandene Losamenter soll er zu Logirung der Müntzbedienten, und Brauch des Müntzwesens, einnehmen, die wir ihme dann zugleich bey der Einweisung, welche alsofort werckstellig gemacht werden soll, zu sothanem Behuf tradiren und übergeben lassen wollen. Diejenigen Losamenter aber, welche unser Geheimer Cämmerer, Christian Siegmund Heydekampff vor sich und seiner Familie nach unserer ihme gnädigst ertheilten Concession, alß auch der Wardein, bis daher darinne gewohnet und innegehabt, sollen ihnen, Heydekampff und Wardien, beyderseits verbleiben, und ferner wie vorhin geruhig zu bewohnen und zu gebrauchen erlassen werden. Wobey ihme, Freyherren von Eylenburg, freystehen soll, von denen andern und übrigen Losamentern in der Müntz zu besserer Verhütung Betrugs und Unterschleifs, eines zu erwehlen und es allein vor sich die Zeit über zu behalten, uns aber solches nach Außgang dieses Contractus wieder zu reumen, wie auch die ganze Müntz alsdann abzutreten schuldig sein. Sollten wir aber nach Endigung dieser sechs Jar gewillet sein, das Müntzwesen umb ein gewisses ferner auszuthuen, wollen wir dasselbe ihme, oder seiner hinterlassenen Wittiben und Erben, auf den Fall vor andern den Vorzug lassen, jedoch dergestalt: wann sie das, was andere offeriren, auch alsdann geben werden.

Damit auch mehrgedachter Freyherr von Eylenburg dieses Müntzwesen allein zu haben und fortzustellen gesichert sein möge, versprechen wir ihme gnädigst, daß wir hier im Lande obspecificirte Sorten nicht schlagen lassen, oder andern solches zu thun verstatten, sonst es aber bey der gewöhnlichen Kell und Tiegel lassen wollen. Würden wir aber uns zuträglich befinden, daß auch Lewenthaler gemüntzet werden solten, so wollen wir desfalls a part mit ihm handeln, und wenn er dasselbe geben will, und ein ander sich erbeut, ihme solches vor andern lassen.

Wir seind auch gnädigst erbötig, Patenta wegen Ausführung und Verkauffung des Silbers anschlagen, und denen in specie inseriren zu lassen, daß ein jedweder sein Silber, so er zu verkauffen willens, in unsere Müntze bringen soll, auch durch unsere Bediente, welchen dieses zukommen wird, darauf fleißige Acht zu haben, injungiren lassen, auch die solches sich unterfangen, auf jedesmahlige Anzeige gebührend abstraffen werden. Reichsthaler aber sollen ihme garnicht freystehen vermüntzen zu lassen. Einem Juden zwar soll er das Müntzwesen nicht anvertrauen, jedoch soll ihme freystehen, einem oder andern Juden, ihme Silber anzuschaffen, zu halten, nur daß sie zu dem Müntzen in keinerley Wege gebraucht werden. Und damit das ganze Müntzwesen in gutter Richtigkeit jedesmahlen bestehen möge, soll keine einzige von ihme, Freyherren von Eylenburg, newe geprägete Müntze, waßerley Sorten sie auch sey, zu vorhero, ehe sie aufgezogen, ausgegeben, noch die Wardiene diejenige Müntz, so unrecht befunden, behörigen Ortes alsofort anzugeben, worbey jedennoch keine Seumnuß noch Aufenthalt vorgehen soll, gehindert und abgehalten, sie auch in ihrem Ambte und

Verrichtung in keinerley Wege turbiret, und jedesmahls im schmelzen mit zugezogen werden.

Daferne aber wider alle Zuvorsicht durch Verhengnuß des allerhöchsten solcher Krieg entstunde, daß er alhier nicht mehr müntzen könte, wollen wir solchen Schaden nicht über ihn gehen, sondern ihn von solchen Casibus exemt sein lassen. Zu Urkund und fester Haltung haben wir diesen Müntzcontract eigenhändig unterschrieben, und besiegeln lassen. So geschehen zu Königsberg, den zwölfften Aprilis 1657." (Rückseite:) „Copia Müntzcontracts, anno 1657, den 12. Aprilis, so Herr Secretarius Kalaw den 12. Novembris 1657 in die Cammer gegeben."

Wie ernstlich Eulenburg sich die Münzreform angelegen sein ließ, ergibt sich daraus, daß eine Münzkommission eingesetzt wurde, die wiederholt in den Jahren 1657 und 1658 ihre Sitzungen auf dem Kneiphöfischen Rathause zu Königsberg hielt. Es wurde festgesetzt, daß bei dem Gewicht die Krakauische Mark zugrunde zu legen [1]), und nach ihr bei den Einkäufen von Rohsilber zu verfahren sei. Die Mark lötig wurde hierbei auf 24 Gulden in Anrechnung gebracht, und zwar derart, daß 25 Schottgewicht auf die Mark gehen. Außerdem erschienen im Mai 1657 Patente, die speziell die Ausfuhr des alten und Bruchsilbers in das Ausland untersagten. An alle Ämter des Herzogtums erging daher folgendes, aus Königsberg vom 1. Mai 1657 datiertes Ausschreiben [2]):

„Friderich Wilhelm Churfürst etc. Weil wir in Erfahrung kommen, daß in diesem unserm Hertzogthumb Preußen viel Bruch- und ander Silber auffgekauft, geschmeltzet, und also außer Landes an frembde Orte verführet werde, wodurch denn unserm hiesigen, aufs neue eingerichteten Müntzwesen nicht wenig Nachtheil und Abbruch geschiehet, alß haben wir wegen des Silberkauffs, wie es numehr darin eigentlich zu halten, durch beygefügte Patenta gewisse Verordnung gemachet, mit gnädigstem zuverlässigem Befehl an Dich, damit Du Deines Orts selbige sofort behörig publiciren, und zu männigliches Nachricht und fester Haltung kommen lassest."

Das Prägen einheimischer Schillinge, die das in großer Menge eingedrungene auswärtige Geld verdrängen sollten, beabsichtigte Eulenburg in großem Umfang zu veranstalten, und fand sich beschwert, als ein Edikt erschien, das ihm hierin Beschränkungen auferlegte. Er beklagte sich hierüber bei dem Statthalter, Fürsten Boguslaus Radziwill, und dieser brachte in einem Bericht vom 18. Dezember 1657, der im allgemeinen die Tagesereignisse betrifft [3]), die Angelegenheit, wie folgt, zur Sprache [4]):

1) Über die Münzgebräuche zu der in Frage kommenden Zeit vergleiche im allgemeinen F. Freiherr von Schrötter, Das Münzwesen Brandenburgs während der Geltung des Münzfußes von Zinna und Leipzig (Hohenzollernjahrbuch 11, 1907, S. 63—74).

2) Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, Etatsministerium 99 f. (Regierungsacta wegen des Gold- und Silberkaufs, item wegen verbotener Ausfuhr des Goldes und Silbers 1585—1779).

3) Gefecht bei Dirschau, Pläne Rakoczis' usw.

4) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Foliant 1252a (ohne Seitenzählung).

„Auch durchlauchtigster Churfürst, gnädiger Herr Oheimb! Es hat Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit Cämmerer, Obrister und Hauptmann zu Brandenburg, Jonaß Casimir Freyherr von Eylenburg, mir zu erkennen gegeben, daß, weiln Dieselbe bey Dero Abreiß von hinnen die gnädigste Verordnung hinterlassen, daß die außwärtige Schillinge, womit dießes Land erfüllt ist, hinfüro abgeschaffet werden sollten, und solches numehr werckstellig gemacht were, er in der unterthänigsten Zuversicht gelebt, daß zufolg der Begnadigung, mit welcher Ewer churf. Durchl. ihne vertröstet, er die Freyheit erlangen würde, hiesiges Hertzogthumb hinwieder mit inheimischen Schillingen zu versorgen, deren Zahl aber seither wieder sein Verhoffen nur auf viertausend Reichsthaler limitirt worden. Wann er nun hierin so weit aggravirt zu sein vermeinet, daß ihm anstat einer Ergötzlichkeit seiner Ewer churf. Durchl. lang geleisten treugehorsambsten Diensten vielmehr ein empfindlicher Verlust dadurch zuwachßen würde, sintemahl er auf Präparatorien, Müntzbediente und andere hierzu erforderte Nohtwendigkeiten allbereit etliche Tausend Gulden angewendet hette, und mich dannenhero ersucht, bey Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit intercedendo einzukommen, damit er das Prägen obgedachter Schillinge ferner continuiren dörffte, alß hab dieselbe ich diesem nach hierumb gehorsahmlich bitten, das Quantum aber in Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit Beliebung setzen wollen, nicht zweiffelnde, dieselbe werden es schon also zu proportioniren geruhen, daß weder ermeldter Herr Baron, welcher mir sonst in Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit hiesigen Geschäfften gar fleißig an die Handt gehet, noch das gemeine Wesen darüber mit Fug zu klagen Ursach haben mögen; und Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit verbleibe ich zu unterthänigen Diensten stets ergeben.

Königsberg, den 8./18. Decembris 1657."

Der Verdruß Eulenburgs an dem Münzunternehmen vermehrte sich bei der Fortdauer des Kriegszustands, und bei der großen Fülle der ihm aus seinen sonstigen Ämtern und der Vertrauensstellung beim Kurfürsten entstehenden Aufgaben, im Jahre 1658 noch um ein Beträchtliches. Er sah sich daher veranlaßt, folgende Supplik, die zu Königsberg am 21. Oktober 1658 aufgesetzt wurde[1]), und von ihm eigenhändig unterzeichnet ist, an den Kurfürsten zu richten[2]):

„Nachdem zu Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigsten Diensten, damit Deroselben ich in treuester Schuldigkeit mich jederzeit verpflichtet befunden, unter andern auch reifflich überleget und erwogen, welchermaßen die churfürstliche Müntze, welche sich zu mercklichem Unter-

1) Der Inhalt findet sich kurz angedeutet bei Bahrfeldt I, S. 142.

2) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Etatsministerium 99 b, einzelner Faszikel (mit der Aufschrift: Kasimir von Eulenburg Vorschlag wegen des Münzwesens in Königsberg, 21. Oktober 1658), Blatt 1—4. Auf der Rückseite des Stücks findet sich von Kanzleihand nochmals der Vermerk: „Müntz bei Herrn von Eulenburg Zeit". Nachdem Blatt 5 des Faszikels alsdann ein in lateinischer Sprache verfaßter Bericht der Königsberger Oberräte an den König von Polen vom 11. November 1658 über die Münzangelegenheit sich angeschlossen hat, folgt Blatt 6—8 eine etwas andere Fassung der Supplik Eulenburgs, die hier undatiert ist, aber ebenfalls die Unterschrift Eulenburgs trägt.

gange geneiget, so daß Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit derselben wenig genießen können, wiederumb in fruchtliches Aufnehmen könnte gebracht, und hinfüro sowol Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Bestes mit größerm Nutzen befordert, als auch das Hertzogthum Preußen anstatt der gar geringen und schlechten Müntze, damit es die Zeit überhäuffet gewesen, mit guther und gültiger Müntze versehen werden, als habe ich auf unterthänigsten Vorschlag, wann Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit vermittelst eines richtigen Arendcontracts mir die Direction des Müntzwesens gnädigst zu übergeben geruheten, solches alles vorgemeldetermaaßen aufs nutzbareste ins Werk zu setzen mich anerbothen. Ob ich nun zwar nach gnädigst hierüber ertheileten churfürstlichen Consens und erhaltenem Arendcontract auf sechs Jahr an glücklicher Erhaltung des endtlichen Effects meiner unterfangenen, wolgemeinten Intention keinesweges gezweifelt, sondern mich dieses insonderheit dabey gestärcket, daß sowoll aus dem Hertzogthum Preußen als auch aus Pohlen, Littauen und andern Örtern ein ziemlichen Vorrath an Silber, damit die Müntze zur Genüge können verleget werden, zum Verkauf eingebracht würde, so ist mir doch nichts desto weniger über alles Verhoffen mit Empfindung meines großen Schadens ein weit anderes begegnet, indem mir von ihrer Vielen, so besorget, es möchte ihrem hierunter gehabten Handel und Interesse hiedurch einiger Abbruch zuwachsen, vielfältige Wiederwärtigkeit und Behindernüs bey Vortstellung des angefangenen Wercks zugefüget; und nicht allein das aus frembden und einheimischen Örthern zu Kauf gebrachte Silber heimlich erkauffet, damit Handel und Wandel getrieben, und aus dem Lande geschaffet, sondern auch was im Lande zur Contribution und Auszahlung der Militie eingebracht, eingezogen und anderswohin verwendet worden, sogar daß auch darwieder weder churfürstliche ernste Edicte und Befehle, noch der churfürstlichen Fiscäle hierüber gehabte Inquisition und Aufsicht ichtwas fruchten, viel weniger demselben steuren mögen. Dannenhero das Silber in der Müntze allemahl umb so viel theurer hat müssen bezahlet werden, da man anders dieselbe nicht gar still stehen lassen oder übergeben wollen.

Zudem so seindt auch die fürnemsten und meisten Wercke in der Müntz mehrentheils gar verdorben und bruchfällig gewesen, das man darmit garnichts ausrichten können, sondern lange Zeit zubringen müssen, bis solche sämbtlich von newen mit großen Unkosten wieder angefertiget worden, daß man sie hat gebrauchen können.

Über dieses, da mir auch die Reduction und Abschaffung der frembden ungültigen Müntze, insonderheit aber der überhäufften Schillinger[1]), zugesaget und versprochen, so hat doch solches, wie hoch und vielfältig ich mich darumb bemühet, keinesweges würcklich effectuiret werden können, sondern ist solche Müntz je länger je mehr, und die Schillinger gar fässerweise, ins Land gebracht, und einen Weg wie den andern in ihrem Valor erhalten und gebrauchet worden.

1) Die Abschaffung dieser geringwertigen ausländischen Schillinge betraf ein kurfürstliches Münzedikt vom 12. Februar 1658: Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Etatsministerium 99 f.

Wie dann auch die Goldschmiede alhier in Königsberg hierinnen nicht geringen Schaden gethan, indem sie das gute Silber an sich erkauffet, hergegen falsche und unlötige Arbeit unter die Leute verkauffet, wie solches bey gehaltener Inquisition befunden worden, und die Proben davon noch vorhanden sein. Welches dann, wann solch Silber wieder in die Münz verkauffet worden, und in gleichem Werth hat müssen bezahlet werden, einen mercklichen Verlust verursacht hat [1]). Und obgleich hierwieder geklaget worden, so ist doch die Klage zusambt der Inquisition stecken blieben.

Wenn man aber gleich noch aus Pohlen einiges Silber hat kauffen können, so ist doch solches, weil es nur insgemein sieben- oder achtlötig ist, zu Bereitung sowol der Örter, die bis auf eilflötig inhalten, als auch anderer gutten Müntz, zu schlecht gewesen, daß man also in Ermangelung des feinen Silbers allezeit nur mit Schaden und Verlust die gutte Müntz hat können ausfertigen. Welchen Schaden nicht umb ein geringes vermehret hat, daß in der Crohn Pohlen, wie auch in Elbing, weit geringere Müntz, welche nichts desto weniger alhier gangbar ist, als alhier in Preußen, gemachet wird.

Nachdem auch erhalten worden, daß die Sechsgroschen zu sechs Loth, drey Pfennig selten geschlagen werden, und darauf eine gutte Quantität Silber zur Ausfertigung derselben zugerichtet worden, ist solches, wieder Abrede, geleget und verbothen, und das Silber durch den Wardein nicht probiret worden, sondern hat solches mit Schaden und Verlust zu anderer Müntze müssen angewendet werden.

Noch hat der Wardein über dieses alles mir vielfältige Wiederwertigkeit gemacht, indem er, wenn er probiren sollen, und ihm nur die geringste Scrupul eingefallen, das Silber im Tiegel stehen lassen, und sich allemahl bey dem Cammermeister, der doch hiertzu nicht befugt gewesen, Raths erholet. Wenn es aber zu viel und zu fein gewesen, stillgeschwiegen, und damit offtmahl vielfältigen Schaden geschehen lassen.

So ist auch das Directorium des Müntzwesens von Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit vermöge des Arendcontracts mir allein übergeben; nichts desto weniger aber hat sich dessen Herr Christoff Melchior [2]) dabey angemaßet; auf wessen Befehl ist mir unbewußt. Wie es mir aber nicht anstehet, unter seiner Direction zu sein, sondern vielmehr zu präjudicierlichen Schaden und Nachteil gereichet, also habe ichs nicht länger erdulden können, sondern werde dadurch gezwungen, mich der Sachen zu befreihen und zu entledigen.

Wann dann oberwehnter maaßen ich nicht allein über alles Verhoffen in meiner gehabten guten Intention an allen Orthen bis auf diese Stunde bin behindert worden, sondern auch wegen Mangel des

1) Später untersagten die Oberräte d. d. Königsberg 31. Juli 1664 durch Verordnung an die drei Räte der Stadt Königsberg es ganz, daß die Goldschmiede, Bortenwirker, Drahtzieher, Goldschläger und Posamentierer derartige Manipulationen mit dem Silber des Inlandes in Königsberg vornehmen dürften. Etatsministerium 99 f.

2) Über Christoph Melchiors selbständige Münzprägungen bis 1656: Bahrfeldt a. a. O. I, S. 141.

Silbers, und daß monatlich kaum auf hundert Marck, bisweilen auch noch weniger, in der Müntze verarbeitet werden können, in großen Schaden und Unkosten gesetzet, in den ich zu Erhaltung und Beforderung des Müntzwesens in die neun- bis zehntausend Thaler von dem Meinigen zugesetzet und eingebüßet; daß also (weiln ich von allen Seiten nicht als Widerwertigkeit, Schaden und Verlust dabey empfinde, auch bis dato mit Abhelffung solcher Beschwerden zu einiger künfftigen Besserung, wiewol ich solches mit höchster Bemühung auf allerhandt Manier gesuchet, von niemanden einige Hülffe zu erwarten habe), ich hinfüro bey so gestalter Bewandtnus ohne meine gäntzliche Ruin die gebürende Contractsarende von der Müntz nicht mehr abzutragen weiß, als gelanget an Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit mein unterthäniges Bitten, Dieselbe wollen es gnedigst dahin vermitteln, daß die Müntze von mir gebürendt wieder abgenommen, und ich sowol meiner Arende loßgesprochen, als auch wegen meiner vorgeschossenen Gelder vors Druckwerck, und was sonsten zum nothwendigen Bau in der Müntz angewendet worden, zusambt des erlittenen Schadens und Verlustes, einige Satisfaction und Erstattung erhalten möge. Königsbergk, den 21. Octobris 1658. Jonas Casimir Herr zu Eulenburg."

Welcher Art der kurfürstliche Entscheid war, ist aus den im Königsberger Staatsarchiv enthaltenen Münzakten nicht zu ersehen, es ist aber erklärlich, daß Eulenburg in Anbetracht der so großen, ihm persönlich entstehenden Schädigungen und der zahlreichen Mißhelligkeiten den Ablauf des Arendekontrakts nicht erwartete, sondern am 24. April 1660 die Direktion der Münze abgab[1]).

Der Bericht von einer Eulenburgschen Berliner Reise aus dem Jahre 1665

Von Dr. G. Sommerfeldt

Einer von dem nachmaligen kurfürstlichen Legationssekretär Simon Segers (aus Tangermünde gebürtig) aufgezeichneten Beschreibung der neunjährigen Studienreise, die Eulenburgs ältester Sohn, Friedrich Freiherr zu Eulenburg, und dessen Vetter Ahasverus von Lehndorff in den Jahren bis 1665 unternommen haben (vgl. Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 13, Seite 23, und öfter; auch Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst 4, S. 29—40), sind folgende Daten über Berlin vom Februar 1665 nach dem Autographenmanuskript Segers'[2]) zu entnehmen:

„Den 31. Januarii passirten wir früh morgens Spandau, 2 Meilen,

---

1) Bahrfeldt I, S. 142. Im Jahre 1659 verheiratete Jonas Kasimir zu Eulenburg seine Tochter Helena Elisabeth mit dem Grafen Johann Theodor von Schlieben. Original der vom 24. September 1659 datierten Heiratsnotel im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg Foliant 969, Blatt 293—295.

2) Handschrift S. 90, Folio, der Stadtbibliothek zu Königsberg. Die Tagesdaten in der ganzen Reisebeschreibung sind solche neuen Stils.

ein festes Stätchen, nebst einem Viereck von Bricken, dem von Berlinscher Seiten wegen Wassers nicht beyzukommen. Von hie ritten wir einen im Walde außgehauenen geraden Weg, begegneten etlichen, Messieurs Kospoht[1]) und Rochelfincken nachgeschickten Trabanten, und kahmen gen Mittage nach Berlin, 2 Meilen, einkehrende bey des Oberzeugmeisters Francken Wittibe zu Cölln an der Spree, wo wir den Stetin'schen Cantzler Sternbach, den Baron Truchs, Major von der Garde[2]), Schöningen[3]) und Schulenburg[4]), zu Tische funden, und die Mahlzeit einen Gulden zahlten.

Sonntag, den 1. Februarii, besuchten wir den Herrn Raht Bluhmenthal[5]), von dem wir alsofort nach Hofe geführet wurden; jedermann empfingk uns mit großen Complimenten. Churfürstlicher Durchlaucht alsbald die Reverenz zu machen, war nicht Zeit, weil wegen voriger Nacht gestorbnen jungen Princessin Amelia[6]) sie in dero Gemach speiseten, und diesen Tag nicht herfürkahmen, noch jemand zu ihr ließen. Unterdeß nahm uns der Schloßhauptmann Berlebsch[7]) in sein Gemach zur Tafel, wo sich auch der Hessische Abgesandte, der geheimbte Raht Bluhmenthal, Graf Dönhof[8]), Großeck[9]) und der Obriste Sutland miteinfanden. Gegen Abend wurden wir vom Herrn Grafen Dönhof zur Mahlzeit gebeten, allwo vorher gespielet, und hernach getruncken worden.

Den 2. Februarii empfingen wir Visiten vom Herrn Baron Bluhmenthal, Herrn Graf Dönhof, Obristen Dünnewald[10]) ꝛc., gleichwie nachfolgender Tage vom Generallieutenant Goltz[11]) und Graf Christian von Dohna[12]), die wir vorhin besuchet hatten. Nachmittage, da die Traurkleidung, so gut und bequem sie können angestellet werden, in Eil verfertigt, fuhren wir nach Hofe, und hatten die Herren[13]) die Gnade,

1) Vorlage: Gospoht. Es handelt sich um ein Duell, in dem der kurfürstliche Kammerjunker von Kospoth tot blieb: L. v. Orlich, Geschichte des preußischen Staats im 17. Jahrhundert III S. 170 (zum 27. Januar alten Stils).

2) Über Freiherr Truchseß von Waldburg siehe K. Jany, Die Dessauer Stammliste von 1729. Berlin 1905, S. 16—17. Nach D. S. v. Buch, Tagebuch, hrsg. von F. Hirsch I, S. 227 und II, S. 182—183 scheint er zuletzt als Oberst in holländische Dienste übergegangen zu sein.

3) Hans Adam von Schöning, der nachmalige Feldmarschall, damals kurfürstlicher Legationsrat zu Berlin.

4) Achatius Freiherr von der Schulenburg, Landeshauptmann der Altmark.

5) Karl Kaspar von Blumenthal, Schwiegersohn des Oberpräsidenten Otto Freiherrn von Schwerin.

6) Geboren am 19. November 1664.

7) Otto von Berlepsch, zum August 1674 noch als Schloßhauptmann und Oberst erwähnt bei D. S. von Buch, Tagebuch, hrsg. von F. Hirsch Bd. I, S. 18.

8) Oberstleutnant und Kämmerer Friedrich Graf Dönhoff, † 1696, seit 1664 vermählt mit Eleonore Freiin von Schwerin, Tochter des Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin.

9) Lorenz Ludolph von Krosigk, Kammerherr und Kriegsrat, † 1673.

10) Der österreichische Oberst Heinrich Johann Graf Dünewald, aus schlesischem Geschlecht, Generalmajor 1674, starb in demselben Jahr.

11) Joachim Rüdiger von der Goltz, Gouverneur von Berlin, 1660—1670.

12) Christian Albrecht, Burggraf zu Dohna, geboren 1621 zu Küstrin, österreichischer Generalfeldzeugmeister von Berlin.

13) Eulenburg und Lehndorff. Diesem wurde beim Aufenthalt zu Berlin

erstlich Jhro churfürstlichen Durchlaucht, darnach dem Churprintzen [1]), die Hände zu küssen, auch bey diesem zur Tafel zu speisen.

Den 3. Februarii ließ die Herren zur Mittagsmahlzeit bitten der Herr von Schwerin, zur Abendmahlzeit der Graf Dönhof, wo seine Gemahlinne [2]) sich auf der Viol de jambe hören [3]) lassen, und es zu einer zimlichen desbauche außgelaufen.

Den 4. Februarii wurden wir vom Herrn Wässen [4]) vom Schloß mit zur Mahlzeit genommen, da kurtz vorher von Entleibung seeligen Herrn Kospohts, der nebst Herrn Tettauen, sich mit einem Rochelfinck und Sutland zu schlagen, seit den 29. passato nach Zerbst weggeritten war, Zeitung einkommen.

Den 5. Februarii nahm Herr Graf Christian von Dohna die Herren vom Schloß mit ihm zum Mittagsmahl, und ich hatte nachmittage die Ehre, von Jhr Excellence dem Herrn von Schwerin meinen Abscheid zu nehmen.

Den 6. Februarii hatten wir die Ehre, beym Herrn Oberstallmeister Pelnitz zu mittags zu essen, und nach der Mahlzeit die churfürstliche Rüstcammer und den Marstall zu besehen.

Den 7. Februarii speisten die Herren abermahl beym Churprinzen und dem Herrn von Schwerin, und hatte die Frau von Schwerin den Herren Hofnung gemachet zur Reverenz der Churfürstin, meiner gnädigsten Frauen, weswegen wir uns noch länger, als wir gehoffet, am Hofe aufgehalten.

Der 9. Februarii war der Tagk unserer Valediction, sowoll am Hofe als bey denen bekannten Freunden daheim.

Den 10. Februarii erhielten wir einen Postzedel von churfürstlicher Durchlaucht, und nahmen in Begleitung der Herren Preußen, alß: Graf Dönhof, Lehndorf [5]) und Podwels [6]), auch Herren Schonings und Schulenburgs, nachdem sie die Valetmahlzeit bey uns gehalten, von hinnen unsern Abscheid, erreichende noch diesen Tag Rittersdorf, 4 Meilen, wo wir Nacht gelegen.

Den 11. Februarii nach erhaltner Postfuhr passirten wir vormittage Leyenbergk, eine Mühle, eine Meile, Schonfeld, eine halbe Meile, Tempelberg, eine halbe Meile, Henrichsdorf, eine halbe Meile,

---

unter obigem Datum die Stelle eines kurfürstlichen Kammerjunkers angeboten. Er lehnte sie aber ab, indem sich ihm lockendere Aussicht im Militärdienst zu Polen eröffnete: W. Hosäus, Ahasverus von Lehndorff. Dessau 1867, S. 64. Über Eulenburgs Ankunft auf dem väterlichen Schlosse Schönberg (26. Februar 1665) und den weiteren Verbleib in Preußen siehe ebenda S. 65.

1) Karl Emil.

2) Eleonore.

3) Vorlage: heren.

4) Ludwig von Wees, † 18. September 1667, Befehlshaber der Leibgarde Trabanten: Jany, Dessauer Stammliste S. 81.

5) Friedrich Wilhelm von Lehndorff, nachmals kurbrandenburgischer Oberst, damals Kammerherr des Königs von Polen. Als solchen erwähnt ihn ein Jahr später zum 18. Februar 1666 in Berlin bei Hofe O. von Schwerins Tagebuch, gedruckt bei L. v. Orlich a. a. O. I, S. 596. Vgl. auch G. Sommerfeldt in Mitteilungen der Masovia 11, S. 101—108.

6) Ein Kammerjunker von Podewils wird erwähnt bei v. Orlich I, S. 590.

Mahlzeit haltende zu Arnßdorf, eine halbe Meile. Nach erhaltener Postfuhr nachmittage Falckenhagen, eine halbe Meile, Deberin, eine halbe Meile, Nebergeser, eine halbe Meile, Nachtlager haltende zu Malnau, eine halbe Meile.

Den 12. Februarii passirten wir nach erhaltner Postfuhr Pedelßky, eine halbe Meile, Ridwahn, eine halbe Meile, Mahlzeit haltende zu Cüstrin, 1 Meile, beym Templin. Die Stadt oder Vestung liegt am moraßigten Ort, an der Oder und Warte, in Form eines langlechtigten Vierecks, hat über der Oder eine Schantz vor der Brück, vier Raveline, und an sich fünf Bollwerke, mit zwey Cavallieren von fünf Gewelben: alle Werke sind von Ziegelsteinen aufgeführt, und ist man im Werk, die Brustwehr, welche vordem von Steinen gewesen, von Erde zu machen, sodaß man, umb unten den Fuß der Maur zu sehen, wozu rings umbher Lampen des Nachts anzustecken aufgerichtet, vor der Brustwehr eine kleine Maur und Gang, da die Ronde des Nachts umbgehen kann, machen läßt. Der Cortinen sind zwey ungerader Linie, und machen einen stumpfen Winckel, wannenhero ihnen die Cavallier dahinten zu Hülfe zukommen. Das churfürstliche Schloß, vom Marggrafen Johannes gebaut, ist ansehnlich, hat feine, aber unbeschlagne Gemächer; die Guarnison ist von vier Compagnien oder 1000 Mann, Obrist und Gouverneur ist der Graf von Dohna [1]), der uns an den Wachmeisterlieutenant recommandirt, daß wir alles und jedes, insonderheit auch das Zeughauß, worin treflich viel neue metallene Stücke, zu sehen bekommen. Die Stadt an ihr hat einen viereckigten Ringk und feine Häuser. Nachm Mittagsessen nahmen wir Postfuhr zu Wilckersdorf, eine Meile, passirten Bluhmenberg, eine halbe Meile, und lagen Nacht zu Mazin, eine Meile, beym Heidbereiter."

Friedrich der Große nach der Schlacht bei Kunersdorf

Eine Entgegnung

Von Gustav Berthold Volz

In dem 25. Bande dieser Zeitschrift hat Mollwo nochmals die Frage angeschnitten, wann König Friedrich nach der Schlacht bei Kunersdorf dem General von Finck den Oberbefehl über die Armee übertragen habe [2]). Trifft er auch in mehreren Punkten offenbar das Richtige, so sind andrerseits seine Ausführungen zum Teil ernsten Bedenken unterworfen. Die völlige Lösung bringt auch er nicht.

Wir wenden uns zunächst den beiden Schriftstücken zu, in denen die Befehlsübertragung ausgesprochen ist [3]). Das zweite trägt die Überschrift: „Instruction vor den General Finck." Beide Stücke sind un-

1) Der oben Genannte. Er war 1656—1677 Gouverneur von Küstrin.

2) „Friedrich der Große nach der Schlacht bei Kunersdorf", Bd. 25, S. 559 ff.

3) Abgedruckt: Politische Correspondenz Friedrichs des Großen (zitiert: P. C.), Bd. 18, S. 482 f.

datiert. Nach Naudé, der das Problem zuerst eingehend untersucht hat[1]), enthalten beide Schreiben „zahlreiche Ratschläge über Verstärkung und Verpflegung der Armee und über die möglichen Operationen". Mit Recht setzt hier Mollwos Kritik ein. Er betont nachdrücklich, daß es sich in der ersten Order allein um die Übertragung des Kommandos und zugleich um die „Begrenzung" desselben handelt: Finck darf „im Notfall" ebenfalls über das Korps Kleist, das den Schweden gegenüberstand, und über mehrere besonders aufgezählte Magazine verfügen. So dient die Vollmacht als Ausweis und Beglaubigung für den General: sie trägt einen ostensiblen Charakter.

Ihre notwendige Ergänzung bildet die streng vertraulich gehaltene „Instruction". Sie ist allein für Finck bestimmt. Nur sie enthält Betrachtungen über die militärische Lage; auf diese kommen wir später zurück. Aber Finck soll nicht nur über den Kriegsschauplatz an der Oder unterrichtet werden, sondern auch über die Situation in Sachsen, über den Verlauf der Belagerungen von Dresden und Torgau durch die Österreicher und die Reichsarmee: daher sollen ihm, wie es in der „Instruction" weiter heißt, „die Zeitungen aus Torgau und Dresden" durch den Kabinettssekretär zugestellt werden.

Endlich aber erhält Finck in der „Instruction" noch besondere Vorschriften für den Fall eines Thronwechsels: „Er muß meinem Bruder, den ich [als] Generalissimus bei der Armee declariret, von allem berichten. Dieses Unglück ganz wiederherzustellen, gehet nicht an; indessen was mein Bruder befehlen wird, das muß geschehen. An meinen Neveu muß die Armee schwören." Nach Naudé beweisen diese Verfügungen, daß der König „sein Ende nahe glaubte". Das Generalstabswerk[2]) folgert aus ihnen den, „wenn auch vorerst nur in unbestimmter Form" auftauchenden Gedanken, im Interesse eines günstigen Friedensschlusses von der Regierung zurückzutreten: „sich selbst zu opfern, um den Staat zu retten". Es nimmt ferner an (S. 296), daß in einem nach der Schlacht an Prinz Heinrich übersandten, aber wahrscheinlich von dem Gegner abgefangenen Schreiben die Ernennung zum Generalissimus tatsächlich stattgefunden habe, was indessen Mollwo bezweifelt, da sich in einem zweiten Schreiben, das der König am 16. August an den Bruder richtete[3]), trotz der Bezugnahme auf den früheren Brief keinerlei Erwähnung davon finde. Darauf ist zu bemerken, daß es einer Ernennung nicht mehr bedurfte, da sie bereits im Jahre 1758 geschehen war.

Bevor der König ins Feld rückte, hatte er am 15. August 1756 eine Tutelar-Disposition erlassen, in der er für den Fall, daß sein Bruder Prinz August Wilhelm vor ihm stürbe, Heinrich zum Vormund für den unmündigen Prinzen Friedrich Wilhelm, den präsumtiven Thronerben, einsetzte. Als dann der Tod August Wilhelms am 12. Juni

1) „Zur Schlacht bei Kunersdorf: die Übertragung des Oberbefehls an den General von Finck" (Forschungen Bd. 6, S. 252 ff.).

2) Die Kriege Friedrichs des Großen. Dritter Teil: Der Siebenjährige Krieg, Bd. 10: Kunersdorf, S. 293, 295 und 396 (Berlin 1912). Vgl. auch unten S. 330 Anm. 4.

3) Vgl. P. C., Bd. 18, S. 483 Anm. 1 und S. 488.

1758 tatsächlich eingetreten war, ernannte er durch eine neue Disposition vom 4. Dezember desselben Jahres Heinrich zum unbeschränkten Vormund, zum Chef aller Landeskollegien und außerdem zum Generalissimus der Armee[1]). Wenn also der König in der „Instruction" an Finck von der Erklärung Heinrichs zum Generalissimus der Armee spricht, so stellt das lediglich eine Bezugnahme auf die erneuerte Tutelar-Disposition von 1758 dar.

Ähnlich liegt der Fall mit der angeordneten Vereidigung der Armee auf den Thronfolger. Auch damit wiederholt Friedrich nur die Bestimmung des vor Leuthen geschriebenen Testaments und der Orders an Prinz Heinrich und an die Generale vor der Schlacht bei Zorndorf und vor Beginn des Feldzugs 1759[2]), in denen er für den Fall seines Todes die sofortige Vereidigung auf den Nachfolger befohlen hatte.

Man sieht: bereits seit Ende 1758 waren alle Anordnungen für den Fall des Thronwechsels getroffen. Die ausdrückliche Bezugnahme darauf in der „Instruction" an Finck findet aber ihre Erklärung in der seelischen und körperlichen Erschöpfung, die nach der Kunersdorfer Katastrophe den König übermannte, in seiner „schweren Krankheit", wie der Ausdruck in der Vollmacht an den General lautet, mit Berufung auf die er ja auch das Kommando niederlegte, und ferner in seinem Entschluß, den er in dem Schreiben an den Minister Graf Finckenstein vom Abend des 12. August[3]) kundgab, den Untergang des Staates nicht zu überleben: „C'est un cruel revers, je n'y survivrai pas; les suites de l'affaire seront pires que l'affaire même. Je n'ai plus de ressource, et à ne point mentir, je crois tout perdu; je ne survivrai point à la perte de ma patrie. Adieu pour jamais!"

„Je n'ai plus de ressource", so schreibt Friedrich an den Minister, und in der „Instruction" an Finck heißt es: „Hätte ich noch Ressourcen, so wäre ich darbei geblieben." In der „Instruction" spricht er ferner von der „schweren Commission", die Finck bekäme; die Armee sei „nicht mehr im Stande, mit die Russen zu schlagen"; er nennt die Umstände „unglücklich" und sogar „desparat". Danach besteht kein Zweifel, beide Schriftstücke an Finck sind aus der gleichen verzweifelten Seelenstimmung hervorgegangen, wie das Schreiben an Finckenstein vom 12., und so wird man auch Mollwo durchaus darin beipflichten müssen, wenn er sie — im Gegensatz zu Naudé, der sie auf den 13. und 14. verlegt[4]) — ebenfalls auf den 12. ansetzt.

---

1) Vgl. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große, Bd. I, S. 449 f. (Berlin 1832) und v. Caemmerer, Hohenzollern-Jahrbuch 1911, S. 81, Anm. 1.

2) Vgl. P. C., Bd. 16, S. 70; Bd. 17, S. 158 und 183; Bd. 18, S. 119.

3) Vgl. P. C., Bd. 18, S. 481.

4) Naudé begründet seine Annahme mit dem Hinweis darauf, daß Friedrich in der Vollmacht noch auf eine „Besserung" seiner Krankheit hofft, nach den testamentarischen Verfügungen der „Instruction" sie dann aber für ausgeschlossen hält. Ihm schließt sich Koser („Geschichte Friedrichs des Großen", 4. u. 5. Aufl., Bd. 3, S. 35; Stuttgart u. Berlin 1913) an; auch er sagt, daß die „Instruction" „von einer anderen Voraussetzung" ausgehe, wie die Vollmacht; doch denkt Koser an eine Selbstvernichtung des Königs. Ähnlich das Generalstabswerk

Diese Auffassung findet eine Stütze in der Order vom 13. August[1]), mit der Friedrich dem General Finck mehrere Berichte des Kommandanten von Torgau und des Generals Hordt zuschickt, „über deren Einhalt", wie er bedeutsam hinzufügt, „Ihr mit mir sprechen müsset". Die Worte als „erste Andeutung" der geplanten Kommandoniederlegung auszulegen, wie Naudé es tut[2]), ist Willkür. Vielmehr sahen wir schon, daß in der „Instruction" ausdrücklich von der künftigen Zustellung der Berichte aus Torgau an Finck gesprochen wird. Am 13. trifft nun ein Bericht ein, und die Zustellung geschieht. Wünschte aber der König noch persönliche Rücksprache, so ist durch glaubwürdiges Zeugnis bewiesen, daß Finck in jenen Tagen verschiedentlich mündliche Weisungen von dem erkrankten Monarchen empfangen hat[3]).

Wir gehen zum zweiten Punkte über. Wie dargelegt, geschah nach Mollwo die Befehlsübergabe noch am 12., nach Naudé erst am 13., nachdem die preußische Armee am Nachmittag dieses Tages den Rückmarsch über die Oder bei Ötscher vollzogen hatte. Ihr Hauptargument entlehnen beide der „Instruction". Die entscheidenden Sätze in dieser lauten: „Hadik wird nach Berlin eilen, vielleicht Laudon auch. Gehet der General Finck diese beide nach, so kommen die Russen ihm im Rücken. Bleibt er an der Oder stehen, so kriegt er den Hadik diesseit."

(Bd. X, S. 396 f.), das aber die Absicht des Königs, abzudanken, als Beweggrund für deren Abfassung hinstellt. Wenn indes Friedrich, wie das Generalstabswerk annimmt (Bd. X, S. 293 und 396), hofft, „durch ein Verzichten auf die Krone für den hart bedrohten Staat vielleicht günstigere Friedensbedingungen erwirken zu können," so müßte man erwarten, in der „Instruction" und der Korrespondenz mit Prinz Heinrich irgendeinen Fingerzeig für die von dem Nachfolger oder dessen Vormund einzuschlagenden Schritte zu finden, wie etwa in dem Testament vor Leuthen (P. C., Bd. 16, S. 70: „il faut que mon frère dépêche quelqu'un en France avec une notification, et qui négocie, en même temps, la paix avec des pleins pouvoirs") oder wie in der Disposition vor Zorndorf (P. C., Bd. 17, S. 158), wo er den Bruder warnt, unmittelbar nach seinem Tode „Ungeduld und allzu heitiges Verlangen nach dem Frieden" zu zeigen. Dabei ist zu beachten, daß einige Tage nach Kunersdorf der Gedanke einer englischen Vermittlung zur Sprache kommt. Aber Finckenstein gibt die Anregung! Und der König billigt sie in seiner Antwort vom 20. August 1759: „Nous n'avons pas le temps de négocier à présent. L'idée d'y porter l'Angleterre, est bonne. J'ai, il y a deux mois passés, préludé là-dessus et pris des mesures pour m'arranger avec ces gens." Und am 1. September schreibt er an Knyphausen in London: „La paix nous est désirable, mais nous ne pouvons l'avoir bonne que par l'Angleterre . . . Travaillez en bon citoyen pour voir s'il n'y aura pas moyen de lier quelque négociation entre les Anglais et les Français" (P. C., Bd. 18, S. 494 und 512). Wenn also der König gleich nach Kunersdorf an die Möglichkeit eines Friedensschlusses für seinen Nachfolger gedacht hätte, wie ist es zu erklären, daß er trotz des „Präludiums", an das er Finckenstein erinnert, doch erst die Anregung des Ministers abwartet? Übrigens macht Mollwo mit Recht darauf aufmerksam, daß zwischen dem 13. und 14. August keinerlei Ereignis eingetreten ist, das Friedrichs Lage noch hoffnungsloser gestaltet habe.

1) Vgl. P. C., Bd. 18, S. 482 Anm. 5.

2) Ähnlich das Generalstabswerk (Bd. 10, S. 293).

3) Vgl. Hordt, „Mémoires d'un gentilhomme", S. 208 f. (Berlin 1788) und die unten erwähnte Aufzeichnung des Pastors Orth in Reitwein.

Wie ist nun der Ausdruck „diesseit“ zu deuten?[1])

Naudé führt aus: nur das linke, also das westliche Oderufer, sei darunter zu verstehen. Erstlich sagt er, Hadik traf am 14. bei Müllrose, südwestlich von Frankfurt, ein und befand sich nach Friedrichs Ansicht auf dem Marsch nach Berlin; daher könne ein Operieren Hadiks auf dem östlichen Ufer nach der Schlacht gar nicht in Betracht kommen. Zweitens könne „diesseit“ nicht das rechte Ufer bedeuten, da Finck dann nicht nur Hadik, sondern auch Soltykow und Laudon „diesseit“ kriegen würde. Endlich liege in den Worten: „so kommen die Russen ihm im Rücken“ und „so kriegt er den Hadik diesseit“ offenbar eine Gegenüberstellung: „Russen und Hadik sind auf entgegen gesetzten Seiten gedacht.“ Also hätten die Russen auf dem rechten, Hadik aber auf dem linken Ufer gestanden, mithin der König, der sich auf dem gleichen Ufer wie Hadik befindet, ebenfalls auf dem linken.

Demgegenüber erhebt Mollwo folgende Einwendungen. Bei unbefangener Lektüre könne man nicht verstehen, daß Hadik und Finck auf dem gleichen Ufer seien; denn „er kriegt ihn diesseit, bedeutet doch, er hat ihn augenblicklich jenseit“. Die Gegenüberstellung von Österreichern und Russen sei in der Naudéschen Formulierung irrig, da Hadik unmöglich den Preußen in den Rücken kommen könne, liege ja doch etwa 10 Kilometer hinter Reitwein, wo Finck nach dem Oderübergang stand, die Festung Küstrin. Danach nimmt Mollwo also an, daß die Front der Preußen nach Süden gerichtet war — nicht nach Südosten, nach der Oder zu, wie Naudé meint, entsprechend der russischen Aufstellung vor der Schlacht, die ja ihre Front ebenfalls der Oder zugekehrt hatte. Endlich fragt Mollwo, warum sollte Hadik nicht zu Laudon und zu Soltykow stoßen können? Hadik hatte, bevor er seinerzeit von Friedrich abgedrängt wurde, die Vereinigung mit den Russen erstrebt; jetzt, nachdem die Preußen geschlagen waren, stand ihr „nichts mehr im Wege“. Aus alledem zieht Mollwo den Schluß: Finck sei noch auf dem östlichen Ufer gewesen und habe sich nach Friedrichs Auffassung der Alternative gegenüber gesehen: entweder zwischen zwei Feuer zu geraten, wenn die Russen die Oder überschritten und Hadik standhielt, oder einer großen Übermacht und frischen Truppen gegenüberzustehen, wenn die Russen auf dem östlichen Ufer blieben und Hadik zu ihnen stieß.

Der Schwäche seiner Interpretation ist sich Mollwo durchaus bewußt, indem er hinzufügt, der zweite Fall stände nicht mehr unter der Voraussetzung, von der Friedrich ausgegangen sei, nämlich daß Hadik nach Berlin wolle. Die Erklärung findet er darin, daß „sich in der aufgeregten Niederschrift die Gedanken des Königs förmlich jagen“, daß Friedrich „nicht sorgsam und methodisch überlege, wie es sonst in

1) Mit Recht hat Mollwo den von Naudé als Zeugnis angeführten und von Finckenstein uns überlieferten mündlichen Bericht eines Kuriers, „daß Seine Majestät das Commando Dero diesseits der Oder stehenden Armee dem Generallieutenant von Finck Excellenz aufgetragen“ habe, ausgeschieden. Mit dieser Aussage ist in der Tat nicht erwiesen, daß die Kommandoniederlegung erst erfolgte, als die Armee „diesseits der Oder“ stand.



schwierigen Lagen seine Art sei". Sollte der Fehler der mangelnden „Methodik" nicht eben doch in Mollwos Interpretation liegen? Bei genauer Prüfung der oben angeführten Sätze aus Friedrichs „Instruction" ergibt sich in der Tat, daß Mollwo die Sachlage verschiebt, wenn er von den Russen ausgeht und fragt, was geschehen würde, falls sie die Oder überschritten oder nicht.

Auch Friedrich stellt eine Alternative auf. Aber seinen Ausgangspunkt bildet Hadik. Der erste Fall liegt klar, nämlich was eintreten würde, wenn Hadik und Laudon nach Berlin gehen und Finck ihnen folgt. Nun aber der zweite Fall. Da ist bisher stets der verhängnisvolle Irrtum begangen, daß man das Wort „diesseit" losgelöst aus dem Zusammenhange betrachtete und so zu der Gegenüberstellung von „diesseit" und „jenseit" kam. Aber die Alternative in der „Instruction" ist eine andere; der König, wie ich nochmals wiederhole, geht von Hadik aus und erklärt: entweder will Hadik nach Berlin, oder er kommt „diesseit". Danach ist bei „diesseit" nicht an eines der beiden Oderufer zu denken, sondern ganz allgemein an die Richtung (analog der ihm überaus geläufigen französischen Wendung: de ce côté [1]). Mit anderen Worten: Friedrich gebraucht das Wort „diesseit" im Sinne von: „nach dieser Seite". Damit wären in der Tat alle Schwierigkeiten gelöst. Hadik kommt „diesseit", würde also heißen, er schlägt die Richtung nach der Oder ein, um sich, wie schon vor der Schlacht bei Kunersdorf geplant, mit den Russen zu vereinigen.

Trifft diese Auslegung zu, so würden sich allerdings aus der „Instruction" keine Beweise für die Frage ableiten lassen, auf welcher Seite das Heer im Augenblicke ihrer Niederschrift stand. Denn auch Naudés Einwand ist nicht beweiskräftig, daß der Übergang über die Oder bereits vollzogen war, da die „Instruction" ihn nicht erwähne, der Übergang aber bei der Nähe des siegreichen Feindes als die bei weitem schwierigste und gefährlichste damalige Aufgabe betrachtet werden müsse. Mit demselben Recht läßt sich darauf erwidern, daß diese Operation keinerlei besondere Schwierigkeit bot, da der Feind nicht nachdrängte und die Brücken fertig dastanden, und so ging denn auch der Übergang auf das Westufer am 13. unbehelligt vonstatten. Immerhin kommt Naudés Auslegung der „Instruction" den Gedanken Friedrichs näher als die Mollwos, dessen Interpretation voraussetzt, daß der König mit einem längeren Verweilen der preußischen Truppen auf dem Ostufer rechnete. Mit dem Übergang des Heeres am 13. auf das West-

---

1) So spricht der König, um nur einige Beispiele herauszugreifen, von einer „diversion du côté de Merseburg et de Leipzig" und einem „secours du côté de Torgau" (P. C. Bd. 18, S. 499 und 501), von dem Plan der Vereinigung des Wernerschen Korps mit den Tartaren, die den Feldzug von 1762 mit einer Division gegen Ungarn eröffnen sollten, „du côté de Bude" und schreibt: „Le Roi couvrait la marche du côté des Autrichiens" (Oeuvres de Frédéric le Grand, Bd. 5, S. 68 und 167). Ferner hören wir von einem Angriff „du côté de Wischau", von einem „corps qu'on leur avait opposé du côté de Jablunka", und lesen: „Je ferais camper mon armée du côté de Schönberg" (ebenda, Bd. 28, S. 13, 14 und 15).

ufer wurde dann aber diese Voraussetzung und damit die Erörterung der militärischen Lage in der „Instruction" hinfällig.

Scheidet auch, wie gesagt, die „Instruction" für die Beweisführung aus, so bleibt sie doch ein unendlich wichtiges Zeugnis dafür, wie Friedrich die Lage beurteilte. Da ist es von höchster Bedeutung, daß er sie, mochte das Heer nun auf dem rechten oder linken Ufer der Oder sich befinden, als hoffnungslos betrachtete. Sagt er doch selbst: „hätte ich noch Ressourcen, so wäre ich darbei geblieben."

Um ein klares Bild zu gewinnen, haben wir uns schließlich die Vorgänge seit dem Ausgange der Schlacht zu vergegenwärtigen.

Erst vor den Brücken bei dem Dorfe Ötscher kam die Flucht der geschlagenen preußischen Truppen zum Stehen. Die Brücken hatte der König sperren lassen. Das Dorf war von Verwundeten überfüllt. Nach der Tradition soll Friedrich „am Ufer im Fährhause" die Nacht zugebracht haben [1]). Durch den gleichzeitigen Bericht des Pfarrers Orth in Reitwein [2]) ist diese Legende beseitigt. In dem „Pastoralbuch", der Chronik des Ortes, findet sich darüber folgende Eintragung Orths: „Der König kam gegen die Nacht im Dammhause an, und mußte ihm der Damm-Meister noch des Nachts um 12 Uhr Wasser von hiesiger Hofpumpe holen." Gemeint ist das Dammhaus bei Reitwein auf dem westlichen Oderufer (heute: Göritzer Dammhaus bei Reitwein) und der Brunnen des Reitweiner Schlosses. Ein Fährhaus oder eine Fähre hat in Ötscher nie existiert. Der Chronist fährt darauf in seinem Bericht über den König fort: „Nachdem er daselbst geschlafen und am folgenden Morgen sich eine Zeitlang mit dem General Finck, der auch blessiret war, unterredet, reitet er nach Ötscher." Nunmehr erfolgte am Nachmittag der Übergang der Truppen auf das linke Ufer. Der König ließ sie, nach dem Zeugnis des Chronisten, beim Reitweiner Dammhause defilieren und nahm darauf sein Hauptquartier im Schloß zu Reitwein.

In dem Dammhause zu Reitwein, wo er unter dem Schutze der nicht auf das Schlachtfeld gekommenen Truppen des Generals Wunsch die Nacht vom 12. zum 13. verbrachte, sind also die Vollmacht und die „Instruction" für Finck entstanden. Von dort ergingen auch die Schreiben an den Minister Graf Finckenstein und an den Prinzen Heinrich, in denen ihnen Friedrich den unglücklichen Ausgang der Schlacht mitteilte [3]).

1) So noch die Angabe des Generalstabswerkes (Bd. 10, S. 291) und in der ersten Auflage des Koserschen Werkes (Bd. 2, S. 225); in der 2. und 3. Auflage: „in einem Hause am Ufer". Erst die 4. und 5. Auflage (Bd. 3, S. 34) enthält die Berichtigung nach dem „Pastoralbuch" des Pfarrers Orth (vgl. die folgende Anmerkung).

2) Mitgeteilt von Schulze-Berghof in seinem Aufsatz „Friedrich der Große nach der Schlacht von Kunersdorf" („Vossische Zeitung" vom 12. August 1909). Zu beachten ist, daß Orth zwei Chroniken führte, eine gleichzeitige im „Pastoralbuch" und eine weitere im „Kirchenbuch", die eine spätere Zusammenfassung der Ereignisse darstellt.

3) In einem Schreiben an Heinrich vom 16. August (P. C., Bd. 18, S. 488) bezieht sich Friedrich auf seine Mitteilungen in dem nicht vorliegenden Briefe vom 12. (siehe unten).

Vollmacht und „Instruction" an Finck sind die ergreifenden Zeugnisse des niederschmetternden Eindrucks der Kunersdorfer Niederlage auf den König, Zeugnisse seines seelischen und körperlichen Zusammenbruches, wie er ihn schon einmal erlebt hatte. Wer kennt nicht die Schilderung des Grafen Henckel[1]), wie Friedrich in ähnlicher Lage, nach der Koliner Katastrophe, die den tragischen Wendepunkt des Siebenjährigen Krieges bedeutet, ins Lager des vor Prag zurückgebliebenen Heeres und in sein Quartier zurückkehrt: „Welch schmerzliches Schauspiel bot sich unsern Blicken dar, als wir den von Schmerz und Kummer gebeugt ankommen sahen, der sich noch vor wenigen Tagen für den Eroberer der Welt gehalten hatte. Seit 36 Stunden saß er auf demselben Pferde, und obgleich man deutlich sah, daß er sich vor Ermattung kaum noch darauf erhalten konnte, so zwang er sich doch zu einer guten Haltung. Nachdem er eingetreten war, ließ er den Prinzen Heinrich rufen. Der König lag auf einem mit einem Bettuche belegten Strohsacke, da sein Gepäck noch nicht angekommen war. Er küßte, vielleicht zum ersten Male, seinen Bruder zärtlich, gestand ihm seinen tödlichen Schmerz und versicherte ihm, daß Alles, was er bis jetzt unternommen habe, nur aus Liebe zu seiner Familie geschehen sei. Er wiederholte zu verschiedenen Malen, daß er zu sterben wünsche und daß er sich das Leben nehmen würde. Der Prinz beschwor ihn, sich zu beruhigen und die ihnen noch bleibenden köstlichen Augenblicke zum Rückzuge zu benutzen, ehe Daun oder Nadasdy Zeit gewönne, heranzukommen und ihnen noch mehr Schaden zuzufügen. Der König erwiderte dem Prinzen, daß er jetzt zu allem unfähig sei und daß er Ruhe bedürfe." Damals kam es nicht bis zu einer Abgabe des Oberbefehls. Zwar überließ es Friedrich seinen Brüdern und seinen Generalen, die Maßnahmen zur Aufhebung der Belagerung von Böhmens Hauptstadt zu treffen; doch schnell war die Krise überwunden.

Auch nach Kunersdorf dauerte seine „schwere Krankheit" nicht lange. Schon am 14. August äußerte er die Erwartung, daß seine Erkrankung „keine üblen Folgen" haben werde[2]). Bereits am 16. übernahm er wieder die Leitung der Operationen und brach mit dem Heere auf, um dem inzwischen bei Müllrose eingetroffenen Habik den Weg nach Berlin zu verlegen. Von demselben Tage ist das Schreiben an den Prinzen Heinrich datiert, in welchem er ihm seinen Entschluß kundgab, für den Staat einzustehen, solange er seine Augen offen habe: „Le moment que je vous annonçais notre malheur, tout paraissait désespéré; ce n'est pas que le danger ne soit encore très grand, mais comptez que, tant que j'aurai les yeux ouverts, je soutiendrai l'État, comme c'est mon devoir[3])."

1) Vgl. „Militärischer Nachlaß des Grafen Henckel von Donnersmarck", hrsg. von Zabeler, I, 2, S. 235 f. (Zerbst 1846).
2) In der Order an Graf Schmettau (P. C., Bd. 18, S. 483 f.).
3) Vgl. P. C., Bd. 18, S. 488.

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin

Ausgegeben am 4. Februar 1915

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

Die Kommission hat in dem abgelaufenen Jahre einen unersetzlichen Verlust erlitten durch den Tod des Herrn Koser, der diese Publikation fast 20 Jahre hindurch im Auftrage der Akademie geleitet hat, nachdem er früher als Mitarbeiter die ersten 10 Bände selbst zusammengestellt hatte. An seiner Stelle ist Herr Hintze mit der besonderen Aufsicht über das Werk betraut worden.

Der 36. Band, dessen Erscheinen schon in dem vorjährigen Bericht als bevorstehend angekündigt wurde, ist im September 1914 ausgegeben worden. Er reicht, wie schon mitgeteilt wurde, bis zum 1. Mai 1775, umfaßt also die Verhandlungen, die sich an den sogenannten Pazifikationsreichstag von Warschau knüpfen, bis zu dessen Ausgang, womit die erste Teilung Polens ihren formellen Abschluß erhält.

Die Fortsetzung der Publikation erleidet durch den Krieg eine Störung insofern, als der Bearbeiter, Herr Prof. Dr. Volz, der schon vorübergehend zu militärischen Dienstleistungen herangezogen wurde, seiner abermaligen Einberufung entgegensieht.

Acta Borussica

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

Nachdem wir im Januar 1914 berichtet, daß die beiden bisherigen Mitarbeiter Prof. Dr. Freiherr von Schrötter und Prof. Dr. Skalweit (Gießen) aus der Reihe unserer Mitarbeiter ausgeschieden sind, haben wir in bezug auf letzteren nur zu berichten, daß er in seinem neuen Lehramte noch nicht Zeit gefunden hat, die Getreidehandelspolitik und Magazinverwaltung Preußens 1756 bis 1806 vollends ganz fertigzustellen und abzuliefern.

Es bleiben uns so unsere beiden Mitarbeiter Dr. Rachel und Dr. Reimann.

1. Der erstere hat die brandenburgisch-preußische Handels-, Zoll- und Akzisepolitik unter Friedrich Wilhelm I. (1713—1740), Darstellung und Akten,

vollends druckfertig hergestellt. Der Druck des ersten Bandes ist bis zum 14. Bogen vorangeschritten. Am 15. November wurde Dr. Rachel, als früherer Offizier, einberufen. So muß die weitere Förderung zunächst ruhen.

2. Dr. Reimann hat in der Materialsammlung und Bearbeitung der brandenburgisch-preußischen Wollindustrie fortgefahren und würde uns bald die Anfänge seiner Arbeit haben vorlegen können. Er hat sich aber auch militärisch zur Verfügung gestellt und erwartet seine baldige Einberufung. So wird auch hier eine Unterbrechung eintreten.

Die Beratung über Gewinnung neuer Kräfte haben bis jetzt zu keinem greifbaren Resultate geführt. Der Krieg und der Tod des Herrn Koser, der in unserer Kommission eine schwer zu ersetzende Lücke hinterläßt, haben hindernd gewirkt.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. Oktober 1914 bis 31. März 1915

Brandenburgia. Monatsblatt usw. XXII. Jahrgang. Berlin 1913/14.

S. 1—9: Julius Rößler, Alt-Berliner Erinnerungen. [Betrifft die letzten 60 Jahre.]

S. 9—15: Ernst Friedel, Zur Geschichte der Ziegelstraße in Berlin.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1914.

S. 88: H. Brendicke, Zur Berlinischen Namen- und Familienforschung. [Im Anschluß an die von H. Gilow zusammengestellte Schülermatrikel des Köllnischen Gymnasiums 1656—1767.]

S. 104—105: H. Brendicke, Aus der Kriegsliteratur von 1870.

S. 112: F. Holtze, Berliner Erinnerungen an die russische Besetzung der Stadt im Jahre 1760. [Die Russen hinterließen damals eine sehr gute Erinnerung.]

S. 126—138: Martin Wagner, Beiträge zur Geschichte der Entwicklung Berlins bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. [Auf Grund von Privatpapieren und staatlichen Archivalien. 1. Der Norden Berlins in älterer Zeit. 2. Der Westen Berlins in älterer Zeit. 3. Landesherr und Stadtverwaltung. 4. Schiffahrt. 5. Forstwirtschaft und Jagd. 6. Wegebau. 7. Friedrichs des Großen Kolonistenansiedlungen im Norden Berlins. 8. Städtische Ländereien. 9. Postwesen. 10. Bürgerschaft und Militär. 11. Handel, Verkehr, Polizei. 12. Gerichtswesen. 13. Beleuchtung und Pflasterung der Straßen. 14. Lebenshaltung. 15. Der Süden und Osten Berlins. 16. Soziale, geistig-sittlich-religiöse Zustände.]

Groß-Berliner Kalender 1913. Berlin. [Ergänzung zu Bd. 27, S. 593.]

S. 35—48: Georg Schuster, Zu des Kaisers Regierungsjubiläum.

S. 49—61: Bernhard Rogge, Aus dem Vorjahre der Befreiungskriege.

S. 66—73: Georg Galland, Die Oranische Erbschaft der Hohenzollern. Eine 200jährige Erinnerung.

S. 74—77: Julius Haeckel, Potsdam unter Friedrich Wilhelm I.

S. 166—179: Hans Brendicke, Das alte und das neue Berlin. Ein Vergleich in Bildern.

S. 179—185: R. Thassilo Graf von Schlieben, Schloß Oranienburg und das Hofjagdrevier, wie es war und wie es ist.

S. 186—190: W. Graf Bülow von Dennewitz, Grüchoff und die geschichtliche Hinterlassenschaft des Siegers von Dennewitz.
S. 190—198: Paul Alfred Merbach, Der Berliner Roman. Eine Skizze seiner Entwicklung.
S. 198—207: Georg Richard Kruse, Richard Wagner in Berlin.
S. 207—213: Wilhelm Spatz, Aus der Vergangenheit des Kreises Teltow.
S. 220—223: Walther Nithack-Stahn, Aus den Erinnerungen meines Großvaters Karl Stahn.
S. 245—249: Ernst Frensdorff, Aus einem alten Rheinsberger Postbeschwerdebuch.
S. 288—291: Paul Zunk, Prediger Woltersdorff.

— 1914. Berlin. [Ergänzung zu Bd. 27, S. 594.]

S. 36—46: Georg Schuster, Errungenschaften der Befreiungskriege.
S. 46—54: Bernhard Rogge, Schleiermachers vaterländisches Wirken vor und in den Tagen der Befreiungskriege.
S. 65—73: Paul Lindenberg, Der Kaiser als Berliner.
S. 73—75: Ernst Friedel, Das neue Kurfürsten-Relief in der Dorotheenstadt-Kirche.
S. 76—83: Siegfried Siehe, Vom Berliner Theaterpublikum am Ende des 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts.
S. 143—147: R. Thassilo Graf von Schlieben, Hofjagdrevier Oranienburg.
S. 189—196: Curt von Glasenapp, Die Berliner Theaterverhältnisse. Ein Rückblick und ein Ausblick.
S. 204—216: Richard Béringuier, Persönliche Erinnerungen an Theodor Fontane.
S. 230—236: Friedrich Holtze, Anredeformen in Berlin seit 200 Jahren.
S. 238—252: Hans Brendicke, Das alte und neue Berlin.
S. 289—294: August Foerster, Innungsschicksale.

— 1915. Berlin.

S. 33—44: Bernhard Rogge, Kurfürst Friedrich I. Ein Gedenkblatt zur Fünfjahrhundertfeier der Hohenzollernherrschaft in der Provinz Brandenburg.
S. 45—56: Oskar Fleischer, Hohenzollernmusik zur Reformationszeit.
S. 57—59: Joh. Erich Gottschalch, Friedrich der Große und Gottlieb Wilhelm Rabener.
S. 60—65: Bernhard Rogge, Berliner Zeitungsnachrichten vor 100 Jahren.
S. 78—83: Robert Mielke, Das Dorf Cölln.
S. 83—87: Johannes Trojan, Der Berliner Subskriptionsball. Erinnerungen aus der Zeit Kaiser Wilhelms des Großen.
S. 128—134: Oskar Klein, Das Berliner Königliche Nationaltheater in den Befreiungskriegen.
S. 142—149: Ernst Friebel, Grotten und Grottierer in Friederizianischer Zeit.



S. 158—164: Friedrich Holtze, Auf dem Molkenmarkt vor einem Menschenalter.
S. 165—174: Richard Béringuier, Hugenottische Bauten in Berlin.
S. 185—192: A. Horn, Das Lessing-Museum.
S. 192—205: A. Oskar Klaußmann, Berlin im Jahre 1880. Aus den Erinnerungen eines Pressemenschen.
S. 214—220: Oswald Lohau, Wilhelmstraße 76.
S. 221—235: Stephan Kekule von Stradonitz, Altes und Neues von Johann Kunkel, dem Alchymisten des Großen Kurfürsten.
S. 237—240: Richard Béringuier, Persönliche Erinnerungen an Theodor Fontane.
S. 248—258: Hans Mackowsky, Das Rauchmuseum. Rückblicke und Aussichten bei seinem fünfzigjährigen Bestehen.
S. 259—265: Otto Hach, Die Berliner Bildhauerschule.
S. 265—283: L. Noel, Erinnerungen an die Berliner Feuerwehr vor 50 Jahren.
S. 283—285: Siegfried Mauermann, Leonhard Thurneyßer.
S. 286—293: Otto Pniower, Der Dönhoffsplatz.
S. 294—302: Karl Bohnhoff, Freienwalde a. O., ein Lieblingsbad der Hohenzollern.
S. 303—311: Hans Dominik, Die Anfänger der Berliner Maschinenindustrie.

Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. 22. Heft. Thorn 1914.

S. 38—56: R. Jacobi, Die Thorner Stadtverfassung des Jahres 1794. [Sie wird in extenso mitgeteilt.]
S. 95—97: Arthur Semrau, Kaufhaus und Verkaufsläden in den Straßen im Ordenslande im 14. Jahrhundert.
S. 98—100: Derselbe, Zwei Ehrenbürger der Stadt Thorn aus der Familie von Beneckendorff und von Hindenburg. Mit einer Stammtafel [Johann Heinrich von B. u. H., Generalleutnant und Kommandant von Thorn 1815 bis 1837 und sein Großneffe, der Generalfeldmarschall].

Altpreußische Monatsschrift. 51. Band. Königsberg i. Pr. 1914.

S. 607—620: Gustav Sommerfeldt, Von masurischen Gütersitzen in besonderer Beziehung auf das 16.—18. Jahrhundert. IV. Gansenstein im Kreise Angerburg; Gehlweiden im Kreise Goldap.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang XV. Posen 1914.

S. 97—106. Friedrich Koch, Die Bromberger Kaufmannschaft von 1772—1806.
S. 106—119. Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1913 nebst Nachträgen zum Jahre 1912.
S. 130—137: Manfred Laubert, Zur Abführung des Erzbischofs v. Dunin nach Kolberg. Ein Briefwechsel zwischen Flottwell und Dunin.
S. 148—151: Erich Graber, Die Anfänge der Preußischen Fischereigesetzgebung in der Provinz Posen. [Nicht erst 1820, sondern schon 1805.]



S. 163—166: R. Prümers, Der widerspenstige Schulze von Dronzno. [Er wagte es nicht nur, sich dem Amtmann Paesler zu widersetzen, sondern ihn sogar tätlich zu mißhandeln; er erhielt Juni 1807 dafür Stockprügel.]

S. 179—185: Th. Wotschke, Der polnisch-brandenburgische Grenzstreit 1533. [Zwischen dem „Hause Filehne“ und dem „Hause Driesen“ um eine Wiese von 3000 Gulden Wert. Der Streit wurde vom Herzog Albrecht beigelegt, lebte aber nochmals wieder auf. — Im übrigen wird noch weiter auf die keineswegs immer guten Beziehungen zwischen Berlin und Krakau eingegangen.]

— Jahrgang XVI. Posen 1915.

S. 17—24: J. Kohte, Werke der Berliner Bauschule aus südpreußischer Zeit.

Monatsblätter. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. XXIX. Jahrg. 1914. Stettin 1914.

S. 161—165: K. v. Petersdorff, Stettiner Kontributionen in den Jahren 1806—1808. [Nach einem Stettiner Aktenstück. „Das napoleonische Regime legte in ganz anderer Weise Kontributionen auf, als es heute seitens der deutschen Behörden in Belgien geschieht.“]

S. 166—170: Rudolf Stoewer, Befürchtung englischer Landungen an der hinterpommerschen Küste und Gegenmaßnahmen der preußischen Regierung während der Jahre 1801—1811. (Nach den Akten des Kolberger Ratsarchivs.)

Niederlausitzer Mitteilungen. Band XII. Heft 5—8. Guben 1914.

S. 207—217: Gebicht, Die Herkunft der ostdeutschen Bevölkerung, ein wichtiges Arbeitsfeld für Lokalgeschichtsvereine.

S. 218—251: W. Krüger, Die Flurnamen des Stadtgebietes Luckau.

S. 252—268: Kochendörffer, Freiwillige Gaben aus Stadt und Kreis Cottbus zur Ausstattung der Freiwilligen im Jahre 1813.

S. 269—292: H. Jentsch und M. Kutter, Niederlausitzer Litteraturbericht vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1913.

Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. 1915.

S. 2—13, 26—39: H. Wendt, Schlesisches vom Wiener Kongreß. [Schildert unter steter Betonung der großen Zusammenhänge die Rolle, die Schlesier wie Gentz, J. G. Hoffmann, Graf Leopold Reichenbach auf dem Kongresse spielten, und würdigt Inhalt und Geist der Berichterstattung der „Schlesischen Zeitung“ über die Vorgänge in Wien.]

Oberschlesien. Monatsschrift, hrsg. von P. Knötel. Jahrgang 13. Kattowitz 1914.

S. 322—333, 373—380, 423—436, 460—469, 513—526, 553—564: Kurt Bimler, August Kiß. Ein Bildhauer aus Oberschlesien. [Der in jungen Jahren nach Berlin gekommene Künstler ist für die Kunst-



geschichte der Hauptstadt namentlich als Mitarbeiter von Rauch und Schinkel von Interesse. Von seinen größeren selbständigen Arbeiten erlangten die Amazonengruppe vor dem Berliner Museum und das Friedrichsdenkmal in Breslau besonderen Ruf.]

Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens. Hrsg. von G. Eberlein. Bd. 14. Heft 1. Liegnitz 1914.

S. 139—296: G. Hoffmann, Hermann Daniel Hermes, der Günstling Wöllners. [Für die Kenntnis der preußischen Schul- und Kirchenpolitik der Epoche beachtenswerte Arbeit, der Vortrag des Vf. über dasselbe Thema auf der Breslauer Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine ist im „Korrespondenzblatt" 1914, S. 162 ff. veröffentlicht. Hermann Daniel war der Bruder des als Romanschriftsteller bekannten Johann Timotheus Hermes, dem G. Hoffmann schon 1911 eine interessante Monographie gewidmet hat.]

S. 297—358: Meyer, Die religiöse Stimmung im Jahre 1813 mit besonderer Berücksichtigung Schlesiens. [Der Aufsatz will durch Zitate aus schlesischen Predigten der Epoche die „positive Mitarbeit des Rationalismus an dem Zustandekommen von 1813, die er durch Verwischung der kirchlichen Gegensätze leistete, sowie die für 1806/07 verhängnisvolle, aus mangelnder Gotteserkenntnis stammende Friedensliebe" belegen.]

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 44. Band Leipzig 1914.

S. 125—219: K. C. Rockstroh, Ereignisse und Verhältnisse in den Herzogtümern Schleswig und Holstein während der Invasion 1813/14. Gesammelt und bearbeitet. [Ab S. 152 in 27 Anlagen verschiedene Aktenstücke aus dem Reichsarchiv zu Kopenhagen mitgeteilt.]

S. 220—297: F. Cierpinski, Die Politik Englands in der schleswig-holsteinischen Frage von 1861 bis Anfang Januar 1864. [Auf Grund umfassendster Benutzung der englischen, skandinavischen und deutschen Literatur, der zeitgenössischen wie der späteren, wird in zwei Kapiteln ein lebendiges Bild von der englischen Politik bis zum Tode Friedrichs VII. und von da bis zum Zusammentritt des englischen Parlaments am 4. Februar 1864 gezeichnet.]

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. IV. Band. Halle a. S. 1914.

S. 173—190: Paul Wentzcke, Die älteste Verfassung einer studentischen Landsmannschaft: die Gesetze des Schlesischen Kränzchens in Halle vom 12. Januar 1792. [Nach einer Einleitung, die die Geschichte der studentischen Verbindungen (Landsmannschaften, Orden) in Verbindung mit dem ganzen Geistesleben erzählt, wird zugleich als Beispiel der Durchsetzung der Landsmannschaft mit den Formen des Ordenswesens, jene älteste uns bekannte Verfassung einer studentischen Landsmannschaft mitgeteilt.]



S. 191—199: Paul Ostwald, Aus großer Zeit (1813 und 1814). Aufzeichnungen aus einem alten Gemeinderechnungsbuch des Dorfes Breitenhagen an der Elbe. [Sie stammen von dem Bäckermeister und Landwirt Christian Hasse und schildern die Kämpfe um die Elbübergänge während des Frühjahrs und Herbstes 1814 sowie die Übergabe Magdeburgs an die Preußen im März 1814.]

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 47. Jahrgang 1914. Wernigerode 1914.

S. 282—304. Straßburger, Aschersleben in den Jahren 1814 und 1815.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang XXXII. Trier 1913.

S. 457—465. Paul Richter, Der Rheinübergang bei Caub, nach einem Volksspiel aus dem Jahre 1814 [dessen Titel: „Die Schiffer zu Caub oder Übergang der Preußen über den Rhein.]

S. 465—471: Justus von Gruner, Die Zensur des „Rheinischen Merkur" 1814—1816. [Der „Rheinische Merkur" hat entgegen Czygans Behauptung doch unter Zensur gestanden, bis auf die 1½ Monate vom 19. Mai bis 6. Juli 1814. Erst übte sie Vincke aus, dann der spätere Bonner Kurator Rehfues. Unter dem 1. Juli 1814 erfolgte die Ernennung E. M. Arndts zum Zensor für das Blatt; in dessen Abwesenheit hatte das Amt der Tribunalsvizepräsident Tippel in Coblenz zu verwalten. — Da die Aufsätze des „Rheinischen Merkur" im Juni 1815 bei Friedrich Wilhelm III. den lebhaftesten Anstoß erregten, erhielt der „Rheinische Merkur" in der Person des Bruders des Oberpräsidenten Sack sogar noch einen Oberzensor, was Tippel zum Rücktritt von seinem Amt veranlaßte.]

Trierisches Archiv. Heft XXII—XXIII. Trier 1914.

S. 174—180: Karl d'Ester, Die deutsche Presse in französischer Beleuchtung. [Wiedergabe eines Berichts über die deutsche Presse vom 29. August 1810, der auf Napoleons Befehl angefertigt wurde.]

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band XXX. Heidelberg 1915.

S. 2—43: Franz Schnabel, Ludwig von Liebenstein und der politische Geist vom Rheinbund bis zur Restauration. [Liebenstein, Mitglied der zweiten badischen Kammer, war einer der Wortführer des älteren Liberalismus in Baden.]

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 52. Jahrgang. Prag 1913.

S. 308—341: Wilhelm Wostry, Prag in der deutschen Freiheitsbewegung. Festvortrag, gehalten am 18. Oktober 1913 bei der Jahrhundertfeier des Vereins. [In der Zeit, die dem Befreiungskampfe vorausging, war Prag ein Sammelort der preußischen Gegner

Napoleons, wie Stein, der hier zwei Jahre lang lebte, Heinrich v. Kleist, Gruner, Gentz, Arndt; hier starb der verwundete Scharnhorst und wurde der Kongreß abgehalten, der Österreich zum Bündnis mit Preußen und Rußland führte.]

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XXXIV. Band. Innsbruck 1913.

S. 657—666: Ernst Molden, Zu den österreichisch-russischen Beziehungen 1829.

Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 114. Band. Dritte Folge. 18. Band. München und Berlin 1915.

S. 17—64: Gerhard Ritter, Die Entstehung der Indemnitätsvorlage von 1866. Mit Aktenbeilagen (zur Ergänzung und Kritik der „Gedanken und Erinnerungen" Bismarcks.) [Der Widerstand, der sich im Ministerium gegen Bismarcks Indemnitätsforderung erhob, erhob sich vielmehr um Formfragen, in denen die Minister übrigens, juristisch betrachtet, keineswegs im Unrecht waren, als um die Versöhnungsaktion als solche — über diese waren Männer wie Eulenburg und Heydt derselben Meinung mit Bismarck schon vor dem Kriege. Es läßt sich verfolgen, wie der Gegensatz, der zwischen Eulenburg und Heydt in der taktischen Frage entstand und der schließlich in den kritischen Tagen in Nikolsburg vom Könige rasch, ohne Kampf mit Bismarck zugunsten von der Heydts gelöst wurde, den Widerspruch namentlich Lippes und weiter der Konservativen hervorrief. Aber nicht sicher ist die Frage zu entscheiden, ob sich außer den konservativen und formal-juristischen Bedenken auch reaktionäre Bestrebungen geltend machten, wie sie Bismarck schildert, ob namentlich in Prag eine konservative Deputation den König umzustimmen und gegen Bismarck in Harnisch zu bringen versuchte.]

S. 65—87: Otto Hintze, Reinhold Koser. Ein Nachruf. [„Wir trauern um ihn als um einen festen und treuen Patrioten, dessen deutsche Gesinnung eine um so kräftigere Klangfarbe hatte, weil auch die preußische Note darin mitklang; . . . . um einen großen Gelehrten, der freilich keine neuen Ziele gewiesen und keine neuen Bahnen gebrochen hat, der aber wie nur ganz wenige die Gabe besaß, fortzusetzen und zu vollenden, was andere begonnen hatten, und der doch kein bloßer Epigone war, sondern ein selbständiger Geist von unbestechlicher kritischer Schärfe und Gewissenhaftigkeit, ein Forscher und Darsteller, der die Klarheit, Treue und Zuverlässigkeit seiner moralischen Persönlichkeit auch in den Werken seines wissenschaftlichen und literarischen Schaffens auszuprägen verstanden hat."]

Historisches Jahrbuch. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 35. Band. München 1914.

S. 781—820: Heinrich Schotte, Zur Geschichte des Emser Kongresses [Schluß.]

S. 836—847: J. von Pflugk-Harttung, Der Oberbefehl 1813. [Untersuchung resp. Darstellung der Verhandlungen darüber, als Österreich dem Zweibund beitrat. Österreichs geschickter und verschlagener Leitung gelang es zwar, sich den Oberbefehl nominell zu sichern, tatsächlich führten ihn aber andere.]

Preußische Jahrbücher. Band 157. Berlin 1914.

S. 450—480: Briefe eines preußischen Offiziers aus dem Jahre 1848. Herausg. von Margarethe Henriette Gräfin von Bünau, geb. Freiin von Meerheimb. [Die Briefe stammen von dem späteren Redakteur der Militär-Literatur-Zeitung Generalmajor Ferdinand Freiherr von Meerheimb. Gerichtet an seinen Vater, zunächst aus Stettin, dann aus der Mark, verraten sie viel ungestüme Teilnahme an den Ereignissen, die der Offizier lebhaft begrüßt, und doch auch wieder Unsicherheit gegenüber dem Könige, dessen Absichten ihm unklar bleiben. Langweiliger, aber auch unterrichtender werden sie, als Meerheimb als Teilnehmer an dem Kriege gegen Dänemark im Norden weilt und hier mit geschärftem Blick nicht nur die militärischen Ereignisse — vom militärischen Standpunkt gesehen sämtlich Erfolge der preußischen Waffen —, sondern auch die wirr durcheinander laufenden Bestrebungen in Schleswig-Holstein verfolgt. Die beiden letzten Briefe, im November in Berlin geschrieben, sprechen von dem Standpunkt des volksfreundlichen Offiziers den ganzen Abscheu vor einer Demokratie aus, die ohne etwas zu vermögen, sich fortgesetzt in hochtönenden Phrasen ergeht. — Schluß im Band 158.]

— Band 158. Berlin 1914.

S. 69—94: Briefe eines preußischen Offiziers . . . . [Schluß der Veröffentlichung im Band 157.]

S. 16—35: Rudolf Peschke, Moltke als Politiker. [Bis 1848 Überzeugung, daß sich in Europa, auch in Deutschland, alles zum Besten, im Sinne eines ewigen Friedens entwickele; seine Gedanken schweifen in die Ferne. Von 1848 vollkommen überrascht, wird er jetzt erst ganz Preuße, der als Soldat die Niederlagen der preußischen Politik schmerzlichst empfindet, dem Preußens innere und äußere Stärkung ein erstrebenswertes Ziel wird. Aber vielmehr im Kampfe mit (Rußland, vornehmlich aber mit) Frankreich als im Gegensatz gegen Österreich. Er ist erfreut, mit diesem zusammen die Elbherzogtümer zu befreien, voll Sorge, als es den Kampf gegen Österreich gilt, der ihm aufgezwungen zu sein scheint, daß Deutschland den Bruderzwist mit Verlusten rechts und links zu bezahlen haben werde. Was ihn an politischen Leidenschaften beherrscht, das ist nur zweierlei: Haß gegen Frankreich und Haß gegen Demokratenherrschaft; mit der Konstitution hat sich M. erst in den 60er Jahren ausgesöhnt. Eine besondere politische Befähigung besaß er nicht — dazu fehlte ihm vor allem die Fühlung mit den wirkenden Kräften.]

S. 405—430: Martin Bollert, Gottfried Kinkel im Zuchthause.



Zeitschrift für Politik. VII. Band. Leipzig und Berlin 1914.

S. 489—623: Max von Szczepanski, Rankes Anschauungen über den Zusammenhang zwischen der auswärtigen und der inneren Politik der Staaten. [Nachdem in einem ausführlichen Abschnitt über Begriffsbestimmungen festgestellt ist, daß nach Ranke naturnotwendig äußere und innere Angelegenheiten des Staates ineinander greifen, wird an den entscheidenden Begebenheiten im Leben der Völker seit der Völkerwanderung untersucht, wieweit hier Ranke den Zusammenhang der auswärtigen Interessen mit den inneren wahrnahm. Die Untersuchung weitet sich dabei zu der Aufgabe aus, „einer Ideengrundlage seiner Geschichtsschreibung nahezukommen und darüber hinaus einer allgemeinen Anschauung jener politischen Zusammenhänge überhaupt gewiß zu werden". — Es ist nun richtig, daß im allgemeinen die auswärtige Politik im Vordergrunde von Rankes Arbeiten steht; aber nie vergißt er den Blick auf den zweiten ihm ebenso wichtigen Pol der Politik. Seine Ansicht von dem Zusammenhang zwischen beiden hatte eine doppelte Quelle: 1. die Überzeugung von der untrennbaren, auf religiös-politischem Grunde einst erwachsenen Gemeinschaft der romanisch-germanischen Völker, 2. die Beobachtung, daß das Innerlich-Wachsende sogleich berufen und stets bestrebt sei, nach außen sich auszubreiten. „Eine zusammenhängende Bindung aller Politik — diese ist ihm die machtmehrende Verfolgung derjenigen staatlichen Interessen, welche die innere Ordnung und die äußere Geltung fördern — wird nach ihm am reinsten zur Geltung gebracht durch zwei Momente, welche in jeder Richtung des Staatswillens ihre Vertretung finden: durch grundsätzliche, auf bewußter Wesenseinheit beruhende Einheit des Wollens bei der Gesamtheit, sowie durch organische Einheitlichkeit des Zielsetzens bei der obersten Staatsgewalt" — d. h. die wahre Politik eines großen Gemeinwesens kann nur auf nationaler Grundlage, am besten durch eine Monarchie betrieben werden.]

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. 154. Band. München 1914.

S. 402–415: Karl Ernst Jarcke an Karl Ludwig von Haller. Aus dem Hallerschen Nachlasse herausgegeben [und kommentiert] von Ewald Reinhard. [Die 4 Briefe stammen aus den Jahren 1836, 1839, 1840 und 1841.]

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 38. Jahrgang. Leipzig und München 1914.

S. 1289—1326: Wilhelm Bührig, Ein Beitrag zur preußischen Wasserwirtschaft und Wassergesetzgebung der letzten 100 Jahre. [Wasserwirtschaft und Wasserrecht in ihrer historischen Entwicklung.]

Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. IV. Jahrgang. Berlin 1914.

S. 84—115: Emil Waschinski, Das Schulwesen der Lande Lauenburg und Bütow bis 1773. [„Bis 1763 gab es fast nur Pfarrschulen und

keine allgemeine Volksbildung .... Am besten stand es mit dem Schulwesen in Lauenburg, wo den amtlichen Forderungen am meisten entsprochen wurde .... Erst unter Friedrichs des Großen Regierung trat eine Wendung zum Besseren ein, so daß bereits im Jahre 1764 in einigen Kirchspielen eine Anzahl von Dörfern wenigstens Schulmeister besaß."]

Familiengeschichtliche Blätter. 13. Jahrgang. 1915. Leipzig 1915.

S. 47—48: Gustav Sommerfeldt, Hatten die von Wussow Grundbesitz in Ostpreußen?

Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 42. Jahrgang. Berlin 1914.

S. 193—200: Ein Bürgerverzeichnis der Stadt Lübbecke aus dem Jahre 1608. Mitgeteilt vom Genealogen Ed. de Lorme.

S. 262—267: Nohl, Die Leichenpredigten der Bibliothek der Marienkirche in Berlin.

S. 268—285: von Schimmelfennig, Vorfahrenliste des Hans von Schimmelfennig.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von George Cleinow. 73. Jahrgang. Berlin 1914.

Nr. 44: von Langermann, Neue Bismarckgespräche [mit dem englischen Maler Richmond, 1887 und 1890].

— 74. Jahrgang. Berlin 1915.

Nr. 1: S. Mehring, Ein Edward Grey des 18. Jahrhunderts. [Choiseul-Amboise; gewandte Übersetzung des Spottgedichts Friedrich des Großen, Oeuvres 14, 178 ff. auf den Minister.]

Nr. 5: L. Schöps, Belgiens Neutralität 1870.

Nr. 10: Knorr, Bismarck und die französische Kriegführung 1870/71. [Zusammenstellungen aus den Tagebüchern von Busch über französische Verletzungen des Völkerrechts.]

Konservative Monatsschrift. 72. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 2/3: E. Reinhard, Adolf von Kleist an Karl Ludwig von Haller. Aus dem Hallerschen Nachlaß. [K. nahm 1848 als Kammergerichtspräsident seinen Abschied, er war begeisterter Hallerianer; die Briefe aus den Jahren 1851/52.]

Heft 4: M. Hein, Preußen und die Türkei im Siebenjährigen Kriege.

Heft 5: E. Kaeber, Feldzugsbriefe eines Kriegsfreiwilligen vor 100 Jahren [des Berliners Karl Nobiling, der 1848 die Berliner Nationalgarde organisierte].

M. Hein, Treitschke und die deutsche Einheit (1859—66). [Im Anschluß an Band 2 der von Cornicelius herausgegebenen Treitschkebriefe.]

Heft 6: v. Langermann, Die erste deutsche Wehrmachtsdebatte [1848].



Westermanns Monatshefte. Hrsg. von F. Düsel. 59. Jahrgang. Braunschweig 1914/15.

Heft 3: P. Kautzsch, Freiheitskriege und Kunst ihrer Zeit.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von Bruno Hake. 41. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 1/2: B. Schwertfeger, Briefe vom Wiener Kongreß. [Briefe des Oberstleutnants von Thiele an den Kriegsminister von Boyen 1814/15.]

Heft 1: H. von Petersdorff, Das Werk des Freiherrn von der Goltz über die Kriege Kaiser Wilhelms I.

Heft 5: F. Zweybrück, Zur Entstehungsgeschichte des Bündnisses zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn.

Heft 6: F. Meusel, Aus Marwitz' Memoiren. Der Zusammenbruch des Preußischen Staats 1806.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 39. Jahrgang. Stuttgart 1914.

Oktober, November: K. Th. Zingeler, Briefe des Erbprinzen Leopold von Hohenzollern aus dem Kriege 1870/71 [an seine Gemahlin Antonia].

Dezember: W. Cahn, Zur Vorgeschichte der französischen Kriegserklärung im Jahre 1870.

— 40. Jahrgang. Stuttgart 1915.

Januar—März: Zwei Reisen an den Hof des Kaisers Nikolaus I. von Rußland im Jahre 1850. [Aufzeichnungen des Majors von Schlegell, der im Juni 1850 im Gefolge des Prinzen von Preußen und im November 1850 mit Aufträgen Friedrich Wilhelms IV. an den Zarenhof kam.]

Velhagen & Klasings Monatshefte. Hrsg. von Hanns v. Zobeltitz. 39. Jahrgang. Bielefeld 1914/15.

Heft 3: ·.·, Friedrich der Große als Feldherr, eine Parallele mit der Gegenwart.

Heft 4: M. Lenz, Napoleons Kampf gegen England im Lichte der Gegenwart.

Neue Rundschau. 26. Jahrgang. Berlin 1915.

Heft 1: F. Poppenberg, Prinz Louis Ferdinand.

Der Türmer. Monatsschrift für Gemüt und Geist. Herausgeg. von Frhr. J. P. E. v. Grotthuß. 17. Jahrgang. 1914/15.

Heft 1—3: Fürstin Wilhelm Radziwill, Erinnerungen an die Kaiserin Friedrich.

Heft 7: K. Storck, Friedrich der Große als Dichter [nach den Übersetzungen von Fehling.]

Hochland. Monatsschrift für alle Gebiete des Wissens, der Literatur und Kunst. Hrsg. von K. Muth. 12. Jahrgang. München 1914/15.

Heft 1: F. Otto, Belfort. [Die Belagerungen von 1814 und 1870/71].

Heft 5: J. Seidenberger, Unser Bündnis mit Österreich auf der Frankfurter Nationalversammlung.

Heft 6: P. Holzhausen, Englands Landungsfurcht. [Landungsversuche seit 1745.]

Österreichische Rundschau. Hrsg. von Leopold Frhr. v. Chlumecky, Dr. Karl Glossy, Dr. Felix Frhr. v. Oppenheimer. 41. Band. Wien 1914.

Heft 3: E. Molden, Aus den Anfängen des österreichisch-russischen Gegensatzes. [Gehaltvoller Aufsatz mit eigener archivalischer Forschung, besonders über Rußlands Verhältnis zu Frankreich, Spanien und Savoyen 1814—1818. Das Verhältnis Preußens zu Rußland wird zugunsten der preußisch-österreichischen Beziehungen wohl als zu kühl behandelt.]

Heft 6: H. Gegenbauer, Aus dem Leben eines Tiroler Freiheitskämpfers. [Auszüge aus ungedruckten Briefen von 1813 des nachmaligen Kapellmeisters von St. Stefan in Wien Gänsbacher.]

Süddeutsche Monatshefte. Hrsg. von P. N. Coßmann. 12. Jahrgang. München 1914/15.

Heft 4: Englands Perfidie. [Auszüge aus englischen Zeitungen, die die deutschfeindliche Stimmung in England erweisen sollen.]

Heft 5: Th. Schiemann, Rußlands Anschläge auf Deutschland, [besonders zwei noch unveröffentlichte Kriegspläne Nikolaus I. und einen des Feldmarschalls Paskewitsch aus dem Jahre 1848].

Sonntagsbeilage der Vossischen Zeitung 1914.

Nr. 50: M. Hein, Der Wiener Kongreß. [Im Anschluß an Fournier, Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß.]

Nr. 51: S. Holzhausen, Frankreichs Thermopylen. [Die strategische Bedeutung der Argonnen, besonders im Feldzug von 1792.]

— 1915.

Nr. 11: F. Poppenberg, Der Preuße Clausewitz.

Nr. 13: W. Friedensburg, Bismarck und sein Werk.

Militär-Wochenblatt. 1914.

Nr. 129 ff.: Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse. Nachrichten aus fremden Ländern. Amtliche Mitteilungen der obersten Heeresleitung und des Admiralstabes der Marine.

Nr. 129/135: Die Lage im Osten.

Nr. 130: v. Blume, Beurteilung der Kriegslage im Westen.

v. Janson, Die Wahrheit über den Krieg.

Nr. 132: v. S., Die Lage vor Antwerpen.

„La concentration allemande." [Über die angeblich von einem französischen Offizier im Dezember 1913 in einem Eisenbahnabteil gefundene, die deutschen Aufmarschpläne enthaltende Broschüre, die im Frühjahr 1914 unter obigem Titel als Gelbbuch erschien; die Franzosen

wollten mit dieser plumpen Falle „auf den Busch klopfen", was aber keinen Erfolg hatte.]

Nr. 133/134: v. Blume, Die Millionenschlacht [in Frankreich].

Nr. 136: Der Krieg 1914.

v. Blume, Antwerpen.

Nr. 137: Antwerpen. [Urteil der Wiener „Vedette" über das Buch des Generals von Janson: „Antwerpens militärische Bedeutung einst und jetzt."]

v. Janson, Die Großmächte der Gegenwart. [Über das gleichnamige Buch des schwedischen Professors Kjellén.]

Nr. 135: v. Blume, Millionenschlacht und Festungskrieg.

Nr. 140: v. Blume, Politik und Kriegführung Englands.

Nr. 141/142/170: Fortsetzung von: Zur Erinnerung an 1864.

Nr. 143: v. S., Kanonenfutter.

v. Graevenitz, Italienisches Urteil über die Eroberung von Antwerpen.

Nr. 144/145: v. Blume, Militarismus.

Nr. 146/147: Die russischen Verluste. [Nach der Wiener „Rundschau".]

Nr. 148—150: Die letzten Ereignisse in der Türkei bis zur Eröffnung der Feindseligkeiten mit Rußland.

Nr. 150: v. Blume, Die Lage auf dem östlichen Kriegsschauplatz.

Nr. 152—190: Der türkisch-russische Krieg.

Nr. 154/155: v. Janson, Das französische Generalstabswerk über 1870/71 in deutscher Bearbeitung. [Teil III des Buches von v. Schmidt und Kolbe.]

Nr. 156/157: v. H., Die Tätigkeit und Wirkung der schweren Artillerie vor Antwerpen.

v. Blume, Ruhmreiche Einzeltaten.

Nr. 158/159: v. Janson, „Russische Expansionspolitik".

[Über das gleichn. Buch von Dr. Quadflinz, Berlin 1914.]

Nr. 160/161: v. Blume, Beginn der Entscheidungsschlacht in Polen.

v. Richter, Spatenkrieg.

Nr. 162—164: Haben wir genügend Leute, um unsere Flotte zu bemannen? [Übersetzung des Artikels von Fred T. Jane in „The London Magazine" vom Februar 1912.]

Nr. 167/168: Le Juge, Eine amerikanische Stimme über „German Militarism". [Mit Nachtrag in Nr. 170.]

Nr. 170: v. Blume, Zur Frage des deutschen Einmarsches in Belgien.

Nr. 173/174: v. Blume, Die Schlacht in Polen.

Nr. 175/176: v. Janson, „Zum Weltvolk hindurch". [Über die Aufsatzsammlung von Rohrbach, Stuttgart 1914.]

Nr. 179/180: v. Graevenitz, Die bewaffnete Neutralität Italiens.

— 1915.

Nr. 1 ff.: Amtliche Mitteilungen des Großen Hauptquartiers, des Admiralstabes der Marine und der österreichisch-ungarischen Heeresleitung. Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse.

Nr. 1: v. Janson, Militärische Rückblicke auf das Jahr 1914.
v. Blume, Die Kriegslage beim Jahreswechsel.

Nr. 2—26: Der türkische Krieg mit den Dreiverbandsmächten.

Nr. 6/7: v. Estorff, Aus meinen Kriegserlebnissen.

Nr. 8—12: v. Bouveng (schwedischer Oberstleutnant), Verteidigungskraft und Verteidigungsmittel in Deutschland.

Nr. 12: Die Kämpfe bei Soissons.

Nr. 12/13: Die Ereignisse auf dem östlichen Kriegsschauplatz seit Mitte September.

Nr. 15: Die Lage auf dem westlichen Kriegsschauplatz in der Zeit vom 15. November 1914 bis 15. Januar 1915 nach der Auffassung der französischen Heeresleitung.

Nr. 21: Das Gefecht von Hurtebise am 25. und 26. Januar.
Wie schlecht es uns Deutschen bisher erging! [Telegramme der „Tribuna" in Santos (Brasilien)].

Nr. 22—26/35/36: Die Kämpfe im Argonner Walde.

Nr. 28—32: Erinnerungen aus den Tagen der Kapitulation und Übergabe der Festung Maubeuge.

Nr. 33/34: Die Kämpfe im Oberelsaß Mitte und Ende Januar.

Nr. 35/36: Zur Beurteilung der gegenwärtigen Kriegslage.

Nr. 39/40: Hundertjahrfeiern.

Nr. 41—44: Der Winterfeldzug in Ostpreußen.

Nr. 45: Der deutsche Kriegsplan gegen Frankreich. [Auszug aus einem Artikel der Revue de Londres vom September 1911, wonach Frankreich dem ersten deutschen Ansturm gegenüber nach dem Vorbild Catinats sich gedulden und Terrain aufgeben müsse, um einen besseren Anlauf zu nehmen und den deutschen Kriegsplan erst in der zweiten Phase mit Hilfe Englands mißlingen zu lassen.]

Nr. 46/47: Die deutschen Truppen in den Karpathen.

Nr. 48: Das bisherige Ergebnis der Beschießung der südlichsten Dardanellenforts.

Nr. 49: Zum Untergang der russischen 10. Armee.
v. S., „Ein Volk in Waffen". [Über das Buch von Sven Hedin.]

Nr. 52/54: v. Blume, Die Kriegsereignisse seit dem 15. Februar 1915.

Nr. 53: Der Rückzug der neuen russischen 10. Armee.

Nr. 59: Armeebefehl des Feldmarschalls Erzherzogs Friedrich. [Über die 4½ monatliche heldenmütige Verteidigung der Festung Przemysl.]

Nr. 60: Ein Monat Unterseebootskrieg.

Beihefte zum Militär-Wochenblatt. 1914.

10. und 11. Heft: v. Zwehl, Der Gegensatz zwischen York und Gneisenau. Eine psychologische Studie. [Die Feindschaft zwischen Y. und G. sei nicht aus unedlen Beweggründen entsprungen, beide Männer waren nur verschiedener Ansicht über die Mittel, mit denen Preußen aus seiner großen Not zu retten war. „Nicht einer oder der andere, sondern beide zusammen haben hieran unsterbliche Verdienste."]



Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1914.

Heft 517: v. Welck, Ein Blick auf die Verwendung und Tätigkeit der Kavallerie im Kriege 1914.

v. Hagen, Belle-Alliance.

Heft 518: v. Richter, Das russische Feldheer und der Kriegsschauplatz im Königreich Polen.

G. R., Das französische Heer unmittelbar vor dem Kriege im eigenen Lichte.

v. d. Osten-Sacken, Die Heere unserer Gegner. [Schluß 519.]

Woelki, Zum derzeitigen Festungs- und Stellungskrieg. [Schluß 519.]

Heft 520: v. d. Osten-Sacken, Zur Jahreswende. Rückblicke und Ausblicke.

G. Rh., Kriegsgliederung und Kriegführung der Engländer im ersten Feldzugsabschnitt.

Woelki, Ausbildung, Theorie und Methode für den Krieg.

Heft 521: Britische Heeresvermehrungsphantasien und Frenchs Drang nach der Küste schon im Oktober.

v Welck, Kavallerie an der Front. Die Niederlande und der Krieg.

Heft 522: v. d. Osten-Sacken, Das Eingreifen der Türkei in den Weltkrieg.

Woelki, Kriegserfahrung in Lehre und Anwendung.

Rh., Der Krieg und die Neutralen in Süd- und Südosteuropa.

v. Welck, Verminderte Tätigkeit der Kavallerie. Die britischen Schiffskräfte und ihre Bemannung.

Streffleurs Österreichische Militärische Zeitschrift. 1914.

Heft 9: Glaise v. Horstenau, Der Oberbefehl der Verbündeten in den Befreiungskriegen. [Die Tätigkeit Schwarzenbergs könne nicht besser gekennzeichnet werden als durch die Worte, die er am 5. September 1813 an seine Frau schrieb: „Oft glaube ich zu unterliegen, aber noch immer gelang es mir, mich wieder zu ermannen; denn der Zweck ist so erhaben und die Lage von der Art, daß ich einsehe, jeder würde an meinem Platze weniger leisten können.]

Heft 10: Berger, Die k. k. Pioniere im Feldzuge gegen Dänemark 1864.

Heft 11: Schubert, Organisatorische Kriegslehren. [Auf Grund der Feldzugserfahrungen von 1859 und 1866.]

Beltzé, Erlebnisse eines Offiziers in Mexiko und Frankreich 1864—1871. [Des Lieutenants v. Rabenau, der in den Reihen des österreichischen Expeditionskorps die Ereignisse in Mexiko und dann im preußischen Heere den Krieg von 1870/71 mitmachte. Nach Aufzeichnungen, welche v. R. für die Familienchronik gemacht hat.]

v. Beer, Die dem europäischen Besitzstande in Ostasien und Australien drohende gelbe Gefahr.

II Bücher

A. Besprechungen

Da infolge der kriegerischen Lage nur wenige Besprechungen eingegangen sind, so ist beschlossen worden, sie dem zweiten Hefte vorzubehalten.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen von Emil Uhles. Heft 4. P. Parey, Berlin 1914. Einzelpreis Mk. 5—, Abonnementspreis Mk. 4.—.

Dette, E., Friedrich der Große und sein Heer. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1914.

Fester, R., Die Genesis der Emser Depesche. Gebrüder Paetel, Berlin 1915. Mk. 4.—.

Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft zu: Aus meinem Leben. Aufzeichnungen aus den Jahren 1848—1871. Jubiläumsausgabe in einem Bande. Hrsg. von W. v. Bremen. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1915. Geh. Mk. 6.—, in Ganzleinen M. 7.50.

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, hrsg. von G. Kawerau und L. Zscharnack. 11. u. 12. Jahrg. Martin Warneck, Berlin 1914.

Jordan, E., Die Entstehung der Konservativen Partei in Preußen und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. Mk. 10.—.

Kirch, H. J., Die Fugger und der Schmalkaldische Krieg. (Studien zur Fuggergeschichte, hrsg. von H. Grauert, Heft 5.) Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. Mk. 8 —.

Kunau, H., Die Stellung der Preußischen Konservativen zur äußeren Politik während des Krimkrieges 1853—1856. (Historische Studien, hrsg. von R. Fester, Heft 5.) M. Niemeyer, Halle a. S. 1914. Mk. 3,60.

Marcks, E., Otto v. Bismarck. Ein Lebensbild. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., Stuttgart u. Berlin 1915. Geh. Mk. 4.—, in Leinen Mk. 5.—.

Marcks E., u. **v. Müller,** K. A. (in Verbindung mit A. v. Brauer), Erinnerungen an Bismarck. Aufzeichnungen von Mitarbeitern und Freunden des Fürsten. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart u. Berlin 1915.

Nell, M., Die Landsknechte. Entstehung der ersten deutschen Infanterie. (Histor. Studien von Dr. E. Ebering, Heft 123.) E. Ebering, Berlin 1914. Mk. 7,60.

Reimers, J., Das Adlerwappen bei den Friesen. G. Stalling, Oldenburg 1914.

Reinke-Bloch, H., Fichte und der deutsche Geist von 1914. H. Warkentien, Rostock. Mk. 0,70.

Schäfer, D., Das deutsche Volk und der Osten. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden VII, 3). B. G. Teubner, Leipzig-Dresden 1915.

Schwahn, L., Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830—1840. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der kirchlichen und politischen Bewegung unter den rheinischen Katholiken. (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, hrsg. von M. Spahn, Bd. XI.) Herder, Straßburg i. E. 1914. Mk. 4,80.

Sellin, G., Burchard II., Bischof von Halberstadt 1060—1088. Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1914. Mk. 4.—.

Springer, M., Die Coccejische Justizreform. Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1914. Mk. 10.—.

Stutz, U., Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden. A. Marcus & E. Weber, Bonn 1915. Mk. 1,20.

Überhorst, G., Der Sachsen-Lauenburgische Erbfolgestreit bis zum Bombardement Ratzeburgs 1689—1693. (Histor. Studien von E. Ebering, Heft 126.) E. Ebering, Berlin 1915. Mk. 7,50.

Ulmann, H., Geschichte der Befreiungskriege 1813 und 1814. Bd. I—II. R. Oldenbourg, München u. Berlin 1914/15.

Valentin, V., Bismarck und seine Zeit. (Aus Natur und Geisteswelt, Bdchen. 500.) B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin 1915. Mk. 1,25.

Vogel, W., Kurze Geschichte der deutschen Hanse. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Bl. 11.) Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. Mk. 1.—.

Wolters, Fr., Die Zentralverwaltung des brandenburgischen Heeres und der Steuern. (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Erster Teil. Bd. II.) Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1915. Mk. 20.—.

I

Der Ursprung des preußischen Landratsamts in der Mark Brandenburg

Von

Otto Hintze

Die Frage der Entstehung des preußischen Landratsamts hat von jeher besonderes Interesse erweckt und ist mehrfach bearbeitet worden, aber bisher ohne ausreichendes archivalisches Material und ohne ganz klare und sichere Ergebnisse. Die Ursache dafür liegt in dem Umstande, daß es sich bei dieser Institution nicht um eine planmäßige Schöpfung, sondern in der Hauptsache um eine gewohnheitsrechtliche Bildung handelt, die fast ein volles Jahrhundert umfaßt, und daß der aktenmäßige Niederschlag, den dieser Bildungsprozeß in den Archiven hinterlassen hat, zeitlich, räumlich und sachlich dermaßen zerstreut und versteckt ist, daß nicht nur eine längere Vertrautheit mit archivalischen Forschungen, sondern auch ein gewisses Maß von Selbstverleugnung dazu gehört, ihn herauszufinden und einigermaßen vollständig zusammenzubringen. Die Forscher, welche überhaupt archivalische Studien gemacht haben, mußten sich in der Hauptsache mit den dürftigen Aktenstücken des Geheimen Staatsarchivs und des provinzialständischen Archivs begnügen, die über die Einführung des Landratstitels 1702 handeln, und konnten die Aufschlüsse, die dieser allerdings wichtige Akt gab, höchstens durch gelegentliche Funde vermehren, die mehr zufällig bei anderen Forschungen abfielen. Wer aber systematisch die Vorgeschichte jenes Aktes ergründen will, sieht sich gezwungen, in die Lokalgeschichte der einzelnen Kreise hinabzusteigen und durch nahezu 100 Jahre hindurch die Äußerungen des ständischen Lebens, die Formen der Finanzwirtschaft, vor allem auch die obrigkeitlichen Maßregeln in den Nöten und Drangsalen des Dreißigjährigen Krieges in den Akten zu

verfolgen, um dabei durch Massenbeobachtungen das Vorkommen der Organe festzustellen, die als die Wurzeln des späteren Landratsamts zu betrachten sind.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um zweierlei Organe: die Kriegskommissarien und die Kreisdirektoren. Man könnte die Ansichten, die über den Ursprung des Landratsamts aufgestellt worden sind, in zwei Gruppen scheiden: die einen meinen, daß es einfach aus dem Kriegskommissariat entstanden sei, die anderen, daß es sich aus der Verbindung der Ämter des fürstlichen Kriegskommissars und eines rein ständischen Kreisdirektors gebildet habe. Daß der Kreiskommissar der Vorgänger des Landrats ist, steht fest; welcher Art dieses Amt war, wird später noch erörtert werden[1]); aber neben den Kreiskommissarien erscheinen auch Kreisdirektoren, und es ist zweifelhaft, was man sich eigentlich unter einem Kreisdirektor zu denken hat und wie das Verhältnis der beiden Kategorien gewesen ist. Isaacsohn[2]) und Bornhak[3]) nehmen an, daß Direktor nur ein besonderer Ehrentitel für gewisse Kreiskommissarien in hervorragender Stellung gewesen sei, und ein neuerer Forscher[4]) ist auf diese Ansicht wieder zurückgekommen. Dagegen hat Schmoller[5]) im Anschluß an v. Voß[6])

1) Über die Kommissarien und Kommissariatsbehörden vgl. Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums II, 166 ff.; Schmoller, Acta Borussica, Behördenorganisation I, Einleitung, S. 94 ff.; Breysig (1660—1697), Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. V, 135 ff.; Prinz August Wilhelm von Preußen, Die Kommissariatsbehörden im brand. u. preuß. Staate bis 1713. Straßburger Dissert. 1908; O. Hintze, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte (Festgabe für Zeumer 1910).

2) Geschichte des preußischen Beamtentums II, 312 ff.

3) Preußische Staats- und Rechtsgeschichte (1903) S. 118 ff.

4) Paul Steffens, Die Entwicklung des Landratsamts in den preußischen Staaten bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Berliner Dissertation 1914 (Teildruck).

5) Acta Borussica, Behördenorganisation usw. I (Einleitung), 99 ff.

6) In Kamptz' Annalen XII (1828). Der Verfasser ist nicht genannt. Die Abhandlung ist auch besonders erschienen: „Über den Ursprung der Landräte in der Mark Brandenburg". Berlin 1829. Nach einer Notiz in dem Exemplar der Königl. Bibliothek ist der Verfasser C. v. Voß. Es handelt sich wohl um den späteren Wirklichen Geheimen Ober-Justizrat und Haupt-Ritterschafts-Direktor v. Voß, der als eins der frühesten Mitglieder des 1837 begründeten „Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg" bezeugt ist (vgl. Märkische Forschungen I, 399). Die Abhandlung hat die Ansicht von der Verbindung des ständischen Kreisdirektors und des fürstlichen Kriegskommissars zu besonders entschiedenem Ausdruck gebracht und damit die Literatur nachhaltig beherrscht.

und Raumer[1]) die Ansicht vertreten, daß man in dem Direktor den gewählten Vertreter der kreisständischen Korporation zu sehen habe, in dem Kreiskommissarius den fürstlichen Beauftragten, und daß eben in der Vermischung dieser beiden Amtstitel das Charakteristische des Landratsamts liege. Diese 1894 in den Acta Borussica vorgetragene Auffassung beherrscht auch die Abhandlung von Gelpke[2]), der es 1902 unternommen hat, sie, allerdings ohne eigene archivalische Forschung, aus dem gedruckt vorliegenden Material näher zu begründen.

Das Ergebnis meiner eigenen Forschungen geht dahin, daß beide Teile Recht haben, aber keiner für das ganze Gebiet der Kurmark. Das Problem ist nicht so einfach, wie man bisher angenommen hat. Das liegt daran, daß man die Kurmark Brandenburg bisher zu sehr als eine territoriale und politische Einheit betrachtet hat. Sie ist aber, wie man es auch an andern Territorien neuerdings beobachtet hat, eine zusammengesetzte politische Bildung, und man muß die verschiedenen Teile unterscheiden, wenn man zur Lösung des in Frage stehenden Problems durchdringen will. Auch die territoriale Staatsbildung hat trotz ihrer Kleinheit einen verwickelten Bildungsprozeß durchgemacht, und dieser Entwicklungsprozeß hängt, wie überall, mit der Gestalt der Verfassungseinrichtungen zusammen. Wir kommen damit auf die Frage der Kreisverfassung, die den territorialen Untergrund für das Landratsamt darstellt.

Wo man in den deutschen Territorien eine Kreiseinteilung findet, da beruht sie wie im Reiche, das wohl bei der Bezeichnung als Vorbild gedient hat, auf einer historisch überlieferten Gliederung in Gebiete, die ein mehr oder minder stark ausgeprägtes ständisches Sonderleben führten. In der Mark Brandenburg muß man übrigens zweierlei Kreise unterscheiden: die sogenannten Hauptkreise (eine Bezeichnung, die sich im 17. Jahrhundert in den Akten mehrfach für die einzelnen Marken findet), und die Unterkreise, die sich in der Hauptsache mit den heutigen Verwaltungsbezirken decken. Die Hauptkreise sind: die Altmark, die Priegnitz, die Mittelmark mit dem Land Ruppin, die Neumark mit den sogenannten inkorporierten Kreisen, die ursprünglich zu Schlesien oder zur Niederlausitz gehörten. Jeder dieser Hauptkreise hat einen besonderen historisch-politischen Charakter und manche Eigen-

1) G. W. v. Raumer im Berliner Politischen Wochenblatt 1832—1833.

2) Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes in der preußischen Monarchie. 1902.

heiten in der ständischen Verfassung. Nur die Mittelmark und die Neumark zerfallen schon im 17. und 18. Jahrhundert in kleinere Unterkreise. In der Mittelmark unterscheidet man folgende sieben: 1. Havelland, 2. Glien-Löwenberg, 3. Zauche, 4. Teltow, 5. Niederbarnim, 6. Oberbarnim, 7. Lebus. Diese Einteilung ist uralt. Sie findet sich schon in dem Landbuch Karls IV. (1375) und geht wahrscheinlich auf die alte wendische Gauverfassung zurück, die auch bei der allmählich fortschreitenden Kolonisation eine Rolle spielte und der Vogteiverfassung des Mittelalters zu Grunde lag. Auch von diesen Kreisen gilt, was von den Hauptkreisen ganz klar ist: daß die Mark Brandenburg sich aus ihnen zusammensetzt, und zwar im Sinne eines historischen Aufbaus, daß sie aber nicht eigentlich eine planmäßige Einteilung darstellen. Ähnlich steht es mit den sechs bis sieben Kreisen der Neumark. Es sind im 17. Jahrhundert die folgenden: 1. Soldin, 2. Königsberg, 3. Landsberg, 4. Friedeberg (dieses öfters mit Landsberg verbunden), 5. Arnswalde, 6. Dramburg, 7. Schievelbein. Sie finden sich schon in dem neumärkischen Landbuch des Markgrafen Ludwig des Älteren (1337), als besondere Länder oder Distrikte, allerdings neben einer Anzahl anderer, die später in ihnen aufgegangen sind. Eine Sonderstellung neben der eigentlichen Neumark nimmt das Land Sternberg ein, das durch den großen Besitzkomplex des Johanniterordens seinen Charakter erhält; als inkorporierte Kreise bezeichnet man die früher schlesischen Keise Krossen und Züllichau, das als Enklave in der Niederlausitz liegende Kottbus; die ebenfalls früher niederlausitzischen Länder Beeskow und Storkow, die unter Johann von Küstrin zu dem neumärkischen Besitz gehörten, stehen zwischen Kur- und Neumark. Die übrigen „Hauptkreise“: Altmark, Priegnitz, Uckermark bildeten noch im 18. Jahrhundert, jedenfalls aber im 17., eine ungeschiedene Einheit, in der ein Direktor mit zwei bis drei Landräten amtierte[1]).

1) Der Oberpräsident Graf von Bassewitz nennt in dem auf amtlichen Materialien beruhenden Buche: Die Kurmark Brandenburg .... vor 1806, S. 87, zwei Kreisdirektorien für Priegnitz und Uckermark, jedes mit drei Landräten besetzt, und vier Landräte für die Altmark in besonderen Kreisen. Im 17. Jahrh. treten diese besonderen altmärkischen Kreise aber noch nicht hervor. Sie existieren bereits als Landreitereibezirke (Beritte), haben aber noch keine besonderen Kommissarien. Die Beritte der Landreiter werden auf die alten Vogteien zurückgehen, mit denen sie sich so ziemlich decken; der Landreiter wird als eine Metamorphose des alten, unter dem Vogt amtierenden bedellus angesehen werden dürfen. Auch hier hat man also nicht an eine planmäßige administrative Einteilung zu denken. In der Priegnitz zählt Wöhner in seinem Buche über die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg (1804) sieben

An die Hauptkreise schloß sich die ständische Verfassung der Kurmark in vielen Stücken an, namentlich hinsichtlich der besonderen ritterschaftlichen Finanzverwaltung; und zwar standen dabei die Kreise der Neumark im engeren Sinne in einer näheren Verbindung untereinander als mit der Neumark, die eben zu der Zeit, wo die Einrichtungen einer ständischen Steuerverwaltung sich ausbildeten, von der Kurmark abgetrennt gewesen war (1535—1572) und auch späterhin, trotz der wiedererfolgten Vereinigung, die Spuren davon in ihren Verfassungs- und Verwaltungsinstitutionen bewahrt hat. Die Neumark bildete ein besonderes landständisches Corpus; und auch, wenn ein gemeinsamer kur- und neumärkischer Landtag gehalten wurde, wie 1653, so wurde für die neumärkischen Stände wohl noch ein besonderer Rezeß ausgestellt. Die drei kurmärkischen Hauptkreise aber führten im Rahmen der allgemeinen kurmärkischen Landesverfassung ihr besonderes Leben, und seit Johann Georg gewannen die häufig berufenen Kreistage allmählich eine größere geschichtliche Bedeutung als die allgemeinen Landtage, die schon um der Kostspieligkeit willen seltener versammelt wurden; dabei ging die Priegnitz in der Regel mit der Altmark, das Land Ruppin mit der Mittelmark zusammen; Uckermark und das Land Stolp [1]) bildeten eine kaum je geschiedene Einheit. Diese „Kreistage" bewegen sich durchaus in denselben Formen wie die Landtage. Sie treten in der Regel nur auf Berufung des Kurfürsten zusammen; hat dieser eine Forderung an die Stände zu stellen, so sendet er gewöhnlich einen oder zwei seiner Räte als Kommissarien, um die Proposition zu tun; es wird verhandelt und ein Rezeß gemacht, wie bei einem allgemeinen Landtag. Auch bei den Kreistagen erscheint meist nicht die ganze Ritterschaft, sondern nur ein Ausschuß von Deputierten. Es gibt Kreistage, an denen auch die Städte teilnehmen, und solche, bei denen nur Deputierte der Ritterschaft erscheinen. Diese Hauptkreise sind keineswegs bloß ritterschaftliche Gebietskörperschaften.

In der ständischen Steuerverwaltung [2]) ist das Kernstück, die

„Distrikte" auf, die aber keineswegs als Kreise zu betrachten sind und weder besondere Landräte noch Landreiter haben. Nach der Kanzleiordnung von 1577 (Riedel, Cod. dipl. Brand., Supplementbd. S. 191 [Nr. CLVI]) besorgten in der Priegnitz die städtischen Räte die Zustellungen an die „unbeschlossene Ritterschaft"; die sieben Distrikte sind denn auch identisch mit den Stadtbezirken.

1) Es handelt sich dabei nur um den spärlichen Rest eines alten Landes, dessen Hauptteil an Pommern gekommen war.

2) Die hier zugrunde liegenden Angaben bei Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts (1913), konnten für die ersten

Neubiergeldkasse, den drei Hauptkreisen, Prälaten, Adel und Städten gemeinsam. Die Direktion liegt in den Händen eines Kollegiums von sechs Verordneten, von denen drei von Prälaten und Ritterschaft, drei von den Städten aus der ganzen Kurmark entsandt sind; die Kontrolle führt der „Große Ausschuß", eine Versammlung von etwa 50 Personen: Vertreter der Prälaten, der 12 Hauptstädte, der drei Hauptkreisritterschaften. Ihre Bestätigung scheint dem Kurfürsten vorbehalten gewesen zu sein; die Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder erfolgte wohl auf Lebenszeit. Der Große Ausschuß trat in der Regel nur einmal im Jahre zur Abnahme der Rechnungen zusammen; seine Mitglieder erhielten die Reisekosten ersetzt, bezogen aber kein Gehalt. Der Kurfürst war durch Kommissarien in der Versammlung vertreten. Der Große Ausschuß wählte auch die Mitglieder des Verordnetenkollegiums, dem die Direktion des Kassen- und Kreditwesens oblag, auf Vorschlag der wahlberechtigten Corpora; dabei scheint dem Kurfürsten ebenfalls ein Bestätigungsrecht zugestanden zu haben. Die Verordneten erhielten Gehalt und Diäten; sie traten meist nur zu den Quartalen zusammen.

In den anderen Zweigen der ständischen Steuerverwaltung fand eine itio in partes statt. Die besonderen Städtesteuern wurden von städtischen Verordneten verwaltet und kontrolliert; dafür bestanden zwei Kassen, eine für die Altmark und Priegnitz in Stendal, die andere für Mittelmark, Ruppin und Uckermark in Berlin. Von besonderer Bedeutung für unseren Gegenstand sind die besonderen ritterschaftlichen Hufen- und Giebelschoßkassen, in denen Mitglieder der Ritterschaft die Steuern des platten Landes verwalteten. Solche Kassen gab es drei: hier stand jeder Hauptkreis für sich besonders. Die Direktion über den Einnehmern führten auch hier besoldete Verordnete aus der Ritterschaft; die Kontrolle lag in den Händen eines Ausschusses von Deputierten; die Deputierten wurden von der Ritterschaft des Kreises vorgeschlagen, vom Kurfürsten bestätigt; von ihnen wurden wieder die Verordneten vorgeschlagen, die der Kurfürst ernannte. Bei dem mittelmärkischen Verordnetenkollegium war der Kurfürst noch durch besondere Kommissarien vertreten. Diese ritterschaftliche Verwaltung der Hufenschoßkassen in den drei Hauptkreisen enthält den wichtigsten Keim zur Ausbildung einer rein ritterschaftlichen Selbstverwaltung in den Kreisen überhaupt.

Diese ganze landständische Steuerverwaltung war um die Mitte

Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts aus den Akten bestätigt und stellenweise vermehrt oder näher präzisiert werden.

des 16. Jahrhunderts dadurch entstanden, daß die Landstände die Schulden des Kurfürsten von Zeit zu Zeit zur Verzinsung und Tilgung übernahmen und zu diesen Zwecken Steuern bewilligten, deren Verwaltung mit jenem Schuldenwesen zugleich in ihre Hand kam. Die ständische Schulden- und Steuerverwaltung, das sog. Kreditwerk, diente dann zugleich auch privatwirtschaftlichen Zwecken, indem es wie eine Depositenbank Privatkapitalien aufnahm und verzinste. Zu Anfang des Dreißigjährigen Krieges trat eine Stockung und schließlich ein förmlicher Bankrott ein. Die Liquidation erfolgte unter der Leitung kurfürstlicher Kommissarien von 1675 bis 1683 und endete (1687) mit dem Plane der Aufhebung dieser ganzen ständischen Steuerverwaltung, der nur die alten Steuern des 16. Jahrhunderts, nicht aber die neuen, Kontribution und Akzise, unterstanden. Dieser Plan des Großen Kurfürsten ist indes von seinem Nachfolger nicht zur Ausführung gebracht worden; vielmehr wurde das landständische Kreditwerk unter ihm in etwas veränderten Formen, aber ganz im alten Geiste, wieder hergestellt und hat als „Kurmärkische Landschaft" noch bis zu den großen Finanzreformen des Jahres 1820 bestanden. Wir können für unseren Zweck von dieser Neuordnung, die 1704 zum Abschluß gelangt ist, absehen; es mag nur darauf hingewiesen werden, daß erst damals eine Vereinheitlichung der ritterschaftlichen Hufenschoßverwaltung über das ganze Land stattgefunden hat, indem die besonderen Kassen der drei Hauptkreise in eine zusammengezogen wurden, an deren Verwaltung nun auch die Neumark einen Anteil erhielt.

Über die Rolle, die die kleinen Kreise oder Landreitereien in dieser Organisation der Landschaft spielten, wissen wir nur wenig. Sie war wohl nicht in allen Landschaften die gleiche. Es liegt nahe anzunehmen, daß in diesen Bezirken die Deputierten der Ritterschaft zu den Ausschüssen gewählt wurden; aber die schematische Angabe, daß je zwei aus jedem Kreise oder Beritt gesandt wurden, ist nicht allgemein zutreffend. In der Neumark allerdings sehen wir aus den besonderen Landtagsrezessen des 17. Jahrhunderts, die die Unterschrift der Deputierten tragen, daß da in der Regel zwei von der Ritterschaft jedes der elf Kreise (mit Einschluß der inkorporierten) erschienen; aber in der Mittelmark kann es nicht ebenso gewesen sein. Als im Jahre 1661 der Deputierte zum Großen Ausschuß Ehrentreich von Bredow gestorben war, entstand Streit über die Befugnis zur Wahl eines Ersatzmannes zwischen dem havelländischen und dem Glien-Löwenbergischen Kreise. Der verstorbene Bredow war Kommissarius des havelländischen Kreises gewesen, und die havelländische Ritterschaft

wollte seinen Nachfolger aus ihrem Mittel erwählen. Aber die Ritterschaft des Kreises Glien-Löwenberg, die sich kurz vorher (1660) auch ratione modi collectandi von dem havelländischen Kreise, zu dem sie früher gehörte, getrennt hatte, verlangte die Stelle im Ausschuß für sich. Sie führte dabei an, daß im ganzen vier Deputierte auf das Havelland kämen, und einen von diesen müsse der neue abgetrennte Kreis Glien-Löwenberg wählen, weil dieser etwa ein Viertel des ganzen Kontributionsquantums trage. Die Geheimen Räte haben dann auch im Sinne dieses Verlangens entschieden. Hier handelte es sich um Deputierte zum Großen Ausschuß, also für die Verwaltung der Neubiergeldkasse; wie es mit dem besonderen mittelmärkischen Ausschuß stand, der die ritterschaftliche Hufenschoßkasse unter sich hatte, wissen wir nicht; wahrscheinlich war die Zahl der Deputierten hier noch größer. Wir hören auch mehrfach von Deputierten in den einzelnen kleineren Kreisen der Mittelmark, und immer in Ausdrücken, die auf eine größere Zahl als 2 deuten. So ist mehrfach von „den anwesenden Deputierten" die Rede; einmal wird vom Hofe geschrieben nach der Anweisung des Konzepts des Kanzlers Dr. Pruckmann „an die Deputierten des Zauchischen Kreises samt und sonders", d. h. an alle zusammen und an jeden einzelnen besonders. Für die anderen Landesteile, namentlich die Altmark, fehlt es ganz an Nachrichten. Immerhin wird man annehmen dürfen, daß die Wahl und vielleicht auch die Instruktion von Deputierten zu den Ausschüssen eine der wichtigsten ständischen Lebensäußerungen in den kleinen Kreisen gewesen sei; von einer lokalen Verwaltungstätigkeit in diesen kleineren Gebieten fehlt bis zum Dreißigjährigen Kriege jede Spur — abgesehen von den inkorporierten Kreisen der Neumark, die ihre alten schlesischen oder niederlausitzischen Einrichtungen mit Zähigkeit festgehalten haben.

Eine strenge Unterscheidung zwischen den Hauptkreisen und den Unterkreisen wird nicht immer gemacht; zuweilen erscheinen die einen neben den andern. Im 17. Jahrhundert bildet sich ein eigentümliches Verfahren für die Verhandlungen des Kurfürsten mit der Landschaft heraus, bei dem die Kreise eine besondere Rolle spielen. Der Kurfürst beruft erst einen „Großen Ausschuß"; wir haben uns darunter, wenigstens in der eigentlichen Kurmark, wohl den Kontrollausschuß für die Neubiergeldkasse zu denken, den schon Johann Georg auch zu anderen Zwecken, als Ersatz für einen Landtag, gebrauchen wollte und den Joachim Friedrich gern zu einem beständigen Landeskollegium gemacht hätte. Man wird sich freilich nicht streng an diesen Kreis von Personen gebunden haben; es konnten einige davon fehlen und andere

hinzutreten; die Hauptsache war, daß Männer von Ansehen und Erfahrung in den Landesgeschäften und von vertrauenswürdiger Gesinnung dabei zusammenkamen. Man wird solche großen Notabelnausschüsse wohl mit der Gesamtheit der „Landräte" älteren Stils gleichsetzen können, von denen weiterhin noch die Rede sein wird. Einem solchen „Großen Ausschuß" wird das kurfürstliche Begehren, meist eine Geldforderung, vorgetragen, und natürlich hätte es der Kurfürst am liebsten gesehen, wenn dieser Notabelnausschuß gleich im Namen der Landschaft die Bewilligung ausgesprochen hätte. Das geschah aber niemals, der Ausschuß erklärte vielmehr, daß er dazu nicht befugt sei, daß es erst einer Versammlung der Kreise bedürfe. Dann werden Kreisversammlungen berufen, und auf diesen werden Deputierte gewählt und instruiert, mit denen dann der Kurfürst auf einem Deputationslandtag verhandelt; diese gewählten Deputierten machen dann eine Bewilligung nach Maßgabe ihrer Instruktionen und der landesherrlichen Forderungen. Ob es sich nun bei diesen Kreisversammlungen um die kleinen oder die großen Kreise gehandelt hat, wird nicht ganz klar. Es scheint, daß es damit in der Neumark eine andere Bewandtnis hatte als in der eigentlichen Kurmark. Für die Neumark ist der Vorgang typisch, wie er in dem Küstriner Landtagsabschied Johann Sigismunds vom 23. Dezember 1614 [1]) angedeutet wird: erst Berufung eines Großen Ausschusses, am 12. November (das ist hier natürlich eine andere Versammlung, als der Ausschuß für die Neubiergeldkasse, mit der die Neumark nichts zu tun hatte; es ist ein besonderer neumärkischer Notabelnausschuß, dessen Mitglieder vom Kurfürsten ausgewählt waren); dann die Kreisversammlungen, die der Ausschuß verlangt hat, damit Deputierte mit Instruktionen gewählt werden können; diese finden am 28. November statt; endlich am 18. Dezember Zusammentritt des Deputationslandtags, mit dem der Rezeß vom 23. Dezember vereinbart wird. Hier waren es ohne Zweifel die sechs bis sieben neumärkischen Kreise, samt dem Lande Sternberg und den inkorporierten Kreisen, die versammelt wurden, und wir können auch nach Analogie anderer Landtage mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß zwei ritterschaftliche Deputierte aus jedem der elf Kreise erschienen. Anders aber war es wohl in der ganzen Kur- und Neumark, wo z. B. der Rezeß wegen des Defensionswerks vom 1. Mai 1620 [2]) ein typisches Beispiel gibt. Auch hier im Anfang ein Großer Ausschuß, dann

1) Mylius, C.C.M. VI, I Nr. 78 (Sp. 251 ff.).
2) Mylius, C.C.M. VI, I Nr. 88.

Kreisversammlungen, endlich ein Landtag aus Deputierten aller Kreise. Aber die Kreisversammlungen, die damals zusammentraten, tagten[1]): am 27. März in Landsberg a. W., am 30. März in Crossen, am 6. April in Stendal, am selben Tage in Cölln und in Prenzlau. Hier handelt es sich also offenbar nur um die großen Kreise: Altmark, Mittelmark, Uckermark, dazu um die Neumark und die inkorporierten Kreise. Von besonderen mittelmärkischen Land- oder Kreistagen haben wir aus dieser Zeit (17. Jahrhundert) keine Kunde. Eine Koordinierung der Unter- und der Hauptkreise in allgemeinen Landesangelegenheiten erschien wohl nicht als statthaft. In den lokalen Verwaltungseinrichtungen aber stehen vielfach die kleinen Kreise neben den großen, und dies Verhältnis spielt auch eine Rolle bei der Unterscheidung von Kommissarien und Direktoren.

Die Auffassung von Isaacsohn und Bornhak über den Ursprung des Landratsamts und über das Verhältnis von Kommissarien und Direktoren knüpft sich an das schon erwähnte Dokument vom 22. Juni 1701, die Eingabe, durch welche die „sämtlichen Directores und Commissarii der Chur und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und Oder" um die Erteilung des Amtstitels „Landrath" bitten. Nach diesem Dokumente ist klar, daß Direktoren damals nur in der Altmark und Uckermark bestanden, also in den großen Kreisen, die noch nicht in Unterkreise aufgelöst waren; dem entspricht, daß in einer dazugehörigen Eingabe vom 12. Juli 1701, was noch nicht bemerkt worden ist, die Unterschrift lautet: „Sämtliche Landes-Directores und Commissarii der Chur und Mark Brandenburg etc." Damit stimmt auch die deutlich hervortretende Auffassung, daß der Direktortitel etwas Höheres bedeutet, als der des bloßen Kreiskommissarius. Der Direktor ist in der Altmark und der Uckermark offenbar der erste unter den dortigen Kreiskommissarien, die wir uns in der Mehrzahl zu denken haben werden; er ist ein Kreiskommissarius von besonders hohem Rang. Darum wird auch gewünscht, daß für diese Herren der Charakter als Direktor fortbestehen soll, auch nachdem den Kreiskommissarien der Titel Landrat beigelegt worden ist, und das kurfürstliche Reskript vom 27. September 1702, das die Bitte gewährt, spricht dann auch in diesem Sinne von dem neuen Titel: „Direktoren und Landräte". In der Altmark und der Uckermark, ebenso übrigens auch in der Neumark, wurde es bald nachher allgemein üblich, daß die

1) Die Versammlung, die am 26. März in Cölln tagte, war wohl der Große Ausschuß.

ältesten unter den Landräten sich als „Landesdirektoren" bezeichneten. Nach der Reorganisation des alten Kreditwerks (der „Kurmärkischen Landschaft") 1704 wurde es auch üblich, daß diese drei Landesdirektoren in das Kollegium der Verordneten aufgenommen wurden, das die ritterschaftliche Hufenschoßkasse leitete.

Stellen wir uns auf den Boden dieses Dokuments, so ist die Annahme nicht unbegründet, daß das Landratsamt nur eine Wurzel hat, nämlich das Amt des Kreiskommissarius; daß der Direktor in den großen Kreisen nur ein höher titulierter Kreiskommissarius ist. Danach würde also für ständische Kreisdirektoren neben den Kreiskommissarien kein Raum sein. Nun hat aber Gelpke nach dem Vorgang von Voß und Raumer ganz richtig darauf hingewiesen, daß wenigstens in einem Kreise, in Cottbus, schon in dem gedruckten Landtagsabschiede von 1653 von einem ständischen Kreisdirektor die Rede ist, und daß auch in Crossen die Landesältesten eine ähnliche Stellung einnehmen. Das Hauptargument aber für das allgemeine Vorhandensein von ständischen Kreisdirektoren gerade auch in der Mittelmark und der eigentlichen Kurmark überhaupt, das ebenso bei Voß, wie bei Gelpke besonders stark betont wird, ist die Akzise- und Steuerordnung vom 30. Juli 1641 [1]), die wir etwas näher ins Auge fassen wollen. Danach haben die Landschaften der Mittel- und Uckermark und Ruppin auf dem Landtage zu Berlin im Juni und Juli 1641 zu besserer Bestreitung des Unterhalts für die Soldateska die modi generales contribuendi eingeführt; es ist also eine landständische Akzise; der Kurfürst hat diese Einrichtung dann revidiert und bestätigt. Demgemäß sollen vom 1. Juli ab die näher bezeichneten Abgaben gezahlt werden, und zwar „den von unsern getreuen Landständen obbemelbeter Creyse verordneten Directoren und Einnehmern". Das deutet Gelpke (wie auch schon v. Voß) auf die ständischen Kreisdirektoren, die er im Sinne hat, die damals also neben den fürstlichen Kriegskommissarien in den Kreisen, auch den kleinen Kreisen der Mittelmark, tätig gewesen wären. Indessen, wenn man näher zusieht, so erscheint diese Deutung doch unstatthaft. Man darf hier nicht an Direktoren der kleinen Kreise und überhaupt nicht an eigentliche Kreisdirektoren denken. Die „obbemeldeten Creyse", von denen die Urkunde spricht, können nichts anderes bedeuten, als die kurz vorher aufgeführten „Landschaften": Mittelmark, Uckermark, Ruppin. Von den kleinen Kreisen ist gar nicht die Rede. Und die „Directores

1) Mylius VI, 1 Nr. 106.

und Einnehmer", die von diesen großen Kreisen „verordnet" oder „deputiert" sind, werden wir wohl als die Verordnetenkollegien und Einnehmer der verschiedenen landständischen Kassen aufzufassen haben, zu welchen die Zahlungen geleistet werden sollen. Es wird genau bestimmt, welche Abgaben in „der Ritterschaft und Städte gemeine Cassam", d. h. in die Neubiergeldkasse zu Berlin, welche in der Ritterschaft Spezialkassen (d. h. in die Hufenschoßkassen, die Mittelmärkisch-Ruppinsche in Berlin und die Uckermärkische Hufenschoßkasse in Prenzlau), und welche in die Mittel- und Uckermärckischen auch Ruppinischen Städte absonderliche Cassam (d. h. in die gemeinschaftliche Städtekasse dieser Kreise) fließen sollen. Es ist also hier ähnlich wie 1621, wo die Direktion über die neueingeführte Kopfsteuer (Capitation) den Verordneten und dem Ausschuß der Landschaft zugewiesen wird [1]). Die schon vorhandenen Organe der landständischen Steuerverwaltung werden 1641 auch für die Verwaltung der neueingeführten landständischen Akzise in Anspruch genommen; daß dabei die Verordneten als „Directores" bezeichnet werden, entspricht einem damals allgemein üblichen Sprachgebrauch, nach dem die Leiter ständischer Kassen als „Cassae-Directores" bezeichnet werden [2]).

Ich kann also nicht mit Gelpke aus dieser Urkunde den Schluß ziehen, daß damals (um 1641) in den einzelnen märkischen Kreisen ständische Direktoren bestanden hätten. Die Sache ist nicht so einfach; eine allgemeine Behauptung läßt sich überhaupt nicht mit ausreichender Begründung nach dem bisher bekannten Material aufstellen. Wir müssen ins Einzelne gehen und uns auf Grund der Akten ein Bild davon zu machen suchen, wie es in den verschiedenen größeren und kleineren Kreisen gewesen ist. Wir beginnen dabei mit der Altmark, gehen dann zur Mittelmark, Uckermark und Neumark über und schließen mit den inkorporierten Kreisen.

In der Altmark tritt im 17. Jahrhundert die ständische Organisation der ritterschaftlichen Hufenschoßkasse auffällig in den Hintergrund; wir hören nichts von den Verordneten und Deputierten: in dem öffentlichen Leben der Landschaft haben sie gar keine Rolle gespielt. Um so bedeutender tritt hier der Landeshauptmann hervor, der nach altem Herkommen aus den angesehensten Mitgliedern des im Lande angesessenen Adels genommen wurde und ebenso ein Vertrauens-

1) Mylius VI, I Nr. 89, Sp. 299 f.

2) Vgl. auch Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Großen Kurfürsten X, S. 228: Der Kurfürst an Maximilian v. Schlieben, Direktor der Mittelmärkischen Landschaft zum Neuen Biergelde usw. (1652).

mann der Stände wie ein Diener des Kurfürsten war. Männer wie Thomas v. d. Knesebeck auf Tilsen, ein tüchtiger Jurist und Geschäftsmann, der während des Dreißigjährigen Krieges mit Eifer und Geschick dieses Amt verwaltete, bis er 1646 in den Geheimen Rat berufen wurde, und sein Bruder Hempo, der ihm folgte und in der kritischen Zeit von 1651—1653 an der Spitze der altmärkischen Opposition stand, ohne doch das Vertrauen des Kurfürsten zu verlieren, haben der Landeshauptmannschaft in der Altmark eine Bedeutung gegeben, die sie in andern Teilen der Mark Brandenburg nicht erlangt oder bewahrt hat. Der Landeshauptmann war hier zugleich Repräsentant des Landesherrn und ständischer Kreisdirektor. Während des Konflikts über die Abdankung oder Beibehaltung der Truppen hat Hempo v. d. Knesebeck im Juni 1651 eigenmächtig einen Landtag der altmärkischen Stände von Ritterschaft und Städten berufen, auf dem über die verschiedenen Landesbeschwerden beraten wurde, im Sinne eines gesetzmäßigen Widerstandes gegen die Absichten der kurfürstlichen Regierung. Der Kurfürst hat ihm diese Eigenmächtigkeit sehr übel genommen, aber es gelang dem Landeshauptmann, sich von dem Vorwurf strafbarer Widersetzlichkeit zu reinigen und das Vertrauen des Kurfürsten wiederzugewinnen und zu erhalten. Man sieht aus dem über diese Angelegenheit geführten Schriftwechsel[1]), daß der Kurfürst und seine Räte die Berufung eines altmärkischen Kreistags ohne landesherrliche Ermächtigung als eine Überschreitung der Befugnisse des Landeshauptmanns ansahen; Hempo v. d. Knesebeck andererseits rechtfertigt sein Vorgehen mit der Erklärung, daß ihm als dem Landeshauptmann in der Altmark das Direktorium in den ständischen Angelegenheiten aufgetragen sei. Er fühlte sich also auch als ständischer Kreisdirektor oder Landesdirektor, eine Bezeichnung, die allerdings wohl nicht eigentlich im Gebrauch war. Der Vorgang zeigt aber recht greifbar die doppelseitige Natur des Amtes, und in der Persönlichkeit des Hempo v. d. Knesebeck tritt die aufrechte Gesinnung des altmärkischen „Patrioten" im alten ständischen Sinne ebenso eindrucksvoll hervor wie die Treue und Ergebenheit eines hohen kurfürstlichen Dieners.

An dieses Amt des Landeshauptmanns schließt sich nun im Dreißigjährigen Kriege die neue Funktion der Kriegskommissarien (im Sinne von Landkommissarien und Kreiskommissarien) an. Als im Herbst 1626 die kaiserlichen Truppen unter dem Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg in der Altmark einquartiert werden mußten, wurden

1) Urk. u. Akt. X, 210 ff.

auf dessen Veranlassung besondere Kriegskommissarien des Landes zur Verhandlung mit den kaiserlichen Offizieren und Kriegskommissarien vom Kurfürsten bestellt. Diese Kommission wurde dem Landeshauptmann selbst, seinem Bruder Hempo und den Herren Christoph v. Bismarck auf Crevesee und Adam Valtin v. Redern auf Woltershagen aufgetragen. Von einer Wahl durch die Kreisstände ist dabei keine Rede. Der Kurfürst oder vielmehr in seinem Namen der Kanzler Dr. Pruckmann ersucht die genannten Herren, „um des Vaterlandes, ja auch um ihres selbst Interesse willen" sich mit dieser Kommission „beladen" zu lassen. Sie haben denn auch das Amt angenommen und viele Jahre hindurch ausgeübt, und zwar anfangs ohne jede Besoldung oder Entschädigung, was allerdings damals eine Ausnahme in der Mark Brandenburg war, und auch in der Altmark später abgekommen ist. Wir hören einmal, 1628, daß es in der Mark allgemein üblich war, daß einem Kriegskommissarius monatlich 30 Taler auf die Kontribution angewiesen wurden. Das war eine Norm, die freilich nicht überall maßgebend gewesen zu sein scheint. Häufig erhielten die Kommissarien nichts und waren noch dazu besonderen Zugriffen des feindlichen Truppenkommandos ausgesetzt, wenn die Zahlungen von ihrem Kreise ausblieben. Im allgemeinen aber scheint es üblich gewesen zu sein, daß die Güter und Dörfer der Kommissarien von der Einquartierung befreit waren; nur so wird man es sich erklären können, wie trotz der mühseligen, gehässigen und oft nicht ungefährlichen Obliegenheiten sich doch stets angesehene Gutsbesitzer gefunden haben, die zur Übernahme der Kommission bereit waren.

Auch nach dem Dreißigjährigen Kriege blieben die Kriegskommissarien in Tätigkeit, in der Altmark, wie anderswo, neben dem Hauptmann gewöhnlich zwei bis drei; 1658 werden einmal sogar sieben bis acht genannt. Die Bestallung erfolgt gewöhnlich auf Vorschlag der Kollegen; von einem Vorschlagsrecht der Kreisstände ist hier erst 1669 einmal die Rede, und zwar unter besonderen Umständen, die wohl eine Erwähnung verdienen. 1658 war auf Vorschlag des Hauptmanns und der anderen Kommissarien Herr Joachim v. Itzenplitz auf Grieben zum Kommissar benannt worden. Gegen diese Persönlichkeit erhob sich, wir wissen nicht aus was für Gründen, Widerspruch in der Ritterschaft; aber der Kurfürst hielt die Bestallung aufrecht und befahl dem Hauptmann, damals Achaz v. d. Schulenburg, den Kommissar v. Itzenplitz in seinem Rang und seinen Funktionen zu schützen. Im Jahre 1662, also im Frieden, wo es nicht mehr so vieler Kommissarien zu bedürfen schien, bat die altmärkische Ritterschaft in einer Vorstellung an den Kurfürsten darum,

daß Itzenplitz veranlaßt würde, sein Kommissariat niederzulegen, damit man das Salarium spare; aber Itzenplitz blieb auch jetzt noch im Amt, bis zu seinem Tode, 1669. Das war also einmal ein Kommissarius, der nicht nach dem Herzen der Ritterschaft war, trotzdem er zu den Ihrigen gehörte; und an seinen Tod knüpft sich der erste Versuch, auch hier ein Wahlrecht der Ritterschaft einzuführen. Der Hauptmann Achaz v. d. Schulenburg schlug damals an Itzenplitz' Stelle zwei neue Kommissarien vor, die der Kurfürst auch bestätigte. Sie sollten aber nur vorläufig das Amt versehen, bis die Ritterschaft sich wegen eines Vorschlags äußern werde. Das hatte der Hauptmann beantragt, und das kurfürstliche Reskript schloß sich dem an. Es scheint allerdings, daß die vorläufige Bestallung zu einer endgültigen geworden ist; von einem Vorschlag der Ritterschaft verlautet nichts weiter. Immerhin aber kann seit dieser Zeit das Vorschlagsrecht als prinzipiell anerkannt gelten.

Der erste unter den Kommissarien in der Altmark war und blieb der Hauptmann. Seine überragende Stellung kommt deutlich dadurch zum Ausdruck, daß ihm 1657 (also während des Nordischen Krieges, wo es zu vielen Märschen und Einquartierungen kam) durch ein kurfürstliches Reskript ausdrücklich, und wie es scheint, ohne zeitliche Beschränkung, die Direktion der Kriegssachen ebenso wie die der Landessachen übertragen wurde. Auf diesen Befehl beriefen sich auch später noch die Landeshauptleute, um ihre Autorität geltend zu machen. Seitdem scheint es üblich geworden zu sein, den modernen Titel „Direktor" (Landesdirektor, Kreisdirektor) an Stelle des altertümlichen Titels „Landeshauptmann" zu gebrauchen.

Die Zahl der Kommissarien, die neben dem Direktor für die Altmark tätig waren, läßt sich nicht genau bestimmen. Es scheint, daß diese Kommissarien noch bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts in keiner beständigen Verbindung mit den vier Landreitereien der Altmark gestanden haben; später erst hat sich eine solche Verbindung ausgebildet.

In der Priegnitz gibt es keinen solchen Vorsteher des Kreises, wie es der Landeshauptmann in der Altmark war. Auch ein dauerndes Verordnetenamt läßt sich nicht nachweisen [1]). Um so wichtiger wurde hier die Stellung der Kriegskommissarien im Dreißigjährigen Kriege. In den Kriegsangelegenheiten erscheint die Priegnitz nicht, wie sonst,

1) Nicht ganz klar ist mir in dieser Hinsicht das Aktenstück aus dem Jahre 1629 (Rep. 21 Nr. 114), über welches im Anhang näher berichtet wird.

in näherer Verbindung mit der Altmark, sondern vielmehr in einer solchen mit dem Lande oder Kreise Ruppin; die Einteilung der Quartierbezirke brachte das mit sich. 1627 wurden in Ruppin und Priegnitz je drei Kriegskommissarien bestellt; später kommen noch einige dazu, einer für die Priegnitz, drei für Ruppin. Mit dem Kontributionswesen scheint hier erst eine abgesonderte Kreisfinanzverwaltung entstanden zu sein, und deren natürliche Leiter wurden die Kriegskommissarien, die wir mehrfach mit den Kreisständen oder deren Deputierten zusammenwirken sehen[1]). Die Kommissarien erschienen so zugleich als Direktoren des Kreises, insonderheit des Kontributionswerkes; und so kommt es, daß in den Jahren 1643—45 in Ruppin mehrfach für die Kommissarien die Bezeichnung „Direktor" gebraucht wird, und zwar ebenso von seiten der kurfürstlichen Kanzlei wie von seiten der Ritterschaft. Bei der erneuten Bestellung des Kommissarius Otto von Quast in Ruppin 1645 heißt es, er solle das Direktorium über das Kontributionswesen führen usw.; er wird in dieser Bestellung ausdrücklich weder als Kommissarius noch als Direktor bezeichnet; aber beide Bezeichnungen werden sonst in amtlichen Schreiben von ihm gebraucht. Sie wurden also damals als synonym betrachtet. Später allerdings kehrt der amtliche Sprachgebrauch wieder zu der einfachen Bezeichnung „Kommissarius" zurück. In der Priegnitz habe ich von dem Direktortitel nichts gefunden; er scheint hier erst später, im 18. Jahrhundert, für den ältesten der Landräte üblich geworden zu sein. Es gab in der Priegnitz immer mehrere Kommissarien, aber eine nähere Beziehung zwischen diesen und den Distrikten, in die der Kreis für die Zwecke der gerichtlichen und überhaupt der obrigkeitlichen Zustellungen an die Unbeschlossenen vom Adel geteilt war, findet sich nicht. Die Einteilung in kleinere Kreise gehört erst dem 19. Jahrhundert an.

Von einem Vorschlagsrecht der Ritterschaft ist anfänglich auch in diesen Kreisen keine Rede, doch ist es Anfang der vierziger Jahre wenigstens im Kreise Ruppin amtlich anerkannt; freilich ist fraglich, ob es immer geltend gemacht oder tatsächlich berücksichtigt worden ist, so z. B. 1657 bei der Bestallung von Joachim Friedrich von Flans. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Belang, daß Flans 1679 mit der Ritterschaft seines Kreises in einen Konflikt wegen seiner Amtsführung geriet, der von den kurfürstlichen Räten geschlichtet werden mußte; er hatte sie durch zu häufige Zitationen in Unruhe und Kosten versetzt. Man wird wohl Kreistage darunter zu verstehen

1) Siehe Anm. 1 S. 15.

haben, zu denen also wohl der Kommissarius die Ritterschaft berief; übrigens wurden ihm die unnötigen Zitationen in Zukunft untersagt. Der Kreiskommissarius erscheint also hier als der einzige Vorsteher des Kreises. Daß er im allgemeinen mehr auf die Seite der ritterschaftlichen als der kurfürstlichen Interessen neigte, geht wohl daraus hervor, daß vom Kurfürsten 1643 die Anordnung getroffen wird, die Kastner und Amtsschreiber sollten im Ruppiner Kreise zu den Kontributionsanlagen zugezogen werden, damit eine Überlastung der Amtsuntertanen vor den ritterschaftlichen vermieden werde.

Ein ganz ähnliches Bild zeigen uns die Kreise der eigentlichen Mittelmark. Einen Landeshauptmann hat es hier zur Zeit der Hohenzollern nicht mehr gegeben; es war derjenige Teil der Mark, in dem die landesherrliche Autorität des Kurfürsten sich am stärksten und unmittelbarsten geltend machte. Die Ritterschaft hatte mit Ruppin zusammen eine gemeinschaftliche Hufenschoßkasse; aber die zwei „Verordneten", die sie zu leiten hatten, spielen natürlich keine Rolle in der Verwaltung der einzelnen Kreise; sie werden im Zusammenhang mit kreisständischen Geschäften nur einmal erwähnt: im Kreise Zauche schlagen die Deputierten des Kreises im Jahre 1629 einmal dem Kurfürsten vor, zur Erörterung irgendeiner Kontributionsangelegenheit, die mit anderen Kreisen streitig war, möchten „die zwei Verordneten der ganzen mittelmärkischen Landschaft" zitiert werden. Aus demselben Schriftstück und aus einigen anderen ähnlicher Art geht auch hervor, daß die Deputierten von der Ritterschaft des Kreises damit beauftragt waren, in den Kontributionssachen mitzuarbeiten, neben den Kommissarien. So wird es auch anderswo gewesen sein. Diese Deputierten sind wohl dieselben wie die, welche zur mittelmärkischen Hufenschoßkasse oder zum Großen Ausschuß verordnet waren; sie waren also zugleich auch in den Kontributionsangelegenheiten des Kreises tätig, aber offenbar nicht als die eigentlich leitenden Personen, sondern zur Unterstützung und Kontrolle der Kreiskommissarien.

Daß die mittelmärkische Organisation, die für die alten ritterschaftlichen Hufensteuern geschaffen war, für das Kontributionswesen im Kriege versagte, lag zum Teil an der Einteilung des Landes in Quartierbezirke, wie sie durch Wallenstein vorgenommen worden ist. Der alte Zusammenhang der Mittelmark wurde dadurch zerrissen; die kleinen Kreise fielen zwar mit diesen Quartierbezirken nicht zusammen, aber sie spielten jetzt doch bei dieser Einteilung eine größeren Rolle als bisher und wurden allmählich zu den eigentlich leistungsfähigen Verwaltungseinheiten.

Die Kreiskommissarien sind auch hier zu Vorstehern der Kreise geworden; andere Personen zur Leitung der Kreise gab es offenbar vor dem Kriege nicht; man bedurfte deren auch wohl nicht, weil erst durch die Einquartierungen und Kontributionen der Kriegszeit eine besondere Kreisverwaltung notwendig wurde. Man wird sich also von dem früheren kreisständischen Leben in Havelland, Glien, Zauche, Teltow, Barnim, Lebus keine übertriebenen Vorstellungen machen dürfen; regelmäßige oder auch nur häufige Kreistage hat es schwerlich gegeben; ein leitendes Organ der ritterschaftlichen Korporation fehlte; außer den Deputierten für den allgemeinen oder den besonderen mittelmärkischen Ausschuß hat der Kreis anscheinend überhaupt keine Organe gehabt; der Einnehmer ist wohl erst mit dem Kommissarius zugleich ins Leben getreten; auch der Landreiter war kein ständischer, sondern ein kurfürstlicher Beamter, der in erster Linie für die gerichtlichen Zitationen und Exekutionen bestimmt war und nur nebenbei auch für die Kreisverwaltungsgeschäfte gebraucht wurde, weshalb denn auch meist die Kreisstände ihm einen Zuschuß zu seinem kurfürstlichen Gehalt zahlten.

Die Bezeichnung „Direktor" für den Kreiskommissarius beruht auch hier darauf, daß er die Direktion der Kontributionskasse und der Kriegsangelegenheiten überhaupt, auch die Leitung der Kreistage in die Hand bekommen hatte. Sie entspricht mehr dem ständischen als dem fürstlichen Charakter des Amtes. Das Amt bewegt sich im Laufe der Jahre zwischen dem kreisständischen und dem fürstlichen Pol in der Weise, daß es sich bald mehr dem einen, bald mehr dem anderen nähert. Die straffere oder losere Zügelführung in den Beziehungen des Kurfürsten zu den Ständen mag dabei mit im Spiele gewesen sein. Auch in der Mittelmark tritt der Direktortitel merkwürdigerweise namentlich in den Jahren 1642 bis 1645 besonders hervor; auch noch zu Anfang der fünfziger Jahre wird er gebraucht, während er später wieder mehr verschwindet und dem anspruchsloseren Titel „Commissarius" Platz macht. Daß es sich hier nicht um eine Vermischung zweier Ämter handelt, wird z. B. bei den verschiedenen Schriftstücken, die den Teltower Kommissarius Britzke betreffen, 1642 bis 1645, ganz klar: er wird bald Direktor, bald Kommissarius genannt und war von Anfang an nichts weiter, als ein einfacher Kreiskommissarius. Man sieht auch deutlich, daß die Ritterschaft den Direktortitel bevorzugt, während die kurfürstliche Kanzlei lieber den Kommissariustitel verwendet. Mehr als einmal begegnet es, daß ein Neubestallter im Text dem Wunsche der Ritterschaft gemäß als Direktor bezeichnet wird, während er im Rubrum, mit dem die Kanzlei den Inhalt des

Stückes zu bezeichnen pflegte, als „Kreiskommissarius“ erscheint. Einmal, bei der Bestallung eines Kommissars für den vom Havelland abgezweigten kleinen Kreis Glien, 1674, ist auch im Text der Konzepte das dem Antrage entsprechende, zuerst gebrauchte Wort „Director“ ausradiert und dafür „Commissarius“ eingesetzt worden.

Die Einteilung der Wallensteinschen Quartierbezirke brachte es mit sich, daß die Kommissarien und Stände der mittelmärkischen Kreise häufig zusammenwirkten, um die Last mit vereinten Schultern zu tragen. Auch Kontributionsstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Kreisen entstanden, die dann wohl im Juni, wo die Deputierten sich zum Großen Ausschuß versammelten, unter Einwirkung kurfürstlicher Räte beigelegt wurden. In der Regel waren in jedem dieser Kreise mehrere Kommissarien angestellt; die Besoldung blieb oft hinter der landesüblichen weit zurück; in einem Falle wird eine Erhöhung von 100 Talern und 12 Scheffeln Roggen jährlich auf 150 Taler und 24 Scheffel beantragt, merkwürdigerweise durch Gesuch beim Kurfürsten, der die Kreisritterschaft zu dieser Erhöhung veranlassen soll. Es kam auch wohl vor, daß ein Kreis nicht mehr in der Lage war, einen Kommissarius mit gebührlicher Bestallung zu halten; dann führte wohl, wie im Niederbarnimschen Kreise, der Einnehmer jahrelang (1643—1654) zugleich die Geschäfte des Kommissarius so gut oder so schlecht es gehen wollte; auch im Teltowschen Kreise kommt die Ritterschaft 1643 beim Kurfürsten darum ein, daß es so gehalten werden solle; doch ist bald darauf wieder ein Kommissarius bestellt worden. Auch hier scheinen die Kommissarien nicht von Anfang an auf Vorschlag der Ritterschaft bestellt worden zu sein; am frühesten ist es für das Land Lebus bezeugt; hier schon 1628. Ein Vorschlagsrecht der Ritterschaft wurde später, unter dem Großen Kurfürsten, zwar prinzipiell anerkannt, aber nicht immer berücksichtigt. Als im Havelländischen Kreise 1661 der Kommissarius Ehrenfried von Bredow starb, schlugen die Stände einen anderen Bredow zu seinem Nachfolger vor. Aber der Kurfürst hatte schon eine andere Wahl getroffen: er hatte einen jungen Edelmann aus dem Kreise, der eben von Universitäten und Reisen zurückkam und später weiter im kurfürstlichen Dienst befördert werden sollte, Albrecht Friedrich von Hünicke, zum Kommissarius bestellt; und die Ritterschaft tat Vorstellung dagegen. In der kurfürstlichen Antwort wird das Wahlrecht der Stände nicht bestritten; aber es werden allerhand verfängliche Fragen gestellt, die die ordnungsmäßige Abhaltung der Wahl betreffen und deren Bejahung den Ständen doch wohl kaum möglich sein mochte, u. a.: ob die Ritterschaft vollzählig an der Wahl teil=

24*

genommen hätte? ob Vertreter der kurfürstlichen Ämter im Kreise zugezogen worden seien? Die Ritterschaft scheint darauf von weiteren Vorstellungen Abstand genommen und sich bei der Anstellung Hünickes beruhigt zu haben. Einer aus ihrem Mittel war er ja doch auch.

Eigenartig liegen die Verhältnisse in der Uckermark. Dieser Kreis, der mit dem Lande Stolp zusammen ein ungeschiedenes Ganzes ausmachte, hatte an der Spitze einen Landvogt, der, ähnlich wie der Landeshauptmann in der Altmark, zugleich ein Beamter des Kurfürsten und ein Vertrauensmann der Ritterschaft war, aus deren angesehensten Familien er herkömmlicherweise genommen wurde. Aber dieser uckermärkische Landvogt hatte keineswegs dieselbe Bedeutung für die Kreisverwaltung erlangt wie der altmärkische Landeshauptmann. Wie dieser, präsidierte er zugleich in dem Quartalgericht der Landschaft. Aber er hat sich auf diese Funktion in der Rechtspflege beschränkt und spielt keine Rolle in den Verhältnissen, mit denen wir es hier zu tun haben. Dagegen sind für diese in der Uckermark die landständischen Organe von großer Bedeutung geworden, die in der Altmark ganz zurücktreten: die Uckermark hatte ihre besondere ritterschaftliche Hufenschoßkasse, und deren Verwaltung war hier wie in der Mittelmark das Zentrum des ständischen Lebens. Aber sie hatte für die lokale Verwaltung hier in der Uckermark eine viel größere Bedeutung als in der Mittelmark, weil in der Uckermark die lokale Verwaltung nicht in besonderen Unterkreisen, sondern über den einen großen Kreis hin ausgeübt wurde. Die ritterschaftliche Hufenschoßkasse wurde hier, anders wie in der Altmark und in der Mittelmark, mit der Kontributionskasse des Kreises verschmolzen, und die zwei Verordneten, die deren Leitung über dem Einnehmer besorgten, wurden zu Direktoren des Kreises. Sie waren ständische Beamte, aber doch mit dem eigentümlichen, halb fürstlichen Zug, den wir schon im 16. Jahrhundert in der Mark Brandenburg finden. Sie waren von den zwölf Deputierten der Ritterschaft gewählt, die als ein Kreisausschuß auch die Kasse kontrollierten, die Rechnungen abnahmen; aber sie wurden vom Kurfürsten bestätigt und bestallt. Sie bezogen ein kleines Gehalt aus der Kreiskasse, das freilich nicht als ausreichende Entschädigung für die Mühen und Aufwendungen des mit vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Amtes galt; es bedurfte oft eines kräftigen Appells an die patriotische Gesinnung eines zum Verordneten gewählten Edelmanns, um ihn zur Annahme des undankbaren Postens zu bewegen. Es ist charakteristisch, daß dieser Appell einmal von dem Kanzler Dr. Pruckmann ausgeht, dem es wirklich gelang, den widerstrebenden Adam von Berg, der das

Amt abgelehnt hatte, zur Änderung seines Entschlusses zu bewegen. Wie die Verordneten, so wurden übrigens auch die zwölf Deputierten, die von der Ritterschaft gewählt wurden, vom Kurfürsten bestätigt. Die Verordneten hatten die Ritterschaft oder vielmehr in der Regel die Deputierten zu berufen; es geschah aber meist nur mit Ermächtigung des Kurfürsten, oft sogar auf dessen Veranlassung. Die Kreistage in der Uckermark haben bis zum Dreißigjährigen Kriege noch ganz den Charakter von kleinen Landtagen. Geht der Anlaß zur Berufung vom Kurfürsten aus, so erscheint einer seiner Räte als Kommissarius. Als Adam v. Berg einmal 1631 einen Ausschußtag berief, erschien von den zwölf Deputierten nur einer; er beschwerte sich dann beim Kurfürsten und erwirkte eine Berufung des Ausschusses durch diesen, wo dann eine größere Anzahl erschien: gewiß ein charakteristisches Zeichen für den Geist dieser landschaftlichen Verwaltung.

Als der kaiserliche Generalfeldmarschall Hans Georg von Arnim, ein Sohn der Uckermark, hier seine Quartiere nahm, wurden 1627 im ganzen sieben Kriegskommissarien verordnet, wie es scheint, auf Vorschlag nicht bloß der Ritterschaft, sondern auch der Städte. Diese Kriegskommissarien waren verschieden von den beiden Verordneten, die neben ihnen amtierten, aber sie wurden bald die Seele der Kreisverwaltung, denn sie waren es, die das große Schwungrad der Kontribution in Bewegung zu setzen hatten. Wir sehen mehrfach, wie auf Ansuchen der Kommissarien Franz Joachim von Arnim und Adam von Winterfeldt, die als besonders tätig hervortreten, Kreistage berufen werden (durch die Verordneten nach eingeholter kurfürstlicher Ermächtigung), wie dann in der Regel Arnim hier den Vortrag tut und die Kontributionsforderungen durchsetzt. Im Laufe der Zeit hat sich nun aber das Verordnetenamt mit dem Kommissariat hier vermischt. Die Direktion der Kreiskasse, bei der die Kontribution die Hauptrolle spielt, geht an die Kommissarien über. Eine Eingabe der Ritterschaft vom Jahre 1650 spricht davon, daß Antonius von Arnim zu Götzkendorf „ohne einige Bestallung (das heißt hier wohl: „ohne Besoldung") diesen Kreis zehen Jahre her als ein Commissarius und Director in vorfallenden Begebenheiten ziemblich auffgewartet." Er will nun wegen Erkrankung die Last los sein. Als Ersatz für ihn schlägt die Ritterschaft drei Kommissarien vor, und zwar für die besonderen Kreise Prenzlau, Zehdenick-Templin, Angermünde. Es ist das erste und meines Wissens das einzigemal, daß wir von diesen Unterkreisen in der Uckermark hören; von Dauer ist diese Einteilung nicht gewesen. Ganz klar wird die Vermischung des Verordnetenamts und

des Kreiskommissariats 1659, wo Antonius von Arnim auf Götzkendorf und Georg Wilhelm von Arnim auf Boytzenburg von der Ritterschaft zu Direktoren des Kreises vorgeschlagen und vom Kurfürsten dazu bestellt werden, wobei wieder im Rubrum statt des Titels „Director" der Titel „Kreiscommissarius" gebraucht wird. Wird dadurch die uns schon bekannte Gleichung Direktor = Kreiskommissarius auch für die Uckermark sinnfällig bestätigt, so wird andererseits hier auch die Gleichung Direktorium = Verordnetenamt sichergestellt durch eine Wendung, die bei der Emeritierung des Antonius von Arnim 1663 gebraucht wird und in der ausdrücklich die beiden Ämter als identisch bezeichnet werden. In der Uckermark also beruht das Landratsamt auf einer Verbindung des ständischen Verordnetenamts mit dem Kreiskommissariat; beide wurden auch als Kreisdirektorium bezeichnet.

Die Neumark bildete ein ständisches Korpus für sich, einen großen Kreis mit 6—7 Unterkreisen. Die Deputierten der Ritterschaft, zwei aus jedem Kreise, traten alljährlich einmal als Neumärkischer Landtag oder Großer Ausschuß zusammen, um die Rechnung des Ober-Einnehmers abzuhören, der die ständische Kasse führte; ein besonderes Verordnetenkollegium gab es hier nicht. Die einzelnen Kreise hatten auch wohl bis zum Dreißigjährigen Kriege hin noch keine anderen Organe als jene Deputierten, die man aber noch keineswegs als Kreisdirektoren im späteren Sinne ansehen darf; sie hatten z. B. nicht das Recht, die Ritterschaft zu einem Kreistag zu berufen, was deutlich aus den Bestimmungen des Rezesses von 1611 hervorgeht; dies Recht blieb vielmehr der Küstriner Regierung oder für die abgelegenen Hinterkreise dem Landvogt von Schivelbein vorbehalten. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob es in den einzelnen Kreisen vor 1614 bereits Einnehmer und also eine abgesonderte Kreiskasse gab. In dem Rezeß von 1611 [1]) kommt allerdings der Ausdruck vor: „unsere Einnehmer jedes Kreises": doch ist sehr wahrscheinlich, daß dabei noch die Neumark im engeren Sinne (außer dem Lande Sternberg und den inkorporierten Kreisen) als ein Kreis für sich gerechnet wird: in dem Landtagsabschied von 1614 [2]) wird gesagt, der Kurfürst wolle für die damals bewilligte Steuer besondere Einnehmer in den sieben Kreisen der Neumark verordnen, die übrigen Kreise (Sternberg, Crossen, Züllichau und Cottbus) hätten ja bereits ihre eigenen Einnehmer. Auch die sechs besonderen Ausreuter auf den Straßen in der Neumark, die nach 6½ monatlicher Bestallung

1) Mylius, C. C. M. VI, I Sp. 232.
2) Mylius, C. C. M. VI, 1 Nr. 78 Sp. 251 ff.

1622 wieder abgedankt werden, haben wohl eine Beziehung zu den sechs Kreisen; sie sind aber wohl von der Regierung, nicht von den Ständen bezahlt worden.

Mit dem Beginn der Einquartierungen erscheinen dann auch in der Neumark seit 1626 oder 1627 Kriegskommissarien wie anderswo. Es ist wohl kein Zufall, daß 1627—1628 ihrer sieben uns aus den Akten bekannt werden. Nur einer von ihnen wird mit einem Kreise in nähere Verbindung gebracht; wir werden aber annehmen dürfen, daß auch die anderen je für einen Kreis tätig gewesen sind.

Eine Epoche für die lokale Verwaltung in der Neumark bedeutet das Jahr 1628, wo die Verhältnisse in der Mark Brandenburg eine bisher nicht übliche Inanspruchnahme der Kreise mit sich brachten. Ein kurfürstliches Reskript vom 23. Oktober dieses Jahres wendet sich deswegen an die sechs neumärkischen Kreise, und zwar an deren „Landesälteste". Es ist meines Wissens das erstemal, daß diese Bezeichnung auftritt. Wenn man die Namen dieser Landesältesten (es sind meist zwei in jedem Kreis) mit den sonst damals genannten Namen von Personen aus der neumärkischen Ritterschaft vergleicht, so sieht man, daß fast in jedem dieser Kreise e i n e r der Landesältesten die gleiche Person ist wie einer der Deputierten von 1611 oder 1614. Wenn man erwägt, daß inzwischen 14—17 Jahre verflossen waren, so wird man kaum zweifeln, daß diese „Landesältesten" nichts anderes sind, als die uns bekannten zwei Kreisdeputierten. Der Name, der ihnen jetzt gegeben wird, knüpft an die Einrichtung an, die in den inkorporierten Kreisen bestanden und aus der schlesischen und niederlausitzischen Landesverfassung stammen. Dort waren die zwei Landesältesten ständische Kreisdirektoren, die namentlich das Kassen- und Steuerwesen des Kreises unter sich hatten. Eine ähnliche Stellung sollten die Deputierten oder Landesältesten jetzt offenbar in den eigentlichen neumärkischen Kreisen auch bekommen. Es ist also der Anfang zu ständischen Kreisdirektoren, die von der Regierung kreiert werden, um ihren militärisch-finanziellen Zwecken zu dienen.

Es drängt sich aber bei der Betrachtung der Namen dieser neumärkischen Landesältesten noch eine andere Wahrnehmung auf. Drei von den Genannten begegnen uns zur gleichen Zeit auch als Kriegskommissarien. In drei Kreisen verbindet sich also das Amt eines Landesältesten bereits mit dem Amt des Kreiskommissars. Es scheint, daß dieser Verschmelzungsprozeß weiterhin Fortschritte gemacht hat. „Commissarii und Landesälteste" wird eine stehende Verbindung gegen Ende der Regierungszeit des Großen Kurfürsten, ähnlich wie „Direktoren

und Commissarii" in der eigentlichen Kurmark. Als beim Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrichs III. die Kreiskommissarien der Mittelmark um einen höheren Titel anhielten, scheinen es auch die neumärkischen getan zu haben; 15. April 1689 ergeht ein kurfürstliches Reskript, daß ‚den Commissariis und Landesältesten in der Neumark, Sternberg und inkorporierten Kreisen von der dortigen Regierung der Titel „Wohledler, Vester und Herr" gegeben werden soll'. Die Landesältesten werden seit 1643 auch wohl als Direktoren bezeichnet. Ein kurfürstliches Reskript an die Küstriner Regierung von 1670 schrieb vor, daß die Direktoren in den Kreisen von den Ständen gewählt und dem Kurfürsten zur Konfirmation namhaft gemacht werden sollten. So könnte man sagen, daß in der Neumark ein ständisches Deputierten-, Landesältesten- oder Direktorenamt sich mit dem Kriegskommissariat verbunden habe, so daß hier das Landratsamt ebenso wie in der Uckermark eine doppelte Wurzel hat.

Der Direktortitel bekam aber mit der Zeit in der Neumark eine besondere Bedeutung: nämlich die eines allgemeinen Landesdirektors, oder, wie es anfänglich heißt: eines Direktors bei der Neumärkischen und inkorporierten Ritterschaft. Man bedurfte wohl eines Hauptes der neumärkischen Kommissarien. Während des schwedisch-polnischen Krieges scheint der Oberkommissarius v. d. Goltze diese Stelle bekleidet zu haben. Nach seinem Tode (1659) wurde sie nicht wieder besetzt. Aber im Jahre 1665 wurde Heinrich von Beneckendorff auf Blumfelde zum Direktor bei der neumärkischen Ritterschaft ernannt, und der Küstriner Regierung wurde dabei aufgegeben, daß sie, wenn etwas an die Kommissarien erlassen werde, ihm nicht vorbeigehen solle; er war also eine Art Oberkommissarius, das Haupt der neumärkischen Kreiskommissarien. Später führte der Älteste unter den Landräten diesen Titel. So bildet sich die Stellung eines neumärkischen Landesdirektors neben der des altmärkischen und uckermärkischen aus. Diese drei Landesdirektoren erhielten nach der Reorganisation der allgemeinen kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Hufenschoßkasse (1704) auch Sitz und Stimme in dem aus sieben Personen bestehenden Verordnetenkollegium.

Der Kreis Sternberg nahm eine abgesonderte Stellung neben den Kreisen der eigentlichen Neumark ein. Er hatte früher einen besonderen Landeshauptmann gehabt; dessen jurisdiktionelle Befugnisse (Vorsitz in einem lokalen Hofgericht) war auf die Küstriner Regierung übergegangen; besondere Kreisorgane gab es bis zum Kriege nicht, abgesehen von den Deputierten der Ritterschaft, die auch hier 1628 als Landesälteste bezeichnet werden. Einer von ihnen findet sich damals

auch als Kriegskommissarius. 1643 wurden auf Ansuchen der Stände zwei Direktoren bestellt, denen in erster Linie die Ausübung der Polizei obliegen sollte; es war wohl eine neue Metamorphose der Deputierten oder Landesältesten. Einen Kommissarius scheint es damals nicht gegeben zu haben. Aber das Bedürfnis nach einem solchen machte sich bald wieder geltend. 1645 wird der Rittmeister Joachim v. d. Goltze bestellt; als seine Hauptobliegenheit erscheinen Kontributionssachen und Militaria. Es gab also damals wohl zwei Direktoren und einen Kommissarius nebeneinander. Das Amt des Kommissarius hat sich aber auch hier als das lebenskräftigere erwiesen, es hat das Direktorenamt mit der Zeit in sich verschlungen. Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts gibt es nur noch einen Kommissarius, der dann zum Landrat wird.

In Crossen und Züllichau ist es umgekehrt gegangen. Die beiden Kreise, schlesische Weichbilder mit der typischen schlesischen Verfassung, standen als eine besondere Landschaft unter einem Landeshauptmann, der namentlich die Justiz ausübte, als Vorsitzender eines lokalen Hofgerichts mit adligen Beisitzern. Sie hatten je zwei Landesälteste, die zugleich die Deputierten des Kreises zu den Landtagen gewesen zu sein scheinen. Diesen Landesältesten hatte die Regierung zwar 1627, als die Einquartierung der fremden Soldaten begann, das Kriegskommissariat übertragen; aber die Stellen waren in Crossen gerade erledigt und keiner von den als geeignet in Aussicht genommenen Edelleuten wollte sie annehmen. Ein jüngerer Mann, dessen Vater ein Rittergut im Crossenschen Kreise besaß, war bereits zum Kriegskommissarius ernannt worden, und die Stände erklärten (1628), daß es neben diesem Kommissarius des Direktoriums (so bezeichneten sie sie das Landesältestenamt) nicht bedürfe. 1632 scheint es dann freilich doch wieder zur Bestallung von Landesältesten im Kreise Crossen gekommen zu sein, aber von ihrer Tätigkeit hört man nichts weiter. 1663 war nur ein Landesältester vorhanden, und dieser führte völlig wie ein Kommissarius die Direktion über die Militaria und das Kontributionswesen. Er war in beständigem Rivalitätsstreit mit dem Verweser, den er von den eigentlichen Landessachen ganz auszuschließen suchte. 1663 wurde von der kurfürstlichen Regierung entschieden, daß der Verweser bei den Kreisversammlungen mit dabei sein sollte, aber wie es scheint, hauptsächlich nur zur Vertretung der kurfürstlichen Amtsinteressen. Das Verweseramt ist schließlich zu einer bloßen Sinekure geworden wie die Amtshauptmannschaften; der Landesälteste wurde hier zum Landrat. Er ist aber auch im Grunde ein Kreiskommissarius;

die beiden Ämter sind miteinander verschmolzen und auf eine Person übertragen worden; daß man in Crossen den Titel „Landesältester“ beibehielt, rührt wohl daher, daß dieser Titel in den Rezessen vorkam und daß im 19. Jahrhundert auf diese noch großes Gewicht gelegt wurde. So ist hier das Amt des Kreiskommissarius in dem des Landesältesten aufgegangen.

In Züllichau finden wir auch anfangs die Landesältesten und einen Kriegskommissarius nebeneinander (1627—29); später aber vertrat der Landesälteste von Crossen auch den Züllichauischen Kreis, so daß beide später einen gemeinsamen Landrat erhielten.

In Cottbus, das eine Enklave in der Niederlausitz war und die der schlesischen ganz ähnliche niederlausitzische Verfassung hatte, bestanden ebenfalls zwei Landesälteste, die auch mit den Deputierten identisch zu sein scheinen und im Kreise selbst die Direktion der Kontributions- und Landessachen führten; sie wurden daher später auch Direktoren genannt, von der Regierung wie von den Ständen. Hier in Cottbus aber hat sich, wie es scheint, von Anfang an (seit 1627) dies Landesältestenamt mit dem der Kriegskommissarien verbunden, indem die Landesältesten deren Funktionen übernahmen. Um 1653 scheint es vorübergehend nur einen Landesältesten als Direktor gegeben zu haben, der zugleich als Kommissar bezeichnet wird; daher in dem Rezeß von 1653[1]) nur von einem Direktor die Rede ist. Nach dessen Tode bestand die Ritterschaft aber wieder auf der Wahl von zweien. Die Regierung suchte aber das verfügbare Gehalt von 300 Talern 1671 einem Einzelnen zuzuwenden und scheint trotz des Widerstandes der Ritterschaft damit durchgedrungen zu sein. Hier ist also die doppelte Wurzel des Landratsamts ganz deutlich: Landesältester = Direktor und Kreiskommissarius. Der kurfürstliche Landeshauptmann, der ursprünglich an der Spitze des Kottbuser Kreises stand, hat ganz dasselbe Schicksal gehabt wie der Verweser in Crossen. Wir sehen ihn auch hier in Konflikt mit den Landesältesten. Aber schon in dem Rezeß von 1653 hat die Cottbuser Ritterschaft es durchgesetzt, daß er sich auf die Justiz beschränken und sich nicht mehr in die Landessachen mischen sollte. Immerhin vertrat er im Kreise auch das fürstliche Domäneninteresse, und 1660 wurde bestimmt, daß die Landesältesten und Kommissarien ihm von dem, was ihnen direkt vom Hofe aufgetragen worden sei, Mitteilung machen sollten.

1) Mylius, C. C. M. VI, I Nr. 119, Sp. 476.

In dem Kreise Beeskow-Storkow, der ebenfalls früher zur Niederlausitz gehört hatte, bestand auch wohl die Einrichtung von Landesältesten. Aber sie treten ganz zurück und man hört nichts von ihnen. Als Leiter des Kreises erscheint hier durchaus der Hauptmann (1627 Georg Vitztum von Eckstädt). Er wird samt zwei Edelleuten aus dem Kreise mit dem Kriegskommissariat beauftragt; aber sein Nachfolger von Normann (1629) scheint nicht mehr Kommissarius gewesen zu sein. Von einer Wahl der Kommissarien durch die Kreisstände hört man hier in der ersten Zeit nichts, doch erscheinen gelegentlich die Kreiskommissarien auch als Deputierte der Kreisritterschaft. 1663 findet zum erstenmal eine förmliche Wahl statt, und die Kreisstände erklären, indem sie die Bestätigung nachsuchen, daß sie den beiden zu Kommissarien der Kreise Erwählten zugleich das Prädikat als Landesältester beigelegt hätten. In die kurfürstliche Bestätignng ist das auch eingeflossen. So erscheint der Landesältestentitel hier mehr nur als eine Dekoration für den Kommissarius; doch liegt dabei die Erinnerung an die alten ständischen Einrichtungen zugrunde, wie sie sich in Kottbus und Crossen noch frischer und lebendiger erhalten hatten. Die Hauptmannsstelle ist auch hier später zu einer bloßen Sinekure geworden.

Überblicken wir das Ganze, so läßt sich das Resultat nicht in einer kurzen Formel zusammenfassen. Weder die Ansicht von der einfachen noch die von der doppelten Wurzel des Landratsamts in der Kurmark trifft für alle Teile des Landes zu. Überall ist der Kriegskommissarius der maßgebende Faktor in dem Entwickelungsprozeß, aber an manchen Stellen, wie in der Uckermark und in den Kreisen der Neumark, namentlich in den sogenannten inkorporierten Kreisen, verbindet sich seine Funktion mit älteren ständischen Verordneten- oder Ältestenämtern, und in der Altmark lehnt sie sich deutlich an die des Landeshauptmanns an. Überall treffen wir anfänglich mehrere Kriegskommissarien in den Kreisen, und auch bei den ständischen Ämtern handelt es sich ursprünglich nicht um einen einzelnen Kreisdirektor, sondern um zwei Verordnete oder Älteste. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts vereinfacht sich das Bild in der Weise, daß in der Regel in einem kleinen Kreise ein einzelner Kreiskommissarius erscheint, während in den alten großen Kreisen ihrer noch mehrere vorhanden sind und der erste unter ihnen als Direktor bezeichnet wird. Dieser Kreis- oder Landesdirektor ist in der Altmark nachweislich eine Metamorphose des alten Landeshauptmannes, in der Uckermark aber geht der Titel wohl auf das mit dem Kreiskommissariat verbundene Verordnetenamt zurück, wobei vielleicht das Beispiel der Altmark eingewirkt hat; in der Neumark beruht er

sichtlich auf einer Anpassung an Altmark und Uckermark und trägt den Charakter einer sekundären Neubildung.

Die Kriegskommissarien aber, die eine so maßgebende Bedeutung in dem Entwicklungsprozeß des märkischen Landratsamtes besitzen, sind Kommissarien von ganz besonderem Charakter. Sie sind das, was man schon in alter Zeit mit einem terminus technicus „Landcommissarien" nannte, wobei ebenso an den Gegensatz zu „Hofkommissarien" wie an den zu „Feldkriegskommissarien" zu denken ist. Sie sind Kommissarien des Kurfürsten, aber nicht vom Hofe gesandt, sondern im Lande selbst angesessen, Gutsbesitzer und Mitglieder der Ritterschaft in eben dem Bezirk, welcher ihrer Fürsorge anvertraut ist. Sie haben das Interesse des Landes, d. h. insonderheit ihres Kreises, wahrzunehmen gegenüber der durchmarschierenden oder einquartierten Soldateska. Sie verhandeln zu diesem Zweck mit den Offizieren oder den Feldkriegskommissarien, die die Regimenter und Armeen begleiten; und auch nach dem Kriege, als das kurfürstliche Heer eine bleibende Einrichtung geworden ist, stellen sie Mittelspersonen zwischen dem militärischen und dem Landesinteresse dar. „Landkommissarien" sind sie auch insofern, als sie namentlich und später ausschließlich die Interessen des flachen Landes im Unterschied zu den Städten zu vertreten haben. Anfänglich, in der Kriegszeit, finden wir noch hier und da die Vorstellung, daß die Kriegskommissarien auch für die Städte mit zu sorgen haben; aber sehr frühe geht die Sorge für Einquartierung und Kontributionswesen in den Städten an die Magistrate über; schon während des Krieges und ganz ausnahmslos später beschränkt sich die Wirksamkeit der Kriegskommissarien auf das platte Land. Das hängt mit der deutlicheren Herauslösung der späteren Kreise aus den älteren größeren Verbänden zusammen. In den alten großen Kreisen faßte man gewöhnlich noch Stadt und Land, Ritterschaft und Städte zusammen; aber in dem Maße, wie die kleinen Kreise sich zu besonderen militärisch-finanziellen Verwaltungsbezirken ausbildeten, sonderte sich die ritterschaftliche Verwaltung von der städtischen ab, und diese Entwicklung wirkte dann auch auf die noch als einheitliche Verwaltungsbezirke fortbestehenden größeren Kreise (Altmark, Uckermark) zurück. Die Kreisverwaltung wurde so mit der Zeit ausschließlich ritterschaftlich; man könnte überhaupt die Kreise, wie sie sich am Ende des 17. Jahrhunderts darstellen, als ritterschaftliche Gebietskörperschaften bezeichnen, wenn nicht auch die kurfürstlichen Domänenämter mit dazu gehört hätten, deren Interesse allerdings bei der ritterschaftlichen Verwaltung zuweilen Gefahr lief, hintangesetzt zu werden.

Jedenfalls haben die Kreiskommissarien des 17. Jahrhunderts — diese Bezeichnung erscheint schon sehr früh neben der von Kriegkommissarien und ohne bemerkbare Unterscheidung — keineswegs bloß den Charakter fürstlicher Organe gehabt; sie nahmen vielmehr ganz deutlich eine Mittelstellung zwischen dem Kurfürsten und dem Lande ein; sie tragen das Doppelgepräge fürstlicher Beamter und ständischer Vertrauensmänner. Sie wurden überall aus denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft genommen, die sich durch Kenntnis von Land und Leuten, durch gemeinnützige Tätigkeit, durch Ansehen und persönliche Tüchtigkeit das Vertrauen des Fürsten und das ihrer Standesgenossen erworben hatten. Auch wo es nicht besonders bezeugt ist, werden wir unter Umständen vermuten dürfen, daß sie dem Kreise der Verordneten und Deputierten angehört haben werden, welche von jeher in den Landesgeschäften gebraucht wurden. In dieser Gesamtheit der landständischen Verordneten und Deputierten, die ja allesamt der kurfürstlichen Bestätigung oder Bestallung bedurften, waren die alten märkischen „Landräte" des 16. Jahrhunderts aufgegangen, die „Räte vom Haus aus", die auf ihren Gütern lebten und ihrem Lehns- und Landesherrn, dem sie mit besonderen Pflichten verwandt waren, auf sein Erfordern Rat und Dienst in den Landesangelegenheiten zu leisten hatten. Dieses Verhältnis zum Landesherrn macht es auch verständlich, daß solche Männer einfach zur Übernahme einer Kriegskommission aufgefordert werden konnten und sie auch meist ohne weiteres übernahmen. Allerdings geschah das häufig nur auf Frist, oft auf ein Jahr; aber aus dem befristeten Amt wurde meist ein dauerndes, manchmal ein lebenslängliches; trotz der damit in der Regel verbundenen Besoldung behielt es den Charakter eines Ehrenamtes in der ritterschaftlichen Selbstverwaltung des Kreises.

Es ist also nicht so ganz falsch, wie man gewöhnlich gemeint hat, wenn die märkischen Kreiskommissarien in ihrer Eingabe vom Jahre 1701 behaupten, sie stünden an der Stelle derer, die früher als Verordnete der Landschaft „Landräte der Kur- und Mark Brandenburg" genannt worden seien. Es steckt darin die Erinnerung an einen personellen Zusammenhang, den wir mit Fug vermuten und in manchen Fällen nachweisen können, wenn auch das Institut des alten Landrats der ständischen Zeit ein ganz anderes gewesen ist als das des Landratsamtes im 18. Jahrhundert.

In eben jener Eingabe berufen sich die märkischen Kreiskommissarien übrigens auch noch auf die Landräte in Pommern und Magdeburg und behaupten, daß diese „keine andere oder mehrere Functiones führen"

als sie selbst. Auch diese Behauptung ist öfters angezweifelt worden, obwohl die kurfürstliche Antwort sie bestätigt. Es verhält sich aber in der Tat so. Nur darf man den Satz nicht umkehren. Die märkischen Kreiskommissarien übten dieselben Funktionen in der Direktion des Kontributionswesens und der damit zusammenhängenden allgemeinen Landesverwaltung aus, wie die magdeburgischen und pommerschen Landräte; aber sie hatten noch ein Mehr von Geschäften, das bei diesen fehlte: nämlich gerade die Kommissariatsfunktionen, das Marsch- und Einquartierungswesen, das in Pommern wie in Magdeburg in der Hand besonderer Marschkommissarien lag.

In Magdeburg und Pommern sehen wir den Übergang von dem alten ständischen Landratsamt zu dem neueren des monarchischen Militärstaats sich greifbarer als in Brandenburg vollziehen, weil hier, wie der gleichbleibende Name andeutet, eine ungebrochene Kontinuität vorhanden ist[1]). Die Landräte sind ursprünglich auch hier Räte von Haus aus, Räte vom Lande im Gegensatz zu den Hofräten, die an der allgemeinen Landesverwaltung teilnehmen. In Pommern bilden sie ein Kollegium, das als Ausschuß der Landschaft und als Ersatz für Landtage gilt und daher auch einige städtische Bürgermeister enthält; in Magdeburg werden die Landräte, hier die ritterschaftlichen Vertreter der vier alten Kreise des Landes, zu Mitgliedern des Engeren Ausschusses, der die Leitung der Landessteuerverwaltung führt. Weder in Pommern noch in Magdeburg sind sie ursprünglich Kreisvorsteher; es gibt zunächst noch keine kreisständische Verwaltung, keine Kreiskasse, kein Kreissteuerwesen. Das alles bildet sich erst während des großen Krieges heraus, und erst weiterhin im Laufe des 17. Jahrhunderts werden die Landräte in Magdeburg wie in Pommern zu Direktoren des Kreiskontributionswesens und damit zu Vorstehern einer besonderen kreisständischen Verwaltung überhaupt. Ihre Verbindung mit den Kreisen hatte sich anfangs darauf beschränkt, daß sie, in der Regel wenigstens, von der Kreisritterschaft gewählt oder präsentiert worden waren; in Pommern war das sogar erst verhältnismäßig spät üblich geworden (seit 1627), und seit 1654 wählten nicht die Kreise, sondern die Stände insgesamt, was wohl praktisch auf eine Kooptation durch

---

1) Vgl. darüber Harald Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert (1888), namentlich S. 58 f., 94 f., 114 f., 134 f. und: Reinhold Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im siebzehnten Jahrhundert (1907), namentlich S. 12 ff., 32 ff., 73 ff., 119 ff.. 145, 149; ferner: Acta Borussica, Behördenorganisation, I Nr. 125, 144, 150, 160 (Magdeburg) und Nr. 224 (Pommern).

das Landratskollegium selbst hinauskam. Man wird also in der älteren Zeit, in der Zeit der eigentlichen Blüte des altständischen Landratsamts, auch hier an kein besonders entwickeltes kreisständisches Leben zu denken haben; wahrscheinlich war die Wahl der Landräte oder sonstiger ritterschaftlicher Deputierten im 16. Jahrhundert und bis zum Dreißigjährigen Kriege hin die Hauptbetätigung der Kreisversammlungen; das ist in Magdeburg und Pommern nicht anders gewesen als in der Mark Brandenburg. Der Unterschied ist nur der, daß in Magdeburg und Pommern im Laufe des 17. Jahrhunderts die alten Landräte zu Organen einer ritterschaftlichen Selbstverwaltung in den Kreisen wurden und namentlich die Direktion des Steuerwesens in die Hand bekamen, während in der Mark Brandenburg, wo der Landratsname für die Verordneten und Deputierten der landständischen Steuerverwaltung abgekommen war, solche Organe sich gleichsam aus wilder Wurzel in der eigentümlichen Form der Kreiskommissarien neu ausgebildet haben. Auch in Pommern haben während des großen Krieges zuweilen die Landräte auch die Funktion von Kriegskommissarien für ihren Kreis übernommen, aber zu einer dauernden Verbindung der Kommissariatsgeschäfte mit der Leitung des Kontributionswesens und der sonstigen Kreisgeschäfte ist es hier nicht gekommen; neben den Landräten, welche diese Funktionen ausüben, finden wir später besondere Marschkommissarien, die auch aus dem eingesessenen Adel entnommen sind, aber an Rang weit unter den vornehmen Landräten stehen. So war es auch in Magdeburg. Die Trennung der Kommissariatsgeschäfte (Marsch- und Einquartierungssachen) von der eigentlichen Direktion der Kreis- und Kontributionsverwaltung gibt den Einrichtungen dieser Provinzen ihren eigentümlichen Charakter, während in der Mark Brandenburg beides von Anfang an vereinigt war und gerade die Kommissariatsgeschäfte die Grundlage der ritterschaftlichen Selbstverwaltung im Kreise bildeten. Ein doppelseitiges, fürstliches und ständisches Gepräge besaßen aber die märkischen Kreiskommissarien zu Ende des 17. Jahrhunderts ebenso wie die Landräte in Pommern und Magdeburg. Ich möchte nicht mit Isaacsohn annehmen, daß ihre Umnennung zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Wirkung gehabt habe, den ständischen Geist des pommerschen oder magdeburgischen Landratsamts in das mehr fürstlich charakterisierte märkische Kreiskommissariat zu übertragen. Es ist wirklich nur ein äußerlicher Akt der Titelveränderung, was sich damals in der Mark vollzogen hat. Wichtiger aber ist die Wirkung, die sich für das magdeburgische und pommersche Landratsamt später daran geschlossen hat. Der gleiche Name wurde seit 1713 zur Grundlage einer Aus-

gleichung in dem Wesen der Ämter selbst. Die pommerschen und die magdeburgischen Landräte mußten nun auch an Stelle der besonderen Marschkommissarien die Kommissariatsgeschäfte übernehmen und wurden den neubegründeten Provinzialkomissariaten untergeordnet. Damit beginnt eine neue Phase in der Geschichte des Landratsamts, die nicht mehr Gegenstand dieser Studie sein soll: es bildet sich zunächst in den mittleren Provinzen das klassische Landratsamt des absolutistischen Militärstaats heraus, das durch eine steigende Summe von polizeilichen Aufträgen zugleich zum monarchischen Instrumente der Landespolizei in den Kreisen wird[1]), ohne aber aufzuhören, das Organ einer ritterschaftlichen Selbstverwaltung zu sein. Hier kam es nur darauf an, die Wurzeln dieses Amtes nachzuweisen, die überall in dem Boden einer ritterschaftlichen Kreisverfassung vorhanden sind, deren stärkste und triebkräftigste aber in dem märkischen Kreiskommissariat des Dreißigjährigen Krieges sich darstellte.

Beilage I

Aktenauszüge

Altmark (Rep. 53, Nr. 8, 10, 14 a, b, c)

Konzept Pruckmanns vom 2. November 1626:

Auf Anregung des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg verordnet der Kurfürst, um die Einquartierungslast zu erleichtern und zu regeln, zu Kommissarien die Herren: Thomas v. d. Knesebeck, Hempo v. d. Knesebeck, Brüder, auf Tilsen; Adam Valtin v. Redern auf Woltershagen (1620 Rittmeister und Kommissar); Christoph v. Bismarck auf Crevesee.

Sie werden ersucht, sich mit dieser Kommission beladen zu lassen („umb eures vaterlandes ja auch eures selbst interesse willen").

Von einer Wahl oder Präsentation durch die Kreisstände ist keine Rede. Die Ernannten traten das Amt an.

1626, 3. Dezember

berichten Thomas und Hempo v. d. Knesebeck, Christoph v. Bismarck als Kommissarien. Auch sonst erscheinen meist nur diese Namen unter den Berichten, selten Redern. Die Unterschrift lautet gewöhnlich: „Die verordneten Commissarien" oder „Hauptmann und Commissarien".

Der Landeshauptmann Thomas v. d. Knesebeck auf Tilsen, ein

[1]) Diese Seite der Entwickelung, auf die schon Schmoller hingewiesen hatte, ist zum erstenmal umständlich urkundlich dargelegt worden in der oben erwähnten Dissertation von Steffens, die in diesem Nachweis ihren eigentlichen Schwerpunkt hat.

tüchtiger Jurist und Geschäftsmann, der später Geh. Rat wurde, spielt hier in der Altmark eine sehr bedeutende Rolle, vermutlich auch in den Kriegssachen.

Er berichtet seit 1623 fortlaufend über die Kriegsunruhen. Von Verordneten und Deputierten der Landschaft ist hier gar keine Rede.

Die ritterschaftliche Hufenschoßkasse, die in der Mittelmark und in der Uckermark noch von großer Bedeutung war, hat in den Akten keinerlei Spur hinterlassen und blieb von der neuen Kontributionsmarkung getrennt. Daher auch keine Verbindung des Kommissariats mit dem Verordnetenamt (wie in der Uckermark).

Besoldung erhielten die Kommissarien in der Altmark nicht, doch war dies eine Ausnahme.

Kurfürstliches Schreiben an die altmärkische Ritterschaft und Städte, 1632, 22. Dezember:

Die Kommissarien Thomas und Hempo v. d. Knesebeck haben um ihres Amtes willen durch Plünderung ihrer Häuser großen Schaden erlitten (Oberst v. Düringshausen hatte übertriebene Forderungen gegestellt, die nicht befriedigt worden waren, und rächte sich dafür an den Kommissarien). Der Kurfürst ersucht die Landschaft, diesen Schaden einigermaßen zu ersetzen, zumal die Betroffenen ihre Kommission „ohne alle recompenß, wie sonst in keinem Creise unseres Churfürstentums geschehen", besorgt haben und es sich hier nicht um eine allgemeine Plünderung, sondern um einen besonderen Racheakt handelt.

1634

war ein allgemeines Reskript an die Kriegskommissarien der Neumark ergangen, daß sie Rechnung ablegen sollten. Die altmärkischen Kommissarien fühlten sich über die Form dieses Schreibens beschwert und taten Vorstellung dagegen am 16. August. Sie werden am 25. August getröstet: Die Maßregel sei nur der Ordnung halber angeordnet, man habe die beste Meinung von ihnen. Es komme nur darauf an, gewisse Personen im Kreise aus Ritterschaft und Städten zur Prüfung der Rechnungen zu deputieren, deren Namen samt Ort und Zeit der Rechnungslegung dem Kurfürsten anzuzeigen; der werde dann auch jemand dazu abordnen. Die abgenommenen Rechnungen sollten in der Kriegskanzlei aufbewahrt werden.

1649, 5. November

Achatius v. d. Schulenburg erhält den kurfürstlichen Auftrag, sich als Kommissarius in der Altmark neben den anderen und dem Hauptmann brauchen zu lassen (auch hier nichts von einem Vorschlag der Kreisstände).

1651

Eigenmächtige Berufung der altmärkischen Stände durch den Hauptmann Hempo v. d. Knesebeck (Urk. und Akt. X, 210 f.).



1655, 16. September

Die Kommissarien in der Altmark Hempo v. d. Knesebeck (damals Hauptmann an Stelle seines zum Geh. Rat ernannten Bruders Thomas) und Achaz v. d. Schulenburg schlagen, da der Kommissarius Christoph v. Bismarck vor kurzem gestorben ist und die vielen jetzt vorfallenden Märsche einen Ersatz nötig machen, dessen Vetter Ludolf v. Bismarck auf Schönhausen zum Kommissarius unmaßgeblich vor (er gehörte auch zum Großen Ausschuß).

Bismarcks Bestallung zum „Krieges- und Creißcommissarius in der Altmark“ erfolgte am 22. September 1655 (Konzept gezeichnet von Thomas v. d. Knesebeck).

1657, 11. Dezember

Kurfürstlicher Auftrag an den Landeshauptmann der Altmark, in den Kriegssachen die Aufsicht zu führen, die Stände zu berufen, die Kontributionen mit deren Zuziehung einzuteilen, bei den Einquartierungen auf Gleichheit zu sehen, dafür zu sorgen, daß die Soldateska das ihrige erhält und die Untertanen nach Möglichkeit konserviert werden, auch kein Stand vor dem anderen beschwert werden möge.

Diesem kurfürstlichen Befehl legte der Landeshauptmann auch später noch große Bedeutung bei, man sah darin die Übertragung der Direktion in den Kriegs- und Landessachen an den Landeshauptmann, und dieser bezeichnete sich demgemäß auch gern als Landesdirektor oder Kreisdirektor.

1658, 3. Februar

Auf Anregung des Oberförsters und Kommissars von Mörner wird Joachim von Itzenplitz auf Grieben neben diesem und Ludolf v. Bismarck zum Kommissarius in der Altmark bestellt.

In der Ritterschaft erhob sich Widerspruch gegen diese Bestallung.

Der Kurfürst befiehlt aber 31. März 1629 an den Hauptmann Achaz v. d. Schulenburg, daß Itzenplitz in seinem Rang und seiner Funktion geschützt werden soll.

Ein kurfürstliches Reskript an die Kommissarien in der Altmark erwähnt ihn nicht, sondern nur die folgenden: 1. Oberförster v. Mörner; 2. Ludolf v. Bismarck; 3. Ludolf Burchard v. Alvensleben; 4. Andreas v. Jagow; 5. Hans Joachim v. Zemplin; 6. Joachim v. Eickstedt.

Itzenplitz muß aber doch im Amt geblieben sein.

Die altmärkische Ritterschaft bittet in einer Eingabe vom 3. Oktober 1662, daß Itzenpliz veranlaßt werde, sein Kommissariat niederzulegen, damit man das Salarium spare (man sieht also, daß im Gegensatz zu dem von den Brüdern Knesebeck gegebenen Beispiel die Besoldung der Kommissarien aus Landesmitteln auch in der Altmark üblich geworden war). Die Ritterschaft weist darauf hin, daß das Direktorium in militaribus vom Kurfürsten und der Ritterschaft dem Hauptmann aufgetragen worden sei; der habe bisher in wichtigen Sachen mit den Kommissarien kommuniziert; die Remissionen aber, die jetzt täglich vorfallen, könne der Direktor besser allein verfügen, zumal Itzenplitz sehr

weit von diesem entfernt wohne. (Die Ritterschaft nimmt nicht ausdrücklich, aber doch wohl implicite ein Vorschlagsrecht in Anspruch.)
Itzenplitz blieb aber dennoch bis zu seinem Tode 1669.
Der Hauptmann Achaz v. d. Schulenburg schlug nun vor, daß an seiner Stelle vorläufig Andreas von Jagow nebst dem Oberamtmann Rayer zu Kommissarien verordnet würden, bis die Ritterschaft sich wegen eines Vorschlages äußern werde. Diese vorläufige Bestallung wird vollzogen am 19. Mai 1669. Es scheint dabei geblieben zu sein; von einem neuen Vorschlag der Ritterschaft ist nichts vorhanden.

Priegnitz (Rep. 21, Nr. 114)

In den Militärangelegenheiten von der Altmark ganz getrennt, dagegen anfangs verbunden mit dem Kreise Ruppin.
Für beide gemeinschaftlich die Anordnung vom 8. August 1627: Weil kaiserliches Kriegsvolk heranzieht, werden
im Kreise Ruppin: David von Lüderitz; Christoph von Leist (Leest); Henning von Fabian;
in der Priegnitz: Gabriel von Weide, Hauptmann zu Zechlin (Bantkow); Kurt von Möllendorf, Rittmeister und Kommissar 1620 (Gartz); Klaus von Wartenberg (zu Lüggendorf); Joachim Christoph von Königsmark (zu Barlitt) zu kurfürstlichen Kommissaren verordnet.
(Nichts von Wahl der Stände; sollen sich als Patrioten zu des Landes besten gebrauchen lassen.)

1627, 13. Oktober

wird noch Lüdicke von Quitzow zum Kommissarius in der Priegnitz verordnet.

1629

im Text einer undatierten Eingabe steht die Bezeichnung: „Wir E. Kf. D. Verordnete und Commissarien". Die Unterschrift lautet: „Verordnete Commissarii und Deputierte des Priegnitzischen Creißes".
Es handelt sich hier wohl, wie in der Unterschrift richtig ausgedrückt, um eine gemeinschaftliche Vorstellung der Commissarien und Deputierten, d. h. der priegnitzischen Mitglieder des Großen Ausschusses. Eigentliche Verordnete zur Hufenschoßkasse, die mit der Altmark gemeinsam war, treten auch in der Priegnitz sonst nicht hervor. Diese Verbindung der Kommissarien mit den Kreisdeputierten ist ebenso aufzufassen wie anderswo die häufig vorkommende Verbindung der Kommissarien mit der Ritterschaft eines Kreises in Unterschriften wie in Adressen; doch ist das hier eine Ausnahme; sonst berichten 1628 und 1629 nur die „Verordneten Commissarien" allein.

1670

nach dem Absterben der beiden Kommissarien von Klöden (erwähnt 1643, Oktober) und von Saldern (1669) wird Joachim von Platen

zum Kommissarius des Prignitznischen Kreises von der Ritterschaft vorgeschlagen und vom Kurfürsten bestätigt 1. Februar 1670.

(Auch in dem Schreiben der Ritterschaft ist nur von der Bestellung eines Kommissarius, nicht eines Direktors die Rede.)

Ruppin (Rep. 55, Nr. 13, 14, 15, 16, 28)

1628

werden neben Lüderitz, Leist und Fabian noch drei weitere Kommissarien im Ruppinschen Kreis bestellt (zusammen 6).

Außer ihnen kein anderes Organ der Kreisstände; dagegen tun sich auch hier gelegentlich Kommissarien und Kreisstände zusammen, wie z. B.

1629, 4. April

unter einer Eingabe die Unterschrift: „Verordnete Commissarii u. Stände des Ruppinschen Kreises“.

1639, 8. April

Kurfürstl. Bestallung für Christoph v. Leest zu Krenzelin: wird zum Kf. Kommissarius zu Musterungen für das auf den Beinen habende Kriegsvolk und zu anderen in den Kriegsstaat laufenden Expeditiones bestellt, soll auch auf die Richtigkeit bei der neuerdings eingeführten Kriegsmetze sehen und sonst noch anderes wahrnehmen, was nicht alles spezifisiert werden kann. Dafür soll er ein jährliches Gehalt von 250 Rtlr. aus unserer Kriegscassa und 3 Wispel Roggen vom Mühlenhof haben, solange er in dieser Bestallung continuieret wird.

(Ist also jetzt Hofkommissar, früher Landkommissar.)

(1642 erhält er auch eine Dienstwohnung im Amtshause zu Ruppin.)

1643, Oktober 2

Kf. Reskript „an die Directores der Ritterschaft im Ruppinschen Kreise“: sie sollen zu den Kontributionsanlagen den Kastner zu Ruppin und die Amtsschreiber zu Zehdenick und zu Lindow zuziehen, damit die Überlastung der Amtsuntertanen dabei vermieden werde.

Eingabe der Ruppinschen Ritterschaft vom Januar 1645

Otto von Quast hat das Direktorium über das Kontributions- und Kriegswesen im Ruppinschen Kreise vier Jahre geführt und will jetzt davon los. Der Kurfürst hat der Ritterschaft befohlen, einen andern vorzuschlagen; doch hat sich Quast noch einmal bereit finden lassen, wogegen die Ritterschaft ihm ein geziemendes Recompens verschaffen will. Sie bittet den Kurfürsten, ihn mit der nötigen Autorität zu versehen, was wohl auf die vorangegangene Verordnung wegen Zuziehung der Beamten geht).

Quast wird aufs neue bestellt 29. Januar 1645. Er soll das Direktorium über das Kontributionswesen führen, die Anlagen mit Zuziehung der gesamten Ritterschaft und unserer Beamten machen usw.

(Die vorige Verordnung wird also aufrecht erhalten.)

In der Bestallung von 1645 wird Quast nicht ausdrücklich als

Kommissarius, auch nicht als Direktor bezeichnet, doch wird ihm das Direktorium übertragen.

1650, 4. Juni

wird an ihn geschrieben: „An den Commissarium des Ruppinschen Kreises Otto von Quasten“.

Ebenso 1653.

1657, 25. April

Joachim Friedrich von Flans wird zum Kommissarius des Ruppinschen Kreises bestellt (Creißcommissarius). (Nichts von Vorschlag der Stände.)

1679

Die Ritterschaft beschwert sich über Flans wegen unnötiger Zitationen, durch die er sie in Kosten versetzt. Beim Geh. Rat zu Cölln wird ein Verhör angestellt, wozu ein Deputierter der Ritterschaft erscheint. Schließlich erhält Flans die Weisung, unnötige Zitationen in Zukunft zu unterlassen.

Mittelmark

Havelland (Rep. 21, Nr. 66, 67, 68)

Kriegskommissarien oder Creißcommissarien des havelländischen Kreises, auch verordnete Kommissarien, deputierte Kommissarien seit 1627 vielfach in Berichten aber ohne Namensnennung.

Nichts von Verordneten.

Die Bezeichnung als Direktor kommt nicht vor.

Öfter die Kommissarien in Verbindung mit der Ritterschaft genannt.

Es waren auch hier mehrere Commissarii.

1630, 29. August

ein gemeinschaftlicher Bericht des Hohen und Niedern Barnimschen auch Teltowschen Kreises und der Kommissarien des Havelländischen Kreises: haben auf Kf. Befehl die Ritterschaft der genannten Kreise nach Köpenick bzw. Spandow gefordert und wegen der Kontributionssachen mit ihnen verhandelt.

1631

als Kommissarien im havelländischen Kreise Joachim v. Bredow und Dietloff von Döberitz genannt.

1633

Konzept zu Schreiben „an den Commissarium
des havelländischen Kreises v. Bredow,
des zauchischen Kreises v. Rochow,
des ruppinischen Kreises v. Leist“.

1661

starb der Kommissarius des havelländischen Kreises Ehrentreich v. Bredow. Die Ritterschaft schlug an seiner Stelle Hans Christoph v. Bredow vor. Der Kurfürst aber hatte schon einen anderen jungen Edelmann aus dem Kreise zum Kommissarius bestellt, den man weiter befördern wollte, Albrecht Friedrich v. Hünicke.

Die Ritterschaft tat Vorstellung dagegen. Ihr Wahlrecht wurde vom Kurfürsten nicht im Prinzip angefochten. Doch stellt ein Kf. Reskript die Fragen auf, ob auch bei jener Wahl alles recht zugegangen sei? Ob auch Vertreter der Ämter zugezogen worden seien? Ob der Adel vollzählig vertreten gewesen sei?

Die Ritterschaft scheint sich darauf bei Hünicke beruhigt zu haben.

Ehrentreich v. Bredow hatte zum Großen Ausschuß gehört; durch seinen Tod war also eine Deputiertenstelle vakant geworden. Die havelländische Ritterschaft wollte diese von sich aus besetzen. Die Glien-Löwenbergsche Ritterschaft aber, die sich 1660 separiert hatte, verlangte das Besetzungsrecht für sich, da im ganzen vier Deputierte auf das Havelland kämen und ihr Kontributionsquantum nahezu ein Viertel betrage.

Der Kurfürst entscheidet in ihrem Sinne 29. März 1661.

Deputierter für den Großen Ausschuß wurde Melchior Christian v. Hünicke.

Kreis Glien-Löwenberg (Rep. 21 Nr. 65)

1628

Drei Kriegskommissarien im Lande Bellin und Glien genannt: Hans Christoph v. Bellin, Melchior von Kalenberg, Berndt Christoph v. Falkenberg.

1629

Georg v. Bredow, „Verordneter Commissarius im Glienischen Kreise“.

1649

Drei „Commissarien im Glien- und Löwenbergschen Kreise“: Werner v. d. Gröben, Otto v. Redern, Melchior v. Kalenberg.

Sie haben Geld bei Kaufleuten aufnehmen müssen, um die Kontributionsschulden zu decken.

Auf Grund eines Kommissionsrezesses vom

18. Juni 1660

hat sich die G.-L. Ritterschaft von der havelbergischen „ratione modi collectandi“ separiert.

Durch Kreisprotokoll ist das Direktorium dabei dem Ludwig v. d. Gröben aufgetragen worden.

Dieser bittet 1674 (!) den Kurfürsten, ihn bei diesem Direktorium zu konfirmieren.

Das geschieht 4. Januar 1674.

Rubrum der Bestallung: „L. v. G. wird zum Creißcommissario im Glien- und Löwenbergschen Creisen confirmiert". Im Text ist ursprünglich geschrieben gewesen „zum Directore bestellt", „Directore" ist dann aber ausradiert und statt dessen geschrieben „Commissarius".

Zauche (Rep. 21, Nr. 190)

Seit 1628

„Verordnete Commissarii des Kreises Zauche." Gelegentlich auch in Verbindung mit den anwesenden Deputierten des Kreises, aber verschieden von ihnen.

1629

ergeht einmal ein Kf. Schreiben „an die Deputieren des Zauchischen Kreises samt und sonders" (also wohl mehr als zwei).

„Zauchischen Kreises Deputirte" sprechen in einer Eingabe von ihrer Commission. Haben mit der Kontribution zc. zu tun; schlagen vor, die 2 Verordneten der ganzen mittelmärkischen Landschaft zitieren zu lassen.

Die Schrift der Eingabe ist dieselbe wie in den Berichten der Kommissarien, doch sind beide zu unterscheiden.

1636

Beschwerden der Kreisstände über den Commissarius Tobias v. Rochow wegen seiner Rechnungsführung.

1648

Der Commissar Hans Albrecht von Schlabrendorf ist gestorben. Die Stände schlagen zum Kreiskommissarius vor Daniel Heinrich v. Rochow zu Rekahne.

Der Kurfürst konfirmiert ihn 20. Juni 1648.

Ober- und Niederbarnim (Rep. 21, Nr. 7)

Kf. Patent 4. Juli 1627:

Bei dem Kontributionswerk in den Barnimschen Kreisen sollen mitwirken „jedes Ortes Herren Commissarii":

Zu Bernau: Berndt von Arnim, Melchior v. Termow;

Zu Bötzow: Otto von Barfus, Jürg Friedrich v. Hoppenrade;

Zu Neustadt-Eberswalde: Alexander und Adolf v. Barfus, Ehrentreich v. Blumenthal, Hans Joachim v. Röbell.

Die Dörfer von Ober- und Niederbarnim waren auf die drei Orte verteilt, so daß auf Bernau und Bötzow solche von Nieder- und Oberbarnim kamen, auf Neustadt-Eberswalde nur solche von Ober-Barnim.

1627, 9. Dezember

Die Kreise Hoch- und Niederbarnim und Teltow bitten beim Kurfürsten um die Beteiligung der anderen Kreise, namentlich Lebus, an den Kosten zum Unterhalt der kaiserlichen Armee.

1628, 22. Oktober

Eine Eingabe, unterzeichnet: „Ritterschaft und Städte im Oberbarnimschen Kreise".

1629, 23. August

Desgleichen: „Ritterschaft in Barnim, Teltow, Lebus".

1631, 14. Februar

Otto v. Termow, verordneter Kriegskommissarius.

1634

Joachim v. Platow Kommissar in Oberbarnim[1]).

1634, 28. Mai

Gemeinschaftliche Eingabe der Ritterschaft des Ober- und Niederbarnimschen Kreises.

Auch 1642 handeln die Ober- und Niederbarnimsche und die Teltowsche Ritterschaft mehrmals gemeinschaftlich.

1628, September

„Zusammenkunft etzlicher aus der Ritterschaft und den Städten im Hohen und Niederen Barnim und Teltow". Es handelt sich um Kontributionsangelegenheiten und um die Einquartierung von Torquato Contis Regiment. Es wird ein förmlicher Rezeß vereinbart. Aus jedem Kreise waren drei von der Ritterschaft erschienen, darunter aus Oberbarnim der Kriegskommissarius Ehrentreich v. Blumenthal, aus Niederbarnim Berndt v. Arnim, Kriegskommissarius im Ober- und Niederbarnim und Teltow, aus Teltow der später als Direktor und Kriegskommissar bezeugte Wichmann Heinrich von Schlabrendorf.

1644, 5. März

Valtin von Pfuel, Kommissarius im Oberbarnimschen Kreise, erhält auf sein Ansuchen Soldaten zur Exekution bei säumigen Kontribuenten.

1645, 27. Januar

Kurt Bertram v. Pfuel soll die Ober- und Niederbarnimschen Kreisrechnungen aufnehmen.

1645

Valtin v. Pfuel, als Kommissarius im Oberbarnim von Markgraf Ernst angestellt, August 1642, bittet um eine förmliche Konfirmation durch den Kurfürsten und zugleich um eine Vermehrung des Gehalts, das er vom Kreise genießt. Er hatte bisher 100 Taler im Jahre und 12 Scheffel Roggen. Er wünscht eine Zulage von 50 Talern und

---

1) Protokoll des Oberbarnimschen Kreises, ed. Friedländer (Märk. Forsch. 17, 140).

12 Scheffeln; weist darauf hin, daß auch im Teltow jüngst der Kommissarius in seinem Gehalt verbessert worden sei.

Nach der Randnotiz der Kanzlei „fiat" scheint in diesem Sinne vom Kurfürsten an die Stände geschrieben worden zu sein.

Aus weiteren Schriftstücken ist zu ersehen, daß der Kommissarius eine Salvagardia für sein Dorf Schulzendorf erhielt und von Einquartierung frei sein sollte.

1648, 2. März

Kf. Schreiben an die Ritterschaft in Ober- und Niederbarnim, Ruppin und Zauche. Zwischen diesen Kreisen schweben Kontributionsstreitigkeiten. In diesen soll ein Verhör angestellt werden am 1. Juni, wo ohnehin die Deputierten der Kreise in Cölln zusammenkommen werden; sie sollen hinlänglich Instruktion dazu erhalten.

1655, 13. Februar

Kf. Schreiben an die zu Cölln anwesenden Abgeordneten von vier mittelmärkischen Kreisen: Ober- und Niederbarnim, Teltow, Ruppin (?).

1658

Valtin v. Pfuel, Kommissarius des Oberbarnimschen Kreises, konnte wegen Alter und Entsessenheit seinem Amt nicht mehr allein nachkommen. Auf eine Beschwerde der Ämter war ihm daher von den Geheimen Räten durch Abschied Dietrich Stephan v. Holtzendorff adjungiert worden. Die drei beteiligten Amtsschreiber bitten, den v. Holtzendorff ordentlich zu bestellen, da er auf einen bloßen Abschied hin das schwere Amt wohl nicht über sich nehmen werde.

Dies geschicht durch Schreiben vom 22. Juli 1658.

1659, 2. November

Kf. Schreiben an die Ritterschaft des Oberbarnimschen Kreises: der 72jährige Valtin von Pfuel soll einen geeigneten Nachfolger vorschlagen. Weitere Nachrichten fehlen.

1675, 16. August

Nach dem Tode von Johann Georg v. Röbell wird Wolf Christian v. Falckenberg auf Vorschlag der Städte des Kreises Oberbarnim zum Kommissarius bestellt und bestätigt.

1698

Ludolf Ernst v. Stratz Kommissarius des Oberbarnimschen Kreises. (Der Direktortitel begegnet nicht im Oberbarnimschen Kreise.)

1646

Der Einnehmer des Niederbarnimschen Kreises, Hans Heide v. Heidenthal (seit 3 Jahren in dieser Stelle), zeigt an, daß wegen des Kreises Unvermögenheit ein Kommissarius mit gebührlicher Bestallung hier nicht gehalten werden könne. Er selbst muß dessen Stelle vertreten. Er beklagt sich, daß die Kreiseingesessenen sich seiner Execution widersetzen und ihm nichts bezahlen wollen.

1646, 24. Juli

Befehl des Kurfürsten „an die Ritterbürtigen des Niederbarnimschen Kreises“, ihr Kontingent zur Kontribution dem Einnehmer Hans v. Heidenthal unweigerlich jedesmal zu entrichten.

1647, 4. Dezember

Kf. Schreiben an die Commissarios des Niederbarnimschen Kreises.

1647, 14. Dezember

Die Stände des Niederbarnim wünschen, daß die Rechnungen des Kommissarius Melchior v. Kalenberg[1]) revidiert werden.

1654, 16. März

Der Einnehmer Hans v. Heidenthal in Niederbarnim ist gestorben. Zur Abnahme seiner Rechnungen werden auf Supplikation der Ritterschaft als Kommissarien verordnet: Schloßhauptmann Zacharias v. Götze, Joachim Valtin v. Barfus, Heinrich Wilhelm v. Krummensee.

1657, 16. Dezember

Kf. Schreiben an den Kommissarius des Niederbarnimschen Kreises Heinrich Wilhelm v. Krummensee.

1663, 17. Juni

Christoph v. Röbell wird zum Kreiskommissarius an Stelle des verstorbenen Heinrich Wilhelm v. Krummensee auf Vorschlag der Ritterschaft des Kreises Niederbarnim vom Kurfürsten konfirmiert und bestellt.

1669, 8. Juni

Oberstwachtmeister Jacob Melchior v. Görtzke auf seinen Wunsch ihm zugeordnet.

1698

Kommissarius des Niederbarnimschen Kreises: Berndt Heinrich v. Barfus.
(Der Direktortitel begegnet nicht in Niederbarnim.)

Teltow (Rep. 21, Nr. 167)

1642, 27. Juni

Die „verordneten Directoren des Teltowschen Kreises“ [Wichmann Heinrich v. Schlabrendorf und Eustachius v. Thümen] stellen vor, daß der Modus contribuendi geändert werden müsse, weil der Kreis durch kaiserliche und schwedische Truppen stark gelitten habe. In der Kf. Antwort vom 29. Juni werden sie ebenfalls als Direktoren des Teltowschen Kreises tituliert.

Dagegen in einer Supplikation von Thomas Hase vom 9. August 1642, der sich über ungerechte Veranlagung der Kontribution beschwert, werden sie als die Kommissarien des Teltowschen Kreises bezeichnet.

---

1) Siehe oben Glien.

1643, Juni

Die Direktoren des Teltowschen Kreises, v. Schlabrendorf und v. Thümen, haben um ihre Entlassung gebeten, der Kurfürst hat die Ritterschaft des Teltowschen Kreises aufgefordert, andere Directores, so dem Kreise vorstehen mögen, zu deputieren. Die Ritterschaft erklärt 22. Juni 1643, sie lasse es gern dabei bewenden, daß die beiden Genannten ihre Entlassung genommen hätten, sie besäßen aber nicht mehr die Mittel, Direktoren zu besolden; sie schlagen daher vor, daß der Einnehmer das Kontributionswerk verwalten und in wichtigen Sachen die Ritterschaft zuziehen solle. Ein entsprechender Kf. Befehl wird ausgefertigt 22. Juni 1643.

1643, 20. Oktober

Sigismund v. Britzke zeigt an, daß die Teltower Ritterschaft ihm das Kontributionswerk aufgetragen und daß er es für ein Jahr angenommen habe. Die Obersten wollen nun aber von ihm auch die Reste haben und bedrohen ihn auf seinem Hofe zu Britz mit Exekution. Er erklärt, daß er für die Reste nicht haften könne; das sei Sache der beiden vorigen Direktoren Schlabrendorf und Thümen.

1644, 5. April

Sigismund v. Britzke beklagt sich, daß die kurfürstliche Leibkompagnie der Reste halber auf seinen Hof eingerückt sei, und sich da einquartieren wolle, bis die Reste bezahlt sind. Vom Kurfürsten wird Remedur verheißen.

1644, 13. April

Kf. Schreiben an Levin v. Rathenow und Sigismund v. Britzke, Kommissarien des Teltowschen Kreises.

1644, Juli

bittet die Teltowsche Ritterschaft den v. Britzke, damit er weiterhin das gehässige Kontributionswerk des Kreises dirigieren könne, noch auf ein Jahr, bis Juli 1645, zum Kommissarius des Teltowschen Kreises zu konfirmieren. Das geschieht durch Kf. Reskript vom 27. Juli 1644.

1646

Rechnungsabnahme auf Britzkes Wunsch durch den Mühlenhauptmann Zacharias Friedrich v. Götze, Daniel v. Hacke, Eustachius v. Thümen und Joachim Schröder, Amtsschreiber zu Zossen.

1647

bezeichnet die Ritterschaft Sigismund v. Britzke und Levin v. Rathenow als Kreiskommissarien.

1655

Gesuch der Kreisstände: „Dieweil nothwendig einer unseres mittels das Directorium bey des Creyses verrichtungen führen muß, so haben wir Otto von Hacken auf Machnow dahin vermocht, daß

er dasselbe dieses Jahr über annoch auf sich nehmen will; bitten dannenhero unterthänigst, E. Ch. D. wolle ihn zum Directore dieses Creyses dieses Jahr über confirmiren“ usw.

Bestallung 22. Januar. Im Text: „zum Directore bey des Creyses Verrichtungen“; im Rubrum: „zum Creyß-Commissarius“.

Lebus (Rep. 59, Nr. 20, 21, 29).

1627

Kriegskommissarien im Lebuser Kreise verordnet.

1628, 25. März

Joh. Nickel v. Ilow und Joachim v. Schapelow zu Kommissarien des Lebuser Kreises verordnet auf Ansuchen der Ritterschaft.

1629

„Chf. brandenb. deputirte Kriegs-Commissarien“ im Lebuser Kreise: Ludolf v. Wulffen, Adolf v. Wulffen, Abraham v. Hohendorff.

1630

„Chf. brandenb. verordnete Kriegs-Commissarien“ im Lebuser Kreise.

1633

„An den Commißarium des leb. Kreises Conrad v. Platowen“.

1639

Valentin v. Strantz von der Ritterschaft zum Kreiskommissar erwählt, vom Kurfürsten bestätigt; Bestätigung widerrufen, weil Strantz krank;

1665

endgültig bestätigt.

1675, 20. Januar

Anstatt des unvermögend gewordenen Valentin v. Strantz werden Joach. Erdmann v. Burgsdorff und Georg Rudolf v. Wulffen zu Kommissarien des Kreises Lebus auf Vorschlag der Ritterschaft verordnet.

(Auch die Stände sprechen nur von Bestallung eines „Commissarius“.)

1709, 13. Juni

An den „Directorem“ und die Landräte des Lebuser Kreises.

Uckermark (Rep. 54, Nr. 1a, 1b*, 9*, 10*, 12, 13, 18, 19, 20, 21*, 22*, 23, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 35)

Die ritterschaftliche Hufenschoßkasse ist hier bis zum Dreißigjährigen Kriege hin noch in voller Wirksamkeit und von großer Bedeutung. Zwei Kreisverordnete beaufsichtigen das Kassenwesen; ein Kreisausschuß von 12 Mitgliedern nimmt die Rechnungen ab. Verordnete und Depu-

tierte werden von der Ritterschaft gewählt und vom Kurfürsten bestätigt. Die Verordneten erhielten ein kleines Gehalt von der Landschaft, das aber durchaus nicht als ausreichende Vergütung für die Mühe und den Aufwand des Amtes erschien. Es wird oftmals an die Liebe zum Vaterlande, an die Gesinnung eines getreuen Patrioten appelliert (Adam von Berg und Pruckmann 1615).

Die Verordneten berufen den Ausschuß in der Regel nur auf Befehl des Kurfürsten.

Neben den Verordneten erscheinen seit 1627 die von ihnen verschiedenen Kriegskommissarien.

1627

waren Verordnete Ernst v. Aschersleben auf Krüssow und Adam v. Berg auf Werbelow.

Zu Kriegskommissarien in der Altmark werden

1627, 9. Juli

verordnet: Franz Joachim v. Arnim auf Ziechow und Adam v. Winterfeldt auf Menkin (treten in den Akten besonders hervor); Hans Friedrich v. Buch auf Krüssow, Liborius v. Greiffenberg auf Frauenhagen, Henning v. Arnstorff auf Altenkünikendorf, Otto v. Arnim auf Schönermark und Antonius v. Arnim auf Götzkendorf, Vettern.

Franz Joachim v. Arnim sucht das Kommissariat abzulehnen und bittet, daß Ritterschaft und Städte aufgefordert werden möchten, einen andern an seiner Statt vorzuschlagen. (Also beruhte die Bestallung wohl auf ständischen Vorschlägen.)

1628

Franz Joachim v. Arnim, Hans Friedrich v. Buch, Antonius v. Arnim bitten um ihre Entlassung.

Franz Joachim und Berndt v. Arnim (siehe oben) hatten sich den Titel eines Generalkriegskommissars angemaßt (Berndt v. Arnim wird von der kurfürstl. Kanzlei so tituliert 25. März 1628 Rep. 59, Nr. 20).

1629, 17. Februar

wird dagegen eingeschritten.

Die Kreistage, namentlich die der Ritterschaft, mit Ausschluß der Städte werden damals gewöhnlich auf Veranlassung der Kriegskommissarien (F. J. v. Arnim u. Winterfeldt) durch die Verordneten berufen, im Auftrage des Kurfürsten. Die Kriegskommissarien (Arnim) halten den Vortrag, der Kontributionssachen betrifft. Ein Kammergerichtsrat als kurfürstl. Kommissar dabei (Baltzer Veit v. Eimbeck) Juni 1627.

1631

hat der Verordnete Adam v. Berg den Deputiertenausschuß nach Prenzlau geladen; es ist aber nur einer erschienen; er hält um kf. Berufung an; diese erfolgt 22. Septbr. 1631.

1650

Eingabe der Ritterschaft von Uckermark und Stolp: Antonius v. Arnim zu Götzkendorf, „welcher zwarten ohne jenige Bestallung diesen Creiß zehen jahre her als ein Commissarius uud Director in vorfallenden Begebenheiten ziemblich auffgewartet," will wegen Krankheit zurücktreten. Sie haben daher „zu Commissarien versehen, noch auf ein Jahr"

im Prenzlauischen Kreis: Joachim Berndt v. Eickstedt zu Eickstedt;

im Zehdenickschen und Templinschen Kreis: Erdmann Dietrich v. Wartenberg zu Herzfelde;

im Angermündischen Kreis: Ernst Friedrich v. Borgstorff zu Felchauen.

Sie bitten um kf. Bestätigung und Bestallung.

Diese erfolgt 13. März 1650, doch fehlt hier die Bezeichnung „Director", Bestallung nur als „Commissarius".

1656, 11. März

bringen die uckermärkischen Stände auf Bestellung von Kommissarien wegen der häufigen Truppenmärsche. Sie schlagen vor: Heinrich v. Berg und Jochim Georg v. Winterfeldt.

Diese werden zu „Kriegscommissarien" „confirmiert und constituiert" 15. März 1656.

1657, 15. August

Konrad Barth wird als „kurfürstl. Rath für die Militaria" in der Uckermark bestellt.

Aus der Bestallung vom 12. September 1657 sieht man, daß er unter der Amtskammer steht und namentlich darauf zu achten hat, daß die kf. Amtsuntertanen nicht vor den ritterlichen beschwert werden [1]).

1659

Eingabe der Vasallen des Kreises Uckermark-Stolp. (Viele Unterschriften.)

Der Kreis ist lange Zeit ohne Direktoren gewesen; daraus sind Versäumnisse und Konfusion entstanden „ohne die Militaria" (steht auf Rasur NB.).

Sie haben daher Antonius v. Arnim auf Götzkendorf und Georg Wilhelm v. Arnim auf Boytzenburg dazu erwählt und bitten um ihre Konfirmation. Die Direktoren haben das Kontributionswesen zu leiten; bei so wichtigen Sachen als Aufstellung der Kontributionsrollen, Annahme eines neuen Modus contribuendi haben sie die gesamte Ritterschaft zuzuziehen.

1659, 8. Januar

„Confirmation Antoniussen u. George Wilhelm von Arnimb zu Creyßcommissarien in der Uckermark".

---

1) 1660 wird er „Oberkommissar in der Kurmark" (Isaacsohn II, 173).

Im Text werden sie als „Directoren" bezeichnet. Das Rubrum, in dem sie „Creißcommissarien" genannt werden, ist 1660 von Johann Görling geschrieben, der 1660 von der Kanzlei zum Archiv übertrat.

1663, 20. Februar
bei Emeritierung des Antonius v. Arnim heißt es „das Directorium oder Verordnetenamt", das er geführt usw.

Neumark (Rep. 42, Nr. 46)

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts bestehen die 6—7 Kreise der Neumark schon in voller Ausbildung. Es sind die Kreise: 1. Soldin, 2. Königsberg, 3. Landsberg, 4. Friedeberg (öfter mit Landsberg verbunden), 5. Arnswalde, 6. Dramburg, 7. Schievelbein. Dazu kommt noch das Land oder der Kreis Sternberg (mit der Ordensregierung in Sonnenburg) und die „inkorporierten Kreise" Crossen, Züllichau, Cottbus. Eine besondere Stellung zwischen Neumark und Kurmark nimmt der früher niederlausitzische Kreis Beeskow-Storkow ein.

Die Neumark mit den inkorporierten Kreisen ist 1611 zu einem Deputationstag versammelt, auf dem nur die Ritterschaft erscheint, vertreten durch je zwei Deputierte der elf Kreise.

Unter den Bestimmungen des Rezesses vom 11. Juni 1611 auch folgende: Eilige Sachen der Kreise sollen von der Ritterschaft oder jemand ihres Mittels an die Cüstriner Regierung gebracht werden (offenbar, damit diese die Berufung eines Kreistages anordnet). In Schievelbein soll es wegen der entfernten Lage dieser Kreise der Ritterschaft gestattet sein, sich deshalb an den Landvogt zu Schievelbein zu wenden; dieser kann dann die Konvokation des Kreises verstatten oder schleunig darüber an die Cüstriner Regierung berichten. (Also: Keine regelmäßigen Kreisversammlungen, kein festes Organ zur Berufung und Leitung solcher, also kein Kreisdirektor.)

Jeder Kreis[1]) hat einen Einnehmer (unsere Einnehmer jedes Creises") und einen Landreiter; die Landreiter sind in erster Linie fürstliche Exekutivorgane zur Vollstreckung der gerichtlichen Urteile, aber auch für Vorladungen und andere Zwecke, sie hängen von der Cüstriner Regierung ab; sie dienen aber auch für ständische Kreiszwecke und erhalten daher eine ständische Zulage.

1614
wird gesagt in dem Landtagsabschied vom 23. Dezember: Der Kurfürst wird für die bewilligte Steuer besondere Einnehmer in den sieben Kreisen der Neumark verordnen; die übrigen (inkorporierten) Kreise haben ihre eigenen Einnehmer.

1622, 11. September
Abdankung der sechs Ausreuter auf den Straßen allhier in der

1) Hier scheint aber die eigentliche Neumark neben den inkorporierten Kreisen als ein Ganzes zu gelten.

Neumark. Sind 6½ Monate in Bestallung gewesen, Monatssold 76 Taler 16 Groschen.

Seit 1626 oder 1627

erscheinen Kriegskommissarien in der Neumark, ohne nähere Verbindung mit einem besonderen Kreis. Namentlich erwähnt: Jacob von dem Borne, Moritz Friedrich v. Wedell 1626? oder 1627, Moritz v. d. Marwitz 1628 („verordneter Kriegscommissarius in der Neuenmark zu Königsberg, erbsessen auf Beerfelde"), Tide v. Horcker (1628), Curt v. d. Marwitz, Achatius v. Sydow, Dominik Kare.

Kurfürstliches Reskript vom 23. Oktober 1628 an die sechs neumärkischen Kreise über die Notwendigkeit der damals angestellten Werbung und die dazu erforderlichen Leistungen der Kreise.

Dieses Reskript wendet sich an die „Landesältesten" der einzelnen Kreise

Soldin: Tide v. Horcker (K.K. 1628, L.D. 1614)[1]), Asmus v. Kleist;

Königsberg: Hans v. Sydow (L.D. 1611), Christoph v. Osten, Moritz v. d. Marwitz (K.K. 1628);

Landsberg: Heinrich v. Schönebeke (L.D. 1611 und 1614), Christian v. Brand;

Arnswalde: Hans v. d. Goltz (L.D. 1611), Jürg v. Waldow;

Dramburg: Jacob von dem Borne (K.K. 1628), Rüdiger von dem Borne;

Schievelbein: Georg v. Winterfeldt (L.D. 1614), Lorenz v. d. Goltz;

Sternberg[2]): Friedrich v. Ilo, Christian v. Winterfeld (K.K. 1629), Ordensregierung zur Sonnenburg.

Die Landesältesten sind wohl identisch mit den Deputierten zu den Landtagen. Drei von ihnen sind zugleich als Kriegskommissarien bezeugt. Eine regelmäßige Verbindung zwischen dem Amt des Landesältesten und des Kriegskommissars besteht aber noch nicht.

1659, 8. März

Der Oberkommissarius v. d. Goltze ist mit Tode abgegangen. Die Wiederbesetzung der Stelle erscheint dem Statthalter in Cüstrin nicht als notwendig[3]).

Kf. Reskript vom 6. Oktober 1665 (an die Cüstriner Regierung):

Hans Heinrich v. Beneckendorff auf Blumfelde wird zum Directore bei der neumärkischen und inkorporierten Ritterschaft konfirmiert.

Wenn die Regierung an die Kommissarien etwas erläßt, so soll sie ihm nicht vorbeigehen, namentlich wenn es von Bedeutung ist.

---

1) K.K. = Kriegskommissarius; L.D. = Landesdeputierter.

2) „Weil dieser Kreis über Vermögen mit Einquartierung belegt, so wird er ebenso wie Crossen und Züllichau übertragen werden müssen."

3) Angestellt 1657; vgl. Isaacsohn II, 173.

1675, 8. Januar

An Stelle des Oberförsters v. Lüderitz, der anderweit befördert worden ist, wird Rüdiger Christian v. Wedell zum Amtskommissar in der Neumark bestellt.

(Die Dörfer der Kreiskommissare sollen nicht zu Ungunsten der Amtsdörfer bei der Kontributionsanlage geschont werden.)

1689, 15. April

Den Commissariis und Landesältesten in der Neumark, Sternberg und inkorporierten Kreisen soll von der dortigen Regierung der Titul „Wohledler, Vester und Herr" gegeben werden, aber nur, wenn sie vorher von der Regierung konfirmiert sind und die Marinejura erlegt haben.

1700

Der Kommissar des Königsbergschen Kreises v. Sydow schlägt seinen Sohn zum Adjunkten vor. Genehmigt.

1719

Der neumärkische Landesdirektor vom Hagen ist an des Verstorbenen v. Platen Stelle getreten. Er bittet um Bestellung als neumärkischer Landesverordneter zum Hufen- und Giebelschoß, wie auch der Landesdirektor v. Bismarck in der Altmark und der Landesdirektor v. Wedell in der Uckermark zu Landesverordneten bestellt sind. Das geschieht durch Reskript vom

1. November 1719.

NB. Neben dem Landesdirektor der Ritterschaft gibt es einen besonderen Direktor der neumärkischen Städte (1731).

Sternberg (Rep. 21, Nr. 149)

1629/30

erscheinen „verordnete Commissarien des Sternberg u. Crossischen Crayßes", wie es scheint zwei, darunter ein Chr. v. Winterfeldt.

1643

Vorstellung der Ritterschaft des Sternbergschen Kreises: Das Land Sternberg hat früher immer einen Landeshauptmann gehabt, der in Justizsachen die erste Instanz der Eingesessenen von Land und Städten gewesen ist und die Polizei samt allem, was das Wohl des Landes betrifft, wahrgenommen hat. Diese Stelle ist seit dem Absterben Joachims v. Winterfeldt, der zugleich Verweser des Herzogtums Crossen gewesen, nicht wieder besetzt worden; eine Zeitlang ist die Obliegenheit von der Ordensregierung wahrgenommen worden. Jetzt herrscht große Unordnung; es bedarf geeigneter Männer zur Ausübung der Polizei in diesen schweren Zeiten. Die Stelle eines Landeshauptmanns zu besetzen gehe jetzt auch wohl nicht an. Die Justiz könnte auch wohl bei

der Cüstriner Regierung bleiben. Aber zur Ausübung der Polizei schlagen sie zwei Direktoren des Kreises vor: Hans Melchior v. Selchow auf Bieberteich und Baltzer Abraham von Köckritz auf Zahlow.

Am 6. Dezember 1643 werden die beiden zu Direktoren des Sternbergschen Kreises vom Kurfürsten konfirmiert und bestellt. Sie sollen darob sein, „dass die Polizei überall in guter Obacht gehalten und dawider nicht gehandelt werde, auch sonsten alles und jedes, was zu des Kreises Besten und Aufnehmen, auch Abwendung dessen Schadens und Ungelegenheit gereichen mag, befördern und beschaffen".

1645

Rittmeister Joachim v. d. Goltze wird zum Kommissarius im Sternbergschen Kreise bestellt, wo lange kein Kommissarius gewesen, so daß die Kreisverrichtungen nicht in Ordnung gewesen, sondern bald der eine, bald der andere sich deren angenommen. Als seine Hauptobliegenheit erscheinen Kontributionssachen und Militaria. Er soll eine Besoldung von der Landschaft haben, auch einen Kommißschreiber, der ebenfalls in des Landes Bestallung steht. Bei extraordinären Kontributionsangelegenheiten ist die Ritterschaft und der Komtur zu Lagow zuzuziehen.

1702, 15. Mai

Kurfürstl. Reskript an den Kommissarius und die Ritterschaft des Sternbergschen Kreises: Kontributionsangelegenheiten.

Crossen (Rep. 45, Nr. 14, 16, 16a, 23)

Crossen und Züllichau waren Weichbilder nach schlesischer Verfassung. Sie bildeten zusammen eine besondere Landschaft, die durch je zwei Deputierte der Ritterschaft vertreten wurde. Ein solcher Deputationstag wurde

1611

gehalten und führte zu einem Spezialrevers der Crossenschen Landschaft vom

12. Juni 1611.

Man ersieht daraus folgende Grundzüge der Verfassung: An der Spitze des Landes stand ein kf. Verweser; dem Herkommen gemäß sollte er eine adelige, tüchtige und qualifizierte Person aus dem Mittel der Ritterschaft sein. Er hatte die Direktion des Justizwesens und anderer gemeiner Landessachen. Der Kurfürst behält sich vor, die Ökonomie in seinen Ämtern nach Willkür zu bestellen, sie dem Verweser oder einem anderen zu übertragen. (Tatsächlich wurde sie in die Hand des Verwesers gelegt.) Der Verweser nahm auch die Stelle eines Hauptmanns für das Amt Züllchow (Züllichau) wahr und hatte die Direktion der Justiz und der Landessachen auch in diesem Amte und Kreise; er sollte aber dazu nach Züllchow reisen.

Ein Hofgericht bestand zu Crossen und Züllchow mit je zwei adligen Hofschöffen unter dem Vorsitz des Verwesers als erste Instanz für die Eingesessenen von Land und Städten.

Von jeher bestanden in jedem der beiden Kreise zwei Älteste für Kontributions- und andere Sachen mit der Befugnis, die Ritterschaft des Kreises zu konvozieren. Sie werden von der Ritterschaft gewählt, müssen aber von der Cüstriner Regierung konfirmiert und verpflichtet werden; sie sollen den Verweser gebührlich respektieren, ohne seine Bewilligung keine Zusammenkunft der Ritterschaft ausschreiben, die Gegenstände der Beratung auf Verlangen anzeigen. Sie haben keine obrigkeitliche Strafgewalt; die steht nur dem Verweser oder der Regierung zu Cüstrin zu.

(Diese Ältesten scheinen mit den Deputierten identisch zu sein.)

1627, 17. Juli

Kf. Reskript an den Verweser von Crossen Busso von Gülen.

Da keine Landesältesten vorhanden sind, denen eine Kommission aufgetragen werden könnte, so werden drei vom Verweser vorgeschlagene Personen zu Kriegskommissarien bestellt: Christian v. Winterfeldt; Sigismund v. Knobelsdorff; Joachim Senft, Guardihauptmann zu Cüstrin.

In den Akten erscheinen diese Kommissarien später nicht wieder. Die Berichte werden entweder vom Verweser oder von den Ständen insgesamt abgestattet. Ob sie ihr Amt angetreten haben, ist zweifelhaft. Es ist später, 1628 ff., immer nur von dem Kommissarius die Rede; das war Hans Adrian von Möstichen, ein jüngerer Mann, dessen Vater ein Rittergut im Kreise Crossen besaß. (Ein kf. Befehl an ihn vom 20. August 1629 bezeichnet ihn als „Kf. Commissarius im Crossnischen" und betrifft Verteilung der Lasten auf Stadt und Land.)

1628, 28. März

Der Verweser des Hz. Crossen Joachim v. Köckritz berichtet, daß er die Directores und Landesältesten des Hz. Crossen und des Kr. Züllichau samt den Räten der Städte Crossen, Züllichau und Sommerfeld nach Crossen beschieden habe, um wegen der Einquartierung und Kontribution mit ihnen zu verhandeln. Die Directores des Crossenschen Kreises hätten sich aber in keine Tractata einlassen wollen, sondern Berufung der sämtlichen Stände gefordert, übrigens auch mit Niederlegung ihrer Ämter gedroht. Der Verweser bittet, sie zu ermahnen, daß sie ihre Ämter behalten möchten, damit nicht immer das ganze Land berufen werden müsse.

Ein dementsprechendes Konzept Pruckmanns vom 3. April 1628.

Köckritz bezog sich dabei auf ein Verzeichnis der Landesältesten in Crossen und Züllichau von der Hand seines Vorgängers Gülen († 1627), das für Crossen acht, für Züllichau drei Namen aufweist.

Crossen über der Oder: Zwei Knobelsdorff, Rotenburg, Winterfeldt, Grüneberg;

Crossen diesseit der Oder: v. Möstichen, v. Doberschütz, v. Salgast;

Züllichau: v. Dröschkau, v. Loeben, v. Seefelde.

Die Crossensche Ritterschaft sagt aber in Vorstellungen auf die Mahnung der Regierung (1628 o. D.): Diese Landesältesten seien niemals von der Cüstriner Regierung bestätigt worden; es handle sich nur um eine vorläufige Liste, die der verstorbene Verweser aufgestellt habe, um daraus gegebenenfalls eine Auswahl zu treffen. Es seien früher auch immer nur zwei Landesälteste gewesen. Es war offenbar die Absicht der Regierung, die Landesältesten zu den Kommissariatsgeschäften zu gebrauchen. Doch lehnen alle in Aussicht Genommenen samt und sonders das Amt des Landesältesten oder Direktors ab; sie verweisen darauf, daß ja ein besonderer Kommissarius bestellt sei (sie meinen wohl Möstichen) und daß es also „des Directoriums nicht bedürfe".

(Direktoren und Landesälteste sind synonyme Bezeichnungen.)

Von einem der sogenannten Landesältesten, Alexander von Rotenburg, ist ein besonderes Schreiben vom

5. Juni 1628

vorhanden, in dem er das Landesältestenamt ablehnt, aus Gesundheitsrücksichten und mit Hinweis darauf, daß er gar nicht von der Regierung bestätigt sei. Er meint überhaupt, daß die Landesältesten jetzt dem Lande zur Last gereichen würden, weil sie wie früher von Einquartierung und Kontribution verschont bleiben wollten, während die Hauptarbeit doch durch den dazu bestellten Kommissarius (Möstichen?) geleistet werden müsse.

Es scheint denn auch nicht zur Bestellung von Landesältesten (Direktoren) gekommen zu sein.

27. Januar 1631

berichtet der Verweser auf die Anfrage der Regierung, welche Personen als außerordentliche Kommissarien zur Verhandlung mit Tilly in Betracht kommen würden. Er nennt ein paar Namen, verweist aber im übrigen darauf, daß der ganze Adel sich nach Crossen geflüchtet habe, und keine Lust zur Übernahme von Kommissariatsgeschäften bezeige. Der ordentliche Kommissar von Möstichen aber habe alle Hände voll zu tun und empfange auch schon keinen ordentlichen Sold mehr von der Landschaft.

Ein Schreiben der Ritterschaft an den Verweser äußert sich im selben Sinne.

1632, 20. Oktober

Kf. Schreiben an den Verweser zu Crossen. Die Landstände von Crossen haben angezeigt, daß zurzeit keine Landesältesten in ihrem Kreise wären, und haben gebeten, daß mit dem ehesten gewisse Personen dazu erwählt und konfirmiert werden möchten. Der Verweser soll zu diesem Zweck eine Zusammenkunft der Ritterschaft veranlassen.

Weiteres nicht vorhanden.

1633

trat Johann Friedrich v. Loeben als Verweser ein.

1634

entschuldigt sich die Ritterschaft von Crossen, daß sie keine Deputierten zu einem Landeskonvent senden könne, weil sie zu sehr heruntergekommen und ohne Mittel sei.

1663

ist nur e i n Landesältester da, der die Direktion über die Militaria und die Kontribution führte: Christoph v. Knobelsdorff. Dieser war in Konflikt mit dem Verweser Dietrich v. d. Marwitz geraten, weil er trotz der Vorschriften des Rezesses von 1611 den Respekt gegen den Verweser aus den Augen setzte, die Ritterschaft ohne dessen vorherige Einwilligung konvozierte, auch die Deliberanda nicht mitteilte und überhaupt den Verweser von den Landessachen möglichst auszuschließen suchte. Auf Beschwerde des Verwesers wird er zur Ordnung verwiesen durch kf. Reskript vom 12./22. Mai 1663: Der Verweser soll darnach bei den Kreisversammlungen immer mit dabei sein; sonst soll der Amts- oder Kornschreiber die Kurfürstl. Amtsinteressen wahrnehmen. (Von einem Kommissarius ist nicht die Rede.)

Kf. Reskript 15. August 1665: Die Amtsuntertanen des Züllichauschen Kreises sollen zu dem Gehalt der Landesältesten mit beitragen, aber darüber hinaus nicht beschwert werden.

1701

wird festgestellt, daß in Crossen und Bobersberg wie in anderen Kreisen der Neumark zwar die Amtseinnehmer vom Kurfürsten, die Kreiseinnehmer aber von den Ständen bestellt werden.

(Der Kurfürst wollte das Crossensche Einnehmeramt damals einem seiner Lakaien geben. Die Stände traten dem entgegen.)

In Crossen scheint also das Kommissariat in dem Amt des Landesältesten oder Direktors aufgegangen zu sein und dieses zum Landratsamte geworden zu sein.

Züllichau (Rep. 21, Nr. 181)

1627

Asmus v. Troschke, Hans v. Kalckreuter „Verordnete Landesälteste des Züllichauer Kreises".

1629

Streit zwischen Stadt und Ritterschaft Züllichau, weil die Stadt nicht zur Unterhaltung des Kommissarius v. Schenkendorff beitragen wollte.

Cottbus (Rep. 56, Nr. 9—11, 14, 15)

Zwei Landesälteste wie in Crossen und den schlesischen Weichbildern. Sie haben die Direktion der Kontributions- und Landes-

sachen, scheinen identisch mit den Deputierten zum Landeskonvent und scheinen hier seit 1627 zugleich Kriegskommissarien gewesen zu sein; werden später auch als Direktoren bezeichnet. Ein kurfürstl. Hauptmann nimmt eine ähnliche Stelle ein wie der Verweser in Crossen.

1627

Gebhard v. Alvensleben, Hauptmann.

1629

Georg v. Vitzthum zu Eckstädt, Hauptmann.

1640

Georg Abraham v. Grünberg, Hauptmann.

Gravamina der Mann- und Ritterschaft des Cottbusschen Weichbildes

1653, 18. August (R. 56, N. 11):

Beschweren sich darüber, daß der Hauptmann anstatt des früheren Hofrichters die Justiz ausübt, bitten, daß wieder ein besonderer Hofrichter angestellt werden möge (Art. 15).

(Art. 2.) Weill der Cottbusische Creyß ein absonderlich Weichbild ist, so wird allerunterthänigst gebeten, daß in Landtssachen die Verordnungen vom Hoffe und dem Cammergericht zu Cüstrin in originali an des Creyßes Ältesten oder Directores gerichtet werden und daß sich der Herr Hauptmann außerhalb der Justitiae, welche zuvor ein Hofrichter verwaltet, in das Landesdirectorium nicht einmischen, sondern die Ritterschaft, dem Herkommen gemäß bey ihrer freyen Direction verbleiben lassen möge nach Anleitung des Specialrecessus vom 12. Juni 1611 (§ Die Steuern sollen) und auch des jüngsten Generallandesrecessus (Art. 30)."

Demgemäß verordnet der Neumärkische Spezial-Landesrezeß vom 19. August 1653 speziell für Cottbus: „4. sollen in Landessachen von uns oder unser Neumärkischen Regierung in originali an des Creyßes Eltesten oder Directorem gerichtet werden, und der Hauptmann außerhalb der Justizsachen sich in kein Landesdirectorium einmischen" (Myl. VI, 476).

1658, 24. September

Mann- und Ritterschaft des Cottbusischen Weichbildes berichtet, daß der alte Landesälteste Joh. Albrecht v. Wolffendorff, zugleich Kriegskommissar, seine Stelle niedergelegt habe, und daß sie die Herren Caspar Friedrich v. Loeben und Christian v. Pannwitz dazu vermocht hätten, diese Funktion über sich zu nehmen. Sie bitten um eine kf. Bestallung. Diese erfolgt

1658, 4. Oktober.

Loeben und Pannwitz wurden dadurch zu Kriegskommissarien bestellt; sie waren zugleich aber auch Landesälteste und bezogen als solche ein Gehalt von 300 Taler und 100 Scheffel Hafer oder 50 Scheffel Korn. Nachdem Loeben gestorben, wird

1671, 7. August
dem v. Pannwitz das Gehalt zu alleinigem Genuß zugewiesen, damit er sich von dem gehabten Brandschaden erholen könne (Rep. 56, Nr. 11).

Die Vasallen des Kreises aber waren nicht damit einverstanden, daß ein Kommissarius oder Landesältester das ganze Gehalt bezöge. Sie wollten vielmehr wie früher zwei Kommissarien haben. Sie zitieren ein Kf. Reskript an die Neumärkische Regierung vom

1670, 23. Juli
„daß die Creyser die Landes Directores unter sich selbsten erwählen und selbige sodann Sr. Ch. D. zue dero gnädigsten Confirmation namhaftig machen sollen“, und daß dabei Gehälter möglichst gespart werden sollen. Sollte man aber auf einer Person bestehen, so bitten sie, die Hälfte des Gehalts einziehen zu dürfen. Wegen des Brandschadens könnte Pannwitz durch Remission an der Kontribution soulagiert werden.

Die Landeshauptmannschaft wurde im 18. Jahrhundert zur Sinekure.

Das Landratsamt knüpfte an das mit dem Landesältestenamt verbundene Kommissariat an.

1660

Der Landeshauptmann Georg Abraham v. Grünberg beklagte sich bei Hofe, daß die Stände beim Landtag von 1653 ohne sein Wissen Gravamina gegen ihn vorgebracht und einen Artikel im Rezeß darüber erschlichen hätten.

Dies führte zu einer Vermittlungsaktion und schließlich zu dem Kommissionsrezeß vom 10. März 1660, in dem unter anderem bestimmt wird, die „Landesältesten oder Commissarien“ sollten, wenn etwas vom Hofe an sie gelangt ist, mit dem Hauptmann deswegen kommunizieren. Zu den Kosten des Kreises sollen die Ämter ein Drittel, die Ritterschaft zwei Drittel beitragen. Die Gehälter der Landesältesten oder Kommissarien, sowie ihre Diäten (2 Taler außer Landes, 1 Taler im Kreise), ebenso die Gehälter des Landesbestellten und des von der Ritterschaft erwählten Einnehmers sind zu einem Drittel von den Ämtern zu tragen. Mit anderen landschaftlichen Bedienten haben die Ämter aber nichts zu tun. (Außer dem Landesbestallten hatte die Ritterschaft noch einen Syndikus).

Beeskow-Storkow (Rep. 43, Nr. 17, 20)

Hauptmann 1627: Georg Vitzthum v. Eckstädt. Neben diesem Eustachius v. Kracht und Jochim v. Maltitz zu Kommissarien bestellt, 1627, 7. Juli.

Sie bitten schon 31. Dezember 1627 um Entlassung oder Reichung des Unterhaltes.

5. Januar 1628 wird ihnen von Hofe geschrieben: „In den

Craisen dieser Örter ist die Verordnung gemacht, daß jedem Commissario monatlich 30 Taler auf die Contribution angewiesen werden". Er muß aber die Kontribution für sein Teil mitbezahlen. Diese Besoldung werde auch für sie genügen. Die Entlassung ist nicht möglich.

Manchmal bezeichnet sich auch der Hauptmann mit den beiden andern zusammen als Kommissarius, so 24. März 1628; öfter aber nur die zwei so genannt und unterschrieben.

1629

Ernst Ludwig v. Normann als Hauptmann.

1629, 25. November

Kracht und Maltitz beklagen sich, daß Unbefugte den Truppen entgegengehen und ihnen in eigennütziger Absicht andere Quartiere anweisen, als sie. Sie bekommen auch ihr „Solarium" nicht, müssen vielmehr noch für ausgefallene Kontribution haften; in ihr Quartier zu Beekow hat der Rat einen Fähnrich einlogiert. Sie bitten daher um ihren Abschied.

Antwort: Der Abschied kann ihnen nicht gewährt werden, doch wird Remedur verheißen.

1629, 23. Dezember

Verweis an die Kommissarien Kracht und Maltitz, daß sie ihre Pflicht nicht ordentlich tun. Rat und Bürgerschaft von Storkow haben sich beschwert, daß sie nie dorthin kämen und immer nur im Beeskowischen blieben.

1641

wurde Maltitz von der Soldateska des kaiserlichen Obrist Marizan gegeprügelt. Er scheint dann das Amt niedergelegt zu haben.

1631, 4. Oktober

Joachim v. Leschebrand, seit 10 Jahren Kriegskommissarius im Kreise B.-St., bittet um seine Entlassung, da er nur Undank von seiner patriotischen Aufopferung gehabt habe; bittet zugleich, die Kreisstände anzuweisen, ihm seinen verdienten Lohn zu bezahlen. Er wurde nicht entlassen, vier andere Kommissarien wurden ibm, übrigens ohne Wahl der Kreisstände, zugeordnet (zwei Maltitz, ein Oppen, ein Langen). Es scheint aber doch, daß Löschebrand allein als der Kommissarius des Kreises weiter amtierte.

Übrigens war Joachim v. Löschebrand auch sonst Vertrauensmann der Kreisstände und vielleicht Deputierter oder Ältester. Er hat zusammen mit Nickel v. Maltitz, der damals auch als Kommissar bezeugt ist, 1641 die Desiderien der B.-St. Ritterschaft unterschrieben. (NB. Landesälteste = Kommissarien?)

1649

Konrad v. Platow und andere Kreiskommissarien in B.-St.



1663

Die Ritter-. und Mannschaft von B.-St. zeigt an, daß sie Hans Ernst und Hans Joachim von Maltitz zu Kommissarien ihres Kreises erwählt und diesen beiden, die das Direktorium führen sollen, zugleich das Prädikat als Landesälteste gegeben, sich auch über Gehalt und Bestallung mit ihnen verglichen hätten. Sie bitten um Konfirmation. Diese erfolgt 30. Mai 1663. Dabei ist eingeflossen, daß sie Landesälteste sein sollen; Direktoren werden sie nicht genannt.

Als ihre Funktionen bezeichnet die Ritterschaft: das Direktorium führen, das Landesbeste beobachten, mit Zuziehung der Amtsschösser zu B. und St. die Kontributionen anlegen, nach hiesigem Modo collectandi, die Rechnungen von dem Landeinnehmer zu B. mit Zuziehung zwei bis drei von Adel und der kf. zwei Beamten abnehmen, quittieren und in guter Richtigkeit halten.

In der Konfirmation wird nur gesagt, sie sollen alles anwenden, das Beste des Kreises zu fördern usw.

1698 (R. 21, Nr. 93)

Präzedenzstreit auf dem Deputiertentag des Großen Ausschusses der Kurmark.

Die alte Ordnung war, daß die Deputati der vier Hauptkreise als geschlossene Gruppen in dieser Reihenfolge saßen: 1. Altmark; 2. Mittelmark; 3. Uckermark; 4. Neumark.

1698 verlangte Vivigenz v. Eickstedt, Direktor und Deputierter der Uckermark, den Vorrang vor Ludolf Ernst v. Stratz, Kommissarius des Oberbarminschen Kreises und Deputierter der Mittelmark, weil auch seine Vorfahren diesen Rang gehabt. Ein kf. Reskript entscheidet im Sinne der alten Ordnung.

Der Streit erneuerte sich aber, und so gab es noch 1701 ein Verhör deswegen. Eickstedt machte seine Qualität als „Director oder worthaltender Deputatus" geltend. (Es sollte damals von jedem Hauptkreise nur ein Deputierter sein, es kamen aber von manchem Kreise wie früher drei bis vier.)

Beilage II

Ausgewählte Aktenstücke

1. Der Kanzler Dr. Pruckmann an Adam von Berg auf Werbelow (Uckermark)

Cölln an der Spree, 28. September 1615.

[Ermahnung zur Annahme des Verordnetenamts.]

R. 54. 10.

Meinen ganz willigen Dienst zuvorn. Edler, gestrenger und ehrenvester, insonders großgünstiger Herr und Freund. Auf unsere alte vertrauliche Freundschaft mag ich dem Herren freundlich nicht

bergen, wie daß männiglich an deme ein großes Wohlgefallen getragen, daß der Herr auf Ihro Churf. Gnd. zu Brandenburg p., unseres gnädigsten Herren p., als des Chur- und Landesfürsten, gnädigstes Erinnerungsschreiben das Ampt eines Verordneten im Uckermärkischem und Stolpirischem Kreise ohne alles fernere Difficultiren auf und über sich genommen und in deme anderer Exempel nicht folgen wollen. Ich hab es auch selbsten unterthänigst bei der Herrschaft vorbracht und zum Höchsten gerühmet.

Hat darumb der Herr großgünstig wohl zu ermessen, wie widrig es mir und andern, denen der Wohlstand des Vaterlandes lieb ist, fürkommen sein möge, daß wir nun erst unserm guetem zu dem Herren geschöpftem Vertrauen zuwider erfahren müssen, daß der Herr, und dazu bloß um der Besoldung willen und daß ihme solche bis hierher nicht vermehret werden wollen, zum Teil ausgesatzt, die Zusammenkunften der Landschaft nicht besuchen, noch auch das übrige, so dem Ampte des Verordneten anhängig, verrichten wollen.

Hab derowegen nicht umbgehen können, den Verdruß, so ich hieraus entfunden, hiermit zu bezeugen, ihn auch zugleich zum freundlichsten zu ersuchen und zu bitten, daß er doch etwas genauer bei sich erwägen und betrachten wolle, wie hoch ein jedweder unter uns dem Vaterlande verbunden, was auch dannenher Heiden, die zum Teil die Auferstehung der Toten nicht geglaubt, dannoch bei ihrem Vaterlande gethan haben, und wie viel mehr ein solches alles von uns, die wir von Christo, unserm Haupte, genannt werden und die Belohnung dieses und des zukünftigen Lebens zu gewarten, erheischen und erfordert werden wolle.

Auch ist ja die Unvermögenheit und der übele Zustand des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises also weit bei männiglich bekannt, daß ich nicht sehe, wie es zu entschuldigen, da ein Patriot demselben seine Condition durch Vermehrung der Besoldung oder sonsten noch schwerer machen will. Ich hab so schwer dienen, als ich gewiß weiß, daß keiner in meinem Ampte, weil die Mark gestanden, dergleichen nicht gehabt; dann itzo kommen Religions-, Landes-, Reichs-, Unions-, jülische, preußische, polnische nnd dergleichen Sachen haufenweise zusammen, welches vorhin nie also gewesen, aber niemand wird auf mich bringen, daß ich je in Betracht der Beschaffenheit zu Hofe umb einen Pfennig über meine Besoldung angehalten, weniger hab ich ihn bekommen, und habe dennoch umbs Vaterlandes willen bei allerhand großen Verfolgungen nun ins achte Jahr ausgehalten, da ichs doch bei weit größerer Ruhen ungleich höher bringen konnte, wann ich der Herren Dienste ganz entlediget wäre.

Demselben, bitte ich, wolle der Herr doch auch folgen und sich hierunter als einen getreuen Patrioten erweisen.

Er nehme ferner vor sich das Exempel der übrigen Räthe bei Hofe. Denen wird nicht mehr zur Besoldung geben, als vor

sechzig, siebzig und länger Jahren geschen, da der Werth aller Dinge mittelst der Zeit wohl dreifach gestiegen.

Und das mehr ist: ob sie sich wohl Tag vor Tag mit den Justicien-Sachen martern und plagen müssen, bekommen sie jedoch (wie es itzund zugeht), wann das Quartal zu End, diese geringe Besoldung noch ninderts nicht.

Ingleichen hat der Herr nicht außer Acht zu lassen, daß seine Antecessorn, auch die neulichsten und die eben die Mühe gehabt, welche dem Herren aufflieget, dannoch sich mit allsolcher Besoldung contentiren und ersättigen lassen; daß es auch allerhand heimlichen Widerwillen nnd endlich factiones erregen wollte, da der Herr ihnen vorgezogen und mit einer mehrern Besoldung versehen werden sollte.

Auch hat ihn ja Gott mit zeitlichen Gütern dermaßen gesegnet, daß er billig nicht alles umbs Vaterlandes Willen zum genauesten nimmt.

Zu deme, daß mir nicht zweifelt, ein E. Landschaft, wann sie des Herren Treue und Fleiß bei ihren Sachen siehet, werde dem Herren mit gebührender Dankbarkeit und Reprämiation an die Hand inskünftige zu gehen, zumal weil es ehezeit auch andern widerfahren, nicht unterlassen.

Demnach so erhole ich nun obige meine Bitt und Ansuchen bei dem Herren, daß er nämlich sich des Verordnetenampts in dem Namen Gottes ohne längern Aufzug nunmehr unterziehen wolle; denn ich sehe gar wohl, was dieses des Herrn Difficultiren vor confusiones in der Landschaft Sachen geursacht, auch was weiter dannenher zu befahren.

Gott, wann er diesem meinem getreuen Rathe folget, wird mit ihme sein und ihme die Last dieses Ampts tragen helfen; es wird ihme auch zu immerwährendem Rhueme gereichen, nebenst deme, daß er auch den göttlichen Segen in seinen zeitlichen Guetern umb so viel mehr zu gewarten haben wird. Und ich verbleibe ihme zu angenehmen Diensten stets ganz willig.

Des Herren
dienstwilliger Freund
Friedrich Pruckman.

D.

Adam v. Berg hat darauf das Verordnetenamt angenommen und es bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein geführt.

2. Eingabe der Ritterschaft des Uckermärkisch-Stolpischen Kreises und Churfürstliche Resolution [1650]

R. 54, 22

[Antonius v. Arnim als Kommissarius und Direktor in der Uckermark und seine Nachfolger.]

I. [Eingabe.]

Ew. Churf. Durchl. thun wir hiermit in Unterthänigkeit berichten, wasmaßen Herr Anthonius von Arnimb zu Götzkendorff,

welcher zwarten ohne jenige Bestallung diesen Kreis zehen Jahr hero als Commissarius und Director in vorfallenden Begebenheiten treulich anfgewartet, nunmehr sein Unvermögen uns zu erkennen geben, daß er den Kreis (wiewohl wir solches gerne gesehen hätten) ferner mit seinen Diensten nicht Beistand leisten könnte, und dahero uns ganz fleißig angelanget, wir möchten, den Kreis zum Besten, unter uns andere Personen erwählen, die denselben in fürfallenden Begebenheiten beobachteten und nach aller Müglichkeit desselbigen Bestes weiter befoderten: so haben wir, nachdem wir den von Arnimb auch über Vermögen nicht gern die Belästigungen zu continuiren gönnen wollen, unter uns beschlossen, daß wir noch auf ein Jahr und zwarten in den Prenzlowischen Kreise Jochim Berndten von Eickstedten zu Eickstedt, in dem Zehdenickschen und Templinischen Kreise Erdmann Dieterich von Wartenbergk zue Hertzfelde, und dann im Angermündischen Kreise Ernst Friedrichen von Borgstörffen zue Felchauw zue Commissarien ersehen.

Gelanget demnach an Ew. Churf. Durchl. unser unterthänigstes Bitten, dieselbe wolle uns so gnädigst geruhen und obgemelte Personen zu ihnen aufgetragenen Aemptern gnädigst confirmiren; auch daneben durch Befehlichen aufzuerlegen, daß sie des Kreises Besten in allen vorfallenden Begebenheiten, insonderheit, was einen Commissario gebühret, treulichst verrichten sollen.

Das umb Ew. Churf. Durchl. mit unterthänigsten Diensten zu ersetzen, verbindet uns dazu unsere Pflichtschuldigkeit.

Ew. Churf. Durchl.

unterthänigste gehorsambste

Ritterschaft des Uckermärk- und Stolpirischen Kreises.

II. [Rescript.]

Cölln am 13. Martii 1660.

Friedrich Wilhelm Churf. p.

Lieber, Getreuer. Demnach uns die sämbtliche Eingesehene von der Ritterschaft des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß ihnen Antonius v. Arnimb zu Götzkendorff mit Anziehung seiner Leibesunvermögenheit die Ankündigung gethan, daß er dem Kreise als Commissarius nicht mehr vorstehen könne, und sie umb Benennung anderer Personen ganz inständig ersuchet, sie auch darauf die deinige Person auf ein Jahr lang in dem Prentzlowischen Kreise zum Commissarius erwählet, als haben Wir dich hiermit und kraft dieses in Gnaden darzu confirmiren und bestätigen wollen, gnädigst befehlende, daß du dich des Kreises Notdurft sowohl bei vorgehenden Marchen als auch sonsten treulich annehmest und demjenigen, was das Ambt eines Kreis-Commissarii mit sich bringet, in allem mit Fleiß obliegest. Daran geschiehet Unser zuverlässiger Wille.

An
Joachim Berndten von Eickstedten zu Eickstedt;
Erdman Dieterichen von Wartenberg zu Hertzfelde in dem Zehdenickischen vnd Templinischen Kreise;
Ernst Friederichen von Burgstorffen zu Felchow im Angermündischen.

3. Churfürstliches Reskript „an den Landeshauptmann der Altmark"

Cölln an der Spree, 11. December 1657.
(R. 53. 14. c. — Abschrift.)

[Übertragung der Direktion in Kriegssachen.]

Friedrich Wilhelm Churfürst p.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester Rath und lieber Getreuer. Nachdem Wir nöthig befinden, jemanden allda zu verordnen, welcher bei gegenwärtiger Einquartierung dahin sehe, daß in den oneribus eine Gleichheit gehalten, der Soldatesque das ihrige gegeben und dabei Unsere Unterthanen nach Möglichkeit conserviret werden mügen, so haben wir Euch hiemit solche Verrichtung auftragen wollen, mit gnädigstem Befehl, daß ihr in allen fürfallenden Kriegessachen die Altmärkische Stände von Ritterschaft und Städten conjunctim convociren, die Contributiones mit Zuziehung derselben eintheilen, in allen Einquartierungen und anderen Kriegesbeschwerden auf dem Lande und in den Städten eine durchgehende Gleichheit halten und darüber keinen Standt weder vor Euch beschweren, noch vor andern beschweren lassen, ingleichen, wenn die Soldatesca einige Insolentien verüben würde, nach Inhalt Unserer publicirten Ordinanz und Patenten darauf die gebührende Verordnung machen sollet.

4. Gesuch der Vasallen des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises nebst der churfürstlichen Resolution [1659]

R. 54. 9. — Original (ohne Datum) und Resolution (Abschrift).

[Bestallung von Direktoren oder Kommissarien in der Altmark.]

Durchlauchtigster Churfürst p. Nachdeme unsere Kreise eine Zeit hero ohne gewisse Directoren gewesen und Sr. Churf. Durchl. eingekommene Befehliche bis zur Versamblunge allgemeiner Ritterschaft mehrentheils uneröffnet beliegen blieben, dahero nicht alleine Ew. Churf. Durchl. gnädigster Wille nicht allemal nach Gebühr und rechter Zeit nachgelebt werden können, sondern auch alle andere hiesiger Ritterschaft Angelegenheiten, ohne die Militaria, sehre verabsäumet und in voller Confusion gerathen, als haben wir Herren Anthonium von Arnimben auf Götzkendorf und Herren George Wilhelm von Arnimb auf Boytzenburgk einhellig ersuchet und dahin vermocht, daß sie das Directorium dieser Kreise Geschäfte gutwillig über sich genommen, selbe nach allen ihren högesten Vermögen conjunctim verwalten, vorgehende Sachen treulich expediren und so wichtige Sachen als Verfertigunge neuer Con-

tributions-Rollen, eines andern modi contribuendi oder Abschickung auf Landtagen und dergleichen Sachen vorfallen möchten, die gesambte Ritterschaft gebührend erfordern und in allen ihren Verrichtungen sich also verhalten wollen, wie es deren Pflichten gegen Ew. Churf. Durchl. und ihren publico officio gemäß, auch getreuen Patrioten wohl anstehet und gebühret; als ersuchen wir Ew. Churf. Durchl. unterthänigst gehorsambst, Sie wollen vorgedachte erwählte Directores aus hoher Churfürstlicher Landesmacht und Gewalt gnädigest confirmiren und bestätigen, damit sie bei ihren Verrichtungen desto mehr Respects und auf begebenen Fällen Sr. Churf. Durchl. Schutz haben und genießen mögen.

Dieses, wie es dem Vaterlande zum Besten angehet, als versehen wir uns gnädigster Erhörunge und bedienen es als

Ew. Churf. Durchlaucht
unterthänigste und gehorsambste
Vasallen.

[Folgen die Unterschriften.]

[Resolution.]

„Confirmation Antoniussen und George Wilhelms von Arnimb zu Kreis-Commissarien in der Uckermark."

Cölln an der Spree, 8. Januar 1659.

Friederich Wilhelm Churfürst p.

Unseren gnädigen Gruß p. Veste, liebe Getreue. Uns haben die von der Ritterschaft des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises vermittelst einer von ihnen sammetlich unterschriebenen Supplication unterthänigst vorbracht, nachdem verrückter Zeit die bishero gewesene Verordnete und Directores der Uckermärkischen und Stolpirischen Landschaft mit Tode abgangen, daß sie zu Wiederersetzung solcher Stellen, damit der Kreise und deren Eingesessenen Angelegenheiten weiter nicht versäumet, sondern alles wieder in gueter Ordnung gebracht, auch beobachtet werden möchte, die Eurige Personen erwählet, auch Euch vermocht, das Directorium und Verordnetenampt dieser beeden Kreise guetwillig auf Euch zu nehmen, dabei sie gehorsambst gebeten, Euch dazu zu confirmieren und zu bestätigen.

Wann nun wir an Euren Personen nichtes desideriren, sondern Euch zu diesem Ampte genugsam qualificirt erachten, auch Uns zu gnädigsten Gefallen gereichet, daß ihr als Patrioten in Erinnerung der Schuldigkeit Euch dazu bequemet, als thun Wir aus landesfürstlicher Hoheit Euch zu Verordneten und Directoren des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises hiermit und in Kraft dieses confirmiren und bestätigen, mit gnädigstem Befehl, das Verordnetenampt dieser beeden Kreise conjunctim bestes Fleißes zu verwalten, alle vorgehende Sachen treulich zu expediren, wegen derjenigen, so von sonderer Importanz, als Verfertigung neuer Contributionsrollen, eines neuen modi contribuendi (wovon Unsere

Beambte des Ortes nicht auszuschließen), Abschickung auf Landtäge und dergleichen Sachen, die gesambte Ritterschaft zu erfordern, es mit derselben reiflich zu überlegen und Euch sonsten in allen Euren Verrichtungen also zu verhalten, wie es Euren Pflichten und dem bono publico gemäß, getreuen Patrioten wohl anstehet und oblieget und Wir das gnädigste und Eure Mitstände das guete Vertrauen zu Euch tragen. Wobei ihr Euch allzeit unseres Schutzes und gnädigsten Handbietung zu versehen haben sollet.

An

Antoniussen und George Wilhelm von Arnimb zu Gotzkendorf und Boitzenburg.

5. Bericht der Ritterschaft in der Altmark an den Kurfürsten

Gardelegen, 3. Oktober 1662.

R. 53, 14. c. — Original.

[Die difficultierte Continuation des Kriegs-Commissarii Itzenplitz.]

Ew. Churf. Durchl. offeriren wir zuvorderst unsere . . . gehorsambste Dienste. Und als Joachim von Itzenplitz dasjenige Rescriptum, welches bereits seinethalber vom 14. Martii jetztlaufenden Jahres an den Herrn Hauptmann der Altenmark ergangen, allererst vor weniger Zeit eingesandt hat, so ist uns dasselbe anjetzo vorgetragen worden, und haben daraus vernommen, welchergestalt Ew. Churf. Durchl. gnädigst begehren, daß er noch weiter als Commissarius bei allen Anlagen mit sein, über die Remissiones und denen, was vorgehet, vernommen und ohne sein Beisein, insonderheit wegen Abnehmung der Rechnungen, nichts überall vorgenommen werden solle. Nun haben Ew. Churf. Durchl. wir keine Maaße zue geben, in was Qualität Sie den von Itzenplitz hieselbst in der Altmark wissen und zu den Anlagen gezogen haben wollen, sondern werden Deroselben gnädigste Verordnung uns darin jederzeit gefallen lassen, sonsten aber hat es mit dem Krieges-Commissariat die Bewandniß, daß dasselbe bloeßerdinge von der Militia und denen daraus herrührenden Expeditionibus dependiret und zu der Zeit den Anfang genommen, da man in militaribus einiger Commissarien benöthiget gewesen, wobei gleichwohl jederzeit sowohl hieselbsten als an andern Orten und Kreisen es also gehalten worden, daß zu dem Land-Commissariat die dazu qualifizierte Personen von den Kreisen vorgeschlagen und hernachmaln dazu confirmiret worden, und geleben der unterthänigsten Hoffnung, daß es dabei auch in bedürfenden Nothfällen hinfüro gnädigst werde gelassen werden; weiln aber nun der allerhöcheste Gott aus sonderbarer Gnade es dahin geschicket, daß die Krieges-Troublen aufgehöret und diese Lande wieder zum friedlichen Stande gediehen, so haben wir davor halten müssen, daß es nunmehr der Krieges-Commissariorum weiter nicht bedürfe und das Land von

der Beschwerung derer Unterhalts und Salarien liberiret und des Kreises Angelegenheiten auf Art und Weise, wie sonsten bei Friedenszeiten gebräuchlichen gewesen, wohl dirigiret und geführet werden könnten, dazu dann Ew. Churf. Durchl. selbsteigenes Rescriptnm vom 11. Septembris anno 1666 und das Exempel anderer Kreise und benachbarter Oerter uns Anleitung geben; und hätten wohl vermeinet, weiln die andern Commissarii, welche nebst dem von Itzenplitz mit gleichmäßiger Treue und Sorgfalt sich der Militar-Expeditionen angenommen und, das Land von aller Last zu entheben, selbsten ihr Commissariat resigniret, daß der von Itzenplitz dergleichen gethan haben würde, immaßen wir auch nochmaln zu ihme das Vertrauen setzen, daß er als ein Patriot nicht gemeinet sein werde, mit einigen stetigen Salario und anderm Gehalt dem Lande beschwerlichen zu fallen. Unterdessen aber soll uns gar nicht entgegen sein, daß er zu allen Anlagen mit gezogen und dasjenige, was in Contributionsachen vorgehet, mit ihme communiciret werde, maaßen er auch schon vorhin zue Revidirung der Contributionrechnungen von uns mit deputiret worden, und wird man sein und anderer, die mit dazue verordnet worden, künftige Bemühung, so viel die Intraden es leiden, schon in gebührliche Acht nehmen; zu einem perpetuirlichen Salario aber kann man sich nach Gelegenheit der jetzigen Zeiten nicht astringiren. Was dann die Remissiones betrifft, so gehören dieselbe eigentlich zu dem Directorio, welches in militaribus von Ew. Churf. Durchl. selbsten und uns dem Herrn Hauptmann der Altemark aufgetragen worden, welcher solche auch mit guter Behutsamkeit bisher eingerichtet und, so ofte er zu den Commissarien kommen, daraus mit ihnen communiciret hat, womit er dann ferner wohl continuiren wird; gleichwohl aber ist es wohl gar nicht practicabel, daß alle und jede Remissiones, die sich fast täglich finden, so eben sollen allemal mit denen, die ihme adjungiret sein, können communiciret werden, welche gleich dem von Itzenplitz auf 6, 7 und mehr Meilen Weges von ihme entsessen; es würde auch darin eine größere Confusion zu besorgen sein, wenn die Erteilung der Remissionen nicht bloeßerdinge bei dem Directore stehen sollten. Welches Ew. Churf. Durchl. in unterthänigstem Gegenbericht wir hierdurch gehorsambst anfügen wollen. Und verbleiben zu jeder Zeit

Ew. Churf. Durchlaucht

unterthänigste, gehorsambste

Anwesende von der Ritterschaft in der Altenmark.

6. Eingabe der märkischen Direktoren und Kreiskommissarien an den König

Berlin, 22. Juni 1701.

(R. 9. J. 11.)

[Bitte um Gewährung des Titels Landrat.]

Als bei Antretung Ew. Königl. Majestät glorwürdigsten Regierung dero Mittelmärkische Kreis-Commissarii die Gnädigste Con-

firmation ihrer Chargen und dabei zugleich den Charakter des Landraths unterthänigst gesuchet, hat Ew. Königl. Maj. gefallen, wegen des letzteren Ihre allergnädigste Erklärung bis zu einem Landtag auszusetzen.

Wann nun, Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, solche gnädigst bestimbte Zeit, uns allergehorsambst wieder zu melden, sich itzo präsentiret, so werden, Allergnädigster Herr, mit Ew. Königl. Maj. Allergnädigster Erlaubniß wir, der ganzen Chur- und Mark Brandenburg allergnädigst bestellete Commissarii, uns erkühnen dürfen, dieselbe in tiefster Submission zu ersuchen, hiebei allergnädigst zu consideriren, daß

1. wir derjenigen Stellen, so vor vielen Jahren als Verordnete der Landschaft, Landräthe der Chur- und Mark Brandenburg genannt worden, mit eiferigsten Treuen versehen;

2. daß Ew. Königl. Maj. in dero allergnädigsten Confirmationen unsere unterthänigste Pflicht dahin verbunden, daß ein jeder an seinem Orte in allen fürfallenden Sachen und Nothwendigkeiten des ihme anvertrauten Kreises und der sämbtlichen Eingesessenen Wohlfahrt, Nutzen und Bestes suchen und befordern, hingegen Schaden und Nachtheil nach aller Möglichkeit verhüten und abwenden solle. Welches dann

3. die Function ist, so Landräthe eigentlich allertreuest versehen sollen. Wie dann

4. die Landräthe in denen andern Provincien, als Magdeburg, Pommern p., keine andere oder mehrere Function führen, die Gleichheit aber der Functionen auch in dem Charakter eine Gleichheit pfleget zu machen; auch

5. bei Ew. Königl. Maj. die Prägrogativ und Vorzug dieser Dero allertreuesten Chur- und Mark Brandenburg, so dieselbe vor denen andern Provincien unstreitig genießet, vor uns selbst hierunter das allerunterthänigste Wort führet, Ihren Bedienten wenigstens eben den Charakter in Königlichen Gnaden zuzulegen, welchen die in gleicher Function bei andern Provincien stehende führen; damit also die Chur-Bediente ohne allen Disput, welchen die Ungleichheit des Tituls etwa geben möchte, das Vorrecht und Prärogativ des Chur-Landes präsentiren und behaupten könnten; maßen

6. da solches ohne allen Abgang Ew. Königl. Maj. Revenuen geschehen kann, wir dadurch etwa noch eine größere Autorität und Consideration bei denen Marchen dero Königlichen Truppen, wodurch denen Désordres noch leichter gewehret werden kann, erhalten würden.

Demnach, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr, bitten Ew. Königl. Maj. wir, Dero allergehorsambste Kreis-Commissarien hiermit allerunterthänigst, sowohl Uns ingesambt als auch denen Directoribus in der Alt- und Uckermark, doch so, daß diesen des Directoris Prädicat dem alten Herkommen nach mit- und vorausgegeben und gelassen werde, numehr aus voran-

gezogenen und mehrern allergnädigsten Considerationen den Tituls des Landraths und Vesten aus Königlichen Gnaden beizulegen; die wir dabei in tiefster Submission versichern, gleichwie wir vorhero keine andere Begierde als die unsere allergetreueste Pflicht zu Ew. Königl. Maj. Glorie und Interesse in unser allerdevotesten Herzen angezündet, geheget, daß wir also hierfür, wanns möglich, mit noch viel größerm Eifer erweisen wollen, in allerunterthänigster Devotion zu sein,

Allergnädigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr,
Ew. Königl. Majestät
allerunthänigste
treugehorsambste
sämbtliche Directores und Commissarii der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und Oder.

6. Königliches Reskript

(Cöllen, 27. September 1702 [1]).

Friederich König in Preußen p.

Unseren p. Demnach Wir denen Directoribus Unserer Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und Oder in Consideration, daß sie eben die Verrichtungen haben, so in anderen Provincien denen Landräthen zukommen, das Prädicat von Landräthen allergnädigst beigeleget, als haben Wir Euch solches hierdurch notificiren und Euch dabei in Gnaden anbefehlen, wollen, Euch darnach gehorsambst zu achten, sie in denen an sie ergehenden Expeditionibus als Directores und Landräthe zu tractiren, ihnen dergestalt zuzuschreiben und einem jeden von ihnen das Wörtlein „Vester“ und „Ihr“ zu geben.

(gez.) Gr. v. Wartenberg.

An
das Kammergericht und in simili an den Hauptmann der Alten-Mark; item
an die Neumärkische Regierung; item
an alle Kanzleien; item
an des Herrn Grafen von Schwerin Hochgräfl. Exc. und und Gnaden, als Verweser zu Crossen.

1) Die erste Eingabe vom 22. Juni 1701 war ohne kurfürstliche Resolution geblieben. In den Akten befinden sich zwei Konzepte zu einer Antwort (im Sinne der Gewährung der Bitte), aber sie tragen keine Unterschrift und sind nicht zur Ausfertigung gelangt. Unterm 12. September 1702 reichten die Kreiskommissarien eine erneute Supplikation ein (Unterschrift diesmal: „Sämbtliche Landes-Directores und Commissarii der Chur und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und Oder“), der eine Abschrift der früheren Eingabe beigefügt war. Auf diese erging das obige Antwortschreiben.

II

Die Franche-Comté, Neuchâtel und die oranische Sukzession in den Plänen der preußischen Politik während des spanischen Erbfolgekrieges

Von

Wolfgang Peters

(Zweite Hälfte)

Siebentes Kapitel.

Absicht einer Vergrößerung in der Franche-Comté.

Wir treten in die politisch bewegten Zeiten ein, in denen der spanische Erbfolgekrieg seinen Höhepunkt erreichte. Unaufhaltsam ging der Siegeszug der Großen Allianz vorwärts, für Prinz Eugen und den Herzog von Marlborough schien es keine Grenzen zu geben. Es war natürlich, daß von seiten der Alliierten, und namentlich der minder Mächtigen unter ihren Anhängern, die weittragendsten Entwürfe für den künftgen Frieden gemacht wurden. Kein Ziel war zu hoch, als daß man es sich im Sturm zu erreichen getraute, kein Preis zu teuer, als daß man ihn von dem besiegten Gegner gefordert hätte. Es wird immer schwer sein, in solchen Zeiten die Erzeugnisse wirklicher staatsmännischer Überlegung von denen politischer Phantasie zu trennen. Das darf man bei der Würdigung dieser Zeit nicht vergessen.

Die Richtung auf die Franche=Comté hatte der preußischen Politik schon lange innegewohnt. Wir wissen, daß schon im Jahre 1703 Du Puy einen Plan ausgearbeitet hatte, der darauf abzielte, die oranischen Güter in der Franche=Comté für ein Äquivalent mit voller Souveränität an den Grenzen von Neuchâtel einzutauschen, um so einen haltbaren preußischen Länderkomplex herzustellen. Schon früh tauchte daneben der Plan auf, einen Einfall in die Franche=Comté zu machen. Zu Anfang des Jahres 1706 hatte Spanheim mit Marlborough darüber verhandelt. Damals ist nichts daraus geworden.

Wir wissen ferner, daß die Berner Friedenskommission im Jahre 1707 die Rückeroberung der Franche=Comté als wichtigste Forderung für die Sicherung der schweizerischen Neutralität aufgestellt hatte. Die preußischen Vertreter in London und im Haag hatten sich zu Anwälten dieser Absichten gemacht.

Im Grunde waren die Mächte der Großen Allianz dem Plane eines Einfalles in die Franche=Comté gar nicht abgeneigt. Der Zeitpunkt wurde freilich noch hinausgeschoben. Besonders in den letzten Monaten des Jahres 1707 war dieser Plan wieder lebendig, als der preußische Hof die Gefahr der neuen Stellung noch nicht überschaute. Er begünstigte diese Pläne, weil sich dabei vielleicht die Gelegenheit geboten hätte, die eigenen Arrondierungsabsichten zu verwirklichen. In diesem Sinne empfahl auch Metternich damals, den General St. Saphorin in preußische Dienste zu nehmen, weil er die Verhältnisse in der Franche=Comté und die preußischen Anrechte auf die oranischen Güter gut kenne und ein tatkräftiger Vertreter des Du Puy'schen Austauschplanes sein werde[1]). Der preußische Hof war gern bereit, sich der Schweizer Pläne anzunehmen, er wollte auch mit dem Kanton Bern wegen der Vorschläge der Friedenskommission eine formelle Abmachung eingehen.

Auch während der gefährlichen ersten Monate des Jahres 1708 sind diese Pläne nie ganz aus der Erörterung geschwunden. Der Gedanke, die evangelischen Kantone gegen Frankreich mobil zu machen, ist nicht aus den Augen gelassen worden. Wir wissen, daß die Kantone darauf nicht eingingen.

---

1) Vgl. hierüber besonders die St. Saphorinschen Relationen, z. B. vom 29. XI. 1707: ... „S. Mté. auroit dans cela une belle occasion d'aggrandir sa Souveraineté de Neufchâtel par quelques parties du Comté de Bourgogne, et supposant même que toutes les menaces de la France n'ayent point de suite, il me paroit toujours qu'il ne sera pas impossible à S. M. de se menager par la paix quelques parties du Comté de Bourgongne en Souveraineté, en dedommagement de la Principauté de Orange, et des biens qui luy appartiennent en Bourgongne..."



Es ist natürlich, daß nach dem Aarauer Neutralitätsvertrag diese Pläne wieder stärker in den Vordergrund traten. Die Möglichkeit eines Einbruches in die Franche-Comté, vielleicht im Anschluß an einen Einfall des Herzogs von Savoyen in die Dauphiné, wurde eifrig besprochen. Metternich bekam den Auftrag, die guten Dispositionen der Einwohner der Franche-Comté zu befördern [1]).

Metternich selbst war mit diesen Plänen sehr einverstanden. Er glaubte immer noch, daß die evangelischen Kantone dem preußischen Könige Vorspanndienste leisten würden. „Gewiß ist," schrieb er am 12. Juni an den Hof, „daß weder einer noch anderer (Zürich und Bern) sich in der neuchâtellischen Sache würde gereget haben, wann es nicht in absehen auf gedachte Grafschaft Burgund und damit Sie sich diesen stachel aus dem Fuße ziehen möchten, geschehen wäre" [2]).

Auch die Berner Friedenskommission erwachte bei der nahen Aussicht auf allgemeinen Frieden zu neuem Leben. Sie sandte den Rat Tscharner zu Metternich ab, um ihm wieder ihre bekannten Wünsche vorzutragen. Sie schloß die Bitte daran, daß der preußische König eine Mission des Generals St. Saphorin nach dem Haag unterstützen möge.

Die Vertreter des preußischen Königs in der Schweiz entfalteten jetzt eine fieberhafte Tätigkeit. Sie ahnten wohl ganz richtig, daß die Krisis der großen Politik bevorstand, und daß sie nur bei dieser Gelegenheit ernstlich hoffen konnten, ihre kühnen Pläne zu verwirklichen. Diese Pläne knüpften an die preußischen Rechte auf die oranischen Güter in der Franche-Comté an. Es sind Variationen des uns bekannten Du Puyschen Austauschplanes. „In der that lauft alles wegen gedachter Güter dahin aus," schrieb Metternich am 7. August 1708 an den König, „daß E. K. M. dafür ein äquivalent mit der Souveränität gegeben werde, welches an hiesige Lande stoße." An dieser Stelle soll eines dieser Projekte in seinen Einzelheiten betrachtet werden.

Metternich ging in seinem Memoire [3]) davon aus, daß der fran-

---

1) Über die franzosenfeindliche Stimmung der Einwohner vgl. Bourgeois a. a. O.

2) Bourgeois, a. a. O., hat die Ansicht vertreten, daß Preußen damals die ganze Franche-Comté erobern wollte. Von solchen Plänen ist wohl vorübergehend die Rede gewesen, namentlich bei Metternich. Sie sind wohl als erstrebenswertes Ziel hingestellt, aber niemals ernstlich in den Bereich möglicher Ausführbarkeit gezogen worden. Bourgeois scheidet nicht genügend 1. die Restitution der Franche-Comté an den Kaiser oder Spanien und 2. die Vergrößerung Neuchâtels durch ein Äquivalent für Orange und die burgundischen Güter.

3) Ad rel. Metternichs vom 7. August 1708. Das Memoire Metternichs befindet sich im Anhange. Es eignet sich von allen Denkschriften am besten zur

zösische König sicherlich beim Frieden die Herrschaften und Güter in der Franche-Comté an den legitimen Erben, den preußischen König, restituieren werde. Diese Länder seien ein sehr reiches Besitztum. Da sie aber weit zerstreut lägen, würde der preußische Unterhändler beim künftigen Friedenskongreß seine ganze Aufmerksamkeit darauf richten müssen, sie gegen ein Gebiet auszutauschen, das an Neuchâtel grenze und das der französische König dem preußischen mit voller Souveränität abtrete. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse sich der preußische Hof der Unterstützung der Seemächte vergewissern. Die evangelischen Kantone, besonders Bern, würden mit dieser Lösung sehr zufrieden sein. Frankreich würde die preußische Forderung unterstützen, wenn die Franche-Comté an ihren alten Herrn, also an den Kaiser oder Spanien, käme. Der Kaiser werde sich dagegen nicht sträuben können, wenn alle anderen Mächte dem zustimmten. Außerdem habe er Dankbarkeitspflichten gegen Preußen und könne so seine zahlreichen Schulden bei dem Fürsten von Oranien abtragen. Diese Geldansprüche müßten in einem besonderen Memoire noch festgestellt werden.

Das abzutretende Gebiet ließe sich auf folgende drei Arten begrenzen:

1. Man gehe von Les Brennets nach Norden am Doubs entlang bis an das Territorium des Bischofs von Basel, von da nach Westen bis an die Grenze des Fürstentums Montbéliard und bis nach Lisle, das wieder am Doubs liegt, von da am Doubs entlang bis Monrond. Von hier biege man nach Westen um bis nach Jougue.

2. Sollte dieser Plan als zu weitgehend befunden werden, so müßte man sich mit der Abtretung der ganzen Baillage d'Auxe begnügen, in der die bedeutendsten Güter der Erbschaft lägen.

3. Im äußersten Falle müßte man einen Teil des in 1) umschriebenen Gebietes fordern, also von der Grenze des Bistums Basel westlich bis St. Hyppolite, wo die Souber in den Doubs fließt, von da südlich nach Sept Fontaines und nach Jougue.

Metternich unterläßt nicht, die Vortejle dieser Neuerwerbung näher auszuführen. Die Machtstellung des preußischen Königs werde viel stärker sein, Neuchâtel werde dadurch erst einen wahren Wert gewinnen. Vielleicht ließe sich aus den neuen Gebieten und Neuchâtel gemeinsam ein neuer Staat bilden. Diese Abmachungen müßten schon in den Präliminarien des künftigen Friedens getroffen werden.

Wiedergabe, weil es am kürzesten ist. In den Grundgedanken stimmen alle überein. In Rep. 64 I 128/129 findet sich eine Abschrift dieses Memoires, augenscheinlich von der Hand von Peyrol. Diese liegt der Wiedergabe zugrunde. Metternichs Autorschaft ist durch eine eindeutige Bemerkung in der Relation vom 7. August 1708 sichergestellt.

In ganz ähnlichen Gedankengängen bewegte sich die Denkschrift, die Montmollin an den König einsandte[1]). Er betont auch die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit Schweden. Auch er rät zum Einfall in die Franche-Comté. Der König müsse suchen, ein möglichst großes Äquivalent durchzusetzen. Um es noch zu vermehren, könne man einige Ansprüche in den spanischen Niederlanden aufgeben. Die Denkschrift enthält acht verschiedene Vorschläge, wie man Neuchâtel vorteilhaft erweitern könnte.

St. Saphorin spricht in seiner Denkschrift hauptsächlich von der Abtretung der Franche-Comté[2]). Er betont, daß von dem Augenblick an, wo das geschehe, die Stellung des preußischen Königs in der Schweiz viel stärker sein werde. Die Franche-Comté müsse Frankreich entrissen werden, sonst werde an der Grenze nie Ruhe sein, da Frankreich immer auf das Verderben der protestantischen Schweiz sinne. Daher müsse der Einfall unbedingt gemacht werden. Wenn der König tatkräftig dabei mithelfe, könne er wohl eine Kompensation an der Grenze von Neuchâtel fordern. St. Saphorin betrachtet die Angelegenheit mehr vom allgemein-politischen Standpunkte aus als Metternich und kommt durchaus zu dem Schlusse, daß sich der Plan verwirklichen lasse.

Alle diese Pläne gehen von der Voraussetzung aus, daß die Seemächte für die preußische Forderung eintreten würden. Sie rechnen ferner damit, daß das Haus Habsburg im Falle der Rückeroberung der Franche-Comté dem preußischen Könige schon aus Dankbarkeit für die geleistete Hilfe ein größeres Stück davon überlassen würde. Diese Voraussetzungen waren alle gleich unwahrscheinlich. Mit ihnen aber standen und fielen diese Projekte. Eine große Bedeutung für die preußische Politik wird man ihnen daher nicht beimessen dürfen. Als Dokumente für die Wünsche der preußischen Politiker sind sie allerdings wertvoll und verdienen, festgehalten zu werden. Wir werden ihnen in den folgenden Jahren noch oft begegnen.

Der preußische Hof hat diese Denkschriften von vornherein mit einiger Zurückhaltung aufgenommen. Die oranischen Güter in der Franche-Comté hatte man, wir sahen es bereits, seit dem Jahre 1703 nicht aus den Augen gelassen. Diesen sanguinischen Erwartungen

1) Mémoire sur les moyens d'assûrer et d'affermir la domination de Sa Majesté sur l'État de Neuchâtel et d'en étendre les limites. Ad rel. Metternichs vom 28. August 1708. Die Denkschrift ist in mehreren Teilen nacheinander dem preußischen Gesandten übergeben worden. Daneben existiert ein kürzerer Auszug.

2) Information touchant les affaires de Suisse et du Comté de Bourgogne, ad rel. St. Saphorins vom 4. September 1708.

aber traute man doch nicht. „Die Vorschläge", schrieb der Hof am 11. September an Metternich, „so albort wegen erweiterung der Gräntzen des Fürstenthumbs Orange und der Souveränität von Neufchâtel geschehen, sind zwar an sich gantz gut, und habt Ihr alles, was von dergleichen Speculationen an Euch gebracht wird, Uns einzusenden." Der Hof gab auch diese Vorschläge an seine Gesandten weiter und forderte sie auf, sich dazu zu äußern.

Spanheim hielt sie durchaus nicht für unausführbar. Viel weniger hoffnungsfreudig äußerte sich Schmettau [1]). Daß von der Franche-Comté und den oranischen Gütern etwas in die Präliminarien kommen würde, glaubte er nicht. Der Herzog von Marlborough hatte ihm einmal gesagt, daß man sie so kurz wie möglich machen wolle, und daß die Realisierbarkeit des preußischen Planes von dem Ausgange des Feldzuges abhinge. Er meinte mit Recht, daß die Pläne mehr ein Erzeugnis des Eifers und der Sorge für die neuchâtellischen Sonderinteressen seien, als die Früchte gesunder politischer Überlegung, die mit den Konjunkturen rechnet.

Auf einen schwierigen Punkt aber wies der Hof die Schweizer Diplomaten besonders hin, das war der Streit mit dem Prinzen von Nassau. Es war überhaupt noch nicht sicher, ob der preußische König die oranischen Güter in der Franche-Comté bekommen würde. Wir sahen, daß die nassauische Partei weit entfernt war, dem preußischen König diese Güter einzuräumen. Nicht einmal den Weg zum oranischen Archiv gewährte sie ihm, als er seine Rechtsansprüche dort nachprüfen lassen wollte. Auf nassauischer Seite standen in dieser Sache die Generalstaaten als Exekutoren des Testamentes Wilhelms III. Wenn es wirklich zu einer Restitution der Güter käme, glaubte man, dann würde sie an die Generalstaaten geschehen, und damit war nichts geholfen [2]).

Metternich sah wohl ein, daß die Ausführung des Planes nicht so einfach war, wie er gedacht hatte. Man müsse, meinte er, starken

1) Schmettau an den König, 22. September 1708. (Beilage zum Reskript an Metternich vom 29. September 1708.) „Dahero diese projekten gleich dehnen damahligen in gueter intention wie wohl meines geringen erachtens ohne genugsame reflexion auf die Conjuncturen und das Jenige was gestalten Sachen nach possible oder nicht ist, formiret worden, und also meines erachtens ein effect des Eyffers und der Sorgfalt derer Jenigen sind, so solche zu Neuchâtel par rapport auf albortiges interesse formiret. Die sich aber sehr embarassiret finden dörfften, wann Sie Dieselbe alhier ad literam solten proponiren und souteniren ..."

2) Reskript an Metternich vom 11. September 1708. Metternich an den König, 25. September, 16. Oktober, 26. November, 18. Dezember 1708.

Anteil an der Wiedereroberung der Franche-Comté nehmen und sich beizeiten einen Teil davon verschreiben lassen. Es werde freilich von der Zeit und von den Umständen abhängen, wieviel man davon erlangen könne. Man möchte also die Projekte als pia desideria gelten lassen. Die Forderungen müßten recht hoch gestellt werden, zurückstecken könne man immer noch. Man müsse versuchen, in dem Perlongationsvertrag der preußischen Truppen in Italien für das Jahr 1709 festzusetzen, daß im Falle der Rückeroberung der Franche-Comté diese Gebiete an Preußen kommen sollten. Um diesen Preis nur dürfe der König seine Hilfe für das kommende Jahr gewähren. Auch solle man diesen Anteil an dem eroberten Land nicht als Äquivalent für die oranischen Güter fordern, um nicht bei den Generalstaaten anzustoßen, sondern als Preis für die geleistete Hilfe.

Metternich war also nicht so schnell entmutigt. Er suchte und fand auch teilweise Mittel, um die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Der preußische Hof hat wirklich versucht, England und die Generalstaaten zu ähnlichen Zugeständnissen zu bewegen; die Seemächte aber ließen sich nicht darauf ein. So wurde der Subsidientraktat für das Jahr 1709 geschlossen, ohne daß Preußen die Anwartschaft auf ein Stück der Franche-Comté erlangen konnte [1].

Die Aussichten für den Plan standen also nicht gut. Freilich hat der preußische Hof es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die zahlreichen Hindernisse zu beseitigen. Der wichtigste Schritt auf diesem Wege schien der Vergleich mit dem Prinzen von Nassau zu sein. Ehe über die Ansprüche auf die oranischen Güter in der Franche-Comté keine Klarheit geschaffen war, war jeder Versuch einer aktiven Politik zur Erweiterung der Grenzen von Neuchâtel im Entstehen gelähmt.

Der Zusammenhang der neuchâtellischen und burgundischen Frage und der oranischen Erbschaftsfrage ist den leitenden Männern der preußischen Politik sicher nicht so klar bewußt gewesen, wie ihn die spätere Betrachtung zu sehen glaubt. Aber auch die unbewußten Antriebe sind wirksam, und das geschichtliche Urteil muß mit ihnen rechnen. Namentlich bei der Würdigung von Handlungen, denen die Klarheit des Entschlusses und Zieles oft mangelte, wie es uns in dieser Epoche

---

1) Vgl. die Bemerkung Ilgens auf Metternichs Relation vom 26. November 1708:

„NB. Daß Engeland und Holland sich obligiren mögten, F(rank)reich durch den Friden hirzu zu verbinden, deshalb hat man sich bey aufrichtung des perlongations-Traktats wegen der trouppen in Italien pro ao. 1709 in Holland genugsam bemühet, aber es nicht dahin bringen können, vide des H. v. Schmettau Relationes in dieser Materie circa finem anni 1708 et initium 1709."

der preußischen Politik begegnet ist, wird man umso mehr darauf bedacht sein müssen, nicht an den quellenmäßig überlieferten, bewußt gewollten Zielen haften zu bleiben und doch keiner falschen Rationalisierung zu verfallen, die vom Standpunkte des Betrachters aus Unklarheiten und Widersprüche hinwegdeuten will.

Unter diesem Vorbehalt behaupten wir einen Zusammenhang beider Fragen.

Achtes Kapitel.

Der Fortgang des oranischen Sukzessionsstreites.

Die Vergleichsverhandlungen zwischen dem preußischen Könige und der Prinzessin von Nassau waren um die Mitte des Jahres 1706, wie wir sahen, auf einem toten Punkte angelangt. Die Prinzessin hatte alle scheinbaren Zugeständnisse zurückgezogen und erklärt, vor der Großjährigkeit ihres Sohnes sei an einen Vergleich nicht zu denken. Der preußische Hof sah sich infolgedessen auf den Kleinkrieg beschränkt. Er bemühte sich bei der Republik um einen Partagetraktat für Geldern, wenn auch ohne Erfolg; er forderte die Räumung von Mörs, vorläufig auch umsonst. Er begehrte die Zulassung zum oranischen Archiv; das wurde erst nach vielen Schwierigkeiten und Schikanen durchgesetzt. Er beschwerte sich im Haag, daß sich der Prinz von Nassau fortgesetzt Prinz von Oranien nenne.

Dann befahl der König, die gelderischen Prozesse nach Möglichkeit zu beschleunigen, um so der nassauischen Partei Abbruch zu tun. Er befahl ferner, auf alle Weise den Besitz der brabantischen Güter zu erringen, da man auf einige, z. B. Turnhout, ein ganz unbestreitbares Recht habe. Dann okkupierte die clevische Regierung den Genneper Zoll, da, wie man behauptete, der Fortgang der Kriegsoperationen mit der Einziehung dieses Zolles nichts zu tun habe. Man war auch nicht abgeneigt, über Turnhout und den Genneper Zoll ein Sonderakkommodement zu schließen, so daß der Prinz von Nassau dafür ein Äquivalent bekäme. Das sei jetzt, meinte man, der einzige Weg, um überhaupt vorwärts zu kommen.

Auch im Jahre 1707 gelangte man zu keinem Ergebnis. Zunächst schwebte der leidige Streit um die Titelfrage noch. Der preußische Hof hoffte in diesem Punkt bei den Generalstaaten durchzudringen, weil inzwischen der Prinz von Nassau-Siegen in Regensburg auch Ansprüche auf den Titel angemeldet hatte und die Republik sich verpflichtet hatte, niemandem den Titel zuzuerkennen, ehe der Streit geschlichtet

sei. In diesem Sinne entschieden die Generalstaaten denn auch; aber die Klagen, daß der Prinz den Titel weiter führe, hörten nicht auf.

Wichtiger war die Frage, wie sich der preußische Hof gegenüber den Bemühungen der nassauischen Partei verhalten sollte, möglichst alle Prozesse vor die holländischen Gerichte zu ziehen. Der Rat Coccejus lieferte ein Gutachten ein[1]), in dem er ausführte, daß es auch vom politischen Gesichtspunkte aus nicht ratsam sei, sich vor den Hof von Holland zu begeben, da man dadurch seine Zuständigkeit anerkennen würde, und das dürfe nicht geschehen. Am besten wäre, der Ausgleich vollzöge sich vor einem Reichsgericht.

Schmettau beriet mit den holländischen Advokaten über diese Vorschläge. Diese hielten es nicht für angängig, die Jurisdiktion des Hofes von Holland ganz abzulehnen, da der König doch für Lingen und Mörs und die Güter in Geldern sich an die Reichsgerichte gewandt habe. Aber man müsse genau darauf achten, daß der Hof von Holland seine Kompetenz nicht überschreite. Man könne auch wohl erwarten, daß der Hof von Holland unparteiisch sein werde. Auch sei es jetzt angezeigt, die Fideikommißgüter Friedrich Heinrichs von der übrigen Erbschaftsmasse abzutrennen und in Besitz zu nehmen. Diesen Gründen verschloß sich der preußische Hof nicht. Er ging auf diese Vorschläge ein, drang aber gleichzeitig darauf, daß die gelderischen Prozesse nicht verschleppt würden.

Der Ratspensionarius regte inzwischen wieder einmal einen Vergleich an. Hymmen blieb ziemlich kühl und erklärte sofort, daß an eine Sistierung der gelderischen Prozesse nicht zu denken sei. Bei dieser Gelegenheit machte der preußische Hof den Versuch, mit den Generalstaaten wegen der noch schwebenden Fragen, hauptsächlich wegen der Subsidien, Geldern und Mörs, auch wegen Neuchâtel, ins Reine zu kommen. Dieser Versuch hatte keinen Erfolg. Gegenüber den Anregungen der Republik erklärte Schmettau dem Ratspensionarius, daß an einen Vergleich mit dem Prinzen von Nassau nicht gedacht werden könne, so lange sich dieser so halsstarrig zeige.

Während des Jahres 1708 stockten die Verhandlungen fast ganz. Innerhalb der preußischen Diplomatie lebten angesichts der notorischen Parteilichkeit des Hofes von Holland die Bedenken wieder auf, ob man seine Jurisdiktion anerkennen solle. Auch wollte es gar nicht gelingen,

1) Allerunterthänigstes Gutachten über die von dem Hoff von Holland ergangene citation, vom 12. Mai 1707. Dazu noch eine Denkschrift, betitelt: „Ohnmasgebliche punkten, welche in der Vorgeschlagenen exceptione fori incompetentis etwa könten angeführt werden."

sich mit dem Domänenrat über die Verwaltung der Güter auseinanderzusetzen.

Der preußische Hof war fest entschlossen, sich auf keine Vergleichsverhandlungen mehr einzulassen und den Rechtsweg zu beschreiten. So wurde denn auch das Angebot des Landgrafen von Hessen-Kassel, der eine Vermittlung zwischen der preußischen und nassauischen Partei unternehmen wollte, mit großem Mißtrauen aufgenommen. „Wir haben . . . dieselbe decliniret", schrieb der Hof am 3. September 1708 an Schmettau. Auch glaubte er, daß der Landgraf von Hessen zu sehr auf der anderen Seite stände. Schmettau und die holländischen Advokaten Emonds und Pittenius waren damit gar nicht einverstanden. Sie glaubten nicht an einen Erfolg des Rechtsverfahrens und sahen den einzigen Ausweg immer noch in einem Vergleich. Da nun in Berlin der brennende Wunsch herrschte, noch während des Krieges mit der Sache zu Ende zu kommen, damit die Republik als Exekutor des Testamentes nicht die Güter in der Franche-Comté sich aneignen sollte, entschloß sich der preußische Hof, wenn auch mit schwerem Herzen, noch einmal den ermüdenden Weg einer Vergleichsverhandlung zu beschreiten. Allzuviel versprach er sich allerdings nicht davon, wenigstens so lange der Prinz von Nassau unter dem Einfluß seiner Mutter stand. Von vornherein nahm er sich vor, die Verhandlung nicht zu pressieren und den Anschein zu vermeiden, als sei ihm viel daran gelegen.

Hymmen ging alsbald nach dem Haag und traf dort mit dem hessischen Minister Dalwig zusammen, der von nun an die Vermittlungsgeschäfte führte. Hymmen gab ihm einen Wink, daß des Landgrafen Vermittlung von Preußen gewünscht werde. Der Prinz von Nassau ließ sich jetzt, wohl auf Zureden der Generalstaaten, zu Grumbkow vernehmen, daß er durchaus zu einem Akkommodement bereit sei.

Mit dem Beginn des neuen Jahres nahmen die Verhandlungen zwischen Hymmen und Dalwig ihren Anfang. In dem Punkt der wechselseitigen Garantie vereinigte man sich bald, obgleich Dalwig dagegen einwandte, daß wegen der Siegenschen Ansprüche der Anteil des Prinzen von Nassau viel stärker gefährdet sein werde. Aber diese Schwierigkeit ließ sich in der Aussicht auf ein späteres gemeinsames Vorgehen gegen alle Gegner wohl überwinden. Jedenfalls hatte der preußische Gesandte den Eindruck, als ob die Gegenpartei ernstlich den Vergleich wolle. Der Prinz von Nassau selbst hatte eine Unterredung mit Grumbkow, der in der Umgebung des Herzogs von Marlborough weilte, in der er diesem seine Hochachtung für den preußischen König bezeugte und seine Bereitwilligkeit zu einem Vergleich beteuerte. Abends

in der Oper umarmte er ihn öffentlich in der Loge des Herzogs von Marlborough. Diese deutliche Unterstreichung seiner Bereitwilligkeit wird nicht ohne Absicht gewesen sein. Er kam dem preußischen Hofe auch dadurch entgegen, daß er nicht nur auf eine allgemeine, sondern nötigenfalls auch auf eine Teilverständigung eingehen wollte.

Insgeheim drängte der preußische Hof doch wieder seine Minister zum schnellen Abschluß. Der Hauptgrund war, wir müssen immer wieder darauf hinweisen, die Sorge, daß die Republik beim Frieden die oranischen Güter in der Franche-Comté in Sequester nehmen würde, und daß diese damit für den preußischen König verloren seien. Deshalb bekam Grumbkow am 25. März 1709 die Instruktion, dem Prinzen auf alle Art klarzumachen, daß ein schleuniger Abschluß des Vergleichs in seinem eigenen Interesse liege. Der preußische Hof hatte die richtige Empfindung, daß sein Anspruch auf die oranischen Güter in der Franche-Comté kein Gewicht haben würde, wenn der preußische König ihn allein stellte oder gar der Prinz von Nassau dagegen Einspruch erhöbe. Der Plan der Abrundung von Neuchâtel durch ein Äquivalent für die oranischen Güter war ohnehin schon schwierig genug, und der Vergleich mit dem Prinzen von Nassau war die unumgängliche Voraussetzung für die Ausführbarkeit.

Diese Zusammenhänge lassen sich quellenmäßig nachweisen [1]). Gewiß könnte man vieles gegen eine solche Auffassung der Tendenzen der preußischen Politik anführen. Man könnte beispielsweise darauf hinweisen, daß gelegentlich im Jahre 1708 die Absicht bestand, Neuchâtel und die Ansprüche in der Franche-Comté gegen eine Entschädigung in den Niederlanden aufzugeben, falls das Land von den Franzosen erobert würde, und ähnliches mehr. Wenn man aber alle vereinzelten Äußerungen zusammenträgt und gleich schwer wägt, dann kommt man überhaupt zu keiner einigermaßen geschlossenen Auffassung dieser Epoche der preußischen Politik. Es muß gestattet sein, ganz disparate Äußerungen als Ausflüsse von Stimmungen beiseite zu schieben.

1) Der König an Schmettau, 9. April 1709. „... Wir haben allezeit das absehen gehabt, Uns zu bemühen, daß die in der Franchen Comté hin und wider belegene und durch das gantze Land zerstreute zu der Orangischen Succession gehörende Herrschaften gegen einen strich Landes, welcher mit Unserm Fürstenthumb Neufchâtel in contiguo belegen, durch den Frieden ausgetauschet werden mögten. Die Evangelische Cantons mögten auch solches sehr gern sehen; gleichwie aber dieser Vorschlag, wie leicht zu erachten, seine nicht geringe difficultäten haben wird, also wird auch darauf woll gar nicht einmahl zu gedenken seyn, wofern Wir Uns nicht vorhehr mit dem Printzen von Nassau geb(acht)er Güter halber vergleichen und Er Seine daran machende prätention renonciret hat..."

Die nassauische Seite hatte es zwar an Versicherungen ihres guten Willens nicht fehlen lassen, aber zu einer materiellen Verhandlung kam es nicht. Die Sache zog sich schon wieder durch vier Monate hin und schien sich in ähnlichem Stile abwickeln zu sollen wie die endlosen Verhandlungen der Jahre 1702 bis 1706. Der preußische Hof wurde ungeduldig. Der Prinz von Nassau erklärte jetzt, daß er die Verhandlungen beginnen wolle, und daß er von der Großmut des preußischen Königs viel erhoffe.

Inzwischen waren am 28. Mai 1709 im Haag die Präliminarien geschlossen worden. Der preußische König hatte von seinen Forderungen nur die Anerkennung der Königswürde und die Garantie für Neuchâtel hineinbringen können. Von den oranischen Gütern in der Franche-Comté war nicht die Rede. Wir werden diese Vorgänge noch in anderem Zusammenhang zu würdigen haben. Jedenfalls war damit ein großer Teil der preußischen Hoffnungen vernichtet. Um so mehr drängte jetzt der König, der Prinz von Nassau solle wenigstens zugeben, daß die burgundischen Güter beim Friedensschluß an Preußen kämen gegen ein Äquivalent in den spanischen Niederlanden. Es sei auch sein Interesse, den eigennützigen Widerstand der Republik beiseite zu schieben.

Als die Friedensverhandlungen abgebrochen waren, schrieb der König am 18. Juni einen Brief an die Generalstaaten, in dem er sie für ihr tapferes Verhalten lobte und seine Hilfe für die Fortsetzung des Krieges verhieß, unter der Bedingung, daß seine billigen Forderungen erfüllt würden. Nach dem Friedensschluß, das wußte er genau, war noch weniger von der Republik zu erhoffen.

Die Hoffnung auf einen Erfolg gab man also noch nicht auf. Vor allem sollte eine Verschleppung bis nach dem Friedensschluß vermieden werden. Deshalb war man auch bereit, dem Prinzen von Nassau in der Titelfrage Zugeständnisse zu machen. Schmettau machte Dalwig klar, daß jetzt ein spezielles Akkommodement über die unter französischer Herrschaft liegenden Güter nötig sei. Dalwig stimmte dem zu, aber der Prinz schien jetzt anderen Einflüssen wieder recht zugänglich zu sein. Er rührte sich jedenfalls nicht. Man darf wohl dahinter den Einfluß der Generalstaaten vermuten, die unter dem Scheine strengster Neutralität eine Einigung hintertrieben, die sie um die Einkünfte der Güter gebracht hätte.

Der Prinz von Nassau hatte nun gehört, daß der König mit dem Prinzen von Siegen dicht vor einem Abschlusse stände. Um einen Druck auf ihn auszuüben, bestätigte der preußische Hof diese Gerüchte, ließ aber durchblicken, daß diese Verhandlungen abgebrochen würden, wenn

der Prinz von Nassau-Dietz mit dem Könige abschließen wolle, da man auf einen Vergleich mit ihm viel mehr Wert lege. Der preußische Hof drohte, er werde im äußersten Falle seine Ansprüche im Verein mit Frankreich gegen den Prinzen durchsetzen; soweit ist es nun freilich nicht gekommen. Auch der Herzog von Marlborough trat für die preußischen Forderungen mit auffälliger Schärfe ein. Nach dem Frieden, erklärte er, werde England noch höhere Ansprüche Preußens befürworten.

Das alles half nicht viel weiter. Der Prinz schob die Schuld der Verzögerung auf die Vermittlertätigkeit des Landgrafen von Hessen-Kassel. „Le Prince de Nassau est dans une rage inexprimable", schrieb Grumbkow am 24. Oktober 1709, „de s'estre embarqué avec cette Cour, qui agit en tout avec une lenteur qui feroit perdre patience au plus flegmatique." Der preußische Hof stand diesen Verschleppungen machtlos gegenüber.

Insofern wenigstens traten die nassauischen Unterhändler in eine sachliche Verhandlung ein, als sie Einwände gegen die preußischen Vorschläge erhoben. Hauptsächlich wandten sie sich wieder dagegen, daß der Prinz von Nassau gerade die Teile bekommen sollte, auf die die siegensche Linie Anspruch erheben würde. Da der Ausgang der Prozesse nicht ganz sicher sei, müsse der Vorschlag für den Prinzen nachteilig sein. Schmettau erwiderte, man könne sich die Prozeßkosten teilen. In Berlin war man auch mit dem Gebahren des kasselschen Hofes gar nicht zufrieden. Jedenfalls empfand man sein Eingreifen nur als störend. Alle Briefe, die man mit ihm gewechselt hatte, bewegten sich nur in Allgemeinheiten und trugen nichts zur Hebung der Schwierigkeiten bei.

Auch im Haag kam man nicht weiter. Die zahllosen Unterredungen mit den Advokaten zogen die Sache nur in die Länge, so daß der preußische König am 17. Dezember 1709 unmutig an Hymmen schrieb: „Es hat Uns dise Orangische successions Sache bishehr fast unendlichen Verdrus gemachet, und verlangen Wir recht sehnlich, derselben so bald als immer möglich abzukommen." Die langen Verhandlungen stellten die Geduld des Berliner Hofes auf eine schwere Probe. Doch zeigte die Zukunft, daß er trotzdem nicht zum Nachgeben bereit war.

Zu Anfang des Jahres 1710 kam es nun doch zu ernstlichen Annäherungsversuchen in Utrecht. Am 8. Januar fand die erste Konferenz statt. Die preußischen Bevollmächtigten forderten erstens die Güter Friedrich Heinrichs, zweitens die Güter aus der anhaltinischen Zession, drittens die Güter von Renatus von Nassau, endlich Lingen, Mörs, den Genneper Zoll und Turnhout. Vom dritten Punkt an äußerten die nassauischen Deputierten Bedenken. Das größte Befremden

erregte es auf preußischer Seite, daß die nassauischen Gesandten plötzlich erklärten, ihr Herr müsse auf einer der beiden Grafschaften im Reiche unbedingt bestehen. Wir sehen, daß sich die Stadien der ersten Verhandlungen wiederholen. Hymmen erklärte sofort mündlich, daß daran nicht zu denken sei. Er sprach dann mit dem dem hessischen Rat Riese, der meinte, daß der Prinz seine Prätension auf Lingen oder Mörs wohl kaum durchsetzen könne, aber auf das Fürstentum Orange lege er den größten Wert, da damit der Name des Prinzen von Oranien verknüpft sei. Darüber ließe sich reden, erwiderte Hymmen.

Der preußische Hof war fest entschlossen, Lingen und Mörs zu behalten. Wegen des Fürstentums Orange schlug er den Ausweg vor, daß der König von Preußen es bekäme, der Prinz von Nassau aber ein Erbanrecht für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie der Hohenzollern erhielte und dem preußischen Könige Erbansprüche auf nassauische Güter im gleichen Werte erteilte.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß der Prinz beharrlich erklärte, er sei zu jedem annehmbaren Vergleich bereit, aber auf das angebotene Äquivalent könne er schon wegen der siegenschen Prätension nicht eingehen. Außerdem werde wohl die Republik einige Stücke für sich beanspruchen. Der holländische Rat Goslinga sagte zu Grumbkow, daß keiner, der es mit dem Prinzen gut meine, ihm zu diesem Vergleiche raten könne. Der König nehme die besten Stücke für sich, und die übrigen seien noch umstritten.

So war man wieder einmal auf dem toten Punkt angelangt. Da erklärte der Herzog von Marlborough, daß die Königin von England für die preußischen Ansprüche auf Orange und die burgundischen Güter eintrete, und in Berlin drohte man wieder mit einer Vermittlung der Großen Allianz.

Um es nicht so weit kommen zu lassen, kam der Prinz einen Schritt entgegen. Er erklärte sich bereit, auf der Grundlage der preußischen Forderungen zu verhandeln, nur müsse er ein ansehnliches Äquivalent für Lingen und Mörs beanspruchen. Erfreut befahl der König, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Schmettau wollte nicht so weit nachgeben. Ein Äquivalent für Lingen und Mörs hielt er für ganz ungerechtfertigt, da diese Grafschaften dem Könige schon längst zugesprochen seien. Er mahnte Grumbkow, etwas vorsichtiger mit seinen Angeboten zu sein. Der preußische Hof war entgegenkommender, er glaubte, wegen dieses Punktes nicht wieder das Ganze aufs Spiel setzen zu sollen, außerdem meinte er, an der anhaltinischen Zession einen reichlichen Vorsprung zu haben.

Diese friedlichen und versöhnlichen Tendenzen scheinen aber bald wieder geschwunden zu sein, denn der Hof nahm später die Zugeständnisse wieder zurück und wollte von einem Äquivalent für Lingen und Mörs nichts mehr wissen. So rückten denn die Verhandlungen nicht weiter. Allmählich kam wieder ein gereizter Ton im Verkehr der beiden Parteien auf. Die nassauischen Deputierten warfen dem König vor, er habe die besten Stücke der Erbschaft einfach weggenommen; Schmettau erwiderte, der König habe, was er besitze, durch gutes Recht, während die Gegenpartei usurpiert habe.

Der preußische Hof mußte einsehen, daß so zu keinem Ziele zu gelangen war. Daher befahl er seinem Gesandten, sich nicht mehr um einen Vergleich zu bemühen, denn nach den früheren Erfahrungen habe das gar keinen Zweck. Von Entgegenkommen verspüren wir nichts mehr. Ein von Kassel kommender Vorschlag, der Preußen die Abtretung von Tecklenburg zumutete, wurde schroff abgelehnt.

So waren die Dinge wieder auf dem alten trostlosen Stande angelangt. Der preußische Versuch, im Interesse der Politik in der Franche-Comté zu einer Einigung mit dem Prinzen von Nassau zu gelangen, war völlig mißglückt. Das allein genügte schon, um die Absicht einer Vergrößerung Neuchâtels fast unmöglich zu machen.

Bei den Haager Friedensverhandlungen machte sich das Scheitern des Vergleiches mit dem Prinzen von Nassau für Preußen in unvorteilhafter Weise geltend.

Wir wenden uns zunächst zu den Dingen in der Schweiz zurück.

Neuntes Kapitel.

Der preußische Hof und die Schweizer Forderungen.

Die europäische Lage um die Wende des Jahres 1708, die Aussicht auf einen nahen Frieden, brachten es mit sich, daß die Erörterungen über die preußischen und die schweizerischen Forderungen einen bestimmteren Charakter annahmen. Die Schweizer hatten den preußischen Hof ihre Wünsche wiederholt wissen lassen. Im August des Jahres 1708 waren dem Könige verschiedene Denkschriften zugegangen, die sich in den wohlbekannten Bahnen bewegen. Auch die Friedenskommission hatte ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Der preußische Hof hatte sich lange Zeit über diese Vorschläge überhaupt nicht vernehmen lassen. Darüber empörte sich die Friedenskommission; denn sie glaubte, der König habe jedes Interesse für die Schweizer Angelegenheiten verloren. St. Saphorin

empfahl dem König, auf die Wünsche der Schweizer einzugehen und zu antworten, um sie nicht zu kränken [1]).

Der preußische Hof nahm in der Tat in dieser Zeit gegenüber den Plänen auf die Franche-Comté eine auffällig zurückhaltende Stellung ein. „Was Wir bey den künftigen Friedens-Tractaten von der Franchen Comté werden acqueriren und an Uns bringen können", liest man in dem Reskript vom 13. Januar 1709 an Metternich, „das stehet dahin und dependiret vornemblich von denen Successen, die Gott der Höchste der Alliirten Waffen etwa ferner geben wird." Und weiter heißt es: „Des Banderets raisonnement wegen Erweiterung der Gräntzen von Neufchâtel, so Ihr Uns mit Eurer Relation vom 28. Aug. zugesand, ist gar specieux, wen sich nur alles so ins Werk richten liße, wie es erfunden und vorgeschlagen wird, Es lassen sich aber die Gräntzen leichter mit einem Strich und abzeichnung auf der Land Carte als in der that fortrücken."

Frankreich wird nicht, so meint das Reskript weiter in einem wohltuenden Anflug von richtiger Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse, das geringste Stück Landes abtreten, wofern die Alliierten nicht festen Fuß in der Franche-Comté gefaßt hätten, und die Alliierten würden sich eher dazu bewegen lassen, wenn Bern und Zürich etwas dazu beitragen wollten, „als wen dieselben still dabey sitzen und dem Spiel nur gleichsam von weitem und mit über ein ander geschlagenen armen zusehen wollen." Die Schweizer sollten also nur etwas für die gemeinsame Sache tun. Jetzt sei die Gefahr nicht mehr so groß, da Frankreich zurückgedrängt sei. Auch wäre zu wünschen, daß sie sich bei den künftigen Friedensverhandlungen durch einen Gesandten vertreten ließen [2]).

Der Kanton Bern war bereit, mit dem preußischen Hofe in ein neues Einverständnis zu treten. St. Saphorin wurde dazu zum Vermittler ausersehen. Im übrigen erinnerte er Metternich daran, daß man noch immer auf eine Antwort auf die Vorschläge der Friedenskommission warte. Man wolle jetzt die günstigen Konjunkturen ausnutzen, er solle ihre Wünsche seinem königlichen Herrn wiederholt empfehlen, um mit St. Saphorin darüber vertraulich zu verhandeln [3]). Die

1) Relation vom 23. November 1708. Ganz eindeutig ist sein Verhalten nicht. In dieser Relation sagt er, er habe das Verhalten Preußens damit erklärt, daß jetzt kein Aufheben davon gemacht werden dürfe. Aus den Berner Akten geht hervor, daß er den König, wenigstens später, gegenüber den Schweizern heftig deswegen angegriffen hat.

2) Reskript an Metternich vom 24. Januar 1709.

3) Der Kanton Bern an Metternich, 11. Februar 1709, der Kanton Bern an den König, 15. März 1709.

Berner entschlossen sich später, dem Wunsche des Königs nachzukommen und einen Vertreter auf den Friedenskongreß zu entsenden. Die Wahl fiel zunächst auf Bondely, den Vertrauten des preußischen Königs in Bern, und, als dieser wegen seines Verhältnisses zum preußischen Hofe ablehnte, auf St. Saphorin. Dessen Wahl wurde in Bern und Zürich durchaus nicht überall freudig begrüßt. Man glaubte, er werde weniger die Interessen der evangelischen Kantone als die des Kaisers wahrnehmen. Seine Absicht sei es, meinte man, die Franche-Comté an den Kaiser zu bringen, während Preußen und die evangelischen Kantone für eine Restitution an Spanien waren.

Wir sind dem General St. Saphorin schon öfter begegnet[1]). Er hat wesentlich zum Gelingen der neuchâtellischen Unternehmung beigetragen. Nachher ist er aus den preußischen Diensten ausgeschieden und hat als Berner Bevollmächtigter bei den Friedensverhandlungen der Jahre 1709 und 1712/13 eine Rolle gespielt. Auch in der Geschichte der hier behandelten Tendenzen hat er einen Platz.

Man muß seine Schicksale kennen, um das Exzeptionelle seiner Erscheinung zu begreifen. Er war waadtländischer Edelmann und Berner Vasall. Schon früh ging er ins Ausland, weil sein Vaterland ihm nicht recht die Möglichkeit zum Fortkommen bot[2]). Er nahm militärische Dienste nacheinander in Holland, Preußen und beim Kaiser. Dort wurde er Vizeadmiral der Donauflotte. Später ging er in den diplomatischen Dienst über und wurde im Jahre 1706 kaiserlicher Gesandter bei den Schweizer Kantonen. In der Folgezeit stand er in preußischen und dann in Schweizer Diensten.

Ohne Zweifel war St. Saphorin einer der scharfblickendsten Diplomaten dieser Epoche. Er besaß vor allem eine überraschend gute Menschenkenntnis, der wir viel Aufklärung verdanken. Er war ein Mann mit ausgeprägten politischen Zielen. Der protestantische Charakter seiner Politik tritt überall hervor. Der letzte Zweck seines politischen Handelns war, die protestantische Sache zum Siege zu führen. Seine Heimatlosigkeit hat wesentlich dazu beigetragen, in ihm den freien Flug des Gedankens zu entfesseln und ihn über die reine Interessenpolitik hinauszuheben. Seine Stärke war aber zugleich seine Schwäche. Sein Mangel an politischer Bodenständigkeit ließ ihn nicht dazu kommen, die Rolle zu spielen, die ihm nach seiner politischen Begabung gebührt

1) Vgl. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 426 ff., Feller, Die Schweiz und das Ausland im spanischen Erbfolgekriege, S. 135 ff., R. Huch, a. a. O. passim, besonders S. 239 ff.

2) Vgl. Feller, a. a. O.

hätte. Er scheiterte an der Kleinheit der Verhältnisse, in die er zum praktischen Wirken gestellt war. Es ist kein Wunder, daß fast alle ihm mit Mißtrauen begegneten, da er eine Politik trieb, die sich restlos mit den Interessen keines Staates deckte. Bei den Verhandlungen, die er führte, geschah es oft, daß er sein Mandat überschritt und seine Auftraggeber zu Schritten hinzureißen suchte, die er im Interesse der gemeinsamen Sache für nützlich hielt, die aber für den Staat, den er vertrat, nicht immer von Vorteil waren. So war ihm die Krone des staatsmännischen Wirkens, der Erfolg, versagt. Aber seine unermüdliche Tätigkeit hat reichliche Impulse gegeben. Er und sein Wirken sind ein Beispiel dafür, daß eine Politik, die über die Interessen eines einzelnen Staates hinaus für das Wohl der Gesamtheit mehr als nur durch Redensarten sorgen will, ohne überragende Machtmittel scheitern muß.

Wir dürfen die dunklen Seiten seines Charakters nicht ganz übergehen. Im Verkehr war er schwierig, weil er durch große Eitelkeit und rücksichtslose Kritik verletzte. Namentlich über die preußischen Diplomaten hat er harte und ungerechte Urteile gefällt. Auch liebte er es, seinen Anteil an allen Dingen zu übertreiben, und rückte sich gern in den Mittelpunkt der Begebenheiten.

Mit Metternich stand er in dieser Zeit nicht gut. Metternich fühlte sich durch seine hochfahrende, selbstgerechte Art verletzt und traute außerdem seinen Absichten nicht. Er glaubte, übrigens nicht ganz mit Recht, St. Saphorin vertrete überall die Interessen des Kaisers.

In Bern war er der Vertraute Villadings. In seinem Auftrage verhandelte er mit Metternich über die Schweizer Forderungen für den kommenden Frieden.

Vor seiner Abreise nach Wien und Berlin hatte er mit Metternich eine lange Unterredung in Neuchâtel[1]). Er überbrachte ihm die Beschwerde der Schweizer Kantone über die Vernachlässigung ihrer Wünsche. Metternich fragte ihn, auf was für Wünsche denn die Friedenskommission eine Antwort vermisse. St. Saphorin erwiderte, einmal sollten die preußischen Minister in Wien, London und im Haag angewiesen werden, nachdrücklich für die Schweizer Forderungen einzutreten, dann sollte ihm, dem General St. Saphorin, ein Scheinauftrag gegeben werden,

1) Wir haben zwei Berichte über diese Unterredung, einen von St. Saphorin (B. A.) und einen von Metternich. Der von Metternich scheint der Wirklichkeit näher zu kommen. St. Saphorin hat wohl manches übertrieben. Nach seiner Darstellung scheint es, als ob er Metternich in große Verlegenheit gebracht habe. Nach meiner Kenntnis der beiden Personen halte ich das für unwahrscheinlich.

damit er, ohne den Argwohn Frankreichs zu erregen, die Interessen der Schweizer bei den Friedensverhandlungen vertreten könne. Er drängte dann darauf, daß die verschiedenen Memoires in der Franche-Comté-Angelegenheit den holländischen und englischen Ministern mitgeteilt würden, weil diese das Beginnen nicht für so aussichtslos hielten, wie im Augenblick der preußische Hof. Auch müsse der König sich dafür verwenden, weil es sonst um sein Ansehen in der reformierten Schweiz geschehen wäre. Metternich war zweifelhaft, wie weit er sich mit St. Saphorin einlassen sollte[1]). Er war ihm nach jeder Richtung verdächtig. Es schien ihm von vornherein unwahrscheinlich, daß er irgend etwas für den preußischen König unternehmen werde; daran hindere ihn schon seine Verbindung mit dem Wiener Hofe. Aber St. Saphorin hatte wiederum betont, daß seine Mission ihm Gelegenheit geben werde, die Berner immer mehr in den Strudel der großen Politik hineinzuziehen, vielleicht weiter, als ihnen lieb war. Diese Aussicht hatte etwas Verlockendes für den preußischen Gesandten, dem die Vergrößerungspläne in der Franche-Comté jetzt besonders am Herzen lagen. Er stellte also dem Könige anheim, ihm vielleicht eine unverfängliche militärische Mission zu erteilen. Der preußische Hof war indessen augenblicklich nicht dafür zu haben.

St. Saphorin ging dann vor seiner Reise nach dem Haag im Auftrage des Kantons Bern nach Wien. Er sollte dort Stimmung für die schweizerischen Forderungen machen, namentlich für die Restitution der Franche-Comté. Daneben hatte er auch eine Mission in dem bekannten Streit Toggenburgs mit dem Abt von St. Gallen, der im Jahre 1712 zum Schweizer Bürgerkriege führte. Seine Reise nach Wien war nicht von großem Erfolg gekrönt. Mit vieler Mühe erlangte er eine fingierte Mission für den Haag. Im übrigen aber fanden seine Vorstellungen taube Ohren. Der immer wiederkehrende Einwurf der österreichischen Minister lautete: Erst müßten die Schweizer etwas für die gemeinsame Sache leisten, dann ließe sich weiter darüber reden. Damit war, wie wir sahen, der Kernpunkt und zugleich der schwächste Punkt der Haltung der Schweizer in dieser Frage bezeichnet.

Von Wien ging St. Saphorin nach Berlin. Am 9. Juni traf er dort ein. Am 10. Juni früh sprach er mit Wartenberg und dem König in Schönhausen. Eigentlich war man willens, den General kühl zu behandeln, da Metternich und Bondely eindringlich vor ihm gewarnt hatten. Schließlich zeigte sich der König seinen Gedanken

1) So wird man Metternichs „Bestürztheit" wohl zu deuten haben, von der St. Saphorin spricht.

ziemlich geneigt, bemerkte aber, daß sein Minister im Haag bei den Friedensverhandlungen nur wenig Einfluß habe. Ilgen meinte, wenn man die Schleifung Hüningens erreiche, so sei das schon viel; nur wenn die Alliierten die Franche-Comté besetzten, könne an eine Restitution gedacht werden, eher nicht. Am 12. Juni überreichte St. Saphorin Wartenberg ein Memoire [1]), in dem die allbekannten Gedanken über die Notwendigkeit, den Franzosen die Franche-Comté zu eutreißen, dargelegt sind. Namentlich tritt der konfessionelle Charakter des Verfassers hier scharf hervor. Aber mehr als einen wohlwollenden Brief konnte St. Saphorin vom König nicht erlangen. Das einzige sichtbare Ergebnis war, daß Schmettau den Befehl bekam, der Restituierung der Franche-Comté die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und daß ihm St. Saphorins Memoire geschickt wurde.

Am preußischen Hofe hatte zu Anfang des Jahres 1709 eine Zurückhaltung gegenüber den früher gehegten, weit ausgreifenden Absichten geherrscht, die wir nicht recht zu erklären wußten. Bei Beginn der Haager Friedensverhandlungen aber wurden die alten Hoffnungen wieder lebendig. Schmettau bekam den Auftrag, die Wünsche der Schweizer bei den Alliierten zu befürworten, und bei den damaligen Konjunkturen hoffte man auch, sie durchsetzen zu können [2]). Der Hof ließ durch Metternich in der Schweiz verbreiten, daß der König tatkräftig für die Interessen der evangelischen Kantone eintrete. Lange schon vor St. Saphorins Werbung in Berlin hatte Schmettau dem Ratspensionarius eines der zahlreichen Memoires der Schweizer Diplomaten über die Restitution in der Franche-Comté überreicht. Er war voller Hoffnung, daß sein Unternehmen Erfolg haben würde. Er trug dem Ratspensionarius alle Wünsche vor, meinte freilich, man dürfe nicht zu weit gehen, um nicht alles zu verderben. Wir wissen, wie wichtig diese Mahnung für den Hof war. Insgeheim ließ der König diese Schritte bei den Generalstaaten in Bern bekannt geben, um das preußische Ansehen in der Schweiz zu erhöhen. Im Hintergrunde standen sicher auf preußischer Seite die Abrundungspläne. Sonst hätte man sich wohl nicht so energisch für diese Politik eingesetzt. Man ist gewohnt, daß der preußische Hof bei solchen Gelegenheiten reichliche Forderungen anmeldete, um wenigstens einiges durchzusetzen. Aber man darf annehmen, daß diese Wünsche wirklich ernst gemeint waren.

1) Mémoire de Monsieur de St. Saphorin, pour le Roy de Prusse, donné à Monsieur le Comte de Wartenberg, le 12. Juin 1709. B. A.

2) Reskript an Schmettau, 9. April 1709. Für die Haager Verhandlungen vgl. besonders G.St.A. Rep. 63, 72.

Um diese Ansprüche besser verfechten zu können, wurde nun der Mann nach dem Haag berufen, der die besten Kenntnisse der Schweizer Angelegenheiten hatte, der Graf von Metternich. Am 2. Mai 1709 bekam er den Befehl, sich eiligst nach dem Haag zu begeben. Zwischen Metternich und dem Berliner Hof kam es bei dieser Gelegenheit zu einer kleinen Reibung. Metternich legte großen Wert darauf, den jüngst zum Kanzler von Neuchâtel ernannten Banderet Montmollin mit nach dem Haag zu nehmen, damit die Schweizer nachher weder ihm noch dem Könige schuld geben könnten, wenn sich ihre Forderungen nicht durchsetzen ließen. Trotz wiederholter Bitten schlug der Berliner Hof ihm diesen Wunsch ab, weil Montmollin der beste Kenner der Neuchâteller Verhältnisse sei und zur Verwaltung des Landes in diesen schwierigen Zeiten nicht entbehrt werden könne. Metternich selbst wurde zur schleunigen Abreise gedrängt.

In der evangelischen Schweiz war man über die Sendung Metternichs nach dem Haag sehr befriedigt. Man sah darin einen Beweis, daß der König sich für die Schweizer Interessen verwenden wolle. Man traute ihm, der in der Neuchâteller Sukzessionsangelegenheit eine so glückliche Hand bewiesen hatte, wohl zu, daß er, wenn irgend einer, imstande sei, die Franche-Comté den Franzosen aus den Händen zu reißen und die leidige Handelssperre zu beseitigen.

So machten bei den Friedensverhandlungen des Jahres 1709 die Schweizer und, von ihnen angeregt [1]), Preußen den Versuch, die Restitution der Franche-Comté und die Schleifung Hüningens zu erlangen. Der preußische König wollte besonders die Sicherstellung seiner Erbfolge in den oranischen Gütern in der Franche-Comté und die Abrundung Neuchâtels durchsetzen.

Auf zwei Wegen wollte man zum Ziele gelangen: durch die Gewinnung der Seemächte auf dem Haager Kongreß und durch einen Einfall in die Franche-Comté. Bei der zurückhaltenden Stellung des Wiener Hofes war die entscheidende Frage, wie sich die Seemächte zu dieser Diversion stellen würden.

1) Es ist ausdrücklich zu betonen, daß im Jahre 1709 die Schweizer die Treibenden waren und der preußische Hof die Pläne nur zögernd aufnahm. Vielleicht hat St. Saphorin recht, wenn er meint, daß der preußische König damals das Interesse an der Sache verloren hatte. Damit ist die Bourgoissche Anschauung, Preußen habe die Franche-Comté für sich erwerben wollen, im Kern erledigt. Die Aufstellungen Bourgeois' bestehen in vielen Einzelfragen zu Recht, der Charakter der preußischen Politik ist aber gründlich verkannt. Die wirklichen Absichten der preußischen Politik und ihr Verhältnis zu den schweizerischen Forderungen in dieser Zeit sind schwer zu greifen.

Zehntes Kapitel.

Die preußischen und die schweizerischen Forderungen auf dem Haager Kongreß.

Wir haben uns in den Hauptzügen die Geschichte der preußischen und schweizerischen Forderungen vergegenwärtigt. Es kann nun nicht unsere Absicht sein, in diesem Zusammenhange ein Bild des Haager Kongresses zu zeichnen. Preußen stellte für die Präliminarien folgende vier Forderungen: 1. Anerkennung der preußischen Königswürde durch den französischen König; 2. Anerkennung der preußischen Sukzession in Neuchâtel und Valangin; 3. Restitution der in Frankreich liegenden oranischen Güter, und 4. Obergeldern [1]). Am 7. März 1709 hatte Schmettau mit dem Ratspensionarius eine Unterredung über die Antwort Ludwigs XIV. auf die ersten Anträge der Alliierten. Wegen der Anerkennung der Königswürde machte Frankreich keine Schwierigkeiten. Wegen Neuchâtel betonte der französische Unterhändler Präsident Rouillé, daß das eine Prozeßsache sei, der man den freien Lauf lassen müsse. Gegenüber allen Einwänden der Vertreter der Republik, der Prozeß sei durch das Urteil vom 3. November 1707 entschieden und die Alliierten seien durch Verträge verpflichtet, den preußischen König in der Possession des Landes zu erhalten, berief sich Rouillé auf seine Instruktionen. Schmettau bat den Ratspensionarius, er möchte seine Bemühungen für Preußen fortsetzen und namentlich auf die Garantie der Ansprüche auf die oranischen Güter drängen. Der Prinz von Nassau könne ein Gleiches tun, bis man zum Akkommodement gekommen sei. Das andere Schmerzenskind der preußischen Diplomatie, Obergeldern, wurde auch stiefmütterlich behandelt. Die Generalstaaten weigerten sich beharrlich, es unter die Präliminarien mit aufzunehmen. Diesen Punkt ließ man dann auch fallen.

Schmettau wurde nicht müde, für die anderen drei Forderungen des preußischen Königs einzutreten. Wiederholt überreichte er Memoires, die die preußischen Ansprüche auseinandersetzten und begründeten. Wiederholt sprach er mit dem Ratspensionarius und dem englischen Bevollmächtigten Cobogan. Dieser versicherte ihn, daß seine königliche

1) Man muß die preußischen Forderungen für die Präliminarien, die sich auf das hier Mitgeteilte beschränken, und die Schweizer Wünsche auseinanderhalten. Das hindert nicht, daß Preußen auch für die Schweizer Forderungen tatkräftig eintrat, weil sie in seinem Interesse lagen. Von einer Erwerbung der Franche-Comté durch Preußen ist hier nirgends die Rede.

Herrin keinen Frieden mit Frankreich schließen würde, ohne daß die Ansprüche des preußischen Königs erfüllt würden. Zunächst müßte man natürlich auf der Hauptsache, nämlich der Restitution der gesamten spanischen Monarchie bestehen; dann würde man alle Punkte fordern, die in den Traktaten der Großen Allianz festgelegt seien, und dazu gehörten auch die Ansprüche des preußischen Königs.

Am meisten Schwierigkeiten fand der Artikel wegen der in Frankreich gelegenen oranischen Güter, und zwar, wie zu erwarten war, bei den Generalstaaten. Schmettau versuchte, um die Klippe herumzukommen. Er stellte dem Ratspensionarius vor, daß der Staat als Exekutor des Testamentes Wilhelms III. wegen seiner Unparteilichkeit wohl Bedenken tragen würde, dem preußischen Könige die Güter ohne weiteres zuzusprechen, der Prinz von Nassau könne aber seine Rechte auch wahren [1]). Ebenso suchte Schmettau die beiden Deputierten der Generalstaaten Buys und Dussen für den König zu gewinnen. Diese wiederholten eigentlich nur die Antwort des Präsidenten Rouillé und fügten hinzu, die Republik habe sich in den Verträgen zu der Restitution der oranischen Güter nur ganz generell verpflichtet, daher wolle man die Angelegenheit beim Friedensschluß selbst regeln. Immer wieder wiesen die Vertreter der Republik darauf hin, daß der Prinz von Nassau und seine Freunde Schwierigkeiten machen würden. Sie rieten dem preußischen Minister, je eher desto lieber für einen Vergleich zu sorgen; damit seien alle Schwierigkeiten überwunden. Sehr ehrlich war diese Politik nicht, denn insgeheim stachelten die Generalstaaten den Prinzen auf, nicht nachzugeben. Auch die Engländer waren nicht gewillt, dem gegenüber etwas Entscheidendes zu unternehmen. Marlborough sagte zu Schmettau: „Faites seulement que vous soyez d'accord avec l'État sur l'article de la Succession d'Orange et des droits du Roy votre Maitre à cet égard. De la part de la Reine le Roy peut tout espérer."

1) In einer Denkschrift vom 23. April 1709 (ad rel. Schmettaus vom 26. April 1709) heißt es: „Qu'on déclare à la France que le Roy de Prusse se réserve ses droits sur la Succession de Chalon-Orange sur le pié que Ses Ancêtres depuis Guilleaume I er Prince de Nassau-Chalon-Orange et après la mort du Prince René de Chalon-Orange les ont maintenu, et que les Roys de France les ont reconnu par des Traittés solennels, sçavoir: avec toutes les clauses contenues dans les dits Traités jusques au dernier de Riswig; Sa Majesté laissant la liberté à Son Altesse Monsieur le Prince de Nassau Gouverneur des Provinces de Frise et de Groningue d'y faire réserver aussi ses prétensions sur la succession de feu Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne Guilleaume III."

Aber Schmettau ließ nicht ab, immer wieder die Aufnahme der drei Punkte in die Präliminarien zu begehren. Der Ratspensionarius meinte, es sei besser, im allgemeinen die Rechte zu reservieren, ohne einen bestimmten Träger anzugeben; so würde die häßliche Prätension der beiden Fürsten vermieden. Schmettau wies des längeren nach, daß der preußische König allein für die Erbfolge in Betracht komme. Einstweilen sollten die Güter nur für ihn stipuliert werden, damit der französische König nicht unter dem Vorwande, die Prätendenten seien ja nicht einig, überhaupt die Herausgabe der Güter verweigern könnte. Der Ratspensionarius beteuerte, daß er nichts dagegen habe, wenn dem preußischen Könige die Güter zugesprochen würden. Aber gegen des Prinzen von Nassau Widerspruch ginge das leider nicht.

Auch der österreichische Gesandte Sinzendorf erklärte Schmettau, er könne ihm nicht allzuviel helfen. Der Kaiser habe sich immer für das preußische Interesse eingesetzt. Schon in der neuchâtellischen Sache werde man nur erreichen können, daß der französische König sich nicht in die Sache hineinmische, eine positive Anerkennung der preußischen Sukzession sei nicht zu erhoffen. Daß der preußische König die oranischen Güter in der Franche-Comté und Orange gegen ein Äquivalent für den Prinzen von Nassau bekäme, daran sei wegen des Widerstandes der Generalstaaten nicht zu denken.

Schmettau sah dem Abschluß der Präliminarien nicht mit viel Vertrauen entgegen. Auf die Erfüllung der ersten beiden Forderungen rechnete er wohl, aber die Restitution der oranischen Güter dünkte ihn unwahrscheinlich. Die Republik, so meinte er, werde für ihre Barrière sorgen und im übrigen sich nicht allzuviel um die Interessen ihrer Verbündeten kümmern. Schon diese bescheidenen preußischen Forderungen scheiterten also an dem Widerstand der Generalstaaten. Ihnen lag gar nichts daran, sich für das Interesse des Reiches oder gar für preußische oder schweizerische Forderungen zu verwenden. Da nun England und der Kaiser zum mindesten nicht sehr aktiv sich für die Pläne auf die Freigrafschaft einsetzten, so sehen wir von vornherein auf eine erfolglose Bemühung.

Die Vertretung der Schweizer Interessen lag vor dem Abschluß der Präliminarien wesentlich bei dem preußischen Gesandten. St. Saphorin war noch nicht im Haag eingetroffen. Wir wissen, daß Schmettau schon früher die luftigen Pläne der Schweizer Diplomaten und Patrioten skeptisch beurteilt hat. Die Aussicht dieser Pläne war umso geringer, als die Republik in die Präliminarien nur die Punkte aufnehmen wollte, zu denen sie auf Grund der Traktate verpflichtet war.

Schmettau hatte wiederholt Denkschriften über die Abtretung der Franche-Comté den fremden Mächten übergeben, so z. B. die von St. Saphorin aus dem August des Jahres 1708, die wir bereits kennen [1]). Noch öfter lenkte er die Aufmerksamkeit des Ratspensionarius auf diesen Punkt, ohne damit viel Gegenliebe zu finden. Er führte aus, daß, wenn Frankreich auf Neapel bestehe, man gut Burgund als Äquivalent fordern und an Spanien restituieren könne. Das sei gleichzeitig eine gute Barrière für das Reich. Dabei empfahl er dem Ratspensionarius auch die preußischen Pläne für eine Erweiterung Neuchâtels.

Auch der Londoner Gesandte, der Freiherr von Spanheim, war nicht müßig. Er verfaßte eine Denkschrift über die Franche-Comté [2]) und sandte sie den englischen Ministern zu. Er wollte die Restitution der Franche-Comté als Äquivalent für die Restituierung der Kurfürsten von Bayern und Köln ansehen. Dabei wollen wir festhalten, daß alle diese Denkschriften die Restitution der Franche-Comté an Spanien fordern. Die anti-österreichische Tendenz tritt gegenüber den Plänen von St. Saphorin deutlich hervor. Die englische Antwort lautete sehr unbestimmt; man war nicht gewillt, sich irgendwie dafür festzulegen.

---

1) Schmettau an den König, 23. April 1709. Fälschlich bezieht Bourgeois die Angabe dieser Relation auf das bekannte Memoire, das bei Lamberty, a. a. O. V, S. 277 ff. abgedruckt ist (Aut nunc, aut nunquam). Das Reskript vom 30. April an Metternich verbietet diese Deutung, da es ausdrücklich besagt, daß es sich um das Memoire von St. Saphorin handelt.

Etwas Aktenmäßiges habe ich über das Memoire bei Lamberty trotz eifriger Bemühungen nicht feststellen können. Manches ließe sich vielleicht darauf beziehen, aber ein solcher Versuch wird leicht etwas Willkürliches haben, da in dieser Zeit eine ganze Reihe von Memoires über diesen Punkt geschrieben worden sind, die alle einen ähnlichen Inhalt und oft die gleiche Disposition haben, so daß auch aus inhaltlichen Angaben nur schwer etwas zu schließen ist.

Eine große sachliche Bedeutung hat die Frage nach diesem Memoire nicht. Bourgeois hat sie ungebührlich in den Mittelpunkt gestellt und dem Memoire eine Wichtigkeit beigelegt, die ihm schlechterdings nicht zukommt. Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß ich mich auch der Auffassung von Heigel und Erdmannsdörffer nicht ganz anschließen kann. Sicher ist daran so viel richtig, daß im Jahre 1709 der Anstoß zu der Forderung der Restituierung der Franche-Comté von der Schweiz ausgegangen ist; ferner auch, daß Preußen nicht ernstlich daran gedacht hat, die Franche-Comté für sich zu erwerben. Ich habe mich stets bemüht, den schillernden Charakter der preußischen Politik zu betonen. In einem späteren Abschnitt soll versucht werden, ein Gesamtbild von der preußischen Politik zu geben, während es zunächst einmal nötig ist, möglichst viele Einzelzüge genau zu beobachten.

2) Sommaire Information touchant la Restitution du Comté de Bourgogne et la démolition du Fort d'Hunningue.

Der Hof stand diesen Plänen abwartend gegenüber. Er befahl seinen Gesandten, sich dauernd darum zu bemühen, verhehlte sich aber nicht die Schwierigkeiten, die einer Vergrößerung Preußens im Wege standen.

Am 28. Mai, noch ehe Metternich den Ort der Verhandlungen erreicht hatte, wurden im Haag die Präliminarien geschlossen [1]). In bezug auf Preußen wurde bestimmt, daß der französische König den preußischen in seiner Würde anerkennen solle, und daß er Preußen nicht im Besitz von Neuchâtel und Valangin stören solle [2]). Der dritte Punkt der preußischen Forderungen, die Reservation der Rechte auf die unter französischer Botmäßigkeit liegenden oranischen Güter, war nicht erfüllt worden. Man weiß, daß auch die Restitution der Franche-Comté nicht darin aufgenommen wurde. Nur den zweiten und dritten Punkt der Schweizer Forderungen, die Schleifung von Hüningen und die Restitution des Herzogs von Savoyen, hatten die Alliierten durchgesetzt [3]).

Schmettau hatte diesen Ausgang vorausgesehen. Er hatte auch die Harthörigkeit der Generalstaaten am stärksten erfahren. Seine einzige Hoffnung war, daß man beim Abschluß des Friedenstraktates selbst bei günstigen Konjunkturen etwas mehr durchsetzen würde. So behielt er sich denn die Rechte auf Burgund und auch auf Obergeldern vor. Weit enttäuschter war der preußische Hof, als er die Nachricht erhielt. Hier herrschte tiefe Niedergeschlagenheit. Der König hatte noch immer auf mehr Erfolge gehofft, und jetzt hatten die Alliierten nur gerade das erfüllt, wozu sie sich im Vertrage verpflichtet hatten. Den Schweizern gegenüber bedauerte er, daß er nicht mehr für sie habe erreichen können. Er hoffe, es aber bei den späteren Konferenzen nachzuholen. Auch Spanheim war über die Behandlung Preußens entrüstet [4]).

Der englische Schatzkanzler vertröstete ihn auf die Traktate, die alles wieder gut machen könnten. Auch England habe nicht alle seine Wünsche in die Präliminarien hineinbringen können. Etwas Schriftliches nach dieser Richtung von sich zu geben, sei freilich untunlich.

---

1) Vgl. Lamberty, a. a. O. V, S. 288 ff.

2) Artikel XXI lautet: „Sa Majesté reconnoîtra le Roi de Prusse en cette qualité, et promettra de ne le point troubler dans la possession de la Principauté de Neuf-Châtel et du Comté de Vallengin."

3) Vgl. Artikel XI und XXVII der Präliminarien.

4) Vgl. die „Information de ce qui regarde les Interêts de Sa Majesté le Roy de Prusse dans les Préliminaires de la Paix signés à la Haye le 28. May 1709", ad rel. Spanheims vom 25. Juni 1709.

Die Hauptschuld daran, daß die Restitution der Franche-Comté und der burgundischen Güter nicht in die Präliminarien gekommen sei, treffe die Generalstaaten, die wegen des Prinzen von Nassau immer gezögert hätten. Eine vorsichtig ausweichende Antwort, dazu ein leerer Trost. Schmettau brachte gegenüber den Generalstaaten den Vorschlag eines Äquivalents für den Prinzen von Nassau immer wieder aufs Tapet, um diese leidige Sache aus der Welt zu schaffen, an der die preußischen Pläne schon im Entstehen zugrunde gingen. Aber die Republik war nicht geneigt, Gewalt anzuwenden, und auf gütlichem Wege war natürlich eine Einigung mit dem von ihr zu immer höheren Forderungen getriebenen Prinzen von Nassau nicht zu erhoffen. Wiederholt noch stellte Schmettau dem Ratspensionarius die preußischen Desideria vor, ebenso häufig antwortete dieser mit hinhaltenden Worten.

So war die preußische Absicht, die Restitution der oranischen Güter in der Franche-Comté in die Präliminarien zu bringen, und die dahinterliegenden Pläne einer Vergrößerung von Neuchâtel gescheitert, hauptsächlich am Widerstande der Generalstaaten. Man weiß, daß es jetzt noch nicht zum Frieden kam, weil Ludwig XIV. sich weigerte, die Präliminarien zu unterzeichnen, da der bekannte Artikel 37 ihm die Vertreibung seines Enkels aus Spanien zumutete.

In dem nun folgenden Kampfe bot sich für den preußischen Hof noch manche Hoffnung, seine Forderungen durchzusetzen.

Als die Meldung vom Abschlusse der Präliminarien in Berlin eintraf, befand sich St. Saphorin noch am Hofe [1]). Er war Zeuge des tiefen Eindruckes, den der Mißerfolg der preußischen Politik dort machte. Man erkannte in Berlin wohl, daß die preußischen Pläne zu nichte geworden wären, wenn der französische König die Präliminarien angenommen hätte.

Von Berlin ging St. Saphorin über Hannover nach dem Haag. Dort wurde er ein eifriger Vorkämpfer der schweizerischen Wünsche und entfaltete in den nächsten Monaten eine rastlose Tätigkeit. Er nahm alsbald Fühlung mit Schmettau, den er hoch schätzte und mit dem er schnell in ein vertrautes Verhältnis kam. Beide haben viel zusammen gearbeitet. In zahllosen Unterredungen mit allen dort anwesenden Diplomaten versuchte St. Saphorin die Interessen der evangelischen Kantone zur Geltung zu bringen. Am 20. Juli übergab er den Generalstaaten ein Memoire [2]), in dem die Restitution der Franche-

1) B. A. St. Saphorin an Villading, 11. Juni 1709.

2) Mémoire de Monsieur de St. Saphorin, donné à LL. HH. PP. avec

Comté an Spanien nun auch von ihm gefordert wurde. Es ist klar, daß sein Treiben dem französischen Hofe nicht verborgen bleiben konnte. Den Bernern mag bei der Beschwerde des französischen Gesandten über ihre Neutralitätsverletzung nicht sehr behaglich zumute gewesen sein. Denn auch für den Einfall in die Franche-Comté, für den der kaiserliche General Mercy sich damals rüstete, setzte St. Saphorin sich mit aller Kraft ein.

In der Schweiz blickte man mit Spannung auf die Verhandlungen im Haag, wo über die Lebensinteressen der evangelischen Kantone entschieden werden sollte. Bondely schickte aus Bern noch ein Memoire, worin die Restitution der Franche-Comté womöglich an Preußen gefordert wurde. Er bedauerte, daß Metternich nach dem Abschluß der Präliminarien den Befehl erhielt, sich nach Regensburg zu begeben, da er derjenige sei, der diese wichtige Angelegenheit am besten durchfechten könne. Der preußische Hof erklärte wiederholt, daß er alles tun wolle, um die Restitution der Franche-Comté durchzusetzen, aber die Schwierigkeiten seien sehr groß [1]).

Auch Metternich hing seinen Lieblingsplänen, namentlich dem Austauschprojekt, noch immer an. Wohl sah er jetzt die Schwierigkeiten, die besonders in dem Widerstande des Prinzen von Nassau lagen. Aber sein beweglicher Geist fand immer neue Möglichkeiten heraus, die zum Ziele führen sollten. Er meinte, der König könne nach dem Beispiele des Herzogs von Savoyen für die großen Dienste, die er der guten Sache in diesem Kriege geleistet habe, ein Stück Landes in der Nähe von Neuchâtel, also etwa die Baillage de Pontarlier, als Entschädigung fordern.

Im Haag hörte Schmettau inzwischen nicht auf, die preußischen und die schweizerischen Forderungen zu befürworten. Der englische Gesandte Townsend versprach alles zu tun, um eine von Preußen gewünschte Erklärung für die preußischen Ansprüche zu stande zu bringen. Die Königin von England ließ sich auch zu einer leidlich günstigen Deklaration bereit finden. Schmettau suchte jetzt mit dem kaiserlichen Gesandten von Sinzendorf im Haag Fühlung zu gewinnen. Wegen der

---

l'information cy dessus le 20 Juillet 1709. Dazu eine Information donnée à LL. HH. PP. sur les affaires de Suisse et du Comté de Bourgogne. B. A.

1) Der König an Bondely, 25. Juni 1709: „Je comprens très bien la grande raison qu'il y a à tout ce que Vous marquez dans la dernière de vos dites Relations touchant la Franche Comté, et en ne laisse pas de travailler sur ce pied-là, mais l'on y trouve de très grandes difficultés aussi, et il seroit à souhaiter que l'on puit trouver moyen de les surmonter."

Königswürde und Neuchâtel sagte Sinzendorf bereitwillig die Unterstützung des Kaisers zu. Er räumte auch ein, daß es am besten sei, wenn der König das Fürstentum Orange und die Güter in der Freigrafschaft bekäme, der Prinz von Nassau dagegen mit einem Äquivalent abgefunden würde, daß ferner ein solcher Vorschlag am besten vom Kaiser oder von England gemacht würde. Er gab Schmettau auf, England zu einem solchen Schritte zu bewegen.

Bartholdi versuchte in Wien durch die verhältnismäßig günstige englische Erklärung einen Druck auszuüben, um vom Kaiser eine ähnliche zu erlangen, aber ohne Erfolg. Man vertröstete ihn von einer Woche zur anderen, ein Minister schob die Verantwortung für die Verzögerung auf den anderen. Die Absicht der Verschleppung war wieder deutlich. In Berlin verhehlte man sich nicht, daß es um die Pläne nicht gut stand. Auch Schmettau glaubte nicht recht an ein Gelingen, wenngleich er auch noch keine direkte Absage bekommen hatte.

Am wichtigsten erschien es, die Generalstaaten für die preußischen Wünsche zu gewinnen. Am 14. August sprach Schmettau mit dem Greffier Fagel. Dieser stellte eine Erklärung der Republik zugunsten der preußischen Ansprüche in Aussicht. Er kam aber immer wieder darauf zurück, daß man nichts rechtes tun könne, wenn der König sich nicht mit dem Prinzen von Nassau vergleiche. Dann schlug er vor, die Restitution der Güter ganz allgemein zu fordern und den Rechtsstreit später zu erledigen. Schmettau wies dieses Anerbieten energisch zurück, weil es ein sequestrum perpetuum bedeute. Die Restitution liege im Interesse auch der Republik, und es sei besser, wenn der König die Restitution den Alliierten verdanke, als wenn er sich darüber mit Frankreich direkt verständigen müßte. Diese Drohung hat die Generalstaaten zu einem gewissen Entgegenkommen bewogen [1]).

Schmettau war sich aber klar, daß man auf eine Erfüllung der preußischen wie der Schweizer Forderungen nur rechnen konnte, wenn das Land wirklich den Franzosen entrissen würde. Der Hilfe der Seemächte traute er nicht sehr; sie würden, meinte er, auch Frieden schließen, ohne daß die Franche-Comté restituiert würde oder Preußen die oranischen Güter bekäme. Es kam jetzt darauf an, wie der vom kaiserlichen General Mercy unternommene Einfall in die Franche-Comté auslaufen würde [2]).

---

1) Es ist reizlos, das Geschlinge dieser Verhandlungen zu entwirren. Hier sollte nur gezeigt werden, daß Preußen sich damals allerorten eifrig um diese Pläne bemüht hat.

2) Vgl. darüber z. B. Bourgeois, a. a. O., Onno Klopp, a. a. O. XIII, S. 290.

Für den preußischen General Arnheim lag eine Order bereit, im Falle des glücklichen Ausganges der Unternehmung die Güter zu besetzen.

Man weiß, daß die Franzosen den mit ungenügenden militärischen Mitteln unternommenen Angriff der Kaiserlichen am 26. August bei Rumersheim mit leichter Mühe zurückschlugen.

Mit Spannung erwarteten der preußische Hof und seine Minister das Ergebnis. Der Eindruck der Niederlage war sehr groß. Die Weiterblickenden erkannten, daß die Hoffnungen auf die Restitution der Franche-Comté damit endgültig begraben werden mußten. St. Saphorin fühlte vielleicht am deutlichsten, ein wie schwerer Schlag das für die Sache der Schweizer Kantone war. „Ce malheur là est plus fatal qu'on ne le peut dire au succès de ma négotiation", schrieb er am 6. September an Villading. Aber er gab die Hoffnung noch nicht auf, namentlich da Sinzendorf ein gewisses Entgegenkommen zeigte.

Auch der preußische Hof versuchte noch weiter, auf diplomatischem Wege zum Ziele zu kommen. Bartholdi ließ nicht ab, in Wien das preußische Interesse vorzustellen. Damals sollte vom kaiserlichen Hofe der Freiherr von Heems mit neuen Instruktionen nach dem Haag gesandt werden, und Bartholdi setzte alles daran, für ihn eine günstige Weisung für den preußischen König zu erwirken. Der Kaiser behielt sich eine Prüfung der preußischen Wünsche vor; wohl sehe er ein, daß dem preußischen König bei den Präliminarien Unrecht geschehen sei, aber man müsse jetzt auf die gute Stimmung der Republik Rücksicht nehmen. Er ließ durchblicken, daß Heems in günstigem Sinne instruiert werden würde. Als Heems Ende Oktober nach dem Haag abreiste, versicherte der Reichsvizekanzler Graf Schönborn, Heems sei beauftragt, die preußischen Forderungen zu unterstützen. Eine schriftliche Erklärung hierüber wollte aber der Kaiser nicht abgeben, wie er sagte, aus Furcht, die Generalstaaten zu verstimmen. Ausdrücklich wurde der Plan eines Äquivalents für den Prinzen von Nassau erwähnt.

Auch Townsend und der Herzog von Marlborough versprachen jetzt ihre guten Dienste. Es schien wirklich so, als ob England und der Kaiser sich etwas nachdrücklicher für den preußischen König verwenden wollten. Am preußischen Hofe glaubte man freilich nicht an den Wert eines solchen Entgegenkommens, wenn die Generalstaaten sich nicht anschlössen. Auf alle Vorstellungen Schmettaus aber antwortete der Ratspensionarius ausweichend.

Zu Verhandlungen mit Frankreich über diesen Punkt kam es aber gar nicht mehr. Man weiß, daß auch zu Ende des Jahres 1709 mit dem französischen König keine Einigung zu stande kam. So wurde

denn eine Fortsetzung des Krieges für das nächste Jahr notwendig. Schmettau erklärte die Zustimmung seines königlichen Herrn, aber unter ausdrücklicher Wahrung der preußischen Rechte auf Obergeldern und die oranischen Güter.

Eine große tatsächliche Bedeutung haben die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe nach dem Abschluß der Präliminarien nicht. Aber sie zeigen, daß die Absichten der preußischen Politik in der Franche-Comté und der Schweizer Politik etwas auseinandertraten. Die Schweizer dachten an eine Losreißung der Franche-Comté von Frankreich zur Sicherung ihres Landes, und St. Saphorin ließ nicht ab, dafür zu wirken. Dem preußischen Hofe kam es in erster Linie darauf an, das Fürstentum Orange und die Güter in der Franche-Comté zu erhalten und, so dürfen wir wohl interpretieren, den Austauschplan zu verwirklichen. Die Restitution der Franche-Comté wurde in den letzten Monaten des Jahres 1709 nach dem mißglückten Einfall kaum noch besprochen; sie war nur Mittel, nicht Zweck gewesen.

In den beiden folgenden Jahren, namentlich während der Konferenzen von Gertruydenberg [1]), hat es nicht an Versuchen gefehlt, eine Garantie für die Restituierung der oranischen Güter beim künftigen Frieden zu erlangen. Es ist nicht unsere Absicht, diesen Verhandlungen im einzelnen nachzugehen. Neue Züge bieten sie nicht. Der König hat wohl einmal versucht, durch die Drohung, seine Truppen zurückzuziehen, von England und der Republik Zugeständnisse wegen der oranischen Güter und wegen Obergeldern zu erlangen; denn diese beiden Forderungen verbinden sich jetzt immer enger. Aber eine entgegenkommende Wendung des Herzogs von Marlborough brachte alles wieder in Ordnung.

Mit dem Scheitern der militärischen Pläne auf die Franche-Comté war die Frage der Restitution praktisch erledigt. Namentlich, da sich die allgemeine Lage für Ludwig XIV. wieder günstiger gestaltete, war daran nicht mehr zu denken. So bedeutet das Jahr 1709 mit seinen Hoffnungen und Enttäuschungen den Höhepunkt dieser Politik. Auch nachher hat der preußische Hof seiner Politik in der Franche-Comté noch nicht entsagt. Bevor wir zu der letzten Phase dieser Unternehmung übergehen, wollen wir versuchen, ein Gesamtbild der preußischen Politik zu gewinnen.

---

1) Vgl. G. St. A., Rep. 63, 75, besonders die Grumbkowschen Relationen. Über die preußisch-französischen Anknüpfungen in dieser Zeit vgl. Noorden, Der spanische Erbfolgekrieg, III, S. 604. Da scheint allerdings nur von Obergeldern die Rede gewesen zu sein.

Elftes Kapitel.

Ansicht der preußischen Politik. Das Scheitern der Ausgleichsverhandlungen mit dem Hause Nassau.

Es ist leider nicht möglich, genaue Rechenschaft über die Faktoren zu geben, die im einzelnen die von uns verfolgten Tendenzen der preußischen Politik beeinflußt haben. Das Wirken bestimmter Persönlichkeiten ist selten zu spüren.

Sicher ist der König von Anfang an lebhaft für die oranische und neuchâtellische Unternehmung eingetreten. Sein starkes Selbstgefühl begehrte einen Machtzuwachs für sein Haus und seinen Staat und suchte ihn umso lieber da, wo es sich auf dynastische Ansprüche berufen konnte. Man wird nicht fehl gehen, wenn man den dynastischen Ehrgeiz als das Hauptmotiv der Handlungen des Königs anspricht [1]).

Daneben hat seine Politik einen ausgesprochen protestantischen Charakter, der nicht, wie in späterer Zeit immer mehr, nur zur Schau getragen war. Die Sorge für die protestantischen Einwohner des Fürstentums Orange war einer der Hauptgründe, weshalb der König an dieser Prätension so zähe festhielt [2]).

Es mag Wunder nehmen, daß der König in seinen beiden politischen Testamenten aus den Jahren 1698 und 1705 von der oranischen Erbschaft und Neuchâtel überhaupt nicht spricht [3]). Diese Testamente tragen aber mehr den Charakter einer zeitlosen Ermahnung an den

---

1) Die Frage, ob die Aussicht auf die oranische Erbschaft ein wesentliches Motiv für den Eintritt des Königs in die Große Allianz gewesen ist, kann im Rahmen dieser Einzeluntersuchung nicht entschieden werden. Wahrscheinlich ist es mir, aber eine Antwort, die mehr als den Wert einer bloßen Vermutung hat, wird sich nur auf Grund eingehender Untersuchungen über die Gesamtpolitik Friedrichs I. geben lassen. Auch Drechsler hat diese Auffassung vertreten, sie aber nirgends erwiesen.

2) Vgl. den Brief des Königs an die Kurfürstin Sophie bei Berner, Briefwechsel, Nr. 595. „..... Daß es Mihr nicht schmertzen zol, meine arme unterthanen von Orange in Catholischen händen zu sehen, können E. Ch. D. leicht erachten, aber des gemeinen intereß halber muhs man sein eigenes sakrificieren. Den Namen werde ich auf das esquievallent nieder Legen und dadurch daß Andenken conservieren." Ein schöner Beweis, wie beide Tendenzen, die dynastische und die protestantische, in ihm nebeneinander lebten.

3) Nicht 1707, wie Ranke meinte. Zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit waren die Testamente noch nicht im Druck erschienen. Herr Hausarchivar Dr. von Caemmerer, der inzwischen den Heldentod fürs Vaterland gefunden hat, war so liebenswürdig, mir die wesentlichen Stellen daraus mitzuteilen.

Nachfolger, ohne sich sonderlich auf die aktuellen Probleme der preußischen Politik zu beziehen.

Mit brennender Ungeduld verfolgte der König die langwierigen Verhandlungen über die oranische Sukzession. Von Zeit zu Zeit befahl er seinen Gesandten, schnell zum Ende zu kommen. Seinem sanguinischen Temperament war die endlose Verzögerung der Entscheidung unerträglich. Wenn es ihm gar zu lange dauerte, oder wenn sein Selbstgefühl von den Gegnern gekränkt wurde, dann brauste er auf im Zorn und drohte mit dem Rückzug der Truppen. Es ist nie dazu gekommen. Daran krankte eben diese Politik, daß niemals bis zum Ziele durchgehalten wurde. Die Stellung Preußens in der Großen Allianz und der Charakter des Königs tragen wohl zu gleichen Teilen die Schuld daran.

Bei aller Sprunghaftigkeit und Launenhaftigkeit, die so in die preußische Politik hineinkam, ist doch nicht zu verkennen, daß ihr ein Stück der Zähigkeit innewohnte, der Preußen hauptsächlich seine Größe verdankt. Wenn einmal eine Position errungen war, dann ließ man sie nicht wieder fahren. So ging es mit Lingen und Mörs, so ging es auch mit Neuchâtel. Nicht die Politik der kleinen Erwerbungen darf Anstoß erregen, sondern die ungleichmäßige Art, in der die preußischen Interessen vertreten wurden und die Preußen bei den anderen Höfen mißliebig machte.

Wartenberg hat die Politik des Königs, so gut er konnte, unterstützt. Er kannte das Interesse seines königlichen Herrn für die oranische Erbschaft und wußte sich dessen Gunst zu erhalten, indem er auf diese Wünsche einging[1]). Jlgen war im Verein mit den preußischen Vertretern im Auslande im ganzen nur auf die Ausgestaltung im einzelnen angewiesen.

Will man das quälende Durcheinander verschiedener Tendenzen in dem hier betrachteten Abschnitt der preußischen Politik verstehen, wo es oft fast unmöglich ist, eine auch noch so unbestimmte einheitliche Richtung zu finden, so muß man sich vor Augen halten, daß der König rein vom dynastischen Standpunkt aus die Dinge beurteilte. Sein Ziel war Gebietserwerbung und vermehrte Einkünfte. Wo die Erwerbungen lagen, war für ihn erst die zweite Frage. Waren es alte

1) Jch folge hier vielfach St. Saphorin, der im allgemeinen gut unterrichtet ist. Vgl. besonders die Relation générale sur la situation des affaires publiques dans les choses où LL. EE. peuvent avoir intérêt. B. A. Livre etc. II, S. 299 ff.

Erbansprüche, dann umso besser. Die Minister dagegen suchten, so gut es in dem vorgezeichneten Umkreise gehen wollte, politische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. So möchten wir glauben, daß der Du Puysche Austauschplan, der während dieser ganzen Zeit lebendig war, mehr ein Gedanke der Minister, namentlich Metternichs, war. Er war, man mag über seine Ausführbarkeit denken wie man will, dennoch ein politischer Gedanke. Der König selbst war aus dynastischen Rücksichten mehr für die Restitution der Güter in der Franche-Comté und des Fürstentums Orange selbst. In dem jeweiligen Überwiegen der einen oder der anderen Tendenz finden wir den Schlüssel zur Erklärung der Widersprüche in dieser Epoche der preußischen Politik.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist das Verhalten Preußens in dem oranischen Erbschaftsstreit ohne weiteres verständlich. Unklarer liegen die Dinge in der Schweiz. Wir sahen, wie der Hof im Jahre 1706 große Anstrengungen machte, um die Schweizer zu einer Allianz zu bewegen, die der Rückeroberung der Franche-Comté dienen sollte. Im Jahre vor der Erwerbung von Neuchâtel hat Preußen sich wirklich ernsthaft für die Restitution der Franche-Comté eingesetzt. Die Sicherheit des kleinen Landes an der französischen Grenze ließ sie sehr wünschenswert erscheinen. Schließlich hatte diese ganze Aktion zugunsten der Restitution der Franche-Comté ebenso gut einen defensiven wie offensiven Charakter. Sie diente dem Schutz der erstrebten Neuerwerbung und der beabsichtigten Erweiterung der Grenzen. Als dann das Land von französischen Angriffen bedroht wurde, schwankte die preußische Politik zwischen der Furcht vor einem feindlichen Einfall und den Hoffnungen auf eine Vergrößerung, von denen sie sich nicht trennen mochte. Sobald Neuchâtel durch die Neutralisierung vorläufig vor französischen Übergriffen geschützt war, ließ, wenigstens am Hofe, das Interesse für die Restitution der Franche-Comté sichtlich nach. So klagte denn St. Saphorin, daß der König dauernd mit seinen Plänen wechsele [1]). Er betrachte jetzt Neuchâtel nur noch als Besitz. Für alle weiter gehenden Pläne habe er das Interesse verloren. Er verlasse sich darauf, daß die Schweizer für den Schutz sorgten. Überhaupt war das Verhältnis zu den evangelischen Schweizer Kantonen eigenartig. Anfangs drängte Preußen zu einer engen Verbindung, aber die Kantone lehnten eine Leistung für die Rückeroberung der Franche-Comté ab. Nach der Erwerbung von Neuchâtel verstand Metternich es, sie zum Schutze der Grafschaft heranzuziehen. Hier gingen beide Interessen wirklich für

1) A. a. O.

einige Zeit zusammen. Merkwürdig war dann das Jahr 1709. Die Schweizer setzten alle Kraft daran, beim Frieden die Restitution der Franche-Comté zu erwirken, und St. Saphorin hat im Haag außer der Toggenburger Sache weiter nichts verhandelt. Preußen war auch für die Restitution der Franche-Comté, aber es hatte nicht das primäre Interesse daran wie die Schweizer. Für Preußen war es mehr ein Mittel, um zu den dort gelegenen oranischen Gütern zu gelangen. Jedenfalls ist es ganz auffällig, wie wenig von der Restitution der Franche-Comté auf preußischer Seite nach dem Abschluß der Präliminarien gesprochen wurde. In der ganzen Verhandlung mit dem Wiener Hofe bemühte man sich um Obergeldern und die oranischen Güter in Burgund. Der König war, so dürfen wir mit St. Saphorin schließen, damals nicht mehr so weit ausgreifenden Plänen geneigt und hätte sich gern mit der Erwerbung der oranischen Erbschaft begnügt. Diese trat jetzt durchaus in den Vordergrund. Man hat den Eindruck, als ob im Jahre 1710 die Franche-Comté immer mehr aus dem Gesichtskreis der preußischen Politik verschwand.

Als Friedrich I. im Sommer des Jahres 1711 in Honslardyck weilte, um mit dem Prinzen von Nassau zum Vergleich zu kommen, suchte St. Saphorin ihn dort am 18. Juni auf. Er stellte Ilgen vor, daß die kommende Kaiserwahl eine gute Gelegenheit biete, dem Reiche eine günstige Barriere gegen Frankreich zu verschaffen. Der Kaiser müßte als Äquivalent für die Restitution des bayrischen und des Kölner Kurfürsten beim künftigen Frieden das Elsaß und die Franche-Comté verlangen. Man müsse ihn ferner verpflichten, Neuchâtel nicht als Reichslehen anzusehen. Auch beim König wurde St. Saphorin deswegen vorstellig; der wies ihn aber an seine Minister. Einige Tage später überreichte er Ilgen noch ein Memoire, in dem diese Ansprüche begründet wurden [1]).

Ilgen zeigte sich sehr kühl. Man weiß, daß er jetzt die preußische Politik im wesentlichen lenkte. Er sagte die Erwägung aller dieser Wünsche zu. St. Saphorin hatte aber den Eindruck, als ob es ihm nicht recht Ernst damit wäre.

In die Instruktion für Dohna, der als preußischer Bevollmächtigter nach Frankfurt zur Kaiserwahl ging, wurde dieser Punkt auch aufgenommen [2]). Hierin ist aber der St. Saphorinsche Vorschlag charakte-

1) B. A. Reflexions sur les barrières de l'Empire. St. Saphorin an Willading, 19. Juni, 3. Juli 1711.

2) Instruktion für Dohna und Henniges, G.St.A. Rep. 10, 76 b. Artikel 21 lautet: „Wir sind auch auf die Gedancken gerahten, ob man den künftigen

ristisch abgeschwächt. Nur die Restitution des Elsaß und Straßburgs wird darin erwähnt. Von der Franche-Comté ist ausdrücklich keine Rede. Auch werde es vielleicht gar nicht billig sein, vom Kaiser etwas ähnliches zu fordern, da es ja sein eigenes Interesse sei, für die Securität des Reiches zu sorgen [1]).

Es ist wertvoll zu sehen, daß hier die preußische Diplomatie auf die Anregung St. Saphorins nicht einging. Wer die Politik Friedrichs I. kennt, der weiß, daß er die Rücksicht auf die „Konvenienz" einer solchen Forderung nicht beachtet hätte, wenn sie ihm sehr am Herzen gelegen hätte. Es ist sehr bezeichnend, daß der Gedanke St. Saphorins hier nur halb wiedergegeben wurde, und daß die Forderung der Restitution der Franche-Comté fast ganz unterdrückt wurde. Der König hatte eben kein Interesse mehr daran.

So traten die preußischen und die schweizerischen Interessen immer mehr auseinander. Die preußische Politik strebte nach der oranischen Erbschaft und besonders nach den Gütern in der Franche-Comté. An dem Anspruch auf diese Güter hatte sie durch alle die Jahre festgehalten, und der Austauschplan Du Puys aus dem Jahre 1703 war nie ganz aus der Diskussion geschwunden. In dem Streit mit dem Prinzen von Nassau wurden die Ansprüche auf die französischen Güter neben denen auf Lingen und Mörs am hartnäckigsten verteidigt, auf der Haager Konferenz bildeten sie den Hauptpunkt der preußischen Klagen.

Kayser nicht auch obligiren wolle, zu versprechen, daß Er den Friden mit der Crohn Frankreich anders nicht als vermittelst erlangung einer zureichenden barriere zwischen dem Reich und F(rank)reich schließen, auch absonderlich auf der wieder abtretung des Elsasses und der Stadt Strasburg auch anderer des ends belegenen und zur Sicherheit des Reichs dienenden Orte und Lande bestehen wolle. Es haben aber Unsere Ministri dieses puncts halber, ob nemblich etwas und was eigentlich deshalb in die Capitulation zu bringen, mit den Königl. Spanischen Ministris vertraulich zu überlegen, zumahl Wir nicht billig finden, daß der künftige Kayser, dessen interesse es ohne dem ist, der securität des Reichs wider die Franzosen auf alle Weise zu prospiciren, und welcher folglich dazu auch von Selbst schon der genüge portiret seyn wird, hirunter zu etwas mehreres zu obligiren, als was sich thun lassen will, und von allerseitiger convenienz ist."

Über Dohnas Sendung nach Frankfurt vgl. seine Memoires, S. 312 ff.

1) In der Wahlkapitulation ließ man diesen Artikel fallen. Die vom Kaiser beanspruchte Lehenshoheit über Neuchâtel wurde aber mit allem Nachdruck zurückgewiesen und schließlich auch beseitigt. In dieser Zeit trat der französische König mit dem preußischen in geheime Verbindung, um sich mit ihm zu verständigen. Alle diese Dinge sind genauer dargestellt bei Ziekursch, Die Kaiserwahl Karls VI. Über die Verhandlungen mit La Verne vgl. auch Droysen, IV, 1, S. 238, Waddington, Recueil des Instructions, XVI, S. 281 ff.

Auf dem Utrechter Kongreß versuchte Preußen noch einmal, sie durchzusetzen.

Nach all den trüben Erfahrungen der letzten Jahre konnte man nur auf einen Erfolg rechnen, wenn der Streit mit dem Prinzen von Nassau aus der Welt geschafft war. Daher beschloß der preußische Hof, noch einmal sich um eine Übereinkunft zu bemühen. Auch England und der Kaiser rieten sehr dazu.

Um die Mitte des Jahres 1710 sah es trostlos genug um einen Vergleich aus. Da der Prinz von Nassau sich auf nichts einließ, so blieb nichts anderes übrig, als auf dem Rechtswege einige Ansprüche durchzusetzen.

Die politisch-militärische Lage innerhalb der Großen Allianz wurde zum Vehikel für die Wiederaufnahme der Verhandlung[1]). Der preußische König erklärte im Anfang des Jahres 1711, er werde seine Truppen zurückrufen, wenn ihm in der oranischen Erbschaftssache und anderen Ansprüchen keine Genugtuung geschehe. Da der Herzog von Marlborough einsah, daß an der Mitwirkung der preußischen Truppen das Gelingen des Feldzuges hing, tat er alles, um die Generalstaaten zu einigem Nachgeben zu bewegen. Vielleicht hat er die Schwierigkeiten, die der preußische König machen würde, überschätzt. Dieser benutzte nur die Gelegenheit, um ein paar seiner Forderungen durchzusetzen. Er hat wohl schwerlich im Ernst daran gedacht, seine Drohungen wahrzumachen. An sich war er auch noch immer für einen Vergleich zu haben. Am 17. Januar 1711 überreichte Hymmen den Generalstaaten ein Memoire, in dem heftig Beschwerde geführt wurde, daß der Prinz von Nassau von einem holländischen Gerichtshofe den Titel Prinz von Oranien bekommen habe[2]). Die Generalstaaten lehnten die Verantwortung dafür ab und erklärten die Klagen des Königs für unberechtigt. Der König rief schließlich seine Truppen nicht zurück, sondern ließ sie „um der guten Sache willen" im Felde stehen. Noch zahlreiche Memoires mußten Hymmen und Grumbkow im Haag überreichen. Falls die

1) Vgl. Onno Klopp, a. a. O. XIV, S. 146 ff. Wenn er meint, daß nach Friedrichs Forderungen „für den Prinzen sehr wenig übrig blieb", so ruht das auf einseitiger Information von holländischer und englischer Seite. Wir haben gesehen, daß das preußische Teilungsprojekt mit Ausnahme von Lingen und Mörs die Erbschaftsmasse gleichmäßig teilen wollte. Es ist nicht so, daß auf der einen Seite nur Licht und auf der anderen nur Schatten war. Beide Teile suchten so viel wie möglich von der Erbschaft zu erhalten und da die Republik ihr bestes tat, die Sache zu verschleppen, kam man zu keiner Einigung.

2) Vgl. Lamberty, VI, S. 487 ff., Drechsler, a. a. O. S. 62.

Einigung nicht innerhalb dreier Monate erfolgt sei, würde der König die Güter Friedrich Heinrichs beanspruchen, hieß es in einem.

Die Generalstaaten mochten es jetzt für geraten halten, den König nicht noch mehr zu reizen; vielleicht drängte England auch. Jedenfalls erklärten sie sich bereit, zu einem Vergleich tatkräftig beizutragen. Hymmen, der jetzt für den eben verstorbenen Schmettau die Verhandlung führte, kam in einem Gespräch mit einem Vertreter der Generalstaaten gleich auf die Hauptschwierigkeit, die darin lag, daß der Prinz von Nassau eine der Grafschaften, Lingen oder Mörs oder Orange, für sich beanspruchte, obgleich ihm alle drei keinen Vorteil bieten konnten. Die Generalstaaten richteten nun ein Schreiben an den Prinzen, in dem sie ihn aufforderten, seine Deputierten zur Verhandlung zu entsenden. Dieser willigte unter der Bedingung ein, daß der Landgraf von Hessen-Kassel hinzugezogen würde. Der preußische Hof hatte aus den bösen Erfahrungen der letzten Jahre gelernt; er spannte diesmal seine Forderungen nicht so hoch und wollte sogar ein Äquivalent für Lingen und Mörs geben. In erster Linie forderte er die Güter Friedrich Heinrichs.

Aber so schnell, wie der König in begreiflicher Ungeduld es wünschte, kam man nicht vorwärts. Hymmen zweifelte bald an der guten Absicht des Prinzen, und auch die Republik schien nach dem anfänglichen Entgegenkommen wieder unzugänglicher zu sein. Der preußische König plante wieder eine Reise nach dem Haag, immer noch scheinbar fest entschlossen, seine Truppen abzurufen, wenn ihm die verlangte Genugtuung nicht zuteil würde.

Am 13. Mai 1711 begannen die Konferenzen unter dem Vorsitz des staatischen Deputierten Broeckhuisen. Sofort stieß man auf Schwierigkeiten, jetzt auch wegen Dieren. Der Vertreter des Prinzen, Huber, erklärte, eine aussichtsreiche Verhandlung könne erst angehen, wenn die Frage der Sicherheit gegen eine Prätension des Prinzen von Siegen erledigt sei. Diese beiden Fragen bildeten die Hauptschwierigkeit in den nächsten Konferenzen, und Hymmen sah wohl ein, daß man darüber nicht einig werden würde. Da wegen Dieren, das der Prinz im Prozeß gewonnen hatte, überhaupt keine Annäherung zu erreichen war, wurden die Konferenzen ausgesetzt.

In der folgenden Zeit gingen die Teilungsvorschläge und Gegenvorschläge von allen Seiten hin und her, aber ohne Ergebnis. Am 7. Juli übergab Hymmen den Generalstaaten noch eine Denkschrift mit folgenden Forderungen: Der König behält Dieren, tritt dafür dem Prinzen von Nassau Loo ab; der König bekommt die Güter Friedrich



Heinrichs; ein oder zwei Königliche Beamte werden zur Verwaltung der Güter herangezogen; Mörs soll von der holländischen Garnison geräumt werden; noch vor dem Frieden soll entschieden werden, daß die Güter in der Franche-Comté an den König kämen; der Prinz von Nassau soll dafür ein Äquivalent bekommen.

Der König kam nun wirklich nach dem Haag, um die Verhandlungen persönlich mit dem Prinzen zu Ende zu führen. Aber weder der Landgraf von Hessen-Kassel noch der Prinz von Nassau erschienen, dieser, weil er im Felde unabkömmlich sei. Durch wiederholte Aufforderungen der Generalstaaten, in denen jetzt eine starke Partei für den Ausgleich mit Preußen eintrat, wurde der Prinz heimgerufen. Er entschloß sich nachzugeben, wohl auch auf Drängen des Prinzen Eugen und des Herzogs von Marlborough. Man war sich auf beiden Seiten soweit entgegengekommen, daß eine Einigung wohl möglich gewesen wäre. Aber als der Prinz auf seinem Wege über den Moerdyck setzte, erfaßte eine Böe das Boot, es schlug um, und er fand den Tod in den Wellen.

Dieser Schicksalsschlag traf den König tief, denn auf ein endgültiges Akkommodement war jetzt nicht mehr zu rechnen. Die Gattin des Prinzen stellte sich unter den Schutz der Generalstaaten[1]), und die Deputierten des Prinzen erklärten ihre Vollmacht für erledigt. Umso heftiger drang der König jetzt auf die Erledigung des Streites. Die Generalstaaten wollten die Sache auch vorläufig aus der Welt schaffen und boten am 28. Juli einen Provisionalvergleich an[2]), der jeder Partei Güter im Werte von 50 000 Gulden zusprach. Der König von Preußen bekam die Güter Friedrich Heinrichs und den Rest in bar, die Prinzessin außerdem eine einmalige Abfindung von 150 000 Gulden. Nach der Niederkunft der Prinzessin sollte ein endgültiger Vergleich angebahnt werden. Damit hatten die Generalstaaten es fertig gebracht, die preußischen Ansprüche einigermaßen zu befriedigen, ohne die der Prinzessin zu gefährden. Der preußische König ging darauf ein, wenngleich er mehr erwartet hatte[3]), die Prinzessin schließlich auch. Bei der Auslieferung der Güter gab es noch zahlreiche Schwierigkeiten und Schikanen.

Anfang Oktober 1711 trat der preußische Gesandte noch einmal mit einem Einigungsvorschlag an die Generalstaaten heran. Die früheren

1) Vgl. Lamberty, VI, S. 519.
2) Vgl. Lamberty, VI, S. 520 ff.
3) Vgl. Lamberty, VI, S. 524.

Verhandlungen sollten ganz außer acht gelassen werden, der preußische König sollte zu den Gütern, die er schon erhalten habe, Orange, die Güter in der Franche-Comté, Herstal, Dieren und andere bekommen, etwa im Werte von 55 000 bis 56 000 Gulden. Ebensoviel sollte die Prinzessin für sich erhalten. Der Rest sollte unter der Verwaltung des Domänenrates bleiben, die Schulden mit gegenseitiger Sicherheit geteilt werden.

Dieser merkwürdige Vorschlag, der übrigens nicht angenommen wurde, wird nur verständlich, wenn man sich die preußischen Absichten auf die Güter in der Franche-Comté und Orange vor Augen hält. Sie sind das treibende Moment bei dieser ganzen Vermittlungsverhandlung gewesen. Das Interesse an den französischen Gütern der Erbschaft war in den letzten Monaten sehr gewachsen. Nur zu begreiflich, denn wir stehen unmittelbar vor dem Beginn des Utrechter Kongresses [1]).

Zwölftes Kapitel.

Das endgültige Scheitern der preußischen Politik in der Franche-Comté auf dem Utrechter Kongreß [2]).

So wenig Neigung der preußische Hof in den Jahren 1710 und 1711 hatte, sich auf große Entwürfe einzulassen, zu Beginn der Friedensverhandlungen in Utrecht lebten die alten Wünsche wieder auf. In die Instruktion für die preußischen Gesandten Metternich, Dönhoff und Marschall wurden alle Forderungen des Jahres 1709 wieder aufgenommen [3]). Die Anerkennung der Königswürde wurde verlangt,

1) Über den weiteren Verlauf des Erbschaftsstreites vgl. Drechsler, a. a. O. Während des Utrechter Kongresses gingen die Verhandlungen schleppend und ohne Ergebnis weiter. Einige interessante Einzelzüge werden im nächsten Kapitel hervorgehoben werden.

2) Ausführlich handelt darüber Weber, Der Frieden von Utrecht, ferner Legrelle, La diplomatie française et la succession d'Espagne IV, ferner vgl. besonders die Königsberger Dissertation von Erich Klein, Preußen und der Utrechter Frieden. In der Kleinschen Arbeit ist die preußische Politik im allgemeinen behandelt, während ich nur die Politik in der Franche-Comté herausgreife. Auf die Sendung von Marschall nach London Ende 1711 gehe ich hier nicht ein, vgl. Klein, a. a. O. S. 31 ff.

In diesem Abschnitt sind Akten des G.St.A. Rep. 63, 78, 79; Rep. 64, I, 25, 26; Rep. 64, IV, Vol. 1, 35—37, ferner Berner Akten benutzt.

3) 23. Januar 1712, vgl. Klein, a. a. O. S. 41 ff. Die neuchâtellischen Ansprüche sind in Neuchâtel selbst auf Anregung des preußischen Hofes formuliert worden. Reiches Material darüber Rep. 64, IV, Vol. 1, 35.

dann die Anerkennung der preußischen Erbfolge in Neuchâtel und Valangin gegen alle Ansprüche von französischer und kaiserlicher Seite, und die Zugehörigkeit des Landes zur Eidgenossenschaft. Ferner die Restitution des Fürstentums Orange und der Güter in der Franche-Comté; allerdings verkannte der Hof nicht die Schwierigkeiten, die sich dieser Prätension entgegenstellen würden. Deshalb bekam Hymmen auch den Befehl, sich fortgesetzt um einen Vergleich mit dem Hause Nassau zu bemühen. Wenn dieser aber nicht zustande käme, sollten die Gesandten auch so die Forderung durchzusetzen suchen und möglichst bald mit den Franzosen abschließen. Zunächst sollten sie fest auf dem Fürstentum Orange bestehen; wenn es aber nicht anders ginge, könnten sie es gegen ein beträchtliches Stück der Franche-Comté eintauschen. Alle die Memoires, die aus diesem Anlaß im Jahre 1709 entstanden waren, wurden hervorgesucht und den Ministern zur Orientierung und zur Bekräftigung der preußischen Ansprüche mitgeschickt. Von den anderen Punkten der Instruktion ist besonders der Anspruch auf Obergeldern hervorzuheben, das immer mehr das Ziel der preußischen Diplomatie wurde, und endlich das Eintreten für eine gute Barrière des Reiches. Metz, Toul, Verdun, der Sundgau, das Elsaß und endlich die Franche-Comté sollten restituiert werden.

Die preußische Diplomatie befand sich auf den Bahnen von 1709. Aber es will scheinen, als ob dieses Mal die Initiative für die Aufnahme der Politik in der Franche-Comté vom Hofe ausging[1]). 1709 hatte, so sahen wir, der Hof nie recht das Gefühl verloren, daß es eigentlich umsonst sei, sich bei der Großen Allianz für diese Forderungen einzusetzen. Damals verwandte er sich schließlich doch dafür, schon um sein Ansehen in der evangelischen Schweiz aufrecht zu erhalten. Diese Verpflichtungen gegen die Schweizer fielen aber jetzt fort. Das Verhältnis zum Kanton Bern hatte sich abgekühlt, da die Berner wohl gemerkt hatten, daß der preußische Hof sich nicht so für ihre Interessen verwandte, wie sie es auf Grund ihrer freundschaftlichen Hilfe erwarteten. Jetzt aber suchte der Hof wieder gute Beziehungen zu Bern herzustellen. Der König schrieb am 9. Januar 1712 an den Kanton, daß er sich seiner Interessen beim Frieden annehmen wolle, und Bondely sollte in Bern berichten, daß Preußen für die Restitution der Franche-Comté eintrete. Auch St. Saphorin fand sich in Utrecht bei den Ver-

---

1) Klein, a. a. O. S. 42, betont die Zweifel des Hofes an der Erfüllbarkeit der Forderungen. Die Stimmung war aber um diese Zeit sehr viel zuversichtlicher als vor dem Haager Kongreß.

handlungen ein, um mit Metternich die gemeinsamen Interessen der beiden Parteien wahrzunehmen.

An allen Höfen warb der preußische Hof um Unterstützung für seine Politik in der Franche-Comté. Mit dem englischen Minister Strafford stand er damals in freundschaftlichen Beziehungen, wenngleich noch ohne Erfolg. Auch die kaiserlichen Minister verwandten sich nicht für Preußen, sie drohten sogar, die preußische Prätension durch den Anspruch der kaiserlichen Lehenshoheit zu gefährden.

Der König selbst setzte sich sehr für die Politik in der Franche-Comté ein. In den Akten findet sich eine große Zahl von Briefen an die Utrechter Gesandten [1]), oft von jedem zweiten Tage, die zeigen, wie sehr ihm die Sache am Herzen lag. Als Zeugnis für sein hohes Selbstgefühl, für seinen dynastischen Ehrgeiz und für die Ziele der damaligen preußischen Politik sind diese Briefe uns wertvoll.

Inzwischen begannen die Verhandlungen in Utrecht. Die preußischen Gesandten sondierten den französischen Unterhändler, den Abbé von Polignac, zunächst über das Fürstentum Orange. Der Abbé äußerte Bedenken, daß ein Land in der Nähe der Sevennen mit aufrührerischer Bevölkerung an einen fremden Herrscher käme. Wegen des Äquivalents für die Güter in der Franche-Comté meinte er, sein königlicher Herr müsse Garantien haben, daß von dorther kein Krieg gegen Frankreich ausbrechen könne. Die französischen Unterhändler behandelten die preußischen Gesandten mit ausgesuchter Zuvorkommenheit und erklärten, daß sie ohne Zweifel mit dem preußischen Könige bald einig sein würden. Eine positive Zusage gaben sie jedoch nicht. Diese Aussprachen mit Polignac wiederholten sich, ohne daß die preußischen Minister mehr erreichen konnten.

Am 5. März 1712 übergaben die Alliierten dem französischen Könige gemeinsam ihre Gegenvorschläge auf die ersten französischen Anerbietungen [2]). Die preußischen Forderungen bewegten sich in dem Rahmen der Instruktion vom 23. Januar. Sie sind bemerkenswert durch die Entschiedenheit, mit der sie sich der Interessen der evangelischen

---

1) G. St. A. Rep. 63, 78. Einige dieser Briefe sind im Anhang III abgedruckt.

2) „Demandes Specifiques de tous les Hauts Alliez servant de Réponse à l'Explication specifique des Offres de la France pour la Paix générale à la satisfaction de tous les Intéressèz à la Guerre présente.

Données aux Ministres Plénipotentiaires de Sa Majesté Très Chrétienne au Congrès de la Paix à Utrecht, le 5. Mars 1712."

Vgl. Lamberty VII, S. 44 ff. über die preußischen Forderungen.

Kantone annahmen, und durch eine neue Forderung, nämlich die Abtretung der „Lisière" der Franche-Comté, eines schmalen Landstreifens diesseits des Doubs von Neuchâtel aus mit dem Schlosse Joux. Das war als Entschädigung gedacht für die Nachteile, die der König in seinen Landen während des Krieges erlitten hatte. Dem persönlichen Eingreifen des Königs ist wohl der Artikel 11 zuzuschreiben, der des längeren den Schutz der protestantischen Einwohner des Fürstentums Orange vorsah.

Am 8. März sprachen die Gesandten mit Polignac über die Forderungen. Die Anerkennung des preußischen Besitzes von Neuchâtel machte nicht allzuviel Schwierigkeiten. Wegen der geforderten Lisière erhob er aber starke Bedenken, das Land sei sehr reich, und der König würde das „unüberwindliche" Schloß Joux nur ungern abtreten. Aber Polignac versprach, nochmals deshalb an den Hof zu berichten. Der Gedanke der Abrundung Neuchâtels mindestens bis zum Doubs hatte sich damals in den Köpfen festgesetzt. „Il semble que la Providence ait formé la Rivière de Doubs pour la faire délimiter les Terres de S. M. d'avec la France" heißt es in einem Memoire [1]). Die Franzosen aber waren nicht dieser Meinung. Der Gesandte Huxelles zeigte sich noch unzugänglicher als Polignac. Er erklärte, es sei für Frankreich unmöglich, diese Gefahr auf sich zu nehmen. Wenn der Kommandant von Joux dann Gesundheit schösse, würden die Kugeln bis Portalier fliegen, und kein Mensch sei dort mehr sicher. Der Vorschlag der Franzosen, den preußischen König mit einer Geldsumme abzufinden, wurde entschieden zurückgewiesen. Der Hof bestand auf einem Äquivalent an Land und Leuten, das 100 000 Taler einbrächte [2]). Aber er wurde doch allmählich unruhig; denn wenn die Franzosen nicht einmal die Lisière gewähren wollten, dann war ein Äquivalent für Orange und die Güter in der Franche-Comté schwerlich zu erhalten. Man dachte daran, jetzt die Verhandlungen mit La Verne wieder aufzunehmen, mit dem man während der Kaiserwahl in geheimer Verbindung gestanden hatte [3]).

Ende März brachte Polignac dann die Antwort des Königs. Sie konnte kaum ungünstiger ausfallen. Die Lisière, die Restitution der Güter in der Franche-Comté und von Orange wurden abgelehnt, eine

---

1) Vgl. das Memoire über das Schloß von Joux ad rel. der Minister aus Utrecht vom 11. März 1712, Rep. 64, IV, Vol. I.

2) Reskript vom 19. März 1712.

3) Vgl. Anm. S. 44. Die Einzelheiten der Verhandlungen mit La Verne kann ich übergehen.

Geldentschädigung dafür angeboten. Die La Verneschen Anerbietungen bezeichnete Polignac als überholt. Der preußische Hof war aber noch nicht gewillt, von seinen Forderungen abzulassen. Die Verhandlungen mit dem Prinzen von Nassau gingen unterdessen unter Hinzuziehung von Hessen-Kassel weiter. Auch St. Saphorin versuchte da zu vermitteln. Er dachte an ein Sequester von Bern oder Zürich als Vermittlung zwischen den preußischen und holländischen Ansprüchen [1]).

Der Hof weigerte sich entschieden, eine Geldentschädigung anzunehmen [2]). Auf einen englischen Vermittlungsvorschlag hin erklärte er sich dann bereit, das Schloß Joux zu schleifen. Auch darauf gingen die französischen Unterhändler nicht ein. Polignac wies nun die preußischen Minister auf ein Äquivalent in Obergeldern hin, das sein König sehr befürworten wolle. So wurden die Aussichten der Politik in der Franche-Comté immer geringer. Auch die kaiserlichen Minister taten für den preußischen König nichts. Sie erklärten den preußischen Gesandten, daß die ganzen Güter in Frankreich nicht ein Amt im Magdeburgischen wert seien, der König solle sich nicht so darum bemühen. Sie sagten aber nicht, fügte Metternich hinzu, wie der König ein solches Amt erwerben solle [3]).

Die preußische Politik war dem Plan eines Äquivalents in Obergeldern nicht sehr geneigt. Namentlich der König hätte gern die Ansprüche auf das Fürstentum Orange durchgesetzt [4]). Der Hof wollte gern das ganze Oberquartier von Geldern fahren lassen, um zu den französischen Gütern zu gelangen [5]). In einem seltsamen Gemisch überwogen hier die dynastischen Rücksichten und die politische Spekulation auf eine Vergrößerung an den Grenzen von Neuchâtel über die vernünftige Erwägung. Auch ein Sonderabschluß mit Frankreich, wie England ihn damals plante, war dem Hofe nur genehm, wenn Frank-

1) B. A. St. Saphorin an Villading, 5. April 1712.

2) Reskript an die Minister nach Utrecht vom 5. April 1712. „. . . . Daß wir nun vor das Fürstenthumb Orange und die Güter in Franche-Comté ein so spöttisches äquivalent an Gelde, wo Uns offeriret wird, annehmen solten, dazu werden Wir Uns in Ewigkeit, es gehe auch wie es wolle, nicht resolviren . . .“

3) Die Minister an den König, 19. April 1712.

4) Vgl. Anhang III.

5) Reskript an die Minister nach Utrecht, 23. April 1712. „. . . Ihr werdet auch bei allen occasionen tesmoigniren, daß ob man zwar glauben mögte, daß das Ober Quartier von Geldern wegen der Nachbarschaft mit Cleve sehr von Unserer convenientz wehre, Wir doch zehenmahl lieber bey Orange und den Gütern in Franche Comté bleiben und das gantze Ober Quartier, wo Wir die Wahl hätten, dafür fahren lassen würden.“

reich diese Forderung bewilligen würde. Das angebotene Äquivalent in Geldern achtete man für nichts.

Eine besondere Schwierigkeit erwuchs der preußischen Diplomatie auch daraus, daß der Ratspensionarius jetzt gegen einen Provisionalvergleich wegen der oranischen Güter in Frankreich Einwendungen erhob, da Preußen die Güter ja gar nicht für sich behalten, sondern gegen ein Äquivalent eintauschen wolle, was Hymmen dann feierlich ableugnete; sicher in gutem Glauben, denn damals waren die Aussichten des Austauschplanes recht trübe.

In dieser mißlichen Lage kam ein Vermittlungsvorschlag aus Wien [1]). Sinzendorf riet, daß der französische König die Güter restituieren solle, daß diese dann in gemeinsame Verwaltung genommen werden sollten, bis der Streit mit dem Prinzen von Nassau entschieden sei. Auch wegen Geldern wurde dem preußischen König Genugtuung verheißen. Aber mit diesen Anerbietungen waren die preußischen Minister nicht zufrieden, weil sie hinter ihren Instruktionen zurückblieben. Da die Aussichten auf einen Vergleich mit der nassauischen Partei wieder schwanden, lehnte der Hof die französischen Vorschläge nicht rundweg ab, hatte auch nichts gegen die Vermittlung der Republik trotz aller schlechten Erfahrungen einzuwenden. Aber immer mehr brach sich in Berlin die Überzeugung Bahn, daß das Fürstentum Orange und die Güter in der Freigrafschaft nicht zu haben sein würden, und daß man sich mit einem Äquivalent begnügen müsse, da auch England die preußischen Forderungen nicht unterstützte. Indessen versuchten die preußischen Minister es noch einmal bei den französischen Bevollmächtigten. Diese wollten aber so gut wie gar nichts bewilligen. Der französische König verlangte als Entgelt, wenn er mit Preußen abschlösse, daß Preußen die in englischen Diensten befindlichen Truppen zurückzöge und zugleich mit England Frieden schlösse. Natürlich gingen die preußischen Minister nicht in diese Falle, denn das Einverständnis Englands und Frankreichs ahnten sie wohl [2]).

Da alle Wege, die preußische Politik in der Franche-Comté zum Ziele zu führen, sich als ungangbar erwiesen hatten, vollzog sich im Juli und August langsam ein völliger Umschwung am preußischen Hofe. Ebenso entschieden, wie man bisher für die Restitution der oranischen Güter eingetreten war, forderte man jetzt das Äquivalent

---

1) B. A. St. Saphorin an Villading, 6. Mai 1712. Über die allgemeine politische Lage vgl. Klein, a. a. O. S. 60 ff.

2) Die Schwankungen der preußischen Politik im allgemeinen können hier nicht behandelt werden. Vgl. Klein, a. a. O. S. 67 ff.

in Obergeldern, das eine gute Arrondierung für Cleve sei und bedeutend mehr einbringe als die ganzen oranischen Güter in Frankreich[1]). Auch auf der Lisière wollte man nicht bestehen. Der König selbst suchte sich über den Verlust damit zu trösten, daß er Orange noch gar nicht in Besitz gehabt habe, während sein verstorbener Vater sogar das eroberte Pommern habe herausgeben müssen[2]). Aber nur widerwillig trennte man sich von den alten Absichten. Das Hin- und Herschwanken zwischen dem Kaiser und England brachte es mit sich, daß die neuen Pläne erst langsam feste Gestalt gewannen. Wenigstens die Güter in der Franche-Comté versuchte man mit kaiserlicher Hilfe noch zu retten. Aber als letzte Möglichkeit faßte man schon ein größeres Stück von Geldern ins Auge und wollte die Rechte auf die oranischen Güter in Frankreich für später sich vorbehalten. Die preußischen Minister forderten nun als Äquivalent das Land Kessel und die Stadt Venlo. Strafford machte ihnen nur auf das erste Hoffnung, wollte sich aber auch für Venlo verwenden. Den Franzosen war dieser Vorschlag durchaus genehm.

Allmählich fand sich der Hof immer mehr in den Plan eines Äquivalents in den Niederlanden hinein. Auch der König war damit einverstanden und drängte zum Abschluß[3]). Nicht einmal auf Venlo wollte Preußen bestehen. Auch mit einem Äquivalent diesseits der Maas wollte es sich äußerstenfalles begnügen. Die Republik widersetzte sich diesen Absichten natürlich mit allen Kräften. Nur England konnte sie erfüllen helfen. Daher wartete der König mit großer Ungeduld auf Straffords Rückkehr nach Utrecht[4]), der den endgültigen Bescheid bringen sollte. Die Verbindung mit dem Kaiser wegen der Restitution der oranischen Güter ließ der Hof indessen nicht fallen, um nicht alle Brücken nach rückwärts abzubrechen[5]). Im ganzen aber hatte er, wenn auch widerwillig, eingesehen, daß nur in Geldern ein Äquivalent zu haben war. Am 8. Januar 1713 erging eine neue Instruktion an die preußischen Minister in Utrecht, in der bedauert wurde, daß die Ansprüche auf Orange und die Güter in der Franche-Comté sich nicht durchsetzen ließen, in der es aber weiterhin hieß, daß man schließlich den Verhältnissen Rechnung tragen müsse und sich mit dem Äquivalent in Obergeldern begnügen werde.

1) Reskript vom 13. August 1712.
2) Vgl. Anhang III.
3) Vgl. Anhang III.
4) Vgl. Anhang III.
5) Reskript an die Minister nach Utrecht vom 3. Januar 1713.

Durch diese Wendung der preußischen Politik von der Franche-Comté hinweg war die Stellung Neuchâtels wieder gefährdet. St. Saphorin hatte sich während des ganzen Utrechter Kongresses bemüht, für Neuchâtel und die Schweizer Kantone erträgliche Friedensbedingungen zu erhalten. Die Franzosen machten namentlich wegen der Aufnahme Neuchâtels in die Eidgenossenschaft Schwierigkeiten. St. Saphorin ahnte nicht, daß inzwischen von den preußischen Ministern ganz neue Verhandlungen angeknüpft worden waren, die auf eine Veräußerung Neuchâtels abzielten. Wenn etwas, so erbringt dies den Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, daß die Frage der oranischen Erbschaft und die neuchâtellische Frage zusammenhängen, und daß die Pläne einer Vergrößerung in der Franche-Comté in den ganzen Jahren in der preußischen Politik mehr oder minder lebendig waren.

Ende Januar 1713 machte Polignac den preußischen Unterhändlern den Vorschlag, Preußen solle dem französischen Könige Neuchâtel abtreten, dieser wolle ihm dafür bei der Erwerbung des ganzen Oberquartiers von Geldern behilflich sein [1]). Die preußischen Minister erwiderten, sie könnten ohne Instruktion vom Hofe darauf nicht eingehen. Der Hof war nun sehr schnell mit diesem Plane einverstanden, der eigentlich mit der Politik ganz brach, die er seit zehn Jahren verfolgt hatte; aber die Aussicht auf das ganze Oberquartier lockte zu sehr. Er stellte aber einige Bedingungen auf. Frankreich solle eine Geldentschädigung zahlen, Neuchâtel solle an einen der Prätendenten, nicht an den französischen König selbst kommen, die sämtlichen Rechte des Landes, namentlich die Religionsfreiheit, sollten garantiert werden. Neuchâtel, so glaubte man, werde sich schon in die neue Ordnung finden, zumal es dort eine starke französische Partei gebe. Was die Berner dazu sagten, sei ziemlich gleichgültig. St. Saphorin dürfe unter keinen Umständen etwas davon erfahren. Überhaupt solle man mit der Veröffentlichung warten, bis die Sache perfekt sei, da sonst Bern vielleicht wieder den Schutz von Neuchâtel übernehmen würde. Äußersten Falles wollte man auch einer Einverleibung in Frankreich zustimmen oder auf eine Geldentschädigung verzichten. Wie dann die Holländer aus Obergeldern herauszubringen wären, sei Frankreichs und Englands Sache.

Auch dieser Plan endete mit einer großen Enttäuschung. Die Minister wandten sich im Vertrauen an den Grafen Strafford, der ihnen nicht die geringste Hoffnung machte. Die Gelegenheit sei verpaßt, sagte er, das Friedenswerk zu weit vorgeschritten. Bei diesem Stande

1) Vgl. die Relationen der Minister vom 27. Januar, 10. Februar; die Reskripte vom 2. Februar, 4. Februar 1713.

der Dinge zogen sie es dann vor, nicht mehr deshalb an Polignac zu schreiben, weil die Franzosen nicht versäumen würden, das Schreiben alsbald den Schweizern zuzuschicken, was dort nur böses Blut erregen würde. Die Absicht war gescheitert, weil England kein Interesse daran hatte, sich wegen der preußischen Ansprüche mit den Generalstaaten zu verfeinden.

So hat denn Friedrich I. am Abend seines Lebens noch sehen müssen, daß die Politik in der Franche-Comté, für die er sich immer wieder und zuletzt mit auffälliger Wärme eingesetzt hatte, vollständig zunichte wurde. Die Erkenntnis der Erfolglosigkeit des ganzen Unternehmens mag den Plan der Veräußerung Neuchâtels hervorgebracht haben.

Friedrich Wilhelm I. hatte die Politik seines Vaters in der Franche-Comté nicht gebilligt. Er war sehr froh, als er beim Friedensschluß einen Teil von Obergeldern als Äquivalent für Orange und die Güter in der Franche-Comté bekam. Auch war er durchaus bereit, das entlegene und seinen politischen Absichten unnütze Neuchâtel zu veräußern.

Ende April erschien der französische Rat Frischmann im Auftrage Torcys, des französischen Ministers des Auswärtigen, bei Metternich in Regensburg, um ihn zu fragen, ob sein König Neuchâtel gegen eine Geldentschädigung abtreten wolle. Metternich, der noch immer an seinen einstigen Plänen hing, erwiderte, davon könne nach der Teilung Obergelderns nicht mehr die Rede sein. Friedrich Wilhelm I. aber wies die Anerbietungen Frischmanns nicht ab und befahl, die Geldangebote möglichst hoch zu treiben. Er faßte die Sache lediglich als ein Handelsgeschäft auf, an dem er möglichst viel verdienen wollte.

Diese Unterhandlungen führten aber nicht zum Ziele, und der König versuchte nun, Neuchâtel dem Prinzen von Nassau abzutreten, um dafür niederländische Güter zu bekommen. Im Beisein Straffords fanden im Juli 1713 darüber im Haag ausführliche Besprechungen statt, die auch zu keinem Ergebnis führten. In der Schweiz wurden die Gerüchte von der bevorstehenden Abtretung Neuchâtels freilich dementiert und als Ausstreuung böswilliger Feinde bezeichnet.

So blieb Neuchâtel bei Preußen. Der Streit um die oranische Erbschaft ist erst im Jahre 1732 durch einen Hauptvergleich beendigt worden, etwa auf der Grundlage, daß die noch übrigen Güter halbiert wurden. Man weiß, daß Friedrich der Große später viele Güter verkauft hat. Die politische Bedeutung der Angelegenheit, die sich in der preußischen Politik in der Franche-Comté erschöpft, schwand mit dem Utrechter Frieden. Sie ist in der Tat nur eine Episode gewesen, freilich eine Episode, die wir für die Erkenntnis der preußischen Politik unter dem ersten Könige nicht missen möchten.

Beilage II

Mémoire

Pour les Terres de Bourgogne.

Il ne faut pas douter que dans la Paix future le Roy de France ne se porte sans difficulté à restituer toutes les Terres et Seigneuries situées en Franche-Comté ayant appartenu à la Sérénissime Maison de Nassau-Chalon-Orange de laquelle Sa Majesté le Roy de Prusse est le légitime et universel héritier conformément à ce qui s'est déjà pratiqué dans les précédents Traitez de Paix.

Ces Terres sont en grand Nombre et l'on en a un Etat Specifique tant de celles de la Succession de Chalons en général, que de celles de Chatelbelin en particulier, et des Droits dependants des unes et des autres.

Mais comme elles sont fort dispersées et assez éloignées de la Principauté de Neufchatel et Valengin dont le Roy est en possession, ses Ministres et Pleinpotentiaires au futur congrès de Paix doivent pour le bien de son service, tâcher d'obtenir par un équivalent ou d'une autre manière un Quartier ou cantonnement dans ledit Comté de Bourgogne qui luy appartienne en toute Souveraineté, et qui soit contigu à Sadite Principauté de Neufchatel.

C'est à quoy il faut s'assurer que tous les Hauts Alliés de Sa Majesté voudront bien concourir efficacement sur tout Sa Mté. Britannique et Mrs. les Etats Generaux. Cela aussi serait très-agréable et avantageux aux Suisses, aux Cantons Protestants principalement, mais surtout à celuy de Berne, dont les frontières de ce côté seroient par là beaucoup plus asseurées qu'elles ne le sont présentement.

La France elle même bien loin d'y apporter quelque obstacle le facilitera au cas que la Franche-Comté retourne comme il y a lieu de l'espérer à son premier maître et soit rendue à la Maison d'Autriche.

La Maison d'Autriche en ce cas ne pourra guères refuser la cession du cantonnement susdit, y étant fortement sollicitée par tant de Puissances et engagée par les motifs d'une juste reconnoissance pour les secours considérables qu'elle a receus de Sa Majesté pendant cete guerre. D'autant plus, qu'elle s'acquittera par ce moyen des grandes sommes d'argent, dont elle est redevable aux Princes d'Orange.

C'est aussi dans cete veue qu'il sera à propos d'avoir en main de bons et fidèles Mémoires appuyez des Pièces justificatives pour établir la créance de ces sommes, et en faire l'un des fondements de la susdite demande. De quoy les defunts Princes d'Orange ont déjà fait diverses fois la proposition à la Cour de Madrid

30*

depuis la Paix de Westphalie, mais les modes et les ministrez de ces Princes et les troubles survenus en Europe en ont éludé l'effet et empêché l'exécution.

On peut demander ce Cantonnement dans l'une des trois manières suivantes.

1.) Qu'on cède la Franche-Comté depuis les Brennets (Lieu dépendant de Neuchatel) en tirant vers le Nord le long du Doû deçà et delà tout ce qui confine le Territoire de Brienne jusques aux Frontières de l'Evêché de Bâle du Côté du Nord et delà tirant une Ligne vers l'Ouest suivre les confins de la Principauté de Montbéliard jusqu'à l'autre branche du Doû et jusqu'à Lisle et depuis cet endroit tirant vers le Midy toujours suivant cete autre branche du Doû jusqu'à Mourond, Terre qui est de la Succession de Chalon, et de là tirant vers l'Est jusqu'à Jougue inclusivement tout le Pays qui se trouve enclos dans la précédante délimitation, en toute Souveraineté, laissant aux particuliers les Droits utiles et Seigneurieux qu'ils y peuvent avoir.

La 2. demande qu'on peut faire au cas que la première soit trouvée trop ample, c'est de se faire céder en toute Souveraineté et en la manière susdite tout le Baillage d'Aval, dans laquelle les principales Seigneuries de la Maison de Chalon se trouvent situées.

La 3. demande enfin à laquelle les Ministres de Sa Majesté se peuvent réduire, c'est qu'on luy cède une partie seulement du contenu en la première demande c'est à dire depuis les Brennets en tirant vers le Nord tout ce qui confine le Territoire de Brienne jusqu'aux frontières de l'Evêché de Bâle du Côté du Nord et de là tirant une Ligne vers l'Ouest en suivant les confins de la Principauté de Montbéliard jusqu'à St. Hippolite, où la petite rivière nommée Souber se jette dans le Doû, et de là tirant vers le Sud jusqu'au lieu appellé Sept Fontaines et enfin de cet endroit là jusqu'à Jougue inclusivement le tout, comme cy dessus, en toute Souveraineté.

Il seroit entièrement superflû de s'étendre icy à représenter les avantages qui reviendroient à Sa Mté. par la cession de ce Cantonnement en Franche-Comté, quand même on ne le pourroit obtenir que de la dernière manière. Chacun découvre(!) assés de luy même, sans qu'il soit besoin qu'on explique qu'outre le nouveau lustre que ce Domaine de Bourgogne acquerroit par l'éminence de la Souveraineté où il seroit élevé, sa contiguité avec le Comté de Neufchatel rendroit la possession de celuy cy plus utile, plus honorable, et sur tout plus asseurée. — Sans conter que par là Sa Mté. se metrait dans une plus grande considération auprès des Etats voisins, auxquels Elle seroit plus en état et plus à portée de faire ressentir de fréquents effets de Sa protection et de Sa bienveillance Royales.

N.B. on pourroit même dans la suite faire un seul Etat de l'un et de l'autre sous un nouveau titre si S. M. le souhaitoit.

Beilage III

Aus den Briefen des Königs an seine Minister in Utrecht.

(Nach den Abschriften Ilgens, G. St.A. Rep. 63, 78)

7. II. 1712.

Cher Comte de Dönhof,

J'ay veu par la vostre jusques ou Vous estes venu avec l'Abbé de Polignac, et qu'Il vous a asseuré que le Roy de France estoit resolu de se remettre avec moy dans une bonne intelligence et ce qu'Il a dit au sujet d'Orange, que l'on pourroit faire un troc, dont je ne suis pas eloigné pour veu que l'equivalent soit du moins aussy bon qu'Orange, et Vous pouvés dire que le Roy auroit veu comme j'ay été ferme et bon Allié, ce qu'Il se pourroit de mesme promettre de moy la paix faite. Mandés moy ce qu'Il aura repondu, et recommandes Luy mon Interest autant que cela se peut faire sans prejudice de son Roy, et asseurés le toujours de ma reconnaissance. L'on a debité que le Roy estoit mort, mais je suis ravi d'entendre qu'il se porte mieux, dont les françois peuvent voir que je suis encore un vieux ami de Leur Roy . . . .

22. IV. 1712.

Cher Marchal,

J'ay veu par la Relation signée de Vous trois à ce que les Plenipotentiaires de France ont declaré au sujet d'Orange, Vous leur pouvés dire que j'aurois plus volontierement gardé Orange qu'avoir un equivalent, mais pour l'amour de la Paix je veux sacrifier ma satisfaction pourveu qu'on me mette en possession de la Gueldre Espagnole comme l'on s'y est [fait][1]) fort, et que l'on permette aux habitans qui sont dans le pays aussi bien qu'à ceux qui se sont retiré dans mes Etats de vendre leur bien . . . .

18. VIII. 1712.

Cher Comte de Dönhof,

J'ay veu par la vostre ce que les Plenipotentiaires de France ont déclaré, Mais je ne vois encore que l'esperance de recomposer(?) Orange est deja perdue de nostre costé, après que mes Alliés m'ont asseuré de nouveau qu'Ils ne me veulent pas abandonner mais qu'ils me veulent faire avoir pleine satisfaction, ce que Vous leur pouvés dire qu'ils ne se doivent imaginer que l'on m'abandonneroit comme feu .l'Electeur mon Pere, car je sçauroy açauroy deja prendre mes mesures et avec cela ni perdroy rien car feul 'Electeur mon Pere falloit rendre toute la Pomeranie et la France garderoit à cette heure seulement Orange dont je n'ay pas encor

---

1) In der Abschrift offenbar ausgelassen.

eu jamais la possession, et à la Paix il me faudroit pourtant restituer sans que je leur aye aucune obligation ....

23. VIII. 1712.

Cher Marchal,

La poste n'estant encore venue je(!)[1] pourtant point voulu Vous laisser sans mes ordres et comme je vois que la negotiation de paix avance je crois que l'on feroit bien d'insister sur Orange ou la Lisiere que vous pouvés déclarer et me mander la reponse des Ministres de France et leur dire que par la Ils m'obligeroient de tenir leur partie et de m'engager plus etroitement avec la France et d'entrer d'abord avec Eux en Alliance, à cause que la poste part je finis et suis ....

8. X. 1712.

Cher Comte de Dönhof,

Je suis bien ayse-de voir que l'equivalent pour Orange soit du gout des François, ainsy Vous avés à insister fortement auprès les Ministres et j'espere par la grace de Dieu de l'obtenir ....

11. X. 1712.

Cher Marchal,

J'espere que Vous et le Comte de Dönhof auront receu mes ordres au sujet de conclure la Paix avec la France sur un equivalent pour Orange et j'attends vos reponses avec impatience et ce que les Plenipotentiaires de France feront la dessus ....

17. XII. 1712.

Cher Marchal,

J'attends à cette heure avec impatience ce que Mylord Strafford Vous dira à mon sujet sur mes demandes le l'equivalent pour Orange, et il me semble que le Roy de France n'a raison de faire aucune difficulté puis qu'Il ne donne rien de son propre mais plustost l'Empereur ....

23. I. 1713.

Cher Marchal,

J'ay bien receu la vostre et j'ay veu ce que Mylord Strafford a dit au (!) ma demande touchant l'equivalent d'Orange et les terres de Bourgogne. Vous luy pouvez remercier de ma part et le prier de vouloir finir mon Traité avec la France afin de faire après cela une plus etroite liaison entre la Reyne, la France et Moy, j'attens a cette heure l'ultimatum avec impatience ....

---

1) Offenbar verschrieben für j'ay.

III

Graf Seckendorff und Kronprinz Friedrich

Von

Hans Droysen

Eine Ergänzung zu den Schreiben des Grafen Seckendorff, die Förster und v. Duncker aus den Archiven von Meuselwitz und Wien herausgegeben haben, bilden dessen Briefe an den Herzog Ferdinand von Bevern und die Herzogin Christine Luise von Wolfenbüttel, die Mutter der Gemahlin Kaiser Karls VI., die im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrt werden. Was sich darin auf den Kronprinzen Friedrich bezieht, mag hier, unter Beifügung einiger Stellen aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms I. mit dem Herzog Ferdinand Albrecht [1]), mitgeteilt werden.

Mit einem Schreiben an die Königin Karoline von England nahm die Königin Sophie Dorothea anfang Oktober 1728 die Besprechungen wegen der Doppelverlobung ihrer Kinder auf den Wunsch des Königs wieder auf, allein da dieser sich gegen die englische Antwort bedenklich zeigte, kamen die Verhandlungen anfang des Jahres 1729 wieder ins Stocken. Im Januar erfolgte die Verlobung, dann im Mai die Vermählung der zweiten Tochter des Königs, der fünfzehnjährigen Prinzessin Friederike mit dem Markgrafen von Ansbach; anfang Juli wurde bei einem Besuche des Herzogs von Bevern, der dem König seit lange nahe befreundet war, in Potsdam die Verlobung von dessen Sohn, dem Prinzen Karl, dem künftigen Erben der gesamten braunschweigischen Lande und dem Neffen der regierenden Kaiserin, mit der dritten preußischen Prinzessin Charlotte verabredet, nicht ohne Wissen und Zu-

1) Die Briefe des Königs an den Herzog sind im Wolfenbüttler Archiv, die des Herzogs im Geheimen Staatsarchiv in Berlin.

stimmung des kaiserlichen Hofes. Die Spannung zwischen den Höfen von Berlin und London, und persönlich zwischen Friedrich Wilhelm und Georg II., die bis in den September anhielt und die sich bis zur Gefahr eines Krieges steigerte, konnte nur dazu beitragen, den König von diesen englischen Heiratsprojekten abzubringen, und diese Stimmung benutzte der kaiserliche Hof, um den König dauernd von England zu trennen und ganz an sein Interesse zu fesseln. Schon Ende September meldete der englische Gesandte in Berlin nach London, es werde die Verlobung des Kronprinzen mit der Prinzessin von Bevern auf das eifrigste betrieben, und am 22. Oktober schrieb Seckendorff, der nach einer dreiwöchentlichen Abwesenheit nach Berlin zurückgekommen war, dem Herzoge aus Wusterhausen: „S. M. me fit hier la grâce de me parler presque deux heures; le discours roula entre autre sur le mariage du Prince Royal avec la Princesse de Bevern; on l'a fort goûté. Il faut que je prie V. A. de me faire faire par un bon peintre le portrait de la Princesse afin que je puisse mieux cacher mon jeu. V. A. aura en même temps la grâce d'y joindre celui de sa personne et de Madame la Duchesse aussi bien que celui de S. A. le Prince aîné" und am 1. November: „Je n'ai plus rien au cœur que de pousser à bout l'affaire de mariage. On célébra le 28 le jour de naissance de S. A. le prince Eugène chez moi et c'est alors que le Roi de Prusse me donna de nouvelles assurances, car il trouve lui même que si cela se fait, l'union et bonne harmonie entre père et fils pourra être rétablie, car si longtemps que ce dernier ne sera pas marié, il s'éloignera toujours du premier sous l'espérance d'avoir en partage une princesse d'Angleterre. J'attends les portraits avant la fin de ce mois ... On souhaite plus que jamais en Angleterre le double mariage ... Townshemd [der englische Staatskanzler] a répondu [dem preußischen Residenten] qu'on ne devrait jamais faire l'un sans l'autre, réponse, qui fâche si fort le Roi, qui me disait l'autre jour de ne vouloir jamais plus avoir commerce avec l'Angleterre."

Als die Spannung sich gelegt hatte, schrieb die Königin Sophie Dorothea am 17. Dezember der Königin Karoline: es sei jetzt Zeit, die Verlobung des Prinzen von Wales mit ihrer Tochter Wilhelmine zum Abschluß zu bringen, der König könne sonst eine andere Verlobung für sie in Aussicht nehmen; der 1. Februar sei der äußerste Termin für ihre Antwort, die ohne Bedingungen sein müsse [1]). Die Antwort, die

1) Schon am 3. November schrieb Seckendorff an den Herzog: „Pour les mariages connus, V. A. ne se doit point du tout mettre en peine des vues

sie am 27. Januar 1730 hatte, machte die Verlobung von der gleichzeitigen des Kronprinzen mit der Prinzessin Amalie abhängig, und so schrieb sie am 30. dem Könige, sie denke nicht mehr an die englische Heirat, bitte ihn aber, ihr Zeit zu lassen, damit sie mit Grumbkow und den anderen Ministern über eine passende Partie aus dem Reiche für ihre Tochter nachdenken könne [1]). Als Zeichen der Wiederaussöhnung der beiden Höfe erfolgte anfang März die Ankündigung der Sendung Hothams nach Berlin; Seckendorff blieb ruhig; am 18. schrieb er dem Herzog: „Je crois très sûrement que V. A. ne voudra rien faire là-dedans [der Verlobung des Prinzen Karl] sans le consentement de S. M. I., mais le Roi même ne sait pas autrement que tout cela se fait avec la science de la cour Impériale et sans déguiser rien à V. A. Je n'aurais jamais hasardé de m'en mêler, si je n'avais pas eu les ordres du Très Auguste Maître. Je veux bien confier à cette heure qu'elles sont aussi pour le second mariage, et j'ai tout lieu d'espérer que le premier avancera l'autre, puisque le Roi me dit l'autre jour: Je me suis informé de la fille, elle doit être belle et bien élevée.“ Er wiederholte seine Bitte um Zusendung des Porträts der Prinzessin, „pour le plus sôt turtout pour en faire l'usage au but intenté“. Hothams Ankunft in Berlin 2. April erweckte bei der Königin neue Hoffnungen; der König gab seine Zustimmung zu der Verlobung seiner Tochter am 3. April; infolgedessen wurde diese schon allgemein als Prinzessin von Wales begrüßt; Seckendorff konnte am 8. den Herzog beruhigen: „Le Roi reste ferme à ne marier point le Prince Royal en Angleterre, aussi crois-je qu'on hâtera de le marier après le mariage de la Princesse, afin d'éviter toute surprise.“ Als Hotham am 4. Mai zu der feierlichen Werbung um die Prinzessin hinzufügte, sein König sei bereit, die Hand einer seiner Töchter dem Kronprinzen zu geben, nahm der König dies zweite Anerbieten an unter Bedingungen, die einer Ablehnung sehr nahe kamen. Die letzte Hoffnung, die englische Heirat zu vereiteln, sah Seckendorff in dem schon lange für den Mai verabredeten Besuch des Herzogs in Potsdam. Am 14. kam dieser mit seinem Sohne; es wurde jetzt

---

de la Reine de Prusse en Angleterre; j'espère qu'en peu toute cette espérance tombera et qu'on prêtera la main à tout“, und am 23.: „Nous sommes à la veille de voir ou le mariage de la Princesse Royale avec le Prince de Galles rompu pour jamais ou fait entre ici et le mois de février“.

1) Vgl. auch die Stellen aus den Briefen der Königin an den König im Hohenzollernjahrbuch 1913, S. 235 ff.

nicht nur die Verlobung der vierzehnjährigen Prinzessin Charlotte feierlich bekannt gegeben, der König verpflichtete sich auch dem Herzog gegenüber durch sein Wort, dem Kronprinzen nie eine andere Braut als die Bevernsche Prinzessin geben zu wollen[1]).

Am 15. Juli trat der König mit dem Kronprinzen die Reise in das Reich an, am 1. August besuchten sie die Herzogin Christine Luise von Wolfenbüttel, die sich bei ihrem Bruder, dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, in Hohenaltheim aufhielt. Diese schrieb am 3. an den Geheimrat Hieronymus von Münchhausen über diesen Besuch: der König habe ihr seine jetzt gut kaiserliche Gesinnung in den lebhaftesten Ausdrücken versichert, „le Prince Royal marque trop visiblement qu'il est du sentiment opposé du Roi son père".

Am 5. August erfolgte die Katastrophe von Steinsfurt.

Gleich nach der Ankunft in Wesel, noch am Abend des 12. August, ließ der König sich den Deserteur Fritz zu einem ersten Verhör vorführen. Tags darauf schrieb er dem Herzog von Bevern: „La confiance que j'ai dans votre sincère affection, m'oblige à vous mander le grand malheur qui m'est arrivé dans la personne de mon fils aîné. Celui-ci s'est laissé éblouir par les séductions de quelques malheureux qui ont trouvé moyen de lui inspirer le dessein de s'enfuir et de se retirer en France. J'ai actuellement découvert tout le complot et je ne doute pas que les autres auteurs et séducteurs tomberont dans mes mains. Je suis perasuadé que vous prendrez beaucoup de part à ce fatal désastre." Am 27. August kam der König nach Berlin zurück; es folgten die Verhöre Kattes, des Kronprinzen, dessen letztes in Cüstrin am 16. September; man sprach von schrecklichen Szenen innerhalb der königlichen Familie: die Prinzessin Wilhelmine sei infolge der Mißhandlungen durch den Vater schwer erkrankt, werde im Schloß in Arrest gehalten; die Königin, hieß es, habe Weisung erhalten, sich stille auf dem Schlosse in ihren Kammern zu halten; am 19. September ging sie nach Wusterhausen.

Seckendorff hatte den König von seinem Gut Meuselwitz aus auf dieser Reise begleitet; in Bonn war er vom Kronprinzen, der ihm seine Absicht, zu fliehen, seine Gründe hierfür bekannt hatte, um seine Ver-

1) Der Besuch in Machenow, auf dem der König dies Versprechen abgab, ist nicht näher zu bestimmen. Am 31. Mai reiste er nach dem Lager bei Radewitz. Seckendorff ging von hier Ende Juni nicht mit nach Potsdam, sondern nach Meuselwitz und blieb da bis Mitte Juli; von dem, was der König in der Zwischenzeit mit Hotham verhandelt hat, findet sich in seinen Briefen an den Herzog keine Erwähnung.



wendung beim Könige gebeten worden. Am 2. September kehrte er nach Berlin zurück und berichtete dem Herzoge in zahlreichen Briefen über das weitere Schicksal des Kronprinzen.

Bei der Leidenschaftlichkeit des Königs, seinem Haß gegen seinen Sohn, mußte man auf das schlimmste gefaßt sein; der Versuch auswärtiger Mächte, für den Kronprinzen einzutreten, war vom Könige sehr übel aufgenommen worden. „L'Angleterre n'a pas encore donné ordre de parler en faveur du Prince Royal, mais Ginckel en a, dit-on, aussi Klinkowström; surtout le premier ayant sondé là-dessus Borck et celui en ayant fait rapport au Roi, a eu pour résolution, qu'il ne voudra pas que les puissances étrangères se mêlassent des affaires domestiques, ou si les ministres l'hasarderont, on leur donnera le conseil abeundi. Il faut laisser passer la première chaleur, après j'espère que l'Empereur aura le mérite de la tranquillité rétablie“ (21. September an den Herzog). Daß der Kaiser die letzte Hoffnung war, hatte ihm auch seine erbitterte Gegnerin, die Königin, zugestanden, als sie sich überwand, ihn um seine Vermittlung beim Kaiser anzugehen: diese allein könne den Kronprinzen retten. Wie richtig hatte er daher gerechnet, als er schon am 2. Oktober nach Wien geschrieben hatte, der Kaiser möge sich für den Kronprinzen verwenden; er (Seckendorff) solle fast glauben, dem Könige selbst wäre es lieb, wenn er einen favorablen Prätext fände, aus der Sache herauszukommen, ohne daß es scheine, er wolle durch freiwillige Gelindigkeit dem Kronprinzen nachgeben; er rate daher zu einem, wenn möglich eigenhändigen Schreiben des Kaisers, worin er sein Fürwort einlege, damit der König Gnade für Recht ergehen lasse [1]). „Comme le Roi n'a pas pris de bonne part les intercessions que le Roi de Suède a faites et la République d'Hollande, il faut aller un peu bride en main pour se mêler dans les affaires domestiques et je n'oublierai pas de prendre mon temps pour faire valoir l'intercession de S. M. I. pour le pardon du Prince Royal“ [an den Herzog 3. Oktober, und an demselben Tage an die Herzogin]: „Les brouilleries domestiques sont encore sur le même pied. Les officiers qui ont eu connaissance de cette résolution fatale ont tout fait au monde pour en détourner le Prince Royal. Lui même avoue que c'est lui qui a poussé les autres de l'accompagner. Tous les honnêtes gens travaillent à la réconciliation, mais elle est un peu difficile, si les

1) Über die kaiserliche Interzession vgl. v. Duncker im Organ der militärwissenschaftlichen Gesellschaft 1903, I, 38 ff.



deux esprits sont trop aigris. Tant que le Roi ne communique pas le fait aux ministres étrangers, on hasarde trop à se vouloir mêler des affaires domestiques: il faut laisser passer les premiers emportements.“ Am 14. Oktober war Seckendorff nach Meuselwitz gegangen; von Altenburg aus schrieb er dem Herzog am 19.: „On m'a averti hier par une stafette que le prisonnier commence à sentir l'incommodité de la prison que par conséquence il devient plus maniable. A mon retour je tâcherai d'accommoder l'affaire, s'il y aura une possibilité. J'espère d'avoir entre ce temps une lettre de S. M. I. pour le Roi afin que cette intercession fournisse au Roi le prétexte d'user de la clémence.“ Am 23. traf das kaiserliche Schreiben vom 13. in Meuselwitz ein mit der Weisung, es nicht eher zu überreichen, als er gesehen, daß die Überreichung dem Könige angenehm sei und den gewünschten Effekt nach sich ziehen werde. Am 25. kam er zurück; am 30. in Wusterhausen kam er auf des Kaisers Teilnahme zu sprechen: derselbe habe sich bisher nicht in diese Familiensache melieren wollen, aber jetzt, wo alle Welt von dem Kriegsgericht über den Kronprinzen spräche, könne er nicht umhin, dem Könige sein Beileid auszusprechen und zu wünschen, daß er Gnade vor Recht ergehen lasse. Als darauf der König antwortete, wenn er den Kronprinzen pardonnieren würde, so solle niemand als der Kaiser den Dank haben, las er den Wortlaut des kaiserlichen Schreibens vor; am nächsten Tage schickte er das dem kaiserlichen Schreiben beigefügte Gutachten des Prinzen Eugen ein, worin vorgeschlagen wurde, wie dem Kronprinzen gegenüber weiter zu verfahren sei. Noch an demselben Tage schrieb er an den Herzog: „Je confie seulement à la hâte qu'ayant reçu une lettre de main propre de l'Empereur pour le Roi de Prusse, elle a eu l'effet que je m'en avais promis, c'est ce que je serai en état d'avertir V. A. le premier jour que le Prince Royal sera traité plus doucement;“ am 4. November berichtete er noch: „Le Roi veut qu'après avoir pris sa résolution finale là-dessus, qu'on publie partout que le pardon s'est fait pour l'amour de S. M. I.“

Am 6. November war Kattes Exekution; am 9. kündigte der Feldprediger Müller dem Kronprinzen seine Begnadigung an, zugleich, daß er nach Ableistung eines Eides für sein Wohlverhalten aus dem Arrest entlassen, in der Stadt wohnen und bei der Kammer beschäftigt werden würde. Am 17. schrieb der König dem Herzog: „Vous ne serez pas mal aise d'apprendre que j'ai commencé à pardonner à mon fils aîné en lui imposant un genre de vie qui servira à le corriger, en l'appliquant aux affaires des finances et de l'économie“ und am

21., nachdem der Kronprinz seine Tätigkeit bei der Kammer begonnen hatte: „J'ai changé le sort du Prince Royal en le pardonnant. J'ai trouvé à propos de le laisser encore quelque temps éloigné de ma cour pour lui donner le loisir de se reconnaître et de s'appliquer à ce qui lui sera le plus nécessaire. Je lui ai aussi donné des gens pour compagnons, qui m'ont paru propres pour cette fin, ce qui me fait espérer qu'il se fera fort de redresser et de faire oublier ses fautes", und am 27.: „J'espère que ce genre de vie que j'ai prescrit à mon fils, aidera beaucoup a le rendre prudent et sage", und Seckendorff konnte berichten: A Custrin tout va bien, le Prince Royal se soumet entièrement aux volontés du Roi, ce qui sans doute lui gagnera l'entière grâce du Père".

Hatte Seckendorff zu den „ohnmaßgeblichen Vorschlägen", wie mit dem Kronprinzen zu verfahren sei, des Königs Zustimmung gefunden, so fand er jetzt auch Mittel und Wege, den Kronprinzen seinem kaiserlichen Herrn gegenüber zu verpflichten: auf seine Veranlassung wurde diesem seine Begnadigung als eine Folge der kaiserlichen Interzession dargestellt, für welche er seinen gehorsamsten Dank auszusprechen nicht unterlassen dürfe, und so verfaßte dieser nach einem Konzepte, das ihm aus Berlin geschickt worden war, seinen Dankbrief vom 5. Dezember: „E. K. M. erlauben, daß Ihnen durch diese Zeilen die allerunter-tänigste Danksagung abstatte für Dero bei meinem Herrn Vater des Königs Majestät für mich eingelegte vielgültigste Intercession. Wie ich die von meines Vaters Majestät erhaltene Gnade lediglich diesem höchstgeneigten Vorwort E. K. M. zuzuschreiben habe, also werde auch lebenslänglich auf das kräftigste befleißigen E. K. M. solche aufrichtigen und überzeugenden Proben von meiner schuldigen und erkenntlichsten Ergebenheit und wahrhaft deutschen und patriotischen Eifer für E. K. M. und Dero Erzherzogliches Haus zu geben, daß Derselbe mir so jetzo wie künftig Dero höchstschätzbare Affection zu entziehen niemals Ursache finden werden." [1]) Seckendorff konnte mit diesen seinen Erfolgen zufrieden sein: Vater und Sohn bekannten beide öffentlich, daß dem Kaiser das Verdienst zukomme, in diesem unseligen Zerwürfnis erfolgreich vermittelt zu haben; daß die Prinzessin Wilhelmine, vielleicht infolge der Aufregung, Ende Oktober an einer Lungenentzündung schwer erkrankte, die sie bis Ende Januar an das Bett und das Zimmer fesselte, kam daneben nicht in Betracht; so schrieb er am 26. Dezember

1) Vgl. Versuch einer Lebensbeschreibung des Feldmarschalls v. Seckendorff, 1794, II, 291.

der Herzogin: „La paix de la famille Royale est faite. S. M. I. s'en peut attribuer la gloire . . . Aussi le Prince Royal suit aveuglément la volonté du Père, à la fois il a eu double accès de fièvre, mais il se porte à l'heure qu'il est mieux; ce n'en est pas de même avec la Princesse Royale, qu'on dit être fort incommodée encore toujours, elle ne paraît pas en public" und am 13. Januar 1731: „Le Prince Royal se gouverne d'une manière qu'on peut espérer qu'à l'avenir on verra entièrement rétablie l'harmonie domestique. Pour la Princesse Royale, on la dit toujours malade, au moins elle est encore invisible."

Mit der Interzession hatte die kaiserliche Politik den ersten Sieg errungen; sie benutzte die günstige Stimmung, um einen weiteren Schritt in dieser Richtung zu tun; in einem Schreiben vom 8. Dezember an Seckendorff kam Prinz Eugen auf die Bevernsche Verlobung zurück: sie sei das wirksamste Mittel, den Kronprinzen dauernd an das Kaiserhaus zu fesseln. Daß die Prinzessin Charlotte mit dem Bruder der Prinzessin Elisabeth verlobt war, gab eine gute Anknüpfung; ein Besuch des Herzogs, seiner Gemahlin und des Prinzen Karl zur Revue in Potsdam im Mai, der schon lange geplant war, auf dessen Unerläßlichkeit trotz aller Schwierigkeiten Seckendorff fortgesetzt hinwies, sollte „die Wege für die Zukunft bahnen". Am 24. März schrieb er dem Herzog „Pour la visite féminine, V. A. aura vu par ma précédente qu'on la souhaite . . . le portrait qu'on a fait de la Future, est malicieux, je ne manquerai point d'en insinuer un autre plus sincère", und am 17. April: „Je suis charmé que l'invitation est faite et je me promets beaucoup de cette visite; je crois que le parti contraire la craint mais si Deus pro nobis, quis contra nos." In Seckendorffs Brief vom 26. April las der Herzog die Entscheidung: „Après avoir sondé par Grumbkow l'intérieur du cœur du Roi de Prusse sur ce chapitre, il faut donc que V. A. Ser^{me} sache que le Roi, craignant les intrigues de la Reine, a dit à Grumbkow le jour de la chasse, d'empêcher que ni V. A. ni Madame la Duchesse fasse aucune mention du Prince et de la Princesse Royale ni en bien ni en mal, qu'il restait ferme à ne vouloir jamais ni le simple ni le double mariage en Angleterre et qu'il engageait sa parole du Roi à ne vouloir jamais marier le Prince Royal à une autre princesse que celle de Bevern, qu'il en avait donné sa parole à Vos Altesses à Maquenow et qu'il l'exécutera, mais que cela ne se pourrait pas faire incontinent, qu'il fallait sur toute chose marier même malgré la Reine la Princesse Royale et qu'il exécutera ce projet

en peu, mais qu'il devrait cacher ses vues afin qu'on ne puisse plus l'empêcher. Si on voulait donc que le premier mariage eût lieu, il ne faudrait pas que Vos Altesses se fassent séduire par les flatteries de la Reine de Prusse pour vouloir se mêler ni directement ni indirectement pour l'accommodement dans la famille. J'ai fait assurer le Roi par Grumbkow qu'il pourra être en repos là-dessus, que V. A. aussi bien que Madame la Duchesse auront tous les égards aux volontés de la Reine, mais si elle fera des instances pour la réconciliation, elles répondront que si le Roi ne touchait pas cette corde, elles n'oseront jamais d'en faire mention; si après le Roi même en commencera à parler, elles répondront en des termes généraux, que S. M. selon ses lumières et équité saura bien mettre fin à ce mécontentement dans la famille, quand elle le trouvera à propos." Ein Versuch der Königin, diesen Besuch wenigstens hinauszuschieben, blieb ohne Erfolg; am 14. Mai kam der Herzog mit seiner Gemahlin und dem Prinzen Karl zu längerem Besuch nach Potsdam.

Die Entscheidung über das Schicksal der Prinzessin Wilhelmine war wenige Tage vorher gefallen. Am 11. Mai hatte der König Grumbkow und drei Minister zu ihr geschickt: er hätte es für gut befunden, ihr den Erbprinzen von Bayreuth zum Gemahl zu geben, durch ihr Jawort könne sie ihn und die ganze königliche Familie wieder in Frieden und Ruhe setzen, sogar auch durch diese Mariage die Ungnade, die ihr allerliebster Bruder empfunden hätte, leicht wieder in völlige Gnade verwandeln. Mündlich und durch einen Brief erklärte sie ihre Unterwerfung unter den Willen des Vaters [1]). Dem Sohne teilte der König diese Verlobung 25. Mai mit und fügte hinzu, er stelle ihm die Wahl zwischen drei Prinzessinnen, unter denen auch die Prinzessin Elisabeth war. Der Kronprinz erklärte sich im Juni Grumbkow gegenüber mit der Wahl der Bevernschen Prinzessin einverstanden, unter der Bedingung, daß die Braut weder dumm noch widerwärtig sein dürfe.

Ende Juli war der König von einer fast vierwöchentlichen Reise nach Preußen zurückgekehrt; in der zweiten Hälfte August sollte der Markgraf Karl von ihm als Herrnmeister in Sonnenburg eingeführt werden. Seckendorff, der den König nach Preußen begleitet hatte, schrieb am 4. August dem Herzoge: „On croit que le Roi passera par Custrin et on prend cela pour un bon augure." Der König hatte sich seinen Geburtstag dazu ausersehen, mit seinem Sohne, den er seit Jahresfrist

1) Vgl. Hohenzollernjahrbuch 1913, S. 241 ff.

nicht gesehen hatte, wieder zusammenzutreffen. Über den Verlauf der Zusammenkunft berichtete Seckendorff am 18. dem Herzoge: „Ce n'est que hier au soir, quand je fus de retour de Sonnenbourg . . . Il faut que je fasse part à V. A. de l'agréable nouvelle qui est la réconciliation entière du Prince Royal avec S. M. Elle se rendit le 15, NB. jour de naissance de Roi, à Custrin étant accompagné de Grumbkow et Derschau; il fit venir le Prince Royal avec la suite dans la maison où il était descendu, il lui tint un grand sermon dont j'aurai l'honneur d'entretenir V. M. de bouche. Le Prince Royal se mit à genoux pour demander pardon et cela en des termes cordiales ce qui toucha le père si vivement qu'il l'embrassa et qu'il le quitta avec la promesse d'un pardon éternel. Sitôt que le Roi arriva à Sonnenbourg, il me fit la grâce de me dire tout ce qui s'était passé et m'ordonna de passer à mon retour par Custrin, de prêcher à mon tour au Prince Royal l'obéissance pour le Père, la dévotion pour l'Empereur et l'exhorter à une conduite plus régulière à l'avenir. Le Roi y ajouta que je pourrais être assuré que le Prince Royal m'écoutera favorablement, puisqu'il était convaincu à cette heure qu'il et que ceux qui aimèrent la personne du Roi, étaient aussi amis sincères du Prince Royal. J'exécutai les ordres du Roi le 16 au soir en compagnie de Ginckel. Le Prince Royal étant averti de notre arrivée, vint à notre rencontre; après une félicitation générale il me tira à part, m'assura de n'avoir pas mérité la grâce que S. M. I. avait eue pour lui dans son malheur, mais qu'avec une dévotion éternelle il tâchera de s'en rendre digne. Enfin, Monseigneur, je peux dire avec vérité que ce Prince a changé beaucoup à son avantage de corps et d'âme, la dernière reconnaît les faux principes dont on était imbu . . . pour le corps V. A. ne le reconnaîtra plus, ayant toute une autre physiognomie plus revenante et éclairée, des épaules et jambes grasses et larges, la taille augmentée d'un pouce au moins, point d'affectation plus, la marche noble. Du reste on ne sait pas encore ce que le Roi fera à cette heure de lui, cela il m'a dit, qu'il enverra au Prince des équipages et donnera plus de liberté pour pouvoir sortir . . . J'espère que V. A. ne manquera pas de féliciter S. M., par une lettre le plus tôt qu'il se pourra.“ Unter denen, die dem Könige ihre Teilnahme zur Wiederversöhnung aussprachen, war auch der holländische Generalleutnant Graf Hompesch, den der König vom Spanischen Erbfolgekrieg her kannte; ihm antwortete der König am 11. September: „Je vous sais bon gré de la part que vous pensez de prendre au



pardon, que j'ai accordé à mon fils aîné. Il m'a donné des marques convaincantes de son repentir et changement de ses égarements passés; ainsi comme père je ne l'ai pu lui refuser de lui rendre ma tendresse qui paraissait suspendue plutôt qu'évanouie. J'espère que le Bon Dieu l'assistera de ses grâces, afin que sa conversion me mette en état de lui continuer ma bonté." [1])

Am 7. August hatte Seckendorff dem Herzog mitgeteilt, daß die Hochzeit der Prinzessin Wilhelmine auf den 20. November verschoben sei, die ganze herzogliche Familie, also auch die Prinzessin Elisabeth, eingeladen werden würde. Bei einem Besuche in Braunschweig (Ende August) besprach er mit ihm das nähere, von Cassel aus schrieb er ihm am 1. September: „J'ai reçu ce matin réponse du Roi de Potsdam [auf seinen Brief aus Braunschweig]: Ich sehe wohl, daß man mit ihm verblümt gesprochen, also was ich ihnen sagen werde, sie kein mauvais visage machen, indessen gebe meine Parole, daß mein ältester Sohn, wofern er seine Conduite ändert, keine andere als aus dem Hause Bevern, Carl seine Schwester heiraten soll; sofern aber der Prinz Wallis eine nimmt, so soll mein Sohn keine nehmen. Er ist aber nur 19 Jahre alt; wenn er älter wird, und die Conduite gut, so kann ich dieses positive auf Parole d'honneur versichern, daß es geschehen soll. J'ai répondu au Roi: Ich versichere mit Leib, Ehre und Leben, daß was E. K. M. mir wegen der Bevernschen Heirat anvertraut, zu keinem anderen Gebrauch insgeheim dienen soll als alle widrigen Anschläge zu vernichten; von der ehrenhaftigen Ausführung bin ich so versichert als von meiner Seligkeit. Die Heirat selbsten hat keine Eile nötig. Es ist auch in weiter gut, daß E. K. M. die Person so wohl als die Person auch sie selber sehen und kennen lernen. J'espère que ma réponse aura l'approbation de V. A." Am 23. Oktober lud der König den Herzog und die Herzogin zu den Vermählungsfeierlichkeiten ein; es werde ihm Freude machen, wenn sie eine ihrer Töchter, d. h. die bald sechzehnjährige Prinzessin Elisabeth, mitbrächten. Seckendorff wußte, daß der Kronprinz zu der Vermählung seiner Schwester kommen werde; aber daß die Prinzessin Elisabeth an den Pocken erkrankt war, ließ ihn fürchten, daß auch der Besuch des Kronprinzen aufgeschoben werden würde. Die Eltern kamen; das Ausbleiben der Tochter entschuldigten sie damit, daß sie noch nicht von den Pocken wiederhergestellt wäre. Nach ihrer Abreise, 6. Dezember, erklärte der König Seckendorff gegenüber seine Absicht, im nächsten Jahre mit dem Kronprinzen nach Wolfen-

1) Aus den Minutenbüchern des Geheimen Staatsarchivs.

büttel zu kommen, die Prinzessin zu sehen, was dieser nicht verfehlte, dem Herzog sofort mitzuteilen. Als dann die Nachrichten vom Befinden der Prinzessin besser lauteten, schrieb der König am 29. Januar 1732 an den Herzog: „Mon fils aîné ne se porte pas bien, mais grâce à Dieu il commence à se remettre et j'espère que nous ferons bonne fin à tout son établissement et je ne souhaite rien plus que de m'acquitter de ce que nous avons parlé. Est-ce que j'ose vous demander: votre fille se porte-t-elle bien?“ worauf der Herzog am 1. Februar antwortete: „Nous avons été mis au comble de notre joie de trouver V. M. encore dans les mêmes sentiments, avec lesquels Elle avait la bonté de se faire trouver sur un certain sujet, ayant l'honneur de nous congédier très humblement de Sa personne Royale“; er fügte hinzu, die Herzogin werde mit der Prinzessin nach Berlin nachkommen.

Der Kronprinz war von einem Wechselfieber, das ihn doch mehr mitgenommen hatte, als er dem Vater gegenüber Wort haben wollte[1]), noch nicht wieder hergestellt, als er in der Nacht des 4. Februar durch eine Stafette einen Brief des Vaters erhielt: er habe ihm die Prinzessin von Bevern als Braut bestimmt; er solle sich cito entscheiden; die Hochzeit werde freilich nicht vor dem Winter sein können; wenn der Herzog von Lothringen nach Berlin käme, werde er ihn kommen lassen; seine Braut werde dann mit ihren Eltern mitkommen.

Seckendorff war auf der Rückreise von Wien Ende Januar in Leipzig von einem Kurier eingeholt worden, der ihm einen Brief des Prinzen Eugen vom 29. brachte: eine der ersten Wirkungen der für den Sommer in Aussicht genommenen Zusammenkunft des Kaisers und des Königs sei die Festsetzung der Bevernschen Heirat; er solle unter der Hand alles anwenden, daß des Königs Entschließung nicht so lange ausgestellt werde und je eher, je besser zustande kommen möchte, wozu etwa die Anwesenheit des Herzogs von Lothringen, und wenn der Prinz von Bevern sich mit ihm nach Berlin verfüge, eine mehrmalige Gelegenheit geben dürfte. Am 4. abends kam er in Berlin an, am 5. meldete er dem Prinzen Eugen, die Königin habe auf Befehl des Königs die Herzogin von Bevern mit ihren Töchtern einladen müssen[2]), der König

---

1) Dagegen schrieb die Königin an die Markgräfin von Ansbach am 5. Februar: „J'ai été fort allarmée pour votre frère aîné qui a été à l'extrémité. Le Roi a envoyé le jeune Stahl [den Sohn des ersten Leibarztes] pour lui donner des médecines. Grâce à Dieu, il est hors de danger“, und am 8.: „Votre frère se porte beaucoup mieux et viendra ici“ [Königliches Hausarchiv]. Erst am 8. erlaubten ihm die Ärzte, ein wenig auszugehen.

2) Der König an Herzog Ferdinand Albrecht, 5. Februar: „Je serai

wolle die Bevernsche Heirat absolut zustande haben. Das weitere berichtete er dem Herzog aus Potsdam vom 6.: „Je suis arrivé hier au matin [in Potsdam] et je fus reçu très grâcieusement; on me dit dabord qu'on était résolu de donner fin à toutes les intrigues et de déclarer le mariage du fils avec le corpus delicti et que par cette raison on avait fait en sorte que la Duchesse viendra ici avec la personne en question. J'ai répondu que je ne croyais pas qu'on était encore en état de voyager et que le grand froid ne me paraissait guère propre pour faire voyager les dames. Ille: point du tout, on m'a déjà donné la parole de venir et cela sera fait entre nous en quinze jours; pour la consommation du mariage on le peut différer. Voyant que tout était résolu, j'ai répondu qu'on savait que les mesures se prenaient chez lui d'une manière que le coup ne manquait point. A table le Compatron (der König) se leva, la Reine me dit: La Duchesse viendra 19. Ego, faisant le semblant de n'en être point informé, j'ai repliqué que je l'avais cru si avancée en grossesse qu'on n'aura pas osé de se promener, mais elle répondit: Ce que je vous dis est bien vrai et je suis si aise de voir la Duchesse que rien au monde surpasse le contentement, quand je suis avec elle, car je l'aime plus qu'une propre sœur, si j'en avais. On remarqua pourtant peu de contentement sur son visage, et comme le Roi retourna, notre discours fut rompu. Mais le Roi se plaignait de ses accidents et que le samedi passé il n'avait pas cru de survivre le lendemain; pour aujourdhui je me porte raisonnablement bien, dit-il, mais je crains de fâcheux accidents . . . pour Junior [den Kronprinzen], sa santé n'est pas la meilleure non plus, pourtant il se trouvera à l'arrivée du Duc de Lorraine à Berlin. On achète la maison de Katsch pour loger le gouverneur, et le gouvernement est destiné pour Junior avec sa Belle. Après cette species facti je suis obligé de dire mes sentiments sur le voyage; j'aurais souhaité par plusieurs raisons qu'on n'aura pas topé de mener le corpus delicti ici, on aura pu se servir du prétexte de l'indisposition, mais voyant que tout est accordé, je veux espérer au moins que les tâches au visage ne sont pas si excessives que l'Amant s'en degoûtera; car comme la Reine est entrée incontinent dans les souhaits du Roi, je crains qu'on

très satisfait d'avoir l'honneur de voir Madame votre épouse et votre princesse aînée chez moi. Mon fils le Prince Royal sera aussi à Berlin, mais il ne viendra à Potsdam" und am 7.: „Le Prince Royal mon fils se remet et se porte fort bien; il se prépare de vous voir à Berlin".

espère à trouver à redire à la personne, pour faire différer la promesse, et si cela arrive, tout le monde sera surpris qu'on a mené la Princesse ici, sans qu'on soit venu à la conclusion. Je suis moralement persuadé que si le Roi reste maître, tout ira bien, mais si contre toute attente la Reine trouvera des expédients à faire différer la chose et que Junior fera le difficile à donner le mot, je tremble des inconvénients qui en peuvent arriver ... Je ferai en attendant préparer le Junior par Biberius [Grumbkow] afin que nous le trouvons préparé à tous les événements, car V. A. peut compter sur nous deux et Derschau sera le troisième pour nous seconder. Du reste nous avons toute la clique Anhaltine contre nous ... Le 7 du matin. Pour la Princesse, j'avoue que je souhaite du cœur et d'âme que cette promenade lui fasse de bien, et le Roi a actuellement écrit en main propre à Junior qu'il avait pris la résolution de la faire venir ici, afin de finir cette affaire, si les personnes se plaisaient. Junior en a été terriblement allarmé qu'on le pressât si fort, il a pourtant répondu qu'il se soumettrait en tout aux ordres du Roi et que celui trouvera, si la Princesse sera après de sa convénience. Je sais de bonne main qu'on fait tout au monde pour rendre la personne dégoûtante au Prince et c'est par cette raison que j'aurais souhaité plutôt la première entrevue à Blanckenbourg, où nous ne serions été environnés que des honnêtes gens, mais comme le vin est tiré, il le faut boire et on tâchera d'y remédier tant qu'il sera possible, car cette affaire est fort à cœur à l'Impératrice."

Seckendorff war von der Eile, mit der der König jetzt die Verlobung betrieb, sehr wenig erbaut. Hatte man kaiserlicherseits dieselbe befürwortet zu einer Zeit, als der Kaiser mit dem Könige von England zerfallen war, so kam es jetzt, wo sich das Verhältnis zu bessern anfing, darauf an, sie hinauszuschieben, vielleicht gar zu verhindern. Man mußte auf jeden Fall den Schein zu vermeiden suchen, als ob der Kaiser an dieser Verlobung beteiligt sei und sich in die Familienangelegenheiten des preußischen Königshauses eingemischt habe; vor allen Dingen durfte man nicht der Königin Gelegenheit geben, nach England zu berichten, diese Verlobung sei auf Anstiften des Wiener Hofes geschehen, und schon die Anwesenheit des Herzogs von Lothringen bei dieser Verlobung konnte nicht verfehlen, in England böses Blut zu machen. Trotz Seckendorffs Vorstellungen blieb der König fest; am 16. kam die Herzogin mit ihrer Tochter in Potsdam an.

Schon im November 1731 war von Wien aus bestimmt, der

Herzog Franz von Lothringen sollte auf seiner Rückreise aus England in Berlin einen Besuch machen, vor allem, um mit dem Kronprinzen in freundschaftliche Beziehungen zu treten, die in Zukunft bei der schwankenden Gesundheit des Königs von großer Bedeutung werden konnten[1]). Am 23. Februar 1732 kam der Herzog in Potsdam an und wurde vom Könige mit ganz besonderer Aufmerksamkeit und Liebenswürdigkeit aufgenommen, galt er doch schon damals allgemein als der Bräutigam der ältesten Erzherzogin Maria Theresia, der Erbin der österreichischen Länder. Der König wollte seine Anwesenheit benutzen, seiner Ergebenheit durch den Kaiser einen besonderen Ausdruck zu geben.

Am Nachmittag des 26. waren die fürstlichen Gäste in Berlin versammelt; auf ausdrücklichen Befehl des Königs traf der Kronprinz erst jetzt, abends um 6 Uhr, aus Cüstrin hier ein und sah jetzt auf dem Schlosse die ihm zugedachte Prinzessin zum ersten Male. Am 28. hielt der König bei ihren Eltern um ihre Hand für seinen Sohn an. Noch an demselben Abend teilte der Herzog von Bevern Seckendorff mit, des Königs Wunsch sei, daß der Herzog von Lothringen im Namen des Kronprinzen um die Prinzessin bei deren Eltern anhalte; er hatte hinzugesetzt, auf Antreiben der Königin habe der König diesen Wunsch geäußert. Seckendorff erkannte die geschickt angelegte Intrige seiner Gegnerin, die noch im letzten Augenblick grade das, was der kaiserliche Hof durchaus hatte vermeiden wollen, durchzusetzen drohte; seinen eindringlichen Vorstellungen, bei denen die Rücksicht, die der Kaiser auf England zu nehmen habe, eine große Rolle spielten, gelang es, den Herzog von Bevern auf seine Seite zu ziehen. Am Morgen des 29. erschien bei Seckendorff Oberst Derschau, Adjutant des Königs: dieser sähe es für ein großes Glück an, daß diese Eheschließung zur Zeit der Anwesenheit des Herzogs von Lothringen stattgefunden habe; es würde die höchste Ehre für ihn sein, wenn der Herzog durch Seckendorff bewogen werden könnte, bei den Eltern um die Hand der Prinzessin für seinen Sohn anzuhalten und von dieser den Ring für den Kronprinzen zu fordern und gegen den des Kronprinzen einzutauschen. Der Herzog verhielt sich auf Seckendorffs Anraten ablehnend: es würde so aussehen, als ob die Herkunft der Bevernschen Prinzessin mit vielem Fleiße so veranlaßt worden sei, daß er um sie für den Kronprinzen gleichsam im Namen und mit Gutheißen des Kaisers angehalten hätte; eine Ablehnung, die den König sehr peinlich berührte. Am 10. März fand auf

1) v. Duncker in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1899: Der Besuch des Herzogs Franz von Lothringen in Berlin.

dem Schlosse die feierliche Verlobung und der Ringwechsel statt[1]). Am 15. reiste der Herzog von Lothringen aus Berlin ab; Seckendorff begleitete ihn bis nach Frankfurt a. O.; nach seiner Rückkehr nach Berlin schrieb er der Herzogin am 19. März: „Je suis ravi que la nouvelle alliance établie par les fiançailles du Prince Royal de Prusse avec la Princesse Elisabeth a fait plaisir à V. A. et à Monseigneur le Duc. V. A. a raison d'attribuer tout cela à la Providence qui a choisi la sérénissime maison de V. A. pour donner des impératrices et des reines à toute l'Europe. Je crois bien que les malintentionnés mettront tout cela sur le compte des intrigues qui ordinairement ne manquent pas dans ces sortes de conjonctures, mais étant au fait de tout, il faut remercier le Bon Dieu qui a dirigé les cœurs de ceux qui y sont uniquement et le plus intéressés à venir à une conclusion d'une affaire qu'on a cru encore bien éloignée. Il faut espérer que la bonté divine, qui a commencé cet ouvrage, le finira pour le bien temporel et éternel des personnes qui doivent finir leurs jours ensemble dans le lien conjugal. Pour les nôces, selon mon sentiment, on doit suivre absolument ce que le Roi trouvera bon, mais comme il est permis de souhaiter, je voudrais par plusieurs raisons que le mariage fût consommé avant la fin de l'année. Le projet de V. A., de faire la cérémonie à Salzthal, a ma approbation et j'insinuerai en temps et lieu cette pensée au Roi et comme surtout il faudrait choisir encore la belle saison pour profiter de ce charmant endroit, cela pourrait servir à sonder les intentions du Roi, s'il veut achever tout cela avant que l'année finisse. Jusqu'à l'heure qu'il est, l'amant ne paraît pas trop pressé, mais tout cela viendra avec le temps. Pour le chagrin qu'on aura de cette alliance au delà de la mer, on n'en doit pas douter, aussi on ne manque pas d'attribuer à moi tout ce qui s'est passé, mais comme ma confiance est nette aussi sur ce chapitre et que mon très auguste Maître même est très bien informé que je me suis gouverné là-dedans selon les intentions, je supporte

---

1) C.O. an die Minister Borcke, Podewils und Thulemeier vom 7. März: „Sie sollen an den fremden Höfen notifizieren, daß künftigen Montag, als den 10., das Verlöbnis des Kronprinzen von Preußen mit der ältesten Prinzessin von Bevern gehalten werden soll“. Ein Kurier, die kaiserliche Genehmigung zu der Verlobung einzuholen, ist nicht nach Wien geschickt worden. Der Aufschub der förmlichen Verlobung bis zum 10. März erklärt sich aus dem Gesundheitszustand des Königs, der an der Gicht erkrankt war. Am Abend des 10. ging Generalmajor v. Schulenburg mit der Anzeige der vollzogenen Verlobung nach Wien ab.

avec patience la disgrâce des autres, que je n'ai pas meritée ni directement ni indirectement.“ Seckendorffs Vorschlag wurde in Wolfenbüttel wohl beherzigt: als Herzog Ferdinand Albrecht Anfang April wieder zurückreiste, trug ihm der König auf, den regierenden Herzog zu fragen, wo die Hochzeit stattfinden solle, er überlasse ihm die Entscheidung, worauf diese durch den Herzog von Bevern antworten ließen, Salzdahl wäre ihnen am liebsten, toute cérémonie y serait bannie. Der König war damit einverstanden. Seckendorff riet weiter, man solle mit den Ehepakten möglichst wenig Schwierigkeiten machen: „Il faut pourtant point tarder de contenter le Roi sur tout cela, car comme il presse les projets des mariages, il me semble que son intention est de faire consommer le mariage du Prince Royal plus tôt que les autres ne croient“ [26. März] und noch genauer am 10. April: „Il y a trois jours que le Roi a dit à la Reine en présence de Derschau que ses intentions étaient de mener le prince Royal après la revue de Magdebourg [2. Juli] à Salzthal pour y consommer les nôces sans cérémonies. La Reine n'y a répondu mot, mais Derschau pour faire sa cour à la dernière a dit: Il faut pourtant quelques solemnités. Le Roi a répondu: Cela se fera bei der Heimführung.“ [1])

Nach der Abreise des Kronprinzen in seine Garnison (Ende März) begann der Neu- und Umbau des für ihn bestimmten ehemaligen Gouvernementshauses. Die Verhandlungen wegen der Ehepakten wurden sofort aufgenommen; um die wenigen noch nötigen Änderungen zu besprechen, bat der König um die Sendung des Geheimrates v. Münchhausen (22. Mai). Daß dieser im Juni mit dem regierenden Herzog nach Karlsbad reisen mußte, von wo er erst im August zurückkehrte, war die erste Verzögerung; auch der Bau ging nicht so schnell vorwärts, wie gehofft war. Am 9. Juni schrieb Seckendorff der Herzogin: „Le Prince Royal se trouve ici avec son régiment [2]) et l'harmonie entre père et fils est en augmentant; je souhaite la même chose dans l'amour, mais il me paraît que des autres objets frappent [3]). Comme le palais destiné pour les nouveaux mariés ne pourra pas

1) Der König an den Herzog 23. April: „L'espérance de vous embrasser tous à Salzthal, lorsque les nôces de nos enfants se feront, m'inspire des idées trop agréables. Je compte que la revue de Berlin sera au commencement de juin, ainsi je ressentirais une grande satisfaction si vous pouviez me faire là l'honneur de votre visite vers la fin du mai.“

2) Er war mit seinem Regiment am 4. Juni zur Revue in Berlin eingerückt.

3) Anspielung auf des Kronprinzen Beziehungen zur Frau v. Wreech.

être achevé avant le printemps prochain, on croit qu'on différera le mariage jusque vers ce temps-là. Au moins je ne conseille pas qu'on fasse encore des préparatifs à Salzthal."

Im Auftrage des Prinzen Eugen hatte Seckendorff dafür sorgen müssen, daß in den Hofstaat des Kronprinzen dem kaiserlichen Hofe ergebene Personen kamen; es war ebenso wichtig, daß zu der Prinzessin Elisabeth eine Oberhofmeisterin kam, die nicht nur die mannigfachen Mängel, die der Kronprinz an seiner Braut auszusetzen gefunden hatte, beseitigte, sondern vor allem zur kaiserlichen Partei gehörte. Die Wahl fiel auf die Witwe des Staatsministers v. Katsch, eine „vernünftige Frau, die auch bei dem Kronprinzen viel Gutes für das kaiserliche Interesse zu stiften vermöge", oder wie Seckendorff einmal schreibt, „eine brave Dame, an der kein Falsch ist". Sie ging Anfang September nach Wolfenbüttel ab; am 11. Oktober schrieb ihr der König: „Je suis content de l'application que vous avez de former l'esprit de ma chère fille, la princesse de Bevern, et de cultiver son bon naturel. Vous devez surtout travailler à l'entrenir dans les sentiments de piété et de dévotion qui est le fondement du vrai bonheur; inspirez-lui aussi un véritable mépris pour la vanité du monde et pour les masquérades et opéras, qui ne causent que des dépenses inutiles; au contraire votre premier soin doit être de la porter à un exacte ménage, dont vous lui détaillerez toujours l'utilité et la nécessité." [1])

Seckendorff fand immer neue Mittel, den Kronprinzen gegen den kaiserlichen Hof zu verpflichten. Unter denen, die von der Katastrophe von 1730 mit betroffen waren, war auch Duhan, der frühere Lehrer des Kronprinzen seit 1716; er war nach Pillau verbannt worden. Ende April 1732 hatte der Kronprinz Grumbkow gebeten, er möge ihm raten, was er tun solle, um Duhan aus seiner Verbannung zu befreien. Grumbkow hatte sich an Seckendorff gewandt, dieser hatte schon bei einem Besuch Mitte April in Wolfenbüttel mit der Herzogin von der Sache gesprochen und kam dann in einem Briefe vom 10. Juli an sie noch einmal darauf zurück: „Duhan autrefois précepteur du Prince Royal, homme très savant et de beaucoup des études, mais par malheur hai du Roi et envoyé innocentement à Pillau par soubçons mal fondés, comme s'il avait eu connaissance de ce que a tramé le Prince Royal, qui de son côté a tant d'estime et d'amitié pour cet homme qu'on peut compter qu'il sera un jour

1) Aus den Minutenbüchern.

un grand personnage, quand le Prince Royal viendra à la régence. C'est dont S. A. R. m'a obligé dans ce temps-là de parler avec vos Altesses en faveur de ce Duhan, et depuis j'ai obtenu de S. M. I. pour cet homme une pension de 400 écus, en sorte qu'il ne lui manquait rien que de le tirer de sa prison et cela sous un prétexte qui ne fasse pas soubçonner le Roi que le Prince Royal se soit intéressé pour lui; der König habe in seine Freilassung gewilligt, der Herzog von Blankenburg möge ihn als Bibliothekar mit oder ohne Titel und einem Gehalt von 100 Talern anstellen; cela fera beaucoup de plaisir au Prince Royal et cet homme même ne doit pas encore savoir que les 400 écus de pension viennent de l'Empereur. Si le Duc nous accorde cette prière, je ferai en sorte que le Prince Royal en écrive des remerciments à S. A. et des recommandations en même temps pour ce Duhan. Am 13. Dezember konnte er das Ergebnis melden: „A la fin j'ai obtenu la liberté au pauvre Duhan et j'envoie les ordres pour le faire venir pour l'envoyer à Wolfenbüttel. Je prie V. A. d'y ordonner quelui fera plaisir, car cet homme nous pourra être très nécessaire à son tour à cause de l'affection que le Prince Royal lui porte.“ [1])

Ein sehr schwieriger Punkt für den Kronprinzen war der Briefwechsel mit seiner Braut, aus dem einfachen Grunde, den er Grumbkow eingestand, daß er ihr nichts zu schreiben wisse. Am 29. August 1732 schrieb der Herzog dem Könige: „La Princesse est un peu inquiète de ce qu'il y a à son compte un peu trop longtemps que son cher Prince Royal ne l'honore pas de ses précieuses lettres, et est en peine, si peut-être les siennes aient involontairement par une ou autre expression occasionné ce silence. Je suis tout à fait persuadé que cette petite personne a tort dans son jugement, cependant il m'a fait plaisir de lui découvrir cette petite inquiétude, qui marque que son cher fiancé lui est plus à cœur, que son humeur égale en toute chose ne me l'aurait pas fait croire.“ Der König antwortete am 3. September: „Je m'intéresse un peu en père dans le procès que notre chère fille votre Princesse aînée est en droit de faire à son fiancé à cause de son peu d'exactitude dans la correspondance. Quoique ses occupations continuelles auprès de son régiment et son dernier voyage qui l'à arrêté plusieurs jours ici, le pourront excuser en quelque manière, je ne prétends pas prendre son parti et je travaillerai à le rendre plus diligent dans

1) Er kam im April 1733 in Blankenburg an.

son devoir amoureux.“ [1]) Am 4. kam ein Brief des Kronprinzen zur höchsten Freude der Prinzessin; ihr Vater schrieb 6. September: „Il ne s'agit plus de reproche là-dessus entre nos amoureux, mais à présent elle est en peine à son tour qu'une lettre pour son prince confiée à M. de Münchhausen [der Ende August nach Berlin gekommen war] ne lui soit pas rendue de trop vieille date, qu'elle espère que V. M. donnera la permission à ce Münchhausen de la lui présenter.“ Die Prinzessin hatte Recht mit ihrer Befürchtung, Münchhausen hatte den Brief noch gar nicht abgegeben.

Seinem Briefe vom 3. September hatte der König eigenhändig hinzugefügt: „Mon fils est volage, fort jeune, il galope mit der Leimstange (?) je peux lui dire de témoignage qu'il a beaucoup de considération pour sa Haushalt (?) et qu'il s'informe souvent de sa maison si elle peut être prête au printemps; tout sera en ordre vers ce temps-là et je compte que nous ferons les nôces au commencement de juin à Salzthal und sobald es vorbei ist, daß wir den 12. in Berlin die Heimführung, als wir alle Regimenter beisammen, wollen wir da auch Monsieur und Madame Charlotte Ende machen ... Enfin touchant nos affaires de famille tout est en ordre, il n'y a rien plus à faire que la consommation; die jungen Leute verlangen danach“. Der Zustimmung des Herzogs gewiß, gab der König Münchhausen, der am 10. September zurückreiste, einen Brief an die Herzogin Christine Luise mit, in welchem er sie um ihre und des regierenden Herzogs Einwilligung in diesen Vorschlag bat. Seckendorff hatte auch einen Besuch des Kronprinzen angekündigt: „Tout va bien ici, ce que M. de Münchhausen pourra confirmer après avoir vu l'original d'une lettre du Roi, par laquelle S. M. marque en même temps qu'on a envie à Ruppin d'avoir le portrait de l'Amata im Kniestück. Il faut que cela soit fait par un bon peintre ... J'ai actuellement pensé à Pesne qui veut venir, quand on le trouvera à propos ... Il est absolument nécessaire qu'on contente là-dedans l'amant si tôt qu'il se pourra, car à la fin de l'année ou au commencement du carneval on se rendra sur le lieu pour se voir“ (9. September). Am 16. September wurde der Ehekontrakt des Kronprinzen und der Prinzessin Elisabeth unterzeichnet.

---

1) Vgl. Oeuvres de Frédéric le Grand 27; 3, 59. Am 3. Dezember schrieb der Herzog an den König: „Que V. M. a tant de sujet d'être content de son Prince Royal, ne saurait autrement que me réjouir infiniment et sa jeune fiancée en a une joie extrême de recevoir un si signalant présent à son jour d'Elisabeth [19. November] accompagné d'une lettre très obligeante.



Hätte der König in die Verlobung seines Sohnes mit der Prinzessin von Bevern eingewilligt, um den englischen Heiratsprojekten ein Ende zu machen, und „aus Gefälligkeit gegen den kaiserlichen Hof", so bemühte sich dieser jetzt, wo er die Freundschaft und Unterstützung des Königs von England, der immer noch an der Doppelhochzeit festhielt, gewonnen hatte, bei ihm den Schein zu erwecken, als sei er an dem Zustandekommen dieser Verlobung völlig unbeteiligt. Auf der Zusammenkunft in Prag (Anfang August 1732) versicherte Seckendorff dem englischen Gesandten, er habe glücklicherweise Papiere bei sich, die bewiesen, daß er an der Bevernschen Verlobung keinen Anteil habe. Schon auf dieser Zusammenkunft, wollten Eingeweihte wissen, war davon die Rede gewesen, dieses Heiratsprojekt zu durchkreuzen; im Herbst kam man in Wien mit dem englischen Gesandten auf den Gedanken, der Prinz von Wales solle die Prinzessin Elisabeth, der Kronprinz die Prinzessin Amalie, der Prinz Karl nicht die Prinzessin Charlotte, sondern die Prinzessin Anna von England heiraten. Der Wolfenbüttler Hof, der auf englischer Seite stand (die Herzogin bezog von England eine Pension), verfehlte nicht, diese neuen Projekte herumzubringen.

Herzog Ferdinand Albrecht war Mitte November 1732 über Berlin nach Wien gegangen, wo er mit dem Prinzen Karl, der von seiner Reise nach Holland und den Niederlanden kam, zusammentraf[1]). Er hatte am kaiserlichen Hofe einen genauen Bericht von der beabsichtigten Doppelhochzeit seiner Kinder vorgebracht, der den vollen Beifall der Kaiserin fand. Während der Kaiser und die Kaiserin ihm fortwährend ihr größtes Wohlwollen für den König von Preußen aussprachen[2]), bekam er auch andere Dinge zu hören: „Il ne mérite point d'attention," schrieb er dem Könige am 22. November, „à ce que nos malveuillants osent divulguer dans le monde, comme s'il y avait des changements à ces alliances après les engagements si solemnels

1) Der König hatte den Herzog aufgefordert, ihn mit dem Prinzen Karl zu der Zusammenkunft mit dem Kaiser zu begleiten. Da dieser Besuch seitens des kaiserlichen Hofes abgelehnt wurde, ging Prinz Karl auf Reisen, Anfang Juni über Hamburg nach Holland und den Niederlanden. Er kam Mitte Dezember in Wien an.

2) Er schrieb am 3. Dezember, er habe die Komplimente des Königs an den Kaiser und die Kaiserin ausgerichtet; „elles y sont au possible sensibles et que leurs amitiés et leurs sentiments d'estime pour Votre personne Royale et l'affection pour toute la maison ne finiront qu'avec leurs jours. Les ordres que M. de Seckendorff recevra aussi pour V. M., ne partiront aussi que de ces principes de sorte que S. M. I. espère que vous aurez tout sujet de contentement". Der König las diesen Brief einige Tage nach der Szene mit Seckendorff.

pris là-dessus, et avec l'assistance divine nous verrons au mois de juin ma chère Elisabeth entre les bras du Prince Royal et le prince Charles le I du juillet jouir des délices de son aimable princesse Charlotte.“ An den Rand dieser Stelle hat Eichel die königliche Antwort aufgezeichnet: „Ich bliebe dabei, ich ginge nicht ab, ich wisse schon, was er mit diesem Briefe sagen wolle, weil dergleichen auch an mich gekommen ist, bleibe aber fest, wenn es von den Übelgesinnten zu toll gespielet würde, wäre das beste, daß die Hochzeiten in der Stille und eher als die anderen es glaubten, gemachet, die Solemnitäten aber erst nachher celebriret würden.“ [1])

Wiederholt und in bestimmtester Form hatte Seckendorff vom Prinzen Eugen den Befehl erhalten, dem Könige die neuen Heiratsprojekte mitzuteilen, und als er am 25. November nach achtwöchentlicher Abwesenheit nach Berlin zurückkehrte, legte ihm Grumbkow einen Brief des Herzogs vom 22. November vor, in dem sich dieser bitter über diese neuen Pläne beklagte unter Beifügung der darauf bezüglichen Stelle aus einem Brief an den König vom 22. November [2]). Es

---

1) Die Ausfertigung vom 4. Dezember bei Förster, Friedrich Wilhelm I. III, 140.

2) Den Brief an Grumbkow in den Publikationen 72, 85. Auch an Seckendorff hat der Herzog geschrieben, der ihm am 30. antwortete: „Pour le Compatron, il reste ferme dans l'amitié personnelle pour V. A. et on peut compter quil n'entrera en rien qui pourra être contraire aux vues de l'Augustissimo. Il est vrai que dans mon absence on a voulu faire mille sinistres insinuations au Compatron, mais cela n'a rien altéré sa fermeté.“ Der Herzog antwortete darauf am 6. Dezember: „Je vous trouve en peine des termes dont je me suis servi dans ma lettre au Roi du 22 du passé. J'ai de grandes raisons pour en avoir agi de la sorte et dont celle des bruits qui couraient publiquement à Berlin et Wolfenbüttel, des prétendus changements qui arriveraient aux alliances de mariages si sollemnellement contractés, en était une, puisque S. M. aurait pu trouver extraordinaire que dans l'étroite confidence, dans laquelle j'ai l'honneur d'être avec Elle, je lui dissimulerais entièrement d'avoir aussi connaissance d'un tel bruit général. Entre temps V. E. aura vu par ma première lettre que la dite mienne au Roi n'a pas été écrite sans la connaissance de L. M. I. ni de Monseigneur le Prince de Savoie, L. M. ayant lu même le passage en question de la lettre et y ont donné leur approbation .. Je souhaite seulement qu'on se resouvienne du temps passé quand on veut traiter avec de certaines nouvelles cours, si adroites à nous montrer en éloignement de gros montagnes, mais qui, plus qu'on s'approche, s'en vont en fumée, et que si on pourrait admettre le changement d'un engagement pris le plus sollemnellement du monde, il ne serve d'exemple de dissoudre l'autre en même temps aussi.“

war daher das unglücklichste, was er tun konnte, wenn er jetzt, trotzdem daß Grumbkow warnte und nichts Gutes voraussagte, am 5. Dezember dem Könige, der zu allem anderen an der Gicht erkrankt und deshalb doppelt reizbar war, seinen „unschuldigen Vorschlag" vortrug; erst am folgenden Tage im Tabakskollegium machte sich die ganze Empörung des Königs, daß man ihm eine solche Lâcheté zumute, Luft, und Grumbkow hatte Mühe, zu verhindern, daß er sich nicht noch deutlicher über diese Intrige und die daran Beteiligten ausließ. Bezeichnend, wie Seckendorff diese Dinge dem Herzog am 9. berichtet: „Les changements de mariage que les malintentionnés ont publiés partout, sont allés si loin que je me suis trouvé obligé de parler au Roi à dessein de le sonder, mais on a pris si mal que le parti contraire est en vue de profiter de son animosité pour vouloir faire accroire, comme si les propositions d'un tel troc viennent de nous. On n'a que de la peine de le rectifier là-dessus et la lettre, dont V. A. fait mention, est sûrement arrivée à ce temps-là mal à propos, nonobstant qu'elle a été approuvée selon ce que V. A. m'assure dans la sienne, par S. M. l'Impératrice et le Prince. On se peut tromper facilement des mesures qu'il y a à prendre contre cette sorte d'insinuations, aussi que selon mon avis le meilleur parti qui est à prendre, sera toujours d'ignorer les intrigues qu'on fait, car comme le Roi est un prince fort soubçonneux, il croit que sa famille elle même entre dans ce projet. Enfin notre Bibax a agi là-dedans en honnête homme, il a contribué que peutêtre tout ira sur le vieux pied avec moi." Nach seinen Briefen vom 9. und 22. Dezember war die Ruhe wieder hergestellt und er wieder im alten Vertrauen beim Könige, „mit Gottes und Grumbkows Hilfe, der alles an alles gewagt habe"; auf einen Besuch des Königs bei ihm am 26. setzte er seine letzte Hoffnung: „après j'espère que le reste des soubçons mal fondés tombera entièrement." Tags nach dem Besuche meldete er: „Comme le Roi a eu hier la grâce de dîner chez moi, on a trouvé que tout le passé est oublié entièrement. Avec tout cela cette affaire m'a causé bien du chagrin, car je ne remarque que trop que mes ennemis ont trouvé le moyen à insinuer comme si l'intérêt de l'Augustissimo ne fut point le véritable objet de ce que j'ai fait, mais une partialité et haine personnelle y avait part. Dieu sait mon innocence et je serais au désespoir, si ces insinuations puissent aller si loin, qu'on n'ait plus la même confiance en moi qu'on eut grâcieusement autrefois. Plutôt être haché en mille pièces que de manquer à ma fidélité et à mon devoir."

Ein Trost war, daß der Kronprinz, der seit dem 25. in Potsdam war, sich Grumbkow gegenüber so geäußert hatte, daß man das beste hoffen konnte, aber es entging Seckendorff nicht, daß seine Gegner mit Erfolg weiter intrigierten und der König ihm trotz der Aussprache am 26. mißtraute; es klang ziemlich resigniert, wenn er dem Herzog am 23. Januar 1733 schrieb: „Je suis si chagrin des soubçons que je remarque qu'on a contre moi par rapport à une puissance maritime, que je voudrais de tout mon cœur être rélégué à Philippsbourg [1]) avec ordre d'y passer le reste de mes jours. Malheureusement à l'heure qu'il est, Biberius et moi sommes soubçonnés du Compatron, comme si on penchait du côté outre-mer et même la Reine a fait avertir Biberius d'être sur ses gardes avec le Maître sur ce chapitre ... Pour Junior, qui se trouve ici, il se gouverne très raisonnablement et je crois qu'avec un peu de patience on viendra à bout de tout. Quel contentement pour moi, si tout était fini heureusement et qu'on me donne après mon congé pour pouvoir passer le reste de mes jours en repos." Sein Schlußwort in dieser leidigen Sache lautete am 6. Januar: „Je n'ai déjà que trop dit sur le chapitre des mariages; voyant qu'on me soubçonne de partialité je ne dirai jamais que oui et non, selon qu'on le veut avoir. Mais je suis si certainement informé des vues de l'autre côté qu'on me peut couper la tête, si on songe à l'autre changement, quand Junior ne sera plus à donner, et si on précipite cela, il y a d'autres accidents à craindre. Dixi et salvavi animam meam." [2])

Schon im September hatte der König dem Herzog mitgeteilt, nach seiner Rückkehr aus Wien werde er nach Braunschweig kommen „accompagné de mon fils aîné qui m'a déjà marqué l'envie qu'il a de voir sa chère fiancée". Nach einem kurzen Aufenthalt des Herzogs und seines Sohnes in Berlin Ende Januar ging der König mit dem Kronprinzen nach Braunschweig, wo sie vom 8. bis 18. Februar blieben; hier erfolgten die letzten Besprechungen wegen der Doppelhochzeit; von hier erging an den Geheimerat Gerlach, der den Umbau des kronprinzlichen Palais leitete, die Kabinettsorder vom 15.: nachdem der Bau

---

1) Er war seit Juni 1731 Gouverneur von Philippsburg.

2) Der Herzogin schrieb Seckendorff am 25. April aus Berlin: „Le Prince Royal devient de jour en jour plus traitable; tout ira bien, si on n'avait pas à combattre tant des gens qui veulent juger mieux de loin que ceux qui sont sur le lieu." Vielleicht waren ihm aus Wien wieder allerlei Zumutungen gemacht worden.

bisher so langsam und noch nicht völlig zur Endschaft gekommen, solle er jetzt dahin arbeiten, daß der Bau völlig auf das schleunigste zustande kommen möge[1]). Am 3. Mai schrieb der König der Prinzessin Elisabeth: „Hier j'ai fait un tour à Berlin et j'y ai visité votre maison, où tout est prêt et y ne manque rien que votre chère personne pour en prendre possession."

Die Hochzeit war auf den 12. Juni festgesetzt. Am 6. erhielt der Kronprinz Befehl, am 8. „mit Sack und Pack" in Potsdam zu sein, da der König am 9. mit der Königin und ihm nach Salztal reisen wolle. Am 10. kamen die Gäste, darunter auch Seckendorff, hier an; am 11. in der Frühe traf ein Kurier ein mit einem Schreiben des Prinzen Eugen vom 5., das in positivster Form den Befehl enthielt, auf alle Fälle die Vermählung rückgängig zu machen. Gegen Grumbkows Rat trug Seckendorff noch denselben Morgen dem Könige diese „importante Sache" vor: da schon alle Vorbereitungen zu einer Hochzeit getroffen wären, könne man ja vor jetzt die des Prinzen von Bevern mit des Königs Tochter feiern und nachher zu gleicher Zeit die des Prinzen von Wales mit der Prinzessin Elisabeth, und die des Kronprinzen mit der Prinzessin Amalie. Der König blieb merkwürdig ruhig, erklärte aber, er werde sich durch keine Vorteile der Welt dazu bewegen lassen, seiner Ehre einen solchen Schandfleck anzuhängen und die in vierundzwanzig Stunden zu vollziehende Hochzeit aufzuschieben. Am Abend des 12. fand die Vermählung des Kronprinzen statt.

Anhang

Anhangsweise mögen hier die Stellen aus den Briefen Seckendorffs, die sich auf den Kronprinzen Friedrich beziehen und nicht oben im Text angeführt worden sind, nachfolgen.

Wesel, August 16. Le Prince Royal de Prusse fut arrêté ayant eu dessein en chemin de s'enfuir.

Leipzig, September 1. Je dois joindre que le Prince Royal sera arrivé à Custrin, que Katt qui est aux fers, dénonce entre bien de gens qui en ont eu part, que Hoymb à Dresden en a eu connaissance, que la Princesse aînée l'a su; c'est pour cela qu'elle n'ose non plus sortir de sa chambre.

Berlin 5. Toute âme de la ville [est] en crainte et éspérance. Le Prince Royal à Mittenwald est envoyé depuis à Custrin;

1) Aus den Minutenbüchern.

on découvre de plus en plus des autres si non complices au moins qui ont eu connaissance du projet du Prince. Le Roi partit ce matin pour Potsdam; on ira l'autre semaine à Wusterhausen. La Reine pleure et la Princesse aînée n'a été pas visible, depuis que je me trouve ici [2. September].

9. Pour ce qui regarde la fuite du Prince Royal, il est très vérifié que Hotham a été du projet, qu'il a envoyé pour cela Guydickens en Angleterre du temps du camp de Saxe, mais comme le Roi d'Angleterre n'a pas voulu se mêler, on a seulement promis de faire payer les dettes qu'on avait faites. L'histoire d'avoir voulu forcer son fils à la religion catholique, elle est tout à fait fausse . . . Le Roi est à Potsdam, on a fait fouetter par le bourreau une fille qu'on dit avoir été maîtresse du Prince Royal.

16. Après qu'on a fini l'examen de Katt, les commissaires partirent hier pour Custrin apparemment pour examiner le Prince Royal. Il y est sans compagnie et tant que je sais, gardé dans sa chambre. Au retour des commissaires on apprendra apparement plus des particularités de quelle manière qu'il y est traité. L'arrêt aboutit à déshériter en faveur du frère et on veut que l'Empereur en décide . . . Il faut faire passer la première chaleur, après la réconciliation se pourra faire aux conditions qui tendent à notre but. Grumbkow prêche tous les jours la modération, il prévoit assez le futur, mais comme le Roi donne les ordres en écrit, il faut qu'il les exécute bon gré mal gré. Le silence de la Reine de Prusse et de la princesse Charlotte qui à l'avenir pourra remplir le nombre de 252 [1]) ne marque pas la confidence qu'on devrait avoir dans la droiture de V. A., et qui peutêtre est en état plus que tout autre à remédier aux inconvénients qui sont encore à craindre de cette brouillerie. On m'assure encore qu'on reste ferme à ne point donner autre satisfaction à Hotham que celle qu'il a eue ici avant son départ et les ordres sont donnés à Degenfeld [2]) de s'opposer à son retour, ayant été du complot de la fuite du Prince Royal.

21. Les affaires connues sont toujours encore sur le même pied; on a été à Custrin pour examiner le Prince Royal, et il ne nie point d'avoir eu intention de se retirer en France . . . Aux ministres étrangers de la cour de Prusse on a donné ordre de déclarer que les Anglais et Keppel [3]) s'étaient intrigués dans l'affaire: Katt dit que le Prince Royal même lui avait fait accroire qu'on le voudra forcer à changer et marier et que Grumbkow et Seckendorff y avaient travaillé; le Prince Royal le nie.

23. Comme S. M. le Roi de Prusse a trouvé à propos de faire garder son prisonnier plus étroitement, celui commence à se

1) Nicht dechiffriert.
2) Der preußische Gesandte in London.
3) Der holländische General Keppel hatte im Haag den desertierten Leutnant Keith bei sich aufgenommen.

rendre à son devoir, et il veut découvrir le pot aux roses. Si cela arrive, tout ira mieux. V. A. n'a pas à craindre qu'on aura besoin de venir à un mariage forcé, car on sera très aise à se pouvoir tirer d'affaire avec honneur. La chose me paraît à présent plus faisable, car le Roi de Prusse a fait déclarer par Borck au résident d'Angleterre qui est ici, qu'on ne veut plus entendre parler d'aucun mariage et que les mêmes ordres sont aussi donnés à Degenfeldt.

Oktober 3. Les affaires domestiques sont encore sur la même situation. On a cru que le Prince Royal découvrira le reste, depuis qu'il a fait savoir au Roi par les capitaines qui le gardent, qu'il attendrait un couple des confidents du Roi pour s'ouvrir entièrement à eux, mais après que le Roi avait ordonné au gouverneur de Custrin de savoir du Prince, en quoi cette confession devait consister, il a répondu que dans l'affaire même il avait tout dit, qu'il aura voulu seulement avoir des officiers pour demander par eux pardon de son excès. Selon les apparences le Roi portera à cette heure l'affaire à un conseil de guerre.

Wusterhausen 7. Nous sommes enore ici dans la même rage contre le fils comme ci-devant; celui ne veut pas se soumettre entièrement à la volonté du Père. Je ne vois pas de quelle manière cela pourra finir, les esprits étant trop aigris . . . Degenfeldt a eu audience; on a laissé tomber l'affaire de Hotham, on flatte beaucoup encore cette cour, l'on accordera même le simple mariage, si on pourra accommoder par là père et fils. Le Roi marque plus de fermeté dans son caractère envers l'Empereur que jamais.

Meuselwitz 14. Pour ce qui regarde le Prince Royal, les choses sont encore sur le même pied; il faut attendre le retour des commissaires qui sont allés à Custrin, pour voir, si le Prince se veut soumettre à la volonté du Roi son père. Il est vrai que la Reine de Prusse a donné quelques bijoux au fils, mais comme elle n'a rien su de son dessein, cela ne furent que des présents qu'on est accoutumé à faire. Aussi l'histoire est fausse qu'on l'avait obligé de garder la Reine; au contraire depuis trois semaines l'intelligence entre mari et femme paraît plus cordiale que jamais.

Wusterhausen 31. Le Roi a passé le jour d'hier chez moi restant jusqu'à minuit . . . Au dîner d'hier le Roi déclara publiquement qu'il était prêt de donner tout son trésor à l'Empereur sans intérêts, pour soutenir la guerre contre tous ceux qui l'attaqueront.

November 1. La commission est finie par la sentence portée contre Katt et les autres complices, on n'a point tenu conseil de guerre sur le Prince Royal.

6. Je crois qu'on dépêchera demain les ministres d'état qui doivent aller à Custrin [zum Verhör des Kronprinzen]. Pour Catt je crains qu'on apprendra demain la sentence exécutée.

14. Le Roi n'a pas tort d'être fâché contre une partie du conseil de guerre qui n'ont pas distingué le crimen de Katt. Toujours il est mort en honnête et brave homme. Il a dicté au

ministre des gensdarmes[1]) qui l'a préparé à la mort, treize maximes pour les donner avec consentement du Roi au Prince Royal: qu'il priait le Prince de ne s'imputer pas sa mort, qu'il souffrait cela par la volonté de Dieu; il l'exhorte à l'obéissance du Roi son père et de ne fier jamais aux gens, qui le flattent. Le Prince Royal est tombé trois fois en faiblesse; il n'a ni bu ni mangé en deux jours et serait succombé sans une assistance particulière de Dieu. Le Prince est dailleurs content du ministre des gensdarmes qui entre autre chose a ordre de disputer avec le Prince sur la prédestination, et le ministre est surpris de trouver un philosophe et un théologien, où il ne croyait que de trouver un écolier. Le voyage des commissaires à Custrin ne s'est pas encore fait, pourtant tout est préparé de s'y rendre, et j'espère que cela arrivera avant la fin de cette semaine. La cour du Prince Royal est formée, il aura trois gentilshommes qui lui serviront, dont Wolden est le premier et les deux autres sont Rohwedel et Natzmer.

16. Je crois qu'on enverra le détachement à Custrin pour tirer le Prince Royal de la prison.

21. Les commissaires sont de retour; dimanche passé (19) le Prince Royal a été pardonné . . . le Roi a répondu en des termes pleins d'affection à l'Empereur[2]).

Berlin 21. Je joins à V. A. les pièces que j'ai pu attraper dans l'affaire du Prince Royal; j'espère d'avoir aussi copie du serment. Cela est sûr qu'il y a un article contre le mariage d'Angleterre, de n'y songer jamais tant que le Roi vivra.

Dezember 2. La Reine est depuis deux jours en ville; on dit la Princesse Royale encore malade.

5. La Reine est toujours invisible; on dit que Guydickens a été là haut chez elle.

8. Je crois qu'on n'a pas encore perdu de vue les mariages, partout(?) selon que la situation des affaires sont à présent, le Roi en est éloigné plus que jamais et si on donne encore quelque chagrin au Prince Royal, je crois que ces vues contraires à celles du Roi en sont cause. La Reine a été incommodée depuis son retour de Wusterhausen, mais elle se porte depuis hier mieux; la santé de la Princesse Royale n'est pas encore parfaite.

Berlin, Januar 13, 1731. Pour la future belle-fille, je le prends pour ignorance, pourtant cela vient de la Reine.

23. Le Roi étant absent, je n'ai pas pu le sonder sur le chapitre du Prince Royal, mais ayant consulté notre ami, on croit qu'il sera mieux de n'en rien faire, mais de prier pour parrain[3]) le Roi seul et d'envoyer un officier avec la lettre. La raison qui nous oblige de ne s'adresser point au Prince Royal est que le

1) Müller.
2) Mit einem Briefe vom 20.
3) Bei dem am 17. Januar geborenen Prinzen, der nach dem Könige Friedrich Wilhelm genannt wurde.

Roi pourra croire qu'on veut flatter le fils, car nonobstant que le Prince Royal ait écrit une lettre à l'Empereur et que S. M. I. ne pourrait qu'y répondre, ce qui est arrivé déjà quatre jours, le Roi à qui j'ai envoyé la lettre, me laisse dans l'incertitude, si notre résponse, qu'on ne m'a pas envoyée en copie, était de son goût ou point, en sorte qu'il faut toujours agir avec bien des precautions dans cette matière.

Potsdam, *30*. J'ai eu hier l'occasion de parler à Mademoiselle Montbail[1]) sur les curiales des lettres de Madame la Princesse Charlotte, comme c'est elle qui a par là la correspondance de la Princesse; elle m'a voulu faire accroire qu'on lui avait prescrit les manières d'écrire. J'ai pourtant trouvé qu'elle ne fut pas certaine [de] ce qu'elle avançait, et comme je lui ai dit que le Roi même en parlant à V. A. aussi bien qu'aux autres princes se servait du titre d'Altesse, elle fut fort surprise.

Berlin, *Februar 3*. Il me suffit que j'ai information de la titulature; j'insinuerai tout à Mademoiselle Montbail sans exposer V. A. Je pourrais pourtant trouver un prétexte, si on m'enverra quelques lettres indifférentes que la princesse Charlotte a écrites à V. A., pour en faire mes remarques, comme si elles venaient de mon chef.

Erfurt, 17. J'ai eu une lettre d'une feuille de la main propre du Roi [aus Potsdam] qui est la plus touchante que j'ai jamais vue.

Berlin, *März 9*. Pendant ma visite [in Potsdam] je sonderai le terrain pour la visite féminine ... On m'a reçu avec bien d'embrassades ... on m'a communiqué une proposition avanthier qui regarde de nouveau le mariage; cela est venu de la Haye ... me communiquant l'original de cette lettre, on y remarqua: des mariages ni l'un ni l'autre.

17. La Reine invitera Son Altesse la Princesse.

20. Tout va ici en merveille.

24. On admire à Potsdam la générosité de S. M. l'Impératrice qui a envoyé des présents magnifiques à S. A. R. Madame la princesse Charlotte; on m'en a montré une partie et le Roi en a de la joie autant que la Princesse. Pour la visite féminine, je crois, si on est invité, on ne le devrait point l'éviter ou l'excuser, car cela nous mènera à nos autres vues; le fer est chaud.

April 19. Il me semble qu'à l'arrivée de Vos Altesses il ne faut pas faire semblant, comme s'il y avait prince ou princesse royale au monde, avant que le Roi n'en commence par parler, et si la Reine, comme je crois, voudra pousser V. A. de s'y ingérer, j'aurai l'honneur d'entrenir V. A. de bouche ce que je crois qu'il y faut répondre.

21. On fait déjà des intrigues à l'arrivée de V. A., avec

1) Kammerfräulein der Prinzessin Charlotte.

2) Auf der Rückreise von Erfurt war Seckendorff in Blankenburg gewesen und hatte den Herzog gesprochen.

3) Da der König an der Gicht erkrankt war, wurde der Besuch auf den 12. verschoben.

Madame la Duchesse; je l'informerai de tout à son arrivée à Potsdam.

28. Comme V. A. a écrit au Roi se vouloir trouver le 9 mai à Potsdam, il faut absolument qu'elle s'y rend, si le Roi lui même ne change pas le terme, car la lettre de la Reine doit être ignorée. P.S. Ayant demandé à M. Grumbkow son avis sur l'arrivée de V. A., il croit que le meilleur parti sera que V. A. écrive clairement au Roi qu'il y avait deux lettres contraires, pour demander, laquelle des deux elle devrait exécuter.

Potsdam, Mai 4. Comme le Roi a la goutte, il ne m'en a pas parlé de cela, mais la Reine m'a fait dire que V. A. ne viendra pas avant le 19. à quoi j'ai fait répondre que je n'en savais rien si non qu'on m'avait assuré que la lettre du Roi était partie par une stafette qu'elle devait se trouver ici le 12. . . Le Roi est déjà informé de la contenue [des Briefes vom Herzog vom 30.], il en est si satisfait qu'il a répondu à mon ami que cette promesse le rendrait tranquil et qu'il tâcherait de remettre le repos un peu dans la famille . . . Il declara hier en présence de Ginkel . . . que ses filles étaient données[1]). Nous ferons un projet de quelle manière se comporter dans une affaire si délicate et V. A. trouvera à Brandenbourg un exprès de ma part qui lui donne ce papier en main propre, car il faut que j'évite les moindres apparences, afin qu'on ne soubçonne pas moi, quand V. A. n'entrerait en ce qu'on lui proposera.

Luppau en Cassubie, Juni 29. On attend le Roi à tout moment qui a différé son voyage à cause de la maladie de la Reine, qui avait empiré; peutêtre les réponses d'Angleterre ont contribué à augmenter le mal, car nous savons aussi par des lettres de la Haye que le Roi d'Angleterre au lieu de répondre à la lettre de Chesterfield[2]) et Guydickens . . . a jeté les papiers au feu.

Berlin, August 1. Le Roi donna hier au Prince Héréditaire de [von Bayreuth] en présence de la Reine le régiment de Schulenbourg[3]) qui sera augmenté encore de 100 maîtres; cette grâce fut accompagnée par une épée d'or massif. La Reine en parut contente en l'assurant le Roi qu'elle n'avait pas un plus grand plaisir que de voir le Prince Héréditaire content, puisque c'était le plus digne naturel qu'elle connaissait. La Princesse Royale doit être très malcontente de cette grâce. On dit qu'on doit meubler une maison à Pasewalk, où est le Stab du régiment, pour loger le nouveau colonel.

11. On croit qu'on se verra le 15 à Custrin.

Cassel, September 6. Il ne me reste qu'un moment pour dire à V. A. que personne au monde sinon V. A. et Madame la Princesse doivent être informés de la dernière lettre du Roi, car cela

---

1) Die vierte Tochter Sophie war 1719 geboren.
2) Der englische Gesandte im Haag.
3) Die Bayreuth-Dragoner.

sera tout gâté, si on en fera part aussi à la cour régnante[1]) ... Sutton[2]) m'a demandé hier en raillant si je ferai bientôt le mariage avec la Princesse de V. A., je lui ai dit que je pouvais l'assurer qu'on n'y songeait pas, mais qu'on parlait d'un autre avec le Prince Royal d'une Princesse de Meklenbourg[3]).

Meuselwitz, *Oktober 13*. La pensée de Meklenbourg est en effet, mais on y joint des conditions impossibles qui font voir clairement qu'on ne le veut pas tout de bon, car il est résolu de n'entrer en rien, avant que le Prince Royal avec sa Future soient déclarés successeur de toute la Russie, ce que la Czarine ne fera jamais et ne pourra faire non plus. L'invitation pour les nôces se fera sûrement, mais je sais que l'Angleterre a encore fait des nouvelles propositions pour le double mariage.

17. Le féminin chipotte toujours et commence à détourner Junior.

Berlin 27. Pour les affaires domestiques, elles sont sur le même pied; on dit qu'on reviendra en ville le 4 de novembre. La Reine paraît malcontente, les amoureux satisfaits l'un de l'autre ... On dit que Junior viendra aussi aux nôces.

30. Pour Junior, on ne se peut expliquer que de bouche: c'est une personne, die der Wind hin und her wehet, mais notre ami travaille en honnête homme de rester ferme toujours. On dit qu'il viendra aux nôces, mais comme la fatalité[4]) ne permet pas d'arrivée du corpus delicti, il pourra bien être que cette visite sera différée.

Il y a[5]) beaucoup d'espérance qu'on fera venir aux nôces le prisonnier pour le pardonner entièrement et songer après au mariage. Il importe infiniment que cette chose[6]) soit décidée, puisque (soit dit en dernière confidence) le général Löwenwolde[7]) partira le premier jour de Moscou pour venir ici ... par des avis secrets je sais qu'il veut disposer le Roi à se déterminer pour le mariage connu, ce qui naturellement embarrassera et le Roi et notre cour.

Berlin, *November 6*. Personne ne peut pas encore découvrir, si Junior viendra aux nôces ... Il y en a quelques-uns qui soutiennent que son arrivée sera le 19, qu'il ne restera que quatre jours et qu'il sera renvoyé.

Dezember 8. J'ai eu jeudi, après le départ de V. A. (6), une

---

1) Im März 1731 war Herzog Ludwig Rudolf, der Gemahl der Herzogin Christine Luise, regierender Herzog von Wolfenbüttel geworden.

2) Englischer General, der zum Nachfolger Dubourgays in Berlin bestimmt gewesen war, er war dann in Cassel und Wolfenbüttel akkreditiert.

3) Prinzessin Elisabeth von Mecklenburg, geb. 1713, die Nichte der Zarin Katharina und Enkelin des Zaren Iwan; sie galt als die vermutliche Erbin des russischen Reiches. Seit 1722 lebte sie in Rußland.

4) Die Erkrankung der Prinzessin Elisabeth an den Pocken.

5) Der Brief ist unbatiert. Er gehört in den Anfang November.

6) Daß die Herzogin mit der Prinzessin mitkommt.

7) Russischer Oberstallmeister; er kam, um für die Prinzessin Anna, wie die Prinzessin Elisabeth seit 1731 hieß, einen Gemahl zu suchen.

audience secrète du Roi qui dura plus qu'une heure; ... Nous avons parlé du bruit du mariage avec la Princesse de Meklenbourg; après m'avoir dit toutes les particularités, il me confia les discours qu'il avait eus avec V. A., en présence de Madame la Duchesse à la veille de son départ, et il tâchera de voir le corpus delicti en compagnie de l'aggresseur l'année qui vient.

Wien, Januar 29, 1732. Ein Kurier sei geschickt pour chercher le Duc de Lorraine et (entre nous soit dit) empêcher qu'il ne se rend pas à Berlin avant le mois de mars. S'il sera déjà avancé jusqu'à Wolfenbüttel, je conjure V. A. de l'amuser au moins que j'aie le temps à me rendre à Berlin, pour être présent à cette visite qui sans cela pourra point du tout produire l'effet qu'on se propose, car il faut qu'il fasse connaissance avec Junior.

Wien, Januar 26, 1733. L'histoire des mariages est tout à fait fausse; je crois bien que la Domina [die Königin] a des vues contraires, mais on peut compter sur la constance du Maître.

Berlin, März 26. Junior avant son départ[1]) m'a cru jouer un tour de jeunesse, en m'envoyant Hoffmann pour avoir de l'argent; mais ne me fiant nullement sur la bonne foi de l'ambassadeur, je lui ai renvoyé la balle sans en avoir eu du mal.

April 10. Je ferai en sorte que le maître de danse vienne[2]) et pour Madame de Katsch, je conseille de la faire venir au moins encore avant la fin de ce mois. Junior est appelé aujourdhui à Potsdam pour communier demain [Charfreitag] avec le Roi.

---

1) Der Kronprinz war den 25. nach Potsdam gegangen und ging von da in seine Garnison.

2) Der Kronprinz hatte geäußert, die Prinzessin tanze wie eine Gans; Seckendorff hatte geraten, einen berühmten Tanzmeister aus Dresden kommen zu lassen.

IV

Briefe Blüchers und Gneisenaus an Thile 1812—1816

Von

J. v. Pflugk-Harttung

Die hier mitgeteilten Briefe Blüchers und Gneisenaus sind dem Nachlasse des Generals v. Thile entnommen, der sich im Geh. Staatsarchive zu Berlin befindet (Rep. 92 Thile A. 4 und 8). Sie haben sich bisher der Aufmerksamkeit entzogen, offenbar weil Thiles Nachlaß für die Zeit der Freiheitskriege nur selten benutzt wird. Dennoch sind sie teilweise von nicht untergeordnetem Werte. Sämtliche Briefe liegen in Urschriften der Verfasser vor, außer den beiden Eingaben an den König, welche von Blücher unterzeichnete Kanzleireinschriften sind. Zwar hat man diese schon teilweise veröffentlicht; sie werden hier aber zum ersten Male aus der Originalvorlage gegeben und dürfen als so bezeichnend für den greisen Feldmarschall gelten, daß sie einen hervorragenden Platz verdienen. Auffallend erscheint, daß sie sich im Nachlaß Thiles befinden, womit nicht ausgeschlossen ist, er habe sie wegen ihres verfänglichen Inhaltes dem Könige überhaupt nicht vorgelegt, sondern sie zurückbehalten. Letzteres könnte um so wahrscheinlicher dünken, weil sie keinen Präsentatumvermerk tragen.

Ludwig Gustav Thile darf trotz seiner Jugend neben Knesebeck als Hauptvertrauter des Königs in militärischen Dingen während der Befreiungskriege gelten. Er war am 11. November 1781 geboren, wurde auf Scharnhorsts Empfehlung am 12. März 1812 als Major nach Boyens Rücktritt zum vortragenden Adjutanten beim Könige und als Direktor der Abteilung für persönliche Angelegenheiten im allgemeinen Kriegsdepartement ernannt. Bald nach dem Kampfe bei Fère Champenoise erhielt er seine Beförderung zum Oberstleutnant und

das Eiserne Kreuz I. Klasse, denen im Mai 1815 die zum Obersten folgte (Meinecke in der Allg. Deutsch. Biogr. 38, S. 28 ff.). Wieviel man selbst in den höchsten Kommandostellen auf ihn gab, beweist gerade unsere Veröffentlichung. Der Brief Blüchers vom 30. April 1813 ist adressiert: „Sr. Hochwohlgeboren des Königl. Major und Director der 1. Division des allgemeinen Kriegs Departement 2c. Herrn v. Thiele im Hauptquartier Sr. Majestät des Königs", wohl von Grolmans Hand.

Die Briefe folgen zeitweise ziemlich dicht aufeinander, woneben sich dann wieder große Lücken finden. Hieraus darf wohl gefolgert werden, daß viel mehr Briefe der mitgeteilten Art vorhanden gewesen aber nur zufällige Überbleibsel erhalten blieben. Das Jahr 1814 ist durch einen einzigen Brief vertreten.

I

Briefe Blüchers

Nr. 1.

Blücher über seinen Sohn Franz, Rittmeister v. Arnim, Scharnhorst und Mitteilungen russischer Juden.
1812, Oktober 5.

Mein liber Tihle

Ich danke ihnen HErtzlig vor Ihren Freundschaftligen Briff und die güttige gisinung so sie drinn eusse(r)n, der König will ich soll meinen Sohn zur g(e)dullt ermahnen ich tuhe es komt aber daß Frühiahr heran, und der krig ist so gott will nicht zu ende da kan der König es nicht verlangen daß er junger Rüstiger kerdell uf der bähren haute untätig Fohrt ligen soll heutte Schreibe ich am König und bitte ihm daß er den Rittmeister v. Arnim Pomerschen Husaren Regiments zum major ernenen möge, dieser officir Distingirte sich in der Rein Campange, so vorzüglig, und hat[1]) nach her hatte er daß unglük, daß 5 seiner hinter Leutte im Regiment Major wurden, und ietzst Comandirt er ohnehin die beiden reactiven Esquadrons des Regiments, da leider der brawe Major v. Wolsig todt ist, unterstützen sie mein gesuch.

Gester(n) abend ist Scharnhorst hir wider angekomen, ich habe ihm noch nicht gesprochen, die Rusischen Juden die hir zum berühmten wollmargte gekomen, bringen wunderlige nachrichten mit — — haben sie was wigtiges neus waß man wissen darff so theillen sie es mit.

Ihr treuer Freund

Breslau d. 5ten Okt. 1812. Blucher

---

1) Aus dem Satzbau gefallen, offenbar, weil die Seite mit „nach her" zu Ende ging.

Nr. 2.

Blücher über den König von Schweden, er ist ungeduldig, möchte den Feind angreifen.

1813, April 25.

Der unglücklige König von Schweden martert mich, es ist ein Infamer Kunst Griff der Francosen, daß sie ihm zu uns durch gelassen, er will absolut die Campag(n)e mit mich machen, ich habe ihm grade hin gesagt, daß wehre Schlegter Dings unmöglig, er wollte mich einen Brieff am König geben, den ich besorgen sollte, ich nahm ihm nicht an darauf hat er ihm zum Kron Printzen getragen, derr hat ihm auch nicht an genomen, nun wollte er nach Dressden Reisen, ich hab ihm gesagt daß ich ietzst keinen menschen nach Dressden reisen liße, uf der Post habe ich befohlen ihm kein Perd uf dieser Tour zu geben, auch nach derr nider Ellbe laß ich ihm nicht reisen, er kann ins Osterreichsche gehn, ich hoffe daß der könig mein verfahren billiget da ich uhrtheille daß es den könig und den Kaiser unangenehm sein würde wen der Mensch nach Dresden kehme, liber Tihle ich kome vor ungedullt um, so la(n)ge stille zu stehn, ist högst nachtheillig vor uns hette ich Freie handt ich wollte mich die Kerdells ballde vom Halß Schaffen, wihr sind sie über legen, und können durch unsere Menge von Cavallerie den Feind so ein engen, daß er zu letzst auß noht im Freien Fellde Captouliren muß daß bestendige hin und her Marchiren ihr Rük und vorwerts gehn beweist ihre unentschlüssig keit, nuhr mit der Armeh über der Ellbe, den will ich rechts Schiben mich mit Wittgenstein vereinigen und wihr reiben den könig Vice von Itahlien uf, Ney darff hir im winkell nicht herin gehn, gott hette ich nuhr Freie handt, unsere Husaren haben die Francoische Cavallerie Schon in solcher Flucht, daß sie ihre Patroullien mit großen Infanterie Detagenmets machen. adio

Blücher

Alltenburg, d. 25ten May [1]).

Nr. 3.

Blücher über die ihm gemachten Schwierigkeiten, die Besetzung von Buntzlau und gute Führung des Majors v. Stößel.

1813, August 30.

Wie ich ihnen Schon geschriben habe, wen alle meine Befehle genau bevollgt würden, so müste wenig von der francoishe armeeh die 80000 man starck wahr Existiren, aber es sind nicht die Francosen mit die ich allein zu kempffen habe, se glauben es nicht, waß mich vor Schwirigkeitten gemagt werden, und von Leütten von den sie und ich es nie vermuht(et) hetten es ist ein großer Theil menschen die immer schwartz sehen, und denen alles zu Sauer wird, hette ich nicht mit ein Eißernen willen uf alles bestanden ich wehre heütte nicht so weit,

1) Lies: April. Vgl. Holleben, Gesch. des Frühjahrsfeldzuges 1813, S. 381 ff., 396 ff.

die armeeh kann ich nicht genug loben, und besond(er)s in Ihrer auß dauer, und unverdrossenheit, ob gleich sie offte recht leidet, aber mein Colegen die holl der Teuffell den durch ihre E(n)gstligkeit verstimmen se mich den hauffen, und ich habe genug zu tuhn alles uf zu munt(e)rn.

Diesen augenblik hat Generall Horn Buntzlau [1]) genommen, und ich werde den Bober Passiren.

Hollstein, d. 30ten Aug. 1813.

gantz vorzüglich hat der Major v. Stössell sich uß gezeignet, mancher derr ihm vorgezognen würde daß nicht getahn haben.

Blücher

Nr. 4.

Blücher über die Lütticher und Sachsen, über Freischärler, Geldmangel, Adjutanten und seinen Sohn Franz.

1815, April 21.

Lüttich, d. 21ten April 1815.

Mein liber Tihle

Ich bin hir angekomen, und Finde daß Gneisenau guht vor geahrbeittet hat, in 11 [2]) t(a)gen sind wihr vollig Schlag Fertig, gott gebe nuhr daß wihr nicht lange müssig bleiben es würde nicht guht sein den(n) daß hisige Volck ist nicht guht Deüttsch gesint, ich werde alles an wenden, um sie zu gewinen auch die Säckschen Truppen besehlt kein guhter Geist, aber ich werde se Schon an mich krigen heütte habe ich die vornehmen officir zum ersten mahl bey mich zu Tisch.

verwenden sie sich beim monarchen dahin daß wihr keine Partisaes oder herrum streiffer krigen, diese Menschen taugen uns nicht die Leütte die sie unter sich haben verwillbern, und bringen die Truppen im üblen Ruff, den(n) Rauben und stehlen lassen se nicht, auch erschwehren sie die verflägung, da wo waß zu leben ist da eillen se hin ich werde auch Schon officir auß wählen die mich nutzlige nachrichten Schaffen den Feind abbruch Tuhn, und seine Courirs uf zu Fangen suchen, ich nehme Colomb auß sonst haben uns alle die umher streiffer kein vorteill gebracht, HErr v Hellwig ist ein groß sprecher, und ein Mensch der niemahls seine vorgesetzste gehorchen will, und seine untergebnen sind die gröſten Exessmacher. Der König muß noch Casse gellder zu legen ich kan nicht fertig werden, mein Personale ist starck. Da zu ligen mich der nahen nachtbahrschaft wegen die Engelender uf den Halß, und die Saxen muß ich vihl bey mich sehen, wen(n) se noch nützlig sein sollen, es kan des konigs Intention nicht sein, daß ich das waß man mich gegeben verfahren soll, ich höre daß über Ruhle Schon Desponirt ist, ich wünsche also daß ich Stulpnagell erhallte. ich ken(ne) die Braugbahrkeit dieses manes, nuhr kein zu vornehmen Generale adjudanten darum bitte ich solcher mensch, der bestendig mit mich umher Fligen muß der muß nicht Comode, und vollig gesund und robust

1) Vgl. Friederich, Gesch. des Herbstfeldzuges 1813 I, S. 336 ff.
2) Die Zahl ist nicht ganz sicher, sie steht teilweise auf Rasur.

sein, mein allter Goltz[1]) ist vortrefflig, aber der gesante ist bey ihm ein=gekehrt, und er ist zu schweglig, machen se daß ich Katzler wider krjg im avantgarde zu führen ist kein(er) besser, und brawer ist auch keiner leben se wohl und wen(n) sie Zeit haben so Schreiben sie, mein unglückliger Sohn ist wohl verlohren, ich glaube daß er stirbt. Die artzste hoffen seine völlige Herstellung, aber sein gekrenktes Ehr=gefühl lest seine Herstellung nicht zu unverdindt ungluckliger ist wohl kein mensch, wie mein ahrmer sohn zu rück gesetzst gegen Menschen die es nicht wehrt sein, aber die Zeit ist noch nicht da wo ich über diesen gegen standt spreche, ich werde aber die gantze welld in den standt setzen, über ihm und seine unverdienten Krenkungen uhrtheilen zu können.

Blücher.

Nr. 5.

Blücher empfiehlt Grolmann zur Beförderung.

1815, Juli 18.

Mein liber Tihle,

Ich habe den König eigenhendig geschriben, und die Generale von Holzendorff und Grollman seine besondren gnade Emfohlen, ihm da bey gesagt, daß ich Grollmau gantz da zu geeignet hilte ein armeeh zu Comendiren, und es führ den aller högsten Dinst wünschens wehrt sey wen dieser officir Frühe zu ein hohen grad in der armeh ge=langte, ich wünschte er würde ietz Generall Lieutenant, den(n) ihnen mein Freünd ist es bekandt, daß ville den Generale Grollman vor kammen, wie er uß unsren Dinst wahr, es würde sehr überflussig sein wen ich Generall v. Bulow Gneisenau Zihten und Pirch den König be=sond(er)s Emfehlen wollte der monarch kendt diese verdi(en)stvollen mener und Gneisenau verdanke ich 2 Campange daß gelingen manches unternehmend, Muffling, Steinmetz sind gleich Fals mener, die den König vorzüglige Dinste leisten werden, auch York.

würken se mein Freünd um seine beste so vihll sie können. adio

Blücher.

St. Claud d. 18ten July 1815.

Nr. 6.

Blücher an den König wegen rückständigen Soldes und Verzicht darauf.

1815, August 12.

Euer Königlichen Majestät haben allergnädigst befohlen, daß dem Heer der rückständige Sold ausgezahlt werden soll. — Da aber in Frankreich noch nichts eingegangen ist, so hat der Staats Canzler Fürst Hardenberg durch den Finanzminister von Bülow die nöthigen Summen aus dem Vaterlande zu ziehen befohlen.

1) Karl, Heinrich, Friedrich, Graf v. d. Goltz, war seit 1810 preußischer Gesandter in München, trat 1813 in den Generalstab Blüchers und wurde 1814 preußischer Gesandter in Frankreich, was er bis zu seinem Tode 1822 blieb.

Euer[1]) Majestät erlauben, daß ich meine Meinung und Bitte und die des Heeres offen und unverholen vortragen darf: Bei unserm Vordringen in Frankreich beseelte uns der Wunsch, nichts für uns zu erwerben als Ehre, dagegen aber dem bedrängtem Vaterlande aufzuhelfen und Euer Majestät in der Lage zu setzen, die Wunden zu heilen, die ein langes Unglück und feindlicher Übermuth dem Vaterlande und jeder einzelnen Familie geschlagen haben — aus diesem Grund forderte ich die Contribution von 100 Milionen Franken aus Paris, und nur von dieser Summe wünschte ich einen Theil für die Armee zu verwenden und trug Euer Majestät eine zweimonathliche Soldzahlung für die Armee vor, die auch allergnädigst bewilligt wurde. Da aber die veränderten Umstände dies ohnmöglich machen, so wird die ganze Armee nicht allein freudig auf diese zweimonathliche Zahlung Verzicht leisten, sondern wir bitten auch allerunterthänigst, nur so viel Gelder uns verabfolgen zu lassen, als wir für die Verwundete und die unumgänglichste Nothwendigkeit bedürfen. Wir wollen lieber uns aufs äußerste einschränken, als das mühsam zusammengebrachte Einkommen unsers Landes nach Frankreich ziehen und so dieses verruchte Land bereichern und das wieder aufkeimende Leben unsres Vaterlandes zu vernichten.

Hauptquartier Chartres, am 12. August 1815.

Blücher.

Nr. 7.

Blücher an den König über Rückmarsch und Unzufriedenheit mit den Diplomaten.

1815, November 20.

Euer Königlichen Majestät zeige ich allerunterthänigst an, daß in Gefolge meines früheren Berichtes und der entworfenen Marschdisposition, die auf den mit dem Staats-Canzler Fürsten Hardenberg gehabten Unterredungen beruhete, die Vier Armee-Corps noch auf französischen Boden Halt gemacht hatten, um die Beendigung der pariser Angelegenheiten abzuwarten. Ein neueres, sehr dringendes Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg, was den früheren Verabredungen ganz entgegen gesetzt ist, veranlaßt mich, die Truppen jetzt gleich in Marsch zu setzen und ihren Rückweg antreten zu lassen.

In einigen Tagen werde ich von hier abgehen und so schnell, als es meine Gesundheit erlaubt, nach Berlin zurückkehren, wo ich Euer Königlichen Majestät meinen ferneren Bericht allerunterthänigst mündlich vorzulegen nicht ermangeln werde.

Bei meinen Abgang von der Armee kann ich nicht umhin, Euer Königlichen Majestät für die mir erzeigte Gnade und geschenckte Zutrauen allerunterthänigst zu dancken und die Armee fortwährend Euer Königlichen Majestät Gnade und unmittelbaren Schutz zu empfehlen. Die Zeit[2]), wo Euer Königlichen Majestät Paris verließen bis jetzt, hat

1) Von hier an mit Abweichungen ohne Datum bei Unger, Blücher II, S. 329, nach dem Grolmanschen Konzept.
2) Von hier an bei Unger, Blücher II, 343 ohne Datum.

vielleicht zu der unangenehmsten meines Lebens gehört; von unentschlossenen und schwankenden Diplomaten abhängig, habe ich recht gefühlt, wie traurig und nachtheilig es ist, von Premierministern abzuhängen, und wie zerstörend für die Armee es sein würde, wenn dieser Einfluß fortdauerte und Euer Königlichen Majestät nicht die unmittelbare Leitung der Armee ferner beibehielten.

Überhaupt ist es wohl die höchste Zeit, daß diese sonderbare Versammlung, die bis jetzt unter den Namen der bevollmächtigten Ministern der verbündeten Höfe Europa beherrschen, aufhört, und daß die Männer, die zwar nur Unterthanen, doch unter diesen Tittel ihren eigenen Monarchen beherrschten und Gesetze gaben, wieder in ihre vorige Schrancken zurücktreten, umsomehr da ihr elendes Machwerck sie in der Meinung der ganzen Welt zurückgesetzt hat, und Preußen und Deutschland trotz seiner Anstrengungen immer wieder als das Betrogene vor der ganzen Welt da steht, und Englands Einfluß auf Deutschland sich ganz fest begründet.

Hauptquartier Aachen, am 20. November 1815.

Blücher.

II

Briefe Gneisenaus

Nr. 8.

Gneisenau über Zerstückelung der Armee, Grolmans Überweisung an Barclay und das allgemeine Kriegsdepartement.

1813, August 4.

Grolman wird Ihnen meinen Protest gegen die so nachtheilige und demüthigende Zerstückelung der Preußischen Armee überreichen, und ich bitte Sie, solchen sobald als möglich an des K(önigs) M(ajestät) gelangen zulassen.

Wenn Barclay de Tolly ein untergeordneter General wird, so muß ich mich dagegen erklären, daß Grolman bei ihm angestellt werde; denn dann hat jener Nichts zuthun, als ihm gegebene Befehle auszuführen, und dazu kann er Leute von minderm Talent gebrauchen. Grolman würde unserm Dienst dann entzogen, ohne durch seine Stellung bei dem General Barclay de Tolly nützen zukönnen. Wir haben bei uns der Talente nicht viel, und dürfen daher die Vorhandenen nicht leichtsinnig weggeben. Ohnedies würde der mißtrauische, von sich eingenommene Barclay Grolmans Rath wenig in Anspruch nehmen.

Mit Ihrer Eingabe an den König in Betreff des Allgem(einen) Kriegsdepartements bin ich vollkommen einverstanden. Wenn hierinn nicht bald eine Aenderung vor sich geht, so kann es nur verderbliche Folgen haben.

Glatz, den 4. August 1813.

N. v. Gneisenau.

Nr. 9.

Gneisenau über vier anonyme Briefe und Armee-bewegungen.

1813, August 18[1]).

Auf anonymen Wege sind mir eingeschlossene vier Schreiben zugekommen. Den an mich gerichteten Brief lege ich bei. Mir scheint die Hand des Reinschreibers bekannt, vielleicht ist sie es Ihnen noch mehr, und Sie mögen dadurch dem Briefsteller auf die Spur kommen. Nach dem Umstand zuurtheilen, daß er mir den Excellenz-Titel giebt und meinen Nahmen unrichtig schreibt, könnte man schließen, daß er ein Ausländer sei. Der Inhalt des an Se. M. gerichteten Briefes wird wohl ergeben, ob die an den Russischen Kaiser und den General Barclay bestimmten abgegeben werden dürfen. Aber selbige sollen in die eignen Hände der Empfänger abgegeben werden, und ich bitte Sie, sofern der Inhalt der an S. M. gerichteten Briefe dies erlaubt, den Willen des Briefstellers zuerfüllen und selbst dies in Ansehung Sr. Majestät zubeobachten. Nochmals aber betheure ich, daß ich weder den Verfasser, noch den Inhalt der qn(aestionirten) Briefe kenne.

Wir brechen so eben von hier auf, da uns die nun bestätigte Nachricht zukommt, daß die Feinde Liegnitz und Goldberg verlassen haben. Außerdem war bereits der Entwurf gemacht, sie morgen an beiden Orten anzugreifen. Der Feind scheint ganz geschickt uns einen Vorhang vorgezogen zuhaben, und wenn er wirklich sich zurückzieht, so ist es noch ganz gut, daß wir Veranlassung genommen haben, vor dem 17. in das neutrale Gebiet einzurücken. Gott befohlen!

N. v. Gneisenau.

Den anonymen Brief erbitte ich mir zurück.

Nr. 10.

Gneisenau über den Wiener Kongreß, Knesebeck und körperliches Leiden.

1814, Oktober 4.

Ew. Hochwohlgeboren Aufforderung gemäß folgt hiebei ein Abdruck meines Familienwappens, ein Kleeblatt auf drei Felsen oder Bergen.

Gebe Gott, daß Ihr Kongreß dort auf eine erfreuliche Art enden möge. Aus einem Briefe des General Lowe an mich geht hervor, daß England darauf ausgeht, alle Länder zwischen Maas, Rhein und Mosel dem neuen niederländischen Staat zuzuwenden; dabei ist es gegen unsere Erwerbung von Sachsen. Der Fürst Metternich arbeitet ebenfalls im Stillen gegen die leztere Erwerbung. Von unserm ehemaligen Südpreussen will Kaiser Alexander nur einen schmalen Streif herausgeben. Wie will da Preussen zu einiger Stärke gelangen zu einer Zeit, wo ihm dies so nöthig und ohnedies das Machtverhältniß im

---

1) Die Zeit ergibt sich aus Friederich, Herbstfeldzug 1813, I, S. 243 ff.

Norden und Osten durch die großen Erwerbungen Rußlands und Oesterreichs gestört ist? Ihr Gefährte, Herr von Knesebeck, wird nach der Wuth, die ihm hierinn beiwohnt, sicherlich streben, die ihm eigenthümlichen Ansichten geltend zumachen. Er ist viel zu befangen, als daß ihm das wahre Interesse Preussens stets klar erscheinen könnte, und ich besorge — gebe Gott mit Unrecht — viel Schädliches von seiner Einwirkung, wenn sie unseeliger Weise Statt finden sollte.

Mit gesteigertem Übel bin ich aus dem Bade zurückgekehrt. Wenn man so weit als ich in der zweiten Hälfte des Lebens vorgerückt ist, so muß man sich nicht wundern, daß endlich die Maschine in Stocken geräth, und man muß sich in die Übel mit Geduld finden, die dann einzukehren pflegen. — Mit alter treuer Ergebenheit Ihr

tr(euer) Freund und Diener
Gr(af) v. Gneisenau.

Berlin, den 4. October 1814.

Nr. 11.

Gneisenau über die politische Lage und über Major v. Lynker.

1815, März 27.

Vach, den 27. März 1815.

Was ich unterwegs an Neuigkeiten über Frankreich aufgelesen habe, will ich Ew. p. hiemit zusenden, obgleich ich voraussetze, daß Sie davon bereits besser unterrichtet sind. — Die Bourbons sind demnach gestürzt, wenn die verbündeten Mächte nicht mit allem Aufwand ihrer Gesammtkräfte sie wieder einsetzen und bei dieser Unternehmung Verstand, Entschlossenheit und Einigkeit zeigen. Erfüllen wir diese drei Bedingungen, so siegen wir; fehlt auch nur Eine davon, so endet die Sache schmälig.

Ein abgeschnittenes Thüringer Bataillon beredete ich im April 1813, zu unsern Waffen überzutreten. Es ward vom Major von Lynker befehlicht. Das Bataillon hat vortrefflich gedient, und Lynker ist ein mannhafter, ansehnlicher, tüchtiger Soldat. Man hätte, als das Bataillon wieder in die Dienste seines Herzogs zurücktrat, Lynkern gern behalten, allein er trat lieber in die an Einkünften und Ehren beschränkteren Dienste des Herzogs von Weymar, den er liebt, zurück, damit man ihm nicht nachsagen könne, er habe seinen Übertritt aus eigennützigen Motiven gemacht. Nun aber läßt ihn der von seinem Bruder Bernhard beherrschte Erbprinz von Weimar so wie Ersterer seinen teutschen Schritt hart fühlen, und es ist ihm daher wünschenswerth, seine dortigen Verhältnisse aufzugeben, indem er nur einer unangenehmen Zukunft entgegen sehen kann. Ich mache Sie auf ihn aufmerksam, indem Sie ihn sicherlich gut gebrauchen können, wo nicht anders, so doch bei einer neuen Formation an der Spitze eines Regiments. Er hat viele Feldzüge gemacht. — Gott mit Ihnen.

Gneisenau.

Die Leute des Thüringer Bataillons haben noch nicht die Kriegsmedaille von 1813. Es dünkt mir des Geistes wegen zuträglich, sie ihnen zuertheilen.

Nr. 12.

Gneisenau ist unmutig über seine Stellung als Chef des Generalstabes und über Blücher.

1815, März 27.

Vach, den 27. März 1815.

Mein theurer Freund.

Der König hat geboten, und ich gehorche. Aber mit tiefem Gefühl der Kränkung gehe ich an meine erneuerte Bestimmung. Vermuthlich kennt Niemand den ganzen Umfang der Aufopferungen, die ich machen muß, wenn ich Zeitlebens nur Handlanger bleiben muß; meine bessere Hälfte geht dabei unter und bleibt nutzloß. Hinter dem Vorhang wirke ich wie ein Gespenst, nahmenloß und meist ungeglaubt. Ich habe nicht einmal den Trost, daß der Soldat, den ich so sehr liebe, meinen Nahmen kennt, meine alten Gefährten von Colberg ausgenommen. Überdies habe ich nicht mehr ein gleiches Herz zu meinem Heerführer, dessen Gesellschaft und dessen Reden in der jüngsten Zeit mir gleich zuwieder sind. Auch Er hat gegen mich auf eine dankbare Weise sich nicht genommen, und zwar aus Affenliebe für seinen bösartigen Sohn, den man so lange nur um des Vaters Willen trug. Wie sehr all dies mich drückt, will ich Ihnen nicht erst weitläufig schildern; der Entbehrungen der Eitelkeit nicht erst zugedenken, wo Anderen bei weniger Anstrengungen und geringerer Verantwortlichkeit das Großkreuz des eisernen Kreutzes und das des Georgen-Ordens zu Theil wurden, deren Erwerbung mir in meinem Verhältniß versagt ist. Doch, des Königs Wille geschehe, und ich gehe an meine Bestimmung mit Ergebung und Entschlossenheit zugleich. Wieviel ich bei dem drohenden Umschwung der Dinge werde wirken können, steht dahin; aber man möge nie vergessen, daß das Glück die entscheidendere Hälfte der Dinge im Kriege ausmacht, und daß solches allein gegebene Rathschläge mit Erfolg krönen müsse. Nichts ist gewiß im Kriege als die Tapferkeit, sagt schon Tacitus. Aber noch tönen harte Worte in meiner Seele aus dem lezten Kriege nach, Worte, die mich schmerzlich verwundeten und die ich nicht verschuldet hatte. So etwas erfüllt die Seele mit bangen Erinnerungen und Unglücksahndungen in entscheidenden Momenten, wo man gerade eines aufrichtenden Wortes am meisten bedarf. — In meinem Nächsten ein Mehreres über den Inhalt Ihres Briefes. Gott befohlen, mein theurer Freund. Gneisenau.

Nr. 13.

Gneisenau über die belgische Armee, den General v. Horn und den Obersten v. Hiller, die Sachlage, seinen Feldzugsplan und Heranziehung aller kriegerischen Kräfte.

1815, April 3.

Aachen, den 3. April 1815.

Wir stehen hier in Bereitschaft vorzurücken, wenn Napoleon die französische Gränze überschreiten sollte. Was Rühmliches hiebei ge-

schehen kann, wird wohl der Antheil der Preussen seyn müssen, da wir auf die Zusammensetzung der Belgischen Armee nicht viel rechnen können. — Über den General Horn und den Obersten Hiller habe ich S. M. meine Meinung zu Füßen gelegt. Solche Männer dürfen nicht fehlen, wenn so ernste Auftritte uns bevorstehen, denn ich gehöre nicht unter diejenigen, die den bevorstehenden Kampf leicht beurtheilen. Allerdings wird er leicht seyn, wenn Einigkeit, Entschlossenheit und Weisheit mit uns sind; fehlt aber auch nur Eine dieser Bedingungen, so kann er gefährlich werden. Auch ich habe die Hauptzüge meines Feldzugsplanes entworfen, schlicht, ungelehrt, einfach, aber ich meine, so könnte es gut gehen.

Nun erlauben Sie mir noch, eine Überzeugung, mir angehörend, auszusprechen, die, wie ich weiß, der Ihrigen entgegen ist. Als im lezten Kriege im Monat Februar unsere Unfälle in Frankreich eintraten, standen rechts und links der Elbe gegen 100.000 M(ann) Preussen. Sie waren dagegen, daß solche nachrücken sollten; es war freilich unser Lezteś. Aber in den Kriegen mit Napoleon wird Intensität der Kriegführung in Zeit und in Mitteln allein den Ausschlag geben. Man muß daher Alles daran setzen. In Schlachten bin ich ebenfalls für das System der Reserven; da stellt man sie so auf, daß man sie sogleich herbei rufen kann; nicht so ist es strategisch, wo 30—40 Märsche dazu gehören, um die Reserv(e)n heran zuziehen, während welcher Zeit große Armeen vernichtet und große Strecken Landes verloren seyn können. Ich würde demnach rathen, unsern ganzen Kriegsstaat am Rhein zuversammeln, um des Erfolges desto gewisser zuseyn. Gott befohlen, mein theurer Freund.

Gneisenau.

Nr. 14.

Gneisenau über die neue Armeeformation, Müffling, Perband, das englische Heer, den König der Niederlande und die gefährliche Lage.

1815, April 9.

Mein theurer Freund.

Es gehört warlich mein nicht geringer Antheil von leichtem Sinn dazu, um hier nicht zuverzweifeln über all die Arbeit, die mir unter den Händen anwächst, und über die schwere Verantwortlichkeit, die auf mir lastet. Eine neue Armeeformation im Augenblick des Ausbruchs der Feindseeligkeiten! und wo von unserm Nachbarfeldherrn eine Bewegung zu seinem Schutz verlangt wird. Das Gedächtniß reicht nicht mehr hin, alles das zufassen; ich muß daher das Meiste dem General Müffling überlassen, der die zeitherigen Formationen kennt. Ich bitte daher, diesen mir hier nicht etwa zunehmen, solange das Organisations-Geschäft dauert, sonst kommt alles ins Stocken. Den Major Perband, der die persönlichen Angelegenheiten der hiesigen Armee bearbeitete, hat man auch bereits weggenommen. Das Personale des hiesigen Hauptquartiers ist ohnedies sehr schwach, und ich weiß nicht, wie künftighin

die Arbeiten beschafft werden sollen. — Die Ausführung der Organisation der neuen Armeekorps kann vorjezt ohne Gefahr nicht vorgenommen werden. So wie die Armee hier jezt zusammengesezt ist, kann sie als schlagfertig angenommen werden. Die neue Formation würde die Brigaden unvollständig, zum Theil ohne Befehlshaber lassen, einige derselben mit zuviel Artillerie belastet. Man wird trachten, alles soviel möglich den früheren Einleitungen anzupassen. — Unsere Lage hier wird etwas verwickelt. Man hat wahrscheinlich die Absicht, uns in ein fremdes Kriegstheater hinein zuziehen, wo man bei heftigen Operationen nicht wieder sich losreißen kann. Die belgische Armee ist höchst verdächtig; die englische Infanterie ist schlecht; die Hanoveraner nur Landwehren; der König der Niederlande weder eines großen Entschlusses noch einer großen Anstrengung fähig; und dennoch ist die Gestalt der Dinge so, daß Hülfe sich nicht verweigern läßt. Wahr ist es, daß, wenn Napoleon der AngloBatavoBelgischen Armee zu Leibe geht, diese ohne unsern Beistand gesprengt ist, und wir selbst denn hinter den Rhein zugehen genöthiget werden können. Man muß sich mit der Hoffnung trösten, daß die Feinde noch nicht in schlagfertigen Zustand sich befinden. — Gott erhalte Sie.

Gneisenau.

Achen, den 9. April 1815

Nr. 15.

Gneisenau über den bevorstehenden Feldzug, fürchtet Österreich und Bayern, guter Geist in Westfalen, Berg und den Rheinlanden, Überlastung des Hauptquartiers, die Sachsen.

1815, April 15.

Über den zukünftigen Feldzugsplan, mein lieber Thiele, hat man uns ganz im Dunkeln gelassen, und doch wäre es so wichtig für uns, wenigstens zu wissen, ob wir auf diesem Kriegstheater hier oder auf dem der Mosel oder vielleicht zwischen beiden fechten sollen. Wären die Franzosen früher gerüstet gewesen, so würden wir auf diesem Theater hier durch die Macht der Umstände so verwickelt seyn, daß wir uns von hier wohl schwerlich wieder loßmachen könnten. — Die Streitkräfte, die Sie in Ihrem lezten Briefe mir aufzeichneten, sind freilich sehr beträchtlich, aber, wird man sie alle gebrauchen, mit Verstand gebrauchen, sie am Ende nicht gegen uns gebrauchen? Ich fürchte jezt die Politik Oesterreichs und Baierns Verrath. Wir müssen sehr auf unserer Hut seyn.

S. M. wollen Sie sagen, welch herrlicher Geist in Westphalen herrsche. In der Grafschaft Mark sind die Beurlaubten zum Theil mit Extrapost eingekommen; aus den katholischen Gegenden ist kein Einziger ausgeblieben; Paderborner Beurlaubten sind des Tages 16 Stunden marschirt; Freiwillige melden sich aus allen Ständen; selbst im Großherzogthum Berg ist ein vortrefflicher Geist. Dem General Jagow ist es sehr schmerzlich, von seinen Bergern sich trennen

zumüssen. Auch die diſſeitige Provinz, obgleich ſie viel zutragen hat und hart angeſtrengt worden iſt, zeigt einen guten Geiſt. Sack und Gruner zeigen ſich als wahre Kriegsgouverneure und ſchaffen mit Einſicht und Bereitwilligkeit die Mittel zum Kriegführen herbei. Wenige Tage noch, und die hieſige Armee ſteht in einer furchtbaren Rüſtung da. Kleiſt hat ſehr gut alles vo(r)bereitet und Müffling für Alles Fürſorge getragen. Ich darf nur fortfahren; aber dennoch will mir die Arbeit bei meiner Unbekanntſchaft mit der hieſigen Lage und bei den ſo mancherlei verſchiedenartigen Geſchäften zuviel werden. Wenn ich nicht tüchtige Gehülfen hätte, ſo könnte ich es nicht durchſetzen, und dennoch mangelt es uns ſo ſehr an Arbeitern. Möge S. M. bedenken, daß in dem Hauptquartier einer großen Armee faſt nie zuviel Gehülfen ſeyn können.

Von den Sachſen kann ich nicht viel Gutes verſprechen, wenn die jetzige Unentſchiedenheit ihres Zuſtandes fortdauert, denn ſie hat die Unzufriedenheit derſelben noch geſteigert. Murren darüber läßt ſich täglich vernehmen, und man darf ſchließen, daß durch Emiſſäre aus Frankreich das Feuer noch mehr geſchürt wird. Wenn wir eine Schlacht zuliefern hätten, ſo würde ich Bedenken tragen, ſie in dieſelbe zuführen. — Leben Sie wohl.

Lüttich, den 15. April 1815. Hochachtungsvoll Ihr
treuergebener Diener
Gr(af) N. v. Gneisenau.

Nr. 16.

Gneiſenau über die Armee, ſeine unbefriedigende Stellung, wünſcht Stülpnagel.

1815, April 19.

Wohl, mein theurer Freund, hätte ſich die Befehlvertheilung in der Armee anders machen laſſen, wenn man nicht Begünſtigte ſchnell zum Oberbefehl hätte heben wollen. Da wahrſcheinlich zwei Ruſſiſche Corps, wie es im lezten Kriege der Fall war, in dieſem nicht zu uns ſtoßen werden, ſo hätten füglich kleinere Unter-Abtheilungen in unſerer Armee gemacht werden können, und da es vortheilhaft iſt, größer(e) und kleinere Armeekorps zuhaben, ſo konnte dieſes leicht in Anwendung gebracht werden. Aber man hat nicht gewollt, und ſo ſchiebt man mich in meinen alten Platz, wo ich als Adjudant des F(eldmarſchalls) F(ürſten) Bl(ücher) nebenher reite und Alles Schlimme und Alles Tadelnswerthe nur auf mich geſchoben wird. Es ſei. — Ich werde handeln nach dem Maas meiner Kräfte und mit redlichem Willen. Ob das Glück mir abermals beiſtehen werde, ob ich das Vertrauen des F(eldmarſchalls) F(ürſten) noch habe, ſteht zu erwarten. — Ob der König wohl dem Feldmarſchall den Oberſten von Stülpnagel als erſten Adjudanten bewilligen würde? Sie wiſſen ſelbſt, wie ſehr dieſer ſich zu dieſem Poſten eignet.

Leben Sie wohl und gedenken Sie freundlich meiner.

Gneisenau.

Lüttich, den 19. April 15.

Nr. 17.

Gneisenau empfiehlt Graf Arnim, über das Verhalten gegen die Sachsen.

1815, Mai 7.

Ew. Hochwohlgeboren Schutz empfehle ich den jungen Grafen Arnim und dessen in anliegendem Brief enthaltene Bitte.

Ein Theil unserer Aufrührer ist entwaffnet, und Blut ist geflossen; ob dieses Beispiel milder Strenge auf die übrigen Truppen des s(ächsischen) Armeekorps wirken werde, müssen wir erwarten. — So müssen wir Soldaten wieder gut machen, was arglistige oder alberne Diplomaten gesündigt haben. Der Vorfall wird nach eines jeden Brille beurtheilt und wir häufig verdammt werden; darum muß man sich wenig bekümmern. — Gott befohlen.

Gneisenau.

Lüttich, den 7. Mai 1815.

Nr. 18.

Gneisenau über Dörnberg, einen Brief des Majors Schlegel und die Sachsen.

1815, Mai 26.

Ich will Ihnen, mein lieber Thiele, nicht verhehlen, daß ich meine, im vorigen Kriege seien Dörenbergs Dienste und Verdienste Preussischer Seits nicht hinlänglich anerkannt worden. Was ihm von unserer Seite bei der ihm übertragenen Blokirung der Festungen mit den Hessen zugemuthet worden, war wohl von der Art, daß fast jeder Andere solches abgelehnt hätte. Mit rohn Rekruten, höchst schlecht ausgerüstet, und, was sündlich war, jeder nur mit 3—4 Patronen versehen, muste er die Blokaden unternehmen; und er hat es übernommen, ohne zumurren oder auch nur die leiseste Klage zuführen. Eine Auszeichnung oder auch nur ein Wort des Dankes von Sr. Majestät würde den braven Mann höchst glücklich gemacht haben. Es wäre selbst noch die Frage, ob unser Dienst nicht gewinnen würde, wenn er in denselben treten wollte. Ich habe durchaus hiezu weder einen Auftrag noch eine Veranlassung von seiner Seite, und es ist dies eine hingeworfene Meinung, die ich, wofern Sie einiges Gewicht darauf legen wollen, dem Herrn Kriegsminister mitzutheilen bitte.

Der eingeschlossene Brief an S. M. ist von dem Major Schlegel, der sich gekränkt fühlt, daß er vom 1. Staabs-Offizier eines Bataillons zum 2. zurücktreten und von der hiesigen Armee nach Pohlen zurückkehren soll.

Unsere Sachsen müssen über den Rhein zurückgelegt werden, wenn wir nicht unsere diesseitigen Provinzen vergiften wollen. Gott bewahre uns dereinst vor einem neuen Kongreß der Art als der Wiener. — Gott befohlen!

Gneisenau.

Namur, den 26. Mai 1815.

Nr. 19.

Gneisenau über Beschwerden des Regiments Colberg, über den angeblich noch fortbestehenden Tugendbund, Verdächtigungen und innere Zwietracht, wünscht Untersuchung.

1816, Januar 14.

Mein verehrter Freund.

So begreiflich es ist, daß Sie auf Ihrem Standpunkt nicht die zahllosen Wünsche und Ansprüche zubefriedigen vermögen, die an den Monarchen oder an Sie gelangen mögen, und so häufig ich auch dergleichen Anträge um Abhülfe und Fürsprache abweise, so kann ich doch nicht umhin, eine Beschwerde des Regiments Colberg an Sie und zu Ihrer Kenntniß gelangen zulassen. Ich bevorworte aber, daß ich den Grund oder Ungrund der Beschwerde nicht kenne, folglich nicht zu beurtheilen vermag, ob nicht dem Verfahren des Königs in Ansehung des Regiments gerade Gerechtigkeit zu Grunde liege. Das zwischen den verdienstlichen Regimentern zuerhaltende Gleichgewicht in Gnaden und Ehren mag wohl oft eine Anordnung als ungerecht erscheinen lassen, die es an und für sich nicht ist.

Die angegebenen Klagen laufen darauf hinaus, daß 1.) [daß] eine Anzahl Offiziere dem Regiment als Einschub geschikt worden, und zwar namentlich für diejenigen Offiziere, die vor dem Feind geblieben sind. Einer derselben, der Lieutenant Stohnke, hatte früher als Unteroffizier im Regiment gestanden und war, weil seine Verhältnisse seinen Vorgesezten nicht gefielen, in das Exercier-Depot abgegeben gewesen und nachher zu einem Garnison-Bataillon versezt, wo er keinen der Feldzüge mitgemacht hat; daß 2.) in den Belohnungen so viele der würdigsten Offiziere und Soldaten seien übergangen worden; daß namentlich dem 2. Bataillon des Regiments, das zuerst in Namur eingedrungen und großen Verlust erlitten, auch nicht Eine Einzige Gnadenbezeugung ertheilt worden sei.

Dies sind, mein verehrter Freund, die Beschwerden dieses Regiments, welche ich bloß zu Ihrer Kenntnis habe wollen kommen lassen, ohne daß ich mir ein Urtheil darüber erlaube.

Es ist recht traurig, daß, nachdem wir durch große Anstrengungen Sicherheit von Aussen erworben haben, nun die Zwietracht in unser inneres Hauswesen eingekehrt ist. Sie, der Sie immer zu den Unsrigen gehört haben, wissen am besten, daß es eine solche Gesellschaft nicht giebt, als man gern dem König vorspiegeln möchte; wenigstens bin ich von der Nichtigkeit solchen Vorgebens so lange überzeugt, biß man mir das Gegentheil dargethan hat, und ich bin der Meinung, daß, wenn eine zuverhängende Untersuchung das Daseyn einer geheimen Gesellschaft ermittelt hätte, der König dann verpflichtet wäre, die Mitglieder derselben streng zubestrafen, denn jezt, wo unsere äußere Unabhängigkeit errungen ist, bedarf es keiner geheimen Gesellschaft mehr, um Mittel zur Zerstörung der fremden Tyrannei zuverabreden, und eine

solche kann keine anderen als strafbare Zwecke haben, wofür sie gezüchtiget werden muß.

Sei aber dem, wie ihm wolle, so ist durch solches Treiben, wie man es angefangen, der Friede der Gesellschaft gestört und Mißtrauen verbreitet. Eine Menge wackerer Männer, die nie zu dem sogenannten Tugendbund gehört haben, werden als Mitglieder des vorgeblich noch fortbestehenden Bundes ausgegeben und der Regierung und den Schwachen verdächtig gemacht; Feindschaften werden erregt, und dem Ausland wird das willkommne Schauspiel häuslicher Zwietracht gegeben.

Ist der König den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wovon er ehedem so durchdrungen war, noch getreu, so kann er es nicht verweigern, daß eine Untersuchung verhängt werde, ob es denn wirklich eine geheime Gesellschaft bei uns gebe, und daß eine solche, wenn vorhanden, hart bestraft werde, damit die Bösen oder die Verläumder beschämt, die Schuldlosen gerechtfertigt, das Publikum aber beruhigt werde. — Gott gebe, daß dies erfüllt werden möge! Leben Sie wohl, mein theurer Freund.

Coblentz, den 14. Januar 1816

Gr(af) N. v. Gneisenau.

Nr. 20.

Gneisenau über die Verdienste des zurückgesetzten Leutnants Friedel.

1816, März 28.

Erlauben Sie, mein alter Freund, daß ich Sie auf ein Mitglied des ehemaligen Blücherschen Hauptquartiers aufmerksam mache, welcher bei den Auszeichnungen übergangen worden. Es ist dies der Lieutenant Friedel. Von der Schlacht von Lützen an biß zu der von Belle Alliance hat er unter dem Feldmarschall allen Schlachten und Gefechten unserer Armee beigewohnt. Er ist, dem Büreau des gebliebenen Obristlieutenants Oppen zugetheilt, stets in dessen Begleitung gewesen und folglich gewöhnlich da, wo es am heißesten war, und Oppen hat mir immer mit Achtung von ihm gesprochen. Die so sehr guten Nachrichten über die Stärke und Formation des Feindes, womit unsere Armee stets versehen war, und die selbst die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland auf sich zogen und uns nur so sehr wenig kosteten, sind durch seinen Fleiß unter dem Obristlieutenant v. Oppen zusammengetragen worden. Als der Krieg im vorigen Jahr wieder ausbrechen wollte, ließ er seine Civilverhältnisse alsbald liegen und fand sich im Hauptquartier ein, wo er unter dem Obristlieutenant v. Bardeleben denselben Gegenstand bearbeitete, und wir bald im Stande waren, ein Tableau der französischen Armee nach Wien zusenden, dessen Vollständigkeit der Herr Kriegsminister sich noch erinnern wird, und die sich auch hinterher bestätigte. Dieser Offizier nun ist ohne eisernes Kreuz geblieben, während er die Demüthigung hat, andere Personen des Hauptquartiers damit geziert zusehen, deren Ver-

dienstlosigkeit ihm sattsam bekannt ist. — Sie wollen, mein alter Freund, für diesen Zurückgesezten thun, was Ihnen etwa ersprießlich dünkt. Gott befohlen!

Coblentz, den 28. März 1816.

Gr. N. v. Gneisenau.

Nr. 21.

Gneisenau über sein Rücktrittsgesuch, Streitigkeiten wegen geheimer Gesellschaften, Mißtrauen im Volke, klagt über die Hetzer und Verfolger.

1816, April 9.

Mein theurer Freund.

Lange habe ich mit mir gekämpft, ehe ich mich habe entschließen können, mein heutiges Gesuch an S. Majestät einzureichen. Ich habe mich geprüft und immer geprüft und endlich gefunden, daß es weder gut noch redlich sei, mit gesunkenen Körper- und Geisteskräften länger eine hohe und bedeutende Stelle im Staat zuverwalten. So habe ich denn diesen Entschluß um Entlassungsforderung schon seit langem gefast, ihn aber jezt erst zur Ausführung gebracht, weil ich mir nicht wollte nachsagen lassen, als ob ich durch die früherhin vorgewesenen Streitigkeiten über den Tugendbund veranlaßt worden, mich in die Einsamkeit zurückzuziehen [1]).

Ich hoffe, daß Sie, mein theurer Freund, die Bewegungsgründe zu meinem Schritt nur in den oben angegebenen Ursachen und in meinem Gefühl suchen, das mir nicht erlaubt, länger in einem Amte zubleiben, dem ich nicht gewachsen bin. Ich betheure Ihnen, daß ein anderer Bewegungsgrund bei mir nicht vorhanden ist. So sehnsüchtig ich auch nach Einsamkeit und Zurückgezogenheit und nach einem ruhigen Familienleben bin — seit 11 Jahren bin ich nur ein Jahr in allem mit meinen Kindern vereinigt und demnach 10 Jahre abwesend gewesen; Veranlassung genug, um bei meinen 56 Jahren nach einem ruhigen Zusammenleben mit meinen Kindern mich zusehnen — so würde ich dennoch, fühlte ich meine Kräfte der Aufgabe gewachsen, mir nicht erlauben, dem Dienst des Königs mich zuentziehen; aber es ist ein demüthigendes Gefühl, das Rückschreiten des Lebens an sich gewahr werden zumüssen und an Gebrauch der Kräfte geistiger und körperlicher Natur seinen Untergebenen nachzustehen. Und wenn man besorgen muß, an der einem hohen Posten so nöthigen Achtung zuverlieren oder vielleicht gar das Schiksal von Armeen und Staat zugefährden, so wäre es gewissenlos, länger ein solches Amt zuverwalten.

Die Streitigkeiten über geheime Gesellschaften sind zwar ärgerlich und haben die Ruhe und Zufriedenheit der Nation gestört, sie konnten aber für mich nicht eine Veranlassung zu meinem Dienstaustritt werden, da ich nie Mitglied des Tugendbundes gewesen bin, noch irgend einer

1) Vgl. u. a. Delbrück, Das Leben Neidhardts von Gneisenau (Berlin 1908) II, S. 303 ff.

andern geheimen oder öffentlichen politischen Gesellschaft; und ich bin nur in sofern bekümmert über diesen unseeligen Streit gewesen, als er die Veranlassung gewesen ist, daß die nach so manchen Bekümmernissen wiedergekehrte und schwer errungene Ruhe und Unabhängigkeit durch Anklagen und Verfolgungssucht verbittert und gestört wurde. Das Mißtrauen ist in der Nation geweckt und der Argwohn sogar gesetzlich gemacht. Und dieser Zustand der Erbitterung, wodurch wurde er herbeigeführt? Durch ein Phantom. Denn vor Gott spreche ich feierlich aus, daß ich nicht an eine vorhandene geheime Gesellschaft glaube. Ich habe sogar den Verdacht, daß diejenigen, die diesen Argwohn zur TagesOrdnung gemacht haben, Einen oder Zwei ausgenommen, selbst nicht an eine solche geheime Gesellschaft glauben, sondern diesen in Gang gebrachten Argwohn zum Werkzeug ihrer Verfolgungen zumachen strebten, was ihnen auch ganz gut gelungen ist. Diese Menschen, die, Schmalz ausgenommen, im Jahr 1806 und den folgenden französischer Herrschaft huldigten und um die Gnade der Sieger buhlten, die im Jahre 1812 über Rußlands Niederlagen frohlokten, die im Waffenstillstand des Jahres 1813 den Kampf aufzugeben riethen und jede entschlossene Entwicklung hinderten oder verdammten; diese Menschen, wohl wissend, daß sie die Verachtung der redlichen Diener des Königs — den sie damals gern für 30 Silberlinge verkauft hätten — auf sich geladen haben, diese Männer sind es, die die Anklagen herum tragen, um sich das Ansehen treuer Diener des Königs und vorsichtiger Rathgeber vor König und Nation zugeben und vörzuspiegeln, als ob sie stets wohlgesinnt gewesen seien und nur deswegen vor den Rathschlägen der Franzosenfeinde gewarnt hätten, weil diese so gar argdenkende Leute seien, die über gefährlichen Planen brüten. Wie manche Verläumdung mag dem König hinterbracht worden seyn! Wie mancher Auszug aus Briefen, aus seinem Gesamt Inhalt herausgerissen und ihm eine andere Deutung gegeben, hämisch vorgelegt. Selbst vielleicht, wie manche Verfälschung! Denn da die verfolgende Partei die Brief Eröffnung in ihren Händen hat, so kann man wohl so etwas argwöhnen, da es eine Erfahrungssache ist, daß der Sektionsgeist Alles sich erlaubt, und in solchen Zeiten die Verläumdung eine gewissenlos und mit Erfolg gehandhabte Waffe ist. So sind nun die Gemüther zerrissen, Monarch und Volk mit Mißtrauen erfüllt, und der Seegen des Friedens ist uns entschwunden!

Diese Betrachtungen, so gewichtig sie auch sind, würden [es] dennoch nicht hinreichend seyn, mich zu dem von mir gethanenen Schritt zubewegen, wenn obige so überwiegende Beweggründe dies nicht thäten. Meine Betheurung hierüber haben Sie, und ich bitte Sie, mich hierinn gegen Jedermann, der mir andere Beweggründe leihen wollte, in Schutz zunehmen.

Gott erhalten Sie, und Sie wollen meiner mit Wohlwollen eingedenk seyn. Unabänderlich Ihr Freund!

Coblentz, den 9. April 1816.

Gr. N. v. Gneisenau.



Nr. 22.

Gneisenau empfiehlt General v. Steinmetz.

1816, April 9.

In den einliegenden Papieren sei Ew. Hochwohlgeboren Theilnahme das Schiksal Generals von Steinmetz empfohlen. Er ist leider in einem solchen Zustand, daß an eine Wiederherstellung seiner Gesundheit nicht zuglauben ist. Die Armee verliert an ihm einen General, der durch Grundsätze und Beispiel ganz vorzüglich auf seine Untergebenen gewirkt hat. Vorerst will er noch ein Bad besuchen, und er bittet um einen sechsmonatlichen Urlaub; dazu bedarf er aber einen sechsmonatlichen Gehaltsvorschuß. Entfernung von Geschäften ist ihm nöthig.

Dessen an mich gerichtetes Schreiben wollen Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntniß S. Majestät bringen. Vielleicht, daß der Monarch, der so gern und willig belohnt, auf das Schiksal des Generals und seiner nachzulassenden Familie wohlwollende Rücksicht nimmt. Eine Kleinigkeit, einige Hufen Landes, würden hier viel Glück verbreiten. Möge der Himmel schützend über diesem Antrag walten. Gott befohlen, mein theurer Freund!

Coblentz, den 9. April 1816.

Gr. N. v. Gneisenau.

V

Die Erwerbung von Lauenburg und Bütow durch den Großen Kurfürsten und die Errichtung der dortigen Verwaltung.

Von

Ferdinand Hirsch [1])

Weder in der 1858 bei Gelegenheit der Feier des Jubiläums der zweihundertjährigen Zugehörigkeit von Lauenburg und Bütow zum brandenburg-preußischen Staate veröffentlichten „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow" von R. Cramer, noch in der 1912 nachträglich zu dem zweihundertundfünfzigsten Jubiläum erschienenen „Geschichte des Kreises Lauenburg" von Schulz sind die auf dortige Vorgänge in den ersten Zeiten der brandenburgischen Herrschaft bezüglichen Akten, welche sich im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin befinden, benutzt worden. Dieselben sind aber von großem Interesse, einmal, weil sie zeigen, mit welchen Schwierigkeiten der Kurfürst und seine Beamten bei dem Versuche, in diesen kleinen Landschaften eine festere und bessere Ordnung herzustellen, zu kämpfen gehabt haben, andererseits, weil in ihnen schon ein Vorspiel des Kampfes zwischen Deutschtum und Polentum hervortritt, welcher neuerdings in den deutschen Ostmarken mit solcher Heftigkeit entbrannt ist. Auf ihnen beruht die folgende Darstellung.

Die heutzutage zu der Provinz Pommern gehörigen, den äußersten südöstlichen Teil derselben bildenden Kreise Lauenburg und Bütow waren ursprünglich ein Bestandteil des slawischen Fürstentums Pomme-

1) Wie bekannt, ist der um die Geschichte des Großen Kurfürsten so verdienstvolle Verfasser am 31. März 1915 verstorben. Den vorliegenden Aufsatz sandte er selbst noch am 2. November 1914 der Redaktion ein.

rellen, kamen zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit diesem unter die Herrschaft des Deutschen Ordens, durch welchen dort deutsche Kultur verbreitet wurde, mußten von diesem aber 1466 in dem zweiten Thorner Frieden an den König Kasimir von Polen abgetreten werden. Dieser aber vereinigte sie nicht mit dem polnischen Reiche, sondern überließ sie zunächst als Pfand für schuldige Gelder an seinen Bundesgenossen, den Herzog Erich II. von Pommern, auch dessen Nachfolger Bogislav X. behielt sie als Pfand für den versprochenen Brautschatz seiner Gemahlin, und an dessen Nachfolger Georg und Barnim wurden sie 1526 definitiv als erbliches polnisches Lehen abgetreten. Nach dem Aussterben des pommerschen Herzogshauses 1637 fielen sie an Polen zurück, wurden mit der Woiwodschaft Pommerellen vereinigt und haben dann bis 1657 unter polnischer Herrschaft gestanden. Diese zwanzig Jahre sind für sie von großer, unheilvoller Bedeutung gewesen, denn einmal wurde die dortige Ritterschaft, deren meiste Mitglieder die pommerschen Herzoge genötigt hatten, ihre Güter von ihnen zu Lehn zu nehmen, von der Lehnspflicht befreit, und ihre Besitzungen in freie Allodialgüter umgewandelt, und wurde auch der niedere kassubische Adel, die sogenannten Pane, die in großer Armut und Roheit in Dörfern, meist mehrere Familien auf einem Hofe lebten, als Edelleute anerkannt, und ihnen alle Rechte und Privilegien des polnischen Adels zugesprochen, zugleich aber erfolgte in dem ganz protestantisch gewordenen Lande eine kirchliche Reaktion, indem der Bischof von Cujavien, zu dessen Sprengel früher Lauenburg gehört hatte, unter dem Schutze des polnischen Königs dort und auch im Bütowschen alle Kirchen königlichen Patronates nebst den Gütern und Einkünften, welche sie früher besessen hatten, wieder für die katholische Kirche einzog. Da aber der größte Teil der Bevölkerung, namentlich auch des Adels, an dem protestantischen Bekenntnis festhielt (nur im Bütowschen ist ein Teil der kassubischen Einwohner katholisch geworden), so trat der eigentümliche Zustand ein, daß die meisten Kirchen katholisch waren, aber nur von ganz kleinen katholischen Gemeinden benutzt wurden, während die viel größeren protestantischen Gemeinden der Kirchen entbehrten und an sehr unvollkommenen Stätten ihren Gottesdienst verrichten mußten, ein Zustand, der zum Teil auch heute noch fortbesteht. Ohne Zweifel würde bei längerer Zugehörigkeit zum polnischen Reiche auch hier, wie in Westpreußen, die Bevölkerung vollständig polonisiert worden sein, und es ist sehr fraglich, ob auch der Protestantismus dort dauernde Widerstandskraft besessen haben würde, davor aber sind diese Lande dadurch bewahrt worden, daß sie unter die Herrschaft der branden-



burgischen Kurfürsten kamen. Bekanntlich ist während des schwedisch-polnischen Krieges der Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1657 von der schwedischen auf die polnische Seite übergetreten. In dem darüber am 19. September zu Wehlau abgeschlossenen Vertrage wurde ihm dafür von polnischer Seite die Souveränität im Herzogtum Preußen zuerkannt und das frühere Lehnsverhältnis in ein ewiges Bündnis mit Polen umgewandelt, ihm außerdem aber auch für die von ihm zu leistende Kriegshilfe eine Entschädigung zugesagt, die bei der Ratifizierung dieses Vertrages näher festgestellt werden sollte. Das geschah auf der persönlichen Zusammenkunft, welche der Kurfürst und seine Gemahlin Anfang November in Bromberg mit dem polnischen Königspaare abhielt. In den dort am 6. November abgeschlossenen Verträgen [1]) wurde dem Kurfürsten außer dem Pfandbesitz der Stadt Elbing und der Starostei Draheim die Abtretung der Lande Lauenburg und Bütow als erbliches polnisches Lehen unter derselben Bedingung, unter denen früher die pommerschen Herzöge dieselben besessen hatten, zugesagt. Die Kurfürsten wurden von allen sonstigen Verpflichtungen entbunden, nur sollten sie jedesmal bei einem Thronwechsel in Polen die Erneuerung der Belehnung nachsuchen und sollten, falls das kurfürstliche Haus im Mannsstamme erlöschen würde, die Landschaften wieder an Polen zurückfallen. Die Art der dortigen Regierung und der Appellationen sollte dieselbe bleiben, wie sie unter den pommerschen Herzögen gewesen war, doch sollte der Adel dieselben Rechte und Vorrechte genießen wie unter der vorhergehenden polnischen Herrschaft, sollte die Ausübung der katholischen Religion frei, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Cujavien und der derzeitige Besitzstand der katholischen Kirche unangetastet bleiben, bei Vakanzen in Kirchen königlichen Patronats sollte der Kurfürst binnen zwei Monaten aus drei ihm von dem Bischof vorgeschlagenen Personen eine zum Pfarrer bestellen. Die Ausführung dieser Bestimmungen wurde zunächst dadurch verzögert, daß in Lauenburg und Bütow damals noch schwedische Besatzungen standen; nachdem diese aber zu Anfang des nächsten Jahres 1658 von dort abgezogen waren, wurde die feierliche Übergabe dieser Landschaften an den Kurfürsten auf den 25. April angesetzt, und zu diesem Zweck der Adel derselben und Vertreter der Städte und der Amtsdörfer auf diesen Tag nach der Stadt Lauenburg entboten. Dort erschienen [2]) als Bevollmächtigter des Königs

1) S. Pufendorf l. VI, § 80 (S. 387 f.); Cramer II, S. 116 ff.; v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, S. 225 ff.

2) S. das bei Cramer II, S. 127 ff. mitgeteilte Protokoll der Übergabe und Huldigung der Lande Lauenburg und Bütow am 15./25. April 1658 und

von Polen der Unterkämmerer von Culm Ignatius Bąkowski, als brandenburgische Kommissare der pommersche Regierungsrat Adam v. Podewils und der Hauptmann von Neustettin Ullrich Gotfried v. Somnitz. Nachdem ersterer in einer längeren lateinischen Rede von der Abtretung des Landes Mitteilung gemacht, die Bewohner desselben von dem Eide, den sie dem König und der Republik Polen geleistet hatten, entbunden und sie an den Kurfürsten als ihren neuen Landesherrn verwiesen hatte, forderten die Gesandten des Kurfürsten zuerst die nur in geringer Anzahl erschienenen Edelleute zur Huldigung auf, und zwar sollten sie denselben Eid schwören, den sie früher den pommerschen Herzögen geleistet hatten. Das verweigerten dieselben aber, da in diesem ihre Güter als Lehngüter und ihre Pflichten als die eines Lehnsmannes bezeichnet würden, während sie doch aller Rechte und Freiheiten des polnischen Adels und des freien und erblichen Güterbesitzes teilhaftig geworden wären. Sie führten heftige Klage darüber, daß der König sie wider ihr Wissen und Willen von dem polnischen Reiche losgerissen hätte, sprachen die Befürchtung aus, daß man auf Grund dieses Eides ihre Allodialgüter wieder in Lehngüter verwandeln wolle, und erklärten, daß sie nur nach der Eidesformel, welche sie dem König von Polen geleistet hätten, sich dem Kurfürsten zu Treue und Gehorsam verpflichten wollten. Darauf konnten die kurfürstlichen Kommissarien nicht eingehen; sie versprachen, dieses Verlangen des Adels dem Kurfürsten zur Kenntnis zu bringen, und begnügten sich damit, von den Bürgern der drei Städte Lauenburg, Leba und Bütow und den Vertretern der freien Amtsuntertanen, die sich ohne weiteres dazu bereit erklärten, den Huldigungseid abzunehmen. Der Kurfürst bewilligte, daß in der vorher verlangten Eidesformel die auf das Lehnsverhältnis bezüglichen Worte ausgelassen wurden, und ermächtigte die Kommissare, in seinem Namen die Privilegien des Adels, aber nur ganz im allgemeinen, zu bestätigen. Darauf wurde[1]) der Adel aufs neue auf den 28. Juni nach Lauenburg berufen, und dieser, der diesmal fast vollzählig erschienen war, verstand sich jetzt dazu, den Eid in der veränderten Form zu leisten. Darauf wurde ihm von den Kommissaren eine schriftliche Bestätigung der ihm von dem polnischen Könige verliehenen Rechte und Freiheiten ausgestellt.

In dem Bromberger Vertrage war, wie schon erwähnt, bestimmt

---

die darauf beruhenden ausführlichen Darstellungen bei Cramer I, S. 393 ff. und Schulz S. 184 ff.

1) S. Cramer I, S. 298 f.; Schulz S. 189.

worden, daß die Verwaltung beider Lande so eingerichtet werden sollte, wie sie unter der Herrschaft der pommerschen Herzöge gewesen war. Damals hatte sie in jedem derselben ein mit ausgedehnten Befugnissen ausgestatteter Hauptmann in Händen gehabt, der auch die Gerichtsbarkeit sowohl über die Amtsuntertanen als auch über den Adel ausgeübt hatte; es war nach gemeinem Recht gerichtet worden, Appellationen waren an das Hofgericht in Stettin gegangen. In polnischer Zeit dagegen hatten beide Gebiete unter dem Woiwoden von Pommerellen gestanden, dieser oder sein Stellvertreter, der Unterwoiwode, hatte in dem Schloßgericht über Kriminalfälle und solche Sachen, welche schleuniger Erledigung bedurften, gerichtet, für Zivilsachen dagegen war für den Adel ein mit einheimischen Edelleuten als Richter und Schöffen besetztes Landgericht eingerichtet worden. In beiden Gerichten war nach dem preußisch-polnischen Landrecht gerichtet worden, Appellationen waren an das Tribunal in Petrikau gegangen. Der Kurfürst hatte beschlossen, über beide Ämter einen Hauptmann mit denselben Befugnissen, wie sie die pommerschen gehabt hatten, zu setzen, und er hatte dazu von seinen Geheimen Räten denjenigen ausersehen, welcher seine Aussöhnung mit Polen besonders eifrig betrieben und in den darüber geführten Verhandlungen einen hervorragenden Anteil genommen hatte, den pommerschen Kanzler Lorenz Christoph v. Somnitz. Schon am 4. Oktober 1657 hatte er[1]) demselben die Anwartschaft auf diese Stelle erteilt, da er seiner Dienste aber vorläufig zu anderen wichtigeren Geschäften besonders in der auswärtigen Politik bedurfte, so setzte er[2]) jetzt einen Vetter desselben, Claus v. Somnitz, zum Vizehauptmann beider Länder ein, der dort unter der Oberleitung des Kanzlers die Regierungsgeschäfte verrichten sollte. Mit einer solchen Einrichtung war aber der dortige Adel wenig einverstanden, er wünschte vielmehr, daß die Verwaltung möglichst nach der polnischen Weise eingerichtet werde, und schickte daher Ende Juli oder Anfang August einen aus ihrer Mitte, Ernst v. Crockow, zu dem Kurfürsten nach Berlin, um diesem ihre Wünsche vorzutragen. Er sollte zunächst verlangen, daß der Kurfürst selbst noch einmal die Rechte und Privilegien des Adels bestätigen solle, dann aber, daß für die Gerichtsbarkeit über den Adel in Zivilsachen wieder ein Landgericht, bestehend aus einem Landrichter und einer Anzahl Landschöffen, sämtlich Mitgliedern des einheimischen Adels, und eine Berufungsinstanz bestellt, daß in den Gerichten, mit

1) S. Cramer I, S. 287 f.

2) Undatiertes Konzept, jedenfalls aus dem Jahre 1658.

denen der Adel zu tun habe, nach dem preußisch-polnischen Recht, dem sogenannten Jus terestre nobilitatis Prussiae correctum[1]) gerichtet, daß in noch schwebenden Prozessen ebenfalls nach diesem Recht weiter verfahren, und daß auch Kontrakte, wie früher, in die Gerichtsbücher sollten eingetragen werden dürfen. Außerdem aber sollte er auch eine bestimmte Ordnung des Steuerwesens beantragen. Der Kurfürst[2]) zeigte sich sehr entgegenkommend, eine nochmalige Bestätigung der Adelsprivilegien lehnte er allerdings als überflüssig ab, dagegen erklärte er sich zur Einrichtung eines solchen Landgerichts unter der Bedingung, daß er nicht die Kosten desselben zu tragen habe, daß die Mitglieder desselben ihm einen Eid schwören und nur sich mit Sachen, welche den Adel angingen, befassen sollten, bereit, auch die Anwendung des preußischen Landrechts wollte er gestatten, doch verlangte er, daß dasselbe mit Zuziehung von Mitgliedern des Adels in zeitgemäßer Weise umgearbeitet werde und daß die nach demselben von dem Woiwoden und dem Unterwoiwoden zu verrichtenden Amtsgeschäfte (d. h. besonders die Kriminalgerichtsbarkeit) hinfort von dem Oberhauptmann, oder in dessen Abwesenheit von dem Vizehauptmann ausgeübt werden sollten. Die Appellationen sollten zuerst an ebendiese, die aber zu dem Endurteil vier von dem Kurfürsten zu ernennende Landräte hinzuziehen sollten, bei weiterer Berufung an den Kurfürsten selbst, der dann die Sache entweder von der hinterpommerschen Regierung oder, wenn sie es lieber wünschten, in Berlin werde entscheiden lassen. Das Steuerwesen anbetreffend, erklärte er sich damit einverstanden, daß vorläufig beide Distrikte darin Hinterpommern zugelegt werden, einen Anteil an den von den dortigen Ständen zu zahlenden Steuern übernehmen und an den darüber auch auf den pommerschen Landtagen zu führenden Beratungen teilnehmen sollten, zu Anlagen für die kaiserliche Kammer, also zu Reichssteuern, sollten sie nicht gezogen werden, überhaupt nur zu solchen Steuern, zu deren Zahlung sie von Rechts wegen verpflichtet wären, doch sprach er die Erwartung aus, daß sie in dringenden Fällen auch einen Beitrag geben würden. Vorläufig aber machte der Kriegszustand, in dem man sich befand, eine Ausführung dieses Beschlusses unmöglich und konnte die Rechtspflege dort nur notdürftig ausgeübt werden; erst zu Anfang des nächsten Jahres 1659 beauftragte[3]) der auf

1) S. darüber Bär, Über die Gerichte in Preußen zur Zeit der polnischen Herrschaft (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins XLVII, S. 69 ff.).

2) Resolution des Kurfürsten auf das Memorial und den Vertrag E. v. Crockows d. Cölln a. d. Spree 27. Juli/6. August 1658.

3) Kf. an Somnitz d. Rügen 13./23. Januar 1659.

dem Feldzuge in Jütland befindliche Kurfürst Somnitz, die Errichtung des Landgerichts und der anderen Gerichte im Lauenburgischen und Bütowschen auf Grund der mit Polen geschlossenen Verträge und seiner neulich der Ritterschaft erteilten Resolution und nach Rücksprache mit derselben vorzunehmen. Somnitz berichtete[1]) darauf, daß man jetzt dort wünsche, daß die Lande dem Herzogtum Preußen inkorporiert, daß die Appellationen an das dortige Tribunal gerichtet, und daß auch die Steuern an die preußische Kasse gezahlt würden, widerriet dieses aber durchaus, und auch der Kurfürst[2]) wollte davon nichts wissen, beauftragte ihn, sich zu bemühen, sie auf bessere Gedanken zu bringen, und ihnen wegen der Appellationen, wenn ihnen seine früheren Anerbietungen nicht gefielen, vorzuschlagen, daß diese an den Geheimen Rat in Berlin gerichtet würden; wenn sie auch damit nicht zufrieden wären, sollte er die ganze Sache bis zu seiner, des Kurfürsten, Rückkehr nach Berlin ruhen lassen. Infolge von Nachrichten aber, die er über Mißstände, welche durch die mangelhafte Ordnung des dortigen Gerichtswesens verursacht waren, erfahren hatte, beauftragte er[3]) doch Somnitz, den er inzwischen als einen seiner Bevollmächtigten zu den Friedensverhandlungen mit Schweden nach Preußen geschickt hatte, ihm über den Zustand des Justizwesens im Lauenburgischen und Bütowschen Bericht zu erstatten. Das tat[4]) derselbe auch, versicherte aber, daß vorläufig er und sein Unterhauptmann das Nötige besorgen würden, und daraufhin erklärte[5]) sich der Kurfürst damit einverstanden, daß die Ordnung dieser Angelegenheit bis zu einer Zeit, in der sie beide zusammen darüber beraten könnten, verschoben würde. Bald darauf erfuhren Somnitz und der auch zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen von dem Kurfürsten abgeschickte Freiherr v. Hoverbeck in Warschau, wohin sie sich begeben hatten, daß[6]) auf geheimes Anstiften der lauenburgischen und bütowschen Ritterschaft, besonders des früheren Landrichters Peter v. Prebentow, und durch Vermittlung jenes bei dem Großkanzler sehr einflußreichen Bąkowski von dem damals dort versammelten Reichstage eine Konstitution[7]) erlassen war, durch welche

1) Somnitz an Kf. d. Berlin 20. Februar/2. März 1659.
2) Kf. an Somnitz d. Wiburg 2./12. März 1659.
3) Kf. an Somnitz d. Hauptquartier zu Wuel 14./24. Mai 1659.
4) Somnitz an Kf. d. Warschau 2. Juni 1659.
5) Kf. an Somnitz d. im Feldlager gegen der Insel Förneh 20./30. Juni 1659.
6) Gesandtschaftsdiarium vom 8. u. 13. Juni 1659, die Gesandten an Kf. d. Warschau 18./28. Juni 1659.
7) S. Volumina legum IV, S. 617 f.

unter Bezugnahme auf frühere königliche Dienste alle Rechte und Freiheiten jener Ritterschaft besonders auch der allodiale Charakter ihrer Güter bestätigt und, im Fall sie diese Güter verlieren sollte, ihr Rekurs an die polnische Republik bewilligt war. Gegen einen solchen Eingriff in die landesherrlichen Rechte des Kurfürsten legten sie feierlichen Protest ein, und wenn sie auch nicht die Aufhebung jener Konstitution erreichen konnten, so erwirkten sie doch, daß der König schließlich eine schriftliche Erklärung abgab [1]), daß durch dieselbe keineswegs der Jurisdiktion des Kurfürsten Eintrag geschehen, noch eine neue Appellationsinstanz eingeführt, sondern nur die Freiheiten und Rechte derselben für den Fall, daß die Lande später einmal wieder an Polen zurückfallen sollten, bestätigt werden sollten. Somnitz riet [2]) nun dem Kurfürsten, diese Gelegenheit zu benutzen, um auf den Adel einen Druck auszuüben, er möchte erklären, da derselbe mit dem, was er ihm über die Verträge hinaus aus Gnade habe bewilligen wollen, nicht zufrieden wäre, so sollte es mit der Jurisdiktion über den Adel ebenso wie unter der Herrschaft der pommerschen Herzöge gehalten werden. Das geschah und hatte auch Erfolg. Die Ritterschaft schickte [3]) an den Kurfürsten eine Bittschrift, in welcher sie sich damit zu entschuldigen suchte, daß die Konstitution auf dem Reichstage ohne ihr Vorwissen und Zutun zustande gekommen sei. Das glaubte er ihr natürlich nicht; er wies aber Somnitz an, bei ihr anzufragen, ob sie sich schriftlich dieser erschlichenen Konstitution gänzlich begeben wollte, in diesem Falle sollte das Justizwesen nach ihrem Wunsche eingerichtet werden. Dazu scheint man sich aber nicht haben verstehen zu wollen, jedenfalls hat die Sache bis zur Beendigung des Krieges geruht. Erst Anfang Juni 1660, also nach dem Abschluß des Olivaer Friedens, hören wir von einem Memorial, welches die Ritterschaft dem Kurfürsten zugesendet hat, und kennen wir die von ihm darauf erteilte Resolution [4]). In derselben besteht er darauf, daß die Ritterschaft schriftlich in einer bestimmten Form darauf verzichten solle, von der Reichstagskonstitution Gebrauch zu machen; wenn sie diese Forderung erfüllt, dann solle das Landgericht bestellt, Prebentow zum Landrichter ernannt, ihm aus den von der Ritterschaft vorgeschlagenen Personen 6—8 Landschöppen bei-

1) König Joh. Kasimir an Kf. d. Varsavia 24. Juli und Erklärung vom 17. Oktober 1659.

2) Somnitz an Kf. d. Warschau 18. Juni 1659.

3) Kf. an Somnitz d. Hauptquartier Üllenhausen i. Holstein 27. August/6. September 1659.

4) d. Cölln a. d. Spree 30. Mai/9. Juni 1660.

gesellt und Somnitz angewiesen werden, das Landgericht feierlich im Beisein der gesamten Ritterschaft zu eröffnen. Die Appellation von demselben solle vorläufig, bis er ein beständiges Appellationsgericht angeordnet habe, an die pommersche Regierung in Colberg gehen. In beiden Instanzen solle in Zivilsachen nach dem preußischen Landrecht und den polnischen Konstitutionen gerichtet werden, doch behält der Kurfürst sich wieder vor, diese revidieren und den jetzigen Verhältnissen gemäß umarbeiten zu lassen. Die gerichtlichen Kompetenzen, welche in polnischer Zeit der Woiwode, Unterwoiwode, der Starost und der Unterkämmerer besessen hatten, sollten auf den Hauptmann übergehen, besonders sollte dieser die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit, und zwar nach göttlichem und gemeinem Recht, behalten. Die Sporteln von dem Landgericht sollen dem Landrichter und den ihm beigeordneten Personen zufallen, die Geldbußen in schwereren Fällen aber behält der Kurfürst sich vor. Der Landrichter und auch der Hauptmann sollen immer aus dem einheimischen Adel, wenn dazu geeignete Personen dort vorhanden sein sollten, genommen werden, der Kurfürst behält sich vor, eventuell beide Ämter zu kombinieren. Steuern sollen nur mit Bewilligung der Bewohner der beiden Distrikte erhoben werden, Somnitz soll Befehl erhalten, sich mit ihnen darüber im allgemeinen und über ihr jetziges Angebot, dem Kurfürsten für die nächsten zehn Jahre jährlich eine bestimmte Summe zu zahlen, zu verständigen. Zugleich erhielt derselbe Befehl[1]), in betreff des Landgerichts dieser Resolution gemäß zu verfahren, und sich auch zu bemühen, daß dort die Akzise eingeführt werde, wenn dieses geschehe, solle das Land nicht mit andern Kollekten beschwert werden; er solle auch versichern, daß die Adligen nur im äußersten Notfall zu Fuhren und zur Einquartierung herangezogen werden sollten. Da auch die Städte und die Amtsfreien (Schulzen, Kröger u. dgl.) um Konfirmation ihrer Privilegien gebeten hatten, sollte er sich die Originale derselben vorzeigen lassen und Abschriften derselben einsenden, sich erkundigen, wie es früher mit den Appellationen von den Stadtgerichten an das Schloßgericht gehalten worden wäre, und auch diese Angelegenheit erledigen, Streitigkeiten der Stadt Lauenburg mit den Adligen wegen Hinderung des Holzflößens möglichst in der Güte beilegen, die Klagen der Stadt über Erhöhung der Mühlenmetzer untersuchen und, falls Amtsbediente sich untüchtig zeigen sollten, darüber berichten und andere vorschlagen. Doch hat die Ritterschaft dann noch weiter durch Prebentow mit dem Kurfürsten verhandeln

1) Kf. an Somnitz d. Berlin 30. Mai/9. Juni 1660.

lassen [1]) und noch weitere Forderungen an ihn gestellt, namentlich daß auch die Kriminalsachen dem Landgericht zugewiesen und die Appellationen von demselben an das preußische Tribunal gerichtet, und daß sie nicht zu den pommerschen Kontributionen herangezogen, sondern nur solche, die mit ihnen vereinbart wären, von ihnen gefordert werden sollten. Das letztere bewilligte [2]) der Kurfürst; er erklärte sich mit ihrem Anerbieten, ihm in den nächsten Jahren jährlich 4000 Taler zu zahlen, einverstanden und traf nähere Bestimmungen, wie es mit der Aufbringung derselben, an der Amtsuntertanen, Ritterschaft und Städte mit einer bestimmten Quote sich zu beteiligen hätten, gehalten werden sollte. Das erstere aber verweigerte er. Die Befugnisse, welche früher der Woiwode, der Unterwoiwode und der Unterkämmerer gehabt hätten, also besonders die Kriminalgerichtsbarkeit, sollte der Hauptmann ausüben, und auch wenn diesem zugleich das Landrichteramt übertragen werden sollte, sollten beide Funktionen getrennt bleiben. Appellationen sollten in erster Instanz an den Hauptmann gehen und von diesem mit Hinzuziehung von vier Edelleuten entschieden werden; in zweiter Instanz sollte in Sachen, bei denen es sich mindestens um 100 Gulden handelte, an ihn appelliert werden; er werde dieselben, bis ein besonderes Tribunal dafür eingesetzt sei, im Geheimen Rat vornehmen und eine Sentenz abfassen, wegen der nötigen Änderungen im Landgericht, namentlich in betreff der Beschleunigung des Prozesses werde er Somnitz mit ihnen verhandeln lassen. Einige andere Wünsche, die sich meist auf Dinge bezogen, die schon in seinen früheren Resolutionen erledigt waren, bewilligte er, zum Schluß aber sprach er die Erwartung aus, daß sie nun die von ihm geforderte Erklärung wegen der Reichstagskonstitution einschicken und sich derselben gemäß betragen würden. Das scheint Prebentow ihm versprochen zu haben, denn er beauftragte [3]) nun nicht den Kanzler v. Somnitz, den er soeben [4]) nochmals definitiv zum Oberhauptmann von Lauenburg und Bütow

1) Memorial v. Prebentows im Namen der Lauenburgischen und Bütowschen Ritterschaft s. l. it. A.

2) Resolution auf das Memorial Prebentows d. Cölln a. d. Spree 27. September / 7. Oktober 1660.

1) Kf. an F. v. Günteršberg und Cl. v. Somnitz d. Cölln 28. Oktober / 7. November 1660.

2) d. Cölln a. d. Spree 11./21. September 1660. Irrtümlich gibt Cramer I, S. 317 an, daß Kf. zuerst den Hauptmann von Neustettin Ulrich Gottfried v. Somnitz, und erst 1666 Lorenz Chr. v. Somnitz zum Oberhauptmann ernannt habe.

ernannt hatte, der aber wieder durch andere Geschäfte abgehalten sein muß, sondern den Hauptmann zu Rügenwalde Franz v. Güntersberg und den Vizehauptmann Claus v. Somnitz, die Eröffnung des Landgerichts in Lauenburg zu vollziehen und dabei nochmals anzuzeigen, daß er in betreff der Appellation, der Umarbeitung des Landrechts und der dem Oberhauptmann und dessen Stellvertreter zustehenden gerichtlichen Befugnisse es bei der Prebentow erteilten Resolution bewenden lasse. Wodurch die lange Verzögerung der Ausführung dieses Befehls veranlaßt worden ist, erfahren wir nicht, wir ersehen[1]) nur, daß v. Güntersberg und v. Somnitz erst Ende Februar des nächsten Jahres 1661 zu diesem Zweck mit der Ritterschaft in Lauenburg zusammengekommen sind, daß diese sich aber ganz widerspenstig zeigte, den Verzicht auf die Reichstagskonstitution, weil ein solcher ihnen und ihren Nachkommen sehr nachteilig sein werde, hartnäckig verweigerte, und behauptete, daß Prebentow von ihnen zu einem Versprechen deswegen keine Vollmacht gehabt habe, so daß sie nicht glaubten, die Eröffnung des Landgerichts vornehmen zu dürfen, und unverrichteter Sache abzogen. Offenbar ist dieses Verhalten der Ritterschaft veranlaßt worden durch die damaligen Vorgänge in Polen, die feindliche Haltung des dortigen Hofes gegen den Kurfürsten und die Anfeindungen, die er auf dem Reichstage erfuhr; ebendiese aber machen es auch erklärlich, daß der Kurfürst, der den polnischen Adel sich günstig zu stimmen suchte, große Langmut der Ritterschaft gegenüber gezeigt, weitere Verhandlungen mit derselben zugelassen und sich endlich insofern nachgiebig gezeigt hat, als er nicht auf dem formellen Verzicht derselben bestanden, sondern auf andere Weise seine landesherrlichen Rechte gewahrt und auch wegen der Anwendung polnischen Rechts in Kriminalfällen sich zu Zugeständnissen bereit gezeigt hat. So ist es denn endlich dahin gekommen, daß[2]) Somnitz selbst am 27. September 1661, nachdem er der Weisung des Kurfürsten gemäß im Namen desselben erklärt hatte, daß dieser nur so lange als von seiten des Adels von der Reichstagskonstitution kein Gebrauch gemacht würde, das Landgericht werde bestehen lassen, dasselbe eröffnet hat, wobei v. Prebentow zum Landrichter, und Bartel v. Groll, Christian v. Röpke, Hans Georg v. Wussow und Eykert v. Pirch zum Landschöppen bestellt und in Eid genommen wurden.

---

1) v. Günterberg und v. Somnitz an Kf. d. Lauenburg 15./25. Febr. 1661.

2) Somnitz an Kf. d. 19./29. September 1662 (Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde XIX, S. 429).

Das Landgericht ist darauf in Tätigkeit getreten, und in den nächsten zwei Jahren ist es nur über die Kompetenz desselben zu Streitigkeiten gekommen. Der Kurfürst hat [1]), veranlaßt durch einen Fall, in dem dasselbe eine Klage gegen einen Beamten in Domänenangelegenheiten angenommen und darüber hatte entscheiden wollen, nachdem Somnitz unter Hinweis auf polnische Konstitutionen ihn darüber unterrichtet hatte, daß in Polen die Kognition über königliche Güter dem König zustehe, verfügt, daß dergleichen Sachen an ihn zu verweisen seien. Er hat dann Anfang November 1664 eine sonderbarerweise zwei Jahre (26. Oktober 1662) zurückdatierte Verordnung [2]), betreffend die Organisation des gesamten Justizwesens im Lauenburgischen und Bütowschen erlassen. Dieselbe handelt zuerst von dem Landgericht, dessen Besetzung und Kompetenz, die, wie in polnischer Zeit, auf Zivilsachen beschränkt wird, während die Sachen, welche früher die Woiwoden, Unterwoiwoden, Unterkämmerer und Starosten entschieden hätten, dem Hauptmann oder dessen Stellvertreter zugewiesen, solche, welche früher vor den König gebracht seien, dem Kurfürsten vorbehalten werden; es handelt ferner von dem dort anzuwendenden Recht, als welches das preußische Landrecht, die polnischen Konstitutionen und andere bisher in Preußen übliche Rechte, die aber von dem Kurfürsten revidiert und in seinem Namen herausgegeben werden sollten, bezeichnet werden und den Terminen, an denen es abgehalten werden solle. Darauf folgen Bestimmungen über ein als Appellationsinstanz einzurichtendes Tribunal. Dasselbe solle aus einem Präsidenten und sechs anderen einheimischen Adligen sowie einem Notar bestehen; die Präsidenten werde der Kurfürst aus drei ihm alljährlich von der Ritterschaft vorzuschlagenden Personen, zu denen auch der Hauptmann und der Landrichter gehören könnten, erwählen; die Beisitzer sollten von der Ritterschaft gewählt und vom Kurfürsten bestätigt werden. Das Tribunal solle jährlich am 4. Oktober zu Lauenburg abgehalten werden, weitere Berufungen nicht gestattet sein, doch behält sich der Kurfürst vor, wenn er eine General-Oberinstanz in seiner Residenz errichten werde, auch die Appellationen von hierher dorthin zu ziehen. In betreff des durch den Hauptmann abzuhaltenden Schloßgerichts, der ehemaligen

---

1) Somnitz an Kf. d. Colberg 29. Dezember 1664; Somnitz an Kf. d. 20./30. Oktober 1664; Kf. an Somnitz u. an Prebentow d. Cölln 24. Oktober/3. November 1664; Prebentow an Kf. d. Crijan 6. Dezember.

2) S. Hegert, Die Land- und Appellationsgerichtsordnung für die Herrschaften Lauenburg und Bütow vom 26. Oktober 1662 (Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde XIX, S. 427 ff.).

judicia palatinalia und vicepalatinalia, wird bestimmt, es solle zu den gewöhnlichen Zeiten oder so oft es die Notwendigkeit erfordere, abgehalten werden, auch dort solle das preußische Landrecht angewandt werden; besondere Rechte, welche die Ritterschaft in Kriminalfällen zu besitzen vermeine, sollten dem Kurfürsten vorgelegt werden, er werde, „was nicht den göttlichen beschriebenen Rechten wol gemäß sei" bestätigen.

Die Ritterschaft hat[1]) an dieser Verordnung vieles, was ihren angeblichen Rechten widerstreite, auszusetzen gehabt und beabsichtigt, eine Deputation an den Kurfürsten zu schicken, um sich darüber zu beschweren und Änderungen derselben zu verlangen, es ist aber vorläufig dazu nicht gekommen. Als aber im nächsten Jahre 1665 der Termin herannahte, an dem das ja von dem Kurfürsten zugesagte Tribunal hätte in Wirksamkeit treten sollen, von seiten des Kurfürsten aber keine Anstalt dazu getroffen wurde, ging man eigenmächtig vor. Ohne eine Berufung abzuwarten, kam Mitte September die lauenburgische Ritterschaft (die aus dem Bütowschen, die man auch vorgeladen hatte, aber ohne einen Termin anzugeben, war nicht erschienen) in Lauenburg zusammen, wählte sieben Vertreter aus ihrer Mitte zu Assessoren, machte dem Kurfürsten Anzeige davon und ersuchte ihn, von drei derselben, die sie namhaft machte (dem Landrichter v. Prebentow und den Landschöffen Reinhold v. Crockow und Bartsch) einen zum Präsidenten zu erwählen. Der Kurfürst aber, jedenfalls von Somnitz dazu veranlaßt, der ihn darauf aufmerksam gemacht haben wird, daß diese Wahl, da die Zusammenkunft ohne seine Erlaubnis und ohne Hinzuziehung der Bütower abgehalten worden, ungültig, und daß auch die Assessoren von ihm zu bestätigen seien, richtete[2]) darauf sehr ungnädige Schreiben an Prebentow und an die gesamte lauenburgische und bütowsche Ritterschaft, in denen er unter Anführung jener Mängel die Wahl für „unförmlich" erklärte und verlangte, daß sie eine neue vornehmen, dabei nach seiner Verordnung verfahren und ihm über das Ergebnis derselben rechtzeitig Bericht erstatten sollten, damit die Gewählten von ihm bestätigt und vereidigt werden könnten. Diese Schreiben haben bei der Ritterschaft große Entrüstung, besonders gegen Somnitz, den man natürlich für den Urheber derselben ansah, erregt. Sie antwortete darauf[3]) in einem langen, von Prebentow

1) So berichtet sie in ihrem Schreiben an Kf. vom 7. Oktober 1665.

2) Kf. an die lauenburgische und bütowsche Ritterschaft und an v. Prebentow d. s. l. 18./28. September 1665 (von Somnitz konzipiert).

3) Sämtliche lauenburgische und bütowsche Ritterschaft an Kf. d. Lauenburg 7. Oktober 1665.

verfaßten Schreiben, er sei durch Somnitz, der, obwohl er als Oberhauptmann dieser Lande custos legum sein sollte, aber diese nicht behindere, das Schloßgericht noch nicht introduziert habe, und so ihren Rechten zuwider lebe, falsch unterrichtet worden. Die Wahl sei durchaus rechtmäßig vorgenommen worden, für dieselbe sei eine besondere Zusammenkunft, für die sie hätten um Erlaubnis bitten müssen, gar nicht nötig gewesen, diese finde in Preußen und in ganz Polen immer an einem bestimmten Tage, am Montage nach Mariae Geburt (8. September) statt, daß die Bütower nicht dazu erschienen seien, sei ihre eigene Schuld. Sie hätten die erwählten Personen dem Kurfürsten namhaft gemacht und ihn gebeten, einen der drei ersten zum Präsidenten zu erwählen, einer Bestätigung der übrigen bedürfe es nicht, diese hätten den vorschriftsmäßigen Eid am Gerichtstage selbst abzulegen. Dann beschwerten sie sich über die Verordnung des Kurfürsten, die mit ihren Vorschlägen gar nicht übereinstimmen und vieles ihren Rechten Widersprechendes enthalte, und sie kündigten an, daß sie demnächst jemand zu dem Kurfürsten schicken würden, der ihm auseinandersetzen werde, daß sie nichts suchten als was den Rechten, die sie unter der polnischen Herrschaft besessen hätten, entspreche, und ihnen daher durch die Verträge und bei der Übergabe der Lande durch den Kurfürsten versprochen sei. Sie baten, sie bei diesen Rechten zu erhalten und nicht zuzugeben, daß dieselben von Somnitz verletzt und ihre Freiheit unterdrückt werde. Nur, um dem Kurfürsten ihren Gehorsam zu beweisen, hätten sie die Abhaltung des Tribunals bis zum 23. Februar des nächsten Jahres verschoben; sie baten nochmals, eine der von ihnen vorgeschlagenen Personen als Präsidenten zu bestätigen. Der Kurfürst erwiderte[1]) darauf in einem an Prebentow gerichteten, auch von Somnitz abgefaßten Schreiben, die Einsetzung des Land- und des Appellationsgerichtes verdankten sie nur seiner Gnade, und er verwies ihnen, daß sie sich herausnähmen, in betreff der Einrichtung desselben sowie des Schloßgerichtes ihm und seinen Beamten Vorschriften zu machen, und daß sie sich auf Gerechtsame beriefen, die gar nicht auf diesen Fall paßten. Das Schloßgericht hätte er Somnitz gleich bei seiner Ernennung zum Oberhauptmann übertragen, es hätte daher gar keiner besonderen Introduktion desselben bedurft, sie hätten jederzeit dort ihre Klagen vorbringen können, und er habe Somnitz befohlen, auch ferner solche anzunehmen. Er sprach die Erwartung aus, daß sie seine Gnade gebührend anerkennen, bei Somnitz als Ober-

1) Kf. an v. Prebentow d. s. l. 2./12. Oktober 1665.



hauptmann um Ansetzung einer neuen Versammlung zur Wahl der ihm zum Präsidenten vorzuschlagenden Personen und der Assessoren anhalten, die Erwählten ihm anzeigen und die Konvokation derselben abwarten, ferner aber auch, daß sie Somnitz mit solchen anzüglichen und unverdienten Beschuldigungen, wie sie ihr Schreiben enthielte, verschonen würden. Dieses Schreiben erregte nur noch größere Erbitterung, und die Ritterschaft beschloß auf einer neuen Zusammenkunft im November, Prebentow zu dem Kurfürsten zu schicken, sich durch ihn über dieses Schreiben, in dem ihre Rechte ganz abgeschnitten würden, zu beschweren, und eine Reihe teils alter, teils neuer Forderungen vorzubringen. Dem Kurfürsten, der damals in Cleve weilte, war das wenig angenehm, und er beauftragte Somnitz[1]), sich die Beschwerden der Ritterschaft vortragen zu lassen, darauf, soweit er von seinen Ansichten darüber unterrichtet sei, Bescheid zu erteilen, über die übrigen aber seine Entscheidung einzuholen; außerdem aber (er war damals angesichts des münsterschen Krieges damit beschäftigt, seine Armee bedeutend zu verstärken) sich zu bemühen, daß auch dort eine Kompagnie Reiter errichtet werde. Somnitz hatte[2]) schon vor Empfang dieses Befehls Prebentow und anderen vorgestellt, daß die weite Reise zum Kurfürsten für sie sehr kostspielig sein werde, und daß sie ihre Beschwerden und Wünsche demselben ebenso gut schriftlich mitteilen könnten, und hatte dadurch bewirkt, daß diese Sendung vorläufig unterblieb, und daß Prebentow ihm eine, die Hauptpunkte seiner Instruktion enthaltende Denkschrift zur Übermittlung an den Kurfürsten zustellte, die er dann, begleitet von seinen Bemerkungen dazu, diesem einsandte. Die Beschwerde über das Schreiben des Kurfürsten, welche sich darauf stütze, daß die ihnen von demselben verliehenen Rechte ihnen schon kraft der Verträge zuständen, erklärte er für ganz unbegründet, ebenso die Forderung, daß der Hauptmann, wenn er in Kriminalsachen über den Adel richtete, vorher schwören solle, nach den Gesetzen zu richten; das Verlangen, daß das Tribunal immer im Lande bleibe, meinte er, könnte bewilligt werden, im übrigen wiederholte er seine schon früher ausgesprochenen Ansichten, daß der Gebrauch des polnischen Rechtes, soweit dasselbe nicht wie bei Totschlägen dem göttlichen Recht widerspreche, zuzugestehen sei, daß in den früher vor den König gebrachten Sachen die Entscheidung von dem Kurfürsten zu fällen sei, daß der Hauptmann und der Vizehauptmann nur in ihren Privatangelegen-

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 10. Dezember 1665.
2) Somnitz an Kf. d. Colberg 24. Dezember 1665.

heiten, aber nicht in Domänensachen, vor das Landgericht zu ziehen seien; die Forderung, daß der Hauptmann im Schloßgericht nicht einen Stellvertreter haben dürfe, sei dem polnischen Recht nicht gemäß. In seiner Antwort[1]) darauf erklärte sich der Kurfürst im übrigen mit diesen Ansichten einverstanden, doch hielt er daran fest, daß, wenn er ein höchstes Tribunal in Berlin einsetzen sollte, die Appellationen auch von dorther an dieses zu richten seien, und er befehle ihm, die Ritterschaft demgemäß zu bescheiden. Somnitz hatte[2]) schon, bevor er dieses Schreiben erhielt, dem früheren zufolge sich Mitte Februar 1666 nach Lauenburg begeben, dorthin die Ritterschaft berufen und mit ihr sowohl ihre Beschwerden als auch die Gerichtsordnung des Kurfürsten erörtert, aber wenig ausgerichtet, da die Ritterschaft in allen wichtigeren Punkten auf ihren Forderungen beharrte. Sie bestand darauf, daß das Schloßgericht nur von dem Hauptmann selbst abgehalten werden dürfe, wollte nicht zugestehen, daß auch die Assessoren des Tribunals der Bestätigung bedürften, verlangten, daß auch in Kriminalsachen nur nach dem polnischen Recht gerichtet werde, daß die Beamten auch in Domänensachen sich vor dem Landgericht zu stellen hätten, daß das Appellationsgericht immer dort gelassen, daß es an den von ihnen angesetzten Terminen abgehalten, und daß die von ihnen gewählten Assessoren als rechtmäßig bestellt anerkannt würden; sie verlangten ferner, daß an die Gerichte keine Exemtionen, Inhibitorien u. dgl. ergehen dürften, endlich daß der Kurfürst ihnen alle Rechte, Privilegien und Gewohnheiten, die in polnischer Zeit im Lande observiert wären, bestätigen sollte, lauter Forderungen, die, wie er in seinem Bericht an den Kurfürsten auseinandersetzte, derselbe weder verpflichtet sei zu erfüllen, noch die es ratsam sei zu bewilligen. Auch er riet jetzt, daß der Kurfürst nicht versprechen möge, das Appellationsgericht immer im Lande zu lassen, denn es gebe dort einflußreiche Personen, die sehr zusammenhielten und es dahinzubringen suchten, daß auch in Justizsachen alles nach ihrem Willen ginge, daher würden oft die Armen unterdrückt, und auch den Advokaten, die alle katholisch wären, würde viel freier Willen gelassen. Er widerriet ferner Anerkennung der jetzt getroffenen Wahl, sowohl weil diese in ungesetzlicher Weise erfolgt sei, als auch da mehrere von den Gewählten Mitglieder des Landgerichts seien, von denen man schwerlich eine unparteiische Prüfung ihrer früheren Urteile erwarten könne. Ebenso widerriet er dringend, auch in Kriminalsachen das

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 9. Februar 1666.
2) Somnitz an Kf. d. Colberg 16./26. Februar 1666.

polnische Recht gelten zu lassen, es würden dort von adligen Personen so schreckliche Mordtaten und Hexereien verübt, daß es unverantwortlich sein würde, wenn diese nicht nach Gottes Wort gestraft und die Täter nicht rechtzeitig verhaftet würden. Auch zu einer so durchgängigen Bestätigung der Rechte und Privilegien der Ritterschaft, wie sie von dieser gefordert werde, dürfe der Kurfürst sich nicht verstehen, daraus könnten alle möglichen Prätensionen abgeleitet werden, der Kurfürst möge es wie bisher bei einer durch den Hinweis auf die Verträge limitierten Konfirmation bewenden lassen. Er berichtete, daß er bei dieser Gelegenheit das Schloßgericht habe abhalten wollen, daß die Ritterschaft aber verlangt habe, dieses Gericht solle in feierlicher Weise an bestimmten Terminen stattfinden, daß sie auch mit dem Eide, den er nach der früher von den Woiwoden gebrauchten Formel habe leisten wollen, nicht zufrieden gewesen, und daß daher niemand vor dem Gericht erschienen sei. Er machte ferner auf verschiedene Übergriffe, welche sich der Adel erlaubt habe, aufmerksam, klagte darüber, daß die dem Kurfürsten zugesagten Subsidiengelder noch nicht abgetragen, sondern über 10 000 Taler rückständig und keine Maßregeln getroffen seien, um die Säumigen zur Zahlung zu nötigen. Er meldete endlich, daß die Ritterschaft doch beschlossen habe, Prebentow zum Kurfürsten zu schicken, um diesem selbst ihre Beschwerden und Forderungen mitzuteilen, und auch wegen der gewünschten Werbung einer Reiterkompagnie mit ihm zu verhandeln. Prebentow habe ihm angezeigt, daß er auch über ihn klagen werde, daß er sich darüber aber nicht näher herausgelassen habe, und er bat den Kurfürsten, wenn etwas hinter seinem Rücken gegen ihn vorgebracht werde, ihn erst darüber zu hören. Das hat der Kurfürst ihm auch zugesagt[1]).

Prebentow ist wirklich Ende März 1666 bei dem Kurfürsten in Cleve erschienen, und dieser hat durch seine Geheimen Räte mit ihm verhandeln lassen. Aus den nur bruchstückweise erhaltenen Protokollen der mit ihm abgehaltenen Konferenzen ist ersichtlich, daß er sehr zuversichtlich aufgetreten ist und mit großem Nachdruck sowohl den Grundsatz, daß der Kurfürst durch die Verträge verpflichtet sei, das Gerichtswesen im Lauenburgischen und Bütowschen ganz nach polnischer Weise einzurichten, als auch die einzelnen Forderungen der Ritterschaft vertreten, ferner daß er heftige Beschuldigungen gegen Somnitz wegen angeblicher Übergriffe, Verstöße gegen das polnische Recht und Vernachlässigung seiner Amtspflichten vorgebracht und auch durch die kurz

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 23. März 1666.

zuvor [1]) dessen ältestem Sohne erteilte Expektanz auf die Nachfolge in der Hauptmannschaft angefochten und rückgängig zu machen versucht hat. Das Ergebnis war, daß der Kurfürst in den meisten Punkten nachgegeben hat. In der am 3. April nach vorheriger Beratung im Geheimen Rat für Prebentow ausgestellten Resolution [2]) wird festgesetzt, daß das von Somnitz abzuhaltende Schloßgericht nur an zwei bestimmten Terminen, am 18. Juni und 18. Oktober, stattfinden, daß darin sowohl in Kriminal- als in Zivilsachen nur nach polnischem Recht gerichtet, und daß Somnitz verpflichtet sein soll, es selbst abzuhalten, daß die Verhandlungen daselbst in polnischer Sprache geführt, die Zitationen und Dekrete in lateinischer abgefaßt, Appellationen von diesem Gericht, insoweit sie zulässig seien, an das Tribunal gebracht werden, und daß der Hauptmann und der Notar immer zu Anfang der Gerichtssitzung in Gegenwart des Adels den üblichen Eid leisten sollen. Der Kurfürst verspricht ferner, zu dem Amt des Oberhauptmanns künftig nur im polnischen Recht und in der polnischen Sprache erfahrene Personen zu erwählen, die Inhaber dieses Amtes sollen nur den einfachen Adelstitel führen und für ihre Erbgüter zu den von der Ritterschaft beschlossenen Kontributionen beitragen. Die von dem Kurfürsten dem ältesten Sohne Sohne Somnitz' erteilte Expektanz wird allerdings aufrecht erhalten, aber bestimmt, daß derselbe sich der polnischen Sprache und des polnischen Rechts kundig machen und daß künftig keine solche Expektanz erteilt werden solle. In betreff der Appellation behält der Kurfürst sich allerdings vor, wenn er ein Generaltribunal für alle seine Lande errichten sollte, auch die Berufungen aus dem Lauenburgischen und Bütowschen dorthin zu ziehen, doch sollen dann zwei von der Ritterschaft zu wählende Mitglieder derselben als Assessoren diesem beigesellt werden, die Advokaten dort alles in polnischer Sprache vorbringen und über diese Sachen nach polnischem Recht gerichtet werden. Bis dahin soll das Tribunal in Lauenburg bleiben, von den sieben Assessoren sollen drei dem Kurfürsten vorgeschlagen werden, um aus ihnen den Präsidenten zu ernennen, die übrigen sollen der Bestätigung nicht bedürfen. Das jetzt zuerst abzuhaltende Tribunal soll am 21. Juni, sonst soll es künftig am 21. Oktober stattfinden. In allen diesen Gerichten soll sowohl in Zivil- als auch in Kriminalsachen nach polnischem Recht gerichtet werden, nur nicht bei vorsätzlichen und

---

1) d. Cölln a. d. Spree 6./16. Oktober 1666.

2) Resolution auf Prebentows übergebene 11 Punkte Sign. Cleve 3. April/24. März 1666.

dolosen Totschlägen. Die Einladungsschreiben zu Versammlungen der Ritterschaft sollen von dem Kurfürsten selbst ergehen, in ihnen soll die Proposition enthalten sein, und diese soll darauf von dem Bevollmächtigten desselben auf dem Rathause in Lauenburg vorgetragen werden. Der Hauptmann und der Vizehauptmann sollen sich in ihren privaten Angelegenheiten vor dem Landgericht und dem Tribunal stellen, Domänensachen sind vor den Kurfürsten zu bringen, doch können auch in solchen die Beamten, allerdings nur um anzuzeigen, daß es wirklich nur Domänensachen seien, vor diese Gerichte gefordert werden. Der Kurfürst verspricht keine Exemtionen und Inhibitionen zu gestatten, er erkennt die Gültigkeit aller seit 1658 abgeschlossenen Kontrakte und Rekognitionen an, auch wenn sie nicht in die Akten des Land- und des Schloßgerichts eingetragen sind. Er erklärt die von Prebentow übergebenen Spezialgravamina hiermit für abgetan, solche Sachen sollten hinfort von dem Oberhauptmann nicht vorgenommen werden. Er erkennt die Patronatsrechte der Edelleute an, verfügt, daß Priester an Kirchen königlichen Patronats vor dem Schloßgericht, und in zweiter Instanz vor dem Tribunal zu belangen seien, befiehlt, daß Untertanen, die von adligen Gütern in die Ämter entlaufen sind, von den Beamten ausgeliefert werden, und daß diese sich deswegen vor dem Landgericht verantworten sollen, und verspricht endlich, der Ritterschaft alle ihre Rechte und Privilegien zu lassen, allerdings mit dem Zusatz „den mit Polen abgeschlossenen Verträgen gemäß“ aber mit der weiteren Beifügung, daß, „wenngleich einige Rescripte darwider von ihm ausgebracht werden sollten, solche keine Sachen in judiciis daselbst zu renovieren oder zu hemmen Kraft haben sollten“. Somnitz erhielt nur Abschriften des von Prebentow übergebenen Memorials und dieser darauf erteilten Resolution und den Befehl[1]), sich danach zu richten und dafür zu sorgen, daß letzterem in allen Punkten nachgelebt werde, ferner die Anzeige, daß der Kurfürst von den ihm vorgeschlagenen Personen Reinhold v. Crockow zum Präsidenten des Tribunals erwählt habe, und die Anweisung, diesem Mitteilung davon zu machen, und was sonst dabei zu tun sei, zu beobachten.

Somnitz wird durch diesen Ausgang der Sache ebenso überrascht wie erbittert worden sein; besonders mußte ihn kränken, daß er, entgegen dem Versprechen des Kurfürsten, gar nicht vorher gehört worden ist. Er hat sich aber darauf beschränkt[2]), in betreff jener un-

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 4. April/25. März 1666.
2) Somnitz an Kf. d. Colberg 26. Mai/5. Juni 1666.

klaren Bestimmung, „die von Prebentow übergebenen Specialgravamina sollten abgetan sein und solche Sachen hinfort von dem Oberhauptmann nicht vorgenommen werden", die Bemerkung zu machen, falls dieses die Bedeutung haben solle, daß er Gravamina verursacht habe und solche nicht weiter vornehmen solle, so möchte der Kurfürst ihn doch solche Gravamina und was von ihm künftig nicht vorgenommen werden dürfe, wissen lassen, worauf, wie es scheint, eine Antwort nicht erfolgt ist. Im übrigen bat er, da nach jener Resolution das Schloßgericht zu Lauenburg am 18. Juni abgehalten werden solle und der Termin gewöhnlich vier Wochen vorher angezeigt zu werden pflege, ihm das Berufungsschreiben rechtzeitig zuzuschicken. Der Kurfürst hat[1]) ihn darauf beauftragt, bei der bevorstehenden Eröffnung des Tribunals dem Präsidenten und den Assessoren den vorgeschriebenen Eid abzunehmen, und Somnitz hat sich[2]) Mitte Juni nach Lauenburg begeben, dort am 18. Juni das Schloßgericht abgehalten, und am 21. das Tribunal eröffnet und die Mitglieder desselben vereidigt. Doch hat er sogleich seine Rechte gewahrt, indem er gegenüber Anweisungen, welche dasselbe und ebenso Prebentow den Parteien erteilten, Kontrakte nicht, wie früher, bei dem Schloßgericht, sondern bei dem Stadtgericht eintragen zu lassen und auch an ersteres keine Zahlungen zu leisten, ein Dekret des Kurfürsten erwirkte, daß alles, was früher in die Gerichtsbücher des Schloßgerichts verzeichnet worden sei, auch ferner in diese eingetragen und die Gebühren dafür an dasselbe gezahlt werden sollten.

Daß die lauenburgische und bütowsche Ritterschaft solche Erfolge erzielte, das hat sie jedenfalls weit weniger der sehr zweifelhaften Gerechtigkeit ihrer Sache zu verdanken gehabt als vielmehr der Person, welche dieselbe vertrat. Der Landrichter v. Prebentow war nicht nur ein bei seinen Standesgenossen sehr angesehener Mann, sondern auch ein solcher, auf den der Kurfürst besondere Rücksicht zu nehmen hatte. Da er nicht nur im Lauenburgischen, sondern auch in Pommerellen begütert war[3]), ist er dort regelmäßig zum Landboten für die preußi-

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 6. Mai/26. April 1666.

2) Somnitz an Kf. d. Colberg 22. Juni/2. Juli 1666.

1) Ihm gehörten im Lauenburgischen die Güter Enzow und Obliwitz, und er war Starost von Mirchow. S. Schulz S. 176, 354 u. 406 f. Die einflußreiche Rolle, welche er auf den polnischen Reichstagen gespielt hat, und sein eifriges Eintreten für die Sache der Dissidenten lassen auf das deutlichste die Berichte der Danziger Gesandten über die Reichstage von 1669 und 1674 (herausg. von Hirsch in der Westpreußischen Zeitschrift XXV u. XLIII) erkennen.

schen Landtage und die polnischen Reichstage gewählt worden und hat auch dort eine wichtige Rolle gespielt. Trotz seiner polnischen Gesinnung war er ein eifriger Protestant, einer der Führer der Dissidenten, der natürlichen Bundesgenossen des Kurfürsten, deren Hilfe sich dieser besonders gegenüber den Anfeindungen, welche er von der polnischen Hofpartei erfuhr, zu bedienen suchte. Offenbar hat er diesen Umstand bei den Verhandlungen in geschickter Weise benutzt, und hat der Kurfürst, um sich diesen Bundesgenossen nicht zu entfremden, sich ihm gegenüber in sonst ganz unerklärlicher Weise so nachgiebig gezeigt. Übrigens hat er sich damit bei der Ritterschaft wenig Dank verdient. Schon im November 1666 meldete[1]) sein Gesandter in Warschau, v. Hoverbeck, von nachteiligen Reden, welche ein von dorther stammender Edelmann zu polnischen Magnaten über lauenburgische und bütowsche Angelegenheiten geführt habe, was den Kurfürsten veranlaßte, Somnitz zu beauftragen, sich näher danach zu erkundigen, und im nächsten Jahre zeigte[2]) derselbe v. Hoverbeck dem Kurfürsten an, daß er ein Schreiben der lauenburgischen und bütowschen Ritterschaft erhalten habe, in dem ihn diese gebeten habe, sich bei dem Kurfürsten dafür zu verwenden, daß sie bei ihren hergebrachten polnischen Rechten erhalten werde. Er sprach die Überzeugung aus, daß Somnitz schon nichts tun werde, worüber man sich nach göttlichem Recht mit Fug zu beschweren hätte, aber er riet doch, der Kurfürst möchte vor dem Reichstage Prebentow zu sich bescheiden und ihn, wenn er Unbilliges begehrte, eines Besseren bedeuten lassen, damit diese Sache noch vor dem Reichstage beigelegt würde, da es sehr wenig vorteilhaft sein würde, wenn auf diesem bekannt würde, daß es unter den Untertanen des Kurfürsten Malcontenten oder Querulanten gebe, deren sich dessen Gegner bedienen könnten. Es würden sich wohl Auskunftsmittel finden lassen, vermittelst derer der Ritterschaft in dem Prozeßverfahren etwas nachgegeben würde und doch die Verbrecher nicht unbestraft blieben. Es handelt sich also wieder um die streitige Frage, wie in Prozessen wegen Mordes zu verfahren sei, eine Frage, welche dadurch, daß gerade damals ein solcher Prozeß im Gange war, zu einer brennenden geworden war. Ein Edelmann, namens Roste[3]), hatte einen anderen, v. Bandemer, erschlagen, er hatte sich darauf geflüchtet, war aber sofort von den Verfolgern eingeholt und festgehalten worden, und der

---

1) Kf. an Somnitz d. Cölln a. d. Spree 20./30. November 1666.
2) v. Hoverbeck an Kf. d. Warschau 6. November 1668.
3) S. über diese Panenfamilie Schulz S. 111.

Vizehauptmann hatte ihn darauf verhaften lassen und den Prozeß gegen ihn nach gemeinem Recht geführt und die Akten darüber an eine Juristenfakultät zur Begutachtung gesendet. Dagegen hatte die Ritterschaft als Verletzung ihrer Rechte Einspruch erhoben, Rostckes Bruder hatte sogar den Vizehauptmann vor dem Landgericht verklagt, und dieses hatte denselben zu Kerkerhaft verurteilt, welchen Richterspruch dieser natürlich nicht anerkennen wollte. Darüber auf das höchste aufgeregt, schickte die Ritterschaft zu Anfang des nächsten Jahres wieder Prebentow zu dem Kurfürsten, um über diese Angelegenheit und andere angebliche Rechtsverletzungen Beschwerde zu führen. Der Kurfürst, der damals in der Neumark sich aufhielt, beauftragte[1]) auf die Kunde davon den Oberpräsidenten v. Schwerin, dessen Anbringen entgegenzunehmen und ihn so bald wie möglich abzufertigen. Schwerin und die anderen Geheimen Räte erklärten[2]), nachdem sie seine Beschwerden vernommen hatten, daß über den Hauptpunkt, den Prozeß gegen Roste, erst Somnitz, der auch von Berlin abwesend war und sich in Lübeck befand, um im Auftrage des Kurfürsten an den dort zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein wegen Beilegung der zwischen diesen ausgebrochenen Streitigkeiten teilzunehmen, gehört werden müsse, und daß ebensowenig die allgemeine Frage, ob ein wegen Totschlags angeklagter Adliger vor erfolgter Verurteilung in Haft genommen werden dürfe, jetzt entschieden werden könne, daß sie aber dem Kurfürsten vorschlagen würden, Roste aus der Haft zu entlassen, womit Prebentow sich auch vorläufig zufrieden erklärte. Der Kurfürst hat darauf jenen Vorschlag, der damit motiviert wurde, daß noch nicht erwiesen sei, daß Roste wirklich ein homicidium dolosum verübt habe, gebilligt, und demgemäß eine Resolution[3]) an Prebentow erteilen lassen und in dieser mitgeteilt und angekündigt wurde, daß bis zum 9. Juli, an welchem Tage diesmal das Landgericht abgehalten werden sollte, seine Entscheidung über die von jenem vorgebrachten Punkte erfolgen sollte. Inzwischen hatte Somnitz[4]) von der Sendung Prebentows an den Kurfürsten gehört und sandte diesem eine Denkschrift über die Rostesche Angelegenheit zu, in der er das gegen diesen angemeldete Verfahren damit rechtfertigte, daß derselbe in flagranti ergriffen sei, in welchem Falle auch nach polnischem Recht Verhaftung stattzufinden habe, daß der Vizehauptmann durchaus nach den von ihm

1) Kf. an Schwerin d. Quartschen 1./11. Februar 1668.

2) Die Geh. Räte an Kf. d. Cölln a. d. Spree 5./15. Febr. 1668.

3) Resolution für Prebentow d. Quartschen 6./16. Februar 1668.

4) Somnitz an Kf. d. s. l. 4./14. Februar 1668.

(Somnitz) erhaltenen Anordnungen gehandelt habe, daß daher dessen Vorladung vor das Tribunal und Verurteilung durch dasselbe unstatthaft, daß die Verschickung der Akten an eine Juristenfakultät nicht die Anrufung einer neuen Instanz, sondern nur eine Maßregel zum Besten des Richters und der Parteien sei, und daß bei dolosen Mordtaten ein besonderes Recht anzuwenden sei. Er fügte eine ganze Reihe von Beschwerden über Übergriffe, welche sich die Ritterschaft erlaubt habe, hinzu. Der Kurfürst wandte sich[1]), bevor er eine Entscheidung traf, an die Juristenfakultät in Frankfurt a. O., sandte dieser eine von Somnitz verfaßte Species facti zu, und fragte bei ihr an, ob, wenn eine adlige Person im Lauenburgischen und Bütowschen eines vorsätzlichen Totschlages, Kindermordes, der Hexerei oder ähnlicher schwerer Verbrechen beschuldigt werde und zur Verhaftung nach gemeinem Recht ausreichende Indizien vorhanden seien, dieselbe gefänglich eingezogen werden dürfe oder mit der Verhaftung bis zur Verurteilung gewartet werden müsse. Leider liegt die Antwort der Fakultät nicht vor und ebensowenig Dekrete, welche der Kurfürst in dieser Angelegenheit am 15. und 23. August erlassen hat; wir ersehen nur, daß im Oktober Prebentow aufs neue im Namen der Ritterschaft bei dem damals in Königsberg sich aufhaltenden Kurfürsten erschienen ist, gegen jene Dekrete remonstriert und die Rostesche Angelegenheit sowie verschiedene andere Beschwerden und Wünsche vorgebracht hat, und wir besitzen nur die Resolution[2]), welche ihm darauf erteilt worden ist. Sie zeigt, daß der König jetzt auch in betreff der Totschläge nachgegeben hat. Die Rostesche Angelegenheit wird damit, daß dieser aus der Haft entlassen ist und v. Bandemer einen ordentlichen Prozeß gegen denselben angestrengt hat, für erledigt, jene früheren Dekrete, welche für die Ritterschaft ungünstig gelautet haben müssen, für dieselbe nicht präjudizierlich erklärt und zugestanden, daß bei Totschlägen und darauf bezüglichen Prozessen den Verträgen gemäß nach den polnischen Rechten verfahren werden solle, doch solle der gegen den Vizehauptmann wegen dieser Angelegenheit angestrengte Prozeß kassiert werden. Die weiteren Beschwerden Prebentows müssen sich darauf bezogen haben, daß Somnitz nicht regelmäßig an den festgesetzten Terminen das Schloßgericht abgehalten und daß die hinterpommersche Regierung und das dortige Hofgericht Einwohner der beiden Distrikte vor ihr

1) Kf. an die Juristenfakultät in Frankfurt a. O. d. Cölln a. d. Spree 8./18. Mai 1668.

2) Resolution auf die durch Prebentow vorgetragenen desideria der lauenburgischen und bütowschen Ritterschaft d. Königsberg i. P. 9./19. Oktober 1668.

Gericht gefordert haben, dieses soll abgestellt werden, an Somnitz ergeht ein besonderes Reskript, in dem ihm anbefohlen wird, immer der früheren Resolution des Kurfürsten vom 9. April 1666 gemäß das Schloßgericht im Juni und im Oktober abzuhalten. Die Wünsche der Ritterschaft, daß von der dem Kurfürsten bewilligten Kontribution 600 Gulden zur Besoldung des Schreibers bei dem Landgericht verwendet werden sollen, daß zur Vermeidung von Konfusion nur ein Steuereinnehmer ernannt, daß eine Taxe für den Preis der Lebensmittel aufgestellt, eine Kommission zur Untersuchung von Grenzstreitigkeiten eingesetzt werden solle, werden genehmigt, ebenso wird gestattet, daß die Ritterschaft demnächst wegen der Kontribution eine Zusammenkunft halte, aber dabei an die Abtragung der Reste erinnert, endlich erklärt der Kurfürst auf deren Verlangen, daß niemand dort adlige Güter solle an sich bringen dürfen, der nicht ein Eingeborener und von Adel sei. Somnitz wurde[1]) diese Resolution mitgeteilt und ihm befohlen, sich danach zu richten. Derselbe hat[2]) sich darauf im nächsten Jahre schon Ende April nach dem Lauenburgischen begeben und dort im Juni das Schloßgericht, wie er schreibt, nach polnischer Art ausrufen lassen. Es seien auch viele Parteien erschienen, aber es habe an polnischen Juristen gemangelt, da die meisten teils auf dem damals zur neuen Königswahl nach Warschau berufenen Reichstage abwesend, die anderen krank gewesen seien, und daher seien die Leute wieder abgezogen.

Es ist sehr erklärlich, daß Somnitz, nachdem seine Bemühungen, den Fortschritten des Polentums im Lauenburgischen und Bütowschen Einhalt zu tun, infolge der inkonsequenten Haltung des Kurfürsten in so kläglicher Weise gescheitert waren, wenig Lust gehabt hat, jene Landschaften zu verwalten. Er hat schon bald darauf gebeten, dieses Amt niederlegen zu dürfen, und der Kurfürst ist auch bereitwillig darauf eingegangen; er entließ auch den bisherigen Vizehauptmann Claus v. Somnitz und ließ schon Ende Oktober den ältesten Sohn des Kanzlers, Peter v. Somnitz, dem er die Expektanz auf die Nachfolge in diesem Amte erteilt hatte, durch den pommerschen Regierungsrat Ernst v. Krockow der Ritterschaft vorstellen, im Mai 1670 hat er ihn definitiv zum Oberhauptmann bei den Landschaften ernannt. Peter v. Somnitz hat dauernd seinen Wohnsitz

1) Kf. an Somnitz d. Königsberg 10./20. Oktober 1668.

2) Somnitz an Kf. d. Berlin 19./29. März, Bütow 29. Mai/8. Juni u. s. l. A. d. (Ende Juni) 1669.

in Lauenburg genommen und hat nur dieses Amt zu verwalten gehabt; er scheint sich besser als sein Vater mit der Ritterschaft vertragen zu haben, wenigstens liegen keine Beschwerden derselben gegen ihn vor. Die Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung und die Rechtspflege, welche während der Jahre 1658—1669 dort getroffen worden sind, haben in der Hauptsache unverändert bis in die Zeiten Friedrichs des Großen fortbestanden; erst dieser hat dort dadurch, daß er diese Landschaften zuerst der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer unterstellt und dann vollständig in bezug auf alle öffentlichen Sachen mit Pommern vereinigt, das Schloß-, Land- und Appellationsgericht in Lauenburg abgeschafft und dafür ein Landvogteigericht eingesetzt, die polnischen Gesetze aufgehoben und das preußische Landrecht eingeführt hat, eine vollständige Umgestaltung vorgenommen.

Kleine Mitteilungen

Eine Tabelle der kurmärkischen Landräte um das Jahr 1572

Aus dem Nachlaß von Martin Haß, veröffentlicht von
Melle Klinkenborg

Als im Jahre 1913 aus dem Nachlaß von Martin Haß das Buch: „Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts" herausgegeben wurde, fand man zwei der geplanten Beilagen nicht auf: eine Zusammenstellung der sämtlichen ständischen Willigungen und ein Verzeichnis der mit dem Titel „Landrat" bezeichneten Personen. Letzteres ist inzwischen von Herrn Dr. Meusel ermittelt und im Einverständnis mit der Mutter des Verstorbenen für Veröffentlichung an dieser Stelle zur Verfügung gestellt worden. Dabei muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Bearbeitung dieses Verzeichnisses, das in Urschrift im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 9. J. 11) beruht, von Haß keineswegs abgeschlossen war. Wir geben hier das Gebotene, ohne Ergänzungen vorzunehmen, und bemerken nur noch, daß die von Haß zur Erläuterung hinzugefügten Zusätze in eckige Klammern eingeschlossen worden sind, und daß Haß auf eine ähnliche Tabelle, die bei Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtentums II, S. 313 zu finden ist, häufiger Bezug nimmt.

Landtrhäte

In der Altmark

Der Heubtmann
Jacob von Bertensleben [1572—1579]
Valtin von Redern [1579]
Gerdt von Lüderitz [1572—1579]
Jobst von Bismarck [† 1589 Juni 20]
Christof Schenck [1572—1579]
Ludlof von Alvensleben
Valtin von Alvensleben [1572]
Jachim von Alvensleben [1572—1579, † 1588 Febr. 12]

In der Priegnitz

Albrecht von Quitzow [zu Stavenow 1572—1579]
Joachim von Rohr [1572]
Hans von Blumenthal [zur Horst 1572—1579]
Berendt Winterfeld
Joachim Winterfeld[1])
Capitel zu Havelberg.

In der Mittelmark:

Heubtmann zu Spandau [Zacharias v. Röbel 1571—1575]
Holzendorf
Wichmann Hacke [zum Berge 1572; v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Marken Brandenburg, S. 78]
Otto Hacke [zu Machenow 1572; Eickstedt S. 89]
Fritz von Bern [zu Lutken Bern 1572; Eickstedt S. 89]
Melchior Kalenberg [zu Perwenitz 1572; Eickstedt S. 79]
Christof Krummensee [zu Landsberg 1572; Eickstedt S. 85]
Marschalk
Heubtmann ufm Müllenhof
Schloßheubtmann.

Im Lande zu Ruppin

Achim v. Bredow zu Rheinsberg [1572 zu Havelberg; Eickstedt S. 76]
Heubtmann zu Ruppin [Curt Rohr 1572]
Albrecht Quast [1572—1579, zu Karwe 1572; Eickstedt S. 83]
Reimer Winterfeld [1572—1579, Hauptmann zu Neustadt; Eickstedt S. 84]
George Gladow [1572—1579, zu Baumgarten 1572; Eickstedt S. 82]
Niclaus von Gladow [zu Lauchfeldt 1572; Eickstedt S. 82].

In der Uckermarck

George von Arnim [1572; Eickstedt S. 84]
Berendt von Arnim [1572; Eickstedt S. 84]
Heubtmann zu Gramsow
Heubtmann von Chorin
Mattheus zu Arnim [1572 zu Biesenthal; Eickstedt S. 84][2])
Joachim von d. Schulenburg [1579, † 1594].

Zur neueren Literatur über Kloster Lehnin

Von Willy Hoppe

Unter allen Klöstern der Mark Brandenburg hat Lehnin, das Kloster der Askanier ottonischer Linie und der Hohenzollern, die bewegteste Geschichte. Dem entsprechend gibt es keine kirchliche Stiftung

1) Fehlt in der Tabelle bei Isaacsohn.
2) In der Tabelle von Isaacsohn statt dessen: Matthias v. Uchtenhagen, der 1575 schon tot war.

der Mark, die eine so reiche Literatur hervorgerufen hat wie Lehnin. M. W. Heffter, der fleißige Mitarbeiter Riedels, versuchte in neuerer Zeit als erster, eine Gesamtgeschichte zu schreiben (1851)[1]), der er 1857 umfangreiche „Berichtigungen und Ergänzungen" nachschickte[2]). Inzwischen (1856) hatte Riedel in seinem Codex diplomaticus Brandenburgensis[3]) die Hauptmasse der Lehniner Urkunden zum Abdruck gebracht. Es ist noch heute die Quellensammlung von Lehnin. So lockte die Aufgabe, die Heffter nicht gelöst hatte, sich gründlich in die Geschichte Lehnins zu versenken, mehr denn je. Zu ihrer Bewältigung konnte kaum jemand geeigneter sein als Georg Sello. Wohlbewandert auf dem Felde märkischer Geschichtsforschung, von Heimatliebe erfüllt, mit der Leitung von Grabungsarbeiten in der Lehniner Kirche beauftragt, veröffentlichte er nach einigen Vorarbeiten[4]) 1881 sein „Lehnin". Aber obschon Sello allen Regungen des klösterlichen Lebens nachgegangen war und überdies das spätere Amt Lehnin in den Kreis seiner Studien gezogen hatte, auch sein Werk ließ weiterer Forschung Raum: er hat dies selbst bescheiden durch den Untertitel „Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt" angedeutet. Freilich, eine neue Geschichte Lehnins war nicht vonnöten. Nur für Einzelheiten[5]) und

1) Die Geschichte des Klosters Lehnin. Nach meist unbekannten Quellen zusammengestellt. Nebst einem Anhange, worin die „lehninsche Weissagung" und die „Regesten des Klosters". Brandenburg 1851.

2) Märkische Forschungen Bd. 5, S. 17—46.

3) Hauptsächlich A X S. 182—446. Bei den irgendwie mit den askanischen Fürsten zusammenhängenden Urkunden sind jetzt stets die Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, bearb. von Hermann Krabbo (bisher Lieferung 1—4, 1910—1914) zum Vergleich heranzuziehen.

4) Im „Bär" Jahrg. 3 (1877) und 4 (1878). Eine Ergänzung durch Schneitler ebd. Jahrg. 5 (1879) S. 32.

5) Sello selbst hat auf mehrere Punkte aufmerksam gemacht, ohne darüber Ausführlicheres zu veröffentlichen. Siehe Sitzungsbericht des Vereins für Gesch. d. Mark Brandenburg vom 12. April 1882 in Märk. Forsch. Bd. 18 (1884) S. 305. — Ich führe im folgenden einiges andere an, was sich mir ergeben hat. Vgl. übrigens die Würdigung des Selloschen Buches durch Friedr. Holtze jun. in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde Jahrg. 19, 1882, S. 311—327. Eine gute Abbildung des S. 19 genannten Bildes der Ermordung des Abtes Sibolds enthält die Cistercienserchronik Jahrg. 16 (1904), nach S. 360. — S. 71 Z. 10 v. o. lies 14. Januar (statt Juni) 1523. — S. 117. Abt Siger und Bertrammus cantor werden als Zeugen einer markgräflichen Urkunde von 1247 genannt (Krabbo, Regesten Nr. 715). — S. 123. Abt Heinrich war bereits am 22. März 1292 im Amte (Meklenb. U.-B. Bd. 3, Nr. 2159). — S. 123—126. Über Ottoko, Ottos III. jüngsten Sohn, vgl. die Berichtigungen durch Krabbo in dieser Zeitschrift Bd. 18 (1905) S. 127 f. u. 361 ff. — S. 134. Abt Johannes und der camerarius Peter sind zusammen mit Angehörigen der Klöster Marienthal und Zinna Zeugen in einer am 25. Januar 1311 zu Erxleben, wahrscheinlich dem Orte zwischen Magdeburg und Helmstedt, für das letzte Kloster ausgestellten Urk. eines Hermann v. Weberden. Siehe Schöttgen u. Kreysig, Diplomatische ... Nachlese der Historie von Obersachsen, Teil 10 (1733) S. 316—319. — S. 146 Z. 8 v. o. ist 1386(?) in 1385 zu ändern. Siehe Märk. Forsch. Bd. 17 (1882) S. 26. — S. 155. Ein weiterer Beweis für Friedrichs I. Anwesenheit in Lehnin am 28. Januar 1413 bei Riedel C I S. 59. — S. 157. Nicht 1429, sondern schon 1412 studieren die ersten Lehniner Mönche in Leipzig, die Sello nicht bekannten professi Peter und Heinrich. Siehe die Matrikel der

wenige größere Zusammenhänge galt es, die Arbeit erneut aufzunehmen, und hier hat in der Tat wissenschaftliche Forschung im letzten Menschenalter erfolgreich eingesetzt. Endlich besteht das 1857 geschriebene Wort Heffters[1]) zu Recht, daß der Gegenstand „nun wohl für erschöpft gelten kann", mit ein bis zwei bald getilgten Ausnahmen, von denen noch zu sprechen sein wird. Hat die Forschung nunmehr jedem Herzschlag der klösterlichen Vergangenheit gelauscht, so mag es angebracht sein, einmal die Summe zu ziehen und die neue Literatur zu überblicken, zu zeigen, was sie geleistet und wo sie gefehlt hat[2]).

Beginnen wir mit einem äußeren Punkte, der Baugeschichte. Riedel hat 1841 auf Grund einer 1838 unternommenen Besichtigung etliches zusammengetragen[3]). Die Untersuchungen Adlers folgten 1862[4]), die von Bergau 1885[5]). Aber Adler veröffentlichte sein Werk vor den großen Wiederherstellungsarbeiten (1872—1877), und es blieb ein Bruchstück, da der Textband nie vollständig erschien; und bei der ganzen Anlage des Bergauschen Inventars handelt es sich um keine abschließenden Untersuchungen. Sie werden uns bald in den im Erscheinen begriffenen „Kunst- und Baudenkmälern der Provinz Branden-

---

Universität Leipzig, hrsg. von Georg Erler, Bd. I = Cod. dipl. Saxoniae Regiae II, 16, Leipzig 1895, S. 39, 2. Spalte, Z. 14 u. 15. Die Matrikel gibt noch mehr Ausbeute für den Personalbestand Lehnins. — S. 162. Abt Arnold ist auch noch am 7. April 1465 am kurfürstlichen Hofe in Berlin nachweisbar. Vgl. Jahrb. f. brandenburg. Kirchengeschichte, Bd. 2/3, S. 209. — S. 169. Abt Gallus ist auch am 10. Dez. 1476 Beisitzer des Kammergerichts. (Schapper, Die Hofordnung von 1470 usw. [Leipzig 1912], S. 224.) — S. 169. Der Streit Lehnins mit den Gebrüdern Bröficke von 1467 (Riedel A X S. 311) fällt noch in die Zeit Abt Arnolds, nicht des Abtes Gallus, gehört also auf S. 164. — S. 170. Abt Petrus wird am 20. Juli 1481 als kurfürstl. Rat genannt. Siehe Schapper a. a. O. S. 186. — S. 170. Die Havelberger Handschrift ist nicht verloren. Siehe über die ganze Angelegenheit die Angaben in meinem „Kloster Zinna" (München u. Leipzig 1914) S. 110. — S. 171. Im Mai 1507 bittet Abt Petrus de Lenyn mit andern Äbten seines Ordens das Generalkapitel, den Bau eines cisterciensischen Kollegienhauses in Frankfurt a. O. zu gestatten. Siehe mein „Kloster Zinna", S. 102. Der Abt von Lehnin (ohne Namen!) wird in dieser Sache noch 1508 genannt, ebenso, doch jetzt Abt Valentin, 1510. — S. 172. Zur Stellung Abt Valentins im Hause Joachims I. vgl. die Angabe in der Cistercienserchronik Jahrg. 17 (1905), S. 135, daß der Kurfürst und seine Familie auf des Abts Bitten hin aller Gebete des Ordens teilhaftig werden. — S. 173. Die antilutherische Gesinnung Valentins bestätigt auch sein Wohlwollen für den vor Luthers Zorn flüchtenden Humanisten Simon Lemnius. Siehe mein „Zinna", S. 185 f. — S. 178 ist nachzutragen, daß Abt Valentin, er wird freilich nicht mit Namen genannt, noch am 3. April 1542 an einem Landtag zu Kölln teilnahm. (Friedensburg, Kurmärk. Ständeakten aus der Regierungszeit Joachims II., Bd. 1 [München u. Leipzig 1913], S. 195, Nr. 61.)

1) Märkische Forschungen Bd. 5, S. 17.

2) Ich brauche kaum zu bemerken, daß Schriften ohne selbständige wissenschaftliche Forschung nicht aufgeführt werden, ebenso solche, die Lehnin nur nebensächlich behandeln.

3) Märk. Forsch. Bd. 1, S. 178—192.

4) F. Adler, Mittelalterl. Backsteinbauwerke des Preuß. Staates, Abt. 1: Die Mark Brandenburg, Tafel 58—60. Vgl. Sello a. a. O. S. 22 Anm., wo statt 11. März 8. April und statt S. 343 S. 334 zu lesen ist.

5) R. Bergau, Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg (Berlin 1885), S. 480—486.

burg" vorliegen, durch treffliche Abbildungen unterstützt und durch weise Benutzung früherer Arbeiten[1]) gefördert. Sello hat manches fein beobachtet, und ein Namensvetter unseres Riedel hat in einem besonderen Aufsatz (1906) nahezu sicher dargetan, daß das Abtshaus nicht in dem Hause nordwestlich der Kirche zu suchen ist, sondern in dem allen Besuchern wohlbekannten Königshaus[2]).

Heffter hatte bereits ein Jahr vor dem Erscheinen seiner Geschichte auf die ansehnliche Bibliothek aufmerksam gemacht, die Lehnins Mauern bargen[3]). Ein in der Jenaer Universitätsbibliothek aufbewahrter Katalog von 1514 gestattet einen vorzüglichen Einblick in die geistige Werkstatt der Mönche. Ein besserer Führer in ihr als Heffter ist Sello, der den Katalog zum Abdruck bringt[4]). Auf Veranlassung der bayerischen Akademie der Wissenschaften ist seitdem die Mark nach mittelalterlichen Bibliotheken durchforscht. Die Streife hat leider nichts für Lehnin ergeben[5]), einen Ort, der keineswegs arm an geistigem Leben gewesen ist. Wir erinnern nur an den unbekannten Lehniner Sermonenschreiber, an die leider verloren gegangenen Früchte klösterlicher Geschichtschreibung[6]) und an die nahen Beziehungen, die Engelbert Wusterwitz, der Verfasser einer märkischen Chronik und Fortsetzer der Magdeburger Schöppenchronik, zu Lehnin unterhielt[7]).

Die neuere Forschung hat der berüchtigten lehninischen Weissagung für immer den Garaus gemacht. Überblickt man den fast bis in die neueste Zeit auf politischem und kirchlichem Boden tobenden, Schrift auf Schrift häufenden Kampf um die Echtheit jener hundert hohenzollern- und protestantenfeindlichen Verse[8]), so ist man Franz Kampers herzlich dankbar, der noch einmal den wüsten Schutt durchsuchte (1897)[9]), um das Gerippe des Vatiziniums säuberlich herauszuklauben und zu zeigen, daß es eben immer nur ein dürres Gerippe

---

1) Siehe die Übersicht bei Bergau, a. a. O. Nicht unerwähnt bleibe die äußerst knappe, aber zuverlässige, auf Kothe beruhende Übersicht im Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, bearb. von Georg Dehio, Bd. 2 (Berlin 1906), S. 241.

2) 36.—37. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H., S. 65—73, mit Lageplan.

3) Serapeum, Zeitschr. f. Bibliothekwissenschaft usw., Jahrg. 11 (1855) S. 266—272.

4) a. a. O. S. 225—242. Vgl. ebd. S. 87 ff.

5) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Professor Dr. Paul Lehmann in München.

6) Siehe Sello a. a. O. S. 96 ff.

7) Siehe neuerdings Tschirch im 43. u. 44. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. (1912), S. 3 ff., wo auch die ältere Literatur über Wusterwitz verwertet ist.

8) Eine gute, wenn auch nicht vollständige Zusammenstellung der Literatur im Katalog der Bibliothek des Magistrats zu Berlin (1902), S. 567—569, und im 1. Nachtrag (1906), S. 260. Siehe auch Heffter in seiner Geschichte Lehnins S. 104 ff. und in den Märk. Forsch. Bd. 5 (1857), S. 39. Ein Verzeichnis der Handschriften bei Sello a. a. O. S. 246—255.

9) Die Lehninsche Weissagung über das Haus Hohenzollern. Geschichte, Charakter und Quellen der Fälschung. Münster i. W. 1897.

war, dem — in freilich fesselnder Weise — menschlicher Haß Fleisch und Blut angedichtet hatte.

Ein Buch, das nicht lehninischer Forschung gewidmet ist, hat die Geschichte des Klosters recht gefördert: Fritz Curschmanns „Diözese Brandenburg" [1]). Deutlich liegt das Pfarrsystem der klösterlichen Besitzungen jetzt vor uns. Auch über die Abgaben der einzelnen Kirchen an den Bischof von Brandenburg geben die beigefügten Register erwünschte Auskunft. Die Beziehungen Lehnins zu seiner Filia Chorin hat jüngst Gustav Abb untersucht [2]). Das Material ist indessen zu dürftig, um mehr als Einzelheiten bringen zu können. Das gleiche gilt von dem Verhältnis Lehnins zu dem benachbarten Kloster desselben Ordens, Zinna, auf das ich selbst kürzlich eingegangen bin [3]). Bruno Hennigs Buch „Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark" [4]), das sonst so viel für die Kirchengeschichte der Mark ausgibt, versagt fast ganz bei den Klöstern, übrigens nicht durch die Schuld des Verfassers. War doch der Landesherren „Bestreben nach Begründung eines stärkeren Einflusses auf die Klöster von nur geringer Intensität".

Für die Wirtschaftsgeschichte Lehnins ist in neuerer Zeit an zwei Stellen Arbeit geleistet worden, leider sehr ungleichwertig. Friedrich Bestehorn hat der Fischereipolitik des Klosters auf der Mittel- und Unterhavel im Rahmen einer umfassenderen Darstellung selbständige, zuverlässige Abschnitte gewidmet [5]), und Walter Rußbeck hat „Beiträge zur Besitzgeschichte des Klosters Lehnin" gegeben [6]). Die letzte Schrift und die noch zu nennende von Bauer sind seit Sello die einzigen Arbeiten, die sich ausschließlich mit Lehnin beschäftigen. Ihnen werde eine ausführlichere Würdigung zu teil, zumal bisher an keiner Stelle auf sie hingewiesen ist.

Rußbeck schildert, ohne das Wesentliche recht herauszuarbeiten, chronologisch zunächst die Erwerbungen in Zauche-Havelland, wo die Hauptmasse der Güter lag. Nach 1317 wird im großen und ganzen dort kaum noch Besitz gewonnen. Es tritt also hier die gleiche Erscheinung ein, wie sie jüngst für Kloster Zinna beobachtet werden konnte, und wie sie für sämtliche Klöster der Mark mehr oder minder stark Geltung haben dürfte: die kommenden unruhigen Zeiten erschweren eine stetige, zielbewußte Erwerbungspolitik, die mehr als einen Gegner weckt. Namentlich die Rochows sind dem Kloster harte Widersacher gewesen: das stärkste Merkmal ist das nur vorübergehend lehninische Gr. Kreuz inmitten eines sonst so geschickt zusammengebrachten Besitzes. Die übrigen Güter lagen im Barnim, Teltow, in der Neumark (im Lande Zehden)

1) Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie u. Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums (Leipzig 1906).

2) Geschichte des Klosters Chorin. Berliner phil. Diss. 1911, S. 14 ff. 69 f. (= Jahrb. f. brandenb. Kirchengesch., Jahrg. 7 u. 8, S. 90 ff., 145 f.).

3) Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cistercienserordens (München u. Leipzig 1914), S. 110 f.

4) Leipzig 1906. Über die Klöster handeln S. 117—129.

5) Archiv für Fischereigeschichte, H. 1 (1913), S. 27—35, 51—53. Vgl. meine Anzeige in diesen Forschungen, Bd. 28 H. 2.

6) Greifswalder phil. Diss. 1912.

und im Magdeburgischen. Die letzteren, in und um Loburg, sind bereits früher von Wernicke behandelt [1]). Nußbeck berücksichtigt daher nur das Dorf Stangenhagen, das aber kaum eine Rolle spielt. Es liegt übrigens nicht nordwestlich, sondern westlich Trebbin, und ist nicht zum Teltow zu rechnen, wie Nußbeck nach seiner Inhaltsübersicht (S. 5) anzunehmen scheint, sondern gehört zum Lande Jüterbog [2]). Von Bedeutung ist, abgesehen von den Loburger Gütern, nur der Barnim. Die neumärkischen Liegenschaften gehörten dem Kloster nur 1248—1263, und im Teltow bricht die Entwicklung ziemlich bald ab.

Leider hält die Dissertation, deren Unübersichtlichkeit und weitschweifige, Wichtiges mit Unwichtigem vermengende Art schon angedeutet wurde, einer eindringenden Untersuchung auf ihre Zuverlässigkeit in vielen Punkten nicht stand: sie ist letzten Endes nicht mehr als eine ungründliche [3]), unkritische Zusammenstellung. Nur auf einiges sei hingewiesen, um dieses Urteil zu erhärten.

S. 12 spricht N. von einem Wald, que vulgo Havelbruch dicitur (Riedel A X S. 409), ohne seine Lage näher zu bestimmen. Es ist die weite Niederung, die sich von Treuenbrietzen bis Brandenburg erstreckt (Curschmann, Diöz. Brandenburg, S. 154). — Eken, über dessen Lage sich N. S. 14 f. den Kopf zerbricht, ist natürlich = Eiche, westlich Potsdam. Siehe Krabbo, Reg. Nr. 480. — S. 31 ist für die siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts die Rede von den „in einander übergehenden Klosterdörfern Götz, Deetz und Krielow" (nördlich Lehnin). Man hat damals aber nur Teile von Götz besessen (Riedel A X S. 408, 189, 191), so daß möglicherweise noch kein Zusammenhang zwischen dem Lehniner Besitz in Götz und in Deetz-Krielow bestand. Noch 1295 werden in Götz 9 Hufen erworben (Riedel A X S. 220), außerdem noch 3 Hufen, vielleicht 1307 (s. Nußbeck S. 35 Anm. 151 und Bauer, Lehnin. Archiv S. 65 Nr. XXIX). — S. 34 hätte der Hinweis auf das heutige Gränert am Südufer des Möserschen Sees (Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000, Nr. 292, Brandenburg a. H.) die Lage des Dorfes Grobene oder Grenre schneller erkennen lassen. — Ebenda A. 150 wird der heutige Götzer See als „nördlich Jeserig" gelegen bezeichnet. Das wäre aber der Jeseriger See. Lies also nö. Jeserig oder sw. Götz! — Bei einer Arbeit, die Besitzgeschichte behandelt, ist es nötig, die Grenzen einer Schenkung usw. so genau als irgend möglich zu ergründen. S. 36 A. 161 hätte sich ohne große Schwierigkeit ermitteln lassen, daß das 1305 als ein Grenzpunkt des Schmergower Besitzes (nnö. Lehnin) genannte fossatum in vado, quod vocatur Vebene Vort (Riedel A X S. 226), deutlich nach Phöben weist. Noch heute sind die Gemarkungen beider Dörfer durch einen Graben („Scheidgraben") getrennt. Vgl. Karte des Dt. Reiches Nr. 293, Potsdam. Schmergow wird damals zusammen mit

---

1) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 13, 1878, S. 178—192.

2) S. mein „Zinna" S. 44 f.

3) Man sehe sich einmal die Einleitung „Quellen und Literatur" an.

einer curia Trebegoz erworben, die jetzt verschwunden ist. Auch hier vermißt man eine nähere Umschreibung der genannten Grenzen. Die Erwähnung des Trebelsees und Trebelberges nw. Schmergow hätte wenigstens einen Fingerzeig gegeben. — S. 36 A. 156, ebenso S. 54 A. 3 lies II (statt II) modium siliginis. — S. 38 bespricht R. die große Veräußerung durch Markgraf Waldemar vom 5. April 1317 (Riedel A X S. 231 Nr. 108). Er nennt u. a. den Plessowersee, ferner den Wersee. Wo dieser Wersee liegen soll, wird freilich nicht angegeben. R. hat nicht erkannt, daß Riedels Druck stagnum Pleso, Wersee selbstverständlich falsch ist. Das Original der Urkunde (Histor. Seminar Berlin, Or.-Urkunden Nr. 4) hat deutlich stagnum Plesowerse. — Es ist unrichtig, daß „das linke Havelufer vom Schwielowsee bis nahezu an Brandenburg Lehnin zu eigen war" (S. 47). Kemnitz, zwischen Phöben und Werder, gehörte dem Kloster nie. — S. 49. Der Kaufpreis für den Dreißigsten, nicht Zehnten, in Gohlitz und Wachow, nördlich Lehnin, ist den Erben bestimmter Bürger, nicht diesen zu zahlen (Riedel A X S. 250 Nr. 139). — S. 49 A. 52 wird für die Urkunde bei Riedel A X S. 252 Nr. 142 (1364 am Mittwohes am S. Veitt tage, so lautet die Vorlage) der 19. bzw. 12. Juni in Anspruch genommen, „da nur der Mittwoch nach oder vor dem Veitstage (15. Juni) in Betracht kommt". Wäre es nicht auch möglich, daß dem Schreiber hinsichtlich des Wochentages ein Versehen untergelaufen ist, daß es sich also um den von Riedel angenommenen Sonnabend, den 15. Juni handelt? — S. 51 A. 66 druckt R. nach der Hertzbergschen Ausgabe des Landbuchs Karls IV. p. 147: a domino Hetzinne de Lindow. Die Form Hetzinne hätte ihn stutzig machen müssen. Weshalb wurde nicht die doch allein benutzbare Ausgabe Fidicins (Berlin 1856) gebraucht, wo es p. 128 A. 65 richtig domina heißt? R. bedient sich stets der Hertzbergschen Ausgabe, die auch an anderer Stelle in die Irre führt. S. 32 wird die Größe von Bochow im Jahre 1451 nach Hertzberg p. 334 auf 60 Hufen angegeben. Es muß aber heißen: 55 Hufen (Fidicin p. 308). — S. 76 fehlt der Beleg über den Zinserlaß für Erfurt von 1519 (Riedel A X S. 364). — S. 79. Die letzte Lehniner Besitzurkunde ist nicht von 1541, sondern vom 1. Januar 1542. Vgl. Bauer, Lehnin. Archiv S. 175 Nr. 26. — S. 92. Die Flüchtigkeit der Arbeit zeigt auch der ständige Gebrauch von frustrum statt frustum (S. 36, 37 A. 168, 39, 40, 41). — Auf die beigegebene Karte hier einzugehen, sei mir erlassen. Sie ist in Einzelheiten ebenso ungenau wie das Buch.

Wenden wir uns der Arbeit von Hermann Bauer, „Die Überlieferung des Lehniner Archivs"[1]) zu. Bauer arbeitet nüchtern, so nüchtern, wie es eben eine Arbeit dieser Art, die Rekonstruierung eines alten Archivs, erfordert. In dieser Nüchternheit liegt die Zuverlässigkeit begründet. Das Wenige, was unten bessernd oder ergänzend bemerkt werden soll, ändert daran nichts.

1) Berliner phil. Diss. 1913.

Die Geschichte des unzweifelhaft bedeutenden Lehniner Archivs ist nicht reich. Vielleicht schon im Anfang des 14. Jahrhunderts hat man versucht, den Archivbestand zu ordnen. Aber erst im 15. Jahrhundert läßt sich eine geregelte, der Aufbewahrung und Benutzung geschlossener Urkundenmassen gewidmete Tätigkeit erkennen. Die Erzeugnisse dieser ständig fortgesetzten Tätigkeit stellt Bauer zunächst einmal chronologisch zusammen.

Ein zweiter Hauptabschnitt „Die Lehniner Überlieferung" bespricht die Überlieferungsgruppen im einzelnen. Den Anfang machen die Originale, von denen das Geh. Staatsarchiv in Berlin 99, das Historische Seminar der Universität Berlin 4, insgesamt etwa ein Drittel der ursprünglichen Masse, enthalten. Chronologisch werden die einzelnen Originale aufgezählt, der Inhalt wird kurz registriert, der Aufbewahrungsort genannt, eine diplomatische Beschreibung nebst Hinweis auf früheren Druck gegeben. — Es folgen die Transsumte (23 Stück), in der Hauptsache zwei scharf geschiedene Gruppen vom 4. September 1442 und vom 11. Mai 1443, beide von Abt Johann unter dem Druck böser Zeiten geschaffen, um dem Kloster wirtschaftliche Schädigung nach Möglichkeit zu ersparen. Auch die Transsumte werden gleich den Originalen chronologisch geschildert. — Von den zwei im Geh. Staatsarchiv aufbewahrten Urkundenverzeichnissen, die Bauer weiterhin behandelt, ist das erste (50 Nummern), vielleicht von 1441 oder etwas später, noch nicht veröffentlicht. Es geschieht durch Bauer. Das zweite, bei weitem sorgfältigere Verzeichnis von 1443 oder kurz nachher (135 Nummern), dessen Entstehung Bauer ebenfalls sorgfältig nachgeht, ist zwar von Gercken [1]) und zum Teil von Riedel [2]) gedruckt, jedoch so fehlerhaft, daß die Wiedergabe durch Bauer sehr dankenswert ist. — Das für die Geschichte der Mark in der Quitzowzeit wichtige, von Riedel so genannte „Gedenkbuch des Abtes Heinrich Stich", heute in der Königl. Bibliothek zu Berlin, zerfällt in zwei Teile. Der erste, 1419 auf Veranlassung Heinrichs angelegt, ist eine Darstellung der Besitzstreitigkeiten des Klosters mit dem märkischen Adel, der zweite, nach dem Jahre 1455, also lange nach Heinrich († 1432), begonnen und in mehrere Abteilungen zerfallend, ist von ähnlichem Inhalt, aber nicht in einfacher Erzählungsform, sondern in Anlehnung an und unter Mitteilung von Urkunden. Der Inhalt beider Teile des „Gedenkbuchs", von dem Riedel einen unvollständigen Druck gab [3]), wird kurz analysiert; dann folgt eine Übersicht über die enthaltenen Urkunden mit Angabe des Druckorts. — Das bald nach 1462 angelegte, aus drei Heften bestehende, also nicht einheitliche Kopialbuch, ebenfalls im Geh. Staatsarchiv, bietet keineswegs eine vollständige Sammlung der Lehniner Urkunden. Die darin enthaltenen 25 Nummern zählt Bauer in der üblichen Weise auf. — Ebensowenig gibt das nicht lange nach der Säkularisation (1542), doch vor 1557 von dem ersten Amtmann

---

1) Cod. dipl. Brandenburg. tom. VII (Stendal 1782) S. 325 ff.
2) A X S. 182 ff., passim.
3) A X S. 413—446.

Michael Happe von Happberg angelegte, in zehn Abschnitte zerfallende Amtsbuch sämtliche Urkunden des Lehniner Archivs wieder. Die bisherigen Drucke sind fehlerhaft und schöpfen die Vorlage nicht völlig aus. Bauer gibt eine vorzügliche Übersicht des Inhalts unter besonderer Berücksichtigung der vor die Säkularisation fallenden Urkunden. — Das „neuere Verzeichnis Lehniner Urkunden", das noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Registratur des damaligen Domänenamtes zu Lehnin vorhanden war und von Schönemann 1784 wohl richtig als aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammend bezeichnet wurde [1]), und das Heffter nach vorübergehendem Verlust noch 1857 beschrieb [2]), ist seitdem verloren. Heffter und Riedel haben Auszüge gegeben. Aus ihnen stellt Bauer die Regesten der Urkunden zusammen, die sonst nicht überliefert sind. Er gewinnt so weitere 30 Nummern.

In einem dritten Hauptabschnitt werden die Lehniner Urkunden behandelt, die auf andere Weise als durch das Lehniner Archiv überliefert sind. Die 38 Nummern entstammen den verschiedensten Quellen.

Ein Anhang bringt 27 bisher unveröffentlichte Urkunden zum Druck, und eine für den praktischen Gebrauch wertvolle Konkordanztabelle stellt chronologisch sämtliche Lehniner Urkunden, 347 an der Zahl, zusammen. Sie nennt bei jeder Urkunde Datum, Aussteller, ganz kurz den Inhalt, ferner Überlieferung und letzten Druck. Für den Forscher märkischer Geschichte ist in Bauers Buch, und ganz besonders in der Tabelle, ein äußerst erfreuliches Hilfsmittel gegeben. Seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit wird durch die folgenden wenigen Ergänzungen nur noch erhöht werden.

S. 29 Nr. 62 (vgl. Tabelle S. 192 Nr. 224) ist als letzter Druck nicht Riedel A X S. 287 Nr. 197 zu nennen, sondern Hennig, Kirchenpolitik S. 238. — S. 100 Nr. 21 (vgl. die Tabelle S. 188 Nr. 154) darf die Datierung der Urkunde bei Riedel A X S. 252 Nr. 142 nicht bestimmt auf den 19. Juni 1364 gelegt werden. Siehe das oben S. 560 zu Nußbeck S. 49 A. 52 Gesagte. — Ebenso ist S. 113 Nr. 47 (vgl. die Tabelle S. 194 Nr. 246) die Urkunde Riedel A X S. 304 Nr. 215 (1460 am freidage Philippi und Jacobi) nicht bestimmt für den 2. Mai in Anspruch zu nehmen. Der Tag Philippi et Jacobi fiel 1460 auf Donnerstag den 1. Mai; daher ist auch dieser Tag möglich. — S. 139 Nr. 26 hätte auf Hennig, Kirchenpolitik S. 221 verwiesen werden sollen. — S. 185 Nr. 103 lies Forschungen XVIII, 146 (nicht 123). — S. 188 Nr. 151 lies Januar 15 (statt 13). — S. 192 zwischen Nr. 220 und 221 kann vielleicht die Bulle Eugens IV. vom 5. Oktbr. 1445 Platz finden, die ich in meinem „Kloster Zinna" S. 224 veröffentlichte. Sie ist an den Bischof von Verden, den Abt von Lehnin und den Propst von

1) F. L. Schönemann, Diplomatische ... Geschichts-Beschreibung der ... Stadt Werder (Potsdam 1784), S. 8.
2) Märk. Forsch. Bd. 5, S. 17 ff.

Brandenburg gerichtet und war möglicherweise ein Bestandteil des Lehniner Archivs. — S. 193 zwischen Nr. 229 und 230 ist einzufügen die Angabe bei Georg Gottfr. Küster, Bibliotheca historica Brandenburgica, Breslau 1743, S. 151: Superest Vertrag des Abts zu Lehnin zwischen seinem Flecken und den benachbarten Edelleuten wegen der streitigen Weide d. a. 1454. — Für S. 195 zwischen Nr. 264 und 265 beachte, daß die Stadt Wittenberg dem Kloster 1471 eine Urkunde ausgestellt haben muß. Siehe Märk. Forschungen Bd. 5 S. 32 Anm. — S. 198 gehört Nr. 318 vor Nr. 316. — S. 198 Nr. 316 ist auch überliefert St.A. Magdeburg Kop. 72 fol. 130.

Materialien zur Geschichte des Geheimen Staatsministers Grafen Karl Wilhelm Finck von Finckenstein

Von Melle Klinkenborg

Als am 3. Januar 1800 der Geheime Staatsminister Graf Karl Wilhelm Finck von Finckenstein starb, empfand man in ganz Preußen diesen Verlust als einen sehr schweren, denn der letzte Vertreter des Friderizianismus — ja der eigentliche Vertraute des großen Königs auf dem Gebiete der auswärtigen Politik und in allen Familienangelegenheiten — war mit ihm verschieden. Überall suchte man daher sein Gedächtnis festzuhalten. Die beiden Berliner Zeitungen — die Vossische und die Haude-Spenersche — veröffentlichten ausnahmsweise auf ihn neben Nekrologen noch Gedichte. Die Domkirche, deren Presbyterium er so lange Zeit angehört hatte, wollte einen Gottesdienst für ihn abhalten. Da indes ein solcher Akt, der nur beim Tode eines Mitgliedes des königlichen Hauses stattzufinden pflegte, eine unerhörte Neuerung gewesen wäre, so wurde er nicht bewilligt, sondern dahin eingeschränkt, daß des Verstorbenen im sonntäglichen Gebet besonders gedacht werden solle. Der Johanniterorden, dessen Senior Finckenstein viele Jahre gewesen, ließ eine Gedenkmünze auf ihn schlagen und beschloß, seine Biographie ausarbeiten zu lassen. Der erste literarische Kopf des damaligen Berlin, Fr. Gentz, wurde dafür gewonnen. Leider führte er seinen Auftrag nicht aus; es waren viel schwächere Kräfte, die dafür eintraten. Von ihnen nenne ich hier den bekannten Historiker und Diplomaten Karl Ludwig von Woltmann. Die von ihm verfaßte Lebensbeschreibung wurde jedoch auch zunächst nicht veröffentlicht, sondern erschien erst 1820 nach seinem Tode in den von der Witwe herausgegebenen sämtlichen Werken Bd. X. Sie ist nicht unbedeutend, aber für uns sind die dafür gesammelten Materialien, die heute im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 7. 13. F. 22) ruhen, viel wertvoller und sollen daher im nachfolgenden veröffentlicht werden. Das wichtigste Stück unter ihnen ist der Entwurf einer Charakteristik Finckensteins, den sein letzter Kollege Graf Philipp Karl von Alvensleben gemacht hat (Nr. I). Man wird bei ihm zu beachten haben, daß Alvensleben den Grafen Finckenstein erst im höchsten Greisen-

alter kennen lernte, daß er auch manchmal glaubte, von ihm nicht genügend unterstützt worden zu sein. Auch eine gewisse Neigung zu Antithesen führten ihn wohl dazu, manche Eigentümlichkeiten schärfer zu betonen, als sie wirklich waren. Es war daher kein Wunder, daß sich gerade hiergegen zwei andere Zeugen — Ungenannte — wandten, denen der Entwurf Alvenslebens vorgelegt wurde (Nr. II und III). Außerdem lieferten noch Beiträge der langjährige Erzieher der Söhne Finckensteins, Pfarrer Conrad, und der eine Sohn selbst, der aus dem Müller Arnoldschen Prozeß bekannte Präsident der Neumärkischen Regierung Graf Karl Finck von Finckenstein (Nr. IV und V). Auf Grund dieser Materialien und unter Heranziehung früherer Berichte habe ich im Hohenzollernjahrbuch (1913, S. 166) versucht, eine Gesamtcharakteristik Finckensteins zu geben.

I.

Entwurf des Grafen von Alvensleben zu einer Charakteristik des Grafen Karl Wilhelm Finck von Finckenstein (1801)

Charakter des Grafen Finck und Anekdoten über ihn.

1. Er war zwar hitzig, auffahrend, auch zuzeiten ungeduldig, aber ohne Leidenschaft, zum wenigsten kam sie nie zum Ausbruch.

2. Daher auch sein Gang so bedächtig, so behutsam.

3. Furcht, irgendwo anzustoßen, brachte es dahin, daß seine Erklärungen, seine Antworten so abgemessen waren, daß das Resultat in nichts zerfiel.

4. Seine große Ehrfurcht für Friedrich II., die lange Zeit, welche er unter ihm gedient, hatten es ihm zur Gewohnheit gemacht, daß er selten ohne fremde Impulsion die erste Behauptung wagte, noch weniger sie aus eigener Überzeugung durchsetzte, mithin hierbei die höhere Stimmung oder die, welche die höhere Stimmung leiteten, in seiner Art zu handeln, zu Rate zog [1]).

5. Bei seinem reinen Patriotismus wäre es zu wünschen gewesen, daß er hierbei mit mehr Unbefangenheit gehandelt hätte und ganz dem Geiste seiner Überzeugung gefolgt wäre.

6. Ich füge noch hinzu, bei seiner Uneigennützigkeit wäre dieses um so erwünschter gewesen, da beinahe als Tatsache angenommen werden kann, daß er nie etwas für sich selbst gesucht hat, und selbst dann, wenn er glaubte, Gerechtigkeit fordern zu müssen, es mit einer Bescheidenheit geschah, die beinahe in Furchtsamkeit ausartete.

7. Diese Eigenschaft der Uneigennützigkeit war bei einem, der dem Throne so nahe war, um so schätzbarer, da sie andern, welche in ähnlicher Lage waren, zum Beispiel hätten dienen sollen, welches aber leider nicht der Fall war; auf der anderen Seite aber eine solche Uneigennützigkeit hohe Staatsbediente in die Lage setzt, Zudringlichkeiten der Höheren mit Ernst entgegenzuarbeiten, da er nie fürchten darf, daß es einen gehässigen Rückblick auf ihn werfen lassen werde.

1) Gerade die im 3. und 4. Punkte abgesprochenen Eigenschaften besaß F. zweifellos. Alvenslebens Urteil rührt von den genannten Verhältnissen her.



8. Wenig Menschen waren arbeitsamer und wenige schienen es minder; daß es so schien, hatte darin seinen Grund, daß

a) er viel von der Zeit gewann, welche bei anderen Menschen verloren geht, denn seit 40 Jahren las er sehr wenig und selten. Daher schritt er auch weder mit französischer noch teutscher Literatur fort, als gegen welche letztere er allzeit ein so wenig gegründetes widriges Vorurteil behielt;

b) er ging in den letzten 40 Jahren seines Lebens wenig oder gar nicht spazieren, so daß man vielleicht mit Gewißheit behaupten dürfte, daß er seit dieser Zeit nie das Berliner Pflaster und den Tiergarten zum Spazierengehen betreten haben dürfte; so brachte er den Hut selten oder nie auf den Kopf; Stiefeln waren ihm fremd;

c) er war nicht einen Augenblick müßig;

d) stand Winter und Sommer gegen 6 Uhr auf;

e) arbeitete geschwind und ruhig;

f) verlegte nie eine Arbeit auf den anderen Tag, sondern machte sie gleich ab und behandelte dieses so gewissenhaft, vielleicht als Nachahmung Friedrichs II. seiner Art zu handeln, daß selten auf seinem Tisch sich Sachen vom vorigen Tage vorfanden; auch ging seine Ungeduld bis zum Ausbruche des Zornes, wenn der von ihm gedachte Gang des Geschäftes durch die Nachlässigkeit, Langsamkeit oder Unordnung eines Mitarbeiters unterbrochen wird; auch berechnete er nach Stunden und Minuten, wie alles aufeinander folgen sollte;

g) seine Kollegen hat er wohl selten länger wie eine Viertelstunde auf eine Antwort warten lassen, und diese kollegialischen Kommunikationen gingen in gewissen kritischen Zeitpunkten bis in das Unendliche;

h) vermied er den Anschein des Diensteifers und ganz vorzüglich dann, wann in politischer Hinsicht am mehresten zu sehen war; ersteres, um allen Anstrich der Pedanterei zu vermeiden, letzteres, um keinen Argwohn zu erregen und zu politischen Kombinations Gelegenheit zu geben;

i) Geist der Ordnung, welcher in allen seinen Privat- sowie in seinen öffentlichen Geschäften ihn nie verließ, selbst in seinen letzten Jahren, wo Abnahme des Gesichts ihn zum wenigsten von manchen mechanischen Handlungen hätten dispensieren sollen.

So blieb ihm Zeit genug, keine Kirche zu versäumen und in keiner Gesellschaft auf sich warten zu lassen, letzteres vorzüglich, um nicht den Anschein der großen Arbeitsamkeit sich anzumaßen, vielmehr vermied er es, je von seiner vielen Arbeit zu sprechen; nur gegen seine Kollegen, oder ganz im Innern gegen Geschäftsmänner, erlaubte er sich wohl den Ausdruck der Ungeduld: „non, aujourd'hui je suis perdu, si cela continue comme cela; ma pauvre tête ni tiendra plus“, oder „heute scheint man sich das Wort gegeben zu haben, mich nicht zu Atem kommen zu lassen; es war wie in einer Akzise“.

10. Seine Religiosität war mehr alt-dogmatisch kalt, als ästhetisch und gefühlvoll; er nahm kalt auf, gab kalt wieder; alles dieses mochte darin seinen Grund haben, daß auch nicht der mindeste Wiederschein

von Poesie in seiner Seele lag, auch verachtete er sie im ganzen und war intolerant in Absicht derselben für einen Geschäftsmann.

11. Er sprach langsam, sehr richtig, aber im ganzen zu precieus; man sah es ihm an, daß er die Wörter suchte.

12. Nach seiner eigenen Äußerung liebte er in seiner Jugend das Tanzen leidenschaftlich.

13. Er war höchst reinlich, einfach, und für sein Alter mit sehr gutem Geschmack gekleidet.

14. Er hing im Geschäft äußerst an Formen, nicht so wohl prinzipienmäßig als aus Observanz; im gewöhnlichen Leben gleichfalls. Alte Sitte war bei ihm Gesetz, und nie ist er wohl aus Überzeugung, sondern nur aus gewaltsamer Impulsion von ihr abgegangen.

15. Er konnte sich nie durch Gründe überzeugen, daß etwas anders, selbst bei veränderten Umständen, sein könnte, als es gewesen war.

16. So rein seine Sitten waren, so wenig waren es oft seine Ausdrücke, wenn er sich gehen ließ.

17. Gegen die Gerichtshöfe hatte er ein Vorurteil, vielleicht mochten daran Familienverhältnisse schuldig sein.

18. Seine Ruhe der Seele ging in Apathie über; darum auch keine Energie in Gedanken, Ausdruck und Form, und seine Berichte so schön, so richtig, und doch so wenig ansteckend. Transeat cum coeteris war sein höchster Ausdruck des Mißmuts.

19. Kenntnis der französischen Sprache bestimmte bei ihm zu sehr den Grad des Verdienstes.

20. Seine Kälte, seine Formen bewirkten, daß man bei höchster Achtung und Freundschaft beständig fremd blieb; Herzlichkeit, Wärme fand nie statt.

21. Er war der beste Vater, so sehr, daß er allen seinen Neigungen, seinen Gefühlen, seinen Empfindungen, seinen Gewohnheiten Gewalt antat und nur in denen seiner Kinder lebte, und doch mischte sich etwas Fremdes in diesem Umgange; mit einem Worte, dieses war ein unerklärbares höchstes Glück der Häuslichkeit und dennoch ein fremdartiges Wesen. In der großen Welt konnte man sich ihn nicht mit und unter seinen Kindern denken; wenn man ihn aber unter ihnen sah, so vergaß man nie, daß er nicht zu dieser häuslichen Welt gehörte.

22. Sein Gedächtnis ging bis in sein spätestes Alter über alle Erwartung; sowohl nähere als fernere Objekte, Zeitrechnungen oder Tatsachen, alles war ihm gleich Beispielen aus den Konferenzen.

23. Er war sehr hart gegen sich selbst, selbst in seinem höchsten Alter, so daß er selbst der Krankheit und dem größten Schmerz Trotz bot, um seine Geschäfte wie gewöhnlich zu verrichten. Das redendste Beispiel gab er im Jahre ...[1]), wie er durch einen mißlungenen Aderlaß in Todesgefahr geriet und ungeachtet des empfindlichsten Schmerzes, der schon den Abend die Gefahr zeigte, in welcher er schwebte, dennoch den Morgen der Konferenz beiwohnte.

---

1) Zahl fehlt.



24. Er besaß die Gabe im größten Grade, seine Unterredungen, wenn sie auch noch so lange gedauert hatten, noch so bedeutend in Absicht der Ausdrücke gewesen waren, ganz getreu wiederzugeben; auch nicht ein Ausdruck entging ihm in solchem Falle.

II.

Bemerkungen eines Ungenannten zu Alvenslebens Entwurf

ad 3. Wenn dieses allgemein gelten soll, so möchte man es wohl leugnen.

ad 8a. Freilich las er in den letzteren Jahren insonderheit nicht sehr viel und mehr altes als neues, mehr französisches als deutsches, daß er aber unseren vorzüglichsten Schriftstellern nicht habe Gerechtigkeit widerfahren lassen, möchte wohl zu viel gesagt sein.

ad 10. Dieses scheint mir nicht bestimmt genug; von Schwärmerei war er gewiß sehr entfernt, aber seine Religionserkenntnisse hatten den entschiedensten Einfluß auf seine Hoffnungen und Gesinnungen, und so konnte schwerlich eine kalte Orthodoxie das wesentliche seiner Religion ausgemacht haben. Vor deren Richterstuhl möchte er, so weit er auch noch von der neueren Aufklärung sein mochte, doch so wenig wie ihre entschiedensten Gegner vollkommen bestanden haben. Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit, daß er einmal an Friedrich Wilhelms II. Tafel sich sehr bestimmt über Lavaters Schwärmerei erklärt hat.

ad 11. Vielleicht im Deutschen, im Französischen gewiß nicht; sein Vortrag ist, wie ich weiß, von vielen bewundert worden, und im angenehmen Erzählen konnte man es ihm schwerlich zuvortun.

ad 15. Ich wünschte dieses etwas näher bestimmt zu sehen.

ad 16. Aber gewiß nur, wenn er sich gehen lassen wollte.

ad 17. Die Sache ist richtig, der Grund wohl nicht. Er war zu wenig mit dem gerichtlichen Verfahren bekannt und würdigte daher die Form in demselben nicht ganz richtig.

ad 19. Dieses möchte ich bezweifeln, ob er gleich die französische Sprache für unentbehrlich im diplomatischen Fache und in der großen Welt hielt.

ad 21. Eigentliche Familiarität war zwischen ihm und seinen Kindern nicht, das ist richtig, aber es lag wohl an der zu seiner Zeit eingeführten Erziehungsart.

III

Bemerkungen eines Ungenannten zu Alvenslebens Entwurf

Anche io sono pittore.

Mich dünkt, daß Liebe zu Antithesen den Verfasser zuweilen verleitet hat, in der Zeichnung des Charakters manchen Schatten stärker aufzutragen als genaue Wahrheit es erlaubt, und er vielleicht selbst gewollt hat.

Wenn es von der Religiösität heißt, daß sie nur dogmatisch kalt, nicht ästhetisch gewesen sei und dabei gesagt wird, „kalt nahm er an,

kalt gab er wieder", so ist dies, soweit es sich verstehen läßt, gewiß unrichtig. Religion war bei ihm nicht bloß Wissenschaft, sondern auch Grundantrieb zu seinen Handlungen. Selbst ein erhabenes Religionsgefühl darf ihm nicht abgesprochen werden. Mit Begeisterung, wie sie sich zu seinem übrigens gesetzten Charakter schickte, habe ich ihn aus Gellerts Liedern, sowie aus alten Gesangbüchern vorzüglich treffende und rührende Strophen hersagen gehört und bei Vergleichung der Spaldingsschen mit den Zollikofferschen Predigten[1]) jenen den Vorzug geben, weil sie mehr das Herz träfen, diese, obgleich sehr wichtige Wahrheiten, mehrenteils nur kaltes Räsonement enthielten. Aus diesem Gefühle entstand auch, verbunden mit lebhafter Teilnahme an anderer Menschen Schicksal, sein großer und praktisch bewiesener Hang zur Wohltätigkeit. Von Aberglauben, der dem bloßen Dogmatiker selten ganz fremd ist, war er durchgehends entfernt.

Auch war er, wie dies bei dem Dogmatiker sehr häufig der Fall ist, gegen andere Religionsmeinungen nicht intolerant, und was bei manchen vorgefaßten Meinungen über andere Dinge und Anhänglichkeit an allem, was altherkömmlich war, Verwunderung erregt, hing er nicht mit steifem Vorurteil an orthodoxen Religionsmeinungen. Sein selten ausgesetzter Besuch der Kanzelvorträge hatte ihn mit vernünftiger Aufklärung mancher Wahrheiten in Bekanntschaft erhalten, und er hatte daran vieles für wahr befunden, wenn er gleich glaubte, daß die neuen Religionslehrer in vielen Dingen zu weit gingen.

Seiner Meinungen überhaupt, und auch seiner religiösen, war er gewiß. Daher entstand die gewöhnliche Ruhe in seinem Gemüte. Ich glaube nicht, daß man ja auch in seinem hohen Alter Furcht vor dem Tode an ihm verspürt habe, wenn er gleich selbst bei geringen Anfällen von Unpäßlichkeit oft ängstlich wegen ihrer Gefährlichkeit besorgt (apprehensio) war, weil er eine sehr große Empfindlichkeit gegen allen Schmerz hatte.

Eine hohe Achtung hatte er für genaue Pflichterfüllung und legte sich mit Ängstlichkeit Ehrenbezeugungen gegen Große nicht nur, sondern auch Höflichkeitsbeobachtungen gegen andere als unerläßliche Pflichten auf. Sein letzter Hofgang am kalten Neujahrstage gibt davon ein sprechendes Beispiel.

Alles Mystische und Schwärmerische in der Religion war ihm wirklich gehässig, und ein damit bis zur Scheinheiligkeit getriebener Mißbrauch erregte bei ihm lebhaften Unwillen. Mehr als einmal hörte ich ihn Unterredungen darüber mit dem Spruche endigen: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!"

Wenn gesagt wird: „Er war in seinem häuslichen Zirkel der einzige Fremde", so ist ihm auch in diesen Ausdrücken eine unrichtige Stellung gegeben. Er selbst befand sich in diesem Zirkel wohl, und man nahm es an ihm deutlich wahr, daß es ihm darin wohl ging,

---

1) Johann Joachim Spalding (1714—1804), bekannter Prediger an der Nikolaikirche zu Berlin, — Georg Joachim Zollikofer (1730—1788), Prediger der reformierten Gemeinde zu Leipzig.



sowie auch, daß diejenigen, die dazu gehörten, ihn gerne darin sahen. Selbst Kinderlärm und -spiel, an welchem letzteren er sogar teilnehmen konnte, wurden ihm nur in den letzten Jahren zuweilen, wenn das Geräusch zu groß wurde, lästig. Bis dahin konnte er daran wirkliches Wohlgefallen finden.

Das Wahre ist, daß eine gewisse, bei allem, was er auch im Scherze vornahm, angenommene äußere Regelmäßigkeit und eine Bedachtnahme darauf, ihm überall ein feierliches Ansehen gaben, welches freilich keine äußeren Zeichen von Vertraulichkeit zuließ, und diejenigen, welche ihn hiernach beurteilten, hinderte, sich ihm mehr, selbst mit schicklicher Dreistigkeit zu nähern. Man besorgte in dem, was er für Anstand hielt, leicht zu fehlen, darauf von ihm betroffen zu werden, und wurde dadurch in Verlegenheit gesetzt.

Wenn er in französischer Kleidung, seidenen Strümpfen mit auswärts gedrehten Füßen Kinder um den Tisch vor sich herjagte, so kontrastierte freilich das künstliche Äußere gegen das natürlich Muntere des Spiels. Allein es war immer nicht zu verkennen, daß er wirklich Lust daran fand, und es dachte niemand daran, daß er in den häuslichen Zirkel nicht gehöre, vielmehr erschien er hier in sehr liebenswürdiger Gestalt.

Überhaupt liebte er, weil er selbst in der Regel eine heitere Laune hatte, die Munterkeit der Jugend und war selbst in seinem Urteile über sie mehr in Absicht ihrer äußeren Schicklichkeit als übrigens strenge.

Auch dies wirft ein ganz falsches Licht auf seinen Charakter, wenn im Gegensatze gegen die vorher gelobte Reinlichkeit seiner Sitten gesagt wird, daß seine Gespräche oft unrein gewesen wären. Dies könnte leicht dahin gemißdeutet werden, als ob er ein Wohlgefallen an schlüpfrigen oder unreine Begierde erweckenden Reden und zweideutigen Anspielungen gefunden hätte; davon wird ihn jeder, der seines Umganges genossen hat, gewiß freisprechen müssen. Nur komische Auftritte, die ihm entweder selbst in seinem Leben aufgestoßen, oder ihm aus alter Lektüre erinnerlich geblieben waren, erzählte er, jedoch auch mit Rücksicht auf die Gesellschaft, in der er sich befand, gerne, auch wenn sie ekelerregende Schilderungen enthielten oder auf Dinge raten ließen, die gewöhnlich nicht genannt werden, auch von ihm selbst dabei mit den groben Ausdrücken nicht genannt wurden, und er konnte sich daran belustigen, wenn sie bei manchem Zuhörer Reiz zum Ekel erweckte, z. B. die Geschichte seiner Seereise nach Schweden, das lustige Schreiben der Marquise de Monon an ihren Abbé. Dies naturale non turpe muß doch wohl sorgfältig unterschieden werden von dem, was der Franzose equivoques und der Deutsche, wie ich es in dieser Verteidigung nicht einmal gerne ausdrücken möchte, nennt.

Solche Unterhaltungen mit Kleinigkeiten mußten einem Manne zur Gewohnheit werden, der sich, wie er, so oft in dem Falle der Notwendigkeit befunden hatte, unter lustigen Erzählungen nicht nur dasjenige zu verbergen, womit eigentlich zurzeit sein Gemüt beschäftigt

war, sondern auch damit seine Verschwiegenheit den Versuchungen anspielender Unterredungen zu entziehen, und selbst den Verdacht zu entfernen, daß er etwas zu verschweigen habe.

Alle seine Erzählungen erhielten dadurch ein vorzügliches Leben und wurden selbst, wenn sie Kleinigkeiten betrafen, so besonders unterhalteud, daß ihm sein außerordentliches Gedächtnis Name, Ort und Zeit und die genauesten Umstände, unter welchen sich das Erzählte begab, bis in sein hohes Alter treu erhielt.

Sein Ausdruck war immer sehr bestimmt und deutlich, im Deutschen zuweilen gesucht. Vorzüglich haben Männer, die dies zu beobachten Gelegenheit hatten, die Deutlichkeit und Bestimmtheit in seinem Geschäftsstil und die besondere Fertigkeit, selbst ausführliche Aufsätze so in die Feder zu geben, daß daran nichts abgeändert werden durfte, gerühmt. Den verstorbenen Großkanzler von Fürst habe ich dies oft sagen hören.

Der Gesellschaft in den Zirkeln der großen Welt entzog er sich erst in sehr spätem Alter. So lange daran gewöhnt, schien er zuerst dann sein hohes Alter zu fühlen, als er sich genötigt sah, ihr gänzlich zu entsagen. Die daraus entstehende Beschwerde wurde ihm dadurch sehr erleichtert, daß er immer noch und bis zu seinen letzten Tagen an allem, was in öffentlichen Angelegenheiten sowohl als auch in den Schicksalen von Privatpersonen vorfiel, lebhaften Anteil nahm. Die Welt wurde ihm nicht fremd, und er sah sich von ihr nicht abgewiesen.

IV

Schreiben des Regierungspräsidenten Grafen v. Finckenstein zu Madlitz über seinen Vater

Da mein Vater von seiner Jugend an sein ganzes Leben öffentlichen Geschäften gewidmet und keine schriftlichen Nachrichten hinterlassen hat, so haben die Seinigen von den meisten eigentlichen Merkwürdigkeiten desselben entweder nur sehr unvollständige Kenntnis, oder sie sind ein Geheimnis für sie geblieben, und ich kann daher der an mich ergangenen Aufforderung nur sehr unvollkommen Genüge leisten, und für die Neugier so gut als gar nichts liefern.

Mein Vater Carl Wilhelm Graf Fink von Finkenstein war den 11. Februar 1714 geboren und hat schon in den letzten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms I. seinen ersten Gesandtschaftsposten in Schweden angetreten. Von dieser Zeit an kann man sagen, daß seine Reputation gemacht war; ich wüßte nicht, daß darauf jemals ein zweideutiges Licht gefallen wäre, aber es ist auch gewiß, daß er dazu niemals Anlaß gegeben hat, sondern sich in allen seinen Handlungen beständig gleich geblieben ist. Von seinem Werte als Staatsmann habe ich nichts zu sagen, aber er verband mit sehr vielem Geiste und mit den feinsten Sitten die edelsten Gesinnungen des Menschen; sie beruhten bei ihm auf festen Grundsätzen, sowie seine Gottesfurcht selbst, welche mit den Jahren obgleich aufgeklärter, nicht lauer geworden war. Die

Hauptzüge seines moralischen Charakters scheinen mir unbegrenztes Wohlwollen und Milde auf der einen, und die größte Gewissenhaftigkeit auf der anderen Seite gewesen zu sein. Nie hätte er irgendeine Berufspflicht seinem Vergnügen nachgesetzt, und seine Uneigennützigkeit hat sich nie verleugnet. Eigentliche Gnadenbezeugungen würden für ihn keinen Wert gehabt haben, wenn er sie hätte erbitten sollen, ja er ging mit Mühe daran, selbst das, was die Gerechtigkeit forderte, für sich oder die Seinigen zu suchen. Soweit er von jeder Art von Eitelkeit mehr als die meisten Menschen entfernt war, in so hohem Maße besaß er jenen kostbaren Überrest alter Rittertugend, das Hochgefühl, welches schlechte Mittel und schlechte Absichten gleich sehr unter sich hält, und wovon es zum Besten des Ganzen sehr zu wünschen ist, daß es sich aus unserem Adel nie verlieren möge.

Wie seine moralische Bildung großenteils seinen Eltern, welche nach allem, was mir davon bekannt ist, vortreffliche Leute gewesen sein müssen, so verdankte er die Feinheit seiner Sitten, wodurch er auf den gesellschaftlichen Umgang in seinem Vaterlande vorteilhaft gewirkt hat, vielleicht hauptsächlich dem frühen Umgange mit den französischen Refügies, mit deren vielen seine Eltern in genauer Verbindung standen. Unter dieser Klasse hatte sich zu einer Zeit, da andere Stände mehr oder weniger zur Roheit herabgesunken waren, eine gewisse Urbanität erhalten, welche, die nachmalige Verfeinerung vorzubereiten, nicht wenig beigetragen hat. Zu diesem Kreise seiner Bekannten gehörte auch dasjenige Haus, in welchem er seine Gemahlin gefunden hat. Der Freiherr von Doberzensky und dessen Gemahlin, eine geborene Duquenes, er ein Mann von Belesenheit und nicht gemeinen literarischen Kenntnissen, beide der Religion wegen, er aus Böhmen und sie aus Frankreich, Vertriebene, hatten sich am Hofe der Königin Sophie Charlotte, wo er Oberhofmeister und sie Hofdame gewesen war, kennen gelernt und verheiratet, und lebten nach dem Tode Friedrichs I. in einer glücklichen Eingezogenheit zu Frankfurt a. d. O.; ihr Haus war dort der Sammelplatz der besten Gesellschaft und konnte mit Recht ein Schauplatz häuslichen Glückes genannt werden. Ihre einzige Tochter vermählte sich mit einem Grafen von Finckenstein, und beide Häuser standen sowohl durch Freundschaft als Verwandtschaft in enger Verbindung.

Mein Vater vollendete seine Studien in Genf und tat eine Reise durch Frankreich und Holland, ehe er nach seinem Vaterlande zurückging; dieses muß ungefähr um das Jahr 1734 geschehen sein, und kurz darauf wurde er zum Gesandten in Schweden ernannt. Wie sehr dieses aus eigenem Antriebe des Königs Friedrich Wilhelm I. geschah, beweist dessen .... merkwürdiges Schreiben an meinen Großvater, welcher seinen Sohn noch zu jung zu einem solchen Posten hielt.

Im Jahre 1743 verheiratete er sich mit der Gräfin Sophie Henriette Susanne von Finckenstein, Enkelin des Freiherrn von Doberzensky, welche ihm auf seinen nachmaligen Gesandtschaftsposten in

Schweden, wohin er die Kronprinzessin, Schwester Friedrichs II. [1]), führte, sowie nachher nach Rußland begleitet hat. Im Jahre 1749 trat er endlich seinen Posten eines Kabinettsministers an, welchen er 51 Jahre, und zwar von 1759, da sein Kollege, der Graf von Podewils, schon tödlich krank lag, bis nach dem Hubertusburger Frieden ganz allein vorgestanden hat. Bald darauf machte er sich durch Ankauf des Rittergutes Madlitz in der Kurmark ansässig, erlitt aber bei diesem Gute fast alle Unglücksfälle, welche einen Landbesitzer nur treffen können, da auch der Feind dasselbe im Siebenjährigen Kriege fast gänzlich verheerte. Diese Unglücksfälle verschafften ihm aber Beweise der Freundschaft Friedrichs II., welche ihn nach seiner Denkungsart reichlich dafür entschädigten. Zu dieser Freundschaft war schon in der Jugend beider der Grund gelegt worden, als mein Großvater, der Feldmarschall, Hofmeister des künftigen Königs war, und sie hat sich beständig zwischen ihnen erhalten, ungeachtet beide in manchen Grundsätzen sehr voneinander abwichen, und mein Vater die seinigen nicht verhehlte. Er schätzte diese Freundschaft über alles, aber er glaubte sich nicht berechtigt, sie als ein Erwerbsmittel zu mißbrauchen, sondern ließ dem Könige allezeit die Ehre, aus eigenem Antriebe gehandelt zu haben.

Unerwartet empfing er so im Jahre 1753 oder 1754, als die Heuschrecken den lebusischen Kreis und sein Gut verheert hatten, ein königliches Geschenk von 6000 Talern. Nach der unglücklichen Schlacht bei Kunersdorf nahm der König sein Hauptquartier in Madlitz; aber selbst in diesen kritischen Augenblicken hatte er noch einen Gedanken für den Eigentümer des von dem Feinde verwüsteten Hauses übrig. Er bemerkte unter dem zerstörten Hausgerät einiges, welches noch dem Ruin entgangen war, und ließ es unter seinen Augen sammeln und aufbewahren. Von dort schrieb er an meinen Vater, in welchem Zustande er sein Haus angetroffen habe, und beschenkte ihn mit 3000 Talern zur Wiederherstellung desselben. Nach der Abschließung des Friedens mit Rußland, Anno 1762, erteilte er ihm eine Dompräbende in Halberstadt; als er auch nach dem Kriege Meliorationsgelder für die Kurmark, unter der Bedingung, Kolonisten auf den Gütern anzusetzen, herzugeben beschlossen hatte, so erhielt mein Vater auf seine Bitte zu einer Urbarmachung einige Tausend Taler. Wenige Monate endlich vor des Königs Tode, und das letztemal, da mein Vater in Geschäften nach Potsdam kam, und der König ihn noch einen Tag länger bei sich zur Gesellschaft behalten hatte, beschenkte er ihn mit einer kostbaren Dose, die er im Gebrauch hatte; er begleitete dieses Geschenk mit den Worten: „Gardez-la en signe de notre amitié, et donnez le tabac (denn er wußte, daß mein Vater keinen von der Art nahm) à quelqu'un qui vous est cher.“ Dieses sind die Geldbegnadigungen alle, die mein Vater von seinen Landesherrn empfangen hat; hatte er sie durch treue Anhänglichkeit an dieselben einigermaßen verdient, so war doch diese Anhänglichkeit selbst von allen Nebenabsichten frei gewesen.

---

1) Prinzessin Luise Ulrike von Preußen heiratete 1744 den Kronprinzen, nachmaligen König Adolf Friedrich von Schweden.



Im Jahre 1762 verlor er durch den Tod meine Mutter; aber dieses war auch der letzte Schlag des Schicksals, der ihm schwer zu verschmerzen gewesen wäre; denn von dieser Zeit an trafen seine Person keine ausgezeichneten Unglücksfälle, und diejenigen, welche sich etwa in dem Kreise seiner Familie ereigneten, hatte er wenigstens die Freude, selbst lindern zu können. Er sah seine zwei Söhne, die von vieren, die er gehabt, die männlichen Jahre erreicht hatten, und drei Töchter vor seinem Ende versorgt, und von denselben vierunddreißig Enkel und Enkelinnen, deren ihn dreiundzwanzig überlebt haben. In diesem Kreise fand er seine liebste Erholung; er sah sich, obschon allgemein geachtet, doch dort auf das innigste und zärtlichste verehrt, und seine vortreffliche, durch keine Ausschweifungen entkräftigte Leibeskonstitution, der in ihm ungeschwächt gebliebene Geist, seine eigentümliche Laune, die alles um ihn her aufheiterte, und der Gleichmut seiner Seele ließen ihn seines Lebens bis auf den letzten Augenblick froh werden. Sein plötzlicher Tod mitten unter seinen Geschäften und unter einer Handlung der Mildtätigkeit ist zu bekannt, um mehr davon sagen zu dürfen.

Madlitz, den 15. Oktober 1800.

Gr. v. Finkenstein.

V.

Notizen des Predigers Conrad betr. den Kabinettsminister Grafen Finckenstein

Der Graf von Finckenstein besaß eine seltene und bewundernswürdige Fassung der Seele, auch bei den unglücklichsten Ereignissen seines Lebens dennoch eine solche Gegenwart des Geistes zu behalten, welche ihn in den Stand setzte, die wichtigsten Geschäfte seines Amtes nichts desto weniger mit der ruhigsten Besonnenheit fortzusetzen, und seines hohen Berufs mit der größten Genauigkeit wahrzunehmen; hiervon gab er insbesondere an dem schreckensvollen Tage, der die Nachricht von der verlorenen Kunersdorfschen Schlacht, in welcher Rußlands Wage sank und Preußens Wage stieg, nach Berlin brachte, einen rührenden Beweis. Er war am frühen Morgen dieses Tages durch eine Staffette von der anfänglich glücklichen Wendung dieser Schlacht, durch welche der Sieg sich auf Preußens Seite zu wenden schien, benachrichtigt worden, und ließ mir um acht Uhr durch seinen älteren Sohn, den er zu sich gerufen hatte, sagen: ich möchte mit diesem und dessen jüngerem Bruder nach dem Königstor zu der Frau Generalin von Kahlden fahren, um dort den Kurier, welcher die Siegesnachricht bringen würde, ankommen zu sehen; wir eilten demnach, so schnell wir konnten, nach ihrer Wohnung hin und sahen dort eine unzählige Menge der Bewohner Berlins diesem mit Sehnsucht erwarteten Siegesboten entgegenziehen; es währte indessen nicht lange, so strömte diese Menge von dem Tore, zu welchem er hereinkommen sollte, mit lautem Wehklagen und mit Händeringen zur Stadt zurück, weil das Gerücht sich zu verbreiten anfing: die Schlacht sei nicht gewonnen, sondern verloren, der Bote des Sieges werde vergeblich erwartet, und der Feind

rücke gegen Berlin vor. Wir mußten uns folglich ebenfalls nach unserer Wohnung zurückbegeben und erhielten, sobald wir daselbst angekommen waren, Befehl, unsere Köffer zu packen, um gegen die Nacht, im Gefolge des Hofes, die Reise nach Magdeburg, nebst ihm und seiner ganzen übrigen Familie anzutreten. Kuriere und Staffetten, welche größtenteils unangenehme Nachrichten und Aufträge mitbrachten, holten beinahe auf jeder Station den Herrn Grafen ein; er arbeitete den größten Teil der Nächte hindurch, welche er auf dieser Reise zubrachte, so daß wenig Schlaf dabei in seine Augen kam, und fand erst nach seiner Ankunft daselbst die zur Fortsetzung seiner Geschäfte wie zur Erhaltung seiner Gesundheit ihm so nötige Ruhe. Indessen verlor er auch an jenem schreckens- und unruhvollen Tage nicht einen Augenblick die Gegenwart seines Geistes. Gleich nach der Ankunft des Kuriers, welcher ihm ein noch auf dem Schlachtfelde mit Bleistift geschriebenes Billett [1]), das nichts weiter als folgende Worte enthielt: la bataille est perdue — sauvez la maison royale — überbrachte, begab er sich selbst nach dem Schlosse, dem königlichen Hause die traurige Nachricht von der verlorenen Schlacht zu bringen und Anstalten zur schleunigen Abreise desselben zu treffen. Erst, nachdem er hierdurch dem Befehl des Königs ein Genüge geleistet hatte, dachte er mit eben der Ruhe, als wäre diese Reise schon längst vorbereitet gewesen, an seine eigene Sicherheit.

Ein Provinzialabgrenzungsprojekt Theodor von Schöns [2])

Von Manfred Laubert

Durch die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden" vom 30. April 1815 [3]) und die ihr beigegebene Einteilung des preußischen Staates war die Abgrenzung der künftigen 10 Provinzen mit ihren 25 Regierungsbezirken in der Hauptsache festgelegt worden. Das Bromberger Departement sollte hiernach umfassen: den an Preußen zurückfallenden Teil des Kreises Powidz, die Kreise Gnesen und Wongrowitz und einen Teil des Netzedistrikts. Die Abgrenzung des letzteren stieß aber auf mancherlei Schwierigkeiten. Einmal liefen eine große Zahl von Petitionen der deutschen Bewohner ein, worin sie gegen ihre Zulegung zu der überwiegend polnischen Provinz Protest erhoben. Dann tauchte aber auch innerhalb des Beamtentums die Frage auf, ob es zweckmäßiger sei, durch Angliederung deutscher Gebietsteile dem Polentum in Posen ein Gegengewicht zu schaffen oder jene Provinz nur aus den wiedererworbenen rein polni-

1) Gemeint der jetzt in der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen Bd. 18, S. 481 abgedruckte Brief. Die angeführten Worte lauten dort: „Je n'ai plus de ressource et à ne point mentir, je crois tout perdu; je ne survivrai point à la perte de ma patrie."

2) Nach den Oberpräsidialakten I C 1 im Staatsarchiv zu Posen und Rep. 74 H II Preußen Nr. 4 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

3) Gesetzsammlung S. 85 ff.

schen Distrikten des Herzogtums Warschau zu bilden und ihr dementsprechend eine national völlig gesonderte Stellung einzuräumen? Durch letzteren Ausweg wurde jedenfalls das Übergreifen des Polentums auf andere Landesteile sehr erschwert.

Schließlich beraumte Hardenberg zur Begutachtung der Frage in Marienwerder eine Konferenz an, die vom 24.—25. Oktober 1815 tagte. An ihr nahmen teil: der preußische Oberpräsident Hans Jakob v. Auerswald, Schön; damals Regierungspräsident in Gumbinnen, Hippel als Regierungspräsident in Marienwerder, der Bromberger Regierungspräsident v. Stein als gleichzeitiger Vertreter des Posener Oberpräsidenten v. Zerboni di Sposetti, Regierungsrat Reusch und der Gumbinnener Regierungsrat Flottwell, der spätere Posener Oberpräsident.

Die Versammlung ging von der Ansicht aus, daß man an den Grundlagen des Gesetzes vom 30. April festzuhalten und sich auf eine nochmalige Erwägung der örtlichen Verhältnisse zu beschränken habe.

Schön erklärte aber hierzu, daß wenn darüber hinaus eine Diskussion zulässig und den Absichten des Staatskanzlers angemessen sein sollte, ihm eine Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte wünschenswert erscheine:

1. Sollte bei dieser Einteilung die freie und ungestörte Entwicklung des Gewerbefleißes, besonders in Beziehung auf den Handel, ganz vorzüglich ins Auge gefaßt werden, dann mußte er es für zweckmäßiger erachten, wenn die Provinzen von Norden nach Süden und zwar dergestalt abgegrenzt wurden, daß jede einen Teil der Küste und ebenso einen Teil des Hinterlandes erhielt, der seiner Produktion oder seinem Gewerbe nach eine natürliche Tendenz zur Küste hatte, während gegenwärtig das Handelssystem von dem Ackerbau oder Gewerbe treibenden Gebiet der Provinz ganz isoliert war.

2. Sollte dagegen bei der Zerlegung des Landes in Provinzen mehr auf die freie Entfaltung der geistigen Kräfte des Volkes, mithin auf die Nationalität gerücksichtigt werden, dann ließ sich und zumal in bezug auf die Hardenberg gleich bei Emanierung des Gesetzes vom 30. April vorgelegten Ansichten noch eine andere Einteilung von Litauen, Ost- und Westpreußen und dem Großherzogtum Posen entwerfen, wobei die Verschiedenheit des Glaubens, des Volkstums, der Sprache und Sitten zur Richtschnur genommen wurde. Nach dieser Ansicht zerfielen die Bewohner dieser Gebiete in einen protestantisch-deutschen, einen protestantisch-litauischen, einen protestantisch-sarmatischen und einen katholisch-sarmatischen Zweig. Danach konnte man die drei Provinzen in fünf Regierungsbezirke zerlegen und zwar in zwei deutsche, einen litauischen und zwei polnische.

Auerswald erklärte sich mit diesem Projekt und dem beigefügten Entwurf ganz einverstanden, meinte aber doch, daß die Durchführung zu viele Schwierigkeiten finden und die gesetzlich vorgesehene Einteilung des Landes ganz aufheben würde. Deshalb sah er sich außer Stande, seine Zustimmung zur Verwirklichung des Planes zu geben, so lange nicht die übrige Einteilung der Monarchie eine ähnliche Richtung er-



halten würde. — Ein praktisches Ergebnis war demnach der Anregung naturgemäß nicht beschieden.

Sie zeigt aber, eine wie schwache Vorstellung ihr Urheber noch von dem Charakter der Gesamtmonarchie und eine wie starke er in seinem individualistischen Drange von der Stellung der Einzelprovinz gegenüber dieser Gesamtmonarchie hegte und wie niedrig er die zentralistische Tendenz des modernen Staates einschätzte. Es liegen ihr, von provinzieller Basis ausgehend, Anschauungen zu Grunde, denen ähnlich, wie sie Fichte mit dem Begriff seines „geschlossenen Handelsstaates" verband und in seiner Lehre von den „natürlichen Grenzen" vertreten hatte.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. April bis 30. September 1915

Hohenzollern-Jahrbuch. 18. Jahrgang. Berlin-Leipzig 1914 [1]).

S. I—XXI: Otto Hintze, Ursprung und Bedeutung des gegenwärtigen Krieges.

S. 1—3: Ansprache Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 30. Mai 1912 im Rathaus zu Brandenburg, Fünfhundert Jahre Hohenzollern in Brandenburg.

S. 4—18: Reinhold Koser, Der Große Kurfürst und Karl X. von Schweden.

S. 19—27: Paul Seidel, Die Mosaiken der Schloßkapelle zu Posen.

S. 28—37: Hermann Granier, Aus dem Briefwechsel des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und des Prinzen Wilhelm mit ihrer Cousine Prinzessin Friederike von Preußen während der Befreiungskriege 1813 bis 1815. III. 1815 (Schluß).

S. 38—51: Christoph Voigt, Ein holländisches Huldigungsgedicht auf den Großen Kurfürsten. [Geburtstagsgedicht des kurfürstlichen Admiralitätsrats Johann Clefmann aus dem Jahre 1685.]

S. 52—97: Georg Schuster, Die Verwandtschaft der Häuser Hohenzollern und Württemberg.

S. 98—113: Hans Droysen, Aus den Briefen der Königin Sophie-Dorothea. [Fortsetzung. IV. Aus den Briefen an den Kronprinzen Friedrich. V. Die letzten Wochen der Königin Sophie Dorothea.]

S. 122—155: Hermann Granier, Die Aquarellsammlung Kaiser Wilhelms I. Ein Beitrag zu seiner Lebensgeschichte. V. [Fortsetzung und Schluß.]

S. 156—164: Richard Greeff, Über Augengläser und optische Instrumente im Hohenzollern-Museum.

S. 166—173: Gustav Berthold Volz, Reinhold Koser als Geschichtsschreiber Friedrichs des Großen.

S. 174—187: Georg Lenz, Kriegsandenken der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Berlin.

1) Eine ausführliche Besprechung des Jahrbuchs bleibt vorbehalten.

S. 188—236: Paul Bailleu, Aus den Briefen König Friedrich Wilhelms III. an seine Tochter Prinzessin Charlotte. [I. Feldzugsbriefe 1813—1815. II. Verlobung der Prinzessin Charlotte mit dem Großfürsten Nikolaus 1815. 1817. III. Familienleben 1818—1828. IV. Reisen und Kongresse 1817—1822. V. Vermählungspläne der preußischen Prinzen 1819—1826. VI. Tod Kaiser Alexanders I. und Thronbesteigung Kaiser Nikolaus' I. 1825—1826.]

S. 237—240: Paul Seidel, Eine Erinnerung an den ersten Frauenverein 1813.

S. 240: Martin Wehrmann, Einige päpstliche Indulgenzbriefe für Angehörige des Hohenzollernhauses. [1352—1399.]

S. 241: Hans Droysen, Zu Friedrich des Großen Geburt und Taufe. [Eintragung des Oberzeremonienmeisters König Friedrichs I., v. Besser, in sein Journal.]

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1915.

S. 35—36: Hans Brendicke, Fürst Bismarck als Berliner.

S. 37: Hermann Gilow, Ein Berliner Bismarck-Kuriosum vom Jahre 1863. [Bismarck als Trichine auf einem Neujahrsglückwunsch — eine Anspielung auch auf den Gegensatz zu Virchow.]

S. 41—42: Die Kurrende der Berliner Stadtmission. [Mit geschichtlichem Rückblick.]

S. 57—60: Bruno Claußen, In Berlin nach der Schlacht bei Jena. [Ein Brief Julius v. Voß' an Karl von Altrock.]

S. 65—67: M. Klinkenborg, Vom Berliner Hof und Theater am Vorabend der Schlacht bei Belle-Alliance. [Ein Brief des Architekten Hans Christian Genelli an den Regierungspräsidenten Grafen Finck v. Finckenstein auf Madlitz vom 3. Juni 1815.]

S. 73—76: Siegfried Siehe, Otto Grell. [Biographie des Sängers, der als Geheimer Registrator und Hauptbankosekretär 1831 in Berlin starb, auf Grund seines Nachlasses.]

S. 76—79: Adolph Kohut, Das musikalische Leben Berlins gegen Ende der Biedermeierzeit.

S. 79—80: Hans Brendicke, Zur Erinnerung an Oskar Schwebel [den märkischen Historiker].

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. 11. und 12. Jahrgang. Berlin 1914.

S. 1—40: Hans Schulze, Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg. [Fortsetzung.]

S. 41—76: Fritz Funcke, Das Bistum Lebus bis zum Anfange der Hohenzollernherrschaft in der Mark Brandenburg. [Schilderung der territorialen Verhältnisse des Bistums nach Art von Curschmanns Arbeit über das Bistum Brandenburg. Mit einer Karte, die über die Diözesan- und Sedesgrenzen, sowie über die Güter der Lebuser Kirche und des Kapitels unterrichtet.]

S. 77—112: Johannes Splittgerber, Die Gegenreformation im Kreise Schwiebus. [Schluß.]



S. 113—159: Schwartz, Philipp Rosenfeld (1731—1788), ein neuer Messias in der Mark. [Ein Chiliast, dessen Lehre auf Priester- und Weiberhaß und Haß gegen die Obrigkeit beruhte, die ihn, den Heidereuter, wegen einer Fälschung 1762 entlassen hatte. Sein erstes Auftreten, zuerst um Prenzlau und dann um Biesenthal, fällt in die Jahre 1764—1768; es endete mit seiner Inhaftierung im Irrenhaus, die der König entgegen dem auf Zuchthaus lautenden Urteil des Kriminalsenats verfügte. Als nach seiner Entlassung sein auf Wollust und Gewinnsucht gerichtetes Leben nicht aufhörte (sieben Frauen) und die Gefahr einer neuen Ausbreitung seiner Lehre bestand, wurde er von neuem verhaftet — diesmal bestätigte der König das Urteil des Kriminalsenats; R. wurde 1782 öffentlich gestäupt und bis an sein Ende ins Zuchthaus gesperrt. Doch mit seinem Tode war seine Lehre nicht vernichtet. Anhänger von ihm, die sich im Warthebruch sammelten, um seine Frau und ihren zweiten Mann (Richter), machten den Behörden das Leben noch lange sauer mit ihrem Gesuch um Freilassung des für noch lebend gehaltenen Messias, mit ihrer Starrköpfigkeit und ihrer Kirchenfeindlichkeit, die sich zu offener Widerspenstigkeit in bezug auf kirchliche Trauung und Taufe steigerte, zumal König Friedrich Wilhelm II. wie der III. jeder Zwangsmaßregel (z. B. gegenüber einem Täufling) abhold waren. Im großen und ganzen endete die Bewegung, als endlich 1803, mit auf Betreiben des Sonnenburger Herrenmeisters, Prinzen Heinrich, der König auf Grund von Verhören der Sektierer durch die Geistlichen und von behördlichen Gutachten ihnen ihre bürgerlichen Rechte aufs engste beschnitt, sie gewissermaßen „infam" machte.]

S. 160—232: Karl Aner, Friedrich Germanus Lüdke. Streiflichter auf die Theologie und kirchliche Praxis der deutschen Aufklärung. [L. war ein Berliner Theologe, die rechte Hand Nicolais bei der Herausgabe der Allgemeinen deutschen Bibliothek, gestorben 62jährig 1792. Er kann als typischer Vertreter der bei aller Kritik positiv gerichteten deutschen kirchlichen Aufklärung gelten. Der Aufsatz, der nicht nur die Lehrmeinungen, sondern auch ihre Wirkungen darlegt, wächst sich damit zu einem besonders interessanten und anregenden Beitrag auch zur Kirchenpolitik des 18. Jahrhunderts aus, wenn diese auch hinter der Aufklärungstheologie und ihren Problemen zurücktritt.]

S. 233—303: Walter Wendland, Die praktische Wirksamkeit Berliner Geistlicher im Zeitalter der Aufklärung (1740—1786). [Schluß. 3. Der Unterricht. 4. Der Gottesdienst.]

S. 304—330: Rud. Jungklaus, Wie die Ereignisse der Freiheitskriege zu ihrer Zeit in Berlin kirchlich gefeiert worden sind. [Nach einer Akte der Cöllnischen Propstei zu Berlin.]

S. 331—338: Hans Petri, D. Leopold Petri, ein Lebensbild [1838 bis 1914].

S. 339—342: Theodor Wotschke, Zum Leben Jakob Schenks [des bekannten Antimonisten in Leipzig; Mitteilung von Akten über einen Versuch, ihn nach Königsberg fortzuloben, aus dem Jahre 1542].

S. 342—347: Reinicke, Johann Christoph von Wöllner, der Rosenkreuzer.



[Mitteilungen aus Schriftstücken des Schloßarchivs von Großrietz, mystischen und großkreuzerischen Inhalts.]

S. 347—350: Jungklaus, Zur Berliner Lazarettseelsorge und Kriegsfürsorge 1813/15.

Altpreußische Monatsschrift. Band 52. Königsberg i. Pr. 1915.

S. 1—21: R. Leweck, Die Ostpreußischen General-Landschafts-Syndici im Lichte der Geschichte der Ostpreußischen Landschaft (1788—1914).

S. 22—55: Siegfried Maire, Jean Lacarriere, der Schweizerinspektor. [Er hatte die Schweizeransiedlungen unter Friedrich Wilhelm I. in Litauen zu leiten.]

S. 76—89: Gustav Sommerfeldt, Die Altertumsforschungen des Historikers und Linguisten Gottlieb Beyer [† 1738.]

S. 90—94: C. Steinbrecht, Hochmeister Grabsteine in Preußen.

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. XIX. Band. Braunsberg 1914.

S. 1—172: Dittrich, Der Dom zu Frauenburg.

S. 173—306: Röhrich, Die Kolonisation des Ermlands. Siedelungen in der Rösseler und Wartenburger Gegend 1334—1340.

S. 307—321: Josef Kolberg, Kleine Beiträge zur Geschichte des beginnenden 16. Jahrhunderts. — Mitteilungen aus der Czartoryskischen Bibliothek in Warschau und dem Generalatsarchiv der Augustiner-Eremiten in Rom. [1. Zur Kirchengeschichte von Bartenstein. 2. Zur Geschichte der Antoniter in Frauenburg. 3. Ein Brief des Nikolaus von Schönberg an Bischof Fabian von Ermland. 4. Zur Geschichte des Krieges von 1520 in Ermland. 5. Zur Geschichte des Augustinerklosters in Heiligenbeil.]

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. XXIX. Jahrgang. Posen 1915.

S. 261—283: Wilhelm Dersch, Landrat Bauer zu Krotoschin und General v. Willisen im Frühjahr 1848.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Beilage. Posen 1914.

Adolf Warschauer, Geschichte der Provinz Posen in polnischer Zeit.

— Jahrgang XVI. Posen 1915.

S. 33—37: M. Laubert, Bettelmönche in der Provinz Posen. [Es handelt sich namentlich um ihre politische Agitation in den Jahren 1830/31 und das Einschreiten des Oberpräsidenten Flottwell dagegen.]

S. 49—59: E. Meyer, Die Familie Uminski und ihr Besitz [namentlich in der Zeit von 1793—1795.]

S. 82—88: R. Prümers, Die Schützengilde zu Grätz.

S. 89—92: J. Kohte, Zur Geschichte der Rauchschen Fürstengruppe im Dom zu Posen. [Es werden namentlich die älteren Vorgänge über ihre Entstehung erörtert.]

S. 114—128: E. Meyer, Die Schützengilde in Zerkow.



Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Hrsg. von K. Wutke. Band 49. Breslau 1915.

S. 1—40: G. Fr. Preuß (†), Das Erbe der schlesischen Piasten und der Große Kurfürst. [Fragment einer Arbeit aus dem Nachlasse des im November 1914 gefallenen Breslauer Historikers. Die Untersuchung erweist im Gegensatze zur bisherigen Auffassung, daß das Ableben des letzten schlesischen Piasten im Jahre 1675 den Großen Kurfürsten durchaus nicht veranlaßte, sofort Ansprüche auf schlesisches Gebiet zu erheben. Es wird vielmehr gezeigt, daß ein klares Bewußtsein alter Rechte bei dem Kurfürsten damals nicht vorhanden war, auch sein Eintreten für den schlesischen Protestantismus hatte mit irgendwelchen heimlichen oder offenen Hoheitsansprüchen nichts zu tun, ebenso hat er seine Beziehungen zu Frankreich bis zum Jahre 1683 niemals dazu ausgenutzt, um für seine Anwartschaft auf schlesisches Gebiet Stimmung zu machen. Der Rest der Preußschen Arbeit sollte beweisen, daß der Kurfürst mit seinen Ansprüchen erst hervortrat, als er das Privileg des Königs Wladislaus von 1511 kennen lernte, durch das dem Herzog von Liegnitz und Brieg freie Verfügung über seine Länder zugestanden wurde.]

S. 41—72: K. Wutke, Die Verwendung von Kirchenglocken zum Kanonenguß und die Herstellung von Geschütz aus schlesischem Eisen 1813/14. Zum Gedächtnis des Schöpfers der schlesischen Eisen- und Steinkohlenindustrie Grafen Fr. W. v. Reden († 3. Juli 1815).

S. 73—90: Helene Nathan, Graf Oskar Reichenbach, ein Vorkämpfer für deutsche Einheit und Freiheit. [Graf Oskar Reichenbach, ein Bruder des im vorigen Bande der Zeitschrift (vgl. Forsch. 27, 228) behandelten Grafen Eduard R., war gleich diesem ein überzeugter radikaler Demokrat, behielt aber sein Lebenlang eine für einen Mann seiner Anschauungen ungewöhnliche Hinneigung zu Preußen. Die Teilnahme am Stuttgarter Rumpfparlament zog ihm eine Verurteilung zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu, der er sich durch die Flucht nach London entzog. Hier starb er 1893.]

S. 281—303: H. Seeliger, Die Zeitungsberichte unter Friedrich dem Großen und die schlesischen Reisen des Königs. [Die im Breslauer Staatsarchiv beruhenden Berichte enthalten interessantes Material zur Kenntnis der Persönlichkeit des Königs und seiner landesherrlichen Tätigkeit für die Provinz.]

Monatsblätter. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. XXVIII. Jahrg. 1914. Stettin 1914.

S. 39—40: Brunk, Die ehemalige Domäne Zachan. Ein Beitrag zur Geschichte der Leinweberei in Pommern im zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Aus der Selbstbiographie der Oberregierungsrats K. F. Triest († 1889) mitgeteilt von . . .

S. 49—58: L. Süren, Friedrich Süren. Erlebnisse eines jungen Offiziers und Patrioten in den Jahren 1806—1814.

S. 90—93: Zabbach, Sozialistische Ideen in Pommern 1848. [Rodbertus, Lothar Bucher, Gustav Lenz.]

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 49. Jahrgang. 1914. Magdeburg 1914/15.

S. 1—50: M. Riemer, Die General- und Kirchenvisitationen im Herzogtum Magdeburg während des 18. Jahrhunderts. [Im Anhang ein Aktenstück: Beantwortung einiger aus der Kirchenordnung gezogener Fragen bei der zu Calbe an der Saale vorzunehmenden Visitation, gestellt von Chr. Carbaum, Inspectore und Pastore daselbst, den 17. September 1722. Es bildet eine interessante Quelle für die Kenntnis vom kirchlichen Leben des 18. Jahrhunderts unter der Herrschaft des Pietismus.]

S. 51—77: Friedrich Tilger, Aus der Geschichte des Neustädter Agnetenklosters. [Es werden die Schicksale des Klosters seit der preußischen Herrschaft in Magdeburg geschildert.]

S. 78—144: G. Arndt, Die kirchliche Baulast in dem Bereich des früheren Herzogtums Magdeburg.

S. 145—169: M. Riemer, Die bisherige Anteilnahme eines magdeburgischen Dorfes (Badeleben) an den weltgeschichtlichen Ereignissen der Gegenwart.

S. 170—183: E. Neubauer, Bibliographie zur Geschichte des Klosters U. L. Frauen [zu Magdeburg].

S. 184—194: Fuchs, Aus dem „Itinerarium" des Christian Knorr von Rosenroth [über seinen Aufenthalt in Magdeburg im Jahre 1663].

S. 195—212: E. Neubauer, Die Programme der Schulen Magdeburgs vor 1810. [Bibliographie.]

S. 251—289: M. Riemer, Zur Vorgeschichte des Pietismus im Herzogtum Magdeburg. [Es werden die kirchlichen Zustände Magdeburgs unter der Orthodoxie geschildert.]

S. 290—295: E. Neubauer, Magdeburg in der Franzosenzeit 1806—1814. [Ergänzungen zu der im Jahrgang 47 (1912) veröffentlichten Bibliographie über diese Zeit.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Band 36. Dresden 1915.

S. 64—83: Walter Friedensburg, Die sächsische Landwehr bei Courtray (31. März 1814). Originalrapporte.

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. V. Band. Halle a. S. 1915.

S. 1—66: Fritz Willner, Ludwig Wieland, ein liberaler Publizist. [Es handelt sich um den 1777 geborenen Sohn des Dichters, der 1819 in Rom starb. Seit 1815 politischer Publizist, stand er immer den burschenschaftlichen und liberalen Kreisen nah, in deren Sinne er immer wieder neue Zeitschriften begann, die vielgelesen, doch bald unterdrückt wurden. Nach einem kurzen biographischen Abriß werden seine Staatstheorie und seine publizistische Kritik behandelt. Sein Standpunkt ähnelt dem Rotteck's, nur daß er gemäßigter ist, sich mit der Monarchie verträgt. In der deutschen Einheitsfrage war er für die preußische Führung.]



S. 67—98: Das Tagebuch des Christoph v. Bismarck aus den Jahren 1625 bis 1640. Mitgeteilt von Georg Schmidt.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. 72. Band. Münster 1914.

S. 321—332: A. von Danckelman, Der Ursprung der Familie Danckelman. [Sie ist im Münsterlande schon vor 500 Jahren nachweisbar.]

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. 36. Band. Aachen 1914.

S. 171/72: R. Pick, Zwei Briefe Friedrichs des Großen an die Stadt Aachen. [Zwei Kabinettsschreiben unwesentlicheren Inhalts aus den Jahren 1770 und 1773.]

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. 79. Jahrgang. Hannover 1914.

S. 106—131: Th. Braun, Oberst Ulrich Braun. Aus dem Leben eines schwedischen Offiziers im Dreißigjährigen Kriege. [Nach Briefen aus dem Reichsarchiv zu Stockholm. Er diente seit 1638 als Oberst unter dem Oberbefehl von Baner, Graf Königsmarck, Torstenson, Wrangel und dem Pfalzgrafen Karl Gustav und wurde 1650 verabschiedet. Sehr zu beachten ist, daß wir aus den Berichten Brauns, also amtlichen Schriftstücken, erfahren, wie furchtbar Deutschland damals verwüstet war.]

S. 132—145: Werner Deetjen, Neue Beiträge zur Kenntnis J. G. Zimmermanns. [Nach ungedruckten Briefen Zimmermanns und seiner Gattin aus den Jahren 1768—1795, namentlich an den Hofmedikus Johann Ernst Wichmann.]

S. 185—219: Wolfgang Stammler, Friedrich Arnold Klockenbring. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen und sozialen Lebens in Hannover. [Es wird namentlich die Bedeutung Klockenbrings, des langjährigen Herausgebers des „Hannoverschen Magazins", als Schriftsteller für das geistige und soziale Leben der Stadt Hannover in den Jahren 1770—1790 geschildert.]

S. 220—279: Lutz Kricheldorff, Der Beitritt Hannovers zum Dreikönigbündnis vom 26. Mai 1849. [Eine genaue Darlegung der Motive, die den Beitritt Hannovers zum Dreikönigbündnis veranlaßt haben. Es wird insbesondere der Vorwurf, daß Hannover bei dem Abschluß eine zweifelhafte Rolle gespielt habe, zurückgewiesen. „Die Untersuchung führt daher zu dem Endurteil, daß die hannoversche Politik bestrebt war, für ihre partikularistischen Interessen einen möglichst sicheren Gewinn zu erzielen, und ängstlich auf die Selbsterhaltung des Königreichs bedacht war, aber nicht den Mut und den weitausschauenden Blick besaß, um der Einigung des Ganzen ein förderndes Opfer zu bringen. So erreichte sie zwar ihr Ziel, dem sie einerseits aus freien Stücken zugestrebt hatte, zu dem sie andererseits aber um ihrer eigenen Selbsterhaltung willen zugetrieben war: die Möglichkeit, unter eigener Erstarkung bei Anlehnung an Preußen das Verfassungs-

bedürfnis der Nation zu befriedigen. Im hannoverschen Volke aber fand das Dreikönigsbündnis keine Billigung, und es hob sich das Vertrauen zur Regierung keineswegs."]

S. 343—386: K. Reinecke und M. Mößler, Literatur zur hannoverschen und braunschweigischen Geschichte. 1912.

S. 387—421: Willy Barth, Die Entwicklung des Bankwesens in der Stadt Hannover. [Es wird die Zeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab bis zur Gegenwart behandelt.]

— 80. Jahrgang. Hannover 1915.

S. 1—37: Friedrich Bertheau, Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern. [Es werden die beiden ersten Kapitel: I. „Aufzählung der niedersächsischen Adligen in der Umgebung der mecklenburgischen und pommerschen Fürsten" und II. „Gründe zur Auswanderung" vorgelegt.]

S. 38—54: Ernst Bender, Justus Möser als Volkserzieher.

S. 55—89: Robert Geerds (†), Die Prinzessin von Ahlden und Graf Philipp Christoph von Königsmarck. [Es handelt sich hier vornehmlich um eine Untersuchung der Echtheit des Briefwechsels der Prinzessin mit dem Grafen, welcher zum größten Teil in der Universitätsbibliothek zu Lund, zum kleineren im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrt wird. Geerds tritt mit guten Gründen für die Echtheit ein. Es werden 15 bisher unbekannte Briefe der Lunder Sammlung veröffentlicht. Im Anschluß an den Aufsatz veröffentlicht Fr. Thimme eine kurze Biographie von Geerds, S. 89—90.]

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. 9. Band (Jahrgang 1915). Rostock 1915.

S. 1—32: Ludwig Krause, Schill in Rostock 1809.

Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1915. München und Leipzig 1915.

S. 1—98: Karl Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter.

S. 99—118: Harald Cosack, Zur auswärtigen Politik des Ordensmeisters Wolthus v. Herse. [Es werden aggressive Tendenzen in der Politik des Ordensmeisters Wolthus v. Herse namentlich gegen Litauen nachgewiesen.]

S. 119—177: Walther Stein, Die Hansestädte (Schluß). [Es umfaßt: c) Die Städte der Mark Brandenburg; d) Die holsteinischen, mecklenburgischen und pommerschen Städte; e) Die preußischen Städte; f) Die schlesischen und polnischen Städte; g) Die livländischen Städte; h) Die nordischen Reiche.]

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band XXX. Heidelberg 1915.

S. 467—482: Hans Kaiser, Wilhelm Wiegand. Ein Nachruf. [Feinsinniger Nachruf auf den bedeutenden Gelehrten, der u. a. auch eine sehr selbständige Stellung in der Geschichtsschreibung über Friedrich den Großen einnahm.]



Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XXXV. Band. Innsbruck 1914.

S. 335—338: J. v. Pflugk-Harttung, Österreich in den Befreiungskriegen. [Kurze Zusammenfassung der Ansicht des Verfassers über die Stellung Österreichs: „Es focht einen habsburgischen Kabinetts-, aber keinen österreichischen Volkskrieg. Man wollte seinen früheren Gebietsumfang wiedergewinnen, wollte, auf seinen Besitz und seine geographische Lage gestützt, eine Vormachtstellung in Mitteleuropa einnehmen, und zwar eine rein österreichische, welche sich zugleich über Deutschland und Italien, womöglich auch über slawische Gebiete erstrecken sollte, wenn es gelang, Rußland nach Osten zurückzudrängen. Dem Schwiegersohn Napoleon gegenüber hegte man tatsächlich bescheidene Wünsche. Die Grenze seines Herrscherbereiches sollte der Rhein bilden . . . Hält man sich dieses Programm vor Augen, so erklärt sich die österreichische Kriegführung und Politik in strenger Folgerichtigkeit."]

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 63. Jahrgang. Berlin 1915.

Sp. 105—120: Victor Loewe, Einiges über Bibliographien der Territorialgeschichte.

Deutsche Geschichtsblätter. Band XVI. Gotha 1915.

S. 1—32: Georg Müller, Visitationsakten als Geschichtsquellen. [Ergänzung zu der früheren Studie im 8. Bande mit genauerer Angabe der neueren Literatur.]

S. 76—98: Rudolf Wolf, Bibliographie zur Geschichte der Deutschordens-Balleien.

Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 114. Band. Dritte Folge. 18. Band. München und Berlin 1915.

S. 473—488: M. Klinkenborg, Die kurfürstliche Kammer und die Begründung des Geheimen Rats in Brandenburg. [Abdruck des im Verein gehaltenen Vortrags; vgl. Forschungen Bd. 27, Sitzungsberichte S. 5.]

S. 489—592: L. Bergsträßer, Die diplomatischen Kämpfe vor Kriegsausbruch. Eine kritische Studie auf Grund der offiziellen Veröffentlichungen aller beteiligten Staaten. [Eine sehr detaillierte und sorgfältige Untersuchung der einzelnen diplomatischen Vorgänge vor Ausbruch des jetzigen Krieges auf Grund des gesamten bisher vorliegenden Materials.]

Preußische Jahrbücher. 160. Band Berlin 1915.

S. 1—16: Otto Baumgarten, Bismarck als religiöser Charakter. [In feinsinniger Auseinandersetzung mit den Zweiflern an Bismarcks Religiosität meint Baumgarten, daß sich an Bismarcks innerem Leben jene Tragik des politischen Charakters erfülle: die notwendige Ausschaltung des Persönlichen im Dienst des Staatsgedankens führt zur



Vereinsamung und Erkaltung der persönlichen, inneren Beziehungen. Doch sei Bismarck auch als religiöser Charakter zu bezeichnen. Nicht allein, weil seine Zeugnisse von der Religion zu den klassischen Zeugnissen deutscher, protestantischer Frömmigkeit zu rechnen sind. Auch im Hinblick auf die Unvereinbarkeit seines Lebens mit den Maßstäben der Bergpredigt, auf seinen Haß usw. — „genug, daß der Adel der Gesinnung und die Echtheit des Wesens über allem Menschlichem und Allzumenschlichem ungetrübt erhalten bleibt".]

S. 218—248: August Hildebrand, Die vaterländische und politische Dichtung E. Geibels. [Eine Würdigung auf historischer Grundlage.]

— 161. Band. Berlin 1915.

S. 232—256: Julius Heyderhoff, Rudolf Haym und Karl Twesten. Ein Briefwechsel über positive Philosophie und Fortschrittspolitik. 1859—1863. Mitgeteilt von ... [Der Briefwechsel knüpft an den — gelungenen — Versuch Hayms an, Twesten, den Verfasser der Broschüre: Woran uns gelegen ist (1859), als Mitarbeiter für die Preuß. Jahrb. zu gewinnen. Da Twesten, zum Bekenntnis über seine Arbeiten aufgefordert, als deren Mittelpunkt Comtes Philosophie bezeichnete, worüber er dann auch einen Aufsatz für die Jahrbücher schrieb, so ward sie der Gegenstand für eine briefliche Aussprache (Briefe 1—8). Brief 10—12 (1863) behandelt den Versuch Hayms, durch Angliederung der weiter links stehenden Kreise an die Preuß. Jahrb. die Phalanx der Opposition gegen Bismarck noch zu verstärken. Twesten versagte sich — die Zeit gehöre allein den demagogischen Kräften.]

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 38. Band. Tübingen 1914.

S. 734—751: J. Jastrow, Kopernikus' Münz- und Geldtheorie. [Auf Grund der lateinischen und deutschen Fassung seiner Auslassungen über die preußische Münzverwirrung, deren Verschiedenheit Jastrow entdeckte. Innerhalb derselben läßt sich ein bedeutsamer Fortschritt in der Klarstellung und Auseinanderhaltung der betreffenden Begriffe feststellen, ein Fortschritt, der auch für die Wertung der Gesamtpersönlichkeit von Kopernikus nicht ohne Bedeutung ist.]

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 39. Jahrgang. Leipzig und München 1915.

S. 423—432: Gustav Schmoller, Friedrich Engels und Karl Marx. Ihr Briefwechsel von 1844—1883.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 24. Band 1915. Wien 1915.

S. 114—227: Josef Buzek, Die Organisation der Verwaltung und die Verwaltungsreformbewegung in Preußen. [Schluß folgt.]



Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. XIII. Band. Stuttgart und Leipzig 1915.

S. 1—40: Bezzenberger, Der Werdegang des litauischen Volkes. [Eine geistvolle Skizze mit besonderer Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse: die Bedeutung der Litauer in Rußland.]

Archiv des öffentlichen Rechts. 34. Band. Tübingen 1915.

S. 1—15: Robert Piloty, Bismarck. Gedenkrede zur Hundertjahrfeier von Bismarcks Geburtstag zum 1. April 1915.

S. 88—94: Walther Oppermann, Friedrich Julius Stahl. [In ihm vollzieht sich die Umbildung und Auflösung der christlich-germanischen Staatsidee durch die Aufnahme nationalstaatlicher Elemente. „Ein echter Burschenschafter der Frühzeit, gläubig, sittenstreng und von tiefer wissenschaftlicher Bildung — und zugleich den deutschen Gedanken hegend bis ans Ende, in ehrlicher konstititutioneller Gesinnung und im starken preußischen Staatsgefühl ein Vorläufer Bismarcks.]

Zeitschrift für Politik. VIII. Band. Berlin 1915.

S. 14—27: Josef Partsch, Deutschlands Ostgrenze. [Geographischer Rundblick.]

S. 28—42: Adalbert Bezzenberger, Die ostpreußischen Grenzlande. [Geschichtlicher Rückblick.]

Zeitschrift für Numismatik. 31. Band. Berlin 1914.

S. 460—467: Fr. Frhr. v. Schroetter, Eine preußische Kompagniekasse aus dem Siebenjährigen Kriege. [Nach der Zusammensetzung aus lauter Kleingeld, die ein Münzfund an der Straße von Frankfurt a. O. über Lübben nach Sachsen aufweist, erschließt Schr., daß es sich um eine irgendwie abhandengekommene Kompagniekasse handele, und berichtet nun über die vorgefundenen Münzen.]

— 32. Band. Berlin 1915.

S. 93—145: Hermann Heineken, Zur mittelalterlichen Münzkunde Brandenburgs. [I. Der Münzfund von Retzow bei Havelberg. II. Das Münzwesen Salzwedels im 14. Jahrhundert.]

Familiengeschichtliche Blätter. 13. Jahrgang. 1915. Leipzig 1915.

Sp. 203—210 und Sp. 237—242: Friedrich Wecken und Peter v. Gebhardt, Zur Ahnentafel des Fürsten Otto v. Bismarck. I. Die Ahnen des Gottfried Ludwig. II. Mencke, Urgroßvater des Fürsten.

Sp. 229—232: Gustav Sommerfeldt, Die v. Knoblauch in Preußen.

Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 43. Jahrgang. Berlin 1915.

S. 28—32: Hans Egon v. Gottberg, Genealogie des pommerschen Geschlechts v. Lemcke.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von Georg Cleinow. 74. Jahrgang. Berlin 1915.

Nr. 19: M. v. Hagen, Die Nachfolge Bismarcks.
W. Warstat, Deutsche Kriegsdichtung vor hundert Jahren.
Nr. 23: P. Ssymank, Zur Hundertjahrfeier der deutschen Burschenschaft.
Nr. 24: W. Capelle, Belle Alliance.
Nr. 27: K. Menzel, Immanuel Kant über Politik, Krieg und Frieden.
Nr. 30: S. Stern, Die Friedensziele von 1815.
Nr. 33: M. Becker, Der letzte Rheinbundminister. [Der hessen-darmstädtische Minister Reinhard v. Dalwigk.]

Konservative Monatsschrift. 73. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 9: H. v. Petersdorff, Bismarck und Rußland.
v. S., Der Kampf der hundert Tage [1815].
Heft 12: W. Rath, König Friedrichs Lied vom Kriegführen. [L'art de la guerre.]

Westermanns Monatshefte. Hrsg. von F. Düsel. 59. Jahrgang. Braunschweig 1914/15.

Heft 12: Schultz-Gora, Frau v. Staël und das heutige Deutschland.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von Bruno Hake. 41. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 7: F. Rachfahl, Die innere Politik Bismarcks und die Gegenwart.
F. Meusel, Bismarck, Arnstedt und der patriotische Verein der Zauche. Unter Mitteilung ungedruckter Briefe Bismarcks.
Heft 7—9: F. Meusel, Aus Marwitz Memoiren.
Heft 9/10: A. Fournier, Briefe vom Wiener Kongreß. [Prinz Anton Radziwill an seine Gemahlin geb. Prinzessin Luise von Preußen.]
Heft 11: E. Müsebeck, Ernst Moritz Arndts Urteil über England und englische Politik.
H. v. Langermann, Die Anfänge der deutschen Flotte im Jahre 1848.
Heft 11/12: G. Fittbogen, Goethe als nationaler Dichter.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 40. Jahrgang. Stuttgart 1915.

April: Zwei Reisen an den Hof des Kaisers Nikolaus I. von Rußland im Jahre 1850. [Schluß; vgl. Forschungen XXVIII, 349.]
Mai-Juli: P. v. Ebart, Jugendbriefe Herzog Ernsts II. von Sachsen-Koburg-Gotha über Belgien.
Juni: K. A. v. Müller, Aus den Tagen der deutschen Besetzung Frankreichs 1870.
P. v. Ebart, Jugendbriefe Herzog Ernsts II. von Sachsen-Koburg-Gotha aus Bonn.
v. Hergelmüller, Graf Alois Karolyi.
Juli: v. Görtz, Der fünftägige Feldzug in Belgien vor hundert Jahren.



August: v. Langermann, Über Abrüstung und Völkerfriedenskongreß 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M.

August/September: K. Th. v. Zingeler, Fürst Karl Anton von Hohenzollern in seiner Politik.

September: W. Koester, E. M. Arndt über die Erbkaiserpartei und über die deutsche Einigung. [Ungedruckte Briefe Arndts an seinen Freund Berg aus den Jahren 1848 und 1849.]

Nord und Süd. Hrsgb. von L. Stein. 39. Jahrgang. Berlin 1915.

April: M. Zimmermann, Bismarck.
Gräfin H. Pestalozza, Die Frauen um Bismarck.

September: L. Stein, Fürst Bismarck und Fürst Guido Henckel von Donnersmark.

Velhagen & Klasings Monatshefte. Hrsg. von Hanns v. Zobeltitz. 39. Jahrgang. Bielefeld 1914/15.

Heft 10: G. Biermann, Joh. Georg Ziesenis, ein deutscher Hofmaler des 18. Jahrhunderts.

Der Türmer. Monatsschrift für Gemüt und Geist. Herausgeg. von Frhr. J. P. E. v. Grotthuß. 17. Jahrgang. 1914/15.

Heft 13: K. Bahr, Otto v. Bismarck.
M. Diers, Bismarcks Bild im deutschen Volke.
v. Ardenne, Bismarck und Moltke.
E. Heyck, Aus Bismarcks Häuslichkeit.
G., Bismarck und Shakespeare.

Heft 15: v. Ardenne, Die geistige Bedrückung Deutschlands zur Zeit Napoleons I.

Hochland. Monatsschrift für alle Gebiete des Wissens, der Literatur und Kunst. Hrsg. von K. Muth. 12. Jahrgang. München 1914/15.

Heft 10: A. Clasen, Das erste Jahrhundert rheinpreußischer Volkswirtschaft.
J. Coar, Bismarck in Frankreich [in der Auffassung der französischen Literatur und Wissenschaft].

Heft 12: Th. Henner, Die Erbschaft des Wiener Kongresses.

Österreichische Rundschau. Hrsg. von Leopold Frhr. v. Chlumecky, Dr. Karl Glossy, Dr. Felix Frhr. v. Oppenheimer. 43. Band. Wien 1915.

Heft 4: H. Kretschmayr, Bismarck.
F. Zweybrück, Die hundert Tage.

Süddeutsche Monatshefte. Hrsg. von P. N. Coßmann. 12. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 7: E. Marcks, Gedächtnisrede auf Bismarck.
F. Thimme, Bismarcks Staatsstreichplan.
A. Rapp, Bismarck und unser österreichisches Bündnis. Briefe von Fontane über Bismarck.
K. A. v. Müller, Zum Gedächtnis Bismarcks.



Heft 10: Nikolaus I. über Preußen im Jahre 1848. [Übersetzung einer in der Russkoja Stdrina 1870 erschienenen Aufzeichnung des Zaren über Wiederherstellung des Absolutismus in Preußen mit militärischer Gewalt und mit Hilfe Rußlands für den Fall einer Einmischung Frankreichs oder Süddeutschlands.]

Vossische Zeitung. Sonntagsbeilage 1915.

Nr. 20: H. Stümcke, Neues vom preußischen Soldatenkönig. [Unkritische Besprechung der Publikation von R. Wolff, Vom Berliner Hof zur Zeit Friedrich Wilhelms I., 1728—1733.]

Nr. 32: F. v. Oppeln-Bronikowski, Das Lehrgedicht vom Kriege. [Friedrichs des Großen Lehrgedicht L'art de la guerre.]

Militär-Wochenblatt. 1915.

Nr. 63 ff.: Amtliche Mitteilungen des Gr. Hauptquartiers, des Admiralstabes der Marine, der österreichisch-ungarischen Heeresleitung und des österreichischen Flottenkommandos. Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse. — Der türkische Krieg mit den Dreiverbandsmächten.

Nr. 68: Kämpfe zwischen Mosel und Maas.

Nr. 69: v. Graevenitz, Der Ausbau der italienischen Wehrmacht.

Nr. 78—82: v. Blume, Zur Beurteilung der Kriegslage.

Nr. 84—93: Die Durchbruchsschlacht in Westgalizien. Der weitere Verlauf der Operationen in Westgalizien. Fortgang der Operationen in Galizien.

Nr. 86: v. Richter, Verschiedenartige Taktik. [Die durchdachte Umfassungstaktik Hindenburgs und die mechanische Massentaktik unserer Gegner.]

Nr. 94/95: v. Blume, Viel Feind', viel Ehr'! — Italien als militärischer Gegner.

Nr. 100/101: Die italienische Wehrmacht.

Nr. 100—103: E. Körner, Eine Stimme aus Persien.
" Die Hand Gottes — überall!
[Deutschfreundliche Artikel der persischen Zeitung „Chavar".]

Nr. 104: v. Blume: Die Kriegslage im Osten.
v. Graevenitz, Das finanzielle Kriegswagnis Italiens.

Nr. 106: v. Blume, Die Kriegslage im Westen.
" Das Dardanellenunternehmen und Italien.
Die englischen Kriegsverluste im Mai.

Nr. 107—109: Belle-Alliance.

Nr. 110/111: v. Janson, Belgiens Schuld. [Nach der Schrift des Dr. Graßhoff.]

Nr. 112/113: Deutsche Verbrechen? [Nach der Schrift von Prof. Kuttner, einer Erwiderung auf die Beschuldigungen in der Broschüre des Prof. Bédier, Les crimes allemands d'après les témoignages allemands.]

Nr. 114—117: Die Verwendung von betäubenden Gasen.

Nr. 116/117: Der Schrei nach Munition bei unsern Gegnern.

Nr. 119: Die Schlacht um die Grodek- und Wereszyca-Stellung.
Neue Erfolge der Armee des Generals v. Linsingen.

Nr. 120—123: v. Blume, Der Weltkrieg im Juni 1915.



Nr. 120/121/156/159: Die Schlacht von La Bassée und Arras (Lorettoschlacht).
Nr. 124: Buddecke, Kriegsoffenbarungen.
Nr. 124/125: Vom Feldmarschall Hindenburg.
Nr. 128/129: v. Blume, Munition! Organisation!
Nr. 130/131: „Die Eroberung des Priesterwaldes."
Nr. 132: Das Dardanellenabenteuer.
Das Munitionsgesetz — ein wertloser Notbehelf.
Nr. 133: Die Kämpfe einer deutschen Division in Galizien.
Nr. 134: K. P., Die Schlacht bei Stryj (mit Skizze).
Nr. 135—138: v. Blume, Die Ergebnisse des ersten Weltkriegsjahres.
Nr. 135/136: Buddecke, Die Schlacht bei Warschau am 28., 29. und 30. Juli 1656. [Nach Riese.]
Der Durchbruch bei Prasnysz.
Nr. 140/141: v. Trotha, Das Sumpfgebiet des Pripjät vom strategischen und vom taktischen Gesichtspunkte aus betrachtet.
Nr. 166: Immanuel, Militärgeographische Bilder aus Weißrußland.
Nr. 167/168: Die deutsche Methode und der moderne Krieg. [Nach dem „Rußkoje Slovo": „ein seltenes, aber volles Eingeständnis von der Überlegenheit des deutschen Heeres".]
Nr. 171—174: Die allgemeine Wehrpflicht in England.
Nr. 172—174: Die Lage auf dem Balkan.
Nr. 174: Bei der Bug-Armee.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1915.

Heft 523: Die Besitznahme der neuerworbenen Provinz Posen im Jahre 1815 durch den ersten kommandierenden General in derselben, den Generalleutnant August v. Thümen. [Nach hinterlassenen Papieren des Generals und offiziellen Akten des Kriegsministeriums bearbeitet von seinem Enkel, dem Major Karl v. Thümen in Liegnitz.]
Japans Schlagkraft, China und die Vereinigten Staaten.
Zu Joffres Äußerungen über französische Führer.
Einem Siebzigjährigen. [Dem Leiter der „Jahrbücher", General Keim, der „schon im Jahre 1866 sein Blut für das Vaterland vergoß, am Feldzuge 1870 mit Auszeichnung teilnahm und jetzt als Militärgouverneur eine belgische Provinz vorbildlich verwaltet."]

Heft 524: Rh., Die Auslandspresse über den Erfolg der neuen Offensive des Süd- und Nordflügels der Verbündeten im Osten. [Rückeroberung der Bukowina und Winterschlacht in Masuren. In bezug auf den Ausspruch der „Times", Hindenburg sei „der Plagiator des Napoleon von 1812", sagt der Vf., mehr könne an „militärisch-stumpfsinniger Verlogenheit und mangelndem Verständnis" nicht geleistet werden.]
Woelki, Kriegspläne, -ab- und -aussichten.
Wochinger, Zur Herrschaft Englands zur See.
Spohr, Mit wem führt man Krieg? Mit den Feinden, oder ihrem Besitztum, oder mit beiden?
v. Richter, Was geht an den Dardanellen vor sich?



Heft 525: Wochinger, Sechs Wochen Dardanellenkämpfe. Eine militärpolitische Studie.
v. Welck, Soissons 1814, 1870/71, 1914/15. [Schluß in Heft 527.]
Heft 526: Rhazen, Von Gorlice—Tarnow bis zum Dnjestr. [Die Schlacht von Gorlice-Tarnow stellt nicht nur den gewaltigsten Durchbruch in der Kriegsgeschichte materiell und technisch dar, sie wird auch in der Ausgestaltung des taktischen Erfolges zum strategischen Durchbruch für alle Zeiten vorbildlich bleiben.]
Wochinger, Englands Seemachtspolitik im Weltkriege.
Woelki, Kriegsmittel und -werte.
Die Seestreitkräfte im Mittelmeer.
Die Operationen unserer Verbündeten bis zum 15. September 1914.
Heft 527: Schulze, Kriegsaberglaube.
v. Richter, Der zweite Abschnitt des Angriffs auf die Dardanellen.
Heft 528: Die Kämpfe um die Karpathenübergänge in den Ostbeskiden und dem Waldgebirge.
v. Woelki, Zeitgemäße Befestigungsfragen.
Rh., Die Operationen unserer Verbündeten bis zur Schlacht von Limanowa-Lapanow einschließlich.

II Bücher

A. Besprechungen

Oncken, Hermann, Historisch-politische Aufsätze und Reden. München-Berlin, R. Oldenbourg 1914. Band I: VI und 344 S.; Band II: 382 S.

Wollen wir die Sammlung der historisch-politischen Aufsätze und Reden Hermann Onckens, die bereits alle einzelnen erschienen, zum Teil — zwei von ihnen — in dieser Zeitschrift selbst veröffentlicht oder wenigstens eingehend angezeigt sind, als ideelle Einheit würdigen — daß der Verfasser sie unter einem solchen Werturteil zusammengestellt hat, zeigen die Worte seiner Einleitung —, so erscheint es geraten, zwei Aufsätze in den Mittelpunkt zu rücken: „Politik, Geschichtschreibung und öffentliche Meinung" sowie „Über die Nationalität hinaus". Sie geben deutlich das Unterscheidungsmerkmal an, das den Schreiber von der historisch-politischen Gedankenwelt der großen Historiker zur Zeit unserer Reichsgründung oder der parteipolitisch festgelegten Historie wie etwa der von Gervinus, Thiers und Macaulay trennt: er will nicht von der nationalen Machtentwicklung eines Volkes oder von der doktrinären Anschauung seines politischen Systems aus die geschichtliche Tat oder die geschichtliche Persönlichkeit zu erfassen suchen, sie liebend verstehen oder sie hassend vernichten; und sie zeigen deutlich die Verbindungslinien, die zu dem Geiste Rankes hinüberführen, wie er etwa dessen Aufsätze in der von ihm 1832 begründeten historisch-politischen Zeitschrift innerlich durchleuchtet: er will mit durchaus universaler Objektivität die immanenten geistigen Mächte

der romanisch-germanischen Kulturwelt für das politische Leben der Gegenwart verlebendigen, seine verschiedenen Strömungen aus dem täglichen Parteistreit und den national-staatlichen Augenblicksgegensätzen herauszuheben und sie als notwendige und sittliche Auswirkungen der Geschichte erfassen, sie in das ruhigere Licht historischer Erkenntnis hineinziehen, sie dadurch letzten Endes als Erscheinungen geschichtlicher Universalität begreifen. Durch diesen wahrhaft historischen Geist ist diese Sammlung von Aufsätzen und Reden apolitisch im herkömmlichen Sinne und wirkt doch politisch, weil sie den Leser hinausreißt aus dem egozentrischen Kreise individueller Lebensauffassung, die den einzelnen oder alle einzelnen als die höchste und letzte Form des Wirklichen ansieht und ihn hinüberführt zu jenem sozial-ethischen Gemeinschaftswillen, wie er sich in politischen Parteien und nationalen Bewegungen, in den einzelnen Bundesstaaten, im Deutschen Reiche und in den weltgeschichtlichen Mächten der Gegenwart offenbart. Aus allen diesen Beziehungen weiß Oncken seine historisch-politischen Probleme zu nehmen und sie dem Leser mit sicherer Hand zu entwickeln. Gewiß steht die deutsche Geschichte im Mittelpunkte der Forschungen; so stark, daß der zweite Band mit seinen Aufsätzen über die preußische Revolution, über den Großherzog Peter von Oldenburg, über Bismarck und seine Welt, über die Vertreter des deutschen Liberalismus (Bennigsen, Bamberger, Roggenbach, Freytag, Herzog Ernst von Koburg, General v. Stosch, Camphausen, Mevissen), des Zentrums (Aug. Reichensperger) und der Sozialdemokratie (Marx und Engels) unter dem Sondertitel „Aus der Vorgeschichte der Reichsgründung von 1848—1871" zusammengefaßt wird: aber immer spüren wir den Drang des Verfassers, die Objekte seiner Forschung aus der Isolierung ihrer persönlichen Erscheinung und ihrer nationalen Beziehungen in die Totalität des geschichtlichen Lebens hineinzustellen. In höherem Maße trifft dies noch zu bei den Reden und Aufsätzen des ersten Bandes, sei es, daß sie Probleme rein geschichtlicher Vergangenheit behandeln, wie „Der hessische Staat und die Landesuniversität Gießen" sowie die beiden schönen Darstellungen über Sebastian Franck, auf die ich besonders hinweisen möchte, sei es, daß sie Fragen aufwerfen, die für die politische Gegenwart lebhaftes Interesse beanspruchen, wie „Der Kaiser und die Nation", „Die Ideen von 1813 und die deutsche Gegenwart", worin allerdings die Formulierung des sozialen Weges von den preußischen Reformern über Hegel zu Marx doch zu scharf und einseitig gefaßt wird, Amerika und die großen Mächte, die deutsche Auswanderung nach Amerika und das Deutschamerikanertum, Deutschland und Österreich seit der Reichsgründung (1871—1911), ein großdeutscher Politiker: Albert Schöffle, Deutschland und England. Selbst in dem schärfsten Daseinskampfe, den jemals ein nationaler Kultur- und Machtstaat um sein Recht zum Leben und für seinen Willen zum Leben zu führen hat, darf für die Geschichte der innere Zwang zu jener Problemstellung nicht aussetzen, daß der Historiker national-politische Machtideen zu schauen hat unter dem Gesetze des Willens zur universalen Gemeinschaftsbildung; nicht im Sinne der Alleingeltung einer einzigen Nation, auch nicht im Sinne pazifistischer Träumereien, sondern in der Erkenntnis, daß in jenen Gemeinschaften unendliche Kräfte mit- und widereinander nach Vervollkomm-



nung ringen, daß sie nach dem Maße der in ihnen waltenden wirtschaftlichen, politischen und sittlich-religiösen Kräfte um die Neuregulierung der universalen Machtverhältnisse zu kämpfen gezwungen sind, daß sich aber, wie Oncken einmal sehr richtig sagt, wahre Nationalpolitik nur im Rahmen und im Geiste einer Weltanschauung betreiben läßt. Das eben heißt, das Nationalitätsprinzip zum Universalismus in eine sittliche Harmonie setzen, die immer neu gefunden werden muß, beide als geschichtlich wirksam sein sollende Ideen erfassen, die Form des reinen Imperialismus als der politisch-universellen Machtäußerung einer Nation überwinden, sei es in der Gestalt der alleinigen Seeherrschaft, wie sie England, oder der niederdrückenden Rassenherrschaft, wie sie Rußland, vielleicht auch Amerika und Japan erstreben.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. [Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister II, 4.] Leipzig-Berlin, B. G. Teubner, 1914. 174 S.

In dem Buche Fr. Hartungs wird der erste Versuch gemacht, die deutsche Verfassungsgeschichte der neueren Zeit, sowohl die des Reiches als auch der Einzelstaaten, kurz zusammenfassen und im Rahmen der Gesamtentwicklung des staatlichen Lebens zu schildern. Der Versuch muß als wohlgelungen bezeichnet werden. Den Hauptvorzug des Buches erblicke ich darin, daß H. nicht versucht, die mannigfaltigen Erscheinungen einem System oder einer Periodizierung zuliebe einzuschnüren, sondern die realen Verhältnisse in freier Weise bei der Einteilung zugrunde legt. Er gliedert demgemäß die gesamte Verfassungsgeschichte in zwei Teile: die Zeit des alten Reiches und des neunzehnten Jahrhunderts. Der erste Teil zerfällt in sieben Kapitel, von denen die beiden ersten das Reich im 15. Jahrhundert und im Zeitalter der Reichsreform (1486—1555), die vier nächsten die Territorien des Mittelalters, den Territorialstaat von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, den Absolutismus in Brandenburg-Preußen von 1640—1806, die deutsche Staatenwelt von 1648—1806, das letzte das Reich von 1555—1806 schildern. Wie man sieht, sind die Kapitel, welche die Territorien behandeln, von solchen, welche sich auf das Reich beziehen, umfaßt. Ich kann ein leises Bedenken gegen diese Anordnung, welche die Verfassungsgeschichte des Reiches in dieser Periode auseinanderreißt, nicht ganz unterdrücken, wenn man auch zugeben muß, daß dadurch der Zusammenhang der älteren Epoche mit der des 19. Jahrhunderts klarer hervortritt. Dagegen stimme ich der Einteilung des 19. Jahrhunderts: Rheinbund und Deutscher Bund, Mittel- und Kleinstaaten von 1806—1871, Preußen seit 1806, das neue Reich, unbedingt zu, denn Preußen und das neue Reich gehören zusammen.

Die Seite der deutschen Verfassungsgeschichte, die hier besonders in Betracht kommt, — die des preußischen Staates hat H., wie schon die Kapitelüberschriften zeigen, vom Jahre 1640 ab besonders berücksichtigt. Er betont, daß dies nicht geschehen sei wegen einer Verschiedenheit der Staatsformen, sondern wegen des Unterschiedes in der politischen Energie, denn nur in Brandenburg-Preußen habe das Fürstentum in einer starken

schöpferischen Tätigkeit aus mehreren einzelnen Territorien eine trotz allen Resten der Sonderverfassungen doch in der Hauptsache einheitliche Großmacht geschaffen. Von diesem Gesichtspunkt aus mußte er natürlich eine besondere Behandlung mit dem Jahre 1640, dem Antritt der Regierung des Großen Kurfürsten, eintreten lassen, während die frühere Zeit im Rahmen der Geschichte der Territorien gegeben wird.

Was die Ausführung anlangt, so verdient sie unbedingte Anerkennung. H. verfügt über ein erstaunliches Wissen der Literatur und des Materials; seine Darstellung ist klar und einfach, überall läßt er die entscheidenden Tatsachen deutlich trotz großer Kürze in den Ausführungen hervortreten. Den strittigen Problemen widmet er stets eine etwas genauere Darlegung und nimmt zu ihnen in vorsichtiger Weise Stellung, sicherlich mit großem Rechte, denn so vermeidet er alle Einseitigkeiten. Man darf daher wohl sagen, daß H.s Buch eine vorzügliche Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte der neueren Zeit gibt.

Berlin. M. Klinkenborg.

Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen. Hrsg. von Emil Uhles, Heft 1. Berlin, Paul Parey, 1913. VIII, 212 S. Mk. 5.—.

Die immer weiter um sich greifende Spezialisierung unserer Wissenschaften äußert sich auch in der Fülle von Zeitschriften und Sammlungen, die im Laufe der letzten Jahre begründet wurden. Man mag sich dieser Erscheinung gegenüber ablehnend oder zustimmend verhalten, das vorliegende Heft verdient jedenfalls einen nachdrücklichen Hinweis an dieser Stelle. Denn sein Inhalt ist für die märkische Geschichte von ganz besonderem Interesse. Von den 212 Seiten des Heftes sind 203 der märkischen Fischereigeschichte gewidmet, und auch der folgende Literaturbericht kommt zweimal auf märkische Verhältnisse zu sprechen (Die Fischer zu Driesen und die Fischergilde zu Havelberg). Den größten Teil jener 203 Seiten nimmt Bestehorns Abhandlung (zugleich Marburger Dissertation) über die „Geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens" ein (S. 1—199). Die ursprüngliche Absicht, eine Geschichte der märkischen Fischerei zu schreiben, war nicht ausführbar. Das weitschichtige, in zahlreichen Archiven verstreut liegende Material ließ es nicht zu. So ist denn — der Titel scheint mir nicht genau genug gefaßt zu sein — eine Abhandlung entstanden, die zunächst die Entwicklung des Fischereirechts an Havel und Spree in Mittelalter und Neuzeit schildert und dabei die Havelstrecke zwischen Hennigsdorf oberhalb Spandau und Ketzin unterhalb von Werder besonders beachtet. Die Rechte der Landesherren, der Klöster zu Spandau und Lehnin, des Brandenburger Domstifts, der Städte Rathenow, Brandenburg, Berlin u. a. stoßen vielfach zusammen, werden erworben, angefochten, verteidigt, teilweise erhalten, immer wieder angegriffen, ein buntes, anregendes Bild, ebenso lehrreich wie die Darstellung der verschiedenen Betriebsarten der Fischerei. Die Wichtigkeit des von Tschirch einmal in den „Forschungen" Jahrg. 23, 1910, S. 247 betonten Kietzproblems und der Stellung der Slawen im Fischereiwesen der Mark ist von Bestehorn richtig erkannt worden und für den bezeichneten Flußabschnitt

gründlich untersucht worden. Eine Geschichte der einzelnen Fischergemeinden in jenem Bezirk schließt sich an. Fischschutz und Fischhandel werden in den letzten beiden Kapiteln behandelt, ergiebig und unter gleich guter Benutzung der Literatur wie in den früheren Abschnitten. Berlin stellt sich dabei als „Fischhandelszentrale der östlichen Mittelmark" dar. Wir erkennen, wie inhaltreich die Bestehornsche Abhandlung nach den verschiedensten Seiten hin ist. Wirtschafts- und Handelshistoriker, Bearbeiter der Rechts- und Kulturgeschichte, ja auch der politischen Geschichte pflücken hier reife Früchte. — Ein zweiter Beitrag Bestehorns (S. 200—203) betrifft die Fälschung einer Potsdamer Fischereiurkunde.

Dresden. W. Hoppe.

Gottfried Müller, Die Dominikanerklöster der ehemaligen Ordensnation Mark Brandenburg. Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs; der Technischen Hochschule zu Berlin vorgelegt 1914. 4°. 175 S. mit 20 Blatt Abbildungen.

Die vorliegende Dissertation bringt tiefer in den gewählten Gegenstand ein, als man es sonst von Erstlingsarbeiten zu erwarten hat. Der Verfasser, Regierungsbauführer Dr. Ing. Gottfried Müller, behandelt die Dominikanerklöster der Mark Brandenburg, in der Folge ihrer Gründung geordnet, in Neuruppin, Straußberg, Seehausen, Prenzlau, Soldin, Brandenburg a. Havel, Berlin und Tangermünde. Er hat die gedruckten geschichtlichen Nachrichten fleißig gesammelt, betrachtet die Baulichkeiten und stellt die erhaltenen Bauwerke auf zwanzig Blättern in zwar stark verkleinerten, doch klar verständlichen Zeichnungen dar. Die Dominikanerkirchen in Neuruppin, Prenzlau und Brandenburg, dreischiffige Hallenkirchen, sind bekannte Denkmäler der frühgotischen Baukunst in der Mark; in Prenzlau und Brandenburg stehen auch noch die Klostergebäude nahezu vollständig erhalten. Die Kirche in Soldin, ein einschiffiger Bau, mit den Resten des Klosters hat der Verfasser zum ersten Male zeichnerisch dargestellt. Von den spätgotischen Bruchstücken der Kirche und des Klosters in Tangermünde gibt er ein vollständiges Bild. Die untergegangenen Bauwerke in Seehausen, Berlin und Straußberg versucht er in Beschreibungen wiederherzustellen. In diesen technischen Aufnahmen und Untersuchungen liegt der Wert des Buches, und um derentwillen wird gern auf dasselbe zurückgreifen, wer sich über die Bautätigkeit der Dominikaner in der Mark unterrichten will. Um so mehr sind einige Mängel des Buches zu verbessern.

Der Gründer des Klosters in Neuruppin, Gebhard von Arnstein, wäre in seiner bedeutsamen Persönlichkeit als Reichslegat in Italien zu würdigen gewesen; die ihn betreffenden biographischen Nachrichten habe ich im Korrespondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine 1911 S. 424 mitgeteilt. Indem der Verfasser das Chorpolygon der Kirche als spätgotisch um 1400 entstanden betrachtet, ohne diese Auffassung recht zu begründen, weicht er zu Unrecht von der bisherigen Datierung ab; denn das Chorpolygon steht zum Bau des frühgotischen Langhauses in innigen Beziehungen.

Was der Verfasser und vor ihm Baurat Dihm im Zentralblatt der

Bauverwaltung 1908 S. 281 über Schinkels Anteil an der Instandsetzung der Ruppiner Klosterkirche sagen, ist wenig zutreffend, weil beide die Schriftstücke der zuständigen Behörden nicht eingesehen haben. Die im Schinkel-Museum der Technischen Hochschule in Charlottenbnrg befindlichen Entwurfzeichnungen, auf die sie Bezug nehmen, wurden mit den Beständen der Oberbaudeputation dorthin überwiesen und gehen nicht auf Schinkel selbst zurück; sie entstanden 1830 und wurden, als die Ausführung einige Jahre später erfolgte, durch neue Pläne überholt. Schinkel, der 1840 dauernd erkrankte und im folgenden Jahre starb, war, wie die Akten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ergeben, nur geschäftlich beteiligt, da es galt, den Umfang des Unternehmens zu beschränken; die Ausführung leiteten Regierungs- und Baurat Redtel in Potsdam und Bauinspektor Herrmann in Zehdenick. Es geht nicht an, die Bauausführungen jener Zeit ohne weiteres mit dem Namen Schinkels zu verbinden.

An der Dominikanerkirche in Brandenburg soll, wie der Verfasser dem neuen Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg folgend angibt, die Erhöhung der beiden Giebel des Langhauses noch in frühgotischer Zeit geschehen sein. Im Gegenteil sind die im Viertelkreise geschlossenen Blenden des Westgiebels gerade ein Kennzeichen der spätgotischen Bauweise, die sich an der Kirche mit der Errichtung des Glockenturmes an der Südseite des Chores 1469 betätigte. Zu Unrecht teilt der Verfasser die Baugeschichte der Dominikanerkirchen in Brandenburg und Prenzlau in mehrere Bauperioden. Es handelt sich vielmehr um Bauwerke, welche nach selten einheitlichem Plane und in verhältnismäßig kurzer Zeit hergestellt, aber nach mittelalterlichem Brauch von Osten nach Westen in einigen Abschnitten ausgeführt wurden.

Doch wollen diese Bemerkungen weniger tadeln, als vielmehr das Buch in das wissenschaftliche Schrifttum einführen. J. Kohte.

Hermann Joseph Kirch, Die Fugger und der Schmalkaldische Krieg. (Studien zur Fugger-Geschichte. Herausgegeben von Dr. Hermann Grauert. 5. Heft.) München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1915. XIV, 305 S. — 8 Mk.

Wegen des für die allgemeine deutsche Reichsgeschichte bedeutsamen Inhaltes mag über die aus der Münchener Schule hervorgegangene ergebnisreiche und mit großer Sorgfalt und Umsicht gearbeitete Monographie Kirchs über der Fugger Beziehungen zu Karl V. auf dem Höhepunkt seiner Macht hier kurz berichtet werden.

Aus dem namentlich für die Technik des Geldgeschäftes in damaliger Zeit recht sprödem Material ist es Kirch leidlich gelungen, ein anschauliches Bild von der Weltstellung des großen Bankhauses, das in Anton Fugger seinen glänzendsten Vertreter hat, zu entwerfen.

Die Höhepunkte der großen imperialistischen Politik des Habsburgers (1519—1521, 1546—1548) sind unlöslich verbunden mit der weitgehendsten Unterstützung durch das Fuggersche Geld. Es ist interessant, zu beobachten, wie der geschäftskluge Geldmann zuerst, als er durch ganz außerordentliche Rüstungskredite den Krieg gegen die Schmalkaldener finanzierte und dem künftigen Siege eine reale Unterlage schuf, sich der kaiserlichen Finanz-

verwaltung weit überlegen erwies, so daß ihm recht harte Bedingungen ohne weiteres erfüllt wurden; wie aber dann durch die geradezu unerhörte Anspannung des Geldmarktes und die allzu enge Verbindung mit der Sache des Kaisers er die anfängliche Sicherheit dem kaiserlichen Geldnehmer gegenüber einbüßte und sich schließlich den Zinsfuß von Erasso, dem geriebenen Finanzbeamten Karls, diktieren ließ. „Fugger sendt müed," sagte Christoph Peutinger bereits am 26. Februar 1547. Auf glänzender Höhe bereits Keime des Verfalls, der seinen letzten Grund zweifellos in der Überspannung der Möglichkeiten hat.

Die geschickte Diplomatenkunst bewährte Fugger glänzend bei seinem Verhalten seiner den Schmalkaldenern zugewandten Heimatstadt Augsburg gegenüber; seine Geldmacht sicherte ihn vor der Verfolgung durch den Rat der Stadt, der seiner Hauspolitik einen empfindlichen Stoß hätte versetzen können, wie andererseits sein Einfluß beim Kaiser die Stadt vor dem Zorne des Siegers bewahrte.

Nicht unterlassen möchte ich, auf die die Weltwirtschaft damaliger Zeit beherrschende Stellung Antwerpens hinzuweisen, wo an der dortigen Börse die Fuggers ihre hauptsächlichen Geschäfte finanzierten.

Daß Karl V. sich der Verdienste seines Bankiers um ihn wohl bewußt war, ist ohne weiteres verständlich, auch wenn er den Ausspruch, „das er consilio des Duca d'Alba und mit execution des Antoni Fuggers gelt das reich erhalten", nicht getan hätte; die Niederlagen der Schmalkaldener aber einfach dem Umstande zuzuschreiben, daß Fugger sich dem Kaiser zugewandt hat, wie Kirch meint, scheint mir doch zu weitgehend zu sein. Mangelnde politische Fähigkeiten, ungenügende innere Organisation des Bundes — Dinge, an denen der Bund also selbst schuld ist — haben doch ebenso wesentlich zu seinem Niederbruch geführt.

Der Wert der vortrefflichen Schrift Kirchs wird durch interessante archivalische Beilagen und ein brauchbares Register noch erhöht.

Berlin. Dr. Richard Wolff.

Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts. Von Martin Haß. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1913. 8°. IX u. 367.

Die brandenburgische Ständegeschichte hat in den letzten Jahren erhebliche Bereicherung erfahren: für das Mittelalter durch Spangenbergs „Brandenburgische Zentralverwaltung im Mittelalter" (1905) durch Schottes „Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg" (1911), für die Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit und für das Ende des 16. Jahrhunderts durch die vorliegende Schrift des der Wissenschaft leider so früh entrissenen Haß. Sie war ursprünglich zur Doktorarbeit bestimmt und ist als solche auch teilweise gedruckt worden. Ehe er das Ganze herausgeben wollte, beschloß der vielversprechende junge Gelehrte, der durch literarische Arbeiten anderer Art außerdem vielfach in Anspruch genommen war, sein Manuskript noch einer gründlichen Durchsicht und Umarbeitung zu unterwerfen; damit ist er allerdings nur bis etwa zur Hälfte gelangt. Auch daran ist er durch sein Ableben verhindert worden, seine Studien auf die

Neumark sowie die Länder Beskow und Storkow abschließend auszudehnen, wie es in seiner Absicht gelegen hatte. Das hinterlassene Manuskript über die Kurmark hat jetzt sein Lehrer Hintze der Öffentlichkeit übergeben, wodurch nicht nur dem Verblichenen ein literarisches Denkmal, wie es pietätvoller und würdiger nicht gedacht werden kann, gesetzt, sondern auch der allgemeinen und insbesondere der brandenburgischen Verfassungsgeschichte ein dankenswerter Dienst geleistet worden ist.

Die Stände der Kurmark hatten in dem Zeitabschnitte, dem die Untersuchungen von Haß gewidmet sind, den Gipfel ihrer Machthöhe erreicht; sie waren „saturiert", wie sich der Autor ausdrückt. Es ist also das voll ausgebildete Ständewesen, dem seine Darstellung gilt, während die vorhin genannte Schrift von Schotte sich mit einem früheren Entwicklungsstadium beschäftigt, in dem die fürstliche Autorität die ständische noch durchaus in den Schatten stellt; erst unter Joachim II. erfolgte ja, wie bekannt ist, der große Aufschwung des märkischen Ständewesens, der u. a. zur Entstehung einer von der landesherrlichen ganz und gar getrennten, auf sich selbst gestellten landständischen Verwaltung führte. Mit Recht kennzeichnet H. die jetzt folgende Phase in der ständischen Entwicklung Brandenburgs mit den Worten: „Wie bedeutend auch die Errungenschaften der Jahre 1549/50 waren, sie bildeten doch nicht nur den Gipfel-, sondern auch den Wendepunkt in der Geschichte der märkischen Stände. Nicht, daß von da ab ihre Macht beständig zurückgegangen wäre: es ist bekannt, mit welchen Ansprüchen und mit welchem Erfolge sie im Dreißigjährigen Kriege wieder der Regierung gegenübertraten; aber wie sie seit 1549 eine wichtige Position in der Landesverwaltung inne hatten, die ihnen die Last schwerer Verantwortung aufbürdete, so kam es jetzt darauf an, ob es ihnen gelingen würde, der Schwierigkeiten Herr zu werden, an deren Bewältigung die ‚Herrschaft' hatte verzweifeln müssen: besaßen sie soviel Energie und Geschick, um diese ihre finanzpolitische Mission zu erfüllen, so mußte dadurch ihre Macht sich weiter ausdehnen; scheiterte sie aber ebenso wie die Kurfürsten, so bedeutete das eine schwere Erschütterung ihrer Stellung." Damit ist bereits der Ausblick auf das endliche Schicksal des brandenburgischen Ständewesens gegeben.

Indem Haß, anders wie Schotte, das ständische Wesen in der Mark Brandenburg in der Periode seiner endgültigen Entfaltung ins Auge faßt, kommt er naturgemäß dazu, seinem Thema eine etwas andere Behandlung zu teil werden zu lassen, wie dieser. Bei ihm tritt die staatsrechtlich-systematische Schilderung der Institutionen mehr in den Vordergrund als bei Schotte, schon deshalb, weil ja diese erst in der von ihm gewählten Periode zu voller Ausbildung gelangt sind. In vier Hauptabschnitte gliedert er seinen Stoff: die Organisation der Landschaft (S. 5 bis 73), ihre Kompetenz und ihre Einwirkung auf die Verwaltung (S. 74 bis 171), die ständischen Finanzen und das Kreditwerk (S. 172—297, die reichhaltigste und instruktivste Partie des Buches) und die Stellung der Landschaft im Territorium (S. 298—316), wobei die wichtigen Fragen des ständischen Gesetzgebungsrechtes, des Vertretungscharakters der Landstände und des Dualismus zwischen Herrschaft und Landschaft gründlich und im großen und ganzen zutreffend erörtert werden. Ein reichhaltiger

Anhang bringt mühsam ausgearbeitete tabellarische Verzeichnisse der Mitglieder des Großen Ausschusses der Oberstände, der landständischen Beamten, des Schuldenwesens der ständischen Kassen und der Steuererträge. Das im Vorworte vom Herausgeber als verloren angegebene Verzeichnis der mit dem Titel „Landrat“ bezeichneten Personen hat sich inzwischen im Nachlasse gefunden und ist nunmehr in diesem Heft S. 553 veröffentlicht worden.

Den reichen Inhalt der Haßschen Ausführungen auch nur andeutungsweise wiedergeben zu wollen, würde zu weit führen. Es sei hier nur im allgemeinen bemerkt, daß sich der Autor keineswegs auf die Darstellung der Formen beschränkt, sondern auch die materielle Verwaltung und ihre Aktionen in weitem Umfange berücksichtigt; es sei in dieser Hinsicht insbesondere auf die Kapitel um den Kampf um die adlige Kornausfuhr und um die Exklusivität des städtischen Handels und Gewerbes verwiesen. Von Einzelheiten, die besonders interessant und strittig sind, sei hier noch dieses und jenes erwähnt. Auch Witwen und minderjährige Erben hatten Standschaft (S. 26), mußten wohl aber für Vertretung sorgen. Bürgerliche, die Rittergüter besaßen, waren damals landtagsfähig (S. 26 f.). Nach Haß (S. 29) war „die Eigenschaft als Lehnsmann des Landesherrn recht eigentlich die Grundlage der Standschaft“; aber war der Hofschneider Schleyzer (S. 28) auch Lehnsmann, indem er ein Lehnsgut innehatte? Ursprünglich konnten die beiden Kurien der Prälaten und Ritterschaft die Städte überstimmen (S. 53); nachdem aber jene beiden (um die Mitte des 16. Jahrh.) zu einer einzigen Kurie vereinigt waren, so daß sich jetzt auf dem Landtage nur noch zwei Kurien, Oberstände und Städte, gegenüberstanden, bildete sich schließlich ein Zustand heraus, demzufolge Überstimmung der Städte nicht mehr möglich war. Die dualistische Eigenart des Ständestaates kam in der Kurmark darin zum Ausdrucke, daß der Landtagsabschied den Charakter eines Vertrages zwischen Landesherrschaft und Landstände hatte: „das Endergebnis, das zwischen Fürst und Land ‚Vertragene‘ und die Bestätigung der althergebrachten Freiheiten wurde zu einem besonderen Aktenstücke, dem Revers, zusammengefaßt, dessen Wortlaut ebenfalls unter Mitwirkung der Stände festgestellt wurde“ (S. 54). „Schon der Ausdruck ‚Revers‘ zeigt sein Wesen an; es war eine Urkunde, durch die der Fürst sich über eine Anzahl wichtiger Fragen ‚reversierte‘, d. h. den Ständen bindende Versprechungen machte, oder genauer gesagt, die die Bescheinigung darüber enthielt, daß diese Versprechungen gemacht worden seien“ (S. 80). Aus der Prekarietät des ganzen ständischen Verfassungsrechtes ist es zu erklären, daß in jedem neuen Reverse der Sicherheit halber auch die alten Reverse wieder aufgenommen wurden; es ist daher jeder neue Revers daraufhin zu untersuchen, was er an wirklich Neuem enthält. Im 16. Jahrhundert sind es besonders die Reverse von 1534, 1536, 1538, 1540 und 1550, „die, eine fortlaufende Kette bildend, gleichsam die eigentlichen ständischen Grundgesetze darstellten“. Unter Johann Georg fand nur ein „gemeiner Landtag“ statt, im Jahre 1572, und der Revers von 1572 (gedruckt als Anlage 1, S. 317 ff.) enthält nur vier neue Artikel, — ein Beweis dafür, „wie geringfügig die Zugeständnisse Johann Georgs



an die Stände gewesen sind" (S. 81). Gegenüber der neuerdings auftretenden Neigung, einseitig den Egoismus der alten Stände zu betonen und die Verdienste zu unterschätzen, die sie sich doch immerhin um den Fortschritt des staatlichen Lebens in den deutschen Territorien zum Anfange der Neuzeit erworben haben, sei hier das abschließende Urteil mitgeteilt, das H. (S. 134) über den Anteil der kurmärkischen Stände an der allgemeinen Landesverwaltung fällt:

„Auf allen Gebieten fast der Landesverwaltung sehen wir so die Petitionen, Anträge und Beschwerden der Landesverwaltung wirksam. Denen, die von Eigennutz und Partikularismus eingegeben waren, standen doch auf der andern Seite viele gegenüber, deren Ursprung in einer durchaus wohlwollenden und ernstgemeinten Fürsorge für das Wohl des ‚Vaterlandes' — wie es nicht selten heißt —, aller Untertanen, und nicht zum wenigsten des ‚gemeinen Mannes' lag. Manche nützliche und erfolgreiche Anregung ist so von den Ständen ausgegangen und hat die landesfürstliche Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit erfolgreich befruchtet."

Zu einem Punkte der Ausführungen H.s möchte ich zum Schlusse noch einen Widerspruch anmerken. H.s Ansicht zufolge (S. 309 ff.) gründete sich der Vertretungscharakter der Landstände in Brandenburg darauf, daß sie sich als die Summe aller Grundobrigkeiten im Lande darstellen. Es gibt niemanden im Lande, der nicht durch seine Grundobrigkeit vertreten wäre, und es decken sich die landtags*unfähigen* Bevölkerungsteile haarscharf mit denen, die nur als Hintersassen der Landtagsfähigen galten: „Die Stände repräsentieren also das Land zunächst in dem Sinne, daß sie es buchstäblich ‚darstellen', daß sie sich selbst mit diesem Begriff identifizieren und die Landesinteressen als die ihrigen bezeichnen." Nun bewilligen aber die Landstände auch für die Hintersassen des landesherrlichen Dominiums, nicht nur für sich und ihre eigenen Hintersassen; die Vertretungsbefugnis für jene kann also nicht aus ihrer Stellung als Grundobrigkeiten abgeleitet werden. Zwar sagt H. (310), die Sache läge so, daß „sämtliche lokale Obrigkeiten, auch die des Landesherrn selbst, das Recht der Standschaft genießen." Aber dem ist doch nicht so: der Kurfürst ist doch nicht für sein Dominium Mitglied der Landstände, und wenn irgendwelche Dominialbeamte am Landtage teilnehmen, dann keineswegs in eben dieser Eigenschaft, vielmehr als Mitglieder der Ritterschaft. Und wenn auch der Kreis der Landtagsfähigen zusammenfällt mit Gesamtheit der lokalen Obrigkeiten, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß diese in eben dieser ihrer Eigenschaft, nämlich als lokale Obrigkeiten, ohne weiteres zur Vertretung des Landes berufen und dazu gelangt waren; sie gelangten dazu vielmehr, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, auf Grund landesherrlicher Vollmachtserteilung, Privilegierung. Völlig beistimmen kann man dagegen dem Satze (S. 311): „Wie scharf auch sonst die Scheidung zwischen Ritterschaft und Städten war, so vertraten die beiden Kurien doch nicht bloß sich und ihre Hintersassen, sondern zugleich auch das Land als ideelle Einheit."

Das durch Gründlichkeit, wissenschaftlichen Sinn und Sachkenntnis ausgezeichnete Buch sichert dem Autor ein ehrenvolles Gedächtnis auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung.

Freiburg i. Br. Felix Rachfahl.



Oberpräsident Otto von Schwerin auf dem Großen Landtage in Ostpreußen (1661—1662) von Emil Richard Mertens. Halle a. S., Buchdruckerei Hohmann, 1914. 72 S.

Um auch in Preußen seine landesherrliche Stellung fester zu begründen, und vor allem um die dortigen Stände zur Anerkennung der ihm in dem schwedisch-polnischen Kriege durch die Verträge von Labiau, Wehlau, Bromberg und Oliva zuerkannten, von denselben aber auf das heftigste bestrittenen Souveränität zu bewegen, hat der Große Kurfürst dort nach der Beendigung dieses Krieges einen Landtag abhalten lassen, der mit Unterbrechungen vom 30. Mai 1661 bis zum 1. Mai 1663 gewährt hat. Die Leitung desselben überließ er nicht der dortigen Regierung, dem Statthalter, Fürsten Radziwill, und den Oberräten, von denen er nur geringe Förderung seiner Bestrebungen zu erwarten hatte, sondern er schickte dazu seinen vertrautesten Ratgeber, den Oberpräsidenten Otto v. Schwerin, nach Preußen, der dort bis zum Juli 1662 eifrig, aber mit sehr geringem Erfolg tätig gewesen ist, worauf dann der Kurfürst selbst nach Preußen gegangen ist, durch anfänglich sehr energisches und gewaltsames Auftreten die Stände eingeschüchtert und schließlich erreicht hat, daß sie seine Souveränität anerkannt haben, und in dem von ihm ausgestellten Landtagsabschied ihre Rechte und Freiheiten erheblich eingeschränkt wurden. Die Tätigkeit Schwerins während dieses Landtages hat der Verfasser der vorliegenden Abhandlung, einer Hallenser Promotionsschrift, auf Grund des jetzt in dem Werke von Orlich und im 15. Bande der „Urkunden und Aktenstücke" vorliegenden reichen urkundlichen Materials zu schildern und zu würdigen versucht. Die Darstellung der dortigen Vorgänge bringt gegenüber den bisherigen Behandlungen derselben wenig Neues, die Beurteilung derselben dagegen ist eine durchaus selbständige, aber, wie es scheint, nur wenig zutreffende. Der Verf. gibt in den beiden ersten Abschnitten eine allgemeine Charakteristik Schwerins, eine Schilderung seiner Persönlichkeit, und eine Darlegung seiner politischen Anschauungen. Die erstere, nach welcher Schwerin eine ganz unbedeutende, unselbständige, schwächliche, wohl zum Liebling der Damen des Hofes und zum Prinzenerzieher, aber nicht zum Leiter der brandenburgischen Politik geeignete Persönlichkeit gewesen wäre, muß geradezu als ein Zerrbild bezeichnet werden. Wenn der Verf. statt die Gründe aufzuzählen, die Schwerin die Gunst und Freundschaft der fürstlichen Damen verschafft haben, untersucht hätte, weshalb der Kurfürst ihn so hoch geschätzt, ihm fortgesetzt das größte Vertrauen geschenkt, ihn zu den mannigfaltigsten Geschäften verwendet hat, und wenn er die einflußund erfolgreiche Tätigkeit desselben bei andern Gelegenheiten, besonders in den letzten Jahren des schwedisch-polnischen Krieges, und in der Periode von 1663—1672, wo er wirklich eine seinem Range als Oberpräsident entsprechende leitende Stellung eingenommen hat, berücksichtigt hätte, würde er wohl zu einem andern Ergebnis gekommen sein. Was Schwerins politische Anschauungen anbetrifft, so bezeichnet ihn der Verf. als das eifrigste und einflußreichste Mitglied einer territorial-ständischen, einer hauptsächlich durch Friedrich v. Jena vertretenen absolutistischen gegenüberstehenden



Partei, muß aber zugestehen, daß diese sich nicht durchaus mit den ständischen Forderungen identifiziert, und daß er eine mittlere Linie eingehalten hat! Wenn er aber als Ursachen dieser seiner Haltung nur Mangel an Mut und an klaren politischen Zielen angibt, so ist dieses ganz willkürlich. Der Hauptgrund, weshalb Schwerin weit aussehende Unternehmungen in der auswärtigen Politik und ein schroffes Auftreten den Ständen gegenüber widerraten hat, ist der Zweifel daran gewesen, ob der Kurfürst die nötigen Machtmittel dazu besessen habe, und ob solche Maßregeln wirklich zu dauernden günstigen Erfolgen führen würden. Was dann die durchaus absprechende Beurteilung des Verhaltens Schwerins auf dem preußischen Landtage anbetrifft, so hat der Verf. gerade die wichtigsten Punkte außer acht gelassen: die Aufgabe die ihm gestellt war, und die ihm zur Lösung derselben gewährten Mittel. Schwerin hatte durchaus nicht die Aufgabe, die Stände zur Erfüllung der Forderungen des Kurfürsten zu zwingen, sondern er sollte nur versuchen, ob und wie weit sie durch gütliche Mittel zu einer Verständigung mit demselben zu bringen sein würden, und er hat auch gar keine Mittel in Händen gehabt, um zwangsweise gegen sie vorzugehen. Wenn er, was der Verf. für notwendig erklärt, ihnen gleich zu Anfang die sehr weitgehenden Absichten des Kurfürsten mitgeteilt, und eine gewaltsame Verhaftung des Haupts der Opposition, Roth, versucht hätte, so würde er gerade im Gegenteil einen offenen Bruch herbeigeführt haben. Allerdings waren seine Ansichten von dem gegen die Stände auszuübenden Verfahren von denen des Kurfürsten sehr verschieden, und es ist sehr zweifelhaft, ob dieser, wenn er seinen Ratschlägen gefolgt wäre, seinen Zielen erheblich näher gekommen wäre. Wie wenig gerechtfertigt aber die Vorstellung des Verf.s von der Unselbständigkeit Schwerins ist, zeigt am besten der Freimut, mit dem er dieselben ausgesprochen und die Festigkeit, mit der er trotz aller Anfeindungen seitens der Gegenpartei am Hofe an ihnen festgehalten hat. Der Zorn des Kurfürsten hat sich auch nicht gegen ihn, sondern nur gegen die Unbotmäßigkeit und Halsstarrigkeit der Stände und die Unzuverlässigkeit der dortigen Regierung gekehrt. Schließlich ist der eigentliche Zweck der Sendung Schwerins erreicht worden; es zeigte sich, daß mit gütlichen Mitteln nichts auszurichten war, und der Kurfürst hat nur das getan, was Schwerin in diesem Falle schon längst für notwendig erkannt und geraten hat: er ist selbst nach Preußen gekommen und hat, gestützt auf die Truppenmacht, die er mitgebracht hat, durch scharfes Vorgehen wenigstens seine wichtigsten Forderungen durchgesetzt.

Berlin-Groß-Lichterfelde. F. Hirsch (†).

Erich Klein, Preußen und der Utrechter Frieden. Königsberger Dissertation 1910.

Der weltgeschichtliche Kampf zwischen dem Hause Habsburg und dem französischen Königtum führte im Utrechter Frieden zu einer Regelung der Besitzverhältnisse, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wohl noch mehrmals in Frage gestellt, aber nicht mehr wesentlich geändert worden ist. Ottokar Weber hat in seinem Buche über den Frieden von Utrecht die Genesis des Vertrages in großen Zügen dargestellt. Es

stützt sich hauptsächlich auf die Quellen, die ihm die Archive der beteiligten Großmächte, also Frankreichs, Englands, der Republik der Niederlande und Österreichs, boten. Ausdrücklich lehnt er es ab, die Angelegenheiten der kleineren Potenzen eingehender zu behandeln, weil dadurch die Übersicht seines Buches erschwert worden wäre. Somit eröffnet sich hier ein fruchtbares Gebiet für die Spezialforschung. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat es in dankenswerter Weise übernommen, die Rolle Preußens auf dem Utrechter Kongreß näher zu beleuchten. Seine tiefdringende klare Darstellung verbreitet viel Licht über diese vielverschlungenen Vorgänge.

Die Erzählung beginnt mit dem Jahre 1711, wo die ersten Vermutungen über das englisch-französische Einverständnis auftauchten. Auf dem Kongreß ist es das Bestreben der preußischen Politik gewesen, einen Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen der Alliierten zu finden und einen offenen Bruch der Großen Allianz zu vermeiden. Als es dann schließlich doch zu einer Trennung der Truppen kam, blieb das preußische Kontingent trotz inneren Widerstrebens des Hofes bei Prinz Eugen, hauptsächlich, weil der König vor einem offenen Vertragsbruche gegenüber dem Kaiser zurückschreckte. Aber bei der Intransigenz des Kaisers, und namentlich der Generalstaaten, konnte er nicht auf die Erfüllung seiner Forderungen rechnen, zumal die Generalstaaten sich inzwischen mit England verständigten. So beschloß Friedrich, das gleiche zu tun, ohne freilich offen mit dem Kaiser zu brechen. Nach vielen Intrigen gelang es Preußen dann, mit Hilfe der französischen Diplomatie und des bestochenen Strafford, die Abtretung eines Teiles von Obergeldern als Äquivalent für Orange und die burgundischen Güter durchzusetzen. Bolingbroke hatte diese Wendung eigentlich durch die Anbahnung einer Verständigung über Obergeldern zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten verhindern wollen. Friedrich Wilhelm I. beeilte sich jedoch, das Angebot Straffords anzunehmen.

Die Arbeit erscheint mir sehr genau und sorgfältig. Ihre Ergebnisse decken sich bis auf einige Kleinigkeiten mit dem Eindruck, den ich auf Grund meiner Kenntnis der einschlägigen Akten gewonnen habe. Bedenklich ist mir nur die Stellung des Verfassers zur Subsidienfrage (S. 9). Gewiß sind die dort angezogenen Ausführungen Berners beachtenswert, nach denen Preußen fünf Sechstel aller Kosten selbst aufbrachte. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Subsidienfrage schon für den Großen Kurfürsten eine erhebliche Rolle spielte. Ich habe bei meiner Beschäftigung mit der Politik Friedrichs I. die Überzeugung gewonnen, daß dieser Punkt in weitem Umfange die Entschlüsse des Hofes bestimmte und geeignet war, die Abhängigkeit Preußens gegenüber den Seemächten zu verstärken. Ich wage aber nicht, diese Frage endgültig zu entscheiden. So weit ich sehe, herrscht auch noch keineswegs Einhelligkeit darüber in der Forschung. Indessen erscheint mir das Problem für die Beurteilung der preußischen Politik so wichtig, daß es einmal gründlich untersucht zu werden verdiente.

Berlin-Friedrichshagen. Wolfgang Peters.



Georg Drechsler, Der Streit um die oranische Erbschaft zwischen König Friedrich I. von Preußen und dem Hause Nassau-Dietz und sein Einfluß auf die preußische Politik (1702—1732). Leipziger Dissertation 1913.

Die vorliegende Arbeit will zweierlei: einmal den langwierigen Streit zwischen dem preußischen Königshause und der oranischen Nebenlinie von Nassau-Dietz um das Erbe Wilhelms III. in seinem Hergang erzählen, dann den Einfluß dieser Irrungen auf die preußische Politik unter König Friedrich I. genauer bestimmen. Nur der erste Teil der Aufgabe kann als befriedigend gelöst gelten. — Die Gliederung des Stoffes in den ersten Kapiteln kann ich nicht glücklich finden. Der Verfasser gibt zunächst eine Übersicht über die zur Erbschaft gehörenden Länder und Güter in der Form eines Berichtes über die Entstehung der Erbschaft, dann setzt er die preußischen Ansprüche auf die Erbschaft auseinander, um hierauf die Vorgänge vom Tode Wilhelms III. bis zur Eröffnung des Testamentes zu behandeln, das bekanntlich der Anlaß zu dem Streite geworden ist. Im nächsten Kapitel greift er zurück und spricht über die Bündnispolitik des Großen Kurfürsten und seines Nachfolgers und über die Entstehung des Testamentes, über Vorgänge, die die Grundlage für das Verständnis großer Teile des ersten Kapitels bilden. Dieser Verstoß gegen das chronologische Prinzip erschwert die Übersicht. Im folgenden ist dann der Gang des Streites bis zum Hauptvergleich von 1732 zutreffend geschildert. Man gewinnt aus der Lektüre einen richtigen Eindruck von der Langwierigkeit dieser unerquicklichen Verhandlungen, in denen die preußische Diplomatie im ganzen keine sehr glückliche Hand bewies. Bei der Besprechung der letzten Einigungsversuche des Jahres 1706 wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser die Korrespondenz des Barons Chalesac, der in einer Sondermission bei der Prinzessin von Nassau-Dietz war, herangezogen hätte (Rep. 64 I, 110 des Berliner G. St.A.). Daraus würde sich wohl über den Plan der Prinzessin, eine ihrer Töchter mit dem preußischen Kronprinzen zu verheiraten, und den Einfluß des Scheiterns dieser Absicht auf die Ablehnung des Vergleichs Klarheit gewinnen lassen.

In Kapitel IV handelt der Verfasser von der Erwerbung Neuchâtels. Dieses Ländchen gehört wohl juristisch zur oranischen Erbschaft, politisch hat die Angelegenheit aber, wie man weiß, ein besonderes Gesicht, obwohl ein Zusammenhang der beiden Fragen besteht. Drechsler wendet sich scharf gegen Bourgeois, der in seinem Buche über Neuchâtel et la politique prussienne en Franche-Comté nachweisen will, daß Preußen damals Absichten auf die ganze Franche-Comté hatte. Diese Darlegung enthält viel Zutreffendes, er hätte aber sagen müssen, daß seine Argumente fast ausschließlich Erdmannsdörffers Deutscher Geschichte entnommen sind.

Den Einfluß der oranischen Erbschaftsangelegenheit auf die preußische Politik will der Verfasser dahin bestimmen, daß nur die Aussicht auf diese Güter Friedrich I. vermocht habe, trotz aller Demütigungen an der Seite des Kaisers und der Seemächte auszuhalten (S. 31). Diese Auf-

fassung ist in solcher Zuspitzung sicher falsch, ohne daß damit die verlockende Aussicht auf die Erbschaft als Beweggrund der preußischen Politik überhaupt geleugnet werden soll. Wenn ferner das Verhältnis der Politik des Großen Kurfürsten zu der seines Sohnes durch die Antithese charakterisiert wird: hier große Mittel zur Verfügung und minimale Erfolge, dort mit kleinen Mitteln eine Reihe bedeutender Erfolge (S. 19), so ist auch das eine überscharfe Formulierung. Die Mittel sind nicht so sehr verschieden gewesen, und beide waren infolgedessen auf den Anschluß an die großen Mächte angewiesen. Auch der Große Kurfürst hat bei der Ungunst der Konjunkturen seine schönsten Hoffnungen begraben müssen. Aber an politischem Scharfblick und Willenskraft ist er seinem Sohne überlegen gewesen, daher die größeren Erfolge.

Berlin. Wolfgang Peters.

Richard Wolff, Vom Berliner Hofe zur Zeit Friedrich Wilhelms I. Berichte des Braunschweiger Gesandten in Berlin. 1728—1733. Heft 48/49 der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1914. XI und 310 S.

Der frühere Berliner Advokat Wilhelm Stratemann lieferte den Höfen von Detmold und Braunschweig Berichte über politische Ereignisse in Berlin, eine Hofchronik, Mitteilungen über bekanntere Persönlichkeiten und allerhand Vorgänge, die er des Aufzeichnens für wert befand. Diese Berichte liegen in einer Kopie der nach Braunschweig gegangenen, heute verlorenen Schreiben, die der hannoversche Hof sich anfertigen ließ, und in einer mit der Braunschweiger Fassung nicht völlig übereinstimmenden, zu Detmold befindlichen Originalausfertigung vor. Der Herausgeber hat anscheinend ohne nähere Untersuchung der Detmolder Überlieferung den Vorzug gegeben.

Wolff glaubt, wie er in der Einleitung sagt, mit seiner Publikation „ein geschlossenes Bild von der Persönlichkeit des Soldatenkönigs, seines Hofes, seiner Familie, sowie von dem Zustande der beiden Residenzen Berlin und Potsdam" bieten zu können, wozu nicht recht stimmen will, daß er wenig später seine Quelle als „nicht wertlos" bezeichnet. Dieser vorsichtigeren Bewertung der Berichte Stratemanns wird man, glaube ich, eher zustimmen können. Die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I. erfährt durch diese Schreiben keine weitere Klärung; dieselben Züge, die wir lange an ihm kennen, begegnen uns hier. Sein Wirken als König wird gar nicht berührt, wie denn Stratemann überhaupt ganz an der Oberfläche bleibt. Zu seinem Recht kommt hier eigentlich nun der um Kenntnis der Orts- und Personenkunde vergangener Zeiten beflissene Antiquar, allenfalls der Anekdotenjäger. Historischen Wert dagegen besitzen diese Berichte kaum. Interessant ist z. B. ein kleines deutsches Gedicht des Kronprinzen aus dem November 1730, mit dem er auf ein langes Begrüßungskarmen der Neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin erwiderte. Koser hatte es noch zweifelhaft lassen müssen, ob Friedrich Wilhelm in den ereignisreichen Tagen vor der Abreise nach Süddeutschland im Juli 1730 am 12. oder 13. Juli von Berlin nach Potsdam gegangen ist (vgl. Friedrich der Große IV, 10); aus Strate-

manns Bericht ergibt sich, daß die Übersiedlung am 13. erfolgte (Wolff S. 144). Unter dem 29. Dezember 1731 weiß Stratemann zu erzählen, daß der Kronprinz früher als die anderen Fürstlichkeiten, die zur Hochzeit Wilhelmines im November 1731 nach Berlin gekommen waren, abgereist wäre, weil ihm „eine Mariage proponieret sei, worin er noch nicht beistimmig fallen können". Damit dürfte das historisch Brauchbare dieser Veröffentlichung wohl erschöpft sein.

Wolff hat sehr fleißig und sorgfältig gearbeitet, sich um Nachweisung aller genannten Personen und Örtlichkeiten bemüht, und ein zuverlässiges Register angelegt. Der Abdruck ist buchstabengetreu, selbst die oft sinnstörende Interpunktion ist beibehalten. Manche schlimmen Lesefehler sind dem Herausgeber trotz alles Fleißes unterlaufen. An Versehen sei indes nur erwähnt, daß der erste Bericht statt auf 6. Mai 1728 auf 6. März 1728 datiert ist; Danckelmans Sturz erfolgte nicht 1698, sondern 1697 (S. 16). Aber diese und andere Irrtümer wiegen leicht, zumal bei einem dieser Zeit fernstehenden Verfasser, gegenüber dem großen Fleiß, der auf die ganze Arbeit verwandt ist.

Steglitz. M. Hein.

Erwin Peters, Die Orientpolitik Friedrichs des Großen nach dem Frieden von Teschen (1779—1786). (Historische Studien, herausg. von Fester, Heft 4, Halle a. S. 1914. 56 S. 1,80 Mk.)

Von einer „Orientpolitik" Friedrichs des Großen läßt sich nur mit starker Einschränkung sprechen; denn selbständige politische oder kommerzielle Ziele verfolgte er im Orient nicht. Die Türken stellten auf dem Schachbrett seiner Politik nur eine Figur von geringerer Bedeutung dar. Tatsächlich kamen sie in seinen politischen Berechnungen allein für eine Diversion im Kampfe gegen seinen Hauptgegner Österreich und, solange die Russen in den Reihen seiner Feinde standen, auch gegen diese in Betracht.

Zwei Hauptepochen lassen sich in der Türkenpolitik Friedrichs unterscheiden. Die erste, die sich von 1755 bis 1765 erstreckt, empfängt ihre Signatur durch seine Bemühungen um eine Allianz mit der Pforte. Das einzige positive Ergebnis bildete der Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrages im April 1761, der politisch ohne Folgen blieb. Die Defensivallianz scheiterte endgültig an dem Veto Rußlands, das seit 1764 sein Verbündeter war. Die zweite Epoche setzt ein mit dem Vorschlag der Pforte an den König im Jahre 1779, einen Dreibund zwischen Preußen, Rußland und der Türkei zu vermitteln. Auch diese Allianz kam nicht zustande, da Katharina II. ihre Zustimmung auf das entschiedenste verweigerte. Sie trug sich bereits mit ihren großen, auf die Vertreibung der Türken aus Europa gerichteten Plänen, zu deren Ausführung Kaiser Joseph II. ihr die Hand bot. Die Politik Friedrichs in den folgenden Jahren ist durch zwei Momente gekennzeichnet: einmal durch den alten Gegensatz gegen Österreich, vor dessen Vergrößerungsabsichten er unermüdlich die Pforte warnte, und dann durch das Streben, sorgfältig alles zu vermeiden, was ihn zum offenen Bruche mit dem ihm schon halb entfremdeten Rußland hätte führen können. Im Sommer 1783 trat eine

schwere Krisis ein. Der König dachte, von Katharina II. „verabschiedet", an einen Wechsel des Systems und eine Allianz mit Frankreich, an ein Bündnis mit der Pforte und einen neuen Krieg mit Österreich und Rußland; denn er fürchtete, daß nach der Zertrümmerung der Türkei das gleiche Schicksal Preußen drohe. Er bestärkte die Türkei in ihrem Widerstand gegen die von Rußland geforderte Abtretung der Krim. Doch Frankreich hielt am Bund mit Österreich fest, und die Pforte leistete auf die Krim Verzicht. Jetzt steckte sich der König ein bescheideneres Ziel. Er begnügte sich, da die Händel mit den Kaiserhöfen fortdauerten, in Konstantinopel nur zu Rüstungen zu mahnen und vor neuen Abtretungen zu warnen. Aber von einem Kriege der Türken wollte er nichts mehr wissen, da sie ohne Bundesgenossen, allein auf sich gestellt, den Gegnern nicht gewachsen waren. Genug, daß sie den Österreichern und Russen zu schaffen gaben. Damit gewann er selber Zeit, um durch Begründung des Fürstenbundes seine erschütterte politische Stellung neu zu befestigen.

Über die erste Epoche unterrichten uns die tüchtigen Untersuchungen von Porsch, sowie von Nottebohm, dessen Ergebnisse ich auf Grund der „Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen" verschiedentlich ergänzen konnte (vgl. Hohenzollern-Jahrbuch 1907, S. 30 ff.). Der Darstellung der zweiten Epoche ist die Arbeit von Peters gewidmet. Obwohl sie auf urkundlichem Material, dem Schriftwechsel des Königs mit seinen Vertretern in Konstantinopel, Gaffron und später Diez, aufgebaut ist, entspricht sie nicht den Erwartungen, die man hegen durfte. Zunächst ist zu bemerken, daß die Schilderung wenig übersichtlich ist. Es fehlt jede Zusammenfassung der großen leitenden Gesichtspunkte der Türkenpolitik König Friedrichs. Gewiß gibt der Verf. eine Reihe treffender Bemerkungen (z. B. S. 26: „Nach wie vor richtet sich die Politik des Königs in erster Linie gegen Österreich"; S. 28: „Die Warnungen vor den Plänen des Kaisers sind ein Thema, das fast in allen Weisungen an Gaffron in größerer oder geringerer Schärfe wiederkehrt"); da sie jedoch nur in die Erzählung eingestreut werden, gehen sie fast völlig verloren. Allzu breit ist auch die Schilderung der allgemeinen Politik des Königs angelegt. Unbestreitbar bildet diese den Rahmen und liefert sie den Schlüssel für das Verständnis seiner Bestrebungen bei der Pforte, aber darüber entschwinden die Vorgänge im Orient beinahe aus dem Gesichtskreis des Lesers. Und da sich der Verf. peinlich streng an die chronologische Folge der Erlasse Friedrichs bindet, wird der Faden oft abgerissen. Bruchstückweise hören wir von Verhandlungen, die denselben Gegenstand, z. B. den Plan des Dreibunds, betreffen; dazwischen sind Fremdstücke eingesprengt, die mit der Frage selbst nichts zu schaffen haben. Mit einem Wort: der Verf. hat den Stoff nicht zu meistern vermocht.

Auf der anderen Seite kann ihm der Vorwurf nicht erspart werden, daß er sich bisweilen die Arbeit zu leicht gemacht hat. Das trifft vor allem auf die Darstellung der Verhandlungen über den Dreibundsplan von 1779 zu; sie ist geradezu verfehlt. Auf der allzu schmalen Basis des Schriftwechsels zwischen dem König und seinem Vertreter in Konstantinopel fußend, beschränkt sich P. auf die Verhandlungen mit der Pforte, während ihr Schwerpunkt in Petersburg liegt. Dazu kommt, daß er ebenso wie



Reimann (Neuere Geschichte des preußischen Staates, Bd. 2, S. 273 ff.) die Irrtümer seines Vorgängers Zinkeisen (Geschichte des osmanischen Reiches in Europa, Bd. 6, S. 230 ff.) getreulich wiederholt. Auch er datiert den bereits am 2. November erfolgten Vorschlag des Königs für ein preußisch-türkisches Sonderabkommen, den letzten Ausweg, zu dem Friedrich griff, um wenigstens etwas aus dem Schiffbruch zu retten, nach einem Erlaß an den Gesandten in Petersburg, Graf Görtz, irrig vom 9. (S. 17). Dieser Erlaß vom 9. ist aber aus dem Ministerium ergangen; dabei wird ausdrücklich für den Vorschlag auf den Immediaterlaß vom 2. Bezug genommen („Je ne puis donc que vous renvoyer à mes ordres immédiats du 2"). Der Verf. schätzt jedoch auch die Erwartungen, die Friedrich auf den Ausgang der Verhandlungen setzte, ganz falsch ein, wenn er von der „hartnäckigen Zuversicht" des Königs auf das Gelingen spricht und meint, daß „offenbar" nach Friedrichs Ansicht eine völlige Ablehnung durch die Russen „ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit lag" (S. 18 u. 23). Schon die vorsichtige Äußerung in den just in denselben Wochen entstandenen „Réflexions sur les mesures à prendre au cas d'une guerre nouvelle avec les Autrichiens" (Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. 29, S. 131 ff.), daß er mit der Hilfe der Türken bei einem neuen Kriege gegen Österreich nicht „wie mit einer vollendeten Tatsache" rechnen wolle, hätte den Verf. eines anderen belehren können. Aus der Korrespondenz mit Görtz ergibt sich aber auch der Grund, warum der König die Pforte vertröstet, ihr Hoffnung auf das Gelingen der Allianz macht und den Beitritt Rußlands zu einem preußisch-türkischen Sonderabkommen in Aussicht stellt: es geschah auf den auch von Zinkeisen (S. 246) erwähnten Rat des leitenden russischen Ministers Graf Panin, der eine „dilatorische Antwort" empfahl, indem er der Hoffnung Ausdruck gab: „que ce qui paraissait présentement impossible, pourrait être faisable dans un an, peut-être dans six mois". Für diese Episode von 1779 sei auf meinen im „Hohenzollern-Jahrbuch" erscheinenden Aufsatz „Friedrich der Große und die Osmanen" verwiesen. Unbegreiflich ist ferner, daß der Verf. (S. 41) für seine Darstellung nur den kurzen Auszug verwertet, den Zinkeisen (S. 510) aus der im Kabinett — aber nicht, wie beide Forscher irrtümlich sagen, von Friedrich eigenhändig — aufgesetzten Instruktion vom 15. Mai 1784 für Diez bringt. Desgleichen ist er wohl durch Zinkeisen (S. 496 f.) verleitet worden, für den Gedankenaustausch des Königs mit Diez über die inneren Zustände des Osmanenreiches auch die Erlasse vom 27. November und 14. Dezember 1784 heranzuziehen (S. 45 ff.), obwohl beide im Ministerium aufgesetzt sind.

Zum Schluß seien noch einige Einzelheiten erwähnt. Der Verf. spricht von der Reise des Prinzen Heinrich nach Paris im Jahre 1784. Er charakterisiert sie irreführend als „Mission", nachdem er vorher richtig gesagt hat, daß der Prinz sie mit der „geheimen Absicht" antrat, für den Abschluß einer preußisch-französischen Allianz zu wirken (vgl. S. 42 u. 45 sowie diese Zeitschrift, Bd. 19, S. 440 ff.). Da der König erst später von dem politischen Treiben Heinrichs erfuhr, so entspricht es durchaus den Tatsachen, wenn er am 2. September der Pforte erklärte: „Il voyage comme tant d'autres princes ont voyagé, il négocie absolument rien"



(S. 45). Was an dieser Erklärung „widerspruchsvoll" sein soll, ist nicht verständlich. Wenn der Verf. auf Seite 41 — es handelt sich um den eventuellen Vorschlag eines preußisch-türkischen Bündnisses durch die Pforte — „proposition délicate" mit „zweifelhafte Sache" übersetzt, so trifft er den Sinn nicht; denn der Vorschlag war für den König im Hinblick auf sein Verhältnis zu Rußland „kitzlich" oder „heikel". Ein bedenkliches Mißverständnis ist es auch, läßt P. den König am 7. Juli 1783 Gaffron von einem „neuen" Bündnis der Kaiserhöfe unterrichten (S. 32); gemeint ist natürlich das bereits 1781 zwischen Katharina und Joseph geschlossene Defensivbündnis, das ihm die Zarin durch ihren Gesandten soeben hatte notifizieren lassen (vgl. den bei Zinkeisen, Bd. 6, S. 930 ff. abgedruckten Bericht Hertzbergs vom 4. Juli 1783). In der Tat heißt es in dem Erlaß an Gaffron auch nur: „Cette Princesse a conclu une alliance avec les Autrichiens." Der Herzog von Braunschweig heißt Karl Wilhelm Ferdinand (S. 26); der Minister Friedrichs schreibt sich Finckenstein (nicht Finkenstein). Zu lesen ist S. 37 Anm. 1: naguère (statt: ne gueres); S. 20: rien d'intéressant (statt: rien d'intérêt); S. 48 Z. 12: Erlasse (statt: Berichte).

Berlin-Lichterfelde. G. B. Volz.

Jean Lulvès, Das einzige glaubwürdige Bildnis Friedrichs des Großen als König. Mit 6 Lichtdrucktafeln. (Hahnsche Buchhandlung, Hannover u. Leipzig 1913. 2,40 Mk.)

Die äußere Erscheinung Friedrichs des Großen ist schon mehrfach Gegenstand der Forschung gewesen. Zunächst hatte sie der bekannte Militärhistoriker A. v. Taysen im Jahre 1891 behandelt; dann stellten Koser und Seydel 1897 im „Hohenzollern-Jahrbuch" eine Übersicht der literarischen Zeugnisse und bildlichen Darstellungen zusammen. Darauf ergriff 1900 auch der Anatom Waldeyer zu der Frage das Wort. Endlich erörtert Seydel 1912 in der Einleitung zum Jubiläumswerk der Königl. Akademie der Künste („Friedrich der Große in der Kunst") nochmals das Problem. Das Ergebnis blieb stets das gleiche. Es schien, als müßten wir uns mit stiller Resignation in die Tatsache fügen, daß für die Regierungszeit König Friedrichs kein Bildnis existiere, das, den höchsten künstlerischen Forderungen Genüge leistend, nach der Natur entworfen, sein getreues und lebenswahres Abbild uns vor Augen stelle.

Eben die Jahrhundertausstellung der Akademie veranlaßte Lulvès, die bisherige Anschauung einer Revision zu unterziehen. Das vermißte „glaubwürdige Bildnis" will er nun in dem von Ziesenis gemalten Porträt gefunden haben: Friedrich habe, so führt er aus, seine alte Abneigung überwindend, nicht nur dem Maler gesessen, sondern Ziesenis habe auch, wenngleich nicht ein „Kunstwerk im eigentlichen Sinne des Wortes", so doch eine „naturgetreue Studie" geschaffen.

Den Ausgangspunkt bildet für L. der Bericht des Malers und Kunsthistorikers Fiorillo in seiner „Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschland". Dieser erzählt nach einer Mitteilung des Künstlers, daß die Herzogin Charlotte ihn, der damals in Braunschweig weilte, berufen habe, um ihren königlichen Bruder anläßlich seines Besuches zu malen, daß sie ihr Siegel

auf die Rückseite der Leinwand, die das Bild aufnehmen sollte, gedrückt, Ziesenis aber, durch den darin liegenden Ausdruck des Mißtrauens gekränkt, eine doppelte Leinwand auf den Rahmen gespannt und so — seine Auftraggeberin geprellt habe, indem er ihr die Originalstudie vorenthielt. „Der König kam an," so sagt Fiorillo wörtlich, „und da er bei guter Laune war, so gab er den allgemeinen Bitten ... nach und bestimmte dem Maler eine Stunde, während welcher er ihm sitzen wollte. Die Arbeit gelang Ziesenis vortrefflich." Mit freudigem Dank würden wir diese Feststellung begrüßen, beruhte sie auf unbezweifelbarer Wahrheit. Aber Bedenken erregt der erst 42 Jahre nach dem Tode des Künstlers veröffentlichte, einigermaßen merkwürdige Bericht, der dem Andenken von Ziesenis nicht eben Ehre einträgt und doch aus dessen Munde stammen soll. Falsch ist die Angabe über die Entstehungszeit des Bildes: „zwischen den Jahren 1770 und 1775". Denn nach zwei von Hans Droysen aufgefundenen, an König Friedrich gerichteten Briefen der Herzogin Charlotte aus dem Februar 1764, die ein Hauptargument für L. bilden, ist das Porträt bereits im Sommer 1763 entstanden. Aber auch Friedrichs Aussehen auf dem Bilde ist nicht einmal richtig beschrieben; denn von einer „weißen Weste", die Ziesenis später hinzugefügt habe, ist die Rede, während der zugeknöpfte blaue Rock, übrigens ein Phantasiestück, die Weste völlig bedeckt. Erwiesen wird durch die Briefe vielmehr nur, daß die Herzogin auf die Rückseite der Leinwand ihr Siegel gedrückt hat, „damit sie nicht vertauscht werde", und daß Ziesenis den König „gemalt" hat: il „a eu l'honneur de vous peindre ici" — aber die entscheidende Frage, ob Friedrich dem Maler wirklich eine Sitzung gewährt hat, bleibt unberührt.

Noch ein zweites Argument glaubt L. für seine Behauptung ins Feld führen zu können, einen Stich des Mannheimer Stechers Verhelst von 1770, der nebst Versen von d'Alembert die Bemerkung trägt: „Peint par Mr. Zicenis, c'est l'unique pour qui le Roy c'est assis pour se faire peindre." Auf den ersten Blick wirkt diese Angabe zwar bestechend. Wer aber die Fülle der Friedrich-Blätter durchmustert, entdeckt alsbald, daß der Verhelstsche Stich nicht mit seinem Anspruch allein dasteht, ein authentisches Bild als Vorlage zu besitzen. Mehrere Beispiele enthalten die Sammlungen des Märkischen Museums zu Berlin. So schmückt ein höchst unähnliches koloriertes Brustbild Friedrichs von 1772 (gravé par Gautier Dagoty, fils aîné) die Unterschrift: „Peint d'après nature par Mad. Terbouche de l'Académie Royale." Unter einem Stiche, der 1812 von Bretzing gezeichnet und gestochen ist und Friedrich aus einem Zelte hervorschreitend zeigt, steht: „Nach der Natur gemalt von J. C. Frisch, 1763." Und ein gewisser Uhlemann aus Dresden stellt Friedrich im Lehnstuhl sitzend dar mit der Angabe: „Dessiné d'après nature dans les derniers jours du Roi," ein Bild, das auf einem Stiche von Scheffer 1795 als von Grätsch gemalt bezeichnet wird. Nun aber wissen wir, daß der König weder der Frau Therbusch noch Frisch noch Grätsch gesessen hat. Oder sollte in der pointierten Fassung der Unterschrift zum Verhelstschen Stich etwa ein Protest gegen solche Blätter und Radierungen liegen, die sich fälschlich eines authentischen Bildes als ihrer Vorlage rühmten? Jedoch auch diese Vermutung wird hinfällig; denn wenig stimmt dazu die



flüchtige Ausstattung; nicht nur der Geburtstag König Friedrichs ist falsch angegeben, Ziesenis' Name unrichtig geschrieben, sondern auch der Abdruck der Verse d'Alemberts ist ungenau, wie der Vergleich lehrt mit der Wiedergabe dieser Verse auf dem 1772 in Paris von M(arie) B(oizot) gestochenen und von d'Alembert dem König übersandten Porträt Friedrichs und mit der eigenen Zitierung der Anfangszeilen in dem Briefe vom 30. Juli 1781 (vgl. Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. 24, S. 577; Bd. 25, S. 192). Somit war auch das Verhelstsche Blatt für den großen Markt bestimmt, und die Unterschrift ist nur, wie bei den anderen Stichen, als zugkräftige Reklame zu werten, aber nicht als beweiskräftiges Argument, wie es durch L. geschieht. Ein bündiger Beweis, daß Friedrich für das Bild von Ziesenis gesessen hat — denn das ist der Kernpunkt der Frage — ist also nicht erbracht.

Dagegen sprechen sogar wiederholte Äußerungen König Friedrichs. So, wenn er am 1. November 1772 an Voltaire schreibt: „Sie wissen, daß, da ich mich niemals malen lasse, weder meine Porträts noch meine Medaillen ähnlich sind." Ferner heißt es in einem Briefe an d'Alembert vom 14. Dezember 1774: „Man muß Apollo, Mars oder Adonis sein, um sich malen zu lassen. Da ich nun aber nicht die Ehre habe, einem dieser Herren zu gleichen, so habe ich mein Antlitz, soviel es von mir abhing, dem Pinsel der Maler entzogen." Mit diesen unzweideutigen Bekenntnissen Friedrichs, die sich leicht vermehren lassen, findet sich L. auf die denkbar einfachste Art ab: er erklärt, die kleine Braunschweiger Episode sei dem König „sicherlich bald aus dem Gedächtnis entschwunden" (S. 26). In noch höherem Grade ist die geistige Beweglichkeit des Verf. zu bewundern, der es fertig gebracht hat, zunächst in einem in der „Täglichen Rundschau" erschienenen Aufsatz darzutun, die „naturgetreue Studie" gehöre der Zeit vor dem Siebenjährigen Kriege an, und der dann in der obigen Schrift mit der gleichen Leichtigkeit das Bild dem Jahre 1763 zuweist — gleich als ob der Siebenjährige Krieg mit allen seinen furchtbaren Leiden und seelischen Erschütterungen an der äußeren Erscheinung Friedrichs wirkungslos vorübergegangen, gleich als ob von dem Könige nicht selbst diese Wandlung seines Äußeren in einer Reihe von brieflichen Mitteilungen bezeugt sei. Er sei so alt geworden, schreibt er z. B. bald nach dem Torgauer Siege am 18. November 1760 an seine mütterliche Freundin, die Gräfin Camas, daß sie ihn schwerlich wiedererkennen würde. „Auf der rechten Seite sind mir die Haare ganz grau geworden, meine Zähne brechen ab und fallen aus, mein Gesicht ist runzlig wie die Falbeln eines Weiberrockes, der Rücken gekrümmt wie ein Fiedelbogen, der Sinn traurig und niedergedrückt wie bei einem Trapistenmönch." Diese Zeugnisse Friedrichs werden indessen von L. als Äußerungen einer vorübergehenden, schwer gedrückten, pessimistischen Stimmung kurzerhand abgetan (S. 24); denn es gilt ja, die „naturgetreue Studie", die nichts von Runzeln und Falten im Antlitz aufweist, zu retten. Solch kühne Sophistik und Verlegenheits-Argumentierung bedarf keiner ernstlichen Widerlegung; sie richtet sich selbst.

Die Entscheidung der Frage endlich, ob wir in der berühmten Studie der braunschweigisch-lüneburgischen Fideikommißgalerie zu Hannover tatsächlich das Urbild besitzen, darf den Kunstgelehrten überlassen werden.



Für uns bleibt es bei dem sachlich-gediegenen Urteil des berufensten Sachverständigen, des Direktors des Hohenzollerns-Museums, Paul Seydel, der in der oben erwähnten Einleitung zum Jubiläumswerk der Akademie der Künste schreibt: „Das Bild entspricht in keiner Weise der Vorstellung, die wir uns nach den literarischen Beschreibungen der Zeit vom König zu machen imstande sind, und befremdet durch die Spießbürgerlichkeit seiner Auffassung."

So bedeutet den einzigen Gewinn dieser Schrift die Richtigstellung der Angabe Fiorillos über die Entstehungszeit des Bildes.

Berlin-Lichterfelde. Gustav Berthold Volz.

Erman, Wilhelm, Jean Pierre Erman (1735—1814). Ein Lebensbild aus der Berliner französischen Kolonie. Berlin 1914, E. S. Mittler & Sohn. 5 u. 122 S. Preis 4 Mk.

Jean Pierre Erman war bisher weiteren Kreisen in erster Linie bekannt durch sein mannhaftes Verhalten in der Unterredung mit Napoleon am Tage nach dessen Einzug in Berlin, am 28. Oktober 1806. Nun gibt uns ein Urenkel, der Direktor der Bonner Universitätsbibliothek, ein inhaltreiches Lebensbild des Berliner Geistlichen und Schulmannes an der dortigen französischen Kolonie, zugleich ein vortreffliches Beispiel für die Anlage einer genealogischen Forschung, die sich nicht nur auf die Lebensschicksale des Helden beschränkt, sondern durch Ausblicke in die Vergangenheit und in die Zukunft ihn und seine Familie in die wechselvollen Schicksale der allgemeinen Geschichte hineinstellt. Erman entstammte einer zunächst in Schaffhausen bodenständigen Familie Ermatinger, die, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar, fast von Anfang an der Rebleutezunft angehörte, sie im Großen Rate der Stadt vertrat. Die Ermatinger standen seit ihrem Beginn auf seiten der Reformation. Sie übten im 16. Jahrhundert das blühende Kunstgewerbe der Glasmalerei aus, blühen noch jetzt dort in mehreren Zweigen. Ein Glied der Familie, Hans Jakob, wanderte 1588 nach Mühlhausen im Elsaß aus; seine Nachkommen lebten hier, meistens als Handwerker, unter dem Namen Ermendinger über 200 Jahre lang. 1695 siedelte ein Glied, Johannes, seines Zeichens ein Kürschner, nach Genf über, gehörte zwar dort zur deutschen reformierten Kirche, leitete aber doch die ein Jahrhundert dauernde völlige Französierung der Familie in Sprache und Sitte ein. Der Name wurde in Ermend verkürzt, eine Form, die sich bald zu Erman umgestaltete. Schon dieselbe Generation verließ den eben gewählten Wohnsitz. Johannes, der einen lebhaften Pelzhandel betrieb, entschloß sich infolge großer Geschäftsverluste 1721 als sechzigjähriger Mann nach Berlin auszuwandern, um die Vorteile zu genießen, welche nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes den Réfugiés in Preußen eingeräumt, 1710 neu bestätigt waren. In Berlin betrieb er die unter den Réfugiés stark verbreitete Strumpfwirkerei, brachte es bald zu einer gewissen Wohlhabenheit. Sein zweiter Sohn, Jean George, erlernte die Handschuhmacherei. Als dessen einziger Sohn wurde Jean Pierre 1735 geboren, der erste seines Geschlechtes, der, von seiner Mutter beeinflußt, eine gelehrte Bildung an dem seit 1689 in Berlin bestehenden Collège royal Français erhielt. Schon als Siebzehn-

jähriger trat er 1752 in den Schuldienst, bestand noch in demselben Jahre vor dem französischen Oberkonsistorium das Zulassungsexamen zum theologischen Studium als „proposant" und machte 1754, ohne je eine theologische Lehranstalt besucht zu haben, das zweite Examen als Kandidat, wurde sofort als ministre catéchiste beim französischen Waisenhaus angestellt und am 8. Dezember des Jahres in der Werderschen Kirche ordiniert. Im Frühjahr 1755 erwählten ihn die chefs de famille dieser Gemeinde zum Pfarradjunkt, 1757 rückte er in eine der etatsmäßigen Stellen ein, wurde Mitglied des Konsistoriums der Berliner französischen Kirche, dem er bis zu seiner Ernennung zum Oberkonsistorialrat 1783 angehörte, als form- und redegewandter Verkündiger einer duldsamen, dem Zeitgeiste gemäß zwar lehrhaften, aber auch unbeugsam sittenstrengen Rechtgläubigkeit von Franzosen und Deutschen aller Stände hoch geschätzt, angesehen und oft gesucht von den Gliedern der königlichen Familie. Besondere Beachtung verdient die Begründung des Séminaire de théologie (1768) sowie eines Seminars (Pépinière) für Küster und Schullehrer (1779). 1795 erfolgte Ermans Ernennung zum Geh. Rate und Mitglied des Grand directoire Français, der obersten Behörde für alle kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse der gesamten preußischen Kolonie, in der er sich infolge seiner Geschäftsgewandtheit und seiner reichen Kenntnisse einen maßgebenden Einfluß zu verschaffen wußte. Neben diesen kirchlichen und Verwaltungsämtern wurde ihm 1766 nach Naudés Tode das Direktorat des französischen Gymnasiums übertragen, das unter seiner Leitung einen ungeahnten Aufschwung nahm. Kennzeichnend für die Weite und Sicherheit seines Blickes ist die Wertschätzung, die er im Gegensatze zu seinen Zeitgenossen bereits in den achtziger Jahren der deutschen Literatur, namentlich Wieland, entgegenbrachte. 1806 stimmte er für die Aufnahme Goethes in die Akademie. Schulgeschichtlich ist sein allerdings nicht gelungener Versuch von Interesse, in der Gymnasialanstalt zwei Realklassen für Schüler zu begründen, für Schüler, die nicht studieren wollten, und daher nur in den Anfangsgründen des Latein unterrichtet werden sollten. Trotz dieser ausgedehnten praktischen Wirksamkeit fand Erman noch Muße zu einer fast überreichen wissenschaftlich-schriftstellerischen Beschäftigung, die bereits in seinem 20. Lebensjahre einsetzte, außer der Herausgabe von Predigten und der Mitarbeit an kritischen Journalen sich namentlich mit der Geschichte der Kolonie befaßte. Nachdem zum 100jährigen Jubiläum 1772 eine kurze Gedächtnisschrift von ihm geschrieben war, faßte er, von den beiden französischen Gelehrten Rabaud de St. Etienne und Raynal angeregt, 1781 den Entschluß, eine umfassende Darstellung der Geschichte der Réfugiés zu bearbeiten. Das Resultat großer Materialsammlungen waren die von ihm und seinem Amtsgenossen Reclam herausgegebenen „Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés françois dans les États du Roi 1782—1787," dann von ihm allein nach dem Tode seines Mitarbeiters weitergeführt 1790 und 1794; im ganzen acht Bände. 1799 folgte noch ein neunter Band, enthaltend ein alphabetisches Verzeichnis der der Kolonie angehörigen Adligen und Militärpersonen. Leider führt die Darstellung nur bis zu Friedrich I. Als Quellenwerk ist die Arbeit noch heute in manchen Teilen von großem Werte, namentlich für die



Geschichte der Gewerke und Industrien, die von den Réfugiés eingeführt wurden. Durch Befürwortung Hertzbergs erfolgte 1786 Ermans Aufnahme als Mitglied der Akademie, 1792 seine Ernennung zum Historiographe de Brandebourg. Neben diesem seinem Hauptwerke tritt sein zweites großes geschichtliches Werk, die „Mémoires pour servir à l'histoire de Sophie Charlotte", das der Königin Luise gewidmet wurde, weit zurück. Auch eine Geschichte des französischen Gymnasiums wurde 1789 von ihm verfaßt.

Von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt über die „Unterredung mit Napoleon 1806", in dem der Herausgeber eine bisher unveröffentlichte eigenhändige Aufzeichnung Ermans über die Unterredung wiedergibt. Es läßt sich leider nicht feststellen, wann diese Aufzeichnung angefertigt ist. Nur schwer setzte sich Erman mit der Aufhebung der alten Privilegien und der alten Behörden der französischen Kolonie 1808/09 auseinander, die mit der Reform unvereinbar waren. Hingewiesen sei zum Schlusse noch auf die wertvollen Nachrichten, die der Verfasser über die mit Erman verwandten Familien aus den Kreisen der Réfugiés gibt, sowie auf das Schlußkapitel: „Erman als Romanfigur in Alexis' Cabanis".

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres, herausgegeben vom Großen Generalstabe, kriegsgeschichtliche Abteilung II. Heft 21 - 25: **Das preußische Heer der Befreiungskriege; Band I: Das preußische Heer im Jahre 1812.** Heft 26 bis 30: **Das preußische Heer der Befreiungskriege; Bd. II: Das preußische Heer im Jahre 1813.** Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1912 und 1914. 640 und 645 S., je 14,50 Mk.

Nach den großen Biographien der führenden Staatsmänner und Militärs, nach den grundlegenden Darstellungen der Operationen der Freiheitskriege selbst, die uns in den letzten Jahrzehnten die deutsche Geschichtschreibung geschenkt hat, unternimmt es die kriegsgeschichtliche Abteilung des Großen Generalstabes als die berufene Behörde in dankenswertester Weise, auf Grund des reichhaltigen Quellenmaterials der verschiedenen preußischen Archive die Bildung und Zusammensetzung des Werkzeuges zu schildern, welches in der Hand seiner Führer die Tat der Befreiung vollbracht hat, des preußischen Heeres. Nicht die Schlachten selbst, die militärischen Ereignisse, sondern die Entwicklung der Massenorganisation, die Versuche, sie zu einer zielbewußten Einheit zur Ausführung des einen großen Gedankens heranzubilden, stehen im Mittelpunkte dieses Werkes, seiner kritischen Erörterungen und seiner reichen urkundlichen Beilagen.

Der Zusammenbruch des alten preußischen Staates während der Jahre 1806/07 war von einer Auflösung des friderizianischen Heeres begleitet. Schon rein äußerlich angesehen. Von den 60 Regimentern Infanterie erhielten nur 7 das Recht, sich als alte Truppenteile anzusehen, weil sie aus den Untersuchungen über die Kriegsereignisse ganz vorwurfsfrei hervorgegangen waren; alle übrigen Regimenter, einschließlich des Regiments Garde, galten als neu errichtet. Von den 255 Schwadronen Kavallerie, mit denen die preußische Armee 1806 ins Feld zog, blieben

nur 3 Kürassier-, 4 Dragoner-, und 1 resp. 2 Husarenregimenter bestehen. Das innere Formationsprinzip des alten Heeres: das Werbesystem von In- und Ausländern für die Soldaten, die Bildung des Offizierkorps in erster Linie aus den Söhnen des Adels wurde verlassen; an seine Stelle trat die allmähliche Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Bildung des Offizierkorps aus allen gebildeten Ständen der Nation, das Formationsprinzip des nationalen Volksheeres. So handelte es sich bei der Reorganisation des Heeres um eine „Neugestaltung nach außen und innen". Gibt auch das vorliegende Werk keine erschöpfende Darstellung dieser Reorganisation, da sie hier auf die umfassenden Arbeiten der historischen Abteilung des Generalstabes in den fünfziger und sechziger Jahren zurückgreifen konnte, so baut sich doch der erste Abschnitt des ersten Bandes: „Das preußische Heer beim Abschluß des Bundesvertrages mit Frankreich vom 24. Februar 1812" ganz auf der breiten Grundlage auf, welche die vorhergehenden Jahre gelegt hatten; es beschränkt sich nicht allein auf eine zusammenfassende Wiedergabe der Tatsachen, sondern gibt eine vortreffliche Erörterung aller maßgebenden Verfügungen und aller neuen oder umgebildeten Institutionen, die für die Entwicklung des Heeres von Bedeutung waren. Daran schließt sich dann der zweite Abschnitt des ersten Bandes: Die politischen und militärischen Vorgänge vom Abschluß des Bündnisvertrages mit Frankreich vom 24. Februar 1812 bis zum 1. Januar 1813. Die Bildung des Oberkommandos und der höheren Stäbe des mobilen Korps für den russischen Feldzug, die Zusammensetzung der mobilen Truppenteile, die Militärverwaltung des mobilen Korps in allen ihren Zweigen erhalten eine eingehende Schilderung. Das Hilfskorps im russischen Feldzuge legte die erste Probe der Tüchtigkeit des neuen Heeres ab; das stehende Heer der Freiheitskriege machte hier seine Vorschule durch.

Der zweite Band zerfällt in drei große Abschnitte, zu denen die letzten Seiten des ersten Bandes über die französischen Anträge auf Verstärkung des Hilfskorps gewissermaßen den Übergang bilden: 1. Rüstungen bis zur Wiederberufung des Generals v. Scharnhorst 20. Dezember 1812 bis 28. Januar 1813; 2. Preußens Rüstungen unter Leitung des Generals v. Scharnhorst 28. Januar bis Ende März 1813; 3. Die Entwicklung des Heeres bis zum Ablauf des Waffenstillstandes, Ende März bis Mitte August 1813. Ein dritter abschließender Band wird die Verstärkung der Armee durch die Heranziehung der neu eroberten, ehemals preußischen Gebiete westlich der Elbe behandeln. Sehr geschickt ist die Gliederung des zweiten und dritten Abschnittes durchgeführt; sie muß um so mehr anerkannt werden, als die Unübersehbarkeit der unzähligen Verordnungen und Verfügungen, die oft zueinander in Widerspruch standen, die Verschiedenartigkeit der Neubildungen im stehenden Heere, in den National-Kavallerieregimentern, in den freiwilligen Jägern, in den Freikorps und Ausländerbataillonen, in der Landwehr und dem Landsturm sich ihr äußerst erschwerend in den Weg stellten. Kurze allgemeine Erörterungen in geschichtlicher Reihenfolge geben zunächst Gesamtüberblicke über die Art der Rüstungen, dann folgen detaillierte Angaben über die einzelnen Truppengattungen und Truppenteile; den Schluß bilden die Gesamtergebnisse der Rüstungen, Übersichten über die Stärke der Armee am



15. März sowie beim Wiederbeginn der Feindseligkeiten. Überall gewinnt man den Eindruck peinlichster Sorgfalt und kritischer Beobachtung. Umfangreiche urkundliche Beilagen, die zum guten Teil in ihrem vollen Wortlaut bisher unbekannt waren, sind beiden Bänden hinzugefügt, in Band I S. 487—636, in Band II S. 366—645. Der Gesamteindruck, den der Leser aus den aktenmäßigen Erörterungen gewinnt, ist der, daß das preußische Heer der Befreiungskriege durchaus nicht eine nach einem einheitlichen System durchgeführte Organisation der waffenfähigen Mannschaft des Landes darstellte, sondern daß sich in ihm verschiedene Systeme kreuzten, daß dadurch die Handhabung dieses Werkzeuges außerordentlich erschwert wurde. Nur eins war in allen Systemen gleich: der Wille, das Vaterland von dem fremden Eroberer zu befreien; er bildete ein uns Nachgeborene fast wunderbar anmutendes Hilfsmittel, alle sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu besiegen.

Aber mit diesen technisch-militärischen Darlegungen, die sowohl in ihrer scharfen, sachgemäßen Gliederung wie in der vorurteilsfreien Art der Begründung und Durchführung uneingeschränkte Anerkennung verdienen, erschöpft sich nicht der Inhalt des Werkes. Das kurze Schlußwort (Bd. II, S. 339 ff.) zieht etwa in folgenden Sätzen das Resultat der Darlegungen: 1. Preußens Erhebung wurde nur dadurch ermöglicht, daß ein vorzüglich geschultes stehendes Heer den Mittelpunkt der gesamten Rüstungen bildete; 2. der Einfluß der Regierung auf die Erhebung des Jahres 1813 ist bisher häufig unterschätzt; die Rüstungstätigkeit setzte bereits Mitte Dezember 1812 ein, und der König hat keinen Tag versäumt, um die Kräfte seines Volkes zu entwickeln, soweit es die gebotene Rücksicht auf das noch bestehende Bündnis mit Frankreich zuließ; 3. die Anschauung ist „völlig ungeschichtlich", als ob die Befreiung des Vaterlandes bloß der freien, opferwilligen Entschließung der Massen zu danken sei.

Bietet nun das vorliegende Werk in der Tat die Grundlage zu einer Revision unseres Urteils über die hier berührten Fragen? — Der erste Satz gilt in der wissenschaftlichen Literatur über die Freiheitskriege seit Jahrzehnten als durchaus feststehend. Es ist das Verdienst Heinrich v. Treitschkes, in seiner deutschen Geschichte (I⁶ S. 481) nachdrücklich auf die Bedeutung des stehenden Heeres für die siegreiche Durchführung des Kampfes hingewiesen, das landläufige Urteil eines doktrinär-demokratischen Liberalismus, das schon während der Freiheitskriege sich gebildet hatte und auf Forderungen der Literatur der Aufklärungszeit zurückging, über die einzigartige Bedeutung der Landwehr, d. h. eines Milizheeres, zurückgewiesen zu haben. Seitdem hat kein ernsthafter wissenschaftlicher Forscher jene alten Behauptungen zu verteidigen gesucht. Die vorliegende Arbeit gibt hierfür auf breitester Grundlage nun eine neue Bestätigung, nicht eine neue Anschauung. Der Gegensatz, den sie so scharf formuliert, bezieht sich höchstens auf die volkstümliche Literatur, obwohl sich auch in ihr gegen früher ein merkbarer Umschwung vollzogen hat. Anders steht es mit dem zweiten und dritten Satze. Für die Stellung der Berliner Regierung würde es wesentlich sein, wenn es gelänge, für die entscheidenden Wochen vom 18./20. Dezember, an dem die ersten königlichen Befehle



zu neuen Rüstungen, zur „Formierung einer Reserve an der Weichsel", ergingen, bis zu den Formationsbestimmungen des 12. Januar neue urkundliche Beweise dafür zu bringen, daß die Rüstung der Armee in dieser Zeit, als man über das Schicksal des französischen Heeres auch in amtlichen Kreisen bereits hinreichend orientiert war, wirklich fortgesetzt wurde. Sie werden nicht gebracht. Die Denkschrift des Generals v. Hake, die Bailleu in seinem leider hier nicht verwerteten Aufsatze „Preußen am Scheidewege" (Deutsche Rundschau, 39. Jahrgang, Heft 5, Februar 1913) eingehend erörtert hat, war stark von dem Gedanken beeinflußt, im innigsten Bunde mit Österreich den heiß ersehnten Friedenszustand herzustellen. Der König und Hardenberg stimmten dem vollkommen zu. Kein Anzeichen weist darauf hin, daß der Monarch schon damals — von einer Kundgebung in diesem Sinne konnte natürlich noch keine Rede sein — innerlich zu einem Kampfe entschlossen gewesen wäre, als sich in allen Gebieten des Staates, in Preußen, Schlesien, Brandenburg-Pommern schon die Erkenntnis Bahn gebrochen hatte, daß die Stunde der Entscheidung geschlagen habe. Von der schweren Aufgabe Hardenbergs, den Monarchen von seiner pessimistischen Grundstimmung zu befreien, erfahren wir in den politischen Abschnitten des Buches nichts. Die Regierung — König und Staatskanzler — erscheint ganz in einem einheitlichen Lichte. Die Priorität des Willens, den Befreiungskampf zu wagen, liegt nicht bei dem Könige, auch nicht bei den verantwortlichen Leitern der Verwaltung, sondern bei den vorwärtsdrängenden, damals nicht im Amte stehenden Männern der Reform, den Scharnhorst und Stein, Boyen und Gneisenau, sowie den patriotischen Kreisen der Gebildeten. Bailleu faßt das Werk Hardenbergs als des obersten Vertreters der Regierung mit Recht in die schönen Worte zusammen: er erhielt „die Einheit zwischen dem preußischen König und dem preußischen Volk". — Und wie steht es mit dem dritten Satze? — Schon H. Ulmann hat in seinem Aufsatze über „Die Detachements der freiwilligen Jäger in den Befreiungskriegen" (Historische Vierteljahrsschrift X [1907] S. 483 ff.) darauf hingewiesen, daß einzelne, um dem Zwange der Aushebung und der Gestellung zu entgehen, sich den Jägern angeschlossen haben, daß also der Begriff der Freiwilligkeit für solche Fälle nicht zutreffe. Das vorliegende Werk vermag eine ganze Reihe von Ortschaften und Kreisen anzuführen, in denen die Durchführung des Landwehrediktes durch das Verhalten der Bevölkerung erschwert wurde, in denen von einer Begeisterung für den Freiheitskampf nichts zu spüren war. Das trifft durchaus zu. Außer den polnischen Landesteilen ließen, wie auch meine eigenen Forschungen ergeben haben, viele Territorien in Schlesien sehr stark in dieser Beziehung zu wünschen übrig. Es ist bezeichnend, wie unsere auf ganz verschiedenen Quellen fußenden Darlegungen für diese Provinz zu dem gleichen Resultate gelangen; ebenso steht es in umgekehrter Beziehung mit der Neumark, deren Leistungen am höchsten einzuschätzen sind. Und doch: trotz jener Einschränkungen wird die alte Anschauung zu Recht bestehen, daß die Befreiung hauptsächlich der freien, opferwilligen Entschließung der Massen zu danken ist. Gerade die kritische Geschichtsschreibung wird nicht übersehen dürfen, daß in einer patriotisch und national so erregten Epoche alle oppositionellen, ja auch nur alle gleich-



gültigen Stimmen den Zeitgenossen in besonders scharfer Beleuchtung erscheinen. Wie Niebuhr einmal sagt: Zurückbleiben galt als Schande; sie muß sich davor hüten, solche Stimmen auch nur irgendwie verallgemeinern zu wollen. Und noch eine andere Erwägung darf nicht unterbleiben. Die langen diplomatischen Verhandlungen der Regierung konnten dem Volksbewußtsein nur als Zeichen dafür gelten, daß sie nicht entschlossen sei, mit Napoleon zu brechen. Noch vom 10. Februar haben wir Beispiele, daß Männer ihre Gaben ausdrücklich zurückzogen, wenn die Rüstungen nicht gegen Frankreich gerichtet seien. Das Verhalten der Regierung — ob diplomatisch berechtigt oder nicht berechtigt, kommt für dieses psychologische Problem nicht in Betracht — mußte auf die Begeisterung und Opferwilligkeit der Volksmassen als ein schweres Hemmnis wirken. Und doch: wie viele tausend Zeugnisse freiwilligen Opfermutes auch aus den untersten Volksklassen sind uns überliefert! Daß die eigentlichen Träger der Bewegung von 1809 her die gebildeten Kreise gewesen sind, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber auch das Trägheitsgesetz der Masse wurde überwunden. Ihre Opferwilligkeit war um so bedeutender, wenn wir die entsetzliche Not berücksichtigen, in der sich nach den ungeheuren Anstrengungen der letzten Jahre gerade die unteren Stände befanden. Die Geschichtsforschung wird nach wie vor bei aller ernsten Kritik in Einzelfällen, die gewiß nicht zurückgehalten werden soll, das Recht haben, die Tat von 1813 als das gewaltige Werk nationalen Volksgeistes, des preußischen Volksgeistes, in erster Linie darzustellen. Diese Bereitschaft des Volkswillens war die conditio sine qua non. Ohne sie keine Erhebung. Aber trotz dieser starken Bedenken gegen die allgemeinen politischen Ausführungen und gegen die Schlußfolgerungen erkennen wir es freudig an, daß die Arbeit für die Erkenntnis der organischen Entwicklung und Zusammensetzung des preußischen Heeres während des Freiheitskrieges schlechthin Grund-legendes geleistet hat.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Ulmann, Heinrich, Geschichte der Befreiungskriege 1813 und 1814. Band I. IV u. 477 S., nebst einer Übersichtskarte. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1914. Geb. 8,50 Mk. Bd. II. 558 S., nebst zwei Übersichtskarten. Ebendaselbst 1915. Geb. 10 Mk.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren legen die umfassenden Studien Heinrich Ulmanns zur Geschichte der Befreiungskriege Zeugnis davon ab, wie eingehend der Verfasser mit den politischen und militärischen Problemen dieser Zeit sich beschäftigt hat. Aus seinem Greifswalder Seminar sind zahlreiche, zum Teil wertvolle Dissertationen hervorgegangen, die sich mit den gleichen Fragen beschäftigen. Die Summe aller dieser Arbeiten zieht das vorliegende Werk, im besten Sinne ein Lebenswerk des Verfassers, aufgebaut auf einer reichen Kenntnis der kaum noch zu bewältigenden Literatur namentlich in militärischer Hinsicht, auf einem ergänzenden Studium der archivalischen Quellen, auf einer sicheren Erfassung der entscheidenden Probleme, in allen seinen Einzelheiten zusammengehalten durch eine glücklich durchgeführte dispositionelle Anlage, vollendet mit einer ruhig abwägenden Objektivität in Personen und Tatsachen, die

alle jene mannigfaltigen Entwicklungsreihen verlebendigen will, durch die der Verlauf dieser europäischen Schicksalstat bedingt wurde. Dieses Bewußtsein des starken Willens zur sachlichen Objektivität wird der Leser auch an jenen Stellen empfinden, wo er vielleicht dem national-politischen Gedanken oder der Erfassung der großen individuellen Kräfte jener Zeit namentlich in ihrem Zusammenhang mit den universalen Ideen eine andere Ausdrucksform gewünscht hätte. Der Fortschritt des Buches gegenüber den militärgeschichtlichen Werken der letzten Jahre besteht in der Loslösung der Probleme von allen strategisch-erziehlichen Werturteilen, gewissermaßen in ihrer reinen tatsächlichen Anschauung, in der engen Kausalverbindung der politischen und militärischen Fragen; gegenüber den biographischen Darstellungen in der umsichtigen Erfassung der Begebenheiten, die den Fortschritt auf den politischen und militärischen Schauplätzen bedingen.

Den sicheren Unterbau für das Werk gibt die umfangreiche Einleitung über die Grundlagen des napoleonischen Systems ab: die Niederwerfung Englands durch das Kontinentalsystem, die nicht etwa die Freiheit des Meeres im Auge hat, sondern an die Stelle der wirtschaftlich-ökonomischen Herrschaft des Inselreiches Frankreich setzen will, die Einbeziehung des ganzen europäischen Kontinentes in diesen Herrschaftsbereich; ein Wille, der die Selbstvernichtung Rußlands in sich schloß. Sobald Napoleon 1810 merkte, daß Alexander diesen Schritt nicht zu tun gesonnen sei, war der Wille zum Krieg in ihm vorhanden, der Tilsiter Bündnisvertrag zwischen den beiden Mächten innerlich gebrochen. Nun sollte der universale Gedanke verwirklicht werden, durch die Hineinzwingung der ungeheuren russischen Kräfte in seine politische Gewalt den Weg nach Indien, und damit den Weg zur Alleinherrschaft in der europäischen Kulturwelt zu finden. Daraus ergab sich die schwierige Lage der von Frankreich noch unabhängigen, dazwischenliegenden Staaten Österreich und namentlich Preußen nach der wirtschaftlichen und der geistig-politischen Seite, und es ist ein Verdienst Ulmanns, beide Seiten eingehend gewürdigt zu haben. Das Problem, ob Hardenberg in den Jahren 1810/11 zu Zeiten geneigt gewesen sei, Preußens Schicksal mit dem Napoleons auf Grundlage der Verhältnisse von 1805 zu verbinden, also gewissermaßen die nordeuropäischen Großmachtsgedanken wieder aufzunehmen, verdient sicherlich eine allseitige Erwägung, doch glaube ich nicht, daß die Forschung zu einer bejahenden Antwort, zu der der Verfasser neigt, kommen wird. Für die Entwicklung der innerpolitischen Verhältnisse in Preußen nach 1815 ist es ein bedeutsamer Hinweis, daß der Grundfehler der preußischen Regierung jener Jahre in dem Zurückweichen des einheitlichen Staatsgefühls gegenüber den provinziellen Sonderinteressen bestand. Auch hier würde zur weiteren Klärung die Sonderforschung einzusetzen haben, namentlich um auch zu zeigen, in welchem Verhältnis Regierung und Regierungsorgane, Parteigruppen und führende Staatsmänner zu den großen geistigen Bewegungen standen, und wie sie dadurch in ihrer politischen Haltung beeinflußt wurden. Unterschätzt wird in der Darstellung wohl der Bestand und vor allem der Zustand der Reste der Großen Armee im Januar 1813, die für die Organisation der neuen kaiserlichen Heere von so großer Bedeutung waren. Die Arbeit von



P. Bergell und K. Klitscher über Larrey, den Chefchirurgen Napoleons, Berlin 1913, weist darauf hin, daß die sachgemäße, rückwärtige Evakuation der im Juli 1812 auf dem Vormarsche in den Grenzgebieten Rußlands erkrankten Truppen zahlreiche, nicht zu unterschätzende Mannschaftsbestände für den neuen Feldzug gerettet hat. Eine schärfere Linienführung, als wie sie hier geboten wird, ergibt sich nach dem Aufsatze von P. Bailleu, Preußen am Scheidewege, in der Deutschen Rundschau, Jahrgang 39, Februar 1913, für die Wandlung der preußischen Politik vom Dezember 1812 bis zum März 1813. Die Schwierigkeiten, die Hardenberg zu überwinden hatte, und die Bedeutung seiner politischen Arbeit kommen bei Ulmann doch nicht ganz zur Geltung, so sehr die Bezeichnung der Lage in Breslau als „überkünstlich" das Richtige treffen mag. Der strategischen Entwicklung des Feldzuges scheint mir der Verfasser vor allem dadurch gerecht zu werden, wenn er mit allem Nachdruck immer wieder darauf hinweist, daß es sich um einen Koalitionskrieg mit ganz verschiedenen Kriegszielen der beteiligten Mächte handelt. Etwas unterschätzt ist wohl die Bedeutung, die dem Beitritt Österreichs zur Allianz beigemessen wird, indem der volkstümlich-demokratische Charakter des Krieges dadurch nicht mehr wesentlich verändert sein soll. Die sachliche Einschätzung Metternichs und seiner mit so großen Talenten durchgeführten gut österreichischen Politik hätten Ulmann zu einem andern Werturteile in jenem Punkt führen müssen. In geistiger Beziehung sehe ich hier doch den schärfsten Wendepunkt des Kampfes, so sehr die Beteiligung Österreichs notwendig war, um das Ziel zu erreichen. Ebenso vortrefflich wie die kritischen Erwägungen über den habsburgischen Diplomaten und über Schwarzenberg als geeignetsten Feldherrn dieses Koalitionskrieges sind die Erörterungen über die strategischen Maßnahmen Bernadottes, die nur von seiner politischen Haltung und seinen politischen Zielen aus zu verstehen sind. Eine Revision des Urteils, das sich in weiten militärischen und auch rein geschichtlich orientierten Kreisen festzusetzen begann, wird hier mit einschlagenden Gründen durchgeführt. Wie bei allen militärischen Operationen gelangt Ulmann auch hier zu einer sachlichen Objektivität in erster Linie nicht durch die Darstellung der Tatsachen, der Schlachten selbst, als vielmehr durch die psychologisch-genetische Begründung, die zu ihnen geführt hat. Besonders schön wird diese Methode durchgeführt in dem dritten und vierten Kapitel des zweiten Bandes, die den Rechtsabmarsch und Elbübergang der schlesischen Armee sowie die weiteren Bewegungen bis zur Entscheidungsschlacht schildern. Mag auch die Lebendigkeit der Darstellung zuweilen darunter leiden, für die Erkenntnis dessen, wie die Dinge geworden sind, bildet diese Art der Forschung ein sichereres Mittel, als es gewöhnlich die Militärgeschichte gibt. Zum Verständnis des Völkerringens bei Leipzig trägt die klare topographische Schilderung außerordentlich viel bei. Kennzeichnend für die sachliche Art des Buches ist die Würdigung des Übertrittes der sächsischen Truppen und später das Verhalten Marmonts vor Paris, zweier Tatsachen, die mit Fug und Recht mit jenen bekannten Postulaten Steins und Arndts aus dem Jahre 1812 über die Pflichten des Soldaten gegen den Fürsten und das Vaterland in eine adäquate Linie gesetzt werden. Zu gering ist, um noch eine Einzel-

heit hervorzuheben, das Verlangen der öffentlichen Meinung nach einer Vereinigung der linksrheinischen Gebiete mit Deutschland während der ersten Monate des Jahres 1814 eingeschätzt. Wie in der Frage nach der kraftvollen Gestaltung des Reiches herrschte auch in der Frage nach der Erweiterung der territorialen Grenzen nur eine Stimme in der Literatur; aber der eigentliche Sieger war — so könnte man ein mehr aus dem subjektiven Sinne des Zaren heraus abgegebenes Urteil Ulmanns objektivieren — Alexander, und ihm lag alles daran, sich die französische Politik der Zukunft zu verpflichten. Nicht nur Metternich und die englischen Staatsmänner, sondern auch Rußland behandelte die preußischen und allgemein deutschen Fragen bei den Friedensverhandlungen stiefmütterlich, und Hardenberg hatte nicht so ganz Unrecht, wenn er dem Zaren die Hauptschuld an der geringen Rücksicht beimaß, die die preußischen Ansprüche in Paris erfuhren.

In der Behandlung der militärisch-strategischen und der praktisch-politischen Probleme liegt die Hauptstärke des Ulmannschen Werkes. Vielerörterte Fragen werden auf diesen Gebieten mit sachkundiger Hand gelöst, andere neu gestellt. Demgegenüber rückt die geistesgeschichtliche Forschung in den Hintergrund. Vielleicht allzusehr. Denn die „Geschichte der Befreiungskriege" umfaßt doch auch den Kampf der nationalen und universalen Ideen miteinander. Ihren führenden Gestalten, ja auch ihren großen kollektionistischen Einheiten, ihren politischen Methoden und ihren politischen Zielen fehlt ein Stück ihrer eigentümlichen Größe und jugendlichen Schönheit, wenn jener innere Gegensatz nicht zur Darstellung gelangt. Wir möchten dem Wunsche Ausdruck geben, wenn der Verfasser sich entschließt, einen Schlußband mit der Geschichte des Wiener Kongresses und der hundert Tage einem dankbaren Leserkreise zu schenken, gleichsam als ein großes, in sich ruhendes Zentralstück uns jene Gedankenwelt darzustellen, die über das Tatsächliche hinweg von der Anschauung des 18. zum 19. Jahrhundert hinüberführt, jenes Tatsächliche in ihren politischen Entwicklungsreihen stärker mitbedingt, als in den inhaltreichen und an abschließenden Forschungen so schwerwiegenden Bänden zum Ausdruck kommt.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Reincke-Bloch, Hermann, Professor Dr., Rektor der Universität Rostock, **Fichte und der deutsche Geist von 1914.** Rostock, H. Warkentiensche Buchhandlung. 31 S. 0,70 Mk.

Immer wieder wird der Historiker, der die geistigen Kräfte der Erhebung vor hundert Jahren in dem gegenwärtigen Ringen für den Bestand des Deutschen Reiches und für die Zukunft des deutschen Volkes von neuem lebendig machen will, versucht sein, auf Fichte zurückzugreifen, besteht doch von ihm das Wort zu Recht, das Arndt einmal in späteren Jahren zurückblickend gebraucht: er war der rechte „philosophus teutonicus". Aber sobald wir feste, reale Vergleichsverhältnisse zu gewinnen trachten, kommt uns die ungeheure Entwicklung zum Bewußtsein, die das deutsche Volk und die deutsche Staatsnation der Gegenwart von der Welt Fichtes trennt. Die Begriffe, die er von Nation und Staat, von Kulturvolk und Machtidee hat, wollen sich nicht mehr recht auf unsere heutige Zeit anwenden

lassen. Damit soll nicht gesagt sein, daß in seinen Anschauungen nicht Werte liegen, die im politischen und ethischen Leben unseres Volkes von neuem nach Verwirklichung ringen werden. Der Leser dieser Rede, die Fichte „als den Wegbereiter für den nationalen Staat“ begreifen, also die Wege Treitschkes wiederaufnehmen, die die eigentümliche Bedeutung der deutschen Nation im Leben der romanisch-germanischen Kulturwelt nach den Anschauungen Fichtes erfassen will, spürt von solchen Gegensätzen, von der Einzigartigkeit des Mannes zu wenig. Der Verfasser vermag letzten Endes nur die sittliche Gesinnung, die absolute Einfügung, ja Gleichstellung des Ichbewußtseins und des Gemeinschaftwillens, ihre schlechtsinnige Identifizierung als den erhabenen Gedanken festzuhalten, der von Fichte in die Gegenwart hinüberführen soll. Aber bedeutet das nicht bereits ein ethisches, allgemeingültiges Postulat im Gegensatz zu dem geschichtlich-politisch bestimmten, lag nicht der eigentümlich nationale Machtwert auch noch in den Reden an die deutsche Nation, ja auch noch 1813 in den Vorträgen über den Begriff des wahrhaften Krieges außerhalb der Gedankenwelt Fichtes oder sicherlich in ganz anderer Entwicklungsreihe, als wie er sich gestaltet hat, ist nicht sein deutscher Nationalstaat durchaus absolut, ja im letzten Sinne als „Reich“ in offenbarer Anlehnung an den johanneischen Begriff religiös zu deuten? — So stehen, geschichtlich betrachtet, schon der Problemstellung, welche diese Schrift unternimmt, starke Bedenken gegenüber; wir erhalten ein schiefes Bild.

Universalgeschichtlich sei die Bemerkung gestattet, daß es doch zu einseitig ist, seit dem Untergange von Byzanz die Geschichte der romanisch-germanischen Völker als die Geschichte der Kulturwelt zu bezeichnen. Selbst in der Beschränkung auf die europäische Kultur, wie es Max Scheler in seinem stark empfundenen und tiefem Buche „Der Genius des Krieges und der deutsche Krieg“ durchführt, trifft solches Werturteil nicht zu. Da ist es doch auch für uns Historiker von großem Interesse, wie der Marburger Theologe Wilh. Herrmann in seiner Schrift „Die Türken, die Engländer und wir deutschen Christen“ (Marburg 1915) nachdrücklich auf ähnliche Vorstellungsreihen hinweist, die sich in der religiösen und ethischen Gedankenwelt des Protestantismus und des Islam finden.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Edmund Richter, Friedrich August von Staegemann und das Königliche Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815. Greifswalder Dissertation. Druck von L. Heege in Schweidnitz 1913. 97 S.

In der kleinen Arbeit, zu der Heinrich Ulmann die Anregung gegeben hat, ist fast noch mehr als der werdende Historiker der junge Politiker zum Worte gekommen. „Es ist außerordentlich befriedigend,“ sagt Richter S. 57 in seinem noch recht ungewandten Stil, „daß wir in der Lage sind, zu erkennen, daß Staegemann sofort nach Erlaß des Versprechens mit Leib und Seele an dessen Ausführung herangegangen ist“, und einige Seiten später: „Es kommt uns nur darauf an, festzustellen, daß Staegemann für die ständischen Angelegenheiten Preußens in hohem Grade tätig war“. Daß er es gewesen ist, wußten wir bereits aus dem zweiten Bande der von Franz Rühl herausgegebenen Publikation; was sich darin über Staege-

manns Anteil an dem Edikt vom 22. Mai 1815 findet, hat Richter zusammengestellt und sodann noch das im Berliner Geheimen Saatsarchiv liegende Aktenkonvolut „Die Bildung einer Volksrepräsentation und Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat betreffend", eingesehen; hieraus entnahm er, daß nicht nur der Entwurf des Verfassungsversprechens, sondern auch die Konzepte verschiedener späterer, seine Durchführung bezweckender Erlasse aus Staegemanns Feder stammen. Zuletzt stieß er auf ein am 22. Dezember 1816 von ihm geschriebenes Promemoria nebst einer Tabelle sämtlicher von den Oberpräsidenten für die geplante Verfassungskommission vorgeschlagenen Personen. Dieses Promemoria, worin Staegemann dafür eintrat, zunächst in jeder einzelnen Provinz Kommissionen mit dem Entwerfen provinzialständischer Verfassungen zu beauftragen und diese Entwürfe dann einer nach Berlin berufenen Hauptkommission vorzulegen, hat Richter wie die meisten anderen Auslassungen Staegemanns aus den Jahren 1815 und 1816 wörtlich abgedruckt, ebenso die erwähnte Tabelle, den Staegemannschen Entwurf für das Edikt vom 22. Mai nebst Hardenbergs Korrekturen, das Reinkonzept dieses Edikts und seinen endgültigen Wortlaut im Anhang; außerdem hier auch noch Varnhagens bekannten Bericht über Staegemanns Tätigkeit im April 1815 im vierten Bande der „Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens" (3. Auflage, S. 277 ff.). Man kann die Richtersche Dissertation also wohl als eine brauchbare Quellensammlung für den Biographen Staegemanns und für preußische Verfassungshistoriker bezeichnen, als eine in die Probleme tief eindringende Studie dagegen nicht; das auf Seite 21 über Staegemanns Materialien zum Entwurf einer preußischen Konstitution (Rühl II, S. 51/52) abgegebene Urteil, er sei 1815 sehr geneigt gewesen, dem Volke so viel Rechte wie möglich zuteil werden zu lassen, und sein Interesse für und seine Kenntnis in Verfassungsangelegenheiten sei demnach nicht gering anzuschlagen — dieses formell und inhaltlich wenig befriedigende Urteil möge als Probe genügen, um zu zeigen, daß der Verfasser besser getan haben würde, wenn er seine Arbeit, ehe er sie in Druck gab, noch etwas hätte ausreifen lassen; er würde sich dann wohl z. B. auch erspart haben, dem Vorschlag Zerbonis: „die Geburtsunterscheidungen werden in Rücksicht ihrer Benennungen und Titel beibehalten, haben jedoch im Staate kein ausschließliches oder vorzügliches Recht zu irgendeinem Amte, Pension und Würde, auch keine Befreiung von irgendeiner öffentlichen Last", in seiner Dissertation das Prädikat „ist vernünftig und anzuerkennen" zu erteilen.

Berlin. Paul Haake.

Adalbert Wahl, Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex. 8°. 108 S.

Wahl unterzieht vornehmlich an der Hand der vorliegenden gedruckten Quellen, unter denen besonders die Bernhardischen Tagebücher recht ergiebig sind, und außerdem unter Benutzung der in der Tübinger Universitätsbibliothek aufbewahrten Mohlschen Korrespondenz das Verhalten der liberalen Parteien in Preußen während des Streites um die Militärvorlagen in der ersten Hälfte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts

einer eingehenden Kritik und gelangt dabei zu einem äußerst ungünstigen Ergebnis für den Liberalismus. Die Schulze-Delitzsch, Virchow, Gneist, Vincke, auch Sybel u. a. haben damals eine höchst unglückliche Rolle gespielt, wie dies ja genugsam bekannt ist. In den zusammenfassenden Ausführungen des Tübinger Historikers tritt das wieder einmal ungemein handgreiflich vor Augen. Auch Treitschkes sich überschlagendes Temperament wird stark, vielleicht etwas einseitig, hervorgehoben. Nur wenige der liberalen Wortführer, wie Duncker und Bernhardi, schneiden gut ab. Eine verständige Haltung zeigen ferner die Gebrüder Reichensperger. In Süddeutschland faßte Rümelin die Lage richtig auf. Wahl ergeht sich in längeren staatsrechtlichen Darlegungen über das Wesen des Konstitutionalismus und lehnt sich dabei an Stahl an. Ganz schnurrige Auffassungen werden bei den Staatsrechtlern unter den damaligen Liberalen nachgewiesen. So konnte Welcker von den „gewaltigen Rechten" des englischen Königs sprechen. Der Nachweis, daß es sich bei der Mehrzahl der Liberalen um die Anstrebung eines parlamentarischen Regiments gehandelt habe, scheint mir zur Evidenz erbracht zu sein. Es verrät eine ganz weltfremde Auffassung der Dinge, wenn Georg Jellinek das bestreitet. Eigentümlich mutet es heute an, daß man geradezu von einer Revolutionsgefahr in jenen Jahren sprechen kann. Nur die festere Haltung König Wilhelms und seines Ministers beugte dem vor. Im Zusammenhang mit den unterwühlenden Strömungen müssen, wie Wahl treffend hervorhebt, die Handlungen Bismarcks in damaliger Zeit beurteilt werden. Diese Seite in ihren einschlägigen Werken nicht genügend hervorgekehrt zu haben, ist ein Fehler neuerer Historiker, wie Sybel und Lenz. Der Liberalismus hat damals, wie ja auch noch lange nachher zum Teil, die lebenskräftigen Faktoren, wie sie Preußen in Monarchie, Heer und Adel besitzt, ganz falsch eingeschätzt. „Ein großes Karrikaturbild in den Händen einer ernsthaften und gebildeten Gesellschaft" lauten K. W. Nitzschs schlagende Worte dazu. Später hat sich Hermann Baumgarten mit großartiger Offenheit ähnlich über die Haltung des Liberalismus ausgesprochen. Sehr günstig wird der König von Wahl beurteilt, vielleicht ein wenig zu sehr idealisiert. Dagegen schmeckt der Ton, in dem der Verfasser mit Persönlichkeiten wie Virchow und Schulze-Delitzsch zuweilen umspringt, ein wenig nach publizistischem Stile. Der wissenschaftliche Charakter der Untersuchung wäre noch sicherer gewahrt worden bei einigen leichten Abtönungen. Mit hellen Farben zeichnet Wahl auf der anderen Seite die Vorzüge des junkerlichen Offizierkorps (vgl. S. 68 f.). So wohlwollend ist es kaum je von einem Historiker von Fach geschildert worden. Seite 31 ist im neuen Absatz wohl „Schwierigkeit" statt „Sicherheit" zu lesen? Die Wendung: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut", stammt nicht aus dem Jahre 1848, sondern von Chamisso (Nachtwächterlied).

Stettin. H. v. Petersdorff.

Robert Pahncke, Die Parallel-Erzählungen Bismarcks zu seinen Gedanken und Erinnerungen. (A. u. d. T.: Historische Studien, herausgegeben von Richard Fester. 3. Heft.) Halle a. S., Verlag von Max Niemeyer, 1914. 8°. XVII u. 322 S.

Die Bismarckphilologie erfährt durch die vorliegende, unter der geistvollen Führung Richard Festers erschienene Studie eine beachtenswerte Bereicherung. Es hat einen außerordentlichen Reiz, die Erzählungen Bismarcks, die sich mit seinen „Gedanken und Erinnerungen" berühren, zu vergleichen. Und es ist für den Historiker höchst willkommen, daß er nun diese Parallelstellen, die vielfach an entlegener Stelle zu finden sind, in annähernder Vollständigkeit beisammen hat. Die Untersuchungen Pahnckes gestalten sich von selbst zu einer neuen, zum Teil recht eingreifenden Kritik des Bismarckschen Memoirenwerkes und führen dadurch wiederholt zu einer Auseinandersetzung mit den beiden umfassenderen Kritiken, die bald nach Erscheinen der „Ged. u. Erinner." von Erich Marcks und Max Lenz veröffentlicht wurden. Namentlich von Lenz weicht Pahncke verschiedentlich ab. Der Vergleich der Parallelstellen mit den „G. u. E." fällt für die „G. u. E." im großen und ganzen recht günstig aus. Der diktierende Bismarck zeigt sich verläßlicher, vorsichtiger und milder als der erzählende. Sehr zutage treten u. a. die Vorzüge der „G. u. E." bei dem Bericht über die Entstehung der Emser Depesche. Das Zurücktreten des Persönlichen zeigt sich u. a. im Behandeln des Falles Arnims. Natürlich stellt der Politiker Bismarck die Dinge nicht als Historiker dar, sondern wie er sie angesehen wissen will, und beeinflußt dadurch nicht nur das Urteil der Nachwelt, sondern geradezu die Entwicklung der Dinge. „Der Politiker kommandiert die Geschichte." Er hebt immer nur den Punkt heraus, auf den es ihm gerade ankommt, behandelt die Begebenheiten nie erschöpfend. Nur ein einziges Mal konnte ihm jedoch eine geflissentliche Fälschung nachgewiesen werden: in Sachen der Geffckenschen Publikation. Von den Parallelquellen verdient Moritz Busch am meisten Beachtung, soviel Fehler auch gerade ihm untergelaufen sind. Er schöpfte nicht nur aus dem Vollen, sondern war auch immerhin klarer und kritischer als der fürchterliche Poschinger und auch als Hans Blum. Busch hat die Neigung, auszuschmücken und beeinträchtigt dadurch den Wert seiner Berichte. Andere Quellen, wie Mittnacht und ebenso Keudell, sind allzu knapp. Über Bucher urteilt Pahncke scharf.

Pahncke verrät bei Erledigung seiner Aufgabe feines Verständnis und übt sehr sorgfältige Kritik. Man hat seine Freude an seinen wohl erwogenen Ausführungen. Bemerkenswert scheint mir die Betonung des Mitwirkens ultramontaner Kräfte bei Entstehung des Krieges von 1870 (S. 216 f., 286). Daß auch Bismarck gelegentlich sich starken Täuschungen im Gebiet der auswärtigen Politik hingab, zeigt sein Irrtum über die „friedliche" Politik des englischen Botschafters Russell, über die uns das Werk Lord Newtons: Lord Lyons, A record of British diplomacy (London 1913) aufklärt. Merkwürdig mutet es heute an, wenn man namentlich in den „Hamburger Nachrichten" liest, wie Bismarck sich gegen den Gedanken sträubt, daß Rußland Krieg gegen den Westen führen könnte. Die Angaben Bismarcks über die Feindseligkeit der Kaiserin Augusta erfahren neuerdings durch Schlözers Römische Briefe und die Erinnerungen des Oberpräsidenten v. Horn Bestätigung. Mit der Erzählung Oskar Jägers, daß er Bismarck 1892 durchaus nicht in verbitterter Stimmung gefunden habe, stimmt die Angabe Kleist-Retzows aus dem Juni 1890 überein.



Wie es in der Natur der Sache liegt, verweilen Bismarcks Erinnerungen mit besonderer Vorliebe bei gewissen Augenblicken seines Lebens: so bei seiner Ernennung zum Minister, bei der Fahrt nach Jüterbog, bei dem Nikolsburger Kriegsrat, der Emser Depesche, dem Kaiserbrief König Ludwigs II. und dem Anteil Holnsteins daran, der Friedensdepesche Gortschakoffs, der Ministerkandidatur Bennigsens. Sicherlich werden im Laufe der Zeit über diese Dinge noch mehr Erzählungen bekannt werden. Ganz besonders reichhaltig sind die Erzählungen, die das Verhältnis zu Rußland betreffen. Hier waren auch noch die zum Schluß von Pahncke an der Hand des Hofmannschen Werkes herangezogenen Artikel in den „Hamburger Nachrichten" ergiebig. Etwas nachlässig behandelt Pahncke zuweilen die Schreibweise der Namen. Es heißt Blanckenburg, Geffcken, Windthorst, und warum steht an derselben Stelle abwechselnd Russell nnd Russel? Mit Recht bedauert Pahncke, daß der Originaltext der „G. u. E." geflissentlich zurückgehalten wird, weil die Bekanntgabe das Verständnis mancher Stellen erleichtern würde. Als Pahncke sein Werk im Januar 1914 abschloß, hoffte er in absehbarer Zeit eine Sammlung der mit den „G. u. E." sich nicht berührenden Erzählungen Bismarcks herauszugeben. Es wäre zu wünschen, daß der Krieg diesen Plan nicht durchkreuzt hat.

Stettin. H. v. Petersdorff.

Die Genesis der Emser Depesche. Von **Richard Fester.** (Berlin, Verlag von Gebrüder Paetel, 1915. IX u. 240 S. 4 Mk.)

Mit Ausnahme des Vorworts, einer Schlußbetrachtung (S. 207 bis 216) und einer kritischen Bemerkung zu einer von Herbert Maxwell in seiner Biographie des im Juni 1870 verstorbenen Staatssekretärs Clarendon mitgeteilten fragwürdigen Anekdote (S. 216—223) sowie einigen Zusätzen in den angefügten „Anmerkungen" (S. 224—240) ist das breit gedruckte Büchlein nur ein wortgetreuer Abdruck des Aufsatzes, der unter gleichem Titel im Juni, Juli und August 1914 in der „Deutschen Rundschau" erschienen ist. Das benutzte Material hat Fester bekanntlich in zwei Heften der „Quellensammlung zur deutschen Geschichte" schon 1913 herausgegeben und sich damit um die Förderung der Studien, die sich auf den Ursprung des deutsch-französischen Krieges beziehen, das größte Verdienst erworben. In den Anmerkungen wird darauf hingewiesen, daß Nr. 183 und 392 dieser unentbehrlichen Sammlung als „Fälschungen Alters" zu streichen sind. Nach S. 156 des Textes müßte dasselbe auch mit den beiden angeblichen Telegrammen Bismarcks an König Wilhelm vom 12. und 13. Juli (Nr. 479 und 510) geschehen. Wiederholt kommt F. auf seine schon früher geäußerten bitteren Klagen über die Verheimlichung der „Prozeßakten des Norddeutschen Bundes" in diesem welthistorischen Drama durch das Auswärtige Amt in Berlin zu sprechen. Aber er nimmt für sich das Verdienst in Anspruch, „die historische Wahrheit trotzdem dank der urkundlichen Einkreisung des Objekts fast von allen ihren Schleiern befreit" zu haben (S. 187), wie er auch in seiner früheren Studie, die zuerst in der „Historischen Vierteljahrsschrift" 1912 und in berichtigter, erweiterter Form unter dem Titel „Neue Beiträge zur Geschichte der Hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien" (Leipzig 1913)

erschienen ist, die „mühevolle Arbeit" geleistet zu haben glaubt, einen „Augiasstall" gereinigt und „dem Dilettantismus endgültig das Handwerk gelegt" zu haben (S. 239). Die Methode, die er dabei befolgt, besteht in dem gewiß nicht neuen, aber von F. mit peinlichster Sorgfalt durchgeführten heuristischen Kunstgriffe, die Zeit des Abgangs und des Eintreffens jedes Aktenstückes und den Zeitpunkt jeder mündlichen Besprechung und Beratung möglichst genau festzustellen. Durch Benutzung des Sommerfahrplans der Eisenbahnen von 1870 glaubt er in der Lage zu sein, „die Fäden des chronologischen Netzes so dicht zu ziehen, daß alle Erinnerungen aus späterer Zeit, wenn sie in seine Maschen nicht hineinpassen, beiseite geschoben werden dürfen" und die durch den Scharfsinn der Forscher „nicht ausfüllbaren Lücken sich besser übersehen lassen" (S. 9 bis 10). Zu der nachschaffenden Phantasie, die nach Mommsen „die Mutter aller Historie ist", hat F., wie er wiederholt mit herben Worten ausspricht, kein Zutrauen, und er gelangt oft bei minder wichtigen Fragen zu einem vorsichtigen „non liquet", wofür er seine Gründe in dieser ursprünglich als Essay in einer Zeitschrift allgemeinen Inhalts veröffentlichten Darstellung mit der lehrhaften Breite vorträgt, die in historischen Seminarübungen besser am Platze wäre. Das hindert aber den Verfasser nicht, in den elf Abschnitten, die den Verlauf des Konflikts vom 1. bis 15. Juli 1870 verfolgen, unter verschiedenen Möglichkeiten, die sich aus der Kritik und Interpretation der „Staatsakten" ableiten lassen, gerade bei wichtigen Fragen willkürlich seine Auswahl zu treffen und kühne Hypothesen zu wagen, die sich nur halten lassen, wenn von ihm selbst in seiner Sammlung vorgelegte oder sonst bekannte Materialien ungenügend beachtet werden oder sich eine gezwungene Auslegung gefallen lassen müssen. Die Zweifel an manchen weittragenden Feststellungen in dem von F. gezeichneten „Bild, das von allen früheren Darstellungen im ganzen wie in vielen Einzelheiten beträchtlich abweicht" (S. 210), würden auch dem nichtgeschulten Leser viel leichter auftauchen, wenn die glänzende Darstellung des Verfassers nicht zwischen der trockenen Wiedergabe des Aktenbefundes, den mühevollen Berechnungen der Übermittlungsfristen und schwungvollen Charakteristiken der Personen und Situationen so effekthascherisch abwechselte. Die Vorliebe für Vergleiche aus der Ballistik, Strategie und Taktik und die zuweilen irreführende Verwendung von Schlagworten tragen nicht dazu bei, den Gegenstand durchgängig in das klare, ruhige Licht Rankescher Geschichtsbetrachtung zu stellen, die in dem Vorwort als Leitstern der historischen Studien auch nach dem jetzt tobenden Weltkrieg anerkannt wird. Gegen einige der wichtigsten Hypothesen, die F. aufstellt, ist schon am 3. April 1915 in der „Deutschen Literaturzeitung" von H. Ulmann und in der „Historischen Zeitschrift" von K. J. auf Grund der ersten Ausgabe dieser Aufsatzsammlung Einspruch erhoben worden. Darauf hat F. in so gereiztem Tone geantwortet (S. 227 f.), daß Ulmann mit Recht „den unduldsamen — um nicht mehr zu sagen — Ton, den der Verfasser gegen andere Fachgenossen angeschlagen hat," an den Pranger gestellt hat. Da aber die Diskussion über diesen wichtigen Gegenstand der historischen Forschung nicht ruhen darf, so müssen hier einige der erheblichsten Zweifel und Bedenken gegen die vermeintlichen



neuen Resultate des Verfassers aneinander gereiht werden, wobei sich auch Gelegenheit finden wird, die Fortschritte der Erkenntnis, die wir dieser Veröffentlichung verdanken, an geeigneter Stelle hervorzuheben.

Fester glaubt die Entdeckung gemacht zu haben, daß Bismarck in der Frage der Thronkandidatur des Erbprinzen Leopold einen „Kardinalfehler" begangen habe, indem er „nur die Folgen der Wahl ins Auge faßte, ohne die Folgen der Wahlansage zu bedenken" (S. 13, 212). Weil F. meint, daß „unter allen Umständen mit dem Wege der Wahlansage eine den französischen Interessen zuwiderlaufende Kandidatur von vornherein verloren war", da in der vorgeschriebenen achttägigen Frist zwischen Wahlankündigung und Wahlvornahme bei den Cortes durch Intrigen und Bestechungen jede dafür günstige Majorität „zweifellos in eine Minorität verwandelt" worden wäre, so erblickt er in Bismarcks Förderung der Kandidatur von vornherein „einen strategischen Fehler". Während er 1912 (Histor. Vierteljahrsschrift S. 48 f.) aus dem kategorischen Urteil: „Bismarck mußte damit rechnen, daß die Kandidatur Leopolds an dem französischen Veto vor ihrer offiziellen Bekanntgebung scheitern mußte", nur ein „Rätsel" konstruierte, das der historischen Forschung zu lösen bleibt, wird jetzt ohne jeden Vorbehalt der politische Kalkül Bismarcks einer wahrhaft vernichtenden Verurteilung vor dem Forum der Geschichte preisgegeben. Auf diese Vermutung eines großen politischen Irrtums des norddeutschen Bundeskanzlers, dem keiner der mitbeteiligten Autoritäten, weder der König, noch Fürst Karl Anton, noch der Kronprinz, noch einer der spanischen Unterhändler entgegen getreten sein soll, stützt F. eine weitere Hypothese, die bis jetzt von der fachgenössischen Kritik nur Ablehnung erfahren hat. Er glaubt nämlich aus einer brieflichen Mitteilung des englischen Staatssekretärs Granville an den englischen Gesandten in Paris, Lord Lyons, über ein Gespräch mit dem preußischen Vertreter in London, Graf Bernstorff, „nichts Geringeres als die entschlossene Aufopferung der Kandidatur" durch Bismarck schon am 5. Juli schließen zu können (S. 36). Die Beweggründe Bismarcks für eine so erstaunliche „Raschheit der Frontveränderung" sind nach F., obwohl wir nichts Positives darüber wissen, „mit Händen zu greifen" (S. 36). Graf Bernstorff stützte sich in der Auskunft, die er über den Standpunkt seiner Regierung in der Frage der spanischen Königswahl gab, auf Briefe, die er von König Wilhelm und von Bismarck erhalten hatte; er drückte sich sehr scharf über die „heftige" Sprache aus, die Gramont zwei Tage vorher (in der bekannten „Ohrfeige") vor der französischen Kammer geführt hatte, und sprach von der Möglichkeit, daß Frankreich wegen einer spanischen Königswahl Krieg mit dem Norddeutschen Bund anfangen wollte, als einem Beweis ungerechtfertigter Streitsucht. In diesem Gedankenzusammenhange präzisierte er die Politik des Norddeutschen Bundes dahin, daß seine Regierung „sich nicht einmischen wollte, sondern es den Franzosen überließ, welchen Kurs sie nehmen wollten; und daß der preußische Vertreter in Paris angewiesen worden sei, sich jeder Beteiligung daran zu enthalten". Offenbar ist diese englische Wiedergabe der Äußerungen Bernstorffs zu stark abgekürzt und zu vage, als daß man aus ihrem Wortlaut auf die Instruktion zurückschließen könnte, die von der

Regierung des Norddeutschen Bundes dem Freiherrn von Werther in Paris erteilt und den übrigen Botschaftern mitgeteilt worden war. Wir haben aber darüber eine viel bessere Quelle in dem Bericht, den Abeken von Ems aus schon am 6. Juli, also auch nach F.s Annahme schon vor der Kenntnis der an demselben Tage in der Pariser Kammer von Gramont gemachten Erklärung, dem Fürsten Karl Anton über die diplomatische Situation erstattet hat. Darnach hat sich der Botschafter des Norddeutschen Bundes, der Paris schon am 5. Juli verlassen hatte und bei Absendung des Briefes Abekens in Ems war, in folgendem Sinne geäußert: „Wenn Frankreich Fragen, die nur Spanien angehen, uns gegenüber berühre, so müsse die Botschaft deren Erörterung ablehnen und nach Madrid verweisen. Die Selbständigkeit Spaniens achtend und ohne Beruf zur Einmischung in spanische Verfassungsfragen überlasse man diese den Spaniern und denen, welche sich an diese wenden wollten. Wollte Frankreich auf dieselben einwirken, so sei dies seine und nicht unsere Sache" (Nr. 295). Um seine Hypothese zu retten, muß F. den Sinn der Bernstorffschen Äußerung in der verkürzten Wiedergabe Granvilles, weil er aus ihr die am 5. Juli in Varzin erfolgte „Frontveränderung" herauslesen will, als wesentlich verschieden von dem Standpunkte auffassen, den Werther in Paris schon am 4. Juli zum Ausdruck gebracht haben soll. Auch seine Polemik mit Ulmann über diesen Punkt wird niemand überzeugen, daß ein greifbarer sachlicher Unterschied der Stellungnahme erweisbar oder wahrscheinlich zu machen sei. Die von F. herangezogene, nur in einer spanischen Übersetzung aus französische Vorlage bekannt gewordene Instruktion Bismarcks an den in Spanien weilenden Lothar Bucher vom 5. Juni 1870, also vor der Annahme der Kandidatur (Nr. 197), ist für die Interpretation der späteren offiziellen Aktenstücke ohne jeden Belang.

Bekanntlich hat die vorzeitige Veröffentlichung der Kandidatur Leopolds ihren Urhebern in Preußen und Spanien das Konzept verdorben. Es ist F.s Verdienst, festgestellt zu haben, daß dieser Verrat des Geheimnisses durch die alphonsinistische Zeitung „Epoca" in Madrid am 1. Juli und in der „Gazette de France" zu Paris am 2. Juli unabhängig voneinander aus verschiedener Quelle erfolgt ist. Die zunächst dementierte Nachricht wurde dem französischen Gesandten in Madrid, Mercier, von Prim am Abend des 2. Juli als zutreffend offiziell bestätigt. Am Sonntag, den 3. Juli, abends 10 Uhr, teilte Gramont dem Ministerpräsidenten Ollivier den dadurch notwendig gewordenen Kurs der französischen Politik mit: „Tout en restant officiellement et ouvertement dans notre rôle d'abstention, il faut faire échouer cette intrigue". Auf die Beurteilung der sich überstürzenden Schritte, die von der französischen Diplomatie unter steter Berechnung auf die zu erwartende Wirkung in der Kammer und in der Presse in den 12 Tagen vom 4. bis 15. Juli 1870 unternommen wurden, verwendet F. den Hauptteil seiner Ausführungen in den jetzt mit Überschriften versehenen Abschnitten III, IV, VII, VIII und XII. Die wichtigste Abweichung von der jetzt für richtig gehaltenen Auffassung der französischen Aktion liegt in der Hypothese, daß der Botschafter des Norddeutschen Bundes, Freiherr v. Werther, trotz aller entgegenstehenden „konstitutionellen Gepflogenheiten" sich am



4. Juli 1870 „zum Träger einer Mission" des französischen auswärtigen Amtes bei seinem König in Ems habe machen lassen. F. findet dieses überraschende Vorkommnis so bedeutsam für die historische Auffassung des Ganges der Ereignisse, daß man nach ihm „die Genesis der Emser Verhandlungen in der Mission Werthers suchen muß" (S. 61). Wie sich der Botschafter des Norddeutschen Bundes zu einem Agenten Gramonts bei seinem König in Ems hat mißbrauchen lassen können, erklärt sich nach F. aus seiner „politischen Unfähigkeit" und soll darin zum Ausdruck gekommen sein, „daß er in seiner Ahnungslosigkeit" dem französischen Minister „jenes unglaubliche Versprechen" gegeben habe, auf das sich F.s vernichtendes Urteil stützt (S. 27 f., 61, 76, 134 f. und 235). Fragen wir aber nach dem Beweis für diese Anklage gegen den später nach mehrjähriger „Zurdispositionsstellung" von Bismarck auf den wichtigen Posten nach Konstantinopel berufenen deutschen Diplomaten, so werden wir wieder auf eine einzige Stelle in einem Aktenstück (Nr. 351) verwiesen. Nach F. hat „Gramont am 5. Juli Metternich erzählt", Werther habe versprochen, in Ems an seinem Teile alles zu tun, daß der König seinen Verwandten zum Verzicht auf die spanische Krone bestimme. Das steht aber in dem betreffenden Briefe des Botschafters Metternich an Beust vom 8. Juli nicht als positive Aussage Gramonts über sein vier Tage vor dem Datum dieses Briefes mit Werther geführtes Gespräch. Vielmehr ist diese Behauptung eines von Werther gegebenen Versprechens einem Exposé des österreichischen Botschafters zur Erläuterung des nicht veröffentlichten Telegramms entnommen, das er jedenfalls gleich am 5. Juli nach Wien gesandt hat. Metternich legt seine Vermutung über die diplomatische Aktion Frankreichs in Spanien und Preußen dar und leitet diesen Teil seines Berichts durch die nicht mißzuverstehende Ankündigung ein: „voici le plan que, si je l'en crois, le Gouvernement va suivre". Es ist ein Stück Konjekturalpolitik, wie sie Bismarck in Frankfurt a. M. seinen Privatbriefen an Manteuffel einzufügen pflegte und worin das Erraten von Motiven oder die Deutung von unerwiesenen Behauptungen den empfangenen Eindruck tatsächlicher Beobachtungen und die Ahnung des Zukünftigen unterstützen müssen. In der auf Spanien bezüglichen Hälfte seines Räsonnements stellt der Botschafter das Vermeiden jeder Beeinflussung in Aussicht, weil in Madrid schon die Meinung, daß die französische Regierung gegen die Kandidatur Leopolds sei, „genügen würde seine Ernennung zu sichern". Daraus ergab sich als zweite Hälfte seiner Argumentation, daß „man sich einzig und allein an Preußen halten werde". Als Anzeichen für diese Demarche erwähnt er die „explication fort nette", die zwischen dem Herzog von Gramont und dem Freiherrn v. Werther stattgefunden hat, die Abreise des letzteren unter dem Eindruck, daß sich Frankreich diese Kandidatur nicht gefallen lassen will, und nach gegebenem Versprechen, „alle seine Anstrengungen darauf zu richten, es beim König, zu dessen Besuch er in Ems ist, durchzusetzen, daß er seinen Verwandten auffordert, die Krone von Spanien zurückzuweisen". Metternich deutet mit keinem Worte an, daß Gramont ihn in der Unterredung, aus der er vorher einige Sätze wörtlich angeführt hatte, über den Inhalt seines letzten Gesprächs mit Werther am 4. Juli unterrichtet habe.

Es ist also zum mindesten möglich, daß er sich die Abreise des deutschen Botschafters nach Ems zu derselben Zeit, als Gramont ihm mitteilte, daß man vor einem Kriege gegen Preußen nicht zurückschrecken würde, um die Kandidatur zu hintertreiben, durch eigene Mutmaßungen und durch unkontrollierbaren Diplomatenklatsch verständlich zu machen suchte. Aber selbst wenn wir annehmen wollten, daß Metternich alles, was er über den Stand der gegen Preußen gerichteten französischen Demarche wirklich aus Gramonts Munde gehört hätte, so müßten wir doch „in Anbetracht der in jenen Tagen so häufigen diplomatischen Umgehungen der Wahrheit" (S. 27) aus dem Zweck, den Gramont in der Unterredung mit Metternich verfolgte, die Wahrscheinlichkeit des Verdachts ableiten, daß Gramont den österreichischen Botschafter angelogen habe, um der Wiener Regierung den von ihr verlangten Entschluß zu erleichtern, in Berlin zu verstehen zu geben, daß „man angesichts der nationalen Erregung in Paris im Interesse des Friedens gut daran täte, den Prinzen Leopold zu veranlassen, diese Kandidatur zurückzuweisen" (Nr. 351). Bei diesem Zweifel über das, was Gramont wahrheitsgemäß sagen konnte, verlangt es die Methodik, daß wir alle gleichzeitigen „Parallelerzählungen" Gramonts in dem vorliegenden Aktenmaterial abzusuchen haben, um durch sorgfältigen Vergleich zu einer Entscheidung zu kommen. Da finden wir in dem Bericht des englischen Botschafters Lord Lyons vom 5. Juli, daß Gramont nur behauptete, Werther habe auf die kategorische Erklärung, daß Frankreich einen Prinzen von Hohenzollern oder anderen preußischen Prinzen auf dem spanischen Throne nicht dulden wollte, „geantwortet, daß er eben auf dem Sprunge nach Ems stehe, um seinem König seine Aufwartung zu machen, und daß er nicht unterlassen würde, Seine Majestät von den Gefühlen der französischen Regierung zu unterrichten" (Nr. 273). Aus Gramonts eigener Feder haben wir zwei Äußerungen über sein Gespräch mit Werther am 4. Juli. In dem einen, vom 6. Juli, unterrichtet er den französischen Botschafter in Petersburg, Grafen Fleury, daß er mit Werther „eindringlich über die Befugnis, die der König besitzt, gesprochen habe, der Verwirklichung dieses Projekts dadurch ein Hindernis zu bereiten, daß er sich weigerte, seine Einwilligung dazu zu geben, und daß scheinbar meine (d. h. Gramonts) Sprache einen lebhaften Eindruck auf seinen (Werthers) Geist gemacht hat" (Nr. 293). Dem Geschäftsträger in Berlin, Lesourd, teilt Gramont erst am 7. Juli mit, daß er drei Tage vorher dem Freiherrn v. Werther seinen Standpunkt „mit vollkommenstem Freimut dargelegt habe". Werther hat mir (so fährt er fort) „angekündigt, daß er sich nach Ems begäbe, und er wird nicht verfehlt haben, seinem Souverän den ganzen Ernst der von dem Prinzen von Hohenzollern getroffenen Entscheidung wohl zu verstehen zu geben" (Nr. 314). Da bei jeder dieser drei voneinander unabhängigen Äußerungen Gramont das Interesse hatte, seinen bei Werther erreichten Erfolg möglichst stark hervorzuheben, so können wir nicht daran glauben, daß ihm Werther ein Versprechen gegeben hat, das ihn bei seiner Reise nach Ems am 5. Juni als Beauftragten Gramonts gelten lassen kann. Das von F. benutzte Argument, Werther habe am 12. Juli einen ähnlichen Fehler begangen (S. 28), spricht eher gegen die Annahme, „daß er in seiner Ahnungs-

losigkeit in der Tat jenes unglaubliche Versprechen gegeben hat". Denn in diesem Falle hätte Abeken Bismarck darüber aufgeklärt, und der Botschafter hätte von Varzin aus eine so scharfe Erinnerung daran erhalten, daß preußische Botschafter nicht dazu da sind, die Wünsche der Regierung, bei der sie beglaubigt sind, in der Heimat zu fördern, daß er am 12. Juli sich nicht wieder hätte mißbrauchen lassen. Also kann von der „Mission Werthers" nach Ems in einer kritischen Geschichte des Ursprungs des deutsch-französischen Krieges nicht die Rede sein.

Das weitaus zuverlässigste Material haben wir für das Zustandekommen der berühmten Erklärung Gramonts vom 6. Juli. Denn im Jahre 1902 ist auf einer Auktion in Paris das Originalmanuskript mit den von Ollivier eigenhändig vorgenommenen Änderungen zum Verkauf gekommen und seitdem der historischen Forschung zugänglich (Nr. 289). Unzweifelhaft ist die endgültige Fassung, an der Ollivier, Napoleon und der Ministerrat als Ganzes durch verschiedene Zusätze originalen Anteil haben, erheblich schärfer ausgefallen als die erste Niederschrift Gramonts. Aber F. übertreibt den Unterschied, indem er behauptet, daß „Napoleon und seine Berater am Vormittag des 6. Juli in Saint-Cloud den Entwurf aus einer Erklärung in eine Fanfare verwandelten" (S. 45 f.). Stand doch schon in der von Gramont mitgebrachten Vorlage der ominöse Satz: „Wir rechnen auf die Weisheit des deutschen und die Freundschaft des spanischen Volkes bei Beseitigung eines Projektes, das auf nichts Geringeres abzielt als auf die Zerstörung des europäischen Gleichgewichts zum Schaden unserer Interessen". F.s an das bekannte Witzwort Moltkes von der Verwandlung der Emser Depesche aus einer Chamade in eine Fanfare sich anlehnende Formulierung ist nicht glücklich, da „Erklärung" und „Fanfare" keinen Gegensatz zueinander bilden. Als Grund für die Verschärfung hat F. nur den gereizten und auf Napoleons geschwächte Gesundheit anspielenden Ton der Pariser Presse herausgefunden. Es ist aber wahrscheinlich, daß auch die am 5. Juli von Lesourd in Berlin aufgegebene Depesche (Nr. 271) auf die Stimmung der Versammlung unter dem Vorsitz des Kaisers und im Beisein der Kaiserin Eugenie eingewirkt hat. Denn aus ihr erfuhr man durch eine Indiskretion des spanischen Gesandten Rascon in Berlin, daß schon im Frühjahr die Annahme der Kandidatur durch den Prinzen mit der Zustimmung seines Vaters, des Königs und Bismarcks erfolgt war. Man erhielt also die Gewißheit, daß die Theorie einer bis zum 21. Juni die preußische Regierung nicht interessierenden Privatangelegenheit eine Finte war, und daß man durch eine „Intrige" überrumpelt werden sollte. Diese Depesche erschien Gramont so wichtig, daß er sie neben nur sechs anderen Aktenstücken seiner Instruktion für den nach Ems reisenden Botschafter Benedetti beifügte. Auf sie stützte sich wohl auch Gramont, als er in seinem Schreiben an Benedetti um die Mitternacht des 7. Juli die ihm als „Lüge" ausgelegte Behauptung wagte: „Nous savons, par les aveux du prince lui-même, qu'il a combiné toute l'affaire avec le gouvernement prussien" (Nr. 332); denn er setzte wohl als selbstverständlich voraus, daß die Spanier ihre Kenntnis von der im Berliner Schlosse im Frühjahr 1870 abgehaltenen Beratung in letzter Reihe dem Kandidaten verdankten, um

den sie sich bewarben, und konnte seinen Gewährsmann nicht als Verräter eines Geheimnisses bloßstellen. F. macht von dieser wichtigen Depesche Lesourds nur Gebrauch, um daraus mit etwas vager Paraphrase Rascons Zugeständnis der „Bedenklichkeit der Kandidatur" zu entnehmen (S. 53). Daß gerade die positive Angabe, die Lesourd in ihr über die Vorgeschichte der Kandidatur mitteilen konnte, in Paris auf die Behandlung der diplomatischen Streitfrage bedeutsam einwirken konnte, ist ihm entgangen.

Die völlige Veränderung nicht nur der diplomatischen, sondern auch der politischen Situation durch Gramonts Kammererklärung vom 6. Juli wird von F. nach allen Seiten hin verfolgt. Er findet für den Mißgriff der französischen Regierung an diesem höchsten Jubeltage Gramonts die technische Formel, daß „sie vor den Augen ganz Europas die Verhandlungen mit dem Ultimatum beginnt, das im schlimmsten Falle am Ende gescheiterter Verhandlungen stehen dürfte" (S. 55). Die geglückten Versuche, in London und Petersburg die guten Dienste der in Spanien und Berlin einflußreichsten Regierungen für die Geltendmachung des französischen Standpunkts zu gewinnen, werden mit einer Klarheit und Genauigkeit dargestellt, wie sie bis jetzt in der historischen Literatur über diesen Gegenstand noch nicht erreicht waren. F. zeigt uns, wie Gramont und Napoleon sich in der Lage fühlten, durch die Sondermission Benedettis nach Ems das Ziel erreichen zu können, das sie sich in der Kammerdeklaration vom 6. Juli gesteckt hatten, ohne den Rückschlag für die drohende und herausfordernde Form fürchten zu müssen, zu der sie sich hatten hinreißen lassen. Da nach seiner Auffassung die Kandidatur selbst von Bismarck schon am 5. Juli aufgegeben war, so erhält man den Eindruck, daß sich eigentlich der ganze Kampf schon seit dem 6. Juli um ein Phantom drehte, das nur durch Gramonts Fehler seine Gestalt noch beibehalten konnte. In Preußen hatte der französische Schlachtplan, der mit Benedettis Reise nach Ems zur Ausführung kam, seine Rückendeckung in der Einwirkung der Königin Augusta auf den friedliebenden König, der nach F. nur darauf bedacht war, den Konfliktsstoff der Kandidatur auf anständige Weise aus der Welt zu schaffen. Hinter dem Rücken seiner Regierung bemühte sich auch Napoleon, den Erfolg der eingeleiteten Schritte durch seine bekannten direkten und indirekten Einwirkungen auf Sigmaringen zu erleichtern und zu beschleunigen. F. weist nach, wie sehr er trotzdem darauf versessen war, vor dem Lande und vor seinen eigenen Ministern als der starke Mann zu erscheinen, vor dem alle Widersacher zu Kreuze kriechen mußten. Das französische Material liegt uns bereits in genügender Reichhaltigkeit vor, um ein genaues Bild der Schachzüge bis zu dem diplomatischen Siege zu geben, der mit der Verzichtleistung des Fürsten Karl Anton im Namen seines Sohnes am 12. Juli erreicht war. Um so fühlbarer sind die Lücken des Aktenmaterials deutscher Provenienz. Namentlich die mit dem 7. Juli einsetzende Gegenwirkung Bismarcks und des Auswärtigen Amtes kann noch nicht genügend aufgehellt werden, während wir für die Vorgänge in Ems und in Sigmaringen durch neuere Veröffentlichungen schon etwas besser unterrichtet sind. F. bemüht sich, die bereits von anderen Forschern benutzten Mitteilungen der Witwe des verdienten Abeken, die von W. Oncken 1897

veröffentlichten Briefe König Wilhelms an seine Gemahlin, die sporadischen Darbietungen Zingelers und die auf Einzelheiten bezüglichen „Erinnerungen von Augenzeugen" der bekannten Vorgänge in einen widerspruchslosen Zusammenhang zu bringen und sich dabei von den Einseitigkeiten der bei uns noch im Schwange gehenden Bismarcklegende völlig frei zu halten. Ob es ihm aber gelungen ist, bei der noch bestehenden Lückenhaftigkeit des Materials das Parallelogramm der Kräfte und das Widerspiel der zum Handeln berufenen Politiker wahrheitsgemäß zu zeichnen, ist bereits von Ulmann bezweifelt worden. F. läßt „Augustas Sieg über Bismarck" in der von König Wilhelm in Ems geleiteten Gegenwehr vom 7. bis 13. Juli andauern und sieht darin „den größten, gefährlichsten und längsten Sieg, dessen sie sich rühmen durfte" (S. 79). Dieser Sieg lag darin, daß König Wilhelm sich überhaupt in „Gespräche"[1]) mit dem französischen Botschafter einließ, daß er seine Korrespondenz mit Sigmaringen als Brücke über die von den Franzosen zu überwindende Kluft darbot, und daß er durch den „Wunschbefehl", den er schließlich durch den Obersten Stranz an Fürst Karl Anton gelangen ließ, schon am 11. Juli den Entschluß zum Verzicht herbeiführte. In jedem dieser drei Maßnahmen witterte Bismarck die Gefahr, daß sachlich und nach dem Urteil von Mit- und Nachwelt Preußen als der vor einer französischen Drohung zurückweichende Teil erscheinen müsse; er hat später die burschikosen Ausdrücke vom „Schwanz einziehen" („cauder") Preußens und vom „Kneifen" des Königs auf diese Episode der Verhandlungen angewendet. Obwohl nach F. Bismarck schon am 5. Juli die Kandidatur völlig aufgegeben haben soll, lesen wir jetzt den damit nicht zu vereinbarenden Satz: „Bismarcks Meinung scheint auch noch am 11. gewesen zu sein, daß man abwarten müsse, wie die Hohenzollern sich entschließen würden" (S. 81). Dieser Widerspruch läßt nur die Lösung zu, daß Bismarck nach der „Ohrfeige" vom 6. Juli das Damoklesschwert der offiziell noch bestehenden Kandidatur benutzen wollte, um Frankreich aus der eingenommenen Stellung herauszunötigen. Um die befürchtete Demütigung Preußens abzuwehren, bot er schon am 9. telegraphisch sein persönliches Erscheinen in Ems an, erhielt aber erst am Abend des 11. Juli die Genehmigung des Königs dazu. Inzwischen war die Behandlung des Streits so weit gediehen, daß nach Bismarcks Auffassung nur der Entschluß, zum Schwert zu greifen, das verlorene Terrain wieder erobern konnte. Die dazu nötige Ermannung des Königs war unbeschadet seiner Einwirkung auf Sigmaringen, die dort bis zum Abend des 11. Juli auf Widerstand stieß, nach der zuletzt geäußerten Meinung am 11. Juli bereits erfolgt, während F. sie auf den 13. Juli verlegt und die Nachhilfe Abekens dabei in helles Licht zu stellen sucht. Da am 12. Juli Gramont das schwere Geschütz der Garantieforderung zu neuem Angriff ins Feld führte, so bezeichnet F. die Auffassung, gegen die er sich wendet, nicht unrichtig mit der aus

1) F. betrachtet die Beharrlichkeit, mit der Bismarck „die Emser Verhandlungen Gespräche genannt hat", als eine Marotte. Aber auch der König schreibt am 14. Juli an seine Gemahlin: „Dabei erklärt Gramont, er sei noch immer ohne Nachricht der hiesigen Verhandlungen, wo gar keine gepflogen werden, denn die Gespräche mit Benedetti sind doch keine Verhandlungen" (Nr. 543).



Max Lehmanns Aufhellung des Ursprungs des Siebenjährigen Krieges übernommenen Wendung: „Zwei Offensiven stießen aufeinander". Das neuere Material, das für die Annahme einer veränderten Haltung des Königs spricht, besteht aus der von mir veröffentlichten Emser Depesche an den Kronprinzen vom Abend des 11. Juli, einem von Busch mitgeteilten Gespräch Bismarcks mit Abeken und der Erzählung des Hauptmanns und Adjutanten des Prinzen Albrecht, Hermann v. Chappuis, über seine Beobachtungen in der Wandelhalle und bei einem Souper in Ems am 12. Juli 1870. Die Art, wie F. diese drei Indizien beiseite zu schieben und abzuschwächen sucht, kann ich nicht als methodisch richtig gelten lassen. Von dem Telegramm an den Kronprinzen, das F. trotz seiner Kürze nicht in den Anmerkungen mitteilt, gibt er (S. 116) eine falsche Vorstellung, indem er behauptet; „Inhaltlich enthält das Telegramm überhaupt nichts Neues". Denn wir erfahren aus ihm, daß der König an diesem Tage vom Kronprinzen ein „Raisonnement" erhalten hat, das er „vollkommen richtig" findet. Was aber nach des Königs Sprachgebrauch ein „Raisonnement" ist, und was er als Inhalt eines solchen „über künftige Kriegsfragen" damals als „sehr richtig" bezeichnete, erkennen wir aus dem Brief des Königs an seine Gemahlin vom 13. Juli (Nr. 506), wenn wir den Brief des Fürsten Karl Anton, der darin belobt ist (Nr. 455), aufmerksam lesen und darin den Nachweis für die These verfolgen: „Der Krieg erhält einen nationalen Charakter, und die deutsche Frage wird ihrer notwendigen Lösung nähergebracht". Noch verwunderlicher ist die Auslegung, die Bismarcks oft erzählte Geschichte seiner Abreise von Varzin am 12. Juli, wie er glaubte, nach Ems, bei F. gefunden hat. Gar nicht gewürdigt ist dabei die aus dem Gespräch mit Abeken zu erschließende Bedeutung „einer gewissen Depesche", von der nicht nur der König bei der Absendung sagte, „Na, nun wird auch er (Bismarck) mit uns zufrieden sein", sondern auch Abeken dem über die Schwäche des Königs herziehenden Kanzler vorhielt: „Ich glaube, daß Sie zufrieden waren" (Busch, Tagebuchblätter I, 546). Daß Bismarck sofort wußte, es handle sich um die am Abend des 11. Juli in Varzin eingetroffene Depesche des Königs, vergewissert uns darüber, daß diese ihrem ganzen Charakter nach aus der Reihe der zahlreichen Depeschen herausfiel, die der Kanzler von seinem König erhalten hatte. Auf sie hin fühlte sich Bismarck am nächsten Morgen auf der Fahrt von seinem Gute zur Bahnstation veranlaßt, „den Lufthieb in Quart und Terz" zu machen, den nach seiner eigenen Angabe der alte Prediger Mulert in Wussow richtig „so verstand, daß ich glaubte, in den Krieg zu gehen". Bei F. müssen wir jetzt aber lesen: „Der Lufthieb galt seiner nächsten Aufgabe, Benedetti aus dem Lahntale höflich, aber bestimmt hinaus zu komplimentieren" (S. 154). Entgegen der positiven Angabe Bismarcks mutet uns F. zu, uns vorzustellen, daß der gute Pastor in Wussow aus den kommentmäßigen Hieben auf Bismarcks Absicht geschlossen habe, in Ems diplomatische Komplimente zu machen. Der Nerv der bisher nie bezweifelten Erzählung des Hauptmanns v. Chappuis ferner liegt natürlich in der staunend von ihm gehörten Bemerkung des Königs, daß er eben aus Abekens Hand die wichtigste Depesche empfangen habe, die je an ihn gerichtet worden sei,

sowie in der Beobachtung, daß der König erst noch mit Abeken gearbeitet habe, verspätet zum Souper gekommen sei, und sich statt des gebrachten Champagners Selterwasser habe eingießen lassen, weil er, wie er sagte sich den Kopf klar halten müsse. F. will uns überreden, „den Superlativ in der Äußerung Wilhelms zu streichen und als historisch nur gelten zu lassen, daß der König mit der Wichtigkeit der empfangenen Nachricht seine halbe Absage motiviert hat“ (S. 160). Es wäre der Gipfel der Kritiklosigkeit, wenn diese Abschwächung von der deutschen Geschichtsforschung gut geheißen würde; denn in dieser veränderten Gestalt hätte sich der Vorgang in der Erinnerung unseres einzigen Zeugen gar nicht so fest eingeprägt, und wäre von ihm nicht noch seinen, erst 1902 erschienenen „Lebenserinnerungen“ eingefügt worden. Was für eine Depesche es war, die auf den König in der Dämmerung des 12. Juli einen solchen Eindruck gemacht hat, ist eine sehr wichtige Frage, die wir leider noch nicht beantworten können, und keineswegs, wie F. will, eine „müßige Scharfsinnsübung“. In F.s Darstellung ergibt sich der ungelöste Widerspruch, daß der König nach dem Eintreffen des Sigmaringer Verzichts den Streitpunkt mit Frankreich „in der Hoffnung auf Erhaltung des Friedens“ als erledigt ansehen konnte und dennoch „dem 13. Juli, der ihn nun doch wieder allein Benedetti gegenüberstellen sollte, mit Sorgen entgegengesehen hat“ (S. 161). Diese nach F.s Darstellung nicht erklärliche Besorgnis müßte sich völlig verflüchtigt haben, als der König am nächsten Morgen in dem Extrablatt der „Kölner Zeitung“ „schwarz auf weiß die Bestätigung sieht, daß alles nach Wunsch gegangen ist“ (S. 162). Die Schwierigkeiten, die F. hier schafft, entstehen nur daraus, daß er den Sieg Augustas über den 11. Juli hinaus verlängert und erst am 13. einen plötzlichen und völligen Umschwung eintreten läßt.

Für die Entscheidung, die der 13. Juli brachte, sucht F. die Erklärungsgründe, die bereits allgemein angenommen sind, noch dadurch zu verstärken, daß er die Fehler Gramonts um eine neue Vergeßlichkeit vermehrt und auf deutscher Seite neben Bismarcks wuchtigen Schlägen die Geschicklichkeit zur Geltung bringt, mit der Abeken den König dahin zu bringen wußte, wo er ihn haben wollte. Auch bei dieser schön dargestellten Rekonstruktion bleiben einige kritische Bedenken. F. glaubt in dem Berichte des englischen Botschafters in Paris vom 13. Juli (Nr. 525) „das einzige bisher übersehene Anzeichen“ gefunden zu haben, daß Gramont den Vorschlag des Entschuldigungsbriefes, den er tags zuvor dem Freiherrn v. Werther mitgegeben hatte, „nicht ganz vergessen hatte“ (S. 173). Er schließt nämlich aus einer Stelle dieses Berichtes, daß „Gramont die Idee des Entschuldigungsbriefes fast um die nämliche Zeit, als er in Ems seine Wirkung tat, völlig aufgegeben und zum unersetzlichen Schaden seines Vaterlandes nur die Kleinigkeit vergessen hatte, die dem preußischen Botschafter anvertraute Idee wieder an sich zu nehmen“. So interessant diese Feststellung wäre, muß sie leider zurückgewiesen werden, denn sie beruht auf einem Übersetzungsfehler des Verfassers. Der englische Botschafter schreibt: „She (France) would not call upon His Majesty to make her any amends.“ Das übersetzt F.: „Frankreich wollte von König Wilhelm keine Entschuldigung verlangen“. „Amends“ bedeutet aber nicht „Entschuldigung“



(das wäre im Englischen „apology"), sondern „Entschädigung", „Schadenersatz", „Kompensation". Es liegt also gar kein Grund vor, anzunehmen, daß Gramont, als er mit Lord Lyons sprach, gar nicht mehr daran gedacht habe, daß der Entwurf des „Entschuldigungsbriefes" noch wirken sollte oder könnte; denn von diesem war gar nicht die Rede. Gramont hätte den Erfolg seines Planes zuschanden gemacht, wenn er sich eine Andeutung des Versuches, einen Entschuldigungsbrief zu erhalten, erlaubt hätte.

Ebenso ist die Wiedergabe des ersten Teiles des am 13. Juli von Lord Loftus nach London gesandten Berichtes (Nr. 534) nicht einwandsfrei. F. läßt Bismarck sagen, daß er „im voraus dem Mißverständnis vorbeugen möchte, als hätten die von Frankreich angerufenen guten Dienste der großen Mächte bei Preußen auf den Verzicht des Erbprinzen irgendwelchen Einfluß gehabt" (S. 178). Das wäre doch sehr undiplomatisch von Bismarck gewesen und steht tatsächlich auch nicht in dem zitierten Bericht. Vielmehr enthält Bismarcks Forderung, daß „die Mächte, die ihre ‚bons offices' benutzt hatten, bei der preußischen Regierung auf einen Verzicht des Prinzen Leopold zu dringen, jetzt auch ihre Anerkennung der vom König von Preußen bewiesenen friedliebenden und verträglichen Stimmung ausdrücken sollten". (Also gerade eine Unterstrrichung des wirksam gewordenen „Einflusses" durch eine erbetene Quittung.) Um welche Tagesstunde das Gespräch Bismarcks mit Loftus am 13. Juli stattgefunden hat, ist nach F. nicht näher zu bestimmen, als daß es zwischen 1 und 6 Uhr nachmittags gewesen sein muß (S. 174 ff.). In dieselbe Zeitspanne verlegt F. auch das Telegramm Bismarcks an Abeken, durch das die Vorlage des Wertherschen Berichts in Sachen des „Entschuldigungsbriefes" beim Könige verboten wird (Nr. 508), und das Telegramm an Werther, das ihm einen Urlaub anbefiehlt (Nr. 509). Mit voller Bestimmtheit nimmt F. an, daß Bismarck zur Zeit der Unterredung mit Loftus „die offizielle französische Garantieforderung noch nicht kennt" (S. 179). Es kann also nur ein reiner Zufall sein, daß er wenige Stunden nach der Emser Brunnenszene, in der Benedetti die „offizielle französische Garantieforderung" stellt, Bismarck „mit einer preußischen Garantieforderung", von der er Loftus als bevorstehendem Schritte Mitteilung macht, scheinbar den Spieß umkehrt oder, wie F. es ausdrückt, „durch die meisterhafteste aller Paraden, bevor er selbst zum Hieb ausholt, dem Gegner die Klinge schon halb aus der Hand schlägt". Ob diese Übereinstimmung beider Parteien in der Wahl der Waffe zum neuen Gange durch zwei voneinander völlig unabhängige Entschlüsse in Paris und in Berlin zustande gekommen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es nicht ausgeschlossen, daß Bismarck, als er sich mit Loftus besprach und auf unoffizielle Nachrichten aus Paris berief, bereits von der Interpellation des Abgeordneten Duvernois „sur les garantis" wußte, die dieser am 12. Juli um 2 Uhr nachmittags in der Kammer vorgebracht hatte und die, wie man in Berlin noch am 13. Juli durch den zufällig anwesenden Fürsten Gortschakoff erfuhr, das Ministerium zu einer entsprechenden diplomatischen Aktion bewogen hatte. Viel merkwürdiger als der Zufall zweier Vorstöße mit derselben Waffe der Garantieforderung am 13. Juli in Ems und Berlin erscheint uns aber die Sicherheit, mit der F. annimmt, daß Bismarck durch die ihm gewordene Mitteilung des „Entschuldigungs-

briefes" zu der Auslassung gegenüber Loftus bewogen worden sei. Da Bismarck davon spricht, „that other claims would be advanced", so ist es doch viel wahrscheinlicher, daß er an die Forderung der genaueren Einhaltung des Prager Friedens dachte, die in der französischen Kammer schon am 11. Juli nicht nur von der gesamten Rechten, sondern auch von Gambetta und einem anderen Mitgliede der Linken stürmisch verlangt wurde (Nr. 440), und die der englische Botschafter Lyons am 12. Juli als einen von der Nation aufgenommenen „Schrei" nach London gemeldet hatte (Nr. 460). Stellt man sich aber auf F.s Standpunkt, daß Bismarck zur Zeit seines Gespräches mit Loftus über die Pariser Vorgänge nichts weiter wußte als das, was er aus dem ihm durch Abeken telegraphisch übermittelten ziemlich umfangreichen Bericht Werthers mit der ominösen Einlage des Entwurfs zum „Entschuldigungsbriefe" gestanden hat (Nr. 471 und 472), so ist man erstaunt, daß F. mit seiner Methode der genauen Zeitbestimmung von Gesprächen, Telegrammen und Briefen nicht weiter gekommen ist als bis zu der schon berührten Ungewißheit über die Reihenfolge der drei Schritte, mit denen er „über den ‚Entschuldigungsbrief' quittiert hat" (S. 176). Denn offenbar konnte er sich mit der Weisung an Abeken, den Wertherschen Bericht dem König nicht vorzulegen (Nr. 508), nicht Zeit lassen, bis er das Gespräch mit Loftus hinter sich hatte. Selbst so kam er damit schon zu spät, da Abeken inzwischen aus eigener Machtvollkommenheit und in einer von F. sehr klar hervorgehobenen schlauen Berechnung nach 2 Uhr nachmittags dem König als Privatmann vorgelesen hatte (S. 169 ff.). Abeken hat damit die Zustimmung des Königs herausgelockt, es Bismarck anheim zu geben, „die neue Forderung Benedettis und ihre Zurückweisung sogleich sowohl unseren Gesandten als in der Presse mitzuteilen", was er zehn Minuten vor 4 Uhr durch das berühmt gewordene Telegramm, dessen Wortlaut erst 1892 vom Reichskanzler Caprivi bekannt gegeben wurde, natürlich mit möglichster Beschleunigung nach Berlin gemeldet hat. Sehr bald nach seiner weltgeschichtlichen Entschließung hat der König Abeken ein Billett zugesandt, „es sei doch notwendig, an Werther zu chiffrieren, daß er indigniert sei über die Gramont-Olliviersche Zumutung und sich das Weitere vorbehalte". F. nimmt an, daß Bismarck erst nach dem Empfang dieser Nachricht „die Ermächtigung zu dem Befehl bei König Wilhelm eingeholt hat", Werther auf Urlaub zu schicken. Jedenfalls hatte F. mit der in seiner Sammlung Nr. 542 ausgesprochenen Vermutung recht, daß erst das zweite, nicht veröffentlichte Telegramm Bismarcks an Werther die Übergabe der Geschäfte der Botschaft an den Grafen Solms angeordnet hat; denn bevor er wußte, daß dem König der „Entschuldigungsbrief" nun doch vorgelegt sei, konnte er die Beiseiteschiebung des Botschafters nicht rechtfertigen. Ob er dann aber erst die Einwilligung des Königs einholte, ehe er das zweite Telegramm an Werther richtete, ist sehr zweifelhaft, weil zwischen dem Empfang des vermuteten Abekenschen Telegramms über die Entrüstung des Königs und dem Erscheinen Werthers bei Gramont, um sich zu verabschieden, nur die Zeit von etwa 7 Uhr abends am 13. Juli bis 11 Uhr vormittags am 14. Juli bliebe, in die sich das Hin und Her zwischen Berlin und Ems zwecks der Ermächtigung des Königs nur schwer einschieben läßt.

Einen höheren Flug nimmt F.s Phantasie, um die plötzliche Furcht „vor dem gereizten Löwen" auszumalen, die sowohl Benedetti als auch Gramont befiel, sobald sie erfahren hatten, daß Bismarck in Ems erwartet würde, um die Leitung der Verhandlungen in die Hand zu nehmen (S. 142 ff.). Als Unterlage zu dieser Stimmungsänderung wie vor einem „mächtig heranbrausenden Gewittersturm" weist F. auf den Unterschied im Ton zwischen Gramonts Telegramm vom 12. Juli um 7 Uhr abends (Nr. 481) und dem vom gleichen Tage um 3/412 Uhr nachts (Nr. 486) hin. Der Unterschied ist aber auch anderweitig zu erklären, und es ist eine falsche Voraussetzung F.s, daß Gramont bei Absendung des ersten Telegramms von Bismarcks Reiseabsichten noch nichts wußte, weil Benedetti zum erstenmal in einem Telegramm vom 12. Juli um 6 Uhr abends davon Mitteilung macht. Die Neuigkeit muß in Paris schon dadurch am frühen Nachmittag des 12. Juli bekannt geworden sein, daß der aus Ems zurückgekehrte Werther um diese Zeit eine längere Besprechung mit Ollivier und Gramont hatte. Dagegen ist es ein Verdienst F.s, die Verschlechterung der politischen Situation für Frankreich, die am 12. Juli eintrat, nachdem die Verzichtleistung Leopolds bekannt geworden war, durch Absuchen namentlich der auf Rußland bezüglichen Aktenstücke überzeugend nachgewiesen zu haben. In sich immer steigerndem Maße wirkten die Taktlosigkeiten Gramonts auf die Beschleunigung der Fahrt des französischen Staatswagens zum Abgrunde. Der Höhepunkt dieser Darstellung liegt freilich in dem Kapitel: „Die Emser Vorgänge des 13. Juli". Das Resultat wird dann nach der Darlegung von Bismarcks Tätigkeit an diesem Tage auf die Formel gebracht: „Nicht Bismarck, sondern Abeken und durch ihn der König hatten Alarm geblasen, und Bismarck hatte nichts weiter zu tun, als die Fanfare überall ertönen zu lassen" (S. 183). Sachlich kommt das auf dasselbe heraus, was Caprivi im Reichstag am 23. November 1892 erklärt hat, als er das Original der Emser Depesche vorlegte: „Es kann hier von einer Fälschung keine Rede sein; der Bundeskanzler führt aus, was der Monarch ihm aufgetragen hat, und führt das vollkommen korrekt aus" (S. 186). Es ist daher nicht zu rechtfertigen, daß F. in einer wissenschaftlichen Untersuchung die 1892 verbreiteten Schmähungen über die wahren Motive des zweiten Reichskanzlers bei der Vorlage authentischen Materials über die Emser Depesche wiederholt und als der Wahrheit entsprechend ausgibt. Bismarcks Verdienst bei der Luftreinigung, die durch den Blitz der Emser Depesche erzielt wurde, liegt nicht in einzelnen Aktenstücken verborgen, sondern durchzittert die ganze spannungsvolle energische Atmosphäre, in der sich die Polarität zwischen Berlin und Paris einstellte. Das tritt auch im letzten Kapitel dieses Büchleins an gewissen diplomatischen Anzeichen hervor und wird in dem neu hinzugefügten Schlußwort noch schärfer betont. Trotz der europäischen Öffentlichkeit, die Bismarck der Emser Depesche gab, hätte der Kronrat in Paris am Abend des 14. Juli noch gern das friedliche Auskunftsmittel eines europäischen Kongresses zur Festlegung des Prinzips ergriffen, daß Angehörige der regierenden Familien nur nach vorheriger Anhörung aller Regierungen für einen fremden Thron vorgeschlagen werden können. Durch sein Gespräch mit Loftus und die offizielle Mitteilung an die Staatsoberhäupter hatte aber



Bismarck diesen Ausweg verbaut. Man mußte in Paris annehmen, daß die Erregung der öffentlichen Meinung in Deutschland und die Stimmung des Zaren und des Königs von Bayern den Vorschlag des letzten palliativen Auskunftsmittels der französischen Diplomatie unmöglich machten. Dadurch lösen sich auch die Schwierigkeiten des Verständnisses, die F. auf Seite 206 bei Besprechung der bekannten Vorgänge in den Pariser Beratungen über die Kriegslage hervorhebt. Der Anlaß zu einer Behandlung einer Frage des europäischen Fürstenrechts auf einem Kongreß war zu offensichtlich ein einseitiges Interesse Frankreichs geworden. Die am 6. und 12. Juli abgeschossenen Pfeile kehrten sich gegen den Schützen, der sie abgeschnellt hatte, und Bismarck hatte dafür gesorgt, daß kein Schild da war, sie aufzufangen.

Im Anhang (S. 217—233) wird unter dem Titel „Eine englische Bismarcklegende" eine völlig unwahrscheinliche Anekdote über ein Tischgespräch Bismarcks niedriger gehängt. Darnach soll Bismarck der Tochter des am 27. Juni 1870 verstorbenen englischen auswärtigen Ministers Lord Clarendon noch im Trauerjahre oder unmittelbar darauf gesagt haben, daß er sich sein Lebenlang über nichts so sehr gefreut habe wie über die Todesnachricht ihres Vaters, weil dieser bei längerem Leben den Ausbruch des deutsch-französischen Krieg verhindert hätte. Für den Historiker ist die Stirn des Gewährsmannes einer solchen abgeschmackten Lüge ohne weiteres mit einem unauslöschlichen „K" gezeichnet.

Berlin. Ludwig Rieß.

Marcks, Erich, Otto v. Bismarck. Ein Lebensbild. Stuttgart und Berlin 1915, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. VIII u. 256 S.
Valentin, Veit, Bismarck und seine Zeit. Aus Natur- und Geisteswelt, Band 500. Leipzig und Berlin 1915, B. G. Teubner. VI u. 133 S.

Wohl alle Freunde vaterländischer Geschichte bedauerten es aufs tiefste, daß zum Bismarckgedenkjahr 1915 Marcks' große Biographie noch nicht weiter vorgeschritten war. Nun schenkt der Verfasser dem deutschen Volke in seiner Schicksalsstunde, in der ungeheuren Kampfzeit um den Fortbestand des Erbes Bismarcks und um seine Fortführung ein kurzgefaßtes Lebensbild des Begründers unseres Nationalstaates, ein Meisterwerk von harmonischer Ausgeglichenheit des Aufbaues, von heiliger Tiefe in der Erfassung des gewaltigen Werkes und des alles in die Zucht seines Wirkens hineinarbeitenden Schöpfers, der in allen Wandlungen der äußeren und inneren Politik dem Wesen seines Genius, seines Menschentums treu bleibt. Darin liegt der unvergleichliche Reiz des Buches, daß der Leser in jeder Wandlung gleichsam die Gegenwart der notwendigen Schöpfungstat selbst miterlebt, die der Heros mit hellseherischem und zugleich die letzten Folgen kühl abwägendem Blicke vollzieht; daß er sich bewußt wird, wie Bismarck die unendlichen Weiten und die äußersten Tiefen der objektiven Welt in sich aufnimmt, ohne aus seiner eigentümlichen Bahn herausgeschleudert zu werden, wie er fast stets in dem Gewirre der Tatsachen den allein gangbaren Weg für die Fortführung seines Werkes scheinbar mit der Sicherheit der Intuition, in der Tat mit dem sachlichen Einsatz aller seelischen und geistigen Kräfte findet, und wie er die mannigfaltigen Werte

seiner Welt dienstbar zu machen versucht. Seiner Welt, zu der er sein Volk, Fürsten und Volksstämme, Parteien und Volksgruppen erzogen hat, nicht seiner Person! An diesem Punkte gelangen Politik und Ethik zur vollendeten Harmonie in seiner Gestalt. So erleben wir nicht die Tatsachen, das Reale, sondern die Tathandlungen, das Ideale, an diesem größten Wirklichkeitsmenschen des 19. Jahrhunderts. Vielleicht das schwerste, sicherlich das innerlichste Problem, das ein Lebensbild Bismarcks sich stellen kann, ist damit gelöst. Soviel die Tatsachen im einzelnen gewiß auch noch verschoben, in schärferer und reicherer Beleuchtung erkannt werden, die Sicherheit dieser Lösung kommt selbst in dem dritten Buche, der Spätzeit 1878—1898, dem Leser zum Bewußtsein; wo aber, wie z. B. bei der Entlassung, die Lösung noch nicht zu finden ist, sucht Marcks auch nicht durch glänzende Hypothesen sie aufzudrängen, sondern den Sachverhalt selbst mit allen seinen Problemen unverhüllt darzustellen. Gerade jene Lösung muß uns für die praktische Urteilskraft, für die Verwertung Bismarckschen Geistes in den schweren politischen und nationalen Aufgaben, die seines Volkes harren, die Hauptsache sein; nur dann wird die Gefahr nicht eintreten, die der Verfasser einmal heraufziehen sieht, daß wir die reineren geistigen Kräfte nicht über dem Anblick des Siegers und seiner großartigen Härte unterschätzen und verlieren, nur dann werden auch jene Mächte innerlich genötigt werden, sich zu seinem Werke zu bekennen, deren Einverleibung seinem Genius nicht gelungen ist. —

Ein kühner und gelungener Wurf ist Valentins „Bismarck und seine Zeit"; eine Arbeit, die in der Bismarckliteratur stets ihren Platz behaupten wird. Nicht ganz glücklich in der Anlage des Buches erscheint die einheitliche Zusammenfassung der inneren Politik von 1871 bis zur sozialen Gesetzgebung. Der gewaltige Einschnitt, den die Jahre 1878/79 in der Fortführung des Lebenswerkes Bismarcks bedeuten, tritt doch nicht scharf genug hervor. Vielleicht ließe sich bei einer Neuauflage des Buches, die wir ihm recht bald wünschen, hier eine Neugruppierung schaffen, der „Kampf mit den Parteien" betont allzu stark das Negative, das Vergängliche und sich Wandelnde. Von Einzelheiten vermissen wir einen Hinweis auf die Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen als eine der größten und wirkungsreichsten Wirtschaftstaten seiner Zeit. Wenn die Schöpfung des Reichslandes von dem Verfasser als „sicher nicht glücklich" bezeichnet wird, so stimme ich ihm in politischer Hinsicht vollkommen zu. Allein war sie nicht vielleicht der einzig mögliche Weg, den Bismarck gehen konnte, hat sie nicht vielleicht doch dazu beigetragen, Nord- und Süddeutschland enger aneinander zu binden? — Der Schreiber dieser Zeilen möchte es aus langjähriger eigener Erfahrung heraus bejahen. Und schließlich: waren nicht weniger die Schöpfung Bismarcks selbst als vielmehr das Mißgeschick und die Mißgriffe in der Verwaltung des Landes schuld, daß sich die elsaß-lothringische Frage zu einer wahren crux für die deutsche Politik gestaltete? — Von besonderem Werte sind die Charakteristiken der einzelnen Parteien und ihre sachliche Würdigung. Schon allein dieser Ausführungen wegen verdient das Buch in weiten Kreisen unseres Volkes Eingang zu gewinnen.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.



J. F. Hoff, Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813—1815 (Abhandl. zur mittl. u. neueren Gesch., hrsg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke; Heft 46). Berlin u. Leipzig 1913. 127 S.

Während die großen Säkularisationen des Jahres 1803 durch einen gültigen Reichsschluß verhängt worden sind, fehlt von Mediatisierungen des Jahres 1806, der Unterordnung einer willkürlich ausgewählten Anzahl von mehr oder minder kleinen Herrschaften unter eine ebenso willkürlich bestimmte Zahl von Staaten, die zum Teil erst dadurch vom Kleinstaat zum Mittelstaat aufrückten, jegliche Anerkennung seitens des Reiches. Deshalb ist es verständlich, daß die Mediatisierten auf die Wiederherstellung ihrer vernichteten Herrschaftsrechte hofften, als im Jahre 1813 die durch Frankreich begründete Ordnung der deutschen Staatenwelt zusammenbrach. Die Aussichten waren freilich von Anfang an recht schlecht. Das ergibt sich schon aus dem Studium der Flugschriften, mit denen die Mediatisierten den Kampf für ihre Sache einleiteten. Denn das alte Reich und das alte Kaisertum, an deren Wiederbelebung die Flugschriften ihre Hoffnung knüpften, waren tot, und das Ergebnis der Revolutionszeit, die Vernichtung der kleinen Herrschaften, war nicht mehr rückgängig zu machen, nachdem den Mittelstaaten durch ihre Verträge mit Österreich der Bestand gesichert worden war. Auch die Mediatisierten sahen das ein und rechneten von vornherein mit der Möglichkeit, daß sie die verlorene Unabhängigkeit nicht wieder erlangen würden; schon auf ihrer ersten Konferenz (15. Febr. 1814) beschlossen sie, wenn die volle Wiederherstellung in den vorigen Zustand nicht zu erlangen sei, sich mit einer Entschädigung zu begnügen.

Die Arbeit verfolgt im einzelnen das Schicksal, das die Forderungen der Mediatisierten bei den Mächten und auf dem Wiener Kongreß hatten. Für meinen Geschmack geht der Verf. sogar zu sehr ins einzelne; denn man darf doch nicht vergessen, daß die Mediatisiertenfrage nur ein sehr unbedeutendes Stück des deutschen Verfassungsproblems war und durch dessen Lösung mitbedingt wurde. Sobald festgestellt war, daß der künftige deutsche Bund aus Einzelstaaten bestehen werde, war auch entschieden, daß die Mediatisierten keinerlei reichsunmittelbare Gewalt erhalten könnten, sondern innerhalb der Staaten stehen müßten. Das Einzige, das sie erreichen konnten und auch wirklich erreicht haben, war die Anerkennung einer bevorzugten Stellung im Einzelstaate und deren Sicherung durch den deutschen Bund. Aber diese Stellung war doch, das besagte der Artikel 14 der Bundesakte ganz deutlich, die von Untertanen, und die Vorrechte, die den Mediatisierten eingeräumt wurden, sollten „nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören". Die große Umwälzung des Jahres 1806 war damit bestätigt.

Halle. F. Hartung.

August Beckmann, Die Rheinisch-Westindische Kompagnie; ihr Wirken und ihre Bedeutung. Münstersche Inaugural-Dissertation 1915. 109 S. 8°.

Unter ausschließlicher Benutzung der im Archiv des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld ruhenden handschriftlichen Akten entwirft der

Verf. bei engster, oft wörtlicher Anlehnung an den im Jahre 1830 erschienenen gedruckten Bericht des Subdirektors C. C. Becher[1]) ein Bild der Entstehung und Entwicklung der im Jahre 1821 ins Leben gerufenen rheinisch-westindischen Kompagnie, die nach einer Wirksamkeit von einem, nach einem Bestehen von etwas mehr als zwei Jahrzehnten mit großen Verlusten für die Aktionäre liquidiert werden mußte. Jedoch dieser finanzielle Mißerfolg darf nicht, wie auch der Verf. mit Recht betont, maßgebend werden für die Gesamtbeurteilung dieses so nationalen und patriotischen Unternehmens. Was der Begründer der Kompagnie, der Kaufmann Jakob Aders, der Schöpfer des vorbildlichen Elberfelder Armenwesens (vgl. über ihn den vom Verf. leider nicht herangezogenen Aufsatz von O. Schell in der Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins Bd. 43 (1910, S. 61—87), geplant hat, ist trotz der Rückschläge in Erfüllung gegangen: den deutschen Kaufleuten und Fabrikanten war der Weg gezeigt worden, wie sie ihre Waren auf dem Weltmarkt absetzen konnten; die Möglichkeit ward ihnen gegeben, mit dem englischen Nebenbuhler, dessen Handelsstand damals seinen großen Siegeszug um den Weltball antrat, in erfolgreichen Wettbewerb zu treten; wenn der Erfolg nicht so, wie man ursprünglich erwartet hatte, eingetreten ist, so lag das doch nicht allein an den schwierigen, oft recht verworrenen innerpolitischen Verhältnissen der Länder, mit denen man Handel trieb (Hayti, Mexiko, Buenos-Ayres, Chile und Ostasien), sondern nicht minder an den geringen praktischen Erfahrungen der deutschen Kaufleute. „Höchst nachteilig für den Ruf deutscher Fabrikate im allgemeinen", so heißt es in einem Rundschreiben der Direktion an die Fabrikanten, „und mithin auch für deren Absatz sind die häufigen Unrichtigkeiten oder Mangel an Präzision sowohl in den Angaben der Maße und des Inhaltes als in der bezeichneten Qualität der Waren; erstere sollten stets den Fakturen, letztere den beigefügten Mustern genau entsprechen und das Innere der Stücke dem Äußeren an Güte ja niemals nachstehen. Durch die größte Reellität in allen diesen Punkten zeichnet sich der britische Fabrikant sehr vorteilhaft aus und findet seine Rechnung dabei, indem er nach dem einmal abgeschlossenen Verkauf dessen Rückgang nie zu befürchten hat und sich vor Reklame gesichert weiß, was bei dem Verkehr in deutschen Manufakturwaren leider bisher nicht immer der Fall gewesen" (S. 57 f.).

Doch alle diese unleugbaren, freilich auch sehr begreiflichen Mißstände vermögen die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, daß die Kompagnie während der ersten zehn Jahre ihres Bestehens für rund acht Millionen Taler Waren aus Deutschland ausgeführt hat, daß, wie eine Reihe von Bundesfürsten, an ihrer Spitze der sonst so ängstliche und sparsame König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, durch Übernahme einer größeren Anzahl von Aktien ihr Interesse an dem nationalen Unternehmen bekundeten, so auch in weiten Kreisen des deutschen Volkes, nicht nur unter Kaufleuten

1) „Hauptmomente des Wirkens der Rheinisch-Westindischen Kompagnie, als Anhaltepunkt zur Beurtheilung der Sache bei Gelegenheit der General-Versammlung vom 2. März, den verehrlichen Aktionären mitgetheilt von der Direktion." Elberfeld, im Februar 1830. IV u. 55 S. Angefügt eine „Tabellarische Übersicht", die vom Verf. z. T. wörtlich übernommen, z. T. bis zum Liquidationstermin weitergeführt worden ist.



und Fabrikanten [1]), zeitweise lebhafte Nachfrage nach den Aktien der Kompagnie vorhanden war: ein erstes Zeichen, daß man begann, sich aus den engen Verhältnissen der Heimat herauszusehnen, daß der Blick sich schärfte und weitete für die größeren Aufgaben, welche die Zukunft auch in wirtschaftlicher und handelspolitischer Hinsicht dem deutschen Volke gestellt hatte.

Leider hat der Verf. sich gar zu sehr lediglich auf das ihm vom Bergischen Geschichtsverein zur Verfügung gestellte Material beschränkt, ohne gedruckte Literatur heranzuziehen; auf jeden Fall hätte er des Subdirektors C. C. Becher Briefe von seiner Reise nach Mexiko in den Jahren 1831—1833 („Mexico in den ereignisvollen Jahren 1832 u. 1833", von C. C. Becher, Hamburg 1834) heranziehen müssen: schon die Widmung an den Oberpräsidenten von Vincke hätte ihn belehrt, daß Bechers Scheiden aus der Kompagnie nicht so glatt verlaufen ist, wie die offiziellen Akten des Bergischen Geschichtsvereins glauben machen wollen. Wie ich handschriftlichen Akten Josua Hasenclevers [2]) entnehme, insbesondere zwei Briefen desselben an den Oberpräsidenten v. Vincke vom 30. Mai und 25. Juni 1833, ist Becher „in leidenschaftlicher und kränkender Weise" zum Austritt gezwungen worden, weil er durch Erteilung eines Darlehens von 44000 Dollars an den Bevollmächtigten des mexikanischen Bergwerksvereins (vgl. über dieses Unternehmen Becher: „Mexico", S. 168 ff. u. bes. S. 242 ff., sowie L. Berger: „Der alte Harkort" [Leipzig 1890], S. 174 ff.; Bergengrün, „August von der Heydt" [Leipzig 1908], S. 26 f.) eigenmächtig gehandelt und dadurch der Kompagnie Verluste eingebracht hatte; diese Eigenmächtigkeit scheint jedoch für einzelne Direktorialmitglieder nur ein Vorwand gewesen zu sein, um den ihnen mißliebigen Subdirektor trotz seiner unleugbaren, bisher auch stets anerkannten Verdienste um die Kompagnie aus seiner Stellung zu verdrängen. Wenn schließlich eine äußerlich wenigstens „freundschaftliche Trennung" (S. 86) noch zustande gekommen ist, so war dies das Verdienst des Oberpräsidenten v. Vincke, der durch seine Persönlichkeit wie als Vertreter des Aktienbesitzes Friedrich Wilhelms III. von maßgebendem Einfluß auf die Generalversammlung war. So viel muß auf alle Fälle betont werden, daß jene Eigenmächtigkeit Bechers in keiner Weise mit dem schließlichen Mißlingen des Unternehmens irgendwie in

1) Z. B. der bekannte Rechtshistoriker Professor v. Savigny war Aktionär (Josua Hasenclever an v. Savigny, 24. August 1831. Ungedruckt. Savigny an Josua Hasenclever. Berlin 30. August 1831. Ungedruckt.)

2) Er war seit 1821 Mitglied des Direktorialrates; vgl. seine Mitteilungen über die Kompagnie in der Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 5, sowie in seinen „Erinnerungen aus meinem Leben" (als Manuskript gedruckt), S. 9—11, wo S. 10 f. ein mit dem von Beckmann (S. 95) mitgeteilten in wesentlichen Punkten übereinstimmendes Urteil über Becher zu finden ist. Über Bechers Leben bis zum Jahre 1821 vgl. „Die Stadt Elberfeld". Festschrift zur Dreijahrhundertfeier 1910, hrsg. von H. Born (Elberfeld 1910) S. 148 f.; dort bereits das von Beckmann mitgeteilte Urteil über Becher abgedruckt. Seit 1835 war Becher Herausgeber der in Köln erscheinenden Zeitschrift „Allgemeines Organ für Handel und Gewerbe". Bei Mathieu Schwann: „Ludolf Camphausen", Bd. I (Essen 1915), S. 159 Anm. 1 fälschlich als B. B. Berger bezeichnet; dort ein Urteil Bechers über Handelsgesellschaften, gleichsam ein Niederschlag seiner trüben Erfahrungen in der Rheinisch-Westindischen Kompagnie. Im Jahre 1836 ist Becher gestorben.

Verbindung steht: damals schon war die Kompagnie nicht mehr zu retten, damals aber auch hatte sie bereits ihren ursprünglichen nationalen Zweck erfüllt, den deutschen Kaufleuten den Weg übers Weltmeer zu zeigen; ob die schließliche Liquidation mit mehr oder weniger Verlust abschließt, war für die Aktionäre natürlich wohl wesentlich, hatte aber diesem vornehmsten Ziele gegenüber nur nebensächliche Bedeutung.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Dr. J. Roebers, Die Errichtung der westfälischen Provinzialstände und der erste westfälische Provinziallandtag. Münster i. Westf., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, 1915. 8°. VIII u. 92 S. 3 M.

Vornehmlich auf Grund der in den Staatsarchiven in Berlin und Münster ruhenden reichhaltigen Aktenbestände sucht der Verf. ein Bild der Verhandlungen des ersten westfälischen Provinziallandtages vom November und Dezember 1826 wie der Entstehung dieser Einrichtung zu entwerfen. Das Ergebnis ist, daß der Eifer der Landtagsboten zur Hebung der Wohlfahrt ihrer Provinz, zur Beseitigung der dort herrschenden Mißstände zu wirken, ein recht großer war, daß — entgegen dem Urteil von H. v. Treitschke — nicht ausgeglichene Meinungsverschiedenheiten unter den Ständevertretern wohl vorhanden waren, besonders in der Frage der Kreisordnung und der Ablösungsordnung, d. h. dem „Entwurf eines Gesetzes über Ablösung der Reallasten in den zum Königreich Westfalen, dem Großherzogtum Berg und den zum Hanseatischen und Lippe-Departement ehemals gehörigen Landesteilen", daß aber der größte Teil der Schuld an dem schließlich geringfügigen Ergebnis dieser Beratungen in erster Linie der Regierung zuzuschieben ist. Bezeichnend für die dieser neugeschaffenen Einrichtung gegenüber feindselige oder doch gleichgültige Stellungnahme der maßgebenden Stellen in Berlin ist die Schließung des Landtages am 29. Dezember vor Erledigung der Tagesordnung, lediglich weil die für die Beratungen in Aussicht genommene Frist von zwei Monaten verstrichen war, und die hochmütig absprechende Art, in welcher trotz des im ganzen günstig lautenden Berichtes eines Beamten wie des Oberpräsidenten und Landtagskommissars Georg v. Vincke die Tätigkeit der westfälischen Ständevertreter im Landtagsabschied von seiten des Königs beurteilt oder richtiger in wesentlichen Punkten mit Stillschweigen übergangen wurde, zeigt deutlicher als alles andere, daß man keineswegs gesonnen war, dieser neuen Einrichtung einen irgendwie maßgebenden Einfluß auf die Entscheidungen der Regierung einzuräumen.

Sehr bedauerlich ist, daß, wie es scheint, die Akten über die Beratungen der Provinzialvertreter in Berlin über die Einrichtung der Provinzialstände nicht mehr vorhanden sind; wenigstens geht der Verf. mit wenigen kurzen Bemerkungen darüber hinweg. Über die Verhandlungen der rheinischen Vertreter habe ich auf Grund von Privatakten das amtliche Protokoll, das übrigens auch im Geheimen Staatsarchiv in Berlin vorliegt, in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst" Bd. 25 (1906) veröffentlicht: wenn auch bei diesen Vorberatungen viel Kleinigkeitskrämerei zutage trat, so bietet das Protokoll, die ausführliche Beantwortung der von der Regierung vorgelegten Fragen, doch manchen tieferen Einblick in die inneren Verhältnisse der Provinz.

Auf jeden Fall haben wir es in des Verf.s Studie mit einer tüchtigen soliden Leistung zu tun; ich möchte den Wunsch nicht unterdrücken, daß diese Studie der Anfang zu einer Reihe von Arbeiten werden möchte, in denen die späteren Provinziallandtage einer gründlichen Untersuchung unterworfen werden: nicht nur in Westfalen, sondern auch in sämtlichen anderen Provinzen ist hier der landesgeschichtlichen Forschung ein weites und reiches Feld der Betätigung eröffnet, dessen weitere gründliche Erforschung am letzten Ende der genaueren Kenntnis der Entwicklung des gesamtpreußischen Staates in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur zugute kommen kann.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Jakobus Reimers, Das Adlerwappen bei den Friesen. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1914. VIII u. 211 S.

Der Verfasser, der unmittelbar nach Vollendung des Buches verstarb, untersucht auf Grundlage der gesamten Rechts- und Verfassungsgeschichte der Friesen die Herkunft der zahlreichen Adlerwappen bei ihnen. Ich kann seinen Ausführungen über die freiheitliche Sonderstellung der Friesen, sowie über ihre verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse in den meisten Punkten nicht zustimmen, dagegen erblicke ich das Verdienst des Buches in der überaus fleißigen Zusammenstellung aller in Friesland vorkommenden Adlerwappen. Gewiß hat der Verf. Recht, wenn er von dem Gedanken ausgeht, daß die Annahme dieses Wappens mit dem Besitz des Richteramtes, d. h. eines kaiserlichen Amtes, in Beziehung steht. Das Buch ist für weitere Kreise geschrieben; es behandelt demgemäß als Einleitung unter Beigabe guter Wappentafeln die allgemeinen Fragen der Heraldik; die Darstellung ist klar und einfach; die Ausstattung vorzüglich.

Berlin-Steglitz. M. Klinkenborg.

Ostpreußen, seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Kriegsveröffentlichungen des Deutschen Bundes Heimatschutz.) München, Verlag von G. D. W. Callwey, 1915. Heft 1, 168 S., mit 110 Abbildungen. 2,50 Mk. Heft 2. 57 S., mit 142 Abbildungen. 1 Mk.

Ostpreußische Kriegshefte, auf Grund amtlicher und privater Berichte herausgegeben von **A. Brackmann,** in Verbindung mit **E. Joachim, O. Krauske** und **A. Seraphim.** Heft 1: Die August- und Septembertage 1914. Berlin, Verlag von S. Fischer, 1915. 91 S. 1 Mk.

In dem ersten Hefte des zuerst genannten Werkes sind Beiträge verschiedener Autoren, meist Architekten und sonstiger im praktischen Leben stehender Fachleute des Hochbaues, des Niederbaues und der Gartenkultur, zu einem Band, der sich „Ostpreußenheft" nennt, zusammengefaßt. Sie wollen, um das Wort eines früheren, vor Jahren verstorbenen Landrates dieser Provinz zu gebrauchen, sagen, „was Ostpreußen nottut", und zwar jetzt, um die Folgen der mehrmonatigen Schreckenszeit der russischen Invasion von 1914/15 nicht nur siegreich zu überwinden, sondern es auch erneut, dem Aussehen und den Einrichtungen nach verschönt und vervollkommnet, aus der Asche erstehen zu lassen. Es dürfen daher historische Aufschlüsse

neuer Art nicht von dem Bande erwartet werden. Ja, von einschlägigen Werken der kulturgeschichtlichen Richtung finde ich überhaupt nur Seite 60 ff. H. Bonk's die Städte und Burgen Altpreußens betreffendes Buch herangezogen, in dem vom Regierungsbaumeister G. Langen verfaßten Artikel: „Die Besiedelung Ostpreußens". Wenn Werner Lindner, der Seite 25—30 des vorliegenden Heftes über die beim „Wiederaufbau" zu befolgenden Grundsätze sich äußert, in einem Nachwort (S. 139—141) sich ausspricht, es möchten für die vom Deutschen Bunde Heimatschutz beabsichtigten weiteren Veröffentlichungen mehr einheimische Ostpreußen als im gegenwärtigen Heft 1 zum Wort sich melden (ich finde nur A. Ulbrich und G. Osterroht vertreten, die beide als Lehrer an der Baugewerkschule zu Königsberg wirken), so kann dem vollauf zugestimmt werden. Die durch Lindner und seine Mitarbeiter vorgetragenen idealistischen Anschauungen sind jedenfalls so beherzigenswert, daß sie auch in den außerhalb des Architektenberufes stehenden Kreisen Ostpreußens Beifall zu finden geeignet sind.

Das zweite Heft umfaßt ausschließlich den vom Oberpräsidenten Ad. v. Batocki am 16. März 1915 zu Berlin gehaltenen Vortrag, über den die Tageszeitungen ausführlich in Bezug auf die Mitteilungen über die Russenzeit berichteten.

Weit ertragreicher für den Historiker ist das „Kriegsheft 1", das, mit kurzem Vorwort des Oberpräsidenten v. Batocki versehen, zunächst S. 9—59 eine mit Quellenanlagen (speziell Flüchtlingserinnerungen) versehene Darstellung A. Brackmanns: Der erste Einfall der Russen in Ostpreußen, gibt. Da Brackmann, Vertreter des Faches der mittelalterlichen Geschichte an der Universität Königsberg, sich während der ganzen kritischen Wochen 1914 in Königsberg aufhielt, ist, was er darbietet, zum Teil ebenfalls als Quelle anzusehen. Doch hat er zahlreiche literarische Hinweise auf die von Gutsbesitzern und ähnlichen Personen über ihre Erlebnisse der Russenzeit in primitiveren gedruckten Werken gemachten Ausführungen schon in seine Darstellung eingeflochten. — Seite 60—70 berichtet M. Zuppke, Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule zu Marggrabowa, über seine persönlichen Erlebnisse zu Marggrabowa, das die Russen beim ersten Einfall bis zum 11. September 1914 hatte. — Seite 71—77 gibt Geheimrat O. Krauske eine Skizze, die er bezeichnet: Zur Geschichte der russischen Zeitungszensur in Tilsit, und Seite 78—91 stellt Brackmann die im August und September 1914 ergangenen russischen Behördenerlasse zusammen, deren genauen Wortlaut er zum Teil angibt. — Die Kriegshefte 2—4,. die in kurzer Zeitfolge erscheinen sollen, werden von der Fluchtbewegung und Flüchtlingsfürsorge, der zweiten Besetzung Ostpreußens 1914/15 und dem „Wiederaufbau" der Provinz handeln.

Königsberg i. Pr. G. Sommerfeldt.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

Bitterauf, Theodor, Friedrich der Große. Sechs Vorträge. Zweite veränderte Auflage mit 2 Bildnissen. (= Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 246 Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1915. Geb. in Leinwand Mk. 1,25.



Bruns-Wüstefeld, K., Beiträge zur Geschichte der Kolonisation und Germanisierung der Uckermark. Dissertation. Kiel 1915.

Hintze, Otto, Die Hohenzollern und ihr Werk. Paul Parey, Berlin 1915. Geb. Mk. 5.

Klaje, H., Pommern im Jahre 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege in einzelnen Bildern. II. Teil. Kommissionsverlag von Dietz & Mexerath, Kolberg 1915. Mk. 1,50.

Opliger, Ernst, Neuenburg, die Schweiz und Preußen 1798—1806 (= Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Band VII. Heft 3). Gebr. Lehmann & Co. Zürich-Selnau 1915. Geheftet Mk. 2.

Schwann, M., Ludolf Camphausen (= Veröffentlichungen des Archivs für Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsgeschichte. Bd. III—V). 3 Bände. G. D. Baedecker, Essen 1915. Geb. Mk. 24.

Sieveking, H., Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Zweite verbesserte Aufl. (= Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister II, 2). B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1915. Geh. Mk. 2,20, Geb. Mk. 2,80.

Tümpel, L., Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus, 1609—1806 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Dr. O. Gierke. Heft 124). M. & H. Marcus, Breslau 1915. Mk. 9.

Ziekursch, Johannes, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung (= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Band 20). Ferdinand Hirt, Breslau 1915.

III. Schulprogramme und Universitätsschriften

Da bei Abschluß der Redaktion das Verzeichnis der Universitätsschriften 1914/15 noch nicht vorlag, so wird diese Abteilung dem nächsten Hefte vorbehalten.

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

14. Oktober 1914 bis 9. Juni 1915.

Sitzung vom 14. Oktober 1914.

Nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden, Herrn Geheimen Archivrats Dr. Bailleu, die den Toten des Vereins gewidmet waren, ergriff Herr Prof. Hintze das Wort zu längeren Ausführungen über das Leben und die Werke des verstorbenen Generaldirektors der preußischen Archive, Exzellenz Reinhold Koser.

Geboren 7. Februar 1852 zu Schmarsow bei Prenzlau in der Uckermark, Sohn eines Pastors, erhielt Reinhold Koser seine Schulbildung auf dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, das er 1870 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Er studierte in Berlin, Wien, Halle Geschichte und Philologie und war hauptsächlich Schüler von J. G. Droysen, von Nitzsch in Berlin, von G. Droysen und Dümmler in Halle. 1874 promovierte er in Halle mit einer Dissertation über den Kanzleienstreit zu Anfang des 30jährigen Krieges und bestand 1875 mit Auszeichnung das Examen pro facultate docendi in Geschichte und Philologie. Auf J. G. Droysens Veranlassung trat er als Hülfsarbeiter bei der Akademie der Wissenschaften ein und gab erst die Staatsschriften aus der Zeit Friedrichs II., Bd. 1 und 2, dann die Politische Korrespondenz des Großen Königs bis zum zehnten Bande heraus. 1880 habilitierte er sich in Berlin als Privatdozent und wurde zugleich 1882 als Geh. Staatsarchivar angestellt; in dieser Stellung blieb er bis 1884, wo er außerordentlicher Professor in Berlin wurde. Seine Dozententätigkeit in Berlin war reich und fruchtbar; aus seiner Schule sind Gelehrte wie A. Naudé, O. Krauske, Fr. Meinecke hervorgegangen. 1891 wurde er als Ordinarius nach Bonn an Alfred Doves Stelle berufen; aus der Zahl seiner dortigen Schüler ist F. Fehling zu nennen. 1896 wurde er als Nachfolger Heinrichs von Sybel Generaldirektor der Staatsarchive, übernahm später, seit 1903, erst vorübergehend, dann dauernd die Leitung der Monumenta Germaniae historica, leitete als Mitglied der akademischen und anderer Kommissionen die wichtigsten Publikationen zur preußischen Geschichte, präsidierte 1908 beim internationalen Historikerkongreß, wurde 1912 zum Mitglied der Friedensklasse des Ordens „Pour le Mérite" und 1913 beim Regierungsjubiläum des Kaisers zum Wirklichen Geheimen Rat ernannt. Nicht lange nach dem Ausbruch des Krieges, 25. August 1914, ist er nach kurzer Krankheit gestorben, im Alter von 63 Jahren. Seinen Hauptwerken, der Geschichte Friedrichs des Großen, die von 1887 bis 1903 erschien, und dem ersten Bande einer Geschichte der Preußischen Politik, der 1912 herauskam, widmete der Vortragende eine eingehende Würdigung. Mitglied der Gesellschaft für Geschichte

der Mark Brandenburg ist Koser seit 1882 gewesen; er hat in den Fachzeitschriften 24 Aufsätze veröffentlicht und in den Sitzungen 15 Vorträge gehalten. Die „Forschungen“ hat er als erster Redakteur vier Jahre lang geleitet.

Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu ergänzte den Vortrag Geheimrat Hintzes durch einige Mitteilungen über R. Kosers Wirksamkeit als Generaldirektor der preußischen Staatsarchive. Koser gehörte zuerst von 1882 bis 1884 als Geh. Staatsarchivar dem Berliner Geh. Staatsarchiv an, dessen Bestände gerade damals nach dem Provenienzprinzip durchgreifend umgeordnet wurden. Die hierbei gewonnenen Eindrücke blieben für Koser bestimmend, auch nachdem er 1896 zum Direktor (später Generaldirektor) der Archive ernannt war. Das Provenienzprinzip sollte, wie es in einer seiner ersten allgemeinen Verfügungen (vom 12. Oktober 1896) bestimmte, für Ordnung und Aufstellung der Archivbestände „grundlegend“ sein und bleiben. Aber wie seine ganze Geistesrichtung einmal war, so faßte er auch dies Prinzip historisch auf, nicht mechanisch; die Durchführung sollte sich überall der geschichtlichen Entwicklung und den besonderen Verhältnissen anpassen. Charakteristisch in dieser Hinsicht ist in einem der Reglements der Zusatz: „Es bleibt vorbehalten, den Entwurf nach Gesichtspunkten, die sich in der weiteren Praxis ergeben mögen, zu ergänzen oder abzuändern.“ — Die Durchführung der Ordnungsgrundsätze überwachte Koser auf Inspektionsreisen, bei denen er auch der sicheren Unterbringung der Archivalien besondere Aufmerksamkeit widmete. So sorgte er für Neubauten oder Erweiterungsbauten in Coblenz, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Magdeburg, Osnabrück, Wiesbaden; seine letzte Tätigkeit auf diesem Gebiete galt dem geplanten Neubau des Geh. Staatsarchivs in Dahlem. — Besonders glücklich war Kosers Fürsorge für die Beamten der Archivverwaltung. Für die Vorbildung der jungen Archivaspiranten sorgte er nicht bloß durch Verlegung der Archivschule von Marburg nach Berlin, sondern auch durch die Übernahme von Vorlesungen über Archivkunde, die er im Geh. Staatsarchiv selbst regelmäßig hielt. Die Prüfungskommission und die neue Prüfungsordnung beruhten auf seinen Vorschlägen. Die Besserung der Rangverhältnisse der angestellten Beamten beantragte er nur wenige Monate nach Antritt seines Amtes in einer Denkschrift vom 4. August 1896 und hatte damit guten Erfolg, ebenso wie mit Gehaltsaufbesserungen und Vermehrung der etatmäßigen Archivarstellen, die von 23 auf 41 gesteigert wurden. Sein Bestreben dabei war, alle Errungenschaften der Oberlehrer oder Bibliothekare auch für die Archivbeamten in Anspruch zu nehmen, von denen nach seiner Auffassung ohnehin eine höhere wissenschaftliche Qualifikation gefordert werde. — Die gut geordneten, gut aufbewahrten, gut verwalteten Archivalien sollten nun leichter zugänglich werden als bisher. Die Benutzungsgrenze — das Jahr 1840 — wurde nur noch für Studierende beibehalten; die Vorsteher der Staatsarchive gaben die bisher vom Oberpräsidenten abhängige Benutzungserlaubnis selbständig bis zum Jahre 1806; die Versendung der Archivalien, selbst

über die Reichsgrenzen hinaus, wurde erleichtert; das Verbot der Vorlegung der Repertorien aufgehoben; durchreisenden auswärtigen Gelehrten besondere Erleichterungen gewährt. — Die preußischen Archive sollten aber nicht nur ein Arsenal für Fremde bilden, sondern auch selbst wissenschaftliche Laboratorien sein. Koser selbst ging in der wissenschaftlichen Betätigung allen seinen Beamten voran; wie er mehrere Hefte der von ihm ins Leben gerufenen „Mitteilungen aus der preußischen Archivverwaltung" bearbeitete, so veröffentlichte er auch — mit Prof. Droysen — den von ihm für das Geh. Staatsarchiv erworbenen Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. Die wissenschaftliche Betätigung des Archivbeamten fand bei ihm bereitwillige und verständnisvolle Förderung. Ebenso unterstützte er durch regelmäßige Subventionen die größeren Geschichtsvereine und die historischen Kommissionen in Preußen, und durch außerordentliche Zuschüsse verschiedene Publikationen wie die Ortslexika für Posen und Westpreußen, das große Trierer Siegelwerk, das Archivinventar von Neuwied u. a. Für die Ordnung von städtischen und anderen nichtstaatlichen Archiven stellte er gern Staatsbeamte zur Verfügung. Sein Hauptwunsch und sein Hauptziel dabei war innige Verbindung und Arbeitsgemeinschaft zwischen den Staatsarchiven und den Geschichtsvereinen der einzelnen Landesteile. — Schließlich sei noch erwähnt, daß es Koser auch gelang, durch glückliche Erwerbungen die Bestände der Staatsarchive zu bereichern, außer dem schon genannten Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, durch die Tagebücher der Gräfin Voß, die Habelsche Urkundensammlung, den Nachlaß des Ministers von Altenstein u. a. —

Als die Ernennung Kosers in Frankreich bekannt wurde, schrieb die Revue Historique: «On ne pouvait pas faire un meilleur choix». Diese Ansicht hat ihre Bestätigung gefunden in dem mehr als 18 jährigen Wirken Kosers, das durch die ungewöhnliche Vereinigung von wissenschaftlichem Geist, archivalischer Sachkunde und Verwaltungstechnik ausgezeichnet ist und für die Zukunft des preußischen Archivwesens vorbildlich bleiben wird.

Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Tangl widmete dem Wirken Reinhold Kosers als Vorsitzenden der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica einen kurzen Nachruf. Die Beziehungen zum großen nationalen Editionsunternehmen konnten bei Kosers fernab liegendem Forschungsgebiet nicht alte und enge sein. Sie begannen erst, als Koser 1902 als Nachfolger Mommsens als Vertreter der Berliner Akademie in die Zentraldirektion delegiert wurde. Selbst dieses Mandat gab er schon im folgenden Jahr ab, wurde aber von der Zentraldirektion, die den Wert seiner Mitwirkung in dieser Körperschaft sofort erkannte, durch Zuwahl als lebenslängliches Mitglied dauernd festgehalten und 1905 in Ergänzung älterer Vorschläge für die Stelle des Vorsitzenden in Vorschlag gebracht, welcher Präsentation die Ernennung sehr bald folgte. Mochte Koser seine Stellung zunächst selbst als die eines Geschäftsleiters und Repräsentanten auffassen, so gelang es ihm doch sehr bald, entscheidend darüber hinaus-

zuwachsen. Er hat sich in kurzer Zeit eine überraschend sichere Kenntnis der Organisation und der wissenschaftlichen Aufgaben der einzelnen Abteilungen erworben und sich als Vermittler gegenüber der Reichsbehörde, als Organisator und in der Fürsorge um Stellung und Zukunft der Mitarbeiter aufs beste bewährt. Die Erinnerung an den Zauber seiner Persönlichkeit wird in diesem Kreis ebenso nachhaltig fortleben wie die aufrichtige Trauer um den Verlust eines wahrhaften Führers, der er den Monumenta Germaniae historica geworden war.

Darauf sprach Herr Archivar Dr. Klinkenborg über den am 16. September 1914 gefallenen Archivar am Königlichen Hausarchiv zu Charlottenburg Dr. Hermann von Caemmerer. Er wurde am 28. August 1879 zu Cassel als Sohn des damaligen Hauptmanns, späteren Generalleutnants Rudolf von Caemmerer geboren. Seine Gymnasialbildung erhielt er in Thorn, Konstanz und auf der Ritterakademie zu Brandenburg. Hier erlangte er das Zeugnis der Reife mit 18 Jahren. Er widmete sich dem Studium der Geschichte auf den Universitäten Bonn und Berlin, wo er sich besonders an v. Bezold, Ritter und Lenz anschloß. Im Jahre 1901 erwarb er den Doktorgrad in der philosophischen Fakultät zu Berlin durch seine Dissertation über das Regensburger Religionsgespräch von 1546. Darauf trat er am 1. Oktober 1902 als Volontär beim Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ein, um am 15. Mai 1904 als Hilfsarbeiter zum Königlichen Hausarchiv zu Charlottenburg überzugehen. Am 1. Januar 1907 wurde er hier zum Archivar befördert. Sein Arbeitsgebiet erstreckte sich namentlich auf Historiographie und preußische Geschichte; er legte seine Studien auf breiter Grundlage an, so daß er zunächst auf Veröffentlichungen verzichtete. In dem Momente, als er hierzu schritt, hat er den Heldentod in Pargny, südlich von Laon, erlitten. Dem historiographischen Gebiete gehört der in der Lenzfestschrift von 1910 erschienene feinsinnige Aufsatz über Rankes Große Mächte und die Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts an. Von der von ihm geplanten Publikation der älteren Testamente und Hausgesetze der Hohenzollern liegt das Manuskript des einen Teils, die Texte, druckfertig vor; dagegen sind von dem zweiten Teil, der die Darstellung enthalten sollte, nur vier Kapitel vollendet worden. Für die übrigen Kapitel hat er, als die Weltlage bedrohlich wurde, kurze Skizzen entworfen.

Im Jahre 1913 hat er die Herausgabe unserer Forschungen übernommen und drei Hefte redigiert. Im Verein hielt er mehrere formvollendete Vorträge über die Testamente der Hohenzollern. Von ihnen ist einer, der das erste Testament Friedrichs des Großen betrifft, im Hohenzollernjahrbuch 1911 gedruckt worden.

Sitzung vom 11. November 1914.

Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu sprach über die im Winterpalast zu Petersburg aufbewahrten Briefe König Friedrich Wilhelms III. an seine Tochter Prinzeß Charlotte, als

Gemahlin Kaiser Nikolaus' I., Kaiserin Alexandra Feodorowna. Die Briefe, die den Jahren 1812 bis 1840 entstammen und anscheinend lückenlos erhalten sind, berühren nur selten politische Fragen; dagegen sind sie ungemein lehrreich und charakteristisch für die Persönlichkeit des Königs, für seinen Familiensinn, für die Biederkeit seines Wesens, für die herzlichen und innigen Beziehungen unter allen Gliedern des Hohenzollernhauses in jenen Jahren, eine Herzlichkeit, die doch erst mit der Vermählung Friedrich Wilhelms und Luisens entstanden und seitdem herrschend geblieben ist. Als Probe teilte der Vortragende Briefe aus den Jahren 1819 bis 1826 mit, die sich auf die Vermählungspläne der Söhne des Königs bezogen und das Verhalten Friedrich Wilhelms bei diesen Anlässen in helles Licht rücken. Mit der Werbung des Kronprinzen um eine katholische Prinzessin, die Prinzessin Elisabeth von Bayern, war der König sehr wenig einverstanden, er verlangte den Übertritt zum Protestantismus, und es bedurfte erst langer Verhandlungen (von 1819 bis 1823), bis diese Schwierigkeit überwunden wurde und die Heirat vollzogen werden konnte. Noch weniger zufrieden war der König mit der Neigung des Prinzen Wilhelm für die Prinzessin Elise Radziwill; aber bei seiner väterlichen Teilnahme und Herzensgüte hätte er doch seine Einwilligung zur Heirat gegeben, wenn sich dem Mangel der Ebenbürtigkeit und dessen möglichen Folgen für die aus der Ehe zu erwartenden Kinder irgendwie hätte abhelfen lassen. Erst als alle Versuche hierzu gescheitert waren, im Juni 1826, versagte er endgültig seine Zustimmung. Dagegen billigte der König durchaus die Werbung seines dritten Sohnes, des Prinzen Karl, um die Hand der ältesten Enkelin des Großherzogs Karl August, der Prinzessin Marie von Sachsen-Weimar, und es verdroß ihn sehr, daß aus Rücksicht auf den Heiratsplan des Prinzen Wilhelm diese Werbung von seiten Weimars und Rußlands — die Kaiserin-Mutter Maria Feodorowna war die Großmutter der Prinzessin — anfangs kühl und zurückhaltend aufgenommen wurde. Erst einige Monate nach Abbruch der Verhandlungen wegen Prinzeß Elise Radziwill erhielt zur großen Freude des Königs Prinz Karl in Weimar das Jawort der Prinzessin Marie.

Sitzung vom 9. Dezember 1914.

Herr Privatdozent Dr. W. Vogel gab eine kurze Lebensbeschreibung von dem am 2. September gefallenen Mitgliede Dr. Bernhard Hageborn. Er wurde am 10. September 1882 in Kyritz (Ost-Priegnitz) geboren als Sohn des damaligen Amtsrichters, jetzigen Geh. Oberjustizrats und Landgerichtspräsidenten Leopold Hageborn. Nachdem er die Gymnasien zu Kottbus und Gleiwitz besucht und Ostern 1902 dort die Reifeprüfung bestanden hatte, widmete er sich in Leipzig, München und Berlin dem Studium der Geschichte. Neben diesem seinem Hauptfach bevorzugte er, seinem ganz auf das Reale,

auf Tatsachen und sinnlich greifbare Dinge gerichteten Geiste entsprechend, geographische, ethnographische und volkswirtschaftliche Studien. In Berlin fand er in Dietrich Schäfer einen ihm nach Geistes- und Arbeitsrichtung verwandten Lehrer, der seiner weiteren Tätigkeit die Ziele wies. 1908 erwarb er hier den Doktorgrad mit seiner durch das höchste Prädikat ausgezeichneten Dissertation über „Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert". Diese Erstlingsarbeit, im Laufe der nächsten Jahre bis zum Westfälischen Frieden fortgeführt und zu einem stattlichen zweibändigen Werke erweitert, ist sein Hauptwerk geblieben. Eine Ergänzung bilden die in den Jahrgängen 1909 und 1910 der Hansischen Geschichtsblätter erschienenen, für alle auf dem Gebiet der Handelsgeschichte und des Handelsrechts tätigen Forscher höchst wertvollen Aufsätze über „Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts". Nach Abschluß dieser Arbeiten übernahm er im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins die Sammlung des Materials für eine Darstellung der Beziehungen der Hanse zu Spanien und Portugal, die im Rahmen der „Hansischen Inventare" erscheinen sollte. Leider sollte diese mühevolle Arbeit, die ihn namentlich in den Archiven von Hamburg und Lübeck beschäftigte, und die er später in Spanien fortzusetzen beabsichtigte, unvollendet bleiben. Nebenfrüchte dieser Tätigkeit bildete eine zu Beginn des Jahres 1914 erschienene, in ihrer Art grundlegende Schrift über „die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert", sowie ein Vortrag über den Lüneburger Salzhandel und die Stecknitzfahrt, den er auf der Pfingstversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Lüneburg im Mai 1914 hielt. Unserem Verein gehörte er seit 1909 an. Hagedorns Vorzüge als Gelehrter waren neben seinem Fleiß und seinem ausgebreiteten Wissen eine hervorragende Kombinationsgabe und klare, plastische Darstellungskunst. Bei Ausbruch des Krieges wurde er als Reserveleutnant dem 51. Res.-Inf.-Reg. zugeteilt und fiel in heldenmütigem Kampfe am 2. September bei Cierges, südlich Stenay an der Maas.

Sodann sprach Dr. F. Meusel einige Worte zum Gedächtnis des am 7. Oktober im Reservelazarett zu Gießen als Hauptmann verstorbenen Oberlehrers am Köllnischen Gymnasium, Prof. Dr. Friedrich Peukert. Am 1. Oktober 1856 in Jeßnitz im Anhaltischen als Sohn eines Tuchfabrikanten geboren, besuchte Peukert das Gymnasium in Dessau und studierte zuerst in Tübingen und Leipzig, dann in Berlin alte Sprachen, Geschichte und Germanistik, wobei Gutschmid, Mommsen, Droysen und Nitzsch seine Lehrer waren. In der Hauptsache noch Schüler von Joh. Gustav Droysen, erhielt er die Anregung zur Dissertation, die 1884 unter dem Titel: „Die Memoiren des Marquis von Valory" als Buch erschien, schon von Reinhold Koser; es ist eine tüchtige, methodisch-quellenkritische Untersuchung, deren Ergebnisse bis heute unangefochten geblieben sind. — Gleich nach der Promotion begab sich P. nach Paris, wo er im Archive des Auswärtigen Amts gearbeitet hat; mit eine Frucht seiner Studien sind zwei kritische Aufsätze in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1885, über

das Werk des Grafen Pajol, Les guerres sous Louis XV, 3 Bände, 1881/84 und das Buch von Broglie, Fréderic II et Marie Thérèse, 1883, dessen tendenziöse und oberflächliche Arbeitsweise — im Gegensatz zur französischen Kritik — von Peukert schlagend erwiesen wurde. — Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre übersetzte er unter dem Pseudonym O. Th. Alexander mehrere historische und politisch-psychologische Werke aus dem Französischen und Englischen, darunter vor allem die bekannten, noch heute recht lesenswerten Bücher von Sidney Whitman, Imperial Germany (1889) und The Realm of the Habsburgs (1892). Auch die Lebensskizzen des Prinzen Moritz von Anhalt-Dessau in der Geschichte des gleichnamigen Infanterie-Regiments Nr. 42 stammt aus seiner Feder. — 1886 war Peukert in den Schuldienst getreten, 1889 kam er an die Friedrich Werdersche Oberrealschule, 1909 ans Köllnische Gymnasium iu Berlin; er war ein treff licher Lehrer und verstand es, voll glühender Vaterlandsliebe, seine Schülern Königstreue und preußisches Pflichtbewußtsein einzuimpfen. Auch als Leiter des Pädagogischen Seminars an der Oberrealschule und Mitglied der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige hat P. eine umfassende Tätigkeit entfaltet. Daneben fand er Zeit, die Vorarbeiten eines größeren Werkes über den alten Dessauer und seine Söhne zu erledigen und einzelne Teile fertigzustellen, das eine Bereicherung unserer Kenntnisse über Krauske hinaus bringen soll. — Mit Leib und Seele war Peukert Soldat; seit 1905 Hauptmann der Landwehr, wurde er vom Kaiser bei festlicher Gelegenheit durch eine längere wissenschaftliche Unterredung ausgezeichnet. — Als der Krieg ausbrach, trat P. sogleich beim 4. Garde-Regiment wieder ein, aber es war ihm nicht mehr vergönnt, den Kriegsschauplatz zu erreichen; die Ruhr und eine Lungenentzündung haben diesem tatkräftigen Leben ein Ende gemacht. —

Sodann trat der Verein in seine wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Herr Professor Droysen machte zuerst einige Mitteilungen aus den Briefen der Kronprinzessin Sophie Dorothea an den Kronprinzen aus den Jahren 1709—1711, die er aus den Berichten des Hannöverschen Gesandten in Berlin, von Hensch, ergänzte. Auch in ihnen tritt die schwere finanzielle Bedrängnis infolge der Baulust, der kostspieligen Feste und Reisen des Königs, sowie allgemeine Not infolge der aus der Neumark eingeschleppten Pest und der Hungersnot mehrfach hervor, vor allem geben sie ein wenig erfreuliches Bild von den Zuständen am Hofe und in der königlichen Familie: neben der jungen Kronprinzessin, die der König in ganz besonderer Weise bevorzugt, steht die nur drei Jahre ältere Königin Sophie Luise, die dritte Gemahlin des fast dreißig Jahre älteren Königs, und die allmächtige Reichsgräfin von Wartenberg; zwischen diesen beiden wechselt größte Freundschaft und erbitterter Kampf ab, und die Kronprinzessin sieht sich in der peinlichen Lage, die Vertraute beider zu sein und beobachtet beiden gegenüber vorsichtige Zurückhaltung. Die Königin, die sich die Ausübung ihres lutherischen Bekenntnisses ausbedungen hat und ihre intoleranten Anschauungen dem Könige und der Kron-

prinzessin gegenüber oft genug hervorkehrt (la fausse Dévote nennt sie die Kronprinzessin), betätigt diesen Pietismus während der Reise des Königs nach Preußen im Herbste 1709, unterstützt von Fräulein von Grävenitz, in einer Weise, die allgemein Mißfallen erregt, nimmt dann aber an dem auf dieser Reise eingerichteten Tabakskollegium regelmäßig Anteil, um sich beim König zu insinuieren. Von der dreisten Zudringlichkeit der Reichsgräfin gibt die Kronprinzessin einige ergötzliche Beispiele, nur der Einfluß des Oberkammerherrn, ihres Gemahls, ist imstande, den Zorn des Königs gegen sie zu beschwichtigen, der späterhin erklärt hat, wenn der Oberkammerherr im Sommer 1710 bei seiner schweren Erkrankung mit Tode abgegangen wäre, so wäre die Reichsgräfin ohne Remission nach Spandau gesetzt worden. Die schon unerfreuliche Stellung der Königin wurde noch verschlimmert durch die Geburt des Prinzen Friedrich, 24. Januar 1712; besonders der Kronprinz gab seiner Abneigung gegen sie zuweilen sehr drastischen Ausdruck, auch die Kronprinzessin begegnete ihr mit sichtlicher Kälte. Anfang 1713 kam bei ihr die Geisteskrankheit, die sich lange vorbereitet hatte, zum Ausbruch und führte zu Auftritten, die der Erkrankung des Königs die Wendung zum Schlimmsten gaben; es gelang, sie aus Berlin zu entfernen und nach langen Verhandlungen zu ihrem Bruder nach Grabow zu schaffen. Ihre Rückkehr nach Preußen, von der Friedrich Wilhelm die Auszahlung des Wittums abhängig machte, mußte ihres Zustandes wegen unterbleiben. In Schwerin ist sie 1735 gestorben; von ihrem Tode ist weder am königlichen Hofe noch in der königlichen Familie Notiz genommen worden.

Sodann sprach Herr Archivar Dr. Klinkenborg über die im Geheimen Staatsarchiv aufbewahrten Materialien zur Lebensgeschichte des Grafen Karl Wilhelm Finck von Finckenstein. Als er am 3. Januar 1800 verschied, nachdem er über fünfzig Jahre Minister der Auswärtigen Angelegenheiten gewesen war, beschloß der Johanniterorden, dessen Senior er lange Zeit gewesen war, zu Ehren des Verstorbenen eine Medaille prägen und eine Lebensbeschreibung abfassen zu lassen. Hierfür gewann man die bedeutendste literarische Persönlichkeit des damaligen Berlins, Friedrich Gentz. Leider hat er seinen Auftrag nicht ausgeführt. Für ihn trat dann der als Historiker und Diplomat bekannte Karl Ludwig Woltmann ein. Aus den für diese Lebensgeschichte damals gesammelten Materialien teilte der Vortragende die Charakteristik Finckensteins mit, die dessen Kollege, Minister Graf Alvensleben, entworfen hat, sowie eine schon damals gegen das gezeichnete Bild verfaßte Antikritik.

Herr Dr. Arnheim betonte die bedeutende Stellung, die der Graf Finckenstein als preußischer Gesandte in Stockholm eingenommen habe, und Herr Geheimrat Dr. Bailleu wies darauf hin, daß Alvensleben vielfach vergeblich die Unterstützung Finckensteins gegen die Günstlinge König Friedrich Wilhelms II. gesucht habe.

Sitzung vom 13. Januar 1915.

Der Schatzmeister Herr Geh. Archivrat Dr. Kohlmann verlas den Kassenbericht, dem zu entnehmen ist, daß im Gegensatz zu den beiden letzten Jahren die Ausgaben im Jahre 1914 aus den laufenden Einnahmen haben bestritten werden können.

Sodann sprach Herr Archivrat Dr. Müsebeck über „die geistesgeschichtlichen Grundlagen des ursprünglichen Liberalismus und Konservativismus in Deutschland". Ausgehend von den Aufzeichnungen und Lebensdokumenten des Oberburggrafen Magnus v. Brünneck und des Generals Fr. Aug. Ludw. v. d. Marwitz, sowie Briefen und Aufsätzen märkischer Edelleute, die sich um die Gebrüder v. Rochow sammelten, entwickelte der Vortrag die verschiedenen Formen des Ichbewußtseins, die in dem ursprünglichen Liberalismus und Konservativismus zum Ausdruck kommen. Der ursprüngliche Liberalismus in Deutschland als Aktion der Ideen von 1789 baut sich, den naivnatürlichen, reinen Individualismus der französischen Revolution fortbildend, auf dem ethisch an den Staat gebundenen Individualismus auf, er steht als solcher in Wechselwirkung mit dem klassischen Idealismus. Der ursprüngliche Konservativismus als Reaktion der Ideen von 1789 geht von dem ständisch-sozial und korporativ an den Staat gebundenen, naturgeschichtlich-organischen Individualismus aus, er steht als solcher in Wechselwirkung mit der historischen Romantik. Eine Umgestaltung und Ergänzung erfahren beide Welt- und Staatsanschauungen durch die Ideen der Aufklärung und des absoluten Staates, die im einzelnen dargelegt werden. Auch die Beziehungen der Frühromantik zu dem Liberalismus werden an der Hand von Görres' „Teutschland und die Revolution" erörtert. Ein zweiter grundlegender Unterschied ergibt sich aus der verschiedenen Auffassung, wen der Abgeordnete darstellen soll. Nach liberaler Anschauung vertritt er trotz seiner Wahl durch einen einzelnen Stand die Gesamtheit des Volkes, nach konservativer nur seinen Stand. Die Grenze zwischen liberalem uud konservativem Ständewesen liegt also nicht in dem nur beratenden, nicht auch beschließenden Charakter, den die Zentralrepräsentation tragen soll. Die Frage nach einer Zentralrepräsentation wird erst nach 1815 zu einem unterscheidenden Merkmal infolge der nationalen Einheitsgedanken, die durch den Liberalismus mit jenem Begriffe verbunden wurden.

Sitzung vom 10. Februar 1915.

Herr Prof. Dr. Spatz sprach über „Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, ihre Beziehungen zur Geschichtswissenschaft, ihre Konservierung und Inventarisierung, besonders vom geschichtlichen Standpunkt aus".

Enge Beziehungen bestehen zwischen Denkmälern und Geschichte: die Architekten, die sich der Erforschung und wissenschaftlichen Be-

schreibung der Kirchen oder Stadtbefestigungen widmen, pflegen sich auf Riedels Kodex oder die Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte zu berufen. Andererseits vermögen die Kunsthistoriker auch mancherlei Anregung zu bieten, so z. B. für das Zeitalter der deutschen Kolonisation durch die Feststellung, daß gerade in Dörfern mit großer Hufenzahl sich besonders stattliche Kirchen aus Granitfindlingen erheben, daß in der Lenzer Wische das altsächsische Bauernhaus vertreten ist, während sonst der fränkische Typus vorwiegt. Auch hinsichtlich der Gründung der Städte im kolonialen Osten ist enges Zusammenarbeiten des Historikers mit dem Architekten ersprießlich. Handelt es sich um die Frage, ob in einer aus zwei Kernen zusammengewachsenen Stadt wie Frankfurt a. O. der Stadtteil um die Marienkirche der ältere ist oder das Viertel an der Nikolaikirche, so genügt es nicht, die Urkunden zu befragen. Weist vielmehr der Architekt nach, daß die Marienkirche durchaus gotisch ist, die Nikolaikirche dagegen romanische Reste aufweist, so dürfte man kaum wagen, das Nikolaiviertel weiterhin noch als das jüngere anzusprechen, selbst wenn es dem diplomatischen Befund zufolge zuerst den Anschein haben sollte, als ob es sich erst nachträglich dem Marienviertel ankristallisiert habe. Die Prignitz ist die Heimat der Quitzows. In Rühstedt befinden sich drei Grabsteine in der Kirche für Quitzows mit dem Vornamen Dietrich († 1552, † 1569, † 1593). Besonders das Epitaph von 1593 ist ein schönes Werk der Hochrenaissance mit der Marmorfigur des Verstorbenen in Rüstung; und auch noch in anderen Quitzowdörfern verdanken die Kirchen ihren schönsten Schmuck der Fürsorge ihrer adligen Patrone. Ist nicht angesichts dieser Tatsachen das landläufige Urteil über diese Familie, die leider 1824 ihren letzten märkischen Grundbesitz (Kuhsdorf, eigentlich Konradsdorf) aufgab, zu revidieren?

So ist also ein Hand-in-Hand-arbeiten beiden Teilen, Architekten wie Historikern, von Vorteil. Sicherlich wird der Historiker, wenn wir ihn einmal mit einem Maler vergleichen, durch die Ergebnisse kunsthistorischer Forschungen niemals genötigt werden, sein Gemälde ganz zu übermalen, aber doch können ihm Ergebnisse der Arbeiten über die Denkmäler die Anregung bieten, die Farbentöne anders aufzusetzen, hier ein Dunkel zu mildern, dort die Konturen zu verändern. Der Schutz und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmäler ist daher auch für den Historiker wichtig. Der Gedanke an ihre pietätvolle Erhaltung aus künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen lag dem 18. Jahrhundert fern. In Berlin wurde unter Friedrich dem Großen der gotische Dom auf dem Schloßplatz abgetragen! Vor dem Jahre 1815 fiel eben die Denkmalpflege nicht in den Bereich staatlicher Betätigung. Schinkel wies am 17. August 1815 darauf hin, wie oft bewegliche Denkmäler (z. B. Glasfenster des Kölner Domes) der Zerstörung und Verschleppung ausgesetzt seien. Friedrich Wilhelm III. bestimmte daraufhin am 4. Oktober 1815, daß bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, zuvor mit der Oberbaudeputation

kommunizieren und, wenn diese nicht einwilligt, an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg berichten soll. Immerhin blieb der Schutz der Denkmäler unzureichend. Stadtverwaltungen legten alte Befestigungswerke und Tore nieder, ungehindert von den staatlichen Behörden, die nach Fortfall der Akzise an ihrer Erhaltung kein praktisches Interesse mehr hatten. Daher erging am 20. Juni 1830 eine Kabinettsorder, die die willkürliche Abtragung der Stadtmauern usw. verbot und ihre Erhaltung anordnete.

Der erste Konservator, d. h. Baubeamte, dessen ausschließliche Dienstpflicht sich auf die Denkmäler bezog, war Ferdinand v. Quast. Er wurde 1843 für den ganzen Umfang der Monarchie ernannt und waltete ein Menschenalter hindurch mit größtem Eifer, vorzüglicher Sachkenntnis seines Amtes. Doch sein Wirkungskreis war zu groß, als daß er die Pietätlosigkeit und Vandalismus hätte verhindern können. Besonders die Denkmäler des Barocks hatten zu leiden. Es war ein glücklicher Gedanke, daß man gegen Ausgang der 70er Jahre den in ihrer Wirksamkeit dank den Dotationen erstarkten Provinzialverwaltungen das Gebiet der Denkmalpflege fast völlig überließ. In Brandenburg konnte nunmehr der Konservator eine große Wirksamkeit entfalten, zumal die Provinzialverwaltung Mittel zur Verfügung stellte, nicht allein für Restaurationen, sondern auch für Drucklegung sog. Inventare mit eingehender Beschreibung und Abbildung, sowie geschichtlicher und kunstgeschichtlicher Würdigung der Denkmäler, Bereits 1885 übergab Bergau ein Inventar der Provinz der Öffentlichkeit. Das schöne Werk, an dem Alfred Koerner, Wernicke u. a. mitgearbeitet, war noch nichts Abschließendes, sondern ein erster grundlegender Versuch. Er trug ungeahnte Früchte. Auf Anregung des Oberpräsidenten v. Bethmann-Hollweg beschloß die Provinzialverwaltung 1902 die Herausgabe eines erschöpfenden Inventars. Unter der Schriftleitung des Konservators Büttner, der die Grundzüge festlegte, erschien 1907 der Band Ostprignitz, über 300 Seiten stark. Unter Schriftleitung des Konservators Goecke folgten von 1908 an die Bände Westprignitz, Westhavelland, Stadt und Dom Brandenburg, Lebus, Frankfurt, Weststernberg. Mitarbeiter sind die Architekten Eichholz (Bezirk Potsdam) und Dr. Jung (Bezirk Frankfurt), Dr. Solger (geologische Einführung), Dr. Götze (vor- und frühgeschichtliche Denkmäler), während die Bearbeitung der geschichtlichen Teile dem Vortragenden zufiel. 1915 erschien der Band Ruppin.

Über die Bearbeitung der geschichtlichen Teile sei folgendes bemerkt: Während für die bisher erschienenen Bände das Geh. Staatsarchiv zu Berlin der Brennpunkt der Arbeiten war und Riedels Kodex, besonders in seinen geschichtlichen Einleitungen, die Wege wies, liegen die Verhältnisse in der Niederlausitz durchaus anders, wie sich bei der Bearbeitung des jetzt im Drucke befindlichen Bandes „Kreis Luckau“ zeigte. Die Archivalien liegen zerstreut in Luckau (u. a. über 300 Urkunden vom Ausgang des 13. Jahrhunderts an), Weimar (Ernestinisches Gesamtarchiv: Urkunden des Klosters Dobrilugk von 1200 an), Dresden (Staatsarchiv: Lehnsurkunden des M. A.; Meißener Bistums-

matrikel), Prag (Statthaltereiarchiv; Lehnskopiale, 15. und 16. Jahrhundert), Lübben (Ständisches Archiv: Lehnsakten von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, zudem Konsistorialakten), endlich Berlin (Geh. Staatsarchiv: Akten der Sächsisch-Merseburgischen Regierung, 17. und 18. Jahrhundert). Dazu kommen Archivalien der Grafen Solms zu Sonnewalde u. a. m. Dieses so verzettelte Material ist bis jetzt noch nicht im Zusammenhang publiziert. Der vortreffliche Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae bietet die Urkunden der Markgrafen von Meißen nur bis 1234 und versagt für die Zeit, in der die Städte des Kreises Luckau unter dem Schutze der Wettiner emporblühten. Für Dobrilugk ist man noch immer auf Ludewigs Reliquiae Manuscriptorum von 1720 angewiesen. Die Urkunden der Grafen zu Solms sind überhaupt noch nicht publiziert.

Trotz des Krieges ist jüngst auch der Band Kreis Prenzlau in Angriff genommen worden. Die Prenzlauer Urkunden des Geh. Staatsarchivs hat Riedel im 21. Band nicht abgedruckt. Auch die umfangreichen Sammlungen Beckmanns sind noch nicht ausgiebig benutzt, so daß der Band Prenzlau auch in geschichtlicher Hinsicht vielleicht manches Neue bringen wird.

An der Besprechung beteiligten sich u. a. die Herren Bailleu und Tschirch.

Sitzung vom 10. März 1915.

Herr Archivar Dr. Lüdicke legte aus den Akten des Berliner Stadtgerichts den Text einer Kgl. Kabinettsorder vom 3. Januar 1766 vor, worin dem Stadtgericht sein parteiisches Verhalten in Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Soldaten verwiesen wird, und teilte ein Marginal Friedrichs II. vom 28. Februar 1766 mit, das von der Verstimmung des Königs über die Verfolgung Rousseaus durch die reformierte Geistlichkeit im Fürstentum Neuenburg zeugt.

Sodann erörterte Herr Archivar Dr. Klinkenborg die Organisation der Ratstube und des Kammergerichts namentlich in der Zeit von 1571—1690. Er suchte dabei nachzuweisen, daß außer den Mitgliedern der Ratstube noch andere kurfürstliche Räte an den Sitzungen des Kammergerichts beteiligt gewesen seien, und daß für das Kammergericht ein eigener Vorsitzender, der am Ende des 16. Jahrhunderts Kammergerichtsverwalter, später Kammergerichtsdirektor und Kammergerichtspräsident genannt worden ist, anzunehmen sei. Der Vorsitz im Kammergericht ist nach Ansicht des Vortragenden ein Ehrenamt, das dem jeweiligen ältesten Kammergerichtsrat adliger Seite zusteht, dagegen verwirft er die Annahme, daß der Kanzler oder ein Vertreter desselben (Kammerrichter, Vizekanzler) den Vorsitz geführt habe. Erst im Jahre 1630 trat eine Änderung nach den verhängnisvollen Jahren der Plünderungen des Dreißigjährigen Krieges ein, als dem neu ernannten Vizekanzler Kohl auch die Direktion im Kammergericht übertragen wurde.

An der darauf folgenden Diskussion beteiligten sich Herr Geheimrat Prof. Dr. Hintze und Herr Archivar Dr. Schultze.

Darauf sprach Herr Baurat Kohte im Anschluß an einen in den Monatsblättern der Posener Historischen Gesellschaft veröffentlichten Aufsatz über die Tätigkeit der Berliner Architekten in der dem Preußischen Staate 1793 zugefallenen Provinz Südpreußen. Zur Leitung des Bauwesens derselben wurde der Geheime Oberbaurat David Gilly bestellt. Er leitete die Vermessung der Provinz und die Herausgabe der Karte von Südpreußen, die ein Gegenstück bildet zu seiner Karte von Pommern; unter seiner Mitwirkung entstanden die Verwaltungsgebäude in Kalisch und die Anlage der Neustadt Posen. Baukünstlerisch bemerkenswert war das ehemalige Stadttheater in Posen, entworfen von Heermann 1796—1797, ausgeführt von Koch 1802—1804, die beide aus der Berliner Schule hervorgegangen waren. In jene Zeit fallen auch die ersten Bauausführungen Schinkels. Nachdem er im mittelmärkischen Kreise Lebus in Neu-Hardenberg, Bärwinkel und Buckow tätig gewesen und danach Italien bereist hatte, baute er Schloß Owinsk bei Posen, dessen innerer Ausbau ihn in seinen künstlerischen Grundsätzen gefestigt zeigt. Der unglückliche Krieg 1806 machte seiner schaffenden Bautätigkeit ein rasches Ende. Nach dem Tode der Königin Luise wurde Schinkel der ehrenvolle Auftrag zuteil, den Entwurf zur Grabkapelle im Charlottenburger Schloßgarten nach den Wünschen des Königs zu zeichnen. Als bisher wenig beachtete Werke aus Schinkels früher Zeit gewinnen Schloß Owinsk und das Charlottenburger Mausoleum eine besondere Bedeutung.

Sitzung vom 14. April 1915.

Herr Prof. Hintze berichtete in längerer Ausführung über die Ergebnisse von archivalischen Studien, welche die Vorgeschichte des Landratsamts in der Mark Brandenburg zum Gegenstand hatten. Er wies darauf hin, daß die Vorstellungen, die darüber in der Literatur herrschen, nicht ganz klar und sicher sind. Zwei Auffassungen stehen sich gegenüber, die beide mancherlei für sich anführen können: die eine, vertreten durch C. v. Voß, G. W. v. Raumer, G. v. Schmoller, F. Gelpke, nimmt eine doppelte Wurzel für das Landratsamt an, nämlich einerseits ein ständisches Kreisdirektorium und andererseits das fürstliche Kriegskommissariat, die sich, da beide von eingesessenen Rittergutsbesitzern und Vertrauensmännern des Fürsten und der Kreisstände bekleidet wurden, bald miteinander vermischt hätten; die andere, vertreten hauptsächlich durch Isaacsohn und Bornhak, neuerdings auch durch die Dissertation von P. Steffens (1914), will nur eine einfache Wurzel anerkennen, nämlich das Amt des Kriegskommissars, das ja auch an sich schon eine fürstliche und eine kreisständische Seite hat. So oft aber auch die Frage behandelt worden ist, so ist es doch stets nur auf Grund eines unzureichenden archivalischen Materials

geschehen, was sehr begreiflich war, weil außer den bekannten, zuerst von Isaacsohn benutzten Aktenstücken über die Erteilung des erbetenen Landratstitels an die kurmärkischen Direktoren und Kommissarien (1701—02) formierte Akten über die Entstehung des Landratsamts nicht vorhanden sind. Es war daher nötig, das Vorkommen von Direktoren und Kommissarien in den einzelnen Kreisen während des 17. Jahrhunderts, namentlich auch vor und im 30jährigen Kriege zu untersuchen, um klare und sichere Vorstellungen über die Entstehung des Landratsamtes zu gewinnen. Bei diesen Forschungen hat sich nun herausgestellt, daß man unterscheiden muß einmal zwischen den einzelnen Teilen, aus denen die Mark Brandenburg historisch entstanden ist, den sog. Marken oder Hauptkreisen, und dann zwischen solchen Hauptkreisen und den kleineren Unterkreisen, die die eigentliche Grundlage für eine lokale Verwaltung geworden sind. Solche kleineren Kreise gibt es im 17. Jahrhundert eigentlich nur in der Mittelmark und in der Neumark; die übrigen großen Kreise bilden auch in der lokalen Verwaltung noch ein Ganzes für sich. Kriegskommissarien erscheinen überall in den großen und kleinen Kreisen der Mark seit dem Beginn der Einquartierungen im 30jährigen Kriege, also seit den Jahren 1626 und 1627. Sie sind durchweg „Landkommissare" im Gegensatz zu „Hofkommissarien", d. h. sie sind eingesessene adlige Rittergutsbesitzer des Kreises, denen vom Kurfürsten die Kommission erteilt worden ist, das Interesse des Kreises bei den Märschen und Einquartierungen durch Verhandlung mit den Offizieren und Kriegskommissarien der durchziehenden oder einquartierten Truppen wahrzunehmen; sie werden, anfangs, wie es scheint, noch ohne Vorschlag der Ritterschaft, vom Kurfürsten bestellt, erhalten ein Gehalt aus der aufzubringenden Kontribution, also vom Kreise, werden allmählich die Leiter der Kreiskassen und die Vorsteher der Kreise; später, seit den 60er Jahren werden sie regelmäßig auf Vorschlag der Ritterschaft des Kreises bestellt; oft hält der Kurfürst es für nötig, die Interessen seiner Amtsuntertanen im Kreise durch besonders beauftragte Personen, manchmal durch Ämterkommissarien, zu wahren. Ob und in welcher Weise diese Kriegs- oder Kreiskommissarien — die beiden Bezeichnungen kommen von Anfang an in gleicher Bedeutung vor — mit älteren ständischen Ämtern zusammenhängen oder sich vermischt haben, das ist eine Frage, die nach den einzelnen Hauptkreisen verschieden beantwortet werden muß. In der Altmark tritt die Verwaltungsorganisation der ritterschaftlichen Hufenschoßkasse ganz zurück; die Hufenschoßkasse des alten Kreditwerkes hat sich mit der neuen Kontributionskasse des Kreises nicht vermischt; es ist daher auch keine Verbindung zwischen den Verordneten der Ritterschaft und den Kriegskommissarien nachzuweisen; dagegen finden diese ein bedeutendes Haupt in dem halb fürstlichen, halb ständischen Landeshauptmann, der selbst auch ein Kriegskommissar wird, seit 1657 förmlich das Directorium in militaribus übertragen erhält und so zum Landesdirektor über oder neben den übrigen Kommissarien der Altmark sich ausbildet. — Ähnlich ist es in der Priegnitz, die ja in der Hufenschoßver-

waltung mit der Altmark verbunden war, nur daß dort der Hauptmann fehlt; eine Anknüpfung der Kommissarien an ein ständisches Amt ist auch hier nicht sicher nachweisbar. — In der Mittelmark, zu der wir auch den Kreis Ruppin rechnen können, fällt die alte ritterschaftliche Organisation der Hufenschoßkasse mit ihren Verordneten und Deputierten nicht mit der neuen Kontributionsverwaltung zusammen, weil diese sich an die kleinen Kreise anschließt. Diese kleinen Kreise aber: Havelland, Glien-Löwenberg, Zauche, Ober- und Niederbarnim, Teltow, Lebus, haben bis zum 30jährigen Kriege keine anderen Organe besessen, als die Deputierten zum Großen Ausschuß und zur Hufenschoßkasse, die aber noch keine besondere Kasse hatten und keine Kreisdirektoren waren. Die Kreiskommissarien entbehren daher hier sicher der Anknüpfung an ein ständisches Verordneten-Amt, mit dem sich das ihre hätte vermischen können. Höchstens könnten sie z. T. aus den Deputierten genommen sein, doch behielten diese ein gesondertes Dasein neben ihnen. Wenn die Kommissarien seit den 40er Jahren öfter Direktoren genannt werden, so ist das ein bloßer Titel, der darauf beruht, daß sie jetzt allmählich Leiter der Kreiskasse und der Kreisritterschaft geworden sind. — Anders steht es in der Uckermark. Dort hat sich die ritterschaftliche Hufenschoßkasse mit der kreisständischen Kontributionskasse vermischt, und die Verordneten zum Hufenschoß sind mit den Kreiskommissarien allmählich zusammengewachsen zu einem Amt, dessen vornehmster Träger auch hier als Kreis- oder Landesdirektor bezeichnet wird. Die Stellung des Landvogts hat aber hier nicht als Anknüpfungspunkt dabei gedient, wie die des Landeshauptmanns in der Altmark. Der Landvogt ist in der Uckermark auf die Rechtspflege beschränkt geblieben; die Entwicklung knüpft hier mehr an die ständischen Organe an. — In der Neumark scheinen die 6—7 Unterkreise schon seit 1614 eine besondere Kreiskasse gehabt zu haben. Die Kreisdeputierten, die auf den neumärkischen Landtagen das Landessteuerwesen beaufsichtigten, scheinen auch in den Kreisen Verwaltungsfunktionen ausgeübt zu haben; sie werden 1628 nach Analogie der schlesisch-niederlausitzischen Kreisvorstände als „Landesälteste" von der Regierung für Kreisverwaltungszwecke in Anspruch genommen. Mit diesen „Landesältesten" scheinen sich die Kreiskommissare hier im Lauf der Zeit vermischt zu haben; ihr Haupt erhielt auch hier den Titel Landesdirektor (1665). Noch deutlicher tritt das Nebeneinander älterer ständischer Kreisorgane und der neuen Kreiskommissarien hervor im Lande Sternberg, wo 1643 zwei ständische Direktoren und 1645 ein Kreiskommissar ernannt werden, und ganz besonders in den inkorporierten Kreisen Krossen-Züllichau, Kottbus und auch in Beeskow-Storkow, die ja alle noch die alten schlesischen oder niederlausitzischen Einrichtungen bewahrt haben. Teils geht hier der Kommissar im Landesältesten auf wie in Krossen, teils verbindet er sich mit ihm, wie in Kottbus oder auch in Beeskow-Storkow. Überall aber in der Neumark und in den inkorporierten Kreisen ist ebenso wie in der Uckermark eine doppelte Wurzel des Landratsamts deutlich erkennbar.

So haben die beiden einander gegenüberstehenden Ansichten über den Ursprung des Landratsamts recht und doch keine ganz und ausschließlich. Die eine trifft für Altmark, Priegnitz, Mittelmark, die andere für Uckermark und Neumark zu. Die stärkere von beiden Wurzeln aber war zweifellos das Kriegskommissariat. Darin besteht ja auch die Eigenart der märkischen Entwicklung gegenüber Pommern und Magdeburg, daß die Kreisvorsteherschaft mehr an das neue militärische, als an ein altes ständisches Amt anknüpft.

Sitzung vom 12. Mai 1915.

Zunächst behandelte Herr Prof. Volz die Streitfrage, wann nach der Schlacht bei Kunersdorf König Friedrich der Große den Oberbefehl an den General von Finck übertragen habe. Entgegen der von Naudé, Koser und dem Generalstabswerk vertretenen Auffassung, nach der diese Übergabe am 13. und 14. August 1759 erfolgte, verlegte der Vortragende mit Mollwo, der zuletzt das Problem untersucht hat, die Niederschrift sowohl der offiziellen Vollmacht wie der sie ergänzenden vertraulichen „Instruction" auf den Abend des 12. Er legte dar, daß, ebenfalls entgegen der bisherigen Forschung, die „Instruction" keinerlei sicheren Anhaltspunkt für die Entstehungszeit jener Dokumente biete, und wies ferner nach, daß es sich bei den Bestimmungen für den Thronwechsel in der „Instruction" nicht um ein Testament handle, sondern nur um die Wiederholung von Verfügungen, die bereits 1758 getroffen waren. Auch die alte Streitfrage, wo der König die Nacht zum 13. verbrachte, sei durch das gleichzeitige Zeugnis des Reitweiner „Pastoralbuches" dahin entschieden, daß Friedrich am Abend des 12. im Dammhause bei Reitwein, also auf dem westlichen Oderufer, Quartier nahm. Der Vortragende schloß mit dem Hinweis, daß wie nach Kunersdorf, so auch bereits nach Kolin, wie das Zeugnis des Grafen Henckel beweist, Friedrich körperlich und seelisch zusammengebrochen sei, wenngleich die Krise damals schnell vorüberging. An der Diskussion, die an den Vortrag sich anschloß, beteiligten sich die Herren Geh. Rat Bailleu, Geh. Rat Hintze, General von Janson u. a. Der Vortrag wird als Aufsatz in den „Forschungen" erscheinen.

Sodann sprach Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu über die Reise des Prinzen Wilhelm (Kaiser Wilhelm I.) nach Italien 1822, unter Mitteilung einiger Briefe des Prinzen an seine Schwester Charlotte. Der Prinz reiste im Herbst 1822 durch die Schweiz über den Simplon nach Mailand, wo er den Dom und das Theater der Scala bewunderte, nach Verona, Venedig und Rom, dessen Petruskirche mit ihren „gigantischen Dimensionen" einen überwältigenden Eindruck auf ihn machte. Am besten in ganz Italien aber gefiel ihm — wie seinem Vater dem König Friedrich Wilhelm III. — Neapel mit seiner wundervollen Umgebung. Die Heimreise ging über Florenz, wo die Weihnachtstage verlebt wurden, Genua, Innsbruck, Salzburg,

Prag und Dresden nach Berlin, wo er am 1. Februar 1823 wieder eintraf. — Bemerkenswert in den Briefen des Prinzen, neben manchen Urteilen über Gegenden, Städte und Menschen, ist die immer lebendige Erinnerung an Prinzeß Elisa Radziwill, deren Bild ihn auf der ganzen Reise begleitete und in deren Gesellschaft, wie er meinte, er alle Wunder Italiens und der Schweiz doch noch ganz anders genossen haben würde.

Sitzung vom 9. Juni 1915.

Zunächst wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Herr Geheimrat Dr. Bailleu teilte dazu mit, daß der bisherige Vorsitzende, Se. Exzellenz der Wirkliche Geheime Rat Prof. Dr. v. Schmoller, gebeten habe, mit Rücksicht auf sein Alter von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen. Herr Geheimrat Dr. Bailleu wies auf die großen Verdienste Schmollers um unsern Verein hin und schlug vor, ihn zum Zeichen der Dankbarkeit zum Ehrenvorsitzenden zu erwählen. Dies geschah einstimmig.

Auf Vorschlag von Sr. Exzellenz dem Herrn General der Infanterie von Janson wurden die folgenden Herren einstimmig auf 5 Jahre zum Vorstand gewählt:

1. zum Vorsitzenden Herr Geheimer Archivrat Dr. Bailleu,
2. zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hintze,
3. zum Schriftführer Herr Archivar Dr. Klinkenborg,
4. zum Bibliothekar Herr Prof. Dr. Hofmeister,
5. zum Rentmeister Herr Geheimer Archivrat Dr. Kohlmann,
6. zum Beisitzer Herr Prof. Dr. Tschirch,
7. zum Beisitzer Herr Prof. Dr. Droysen.

Alsdann wurde durch den Notar, Herrn Justizrat Schönfeld, ein Akt zur erneuten Anmeldung des Vereins bei dem zuständigen Amtsgericht aufgenommen.

Nach Erledigung der Geschäfte trat der Verein in seine wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Herr Archivar Dr. Klinkenborg sprach sodann über die Stellung des preußischen Kabinetts zu der älteren Behördenorganisation in Brandenburg-Preußen. Im Anschluß an eine von O. Hintze aufgestellte Ansicht betonte er, daß auch bereits vor der Gründung des Kabinetts in Brandenburg-Preußen eine primitive Art der Kabinettsregierung bestanden habe. Als Organ derselben erscheint das Kammersekretariat, Geheime Kammersekretariat, dessen Registratur seit 1685 als Kabinett in publicis bezeichnet wird. Die Verbindung des Kammersekretariats mit dem Herrscher wurde im Jahre 1710 zugunsten der Geheimen Räte aufgehoben; die Kammersekretäre erhielten seitdem den Titel: Geheime Etatssekretäre. In die so entstandene Lücke trat nun 1713 das Kabinett ein. Der Vortragende wies auf die ver-

schiedenen Arten der Kabinettsorders hin, deren Form sich aber bereits im 17. Jahrhundert ausgebildet habe. Die älteste ihm bekannt gewordene Order, vom 1. April 1713, sei von dem ersten Kabinettssekretär Creutz geschrieben.

In der Diskussion wies Herr Geheimrat Prof. Dr. Hintze auf analoge Erscheinungen in England, Frankreich und Spanien hin, die aber eine andere Entwicklung genommen hätten.

Herr Prof. Dr. Volz behandelte in seinem Vortrage das Thema „Friedrich der Große und die orientalische Frage“ im Anschluß an das Werk von Übersberger: „Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten“. Nach Übersberger war es seit Ausbruch des russisch-türkischen Krieges 1768—74 Friedrichs „erster Entschluß“, einen Anteil an der russischen Beute zu erhalten, „ohne das Schwert ziehen zu müssen“. Der König soll dieses Ziel kleinlicher Interessenpolitik erreicht haben, indem er geschickt Österreich gegen Rußland und Rußland gegen Österreich ausspielte und so beide Mächte in die Maschen seines kunstvoll geknüpften Netzes verstrickte. Mit diesen Ausführungen steht Übersberger im Bann der Arnethschen Auffassung, die er weiter ausgestaltet. An der Hand der — von Übersberger vollständig ignorierten — „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen“ schilderte demgegenüber der Vortragende die Politik des Königs, als deren leitenden Gesichtspunkt er die Absicht Friedrichs feststellte, zu verhüten, daß der Krieg zwischen Russen und Türken sich zu einem allgemeinen europäischen entwickelte, in dessen Strudel auch Preußen hineingerissen worden wäre, ohne daß preußische Lebensinteressen auf dem Spiel standen. Er wies ferner darauf hin, daß Friedrich gleichzeitig — und zwar mit vollem Recht — versuchte, für die an Rußland gezahlten Subsidien eine Entschädigung zu erhalten, die ihm dann auch mit der Erwerbung Westpreußens zuteil ward, daß es aber die Dinge vollständig auf den Kopf stellen heißt, dieses Bestreben als den treibenden und Hauptbeweggrund der Politik König Friedrichs zu proklamieren. Im Anschluß an die Ausführungen des Vortragenden beleuchtete Herr Geh. Rat Dr. Hintze auf Grund des politischen Testaments von 1768 noch näher die Stellung des Königs gegenüber Österreich und Rußland bei Ausbruch des Türkenkrieges.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und **Otto Hintze**
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.

Achtundzwanzigster Band, erste Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1915.

Um Beachtung der inneren Seiten des Umschlags wird gebeten.

Als „Neue Folge" der in zwanzig Bänden vorliegenden „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg wollen die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte"** in dem erweiterten Rahmen zugleich für die mit dem Jahrgang 1883 abgeschlossene „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde" Ersatz bieten.

Der „Verein für Geschichte der Mark Brandenburg" übertrug die verantwortliche Redaktion der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" vom 1. Oktober 1914 ab Herrn Dr. Klinkenborg, Archivar am Geheimen Staatsarchiv (Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40), welchem Seine Exzellenz Herr Professor Dr. v. Schmoller und Herr Professor Dr. Hintze als Vertreter des Vereins erforderlichenfalls ihren Beirat leihen.

Die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte"** gelangen **zweimal jährlich in je einem Halbband von ungefähr zwanzig Bogen** zur Ausgabe. Die Mitteilungen über „Neue Erscheinungen" am Schluß jedes Halbbandes werden in der Form von Anzeigen oder Besprechungen die einschlägigen wissenschaftlichen Erzeugnisse der nächstzurückliegenden Monate in möglichster Vollständigkeit zu verzeichnen streben.

Preisermäßigung.

Den Mitgliedern des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg zeigen wir noch an, daß die „Märkischen Forschungen" (mit Ausnahme von Band 1 und 2, die vergriffen sind, und von Band 10 und 12, die nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden sind und etwas höher zu stehen kommen) zum Preise von 1 M. für den Band bei dem Vereinsmitglied Herrn Geheimen Archivrat Dr. Bailleu (Berlin, Geh. Staatsarchiv) zu haben sind.

Zugleich hat die Verlagsbuchhandlung von Duncker & Humblot für die Mitglieder des Vereins bis auf Widerruf folgende Preisermäßigung beim Bezug der bisher erschienenen Bände der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" eintreten lassen. Es wird geliefert (exkl. Portovergütung):

Band I—XII zusammen für 48 M. (statt 144 M.).

Jeder dieser Bände (zwei Hefte umfassend) einzeln für 5 M. — Der Bezug kann durch eine Sortimentsbuchhandlung geschehen.

Alle dem Verein im Tauschverkehr zugehenden Schriften bitten wir hinfort ausschließlich an den Bibliothekar, Herrn Prof. Dr. Hofmeister, Historisches Seminar der Universität, Berlin W 56, Schinkelplatz 6, zu senden.

Sendungen und Zuschriften, die für die Redaktion der „Forschungen" bestimmt sind, werden ausschließlich an die Adresse des Herrn Dr. Klinkenborg, Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40, erbeten.



Piererische Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Gustav Schmoller und Otto Hintze

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg.

Achtundzwanzigster Band, zweite Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1915.

Um Beachtung der inneren Seiten des Umschlags wird gebeten.

Als „Neue Folge“ der in zwanzig Bänden vorliegenden „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg wollen die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“** in dem erweiterten Rahmen zugleich für die mit dem Jahrgang 1883 abgeschlossene „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde“ Ersatz bieten.

Der „Verein für Geschichte der Mark Brandenburg“ übertrug die verantwortliche Redaktion der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“ vom 1. Oktober 1914 ab Herrn Dr. **Klinkenborg**, Archivrat am Geheimen Staatsarchiv (Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40), welchem Seine Exzellenz Herr Professor Dr. v. Schmoller und Herr Professor Dr. Hintze als Vertreter des Vereins erforderlichenfalls ihren Beirat leihen.

Die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“** gelangen **zweimal jährlich in je einem Halbband von ungefähr zwanzig Bogen** zur Ausgabe. Die Mitteilungen über „Neue Erscheinungen“ am Schluß jedes Halbbandes werden in der Form von Anzeigen oder Besprechungen die einschlägigen wissenschaftlichen Erzeugnisse der nächstzurückliegenden Monate in möglichster Vollständigkeit zu verzeichnen streben.

Preisermäßigung.

Den Mitgliedern des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg zeigen wir noch an, daß die „Märkischen Forschungen“ (mit Ausnahme von Band 1 und 2, die vergriffen sind, und von Band 10 und 12, die nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden sind und etwas höher zu stehen kommen) zum Preise von 1 M. für den Band bei dem Vereinsmitglied Herrn Geheimen Archivrat Dr. Bailleu (Berlin, Geh. Staatsarchiv) zu haben sind.

Zugleich hat die Verlagsbuchhandlung von Duncker & Humblot für die Mitglieder des Vereins bis auf Widerruf folgende Preisermäßigung beim Bezug der bisher erschienenen Bände der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“ eintreten lassen. Es wird geliefert (exkl. Portovergütung):

Band I—XII zusammen für 48 M. (statt 144 M.).

Jeder dieser Bände (zwei Hefte umfassend) einzeln für 5 M. — Der Bezug kann durch eine Sortimentsbuchhandlung geschehen.

Alle dem Verein im Tauschverkehr zugehenden Schriften bitten wir hinfort ausschließlich an den Bibliothekar, Herrn Prof. Dr. Hofmeister, Historisches Seminar der Universität, Berlin W 56, Schinkelplatz 6, zu senden.

Sendungen und Zuschriften, die für die Redaktion der „Forschungen“ bestimmt sind, werden ausschließlich an die Adresse des Herrn Archivrat Dr. Klinkenborg, Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40, erbeten.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Gustav Schmoller und Otto Hintze

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg.

Neunundzwanzigster Band.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1916.

C

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis des neunundzwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der äußeren Blattseite befindlichen.)

Aufsätze und Kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet).

*

Seite

Neue Erscheinungen:

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und Otto Hintze
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.

Neunundzwanzigster Band, erste Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1916.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

*

I

Der Begriff Kurmark im 17. und 18. Jahrhundert

Von

Hermann v. Caemmerer[1])

Mit dem Namen Kurmark bezeichnete man am Ende des 18. Jahrhunderts die gesamte Mark Brandenburg mit Ausschluß der Neumark und der dieser „incorporierten" Länder; sie umfaßte also außer der Mittelmark auch Altmark, Uckermark, Priegnitz und Beeskow-Storkow. Diese Gebiete sind es, die von der „Kurmärkischen" Kriegs- und Domänenkammer ressortieren. Die Sonderstellung der Neumark mit ihrer besonderen „neumärkischen" Kammer und Regierung kommt ebenso in der Bezeichnung der ganzen Mark als Kur- und Neumark, wie in der Tatsache zum Ausdruck, daß in dem Generaldirektorium die Kurmark und die Neumark zu verschiedenen Departements gehören. Wodurch ist nun dieser dem Geiste der Goldenen Bulle und der ausdrücklichen Festsetzung des Geraischen Hausvertrages widerstreitende Gebrauch entstanden?

Die Bezeichnung „Kurmark" tritt erst spät auf. Bereits Haß hat in seinem Buche über die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts (S. 5 ff.) darauf hingewiesen, daß man in jener Zeit dem Wort Kurmark noch nicht begegnet: man spricht von der „Chur und Mark" oder von dem „Churfürstenthum der Mark Brandenburg"; man benennt die einzelnen Teile als Altmark, Mittelmark, Neumark usw.; das Wort „Kurmark" aber fehlt.

1) Aus dem Nachlaß des gefallenen früheren Herausgebers veröffentlichen wir die nachfolgenden Ausführungen, die ursprünglich als Exkurs der inzwischen erschienenen Publikation: „Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen" beigegeben werden sollten.

Abgesehen von Ergänzungen einiger Lücken geben wir einen unveränderten Text, obgleich der Verfasser ihn erst noch vor dem Drucke einer wesentlichen Durcharbeitung unterziehen wollte.

Wenn die Stände der gesamten Mark Brandenburg im 17. Jahrhundert in Rezessen oder Edikten bezeichnet werden, so geschieht es fast ausnahmslos durch die Wendung: Landstände der „Chur und Mark Brandenburg diesseits und jenseits der Elbe und Oder". Sind aber die neumärkischen nicht mit einbegriffen, so ist von den Ständen der Lande „diesseits der Oder" oder (in schwerfälliger Form) der Lande „diesseits der Oder und jenseits der Elbe" die Rede [1]). Schon diese umständliche Ausdrucksweise legt die Vermutung nahe, daß es im 17. Jahrhundert noch an einem diese Gebiete zusammenfassenden Namen gebrach, und eine nähere Prüfung der jener Zeit üblichen Bezeichnungen bestätigt sie.

Die überwältigende Mehrzahl aller in märkischen Angelegenheiten ergangenen Edikte und Reskripte, wie sie der Forschung in der Myliusschen Sammlung und in den neuen großen Publikationen zur Geschichte des Großen Kurfürsten vorliegen, bedient sich der alten Wendung „Chur und Mark Brandenburg". Daß hier die gesamte Mark Brandenburg gemeint ist, solche Verordnungen also auch die Neumark mitbetreffen, läßt sich durch eine Fülle von Belegen erweisen.

Graf Schwarzenberg war beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten Statthalter der ganzen Mark Brandenburg, was bei der Zahl der Akten, die es dartun, keines besonderen Beweises bedarf und durch einen Blick auf die ihm am 19. Januar 1641 erteilte Instruktion [2]) unschwer außer jeden Zweifel gestellt wird. In dem Schreiben, das ihm die Bestätigung des neuen Fürsten in seiner Stellung bringt, wird er als „Statthalter in Unserer Chur und Mark Brandenburg" bezeichnet [3]). Zu den Festungen der „Chur und Mark Brandenburg" werden auch Küstrin und Peitz gerechnet [4]). Der kurfürstlichen Schatulle waren die Holz- und Mastgelder aus der „Chur und Mark" zugewiesen: die der Neumark fließen ebenso hinein, wie die der Alten oder Mittel-Mark [5]). In einem Vorschlag, „wie S. Ch.

1) v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, S. 13 ff. und S. 63. Die an den Landtagsrezessen bei Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum VI, I gemachten Beobachtungen sind durch die von Isaacsohn im X. Bande der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg veröffentlichten Ständeakten lediglich bestätigt worden.

2) Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburg. Geheimen Rates I, S. 94 ff.

3) Urkunden und Aktenstücke I, 374.

4) Meinardus a. a. O. I, S. 29.

5) Breysig, Finanzen: Urkunden Nr. 15, 24 u. 25; Meinardus III, S. 528.

D. Völker in Pommern und in der Chur Brandenburg ohngefähr verlegt werden können" (1657) wird wiederholt die Neumark als ein Teil der Chur Brandenburg aufgeführt[1]). In einem Edikt von 1663[2]) kommt die Wendung vor: „in Unserer Chur und Mark Brandenburg, sonderlich aber in der Mittel- Ucker- und Neu-Mark und dero incorporierten Kreisen". Und so wird der Begriff auch noch im 18. Jahrhundert angewendet. § 7 der „Feuerordnung auf dem Lande in der Chur und Mark Brandenburg" (1701)[3]) ergibt, daß sie für Altmark, Neu-, Mittel- und Uckermark, Priegnitz und Beeskow-Storkow gilt. „Allermaßen," heißt es in einem Edikt von 1705[4]), „Wir dann allen und jeden Ober- und Unter-Gerichten in Unserer Chur und Mark Brandenburg, und insbesondere Unsern Hof- und Cammer-Gericht, Neu-Märkischen Regierung, Alt-Märkischen Quartal-Gericht, Hauptmann der Alten Mark, wie auch sonst jedermänniglich hiermit allergnädigst anbefehlen." In einer Verordnung aus dem Jahre 1718[5]) werden „unter denen zu Ende dieses Edikts benannten Städten Unserer Chur und Mark Brandenburg" auch Küstrin, Königsberg in der Neumark, Soldin, Reppen und Drossen aufgeführt.

Ich denke, diese Beispiele werden genügen, darzutun, daß es nicht angängig ist, für das 17. Jahrhundert ohne weiteres die „Chur und Mark" der urkundlichen Texte mit dem von uns in einem anderen Sinne angewandten Worte „Kurmark" wiederzugeben.

Überwiegt noch im ganzen 17. Jahrhundert die althergebrachte Wendung, so tritt doch gelegentlich schon daneben die neue Form „Churmark" auf; die ersten Beispiele, die ich zu geben vermag, gehören den Jahren 1645[6]), 1650[7]) und 1651[8]) an; und ich will natürlich nicht behaupten, daß das wirklich die ersten Male seien, in denen diese Form angewandt worden ist. Zweifellos ist es aber, daß sie noch Jahrzehnte lang nur ganz vereinzelt vorkommt. Dieses Wort „Kurmark" ist nun in der Zeit des Großen Kurfürsten in einem doppelten Sinne gebraucht worden. Erstens, wie „Chur und Mark"

1) Meinardus a. a. O. V, S. 393/94.
2) Mylius a. a. O. V, II, Sp. 229.
3) Mylius V, I, Sp. 169/71.
4) Mylius a. a. O. V, II, Sp. 656.
5) Mylius a. a. O. Sp. 671.
6) Meinardus a. a. O. III, 262.
7) Urkunden und Aktenstücke X, S. 194 u. 196.
8) Meinardus a. a. O. IV, 397.

zur Bezeichnung der ganzen Mark [1]), zweitens aber schon in dem Sinne, der dann später der alleinherrschende wird. Sehr deutlich tritt diese Bedeutung zutage in der von König mitgeteilten Verordnung wegen Unterhaltes des Hofstaates vom Jahre 1680 [2]). In gleichem Sinn ist der Ausdruck Kurmark angewandt in einem Patent von 1676, das zwei Juden die Konzession des Tabakbaus „in Unserer Chur-Mark Brandenburg gewährt und allen Einwohnern der Alten-, Mittel- und Uckermark, des Priegnitzischen und Ruppinischen Kreises" — also nicht der Neumark — untersagt, gleichfalls Tabak zu bauen [3]).

In der Zeit Kurfürst Friedrichs III. wird diese Anwendung häufiger [4]); die Amtskammer in Cölln an der Spree, die im 17. Jahrhundert nur so oder als „kölnische" Amtskammer bezeichnet wird, während die übrigen zumeist den Namen der Provinzen — pommersche, neumärkische — tragen, wird in das Adreßbuch der Residenzstadt (1704) als Amtskammer über die Churmarken aufgenommen [5]).

Eine Folge des Vor- und Durchdringens dieser neuen Anwendung des Wortes Churmark ist, daß zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms I. an die Stelle der alten Form „Chur und Mark" zur Bezeichnung der ganzen Mark des öfteren die Wendung „Chur- und Neu-

1) Z. B. Mylius V, II, 97 (1675). Beide Formen wechseln auch gelegentlich in demselben Edikte; z. B. Mylius V, I, Sp. 367 (1667); ebenda V, V, Sp. 122/24 (1671).

2) (König,) Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin II, S. 273. Ich habe den Königschen Text mit dem im Königl. Hausarchiv zu Charlottenburg beruhenden Originale verglichen (Rep. XI, Nr. 1, vol. X). Ebendaselbst (vol. IX, 1678—1679) Kurmark in gleichem Zusammenhange und gleicher Bedeutung noch einigemal.

3) Mylius a. a. O. V, II, Sp. 481.

4) Z. B. Breysig a. a. O. Urk. Nr. 46 (1696), Nr. 49 (1697) bei dem Abschnitt „Gnadengehälter", S. 565/69; Mylius a. a. O. II, I, Sp. 335 (1701) [„allen Untertanen Unserer Churmark Brandenburg", und am Schlusse des Ediktes: „Welchemnach Wir dann Unserem Collegio der Geheimen Justiz-Räthe, Hof- und Cammer-, auch Alt-Märkischen Quartalgericht, ingleichen allen und jeden Magistraten und generaliter allen Ober- und Unter-Gerichten in Unserer Churmark Brandenburg hiermit allergnädigst anbefehlen" (nicht der Neumärkischen Regierung)]. Gelegentlich wird umgekehrt das alte Chur und Mark im Sinne des engeren Begriffs Kurmark gebraucht: Mylius a. a. O. V, II, Sp. 485 (1681): V, III, Sp. 214 (1687); ebenda V, V, 209 (1699); Breysig a. a. O. Urk. Nr. 33 (1685).

5) Doch kommt auch die wenig zutreffende Bezeichnung „Mittelmärkische Amtskammer" vor (1711 Acta Borussica, Basis der Organisation I, 133, 147). Dagegen Mylius a. a. O. V, III, Sp. 366 (1717) „Churmärkische Amtskammer".

mark" tritt [1]), so daß Friedrich Wilhelm I. Anlaß nahm, am 11. Januar 1721 zu erinnern, daß „nach den Grundgesetzen und Verfassung des kurfürstlichen Hauses Brandenburg die Neumark neu und in perpetuum ein der Kurmark inkorporiertes Stück und mit dieser gleich anderen zu der Brandenburgischen Kur gehörenden Landen kraft der güldenen Bulle und des Hauses legum fundamentalium dergestalt uniret ist, daß sie nie und zu keiner Zeit von einander getrennet noch separiert werden können" [2]). Aber die Verordnung vermochte die nun bereits eingebürgerte Form nicht mehr zu vertreiben. Wie die 1723 gebildete Kriegs- und Domänenkammer in Berlin ganz offiziell vom Anfang an die „Kurmärkische" heißt [4]), so wird trotz jenes Ediktes an der Formel Chur- und Neumark festgehalten.

Der zu Anfang des 18. Jahrhunderts zum Siege gelangte Sprachgebrauch hat sich bis zur Neuordnung des Provinzialverbandes nach den Freiheitskriegen behauptet [4]). Es entspricht in der Tat einem Bedürfnis für diejenigen Marken, die in der Verwaltung eine Einheit bildeten, auch eine kurze Gesamtbezeichnung zu geben. Dadurch, daß die Neumark auch nach dem Tode Johanns von Küstrin (1571) ihre eigene Regierung und Kammer behielt, nahm sie in Wahrheit eine ganz andere Stelle ein als die übrigen Teile der „Chur und Mark", die in dem Kammergericht, der Amtskammer zu Cölln a. d. Spree und dem dortigen Konsistorium ihre Zentralbehörde hatten, durch die sie zu einer Einheit zusammengefaßt wurden. In der Organisation der Verwaltung der Mark bestand also seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Dualismus der neumärkischen und kurmärkischen Behörden, und man muß fast erstaunen, wie lange sich trotzdem die Auffassung erhielt, die in der Neumark einen Teil der Mark, wie andere auch, sah, und wie spät sich für die in den Berliner Behörden zusammengefaßten Gebiete ein einheitlicher Name durchgesetzt hat. Zuletzt ist aber die tatsächliche Zweiteilung der Mark doch stärker gewesen als der Buchstabe des Geraer Vertrags. Der neue Begriff der Kurmark hat eine so ausschließliche Herrschaft erlangt, daß er teilweise noch der Forschung unserer Tage das richtige Verständnis der Goldenen Bulle und des älteren Sprachgebrauches versperrt hat.

1) Mylius a. a. O. II, I, Sp. 615 (1717); II, III, 62 (1717); V, III, Sp. 374 (1720); V, V, Sp. 220 (1720) und öfter.

2) Acta Borussica, Behördenorganisation III, S. 285.

3) Instruktion Acta Borussica, Behördenorganisation III, S. 681 f.

4) Ganz vereinzelt wird übrigens das Wort Kurmark im 18. Jahrhundert auch für Mittelmark gebraucht, und ihr die Alt- und Uckermark koordiniert.

II

Graf Albrecht Konrad von Finckenstein als Soldat.

Von

Otto Herrmann

Von der gräflichen Familie Finckenstein werden im Konversations-lexikon drei Mitglieder einer wenn auch nur kurzen Biographie gewürdigt: der Minister des Äußeren und Freund Friedrichs des Großen, der von diesem Könige anläßlich des Müller Arnold-Prozesses entlassene und später wegen seines Widerstandes gegen die Hardenbergschen Reformen mit Festungshaft bestrafte Regierungspräsident, und endlich der aus der Garde hervorgegangene kommandierende General des 1. Armeekorps, welcher im Jahre 1902 in den Ruhestand getreten ist. Dagegen wird merkwürdigerweise im Lexikon die Auszeichnung einer biographischen Behandlung gerade demjenigen Finckenstein nicht zu Teil, der es wohl verdient hätte, einem größeren Leserkreise bekanntgemacht zu werden, da er wegen seiner militärischen Verdienste für sich und seine Familie den Grafentitel erworben hat und ihm aus demselben Grunde, sowie seiner hohen „moralischen Qualitäten" wegen das Erziehungsamt bei zwei preußischen Thronerben, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen, übertragen wurde: dem im Jahre 1735 verstorbenen Generalfeldmarschall Albrecht Konrad Finck von Finckenstein. Um so dankenswerter war es, daß vor kurzem M. Klinkenborg mit Benutzung des älteren, nicht zu umgehenden Lebensabrisses von Pauli[1]), aber meist auf Grund selbständiger Forschung ihm eine

1) Leben großer Helden, Teil VIII. Auf Pauli gehen auch König (Lexikon aller Helden und Militärpersonen), Cramer (Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II.) und die biographische Skizze von Graf Lippe (Allg. Deutsche Biographie) zurück. Einige Zusätze geben v. Schöning, Die

feinsinnige Schilderung seiner Taten und seines Charakters gewidmet hat[1]). Was den letzteren anbetrifft, so rühmt er vor allem die tiefe Religiosität des Anhängers der reformierten Lehre, der durch seinen Prädestinationsglauben unzweifelhaft auch auf den jungen Friedrich großen Eindruck gemacht habe, sowie die hiermit zusammenhängende Zuverlässigkeit und Treue, die ihn, obwohl er zugleich ein vollendeter Hofmann von feinster Sitte und Bildung war, doch vor allem Intrigenwesen bewahrte. Endlich preist er ihn als das Muster eines „Soldaten", ohne jedoch, weil es nicht in seinem Plane lag, hierauf näher einzugehen. Diese Lücke möchte ich nun im folgenden etwas auszufüllen suchen, namentlich durch Verwertung, bzw. Veröffentlichung der Berichte, die Finckenstein in den Feldzügen von 1706, 1709 und 1715 an die höchste Stelle erstattet hat. Dabei werden vielleicht auch noch einige schärfere Streiflichter auf seinen Charakter fallen, die sich eben aus seiner Eigenart als Soldat ergeben. Freilich bin ich mir bewußt, daß auch diese Ergänzung nur eine unvollkommene bleiben muß, da private Briefe oder Denkwürdigkeiten unseres Helden, wie z. B. bei seinem Zeitgenossen, dem General v. Natzmer, leider nicht vorhanden oder wenigstens nicht zu ermitteln sind, und daher auch seinem Bilde keine lebhafte Farbe gegeben werden kann.

1. Bis zum spanischen Erbfolgekriege[2]).

Finckenstein wurde im Jahre 1660 in der Nähe von Soldau als der Sohn eines preußischen Adligen und einer gleichfalls aus altem Geschlechte stammenden Pfälzerin geboren, und bekam so die Vorzüge des nord- und süddeutschen Stammes, kriegerische Tüchtigkeit und Sinn für geistige Bildung, mit in die Wiege gelegt. Nachdem er bis zu seinem 16. Jahre eine gute Erziehung genossen hatte, nahm den inzwischen verwaisten Jüngling sein älterer Bruder, welcher als Hauptmann bei dem in holländischen Diensten befindlichen Regiment Lottum stand, über Berlin und Kassel, wo er der verwitweten Kurfürstin, einer Gönnerin seiner Mutter, vorgestellt wurde, mit nach den Niederlanden. Hier trat er als Freiwilliger in das Heer Wilhelms von Oranien ein

---

Generale der Churbrandenburgischen und Königl. Preußischen Armee von 1640 bis 1840, Die Allgemeine Encyklopädie von Ersch und Gruber, und Fr. Förster, Preußens Helden in Krieg und Frieden.

1) Im Hohenzollern-Jahrbuch 1913. (Das Original des hier wiedergegebenen Ölgemäldes von Finckenstein, welches sich laut Unterschrift im Hohenzollern-Museum befinden soll, habe ich dort nicht entdecken können.)

2) Der folgende Abschnitt hauptsächlich nach Pauli.

und begann damit seine ruhmreiche kriegerische Laufbahn. Die Franzosen hatten in diesem Jahre (1676) am 26. April Condé und am 11. Mai Bouchain erobert. Um letzteren Ort zu entsetzen, war Oranien dem König Ludwig XIV. vergeblich unweit Valenciennes gegenübergetreten. Finckenstein nahm an diesem Zuge teil und bald darauf an der Belagerung von Maastricht. Diese Festung wurde am 7. Juli von Oranien angegriffen, doch mußte, als der französische Marschall Schomberg zum Entsatz heranrückte, nach einem verzweifelten Sturm, den jedenfalls auch Finckenstein mitmachte, die Belagerung am 27. August aufgehoben werden. Unser Held war also anfangs keineswegs vom Erfolg begünstigt. Noch schlimmer sollte es im folgenden Jahre werden. In der Schlacht bei Mont Cassel (oder Cassel, westlich von Ypern) am 11. April, in welcher das zum Entsatz von St. Omer heranrückende Heer Oraniens von dem Marschall Luxemburg geschlagen wurde, erhielt Finckenstein eine schwere Kopfwunde und geriet in französische Gefangenschaft. Man brachte ihn nach Clermont in der Auvergne. Hier wurde er — es erinnert an heutige Verhältnisse — so hart eingeschlossen, daß er, als man ihm endlich erlaubte, an die frische Luft zu kommen, in Ohnmacht fiel und erst, nachdem ihm eine Ader geöffnet war, das Bewußtsein wiedererlangte. Da er als gewöhnlicher Freiwilliger keine Aussicht hatte, ausgewechselt zu werden, so tat er einen Schritt, der uns wieder den Unterschied der Zeitverhältnisse deutlich vor Augen führt, einen Schritt, den heute kein deutscher Avantageur selbst auf Kosten der härtesten und längsten Gefangenschaft unternehmen würde: er trat in französische Dienste. Man kann, wie wir später sehen werden, nicht einmal sagen, daß ihm dieser Entschluß besonders schwer geworden ist. Für den unbemittelten Adligen galt es eben im Zeitalter der Soldkriege, in irgendeinem Heere zunächst ein Unterkommen zu finden, natürlich unbeschadet seiner persönlichen Ehre, die aber nur durch unwürdige Behandlung, nicht durch Anschluß an einen dem eigenen Vaterlande feindlichen Staat als verletzt betrachtet wurde.

Das französische Regiment, bei welchem Finckenstein, natürlich wieder als Gemeiner, eintrat, wurde im Jahre 1678 im südlichen Frankreich gegen die Spanier verwendet. Dabei gelang es ihm, bei dem verräterischen Überfall einer Festung durch die Feinde dem Tode zu entgehen. (Bei seiner frommen Gesinnung betrachtete er diese glückliche Errettung als ein Werk des Himmels, um so mehr, als der Überfall an einem Charfreitag stattgefunden hatte, und beging daher von nun an in jedem Jahre diesen Tag als einen Fasttag, indem er



sich mit der brünstigsten Andacht seiner „leiblichen Erlösung“ erinnerte.) Dann nahm er Teil an der Belagerung und Eroberung der von Don Sancho tapfer verteidigten Festung Puicerda in den Pyrenäen, welche der französische Marschall von Noailles hauptsächlich mit den aus Sizilien zurückgezogenen Truppen durchführte. Sein tapferes Verhalten bei dieser Aktion verschaffte ihm die lange ersehnte Anerkennung: er wurde im Jahre 1680 dem Minister Louvois vorgestellt, der ihn, nach dreijährigem schweren Dienst eines gemeinen Soldaten, zum Fähnrich beförderte [1]).

Im Jahre 1683 wurde er Leutnant und Adjutant und nahm als solcher an dem merkwürdigen Kriege zwischen Spanien und Frankreich (1683/84) teil, der ohne Kriegserklärung anfing und ohne Friedensschluß endigte. Als nach der Aufhebung der Belagerung von Gerona [2]) die Franzosen unter dem Marschall Belfond sich über den Fluß zurückziehen wollten, fanden sie die Brücke schon besetzt; Finckenstein ging aber mit seinem Regiment durch den Fluß, wobei dasselbe 1 Oberstleutnant, 12 Subalternoffiziere und 260 Gemeine verlor, und half die Spanier von der Brücke verjagen.

1685 wurde Finckenstein Hauptmann und erhielt die Erlaubnis, seine Heimat zu besuchen, sollte aber als Adjutant zugleich dort Werbungen für sein Regiment vornehmen. Über Berlin, wo er von dem Großen Kurfürsten gnädig empfangen wurde [3]), ging es nach Königsberg, wo er — es berührt uns das heute im Zeitalter der

1) In seinem Gedicht „L'art de la guerre“ warnt Friedrich der Große die jungen Krieger, die sich auszeichnen wollten, vor der Hoffnung, mit „unsterblichen Taten“ den Anfang machen zu können; zuerst gelte es, das schwere Gewehr zu tragen, fleißig zu exerzieren, genau auf den Befehl des Vorgesetzten zu achten, zu laden, ohne Schwanken vorzurücken, pelotonweise zu schießen, wachsam auf Posten zu sein, denn wer nicht gehorchen könne, werde auch nicht befehlen lernen:

Tel, sous Louis de Baden, exerçant son courage
Finck de l'art des héros a fait l'apprentissage.

Diese anerkennenden Worte des Königs sind gewiß wohl berechtigt, aber seine Lehrzeit hat Finckenstein, wie wir sehen, bei den Niederländern und den Franzosen durchgemacht, nicht unter dem Markgrafen Ludwig von Baden, unter dem er überhaupt nur eine kurze Zeit im Jahre 1704, und zwar schon als General, in Oberdeutschland gestanden hat.

2) In der spanischen Provinz Katalonien unfern dem Einfluß des Oñar in den Ter. Die Stadt ist 29mal belagert und nur viermal genommen worden.

3) „Euer Vater,“ sagte er zu ihm, „war mein Kämmerer und ein ehrlicher Mann... Haltet Euch wohl, und wenn Ihr in meine Dienste kommen werdet, will ich für Euch sorgen.“

Nationalstaaten und des hochgespannten Nationalgefühls wieder sehr merkwürdig, erscheint aber während des Absolutismus mit seinem Soldwesen durchaus verständlich — mit solcher Pflichttreue und solchem Geschick operierte, daß eine ganze Reihe von Standesgenossen sich von ihm für den französischen Dienst anwerben ließen. Auf der Rückreise sammelte er dann noch 120 Leute in Hamburg und gelangte von dort zu Schiff nach Frankreich. Eine zweite Werbungsreise, die er, inzwischen Kompagniechef geworden, 1687/88 nach Deutschland unternahm, brachte ihm wieder etwa 100 Mann für sein französisches Regiment ein.

Als zu Beginn des Pfälzer Krieges auch das Reich dem französischen Könige den Krieg erklärte, wurden zwar alle deutschen Landeskinder aus französischen Diensten abberufen, den französischen Hauptmann v. Finckenstein aber ging das, nach den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen, nichts an, da er als geborner Preuße dem Abberufungsschreiben des Kaisers keinen Gehorsam schuldete. Nur weil sein Landesherr ihm eine Majorsstelle versprach — man sieht, es handelte sich für ihn teils um Befriedigung seines militärischen Ehrgeizes, teils wohl auch um pekuniäre Vorteile — bat er um seine Entlassung aus dem französischen Heere, die ihm denn auch bewilligt wurde. In Wesel meldete er sich bei dem Kurfürsten Friedrich III., wurde Major beim Regiment des Kurprinzen und hielt von nun an mit derselben Treue zur brandenburgischen, später preußischen Fahne wie bisher zum Lilienbanner. Zunächst zeigte er wieder seinen persönlichen Mut in den Laufgräben vor Kaiserswerth und Bonn[1]). Bald aber sollte er bekunden, daß es ihm auch an höheren Führereigenschaften nicht mangelte. Am 19. September 1691 war es dem Marschall Luxemburg gelungen, nach Wilhelms III. Abzug dem Prinzen von Waldeck, dem Befehlshaber der Nachhut, mit seiner Reiterei bei Leuze (am Dender) eine Schlappe beizubringen. Diese wäre ohne das Eingreifen unseres inzwischen zum Oberstleutnant avancierten Finckenstein noch viel verhängnisvoller geworden. Kaum hatte er nämlich mit seinem Bataillon die Hecken längs des Flusses besetzt, um die Brücke, über welche der Rückzug ging, zu decken, als ihm Waldeck melden ließ, daß er von zwei französischen Dragonerregimentern angegriffen würde. Nachdem sich Finckenstein durch Augenschein davon überzeugt, ließ er, aller Gefahr unerachtet, mit seinem Bataillon das eine feindliche Dragoner-

1) Kaiserswerth ergab sich am 27. Juni, das starke Bonn am 12. Oktober den Brandenburgern.

regiment attackieren, teilte, als das andere Regiment ihm in die Flanke fallen wollte, geschickt sein Bataillon, schlug den Flankenangriff ab und verhinderte so die Franzosen, sich der Brücke zu bemächtigen. Dadurch ward, wenn auch nicht „das ganze Heer“, wie Pauli angibt, aber doch die Nachhut gerettet. Finckenstein zeigte also bei dieser Aktion zuerst, daß er eine Reihe hauptsächlich in der Taktik notwendiger und wertvoller Führereigenschaften besaß: das richtige Augenmaß im Erkennen des wahren Angriffspunktes (meist als coup d'œil bezeichnet), kühne Entschlossenheit und jene damit zusammenhängende „herrliche“ Eigenschaft eines Menschen, die Geistesgegenwart, welche treffende Mittel in plötzlicher Gefahr zu finden weiß und die nach Clausewitz vor allen Dingen „Gleichgewicht des Gemütes“ voraussetzt [1]).

Bei Steenkerke (südwestl. von Brüssel), wo Wilhelm III. den Marschall Luxemburg am 3. August 1692 überraschend anfiel, jedoch blutig zurückgewiesen wurde, bewies unser Held wieder seine persönliche Tapferkeit: er wurde hier zum zweiten Male, diesmal am linken Fuß, schwer verwundet. Im Jahre 1695 deckte er wieder geschickt den Rückzug der Alliierten gegen Villars' Übermacht. 1697 trug er durch seine Maßregeln — wohl Anlegung von Feldbefestigungen — mit dazu bei, daß die Feinde den Übergang über die Schelde nicht wagten, zeigte sich also auch sehr geschickt in der taktischen Defensive. Der Lohn für diese mannigfachen Verdienste blieb nicht aus: er wurde noch während des Pfälzer Krieges Oberst und Brigadier und erhielt auch, zur Verbesserung seines Einkommens, eine Komthurei des Johanniterordens.

2. Während des spanischen Erbfolgekrieges

a) Bis zum Jahre 1709

Im spanischen Erbfolgekriege zeigte Finckenstein zunächst sein Talent bei den damals so wichtigen Belagerungsoperationen. 1702 wohnte er der abermaligen Belagerung von Kaiserswerth bei [2]), 1703 zwang er

1) Diese Geistesgegenwart hat er dann auch auf seinen Sohn, den Minister, vererbt. Als nach der Unglücksschlacht bei Kunersdorf in Berlin die größte Bestürzung herrschte, gab dieser in aller Ruhe die nötigen Anweisungen zur Übersiedelung des Hofes und der Regierung nach Magdeburg. Vgl. Forschungen Bd. 28, 2, S. 218.

2) Er beobachtete auf das genaueste, „was man von einem geschickten und beherzten Offizier von seiner Würde in den Laufgräben nur erwarten konnte“ (Pauli). Wie notwendig ein solches Verhalten gerade vor Kaiserswerth war, geht aus den Berichten des preußischen Kommandanten des Belagerungskorps,

Rheinberg und 1704 Geldern zur Kapitulation. Dieses Jahr sollte aber noch in anderen Beziehungen für ihn wichtig werden. Schon im Februar hatte nämlich König Friedrich I. von Preußen durch seinen Residenten im Haag den Wunsch geäußert, seine gesamten, also auch die in den Niederlanden unter dem Feldmarschall Grafen Wartensleben stehenden, etwa 13—14 000 Mann starken Truppen an der Donau zu vereinigen. Der Zuzug dieser Macht war zwar aus politischen und militärischen Bedenken von der kaiserlichen Regierung im Haag hintertrieben worden, doch schien eine kleinere Verstärkung in Wien nicht unerwünscht. Demgemäß erhielt denn Finckenstein im März Instruktion und Marschroute für ein Korps von 6 Bataillonen und 3 Reiterregimentern. Auf diesem Zuge nach Süddeutschland, für den ihm allerdings besondere Rücksicht empfohlen war [1]), sorgte er dafür, daß sich „weder die Länder über einen Mangel der Manneszucht, noch die Soldaten über einen Mangel der Lebensmittel" [2]) beschweren konnten, zeigte also ein väterliches Herz sowohl der Bevölkerung wie seinen Truppen gegenüber. Zu Anfang Mai traf er in Heilbronn ein und erhielt hier, am 9., den Befehl, zum Korps Bayreuth zu stoßen; auf weiteren Befehl des Feldmarschalls Styrum sollte er möglichst rasch über Cannstadt vorrücken und traf daher auch den 13. bei Türkheim ein. Da nun am 14. in der Gegend Schömberg-Balingen die Korps von Thüngen, Bayreuth, Styrum und Württemberg vereinigt und die preußischen Verstärkungen unter Finckenstein „im Vormarsche" waren, so schien es, als ob der gewagten Operation des Kurfürsten von Bayern, sich mit dem fran-

---

des Generals v. Heyden, hervor, wonach, nicht ohne Schuld der Offiziere, Mutlosigkeit, die sich bis zur Panik steigerte, unter den Truppen Platz gegriffen hatte. „Es gehet mir an meiner Seelen," berichtet er am 20. April 1702, „daß E. K. M. ich meiner Pflicht nach sagen muß, daß eben der beste Esprit unter den Truppen nicht ist, daß ich généralement Schwermut bei allen finde". Ein französisch geschriebener Bericht vom 22. April schildert dann ausführlich die Panik, welche unter den Belagerern ausgebrochen war. Eine Untersuchung habe er, Heyden, nicht anstellen wollen, weil „un bon nombre d'officiers se trouverait peut-être engagé" (Geh. Staatsarchiv, Rep. 63, 64a).

1) „Die projektirte Marschroute soll dem Generalmajor Finckenstein communiciret und ihm anbefohlen werden, allemal Jemanden vorauszuschicken, und hätten die Reichsstände etwas Besseres vorzuschlagen, sollte man dem Folge leisten." (Protokoll des Geh. Kriegsrats vom 15. März im Geh. Staatsarchiv Rp. 21, 127). Zum Generalmajor (Generalwachtmeister der Infanterie) war Finckenstein kurz zuvor befördert worden „in Betracht der bei Eroberung verschiedener considerablen Festungen mit unermüdeter Application und Eifer geleisteten Dienste" (v. Schöning a. a. O.).

2) Nach Pauli.

zösischen Marschall Tallard zu vereinigen, „trotz der Untätigkeit des kaiserlichen Generalleutnants (des Markgrafen Ludwig von Baden) ... ein böses Ende bereitet werden“ würde. Aber zwischen Bayreuth und Styrum brachen Rangstreitigkeiten aus, und so konnte die Vereinigung des Kurfürsten mit Tallard nicht gehindert werden [1]). Finckenstein aber ging dadurch des Glückes verlustig, sich schon damals an einem großen Waffenerfolge entscheidend zu beteiligen.

Zu Anfang August sollte er eigentlich nach Berlin kommen — wir werden gleich sehen, zu welchem Zwecke —, da er aber aus den Heeresbewegungen, welche in dieser Zeit stattfanden (dem Vormarsch der vereinigten Franko-Bavaren von Augsburg gegen Höchstädt, wo sich das Hauptquartier des Prinzen Eugen befand, und der Vereinigung Marlboroughs mit Eugen), den sehr richtigen Schluß zog, daß es demnächst zu einer Entscheidungsschlacht kommen werde, so wollte er sich auf keinen Fall die Gelegenheit entgehen lassen, an ihr persönlich teilzunehmen. Wir lernen hier eine neue Eigenschaft an ihm kennen, die dem Führer, wenn er Vorzügliches leisten soll, unentbehrlich ist: den Seelendurst nach Ruhm und Ehre, den die deutsche Sprache, wie Clausewitz sagt, so ungerecht behandelt, indem sie ihn in „Ehrgeiz“ und „Ruhmsucht“ herabzusetzen strebt und der doch seinem Ursprung nach zu den edelsten Empfindungen der menschlichen Natur zu zählen ist. Über Finckensteins Tätigkeit in der siegreichen Schlacht bei Höchstädt (13. August) ist Genaueres aus Pauli leider nicht recht ersichtlich. Wie es scheint, kam er in dem Augenblicke mit Verstärkungen auf dem rechten Flügel an, als derselbe in Unordnung geraten war, griff dann „geschwinde“ an und verfolgte die Feinde „bis in die Nacht“. Jedenfalls muß er sich auch hier sehr ausgezeichnet haben, denn der Prinz Eugen, welcher Augenzeuge seiner Tätigkeit war, erklärte ihm nachher, dieser den Alliierten erwiesene Dienst würde ihm unvergeßlich bleiben.

In Berlin erwartete den General eine neue Auszeichnung. Die philosophische Königin Sophie Charlotte hatte es unliebsam vermerkt, daß der schon von Natur etwas roh veranlagte Kronprinz sich mehr und mehr die derbe, soldatische Weise seines Erziehers, des Grafen Dohna, aneignete [2]). Da nun Finckenstein sich während seines längeren Aufenthalts in Frankreich nicht nur eine vollkommene Beherrschung der damaligen Weltsprache, sondern auch französische Bildung verschafft hatte, zudem ein durchaus vornehmer und ehrenhafter Charakter war,

---

1) Vgl. Die Feldzüge des Prinzen Eugen, hrsg. vom k. k. Kriegsarchiv, Bd. VI.
2) Vgl. Förster, Friedrich Wilhelm I.

so wurde ihm das hohe Vertrauen geschenkt, als Gouverneur des Kronprinzen an Dohnas Stelle zu treten. Er begleitete im Auftrage der Königin den jungen Fürsten noch in demselben Jahre nach Holland. Von hier sollte es weiter nach England zum Besuche der dortigen Verwandten gehen, doch wurde aus der schon vorbereiteten Überfahrt nichts, da inzwischen die Nachricht von dem Ableben der Königin (gest. 1. Februar 1705 zu Hannover) eingetroffen war.

Am 6. Januar 1706[1]) — also mit kaum 46 Jahren — wurde Finckenstein Generalleutnant. Als solcher erhielt er noch in demselben Jahre den ehrenvollen Auftrag, mit dem eben verlobten Kronprinzen abermals nach den Niederlanden zu gehen, doch hatte die Reise diesmal einen militärischen Zweck: sie sollte der weiteren Ausbildung des Prinzen im Kriegswesen dienen. In der für ihn aufgesetzten Instruktion[2]), die wohl zugleich teilweise für Finckenstein mit galt, wurde ihm befohlen, hin und zurück inkognito zu reisen; für den Aufenthalt bei der verbündeten Armee selbst waren vier Wochen in Aussicht genommen. „Wir versehen uns aber zu Seiner Liebden, wollen Sie auch hiermit väterlich ermahnet haben, daß Sie während der Zeit, daß Sie sich bei der Armee aufhalten werden, in den etwa vorgehenden Belagerungen, Bataillen, Renkontres und andern Kriegsoperationen Dero uns so werte und teure Person nicht exponiren noch uns in die Gefahr und das Unglück, Sie als unsern noch übrigen einzigen Leibeserben auch zu verlieren, setzen werden, und zweifeln wir nicht, S. L. werden in diesem Stück wie auch sonst in allem andern, was zur Konservation des Lebens und der Gesundheit gereichen kann, demjenigen jedesmal Gehör geben und folgen, was unser Generalleutnant der von Finck zu Finckenstein, als dem wir solches auf seine Pflicht und Gewissen absonderlich gebunden haben, dieserwegen wohlmeinentlich zuvor abraten wird."

Wie sehr sich Finckenstein seiner großen Verantwortlichkeit bewußt war und mit welcher Gewissenhaftigkeit er für die Sicherheit seines hohen Schützlings sorgte, geht daraus hervor, daß er auf der doch gefahrlosen Hinreise zur Verstärkung der schon aus 150 Kavalleristen bestehenden Eskorte sich noch „100 Pferde" vom Generalleutnant v. Natzmer geben ließ. „Ich werde fernerhin in allem solche Vorsichtigkeit und alle menschliche Präcaution gebrauchen, damit Se. Königl.

1) Nicht 1705, wie Pauli angibt.
2) Königliches Hausarchiv, Rep. 46 D. 2.

Hoheit der Kronprinz Ew. Königl. Majestät bei allem hohen Vergnügen wiedersehen können." [1])

Marlborough hatte unlängst (am 23. Mai) über die Franzosen unter Villeroi den glänzenden Sieg bei Ramillies davongetragen und war gerade dabei, ihnen den größten Teil der spanischen Niederlande und die wichtigsten festen Plätze in ihnen abzunehmen. Er empfing den Kronprinzen, dessen Besuch er selbst gewünscht, in seinem Hauptquartier Helchin, südwestl. Brüssel, wie Finckenstein berichtet, mit großer Zuvorkommenheit [2]) und gab ihm Gelegenheit, nicht nur Paraden, Fouragierungen usw., sondern auch der Belagerung von Brüssel, die eben begann, und später der Belagerung und Einnahme von Menin beizuwohnen. Leider befindet sich in den Berichten Finckensteins eine große Lücke, so daß wir namentlich über die Art, wie er selbst auf den Prinzen eingewirkt bzw. inwieweit er an den Operationen teilgenommen, über sie geurteilt oder aus ihnen gelernt hat, nichts erfahren. Freilich würde ihm seine große Bescheidenheit, von der wir noch Proben kennen lernen werden, derartige offenherzige Mitteilungen dem König gegenüber wohl auch verboten haben. Von dem Kronprinzen dagegen rühmt er (am 24. Juli), daß er sich damit beschäftige, dasjenige zu sehen, „was einem großen Kapitän zu wissen nötig".

In den Jahren 1707 und 1708 blieb Finckenstein, ebenso wie 1705, dem Kriege fern, knüpfte aber in dieser Zeit — er selbst hatte sich schon im Jahre 1700 verheiratet und lebte in einer sehr glücklichen Ehe — immer engere Beziehungen mit dem kronprinzlichen Paare an, wie z. B. zwei Briefe von ihm an den König bezeugen [3]). Das folgende Jahr jedoch sollte ihn abermals mit dem Kronprinzen auf den Kriegsschauplatz in den Niederlanden führen, wo seiner große Erfolge warteten.

b) 1709.

Schon während der Friedensverhandlungen im Haag (März bis Mai) sandte König Friedrich I., der durch die Absicht, die ihm zu-

1) Bericht vom 3. Juli, vgl. die Beilagen.

2) An Finckenstein selbst hatte der Herzog vorher, d. d. Rousselaere 26. Mai, geschrieben, er hoffe, durch ihn die Erlaubnis des Königs zu erwirken, „que Son Altesse Royale, étant si proche de l'armée, y fasse un petit tour." „Vos lumières," fährt er fort, „nous seront aussi d'une grande utilité dans les opérations ultérieures que nous méditons." (Murray, Letters and dispatches of Marlborough.)

3) D. d. Berlin, 11. und 28. November 1707 (Geh. Staatsarchiv Rep. 96, 121 C.).

stehenden oranischen Erbstücke in der Franche Comté zu erwerben, an der Niederwerfung Frankreichs interessiert war, obwohl er schon 12000 Mann unter Graf Lottum in Brabant, 8000 Mann in Italien, 5000 Mann im Dienst der Republik Holland stehen hatte, noch ein Augmentationskorps von 6200 Mann mit dem Kronprinzen nach den Niederlanden, das im Mai in Gent eintraf. Übrigens war das dienstliche Verhältnis Finckensteins zu dem Prinzen diesmal ein wesentlich loseres als im Jahre 1706. In der Instruktion, die der König wiederum für seinen Sohn hatte aufsetzen lassen[1]), war diesem nämlich aufgetragen worden, sich nicht nur besonders an Marlboroughs Person zu halten, da er „solchergestalt am besten alles, was vorgehet, erfahren und sehen" könne[2]), sondern sich auch von einem andern aufwarten zu lassen: „Weil auch der Generalleutnant Finck seine Dienste in der Armee nach seinem Charakter tun wird und alsdann bei des Kron-

1) D. d. Cöln, 22. April. Königl. Hausarchiv, abgedruckt bei Förster, Friedrich Wilhelm I., Bd. 1.

2) Der Herzog von Marlborough scheint sich durch das Benehmen des Kronprinzen im Jahre 1706 etwas zurückgesetzt gefühlt zu haben. Wenigstens berichtet der bekannte Grumbkow, der dem Herzog als Diplomat und Militär von preußischer Seite attachiert war, am 13. Juni 1709, letzterer habe ihm kurz vor der Ankunft des Kronprinzen gesagt: „Si le Prince Royal veut être avec moi et ne pas se renfermer dans ses troupes, on lui parlera de tout et rien ne se fera sans sa connaissance et je lui parlerais en honnête homme, mais s'il ne veut voir que ses officiers, il n'y a pas moyen." Da der Kronprinz nur Volontär sei und keine Truppen kommandiere, „tout le monde trouve extraordinaire qu'il le soit de Mr. de Lottum, sans compter qu'il n'entend parler de rien et que par conséquent il n'aura jamais de justes idées". Am Schluß bittet Grumbkow, der von der obigen Instruktion offenbar nichts wußte, den König darum, ihn ja nicht als Urheber seiner Mitteilung zu nennen, da man beim Kronprinzen gegen ihn arbeite. — Bei dem intriganten, wenig ehrlichen Charakter Grumbkows läßt sich allerdings schwer entscheiden, inwieweit die ganze Nachricht zutreffend ist. Bringt er es doch auch fertig, den makellosen, zurückhaltenden Finckenstein, dessen militärischen Talenten er, wie wir sehen werden, die Anerkennung nicht versagen konnte, der Verbreitung böswilliger Gerüchte, scheinbar freilich nicht von sich aus, zu bezichtigen. Am 1. September 1709 schreibt er an den Minister Ilgen (an den König wagte er es wohl nicht), er habe eine lange Unterredung mit dem sächsischen General Wackerbarth gehabt, „qui s'est plaint envers moi de ce que Mr. de Finck devait débiter des nouvelles au désavantage du Roi, son maître, et qu'il serait obligé de s'en plaindre au roi Auguste, et comme il m'a marqué qu'il ne serait pas fâché que le susdit Mr. de Finck le sût, je l'en ai averti, pourqu'il s'explique là-dessus avec lui, croyant qu'il y a du mésentendu". (Geh. Staatsarchiv Rep. 63, 73, 74.)

prinzlichen Liebden nicht aufwarten kann, so haben Se. Liebden alsdann jedesmal jemand anders von unseren Generalen, maßen wir Denselben absonderlich Unseren Generalleutnant den von Natzmer rekommandirt haben wollen [1]), zu sich zu ziehen und von demselben sich überall bedienen zu lassen." Trotzdem hat Finckenstein, soviel er nur konnte, sich um den Kronprinzen bekümmert und dem besorgten Vater wiederholt über seine Tätigkeit und sein Befinden Nachricht gegeben.

Nachdem der französische Minister Torcy die Unterhandlungen über den Frieden — die mannigfachen Gerüchte darüber wurden von Finckenstein gewissenhaft notiert — wegen der allzu hohen Forderungen der Verbündeten abgebrochen hatte, begann im Juni der eigentliche Feldzug. Und zwar schien es so, als ob der Schlachtendurst unseres Helden gleich anfangs gestillt werden sollte, denn Marlborough hatte am 15. bei Tisch geäußert, binnen zwei Wochen werde es wohl zu einer Aktion kommen, da er entschlossen sei, „den Feind anzugreifen, wo er ihn fände" [2]). Der kluge Marschall Villars aber, dem Ludwig XIV. sein letztes großes Heer anvertraut hatte, wich in dem Bewußtsein, daß eine neue schwere Niederlage (wie die von Ramillies und Oudenarde) das schon erschöpfte Frankreich vollends zugrunde richten würde, dem Angebot einer Feldschlacht aus und bezog eine Verteidigungslinie, die von

1) Natzmer, durch königliche Ordre vom 18. Mai zum Stellvertreter Finckensteins ernannt, war von diesem Auftrage offenbar nicht sehr erbaut, denn er schreibt, Lager bei Nevele 9. Juni, er werde zwar dem Kronprinzen „alleruntertänigst aufzuwarten nicht ermangeln", da er aber „alt und steif und von so vieljährigen schweren Diensten ungemein entkräftet," so hoffe er, daß er sich bei dem Kronprinzen nur dann einzufinden brauche, „wenn etwa der Gllt. Finck aus der Armee wirklich weggekommandiret und detaschiret ist, und wenn ich nicht eben vom Tage bin, weil ich sonst meine Funktion in der Armee nicht würde abwarten können und auch Ihro K. M. Kavallerie negligiren müssen, indem dieselbe als auf dem Flügel von dem Hauptquartier stets sehr weit und öfters mehr als 2 Stunden entfernt, anstatt daß die Infanterie als nahe dem Centro jederzeit demselben viel näher, und ohnedem auch von dem Grafen von Lottum alles dabei dirigiret und also durch Abwesenheit des Gllt. Fincken nichts dabei versäumet wird, hergegen das ganze Detail von Ihro M. Kavallerie als von 39 Eskadrons, und was sonsten bei dem Flügel, da ich bei stehe, mir insoweit ganz allein oblieget, dabei ich denn wohl, insonderheit bei diesem schweren Jahr, stets meine volle Arbeit werde haben." In einem königlichen Schreiben an Lottum vom 18. Juni heißt es dann, weil Natzmer sich „auf gewisse Weise entschuldiget, Wir auch dasjenige, was er deshalb anführet, eben nicht ungegründet befinden," so habe Lottum dafür zu sorgen, daß, falls er nicht beim Kronprinzen zugegen sein könne, „jedesmal sonst jemand von den übrigen Generals zu kommandiren, der solche Aufwartung bei S.L. in Acht nehme" (Hausarchiv).

2) Bericht Finckensteins vom 16. Juni.



St. Venant bis Maubeuge lief. Und nun fand Marlborough — wir sind nach den Erfahrungen im jetzigen Weltkriege nicht mehr so leicht geneigt wie kurz vorher, ihm deswegen einen Vorwurf zu machen [1]) — bei einer mit dem Prinzen Eugen vorgenommenen Erkundung, daß die Verschanzungen unangreifbar seien, und beschloß, es erst wieder mit der Belagerung einer Festung, Tournay, zu versuchen, deren Wegnahme für die Verbündeten immerhin von Wichtigkeit war, da durch sie eine ihrer Etappenlinien, die Schelde, auf eine große Strecke gesperrt wurde [2]). Die preußischen Generäle erfuhren davon zunächst nichts. Als am Abend des 26., schreibt Finckenstein, der Aufbruch befohlen wurde, glaubte jedermann, man würde marschieren, „um die Feinde in ihrer Verschanzung anzugreifen“, besonders da Kolonnenwege in der Richtung auf sie vorbereitet waren. Bald aber bemerkte man, daß der „Weg nach Tournay“ eingeschlagen wurde. „Nachdem wir die ganze Nacht marschiert, kamen wir am 27. früh dort an. Die Überraschung des Kommandanten, sich einschließen zu sehen, war sehr groß, hatte er doch noch am Tage vorher drei Bataillone von seiner Garnison zur Armee Villars' abgegeben“. Nachdem die Franzosen noch am 27. aus einigen Vorstellungen sich zurückgezogen hatten, wurde Tournay selbst von einer 60 Bataillone und 60 Schwadronen starken Armee (darunter 7 bzw. 8 preußische) unter Marlborough eingeschlossen, während Prinz Eugen die Belagerung gegen den überlisteten Marschall Villars, der bis zuletzt geglaubt hatte, selbst angegriffen zu werden, mit dem übrigen Teil des Heeres deckte.

Tournay.

Tournay (flämisch Doornick), durchflossen von der Schelde, war 1667 von den Franzosen den Spaniern entrissen und sogleich auf Befehl Ludwigs XIV. durch den geschickten Ingenieur Megrigny zu einer

1) Es sei auffällig, sagt v. Schönaich (Zur Schlacht bei Malplaquet, Mil. Wochenblatt 1909), selbst für die „gekünstelte, abwartende, mehr mit geographischen Punkten als der feindlichen Armee rechnenden Kriegsführung des 18. Jahrhunderts“, daß sich zwei große feindliche Heere unter bedeutenden Führern monatelang beobachtend gegenüberstehen.

2) „Da der Marschall Villars,“ sagt der maßvoll urteilende General v. Bismarck (Kausler und Bismarck, Das Leben des Prinzen Eugen von Savoyen, Freiburg 1839, Bd. II, S. 238) „hinter seinen Werken, die zum Teil noch durch Moräste gedeckt waren, nicht hervor wollte, so war der Plan der Verbündeten ganz richtig, gegen die Festungen, welche ihre Operationen hinderten, ihre Tätigkeit zu richten: jede eroberte Festung verstärkte ihre Basis und schwächte diejenige ihres Gegners.“

Festung ersten Ranges, d. h. natürlich nach Vaubanschem System, umgeschaffen worden. Besonders die unfern des Einflusses der Schelde in die Stadt liegende Zitadelle war nach dem Ausspruche des großen Condé und Turennes das Vollendetste, was sie je in dieser Art gesehen hatten. Sie bildete ein regelmäßig bastioniertes Fünfeck; die zwei Fronten gegen die Stadt waren mit gewöhnlichen Halbmonden, die drei gegen das Feld gekehrten aber vor den Halbmonden noch mit Lunetten versehen. Vor allem aber war daselbst eine regelmäßige Verzweigung von Minen angelegt. Von einem Hauptgang aus führten Galerien weit in das Feld hinaus, die unter sich wieder durch Quergänge verbunden waren; zur Verteidigung dieses ganzen Systems waren zum Schießen durchlöcherte Falltüren, Kammern für Zerstörungsminen und Plätze zum Ausbrechen von Horchgängen angelegt worden. Die Folge davon war, daß die Belagerung von Tournay in zwei Perioden verlief: die erste dauerte bis zur Wegnahme der Stadt (am 29. Juli), die zweite bis zur Eroberung der Zitadelle (am 3. September).

Während der ersten Periode ging nach Arneth, dem wir wohl hierin beipflichten müssen, die Belagerung „denselben regelmäßigen Gang fort, welchen alle Unternehmungen dieser Art nach der Methode verfolgten, in der sie damals betrieben wurden". Die Zeit vom 28. Juni bis 6. Juli wurde namentlich zur Heranschaffung der Belagerungsartillerie von Lille und Gent her, sowie zum Aufwerfen der Einschließungslinie verwendet; um den auf dem rechten Scheldeufer stehenden Holländern dabei behilflich zu sein, wurde Finckenstein am 1. Juli dorthin detachiert[1]). Dann gab Marlborough folgende Disposition: Zwei Angriffe sollten auf dem linken, einer auf dem rechten Scheldeufer stattfinden: den auf dem rechten Ufer sollte der holländische General Fagel, den auf dem linken am Austritt des Flusses der Reichsgeneral Schulenburg und den auf dem linken beim Eintritt des Flusses, den Finckenstein als den „Hauptangriff" bezeichnet, weil er sich gegen die Zitadelle richtete, der preußische General Lottum kommandieren. Finckenstein, der als einer seiner drei Generalleutnants die preußischen Truppen unter ihm befehligte und als solcher alle drei Tage in den Laufgräben Dienst hatte, befand sich also mit an der gefährlichsten Stelle. Am 7. Juli rekognoszierte er mit Lottum den Platz für die Eröffnung des

1) „Je fus commandé avec le Généralmajor comte de Dönhoff, brigadiers Grumbkow, Borcke et du Portail, 7 bataillons et 8 escadrons, pour aller de l'autre côté de l'Escaut resserrer avec les Hollandais de plus près la ville, ce qui se fit avanthier." (Bericht vom 3. Juli.)

Laufgrabens und ließ dann gleich in der folgenden Nacht die hierfür „vom Grafen Lottum befohlenen" Anordnungen ausführen.

Über den Verlauf des ersten Abschnitts der Belagerung, welcher, wie erwähnt, methodisch verlief, berichtete Finckenstein gewissenhaft seinem Könige, z. B. über die Entsatzversuche Villars', das späte Eintreffen des Geschützes, das schlechte Wetter [1]) und die dadurch verzögerten Fortschritte der Angriffsarbeiten. Seiner eigenen Tätigkeit dagegen gedenkt er in seiner Bescheidenheit fast gar nicht. Nur einmal erwähnt er, daß er eine Parallele habe ziehen lassen, um das Angriffspolygon zu decken, wobei er „nur einen einzigen Mann" verloren, und daß er „alle erdenkbaren Vorsichtsmaßregeln getroffen, um nicht von feindlichen Ausfällen überrumpelt zu werden". Und doch hatte er schon an dem ersten Erfolge offenbar den Hauptanteil. Vermutlich auf seinen Antrag wurden die Werke auch gegen die an die Zitadelle angrenzende Stadtbefestigung (bis zum Flusse hin) ausgedehnt, wodurch der Angriff, da sich jenseits der des holländischen Generals Fagel anschloß, erst die wünschenswerte Breite erhielt [2]), und hier arbeitete er dann mit solcher Energie und solchem Geschick, und zwar ganz selbständig, da Lottum wohl schon damals krank war, daß die Stadt am 28. Juli Chamade schlug und am folgenden Tage kapitulierte. Wir erfahren das aus einem im Geheimen Staatsarchiv befindlichen Journal über den Feldzug von 1709 [3]). Hier heißt es: „Den 28. poussierte der Generalleutnant Finck, so die Tranchée von der Attacke des Grafen Lottum auf der Stadt commandirte, die Arbeit dergestalt, daß die Unsrigen auf den Pallisaden bei hellem Tage sich logirten, und weiln bereits ziemliche Bresche in der Mauer vor der Stadt geschossen, man auch die letzte Batterie, so den Fuß derselben Mauer völlig ruiniren sollte, schon meistens verfertiget und der Feind dieses merkte, so steckte derselbe gegen Abend um 7 Uhr ein weißes Tuch heraus und ließ Chamade schlagen, wesfalls vorerwähnter Generalleutnant sofort zur Bresche ginge und zu wissen verlangte, was sie vor Otages geben

1) „Das kontinuierliche Regenwetter incommodiret unsere Leute ungemein in der Tranchée, allwo sie bis über die Waden in diesem lehmigten Terrain in Kot und Wasser stehen" (Tagebuch des Feldzuges von 1709 im Geh. Staatsarchiv Rep. 63, 73, 74 unter dem 9. Juli).

2) Vgl. den Bericht vom 6. Juli. Finckenstein wird also nicht von dem Vorwurf getroffen: „Die Belagerung litt am verspäteten Eintreffen der Artillerie und an geringer Breite der Angriffe, die kein Umfassen mit Geschützstellungen zuließ" (v. Alten, Handbuch für Heer und Flotte).

3) Rep. 63, 73, 74, vgl. Anm. 1.

wollten." [1]) Und unter dem 31. Juli: „Die Menge der Leute, so währendem Stillstande die Attackes und gemachte Brèches besehen, ist sehr groß gewesen, müssen aber alle bekennen, daß die Bresche auf der Seite von dem preußischen General Grafen v. Lottum die einzige gewesen, so den Feind zur Kapitulation gebracht, da die andern beide, ehe man den Sturm wagen dürfen, noch einige Zeit erfordert hätte."

Wie selbständig und mit welcher klugen Voraussicht Finckenstein zu Beginn des zweiten Abschnittes der Belagerung operierte, ergibt sich daraus, daß er unmittelbar nach der Kapitulation der Stadt Tournay sogleich Vorbereitungen für den Angriff auf die Zitadelle traf. Das Tagebuch von 1709 — der General in seiner Bescheidenheit läßt es unerwähnt — berichtet darüber unter dem 1. August: „Der Generalleutnant Finck, so die Tranchée hatte, profitierte von der Zeit, daß die Hostilitäten anfangen würden, dergestalt, daß er eine Linie von 388 Schritte ziehen ließe, wodurch alle unsere gegen der Stadt geführte Sappes und Logements coupirt und Face gegen die Zitadelle gemachet wurde. Diese Linie stehet auf der rechten Hand an die Pallisaden des bedeckten Weges von der Stadt. Der Feind wurde dieser Arbeit nicht eher gewahr, als bis die Unseren sich schon vergraben hatten, dahero man auch nur zwei Blessirte gehabt."

Wegen der Krankheit des Grafen Lottum wurde unserem Finckenstein nun auch in aller Form der Oberbefehl beim Angriff auf die Zitadelle übertragen. Er schreibt darüber am 31. Juli: „Da der Graf von Lottum krank ist, hat Mylord Duc (d. i. Marlborough) mir sagen lassen, ich sollte ihn aufsuchen, um alles mit ihm zu regeln"; und am 4. August: „Das Gespräch drehte sich um die Disposition für die Belagerung der Zitadelle, und da Herr von Lottum noch immer krank ist, sagte mir Mylord Duc, er habe zwar die Absicht gehabt, mich zur Armee kommen zu lassen, aber das schlechte Befinden des Grafen v. Lottum zwinge ihn, mich bei der Belagerung zu belassen." Infolge dieser, auch durch den Kronprinzen bezeugten [2]), aber in der

1) Der Kronprinz schreibt am 28. Juli seinem Vater: „Gleich diesen Augenblick lässet mich der General Finck wissen, daß der Feind auf unserer Seiten, allwo die Attacke auf der Stadt Tournay gehet, die Chamade geschlagen. Ich bin allsofort nach der Tranchée geritten, und da der Feind wegen der Stadt würklich zu kapituliren begehret, so habe nicht ermangeln wollen, E. M. den Überbringer dieses, den Kapitän v. Tresckow von mein Regiment, zuzusenden und E. M. desfalls von Herzen zu gratuliren, insonderheit da es sich eben getroffen, daß unter Kommando E. M. Generalen Dero Waffen wieder neue Gloire erworben".

2) Am 10., 13. und 17. August übersendet er dem Könige drei Stärkerapporte, mit der Begründung, es geschehe, „weiln der Graf von Lottum noch

Literatur zum Nachteil Finckensteins kaum erwähnten Krankheit Lottums bekam nun ersterer ziemlich freie Hand wenigstens auf seiner Seite des Zitadellenangriffs, denn der Befehl auf der andern wurde wegen der Eifersucht des Prinzen Eugen dem diesem unterstellten General Schulenburg übertragen. Finckenstein meldet darüber, ebenfalls am 4. August: „Die beiden Armeen werden morgen nach Orchies marschieren. Mylord Duc hat mir befohlen, ihn alles, was passiert, wissen zu lassen; er würde viermal wöchentlich mit dem Prinzen Eugen herkommen. Da dieser ebenfalls Anspruch auf einen Angriff gegen die Zitadelle erhoben hat und Mylord Duc den des Grafen Lottum als den seinigen betrachtet, so soll Herr v. Schulenburg heute Nacht den Laufgraben gegen die Zitadelle am Tor von St. Martin eröffnen, welches dann der des Prinzen Eugen sein wird.“ [1])

Der Kampf um die Zitadelle von Tournay war im wesentlichen ein Minenkrieg (wie er auch jetzt wieder zwar nicht bei Belagerungen, aber im Stellungskriege geführt wird). Arneth sagt darüber: „Das Eigentümliche dieser zweiten Belagerung bestand weniger in der Stärke der Befestigungen als in der Menge unterirdischer Werke, die zur Verteidigung benutzt wurden. Der Minenkrieg wurde damals in besonders mörderischer Weise geführt ...“ Die Richtigkeit dieser Ansicht geht aus Finckensteins Meldungen hervor, die außerdem erkennen lassen, wie sehr sich infolge der geschickten Verwendung der Minen durch den Verteidiger der Angriff in die Länge zog. Am 4. August schreibt er: „Heute nacht wird man an der Parallele und dann an einer Batterie arbeiten. Hierauf, wenn es Minen gibt, müssen wir darauf gefaßt sein, daß man sie explodieren lassen wird. Inzwischen arbeiten unsere Mineure daran, sie zu entdecken oder wenigstens auszuwittern (à les découvrir ou pour le moins les éventer).“ Am 7. August: „Die

---

sehr krank“, „da der Graf von Lottum noch sehr krank sich befindet und noch nicht außer Gefahr ist“ und „weiln die Krankheit des Grafen von Lottum noch continuiret“. Erst am 24. kann er berichten, Lottum befinde sich „etwas besser“ (Königl. Hausarchiv, Friedrich Wilhelm I. Militaria und Geh. Staatsarchiv, Rep. 96, 121 F.). In dem königlichen Schreiben vom 28. Januar 1710, durch welches Lottum für den nächsten Feldzug seines Kommandos in den spanischen Niederlanden entbunden wurde, wird diese Anordnung ebenfalls durch den Hinweis auf die Gesundheit Lottums begründet, „inmaßen Ich denn bei der Euch in verwichener Campagne zugestoßenen schweren Krankheit Euch gar zu verlieren nicht wenig in Sorgen gewesen“ (Generalstabsarchiv).

1) Grumbkow meldet am 4. August: „Le comte de Lottum s'est plaint par Mr. de Finck à Mylord Duc de ce qu'on ne lui laisse pas la direction toute seule, comme on le lui avait promis, mais on lui a répondu que cela ne se pouvait pas, le prince Eugène voulant avoir son attaque“.

Feinde haben in der vorigen Nacht eine Mine unter einem ihrer vorspringenden Winkel, wohin wir einen Graben gezogen hatten, gesprengt. Diese Mine hat einen Kapitän, einen Fähnrich und 30 Soldaten vom Regiment Schwerin verschüttet. Die Feinde hatten auch einen Ausfall gemacht, um zu sehen, welche Wirkung ihre Mine hatte; da sie aber unsere Leute auf ihrer Hut fanden, haben sie sich alsbald zurückgezogen." Am 11. August: „Die Belagerung geht etwas langsam, weil man ihre Minen ausgraben muß, woran unsere Mineure arbeiten; aber die Feinde lassen alle Tage einige explodieren. Seit meinem letzten Brief ... haben sie 15 Minen gesprengt. Gestern ließen sie eine explodieren, die 8 Soldaten vom Regiment Jung-Dohna verschüttete, und heute Nacht eine andere, die außer mehreren englischen und holländischen Soldaten zwei vom Regiment Varenne begrub. Unsere Mineure haben diese Nacht bei den Feinden eine Art vermauerter Gallerie gefunden. Sie hoffen jetzt, bis zur Hauptgallerie längs des gedeckten Weges vordringen zu können, deren wir uns bemächtigen müssen, bevor wir eine Batterie zum Breschеschießen aufstellen können." Am 13. August: „Die Belagerung der Zitadelle geht sehr langsam. Man kann nicht einen Schritt vorwärtskommen, ohne daß die Feinde einige Minen springen lassen, so daß man gezwungen ist, die Mineure an der Entdeckung ihrer Hauptgallerien arbeiten zu lassen ... Ich glaube daher, daß die Belagerung wohl bis zum September dauern wird." Am 18. übersendet Finckenstein einen (leider nicht mehr vorliegenden) Plan der Zitadelle, auf dem alle Minen rot markiert waren. „Wie E. M. aus der beifolgenden Erklärung sehen werden, haben unsere Mineure gestern eine feindliche Mine entdeckt. Es gab dabei ein kleines unterirdisches Gefecht, wobei einer unserer Mineure von Pistolenschüssen getötet wurde. Wir schickten dann ein paar mit Kürassen versehene Grenadiere dorthin, die in die Mine eindrangen, weil man ihnen einen Louisdor versprach. Sie griffen die Feinde mit Handgranaten an und zwangen sie, die Mine zu verlassen und sich in ihre Hauptgallerie zurückzuziehen." Am 20. muß Finckenstein melden, daß die Belagerten durch Minensprengungen drei seiner Minen verschüttet hätten, am 24., daß eine Explosion den ganzen Laufgraben habe erzittern lassen, und am 28., daß infolge der vielen Sprengungen die Werke oft zurückverlegt werden müßten. Nach dem Bericht vom 2. September wurden in 30 Tagen 42 französische Minen entzündet. „Vorigen Donnerstag, als ich im Laufgraben Wache hatte, ließen sie eine so große Mine springen, daß 180 Mann getötet oder verwundet wurden."

Daß man damals, ganz in moderner Weise, auch zu betäubenden Mitteln seine Zuflucht nahm, um den Gegner zu schädigen, und daß, ebenso wie heute, es „das erste Kulturvolk der Erde“ war, welches damit den Anfang machte, zeigt Finckensteins Bericht vom 24. August: „Gestern haben die Feinde auf der Angriffsseite Schulenburgs einen Fähnrich und 8 Soldaten um die Ecke gebracht, und zwar durch einen vergifteten Rauch (fumée empoisonnée), den sie in die unterirdische Gallerie einließen, wo diese Leute aufgestellt waren. Die Feinde bedienen sich aller Arten von Mitteln, um uns daran zu hindern, daß wir ihren Minen und Gallerien näher kommen.“

Nicht ein einziges Wort findet sich in allen diesen Berichten Finckensteins darüber, welche furchtbaren Anforderungen dieser mörderische Kampf doch auch an seine Nerven stellte [1]). Es hätte seiner Art nicht entsprochen, anders als in stillem Heldentum seine Pflicht gewissenhaft zu erfüllen. Nur einmal gedenkt er seines persönlichen Eingreifens, aber bezeichnenderweise nur deshalb, weil es ihm hierdurch gelungen war, das Leben vieler seiner Untergebenen zu retten. Durch die große Mine nämlich, welche nach seinem Bericht vom 24. August den ganzen Laufgraben hatte erzittern lassen, war nur eine Schildwache getötet worden. „Ohne die Vorsicht, welche ich zwei Tage vorher angewendet hatte, würden wir mehr als 100 Mann verloren haben, die an dem Orte aufgestellt waren, wo diese Mine sprang. Als ich im Laufgraben war und die Posten revidierte, wurde mir gesagt, daß man die Feinde arbeiten hörte, und da ich nichts hören konnte, sagte mir ein Soldat, er würde es mir zeigen, daß die Feinde arbeiteten. Er stellte eine Trommel auf die Erde und legte einen Würfel darauf, der sich fortwährend hin- und herbewegte. Ich befahl nun den Leuten, die in diesem Abschnitt standen, sich zurückzuziehen und ließ nur hier und da einen Posten zurück. Vierundzwanzig Stunden später sprang die Mine.“

Trotz seines hohen Pflichtgefühls sehnte sich übrigens Finckenstein

1) Der Biograph Marlboroughs, Coxe, spricht verächtlich von dem ganz unmethodisch geführten „teuflischen Kampf in den höllischen Irrgängen“, dessen Detail „für keine Klasse der Leser, selbst nicht für den Ingenieur, etwas Belehrendes“ darbiete. Zugegeben! Auch der Feldmarschall Graf Haeseler hat ja vor kurzem in bezug auf unsern vielfach mit Minen geführten Stellungskrieg geäußert, seine Geschichte werde „schwer zu schreiben und langweilig zu lesen“ sein. Und doch gehört die moralische Größe, welche bei solchen Minenkämpfen entfaltet werden muß — bei Tournay zumal auf seiten des Angreifers, der nur mittels der Sappen vorging — unzweifelhaft, wie zuerst Clausewitz betont hat, zu „den wichtigsten Gegenständen des Krieges“.



doch nach einer anderen Tätigkeit, aber nicht etwa, weil er sich den Anstrengungen des Minenkrieges nicht mehr gewachsen fühlte, sondern aus Ehrgeiz; er fürchtete nämlich, an der von ihm erwarteten Feldschlacht nicht teilnehmen zu können und neuer Lorbeeren verlustig zu gehen. Ein solcher Ehrgeiz hatte ihn, wie wir sahen, vor Höchstädt sogar bewogen, sich einem für ihn ehrenvollen königlichen Befehle eine Zeitlang zu entziehen; jetzt nahm er zu einer List seine Zuflucht. Er stellte Marlborough vor, daß, da nur vier preußische Bataillone vor der Zitadelle von Tournay lägen, während die Hauptmasse sich bei der großen Armee befände, es doch gerecht und billig wäre, daß man ihn dorthin abgehen lasse, zumal die preußische Infanterie dort nur von einem Generalmajor (Tettau) befehligt würde. Sein Wunsch ging aber zunächst nicht in Erfüllung; Marlborough antwortete ihm, wie er am 13. August meldet, „daß er mich bei der Belagerung brauchte; wenn es den Anschein hätte, als würde es zu einer Schlacht kommen, würde er mich rechtzeitig rufen lassen". Mit diesem Troste mußte er sich begnügen und bis zur Übergabe der Zitadelle ausharren, die dann auch endlich am 3. September erfolgte, weniger, wie er voraussah und offen zugibt, infolge der Fortschritte des Angriffs, sondern weil es den Belagerten zuletzt an allem, namentlich an Lebensmitteln, mangelte [1]. Wie sehr der englische Oberbefehlshaber aber doch mit ihm zufrieden war, ergibt dessen Brief an König Friedrich I. vom 4. September. Er teilt ihm darin die Übergabe der Zitadelle mit, rühmt Lottums Erfahrung und Fähigkeit und fährt dann fort: „Mais je ne puis me dispenser de rendre justice en même temps au lieutenant-général Finck, puisqu'il a aussi beaucoup contribué à notre heureux succès."

Malplaquet.

Unmittelbar nachdem die Zitadelle von Tournay gefallen war, wandten sich Marlborough und Eugen, da die französische Armee ihre feste Stellung nicht verließ, zu einer anderen Belagerung, und zwar derjenigen der nur schwach besetzten Festung Mons. Nun aber kam Leben in den französischen Marschall Villars; er drang in Eilmärschen gegen Mons vor, um nicht auch diese Festung dem Gegner preiszugeben. Aber schneller noch waren die verbündeten Feldherrn: es gelang ihnen, ihr Heer zwischen Mons und die heranrückende Armee Villars' zu schieben. An letzterem wäre es nun eigentlich gewesen, zum

1) An Lebensmitteln und an Kerzen „pour travailler aux mines", sagt auch Grumbkow.

Angriff vorzugehen; wenn trotzdem der umgekehrte Fall eintrat und er in seiner, inzwischen wieder stark verschanzten Stellung bei Malplaquet (südlich von Mons) von den Verbündeten angegriffen wurde, so lag das hauptsächlich an politischen Gründen, denn in England und Holland wartete man damals ungeduldig auf einen baldigen, glänzenden Erfolg über die Franzosen.

Wie jede Schlacht, so bietet auch die von Malplaquet der Darstellung große Schwierigkeiten, weil die Quellen teils unausreichend, teils widerspruchsvoll sind. Nicht einmal den Anteil der einzelnen preußischen Truppenteile und der Verbände, in denen sie gekämpft haben, können wir mit Sicherheit feststellen[1]), und ähnliches gilt von der Tätigkeit Finckensteins. In seinem eigenen Schlachtbericht erwähnt er mit gewohnter Bescheidenheit von sich selbst nur, daß er auf die Kunde, ein folgenreicher Kampf stehe bevor, sein möglichstes getan habe, um von Tournay aus sich mit dem Kronprinzen zu vereinigen und seine „Pflicht bei der Armee" zu erfüllen. Für die Einzelheiten der Schlacht verweist er auf die Relation des Kronprinzen[2]), der in großer Lebensgefahr geschwebt, rühmt die Bravour der preußischen Truppen und läßt besonders, wie er sich ausdrückt, dem Grafen Lottum „Gerechtigkeit widerfahren", der im schärfsten Feuer gewesen sei und ohne den „der Angriff kaum geglückt wäre" (l'attaque aurait eu de la peine de réussir). Bei dieser an sich ja rühmlichen, aber für den Historiker doch recht ärgerlichen Zurückhaltung wären wir in Verlegenheit, was wir überhaupt von ihm melden sollten, wenn sich nicht aus dem Verlauf der Schlacht im allgemeinen sowie aus anderweitigen Zeugnissen teils mit Wahrscheinlichkeit, teils nahezu mit Sicherheit ergäbe, daß er an ihr einen bedeutenden, ja geradezu entscheidenden Anteil genommen hat.

Die Verbündeten standen am Morgen des 11. September den in den Wäldern von Sart und Lanière und auf der dazwischen liegenden offenen Hochfläche von Malplaquet ausgezeichnet verschanzten Franzosen in folgender Ordnung (von rechts nach links) gegenüber[3]): 40 Bataillone Reichsarmee unter Schulenburg und 22 Bataillone Preußen und

1) Vgl. v. Schönaich a. a. O.

2) Gemeint damit ist wohl die dem Tagebuch von 1709 angehängte französisch geschriebene „Relation", nicht der ziemlich belanglose deutsche Bericht des Kronprinzen (der letztere abgedruckt bei v. Schönaich und im Hohenzollern-Jahrbuch Bd. 9).

3) Vgl. O. v. Schwerin, Das Regiment Gensdarmes und seine Vorgeschichte. 1. Teil. Berlin 1912.

Engländer unter Lottum bildeten den rechten Flügel, dann folgten als Zentrum 10 Bataillone Briten unter Lord Orkney, etwa ebenso viel Bataillone Preußen unter Finckenstein und Hannoveraner unter Rantzau, den linken Flügel bildeten die Holländer unter dem Prinzen von Oranien; die Kavallerie stand, in zwei Korps formiert, im zweiten Treffen. Nach dem Plane der Oberfeldherren sollte der Hauptangriff von Schulenburg und Lottum gegen den im Walde von Sart stehenden linken Flügel der Franzosen (frontal) gemacht werden, während ein den Wald umgehendes Korps unter General Withers (20 Bataillone und einige Kavallerie), eine glückliche Anordnung, auf die rückwärtigen Verbindungen dieses Flügels einzuwirken hatte; Zentrum und linker Flügel der Verbündeten sollten zunächst zurückgehalten werden. Nach einem etwa einstündigen Artillerieduell brachen gegen 8 Uhr Schulenburg und nach ihm Lottum los. Der Kampf wogte hier längere Zeit unentschieden hin und her und kam erst nach der Umfassung des französischen linken Flügels durch Withers vorwärts. Inzwischen war auch der Prinz von Oranien, durch unzeitigen Eifer getrieben, etwa um 10 Uhr mit seinen Holländern vorgegangen, aber blutig zurückgeschlagen worden (zwischen 11 und 12 Uhr). Diese heftigen Angriffe der Verbündeten, auch der mißlungene der Holländer, hatten jedoch die natürliche Folge, daß die französische Mitte zu Gunsten der beiden Flügel stark geschwächt wurde. Wenn man hier mit der eigenen Mitte durchbrach — und es wurde durchgebrochen — so war die Schlacht schon halb für die Verbündeten gewonnen. Es fragt sich nun, von wem ist die Initiative zum Vordringen der Mitte ausgegangen?

Nach einigen hat Marlborough den Befehl dazu gegeben, nach andern Eugen und Marlbourgh, und wieder andere lassen Orkney und Finckenstein auf Grund der Sachlage selbständig handeln. Ich möchte annehmen, daß Finckenstein das Hauptverdienst an dem entscheidenden Vorgehen der Mitte gebührt, und zwar aus folgenden Gründen. Marlborough und Eugen waren wohl zu sehr mit der Herstellung des Kampfes auf den Flügeln beschäftigt — letzterer erhielt dabei sogar einen Streifschuß — um die Verhältnisse im Zentrum des ausgedehnten Schlachtfeldes genau übersehen zu können. Als Analogon darf angeführt werden, daß auch Blumenthal und Moltke bei Wörth und Gravelotte die entscheidenden Angriffe auf Elsaßhausen und St. Privat nicht selbst befohlen haben. Von Finckenstein aber wissen wir, daß er schon bei Leuze und Höchstädt sich durch coup d'œil und Entschlossenheit ausgezeichnet hat. Er mag den Angriff also immerhin mit Orkney verabredet haben, daß die Anregung dazu aber von ihm allein aus-

gegangen ist, scheint sich mir aus den glänzenden Urteilen der beiden Oberfeldherren über ihn zu ergeben. Das Urteil des Prinzen Eugen findet sich in der „Europäischen Fama": „Die Preußen drangen unter Anführung ihres sowohl versuchten als klugen Anführers, des Generals Finck von Finckenstein, in währender Schlacht bis an den Feind durch und kamen an dessen rechtem Flügel in seine für unüberwindlich ausgeschrieenen Verschanzungen hinein, ... welcher wohlausgesonnene und mit aller Klugheit und gesetztem Mute ausgeführte Kriegsanschlag nach des großen Helden, des Prinzen Eugen, eigenem Urteil den glücklichen Ausgang der Schlacht am meisten befördert hat." [1]) Und wie der Herzog von Wellington seinen Bericht über Waterloo mit den Worten schließt: „Ich würde nicht nach meiner Überzeugung sprechen, wenn ich nicht dem Feldmarschall Blücher und dem preußischen Heere das glückliche Ergebnis dieses furchtbaren Tages beimäße, durch den Beistand, welchen sie mit so großer Bereitwilligkeit und so zu rechter Zeit mir geleistet haben," so schloß Marlborough seinen Bericht über Malplaquet mit der Erklärung, daß die Schlacht „einzig und allein durch die rechtzeitige Hilfe und den mutigen Angriff der Preußen unter dem General Finck von Finckenstein auf die Verschanzungen des rechten Flügels der Franzosen glücklich entschieden worden sei." [2])

Der Angriff selbst ging zunächst in etwa folgender Weise vor sich [3]). Nachdem Finckenstein und Orkney sich der Unterstützung der weiter zurückhaltenden Kavallerie versichert hatten, führten sie, eine Mulde, die gegen die Hochfläche hinaufzog, geschickt ausnutzend, gegen 12 Uhr mittags ihre Bataillone gegen die um die Kapelle von St. Jean (nördlich Malplaquet) aufgeworfenen Schanzen, den Mittelpunkt der französischen Stellung, vor, erstiegen die Redouten, überwältigten die Kurkölner, Bayern und Schweizer der ihnen gegenüberstehenden drei französischen Garde-Infanterieregimenter und faßten, allerdings unter schweren Verlusten, dort Fuß. Die Kavallerie war sofort heran und zwängte sich durch die Lücken der eroberten Befestigungen durch.

Nun aber wurde der Erfolg des Tages noch einmal in Frage gestellt. Marschall Boufflers, der nach der schweren Verwundung Villars' den Oberbefehl übernehmen mußte, hatte sich nämlich an die Spitze der französischen Reiterei gesetzt und warf nun die Kavallerie

---

1) Hauptsächlich mit Rücksicht auf Finckensteins Initiative bei Malplaquet betrieb wohl auch Prinz Eugen beim Kaiser seine Erhebung in den Reichsgrafenstand, die am 4. Februar 1710 erfolgte.

2) Vgl. Förster, Preußens Helden, Bd. 1.

3) Vgl. O. v. Schwerin a. a. O.

der Verbündeten, die sich ja erst allmählich entwickeln konnte, zu wiederholten Malen zurück. Diese Krise — wir folgen hier dem Berichte Grumbkows [1]) — wurde dadurch sehr verschärft, daß die feindliche Infanterie, welche noch die weiter links gelegenen Schanzen besetzt hielt, einen sehr erfolgreichen Angriff auf die neben (links rückwärts von) Finckensteins Truppen befindlichen hannöverschen Bataillone machte. „Cette affaire," sagt Grumbkow, „jointe à la déroute de la cavallerie, aurait pu avoir de mauvaises suites." In dieser doppelten Gefahr zeigte Finckenstein eine bewundernwerte Kaltblütigkeit und Geistesgegenwart. Mit unerschütterlicher Ruhe warf er der feindlichen Infanterie die drei Regimenter (Bataillone?) Varenne, du Troussel und Dönhoff entgegen, wodurch er ihrem Vordringen Halt gebot, und ließ sie dann durch mehrere herbeigerufene Schwadronen in der Flanke attackieren, was ihren Rückzug bewirkte. Von dem Rest seiner Infanterie aber, die schon vorher durch Musketenfeuer von der Brustwehr der eroberten Schanzen aus manchen französischen Sattel geräumt hatte, ließ er nun mehrere Pelotons unter die nach rechts (zur Überflügelung der feindlichen) sich ausdehnende verbündete Kavallerie eintreten, „lesquels firent avec un très grand succès feu sur la cavallerie des ennemis, de sorte qu'elle plia à la fin et commença à se retirer vers les 2 heures et demie". Dies brachte die Entscheidung, denn die Franzosen, schon auf ihrem linken Flügel zurückgedrängt und nun in der Mitte völlig geschlagen, traten jetzt auch mit ihrem rechten Flügel den Rückzug an [2]). So ist, wie wir vermuten dürfen, nicht nur die Initiative zum Angriff des Zentrums der Verbündeten von Finckenstein ausgegangen, sondern es ist dieser Angriff von ihm auch geschickt vorbereitet und trotz aller Friktionen in wirksamster Weise bis zu Ende durchgeführt worden. Nun verstehen wir erst ganz die in so hohem Maße anerkennenden Urteile der beiden Oberfeldherren, die nach dem nicht gerade sehr ermutigenden Anfang der Schlacht wohl schon im

1) Abgedruckt bei Droysen, Gesch. der Preuß. Politik, IV. Grumbkow darf uns wohl als einwandfreier Zeuge für diesen Abschnitt des Kampfes gelten trotz der boshaften Charakteristik, welche ihm die Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth zu teil werden läßt („Il avait donné des marques de sa valeur à la bataille de Malplaquet, où il resta dans un fossé pendant tout le temps de l'action").

2) In dem Bericht eines französischen Offiziers über die Schlacht bei Malplaquet heißt es: „Ce qui a fait prendre le parti à Mr. le maréchal de Boufflers d'abandonner le champ de bataille, c'est que les ennemis avaient pénétré dans le centre et ôtaient la communication de la droite à la gauche" (Geh. Staatsarchiv Rep. 96, 500 C.).

Geiste mit einem unentschiedenen, wenn nicht nachteiligen Ergebnis gerechnet hatten [1]).

Zu einer vernichtenden Niederlage der Franzosen führte der Sieg bei Malplaquet allerdings nicht, da die Verbündeten angesichts der festen Haltung des sich zurückziehenden Gegners und wegen der beträchtlichen eigenen Verluste eine energische Verfolgung, die ja freilich auch dem Charakter der damaligen Kriegsführung widersprochen hätte, nicht wagten. Immerhin konnte man nun ungestört zur Belagerung von Mons schreiten, da das Gerücht von einem Entsatzversuch sich nicht bewahrheitete. Finckenstein hat sich dabei, wie wir aus seinen Berichten schließen müssen, kaum aktiv beteiligt. Er machte noch einen Abstecher nach Lille, um die dem Könige zur Erinnerung an die Einnahme dieser Stadt (im Jahre 1708) bewilligten Kanonen auszuwählen, und kehrte dann mit dem Kronprinzen auf dessen Wunsch noch vor dem Abschluß der Belagerung von Mons nach Hause zurück.

c) 1710 und 1711.

Der Schluß des spanischen Erbfolgekrieges hatte bekanntlich den schwächeren politischen Zielen entsprechend auch ein Nachlassen der kriegerischen Energie zur Folge. Von Finckenstein wissen wir aus dieser Zeit nur, daß er 1710 der Belagerung von Bethune beiwohnte und 1711 sich an der (kampflosen) Einnahme der französischen Linien vor Arras durch Marlborough beteiligte.

3. Im nordischen Kriege (1715). [2])

Durch Verträge, die zunächst mit Holstein und Rußland abgeschlossen wurden, war dem König Friedrich Wilhelm I., welcher die

---

1) Auch Friedrich der Große zollt Finckenstein Anerkennung, ohne ihm freilich, wie Eugen und Marlborough, den Hauptanteil an dem Siege zuzubilligen. In den brandenburgischen Memoiren heißt es: „Le comte de Finck eut beaucoup de part à cette victoire (Malplaquet); il fut le premier qui força le retranchement français avec les Prussiens; il forma ses troupes sur le parapet, et de là il soutint la cavallerie impériale, que les Français repoussèrent à deux reprises, jusqu'à ce qu'un plus grand nombre de troupes se joignant aux siennes vinrent mettre le dernier sceau à cette victoire"; und in dem den Memoiren angehängten Abschnitt „Du militaire etc.": „Dans cette même bataille le comte de Finck donna des marques de sa capacité: il emporta le retranchement français et s'y maintint, quoique la cavallerie impériale en fût rechassé par trois fois."

2) Vgl. zu dem Folgenden namentlich die gründliche Untersuchung von H. Voges: „Beiträge zur Geschichte des Feldzuges von 1715" in „Baltische Studien", Neue Folge, Bd. 7 bis 9 Stettin, 1903—1905.



Neutralitätspolitik seines Vaters im nordischen Kriege nicht fortsetzen wollte, sondern gegen Schweden Partei ergriff, die Festung Stettin und Pommern bis zur Peene einschließlich der Inseln Usedom und Wollin und der Stadt Wolgast vorläufig als Sequester übergeben worden, dagegen hatte er sich verpflichtet, einem Durchbruch schwedischer Kräfte nach Polen, Sachsen oder Holstein entgegenzutreten. Da Karl XII., im November 1714 nach seinem Gewaltritt aus der Türkei in Stralsund angelangt, sich diesen Abmachungen nicht fügen wollte, mußte es im Jahre 1715 auch zwischen Schweden und Preußen zum Kriege kommen.

Finckenstein, der bisher, wie wir gesehen, sich nur in Gefechten, Schlachten und Belagerungen ausgezeichnet hatte, nahm merkwürdigerweise an dem einen Hauptereignis dieses Krieges, der Vertreibung der Schweden von der Insel Rügen durch das Gefecht bei Stresow, gar keinen, an dem andern, der Eroberung von Stralsund, wenigstens keinen hervorragenden Anteil, dagegen finden wir ihn, entsprechend der Vertrauensstellung, die er auch weiter bei seinem früheren Zögling, dem jetzigen Könige, einnahm, vor und im Beginn des Feldzuges damit beschäftigt, strategische Gutachten zu erteilen und größere, Erkundung und Sicherung betreffende Spezialaufträge auszuführen. Leider wird die Beurteilung seiner diesbezüglichen Tätigkeit durch die Lücken in unserem Quellenmaterial mehrfach sehr beeinträchtigt.

Die erste Kriegskonferenz, auf der Finckenstein hervortrat, fand noch im Jahre 1714 statt. Der König wollte damals nach Mecklenburg marschieren und bei Rostock lagern, um ein Durchbrechen der Schweden nach Westen unmöglich zu machen; „der König von England sei mit diesem Plan einverstanden, habe ihn angeregt“ [1]). Seine Minister schlugen ihm jedoch vielmehr eine Zusammenziehung seiner Truppen zwischen Oder und Peene vor, um ein Durchbrechen der Schweden nach Süden zu verhüten, indem sie unter anderm darauf hinwiesen, daß eine Begünstigung Englands aus politischen Gründen wenig zweckmäßig sei. Der König war mit diesem neuen Plane nicht sofort einverstanden; aber auch Finckenstein mit dem gleichfalls anwesenden General Natzmer stimmte dafür, indem er vermutlich — Genaueres wissen wir darüber nicht — die Wichtigkeit der Deckung des eigenen Landes betonte, und nun gab der König nach.

Auf die Nachricht von Truppenverschiebungen Karls XII. fand dann am 19. Januar 1715 abermals ein Kriegsrat unter dem Vorsitz

1) Vgl. Droysen a. a. O.

des Königs statt, an dem außer den drei Kabinettsministern und den Generälen Natzmer und Grumbkow auch Finckenstein teilnahm. Er sowie die andern Generäle, selbst der vorsichtige Natzmer, rieten jetzt zur Eröffnung der Feindseligkeiten, wohl im Hinblick darauf, daß Karls Heer noch keineswegs hinreichend gerüstet war. Friedrich Wilhelm aber wagte noch nicht loszuschlagen, sondern wollte sich mit einer Grenzpostierung an der Peene begnügen und setzte diesmal seinen Willen durch. Wie gering die Angriffslust des im ganzen „militärisch-unkriegerischen“ Fürsten [1]) nach Finckensteins Ansicht auch in den folgenden Wochen noch war, geht aus einem Gerücht hervor, das damals in Berlin zirkulierte. Der französische Gesandte Graf Rothenburg, so berichten Zeitungskorrespondenten am 23. Februar [2]), habe dieser Tage bei Finckenstein und dem Geheimrat v. Creutz gespeist und mit ihnen „um 1000 Speziesdukaten“ gewettet, „daß keine Campagne von Seiten des Königs von Preußen würde eröffnet werden“, und obwohl beide ihm versicherten, „der König hätte sich solches einmal so gewisse vorgenommen, daß daran der geringste Zweifel nicht mehr zu machen“, so habe dennoch keiner von ihnen „auf des Grafen ferneres Zunötigen die Wette mit demselben eingehen wollen“.

Nun aber bemächtigten sich gerade am 23. Februar die Schweden, mit denen immer noch verhandelt wurde, durch Überfall der Stadt Wolgast und zwangen die schwache preußische Besatzung zum Abzuge. Dieses offensive Vorgehen bestärkte den König in der schon vorher gefaßten Meinung, Karl XII. wolle vielleicht über Usedom und Wollin nach Polen durchbrechen. Er gab daher jetzt nicht nur die nötigen Mobilmachungsbefehle für die „ins Feld bestimmten Truppen“, sondern erteilte auch Finckenstein, der sich ja infolge seiner langjährigen Erfahrung hierfür besonders eignete, den Auftrag, die bereits vorher von dem General v. Borcke, dem Kommandanten von Stettin, inspizierten Befestigungsanlagen beider Inseln zu verstärken bzw. zu vervollständigen. Finckenstein [3]) begab sich demgemäß zunächst nach Kammin und ließ hier gegenüber der Dievenowmündung eine Redoute anlegen. Dann ging es nach Wollin, wo gegenüber den beiden Brücken ebenfalls eine neue Redoute angelegt und die alte verstärkt, auch die Stadt selbst durch Pallisaden noch mehr gesichert wurde; ohne diese Maßregeln, meinte Finckenstein, hätten die

1) So nennt ihn Erdmannsdörffer.

2) Vgl. E. Friedländer, Berliner geschriebene Zeitungen aus den Jahren 1713 bis 1717 und 1735. Berlin 1902.

3) Vgl. seinen Bericht in der Beilage.

Schweden hier leicht durchbrechen können. Hierauf ließ er an der Swinemündung auf Wollin eine Redoute „trassieren" etwa gegenüber dem auf Usedom befindlichen Fort und befahl dem Kommandanten des letzteren, sie mit Hilfe von Landbewohnern auszubauen; dadurch sollte die Einfahrt in die Swine von der Seeseite aus beherrscht werden. Endlich schritt er auch zur Befestigung von Usedom. Der Landrat der Insel wurde von ihm beauftragt, mit 500 oder 600 Arbeitern an der Wolgaster Fähre gegenüber der Stadt Wolgast ein Fort, jedenfalls nach seinen Angaben, zu errichten, was „sehr notwendig" sei, und die Peenemünder Schanze zu verstärken, „so daß nichts in das große Haff eindringen kann, außer unter dem Feuer der Truppen Eurer Majestät". Da nun auch nach Aussage der von ihm befragten erfahrenen Schiffer die Landung eines größeren feindlichen Korps an der ganzen pommerschen Küste unmöglich war, so glaubte Finckenstein versichern zu können, daß die Schweden an keinen Durchbruch nach Polen mehr dächten. Er begab sich aber trotzdem noch nach Stettin, um mit dem Generalmajor v. Borcke zu verabreden, daß im Fall des Bedürfnisses 4 Bataillone Infanterie und 2 Regimenter Dragoner an bedrohte Stellen vorrücken könnten, was jedoch nach den getroffenen Vorsichtsmaßregeln nicht notwendig sein werde.

Diese strategische Reise fand im Anfang März [1]) kurz vor zwei weiteren Konferenzen statt, auf denen es sich zum Teil auch um Defensivmaßregeln handelte [2]). Aber schon im folgenden Monat ließ Karl XII., ohne sich um die Verhandlungen zu kümmern, die ruhig

---

1) In den Berliner geschriebenen Zeitungen heißt es unter dem 9. März: „Der Generalleutnant Graf v. Finckenstein ist den 3. hj. nach Pommern gegangen, wie man gewiß versichern will, einige Truppen zusammenzuziehen und die Schweden wieder hinauszutreiben." Man konnte sich also in Berlin nur denken, daß die Reise mit Wolgast zusammenhinge! (Vgl. auch die Notiz vom 23. März: „Von der Affäre von Wolgast ist es ganz stille. Man will versichern, der Generalleutnant Graf v. Finckenstein habe dieserwegen ohnlängst zwar die Ordres gehabt, wären aber revociret, maßen man den Ort, wenn die Armee in Pommern eingerücket und die Recuperirung desselben diensam erachtet würde, man solchen ohne Blutvergießen wieder in Besitz nehmen könnte.")

2) Nämlich um die eventuelle Verteidigung des Peene- und Ukerabschnitts gegen einen feindlichen Vorstoß. Finckenstein gab hier folgendes Votum ab: „Sa Majesté ayant occupé Anclam et Demmin, on doit les bien fortifier et les mettre en état de défense et disposer les choses de manière que rien ne passe entre ces deux villes sansque l'on puisse en être averti." Besetzung der Uker zwischen Prenzlau und Ukermünde sei notwendig zur bequemeren Versammlung der Armee und Schonung der Magazine (Geh. Staatsarchiv, Rep. 96. 508 A.).

ihren Fortgang nahmen, mit Hilfe von Kriegsschiffen, die in die Peene einliefen, auf Usedom eine Truppenabteilung landen und bemächtigte sich in kurzer Zeit, vom 21. bis 24. April, der ganzen Insel. Die sich uns aufdrängende Frage, ob den General hierbei eine Schuld trifft, ist nicht leicht zu beantworten. Die Hauptschuld an dem Verlust der Insel hatten jedenfalls die Kommandanten von Stettin und Wollin, Borcke und Schwendi, welche, nur von dem Gedanken beherrscht, Karl wolle von Usedom aus weiter vordringen, nichts, aber auch gar nichts für die Verteidigung bzw. Rückeroberung der Insel taten, obwohl sie von der Landung der Schweden rechtzeitig benachrichtigt waren, sondern die schwachen Besatzungen der drei obenerwähnten Redouten ihrem Schicksal überließen und sich damit begnügten, die Gegend um Anklam und die Insel Wollin unter allen Umständen zu halten. Ursprünglich hatte Finckenstein wohl auch nur den Auftrag — seinen Wortlaut kennen wir nicht — die beiden Inseln fortifikatorisch zu verstärken; er hat sich dann allerdings wohl ihre Verteidigung, namentlich die Sperrung der Odermündungen, und zwar insbesondere der Peene, leichter vorgestellt als sie in der Tat war [1]) und dem Könige, wie wir sahen, auch so geschildert, ebenso wie er die Dreistigkeit und Unternehmungslust Karls XII. sicherlich unterschätzt hat, was allerdings nach Clausewitz in einem Kriege ohne Entscheidung leicht passieren kann [2]). Das ist aber auch alles, was sich gegen ihn anführen ließe. Wäre er an Ort und Stelle gewesen, so würde er — diesen Schluß dürfen wir wohl aus seinem früheren Verhalten ziehen — die in seinem Bericht erwähnten 4 Bataillone und 2 Reiterregimenter, von deren Verwendung durch Borcke wir merkwürdigerweise nichts erfahren, jedenfalls zweckmäßig eingesetzt haben. Friedrich Wilhelm I. scheint ihm übrigens seine etwas zu optimistische Darstellung der Lage nicht weiter verübelt zu haben. Er wußte, was er an ihm hatte, und bediente sich seiner, wie wir sehen werden, noch ein paarmal zur Ausführung besonderer Aufträge.

Die kecke Überrumpelung Usedoms hatte zur Folge, daß der König sich nun endlich zur Offensive entschloß und dem Bündnis der nordischen

1) Vielleicht waren die Forts nicht einmal sämtlich mit Geschützen armiert, denn wir erfahren nichts von einer Beschießung der unweit der Peenemünder Schanze ankernden sechs schwedischen Kriegsschiffe.

2) „In welchem Grade ein Angreifer unternehmend und dreist sein wird, ist viel schwerer vorherzusehen, als ob der Verteidiger etwas Großes im Sinne führt." (Skizzen zum siebenten Buch „Vom Kriege", Kap. 16: „Angriff eines Kriegstheaters ohne Entscheidung".)

Mächte beitrat. Doch mußte er „mit gekreuzten Armen“ noch bis in die zweite Hälfte des Juni warten, da er erst dann der dänischen Hilfe, die für ihn besonders der Flotte, aber auch der Landtruppen wegen in Betracht kam, vollständig sicher war. Den Beginn der Operationen dachte man sich folgendermaßen. Die 30 000 Mann starke preußische Hauptarmee, die sich inzwischen in einem Lager bei Stettin versammelt hatte, sollte, verstärkt durch 8000 Sachsen, von Süden aus die Peene zwischen Anklam und Demmin überschreiten und auf der andern Seite den 20 000 Dänen die Hand reichen, welche gleichzeitig, von Westen her, die Recknitz überschreiten würden; etwa 9000 Preußen unter dem General v. Arnim hatten Wollin zu besetzen, um die Schweden auf Usedom zunächst zu beobachten. Es war eine erdrückende Übermacht, welche so von drei Seiten die 17 000 Schweden Karls umfaßte; ja für den Notfall konnte man sogar noch auf ein im Anzuge begriffenes 40 000 Mann starkes russisches Korps rechnen. Trotzdem wollte Friedrich Wilhelm dem berühmten Schwedenkönige gegenüber nur mit der größten Behutsamkeit verfahren.

Er hatte schon im Mai dem Fürsten Leopold von Anhalt und Finckenstein als seinen Vertrauten den Auftrag gegeben, die Peene von Anklam bis Demmin zu bereisen und den Übergang bei Loitz [1]), wo nach seinen Nachrichten der größte Teil der schwedischen Infanterie sich befand, zu zerstören. Die Generäle fanden die beiden erstgenannten Städte in gutem Verteidigungszustande, die Zugbrücke bei Loitz aber schon aufgezogen, so daß es schien, als ob die Schweden mehr auf Verteidigung als auf Angriff bedacht waren. Dieser Eindruck wurde noch dadurch verstärkt, daß sie den Bau der Redoute, welche die Generäle Loitz gegenüber anlegen ließen, in keiner Weise störten, ebensowenig wie die Besetzung der Flußübergänge bei Jarmen, südlich Gützkow und bei Stolpe [2]) mit kleineren preußischen Truppenabteilungen.

Wiederum aber hatte man die Angriffslust Karls XII. unterschätzt. Am 17. Juni machten die Schweden einen Vorstoß über die Peene, bemächtigten sich der Redoute gegenüber von Loitz und hoben dann auch die andern eben erwähnten Posten auf. Es war zwar nur ein kecker Handstreich, bei welchem sie nicht mehr als etwa 100 Mann Gefangene machten, aber der König beschloß nun doch, zur Erkundung und Sicherung seines jetzt beabsichtigten Vormarsches eine Avantgarde

1) Loitz, am linken Ufer des Flusses, war die einzige Stadt an der Peene, die sich in schwedischen Händen befand.

2) Flußabwärts von Loitz.

gegen den Peeneabschnitt bis Kavelpaß[1]) vorzutreiben. Sie bestand aus 1000 Mann Infanterie und 6 Schwadronen und wurde dem General Finckenstein unterstellt. Dieser kam seinem Auftrage, dessen Wortlaut wir leider wieder nicht kennen, in folgender Weise nach. Am 20. Juni meldete er aus Pasewalk, daß er mit dem Obersten von Bredow in Anklam und dem Oberstleutnant von Billerbeck in Demmin Verbindung gesucht habe. Da ihm eine schwedische Patrouille von 75 Reitern bei Neue Mühle, 1½ Meilen südöstlich Kavelpaß, gemeldet sei, werde er den Marsch zunächst nur bis dahin fortsetzen; auch den voraufgeschickten Oberstleutnant Bellegarde mit seiner Freikompagnie, das Infanterieregiment von Heyden und den von Zehdenick her mit 3 Schwadronen des Kürassierregiments von Heyden im Anmarsch begriffenen Obersten von Schulenburg, dem er Vorsicht für seine linke Flanke empfohlen, an sich ziehen. Er beabsichtige aber auch, die Schweden aus der von ihnen eroberten Redoute bei Loitz wieder zu vertreiben und bäte deshalb noch um weitere Verstärkung durch Infanterie und Kavallerie. Von einem Vorstoß bis Loitz oder gar von einem Angriff auf die dortige Schanze wollte aber der vorsichtige König zunächst nichts wissen; da Finckenstein außer seinen eigenen 6 Schwadronen noch 3 von Heyden und eine sächsische bekomme, so habe er genug, denn er solle bei Kavelpaß stehen bleiben und nur Kavalleriepatrouillen weiter vortreiben. Der Befehl, diesseit Kavelpaß stehen zu bleiben, wurde ihm auf seinen Bericht aus Galenbeck (westlich Neue Mühle) vom 21. Juni abends dann noch einmal eingeschärft.

Aus den folgenden, in Kavelpaß abgefaßten Berichten geht hervor, daß Finckenstein — wohl infolge einer Bitte um Verstärkung — 400 Mann Infanterie nach Anklam warf, vor allem aber sich seiner Rekognoszierungsaufgabe sehr gewissenhaft entledigte. Er schickte nicht nur auf königlichen Befehl die Freikompagnie unter Bellegarde und die bei ihm eingetroffene Jägerkompagnie unter dem Oberjäger Bock an die Peene vor, sondern bediente sich auch mit richtigem Verständnis namentlich seiner Kavallerie, um in Front und linker Flanke — die rechte war nicht bedroht — aufklären zu lassen. Am 22. meldete er, er habe den Major v. Siring mit 60 Pferden an die Peene gesandt, „um eigentlich zu wissen, wieviel sie auf allen Passagen von gedachtem Fluß stehen lassen, ob daselbst die Redoute (bei Loitz) . . . angeleget wird und wieviel Leute daran arbeiten; wobei denn zugleich recommandiret, sich genau zu erkundigen, was vor Posten auch auf der Tollense

---

1) Nördlich von Friedland.



vom Feinde besetzet, wie auch ob sie jenseit der Peene Truppen sofort überzusetzen bei der Hand haben." Desgleichen habe er den Rittmeister Meyer nach Treptow kommandiert, „um sowohl von dem, was dort passiret, und was etwa vor Anstalten bei den Pässen an der Tollense gemacht sind, sich genau zu erkundigen".

Auf diesen Bericht antwortete ihm der König, daß er noch 8 Bataillone und 4 Schwadronen (unter Dohna) nach Kavelpaß marschieren lassen werde. In seinem Drang nach vorwärts nahm sich daher der Sieger von Malplaquet noch zweimal, am 23. und 24. Juni, die „Freiheit", anzufragen, ob er denn nicht wenigstens jetzt mit seinem Korps weiter vorgehen und „diejenigen Posten, so vom Feinde aufgehoben, wiederum sowohl mit Kavallerie als Infanterie" besetzen dürfe, „da man alsdann durch fleißiges Patrouilliren vorlängs der Peene wegen der Passage nicht allein gesichert, sondern auch alle von uns einzuziehende Kundschaft ihnen benommen ist". Aber auch diesmal wurde ihm sein Wunsch nicht erfüllt; er sollte nur vorgehen, wenn auch die Schweden, die inzwischen das rechte Peeneufer geräumt hatten, den Fluß wieder überschreiten würden. — Am 25. Juni langte Dohna mit seinem Korps bei Kavelpaß an und übernahm als Rangälterer den Oberbefehl, wodurch diese Sonderaufgabe Finckensteins erledigt war.

Nachdem die preußisch-sächsische Hauptarmee die Peene überschritten und sich mit der dänischen vereinigt hatte, ohne auf feindlichen Widerstand zu stoßen, wurden die Schweden in Stralsund (am 15. Juli) eingeschlossen. Bald darauf aber wurden von Wolgast her Bewegungen feindlicher Streitkräfte gemeldet, welche, zumal die Schweden noch Usedom besetzt hielten und das Meer beherrschten, die rückwärtigen Verbindungen in der rechten Flanke zu bedrohen schienen. Der König befahl daher nicht nur dem General v. Arnim, nach Usedom überzusetzen und sich der Insel zu bemächtigen, sondern schickte auch zwei Detachements nach Wolgast, das eine unter dem sächsischen Major v. Siring, das andere unter Finckenstein, um gegen die Stadt aufzuklären. Letzterer erhielt noch die besondere Aufgabe, zu erkunden, auf welche Weise Arnim bei der Eroberung der Insel Usedom am besten unterstützt werden könnte.

Er fand das auf einer Insel gelegene Wolgaster Schloß vom Feinde besetzt und die Stadttore geschlossen. Da kein Widerstand geleistet wurde, ließ er die Tore aufbrechen und rückte in die Stadt ein. Die Besatzung zog sich auf das Schloß zurück. Da dieses aber zur Verteidigung eingerichtet war, mußte Finckenstein darauf verzichten, sich seiner mittels eines Handstreiches zu bemächtigen. Er kehrte also zurück

und meldete, wie wir vermuten dürfen, daß zur Eroberung des Schlosses, Vertreibung der bei Wolgast ankernden schwedischen Kriegsschiffe und Unterstützung der Arnimschen Expedition ein starkes Korps Infanterie, Geschütze und Batteriebauten am Strande erforderlich seien. Der König, an den auch von Wolgast aus ein Hilferuf erging [1]), denn die Schweden hatten nach der Rückkehr Finckensteins die Stadt vom Schlosse und den Schiffen her beschossen, sandte infolgedessen den jüngeren General Dönhoff mit 3500 Mann und Artillerie dorthin; er vertrieb die Schweden von dem befestigten Schlosse, zwang die Kriegs- und Kaperschiffe zum Abzuge und ließ auch später zur Erleichterung eines eventuellen Überganges nach Usedom Batterien bauen. Finckenstein aber, dessen Ratschlag einen so guten Erfolg gezeitigt hatte, blieb von nun an als diensttuender Generalleutnant vor Stralsund, ohne jedoch, wie erwähnt, bei der Belagerung militärisch besonders hervorzutreten.

Mit der Einnahme von Stralsund fand die kriegerische Laufbahn Finckensteins ihren Abschluß. Bei zahlreichen Belagerungen und in mancher Schlacht hatte er sich als ein hervorragend begabter Führer erwiesen und sich auch in der Strategie durch klare, fast immer treffende Auffassung der Lage und geschickte Erkundungen, vor allem aber, ebenso wie in der Taktik, durch den frischen Geist der Initiative ausgezeichnet. Daß er in der Stellung eines Oberfeldherrn noch Bedeutenderes geleistet hätte, möchte ich, eingedenk des französischen Sprichworts: „Tel brille au second qui éclipse au premier“ nicht geradezu behaupten, aber doch auch nicht von der Hand weisen. Strategen sind immer Künstlernaturen, und an künstlerischer Phantasie hat es Finckenstein, dem Erbauer des prächtigen Schlosses in Ostpreußen, sicher nicht gefehlt. —

In der nun folgenden Friedenszeit bekam Finckenstein, wie zum Schluß bemerkt sei, außer dem ihm schon vorher verliehenen Infanterieregiment das Gouvernement von Memel, wurde General der Infanterie (1718), Ritter des Schwarzen Adlerordens (1728) und General-

1) „Weiln, den Posten zu mainteniren, zu wenig Infanterie, auch bei dieser schon hier stehenden nur ein Kapitän, und man ihrer noch mehr, wie auch, den Feind von dem alten Schlosse als die Kapers zu delogiren, einiger achtpfündiger Canons benötiget, wie Se. Excellenz der Herr Generalleutnant Finckenstein schon berichtet haben werden, so habe auch hierbei solches Ihro Majestät nochmals melden und Dero ferneren hohen Befehl erwartend“ (Immediatbericht des Kommandanten der Wolgaster Besatzung vom 29. Juli, Geh. Staatsarchiv Rep. 96, 508).



feldmarschall (1733); eine ganz besondere Bedeutung aber erhielten diese Friedensjahre für ihn und die Welt dadurch, daß der König ihn im Jahre 1718 zum Erzieher des Thronerben ernannte. Da der junge Prinz in erster Linie zu einem Offizier, einem General herangebildet werden sollte[1]), so werden wir annehmen dürfen, daß Finckenstein hierauf sein Hauptaugenmerk gerichtet hat. Er wird seinen Zögling auf den Wert der kriegerischen Tugenden hingewiesen haben, die er selbst in so hohem Grade besaß, auf Ehrgeiz, Pflichtgefühl, Ausdauer, Gehorsam, Mut, Entschlossenheit, Umsicht, Geistesgegenwart; er wird ihn aber auch bei zunehmendem Verständnis über das Angriffsverfahren in einer Schlacht, über das Wesen des Festungskrieges, über strategische Defensive und Offensive aufzuklären gesucht haben. Sind nun solche Belehrungen auch auf fruchtbaren Boden gefallen? Wir müßten diese Frage verneinen, wenn wir nur die Zeit der Belehrung selbst ins Auge fassen wollten, denn bis zu seinem Fluchtversuch im Jahre 1730 war der Kronprinz aus Haß gegen allen Zwang, mangelnder Einsicht und anderweitigen Neigungen[2]) dem Militärischen abhold, und Finckenstein bekleidete seine Stelle als „Oberhofmeister" nur bis zum Jahre 1729. Daß aber die von dem Erzieher ausgestreuten Samenkörner später aufgegangen sind, beweist zunächst der Kondolenzbrief, den der Kronprinz nach dem Tode Finckensteins im Jahre 1735 an die verwitwete Gräfin richtete[3]) und seine Äußerung gegenüber dem Fürsten Liechtenstein[4]). Sodann geht es aus der Bewunderung hervor, die Friedrich an den obenangeführten Stellen seiner Schriften dem spezifisch Heldenhaften in Finckenstein zollt. Endlich dürfen wir den Einfluß Finckensteins vielleicht auch rückschließend folgern aus den mancherlei Ähnlichkeiten in der Kriegsführung und dem kriegerischen Charakter

1) Finckenstein hatte seine Stelle nicht zuletzt deswegen erhalten, weil er, wie es in seiner Instruktion heißt, außer seiner „sonderbaren Prudence, Moderation und untadligen Conduite ... mit vielen in Kriegsoperationen nötigen Wissenschaften begabet" war.

2) Der Neigung zur Belletristik soll Finckenstein, wie der König sich noch im Siebenjährigen Kriege erinnerte, energisch entgegengetreten sein. (Vgl. Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt, herausg. von R. Koser.)

3) Mitgeteilt von Arnold im Hohenzollern-Jahrbuch Bd. 13 (das eigenhändige Original im Privatbesitz). Der Kronprinz, indem er betont, er schreibe nicht „par un mauvais compliment ni par une coutume ordinaire", nennt darin seinen verstorbenen Erzieher „un ami, un honnête homme, un grand homme" (an anderer Stelle: „le digne et grand homme"), der seine Laufbahn ruhmvoll beendet habe.

4) Der Verstorbene gehöre zu den Leuten, „qui devraient être immortels".

des Meisters und des Schülers: z. B. daraus, daß der König in seinen Schlachten, bei allem Streben nach Bedrohung der feindlichen Flanke, doch gelegentlich, wie Finckenstein bei Malplaquet, auch die feindliche Mitte zu durchbrechen versucht hat (mit Erfolg bei Prag, erfolglos bei Kolin) [1]; daß auch er die von ihm angegriffenen Festungen energisch beschießen ließ; daß er auch in der strategischen Defensive, wie Finckenstein im Jahre 1715, stets von dem Drang nach vorwärts beherrscht war, dabei ebenfalls seinen Gegner gelegentlich unterschätzend; daß er mit seinem Erzieher an Heldentum gewetteifert, ja ihn noch weit übertroffen hat. Allerdings haben auch noch andere Faktoren, nicht zuletzt sein eigenes Genie, zu dieser Entwicklung Friedrichs als Feldherrn beigetragen, aber wir dürfen doch m. E. den Anteil des Generals daran nicht unterschätzen, obwohl wir keine positiven Beweise dafür haben. Mit Recht sagt Pauli von dem zum militärischen Mentor unseres großen Königs, wie schon seines Vorgängers, gewordenen musterhaften Soldaten: „Niemand war würdiger, die Stelle eines Oberhofmeisters Friedrichs II. zu verwalten, und niemand hat die Hoffnung der Völker genauer erfüllet als Finckenstein."

Beilagen

1. Immediatberichte Finckensteins aus dem Jahre 1706 [2])

Am 3. Juli berichtet F. aus Herzogenbusch, der Kronprinz sei gesund und wohl dort angekommen. Die ihm von den Festungskommandanten in Grave und Herzogenbusch angebotenen Ehrenbezeigungen habe er nicht angenommen, sondern „incognito aller Orten passiren wollen". Morgen gehe es weiter nach Breda und übermorgen nach Antwerpen. Der größeren Sicherheit des Kronprinzen wegen habe er, F., vom Generalleutnant Natzmer sich noch „100 Pferde" zur Verstärkung der aus 150 Pferden bestehenden Eskorte geben lassen. „Ich werde fernerhin in allem solche Vorsichtigkeit und alle menschliche Präcaution gebrauchen, damit Se. Königl. Hoheit der Kronprinz Ew. Königl. Majestät bei allem hohen Vergnügen wiedersehen können." [3])

---

1) Nach den Untersuchungen des Österreichers v. Hoen über beide Schlachten. (Vgl. meinen Aufsatz in den „Forschungen" Bd. 23, 2.)

2) Königl. Hausarchiv (König Friedrich Wilhelm I. Militaria Rep. 46 D 2). Nur der Schluß der Berichte: „Euer Königlichen Majestät alleruntertänigster treuster Knecht Finck von Finckenstein" eigenhändig.

3) Am 6. Juli dankt der König für diesen Bericht vom 3. und fordert den General wieder auf, dem Wohlergehen des Prinzen „alle ersinnliche Sorgfalt" zuzuwenden, „gestalt Wir deshalb ein sonderbares Vertrauen in Euch gesetzet haben".

Am 8. Juli schreibt F. aus Antwerpen, daß der Kronprinz dort am 5. angekommen sei. „Se. Königliche Hoheit haben zwischen Breda und hier ohngefähr mittags um 11 Uhr über Kopfwehe zu klagen angefangen und darauf bei sich ein Frissonnement empfunden, so sich als ein kaltes Fieber angelassen. Der Doktor Gundelsheim hat hierauf vor gut befunden, Se. Königl. Hoheit die Ader zu lassen, und nachdem Dieselbe dabei einige Medikamente gebrauchet, so hat sich Gott sei Dank das Fieber nicht allein verloren, sondern Se. Königl. Hoheit befinden sich auch anjetzo ganz wohl." Morgen werde der Prinz nach Mecheln gehen und übermorgen zur preußischen Armee stoßen.

Am 11. Juli berichtet F. aus Alost, der Kronprinz sei über Mecheln am 10. nachmittags „bei der Armee und Ew. Königl. Maj. Truppen angelanget. Se. Königl. Hoheit haben sofort, die Truppen zu sehen, die Tour der Linie getan". „Weilen heute frühe fouragiret worden, so sind Se. Königl. Hoheit, um das Kommando mit zu sehen, mit der Generalität dahingewesen und um 9 Uhr vormittags wieder zurückgekehret. Se. Königl. Hoheit haben resolviret, als den 14. dieses von hier nach der Großen Armee unter Duc de Marlborough zu gehen, allwo Dieselbe die von Ew. Königl. Majestät allergnädigst determinirte Zeit zubringen werden."

Am 17. Juli berichtet F. dann weiter aus Helchin, der Kronprinz sei in der Tat am 14. „aus der Armee bei Alost gegangen" und über Gent und Oudenarde am 16. „glücklich und gesund in der Großen Armee unter Mylord Duc arriviret. Mylord Duc hat Sr. Königl. Hoheit 6 Escadrons nach Oudenarde entgegengesandt unter Kommando des Brigadier du Chanclos, zwischen Oudenarde und der Hälfte des Weges der Armee war mit etl. Escadrons der Generalleutnant Rantzau zur Eskorte Sr. Königl. Hoheit postiret und eine gute Stunde vom Lager wurde Se. Königl. Hoheit vom Duc de Marlborough mit der Armeegeneralität empfangen." Der Kronprinz habe dann bei Marlborough zu Mittag gespeist und eine Ehrenwache erhalten, „wie sie der König von Engelland gehabt". Der Herzog werde „heute Sr. Königl. Hoheit die ganze Armee en revue sehen lassen, obschon Se. Königl. Hoheit noch gestern die Tour der ganzen Linie getan".

Am 24. Juli berichtet F. aus dem Lager bei Helchin: „Se. Königl. Hoheit besehen tagtäglich die Armee und occupiren sich, dasjenige zu sehen, was einem großen Kapitän zu wissen nötig" [1]).

Am 13. August meldet F. aus dem Lager bei Helchin, daß der Kronprinz „gestern in Begleitung von Mylord Duc de Marlborough und der hiesigen Generalität nach Meiningen (Menin) gewesen, daselbst die Disposition der Belagerung besehen und mit Mylord Duc die Approches durchgangen ... und des Abends gesund und glücklich wieder

1) Ein Bericht F.s vom 20., der auch den Briefverkehr betrifft, erwähnt ebenfalls, daß der Kronprinz „sich tagtäglich mit Besehung der Armées unter der Begleitung von Mylord Duc und der hiesigen hohen Generalität ... occupiren"; der König werde „solches aus dem von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen übersandten Diario mit mehrerem zu ersehen" geruhen.

ins Hauptquartier arriviret". Der Kronprinz gedenke heute noch zurückzukehren und über Oudenarde, Gent, Antwerpen am 24. in Minden einzutreffen.

2. Berichte aus dem Jahre 1709[1])

Am 30. April meldet F. aus Hannover, der Kronprinz sei am Sonntag dort angekommen und werde am nächsten Donnerstag weiter nach Wesel reisen, am 2. Mai von ebenda, der Kronprinz habe „sur les instantes prières de leurs Altesses Electorales" seine Abreise um einen Tag verschoben. Am 10. Mai aus „Kessel à deux lieues de Venlo", der Kronprinz sei über Wesel und Rheinberg nach Geldern gekommen; hier habe ihm, F., der Marquis von Hoensbruch, einer der ersten Seigneurs des Landes, den Wunsch ausgesprochen, „que le pays de Geldre restasse sur la douce domination de Votre Majesté", was möglich sein werde, „en prenant des bonnes mesures au traité de paix"; der Prinz sei dann bei Venlo, wobei die Aufrechterhaltung des Inkognitos Schwierigkeiten machte, unter Eskorte von 200 Pferden über die Maas gegangen und in Kessel angekommen, von wo es weiter nach Maastricht gehen solle. Ein längerer Bericht vom 13. schildert die Ehrenerweisungen, die dem Kronprinzen in Maastricht bezeigt wurden. Nach dem Diner bei dem Gouverneur „S. A. R. alla voir 4000 hommes des troupes de Württemberg qui défilèrent devant Elle, et alla voir une partie des fortifications de la ville. Hier, le 12ième, S. A. R. vit le régiment de Varenne et après cela alla voir la fortification du Petersberg . . . après dîner Elle vit le reste de la fortification comme deux régiments d'infanterie faisant l'exercice et deux régiments de cavallerie et deux de dragons qui défilèrent devant S. A. R." Während der Kronprinz dann das Rathaus besichtigte, wo man für ihn eine „collation magnifique" bereitgestellt hatte — er nahm indessen nur ein Glas Wein — „le comte de Lottum arriva . . . avec les troupes de V. M., ce qui fit aller S. A. R. hors de la ville voir arriver les troupes qui passent aujourd'hui pour aller à Bilsen, où S. A. R. logera aussi". Der Gouverneur, General v. Dopff, habe alles getan, was „une personne dévouée aux intérêts de V. M. peut faire", auch der Kronprinz sei mit ihm „parfaitement content". „Mr. le général Dopff m'a fait voir les dispositions des armées qui seront aux Pays Bas. Il se trouve que les troupes de V. M. seront de l'armée du prince Eugène, et comme S. A. R. a grand'envie de rester avec les troupes de V. M. et que l'instruction qu'il a plu à V. M. de donner porte

1) Königliches Hausarchiv (König Friedrich Wilhelm I. Militaria Rep. 46 D 3): nur die Berichte vom 26. Mai und 11. August sind dem Geh. Staatsarchiv (Rep. 96, 121 F) entnommen. Die Berichte sind durchweg eigenhändig. Förster (Friedrich Wilhelm I., Bd. 1) hat zwar aus ihnen sowie aus einigen Berichten des Geh. Hofrats v. Creutz und Schreiben des Kronprinzen bereits eine Art Tagebuch zusammengestellt, wir sind aber, wie ich glaube, dem Andenken Finckensteins ihren wortgetreuen Abdruck bzw. genauen Auszug schuldig.



que S. A. R. devrait être avec Milord Duc, lequel selon le dire sera renvoyé à la Haye comme plénipotentiaire, je n'ai pas voulu manquer demander tout ceci très humblement à V. M. La suppliant avec un très profond respect de vouloir me faire la grâce de me donner là-dessus Ses gracieuses ordres, si V. M. approuve que S. A. R. reste avec le prince Eugène." [1])

Ein Bericht F.s vom 16. Mai aus Curingen meldet: „S. A. R. partit de Maastricht le 13ième de ce mois . . . Elle a vu défiler les huits bataillons de V. M., quand ils se mirent en marche pour aller à Bilsen. S. A. R. les suivit, après qu'Elle eut déjeuné avec Mr. le général Dopff et avoir vu sa maison de plaisance. Elle arriva vers le soir dans le quartier de Bilsen, où le 14ième on eut jour de repos. Hier, 15ième, la marche continua à Curingen, aujourd'hui nous allons à Montaigne, seigneurie appartenant à V. M. . . . On parle ici plus que jamais de la paix [2]), même il y en a qui doutent que plusieurs troupes qui sont encore dans leur quartiers n'en sortiront pas. La stérilité de la campagne de ce pays ici est excessive et le fourrage est très rare, je ne veux pas dire qu'il manque partout, de sorte qu'on s'attende à une paix inopinée, ce qu'on saura plus positivement après le retour du Milord Duc."

In dem Bericht, Weswelaer (nordöstlich von Brüssel) 20. Mai, dankt F. zunächst für das eigenhändige Postskriptum zum Schreiben vom 11. [3]) und meldet dann die Ankunft des Kronprinzen und der Truppen in Weswelaer, „cinq heures de Bruxelles". „On parle ici beaucoup de la paix, on croit pourtant que, si elle se fait, que cela pourrait encore aller à un couple de mois; le retour de Milord Duc décidera la chose. Il faut que je dise à V. M. que le comte de Lottum prend tout le soin imaginable pour la personne de S. A. R." Am Schluß Wünsche für die Wiederherstellung der Gesundheit des Königs.

Ein Bericht, Brüssel 23. Mai, meldet die glänzende Aufnahme, welche der Kronprinz dort am 21. bei dem Erbprinzen von Kassel gefunden habe. Da die preußischen Truppen morgen von Gent abmarschierten, wolle er sich morgen ihnen anschließen. „Le prince Eugène n'est pas encore arrivé et l'on dit pour assuré que la paix est fort proche."

---

1) In der Antwort vom 21. Mai heißt es: Wir „bleiben bei Unserer Meinung, daß des Kronprinzen L. sich bei dem Korps, welches der Duc de Marlborough kommandiren wird, aufhalten soll. Wir hoffen auch, daß es werde wohl dahin zu bringen sein, daß Unsere Truppen bei des Mylord Duc Armee bleiben, haben auch nicht allein dem Grafen von Lottum deshalb von neuem Ordre gesendet, sondern auch sonst befohlen, dem Duc de Marlborough, dem Prinzen Eugen und dem Etaat [d. i. den Generalstaaten] alle nötige Remonstrationes zu machen, welches Ihr selbst auch, wenn Ihr gedachte beide Chefs sehen und sprechen werdet, nicht zu unterlassen habet."

2) Über die damaligen Friedensverhandlungen vgl. Förster und Droysen a. a. O. und jetzt W. Peters in den „Forschungen" Bd. 28, 2.

3) Liegt nicht mehr vor.

Aus „Drengen près de Gent“ berichtet F. zunächst am 26. Mai: „Selon le bruit qui court ici la paix doit être fort avancée, même l'on dit qu'il y aura bientôt une trève. La stérilité du pays ici est extraordinaire et en France elle doit être encore plus grande ... S. A. R. est grâce à Dieu toujours parfaitement bonne. Elle a passé ce matin avec les troupes de V. M. la ville de Gent. Tout le monde rend justice aux troupes de V. M. disant qu'on n'en peut pas voir des plus belles et lestes. Selon les apparences on fera ici quelque séjour, et S. A. R. passera son temps à faire passer en revue les troupes de V. M. C'est tout ce qui se passe ici.“

Am 29. Mai: „S. A. R. a passé hier en revue les gardes et le Leibregiment infanterie de V. M. où il n'y avait rien à redire. Aujourd'hui le régiment de S. A. R. paraîtra devant les commissaires, et ensuite on continuera avec les autres bataillons. Comme il y a si peu de fourrage ici, on sera obligé de décamper d'ici en peu de jours et prendre le camp de Nevele près de Deinze. Le bruit de la paix continue toujours, ce qui nous fera bientôt avoir une suspension des armes, dont V. M. sera sans doute plus amplement informé par Mr. le baron de Schmettau“.[1])

Am 2. Juni: Der Kronprinz habe die Infanterie besichtigt und werde in der nächsten Woche auch die Kavallerie Revue passieren lassen. „Il n'y a rien de nouveau ici sinon que le bruit continue que la paix s'avance. Mr. le marquis de Torcy[2]) doit être passé à Bruxelles il y a trois jours pour aller à Versailles d'où il doit revenir en huit jours, et l'on assure qu'il apportera les préliminaires signés du Roi; après peu on saura au juste quel pli prendront toutes ces négociations. Milord Duc et le Prince Eugène sont encore à la Haye; apparemment qu'ils attendent le retour de Mr. de Torcy.“

Am 5. Juni: „J'avais cru que je pouvais par cette présente (sc. lettre) dire positivement à Votre Majesté que la paix se ferait sans doute, mais il vient d'arriver une estafette à S. A. R. par lequel le prince Eugène mande que Mr. de Torcy lui a écrit que le roi de France ne voulait pas goûter les propositions de la paix arrêtées à la Haye comme préliminaires; aussi on se prépare tout de bon pour entrer en campagne. L'armée des alliés se doit former le 12 de ce mois et la cavallerie de V. M. qui a été jusques ici campé une heure au delà de Gent a reçu ordre de marcher demain pour aller occuper son cantonnement de prairies pour pâtoyer aux environs de Deinze; l'infanterie doit suivre après demain. Le prince Eugène a eu dessein de venir aujourd'hui ici pour dîner avec S. A. R., mais les nouvelles survenues l'ont détourné.“ Der Kronprinz, welcher sich vollkommen wohl befinde, habe beabsichtigt, am 6. Juni die preußische Kavallerie Revue passieren zu

1) Preußischer Gesandter im Haag.
2) Der französische Unterhändler im Haag, siehe oben.

lassen, wegen des befohlenen Aufbruchs derselben aber diese Absicht auf einen andern Tag verschoben.

Die weiteren Berichte lauten:

Au camp de Nevele, 9. Juni:

Depuis ma dernière lettre . . . les troupes de V. M. ont changé leur camp: l'infanterie campe ici à Nevele, la cavallerie campe dans divers quartiers le long de la Lys pour mieux profiter du pâturage. On dit que l'armée des alliés s'assemblera le 12 de ce mois, de sorte que nous pouvions bien marcher le 11. On continue de dire que les ennemis campent par brigades de long de l'Escaut. Le fourrage doit être très rare partout, de sorte que la subsistance sera très difficile à trouver aussi bien de notre côté que du côté des ennemis. Milord Duc est attendu cette semaine, à moins que la négociation de la paix ne se renoue . . .

Nevele, 12. Juni:

. . . S. A. R. fut hier à Gent en espérance d'y trouver Milord Duc et le prince Eugène, ayant eu des nouvelles qu'ils y viendraient, mais ils se sont arrêtés à Bruxelles, d'où il est venu un ordre à Mr. le comte Lottum comme aussi aux troupes danois et hessois de faire halte et s'arrêter là où ils se trouveraient jusques à nouvel ordre et d'envoyer comme aujourd'hui un officier à Oudenarde pour y recevoir les dispositions ultérieures. On juge par là et par le bruit qui court partout que les négociations de la paix se renouent, même il y en a qui disent que les préliminaires ont été signés du roi de France au gré des alliés; dans quatre ou cinq jours l'on saura avec certitude le dénoument de tout. F. wünscht dem König guten Erfolg seiner Selterwasserkur.

Nevele, 16. Juni:

Der Kronprinz ist am 14., begleitet von dem Grafen Lottum, einer Einladung der beiden Armeeführer nach Gent zu einem glänzenden Mittagsessen, wobei der Prinz Eugen trotz des Fasttages sich an das Fleisch hielt, gefolgt. S. A. R. pria les deux princes de vouloir venir dîner avec lui. Ils arrivèrent hier matin et virent toutes les troupes de V. M. tant cavallerie qu'infanterie dont ils admirèrent la beauté et convinrent qu'on ne pouvait pas voir quelque chose de plus leste[1]); après dîner ils retournèrent à Gent. A présent on est occupé à songer tout de bon à faire la guerre. V. M. sera déjà informé que le traité de paix est rompu. Milord Duc dit hier à table qu'entre ci et 15 jours il se pourrait bien passer une action, voulant attaquer l'ennemi partout où il se trouverait. Nous marchons demain et l'armée se doit assembler dans la plaine de Lille. On dit que les ennemis ont 200 bataillons et 300 escadrons et qu'ils font venir toutes les troupes du Haut Rhin . . .[2])

1) Leste = qui est équipé de manière à exécuter avec facilité tous ses mouvements (Acad. fr.).

2) Am 25. Juni wird F., da „aller Apparence nach nun vermutlich in

Au camp de Willemeau, une heure de Tournay, 30. Juni:

J'espère que V. M. aura reçu la dernière lettre que je me suis donné l'honneur de Lui écrire le 26 de ce mois[1]). Le même soir il fut dit à l'ordre de se tenir prêt à marcher aussitôt que la retraite serait battue. Tout le monde crut que la marche serait pour aller attaquer les ennemis dans leur retranchement, surtout qu'on avait fait faire les chemins de ce côté-là. Mais après que l'armée s'était mise sous les armes, on vit que c'était le chemin de Tournay qu'on prenait. Après y avoir marché toute la nuit, on y arriva le 27 du matin. La surprise du gouverneur était fort grande de se voir investir, ne s'étant pas attendu à cela, ayant le jour de devant détaché trois bataillons de sa garnison pour l'armée de Mr. de Villars. On occupa le même jour trois postes considérables qui est St. Amand sur l'Escarpe et Mortagne et Antoine sur l'Escaut. Dans ces trois postes il y a eu fort peu du monde des ennemis qui se sont d'abord retirés. S. A. R. . . . loge ici à Dremmen et Milord Duc à Willemeau un bon quart d'heure d'ici. S. A. R. a à présent une garde anglaise de 60 hommes avec un drapeau tout comme Elle a eu il y a trois ans. On est à présent occupé pour faire la disposition du siège; on y destine 60 bataillons et 60 escadrons dont il y en aura 7 bataillons et 8 escadrons des troupes de V. M. Les généraux qui doivent commander au siège seront nommés ce soir, et on croit que la tranchée s'ouvrira entre ci et huit jours.

Les ennemis sont toujours dans leur camp près de la Bassée. Ils ont fait un détachement qui campe sous le canon de Douai et attendent les ordres de la cour.

Devant Tournay, 3. Juli:

Depuis ma dernière lettre que je me suis donné l'honneur d'écrire à V. M. du 30 juin, je fus commandé avec le Général-major Comte de Dönhoff, brigadiers Grumbkow, Borcke et du Portail, 7 bataillons et 8 escadrons, pour aller de l'autre côté de l'Escaut resserrer avec les Hollandais de plus près la ville ce qui se fit avanthier. A présent on est occupé à travailler à la ligne de circonvallation qui sera achevée demain[2]). Une partie de la grosse artillerie est déjà arrivée de Lille; on attend celle qui doit venir par eau de . . . Gent, ainsi qu'on commencera en peu de jours d'ouvrir la tranchée. Les ennemis ont fait un détachement vers Valenciennes, Condé et Douai pour tâcher de jeter du monde dans la place ce qui nous oblige d'être toutes les nuits sous les

---

kurzem die Operationes der Campagne angehen werden, es auch wohl gar zu einer Hauptaktion in denen spanischen Niederlanden kommen dürfte", beauftragt, „alle menschmögliche Präcautiones zu nehmen, damit des Kronprinzen Lbd. sich nicht zu sehr exponire. Das Beste ist, daß S. L. sich von dem Duc de Marlborough nicht separiren", sondern stets auch in Bataillen bei demselben bleiben, wodurch Sie auch am meisten profitiren werden".

1) Fehlt.

2) Vgl. den Plan von Tournay in dem Kriegsatlas der Niederlande von Fricx, Brüssel 1710 (Kartensammlung der Königl. Bibliothek).

armes, jusqu'à ce que nos lignes de circonvallation soient achevées. S. A. R se porte grâce à Dieu fort bien. Avanthier le prince Eugène et Milord Duc dînèrent chez Elle et hier, après avoir fait avec ces princes le tour de la place, Elle a diné chez le prince Eugène. La grande armée doit faire aujourd'hui un petit mouvement, mais elle ne s'éloignera pas beaucoup d'ici. Mr. de Grumbkow est incommodé d'une fluxion à l'aile, ce qui l'empêche de ne pouvoir pas écrire par cet ordinaire à V. M. Il ne se passe rien ici digne d'être mandé à V. M."

Au siège de Tournay, 7. Juli:

... On ouvrira ce soir la tranchée. Il y aura trois attaques: le comte de Lottum commandera la principale qui est celle de la citadelle, le général Schulenburg et le général Fagel les deux attaques de la ville; le premier aura la sienne à la porte de sept fontaines, et le second à la porte de Marie. — Le dessein a été d'ouvrir hier la tranchée, mais le malheur est arrivé que l'ingénieur de Rocques, qui devrait conduire le tout, est tombé avec son cheval et s'est cassé la jambe, ce qui n'embarrasse pas peu Milord Duc et le prince Eugène.

Il paraît que cette campagne se commence avec de fâcheux contre-temps. Les ennemis ont fait prisonniers de guerre 700 hommes qui s'étaient postés à Warneton dont il y a eu 7 hommes par bataillon des troupes de V. M. On y a envoyé un détachement de l'armée pour les secourir, mais il vint trop tard. Tout ce qu'on a pu faire, cela était de sauver 100 hommes qui étaient au pont Rovoye (?) et 300, qui étaient postés à Commines.

On dit que l'Electeur de Bavière formera une armée sur la Meuse avec un gros détachement de l'armée de Mr. de Villars qui est en chemin et qui vient du Haut Rhin. Cela étant, il pourra bien entreprendre le siège de Huy et faire une diversion sur la Meuse.

S. A. R. . . . dîna avanthier chez les députés de l'Etat avec le prince Eugène et Milord Duc. Je n'ai pas pu accompagner S. A. R. ayant été obligé d'aller avec le comte de Lottum reconnaître l'endroit où l'on doit ouvrir la tranchée. Aussitôt que j'aurai achevé cette lettre, j'irai faire ma cour à S. A. R. et recevoir Ses ordres pour m'en retourner à mon camp faire les dispositions ordonnés par Mr. le comte de Lottum pour l'ouverture de la tranchée que je dois commander cette nuit.

Au siège de Tournay, 10. Juli:

.... S. A. R. se porte bien. Avanthier Milord Duc et plusieurs autres généraux dînèrent chez Elle, et hier S. A. R. alla avec Milord Duc à St. Amand, où Milord Albemarle leur donna à dîner. Aujourd'hui ils dînèrent chez le comte de Lottum et iront ensuite voir la tranchée de la citadelle, laquelle comme aussi les deux de la ville sont déjà fort avancées. On travaille à présent aux batteries qui seront demain achevées. Il serait à souhaiter que le gros canon fût arrivé; je crains qu'il se passera encore

quelques jours avant que nous l'ayons, les ennemis ayant bouché la rivière avec trois grands bateaux chargés de pierres, ainsi qu'on est obligé de faire un canal pour donner un nouveau cours à la rivière, lequel est déjà achevé; mais comme il n'est pas assez profond pour faire passer les bateaux, on sera obligé de décharger le canon et le faire transporter par de petits bateaux, ce qui nous fera perdre beaucoup de temps. — Le chevalier Luxemburg est campé avec un corps volant près de Condé pour voir s'il ne peut pas trouver un moment favorable de jeter du monde dans la place; on prend ici toutes les précautions imaginables pour que son dessein ne réussisse pas. — On dit que l'Evèque de Tournay a donné toute l'argenterie des églises pour la monnoyer. Il fait ici un temps extraordinaire pleuvant toujours, ce qui incommode beaucoup le soldat dans la tranchée.

Devant Tournay, 16. Juli:

. . . S. A. R. a été hier avec Milord Duc voir l'attaque de Mr. de Schulenburg, laquelle est fort avancée et n'est qu'à vingt pas de la contrescarpe de l'ouvrage à corne; mais avec tout cela on ne croit pas que par cette attaque on se puisse rendre si tôt maître de la ville, ayant à prendre la contrescarpe de l'ouvrage à corne, puis cet ouvrage à corne, ensuite la contrescarpe de la ville et après encore sa demilune. Celle de Mr. Fagel se trouve aussi fort difficile, à cause que l'Escaut nourrit le fossé de la ville qui doit être fort profond, de sorte que j'espère que l'attaque de Mr. le comte de Lottum réussira peut-être la première, puisque l'on tâchera de s'écouler le long de l'Escaut pour pouvoir faire brèche à la ville.

Les ennemis ont fait deux retranchements sur le glacis de la contrescarpe de la Citadelle vers l'Escaut. On s'est rendu maître du premier sans aucune perte; on tâchera de faire cette nuit une parallèle vers la ville et, s'il se peut, de chasser les ennemis du second retranchement.

V. M. ne trouvera pas mauvais que j'écrive ceci par avance, ne le pensant pas faire demain, montant ce soir la tranchée.

S. A. R. . . . ne manque pas de se donner de mouvement pour voir toute chose.

Au siège de Tournay, 21. Juli:

. . . S. A. R. . . . visita hier matin la tranchée de la Citadelle et alla ensuite avec Milord Duc et le prince d'Anhalt dîner chez le brigadier Grumbkow. Je n'ai pas eu l'honneur de L'accompagner, ayant été de tranchée.

Les attaques s'avancent toujours. Celle de Mr. de Schulenburg, qui paraissait très difficile comme j'ai eu l'honneur de dire à V. M. par ma dernière lettre, a pris contre toute attente un meilleur train. Car ne trouvant point de résistance du côté des ennemis, il a poussé un boyau[1]) contre toute raison de guerre et

1) Laufgraben.

du génie jusques à la pallisade du chemin couvert de la ville, et il travaille déjà à la descente du fossé qui est sec, de sorte que, ses batteries étant prêtes à faire brèche, il pourrait obliger la ville à battre la chamade, à moins qu'il n'y eût quelque chose de caché dans la grande tranquillité des ennemis de le laisser avancer entre deux feus. On pourra être éclairci dans trois ou quatre jours de tout ceci.

On vient de me faire le rapport de la tranchée de la Citadelle; que la tranchée tirant vers la ville est avancée [jus]qu'à 50 pas de la pallisade de la porte de Valenciennes, que les ennemis ont fait une sortie cette nuit sur les travailleurs, que nous avons eu plusieurs blessés et morts, mais qu'on a remis les travailleurs et qu'on a achevé l'ouvrage commencé. Si Mr. de Fagel nous aide à faire la brèche comme l'on est convenu, j'espère qu'en quatre jours on sera en état de donner l'assaut.

Devant Tournay, 23. Juli:

La ville de Tournay se défend toujours. Il est vrai que l'attaque de Mr. de Schulenburg s'avance de plus en plus, même qu'on est actuellement occupé à faire la descente dans le fossé, et la brèche, tant à l'ouvrage à corne qu'au ravelin et à la muraille de la ville, s'avance tellement qu'on espère d'être au premier jour maître de la ville.

Je sors dans ce moment de la tranchée de l'attaque de la Citadelle. Nous avons fait cette nuit une parallèle qui embrasse le polygone de notre attaque, et nous n'y avons perdu qu'un seul homme. J'ai pris toutes les précautions imaginables que je ne fusse pas insulté de sorties des ennemis. — Ce matin nos mineurs ont découvert une mine des ennemis; j'espère qu'on découvrira peu à peu les autres. — S. A. R. jouit d'une bonne santé; Elle est venue aujourd'hui avec le prince d'Anhalt vers le dîner à la tranchée, ce qui m'a fait prendre la liberté de lui offrir ma petite soupe, après que je leur ai fait voir le travail fait cette nuit . . .[1])

Dans l'instant même on apprend que l'armée de Mr. de Villars a quitté le camp de Lens et qu'il doit être arrivé avec la tête de son armée ce midi à Condé, pourquoi il a été ordonné à la grande armée de faire revenir tous les chevaux du pâturage.

Tournay, 31. Juli:

V. M. sera déjà informée par le courrier que S. A. R. Lui a envoyé que la ville de Tournay a battu la chamade dimanche passé du côté de l'attaque du comte de Lottum. Depuis, la capitulation a été signée le 29ième et hier on a donné la porte de Lille aux alliés. S. A. R. envoie par cette poste à V. M. la capitulation sur laquelle V. M. voudra bien que je me rapporte. Les troupes destinées pour la garnison de Tournay doivent entrer aujourd'hui, et on croit que les hostilités pourraient recommencer

1) F. hat mit Lottum über die Sicherheitsmaßnahmen für den Kronprinzen gesprochen.

demain contre la Citadelle. Il y aura 30 bataillons et 20 escadrons employés pour l'attaque. Le comte de Lottum étant malade, Milord Duc m'a fait dire de l'aller trouver pour régler toutes choses avec lui; j'aurai l'honneur d'en rendre compte à V. M. par le premier ordinaire . . .

On ne sait pas encore, si la grande armée restera encore quelques jours ici. Toutes les apparences sont qu'elle fera un mouvement et qu'elle pourra s'avancer à Orchies.

Mr. Gundelsheim[1]) arriva le 29ième, et fort à propos pour le comte de Lottum.

Tournay, 4. August:

Je me suis donné l'honneur de dire à V. M. . . . que Milord Duc m'avait fait appeler. La conversation a roulé sur la disposition du siège de la Citadelle, et comme Mr. de Lottum est toujours malade, Milord Duc me dit qu'il avait dessein de me faire revenir à l'armée, mais l'incommodité de Mr. le comte de Lottum l'oblige de me laisser au siège, et me dit que pendant mon absence il ferait ma fonction auprès de S. A. R. laquelle Dieu merci se porte bien.

Les hostilités ont recommencé jeudi passé et la tranchée est avancée jusques aux deux angles saillants des deux bastions sur la contrescarpe. Cette nuit on travaillera à la parallèle et ensuite à une batterie. Après quoi, s'il y a de mines, il se faut attendre qu'on les fera sauter. En attendant nos mineurs travaillent à les découvrir ou pour le moins les éventer.

Les deux armées marcheront demain à Orchies. Milord Duc m'a dit de lui faire savoir tout ce qui se passera, qu'il viendrait ici quatre fois par semaine avec le prince Eugène, lequel ayant aussi voulu avoir une attaque contre la Citadelle, Milord Duc prenant celle du comte de Lottum pour la sienne, ainsi Mr. de Schulenburg doit ouvrir cette nuit la tranchée vers la Citadelle du côté de la porte de St. Martin qui sera celle du prince Eugène.

Les hussards impériaux ont battu avanthier un gros parti des ennemis et ont fait prisonnier 13 officiers et plus de 100 cavaliers et ont pris 182 chevaux.

P. S.

Après avoir fermé la lettre . . . j'ai été voir Milord Duc pour lui faire rapport du travail qu'on a fait cette nuit à la tranchée. Il me dit que les ennemis de la Citadelle demandaient une trêve jusques au 8 de ce mois, pour avoir réponse de leur roi s'ils devraient remettre la Citadelle. En ce cas il nous livrerait au retour du courrier une porte, y ajoutant cette condition que les 30 bataillons et 10 escadrons destinés pour le siège demeureraient

---

1) Vgl. den Bericht vom 8. Juli 1706. Er selbst schreibt sich Gundelsheimer.

ici jusque au cinq de septembre, et que entre ci et le retour du courrier on ne pousse pas plus avant les ouvrages. On leur accordera la trève et la dépêche du courrier, mais pour le reste cela sera fort ambigu. Il faut, selon toutes les apparences, qu'il leur manque quelque chose d'essentiel dans la Citadelle, et que la France veut la paix à quel prix que ce soit. La marche de l'armée est arrêtée jusques après demain comme aussi l'ouverture de l'attaque du prince Eugène.

Tournay, 7. August:

L'armée est marchée hier matin vers Orchies, Milord Duc m'a dit qu'il serait demain ici avec S. A. R. et le prince Eugène pour voir la réponse que le marquis de Ravaignan apportera de Versailles ayant promis d'être de retour demain à midi. Tout le monde se flatte qu'ils remettront la Citadelle sur les conditions que jai eu l'honneur de mander la poste passée à V. M.[1])

La nuit d'avanthier les ennemis ont fait une sortie sans aucun effet. Hier, à quatre heures après midi, ils en firent un autre sur une de nos sappes, nous tuèrent 10 travailleurs et emmenèrent un de nos ingénieurs prisonnier qui nous fut renvoyé hier. Dans cette sortie un de nos ingénieurs fut tué par nos propres gens, le prenant pour un Français.

Dans ce moment l'on vient de me faire le rapport de la tranchée. Les ennemis ont fait sauter cette nuit une de leurs mines sous un de leurs angles saillants, où nous avons tiré un boyau (c'est-à-dire sur notre gauche). Cette mine a enterré un capitaine, un enseigne et 30 soldats du régiment de Schwerin. Les ennemis avaient aussi fait une sortie pour voir quel effet leur mine a fait, mais ayant trouvé nos gens sur leur garde ils se sont retirés aussitôt.

Mr. le comte de Lottum est toujours incommodé; S. A. R. lui a laissé Mr. Gundelsheim, qui donne bonne espérance[2]).

---

1) Am 17. August schreibt der König in Beantwortung obigen Berichtes an Finckenstein, er hoffe „nun bald zu vernehmen, daß die Zitadelle von Tournay sich auch ergeben haben werde, welches darum so viel mehr zu wünschen ist, weil es scheint, daß, wenn solche Zitadelle dans les formes attackiret werden müßte, solches viel Zeit und Volk wegnehmen dörfte, zu geschweigen, was auch in den übrigen noch etwa vorzunehmenden Operationes dadurch vor eine Verzögerung verursacht werden dörfte".

2) Der König schreibt am 10. August an F., es sei ihm „gar lieb, daß Ihr von allem, was bei der Belagerung von Tournay bis dahin vorgegangen, Mir so umbständliche Nachricht gegeben. Es stehet zu hoffen, daß die Zitadelle dem Exempel der Stadt bald folgen und dadurch zu noch mehreren anderen Progressen ... der Weg werde geöffnet werden". — Vom 7. August ein Bericht des Geh. Hofrats v. Creutz über den Marsch der Armee nach Orchies; am 11. August berichtet C., „in Abwesenheit des Generallt. von Finck", von dem weiteren Ergehen des Kronprinzen und daß Ludwig XIV. in die Übergabe der Zitadelle von Tournay nur willige, wenn man „einen Generalstillstand vor die Armées, diese Campagne durch, machen wolle". Der König antwortet ihm am 20., er sei zufrieden, daß Creutz „in der Zeit, daß der Generalleutnant Finck bei der Belagerung der Zitadelle von Tournay sich befindet", über die Begebenheiten bei

Tournay, 11. August:

J'espérais de pouvoir mander avec cette poste à V. M. la capitulation de la Citadelle, mais le marquis de Ravaignan qui revint jeudi passé de Versailles porta la réponse que le Roi demandait en même temps une trève de 4 semaines pour l'armée, ce qu'on a refusé, et il fut renvoyé dans la citadelle. Le siège va un peu lentement, à cause qu'il faut déterrer leurs mines, à quoi nos mineurs travaillent; les ennemis font cependant sauter tous les jours quelques-unes. Depuis ma dernière lettre que j'ai eu l'honneur d'écrire à V. M. ils en ont fait sauter 15 mines. Hier ils firent sauter une qui enterra 8 soldats du régiment du jeune Dohna, et cette nuit un autre qui enterra 2 du régiment de Varenne, sans compter plusieurs soldats anglais et hollandais. Nos mineurs ont trouvé cette nuit une espèce de galerie maçonnée des ennemis. Ils espèrent de pouvoir à présent aller à la gallerie capitale qui est le long du chemin couvert, de laquelle il faut que nous soyons maîtres avant que l'on puisse placer une batterie pour faire brèche.

S. A. R. se porte Dieu merci fort bien; Elle s'est fait saigner hier par précaution à cause des grandes chaleurs qui fait à présent. Le comte de Lottum est encore fort malade, Mr. Gundelsheim qui a soin de lui en rendra compte à V. M.

On a fait avanthier un gros détachement de l'armée vers Marchiennes pour se rendre maître de ce poste, mais ayant trouvé de grandes difficultés de réussir on a donné ordre au detachement de revenir.

C'est tout ce qui s'est passé jusques ici.

Au camp d'Orchies dans le quartier de S. A. R., 13. August:

J'ai parlé à Milord Duc et lui ai représenté [que] comme il n'y a que quatre bataillons au siège de la Citadelle et le reste des troupes de V. M. à la grande armée, il serait juste que j'allasse auprès du grand nombre, n'y ayant auprès de l'infanterie que Mr. le généralmajor de Tettau. Milord Duc m'a répondu qu'il avait besoin de moi au siège; quand il y aurait apparence d'une affaire, il m'appellerait à temps auprès de la personne de S. A. R. J'espère que V. M. en sera contente aussi.

Le siège de la Citadelle va fort lentement. On n'y peut pas faire un pas en avant sans que les ennemis ne fassent sauter quelques mines, de sorte qu'on est obligé de laisser agir nos mineurs pour découvrir les capitales de leurs galeries, dont il y en a deux: l'une qui règne le long de la contrescarpe et l'autre le long du bord du fossé. Avant que nous ne soyons maîtres de ces galleries, il est impossible de faire des batteries pour pouvoir

---

der alliierten Armee berichte. „Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Franzosen die ihnen wegen gedachter Zitadelle offerirte Kapitulation hätten annehmen wollen, und fürchten Wir, daß solche Belagerung auch von Unsern dabei sich befindenden Truppen noch viel Leute wegnehmen werde."

faire brèche. Ainsi je compte que ce siège pourra bien aller jusque dans le mois de septembre.

Je suis venu aujourd'hui ici pour faire ma très humble cour à S. A. R. qui se porte grâce à Dieu fort bien. Elle a dessein d'aller demain avec Milord Duc et le prince Eugène à Tournay pour voir combien on est avancé avec la tranchée. Je ne manquerai pas de me rendre aussi souvent qu'il me sera possible auprès de S. A. R. laquelle a été hier avec Milord Duc reconnaître la situation de l'abbaye de Fellines après quoi Milord Duc et le prince Eugène ont dîné avec S. A. R.

Tournay, 18. August:

S. A. R. . . . m'a fait savoir ce matin qu'Elle viendra en ville pour voir les attaques, qui sont fort lentement à cause qu'il faut déterrer les mines avant qu'on puisse placer les batteries pour battre en brèche. Je prends la liberté d'envoyer à V. M. un plan de la Citadelle où toutes les mines sont marquées de rouge [1]). Comme V. M. le verra par l'explication que j'ai fait joindre à côté, hier nos mineurs ont découvert une mine des ennemis. Il y eut un petit combat sous terre à coups de pistolet, dont un de nos mineurs fut tué. On y envoya ensuite un couple de grenadiers cuirassés qui entrèrent dans la mine moyennant un louisd'or qu'on leur promit qui chargèrent les ennemis à coups de grenades et les obligèrent à quitter cette mine et se retirer dans leur capitale. Les mineurs poussent à présent leurs rameaux vers la capitale des ennemis, mais cela va fort lentement.

Le prince Eugène et Milord Duc sont ici depuis quatre jours. Jeudi passé le marquis de Ravaignan, qui est celui qui avait été à Paris et qui est rentré dans la Citadelle, ses propositions pour la trêve n'ayant pas été écoutées, envoya un tambour avec une lettre pour Mr. de Rendrick, député de l'Etat, dans laquelle il y avait une de Mr. de Torcy pour Mr. le Pensionnaire. Il faut apparemment qu'il a eu ordre de la garder certain temps, puisqu'il ne l'a envoyée que 7 jours après qu'il est rentré dans la Citadelle. Les députés de l'Etat ont envoyé cette lettre à la Haye et on attend la réponse aujourd'hui, ce qui est cause aussi que les deux princes attendent ici la réponse de l'Etat. Mr. Goes résident de l'empereur à la Haye arriva ici, passait deux jours et, après plusieurs conférences qu'il a eues avec le Prince Eugène, il est parti ce matin pour Vienne, d'où il prétend être de retour en quatre semaines. Tout cela fait penser qu'il y a quelque nouvelle proposition pour la paix.

Tournay, 20. August:

Je souhaiterais de pouvoir mander à V. M. que nous serons bientôt maîtres de la Citadelle, mais jusques ici on ne peut compter sur rien. Lorsque nous soyons avancés avec nos mines, les ennemis

1) Liegt nicht bei.

par les leurs comblent les nôtres. Hier ils firent sauter quatre mines qui comblèrent trois des nôtres, ainsi que d'avancer [so!] on a été reculé pour quelques jours. Ce matin ils ont fait sauter encore une, mais qui n'a pas fait grand mal. En revanche nous avons découvert une de leurs mines qui était sous notre batterie à mortier, chargée de 12 tonneaux de poudre. C'est un bonheur qu'on l'a découverte, sans quoi notre batterie avec près de 100 hommes aurait sauté.

S. A. R. se porte fort bien [1]). Elle a été avanthier ici voir les attaques et s'en est retourné hier matin comme aussi Milord Duc et le prince Eugène. Aujourdhui la première ligne de l'armée de Milord Duc doit passer en revue et demain ou d'après demain la seconde. S. A. R. m'a ordonné de me rendre à l'armée pour me trouver à la revue.

On parle beaucoup de la paix. Milord Duc et le prince Eugène n'en veulent rien savoir; Milord Albemarle me dit hier qu'il savait de bonne part qu'on y travaille sous main.

Tournay, 24. August:

Mercredi passé . . . j'ai assisté à la revue qui s'est faite de la seconde ligne. Milord Duc et le prince Eugène admirèrent les troupes de V. M. et surtout l'infanterie dont il n'y en a pas dans toute l'armée qui en approche . . . Le lendemain toute l'armée du prince Eugène était sous les armes . . .

Je retournai ce jour-là au siège qui va toujours lentement. Avanthier matin les ennemis ont fait sauter une grande mine qui a fait trembler toute la tranchée. Par bonheur nous n'y avons perdu qu'une sentinelle. Sans une précaution que j'avais prise deux jours auparavant on y aura[it] perdu plus de 100 hommes qui étaient postés dans l'endroit où cette mine a sauté. Comme j'ai été de tranchée et visitant les postes [so!], on me dit qu'on entendait travailler les ennemis, et comme je ne pouvais rien entendre, un soldat me dit qu'il me ferait voir que les ennemis travaillaient. Il posa un tambour par terre et y mit un dé dessus qui se remua toujours, ce qui m'obligea de retirer le monde posté dans cette ligne, n'y laissant que des sentinelles de distance en distance. Vingt et quatre heures après la mine sauta dans le temps qu'on releva la tranchée, espérant qu'il y avait le double du monde.

Hier, à l'attaque de Mr. Schulenburg, les ennemis ont esca-

---

1) Am 20. August schreibt der König, der zur Erinnerung an die Eroberung von Lille im Jahre 1708 einige Kanonen zu haben wünschte, aus Charlottenburg an den Kronprinzen: „Es wäre auch so unbillig nicht, wenn wegen der Belagerung von Tournay Uns auch dergleichen Andenken überlassen würde, und werden E. L. sehen, wie weit Sie es deshalb bringen können. Daß im übrigen E. L. bei des Grafen von Lottum jetziger Unpäßlichkeit der Aufsicht über die Truppen sich mit unterziehen, daran thun Sie wohl." — Über Lottum berichtet Creutz am 21., er „fänget an, sich zu bessern und bei den Stock in der Stube herumzugehen, also daß man ihn hält außer Gefahr zu sein."

moté un enseigne et 8 soldats par une fumée empoisonnée qu'ils firent dans une gallerie sous terre où ces gens étaient postés. Les ennemis se servent de toute sorte de moyens pour nous empêcher d'approcher leurs mines et galleries.

On a intercepté une lettre du gouverneur[1]) écrite à Mr. de Villars qu'il n'a plus de viande et que le reste de provision manquera bientôt aussi. Ce que les déserteurs disent est ainsi que je crois que dans 15 jours nous en serons le maître.

Le comte de Lottum se porte fort bien et commence déjà à se promener.

Tournay, 28. August:

Je ne puis pas encore mander à V. M. le temps que nous pourrions être maîtres de la Citadelle. Les mines que les ennemis font sauter tous les jours nous font souvent reculer avec nos ouvrages. Hier, à l'attaque de Mr. de Schulenburg, nos mineurs ont fait sauter une mine dans le dessein de renverser la contrescarpe, mais malheureusement cette mine n'a pas seulement fait son effet, mais a aussi renversé une partie de nos ouvrages étant sautée en arrière. Cette nuit, à la même attaque, on a poussé deux boyaux vers la contrescarpe et on tâchera à présent à les communiquer. Si après cela les ennemis ne les font sauter, on pourra espérer de faire brèche de ce côté-là.

Du côté de l'attaque du comte de Lottum les ennemis ont déjà fait sauter trente et quatre mines, ce qui a fait reculer les ouvrages. Le capitaine des mineurs, qui travaille à cette attaque, promet d'être en état dans 7 jours de faire sauter la contrescarpe des ennemis, mais je compte plus sur la nécessité des vivres qu'il y a dans la Citadelle que sur nos mineurs. Depuis quatre jours plusieurs déserteurs venus de la Citadelle disent qu'ils n'ont plus que du pain et que du reste tout manque. Si cela est, je crois que les ennemis demanderont à capituler huit ou 10 jours avant que leur provision ait cessée, afin d'éviter d'être prisonniers de guerre.

Mr. le généralmajor de Tettau, qui a été hier ici, m'a dit que S. A. R. se portait parfaitement bien et qu'Elle irait faire un tour à Lille[2]).

Tournay, 2. September:

J'espérai pouvoir mander à V. M. la reddition de la Citadelle, les ennemis ayant battu hier matin la chamade, mais Milord Duc et le prince Eugène leur ayant déclaré qu'ils devaient se rendre prisonniers de guerre, les ôtages sont retournés dans leur Citadelle avec un air très chagrin, et les hostilités ont recommencé hier à quatre heures du soir. Je ne crois pas qu'ils soint en état de défendre encore huit jours la Citadelle ayant disette de

---

1) Surville.

2) Wegen der Kanonenangelegenheit vgl. S. 31 u. 55.

vivres, et il y a des déserteurs qui assurent que les galleries des mines qui sont à l'attaque de Mr. de Schulenburg doivent être remplies de l'eau, ce qui est cause qu'il n'ont pas pu se servir de ce côté-là de leurs mines. On poussera à présent avec force cette attaque. Les mineurs à l'attaque du comte de Lottum croient pouvoir être en état demain à faire sauter la gallerie qui règne sous la contrescarpe, après quoi on s'y pourra loger. — Depuis les 30 jours qu'on a attaqué la Citadelle les ennemis ont fait sauter 42 mines. Jeudi passé que j'étais de tranchée ils firent sauter une si grande mine qui a tant blessé que tué 180 hommes ...[1])

Au camp de Blaregnies[2]), 15. September:

V. M. voudra bien me faire la grâce de ne trouver pas mal de ce que je n'ai pas écrit les deux dernières postes. Les continuelles marches et contremarches en sont la cause, car aussitôt que j'entendis à Tournay que se pourrait passer quelque affaire de conséquence, j'ai fait mon possible pour joindre S. A. R. et faire mon devoir à l'armée. J'y arrivai le 8, et en chemin le bruit courait que ce jour même on viendrait aux mains avec les ennemis, mais la bataille s'est différée jusqu'à l'onzième de ce mois. Le combat commença à 8 heures du matin et dura jusqu'à 4 heures après midi. Je me remets touchant toutes les particularités qui se sont passées dans cette action sur la relation que S. A. R. aura faite à V. M. S. A. R. s'est trouvée pendant l'action partout où Milord Duc et le prince Eugène ont été, mais cela n'empêche pas qu'il ne se soit trouvé en grand danger, ayant eu deux gensdarmes tués derrière lui comme aussi le palefrenier du prince Eugène. Dieu soit loué qu'il nous a conservé S. A. R. C'est de quoi je félicite aussi bien V. M. que de la gloire que Ses troupes ont acquise par leur valeur et bravour. Il faut aussi que je rende justice à Mr. le comte de Lottum, qui a eu l'attaque du bois de Sars, dont il a emporté le retranchement par sa fermeté, ayant poussé les ennemis jusques à leur retranchement dans la plaine et s'étant trouvé dans le plus grand feu de la mousqueterie dont il a eu deux chevaux tués et son habit percé de plusieurs coups. Le généralmajor Tettau eut le malheur d'être tué dans cette action s'étant distingué en brave général. Si le comte de Lottum aurait eu le malheur d'être mis hors de combat, l'attaque aurait eu de la peine de réussir, surtout [puis] que la victoire balançait beaucoup sur la gauche où étaient les Hollandais. — On se prépare pour faire le siège de Mons et le prince de Nassau en aura la direction. Mr. de Cadogan[3]) et le cheva-

1) Am 3. September berichtet der Kronprinz, „daß die Zitadelle von Tournay heute frühe umb 3 Uhr sich mit der darinnen befindlichen Garnison als prisonniers de guerre ergeben ... Gleich diesen Augenblick bekommt die Armee Ordre zum Marsch und möchte wohl diesen Abend aufbrechen. Ich kann noch nicht eigentlich erfahren, worauf es angesehen und was man entrepreniren werde".

2) Nordöstlich von Malplaquet.

3) Englischer General.



lier de Luxemburg de la part de la France ont été ce matin chacun avec deux cent chevaux sur le champ de bataille pour faire retirer les blessés des ennemis et mettre les noms par écrit pour être échangés, car tont ce qui est resté sur le champ de bataille sont nos prisonniers [1]).

Au camp de Blaregnies, 18. September:

Depuis ma dernière du 15 de ce mois que j'ai eu l'honneur d'écrire à V. M. nous avons été occupé à retirer nos blessés et à enterrer les morts ce que les ennemis ont fait de même. La perte est beaucoup plus grande qu'on n'a pas cru, car le nombre des morts et des blessés passe le 17 mille. Les ennemis en ont pour le moins autant. Ils font courir le bruit qu'ils veulent reprendre le même camp du champ de bataille. C'est ce que je ne crois pas, car il pourrait s'attirer la peste, l'air étant infecté par le puanteur de corps morts. Plusieurs officiers du détachement qu'on a envoyés pour que la chose se fasse en ordre pendant qu'on enterra les corps morts, en sont revenus malades. Nous changeons demain de camp pour nous approcher de plus près de la ville de Mons dont la tranchée se doit ouvrir aux premiers jours. S. A. R. se porte grâce à Dieu fort bien et est fort contente de cette campagne.

Au camp d'Haine [2]), 22. September:

La dernière lettre que je me suis donné l'honneur d'écrire à V. M. a été du 18 de ce mois. Depuis ce temps-là Milord Duc a voulu toujours faire marcher son armée pour s'approcher de plus près de Mons, mais le mouvement de cette armée s'est retardé jusques à avanthier matin, à cause que les Hollandais n'ont pu transporter la furieuse quantité de blessés qu'ils ont aussi vite comme on l'aurait souhaité. — Avanthier matin on apprit que les ennemis avaient jeté le jour précédent 1200 grenadiers dans la place. On croit que ceci rendra le siège plus difficile et qu'il pourra traîner longtemps, surtout la garnison étant beaucoup augmentée par ce secours.

S. A. R. a dîné hier chez Mr. Gerlingen député de l'Etat après avoir été avec le prince Eugène et Milord Duc reconnaître le terrain de notre aile gauche. Aujourd'hui on en fera autant à l'aile droite et ensuite S. A. R. dînera chez le prince Eugène où j'aurai l'honneur de L'accompagner.

Le prince Eugène dit hier que les ennemis faisaient venir de toutes leurs garnisons de bons bataillons pour les changer contre

---

1) Der Geheimrat Creutz schreibt in seinem Schlachtbericht vom 12. September: „S. K. H. haben gestern auf dem Champ de Bataille bei dem Generalleutnant von Finck geschlafen: derselbe ist auch ohne Gefahr verblieben und noch gesund, wiewohl er die schärfeste Attacke mit gehabt. Alle Offiziere sagen einhellig, daß der Feind sich noch niemals so opiniatriret als in dieser Bataille und hat es lange Zeit balanciret, ehe man ihn zum Retiriren bringen können: seine Retraite hat er nach Quesnoy genommen."

2) Die Haine, an der Mons liegt, ist ein Nebenfluß der Schelde.

ceux qui ont été défaits à la bataille, et ils font courir le bruit qu'ils veulent venir secourir Mons; en ce cas nous en pourrions avoir une seconde bataille, les chefs de nos armées ayant résolu de marcher aux ennemis aussitôt qu'ils paraîtront. En ce cas-là je souhaite de tout mon cœur que Dieu veuille conserver la personne de S. A. R. dans un aussi évident péril, comme il a fait dans la dernière bataille.

On doit ouvrir cette nuit la tranchée dans deux endroits de la ville de Mons.

Après avoir écrit cette lettre à V. M. j'ai eu l'honneur d'accompagner S. A. R. à son régiment où il entendit le sermon. Après quoi S. A. R. alla chez le prince Eugène et en mettant pied à terre Elle se fit mal à la jambe gauche, ayant foulé un nerf (comme on dit en allemand eine Sehne verstaut) ce qui a obligé S. A. R. de se mettre au lit ne pouvant pas marcher. Mr. Gundelsheim dit qu'en peu de jours il en sera guéri, ce qu'il aura aussi écrit à V. M. Du reste S. A. R. se porte fort bien; tout ce qui Lui fait de la peine c'est qu'Elle sera obligée de garder quelques jours le lit.

Au camp d'Haine, 25. September:

J'espère que V. M. aura reçu ma dernière lettre du 22 de ce mois par laquelle je me suis donné l'honneur de Lui mander très humblement l'accident arrivé à S. A. R. Comme ce n'était qu'un nerf foulé, ce mal n'a pas eu de suites, et S. A. R. se porte assez bien, il faut pourtant qu'Elle ménage encore le pied. Mr. Gundelsheim rendra un conte exacte de la santé de S. A. R.

La tranchée devant Mons n'a pas été ouverte ces jours passés comme je me suis donné l'honneur de le mander à V. M., l'artillerie et les autres appareils nécessaires pour ce siège n'ayant pu arriver plutôt qu'après demain. On a cependant pris hier le moulin fortifié, où on a fait prisonnier un lieutenant avec 22 hommes.

Il faut aussi que je dise à V. M. que S. A. R. ayant trouvé bon que j'allasse à Lille pour presser le départ de[s] canons de V. M.[1]), je partirai aujourd'hui, et comme je suis obligé de prendre mon chemin par Oudenarde, ce voyage pourrait bien être de huit jours . . .

---

1) Vgl. S. 31, 55, 56. In dem königlichen Antwortschreiben heißt es: „Eure Kommission zu Lille wegen der Canons werdet Ihr hoffentlich wohl ausgerichtet haben und hoffen Wir, daß solche Canons nun endlich einmal erfolgen, dieselben auch von starkem Kaliber und in gutem Stande sein werden." Am 8. Oktober meldet der Kronprinz, er habe „vorgestern" beim Herzog von Marlborough gespeist. „Nachdem ich demselben vorgestellet, wie E. K. M. ein Gefallen geschehen würde, wenn zum Andenken der so glorieusen erhaltenen letzteren Bataille von denen in derselben eroberten Canons einige abgegeben würden, so hat Milord Duc mir dero zwei zugestanden, also daß E. K. M. 11 Canons überliefern werde."



Au camp de Haine, 6. Oktober:

... La santé de S. A. R. est grâce à Dieu très bonne, le mal qu'Elle a eu au pied est presque passé. Il est vrai que de temps en temps Elle ressente quelque douleur, mais cela n'empêche pas qu'Elle ne monte tout le jour à cheval.

Le siège de Mons va fort lentement, le mauvais temps et la pluie continuelle en sont la cause. On se flatte pourtant qu'on s'en rendra maître vers la fin de ce mois ...

Au camp de Haine, 9. Oktober:

... S. A. R. voyant que cette campagne va finir avec ce siège qui va assez lentement a résolu de partir demain matin. Pour cet effet Elle a fait prendre le devant à son équipage ce matin pour Bruxelles. Elle a dîné hier chez le prince Eugène et aujourd'hui chez Milord Duc et en même temps Elle a pris congé d'eux ...[1])

V. M. verra par la lettre de S. A. R. que Milord Duc a cru qu'il était dû à la valeur des troupes de V. M. de leur faire part des dépouilles des ennemis; ainsi il a ordonné de livrer deux pièces de canon de ceux qu'on a pris dans la dernière bataille[2]).

3. Berichte aus dem Jahre 1715[3]).

[Wollin, Anfang März.]

J'ai tardé de faire ma très humble relation à V. M. ayant voulu premièrement prendre connaissance du terrain des endroits où l'on doit travailler. J'arrivai avant hier à Cammin, d'où je pus aller à l'embouchure de la Dievenow, et ayant choisi un terrain propre à y faire une redoute, je l'ai fait tracer vis-à-vis de celle que les Suédois on faite et qui subsiste encore dans son entier sur l'île de Wollin.

Hier je suis venu ici et j'ai fait tracer la grande redoute qu'on doit faire vis-à-vis du pont de cette ville, et on y racommodera la redoute qui est située entre les deux ponts. Pour ce qui est de la ville de Wollin, on la mettra facilement en état de défense, y ayant un bon rempart de trois bastions et deux demis, où il y a en plusieurs endroits de grandes ouvertures. On travaille déjà

1) Der Kronprinz will über Brüssel, Antwerpen und Holland zurückreisen, weil er diesen Weg für den sichersten hält, und gedenkt am 24. in Wesel einzutreffen. Am Fuß hat er von Zeit zu Zeit noch etwas Schmerzen.

2) Weitere Berichte Finckensteins (vom 12., 18., 23. Oktober und 7. November) betreffen die Rückreise des Kronprinzen, die in Begleitung von Finckenstein, Generalmajor Gersdorff, Oberstleutnant Krummensee, Dr. Gundelsheimer, Geheimrat Creutz, eines Kammerdieners und dreier Lakaien inkognito erfolgte.

3) Geh. Staatsarchiv (Rep. XI, 247 ii und Rep. 96, 502 M). Der erste, nur abschriftlich erhaltene Bericht, der in Berlin am 12. März eintraf, war im Original offenbar eigenhändig; bei den übrigen sind nur die Unterschriften (alleruntertänigster treugehorsamster Diener) und die königlichen Weisungen für die Antwort eigenhändig.

actuellement pour le mettre en état de défense. On y plantera tout autour une bonne pallisade, et comme il y a un bon fossé, cette place sera mise hors d'insulte dans une quinzaine de jours.

Je fus hier voir l'embouchure de la Swine, où j'ai fait tracer une redoute à peu près vis-à-vis de celle qui est sur l'île d'Usedom, afin de veiller à tout ce qui pourrait entrer par cette rivière dans le grand Haff, et j'ai ordonné à l'officier qui est commandé avec 40 hommes dans la redoute d'Usedom de faire venir les paysans du village pour raccommoder ce qui manque, ce qui se peut faire dans une couple de jours.

Comme il est très nécessaire de faire un fort à la Wolgaster Fähre, qui est vis-à-vis de cette ville, j'ai fait écrire au landrat Lepel qui a la direction de l'île d'Usedom, pour lui demander 500 ou 600 travailleurs pour faire ce fort et raccommoder celui de Peenemünde de sorte que, cela étant fait, rien ne peut entrer dans le grand Haff que sous le feu des troupes de V. M.

A présent que j'ai vu la situation de la ville de Wollin et des environs, je trouve qu'il a été très nécessaire de fortifier cette ville et y mettre les redoutes ci-dessus mentionnées, sans quoi les Suédois auraient pu facilement passer.

J'ai parlé à plusieurs bateliers entendus qui connaissent les côtes d'ici jusqu'à Danzig. Ils m'ont assuré et donné des bonnes raisons qu'on ne pourrait pas faire de descente avec un gros corps tout le long des côtes de Poméranie, ainsi que je crois que les Suédois, apprenant les précautions qu'on prend, [ne] songent davantage à vouloir passer par les terres de V. M. pour aller en Pologne.

Je partirai demain pour Stettin, où je réglerai avec Mr. le général de Borcke la disposition de faire avancer en cas de besoin les 4 bataillons et 2 régiments de dragons, ce que, je crois, ne sera pas nécessaire après les précautions qu'on prend.

Si je ne reçois pas d'ordre de V. M. pour m'arrêter dans ces quartiers, je partirai pour faire à V. M. ma relation de bouche ce que j'espère de pouvoir faire dimanche prochain.

Les gens qui sont venus de Wolgast et Stralsund disent que tout est tranquille dans ces quartiers-là.

J'ai l'honneur etc.

Pasewalk, 20. Juni 1715:

Berichte Ew. Königl. Majestät alleruntertänigst, daß sowohl die Kavallerie als Infanterie allhier wohl angelanget. Ich habe mich genau nach allem erkundiget, aber nichts mehres erfahren als was Ew. Königl. Majestät bereits bekannt ist. Man will zwar sagen, daß die Schweden sowohl über die Tollense als Peene passiert sind, wovon Ew. Königl. Majestät sonder Zweifel vollkommene Nachricht werden bekommen haben durch das Schreiben, so ein Expresser vom Obristlieutenant Bellegarde überbracht, dem ich jenseit Löcknitz begegnet. Man saget allhier, als ob 75 schwedische Reuter bis an die Neue Mühle,

so 1½ Meilen auf diesseit dem Kavelpaß ist, sollten gewesen sein, wovon ich Ew. Königl. Majestät morgen gewisse Nachricht werde geben können. Ich habe von hier auch sowohl an den Obersten von Bredow als Obristlieutenant von Billerbeck geschrieben, meinen Marsch ihnen notifizieret und dabei gebeten, mir von ihrer Kundschaft Nachricht zu geben.

An den Obristlieutenant Bellegarde habe auch gemäß Ew. Königl. Majestät Befehl geschrieben, daß er sich nebst seiner Kompagnie aufs schleunigst bei mir einfinden soll, und weil derselbe vor übermorgen Abend nicht bei mich kommen kann und der morgende Marsch nach dem Kavelpaß von vier starke Meilen ist, des habe mit dem Generalmajor von Hackeborn[1]) solches überleget und vor ratsam gefunden, weil man doch nicht, bevor man gute Kundschaft vom Feinde eingezogen und im Fall der Not das Regiment von Heyden, so in etzliche Tage erst hier sein kann, an mich ziehe, den Marsch etwas trainiere und als morgen nur bis an die Neue Mühle, wo die 75 schwedische Reiter sollen gewesen sein und [die] 2½ Meile von hier ist, marschiere und übermorgen nach dem Kavelpaß, allwo ich Ew. Königl. Majestät allergnädigste Ordres wie auch das Brot erwarten werde; ich hoffe, Ew. Königl. Majestät werden dieses allergnädigst approbieren. Morgen werde vielleicht einige Nachricht vom Feinde erhalten, welches ich allsofort Ew. Königl. Majestät berichten werde. Der ich mit alleruntertänigste Devotion und tiefstem Respekt bis an mein Ende verharre usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.:[2]) guht; ich schicke noch ein Krop von die Saxen."

Pasewalk, 21. Juni 1715.

Dieses Augenblicke umb 4 Uhr des Morgens erhalte das Schreiben vom Generalmajor von Borcke mit dem Einschluß vom Obristlieutenant Bellegarde, so Ew. Königl. Majestät mir allergnädigst haben kommunizieren wollen. Sogleich schreibe ich an den Obristen von Schulenburg, daß er währendem Marsch auf seiner Hut sein, nach der Seit von Mecklenburg kleine Parteien ausschicken, umb Kundschaft einzuholen. Ich habe den sächsischen Major[3]) nach Friedland und Kavelpaß geschicket, umb zu vernehmen, was in der Gegend passieret; selbiger wird bei meiner Ankunft zur Neuen Mühle wieder zurück sein können, wovon Ew. Königl. Majestät Nachricht geben werde, was er mir rapportieren wird. Sowie ich aus des Obristlieutenants Bellegarden Brief ersehen, so soll der Feind eine Redoute bei Loitz aufgeworfen haben; Ew. Königl. Majestät werden also leicht erwägen, daß ich mit der bei mir habenden Infanterie sie von dar so leicht nicht delogieren kann, denn wo die Redoute an den Ort, wo schon eine gewest, aufgeworfen ist, kann selbige von Loitz souteniert werden, würde dazu also mehr Infanterie

1) Dem Befehlshaber der Kavallerie.
2) D. h. Marschall, der Kabinettssekretär, soll nach den folgenden Weisungen die Antwort aufsetzen.
3) v. Siring.

erfordern, und da der Feind die Zeit gehabt, seine ganze Kavallerie zu Loitz zusammenzuziehen, würde unmaßgeblich gut sein, wenn dieses Korps bis 12 Eskadrons verstärket wird, damit man wenigstens dem Feind gleich stark sei. Ich werde Ew. Königl. Majestät allergnädigste fernere Ordres erwarten und selbige mit großer Exactitude und unermüdeten Eifer exekutieren, der ich mit alleruntertänigstem Respekt bis an mein Ende verharre usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.: 6 esquadrons hat er, 3 von heyden krieget er dazu, ein Saxe, Summa 10 esquadron; er sol bey Cavell Pas stehen bleiben und auf jenseit Cavell Pas starke Parteien von Cavallerie ausschicken."

Galenbeck, um 7 Uhr abends den 21. Juni 1715:

Ew. Königl. Majestät werden aus meinen zwei abgelassenen Schreiben allergnädigst ersehen haben, daß ich das hiesige Lager genommen und den Rapport von dem Major Siring erwartet. Nun kommt derselbe um 5 Uhr abends zurück, weiß aber nichts anderes zu sagen als daß der Kavelpaß von den Schweden nicht mehr besetzet, versichert doch aber, daß sie diesseit an der Neuen Mühle gewesen und einige Pferde weggenommen, auch blessierte Soldaten von Ew. Königl. Majestät Truppen auf Bauerwagen mit sich geführet. Das, was sich der Gegend Anklam soll zurückgezogen haben, wird der Sage nach auf 1000 Mann zu Pferde geschätzet, so bei . . .[1]) stehen. Ob dieselbe nun die Peene repassieret, kann Niemand wissen, noch weniger, ob besage dem Briefe des Obristlieutenants Bellegarde eine Redoute auf dem Paß zu Loitz angeleget wird und ob eine große [Menge] Truppen dabei kampieren, auch ob etwa jenseit der Peene der Feind Truppen anrücken lassen. Von diesem allen versichert zu sein, verlanget der Major Siring 60 Pferde, mit welchem Kommando er diesseit der Kavelpässe [so!] Sonntages wieder zu mir zu stoßen verspricht. Indessen werde ich morgen diesseit des Kavelpasses kampieren und selbigen besetzen, bis ich den gründlichen Rapport von obgedachtem Major erhalte. In der alleruntertänigsten Zuversicht, daß Ew. Königl. Majestät mir nicht allein expresse Ordres, besonders auch dero allergnädigste Antwort auf meine alleruntertänigste Vorstellung werden zukommen lassen, in tiefster und treuster Devotion verharret usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.: gut. Die Schweden haben sich auf jenseit dem Pene gezohgen; er soll zu Cavell-Pass auf dieseit Cavell Pas stehen bleiben."

Kavelpaß, um halb sieben abends d. 22. Juni:

Ew. Königl. Majestät allergnädigste Ordres vom 21. dieses habe diese Nacht in alleruntertänigstem Respekt erhalten. Diesen Morgen bin ich mit meinem bei mir habenden Korps allhier angelanget, da dann sofort den Kavelpaß jen- und diesseit besetzet, auch einen Posten von Kavallerie, so sich Nachtens herüberziehet, jenseit gelassen und werde also Ew. Königl. Majestät Ordres zufolge das Heydensche Regiment

1) Unleserlich.



und die eine Eskadron Sachsen allhier erwarten. Den Major von Siring habe heute mit 60 Pferde nach dem Peenefluß zu[m] Rekognoszieren gesandt, um eigentlich zu wissen, wieviel sie auf alle Passagen von gedachtem Fluß stehen lassen, ob daselbst die Redoute besage des Oberstlieutenants Bellegarde Schreiben angeleget wird und wieviel Leute daran arbeiten; wobei denn zugleich rekommandieret sich genau zu erkundigen, was vor Posten auch auf der Tollense vom Feinde besetzet, wie auch ob sie jenseit der Peene Truppen sofort überzusetzen bei der Hand haben. Vor morgen abend werde von Obgedachtem keine Nachricht einziehen können. Der Rittmeister Meyer ist ebenmäßig diesen Morgen mit 30 Pferden nach Treptow kommandiert, um sowohl von dem, was dort passieret, und was etwa vor Anstalten bei den Pässen an der Tollense gemacht sind, sich genau zu erkundigen. Unterdessen habe hier sichere Nachricht von den Leuten aus dem Lande erhalten, daß der König von Schweden in Person an den Peenefluß zugegen, auch vorgestern mittags als den 20. dieses bei dem Hauptmann Pasenau zu Schmarsau (eine gute Meile diesseit Loitz) gespeiset, da dann dieser Leute Sage nach vermutlich [ist], daß derselbe sich noch anjetzo in der Gegend aufhalte. Das Schreiben von dem Herrn Obersten von Bredow aus Anklam habe ebenmäßig an Ew. Königl. Majestät alleruntertänigst beilegen sollen [geglaubt], wobei dann noch die zuverlässige Nachricht zu melden nicht ermangele, daß der König von Schweden jenseit der Peene ein Pferd von der Hufe, seine Kavallerie zu remontieren, ausgeschrieben, welche auch zusammen sein. Einen [so!] Unteroffizier und 3 Gemeine, so von Anklam einen Deserteur aufzusuchen geschicket, seind verwichenen Dienstag hier auf dem Kavelpaß weggenommen. Bei diesem Korps ist noch alles wohl, außer daß von meinem unterhabenden Regiment ein Soldat, so aus Mecklenburg gebürtig, desertieret. Der Oberjäger Bock ist mit seiner Kompagnie Jäger auch allhier angelanget, vom Oberstlieutenant Bellegarde habe aber weder Nachricht noch Antwort. Was sowohl der Major v. Siring als der Rittmeister Meyer rapportieren werden, davon soll sofort mein alleruntertänigster Bericht an Ew. Königl. Majestät erfolgen.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.: guht; heutte sein 8 Batt. und 4 Esquadron nach Cavell Pas marchieret; Bock seine Com. soll auch auf Partey schicken."

Kavelpaß, d. 24. Juni 1715 um halb neun vormittag:

Ew. Königl. Majestät allergnädigste Ordres vom 23. dieses habe sogleich in aller Untertänigkeit erhalten. Da nun 8 Bataillon und 4 Eskadrons noch im Anmarsch, das Heydensche Regiment auch sogleich arrivieren wird, so nehme mir die Freiheit nochmalen, so [wie] in meinem gestrigen, alleruntertänigst anzufragen, wie ich mich mit hiesigem Korps nunmehro zu verhalten, ob nämlich Ew. Königl. Majestät nicht vor nötig und gut finden, daß man die Kavel passiere und diejenigen Posten, so vom Feinde aufgehoben, wiederum sowohl mit Kavallerie als Infanterie besetze, da man alsdann durch fleißiges Patrouillieren vorlängs der Peene wegen der Passage nicht allein gesichert, sondern auch alle von uns ein[zu]ziehende Kundschaft ihnen benommen ist.

Nach meinem gestrigen ist bei hiesigem Korps nichts veränderliches, erwarte nun also Ew. Königl. Majestät allergnädigst[en] Befehl, der ich in tiefster und treuster Devotion verharre usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Marschall: soll den Kavell-Pas nit passieren als soferne die Schweden den Pene passieren; aber soll starke Parteien von Kavallerie ausschicken, Kundschafft einzuziehen."

Kavelpaß, d. 24. Juni 1715 um halb 8 abends:

Ew. Königl. Majestät werden meine alleruntertänigst vom heutigen Dato erhalten haben, da aber binnen der Zeit beikommende zwei Briefe von Anklam eingelaufen, welche den bisherigen ... zu ...[1]) scheinen, so habe solche Ew. Königl. Majestät hiebei alleruntertänigst legen sollen [geglaubt]. Der Oberstlieutenant von Billerbeck schreibet auch aus Demmin laut seinem beigelegten Schreiben, daß ein Reskript und zwei Briefe von ihm verloren, weswegen Ew. Königl. Majestät befehlen werden, was man i[h]n dieserwegen soll zu wissen tun, auch sowohl wegen der 200 Bauern, so dorten nichts zu essen haben; von der Partei von 100 Pferden, da er von spricht, ist der Major Siring gewesen. Diesen Morgen ist der Oberstlieutenant Bellegarde von Stolpe wieder zurückgekommen, saget, daß alles dort stille seie und nichts veränderliches. Der Oberjäger Bock ist heute auf Ew. Königl. Majestät allergnädigst[e] Ordres mit ein[er] Partei von seinen Leuten ebenfalls gegen die Peene gegangen. Was alle die Ausgeschickten melden werden, soll ich nicht mankieren, Ew. Königl. Majestät allsofort zu berichten, als der ich in tiefster und treuster Devotion verharre usw.

Im Lager bei Kavelpaß, d. 25. Juni 1715, um 1 Uhr nachmittags:

Ew. Königl. Majestät werden aus meinem alleruntertänigst diese Nacht abgelassenen Schreiben[2]) allergnädigst ersehen haben, wie der Herr Oberstlieutenant von Thiele mit 400 Mann kommandiert [worden ist], in Anklam zu marschieren, wo er denn auch sonder einige Hindernis diesen Morgen um 3 Uhr ankommen, indem der Rittmeister mit die 50 Pferde, so ihn begleitet, heute früh wieder hier. Die Quartiermeister von des Herrn Grafen von Dohna bei sich habenden Korps seind auch gleich angelangt, und wird derselbe wohl in ein paar Stunden hier bei uns einrücken. Der Rittmeister, so nach Treptow geschickt gewesen, saget nichts anders als daß er von dem Detachement aus Demmin gehöret, wie sich daselbst 3 Eskadrons sehen lassen, so aber jenseit der Peene gewesen. Der Rittmeister, so gestern nach der Peene geschickt, ist noch nicht wieder zurück. Sonst sagen die Kundschafter, so heute von dannen kommen, daß anjetzo alles ruhig und stille dort sei. Ich aber verharre in alleruntertänigster und treuster Devotion usw.

Dazu die Verfügung des Königs: „Mar.: guht."

---

1) Unleserlich.
2) Liegt nicht mehr vor.

III

Das Rheinsberger Protokoll vom 29. Oktober 1740

Von

Gustav Berthold Volz

Am 20. Oktober 1740 starb auf dem Lustschlosse Favoriten bei Wien Kaiser Karl VI., der letzte männliche Sproß des Hauses Habsburg. Um zu verhüten, daß nach seinem Tode um sein Erbe ein Streit entbrenne, hatte er am 19. April 1713 ein Hausgesetz erlassen, die sogenannte „Pragmatische Sanktion", welche die Erbfolge seiner Töchter und die Unteilbarkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie festsetzte. Zeit seines Lebens hatte er sich bemüht, die Garantie der fremden Mächte, sowie des Deutschen Reiches für dieses Hausgesetz zu erhalten.

Doch eben diese „Pragmatische Sanktion" ward der Anlaß erbitterten Kampfes, an dem er zum Teil selber die Schuld trug. Mit diesem Hausgesetz hatte er eine Erbordnung, die sein Vater, Kaiser Leopold, 1703 getroffen hatte, umgestoßen. Ihr zufolge hatten die Töchter des Erstgeborenen, seines Bruders Joseph, das Erbe antreten sollen, sobald in beiden Linien die männliche Nachkommenschaft ausstürbe. Die ältere der Töchter Josephs I. war mit König August III. von Polen, die jüngere mit dem Kurfürsten Karl Albert von Bayern vermählt. Aber das Haus Bayern hatte außerdem noch ältere Rechte geltend zu machen, die auf eine Erbordnung Ferdinands I. von 1546 zurückgingen.

Neben Bayern und Sachsen erschien nun auch Preußens junger Herrscher, König Friedrich II., auf dem Plan, indem er Ansprüche auf Schlesien erhob.

In allen Briefen Friedrichs, soweit sie uns vorliegen, war bisher von Schlesien nicht die Rede gewesen; nicht in dem vertraulichen

Schreiben aus den Küstriner Tagen an Freund Natzmer, dem er die Notwendigkeit des Ausbaues der preußischen Monarchie auseinandersetzt[1]), auch nicht in dem Briefwechsel mit dem General von Grumbkow. Nur in allgemeinen Wendungen kündigt er diesem am 24. März 1737 an, daß der Tod des Kaisers die Schicksalsstunde des Hauses Habsburg bilden werde: „Die Lage, in der das Haus Österreich sich befindet, ist recht kritisch. Stirbt heute oder morgen der Kaiser, was für Umwälzungen wird die Welt erleben! Jeder wird seinen Anteil an der Beute haben wollen, und man wird ebensoviel Parteien sehen, als es Herrscher gibt." Und am 23. Juli 1738 schreibt er: „Die Nachrichten aus Wien stellen ein trauriges Prognostikon für Deutschland im Fall des Ablebens des Kaisers. Frankreich kann sich kein schöneres Spiel wünschen: was kann ihm für die Ausführung der ehrgeizigen Pläne, die ein Richelieu und Mazarin niemals vollenden konnten, besseres begegnen, als daß die Reichsfürsten im Hader liegen und Wien gegen Wien konspiriert?"[2]) Und auch nach seiner Thronbesteigung findet sich nur in seiner geheimen Instruktion vom 11. Juni 1740 für den Obersten Camas, der in besonderer Sendung nach Paris geht, der ganz allgemeine Auftrag, die Absichten der französischen Regierung zu ergründen: „Ich bin der Meinung, alle ihre Pläne sind darauf gerichtet, vom Tode des Kaisers Nutzen zu ziehen. Suchen Sie zu erforschen, ob die Erbfolgefrage sie dazu veranlassen kann, einen Krieg zu unternehmen, oder sagen Sie mir, ob Sie glauben, daß sie eine abwartende Haltung beobachten werden."[3])

Getreu dem Rate, den sein Vater Friedrich Wilhelm noch auf seinem Sterbelager ihm gegeben, „die Hände allemal so lange möglich freizubehalten",[4]) hatte Friedrich nach seinem Regierungsantritt sowohl mit England als mit Frankreich unterhandelt, indem er als Prüfstein dafür, was er von ihnen zu hoffen habe, ihre Haltung zu den preußischen Erbansprüchen auf die Herzogtümer Jülich und Berg, über die bei dem in Bälde zu erwartenden Tode des hochbetagten pfälzischen Kurfürsten die Entscheidung fallen mußte, und die bereits seit mehreren Jahren die europäischen Kabinette beschäftigten, gebrauchte. Aber da

1) Abgedruckt in den „Oeuvres de Frédéric le Grand", Bd. 16, S. 3 ff.

2) Vgl. Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis, hrsg. von Koser, S. 154 und 180 (Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 72. Leipzig 1898).

3) Vgl. Politische Correspondenz Friedrichs des Großen (zitiert: P. C.), Bd. 1, S. 5.

4) Vgl. Hohenzollern-Jahrbuch 1904, S. 28.

er an keinem von beiden Höfen aufrichtige Geneigtheit sah, ihm beizustehen, hatte er sich gehütet, sich näher mit ihnen einzulassen. Und so besaß er denn, als nun der Kaiser starb, uneingeschränkte Handlungsfreiheit, wie er sich dessen auch später noch im Politischen Testamente von 1752 als eines besonderen politischen Vorteils rühmte[1]).

Dagegen hatte er nicht versäumt, sofort die Armee mit 17 Bataillonen Infanterie und einem Regiment Husaren zu verstärken. Diese Vermehrung seiner Streitkräfte, in Verbindung mit dem von seinem Vater angesammelten Staatsschatz, war wohl geeignet, seinem Auftreten und den Forderungen, die er etwa erhob, gewichtigen Nachdruck zu verleihen.

Am 25. Oktober war die Nachricht von dem Tode des Kaisers in Berlin; am 26. gelangte sie nach Rheinsberg, wo eben damals Friedrich weilte. Der Minister Graf Podewils, der sie ihm übermittelte, bemerkte dazu: das sei eines der größten Ereignisse, das in der gegenwärtigen Zeitlage hätte eintreten können; das System ganz Europas werde dadurch geändert werden. Man werde den König, der unter den Großmächten Europas und in Deutschland einen hohen Rang einnehme, mehr umwerben denn je. „Ew. Majestät," schrieb er, „werden eine glänzende Rolle spielen." Und den Blick auf Österreich wendend, fuhr er fort: „Schrecklich wird die Verwirrung in Wien sein. Ohne Geld, ohne Thronfolger, ohne Freunde, ohne Bundesgenossen, und in jeder Weise unvorbereitet auf ein Ereignis, dessen Eintritt man noch in weiter Ferne wähnte, und das nun so unerwartet gekommen ist, wird man nicht aus noch ein wissen." [2]) Wie ein Wiederhall der Worte des Ministers klingen die, welche Friedrich noch am 26., unter dem tiefen Eindruck der soeben empfangenen Kunde prophetischen Geistes an Voltaire richtete: „Dies ist der Augenblick der völligen Umwandlung des alten politischen Systems! Der Stein hat sich gelöst, den Nebukadnezar auf das Bild aus vier Metallen rollen sah, der sie alle vier zerstörte." [3])

---

1) „La politique consiste plutôt à profiter des conjonctures favorables qu'à les préparer d'avance; c'est pourquoi je vous conseille de ne pas faire des traités anticipés sur des évènements incertains et de garder les mains libres, pour que vous puissiez prendre votre parti selon le temps, les lieux, la situation de vos affaires: en un mot, selon que votre intérêt l'exigera alors de vous. Je me suis bien trouvé d'en avoir usé ainsi l'année 1740." (Vgl. Küntzel, Die politischen Testamente der Hohenzollern, Bd. 2, S. 46. Leipzig und Berlin 1911.)

2) Vgl. Beilage I.

3) Vgl. Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, hrsg. von Koser

Der König berief Podewils und den Feldmarschall Schwerin zu sich. Am 28. hatte er eine Unterredung mit ihnen, deren Gegenstand die Erwerbung Schlesiens betraf. Über diese denkwürdige Konferenz vom 28. liegt eine Aufzeichnung von Podewils' Hand vor. Sie trägt die Überschrift: „Dressé et concerté avec Son Excellence le feld-maréchal général comte de Schwerin à Rheinsberg le 29 d'octobre 1740, par ordre du Roi", [1]) und gibt sich als Protokoll der Beratung.

Den Eingang bildet die vertrauliche Eröffnung des Königs: er habe sich entschlossen, die durch den Tod des Kaisers herbeigeführte günstige Gelegenheit zu benutzen, um, sei es auch unter Preisgabe seiner Ansprüche auf Jülich und Berg, die Erwerbung von Schlesien zu machen. Darauf folgt die Erörterung der Wege, wie man zu diesem Ziel gelangen könne. Podewils und Schwerin erklären, nach ihrem Dafürhalten gebe es deren zwei, erstlich den Weg der gütlichen Verständigung mit dem Wiener Hofe und zweitens den entgegengesetzten Weg, sich mit den Antipragmatikern, mit Bayern, Sachsen und Frankreich ins Einvernehmen zu setzen. Im einzelnen wird nun geschildert, wie man vorgehen, welche Vorschläge man machen solle.

Es komme darauf an, so erläutert Podewils den ersten Weg, Österreich begreiflich zu machen, daß es zuerst mit Anerbietungen hervorträte; man könne aber auch, um Zeit zu ersparen, selbst das Eis brechen. Als Äquivalent für Schlesien, das sofort als „Faustpfand" übergeben werden müßte, erbietet sich der König, die Wahl des Herzogs von Lothringen, des Gemahls Maria Theresias, zum Römischen Kaiser zu unterstützen, den Schutz und die Garantie aller Besitzungen des Hauses Habsburg in Deutschland und den Niederlanden gegenüber jeder feindlichen Macht zu übernehmen, ferner eventuell die preußischen Erbrechte auf Jülich-Berg an Österreich abzutreten und schließlich im äußersten Falle auch einige Millionen Taler als Subsidiengelder zu zahlen [2]). Ferner hätte man sich mit den Seemächten und mit Rußland zu verständigen und mit ihrer Hilfe den Wiener Hof, wenn er Schwierigkeiten mache, zur Annahme der preußischen Vorschläge zu bestimmen. Ein Schutz- und Trutzbündnis Österreichs,

und H. Droysen, Bd. 2, S. 54 (Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 82. Leipzig 1909).

1) Abgedruckt: P. C., Bd. 1, S. 74—78.

2) Noch im September 1740 hatte der Wiener Hof durch Vermittlung eines jüdischen Emissärs versucht, eventuell gegen die Verpfändung eines Stückes von Schlesien eine Anleihe bei Preußen aufzunehmen (vgl. P. C., Bd. 1, S. 50).

Preußens, Rußlands und der Seemächte hat endlich das geschlossene Einvernehmen zu besiegeln und gegen Frankreich und alle sonstigen Gegner aufrecht zu erhalten.

Der zweite Weg ist die Verständigung mit den Antipragmatikern. Mit Bayern und mit Sachsen ist ein Teilungsvertrag zu schließen, in welchem dem König Schlesien zugesichert wird. Frankreich tritt dem Vertrage bei und garantiert dem König seine neue Erwerbung. Auch in dieser Kombination wird an eine Abtretung der Ansprüche auf Jülich und Berg, in diesem Fall zugunsten Bayerns, gedacht. Der bayrische Kurfürst, der von Frankreich aufgestellte Kandidat, erhält die römische Kaiserkrone. Zum Schutz gegen Rußland ist endlich ein enges Einvernehmen mit Schweden und Dänemark herzustellen und sogar durch Frankreichs Vermittlung die Pforte in Bewegung zu setzen.

Diese Erörterung schließt mit den Worten: „Dies beides sind die einzigen Pläne, über die Ew. Majestät uns die Ehre erwiesen haben, uns gestern zu unterhalten."

Dann aber fährt Podewils fort: „Wir sprachen noch von einem dritten Plane. Er lief darauf hinaus: sollte Sachsen den Schild erheben und mit bewaffneter Hand, sei es in Böhmen oder Schlesien, eindringen, um sich dieser Lande zum Teil oder ganz zu bemächtigen, alsdann sollen Ew. Majestät autorisiert sein, dem sächsischen Beispiel in Schlesien zu folgen, um nicht zu dulden, daß man Ew. Majestät rings in Ihren Staaten einschließe oder das Kriegstheater an die preußischen Grenzen verlege."

Freimütig erklären Podewils und Schwerin, daß sie dem erstgenannten der drei Wege den unbedingten Vorzug geben: er sei „der natürlichste, solideste und im Hinblick auf seine Folgen der am wenigsten gefährliche". Weniger können sie den zweiten Weg empfehlen, zumal da Frankreich wegen seiner entfernten geographischen Lage nicht imstande sei, bei Eintritt unvorhergesehener Wechselfälle mit allen erforderlichen Kräften Hilfe zu leisten. Aber auch der dritte Weg lasse sich allenfalls rechtfertigen; zum mindesten biete er den Vorzug, daß sich viel leichter über die Abtretung eines Landes unterhandeln lasse, wenn man bereits in dessen Besitz sei, als bei einer gewöhnlichen Verhandlung. Dem Könige, so schließt die Denkschrift, komme es zu, nunmehr seine Entscheidung zu treffen und seine endgültigen Weisungen zu geben, möge er diesen Plan und die Wege zu seiner Ausführung billigen oder ändern, was ihm daran verbesserungsbedürftig erscheine.

Von den bisherigen Forschern ist diese Denkschrift als Grundlage und Ausgangspunkt der weiteren Verhandlungen des Königs mit

Podewils betrachtet worden, aber doch nicht, ohne daß ihnen einige Bedenken aufgestiegen wären, die sie auf verschiedene Weise selbst zu heben versuchten.

Zwei Schwierigkeiten waren es vor allem, die sich ergaben.

Die erste gründet sich auf die auffällige äußere Fassung der Denkschrift. Da ist zunächst nur von zwei Plänen des Vorgehens die Rede, und es wird gesagt, das seien die beiden „einzigen Pläne", über die der König gesprochen habe; dann aber heißt es weiter: „Wir sprachen noch von einem dritten Plane." Ferner ist mit Recht von Grünhagen[1]) darauf aufmerksam gemacht worden, daß jene beiden ersten Pläne „eine bestimmte politische Richtung repräsentieren", während der dritte, scheinbar unlogisch, „nur auf eine einzelne in einem vorgesetzten Fall zu ergreifende Maßregel (die schleunige Besetzung Schlesiens) hinausläuft". Aber, so behauptet Grünhagen: wenngleich erst am Schlusse direkt genannt, beherrsche das Ziel, die Besetzung Schlesiens, dennoch unausgesprochen auch die im Hauptteil der Denkschrift gemachten Vorschläge. Und dieser „mit diplomatischer Feinheit" ausgedachte dritte Plan verfolge eben nur den Zweck, den auf sofortigen Einmarsch in Schlesien gerichteten Intentionen des Königs scheinbar entgegenzukommen, in Wahrheit aber diesen Gedanken des Einmarsches „durch bestimmte anderweitige Vorschläge ganz stillschweigend zu beseitigen" und so dem Plane auf Schlesien „die allzu scharfe und gefährliche Spitze" zu nehmen. Ähnlich charakterisiert auch Koser den dritten Weg als „Versuch, den Angriffsplan durch die Stellung einer Vorbedingung auf einen bestimmten Fall einzuschränken".[2])

Diese Interpretation erscheint allzu künstlich und gezwungen. Sie vermag ebenso wenig innerlich zu überzeugen, wie meine vor einigen Jahren gegebene Auslegung der Denkschrift. Dieser dritte Plan, so sagte ich[3]), sei als vom König ausgehend zu betrachten; Podewils und Schwerin aber, ihm im Grunde ihres Herzens abgeneigt, suchten ihn

1) Vgl. Grünhagen, Friedrich der Große am Rubikon (Historische Zeitschrift, Bd. 36, S. 107 ff.).

2) Vgl. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen (2. Aufl., Bd. I, S. 47; 4. und 5. Aufl., Bd. I, S. 237 f.; Stuttgart u. Berlin 1901, bzw. 1912). L. v. Ranke (Zwölf Bücher preuß. Geschichte, Bd. 3/4, S. 329; Ges. Werke, Bd. 27/28. Leipzig 1874) bespricht nur die beiden ersten Wege und fährt dann fort: „Welcher von beiden aber auch eingeschlagen werden sollte, so sind sie (Podewils und Schwerin) allemal dafür, daß man sich vor allen Dingen in Besitz von Schlesien setzen müsse."

3) Vgl. Hohenzollern-Jahrbuch 1910, S. 41.



von der Diskussion auszuschließen, indem sie ihn an die letzte Stelle verwiesen und gleichsam nur als Anhängsel der Denkschrift behandelten. Alle diese Deutungen gehen darin fehl, daß sie annehmen, der König würde sich auf diese Weise von seiner ursprünglichen Absicht, vor Beginn der Verhandlung Schlesien zu besetzen, haben abbringen lassen. Sicher hätte er schnell den diplomatischen Kniff durchschaut und schwerlich stillschweigend und gutwillig diese Verdunklung des Sachverhalts im Konferenzprotokoll hingenommen, ist doch nur allzu wohl bekannt, daß er auch mit seinen höchsten Räten bisweilen nicht eben glimpflich verfuhr.

Indessen besteht noch eine zweite Schwierigkeit. Im dritten Plane soll der preußische Einmarsch in Schlesien davon abhängig gemacht werden, daß Sachsen die Initiative gegen Österreich ergriff. Aber nicht die sächsische, sondern die bayrische Initiative war es, die in der Folge für den König den Ausschlag gab. J. G. Droysen begnügt sich denn auch mit der Feststellung, daß „die zwei oder drei Wege, die am 29. Oktober besprochen worden", sich hernach „zu etwas völlig anderem umgebildet" haben[1]).

Der Lösung des Rätsels werden wir nur näher kommen, wenn wir zunächst den weiteren Verlauf der Verhandlung zwischen König und Minister, der sich schriftlich abspielte, verfolgen.

Am 1. November kehrte Podewils aus Rheinsberg nach Berlin zurück. Noch an demselben Tage schrieb ihm der König: „Ich gebe Ihnen ein Problem zu lösen. Wenn man sich im Vorteil befindet, soll man sich dessen bedienen oder nicht? ich bin mit meinen Truppen und allem bereit; bediene ich mich ihrer nicht, so halte ich ein Gut in Händen, dessen Gebrauch ich verkenne; bediene ich mich aber ihrer, dann wird man sagen, ich sei so geschickt, daß ich meine Überlegenheit über meine Nachbarn zu gebrauchen wisse."[2])

Mit diesen knappen Worten gibt der König von neuem seinem Entschluß Ausdruck, die Gunst des Augenblickes zur Erwerbung Schlesiens wahrzunehmen. Über die Frage, wie diese zu bewerkstelligen sei, und über den Unterschied des Standpunktes, den Friedrich und Podewils in dieser Frage einnahmen, unterrichtet uns die eigenhändige Nachschrift, die er einem Erlaß vom 3. an den Minister beifügt. Mit

1) Vgl. J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Teil V, Bd. 1, S. 150 (Leipzig 1874). Für Kosers Auslegung vgl. S. 79 Anm. 2.

2) Vgl. P. C., Bd. 1, S. 84. Nach dem Eingangsvermerk erhielt Podewils den Erlaß erst am 3. November.

Bezugnahme auf einen soeben eingelaufenen Bericht seines Gesandten am Wiener Hofe, Kaspar Friedrich von Borcke, erklärt er zunächst: „Man ist in Wien ganz hochmütig, man schmeichelt sich, selber seine Erblande zu behaupten, man glaubt schon, der Herzog sei Kaiser!“ Daran knüpft er die höchst bedeutsame Bemerkung: „Aus dieser Probe können Sie sehen, daß ich mit meinem Urteil nicht Unrecht hatte, wir würden uns verrechnen, wollten wir mit Wien unterhandeln.“ [1])

Nach Ansicht des Königs hatte die militärische Besetzung Schlesiens der diplomatischen Verhandlung mit Österreich vorauszugehen. So hatte er auch, als er wenige Jahre zuvor mit dem General Grumbkow seine Meinung über die Vertretung der preußischen Ansprüche auf Jülich-Berg tauschte, sich dahin ausgesprochen, daß Preußen sofort nach dem Tode des Pfälzer Kurfürsten die von ihm beanspruchten Gebiete des Herzogtums Berg und außerdem noch Jülich besetzen müsse; er hatte ihm sogar schon einen fertigen Plan der Verteilung der Truppen entwickelt. Andernfalls, so hatte er bereits damals erklärt, werde man nicht die Hälfte seiner Forderungen durchsetzen [2]). Ähnlich wie damals, im Fall daß der Pfälzer starb, wollte er jetzt nach dem Tode des Kaisers verfahren.

Noch waren jene Zeilen mit der Kritik des Wiener Hofes nicht in seinen Händen, da schrieb Podewils, der soeben das königliche Schreiben vom 1. empfangen hatte, am 3. an Schwerin: „Ich bemerke in den Briefen, die ich erhalte, nur zu sehr, daß die Hitze zunimmt, anstatt nachzulassen. Wenn man aber all das gesagt hat, was zu sagen die Pflicht erheischt, wie ich es in Ew. Exzellenz Gegenwart getan und wie ich es, wenn die Gelegenheit sich bietet, noch tue, so bleibt uns nur die gloria obsequii.“ Über die politische Lage sich verbreitend, fährt er dann fort: „Das Schlimmste ist, daß man bisher

1) Vgl. P. C., Bd. 1, S. 85. Die letzten Worte lauten: „Cet échantillon pourra vous faire voir que je n'ai pas eu tort de juger que nous nous blouserions (nicht: blâmerions, wie es im Abdruck der P. C. irrtümlich heißt), si nous voulions négocier à Vienne.“ Die angezogene Stelle im Postskript I des Berichts von Borcke, Wien 26. Oktober, heißt: „On espère de pouvoir se maintenir en possession de tous les États héréditaires contre quiconque voudra les envahir. On tâchera de pourvoir aussi à la sûreté de ceux en Italie et aux Pays-Bas comme les plus éloignés. La conservation de cette vaste machine demandera beaucoup.“ (Berlin, Königl. Geheimes Staats-Archiv; zitiert: G. St.-A.) Die Antwort (Ministerialerlaß) vom 5. November: P. C., Bd. 1, S. 88 f.

2) Schreiben an Grumbkow vom 14. Februar 1737 (Briefwechsel mit Grumbkow, S. 149).

in Dresden und Wien über die zu machenden Vorschläge stumm bleibt wie ein Fisch. Aus der Beilage[1]) werden Sie ersehen, daß man in Wien hofft, sich contra quoscunque behaupten zu können. So verläßt dieser schreckliche Hochmut die Leute auch in ihren ärgsten Nöten nicht. Und in Dresden ist man (König August III.) noch nicht angekommen. Auch hat man mir versichert" — das bezieht sich auf eine Äußerung des sächsischen Residenten Siepmann[2]) — „daß man in Untätigkeit bleiben würde, solange der Bayer nicht anfängt, daß man aber teilnehmen würde, sobald der erstere sich rege. Gebe Gott, daß sie es beide täten."[3]) Fügen wir sogleich die Antwort des Ministers auf das königliche Schreiben vom 3. hinzu[4]). Darin sagt Podewils: „Ich wünschte sehr, Bayern begönne den Tanz; dann würde auch Sachsen bald folgen, und man würde dem österreichischen Hochmut so zusetzen, daß man sich in Wien genötigt sähe, gelindere Saiten aufzuziehen." Ja, um diese Wirkung zu beschleunigen, macht er in eben dieser Antwort vom 4. dem König den Vorschlag, der preußische Gesandte in Regensburg solle beauftragt werden, unter der Hand die dortigen bayrischen Vertreter „anzuspornen, damit der bayrische Kurfürst den Schild erhöbe". So gedachte er, Bayern und Sachsen die Initiative zu überlassen und sie als Werkzeug zu benutzen, um den Wiener Hof kirre zu machen und dahin zu bringen, an Preußen mit Vorschlägen heranzutreten, die zur Überlassung von Schlesien führen sollten.

Wie das Schreiben an Schwerin, so steht auch die Antwort des Ministers auf das vom König am 1. gestellte „Problem" ganz unter dem Eindruck der wenig tröstlichen Meldungen Borckes aus Wien. Diese Antwort erfolgte am 3. in Form einer Denkschrift, „Réflexions" benannt[5]), in der er vollkommen systematisch zu Werke geht. Zunächst bejaht Podewils ganz allgemein die Frage des Königs und erklärt: Der Fürst, der große Streitkräfte bereit habe und seinen Nachbarn überlegen sei, verkenne seine Interessen, wenn er die Gelegenheit nicht ausnutze. Dann aber beginnen seine Einwürfe. „Die Hypo-

1) Borckes Bericht vom 26. Oktober (vgl. S. 74 Anm. 1).

2) Der Wortlaut der Mitteilung Siepmanns, über die Podewils am 2. November an den König berichtet, ist abgedruckt: P. C., Bd. 1, S. 87, Anm. 1.

3) Vgl. Beilage II.

4) Der Bericht des Grafen Podewils vom 4. November ist als Beilage IV mitgeteilt.

5) Die „Réflexions", sowie der Begleitbericht des Ministers vom 3. November nebst dem gleich zu erwähnenden „Projet d'une déclaration à faire", sind als Beilage III mitgeteilt.

these verlange eine Analyse", bemerkt er und stellt seinerseits eine Reihe von Gegenfragen: ist die Überlegenheit des Fürsten auch groß genug, um sein Ziel zu erreichen? Hat er nicht Allianzen nötig, um nicht früher oder später zu unterliegen? Warnend weist Podewils dabei auf das Beispiel Ludwigs XIV.; Frankreich habe 1733 auch nicht unterlassen, sich mit Spanien und Sardinien gegen den Kaiser zu verbünden. Dann zieht der Minister die geographische Lage in Betracht: England und Schweden zur Zeit Gustav Adolfs hätten in ihrer isolierten Lage höchstens das Heer, das sie aussandten, aufs Spiel gesetzt und bei einem Mißerfolg sich wie die Schnecke in ihr Haus zurückziehen können; Frankreich und Spanien seien in sich geschlossene und daher machtvolle Staaten. Ganz anders stehe Preußen da, das, würde es angegriffen, sein Heer zersplittern müsse, dessen Rücken, Flanken, ja dessen Herz an mehr als einer Stelle verwundbar seien. Und weiter fragt Podewils: ist die Gelegenheit auch wirklich so günstig? Auf den ersten Blick scheine es manchmal, als brauche man sich nur zu bücken und aufzunehmen; aber die Medaille habe ihre Kehrseite. Der Schwache, der über den Haufen gestoßen wird, finde leicht einen Helfer, der ihm aus Eifersucht auf den mächtigen Sieger beispringt. Das Schicksal Karl Gustavs von Schweden im Kampfe gegen Polen und Ludwigs XIV. im Kriege gegen Holland im Jahre 1672 seien dafür lehrreiche Beispiele: sie mußten alles wieder hergeben. Daraus leitet Podewils die Notwendigkeit ab, vorher zu prüfen, ob nicht stärkere oder mächtigere Nachbarn Interesse daran haben könnten, den Fürsten an der Ausführung seiner Pläne zu hindern und sich der Behauptung seiner Eroberungen zu widersetzen. Nachdem er alle diese Bedenken grundsätzlicher Art vorgebracht, schließt der Minister mit dem Zugeständnis: „Indessen sind alle diese allgemeinen Regeln nicht so beschaffen, daß sie nicht Ausnahmen zuließen. Die kleinsten Umstände führen eine Änderung der Sachlage herbei. So können denn auch das Zusammentreffen vorteilhafter Konjunkturen, unvorhergesehene Glücksfälle und günstige Ereignisse oft eine Unternehmung gelingen lassen und einen kühnen, unternehmenden Fürsten dazu bringen, daß er sich über Erwägungen hinwegsetzt, die einen anderen vielleicht zurückhielten."

Die „Reflexionen" waren von einem Schreiben an den König begleitet, dem, wie dem Briefe an Schwerin, der Stempel der Resignation aufgedrückt ist. Nachdem er freimütig seine Bedenken ausgesprochen, bleibe ihm, so erklärt der Minister, nur der „Ruhm des Gehorsams" — gloria obsequii, heißt es in dem gleichzeitigen Briefe an den Feld-

marschall — und die pünktliche Ausführung der empfangenen Befehle übrig. So habe er denn auch schon, heißt es weiter, dem ihm erteilten Auftrag gemäß eine „Erklärung" entworfen, die beim Einmarsch der Truppen in Schlesien den fremden Mächten und ihren Vertretern gegenüber abgegeben werden könne. In dieser „Erklärung" wird der Einmarsch als Mittel bezeichnet, „um zu verhindern, daß sich andere in den gegenwärtigen Konjunkturen einer Provinz bemächtigen, welche die Barriere und die Sicherheit von Seiner Majestät Staaten bildet, und um von den preußischen Grenzen das Kriegsfeuer fernzuhalten, das wegen der Erbfolge in den Landen des Hauses Österreich sich entzünden könnte".

Mehrere Tage vergingen, bevor der König das Wort ergreift, um Podewils' Bedenken zu widerlegen. Erst am 6. übersendet er ihm seine „Idées sur les projets politiques à former au sujet de la mort de l'Empereur".[1])

Aus einem Begleitschreiben, das Friedrich an den Minister richtete, erfahren wir den Beweggrund, der ihm die Feder in die Hand drückt. Es war die Meldung Bordes, daß der bayrische Hof seine Ansprüche in Wien geltend machte[2]) — eine Meldung, der der König größtes Gewicht beilegte, hatte er doch schon am Tage der Rheinsberger Konferenz eigenhändig den Gesandten ermahnt, auf die Haltung der Bayern sorgsam Acht zu geben und durch Kurier ihn von allen Vorgängen in Kenntnis zu setzen[3]). „Der Bayer will für mich vom Leder ziehen",

1) Abgedruckt mit dem Begleitschreiben des Königs vom 6. November: P. C., Bd. 1, S. 90 f. Grünhagen (S. 127) schätzt den Erfolg der „Reflexionen" von Podewils falsch ein. Indem er die Adressierung der neuen Beglaubigung Bordes an „Maria Theresia, Königin zu Ungarn, Böhmen usw." als „Anerkennung" der jungen österreichischen Fürstin und diese „Anerkennung" als eine von Podewils dem König „abgerungene Konzession" bezeichnet, legt er in diesen rein formellen Akt eine politische Bedeutung und Tragweite, die diesem gar nicht innewohnt. Die neue Beglaubigung war zur Fortsetzung des diplomatischen Verkehrs mit der neuen Regierung erforderlich. Überdies wurde sie im Ministerium aufgesetzt und mit Ministerialerlaß vom 5. November übersandt.

2) Bericht Bordes, Wien 29. Oktober 1740; er kam laut Eingangsvermerk am 5. November in Berlin an. Die Antwort (Ministerialerlaß) erfolgte am 8.: P. C., Bd. 1, S. 94 f. Der bayrische Gesandte, Graf Perusa, hatte die Erbansprüche seines Hofes unter Berufung auf das Testament Ferdinands I. bereits am 27. Oktober in Wien angemeldet und Borcke gebeten, „que je ne fisse aucun pas qui pût être préjudiciable aux droits et prétentions de la maison de Bavière, avant que je n'eusse reçu les ordres et les instructions de Votre Majesté à cet égard" (G. St.-A.).

3) Kabinettserlaß an Borcke, Rheinsberg 28. Oktober: P. C., Bd. 1, S. 73.

so schrieb jetzt Friedrich auf Grund des Borckeschen Berichts am 6. an Podewils; das bestärke ihn nur in seinen Vorsätzen. So ergeht denn am gleichen Tage der Auftrag an den Kanzler Ludewig in Halle, einen Entwurf der preußischen Ansprüche auf die schlesischen Herzogtümer zu Papier zu bringen, und zugleich an Podewils die Anfrage, ob Schlesien ein Mannеslehen sei — der König setzt sich juristisch in Positur. Ferner erhält der Minister ebenfalls am 6. Befehl, einen Auszug von den geplanten Maßnahmen für die Besitzergreifung des preußischen Anteils am Herzogtum Berg einzureichen [1]); denn, wie wir sehen werden, sollten diese Maßnahmen dazu dienen, die militärischen Vorbereitungen für das Unternehmen auf Schlesien zu verschleiern.

Kommen wir wiederum auf die „Idées“ zurück. Die Podewilsschen „Reflexionen“ vom 3. hatten sich auf historisch-politische Betrachtungen allgemeinen Charakters beschränkt; Friedrich betrat nunmehr in den „Idées“ den festen Boden der realen politischen Verhältnisse, die Europa in diesem Zeitpunkt seinen Blicken darbot.

Er beginnt mit der Erklärung, daß man zur Besitznahme Schlesiens, auf das man das größte Anrecht habe, die Gelegenheit des Todes Karls VI. ergreifen müsse. Die Überlegenheit und Schlagfertigkeit der Truppen gebe Preußen eine unendliche Überlegenheit über alle anderen Mächte Europas. Ausdrücklich weist er den Gedanken zurück, abzuwarten, bis Bayern und Sachsen mit Feindseligkeiten begonnen hätten [2]). Im besonderen betont er, die Vergrößerung Sachsens widerspreche völlig den preußischen Interessen; ja, das sächsische Beispiel gebe nicht einmal einen guten Vorwand ab. Im Gegenteil erheische das preußische Interesse, den Sachsen zuvorzukommen und ihre Rüstungen zu durchkreuzen.

Wegen der Frage einer Allianz, die Podewils mit solch lebendiger Sorge erfüllte, erklärte Friedrich nicht in Verlegenheit zu sein, da er bei dem alten Gegensatz zwischen England und Frankreich sicher sei, stets in einer der beiden Mächte einen Bundesgenossen zu finden. Nur der Gedanke an Rußland verursachte ihm einige Bedenken, doch auch sie fallen nicht derart ins Gewicht, daß er darum auf sein Unternehmen gegen Schlesien verzichten müßte. Und so zieht er aus seinem Überblick über die allgemeine europäische Lage den Schluß: vor Winters

1) Kabinettserlasse an Ludewig und Podewils, 6. November: P. C., Bd. 1, S. 89.

2) Ob die Bemerkung etwa auf eine Äußerung des Ministers während seines Rheinsberger Aufenthaltes oder auf den Bericht vom 4. November (vgl. Beilage IV) sich bezieht, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Anfang müsse man sich in den Besitz Schlesiens setzen, während des Winters verhandeln. „Dann wird man immer Partei nehmen können und im Besitz des Streitobjektes erfolgreich verhandeln, während wir bei anderem Vorgehen alle Vorteile preisgeben; denn bei einer einfachen Verhandlung werden wir nie etwas bekommen, höchstens wird man uns unter sehr lästigen Bedingungen einige Kleinigkeiten zugestehen." Es war das gleiche Argument, das er, wie erwähnt, in der Bergischen Erbschaftsfrage dem General Grumbkow entgegengehalten hatte.

Die Einwände, die Podewils auf seinen ausdrücklichen Befehl ihm machen mußte, und die dieser noch in derselben Nacht niederschrieb [1]), waren kaum anderer als formeller Art; denn er erklärt selber, die Darlegungen des Königs wären so einleuchtend, solide und im einzelnen so überzeugend, daß er sehr in Verlegenheit geriete, Einwürfe zu erheben, die deren Kraft erschüttern könnten. Die Ereignisse, die er im folgenden anführe, könnten wohl eintreten, aber damit sei nicht gesagt, daß sie auch wirklich eintreten müßten [2]). In seinen Entgegnungen vom 7. fertigt daher auch Friedrich die Einwendungen des Ministers kurzerhand ab.

Zunächst erklärt Podewils, daß die bayrische und die ihr vielleicht folgende sächsische Schilderhebung wenigstens einen plausiblen Vorwand abgäben, um anderen Prätendenten auf Schlesien — damit ist Sachsen gemeint — zuvorzukommen. Alsdann könne man über Schlesien mit Österreich selbst in Verhandlung treten. Die Verpflichtung, gegen Abtretung Schlesiens dem Wiener Hofe sein übriges Erbe zu retten, würde auf diese Erwerbung einen gewichtigeren Anspruch geben als die immerhin anfechtbaren Rechtstitel. Darauf erwidert Friedrich kurz: „Die Rechtsfrage ist Sache der Minister."

Werde man, fragt darauf Podewils, in der Lage sein, wenn nun

1) Anfang und Schluß der Denkschrift vom 7. November sind als Beilage V mitgeteilt; der übrige Teil nebst Friedrichs Marginalien: P. C., Bd. 1, S. 91 ff.

2) Nach Koser (2. Aufl., Bd. 1, S. 48; 4. u. 5. Aufl., Bd. 1, S. 240) tritt Podewils erst in dieser Denkschrift vom 7. den „Rückzug" an, da er nunmehr durch Siepmanns Erklärung (vgl. oben S. 75) und das bayrische Vorgehen in Wien die in Rheinsberg aufgestellte Vorbedingung für die preußische Schilderhebung „in gewisser Weise" erfüllt gesehen habe. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß Podewils schon am 3. unter dem Eindruck der Nachrichten aus Wien seinen Widerstand aufgegeben hat (vgl. oben S. 76 und die Antwort des Ministers vom 4. in Beilage IV) und die Einwände, die er noch am 7. macht, nach seinem eigenen Geständnis nur notgedrungen und auf Befehl des Königs, aber nicht mehr aus innerer Überzeugung und Gewissenspflicht erhoben sind.

auch der Pfälzer stürbe, gleichzeitig die Ansprüche auf Schlesien und auf Berg durchzusetzen? Der König erklärt, betreffs der letzteren sich an das mit Frankreich 1739 geschlossene Abkommen, das ihm wenigstens den größeren Teil des Herzogtums Berg zusprach, halten und das ihm zugesicherte Gebiet sofort militärisch besetzen zu wollen. Den Gedanken, daß Österreich sich um den Preis einiger Abtretungen mit Frankreich oder mit Bayern verständigen könne, bezeichnete er als ausgeschlossen. Auch ein Angriff von seiten der Sachsen, Hannoveraner oder Hessen, so entgegnete er, sei nicht zu befürchten. Selbst mit Rußland gedachte er nötigenfalls fertig zu werden. Von Polen vollends stehe nichts zu besorgen. Friedrich schloß seine Bemerkungen: „Da also nichts mich aufhält, habe ich heute die Ordres an die Regimenter ergehen lassen, und zwar," fuhr er seine Gründe nochmals zusammenfassend fort, „erstens infolge der Erklärung der Bayern, zweitens infolge der den hannöverschen Truppen gegebenen Ordres, drittens infolge der Rüstung des Königs von Sardinien, der zu hohen Preisen massenhaft Pferde ankaufen läßt. So Gott will, werden meine Truppen Anfang Dezembers in Marsch sein, und ich hoffe, daß alles nach Wunsch geht." Damit war die Entscheidung des Königs endgültig gefallen.

In den folgenden Tagen erhielt Podewils noch den Auftrag, die Nachricht zu verbreiten, der Pfälzer habe mehrere Ohnmachtsanfälle erlitten, so daß man für sein Leben fürchte, und da die Rüstungen der Berliner Regimenter Aufsehen erregen könnten, überall zu erklären, sie dürften nicht überraschen; denn der nahe Tod des Kurfürsten sei Anlaß genug für den König, sich zur Unterstützung seiner weltbekannten Ansprüche auf Jülich und Berg in entsprechende Verfassung zu setzen; nicht weniger erfordere der Tod des Kaisers und das Interregnum, auf die eigene und auf Deutschlands Sicherung bedacht zu sein[1]).

Als nun gar die Nachricht vom Tode der Zarin Anna Iwanowna am 9. in Rheinsberg eintraf, da schrieb der König, jetzt auch dieser Sorge ledig: „Gott ist uns günstig, und das Schicksal steht uns bei".[2])

So war die militärische Maschine in Gang gesetzt. Für die juristischen Argumente sorgten Ludewig und das Ministerium. Es blieb nur noch übrig, für die politische Verhandlung, die den zweiten Akt

1) Kabinettserlasse an Podewils, 8. und 9. November: P. C., Bd. 1, S. 94 und 95 f. Am 15. schrieb der König noch an Podewils, daß er den Berliner Regimentern eine Scheinordre zum Marsch nach Halberstadt gegeben habe: „j'espère que cela trompera les politiques" (ebenda, S. 102).

2) An Podewils, 9. November: P. C., Bd. 1, S. 96.



des Dramas bilden sollte, die Rollen zu verteilen. Das nächste war die Instruktion für Borcke in Wien und für die Gesandten an den übrigen europäischen Höfen. Die Aufgabe, die Borcke erhielt, war folgende. Sobald das preußische Heer in Schlesien eingerückt war, hatte er dem Wiener Hofe die Beweggründe darzulegen, und zeigte man sich zur gütlichen Abtretung der Provinz geneigt, folgende Zusagen zu machen: Übernahme der Garantie aller österreichischen Besitzungen in Deutschland gegen alle Angriffe; Abschluß eines darauf bezüglichen Bündnisses mit den Seemächten und mit Rußland; Unterstützung der Kandidatur des Herzogs von Lothringen für die römische Kaiserwahl; Zahlung von Subsidien im Höchstbetrage von 2 Millionen Talern und Verzicht auf die Jülich-Bergischen Ansprüche; doch sollte dieses letzte Angebot bis zuletzt aufgespart bleiben und den Charakter eines Ultimatums tragen. Endlich wurde Borcke zu der Erklärung ermächtigt, daß im Falle der Verwerfung seiner Anträge der König sich auf die Gegenseite stellen würde. In einem Erlasse vom 15. November, der im Ministerium demgemäß aufgesetzt wurde, ergingen diese Weisungen an den Gesandten[1]).

Nachdem wir den Gang der Ereignisse bis zu diesem Augenblick verfolgt haben, wo das Unternehmen gegen Schlesien nach allen Seiten eingeleitet war, kehren wir zu dem Konferenzprotokoll vom 29. Oktober zurück.

Der Gesamtverlauf der zwischen König und Minister erst mündlich und dann schriftlich geführten Beratung bietet ein sehr merkwürdiges Bild. Wie das Protokoll es schildert, war die Beratung am 28. Oktober bereits so weit gediehen, daß die Eröffnungen und Angebote, die, je nachdem welchen Weg man einschlug, den verschiedenen Höfen gemacht, die Ziele, die erreicht werden sollten, schon in allen Einzelheiten genau festgesetzt waren, so daß es nach den Schlußworten des Protokolls nur noch der endgültigen Entscheidung und der letzten Weisungen des Königs bedurfte. Statt dessen rollt Friedrich am 1. November die Frage nochmals auf und stellt das „Problem", ob er von seinen Machtmitteln Gebrauch machen, d. h. ob er das Unternehmen ausführen solle oder nicht. Indem Podewils in seinen „Reflexionen" vom 3. vollkommen systematisch, von allgemeinen historisch-politischen Gesichts-

1) Bericht von Podewils vom 11. mit den Marginalien des Königs und Ministerialerlaß an Borcke vom 15. November: P. C., Bd. 1, S. 98 ff. und 102 ff.

punkten aus an die Beantwortung des „Problems“ herantritt, nimmt die Diskussion ganz den Charakter einer akademischen Erörterung an, bis Friedrich mit seiner Erwiderung vom 6. in das Fahrwasser der real-politischen Verhältnisse zurücksteuert und erst jetzt seine Entscheidung fällt. Aber nicht genug damit. Während der Vorbereitung für die politische Verhandlung mit dem Wiener Hof, die der Besitzergreifung Schlesiens folgen soll, legt der Minister am 11. November dem Könige nochmals die gleichen Bedingungen zur Begutachtung vor, wie sie schon das Rheinsberger Protokoll enthielt.

Wir gewinnen so das Bild einer doppelten Verhandlung, die denselben Weg zweimal zurücklegt. Warum aber, das ist nun die Frage, fällt der König nicht bereits nach Empfang des Protokolls die auch von seinen Ratgebern umgehend erwartete Entscheidung? Warum setzt eine neue, schriftliche Verhandlung ein, die, gleichsam ab ovo beginnend, auf allgemeine Betrachtungen sich beschränkt, wo es doch so viel näher lag, an die Ausführungen des Protokolls unmittelbar anzuknüpfen? Warum endlich — auch dieser Punkt ist bedeutsam — geschieht im ganzen Verlauf der schriftlichen Verhandlung zwischen König und Minister des Protokolls überhaupt mit keiner Silbe Erwähnung?

Die Erklärung liegt darin, daß es sich bei dieser Denkschrift vom 29. Oktober um gar kein wirkliches Protokoll handelt; sie ist — trotz der entgegengesetzten Angabe in der Überschrift — weder auf Befehl des Königs entworfen noch auch ihm je vorgelegt; darum bleibt sie auch in dem weiteren Meinungsaustausch unerwähnt.

Ihrer Einkleidung nach erscheint sie als ein Gutachten, das Podewils und Schwerin gemeinsam aufsetzten. Sie beginnt, um kurz darauf zurückzukommen, mit der Eröffnung des Königs über seine Absicht der Erwerbung Schlesiens und fährt dann wörtlich fort: „Nous avons, suivant les ordres sacrés de Votre Majesté, songé à mâcher et à digérer cette affaire avec toute l'attention qu'elle mérite, et à examiner le plan qu'on pourrait, selon nos faibles lumières, observer pour parvenir au but que Votre Majesté se propose. Voici nos idées. Il y a, selon nous, deux routes principales.“ Beide Wege, der der gütlichen Verständigung mit Wien, und der entgegengesetzte, der eines Bündnisses mit den Antipragmatikern, werden ausführlich erörtert. Die Worte, mit denen diese Darlegung schließt, sind von Podewils ursprünglich etwas anders gefaßt und darauf geändert, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt. Die Änderung ist durch Kursivschrift hervorgehoben.

Fassung I (G. St.A.):

Ce sont-là les deux seuls plans, *qui se sont présentés à nos idées, pour parvenir au but que Votre Majesté s'est proposée pour faire l'acquisition de la Silésie, à quelque prix que ce fût.*

Fassung II (P. C., Bd. 1, S. 78):

Ce sont-là les deux seuls plans, *sur lesquels Votre Majesté nous a fait l'honneur de nous entretenir hier.*

Nur die erste Fassung stimmt innerlich zu den Worten, mit denen die Darlegung der beiden Wege eingeleitet ist. Die Änderung in der zweiten Fassung, die die Mitteilung dieser beiden Pläne dem König in den Mund legt, trägt einen Widerspruch hinein; aber sie macht aus dem Gutachten ein Protokoll: der König hat seinen Beratern — dieser Eindruck soll erweckt werden — diese Wege selber vorgetragen.

Derselbe Vorgang wiederholt sich bei den folgenden Worten, mit denen der dritte Plan eingeführt wird. Auch hier hat der Text ursprünglich anders gelautet:

Fassung I (G. St.A.):

Il reste encore un troisième qui *serait* qu'en cas que la Saxe dût faire une levée de bouclier etc.

Fassung II (P. C., Bd. 1, S. 78):

Nous parlâmes encore *d'un* troisième qui *roula sur ce* qu'en cas que la Saxe etc.

Aus der Feststellung, daß noch ein dritter Weg vorhanden sei, der in dem Einmarsch in Schlesien bestehen würde, wird die Angabe, daß wirklich von diesem Plane gesprochen wurde, der auf die Besetzung dieses Landes hinauslief.

Wie man sieht, gehen die Eingriffe, die Podewils in dem ursprünglichen Texte vornahm, weit über äußerliche Änderungen stilistischer Art hinaus. Damit drängt sich die Frage auf, welches Ziel er bei diesen Änderungen verfolgte. Sie hängen wieder auf das innigste mit der Absicht zusammen, die ihn zur Aufsetzung des Schriftstückes bestimmte.

Vergegenwärtigen wir uns zu diesem Zwecke noch einmal den Standpunkt, den Podewils einnahm. So stark er auch die Größe des Augenblickes und die Gunst der Lage empfand, die des Kaisers Tod für Preußen heraufführte, so eifrig er die Vergrößerung der Monarchie und die Erwerbung von Schlesien wünschte, so wenig billigte er doch den Weg, den sein junger König einzuschlagen gedachte. Nicht durch einen Akt der Gewalt, wie ihn die Besetzung der Provinz darstellt,

sondern auf dem Wege gütlicher Verhandlung wollte er das erstrebte Ziel erreichen.

Wie die in den „Réflexions“ vom 3. vorgebrachten Bedenken beweisen, war Podewils keineswegs sicher, daß der Weg der Gewalt zum Ziele führte. Er fürchtete davon Unheil, und konnte er auch dieses nicht von seinem Vaterlande abwenden, so wollte er wenigstens die Person seines königlichen Herrn decken [1]).

Diesem Zweck dient die Denkschrift vom 29. Oktober. Gleichwie er darin auch sagt, nur eine friedliche Verständigung mit Österreich erschien ihm „natürlich, solide und den wenigsten Gefahren unterworfen“. Durch die erwähnten Änderungen, die er in ihr vornahm, suchte er den Eindruck zu verstärken, als ginge jener erste Plan der gütlichen Verständigung tatsächlich vom Könige aus. So korrigierte er, freilich nicht vollständig, seinen Entwurf durch und beseitigte solche bedenklichen Wendungen, wie die schon erwähnte, daß der König sich vorgenommen habe, die Erwerbung „um jeden Preis“ zu machen. Er schob den Absatz ein, man müsse durch die Seemächte den widerstrebenden Wiener Hof zur Annahme der preußischen Vorschläge bestimmen, „sans commencer par aucune voie de fait“. [2]) Und da er endlich den Plan des Königs, Schlesien vor Beginn der Verhandlung zu besetzen, nicht totschweigen konnte, so schrieb er den Ursprung dieses Gedankens dem Grafen Schwerin und sich selber zu, und weil dafür die erste Fassung nicht genügte, änderte er sie und setzte statt dessen: „Nous parlâmes“. Aber er ging noch weiter und brach dem Plane — wie weit das mit seiner persönlichen Überzeugung zusammentraf, mag dahingestellt bleiben — die aggressive Spitze ab, indem er den Einmarsch in Schlesien von der Bedingung abhängig machte, daß Sachsen die Initiative ergriff und nach Böhmen oder Schlesien marschierte, auf welch letzteres ja auch der sächsische Hof ein begehrliches Auge geworfen hatte. Mit diesem Augenblick war der König „autorisiert“, selber in Schlesien einzurücken, um den Sachsen zuvorzukommen und den Krieg von den preußischen Grenzen fernzuhalten. Daher das Urteil in der Denkschrift: „La troisième route pourra toujours être justifiée en quelque façon.“

So war das Protokoll als „Rechtfertigungsschrift“ für König Friedrich gedacht; so rechtfertigt sich aber auch die von Podewils darin

1) Die erste Anregung zu dieser Deutung verdanke ich meinem verstorbenen Freunde, Herrn Professor Dr. v. Sommerfeld.

2) Vgl. P. C., Bd. 1, S. 76.



vorgenommene Verdunklung des Sachverhalts, eine pia fraus, die den Zweck verfolgte, im Falle eines unglücklichen Ausgangs des schlesischen Unternehmens das Odium eines Angriffskrieges von dem König abzuwälzen.

Um der Denkschrift noch stärker den Stempel des Authentischen aufzudrücken, hat Podewils endlich noch in der Überschrift die Bemerkung hinzugefügt: par ordre du Roi — „verfaßt auf Befehl des Königs".

Gleichwie das ganze Protokoll, so war auch das von ihm beigefügte Datum des 29. Oktobers eine Fiktion. Aus der Denkschrift selbst ergeben sich zuverlässige Anhaltspunkte für die Zeit ihrer Abfassung. Da in dem dritten Plan nur von einer sächsischen Initiative die Rede ist, so muß die Denkschrift jedenfalls noch vor dem 5. November entstanden sein, d. h. vor dem Eintreffen der Nachricht von der bayrischen Schilderhebung, die für den König, wie wir sahen, den letzten Ausschlag gab; denn nur für diesen Zeitraum bis zum 5. paßt die in dem Protokoll gestellte Vorbedingung. Andrerseits bestand für Podewils, solange die Entscheidung noch in der Schwebe war, kein Anlaß, zur Abfassung einer Rechtfertigungsschrift zu schreiten. Erst am 3. November strich er die Segel; sowohl in dem Bericht, mit dem er die Sendung der „Réflexions" an den König begleitete, wie in dem Schreiben an Schwerin, die beide von diesem Tage datieren, sprach er von der „gloria obsequii". Und vergleicht man den gleichzeitig mit den „Réflexions" eingesandten Entwurf der beim Einmarsch in Schlesien abzugebenden „Erklärung" mit dem dritten Plan des Protokolls, so ergibt sich eine so völlige Übereinstimmung, daß man annehmen muß, beide Stücke sind gleichzeitig entstanden. Denn nach dem dritten Plan soll die Besetzung Schlesiens erfolgen, „pour ne point souffrir qu'on la (sc. Sa Majesté) barre ainsi dans ses États de tout côté ou qu'on transporte le théâtre de la guerre sur ses frontières". Die völlig gleiche Motivierung findet sich in dem Entwurf der „Erklärung"; auch dort wird Schlesien als „barrière" Preußens bezeichnet [1]).

Mit dem Augenblick, wo Charakter und Tendenz des angeblichen Protokolls vom 29. Oktober als einer zur persönlichen Deckung des Königs bestimmten Rechtfertigungsschrift festgestellt ist, scheidet es aus

1) Ebenso in der Denkschrift vom 7. November, wo Podewils dann auch ähnlich von der bayrischen Schilderhebung (wie in dem Protokoll von der sächsischen) sagt: „elle autorise en quelque façon Votre Majesté de s'emparer usw.



der Reihe der historischen Beweisstücke. Damit fallen aber auch alle Schwierigkeiten, um deren Lösung die bisherige Forschung sich vergeblich bemüht hat, und ein einfaches Bild der Vorgänge entrollt sich vor unseren Augen.

Wir fassen es zum Schluß kurz zusammen.

Nachdem der König Podewils und Schwerin nach Rheinsberg berufen hatte, gibt er ihnen seinen Entschluß kund, sich sofort in den Besitz von Schlesien zu setzen. Die Frage der Erwerbung und der sofortigen militärischen Besetzung fallen für ihn in eins zusammen. Anders der Standpunkt des Ministers: er will die Anwendung von Gewalt vermieden wissen; auf dem friedlichen Wege der Verhandlung soll nach ihm Österreich zur Abtretung Schlesiens bestimmt werden. Heftig prallen die Geister aufeinander. Podewils hat sich später dafür auf das Zeugnis Schwerins berufen, daß er dem König alles gesagt habe, was seine Pflicht ihm zu sagen gebot. Ohne daß das letzte Wort schon gefallen war, kehrte der Minister nach Berlin zurück. Immerhin hat er bereits Auftrag erhalten, einen Entwurf der „Erklärung" aufzusetzen, die beim Einmarsch der preußischen Truppen in Schlesien abgegeben werden soll. Da die Ereignisse noch nicht zur sofortigen Entscheidung drängen, ergreift Friedrich nochmals das Wort; er sendet am 1. November an Podewils das „Problem" und fordert dessen Lösung.

Bevor noch das Schreiben in den Händen des Ministers ist, hat sich die politische Lage etwas geklärt; denn Borcke berichtet, daß der Wiener Hof rechne, sich ohne fremde Hilfe zu behaupten. Damit sinken die Aussichten auf friedliche Verständigung. Trotzdem macht Podewils in den „Réflexions" noch einen letzten Versuch, seinen königlichen Herrn zu seinem Standpunkt zu bekehren, doch wie er selbst gesteht, ohne Hoffnung auf Erfolg. Gleichzeitig übersendet er den verlangten Entwurf der „Erklärung".

Noch stärkeres Licht über die allgemeine politische Lage verbreitet der nächste Bericht Borckes, der am 5. in Berlin eintrifft. Der Gesandte meldet, daß Bayern mit der Aktion in Wien begonnen habe. Damit hat auch für den König die Stunde der Entscheidung geschlagen. Unverzüglich (6. November) beschließt er die Mobilmachung und leitet alle notwendigen Schritte für die Ausführung des Unternehmens gegen Schlesien ein. Er unterrichtet davon den Minister und sendet ihm die „Idées", den Überblick über die politische Zeitlage, mit der er seine Entschließung begründet. Auch die Einwände, die Podewils auf seinen Befehl nochmals erheben muß, können an dem nunmehr gefaßten Ent-

schlusse nichts mehr ändern, um so weniger, als der Minister selbst ihnen jede schlagende Beweiskraft abspricht und damit schließt: er behaupte nicht, daß seine schwachen Einwürfe unwiderlegliche Beweisgründe und von der Stärke seien, daß sie den Plänen Friedrichs Einhalt geböten. Vielmehr erklärt er, man müsse für das Gelingen dieser Pläne alles erhoffen von dem göttlichen Segen, der Tapferkeit und Klugheit des Königs, von der gegenwärtigen Zeitlage, die äußerst günstig erscheine, und von dem glücklichen Genius, der bisher die meisten Unternehmungen des erlauchten Hauses Brandenburg gewissermaßen geleitet habe.

Am 15. November ergeht die Instruktion an Borcke, die sein Verhalten regelt und die Erklärungen ihm vorschreibt, die er in Wien abgeben soll, sobald die preußischen Truppen in Schlesien eingerückt sind. Einen Monat später, am 16. Dezember, überschritt Friedrich an der Spitze seines Heeres die Grenze — wie er, von stolzen klassischen Erinnerungen erfüllt, sich ausdrückt, den Rubikon[1]).

Beilagen[2])

I. Podewils an den König

[Berlin] 25 octobre 1740.

V. M. aura sans doute déjà appris avant celle-ci, par le courrier que M. de Borcke vient de Lui envoyer, la grande nouvelle de la mort inopinée de l'Empereur décédé le 20 de ce mois.

C'est un de[s] plus grands évènements qui aurait pu arriver dans la situation présente des affaires et qui va changer le système de toute l'Europe. V. M. qui y tient aussi bien que dans l'Empire le premier rang entre les grandes puissances et surtout entre [celles] d'Allemagne, ne laissera pas que d'être recherchée plus que jamais, et Elle y jouera un rôle de[s] plus brillants.

La confusion sera terrible à Vienne: sans argent, sans succession, sans amis, sans alliance et sans les moindres arrangements pour un cas qu'on a cru fort éloigné, et aussi imprévu que celui-ci, on ne saura à quel saint se vouer . . .

---

1) Friedrich an Podewils, 16. Dezember 1740: „J'ai passé le Rubicon enseignes déployés et tambour battant“ (P. C., Bd. 1, S. 147).

2) Alle Beilagen sind dem Königl. Geheimen Staatsarchiv in Berlin entnommen.

II. Podewils an Schwerin

Berlin, 3 novembre 1740.

Je ne remarque que trop dans les lettres que je reçois, que l'ardeur augmente, au lieu de ralentir. Enfin, quand on a dit tout ce qu'on doit dire, comme je l'ai fait en présence de V. Exc. et que je le fais encore, quand l'occasion se présente, il nous reste que *obsequii gloria*. Le pire est qu'on est muet comme un poisson jusqu'ici à Vienne et à Dresde par rapport aux propositions à nous faire. Vous verrez par l'incluse[1]) qu'on se flatte à Vienne de pouvoir se maintenir *contra quoscunque;* aussi cette terrible hauteur ne les abandonne pas dans leurs plus grandes détresses. Et on[2]) n'est point encore arrivé à Dresde. Aussi on m'a assuré qu'on y restera dans l'inaction, tant que le Bavarois ne remue pas, mais qu'on se mettra de la partie, dès que le premier grouille[3]). Plût à Dieu qu'ils le fissent tous les deux!

III. Podewils an den König

1. Bericht von Podewils[4])

[Berlin] 3 novembre 1740.

J'ai risqué sur le papier ci-joint quelques idées sur le problème que V. M. a bien voulu daigner me proposer.

Elle connaîtra mieux que personne combien elles sont applicables ou non au cas dont il est question, et par rapport auquel Elle a bien voulu permettre qu'on parle selon le devoir d'un honnête homme et d'un fidèle et zélé serviteur qui n'a d'autre but que la gloire et les intérêts de V. M. et ceux de Son État et de Sa couronne.

V. M. fera toujours bien de suivre Ses hautes lumières, et après avoir dit mes sentiments avec la franchise que je Lui dois, il ne me reste que la gloire de l'obéissance et la promptitude de l'exécution des ordres qu'Elle me donne. Aussi ai-je déjà commencé de mettre la main à l'œuvre, ainsi que V. M. me l'a ordonné[5]) et qu'Elle le verra par le projet ci-joint d'une déclaration qu'on pourrait faire aux cours étrangères et aux ministres qui se trouvent ici, sur l'expédition que V. M. médite, et dont,

1) Borckes Bericht, Wien 26. Oktober (vgl. S. 74 Anm. 1).
2) König August III. von Polen, der anläßlich des Reichstags in Warschau weilte.
3) Nach einer Mitteilung des sächsischen Residenten von Siepmann in Berlin, über die Podewils am 2. November an den König berichtet hatte (vgl. P. C., Bd. 1, S. 87 Anm. 1).
4) Antwort auf den Erlaß des Königs vom 1. November (P. C., Bd. 1, S. 84).
5) Ein schriftlicher Befehl des Königs liegt nicht vor.

le cas existant, on pourra, si Elle trouve à propos, faire l'usage qu'il conviendra à Ses hauts intérêts.

2. Réflexions sur le problème suivant:

Si,[1]) quand on est dans l'avantage, il faut s'en prévaloir ou non et si, étant prêt avec des troupes et tout et ne s'en prévalant pas, on ne passe pour tenir entre les mains un bien dont on méconnaît l'usage, et si l'on ne dira pas, en s'en prévalant, qu'on a de l'habilité de se servir de la supériorité qu'on a sur ses voisins?

Je crois qu'on pourra sans balancer répondre, quant à la thèse en général, par l'affirmative et que tout grand prince qui ne se sert pas des occasions qui se présentent, et qui a des grandes forces en main et une supériorité sur ses voisins, méconnaît ses intérêts, s'il ne s'en prévaut pas.

Mais l'hypothèse demande une analyse de quatre questions suivantes:

1° Si les forces d'un grand prince qui se trouve dans le cas du problème, et sa supériorité sur ses voisins suffisent toujours pour le but qu'il se propose?

2° Quelle est la situation de ses États?

3° Quelle est l'occasion qui se présente? et

4° Quels sont les voisins dont il est environné et dont il pourrait être traversé, soit dans l'exécution de ses desseins soit dans la conservation de ses conquêtes?

Quant à la première, il me semble que, quelque grande que puisse être la puissance d'un prince ou sa supériorité sur ses voisins, il a besoin d'alliances pour des conquêtes ou des grandes entreprises, s'il n'y doit pas succomber tôt ou tard.

Louis XIV, le plus grand et le plus puissant prince de son temps, en a fait l'expérience, et dans la dernière guerre de l'an 1733 la France, quelque supérieure qu'elle se trouva en tout à l'Empire, crut ne pouvoir l'entamer avec sûreté et succès que de concert avec l'Espagne et la Sardaigne.

Pour la 2de question: La situation des États d'un grand prince décide beaucoup sur la valeur intrinsèque de ses forces et sur l'usage qu'[il] en peut faire.

Une puissance isolée, telle que l'Angleterre ou telle que la Suède l'était du temps de Gustave Adolphe avant ses possessions en Allemagne, risque tout au plus dans une entreprise de perdre l'armée qu'elle destine à une pareille expédition, sauf à elle de rentrer dans sa coquille en cas de mauvais succès. De même un État

1) Der erste Absatz wiederholt die Frage des Königs.

arrondi et concentré en lui-même, tel qu'est par exemple la France, l'Espagne etc., dont les parties différentes se prêtent la main et les forces, et dont l'intérieur n'a pas besoin d'être gardé, peut plus facilement entreprendre une grande affaire qu'une puissance dont les États sont entrecoupés, dont la défense, en cas d'attaque, affaiblit ses forces, et dont le dos, les flancs et même le cœur du pays sont exposés en plus d'un endroit.

Quant à la 3ième question: L'occasion qui se présente à l'ambition d'un grand prince, peut être heureuse et belle du premier coup d'œil et ne donner d'autre peine que celle de se baisser et prendre dans le commencement d'une entreprise.

Mais le revers de la médaille est souvent tout différent. Un voisin faible, attaqué et renversé par un autre plus fort, ne manque *quasi* jamais de trouver de l'assistance pour se relever, et s'il n'est pas secouru pour l'amour de ses beaux yeux, il l'est par la jalousie et l'envie des autres, dont la politique ne permet pas de le laisser devenir la proie d'un autre qui en deviendrait trop puissant.

Charles Gustave, roi de Suède, avait conquis toute la Pologne dans la guerre qui fut terminée par la paix d'Olive. Mais il fut forcé par les autres puissances, jalouses de cette conquête, de l'abandonner sans en garder un seul village. Louis XIV, dans la guerre de 1672 contre la Hollande, s'était rendu le maître de *quasi* toute la République, et malgré sa puissance et ses forces il fut assailli de tant d'ennemis qu'on lui fit rendre gorge de tout.

Pour la 4ième question sur les forces des voisins d'un prince qui veut se prévaloir d'une bonne occasion qui si présente, il est nécessaire d'examiner s'il y en a parmi ses voisins de plus forts et de plus formidables que lui, et si l'un de ces voisins peut avoir quelque intérêt à s'opposer à l'exécution de ses desseins ou à la conservation de ses conquêtes.

Cependant toutes ces règles générales ne sont pas sans exception, et les moindres circonstances changent la chose. Aussi le concours de conjonctures, un bonheur imprévu et des évènements favorables peuvent souvent faire réussir une entreprise et faire passer un prince hardi et entreprenant sur toutes les considérations capables d'arrêter un autre.

3. Projet d'une déclaration à faire[1]).

Le Roi, en faisant entrer ses troupes en Silésie, ne s'est porté à cette démarche par aucune mauvaise intention contre la cour de Vienne.

---

1) Die endgültige Fassung der „Déclaration", die am 13. Dezember 1740 den fremden Gesandten in Berlin mitgeteilt wurde, ist abgedruckt in den „Preußischen Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II.", Bd. I, S. 62 f., hrsg. von Koser (Berlin 1877).



Mais Sa Majesté, *outre plusieurs raisons très fortes qu'elle en a eues et qu'elle se réserve de manifester en son temps* [1]), s'est crue indispensablement obligée d'avoir recours à ce moyen, pour empêcher que d'autres, dans les conjonctures présentes, ne s'emparent d'une province qui fait la barrière et la sûreté de ses Etats, et pour écarter de ses frontières le feu de la guerre qui pourra s'allumer au sujet de la succession des États de la maison d'Autriche, dont Sa Majesté prendra toujours les intérêts à cœur et dont la conservation et l'amitié ne lui seront pas moins chères qu'elles l'ont été de tout temps aux rois, ses augustes prédécesseurs.

Dazu bemerkt Podewils:

J'ai cru qu'il était nécessaire de glisser le passage souligné dans cette déclaration, pour annoncer d'avance que V. M. a eu un droit plus fort que celui de la convénience, et pour préparer le public aux déductions de prétentions pécuniaires [2]) et autres sur quelques morceaux de la Silésie [3]), qu'il faudra ramasser, tant qu'on pourra, pour les faire valoir en cas que la cour de Vienne ne goûte pas les autres propositions qu'on lui fera là-dessus.

IV. Podewils an den König [4])

Berlin, 4 novembre 1740.

J'avue que V. M. a eu grande raison de croire que nous nous blouserions, si nous voulions négocier à Vienne sur le sujet en question; et si, dans l'accablement où cette cour devrait naturellement se trouver à présent, elle n'a pas renoncé à son ancien orgueil, ne croyant plus avoir besoin de personne et se flattant de tout, que ne fera-t-elle pas, si contre toute attente les cours de Munich et de Dresde restaient les bras croisés?

Je voudrais pour beaucoup que la première commençât le branle; alors la seconde suivrait de bien près, et on entamerait si fort la fierté autrichienne qu'on serait obligé de filer plus doux à Vienne.

Il m'est venu une pensée de faire sous main, par le ministre de V. M. à Ratisbonne, éperonner un peu ceux de Bavière qui y sont, pour que l'Électeur leur maître fasse quelque levée de bouclier. Mais il faudrait qu'il s'y prît avec beaucoup de ménagement et comme de lui-même, pour que V. M. gardât toujours les

1) Das kursiv Gedruckte ist in der Vorlage unterstrichen.

2) Österreich war seit zehn Jahren zwei Renten im Betrage von 100 000 Gulden auf die Zölle der Maas, die es vertragsmäßig gemeinsam mit Holland an Preußen zu zahlen hatte, schuldig geblieben.

3) Die Erbansprüche.

4) Antwort auf den eigenhändigen Zusatz des Königs zu dem Erlaß vom 3. November (vgl. oben S. 74 Anm. 1 und P. C., Bd. 1, S. 85).

mains libres de pouvoir Se déclarer en tout cas contre la Bavière, si la maison d'Autriche se prête au plan secret de V. M.

Sur quoi j'attends Ses ordres.

Darauf ergeht, am Rande des Berichtes, die eigenhändige Weisung des Königs: Bon, envoyez-lui l'ordre d'agir en conséquence de vos idées. [1])

V. Podewils an den König

Berlin, 7 novembre 1740, à 8 heures et demie du matin.

J'ai reçu hier à 9 heures du soir la lettre que V. M. m'a fait la grâce de m'écrire du 6 de ce mois. [2])

Je trouve les „Idées sur les projets politiques à former au sujet de la mort de l'Empereur", que V. M. a daigné me communiquer, si dignes de Ses grandes lumières, si solides et si bien détaillées que je serais fort embarrassé d'y faire des oppositions qui en puissent ébranler la force, si V. M. ne m'ordonnait pas expressément de le faire avec toute la liberté possible, et si, chaque affaire ayant un bon et un mauvais côté, je ne ramassais des évènements, qui pourraient exister par leur possibilité, mais qui n'arrivent pas toujours pour cela.

J'avoue que la levée de bouclier que la Bavière vient de faire à Vienne [3]) et qui sera, selon toutes les apparences, suivie de fort près par quelque prise de possession, soit en Autriche, soit dans le Tyrol ou en Bohême, et qui en pourrait attirer une pareille de la part de la Saxe, fournit au moins un prétexte de[s] plus plausible[s] de prévenir ceux qui pourraient par la même raison, au préjudice de V. M., vouloir se saisir de la Silésie, et autorise en quelque façon V. M. de S'emparer d'un pays qui fait la barrière et la sûreté de Ses États et sur lequel on pourrait traiter ensuite avec la cour de Vienne, en lui sauvant tout le reste et en faisant goûter les véritables raisons de la démarche de V. M. aux Puissances Maritimes et à la Russie.

Ce sera-là le motif le plus apparent; car pour la question de droit, il faut etc. [4])

Der Bericht schließt:

Cependant V. M. voit que je ne fais, selon Ses ordres, que présenter le mauvais côté de cette affaire et prendre les choses

1) Vgl. P. C., Bd. 1, S. 86 (Nr. 132).

2) In diesem Schreiben, das die Übersendung der „Idées sur les projets politiques à former au sujet de la mort de l'Empereur" begleitete, wurde Podewils aufgefordert, „de faire des oppositions avec toute la liberté possible" (vgl. P. C., Bd. 1, S. 90 f.). Die „Idées" bildeten die Entgegnung auf die „Réflexions" des Ministers (vgl. Beilage III).

3) Bericht Borckes, Wien 29. Oktober (vgl. oben S. 77).

4) Der folgende Teil des Berichtes von Podewils nebst der „Réponse" des Königs ist abgedruckt: P. C., Bd. 1, S. 91—93 (Nr. 141).

au pire de tout ce qui en peut arriver. Elle sait, au reste, mieux que moi que, dans les grandes affaires du monde, les choses tournent tout autrement qu'on ne le croit d'abord, et que, si la prudence veut qu'on songe à tous les cas possibles qui peuvent exister, l'expérience montre souvent que bien des appréhensions et de crainte ont été frivoles, et qu'un concours de circonstances heureuses dissipe bien des nuages que la peur enfante.

Aussi ne prétends-je point donner ces faibles objections pour des raisons sans réplique et capables d'arrêter les desseins que V. M. pourra avoir formés, pour la réussite desquels il faudra tout espérer de la bénédiction divine, de la valeur et de la prudence de V. M., des conjonctures d'à présent qui paraissent de[s] plus favorables, et de l'heureux génie qui a présidé, pour ainsi dire, jusqu'ici à la plupart des entreprises de l'auguste maison de Brandebourg.

IV

Tageskalender Friedrichs des Großen

vom 1. Juni 1740 bis 31. März 1763

Von

Hans Droysen

Der im folgenden mitgeteilte Tageskalender Friedrichs des Großen vom Tage seiner Thronbesteigung bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges soll nichts als ein erster Versuch sein, das 1840—1842 erschienene, noch heute unentbehrliche Werk von Rödenbeck, Tagebuch oder Regentenkalender aus Friedrichs des Großen Regentenleben, nach dem jetzt zugänglichen Material in dem betreffenden Abschnitt zu berichtigen und zu ergänzen. Die Grundlagen für Rödenbecks Werk waren im wesentlichen die Berliner Zeitungen und die gleichzeitige gedruckte Literatur; jetzt sind die Archivalien aus der Zeit des Königs zugänglich, vor allem sein gesamter Briefwechsel und seine Rechnungen, die Briefe seiner Mutter und seiner Geschwister, sowie die der Königin Elisabeth nebst einer Reihe von wichtigen Tagebüchern aus dieser Zeit, die ein viel reicheres und zuverlässigeres Material und eine sichere Grundlage für die Tagesdaten bieten. Rödenbeck fügte eine Anzahl von Stellen aus des Königs Briefen, historische und biographische Exkurse bei, um ein Bild von des Königs Charakter- und Geistesentwicklung sowie seiner Regententätigkeit zu geben; bei dem jetzigen Stande der Geschichtsschreibung über Friedrich den Großen konnte von einer Wiederholung dieser Beigaben abgesehen werden.

Dieser Tageskalender bietet die Fortsetzung des in den Forschungen Bd. 25, 417 ff. mitgeteilten Tageskalenders des Kronprinzen Friedrich.

1740.

Juni (5. Pfingsten, 12., 19., 26.)[1].

1. Berlin, bis 7.
   1. Audienz der Minister. Nachmittags nach Charlottenburg.
   2. Vereidigung der Minister.
   3. Der König hat sich für einen Freimaurer erklärt[2]).
   5. Nach Berlin zum Gottesdienst im reformierten Dom, Parade; mittags mit der Königin zur Königin-Mutter[3]). Nachmittags zum Gottesdienst in die lutherische Petrikirche zu Probst Reinbeck.
7. Frühmorgens über Ruppin nach Rheinsberg, bis 12.
12. Charlottenburg, bis 30.
   12. Nach Berlin zum Gottesdienst in der Petrikirche.
   16. Nach Berlin zur Taufe beim Baron von Hake.
   18. Nach Berlin zur Revue.
   20. Nach Berlin zur Revue.
   21. Nach Potsdam.
   22. Nach Potsdam zur feierlichen Beisetzung Friedrich Wilhelms I.
   24. Nach Berlin zur Revue.
   25. Nach Spandau zur Revue.
   28. Nach Berlin zur Revue.
   29. Nach Berlin zur Revue, zu Tisch mit der Königin.
   30. Revue der Kadetten.

---

1. Gegen abend kommt die regierende Königin aus Rheinsberg; die verwitwete Königin war am 31. Mai aus Potsdam nach Berlin gekommen. — 4. Beisetzung der Leiche Friedrich Wilhelms in der Garnisonkirche in Potsdam. — 14. Die Minister des Generaldirektorium nach Charlottenburg. — 15. Anfang der großen Trauer. — 16. Generalleutnant und Hofjägermeister v. Hake erhält als der erste den neugestifteten Orden Pour le mérite. Duhan ist aus Blankenburg angekommen. — 21. Der Markgraf und die Markgräfin von Schwedt kommen an. — 22. Die Riesengarde tut zum letzten Male Dienst. — 23. Errichtung des Ersten Bataillons Leibgarde und der Leibeskadron Gardedukorps. — 28. Der Minister Podewils erhält den Orden Pour le mérite. Prinz Ferdinand von Braunschweig wird Oberst und Chef des in Königsberg in der Neumark liegenden Füsilierregimentes. Algarotti kommt aus England. — 30. Die erste Nummer der Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen („Spenersche Zeitung") erscheint. — Ende des Monats kommt der Abbé St. Pierre auf einige Tage nach Berlin.

Juli (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Charlottenburg, über Spandau, Nauen nach Ruppin und Rheinsberg, bis 4.
4. Über Nauen nach Charlottenburg, bis 7.
   5. Berlin, Audienz des dänischen Gesandten Prätorius.
7. Mittags aus Berlin, die Nacht in Lebus.
8. Morgens Frankfurt a. O.; Landsberg a. W., Soldin, Pyritz; Stargard bis 9.
9. Köslin.
10. Die Nacht in Wutzkow.
11. Riesenburg, bis 12.
12. Liebstadt.
13. Angerburg.
14. Über Insterburg, Gumbinnen nach Trakehnen, bis 16.

---

1) Die hinter den Monatsnamen stehenden Ziffern bezeichnen die Sonntage.

2) Die von Bielfeld in seinen erst 1762 verfaßten „Lettres familières et autres" angeführten Daten sind als willkürlich erfunden nicht berücksichtigt worden.

3) Bei seinen kurzen Besuchen in Berlin von einem oder mehreren Tagen („faire une apparition" nannte sie die Königin-Mutter) ging der König fast regelmäßig zu Tisch oder zu Abend zur Königin-Mutter; sehr häufig war die Königin dabei anwesend. Im folgenden werden diese Besuche bis auf wenige Fälle nicht besonders angeführt.

16. Über Tilsit, abends in Königsberg, bis 21.
   17. Zum Gottesdienst in der Schloßkirche zur Predigt des Generalsuperintendenten Quandt.
   20. Erbhuldigung.
   21. Früh nach Danzig.
24. Nachmittags Berlin; Charlottenburg, bis 31.
   26. Berlin.
   28. Potsdam.
   31. Berlin zum Gottesdienst im Dom; Audienz des russischen Gesandten Brakel und des französischen Gesandten Valory.
31. Charlottenburg.

---

2. Ankunft von Prätorius. — 7. Mit dem Könige reisen Algarotti und Keiserlingk. — 8. Bei der Revue wird Schwerin zum Generalfeldmarschall ernannt. — 16. Die Königin siedelt aus dem kronprinzlichen Palais in das Schloß über. — 19. Die beiden Graun und der Sänger Simonetti gehen nach Italien, um Sänger für die neue Oper anzuwerben. — 23. Fouqué wird, bald nach seiner Rückkehr aus Dänemark, Oberst und Regimentskommandeur.

August (7., 14., 21., 28.).

1. Charlottenburg; Berlin bis 3.
   2. Huldigung [dann nach Potsdam?].
   3. Mit dem Herzog Karl und Prinz Ferdinand von Braunschweig zur Jagd in die Jungfernheide, dann nach Charlottenburg.
4. von Charlottenburg früh nach Ruppin und Rheinsberg, bis 14.
   4. Formierung des ersten Bataillons Leibgarde.
   8. Nauen.
14. Nach Potsdam; Audienz des englischen Gesandten Guy Dickens; abends nach Charlottenburg.
15. Über Potsdam, Wittenberg, nachmittags in Leipzig; abends in Eilenburg.
17. Bayreuth, bis 19.
19. Erlangen; Rastadt.
23. Kehl; abends Straßburg, wo der König als Graf Dufour im „Raben“ absteigt, bis 25.
25. Abends Drusenheim.
26. Speier, Landau.
29. Abends in Wesel, bis 31.

---

2. Ankunft des Herzogs Karl und des Prinzen Ferdinand von Braunschweig. — 4. Der Minister Thulemeier stirbt. — 7. Der Herzog Karl und Prinz Ferdinand von Braunschweig reisen aus Ruppin ab. — 9. Der österreichische Gesandte Graf Batthiany kommt an. — 13. Abbé Langlois ist aus Rheinsberg, wo er am 10. Audienz gehabt hatte, wieder in Berlin, und ist am 20. wieder abgereist; er war vom Könige von Polen zur Beglückwünschung geschickt. Der König kannte ihn aus Königsberg (Oktober 1735) und von seinem Aufenthalte in Berlin (Mai 1736). — 19. Mit dem Könige reisen Prinz August Wilhelm, Algarotti und Fredersdorff. — 23. Knobelsdorff und Keiserlingk gehen mit dem übrigen Gefolge des Königs aus Berlin nach Wesel ab; Knobelsdorff geht dann weiter nach Paris. — 25. Der Fürst Christian August von Zerbst, die Fürstin Johanna Elisabeth und ihre Tochter (die spätere Kaiserin Katharina) in Berlin; die Fürstin mit ihrer Tochter am 28. bei der Königin in Schönhausen, das dieser als Sommeraufenthalt überlassen war. — 29. Maupertuis erwartet den König in Wesel.

September (4., 11., 18., 25.).

1. Wesel, bis 11.
   2. Der König hat zwei Anfälle von Fieber gehabt und leidet weiter bis Ende Oktober an Fieber.
11. Abends Schloß Moyland, bis 14.
14. Abends Hamm, bis 16.
16. Lippstadt, Herford, Minden.
19. Salzdahlum, bis 22.
   20. Verlobung des Prinzen August Wilhelm von Preußen mit der Prinzessin Luise von Braunschweig.
22. Morgens nach Magdeburg.
23. Abends in Potsdam, bis 27.
   24. Charlottenburg.

27. Charlottenburg, bis 30.
28. Berlin zur Audienz von Batthiany.

1. Oberst Stille wird Gouverneur der Prinzen Heinrich und Ferdinand. — 12. Voltaire in Moyland. — 13. Gründung der Loge „Zu den drei Weltkugeln" in Berlin. — 14. Maupertuis reist mit dem Könige nach Berlin. — 22. Prinz Ferdinand von Braunschweig kommt auf vier Wochen nach Berlin. — 26. Feier der Verlobung des Prinzen August Wilhelm bei der Königin-Mutter; Richtfest des neuen Corps-de-Logis in Monbijou.

Oktober (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Charlottenburg, bis 5.
2. Berlin zur Abschiedsaudienz von Batthiany.
4. Nach Potsdam.
5. Ruppin und Rheinsberg, bis 15.
15. Abends Berlin, bis 19.
18. Audienz des französischen Gesandten Marquis Beauvau.
19. Mittags über Charlottenburg, Nauen nach Ruppin und Rheinsberg, bis 31.
25. Audienz der Lütticher Deputierten.

16. Ankunft von Beauvau. — 17. Der Markgraf und die Markgräfin von Bayreuth kommen an. — 22. Die Königin geht nach Rheinsberg. — 25. Die Nachricht vom Tode Kaiser Karls VI. († 20. Oktober) in Berlin, am 26. in Rheinsberg. — 27. Minister Podewils und Feldmarschall Schwerin gehen nach Rheinsberg. — 28. Ferdinand von Braunschweig reist aus Rheinsberg ab. — 29. Der Markgraf und die Markgräfin gehen nach Rheinsberg.

November (6., 13., 20., 27.).

1. Ruppin, Rheinsberg, bis 30.

Anfangs des Monats kommt Knobelsdorff mit Lieberkühn aus Paris nach Rheinsberg, am 9. ist Knobelsdorff wieder in Berlin. — 8. Suhm stirbt auf der Rückreise aus Petersburg in Warschau. — 9. Die Nachricht vom Tode der Kaiserin Anna von Rußland († 28. Oktober) in Rheinsberg. — 16. Graf Manteuffel verläßt Berlin. — 19. Voltaire kommt nach Berlin, geht gleich nach Rheinsberg weiter. — 24. Der Markgraf und die Markgräfin gehen nach Berlin. Ausmarsch der Berliner Garnison. — 28. Die Königin geht nach Berlin. — 29. Der österreichische Gesandte Marquis Botta kommt an; der Markgraf reist ab. Anfang des Monats erhält der Prinz August Wilhelm einen eigenen Hofstaat. Generalmajor Graf Truchseß-Waldburg wird Hofmarschall.

Dezember (4., 11., 18., 25.).

1. Ruppin.
2. Charlottenburg; nachmittags Berlin, bis 13.
6. Antrittsaudienz von Botta.
9. Auf dem Ball beim Minister Happe.
10. Nach Charlottenburg mit der Königin und dem Gesandten Beauvau.
11. Zum Gottesdienst in der französischen Kirche; Abschiedsaudienz von Beauvau.
12. Abends auf der Maskerade bei der Königin auf dem Schlosse.
13. Früh Abreise, abends Frankfurt a. O.
14. Mittags Crossen, bis 16.
17. Nachts Schweidnitz.
17. Weichau, bis 18.
19. Milkau, bis 21.
22. Herrndorf bei Glogau, bis 27.
28. Gläsersdorf, bis 29.
30. Neumarkt.
31. Pilsnitz.

2. Voltaire reist ab. Beginn der Winterfestlichkeiten. — 6. Wolff kommt aus Marburg nach Halle zurück. — Ferdinand von Braunschweig ist in Berlin angekommen. — 13. Dieser Tage kamen der Markgraf und die Markgräfin von Schwedt an. — 20. Algarotti wird in den Grafenstand erhoben und geht (nach dem 28.) nach Turin. — 26. Botta reist nach Petersburg ab.

1741.

Januar (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Pilsnitz, vor Breslau (in der Schweidnitzer Vorstadt), bis 2.

3. Breslau, bis 6.
   3. Empfang der Breslauer Deputierten im Lager; Einzug in Breslau.
6. Rothsürben, bis 7.
7. Marschwitz bei Ohlau, bis 9.
9. Klein-Oels, bis 10.
10. Grottkau; Nowag, bis 12.
12. Woitz, bis 13.
14. Ottmachau, bis 25.
25. Abreise nach Berlin.
26. Langenbielau, Schweidnitz.
28. Neustädtl.
29. Mittags Berlin, bis 31.

---

5. Die Markgräfin von Bayreuth reist ab. — 8. Prinz August Wilhelm und Keiserlingk reisen nach Breslau; Keiserlingk erkrankt unterwegs am Fieber. — 29. Prinz August Wilhelm kommt mit dem Könige zurück.

Februar (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin, bis 4.
4. Ruppin, bis 9.
9. Nachmittags Berlin, bis 14.
14. Potsdam, bis 16.
16. Berlin, bis 19.
   18. Abends auf der Gesellschaft bei Graf Gotter.
19. Früh Abreise; Frankfurt a. O.; abends Crossen, bis 20.
20. Rauschwitz, bis 22.
22. Liegnitz, bis 23.
23. Schweidnitz, bis 25.
26. Reichenbach; Frankenstein, bis 28.
   27. Silberberg, Wartha, Frankenberg und zurück; Gefecht bei Baumgarten.

---

4. Prinz August Wilhelm und Ferdinand von Braunschweig reisen mit dem Könige. — 13. Das Erste Bataillon Leibgarde rückt in Potsdam ein, geht am 16. nach Breslau. — Chasot erhält als Major das Kommando über die neuerrichteten Jägerkompagnien. — 19. Ferdinand von Braunschweig reist mit dem Könige. — 28. Nächstverwichener Tage ist Graf Rothenburg aus Paris angekommen.

März (5., 12., 19., 26.).

1. Strehlen, bis 2.
3. Bei Brieg.
4. Mollwitz, bis 5.
5. Ohlau, bis 7.
8. Groß-Tinz.
9. Schweidnitz, bis 21.
   12. Bei dem Tedeum wegen der Einnahme von Glogau.
22. Bärsdorf (Bettelsdorf), bis 23.
23. Nimptsch, bis 24.
25. Strehlen, bis 26.
26. Ottmachau, bis 29.
29. Neustadt, bis 31.

---

11. Die Nachricht von der Einnahme Glogaus (in der Nacht 8./9.) in Berlin. — 12. Maupertuis und Graf Rothenburg gehen nach Breslau. — 20. Prinz August Wilhelm kommt mit seinem Regiment zur Armee. — 24. Der österreichische General Wallis aus Glogau kommt nach Berlin, bleibt bis 29. Juni. — 25. Jordan ist nach Breslau zum Könige abgereist. — 27. Auf der Cour bei der Königin zur Feier des Geburtstages der Königin-Mutter singt die eben aus Italien angekommene Sängerin Farinella.

April (2. Ostern, 9., 16., 23., 30.).

1. Neustadt; Jägendorf, bis 4.
4. Neustadt, bis 5.
6. Friedland, bis 7.
7. Michelau, bis 8.
8. Pogarell, bis 10.
10. Pampitz; Schlacht bei Mollwitz.
11. Ohlau, bis 20.
20. Lager bei Mollwitz (vor Brieg) bis 30.

---

4. Ende der Woche geht Pöllnitz nach Breslau. — 13. Die Nachricht von Mollwitz in Berlin. Kardinal Sinzendorff wird nach Breslau gebracht, geht 19. nach Wien. — 14. Oberst Camas stirbt in Breslau. — Mitte des Monates geht Jordan auf ein paar Tage in das Lager vor Brieg. — 16. Tedeum im Dome in Berlin wegen Mollwitz. — 21. Graf Rothenburg erhält ein Dragonerregiment. — 26. Marschall Belle-

isle und Valory kommen in das Lager, bis 2. Mai. — **27.** Beisetzung des bei Mollwitz gefallenen Markgrafen Friedrich von Schwedt im Dome in Berlin. — Ende des Monats kommt Oberst Schmettau aus Wien, wird 5. Mai Oberst und Flügeladjutant.

Mai (7., 14., 21. Pfingsten, 28.).

1. Lager bei Mollwitz, bis **26.**
13., 19. Ohlau.
26. Lager bei Grottkau, bis **31.**
28. Ottmachau.

---

2. Chasot erhält eine Schwadron im Regiment Bayreuth-Dragoner. — **7.** Lord Hyndford kommt zum Könige. — **9.** Die Nachricht von der Einnahme von Brieg in Berlin. — **11.** Keiserlingk geht nach Breslau, kommt Ende des Monats wieder nach Berlin zurück. — **12.** Maupertuis kommt nach seiner Gefangennahme bei Mollwitz aus Wien in Berlin an und geht am 30. nach Paris weiter. — **17.** Generalfeldmarschall Schmettau kommt aus Wien in Berlin an, geht Ende des Monats zum Könige und wird 12. Juni Feldmarschall und Grandmaître d'artillerie. — **25.** Feldmarschall Adrian von Borcke und der Hofprediger Jablonski sterben in Berlin.

Juni (4., 11., 18., 25.).

1. Lager bei Grottkau, bis **9.**
9. Lager bei Friedewalde, bis **13.**
13. Hermsdorf (Hauptquartier Mogwitz), bis **17.**
17. Wansen, bis **19.**
19. Lager bei Strehlen, bis **30.**
25. Audienz von Valory und dem spanischen Gesandten Graf Montijo.

---

1. Die Königin-Mutter legt die Trauer ab. — **3.** Pöllnitz in Breslau bis Ende Oktober. — **10.** Algarotti kommt aus Turin zurück. — **23.** Prinz Heinrich und dann Prinz Ferdinand bekommen die Pocken.

Juli (2., 9., 16., 23., 30).

1. Lager bei Strehlen, bis **31.**

Im Juli ist Jordan beim Könige im Lager, 19. August wieder in Breslau. — **25.** Euler kommt aus Petersburg. — Ende des Monats Pöllnitz im Lager.

August (6., 13., 20., 27.).

1. Lager bei Strehlen, bis **20.**
9. Die fremden Gesandten kommen in das Lager.
10. Revue im Lager.
20. Lauterbach.
21. Reichenbach, bis **31.**

---

1. Feldmarschall Schmettau kommt von der Armee nach Berlin, reist am 2. nach München. — **7.** Die englischen Gesandten Robinson und Hyndford beim Könige, bis **9.** — **13.** Die Nachricht von der Besetzung Breslaus (10.) in Berlin. — **28.** Probst Reinbeck stirbt in Schönwalde. Der russische Gesandte Brakel gibt ein Fest zu Ehren des Geburtstages des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig.

September (3., 10., 17., 24.).

1. Lager bei Reichenbach, bis **8.**
8. Teplіwoda.
9. Großnossen (Münsterberg), bis **10.**
10. Woitz, bis **13.**
13. Lager bei Riemersheide (Neuendorff, an der Neiße), bis **26.**
27. Lager bei Ober-Lomsdorf, bis **28.**
28. Kalteck, bis **30.**

---

5. Grundsteinlegung des Opernhauses in Berlin in Gegenwart der Prinzen Heinrich und Ferdinand. — **6.** Valory kommt in das Lager. — **17.** Algarotti geht zum Könige.

Oktober (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Kalteck, bis **3.**
3. Lager bei Friedland, bis **13.**
9. In Kleinschnellendorf.
13. Lomschick, bis **16.**
16. Zülz.
17. Schnellenwalde, bis **18.**
18. Lindewiese, bis **20.**
20. Lager bei Neunz (bei der Neiße, bei Neiße), bis **31.**

---

2. Frau von Roucoulle stirbt. — **15.** Konfirmation des Prinzen Heinrich.

— Im Oktober erhält der Marquis d'Argens die Kammerherrnwürde.

November (5., 12., 19., 26.).

1. Neiße, bis 4.
4. Ankunft in Breslau, bis 9.
   5. Zum Gottesdienst in der Stiftskirche.
   7. Huldigung.
9. Früh Abreise nach Berlin.
10. Glogau.
11. Frankfurt a. O., Fürstenwalde.
12. Köpenick; mittags Berlin, bis 16.
16. Charlottenburg; Besichtigung des Schloßbaues; Potsdam, bis 19.
19. Charlottenburg, bis 20.
20. Berlin, bis 30.
   22. Nach Charlottenburg zum Empfang des Herzogs und der Herzogin und der Prinzessin Luise von Braunschweig.
   26. Konfidenztafel.

---

4. Die Nachricht von der Eroberung von Neiße in Berlin. — 5. Tedeum im Dom in Berlin. Minister Podewils erhält den Schwarzen Adlerorden und wird am 6. in den Grafenstand erhoben.

Dezember (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Berlin, bis 31.
   7. Besichtigung des Neubaues des Opernhauses und des Schlosses Monbijou.
   23. Potsdam, bis 25.
   27. Nach Charlottenburg mit der Königin.
   30. Zur Taufe beim Flügeladjutanten Oberst Schmettau.
31. Charlottenburg.

---

1. Beginn des Karnevals. — 8. Quantz tritt in die Dienste des Königs. — 13. Die Oper Rodelinde wird auf dem Schloßtheater aufgeführt, am 19. wiederholt. — 16. Herzog Karl Eugen von Württemberg kommt mit seinen Brüdern Ludwig und Friedrich nach Berlin. — 20. Die Markgräfin von Ansbach kommt und bleibt bis 1. Februar. — 21. Die Nachricht von der Thronumwälzung in Rußland (5.) in Berlin. — Zum Karneval ist die Fürstin von Zerbst mit ihrer Tochter gekommen.

1742.

Januar (7., 14., 21., 28.).

1. Berlin, bis 13.
   12. Nach Potsdam.
13. Über Charlottenburg nach Potsdam, bis 16.
16. Charlottenburg, bis 17.
17. Mittags Berlin.
18. Abreise aus Berlin; nachts in Elsterwerda.
19. Mittags in Dresden, bis 20.
20. Abends in Aussig.
21. Abends Prag, bis 22.
   21. Zusammenkunft mit dem französischen Intendanten Seychelles.
23. Altbunzlau, Königgrätz.
25. Abends Glatz, bis 26.
26. Landskrone, bis 28.
   27. Zusammenkunft mit dem Chevalier de Saxe.
28. Olmütz, bis 31.

Seit Anfang des Monats Algarotti in Dresden. — 6. Vermählung des Prinzen August Wilhelm. — 9. Der Gesandte Brakel stirbt. — 10. Dieser Tage ist Ferdinand von Braunschweig angekommen. — 17. Pöllnitz kommt in Bayreuth an und geht mit der Markgräfin nach Frankfurt a. M. zur Kaiserkrönung (12. Februar). — 18. Prinz Heinrich reist mit dem Könige. — 20. Der Markgraf und die Markgräfin von Schwedt, die Anfang Dezember angekommen sind, sind abgereist. — 24. Wahl Karls VII. zum Römischen Kaiser. Die Herzogin Sophie von Eisenach, die Tochter des Markgrafen Albrecht, kommt aus Köpenick, dessen Schloß ihr der König als Wohnsitz überlassen hat, nach Berlin. — 25. Prinz Heinrich trifft mit dem Könige zusammen. — 27. D'Argens kommt in Berlin an.

Februar (4., 11., 18., 25.).

1. Olmütz, bis 5.
5. Wischau.
6. Jednowitz, bis 8.

8. Gurein, bis 9.
9. Groß-Bitesch, bis 11.
 9. Zusammenkunft mit Moritz von Sachsen.
12. Trebitsch, bis 15.
15. Oppotau, bis 16.
16. Schelettau, bis 19.
20. Groß-Bitesch; Znaim, bis 28.

1. Die Markgräfin von Ansbach reist ab. — 2. Die Herzogin-Witwe Maria Augusta von Württemberg kommt an. — 26. Prinz Ludwig von Braunschweig kommt aus Petersburg an, bleibt bis 1. März. — 27. Vor einigen Tagen ist Pöllnitz zurückgekommen.

März (4., 11., 18., 25. Ostern).

1. Znaim, bis 9.
9. Pohrlitz, bis 13.
13. Groß-Selowitz, bis 31.
 30. Zusammenkunft mit Moritz von Sachsen.

23. Pöllnitz geht zum Könige und bleibt bis zum Schlusse des Feldzuges bei ihm. — 24. Der russische Gesandte Graf Czernitscheff kommt an. — 30. Feldmarschall Schwerin geht von der Armee nach Neiße.

April (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Groß-Selowitz, bis 5.
5. Wischau, bis 7.
7. Prostnitz, bis 8.
9. Littau.
10. Möglitz.
11. Mährisch-Trübau, bis 12.
13. Zwittau, bis 14.
14. Leutomischl, bis 15.
16. Hohenmauth.
17. Chrudim, bis 30.

7. Prinz August Wilhelm und Ferdinand von Braunschweig kommen zum Könige.

Mai (6., 13. Pfingsten, 20., 27.).

1. Chrudim, bis 15.
15. Hermannstetz; Kuttenberg, bis 16.
17. Schlacht bei Czaslau und Chotusitz.
18. Lager bei Czaslau, bis 28.
28. Lager bei Brzesczy, bis 30.

8. D'Argens reist nach Stuttgart. — 15. Die Herzogin-Witwe von Württemberg reist ab. — 17. Graf Rothenburg wird Generalmajor und erhält auf dem Schlachtfelde den Schwarzen Adlerorden. — 20. Die Nachricht von Czaslau in Berlin. — 21. Tedeum im Berliner Dom.

Juni (3., 10., 17., 24.).

1. Lager bei Kuttenberg (Malleschan), bis 25.
25. Kolin (?).
26. Früh Abreise aus Königgrätz.
27. Nachmittags Glatz.
29. Früh Neiße, bis 30.

2. Belle-isle und Hyndford zum Könige. — 5. Belle-isle geht nach Dresden. — 11. Abschluß der Friedenspräliminarien in Breslau. — 13. Die Königin-Mutter bezieht die neuen Gemächer in Monbijou. — 14. Czernitscheff gibt ein Fest zu Ehren der Krönung der Kaiserin Elisabeth. — 22. Veröffentlichung des Friedens im Lager. — 23. Dieser Tage ist der Ballettmeister Pottier und die Tänzerin Roland angekommen. — 26. Prinz August Wilhelm, Heinrich und Ferdinand von Braunschweig reisen mit dem Könige. — 30. Feierliche Verkündigung des Friedens in Berlin. Ferdinand von Braunschweig erhält den Schwarzen Adlerorden.

Juli (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Neiße.
2. Brieg, bis 3.
3. Breslau, bis 9.
 7. Auf dem Feste des Kardinal Sinzendorff.
 8. Zur Predigt des Kardinals Sinzendorff in der Stiftskirche.
9. Glogau, bis 11.
11. Frankfurt a. O., bis 12.
12. Mittags Berlin, bis 13.
13. Nachmittags Charlottenburg, bis 17.
 14. Berlin.

16. Berlin: Audienz von Czernitscheff.
17. Potsdam, bis 29.
29. Charlottenburg, bis 31.
30. Berlin.

8. Dankfest für den Frieden im Berliner Dom. — 10. Das Erste Bataillon Leigarde rückt aus Ruppin in seine neue Garnison Potsdam. — 13. Knobelsdorff, Jordan und Keiserlingk gehen mit nach Charlottenburg. Feldmarschall Graf Seckendorff in Berlin. — 21. Feldmarschall Schwerin aus Karlsbad zurück in Berlin. — 25. Valory kommt an. — 26. Die Markgräfin von Schwedt kommt an. Definitivfrieden von Berlin. — 31. Knobelsdorff wird Surintendant aller königlichen Schlösser und Direkteur en chef aller Bauten in den königlichen Provinzen. — Dieser Tage ist d'Argens angekommen.

August (5., 12., 19., 26.).

1. Charlottenburg, bis 3.
1. Berlin.
2. Nachträgliche Feier des Geburtstages der Prinzessin Ulrike. Verleihung des Distelordens an Lord Hyndford.
3. Potsdam, bis 8.
8. Charlottenburg, bis 14.
9. Berlin; nach der Aufführung von Crebillons Radamiste et Zénobie zurück.
10. Potsdam.
12. Berlin.
14. Potsdam, bis 20.
15. Berlin.
20. Abends nach Magdeburg.
21. Magdeburg; Vechelde zum Besuch der Herzogin von Braunschweig. Bielefeld.
22. Minden, bis 23.
23. Lippstadt; Hamm.
24. Mittags Wesel, bis 25.
26. Nachmittags Aachen, bis 31.

4. Die Königin-Mutter und die Königin nach Charlottenburg. — 11. Frau von Camas wird in den Grafenstand erhoben und Oberhofmeisterin der Königin. — 19. Pöllnitz geht nach Aachen. — 20. Prinz Heinrich und Ferdinand von Braunschweig gehen mit dem Könige. — In der Nacht 20./21. brennt die Akademie in Berlin ab.

September (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Aachen, bis 7.
7. Wesel.
8. Bielefeld.
10. Salzdahlum.
12. Magdeburg; Potsdam, bis 15.
15. Berlin, bis 16.
16. Abreise aus Berlin; abends Crossen.
17. Glogau.
19. Nachmittags Breslau.
26. Neiße, Brieg.
29. Abends Schweidnitz.
31. Jauer, Liegnitz, Glogau.

2. Voltaire in Aachen, bis 7. — 16. Prinz August Wilhelm, Heinrich und Ferdinand von Braunschweig begleiten den König.

Oktober (7., 14., 21., 28.).

1. Glogau; Frankfurt a. O.
2. Mittags Berlin, bis 3.
3. Charlottenburg, bis 6.
4. Nach Berlin.
5. Nach Berlin.
6. Potsdam, bis 13.
13. Ruppin, Rheinsberg, bis 14.
15. Oranienburg; Berlin, bis 17.
17. Charlottenburg, bis 21.
21. Potsdam, bis 23.
23. Charlottenburg, bis 27.
25. Nach Berlin.
27. Berlin, bis 29.; Besuch bei dem kranken Oberst Senning.
30. Charlottenburg: Potsdam, bis 31.

30. Graf Rothenburg aus Küstrin in Potsdam.

November (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 29.
8. Nach Berlin zur Feier des Geburtstages der Königin und der Prinzessin Amalie.

20. Nach Berlin zur Audienz des österreichischen Gesandten Graf Richecourt.
21. Besichtigung des Opernhauses in Berlin; nach Potsdam zurück.
27. Charlottenburg.
29. Charlottenburg, bis 30.

---

1. Der Sänger Porporino tritt in den Dienst des Königs. — 13. Der französische Gesandte de la Chétardie, der unlängst aus Petersburg angekommen ist, reist nach Paris. — 19. Graf Richecourt kommt an. — 20. Letzte Aufführung auf dem Theater im Berliner Schlosse. — 29. Die im Juni in Paris angekaufte Antikensammlung des Kardinals Polignac kommt in Charlottenburg an. — 30. Vermählung Keiserlingks, wobei des Königs Lustspiel: „le singe de la mode“ aufgeführt wird.

Dezember (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Charlottenburg; Berlin zur Probe von Grauns „Cesare e Cleopatra“, bis 30.
11. Nach Charlottenburg.
15. Nach Charlottenburg zum Empfang des Herzogs und der Herzogin von Braunschweig.
31. Potsdam.

---

1. Beginn des Karnevals. — 7. Eröffnung des Opernhauses mit „Cesare e Cleopatra“ mit Porporino, Paolino und der Molteni. — 8. Der Koadjutor Schaffgotsch aus Breslau beim Könige. — 12. Der Markgraf und die Markgräfin von Schwedt kommen an. — 13. Feldmarschall Schwerin kommt an. — 29. Prinz August Wilhelm erhält das Schloß in Oranienburg geschenkt. — Anfang Dezember oder Ende November kommt der Präsident d'Eguilles, der Bruder des Marquis d'Argens an.

1743.

Januar (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 12.
3. Mit dem Herzog von Braunschweig und dem Fürsten Viktor von Bernburg zur Jagd in die Jungfernheide.
9. Audienz des kurpfälzischen Gesandten Beckers, abends bei der Königin.
12. Potsdam, bis 14.
14. Mittags Berlin, bis 18.
18. Abends Charlottenburg, bis 22.
21. Nach Berlin zur Audienz des Kardinals Sinzendorff.
22. Potsdam, bis 25.
25. Berlin, bis 29.
29. Potsdam, bis 31.

---

4. Der Fürst von Bernburg, der den 28. November angekommen war, reist ab. — 11. Aufführung der Oper Clemenza di Tito von Hasse. — 12. Der Herzog und die Herzogin von Braunschweig reisen ab. — 17. Markgräfin Marie Dorothea, die Witwe des Markgrafen Albrecht, stirbt. — 19. Kardinal Sinzendorff kommt nach Berlin, bleibt bis 11. Februar. — 28. Prinz Georg Wilhelm von Darmstadt beim Könige; er erhält im Herbst eines der neuerrichteten Füsilierregimenter; Februar 1747 tritt er in preußische Dienste. — 27. Kardinal Fleury stirbt.

Februar (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 28.
19. Nach Berlin.
20. Nach Charlottenburg, wo Kammerjunker von Sievers den Andreasorden überreicht.
21. Über Berlin zurück.

März (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 17.
5. Berlin, abends nach Charlottenburg.
6. Berlin, bis 7.
18. Morgens Berlin, bis 21.
21. Abreise nach Schlesien; abends Crossen.
23. Abends Breslau, bis 28.
28. Nachmittags Neiße, bis 31.
31. Abends Schweidnitz.

---

11. Prinzessin Ulrike wird Koadjutorin von Quedlinburg. — 21. Prinz Heinrich, Ferdinand von Braunschweig

und der Prinz Georg Wilhelm von Darmstadt begleiten den König. — 25. Graf Münchow, Chefpräsident der beiden Kammern in Schlesien, erhält den Schwarzen Adlerorden.

April (7., 14. Ostern, 21., 28.).

1. Schweidnitz, Liegnitz, Glogau.
2. Frankfurt a. O.
3. Nachmittags Berlin, bis 5.
5. Über Charlottenburg nach Potsdam, bis 22.
22. Nachmittags Berlin, bis 24.
24. Über Charlottenburg nach Potsdam, bis 30.

---

11. Graf Rothenburg in Potsdam. — 26./27. In der Nacht stirbt der Oberhofmeister der Königin-Mutter, v. Brandt. — 27. Der österreichische Gesandte Marquese Botta kommt an.

Mai (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 23.
   2. Mittags nach Berlin zur Audienz von Botta, bis 3.
   16. Nach Berlin.
   17. Revue.
23. Nachmittags Charlottenburg, bis 25.
   23. Abends nach Berlin.
25. Berlin, bis 31.
   25. Generalrevue.
   27. Manöver bei Schöneberg.
   30. Abends Ball in Charlottenburg.

Seit Anfang des Monates Graf Rothenburg in Aachen. — 7. Richecourt reist ab. Kardinal Sinzendorf erhält den Schwarzen Adlerorden. — 13. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 17. Domprobst Schaffgotsch kommt an. — 26. Landgraf Wilhelm von Kassel kommt an, bleibt bis 2. Juni. — 29. Aufführung von Clemenza di Tito.

Juni (2. Pfingsten, 9., 16., 23., 30.).

1. Berlin, bis 7.
   2. Nach Charlottenburg.
   6. Nach Charlottenburg zur Miministerrevue.
8. Charlottenburg, bis 12.
   11. Nach Berlin.
12. Früh nach Potsdam, bis 17.
   13. Der König trinkt Brunnen.
17. Magdeburg, bis 25.
   18. Generalrevue.
25. Potsdam, bis 29.
29. Mittags Berlin, bis 30.
30. Charlottenburg.

---

2. Die Königin und die Prinzessinnen gehen mittags nach Charlottenburg. — 17. Prinz Heinrich, Ferdinand von Braunschweig, Prinz Georg Wilhelm von Darmstadt begleiten den König.

Juli (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 2.
2. Rheinsberg, bis 4.
4. Stettin, bis 9.
   8. Generalrevue.
10. Rheinsberg.
11. Potsdam, bis 14.
14. Charlottenburg, bis 15.
15. Berlin, bis 16.
16. Nachmittags Cüstrin, bis 17.
18. Frankfurt a. O., Crossen.
19. Glogau, bis 20.
21. Früh Breslau; Hundsfeld, bis 25.
   22. Generalrevue.
25. Nachmittags Breslau, bis 27.
27. Ohlau; Brieg, bis 28.
28. Oppeln, bis 29.
29. Ratibor, bis 31.

---

2. Jordan und Pöllnitz gehen nach Rheinsberg. — 3. Die Nachricht von der Schlacht bei Dettingen (27. Juni) in Berlin. — Ende des Monats ist Graf Zinzendorf, der Bischof der Mährischen Brüder, in Berlin.

August (4., 11., 18., 25.).

1. Oderberg; Neustadt, bis 2.
2. Neiße, bis 6.
7. Frankenstein, Glatz.
8. Braunau, Tannhausen.
9. Schweidnitz, bis 10.
10. Landshut, Schmiedeberg.
11. Hirschberg, Goldberg, Liegnitz.

12. Früh Glogau.
13. Abends Berlin, bis 15.
15. Charlottenburg, bis 16.
16. Berlin; Potsdam, bis 28.
 24. Mittagessen auf dem Windmühlenberge bei Potsdam.
28. Früh Berlin; Charlottenburg, bis 30.
 29. Nach Berlin.
30. Berlin; Potsdam, bis 31.

---

1. Erste Sitzung der Nouvelle Société Littéraire in Berlin. — 24. Der Ballettmeister Pottier wird entlassen. — 29. Die Königin und die Prinzessinnen gehen nach Charlottenburg zur Einweihung des neuen Flügels am Schlosse. — 30. Der Gesandte Podewils kommt mit Voltaire aus Brüssel in Berlin an.

September (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam; Charlottenburg, bis 4.
 2. Manöver bei Schöneberg; Berlin.
 3. Berlin. Audienz des Kaiserlichen Gesandten v. Spon.
4. Berlin, bis 5.
5. Potsdam, bis 10.
10. Mittags Dessau; abends Halle.
11. Früh aus Halle: Zeitz, Gera, Hof.
13. Nachmittags Bayreuth, bis 15.
16. Nürnberg: nachmittags Ansbach, bis 20.
 18. Mit dem Feldmarschall Graf Seckendorff nach Wendringen in das Lager der kaiserlichen Truppen.
21. Mittags Bayreuth, bis 22.
22. Leipzig, bis 24., Zusammenkunft mit Gotzkowski.
25. Potsdam, bis 30.
 30. Manöver in Potsdam: Erstürmung einer Redoute.

Anfang des Monats kommt Graf Rothenburg aus Aachen zurück. — 10. Voltaire reist mit dem Könige, bleibt während dessen Reise nach Ansbach in Bayreuth und kommt Anfang Oktober wieder nach Potsdam. — 13. Die Herzogin-Witwe von Württemberg in Bayreuth. — 16. Oberst Senning stirbt.

Oktober (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, Charlottenburg, bis 4.
 2. Berlin, bis 3.
4. Berlin; Potsdam, bis 9.
9. Berlin, bis 11.
11. Potsdam, bis 22.
22. Berlin, bis 24.
24. Potsdam, bis 31.

---

10. Zur Feier des Geburtstages der Prinzessin Amalie wird der Saal im Opernhause mit der Oper Clemenza di Tito eingeweiht. — 12. Voltaire reist ab und geht über Braunschweig nach Brüssel. — 16. Botta reist aus Berlin ab; Wolff wird Vizekanzler der Universität Halle. — 25. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß.

November (3., 7., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 5.
5. Berlin, bis 9.
 5. Zu einem Picknick bei Prinz Heinrich, zu dem auch die Königin-Mutter kommt.
9. Potsdam, bis 19.
 12. Nach Nauen.
19. Über Spandau nach Berlin, bis 21.
21. Potsdam, bis 30.
 25. Nach Brandenburg.
 30. Nach Charlottenburg zum Feste des Andreasordens.

---

30. Der Ballettmeister Lani tritt zum ersten Male auf.

Dezember (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Charlottenburg; Berlin, bis 31.
 17. Nach Potsdam.
31. Nach der Oper nach Potsdam.

---

1. Beginn des Karneval; die Opern: Artaserse und Catone in Utica von Graun. — 2. Bei der Tafel auf dem Schlosse, an der die Königin-Mutter, die Königin und die Prinzessinnen teilnehmen, wird zum ersten Male das

goldene Service benutzt. — 11. Die Markgräfin von Schwedt kommt mit der Prinzessin Luise Friederike von Württemberg an. — 23. Der Landgraf Wilhelm von Cassel kommt an. — 25. Vor einigen Tagen ist der Sänger Salimbeni angekommen.

1744.

Januar (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin.
2. Potsdam, bis 3.
3. Berlin, bis 31.
   3. Zur Probe der Oper Catone.
   9. Zu Tisch nach Charlottenburg.
   29. Zur Feier des Geburtstages der Prinzessin Luise von Preußen bei der Königin.
31. Nach der Oper nach Potsdam.

---

11. Der Landgraf von Cassel reist ab. Die Fürstin von Zerbst mit ihrer Tochter kommt und reist am 16. nach Petersburg. — 18. Der Herzog Karl Friedrich von Württemberg wird mit dem Fürstentum Oels belehnt. — 19. Pöllnitz wird nach Bayreuth geschickt. — 23. Die Königliche Akademie der Wissenschaften hält ihre erste Sitzung auf dem Schlosse. — 24. Der König unterzeichnet die Statuten der Akademie.

Februar (2., 9., 16., 23.).

1. Potsdam, bis 29.
   5. Berlin zur Mündigkeitserklärung des Herzogs Karl Eugen von Württemberg.
   19. Berlin, bis 20.
   20. Rheinsberg, bis 22.

---

8. Der Herzog von Württemberg reist über Potsdam nach Stuttgart. — 9. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 11. Feldmarschall Graf Seckendorff in Berlin, bis 17., 12.—15. in Potsdam. — 20. Graf Rothenburg reist nach Paris. — 23. Verlobung des Herzogs Karl Eugen von Württemberg mit der Prinzessin Elisabeth Friederike von Bayreuth.

März (1., 8., 15., 22., 29. Ostern).

1. Potsdam, bis 11.
   4. Berlin, bis 5.
11. Berlin, bis 13.
13. Frankfurt a. O. beim Feldmarschall Schwerin; Crossen.
15. Nachmittags Breslau, bis 20.
20. Neiße, bis 25.
25. Ohlau.
26. Schweidnitz.
27. Kotzenau, Sagan.
28. Nachmittags Schweidnitz.
29. Peitz; Nachmittags Berlin, bis 31.

---

10. Stille wird Generalmajor und erhält das in Halberstadt liegende Kürassierregiment. — 17. Schaffgotsch wird Koadjutor von Breslau. Die Verlobung der Prinzessin Ulrike mit dem Thronfolger von Schweden wird am Hofe bekannt gegeben.

April (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin; Potsdam, bis 12.
12. Charlottenburg, bis 16.
   13. Berlin.
   15. Berlin zur Audienz des ungarischen Gesandten Graf Rosenberg.
16. Potsdam, bis 26.
   25. Nach Spandau.
26. Charlottenburg, bis 30.
   28. Berlin zur Audienz, in der Czernitscheff seinen Nachfolger Graf Bestucheff vorstellt.
   29. Nach Berlin.
30. Potsdam.

---

1. Pöllnitz erhält seinen Abschied. — 6. Prinz Heinrich siedelt nach Potsdam über. — 14. Die Königin geht mit den Prinzessinnen nach Charlottenburg. — 15. Graf Bestucheff kommt an. — 17. Schaffgotsch wird in den Fürstenstand erhoben. — 18. Die Markgräfin von Schwedt kommt an.

Mai (3., 10., 17., 24. Pfingsten, 31.).

1. Potsdam, bis 20.
   18. Nach Berlin.

20. Früh Abreise nach Pyrmont.
21. Rathenow, Wolfenbüttel.
22. Abends Pyrmont, bis 31.

---

2. Der schwedische Kammerherr Graf Horn kommt an, hat den 5. Audienz bei der Königin-Mutter und der Prinzessin Ulrike. — 5. Die Barbarina kommt an, tritt am 13. zum ersten Male auf dem Theater im Schlosse auf. — 6. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 8. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 31. Graf Tessin kommt an.

Juni (7., 14., 21., 28.).

1. Pyrmont, bis 9.
11. Nachmittags Potsdam, bis 15.
15. Charlottenburg, bis 16.
    16. Berlin, Audienz des Grafen Horn.
17. Potsdam, bis 23.
23. Berlin, bis 24.
    22. Audienz des Grafen Tessin.
24. Charlottenburg mit der Königin, den Prinzessinnen und dem Grafen Tessin.
25. Potsdam, bis 30.
    30. Auf dem Feste beim Grafen Tessin.

---

15. Verlobung des Markgrafen Karl mit der Prinzessin Marie Amalie von Kassel. — 25. Keiserlingk wird in den Grafenstand erhoben. — 29. Graf Rothenburg kommt aus Paris zurück. Prinz Heinrich erhält das Schloß in Rheinsberg geschenkt. — 30. Prinz August Wilhelm erhält den Titel: Prinz von Preußen.

Juli (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 9.
    3. Nach Charlottenburg, zum Empfang der Herzogin von Braunschweig, dann nach Berlin, bis 4.
9. Nach Charlottenburg, bis 10.
10. Berlin, bis 26.
    11. Potsdam, bis 13.
    14. Zur Taufe beim Grafen Keiserlingk.
    17. Vermählung der Prinzessin Ulrike.
    20. Charlottenburg, wo am 21. ein Fest zur Feier der Vermählung der Prinzessin Ulrike gegeben wird.
    23. In Schönhausen auf dem Feste der Königin.
    25. Abschiedsaudienz des Grafen Tessin.
26. Potsdam, bis 27.
27. Berlin, bis 30.
30. Potsdam, bis 31.

---

4. Die Markgräfin von Schwedt kommt mit ihrer ältesten Tochter Dorothea und der Prinzessin Luise Friederike von Württemberg an. — 9. Die Königin, die Herzogin und die Prinzessinnen gehen nach Charlottenburg. — 13. Der Herzog von Braunschweig kommt an. — 14. Die Markgräfin von Ansbach kommt an. — 26. Die Prinzessin Ulrike reist ab. — 31. Der Herzog und die Herzogin von Braunschweig reisen ab.

August (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 14.
    3. Berlin, bis 5.
    9. Berlin, bis 11.
    10. Der König befiehlt, daß der Weinberg bei Potsdam terrassiert werden soll.
14. Treuenbrietzen, Wittenberg.
15. Früh Jessen.
17. Rosenfeld.
18. Lichtensee.
19. Groß-Döbritz, bis 20.
21. Weißig.
22. Neuntmannsdorf.
23. Peterswalde, bis 26.
26. Hermsdorff (Aussig).
27. Lowositz, bis 29.
29. Budin, bis 31.

---

10. Die Erbprinzessin Karoline von Darmstadt in Berlin. — 14. Die Markgräfin von Ansbach reist ab. Prinz August Wilhelm und Prinz Heinrich begleiten den König. — 29. Die Markgräfin von Schwedt reist ab.

September (6., 13., 20., 27.).

1. Minkowitz.
2. Lager vor Prag, bis 19.
19. Kundratitz, bis 21.
21. Porschitsch.
22. Lager bei Bistritz, bis 23.
25. Wolitz, bis 26.
26. Miltschin.
27. Tabor, bis 30.

---

12. Markgraf Friedrich Wilhelm von Schwedt fällt. Pöllnitz wieder in Berlin, wo er 22. verhaftet wird bis Mitte Oktober. — 19. Die Nachricht von der Eroberung vqn Prag in Berlin. — 20. Tedeum im Dome in Berlin. — 25. Friedrich Wilhelm (II.) geboren. — Im September verläßt Gotter Berlin und geht nach Gotha.

Oktober (4., 11., 18., 25.).

1. Tabor (Zaborschi).
2. Moldau-Tein, bis 3.
4. Lager bei Zirnau, bis 7.
8. Moldau-Tein, bis 9.
9. Lager bei Bechin, bis 11.
11. Witez, bis 14.
14. Auras, bis 16.
17. Popowitz.
18. Konopischt, bis 25.
26. Lager bei Picheli, bis 31.
31. Schwarz-Kostelez.

---

2. Beisetzung des Markgrafen Friedrich Wilhelm im Dome in Berlin. Baron Sparr kommt aus Schweden, bleibt bis Anfang November. Der Kupferstecher Schmidt kommt aus Paris zurück. — 11. Taufe Friedrich Wilhelms (II.). — 21. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — 31. Lord Hyndford reist nach Petersburg.

November (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Böhmisch-Brod, bis 3.
3. Planian, Kaurzim.
4. Groß-Gbell, bis 8.
8. Neu-Kolin, bis 10.
11. Bohdanez, bis 16.
17. Tirnowo, bis 19.
20. Wositz, bis 22.
23. Königgrätz, bis 26.
27. Neustadt (Tzschirnitz).
28. Nachod, bis 30.

---

4. Feldmarschall Schwerin erhält die Erlaubnis, von der Armee nach Prag, dann nach Schwerinsburg zu gehen. — 19. Prinzessin Marie Amalie von Kassel stirbt.

Dezember (6., 13., 20., 27.).

1. Nachod (zwischen Politz und Deutsch-Czerweray).
2. Braunau, bis 3.
3. Tannhausen, bis 6.
6. Schweidnitz, bis 13.
13. Glogau, Crossen.
14. Frankfurt a. O., nachmittags Berlin, bis 17.
17. Potsdam, bis 20.
20. Berlin, bis 21.
21. Früh nach Crossen.
22. Schweidnitz.
25. Frankfurt a. O., mittags Berlin, bis 31.
31. Potsdam.

---

6. Prinz Heinrich geht von der Armee. — 7. Maupertuis kommt aus Paris. — 17. Ferdinand von Braunschweig wird Generalmajor und Kommandeur des Ersten Bataillons Leibgarde. — 19. Prinzessin Amalie wird Coadjutorin von Quedlinburg. — 20. Beginn des Karneval. — 21. Die Opern: Lucio Papirio und Alessandro e Poro von Graun. — 24. Die Markgräfin von Schwedt kommt an. — 31. Prinz Albert von Braunschweig kommt an.

1745.

Januar (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 4.
4. Berlin, bis 21.
   6. Abends bei Graf Rothenburg.
   7. Verleihung des Andreasordens an Herzog Georg Ludwig von Holstein-Gottorp und dem Erbprinzen Leopold von Zerbst.
   13. Der König befiehlt den Bau

des Lusthauses auf dem Weinberg bei Potsdam.
21. Potsdam, bis 25.
25. Berlin, bis 31.

26. Die Nachricht vom Tode Kaiser Karls VII. († 20.) in Berlin.

Februar (7., 14., 21., 28.).

1. Berlin, bis 5.
2. Charlottenburg; Mittagstafel im neuen Flügel des Schlosses.
5. Potsdam, bis 28.
10. Berlin, bis 11.
11. Audienz des französischen Gesandten Chevalier de Courten; nach Potsdam zurück.
16. Über Charlottenburg nach Berlin, bis 18.
24. Berlin: Audienz des kurmainzischen Gesandten Grafen Erthal; bis 25.
26. Berlin.

5. Die Fürstin Anna Luise von Anhalt-Dessau stirbt. — 7. de Courten kommt an. — 19. Maupertuis geht mit Pöllnitz nach Potsdam. — 21. Tedeum wegen der Befreiung Schlesiens von der österreichischen Invasion im Dome in Berlin.

März (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 10.
2. Berlin, bis 4.
10. Potsdam, bis 15.
15. Früh Abreise nach Crossen.
16. Glogau.
17. Breslau, bis 23.
23. Neiße, bis 31.

16. de Courten und Maupertuis reisen nach Paris ab. — 15. Prinz Albert von Braunschweig reist mit dem Könige. — 23. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — Im März verläßt Gotter den preußischen Dienst. Porporino geht auf Urlaub nach Italien.

April (4., 11., 18. Ostern, 25.).

1. Neiße, bis 26.
27. Lager von Nieder-Pomsdorf (Niederlangen), bis 29.
30. Kamenz.

14. Grundsteinlegung von Sanssouci. Die Königin-Mutter reist nach Oranienburg zum Prinzen August Wilhelm, am 17. nach Rheinsberg zum Prinzen Heinrich und kommt 22. wieder nach Berlin. — 20. Die Königin geht nach Köpenick. — 24. Die Prinzen August Wilhelm und Heinrich gehen zur Armee, wo sie 28. ankommen.

Mai (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Kamenz, bis 26.
1. Glatz.
16. Glatz.
27. Lager bei Frankenstein, bis 30.
30. Lager bei Reichenbach (zwischen Reichenbach und Faulbrück), bis 31.

5. Der Erbprinz von Darmstadt in Berlin, geht 8. zur Armee. — 21. Valory beim Könige. — 22. Friede zu Füßen. — 24. Jordan stirbt. — 25. Bielfeld wird Sousgouverneur bei Prinz Ferdinand.

Juni (6. Pfingsten, 13., 20., 27.).

1. Lager zwischen Schweidnitz und Striegau (Jauernik), bis 3.
4. Schlacht bei Hohenfriedberg.
5. Rohnstock, Bolkenhain, bis 6.
6. Tedeum im Lager.
6. Landshut, bis 9.
9. Lager bei Friedland (zwischen Friedland und Braunau), bis 13.
13. Brodisch.
14. Lager bei Groß-Portitzsch, bis 17.
17. Lager bei Dumkow, bis 18.
18. Nahorzan, bis 20.
21. Platina.
22. Groß-Diwetz, bis 30.

6. Die Nachricht von Hohenfriedberg in Berlin. — 8. Tedeum im Dom in Berlin. — 9. Der schwedische Oberst Hamilton kommt mit den Freiwilligen an, geht 14. zur Armee. — 24. Der Minister von Görne stirbt.

Juli (4., 11., 18., 25.).

1. Lager bei Groß-Diwetz (Russek), bis 18.
18. Schwarza.
19. Lager bei Chlum, bis 31.

---

6. General St. Germain kommt aus München an. — 15. Gotter erhält seinen Abschied. — 20. Die Barbarina geht nach Aachen.

August (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Lager bei Chlum, bis 23.
24. Lager bei Semnonitz, bis 31.

---

13. Keiserlingk stirbt. — 24. Die Barbarina ist zurück. Maupertuis ist aus Paris angekommen.

September (5., 12., 19., 26.).

1. Lager bei Semnonitz, bis 18.
18. Chalkowitz (Jaromirz).
19. Lager bei Eipel, bis 20.
20. Lager bei Staudenz, bis 29.
30. Deutsch-Prausnitz; Schlacht bei Soor.

3./4. Überfall auf Valory in Jaromirz. — 13. Herzog Franz von Lothringen wird zum römischen Kaiser gewählt. — 22. Knobelsdorff geht zum Könige, kommt 4. November wieder. — 30. Prinz Albert von Braunschweig fällt. — Im September reist Bestutcheff aus Berlin.

Oktober (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Lager bei Soor (Prausnitz), bis 6.
6. Lager bei Trautenau, bis 16.
16. Lager bei Schatzlar, bis 18.
19. Lager bei Liebau, bis 20.
20. Giesmanndorf.
21. Rohnstock, bis 30.
30. Lüben.
31. Crossen.

---

5. Die Nachricht von Soor in Berlin. — 10. Tedeum im Dome in Berlin. — 14. Vor etlichen Tagen ist Graf Zinzendorf, der Bischof der Herrenhuter, angekommen, bleibt bis 22. — 17. Oberst Hamilton mit den Freiwilligen in Berlin; reist 22. ab. — 23. Vizekanzler Woronzoff kommt nach Berlin, bleibt bis 4. November. — 24. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — 28. Maupertuis Vermählung.

November (7., 14., 21., 28.).

1. Mittags Berlin, bis 4.
   2. Nach Charlottenburg.
4. Nach der Konfidenztafel nach Potsdam, bis 10.
10. Berlin, bis 16.
   13. Der König besichtigt die von der Prinzessin Ulrike dem Prinzen von Preußen geschickten Lappländer und Renntiere.
   15. Nach Potsdam.
16. Rückreise nach Crossen, wo der König auf der Rückreise den an den Pocken erkrankten Prinzen Heinrich besucht, bis 17.
17. Liegnitz.
18. Lager bei Adelsdorf, bis 19.
20. Lager bei Obermittelau, bis 22.
22. Groß-Walditz.
23. Hennersdorf, Naumburg a. Queis.
24. Troitschendorf.
25. Görlitz, Moys.
26. Joachimstein.
27. Östritz, bis 29.
29. Görlitz, bis 30.

---

1. Die Prinzen August Wilhelm und Ferdinand von Braunschweig reisen mit dem Könige. — 11. Die erbeuteten Fahnen und Standarten werden in die Berliner Garnisonkirche gebracht. — 26. Die Fürstin von Zerbst kommt aus Petersburg in Berlin an. — 27. Prinz Heinrich kommt noch krank aus Crossen nach Berlin.

Dezember (5., 12., 19., 26.).

1. Görlitz, bis 4.
4. Guben.
5. Bautzen, bis 11.
11. Kamenz.
12. Königsbrück, bis 14.
14. Radeburg.
15. Meißen.

16. Wilsdruf (vor Dresden), bis 17.
18. Dresden, bis 27.
   19. In der Oper Arminio von Hasse.
   26. Zum Gottesdienste in der Frauenkirche.
28. Wusterhausen beim Prinzen von Preußen; nachmittags Berlin, bis 30.
   28. Besuch beim kranken Duhan.
30. Über Charlottenburg nach Potsdam, bis 31.

---

16. Die Nachricht von der Schlacht bei Kesselsdorf in Berlin. — 19. Tedeum im Dome in Berlin wegen der Einnahme von Dresden. — 21. Der englische Gesandte Villiers kommt nach Dresden. — 25. Friedensschluß zu Dresden. — 26. Franz von Braunschweig erhält das Regiment seines bei Soor gefallenen Bruders. — 27. Die Markgräfin von Schwedt kommt an. — 29. Beginn des Karnevals; die Opern: Adriano in Siria und Demofonte, re di Tracia von Graun.

1746.

Januar (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 6.
6. Berlin, bis 24.
   11. Mit Knobelsdorff nach Charlottenburg.
   22. Mit dem Herzog von Braunschweig, der im Grunewald gejagt hat, zu Tisch nach Charlottenburg.
24. Nach der Oper nach Potsdam, bis 31.
31. Nach Berlin.

---

1. Knobelsdorff geht nach Potsdam. — 3. Duhan stirbt. — 6. Der Herzog und die Herzogin von Braunschweig mit der Prinzessin Karoline kommen über Potsdam nach Berlin, bis 25. Januar. Der sächsische Generalleutnant Erblandesmarschall von Hinterpommern Graf Flemming in Berlin. — 11. Gotter auf kurze Zeit in Berlin. — 12. Verkündigung des Friedens in Berlin. — 16. Tedeum im Dome in Berlin. — 18. Darget wird secrétaire des commandements des Königs. — 24. Darget liest in der Akademie des Königs Eloge de Jordan vor. — 28. Der sächsische Gesandte von Bülau kommt nach Berlin zurück. — 31. Lentulus kommt aus der Schweiz.

Februar (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 26.
   2. Der König stürzt mit dem Pferde.
   12. Potsdam, bis 14.
   20. Konfidenztafel.
   21. Beim Prinzen von Preußen.
   22. Audienz von Villiers, beim Markgrafen Karl.
   23. Beim Grafen Rothenburg.
26. Potsdam, bis 28.

---

1. Maupertuis wird Präsident der Akademie. — 2. Der schwedische Leutnant Zögen bringt die Nachricht von der Geburt des Kronprinzen Gustav (geb. 24. Januar). — 3. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 20. Villiers kommt als englischer Gesandter nach Berlin. — 22. Lentulus wird Major und Flügeladjutant.

März (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 31.
   15. Berlin, bis 17.
   16. Beim Grafen Rothenburg.
   25. Berlin, bis 28.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter; Aufführung der Oper Somno di Scipione von Graun.

---

2. Der kurpfälzische Gesandte Beckers kommt an.

April (3., 10. Ostern, 17., 24.).

1. Potsdam, bis 30.
   4. Nach Spandau.
   12. Charlottenburg, bis 13.
   13. Berlin, bis 14. Beim Weggang aus Berlin hat der König einen Abszeß am Bein gehabt.
   20. Berlin, Audienz von Ginkel, bis 21.
   21. Über Charlottenburg nach Potsdam.

10. Konfirmation des Prinzen Ferdinand. — 14. Herzog Ferdinand von Bevern stirbt. — 15. Ginkel kommt nach Berlin und bleibt 20.—29. in Potsdam. — 17. Ferdinand von Braunschweig kommt aus Potsdam und geht 18. nach Braunschweig.

Mai (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 13.
   4. Berlin, bis 5.
   5. Charlottenburg, bis 6.
   6. Über Spandau nach Berlin.
   12. Audienz von Villiers und dem sardinischen Gesandten Graf Duperron.
13. Abreise nach Pyrmont; Kloster Neudorf.
14. Salzdahlum, bis 17.
   16. Wolfenbüttel.
17. Pyrmont, bis 31.
   18. Beginn der Brunnenkur.
   22. Erkrankung an der Gicht.

6. Das Rhinozeros, das am 28. April nach Potsdam gekommen war, kommt nach Berlin. — 9. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 10. Die Königin geht nach Charlottenburg. Das Reglement für die Akademie wird erlassen. — 13. Prinz Heinrich, Rothenburg, Darget, Quanz, die beiden Benda und Salimbeni gehen mit dem Könige. — 17. Der Herzog von Braunschweig begleitet den König nach Pyrmont, wohin der Landgraf Wilhelm von Kassel und Gotter nachkommen. — 30. Die Markgräfin von Schwedt kommt an.

Juni (5. Pfingsten, 12., 19., 26.).

1. Pyrmont, bis 8.
9. Salbern; Zusammenkunft mit der Herzogin von Braunschweig. Der König hat ein Geschwür am Fuß.
10. Potsdam, bis 26.
   15. Berlin zur Abschiedsaudienz von Czernitscheff und Audienz von Beckers, der als kurbayrischer Gesandter akkreditiert wird.
   25. Generalrevue.
26. Charlottenburg, bis 29.
   26. nach Berlin.
   28., 29. Feste.
29. Potsdam, bis 30.

9. Voltaire und Dalembert werden Mitglieder der Akademie. — 21. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 27. Die Königin-Mutter geht nach Charlottenburg, wohin am 28. die Königin und die Prinzessin Amalie folgen. — In der zweiten Hälfte des Monates siedelt Prinz Ferdinand und Bielfeld nach Potsdam über.

Juli (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 5.
   1. Abendessen in Sanssouci „aux treillages“.
5. Nach Oranienburg zum Prinzen von Preußen, bis 8.
   6. Nach Schloß Friedrichstal.
8. Nach Rheinsberg zum Prinzen Heinrich, bis 15.
   11. Der König bläst in einem Konzert.
15. Über Nauen, Neuruppin nach Potsdam, bis 24.
   15. Besuch auf dem Weinberg, nach Potsdam zurück.
   19. Beim Mittagessen für die Jagdgesellschaft des Prinzen Ferdinand in einem Wäldchen „ganz dicht beim Weinberge“.
24. Über Charlottenburg nach Berlin, bis 26.
26. Crossen.
26. Glogau, bis 27.
28. Breslau, bis 31.
   29. Auf der Gesellschaft des Kardinal Sinzendorff.
   30. Generalrevue.

4. Die Königin-Mutter und die Prinzessin Amalie gehen nach Oranienburg. — 6. Maupertuis reist nach Paris. — 12. Der Minister Danckelmann stirbt. — 15. Die Königin-Mutter kommt aus Rheinsberg zurück. — 20. Der Vize-

kanzler Woronzoff kommt nach Potsdam bis 21., geht 22. nach Berlin bis 28.

August (7., 14., 21., 28.).

1. Breslau.
2. Öls; Kreuzburg. bis 3.
3. Kosel, bis 4.
4. Neiße, bis 7.
   6. Grottkau, Strehlen, Münsterberg.
7. Kamenz, Glatz.
8. Schweidnitz, bis 9.
9. Freiburg, Jauer.
11. Berlin.
12. Potsdam, bis 31. Von der schlesischen Reise kommt der König krank zurück; außer Hämorrhoiden seit Ende Juli hatte er „un accident à l'aine de la jambe droite", so daß er den ganzen Tag liegen mußte.
   21. Das Geschwür am Bein des Königs wird durch einen Einschnitt operiert.
   25. Gichtanfall.
   30. Der König geht zum ersten Male wieder aus.

---

14. Czernitscheff reist nach London ab. — 16. Graf Pandulfini und Abbé Nicolini in Potsdam. — 27. Rothenburg in Potsdam.

September (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 13.
   1.—3. Die Wunde des Königs wird mit Höllenstein behandelt; am 6. hat er noch etwas Geschwulst am Bein.
13. Charlottenburg: Berlin, bis 16.
16. Potsdam, bis 30.

---

5. Villiers reist ab. — 8. Salimbeni seit ein paar Tagen in Potsdam. — 20. Maupertuis kommt aus Paris nach Potsdam: ist 24. in Berlin. Rudenschiold und der schwedische Gesandte in Dresden, Wulfenstierna, in Potsdam. — 28. Wulfenstierna reist 29. nach Stockholm. — 24. Die erste Weintraube in Sanssouci geerntet.

Oktober (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 3.
3. Charlottenburg, bis 4.
4. Berlin, bis 7.
7. Charlottenburg, bis 8.
9. Potsdam, bis 24.
   12. Zur Taufe bei Oberstleutnant v. Kleist.
24. Berlin, bis 27.
27. Potsdam, bis 31.
   29. Besuch auf dem Weinberg.
31. Berlin.

---

7. Die Königin-Mutter und die Prinzessin Amalie kommen nach Charlottenburg zur Einweihung der neuen Galerie. — 12. Die Minister Schaffgotsch und Blumenthal nach Potsdam, bis 15. — 22. Hinrichtung des Geheimen Rates Ferber. Die Tänzerin St. Georges aus Dresden in Potsdam; geht 26. nach Berlin. — 27. Der kaiserliche Gesandte Graf Bernes kommt an.

November (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 29.
   3. Nach Charlottenburg.
   9. Nach Berlin zur Feier des Geburtstages der Prinzessin Amalie.
   10. Über Charlottenburg zurück.
   16. Berlin, bis 17.
   23. Berlin, bis 24.
   24. Audienz des Grafen Bernes.
30. Über Charlottenburg nach Berlin.

---

1. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. An die Stelle des bisherigen Kopisten des Königs Gaillard tritt Vigot. — 17. Lordmarschall Keith kommt an und geht 10. nach Leipzig. — 13. Der Minister Mardefeld kommt aus Petersburg zurück. — 21. Der König gibt die Erlaubnis und den Platz für den Bau einer katholischen Kirche in Berlin. — 26. Fouqué kommt aus Glatz und geht über Berlin nach Potsdam.

Dezember (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin, bis 31.
   2. Zur Tafel mit der Königin bei der Königin-Mutter, wo vom goldenen Service gespeist wird; nachher Aufführung der Oper Fabricio.
   10. Der König besichtigt den für den Bau des Invalidenhauses bestimmten Bauplatz.
   11. Fest zu Ehren des Andreasordens.
31. Potsdam.

---

1. Beginn des Karneval; die Opern Gaio Fabricio von Graun und Arminio von Hasse. — 18. Franz von Braunschweig kommt an. — 20. Die Markgräfin von Schwedt kommt an.

1747.

Januar (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 2.
2. Berlin, bis 13.
13. Potsdam, bis 16.
16. Berlin, bis 31.
31. Nach der Oper nach Potsdam.

---

5. Coadjutor Graf Schaffgotsch kommt nach Berlin, bis 22. — 8. d'Argens kommt aus Dresden zurück. — 20. Marquis Paulmy kommt aus Dresden, wird 9. Februar Mitglied der Akademie, ist 11. beim Könige und reist 12. ab. — 29. Der russische Gesandte Graf Keiserlingk kommt an.

Februar (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 28.
   13. Abends hat der König einen Schlaganfall.
   18. Der König hat Fieber, das sich am 26. wiederholt; in der Nacht 27./28. Nierenkolik.

---

2. Fouqué geht nach Glatz zurück. — 5. Der Gesandte Graf Finckenstein und Fräulein v. Knesebeck kommen aus Schweden wieder; Finckenstein geht 8. nach Potsdam, wird 25. Staatsminister und Gesandter in Petersburg. — 11. Ferdinand von Braunschweig geht nach Braunschweig, kommt Anfang des nächsten Monates wieder.

März (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 15.
   9. Audienz von Keiserlingk.
   14. Der König geht zum ersten Male wieder aus.
15. Berlin, bis 17.
   15. Der König erkrankt von neuem.
17. Potsdam, bis 25.
25. Berlin, bis 28.
   25. Zur Probe von Grauns Feste galante.
   28. Potsdam, bis 31.

---

5. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 7. Cocceii wird Großkanzler. — In der Nacht 7./8. stirbt der Minister Caspar Wilhelm v. Borcke. — Mitte des Monats stirbt Fräulein v. Joucourt, die frühere Gouvernante der Prinzessin Amalie. — 18. Algarotti kommt aus Dresden zurück und geht 19. mit Maupertuis nach Potsdam.

April (2. Ostern, 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 30.
   5. Berlin, bis 7.
   6. Nachträgliche Feier des Geburtstages der Königin-Mutter, Aufführung der Feste galante.
   7. Über Charlottenburg zurück.
   19. Über Spandau nach Berlin.
   20. Über Charlottenburg zurück.
   26. Zu Tisch nach Sanssouci.

In der Nacht 5./6. stirbt der sächsische Generalleutnant Graf Flemming. — 5. Fürst Leopold von Dessau stirbt. — 10. Maupertuis erhält den Orden Pour le mérite. — 11. Algarotti wird Kammerherr und erhält 2. Mai den Orden Pour le mérite. — 22. Rudenschiold in Potsdam, bis 27. — 25. Ginckel stirbt. — Im April tritt der Bildhauer Adam in den Dienst des Königs.

Mai (7., 14., 21., 28. Pfingsten).

1. Potsdam, bis 21.
   1. Einweihung von Sanssouci.
   3. Über Spandau nach Berlin, bis 4.
   10. Über Spandau nach Charlottenburg.
   19. Zu Abend in Sanssouci gegessen.
   19. Generalrevue, die Nacht darauf in Sanssouci.
21. Charlottenburg, bis 23.
   21. Nach Berlin.
23. Berlin, bis 31.
   23. Besuch bei dem kranken General Goltz.
   24. Generalrevue.

---

2. Grundsteinlegung des Invalidenhauses. — 6. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 7. und 8. Johann Sebastian Bach in Potsdam: spielt am 7. vor dem Könige. — 14. Zwei Fürsten Colonna in Berlin. — 30. Die Markgräfin von Schwedt kommt an und bleibt bis 21. Juni. Vor einigen Tagen ist die Sängerin Astrua angekommen.

Juni (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin; nach der Revue bei Tempelhof nach Potsdam, bis 11.
   9. In Sanssouci.
11. Brandenburg, bis 12.
12. Magdeburg, bis 18.
   13. Generalrevue.
18. Potsdam, bis 20.
20. Charlottenburg, bis 22.
   20. Nach Berlin.
22. Potsdam, bis 30.
   23. Abends in Sanssouci.

---

1. Darget liest in der Akademie des Königs Mémoire pour servir à l'histoire de Brandebourg vor. — 14. Der Herzog von Braunschweig in Magdeburg, bis 17. — 15. d'Argens reist nach Paris. — 22. Die Astrua singt in Charlottenburg.

Juli (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 7.
   5. Audienz des kaiserlichen Gesandten Graf Chotek.
7. Ruppin, bis 8.
   8. Revue.
8. Rheinsberg, bis 9.
10. Nachmittags Stettin, bis 15.
   10. Generalrevue.
15. Charlottenburg, bis 17.
   16. Nach Berlin.
17. Potsdam, bis 31.
   17. Abendessen in Sanssouci.
   Die Nacht vom 19./20. in Sanssouci.
   24. und 26. in Sanssouci.
   29. Berlin, bis 30.

---

4. Graf Chotek kommt an, geht 5. nach Potsdam, bis 10. — 5. Die Astrua singt in Potsdam. — 11. Grundsteinlegung der katholischen Kirche in Berlin. — 16. Letzter Gottesdienst im Dome in Berlin. — 24. Der König unterschreibt sich zum ersten Male „Philosophe de Sanssouci".

August (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam; Charlottenburg, bis 8.
   1. Berlin, zum kranken General Goltz.
   2.—8. Feste; Aufführung der Serenata Il re pastore.
   3. Nach Berlin zum kranken General Goltz.
8. Potsdam, bis 17.
   16. Manöver bei Bornstädt.
17. Berlin, bis 20.
   18. Zum Konzert bei der Königin-Mutter.
20. Potsdam, bis 21.
21. Charlottenburg, bis 25.
   22.—24. Feste.
25. Berlin, bis 28.
28. Früh nach Cüstrin, bis 29.
29. Frankfurt a. O., Crossen.
30. Glogau, bis 30.

---

4. General Goltz stirbt. — 7. Herzog



Friedrich Wilhelm von Holstein-Beck wird Gouverneur von Berlin. — **15.** Die Markgräfin von Bayreuth kommt nach Potsdam, geht 17. nach Berlin. — **17.** Die Markgräfin von Schwedt kommt an, bleibt bis 11. September. — Im Juli wird die Bibliothek aus Rheinsberg nach Sanssouci gebracht.

September (3., 10., 17., 24.).

1. Breslau; abends Gräbschen, bis **4.**
2. Generalrevue.
4. Breslau, bis **6.**
6. Brieg, bis **7.**
8. Cosel; Neiße, bis **9.**
10. Glatz.
11. Franckenstein, Glatz.
13. Schweidnitz.
14. Jauer, Glogau.
16. Frankfurt a. O.: Berlin, bis **17.**
17. Potsdam, bis **30.**
Ende des Monats leidet der König an Magenkrämpfen und Hämorrhoiden.

---

1. Die Markgräfin von Bayreuth reist ab und trifft sich in Halle 3.—8. mit dem Herzog und der Herzogin von Braunschweig. — **5.** Der niederländische Gesandte Graf Gronsfeld kommt an. — **16.** Feldmarschall Keith kommt nach Berlin, wird 18. preußischer Feldmarschall, geht 20. nach Potsdam. — **22.** Der Erbprinz Christian Friedrich von Gotha und sein Bruder Christian Franz in Potsdam. — **26.** Der sardinische Gesandte General Christoph Daniel v. d. Schulenburg kommt aus Potsdam nach Berlin und geht dann wieder nach Potsdam. — **28.** Kardinal Sinzendorff stirbt.

Oktober (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis **16.**
Anfang des Monates kam der König wegen Hämorrhoiden nicht nach Berlin.
16. Berlin, bis **21.**
17. Besichtigung der vom Bildhauer Adam für Sanssouci verfertigten Statuen in der Börse.
21. Potsdam, bis **31.**
23. Audienz des schwedischen Gesandten Höpken.

---

2. Höpken kommt an. Feldmarschall Schwerin in Berlin, bis **11.** — **3.** Der Adorante kommt aus Wien in Sanssouci an. — **5.** Balletmeister Lani geht aus Berlin. — **6.** Abbé Bastiani in Berlin und Potsdam, bis **17.** — **7.** Der Geheime Kriegsrat Schumacher stirbt. — **8.** Grundsteinlegung des neuen Domes in Berlin. — **23.** Rudenschiold reist nach Schweden ab. — **26.** Generalmajor Graf de Rivières kommt mit dem Kammerherrn Graf Neipperg aus München und geht 20. nach Potsdam, bis 29. November.

November (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis **30.**
1. Berlin, bis **3.**
21. Berlin, bis **23.**
27. Der König hat ein Geschwür am Bein infolge eines Aderlasses gehabt.
30. Fest des Andreasordens.

---

4. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — **12.** Die Herzogin Christine Luise von Blankenburg stirbt. — **27.** Fouqué kommt aus Glatz und bleibt bis 24. Februar. — **30.** Friedrich Wilhelm (II.) zieht in das Schloß in Berlin; Professor Nicolas Beguelin wird sein Erzieher.

Dezember (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis **5.**
5. Berlin, bis **31.**
17. Audienz des Grafen Gronsfeld.
23. Potsdam, bis **25.**

---

10. Beginn des Karneval; die Opern: Wiederholung der Feste galante und Cinna von Graun. — **13.** d'Argens kommt aus Paris wieder. Der Arzt Cothenius aus Halberstadt wird vom Könige nach Potsdam berufen und behandelt ihn in den nächsten Monaten ausschließlich. Fürst Leopold von Dessau kommt nach Berlin. — **17.** Balletmeister Sodi und der Tänzer Boucher kommen aus Paris und treten in den Dienst des Königs. — **20.** Die Markgräfin von

Schwedt kommt an, ebenso Fürst Leopold von Dessau. — 22. Feldmarschall Schwerin kommt an und bleibt bis 9. Januar. — 25. Weitere Tänzer kommen aus Paris. — 30. Prinz Heinrich geboren.

1748.

Januar (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 12.
   5. Konfidenztafel.
12. Potsdam, bis 15.
15. Berlin, bis 31.
   16. Taufe des Prinzen Heinrich.
   17. Auf der Hochzeit von Lentulus.
   24. Feier des Geburtstages des Königs bei der Königin-Mutter; abends bei der Königin.
   29. Konfidenztafel.
31. Potsdam.

---

4. Cothenius wird Hofrat. — 8. Der Augenarzt Hilmer kommt zu längerem Aufenthalt nach Berlin. — 21. Probst Roloff stirbt. — 6. Der Herzog Karl Friedrich von Württemberg-Öls kommt, bleibt bis 2. Februar. — 25. Darget liest in der Akademie des Königs: „Vie de Frédéric-Guillaume" und die „Ode sur le rétablissement de l'académie des sciences" vor. — 30. General Walrave kommt aus Neiße.

Februar (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 29.
   28. Nach Berlin.

---

7. Lamettrie kommt an und geht mit Algarotti am 12. nach Potsdam. — 10. Walrawe wird verhaftet. — 18. Lordmarschall Keith kommt in Potsdam an. Ferdinand von Braunschweig geht nach Braunschweig.

März (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 25.
   12. Nach Berlin zur Probe von Europa galante, bis 14.
   15. Intermezzo: La serva padrona.
   16.—18. Aufführung von L'école du monde.
   20. Aufführung von Le joueur.
25. Berlin, bis 28.
   26. Zur Probe von Europa galante.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter; Aufführung von Europa galante.
28. Potsdam, bis 31.

---

5. Schaffgotsch wird in den Fürstenstand erhoben und vom Papst als Bischof von Breslau bestätigt. — 7. Der Maler Vanloo kommt aus Paris und tritt in den Dienst des Königs. — 11. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — Anfang März kommen die neuen Schauspieler, darunter Cricchi, aus Dresden und treten in den Dienst des Königs.

April (7., 14. Ostern, 21., 28.).

1. Potsdam, bis 30.
   6. Abschiedsaudienz von Bernes.
   17. Berlin; Audienz des schwedischen Gesandten in Petersburg Graf Bark; Besuch bei dem kranken Minister Podewils, bis 18.
   19. Generalrevue. Intermezzo mit der Barbarina.
   22. Intermezzo.
   25. Mittags in Sanssouci; Intermezzo mit der Barbarina.
   30. Intermezzo.

---

6. Minister Mardefeld in Potsdam. — 13. Graf Bark kommt an. — 18. Bernes reist nach Petersburg ab. — 27. Algarotti reist aus Berlin ab; der englische Gesandte Ritter Legge kommt an. — 28. Feldmarschall Schwerin kommt nach Potsdam, bleibt bis 7. Mai. — Ende des Monats beginnt der Umbau des Theaters im Schlosse in Potsdam.

Mai (5., 12., 19. 26.).

1. Potsdam, bis 24.
   1. Nach Berlin zur Audienz von Legge.
   12., 19. Sanssouci.
   22. Generalrevue.



24. Charlottenburg; abends Berlin; dann zurück nach Charlottenburg, bis 26.
26. Berlin, bis 30.
  27. Generalrevue.
  29. Manöver bei Mariendorf.

---

7. Knobelsdorff kommt aus Dessau zurück. — 12. Die Bildhauer Michel und Fontenai kommen aus Paris und treten in den Dienst des Königs. — 15. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 30. Darget liest in der Akademie des Königs: „Vie de Frédéric I.“ und „Eloge de Goltz“ vor.

Juni (2. Pfingsten, 9., 16., 23., 30.).

1. Berlin, bis 3.
3. Potsdam, bis 24.
  8. Brunnenkur, bis 20.; seit 13. in Sanssouci.
24./25. In der Nacht Abreise nach Magdeburg.
25. Über Magdeburg in das Lager bei Pitzpuhl, bis 28.
  26. Revue.
28./29. Die Nacht in Ziegesar.
30. Potsdam.

---

9. Frau von Blaspiel, die Oberhofmeisterin der Prinzessin Amalie, stirbt. — 19. Herr von Real kommt aus dem Haag in Berlin an. — 20. Der sächsische Gesandte von Bülau beim Könige. — 23. Prinz Ferdinand schreibt von dem eben vollzogenen Bekenntniswechsel von Pöllnitz.

Juli (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 5.
5. Berlin, bis 7.
7. Abreise nach Stettin, bis 11.
  8. Revue.
11. Oranienburg.
12. Berlin, bis 14.
14. Potsdam, bis 31.
  16. Abschiedsaudienz von Beckers; Tafel in Sanssouci.
  19. Aufführung von Acis und Galathea von Hasse auf dem umgebauten Schloßtheater mit der Astrua.
  24. Intermezzo: Matrimonio per forza.
  27. Berlin, bis 28.
  29. Oper mit der Astrua.
  30. Intermezzo: Don Tabarano.

---

4. Lamettrie wird Mitglied der Akademie. — 5. Die Barbarina geht nach England. — 10. Schaffgotsch kommt nach Berlin, geht 12. nach Potsdam und reist 31. ab. — 24. Beckers reist ab.

August (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 5.
  1. Nachmittags nach Sanssouci, „um dort zu wohnen“.
5. Charlottenburg, bis 12.
  5. Nach Berlin.
  7.—12. Feste in Charlottenburg.
12. Potsdam, bis 21.
  15. Sanssouci; Valorys Audienz; Manöver.
  17. Sanssouci; Manöver.
  19. Manöver.
  22. Intermezzo.
  24. Abschiedsaudienz von Höpken und Audienz des württembergischen Oberstleutnants Yxküll.
31. Berlin; Besuch beim kranken Prinzen von Preußen.

---

7. Die Königin-Mutter, die Königin und die Prinzessin Amalie gehen nach Charlottenburg, die fremden Gesandten folgen am 9. — 15. Valory reist über Potsdam nach Paris. — 21. Frau von Kannenberg beim Könige. — 27. Vorige Woche ist der Bauplatz für das Palais des Prinzen Heinrich abgesteckt. — 24. Yxküll kommt an und bleibt bis 10. Oktober. — 31. Höpken reist ab. — Im März wird an Stelle von Bigot Pierre Vigne Kopist des Königs.

September (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Berlin; Abreise nach Schlesien. Mittags Frankfurt a. O., Crossen
2. Glogau, bis 3.
3. Breslau, bis 8.



4. Revue bei Neukirch.
5. Manöver der Natzmerschen Husaren.
8. Brieg, bis 10.
10. Neiße, bis 11.
12. Kamenz; Glatz, bis 13.
17. Schweidnitz.
18. Berlin, bis 19.
19. Potsdam, bis 30.
22. Brunnenkur, bis 8. Oktober.

10. Prinz Heinrich und Ferdinand reisen nach Bayreuth. — 26. Vermählung der Prinzessin Elisabeth Friederike von Bayreuth mit Herzog Karl Eugen von Württemberg in Bayreuth. — 30. Maupertuis reist nach Paris.

Oktober (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 30.
5. und 8. Intermezzo.
7. Probe zur Oper Iphigenie.
11. Berlin; Audienz des Grafen Chotek, bis 12.
30. Berlin, bis 31.

1. Der König schenkt dem Marquis d'Argens das vor dem Brandenburger Tor in Potsdam gelegene Lusthaus, das früher dem Markgrafen Karl gehört hatte, das „Marquisat". — 2. Zwei Grafen Lamberg in Potsdam. — 5. Die verwitwete Prinzessin Wilhelmine von Anhalt-Köthen in Potsdam. Graun zur Probe in Potsdam. Frau von Katsch, die frühere Oberhofmeisterin der Königin, stirbt. — 6. Graf Chotek kommt an. — 11. Prinz Heinrich und Ferdinand kommen aus Bayreuth zurück. — 14. Bastiani kommt nach Potsdam, bleibt bis Anfang November. — 16. Der schwedische Rittmeister Graf Bark kommt mit der Nachricht von der Geburt des Prinzen Karl (7. Oktober), geht 20. nach Potsdam, bis 26., bleibt in Berlin bis 21. November. — 24. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß.

November (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 30.
18. Nach Berlin zur Audienz des Fürsten Lobkowitz, bis 19.

7./8. in der Nacht kommt Lobkowitz an. — 11. Podewils kommt aus Wien in Potsdam an, bleibt bis 20. — 12. Feldmarschall Schwerin kommt an, bleibt bis 25. — 17. Konsistorialrat Simonetti, der seit Anfang des Monats in Potsdam war, predigt in der Garnisonkirche in Potsdam. — 19. Einweihung des Invalidenhauses. — 20. Franz von Braunschweig in Potsdam, bis 22. — 22. Die verwitwete Herzogin Elisabeth Sophie von Meiningen, die Tochter des Großen Kurfürsten, stirbt in Römhild. — 23. Gotter auf der Rückreise aus Wien in Berlin. — 27. Graf Wilhelm von Lippe in Potsdam.

Dezember (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 4.
4. Berlin, bis 24.
8. Abschiedsaudienz von Legge.
12. Besuch des Invalidenhauses. Probe der Oper Iphigenie.
24. Potsdam, bis 27.
27. Berlin, bis 31.
31. Potsdam.

8. Beginn des Karneval: die Opern Cinna und Iphigenie von Graun. Der Minister Mardefeld stirbt. — 10. Der Fürst von Cosmaren-Loos kommt nach Berlin, geht nach seiner Vermählung (3. Februar) nach Brüssel zurück. — 22. Legge reist ab. — 24. Fouqué kommt nach Potsdam, bleibt bis 4. März. — 31. Feldmarschall Schwerin kommt und bleibt bis 4. Februar.

1749.

Januar (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin, bis 14.
5. Audienz des schwedischen Gesandten Graf Wulfenstierna.
7. Belehnung des Fürsten Lobkowitz mit dem Fürstentum Sagan.
13. Belehnung des Bischofs Schaffgotsch mit Grottkau und Neiße.
14. Potsdam, bis 17.
17. Berlin, bis 31.
24. Feier des Geburtstages des

Königs bei der Königin-Mutter und der Königin.

29. Feier des Geburtstages der Prinzessin von Preußen.

31. Nach der Oper nach Potsdam.

---

2. Der Tänzer Levoir kommt aus Paris und tritt in den Dienst des Königs. — 4. Wulfenstierna kommt an. — 5. Schaffgotsch kommt an, erhält 18. den Schwarzen Adlerorden, bleibt bis 22. — 14. Algarotti aus Italien zurück. — 21. d'Argens heiratet die Tänzerin Babette Cochois. — 23. Darget liest in der Akademie des Königs Abhandlung „De la superstition" vor. — 30. Graf Manteuffel stirbt in Leipzig. — 31. Ferdinand von Braunschweig geht nach Wolfenbüttel, bleibt bis Mitte März.

Februar (2., 9., 16., 23.).

1. Potsdam, bis 28.
   2. Intermezzo: Il impresario mit Cricchi.
   3. und 8. Intermezzo: Il bevitore.
   14. Der König ist von einer Kolik wiederhergestellt.
   22. Aufführung von Le joueur.

---

4. Der Prinz von Preußen geht nach Bayreuth. — 13. Finckenstein kommt aus Petersburg und geht 14. nach Potsdam bis 19. — 15. Der Tänzer Boucher ist seit 4 Tagen desertiert. — 23. Rothenburg erkrankt schwer an Blasengries; nachdem ihn Lamettrie 5 Tage behandelt hatte, kommt Lieberkühn auf Befehl des Königs zu ihm.

März (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 25.
   1. Intermezzo: Don Tabarone.
   3. Nach Berlin zur Audienz des spanischen Gesandten Delbene.
   17. Nach Berlin zur Abschiedsaudienz von Keiserlingk. Antrittsaudienz von Groß. Probe von Angelica e Medoro von Graun; bis 18.

25. Berlin, bis 28.
   25. Hauptprobe von Angelica e Medoro.
   26. Intermezzo: Il bevitore.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter; Aufführung von Angelica e Medoro.

28. Potsdam, bis 31.

---

2. Der Prinz von Preußen kommt aus Bayreuth zurück. Delbene kommt an. — 4. Der russische Gesandte Groß kommt an. — 6. Feldmarschall Schwerin erhält den Befehl, nach Berlin zu kommen. — 12. Finckenstein reist nach Paris. — 18. Die verwitwete Erbprinzessin Henriette Marie von Württemberg bezieht das Schloß von Köpenick. — 22. Ferdinand von Braunschweig geht nach Braunschweig auf ein paar Tage. — 25. Keiserlingk reist ab.

April (6. Ostern, 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 26.
   14.—25. Intermezzi.
   16. Intermezzo: Capitano Galoppo von Hasse.

26. Berlin, bis 28.

28. Abreise nach Schlesien, Frankfurt a. O., Crossen.

29. Glogau.

30. Breslau.

---

19. Valory kommt aus Paris. — 22. Maupertuis kommt aus Paris zurück. — 27. Balletmeister Denis und seine Frau treten zum ersten Male vor dem Könige auf.

Mai (4., 11., 18., 25.).

1. Breslau, bis 4.
   2. Generalrevue.

4. Ohlau, Kosel; Ratibor, bis 6.

6. Neiße, bis 9.

9. Glatz, Frankenstein.

10. Schweidnitz.

11. Landshut, Schweidnitz.

12. Liegnitz.

14. Berlin, bis 16.

16. Potsdam, bis 31.
   25. Der König hat einen Gichtanfall am Fuß, so daß er einige Tage liegen muß.

---

9. Herzog Friedrich Eugen von



Württemberg in Berlin. — **13.** Fürst Kolowrat kommt an. — Ende des Monats kommt Finckenstein aus Paris wieder.

Juni (1. Pfingsten, 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis **30.**
In der ersten Hälfte des Monats (bis 20.) hat der König Gicht und Fieber, das er mit Quinquina behandelt.
19. Intermezzo: La finta Tedesca.
23. Nach Berlin. Besuch bei dem kranken Feldmarschall Keith.
28. Generalrevue.
30. Berlin.

---

2. Finckenstein wird Kabinettsminister. — **27.** Prinzessin Amalie geht nach Potsdam, bis 28.

Juli (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis **6.**
1. Generalrevue.
4. Manöver bei Tempelhof.
6. Potsdam, bis **8.**
8. Ruppin, bis **9.**
9. Potsdam, bis **31.**
12. Sanssouci.
13. Brunnenkur in Sanssouci; sie hatte nicht den gewünschten Erfolg.
15. Manöver.
30. Nach Berlin; Besuch des Invalidenhauses, bis **31.**

---

3. Darget liest in der Akademie des Königs Abhandlung: „Des moeurs" vor. — **13.** Moritz von Sachsen in Potsdam, bis 16. — **18.** Dieser Tage ist die Barbarina wieder in Berlin angekommen. — **24.** Wulfenstierna in Potsdam, bis 26.

August (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis **31.**
15. Sanssouci.
16. Nach Berlin; Besichtigung des Baues des Palais des Prinzen Heinrich; bis **17.**
19. Feste in Sanssouci, bis **22.**
27. Nach Berlin; Abschiedsaudienz von Chotek; Antrittsaudienz des Marquis Puebla, bis **28.**

---

1. Prinz Heinrich speist zum ersten Male wieder beim Könige. — **5.** Herr und Frau von Morrien beim Könige zu Tisch. — **18.** Die Königin-Mutter und Prinzessin Amalie gehen nach Potsdam, bis 23. — **19.** Valory geht nach Potsdam. — **23.** Puebla kommt an.

September (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis **30.**
1. bis **3.** Manöver.
13. Probe der Oper Coriolan von Graun.
17. Brunnenkur in Sanssouci, bis **19.**
22. Nach Berlin zur Audienz des spanischen Gesandten in Schweden, Marquis Grimaldi.
23. Über Charlottenburg zurück.
25. Sanssouci.

---

5. Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe kommt in Potsdam an, bleibt bis 18. — **8.** Chotek reist ab. — **10.** Die Marquise du Chatelet stirbt. — **19.** Graun geht mit der Kapelle nach Potsdam.

Oktober (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis **31.**
1. Manöver.
15. Berlin, bis **16.**
17. Intermezzo: Il finto pazzo, wiederholt 25.
19. Intermezzo: La scolara fatta maestra, wiederholt 22., 29.

---

17. Feldmarschalleutnant Lucchesi kommt nach Potsdam, bleibt bis 22. — **19.** Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß, Prinz Ferdinand von Preußen schreibt aus Potsdam: „Nous voilà au milieu du carneval, les plaisirs semblent se succéder les uns les autres; trois fois il y a assemblées en ville et trois fois intermezzi." — **29.** Der dänische Gesandte Baron von Rosenkrantz kommt an.

November (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis **28.**

2. Intermezzo: La scolara fatta maestra, wiederholt 6.
4. Nach Berlin zur Audienz von Rosenkrantz.
Mitte des Monats ist der König krank an seinem „alten Leiden“ gewesen.
19. Nach Berlin zur Abschiedsaudienz von Höpken, bis 20.
28. Berlin, bis 30.

---

1. Feldmarschall Herzog Friedrich Wilhelm von Holstein-Beck, seit 7. August Gouverneur von Berlin, stirbt in Königsberg, Feldmarschall Keith wird Gouverneur von Berlin. — 20. Fouqué in Potsdam.

Dezember (7., 14., 21., 28.).

1. Berlin, bis 24.
1. Audienz von Beckers.
24. Potsdam, bis 26.
26. Berlin, bis 31.
27. Bei der Königin zu Tisch.

---

2. Beginn des Karneval; die Opern Coriolano von Graun und Wiederholung von Angelica e Medoro. — 11. Der Minister v. Marschall stirbt. — 30. Feldmarschall Schwerin kommt an. Der dänische Minister Graf Lynar reist nach Petersburg weiter. — Ende des Monats kommen Fürst Leopold von Dessau und Gotter nach Berlin.

1750.

Januar (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin, bis 30.
4. Bei der Königin.
13. Potsdam, bis 15.
16. Zur Cour bei der Königin.
19. Charlottenburg.
24. Bei der Königin-Mutter und der Königin.
25. Feier des Geburtstages bei der Markgräfin von Schwedt.
30. Belehnung des Fürsten Auersberg mit Münsterberg.

---

8. Lord Hyndford kommt aus Moskau, reist am 27. ab. — 17. Vor kurzem hat der Flötenvirtuose Wendling in Potsdam vor dem Könige gespielt. — 22. Darget liest in der Akademie des Königs: Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois vor.

Februar (1., 8., 15., 22.).

1. Potsdam, bis 28.
13. Intermezzo: Il conte imaginario; wiederholt am 16., 23., 26.
23. Die coliques hémorroidales, an denen der König schon am 14. gelitten hatte, sind vorbei.

---

3. Dieser Tage sind Fürst Leopold von Dessau und Feldmarschall Schwerin abgereist. — 6. Prinz Ferdinand geht zu seinem Regimente nach Neu-Ruppin, bis 24. März. — 16. Die Markgräfin von Schwedt reist ab; Valory in Potsdam, bis 20. — 22. Die Kapelle nach Potsdam. — 26. Die Feldmarschallinnen Schmettau und Wallis nach Potsdam.

März (1., 8., 15., 22., 29. Ostern).

1. Potsdam, bis 30.
1. Intermezzo: Il matrimonio per forza, am 3. wiederholt.
4. Berlin, bis 5.
11. Besichtigung der vom Könige von Frankreich geschickten Statuen.
24. Berlin; Audienz des französischen Gesandten Lord Tyrconnel; Besichtigung des neuen Domes; Probe von Fetonte von Graun; bis 25.
28. Der König krank.
30. Berlin, bis 31.
31. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter: Aufführung von Fetonte.

---

21. Ritter de la Touche kommt an. — 22. Gotter beim Könige. — 22./23. Tyrconnel kommt an. — 31. Die Markgräfin Philipp von Schwedt stirbt in Herford.



April (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin; Potsdam, bis 30.
15. Berlin, bis 16.
22. Berlin zur Abschiedsaudienz von Valory und Antrittsaudienz von Tyrconnel; bis 23.

4. Die Astrua geht auf vier Monate nach Turin. — 5. Gotter reist ab; Valory und Tyrconnel in Potsdam, bis 7. — 9. La Touche in Potsdam, bis 17. — 11. Der englische Augenarzt Taylor kommt in Potsdam an, am 12. beim Könige, geht 14. nach Berlin, bis 20. — 14. Der schwedische Oberst Scheffer in Potsdam. — 25. La Touche ist wieder abgereist. — 27. Valory in Potsdam, bis 30. — Gegen Ende des Monats (vor dem 25.) kommt Darnaud an.

Mai (3., 10., 17. Pfingsten, 24., 31.).

1. Potsdam, bis 17.
2. Berlin; abends in Sanssouci.
7. Sanssouci.
15. Generalrevue.
17. Berlin, bis 23.
18. Generalrevue.
20. Manöver bei Tempelhof, ebenso am 22.
23. Potsdam, bis 31.
25. Ministerrevue.
31. Berlin.

1. Herzog Friedrich Eugen von Württemberg geht zu dem ihm verliehenen Dragonerregiment nach Treptow a. R. — 9. Knobelsdorff in Potsdam, bis 11. — 16. Fürst Leopold von Dessau in Potsdam. — 18. Valory reist ab. — 21. Dieser Tage ist Graf Turpin angekommen, bleibt bis 17. Juli. — 27. Argens geht auf unbegrenzten Urlaub. — 28. Dieser Tage ist Feldmarschall Schwerin, der mit seinem Regimente zur Revue gekommen war, wieder abgereist. — 29. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — Ende des Monats kommt die Sängerin Riccinelli an und singt am 1. Juli vor der Königin-Mutter.

Juni (7., 14., 21., 28.).

1. Berlin, bis 2.
2. Stargard.
3. Köslin.
4. Wustrau, bis 5.
5. Riesenburg, Wehlau.
8. Petersdorf, bis 10.
10. Königsberg, bis 16.
16. Danzig.
19. Stargard, bis 20.
20. Freienwalde, Berlin.
21. Potsdam, bis 30.
30. Beginn der Brunnenkur in Sanssouci.

15. Lady Tyrconnel kommt an. — 25. Tyrconnel in Potsdam, bis 27. — Der Sänger Carestini kommt an und tritt in den Dienst des Königs für Salimbeni, der im März an der Schwindsucht erkrankt war und seine Stimme verlor; Carestini singt am 5. Juli vor der Königin in Schönhausen. — 29. Knobelsdorff geht nach Potsdam.

Juli (5., 12., 19., 26.).

1. Sanssouci, bis 14.
1. Beginn der Brunnenkur.
8. Intermezzo: Il conte imaginario, 14. wiederholt.
15. Potsdam, bis 31.
16. Berlin zur Audienz des englischen Gesandten Williams, bis 17.
18. Intermezzo: Monsieur de Pourcougnac von Hasse.
27. Berlin zur Audienz des tartarischen Gesandten und zur Probe des Karussell, bis 28.

6. Der französische Brigadier Glaubitz kommt aus Stockholm, bleibt bis Februar 1757. Graf Turpin in Potsdam, bis 12. — 7. Williams kommt an. Die Erbprinzessin Karoline von Darmstadt in Sanssouci; geht dann nach Berlin, bis 11. — 10. Voltaire kommt an und geht gleich weiter nach Potsdam. — 11. Der Geigenspieler Felice in Potsdam. — 25. Die Astrua kommt zurück; der tartarische Gesandte ist eben angekommen. — 28. Graf Bark bringt die Nachricht von der Geburt des Prinzen Adolf Friedrich von Schweden.

August (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 11.
   4. Manöver.
   9. Konzert und Intermezzo.
   10. Ball in Sanssouci.
11. Berlin, bis 14.
14. Charlottenburg, bis 22.
   15. Intermezzo: Don Tabarano.
   16. Konzert.
   17. Mauvais Riche von Arnaud.
   19. Intermezzo: il Conte imaginario.
   20. Konzert. Potsdam, bis 21.
   21. Intermezzo.
22. Berlin, bis 31.
   22. Aufführung von Fetonte; wiederholt am 24.
   24. Manöver bei Britz.
   25. Karussell auf dem Schloßplatze; am 27. wiederholt.
   36. Aufführung von Iphigenie von Graun; wiederholt am 28., danach beim Prinzen von Preußen und am 30.
   29. Bei der Königin-Mutter in Monbijou.

---

2. Die Markgräfin von Schwedt kommt an. — Anfang des August kommt die Gräfin Bentingk an. — 18. Markgraf und die Markgräfin von Bayreuth kommen in Potsdam an. — 9. Lord Galloway, der englische Gesandte in Dresden, der Schwager des Feldmarschall Keith, kommt an und bleibt bis Mitte November. — 10. Der tartarische Gesandte ist abgereist. — 11. Die Markgräfin von Bayreuth geht nach Berlin. — 13. Die Astrua und der Sänger Romani gehen nach Prag. — 18. Die regierende Herzogin von Strelitz, Elisabeth Albertine, kommt inkognito nach Potsdam, geht den 20. nach Berlin.

September (6., 13., 20., 27.).

1. **Berlin**; Küstrin, bis 3.
4. **Grünberg**; Glogau, bis 6.
6. **Hundsfeld**, bis 10.
   7. Generalrevue.
   8. Der König verlegt sein Quartier nach Görlitz, da das von ihm bewohnte Haus abbrennt.
10. Breslau, bis 11.
11. Ohlau; Brieg, bis 12.
12. Neiße, bis 15.
16. Schweidnitz, bis 18.
21. Berlin; zur Markgräfin von Bayreuth und zur Königin-Mutter.
22. Potsdam, bis 27.
27. Berlin, bis 29.
29. Potsdam, bis 30.

---

1. Cothenius wird zum königlichen Leibarzt mit dem Wohnsitz Potsdam ernannt. — 5. Die Markgräfin von Bayreuth geht nach Sanssouci, kehrt am 8. wegen Erkrankung nach Berlin zurück. — 6. Der Markgraf von Bayreuth reist aus Potsdam weiter. Einweihung des neuen Domes in Berlin. — 7. Prinzessin Sophie von Bernburg, die Schwester von Markgraf Karl, stirbt. — 19. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 20. Professor König kommt aus dem Haag und besucht Maupertuis; er bleibt bis Ende November. — 25. Voltaire wird Kammerherr. — 27. Aufführung von Voltaires Rome sauvée im Schlosse bei der Prinzessin Amalie.

Oktober (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 31.
   1. bis 3. Manöver.
   4. Berlin zur Markgräfin, bis 6.
   17. Berlin zur Markgräfin, bis 18.
   22. Audienz des dänischen Konferenzrates Grafen Samson.
   27. Berlin, bis 29.
   28. Abschiedsaudienz des dänischen Gesandten Rosenkrantz und Antrittsaudienz des Kammerherrn von Thiemen.
   30. Probe von Mitridate von Graun.

---

14. Die Markgräfin in Potsdam. — 15. Ferdinand von Braunschweig geht über Berlin nach Braunschweig. — 17. Thiemen kommt an. — Mitte des Monats erhält Voltaire den Orden Pour le mérite. — 29. Die Kapelle nach Potsdam, bis 1. November.

November (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 30.
   10. Berlin zur Markgräfin, bis 11.
   14. Intermezzo: Monsieur de Pourcougnac.
   17. Intermezzo: Philosopho convinto d'amore.
   23. Berlin zur Markgräfin, bis 24.

---

10. Aufführung von Voltaires Rome sauvée im Schlosse zu Berlin vor den Kammern der Prinzessin Amalie. — 14. Arnaud wird entlassen und reist 22. nach Dresden. Die Kapelle geht nach Potsdam, bis 1. Dezember. — 23. Der Augenarzt, Hofrat und Professor Hillmer in Berlin, 27. bis 29. in Potsdam, dann in Berlin. — 26. Rosenkrantz reist ab. Die Markgräfin in Potsdam. — 30. Moritz von Sachsen stirbt. — Ende des Monats kommt Fouqué und bleibt bis Anfang Februar.

Dezember (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 16.
16. Berlin, bis 31.
   17. Zur Probe von Fetonte.

---

2. Der russische Gesandte Groß reist plötzlich ab. — 7. Hofmarschall Graf Wülknitz empfängt für den Fürsten Joseph Friedrich von Hohenzollern, vom Könige die Belehnung mit der Erbkämmererwürde. — In der ersten Hälfte des Monats ist Tyrconnel längere Zeit in Potsdam. — 15. Beginn des Karneval: die Opern: Fetonte und Mitridate von Graun. — 16. Voltaire geht nach Berlin. — 31. Fürst Leopold von Dessau kommt, bleibt bis Anfang Februar.

1751.

Januar (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Berlin, bis 30.
   5. Der König leidet seit ein paar Tagen an Rheumatismus.
   16. Potsdam, bis 18.
   24. Feier des Geburtstages des Königs bei der Königin-Mutter und der Königin.
   29. Feier des Geburtstages des Prinzen von Preußen.
30. Potsdam, bis 31.

---

3. Die Kaiserin-Witwe Elisabeth Christine stirbt. — 4. Voltaires Prozeß mit dem Schutzjuden Hirsch beginnt. — 5./6. Die verwitwete Herzogin von Eisenach, Anna Sophie Charlotte, die Schwester des Markgrafen Karl, stirbt in Sangershausen. — 8. Ferdinand von Braunschweig kommt zurück. — 9. Aufführung von Voltaires Rome sauvée bei der Prinzessin Amalie.

Februar (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 28.

---

4. Der Gesandte Podewils kommt aus Wien, geht nach Potsdam. — 9. Abbé Bastiani geht nach Potsdam. Der Baumeister Bibbiena aus Dresden kommt in Berlin an. — 10. Der Minister Münchow nach Potsdam. — 18. Das Urteil in Voltaires Prozeß wird gefällt.

März (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 25.
   4. Berlin; Abschiedsaudienz von Williams.
   5. Besuch beim kranken Graf Rothenburg; nach Potsdam zurück.
   9. Sanssouci; der König hat Fieber, ebenso 25.; 28. „ébullition de sang".
26. Berlin, bis 31.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter; Aufführung von Grauns Armide.
   31. Konfidenztafel.

---

8. Williams reist ab. — 10. Voltaire geht nach Potsdam und bezieht das Marquisat. — 18. Hochzeit des Legationsrats von Voß mit Fräulein von Pannewitz. — 24. Die in einem Pavillon des Potsdamer Stadtschlosses befindliche Kapelle wird abgerissen, dafür eine Reihe prächtiger Zimmer eingerichtet.

April (4., 11. Ostern, 18., 25.).

1. Potsdam, bis 30.
   1. Berlin zum kranken Grafen Rothenburg.
   12. Intermezzo, ebenso 19.
   19. Berlin zu Graf Rothenburg, bis 15.

---

16. Die Nachricht vom Tode des Königs von Schweden (gest. 5.) kommt nach Berlin. — 21. Der Sänger Romani geht auf einige Zeit nach Italien. — 30. Der Großkanzler Cocceii in Potsdam.

Mai (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 20.
   1. Berlin; zur Revue der Gensdarmes und Zietenhusaren bei Tempelhof.
   2. Besuch bei dem an den Pocken erkrankten Prinzen Friedrich Wilhelm (II.); nach Potsdam zurück.
   15. Ministerrevue.
   19. Revue; nachher Tafel in dem neuerbauten Marmorsaale des Stadtschlosses.
20. Abends über Charlottenburg nach Berlin, bis 27.
   22. Generalrevue.
   24. Manöver, ebenso 26.
27. Potsdam, bis 31.
31. Abreise nach Magdeburg.

---

1. Die Markgräfin von Schwedt kommt und bleibt bis 30. — 4. Fredersdorf ist soeben nach Paris abgereist. — 13. Die Markgräfin Heinrich von Schwedt wird nach Kolberg gebracht. — 15. Graf Rothenburg geht nach Potsdam. — 22. Cothenius reist nach Bayreuth zur kranken Markgräfin. — 23. Der holländische Oberst v. Totleben in Potsdam. — 31. Feldmarschall Schwerin, der zur Revue gekommen war, geht nach Frankfurt a. O. zurück.

Juni (6., 13., 20., 27.).

1. Lager bei Pitzpuhl, bis 6.
6. Magdeburg, zu Mittag beim Fürsten von Dessau, Kloster Neudorf; Salzdahlum, bis 9.
   8. Nach Braunschweig.
9. Hagenburg, beim Grafen Wilhelm von Lippe, Minden, bis 10.
10. Bielefeld, bis 12.
12. Bielefeld, Herford; Lingen, bis 13.
13. Emden, bis 16.
   14. Fahrt auf dem Dollart.
   15. Aurich.
16. Emden, Wesel, bis 21.
21. Lippstadt, Bielefeld, Halberstadt, bis 22.
22. Hornburg, Minden, Bückeburg.
23. Potsdam, bis 30.

---

18. Der Gesandte Chambrier kommt aus Paris nach Wesel, wird vom König während seiner Krankheit besucht und stirbt 26. — 19. Die drei Brüder des Königs gehen nach Cleve; Prinz August Wilhelm und ein paar Tage später Prinz Ferdinand gehen nach Salzdahlum, Prinz Heinrich reist ins Reich. — 25. Graun mit der Kapelle geht nach Potsdam. — 28. Cothenius kommt aus Bayreuth zurück.

Juli (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 31.
   2. Nach Berlin zu Graf Rothenburg und Feldmarschall Keith, bis 3.
   11. Beginn der Brunnenkur in Sanssouci.
   15. Der König geht wieder nach Sanssouci.
   16. Intermezzo: Philosopho convinto d'amore von Agricola mit der neuen Schauspielerin Mansi.
   21. Intermezzo: Il bevitore mit der Sängerin Bona.
   24. Ende der Brunnenkur; der König zieht in das Stadtschloß.
   26. Ende der Intermezzi.
31. Berlin.

---

9. Graf Rothenburg erkrankt schwer; der König schickt ihm Cothenius und Lamettrie. — 24. Graf Rothenburg geht

nach Potsdam. — 27. Der sächsische Generalleutnant Graf Cosel kommt in Berlin an, geht 29. nach Potsdam und bleibt da bis 1. Oktober. Prinz Friedrich Erdmann von Cöthen geht nach Potsdam. 29. Lord Hamilton in Potsdam. — Ende des Monats erhält die Sängerin Bona ihren Abschied.

August (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 22.
   4. Nach Berlin.
   10. Nach Berlin zur Prinzessin von Preußen; Audienz des französischen Marschalls Graf Löwendahl; bis 11.
   12. Zur Taufe bei Major von Saldern.
   14. „Esclopé à la moitié, tout près de la goutte sans être goutteux", schreibt der König.
   19. Manöver, bis 21.
22. Berlin, bis 25.
   23. Taufe der Prinzessin Wilhelmine.
25. Cüstrin, bis 27.
28. Glogau, bis 29.
29. Breslau, bis 31.
   Besichtigung des neuerbauten Schlosses.
31. Ohlau, Marschwitz.

---

1. Winterfeld kommt aus Karlsbad zurück, geht den 2. nach Potsdam. Lord Marschall geht nach Potsdam. — 6. Knobelsdorff kommt aus Potsdam zurück. — 7. Prinzessin Wilhelmine geboren. Prinz Heinrich in Bayreuth. — 8. Löwendahl kommt an, geht 15. nach Potsdam, reist 24. ab. — 11. Feldmarschall Graf Schmettau stirbt. — 14. Knobelsdorff geht nach Potsdam. — 21. Prinz Heinrich kommt von seiner Reise zurück. — 26. d'Argens kommt zurück, geht 27. nach Potsdam. — 28. Lord Marschall geht als Gesandter nach Paris; erhält Ende des Monats den Schwarzen Adlerorden. — Vom November 1750 bis August 1751 sind folgende Intermezzi aufgeführt worden: Philosopho convinto d'amore zehnmal, Preciosa ridicula zweimal, La riccaratrice divenuta donna sechsmal, I birbi fünfmal, La serva scaltra fünfmal. — Die Aufführungszeit des Intermezzo: Die listige Witwe, läßt sich nicht feststellen.

September (5., 12., 19., 26.).

1. Lager von Marschwitz, bis 8.
   2. Generalrevue; der König überreicht Fouqué den Schwarzen Adlerorden.
8. Neiße, bis 12.
12. Schweidnitz.
15. Berlin, bis 16.
16. Potsdam, bis 30.
   26. Der König erkrankt an coliques hémorroidales.

---

13. Prinz Heinrich der Jüngere zieht auf das Schloß; der jüngere Beguelin wird sein Hofmeister. — 23. Die polnische Gräfin Poninska in Potsdam, bis 27., dann in Berlin bis Anfang Oktober. — 25. Erbprinz Karl Georg Lebrecht von Bernburg, in Potsdam angekommen, tritt in preußische Dienste. — 28. Der französische Gesandte in Genua, Guimont, kommt an. — 30. Der Astronom La Lande aus Paris kommt an. Major v. Borcke, der am 24. September zum Gouverneur des Prinzen Friedrich Wilhelm (II.) ernannt ist, kommt aus Potsdam nach Berlin.

Oktober (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 31.
   8. Nach Berlin; Audienz des französischen Gesandten Guimont, bis 9.
   16. Intermezzo: Il Giocatore mit der neuen Schauspielerin.
   20. Zur Taufe beim Oberst Keith.
   25. Probe von Britannicus.
   26. Abschiedsaudienz von Chasot.
   27. Intermezzo: la riccaratrice divenuta donna von Agricola.

---

10. Guimont reist über Potsdam zurück. — 16. Prinz Franz von Braunschweig in Potsdam; Fürst von Cooswaren-Looz kommt nach Potsdam, tritt als Oberkammerherr in preußische Dienste. — 18. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß; der Erbprinz von Köthen in Potsdam. — 25. Die

Kammermusiker gehen nach Potsdam bis 4. Mai. Chasot geht nach Potsdam. — 31. Fredersdorf kommt zurück.

November (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 30.
   4. Nach Berlin, bis 5.
   7. Intermezzo: La riccaratrice divenuta donna, wiederholt am 11.
   17. Schluß der Intermezzi.
   22. Nach Berlin; Audienz des niederländischen Gesandten Graf Gronsfeld.

---

1. Generalleutnant v. Bredow kommt aus Halberstadt nach Potsdam und bleibt den Winter über. — 4. Chasot geht auf Urlaub nach Paris. — 7. Labeaumelle kommt an und bleibt bis Mai 1752. — 11. Lamettrie stirbt. — 17. Gronsfeld kommt an und bleibt bis Mai 1752. — 18. Der spanische Oberst Marquis Ulloa in Potsdam.

Dezember (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 5.
5. Berlin, bis 31.
   20. Bei Graf Rothenburg.
   25. Potsdam, bis 27.
   30. Bei der Königin.

---

4. Der Herzog, die Herzogin und die Prinzessin Karoline von Braunschweig kommen in Potsdam an, gehen den 6. nach Berlin. — 5. Beginn des Karneval: die Opern Armida und Britannicus von Graun. — 12. Fouqué kommt aus Glatz und bleibt bis Ende Januar. — 16. Fürst Leopold von Dessau stirbt. — 24. Der Herzog von Braunschweig reist nach Hause bis 8. Januar. — 29. Graf Rothenburg stirbt. — 30. Feldmarschall Schwerin kommt an und bleibt bis Ende Januar. Dieser Tage kommt der französische Maréchal de camp, Herzog Friedrich von Württemberg, und sein Bruder Friedrich Eugen in Berlin an.

1752.

Januar (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Berlin, bis 26.
   16. Mit dem Herzog von Braunschweig, der im Grunewald gejagt hat, zu Tisch nach Charlottenburg.
26. Potsdam, bis 31.

---

24. Darget liest in der Akademie des Königs Eloge de la Mettrie vor. — 26. Die Braunschweiger reisen ab; der Erbprinz von Köthen geht mit nach Potsdam bis 29. und tritt im Februar in preußische Dienste.

Februar (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 28.
   25. Nach Berlin, bis 26.

---

1. Der dänische Minister Graf Lynar kommt aus Petersburg. — 17. Chasot erhält seinen Abschied. — 26. Herzog Ludwig von Württemberg in Potsdam, bis 2. März. Prinz Franz von Braunschweig kommt aus Braunschweig nach Potsdam zurück, geht 7. März zu seinem Regiment. Der ansbachische Geheimrat von Hutten in Potsdam bis 29; dann in Berlin bis 8. Mai.

März (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 31.
   2. Nach Berlin, bis 3.
   24. Nach Berlin, bis 28.
   25. Zur Probe von Orpheo von Graun.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter. Aufführung von Grauns Orpheo.

---

12. Lord Tyrconel stirbt. — 14. Darget geht nach Frankreich zurück. — 21. Lady Tyrconel reist ab. — 28. Konfirmation der Prinzessin Dorothea in Schwedt.

April (2. Ostern, 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 31.
   7. Intermezzo: I birbi, mit der



neuen Tänzerin Sempelina, wiederholt 12, 20.

23. Der König erholt sich allmählich von einem vierzehntägigen Gichtanfall.

25. Berlin, bis 26.; der König kommt mit einem neuen Anfall von Podagra zurück.

6. Carestini geht nach Italien. — 20. Die Tänzerin Reggiana tritt in den Dienst des Königs. — 27. Fouqué in Potsdam, bis 29. Mai.

Mai (7., 14., 21. Pfingsten, 28.).

1. Potsdam, bis 24.
   2. Gichtanfall, der am 6. beginnt vorüberzugehen.
   3. Letztes Intermezzo: I birbi.
   9. Der König reitet zum ersten Male wieder aus.
   22. Generalrevue.

24. Berlin, bis 29.
   25. Generalrevue.
   26., 27. Manöver bei Tempelhof.
   28. Kammerkonzert.
   29. Manöver bei Tempelhof.

Anfang des Monats kommt Fürst Borghese nach Berlin. — 5. Graf Laranguais, Herzog von Brancas und Graf Labruyère kommen aus Potsdam nach Berlin, bleiben bis Mitte Juni. — 18. Der Fürst von Köthen in Potsdam. — 27. Dieser Tage reist Fredersdorf nach Aachen und Spaa.

Juni (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam; nachmittags Abreise nach Magdeburg.

2. Lager bei Pitzpuhl (Körbelitz), bis 6.
   3. Revue.

7. Abends Potsdam, bis 11.

11. Mittags Berlin, bis 12.

12. Früh nach Stettin, bis 16.
   13. Revue.

17. Königsberg i. N., bis 18.

18. Freienwalde; Berlin, Kammerkonzert mit dem Sänger Donini.

19. Potsdam, bis 24.

24. Charlottenburg, bis 28.
   24. Empfang der Braut des Prinzen Heinrich, Prinzessin Wilhelmine von Kassel.
   25. Vermählung des Prinzen Heinrich.
   26. Artilleriemanöver bei Reinickendorf; Charlottenburg Aufführung des Guidizio di Paride von Graun.
   27. Intermezzo I birbi.

28. Potsdam, bis 30.

1. Die Akademie hält ihre erste Sitzung in den prächtig für sie hergerichteten Räumen im königlichen Stalle auf der Dorotheenstadt. — 2. Der Herzog und der Erbprinz von Braunschweig, Fürst Dietrich von Anhalt im Lager bei Pitzpuhl. — 3. Gräfin Finckenstein, die Oberhofmeisterin der Königin-Mutter, stirbt. — 4. Die verwitwete Herzogin von Württemberg aus Köpenick in Potsdam, bis 6. — 10. Feldmarschall Lehwald kommt von der Stettiner Revue nach 10 Jahren zum ersten Male wieder nach Berlin, bleibt bis 1. Juli. — 13. Die ansbachischen Offiziere, darunter der Sohn des Markgrafen, von Falkenhausen, in Berlin, bis 29; der Sänger Donini kommt in Potsdam an. — 19. Ferdinand und Franz von Braunschweig gehen zur Vermählung ihrer Schwester Juliane (24. Juli). — 21. Fräulein von Montbail stirbt. — 22. Die Markgräfin von Schwedt kommt an, ebenso der Erbprinz Friedrich von Kassel, der bis 10. August bleibt. — 26. Prinz Heinrich bezieht das Schwerinsche Palais Wilhelmstraße 73 (das jetzige Hausministerium).

Juli (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 31.
   11. Nach Sanssouci; Brunnenkur bis 22.
   12. Überreichung des Seraphinenordens durch den schwedischen Generalmajor v. Lieven.
   15. In Potsdam, bis 17.
   24. Übungen an dem vom Oberst Balbi erbauten Polygon, bis 31.

28. Audienz des französischen Gesandten Chevalier de la Touche.

---

1. Lieven kommt an, geht mit Wulfenstierna nach Potsdam. — 11. Der Prinz Borghese reist ab. — 14. Der Hofpoet Villati stirbt. — 17. Die Braunschweiger Prinzen kommen zurück. — 21. Grauns Tochter singt vor der Königin-Mutter. — 24. La Touche kommt an, geht 28. nach Potsdam, bis 29. — 25. Die Markgräfin von Schwedt reist ab.

August (6., 13., 20., 27.).

1. Potsdam, bis 28.
   1. Berlin, bis 2.
   7. Die Königin-Mutter, die Prinzessin Heinrich und Amalie kommen nach Sanssouci.
   8. Der König nach Sanssouci. Intermezzo: Il philosopho.
   9. Ball in Sanssouci.
   13. und 16. Manöver bei Eiche.
   20. Intermezzo: I birbi mit der neuen Tänzerin Oliviera.
   21. Über Spandau nach Berlin, bis 22.
   24. Intermezzo: Il philosopho, mit der Oliviera.
   27. Intermezzo: Il giocatore; Schluß der Intermezzi.

29. Berlin, bis 31.
   30. Artilleriemanöver auf dem Wedding.

Anfang des Monats: Graf Esser in Berlin. — 10. Die Königin-Mutter mit den Prinzessinnen wieder in Berlin. — 18. La Touche in Potsdam. Dieser Tage sind die neuen Tänzerinnen Santiniana und Oliviera angekommen. — Mitte des Monats kommt de Prades an und tritt in den Dienst des Königs.

September (3., 10., 17., 24.).

1. Berlin; Cüstrin, bis 2.
2. Frankfurt a. O.; Grünberg, bis 3.
3. Glogau, bis 4.
5. Schalkau, bis 7.
   5. Revue.
7. Breslau, bis 9.
9. Cosel, bis 10.
10. Brieg, bis 11.
11. Neiße, bis 15.
15. Glatz, bis 16.
16. Schweidnitz, bis 18.
   17. Unterredung mit den Ältesten der Kaufmannschaft.
18. Liegnitz, Glogau, Frankfurt a. O.
19. Berlin, bis 20.
20. Potsdam, bis 30.

---

4. Die Königin-Mutter und die Prinzessinnen gehen nach Oranienburg und Rheinsberg, bis 8. — Anfang des Monats kommt Fredersdorf aus Aachen zurück. — 14. La Lande reist ab. — 18. Der schwedische Reichsrat Schester kommt an, geht 24. bis 25. nach Potsdam, reist 29. wieder ab. — 27. Der Sänger Ricciarelli singt vor dem Könige. — 29. Prinz Friedrich von Württemberg kommt nach Potsdam.

Oktober (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 31.
   4. Berlin, bis 6.
   Bei dem Brande der neuen Münze in der Nacht 4./5. leitet der König selbst die Löscharbeiten.
   5. Generalrevue.
   24. und 25. Probe von Hasses Didone abandonnata.
   26. Brunnenkur bis Anfang November.

---

11. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — 10. General Stille stirbt. Vor einigen Tagen ist der Hofpoet Tagliazucchi angekommen. — 14. Der am 9. in den Dienst des Königs getretene Sänger Ricciarelli geht mit Urlaub nach Prag. — 22. Ferdinand von Braunschweig geht auf das ihm verliehene Gouvernement Pritz. — 27. Carestini kommt zurück. — 29. Graf Pembroke kommt in Berlin an.

November (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 30.
   2. Berlin, bei dem kranken Maupertuis, bis 3.
   6. Probe von Didone.
   7. Intermezzo.
   27. Berlin, bis 28.

7. Die Kammermusik in Potsdam, bis 6. Dezember. — 29. Die Präsidenten von Aschersleben, Gröben, Rothenburg, Plathen, Massow nach Potsdam. — 30. Der Minister Münchow nach Potsdam. Fouqué kommt an, geht 1. Dezember nach Potsdam und bleibt bis 30. Januar.

Dezember (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 8.
   2. Berlin, bis 3.
8. Berlin, bis 31.
   8. Zur Probe von Didone.
   25. Nach der Oper nach Potsdam, bis 29.

8. Beginn des Karneval; die Opern Orpheo und Didone. — 24. Verbrennug der Diatribe du Docteur Akakia auf dem Gensdarmenmarkt. — 26. Prinz Ludwig von Württemberg reist nach Stuttgart. — 30. Fürst August Wilhelm von Köthen kommt an, bleibt bis 1. Februar.

1753.

Januar (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 9.
9. Berlin, bis 30.
   17. Nach Spandau.
   29. Feier des Geburtstages der Prinzessin von Preußen.
30. Potsdam, bis 31.

1. Voltaire schickt den Orden Pour le mérite und den Kammerherrnschlüssel zurück. — 13. Bastiani beim Könige, bis 8. April. — 24. de Prades liest in der Akademie des Königs Eloge de Stille vor. — 26. Brand des Schlosses in Bayreuth. — 30. Die Kammermusik nach Potsdam, bis 24. Februar. — 31. Voltaire in Potsdam, bis 3. Februar.

Februar (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 28.

1. Der Fürst von Köthen reist ab, wird am 3. Generalleutnant. — 2. Algarotti reist nach Italien.

März (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis 25.
   1. Berlin, bis 2.
   3. Probe zur Oper Sylla.
   12. Der König hat einen leichten Gichtanfall.
25. Berlin bis 28.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter; Aufführung der Oper Sylla von Graun.
28. Über Spandau nach Potsdam, bis 31.

2. Die Kapelle mit Graun nach Potsdam, bis 17. April. — Anfang des Monats wird das Theater im Schlosse in Potsdam geändert. — 18. Zwei Fürsten Corsini kommen an, gehen nach Potsdam zurück. — 25. Voltaire reist aus Potsdam ab. — 22. Hasse und der Sänger Monticelli aus Dresden kommen in Berlin an, gehen 30. nach Potsdam, bleiben bis Ende April in Berlin.

April (1., 8., 15., 22. Ostern, 29.).

1. Potsdam, bis 16.
   4. Zu Tisch nach Sanssouci.
   14., 15. Feste zu Ehren der Markgräfin von Ansbach in Potsdam und Sanssouci.
16. Früh Berlin, bis 26.
   23. Zum Fest in Charlottenburg.
   24. Bei der Markgräfin von Ansbach. Aufführung der Oper Didone.
26. Abends Potsdam, bis 30.
   28. In Sanssouci.
30. Über Döberitz nach Berlin.

1. Hasse beim Könige. — Anfang des Monats wird der junge Francheville an Stelle von Pierre de Vigne Kopist des Königs. — 7. Hasse und Monticelli in einem Konzert beim Könige.

Der Fürst Corsini in Potsdam. — **13.** Die Markgräfin von Ansbach kommt in Potsdam an, geht 16. nach Berlin, reist 28. nach Braunschweig. — **14.** Maupertuis in Potsdam, bis 18. — **16.** Cothenius wird nach Bayreuth zur kranken Markgräfin geschickt. — **29.** Maupertuis reist nach Frankreich.

Mai (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, Frankfurt a. O., Crossen, Grünberg.
2. Glogau, bis **3.**
3. Lissa, bis **6.**
6. Breslau, bis **8.**
8. Nachmittags in Neiße, bis **12.**
12. Schweidnitz.
14. Berlin, bis **15.**
16. Potsdam, bis **30.**
  21. Manöver.
  24., 25. Ministerrevue.
30. Berlin, bis **31.**

---

8. Pöllnitz reist nach Ems bis Anfang Juli. — **12.** Die Reggiana reist ab. — **21.** Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — **30.** Voltaire kommt in Frankfurt a. M. an.

Juni (3., 10. Pfingsten, 17., 24.).

1. Berlin; Stargard.
2. Stargard; Köslin, bis **3.**
3. Stolpe, Schlawe.
4. Königsberg, Lager bei Kalkhof, bis **9.**
  5. Manöver.
9. Königsberg, bis **10.**
11. Berlin, bis **15.**
15. Früh Potsdam, bis **30.**
  18. Audienz des Gesandten des Malteserordens am französischen Hofe, Bailli de Froulay.
  25. Nach Sanssouci.
  26. Brunnenkur in Sanssouci, bis 3. Juli.

---

1. Der Resident Freitag fordert Voltaire den Orden, den Kammerherrnschlüssel und den Band Poesien des Königs ab. — **4.** Franz von Braunschweig reist nach Kopenhagen. — **6.** Froulay kommt an, bleibt bis 10. Oktober. — **16.** Heuschrecken in Pankow und Rosenthal. Die Leibeskadron Garde du corps kommt aus Charlottenburg nach Potsdam als ihrer ständigen Garnison. — **26.** Darget erhält seinen Abschied.

Juli (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Sanssouci, Potsdam, bis **10.**
10. Spandau; Döberitz, bis **11.**
11. Spandau; nachmittags Berlin, bis **12.**
12. Potsdam, bis **31.**
  21. Nach Döberitz.
  27. Berlin; Audienz von Froulay.
  28. Artilleriemanöver bei Reinickendorf, über Spandau, Döberitz nach Potsdam.
  29. Probe des Pastorale: Triompho della fedelta.
  30. Aufführung des Pastorale.

---

2. Franz von Braunschweig kommt zurück, geht 5. zu seinem Regiment. — **7.** Voltaire reist aus Frankfurt ab. — **13.** Fouqué kommt nach Berlin. — **21.** Graf Hessenstein kommt an, 3. August in Potsdam. — **29.** Die Kapelle mit Graun nach Potsdam, bis 14. Aug. Crichi kommt aus Italien nach Potsdam; die Sängerin Mansi geht nach Potsdam. — **30.** Froulay in Potsdam. — **31.** Heuschrecken in Berlin.

August (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis **28.**
  3. Wiederholung des Triompho de fedelta.
  9. Intermezzo: La serva scaltra, wiederholt **13.**
  17. Berlin, bis **18.**
  21. Nach Döberitz.
28. Berlin, bis **31.**

---

1. Fürst Joseph Wilhelm Franz von Hohenzollern-Hechingen kommt an, 13. bis 14. in Potsdam, reist 11. September wieder ab. — **3.** Graf Hessenstein in Potsdam. — **10.** Chasot erhält seinen Abschied. — **15.** Richtfest in Monbijou. — **16.** Graf Aranda in Potsdam. — **20.** Feldmarschall Leh-

wald in Potsdam. — 25. Gotter kommt aus Molsdorf nach Berlin. — 28. Der Herzog und Erbprinz von Braunschweig kommen in Potsdam an, gehen 31. nach Berlin: Der Erbprinz von Ansbach kommt an, geht 30. nach Berlin. — 29. Der Fürst von Köthen kommt an.

September (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam; Lager bei Spandau (Döberitz), bis 12.
12. Potsdam, bis 30.
   17. Berlin.

---

1. Prinz Friedrich Wilhelm (II.) kommt in das Lager bei Döberitz. — 7. Die Markgräfin von Schwedt kommt mit ihrer ältesten Tochter Dorothea an, bleibt bis 2. Oktober. — 16. Knobelsdorff stirbt. — 18. Feldmarschall Schwerin, der bei den Manövern in Döberitz war, ist abgereist. — 20. Der Herzog und Erbprinz von Braunschweig reisen ab. — 21. Ferdinand von Braunschweig reist über Wolfenbüttel nach Kopenhagen. — 23. Die katholische Kirche in Potsdam wird eingeweiht. Der Minister Münchow stirbt.

Oktober (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 8.
   5. Abschiedsaudienz von Froulay.
8. Berlin, bis 14.
   13. Aufführung von Sylla.
14. Potsdam, bis 17.
17. Berlin, bis 24.
   19. Bei der Markgräfin, ebenso 20., 22.
24. Potsdam, bis 26.
26. Berlin, bei der Markgräfin.
27. Abends Crossen.
28. Glogau, bis 30.
30. Breslau, bis 31.

---

2. Der Erbprinz von Ansbach reist über Potsdam nach Braunschweig. — 4. Die Markgräfin von Bayreuth kommt in Potsdam an, geht 8. nach Berlin. — 17. Der schwedische Major von Falkenberg bringt die Nachricht von der Geburt der Prinzessin Albertine (8.). — 28. Philipp Emmanuel Bach spielt auf einem von dem Künstler Hohlfeld erfundenen Klavier bei der Königin.

November (4., 11., 18., 25.).

1. Breslau, bis 3.
5. Berlin, bis 11.
   6. Probe von Fedelta del Amore.
   7. Potsdam, bis 8.
   8. Feier des Geburtstages der Königin.
11. Potsdam, bis 30.
   10. Beginn der Intermezzi.
   12. Intermezzo: La serva scaltra, wiederholt am 17.
   24. Intermezzo: Il giocatore.

---

7. Der Markgraf von Bayreuth kommt an; er und die Markgräfin gehen 12. nach Potsdam; er reist am 12., die Markgräfin am 15. ab. — 11. Die Kapelle in Potsdam. — 15. Schaffgotsch und Bastiani kommen an, gehen 16. nach Potsdam, bis 22. — 20. Crichi und die Mansi werden verabschiedet, gehen nach Ostern 1754 aus dem Dienst des Königs. — 25. Die Astrua, die ihren Abschied gefordert hatte, in Potsdam. — 28. Gotter geht nach Berlin, wird Generalpostmeister. — 29. Vermählung des Herzogs Eugen von Württemberg mit der Prinzessin Dorothea in Schwedt.

Dezember (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 27.
   1. Intermezzo: Il philosopho.
   8. Intermezzo: I birbi, wiederholt 10., 11.
   12. Schluß des „Karnevals von Potsdam".
27. Berlin, bis 31.

---

18. Herzog und Herzogin Eugen von Württemberg kommen aus Schwedt nach Berlin. — 14. Gotter geht nach Potsdam. — 24. Ferdinand von Braunschweig kommt aus Kopenhagen zurück. — 27. Beginn des Karneval: die Opern Sulla und Cleofide von Agricola. — Ende des Monats kommt Feldmarschall Schwerin und bleibt bis 1. Februar.

1754.

Januar (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 30.
   19. Abschiedsaudienz des Prinzen Ludwig von Württemberg.
   29. Feier des Geburtstages der Prinzessin von Preußen.
30. Potsdam, bis 31.

---

6. Fouqué in Berlin, bleibt bis 28. Februar. — 21. Prinz Ludwig von Württemberg reist ab. — 24. De Prades liest in der Akademie des Königs Eloge de Knobelsdorff vor. — 28. Prinz Friedrich Wilhelm (II.) erhält Offiziersdegen und Portepee. Der Künstler Hohlfeld zeigt dem Könige das von ihm erbaute Klavier. — 30. Franz von Braunschweig reist nach Braunschweig, bis 26. März.

Februar (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 27.
27. Berlin. bis 28.

---

7. Schaffgotsch in Potsdam, bis 10., reist am 13. mit Bastiani ab.

März (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 31.
   23. Berlin, bis 28.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter. Aufführung von Semiramide von Graun. Audienz des dänischen Kammerherrn v. d. Ahlefeldt.
   30. Intermezzo: Bertholdino mit Paganini.

---

10. Der aus französischen Diensten kommende Oberst v. Krockow wird der Königin vorgestellt. — 13. Die neuen Schauspieler für das Intermezzo: Paganini und Frau, Sibotti und und Croce kommen in Potsdam an. — 14. Frau Paganini singt vor dem Könige. — 16. Der dänische Oberst Prinz Friedrich Karl von Bevern kommt aus Stettin, geht 21. nach Potsdam, bis 23., reist 29. ab. — 21. Die Schuchsche Schauspielertruppe spielt im neuen Mädchen-Waisenhause in Potsdam. — 22. Der Chevalier Masson kommt an. — 25. Darnaud kommt aus Dresden an. — 30. Graf Hessenstein reist ab.

April (7., 14. Ostern, 21., 28.).

1. Potsdam, bis 30.
   1. Intermezzo: La serva scaltra mit Paganini und Frau und Sibotti, wiederholt am 3.
   9. Intermezzo: Bertholdino, wiederholt am 20.
   18. Nach Berlin zum kranken General v. Hake, bis 19.
   22. Intermezzo: Die drei Bucktigen, wiederholt am 24.
   23. Bei Prinz Heinrich zu Tisch.

---

3. Darnaud reist über Potsdam nach Dresden. — 9. Masson wird Kammerherr. — 10. Konfirmation der Prinzessin Luise von Schwedt. — 11. Aufführung der Passionsmusik von Graun, der die beiden Königinnen beiwohnen. — 12. Christian von Wolff stirbt in Halle. — 24. Frau von Morrien, Frau von Dankelmann und die Gräfin Keiserlingk in Potsdam. — 26. Die Schuchsche Schauspielertruppe kommt nach Berlin, nachdem sie in Potsdam 28 Stücke aufgeführt hat.

Mai (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 24.
   11. Nach Berlin zum kranken General v. Hake; Charlottenburg.
   12. Über Charlottenburg, Spandau zurück.
   14.—16. Ministerrevue.
22. Berlin, bis 27.
   22. Zum kranken General v. Hake; Audienz des Herzogs von Gisors.
   23. Generalrevue.
   24., 25., 27. Revuen und Manöver.
27. Potsdam, bis 31.
31. Berlin, Neuenhagen, Freienwalde.

---

1. Die Schuchsche Schauspielertruppe gibt ihre erste Vorstellung in Berlin. — 5. Agricola nach Potsdam. — 7. Die Kammermusik geht nach Potsdam. — 15. Der Herzog von Gisors

kommt an, bleibt bis 8. Juni. — **23.** Feldmarschall Keith wird aus Paris zurückberufen. — **30.** Feldmarschall Schwerin geht in das Lager bei Stargard.

Juni (2. Pfingsten, 9., 16., 23., 30.).

1. Lager bei Stargard, bis **4.**
  1. Revue.
4. Stargard, Amt Neuhaus, Berlin, bis **5.**
5. Nachmittags Potsdam, bis **10.**
10. Nachmittags nach Magdeburg; Pitzbuhl, bis **13.**
14. Magdeburg, bis **15.**
16. Durch das Hohensteinische und Mansfeldische nach Halle, bis **17.**, die Nacht **17./18.** Gera.
18. Bayreuth, bis **21.**
22. Abends Leipzig, bis **23.**, wo der König im Blauen Hecht wohnt.
23. Bitterfeld, Oranienbaum beim Prinzen Dietrich; abends Potsdam, bis **30.**
  26. Berlin; Charlottenburg, bis **27.**
  27. Über Spandau zurück.

---

18. Die Markgräfin von Ansbach kommt nach Bayreuth, der Markgraf und der Erbprinz kommen 20. — **22.** Carestini erhält seinen Abschied und geht nach Rußland. — **26.** Maupertuis kommt aus Paris über Potsdam zurück. — **30.** Die Gemahlin des Feldmarschalls Schwerin stirbt. Ferdinand von Braunschweig kommt aus Braunschweig zurück.

Juli (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis **31.**
  8. Nach Sanssouci zur Brunnenkur, bis **23.**
  Die Nacht **20./21.** in Potsdam.
  26. Berlin, bis **27.**
  31. Intermezzo: **La nobilta delusa** von Agricola.

---

11. Cothenius geht nach Bayreuth. Mitte des Monats geht Winterfeld nach Karlsbad. — **12.** Podewils geht nach Potsdam, bis 22. — **18.** Lord Marschall Keith wird nach seiner Rückkehr aus Paris Statthalter von Neuchatel. — **24.** Der Herzog von Richmond und Lord Lennox, die Mitte des Monats angekommen sind, in Potsdam. — **28.** Die Kammermusik nach Potsdam bis 24. August. — **30.** Algarotti erhält seinen Abschied.

August (4., 11., 18., 25.).

1. Potsdam, bis **31.**
  6. Intermezzo: **La nobilta delusa.**
  9. Spandau.
  14. Berlin; Charlottenburg, bis **15.**
  23. Intermezzo: **Bertholdino.**
  26. Lager bei Spandau, bis **30.**

---

6. Die Generalin Lentulus stirbt. — **11.** Die Königin-Mutter in Oranienburg, bis **12.** — **12.** Die Astrua und der Sänger Romani gehen nach Prag, bis 12. September. — **13.** Cothenius kommt aus Bayreuth wieder. — **14.** Die venetianischen Nobili Emo und Mazolini in Potsdam. — **17.** General v. Hake stirbt. — **19.** Prinz Friedrich Wilhelm (II.) siedelt mit dem Grafen Borcke nach Potsdam über. Feldmarschall Schwerin kommt nach Potsdam. — **20.** Winterfeld kommt aus Karlsbad zurück.

September (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam; Berlin, bis **3.**
3. Cüstrin, bis **4.**
5. Glogau, bis **6.**
6. Lager bei Golau, bis **8.**
  7. Revue.
9. Breslau, bis **11.**
11. Brieg, bis **12.**
12. Kosel, bis **13.**
13. Neiße, bis **16.**
17. Glatz, bis **18.**
18. Schweidnitz, bis **19.**
19. Glogau, bis **20.**
20. Frankfurt a. O.
21. Berlin; Potsdam, bis **30.**

---

4. Lord Marschall Keith geht als Gouverneur nach Neufchatel. — **10.** Der Markgraf und die Markgräfin von Bayreuth reisen nach Montpellier.

Oktober (6., 13., 20., 23.).

1. Potsdam, bis 31.
   14. Der König kann wegen Krankheit nicht nach Berlin.
   17. Berlin, bis 18.
   22. Der König hat einen Anfall von Hämorrhoiden.
   24. und 25. Probe von Montezuma von Graun.
   29. Intermezzo: Maestra di scuola.

---

17. Graf Choiseul in Potsdam. — 20. Feldmarschall Schwerin heiratet Frau v. Wakenitz. — 22. Die Kapelle mit Graun nach Potsdam, bis 3. Dezember. — 30. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß.

November (3., 10., 17., 24.).

1. Potsdam, bis 30.
   4. Intermezzo: Maestro di scuola. Letztes Auftreten von Paganini. wiederholt 12.
   18. Berlin, bis 19.
   20. Intermezzo: Maestro di scuola.
   25. Intermezzo: Il philosopho mit Crichi und Frau Paganini.

---

14. Fouqué geht über Berlin nach Potsdam. — 22. Vermählung des Erbprinzen von Ansbach mit der Prinzessin Karoline Friederike von Gotha. — 23. Gotter kommt auf der Rückreise aus Cleve in Potsdam an und bleibt bis Mitte Mai 1755. — 29. Schaffgotsch kommt über Berlin nach Potsdam.

Dezember (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 20.
   2. Intermezzo: Maestro di Scuola. Schluß des Carneval von Potsdam.
20. Berlin, bis 31.

---

20. Beginn des Karneval; die Opern Montezuma und Semiramide. — 31. Feldmarschall Schwerin kommt an. — Unter den in diesem Jahre aufgeführten Intermezzo wird noch Cleofide genannt.

1755.

Januar (5., 12., 19., 26.).

1. Berlin, bis 29.
   7. Potsdam, bis 9.
29. Morgens nach Potsdam, bis 31.

---

9. Der Herzog und die Herzogin Eugen von Württemberg reisen nach Stuttgart. — 25. Fürst Oginski kommt an. — 30. Fouqué und Schwerin gehen nach Potsdam.

Februar (2., 9., 16., 23.).

1. Potsdam, bis 28.

---

1. Die Markgräfin von Schwedt, die seit Anfang November in Berlin ist, reist wieder ab. — 4. Schwerin reist ab. Der Sänger Tosoni kommt in Potsdam an. — 5. Franz von Braunschweig geht nach Braunschweig, bis 27. März. — 9. Chasot in Potsdam, bis 22. — 10. Der Erbprinz von Bernburg in Potsdam, bis 22., reist 28. aus Berlin. — 15. Die Gräfin Keiserlingk stirbt. — 18. Fouqué ist abgereist. — 19. Schaffgotsch reist aus Potsdam, geht 22. aus Berlin. — Ende des Monats die Bildergalerie ins Sanssouci fertig.

März (2., 9., 16., 23., 30. Ostern).

1. Potsdam, bis 31.
   13. Berlin, bis 14.
31. Berlin, zur Königin-Mutter.

---

1. Chasot reist ab. — 4. Landgraf Georg von Cassel stirbt. — 6. Der Kammersänger Paolino Tedeschi geht dieser Tage auf 6 Monate nach Italien. — 24. Franz von Braunschweig und Herzog Friedrich Eugen von Württemberg in Potsdam, gehen 25. nach Berlin. — 25. Die Königin in der Probe von Grauns Tod Jesu im Dom. — 26. Aufführung von Grauns Tod Jesu. Der Herzog Eugen von Württemberg kommt zurück, geht 27. nach Treptow a. R. — 31. Bielfeld verläßt den Hof und geht auf sein Gut Treben.

April (6., 13., 20., 27.).

1. Berlin, bis 2.
   1. Feier des Geburtstages der

Königin-Mutter. Aufführung der Oper Ezio von Graun.

2. Potsdam, bis 30.

2. Der König bekommt einen Anfall von Gicht und am 8. von Podagra. Die letzten 12 Tage seiner Krankheit hat der König täglich Konzert, in dem er spielt und Porporino singt.

28. Der König reitet zum ersten Male wieder aus, um die Stadt herum.

29. Der König zum ersten Male wieder beim Exerzieren im Lustgarten.

---

4. Die Herzogin Eugen von Württemberg kommt zurück, bleibt bis 11. — 17. General Linger stirbt. — 16. Frau von Wylich stirbt.

Mai (4., 11., 18. Pfingsten, 25.).

1. Potsdam, bis 28.

14. Berlin.

15. Über Spandau zurück.

18. Manöver: Sprengung einer Mine.

21. Revue.

22. Berlin, bis 26.

23., 24., 26. Manöver bei Tempelhof.

27., 28. Ministerrevue.

28. Morgens aus Berlin, Neuenhagen, Freienwalde.

29. Stargard, bis 31.

---

1. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. — 8. Dieser Tage kommt Fürst Oginski aus Dresden zurück, spielt 13. vor der Prinzessin Amalie. — 20. Die Verlobung des Prinzen Ferdinand mit der Prinzessin Luise von Schwedt wird am Hofe bekannt gemacht. — 29. Schwerin reist nach Karlsbad.

Juni (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Stargard, nachmittags in Schwedt, bis 2.

2. Berlin; Potsdam, bis 5.

5. Abends Abreise.

6. Lager bei Pitzpuhl, bis 8.

7. Manöver.

9. Braunschweig, Salzdahlum, bis 11.

11. Minden, bis 12.

12. Bielefeld, bis 13.

13. Nachmittags Lingen, bis 14.

14. Emden, bis 16.

16. Lingen, bis 17.

17. Wesel, bis 19.

19. Abends Moyland.

20. Nachmittags nach Nimwegen. Utrecht, Amsterdam, Arnheim, Utrecht, bis 23.

24. Wesel, Hamm, Lippstadt.

26. Hameln; abends Abreise aus Saldern.

27. Mittags Potsdam, bis 30.

30. Berlin.

---

6. Der Herzog und der Erbprinz von Braunschweig im Lager von Pitzpuhl, gehen mit dem Könige 9. nach Braunschweig. — 9. Ferdinand von Braunschweig wird Gouverneur von Magdeburg und Chef des Regimentes Bonin. — 10. Dieser Tage geht Graf Hessenstein, der Mitte April bis Mai in Dresden gewesen war, nach Schweden zurück. — 17. Dalembert in Wesel. Lord Stanhope kommt in Berlin an, geht 28. nach Potsdam.

Juli (6., 13., 20., 27.)

1. Berlin; Potsdam, bis 31.

2. Beginn der Brunnenkur in Sanssouci, bis 19.

22. Der König geht aus dem Konzert zur Feuersbrunst in Neuendorf und leitet die Löscharbeiten.

24. Spandau; Berlin, bis 25.

28. Der König stürzt beim Empfange der Königin-Mutter mit dem Pferde und verletzt sich schwer im Gesicht.

29. Intermezzo: Baronesse Arbella in der Orangerie; dann Kammerkonzert.

30. Intermezzo Georgione. Kammerkonzert.

---

9. und 10. Fürst Oginski in Sanssouci, wo er dem Könige auf der Harfe

und Violine vorspielt. — 8. Podewils und der Minister Vorck in Potsdam. Podewils wohnt in Sanssouci. — 19. Die Prinzessin Amalie wird nach dem Tode der Herzogin von Holstein-Gottorp (16.) Äbtissin von Quedlinburg. — 20. Der neue Sänger Luini kommt in Potsdam an. — 26. Latouche nach Potsdam, bis 30. Die Kammermusik nach Potsdam. — 28. Die Königin-Mutter und die Prinzessin Amalie gehen abends nach Sanssouci, bis 31.

August (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Potsdam, bis 21.
 2. Konzert.
 3. Konzert, in dem der König selbst spielt.
 6. Der König zum ersten Male nach dem Sturz wieder zu Pferde.
 19. Über Spandau nach Berlin.
21. Lager bei Spandau, bis 28.
29. Potsdam, bis 31.

Anfang des Monats wird Samuel Villaume Kopist des Königs an Stelle von Francheville. — 4. Ferdinand von Braunschweig geht nach Magdeburg. — 6. Der Herzog August Wilhelm von Köthen stirbt. — Mitte des Monats kommt der Sänger Stefanino aus Bayreuth nach Potsdam und bleibt bis Ende März 1756.

September (7., 14., 21., 24.).

1. Potsdam, bis 2.
2. Berlin, bis 3.
3. Früh Abreise; Grünberg, bis 4.
4. Glogau; die Nacht in Koffenblut.
5. Neiße, bis 7.
 6. Manöver.
7. Lager bei Tschirne, bis 15.
19. Glogau, Frankfurt a. O. bei Schwerin; nachts Berlin, bis 20.
 Auf der schlesischen Reise hat der König stark an Hämorrhoiden gelitten.
21. Nachmittags Potsdam, bis 26.
26. Charlottenburg, bis 30.
 27. Vermählung des Prinzen Ferdinand.
 28. Aufführung der Serenata: Tempio d'amore von Agricola.
 29. Intermezzo: Maestro di scuola.
30. Nachmittags Potsdam.

---

11. Prinz Ferdinand bezieht das Schulenburgische Palais in der Wilhelmstraße (Reichskanzlerpalais). — 17. Die Markgräfin von Schwedt kommt an. — 27. Dieser Tage ist der französische Baumeister Servandoni aus Dresden angekommen, geht Anfang Oktober nach einem Besuche in Potsdam wieder zurück. — 28. Dankfest zur Erinnerung an den Augsburger Religionsfrieden.

Oktober (5., 12., 19., 26.).

1. Potsdam, bis 31.
 2. Der König in Sanssouci, bis 18., gebraucht Bäder von Freienwalde Wasser zur Stärkung seiner Beine; am Schluß der Kur erkältet er sich und bekommt Kolik.
 6. und 10. in Potsdam.
 11. Manöver bei Borne.
 21., 23. Wiederholung der Serenata.

---

2. bis 18. d'Argens beim Könige in Sanssouci. — 14. Prinzessin Amalie zieht aus Monbijou in das Schloß. — 15. Graf von Bückeburg in Berlin und Potsdam, bis 27. — 20. Die Kapelle in Potsdam, bis 24. — 22. Großkanzler Cocceii stirbt. — 25. Präsident Jariges in Potsdam, bis 26. Dieser Tage ist der kaiserliche Kammerherr Belgiojoso angekommen. — 30. Fürst Coosmaren-Looz, aus Brüssel zurückgekommen, geht 31. nach Berlin.

November (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 30.
 13. Berlin, bis 14.
 18. Probe von Fratelli nemici.
 30. Intermezzi, bis 12. Dezember.

---

2. Die Markgräfin von Schwedt reist ab. — 3. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — 7. Gotter kommt aus Molsdorf zurück. — 17. Die Kapelle in Potsdam vom 19. bis 27., dann vom 30. bis 12. Dezember. — 20. Fouqué in Potsdam. — 23. Schaffgotsch geht über Berlin am 24. nach

Potsdam. — **29.** Ferdinand von Braunschweig kommt aus Magdeburg nach Potsdam und bleibt bis 27. Februar.

Dezember (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 21.
   2. Intermezzo: Baronesse d'Arbella.
   4. nach Berlin; zu Tisch bei der Prinzessin Amalie; bis 5.
   8. Intermezzo, ebenso 11.
21. Nachmittags Berlin, bis 31.
   29. Charlottenburg, Intermezzo.

---

15. Die Minister Schulenburg, Gröben, Aschersleben, Rothenburg nach Potsdam zur Abrechnung, bis 18. — **17.** Chasot nach Potsdam. — **22.** Beginn des Karnevals; die Opern Ezio und Fratelli nemici. — **23.** Dieser Tage gehen Schaffgotsch und Chasot nach Berlin.

1756.

Januar (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin, bis 31.
   6. Potsdam, bis 8., dann nach Berlin, Probe von Fratelli nemici.
   14. Öffentliche Audienz des Herzogs von Nivernois.
   18. und 25. zur Cour bei der Königin.
31. Nach der Oper Potsdam.

---

1. Hauptmann von Zitzewitz wird Gouverneur des jüngeren Prinzen Heinrich. — **11.** Der Herzog von Nivernois kommt in Potsdam an, geht 12. nach Berlin. — **21.** Fouqué und Schaffgotsch gehen nach Potsdam.

Februar (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Potsdam, bis 29.
   21. Intermezzo: Baronesse d'Arbella.
   22. Intermezzo: Philosopho mit Crichi und Frau Paganini.
   28. Intermezzo.

---

5. Die Berliner Zeitungen bringen die Nachricht von der Unterzeichnung des Westminstervertrages. — **10.** Dieser Tage ist Chasot abgereist. — **16.** Orginski reist über Potsdam nach Dresden. — **20.** bis **23.** Die Kapelle in Potsdam. — **21.** Der Herzog von Nivernois in Potsdam, wohnt im Schlosse bis 23. — **23.** Fouqué reist ab.

März (7., 14., 21., 28.).

1. Potsdam, bis 31.
   5. Nach Berlin zur Abschiedsaudienz von La Touche; bis 6.
   11. Intermezzo: La cacciatrice mit Crichi und Frau Paganini.
   13. Intermezzo.
   25. Nachmittags nach Berlin, bis 28.
   26. Abschiedsaudienz des Herzogs von Nivernois.
   27. Feier des Geburtstages der Königin-Mutter. Aufführung von Merope von Graun.

---

5. Kabinettsrat Vockerodt stirbt. — **10.** Der Herzog von Nivernois in Potsdam, bis 13. — Die Kapelle in Potsdam, bis 14. — **16.** Vermählung der Prinzessin Anna Amalie von Braunschweig mit Herzog Ernst Konstantin von Weimar in Braunschweig. — **20.** Valory kommt in Berlin an. — **23.** Der Herzog von Nivernois und Valory in Potsdam, bis 24. — **25.** La Touche reist über Potsdam nach Paris. — **29.** Prinz Heinrich kommt aus Rheinsberg nach Potsdam, geht 27. Mai mit nach Berlin. — **31.** Prinzessin Heinrich in Potsdam auf der Reise nach Kassel.

April (4., 11., 18. Ostern, 25.).

1. Potsdam, bis 30.
   20. Nach Berlin.
   21. Über Spandau zurück.
   27. Intermezzi bis 2. Mai.
   28. Intermezzo: Il impresario.

---

3. Der Herzog von Nivernois auf der Rückreise in Potsdam, bis 4. — **6.** Prinzessin Amalie auf der Reise nach Quedlinburg in Potsdam, bis 7. — **8.** Schaffgotsch reist nach Breslau. — **11.** Inthronisation der Prinzessin Amalie als Äbtissin in Quedlinburg. — **13.** Der Erbprinz Friedrich von Kassel nach Berlin, 15. nach Potsdam, bis 19. — **22.** Paganini und Frau und Croce er-

halten die Erlaubnis, nach vier Monaten aus des Königs Dienst zu gehen. — 23. Prinzessin Amalie in Potsdam, bis 24. — 28. Die Kapelle in Potsdam. Die neue Tänzerin Oliviera tanzt vor dem Könige, wird aber nicht engagiert. — 29. Die Schuchsche Truppe, am 12. in Potsdam angekommen, bei der eine Truppe englischer Kinder als Seiltänzer sind, gibt ihre erste Vorstellung im „Langen Stall".

Mai (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Potsdam, bis 27.
   1. Intermezzo: Il Impresario, statt der dritten Aktes Aufführung der Komödie von Pantalon Pollichinello und Colombine.
   8. Nach Berlin.
   Die Nacht 11./12. in Sanssouci.
   22. Die Nacht in Sanssouci.
   24. Sanssouci.
   25. Revue.
27. Berlin, bis 31.
   27. Generalrevue.
   31. Manöver.
31. Abends Potsdam.
   31. Ministerrevue, bis 1. Juni.

---

1. Abschluß des Bündnisses zwischen Österreich und Frankreich. — 2. Der Herzog Friedrich Eugen von Württemberg kommt nach Potsdam, geht 3. nach Stuttgart. — In der Nacht 8./9. kommt Lord Mitchell an, geht nach Potsdam, bis 12. — 18. Die Fürstin Marie Eleonore Radziwill, die Schwester des alten Fürsten Leopold von Dessau, stirbt. Prinzessin Heinrich kommt auf der Rückreise von Kassel durch Potsdam. — 11. Mitchell in Potsdam, bis 13. — 25. Valory und Mitchell in Potsdam, bis 26. — 27. Winterfeld wird Generalleutnant und erhält das Hakesche Regiment; der Erbprinz von Kassel wird Generalleutnant, erhält das Gouvernement in Wesel und das Salmuthsche Regiment.

Juni (6. Pfingsten, 13., 20., 27.).

1. Sanssouci, bis 4.
4. Potsdam, bis 5.
5. Berlin; Abreise nach Stettin.
6. Stettin, bis 9.
9. Chorin.
10. Mittags Berlin; abends Potsdam, bis 14.
   Die Nacht 13./14. in Sanssouci.
14. Abends Abreise nach Magdeburg.
15. Lager bei Pitzpuhl, bis 18.
Die Nacht 18./19. Ziegesar.
19. Früh Sanssouci, bis 30.
   20. Potsdam.
30. Berlin.

---

1. Die Sängerin Mansi geht aus Potsdam. — 4.. Maupertuis in Potsdam. Schwerin nach Stargard zur Revue, 9. in Berlin. — 7. Die neuen Schauspieler für die Intermezzi, unter Gueri, kommen in Potsdam an. Maupertuis geht nach Paris. — 12. Prinzessin Amalie geht nach Schwedt, bis 3. Juli. — 15. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. Der Erbprinz von Braunschweig im Lager bei Pitzpuhl. — 23. Mitchell in Potsdam; Winterfeld in Potsdam, bis 30.; Befehl an Keith, Schwerin und die anderen in Karlsbad sich aufhaltenden Offiziere, zurückzukehren.

Juli (4., 11., 18., 25.).

1. Berlin; Potsdam.
   1. Sanssouci zur Brunnenkur, bis 17.
   7. Intermezzo: Il impresario in der Orangerie letztes Auftreten von Crichi; am 16. wiederholt.
   Die Nacht vom 17./18. in Potsdam, bis 26.
   26. Berlin, Audienz von Valory und Mitchell.
   27. Über Spandau zurück.
   29. Intermezzo: Philosopho, wiederholt am 31.

---

9. Schwerin kommt aus Schwerinsburg, geht 10. nach Sanssouci, bis 19. — 11. Erste Anfrage in Wien. — 17. Lord Marschall Keith auf der Rückreise aus Neufchatel in Potsdam. — 21. Winterfeld geht aus Berlin nach Potsdam, bleibt bis 6. August. — 23. Der Erbprinz von Kassel geht nach Wesel. — 26. Klinggräfens Audienz in

Wien. Die Grafen Horn und Brahe in Stockholm hingerichtet. — 28. Schwerin wieder in Potsdam. Graf Sinzendorff in Potsdam, bis 11. August. Die Kapelle in Potsdam, bis 6. August.

August (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Sanssouci, bis 28.
   5. Intermezzo: Il philosopho.
   7. Nach Berlin, bis 8.
   19. Nach Berlin, bis 20.
   19. Mit der Königin bei der Königin-Mutter.
   28. Ausmarsch aus Potsdam-Beelitz.
   29. Überschreitung der sächsischen Grenze. Jüterbogk.
30. Seyda.
31. Lager bei Mockwitz [Marxdorf oder Möllnitz). Seyda.

2. Die Antwort aus Wien kommt an; zweite Anfrage in Wien. — 4. Nachts geht Schwerin aus Potsdam nach Schlesien. — 12. Ferdinand von Braunschweig in Potsdam, bis 15. — 21. Prinz Friedrich Wilhelm siedelt nach Berlin über, Graf Borcke übernimmt die Aufsicht über Prinz Heinrich den jüngeren. — 25. Klinggräfens Bericht vom 21. kommt abends an. — 26. Dritte Anfrage in Wien. — 29. Besetzung Leipzigs durch Ferdinand von Braunschweig.

September (5., 12., 19., 26.).

1. Pretzsch, bis 2.
2. Torgau, bis 3.
4. Strehlen.
5. Lommatzsch.
6. Roth-Schönberg, bis 7.
8. Wilsdruf.
9. Vor Dresden; Einmarsch in Dresden.
10. Dresden; Groß-Sedlitz, bis 27.
    11. Der König erhält die dritte Antwort aus Wien.
27. Zehista.
28. Johnsdorf.
29. Türnitz.
30. Welmina.

2. Klinggräfen übergibt die dritte Anfrage in Wien, erhält am 6. die Antwort. — 13. Die Schuchsche Schauspielertruppe mit den Seiltänzern gibt ihre erste Vorstellung in Berlin. — 16. Puebla reist aus Berlin ab. — 19. Einmarsch in Böhmen; der Flügeladjutant und Oberst von Krockow erhält ein Dragonerregiment. — 29. Der schwedische General Horn wird der Königin-Mutter vorgestellt.

Oktober (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Schlacht bei Lowositz.
2. Lager bei Lowositz, bis 13.
13. Arbesau, bis 14.
14. Struppen, bis 19.
20. Peterswalde.
21. Hlinay, bis 25.
26. Neudorf (Neuhof bei Hohendorf).
27. Schönwalde.
28. Groß-Sedlitz, bis 31.

3. Die Nachricht vom Siege bei Lowositz in Berlin. — 10. Tedeum im Dome in Berlin. — 11. Mitchell reist zum Könige. — 14. Dieser Tage ist Klinggräfen aus Wien nach Berlin zurückgekehrt. — 17. Die Nachricht von der Kapitulation bei Pirna (15.) in Berlin.

November (7., 14., 21., 28.).

1. Groß-Sedlitz, bis 13.
14. Dresden, bis 31.
    21. In der Kreuzkirche zur Predigt des Superintendenten Am Ende über den Zinsgroschen.
    22. In der katholischen Kirche zum Cäcilienfest.
    23. Freiberg, Leipzig.
    24. Leipzig, Lützen, Dresden.
    28. In der Frauenkirche zur Predigt des Feldpropstes Decker.

3. Valory reist nach Paris zurück. — 6. Die Königin-Mutter zieht aus Monbijou in das Schloß. — 9. Die Schuchsche Truppe geht nach Breslau. 16. Pitt wird Staatssekretär.

Dezember (5., 12., 19., 26.).

1. Dresden, bis 31.
   3. In der katholischen Kirche zum Xaveriusfest.

5. Konzert der sächsischen Kapelle, dann in der Frauenkirche.
12. Besuch der verwundeten Offiziere, des Generalleutnants von Kleist und Oberstleutnant von Zieten.
26. Zum Gottesdienst in der Kreuzkirche.

---

13. Der bisherige Gesandte in Paris, Knyphausen, geht nach Dresden. Die Erbprinzessin Karoline von Darmstadt kommt aus Prenzlau nach Berlin. — 17. Der Arzt Lieberkühn stirbt in Berlin. — 20. Hasse geht über Erlangen nach Italien. — 21. Quanz und Benda gehen nach Dresden. — 22. Generalleutnant Graf Schmettau kommt aus Berlin in Hannover an. — 27. Der Oberstleutnant und Kurator der Akademie von Keith stirbt in Berlin.

1757.

Januar (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Dresden, bis 4.
4. Abends Berlin, bis 12.
5., 6., 8., 10. mit der königlichen Familie bei der Königin-Mutter.
11. Bei der Königin-Mutter.
12. Potsdam, bis 13.
14. Dresden, bis 28.
28. Bautzen.
29. Görlitz; Hainau. Zusammenkunft mit Schwerin.

---

4. Prinz Heinrich kommt mit dem Könige und geht am 12. wieder mit ihm weg. — 5. Damiens Attentat auf Louis XV. — 6. Mitchell kommt aus Dresden nach Berlin. — In der Nacht 10./11. kommen der Prinz von Preußen und Prinz Ferdinand aus Dresden nach Berlin. — 12. Finckenstein nach Potsdam. — 13. Mitte des Monats erkrankt die Königin-Mutter schwer. — 29. Die Astrua reist aus Berlin, nachdem sie den erbetenen Abschied erhalten hat.

Februar (6., 13., 20., 27.).

1./2. Görlitz, Bischoffswerder.
3. Dresden, bis 28.

---

1. Prinz Ferdinand reist nach Dresden. — 11. Der Prinz von Preußen kommt aus Berlin in Dresden an. — 24. Letztens ist Porporino zu den täglichen Konzerten des Königs nach Dresden befohlen. — 28. Mitchell kommt aus Berlin in Hannover an.

März (6., 13., 20., 27.).

1. Dresden, bis 24.
12. Aus Dresden und zurück.
24. Lockwitz, bis 31.

---

3. Mitchell kommt aus Hannover zurück, und kommt 8. aus Berlin in Dresden an. — 27. Zur Feier des Geburtstages der Königin-Mutter wird auf dem Schloßtheater in Berlin: „Il Philosopho di campagna“ aufgeführt. — 29. Dieser Tage kommt Knyphausen aus Dresden nach Berlin zurück.

April (3., 10. Ostern, 17., 24.).

1. Lockwitz, bis 20.
6. Nach Freiberg und zurück.
20. Ottendorf, bis 22.
22. Peterswalde, Aussig; Rollendorf bis 23.
23. Hlinai, bis 24.
25. Tschischkowitz, bis 26.
27. Slaventin.
28. Charwatetz, bis 30.
30. Welwaren.

---

2. Der Kammerdiener des Königs, Glasow, wird verhaftet und nach Magdeburg gebracht. — 5. Pitt legt sein Amt nieder. — 9. Fredersdorff erhält den erbetenen Abschied; sein Nachfolger wird der Feldwebel der Leibkompagnie Leining. — Mitte des Monats erkrankt die Königin-Mutter von neuem schwer. — 24. Die Nachricht von dem Gefecht bei Reichenberg (21.) in Berlin. — 26. Die Herzogin von Braunschweig kommt mit ihrer Tochter Karoline in Berlin an.

Mai (1., 8., 15., 22., 29. Pfingsten).

1. Tuchanieritz.
2. Weleslavin, bis 6.
6. Schlacht bei Prag.

7. Weleslavin, Klein-Michle (Lager vor Prag), bis 31.

---

9. Die Königin-Mutter zieht nach Monbijou. Die Nachricht von der Schlacht bei Prag in Berlin. — 15. Tedeum im Dome zu Berlin. — 17. Die Herzogin von Braunschweig reist ab. — 18. Die Königin zieht in das Marschall-sche Palais in der Wilhelmstraße, bis 11. August. — In der Nacht 23./24. wird Prinz Ferdinand bei einem Ausfall verwundet.

Juni (5., 12., 19., 26.).

1. Lager vor Prag, bis 12.
13. Abmarsch von Prag. Letzte Pfennig.
14. Mallotitz, bis 17.
18. Schlacht bei Kolin. Nienburg.
19. Klein-Michle.
20. Brandeis (Alt-Bunzlau), Nienburg, bis 21.
22. Böhmisch-Lissau, bis 24.
24. Brandeis, Alt-Bunzlau.
25. Melnik.
26. Gastorf.
27. Leitmeritz, bis 31.

---

4. Baron von Sweerts, der Direktor der königlichen Schauspiele, stirbt in Berlin. — 24. Die Nachricht von Kolin in Berlin. — 28. Die Königin-Mutter stirbt in Monbijou. — Ende des Monats (vor dem 27.) stirbt der ältere Béguelin, der Erzieher des Prinzen Heinrich in Berlin.

Juli (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Leitmeritz, bis 21.
   1. Der König erhält die Nachricht vom Tode der Königin-Mutter.
21. Selowitz, bis 22.
22. Hlinai, bis 23.
23. Luschitz (Loschtschitz).
24. Nollendorf.
25. Göß.
26. Pirna, bis 27.
28. Hartha.
29. Bautzen, bis 30.
   29. Zusammenkunft mit dem Prinzen von Preußen.
31. Weißenberg.

---

4. Beisetzung der Königin-Mutter im Dome zu Berlin. — 6. Cothenius erhält den Titel: Geheimrath. — 7. Dieser Tage hat die Prinzessin Amalie wieder das Schloß in Berlin bezogen. — 7. Leichenpredigt auf die Königin-Mutter. — 29. Pitt tritt wieder in das Ministerium. — 30. Der Prinz von Preußen kommt in Dresden an. — 31. Die Nachricht von der Schlacht bei Hastenbeck (26.) in Berlin.

August (7., 14., 21., 28.).

1. Weißenberg, bis 15.
   5. Der König hat die Nachricht von Hastenbeck.
15. Bernstadt, bis 25.
   16. Hirschfeld.
   17. Dittelsdorf, bis 20.
26. Bautzen.
27. Groß-Harthau, bis 28.
29. Dresden, bis 30.
30. Klein-Hamberg.
31. Lager bei Tannenberg (Lommatsch).

---

3. Markgraf Friedrich von Ansbach stirbt. — 5. Pesne stirbt in Berlin. — 8. Gotter kommt aus Molsdorf nach Berlin. — 17. Klinggräfen stirbt. — 19. Trauermusik für die Königin-Mutter in der Petrikirche in Berlin. — 31. Der Prinz von Preußen geht von Dresden nach Torgau. — Ende des Monats verläßt der Erbprinz von Darmstadt den preußischen Dienst.

September (4., 11., 18., 25.).

1. Döbeln.
2. Colditz.
3. Grimma, bis 4.
5. Rötha, bis 7.
7. Pegau.
8. Nessa.
9. Naumburg, bis 10.
10. Der König erhält die Nachricht von der Schlacht bei Jägerndorf.
11. Kösen, Braunsroda.
12. Krautheim, Buttelstädt.
13. Ilversgehofen, Erfurt.
14. Dittelstädt.

14. Der König erhält die Nachricht von Winterfelds Tod (8).
15. Gotha.
15. Der König besucht die Herzogin Luise Dorothea.
16. Quenstedt, Dittelstedt.
16. Der König erhält die Nachricht von der Konvention von Kloster Zeven (8.).
17. Kerpsleben (bei Erfurt), bis 27.
27. Buttelstädt, bis 30.

---

1. Der Prinz von Preußen kommt aus Dresden in Torgau an. — 8. Die Prinzessin Heinrich, Amalie und die Erbprinzessin von Darmstadt gehen nach Potsdam und Sanssouci. — 9. Die Nachricht von Jägerndorf in Berlin. — 11. Der Prinz von Preußen geht von Torgau nach Wittenberg. — 17. Die Markgräfin von Schwedt kommt aus Schwedt in Berlin an. — 18. Der schwedische Gesandte Wulfenstierna reist aus Berlin ab. — 20. Die Nachricht von der Konvention von Kloster Zeven in Berlin. — 21. Der preußische Gesandte Solms kommt aus Stockholm in Berlin an. — Im September geht Bielfeld von seinem Gut nach Hamburg, wo er bis nach dem Frieden bleibt.

Oktober (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Buttelstedt, bis 3.
3. Buttstedt, bis 10.
11. Eckartsberga, bis 13.
13. Naumburg.
14. Weißenfels, bis 15.
15. Leipzig, bis 17.
15. Unterredung mit Gottsched; Besuch beim Prinzen von Preußen.
17. Eilenburg, bis 18.
18. Torgau.
19. Schweinitz; Annaburg, bis 20.
20. Herzberg.
21. Gooschwitz, bis 24.
25. Torgau, Eilenburg.
26. Leipzig, bis 30.
26. Unterredung mit Gottsched.
30. Lützen, bis 31.
31. Weißenfels.

---

3. Der Prinz von Preußen kommt in Leipzig an. — 14. Der Hofrat und Fiskal April beim preußischen Gesandten Plotho. — 16. Der Hof flieht aus Berlin nach Spandau, kehrt 18. wieder zurück. — 16., 17. Hadik in Berlin. — 23. Der Hof siedelt nach Magdeburg über, wo er am 28. ankommt. — 28. Die Astrua stirbt in der Nähe von Turin.

November (6., 13., 20., 27.).

1. Deblitz am Berge.
2. Schladebach; Weißenfels 3.
3. Braunsdorf.
4. Roßbach.
5. Burgwerben; Schlacht bei Roßbach.
6. Spielberg, bei Weißenfels.
7. Freiburg, bis 8.
8. Merseburg, bis 9.
10. Leipzig, bis 12.
13. Eilenburg.
14. Torgau, bis 15.
16. Mühlberg.
17. Großenhain. Der König erhält die Nachricht vom Falle von Schweidnitz (14.).
18. Königsbrück, bis 19.
19. Großenhain.
20. Camenz.
21. Bautzen.
22. Maltitz.
23. Görlitz.
24. Naumburg am Queiß, bis 26.
24. Der König erhält die Nachricht von der Schlacht bei Breslau (22).
26. Deutmannsdorf.
27. Lobedau.
28. Parchwitz, bis 30.

---

4. Die Erbprinzessin von Darmstadt kommt aus Berlin in Magdeburg an und geht 10. nach Darmstadt. — 5. Seydlitz erhält den Schwarzen Adlerorden. — 6. Die Nachricht von Roßbach in Magdeburg, 10. in Berlin. Prinz Heinrich geht infolge seiner Verwundung über Merseburg nach Leipzig. — 9. Ferdinand von Braunschweig erhält das Kommando der alliierten Armee, kommt 15. nach Magdeburg, bleibt da bis 21.,

kommt 24. in Stade an. — **13.** Tedeum im Dome zu Berlin. — Mitte des Monats wird de Prades in Leipzig verhaftet und nach Magdeburg gebracht. — **17.** Der Prinz von Preußen kommt aus Leipzig in Berlin an, geht 23. nach Oranienburg. Die Königin Maria Josepha von Polen stirbt.

Dezember (4., 11., 18., 25.).

1. Parchwitz, bis **3.**
4. Neumarkt.
5. Schlacht bei Leuthen; Lissa.
6. Neukirch.
8. Dürgoy, bei Breslau, bis **19.**
19. Vor Breslau, bis **21.**
21. Breslau, bis **24.**
  21. Unterredung mit Tralles.
  22. Zum Dankgottesdienst in der Elisabethkirche. Der König leidet seit 8 Tagen an der Kolik, ist Mitte Januar wiederhergestellt.
  23. Canth.
24. Laasen.
25. Striegau, bis **30.**
30. Breslau, bis **31.**

---

7. Die Nachricht von Leuthen in Berlin. — **11.** Tedeum im Dome zu Berlin. — **22.** Der Prinz von Preußen kommt nach Berlin. Die Nachricht von der Kapitulation von Breslau (20.) in Berlin. — **25.** Tedeum im Dome zu Berlin. — **29.** Mitchell, d'Argens und die königliche Kapelle gehen nach Breslau. d'Argens kommt den 6., Mitchell ein paar Tage früher an. Mitchell bleibt bis 1. Februar, d'Argens bis Mitte April. Prinzessin Amalie geht nach Quedlinburg. — **31.** Prinzessin Ferdinand geht nach Schwedt.

1758.

Januar (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Breslau, bis **31.**

1. Der frühere französische Gesandte de la Chétardie stirbt in Hanau. Anfang des Monats erkrankt Prinz Ferdinand in Breslau sehr schwer. — **2.** Knyphausen reist nach Breslau und bleibt bis Mitte März. — **3.** Finckenstein kommt aus Magdeburg nach Berlin, geht 5. nach Breslau. — **5.** Die Königin kommt aus Magdeburg nach Berlin zurück. — **8.** Finckenstein kommt in Breslau an. — **11.** Prinzessin Amalie kommt aus Quedlinburg zurück. — **12.** Prinzessin Ferdinand, die kurz vorher aus Schwedt nach Berlin zurückgekommen war, kommt mit der Herzogin von Württemberg in Breslau an. Fredersdorff stirbt in Potsdam. — **22.** Prinzessin Amalie kommt in Breslau an. — **30.** Prinzessin Heinrich kommt aus Magdeburg in Berlin an. — Cothenius geht nach Breslau.

Februar (5., 12., 19., 26.).

1. Breslau, bis **28.**
  24. Nach Schweidnitz und zurück, bis **26.**

---

3. Prinzessin Amalie reist aus Breslau ab, kommt 7. in Berlin an. — **6.** Fürstbischof Schaffgotsch kommt in Wien an. — **7.** Prinz Heinrich kommt in Halle an. — **12.** Die Prinzen Friedrich Wilhelm (II.) und Heinrich kommen aus Magdeburg nach Berlin zurück. 55 Fahnen und Standarten von Leuthen werden in das Berliner Zeughaus gebracht. — **25.** Dieser Tage wird der Marquis de Fraigne in Zerbst verhaftet und nach Magdeburg gebracht.

März (5., 12., 19., 26. Ostern).

1. Breslau, bis **14.**
15. Rammenau (Neuhof).
16. Zedlitz.
17. Landshut, bis **18.**
19. Kloster Grüssau, bis **31.**
  25. Seit ein paar Tagen leidet der König an Kolik, ist Anfang April wieder gesund.

---

2. Finckenstein kommt aus Breslau nach Berlin zurück. — **8.** Fräulein von Redern, die Erzieherin der Prinzessin Wilhelmine, stirbt. — **11.** Der Erbprinz Friedrich von Kassel in Berlin, reist 12. ab, kommt 16. in Breslau an. — **13.** de Catt kommt in Breslau an und tritt sein Amt als Vorleser des Königs an. —

19. Prinzessin Ferdinand und die Herzogin von Württemberg kommen aus Breslau wieder in Berlin an. — 23. Aufführung der Graunschen Passion in den Zimmern der Prinzessin Amalie, am 24. bei der Königin.

April (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Kloster Grüssau, bis 19.
   10. Antrittsaudienz des englischen Gesandten Yorke.
   12. bis 15. Der König krank.
19. Schwenkfeld, bis 20.
21. Nimpsch, bis 22.
23. Münsterberg, bis 24.
24. Glatz.
24. Neiße, bis 27.
27. Neustadt, bis 28.
28. Jauerwitz, bis 29.
29. Troppau, bis 30.

---

1. Der englische außerordentliche Gesandte Generalmajor Yorke kommt in Berlin an, reist 4. zum Könige. — 6. Herzog August Wilhelm von Bevern kommt aus seiner Gefangenschaft in Breslau an. Mitchell geht nach Kloster Grüßau. — 10. Sophie von Danckelmann wird Erzieherin der Prinzessin Wilhelmine. — 13. Feldmarschall Lehwald kommt in Berlin an. — 15. Die Nachricht von der Eroberung von Schweidnitz (12.) in Berlin. — 27. Die Schuchsche Truppe kommt in Berlin an und gibt 1. Mai ihre erste Vorstellung. — 29. Der Prinz von Preußen geht nach Oranienburg.

Mai (7., 14. Pfingsten, 21., 28.).

1. Troppau, Alt-Zeschdorf.
2. Beutsch, Domstadt, Gibau.
3. Starnau.
4. Littau, bis 7.
   5. Nach Oleschau und zurück.
7. Aschmeritz, bis 11.
11. Smirschitz (bei Proßnitz), bis 31.
   13. Nach Prödlitz und zurück, bis 14.
   20. Nach Hostiletz.
   21. Nach Konitz, bis 22.

---

2. Die Herzogin von Württemberg geht nach Schwedt. — 18. Der schwedische Oberst Hordt tritt in preußische Dienste und erhält ein Freibataillon. — 27. Prinzessin Amalie geht nach Oranienburg mit Professor Dr. Meckel. — 28. Herzog Ernst Constantin von Weimar stirbt.

Juni (4., 11., 18., 25.).

1. Smirschitz, bis 2.
2. Klein-Latein, bis 18.
   9. Olmütz, bis 11.
   15. Nach Olmütz. Der König erhält die Nachricht vom Tode des Prinzen von Preußen.
18. Smirschitz (Lager bei Proßnitz), bis 30.

---

12. Der Prinz von Preußen stirbt in Oranienburg. — 17. Yorke kommt nach Berlin zurück, reist 21. wieder nach dem Haag. — 28. Die Nachricht vom Siege des Herzogs Ferdinand von Braunschweig bei Crefeld (23.), in der der Herzog von Gisors fällt, in Berlin. — 27. Prinzessin Amalie geht nach Schwedt.

Juli (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Smirschitz, bis 2.
2. Brzesko, bis 3.
3. Mährisch-Trübau, bis 4.
5. Zwittau, bis 6.
6. Leutomischl, bis 8.
8. Hohenmauth.
9. Grusowa, bis 10.
10. Neu-Holitz, bis 11.
12. Rokitno, bis 13.
13. Königgrätz, bis 15.
15. Opotschna (bei Königgrätz), bis 23.
23. Königgrätz, bis 25.
26. Roßnitz, bei der Metau, bis 30.
30. Jessenitz, bis 31.

---

11. Beisetzung der Leiche des Prinzen von Preußen im Dome zu Berlin. Minister von Viereck stirbt in Berlin. — 17. Die verwitwete Herzogin von Braunschweig, Antoinette Amalie, kommt mit ihren beiden Töchtern nach Schönhausen, reist am 31. Juli über Potsdam und Sanssouci zurück, wohin die Königin sie begleitet.

10*

August (6., 13., 20., 27.).

1. Jessenitz, an der Metau, bis 2.
2. Klinay (Klinge), bei Skalitz, bis 4.
4. Wissoki bei Nachod, bis 5.
5. Politz (Mechau). bis 6.
7. Wernersdorf, bis 9.
9. Grüssau, bis 10.
10. Landshut, bis 11.
11. Rohnstock, bis 12.
12. Liegnitz.
13. Heinzendorf, bis 14.
14. Hermsdorf bei Polkwitz.
15. Dalkau.
16. Beuthen, Neusalz, Wartenberg.
17. Plothow, bis 18.
18. Crossen, bis 19.
19. Zielenzig, bis 20.
20. Frankfurt a. O., bis 21.
21. Gorgast, Lager bei Cüstrin.
23. Güstebiese, Plossow, bis 24.
24. Neudammer Mühle, bis 25.
25. Schlacht bei Zorndorf; Lager bei Cüstrin (bei Tamsel).
26. Lager bei Zorndorf.
27. Tamsel, bis 31.
    29. Tedeum bei der Armee.

---

13. Prinz Ferdinand, der im Lager bei Grüssau erkrankt ist, geht nach Landshut, dann nach Schweidnitz: Mitte Oktober ist er in Breslau. — 18. Prinzessin Amalie und die Herzogin von Württemberg kommen aus Schwedt nach Berlin. — 20. Die Prinzessin von Preußen ist mit ihren Kindern nach Potsdam gegangen; die beiden Prinzen gehen von da kurze Zeit nach Rathenow. — 26. Die Nachricht von Zorndorf in Berlin. — Ende des Monats geht Argens nach Hamburg und bleibt da bis Mitte April 1759.

September (3., 10., 17., 24.).

1. Blumberg, bis 2.
2. Cüstrin, Manschow, bis 3.
3. Mülrose, bis 4.
4. Beeskow; Trebatsch, bis 5.
    4. Besuch der Prinzessin Amalie und Finckensteins, bis 5.
5. Lübben, bis 6.
7. Dobrilugk, bis 8.
8. Elsterwerda, bis 9.
9. Großenhain; Groß-Dobritz, bis 11.
11. Wahnsdorf, bis 13.
    11. In Dresden, bei Prinz Heinrich.
    14. Der König leidet an starker Kolik.
13. Schönfeld, bis 26.
    16. Nach Fischbach. Besuch bei Prinz Heinrich. Der König leidet an Magenkrampf und Augenschmerzen bis Ende des Monats.
26. Hauswalde, bis 27.
27. Rammenau, bis 30.

---

3. Tedeum im Dome zu Berlin, — 21. Die Prinzessin von Preußen kommt aus Potsdam in Magdeburg an.

Oktober (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Rammenau, bis 7.
    4. Der König leidet an Magenkrämpfen, bis 8.
7. Bautzen, bis 10.
10. Radewitz, bis 14.
14. Überfall bei Hochkirch; Lager bei Bautzen (Doberschütz, Weisenberg), bis 24.
    17. Der König erhält die Nachricht vom Tode der Markgräfin von Bayreuth.
    20. Besuch des Prinzen Heinrich.
24. Ullersdorf, bis 26.
26. Görlitz, bis 29.
    28. Nach Lauban.
30. Lauban, bis 31.

---

14. Prinz Franz von Braunschweig fällt. — 16. Maupertuis kommt schwerkrank in Basel an. — 19. Die Nachricht von Hochkirch in Berlin. — 21. Die Nachricht vom Tode der Markgräfin von Bayreuth in Berlin. — 30. Prinz Karl Emil wird in Magdeburg geboren.

November (5., 12., 19., 26.).

1. Lauban, Löwenberg, bis 2.
2. Pombsen, bis 3.
3. Jauernik, bis 5.
5. Girlsdorf, bis 6.

6. Groß-Rossen, bis 7.
7. Neiße, bis 8.
8. Girlsdorf.
9. Schweidnitz, bis 11.
11. Rohnstock, bis 12.
12. Schönau, bis 13.
13. Löwenberg, bis 15.
14. Der König leidet an Ausschlag am ganzen Körper.
15. Lauban, bis 16.
16. Görlitz, bis 17.
17. Maltitz, bis 18.
18. Bautzen, bis 19.
19. Pulsnitz, bis 20.
20. Dresden, bis 30.

2. Die Leiche des Prinzen Franz von Braunschweig kommt durch Schönhausen, bleibt da bis 5. — 12. Tedeum im Dome zu Berlin wegen des Entsatzes von Neiße (6.). — 24. Die jungen Prinzen kommen aus Potsdam nach Berlin zurück.

Dezember (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Dresden, bis 9.
10. Torgau.
12. Kottbus, Sprottau.
13. Parchwitz.
14. Breslau, bis 31.

1. Der holländische Gesandte Verelst kommt in Berlin an, geht 24. nach Breslau, wo er 26. ankommt. — Anfang des Monats geht Finckenstein nach Dresden. — 9. Ferdinand von Braunschweig wird Feldmarschall. Prinz Friedrich Wilhelm erhält den Titel: Prinz von Preußen. — 10. Die Prinzen Friedrich Wilhelm (II.) und Heinrich kommen aus Berlin nach Torgau. — — 14. Nach der Ankunft des Königs in Breslau reist Prinz Ferdinand nach Schwedt. — 17. Mitchell kommt aus Dresden nach Berlin, geht 23. nach Breslau, kommt 27. an. — Reichsgraf Seckendorff wird in Meuselwitz verhaftet und nach Magdeburg gebracht, wo er bis Mai 1759 bleibt.

1759.

Januar (7., 14., 21., 28.).

1. Breslau, bis 31.

5. Die Prinzessin von Preußen kommt aus Magdeburg nach Berlin. — 12. Prinzessin Anna von Oranien stirbt. — 15. Verelst kommt aus Breslau nach Berlin. — 18. Prinz Heinrich kommt aus Dresden nach Berlin, geht 1. Februar über Dresden nach Schlesien. — 18./19. stirbt Generalleutnant Pennavaire.

Februar (4., 11., 18., 25.).

1. Breslau, bis 28.

3. Beisetzung des bei Hochkirch gefallenen Feldmarschalls Keith in der Garnisonkirche in Berlin. — In der Nacht 15./16. stirbt Prinz Carl Emil. — 28. Der Erbprinz Friedrich von Kassel wird Generalleutnant und Vizegouverneur von Magdeburg.

März (4., 11., 18., 25.).

1. Breslau, bis 21.
23. Schweidnitz, bis 24.
24. Rohnstock, bis 31.

29. Prinzessin Amalie geht von Berlin nach Schwedt.

April (1., 8., 15. Ostern, 22., 29.).

1. Rohnstock; Bolkenhain, bis 11.
5. Hirschberg; Kemnitz, bis 6.
10. Nach Landshut und Grüssau.
12. Landshut, bis 28.
29. Neiße.
30. Deutsch-Kamnitz, Oppersdorf.

12. Aufführung von Pergoleses „Stabat mater“ bei der Königin, am 13. im Berliner Dom. — 19. Die Nachricht vom Siege Ferdinands von Braunschweig bei Bergen (13.) in Berlin. — Ende des Monats geht Cothenius nach Schwedt, bis 10. Mai.

Mai (6., 13., 20., 27.).

1. Oppersdorff, Zuckmantel.
2. Neiße.



3. Landshut, bis 27.
20. Nach Liebau.
27. Reich-Hennersdorf, bis 31.

---

20. Die Fürstin Caroline von Zerbst stirbt. — 26. Guischard (Quintus Icilius) wird Major und erhält ein Freibataillon.

Juni (3. Pfingsten, 10., 17., 23.).

1. Reich-Hennersdorf, bis 30.

---

2. Feldmarschall von Kalkstein stirbt. Dieser Tage ist die Schuchsche Truppe aus Breslau nach Berlin gekommen, bleibt bis Mitte August. — 6. Prinzessin Amalie kommt aus Schwedt zurück.

Juli (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Reich-Hennersdorf, bis 5.
5. Rohrbach; Hirschberg, bis 6.
6. Lähn; Waltersdorf, bis 10.
10. Lager bei Schmottseifen (Düringsvorwerk), bis 29.
24. Der König erhält die Nachricht von der Schlacht bei Kay (23).
29. Sagan, bis 31.
31. Christianstadt.

---

1. Frau von Maupertuis reist nach Basel. — 26. Die Nachricht von Kay in Berlin. — 27. Maupertuis stirbt in Basel. — 31. Die jungen Prinzen gehen nach Potsdam, von da am 10. August nach Magdeburg.

August (5., 12., 19., 26.).

1. Christiansstadt, Sommerfeld.
2. Markersdorf.
3. Beeskow.
3. Der König erhält die Nachricht von dem Siege bei Minden (1. Aug.).
4. Mülrose, bis 6.
7. Wulkow, bis 10.
11. Reitwein.
12. Schlacht bei Kunersdorf.
12./13. Dammhaus bei Reitwein.
13. Ötscher.
14. Reitwein, bis 16.
14. Der König ist schwer erkrankt, bis 18.
16. Lebus: Madlitz, bis 17.
18. Fürstenwalde, bis 29.
30. Bornow.
31. Waldau.

---

3. Die Nachricht von Minden in Berlin. — 8. Graun stirbt. — 13. Die Nachricht von Kunersdorf in Berlin; der Hof reist nach Magdeburg, wo er 15. ankommt. — 15. Prinz Ferdinand geht mit der Prinzessin nach Stettin, wohin die bei Kunersdorf verwundeten Generale Seydlitz und Herzog Eugen von Württemberg kommen. — Ende des Monats geht Argens nach Tangermünde, dann nach Wolfenbüttel, bis 10. September.

September (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Lübben; Waldow, bis 16.
5. Nach Sagan.
7. Der König erhält die Nachricht von der Kapitulation von Dresden (4.).
16. Lübben, Vetschau, bis 17.
17. Kottbus, bis 19.
19. Forst.
20. Linderode bei Sorau, Schönwalde.
21. Sagan; Eckartsdorf, bis 22.
23. Suckau, bis 24.
25. Braunau, bis 30.

---

20. Vermählung der Prinzessin Karoline von Braunschweig mit dem verwitweten Markgrafen Friedrich von Bayreuth.

Oktober (7., 14., 21., 28.).

1. Baunau.
2. Glogau.
3. Zerbau, bis 7.
8. Groß-Gaffron, Köben; Sophienthal bis 27.
17. Der König erkrankt an der Gicht an den Füßen und der linken Hand.
27. Der König muß sich nach Köben tragen lassen.
27. Köben, bis 31.

---

3. Die drei jungen Prinzen von Braunschweig in Magdeburg, bis 19.

November (4., 11., 18., 25.).

1. Glogau, bis 7.
7. Sagan.
9. Triebel, Spremberg, bis 10.
10. Görlitz.
11. Elsterwerda, bis 12.
13. Hirschstein. Zusammenkunft mit Prinz Heinrich.
14. Lörschnitz; Kröges, bis 17.
    Die Krankheit des Königs ist vorüber, wenn er auch noch schwach auf den Füßen ist.
17. Tembach (Lager bei Wilsdruf) bis 18.
18. Kaufberg; Wilsdruf, bis 29.
    22. Der König erhält die Nachricht von Maxen (21).
30. Freiberg.

Anfang des Monats Argens in Glogau(?). — 7. Frau von Maupertuis kommt aus Straßburg zurück und wird Oberhofmeisterin der Prinzessin Amalie. — 10. Die Herzogin-Witwe von Braunschweig kommt mit ihren Töchtern nach Magdeburg, bleibt bis 25. — 22. Der Prinz von Preußen und Prinz Heinrich der Jüngere kommen aus Magdeburg nach Berlin. — 26. Die Königin und die Prinzessin von Preußen kommen aus Magdeburg nach Berlin. — 29. Prinzessin Heinrich kommt aus Magdeburg nach Berlin. Prinz und Prinzessin Ferdinand kommen aus Stettin über Schwedt in Berlin an.

Dezember (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Freiberg, bis 3.
3. Wilsdruf, bis 5.
6. Freiberg, bis 30.
31. Pretzschendorf.

2. Prinzessin Amalie kommt aus Magdeburg nach Berlin. — 25. Der Erbprinz von Braunschweig kommt zum Könige und bleibt bis 19. Januar.

1760.

Januar (5., 12., 19., 26.).

1. Pretzschendorf, bis 10.
10. Freiberg, bis 31.

Ende des Monats leidet der König an einer „fluxion à la joue qui me fait souffrir le martire“.

31. Der Landgraf Wilhelm von Kassel stirbt.

Februar (3., 10., 17., 24.).

1. Freiberg, bis 29.

7. de Catt wird Mitglied der Akademie. — 10. Prinz Heinrich geht krank nach Wittenberg, bleibt bis 17. April. — 20. Bei der Gefangennahme des Generals von Czettritz kommt ein Exemplar von des Königs „Principes généraux de la guerre“ in die Hände der Österreicher. — 22. Bei der Besetzung von Schwedt durch die Russen werden der Markgraf Friedrich Wilhelm und Herzog Eugen von Württemberg gefangen.

März (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Freiberg, bis 31.

18. Die Königin, die Prinzessin von Preußen und Prinzessin Amalie gehen nach Magdeburg. — 19. Prinzessin Heinrich geht nach Magdeburg.

April (6. Ostern, 13., 20., 27.).

1. Freiberg, bis 24.
24. Wilsdruf.
25. Schlettau, bis 27.
28. Lager bei Meißen, bis 31.

9. Argens schickt dem Könige das erste Exemplar der „Poésies diverses“. — 11. Fürst Moritz von Anhalt stirbt. — 17. Der Buchhändler Voß zeigt das Erscheinen der „Poésies diverses“ an. — 21. Prinz Heinrich kommt aus Wittenberg nach Berlin, reist 24. über Sanssouci nach Torgau.

Mai (4., 11., 18., 25. Pfingsten).

1. Meißen, bis 31.

5. Prinz Ferdinand kommt in Stettin an.

Juni (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Meißen, bis **14.**
15. Proschitz, bis **17.**
18. Meißen; Radeburg, bis **25.**
25. Der König erhält die Nachricht von Fouqués Niederlage bei Landshut (23.).
26. Groß-Dobritz, bis **30.**

Juli (6., 13., 20., 27.).

1. Groß-Dobritz.
2. Quoosdorf, bis **3.**
4. Pulsnitz.
5. Marienstern.
6. Nieder-Gurka.
8. Schmölln.
8./9. Bautzen.
10. Weißig, bis **11.**
12. Hof-Lößnitz, Wahnsdorf.
13. Grüne Wiese, bis **15.**
15. Grüna, bis **21.**
22. Leubnitz, bis **29.**
29. Kesselsdorf, bis **30.**
29. Der König erhält die Nachricht von der Eroberung von Glatz durch Laudon (26.).
30. Wilsdruf.
31. Schieritz.

---

29. Podewils stirbt in Berlin.

August (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Großenhain; Dallwitz, bis **3.**
3. Koetzsch.
4. Radibor.
5. Arnsdorf.
6. Rothwasser.
7. Bunzlau, bis **8.**
9. Hohendorf, Goldberg.
11./12. Seichau.
12. Liegnitz, bis **14.**
14./15. Pfaffendorf.
15. Schlacht bei Liegnitz; Parchwitz, bis **16.**
16. Neumarkt, bis **18.**
19. Hermannsdorf (vor Breslau), bis **30.**
30. Ptschederwitz.
31. Költschen.

---

19. Die Nachricht von Liegnitz in Berlin. — **28.** Prinz Heinrich geht krank nach Breslau, ist dann im Oktober in Glogau, wo er bis 26. März 1761 bleibt. — **24.** Baron v. Morrien, der Oberhofmeister der Königin-Mutter, stirbt. — **31.** Tedeum im Berliner Dom.

September (7., 14., 21., 28.).

1. Pilzen, bis **3.**
3. Jauernik.
3. Bunzelwitz, bis **11.**
11. Börnchen, Kander.
10. Der König leidet seit fünf Tagen an Krämpfen „zum Ersticken", am 16. geht es besser.
12. Baumgarten, bis **16.**
17. Johannisdorf.
18. Dittmannsdorf (Reußendorf), bis **30.**

---

13. Der Leibarzt des Königs, Dr. Eller, stirbt.

Oktober (5., 12., 19., 26.).

1. Dittmannsdorf, bis **6.**
7. Bunzelwitz.
8. Jauer, Berchtelsdorf.
9. Primkenau.
10. Konradsdorf.
11. Sagan, bis **12.**
13. Golssa.
14. Guben, bis **15.**
16. Waldow.
17. Lübben, bis **20.**
21. Dahme.
22. Jessen.
23. Wittenberg.
24. Prehjuhn.
25. Coswig.
26. Jonitz.
27. Roßlau; Kemberg, bis **28.**
29. Düben, bis **30.**
31. Eilenburg.

---

9. Die Russen und Österreicher besetzen Berlin bis 12. (13.). — **25.** Georg II. stirbt. — **31.** Prinz Ferdinand kommt aus Stettin in Berlin an.

November (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Thalwitz.
2. Lang-Reichenbach, bis 3.
3. Schlacht bei Torgau; Torgau, bis 6.
6. Strehlen.
7. Cavertitz. Der König erhält die Nachricht vom Tode Georgs II.
8. Meißen (Nieder-Muschwitz), bis 14.
14. Undersdorf, bis 16.
18. Neustadt, bis 23.
23. Der König hat seit 8 Tagen an Brustschmerzen gelitten.
24. Meißen, bis 30.

---

6. Die Nachricht von Torgau in Berlin. — 9. Tedeum im Dome in Berlin. Aufführung des Graunschen Tedeum in der Petrikirche. — 11. Vermählung von Fräulein von Keiserlingk mit Alvensleben. Die Nachricht vom Tode Georgs II. in Berlin. — 23. Der Minister von Katt stirbt in Berlin.

Dezember (7., 14., 21., 28.).

1. Meißen, bis 8.
8. Leipzig, bis 31.
18. Unterredung mit Gellert.

Anfang des Monats kommt die Schuchsche Truppe nach Berlin, gibt 14. die erste Vorstellung, bleibt bis 10. Februar. — 8. Mitchell kommt aus Meißen, wo er 3 angekommen war, nach Leipzig. — 12. Finckenstein, Argens und die Kapelle (darunter Fasch) gehen nach Leipzig. — 19. Die beiden jungen Prinzen reisen zum Könige.

1761.

Januar (4., 11., 18., 25.).

1. Leipzig, bis 31.
20. Unterredung mit Gotzkowski.

---

13. Die Prinzen kommen aus Leipzig nach Magdeburg zurück. — 26. Der Marschall Belle-isle stirbt.

Februar (1., 8., 15., 22.).

1. Leipzig, bis 28.

März (1., 8., 15., 22. Ostern, 29.).

1. Leipzig, bis 17.
18. Chemnitz, Freiberg.
20. Meißen, bis 31.
28. Prinz Heinrich beim Könige.

Mitte des Monats kommt Finckenstein aus Leipzig wieder nach Berlin. — 23. Argens aus Leipzig wieder in Berlin. — 30. Prinz Heinrich kommt in Berlin an.

April (5., 12., 19., 26.).

1. Meißen, bis 30.

---

3. Die verwitwete Herzogin von Braunschweig kommt mit zwei Töchtern nach Magdeburg und bleibt bis 21. Mai. — 14. Finckenstein geht nach Meißen. — 18. geht Prinz Heinrich aus Berlin nach Meißen.

Mai (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Meißen.
2. Schlettau.
3. Strehlen, bis 4.
5. Nieder-Quoolsdorf.
6. Marienstern.
7. Rodewitz.
8. Görlitz, bis 9.
10. Thiemendorf.
11. Harpersdorf.
12. Poischwitz.
13. Hausdorf, bis 14.
15. Kunzendorf, bis 31.

---

19. Prinz und Prinzessin Ferdinand kommen aus Berlin in Magdeburg an.

Juni (7., 14., 21., 28.).

1. Kunzendorf, bis 30.

---

11. Mitchell kommt in Magdeburg an. — 30. Generalleutnant von Goltz stirbt.

Juli (5., 12., 19., 26.).

1. Kunzendorf, bis 6.
7. Pilzen, bis 21.
21. Nimptsch.
22. Münsterberg.
23. Stephansdorf; Gießmannsdorf, bis 29.

25. Nach Ottmachau.
30. Neustadt.
31. Oppersdorf.

August (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Oppersdorf, bis 4.
4. Schönbrunn.
5. Strehlen, bis 9.
10. Pilsnitz.
12. Jerschendorf, bis 13.
14. Lohnig.
16. Wahlstadt (Nikolstadt), bis 19.
19. Ober-Gäbersdorf.
20. Bunzelwitz, bis 31.

---

9. Prinz Heinrich von Braunschweig stirbt an seiner 20. Juli erhaltenen Verwundung. — 18. Prinzessin Sophie Charlotte von Strelitz, die Braut Georgs III., wird in Perleberg im Auftrage des Königs begrüßt.

September (6., 13., 20., 27.).

1. Bunzelwitz, bis 25.
26. Pilzen, bis 27.
27. Strehlen.
28. Siegroth.
29. Großenhain, bis 30.

---

1. Mitchell kommt nach Magdeburg und bleibt bis Mai.

Oktober (4., 11., 18., 25.).

1. Groß-Nossen, bis 5.
   3. Der König erhält die Nachricht von der Eroberung von Schweidnitz (1.) durch Laudon.
5. Schönbrunn.
6. Strehlen (Woiselwitz), bis 31.

---

5. Pitt erhält seine Entlassung.

November (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Strehlen (Woiselwitz), bis 31.

---

15. Der tartarische Gesandte Mustapha Aga beim Könige bis Ende November. — 29. Taufe der Prinzessin Friederike Elisabeth, Tochter des Prinzen Ferdinand (geboren 1. November).

Dezember (6., 13., 20., 27.).

1. Strehlen, bis 8.
9. Breslau, bis 31.
   26. Der König erhält die Nachricht von der Übergabe Colbergs an die Russen (16.).

---

4. Citatio edictalis wegen Hochverrates gegen den flüchtigen Baron Warkotsch. — 15. Jakub Aga in Breslau, bis 20.

1762.

Januar (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Breslau, bis 31.
   19. Der König erhält die Nachricht vom Tode der Kaiserin Elisabeth.
   Ende des Monats leidet der König am Fieber.

---

5. Kaiserin Elisabeth von Rußland stirbt. Die Nachricht am 19. in Berlin. — 24. Aufführung einer von der Karschin gedichteten Kantate in Magdeburg: die Karschin in Magdeburg. — 27. Oberst Gudowitsch in Magdeburg. — 28. Konfirmation des Prinzen von Preußen. — Im Laufe des Monats kommt Lord Marschall Keith aus England zurück und geht Anfang April wieder nach Neuenburg.

Februar (7., 14., 21., 28.).

1. Breslau, bis 28.
   11. Die Hämorrhoiden, an denen der König seit einem Monat gelitten hat, sind seit zwei Tagen vorbei.

---

20. Gudowitsch kommt in Breslau an.

März (7., 14., 21., 28.).

1. Breslau, bis 31.
   1. Der König leidet an „fièvre de fluxion", bekommt Ende des Monats einen Rückfall.

---

7. Die verwitwete Herzogin von



Braunschweig, Antoinette Amalie, stirbt. — 11. Minister von Boden stirbt. — 16. Waffenstillstand in Pommern. — 25. Finckenstein und Hertzberg kommen aus Magdeburg in Breslau an. — 29. Der gefangene Oberst Graf Hordt kommt aus Petersburg in Breslau an. — 30. Tzschernitscheff in Breslau, bis 1. April, den 31. beim Könige, der ihm den Schwarzen Adlerorden verleiht. Der Prinz von Preußen kommt aus Magdeburg in Breslau an.

April (4., 11. Ostern, 18., 25.).

1. Breslau, bis 30.

---

11. Prinzessin Philippine wird in Schwedt eingesegnet. — 18. Prinzessin Amalie, Prinz und Prinzessin Ferdinand in Braunschweig, bis 30. — 22. Dieser Tage kommt Mitchell aus Magdeburg und geht nach Breslau. Der Geheime Finanzrat Grunemann stirbt.

Mai (2., 9., 16., 23., 30. Pfingsten).

1. Breslau, bis 15.
16. Bettlern, bis 31.

---

5. Friedensschluß mit Rußland. — 17. Cothenius nach Breslau zum Markgrafen Karl berufen. — 20. Die Schuchsche Truppe wieder in Berlin aus Breslau. — 21. Finckenstein erhält den Schwarzen Adlerorden. — 22. Der Oberhofmeister der Königin von Kannenberg stirbt. — 23. Dankfest wegen des Friedens bei der Armee. — 24. Feierliche Verkündigung des Friedens in Berlin. — 28. Graf Gotter stirbt. — 30. Tedeum wegen des Friedens im Berliner Dom. — 31. Prinz und Prinzessin Ferdinand kommen aus Magdeburg nach Berlin. Graf Woronzoff, der russische Gesandte für England, kommt nach Breslau, ist am 11. Juni in Berlin, reist 13. weiter.

Juni (6., 13., 20., 27.).

1. Bettlern, bis 28.
29. Klein-Tinz, bis 30.
    30. Der König geht in das Lager der Russen.

---

3. Die Verkündigung des 22. Mai mit Schweden geschlossenen Friedens in Berlin. — 14. Die Königin geht nach Hundisburg zur Herzogin von Braunschweig, bis 18., dann zur Frau von Kannenberg auf ihr Gut bis 27.; mit ihr gehen die Prinzessin von Preußen und die Prinzessin Heinrich. — 17. Prinzessin Heinrich, 18. die Prinzessin von Preußen und Prinzessin Amalie aus Hundisburg wieder in Magdeburg. — 22. Markgraf Karl stirbt in Breslau. — 27. Die Nachricht vom Siege des Prinzen Ferdinand von Braunschweig bei Wilhelmsthal (24.) in Berlin. — 30. Finckenstein und Hertzberg aus Breslau wieder in Berlin.

Juli (4., 11., 18., 25.).

1. Klein-Tinz, Gnichwitz (Sachwitz), bis 2.
3. Bunzelwitz, bis 5.
6. Neudörfchen, Baumgarten.
7. Reichenau; Seitendorf, bis 19.
    18. Der König erhält die Nachricht von der Absetzung Peters III. (9. Juli).
19. Bögendorf, bis 25.
    21. Gefecht bei Burkersdorf.
26. Dittmannsdorf, bis 31.
    31. Der König erhält die Nachricht vom Tode Peters (III.) (17. Juli).

---

1. Feldmarschall Lehwald geht nach Preußen. — 5. Verkündigung des Friedens mit Rußland in Königsberg. Wiederbesitzergreifung Ostpreußens. — 17. Prinzessin Charlotte und Therese Natalie von Braunschweig in Magdeburg, bis 30. — 20. Der Komponist und Klavierspieler Nichelman stirbt in Berlin. — 22. Tzschernitscheff zieht mit den Russen ab. — 23. Die Nachricht vom Tode Peters III., in Berlin.

August (1., 8., 15., 22., 29.).

1. Dittmannsdorf, bis 12.
12. Peterswalde, bis 30.
31. Peiskendorf.

---

6. Feldmarschall Lehwald kommt in Königsberg an. — 9. Prinzessin Amalie kommt aus Magdeburg nach Berlin. — 19. Die Nachricht vom Gefecht bei Reichenbach (16.) in Berlin. — 25. Prinz und Prinzessin Ferdinand kommen aus Magdeburg in Berlin an und gehen nach Schwedt.

September (5., 12., 19., 26.).

1. Peterswalde, bis 23.
24. Bögendorf, bis 30.

---

13. Prinz Ferdinand wird in Sonnenburg als Herrenmeister des Johanniterordens gewählt und installiert. — 17. Prinzessin Amalie kommt aus Sonnenburg nach Berlin. — 24. Prinz und Prinzessin Ferdinand aus Schwedt wieder in Berlin. — In diesem Monat stirbt Auguste von Tettau (Finette).

Oktober (3., 10., 17., 24., 31.).

1. Bögendorf, bis 9.
10. Peterswalde, bis 31.

---

11. Die Nachricht von der Eroberung von Schweidnitz (19.) in Berlin. — 31. Die Nachricht von dem Siege bei Freiberg (29.) in Berlin.

November (7., 14., 21., 28.).

1. Peterswalde; Löwenberg, bis 2.
 2. Der König erhält die Nachricht von Freiberg.
4. Sprottau.
5. Sorau, Lauban.
6. Meißen (?).
7. Torgau, bis 8.
8. Meißen, bis 31.
 9. Nach Freiberg zum Prinzen Heinrich, bis 10.

---

3. Unterzeichnung der Friedenspräliminarien. — 4. Der Prinz von Preußen aus Breslau in Berlin, geht 14. nach Meißen. Tedeum im Dome zu Berlin. — 9. de Catts Hochzeit in Berlin. — 10. Lord Mitchell aus Breslau in Berlin. — 15. Waffenstillstand im Westen. — 19. Prinz Ferdinand kauft Friedrichsfelde. — 24. Waffenstillstand im Osten. — 29. Der sächsische Geheimrat Fritsch beim Könige.

Dezember (5., 12., 19., 26.).

1. Meißen.
2. Leipzig; Jena, bis 3.
3. Weimar; Gotha, bis 4.
 In Gotha Unterredung mit Pütter.
5. Leipzig, bis 31.

Anfang des Monats kommt der Prinz von Preußen nach Leipzig. — 5. Argens kommt in Leipzig an. — 14. Prinz Heinrich kommt nach Leipzig. — 15. Finckenstein geht nach Leipzig. Der jüngere Prinz Heinrich kommt nach Leipzig. — 24. Ferdinand von Braunschweig kommt in Braunschweig an. — 26. Hertzberg geht nach Leipzig. — 30. Erste Sitzung der Friedenskommission in Hubertusburg.

1763.

Januar (2., 9., 16., 23., 30.).

1. Leipzig, bis 31.

---

5. Prinz Heinrich kommt aus Leipzig in Berlin an. — 21. Prinzessin Ferdinand geht nach Schwedt.

Februar (6., 13., 20., 27.).

1. Leipzig, bis 17.
17. Hubertusburg.
18. Meißen.
19. Dahlen, bis 28.

Anfang des Monats kommt Ferdinand von Braunschweig nach Leipzig. — 3. Prinz Heinrich geht nach Rheinsberg, bis 7. — 5. Die beiden jungen Prinzen in Gotha, bis 9. Januar, über Weimar 10. wieder nach Leipzig. — 10. Abschluß des Pariser Friedens. — 13. Prinzessin Heinrich kommt aus Magdeburg nach Berlin. — 15. Abschluß des Friedens. — 16. Die Nachricht vom Friedensschlusse in Berlin. Die Königin kommt aus Magdeburg zurück. — 18. Der Prinz von Preußen geht nach Meißen. — 19. Die Prinzessin von Preußen wieder in Berlin. Der jüngere Prinz Heinrich und d'Argens aus Leipzig wieder in Berlin. — 26. Markgraf Friedrich von Bayreuth stirbt.

März (6., 13., 20., 27.).

1. Dahlen, bis 13.
13. Torgau, bis 14.
15. Moritzburg, Zusammenkunft mit dem Kurprinzen von Sachsen.
16. Leipzig, Moritzburg, Bautzen.
17. Löwenberg, Goldberg.

18. Jauer, Striegau; Schweidnitz, bis 21.
22. Frankenstein, Glatz.
23. Neiße; Brieg, bis 24.
24. Breslau, bis 28.
29. Deutsch-Kessel.
30. Kunersdorf, Frankfurt a. O., abends Berlin, bis 31.
30. In Taßdorf Unterredung mit Nüßler; abends Begrüßung durch die königliche Familie bei der Königin.
31. Empfang der Deputationen. Mittags Cour beim Könige.

---

1. Ratifikation des Friedens. — 4. Finckenstein in Berlin. — 5. Feierliche Verkündigung des Friedens in Berlin. — 6. Dankfest im Dome. — 12. Knyphausen kommt aus London in Berlin an, geht 13. nach Torgau, ist 16. wieder zurück. — 16. Der Prinz von Preußen in Berlin. — 29. Ferdinand von Braunschweig in Berlin, nachdem er 19. als Domherr in Magdeburg eingeführt war.

Übersicht über die wichtigsten benutzten Hilfsmittel.

Die Berliner Zeitungen.

Wolff, Berliner geschriebene Zeitungen aus dem Jahre 1740. 1912.

Historisch-genealogische Nachrichten.

Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Anderen.

Die Briefe des Königs im Geh. Staatsarchiv; dazu Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. 16 ff., und Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven 72, 81, 82, 86.

Die Briefe der übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses im Königlichen Hausarchiv.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, zum Teil ergänzt aus der Immediatcorrespondenz mit Podewils und den Minutenbüchern des Geh. Staatsarchivs.

v. Stille, Campagnes du Roi. 1762.

Kriegsberichte Friedrichs des Großen. Militärwochenblatt, Beiheft 1875, 1876, 1877.

v. Orlich, Geschichte der schlesischen Kriege. 1841.

v. Schöning, Der Siebenjährige Krieg.

Generalstabswerk über die schlesischen Kriege.

Chatull- und Theaterrechnungen des Königs im Königlichen Hausarchiv.

Graf Lehndorff, Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen (von 1750 an), 1907, und Nachtrag 1, 1910.

Die Tagebücher der Lieutenants im Ersten Bataillon Leibgarde, von Miltitz (1740—1752) und v. Scheelen (1750—1756) im Kriegsarchiv des Großen Generalstabes, zum Teil abgedruckt: Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preußischen Heeres, Heft 10, 1906.

Die Tagebücher de Catts, Publikationen, Bd. 22.

Die Tagebücher der Prinzessin Heinrich in Berner-Volz, Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges, 1908.

V.

Bernadotte vor Großbeeren

Von

Bernhard Schmeidler

Friederich in seiner Geschichte des Herbstfeldzugs 1813 hat über Bernadotte als Feldherrn im ganzen nicht günstig geurteilt[1]): er sei zwar ein geschickter Unterführer, aber für eine leitende Stellung wie 1813 nicht geeignet gewesen, da habe ihm die Übersicht und Entschlossenheit gefehlt. Das sei dann von den ihm unterstellten Preußen in übertriebenem Argwohn als böser Wille gedeutet worden, und so sei damals ein viel zu ungünstiges Urteil über den Kronprinzen von Schweden zustande gekommen, das bis auf die Gegenwart nachwirke. Man habe an versteckte politische Motive, selbst an Verrat geglaubt, wo einfache Unentschlossenheit, manchmal auch, wo überlegene strategische Einsicht vorgelegen hätten. Friederich ist bemüht, überall das rechte Maß einer von ihm für objektiv gehaltenen Beurteilung herzustellen; in der Hauptsache weicht er damit von der bisherigen, wenigstens von der preußisch-deutschen Literatur doch meist in der Richtung einer günstigeren Beurteilung von Bernadotte und einer ungünstigeren der Preußen ab. Er hat mit seiner Neigung schon manchen Widerspruch gefunden; die folgenden Darlegungen werden zeigen, daß auch seine Darstellung des Verhaltens von Bernadotte und überhaupt der Vorgänge vor der Schlacht von Großbeeren[2]) viel mehr, als bisher wahrgenommen worden ist, einseitig zu Gunsten des Kronprinzen gefärbt und unhaltbar ist.

Es handelt sich um die Frage, ob Bernadotte in den Tagen von

1) Friederich I, S. 349 ff., besonders S. 354 ff.
2) I, S. 385—416.

Großbeeren, etwa vom 21. bis 23. August, eine Schlacht südlich von Berlin gewollt hat, ob er insbesondere am 22. vormittags in einer Konferenz zu Philippsthal bei Saarmund den Gedanken eines Rückzugs hinter Berlin vertreten und nur auf Bülows Einspruch aufgegeben hat oder nicht, ob er am 23. mittags unmittelbar vor Beginn der Schlacht den Befehl an Bülow zum Rückzug auf den Weinberg von Tempelhof dicht vor Berlin erteilt hat. Nach Friederich hätte der Kronprinz in jenen Tagen [1]) den Plan einer strategisch großgedachten Schlacht gehabt [2]); wenn auch der tatsächlich errungene Erfolg von Großbeeren durch Bülow erfochten worden ist, so sei doch nicht berechtigt, zu sagen, daß jener eine Schlacht nicht wollte, und daß er es an sachgemäßen, notwendigen Maßregeln hätte fehlen lassen [3]). Die Szene von Philippsthal ist nach Friederich bei den Preußen legendarisch entstellt und von dem Rückzugsbefehl am 23. mittags ist bei ihm gar nicht die Rede. Einige Punkte sind nach ihm problematisch, die Berichte bieten ihm unlösbare Widersprüche; er greift nur die ihm gesichert scheinenden Punkte heraus und kommt mit seiner Darstellung im ganzen zu einer vollen Rechtfertigung und Anerkennung für Bernadotte, zu einer mehrfach recht harten Beurteilung Bülows und der Preußen.

Neuestens hat H. Ulmann in seiner Geschichte der Befreiungskriege natürlich auch Großbeeren eine Darstellung gewidmet [4]), er ist darin der Wirklichkeit erheblich näher gekommen, dem Verdienst von Bülow als dem eigentlichen Sieger von Großbeeren viel mehr gerecht geworden. Aber auch er hat sich in dem einen wichtigen Punkte der Konferenz von Philippsthal an Friederich angeschlossen [5]), hat den anderen nicht minder wichtigen Punkt des Rückzugsbefehls von Bernadotte unmittelbar vor der Schlacht ebenso wie Friederich völlig unerwähnt gelassen. Auch seine Darstellung gibt also die Wirklichkeit in entscheidenden Punkten nicht richtig wieder. Die preußischen Generale

1) Nach dem Buch von Swederus, Schwedens Politik und Krieg 1810 bis 1814 (2 Bände, 1866) hätten die Preußen überall durch übel angewandten Eifer, Mißtrauen und Unfähigkeit die großangelegten Pläne des Prinzen durchkreuzt und erschwert, besonders für Großbeeren II, S. 53. Swederus mit seiner kindlichen Art der Verteidigung des Prinzen und der Angriffe auf die Preußen kommt bekanntermaßen nur als wertvolle Materialsammlung in Betracht.

2) I, S. 397 f.

3) I, S. 413 f.

4) II, S. 79—85.

5) S. 80, Anm. 1.

sind wegen der „Legende von Philippsthal" und wegen ihres ganzen Verhaltens zu Bernadotte hart angegriffen und gescholten worden, die Verteidigung des Andenkens von Männern wie Bülow, Boyen und Reiche gegen unbegründete Vorwürfe ist wohl eine lohnende und berechtigte Aufgabe. Das wird der folgenden Untersuchung ihren Inhalt und eine Rechtfertigung zu ihrer Vorlegung geben.

Die „Legende von Philippsthal", wie erweist sie doch Friederich[1]) als eine solche? Es handelt sich um die Besprechung Bernadottes mit Bülow, Wintzingerode und Stedingk am 22. August 1813 vormittags um 9 Uhr, in der der schwedische Kronprinz nach Darstellung der Preußen[2]) die Absicht eines Rückzugs hinter Berlin geäußert haben soll. Wie es mit der positiven Begründung dieser Nachricht steht, wird sich nachher zeigen, zunächst sei nachgeprüft, woraufhin sie Friederich negativ verwirft. Er druckt vorher ab und bespricht den Schlachtbefehl des Kronprinzen vom 21. abends, schließt daran einen Brief des Kronprinzen an Blücher aus der Nacht vom 21. zum 22. früh 2½ Uhr und fährt dann fort: „Nichtsdestoweniger behauptet eine ... Erzählung" usw. Der Inhalt des Schlachtbefehls und des Briefes sind ihm also offenbar die Hauptargumente zur Verwerfung der preußischen Erzählung. Aber er schließt weitere an, wenn er sagt: „Sie (die Erzählung) vermag auf keinen Fall einer historischen Kritik gegenüber standzuhalten, sie muß vielmehr, so schade es auch um diese den Geist der preußischen Truppen deutlich wiederspiegelnde Geschichte ist, als Legende betrachtet werden. ... Wir haben bei der Charakteristik des Kronprinzen ausführlich dargelegt, daß die gesamte politische Lage desselben eines Sieges dringend bedurfte, daß die Erlangung eines solchen geradezu eine Existenzfrage für ihn bedeutete. Hier bot sich die Gelegenheit: Der Kaiser war ferne, die strategische und taktische Lage waren günstig" usw. Friederich entwickelt also, warum, nach seiner Auffassung der Sachlage, der Kronprinz den Willen zur Schlacht haben mußte. Endlich reiht er noch einige quellenkritische Argumente an.

Am leichtesten wiegt wohl die von Friederich gegebene allgemeine Darstellung der Sachlage. Es ist doch erst die Frage, ob der Kronprinz wirklich von ihr dieselbe Auffassung gehabt hat wie

1) I, S. 385—389.

2) v. Quistorp, Geschichte der Nordarmee im Jahre 1813, I, S. 242, nach Anm. 174 (diese ist abgedruckt ebenda III, S. 276) beruhend auf Mitteilung des Generals Weyrach vom Jahre 1859. Varnhagen von Ense, Bülow, S. 203 f.

Friederich; die „Absurdität“, zu der die Annahme des von Bernadotte vertretenen Rückzuges führen soll, besagt nichts gegenüber positiven Quellenzeugnissen, man muß die allgemeine Auffassung nach diesen bilden, nicht diese nach der allgemeinen Auffassung ummodeln wollen. In der Tat schließt auch Friederich seine allgemeinen Darstellungen erst an vorhergehende Argumente an, die ihm offenbar die entscheidenden sind: der Schlachtbefehl vom 21. abends und der Brief an Blücher vom 21./22. nachts. Aber beide Argumente sind weit davon entfernt, beweiskräftig zu sein. Der Befehl vom 21. abends [1]) enthält in der Tat die Worte: „Alle Truppen bereiten sich zur Schlacht vor“, aber er ist keine eigentliche Schlachtdisposition, wie es z. B. der Befehl vom 22. abends ist. Den Truppen werden bestimmte Stellungen angewiesen, es wird jedoch kein Angriff befohlen, keine einheitliche Schlachtidee ausgesprochen. In Wahrheit konnte der Kronprinz auch auf dem gewählten Gelände von Saarmund am 22. gar keine Schlacht erwarten; auch nach den für die Franzosen unerwartet günstigen Gefechten vom 22. sind sie doch erst am 23. nachmittags bei Großbeeren auf der Höhe von Saarmund in Fühlung und ernsten Kampf mit den Preußen geraten. Soviel Schätzung mußte der Kronprinz doch haben, daß er wissen konnte, ob es am 22. in der von ihm gewählten Stellung zu einer Schlacht kommen konnte oder nicht. Daher ist sein Befehl vom 21. abends nur ein solcher zur Aufstellung der Armee für eine kommende Schlacht, keine Disposition für die Schlacht selbst. Genau bezeichnet sind nur die Punkte und Linien für den Rückzug, gewiß eine lobenswerte Vorsicht, aber eben keinen Beweis für einen entschiedenen Angriffswillen. Ergibt sich ein solcher nun etwa aus Bernadottes Brief an Blücher [2]), Friederichs weiterem Argument gegen die „Legende von Philippsthal“? Bernadotte schreibt: „Meine Vorposten sind gestern von den Truppen des Herzogs von Reggio angegriffen worden. Seine Armee wird auf etwa 80 000 Mann geschätzt. Ich werde höchstens eine gleiche Anzahl versammeln können. Je marche pour lui livrer bataille“. Die letzten französisch mitgeteilten Worte übersetzen Quistorp und Friederich nicht richtig und viel zu bestimmt: „Ich bin im Begriff, ihm eine Schlacht zu liefern.“ Sie heißen viel unbestimmter: „Ich marschiere, um ihm eine Schlacht zu liefern“, und

1) Abgedruckt bei Friederich I, S. 386. Die Sammlung: Recueil des ordres et mouvements ... du Prince royal de Suède ... en 1813 et 14 (Stockholm 1838) war mir nicht zugänglich.

2) Vollständig bei Quistorp S. 241 f., das hier in Betracht kommende Stück auch bei Friederich S. 387.

sind in dieser Fassung buchstäblich richtig. Um Mitternacht sollten nach dem Befehl vom 21. abends Bernadottes Schweden aufbrechen und morgens früh zwischen 5 und 6 Uhr bei Saarmund stehen. Also im Augenblick, wo er seinen Brief schrieb (2½ Uhr nachts), waren seine Truppen in der Tat auf dem Marsche. Aber „im Begriff zu schlagen" war er damit noch lange nicht. Und klingt etwa der Brief an Blücher sonst sehr schlachtenlustig? Bernadotte schätzt den Gegner auf 80000 Mann, die ihm gewordenen Nachrichten sprachen nur von 70000 (in Wahrheit waren es kaum 64000)[1]. „Ich werde höchstens eine gleiche Anzahl versammeln können"; aber er hatte in Wahrheit 98000 Mann zur Verfügung[2], und mußte das als Oberbefehlshaber doch wohl wissen. 70000 (vielleicht kann man sagen: 80000) rückten gegen 98000 an nach allem, was er wissen mußte und konnte, er aber schrieb, etwa 80000 gegen höchstens 80000. Ist ein Feldherr, der die Zahlen so zu seinen Ungunsten wider besseres Wissen verschiebt, wohl sehr angriffslustig gewesen? Schwerlich! Und an wen schrieb Bernadotte die Worte: „Je marche pour lui livrer bataille?" An den Marschall Vorwärts, der unablässig und ungestüm zum Angreifen und Schlagen drängte. Ihn sollten die Worte beruhigen und zufriedenstellen, während daneben die Zahlenschätzungen gleich darauf vorbereiteten, daß der Kampf gegen den höchstwahrscheinlich überlegenen Gegner doch eine schwere Sache sein werde. Der Brief Bernadottes an Blücher ist keineswegs ein Zeugnis für seinen Willen zur Schlacht, viel eher umgekehrt ein solches für seine Bedenklichkeit und Neigung zum Ausweichen vor einem als überlegen geschilderten oder geglaubten Gegner.

Die wichtigsten Sachargumente Friederichs beweisen keineswegs, daß Bernadotte unmittelbar am 22. eine große Schlacht gegen die Berliner Armee schlagen wollte; Sachlage und Zeugnisse schließen durchaus nicht aus, daß er am 22. früh vielmehr mit dem Vorschlag

---

1) Friederich S. 380 und S. 366. Nach Friederich S. 413 „war irrtümlicherweise auch das Korps Victor als zur Berliner Armee gehörig gemeldet worden", für den 23. nachmittags, für den Friederich diese Bemerkung macht, würde also die Berechnung des Kronprinzen berechtigt sein. Daß jene irrtümliche Meldung schon in der Nacht des 21./22. vorlag, ist aber nach Friederichs eigener Darstellung wohl ausgeschlossen, wenn er schreibt (S. 386): „Berechnete man die zur Verfügung stehenden Truppenteile (der Nordarmee) ... rund mit 74000 Mann Infanterie und 24000 Mann Kavallerie, so ergab dies nach allen bisher über die feindliche Stärke eingegangenen Meldungen eine so bedeutende Übermacht, daß an einem großen Erfolg nicht zu zweifeln war".

2) Friederich S. 386.

zu einem neuen seiner vielbeliebten Rückzüge hätte hervortreten können. Da geht es nicht an, die preußischen Zeugnisse kurzerhand ohne nähere Untersuchung als unmöglich beiseite zu schieben, zum eigenen Bedauern Friederichs, da sie den Geist der damaligen preußischen Armee so trefflich widerspiegeln. Sollten Zeugnisse, die so vortrefflich zu anderen sonst bekannten Dingen passen, nicht ganz und gar wahr sein? Es sind zwei, die voneinander unabhängig sind. Varnhagen in seinem Leben Bülows (1854) mit seiner pointierten Erzählung von den Knochen (Bülows), die vor Berlin bleichen sollen, nicht rückwärts, mag ja ein nicht unverdächtiger Zeuge sein; immerhin schreibt er aus Bülowscher Familientradition [1]). Man darf Zeugnissen von Schriftstellern, die sich öfters als unzuverlässig erwiesen haben, darum noch nicht überall den Glauben versagen noch nach dem Grundsatze verfahren: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht". Ein anderes Mal kann es doch wahr sein. Aber Varnhagens Zeugnis ist hier ganz untergeordnet, da uns ein viel wertvolleres zur Verfügung steht, von General Weyrach [2]) aus dem Jahre 1859, der 1813 Kapitän und Adjutant Bülows war. Er war also bei jener Szene zugegen und er gibt ausführlich Bülows Argumentation gegen den Kronprinzen wieder; seine Aussage ist in keinem Punkte von der Varnhagens abhängig oder eine Wiederholung derselben [3]), sie ist bestimmt und deutlich. Es liegt nicht der Schatten eines Grundes dafür vor, ihn einer falschen Erinnerung oder gar einer Erfindung zu beschuldigen, es geht einfach nicht an, sein klares und gewichtiges Zeugnis mit einer Handbewegung beiseite zu schieben. Dann sind sich aber vielleicht Weyrach und Varnhagen sogar gegenseitig eine Stütze; sie finden in Bernadottes Befehl vom 21. abends und in seinem Brief an Blücher eher eine Unterstützung als eine Widerlegung; was nötigt dazu, die Erzählung von dem Rückzugsvorschlag Bernadottes in der Konferenz von Philippsthal als eine Legende zu bezeichnen?

1) Man vergleiche seine Nachweisung der gesamten Hilfsmittel am Schluß des Bandes.

2) Geschichte der Nordarmee I, 242 mit Anmerkung 174.

3) Umgekehrt beruft sich Varnhagen in seiner „Nachweisung" usw. auf „Mündliche und handschriftliche Mitteilungen des Herrn Generals der Infanterie von Weyrach". Indem Varnhagen nicht das überliefert, was Weyrach bei Quistorp, könnte er über Weyrachs Mitteilungen hinaus seine Erzählung zurecht gemacht und entstellt haben; er könnte ebenso gut weitere Mitteilungen Weyrachs getreu überliefern, die dieser an Quistorp so nicht gemacht hat. Auf jeden Fall bleibt Weyrach unanfechtbarer, primärer Zeuge für die Mitteilungen bei Quistorp.

Friederich bringt schließlich, wie bemerkt, ein paar quellenkritische Argumente. Boyen in seinen Erinnerungen wisse nichts von der Szene von Philippsthal. Aber Memoiren sind eine mit Vorsicht zu benutzende Quelle; man muß sie ganz kennen, um sie richtig zu benutzen. Boyen III, S. 148 sagt über Dennewitz: „Da ich keine ausführliche Schlachtbeschreibung zu geben beabsichtige, sondern nur mich immer auf das beschränke, was ich selbst gesehen oder persönlich angeordnet habe, so führt mich dieses nun auf die Ereignisse auf unserem rechten Flügel zurück". — Am Morgen des 22. ist er aber schwerlich in Philippsthal gewesen, hat, wie er ausführlich beschreibt[1]), das Gefecht bei Wittstock mitgemacht. Daß er vorher bei Philippsthal dabei gewesen sein könnte, ist in Anbetracht aller Umstände so gut wie ausgeschlossen. Vollends unerheblich ist der von Reiche am 28. August 1848 erstattete Bericht. Er gibt nur das Resultat der Unterredung wieder (das ja auch in dem erhaltenen und bekannten Befehl des Kronprinzen niedergelegt ist), geht gar nicht darauf ein, wie es zustande gekommen ist. Wenn Reiche, „der[2]) mit Vorliebe alles Ungünstige über den Kronprinzen berichtet" (in seinen privaten Memoiren), nicht sagt (in einem offiziellen, 35 Jahre nach den Ereignissen erstatteten Bericht), daß dieser Beschluß nur unter Reibungen zustande gekommen sei, ist das dann ein Beweis dafür, daß solche Reibungen nicht existiert haben? Daß ein solches Argument gar nichts beweist, so wenig wie alle bisherigen, zeigen am besten die hier unmittelbar folgenden Sätze Friederichs, die jeden Leser seiner bisherigen Darlegungen eigentlich im höchsten Grade befremden müssen: „Wir nehmen daher an, daß in der Unterredung bei Philippsthal nur eine Besprechung der Kriegslage stattgefunden und die Möglichkeit einer Schlacht erwogen wurde. Der Kronprinz wird seinem

1) Boyen sagt S. 113 f.: „Der Feind, der sich am 22. des Morgens gegen Trebbin bis Zossen unserer Linie gegenüber ausgebreitet hatte, griff diese gegen Mittag an.... Ich war gleich bei den ersten Schüssen nach Wittstock geeilt.... Da ich mich in dem Augenblick des feindlichen Angriffs auf Wittstock dort befand und das Gefecht mitmachte ...". Die „ersten Schüsse", von denen Boyen spricht, sind erst gegen 1 Uhr mittags gefallen, Boyen hätte also wohl vorher Zeit gehabt, um 9—9½ Uhr an der Konferenz von Philippsthal teilzunehmen. Aber hätte er bei der hier soeben klargelegten durchaus persönlichen Art seiner Berichterstattung seine Teilnahme an dieser wichtigen Konferenz, wenn er dabei gewesen wäre, unerwähnt lassen können? Das einzig Wahrscheinliche, fast kann man sagen, das einzig Mögliche ist, daß Bülow seinen Generalstabschef nicht mit nach Philippsthal genommen hat, sondern ihn bei den Truppen belassen hat, damit er ihn im Notfall beim Angriff des Feindes vertreten könne.

2) Friederich S. 388.

Charakter entsprechend Bedenken, vielleicht auch Zweifel in die Leistungsfähigkeit der bisher noch ungeprüften Landwehren geäußert haben. Bülow wird ihn in dieser Beziehung mit energischen Worten beruhigt und schließlich wird man sich über die Annahme einer Schlacht geeinigt haben". Hier ist mit allerhand „wird" und „vielleicht" schließlich fast der ganze Inhalt der preußischen Erzählungen (insbesondere derjenigen Weyrachs) aufgenommen, nur der Punkt des positiven Rückzugsvorschlags Bernadottes ausgeschlossen. Nicht so kann man mit historischen Zeugnissen umspringen. Man begreift nicht, warum Friederich die preußischen Erzählungen erst für völlig unhaltbar erklärt hat, wenn er mehr als drei Viertel davon schließlich in sehr subjektiver und unbestimmter Form doch annimmt. Die „Legende" von Philippsthal ist keineswegs eine solche; es liegt durchaus kein Grund vor, die Erzählung, Bernadotte habe am 22. August früh wieder einmal, wie so oft, einen Rückzug hinter Berlin vorgeschlagen und sich dabei eine gründliche Abfuhr von den Preußen geholt, zu bezweifeln [1].

Wie man besonders das Argument des Schlachtbefehls von Bernadotte vom 21. abends zu werten hat, zeigen sehr deutlich parallele Vorgänge vom 22. abends und 23. früh, die Friederich merkwürdigerweise fast völlig mit Stillschweigen übergangen hat [2]). Am 22. abends hat der Kronprinz einen ausführlichen Schlachtbefehl erlassen [3]), der diesmal im Unterschied zu dem vom vorhergehenden Abend eine wirkliche Schlachtdisposition enthält. Die Idee ist, den Feind, wenn er an der bei Saarmund—Heinersdorf—Ruhlsdorf stehenden Nordarmee vorbeimarschieren will, von seinem linken Flügel her zu packen „und in die Seen und Moräste zwischen Köpenick und Wusterhausen zu werfen". Ein Angriff des Generals Wobeser von Südosten her sollte die Schwierigkeiten des Feindes bedeutend verstärken und sie im Fall des Gelingens zu einer Art Katastrophe der Berliner Armee erweitern.

Die Idee ist gewiß vortrefflich [4]), sie könnte auch sehr gut er-

1) Man beachte doch auch den Befehl von Saarmund (9½ Uhr morgens), der das Resultat der Besprechung ist. Der Kronprinz weist den Truppen ihre Stellungen an; sie haben „in dieser Lage den Feind bis Mittag zu erwarten. Sollte eine Rückzugsbewegung angetreten werden, so gehen" usw. Die einzige positive Eventualdisposition ist eine Anordnung für den Rückzug! Ist das etwa eine Widerlegung der preußischen Erzählungen?

2) Ulmann II, S. 82 hat die hier gemeinte Erzählung Boyens herangezogen, aber doch nicht ausreichend verwertet.

3) Abgedruckt u. a. bei Friederich I, S. 395 f.

4) Ulmann II, S. 81 wendet sich unter Berufung auf den Schlachtbefehl

klären, warum Bernadotte seine Truppen so weit westlich von der wahren Anmarschstraße des Feindes über Großbeeren—Heinersdorf konzentrierte; es wäre eine Falle, um den Feind arglos erst aus den Wäldern vordringen zu lassen und ihn mit furchtbarem Stoß dann von der Seite zu treffen. Aber durch zwei Umstände wird es ganz unmöglich gemacht, an die Ernsthaftigkeit dieser Absicht zu glauben. Wollte Bernadotte wirklich den Feind überraschend überfallen und glaubte er, daß er mit seiner Hauptmacht auf der Heinersdorfer Straße anrückte, so mußte er ihm diese scheinbar möglichst freigeben, um ihn umso besser von der Seite packen zu können. In der Tat befahl die Disposition vom 22. abends dem General Bülow, „sich mit seinem rechten Flügel Ruhlsdorf so zu nähern, daß er sich an den linken Flügel des Zentrums der ganzen Armee anlehnt". Dieser Befehl war nach Boyens Erzählung[1]) Bülow höchst unangenehm, weil er darin nur die Einleitung zu einem weiteren Rückzugsmanöver sah[2]). Am 23. früh[3]) sandte er Boyen zum Kronprinzen, um ihm (Bülow) eine

---

vom 22. abends gegen Friederich S. 398 und 413, der die Untätigkeit des Kronprinzen am 23. nachmittags mit der Furcht vor einem gegen seinen (des Kronprinzen) rechten Flügel gerichteten Stoß überlegener Kräfte erklären will. Friederich meint wohl, daß der Kronprinz zwischen jenem Schlachtbefehl und dem 23. nachmittags neue Nachrichten erhalten habe, die jene Befürchtung in ihm erweckten. — Allerdings ein zielbewußter und fest zum Angriff entschlossener Feldherr, dessen großzügiger, für seine ganze Armee gültiger Plan so schnell durch Meldungen über Teilvorgänge umgestoßen wird! Man vergleiche die Kritik in dieser Richtung bei Boyen S. 112.

1) Boyen III, S. 117 ff. Boyen nimmt auf diesen Befehl vom 22. abends Bezug mit den Worten: „Gleich hinterher kam noch der Befehl, daß das Bülowsche Korps sich auf dem linken Flügel des schwedischen Korps an dasselbe anschließen sollte". Der vorhergehende Befehl, aus dem Boyen in Anlage 63 einen persönlichen Auszug gibt, ist nicht, wie bei Boyen S. 558 steht, „vom 23. August des Morgens", sondern vielmehr der von Saarmund vom 22. morgens 9½ Uhr.

2) Boyen S. 118 gibt eine Betrachtung über die Schwierigkeiten und die Ungunst der Aufstellung bei Ruhlsdorf als einer Defensivstellung, die zum Angriff schlecht geeignet sei; Quistorp S. 263 und Friederich S. 397 bemerken, daß die Stellung für eine Verteidigungsschlacht (mit der Front nach Süden) allerdings ungeeignet, für einen Angriff (mit der Front nach Osten) aber sehr günstig gewählt gewesen sei. Dabei unterscheiden sie sich nur darin, daß Quistorp offenbar mit Recht meint, der wahre Angriffswille habe dem Prinzen gefehlt, während Friederich nicht an diesem Willen für den 22. abends zweifelt.

3) Boyen schreibt S. 118: „Denn als mit Tages-Anbruch das 3. Armee-Corps dem erhaltenen Befehl gemäß Ruhlsdorf verließ, schickte mich Bülow mit

möglichst selbständige Stellung an der Heinersdorfer Straße auszuwirken. Hätte nun der Kronprinz wirklich ernsthaft die Absicht der Umfassungs- und Überfallsschlacht gehabt, so hätte er sie hier energisch gegen Boyen vertreten und darauf hinweisen müssen, daß Bülow mit seinem gewünschten Linksabmarsch diese schöne strategische Disposition höchstens störe und in Frage stelle. Die Preußen wären dann sicher nicht die Männer gewesen, einer ernsthaft vertretenen großzügigen Idee, die auf die Vernichtung des Feindes abzielte, Schwierigkeiten zu bereiten. Statt dessen äußerte der Kronprinz nur die lebhaftesten und stets wiederholten, von Boyen in sarkastischster Darstellung wiedergegebenen Bedenken, ob die Preußen sich auch gut schlagen würden; von der Idee von seiner (des Kronprinzen) Mitwirkung, von dem Überfall auf den Feind von seiner linken Flanke her ist zwischen den beiden Männern überhaupt nicht die Rede gewesen, sondern nur von einer Frontalschlacht zwischen Bülow und den auf der Heinersdorfer Straße gegen ihn anrückenden Franzosen [1]). Ein Feldherr, der sich so leicht das Konzept zu einer großzügig angelegten Schlacht durch seine Unterführer, die er leicht überzeugen und schlimmstenfalls doch direkt kommandieren kann, verderben läßt, hat keinen Anspruch darauf, daß man diese seine angeblichen Schlachtpläne für ernst, für mehr als

---

dem Auftrage an den Kron-Prinzen, ihm bey demselben außerhalb des Lagers eine detachierte Stellung auszumitteln; der um diese Zeit von dem 4. Französischen Corps unternommene Angriff auf die Tauentzienschen Posten bey Blankenfelde gab hierzu eine gültige Veranlassung". Die weitere drastische Erzählung zeigt, daß die Szene zwischen Bülow und dem Kronprinzen nicht allzuspät angesetzt werden kann. Zwischen Tauentzien und den Franzosen „begann (Quistorp S. 273) der Kampf anscheinend schon am frühen Morgen. Man hörte seit 6 Uhr das Feuer knattern". Quistorp schreibt der Sachlage und Boyens Darstellung entsprechend S. 271 mit Recht: „Als aber um 10 Uhr der Kanonendonner von Blankenfelde herüberhallte und Boyen von seiner mündlichen Vorstellung beim Kronprinzen zurückkehrte". Friederich S. 402 ändert das zu Unrecht in: „Als gegen 10 Uhr von Blankenfelde heftiges Geschützfeuer herüberhallte, sandte General von Bülow seinen Chef des Stabes, Oberst von Boyen, zum Kronprinzen nach Ruhlsdorf". Boyens Mission ist damit zu spät angesetzt.

1) Hier ist auch auf die Befehle des Kronprinzen aus der Nacht des 22./23 an Bülow und Tauentzien hinzuweisen (Quistorp S. 263), die nur von selbständiger Verteidigung Tauentziens und der Vorbereitung angriffsweisen Vorgehens Bülows sprechen, aber einer Mitwirkung des Kronprinzen im Sinne der vorher entwickelten allgemeinen Schlacht mit keinem Wort mehr gedenken. Weit entfernt, daß diese Befehle eine Einzelausführung des Generalbefehls vom 22. abends darstellen, wie es Friederich S. 397 f. anzusehen scheint, lassen sie vielmehr die eben erst dargelegte Idee der allgemeinen Überfallsschlacht bereits völlig wieder fallen.

Worte nimmt. Und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, so ist es das Verhalten Bernadottes am 23. nachmittags, als es wirklich zur Schlacht zwischen Bülow und den Franzosen gekommen war. Weder das vom Kronprinzen ja gebilligte[1]) Festhalten Bülows an der Heinersdorfer Straße, noch das Anrücken selbst stärkerer Massen des Feindes gegen die Schweden und Russen brauchte den Schlachtplan des Kronprinzen völlig zu nichte zu machen, noch immer konnte er mit seiner Streitmacht oder wenigstens einem erheblichen Teil derselben sich von der Seite auf den Feind stürzen und damit zu dessen schnellster Vernichtung beitragen[2]). Aber eine dahingehende, durch Reiche überbrachte Aufforderung Bülows lehnte er ab; er gestattete Bülow, an seinem Teil zu schlagen, erklärte aber, nicht mitwirken zu können. „Chacun défend son front (also mag es Bülow nur tun), j'ai l'ennemi devant moi" (also kann ich nicht bei Bülow mitwirken) waren seine Worte. Welcher Unbefangene wird aus allen diesen Umständen einen anderen Schluß ziehen als den, daß der Kronprinz niemals ernstlich zu schlagen gedacht hat? Und hat ihm wirklich Bülow[3]) damit Unrecht getan, und tun wir ihm Unrecht, wenn wir ihm zutrauen, daß der schöne Schlachtplan vom 22. abends beinahe eine Finte war, bestimmt, Bülow von der Heinersdorfer Straße wegzubringen, und nachher, wenn der Feind sie eingeschlagen hätte, ihm doch den Marsch auf Berlin freizugeben? Jedenfalls hat er bereits in der späteren Nacht des 22./23. den Gedanken der allgemeinen Schlacht, an der er selbst beteiligt wäre, völlig fallen gelassen, und am Morgen des 23. auch gegen jede Sonderaktion der Preußen die lebhaftesten Bedenken geäußert. Diese Vorgänge des 22./23. werfen aber ein sehr lehrreiches Licht auf die des 21./22. Vom 22. abends liegt wirklich ein genauer und ausführlicher Schlachtentwurf vor, und doch hat ihn Bernadotte bereits nach wenigen Stunden leicht aufgegeben. Da sollte die ganz allgemeine Disposition vom 21. abends, die eine Schlacht unmittelbar am nächsten Tage gar nicht vorsieht, ein Beweis dafür sein, daß der Kronprinz am 22. morgens keine Rückzugsgedanken geäußert habe? Das Argument wiegt federleicht und gibt nicht den mindesten Grund ab zu der Behauptung, die preußische Darstellung von Philippsthal sei eine Legende.

Friederich hat die Boyensche Erzählung, die für das Verhalten

1) Befehl um 1 Uhr in der Nacht, Quistorp S. 264.
2) Quistorp S. 278 betont das mit vollem Recht.
3) Boyen III, S. 118.

und die Gesinnung des Kronprinzen in den entscheidenden Tagen so charakteristisch ist, fast ganz mit Stillschweigen übergangen[1]); nicht anders verfährt er mit der Behauptung der Preußen, unmittelbar vor der Schlacht bei Großbeeren, in den Nachmittagsstunden des 23. habe Bernadotte an Bülow den Befehl zum Rückzug auf Tempelhof, südlich von Berlin, gegeben[2]). Reiche und Fricciuss[3]) überliefern die Kunde von diesem Befehl. Er darf natürlich nicht mit der allgemeinen, eventuellen Rückzugsdisposition vom 21. abends zusammengeworfen werden[4]), er ist ein davon vollständig verschiedener, bestimmter, für sich erfolgter Befehl. Der klassische Zeuge für die Tatsache, daß er eingegangen ist, ist Reiche. Er ist im Hauptquartier Bülows dabei gewesen, als er eintraf, seine Schilderung der Vorgänge, die sich damals abgespielt haben, ist neuerdings mit vollem Recht von Ulmann[5]) als glaubwürdig angenommen worden. Es besteht kein Widerspruch zwischen Reiches und Boyens Erzählungen oder nur ein ganz untergeordneter sehr geringfügiger Art[6]). Reiches Anspruch, er habe Bülow

1) Er erwähnt sie ganz kurz S. 402; bei seinen Betrachtungen S. 413 hätte er sie unbedingt mit berücksichtigen und werten müssen, was er dort ganz unterlassen hat.

2) Merkwürdigerweise läßt auch Quistorp S. 278 f. diesen Befehl ganz unerwähnt, ebenso Ulmann S. 84.

3) Geschichte des Krieges in den Jahren 1813 und 1814, I, S. 261.

4) Wie es Swederus II, S. 58—60 tut, der sich damit die Widerlegung der „preußischen Lügen" sehr leicht gemacht hat.

5) II, S. 84 f. mit Anmerkung 1—3. Friederich hat in recht unmethodischer Weise allerlei unvereinbare Widersprüche, die nicht vorhanden sind, zwischen den Darstellungen von Boyen und Reiche oder zwischen diesen und den Befehlen des Kronprinzen sehen wollen, und benutzt das dazu, um in ganz ungerechtfertigter Weise die Preußen und ihre Erzählungen auszuschalten, sie als unzuverlässig zu behaupten und überall nur seinem verherrlichten Kronprinzen das Wort zu geben.

6) Boyen, der bei Beginn des Angriffs der Franzosen auf Großbeeren sich von Bülow und seinem Stab entfernt hatte, nimmt III, S. 121 das Verdienst für sich in Anspruch, als erster Bülow, den er im Freien traf, zum Angriff ermuntert zu haben; dann erst habe Bülow an Reiche den Befehl gegeben, zum Kronprinzen nach Ruhlsdorf zu reiten. Diese Anordnung der Ereignisse ist mit Reiche I, S. 299 f. gar nicht oder nur auf die künstlichste Weise vereinbar. Eine gewisse Konkurrenz in der Darstellung der beiden Männer ist um so eher anzunehmen, als eine solche in eigentümlichster Weise auch bei der Schlacht von Dennewitz hervortritt (Reiche I, S. 312 f. und Boyen III, S. 151), wo beide durch Instruierung des Hauptmanns von Rüchel-Kleist die Brigade v. Borstell richtig dirigiert und sich dadurch beide das gleiche sehr wichtige Verdienst um den Gang der Schlacht erworben haben wollen. Die Bemerkung von Reiche I, S. 312 über Boyen ist wenig freundlich.

den Rat gegeben, dem Befehl nicht zu folgen, sondern auf eigene Faust anzugreifen, ist durch eine auf Bülow selbst zurückgehende, zuverlässige Überlieferung gesichert[1]). Ist aber Reiches Darstellung in diesem wichtigen Punkte wahrheitsgetreu[2]), so muß auch die Voraussetzung dazu, daß ein Rückzugsbefehl vorgelegen habe, richtig sein. Es ist unmöglich, anzunehmen, Reiche habe die Szene selbst richtig in Erinnerung gehabt und die Voraussetzung dazu erdacht oder sich eingebildet. Im übrigen ersteht ihm ein weiterer Zeuge für den Rückzugsbefehl in Friccius, der als Major ein Landwehrbataillon in Bülows Korps kommandierte. Er ist zwar beim Stabe und der entscheidenden Szene nicht dabei gewesen, denn er weiß nichts von dem Auftreten Reiches, er hat also nur aus den Erzählungen in der Armee und den Offizierskreisen von dem Rückzugsbefehle gehört. Aber er bezeugt doch eben damit, daß bei Bülows Truppen und besonders beim Offizierskorps die Erzählung von dem Rückzugsbefehl des Kronprinzen verbreitet war und allgemeinen Glauben genoß; wollte man sie anzweifeln, so müßte man beweisen, daß sie schon lange vor dem Hervortreten von Reiche mit seinen Memoiren und dem persönlichen Anspruch, den er erhebt, von den Preußen böswillig zum Schaden und zur Verkleinerung des schwedischen Kronprinzen erfunden worden sei. Daran ist nicht zu denken, an dem Rückzugsbefehl Bernadottes an Bülow in den frühen Nachmittagsstunden des 23. ist nicht zu rütteln.

Es ist eine Reihe von nicht unwichtigen Momenten, zu deren Aufklärung diese Ausführungen dienen sollten und hoffentlich dienen werden. Am 21. abends hat Bernadotte einen allgemeinen Befehl zur Aufstellung seiner Armee erlassen, in dem von der kommenden Schlacht die Rede ist. Am 21./22. nachts schreibt er in recht wenig zuversichtlicher Weise darüber an Blücher. Am 22. morgens will er wieder den Rückzug antreten und wird nur durch den energischen Widerspruch Bülows daran gehindert. Am 22. abends erläßt er eine großzügig gedachte Disposition für eine Entscheidungsschlacht, die aber dabei die fatale Nebeneigenschaft hat, Bülow vom Feinde und der geraden Straße auf Berlin wegzuziehen. Bereits in den weiteren Befehlen der Nacht des 22./23. beschäftigt er sich nur mit der Sonderaktion des Bülowschen Korps, am 23. früh äußert er auch dagegen

1) Der im Briefe Müfflings vom 16. April 1818 zitierte Ausspruch Bülows besagt charakteristischer Weise, Reiche habe ihm „am Tage von Großbeeren zuerst geraten, ohne weitere Befehle auf den Feind loszugehen".

2) Die Zuverlässigkeit seiner Darstellung für Dennewitz ist neuerdings von Rachfahl in diesen Forschungen Bd. 25. 26 erwiesen worden.

die lebhaftesten Bedenken. Von seinem schönen Plane des 22. abends ist nie wieder die Rede, er hat nicht den mindesten Wert auf seine Ausführung gelegt, hat nachher, als es zum Kampf kam, nicht das mindeste zu seiner Verwirklichung getan. Und am frühen Nachmittag des 23., als Bülow den Entscheidungskampf beginnen will, befiehlt er den Rückzug. Daß Bernadotte der Sieger von Großbeeren sei, hat selbst Friederich nicht direkt zu behaupten gewagt, obgleich seine Darstellung von Unrichtigkeiten zu Gunsten des Kronprinzen und zu Ungunsten der vielfach von ihm getadelten Preußen ganz durchsetzt ist. Aber auch Ulmann ist, das kann man nach den obigen Darlegungen sagen, dem Verdienst von Bülow in entscheidenden Punkten nicht gerecht geworden. Bülow hat zweimal, am 22. früh und am 23. nachmittags, den vom Oberbefehlshaber gewünschten oder befohlenen Rückzug vereitelt bzw. nicht angetreten. Er hat als Soldat und Patriot den Feind erwartet und geschlagen, wo er ihn fand und er zu erwarten war, an der geraden Straße nach Berlin; der Kronprinz entwickelte mit Worten schöne strategische Pläne, die er nicht ausführen wollte. Wer es bedauert, daß aus Bernadottes so schön angelegten großzügigen Plänen nichts geworden ist, mag dies ja tun; jeder unbefangene Beurteiler seines Charakters und der ganzen Sachlage wird überzeugt sein, daß auch aus diesen Plänen ohne Bülows Dazwischentreten nichts anderes geworden wäre als aus allen anderen Maßregeln des Kronprinzen: weitere Rückzüge und, in diesem Falle, eine Preisgabe von Berlin.

VI

Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg in den rechtlichen Entscheidungen

Von

Georg Arndt[1])

Unter den Fragen, die die Verwaltung und Verwertung des kirchlichen Vermögens betreffen, steht die Frage nach der kirchlichen Baulast, d. h. nach der Verpflichtung, die kirchlichen Gebäude: Kirche, Pfarre, Küsterei nebst Wirtschaftsgebäuden und Witwenhaus zu bauen und in baulichen Stand zu erhalten oder wenigstens zu ihrer Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung beizutragen, an erster Stelle. Darf

---

1) **Literatur**: Altmann, Albrecht, Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Leipzig, 1861. — Arndt, Georg, Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg (geschichtliche Entwicklung), in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte. Band 13 (S. 119—181); Schluß in Band 14 (unter der Presse). — Baulast, Die kirchliche — nach märkischem Provinzialrecht. Urkundenbuch, herausgegeben vom Magistrat zu Berlin. Berlin, 1899. Nebst Nachtrag. Berlin, 1900. — Beiträge zur Frage, inwieweit aus der kurbrandenburgischen Visitationsordnung von 1573 eine Kirchenbaulast der politischen Gemeinde herzuleiten ist. Berlin, 1899—1900. — Ebmeyer, Zusammenstellung des Provinzial-, Kirchen- und Schulrechts der Kur- und Neumark Brandenburg. Frankfurt a. O., 1853. — Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung. Berlin, 1795—1804, seit 1799 von Stengel allein herausgegeben. — Entscheidungen des Königlichen Obertribunals. Berlin, 1837—1879. — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Berlin, 1877 ff. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig, 1880 ff. — Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juni 1904. Abgedruckt auf Veranlassung des Magistrats. Berlin, 1904. — Fischer, Die Kirchen- und Pfarrbaulast der Stadt Berlin sowie der märkischen Dörfer und die Konsistorialordnung von 1573, und Die Flecken-, Dörfer- und Ackerordnung von 1702. Berlin, 1898. — Hoffmann, Repertorium der Preußisch-Brandenburgi-

doch diese Frage nicht nur ein geschichtliches, sondern ein ungemein praktisches und vor allem ein kirchenrechtliches Interesse beanspruchen; ist sie doch besonders wichtig in erster Linie für die Kirchengemeinden, damit ihre kirchlichen Gebäude in gutem Stande erhalten bleiben und vor Verfall geschützt werden; ferner für die geistlichen Leiter und die

---

schen Landesgesetze. Züllichau, 1800. — Holtze, Friedrich, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht. Berlin, 1904. — Holtze, Friedrich, Die Kodifikation des neumärkischen Rechts vom Jahre 1799, in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte". Band XV. Leipzig, 1902. S. 313—359. — Holtze, Friedrich, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Berlin, 1890 ff. Band I—IV. — Holtze, Friedrich, 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts. Berlin, 1913. — v. Houwald, Otto Frhr., Zusammenstellung der Bestimmungen des Neumärkischen und Kurmärkischen Provinzialrechts über Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten mit den betr. Vorschriften des Allgemeinen Landrechts. Frankfurt a. O., 1883. — Kammergericht, Urteil vom 13. März 1903. Abgedruckt auf Veranlassung des Magistrats. Berlin, 1903. — v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. Band 14. — (Kaufmann, G.,) Beiträge zur Frage usw. (siehe oben). — Kletke, G. M., Rechtsverhältnisse bei Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten in den Provinzen des Preußischen Staates. Neuruppin, 1865. — Kletke, G. M., Das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates. Berlin, 1868 — Kletke, G. M., Das evangelische Schulrecht des Preußischen Staates. Berlin, 1868. — v. Kunow, Das Provinzialrecht der Neumark. Berlin, 1836. — Mathis, Juristische Monatsschrift. Berlin, 1805—1811. — Riedner, Johannes, Die Entwickelung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Stuttgart, 1911. (73. und 74. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. Ulrich Stutz). — Nitze-Gebser, Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen. Berlin, 1912. — Obertribunal, Entscheidungen 1837—1879. — Obertribunal, Präjudizensammlung. — Oberverwaltungsgericht, Entscheidungen. — Rackwitz, Arthur, Die Kirchenbaupflicht der Brandenburgischen Konsistorial-Ordnung von 1573 in: Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark. Heft XX. — Reichsgericht, Entscheidungen in Civilsachen. — Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg. Berlin, 1837. — v. Scholtz und Hermensdorff, Das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. 1. Ausgabe. Berlin, 1834. 2. Ausgabe, 1854. — Sonnenschmidt, Geschichte des Königl. Preußischen Obertribunals. Berlin, 1879. — Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverwaltung. — Striethorst, Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis des Obertribunals. Berlin, 1851—1880. — Trusen, Das preußische Kirchenrecht. Berlin, 1894. — Urkundenbuch über die kirchliche Baulast nach märkischem Provinzialrecht. Herausgegeben vom Magistrat zu Berlin, nebst Nachtrag. 1899, 1900. — Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1903. — Weise, Der Streit um die kirchliche Baulast in der Kurmark Brandenburg, insbesondere Berlin, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. Folge. Band 13. Tübingen und Leipzig, 1903.

berufenen Vertreter dieser Kirchengemeinden, denen in besonderer Weise die Fürsorge für die kirchlichen Gebäude obliegt; weiter für die Kirchenpatrone, die durch diese ihre Stellung in einem näheren Verhältnis zu diesen Gebäuden stehen; nicht weniger auch für die kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden, die in streitigen Fällen zwischen Kirchengemeinden und Patronen und anderen Verpflichteten entscheiden und vermitteln und wenn irgend möglich einen Ausgleich herbeiführen sollen.

Oft jedoch ist es den vermittelnden Behörden recht erschwert, ja fast unmöglich, einen solchen Ausgleich herbeizuführen, weil es entweder an der Kenntnis der geschichtlichen Unterlagen oder am guten Willen auf Seiten der streitenden Parteien fehlt; oft handelt es sich aber um grundsätzliche Fragen von hoher Wichtigkeit und weittragender Bedeutung, daß kein anderer Weg als der des Prozesses übrig bleibt. Und die Prozesse wieder um die Verteilung und Aufbringung der kirchlichen Baukosten gehören meist zu den schwierigsten und langwierigsten Rechtsstreitigkeiten, weil es zu ihrem Beginn oft an den notwendigen geschichtlichen Kenntnissen fehlt und die erforderlichen Unterlagen erst mühsam gesucht und beigebracht werden müssen.

Wohl zu keinem Prozeß über die vorliegende Frage der kirchlichen Baulast ist soviel geschichtliches, allgemein- und lokalgeschichtliches Material von den Parteien beigebracht und von den zuständigen Gerichten geprüft worden als in dem Prozeß der St. Markuskirchengemeinde in Berlin gegen die Stadtgemeinde ebenda. Liegt doch zwischen dem Erkenntnis der ersten Instanz, des Königl. Landgerichts in Berlin vom 12. März 1897, und der Entscheidung des Königl. Kammergerichts vom 12. März 1903 ein Zeitraum von vollen sechs Jahren; umfaßt doch das gedruckte Erkenntnis des Berufungsgerichts 141 Folioseiten. Obwohl hierin die wichtigsten Kirchenordnungen, Verordnungen, Instruktionen und Reskripte erwähnt und verwertet sind, so war es doch unmöglich, eine vollständige Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Baulast in der Mark Brandenburg zu geben, da es sich in dem erwähnten Prozeß in erster Linie um die Beitragspflicht des Patrons und der Eingepfarrten und der politischen Gemeinde innerhalb einer Stadt der Mark Brandenburg handelte.

Um aber eine möglichst vollständige Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Baulast innerhalb der Mark für Stadt und Land den interessierten Kreisen darzubieten, hat der Verfasser das in der reichen Literatur und in den Aktenbeständen der staatlichen

Archive vorhandene Material gesammelt und dargestellt; die Veröffentlichung dieses Materials in dem „Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte" hat im 13. Jahrgang[1]) begonnen und wird in dem folgenden Jahrgang fortgesetzt bzw. vollendet werden. Wir verweisen daher für das Verständnis des folgenden Artikels auf die dort gegebene geschichtliche Darstellung.

Nicht weniger wichtig und interessant ist die Frage, welche Behandlung und Beurteilung die kirchliche Baulast in der Rechtsprechung während eines Zeitraums von ein und einem halben Jahrhundert erfahren hat, und wie die Entscheidungen in den vorgekommenen Streitfällen seitens der verschiedenen Gerichte ausgefallen sind. Geben uns doch alle diese Erkenntnisse und Entscheidungen davon Kunde, welche Kirchenordnungen, Verordnungen und Reskripte die Gerichte als gültig anerkannt, wie sie sie gedeutet, ausgelegt und angewandt haben.

Für das im nachfolgenden behandelte Gebiet[2]) kommen in Betracht die Entscheidungen des Kammergerichts, des früheren Apellationsgerichts für die Mark Brandenburg; ferner die Entscheidungen des Altmärkischen Obergerichts, das nur eine Deputation des Kammergerichts war, aber seit 1743 dem letzteren untergeordnet wurde; weiter die Entscheidungen des seit Anfang des 18. Jahrhunderts ins Leben gerufenen Oberappellationsgerichts oder Obertribunals, das am 1. Oktober 1879 aufgehoben wurde; die Entscheidungen des seit 1879 als „Kammergericht" bezeichneten Oberlandesgerichts für die Provinz Brandenburg sowie der Oberlandesgerichte für die Provinz Sachsen in Naumburg und für die Provinz Pommern in Stettin wegen der zu diesen Provinzen geschlagenen früheren Gebietsteile oder Ortschaften der Kur- oder Neumark, und endlich die Entscheidungen des seit dem 1. Oktober 1879 in Leipzig errichteten Reichsgerichts in Zivilsachen.

Während es den Gerichten erster Instanz und den Berufungsgerichten selbstverständlich freisteht, das beigebrachte geschichtliche und rechtliche Material zu prüfen und zu bewerten, ist das Reichsgericht als Revisionsinstanz in seinen Befugnissen durch die Bestimmungen der §§ 549 und 562 der Zivilprozeßordnung, § 6 des Einführungsgesetzes zu dieser Ordnung, der Verordnung vom 28. September 1879 und deren Bekanntmachung vom 11. April 1880 dahin beschränkt, daß die

1) S. 119 ff.

2) Über die Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg vergleiche Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Berlin 1890 ff., Bd. I bis IV. Derselbe, 500 Jahre Geschichte des Kammergerichts. Berlin 1913. — Sonnenschmidt, Geschichte des Obertribunals.

Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt solcher Gesetze, welche sich nicht über den ganzen Umfang zweier preußischer Provinzen erstrecken, für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend ist. Das Reichsgericht hat daher, weil der Geltungsbereich der für die Mark Brandenburg erlassenen Ordnungen und Verordnungen sich nicht über den Umfang zweier ganzen preußischen Provinzen erstreckt, bei seinen Entscheidungen nur zu prüfen, ob bei der Anwendung der provinzialgesetzlichen Bestimmungen irgendwelche Rechtsnormen von dem Berufungsgericht verletzt worden sind [1]).

Alle diese von den verschiedenen Gerichten gefällten Erkenntnisse beanspruchen zwar keine unbedingte Unfehlbarkeit; denn wie die Mitglieder dieser Gerichte gewechselt, so wechseln auch ihre Ansichten. Mögen auch die jeweiligen Glieder des betreffenden Gerichtshofs bestrebt gewesen sein, das Recht möglichst objektiv festzustellen, so sind diese Entscheidungen doch der Ausdruck ihrer subjektiven Auslegung, die sie den kirchlichen Gesetzen gegeben haben; sie sind und bleiben geschichtliche Zeugnisse der Auslegung berufener Männer. So hoch auch die Bedeutung ist, die wir allen diesen Entscheidungen beimessen, so halten wir uns trotzdem für berechtigt, alle diese Urteile auf Grund der bestehenden Verordnungen nachzuprüfen, um festzustellen, wie weit diese Erkenntnisse den erlassenen Verordnungen sowie dem Geist ihrer Zeit und den rechtlichen Anschauungen unserer Zeit entsprechen.

Um nun jedem Leser es zu ermöglichen, sich über alle schwebenden Fragen ein eigenes Urteil bilden zu können, haben wir versucht, die rechtlichen Entscheidungen aus der vorhandenen Literatur und aus den Akten der Behörden möglichst vollständig zu sammeln und sie nach den wichtigsten Punkten inhaltlich wiederzugeben. Wir haben sie in zeitlicher Folge [2]) geordnet und mit Nummern versehen, um bei ihrer Anführung sie als Beilage Nr. . . . bezeichnen zu können.

Überblicken wir alle diese Erkenntnisse, so sind es die verschiedensten Fragen, auf die sie uns Aufschluß und Auskunft geben.

a) Kurmark und Altmark.

Da die kirchenrechtliche Entwicklung der Mark eine große Anzahl vom Landesherrn in bischöflicher Gewalt erlassener kirchlicher Ordnungen

1) Weise, Der Streit um die kirchliche Baulast in der Kurmark Brandenburg, insbesondere Berlin, S. 181.

2) Nur ganz vereinzelt ist die zeitliche Folge nicht inne gehalten, um die Erkenntnisse dreier Instanzen in derselben Sache hintereinander zu geben.

namentlich bezüglich der kirchlichen Baulast aufzuweisen hat, so werfen wir zunächst die Frage auf:

Welche Kirchenordnungen, Verordnungen, Reskripte, Instruktionen usw. begegnen uns in diesen Erkenntnissen, und welche Gültigkeit haben sie ihnen zuerkannt?

In erster Linie ist da die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 zu nennen. Sie ist nicht etwa wie so manche ältere Verordnung aus damaliger Zeit bald in Vergessenheit geraten und erst in letzter Zeit bei Gelegenheit der Prozesse gegen die Stadtgemeinde Berlin wieder ausgegraben[1]), sondern sie ist seit ihrem Erlaß fortdauernd in Geltung geblieben, von neuem durchgesehen, überarbeitet und in Streitfragen von den zuständigen Behörden herangezogen worden; spätere Reskripte und Verordnungen haben auf sie und ihre Bestimmungen wiederholt Bezug genommen.

So führen auch die verschiedenen Gerichte wie das alte Kammergericht in den Jahren 1798 und 1826 und besonders das Königl. Obertribunal von 1844 bis 1877 wiederholt sowohl bei Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten als bei der Behegung der Kirchhöfe und bei der Verpflichtung einzelner Klassen der Eingepfarrten die obige Ordnung von 1573 als Gesetz an, dessen Bestimmungen ihre Gültigkeit für die Verteilung der kirchlichen Baukosten nicht verloren hätten (Beilage Nr. 11, 12, 21, 25, 29, 30, 31, 36, 37, 41, 43, 45).

Auch das Reichsgericht, das bereits in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 1882[2]), betreffend Erbpachtverträge über Pfarrgrundstücke diese Ordnung von 1573 als geltendes Gesetz voll anerkannt hatte, beruft sich in allen seinen Entscheidungen über die kirchliche Baulast von 1892 bis 1907 auf diese Ordnung (Beilage Nr. 46, 48, 55, 58). Es ist ein besonderes Verdienst des Königlichen Kammergerichts sowie seines Mitgliedes des Geh. Justizrats Dr. Friedr. Holtze, die Bedeutung der Konsistorialordnung von 1573 geschichtlich beleuchtet und klargestellt zu haben (Beilage Nr. 54).

Sie ist hiernach nicht ein mit den Landständen durchberatenes, gehörig verabschiedetes Gesetz, mag auch der Kurfürst den Rat der Stände eingeholt haben, sondern eine unter der Oberleitung des Kanzlers von verschiedenen Beamten bearbeitete, aus der kurfürstlichen Kanzlei

1) Vgl. Fischer, Die kirchliche Baulast, S. 9. — Niedner, Die Entwickelung des städtischen Patronats, S. 67.

2) Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 7, S. 230 ff.

erlassene Verordnung mit kirchlichem Charakter, die nicht vom Kurfürsten selbst unterschrieben, sondern lediglich mit dem vom Kanzler geführten Sekret des Kurfürsten besiegelt worden ist. Sie ist eine aus dem alten bischöflichen Aufsichtsrecht hergeleitete, mit Gesetzeskraft für den Umfang des damaligen Staates erlassene kurfürstliche Anordnung zur Regelung des kirchlicheh Lebens in seinem Lande, zu der er der Zustimmung der Stände nicht bedurfte. Sie wollte das Kirchenwesen, das sich damals in einer recht üblen Verfassung befand, ordnen und eine in jeder Beziehung für seine Untertanen verbindliche Rechtsnorm schaffen. Hierbei lag es dem Landesherrn fern, Neuerungen und wesentliche Veränderungen des bestehenden Gewohnheitsrechts einzuführen, in Privatrechte einzugreifen und vorhandene Verpflichtungen zu ändern oder zu vergrößern; er wollte keine neuen Verpflichtungen auferlegen, sondern nur die bereits durch Gewohnheitsrecht bestehenden Verpflichtungen aufs neue einschärfen.

Die Ordnung von 1573 ist unzweifelhaft als allgemeines Landesgesetz für den damaligen Umfang des Staates erlassen. Durch die Einverleibung verschiedener Erwerbungen des 17. Jahrhunderts in das Hohenzollernsche Hausgebiet sanken all die Landesgesetze dieser Gebiete in dem einheitlichen preußischen Staate zu Provinzialgesetzen herab. So hörte auch die als Landesgesetz erlassene Konsistorialordnung von 1573 auf, ein allgemeines Landesgesetz zu sein, und wurde im Laufe der Zeit, jedenfalls zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Landrechts, zum Provinzialgesetz herabgedrückt, das als solches für den Umfang der heutigen Provinz Brandenburg mit Ausschluß des Kreises Luckenwalde und der Niederlausitz und für die zur Provinz Sachsen geschlagene Altmark nebst Teilen des Zauchischen Kreises und den zur Provinz Pommern geschlagenen Gebietsteilen in Geltung geblieben ist [1]).

Auch das Reichsgericht hat 1904 diese Darlegungen sowie die Rechtsgültigkeit der Ordnung von 1573 voll anerkannt (Beilage Nr. 55); so hat sie noch heute ihre rechtsverbindliche Kraft.

Visitationsabschiede von 1574 sind sowohl vom Königlichen Kammergericht (Beilage Nr. 54) als vom Königlichen Landgericht in Potsdam (Beilage Nr. 56) herangezogen, von ersterem zum Beweis, daß die Pflicht für Patrone und Eingepfarrte nur eine Ehrenpflicht sei, und von letzterem, daß die Baupflicht den Christen, d. h. den Mitgliedern der Kirchengemeinde, obliege. Keine erzwingbare Pflicht, sondern nur

1) Holtze, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573, S. 38 ff. — Weise a. a. O. S. 163 f.

eine invitatio, zu den Baukosten beizutragen, liest das Kammergericht (Beilage Nr. 54) auch aus der Visitations-Instruktion von 1600 heraus. Auf die Verordnung vom 3. Januar bzw. 8. Februar 1699 beruft sich das Obertribunal 1859 (Beilage Nr. 35) für die Verteilung der Beiträge zwischen Mutter- und Tochtergemeinden, und im Jahre 1870 (Beilage Nr. 40) auf die Verteilung dieser Beiträge innerhalb derselben Gemeinde zwischen Bauern und Kossäten. Auch das Kammergericht bezieht sich 1903 (Beilage Nr. 54) auf den Inhalt dieser Verordnung, der als etwas ganz Selbstverständliches bezeichnet wird.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702, aus deren §§ 4 und 5 man die Baupflicht der politischen Gemeinde hat bestätigt sehen oder wenigstens als „allgemeine Ortsangelegenheit" hat erkennen wollen. Wiederholt haben die Gerichte diese Dorfordnung neben der Konsistorialordnung von 1573 als Provinzialgesetz herangezogen und sie sogar auf städtische Verhältnisse anwenden wollen. Doch bereits im Jahre 1896 (Beilage Nr. 48) erklärte das Reichsgericht, daß die Dorfordnung von 1702 nur für „das platte Land" erlassen sei, und noch näher führt das Kammergericht 1903 (Beilage Nr. 54) aus, daß sie nach Form und Inhalt eine für alle damaligen preußischen Ämter oder Domänen erlassene Ordnung darstellt[1]). Sie ist daher nach unserer Ansicht weder als Landesgesetz noch als märkisches Provinzialgesetz anzusehen, von dem wohl keiner behaupten wird, daß sie ein heute noch gültiges Gesetz darstellt.

Betreffs des Verbotes, Kirchengelder zu Pfarrbauten auf dem Lande zu verwenden, sowie betreffs der Verteilung der Baukosten nach der Qualität der Güter (Ackersmann und Kossäten), und betreffs der Lieferung der Materialien seitens der Patrone ist zu wiederholten Malen in diesen Erkenntnissen auf die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 (Beilage Nr. 11, 12, 15, 26, 27, 29, 37, 40, 50, 54, 57), vom 11. Januar 1711 (Beilage Nr. 18) und vom 7. Februar 1711 (Beilage Nr. 2, 5, 7, 12, 16, 19, 26, 27, 29, 36, 37, 40, 50, 54) Bezug genommen. Während das Obertribunal 1865 diese Verordnungen auch auf Stadtkirchen anwandte (Beilage Nr. 37), betont das Kammergericht 1903 (Beilage Nr. 54) und 1907 (Beilage Nr. 57), daß diese Verordnungen nur für ländliche Verhältnisse erlassen seien.

Ferner werden wegen der Materialienlieferung seitens des Patrons

1) Weise a. a. O. S. 170.

folgende Verordnungen herangezogen: vom 20. Februar 1712 (Beilage Nr. 15, 18) vom 11. Mai 1712 (Nr. 18), vom 15. Februar 1714 (Nr. 18); die Visitations-Instruktion von 1715 (Nr. 54); wegen der wüsten Bauernhöfe die Verordnung vom 22. Juni 1717 (Nr. 6); wegen der Beiträge der Mitglieder von mater und filia der Bericht vom 7. August 1724 (Nr. 35); wegen der Verpflichtung des Patrons zur Lieferung der Hauptmaterialien und der Gemeinde zur Herbeischaffung der Nebenmaterialien (Rohr, Stroh, Lehm) das Hofreskript vom 27. September 1738 (Nr. 16, 29) und die Reskripte vom 9. April 1748 und 6. August 1748 (Nr. 29, 5); wegen der Beiträge der Büdner zu kirchlichen Bauten das nur für die Altmark geltende Dezisum der Gesetzkommission vom 13. September 1782 (Nr. 24, 36, 40); wegen der Materiallieferungen (Haupt- und Nebenmaterialien) das Dezisum derselben Kommission vom 24. Januar 1789 (Nr. 16, 29, 47) und die Deklaration vom 28. November 1796, die die Verordnung vom 11. Dezember 1710 als wirkliches, von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publiziertes Provinzialgesetz anerkannt habe[1]) (Nr. 15, 19, 29) und endlich wegen des Schlagens und Sprengens der Feldsteine das Hofreskript vom 22. Januar 1806 (Nr. 29) und wegen der Surrogate für Feld- und Ziegelsteine das Hofreskript vom 22. März 1806 (Nr. 47).

Daß die provinzialgesetzlichen Regeln durch die neuere kirchliche Gesetzgebung, durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 (betr. den Austritt aus der Kirche), durch die Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873 und durch das Gesetz vom 25. Mai 1874 (betr. die vorstehende Ordnung) nicht aufgehoben seien, betonen Obertribunal und Reichsgericht in vollkommener Übereinstimmung (Beilage Nr. 42, 44, 46).

Auch das Verhältnis des Provinzialrechts zum Allgemeinen Landrecht wird nicht unerwähnt gelassen und hervorgehoben, daß nach dem Publikationspatent vom 5. Februar 1794 und nach der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht § 3 Gewohnheitsrechte und Observanzen bis zur Vollendung des Provinzialgesetzbuchs bestehen bleiben sollen (Beilage Nr. 23), daß gemäß § 710 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 11 Provinzialgesetze und ununterbrochene Gewohnheiten betr. Aufbringung kirchlicher Baukosten weitere Geltung behalten sollen (Beilage Nr. 34, 46), daß unter rechtskräftigen Erkenntnissen in dem angezogenen § 710 nur Erkenntnisse, die zwischen den streitenden Par-

1) Weise a. a. O. S. 166.

teien ergangen sind, gemeint seien (Nr. 55), daß Forensen von Beiträgen zu kirchlichen Bauten befreit seien (Nr. 32), sowie, daß unter „Kirche" in § 568 des Allgemeinen Landrechts II, 11 nicht nur das Kirchengebäude, sondern die kirchliche Anstalt und Einrichtung zu verstehen sei (Nr. 53, 58).

Das Kammergericht erwähnt auch die Schulenburgische Kirchenordnung von 1644, ohne dabei ihrer Vorgängerin vom Jahre 1572, die also ein Jahr vor der brandenburgischen Konsistorialordnung von 1573 erschienen ist, zu gedenken; sie scheint ihm entgangen zu sein (Beilage Nr. 54).

Wir hatten oben erwähnt, daß das Allgemeine Landrecht II, 11 § 710 neben den Provinzialgesetzen auch Ortsgewohnheiten als gültige Regeln für die Verteilung und Aufbringung der kirchlichen Baukosten hat bestehen lassen, auch wenn diese Observanzen vom Allgemeinen Landrecht abweichen. Im Anschluß hieran drängt sich uns die Frage auf:

Können sich Observanzen und Gewohnheitsrechte bilden, die von den Bestimmungen des märkischen Provinzialrechts oder einer allgemeinen märkischen Landesobservanz abweichen?

Bezüglich der Bildung und Geltung von „ununterbrochenen Gewohnheiten" stimmen die höchsten Gerichtshöfe, das frühere Obertribunal und das Reichsgericht darin überein, daß unter diesen Gewohnheiten, die sich auch bezüglich der Kirchbaulast zwischen Patronat und Kirchengemeinde, zwischen mehreren Patronen einer Kirchengemeinde, zwischen den Gemeindeangehörigen und den Forensen, zwischen zwei Kirchengemeinden sowie zwischen Kirchengemeinde und politischer Gemeinde bilden können, nur solche verstanden werden, auf die das Gesetz verweist oder die etwas bestimmen, was das Gesetz unentschieden gelassen hat, und dem Gesetz zuwiderlaufende Observanzen nur dann, wenn sie bereits vor der Publikation des Allgemeinen Landrechts nach dem damals geltenden Rechte entstanden waren, sowie daß die Frage, welcher Zeitraum und wie viel Fälle zur Begründung einer Observanz notwendig sind, der richterlichen Entscheidung in jedem Einzelfalle zusteht [1]).

Für die Mark Brandenburg war durch die Konsistorialordnung von 1573 sowie durch das Reskript vom 11. Dezember 1710 die Ver-

1) Nitze-Gebser, Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen. Berlin 1912, S. 190 f.

wendung von Kirchengeldern zu Pfarrbauten auf dem Lande verboten. Trotzdem hatte sich in Blindow eine über 100 Jahre dauernde Gewohnheit gebildet, nach der die Kirchenkasse stets die Reparaturkosten der Pfarre bezahlte. Während der Instruktionssenat des Kammergerichts im Jahre 1798 eine praescriptio immemorialis (Verjährung) als vorhanden annahm, behauptete der Oberappellationssenat desselben Gerichts, daß sich gegen das Landesgesetz sowie besonders gegen die als Provinzialgesetz anerkannte Verordnung vom 11. Dezember 1710 keine gegenteilige Observanz bilden, also auch keine praescriptio immemorialis stattfinden könne. Das Geheime Obertribunal jedoch stellte 1799 das Erkenntnis erster Instanz wieder her mit der Maßgabe, daß abgesehen von den Hand- und Spanndiensten und den vom Patron zu liefernden Materialien die übrigen Geldkosten (Arbeitslöhne) auf Grund der langjährigen Observanz aus der Kirchenkasse entnommen werden dürften (Beilage Nr. 11, 12, 13).

In einem anderen Prozesse wegen Befreiung der Bürger von allen Beiträgen zu Pfarrbauten behauptete das Kreisgericht zu Beeskow 1851, daß sich eine Lokalobservanz gegen eine allgemeine Landesobservanz nicht ausbilden könne, während der Zivilsenat des Kammergerichts 1852 annahm, daß sich eine dem Gesetz entgegenstehende Lokalobservanz allerdings ausbilden könne (Beilage Nr. 30).

Das Obertribunal hatte in seinem Erkenntnis vom 4. Januar 1865 behauptet, daß es in der Kurmark bei Stadtkirchen Landesobservanz sei, daß als sonstige Bauverpflichtete außer dem Patron, sofern nicht nach Ortsobservanz die Kämmerei sämtliche Kosten trägt, die Orts- oder die Stadtgemeinde und neben dieser nur die Eingepfarrten einer dem städtischen Kirchspiel zugeschlagenen Landgemeinde anzusehen seien. Während dieses Gericht sich dabei besonders auf die wenig klaren und nicht verständlichen Ausführungen von Scholtz in dem Entwurf des märkischen Provinzialrechts[1]) stützte, fand es in seinem Erkenntnis vom 29. September 1871 den Satz von der kommunalen Baupflicht unmittelbar in der Konsistorialordnung von 1573. Als sich die St. Markuskirchengemeinde in Berlin in ihrem Prozeß gegen die dortige Stadtgemeinde auf diese Erkenntnisse berief, um die Baupflicht der Berliner Stadtgemeinde zu beweisen, erklärte das Reichsgericht in seiner Revisionsentscheidung, daß sich auf Grund dieser Gerichtsentscheidungen kein Gewohnheitsrecht bezüglich der Baupflicht der Stadtgemeinde gebildet habe, noch habe bilden können, da

1) Erste Ausgabe 1834. Zweite Ausgabe 1854.

die obenerwähnte, namentlich mit Berufung auf Scholtz angebahnte Rechtsprechung nicht Unterlage einer selbständigen gewohnheitsrechtlichen Bildung zu werden vermochte (Beilage Nr. 55).

Nach der Beantwortung dieser beiden Fragen, die mehr den Charakter von Vorfragen tragen, gehen wir nun zu der Frage über:

Wie urteilen die nachstehend abgedruckten gerichtlichen Erkenntnisse über die einzelnen Teile der kirchlichen Baupflicht?

Bei der Beantwortung dieser Frage werden wir einige grundsätzliche Fragen über die Bedeutung „Gemeinde" und den Charakter der Baulast voranstellen und darnach — in Übereinstimmung mit den üblichen Zusammenstellungen des märkischen Provinzialrechts von Ebmeyer und v. Houwald[1]) — den Stoff nach der Eigenschaft der kirchlichen Gebäude (Land- und Stadtkirchen, Pfarrwohnungen in Land und Stadt, Küsterwohnungen) sowie nach der Beschaffenheit der Baukosten (Hand- und Spanndienste, Lieferung der Baumaterialien und übrigen Baukosten) und nach der Verteilung zwischen Kirchenkasse, Patron und Eingepfarrten ordnen.

Zunächst haben wir die Frage zu beantworten:

Wen verstehen die gerichtlichen Erkenntnisse unter der in der Konsistorialordnung von 1573 und in den folgenden Verordnungen und Reskripten genannten **„Gemeinde"** als der Gesamtheit der bei Unvermögen der Kirchenkasse neben dem Patron Verpflichteten?

In den uns bekannt gewordenen Erkenntnissen aus den Jahren 1784, 1798/99, 1804, 1818, 1819 und 1847 werden bei den märkischen Dorfkirchen, den städtischen Pfarren, den Küstereien und bei den geistlichen Bauten die Eingepfarrten, Pfarrkinder, christliche Gemeinde als diejenigen bezeichnet, die neben dem Patronatsbeitrag und neben den Hand- und Spanndiensten die übrigen Geldbeiträge aufzubringen haben[2]) (Beilage Nr. 5, 14, 16, 18, 19, 26); nur in zwei Fällen, 1787 (ländlicher Pfarrbau) und 1847 (Bau einer Küsterei), werden die „Untertanen" und die „Dorfs-Einwohner" (in Übereinstimmung mit der Ordnung von 1573) als die Verpflichteten genannt; eine Bezeichnung, die ebenso gut auf die Eingepfarrten gedeutet werden kann als auf die politische Gemeinde (Beilage Nr. 7, 25).

Nachdem das Obertribunal 1850 (Beilage Nr. 28) erklärt hatte,

1) Siehe Literaturangabe (S. 173, 174).

2) Weise a. a. O. S. 167.



daß „sämtliche zu einer Kirche Eingepfa rte rücksichtlich der Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten dem Patron gegenüber als eine Kirchengemeinde anzusehen seien", bezeichnet dasselbe Gericht in seinem Erkenntnis vom 25. April 1851 (Beilage Nr. 29) zu wiederholten Malen „die Eingepfarrten" [1]) als diejenigen, die nach der märkischen Observanz neben dem die Hauptmaterialien liefernden Patron verbunden seien, außer den Hand- und Spanndiensten die Nebenmaterialien zu beschaffen und den Arbeitslohn zu bezahlen; ja, es sagt ausdrücklich, daß „nach der Konsistorialordnung von 1573 bei Unvermögen des Kirchenärars die Kosten vorkommender Bauten und Reparaturen der Kirchen von dem Patron und den Kirchengemeinen bestritten werden müßten", und setzt in dem folgenden Satz sofort anstatt „Kirchengemeine" den Ausdruck „Eingepfarrte" [2]).

Handelte es sich hier um ein „Städtchen", die so oft den Dörfern gleichgestellt wurden, so erklärte dasselbe Gericht in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1852 (Beilage Nr. 30), daß nach der Ordnung von 1573 bei Stadtpfarreien die Baukosten bei mangelndem Kirchenvermögen von dem Patron und den Eingepfarrten aufgebracht werden sollten.

In diesen beiden Erkenntnissen hat das Obertribunal den Ausdruck „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 als „Kirchengemeinde" oder „Eingepfarrte" gedeutet, wie es nach unsrer Ansicht der Charakter einer Kirchenordnung für kirchliche Bauten auch erfordert, und wie es dem bis 1573 in der Mark geltenden gemeinen Kirchenrecht entsprach. Sind die „Eingepfarrten" aber die Verpflichteten, so haben die Baulasten für die kirchlichen Gebäude einen persönlichen Charakter. Es ist uns daher vollkommen unverständlich, wie das Obertribunal in demselben Jahre, am 17. Dezember 1852 (Beilage Nr. 31) die Baulast für eine „dingliche Parochiallast" erklären konnte und hinzufügte, daß die Konsistorialordnung von 1573 die politische Gemeinde insofern nicht von der Kirchengemeinde unterscheide, als es sich um die Verpflichtung zu den Parochiallasten handele. Wenn auch das Wort „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 in verschiedenem Sinne vorkommt, so ist es uns doch selbstverständlich, daß dieser Ausdruck überall, wo es sich um kirchliche Angelegenheiten handelt, im Sinne von „Kirchengemeinde" gedeutet

1) Weise a. a. O. S. 167.

2) Vgl. Fischer, Die kirchliche Baulast, S. 16, der die Ausdrücke „Eingepfarrte" und „Kirchengemeinde" hervorhebt und betont, daß das Wort „bürgerliche Gemeinde" als unzutreffend vermieden wurde.

werden muß, namentlich wo er abwechselnd mit „Pfarrkinder" oder „Eingepfarrte" gebraucht wird. Und wenn das Obertribunal hinzufügt, daß der Gesetzgeber die Verpflichtung zu den Parochiallasten, besonders zu Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten auf den „Mitgebrauch der kirchlichen Gebäude" begründe, so folgt daraus nur, daß z. B. Altlutheraner und Reformierte, wenn sie am Ort keine eigene Kirche besitzen, als Eingepfarrte angesehen werden und zu kirchlichen Baukosten beitragen sollen; aber es folgt daraus noch längst nicht, daß die Baulast eine dingliche Last ist, zu der Juden und Katholiken beisteuern müßten.

Nachdem das Obertribunal von seiner früheren klaren Anschauung, daß „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 mit „Kirchengemeinde" und „Eingepfarrten" gleichbedeutend sei, abgewichen war, ist es auf diesem Wege weiter fortgeschritten und zu dem Erkenntnis vom 4. Januar 1865 (Beilage Nr. 37) gelangt, das in der Rechtsprechung eine so verhängnisvolle Rolle gespielt und zu weiteren Irrtümern Veranlassung gegeben hat[1]). Das Obertribunal behauptete nämlich mit besonderer Berufung auf den von v. Scholtz ausgearbeiteten Entwurf des Kurmärkischen Provinzialrechts, daß bei städtischen Kirchenbauten außer dem Patronatsbeitrag die übrigen Kosten von der Stadtgemeinde und den Eingepfarrten getragen werden müßten; es sei Landesobservanz in der Kurmark, daß die Orts- oder Stadtgemeinde, d. h. die zu städtischen Diensten und Lasten Beitragspflichtigen und neben diesen die dem städtischen Kirchspiel eingepfarrten Mitglieder einer Landgemeinde diese übrigen Kosten bezahlten. Die Kirchengemeinde sei bei dem Repartitionsmodus gar nicht interessiert, sondern nur die Ortsgemeinde; in der Mark Brandenburg sei bei Stadtkirchen die Baulast eine Kommunallast und von den Mitgliedern der Stadtgemeinde ohne Unterschied, ob sie zu den Eingepfarrten der betreffenden Kirche gehören oder nicht, zu tragen.

Die Ausführungen und Begründungen dieses Urteils sind sowohl vom Königlichen Kammergericht in seinem Erkenntnis vom 12. März 1903 als in der Schrift von dem Geh. Justizrat Dr. Holtze über „Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht"[2]), die mit den geschichtlichen Ausführungen des Urteils des Kammergerichts zum größten Teil wörtlich übereinstimmt, eingehend geprüft und gewertet worden. Beide weisen darauf hin, daß die Zitate

---

1) Weise a. a. O. S. 171 f.
2) S. 151 ff.

aus dem Scholtzschen Entwurf ungenau angeführt und zum teil unzutreffend wiedergegeben sind, daß Scholtz etwas anderes sage, als im Urteil stehe; Scholtz bezeichne ja in § 435 seines Entwurfs in erster Linie die Eingepfarrten in den Städten als die Verpflichteten; es sei doch unmöglich, unter diesen Eingepfarrten nur die in einem Kirchspiel eingepfarrten Mitglieder einer Landgemeinde zu verstehen. Die Schlußfolgerung, daß die Baulast bei den Städten der Mark eine Kommunallast sei, sei ohne jeden Wert. Zur Erklärung dieses sonderbaren Urteils könne nur angeführt werden, daß Scholtz gerade in diesem Teile seines Entwurfs nicht sehr klar ist, sowie daß es dem Obertribunal an den notwendigen geschichtlichen Unterlagen gefehlt hat.

Hätte das Obertribunal sich in seinem Urteil darauf beschränkt, festzustellen, daß, wie Magistrat und Stadtverordnete in den Jahren 1821 bis 1823 unzweideutig erklärt hatten, in Frankfurt a. O. die Kämmereikasse (und nicht die Kirchengemeinde) alle von dem Patron und den Eingepfarrten aufzubringenden Kosten bei Kirchenbauten und Reparaturen bei nichtausreichendem Kirchenvermögen und zwar bei den sämtlichen Stadtkirchen (abgesehen von den beiden reformierten und der katholischen Kirche) getragen hat [1]) und auf Grund dieser Ortsobservanz weiter zu tragen habe, so wäre das Urteil nicht anzufechten. Aber in der vorliegenden Form und Begründung unterliegt es den schwersten Bedenken.

Auf derselben Stufe wie das vorstehend gekennzeichnete Erkenntnis steht die Entscheidung des Obertribunals vom 29. September bzw. 14. Oktober 1871 [2]) (Beilage Nr. 41), das die kirchliche Baulast, soweit sie nicht von den Patronen zu tragen sei, den Eingepfarrten und den sonst in dem Orte (Dorf oder Stadt), wo die Kirche sich befinde, zu Gemeindelasten und Diensten Verpflichteten auferlegt, ohne daß dabei die Verschiedenheit der Religion von Einfluß sei, d. h. die Baulast werde als eine Kommunallast bezeichnet. Um 1573 hätte unter den Mitgliedern der Stadt- und Dorfgemeinden in der Mark im wesentlichen eine Verschiedenheit der Religion nicht mehr resp. noch nicht bestanden. Unter „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 müsse die politische Gemeinde verstanden werden. Da diese Ansicht aber nur mit großer Schwierigkeit aus Kapitel 13 der Konsistorialordnung abgeleitet werden konnte, berief sich das Gericht für das in der Stadt Berlin gelten sollende Recht auf die Dorfordnung von 1702, die deutlich erkennen lasse, daß die Kirchenbauten zugleich „allgemeine

1) Riedner a. a. O. S. 217, 232 Anm. 1.
2) Weise a. a. O. S. 172.

Ortsangelegenheiten" seien. Gegen die Anführung der Dorfordnung muß eingewendet werden, daß sie, wie schon ihr Name besagt, als Dorfordnung gar nicht auf städtische Verhältnisse angewendet werden kann. Ferner erheben wir die größten Bedenken, sie als ein „Provinzialgesetz der Mark Brandenburg" anzusehen, weil sie weder für die Mark allein noch für den ganzen damaligen preußischen Staat, auch nicht einmal für alle preußischen Dörfer, sondern nur für die preußischen Amtsdörfer, in denen sich Königliche Domänen befanden, erlassen ist. Inhaltlich hat sie die kirchliche Baulast in diesen Amtsdörfern weder für eine allgemeine Ortsangelegenheit — ein unklarer, von Scholtz gemünzter Ausdruck! — noch weniger für eine Kommunallast erklären wollen, sondern sie hat nach unserer Ansicht nur den Parochialzwang, d. h. die Verpflichtung der in dem betreffenden Dorfe wohnenden Nicht-Evangelisch-Lutherischen (Reformierte und Katholiken), an die Kirche und Geistlichen und Kirchenbedienten persönliche Abgaben und Leistungen zu entrichten, auch auf die kirchliche Baulast ausgedehnt oder, falls diese Verpflichtung schon vorhanden war, nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Da diese Nichtmitglieder der Kirchengemeinde doch die Dienste des Ortspfarrers bei Amtshandlungen in Anspruch nehmen mußten, ohne seiner Konfession anzugehören, sollten sie auch zu den kirchlichen Baukosten an Kirchen, Pfarren und Küstereien ebenso wie die Eingepfarrten beitragen. Tragen diese Beiträge demnach einen persönlichen, aber keinen dinglichen Charakter, so ist es eine selbstverständliche Folgerung, daß mit der Aufhebung des Parochialzwanges in den Jahren 1806 und 1809 auch diese Verpflichtung aufgehoben ist; dadurch haben die angeführten §§ 4 und 5 der Dorfordnung für unsere Zeit ihre rechtliche Gültigkeit verloren.

Auf diese beiden Erkenntnisse des Obertribunals von 1865 und 1871 fußt das Urteil des Kammergerichts vom 11. bezw. 25. März 1892 (Beilage Nr. 45)[1]) in Sachen der Stadtgemeinde Berlin gegen die Johannes-Evangelist-Gemeinde ebenda, indem es behauptete: Die Kirchenbaupflicht der politischen Gemeinde sei nach der Konsistorialordnung von 1573 und der Dorfordnung von 1702 unbedenklich. Da es damals Kirchengemeinden mit selbständiger Persönlichkeit nicht gegeben hat und weil politische und Kirchengemeinde damals übereingestimmt hätte, sei die Fürsorge für die Unterhaltung des Kirchenwesens erklärlicherweise den politischen Gemeinden auferlegt worden. Von

1) Weise a. a. O. S. 173.

diesen Behauptungen gelten dieselben Einwendungen, die wir gegen die Ausführungen der Erkenntnisse von 1865 und 1871 erhoben haben; die Unzulässigkeit der Berufung auf die Dorfordnung von 1702 haben wir gleichfalls bereits dargetan. Daß die Baulast bei den Verhandlungen über das Provinzialrecht im Jahre 1836 als eine Kommunallast aufgefaßt worden sei, entspricht, wie wir in einem späteren Aufsatz zeigen werden, nicht den Tatsachen; die obige Behauptung war nur von einem Deputierten vertreten worden. Daß der Grundsatz der Verpflichtung der politischen Gemeinde in der Rechtsprechung stets Anerkennung gefunden habe, widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen; dafür können nur die beiden Erkenntnisse von 1865 und 1871 angeführt werden, während in acht Erkenntnissen die Eingepfarrten als Verpflichtete bezeichnet worden sind.

In dem in derselben Sache ergangenen Revisions-Erkenntnis war das Reichsgericht [1]) — entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung — betreffs der Beurteilung des Inhalts der Normen des märkischen Provinzialrechts an die Entscheidung des Berufungsgerichts gebunden; es erklärte aber in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1892 (Beilage Nr. 46), daß nach der Konsistorialordnung von 1573 von den Kosten der Kirchenbauten bei Stadtkirchen, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreiche, der Patron die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde **und** die Eingepfarrten alles übrige zu beschaffen hätten; es ständen also die Baupflicht der Stadtgemeinde und die Baupflicht der Kirchengemeinde nebeneinander. — So wichtig in diesem Satze die Betonung der Baupflicht der Kirchengemeinde (der Eingepfarrten) ist, so verstehen wir nicht, was die Einschiebung der Stadtgemeinde hier bedeuten soll [2]); es handelt sich doch gerade um die Frage, ob unter „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 die Stadtgemeinde **oder** die Kirchengemeinde verstanden werden soll. — Auch läßt das Reichsgericht die Dorfordnung von 1702, die von der Religion ausdrücklich absehe, noch gelten und sagt: „Die allgemeine Verpflichtuug der politischen Gemeinde beruhe auf den beiden Provinzialgesetzen von 1573 und 1702, während die Dorfordnung doch nicht als Provinzialgesetz angesehen werden kann. Wir können daher, abgesehen von der betonten Baupflicht der Kirchengemeinde,

1) Weise a. a. O. S. 173 f.

2) Auch Weise a. a. O. S. 174 erklärt, daß diese Nebeneinanderstellung von Stadtgemeinde und Kirchengemeinde unerklärt geblieben sei und auch seitdem noch nicht habe aufgeklärt werden können.

dem Urteil des Kammergerichts[1]) und von Dr. Holtze[2]) nicht ganz beistimmen, daß das Reichsgericht durch sein Erkenntnis von 1892 in der durch Irrtum und Mißverständnis beeinflußten Rechtsprechung endlich Klarheit geschaffen habe.

Dieses Lob gebührt zunächst dem Königlichen Landgericht in Berlin, das in seinem Erkenntnis vom 9. November 1897 (Beilage Nr. 50) zwar irrtümlich die Dorfordnung von 1702 neben der Ordnung von 1573 als ordnungsmäßig veröffentlichtes und von jeher als rechtsverbindlich anerkanntes Gesetz bezeichnet, aber auf der anderen Seite klar ausspricht, daß nach erneuter Prüfung der Ordnung von 1573 die subsidiäre Baupflicht der politischen Gemeinde als solcher, d. h. als besonderen Rechtssubjekts als eine privatrechtliche Verpflichtung nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, sondern daß diese Pflicht bei Unvermögen der Kirchenkasse außer dem Patronatsbeitrag den Parochianen obliege, wie auch in den Verordnungen von 1710 und 1711 die Eingepfarrten als die Verpflichteten bezeichnet würden. Auch sei keine Landesobservanz vorhanden, die diese subsidiäre Kirchenbaupflicht zur Kommmunallast gemacht habe; auch Scholtz habe sie in seinem Entwurf nicht behauptet, und die Deputierten seien bei der Beratung dieses Entwurfs im Jahre 1836 über die Frage, ob Parochial- oder Kommunallast, nicht einig gewesen.

Das größte Verdienst aber, in diesen schwierigen Fragen wirklich Klarheit geschaffen zu haben, hat sich das Königliche Kammergericht mit seinem auf eingehenden geschichtlichen Studien beruhenden Urteil vom 12. März 1903 (Beilage Nr. 54) erworben[3]). Denn es hat nach unserer Ansicht den unwiderleglichen Beweis erbracht, nicht nur, daß unter dem „gemeinen Kasten" die — wenn auch von bürgerlichen Deputierten verwaltete — Kirchenkasse, sondern auch daß unter „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 nicht die politische, sondern die Kirchengemeinde, die Summe der Eingepfarrten verstanden werden müsse. Dieser Nachweis wird sowohl aus dem damaligen Sprachgebrauch erbracht, als besonders durch den Hinweis, daß nach dem bis dahin geltenden gemeinen Recht die Parochianen, die Eingepfarrten zu kirchlichen Baukosten herangezogen wurden, wie sie auch in späteren Verordnungen, Instruktionen als die Verpflichteten genannnt wurden. Das Reichsgericht hat in seinem Revisions-Erkenntnis

1) S. 80.
2) S. 155.
3) Weise a. a. O. S. 177 ff.

diese Auslegung — gemäß seiner Zuständigkeitsbestimmung — als maßgebend hingestellt.

In der gleichen Weise wie das Kammergericht deutete das Landgericht zu Potsdam in seinem Erkenntnis vom 29. November bezw. 19. Dezember 1902 (Beilage Nr. 56) den Ausdruck „Gemeinde" auf die Eingepfarrten, womit das Kammergericht als Berufungsinstanz am 7. Mai 1907 (Beilage Nr. 57) unter Hinweis auf seine genauen Ausführungen von 1903 einverstanden war.

Wer aber diesen Ausführungen der ordentlichen Gerichte zustimmt, daß unter „Gemeinde" seit 1573 die Kirchengemeinde als Summe der Eingepfarrten verstanden werden muß, für den ergibt sich hieraus notwendig die Folgerung, daß die Beitragspflicht der Eingepfarrten keine Kommunal-, sondern eine Parochiallast, keine dingliche, sondern eine persönliche Last darstellt, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirchengemeinde beruht, mag auch die Last auf den Dörfern nach der Beschaffenheit des Grundbesitzes verteilt und aufgebracht werden. Die Heranziehung der Nicht-Mitglieder einer lutherischen Kirchengemeinde zu kirchlichen Baukosten durch die Dorfordnung von 1702 erklärt sich nicht dadurch, daß die Baulast zu einer „allgemeinen Ortsangelegenheit" gemacht wird, sondern am einfachsten durch die Ausdehnung des Parochialzwanges auf die kirchliche Baulast.

Gehen wir nun zu den einzelnen Teilen der kirchlichen Baulast über und beginnen wir mit den

Stadtkirchen.

Betreffs der Hand- und Spanndienste bei städtischen Kirchen liegt keine besondere rechtliche Entscheidung vor; wohl aber erwähnt das Erkenntnis des Obertribunals vom 4. Januar 1865 in Anlehnung an Scholtz' Provinzialrecht, daß diese Dienste bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen und mit diesen von den Verpflichteten aufgebracht werden, daß jedoch die einem städtischen Kirchspiel eingepfarrten Landgemeinden das Recht haben, die auf sie entfallenden Hand- und Spanndienste in natura zu leisten oder in Geld zu bezahlen (Beilage Nr. 37). Betreffs der übrigen Kosten, die zunächst aus dem Kirchenvermögen entnommen werden sollten — Lieferung der Materialien und Bezahlung der Arbeitslöhne, — hatte sich, wie es bei den Landkirchen der Fall war, die Praxis gebildet, daß bei Unvermögen der Kirchenkasse der Patron die Hauptmaterialien und die Gemeinde, unter welcher nicht die politische, sondern die Kirchengemeinde zu verstehen ist, die Nebenmaterialien und die Bezahlung der Arbeitslöhne über-

nahm. Die Gerichte waren offenbar der Ansicht, daß diese bei Unvermögen der Kirchenkasse eintretende subsidiäre Verpflichtung von Patron und Eingepfarrten eine rechtliche, juristisch erzwingbare Pflicht darstelle, mochte man auch unter der verpflichteten Gemeinde eine Zeit lang die politische Gemeinde verstanden haben.

Auf Grund einer erneuten und eingehenden Prüfung an der Hand geschichtlicher Unterlagen ist das Kammergericht in seinem Urteil von 1903 (Beilage Nr. 54) zu dem Ergebnis gelangt, daß diese dem Patron und den Eingepfarrten in der Ordnung von 1573 und späteren Verordnungen auferlegte Verpflichtung keine juristisch erzwingbare Pflicht, sondern nur eine **Ehrenpflicht** bedeute, die **nicht** einklagbar sei[1]). Denn das gemeine Kirchenrecht kenne keine solche rechtliche Verpflichtung für Patron und Eingepfarrte, was zugegeben werden muß. Die Ordnung von 1573 habe in diesem Punkte die alten Regeln aufrecht erhalten und keine neuen Pflichten auferlegen wollen, was der Landesherr trotz seiner bischöflichen Gewalt ohne Genehmigung der Stände nicht hätte tun dürfen. Auch spätere Verordnungen und Visitations-Instruktionen enthielten in diesem Punkte keine rechtliche Verpflichtung, sondern nur eine invitatio, eine Ermahnung an Patron und Eingepfarrte, dieser Ehrenpflicht nachzukommen.

Gegen diese Ausführungen des Kammergerichts haben sich mannigfache Stimmen erhoben. Rackwitz[2]) hat durch eine große Anzahl Beispiele aus der Ordnung von 1573 den Nachweis zu erbringen versucht, daß der Ausdruck „schuldig sein" und „sollen" eine zwingende juristische Pflicht besage. Wenn es uns auch zweifelhaft erscheint, ob der Verfasser der Ordnung von 1573 den Unterschied zwischen erzwingbarer Pflicht und Ehrenpflicht klar und scharf im Auge gehabt hat, so hat das Kammergericht auf der anderen Seite den geschichtlichen Nachweis erbracht, daß bei den sämtlichen Kirchenbauten Berlins seit alters weder Patron noch Kirchengemeinden Beiträge mit dem Bewußtsein der rechtlichen Verpflichtung geleistet, sondern daß der Patron seine Ehrenpflicht durch treue Fürsorge und freiwillige Beihilfen und die Parochianen ihre Ehrenpflicht durch rege Teilnahme an den Kollekten erfüllt hätten. Trotz langen Schwankens in der Entscheidung über diese ungeheuer schwierige Frage müssen wir dem Kammergericht in dem Punkte Recht geben: Wenn die Ordnung von 1573 wirklich den

1) Weise a. a. O. S. 179 f.

2) Die Kirchenbaupflicht der Brandenburgischen Konsistorial-Ordnung von 1573, S. 22—34.

Patronen und Eingepfarrten die rechtliche Verpflichtung, zu städtischen Kirchenbauten beizutragen, auferlegt hätte, so wäre es doch höchst wunderbar, warum diese Bestimmung in Berlin niemals zur Anwendung gebracht wäre. So wird es in der Mark Brandenburg außer Berlin noch andere Städte geben, in denen weder dem Patron noch den Eingepfarrten eine rechtliche Verpflichtung zu Beiträgen obliegt. Auf der anderen Seite gibt auch das Kammergericht zu, daß in manchen Städten der Mark auf Grund langjähriger Übung mit dem Bewußtsein rechtlicher Verpflichtung oder durch Verträge Ortsobservanz sich gebildet habe, nach der dem Patron und den Eingepfarrten oder sogar der Stadtgemeinde die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Abweichend von den Erkenntnissen des Obertribunals von 1865 und 1871 (Beilage Nr. 37 und 41) und des Kammergerichts von 1892 (Beilage Nr. 45), die auch Erweiterungs- und Neubauten von städtischen Kirchen in Folge von Vergrößerung der Gemeinden auf Grund der Ordnung von 1573 den zu Reparaturarbeiten Verpflichteten auferlegt hatte, hat sich die neuere Judikatur (Landgerichte, Kammergericht, Reichsgericht) in ihren Erkenntnissen seit 1897 bis heute (Beilage Nr. 49, 51, 52, 54, 55, 56, 57) auf den Standpunkt gestellt, daß die sonst Verpflichteten keine Pflicht hätten, zu derartigen Neu- und Erweiterungsbauten einen Beitrag zu leisten, da die Ordnung von 1573 sich nur auf bestehende Kirchen beziehe und an Neubauten, die durch Vergrößerung der Gemeinden veranlaßt seien, gar nicht gedacht habe. Noch weniger liege diesen Verpflichteten es ob, für diese neuen Kirchen einen Bauplatz unentgeltlich herzugeben (Beilage Nr. 41 und 48).

Betreffs der

Landkirchen

ergeben die Erkenntnisse folgendes Resultat:

In Übereinstimmung mit den Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 sollen die Untertanen die Hand- und Spanndienste leisten (Beilage Nr. 5) und zwar, wie es das Reskript vom 17. Juni 1712 vorschrieb, die Ackerleute allein die Spanndienste und die Kossäten die Handdienste (Beilage Nr. 36); die Verpflichtung der letzteren werde nur dann verändert, wenn in den Separations-Rezessen über die Abfindung der Kossäten aus den Gemeinheiten besondere Abreden getroffen wären (Beilage Nr. 36). Nur wenn eine besondere befreiende Observanz einwandfrei nachgewiesen wird, sind die Eingepfarrten von der Leistung der Hand- und Spanndienste befreit (Beilage Nr. 39).



Die übrigen Baukosten, die baren Geldausgaben für die Bauleute sollen zunächst aus dem Kirchenärar entnommen werden (Beilage Nr. 5, 18, 19). Besitzt die Kirche eigene Haiden, so muß das Bauholz zuerst aus diesen entnommen werden (Beilage Nr. 38). Ist die Kirchenkasse unvermögend, so müssen Patron und Eingepfarrte subsidiarisch eintreten; zwar habe die Ordnung von 1573 das Beitragsverhältnis zwischen Patron und Eingepfarrten nicht näher festgesetzt, doch habe die Landesobservanz dieses Verhältnis dahin normiert, daß der Patron die Materialien (Holz, Kalk und Steine) liefere und die Eingepfarrten alles übrige, besonders die baren Geldausgaben bezahlen sollten (Beilage Nr. 5, 18, 29). Ältere Erkenntnisse aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1769 und 1776) hatten die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711, daß „die **Patrone** alle Materialien an Holz, Steine, Kalk und dergleichen anschaffen" sollten, dahin ausgelegt, daß der Kirchenpatron verpflichtet sei, die sämtlichen Materialien, die er regulariter als Produkte seines Gutes besitze, anzuschaffen habe, da sonst der Zusatz „und dergleichen" ganz überflüssig sein würde (Beilage Nr. 2); ja das Kammergericht hatte 1776 den Patron für verpflichtet erklärt, alle Materialien, wenn er sie auch auf seinen Gütern regulariter nicht gewinnen könne, als Nägel, Gips, Draht, Rohr, Stroh und Farben herzugeben (Beilage Nr. 3), obwohl dasselbe Gericht 1764 behauptet hatte, daß das Stroh zum Decken secundum praxin nicht mit unter die Materialien zu rechnen sei (Beilage Nr. 1). Die spätere Judikatur, besonders das Obertribunal hat die Verpflichtung der Patrone in den Verordnungen von 1710 und 1711 in seinem Erkenntnis vom 25. April 1851 dahin ausgelegt, daß der Zusatz „und dergleichen" nicht alle Materialien ohne Ausnahme bedeute, sondern nur die Art des Materials bezeichnen wolle, d. h. die Hauptmaterialien (Holz, Steine und Kalk), sowie deren Surrogate, stein- und kalkartige Substanzen und Stoffe (Gips, Ziegelsteine, Zink, Eisen), namentlich wenn sie an Stelle der oben bezeichneten Materialien (Holz und Steine) verwandt werden (Beilage Nr. 29). In dieser Lieferung der Hauptmaterialien und deren Surrogate erschöpft sich die Verpflichtung des Patrons; als Besitzer von kontribuablen Hufen ist er nur dann verpflichtet, für kirchliche Bauten beizusteuern, wenn er von diesen zu Gemeindelasten beizutragen hat (Beilage Nr. 26). Sind mehrere Gemeinden zu einer Kirchengemeinde vereinigt, so hat der Patron der Muttergemeinde zwei Drittel und der Patron der Tochtergemeinde nur ein Drittel des Patronatsbeitrages zu entrichten (Beilage Nr. 10).

Selbstverständlich gilt diese Verpflichtung nur dann, wenn die Tochtergemeinde keine eigene Kirche besitzt.

Alle übrigen Kosten sind bei Unvermögen der Kirchenkasse von den Eingepfarrten aufzubringen, auch dann, wenn sie etwa observanzmäßig von den Hand- und Spanndiensten befreit sein sollten (Beilage Nr. 39). Die Verteilung der Baukosten unter den Eingepfarrten geschieht nicht nach der Hufenzahl, sondern nach der Qualität der Güter (Ackerhof, Kossätenhof) ohne Rücksicht auf den Hufenbesitz (Beilage Nr. 26). Ob angesessene Wirte als Ackerleute oder als Kossäten anzusehen seien, richte sich nach der Verfassung jedes Landes und Ortes und nach der Größe ihres Besitzes. Bäuerliche Wirte seien nach der Größe ihres Besitzes nicht mehr als Kossäten, sondern als Halbbauern zu betrachten und daher zu den Ackerleuten zu rechnen und müßten gleich ihnen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beitragen (Beilage Nr. 27). Auf einen Ackersmann sollen nach der Verordnung vom 11. Dezember 1710 stets zwei Kossäten gerechnet werden. Die Müller und Krüger sollen wie die Kossäten, die Schmiede wie die Büdner oder Häusler oder Grundsitzer herangezogen werden (Beilage Nr. 40). Die Büdner in der Altmark sollen gemäß dem Dezisum der Gesetz-Kommission vom 13. September 1782 nur ein Viertel von dem Beitrag eines Ackersmanns oder die Hälfte von dem eines Kossäten zu geistlichen Bauten beitragen (Beilage Nr. 24). Da dieses Dezisum aber nur für die Altmark gesetzliche Kraft habe, werde in der Kurmark der Beitrag der Büdner nach dem Allgemeinen Landrecht bestimmt; hiernach müßten sie nach demselben Verhältnis zu Kirchenbauten beitragen, in welchem sie, gegen einen Bauern oder Kossäten gerechnet, zu den Gemeindelasten beizutragen haben würden (Beilage Nr. 40). Zu den Baukosten, die den Eingepfarrten obliegen, gehören, da der Patron nur die Hauptmaterialien und deren Surrogate zu liefern hat, auch die Nebenmaterialien, wie Lehm, Rohr, Stroh, Glas, Blei, Kacheln und dergleichen (Beilage Nr. 29).

Sowohl nach dem Urteil des Obertribunals vom 13. Dezember 1850 (Beilage Nr. 28) als nach dem des Reichsgerichts vom 8. Januar 1887 (Beilage Nr. 44) sind sämtliche zu einer Kirche Eingepfarrte als eine „Kirchengemeinde" anzusehen; Kirchengemeinde ist identisch mit der organisierten Gesamtheit der Eingepfarrten. Die Auffassung, die zwischen der Kirchengesellschaft als Korporation und der Gesamtheit der Eingepfarrten einen Wesensunterschied statuiere, entbehre der gesetzlichen Begründung, da schon im Allgemeinen Landrecht Kirchengesellschaft und Kirchengemeinde gleichbedeutend seien (Beilage Nr. 44).

Die Beitragspflicht der Mitglieder der Mutter- und Tochtergemeinden wird in Anlehnung an die Verordnung vom 3. Januar bzw. 8. Februar 1699 dahin näher bestimmt, daß ein beitragspflichtiges Mitglied einer Filialgemeinde, d. h. einer ständig zur Hauptkirche eingepfarrten Gemeinde nur die Hälfte desjenigen Beitrags zu zahlen habe, den ein Beitragspflichtiger gleicher Qualität in der Hauptgemeinde zu entrichten habe (Beilage Nr. 35, 40). Eingepfarrte Rittergutsbesitzer, die nicht zugleich Patron sind, sind den Meistbeteiligten in der Hauptgemeinde gleichzustellen, haben aber, wenn sie außerhalb, d. h. im Filial wohnen, nur die Hälfte dieses Beitrags zu zahlen (Beilage Nr. 35, 40).

Forensen sind nicht zu den Eingepfarrten zu rechnen, sind also von der Verpflichtung, zu Kirchen- und Pfarrbauten beizusteuern, befreit (Beilage Nr. 32).

Über den Beitrag des Patrons und der Mitglieder einer Gastgemeinde, die keine eigene Kirche besitzt, liegt kein gerichtliches Erkenntnis vor; nach den geltenden Verordnungen von 1699 und dem Gutachten des Konsistoriums von 1724 tragen Patron, Bauern, Kossäten und Büdner einer Gastgemeinde nur ein Viertel von dem bei, was der Patron und die Verpflichteten gleicher Eigenschaft der Hauptgemeinde zu entrichten haben.

Über die Beitragspflicht der Besitzer von wüsten Bauernhöfen fällte das Obertribunal 1837 das Urteil, daß der Nachweis, daß ein wüster Bauernhof vor 1624 oder zu einem Rittersitz eingezogen sei, allein noch nicht hinreiche, die Gutsherrschaft von der Verpflichtung, zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, zu befreien; sondern die Befreiung gelte nur von solchen wüsten Bauernhöfen, die im Kataster von 1624 nicht mehr erwähnt seien, falls nicht Verjährung dargetan werden könne (Beilage Nr. 6 und 22).

Über die Anschaffung und Unterhaltung von Orgeln, Glocken und Kirchturmuhren sind uns keine rechtlichen Entscheidungen bekannt geworden. Jedoch liegt nach dem Urteil des Kammergerichts vom Jahre 1826 die Behegung der Kirchhöfe einschließlich der Materialien der Gemeinde ob ohne Konkurrenz des Patrons; werden aber Gebühren für die Grabstellen bezahlt, so ist die Unterhaltung des Geheges aus der Kasse zu bezahlen, in die diese Einnahmen fließen (Beilage Nr. 21).

Was die

Pfarrwohnungen in der Stadt

angeht, so sollen deren bauliche Unterhaltungskosten zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden; erst dann wenn dieses unvermögend ist, sollen Patron und Eingepfarrte subsidiarisch eintreten (Beilage

Nr. 19, 20, 30); und zwar soll der Patron die Materialien (Holz, Kalk und Steine) liefern, während die Eingepfarrten die übrigen Materialien (Stroh, Eisen, Blech usw.) und die Geldkosten beitragen sollen (Beilage Nr. 15, 16, 17); zu den Verpflichtungen der Eingepfarrten gehören auch die Hand- und Spanndienste, die aber in der Regel zu den übrigen Baukosten geschlagen werden (Beilage Nr. 37).

Dagegen soll zu den

Pfarrwohnungen auf dem Lande

in der Regel das Kirchenvermögen nicht verwandt werden, wie es die Konsistorialordnung von 1573 und die Verordnungen von 1710 und 1711 vorgeschrieben haben. Nur dann, wenn sich eine langjährige Observanz abweichend von dieser allgemeinen Regel gebildet hat, dürfen nach der Entscheidung des Obertribunals vom 8. April 1799 die Pfarrbaukosten aus der vermögenden Kirchenkasse entnommen werden (Beilage Nr. 13). Kann eine solche Ortsgewohnheit nicht nachgewiesen werden, so sind die sämtlichen Kosten — ohne Rücksicht auf etwa vorhandenes Kirchenvermögen (Beilage Nr. 9, 19, 20, 30) — von Patron und Eingepfarrten zu übernehmen; und zwar soll der Patron die Materialien (Holz, Kalk und Steine) (Beilage Nr. 5) oder, wie es das Obertribunal 1851 (Beilage Nr. 29) näher bestimmte, wie bei den Landkirchen die Hauptmaterialien (Holz, Kalk und Steine, auch Eisen statt Holz, Zinkplatten statt Ziegelsteine zur Bedachung des Kirchturms) und deren Surrogate (stein- und kalkartige Substanzen und Stoffe, Ziegelsteine, Gips usw.) liefern. Über diese Lieferung der Hauptmaterialien geht die Verpflichtung der Patrone nicht hinaus, falls nicht eine davon abweichende Observanz mit dem Bewußtsein der rechtlichen Verpflichtung nachgewiesen wird (Beilage Nr. 59). Ebenso können die Untertanen nur durch Verjährung verbindlich werden, die Materialien zum Pfarrbau herzugeben (Beilage Nr. 7). Sonst sind die Eingepfarrten nur zur Leistung der Hand- und Spanndienste, zur Lieferung der Nebenmaterialien (Lehm und Stroh) und zur Bezahlung der baren Geldausgaben verpflichtet (Beilage Nr. 5, 29). Wegen weiter Entfernung ist jedoch die Gemeinde berechtigt, das vom Patron gelieferte Bauholz zu verkaufen und statt dessen gleiches in der Nähe anzukaufen (Beilage Nr. 13, 17).

Sind mehrere Patrone vorhanden, so trägt der Patron der Muttergemeinde zwei Drittel und der der Tochtergemeinde ein Drittel bei (Beilage Nr. 44).

Wird für eine Parochie die Gründung einer zweiten Predigerstelle

und damit die Erbauung eines zweiten Predigerhauses notwendig, so ist der Patron verpflichtet, zur Erbauung dieses Hauses den Patronatsbeitrag zu leisten, da er nach Allgemeinem Landrecht II. 11 § 568 verpflichtet ist, für die Erhaltung der Kirche, d. h. der kirchlichen Anstalt zu sorgen; das neue Diakonathaus war an die Stelle eines Erweiterungsbaues des vorhandenen Pfarrhauses getreten (Beilage Nr. 53). Aus denselben Gründen ist er verpflichtet, trotz der divisio eines beneficium auch für die abgetrennte Kirchengemeinde den Patronatsbeitrag für ein neues Pfarrhaus zu leisten (Beilage Nr. 58).

In zugeschlagenen und Gastgemeinden zahlt jeder Bauer und Kossat zu den Reparaturen der Pfarrgebäude nur ein Viertel von dem, was ein Bauer und Kossat der Hauptgemeinde gibt (Beilage Nr. 4).

Betreffs der Beitragspflicht von Nicht-Mitgliedern einer Kirchengemeinde zu kirchlichen Baukosten hatten sowohl Kammergericht im Jahre 1876 als Obertribunal am 18. Juni 1877 (Beilage Nr. 42) entschieden, daß die aus der Landeskirche ausgetretenen altlutherischen Bauernhofsbesitzer, trotzdem sie eine eigene Kirche und Schule am Orte hatten, zu den Kosten für die Reparatur der Pfarre beizutragen hätten, weil nach der Dorfordnung von 1702 die Beitragspflicht ohne Unterschied der Religion vom Wohnsitz im Pfarrbezirk abhängig sei und weil diese Bestimmung weder durch die Generalkonzession von 1845 noch durch die Gesetze vom 14. Mai 1873 und 25. Mai 1874 aufgehoben sei. Die Beitragsverpflichtung beruhe nicht auf der Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde, sondern unabhängig von der Konfession auf dem Wohnsitz im Pfarrbezirk (Beilage Nr. 42). Wir zweifeln jedoch nicht daran, daß die Gerichte heute, wo man diese Beitragsverpflichtung nicht mehr als eine dingliche noch als eine Kommunallast, sondern als eine auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde beruhende Parochiallast betrachtet, zu einem freisprechenden Erkenntnis gelangen würden.

Über die Verpflichtung der Pfarrer zur Bestreitung der sogenannten kleinen Reparaturen an ihren Dienstwohnungen liegt uns kein Erkenntnis vor; vermutlich hat kein Pfarrer diese ihm durch die Ordnung von 1573, sowie durch Reskripte und Herkommen auferlegte Verpflichtung bestritten.

Ebenso wie die Pfarrwohnungen auf dem Lande sollen auch die

Küsterwohnungen

ohne Heranziehung des Kirchenvermögens von Patron und Unter-

tanen baulich unterhalten werden. Der Patron hat die Materialien zu liefern (Beilage Nr. 5, 10); auch muß er die zum Küsterschulbau erforderlichen Steine nach den Hofreskripten vom 22. Januar und 22. März 1806 ausgegraben und gesprengt verabfolgen, da sie sonst kein Baumaterial darstellen (Beilage Nr. 47). Die Untertanen oder, wie es in der Ordnung von 1573 heiße, die Dorfseinwohner haben die Küsterhäuser ohne Zutun der Küster baulich zu unterhalten, indem sie die Hand= und Spanndienste leisten und die baren Geldausgaben bezahlen (Beilage Nr. 5 und 25). Der Beitrag der Mitglieder der Gemeinde sei keine Kommunallast, sondern eine mit dem Wohnsitze in einer Parochie verbundene allgemeine Last (Beilage Nr. 43). — Dient das Küsterhaus zugleich als Schullokal, so gelten für alle Reparaturen die für Pfarrgebäude geltenden Vorschriften (Beilage Nr. 33). — Der Streit zwischen Grundsitzern und Kossäten (in der Altmark) über ihr Verhältnis zum Beitrag eines neuen Küsterhauses ist unter den Streitenden ohne Konkurrenz der Patrone auszumachen und zur rechtlichen Entscheidung zu bringen (Beilage Nr. 14). — Die Besitzer eines Rittergutes, das in einer Kirchengemeinde eingepfarrt ist, sind auch, ohne Patrone zu sein und ohne auf dem Rittergute zu wohnen, doch verpflichtet, als sogenannte Dorfherren zum Neubau einer Küsterei beizutragen, weil diese Last weder eine persönliche, noch eine Kommunallast ist, sondern eine Last dinglicher Natur ist, für die es ohne Einfluß ist, ob der Rittergutsbesitzer auf dem Rittergut seinen Wohnsitz hat oder nicht (Beilage Nr. 43).

b) Neumark

Fragen wir auch hier zunächst nach den Kirchenordnungen, Verordnungen und Reskripten, auf die sich die gerichtlichen Erkenntnisse berufen, so begegnen uns außer einigen schon bei der Kur= und Altmark angeführten die Ordnungen, die für die Neumark allein erlassen sind und nur hier Geltung besessen haben und zum großen Teil noch haben.

Es werden folgende erwähnt: Die Neumärkische Kastenordnung von 1540 betreffs der Reparaturen der Pfarrwohnungen und der Heranziehung des Kirchenvermögens zu diesen baulichen Kosten (Beilage Nr. 75); die Konsistorialordnung von 1573 in derselben Frage und wegen der Erhaltung der Kirchenfenster durch die Gilden und Gewerke (Beilage Nr. 64, 75); die Flecken=Ordnung vom 16. Dezember 1702 wegen der Heranziehung der Alt=

Lutheraner zu Parochiallasten (Beilage Nr. 82); die Verordnung vom 11. Dezember 1710 wegen der Heranziehung der Patrone und Eingepfarrten zu Pfarrbaukosten (Beilage Nr. 76, 79); die Verordnung des Konsistoriums vom 7. Februar 1711 wegen der Verpflichtung der Eingepfarrten einer städtischen Kirchengemeinde zu Hand- und Spanndiensten und Geldbeiträgen bei einem Pfarrbau (Beilage Nr. 61, 75, 79); das Reskript vom 11. Mai 1712 wegen der Lieferung von Bauholz zu Kirchenbauten Königlichen Patronats (Beilage Nr. 79); die Reskripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712 betreffs der Verteilung der Beiträge der Eingepfarrten nach der Hufenzahl (Beilage Nr. 65, 79); das Reskript vom 28. Oktober 1773 wegen der baulichen Unterhaltung der Kirchenscheunen (Beilage Nr. 74); die Entscheidung der Gesetzkommission vom 2. Februar 1789 wegen Pfarrbauten (Beilage Nr. 79) und die Generalkonzession für die Alt-Lutheraner vom 23. Juli 1845 wegen ihrer Heranziehung zu Parochiallasten (Beilage Nr. 82).

Was die einzelnen Teile der kirchlichen Baulast betrifft, so ergeben die Erkenntnisse die Anwendung folgender Grundsätze und Regeln.

Bei

Stadtkirchen

sind die Gilden und Gewerke nach der Ordnung von 1573 verpflichtet, auch in Zukunft die Kirchenfenster zu unterhalten, auch wenn in ihren Privilegien nichts von dieser Verpflichtung gesagt ist und falls sie nicht ausdrücklich durch Gesetz aufgehoben ist (Beilage Nr. 64).

Der Austritt aus der Landeskirche und der Anschluß an eine andere vom Staat anerkannte Religionsgesellschaft befreit nur von den persönlichen, aber nicht von den dinglichen Parochiallasten (Beilage Nr. 80). Es kommt dann darauf an, ob das Gericht die Verpflichtung, zu kirchlichen Baukosten beizutragen, für eine persönliche oder dingliche Last erklärt. Falls sie nicht durch Observanz zu einer dinglichen Last geworden ist, ist sie nach unserm Dafürhalten eine persönliche Last der Eingepfarrten.

Bei

Landkirchen

sind die Hand- und Spanndienste von der Gemeinde und zwar die Spanndienste von den Bauern und die Handdienste von den Kossäten zu leisten (Beilage Nr. 70, 81). Wenn Eingepfarrte, die weder Bauern noch Kossäten sind, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeorgane zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden,

sind jedoch von allen Geldbeiträgen frei, wenn sie keine solchen Hufen so ist über diese Frage der Rechtsweg zulässig, weil die Bestimmungen über die Verteilung der Baulast durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 und durch das Gesetz vom 25. Mai 1874 nicht aufgehoben sind (Beilage Nr. 87).

Die verschiedenen Patrone eines Kirchspiels haben unter sich den vom Patronat ihrer Kirche beizutragenden Teil der Materialien nach dem Verhältnis ihres Anteils am Patronatsrechte aufzubringen (Beilage Nr. 69).

Die Eingepfarrten, die keine kontribuablen Hufen besitzen, sind frei von den Beiträgen zu Baukosten; ein Rittergutsbesitzer, der nicht Patron ist, hat nur dann beizutragen, wenn nachgewiesen wird, daß er kontribuable Hufen besitzt (Beilage Nr. 81).

Die Kolonisten sind schuldig, zu kirchlichen Bauten nach der Hufenzahl beizusteuern, und Hand- und Spanndienste zu leisten, Spanndienste jedoch nur dann, wenn sie mit Gespann versehen sind (Beilage Nr. 71, 72, 73).

Alt-Lutheraner sind von den aus der Parochialverbindung fließenden Abgaben nicht befreit (Beilage Nr. 82).

Die Kirschenscheunen sind zu den Kirchengebäuden zu rechnen und nach denselben Grundsätzen zu unterhalten (Beilage Nr. 74).

Zu den Reparaturen der

städtischen Pfarrwohnungen

müssen die Eingepfarrten nicht nur die Hand- und Spanndienste leisten oder mit Geld bezahlen, sondern sie sind auch bei Unvermögen der Kirchenkasse verpflichtet, die Pfarrgebäude zu reparieren (Beilage Nr. 75, 76).

Bei

ländlichen Pfarrwohnungen

sollen die sämtlichen Bauern die Fuhren und die Kossäten die Handdienste nach der Reihe verrichten (Beilage Nr. 65, 66, 70, 79).

Der Patron soll die Materialien (Holz, Steine und Kalk) liefern (Beilage Nr. 79). Sind mehrere Patrone in einem Kirchspiel vorhanden, so hat jeder Patron der Tochterkirchen ebensoviel beizutragen als der Patron der mater, also bei drei Patronen jeder ein Drittel (Beilage Nr. 85). Der Patron einer Filialkirche ist nur dann vom Patronatsbeitrag befreit, wenn die befreiende Observanz nachgewiesen wird (Beilage Nr. 84).

Die Eingepfarrten sind nur dann zu Pfarrbaukosten verpflichtet, wenn sie kontribuable Hufen besitzen (Beilage Nr. 78), sie

besitzen (Beilage Nr. 65, 66). Müller, Krüger und Schmiede sind nicht als Eingepfarrte, sondern nur als Besitzer von kontribuablen Hufen heranzuziehen; ihr Beitrag richtet sich nach der Hufenzahl; besitzen sie keine Landung, so sind sie von diesen Leistungen frei (Beilage Nr. 62, 63, 65, 66).

Betreffs der

Küsterwohnungen

gelten dieselben Grundsätze wie bei den Pfarrgebäuden auf dem Lande (Beilage Nr. 65, 66). Der Besitzer eines Vorwerks ist wie jeder Eingepfarrte frei von Beiträgen, wenn er keine kontribuablen Hufen besitzt (Beilage Nr. 86). Das Neumärkische Provinzialrecht ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 aufgehoben, soweit es sich um einen Erweiterungsbau des Schullokals handelt (Beilage Nr. 83). Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude auf dem Lande gelten in Ermangelung von provinzialrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (Beilage Nr. 77). Die Besitzer von wüsten Hufen sind verpflichtet, zu allen kirchlichen Reparaturbauten (Kirche, Pfarre und Küsterei) ebenso wie die übrigen Besitzer von kontribuablen Hufen beizutragen (Beilage Nr. 67, 68).

Nach dieser zusammenfassenden Übersicht und Darstellung der wichtigsten Fragen und einzelnen Teile der kirchlichen Baulast in der Mark Brandenburg auf Grund rechtlicher Erkenntnisse, bieten wir nun diese rechtlichen Entscheidungen im Auszug unter Hervorhebung der wichtigsten Punkte dar, zugleich mit genauer Angabe, wo diese Entscheidungen gedruckt oder in den Akten der Behörden zu finden sind, um es jedem Leser zu ermöglichen, unabhängig von unserer im Vorhergehenden geäußerten Meinung sich selbst über die strittigen Punkte ein Urteil zu bilden.

Beilagen

a) Kurmark und Altmark (Nr. 1 bis 60)

1.

1764, 6. April. Kammergericht. In Sachen der Vettern v. Beeren gegen die Untertanen zu Groß- und Kleinbeeren, daß das Stroh zum Decken secundum praxin nicht mit unter die Materialien zu rechnen sei [1]).

1) Riedel, Magazin I, S. 444.

2.

1769, 30. August. Kammergericht. In Sachen der Gemeinde zu Garz gegen die Kirchenpatrone daselbst. Nach dem Reskript vom 7. Februar 1711 ist der Patron verpflichtet, die sämtlichen Materialien, die er regulariter als Produkte seines Gutes besitzt, anzuschaffen, widrigenfalls der Zusatz: „und dergleichen" ganz überflüssig sein würde [1]).

3.

1776, 21. Juni. Kammergericht. In Sachen des Fiskus gegen die Gemeinde zu Barsecow. Der Patron ist verpflichtet, alle Materialien, wenn er sie auch auf seinen Gütern regulariter nicht gewinnen kann, als Nägel, Gips, Draht, Rohr, Stroh und Farben herzugeben [2]).

4.

1780. Erkenntnis in Sachen von Saldern gegen die Gemeinde zu Barenthien.

Aus einzelnen zugeschlagenen und Gastgemeinden gibt ein jeder Bauer und Kossat zu den Reparaturen der Pfarrgebäude den vierten Teil dessen, was ein Bauer in der Hauptgemeine gibt [3]).

5.

1784, 18. November. Kammergericht. In Sachen der Kirche zu Lanz gegen das Amt Eldenburg. Da die märkischen Dorfkirchen niemals (oder höchst selten) so viel Einkünfte besitzen, um die Bauten und Reparaturen an der Kirche und den geistlichen Gebäuden ohne Zutun der Patrone und Eingepfarrten zu bestreiten, so muß nach märkischem Gewohnheitsrecht der Patron zu den Kirchengebäuden die Materialien an Holz, Steinen und Kalk unentgeltlich geben, müssen die Untertanen die Hand- und Spanndienste zum Bau leisten, die baren Geldausgaben für die Bauleute und dergleichen aus dem Kirchenärar genommen und wenn dies nicht zureicht, auch die letzteren von den Eingepfarrten bezahlt werden. Bei den Pfarr- und Küstereigebäuden müssen die Patrone gleichfalls die Materialien liefern, die Untertanen aber außer den Hand- und Spanndiensten auch die baren Geldausgaben übernehmen, da letztere nicht aus dem Kirchenärar entnommen werden dürfen. Diese Observanz sei durch die Verordnung vom 7. Februar 1711 und durch das Reskript vom 6. August 1748 bestätigt worden. Die Klausel: „wenn die Kirchenmittel nicht zum Bau und Reparatur derselben hinreichet" benehme diesem Gewohnheitsrecht nichts. Wenngleich die Kirche Vermögen habe, so werde es doch allemal unzureichend, sobald der Kirche das beneficium, freies Bauholz, Kalk und Steine zu erhalten, entzogen werde; denn sobald sie diese aufs teuerste nebst dem Transport bezahlen müsse, so fehle es an dem übrigen baren Gelde,

---

1) Riedel, Magazin I, S. 444.
2) Ebenda I, S. 444 f.
3) Eisenberg und Stengel, Juristische Beiträge I, S. 84. — Vgl. Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 166. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.

welches zum Kirchenbau erfordert werde. Auch würden die Untertanen sonst gänzlich ruiniert, was der königlichen Intention gänzlich zuwider wäre. Die Verordnung verbiete ausdrücklich die Verwendung des Kirchenvermögens zu Reparaturen an den Pfarrwohnungen.

Das vorstehende Erkenntnis erster Instanz wurde sowohl von der Appellationsinstanz am 15. Juni 1786 als in der Revisionsinstanz am 11. Dezember 1786 unter Billigung der angeführten Gründe bestätigt[1]).

6.

1785. Altmärkisches Obergericht. In Sachen von Lüderitz wider die Eingepfarrten zu Schöneberg. Die schon vor dem Jahre 1624 wüste gewesenen und den Rittergütern einverleibten Bauerngüter sind besage der Verordnung vom 22. Juni 1717 (Mylius, Corp. Constit. March. P. V. Sect. III, p. 363) und nach der Observanz von allen öffentlichen und gemeinen Lasten frei; und diese Einverleibung wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß zu der Bewirtschaftung eines solchen Hofes besondere Gebäude aufgeführt sind[2]).

7.

1787. Altmärkisches Obergericht. In Sachen der Gemeinde zu Deut gegen v. Jagow. Die Untertanen können auch durch Verjährung verbindlich werden, die Materialien zum Pfarrbau herzugeben, weil die Verordnung vom Jahre 1711 eigentlich nur zum Vorteil der Kirche verbietet, die Pfarrbauten aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten[3]).

8.

1793, 25. Mai. Altmärkisches Obergericht. In Sachen der Kossaten gegen die Ackersleute in Algenstedt, Amt Neuendorf. Daß zu Algenstedt sowohl als zu Cassieck ein jeder gleiche Last tragen und zu den gedachten Bauten und Reparaturen von den Kossaten derselbe Beitrag an Fuhren, Handdienste und Gelde geleistet werden müsse, als von den Ackersleuten[4]).

9.

1793—1795. Drei Instanzen. In Sachen der Kirchen zu Rohlsdorf und Brügge gegen den von Rohr auf Penzlin;

1794—1795. In Sachen der Kirche zu Falkenhagen gegen die von Quitzow und von Rohr;

1794—1795. In Sachen der Kirche zu Beveringen gegen das Kloster Marienflies;

In Sachen der Kirche zu Vettin gegen von Winterfeld;

In Sachen der Kirche zu Wollin gegen die Gebrüder von Eickstedt.

1) Riedel, Magazin I, S. 421—423, 433. — Ebmeyer, Zusammenstellung S. 21, — Fischer, Kirchliche Baulast, S. 34.

2) Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung Bd. I, S. 96.

3) Ebenda Bd. VII, S. 239.

4) Riedel, Magazin I, S. 452.

In allen diesen Erkenntnissen wurde darauf erkannt, daß der Patron ohne Rücksicht auf das etwa vorhandene Vermögen der Kirchenkasse verbunden sei, zur Reparatur der Pfarr- und Küstergebäude die Materialien an Holz, Steinen und Kalk unentgeltlich herzugeben [1]).

10.

1797, 31. August. Kammergericht. In Sachen des Landrats von der Lippen auf Brusendorf als Patron der Mutterkirche zu Stücken gegen das Amt Saarmund als Patron der Tochterkirche zu Seddin und Friesdorf. Das Amt als Patron von zwei Tochterkirchen hat nur ein Drittel der Patronatskosten beizutragen, während der Patron der Mutterkirche zwei Drittel zu entrichten hat [2]).

11.

1798, 12. März. Instruktionssenat des Kammergerichts. In Sachen der Kirche zu Blindow gegen den Magistrat in Prenzlau als Patron und gegen die Gemeinde in Blindow, desgleichen gegen von Wedel auf Kraatz als Patron der in Blindow eingepfarrten Filialgemeinde zu Dauer. — Der Oberkonsistorialfiskal hatte beantragt, daß die vorläufig aus dem Kirchenärar entnommenen Kosten zur Reparatur des Pfarrhauses zu Blindow von dem Magistrat in Prenzlau als Patron und der Gemeinde in Blindow wiedererstattet würden. Die Kirche wurde jedoch abgewiesen mit der Begründung: Trotz der Bestimmung der Konsistorial-Ordnung von 1573 und des Reskripts vom 11. Dezember 1710, zu den Pfarrbauten keine Kirchengelder zu verwenden, habe die Kirchenkasse bisher, über 100 Jahre hindurch, stets die Reparaturkosten der Pfarre bezahlt; es sei also praescriptio immemorialis vorhanden. Da die Kirche vermögend sei, könne sie die Kosten allein bezahlen.

12.

1798, 4. Oktober. Oberappellationssenat des Kammergerichts in derselben Sache. Nach der Konsistorial-Ordnung von 1573 und den Reskripten vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 sind Patron und Gemeinde allein zu der Pfarrhaus-Reparatur verpflichtet und dürfen diese Kosten nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden. Gegen dieses Landesgesetz, sowie besonders gegen die Verordnung vom 11. Dezember 1710, die ein wirkliches vom Landesherrn vollzogenes und publiziertes Provinzialgesetz sei, sowie gegen das Reskript vom 20. Januar 1714, könne sich keine gegenteilige Observanz bilden, könne auch keine praescriptio immemorialis stattfinden; das Kammergericht und das Obertribunal habe dergleichen konträre Observanz und Verjährung in älterer und neuerer Zeit als unstatthaft verworfen; auch nach der Deklaration vom 28. November 1796 solle bis zum Erlaß des Märkischen Provinzialgesetzbuchs nach der Verordnung von 1710 weiter verfahren werden.

---

1) **Riedel**, Magazin I, S. 481.
2) Ebenda I, S. 464 f.

13.

1799, 8. April. Geheimes Obertribunal in derselben Sache. Das Erkenntnis der ersten Instanz wurde wiederhergestellt mit der Maßgabe,

daß es bei der Erklärung der Gemeinde von Blindow, die Spann- und Handdienste zum Pfarrbau unentgeltlich leisten zu wollen, sein Bewenden habe, auch der Magistrat zu Prenzlau schuldig sei, diejenigen Materialien, welche derselbe auf seinen Kämmereigütern besitzt, besonders das Bauholz unentgeltlich zum Pfarrbau herzugeben, (d. h. die übrigen erforderlichen Gelder, namentlich die Arbeitslöhne durften aus der Kirchenkasse entnommen werden) [1]).

14.

1798 – 1799. Als zu Rengerslage (Altmark) im Jahre 1798 die Erbauung eines neuen Küsterhauses notwendig geworden war, konnten die Grundsitzer und Kossäten über ihr Verhältnis zum Beitrage unter sich nicht einig werden. Die Patrone leisteten einstweilen den Vorschuß aus dem Kirchenärar und trugen bei dem Altmärkischen Obergerichte darauf an, daß die Eingepfarrten zur Erstattung desselben und zugleich angehalten würden, das Verhältnis des Beitrags unter sich allein, ohne Konkurrenz der Patrone auszumachen.

Als das Obergericht diesen Antrag ablehnte und die Erklärung der Patrone darüber verlangte, gegen wen sie die Klage anstellen wollten und nach welchem Verhältnis sie die Kosten von Kossäten und Grundsitzern forderten, wandten sich die Patrone am 21. Juli 1799 an das Justizdepartement mit dem Antrage, daß dem Obergericht aufgegeben werde, zuvor über die Präjudizialfrage zwischen den Kossäten und Grundsitzern unter sich ohne Konkurrenz der Patrone zu entscheiden. Das Justizdepartement befahl darauf am 12. August 1799 dem Obergericht, dem Antrag entsprechend zu verfahren. Letzteres erhob zwar am 16. September 1799 seine ausführlich begründeten Bedenken, erhielt jedoch am 30. September 1799 vom Justizdepartement die Resolution:

„daß es bei der vorigen Verfügung umsovielmehr gelassen werde, als nur die Kossäten und Grundsitzer über ihr Verhältnis in Ansehung des Kostenbeitrags vernommen und im Fall der sich zeigenden Differenz solche zwischen denselben zur rechtlichen Entscheidung eingeleitet werden müsse" [2]).

15.

1803, 10. Februar. Instruktionssenat des Kammergerichts. In Sachen des Domkapitels zu Havelberg gegen die Gemeinde in M. Das Domkapitel als Patron hat Holz, Kalk und Steine, die Gemeinde alle

---

1) Stengel, Beiträge, Bd. 15, S. 118—127. — Mathis, Juristische Monatsschrift, Bd. 6, S. 250—260 (gibt für das Erkenntnis der ersten Instanz den 19. März an). — Scholtz, Provinzialrecht II, S. 335. — Kletke, Kirchenrecht S. 489. — Derselbe, Rechtsverhältnisse, S. 169.

2) Stengel, Beiträge, Bd. 15, S. 155—160. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 301—304.

übrigen Materialien, namentlich Eisen und Blech zu liefern und zu bezahlen, außerdem hat letztere die nötigen Kosten und Fuhren zu leisten, besonders das Holz aus dem Kapitelsforst anzufahren. Das Gericht berief sich hierfür auf die kurmärkische Observanz, die Verordnung vom 11. Dezember 1710, das Reskript vom 20. Februar 1712 und die Deklaration vom 28. November 1796.

16.

1804, 4. Januar. Oberappellationssenat des Kammergerichts in derselben Sache. Das Erkenntnis der ersten Instanz wurde bestätigt mit folgender Begründung: Die Verwendung der Kirchengelder zu Pfarrbauten in der Zeit von 1619—1769 ist, weil der Provinzialverfassung zuwider, ein Mißbrauch und ungesetzlich gewesen; das Edikt vom 7. Februar 1711, daß Kirchenvermögen zu Pfarrbauten nicht verwandt werden soll, ist durch die Deklaration vom 27. September 1738 sowie durch die Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789 dahin näher bestimmt, daß der Patron Holz, Kalk und Steine, die Eingepfarrten aber alle übrigen Materialien (Eisen, Blech usw.) zu liefern und letztere außerdem noch alle übrigen Kosten zu tragen haben.

17.

1805, 28. Januar. Geheimes Obertribunal in derselben Sache. Die Gemeinde ist schuldig, von den Materialien nichts weiter als das erforderliche Stroh unentgeltlich herbeizuschaffen, außerdem die Hand- und Spanndienste zu leisten, den Arbeitslohn der Handwerker zu bezahlen und für deren Speisung und freies Obdach zu sorgen; betreffs des Holzes aus der Kapitelsheide habe die Gemeinde die Freiheit, dieses Holz zu verkaufen und statt dessen gleiches in der Nähe von M. zur Erleichterung der Anfuhr zu kaufen[1].

18.

1818, 9. Februar. Instruktionssenat des Kammergerichts in Sachen des Kirchenärars in Gerswalde gegen den Präsidenten C. L. B. von Arnim daselbst als Patron.

Nach gemeinem katholischen und protestantischen Kirchenrecht müsse jede christliche Gemeinde die zu ihren gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Gebäude in baulichen Würden erhalten. Diesen Grundsatz, daß bei unzureichendem Kirchenvermögen in subsidium zur Wiederherstellung der Kirchengebäude die Pfarrkinder[2]) und der Patron der Kirche die Kosten hergeben müssen, halte auch die Konsistorialordnung von 1573 in Kapitel 13 und 25 fest. Mit Berufung

1) **Mathis**, Monatsschrift, Bd. 6, S. 237—250. — **Kletke**, Rechtsverhältnisse, S. 169. Derselbe, Kirchenrecht, S. 489.

2) In v. Kamptz Jahrbüchern (Bd. 14, S. 279—290) ist irrtümlich Pfarrländer anstatt Pfarrkinder (Parochiani) gedruckt. Vgl. (G. Kaufmann) Beiträge zur Frage, inwieweit aus der kurbrandenburgischen Visitationsordnung von 1573 eine Kirchenbaulast der politischen Gemeinden herzuleiten ist, S. 366 f. Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1903 (gedruckt) S. 73 f.

auf die Verordnungen vom 11. Januar 1711, 20. Februar 1712, 11. Mai 1712, 15. Februar 1714 wird betreffs des Beitrags des Patrons als märkisches Provinzialrecht bezeichnet:

„daß die Kirchen=Patroni nur in subsidium, nur wenn die Kirchen keine Mittel, kein eigenes Vermögen haben, verbunden sind, das nötige Holz, Steine und Kalk zu den Kirchen=Reparaturen und den Wohnungen der Kirchen=Bedienten herzugeben".

Eine besondere entgegenstehende Observanz für die Kirche in Gerswalde ist weder behauptet noch erwiesen. Seit länger als 100 Jahren sind diese Ausgaben aus dem Kirchenvermögen bestritten, das auch jetzt dazu imstande ist.

19.

1819, 4. Januar. Oberappellationssenat des Kammergerichts. In derselben Sache. Das Erkenntnis der ersten Instanz wird betreffs der Kirchenbauten bestätigt, daß bei Unvermögen der Kirchenkasse der Patron und die Eingepfarrten verpflichtet sind, die Kosten zu tragen. Betreffs der Wohnung der Kirchenbedienten war die Appellations=Instanz der Ansicht, daß die Verpflichtung der Patrone zur Material=Lieferung nach märkischem Provinzialrecht für die Städte zwar eine subsidiarische, jedoch auf Grund der Verordnungen vom 20. Januar und 7. Februar 1711 und der Deklaration vom 28. November 1796 für die Dörfer eine prinzipale sei, da auf dem Lande das Kirchenvermögen zum Bau und Reparatur der Pfarrgebäude nie angewandt werden solle. Da aber die Verordnung von 1711 sich selbst nur auf eine angebliche bisherige Observanz gründe und nach §§ 6 und 7 des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht eine gegenteilige Observanz zu Recht bestehe und da diese letztere für die Pfarr= und Küstergebäude von Gerswalde durch die Kirch=Rechnungen seit 1681 erwiesen und vom Konsistorium nichts dagegen erinnert sei, so dürfte auch für letztere Gebäude das Kirchenvermögen verwandt werden.

20.

1820, 7. Februar. Geheimes Obertribunal. In derselben Sache. Die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz werden von der Revisionsinstanz bestätigt [1]).

21.

1826. . . . Kammergericht.

Die Behegung der Kirchhöfe liegt in Gemäßheit der Konsistorial=Ordnung von 1573 der Gemeinde ohne Konkurrenz des Patrons ob; sie muß den Kirchhof unterhalten und auch die Materialien dazu hergeben, sobald die Grabstellen nicht bezahlt werden, widrigenfalls die

1) v. Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 14, S. 279—290. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 182. — Die kirchliche Baulast nach märkischem Provinzialrecht. Urkundenbuch. Nachtrag, S. 18—22. — Trusen, Kirchenrecht, S. 431.

Unterhaltungskosten aus der Kasse zu nehmen sind, in welche die Einnahme fließt[1]).

22.

1837. Präjudiz des Geheimen Obertribunals. Nach märkischem Provinzialrechte reicht der Nachweis, daß ein wüster Bauernhof schon vor dem Jahre 1624 oder daß er zur Anlegung eines Rittersitzes eingezogen worden, allein noch nicht hin, die Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu befreien, zu den aus dem Besitze eines solchen Hofes fließenden öffentlichen und Gemeinde- oder Parochiallasten, namentlich auch zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen; vielmehr tritt eine solche Befreiung, wo nicht etwa Verjährung dargetan worden, nur bei solchen eingezogenen wüsten Bauernhöfen ein, die im Kataster von 1624 nicht mehr erwähnt sind[2]).

23.

1837, 18. **Februar.** Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In den Provinzen, in welchen das Provinzial-Gesetzbuch noch nicht vollendet ist, sind auch jetzt noch die von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichenden Gewohnheitsrechte und Observanzen in gesetzlicher Kraft.

Publ.-Patent zum A. L.-R. vom 5. Februar 1794 § VII und Einl. zum A. L.-R. § 3[3]).

24.

1837, 20. **März.** Präjudiz des Geheimen Obertribunals. In der Kurmark kommt das Decisum der Gesetzkommission vom 13. September 1782 und das dadurch festgesetzte Beitragsverhältnis eines Büdners zu geistlichen Bauten nicht zur Anwendung; vielmehr wird in Ermangelung erwiesener Spezial-Observanz das Beitragsverhältnis nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts reguliert[4]).

(In dieser Entscheidung liegt enthalten, daß das Decisum vom 13. September 1782 für die Altmark, für die es erlassen war, gesetzliche Geltung hat).

25.

1844, 29. **März.** Präjudiz des Geheimen Obertribunals. Die Bestimmung der Konsistorial-Ordnung von 1573, kraft deren die Dorfseinwohner die vor Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und erhalten sollen, ohne der Küster Zutun, legt ihnen (ersteren) die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung im weitesten Sinne, mit Einschluß der kleinen Reparaturen zu bewirken[5]).

1) Riedel, Magazin I, S. 465. — Ebmeyer, Zusammenstellung, S. 32.

2) Die Präjudizien des Geh. Ober-Tribunals, Bd. I, S. 208, Nr. 259. — Klette, Rechtsverhältnisse, S. 171. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.

3) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 2, S. 232 ff.

4) Die Präjudizien usw. I, S. 208 f., Nr. 221. — Klette, Rechtsverhältnisse, S. 182. — Striethorst, Archiv, Bd. 78, S. 50. — Trusen, Kirchenrecht, S. 432. — Klette, Kirchenrecht, S. 460.

5) Präjudizien-Sammlung I, S. 209. — Klette, Rechtsverhältnisse, S. 193.

26.

1847, 21. Oktober. Erkenntnis des Königl. Obertribunals, betr. Beitrags-Verpflichtung des Patrons durch den Besitz kontribuabler Hufen.

Der Besitz kontribuabler Hufen seitens der Gutsherrschaft begründet nach kurmärkischem Provinzialrecht ihre Verpflichtung zu Geldbeiträgen bei geistlichen Bauten nicht ohne Weiteres; es kommt vielmehr darauf an, ob die Gutsherrschaft zu den Gemeindelasten beizutragen habe, in welchem Falle sie auch zu Beiträgen für kirchliche Bauten verpflichtet ist.

Überdies entscheidet nach kurmärkischem Provinzialrecht bei der Frage, wie die Baukosten unter den Eingepfarrten zu verteilen sind, nicht die Hufenzahl, sondern observanzmäßig und gemäß Verordnung vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 die Qualität der Güter ohne Rücksicht auf den Hufenbesitz [1]).

27.

1847, 13. Dezember. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals. In Sachen der Gemeinde Kerzendorf gegen drei zu ihr gehörige Wirte. Die Gemeinde hatte beantragt, daß die Beklagten verurteilt würden, ebensoviel wie jeder Bauer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beizutragen; letztere wollten jedoch als Kossaten oder Halbbauern nur zwei Drittel von demjenigen leisten, was jeder Bauer beitrage. Das Gericht I. Instanz hatte die Kläger abgewiesen, der Richter II. Instanz dagegen auf Grund der Konsistorial-Verordnung vom 7. Februar 1711 die Beklagten nach dem Antrage verurteilt. Dieses Erkenntnis wurde auf eingelegte Revision von dem Geheimen Obertribunal bestätigt.

Nach märkischer Observanz sowie nach den Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 erfolge die Repartition der Geldbeiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten in der Art, daß auf einen Ackersmann (Bauern) zwei Kossäten gerechnet würden, ohne dabei auf die Hufen zu reflektieren. Es komme hier wesentlich darauf an, ob die Beklagten zur Klasse der Ackersleute oder der Kossäten zu rechnen seien. Nun bestimme den Unterschied zwischen Ackersleuten und Kossäten freilich kein Landesgesetz. Im allgemeinen gelte im Norden Deutschlands als Bauer oder Ackersmann ein solcher, der einen geschlossenen, zu einem gewissen Hofe gelegten Ackerbesitz in der Feldmark des Dorfes mit Pferden bewirtschafte, womit überdies die gleichmäßige Benutzung des Gemeindelandes und der gleichmäßige Genuß der aus der Gemeindeverfassung herfließenden Vorteile verbunden sei; als Kossäte dagegen derjenige, welcher zwar eine Niederlassung in der Gemeinde habe und einzelne Ackerstücke oder Gärten besitze, jedoch an dem Gemeinderechte gar keinen oder nur einen geringen Anteil habe. In beiden Klassen könne es nun wieder Unterschiede nach der Größe des Besitzes geben, namentlich Voll- und Halbbauern, von denen aber doch die Letzteren durch die oben angezogenen Kriterien von den Kossäten

1) Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, II, S. 306. — Klette, Rechtsverhältnisse, S. 183. — Derselbe, Kirchenrecht, S. 460.

sich unterscheiden. Wesentlich komme es dabei auf Verfassung jedes Landes und Ortes an. — Da nun nach den örtlichen Verhältnissen die drei Beklagten als bäuerliche Wirte, wenn auch nicht als Vollbauern, so doch als Halbbauern, nicht aber als Kossäten im Sinne der Märkischen Observanz zu betrachten seien, so zählten sie zur Klasse der Ackersleute und müßten daher gleich diesen zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beitragen [1]).

28.

1850, 13. Dezember. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Sämtliche zu einer Kirche Eingepfarrte sind rücksichtlich der Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten dem Patron gegenüber als eine Kirchengemeinde anzusehen, und haben daher in einem über diese Verpflichtung entstandenen Prozesse auf die den Korporationen zur Anbringung der Rechtsmittel verstattete Doppelfrist Anspruch [2]).

29.

1851, 25. April. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals. In Sachen der im Städtchen B. eingepfarrten Gemeinden gegen den Fiskus als Patron.

1. **Die** Märkische Observanz in Beziehung auf das Beitragsverhältnis des Patrons und der Eingepfarrten, bei Kirchen- und Pfarrbauten, ist dahin als festgestellt anzunehmen, daß der Patron die Hauptmaterialien zum Bau — namentlich Holz, Steine, Kalk, sowie dahin zu rechnende stein- und kalkartige Substanzen und Stoffe z. B. Ziegelsteine, Gips usw. zu beschaffen hat, die Eingepfarrten aber außer den Hand- und Spanndiensten und dem Arbeitslohne alle Nebenmaterialien, zu welchen auch Lehm und Stroh zu rechnen sind, aufzubringen haben.

2. Vermöge dieser Verpflichtung, die Hauptmaterialien zu beschaffen, ist der Patron auch schuldig, nicht bloß unter allen Umständen Holz, Steine, Kalk und dergleichen Substanzen zum Bau zu liefern, sondern auch die auf Anordnung der geistlichen Oberen zum Bau verwendeten Surrogate jener vorbenannten Hauptmaterialien z. B. anstatt des Holzes verbrauchtes Eisen oder statt der Ziegelsteine verwendete Zinkplatten. Verordnung vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711. In diesem Prozesse handelte es sich um die Kosten für die Bedachung des Kirchturms, deren Erneuerung i. J. 1833 notwendig geworden war. Auf Anordnung der Regierung in Potsdam waren zur Bedachung des Kirchturms anstatt der Ziegelsteine Zinkplatten verwandt worden, weil diese Art der Bedeckung dauerhafter und vorteilhafter sei. Die Gemeinde forderte die Kosten für die Zinkplatten vom Fiskus, während die Regierung nur diejenige Summe zahlte, welche ein Ziegeldach gekostet haben würde. Die Gemeinde beantragte, den verklagten

1) Altmann, Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, S. 104—106. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.
2) Striethorst, Archiv, Bd. I, S. 146. — Kletke, Kirchenrecht, S. 448.

Fiskus zu verurteilen, das für die Zinkbedachung erforderliche Material an Zink und Eisen auf seine Kosten anzuschaffen und herzugeben. Das Kreisgericht zu Potsdam erkannte am 24. Oktober 1849 diesem Antrag entsprechend. Auf die vom Verklagten dagegen eingelegte Appellation änderte jedoch die erste Abteilung des Civil-Senats des Kammergerichts am 13. Juni 1850 das erste Erkenntnis und wies die Kläger mit ihren Anträgen ab. Auf die gegen diese Entscheidung von den Klägern eingelegte Revision stellte der erste Senat des Obertribunals am 25. April 1851 das erste Erkenntnis wieder her.

Dieses Gericht stellte zunächst fest, daß die Regierung nicht als Patron, sondern als geistliche Oberbehörde die Zinkbedachung des Turmes angeordnet habe; die Gemeinde hätte dagegen Rekurs an das geistliche Ministerium einlegen können, habe aber keinen Widerspruch dagegen erhoben; jetzt handle es sich nur um die Frage, wem nach den gesetzlichen Vorschriften die Aufbringung dieser Kosten obliege.

Nun verordne die in der Mark Geltung habende Konsistorialordnung von 1573 bloß allgemein, daß bei dem Unvermögen des Kirchenärars die Kosten vorkommender Bauten und Reparaturen der Kirchen von dem Patron und den Kirchengemeinen bestritten werden müßten, ohne jedoch das Beitragsverhältnis selbst festzusetzen. Dagegen sei das letztere in der Mark unbestritten, einer allgemeinen Landesobservanz zufolge, dahin normiert worden, daß der Patron die Materialien zum Bau an Holz, Steinen und Kalk liefert, alles Übrige aber von den Eingepfarrten aufgebracht werde. Diese Observanz sei auch später durch die, mittelst Konsistorialverordnung vom 7. Februar 1711 ihrem Inhalte nach mitgeteilte Königliche Kabinetsorder vom 11. Dezember 1710, die zufolge der Königl. Deklaration vom 28. November 1796 als ein wirkliches, von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publiziertes Provinzialgesetz anerkannt worden sei, dahin bestätigt worden, „daß, was die Kirchen und Pfarrgebäude betreffe, es bei der bisherigen Observanz dergestalt verbleiben solle, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk und dergleichen anschaffen müßten", und dieses Gesetz müsse daher auch im vorliegenden Falle als nächste Norm der Entscheidung dienen.

Zwar der Beisatz „und dergleichen" verpflichte den Patron nicht zur Lieferung aller Materialien, sondern er wolle nur die Art des zu liefernden Materials bezeichnen. Der Patron sei auch nicht verpflichtet, das Material zu Wänden und Bedachung an Kirchen- und Pfarrgebäuden zu liefern, wenn dazu nur Lehm und Stroh oder Rohr verwendet würden (vgl. Hofreskript vom 27. September 1738 und 9. April 1748; Konklusum der Gesetz-Kommission vom 24. Januar 1789).

Nach der Observanz solle unzweifelhaft der Patron sämtliche zum Bau erforderlichen Hauptbaumaterialien für die äußere Umfassung oder innere Einrichtung des Gebäudes, die Eingepfarrten jedoch außer den Handdiensten und Fuhren die sämtlichen Nebenmaterialien liefern. Zu den Hauptmaterialien gehören aber nicht nur Holz, Steine und Kalk, sondern entsprechend dem Hofreskript vom 22. März 1806

auch deren Surrogate wie Zink und Eisen, die auf Anordnung der geistlichen Oberen aus Gründen der Zweckmäßigkeit statt Holz und Steinen verwandt werden sollten. Der Patron habe auch bei künftigen Reparaturen des Turms das erforderliche Zink und Eisen zu beschaffen [1]).

30.

1852, 3. Dezember. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals. In Sachen der Eingepfarrten zu S. gegen Kirchenvorstand und Fiskus (als Patron).

In der Mark Brandenburg sind nur bei Landkirchen die Eingepfarrten, ohne Rücksicht auf ein etwa vorhandenes Kirchenvermögen, zu den Pfarrbauten beizutragen, verpflichtet, wogegen bei Stadtkirchen die Kosten zu solchen Bauten zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden müssen.

Die Groß- und Kleinbürger, die durch Resolut der Regierung zu Potsdam zur Entrichtung von Beiträgen zu den Reparaturkosten der Oberfarre zu S. in der Mittelmark herangezogen waren, beantragten mit Berufung auf eine seit zwei Jahrhunderten bestehende Lokalobservanz vollständige Befreiung von diesen Beiträgen, wurden jedoch vom Kreisgericht zu Beeskow am 20. Mai 1851 abgewiesen, weil sich eine Lokalobservanz gegen eine allgemeine Landes-Observanz nicht ausbilden könne. Auf die von den Klägern eingelegte Appellation erkannte jedoch der Civil-Senat des Kammergerichts unterm 18. März 1852 abändernd nach dem Antrage der Kläger; der Appellationsrichter nahm zwar gleichfalls an, daß provinzialrechtlich die Pfarrbauten von den Eingepfarrten aufzubringen seien, daß sich aber eine dem entgegenstehende Lokalobservanz allerdings ausbilden könne und auf Grund der Akten nachgewiesenermaßen ausgebildet habe, wie auch die Regierung in wiederholten Verfügungen das Bestehen einer derartigen Verfassung anerkannt habe.

Auf die Revision der Verklagten bestätigte der erste Senat des Obertribunals am 3. Dezember 1852 das Appellations-Erkenntnis, jedoch mit folgenden abweichenden Gründen. Die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 unterscheide ganz ausdrücklich zwischen Stadt- und Landgemeinden und bestimme für die Stadtpfarreien, daß die Kosten der Bauten und Reparaturen aus dem Gemeinen Kasten d. h. aus dem Kirchenvermögen entnommen und erst in Ermangelung dessen von dem Patron und den Eingepfarrten aufgebracht werden sollten. Für die städtischen Pfarren in der Mark sei die Verpflichtung der Eingepfarrten nur eine subsidiarische. Somit stehe den Klägern die gesetzliche Bestimmung unzweifelhaft zur Seite und komme es weniger auf den Nachweis einer besonderen Observanz an. Das Kirchenvermögen sei auch stets ausreichend gewesen; die Be-

---

1) Jacobson, Kirchenrecht, S. 431. — Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 21, S. 313—327. — Präjudiz-Sammlung II, S. 112. — Striethorst, Archiv II, S. 97 f. — Fischer S. 16, 44. — Kletke, Kirchenrecht, S. 459. Derselbe, Rechtsverhältnisse S. 172. — Ebmeyer S. 24 f. — Scholtz II, S. 321.

freiung der Kläger erstreckt sich nur soweit, als der Kirchenfonds der Oberfarre ausreichend ist und bleibt[1]).

31.

1852, 17. Dezember. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals. In Sachen der Gemeinde Zaatzke gegen den Altlutheraner Jonas ebenda. Nach Märkischem Provinzalrecht ist jeder Grundbesitzer des Parochialbezirks, ohne Rücksicht auf die Konfession, zu den dinglichen Parochiallasten verpflichtet.

Die Konsistorialordnung von 1573 unterscheide zwar die politische Gemeinde insofern nicht von der Kirchengemeinde, als es sich um die Verpflichtung zu den Parochiallasten handele. Der Gesetzgeber gründe die Verpflichtung zu den Parochiallasten, besonders zu Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten auf den Mitgebrauch der kirchlichen Gebäude; der Kläger — ein Lutheraner — habe in keiner Weise dargetan, daß sich in seinem Wohnorte eine altlutherische Kirchengemeinde gebildet und daß diese gottesdienstliche Gebäude errichtet habe[2]).

32.

1854, 20. September. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Im § 260 und § 710 A. L.-R. II, 11 ist den Forensen die Verpflichtung, zu Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, nicht auferlegt[3]).

33.

1854, 29. November. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Dient das Küsterhaus zugleich zum Schullokal, so treten hinsichtlich der Kosten zu Bauten und Reparaturen desselben die bei Pfarrgebäuden geltenden Vorschriften ein, auch wenn der Bau lediglich zu Schulzwecken vorgenommen wird.

Das Märkische Provinzialrecht enthält keine von dem vorstehenden Grundsatze abweichende Bestimmung[4]).

34.

1857, 28. September. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Eine ununterbrochene Gewohnheit nach § 710 des A. L.-R. findet als Prinzipalnorm für die Baulast in betreff der Kirchen- und Pfarrgebäude auch auf das Verhältnis zwischen dem Patron und der Kirchengemeinde Anwendung. Eine solche ununterbrochene Gewohnheit

---

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 25, S. 66—72. — Urkundenbuch des Magistrats zu Berlin, S. 136—139. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 173. Derselbe, Kirchenrecht, S. 490. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.

2) Archiv für Rechtsfälle, Bd. 8, S. 134—137. — Altmann, Praxis der Preußischen Gerichte, S. 329 f. — Urkundenbuch; Nachtrag, S. 24 f. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 184. Derselbe, Kirchenrecht, S. 460 f. — Trusen, Kirchenrecht, S. 294.

3) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 28, S. 355 ff. — Kletke, Kirchenrecht, S. 446.

4) Striethorst, Archiv, Bd. 16, S. 41. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 193. — Derselbe, Kirchenrecht, S. 506.

kann auch aus dem Zeitraum nach Emanation des A. L.-R. dargetan werden. Zum Beweise derselben ist der Nachweis der bloßen Tatsache des wiederholten Handelns nicht geeignet; die Handlungen müssen vielmehr die Meinung des Handelnden von der rechtlichen Notwendigkeit ihrer Handlungen, die Überzeugung von der Existenz eines befolgten Rechtssatzes zu erkennen geben. Der Bildung der rechtsgiltigen Observanz steht ein Rechtsirrtum der Handelnden nicht entgegen. Zum Nachweise eines Gewohnheitsrechts sind frühere richterliche Entscheidungen ein geeignetes Beweismittel [1]).

35.

1859, 21. März. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Nach dem Kurmärkischen Provinzialrecht beträgt der Beitrag eines beitragspflichtigen Mitgliedes der Filialgemeinden d. h. der für beständig zur Hauptkirche eingepfarrten Gemeinden die Hälfte desjenigen Beitrages, welchen ein Beitragspflichtiger gleicher Qualität in der Hauptgemeinde zu zahlen hat.

Eingepfarrte Rittergutsbesitzer, die nicht zugleich Patrone der Kirchen sind, sind den Meistbeteiligten in der Hauptgemeinde gleichzustellen und haben daher, wenn sie außerhalb wohnen, die Hälfte des ganzen Beitrages eines Meistbeteiligten zu leisten [2]).

(Kabinetsordre vom 3. Januar 1699. Konsistorialverordnung vom 8. Februar 1699. Bericht des Oberkonsistoriums vom 7. August 1724).

36.

1863, 23. September. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Nach Altmärkischem Provinzialrechte sind Ackerleute allein, nicht auch die Kossäten, verpflichtet, die Spanndienste zu den Kirchenbauten und Reparaturen zu leisten.

Durch die Abfindung der Kossäten aus den Gemeinheiten wird der Umfang der ihren Höfen anklebenden Leistungen für die Gemeinde und die kirchlichen Institute nur dann verändert, wenn hierüber in dem Separations-Rezeß besondere Abreden getroffen worden sind [3]).

(Konsistorialordnung von 1573. — Dorfordnung von 1702, § 4. — Verordnung vom 7. Februar 1711. — Entscheidung der Gesetzkommission vom 13. September 1782. A. L.-R. II, 7. §§ 37—41; II, 8. §§ 714 bis 715).

37.

1865, 4. Januar. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In Sachen der Stadtgemeinde zu Frankfurt a. O. gegen die Kirchengemeinde zu St. Gertraud ebenda.

---

1) Striethorst, Archiv, Bd. 27, S. 71. — Kletke, Kirchenrecht, S. 438, 475 f.

2) Striethorst, Archiv, Bd. 33, S. 80 ff. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 184. Derselbe, Kirchenrecht, S. 461. — Scholtz, Provinzialrecht, II, S. 322.

3) Striethorst, Archiv, Bd. 50, S. 265 ff. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 304. Derselbe, Kirchenrecht, S. 480. — Trusen, Kirchenrecht, S. 432, 433 u. 442 Anm. 297. — v. Houwald S. 23.

In diesem Prozeß handelte es sich um die beiden Fragen:

1. Erstreckt sich die gesetzliche Mitbaulast des Patrons auch auf den Fall, wenn das Bedürfnis zur Erweiterung resp. Vergrößerung der Kirche durch einen An- oder Neubau entstanden ist? und

2. Wem liegt bei Stadtkirchen in der Churmark provinzialrechtlich die Kirchenbaulast ob, soweit sie nicht vom Patrone zu tragen ist?

Die Repräsentanten und der Vorstand der St. Gertrauden-Kirchengemeinde hatten den Bau einer neuen Kirche mit 1500 Sitzplätzen für notwendig und observanzmäßig die Stadtgemeinde, mit Ausschluß der Eingepfarrten, allein zur Tragung der Baukosten für verpflichtet erachtet. Die Königl. Regierung hatte hierauf mittelst des im Rekurswege vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 11. Oktober 1861 bestätigten Resoluts vom 1. Dezember 1860 als Interimistikum den Neubau der Kirche mit 1200 Sitzplätzen für erforderlich erachtet, die Kosten des Neubaus allein der Stadtgemeinde auferlegt und den Magistrat als Patron aufgefordert, einen Neubauplan der Regierung vorzulegen. Gegen diese Festsetzung sowie gegen die St. Gertrauden-Kirchengemeinde beschritt der Magistrat den Rechtsweg mit der Behauptung, daß nach gemeinem deutschen Kirchen-, als nach Märkischem Provinzial- und ebenfalls auch nach Allgemeinem Landrecht der Patron nur zur Erhaltung einer bestehenden Kirche, nicht aber zu einem Vergrößerungs- oder Neubau verpflichtet sei. Die verklagte Kirchengemeinde jedoch bestritt diese Behauptung, behauptete ihrerseits die Observanz, daß die Baukosten immer nur aus städtischen Mitteln gezahlt worden seien, und beantragte, die Klägerin wenigstens zur Lieferung der Hauptmaterialien und deren Surrogaten zu verurteilen.

Während das Kreisgericht zu Frankfurt am 22. Juni 1863 die Kirchengemeinde nach dem Klageantrage verurteilte, wies das Appellationsgericht ebenda am 20. Januar 1864 die Klägerin ab, und der erste Senat des Obertribunals bestätigte am 4. Januar 1865 dieses Erkenntnis mit folgender Begründung:

Nach dem Allgemeinen Landrecht liege dem Patron nicht nur die Erhaltung der bestehenden Kirche, sondern auch ein wegen vermehrter Seelenzahl nötig befundener Erweiterungsbau ob. Auch das Märkische Provinzialrecht stimme in soweit mit dem Allgemeinen Landrecht überein, als es abweichend von den Grundsätzen des gemeinen deutschen Kirchenrechts dem Patron die Verbindlichkeit, zu Kirchenbauten beizutragen, ganz unbedingt auferlege. Abweichend vom Allgemeinen Landrecht sei durch die Verordnung vom 11. Dezember 1710 (7. Februar 1711) der Patron sowohl bei Land- wie bei Stadtkirchen zur Lieferung der Hauptmaterialien verpflichtet. Über die Mitbaulast des Patrons in der Mark sei niemals eigentlich Streit gewesen; auch sei die andere Frage längst dahin entschieden, daß bei Land- wie bei Stadtkirchen die Baulast nur eine subsidiarische sei. Die Baupflicht der Patrone in der Mark beruhe auf Landesobservanz. Die ganz allgemeine Vorschrift der Konsistorialordnung von 1573 (Kap. 13) umfasse alle

Arten von Bauten, Neubauten wie Reparaturen, und es fehle jeder Beweis dafür, das nach der bestehenden Landesobservanz bei Erweiterungs-, An- und Neubauten anderweite und besondere Regeln gegolten haben. Fehlten aber für solche Fälle in dem Märkischen Provinzialrecht dergleichen Ausnahmebestimmungen, so bleiben auf sie die allgemeinen Rechtsregeln rücksichtlich der Baulast überhaupt anwendbar. In der anerkannten Eigenschaft als Patron der St. Gertraudenkirche könne die Klägerin daher mit Rücksicht auf die unstreitige Unzureichendheit des Vermögens dieser Kirche und auf die im vorliegenden Prozesse nicht in Zweifel gestellte Notwendigkeit ihres Neubaues in dem von der kirchlichen Obrigkeit für erforderlich erachteten Umfange, auf eine Befreiung von der ihr gesetzlich obliegenden Patronatsbaulast nicht Anspruch machen.

Bezüglich der anderen Frage, wer außer dem Patronatsbeitrage die übrigen Baukosten zu tragen habe, führt das Erkenntnis im Anschluß an den Entwurf des Provinzialrechts von Scholz §§ 432 bis 452 aus, daß nach der ganz allgemein bestätigten Observanz sowohl bei Land- und Stadtkirchen der Patron die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde und die Eingepfarrten aber alles Übrige zu beschaffen hätten, wenn nicht durch Lokalobservanz in den Städten die Kämmerei sämtliche Kosten trage. Wenn aber der Patron nur die gewöhnlichen Baumaterialien gebe, und die übrigen Kosten von den Eingepfarrten und der Stadtgemeinde getragen würden, so würden die Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen, und nur den bei Stadtkirchen eingepfarrten Landgemeinden stehe die Wahl zu, diese auf sie repartierten Dienste in natura zu leisten. Endlich würden in diesen Fällen die Kosten bei den Stadtkirchen von den Eingepfarrten auf eben die Art aufgebracht, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach jedes Orts Verfassung.

Als Landesobservanz in der **Kurmark** bei Stadtkirchen müsse angenommen werden, daß die Orts- oder die Stadtgemeinde, wo die Kirche liegt, resp. die zu städtischen Diensten und Lasten Beitragspflichtigen und neben diesen solche Eingepfarrte anzusehen sind, welche zu Landgemeinden gehören, die dem städtischen Kirchspiel zugeschlagen sind.

Was aber den Repartitionsmodus der Beiträge zu Stadtkirchenbauten unter den Mitgliedern der Stadtgemeinden betreffe, so mangle es an provinzialrechtlichen Bestimmungen.

Nach allem müsse angenommen werden, daß in der Mark Brandenburg rücksichtlich der Stadtkirchen die Baulast, soweit sie nicht dem Patron, sondern den Gemeinden obliege, als **Kommunallast** von den Mitgliedern der **Stadt**gemeinden ohne Unterschied, ob sie zu den **Eingepfarrten** der betreffenden Kirche gehören oder nicht, zu tragen ist, und daß sie, außer in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer einer städtischen Kirchengemeinde, nur dann noch besonders beitragspflichtig sind, wenn sie zu einer bei der Stadtkirche mit eingepfarrten Landgemeinde gehören. Die Kirchengemeinde als

solche sei daher gar nicht interessiert. Die Beitragsleistung liege nach Landesobservanz der Gemeinde des Orts ob[1]).

38.

1865, 13. Januar. Erkenntnis des Obertribunals. Besitzt die Kirche eigene Haiden, aus denen das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Holz entnommen werden kann, so fällt die Pflicht des Patrons, welche re vera nur subsidiarisch ist, beziehungsweise weg[2]).

39.

1866, 28. Mai. Erkenntnis des Obertribunals. Weder nach altmärkischem Provinzialrecht, noch nach dem Allgemeinen Landrecht ist anzuerkennen, daß die Eingepfarrten einer Landkirche, welche bei ausreichendem Kirchenvermögen observanzmäßig von Hand- und Spanndiensten befreit waren, nach eingetretener Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens auch von den übrigen Kirchenbaubeiträgen befreit sind[3]).

40.

1870, 4. März. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In Sachen des Rittergutsbesitzers S. in B. gegen die Gesamtheit der übrigen Eingepfarrten ebenda. Ersterer war zu der kirchlichen Baulast nach der Hufenzahl seines Besitzes herangezogen worden und klagte daher gegen die Kirchengemeinde. Während das Kreisgericht zu Frankfurt a. O. am 7. Januar 1869 den Kläger abwies, erkannte das Appellationsgericht daselbst am 18. Juni 1869 nach dem Klageantrage, und der erste Senat des Obertribunals bestätigte am 4. März 1870 das Appellationsurteil mit folgenden Gründen.

Der Rittergutsbesitzer S. sei zwar in B. eingepfarrt, aber obwohl Besitzer des als Rittergut anerkannten Vorwerks in S. nicht Patron der Kirche, da sich der Magistrat zu Frankfurt a. O. das Patronatsrecht vorbehalten habe. Bezüglich der von den Eingepfarrten aufzubringenden Kostenbeiträge bestehe für die Kurmark die Rechtsregel, daß die Repartition der außer der dem Patrone obliegenden Lieferung der Haupt-Baumaterialien zu den Kirchen, resp. Pfarr- und Küstereibauten erforderlichen Kosten zunächst nach der Qualität der Höfe, von welchen zu den Gemeindelasten beigetragen wird, ohne Rücksicht auf die Hufenzahl dergestalt erfolgt, daß auf einen Bauer zwei Kossäten gerechnet werden oder aber eine Bauernahrung noch einmal soviel beiträgt als ein Kossätenhof. Diese Regel beruhe auf einer uralten Observanz, die schon in der Verordnung vom 3. Januar (8. Februar)

---

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 52, S. 261—276. — Urkundenbuch des Magistrats, S. 144—149. — Fischer, Kirchenbaulast, S. 42 f. — Holtze, Die Brandenburger Konsistorialordnung von 1573, S. 151 f. — Trusen, Kirchenrecht, S. 433.

2) Striethorst, Archiv, Bd. 56, S. 275. — v. Houwald, S. 35. — Trusen, Kirchenrecht, S. 431.

3) Striethorst, Archiv, Bd. 64, S. 125. — Trusen, Kirchenrecht, S. 441 Anm. 296, u. S. 471. — v. Houwald S. 25.

1699 bestätigt und durch die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 (7. Februar 1711) ausdrücklich sanktioniert seien. In der Kurmark habe sich in Betreff der bäuerlichen Besitzer die Observanz noch weiter dahin ausgebildet, daß Müller und Krüger einem Kossäten, und Schmiede einem Büdner oder Häusler (auch Grundsitzer schlechthin genannt) gleich gerechnet würden. Insoweit gelten im wesentlichen gleiche Grundsätze auch in der Altmark. Während aber, was die Grundsitzer (Büdner, Häusler) betreffe, für die Altmark auf Grund der Entscheidung der Gesetzkommission vom 13. September 1782 der Satz, daß vier Grundsitzer auf einen Ackersmann (Bauer) und zwei Grundsitzer auf einen Kossäten zu rechnen, als ein observanzmäßig geltender angesehen werde, so sei dies für die Kurmark nicht anerkannt; für letzere gelte der Satz, daß Grundsitzer in demselben Verhältnisse zu den Kirchenbaukosten beizutragen hätten, in welchem sie, gegen einen Bauer oder Kossäten gerechnet, zu den Gemeindelasten beizutragen haben würden. (Vgl. Präjudiz vom 20. März 1837). — Auch in Betreff der Patrone, insofern sie Rustikalstücke im Kirchspiele besitzen, oder in früherer Zeit wüste Stellen und Höfe eingezogen haben, gelten besondere provinzialrechtliche Bestimmungen in der Kurmark. —

In Übereinstimmung mit den Beratungen der Stände über das Märkische Provinzialrecht gelte der Grundsatz: Ein Rittergutsbesitzer des Orts, der nicht zugleich Patron ist, trägt, wo nicht durch Lokalverfassung etwas Anderes festgesetzt ist, in der Art bei, wie derjenige Besitzer einer Dorfstelle, der am meisten leistet (oder wie ein Eingepfarrter erster Klasse). In dieser Form sei dieser Grundsatz sowohl in das Provinzialrecht der Kurmark (Scholz § 444) als der Altmark (Goetze § 488) aufgenommen worden [1]).

41.

1871, 29. September und 14. Oktober. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In Sachen der Zwölf-Apostel-Gemeinde zu Berlin gegen die Stadtgemeinde ebenda. Im Jahre 1868 klagte die Zwölf-Apostel-Gemeinde zu Berlin, die von dem ländlichen Gemeindebezirke aus der Parochie Alt-Schöneberg abgetrennt und mit dem Stadtbezirke von Berlin vereinigt worden war, gegen die Stadtgemeinde Berlin auf Hergabe eines Bauplatzes zu einer neuen Kirche und aller zum Bau erforderlichen Materialien, soweit solche nicht dem Patron zur Last fielen. Während das Stadtgericht zu Berlin am 8. Dezember 1869 auf Abweisung der Klägerin erkannte, weil die Konsistorialordnung von 1573 nicht auf die Errichtung neuer Kirchen in neu errichteten Parochien ausgedehnt werden dürfe, erkannte das Kammergericht am 29. September 1870 auf Verurteilung der Verklagten nach dem Klageantrage. Der erste Senat des Obertribunals aber stellte in seinen Sitzungen vom 29. September und 14. Oktober 1871 das erste Erkenntnis wieder her mit folgenden Gründen.

---

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 63, S. 363–374. — Trusen, Kirchenrecht, S. 432 Anm. — Striethorst, Archiv, Bd. 78, S. 50.

Zwar sei es nach Märkischem Provinzialrecht abweichend vom gemeinen deutschen Rechte Rechtsnorm, daß die kirchliche Baulast, soweit sie nicht von den Patronen zu tragen sei, den Eingepfarrten und den sonst in dem Orte (Dorf oder Stadt), wo die Kirche sich befinde, zu Gemeindelasten und Diensten Verpflichteten obliege, ohne daß dabei die Verschiedenheit der Religion von Einfluß sei, d. h. diese Baulast werde als eine Kommunallast bezeichnet. Zur Zeit der Publikation der Konsistorialordnung von 1573 hätte unter den Mitgliedern der Stadt- und Dorfgemeinden in der Mark im Wesentlichen eine Verschiedenheit der Religion nicht mehr resp. noch nicht bestanden. Auch die Dorfordnung von 1702 (§§ 4 und 5) mit ihrem Hinweis auf die Visitationsordnung lasse deutlich erkennen, daß die Kirchenbauten zugleich allgemeine Ortsangelegenheiten seien. Unter „Gemeinde" in der Konsistorialordnung von 1573 müsse die politische Gemeinde verstanden werden; auch finde diese Ordnung sehr wohl auf Neu- und Erweiterungsbauten Anwendung.

Trotzdem sei der Anspruch der Klägerin nicht begründet, weil es sich im vorliegenden Falle um einen Bau handele, der nicht als Erweiterungsbau einer schon vorhandenen städtischen Kirche aufgefaßt werden könne, sondern die Errichtung einer ganz neuen Kirche für einen der Stadt Berlin erst zugeschlagenen, zu einem nicht städtischen Pfarrbezirke gehörig gewesenen ländlichen Distrikte zum Zwecke habe. Für diese Fälle seien die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts maßgebend. Die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Beiträge des Patrons und der sonst Verpflichteten sind nicht ohne weiteres auf Neubauten von Kirchen, welche weder die Wiederherstellung, noch die Erweiterung bereits bestehender Kirchen betreffen, in Anwendung zu bringen. Der Umstand, daß die kirchlichen Verwaltungsbehörden das Ausscheiden dieses neuen kirchlichen Gebietsteiles aus der Landparochie Alt-Schöneberg angeordnet und zugleich bestimmt haben, dieser neue Teil des Stadtgebietes solle einen eigenen Pfarrbezirk mit eigener Kirche bilden, könne für sich allein die Pflicht der Stadtgemeinde zur Tragung sämtlicher Kosten des Baues dieser neuen Stadtkirche — abgesehen vom Patronatsbeitrag umso weniger begründen, als diese Kirche nicht unter städtischem, sondern unter landesherrlichem Patronate — wie Alt-Schöneberg — stehen sollte [1]).

42.

1877, 18. Juni. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. In Sachen von 9 aus der Landeskirche ausgetretenen Alt-Lutheranern gegen die Kirchengemeinden Briest und Fredersdorf.

Die obigen 9 altlutherischen Bauernhofsbesitzer zu Fredersdorf (Filial von Briest), welche aus der Landeskirche ausgeschieden sind und eine besondere lutherische Gemeinde mit eigener Kirche und Schule

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 66, S. 153—185. — Urkundenbuch des Magistrats, S. 149 f. — Fischer, Kirchenbaulast, S. 45—47. — Trusen, Kirchenrecht, S. 441 Anm. 296.

bilden, waren zu den Kosten für die Reparatur der Pfarrgebäude sowie zu den Kosten für die Versetzung des Pfarrers H. an die landeskirchliche Pfarre zu Briest herangezogen. Sie nahmen jedoch Freiheit von Beiträgen zu diesen Parochiallasten (Pfarrbau- und Umzugskosten) in Anspruch und erhoben Klage. Das Kreisgericht zu Angermünde hielt den Klageanspruch im vollen Umfange für begründet, während das Kammergericht am 18. Dezember 1876 die Kläger mit ihren Ansprüchen abwies. Die von den Klägern eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 18. Juni 1877 vom Obertribunal zurückgewiesen, weil die auf der Dorfordnung von 1702 (§§ 4 und 5) beruhende Beitragspflicht zu den Pfarrbaukosten ohne Unterschied der Religion von dem Wohnsitze im Pfarrbezirke abhängig sei und weil diese provinzialrechtliche Regel durch die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 sowie durch die Gesetze vom 14. Mai 1873 und vom 25. Mai 1874 nicht aufgehoben seien. Die Verpflichtung zu den Pfarrbaukosten und den Pfarrer-Umzugskosten beruhe nicht auf der Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde, sondern unabhängig von der Konfession auf dem Wohnsitze im Pfarrbezirke. Das Gesetz vom 14. Mai 1873 (§ 3) befreie die aus der Kirche Ausgetretenen nur von den Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- und Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, dagegen nicht von Leistungen, welche auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirke ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind.

In der Mark beruhe die Verpflichtung zu Beiträgen zu den Pfarrbau- und Umzugskosten auf dem Wohnsitze und derartige Lasten seien durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 nicht aufgehoben, ebensowenig wie durch das Gesetz vom 24. Mai 1874 (§ 31, Nr. 6), da dieser Paragraph die bestehende Verpflichtung zu kirchlichen Leistungen nicht habe ändern wollen.

43.

1877, 12. November. Erkenntnis des Königl. Obertribunals [1]). In Sachen der Rittergutsbesitzer S., F. A. v. A. in Neudorf gegen die Kirchengemeinde Friedenfelde.

Die obigen Rittergutsbesitzer, welche nicht das Patronat besitzen, waren von der Kirchengemeinde Friedenfelde zu Beiträgen zum Neubau der Küsterei herangezogen worden. Sie nahmen Befreiung von diesen Beiträgen in Anspruch, weil sie auf dem in Friedenfelde eingepfarrten Rittergute Neudorf keinen Wohnsitz hätten.

Das Kreisgericht zu Templin wies die Kläger ab, aber das Kammergericht erkannte am 19. März 1877 den Klageanspruch als begründet an. Auf die Revision der verklagten Kirchengemeinde stellte das Obertribunal am 12. November 1877 das erste Erkenntnis wieder her und zwar aus folgenden Gründen.

---

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 80, S. 124—133. — Trusen, Kirchenrecht, S. 434 f.

Observanzmäßig gelte in der Kurmark in Betreff der Verpflichtung zu Beiträgen zu den Bauten und Reparaturen der Küstereigebäude dasselbe, was rücksichtlich der Pfarrbaubeiträge üblich sei. Nach der Konsistorialordnung von 1573 (Kap. 25) werde die Unterhaltung der Pfarrgebäude den Collatoren, Dorfherren und ganzer Gemeinde auferlegt, und unter diesen Dorfherren seien diejenigen Rittergutsbesitzer zu verstehen, welche nicht Patrone sind. Die Konsistorialordnung von 1573 mache aber die den Dorfherren auferlegte Verpflichtung nicht von dem Wohnsitze auf dem Gute abhängig. Die Rittergutsbesitzer gehörten nicht zur Dorfgemeinde, deren Mitglieder nach der Dorfordnung von 1702 zu den Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten beitragen sollen. Die provinzialrechtliche Verpflichtung des nicht patronatberechtigten Rittergutsbesitzers in Ansehung der kirchlichen Bauten gehe neben der Verpflichtung der Gemeinde her. Für die Mitglieder der Gemeinde sei die Baubeitragspflichtigkeit eine allgemeine Ortsangelegenheit, nicht eine eigentliche Kommunallast, sondern eine mit dem Wohnsitze in einer Parochie verbundene allgemeine Last. Dagegen für die nicht patronatsberechtigten Rittergutsbesitzer ist die Baubeitragspflichtigkeit weder eine persönliche, noch eine Kommunallast, da sie ja nicht zur Dorfgemeinde gehören, sondern eine Last dinglicher Natur, für welche es ohne Einfluß ist, ob der klagende Rittergutsbesitzer auf dem Rittergute seinen Wohnsitz hat oder nicht[1]).

44.

1887, 8. Januar. Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen der Kompatrone der Filialkirche zu Z. gegen die Kirchengemeinde Groß-W. und Z.

Durch das Resolut der Königlichen Regierung zu P. vom 9. Februar 1884 ist der Bau eines neuen Pfarrhauses zu W. für notwendig erklärt und angeordnet. Der Pfarrsprengel umfaßt die Gemeinden Groß-W. als Muttergemeinde mit dem Landesherrn als Patron und Z. als Tochtergemeinde, deren Patronat den Eigentümern des Rittergutes Z. zusteht. Nach der Festsetzung des gedachten Regierungsresolutes sind die Baukosten in der Art aufzubringen, daß das landesherrliche Patronat zwei Drittel, das Kompatronat zu Z. ein Drittel des Wertes der Patronatsmaterialien an Holz, Steinen und Kalk zu vergüten, von den übrigen Kosten hingegen, einschließlich der Hand- und Spanndienste, die Kirchengemeinde Groß-W. zwei Drittel und das Kompatronat zu Z. ein Drittel zu tragen hat. — Die Kompatrone zu Z. sind gegen diese Verteilung klagbar geworden, da sie sich nur zu ein Drittel des Wertes der Patronatsmaterialien für verpflichtet hielten. Die beklagten Kirchengemeinden hatten unter anderem eingewendet, daß der streitige Anspruch nicht gegen sie, sondern nur gegen die verpflichteten Eingepfarrten, welche durch die Gemeindekirchenräte nicht vertreten würden, verfolgt werden könne. Aus diesem Grunde haben das Landgericht in Neu-Ruppin und das Kammergericht in Berlin auf Abweisung

1) Entscheidungen des Kgl. Obertribunals, Bd. 81, S. 53—62.

der Klage erkannt und den Klägern überlassen, die zu dem fraglichen Bau verpflichteten Eingepfarrten als einzelne gemeinschaftlich zu verklagen. Diese Ausführung der Vorinstanzen beruht jedoch nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Januar 1887 in mehrfacher Hinsicht auf Verletzung von Rechtsnormen. Die Worte „Kirchengesellschaft" und „Kirchengemeinde" sind im Sinne des Allgemeinen Landrechts von gleicher Bedeutung und unter diesen sind die einzelnen Lokalverbände (Kirchengemeinden) zu verstehen. Die Kirchengemeinde ist identisch mit der organisierten Gesamtheit der Eingepfarrten, und die letztere bildet diejenige Korporation, von welcher bezw. gegen welche vermögensrechtliche Ansprüche, die die Kirchengemeinde betreffen, geltend zu machen sind. Schon das Obertribunal hat ausgesprochen, daß die zu einer Kirche Eingepfarrten in ihrer Gesamtheit eine privilegierte Korporation, nämlich die Kirchengemeinde, bilden und als solche namentlich auch wegen der Kirchenbaulast in Anspruch genommen werden können; diese Ansicht hat bereits die Billigung des Reichsgerichts gefunden. Die später davon abweichende Auffassung des Obertribunals, das zwischen der Kirchengesellschaft als Korporation und der Gesamtheit der Eingepfarrten einen Wesensunterschied statuiert, ist schon auf dem Boden des Allgemeinen Landrechts unhaltbar; sie entbehrt der gesetzlichen Begründung; denn nach dem Allgemeinen Landrecht sind Kirchengesellschaft und Kirchengemeinde gleichbedeutend; ihr sind die Rechte einer privilegierten Korporation erteilt. Auch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 kennt nur die Kirchengemeinden als Träger der juristischen Persönlichkeit und sieht in ihnen gleichfalls die organisierte Gesamtheit der zugehörigen Personen. Ferner unterliegt es keinem gegründeten Bedenken, daß gegenwärtig die Kirchengemeinden in allen ihren Vermögensangelegenheiten, zu welchen nach vorstehendem auch die gemeinsamen Angelegenheiten der Eingepfarrten als solchen gehören, von den Gemeindekirchenräten vertreten werden. Hiernach ist bei Streitigkeiten über die den Eingepfarrten als solchen obliegende Kirchenbaulast die Kirchengemeinde passiv legitimiert, und wird dieselbe hierbei durch den Gemeindekirchenrat vertreten [1]).

45.

1892, 11. März. Urteil des Königl. Kammergerichts in Sachen der Stadtgemeinde Berlin gegen die Johannes-Evangelist-Gemeinde ebenda wegen Erweiterungsbau der unzureichend gewordenen Kirche.

Nach Abdruck der Paragraphen der Visitationsordnung von 1573 und der Dorfordnung von 1702 führt das Urteil folgendes aus: Die Kirchenbaupflicht der politischen Gemeinde ist nach diesen ordnungsmäßig veröffentlichten und von jeher als rechtsverbindlich anerkannten Gesetzen unbedenklich. Daß in der Visitationsordnung unter Gemeinde nicht die kirchliche, sondern die politische Gemeinde gemeint

---

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 17, S. 192—198. — Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch. Nachtrag, S. 26—29.

ist, ergibt sich schon daraus, daß es Kirchengemeinden mit selbständiger Persönlichkeit in der Mark nicht gab, sondern daß vielmehr die Pfarrkirchen besondere, mit eigener rechtlicher Persönlichkeit versehene Stiftungen waren. Diese treten nach der Visitationsordnung prinzipal als Bauverpflichtete ein; da es ein anderes mit Vermögensrecht ausgestattetes kirchliches Organ, insbesondere keine Kirchengemeinde gab, so konnte als die subsidiär Verpflichteten nur die politische Gemeinde gemeint sein. Dieselbe Gemeinde, die für die Wohnungen der Schmiede und Hirten zu sorgen hat, wird auch für die kirchlichen Bedürfnisse herangezogen. War zur Zeit des Erlasses der Visitationsordnung, als tatsächlich die politischen und kirchlichen Gemeinden übereinzustimmen pflegten, die Fürsorge für die Unterhaltung des Kirchenwesens in letzter Linie nur ganz erklärlicher Weise den politischen Gemeinden auferlegt, so erhielt die Vorschrift eine ganz besondere Bestätigung durch die Acker-, Flecken- und Dorfordnung vom Jahre 1702, nachdem inzwischen die Kurfürsten (seit 1613) sich dem reformierten Bekenntnis zugewandt hatten, und aller Orten reformierte Gemeinden entstanden. — Insbesondere sei bei Gelegenheit der im Jahre 1836 mit den ständischen Deputierten gepflogenen Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg anerkannt worden, daß die Baupflicht in der Mark als eine Kommunallast aufgefaßt werden müsse. Auch in der Rechtsprechung habe der angegebene Grundsatz stets Anerkennung gefunden[1]).

46.

1892, 10. November. Urteil des Reichsgerichts in derselben Sache. Gegen das vorstehende Urteil des Kammergerichts vom 11. März 1892, welches die Stadtgemeinde verurteilt hatte, von den auf 200000 Mark veranschlagten Kosten die nach Abzug des Patronatsbeitrages verbleibende, auf 110000 Mark berechnete Summe zu tragen, hatte die Stadtgemeinde Revision eingelegt. Das Reichsgericht erachtete jedoch die Revision nicht für begründet mit folgenden Entscheidungsgründen:

Das Berufungsgericht habe angenommen, daß die von der verklagten Kirchengemeinde behauptete Kirchenbaupflicht der klagenden politischen Gemeinde auf den Bestimmungen des Märkischen Provinzialrechts, nämlich der Visitationsordnung von 1573 und der Dorfordnung von 1702 beruhe. Diese Beurteilung des Inhalts von Normen des Märkischen Provinzialrechts sei nach § 511 der Zivilprozeßordnung für das Revisionsgericht maßgebend; es müsse aber geprüft werden, ob die fernere Annahme, daß jene provinzialrechtlichen Normen noch Geltung haben, eine Verletzung von revisibelen Rechtsnormen enthalte. Diese Frage sei zu verneinen.

Durch das Allgemeine Landrecht Teil II, Tit. 11, § 710 sei das Provinzialgesetz ausdrücklich aufrecht erhalten; dieses letztere sei auch durch die neue Kirchengesetzgebung (Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 31, Gesetz vom 25. Mai 1874)

---

1) Beiträge zur Frage usw. S. 415 f.

nicht aufgehoben, da durch diese Bestimmungen die kirchliche Baupflicht Dritter nicht betroffen sei. Nach der Visitationsordnung von 1573 habe von den Kosten der Kirchenbauten bei Stadtkirchen, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreiche, der Patron die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde und die Eingepfarrten aber alles übrige zu beschaffen. Hier stehe die Baupflicht der Stadtgemeinde und der Kirchengemeinde neben einander.

Ferner habe die Dorfordnung von 1702 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Visitationsordnung von der Religion ausdrücklich abgesehen. Die allgemeine Verpflichtung der politischen Gemeinde beruhe auf den beiden Provinzialgesetzen von 1573 und 1702. — Das Reichsgericht erachtete weiter den Beweis für die Behauptung der Stadtgemeinde nicht für erbracht, daß seit geraumer Zeit eine ununterbrochene Gewohnheit bestehe, nach der in Berlin bestehende Kirchengebäude vom Patron zu unterhalten, beziehungsweise neu zu bauen, und Kirchen für neu zu errichtende Kirchengemeinschaften von demjenigen, der das Patronat übernommen, allein oder mit Hilfe freiwillig Beitragender zu errichten seien. Endlich könne die Baupflicht der Klägerin (Stadtgemeinde) schon jetzt in Anspruch genommen werden, da unstreitig das Kirchenvermögen der Beklagten (Kirchengemeinde) und der Patronatsbeitrag nicht ausreichend sei und nur der aufzuwendende Restbetrag von der Stadtgemeinde gefordert sei. Die Kirche der von der Sophien-Kirchengemeinde abgetrennten Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde bestehe seit über 30 Jahren und sei mit Unterstützung der Stadtgemeinde erbaut; der Bezirk der Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde gehöre seit alters ihrem ganzen Umfange nach zum Stadtbezirk. — Aus allen diesen Gründen mußte die Revision zurückgewiesen werden [1]).

47.

1895, 9. April. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Nach Märkischem Provinzialrecht muß, sofern nicht örtliche Normen ein Anderes ergeben, der Kirchenpatron die zu Küsterschulbauten erforderlichen Steine ausgegraben und gesprengt verabfolgen.

Rittergutsbesitzer L. zu B. hatte als Patron der Kirche zu B., mit deren Küsterei die Schule herkömmlich verbunden ist, Fundamentsteine hergegeben und erhob gegen die sich weigernde Schulgemeinde Klage auf Erstattung der ihm durch Ausgraben und Sprengen der Steine erwachsenen Kosten.

Die erste Instanz gab dem Kläger Recht, der Bezirksausschuß jedoch wies ihn ab, und das Oberverwaltungsgericht hielt das Berufungsurteil aufrecht.

Nach Märkischem Provinzialrecht habe der Patron die Baumaterialien selbst zu verabfolgen, und zu diesem Zwecke müßten die Steine ausgegraben und gesprengt sein, da sie vorher keine Baumaterialien dar-

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 31, S. 204—211. — Urkundenbuch über die kirchliche Baulast, S. 162—168. — Fischer a. a. O. S. 6 f.

stellen. Nach den Hofreskripten vom 22. Januar und 22. März 1806 fallen die Kosten für das Sprengen der Steine dem Patron zur Last. (Entscheidung des Obertribunals Band 21, Seite 326. Verhandlungen über das Märkische Provinzialrecht Seite 79 ff.). Die Verordnung vom 22. März 1806 habe auch in dem Revidierten Entwurf von 1841 § 56 Aufnahme gefunden. Nach dem Conclusum vom 24. Januar 1789 gehöre das Sprengen der Steine nicht zu den Obliegenheiten der Eingepfarrten, sondern des Kirchenpatrons. Das Ausgraben der Steine stelle zwar einen Handdienst dar, liege aber dem Patron ob, weil nicht-ausgegrabenen Steinen nicht die Eigenschaft von Baumaterialien beigelegt werden könne, nach dem Bericht der Kurmärkischen Kammer vom 27. Januar 1784 dürfe nicht einmal das Sammeln von Feldsteinen den Eingepfarrten aufgebürdet werden [1]).

48.

1894, 21. Dezember. Erkenntnis des Landgerichts Berlin I;
1896, 28. Februar. Erkenntnis des Königlichen Kammergerichts;
1896, 7. Dezember. Erkenntnis des Reichsgerichts in Sachen der St. Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde gegen die Stadtgemeinde Berlin wegen Feststellung der Verpflichtung zum Pfarrhausbau und Beschaffung eines Grundstücks dazu.

Das Landgericht bejahte die Frage nach der Verpflichtung der Stadtgemeinde zum Pfarrhausbau, verneinte jedoch die Pflicht zur Beschaffung eines Baugrundstückes; diese Verpflichtung liege der politischen Gemeinde weder durch ein Provinzialgesetz noch durch Observanz ob.

Das Kammergericht trat dieser Ansicht bei; die Verpflichtung zur Beschaffung der Baustellen gehöre weder nach dem gemeinen noch nach dem Provinzial-, noch nach dem Allgemeinen Landrecht zur kirchlichen Baulast, sondern nach gemeinem Recht zur Fundation der Kirche, während die Baulast bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse den Parochianen oblag und sich in den eigentlichen Baukosten erschöpfte. Das sei auch der Standpunkt des Allgemeinen Landrechts.

Dem Reichsgericht stand es nicht zu, die Richtigkeit der Auslegung des Provinzialgesetzes nachzuprüfen, daß nach der Visitationsordnung von 1573 in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens die politische Gemeinde die Pflicht habe, die Kirchen und Pfarreien in den Städten zu bauen und im baulichen Zustande zu erhalten, daß für sie aber nicht auch die Verbindlichkeit bestehe, die erforderlichen Bauplätze herzugeben oder zu beschaffen oder zu ihrer Beschaffung Beiträge zu leisten. Dieser letztere Anspruch sei unbegründet. — Die Dorfordnung von 1702 sei für das platte Land erlassen und könne daher zur Begründung des Anspruchs nicht herangezogen werden [2]).

---

1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 28, S. 160—162.
2) Urkundenbuch über die kirchliche Baulast, S. 168. Nachtrag S. 30 f.

49.

1897, 17. April. Erkenntnis des Landgerichts Berlin I in Sachen der Stadtgemeinde Berlin gegen die St. Markus-Kirchengemeinde betr. Beitrag zum Bau der Samariterkirche. Innerhalb der St. Markus-Kirchengemeinde war die Samariterkirche als Nebenkirche gebaut, und die Stadtgemeinde war durch das Resolut vom 9. August 1893 zur Zahlung ihres Beitrags angehalten worden und hatte diesen auch am 25. Februar 1896 im Wege der Zwangsvollstreckung gezahlt. Sie war darauf gegen die St. Markus-Kirchengemeinde klagbar geworden und forderte im Rechtswege diesen Betrag zurück.

Da nun eine künftige Teilung der St. Markus-Parochie schon vor Beginn des Baues der Samariterkirche in Aussicht genommen war, da ferner nach dem Allgemeinen Landrecht Teil II, Tit. 11 § 699 das zu bauende und zu bessernde Kirchengebäude in einer schon bestehenden Parochie gelegen sein muß und eine Gemeinde mit Pfarrer und Gemeindevertretung voraussetzt, und da endlich nach §§ 176, 177 des Allgemeinen Landrechts Teil II, Tit. 11 eine Kirchengesellschaft auf die Erlaubnis zum Bau einer neuen Kirche nur Anspruch machen kann, wenn sie hinlängliche Mittel zum Bau und zur Erhaltung eines solchen neuen Kirchensystems nachweisen kann, so erkannte das Landgericht, daß das Resolut vom 9. August 1893 zu Unrecht ergangen und aufzuheben und die St. Markus-Kirchengemeinde verpflichtet sei, den von der Stadtgemeinde zwangsweise gezahlten Betrag zurückzuzahlen, da der Zwang widerrechtlich war [1]).

50.

1897, 9. November. Erkenntnis des Landgerichts Berlin I in Sachen der Stadtgemeinde Berlin gegen die St. Simeons-Kirchengemeinde betr. Baukosten zum Neubau der Kirche.

Auf Antrag der Kirchengemeinde erließ der Königl. Polizeipräsident die resolutorischen Entscheidungen vom 20. April 1895 und 7. April 1896, deren formelle Berechtigung vom Landgericht nicht bestritten wurde. Was nun die materielle Frage betrifft, ob die Stadtgemeinde Berlin bei unzureichendem Kirchenvermögen verpflichtet ist, die Kosten, welche nicht vom Patron zu bestreiten sind, aufzubringen, so hat das ehemalige Königl. Obertribunal in dem Rechtsstreit der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde gegen die Stadt Berlin am 14. Oktober 1871 und in dem Rechtsstreit der Stadt Berlin gegen die St. Johannes-Evangelist-Kirchengemeinde im Jahre 1892 für schon bestehende städtische Kirchen sie bejahend beantwortet. Das Kammergericht hatte in seinem Urteil vom 11. bezw. 25. März 1892 ausgeführt, daß die subsidiäre Kirchenbaupflicht der Stadtgemeinde Berlin auf gesetzlicher Grundlage, auf den zwei ordnungsmäßig veröffentlichten und von jeher als rechtsverbindlich anerkannten Gesetzen (Visitationsordnung von 1573 und Dorfordnung von 1702) beruhe. Diese Beurteilung des Inhalts der beiden Gesetze habe das Reichsgericht gemäß § 511 der Zivilprozeß-

1) Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch usw. S. 173 f.

ordnung für sich als maßgebend erachtet und in seinem Urteil vom 10. November 1892 nur die Frage verneint, ob die beiden Provinzialgesetze durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben seien.

Bei der jetzt gebotenen erneuten Prüfung des Inhalts der Visitationsordnung von 1573 könne aber die Ansicht des Kammergerichts, daß in diesem Gesetz den politischen Gemeinden als solchen d. h. als besonderen Rechtssubjekten die subsidiäre Kirchenbaulast als eine privatrechtliche Verpflichtung auferlegt worden sei, nicht festgehalten werden. Bei der Auslegung der Bestimmung Kapitel 13 der Visitationsordnung von 1573 sei in erster Linie auf den übrigen Inhalt des Gesetzes selbst zurückzugehen, dabei aber zu berücksichtigen, daß es sich um ein mehr als 300 Jahre altes Gesetz handele, und daß die Ausdrucksweise zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vielfach eine andere als die jetzige war, daß eine feste Gesetzesterminologie nicht existierte, und daß das Gesetz nicht so präzise redigiert ist, wie man heutzutage bestrebt ist, die Gesetze zu redigieren.

Der Ausdruck „Rat und Obrigkeit" und „Gemeine", der wiederholt gebraucht werde, neben dem Ausdruck „Zuhörer" sei so zu verstehen, daß im Falle des Unvermögens der fabrica des Kirchenvermögens die Baukosten der Pfarrkirchen von den Parochianen aufzubringen seien, zumal zu jener Zeit die Dorfgemeinden noch gar nicht zu selbständigen Korporationen zusammengefaßt waren, ebensowenig wie die damaligen Kirchengemeinden noch keine eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit besaßen. Auch in der Dorfordnung von 1702 werde die Baupflicht nicht den Gemeinden als solchen, sondern allen Einwohnern ohne Unterschied der Konfession auferlegt. Ebenso nennen die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 die Eingepfarrten als die subsidiär neben dem Patron Verpflichteten. Auch sei keine Landesobservanz vorhanden, welche die subsidiäre Kirchenbaupflicht zur Kommunallast gemacht habe. Auch Scholtz habe keine solche behauptet, und die ständischen Deputierten wären i. J. 1836 über die Frage, ob die Kirchenbaulast eine Parochiallast oder Kommunallast sei, nicht einig gewesen. Eine besondere Lokalobservanz für die subsidiäre Kirchenbaupflicht der Stadtgemeinde Berlin sei zweifellos nicht vorhanden. Die Stadtgemeinde war daher berechtigt, die unter Vorbehalt gezahlten 100 000 Mark zurückzufordern [1]).

51.

1899, 13. März. Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde in Berlin gegen den Königl. Preußischen Fiskus betreffend die Verpflichtung des Patrons zur Tragung der Baukosten einer zweiten Kirche.

In der Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde sollte neben der bereits vorhandenen eine zweite Kirche erbaut werden; die Gemeinde nahm den Fiskus als Patron in Anspruch, der aber seine Beitragspflicht nicht

1) Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch usw. S. 174—180.

anerkannte. Das Polizeipräsidium in Berlin entschied jedoch durch Resolut vom 4. Juni 1896, daß der Bau notwendig sei und der Stadtgemeinde Berlin und dem Patrone die Verpflichtung obliege, nach Maßgabe des Märkischen Provinzialrechts die Kosten des Neubaues zu tragen, soweit sie nicht anderweit Deckung finden sollten. Der Fiskus beschritt gegen dieses Resolut den Rechtsweg, und das Landgericht entschied, daß der Fiskus nicht verpflichtet sei, einen Beitrag zu leisten. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Kirchengemeinde zurück, und das Reichsgericht wies die von ihr eingelegte Revision zurück. Nach der unanfechtbaren Feststellung des Berufungsgerichts enthalte das Märkische Provinzialrecht **keine** Bestimmung über die Frage, ob der Patron verpflichtet sei, zu dem Neubaue eines durch das Wachstum der Kirchgemeinde nötig gewordenen zweiten Gotteshauses neben dem schon bestehenden und auch weiterhin zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Kirchengebäude beizutragen. Nach dem Allgemeinen Landrecht bezieht sich die Unterhaltungspflicht des Patrons nur auf das bestehende Kirchengebäude; zu dem zweiten, erst zu errichtenden Kirchengebäude ist der Landesherr in kein Patronatsverhältnis getreten. Der Fiskus ist daher nicht verpflichtet, einen Patronatsbeitrag zu diesem Baue zu leisten[1]).

52.

1900, 6. Februar. Urteil des Reichsgerichts in Sachen der Kirchengemeinden Hohenzell, Bellings und Ahlersbach gegen das Kloster Schlüchtern.

Alle Vorschriften über die kirchliche Baulast, so auch die Bestimmungen des Tridentinums beziehen sich nur auf bestehende Kirchen und Pfarrhäuser[2]).

53.

1899, 16. November. Urteil des Reichsgerichts in Sachen des preußischen Fiskus wider die Kirchengemeinde Pankow wegen der Frage: Erstreckt sich die Patronatsbaulast auf ein infolge der Einrichtung einer zweiten Predigerstelle — Diakonat — notwendig gewordenes Diakonatsgebäude auch dann, wenn dasselbe nicht einen Erweiterungsbau, sondern ein für sich bestehendes Gebäude bilden soll, während zugleich das vorhandene Pfarrgebäude unverändert bestehen und seinem bisherigen Zwecke, als Wohnung des Pfarrers zu dienen, erhalten bleibt?

Die Kirchengemeinde Pankow und die Kirchengemeinde Nieder-Schönhausen, deren jede ihre eigene Kirche mit sonntäglichen Gottesdiensten besitzt, bilden die Gesamtparochie Pankow. Da wegen der Vermehrung der Seelenzahl das eine geistliche Amt nicht mehr ausreichte, wurde durch gemeinschaftliche Verfügung des Konsistoriums der Provinz Brandenburg und der Regierung zu Potsdam vom 14. Juli/1. August 1893 eine zweite Predigerstelle — Diakonat — mit dem Sitz in Pankow errichtet und 1896 beschlossen, an Stelle der bisherigen

1) Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch usw. Nachtrag, S. 31—33. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 43, S. 332—335.
2) Die kirchliche Baulast. Urkundenbuch. Nachtrag, S. 33 f.

Mietswohnung für den Diakonus ein besonderes auf einem vom Pfarrgarten abgezweigten Bauplatze herzustellendes Diakonatsgebäude zu erbauen. Da der Fiskus den Bestand seines Patronates über das neu zu errichtende Diakonatsgebäude überhaupt nicht anerkannte und daher einen Patronatsbeitrag verweigerte und da auch die Regierung zu Potsdam bei der Regulierung des Interimistikums die fiskalische Patronatsbaulast verneinte, beschritt die Kirchengemeinde den Klageweg und beantragte, festzustellen, daß der beklagte Fiskus verpflichtet sei, die zu dem Diakonatshausneubau in Pankow erforderlichen Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk bezw. deren Ersatzstoffe, als Patronatsleistüngen zu liefern.

Das Landgericht Potsdam erkannte nach dem Klageantrage, und das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Die hiergegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht gleichfalls zurückgewiesen mit folgender Begründung. In dem vorliegenden Falle handele es sich nicht um die Errichtung eines zweiten Kirchengebäudes, sondern um eine an das vorhandene Kirchengebäude sich anschließende Einrichtung als Bestandteil der an das vorhandene Kirchengebäude sich anknüpfenden kirchliche Anstalt.

In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht verstand das Reichsgericht unter „Kirche" in § 568 des Allgemeinen Landrechts II, 11 die „kirchliche Anstalt oder Einrichtung" und hielt den Patron für verpflichtet, mit den anderen Verpflichteten dafür einzustehen, daß für die kirchliche Anstalt stets die für ihre Zwecke erforderlichen Gebäude vorhanden seien, ohne Rücksicht auf eine etwaige Erhöhung des Bedarfes infolge von nach Begründung des Patronates in den Verhältnissen der Kirchengemeinde eingetretenen Änderungen. Obwohl das vorhandene Pfarrgebäude unverändert bestehen und seinem bisherigen Zwecke, als Wohnung des Pfarrers, erhalten geblieben und obwohl es sich nicht um einen Erweiterungsbau an dem vorhandenen Pfarrgebäude, sondern um ein für sich bestehendes Diakonatsgebäude handelt, so ist doch das gesonderte Diakonatsgebäude an die Stelle eines Erweiterungsbaues getreten, da das alte Pfarrhaus als Wohnung für zwei Geistliche nicht genügte und durch einen Erweiterungsbau an ihm dem Bedürfnis nicht abzuhelfen war; ist doch der Neubau auf einem Teil des Pfarrgartens errichtet. Die Patronatsbaulast erstreckt sich auch auf Pfarrgebäude, deren Errichtung infolge der Anstellung eines zweiten Geistlichen, zur Bewältigung der vermehrten, außerhalb des Kirchengebäudes auszuübenden Seelsorge innerhalb der Kirchengemeinde, erforderlich geworden ist. Hiernach ist der Fiskus verpflichtet, zu dem notwendig gewordenen Diakonatsgebäude in Pankow den in der Mark observanzmäßigen Patronatsbeitrag zu leisten[1]).

54.

1903, 12. März. Urteil des Königl. Kammergerichts in Sachen

---

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 45, S. 208—215.

der Stadtgemeinde Berlin gegen die Kirchengemeinde St. Markus ebenda wegen der Kirchenbaupflicht in Berlin.

Gegen das Urteil des Landgerichts Berlin I vom 12. März 1897 (siehe oben), durch welches das Resolut des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin in Sachen betr. den Bau der Samariterkirche vom 9. August 1893 aufgehoben war, hatte die St. Markus-Kirchengemeinde Berufung eingelegt; das Königl. Kammergericht wies jedoch die Berufung zurück mit folgender sehr eingehender Begründung auf Grund urkundlichen Quellenmaterials:

Die Kirchenbaupflicht in der Mark Brandenburg ist durch die Visitationsordnung von 1573 geregelt, die eine mit Gesetzeskraft für den Umfang des damaligen Staates erlassene landesherrliche Verordnung dargestellt, die aus dem alten bischöflichen Aufsichtsrecht herzuleiten ist, die aber im gewissen Sinne den Charakter einer Notstandsverordnung trägt, da sich das Kirchenwesen in einer recht üblen Verfassung befand. Sie will nirgends in Rechte der Städte und des Adels eingreifen, sondern sie schließt sich nur dem bestehenden Brauch an. In Kapitel 13 legt sie die Erhaltung und die Erneuerung der vorhandenen Stadtkirchen den „gemeinen Kasten", d. h. den Kirchenkassen auf, die unter Leitung des Magistrats von Bürgerdeputierten verwaltet werden. Ist zur Bezahlung der Kosten einer Reparatur nicht genügend Geld in der Kirchenkasse vorhanden, so sollen die Ortsobrigkeit, d. h. die Räte als die Schutzherrn der Kirche, und die Gemeinde, d. h. die Kirchengemeinde, die Eingepfarrten (nicht die politische Gemeinde!) als Benutzer derselben an die Ehrenpflicht gemahnt werden, die Kirche wieder zu Gottes Ehren in stand zu setzen, ebenso wie die Pfarrkinder, die Bewohner des Pfarrsystems in Kap. 25 angehalten werden, mit den Patronen die Pfarrgebäude baulich zu erhalten. Unter „Gemeinde" ist in Kap. 13 und 25 die Summe der Eingepfarrten zu verstehen. Irgendwelche Regeln, nach welchen Quoten der Rat und die Eingepfarrten im Bedürfnisfalle die Kosten aufzubringen haben, gibt die Konsistorialordnung nicht; sie enthält nur eine invitatio und gibt nur Direktiven, aber keine festen Regeln. Der Ausdruck „schuldig sein" bedeutet keine juristisch erzwingbare Pflicht, sondern nur eine jedem Christen selbstverständliche Ehrenpflicht. — Hiernach ist die Kirchenbaupflicht in der Visitationsordnung von 1573 ebenso geordnet, wie im gemeinen Kirchenrecht und wie im Tridentinum. — Diese Auslegung der Visitationsordnung wird bestätigt durch die Visitationsabschiede von 1574, die Visitationsinstruktion vom 9. Februar 1600, die auch nur eine invitatio enthält, und durch die Kirchenordnung derer von der Schulenburg von 1644. Unerheblich ist der Erlaß des Konsistoriums vom 8. Februar 1699; die Verordnungen vom 11. Dezember 1710, 11. Januar und 7. Februar 1711 beziehen sich unmittelbar auf ländliche Verhältnisse; die Dorfordnung von 1702 ist nur für das platte Land, für alle königlichen Amtsdörfer erlassen und verpflichtet die sämtlichen Bewohner, ohne Unterschied der Konfession, zu kirchlichen Baubeiträgen. Auch in der Visitationsinstruktion vom 7. März 1715 ist unter Gemeinde die

Kirchengemeinde zu verstehen. Die Schaffung des Amtskirchen-Revenüen-Direktoriums von 1720 spricht gegen die Verpflichtung der Stadtgemeinde. — Die Ordnung von 1573, die ursprünglich als allgemeines Landesgesetz für den damaligen Umfang des Staates erlassen war, hat infolge der Zuwachsungen der Mark, d. h. der Vergrößerungen des hohenzollernschen Hausgebietes, aufgehört, allgemeines Landesgesetz zu sein und ist im Laufe der Zeit, jedenfalls zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts zum Provinzialgesetz herabgedrückt und als solches erhalten geblieben. — Bei den Kirchenbauten hat man sich bei mangelndem Kirchenvermögen so geholfen, daß man die außer dem Patronatsbeitrag aufzubringenden, auf die Eingepfarrten entfallenden Kosten durch Kollekten zu bekommen suchte. Wenn in einzelnen Städten bei Insuffizienz der Kirchenkasse die Kämmerei das meiste oder alles gezahlt hat, so ist dies **ohne** rechtliche Verpflichtung geschehen. — Das Urteil geht dann näher auf die Kodifikationsversuche des Märkischen Provinzialrechts und auf die Judikatur betreffend die Kirchenbaulast ein, weist auf die Mängel in diesen Versuchen und in den Rechtssprüchen hin, die durch die ungenaue Kenntnis der geschichtlichen Verhältnisse hervorgerufen seien, und kommt zu dem Resultat, daß auch nach Scholtz die kirchliche Baulast in der Regel eine Parochialpflicht und nur in Ausnahmefällen eine kommunale Pflicht gewesen sei. Durch wenig klare Bemerkungen von Scholtz ist auch die Entscheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1865 herbeigeführt, die manche bedenkliche Schlüsse enthält. Dagegen habe das Reichsgericht in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1892 neben der Stadtgemeinde auch die Kirchengemeinde als baupflichtig bezeichnet. Auf Grund dieser eingehenden geschichtlichen Untersuchungen stellt das Kammergericht folgenden Satz auf: „Neubauten und Reparaturen einer Stadtkirche sind nach Märkischem Recht aus dem Kirchenvermögen zu bezahlen. Bei Unvermögen desselben hat der Patron die Ehrenpflicht, mit den Eingepfarrten das Fehlende zu beschaffen." Diese Ehrenpflicht, die juristisch nicht erzwingbar ist, bezieht sich aber lediglich auf die Erhaltung der vorhandenen und der Obhut der Räte anvertrauten Kirchen, aber nicht auf die Erbauung neuer, durch die Vergrößerung der Gemeinden notwendig werdenden Kirchen. — In dem zweiten Teile der Entscheidungsgründe prüft das Kammergericht die Frage, ob die Stadtgemeinde Berlin bei Unvermögen der Kirchenkasse regelmäßig die Kosten für Bauten und Reparaturen der Kirchen ohne Rücksicht auf das Patronatsverhältnis bezahlt habe, d. h. ob diese Kirchenbaupflicht in Berlin subsidiär eine Kommunallast gewesen sei. Auf Grund einer Übersicht über die Entwicklung Berlins seit 1573 und auf Grund eines umfassenden Aktenmaterials über die einzelnen Kirchen Berlins kommt das Kammergericht zum Endergebnis, daß die Stadt weder zum Bau neuer Kirchen, noch zu den Reparaturen für Kirchen, die nicht dem Patronat des Rats unterworfen waren, etwas geleistet habe, dagegen bei Unvermögen der Kirchenkassen der städtischen Patronatskirchen in Baufällen in der ver-

schiedensten Weise den Kirchengemeinden beigesprungen sei, ohne daß sich eine juristische Verpflichtung auf die Leistung eines bestimmten Quantums ausgebildet habe; der Patron habe seine Ehrenpflicht durch treue Fürsorge und die Parochianen durch Teilnahme an den Kollekten erfüllt. — Hiermit stimmen auch die corpora bonorum des Magistrats überein, wenn auch die Stadt aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen mehr getan hat als ihre Pflicht war. — Aus allen diesen Gründen war die Berufung zurückzuweisen [1]).

Gegen dieses Urteil legte die Kirchengemeinde Revision bei dem Reichsgericht ein, das jedoch

55.

1904, 13. Juni, die Revision zurückwies. Nach Darlegung des Streitpunktes faßte das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts in den wesentlichsten Punkten zusammen und machte geltend: Da der Geltungsbereich der Konsistorialordnung von 1573 sich nicht über den ganzen Umfang zweier Provinzen Preußens erstrecke, sei die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Inhalt der Konsistorialordnung in Gemäßheit der §§ 562, 549 der Zivilprozeßordnung, § 6 des Einführungsgesetzes zu dieser Ordnung, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 für das Revisionsgericht maßgebend. Die Rüge, daß § 286 der Zivilprozeßordnung bei Ausmittelung des Inhalts der provinzialrechtlichen Bestimmungen verletzt sei, sei nicht begründet. Vom Berufungsgericht sei maßgebend festgestellt, daß die Konsistorialordnung eine rechtliche Verpflichtung der politischen Gemeinden zur Kirchenbaulast nicht anerkenne. Auch § 710 Teil II Titel 11 des A. L.-R. sei nicht verletzt, da unter den darin genannten rechtskräftigen Erkenntnissen nur unter den Parteien selbst ergangene Erkenntnisse verstanden werden können; und solche sind unter den beiden Parteien nicht ergangen. Auch konnte sich auf Grund des Urteils des Obertribunals vom 4. Januar 1865, das sich auf eine von Scholtz (irrtümlich) angenommene märkische Landesobservanz gründet, kein Gewohnheitsrecht bilden, für welches eine bestimmte Zeitdauer nicht erforderlich war. Auch hat das Berufungsgericht mit Recht verneint, daß die klagende Stadtgemeinde bei den Vorarbeiten für das Allgemeine Landrecht bezüglich der kommunalen Baulast der Stadtgemeinde Anerkenntnisse abgegeben hat. Somit war die Revision zu verwerfen [2]).

56.

1902, 29. November bezl. 19. Dezember. Erkenntnis des Königl. Landgerichts in Potsdam in Sachen der Stadtgemeinde Brandenburg gegen die Kirchengemeinde St. Katharinen ebenda.

Im Jahre 1896 war eine gründliche Reparatur der Dienstwohnung des Archidiakonus notwendig geworden. Da beide Parteien sich nicht

1) Urteil des Königl. Kammergerichts vom 13. März 1903. Abdruck auf Veranlassung des Magistrats. Berlin 1903, S. 1—141.

2) Entscheidung des Reichsgerichts. Abdruck auf Veranlassung des Magistrats. Berlin 1904.

für verpflichtet hielten, die Kosten zu tragen, forderte die Kirchengemeinde den Kostenbetrag von der Stadtgemeinde in den Jahren 1898 und 1899 vergeblich. Als nun 1899 eine Reparatur der Subrektorsdienstwohnung und deren Anschluß an die Kanalisation erforderlich wurden, und nachdem 1900 die Entwässerung für Küsterhaus, Diakonatswohnung, Jungfernschulhaus, Archidiakonatswohnung, Oberpredigerhaus und Predigerwitwenhaus ausgeführt war, entschied die Königl. Regierung durch Resolut vom 1. Dezember 1900, daß die Stadtgemeinde diese Kosten zu zahlen habe, vorbehaltlich des Rechtswegs. Dieser wurde von der Stadtgemeinde beschritten, die die Rückzahlung der bezahlten Kosten für die Entwässerungsanlagen verlangte, weil sie nur den üblichen Patronatsbeitrag für Kirche und Pfarrhäuser anerkannte (Lieferung der Baumaterialien bei Insuffizienz der Kirchenkasse); die Kirchengemeinde dagegen behauptete, daß der Magistrat 1838 anerkannt habe, daß die Konsistorialordnung von 1573 für die unter dem Patronat des Magistrats stehende St. Katharinenkirche Platz greife; da die Kirchenkasse und Kirchengemeinde unvermögend seien, müsse die Stadtgemeinde als Patron nach märkischem Recht die Baukosten allein tragen und zwar als Patron die Hauptmaterialien liefern, während die Kämmerei die auf die Eingepfarrten entfallenden Kosten als Kommunallast übernehmen müßte.

Das Landgericht in Potsdam erkannte zwar die Konsistorialordnung von 1573 als rechtsverbindliches Gesetz an und bejahte die Insuffizienz der Kirchenkasse, legte aber die Bestimmung der Ordnung von 1573 (Kapitel 13) dahin aus: Wenn der gemeine Kasten, d. h. das Kirchenvermögen, nicht ausreiche, so sei jeder Zuhörer oder Untertan oder nach dem Visitationsabschied von 1574 jeder Christ verpflichtet, zu den Baulasten beizutragen. Da die Konsistorialordnung nur das bisherige Kirchenrecht wiederholt und sanktioniert, aber nicht die politischen Gemeinden zu Trägern der Kirchenbaupflicht habe machen wollen, und da die Kabinettsorder vom 11. Dezember 1710 sich nur auf Dorfgemeinden beziehe, so seien die Eingepfarrten, aber nicht die politischen Gemeinden als Verpflichtete bezeichnet; die Stadtgemeinde als Patron habe nur die Hauptmaterialien (2709 Mk.) zu liefern.

Gegen dieses Erkenntnis legten beide Parteien Berufung ein; der Prozeß ruhte jedoch, bis die Prozesse der Kirchengemeinden St. Markus und St. Simeon in Berlin gegen die Stadtgemeinde Berlin zur Entscheidung gekommen waren. Darauf entschied

57.

1907, 7. Mai das Königl. Kammergericht in dieser Sache und wies die Berufung der Kirchengemeinde zurück und verurteilte sie, an die Stadtgemeinde die gesamten gezahlten Kosten einschließlich des Patronatsbeitrages, im ganzen 1991 Mk. zurückzuzahlen. In den Entscheidungsgründen führte das Kammergericht aus: Es unterliege keinem Bedenken, daß die sämtlichen Baulichkeiten als Pfarr- bzw. Küsterbauten zu betrachten seien und zu gelten haben, da sie dafür bestimmt waren; sie seien auch bisher aus der Kirchenkasse erhalten worden. Für diese Gebäude gelte nicht das Allgemeine Landrecht,

sondern das märkische Provinzialrecht. Unter Berufung auf sein Erkenntnis vom 13. März 1903 wiederholt das Kammergericht seine darin ausgeführte und näher begründete Ansicht, daß in den märkischen Städten der Magistrat als Patron nur die Ehrenpflicht habe, mit den Eingepfarrten bei unzureichendem Kirchenvermögen dafür zu sorgen, daß Kirche und Pfarre im baulichen Stande erhalten bleiben. Diese Ausführungen seien von keiner wissenschaftlichen Seite angegriffen worden. Auf dem Lande hätten sich die Verhältnisse nach den Reskripten von 1710 und 1711 anders gestaltet. Für die Städte gäbe es keine gesetzliche Bestimmung, die den Patron einer märkischen Stadtkirche verpflichte, bei zureichender oder unzureichender fabrica die ganzen oder fehlenden Kosten oder einen Teil derselben (Hauptmaterialien) herzugeben. Wo eine solche Pflicht in einer märkischen Stadt vorhanden sei, beruhe sie nicht auf dem Provinzialrecht, sondern auf Verträgen, Judikaten und ununterbrochenen Gewohnheiten. — In Brandenburg hätte in den weitaus meisten Fällen das Kirchenvermögen ausgereicht, um die kirchlichen und Pfarrbauten im weitesten Sinn in brauchbarem Zustande zu erhalten. Alle Beiträge, die der Magistrat 1851, 1852 (Glockenstuhl), 1856 (Kirchendach), 1863 (Verschönerung der Fassade) und 1885 (Turmuhr) zu kirchlichen Bauten geleistet, seien nur Ehrengaben des Patrons, die juristisch nicht einklagbar seien. Eine die Stadtgemeinde zu Baubeiträgen verpflichtende Observanz sei nicht nachgewiesen. 1840 habe sich der Magistrat geirrt, daß er die Hauptmaterialien (= 1/3 der Gesamtkosten) hergeben müsse, weil er irrtümlich angenommen, daß das Allgemeine Landrecht zur Anwendung komme. Die Stadtgemeinde sei nicht verpflichtet, die Hauptmaterialien als Patronatsbeitrag bei unzureichender fabrica herzugeben [1]).

58.

1907, 31. Januar. Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen des preußischen Fiskus gegen die evangelische Kirchengemeinde in Niederschönhausen, betreffend Baulast des Kirchenpatrons im Falle der divisio beneficii.

Die Kirchengemeinde Pankow und Niederschönhausen waren bis zum 1. Mai 1896 zu der Gesamtparochie Pankow vereinigt; durch die Errichtung eines selbständigen geistlichen Amtes für Niederschönhausen war hier ein besonderes Pfarrhaus nötig geworden. Zu dem Umbau des dortigen Küster- und Schulhauses zum Pfarrhaus verlangte die Kirchengemeinde, daß der Fiskus, der unstreitig Patron von Pankow und Niederschönhausen ist, die Hauptmaterialien (7000 Mk.) liefere, während der Fiskus diese Baupflicht bestritt. Das Landgericht in Potsdam erklärte den Klageanspruch der Kirchengemeinde für gerechtfertigt, das Kammergericht in Berlin wies die dagegen eingelegte Berufung und das Reichsgericht in Leipzig die Revision zurück, letzteres mit folgender Begründung: Unter Kirche in § 568 Teil II Titel 11 des A.L.R. sei die kirchliche Anstalt oder Einrichtung, d. h. die Ge-

1) Akten des Magistrats in Brandenburg. IV. K. Nr. 135.

samtheit von Sachen und Rechten zur Befriedigung religiöser und kirchlicher Bedürfnisse zu verstehen, für die der Patron die Pflicht habe, zu sorgen. Die Kirchen in der Mark seien besondere Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit, die durch das Allgemeine Landrecht nicht beseitigt seien. Nach märkischem Recht (Konsistorialordnung von 1573) müsse der Patron zu kirchlichen Bauten die Hauptmaterialien liefern; es sei gleichgültig, ob ein neues Haus gebaut oder ein anderes Haus ausgebaut werde. Der Patron müsse zur Beschaffung der Wohnung für den zweiten Geistlichen beitragen; dabei sei es gleichgültig, ob der Stifter ein selbständiges oder abhängiges beneficium habe schaffen wollen; sein Wille könne für eine spätere Trennung eines abhängigen benefecium nicht in Betracht kommen. Der Patron sei verpflichtet, zu Erweiterungs- und Neubauten der Kirchen- und Pfarrgebäude beizutragen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über Bestehen und Inhalt des märkischen Rechts und der Konsistorialordnung von 1573 seien für das Revisionsgericht maßgebend [1]).

59.

1911, 15. November. Erkenntnis des Königl. Landgerichts in Stendal in Sachen des Rittergutsbesitzers Ludolf von Alvensleben in Calbe a. Milde und der Parzellenbesitzer des vormaligen Rittergutes Groß-Engersen als Patrone des Diakonats zu Calbe a. M. gegen die Kirchengemeinde ebenda.

Die Kirchengemeinde verlangte von den Klägern die Bezahlung der sämtlichen Kosten eines von ihr beschlossenen Diakonatsgebäudes zu Calbe a. M. Die Königl. Regierung hatte am 4. Juli 1908 festgesetzt, daß die Patrone die baren Kosten des Neubaues als Solidarschuldner tragen sollten, abgesehen von den Hand- und Spanndiensten. Der Minister hatte diesen Beschluß am 21. November 1908 bestätigt. Zwar waren die Patrone v. Alvensleben, die Rechtsvorgänger der jetzigen Kläger, durch zwei rechtskräftige Erkenntnisse vom 6. Mai 1734 und 5. Februar 1739 für verpflichtet erklärt worden, zu baulichen Reparaturen am zweiten Diakonatsgebäude die Hauptmaterialien — Holz, Kalk und Steine — zu liefern. Nun behauptete die Kirchengemeinde, es habe sich entgegen diesem Rechtszustand eine Observanz höherer Beitragspflicht der Patrone zu Neubauten und Reparaturen am Diakonat gebildet, während die Patrone erklärten, es habe sich eine Observanz gänzlicher Lastenfreiheit gebildet, höchstens wären sie zur Lieferung der Hauptmaterialien verpflichtet.

Auf Grund eingehender Prüfung des von beiden Seiten beigebrachten geschichtlichen Materials kam das Landgericht zu der Entscheidung, daß weder die von der beklagten Kirchengemeinde behauptete Observanz der alleinigen Bauverpflichtung der Patrone, noch die von den Patronen behauptete Observanz gänzlicher Lastenfreiheit erwiesen sei, und daß es mithin bei dem in den Erkenntnissen von 1734 und 1739 festgelegten Rechtszustand verbleiben müsse, daß die Kläger die

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 65, S. 146—151.

Hauptmaterialien zu liefern haben. Da sowohl nach dem Allgemeinen Landrecht als nach Götze, Das Provinzialrecht der Altmark, der Patron stets nur subsidiär, d. h. nach dem Kirchenvermögen eintrete, und da das Diakonat als unvermögend zu betrachten sei, so hätten die Patrone, denen das Patronatsrecht zu gleichen Rechten und Pflichten zustehe, als Inhaber einer gemeinsamen Verpflichtung die Hauptmaterialien zu gleichen Teilen zu liefern.

60.

1913, 20. Januar. Erkenntnis des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg in derselben Sache.

Gegen das vorliegende Urteil des Landgerichts in Stendal legte die Kirchengemeinde Berufung ein. Da die Patrone keine Berufung eingelegt hatten, hatte die Berufungsinstanz nur die Frage zu prüfen, ob die Kläger die gesamten Baukosten zu tragen hätten (außer den Hand- und Spanndiensten), oder ob ihre Beitragspflicht auf die Lieferung der Hauptmaterialien beschränkt sei. Für diese Frage kämen nur der Neubau im Jahre 1817, die Bauverpflichtungstabelle von 1818 und die Reparatur von 1863 in Betracht. Für den Neubau, den die Patrone im Jahre 1817 schließlich allein bezahlt haben, fehlt das Bewußtsein der rechtlichen Verpflichtung; die Tabelle von 1818 ist nur ein Entwurf des damaligen Superintendenten in Calbe, der unvollständig sei, und die Reparatur von 1863 mache bei dieser Beweislage nichts aus. Der Nachweis der behaupteten Observanz, daß die Patrone die Kosten für das Diakonat allein bezahlt hätten, sei als mißlungen anzusehen und daher die Berufung zurückzuweisen; die Patrone seien nur zur Lieferung der Hauptmaterialien verpflichtet.

b) Neumark (Nr. 61—87).

61.

1751. Urteil der Neumärkischen Regierung zu Cüstrin in Sachen der Bürgerschaft zu Schönfließ gegen den Oberpfarrer K. namens der Kirche ebenda wegen der Leistung der Hand- und Spanndienste.

Obwohl der Streit, inwieweit betreffs der Hand- und Spanndienste vor den Eingepfarrten erst die Kirchenkasse heranzuziehen sei, durch einen zwischen der Kirche und der Bürgerschaft getroffenen, vom König konfirmierten Vergleich von 1738 dahin beigelegt war, daß die Gemeinde (d. h. doch die Kirchengemeinde, die Eingepfarrten) beim ordentlichen Kirchen- und Pfarrbau die Fuhren und Handdienste unentgeltlich zu leisten habe, die Baumaterialien und Handwerksleute aber aus der Kirchenkasse bezahlt werden sollten, weigerte sich die Gemeinde, als die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer beim Neubau des Oberpfarrhauses im Jahre 1749 die Leistung der Fuhren von ihr forderte. Als der Magistrat in Vertretung der Eingepfarrten, die als die Verpflichteten angesehen wurden, bei der Kammer vorstellig wurde und, um diese Leistung in natura von den Eingepfarrten ab-

zuwälzen, vorschlug, das Bauholz für Geld anfahren zu lassen, in der Hoffnung, dadurch von dieser Verpflichtung befreit zu werden, erteilte die Kammer den Bescheid, daß die Stadt die Bau- und Holzfuhren zu dem Oberpfarrhause verrichten müßte, und daß weder aus der Stadtkasse noch von den Kirchenrevenüen etwas dazu verwendet werden dürfe. (Unter „Stadt" sind ohne Zweifel die auch als Bürgerschaft bezeichneten „Eingepfarrten" zu verstehen, da eine Zahlung aus der Stadtkasse ausdrücklich verboten wird.) Die Sache kam zum Prozeß, und die Neumärkische Regierung entschied im Jahre 1751, daß nach einer generalen Observanz die Eingepfarrten zu dergleichen Gebäuden den Arbeitslohn hergeben und die Fuhren tun oder mit Gelde bezahlen müßten, auch dieserhalb unter den Eingepfarrten in den Städten und auf dem Lande kein Unterschied gemacht werde, wie dies durch das Reskript vom 7. Februar 1711 ausgemacht sei; die Eingepfarrten von Schönfließ seien daher auch verpflichtet, das vom König als Patron gelieferte freie Holz auf ihre Kosten anfahren zu lassen[1]).

62.

1756, 22. Dezember. Erkenntnis in Sachen des Müllers Kettner und übrigen Einwohner zu Quartschen wider die Gemeinden zu Zicher, Dermützel und Kutzdorf.

Der Müller und Krüger werden für schuldig erkannt, aus dem Grunde, weil sie Landung besaßen, nach Proportion dieser ihrer Landungen nach Hufenzahl zu den Pfarrgebäuden in Zicher den Beitrag zu leisten, dagegen wurden die übrigen mit keiner Landung versehenen Einwohner zu Quartschen von der Leistung sothanen Beitrags entbunden.

63.

1759, 6. April. Appellationserkenntnis in derselben Sache.

Obgleich von beiden Seiten gegen obiges Erkenntnis appelliert wurde, bestätigte doch die Appellationsinstanz die obige Sentenz erster Instanz[2]).

64.

1765 und 1767. Erkenntnis in Sachen der Gewerke zu Königsberg i. N. wider die Kirchenprovisoren.

Bei der deutlichen Disposition des Gesetzes (Kirchenordnung von 1573 betr. Besserung und Erhaltung der Kirchenfenster durch die Gilden und Handwerker) releviert der Umstand, daß in den neueren Privilegien des Beitrags zu den Fensterreparaturen nicht gedacht worden, nichts, da vielmehr die fortgesetzte Verbindlichkeit, die Fenster wieder herzustellen, aus der nicht geschehenen Abänderung des obigen Gesetzes erhellt, solange solche weder tacita noch expresse lege nachgewiesen worden[3]).

---

1) Nach Riedner a. a. O. S. 129 f.

2) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, XV, S. 336, 344.

3) Hoffmann, Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze, S. 229.

65.

1767. Erkenntnis in Sachen des Müllers Hollstein zu Vietz gegen die Kirche daselbst, vertreten durch den Hoffiskal Kirchhof.

In der Neumark werden die zu den Pfarr- und Küstergebäuden erforderlichen Gelder von den Eingepfarrten z. B. Müllern, Schmieden usw. nicht in der Eigenschaft als Eingepfarrte, sondern nur als Besitzer kontribuabler Hufen, nach der Hufenzahl aufgebracht; die Fuhren aber werden von sämtlichen Bauern und die Handdienste von den Kossäten nach der Reihe verrichtet. Eingepfarrte, welche keine kontribuable Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei.

Reskript vom 17. Juni und 12. Juli 1712. Regierungsbericht vom 18. Januar 1752 [1]).

66.

1767, 31. Dezember. Appellationserkenntnis in derselben Sache. Das vorstehende Erkenntnis wurde bestätigt [2]).

67.

1779, 13. Januar. Appellationserkenntnis in Sachen der Witwe von Pförtner auf Fritschdorf und Deutsch-Sagar wider den Hauptmann von Braun auf Deutsch-Sagar. Letzterer hatte sich geweigert und wurde verurteilt, von den bei seinem Gute mit in Kultur habenden drei wüsten Hufen zu den zu Deutsch-Sagar vorfallenden Bauten und Reparaturen bei den Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden verhältnismäßig ebenso als die übrigen kontribuablen Hufen besitzenden Parochianen und Untertanen der Witwe von Pförtner den Beitrag zu leisten.

68.

1779, 7. Juli. Revisionserkenntnis in derselben Sache bestätigte lediglich das vorstehende Appellationserkenntnis [3]).

69.

1789, 23. Februar. Appellationserkenntnis in Sachen der Pfarre und Gemeinde zu Guscht und des Amtes Driesen als Patrons der Kirche zu Guscht und Lubiath wider den v. Brand auf Lipke als Patron der dortigen Kirche und der Gemeinde daselbst.

Die Patrone haben unter sich den von dem Patron ihrer Kirche beizutragenden Teil der Materialien nach Verhältnis ihres Anteils am Patronatsrechte aufzubringen [4]).

70.

1790, 10. September. Erkenntnis in Sachen der Gemeinde zu Zorndorf wider die Gemeinde zu Wilkersdorf.

---

1) Stengel, Beiträge I, S. 84 Nr. 15. — Kletke, Rechtsverhältnisse S. 189. Derselbe, Kirchenrecht, S. 494. — v. Houwald a. a. O. S. 67.
2) Forschungen XV, S. 336 f.
3) Forschungen XV, S. 341.
4) Forschungen XV, S. 346.

Auch bei den Kirchenbauten hat die Gemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten und zwar müssen die Kossäten die Handdienste und die Bauern die Spanndienste der Reihe nach verrichten [1]).

71.

1790, 8. März. Erkenntnis der Königl. Regierung zu Cüstrin in Sachen der Gemeinde zu Brenckenhofsbruch, Gottschimmerbruch, Alt- und Neu-Schöningsbruch wider die Gemeinde zu Hohen-Kartzig und Alt-Carbe.

Die Regierung erkannte sowohl die Kolonisten zu Brenckenhofsbruch und Konsorten als die auf der Höhe belegenen Gemeinden zu Hohen-Kartzig und Konsorten für schuldig, zu den kirchlichen Bauten nach Hufenzahl aufzubringen und gleich denselben Hand- und Spanndienste dabei zu verrichten. — Dieses Erkenntnis wurde jedoch

72.

1791, 9. September durch das Appellationserkenntnis dahin abgeändert, daß die benannten Kolonisten das erforderliche Stroh nach Hufenzahl aufzubringen nicht gehalten, sondern von der Strohlieferung freizusprechen seien, und daß kein Mitglied der gedachten Kolonistengemeinden Spanndienste zu diesen Bauten zu leisten schuldig sei, sondern selbige nur Handdienste dabei zu verrichten verbunden seien. — Dieses reformatorische Erkenntnis wurde

73.

1792, 23. April durch das Revisionserkenntnis dahin abgeändert, daß das Erkenntnis erster Instanz wieder herzustellen sei, jedoch mit der Einschränkung, daß zu den Spanndiensten nur diejenigen Mitglieder der benannten Kolonistengemeinden, die mit Gespann versehen sind, nach dem erkannten Verhältnisse beizutragen gehalten seien [2]).

74.

1802, 4. Juni und

1803, 18. Januar. Judikat in Sachen der Gemeinde zu Nabern wider die Kirche daselbst.

Wenngleich durch das Reskript vom 28. Oktober 1773 in einem speziellen Falle festgesetzt worden, daß zur Erbauung der Kirchenscheunen die Materialien aus den Kirchenmitteln zu nehmen, so werden die Kirchenscheunen doch in der Regel zu den Kirchengebäuden gerechnet, und es finden beim Bau derselben eben die Grundsätze wie bei den letzteren statt [3]).

75.

1815, 15. April. Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Frankfurt

1) v. Kunow, Das Provinzialrecht der Neumark, II, S. 243.

2) Forschungen XV, S. 352 und Kritik des Appellationserkenntnisses, S. 350 f.

3) Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 189 f. Derselbe, Kirchenrecht, S. 464.

a. O. in Sachen des Fiskus gegen Magistrat und Bürgerschaft zu Lippehne wegen Bau des Oberpfarrgebäudes.

Obwohl die Neumärkische Regierung dem Magistrat zu Lippehne im Jahre 1814 geschrieben hatte, daß nach der Neumärkischen Kastenordnung, der Konsistorialordnung von 1573 in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 7. Februar 1711 zu den Bauten der Pfarrwohnungen in den Städten principaliter das Kirchenvermögen zu verwenden sei, und wenn dieses nicht zureiche, die Stadtgemeinde den fehlenden Bedarf hergeben müsse, lehnte die städtische Vertretung die Bauverpflichtung ab und ließ es auf einen Prozeß ankommen. Das Oberlandesgericht als erste Instanz sprach die Stadt zwar frei, aber nur, weil das Kirchenvermögen zureichend sei, bejahte aber die subsidiäre Baupflicht der Gemeinden (Kirchengemeinden) in den Städten auf Grund oben angeführter Ordnungen. Aber das Kammergericht entschied in zweiter Instanz

76.

1815, 21. Dezember, daß die Beklagten schuldig seien, die Kosten aufzubringen, weil nach der Visitationsordnung die Eingepfarrten bei Unvermögen der Kirchenkasse verpflichtet seien, die Pfarrgebäude zu reparieren. Nach dem Reskript vom 11. Dezember 1710 sollten die Eingepfarrten principaliter eintreten und aus dem Kirchenkasten kein Vorschuß zu den Pfarrgebäuden entnommen werden. Hiernach sei es nicht zweifelhaft, daß die Beklagten d. h. doch die Eingepfarrten in Lippehne, die sich durch den Magistrat hatten vertreten lassen, unbedingt zu den betr. Kosten verpflichtet seien.

Dieses Urteil wurde vom Geheimen Obertribunal bestätigt[1]).

77.

1834, 17. Juli. Erkenntnis des Geheimen Obertribunals in Sachen Birkner und Freiert wider das Dominium zu Frauendorff.

Dieses Erkenntnis billigte den Grundsatz des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O., daß bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude auf dem Lande in Ermangelung von provinzialrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu Grunde zu legen seien[2]).

78.

1843, 9. August. Präjudiz des Königl. Obertribunals. In der Neumark werden zu den Pfarrbaukosten nur von den Besitzern kontribuabler Hufen Beiträge geleistet[3]).

79.

1847, 14. August. Erkenntnis des Königl. Obertribunals I. Senat. Nach dem Provinzialrecht der Neumark erstreckt sich die Beitragspflicht

1) Nach Riedner a. a. O. S. 214—216.
2) v. Kunow S. 260 f.
3) Präjudiziensammlung I, S. 209 Nr. 1319. — Klette, Rechtsverhältnisse, S. 190. Derselbe, Kirchenrecht, S. 494. — v. Houwald S. 67.

des Patrons bei Pfarrbauten auf die Lieferung der Materialien an Holz, Steinen und Kalk, wogegen die angesessenen Wirte die übrigen Materialien, die Hand- und Spanndienste, sowie die baren Kosten an Handwerkerlöhnung usw. herzugeben und zu leisten verbunden sind.

Verordnung vom 11. Dezember 1710. Konsistorialverordnung vom 7. Februar 1711. Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789. Hofreskript vom 2. Februar 1789. Reskript vom 17. Juni und 14. Juli 1712 und Verordnung vom 11. Mai 1712 [1]).

80.

1854, 8. Februar. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Der erklärte Austritt aus einer Gemeinde der evangelischen Kirche befreit den Austretenden von den bisher getragenen Parochiallasten noch nicht, sondern nur erst dann, wenn er einer andern vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich angeschlossen hat.

Nach Neumärkischem Provinzialrecht befreit der Unterschied der Religion nicht von den dinglichen, wohl aber von den persönlichen Parochiallasten z. B. dem Kirchenstellengelde [2]).

(Der Prozeß bezog sich auf die Verhältnisse der Stadt Rothenburg, früher zum Crossener Kreise der Neumark gehörig).

81.

1855, 30. November. Erkenntnis des Königl. Obertribunals in Sachen des Rittergutsbesitzers K. zu G. (in der Neumark) gegen die Dorfgemeinde zu G.

Die Königliche Regierung hatte auf Antrag der Gemeinde zu G. den Rittergutsbesitzer ebenda für verbunden erachtet, zu den Kosten und Fuhren des Kirchenbaues zu G. gleich einem Ganzbauer beizutragen. Gegen diesen Beschluß hatte der Rittergutsbesitzer, der behauptete, von allen Pfarr- und Kirchenbaulasten befreit zu sein, den Rechtsweg beschritten. Die Gemeinde dagegen behauptete, daß das Rittergut G. außer mehreren freien auch aus einer halben kontribuablen Hufe bestehe.

Das Kreisgericht zu Frankfurt wies unterm 1. November 1854 den Kläger mit seiner Klage ab, und das Appellationsgericht zu Frankfurt bestätigte unterm 23. März 1855 diese Entscheidung. Die gegen das Appellationsurteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde unterm 30. November 1855 vom ersten Senat des Obertribunals für begründet erachtet, in der Sache selbst aber noch nicht definitiv erkannt. Nach den Reskripten vom 17. Juni und 14. Juli 1712 sollen die Gelder zur Erbauung und zur Verbesserung der Pfarrgebäude nach den Hufen aufgebracht, die Fuhren aber von den sämtlichen Bauern und die Handdienste von den Kossäten nach der Reihe verrichtet werden. Ein-

1) Striethorst, Rechtsfälle, Bd. II, Nr. 47, S. 29. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 190 f. Derselbe, Kirchenrecht, S. 494.

2) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 27, S. 375. — Kletke, Kirchenrecht, S. 124, 125, 379. Derselbe, Rechtsverhältnisse S. 191. — Striethorst, Archiv Bd. XII, S. 110.

gepfarrte, welche **keine** kontribuable Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei. Diese Observanz bezieht sich nicht bloß auf Pfarr-, sondern auch auf Kirchenbauten. In der Neumark nun hat, wie das Obertribunal bereits unterm 9. August 1843 erkannt hat, insoweit durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene Gewohnheit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Rittergutsbesitzer, wenn er nicht zugleich Patron ist, zu dem Bau der Kirchen- und Pfarrgebäude nur insofern beizutragen, als er kontribuable Hufen besitzt.

Da der Beweis, daß der Rittergutsbesitzer K. eine halbe kontribuable Hufe besitze, nicht erbracht war, konnte in der Hauptsache noch nicht erkannt, sondern mußte zuvörderst auf Aufnahme des Beweises rücksichtlich dieser Behauptung resolviert werden [1]).

82.

1861, 15. März. Erkenntnis des Königl. Obertribunals. Nach der im Kottbuser Kreise geltenden Fleckenordnung vom 16. Dezember 1702 sind die Alt-Lutheraner von den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben **nicht** befreit.

Allgemeines Landrecht II, 11 § 261. — Dorfordnung vom 16. Dezember 1702, §§ 4, 5. Generalkonzession für die Alt-Lutheraner vom 23. Juli 1845, § 10 [2]).

83.

1862, 13. September. Erkenntnis des Königl. Obertribunals über Lokalobservanzen in Betreff der Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der zugleich zur Küsterwohnung dienenden Schullokale, insbesondere nach Neumärkischem Provinzialrechte; Rechtsweg über die Baupflicht für künftige Fälle.

a) Das Gesetz vom 21. Juli 1846 über den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser findet auch da Anwendung, wo bis zu dessen Erlaß eine von den landrechtlichen Vorschriften abweichende, beziehungsweise mit dem § 3 jenes Gesetzes nicht übereinstimmende Lokalobservanz bestanden hat.

b) Handelt es sich daher lediglich um die Pflicht zur Unterhaltung des Schulgebäudes als solchem, sowie um die Beitragspflicht zu den Kosten von, ihren Grund in den Bedürfnissen der **Schulanstalt** habenden **Erweiterungs**bauten und Reparaturen, so greift der § 3 des vorgedachten Gesetzes Platz.

c) Der § 3 a. a. O. ist auch an die Stelle des Neumärkischen Provinzialrechts getreten. Allgemeines Landrecht II. 11. § 710. II. 12. §§ 29, 34, 37.

d) Zu den schulbaupflichtigen Hausvätern eines Ortes sind die da-

---

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 31, S. 437—450. — **Kletke**, Rechtsverhältnisse, S. 191. **Derselbe**, Kirchenrecht, S. 465. — v. **Houwald** S. 41.

2) **Striethorst**, Archiv, Bd. 41, Nr. 13, S. 49. — **Kletke**, Rechtsverhältnisse, S. 191 f.

selbst nicht wohnenden, wenngleich auf einem Grundstücke angesessenen Personen nicht zu rechnen. Allgemeines Landrecht II. 12. §§ 24, 34.

e) Bestreiten die schulbaupflichtigen Personen ihre Baupflicht überhaupt, so ist hinsichtlich der Festsetzung dieser Verpflichtung auch für künftige Fälle der Rechtsweg zulässig [1]).

84.

1864, 11. Januar. Erkenntnis des Königl. Obertribunals in Sachen des Königl. Fiskus als Patrons zu Tornow gegen den Rittmeister v. K. als Patron der Filialkirche zu Dietersdorf.

Der Fiskus verlangte von dem Beklagten die Rückerstattung von einem Drittel des Wertes der von ihm gelieferten Hauptmaterialien zu den in den Jahren 1855 bis 1859 auf dem Pfarrgehöfte in Tornow vorgenommenen, teils Neu-, teils Reparaturbauten. Der Patron des Filials berief sich auf observanzmäßige Befreiung von den Leistungen.

Das Kreisgericht zu Landsberg a. W. verurteilte am 4. Dezember 1861 den Beklagten nach dem Klageantrage, das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. dagegen erkannte am 15. Dezember 1862 auf Abweisung des Klägers, weil der Einwand observanzmäßiger Befreiung allein schon begründet und durchgreifend sei; denn in den Jahren 1820 bis 1854 habe der Fiskus als Patron der Kirche zu Tornow in 13 ununterbrochenen Fällen den Patronatsbeitrag an Materialien ganz aus seinen Mitteln hergegeben und hierbei in der Meinung rechtlicher Notwendigkeit gehandelt. Die gegen das Appellationsurteil vom Fiskus erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 11. Januar 1864 vom Königl. Obertribunal zurückgewiesen, weil sich auch über das Beitragsverhältnis mehrerer beteiligten Kirchenpatrone eine gültige Observanz bilden könne, und weil dieser Observanz keine provinzialrechtliche Bestimmung entgegenstehe; denn die Provinzialgesetze enthalten über diese Verteilung keine Bestimmung, und die von v. Kunow angegebene Verteilung, daß der Patron einer Filialkirche zu den Materialien ebenso viel beitrage als der Patron der Mutterkirche, beruhe auch nur auf Observanz [2]).

85.

1864, 15. Juli. Erkennntnis des Königl. Obertribunals in Sachen des Rittergutsbesitzers P. als Patron der Mutterkirche Wrechow wider den Fiskus als Patron der beiden Tochterkirchen Zachow und Altenkirchen über die Frage, in welchen Verhältnissen die Patrone unter sich zu der Baulast der gemeinschaftlichen Pfarrgebäude beizutragen haben, ob, wie der Kläger beansprucht, alle drei Kirchenpatrone eine gleiche Beitragsquote (je ein Drittel) zu leisten haben, oder ob, wie der beklagte Fiskus einwendet, der Kläger als Patron der Mutterkirche noch einmal soviel wie der Patron jeder der beiden Tochterkirchen bei-

1) Striethorst, Archiv, Bd. XLVII, Nr. 9, S. 32. — Kletke, Rechtsverhältnisse, S. 199.

2) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 51, S. 288—298. — v. Houwald S. 35, 69.

zutragen habe, also ob die Beitragsquote des Beklagten zwei Drittel oder nur die Hälfte betrage.

Durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Kreisgerichts zu Königsberg N.-M. und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 6. Januar und 22. Juni 1863 ist der beklagte Fiskus verurteilt worden, dem Kläger den Geldwert der in einem Pfarrbaufalle vom Jahre 1862 gelieferten Materialien nicht bloß zur Hälfte, sondern zu zwei Dritteln zu erstatten, auch in Zukunft bei allen Pfarrbauten in Wrechow zwei Drittel der Patronatsbeiträge zu leisten.

Die gegen das Appellationsurteil vom beklagten Fiskus eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde am 15. Juli 1864 vom Obertribunal zurückgewiesen, da es in der Neumark allgemeine Observanz sei, daß die Patrone der Tochterkirchen zu Kirchen- und Pfarrbauten ebensoviel beizutragen haben wie der Patron der Mutterkirche [1]).

86.

1875, 15. Januar. Erkenntnis des Königl. Obertribunals in Sachen des Besitzers G. des nach Grunow eingepfarrten Vorwerkes Lippenze gegen die nach Grunow eingepfarrten Besitzer kontribuabler Hufen wegen Heranziehung zu den Kosten eines neuen Küsterhauses im Dorf Grunow.

Der Besitzer G. war durch das Resolut der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 29. Dezember 1869 mit einem nach Verhältnis der von ihm zu entrichtenden Grundsteuer bemessenen Beitrage herangezogen worden und beschritt dagegen den Rechtsweg mit dem Antrage, die gedachten Hufenbesitzer für schuldig zu erklären, seine Befreiung als Besitzer des Vorwerks Lippenze von allen zu den Küstereibauten in Grunow zu leistenden Geldbeiträgen anzuerkennen.

Durch gleichlautende Erkenntnisse des Kreisgerichts zu Zielenzig vom 5. Januar 1874 und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 8. Juni 1874 wurden die Beklagten nach dem Antrage des Klägers verurteilt. Gegen dieses Appellationsurteil erhoben die Beklagten Nichtigkeitsbeschwerde, die aber am 15. Januar 1875 vom Königl. Obertribunal zurückgewiesen wurde mit der Begründung: Nach Neumärkischem Provinzialrecht sind alle Eingepfarrten, welche keine kontribuablen Hufen besitzen, von allen Geldbeiträgen zu Pfarrbauten frei. Da zu dem Vorwerk Lippenze keine kontribuablen Hufen gehören und da durch das Gesetz betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 §§ 1, 5, 11 die Beitragspflicht zu kirchlichen Lasten und Bauten nicht berührt worden sei, weil dieses Gesetz nur die staatliche Grundsteuer regele, so war die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen. Eingepfarrte, die kontribuable Hufen nicht besitzen, sind auch ferner von allen Geldbeiträgen zu kirchlichen Bauten befreit [2]).

---

1) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 54, S. 316—329. — Striethorst, Archiv, Bd. 53, S. 350. — Kletke, Kirchenrecht, S. 494 f.

2) Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 74, S. 132—137. — v. Houwald, S. 45.

87.

1880, 8. **Januar.** Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen der Kirchengemeinde D. wider Tr. und Genossen über die Frage: Unter welchen Umständen ist über Beiträge zum Kirchenbau, welche durch eine von der aufsichtführenden Regierung exekutorisch erklärte Umlage unter die Mitglieder der Kirchengemeinde verteilt sind, der Rechtsweg zulässig?

An der Kirche zu D. war ein Neubau des Turmes ausgeführt. Die Kirchengemeindeorgane beschlossen, die hierzu erforderlichen Hand- und Spanndienste auf sämtliche Pfarrgemeindemitglieder zu verteilen, und dieser Beschluß wurde von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. für vollstreckbar erklärt. Drei eingepfarrte Kläger hielten den Beschluß für ungesetzlich, weil nach dem in D. geltenden Neumärkischen Provinzialrechte die Handdienste von den Kossäten, die Spanndienste von den Bauern zu leisten wären und die Kläger zu den Kossäten und Bauern nicht gehörten. Sie verlangten Wiedererstattung der bereits eingezogenen Beiträge. Die Kirchengemeinde behauptete die Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund von § 31, Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861.

Das Kreisgericht in Soldin erkannte auf Unzulässigkeit, dagegen das Appellationsgericht in Frankfurt a. O. auf Zulässigkeit des Rechtsweges; die von den Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Reichsgericht aus folgenden Gründen zurückgewiesen: In Uebereinstimmung mit dem Königl. Obertribunal (Erkenntnis vom 7. November 1877; Entscheidungen Band 81, S. 75) sei anzunehmen, daß die über die Verteilung der Kirchenbaulast, namentlich bezüglich der Personen der Beitragspflichtigen, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht durch § 31 Nr. 6 der K.-G. und S.-O. von 1873 und Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 aufgehoben seien.

Die in § 31, Nr. 6 erwähnten Umlagen bezögen sich, wie im Erkenntnis des Obertribunals vom 7. November 1877 mit Recht angenommen sei, auf gewisse neue Abgaben und Leistungen, welche mit den in § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gemeinten nicht identisch seien; namentlich bezögen sich die Umlagen jenes § 31, Nr. 6 nicht auf die Leistungen zum Kirchenbau. — Sodann setze § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 voraus, daß die exekutorisch angeordnete Einziehung einer Umlage in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung erfolgt sei. Ob dies zutreffe, sei nicht Sache der Verwaltungsbehörde, sondern gehöre zur richterlichen Kognition.

Endlich handele § 15 nur von beständigen Kirchenabgaben und Leistungen. Die vorliegende Last gehöre nicht zu den beständigen Lasten und Abgaben. Daher wäre die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen[1]).

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. I, S. 140—143.

Kleine Mitteilungen

Eine bisher unbekannte Urkunde zur Geschichte der Mark Brandenburg

Mitgeteilt von Herman v. Petersdorff

In der im Staatsarchiv zu Stettin befindlichen Bohlanschen Sammlung fand sich die folgende, jetzt unter die allgemeinen geistlichen Urkunden des genannten Archivs eingereihte, in den Urkundenwerken, auch bei Krabbo, nicht enthaltene Urkunde.

1276, August 23., Stargard i. Meckl.[1])

Die Markgrafen Otto V. und Albrecht III. von Brandenburg schenken dem Marienkloster in Dünamünde einen See Primoi und 50 dabei liegende Hufen des Dorfes Schneidlingen, die früher Conrad von Snetlyng von ihnen zu Lehen gehabt hatte, mit allen Rechten und Nutzungen. (Beglaubigte Abschrift aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Humane actiones a memoria hominum laberentur, si non litterarum testimonio firmarentur, fidele nonque testimonium habet scriptura, que intervenientibus hominibus ea que sibi commendantur non sinit aliquatenus interire. Hinc est quod nos Otto et Albertus dei gracia marchiones Brandenborgenses recognoscimus et tenore presentium protestamur, quod nos monasterio sancte Marie in Dunemunde stangnum quoddam Primoi et quinquaginta mansos adiacentes ville Snetlynghe cum omni iure ac utilitate donavimus perpetuo possidendos sicut et dominus Conradus de Snetlynge stangnum et mansos a nobis possiderat antedictos. Ut autem hec donatio per nos et successores nostros prefragabiliter observetur, presentem paginam inde conscribi fecimus et sigillorum nostrorum appensione roborari. Testes vero qui predicte donationis interfuere sunt milites dominus Hinricus de Wodensveghe, dominus Henricus de Heydebrek, dominus Arnoldus de

---

1) Vgl. die Urkunde des Papstes Honorius vom 13. November 1285, gedruckt Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 2 S. 305; Raumer, Cod. dipl. Brand. I, S. 25, Nr. 33; Liv-, Esth- u. Kurl. Urk.-Buch VI, 44, N. 2755; Pomm. Urk.-Buch II, 578.

Geherde, dominus Conradus de Snetlynghe, dominus Guntherus de Reberghe, dominus Hinricus Spule, dominus Willekinus Manduvel et quam plures homines fide digni. Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo septuagesimo sexto decimo Kalendarum Septembris in Stargard.

Auscultata fideliterque collationata est hec presens copia per me Jacobum Ghyse, clericum Caminensis diocesis, publicum inperiali auctoritate notarium; et concordat cum suo vero originali de verbo ad verbum, quod protestor manu mea propria.

Die Chronik des preußischen Landratskollegiums, der Jahre 1656—1661

Mitgeteilt von Dr. Gustav Sommerfeldt in Königsberg i. Pr.

Auf wichtige von Georg Abel von Tettau während des nordischen Kriegs in den Jahren seit 1656 tagebuchartig gemachte Aufzeichnungen wurde von mir in anderm Zusammenhang ziemlich ausführlich hingewiesen: Altpreußische Monatsschrift 49, 1912 Seite 285 ff. Es erscheint angemessen, diese zunächst für den unmittelbaren Geschäftsgebrauch des vom Landtagsdirektor Wolff von Kreytzen geleiteten Königsberger Kollegiums der Landräte bestimmten, und unter dem jedesmaligen frischen Eindruck der Ereignisse entstandenen Niederschriften, so wie sie im Folianten 667 des Königlichen Staatsarchivs zu Königsberg sich vorfinden, dem genaueren Wortlaut für die Jahre 1656/57 nach hier zunächst zur Kenntnis zu bringen.

Georg Abel von Tettau ist am 5. Oktober 1618 als Sohn des Landhofmeisters Johann Eberhard von Tettau geboren, und wurde 1650 zum Amtshauptmann in Ragnit ernannt, nachdem er seit 25. April 1645 in erster Ehe verheiratet war mit Katharina Barbara von Lehndorff, Tochter des Johann von Lehndorff, Amtshauptmanns zu Pr.-Eylau. In der Eigenschaft eines Landrats und Mitgliedes der Landesdirektion, welche letztere Stellung er seit 1654 bekleidete, bezog er ein Gehalt von 44 Thalern 40 Groschen. Am 12. Januar 1657 wurde er aus Ragnit als Landvogt nach Fischhausen versetzt, am 14. Januar 1666 von da nach Schaaken; 1667 bis 1675 war er Amtshauptmann zu Brandenburg, als Nachfolger des 1667 verstorbenen Jonas Kasimir Freiherrn zu Eulenburg, und am 25. November 1677 ist Tettau zu Königsberg als Obermarschall des Herzogtums Preußen gestorben [1]). · Seine im Folianten 667 hier und da verstreuten, und

---

1) Erleutertes Preußen I, S. 110 und W. J. A. v. Tettau, Urkundliche Geschichte der von Tettauschen Familie. Berlin 1878, S. 260—267. Auf die unwandelbare Treue, mit der G. A. von Tettau dem Kurfürsten anhing, und ihn mit öfteren Nachrichten über die Stimmung der einheimischen Bevölkerung versorgte, weist auch K. Breysig hin in: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Bd. XV, S. 478, Anm. 1.



zwischen die „Landtagsbedenken“ eingeschalteten Eintragungen [1]) sind unter dem unmittelbaren Drang der Ereignisse entstanden, und geben den mächtigen Eindruck wieder, den speziell das mannhafte Auftreten des damals längere Zeit in Königsberg sich aufhaltenden Kurfürsten auf die Beamtenschaft des Kollegiums gemacht hat. Im Jahre 1656 gehörte Tettau zu denjenigen Landräten, die sich, ohne dazu ermächtigt zu sein, wohl mit Rücksicht auf die kriegerischen Zeitläufte, längere Zeit von dem Sitz ihrer Amtshauptmannsschaft fernhielten. Es erging daher am 10. November 1656 an Tettau der Befehl, sich, wenn er die Ungnade des Kurfürsten vermeiden wolle, ungesäumt nach Ragnit zurückzubegeben [2]).

„Den 28. Martii 1656. Uff hievor beschehenes Ansuchen haben die vom Herrenstande und Landrhäte uffs neue die Herren Oberrhäte angetreten und gebeten, das Friedensproject, so hievor, da der Schwedische Reichscantzler [3]) alhie zur Stelle gewesen, auch die Tractaten volentzogen, und einer erbahren Landtschafft nachrichtlich eines und das andere vorgelesen, folgendts darauf durch den Secretarium Kalauen [4]) das Friedensbedencken im nahmen einer erbahren Landtschafft abgefasset worden, numehro sambt dem Instrumento pacis zu meniglicher Wissenschafft ausgegeben, und also die Consilia in jetzt stehendem Landtage desto mehr gefodert und desto fester stabiliret werden, auch nicht allein quoad publicum, sed etiam quoad privatum statum formandum firmatum, worauf man sein Wesen einrichten könne, wie billich und nötigk, vor sich haben möge, welches, nachdem die Herren Oberrhäte sich entschuldiget, daß solch Project bey ihnen nicht obhanden, auch das Instrumentum pacis bis hiehero ihnen nicht eröfnet, sondern nur obiter vorgelesen worden, sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu hinterbringen an sich genommen, bevorab da sie auch nachgehendts von der Ritterschafft und Adel durch einen Außschus ihres Mittels gleichergestalt deswegen belanget und angehalten worden.

Den 30. Martii hat uff wiederhohletes Anhalten dherer vom Herrenstande und Landrhäte Herr Oberburggraff Albrecht von Kalnein im Nahmen der sämptlichen Herren Oberrhäte entdecket, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit einen Extract des Instrumenti pacis den Ständen ausgeben zu lassen nicht abgeneiget, die Publication aber solches Iustrumenti aus gewissem Respect und ex conventione, so mit Königlicher Mayestät in Schweden getroffen, noch zur Zeit nicht ausgeben könten, sondern durch dhero Residenten zuvor Anregung zu thun gehalten, solches auch ehstes ins Werck richten wolten.

Den 31. Martii haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit einen

---

1) Blatt 39 ff., fast ausnahmslos eigenhändig. Die späteren Lagen des sehr umfangreichen Bandes sind übrigens ohne Seiten- oder Blattzählung geblieben.

2) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1060.

3) Oxenstjerna.

4) Fabian Kalau, Obersekretär der Oberratsstube; vgl. Mitteilungen der Masovia 14, S. 30, 43, 48 ff.

Außschus von allen Ständen zu erfodern, und solch Instrumentum ihnen vorlesen zu lassen sich erklehret, so aber nachblieben.

Den 1. Aprilis seindt die sämptliche Stände zu den Herren Oberrhäten gegangen und gebeten, weil uber alles Verhoffen theils Dienstflüchtige und die in den Städten Königspergk geworbene Soldaten zur Schwedischen Armée abgeschicket werden sollen, auch bereits im Marche begriffen, dabenebenst den kleinen Städten gewieße Stückpferde und Manschafft zu lieferen ufferleget, damit solches, als den Pactis und der allgemeinen Sicherheit zuwiederlauffend, abgestellet, und alles in seiner Observantz beybehalten bleiben möge, ist Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit der Churfürstin den 2. Aprilis ein Präsent von 20,000 Reichsthaler, uff Michaelis jetzlauffenden Jahres abzutragen, von einer erbahren Landschafft versprochen, und die darüber abgefaste Obligation in einem güldenen Kästlein, 500 Ducaten wiegend, durch einen Außschus der gantzen Landschafft übergeben, und durch Herrn Haubtman zu Rastenburgk, Herrn Hans Ditrich von Tettau und Herrn Christoff Rödern, aus dem Mittel der Herren Landrhäte uberantwortet, auch von höchstgedachter Churfürstlicher Durchlauchtigkeit mit besondern Gnaden uff- und angenommen worden.

Den 5. Aprilis uff abermahl beschehenes Anhalten der sämptlichen Stände, damit die Dienstflüchtige nicht abgeführet die Städte Königspergk ihrer geworbenen Völcker nicht entnommen, auch die kleinen Städte mit der anbefohlenen Manschafft und Stückpferden nicht belästiget werden mögen, zu endlicher Nachricht erhalten, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dieses Mahl unumbgänglich 200 Dienstflüchtige abschicken müste, selbige aber meistentheils von der Freyen Söhnen genommen werden solten, den Städten Königspergk[1]) auch ihre Soldaten, so beweibet, und nicht freywillig mitziehen wolten, nicht weggenommen, und den kleinen Städten vor diesesmahl nur die Manschafft, — vor welche sie nuhmehro nicht, wie hievor angedeutet, hafften dürfften —, uffgeleget sein solte, die Stückpferde auch sie anderweit wieder beyzuschaffen, wenn gleich eines oder das andere umbfallen würde, nicht gehalten, und dieses alles ihnen zu keinem Nachtheil oder schädlichen Volge weder vorjetzo, noch ins künfftige angerechnet und zugeleget werden solte.

Den 8. Aprilis haben die von der Ritterschafft aus dem Oberlande bey den Herren Landrhäten sich angegeben und vorgeschützet, daß sie theils aus alter Gewohnheit, theils aus Dürfftigkeit zu dhem von Einer erbahren Landschafft gewilligten Präsent, so Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, der Churfürstin, von 20000 Reichsthaler uff negstkommenden Michaelis abgetragen, und die darüber gegebene Obligation wieder eingelöset werden soll, sich nicht mit mehrem, als mit der Helffte, nemblich 7½ Groschen von jeder Hube, verstehen könten, bevorab sie auch dazu nicht instruiret wehren, worauff ihnen geantwortet, daß man ihnen keine Gewohnheit, woraus sie allem Ansehen nach ein Jus quaesitum sich einbilden möchten, geständigk sein könte, sondern daß

1) Vorlage hier Königsbergk, sonst meist Königspergk.



sie bishero in algemeinen Willigungen weniger als die andern beiden Kreise gegeben, ea ratione beschehen wehre, weil das Oberland wegen vorigen Krieges sich weniger als die andern Creise erhohlet, vorjetzo aber, da der Natangische Creyß durch den jüngst ergangenen Schwedischen March und dabey erfolgter Stationslieferung mit gleicher, wo nicht mit mehrer, Ruin beleget, und nichts desto weniger annnoch bies 4 Gulden monatlich zu Verpflegung der Churbrandenburgischen Armée dargibet, das Oberland aber nur ufs höchste 2 Gulden von jeder Hube zu solchem Behuff abträget, jetzo seine Dürfftigkeit vor den andern Kreisen mit Fug nicht allegiren, und zum Behülff anführen könte, sondern eine Gleichheit darinnen gehalten werden müste, in mehrer Anmerkung, das Quantum der besagten 20,000 Reichsthaler bewilligtermaßen nuhmehro unumbgänglich erhoben werden wolte, die von der Ritterschafft auch dem Oberlande bey ausgefertigter Obligation und beschehener Ubergab derselben zwar hinc inde discursweise etwaß erwehnet, aber endlich stilschweigendt beruhet, und auch damahls beyleuffig in gehaltener Conferentz vom Residuo allerdings, so aus solchen 15 Groschen von jeder Hube herkommen würde, und wohin dasselbe dem Lande zum besten angeleget werden solte, bald eine, bald eine andere Nothwendigkeit zugleich mitangeführet, dahero nicht abzusehen, wie die aus dem Oberlande hievon einige Exemption nehmen, weniger eine erstandene Volge sich anmaßen wolten oder könten, in sonder Betrachtung, daß, wenn discrepanter gegeben werden solte, — wiewol davon jetzo zu reden nicht mehr res integra ist —, die Obligation nicht liberiret, weniger uff den Überschuß zu Abtragung anderer Erhebligkeit einige Rechnung würde gemacht werden können. Das Residuum uber diese 20,000 Reichsthaler auß der Hubenzahl und auß dem Vermügen bewilligtermaßen herkommend, ist von den Ständen beredet, daß es Herrn Haubtman zu Brandenburgk, jetziegem Direktori des Collegii der Landrhäte, Herrn Wolff von Kreitzen [1]), dann Herrn Höverbecken [2]) und Herrn Carl Fridrich von Ölschnitzen [3]), so bey Erhaltung der koniglichen Confirmation zu Warsau anno 1649 ihnen litem interponiret, zu ihrer Befriedigung und Erstattung dessen, so sie damahls vorgeschossen, cum Interesse, wie billich, zugewendet werden soll.

Friedenßbedencken [4]), so im nahmen einer erbahren Landschafft da sie meistentheils sich und das Ihrige in Königspergk gefliehet, innerlich mit Churbrandenburgischer Besatzung, cuius vestigia adhuc tenent, beleget, eußerlich mit Schwedischer Macht umbgeben, und das gantze Oberlandt und Natangen durchzogen, in Contribution gesetzet gewesen, und folgendts zu Schwedischer Devotion in allen Stücken geöffnet sich befunden, auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Ambtheuser occupiret worden, und all unser Wesen depertitae salutis geschienen,

1) Wolff von Kreytzen, der Direktor des Landratskollegiums und des Landtags.
2) Johann von Hoverbeck, der kurfürstliche Bevollmächtigte und jetzt immer mehr hervortretende Diplomat.
3) Hinter durchstrichenem Schlubuth.
4) Zum Teil ergänzt aus Blatt 8b des Folianten.

uff das damahls von dem Herrn Schwedischen Reichscantzler Ochsenstern vorgelegte Project durch den Secretarium Kalau abgefasset worden [1]. — Zuvor aber ist gegen die Herren Oberrhäte, auch durch sie gegen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, gar bewegliche Anregung gethan, warumb die Friedenstracktaten einig und allein durch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit frembde Rhäthe geführet und geschlossen, und Niemand, weder von den Herren Oberrhäten, noch von anderweit Landesbedienten im geringsten adhibiret worden. Worauff Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit eröffnet, daß solches in keiner andern Intention, und keiner andern Ursach halber beschehen, als weil Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit den Anfang der Tractaten durch dhero geheimbte Rhätte in Pomeren bereits machen lassen, nnd also dieselbe nicht füglicher und völliger auch, als durch sie, gefodert und ausgeführet werden mögen. Absentes fuere dominus patruelis meus [2], ego et dominus Christophorus Röder [3].

Diese Zeit hindurch [Anfang Mai 1656] [4] ein Moscovitischer, wie auch ein Tartarischer Gesandter an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Besicherung bestendiger Freundtschafft abgeferttiget, zu Königspergk angelanget, solenne Audience gehabet und allem Ansehen nach begnüglich dimittiret worden, wiewol mehr dilatoria als cathegorica resolutione, indhem sie beiderseits missionem conjunctionis cum armis Suecicis urgiret [5]. Das der Tartarische Gesandte aber nur suboriret gewesen, wiewol auch sein mangelhaftes Creditiv alsoforth Zweiffel erreget, ist nachgehendts erkündiget worden. Gestalt dan auch ein Reußischer Pfaff, Pater Daniel genant [6], sich alhie eingefunden, und als Gesandter des Zaporovischen Heeres sich ausgegeben, auch in der Stadt defrayiret, auch gröſten Theils hiedurch mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Leibkuttscher zu Schlos gefüret, und zur Taffel geholet worden.

Den 22. Maji seindt die Stände dimittiret mit der Beding, nach dem Osterfest alsoforth sich wieder zu Königspergk einzufinden, in größerer Anzahl zu erscheinen und alsdan eines Landtagesschlusses gewertigk zu sein. Bey welcher Dimission die Landtstände bey Churfürstlicher Durchlauchtigkeit mündliche Audience in dhero Cammer gehabet, durch den Herrn Directorem, Herrn Haubtman zu Brandenburgk, ihr

---

1) Das „Bedenken", undatiert, aber in den April 1656 gehörig, folgt Blatt 58—65.

2) Johann v. Lehndorff, Amtshauptmann zu Pr. Eylau, wird gemeint sein.

3) Das weiterhin folgende ist zunächst beigefügt dem „Bedenken" vom 5. Mai 1656, das die sämtlichen Stände auf die kurfürstliche Proposition vom 22. März 1656 vorbrachten.

4) Vgl. Mitteilungen der Masovia 14, S. 16—17.

5) Die Worte „wiewol — urgiret" stehen am Rande, und sind von anderer Hand, vermutlich eines der kurfürstlichen Sekretäre, gegeben, vielleicht Sand oder Hempel. Anderes über die Landtage von 1656 und 1657 findet sich auch vor im Etatsministerium 87 e.

6) Pater Daniel, „Abt von Athen", kam auch zum Schwedenkönig Karl X.; vgl. Graf A. Schlippenbach, Zur Geschichte der Hohenzollerischen Souveränität in Preußen, Bd. I, Berlin 1906, S. 108 ff.

und des Landes gegenwertige und bevorstehende Noth beweglich vorgetragen, und folgende Schrifft, damit solches den Landtagesactis beybehalten sein möge, Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit persöhnlich uberreichet, welche auch darauf gar gnädigst selbst geantwortet, daß sie bey Tag und Nacht kein Ruhe hätten, auch in Dhero Actionen kein ander Absehen führeten, als diese Lande in bestendige Ruhe zu setzen, contestirend, daß sie den sämptlichen Ständen, nachdhem sie sich bishero in allem so wilfärigk und unterthänigst erwiesen, mit beharlichen Gnaden beygethan wehren und verbleiben wolten, gnädigst gesinnend, daß sie uff den 13. Junii zu Erlangung eines gnädigen Landtagschlusses alhie unfeelbar sich gestellen möchten.

Den 21. Junii haben die anwesende Stände, nachdhem sie bereits den 13. Junii sich gehorsambst eingefunden, ingesambt bey den Herren Ober- und Regimentsrhäten sich angegeben und gebeten, weil sie in so geringer Anzahl jetzo zugegen, in bevorab kaum 3 oder 4 auß dem Mittel der Herren Landrhäte, so nicht in Kriegesdiensten oder Accisverwaltungen und anderweit ufgetragenen Verrichtungen begriffen, oder mit Leibesunpäsligkeit behafftet sein, ubrigk sich befunden[1]), am allermeisten bey beharlich vorgehender Exekution (welche die Officirer nach Belieben und ohne Ursach offters sich anmaßen), ein Jeder Landtman seinem Hauswesen beyzuwohnen genothdrenget, dabenebenst Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit so vielen Erheblichkeiten beläftiget, das sie das geeignete Bedencken durchzugehen, und den Landtagesschlus darüber den Ständen zu ertheilen, wie vor also nach, behindert sich finden. Damit aus solchen und andern wichtigen Ursachen die sämptliche Stände uff eine andere füglichere Zeit bescheiden, dieses mahl erlassen, die von der Ritterschafft und Adel aber zu ihrer Wiederkunfft mit gebührender Landtageszehrung versehen, die Straßen von dhenen täglichen vorfallenden Gewaltthätigkeiten gereiniget und gesichert, indessen mit Annehmung folgender Schrifft die Stände jetzo dimittiret werden möchten. Worauff durch den Herrn Oberburggraff eröffnet, das die Herren Oberrhäte in die gesuchte Dimission nicht willigen könten, sondern die anwesenden bis zu Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Wiederkunfft sich alhier uffhalten, die abwesende Deputirte auch anhero verschrieben werden solten, indessen und alsoforth die Herren Oberräthe solch Ansuchen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit berichtlich und in übergebener Schrifft zu hinterbringen, und weil es communis causa, alle Sorgfeltigkeit darinnen und anderweit höchsten Vermügens anzulegen versprochen.

Den 1. Julii ist Warsau[2]) wieder von Polnischer Seiten durch einen Accord eingenommen, und der darinnen commandirende General Wittenberg nach Caminiec Podolsky abgefüret worden, woselbst er auch anno 1658 Todes verfaren[3]).

---

1) Korr.: befinden.

2) Die Stadt Warschau.

3) Die Worte „woselbst — verfaren“ sind in blasserer Tinte später nachgetragen. Das Ausführlichere über die Gefangennahme und den Tod Wittenbergs erzählt S. von Pufendorf.

Den 8. Julii ist eine erbahre Landtschafft, wiewol zu selbiger Zeit niemandt als ich[1]) von den Landrhäten zu Königsbergk gewesen, nachdhem sie umb gnädigste Dimission und Ertheilung eines gnädigsten Landtagabschiedes, sambt der gesuchten Assecuration, abermahls unterthänigste Anregung gethan, erlassen, und zwar dergestalt, daß sie bey jetzo so vielen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit beykommenden Verrichtungen des Landtagesschlusses nicht habhafft werden könne, sondern dessen in Ämbtern ehestes gewertig sein solte, und dieselbe Ihro beharlicher Gnade allewege besichert sich halten solte[2]).

Den 13. Julii ist Herr Somnitz[3]), Pomerischer Cantzler und Brandenburgischer geheimbter Rhat, auch Herr Höverbeck, gleichfals Churbrandenburgischer geheimbter Rhat, nacher Pomeren und Marckt Brandenburg, Ihrer daselbst habenden Function nachzusetzen, von hier abgereiset. Dobroginsky[4]), bisher gewesener Resident bey ihrer Majestät in Schweden, zu Keyserlicher Mayestät verschicket worden."

(Es folgen verschiedene, die Akziseverteilung betreffende Rubriken, deren erste beginnt): „Consignation dessen, so vom 20. Januar 1656 an zur Sommer- und Winterverpflegung aus dem gantzen Hertzogthumb Preußen und dem Bischoffthumb Ermlandt, ungeachtet die Brandenburgische Armée den 10. Julii und zuvor zum Theil an die Grentze und uber die Grentze gegangen, und nur wenige Regiementer in Quartieren und uff den Frontieren verblieben, an baarem Gelde gefallen, den Schaden und alle Thätigkeiten — so weit höher als die ordinar Contribution und Stationsuflage sich belauffen, — sowol von Schwedischen als Churbrandenburgischen Völckern ungerechnet. Nachdhem vom 1. Februario endlich die Rechnung zu machen verordnet, ist bies den 1. Junii aus dem Hertzogthumb und Bischoffthumb an weiter Verpflegung verordnet und gefallen, vom 1. Junii zur Sommerverpflegungk bies den 1. Septembris etc."

„Ob zwar in verwichenen 1655. Jahres gehaltener Convocation von den sämptlichen Ständen die Accisordnung durch gewisse Deputirte abgefasset, alle dabey vorgehende Mängel, Misbreuche und Unterschleiffe beschnitten, verpönet, auch alle Kosten, so uff die Bedienten gehörig, uffs genauste uberschlagen und eingerichtet, dabenebenst zu richtiger Berechnung derselben gewisse Ober-Creißcastenherren benennet, so ist doch solches von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in andere Verfassung gesetzet, solcher gestalt, daß die General- und Specialrechnung, auch Direction, der Accise, Herrn Johann Ernst von Wallenrodt, churfürstlich Brandenburgisch-Preußischen geheimbtem, auch Landrhat und Haubtman zu Tapiau[5]), sambt dem Generalkriegscommissariat allein uffgetragen, und zu solchem Behuff zwey Adsessoren oder Accisrhäte, — welche die Rechnungen der Einnahm und Ausgabe führen

1) D. i. Tettau; die obigen Worte sind am Rande nachgetragen.
2) Von der Hand des Landrats durchkorrigiert, statt „möchte".
3) Kurfürstlicher Diplomat, gleich von Hoverbeck.
4) Statt v. Dobrezenski; aus dem Lager des Schwedenkönigs Karl X. nach Wien als ständiger Gesandter beim Kaiser.
5) Vgl. Mitteilungen der Masovia 13, S. 7 ff.; 15, S. 162 und 176 ff.

und ihm zur Handt gehen sollen, — als Secretarium Kittelman [1]) und Kallisch, zugeordnet, dem Generalkriegscommissariat aber als Krieges-secretarium Christoff Kueppner, Cammerverwandter, und andere unterschiedliche Kriegescommissarii in den Creysen und in allen Ämbtern sambt vielen Commissariatschreibern und Bedienten bestellet; die andere Accisbediente gröſten Theils verendert, und zwar der Adel insgesambt abgedancket und erlassen, an stadt der Creiß- und Obercastenherren in jedem Creise ein Oberinspector der Accis, und einem jeden Oberinspectori ein Instigator zugeordnet worden: uff Samblandt ist Herr Georg Friderich von Polentz, Churfürstlich Brandenburgisch-Preußischer Landtrhat und Haubtmann zu Barten; uff Natangen Herr Fabian Wilhelm von Königseck, und im Oberlande Herr Christoph Röder, Churfürstlich Brandenburgisch-Preußischer Landrhat, und im Bischoffthumb Ermlandt Herr Sebastian von Waldau zu solcher Oberinspection mit gewisser hiernach folgender Instruction bestellet, und einem Jeden unter ihnen ein Instigator zugegeben worden."

(Die nach Königsberg gepflüchteten Polen und deren Güter betreffend, ist) „von Koniglicher Mayestät in Schweden seiten der Schwedische Resident Herr Wolfsbeck [2]), wegen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Herr Fabian Graff und Burgrab zu Dhona als Commissarius hiezu verordnet."

„Anno 1656, den 28.—30. Julii ist das Treffen zwischen Koniglicher Mayestät zu Pohlen einer seiten, sambt der Tartarischen Hülffe, dan zwischen Koniglicher Mayestät zu Schweden und Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Brandenburg andern Theils bey Warsau gehalten, die Polnische Partie geflüchtet, und Warsau wieder occupiret, aber von Schwedischen seiten endlich bies uff wenige Heuser rasiret worden.

Den ... [3]) Septembris abermahl ein [4]) Moscowitischer Gesandter anherokommen, qui supra fas et decorum multa sibi arrogavit, credentiarias suas suae serenissimae celsitudini, in electorali solio locatae, nescio quo fastu stans offerre recusavit [5]), abituriens autem sese mitiorem praebuit."

„Alle und jede in den Ämbtern gefallene Verpflegungsgelder seindt krafft absonderlich ergangenem Befeel dem Herrn Generalkriegscommissario [6]) zu seiner Distribution einzuliefern anderweit verordnet, und alle vorige Assignationen uffgehoben."

---

1) Über Lazarus Kittelmann: Mitteilungen der Masovia 14, S. 11.

2) Von der Hand Tettaus überschrieben. — Es stand ursprünglich „Klopman". Aus Bartholomäus Wolfsbergs Berichten an den König Karl X. findet sich einiges für diese Zeit gedruckt vor in den Mitteilungen der Masovia 14, S. 36 ff. Ein Schreiben Tettaus d. d. Ragnit, 6. August 1656 an die Oberräte zu Königsberg wegen eines russischen Kuriers Sobolewski, siehe ebenda 14, S. 22—23.

3) In der Vorlage offen gelassen.

4) Bogdanov; vgl. Mitteilungen der Masovia 14, S. 31 u. 35 ff. Die Verabschiedung Bogdanovs aus Königsberg erfolgte am 23. September 1656.

5) „stans offere recusavit" von Hand Tettaus nachträglich überschrieben. Ursprünglich stand: solio locatae offerens, sed abituriens sese mitiorem praebuit.

6) von Wallenrodt, siehe oben.

„Uff den 9. Octobris seindt die Landrhäte durch die Herren Oberrhäte nach Königsberg verschrieben, den 11. Octobris haben die wenige Anwesende sich angegeben, ihnen gehorsamb die Erscheinung gebührend contestiret, und die Ursach ihres Erforderns erkündiget, worauff die Herren Oberrhäte im nahmen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit solche ihre Anherokunfft und schuldige Bezeugung gerühmet, und eröffnet, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit den Herren Landrhäten eines und das andere vorzutragen entschlossen, solches auch bereits in gewisse Puncta gerichtet, vorjetzo aber wegen allerhand anderweit beykommenden Angelegenheiten solche Proposition annoch nicht geschehen lassen könte, sondern man sich bis zu völliger Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit habenden Gelegenheit gedulden solte, indessen die Anzahl der Herren Landrhäte sich auch verstärcken würde. Nachdhem aber zu solcher Proposition eine Zeit nach der andern verschoben, und die algemeine Landesnoth Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit abermahl vorzutragen hocherheblich befunden, ja ein jedes Moment des Schweigens einen unwiederbringlichen Verlust angedrauet, bevorab durch die Szameiter bereits in den Littauschen Ämbtern allerhand Feindseligkeiten verubet worden, die Tartaren auch anderwerts cum valitissimo agmine rerumque bellicarum omnium apparatu conspicuo bey Oletzko, Lyck etc. im Anzuge begriffen, und also dies Hertzogthumb allenthalben dem Untergang unterworffen befunden, haben die Herren Landrhäte, ehe und man Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit die Proposition an sie gelangen zu lassen gemeinet, umb Audience bey deroselben durch die Herren Ober- und Regimentsrhäte angehalten, so ihnen auch tilatorie versprochen, aber nicht verstattet werden können, dannenhero sie ihrer Schuldigkeit zu sein erachtet, des Landes höchsttrüngender Noth in eigentlicher Bewantnüß der Sachen schrifftlich abzufassen, und dieselbe in unterthänigster Dhemut klagend und flehend vorzustellen, und zu wirklicher Uberreichung derselben abermahlige Audience zu suchen. — Weil aber Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, wie vor also auch nach sich dazu behindert befunden, bevorab des Herrn Graffen von Sluppenbachs[1]) Anbringen und Negociren expediret sein wollen, indessen die traurige Zeitung erschollen, daß von den Pohlen und Tartaren unter dem Commando des Herrn Großschatzmeisters Goënchefsky[2]) die bei Lyck unter dem Commando des Herrn Generallieutenante und Graffen zu Waldeck[3]) bestandene Churbrandenburgische Armée geflüchtet, und das Ambt Lyck, Oletzko, Angerburg etc. mit Brennen und Plündern, auch mit dienstbarem Wegführen der Leute, ufs jämmerlichste und grausambste verheeret, haben die Herren Landrhäte, damit sie ihr Gewissen bey Gott und der Nachwelt befreyet machen mögen, die Herren Oberrhäte unableslich angefallen, und sie

1) Vgl. die Publikation des Grafen A. von Schlippenbach über die wichtigsten Aktionen dieses seines Vorfahren, und Mitteilungen der Masovia 14, S. 40 ff.

2) von Gonsiewski.

3) Graf Georg Friedrich von Waldeck, der Reorganisator der kurbrandenburgischen Armee.

dahin endlich bewogen, daß sie die uffgerichtete hienächst folgende Schrifft Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit persöhnlich uberbracht, und Communicationem ihres Ohrtes in höchstmügender Embsigkeit zu forden, auch selbst Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ufs beweglichste vorzustellen versprochen. Da dan der Herr Cantzler in Warheit seine gegen das Vaterland führende Vorsorge sowol bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit als bey Dhero geheimbten Rhäten und Ministris gar treulich vermercken lassen, und benebenst dem Herrn Oberburggraffen bey Ihrer Wiederkunfft Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit landesvätterlichen Eyffer zu Wiederbringung des lieben Friedens sancte contestiret, und den Herren Landrhäten zu ihrer und derer sämptlichen alhie von den Ständen Anwesenden Audience neue Hoffnung ertheilet. Inzwischen die Herren Landrhäte, damit sie ihres Theils alle dasjenige, so an Sorgfalt und Wachsamkeit von ihnen erfodert werden könte, gebührend beobachten und kein Augenblick daran verabsäumen möchten, nachgehende Schrifft uff zuvor erhaltene Audience bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, meiner gnädigen Frauen, durch einen Außschus von allen Ständen, — indhem der meiste Adel leider naher Königsberg geflohen —, den 16. Octobris in Dhero Gemach uberreichet[1]), und dabey allerhuldtreichen landesmütterlichen Intercession und Forderungk gnädigst versichert worden, daß es in Warheit zu unsterblichem Ruhm bies uff die Nachfarn allewege beybehalten sein muß[1]). Woruff folgendts den 18. Octobris Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, mein gnädigster Herr, in dhem Gemach, und in Anwesenheit Dhero Oberhofmeisters Herrn Schwerinen[2]), der anwesenden Landtschafft gleichmeßige gnädige Audience verstattet[3]), auch dabey mit Annehmung anderweit ufgerichteter unterthänigster Bitschrift Dhero landesfürstliche Neigung zu Wiederuffrichtung des verlohrnen Friedens gar feyerlich bezeuget, alle Mügligkeit verheißen, und bey vorfallender Begebenheit mit den Landrhäten zu communiciren, gnädigst sich veranlasset. Den 19. Octobris seindt uff abermahliges Anregen die Herren Landrhäte bey den Herren Oberrhäten gewesen, berichtet, daß, wen Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit ihnen alhie vorjetzo nichts zu proponiren hetten, sie, und insonderheit die Haubtleute, zu Beobachtung dessen, so ihre Schuldigkeit in den Ämbtern erfodert, nicht ein geringes alhie verabsäumeten, bittend, damit sie bey so gestalten Sachen nicht vergeblich alhie uffgehalten sein möchten. Worauff ihre Timission erfolget, dergestalt daß bey anderweit einfallender Nothwendigkeit Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Landrhäte wieder anhero zu betagen entschlossen. Sobaldt aber das obstehende

1) Am Rande nachgetragen: „Capitaneus Rastenburgensis verba fecit. — Ex consilio terrestri praesentes fuere Capitaneus Rastenburgensis, capitaneus Ragnetensis, capitaneus Bartensis et capitaneus Marienwerdensis“.

2) Otto von Schwerin, der spätere Oberpräsident, Staatsminister des Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

3) Am Rande nachgetragen: „Wolfgangius a Kreitz, capitaneus Brandenburgensis verba fecit“.

Treffen bey Lycha[1]), worinnen der Fürst Radzivil gefangen worden, vorgegangen, hat Herr Goënschefsky[2]) zur Friedenshandlung 2 Cavalliers anhero abgefertiget, auch nachgehendts Seine furstliche Durchlauchtigkeit der Ermländische Bischoff intermediatorias partes zu vertreten, oder vielmehr die behörige Präparatoria zu machen, nachdhem hievor ein Pater[3]) societatis Jesu vorangeschicket gewesen, abgereiset, welchem der Französische Gesandte monsieur de l'Ombres gefolget, auch die Herren Staden[4]) nicht wenigk cooperiret, Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit aber sambt dem gantzen Hoffstad, weil die Pest allerdings uf Dhero Residence an einem Tapicirer ausgebrochen, nach Neuhaus[5]), und endlich nach Labiau, in höchster Eylfertigkeit ufgebrochen.

Den 28. Octobris ist Herr Landvogt zu Schacken Baro ab Eulenburgk[6]) als Gesandter zu dem Moscovitischen Czaren wieder zu Schacken ankommen, und den ...[7]) Novembris alhie angelanget in Königspergk.

Auß denen Ämbtern Oletzko, Lyck, Rein Dörffer von den Pohlen und Tartaren eingeäschert, Persohnen mänlichen und weiblichen Geschlechts, Adel und unadelichen Standes, gefangen von den Tartern weggeführet. In den Ämbtern Ragnit, Insterburgk und Tilsith außerhalb Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Vorwerke und anderer adelichen und Cölmischer Leute Höffe, Dörffer von Szameiten geplündert und fast ingesambt bies uff etzliche wenige Häuser darinnen in die Asche geleget, gestalt denn auch der Flecken Ragnit, bieß uff wenige Wohnungen, den 21. Octobris unter dem Commando des Crispinen eingeäschert, nachdhem er mit Plündern und Brennen in dem Uber-Mümmelischen Creise selbigen Ambtes den 21. Septembris den Anfang gemachet.

Den 17. Octobris hat der Moscoviter die Belagerung vor Riga uffgehoben. Den 24. Octobris, nachdhem Herr Generallieutenant und Graff zu Waldeck seine dissipirte Völcker colligiret, und Herr Generalfeldzeugmeister und Graff Steinbock Schwedischer seiten zu ihm gestoßen, ist mit dem Herrn Goënchefsky abermahl ein Treffen zu Wagenschoß gehalten[8]), daselbst bey 600 Pohlen niedergemachet, und Fürst Radzivil wieder salviret, auch den 27.[9]) Octobris alhie in Königspergk angelanget. Die Tartern aber seind bey diesem Treffen nicht gewesen, sondern bereits zurückgekehret, wie obstehet, mit Abführung großen Guttes und so vieler tausendt unschuldiger Seelen.

---

1) Lyck.

2) von Gonsiewski schloß bald darauf mit den kurfürstlichen Unterhändlern den wichtigen Vertrag von Wirballen: Mitteilungen der Masovia 14, S. 127.

3) Nowieski. Das Nähere siehe bei Pierre des Noyers, Lettres 1655—1659. Berlin 1859, S. 263.

4) Holland.

5) Neuhausen.

6) Jonas Kasimir Freiherr zu Eulenburg; vgl. Mitteilungen der Masovia 14, S. 111 u. 124 ff.

7) In der Vorlage offen gelassen.

8) Auch bei Rauchbar, Georg Friedrich von Waldeck I, S. 143 wird das gegen Gonsiewski gelieferte zweite Treffen als dasjenige bei Wagenschoß bezeichnet.

9) Nachträglich korrigiert 25.

Den 28. Octobris ist Herr General und Graff Königsmarck mit unterschiedlichen Oberofficirern und mit etzlichen hundert Centner Pulverß, auch uber 200 geworbener Soldaten, zu Dantzig eingebracht, nachdhem er zu Königlicher Majestät in Schweden sich zu begeben entschlossen gewesen, gestalt dan auch bemelte Stadt Dantzig unterschiedliche reich beladene Schieffe oder Gefäße, so in Schweden gehen sollen, kurtz vor diesem eröbert. Eodem die Herr Reichßcantzler Ochßenstirn [1]) zu Frauenburgk Todes verblichen.

Den 6. Novembris Herr Obriste Schoneich [2]), nachdem er zu Landtschutz commendiret, und uff unterschiedliche uberstandene Sturme sich endlich Seiner Koniglichen Mayestät zu Pohlen sambt den seinigen uff Gnade und Ungnade ergeben, zu Königspergk alhie wieder angelanget, und von besagter Königlichen Mayestät sambt seinen Officirern ingesambt ohn Rantzon losgelassen, die Knechte aber untersteckt worden, nachdem er und seine Officirer, und zwar dieselben, so Preußen gewesen, mittelst einem cörperlichen Eide, nimmer wieder die Crohn Pohlen zu dienen versprochen, diejenige, so auswertiger Nation befunden, innerhalb Jahres und Tages wieder Konigliche Mayestät und die Crohn Pohlen sich nicht brauchen zu lassen sich verpflichtet.

Den 6. Novembris Herr Höverbeck, nachdhem er von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit besonderlich zur Fortstellung der Tractaten erfordert, wieder in Preußen angelanget.

Den 11. Novembris seindt gewisse Deputirte von Koniglicher Mayestät zu Schweden an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit —, nachdhem die zu Brandenburgk mündlich uffgenommene Conference behindert worden —, zu Labiau angelanget, und Herr Generalfeldzeugmeister Sparr mit einem Theil der Infanterie und der Artillerie dem Herrn Großschatzmeister Goënchefsky, so bey Wirbalova sich mit einer starcken Armée befunden, entgegen zu gehen, sambt einem Theil der Cavallerie, in die Littausche Ämbter uffgebrochen.

Den 9. Novembris [3]) der Moscovitische Gesandte mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit einen beständigen Frieden zu schlüßen, und zugleich mit der Crohn Schweden die Friedenstractaten mittelst Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Intermediation vorzunehmen, zu Labiau angelanget, und Audience gehabet. Indessen aber nichtß destoweniger vom Moscovitischen Czaren auch ein Gesandter, die Ratification der zu Wilda [4]) getroffenen Friedenshandlung einzuhohlen, an Konigliche Mayestät zu Pohlen und die Crohn abgeschickt worden.

Den 11. Novembris Herr Präsident Kleist zu Fischhausen ankommen, sich zu Koniglicher Mayestät in Denmarckt zu begeben [5]), und

---

1) Oxenstjerna, oben S. 249, 252.

2) Georg von Schönaich († 1664), Chef eines Dragonerregiments; vgl. Mitteilungen der Masovia 13, S. 9, Anm. 1.

3) Im Manuskript verschrieben: Octobris. Der russische Hofjunker Johann Francbekov hatte schon am 7. November beim Kurfürsten in Labiau Audienz: Mitteilungen der Masovia 14, S. 128.

4) Wilna.

5) Über die Beziehungen zwischen Kurbrandenburg und Dänemark im Jahre 1656: Mitteilungen der Masovia 14, S. 43 ff.

vermutlich darob zu sein, damit Konigliche Mayestät und die Crohn Denmarckt wegen ihres ratione commerciorum an der Conservation des Hertzogthumbs Preußen hafftenden Interessé nicht Hand abziehen, sondern zu glücklicher Vermittelung der Polnischen und Schwedischen Tractaten ihre Vermügenheit sambt andern Interessenten auch anlegen mögen."

(Für Dezember 1656 bis April 1657 fehlen Aufzeichnungen von Tettaus. — Er fährt dann fort):

„**1657**, im Majo. Bey Negocirung des Ungrischen Abgeordneten, Herrn Lisola[1]), und bey Anwesenheit des Herrn Ermländischen Bischoffs[2]), die wenig anwesende Landrhäte folgende Schrifft abgefasset[3]), aber dieselbe von einem und dem andern damahls zu ubergeben bedencklich gefunden und, quoad calcar aliunde adjiceretur, sese penitus expectorandi, annoch in etwas anzuhalten geschlossen worden. Auch ist Ragozky[4]) mit einer starcken Armée in Pohlen gerücket, mit Brennen, Rauben und Morden große Grausamkeiten verubet, große Verwüstungen gemachet, ja nichts unterlassen, so feindtselig erdacht werden magk. Im Beschluß des Maji Herr Doctor Jehna[5]) von hier abgereiset, damit er dem Reichß- und keyserlichen Wahltage beywohnen möchte, mit Ihrer fürstlichen Gnaden Herrn Graff Mauritz von Nassau[6]), Hochmeistern des Johanniterordens, und mit Herrn Verwesern von Löben zu Berlin sich zusammenzuthun. — Im Junio ist eine Heeresmacht vom Könige in Ungarn von 10,000 Mann unter dem Commando des Herrn General Hatzfeldts der Crohn Pohlen zum Succurs angelanget. Im Junio Herr Höverbeck wieder von hier in die Churmarckt Brandenburgk dimittiret, hingegen Herr Cantzler Somnitz[7]) auß Pommern anhero gefodert, und angelanget. Sodann ist Obrister Dhemut, welcher im Bischoffthumb Ermlandt zu werben gehabet, nebenst andern Officirern, worunter auch Capitainlieutenant Gattenhöffen, so hievor unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Armée gedienet, sich befunden, anhero von Allenstein zur Hafft gebracht worden, aber endlich dimittiret und frey gelassen; und ist in diesem Monat Warsau[8]) von den Cosacken

1) Franz Freiherr von Lisola, der bekannte österreichische Staatsmann. Zahlreiche Kriegsakten zur Geschichte der Jahre 1656 und 1657 (besonders Einfall der Tataren) siehe im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg, Briefarchiv V, 38, 26—29.

2) Wenzeslaus von Leszczynski, Bischof des Ermlands, 1644—1659.

3) Das betreffende „Bedenken" ist, da die Abfertigung unterblieb, im Folianten 667 nicht zur Niederschrift gelangt. Auch bei Breysig ist vom Februar bis August eine Lücke in den Akten vorhanden.

4) Über das zweifelhafte, mehreren Parteien sich zuwendende Verhalten des Fürsten Rákóczy von Siebenbürgen im Jahre 1656: Mitteilungen der Masovia 14, S. 21.

5) Der Geheime Rat Friedrich von Jena, kurbrandenburgischer Diplomat.

6) Johann Moritz Fürst zu Nassau, Herrenmeister der Ordensballei Brandenburg in den Jahren 1652—1679, seit 29. Oktober 1647 auch kurbrandenburgischer Wirklicher Geheimer Rat und Statthalter von Kleve, Mark und Ravensberg. Er starb am 20. Dezember 1679 zu Bergenthal bei Kleve: A. v. Winterfeld, Geschichte des ritterlichen Ordens St. Johannis. Berlin 1859, S. 736—741.

7) Lorenz Christoph von Somnitz, Kanzler des Herzogtums Pommern.

8) Warschau.



gantz und gar demoliret und außgebrandt. — Im Julio ist unsere Armée allererst zu Felde gegangen, Tycozin wieder erobert worden, unter Commando Herrn Generalfeldzeugmeistern von Sparren. Seine Konigliche Mayestät in Schweden hat dhero Völcker ingesambt außer dhenen, so zu Besatzung in Cracau unter dem Generalmajor Würtz, und in Posen, dann in Elbing, Marienburg, Mewe, Graudentz und dem Dantziger Haubte nöthig gewesen, zusammengezogen und dem Könige in Denmarckt[1]), welcher bereits ins Stifft Bremen gerücket, auch bereits etzliche Schwedische Schieffe in der Oostsee weggenommen, entgegenzuziehen und zu wiederstehen, gantz Pohlen quitiret. Doch haben im Junio und Julio die Dähnischen Waffen solch Progreß gehabet, daß sie das Stifft Bremen und Fehrde eingenommen. Auch ist im Julio, nachdem ein Ungrischer Abgeschickter, Herr Lisola[2]), bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit einkommen, und zu dem künfftigen Reichs- und Waaltage des Keysers, Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Affection gesuchet, danebenst die Vermittelung des Friedens zwischen höchstgedachter Churfürstlicher Durchlauchtigkeit und der Cron Pohlen uff sich genommen, im Gegentheil von Französischer seiten Monsieur d'Avancourt pro continuando contra Poloniam bello angelanget, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit allerhand Offerten an Gelde und Manschafft vorgetragen, haben die damahlß ohngefehr anwesende Landrhäte, weil Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sie persönlich nicht antreten können, bey den Herren Oberrhäten sich angegeben, und gebeten, sie möchten an ihrem vermögenden Ohrte, nachdhem sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit täglich in Person anzutreten die Gelegenheit vor sich hatten, vorjetzo dahin invigiliren, damit Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die Mittel, so zum Frieden bedienlich, ergreiffen, und bey vorgehenden Tractaten dieser Lande wolhergebrachte Freyheiten und Gerechtigkeiten unverrückt beybehalten bleiben möchten, welches sie auch an sich genommen, und zu beobachten versprochen; folgendts aber, und mehrer Sicherheit halber, insonderheit damit die Landrhäte in keinem Stücke an sich etwas erwinden lassen mögen, nechstgehende Schrifft ausgefertiget, und den Herren Oberrhäten, weil die Landrhäte zur Audience nicht gelangen mögen, zu behöriger Insinuirung zugestellet worden":

(Es schließt sich der Wortlaut des in K. Breysig's Veröffentlichung fehlenden Wortlauts des Spezialbedenkens der Landräte — undatiert, aber sicher vom Mai 1657 — an. Die Einführungsworte lauten: „Euer Churfürstliche Durchlauchtigkeit, alß einen christlichen, hochlöblichen und friedliebenden Potentaten, umb möglichste Beförderung des hochgewünschten Friedens mit der Cron Pohlen ....“). — „Den 29. Julii haben die anwesende Herren Landrhäte Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit uber der glicklichen Geburt des Churprintzen durch den Herrn Jonas Casimir von Eulenburgk[3]), welcher naher Brandenburgk

1) König Friedrich III. von Dänemark.
2) Der Obige.
3) Für die Beziehungen, die in den späteren Jahren noch zwischen Tettau

in des Herrn Wolff von Kreytzen Stelle, so dem Herrn Obermarschall von Kitlitz succediret, damahls versetzet, in der Thorstube vor der Predigt gratuliret. — Auch ist im Julio abermahl durch des Goënchefsky [1]) Armée ein Einfall ins Ragnitische und Insterburgische geschehen, wodurch, nachdem alles, so begegnet, mit Feuer und Schwert niedergeleget worden, besagte beyde Ämbter [2]), und absonderlich Ragnit, fast in gentzlichen Ruin gerahten. Weswegen der Ungrische Herr Abgesandte Lisola und Herr Somnitz von seiten Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zum Herrn Goënchefsky gereiset, sich darüber beschweret, Herr Göonchefsky sich entschuldiget, und endlich ein Stilstand der Waffen durch sie verhandelt, und anderweit heimliche Communication beschehen, davon, wie hievor in allem andern, die Landrhäte keine Nachricht, als ex conjecturis und ex consequenti haben mögen." (Es folgt die in Altpreußische Monatsschrift 46, Seite 493 genannte Supplik der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten vom 25. August 1657 betreffs der Schotten und andern Ausländer).

„Wegen allerhand Simulteten, zwischen Herrn Generalmajorn Kannenbergk und Herrn Generalmajorn Dörffling, ist Herr Generalmajor Kannenbergk Gouverneur zu Minden worden, und von hier dahin abgereiset, Herr Generalmajor Dörffling aber Generallieutenant worden [3]) und die Cavallerie commandiret, und Herr Obrister Görtzke den Generalwachtmeisterplatz vario multorum ambientium molimine erhalten, wie denn auch dem Herrn Generalmajor Kannenbergk zu seiner gentzlichen Satisfaction der Generallieutenanttitul zugleich bey seinem Abscheide conferiret worden. Nachdhem Monsieur d'Avancourt wieder abgereiset, ist Monsieur Blondel von Französischer Seiten, ut animus serenissimae celsitudinis occupari posset, in dessen Stelle wieder alhie ankommen.

Den 1. Septembris unsere Armée bey Wainrowa (?) [4]), und nachdhem ein Stilstandt, wiewol indefinito tempore, und bis uff fernere Ordre ausgeblasen worden, uffgebrochen, sich durch Podlaschen zurückgezogen, und bey Johansburg sich gesetzet, folgendtß im Oberlande, bieß die Brücke uber die Weyßel verfertiget, einquartiret worden, wodurch das Oberland auch die letzte Ölung empfangen, und die Armée außer dem Corpo, so alhie verblieben, allererst den 27. und 28. Octobris uber die Weißel uberkommen.

---

und dem Amtshauptmann zu Brandenburg, Jonas Kasimir Freiherrn zu Eulenburg, bestanden haben, ist ein Schreiben bezeichnend, das Eulenburg d. d. Brandenburg, 9. August 1660 an von Tettau, damaligen Landvogt von Fischhausen, jedoch zu Königsberg befindlich, richtete, und das am Schluß des Folianten 667 originaliter beigefügt sich vorfindet. Eulenburg entschuldigt sich darin, daß er wegen der Pest, die zu Brandenburg in zwei Wohnhäusern aufgetreten ist, die Reise nach Königsberg augenblicklich nicht machen könne.

1) Vinzenz Corvin von Gonsiewski, der schon genannte Großschatzmeister Polens.

2) Vorlage: „gentzliche".

3) Im Patent für den Generalleutnant Georg Derfflinger vom 11. Juni 1657 war noch besonders vermerkt, daß inbetreff des Ranges, des Kommandos und Avancements ihm kein anderer vorgezogen werden soll.

4) In der Vorlage undeutlich.



Den 1. Septembris des Herrn Graffen zu Waldeck[1]) Regiement zu Pferde, so nebest ihm in Pommern gehen sollen, bey Mewe von den Dantzigern geschlagen, aber bey hinzukommendem Schwedischen Succurs die Dantziger den kürtzern gezogen, Graff von Waldeck aber naher Halberstadt una cum comite Sluppenbachio[2]), navi Pomeraniam usque vectu, zuvor sich begeben als Stadhalter daselbsten.

Den 4. Septembris die Herren Landrhäte von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, weil sie mit dhenenselben in hohen Angelegenheiten zu communiciren hatten, verschrieben, und den 7.[3]) zu der Proposition durch den Herrn Cantzler in der Oberrhatstuben der Anfang gemachet, wie folget: Es hetten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit aus unumbgänglichen und dem gantzen Lande hochangelegenen Ursachen die Herren Landrhäte und die 3 Bürgermeistere aus den 3 Städten Königspergk, weil sie in höchster Geheimb sich mit denselben zu berahten hetten, in solcher Eyl beruffen wollen, und weil solches aus allerhand Erhebligkeit eine Zeit hindurch annoch in Verschwügenheit beruhen müste, zuvor sich dessen besichern wollen, und dannenhero gnädigst gesinneten solches mit Handstreckung uffs neue zu bestärcken und zu bestetigen. Worauff die Herren Landrhäte und gedachte 3 Bürgermeistere anfangs bestürtzet worden, und gebeten, Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit möchten in Dhero getreue Rhäte und Diener, welche ihren Eidt und Pflichte vor sich haben, kein Zweiffel setzen, und weil ihnen in dhenen anvertrauten Sachen das Silentium ohnedem obgelegen, keine Difference hiedurch vermercken lassen, sondern festiglich trauen, daß, wie sie durch den Handschlag nicht mehr als durch den geleisteten Eid gehalten sein könten, daß sie auch ohne solche Verneurung zu aller Pflichtschuldigkeit sich allewege veranlasset halten, und einfinden würden, worauff der Herr Cantzler solches an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hinterbracht, indessen das Logement, so die Hertzogin auß Churland betreten, einzunehmen uns angedeutet worden, woselbst Herr Oberburggraff und Herr Obermarschal in Person von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit abgeschicket kommen, und anfangs in gemein eröfnet, daß solches Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht aus einigem Mistrauen gegen sie und gegen ihre bekante Dexteritet, sondern damit sie untereinander desto mehr verbunden, und solches uff keinerley Weise propuliret werden möchte, vorjetzo ins Werck zu richten vor nöthig befindeten, Solches auch öfters bey Dhero Rhäten in gar geheimen Sachen zu uben gewonet wehren, folgendts dem Herrn Directori in geheimb, endlich (civitatibus[4]) exclusis) den Herren Landrhäten ingesambt entdecket, daß dieses wegen dehrer von Städte, so hiezu mit beruffen sein, und besorglich das Silentium gegen die Ihrigen in Vergessen stellen möchten, eigentlich erfunden, solches, aber weder jetzo noch künfftig zu einigem Nachtheil ausschlagen oder gemeinet sein solte,

1) Georg Friedrich Graf von Waldeck.
2) Der oben genannte Graf Schlippenbach.
3) Korrigiert aus 6.
4) Vorlage: „civitatatibus“.

worauff in solcher Beschaffenheit die Erklehrung allerseits erfolget, daß, weil Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hiedurch aus besonderen Gnaden mittelst Dhero Handkus dhenen Herren Landrhäten und anwesenden Bürgermeistern zu mehrer Eröffnung aller Pflichtschuldigkeit einen solchen neuen Zutrit verstatten wolten, daß es nicht anders als in unterthäniger Wilfärigkeit, so oft es Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit belieben wolte, uff- und angenommen und werkstellig gemachet werden solte, angemercket kein kräftiger Bandt des bestendigen Vertrauens zwischen der Herrschafft und Unterthanen geknüpffet werden könte, als wenn sie unter einander sich in Landesangelegenheiten selbst besprechen und unterreden möchten. Welches dann Herr Oberburggraff und Herr Obermarschal an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zurückgebracht, und uff der Thorstube[1]), da Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit gar allein gewesen, auch die Thüre allewege geschlossen worden, dem Herrn Cantzler in Beysein des Herrn Oberburggrafen und Herrn Obermarschal proponiret, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit Gnaden vermercketen, daß die Herren Landrhäte und 3 Bürgermeistere uff beschehenes gnädigstes Ansinnen sich unterthänigst einfinden wollen, und in höchster Verschwiegenheit, so ihnen beygebracht werden solte, bey sich zu behalten erböttig wehren, worauf zu völliger Sicherung dessen manus et osculatio erfolget, und Herr Cantzler vortgefaren, daß ihnen auch menniglich wissend wehre, nachdhem diese Lande uber Verhoffen in einen grausamen Krieg und darauff erfolgete gegenwertige Ruin gesetzet, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit alsoforth und jemehr und mehr dahin sich befließen, damit der verlorene Friede wiedergebracht werden möchte, welches bishero, ungeachtet aller angelegten Embsigkeit, keines weges zu Werck gerichtet werden können, nuhmehro aber uff Polnischer seiten einige gutte Hofnung sich erblicken ließe, dherer gegenwertig man sich billich zu bedienen hette, solches alles aber also bewand wehre, das es ohne Offension eines oder des andern Theils nicht beschehen könte, also gar das wir entweder mit der Cron Pohlen — die Schweden ausgeschlossen —, Friede gemachet, oder der Bündtnis, so Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit der Cron Schweden getroffen, ferner nachgesetzet werden müste, uff einer und andern Seiten allemahl Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit und Dhero Lande in Gefahr und Feindseligkeit geraten könten, und zwar das wenn die Waffen wieder die Cron Pohlen ferner gefüret werden solten, das wenige übrige Theil dieses Landes, ehe man sich davor hütten würde, in Rauch und Dampff uffgehen müste, anderer Seiten vor Schweden bey ereugender Gelegenheit ein gleichmeßiges vorstoßen könte. Angemercket, die Schweden das geringste Einlassen mit der Cron Pohlen vor eine Contravention dessen, so Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mittelst einem gewissen Pacto uffgerichtet, halten und annehmen würden, — welches Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigene Worte, womit Seiner Durchlauchtigkeit Herr Cantzler in seiner Rede gleichsam interumpiret, gewesen sein. Indessen aber bey

1) Nämlich das Gemach über dem Südportal des Schlosses.



so zweiffelhafftem Stande dennoch dasjenige, so am zuträglichsten ist, zu ergreiffen sein wolte, als wenn Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit von denen Herrn Landrhäten und den Herrn Bürgermeistern dero einrächtiges Bedencken, wohin Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich hinzuwenden, und wie entweder mittelst der Neutralitet oder anderweit der liebe Friede wiedergebracht werden möchte, fordersambst gewertigk. — Wan dan hiebey uff alle Begebenheit neue Anstalt verfüget werden müste, wie und welcher gestalt diejenigen Völcker, so im Lande zu dessen Bewarung verbleiben müssen, versehen und verpfleget sein mögen, Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit aber ehstes Dhero hohen Angelegenheit nach sich anderweit erheben müßte, und hierinnen fordersame Entschlißung verstattet werden wolte, würden Sie gleichfals in müglichster Sorgfeltigkeit und uffs eylfertigste dahin bedacht sein, damit zureichende Mittel zu der alhie verbleibenden Soldatesca gefunden werden mögen. Worauf durch Herrn Haubtman zu Brandenburg als Directorem des Landtrhats nach genommenem Abtrit geantwortet, das die anwesende Landrhäte und Bürgermeister, allewege ihrer Schuldigkeit sich erinnernd, dasjenige so von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ihnen anvertrauet, in geheimer Bewarung zu halten an sich nichts erwinden lassen, dabey auch in höchstmögender Eylfertigkeit und Uffrichtigkeit, was zu Beforderung des lieben Friedens gehörig, durch ihr Bedencken zu eröffnen gar geneiget, erfreuten sich gar unterthänig, das Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Dherer Landrhäte Schriffte, so sie in diesem Stücke unterschidlich, und so offt als sie es dazu bringen können — alles andern Absehens ungeachtet —, treulich abgefasset, in gnädigste Consideration nuhmehro gezogen, nicht zweifelendt, der höchste Got solche friedliebende Neigung durch gutte wolmeinende Vorschläge ferner bestetigen und also gedeyhen lassen werde, das der algemeine Friede daraus erwachsen könne, wozu sie dan auch, die anderweit begehrte Mittel betreffend, damit die alhie bleibende Soldatesca ihr Tractament haben möge, alle mügliche und nötige Anstalt zu suchen ihres Ohrtes, so viel an ihnen ist, nichts ermangeln lassen wolten. Dabey unterthänigst gebeten irgend zu entdecken, worauf sie ihr Bedencken in dem ersten Punct eigentlich gründen solten, weil ihnen gar nicht wissend, was bishero vieleicht vorgangen. Worauf Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit theils selbst, theils durch den Herrn Cantzler wiederholet, das sie darinnen ihre Meinung, wie Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit und diese Lande zum Friede gelangen mögen, beysamen tragen, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu ihrer endlichen Erklerung vorlegen solten.

Endlich haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu dhenen drey Bürgermeistern sich absonderlich gewendet und, den ersten Punct geheimb zu halten, sie abermahl angeredet, den andern Punct aber, als das Subjectum dieser Betagung, damit der Verdacht im übrigen gehoben sein könne, auszugeben und, wie gewönlich, zu seiner Zeit an die ihrigen zu hinterbringen, Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Abreise aber annoch, so viel müglich, bey der Gemeine verschwiegen halten, und im Vertrauen einem und dem andern nur dieselbe zu ent-



decken erinnert sein wolten; tunc dimissio facta, et manus osculatio pignoris loco pro observando silentio et taciturnitate subsecuta; nachgehendts aus dem Mittel der Herren Landrhäte zwey abgeschicket, bey den Herren Regiemtsrhäten Ansuchung gethan, ob sie ihres Ohrtes, und zwar nach dem Exempel, da der König in Schweden vor der Stadt mit seiner Armee gestanden, geschehen, ihr Bedencken in causa hac communi et tam ardua diesmahl auch nicht vorgängig eröffnen wolten, weil den Herren Landrhäten garnicht wissend, was bereits hierinnen vorgegangen sein möchte, und ob sie in dem ersten Puncte ihr Bedencken insbesondere und votis seortim, oder conjunctim mit den drey Bürgermeistern, einrichten solten. Worauf die Herren Oberrhäte ihr Bedencken, weil sie proponiret, zu eröffnen bey sich angestanden, in einem und dem andern aber per indirectum Communication zu thun nicht unterlassen wolten. Bey welcher Unterredung dherer aus dem Mittel der Herren Landrhäte mit dhenen Herren Oberrhäten allerdings die Secretarii inzwischen aus der Oberrhatstube uff Befeël gegangen. Sonsten die Herren Oberrhäte vermeinet, das, wie die Herren Bürgermeister nicht nomine civitatum alhie erschienen, die Herren Landrhäte auch nicht als der erste Standt, sondern als Rähte betaget wehren, und also ingesambt ihre notam zusammenziehen, und ein Bedencken daraus, den ersten Punct betreffendt, abfassen könten. Königsberg, den 8. Septembris [1]).

Darauf haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit resolviret, uff den 24. Septembris in der Eyl eine Convocation außschreiben zu lassen, und sol dieselbe vor Dhero Uffbruch innerhalb 6 Tage geendigt werden. Indessen sind Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit den 14. Septembris mit Herrn Lisola, Königlich Ungarischem Gesandten, und Dhero geheimbten Rhäten, Herren Schwerin, Somnitz, nach Welau gereiset, daselbst mit Herrn Goënchefsky wegen der Friedenstractaten zu schlüßen.

Den 25. Septembris ist in Gegenwart Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dhero Rhäte und Hofstadt nachfolgende Proposition durch den Herrn Cantzler Kospoth im Moskowitischen Gemache beschehen [2]).

Nach beschehener Proposition und darauf erfolgete Beantwortung in generalibus die Landschafft in dem Moscowitischen Gemache von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zur Taffel behalten, und also bezerhet worden, das den folgenden Tagh nichts vorgenommen worden.

Den 27. Septembris haben die Herren Landrhäte per maiora endlich einhellig geschlossen, das wegen des so augenscheinlichen Ruin des Landes kein Hubenschoß zu willigen, sondern weil vermöge der

1) Folgt das Bedenken der Landräte und der drei Bürgermeister mit dem Anfang: „Es ist nicht Menschenwerk“: hierfür ist bei Breysig XV, S. 388 bis 389 nur eine ältere Supplik der drei Städte Königsberg vom 22. August 1657 gedruckt, ferner noch ein zweites undatiertes Bedenken der Landräte, betreffend die Defension des Landes, und wie die zurückbleibenden Kriegstruppen zu verpflegen wären.

2) Die Proposition, ganz von der Hand von Tettaus in dem Folianten 667 geschrieben, hat die richtige Datierung: Königsberg, den 25. September 1657. — Nach anderer Vorlage findet sich der Wortlaut mitgeteilt bei Breysig, Urkunden und Aktenstücke XV, S. 389—391.

Proposition die Accise zur Defension nicht zureicht, die Accise ex nunc uffhören, und anstatt derselben die Anlage, wie dieselbe anno 1627 ublich gewesen, uff ein Jahr lang ergehen soll, doch mit allen Conditionen, das dieselbe aus allen Ständen von den Castenherren administriret werde."

Ein ungedruckter Brief Blüchers aus dem Jahre 1798

Mitgeteilt von Adolf Hasenclever

Den hier veröffentlichten Brief fand ich unter den in Ehringhausen bei Remscheid ruhenden nachgelassenen Papieren meines Urgroßvaters Josua Hasenclever[1]); er wird ihn aus der Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters, des im Jahre 1820 verstorbenen Kaufmannes Johann Gottfried Hasenclever[2]) in Frankfurt a. Main, übernommen haben.

Woher die Bekanntschaft zwischen Blücher und seinem Frankfurter Korrespondenten stammt, ob sie erst durch das Dienstverhältnis des Sohnes in Blüchers Regiment geknüpft worden ist, oder ob sie schon älteren Datums war, vermag ich nicht anzugeben; da Johann Gottfried Hasenclever bis zum Jahre 1798 nicht politischer Korrespondent Blüchers gewesen ist[3]), wird man annehmen müssen, daß frühere Beziehungen nicht bestanden haben; die Möglichkeit bleibt bestehen, daß die Zugehörigkeit beider zum Freimaurerorden von Anfang an eine etwas mehr persönliche Note in den Briefwechsel hineingetragen hat. Zunächst handelt es sich lediglich um den Wunsch des Vaters, seinen Sohn Johann Heinrich[4]), welcher als Carabinier seit $4^1/_2$ Jahren, ohne besondere Anerkennung von seiten seiner Vorgesetzten gefunden zu haben, in Blüchers Regiment Dienste getan hatte, die Entlassung aus dem Militärverhältnis zu erwirken, um ihn einen anderen, den kaufmännischen Beruf, ergreifen zu lassen[5]). Da jedoch der Vater nicht

1) Vgl. über ihn meine biographischen Mitteilungen in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 1 ff., sowie Josua Hasenclever: „Erinnerungen aus meinem Leben". (Als Manuskript gedruckt.)

2) Geb. 1743 in Remscheid; gest. 1820 in Frankfurt a. M.; nähere biographische Angaben vermag ich über ihn nicht zu bringen.

3) Blücher an Johann Gottfried Hasenclever. Münster, 2. Oktober 1798 (Kanzleihand, mit eigenhändiger Unterschrift und Nachschrift): „Für die mir gefälligst mitgeteilten politischen Nachrichten sage ich Ew. Hochedelgeboren meinen verbindlichsten Dank. Dieselben würden mich außerordentlich verbinden, wenn Sie mir von Zeit zu Zeit, womöglich alle 14 Tage, die Neuigkeiten, welche Sie dort zu erfahren die beste Gelegenheit haben, gütigst mittheilen wollten; wobei ich noch anmerken muß, daß für dergleichen Briefe ich allein das Postgeld tragen müßte."

4) Geb. 1773, gest., als Handelsmann in Frankfurt a. M., 1810.

5) Blücher an Johann Gottfried Hasenclever. Münster, 20. Juli 1798. (Kanzleihand mit eigenhändiger Unterschrift): „Es thut mir sehr leid, daß ich auf Ew. Hochedelgeboren Schreiben vom 10ten d. nicht auf die gewünschte Art zu antworten im Stande bin. Dero Sohn erhält von dem Rittmeister von Hancke

wußte, ob sein Sohn nach dem ungebundenen Reiterleben der letzten Jahre zu diesem Berufe taugen werde, bat er zunächst um eine Beurlaubung von drei Monaten nach Frankfurt, eine Bitte, welche Blücher aus Gründen politischer Natur abschlagen mußte. Daraufhin erfolgte die endgültige Entlassung [1]) Heinrich Hasenclevers unter dem 2. Oktober 1798, begleitet von einem in warmen Tönen gehaltenen Schreiben Blüchers [2]).

Auf das Dankschreiben des Vaters [3]), das zudem noch recht erwünschte Nachrichten politischer Natur aus Frankfurt a. M. gebracht hatte, antwortete Blücher mit dem hier mitgeteilten Briefe, dessen Veröffentlichung keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, zumal wir aus dieser Epoche seines Lebens nur recht wenige unmittelbare Zeugnisse von ihm besitzen [4]).

Weitere Stücke aus dieser Korrespondenz habe ich leider nicht aufzufinden vermocht.

General von Blücher an Johann Gottfried Hasenclever. Münster, 30. Oktober 1798.

Kanzleischreiben mit eigenhändiger Unterschrift.

Hochedelgeborener,
Hoch zu ehrender Herr!

In Rücksicht Ew. Hochedelgeboren habe ich dero Sohn den Abschied mit Vergnügen ertheilet, und wünsche ich nur, daß er deroselben wohlmeinenden Rath und väterlichen Ermahnungen annehmen und gehorsam

---

nicht allerdings die vorteilhaftesten Zeugnisse, und ich kann ihm also zu einer weiteren Erhöhung im Militair nicht behülflich sein. Demselben, so wie Ew. Hochedelgeboren wünschen, auf 3 Monate nach Frankfurt, als an einem Orte, wo fremde Truppen stehen, zu beurlauben, stehet nicht in meinen Kräften. Sollten dieselben dero Sohn in irgend einer andern Carriere besser fortzuhelfen glauben, so will ich in diesem Fall ihm seinen Abschied nicht vorenthalten, so wie ich denselben auch bey meinem Regimente recht gern behalten will, wenn dieß Ew. Hochedelgeboren Gutdünken gemäß sein sollte. Ich werde hierinn es ganz und allein auf dero Willensmeinung beruhen lassen, und hoffe hierdurch einen Beweis zu geben, daß ich mit viel Hochachtung sei

Ew. Hochedelgeboren
g a n tz E r g e b e n s t e r F r e u n d u n d d i e n e r
B l ü c h e r.

(Das gesperrt Gedruckte eigenhändig.)

1) Der Abschied vom 2. Oktober 1798, von Blücher eigenhändig unterschrieben, liegt vor.

2) Besonders Blüchers eigenhändige Nachschrift zu seinem Schreiben vom 2. Oktober zeigt, daß der Carabinier Heinrich Hasenclever sich das persönliche Wohlwollen seines Regimentskommandeurs erworben hatte: „Gott gebe, daß ihr Sohn in der newen laufbahn, worin sie ihn bringen wollen, gantz ihren wünschen entspreche; ich werde gewiß aufrichtigen Antheill dran nehmen."

3) Nicht mehr vorhanden.

4) Vgl. W. v. U n g e r, Blüchers Briefe. Vervollständigte Sammlung des Generals E. v. Colomb (Stuttgart-Berlin 1913), S. 27—29. Aus dem Jahre 1798 ist bisher überhaupt kein Brief Blüchers bekannt geworden.



Folge leisten wollen, alsdann er im Civil-Stande gewiß noch sein Glück machen, ein vorzügliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werden und nicht nötig haben wird, der Trompete zu folgen.

Für die mir gefälligst mitgetheilten interessanten Nachrichten sage ich denen selben den verbindlichsten Dank und ersuche Ew. Hochedelgeboren zugleich, mich in der Folge mit mehreren dergleichen und was sich in dasiger Gegend ereignet, beliebigst zu regalieren, dagegen ich auch nicht ermangeln werde, denenselben die hiesigen Vorfallenheiten mitzuteilen.

Jetzt ist hier alles wieder ruhig, ohnerachtet es vor wenig Wochen den Anschein hatte, daß wir auch aufs neue mit den Franzosen wieder anbinden würden. Um einen Durchbruch der Demarcations-Lienie zu verhüten [1]), welchen die Franzosen zu intendieren scheinen, habe ich einen Theil der unter meinem Commando stehenden Truppen marschieren lassen müssen, inzwischen ist es bis jetzt nur noch bey den Demonstrations geblieben, und das von den Franzosen sich im Coellnischen Sauerlande gesammelte Corps hat sich wieder zurückgezogen. In Brabant [2]) aber so wohl als in Holland herrschet das größte Mißvergnügen und im ersteren haben einige Städte sich schon denen Requisitions der Franzosen wiedersezzet, wodurch besonders in Antwerpen ein großes Blutvergießen entstanden, indem die Einwohner die französische Besazzung gezwungen haben, mit einem Verluste von 800 Mann sich in die Citadelle zu werfen. Der Verlust der Einwohner ist indessen auch beträchtlich gewesen. Im Holland ist gleichfals alles in der größten Gährung, die wahrscheinlich bey den anhaltenden Forderungen der Franzosen ehestens zum Ausbruch kommen möchten.

Es scheint, als wenn das Glück sich jezzt von den Franzosen gewandt und ihre unglückliche Epoche anfängt, bey der ich ihnen nicht viel Gutes prophezeihe, denn da sie zur See ruiniret sind [3]), möchten sie zu Lande wohl schwerlich mehr große Projecte durchsezzen, weil sie durch ihre unbilligen Forderungen sich den Has und die Abneigung aller zugezogen haben. Gutwillig werden wir ihnen unsere Clevischen Länder sicher auch nicht abtreten, und es scheint mir ganz, daß wir nur einen bequemen Zeitpunkt abwarten, um uns solche wieder zu verschaffen, da wir ganz zum Schlagen in Bereitschaft stehen, und im Stillen Zurüstungen machen; so ist unter anderen Wesel verproviantirt und mit mehreren Truppen die Besazzung verstärket worden. Alles dies läßt mich mit Gewißheit hoffen, daß wir bey einem neu ausbrechenden Kriege nicht untätig bleiben werden.

---

1) Nach Meldungen aus Paris befürchtete man einen französischen Angriff auf Hannover. (Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, Bd. V [Stuttgart 1879], S. 260.)

2) Vgl. zu den Unruhen in Holland und Belgien A. Sorel, „L'Europe et la révolution française", Bd. V [7] (Paris 1907), S. 362 f., sowie L. de Lanzac de Labori, „La domination française en Belgique", Bd. I (Paris 1895), S. 222—227.

3) Infolge der Schlacht bei Aboukir am 2. August 1798; am 14. September war die Nachricht in Paris eingetroffen.

In der Erwartung, mich von den dasigen Ereignissen bald mit mehreren wichtigen Nachrichten zu versehen, beharre ich mit voller Hochachtung

Ew. Hochedelgeboren
ganz Ergebenster Freund und
Diner

Blücher.

Münster,
den 30ten Octbr. 1798.

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin

Ausgegeben am 3. Februar 1916

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

Der 37. Band der „Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen“ liegt im Manuskript bis auf die Register fertig vor. Er reicht vom Mai 1775 bis Ende Februar 1776.

Im Vordergrund des Interesses steht in diesem Bande bereits die Frage der bayerischen Erbfolge. Nachdem der König im April 1775 von der Absicht des Wiener Hofes, Bayern gegen die österreichischen Niederlande einzutauschen, erfahren hatte, war er unablässig bemüht, die österreichischen Pläne und die Auffassung des Versailler Hofes näher zu erforschen. Aber er lehnte ab, bereits selbst zu der Frage Stellung zu nehmen, da er alle weiteren Entschließungen von den Umständen beim Eintritt des Erbfalles abhängig machen wollte.

Dieser Frage gegenüber tritt der Streit um den österreichischen und preußischen Grenzzug in Polen, der den Hauptgegenstand der letzten Bände ausgemacht hatte, fast ganz zurück. Die Verhandlung, die der Wiener Hof Ende 1775 von neuem mit den polnischen Delegierten eröffnete und die im Januar 1776 bereits zu einer vorläufigen Einigung führte, bildet das Vorspiel der Schlußverhandlung zwischen Preußen und Polen, die sich freilich noch bis zum Herbst 1776 hinzog. Ihre Einleitung vertagte der König im Hinblick auf den zweiten Besuch, den sein Bruder, Prinz Heinrich, im Frühjahr und Sommer 1776 in Petersburg abstattete. Mit den Vorbereitungen für die neue Verhandlung mit Polen und für Heinrichs Reise schließt der Band.

Die Drucklegung des Bandes muß wegen der in Aussicht stehenden Unterbrechung der Arbeiten des Herausgebers durch militärische Dienstleistungen bis auf die Friedenszeit verschoben werden. Prof. Volz war infolge einer Beschädigung im Heeresdienst von Februar bis Juni krank, wird aber seitdem als garnisondiensttauglich noch gelegentlich zu militärischen Verrichtungen herangezogen.

Acta Borussica

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

Wir hatten schon im letzten Berichte zu melden, daß unser ältester Mitarbeiter, Dr. Rachel, am 15. November 1914 als früherer Offizier zum Heeresdienste eingezogen wurde. Er ist seither leicht verwundet worden, hat aber, wiederhergestellt, von neuem zum Heere abgehen können.

Auch unser zweiter Mitarbeiter, Dr. Reimann, ist seit 1. April 1915 freiwillig ins Heer eingetreten, ist leicht verwundet worden, befindet sich aber in rascher Wiederherstellung.

Für die Bearbeitung der preußischen Finanzen im 18. Jahrhundert wurde von der Akademischen Kommission Dr. Andreas Walther gewonnen. Da er sich aber, kaum angestellt, auch freiwillig für den Heeresdienst meldete und Ende September eingezogen wurde, so ist auch von seiner Tätigkeit wie von der der anderen Mitarbeiter zunächst nichts zu berichten.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. Oktober 1915 bis 31. März 1916

Hohenzollern-Jahrbuch. 19. Jahrgang. Berlin-Leipzig 1915 [1]).

S. I—IV: Otto Hintze, Zum Hohenzollernjubiläum 1915. [Eine prägnante, wundervolle Zusammenfassung der Leistungen des Hohenzollernhauses in Brandenburg-Preußen.]

S. V—XVIII: Otto Hintze, Der Krieg 1915. [Kurze Übersicht über den Krieg 1915 als Ergänzung des Aufsatzes von demselben Verfasser im vorigen Jahrgang.]

S. 1—46: A. von Janson, König Friedrich Wilhelm III. und die preußischen Prinzen in den Befreiungskriegen 1813—1815. [Eine vorzügliche Schilderung der Beteiligung des Königs und der Prinzen an den einzelnen kriegerischen Ereignissen der Zeit.]

S. 47—51: Melle Klinkenborg, Stellung des königlichen Kabinetts in der preußischen Behördenorganisation. [Es wird namentlich das Verhältnis des Kabinetts im Hinblick auf die früheren Behörden behandelt und dessen Entstehung erörtert. Älteste Kabinettsorder vom 1. April 1713 ist in Abbildung beigefügt.]

S. 52—80: Hans Droysen, Vom Hofe König Friedrichs I. aus den Jahren 1709—1711. [Mitteilungen aus den Briefen der Kronprinzessin an den Kronprinzen und aus den Berichten des Hannöverschen Rates in Berlin, von Heusch, die namentlich über das Verhältnis zur Königin Sophie Luise und die Katastrophe vom Dezember 1710 neues Licht verbreiten.]

S. 81—105: Gustav Berthold Volz, Friedrich der Große und die Osmanen. [Die wechselnden Phasen der Orientpolitik Friedrichs des Großen werden in folgenden Kapiteln geschildert: I. Stellung der Osmanen im europäischen Staatensystem und die ersten preußisch-türkischen Beziehungen. II. Bündnispläne während der Epoche des Siebenjährigen Krieges. III. Plan eines Defensivbundes nach dem Hubertusburger Frieden. IV. Die preußische Friedensvermittlung während des russisch-türkischen Krieges 1768—1774. V. Abflauen

1) Besprechung bleibt vorbehalten.

der Beziehungen, Pläne einer Garantie des osmanischen Reiches und der Bayrische Erbfolgekrieg. VI. Plan eines Dreibundes zwischen Preußen, Rußland und der Türkei. VII. Zurückhaltung König Friedrichs. Die Krisis des Jahres 1783. Ausgang. VIII. Schlußbetrachtung.]

S. 106—123: Georg Lenz, Die Tafelservice Friedrichs des Großen aus der Berliner Porzellanmanufaktur.

S. 124—141: Paul Bailleu, Reisebriefe des Prinzen Wilhelm (Kaiser Wilhelms des Großen) an seine Schwester Prinzessin Charlotte, Großfürstin Alexandra Feodorowna. [Die Briefe, deren Urschriften im Winterpalast in Petersburg beruhen, sind in zwei Abschnitten: I. Rheinlande 1819 und II. Italien 1822 geteilt.]

S. 142—169: Paul Seidel, Die Wohnräume Friedrichs des Großen im Schloß Sanssouci. [Ergänzung zu dem im 15. Jahrgang (1911) veröffentlichten Aufsatz: Friedrichs des Großen Tätigkeit als Bauherr. Anlagen. I. Schilderung des Besuches des Marquis de Bouillé in Potsdam, August 1784. II. Inventar der Möbel von Schloß Sanssouci vom 20. März 1782. III. Schreiben König Friedrich Wilhelms II. vom 9. Juli 1792 an den Hofmarschall von Marwitz über die an den Kastellan Hackel geschenkten Möbel aus Sanssouci. IV. Rechnungsauszüge aus den Bauakten von Sanssouci. Beigabe von vorzüglichen photographischen Aufnahmen der Innenräume von Sanssouci durch die Königl. Meßbildanstalt.]

S. 170—181: Bogdan Krieger, Die Sonderausstellung der Königlichen Hausbibliothek auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik. Leipzig 1914.

S. 182—205: Christoph Voigt, Beziehungen des Großen Kurfürsten zu der Stadt Amsterdam.

S. 206—224: Georg Schuster, Aus dem Briefwechsel des Prinzen Wilhelm des Älteren von Preußen und seiner Gemahlin Prinzessin Marianne. [Es werden zunächst die Briefe aus den Tagen der Erhebung und des Frühjahrsfeldzuges 1813 mitgeteilt.]

S. 225—228: Fritz Arnheim, Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große und die Berliner Droschkenkutscher.

S. 228: Paul Seidel, Friedrich der Große und die Berliner Sänftenträger.

S. 228—230: Paul Seidel, Notizen über die Beziehungen der Königin Sophie Dorothea zur bildenden Kunst.

S. 230: Paul Seidel, Eine Erinnerungstafel an Andreas Schlüter im Berliner Schloß.

Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg. XXIII. Jahrgang. Berlin 1914/15.

S. 12—16 und 17—20: Paul Alfred Merbach, Wallenstein in der Mark Brandenburg.

S. 31—32: Strafe der Völlerei in der Mark. [Kurzweiliger Revers Andresen von Roebell des nicht Vollsaufens halber dd. Cüstrin, den 26. Januar 1577.]

S. 33—45: A. Kiekebusch, Das von einer Düne verschüttete bronzezeitliche Dorf bei Wutzetz an der Nackeler Grenze im Kreise Ruppin.

S. 45—55: Niebour, Conrad von Rappard, der Begründer des märkischen Braunkohlenbergbaues. [Eine genaue, auf Familiennachrichten zurückgehende Biographie.]

S. 66—69: Chr. Voigt, Zur Geschichte des Havelberger Schiffbaues. [Ergänzung zu dem gleichbetitelten Aufsatz des Verfassers im Jahrgang 1912.]

S. 97—110: Emil Bahrfeldt, Ein märkischer Groschenfund aus dem 15. und 16. Jahrhundert. [Fund zu Beenz bei Lychen.]

S. 111—114: Paul Braun, Ein Beitrag zur Geschichte Neudamms. [Mitteilungen an der Hand einer Familienchronik der Tuchmacherfamilie Jahn aus den Jahren 1703—1762.]

S. 145—154: Robert Mielke, Zur Besiedelungsgeschichte der Provinz Brandenburg im 12. Jahrhundert. [Interessante Forschung, namentlich auf Grund der Haustypen.]

S. 155—161: E. Haase, Gottfried Arnold. [Kurze Biographie auf Grund des Dibeliusschen Werkes.]

— — — XXIV. Jahrgang. Berlin 1915/16.

S. 1—19: Paul Alfred Merbach, Michael Kohlhas-Dramen. Ein brandenburgisches Kapitel vergleichender Literaturgeschichte.

S. 19—23: E. Friedel, Benjamin Raule und Raules Hof.

S. 23—25: P. E. Richter, Zu Wilhelm Dilichs Ansicht und zur Geschichte von Brück i. M.

S. 33—48: Niebour, Die brandenburgischen Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung. [Genaue Aufzählung mit kurzen Biographien.]

S. 48—52: Chr. Voigt, Von Admiral Gijsels van Lier. [Über das Grab des Admirals.]

S. 65—89: Hans v. Hülsen, Friedrich August von Staegemann. Vortrag. [Abriß von Staegemanns Leben, Charakteristik seiner Persönlichkeit und eine Zergliederung seines dichterischen Werkes.]

S. 97—108: Konrad Haebler, Die liturgischen Drucke des Bistums Lebus.

S. 108—116: H. Eichhoff, Übersicht über die Entwicklungsphasen des Ortsnamens Potsdam.

S. 129—142: Chr. Voigt, Georg Strube, ein märkischer Dichter (1640 bis 1702).

S. 142—150: Albert Kiekebusch, Der Rötepfuhl. Ein Beitrag zur Geschichte der Flurnamen.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1915.

S. 86—87: Hermann Gilow, Die Hellwigsche Jungmannschaft als eine Vorläuferin der jetzigen Jugendkompagnien. [Der Geheime Legationsrat Friedrich Hellwig und sein Sohn, der Wirkliche Geheime Rat Otto Hellwig leiteten in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Jungmannschaft.]



S. 87—89: **Wilhelm Schonack, Berlin und Umgegend im Urteil des jungen Geibel.**

S. 94—96 und S. 100—103: **Heinrich Stümcke, Kronprinz Fritz und Katte auf der Bühne.** [Im ganzen haben 24 Dramatiker die Kronprinzentragödie von 1730 behandelt. Die ältesten Versuche stammen aus dem Jahre 1795 (anonym) und 1809 (Boirie und Lemaire, La jeunesse du grand Frédéric, Melodrama), dann folgt 1834 Georg Schlumbergers Trauerspiel „Leutnant von Katt oder des Kronprinzen Flucht 1834". Unter den weiteren Behandlungen ist Mosens „Sohn des Fürsten" (1847), Otto Ludwigs Fragment „Friedrich von Preußen", Laubes „Prinz Friedrich" 1847 und Wilhelm Meinholds „Der alte deutsche Degenknopf oder Friedrich der Große als Kronprinz und sein Vater" zu nennen.]

— Berlin 1916.

S. 5—6: **Heinrich Stümcke, Kronprinz Fritz und Katte auf der Bühne (Schluß).** [Die neueren dramatischen Darstellungen, insbesondere von Gustav Weck (1900), Otto v. d. Pfordten (1902), Hermann Burte (1914), Emil Ludwig (1914), Paul Ernst (1915) werden besprochen.]

S. 6: Ein Siegeslied von 1763. [Ein Gedicht der Luise Karsch, das der Prinzessin Amalie gewidmet war.]

S. 10—11: Emma Golmick, Aus meinen Berliner Erinnerungen.

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. XIX. Band. Braunsberg 1915.

S. 395—408: **Max Bär und Georg Lühr, Die Vasallenlisten über das Ermland aus den Jahren 1774—1776.**

S. 409—438: Fleische, **Dompropst Dr. Franz Dittrich.** [Nachruf auf den langjährigen Vorsitzenden des historischen Vereins für Ermland, unter genauer Mitteilung seiner Veröffentlichungen.]

S. 439—458: Röhrich, Zur Lage des Gesindes im Ermland des 17. und 18. Jahrhunderts.

S. 459—472: Dombrowski, Ermlands Erbhuldigung im Jahre 1772.

S. 512—533: Jos. Kolberg, Die Kirchenbücher des Bistums Ermland.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang XVI. Posen 1915.

S. 161—181: K. Kassel, Ein ärztliches Kulturbild aus Südpreußen. [Eine vorzügliche Übersicht über die preußischen Maßregeln zur Organisation des Gesundheitswesens nach der Besitzergreifung.]

S. 181—184: G. Haupt, Zur **Baugeschichte des Raczynskischen** Palais in Posen.

— Jahrgang XVII. Posen 1915.

S. 1—10: Arthur Kronthal, Die Posener Wappen- und Stadtfarben.

S. 10—22: J. Kostrzewski, Übersicht der Erscheinungen auf dem Ge-

biete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1914 nebst Nachträgen zum Jahre 1913. Polnische Literatur.

S. 25—31: Martin Schultze, Die vorgeschichtlichen Germanen in der Provinz Posen.

S. 31—37: Jacob Jacobson, Dr. A. E. Wolff, erster südpreußischer Medizinalassessor in Posen. [Angaben über sein Leben.]

Oberschlesien. Monatsschrift, hrsg. von P. Knötel. Jahrgang 14. Kattowitz 1915.

S. 3—12, 46—56: P. Knötel, Schlesien als Grenzland. [Zum Teil im Anschluß an Partsch, Schlesien, Eine Landeskunde.]

S. 151—154: E. Missalek, Vom oberschlesischen Handel zur Zeit Friedrichs des Großen.

S. 198—204: J. Chrzaßcz, Der Abbruch der Oderbrücke bei Krappitz im Jahre 1741. [Die Brücke wurde aus strategischen Gründen von preußischen Truppen abgebrochen, eine neue stehende Brücke wurde erst 1887 gebaut.]

S. 217—221: J. W. Schemmel, Eine Erinnerung aus dem Jahre 1848. [Betrifft den Bauernaufstand im Kreise Rosenberg.]

S. 571—580: M. Laubert, Eine Denkschrift Joh. Sam. Richters über das oberschlesische Elementarschulwesen vom Jahre 1821. [Der vielfach gemeinnützig und literarisch tätige Verfasser war 1816—1838 Konsistorialrat in Oppeln.]

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins. Band 11. Oppeln 1915.

S. 117—131: J. Slawik, Das Eichendorffgeschlecht in Deutsch-Krawarn [Das aus der Mark stammende Geschlecht v. Eichendorff wurde durch den kaiserlichen Rittmeister Jakob v. E. während des Dreißigjährigen Krieges im Fürstentum Jägerndorf ansässig.]

Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. Jahrgang 1915.

S. 40—42: Aus der Familiengeschichte des Geschlechts v. Frankenberg.

S. 49—60: H. Wendt: Schlesisches vom Wiener Kongreß. III. [Vgl. diese Zeitschrift 28, S. 342.]

— Jahrgang 1916.

S. 11—16: Aus der Familiengeschichte des Geschlechts v. Frankenberg.

Neues Lausitzisches Magazin. Zeitschrift der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. 90. Görlitz 1914.

S. 31—146: R. Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund. Teil II. [Behandelt die Jahre 1430—1432. Teil I erschien in Bd. 87 (1911) des Neuen Lausitzischen Magazins und außerdem als besonderes Buch.]



Jahresbericht des Neißer Kunst- und Altertumsvereins. Neiße.

Jahrg. 17 (1914), S. 17—26: Dittrich, Andenken an die Zeit der Freiheitskriege im Neißer Museum.

Jahrg. 18 (1915), S. 26—37: Dittrich, Grabdenkmäler adeliger Personen auf Neißer Friedhöfen. [Betr. vorwiegend Offiziersfamilien.]

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft 32. Landsberg a. W. 1915.

S. 1—49: Köppel, Tagebuch und Briefe meines Vaters aus dem Kriege 1813/14 nebst kurzem Lebensabriß [des späteren Pfarrers Köppel, der als Jäger im Colbergschen Infanterieregiment den Feldzug 1813/14 mitmachte].

S. 51—88: Arthur Kern, Briefe aus der Zeit der Reform und der Befreiung 1811—1813. [Es handelt sich nm Briefe des Ludwig Schoetz, der 1808 in Frankfurt a. O., später am Thaerschen Institut zu Moegelin studierte, an dem Feldzuge 1813—1815 teilnahm und dann bei der Generalkommission in Frankfurt a. O. angestellt wurde, an seinen früheren Kommilitonen Ludwig Kern, späteren Landesältesten in Breslau. Die Briefe betreffen namentlich Albert Thaer und sein Institut.]

S. 89—192: Oskar Seeliger, Geschichte des Kirchspiels Schmarse. [Die Geschichte des im Kreise Züllichau-Schwiebus gelegenen Dorfes geht bis 1251 zurück. Es werden alle Seiten der Entwicklung berücksichtigt.]

S. 193—205: Rehmann, Ein Beitrag zur Aufhebung des Judenschutzgeldes. [Genaue Statistik über die Judenfamilien der Neumark.]

— — — Heft 33. Landsberg a. W. 1915.

S. 1—104: Maximilian Schultze, Das 1. und 2. Neumärkische Landwehr-Kavallerie-Regiment. [Es ist eine überaus sorgfältige, auf Akten beruhende Darstellung der Kriegstätigkeit der beiden Neumärkischen Landwehr-Kavallerie-Regimenter von 1813—1815.]

S. 167—182: Rehmann, Eine wiedergefundene Inschrift. [Es handelt sich um die Grabinschrift der Gräfin Lichtenau mit einigen Mitteilungen nach Akten des Guts Lichtenau.]

Einundvierzigster und zweiundvierzigster Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel. Seehausen 1915.

S. 3—7: Adler, Werner von der Schulenburg. [Nachruf auf den langjährigen Vorsitzenden des Vereins, Landrat von der Schulenburg.]

S. 8—9: Adler, Carl Ferdinand Max Schulle. [Nachruf auf den langjährigen Bibliothekar.]

S. 12—19: G. Liebe, Die altmärkische Landmiliz 1757. [Auf Grund der Akten des Magdeburger Staatsarchivs.]

S. 20—29: H. Rosendorf, Die kurfürstlichen Bestätigungen der Ratswahlen in den altmärkischen Städten. [Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der altmärkischen Städte.]

S. 30—42: Albert Küster, Kultivierung des Seidenbaues in Calbe an der Milde. [Es handelt sich um die Zeit von 1746—1775 nach Akten des Magistrats zu Calbe.]

S. 43—53: Gaedke, Reuter Joh. Hennig Piepenbring aus Hildesheim und der Marienkirchturm zu Salzwedel. [Löschung des Feuers, das durch Blitzschlag im Marienkirchturm entstanden war, 19. Mai 1724, und Belohnung des Reuters.]

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 48. Jahrgang. Wernigerode 1915.

S. 28—56: G. Arndt, Die kirchliche Baulast in dem Bereich der früheren Grafschaft Hohenstein.

S. 81—132: G. Arndt, Die kirchliche Baulast im Stifte Quedlinburg, in der Reichsfreiherrschaft Schauen und in der freien Reichsstadt Nordhausen.

Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen. Jahrgang 12. Magdeburg 1915.

S. 50—89: K. Schapper, Zur Geschichte des Altmärkisch-Prignitzschen Gesangbuchs (Fortsetzung folgt).

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. 80. Jahrgang. Hannover 1915.

S. 207—315. Margarete Moll, Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande. Ein Beitrag zur Standesgeschichte des späteren Mittelalters. [Die Untersuchung wird auf Grund genauerer Feststellungen der Standesverhältnisse von 10 Familien geführt, darunter die für die brandenburgische Geschichte wichtigen Geschlechter von der Asseburg (S. 263), Saldern (S. 281) und v. Alvensleben (S. 291).]

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 45. Band Leipzig 1915.

S. 86—115: F. Cierpinski, Die Politik Englands in der schleswig-holsteinischen Frage im Anfange des Jahres 1864. [Fortsetzung des Aufsatzes: „Die Politik Englands ... von 1861 bis Anfang Januar 1864" im vorigen Hefte; vgl. Forschungen Bd. 28, S. 343.]

S. 310—328: Graef, 1864. Schleswig-Holstein und das Ausland. [Nach Berichten der französischen Diplomaten: Über den Ursprung des Krieges 1870/71.]

Düsseldorfer Jahrbuch. Band 27. Düsseldorf 1915.

S. 1—144: Otto Kolshorn, Markgräfin Anna Sophia von Brandenburg und die Vorgeschichte ihrer Vermählung. 1609—1614. [Es handelt sich um die Markgräfin Anna Sophia, Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund. Der Plan ihrer Vermählung mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg hängt bekanntlich eng mit dem jülich-clevischen Erbfolgekrieg zusammen, und ihre spätere Verheiratung mit dem Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig hat, wie K. zuerst



nachweist, als Hintergrund ein Erbanfallsrecht des welfischen Hauses an den jülich-clevischen Landen. K.s gehaltvolle Abhandlung muß daher auf die allgemeine brandenburgische Politik jener Zeit und die allgemeine Lage und Charakteristik der beteiligten Fürstlichkeit eingehen. Er setzt sich daher vielfach mit der Darstellung Kosers in dessen Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik auseinander und unterstreicht dabei die Bedeutung der Kurfürstin Anna. In zwei besonderen Abschnitten werden einerseits die gesamte Tradition über die „Düsseldorfer Ohrfeige" und andererseits die Motive des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg bei seinem Übertritt zum reformierten Glauben genau gewürdigt.]

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. 48. Bd. Elberfeld 1915.

S. 1—104: Otto Hollweg, Kurbrandenburgische Kirchenpolitik am Niederrhein von 1672—1683. I. [Der vorliegende erste Teil behandelt die Religionsverhandlungen Kurbrandenburgs mit Pfalz-Neuburg bis zum Weseler Vergleich 1677.]

Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins. 1915.

Nr. 1: A. Hasenclever, Ein Ehrenhandel zwischen August von der Heydt und Landrat Georg Vincke 1844. [Wegen beleidigender Äußerungen H.s im Verwaltungsrat der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.]

Nr. 12: A. Hasenclever, Zur Geschichte der Volksschule in Ehringhausen bei Remscheid während der Jahre 1813—1821 [nach Akten des damaligen Schulvorstandes Josua Hasenclever].

Nassauische Annalen. 43. Band. 1914 und 1915. Wiesbaden 1915.

S. 105—199: A. Gerhardt, Das preußische Militärlazarett im Schlosse zu Runkel a. d. Lahn 1813—1814. [Auf Grund der Akten des Staatsarchivs zu Wiesbaden.]

S. 266—373: A. Merker, Ludwig Harscher von Almendingen. Ein Rechtsgelehrter, Schriftsteller und Staatsmann des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts. [Der nassauische Jurist und Publizist H., dessen literarisches Hauptwerk „Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" 1814 erschien, geriet infolge seiner Beteiligung an dem Anhalt-Bernburg-Schaumburgschen Erbstreit, bei dem es sich hauptsächlich um in Preußen belegene Güter (Schloß Zeitz, Dorf Belleben, Aschersleben'sche und Gaterslebensche Seeländereien) handelte, in Konflikt mit preußischen Ministerien (v. Kircheisen und Schuckmann, Geheimrat v. Kamptz, Klindworth) 1819—1826.]

Die Fränkische Alb. Zeitschrift des Fränkischen Albvereins. Jahrgang 1916. Nürnberg.

Nr. 2: Erich Kolbe, Der Rathsberg bei Erlangen als königl. preußische Festung. Ein Projekt aus dem Jahre 1705 [nach Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin].

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 63. Jahrgang. Berlin 1915.

Sp. 249—257: Max Bär, Zur Bibliographie der Rheinprovinz. [Ergänzung zu dem Aufsatz von V. Loewe, Einiges über Bibliographien der Territorialgeschichte. Ebenda Sp. 105—120.]

Sp. 262—265: M. Klinkenborg, Ein Inventar des Archivs der brandenburgischen Provinzialverwaltung. [Bericht über das im Drucke befindliche Inventar und über dessen Anlage.]

Archivalische Zeitschrift. Dritte Folge. Erster Band. München 1915.

S. 211—275: August Jegel, Fürst und Adel in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth. [Übersichtliche, auf dem gesamten Aktenmaterial beruhende Schilderung des Verhältnisses bis in die preußische Zeit.]

Deutsche Geschichtsblätter. Band XVII. Gotha 1916.

S. 1—15: Gustav Sommerfeldt, Masurische Geschichtsforschung.

Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 115. Band. Dritte Folge. 19. Band. München und Berlin 1916.

S. 278—310: E. Müsebeck, Das Verhalten der preußischen Regierung im Fichteschen Atheismusstreit. [Es werden zunächst nach neu ermittelten Akten die Vorgänge dargestellt, die die preußische Regierung bewogen, ein Einschreiten gegen Fichte abzulehnen, um sodann ihr Verhalten ideengeschichtlich mit dem inneren Charakter jener Zeit zu bestimmen. Als Beilagen werden gegeben: 1. Verzeichnis der angeschuldigten Stellen aus der Abhandlung von Fichte; 2.—5. Gutachten der Oberkonsistorialräte Andr. Jak. Hecker, Joh. Friedr. Zöllner, Friedr. Sam. Gottfr. Sack, Wilh. Abrah. Teller.]

S. 311—323: W. Biereye, Die Wendeneinfälle der Jahre 1178, 1179, 1180 und die Herausforderung Heinrichs des Löwen zum Zweikampf durch Markgraf Dietrich von Landsberg.

S. 537—569: Albrecht Dühr, Probleme der Arndt-Biographie. [Erörterung der Probleme im Anschluß an E. Müsebecks Biographie. Bd. I.]

Historisches Jahrbuch. 36. Band. München 1915.

S. 815—820: J. v. Pflugk-Harttung, Hinter der Schlachtlinie von Belle-Alliance. [Es wird die panikartige Flucht hinter der Front des Wellingtonschen Heeres besonders auf Grund hannöverscher Berichte erörtert.]

Preußische Jahrbücher. 163. Band. Berlin 1916.

S. 49—100: Joachim Kühn, Bismarck und der Bonapartismus im Winter 1870/71. [Eine detaillierte Untersuchung der Beziehungen Bismarcks zu dem Bonapartismus seit dem Sturze der napoleonischen Regierung.]



Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanische Abteilung. 36. Band. Weimar 1915.

S. 24—136: Wilhelm v. Brüneck, Zur Geschichte der Gerichtsverfassung Elbings. [Die vorpreußische Zeit mit kurzem Hinweis auf die Änderungen nach 1772.]

S. 478—482: Jacob Grimm über Savigny. [Mitteilung zweier Briefe Grimms an A. Fr. Rudorff vom 28. und 31. Juli 1862 über sein Verhältnis zu Savigny.]

Zeitschrift für Politik. VIII. Band. Berlin 1915.

S. 381—426: A. Brückner, Die leitenden Ideen der polnischen Politik von 1795—1863. [Übersichtliche Skizze im Anschluß an das polnisch geschriebene Buch von Wilhelm Feldmann, Geschichte des polnischen politischen Denkens in der Zeit nach den Teilungen. Band I: bis 1863. Krakau 1914.]

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 24. Band 1915. Wien 1915.

S. 501—675: Josef Buzek, Die Organisation der Verwaltung und die Verwaltungsreformbewegung in Preußen. [Schluß.]

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 40. Jahrgang. München-Leipzig 1916.

S. 1—19: Gustav Schmoller, Fünfhundert Jahre Hohenzollernherrschaft. [Eine Übersicht im Anschluß an Hintzes: „Die Hohenzollern und ihr Werk". In der Einleitung die interessante Mitteilung, daß Hintze ursprünglich mit Schmoller und Koser das Werk schreiben sollte, daß aber Schmoller es durchsetzte, daß Hintze allein die Aufgabe übernahm. „Sie mußte von einer Feder, aus einem Gusse ausgeführt werden, um zu wirken".]

S. 21—53: Georg Jäger, Der preußisch-deutsche Staat und seine Machtorganisation.

Der deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 46. Jahrgang. Berlin 1915.

S. 121—123: C. v. Bardeleben, Die Huldigung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg und das preußische Wappen im Jahre 1525. [Ein Bericht des Bischofs von Camienitz über die Huldigung liegt der Schilderung zu Grunde.]

Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 44. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 6—48: K. v. Flanß, Die von Schwichow in Pommern, auch Preußen und Posen.

Nationale Rundschau. Jahrgang 1916. Berlin-Wilmersdorf.

Heft 9, S. 301—309: G. B. Volz, Friedrichs des Großen historische Schriften im Lichte der modernen Forschung.

S. 310—323: Wilhelm (Willy) Rath, Amors Tempel. [Der Tempel der Liebe. Ein Festspiel von König Friedrich II. Deutsch von W. Rath.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von Georg Cleinow. 74. Jahrgang. Berlin 1915.

Nr. 40: Otto Ritter von Terzi, Das deutsche Volkserwachen in Österreich. Einige Bausteine zur [Vor-]Geschichte des Zweibundes.
N. 42: P. Ssymank, Die Hohenzollern und die akademische Jugend.

— 75. Jahrgang. Berlin 1916.

Nr. 3: G. Rauter, Slavische Ortsnamen im Brandenburgischen.
Nr. 10: Simon, Schleiermacher als Patriot.
Nr. 11: C. Bornhak, Der geschlossene Handelsstaat Fichtes.
Nr. 12: S. Stern, Die Orientpolitik Friedrichs des Großen.

Konservative Monatsschrift. 74. Jahrgang. Berlin 1915/16.

Heft 1: H. v. Petersdorff, 500 Jahre Hohenzollernherrschaft.
Heft 2—4: M. v. Szczepanski, Albrecht von Stoschs Gedanken über Heerwesen und Krieg.
Heft 3: Dunckmann, Abendmahlsgebete, aufgeschrieben von Sr. Maj. dem Könige Friedrich Wilhelm IV. [1805—1845. Nach im Besitz des Herausgebers befindlichen Aufzeichnungen.]

Westermanns Monatshefte. Hrsg. von F. Düsel. 60. Jahrgang. Braunschweig 1915/16.

Heft 2: K. Th. Zingeler, Friedrich I. von Brandenburg.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von Bruno Hake. 42. Jahrgang. Berlin 1915/16.

Heft 1: O. Hintze, Das Werk der Hohenzollern. Eine Jubiläumsbetrachtung.
Heft 1—4: H. Freiherr v. Egloffstein, Carl Bertuchs Tagebuch vom Wiener Kongreß. [B., Buchhändler in Weimar, war in der Frage der Preßfreiheit und des Nachdruckverbots zum Kongreß zugezogen.]
Heft 2: S. Stern, Juliane von Krüdener. [Eine Erinnerung an die Tage der Heiligen Allianz.]
F. Tönnies, Vor 100 Jahren. [Wiener Kongreß.]
Heft 4: K. Toth, Fürst Karl von Ligne, der arbiter elegantium des 18. Jahrhunderts.
Heft 5: J. Kühn, B. V. Ephraims Pariser Geheimsendung von 1790/91. Das Ende einer politischen Legende.
Heft 6: E. Müsebeck, Ernst Moritz Arndt in den politischen Strömungen nach den Freiheitskriegen.
J. Krauter, Die Politik Österreichs im griechischen Freiheitskampf (1822—1829).

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 41. Jahrgang. Stuttgart 1916.

Januar: K. v. Scala, Otto von Bülow. [Ein Mitarbeiter Bismarcks beim deutsch-österreichisch-ungarischen Bündnis.]

Österreichische Rundschau. Hrsg. von Leopold Frhr. v. Chlumecky, Dr. Karl Glossy, Dr. Felix Frhr. v. Oppenheimer. 46. Band. Wien 1916.

Heft 1: L. Brügel, Eine Denkschrift Bismarcks über die Pariser Kommune. [Vom 17. Juni 1871, an Beust gerichtet.]

Vossische Zeitung. Sonntagsbeilage 1915.

Nr. 43: H. Kühn, Hohenzollernfürsten als Palästinafahrer.
Nr. 48: R. Eucken, Fichtes Reden.
Nr. 52: M. Morris, Bismarck als Journalist.

— 1916.

Nr. 1: M. Morris, Wie vorher.
Nr. 4: E. Kaeber, Die Hohenzollern und ihr Werk. [Besprechung des Werkes von Hintze.]

Militär-Wochenblatt. 1915.

(Nachtrag zu Bd. 28, 2:

Nr. 148—153: v. Blume, Die Kriegslage im Osten und ihre Entwicklung.
Nr. 152/153: Kowno.
Nr. 153/154: Weichselübergang.
Nr. 159: v. Blume, Sedan.
Nr. 165: Behandlung der amtlichen Kriegsberichte unserer Gegner.)

Nr. 175 ff.: Amtliche Mitteilungen des Großen Hauptquartiers, der österreichisch-ungarischen Heeresleitung und des Admiralstabes der Marine. Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse. — Der türkische Krieg mit den Dreiverbandsmächten.
Nr. 175: Bei der Bug-Armee. [Schluß.]
Nr. 175/181/182: v. Blume, Die Kriegsereignisse in Rußland.
Nr. 176: v. Blume, Die neue Durchbruchsschlacht im Westen.
Nr. 183: v. Blume, Ergebnis der bisherigen Kriegsführung gegen Rußland.
Nr. 186—191: Schloenbach, Die Königl. Preußische Rangliste des Jahres 1799.
Nr. 196 ff.: Immanuel, Rückblick auf den bisherigen Verlauf des Feldzuges in Serbien. Der Feldzug in Serbien bis Ende Oktober 1915. Der Feldzug in Serbien im November 1915. [Inzwischen als Buch erschienen.]
Nr. 198 ff.: v. Blume, Der Balkanfeldzug im Rahmen der allgemeinen Kriegslage.
Nr. 214/215: v. Blume, Optimismus und Pessimismus.
Nr. 225: Immanuel, Kitchener.
Nr. 232: „ Saloniki.
„ Albanien.
Nr. 235/236: „ Der Feldzug in Montenegro, Albanien, Mazedonien.

— 1916.

Nr. 1 ff.: Amtliche Mitteilungen usw.
Immanuel, Der Feldzug in Montenegro, Albanien, Mazedonien.
Nr. 3/4: v. Blume, Rückblick und Ausblick beim Jahreswechsel 1915/16.
Nr. 5/6: Die Festung London [mit Skizze].
Nr. 7: Immanuel: Der Heilige Krieg des Islam.
Unsere Lenkschiffe in gegnerischer Beleuchtung.
Nr. 9: v. Blume, Gallipoli und Saloniki.
Nr. 11: Englands Blockadepolitik.
Nr. 12/13: v. Blume, Montenegro.
Nr. 15/16: Ein neuer Sieg in der Verteidigungsschlacht. [Über die Kämpfe in Ostgalizien vom 24. Dezember 1915 bis 15. Januar 1916.]
v. Polster, Der jetzige Stand des Luftfahrzeug- und Kraftfahrwesens unserer Gegner und ihre Hilfsquellen. [Schluß in Nr. 17/18.]
Nr. 25/26: Die gefährdete Einheit in der französischen Oberleitung.
Der Geologe im Kriege.
Nr. 27/28: Die Geschichte einer großen Offensive.
Die Festung Saloniki.
Nr. 29: Nach der Einnahme von Modlin (Nowo-Georgiewsk).
Die Zerstreuung der englischen Streitkräfte. [Nach der „Nation".]
Nr. 30: v. Blume, Die Lage auf dem Balkankriegsschauplatz.
Die Denkschrift der deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Handelsschiffe vom 8. Februar.
Nr. 31: Die Lage am Tigris und am Kaukasus. [Nach englischer Darstellung.]
Nr. 32: Angriffs- oder Ermüdungsstrategie? [Nach italienischen Zeitungen.]
Nr. 33/34: v. Blume, Kriegsleitung.
Nr. 35: Die Bedeutung der deutschen Zeppelin-Angriffe. [Nach dem „Nieuwe Courant".]
Nr. 36: v. Blume, Erzerum.
Nr. 37/38: v. Blume, Der Vorstoß nördlich von Verdun.
J., Erzerum. Ein Blick auf die Vergangenheit und Gegenwart dieser Festung. [Schluß in Nr. 39.]
Nr. 40: Immanuel, Verdun. [Mit Skizze.]
Kleinmütigkeit und Verbitterung in Frankreichs Heer und Volk. [Nach französischen Originalbriefen.]
Nr. 42: v. Blume, Die Kriegslage bei Verdun.
Nr. 43: J., Die Vogesen in der Kriegsgeschichte.
Nr. 44/45: v. Blume, Fortsetzung des Angriffs auf Verdun.
Nr. 47: v. Blume, Kut el Amara. [Mit Skizze.]
Nr. 48/49: Die Landesverteidigung in Tirol und Vorarlberg.
Nr. 52: Die englische Niederlage am Tigris. [Vom 21. Januar 1916. Nach der „Morning Post".]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1915.

Heft 529: Rhazen, Von Lemberg und dem Narew bis Brest-Litowsk.

Heft 530: v. Richter, Der dritte Abschnitt des Angriffs auf die Dardanellen.

v. Welck, Belgiens Schuld. [Schluß in Heft 531.]

Balck, Benedeck. [„Die Behauptung Alters (vgl. Forschungen Bd. 26), wonach B. das Opfer einer gegen ihn verschworenen Adels- und Generalsclique war, wird zurückgewiesen; B. sei vielmehr als Feldherr unterlegen, weil „es ihm am nötigen Selbstvertrauen fehlte, nachdem er sich unter kleineren Verhältnissen stets als tapferer, schneidiger Soldat, als energischer, scharfblickender Truppenführer bewährt hatte ... Alle Rechtfertigungsversuche können B. niemals zum Feldherrn machen, aber er selbst hat sich auch niemals zum Feldherrn berufen gefühlt, er wollte nur Erzieher der Truppen sein."]

Heft 531: Rhazen, Von Brest-Litowsk bis zum neuen Balkanfeldzug.

Woelki, Massenheere und Befestigung. [Letztere muß sich den ersteren anpassen.]

— 1916.

Heft 532: Rhazen, Des Balkankrieges erster und zweiter Abschnitt.

Immanuel, Moltke und die Anfänge der deutschen Seemacht.

Woelki, Zur Verstärkung von Stellungen. [„Das Zurückfallen in die alte Lineartaktik bedeutet sicherlich keinen Fortschritt und kann nicht als der Weisheit letzter Schluß gelten, wenn sie nur auf bloße Abwehr gerichtet ist."]

Heft 533: v. Richter, England und die allgemeine Wehrpflicht.

Rhazen, Neues von den Armeen unserer Gegner. [I. Frankreich. II. Rußland.]

Die Organisation der Landwehr im Großherzogtum Posen durch den ersten kommandierenden General in demselben, den Generalleutnant August von Thümen. [Nach Papieren des Generals und Akten des Kriegsministeriums bearbeitet von seinem Enkel, dem Major Karl v. Thümen. Enthält auch interessante Mitteilungen über die politischen Verhältnisse.]

Heft 534: v. Welck, Einige kurze militärische Betrachtungen. [Der Verf. vergleicht unsere heutige Armee mit der von 1870/71 in bezug auf Organisation, Leitung, Bewaffnung, Kampfweise usw.; man glaube dabei, „nicht in ein anderes Jahrhundert, sondern in ein anderes Zeitalter versetzt zu sein."]

v. Richter, Das Ende des Dardanellenunternehmens.

Rhazen, Des Balkankrieges dritter Abschnitt.

II Bücher

A. Besprechungen

Die Besprechungen werden in gleicher Weise, wie im vorigen Bande, dem zweiten Hefte vorbehalten.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

von Below, Georg, Deutschland und die Hohenzollern. Eine Kriegsgedenkrede. S. Hirzel, Leipzig 1915. Mk. 0.80.

Brackmann, A., Ostpreußische Kriegshefte auf Grund amtlicher und privater Berichte. Heft 2. Die Fluchtbewegung und Flüchtlingsfürsorge. Heft 3. Die zweite Besetzung Ostpreußens und die Wirkung des Krieges auf Landwirtschaft und Handel der Provinz. S. Fischer, Berlin 1915—1916. Je Mk. 1.—.

Brandenburg, Erich, Die Reichsgründung. 2 Bände. Quelle & Meyer, Leipzig 1916. Lwdd. Mk. 14.—.

Brandenburg, Erich. Untersuchungen und Aktenstücke zur Geschichte der Reichsgründung. Quelle & Meyer, Leipzig 1916. Mk. 16.—.

von Caemmerer, Hermann, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) Duncker & Humblot, München-Leipzig 1915. Mk. 16.—.

Droysen, H., Aus den Briefen der Herzogin Philippine-Charlotte von Braunschweig 1732—1801. I. Band. 1732—1768. (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. VIII. Band.) J. Zwißler, Wolfenbüttel 1916. Mk. 4.—.

Friedensburg, Walter, Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. 2. Band. 1551—1571. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). Duncker & Humblot, München-Leipzig 1916. Mk. 24.—.

Haedecke, Richard, Die Schlacht bei Dennewitz, ein Sieg Bernadottes. Studie zur Vorgeschichte des 6. September 1813. Schall & Reutel, Berlin 1916.

Hasse, Gustav, Theodor von Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform. Zugleich ein Beitrag zu einer Biographie Th. von Schöns. K. F. Köhler 1915, Leipzig 1915. Mk. 4.—.

Hauke, Richard, Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49. K. F. Köhler, Leipzig 1915.

Heigel, K. Th., Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert. 3. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich gemeinverständlicher Darstellungen. Bändchen 129). B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1915. Geb. Mk. 1.25.

Joachimsen, Paul, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Geschichte des Nationalbewußtseins. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Bändchen 511.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1916. Geb. Mk. 1.25.

Kolshorn, Otto. Unser Mackensen. Ein Lebens- und Charakterbild. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1916. Mk. 1.—.

Kühn, Joachim, B. V. Ephraims Geheimsendung nach Paris 1790/91. Ein Beitrag zur Kabinettspolitik Friedrich Wilhelms II. Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät zu Gießen. Gießen 1916.



Loebl, Alfr. H., Der Sieg des Fürstenrechtes auch auf dem Gebiet der Finanzen vor dem Dreißigjährigen Kriege. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. Heft 187.) Duncker & Humblot, München-Leipzig 1916. Mk. 3.50.

Frhr. v. Richthofen, Günther, Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—1853. Berliner Dissertation. W. Weber, Berlin. Mk. 2.—.

Schmidt-Ewald, Walter, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke und Friedrich Meinecke. Heft 60.) Dr. W. Rothschild, Berlin-Leipzig 1916. Einzelpreis Mk. 3.20. Subskriptionspreis Mk. 2.80.

Tornius, Valerian, Die Baltischen Provinzen. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Bändchen 542.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin. Geb. Mk. 1.25.

Warda, Arthur, Briefe an und von Johann George Scheffner. Erster Band. Erster Teil. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte von Ost- und Westpreußen.) Duncker & Humblot, München-Leipzig 1916. Mk. 5.—.

Zaddach, Carl, Lothar Bucher bis zum Ende seines Londoner Exils (1817 bis 1861). (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte ... Herausgegeben von Karl Hampe und Hermann Oncken. Heft 47). Carl Winter, Heidelberg 1915. Mk. 4.20.

III. Schulprogramme und Universitätsschriften

1914 und 1915

W. Bleck, Die politischen Parteien und die Posener Frage in den Jahren 1848/49. Posen 1914. Greifswalder Diss. vom 10. August 1914. 96 S. 8°. [Aus Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. 29.]

K. Bruns-Wüstefeld, Beiträge zur Geschichte der Kolonisation und Germanisierung der Uckermark. Berlin 1915. Kieler Diss. vom 20. Juli 1915. 54 S. 8°. [Soll später vollständig erscheinen unter dem Titel: Die Uckermark in slavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisierung.]

A. Clausen, Die Stellung Leopold von Gerlachs zum Abschluß des preußischen Verfassungswerkes unter Friedrich Wilhelm IV. Weida 1914. Leipziger Diss. vom 9. Dezember 1914. 78 S. 8°.

P. Czygan, Aus der Zeit der Not vor hundert Jahren. Nach den Akten des Königl. Staatsarchivs zu Königsberg in Preußen. I. Beilage zum Programm der Städtischen Oberrealschule zu Königsberg i. Pr. X, 104 S. 8°.

P. Eich, Die preußische Ministerialverfassung, ihre Entwicklung und gegenwärtige Geltung. Greifswalder Diss. vom 11. August 1915. 58 S. 8°.

W. Friedrich, Der deutsche Ritterorden und die Kurie in den Jahren 1300 bis 1330. Königsberger Diss. vom 30. April 1915. XVI, 128 S. 8°.

H. Gilow, Die Schülermatrikel des Köllnischen Gymnasiums 1656—1767 zusammengestellt und eingeleitet. Beilage zum Jahresbericht des Köllnischen



Gymnasiums in Berlin 1914. 30 S. 4°. [Auch im Buchhandel bei Weidmann in Berlin.]

H. Gollub, Der Große Kurfürst und Polen von 1660 bis 1668. Berliner Diss. vom 5. August 1914. 140 S. 8°.

W. Grünberg, Der Ausgang der Pommerellischen Selbständigkeit. Berliner Diss. vom 21. Dezember 1914. 63 S. 8°. [Vollständig in Historische Studien von Ebering.]

R. Haedecke, Bernadotte und die Schlacht bei Dennewitz. Gießener Diss. vom 3. Dezember 1915. 48 S. 8°.

G. Hasse, Theodor von Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform. Zugleich ein Beitrag zu einer Biographie Th. von Schöns. Leipziger Diss. vom 22. Januar 1915. 166 S. 8°.

R. Hauke, Die Anschauungen über Gebiet, Staatsform und Oberhaupt des deutschen Nationalstaates in den Flugschriften der Jahre 1848/49. Leipzig 1914. Leipziger Diss. vom 25. Februar 1915. XII, 200 S. [Soll im Buchhandel erscheinen unter dem Titel: Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49 bei Koehler in Leipzig.]

K. W. Herberger, Die Stellung der preußischen Konservativen zur sozialen Frage 1848—1862. Meißen 1914. Leipziger Diss. vom 30. November 1914. 77 S. 8°. [Auch im Buchhandel.]

H. Hesselbarth, Licht über die Vorgeschichte des Krieges 1870/71. Jahresbericht des Ostendorf-Realgymnasiums zu Lippstadt 1914. S. 1—8. 4°.

O. Hollweg, Kurbrandenburgische Kirchenpolitik am Niederrhein von 1672 bis 1683. 1. Teil. Elberfeld 1915. Bonner Diss. vom 21. Mai 1915. 104 S. 8°. [Aus: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Jahresheft für 1915.]

H. L. King, Brandenburg and the English revolution of 1688. Oberlin, Ohio 1914. Freiburger Diss. 1914. 61 S. 8°.

H. Klaje, Pommern im Jahre 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege in einzelnen Bildern. Teil 2. Beilage zum Jahresbericht des Königl. Dom- und Realgymnasiums zu Kolberg. 1915. 111 S. 8°.

M. Klose, Grünberger Familiennamen. Teil 2. Beilage zum Jahresbericht des Friedrich-Wilhelm-Realgymnasiums in Grünberg i. Schl. 1914. 12 S. 4°.

J. Kolberg, Aus dem Briefwechsel der Erzbischöfe Johann und Olaus Magnus von Uppsala mit Bischof Johannes [de Curiis] Dantiscus von Kulm und Ermland. Braunsberg. Akadem. Verzeichnis der Vorlesungen. Sommersemester 1915. S. 1—67. 8°.

J. Kolberg, Aus dem Leben der letzten katholischen Bischöfe Schwedens. 2. Johann Magnus von Uppsala und Herzog Albrecht von Preußen. Braunsberg, Verzeichnis der Vorlesungen. Sommersemester 1914.

O. Kolshorn, Der Plan einer Vermählung des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg und der Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg Markgräfin Anna Sophia (1598—1659). Ein Beitrag zum Jülich-Kleveschen Erbfolgestreit (1609—1614). Düsseldorf 1914. Greifswalder Diss. vom 2. Januar 1915. VIII, 80 S. 8°. [Vollständig in: Düsseldorfer



Jahrbuch, unter dem Titel: Die Vorgeschichte der Vermählung der Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg Markgräfin Anna Sophia.]

J. **Kramer**, Die diplomatische Tätigkeit des Kurfürstlich-Brandenburgischen Geheimen Rates Samuel von Winterfeldt in den Jahren 1624—1627 und der gegen diesen geführte Strafprozeß. Bonn 1915. Bonner Diss. vom 12. März 1915. 97 S. 8°.

O. **Kriegk**, Die Geschichte des Biergeldes in der Kurmark Brandenburg. Göttinger Diss. vom 24. August 1915. 70 S. 8°. [Aus: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Bd. 28.]

L. **Krix**, Friedrich Wilhelm I. und die katholische Gemeinde Potsdam. Berliner Diss. vom 4. Oktober 1915. 77 S. 8°.

G. **Küntzel**, Kaiser Wilhelm II. und das Zeitalter der deutschen Erhebung von 1813. Rede bei der Kaisergeburtstagsfeier am 27. Januar 1915. Frankfurt a. M. 1915. (Frankfurter Universitätsreden 1915, 1.) 36 S. 8°.

H. **Kunau**, Die Stellung der preußischen Konservativen zur äußeren Politik während des Krimkrieges (1853—1856). Halle 1914. Hallenser Diss. vom 3. Oktober 1914. VII, 65 S. 8°. [Vollständig als: Historische Studien, hrsg. von Fester. Heft 5.]

H. **Loening**, Johann Gottfried Hoffmann und sein Anteil an der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung Preußens. Teil 1. 1765—1813. Halle 1914. Tübinger Diss. vom 16. September 1914. VIII, 88 S. 8°.

F. **Löwenthal**, Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866. Altenburg 1914. Münchener Diss. 1914. 342 S. 8°. [Auch im Buchhandel.]

R. **Lohmann**, Aus Treptows Vergangenheit. Eine Geschichte des Ortes bis zum Jahre 1876. Beilage zum Jahresbericht des Realgymnasiums i. E. in Berlin-Treptow 1914. 39 S. 8°.

F. **von Massow**, Die Unverletzlichkeit des Monarchen nach preußischem Recht. Greifswalder Diss. vom 21. Dezember 1914. 104 S. 8°.

F. **Muskate**, Die Industrialisierung des deutschen Ostens. Graudenz 1914. Heidelberger Diss. 1914. 105 S. 8°.

O. **Oberst**, Zur Verschuldung und Entschuldung des bäuerlichen Besitzes in den östlichen Provinzen Preußens. Jena 1914. Freiburger Diss. 1914. VI, 205 S. 8°. [Auch im Buchhandel.]

W. **Peters**, Die Franche-Comté, Neuchâtel und die oranische Sukzession in den Plänen der preußischen Politik während des spanischen Erbfolgekrieges. [Kap. 7 bis 12.] München und Leipzig 1915. Berliner Diss. vom 17. Mai 1915. 63 S. 8°. [Vollständig in: Forschungen zur Brandenb. und Preußischen Geschichte. Bd. 28.]

A. **Pfefferkorn**, Die Entwicklung des lateinischen Unterrichts am Preußischen Kadettenkorps. Bromberg 1915. Erlanger Diss. vom 15. Februar 1915. 107 S. 8°.

W. **Raddatz**, Die Übersiedelung des Deutschen Ritterordens von Palästina nach Venedig und Marienburg (1291—1309). Halle 1914. Hallenser Diss. vom 10. Dezember 1914. 62 S. 8°.

H. **Reincke-Bloch**, Fichte und der deutsche Geist von 1914. Rede, gehalten bei der Aulafeier der Universität Rostock am 28. Februar 1915. Rostock 1915. 31 S. 8°.

G. **Freiherr von Richthofen**, Die Politik Bismarcks und Manteuffels in den Jahren 1851—1858. Leipzig 1915. Berliner Diss. vom 4. März 1915. VIII, 138 S. 8°.

J. **Roebers**, Die Einrichtung der Provinzialstände in Westfalen und die Wahlen zum ersten westfälischen Provinziallandtag. Münster 1914. Münsterer Diss. vom 15. Januar 1915. VIII, 38 S. 8°. [Soll vollständig im Buchhandel erscheinen.]

F. **Ruof**, Johann Wilhelm von Archenholtz. Ein deutscher Schriftsteller zur Zeit der französischen Revolution und Napoleons (1741—1812). Berlin 1915. Jenenser Diss. vom 6. Oktober 1915. XVII, 26 S. 8°. [Vollständig als: Historische Studien, hrsg. von Ebering. Heft 131.]

E. **Salomon**, Die parlamentarische Öffentlichkeit. Nach preußischem und deutschem Staatsrecht. Greifswalder Diss. 1915. 71 S. 8°.

E. **Schäfer**, Friedrich Wilhelm von Grumbkows Rolle in der auswärtigen preußischen Politik, vornehmlich in den Jahren 1732—1735. Ein Beitrag zu einer Biographie Grumbkows. Marburger Diss. vom 5. November 1914. VIII, 104 S. 8°.

L. **Scholz**, Die wirtschaftspolitische Tätigkeit der Breslauer Kaufmannschaft unter Königl. preußischer Herrschaft bis zum Jahre 1811. Breslauer Diss. vom 4. Mai 1915. VI, 68 S. 8°. [Soll vollständig erscheinen u. d. T.: Die Korporation der Kaufmannschaft zu Breslau 1339—1858.]

M. **Spahn**, Bismarck und die deutsche Politik in den Anfängen unseres Jahrhunderts. Straßburg. Rede zur Feier des Geburtstages des Kaisers 1915. 27 S. 8°.

L. **Tümpel**, Anfänge und Fortschritte des Einheitsstaates in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). Kapitel 1, 2. Breslau 1915. Berliner Diss. vom 25. Februar 1915. XVIII, 62 S. 8°. [Soll vollständig erscheinen in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.]

A. **Werminghoff**, Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburg-preußischen Geschichte. Rede, gehalten bei der Hohenzollernfeier am 21. Oktober 1915. Halle 1915. 31 S. 8°. [Hallische Universitätsreden. 1.]

P. **Werner**, Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polen. Königsberger Diss. vom 16. Juni 1915. XII, 189 S. 8°.

U. **von Wilamowitz-Möllendorf**, Rede zur Feier des hundertjährigen Geburtstages des Fürsten Bismarck, gehalten in der Aula der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität am 1. April 1915. Berlin 1915. 22 S. 4°.

M. **Wildgrube**, Die politischen Theorien Ludwig von Gerlachs. Heidelberger Diss. 1914. 139 S. 8°.



M. Wirth, Die Industrie der Grafschaft Mark und die französische Schutzzollgesetzgebung 1791—1813. Münsterer Diss. vom 4. Juli 1914. [Vollständig als: Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. Heft 34.]

E. Wunderlich, Die Oberflächenformen des norddeutschen Flachlandes zwischen Elbe und Oder. Berliner Diss. vom 24. Februar 1915. 58 S. 8°. [Soll vollständig im Buchhandel erscheinen.]

K. Zugwurst, Weimar und Preußen 1849—1851. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Karl-Friedrich-Gymnasiums in Eisenach 1915. 25 S. 4°.

Noch einmal das Porträt Friedrichs des Großen

Eine Entgegnung von J. Lulvès

Gegen die Beweisführung meiner Schrift: „Das einzig glaubwürdige Bildnis Friedrichs des Großen als König" [1]), daß dieses in der Studie des hannoverschen Hofmalers Johann Georg Ziesenis (1716—1776), zur Zeit im Provinzialmuseum zu Hannover, uns erhalten sei, wendet sich Prof. G. B. Volz in einer Besprechung meiner Schrift (im vorhergehenden Hefte dieser Zeitschrift Bd. 28, Heft 2, Seite 610 ff.).

Er hält mir vor, daß ich von einem wenig zuverlässigen Berichte des Malers und Kunsthistorikers Fiorillo ausgehe, und daß ich mich auf die Angaben zweier Briefe, die ein anderer Forscher aufgefunden habe, sowie auf die angeblich nur für Reklamezwecke berechnete Unterschrift auf dem Stiche des Bildnisses von der Hand des Kupferstechers Verhelst stütze.

Während seiner 46jährigen Regierungszeit hat Friedrich gemäß seiner Abneigung keinem Künstler eine Porträtsitzung gewährt, mit einem Ausnahmefall jedoch; dieser war bislang nur bekannt durch den Bericht Fiorillos. Demgemäß hatte ich von der einzig bekannten Angabe auszugehen. Aber ich habe sie in meiner Schrift nicht zur Grundlage meiner Beweisführung gemacht, sondern sie einer scharfen Kritik unterzogen. Die einzelnen kritisch anfechtbaren Punkte zitiert zwar Volz, unterdrückt aber den Hinweis, daß sie sämtlich von mir stammen.

Urheberin des Bildnisses war des Königs Schwester, Charlotte Philippine, die regierende Herzogin von Braunschweig. Selbstverständlich lag da die Vermutung nahe, daß in dem noch vorhandenen Briefwechsel zwischen König und Herzogin eine Erwähnung der Bildnisangelegenheit vorkommen dürfte. Da der Briefwechsel damals gerade für eine in Vorbereitung begriffene Ausgabe abgeschrieben war, so wandte ich mich mit Anfragen an den Herausgeber; nach einigem Suchen machte er mich gütigst auf zwei Erwähnungen aufmerksam [2]), die nun-

---

1) Hahnsche Buchhandlung. Hannover und Leipzig 1913.

2) Darauf allein bezieht sich meine Note 41 auf Seite 18. Hier auseinanderzusetzen, warum mir damals ein längerer Aufenthalt in Berlin zum Studium der Briefe leider nicht möglich war, würde zu weit führen. Der verdienstvolle Herausgeber hat übrigens in seinem Abdruck („Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte", VIII, 183) die Porträtfrage in keiner Weise berührt.

mehr gedruckt vorliegen. Daß ich letztere direkt nach den Originalen wiedergegeben habe, beweisen die Varianten und Ergänzungen (in meinen Noten 40/41, Seite 17 f.) gegenüber der Ausgabe, und daß ich mit meiner neuen — übrigens damals von dem Herausgeber energisch angezweifelten — Datierung des Bildnisses auf den 18./19. Juni 1763 (statt vor dem Siebenjährigen Kriege) im Rechte bin, ist das einzige, was mir Volz, wenigstens nach seinem Schlußsatz, zuzugestehen über sich gewinnt.

Nach seiner Ansicht ist „ein bündiger Beweis, daß Friedrich für das Bild von Ziesenis gesessen hat — denn das ist der Kernpunkt der Frage — nicht erbracht". Aber der liegt ja gerade in dem Wortlaut jener Briefe der Auftraggeberin! Warum begehrt nach diesen jedermann, mit Heißhunger eine Kopie des Porträts zu besitzen? Warum bildet jenes Porträt das Glück des Künstlers, „der die Ehre hatte, Sie hier zu malen"? Warum hat er immer einen Hof von Bewunderern des Bildnisses in seinem Hause? Warum vor allem hat denn die Herzogin noch nach dem Besuche des Bruders ein so gewaltiges Interesse, durchaus das Originalbild bei sich zu haben, „das mir gehört, und auf das ich mein Siegel gedrückt habe, damit es mir nicht vertauscht werde"? Warum nennt sie das wohl unter ihren Augen entstandene Porträt „ein so kostbares Gemälde", „für mich das liebste und kostbarste Denkmal"? Etwa deshalb, weil ihr Wunsch nach einer Porträtsitzung des königlichen Bruders — abgeschlagen worden ist, und der Künstler den gefeiertsten Monarchen Europas nur aus der Ferne, vielleicht vom Fenster aus bei seinem Spaziergange, hat beobachten oder gar später aus dem Gedächtnis hat auf der Leinwand wiedergeben dürfen? Nein! Weil vielmehr die sonst nie gewährte Porträtsitzung, ein Unikum im Leben des vielbeschäftigten großen Königs, tatsächlich stattgefunden hat, — vermutlich sogar, wie schon angedeutet, in Gegenwart der Herzogin.

Eine andere Antwort existiert nicht für die deutlichen und dringenden Fragen, welche sich aus den Briefen der Herzogin ergeben; deren Wortlaut läßt unbedingt auf eine Beteiligung des Königs bei der Herstellung des Porträts, also auf eine Sitzung, schließen!

Neben diesen Briefen sind die übrigen Momente meiner Beweisführung von untergeordneter Bedeutung. Willkürlich hat aus diesen Volz das letzte, ohne Erwähnung der übrigen, herausgegriffen, es als angeblich zweiten Hauptbeweisgrund ausgegeben, um an ihm sein Kritikerlicht leuchten zu lassen.

Bei meinen nach Möglichkeit ausgedehnten Nachforschungen [1]) hatte ich in mehreren, teilweise voneinander abweichenden Abzügen einen bis dahin nicht berücksichtigten, nur von Nagler erwähnten Kupferstich des Mannheimer Stechers Egidius Verhelst nach dem Ziesenisschen Friedrichs-Porträt festgestellt. Da war es, m. E. wenigstens, unerläßlich, zu der Existenz dieses Stiches, zu der Unterschrift und zu den

1) Sie haben sich über die einschlägigen Archive und die hauptsächlichsten Kunstsammlungen Mitteleuropas erstreckt (vgl. Note 8, 46, 48, 50, 51 usw.).

sonstigen Angaben auf ihm, Stellung zu nehmen. Stehen diese im Widerspruch mit den Ergebnissen aus jenen Briefen? Oder bestätigen sie sie?

In der Unterschrift: „Peint par Mr. Zicenis, c'est l'unique pour qui le Roy c'est assis pour se faire peindre", sehe ich sehr wohl eine „pointierte Fassung", die Anspielung auf ein historisches Faktum, als Protest gegen die anderen Porträts des Königs mit der nicht seltenen Angabe „d'après nature" oder einer ähnlichen, die im besten Falle nur auf eine aufmerksame Beobachtung, aber nie auf eine Porträtsitzung schließen lassen darf. Wirklich geringfügig sind, besonders für unsere Zwecke, die von Volz hervorgehobenen Versehen in Verhelsts Angaben auf dem Stiche, einschließlich des fehlerhaften Geburtsdatums Friedrichs. Archivalisch-diplomatische Genauigkeit darf man in den einem Künstler fernliegenden Zutaten nicht erwarten, deren Ausführung er wahrscheinlich einem Gehilfen überlassen hat.

Eingehend habe ich in meiner Schrift die Frage behandelt: Warum wir annehmen dürfen, daß sich der große König nach neun und elf Jahren nicht mehr daran erinnerte, einmal im intimsten Familienkreise auf das Drängen der ihm besonders nahestehenden braunschweigischen Schwester hin, mehr genötigt als freiwillig, gestattet zu haben, daß ihn, während seines Gesprächs mit anderen, abseits ein Künstler beobachten und porträtieren dürfe (S. 25 ff.)?[1] Warum wir weiter in Friedrichs düsteren, teils in Pessimismus, teils in Sarkasmus übertreibenden Selbstschilderungen aus dem Mai 1759, November 1760, März 1763 usw., zumeist aus den traurigsten Wochen des Siebenjährigen Krieges, mit einer schwer gedrückten, finsteren Stimmung (S. 16 und 24), dagegen in jenen Salzdahlumer Junitagen 1763 mit der besten Laune und Güte, — gemäß dem gleichzeitigen Berichte des Augenzeugen d'Alembert (S. 19 f., 25), — bei diesem staunenswert ausdrucksfähigen und ungemein lebhaften Nervenmenschen zu rechnen haben? Meine eingehenden Begründungen in der Erörterung dieser Fragen tut der Kritiker leichthin als „kühne Sophistik und Verlegenheitsargumentierung" ab, die „keiner ernstlichen Widerlegung bedürfe, die sich selbst richte". Äußerst einfach und billig!

Jene Selbstschilderungen Friedrichs, die Zeugnisse für sein Aussehen verdanken wir der wertvollen Zusammenstellung[2]) des mit meister-

1) Will man durchaus ein Vergessen dieser Begebenheit bei dem vielbeschäftigten König ausschließen, so bleibt doch noch die Frage offen, ob er nicht in seinen beiden Äußerungen eine Reserve hat machen wollen. 1772 sagt er, daß weder seine Porträts, noch seine Medaillen ähnlich seien, weil er sich niemals malen lasse. Sehr wohl kann er da nur an ein Sichmalenlassen besonders für die Öffentlichkeit gedacht haben. Jenes Porträt war aber im intimsten Familienkreis, fast gegen seinen Willen, entstanden, und nur für die Schwester bestimmt, Kopien allenfalls für Familienmitglieder, das vermutlich sogar ohne seine Einwilligung, wie er auch von anderen Bildnissen seiner Person auffallenderweise nichts wußte (z. B. von seiner Büste in der Berliner Porzellanmanufaktur; vgl. Friedrich der Große in der Kunst, S. 18). Die Reserve in seiner Bemerkung an d'Alembert von 1774: „Soviel es von mir abhing, habe ich mein Antlitz dem Pinsel der Maler entzogen", habe ich bereits auf S. 27 meiner Schrift hervorgehoben.

2) Hohenzollern-Jahrbuch I (1897), S. 88—104.

hafter Beherrschung des Stoffes aus dem Vollen seines umfassenden Wissens schöpfenden Biographen des Königs, Reinhold Koser. Aber leider hat Koser davon abgesehen, den an sich sehr charakteristischen Äußerungen des Monarchen an jener Stelle eine kritische Begutachtung beizufügen, die für uns sehr wertvoll gewesen wäre.

Diese Unterlassung hat, neben Argumenten aus A. von Taysens Schrift, mich in einem früheren, in Eile für die „Tägliche Rundschau" niedergeschriebenen Artikel, der das Berliner Publikum noch, kurz vor Schluß der Friedrichs-Ausstellung, auf das eben eingetroffene Bildnis (vgl. S. 13 Note 30) aufmerksam machen sollte, dazu verleitet, seine Entstehung den letzten Jahren vor Ausbruch des Siebenjährigen Krieges zuzuweisen[1]). Das ist aber nicht so schlimm. Bedenklicher ist es dagegen, daß jene wohl zufällige Unterlassung unbeabsichtigt namhafte Vertreter der bildenden Kunst in der Gegenwart, bei der Darstellung Friedrichs in Szenen aus den Jahren kurz vor oder kurz nach Beendigung des Krieges, zu einer übertriebenen, allzu gebrechlichen Auffassung des Herrschers veranlaßt haben dürfte. Daß meine kritische Beurteilung der mitunter drastischen Selbstschilderungen des Königs, unter Berücksichtigung der derzeitigen näheren Umstände (S. 15 ff.), zutreffend ist, darüber darf ich wenigstens beruhigt sein; denn sonst hätte Volz nicht verfehlt, sofort Protest anzumelden, statt sich mit einer sachlich nichts sagenden Bemerkung zu begnügen.

Bei der Bewertung dieses Porträts kommt m. E. alles auf die Beantwortung der Hauptfragen an: Zeigt jene Studie Merkmale einer Naturaufnahme? Wen stellt sie dar? Wer ist der Künstler? Auf diese von mir auf S. 6 f., 12 f. behandelten Fragen geht der Kritiker nicht ein! Daß das ein nicht zu verdeckendes Manko in seiner Besprechung ist, welche, damit einseitig, die für die Geschichte Friedrichs doch nicht so ganz unwichtige Angelegenheit wenig fördert, hat er schließlich selbst empfunden. Er lehnt die Entscheidung der künstlerischen Frage, also hier die Hauptsache, wegen Inkompetenz mit den Worten ab: „Die Entscheidung der Frage endlich, ob wir in der berühmten [? seit wann?] Studie . . . tatsächlich das Urbild besitzen, darf den Kunstgelehrten überlassen werden"; trotzdem kann er aber der Versuchung nicht widerstehen, noch zum Abschied ein anscheinend ungünstiges Urteil gegen mich anzubringen, das „sachlich-gediegene Urteil des berufensten Sachverständigen", des Direktors des Hohenzollern-Museums, Paul Seidel, der in der . . . Einleitung zum Jubiläumswerk der Akademie der Künste schreibt: „Das Bild entspricht in keiner Weise der Vorstellung, die wir uns nach den literarischen Beschreibungen der Zeit vom König zu machen imstande sind, und befremdet durch die Spießbürgerlichkeit seiner Auffassung".

Die Wiedergabe dieses Zitats charakterisiert die mir gegenüber beobachtete Arbeitsmethode des Referenten in bedenklichster Weise: Das Zitat ist unvollständig! Warum fehlt der unmittelbar

1) Auf diese frühere Datierung habe ich selbst bereits in Note 39 Seite 17 hingewiesen.

darauf folgende Satz: „Es kann aber schon aus dem Grunde bei einer Aufzählung bemerkenswerter Bildnisse Friedrichs nicht übergangen werden, weil der König wirklich dazu gesessen hat"?[1]) Warum ist das ausgelassen? Weil durch diesen Zusatz der Haupteinwurf des Referenten gegen mich entkräftet wird!

In der Hauptsache wiederholt dort Seidel eigene frühere Bemerkungen, die er 1897 im Hohenzollern-Jahrbuch I, S. 110 gegeben hat, als das hannoversche Friedrichs-Porträt noch nicht bekannt war[2]).

Jetzt aber, wo es auf der Jubiläumsausstellung aus der hannoverschen Verborgenheit hervorgeholt war, haben seine Worte in jenem hier herausgehobenen Satzschluß eine Ergänzung gefunden, die für V. peinlich ist.

Volz sagt auch des weiteren nicht, daß in demselben Werke, welches, wie erwähnt, von der höchsten sachverständigen Kunstbehörde Preußens, von der Berliner Akademie der Künste, herausgegeben ist (S. 40 Nr. 20), jenes Bild bezeichnet wird, als: „Johann Georg Ziesenis, Friedrich der Große, Studie nach dem Leben".

Da in dem Verzeichnis nirgends sonst eine derartig „pointierte" Bezeichnung angewandt worden ist, so dürfte dadurch die Überzeugung zum Ausdruck gebracht sein, daß es sich hier um eine wirkliche Porträtsitzung handelt[3]), und nicht, wie bei den minder auffallend markierten Bildnissen von der Hand eines Franke, Chodowiecky, einer Therbusch usw. nur um eine mehr oder weniger flüchtige Beobachtung.

Jener Bezeichnung entsprechend ist dasselbe Friedrichs-Bildnis mit der Angabe: „Friedrich der Große, Ölstudie von Ziesenis", in den 4. Band der neuen Übersetzung der „Werke Friedrichs des Großen" (1913) aufgenommen, die niemand anders herausgibt als — G. B. Volz!

Zu einem etwaigen Revisionsurteil über die Authentizität des Porträts, als nach der Natur aufgenommenen Urbilds der Ziesenisschen Friedrichs-Bildnisse, bot sich des weiteren eine geeignete Möglichkeit auf der „Jahrhundert-Ausstellung Deutscher Kunst" zu Darmstadt 1914! Und das Ergebnis? Von jenen Bildnissen, an Zahl wie mir bekannt gegen acht, ist nach strenger Auswahl nur das hier besprochene ausgestellt worden; in dem Monumentalwerke über die Ausstellung von Georg Biermann, „Deutsches Barock und Rokoko"

---

1) Von mir selbst bereits zitiert auf S. 14 meiner Schrift, Note 32.

2) Vgl. seine Angaben im „Jahrbuch der Königl. Preuß. Kunstsammlungen" IX, S. 117.

3) Diese Ansicht ausübender Künstler ist in einer noch viel prägnanteren Form in die Erscheinung getreten: Die Berliner Akademie der Künste ließ nach Schluß jener denkwürdigen Friedrichs-Ausstellung ihrem kaiserlichen Protektor, wie ich nach Veröffentlichung meiner Schrift erfahren habe, eine charakteristische Dankesgabe überreichen, und zwar von den mehr als 200 ausgestellten Arbeiten der Malerei, Skulptur usw. — einzig jene Studie von Ziesenis in vollendeter photographischer Wiedergabe. — Das Bildnis beginnt weiter durch Reproduktion im „Corpus imaginum" der „Photographischen Gesellschaft", im „Daheim" (1914, Nr. 17), H. v. Stein, Helden und Welt (Inselverlag) usw. allmählich volkstümlich zu werden.

(1914) wird es als Originalwerk verzeichnet (Bd. II, S. 457)! Als solches ist es in sämtlichen Berichten über jene Ausstellung, die es erwähnen, behandelt worden, außer in dem des „Hannoverschen Kurier".

Namhafte Kunsthistoriker und Kenner der friderizianischen Periode wie P. J. Meyer in Braunschweig und H. Mackowsky in Berlin haben sich in ihren Besprechungen [1]) völlig zustimmend über die Glaubwürdigkeit des Bildnisses geäußert.

Eine gründlich durchgeführte Untersuchung in gleichem Sinne auf Grund des gesamten Œuvre von Ziesenis, dessen künstlerische Bedeutung seit der Darmstädter Ausstellung weit höher, als vorher geahnt, einzuschätzen ist, wird sich aus der bereits fertig ausgearbeiteten Biographie des Künstlers von Dr. F. Bleibaum aus Hannover ergeben, deren Druck der inzwischen ausgebrochene Krieg verzögert hat.

Aber nicht allein nach der künstlerischen Seite hin sollte, wenigstens meiner Idee gemäß, die Authentizität dieses einzigartigen Friedrichs-Bildnisses klar gestellt werden. Im Anschluß an die grundlegende Untersuchung Wilhelm Waldeyers „über die Bildnisse Friedrichs des Großen und seine äußere Erscheinung" (Akademische Festrede, Berlin 1900) habe ich mich bemüht, eine anatomische Vergleichung des Bildnisses, besonders der dargestellten Kopfpartien mit der Totenmaske des großen Königs anzuregen. Bei den ersten Vertretern des Faches an der Berliner Universität fand ich für diese Idee verständnisvolles Entgegenkommen. Für den zum Spätsommer 1914 angesetzten Naturforscher- und Ärztetag in Hannover sollte möglichst vor dem Gemälde selbst ein entsprechender Vortrag eines Anatomen in Aussicht genommen worden; das alles ist durch den Kriegsausbruch verhindert worden.

Also mit den mir erreichbaren Mitteln der Wissenschaft, und nicht wie Volz so geistvoll mir nachsagt, durch „kühne Sophistik und Verlegenheits-Argumentierung" gilt es mir, die „naturgetreue Studie zu retten".

Zur obigen Replik von Lulvès bemerke ich folgendes:

1. Wer heute zu beweisen vermag, ein Bild Friedrichs gehöre der Epoche vor dem Siebenjährigen Kriege an, und morgen zu beweisen unternimmt, daß dasselbe Bild — trotz aller Leiden und Schrecken des inzwischen erlebten Krieges — in die Zeit nach dem Kriege falle, wer sich zu der Behauptung versteigen kann, daß bei der Erklärung

1) Im „Braunschweigischen Magazin", Januar 1914, bzw. in „Kunstchronik und Kunstwart" (E. A. Seemann, Leipzig), 1. Oktober 1913. Vgl. auch meine inzwischen im Verlage von Theodor Schulze, Hannover 1914, erschienenen ergänzenden Schriften: „Ist das hannoversche Bildnis Friedrichs des Großen das einzig glaubwürdige aus seiner Regierungszeit?" und „Zur Kritik der neuen Hypothese über die Entstehung des hannoverschen Bildnisses Friedrichs des Großen", in denen sich unter anderem neues Material über die Erwerbung des Bildnisses durch König Ernst August von Hannover (1851) und zur Beurteilung der anatomischen Vergleichsmerkmale mit anderen Friedrichsbildern findet.

des Königs, er lasse sich niemals malen, nur an Bilder zu denken sei, die „für die Öffentlichkeit", aber nicht für den Familienkreis bestimmt waren, und wer in der Einschränkung, die Friedrich 1774 mit den Worten hinzufügt: „soviel es von mir abhing", die einfach nur besagt, er könne den Malern, die auch ohne Sitzung ihn malten, das Malen nicht verbieten, wer, so wiederhole ich, in dieser Einschränkung sogar noch eine verstohlene „Erinnerung" an die Braunschweiger Episode von 1763 wahrnehmen will — darf sich der beklagen, wenn seine Beweisführung als „Sophistik und Verlegenheits-Argumentierung" charakterisiert wird?

2. Da L. im übrigen nur die gleichen Argumente wie in seiner ersten Schrift zusammenstellt, diese aber durch ihre Wiederholung nicht an innerer Beweiskraft gewonnen haben, so verweise ich auf meine früheren Ausführungen.

3. Der Vorwurf, ich hätte machiavelistisch nur die erste Hälfte des Zitats von Seidel gebracht, in der er sich über die künstlerischen Qualitäten des Bildes von Ziesenis äußert, dagegen die zweite Hälfte unterschlagen, in der er das Bild als Studie nach dem Leben bezeichnet, erledigt sich sehr einfach; denn, lehne ich das Ergebnis der L.schen Untersuchung ab, so versteht sich eo ipso, daß ich damit auch die Seidelsche Ansicht („daß der König wirklich zu dem Bilde gesessen hat"), die sich in diesem Punkte mit L. deckt und sich auf dieselben Argumente (Fiorillos Bericht und das Siegel der Herzogin Charlotte auf der Rückseite der Ölstudie) stützt, in gleicher Weise ablehne. Da L. aber, wie es scheint, auf ausdrückliche Bestätigung dessen besonderes Gewicht legt, erweise ich ihm gern den Gefallen. Ganz unabhängig von der Ansicht über die Entstehung des Bildes ist jedoch das Urteil Seidels über die künstlerischen Qualitäten desselben, und nach wie vor halte ich es für durchaus zutreffend, wenn er die Auffassung des Königs durch Ziesenis als „spießbürgerlich" charakterisiert.

4. Aus dem Umstande endlich, daß im vierten Bande der von mir herausgegebenen deutschen Ausgabe der Werke Friedrichs des Großen sich zu dem Bilde des Königs die Angabe findet: „Ölstudie von Ziesenis", scheint L. mir einen Strick drehen zu wollen. Aber wo steht geschrieben, daß „Ölstudie" und „Studie nach dem Leben" ohne weiteres das gleiche bedeuten? Denn nur um die Feststellung des letzteren ist es L. doch zu tun. Nebenbei sei bemerkt, daß der künstlerische Teil der Ausgabe, wie in Bd. 1 verzeichnet steht, in den Händen von Herrn Dr. Bock, Direktorialassistent am Königlichen Kupferstichkabinett zu Berlin, gelegen hat. **G. B. Volz.**

Erklärung.

Auf Seite 115 meiner Studie über die „Genesis der Emser Depesche" sage ich über die von Ludwig Rieß in den Forschungen 1913, Seite 189 zum ersten Male veröffentlichte „Emser Depesche König Wilhelms vom 11. Juli 1870": „die Bedeutung dieses neuen Dokumentes liege nicht da, wo sie sein Herausgeber in seinem krausen, nicht durch Sachkenntnis ausgezeichneten Kommentar gesucht habe". Wenn mir Ulmann in einer Besprechung der Deutschen Literaturzeitung meinen unduldsamen Ton gegen andere Fachgenossen vorgeworfen hat, so gebe ich ohne weiteres zu, gegen leichtfertige Arbeiten unduldsam gewesen zu sein. Wer heute die durch den Krieg verursachten Verwüstungen auf dem geschichtlichen Felde beobachtet, wird es nicht für überflüssig halten, wenn Verletzung und Nichtbeachtung aller Zunftregeln auf dem Gebiete, wo sie in den Jahren vor dem Kriege schon am häufigsten waren, streng geahndet wird. Wie hätte ich einen Fachgenossen schonen sollen, der (a. a. O. 187) von postumen Veröffentlichungen Eulenburgs und Radziwills über die Emser Tage spricht, der S. 208 mir für „gründlichste Belehrung" dankte und trotzdem den Pariser Botschafter v. Werther wieder mit dem Münchner Gesandten Georg v. Werthern verwechselte, der Sybel (S. 208) wegen der Abreise Werthers aus Ems berichtigen wollte, obwohl das Datum schon seit 1870 urkundlich feststeht, der auch in den bereits durch Benedetti und Gramont mitgeteilten französischen Akten Chronologie und Zusammenhänge in Verwirrung brachte. In der schroffen Zurückweisung solcher Entgleisungen stehe ich keineswegs allein da. E. Brandenburg hat zuerst mit Recht sogar an Ottokar Lorenz, den sein Alter und ältere Verdienste nicht vor der Torheit seines „Kaiser Wilhelm" schützten, ein Exempel statuiert.

Selbstverständlich hat jeder Angegriffene das Recht, sich dagegen zu wehren, und ich würde kein Wort darüber verlieren, wenn Herr L. Rieß den Angriff mit Gegenangriff beantwortet hätte. Was mich zu einer Erklärung veranlaßt, ist vielmehr die Tatsache, daß just Herr Rieß 1915 auf S. 627 ff. der Forschungen meine Monographie besprochen hat. Der Grundsatz, daß der Kläger nicht zugleich Richter in eigener Sache sein kann, sollte doch wohl auch für Rezensenten gelten. Verschiedener Standpunkt und frühere kritische Auseinandersetzungen mit einem Autor können an sich noch kein Hindernis sein für Übertragung der Besprechung eines Buches an einen sachkundigen Referenten.

Hier aber handelt es sich doch um etwas anderes. Die Sachkunde des Herrn Rieß war ja gerade von mir bestritten worden. Wollte Herr Rieß seine Sachkunde erweisen, so durfte das m. E. nicht in einer Besprechung geschehen, die meinen Angriff auf seine Entgleisungen mit Stillschweigen übergeht und in dem uneingeweihten Leser den Eindruck erwecken muß, daß das, was er liest, ein Urteil sei, während es in Wahrheit ein Racheakt ist.

Aus diesem Grunde darf ich es mir wohl versagen, mich mit dieser Pseudorezension auseinanderzusetzen. Abweichende Ansichten werden mich nie unduldsam finden, wenn ihr Vertreter das Material wirklich beherrscht. Liegt aber der Verdacht vor, daß der Rezensent vielfach nur deshalb B sagt, weil der Autor A gesagt hat, so ist dieser gewiß nicht verpflichtet, zu jedem Widerspruch Stellung zu nehmen. Wie aber verhält es sich mit der Sachkunde des Herrn Rieß in seiner zweiten Emser Studie, zu der er sich etwas länger vorbereitet hat? S. 637 überführt er mich eines Übersetzungsfehlers. „Amends" bedeute nämlich nicht Entschuldigung, sondern Entschädigung, Schadenersatz. Ganz recht: amends heißt wörtlich weder Entschuldigung, noch Entschuldigungsbrief, aber es kann nicht mit Schadenersatz übersetzt werden, da es keinen Sinn gibt, Frankreich wolle von König Wilhelm keinen Schadenersatz verlangen. „France would not call upon His Majesty to make her any amends" läßt sich nach dem Zusammenhange nur übersetzen: Frankreich wolle von König Wilhelm keine Genugtuung verlangen. Die Genugtuung aber war der am 12. Juli 1870 von Gramont vorgeschlagene Entschuldigungsbrief, was Lyons ohne Kenntnis der Szene zwischen Werther und Gramont nicht wissen konnte, was aber in Gramonts Ausdruck Genugtuung für den Eingeweihten enthalten ist. Herr Rieß hat mir lehrhafte Breite vorgeworfen. Es scheint, daß ich Seite 173 meiner Studie für ihn doch nicht breit genug gewesen bin.

Halle a. S. **Richard Fester.**

Gegenerklärung des Herausgebers.

Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Fester wies mich im Februar d. J. brieflich auf seinen Angriff gegen Herrn Prof. Dr. Rieß hin und forderte mich auf zu erklären, daß ich Herrn Rieß die Rezension seines Buches nicht übertragen haben würde, wenn ich diese Tatsache gewußt hätte. Diese Zumutung lehnte ich mit dem Anheimgeben ab, daß Herr Fester selbst eine Erklärung oder Entgegnung einsenden möge. Herr Fester nahm das Anerbieten an und übersandte am 22. Mai 1916 die oben abgedruckte Erklärung, die ich vielleicht im Interesse ihres Verfassers hätte unterdrücken sollen. Ich mochte sie aber nicht zurückweisen, da sie mehr gegen mich als gegen Herrn Rieß gerichtet ist. Trotz der Ausführungen des Herrn Fester werde ich auch weiterhin an dem Grundsatz festhalten, daß ein Rezensent weder Richter noch Kläger, sondern ausschließlich kritischer Berichterstatter

ist. Bei der Auswahl der Rezensenten werde ich, wie bisher üblich, in erster Linie den Mitarbeiterkreis der Forschungen berücksichtigen. Ich kann insbesondere nicht zugestehen, daß ein Fachgenosse sich in den Forschungen als Rezensent nur dann betätigen darf, wenn er zuvor als sachkundig von Herrn Fester anerkannt worden ist.

Es genügt wohl, die Unterstellung, daß die Forschungen zu einem Racheakt mißbraucht seien, niedriger zu hängen.

M. Klinkenborg.

Antwort des Rezensenten.

Der Versuch des Herrn Geh. Rats Prof. Dr. Fester, unter Berufung auf den sachlichen Zusammenhang seine falsche Übersetzung des englischen Wortes „amends" mit „Entschuldigung" als Basis seiner Entdeckung zu retten, scheitert schon nach den Regeln der Hermeneutik an der von ihm selbst zugegebenen Tatsache, daß der englische Botschafter Lord Lyons, der dieses Wort am 13. Juli 1870 in seinem Berichte an seinen Chef in London brauchte, von der angeblich von Gramont noch „nicht ganz vergessenen" Entschuldigung, die er am Tage vorher zum Gebrauch des Königs von Preußen entworfen hatte, garnichts wußte. Um aber seine Ablehnung der richtigen Übersetzung von „amends" zu rechtfertigen, behauptet jetzt Herr Geh. Rat Fester, daß der englische Botschafter ebensowenig etwas von einer „Genugtuung", „Entschädigung", „Kompensation" gewußt habe, die Frankreich verlangen wollte, ehe der Verzicht des Erbprinzen eingetroffen war. Diese neue Behauptung läßt sich leicht aus 4 Aktenstücken widerlegen, die in der bekannten „Quellensammlung zur deutschen Geschichte" 1913 von niemand anders als Richard Fester herausgegeben worden sind. Dort findet sich nämlich zunächst im Bericht des englischen Botschafters vom Tage vorher, also dem 12. Juli, der Passus: „It (the French nation) has, in fact, already raised a cry that the settlement of the Hohenzollern question will not be sufficient, and that France must demand satisfaction on the subject of the Treaty of Prague" (Nr. 466). Wenn der Botschafter tags darauf als Resultat seines Ausdrucks von „surprise and regret that this declaration to the Chamber had not consisted of a simple announcement that the whole question with Prussia, as well as with Spain, was at an end" die Versicherung Gramonts berichten kann, daß „she (France) would not call upon His Majesty to make her any amends", so kann er das doch nur so aufgefaßt haben, daß Frankreich nun doch keine Forderung einer „Genugtuung", (satisfaction on the subject of the Treaty of Prague) stellen werde, wie die öffentliche Meinung es verlangte. Daß der Botschafter positive Unterlagen für seine Auffassung von „amends" im richtigen Sinne hatte, beweist ein Artikel des „Moniteur universel" vom 8. Juli 1870, worin steht: „Le moins qui puisse aujourd'hui nous satisfaire et que nous devons demander, c'est la confirmation formelle de l'exécution

absolue du traité de Prague dans sa lettre et dans son esprit, c'est-à-dire liberté des Etats du Sud d'Allemagne; par conséquence, evacuation de la fortresse de Mayence qui fait parti du Sud, renonciation .... (Nr. 336). Ebenso hatte in der Kammer, wie der Ministerpräsident dem Kaiser Napoléon meldete, die Rechte erklärt, daß man selbst im Falle der für Frankreich günstigen Lösung der Hohenzollern-Affaire sich nicht damit begnügen, sondern „die Frage des Prager Friedens aufnehmen und Preußen entschlossen zwischen die Annahme eines Kongresses und den Krieg stellen müsse" (Nr. 440). Am 13. Juli hat denn auch Bismarck dem englischen Botschafter Lord Loftus in Berlin gesagt, daß er aus Paris durch nichtamtliche Mitteilung wisse, „daß andere Forderungen (claims) gestellt werden würden" (Nr. 534).

Also kann gar kein Zweifel bestehen, was Lord Lyons meinte, wenn er von „amends" sprach, die Frankreich nach der Verzichtleistung nicht mehr vom König von Preußen verlangen werde, indem es sich begnügte „to take some precautions", die allerdings dem englischen Botschafter überflüssig zu sein schienen. Von dem berüchtigten „Vorschlag des Entschuldigungsbriefes" ist keine Spur in dem Bericht zu finden; am allerwenigsten von der nach Festers Meinung dem Herzog Gramont schuld zu gebenden Vergeßlichkeit, „die dem preußischen Botschafter anvertraute Idee wieder an sich zu nehmen", nachdem er „die Idee des Entschuldigungsbriefes völlig aufgegeben" hatte. (S. 173).

Demnach behält auch in diesem, von Herrn Geh. Rat Prof. Dr. Fester nicht erkannten „Zusammenhange" das Wort „amends" seinen richtigen, in jedem englisch-deutschen Wörterbuche zu findenden Sinn.

Ludwig Rieß.

I

König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage

(Dritter Teil)

Von

Paul Haake

Am 20. Dezember 1815 hatte der zwei Wochen vorher aus Frankreich nach Berlin zurückgekehrte Fürst Hardenberg eine Unterredung mit dem Geh. Staatsrat Niebuhr und eröffnete ihm, daß er als einer der königlichen Kommissare an den Verhandlungen über die Preußen zu verleihende Konstitution teilnehmen solle[1]; Hardenberg gab dabei der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeiten bis Ende März oder doch im April würden zum Abschluß kommen können — noch am Ende des Jahres 1815 scheint also seine Absicht dahin gegangen zu sein, die Frage der Einführung von Provinzial- und Reichsständen in Preußen auf dem Wege zu lösen, den er bei der Unterzeichnung des Verfassungsversprechens vom 22. Mai im Auge hatte: durch Einberufung einer mehrere Wochen in der Hauptstadt tagenden Versammlung, die sich aus königlichen Kommissaren und angesehenen, von den Oberpräsidenten vorgeschlagenen Eingesessenen aller Provinzen zusammensetze. Zwei Monate später sprach der Staatskanzler mit dem Minister des Innern v. Schuckmann über Niebuhrs geplante Mission in Rom und bemerkte dabei, er habe zwar die Absicht gehabt, Niebuhr vorher noch Geschäfte anzuweisen, daraus würde aber jetzt nichts, und so hindere ihn nichts

---

1) Niebuhr an seine Schwägerin, die Hensler, Berlin 23. Dezember 1815 (Lebensnachrichten über Barthold Georg Niebuhr, 2. Band. Hamburg 1838, S. 156).

an seiner Abreise nach Italien [1]). Ähnlich erging es dem zum Präsidenten der Verfassungskommission in Aussicht genommenen Großkanzler Beyme, den Hardenberg am 12. Dezember 1815 mit einem verbindlichen, Hoffnung auf baldige neue Verwendung erweckenden Briefe begrüßte [2]). Am 12. Januar schrieb Beyme an seine Tochter: „Noch ist die vorbehaltene umständliche Abrede des Staatskanzlers mit mir nicht erfolgt, und er also vielleicht selbst noch nicht über die Zeit der Ausführung mit sich einig. Es ist sehr möglich, daß die neue Organisation der Regierungen erst ganz beendigt sein soll", und in einem Briefe Beymes vom 9. Februar hieß es: „Minister von Bülow wollte zwar versichern, daß die Regierungs-Organisationen jetzt recht vorrücken würden, aber Merckel [der Oberpräsident von Schlesien] meinte, daß, ehe alles hierauf Bezughabende beendigt würde, gewiß noch das ganze Jahr darüber verfließen könne. Verbinde ich damit die Nachricht in der Hamburger Zeitung aus einem Pariser Blatte, daß es mit Eröffnung des Bundestages zu Frankfurt noch ebenso weit im Felde sei als mit Einführung einer landständischen Verfassung, so werde ich noch lange Zeit warten können, ehe ich zu meiner Bestimmung gelange." Beyme ist auf den Posten, der ihm um die Wende der Jahre 1815 und 1816 zugedacht war, nie berufen worden; die vom Staatskanzler bis dahin geplante Verfassungskommission ist überhaupt nicht zusammengetreten.

Wann hat Hardenberg seinen ursprünglichen Plan fallen lassen? Was hat ihn dazu bestimmt?

In dem im Berliner Geheimen Staatsarchiv ruhenden Nachlaß des Staatskanzlers befinden sich von Altensteins Hand „Einige Bemerkungen über die Organisation der höchsten Verwaltungsbehörden des

1) Niebuhr an Gneisenau 24. Februar 1816 (Pertz-Delbrück, Das Leben des Grafen Gneisenau, 5. Bd., S. 81).

2) Beymes Nachlaß in Parsow. (Siehe Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch., 28. Bd., S. 212.) Der österreichische Gesandte in Berlin, Graf Zichy, berichtete dem Fürsten Metternich am 23. Dezember 1815: „Le grand Chancelier Beyme, qui vivoit depuis un tems considérable à la campagne dans la plus parfaite retraite, a reparu sur l'horizon à Berlin; il a eu dernièrement plusieurs conférences avec le Chancelier Prince de Hardenberg, qui l'a consulté relativement au travail de la nouvelle constitution, dont on a fait la promesse il y a quelque tems aux états, et on a l'intention de nommer Mr. Beyme Commissaire Royal et Président pour assister aux séances délibératives de l'assemblée de la représentation nationale; ce choix paroit avoir l'approbation de toutes les personnes, qui veulent le bien; il faut attendre, s'il justifie la confiance, qu'on lui accorde (Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Preußen 113).

preußischen Staates" [1]). In einem vom 18. März datierten Begleitschreiben bemerkte Altenstein: „Euer Durchlaucht haben mich mit so vielem gütigen Vertrauen aufgefordert, Ihnen meine Ansichten über einige in Beziehung auf das Ganze sowohl als auch rücksichtlich der zugedachten Wirksamkeit wichtige neue Anordnungen nach meiner Überzeugung mitzuteilen, daß ich zumal bei Hochdero Zusicherung, von diesen Äußerungen ohne meine Zustimmung keinen Gebrauch machen zu wollen, meinem Gefühl ganz folgen und mich in der Anlage ganz offen aussprechen darf." Hardenbergs privates Ersuchen an Altenstein, ein Gutachten auszuarbeiten, habe ich nicht finden können, doch reicht das Vorliegende ja auch hin, um festzustellen, daß sich spätestens im Februar 1816 bedeutsame Organisationsideen im Kopfe des Staatskanzlers zu einem neuen Programm zu verdichten begannen, und daß auch die Verfassungsangelegenheit dadurch berührt wurde.

Altenstein erklärte, bei der Prüfung des Zustandes der obersten Verwaltungsbehörden dränge sich zunächst die Frage auf, ob die Ministerien so vollständig organisiert seien, daß sich die Erreichung des Zweckes mit Sicherheit von ihnen erwarten lasse; ihre Erörterung ergebe, daß man die Aufgaben für die höchste Verwaltung noch gar nicht klar übersehen könne. Weder die Bedürfnisse der neuen noch derjenigen älteren Provinzen, die geraume Zeit von Preußen getrennt waren, seien schon zur Genüge bekannt, und es müsse die ganze frühere und jetzige Lage und der Geist der Zeit sehr ernstlich und kräftig berücksichtigt werden, wenn eine wahre, nicht bloß scheinbare Vereinigung stattfinden solle; auch lägen noch keine Pläne vor, wie sich die wichtigsten Verwaltungszweige gestalten würden; es müsse erst feststehen, was für den preußischen Staat nach seiner politischen Lage und namentlich nach den hinzugekommenen Landesteilen ganz unerläßlich erforderlich sei, und was Preußen außerdem im freien Aufstreben zur höchsten Kraftäußerung als Ziel erfasse. Von wesentlichem Einfluß auf die ganze Verwaltung und vorzüglich auf die Stellung der höchsten Behörden werde ferner der Anteil sein, den die Nation an der Gesetzgebung erhalten solle; je nachdem darüber weitere Bestimmungen erfolgen, würden Veränderungen in der Form und im Gang der Sachen erforderlich werden, durch das Hinzutreten mehrerer Ratgeber Erschwerungen und Erleichterungen des Geschäftsbetriebs eintreten. Zurzeit seien die Ministerien kaum imstande, nur das Gewöhnliche der

1) B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß, H 13, Gutachten der Staatsminister Altenstein und Beyme ... 1816.

Verwaltung mit Sicherheit und wohltätig für das Ganze zu erledigen; auch fehle es unter den obersten Behörden an einer speziellen Bearbeitung für einige sehr wichtige Verwaltungszweige, für das Ganze der Gesetzgebung und der Komptabilität; ohne besondere Anstalten hierfür könne die allgemeine Aufsicht des Staatskanzlers darauf nicht wirksam sein, und dieser Mangel sei besonders empfindlich, da sich der preußische Staat früher durch spezielle Einrichtungen für diese wichtigen Gegenstände auszeichnete, und da sich jetzt die Sehnsucht aller Völker gerade auf eine Teilnahme an der Verwaltung rücksichtlich dieser Gegenstände richte. Nachdem Altenstein die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Zentraladministration erörtert hatte, legte er sich die zweite Frage vor, ob nicht bei dieser Lage der Dinge die Organisation schon jetzt, soweit es dieser Zustand gestatte, zu vervollständigen sei und was deshalb geschehen müsse; er beantwortete sie in bejahendem Sinne und machte verschiedene Detailvorschläge, deren Aufzählung hier unterbleiben kann; nur ein paar Schlußsätze dieser Betrachtungen, die vor allem auf die Bildung eines innigen und festen Vereinigungspunktes zur Beratung für die obersten Verwaltungsbehörden, auf ein richtig organisiertes, kräftig zusammengehaltenes Ministerium, auf die Neuschaffung eines Staatsrats und auf die Einführung einer Volksrepräsentation hinauslaufen, seien im Wortlaut wiedergegeben: „Ist der Gesichtspunkt der Verwaltung einmal ganz festgestellt, so kann erst, wenn die Nation eine Theilnahme erhält, für die ihr vorbehaltenen Gegenstände die Berathung mit den Repräsentanten erfolgen. Diese bringen ihr eigenthümliches, sich gegen jede unnöthige Beschränkung durch die Verwaltung richtendes Interesse zur Sprache und suchen die unbefangenen Ansichten aus dem Standpunkt des bürgerlichen Lebens geltend zu machen. Ist eine solche Behörde auch nicht vorhanden, so kann doch noch nach erfolgter vollständiger Feststellung des Gegenstandes durch die verwaltenden Behörden eine weitere Berathung behufs der Sanction stattfinden. Bey dieser kann es rathsam sein, mehrere Stimmen zu hören. Findet namentlich keine Volksrepräsentation statt, so kann es zuträglich sein, solche einigermaßen durch mehr Vollständigkeit und Verschiedenheit der Stimmen bey dieser letzten Berathung zu ersetzen. In dem Vorstehenden ist das Wesentliche des Unterschiedes zwischen dem Staatsrath, dem Ministerium und der Volksrepräsentation angegeben. Es ist ein vergebliches Bemühen, diese verschiedenen Behörden mit ihren so verschiedenen Zwecken in eine vereinigen zu wollen." Endlich warf Altenstein noch die dritte Frage auf, ob nicht für die Gesetzgebung und die Komptabilität schon jetzt eigene Ministerien gebildet werden könnten

und sollten, oder ob es ratsam sei, diese Verwaltungszweige vorerst nur den Konferenzministern zur Bearbeitung zu überlassen: „Die Sache ist von der höchsten Wichtigkeit, da die Sehnsucht aller Völker nach einem Antheil oder nach einer Einwirkung auf die Verwaltung sich größtentheils darauf reduciret, über diese beiden Punkte mehr Sicherheit und Zuversicht zu haben. Mehr Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Gegenstände wird daher die Nation sehr beruhigen, wenn auch nicht befriedigen. Erhält diese eine Einwirkung, so ist es wichtig, daß die Verwaltung gehörig vorbereitet und ganz würdig auftrete." Die baldige Einsetzung besonderer Ministerien für die Gesetzgebung und die Komptabilität stoße auf Schwierigkeiten; denn solche Minister brauchen auch ein zahlreiches Departementspersonal; die nähere Organisation eines Gesetzgebungsdepartements stehe aber in der genauesten Verbindung mit der Entscheidung der Frage über den der Nation einzuräumenden Anteil an der Gesetzgebung, und solange hierüber nichts entschieden sei, scheine auch jene kaum möglich. Es bleibe wohl nichts übrig als die Vorbereitung der künftigen Gestaltung, die schon an sich ein sehr wichtiger Gegenstand sei, zu einem Hauptpunkt der Wirksamkeit der Konferenzminister zu machen; diese werden die vorhandenen Lücken in den oberen Verwaltungsbehörden möglichst auszufüllen und eine bessere Organisation, wenn sie rätlich scheint, im Einklang mit allen übrigen notwendigen Veränderungen vorzubereiten haben; so werde der Verfassung im allgemeinen nicht vorgegriffen und keine Veranlassung zu der Besorgnis gegeben, als wolle man durch ein Gesetzgebungsdepartement die Teilnahme der Nation an der Gesetzgebung ersetzen. Ebenso müsse schon vor der Bildung eines förmlichen Departements für die Komptabilität darauf hingearbeitet werden, die so nötigen Übersichten und Rechenschaften nicht bloß formell, sondern auch materiell und so zu erhalten, daß hieraus mit den übrigen Hilfsmitteln ein Verwaltungszweig gegen den andern abgewogen und mit ihm richtig kombiniert, das Ganze aber in seinem größeren Leben übersehen werden könne: „sowie der Nation eine Theilnahme an der Gesetzgebung rücksichtlich der Besteuerung gegeben wird, muß alles für diesen Punkt schon in hoher Vollkommenheit vorbereitet sein, denn bei dem ersten Schritt erfolgt auch sogleich Anregung".

Altensteins Ausführungen sind auf den Staatskanzler gewiß nicht ohne Eindruck geblieben; Beweis dafür ist ein Schreiben Hardenbergs an Beyme vom 4. April 1816[1]): „Ew. Excellenz gestern verfehlt zu

1) Beymes Nachlaß in Parsow.

haben, bedaure ich recht sehr. Ich wünsche Ihnen zu Ihrer Reise nach Pommern Gesundheit und Vergnügen. Gegen die Zeit Ew. Excellenz Zurückkunft wird hoffentlich die Organisation der Regierungen und Oberlandesgerichte vollendet sein, und es wird dann möglich werden, das Ganze durch die Anordnung des Staatsraths und der ständischen Verfassung zu vollenden. Vielleicht wird es mir möglich, Ew. Excellenz den Plan dazu nach Pommern zu schicken und mir Ihre einsichtsvolle Meinung darüber schriftlich zu erbitten. Ich empfehle mich Ihrer fortdauernden Freundschaft bestens und bitte die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit anzunehmen." Hardenberg war nun offenbar entschlossen, die Verfassungsangelegenheit eine Weile ruhen zu lassen und erst den Ausbau der Administration zum Abschluß zu bringen [1]); vielleicht war das schon halb und halb seine Absicht, als er sich Altensteins Gutachten erbat; zum mindesten hat dieses ihn im weiteren Verfolgen des abbiegenden Weges bestärkt. Die um- und neugeformten Provinzen sollten erst samt und sonders mit einem festen Gewebe sie zusammenhaltender Behörden überzogen werden, ehe Provinziallandtage eingeführt würden; dem Auseinanderstreben der verschiedenen Landesteile sollte eine reicher gegliederte Zentralverwaltung vorbeugen, ehe die in Aussicht genommene Nationalrepräsentation ins Leben trete; der neuen, an ihre Spitze zu stellenden Behörde, dem Staatsrat, wird Hardenberg jetzt schon eine entscheidende Rolle bei der Ausarbeitung der künftigen Verfassung zugedacht haben. Von der im Jahre 1815 geplanten Kommission war nun nicht mehr die Rede; am 22. Dezember 1816 kam Stägemann, der erste Gehilfe des Staatskanzlers bei der Lösung des konstitutionellen Problems, noch einmal in einem Promemoria kurz auf sie zu sprechen, als er die zu ihren Mitgliedern von den Oberpräsidenten vorgeschlagenen Eingesessenen der einzelnen Provinzen in einer Tabelle zusammenstellte [2]); „wie gering nun auch," hieß es darin, „die Zahl der Kommissarien aus der Zahl der Staatsbeamten bestimmt werden möge, so ist doch an sich nicht zu leugnen, daß eine zu zahlreiche Versammlung gebildet werden würde,

1) Hardenberg an Gneisenau, Berlin 15. März 1816: „Rühle wird von mir über die Constitution gehört werden. Es gehört auch zu dem Reich der Lügen, daß die Idee derselben aufgegeben sei. Es ist nur durchaus nöthig, erst die Organisation der administrirenden Behörden zu vollenden" (Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 92).

2) B. St.A. R. 74, H 3 IX, Nr. 19. Das Promemoria ist abgedruckt in der Richterschen Dissertation: Friedrich August von Staegemann und das Königliche Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815, auf S. 73 und 74.

wenn alle diese vorgeschlagenen Personen an der Kommission theilnehmen sollten". Hat Stägemann mit diesen Worten den auch für Hardenberg maßgebenden Gedanken zum Ausdruck gebracht oder haben den Staatskanzler noch andere Rücksichten bzw. diese allein ihn bestimmt, seinen ursprünglichen Plan zu ändern?

In seinem Aufsatz über den ersten Verfassungskampf in Preußen und im 2. Band seiner „Deutschen Geschichte" hat Heinrich v. Treitschke mit großem Nachdruck auf die sachlichen Hindernisse hingewiesen, die der baldigen Einführung einer Volksvertretung nach dem zweiten Pariser Frieden im Wege standen; niemals in der neueren Geschichte, sagte er, hatte eine Großmacht so schwierige Aufgaben zu lösen wie Preußen nach dem Jahre 1815. Das dem Neide Europas mühsam entrungene Gebiet mußte einer gleichmäßigen Verwaltung unterworfen werden; es galt eine Unsumme zentrifugaler Kräfte an den Gedanken, Preußen zu sein, zu gewöhnen; es galt die Ausländerei im Inlande, die Kleinstaaterei im Großstaate zu bekämpfen. Jene patriotischen Feuergeister, die schon im Jahre 1816 einen preußischen Reichstag versammelt sehen wollten, forderten das Unmögliche. Ganz gewiß konnten die unzähligen widerstrebenden Elemente des Staates nur durch die anhaltende Gemeinschaft politischer Arbeit und Parteiung zu lebendiger Staatsgesinnung erzogen werden, aber die Grundlagen der Verwaltung mußten doch erst feststehen, ehe man die Krone mit parlamentarischen Formen umgab. Diese Millionen schwedischer und polnischer, sächsischer und französischer Herzen bedurften der Zeit, um ihren Kummer auszuweinen, in die neuen Verhältnisse sich zu finden. Sollte man die partikularistischen Vorurteile, die tausend verletzten örtlichen Interessen eines politisch noch gänzlich ungeschulten Volkes sogleich im parlamentarischen Kampfe aufeinanderplatzen lassen? Nein, vor dem Jahre 1820 etwa war ein preußischer Reichstag kaum möglich. Eine weitere große Aufgabe, die nächst der Organisation der Verwaltung dem Staate oblag, war die Wunden auszuheilen, die der Krieg geschlagen hatte, den gänzlich zerrütteten Wohlstand des Volkes wiederherzustellen; erste Vorbedingung für das wirtschaftliche Erstarken blieb aber die Herstellung des öffentlichen Kredits, die Tilgung der Schulden, die Ansammlung eines neuen Staatsschatzes; dazu war ein gleichmäßiges Steuerwesen für die gesamte Monarchie unerläßlich. Das erschöpfte Volk hatte jedoch von dem Frieden eine wesentliche Herabsetzung der Steuerlast erwartet; verarmt, befangen in kindlichen nationalökonomischen Vorstellungen, hielt man allgemein die Wohlfeilheit der Verwaltung für das höchste politische Gut, und als der Ertrag der neuen Steuern an=

fangs hinter dem Voranschlage zurückblieb, schien die Härte und Torheit des preußischen Finanzsystems der öffentlichen Meinung sonnenklar erwiesen — bei solcher Stimmung der Gemüter vermochte nur ein starker monarchischer Wille jene segensreiche Reform zu schaffen, vermochte nur die unentwegte Ausdauer des Ministers Klewitz und seiner Beamten sie aufrechtzuerhalten inmitten leidenschaftlicher Verwünschungen. Auch die vor kurzem eingeführten Institutionen, die militärischen vor allem, mußten erst während einiger Jahre festgewurzelt sein im Volke, bevor ein preußischer Reichstag möglich war; die Klagen wollten nicht aufhören über die erdrückende Last der allgemeinen Wehrpflicht, die allerdings allen Lebensgewohnheiten der Zeit widersprach, und wie es der neuen Ordnung des Heerwesens erging, erging es im Grunde allen Reformen der Stein-Hardenbergischen Tage. Ringsum Vorurteile und Selbstsucht, überall streitende örtliche und gesellschaftliche Interessen, alle Grundlagen des konstitutionellen Lebens im Werden. Der allmählichen Versöhnung so mannigfacher Gegensätze war die politische Stille des absoluten Staates sehr förderlich, und da die Natur der Leistungskraft der Völker Schranken setzt, so erscheint es zum mindesten fraglich, ob Preußen vermocht hätte, zur selben Zeit alle jene schweren Aufgaben der inneren Ausgleichung und Einigung zu lösen und das bewegte Leben des konstitutionellen Staates zu beginnen. Ein letztes großes Hindernis lag dann noch in der auswärtigen Politik; stand dem preußischen Ministerium ein Reichstag zur Seite, vereinigten sich die Vorurteile des preußischen Gewerbestandes mit dem Hasse der süddeutschen Liberalen, so ging wahrscheinlich der Plan eines deutschen Zollvereins in die Brüche, so wurde Deutschlands wirtschaftliche Einigung erschwert, wo nicht unmöglich, und nach Einführung einer Repräsentativverfassung mußte sich Preußens Stellung zu Österreich, ja seine gesamte europäische Politik sofort verschieben. Ein konstitutionelles Preußen, das bedeutete Auflösung oder doch Lockerung des Bundes der Ostmächte; der konstitutionelle Staat stand völlig vereinsamt, fand in den deutschen Kleinstaaten weder mächtigen noch treuen Beistand, sah sich vielleicht auf die Seite Frankreichs hinübergedrängt, jedenfalls gezwungen zu rüsten, auf der Wacht zu stehen — das will sagen: er mußte über seinen Schatten springen, er mußte brechen mit seiner Politik des Sparens, der stillen Sammlung der Kräfte, die ihn allein wieder erheben konnte, und sich bereit halten, die große Machtfrage der deutschen Zukunft vor der Zeit zu lösen. Ein echter Staatsmann vermochte vielleicht noch 1820 den Staat in die Wege des konstitutionellen Lebens hinüberzuführen, ohne die Allianz

der Ostmächte gänzlich aufzugeben, ohne die deutsche Frage zur Unzeit in Fluß zu bringen; jedenfalls entsprach die friedliche Politik der nächsten Jahre nicht bloß der persönlichen Neigung des Königs, sondern der Lage des preußischen Staates.

Die Schwierigkeiten, die Preußen beim Übergang zum Konstitutionalismus überwinden mußte, dürfen gewiß nicht gering angeschlagen werden; selbst Gneisenau, auch in dieser Hinsicht doch keine ängstliche Natur, meinte Ende März 1816, bei der jetzigen Stimmung der Gemüter, aufgereizt wie sie sind, empfehle es sich, mit Verfassungsentwürfen behutsam vorzugehen, und ihre Ausführung langsam reifen zu lassen [1]). Eine starke gegen Rußland und gegen Österreich gerichtete Erregung durchzitterte am Ende des Jahres 1815 und auch noch einige Zeit nachher die an den politischen Ereignissen inneren Anteil nehmenden Preußen; Rußland wollten sie nicht wohl, weil sie die richtige Empfindung hatten, daß der Zar ihre Hoffnungen auf größeren Landerwerb bei den Friedensverhandlungen zerstörte und daß er überhaupt keine Rußland ebenbürtige Macht, also auch kein starkes Preußen und kein einiges Deutschland wünschte; dem Wiener Kabinett waren sie feindlich gesinnt, weil die österreichischen Diplomaten ihre nationalen und konstitutionellen Bestrebungen durchkreuzt und erreicht hatten, daß der deutsche Bund ein loser Staatenbund blieb ohne eine das ganze Volk repräsentierende Institution. Und nicht nur die deutsche Einheitsbewegung hätte in einem preußischen Reichstag fortgeglimmt und nach einiger Zeit der zunächst unbedingt notwendigen, auf längeren Frieden hinzielenden auswärtigen Politik Schwierigkeiten bereiten können — auch die innere, die eine straffere Einheit des Staates und seine finanzielle und wirtschaftliche Gesundung anstreben mußte, wäre durch die Mitwirkung eines Parlaments wohl kaum erleichtert worden; Schmoller scheint mir Recht zu haben mit seinem Urteil über das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818: Hätte damals

1) Gneisenau an Müffling, Coblenz 25. März 1816. Drei Tage später riet er in einem Briefe an Boyen, zunächst bloß Provinzialversammlungen einzuführen, „die geachtetsten Männer jeder Provinz in denselben zusammenzuberufen, und sie über ihr Provinzialwohl, Aufbringen der Abgaben, Unterrichtsanstalten usf. beratschlagen zu lassen: Haben sie sich einige Zeit hindurch geübt, dann kann man aus ihnen die fähigsten und besonnensten auswählen, um sie über das Wohl der Gesamtmonarchie verhandeln zu lassen. Später erst kann man nach und nach die Provinzen ihre Abgeordneten selbst wählen lassen. Verfährt man nicht auf diese Weise, so geht es ohne stürmische Auftritte in der Versammlung nicht ab, und diesen ist unsere Verwaltung nicht gewachsen" (Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 87 u. 101).

eine raschgebildete Volksvertretung über Preußens Wirtschaftspolitik beraten und diskutieren sollen, so wären die Zerrissenheit des Staates und die Gegensätze der provinziellen und sonstigen Interessen zu schroff zutage getreten. Auch Hardenberg mögen also hin und wieder Bedenken solcher Art aufgestiegen sein, zumal im November 1815, als er am 18. d. M., ärgerlich über Blüchers Eigenmächtigkeit beim Rückmarsch aus Frankreich, an Friedrich Wilhelm III. schrieb, Seine Majestät könne nicht dulden, daß die Autorität der Krone in ein falsches Licht gerate, und daß man aus seiner Armee einen über politische Fragen deliberierenden und nach Gutdünken handelnden Körper mache, da das geradezu zur Auflösung des Staates führen würde[1]); seine Zirkel, insbesondere die der auswärtigen Politik, wollte der Staatskanzler sich nicht stören lassen, und über Preußens Stellung zu seinen Nachbarn ging auch Hardenbergs unabänderliche Meinung und Absicht dahin: La politique du Roi restera toujours la même: pacifique, franche, conciliatoire, jalouse de conserver l'amitié de la Russie; en entretenant la meilleure intelligence possible avec l'Autriche, je tâcherai toujours de répondre aux intentions du Roi en marchant sur cette ligne et faisant servir notre union avec ces deux grandes puissances au maintien de la tranquillité et de la paix générale[2]). Aber lagen die Dinge denn wirklich so schlimm, daß vor dem Jahre 1820 ein preußischer Reichstag ganz unmöglich war? Eine Frage, die ich auf Grund der mir bekannt gewordenen Tatsachen nicht so bestimmt wie Treitschke zu bejahen wage — jedenfalls scheint Altenstein diese Ansicht nicht gehabt zu haben; niemand wird aus seinem oben mitgeteilten Gutachten herauslesen, daß er in der baldigen Einführung einer Nationalrepräsentation eine schwere Gefahr sah, — im November 1815 äußerte er sich sogar in geradezu entgegengesetztem Sinne[3]) — gewiß aber gehörte auch Hardenberg nicht zu den hoffnungslosen Pessimisten. Ein Parlament mit weitgehenden Kompetenzen — ja, das mochte Preußen

1) Historische Zeitschrift, 95. Bd., S. 442.

2) Hardenberg an General v. Schöler, den preußischen Gesandten in Petersburg, Berlin 25. November 1816 (B. St.A. AAI, R. I, Rußland 44).

3) Varnhagen v. Ense erzählt im 7. Bande seiner Denkwürdigkeiten und vermischten Schriften (Leipzig 1846, S. 262), daß im November 1815 auch Altenstein durch Frankfurt a. M. kam. „Ein preußisches Parlament, schon in Wien feierlich versprochen, glaubte er ganz nahe und war versichert, dasselbe würde das ruhmvollste Beispiel von edler Eintracht des Volks und der Regierung darstellen. Solchen Hoffnungen konnte ich nur sehr bedingt beistimmen; ich meinte, wir würden zwar zu allem gelangen, aber weder so schnell, noch so leicht, als er es voraussetze: es würde Zeit und Kampf erforderlich sein."

verderblich werden können, aber weitgehende Kompetenzen brauchte man ihm doch vorläufig noch nicht zu geben; zum mindesten schien es dem Staatskanzler bedenklicher, ganz taub zu bleiben gegen die Forderung der öffentlichen Meinung nach einer Repräsentativverfassung, als sich in absehbarer Zeit auf parlamentarische Kämpfe einzurichten. Als der Oberpräsident von Posen, Zerboni di Sposetti, von den Edelleuten seiner Provinz unablässig mit zweifelnden Fragen bestürmt, wann die Arbeiten der Verfassungskommission beginnen würden, und ob der Plan einer Konstitution wirklich noch zur Ausführung kommen dürfte, am 21. März 1816 den Statthalter Fürsten Anton Radziwill um Anweisung ersuchte, welche Auskunft er im Wiederholungsfalle geben solle, und Radziwill dieses Gesuch acht Tage später ins Staatskanzleramt weiterbeförderte, antwortete Hardenberg, „daß bey Anfragen oder mündlichen Unterredungen über die der Monarchie zu gebende Verfassung jede unbestimmte und Besorgnisse erregende Äußerung sorgfältig vermieden werden müsse; es könne stets unbedenklich zu erkennen gegeben werden, daß die in dem Edikt vom 22. Mai 1815 ausgesprochene Absicht Sr. Majestät unabänderlich feststehe, und daß nur die Organisation der Landesbehörden und der Justizverwaltung und andere das Wohl des Ganzen betreffende dringende Angelegenheiten die Zusammenberufung der Volksrepräsentation bis jetzt verhindert hätten, daß aber baldmöglichst zur Einrichtung der Provinzialstände und einer Repräsentation der Nation geschritten werden würde" [1]). Den Arnswaldischen Kreisständen wurde am 26. April 1816 auf eine Eingabe bedeutet: „Die Beschwerde, welche die Herren Stände des Arnswaldischen Kreises in Ihrer Vorstellung vom 13. v. M. über die Verfügung des Kgl. Finanzministeriums in Rücksicht auf die Wahl des Kreiseinnehmers rege machen, wird sich von selbst erledigen, sobald die Ausführung der Verordnung Sr. Maj. vom 22. May v. J. erfolgt sein wird, welches binnen kurzem bevorsteht" [2]), und an die Niederlausitzer Stände schrieb Hardenberg am 26. Dezember 1816: „S. M. haben Sich am 22. Mai 1815 § 2 ausdrücklich vorbehalten, die vorhandenen Provinzialstände dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten. Der vorjährige Krieg, dessen Folgen und die durch politische Hindernisse verzögerte Organisation der inneren Verwaltung haben es

1) Die Reinschrift dieses Bescheides trägt das auffallend späte Datum: Berlin, 16. Juni 1816. Was dem Fürsten Radziwill zu antworten sei, hat Rother vorher schon mit ungefähr denselben Worten am Rande des Radziwillschen Schreibens vom 29. März bemerkt (B. St.A. R. 74, H IX Nr. 19).

2) B. St.A. R. 74, H IX Nr. 20.

unmöglich gemacht, mit der Ausführung dieser Verordnung vorzugehen, und jetzt erst nach Beseitigung der mehrsten Hindernisse wird die angemessene Einleitung zur Vollziehung einer Maßregel getroffen werden, durch welche S. M. Ihrem Volk ein Pfand Ihres Vertrauens zu geben beschlossen haben. Ich kann Ihnen hierüber die bestimmteste Zusicherung ertheilen und hoffe, daß Sie hierin alle Beruhigung finden werden, da sie nur die Wohlfahrt der Provinz bezwecken" [1]). Als Zerboni zu Beginn des Jahres 1817 einige Wochen in Berlin weilte und, da er von neuem sehr lebhaft nach der versprochenen Volksrepräsentation befragt wurde, den Staatskanzler am 4. Februar kurz vor seiner Rückreise bat, ihm rücksichtlich der zu erwartenden Konstitution etwas Ostensibles mit nach Posen zu geben, erfüllte ihm der Staatskanzler seinen Wunsch am nächsten Tage mit diesen Worten: „Ew. Hochwohlgeboren wünsche ich von Herzen eine glückliche Reise. In Absicht auf die wichtige Frage wegen der Volksrepräsentation stehe ich nicht an, Folgendes zu antworten, und überlasse Ihnen, wo Sie es für räthlich halten, diesem gemäß vertrauliche Eröffnungen zu machen, um die Gemüther zu beruhigen. Es ist allerdings fortwährend die Absicht der Regierung, eine der Nationalität angemessene Repräsentation zu bilden; nur hat sie geglaubt, die Organisation der administrierenden Behörden vorangehen lassen zu müssen und bey der großen Verschiedenheit der [die] preußische Monarchie constituierenden, zum Theil ganz neuen Provinzen mit Bedacht und Vorsicht zu Werke gehen zu müssen. Jene Organisation wird nun bald vollendet werden. Der StaatsRath, dessen Einrichtung nahe bevorsteht, wird der Schlußstein seyn. Zugleich wird der Anfang mit der Repräsentation gemacht werden. Noch steht zwar weiter nichts dieserhalb fest als das Kgl. Edict vom 22. May 1815. Man wird aber vermuthlich mit den Provinzialverfassungen beginnen, diese dem Geist und den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen gemäs anordnen und sich darüber mit einsichtsvollen Eingebohrenen berathen. Aus den so entstandenen Provinzialverfassungen soll alsdann die allgemeine hervorgehen. Ich glaube, daß auf diese Weise alle billige Wünsche ihre Befriedigung finden werden." [2])

Die Behauptung, es sei Hardenberg mit der Einführung von Provinzial- und Reichsständen nicht Ernst gewesen, entbehrt also der Berechtigung. Er würde vielmehr, — so darf man vielleicht sagen — wenn er ganz freie Hand gehabt hätte, die geplante Verfassungskommis-

1) B. St.A. R. 89, B III 11 Vol. I.

2) B. St.A. R. 74, H IX Nr. 19. Eigenhändiges Konzept Hardenbergs, Berlin 5. Februar 1817.

sion im Frühjahr oder Sommer 1816 einberufen haben. Wahrscheinlich nahm er davon Abstand der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Man würde sich sonst die plötzliche Änderung seines Programms am Anfang dieses Jahres gar nicht erklären können.

Wem anders zu Liebe aber sollte Hardenberg das Projekt einer aus königlichen Kommissaren und Eingesessenen der Provinzen zusammengesetzten Verfassungskommission ad acta gelegt haben als seinem Monarchen? Was veranlaßte nun Friedrich Wilhelm III., dies zu verlangen und sich nun an den Wortlaut seines Versprechens vom 22. Mai 1815 nicht mehr genau zu halten?

Es würde mehr als kühn sein zu behaupten, daß ihm keines der von Treitschke geltend gemachten Bedenken gekommen sei; ob sie ihn alle und welche mehr, welche weniger beunruhigten, läßt sich nicht sagen; vergessen wir aber insbesondere nicht, daß er jetzt mehr denn je einen dauernden Frieden und in erster Linie ein gutes Einvernehmen mit Rußland wünschte. Recht unangenehm dürften den König dann die Vorgänge in Württemberg berührt haben; die Ankündigung einer württembergischen Verfassung hatte ja im Januar 1815 ihn und Hardenberg mitveranlaßt, auch für Preußen eine Konstitution entwerfen zu lassen, die dann freilich in Wien nicht fertig wurde; die scharfen Kämpfe, die Krone und Parlament in Stuttgart nun miteinander ausfochten, hat Friedrich Wilhelm III. gewiß nicht aus dem Auge verloren. Die württembergische Ständeversammlung, die am 15. März 1815 eröffnet wurde, wollte sich die an diesem Tage von König Friedrich I. angekündigte Verfassung nicht einfach aufoktroyieren lassen; sie erhob vielmehr den Anspruch, in gemeinsamen Beratungen mit Vertretern der Regierung die Wiederherstellung und Modifizierung des alten guten Rechts und seine Ausdehnung auf die neuhinzugekommenen Landesteile zu vereinbaren; als der König sie vertagte, weil sie zum Teil unannehmbare Forderungen stellten, wandten sich die Stände an die Staatsministerien von Hannover, Preußen und Dänemark als die Garanten der alten Landesverfassung mit der Bitte um Vermittlung, die nicht beantwortet wurde; die Mitte Oktober wieder einberufene Versammlung blieb auch noch mehrere Wochen wenig zugänglich, und erst als der König ihren Wünschen mehr entgegenkam und am 13. November 14 Fundamentalpunkte als Grundlage für weitere Unterhandlungen bekanntgab, lenkte die Oppositionspartei etwas ein, und es konnte eine aus Regierungsbeamten und Ständemitgliedern gebildete Kommission eingesetzt werden, die einen neuen Verfassungsentwurf aus-

arbeiten sollte[1]). Die Lehre von der Volkssouveränität wurde zwar von den Altrechtlern im allgemeinen ebenso abgelehnt wie von ihren Gegnern[2]); immerhin schränkten nach ihrer Ansicht die 1806 von der Krone eigenmächtig aufgehobenen Fundamentalgesetze der überlieferten Verfassung die Hoheitsrechte des Landesherrn nach wie vor ein; diese alten Landesverträge zu schützen hielten sie, Bürgerliche und Edelleute, für ihr Recht und ihre Pflicht, und bei der Vereinbarung einer Verfassung für den vergrößerten Staat betrachteten sie den Landtag und den König als zwei einander völlig gleichstehende Kompaziszenten. Den Anschauungen Friedrich Wilhelms III. entsprach diese auf die dualistische Staatstheorie der früheren Stände zurückgehende Auffassung sicherlich nicht; er, der am 26. September 1815 mit dem Zaren und Kaiser Franz zusammen die heilige Allianz unterzeichnete, das Gelübde, in bezug auf ihre Völker sich als Familienväter zu betrachten und sie im Geiste der Brüderlichkeit zu leiten, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu schützen, er hatte eine andere Meinung von dem Verhältnis der Untertanen zu ihrem Herrscher, und wenn ihm auch die übrigen Spezialforderungen der württembergischen Stände weniger anstößig erschienen sein mögen, so dürfte doch das von ihnen in Anspruch genommene Steuerbewilligungs-, -erhebungs- und -verwaltungsrecht sein Allerhöchstes Mißfallen erregt haben.

Nicht gegen die altständische Staatstheorie, sondern gegen die Lehre von der Volkssouveränität richteten sich die Expektorationen derjenigen Persönlichkeit in der näheren Umgebung Friedrich Wilhelms III., die den preußischen König schon im Laufe des Jahres 1815 wohl am rührigsten und erfolgreichsten warnte, dem Beispiel des Württembergers zu folgen, des Wirklichen Geheimen Legationsrats Friedrich Ancillon; daß das Verfassungsversprechen vom 22. Mai erst zwei Wochen nach der Schlacht bei Belle Alliance in der Gesetzsammlung erschien, daß die interimistische Nationalrepräsentation im Juli 1815 nach Hause geschickt wurde, daß die von Hardenberg geplante Kommission nicht zusammentrat, ist, wenn nicht alles täuscht, vornehmlich das Werk dieses Meisters der Intrige gewesen. In seiner Junidenkschrift hatte Ancillon dringend abgeraten, mitten im Kriege die Verfassungsfrage aufs neue zur Sprache

1) Karl Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1908. Geschichtliche Einleitung. Vgl. auch die dort angegebene ältere Literatur.

2) Albrecht List, Der Kampf ums gute alte Recht (1815—1819), nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite (Tübingen 1913) und die Besprechung von F. Winterlin in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, N. F. 22. Jahrgang, 1913, S. 351—357.

zu bringen, zur Freude der Brauseköpfe eine Zentrale zu schaffen, wo die Konstitutionsidee gefördert werde; eine jetzt zur Ausarbeitung einer Verfassung einberufene Nationalrepräsentation könne leicht in die Versuchung geraten, sich Rechte anzumaßen, die sich mit dem Ansehen eines Monarchen nicht vertrügen; das Richtige sei, erst einen Staatsrat und Provinziallandtage zu organisieren, und wenn diese sich einige Jahre bewährt hätten, die Zeiten ruhiger, die Finanzen besser, die Untertanen für eine Konstitution mehr reif geworden seien, durch ein kleines, aus etwa 35 Mitgliedern der Provinzialstände zusammengesetztes Komitee einen Verfassungsplan entwerfen und ihn durch den Staatsrat prüfen und überarbeiten zu lassen und diese Charte, wenn der König sie sanktioniere, als ein freies Gnadengeschenk der Krone zu publizieren. In einem am 3. Juli 1815 an Friedrich Wilhelm gerichteten Schreiben sprach sich Ancillon gegen die Absicht des Staatskanzlers aus, ein Konstitutionskomitee auf Grund von Vorschlägen der Oberpräsidenten zu bilden; letztere seien zum Teil schon befangen oder würden dem Parteigeist gewiß nicht unzugänglich bleiben; erst recht sei das von ihren Kandidaten zu befürchten. In dem Buche über Souveränität und Staatsverfassungen endlich, das Ancillon dem Könige im Oktober zuschickte, griff er Hardenberg ziemlich unverblümt in folgenden Sätzen an: „Es ist die Krankheit des Zeitalters, die von den Vätern ererbten altertümlichen Formen zu verachten, sie wie geschmacklose Gefäße umzuschmelzen, nach einem verjüngten oder vergrößerten Maßstabe, den man von Anderen entlehnt oder aus der Ferne sich verschreibt, zu verwandeln und sie in neuer Gestalt zur Schau zu stellen. Die gangbarste Sprache ist jetzt diese: Was der Zeitgeist laut fordert, muß ihm eingeräumt werden. Wehe aber einer jeden Regierung, die dem Zeitgeist allein fröhnt und ihm ängstlich folgt oder nachschwimmt! Sie wird leicht Gefahr laufen, den Wahn des Augenblicks für ein volkstümliches Bedürfnis anzusehen, die laut werdende Stimme für die allgemeine Sprache der Leidenschaften und des Eigennutzes für die Sprache der Vernunft, die Meinung des Tages für die der Jahrhunderte zu halten. Eine jede Regierung muß den Geist der Zeiten kennen, um den Geist der Zeit zu beurteilen, und ihm weder zu viel noch zu wenig nachgeben; sie darf sich nie zu seiner blinden Verehrerin erniedrigen; sie muß die Vergangenheit des Volks, die Wurzel alles Volkstümlichen, stets vor Augen haben, um seinen gegenwärtigen Zustand zu begreifen und ihm die Zukunft vorauszusehen oder vorzubereiten — dann erst nimmt sie den ihr gehörenden Standpunkt ein. Von dieser Höhe aus wird sie den Zeitgeist auffassen, prüfen und,

wessen Geistes Kind er sei, entscheiden; von dort aus wird sie ihn abwechselnd, seinem einstmaligen Charakter gemäß, billigen oder verwerfen, benutzen oder bekämpfen, immer leiten und beherrschen. Diejenigen, die da scheinen Verfassungen gemacht zu haben, haben nur das, was sich allmählich gebildet und als Herkommen existierte oder was schon in den allgemeinen Bedürfnissen lag, bestimmt angegeben und festgesetzt. Die Verfassungen der alten und neuen Welt, die gelebt und heilsam gewirkt haben, sind alle von der Natur, den Umständen, den Begebenheiten, den Verhältnissen ausgegangen. Keiner kann angeben, wann sie geboren sind, weil sie sich langsam aus dem Drange und den Bedürfnissen der Zeiten emporgearbeitet haben. Keiner kann ihren Verfasser nennen, weil sie sich gewissermaßen von selbst gemacht und nur teilweise in gegebenen Perioden verbessert oder vielmehr ausgesprochen worden sind. Man kann eine jede Verfassung, ohne ihr Grundgewebe zu zerstören, nach den veränderten Verhältnissen allmählich abändern und, indem man ihre Formen veredelt, belebt, vereinfachet, ausdehnt, sie den Fortschritten des Volks immer mehr anpassen und so der relativen Vollkommenheit immer näher bringen. Viel, sehr viel Gutes läßt sich auch in Preußen auf dem Wege, den die Weisheit des Königs vorgezeichnet und eingeschlagen hat, hoffen und erwarten. Wenn die Regierung diesem Sinne und diesem Geiste treu bleibt, wenn man damit anfängt, die Provinzialstände zu organisieren, und diese Versammlungen als eine notwendige Vorbereitung zu einer zweckmäßigen Ausbildung der Nationalstände ansiehet, so werden wir unsere Eigentümlichkeit behaupten und bewahren, so wird das Neue aus dem Alten hervorgehen; das Neue wird Wurzel schlagen, das Alte wird geläutert und verschönert hervortreten. Also werden wir ohne sklavische Nachahmung, ohne plötzliche Umwandlungen, ohne gewagte Neuerungen in Hinsicht der uns angekündigten Verbesserungen einen in der Tat volkstümlichen Gang befolgen; unsere wichtigen Familienangelegenheiten mit ruhiger Besonnenheit und in schöner Eintracht anordnen, die Einheit der Souveränität mit der Vielseitigkeit der Beratung, mit den Gemeingeist befördernden Formen verbinden und Fürst und Volk, wie es immer bei uns war, in dem vollkommensten Einklang erhalten". Die Notwendigkeit langsamen Vorgehens hat Ancillon auch in den Wochen nach dem Erscheinen dieses Buches, wo er nur konnte, immer wieder betont; in einer Gesellschaft beim Prinzen August an einem der letzten Tage des Januar dozierte er, man könne die Provinzialstände einrichten, aber um des Himmelswillen keine allgemeinen Landstände. Man möge immerhin Vorarbeiten zu einer Konstitution machen, aber

die müßten hingelegt werden und reifen; nach 50 Jahren könnte man sie vielleicht ins Werk richten. Man möge das Schiff bauen, aber es nicht eher in See lassen, als bis man befahrene Mannschaft hätte. Und um darzutun, daß es der Nation ganz an Subjekten fehle, von denen sie bei einer Volksrepräsentation Heil zu erwarten hätte, behauptete er, Staatsbeamte könnten gar nicht gewählt werden, die Minister ausgenommen, Generale und Oberoffiziere um keinen Preis — ja da liege unsere eigentliche Gefahr![1])

Es war das Gespenst einer dem Vaterlande drohenden Revolution, einer Infizierung des preußischen Volkes und Heeres mit dem Gift des Jakobinismus, wodurch Ancillon alle ängstlichen Gemüter, insbesondere den König einzuschüchtern und gegen den Hardenbergschen Plan einzunehmen wußte; ich halte die Annahme für nicht zu gewagt, daß Friedrich Wilhelm III. vornehmlich durch diese Einflüsterungen, durch Betrachtungen, wie sie der Schluß des Ancillonschen Buches enthielt, andern Sinnes gemacht und bestimmt wurde, die Einberufung einer Verfassungskommission, wie sie der Staatskanzler sich dachte, und die baldige Einführung von Reichsständen zu verhindern. „Nach meiner Überzeugung", erklärte Ancillon, „war die französische Revolution, obgleich von allgemeinen Ursachen vorbereitet, nicht von solchen unvermeidlich herbeigeführt; Vorsicht und Festigkeit von Seiten der Regierung hätten dieser großen Bewegung vorbeugen und ausweichen können. Es ist allgemein bekannt, daß die Zerrüttung der Finanzen die erste Veranlassung und die Gelegenheitsursache der Revolution gewesen ist. Bei dem überschwenglichen Nationalreichtum, den Frankreich besaß und der es in Stand setzte, die sehr kostspielige Staatsumwälzung und einen langen Krieg gegen das gesamte Europa zu bezahlen, wäre es damals ein leichtes gewesen, die Einnahme und die Ausgabe wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Hätte der unglückliche Ludwig XVI. die von ihm genehmigten Pläne Calonnes durchgesetzt, anstatt den Minister fallen zu lassen und ihn den Hofleuten aufzuopfern, wären die Immunitäten der Geistlichkeit und des Adels aufgehoben, die Lasten des Staates gleichmäßig verteilt und die Provinzialstände eingeführt worden, so würde der König die ungeteilte Ehre der Herstellung der Finanzen eingeerntet haben. Von dem Augenblick an, wo der König von Frankreich, indem er die Stände versammelte, den Gährungsstoffen, die im politischen Körper schlummerten oder umherirrten, einen gesetz-

1) Niebuhr an Gneisenau, Berlin 2. Februar 1816 (Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, 5. Bd., S. 78).

mäßigen Mittelpunkt zur Vereinigung gab, wo er durch die Formen, die Zeit, den Ort der Zusammenberufung der Stände, die Auflösung der alten Verfassung selbst herbeiführte und der Nationalversammlung das Dasein gab, ereignete sich alles Folgende von selbst und mußte sich gerade so ergeben. Sobald die Nationalversammlung aus den Trümmern der Generalstände allmächtig hervorgegangen war, trat mit ihr und in ihr als vermeintliches Prinzip des Lebens das Prinzip des politischen Todes auf als Grundlage des zu beginnenden Werks, die Mine, die es notwendig sprengen mußte; es erhob ihr mächtiges Haupt die Volkssouveränität, dieser alles zermalmende Riese, der das Gebäude, welches er tragen sollte, gleich beim Entstehen zerstörte und, was auf ihm ruhen sollte, in einer beständigen Bewegung erhielt; so wie nach dem Mythus die Giganten, die dem Ätna zur Unterlage dienten, die schrecklichen Bewegungen und die furchtbaren Ausbrüche desselben verursachten. Die grundlose Lehre der Souveränitat des Volks entwickelte die Leidenschaften, die im Busen der Urheber der Revolution schlummerten, und gab ihnen eine unerhörte Verwegenheit; mit dem Worte Volkssouveränität im Munde begingen, verdeckten, entschuldigten, rechtfertigten sie alle möglichen Verbrechen; unter dieser Firma haben sie alle Begriffe verkehrt, alle Wörter verdreht, die Sittenlehre sowie die Sittlichkeit vergiftet, die Religion aus den Herzen wie aus den Tempeln verbannt, die Tugenden und Laster zusammengeworfen, dem Verbrechen das Gepräge der Pflicht, der Pflicht das Gepräge des Verbrechens aufgedrückt, die widersprechendsten Dinge, die konstitutionelle Monarchie, die Republik, das Direktorium, das Konsulat, das Kaisertum erschaffen und vernichtet. Dies alles war nicht die Folge von Zufälligkeiten, sondern das natürliche und notwendige Resultat der Grundlehren, von welchen in Frankreich alles ausging. Dasselbe, mit einigen unwesentlichen Abänderungen, wird einem jeden Volk und zu einer jeden Zeit ergehen, wo diese Grundsätze aufkommen und in die Wirklichkeit treten werden. Es wäre Zeit, daß die anderen Völker Europas, schrecklich gewarnt und belehrt, in ihren Busen griffen und den in ihm liegenden Keim ebenso blutiger Irrtümer erstickten und herausrissen! Nur unbegrenzte Anhänglichkeit an die Gesetze, unerschütterliche Ehrfurcht für das Prinzip der Rechtmäßigkeit, feste Überzeugung, daß der König und der Staat unzertrennlich sind, wahrer Gemeingeist und nicht dessen elendes Surrogat, der Parteigeist, sind von Seiten der Völker das Palladium der Nationalfreiheit und Unabhängigkeit, die ersten und notwendigen Bedingungen der Dauer und des Flors der Monarchien. In den edlen Gesinnungen der Fürsten und in dem hohen, vaterländischen

uneigennützigen Sinn der Völker hat die wahre Freiheit ihre Wurzeln geschlagen. Der Geist, der heutzutage die Herrscher und Beherrschten durchdringt und beseelt, ist entscheidender für die schöne Zukunft von Europa als alle geschriebenen Verfassungen; dieser Geist wird sich allmählich immer zweckmäßigere Formen erschaffen und, ohne der Zeit vorzugreifen, die Menschheit in ihrer ganzen Fülle und in ihrer ganzen Pracht aufgehen lassen!"

Ancillon besaß, seitdem Friedrich Wilhelm III. seine Junidenkschrift kannte, das Vertrauen des Königs in der Verfassungsangelegenheit in sehr hohem Grade, und er ist gewiß nicht der einzige seiner Diener gewesen, der das Versprechen vom 25. Mai 1815 mißbilligte, die Wiederherstellung, Um- und Neubildung von Provinzialständen für viel nützlicher und dringlicher hielt als die Einführung von Reichsständen und, um ihre Organisation nach seinen Wünschen zu beeinflussen, die Revolutionsfurcht des Königs aufs eifrigste schürte; Friedrich Wilhelms Schwager, Herzog Karl von Mecklenburg, Fürst Wittgenstein und der Generaladjutant v. d. Knesebeck — um nur Männer seiner nächsten Umgebung zu nennen [1]) — glaubten zweifellos an die Richtigkeit der Schmalz'schen Denunziation, an die Existenz umsturzlüsterner Parteien im preußischen Volke und sahen im Geiste wohl auch das Heer bereits bedenklich verseucht, vielleicht ähnlicher Aspirationen voll wie die französische Armee vor dem Auftreten Napoleons — konnte Preußen nicht Gleiches erleben wie sein Nachbar im Westen? Konnte unserm Vaterlande nicht auch beschieden sein, was Ancillon berichtete? „Je länger der Krieg dauerte, desto mächtiger wurde das Heer. Die Krieger entwöhnten sich der gesellschaftlichen Verhältnisse und entfesselten sich immer mehr aller bürgerlichen Bande; sie setzten die Gewalt der Waffen über die Macht der Gesetze; die Heerführer erhielten bald mehr Ansehen

1) „Am Hofe hat man sich anfänglich sehr für Herrn Schmalz erklärt, auch die beiden Minister Schuckmann und Kircheisen; der erste hat jetzt umgestimmt, und man glaubt, daß der König unwillig ist, daß man ihn verleitet, dem leeren Charlatan einen Gnadenbeweis zu geben" (Niebuhr an Gneisenau, Berlin 18. Dezember 1815), Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, 5. Bd., S. 163. Caroline von Humboldt berichtete dem Gatten, Berlin 2. November 1815: „Schuckmann, will man für gewiß wissen, hat Schmalz für die Schrift bei seinem Zurückkommen aus dem Bade umarmt. Zichy hat, wie ich unwiderruflich weiß, in seiner Dummheit gesagt, da er das Geben des Ordens erfahren: ‚Nun erst kann ich meinem Kaiser für die Gesinnungen des Königs einstehen'" (Briefwechsel V, S. 113). Acht Tage später schrieb Wilhelm v. H. an die Gattin, daß Knesebeck sehr für die Schmalzische Schrift war und sie auch dem König gefiele.

als die Regierung, und da der Staat sich in eine große Kriegsanstalt verwandelt hatte, so folgte ganz natürlich, daß in den Augen der bewaffneten Menge das Heer die Nation und das Lager der Staat wurde. Bonaparte kam und bemächtigte sich gewaltsam der Gewalt. Das Volk hatte seinen rechtmäßigen und gerechten König entthront und beugte sich mit einer grenzenlosen Hingebung, ja mit Eifer und Freude unter das Joch des tyrannischen Kronräubers". An die Möglichkeit, daß sich im Hohenzollernstaate ähnliche Dinge vorbereiteten, scheinen doch, so unsinnig das Gerücht auch war, um die Wende der Jahre 1815/16 viele, Preußen und Ausländer, geglaubt zu haben; der badische Gesandte schrieb am 20. Dezember, sobald Blücher nach Berlin zurückkomme, werde cette armée exaltée dem Könige eine Bittschrift überreichen und fordern, daß das Heer wie einst Cromwells Dragoner durch Armeedeputierte in dem preußischen Reichstage vertreten werde; alle Diplomaten Österreichs und der Mittelstaaten, so urteilte Heinrich v. Treitschke [1]), sahen Preußen bedroht durch das radikale Deutschtum seines Heeres. Schlimm war, daß auch Zar Alexander I., der Intimste der Intimen des preußischen Königs, ein Zerreißen aller Bande des Gehorsams und der Disziplin nicht für unmöglich hielt und den Freund in seiner Furcht immer wieder bestärkte: im Gespräch mit russischen Generalen erklärte er es schon im September für nicht ausgeschlossen, daß man dem verbündeten Monarchen gegen seine eigene Armee werde zu Hülfe kommen müssen; Zar Alexander ist wahrscheinlich bemüht gewesen, Schmalz erst einen württembergischen und dann auch einen preußischen Orden zu verschaffen; am 24. Oktober, drei Tage nach Friedrich Wilhelms Ankunft in Berlin eingetroffen, scheint er, der hier bis zum 9. November verweilte, an dem Verbot von Görres' Rheinischem Merkur und dem Edikt gegen die geheimen Gesellschaften in Preußen gleichfalls nicht unbeteiligt geblieben zu sein [2]). Mit auffallendem

1) Preußische Jahrbücher, 29. Bd., S. 336. Wilhelm v. Humboldt schrieb am 9. September 1815 an seine Gattin: „Endlich, und das ist nur zu wahr und schadet jetzt mehr als je, haben die anderen Kabinette, und namentlich Österreich, eine Furcht vor den, wie sie es nennen, revolutionären Elementen, die bei uns und in unserer Armee herrschen sollen" (Briefwechsel V, S. 58).

2) S. M. le roi a décoré le Sr. Schmaltz, auteur d'une brochure contre le Tugendbund, de l'ordre de l'aigle rouge; cela a fait grande sensation. Je sais de très bonne source que l'empereur Alexandre prête une très grande attention aux manigances de cette secte et qu'il a énoncé le désir de les surveiller et de réprimer cet esprit ennemi de tous les gouvernements (Zichy an Metternich, Berlin 11. November 1815, W. A.). Stägemann sagte zu Achim v. Arnim, wenn ein Verbot des „Rheinischen Merkurs" erfolge,

Nachdruck beglückwünschte er den König am 15./27. Januar 1816 zu den weisen und energischen Maßregeln, die er getroffen, um die vom geraden Wege abweichenden Tendenzen der Geheimbünde zu zügeln, deren Seitensprünge schon Grund zu berechtigter Sorge hätten geben können[1]); offenbar war er damals noch ganz im Banne der Fantasien seines Vertrauten Pozzo di Borgo, der einige Wochen vorher behauptet hatte, das preußische Kabinett stehe unter dem übermächtigen Einfluß des Großen Hauptquartiers und der Monarch selbst werde von seinen ersten Generalen nur noch geduldet; demokratische Maximen mit Herrschsucht verbunden, eine im Kriegsrat entworfene Konstitution, eine von den Einfällen und Ansprüchen des Militärs diktierte auswärtige Politik, deutscher Patriotismus und der unverkennbare Plan, die zu erobern, die zur Freiheit aufzurufen man sich den Anschein gebe, geschwätzige Frömmelei ohne Glauben und ohne Wärme, aber mit aller Schärfe sektirerischen Geistes und den Mysterien eines Geheimbundes: das seien die Gedanken, die diese Aufrührer erfüllten, die zu Hause ein zu kleines Feld für ihren Tatendrang hätten, sich daher auf die anderen stürzen und dem Jakobinismus der Klubs in den Armeen Eingang verschaffen möchten[2]). Mit Recht hat Friedrich Meinecke dazu bemerkt, ein mächtig aufstrebendes, von Rußland nicht mehr abhängiges Preußen konnte dem Zaren nicht erwünscht sein[3]) — im eigenen Interesse wetteiferte Alexander mit Schmalz und Janke, Ancillon und Knesebeck, Wittgenstein und Karl von Mecklenburg in heißem Bemühen, den königlichen Freund scharf zu machen gegen den im Volk und in der Armee sich immer mehr ausbreitenden Zeitgeist.

Hardenberg traf erst am 8. Dezember, vier Wochen nachdem der Zar Berlin verlassen hatte, in der preußischen Hauptstadt wieder ein; die Warnungen der Bangemacher waren inzwischen auf den König weiter eingestürmt; bei der ungeheuren Erregung, die die Ende Oktober erfolgte Auszeichnung von Schmalz, Niebuhrs ungefähr gleichzeitig herausgekommene Entgegnung und etwas später erschienene Broschüren

---

so sei die Veranlassung russische Anforderung über ein paar Artikel gegen den Kaiser (Arnim an Görres 23. Januar 1816. Görres Gesammelte Schriften, 8. Bd., S. 483).

1) Paul Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I. Leipzig 1900, S. 269.

2) Correspondance diplomatique du comte Pozzo di Borgo et du comte de Nesselrode 1, S. 217/18.

3) Friedrich Meinecke, Das Leben des G. F. M. Hermann von Boyen II, S. 73.

entrüsteter Patrioten sowie Antworten des sich wehrenden Hetzers hervorriefen, blieben sie auf Friedrich Wilhelm III. gewiß nicht ohne Eindruck. Was sollte Hardenberg da tun? Konnte er es unter diesen Umständen unumwunden mit den Freunden der konstitutionellen und der nationalen Einheitsbewegung halten, auch mit den populären Stürmern und Drängern? Konnte er die von Niebuhr und 44 Mitunterzeichnern seiner Petition gewünschte Untersuchung zulassen? Er, der ohne Wissen des Königs und sicherlich nicht in seinem Sinne die Bestrebungen Gruners und des Hoffmannschen Bundes eine Zeit lang gebilligt und sogar zu Gruners Mahnung: „Halten Sie es mit dem deutschen Volke gegen dessen Regierungen!“ nachsichtig geschwiegen hatte und der nun in Schmalzens Erwiderung auf die Niebuhrsche Schrift lesen mußte: „Nachdem 1814 Paris erobert und der Tyrann gestürzt war, fiel jeder entschuldbare Vorwand, (geheime Gesellschaften zu bilden), weil der, daß auch noch nicht alle Gefahr vorüber sey, doch zu handgreiflich wichtig ist. Aber nun erhob sich erst das Gerücht von solchen Bünden mit verstärkter Kraft. Auch wurde der Zweck derselben laut genannt, gar ein anderer als die bisherigen, nämlich Vereinigung des ganzen Teutschlands unter Einer Regierung, wo möglich sogar unter eine republicanische; und dafür Krieg der Teutschen gegen Teutsche, Aufstand, Zerrüttung aller bestehenden Verhältnisse?“ [1]) Klang das nicht so als ob der gefährliche Ohrenbläser vom Hoffmannschen Bunde und des Staatskanzlers Beziehungen zu ihm etwas wußte, oder war es wenigstens nicht denkbar, daß diese durch eine förmliche Untersuchung ans Tages-

1) „Über des Herrn B. G. Niebuhrs Schrift wider die meinige, politische Vereine betreffend“, S. 6 und 7. Auf S. 10 bemerkte Schmalz: „Ein hochverehrter Reisender, ein Ausländer, erzählte mir im August dieses Jahres [1815], als er auf seiner Reise durch Teutschland Berlin besuchte, wie das Gerücht solcher Bünde überall Haß und Mißtrauen gegen Preußen in ganz Deutschland aufrege, weil jene sich rühmten, in Preußen ihr Centrum unter dem Schutze bedeutender Männer zu haben. Ein hoher Fremder von einem teutschen Hofe bestätigte dieses bey seinem hiesigen Aufenthalte.“ In dem „Letzten Wort über politische Vereine“ (Berlin 1816, S. 9) sagte Schmalz: „An drei regierende auswärtige Fürsten habe ich jene Schrift [Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik vom Jahre 1808] gesandt, weil ich Bünde in ihren Ländern tätig wußte“, und auf S. 10: „Nur dagegen, daß Constitutionen gegen den Willen der Souveräne durchgesetzt werden sollen, habe ich geredet. Das ist doch wohl allenthalben Hochverrath? Ich halte aber jede Constitution für gut (und auch die ganz allein), welche sich aus der Eigenthümlichkeit einer Nation von selbst allmählich und in der Stille gebildet hat; und halte jede für absolut schlecht, welche ein Mann so niederschreibt, er sey Solon oder Koppe.“ Auch diese Sätze mußten Hardenberg wohl nachdenklich stimmen.

licht kamen? Mußte Hardenberg in solchem Falle nicht das ganze Vertrauen seines Monarchen verlieren? Mußte er es nicht auch dann einbüßen, wenn er jetzt, nachdem Blücher gewagt hatte, die ihm zugegangenen Weisungen außer Acht zu lassen, nicht mit der vom König verlangten Energie gegen die nationalen und liberalen Heißsporne vorging? Ja, er mußte es! Friedrich Wilhelm III. war nun einmal, als sein Staatskanzler aus Paris zurückkehrte, vollständig im Banne der Revolutionsfurcht und der Männer, die sie in ihm erweckten; Ancillon, Knesebeck, Wittgenstein und Herzog Karl ließen sich nicht flugs beseitigen und die russischen Einflüsterungen nicht über Nacht unwirksam machen; nur ganz allmählich durfte Hardenberg hoffen, den König von seinen Suggestionen zu befreien, vor allem indem er in Petersburg die Besorgnisse vor den preußischen Jakobinern zerstreute; gelang das, so war es auch möglich, in der Verfassungsangelegenheit weiter vorwärts zu kommen, vielleicht sogar mit Hülfe des Zaren, der ja Ende November Polen eine Konstitution verlieh und wohl schon damals nicht abgeneigt war, später auch ganz Rußland Provinzial- und Reichsstände zu geben.

Hardenberg hat so gehandelt, daß die Annahme dieser Tendenz bei ihm nicht unberechtigtigt erscheint. Er kontrasignierte am 3. Januar die Allerhöchste Kabinettsorder, die das weitere Erscheinen des Rheinischen Merkurs verbot; er schlug drei Tage später Niebuhr und seinen Freunden die erbetene Untersuchung ab [1]) und erneuerte das am 20. Oktober 1798 erlassene Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen durch eine Kgl. Verordnung, worin es hieß, S. M. habe mit gerechtem Mißfallen den Parteigeist bemerkt, der sich bei dem Streit über die Existenz von Geheimbünden in Preußen äußerte; er verschaffte dem Protektor des Hoffmannschen Bundes, Justus Gruner, am 18. Januar zwar den Adel [2]), schob ihn aber dann als preußischen Gesandten nach

1) Friedrich Wilhelm III. erklärte in der Kabinettsorder an „Niebuhr und Consorten" (Berlin 6. Januar 1816), er finde eine Untersuchung „weder nöthig noch räthlich, weil der größte Theil derselben von niemand beschuldigt worden ist, und da, wo persönliche Beschuldigung aus dem Inhalt jener Schriften hergeleitet werden mögte, der Weg Rechtens offen steht, die Ernennung einer Commission aber nur dazu geeignet seyn würde, den Partheygeist aufs Äußerste zu bringen. Dagegen wird der Zweck der Beruhigung aller wohlgesinnten Staatsbürger durch die unter dem heutigen Dato ergehende Verordnung erreicht" (B. St.A. R. 74 J VIII Nr. 2).

2) Zichy berichtete dem Fürsten Metternich am 2. Februar 1816 aus Berlin: „Le Prince de Hardenberg m'a prévenu, qu'il avait l'intention d'envoyer Mr. Justus Gruner comme ministre en Suisse; il prétend qu'il pourra en

der Schweiz ab und versetzte den gegen Görres nicht scharf genug aufgetretenen Generalgouverneur der niederrheinischen Gebiete Sack als Oberpräsidenten nach Stettin. Während der Staatskanzler das Verbot der Geheimen Gesellschaften selbst konzipierte, arbeitete der im Auswärtigen Amt beschäftigte Ancillon in Hardenbergs Auftrag das Neujahrsglückwunschschreiben aus, das General v. Schöler, Preußens Gesandter am russischen Hofe, nach Petersburg mitnehmen sollte; mit fast überschwänglicher Wärme wurde darin auf die stärkenden Wirkungen hingewiesen, die die gemeinsam verlebten Jahre des Unglücks und des Glücks auf die Freundschaft des Königs, die für ihn eine wahre Religion geworden sei, auf die Dankbarkeit seiner Untertanen für Rußland und auf die Konformität der Prinzipien beider Regierungen ausgeübt hätten: wir werden einander unaufhörlich attachiret bleiben, wir hatten und werden nur ein Ziel haben, den Frieden in der Welt auf die Basis der Ordnung und der Gerechtigkeit zu stellen, wir werden beide desselben Glücks teilhaftig werden, ungestört für das Wohl der Völker arbeiten zu können, die uns die Vorsehung anvertraut hat, unsere Kräfte und unsere Herzen werden darin eins sein, ihnen den Frieden nach Außen und die Ruhe im Innern zu sichern [1]). Schmalzens Insultierung durch den Gardeleutnant v. Plehwe konnte freilich dem Zaren noch keine bessere Meinung von dem in der preußischen Armee herrschenden Geiste beibringen; ein Exzeß, der sich gleichfalls im Dezember 1815 beim Durchmarsch russischer Truppen durch Eilenburg ereignete, und der Bericht des Großfürsten Konstantin, der den Zusammenstoß unnötig aufbauschte und die Provokationen der russischen Offiziere und Mannschaften einseitig verschwieg [2]), nahm Alexander

tirer meilleur parti hors du pays qu'en l'employant dans l'administration intérieure. Je me suis permis de faire quelques observations à ce sujet et à combattre l'idée de pouvoir se servir d'un homme qui ne jouit de la confiance de personne, mais je me suis apperçu qu'il doit y avoir des relations et considérations toutes particulières, qui obligent le Chancelier de ménager cet individu et qui surtout l'engagent à le contenter et l'éloigner en même tems d'ici (W. A. Preußen 113).

1) Paul Bailleu, Briefwechsel Friedrich Wilhelms III. und Alexanders I., S. 267/68.

2) Als das Ergebnis vorläufiger Ermittelungen teilte Hardenberg dem General v. Schöler am 2. Mai 1816 mit: „Quelque incomplets qu'ils soient, ils prouvent du moins que le délit n'est ni aussi grave ni aussi gratuit qu'on se plait à le représenter, que les torts ont été partagés, qu'il y a eu de la part des officiers et des soldats russes des provocations bien fortes. Dans le rapport, que le grand duc Constantin a adressé à l'Empereur sur cette funeste rixe et que Mr. d'Alopaeus [der russische Gesandte in

dann auch gegen das preußische Volk von neuem ein; „was dieser Monarch" berichtete Schöler am 2. April n. St., im Anschluß an Betrachtungen über den Eilenburger Vorfall, „über eine nicht günstige Stimmung hinzusetzte, die in Preußen gegen Rußland überhaupt stattfinden soll, mußte mich ebenso sehr befremden als es mich schmerzte." Hardenberg sandte infolgedessen sogleich in einer Königlichen vom 3./15. April datierten Antwort auf das Dankschreiben des Zaren eine neue Beruhigungspille nach Petersburg; Friedrich Wilhelm III. mußte abermals beteuern, daß die Notwendigkeit, das Ergebnis gemeinsamer Arbeiten zu schützen, stets der Gegenstand seiner Sorge sein werde, und daß er hoffe, ihre Völker werden endlich zur wohlverdienten Ruhe und Glückseligkeit gelangen; zur Zeit gelte es nur noch auf die leichte Erregbarkeit der Geister, eine natürliche Folge der politischen Agitationen, besänftigend einzuwirken [1]). In einem Reskript vom 2. Mai wurde Schöler angewiesen, den Zaren davon zu überzeugen, daß die Freundschaft des Königs ebenso aufrichtig wie unveränderlich sei, und daß die Gefühle der großen Masse der Nation, des gesunden, aufgeklärten, unparteiischen Teils unseres Volkes den Gefühlen des Souveräns vollkommen entsprächen; der allgemeine Wunsch gehe dahin, mit Rußland in bestmöglichem Einvernehmen zu leben und die Bande zwischen beiden Staaten noch fester zu knüpfen: einige falsche oder exaltierte Köpfe, die sich einbildeten, Rußland allein habe sie gehindert, Frankreich zu zerstückeln, und die ihm das übelnähmen, machten nicht die Nation aus, repräsentierten sie nicht in ihrer Totalität. Die unfreiwilligen Lasten, die die häufigen Durchzüge der Russen in den letzten Jahren den preußischen Provinzen auferlegten, die Exzesse und Plünderungen, von denen diese Durchmärsche hin und wieder begleitet waren, hätten in diesem oder jenem Distrikt wohl Animosität hervorrufen können, aber solche Eindrücke verschwänden mit den Ursachen, die sie hervorriefen; Schöler könne dem Zaren der vollen Wahrheit gemäß versichern,

Berlin] m'a communiqué, il règne une partialité révoltante; tous les faits y sont exagérés ou présentés sous un faux point de vue; à le croire on diroit que l'excès d'Eilenbourg est un attentat atroce et prémédité, et cependant il me paroit que l'événement n'a aucun de ces caractères et que c'est plutôt un grand malheur qu'un grand crime" (B. St.A. AAI, R. I Rußland 24). Daß die russischen Truppen bei ihrem Rückmarsch viel Anlaß zu Klagen gaben, geht u. a. auch aus dem 3. Bande von Joseph Görres Gesammelten Schriften (S. 384 ff.) und aus dem Briefe Caroline v. Humboldts an ihren Gatten vom 9. November 1815 (Briefwechsel V, S. 119) hervor.

1) Paul Bailleu a. a. O. S. 271.

daß das preußische Volk und sein König in dem Wohlwollen für Rußland ebenso miteinander harmonieren wie in allen anderen Beziehungen. Daß Alexander I. auch im Frieden noch eine Armee von 6—700 000 Mann unterhielt und dies u. a. damit motovierte, er wolle immer bereit sein, seinem Berliner Freunde zu Hülfe zu kommen und die Revolutionen, die sich in Preußen vorbereiteten, zu unterdrücken, bestimmte den Staatskanzler, durch Ancillon ein neues Schreiben für Friedrich Wilhelm III. an den Zaren aufsetzen zu lassen[1]), worin gesagt wurde, daß die öffentliche Ordnung hier nie gestört oder bedroht worden sei und die meisten Preußen der Person des Monarchen und seiner Regierung so aufrichtig anhingen, daß Se. Majestät zu ihrem Gehorsam im Frieden das gleiche Vertrauen haben könne wie zu ihrem Opfermut im Kriege; das Schreiben ist nicht abgegangen — wir wissen nicht, aus welchen Gründen[2]); dafür befahl Hardenberg Schöler am 19. Juni, den Zaren bei jeder Gelegenheit merken zu lassen, daß die starke militärische Rüstung Rußlands den Berliner Hof nicht beunruhige, daß sie aber bei andern Mächten Furcht und Verdacht wecken und Gefahren heraufführen könne, und daß, wenn ein neuer Krieg in Europa ausbreche, alles, was durch so viel Blut erkauft und mit so großer Mühe errungen worden sei, wieder aufs Spiel gesetzt und vielleicht für immer verloren werde. Was Alexanders Berufung auf die Revolutionen betreffe, die angeblich in Deutschland und besonders in Preußen im Anzuge seien, so könne man darin nur Vorwände eines schlecht unterrichteten fremden Herrschers sehen: nous avons de mauvaises têtes chez nous, comme il y en a partout, mais le gouvernement saura bien les contenir, concilier une sage liberté avec le maintien de l'autorité royale et empêcher que l'ordre public ne vienne à être troublé. Schöler wurde beauftragt, dem Zaren zu sagen, que nous avons chez nous des hommes excentriques, des esprits inquiets et turbulents, mais qu'ils forment une faible mino-

1) Paul Bailleu a. a. O. S. 271/72.

2) Vielleicht war darauf Schölers Bericht vom 2. Mai mit von Einfluß und die Bemerkung: „man darf nicht hoffen, den Kaiser Alexander durch Vorstellungen zu einer Änderung seiner Ansichten zu bringen; dies kann nur dadurch erreicht werden, wenn man alles, was den unausbleiblichen Folgen der Überspannung zur Entschuldigung gereichen würde, geschickt und in der Art zu entfernen sucht, daß Kaiser Alexander die Veranlassung und Gründe zu einer Verminderung der Armee gleichsam Selbst aus Quellen schöpft, gegen welche Er nicht mißtrauisch sein kann". In einem P.S. vom 6. Mai hieß es: „In Ansehung von Preußen fügte der Zar hinzu, daß der Geist der Unruhe sich verliere, welches den zweckmäßigen Maßregeln der Regierung beizumessen sei."

rité, que la masse de la nation est pure, saine et fidèle, attachée à la personne du roi et au gouvernement et que l'opinion publique suffiroit seule pour étouffer et réprimer tout ce qui serait dans un autre sens que le sien, et qu'à son défaut le gouvernement saurait bien tenir la main à ce que l'exagération de quelques individus ne trouble pas la tranquillité publique. Un reste d'effervescence, fruit naturel du mouvement national et des événements extraordinaires, auxquels nous devons notre salut, ne doit pas allarmer. Il disparaîtra à mesure que les anciennes habitudes et les travaux pacifiques reprendront le dessus. Le peuple est aussi soumis au roi dans la paix qu'il lui a été dévoué pendant la guerre. L'ordre public n'a été troublé nulle part, les lois sont observées, la discipline respectée, le service de l'État se fait avec le plus grand ordre et sans aucune espèce de secousse; tout se passe chez nous comme autrefois. Tels sont les faits et les idées que vous présenterez à l'empereur dans votre première audience. Vous ne manquerez pas de lui faire sentir en même tems, de quelle importance il est pour nous que S. M. Impériale paroisse entièrement rassurée sur notre intérieur. Nous avons le plus grand intérêt à cultiver l'amitié de l'empereur et vous ne devez jamais perdre cet intérêt de vue. Der General tat sein Bestes und konnte schon am 6. Juli melden, daß das Vorschützen von Unruhen, die in Deutschland und in Preußen zu befürchten sein sollten, in Petersburg aufgehört habe; einige Tage später sagte der russische Staatssekretär Graf Capodistrias zu Schöler, von Preußen habe man fortdauernd die besten Nachrichten, und er glaube versichern zu können, daß der Zar in dieser Hinsicht ferner keine Besorgnisse mehr hege — Hardenbergs Taktik trug offenbar gute Früchte, und die Bahn zu den letzten Zielen seiner inneren Politik schien wieder etwas mehr frei zu werden.

Die stille Hoffnung, die der Staatskanzler hegen mochte, sein Verfassungsplan werde schließlich von russischer Seite nicht nur nicht gehemmt, sondern sogar gefördert werden und der „Liberalismus" Alexanders I. auf Friedrich Wilhelm III. stimulierend wirken, hatte natürlich nur dann Aussicht in Erfüllung zu gehen, wenn die Konstitutionsentwürfe der preußischen Regierung nicht schroff mit den Ideen des Zaren kontrastierten; für eine im vollen Sinne des Wortes liberale Verfassung war schwerlich Unterstützung von Petersburg her zu erwarten. Ein die Macht der Krone stark einschränkendes Parlament hat nun sicherlich auch Hardenberg von vornherein nicht gewünscht; wesentlich mehr als was Alexander I. den russischen Polen

gewährte, wollte er den polnischen und anderen Untertanen der Hohenzollern wohl auch nicht zugestehen: Glaubensfreiheit und Freiheit der Presse, Schutz vor gesetzwidriger Verhaftung und das Recht auszuwandern und Hab und Gut zu verkaufen, Schutz des Eigentums und Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, die Besetzung der wichtigsten Ämter mit Landeskindern und eine aus Vertretern der Regierung und zwei Kammern gebildete Nationalrepräsentation; im Grunde sollte diese in Berlin wie in Warschau und Petersburg eine bloß beratende Körperschaft werden und die Entscheidung und die Anregung zur Legislative dem Herrscher und seiner die neuen Gesetze vorbereitenden Behörde, dem Staatsrat, verbleiben [1]). Einem preußischen Reichstag etwas weitergehende Kompetenzen einzuräumen, als die Charte vom 12./25. November 1815 dem polnischen zugestand, wäre Hardenberg auch in freierer Lage wohl kaum geneigt gewesen; dagegen wichen seine Ansichten über die in Preußen wünschenswerte Zusammensetzung der Nationalrepräsentation von denen des Zaren — und so können wir gleich hinzufügen — auch von denen Ancillons erheblich ab; in dieser Hinsicht mußte der Staatskanzler seine Überzeugung zweifellos opfern, wenn er bei der weiteren Verfolgung des Verfassungsplanes auf russischen Beistand rechnen wollte. Hardenberg wünschte eine wirkliche Vertretung des ganzen Volkes, die er für eine unerläßliche Konzession an die Forderungen der öffentlichen Meinung hielt, und meinte wie sein Gehilfe in der Verfassungsfrage, Friedrich August Stägemann, jeder Staatsbürger müsse an der Wahl der Nationalrepräsentanten teilhaben [2]); Stägemann sprach ihm gewiß aus der Seele, als er am 17. Februar 1815 an einen Freund schrieb, der Frhr. v. Stein wolle dem Aristokratismus des Vorurteils und des Geldes zu viel einräumen [3]). Den polnischen Reichstag bildeten zwei Kammern, die der Senatoren und die der Landboten und der Gemeindedeputierten; Senatoren mußten mindestens 35 Jahre alt und vornehmen Geblüts sein und eine jährliche Kontribution von 2000 polnischen Gulden zahlen, die Mitglieder der zweiten Kammer das 30. Jahr vollendet haben und mindestens 100 Gulden kontribuieren; die Zahl der Landboten, die

1) Die Charte constitutionelle du royaume de Pologne de 1815 ist abgedruckt in der Sammlung des Grafen d'Angeberg, Recueil des traités, conventions et actes diplomatiques 1762—1862. Paris 1862, S. 707—724.

2) Franz Rühl, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. von Stägemann, 2. Bd. Leipzig 1900, S. 52.

3) Ebenda Einleitung S. XVII.

dem Adel angehören und auf Distriktsversammlungen der Edelleute gewählt werden sollten, war auf 100, die der Gemeindedeputierten, die die kommunalen Arrondissements zu wählen hatten, auf 67 normiert worden. Hardenberg und Stägemann waren nicht für allzu respektvolle Konservierung des Alten, sondern meinten, den sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Wandlungen der letzten Jahrzehnte unter Wahrung des monarchischen Charakters des Staates stark Rechnung tragen und eine weitere Umbildung von oben her begünstigen zu müssen; der Zweck der Charte vom 15./27. November 1815 lief nicht darauf hinaus, etwas wesentlich Neues zu schaffen und der modernen Entwicklung in Polen Tür und Tor zu öffnen; in dem Reichstag, den sie schuf, bedeutete der Adel zwar nicht mehr so viel wie in früheren Zeiten der nationalen Selbständigkeit, aber ein erhebliches Übergewicht über Bürger und Bauern behielt er doch auch jetzt noch, und eine ähnliche Richtung verfolgten auch Ancillons Vorschläge. Der Zweck des bürgerlichen Vereins, so führte er aus, sei nicht der größtmögliche Einfluß der Gesamtheit der Staatsbürger, sondern die harmonische Entwicklung der Menschheit im Volke; als erste Bedingungen derselben bezeichnete er Freiheit und Sicherheit oder rechtmäßigen Zwang, der allein der Freiheit Schutz sei; frage man also, wer muß berufen werden, um das Volk zu vertreten? — so laute die richtige Antwort: diejenigen, bei denen man mit der größten Freiheit den meisten Sinn für dieselbe voraussetzen kann, diejenigen, die für die Sicherheit und Festigkeit der bürgerlichen Ordnung das meiste Interesse haben müssen — das seien unstreitig die Eigentümer. „Das Eigenthum, diese sonderbare und mystische Verwebung der Personen mit den Sachen und der Sachen mit den Personen, ist die eigentliche Kette des Staatsgewebes. Also müssen die politischen Rechte der Staatsbürger im unmittelbaren Verhältnis zu ihrem Eigentum stehen, und ein bestimmtes ansehnliches Vermögen ist die erste Bedingung der Eigenschaft eines Repräsentanten. Mag immerhin vielleicht ein Mann von Genie von der Nationalrepräsentation ausgeschlossen werden — es ist minder gefährlich, sich diesem Verlust auszusetzen, als Gefahr zu laufen, den Neuerungssüchtigen, den Unkundigen, denjenigen, die in gewaltsamen oder gewagten Unternehmungen für ihren Stolz, ihre Eitelkeit, ihre Habsucht alles zu gewinnen und nichts zu verlieren haben, den Eingang in die gesetzgebende Macht zu erleichtern." Freie Eigentümer hielt auch Hardenberg für eine notwendige Voraussetzung der Einführung einer Verfassung [1]),

1) In seinem Verfassungsentwurf vom 3. Mai 1819 sagte Hardenberg:

aber er wollte jedem Staatsbürger die Möglichkeit geben, ein solcher zu werden und die wirtschaftliche Entwicklung auf das ungehemmte Spiel aller vorhandenen Kräfte gründen; er wollte den Bauernstand sogar unter nicht unbeträchtlichen Opfern für den Adel auf eigene Füße stellen und auch den Übergang von Rittergütern in bürgerliche Hände nicht verhindern oder erschweren. Ancillon dagegen kam von seiner radikalen Neuerungen prinzipiell abholden, die agrarischen Traditionen hütenden Staatstheorie aus zu einem wesentlich anderen Schlusse; er glaubte vor allem der Aristokratie eine privilegierte Stellung im Staate und ihren Grundbesitz sichern, und ihr dann auch eine besondere Rolle im Verfassungsleben zuweisen zu müssen [1]). So wie ein jeder organischer Körper, erklärte er, habe ein jeder Staat permanierende und veränderliche Bestandteile; das Beharrliche müsse durch etwas Beharrliches, das Fließende durch etwas Fließendes repräsentiert werden; dem ersten entsprächen Erbrepräsentanten, dem zweiten Wahlrepräsentanten, dem ersten unbewegliches unveräußerliches Eigentum, dem zweiten bewegliches, veräußerliches; die Souveränität könne also in einer monarchischen Verfassung nicht füglicher geteilt werden als zwischen König und Adel auf der einen Seite und Wahlrepräsentanten des Volks im strengen und eigenen Sinne des Wortes auf der andern. Die zwei Hauptcharaktere des Adels seien Erblichkeit des Titels und unveräußerliches Landeigentum; beides eigne ihn ganz besonders zu einer vermittelnden Gewalt; er stehe dem Volke näher als der König und dem Könige näher als das Volk, habe mit beiden Berührungspunkte und doch ein von dem ihrigen verschiedenes eigenes Interesse und könne, wo die Souveränität geteilt sei, am besten zwischen den beiden Schalen der Wage die verbindende Zunge abgeben. Zu diesem Zwecke müsse jedoch der Adel großer Landeigentümer sein. Hätte er kein großes Ver-

„Eine ständische Verfassung, an der die ganze Nation Theil nehmen soll, setzt freye Eigenthümer in allen Ständen voraus" (Alfred Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1817, 1. Bd., S. 650).

1) Ich gehe der Frage seiner Beeinflussung durch Mitglieder der agrarisch-feudalen Altpreußenpartei nicht nach in der Hoffnung, daß Friedrich Meusels ursprünglich als Einleitung zum 2. Bande seiner Marwitzpublikation geplante Untersuchung über die Entstehung konservativer Parteianschauung in Preußen einige Aufschlüsse darüber bringen wird. Ancillons Ansichten deckten sich z. B. ebenso mit denen Adam Müllers (Über Feudalismus und Antifeudalismus Oktober 1810, F. A. L. von der Marwitz II, S. 156—162) wie mit denen der adligen Gutsbesitzer des Mohrungenschen Kreises im Frühjahr 1814 (Georg Friedrich Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens II, S. 353—355).

mögen, so würde er keine Unabhängigkeit in seinen Verhältnissen zu dem Fürsten und keine Achtung von seiten des Volkes genießen. Der Adel würde dann auf Unkosten des Staats leben und könnte kein Gegengewicht der königlichen Gewalt bilden, oder er würde sich dem Handel und dem Gewerbe hingeben. Sobald er aber nur ein bewegliches Vermögen hätte, würde er sich mit dem ganzen Volk vermischen, dieselben Ansichten, dasselbe Interesse mit ihm teilen und, in einem fließenden Zustande begriffen, nicht mehr die Permanenz repräsentieren. Solle deshalb der Adel fortwährend großer Landeigentümer sein, so müßten die bürgerlichen Gesetze die Veräußerlichkeit seiner Güter verhindern und verbieten. Die Einrichtungen der Lehen und Majorate, die mit dem Dasein des Adels zusammenhängen, könnten in gewisser Hinsicht nachteilig sein, zumal wenn sie sich auf eine zu große Zahl von Ländereien erstreckten oder wenn der Adel selbst in einem Lande zu zahlreich sei; sie hätten aber große Vorteile, wenn sie in den gehörigen Schranken verblieben; in Preußen sei jedenfalls die Existenz des Adels ein Glück: er gebe einen herrlichen Stoff zu einer guten Verfassung, er allein mit einem erblichen König könne dazu dienen, das Beharrliche im Staate zu repräsentieren. Während Stägemann seine Ansicht über die Struktur, die den parlamentarischen Versammlungen zu geben sei, dahin aussprach: „erhalten die einzelnen Provinzen Preußens ständische Verfassungen, so muß auch die Nationalrepräsentation aus den einzelnen Ständen gebildet werden; daraus entspringt eine verderbliche Eifersucht der Stände; es wird nicht das allgemeine öffentliche Wohl beraten und beschlossen, sondern das Wohl der einzelnen Stände" [1]), war Ancillon ganz Feuer und Flamme für die ständische Verfassung; sie war, sagte er, früher in allen Landen deutscher Zunge ein herrliches Prinzip des Lebens; noch jetzt ist dieses Prinzip nicht ausgestorben, sondern enthält den Keim eines neuen Lebens; sie ist einer mannigfaltigen Entwicklung fähig, und sehr leicht kann sie das Mittel zu einer höheren Vervollkommnung der Staatsmaschine abgeben. Sie kann verbessert werden; wesentliche Abänderungen ihrer Formen sind sogar notwendig, wenn sie zweckmäßig und wohltätig wirken soll; allein man veredle sie, anstatt sie abzuschaffen; man halte das Prinzip fest, welches ihr zur Grundlage dient, indem man es auf eine neue Art anwendet. Das Eigentum hat bei uns wie in den anderen deutschen Staaten große Veränderungen erfahren. Die Geistlichkeit hat wenig oder gar kein Landeigentum mehr; es ist ein Übel

---

1) Franz Rühl, Briefe und Aktenstücke II, S. 52.

in mancher Hinsicht, aber ein Übel, dem nicht wieder abgeholfen werden kann. Das Landeigentum ist nicht ausschließlich in den Händen des Adels. Der Bauernstand hat sich gehoben, er wird und muß immer mehr durch Wohlstand und Bildung zur gesetzmäßigen Freiheit reif werden. Das bewegliche Eigentum hat sich in einer sehr schnellen Progression vermehrt und sich ins Unendliche mit allen Teilen des Staats verzweigt. Die Formen der Repräsentation können also nicht dieselben bleiben. Durch eine neue Anwendung der alten Grundsätze muß das Rechte zu wählen und die Wahlfähigkeit eine größere Ausdehnung erhalten; das unbewegliche und das bewegliche Eigentum wird eine sehr natürliche Einteilung der Nationalrepräsentation in zwei Stände abgeben — damit sollte wohl die von Ancillon gewünschte Gliederung in zwei Kammern, die eine aus Erb-, die andere aus Wahlrepräsentanten zusammengesetzt, begründet werden. Weitere Einzelheiten verriet der vorsichtige Theoretiker vorläufig noch nicht weder für den nach seiner Meinung ja erst in 50 Jahren realisierbaren Reichstag noch für die früher möglichen Provinziallandtage; in bezug auf letztere sagte er nur andeutungsweise: Wenn in einem großen Reiche die Provinzen, aus denen es zusammengesetzt ist, sehr ungleichartige Bestandteile bilden, fordert die Einheit des Staates nicht, daß alle Provinzen nach denselben Gesetzen regiert werden. Die politische Einheit besteht in der Einheit der souveränen Gewalt und nicht in der Einförmigkeit der Gesetze. Die Einheit des Nationalgeistes ist weit mehr in der Gleichheit der Gefühle, welche die Staatsbürger beleben, in der gemeinsamen Liebe zum Vaterlande als in der Einheit der Formen und der Begriffe zu suchen und anzutreffen.

Am 29. Mai 1816 erging die Allerhöchste Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die den Wünschen des grundbesitzenden Adels weit entgegenkam, den Umkreis der regulierbaren Bauerngüter stark einschränkte und die Gutsherren nicht nur bei der Auseinandersetzung besser entschädigte, sondern ihnen auch gestattete, Bauernstellen, deren Inhaber von ihrem Recht der Regulierung keinen Gebrauch machen wollten, auszukaufen und wüste Höfe ohne weiteres einzuziehen, und in den voraufgegangenen und den folgenden Wochen trat die Verfassungsangelegenheit in eine neue Entwicklungsphase — wer wagt da noch einen Kausalzusammenhang zwischen den Maßnahmen der preußischen Regierung und Ancillons Agitation in Abrede zu stellen [1])

1) Caroline v. Humboldt schrieb am 6. Mai 1816 an den Gatten: „Der Glaube an Ancillons Gefährlichkeit und weitaussehende Pläne ist allgemein"

und zwar, da die Ansichten des letzteren Hardenbergs Programm in mehreren Punkten so schroff widersprachen, ein erzwungenes Zurückweichen des Staatskanzlers? Er mußte seinen Verfassungsplan ändern auf Wunsch des Königs. Das Buch Ancillons hatte im Verein mit den mündlichen Einflüsterungen seiner Gesinnungsgenossen und des Zaren offenbar einen tiefen Eindruck auf Friedrich Wilhelm III. gemacht und ihm seiner Meinung nach volle Klarheit darüber verschafft, was er zu tun und zu lassen habe; er glaubte fest an die Richtigkeit der ihm von so verschiedenen Seiten her zugegangenen Warnungen und Mahnungen [1]); er sah jetzt die preußische Monarchie am Scheidewege entweder einer glücklichen Zukunft oder der Revolution entgegen, und er hielt es für seine Hauptpflicht, auf der Hut zu sein und alle die Fehler zu vermeiden, durch die Ludwig XVI. 2½ Jahrzehnte früher das Unheil über Frankreich heraufbeschworen hatte. Sanierung des vom Zeitgeiste in falsche Bahnen gelockten Volkes und Kräftigung des durch die Not der letzten Jahre geschwächten grundbesitzenden Adels und dadurch zugleich der durch das Dogma der Volkssouveränität gefährdeten Macht der Krone: das erschien dem König nun als die wichtigste Aufgabe seiner Regierung; eine Nationalversammlung jetzt ins Leben zu rufen, wäre bei der Zerrüttung der preußischen Finanzen in seinen Augen heller Wahnsinn gewesen; gegen Provinzialstände, in denen der Aristokratie ein dauerndes Übergewicht gesichert blieb, hatte

(Briefwechsel V, S. 242). Wie berechtigt er war, zeigt u. a. folgende Stelle aus einem Briefe Ancillons an den preußischen Kronprinzen, Carlsbad 14. Juny 1816: „Der StaatsCanzler fesselt hier alle Gemüther durch seine angeborene Würde und seine Liebenswürdigkeit. Leider sind seine nächsten Umgebungen nicht die ihm angemessensten; er erscheint wie ein schlecht eingefaßter Edelstein; der gewaltige Koref hält ihn gefangen durch die Zauberkraft seiner Kunst" (Ch. H. A. König Friedrich Wilhelms IV. Korrespondenz mit Ancillon).

1) Das geht aus der Antwort hervor, die er dem Leutnant Plewe gab. Dieser, so berichtete Caroline von Humboldt dem Gatten am 6. Mai (Briefwechsel V, S. 241), „aus Preußen gebürtig, ist mit Urlaub bei seinem Vater in Preußen gewesen; beim Zurückkommen meldet er sich beim König, wie es alle thun müssen. Der König fragt: ‚wie es ginge?' Der Plewe antwortet: ‚Schlecht. Eure Majestät', sagt er, ‚sind nicht so bedient, sind bis auf wenig Ausnahmen nicht so vertreten, wie Sie es zu sein verdienen.' Darauf fragt der König: ‚Wie das zu verstehen sei?' Und nun erfolgt von dem Leutnant eine Auseinandersetzung, wie der Landmann gedrückt, wie das Versprochene nicht erfüllt, wie der Name des Königs mißbraucht werde. Der König hat erwidert: ‚Plewe, Sie sind exaltirt oder andere Menschen gebrauchen Sie zu ihren Zwecken', worauf dann der Plewe versichert hat, daß er die lautere Wahrheit sage, und für alles einstehen wolle, was er gesagt habe."

er nichts einzuwenden und zur Zeit wohl auch noch nichts dagegen, daß später einmal aus ihnen ein allgemeiner Landtag mit lediglich beratenden Rechten hervorgehe wie in Polen und vielleicht noch in Rußland. Darüber hinaus den König zu weiteren Zugeständnissen fortzureißen war wohl überhaupt, zum mindesten im Frühjahre 1816 schlechthin unmöglich; sein oberster Ratgeber hätte ebensogut sein Abschiedsgesuch einreichen wie auf der genauen Einlösung des Versprechens vom 22. Mai 1815 bestehen können; die langsame, an die provinziellen Traditionen anknüpfende Ausarbeitung einer Verfassung durch eine königliche Behörde, den Staatsrat, war bei Friedrich Wilhelm III. vermutlich schon vor den Weihnachtstagen eine beschlossene Sache. Eine solche Krönung der Zentralverwaltung war nun wohl auch Hardenberg nicht unsympathisch, wenn die Omnipotenz des Staatskanzlers dadurch nicht eingeschränkt wurde, und sie war, von Ancillon so warm empfohlen, nach Rußlands Vorgang nicht gut zu umgehen; so gab er nach und ließ das Projekt, eine aus Eingesessenen der Provinzen und königlichen Beamten zusammengesetzte selbständige Verfassungskommission einzuberufen, fallen; Bedenken, wie sie Ancillon hegte, daß einer solchen konstituierenden Versammlung auch in Preußen eine Assemblée législative und ein Nationalkonvent folgen könnte, werden bei Hardenberg schwerlich mit im Spiele gewesen sein. Gewiß war es ihm Ernst mit dem, was er am 15. März 1816 an Gneisenau schrieb: „Ich werde nicht ruhen, bis Ordnung, Subordination und Gehorsam im Staat wieder hergestellt sind" [1]) — die anderen Ideen aber, über die Ancillon und Genossen zeterten, mit Stumpf und Stil ausrotten wollte er nicht; er äußerte sogar zu Dorow, um die Besorgnisse der Mitglieder des Hoffmannschen Bundes aus Anlaß der Verordnung vom 6. Januar zu zerstreuen [2]): „Ich erkenne es sehr wohl, was Hoffmann für Preußen gewirkt hat; wie kann ihn das bewußte Dekret beunruhigen? Es ist ja deutlich darin die Rede von der Zukunft, doch nie an Vergangenheit gedacht!" Bis zu einem gewissen Grade glaubte Hardenberg auch jetzt noch den Forderungen des Zeitgeistes entgegen kommen zu müssen, damit der zweifellos anhaltenden, am Rhein sogar wachsenden Unzufriedenheit und Ungeduld der Boden entzogen werde; zu ihnen gehörte in erster Linie eine wirklich den Namen einer Volksvertretung verdienende National-

1) Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 92.

2) Friedrich Meinecke hat darauf schon in seiner Schrift über die deutschen Gesellschaften und den Hoffmannschen Bund auf S. 63 Anm. 1 hingewiesen.

repräsentation; jedenfalls wollte er die Preußen auf einen Reichstag nicht so lange warten lassen wie Ancillon und hoffte wohl, die Bedenken des Königs dagegen mit Hülfe des Zaren schon im Laufe dieses und des folgenden Jahres überwinden zu können.

Als der Frühling seinen Einzug hielt, tat Hardenberg zur Ausführung seines neuen Verfassungsplanes die ersten Schritte; im August 1816 war eine etwa 3 Dutzend Paragraphen umfassende Verordnung über die Organisation des Staatsrats im Entwurf bereits fertig; am 19. d. M. hat Stägemann, am 25. August der Wirkliche Geheime Rat von Klewitz Bemerkungen dazu, der erste in Berlin, der zweite in Doberan niedergeschrieben [1]). Beide machten im einzelnen mehrere Ausstellungen, die hier übergangen werden können; einen schwerer wiegenden Mangel erblickte Stägemann in der Voraussetzung des von ihm kritisierten, anscheinend Rotherschen Entwurfs, daß durch den Staatsrat, der nach § 7 in Komitees geteilt und hiernach mit den verschiedenen Arbeiten beschäftigt werden solle, die Gesetzkommission, eine bei ihrer Errichtung am 29. Mai 1781 dem Staatsrat nicht untergeordnete Körperschaft, entbehrlich gemacht werde und der Staatsrat sie einfach ersetzen könne. „Dieses" — erklärte Stägemann — „halte ich für unausführbar", und Klewitz schloß sich dem an mit den Worten: „Die Gesezzes Entwürfe lassen sich nicht nach und in den Ministerialabteilungen des Staatsraths debattieren, wie der G. St. R. von Stägemann sehr gut ausgeführt hat, und es ist dazu eine sechste Abtheilung, die Gesezzkommission, nöthig, in welcher auch die Nazional Repräsentation ihre berathende Konkurrenz und der Staatssekretair einen nützlichen Vorsitz finden wird". Am Schlusse seines Gutachtens bemerkte Stägemann: „Was ad § 36 von der Volks Repräsentation gesagt wird, ist rathsam ganz wegzulassen; dagegen würde vielmehr unmittelbar nach vollzogener Organisation oder noch besser gleichzeitig die in der Verordnung vom 22. May v. J. zugesicherte Commission zu ernennen und in Würksamkeit zu setzen seyn" — ob er diese dem Staatsrat untergeordnet und aus seinen Mitgliedern zusammengesetzt und nur durch Zuziehung einiger Notabeln verstärkt wissen wollte, oder ob er damals noch an seinem alten Plane eines selbständigen

1) B. St.A. R. 74 H XV 8 Vol. I b. Der erste Entwurf der Verordnung, den ich nicht habe finden können, stammt wahrscheinlich aus Rothers Feder; Rother hat am Rande der Stägemannschen Bemerkungen mehrmals Zusätze gemacht: „ist geschehen", „ist in dem Entwurf aufgenommen worden" usw. Der älteste mir bekannte Entwurf, der von Rother geschrieben ist und das Datum Dezember 1816 trägt, umfaßte 37 Paragraphen.

Verfassungskomitees hing, bleibt im Dunkeln; erst am 22. Dezember 1816 hatte er letzteren gewiß endgültig aufgegeben, als er vorschlug, den Entwurf einer Organisation der Provinzialstände in jeder einzelnen Provinz durch Sonderkommissionen vorbereitend ausarbeiten zu lassen, durch Kommissionen, die notwendig aus Mitgliedern der drei Stände bestehen müßten, wogegen die Hauptkommission zu Berlin dieses Erfordernisses nicht bedürfe, da § 5 der Verordnung vom 22. Mai 1815 nur besage, sie werde aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessen der Provinzen zusammengesetzt werden [1]). Nun war auch Hardenberg gewiß schon im Frühjahr 1816 darüber im Klaren, daß er die von den Oberpräsidenten vorgeschlagenen Honoratioren nicht nach Berlin kommen und mit einigen königlichen Beamten zu dem in Wien versprochenen Verfassungskomitee zusammentreten lassen könne — über die beste Art der Reaktivierung des Staatsrats gelangte er auch im Herbst noch zu keinem endgültigen Entschlusse; er hielt es für gut, erst noch Beyme, dem er am 12. Juni Eröffnungen über seine künftige Verwendung im Staatsdienst gemacht hatte [2]), zu bitten, seine Gedanken über die Volksvertretung, Provinzialstände, Staatsrat und Gesetzkommission zu Papier zu bringen [3]); eine Denkschrift Klewitzens vom 24. September, der die Wiederherstellung der Provinzialministerien verlangte und Hardenberg riet, vorläufig nur Provinzialstände zu bilden, mag zu der neuen Verzögerung mit beigetragen haben [4]). Beyme erkärte in dem Gutachten, das er dem Staatskanzler am 21. Oktober zugehen ließ, folgendes: „Die Bewegungen, welche überall die in unsern Tagen unternommenen Versuche zu Einführung repräsentativer

1) B. St.A. R 74 H IX Nr. 19. Stägemanns Promemoria vom 22. Dezember 1816 ist abgedruckt in der Dissertation von Edmund Richter, F. A. von Staegemann und das Kgl. Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815, auf S. 73/74.

2) Beyme schrieb am 14. Juni 1816 an seinen Schwiegersohn v. Gerlach aus Steglitz: „Ich habe ehegestern in einer kleinen Gesellschaft beim Herrn Staatskanzler gespeiset und bei dieser Gelegenheit endlich die sehr gewünschte ausführliche Unterredung mit Sr. Durchlaucht über meinen künftigen Beruf gehabt, nach welcher ich nunmehr den Plan selbst ausarbeiten werde" (Beymescher Nachlaß in Parsow).

3) Beyme schickte das erbetene Gutachten Steglitz 21. Oktober 1816 dem Staatskanzler mit einem Begleitschreiben ein, dessen Anfang lautete: „Euer Hochfürstliche Durchlaucht haben verlangt, daß ich Denenselben meine Gedanken über Volksvertretung, Provinzialstände, Staatsrath und Gesetz-Commission bey Dero Zurückkunft schriftlich übergeben soll" (B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 13).

4) Preußische Jahrbücher, 29. Bd., S. 348.

Verfassungen begleiten, beweisen, wie weise es wäre, daß man sich bey uns nicht damit übereilt, sondern die Ausführung der Verordnung vom 22. May 1815, wie es scheint, bis nach fester Begründung der Verwaltung verschoben hat. Denn die Verwaltung muß den Sitten erst den Ton und den Gesetzen ihre Bedeutung geben, sonst werden in der Täuschung über die Güthe und in Erwartung des Erfolgs von Verfassungsversuchen leicht die wahren Maßregeln versäumt, nehmlich das Volk so zufrieden zu machen, daß es seine Lage gegen die Gefahren und Schrecknisse einer Staats Veränderung nicht vertauschen mag. Zu diesem Zweck und zu gänzlicher Rechtfertigung des Aufschubs ist aber vor allen Dingen erforderlich, die Regierung ganz in dem Geiste einer solchen freyen Verfassung zu führen, vermöge dessen König Friedrich II. selbst sich bloß den ersten Diener des Staates nannte. Eine dieser Idee angemeßene Regierungsart wird zugleich dazu dienen, sowohl die Regierenden zu Leitung eines freyen Volks geschickt als die Regierten einer politischen Freyheit fähig zu machen. Dies setzt aber die Existenz und zweckmäßige Einrichtung des Staats Raths voraus." Beyme ging dann des Näheren auf die Organisation ein, die diesem zu geben sei, wobei ihm Rothers erster Entwurf nicht zur Hand gewesen zu sein scheint; er schlug vor, ihn in 4 Abteilungen für die Finanzen, das Innere, den Krieg und die Gesetzgebung zu gliedern; die materiellen Verhandlungen der letzteren riet er nebst den Abstimmungen der einzelnen Mitglieder unter Nennung ihrer Namen in einem offiziellen Journal zu veröffentlichen, weil nur dadurch dem Geiste der Zeit ein vollkommenes Genüge geschehen könne. Die Stellung der Gesetzkommission sei die eines Ausschusses oder einer wissenschaftlichen Deputation des Staatsrats; sie müsse für ihr Gutachten vollkommene Unabhängigkeit und Freiheit erhalten. Sie stehe mit keiner andern Behörde in Korrespondenz; jedes Ministerium lege seine Gesetzvorschläge dem Staatsrat vor; dieser lasse sie an die Kommission gelangen und fasse, wenn sie von ihr begutachtet worden sind, seinen Beschluß, der, um Gesetzeskraft zu erhalten, nur noch der Sanktion des Königs und der Veröffentlichung im offiziellen Gesetzblatt bedürfe. „Nach Errichtung des Staatsraths und der Gesetz Commission wird die befohlene Wiederherstellung und Anordnung der Provinzialstände der erste und wichtigste Gegenstand seiner Berathung seyn müssen. Er ist gleich wichtig für die innere und äußere Politik des Staats. Wenn die letztere nicht größere Eile gebietet, so scheint eine gründliche geschichtliche Vorbereitung durch die Provinzialbehörden das Zweckmäßigste zu seyn, zu deren Leitung die angekündigte Commission zusammen=

berufen oder auch die Gesetz Commission bestimmt werden könnte, worin, wenn der Staatskanzler selbst den Vorsitz führte, der Präsident die Stelle des Vicepräsidenten einnehmen würde. Denn es kommt auf nichts weniger als darauf an, ob die Wiederherstellung des Lehr=, Wehr= und Nähr=Standes in Würde, Pflichten und Sitten überhaupt möglich, rathsam oder gar nothwendig ist. Die Kirche ist in ihren Grundfesten erschüttert; der Adel hat die Wehrpflicht dem stehenden Heere und der Volksbewaffnung überlassen und dadurch alle seine Vorzüge bis auf den persönlichen Rang, zu dessen Behauptung er kein Vermögen hat, eingebüßt; der Bürgerstand ist durch Aufhebung der Innungen und durch die Gewerbefreyheit aufgelöset, und der Bauernstand ist soeben erst aus der Leibeigenschaft entlassen und betritt mit unverdorbenem Gemüthe und unverschuldetem, ihm auf Kosten des Adels geschenkten Guthe den Schauplatz der Welt. Dabey sind alle Vorstellungen, worauf das aus den Trümmern der heidnischen Welt errichtete Christliche Staaten Gebäude ruhete, wankend geworden und haben einer unseligen Verstimmung der jungen Welt Platz gemacht, welche nun einmal alles Alte und Positive nicht mehr mag, aber nichts an die Stelle zu setzen weiß als den unermeßlichen Dünkel willkührlicher Theorien. Unter solchen Umständen, fürchte ich, ist es ebenso unmöglich, die Stände wie sie waren herzustellen als irgend eine gewesene Form wiederzuerwekken; nie kann, was w a r, dasselbe wieder werden. Es offenbaret sich mehr und mehr (schreibt Joh. Müller schon anno 1793 im V. Bande sämtl. Werke) eine große Crisis derer, welche der genius saeculi durch alte Religiosität, Disciplin und Wachsamkeit bezwingen, und deren, die in demselben arbeiten mögten in der Hoffnung ihn zu leiten, daß er nicht ausschweift. Beides braucht erstaunliche Weisheit und Kraft. Aber finaliter praedominiren kann iezt noch keine Parthey, bis die Vorsehung so oder anders das öffentl. Schicksal entscheidet; und nie war ihr Rath so geheimnißvoll, nie wunderbarer ihr Weg in Leitung der Menschen. Selig sind, die noch nichts sehen und doch gläuben! Diese Crisis ist noch heute unentschieden, und ich weiß darin für mein Vaterland keinen beßeren Rath als den, daß es seine Verwaltung im Geiste einer freien Verfassung ordne und sein Kriegsheer in die bestmöglichste und nachdrucksvollste Verfassung setze. Durch dieses beides a l l e i n ist Preußen von seinen Monarchen groß gemacht worden; dadurch allein kann es noch größer werden, weil es nicht stehen bleiben kann. Nam imperium facile his artibus retinetur, quibus initio partum est (Sallustius)."

Als Beymes Gutachten in die Hände des Staatskanzlers gelangte,

scheint dieser gehofft zu haben, nun schnell vorwärts kommen zu können; Scharnweber schrieb am 31. Oktober 1816 an ihn, er vernehme, daß Seine Durchlaucht jetzt damit beschäftigt sein solle, die letzte Hand an die Bildung der Repräsentation und des Staatsrats zu legen und er bat, in Neuhardenberg vorsprechen und auch noch einige Bemerkungen über diese Gegenstände zur Erwägung stellen zu dürfen [1]); Rother, der beauftragt wurde, ein neues Projekt der Organisation des Staatsrats zu entwerfen, glaubte schon den 1. Januar als den Tag seiner Eröffnung darin ansetzen zu können. Doch verzögerte sich diese noch um ein volles Vierteljahr; der Wunsch Hardenbergs, die höchste beratende Körperschaft der Monarchie zu einer neuen Stütze seiner eigenen omnipotenten Stellung und zu einem geeigneten allzeit bereiten Werkzeug für seine innerpolitischen Pläne auszugestalten, blieb seinen Gegnern natürlich nicht verborgen und reizte sie zu wiederholten, in skrupelloser Wahl der Mittel sich gegenseitig überbietenden Versuchen, dem Staatsrat eine Organisation nach ihrem Sinne zu verschaffen und möglichst viele ihnen genehme Mitglieder hineinzubringen; diese Kämpfe haben mehrere Wochen, ja Monate angedauert und schließlich mit einer Preisgabe verschiedener Positionen auf beiden Seiten geendigt. Am 5. Januar 1817 machte Ancillon von der Erlaubnis Gebrauch, dem Staatskanzler einige Bemerkungen über den Rotherschen Dezemberentwurf, das Resultat gemeinsamer Debatten in Karlsbad und Berlin, überreichen zu dürfen, und erkärte genauere Angaben über die auf die künftige Konstitution bezüglichen Fragen, über die Zusammensetzung und die Arbeiten des Verfassungskomitees und des Plenums für ebenso unerläßlich wie eine schärfere Inschutznahme der gesamten Administration gegen Einmischungen des Staatsrats [2]); um dieselbe Zeit oder schon etwas früher hatte sich der Generaladjutant v. d. Knesebeck mit Vorschlägen, die wohl mehr das Ganze der Staatsverfassung als die Organisation des Staatsrats im Besonderen betrafen, unmittelbar an den König gewandt, der ihm den Aufsatz am 11. Januar mit der Bitte zurückschickte, ihn auch Hardenberg zugehen zu lassen [3]); am

1) B. St.A. R. 74 H XV Vol. Ib.

2) Zu beachten ist auch folgende Stelle in Ancillons Schreiben vom 5. Januar: Que veut en effet Votre Altesse en créant le Conseil d'État? Prévenir le despotisme ministeriel, qui n'existe pas aujourd'hui, mais qui pourroit naître dans la suite; créer une instance, qui éclaire toutes les questions générales de législative et d'administration.

3) Ich habe den Aufsatz leider nicht finden können. Die eigenhändige Antwort des Königs lautete: „Die mir von Ihnen eingereichten Vorschläge zur Ein-

10. Januar sandte endlich noch Minister v. Brockhausen dem Staatskanzler „einige Bemerkungen über den Staatsrath" ein, dessen Wirkungskreis in 7 Aufgaben bestehen sollte: alle Gesetzentwürfe und Verordnungen, die die allgemeine Verwaltung beträfen, zu erörtern und abzufassen, über Kollisionen in den verschiedenen Administrationen zu entscheiden, wesentliche Differenzen mit dem Auslande wie Grenz- und Handelsstreitigkeiten zu erörtern und in wichtigen Momenten im engen Ausschuß ein Gutachten über die einzuschlagende Politik abzugeben, über gerichtliche Anklagen in Staatssachen gegen höhere Beamte die Untersuchung zu führen und als letzte Instanz ein Urteil abzugeben, die jährliche Rechenschaftslegung einer jeden Verwaltung zu prüfen, die Organisation der Landesrepräsentation zu erörtern und definitiv festzusetzen, die ständischen Beratungen zu leiten und die Verfügungen der Regierung zu vertreten und zu entwickeln. Nachdem am 27. Februar auch noch Boyen auf Hardenbergs Wunsch seine Ansichten über die ratsame Erörterung von Militärangelegenheiten in der mehr und mehr zur Frucht heranreifenden Körperschaft in einer kurzen Denkschrift niedergelegt hatte, setzte der Staatskanzler am 6. März seinen Namen unter die wie er meinte nun endgültige Fassung des von ihm verbesserten zweiten Rotherschen Entwurfs und legte sie dem Könige kurz darauf vor; dieser nahm zunächst keinen Anstoß daran, wurde aber dann doch, vermutlich infolge neuer Einflüsterungen Ancillons, Knesebecks oder Wittgensteins, ängstlich und ließ Hardenberg am 10. März durch den Kabinettsrat Albrecht auffordern, die Verordnung erst noch Wittgenstein und Knesebeck zur Durchsicht mitzuteilen [1]). Friedrich Wilhelm III. konnte sich wohl vor allem mit zwei Paragraphen nicht

---

leitung einer festzusetzenden Staatsverfassung sind sehr durchdacht und wohl geeignet, um ein so hochwichtiges Geschäft ohne Übereilung zu Stande zu bringen. Leider nur ist der jetzige lebendige Zeitgeist einem solchen bedächtigen Verfahren wenig hold, es ist also schwerlich zu erwarten, daß der hier angegebene Gang des Geschäftes besonderen Beifall finden mögte. Ob wir bey aller möglichen Vorsicht auf diesen überhaupt Rechnung machen dürfen, daran zweifle ich eben so sehr als an der Dauerhaftigkeit eines so zu begründenden Gebäudes, solange dieser Zeitgeist der herrschende bleibt. Ich habe Ihren Aufsatz, den ich Ihnen wieder zurückschicke, mit vielem Interesse gelesen und wünsche, daß Sie ihn dem Staatskanzler mittheilen" (Ch. A. Rep. XLIX, Acta des Oberkammerherrn ... Fürsten Wittgenstein, betr. Einführung einer ständischen allg. Landesverfassung in Preußen ... Vol. I).

1) Vgl. meinen Aufsatz „Die Errichtung des preußischen Staatsrats im März 1817" im 27. Bande der Forschungen zur brand. u. preuß. Geschichte S. 247—265!

recht befreunden, die Hardenberg dem Rotherschen Entwurfe am Schlusse eingefügt hatte und die die baldige Einlösung des Versprechens vom 22. Mai 1815 in Aussicht stellten; Albrecht schrieb, daraus entnähmen, wie S. M. aus Flugblättern ersehen hätten, die Schriftsteller allerlei Anlaß zu Deutungen und Folgerungen; man könne und müsse erwarten, daß sie sich gleich über die neue Verordnung hermachen und sie in gewohnter Weise rezensieren würden; es komme also darauf an, alles auch im Ausdruck zu vermeiden, was zu Klaubereien Anlaß geben könnte, und deshalb würde es seiner Majestät sehr angenehm sein, wenn der Staatskanzler den Entwurf des Edikts den genannten beiden Herren vorlegen wollte. Es ist möglich, daß diese von vornherein ähnliche Bedenken hatten wie der König und, hauptsächlich um ein Liebäugeln mit den popularen konstitutionellen Tendenzen zu verhüten, in die Staatsverordnung vor ihrer Veröffentlichung Einsicht zu nehmen wünschten: Wittgenstein hat offenbar zudem befürchtet, Hardenberg könne versuchen, mit ihm ein neues Mittel zur Kaltstellung unwillkommener Opponenten zu erlangen; er glaubte das schon aus der den Ministern am 9. März zugegangenen Notifikation herauslesen zu müssen, wonach letztere ihre künftige Stellung aus der Verordnung über den Staatsrat ersehen sollten, und zur Gewißheit wurde ihm diese Vermutung, als Hardenberg auf seine Bitte, den Entwurf auch noch Bülow und Schuckmann zu zeigen, erwiderte, das sei nicht seine Absicht, da er den Ministern eben durch diese Verordnung einen Kappzaum anlegen wolle. Bülow und Schuckmann, denen der Staatskanzler auf Drängen Wittgensteins schließlich doch noch Abschriften des Entwurfs zugehen ließ, übten dann an ihm eine sehr scharfe Kritik; Wittgenstein tat es in einem Schreiben an Hardenberg vom 16. März, worin er dagegen protestierte, daß verantwortliche Minister in die Kategorie von Departementsräten herabgedrückt würden, ohne daß man sie vorher über ihre Meinung befrage, und worin er davon abriet, die Verfassung und die Einführung von Ständen in der Verordnung zu erwähnen; er glaube — schrieb er — daß man diesen Gegenstand nicht eher öffentlich berühren dürfe, als bis man darüber ganz im Reinen sei, was man eigentlich wolle, bis Grundsätze darüber feststünden, und bis der König einen Entschluß gefaßt habe. Eine Abschrift dieses Briefes und der Bülowschen und Schuckmannschen Gutachten sandte er Friedrich Wilhelm III. am selben Tage zu; Hardenberg mußte darauf seinen Entwurf nochmals einer Korrektur unterziehen und alles streichen, was dem Staatsrat den Charakter einer über den Ministerien stehenden Körperschaft hätte geben können; er mußte auch noch auf einige von

den Kompetenzen, die er dem Präsidenten des Staatsrats d. h. sich selbst zugedacht hatte, verzichten — die Hoffnung, die Wittgenstein und Genossen haben mochten, einen unmittelbaren Verkehr des Staatsrats mit dem Monarchen unabhängig vom Staatskanzler herstellen zu können, ging freilich auch nicht in Erfüllung. Was die den Ständen zu verleihenden Rechte betraf, so wurde der Ausdruck „Teilnahme der künftigen Landesrepräsentation an der Gesetzgebung" geändert in „Einwirkung bei der Gesetzgebung"; schon früher, schon aus der Fassung des 6. März hatte Hardenberg am 11., 12. oder 13. d. Mts. diejenigen beiden Paragraphen ausgeschieden und in eine besondere Verordnung umgewandelt, die den konstitutionellen Erwartungen neue Nahrung gaben: „Unser StaatsRath soll sich sogleich mit den Einleitungen beschäftigen, die wir vermöge Unserer Verordnung vom 22. May 1815 wegen der zu bildenden Repräsentation der Nation und der ständischen Verfassung Unserem Staatskanzler übertragen hatten, die aber wegen der eingetretenen Hindernisse bisher unterblieben sind; desgleichen soll eine der ersten Arbeiten des StaatsRaths die Prüfung des entworfenen AbgabenSystems seyn".

Daß gerade diese beiden Aufgaben als die dringendsten bezeichnet wurden, die der Lösung harrten, hatte gewiß einen tieferen Grund, einen inneren Zusammenhang; die Ernennung zweier Kommissionen des Staatsrats am selben Tage, am 30. März 1817, der einen zur Ausarbeitung eines Konstitutionsplanes, der anderen zur Prüfung eines vom Finanzminister vorgelegten Gesetzentwurfs über die Steuerverfassung [1]), war schwerlich ein Zufall. Mit der Einberufung der États généraux zum Zwecke der Sanierung der Finanzen — so betonten Ancillon und seine Freunde immer und immer wieder — nahm das Verderben in Frankreich seinen Anfang; hätte Ludwig XVI. die Staatsschuld nach Calonnes Plänen zu tilgen versucht, hätte er aus eigener Machtvollkommenheit für eine gleichmäßige Verteilung der Staatslasten gesorgt und es bei den Provinzialständen genug sein lassen, so würde niemand dem Träger der Krone die Ehre des Reformators streitig gemacht oder gar ihn ins Unglück gestürzt haben; mit den unklugerweise zu Helfershelfern erhobenen Generalständen traten die gefährlichen Elemente auf den Schauplatz, die sich dann von der teuflischen Lehre der Volkssouveränität betören ließen und schließlich

1) Siehe die beiden Kabinetsorders vom 30. März 1817 im Wortlaut bei F. Sailer, Der preußische Staatsrath und seine Reactivirung (Berlin 1884), S. 127—129.

Rebellen und Königsmörder wurden. Um Ähnliches in Preußen zu verhüten, dürften jedenfalls den Landesrepräsentanten, wenn sie zu gemeinsamen Tagungen einberufen werden sollten, nicht dieselben Aufgaben zugewiesen werden wie den États généraux; die Finanzen müßten erst von der Krone allein geordnet werden; diese Neuregelung müsse mindestens ebenso schnell oder vielmehr schneller vor sich gehen als der Ausbau der parlamentarischen Organisationen. In einem eigenhändigen Schreiben, welches Friedrich Wilhelm III. dem Staatskanzler am 12. April 1817 zugehen ließ[1]), hob er besonders hervor, „daß erst dann, wenn die Arbeit wegen Organisation der Provinzialstände beendigt seyn wird, der Gegenstand der eigentlichen Landesrepräsentation vorgenommen werden darf"; er sei entschlossen, den Fortgang dieser höchstwichtigen Angelegenheit fest im Auge zu behalten, um bei ihrer Entscheidung vollkommen unterrichtet zu sein, und befehle daher dem Minister Staatssekretär von Klewitz, die vollständigen Protokolle sämtlicher Verhandlungen der Verfassungskommission regelmäßig dem Kabinetsrat Albrecht zu übersenden; während Abwesenheit des Königs oder Hardenbergs sollten die Verhandlungen ganz unterbleiben. Mit größter Bestimmtheit erklärte der Monarch, daß er, wie schon in der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen sei, den Landesrepräsentanten nur eine beratende Stimme bei der Gesetzgebung mit ausdrücklicher Ausschließung aller Einmischung in die Administration einzuräumen gedenke, und daß der ihm vorzulegende Entwurf lediglich dahin gerichtet sein dürfe. „Sollten" — so ermahnte er den Staatskanzler — „einzelne Mitglieder der Kommission Gegenstände zur Sprache bringen wollen, die diesen Grundsätzen entgegen wären, so haben Sie sie augenblicklich zur Ordnung zu verweisen und sorgfältig darauf zu wachen, daß alle Debatten unterbleiben, die nicht vollkommen mit diesen Grundsätzen übereinstimmen, da ich das Wohl des Staats nicht gegen ungewisse Versuche auf das Spiel zu setzen gedenke und die Erscheinungen in so viel(en) anderen Staaten leider deutlich beweisen, wie groß die Zahl derjenigen, die zu eigennützigen Zwecken die Völker zu ihrem eigenen Verderben irre zu leiten suchen. Da die Kommission zuvörderst die Bestimmungen, nach welchen die Eingesessenen der Provinzen zu ihren Verhandlungen einzuberufen sind, zu berathen hat, so erwarte ich darüber zu meiner weiteren Entschließung Ihren

1) B. St.A. Rep. 89 E XVI 2 Secreta aus den Jahren 1816—1821. Vol. II, Korrespondenz König Friedrich Wilhelms III. mit Hardenberg, betr. Landstände und Verfassung 1817, 1819.

Vortrag. Jene Eingesessenen sind auf das Strengste zu verpflichten, bis zur Entscheidung dieser Angelegenheit sich aller vorläufigen Mittheilungen und Bekanntmachungen zu enthalten, um nicht ohne Noth Stoff zu boshaften Auslegungen zu geben". Möglichster Ausschluß der Öffentlichkeit, kein übereiltes Tempo beim Ausbau des Verfassungswerkes, entschiedene Wahrung der vollen Souveränität der Krone: das waren offenbar die Gedanken, die den König beim Herantreten an die zum Konstitutionalismus führende Bahn am stärksten bewegten und beherrschten.

In seinem Briefe an Hardenberg vom 12. April 1817 ist ein gereizter, ärgerlicher Ton nicht zu verkennen, er klingt wie eine scharfe Warnung vor bereits lauernden gefährlichen Elementen. Dieser Unwille des Königs mag sich einmal aus der Kenntnisnahme der nicht gerade ehrerbietigen Kritik erklären, die in jenen Tagen die Majorität der am 3. März von ihrem neuen Herrscher, Wilhelm I., wieder einberufenen württembergischen Stände an dem Verfassungsentwurf ihrer Regierung übten, einer Kritik, die letztere schließlich am 26. Mai veranlaßte, die Versammlung vor die Alternative „Annehmen oder Ablehnen" zu stellen, und als die Stände letzteres wählten, sie am 4. Juni abermals nach Hause zu schicken; er erklärt sich ferner aus den sich mehrenden Anzeichen wachsender Ungeduld der preußischen Untertanen, besonders in den westlichen und östlichen Grenzprovinzen; kamen doch immer wieder Anfragen von ständischer Seite, ob und wann ihnen aufs neue zusammenzutreten erlaubt sei, und auch in der Tagesliteratur nahmen die mehr oder weniger offenen Mahnrufe kein Ende. Am 5. Februar 1817 brachte das Weimarer Oppositionsblatt einen Abdruck des angeblichen politischen Testaments des Freiherrn vom Stein, der natürlich großes Aufsehen erregte; das nächste Erfordernis, hieß es darin, sei eine allgemeine Nationalrepräsentation; jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht auf Repräsentation; von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hänge Wohl und Wehe des Staates ab, denn nur auf diesem Wege allein könne der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden. Alle kleineren Mängel in Preußens Verfassung, namentlich der Finanzeinrichtungen, würden sich gewiß bald beseitigen lassen, wenn man nur die Ziele des Verfassers mit Ernst verfolge; es schien, als ob diese am 24. November 1808 an den Staatsrat gerichteten Worte ihn auch jetzt aufstacheln sollten, für unverzügliche Einberufung

von Vertretern des Volkes Sorge zu tragen und ihnen einen erheblich ins Gewicht fallenden Anteil an der Gesetzgebung zu überlassen. Friedrich Wilhelm III. ist durch diese Veröffentlichung, wenn sie ihm zu Gesicht kam, gewiß nicht minder unangenehm berührt worden wie durch das Selbstbewußtsein der württembergischen Stände; ich möchte fast annehmen, daß er bei „denjenigen, die zu eigennützigen Zwecken die Völker zu ihrem eigenen Verderben irre zu leiten suchen", auch den Verfasser und die Verbreiter des politischen Testaments mit im Sinne hatte.

Eine Art Erwiderung auf diese Publikation sollte vielleicht auch die Denkschrift sein, die der neue Minister-Staatssekretär Klewitz am 28. April zu Papier brachte; er hat sie erst am 7. Juni 1817 Hardenberg eingeschickt [1]); es ist also nicht unmöglich, daß er sie vorher dem Könige überreichte und daß Friedrich Wilhelm III., nachdem er sie gelesen, Klewitz wie einige Monate vorher Knesebeck aufforderte, auch dem Staatskanzler davon Kenntnis zu geben. „Was erwarten die preußischen Länder von ihrem König", fragte der von Friedrich Wilhelm III. ohne Zweifel sehr hoch geschätzte Mann, „und was kann der König inbezug auf Volksvertretung und Landesverfassung ihnen gewähren?" Seine Antwort lautete: „Es ist das jemals Bestandene, soweit es noch paßt, nicht ein neues Ideal, wonach sie sich sehnen; jenes hatte nach ihrer Eigenthümlichkeit sich entwickelt; dieses würde derselben fremd seyn und deshalb jeder Versuch, es ihr aufzubringen, dennoch verunglücken. Woran sie also gewöhnt waren und was jemals sie hatten, auch wieweit es noch herzustellen ist, das muß für einen jeden Ländertheil, so wie er vormals ein Ganzes bildete, erörtert und ausgemittelt werden, und dabei wird sich dann finden, daß der König nicht allein dieses, sondern mehr noch gewähren kann, nicht bloß ohne Bedenken, sondern sogar mit Nutzen für König und Land. Durch dieses Mehr wird zugleich eine Ausgleichung oder allgemeine Verfassung für die verschiedenen Länder oder Provinzen sich bilden lassen; aber zuerst müßte das jemals Bestandene einzeln ausgemittelt werden, und das wird auf dem sichersten und kürzesten Wege nur an Ort und

1) Der Begleitbrief lautete: „Bald nach Eröffnung des Staatsraths und Niedersetzung der Kommission für Repräsentation und Verfassung schrieb ich, um mich selbst vorzubereiten und zu sammeln, meine Gedanken hierüber nieder. Seitdem haben neuere Ereignisse, namentlich die württembergischen, mich in meinen Ansichten bestärkt, und so halte ich mich denn verpflichtet, sie in der Anlage E. D. zur Prüfung anheimzustellen" (B. St.A. Rep. 77 D XIV B 19, Nachrichten und Ansichten über Ständeverfassung überhaupt, 1815—1818).

Stelle mit Hülfe der sachkundigsten Eingeborenen und Einsassen geschehen können." Über den Entwurf einer Gemeindeverfassung, der ein darauf berechneter Verband der Ortschaften zu Gemeinden, der Gemeinden zu Kreisen, der Kreise zu Bezirken, der Bezirke zu Provinzen zu Grunde liegen müsse, — „diese Einrichtung ist so wesentlich und muß als erstes dringendes Bedürfniß so nothwendig vorangehen, daß erst darauf die Bildung von Provinzialständen und auf diese von Landes- oder Volksvertretern gegründet werden kann" — über das Maximum und das Minimum der den Ständen einzuräumenden Rechte und über die besondere ständische Verfassung einer jeden Provinz müßten in diesen selbst die Oberpräsidenten oder den Umständen nach besondere Abgeordnete oder beide teils mit den etwa vorhandenen Ständen teils mit den verständigsten ausgezeichnetsten Männern jeden Standes, Adeligen, Bürgern und Bauern, Geistlichen und Gelehrten, beraten; an solchen, die das Vertrauen ihrer Mitbürger besäßen, werde es weit weniger fehlen, wenn sie nicht aus ihren Verhältnissen heraus nach Berlin berufen, sondern vielmehr zur Rücksprache mit ihnen vertraute Kommissare in den Provinzen ernannt oder in dieselben geschickt würden; er selbst, Klewitz, habe als Civilgouverneur zwischen Elbe und Weser dergleichen verständige Männer dem Staatskanzler auf sein Verlangen bezeichnet, und von anderen Behörden werde dasselbe geschehen sein. Seine eigene Ansicht über den den Ständen zu gewährenden Einfluß auf die Landesverwaltung und die Gesetzgebung formulierte Klewitz also: die Administration Preußens stehe dem Landesherrn allein zu, aber es müsse den Provinzen und ihren Vertretern erlaubt sein, über Bedrückung durch die Verwaltungsbehörden an höchster Stelle Beschwerde zu führen, Verbesserungsvorschläge einzureichen und für das Abgabenwesen Ratschläge zu geben — „nicht über die Frage *ob*, sondern nur über die Frage *wie* wünschen hierbei die Provinzen gehört zu werden; kein Bewilligungsrecht, keinen Entscheidungsantheil verlangen sie, sondern nur eine Berathung mit ihnen über die erträglichste Weise der Hebung und Vertheilung". Ebenso sei es inbezug auf die Gesetzgebung: „kein Recht der Initiative oder des Veto verlangen sie, nur eine Berathung mit ihnen, wie ein Gesetzesentwurf ihrem Zustande gemäß sei"; den schon vorhandenen Gesetzen gegenüber müsse ihnen gleichfalls der Weg begründeter Beschwerden und motivierter Verbesserungsvorschläge offenstehen. „Aus den Bestimmungen über alle diese Gegenstände wird eine ständische Verfassung hervorgehen und eine Konstitution für diese theils die Wünsche der Provinzen erfüllen, theils rathsamer sein als eine Konstitution für

Verfassung des Königreichs, die für Selbständigkeit des preußischen Landesherrn in Fassung und Ausführung nicht ohne Schwierigkeiten und Bedenken sein mögte. Dagegen wird die hervorgehende Constitution für die ständische Verfassung allgemein sein und keine Besorgniß getheilter Provinzialverhältnisse übrig lassen".

Die Klewitzschen Ratschläge sind nicht ungehört verhallt; Hardenberg trug ihnen Rechnung, als er am 7. Juli der Verfassungskommission des Staatsrats in ihrer ersten und vorläufig einzigen Sitzung präsidierte, — ob mit oder ohne sanften Druck von oben, muß dahin gestellt bleiben. Die Ansprache, mit der er seinen Antrag einleitete, zeugte nicht gerade von warmen Sympathien für die ständischen Traditionen; „die einzelnen Provinzen", sagte er, „die den Staat des Großen Kurfürsten bildeten, hatten Stände, deren Mängel uns die Geschichte zeigt; sie lehrt uns, daß sie nicht zum Nutzen des Staates wirkten, sondern eigentlich nur Wächter der Privilegien einzelner Abteilungen der Staatsbürger und wahre Hemmräder in der Staatsmaschine waren; ähnliche Einrichtungen fanden in allen nach und nach hinzugekommenen Ländern der Monarchie statt." Überzeugt, daß eine besser geregelte, allen Klassen der Einwohner zugute kommende und den Bedürfnissen der Zeit angemessene Verfassung notwendig sei, habe der König den freiwilligen Entschluß gefaßt, ihnen eine solche zu geben; er wolle die künftigen Stände gern über neue Gesetzentwürfe hören, ihnen aber nur eine beratende Stimme einräumen; von aller Einmischung in die Verwaltung müßten sie ausgeschlossen bleiben. Bevor die Kommission des Staatsrats ihre Arbeiten beginne, solle sie sich mit der Zuziehung der Eingesessenen der Provinzen beschäftigen. Es komme hierbei vor allen Dingen darauf an, das Geschichtliche und den gegenwärtigen Zustand der Verfassung jeder Provinz genau zu kennen. Diese Kenntnisse würden sich unstreitig besser und vollständiger an Ort und Stelle in den Provinzen selbst erwerben lassen als durch Heranziehung von Eingesessenen zu den Beratungen der Kommission. Demnach könne man jetzt nur vorbereitende Schritte tun, und er schlage vor, Kommissare aus ihrer Mitte zu ernennen, die in den bevorstehenden Ferien des Staatsrats die Nachrichten, deren man bedürfe, in den Provinzen persönlich einsammeln und sich unter Zuziehung der Oberpräsidenten mit Männern von Einsicht, Patriotismus und Kenntnissen darüber besprechen, ohne jedoch förmliche Versammlungen weder der bisherigen Landstände noch anderer Eingesessenen zu veranlassen. Ausgerüstet mit den erworbenen Kenntnissen, würden diese Kommissare nach Wiedereröffnung des Staatsrats der Verfassungskommission die

Ergebnisse vorlegen, und die Kommission könnte dann dem Plenum ein gründliches Gutachten unterbreiten.

Drohte nicht, wie Heinrich v. Treitschke meinte, die ganze Arbeit durch ein solches Verfahren von vornherein erheblich verzögert zu werden? Mußte nicht die Einzelbefragung mehrerer Hundert Individuen ein buntes Chaos wild durcheinander wirbelnder Meinungen zutage fördern, das nur langsam und mühsam entwirrt und geordnet werden konnte? Gewiß hat sich auch Hardenberg das nicht verhehlt, und sein Vertrauen zu den drei Männern, die er als Kommissare vorschlug, Altenstein, Beyme und Klewitz, wird schwerlich gleich groß gewesen sein; den Minister-Staatssekretär hat er doch wohl nur dem Könige zuliebe mit auf die Liste gesetzt, und seine Erklärung, daß sich die provinziellen Verhältnisse an Ort und Stelle besser und vollständiger studieren ließen als in Berlin in Staatsratssitzungen, zu denen man Delegierte der einzelnen Landesteile hinzuziehe, sollte schwerlich besagen, daß auf diese Weise die erforderlichen Informationen zugleich schneller gewonnen würden. Dürfte sich aber auch Hardenberg, als er Klewitzens Vorschlag akzeptierte, der Gefahr, daß die Verfassungsangelegenheit und insbesondere die Einführung von Reichsständen auf die lange Bank geschoben werden könnte, wohl bewußt gewesen sein, so beachte man doch, ehe man ihn wegen seiner Nachgiebigkeit tadelt, zweierlei: einmal, daß der Staatsrat auf ein Vierteljahr in die Ferien ging, vor dem Herbst also die Verfassungsberatungen in ihm überhaupt nicht wieder aufgenommen werden konnten, und sodann, daß erst andere wichtige Arbeiten zum Abschluß gekommen sein mußten, ehe man Landtage ins Leben rief: die Ausarbeitung einer Kommunal- und Kreisordnung und die Sanierung der Finanzen, und daß diese Aufgaben voraussichtlich auch erst in einer Reihe von Monaten zu lösen waren. „Immer langsam voran“ war die nun einmal der Verfassungsfrage durch sachliche Gründe und persönliche Verhältnisse gleichzeitig diktierte Parole; Hardenberg konnte sich nicht über sie hinwegsetzen; er wird gewiß nicht geglaubt haben, durch eine zeitraubende Enquete noch eine besonders empfindliche Verzögerung hervorzurufen, die bei energischerem Widerstand gegen Klewitzens Vorschlag sich hätte vermeiden lassen.

Daß die Neuordnung des Finanzwesens auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde, hatte sich schon bei den zwei Dutzend Sitzungen herausgestellt, die noch vor der Eröffnung der Verfassungskommission die andere am 30. März 1817 geschaffene Kommission des Staatsrats abhielt; das Reformprogramm des Finanzministers, des Grafen Bülow, das ihren Beratungen zugrunde gelegt wurde, fand so gut wie gar

keinen Beifall, und ein eigenes aufzustellen fühlte sich die Kommission entweder nicht befugt oder nicht gewachsen [1]). Sie entschloß sich zwar am 20. Juni, denjenigen Teil des Bülowschen Gesetzentwurfs, der die Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande betraf, mit einigen Abänderungen zur Annahme zu empfehlen; von den auf die inländischen Erzeugnisse vorgeschlagenen Verbrauchsabgaben verwarf sie jedoch die Mahlsteuer ganz und die Fleischsteuer in der von Bülow befürworteten Art und Weise; die übrigen, meinte sie, könnten wohl unter gewissen Modifikationen in einem sonst zweckmäßigen allgemeinen Steuersystem Platz finden, ein solches stelle aber der Gesetzentwurf des Ministers nicht dar, insbesondere werde auf die in den einzelnen Provinzen doch gar zu verschiedene Grundsteuer zu wenig Rücksicht genommen. Der Wunsch der Kommission, in jeder Provinz mit Eingesessenen beraten zu lassen, wie ihre Steuerquote am besten aufzubringen sei, erregte natürlich bei den Ängstlichen Entsetzen, und insbesondere Schuckmann glaubte vorauszusehen, daß dann Preußen in die Lage gebracht werde, in welcher sich in Frankreich unter Calonnes Ministerium die Revolution entwickelte, daß die zusammenberufenen Notabeln, statt Steuervorschläge und Repartitionen zu machen, erst eine Konstitution und gewählte Volksrepräsentanten mit Vollmachten zur Verhandlung über die Konstitution und demnächst zur Steuerbewilligung fordern würden; wolle sich Se. Majestät keine Konstitution aufbringen lassen, solle in Preußen kein Necker mit États généraux auftreten, so müsse man ein Steuer- und Finanzsystem von oben aus festsetzen, wodurch das Staatsbedürfnis gedeckt werde; „dies muß feststehen, ehe an der Verfassung gearbeitet werden kann, wenn man nicht in allen oder den mehrsten Provinzen würtembergische Auftritte haben will“ [2]). Das Resultat der sich daran anschließenden Kämpfe, die durch einen wuchtigen Angriff der an den Staatsratssitzungen teilnehmenden Oberpräsidenten auf die gesamte Verwaltung noch erheblich verschärft wurden, war eine von Hardenberg aufgesetzte und an ihn gerichtete Kabinettsorder vom 23. Juni, welche den Finanzminister anwies, einen neuen Gesetzentwurf mit Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommission auszuarbeiten, und den Oberpräsidenten befahl, den Rat einsichtsvoller Eingesessenen ihrer Provinzen über die neueinzuführenden Steuern ein-

1) Das Nähere siehe bei Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820. Berlin 1875.

2) Schuckmann an Hardenberg, Berlin 4. Juni 1817 (B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 14 B, Ausschuß aus der zur Prüfung des Entwurfs zum neuen Steuersystem angeordneten Kommission 1817/20).

zuholen, dabei aber alle Förmlichkeiten und die Gestalt ständischer Versammlungen zu vermeiden; diese Befragungen und die Aufstellung eines neuen Steuergesetzentwurfs im Ministerium erforderten natürlich geraume Zeit und ebenso die Prüfung der Gesamtbedürfnisse des Staatshaushalts, die am 3. Mai auf Antrag der Staatsratskommission dem Ministerium unter Zuziehung von Humboldt, Schön, Ladenberg und Rother übertragen wurde. Da die Ergebnisse dieser Kontrolle das Vertrauen in Bülows Verwaltung noch stärker erschütterten als die Angriffe Schöns und Wilhelm v. Humboldts in Wittgenstein, Kircheisen und Schuckmann, so mußte Hardenberg schließlich im Herbst auch noch eine Umbildung der Ministerien vornehmen; ganz beseitigen konnte er die Genannten wohl nicht, da der König sie deckte; daß die Bülow, Kircheisen und Schuckmann abgenommenen Zweige ihrer Verwaltung Klewitz, Beyme und Altenstein als selbständige Ministerien übergeben wurden, wird man gleichfalls mit auf den persönlichen Wunsch Friedrich Wilhelms III. zurückführen dürfen[1]).

Die Aufstellung neuer Steuergesetzpläne war nun Klewitzens Sache; die andere Arbeit dagegen, deren Erledigung dieser im April 1817 als erstes dringendes Bedürfnis vor der Einführung von Provinziallandtagen bezeichnete, der Entwurf einer Gemeindeverfassung, gehörte nach wie vor in das Ressort Schuckmanns. Nachdem sich das Staatsministerium Ende 1815 schlüssig geworden war, das Köhlersche Projekt einer für Stadt und Land geltenden Kommunalordnung zu verwerfen, soweit es aber angängig sei, in den wiedereroberten und neuhinzugekommenen Provinzen die Städteordnung vom 19. November 1808 und auf dem platten Lande die durch das Allgemeine Landrecht kodifizierte Gemeindeverfassung einzuführen und an die Spitze der Kreisverwaltung überall Landräte zu stellen[2]) hatte Schuckmann 1816 eine Revision der Städteordnung vornehmen und den Entwurf auch den Oberpräsidenten und Regierungen westlich der Weser zur Begutachtung

1) Nach Treitschke äußerte der König, bei Veränderungen von Personen sei große Vorsicht nötig, man laufe Gefahr, ungerecht zu sein. Freilich erklärte sich auch Hardenberg schon am 10. Oktober 1817 in einem Briefe an Friedrich Wilhelm III gegen Bülows und Schuckmanns Entlassung: „Bey allen Mängeln, davon kein Mensch frei ist, würde eine Wahl schwer halten, die auf Männer fiele, welche dem Ideale besser entsprächen" (B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 15 a, Acta betr. die Veränderungen bei den Ministerial- und oberen Behörden 1817).

2) Siehe zum Folgenden die sehr summarische Darstellung von Friedrich Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Leipzig 1890, S. 114 ff.

zugehen lassen; zugleich teilte er ihnen mit, daß die Landgemeinden eine besondere Kommunalordnung erhalten würden, und daß man nicht beabsichtige, den Regierungen außer den Landratsbehörden und nächst diesen den Polizeidirektionen und Magistraten in den Städten und den Dorfschulzen oder Vorstehern auf dem platten Lande noch andere Polizeiinstanzen unterzuordnen oder den nicht mit Magistraten versehenen Ortschaften, besonders des platten Landes, eigene Gemeindevorstände zu bewilligen, sondern daß man vielmehr dem Westen im wesentlichen dieselbe Verwaltungsordnung zu geben gedenke, die in den alten Provinzen östlich der Elbe bestehe, und deren Wiederherstellung resp. Einführung zwischen Elbe und Weser allgemein gewünscht und ohne Schwierigkeiten zu bewirken sein werde. Diese Ankündigung fand am Rhein und in Westfalen fast überall lebhaften Widerspruch; die Behörden glaubten im Einvernehmen mit der Einwohnerschaft sich durchgehends für die Beibehaltung der bestehenden, aus der westfälisch-französisch-bergischen Gesetzgebung hervorgegangenen Gemeindeverfassung unter gewissen Beschränknngen erklären zu müssen, und sie verwarfen insbesondere den Plan, dem platten Lande eine andere Verwaltungsform als den Städten zu geben und ersterem das Institut der früheren Mairien, der jetzt sogenannten Bürgermeistereien, zu entziehen, um ihnen Dorfschulzen oder Vorsteher zu substituieren; die Beibehaltung der mehrere Gemeinden umspannenden Bürgermeistereien bezeichnete die Düsseldorfer Regierung am 15. Februar 1817 als „die größte Wohlthat, welche der Staatskasse durchaus nichts kostet, die allgemeine Verwaltung aber in jeder denkbaren Hinsicht unglaublich erleichtert“ [1]). Der König, von dem besonderen Nutzen dieser Einrichtung bei dem damals herrschenden Fruchtmangel durch einen Zeitungsbericht der Düsseldorfer Regierung persönlich überzeugt, ließ darauf dem Minister des Innern am 29. März eine Kabinettsorder zugehen, er wolle die Bürgermeistereien in ihrer jetzigen Ordnung ferner beibehalten wissen, sofern nicht besondere Bedenken dagegen obwalteten und besondere Hindernisse entgegenstünden; Schuckmann und Bülow blieben trotzdem bei ihrer Ansicht und mißbilligten es in einem Erlaß vom 5. April an die Koblenzer Regierung, daß auch auf dem rechten Rheinufer, wo man keine Bürgermeistereien vorgefunden habe, solche ohne vorher eingeholte Genehmigung eingeführt worden seien; dem Befehl des Königs, ein Gutachten darüber abzugeben, inwiefern sich die unter dem Namen

1) B. St.A. R. 77 CCCXI, Kommunalsachen, Generalia 5 Vol. I und II, 1808—1819.

von Bürgermeistereien, Kreis- oder Gemeindeämtern fortbestehenden Mairien zur ferneren Beibehaltung empföhlen und welche Gründe dafür und dagegen sprächen, konnte sich Schuckmann freilich nicht entziehen, und am 30. April erging ein Rundschreiben des Ministers an die Oberpräsidenten v. Ingersleben, von Solms-Laubach und v. Vincke und an die Regierungen der westlichen Provinzen mit der Bitte um Vorschläge, unter welchen Modifikationen die Beibehaltung der Mairien Allerhöchsten Ortes zu beantragen und wie die Gemeindeverwaltung überhaupt zu gestalten sein dürfte, um sie den Grundzügen der preußischen Verfassung im wesentlichen anzupassen, ohne die aus der fremden Gesetzgebung hervorgegangenen Einrichtungen, welche sich bewährt hätten, zu zerstören. Nachdem über dem Eintreffen dieser Vorschläge, die samt und sonders für weitgehende Konservierung plädierten, der Sommer und Herbst verstrichen war und Schuckmann erfahren hatte, daß auf einer Versammlung der Ober- und Regierungspräsidenten des Westens in Godesberg bei Bonn Vincke es übernommen habe, eine für die westlich der Weser gelegenen Provinzen vorzuschlagende Gemeindeordnung zu entwerfen, forderte ihn Schuckmann am 12. Dezember 1817 auf, ihm diesen Entwurf sobald wie möglich zugehen zu lassen; am selben Tage schrieb er an den Oberpräsidenten v. Bülow in Magdeburg, die Regierungen des Herzogtums Sachsen hätten wiederholt den Wunsch geäußert, daß den Kommunen eine Gemeindeverfassung und -verwaltung gegeben werden möge, welche ihren eigentümlichen, von denjenigen der Kommunen östlich der Elbe vielfach verschiedenen Bedürfnissen überall entspreche; er bat Bülow, einen solchen Plan auszuarbeiten und dem Ministerium des Innern zur Prüfung einzusenden.

Daß eine Reform des Kommunalwesens vor dem Ausbau der ständischen Verfassung erforderlich sei, war im Laufe des Jahres 1817 mehr und mehr auch Hardenbergs Überzeugung geworden; vielleicht hat ihn der Wunsch, diese Verhältnisse in Stadt und Land im Westen selbst zu studieren, veranlaßt, nachdem er sich von dem schweren Leiden, das ihn im Sommer plagte, durch eine Kur in Pyrmont erholt hatte, nach dem Rhein zu reisen und dort ein paar Wochen zuzubringen[1]); jedenfalls machte ihm der Augenschein jene Überzeugung erst recht zur

1) Er wollte erst schon von Karlsbad aus, wohin er den König begleitet hatte, mit Friedrich Wilhelm III. zusammen nach dem Rhein reisen; seine Erkrankung — Wilhelm v. Humboldt schrieb am 19. August an Caroline: „Viele glauben, daß er nur noch sehr kurz zu leben habe", und am 30.: „Es geht sichtbar mit dem Manne zu Ende" — zwang ihn, seinen Plan aufzugeben und die Rheinreise zu verschieben.

Gewißheit. Am 6. Januar 1818 schrieb er aus Engers an Schuckmann, er wünsche zu wissen, in welcher Lage sich die Organisation des Kommunalwesens zur Zeit befände, ob zu der beabsichtigten neuen Kommunalordnung bereits ein Entwurf vorliege, und ob er schon von den dabei konkurrierenden Ministerien in Beratung genommen sei; er erbat sich darüber mit umgehender Post ausführlichen Bericht; sobald er orientiert sei, werde er nötigenfalls Maßregeln treffen, welche die baldige Erreichung des Zwecks sichern. Noch ehe die vom 13. Januar datierte Antwort Schuckmanns in Hardenbergs Hände gelangte, ließ er die Regierungen in Koblenz, Trier und Aachen, um sie von der Bearbeitung der für sie sehr lästigen Kommunalsachen zu befreien und die Gemeinden auf den Übergang zur Mündigkeit vorzubereiten, durch den Oberpräsidenten v. Ingersleben auffordern, Gutachten einzureichen, in welchen Fällen die Gemeinden von der den Regierungen obliegenden Kuratel jetzt gleich ganz zu entbinden seien, in welchen diese Kuratel besser den Landräten übertragen, und in welchen sie den Regierungen vorzubehalten sein werde; bis die im Ministerium des Innern vorbereitete Kommunalordnung als Gesetz bekannt gemacht werden könne, dürfte noch geraume Zeit, vielleicht noch zwei Jahre, verfließen; seine, des Staatskanzlers, Absicht sei aber, noch während seiner Anwesenheit am Rhein eine entscheidende Verfügung zu treffen [1]). Ende Januar befahl Hardenberg auch Vincke von den Regierungen seines westfälischen Oberpräsidialbezirks diesbezügliche Gutachten und Vorschläge einzuziehen, damit er, der Staatskanzler, sie bei der Konferenz benutzen könne, die er noch mit den Oberpräsidenten des Westens zu halten beabsichtige; da er aus Schuckmanns Antwort vom 13. d. M. erfuhr, daß Vincke mit dem Entwurf einer von ihm und seinen Kollegen gemeinschaftlich zu beantragenden, für den westlichen Teil der Monarchie bestimmten Kommunalordnung' beschäftigt sei, ersuchte er ihn zugleich am 28. Januar, diese Sache vor allem zu beschleunigen und schon jetzt eine Abschrift des Entwurfs einzuschicken; er wolle die zur Prüfung desselben zu ernennende Kommission selbst bestimmen, damit dieser wichtige Gegenstand noch während seines Aufenthalts am Rhein definitiv reguliert werde. Vincke tat wie ihm befohlen, und schickte seinen Entwurf auch Schuckmann ein, der daran am 27. Februar eine sachlich scharfe Kritik übte; von Hardenberg konnte ich eine Empfangsbescheini-

1) B. St.A. R. 77 DXXI, Acta privata (des Ministers v. Schuckmann), Nr. 24 Akten Fascikul enthaltend eine mit dem Oberpräsidenten Herrn v. Vincke zu Münster gepflogene Korrespondenz über den Entwurf einer neuen Kommunalordnung 1818.

gung irgendwelcher Art nicht auffinden, dagegen lag mir ein Bericht des Koblenzer Regierungspräsidenten v. Schmitz-Grollenburg vom 6. März 1818 an Schuckmann vor mit der Meldung, daß der Staatskanzler von dem Regierungspräsidium innerhalb vier Wochen ein gründliches Gutachten über die Einführung einer ständischen Verfassung in den Rheinprovinzen und einen Entwurf einer Kommunalordnung eingefordert habe, außerdem die Abschrift eines Briefes Hardenbergs an Vincke aus Schloß Engers vom 12. März, er habe bei einer Zusammenkunft mit den Oberpräsidenten in Koblenz und Köln v. Ingersleben und den Grafen v. Solms-Laubach ersucht, ihre Regierungen zur Ausarbeitung geschichtlicher Überblicke über die früheren ständischen Verhältnisse in ihren Bezirken und zweckmäßiger Vorschläge für ihre Wiederherstellung und Umgestaltung zu veranlassen, und bitte Vincke, ein Gleiches zu tun; die ständische Verfassung solle hauptsächlich auf eine gute Kommunaleinrichtung gegründet und eine Kommunalordnung für Land- und Stadtgemeinden besonders und eine Bezirksordnung für einen vorläufig „Amt" zu nennenden Bezirk entworfen werden. Es liegt klar am Tage, daß Hardenberg in diesen Wochen sich redliche Mühe gab, neuen Schwung in die ganze Angelegenheit zu bringen; er merkte offenbar, daß sie bedenklich ins Stocken zu geraten drohe; er sah bei der wachsenden Ungeduld der Bevölkerung von einem völligen Stillstand böse Folgen voraus und griff, um das Tempo zu beschleunigen, selbst mit in die Speichen. Am 6. Januar, an demselben Tage, an dem er Schuckmann aufrüttelte, gingen auch Mahnschreiben von ihm ab an die drei vom Staatsrat in die Provinzen geschickten Kommissare, die inzwischen Minister geworden waren und infolge der Übernahme der neuen Amtspflichten noch keine Zeit gefunden hatten, über die Ergebnisse ihrer Reise zu referieren: „Bei meiner jetzigen Anwesenheit in den Rheinprovinzen habe ich mich von neuem überzeugt, daß wegen der der Nation zu gebenden Verfassung bald entscheidende Schritte geschehen müssen. Ich finde mich daher veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren um die möglichste Beschleunigung Ihres in dieser Angelegenheit zu erstattenden Berichts zu ersuchen. Binnen 4 Wochen werden alle zur Sache gehörigen Materialien in meinen Händen sein, und ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren recht dringend, mir bis dahin auch Ihren Bericht behufs der weiteren Einleitungen zukommen zu lassen" [1]). Auf ein Promemoria Stägemanns vom 11. Januar, welches sich gegen die vom Komitee der ostpreußischen und litauischen

1) B. St.A. R. 74 H 3 IX Nr. 19, Bildung einer Volksrepräsentation 1815—1822.

Stände beantragte Einberufung eines ostpreußischen Landtages aussprach, setzte Hardenberg am 20. Januar folgende Randbemerkung: „Ich stimme diesem P.M. vollkommen bey. Täglich erwarte ich den Bericht der drey im vorigen Jahre in die Provinzen geschickten Herren Minister von Altenstein, von Beyme und von Klewitz. Sodann wird die ständische Angelegenheit sogleich wieder im Kommitte des Staatsraths in Bewegung gebracht und Sr. Kgl. Majestät baldmöglichst ein vollständiges Gutachten vorgelegt werden. Es ist dringend nöthig, einen Beschluß in dieser wichtigen Sache zu fassen" [1]). An Altenstein aber schrieb Hardenberg am 5. Februar ungeduldiger [2]): „Ihr Bericht wegen der landständischen Verfassung ist ungemein dringend. Es thut mir ordentlich weh, Sie, werthester Freund, treiben zu müssen, da es gewis niemand weniger bedarf als Sie, allein es muß durchaus auch in dieser Sache vorwärts. Hier ist das doppelt nöthig," und sieben Tage später auch noch aus Engers: „Meine Absicht ist, eine vollständige Bearbeitung der Verfassungsangelegenheit, soweit sie die Rhein- und vielleicht die westfälischen Provinzen betrifft, hier vorzunehmen, so daß ich sie dem Comite des Staatsraths übergeben kann. Wir können sehr füglich mit einzelnen Provinzen anfangen. Schicken Sie mir, sobald es Ihnen möglich ist, was Sie fertig machen können, wenn es auch keine ganz vollständige Ausarbeitung ist! Auf die älteren Verhältnisse wird es wenig ankommen. Aber Ihre Ideen über die neu zu bestimmende[n] wünsche ich sehr zu wissen."

Hardenbergs Hoffnungen, die im Frühjahr 1818 dahin gegangen zu sein scheinen, das Werk der Bildung von Provinzialständen stückweise in Angriff zu nehmen und mit den westlichen Provinzen in Bälde einen glückverheißenden Anfang zu machen, dessen Krönung kurz darauf beratende Reichsstände sein sollten, sind vergeblich gewesen. Nicht etwa weil Schuckmann, ärgerlich über das persönliche Eingreifen des Staatskanzlers die Arbeiten an der Kommunalordnung nun einfach ruhen ließ, oder gar weil ein Ausgleich zwischen den Rheinlanden und Westfalen unter sich und eine Annäherung ihrer kommunalen und ständischen Verhältnisse an die des Ostens ganz unmöglich gewesen wäre, sondern vornehmlich weil der König aufs neue die Bremse zog; es war ihm natürlich ein Leichtes, den Wagen, den sein Kanzler in schnellere Bewegung setzen wollte, nicht ins Rollen kommen zu lassen. Er hegte

1) B. St.A. R. 74 J IV, Ostpreußen Nr. 2, Acta der Geh. Reg. des Staatskanzlers betr. die Angelegenheiten der ostpreußischen Landschaft.

2) B. St.A. R. 92, Altensteins Nachlaß Nr. 4a, Schreiben Hardenbergs an Altenstein 1797—1829.

für seine Untertanen im Westen überhaupt geringere Sympathien schon vom September 1815 an, als der Gutsbesitzer J. F. Benzenberg in einer als Handschrift gedruckten Broschüre „Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers" vortrug, worunter sich Sätze befanden wie diese: „Nicht ohne Trauern sah das Volk wie bald nachher das Wort, das der König (1815) in seinem (Besitzergreifungs) Patente zu uns sprach, daß er seine neuen Provinzen gesetzmäßig regieren würde, und daß das Volk durch seine Stellvertreter Antheil an der Gesetzgebung, Antheil an der Bewilligung der Steuern nehmen solle, wie es ihm schien, misverstanden wurde. Wie bey der Erbhuldigung in Aachen die Stellvertreter des Volks nicht vom Volke gewählt, sondern von der Regierung bezeichnet wurden, und wie der große Moment unbenutzt vorübergieng, wo in einer verhängnißvollen Zeit der neue Regentenstamm und das Volk sich innig mit einander verbinden sollten. Blöde standen wir in Aachen vor der leicht aufgeschlagenen Bühne und sahen, wie das Fest fast ein französisches wurde ohne deutsche Herzlichkeit und Fülle des Lebens, wie die Feder das Wort führte, wie Worte gesprochen wurden, die niemanden rührten, und wie nach französischer Weise den folgenden Tag in den Zeitungen verkündet wurde, wie doch alles so gar herrlich gewesen. Unsere Trauer war nicht bitter — sie war ernst. Wir wußten, daß wir schweren Tagen entgegen gingen — solchen Tagen, an denen die Völker gewogen werden — und wir fürchteten, wir und die Regierung möchten dann nicht fest genug ineinandergegossen seyn und zu leicht befunden werden. Der Mensch will eine rechtliche Verfassung nicht allein ihres Werthes wegen, sondern wegen seiner Würde. Das ist es, was die Zeit bewegt. Es ist der Wunsch unseres Volkes, daß seine Stellvertreter vom ganzen Volke gewählt werden, und daß sich in ihnen der Schwerpunkt der physischen und moralischen Kraft der Nation befinde. Jede Vertretung ist gut, die Form mag seyn wie sie will, wenn sie nur den wahren Schwerpunkt des Volkes in sich schließt, und wenn sie so eingerichtet ist, daß dieser sich immer in ihr findet, auch wenn die fortschreitende Zeit ihn in andere Stände bringt. Eine wahre Stellvertretung wird das Volk bekommen, wenn in jeder Gemeine die Hausväter unter sich den Zwanzigsten zum Wahlmanne wählen, wenn ein jeder wählbar ist, der mehr als 10 Thaler Steuern bezahlt. Versammeln sich die Wahlmänner aller Gemeinen eines Kantons im Hauptorte desselben und wählen unter sich wieder den zwanzigsten, so würde dieses ungefähr 10 Wahlherren für den Kanton geben. Diese Wahlherren wählten dann mit den Wahlherren der übrigen Kantone die Deputierten des

Kreises für den Landtag. Die Weisheit der Regierung, die das Ganze übersieht, kennt und leitet, schlägt die Gesetze vor. Die Stände bewilligen oder verwerfen nach ihrer redlichen Überzeugung. Die Völker fallen nur dann in Anarchie, wenn sie sich betrogen glauben; sie kommen nie dahin, solange sie einem andern vertrauen, der für sie denkt und regiert. Nur dann fangen Sie an, für eigene Rechnung zu denken, Gesetze zu geben und auszuführen, wenn sie glauben, von der Regierung und von ihren Ständen hintergangen zu seyn." Begannen die Deutschen das nicht jetzt schon zu glauben? Fingen sie nicht bereits an, für eigene Rechnung zu denken? Waren die immer lauter werdenden Stimmen der Presse, die Vorgänge beim Wartburgfest, die Verfassungskämpfe in Württemberg, die unverkennbare erwartungsvolle Erregung der Rheinländer bei der Ankunft erst des Königs, dann des Staatskanzlers in ihrer Provinz nicht deutliche Sturmzeichen einer schlimmen Zukunft? Friedrich Wilhelm III., von seinem Schwager, dem Herzog von Mecklenburg, Wittgenstein, Ancillon und Freunden immer von neuem aufgehetzt gegen den angeblich der Revolution zutreibenden Zeitgeist, war im Frühjahr 1818 fest davon überzeugt und entschlossen, mehr auf der Hut zu sein denn je; auch Hardenberg, vor dessen bedenklicher Popularitätshascherei er im Februar sogar von österreichischer Seite gewarnt wurde, glaubte er nun schärfer auf die Finger sehen und ihn ernstlich mahnen zu müssen, daß er in der Verfassungsangelegenheit ohne sein Wissen keinen Schritt vorwärts tue; da der Staatsrat im Juni ja wieder auf 3 Monate in die Ferien ging und er selbst, der König, für den Sommer eine Reise nach Rußland plante, war es wohl schon im Frühjahr seine Absicht, die ständischen Projekte bis zum Herbst ruhen zu lassen, vielleicht auch sie vorher mit dem Zaren und Kaiser Franz auf dem Fürstenkongreß, den Metternich bereits im März vorschlug, vertraulich zu besprechen.

Zwei Spezialaffären waren es, in denen Hardenberg nicht nach dem Wunsche seines Monarchen gehandelt hatte und die Friedrich Wilhelm III. veranlaßten, dem Kanzler seine Unzufriedenheit in längeren Schreiben zu erkennen zu geben: Hardenbergs Stellungnahme zu der mecklenburgischen Anfrage beim Bundestage über die Ausführung des 13. Artikels der Bundesakte und sein Verhalten in Engers gegenüber Görres und den Unterzeichnern der Koblenzer Adresse. Die auf die Bundesdebatte bezügliche, vom 18. Februar 1818 datierte Kabinetsorder des Königs lautete[1]): „Ich finde in der Berliner

1) B. St.B. R. 92. Hardenbergs Nachlaß G 24, die Abstimmung Preußens am Bundestage über den 13, Artikel, die Landstände betr. 1818.

Zeitung von gestern eine Erklärung, die Preußen über die landständische Angelegenheit bei der Bundesversammlung dahin abgegeben hat, daß binnen Jahresfrist der weitere Fortgang der Sache bis zur definitiven Feststellung einer landständischen Verfassung für die gesamten preußischen Bundesstaaten nach ihrer provinziellen Beschaffenheit sowohl als nach dem gemeinsamen Centralzusammenhang wieder zur Anzeige gebracht werden soll. Sie wissen es im Allgemeinen und aus Meiner vom 12. April v. J. an Sie gerichteten Order, welche Wichtigkeit Ich auf die landständische Angelegenheit lege, und Ich hätte wohl erwarten können, daß eine diesfällige Erklärung bei der Bundesversammlung nicht ohne Meine ausdrückliche Genehmigung abgegeben wäre, statt daß Ich erst aus den Zeitungen Kenntnis davon erhalte. Außerdem aber mißfällt Mir diese Erklärung aus mehreren Gründen." Erstens habe die Bundesversammlung nicht gefragt und auch kein Recht zu fragen, wie weit es in Preußen mit der landständischen Verfassung gekommen sei. „Zweitens kann Ich, einverstanden mit Ihren eigenen Mir vielfältig vorgetragenen Ansichten, nicht gestatten, daß diese mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Sache darum, weil sie verzögert zu sein scheint, jetzt beeiligt werde, und es ist daher die Frage, ob sie binnen Jahresfrist sonderlich vorgerückt sein wird, wenn man erwägt, daß Sie selbst und die mit dieser Angelegenheit beauftragten Staatsbeamten, von so vielen andern fortlaufenden Geschäften gedrängt, diesem wichtigen Geschäft nur die wenige übrig bleibende Muße widmen können; dann aber entsteht nach Jahresfrist die Verlegenheit, eine der Würde des Staats unangemessene, entschuldigende Erklärung, daß nur so viel als geschehen ist habe geschehen können, abzugeben, und die Meinung der Übelgesinnten, als ob mit Absicht gezögert werde, gewinnt immer mehr Eingang. Was versprochen ist, wird in Erfüllung gehen; der Zeitpunkt muß aber abgewartet werden. Wer zudringlich nachfrägt, will die Regierung drängen, die allein nur urteilen kann, ob der Moment zur Einführung einer wesentlichen Abänderung in der bisherigen Verfassung des Staats erschienen sei, und er muß daher in seine Schranken zurückgewiesen werden. Eine Erklärung des Staats, die dem nicht entspricht, vielmehr nach einer bestimmten Frist die Nachfrage anregt, kann daher Meinen Beifall nicht erhalten, vielmehr wünsche Ich aus angeführten Gründen, daß eine nachträgliche Erklärung in Absicht der festgesetzten Jahresfrist, die mir auf allen Fall zu kurz zu sein scheint, abgegeben werden möge. Ich theile Ihnen dies vertraulich mit und erneuere meine Order vom 12. April 1817, nach welcher Ich von jedem Schritt, der in der landständischen An-

gelegenheit geschehen soll, zuvor unterrichtet sein will." Hardenberg wurde durch diesen Beweis Allerhöchsten Mißfallens sehr niedergedrückt; erst am 10. März fand er die geeignete Form für seine Rechtfertigung: er erklärte, daß ihm nichts heiliger sei und mehr am Herzen liege, als nach den Befehlen seines Herrn zu handeln, daß er gegen die ihm vorgeschriebenen Grundsätze nicht habe verstoßen wollen, daß er geglaubt habe, S. M. wegen solcher Schritte, die gar nichts Entscheidendes beträfen, mit Anfragen zu behelligen. Preußen habe sich nicht verpflichtet, die wichtige Sache binnen Jahresfrist wirklich zustande zu bringen, sondern nur versprochen, der Bundesversammlung historisch anzuzeigen, was dann geschehen sein werde. „Die Sache mit Stillschweigen zu übergehen war unmöglich; weniger zu sagen als gesagt worden ist, im entgegengesetzten Sinn zu sprechen, würde einen bösen Eindruck in E. K. M. Staaten und in ganz Deutschland gemacht haben und sehr mislich gewesen seyn." „Der Andrang nach repräsentativen Verfassungen ist allgemein, es ist das immer lauter werdende Verlangen der gegenwärtigen Epoche; es wird fast allgemein nicht bloß in Deutschland, sondern in Europa durch die Landesherrn selbst theils aufgeregt theils genährt. E. K. M. dürfen nicht dem Anschein Platz geben als ob Höchstdieselben zurückblieben; alles kommt darauf an, den Gesichtspunkt festzuhalten und von den Unterthanen nicht verlassen zu sehen, daß E. K. M. als freyes Geschenk bewilligen, was Sie bewilligen, alles kommt darauf an, Höchst Ihre Regierung, Ihre Gerechtigkeit, Ihre landesväterliche Fürstensorge immer mehr anerkannt zu sehen, Ihnen die Liebe und das Zutrauen Ihrer Unterthanen immer mehr zu erwerben, ohne Ihrer Autorität etwas zu vergeben." „Ich hege die Überzeugung, daß wir alles anstrengen müssen, die einzelnen Provinzialverfassungen herzustellen, welches in vielem Betracht nützlich seyn wird. Ich glaube, daß dieses nach und nach geschehen könne, so wie wir mit einer Provinz nach der andern fertig werden, weil es nicht möglich ist, bei ihren großen Verschiedenheiten, bei ihren zum Theil sehr gegründeten Ansprüchen alle nach einerley Form einzurichten; daraus wird sich endlich die allgemeine Landtagsverfassung bilden" — das Wort „müssen" hat Hardenberg in seinem eigenhändigen Konzept selbst gestrichen — „welche das Edict von 1815 zusagt. Ist dieses nach Jahresfrist nicht vollendet, so sehe ich gar keine Verlegenheit, dem Bundestage eine der Würde des Staats völlig angemessene anderweitige Darstellung der Sache zu machen, und getraue mir solche so einzurichten, daß der Staat dadurch auf keine Weise compromittirt werde"; letzteres würde dagegen gewiß der Fall sein, wenn man jetzt

eine nachträgliche Erklärung abgäbe; zu ihr wisse er, Hardenberg, wirklich keine schickliche Wendung. Der König verzichtete dann auch am 21. März auf diese und gab sich mit der Abstimmung am Bundestage und der Rechtfertigung seines Kanzlers zufrieden; der Befehl, jeden Schritt, der in der landständischen Angelegenheit geschehen solle, zu melden, blieb aber bestehen.

Nicht so leicht wurden sich Hardenberg und der König über die Koblenzer Adresse und Professor Görres einig, der am 12. Januar dem Staatskanzler die vorsichtige Mahnung an das Versprechen vom 22. Mai 1815 überreichte und ein paar Tage später eine Broschüre herausbrachte, worin er dem Bericht über die der Deputation gewährte Audienz einige in recht scharfem und selbstbewußtem Tone gehaltene Betrachtungen über die innere Lage hinzufügte; er sprach da von der vor 2 Jahren ersonnenen Lüge einer geheimen Gesellschaft, die den Staat bedrohe, von verrückten Köpfen, die ihr Leben damit zubringen, Phantasmen zu bebrüten und großzuziehen, und die sich auch dieses Gespenstes annahmen, von kniffigen und zettelnden Schalksknechten, die es ihrem Vorteile angemessen fanden, die neuen Schrecken umzutragen, von der preußischen Regierung, deren helle, klare Ansicht gleichfalls befangen und betrübt zu sein schien und die der freien Rede unwürdige Fesseln anlegte; er spottete über die, die nicht ahnen, daß sie selbst es sind, die durch ihre unbehutsame Opposition, die nichts gestatten will, indem sie den Brand der Geister noch mit dem Zornesfeuer der moralischen Entrüstung verstärken, es am Ende dazu bringen, daß alles gestattet werden muß: „Dieses Feuer, hat es einmal im geistigen Reich gezündet, es pflanzt sich von Haupt zu Haupt fort; jeder zündet sein Licht beim andern an, und die Flamme nimmt stetig zu in wachsender geometrischer Progression; die löschen sollen, werden am Ende selbst mit angesteckt, und es ergeht zuletzt doch was Rechtens ist, und was die Entwicklung der Geschichte gebietet.“ Hardenberg glaubte zwar Görres wegen seiner unschicklichen Sprache öffentlich zurechtweisen zu müssen, erklärte aber sein Benehmen in einem Briefe an den König sonst für einwandsfrei und die Koblenzer Adresse wegen ihres Tones nicht für tadelnswert [1]); nur weil die Einsammlung so vieler Unterschriften den Anschein eines Mißtrauens in die königlichen Zusagen erwecke, dürfe sie nicht ungerügt bleiben; er legte daher den Entwurf

1) Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., Engers 19. Februar 1818 (B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 15½, Acta betr. die Koblenzer Adresse 1817/18.

einer dementsprechenden Antwort des Monarchen bei, worin Friedrich Wilhelm III. dem Wunsche Ausdruck geben sollte, daß die Rheinländer seiner unablässig auf ihr Wohl gerichteten landesväterlichen Gesinnungen eingedenk bleiben und die Entwicklung der von ihm getroffenen Maßregeln ruhig erwarten würden. Der König dagegen, durch Wittgenstein, der ihm im Februar auch zwei Alarm-Depeschen Metternichs vorlegte [1]), in jenen Tagen gegen die vermeintlichen Revolutionäre in Preußen wieder besonders scharf gemacht, wollte die Sünder nicht so billig davon kommen lassen; Görres' Broschüre, schrieb er am 23. Februar an Hardenberg, sei ein abermaliger Beweis von den höchst verderblichen Umtrieben in den Rheinprovinzen, von der Regierung zu erzwingen, was etwa nicht gewährt werden könnte; verdiene schon das Sammeln der Unterschriften für die Petition und die gleichgültige Haltung des Oberpräsidiums und der Regierung die ernsthafteste Rüge, so erst recht die Herausgabe der Schrift, die den über die Verfassung und die Staatseinrichtungen im Westen schon oft sehr ungebührlich ausgesprochenen Tadel allgemein verbreite und Unzufriedenheit in den Gemütern wecken und unterhalten müsse. „Wer auf diese Weise das Volk von der Regierung abwendig macht und die Regierung dem Volke preisgiebt, kann da nicht weiter geduldet werden;" Görres sei daher vom Rhein anderswohin zu versetzen und der Name des Censors zu melden, der den Druck seiner Broschüre gestattete; ihn zu bestrafen

1) Am 5. und 19. Januar schrieb Metternich an Wittgenstein und schickte ihm Auszüge aus einem Bericht Zichys: il existe chez vous même un foyer tout monté, tout conséquent dans sa marche, tout révolutionnaire dans ses vues, qu'il faut extirper sans grace ni rémission ... il faut sévir partout, mais avant tout à Berlin même ... il faut les poursuivre, et le résultat de cette marche ne peut être que celui de les placer extra statum nocendi ou de les compromettre vis-à-vis de leur parti par le fait même qu'ils reculeront le même jour où ils se verront attaqués. Wittgenstein dankte dafür am 6. Februar 1818 und erwiderte: „Da der Inhalt Ihrer beiden Depeschen und die Auszüge Ihrer vertrauten Briefe an den Fürsten Hardenberg vorzüglich zu meinem Wirkungskreis gehören, so habe ich geglaubt, es wagen zu dürfen, sie Sr. Maj. vorzulegen, und ich halte mich verpflichtet, zu bemerken, daß der Inhalt dieser piecen Allerhöchstdenenselben sehr interessant gewesen ist und daß des Königs Maj. die Gesinnungen und Ansichten Sr. Kaiserl. Maj. auf das Innigste theilen. Die bei uns stattgefundene Begünstigung gewisser exaltirter Ideen und Ansichten ist dem Charakter Sr. Maj. des Königs im Höchsten zuwider, und wenn hier und da in einzelnen Fällen denen Anträgen des Fürsten Hardenberg nachgegeben worden ist, so hat dieses allein aus persönlichen Rücksichten gegen diesen sonst so verdienten Staatsmann stattgefunden" (Ch. H. A., Briefe Metternichs an Wittgenstein, Vol. I).

und dem Oberpräsidenten und der Koblenzer Regierung seine gerechte Unzufriedenheit mit ihrer Lässigkeit zu erkennen zu geben, den Landrat dagegen, der die ordnungswidrige Aufforderung der Gemeinden in seinem Kreise nicht gestatten wollte, und die Gemeinde an der Mosel, welche sich mit ihrer Lage zufrieden erklärte, zu belobigen, behielt sich der König noch vor. Hardenberg erwiderte am 10. März, er halte es für gut, daß der Zugang zum Throne jedem offen stehe; die Annahme aller Petitionen gebe den unschätzbaren Vorteil, die Wahrheit zu erfahren und jeden in Furcht und im Zaume zu halten, der ihrer bedürfe; Ingersleben und die Koblenzer Regierung hätten also seines Erachtens nicht unrecht gehandelt. Görres' Druckschrift dagegen sei tadelnswert; er, Hardenberg, beabsichtige, die Adresse, die darauf zu erteilende Antwort des Königs[1]) und ein Schreiben von ihm selbst, dem Staatskanzler, an Görres drucken und im Publikum verbreiten zu lassen; Entwürfe des letzteren und der Kabinettsorder lege er bei. Görres empfehle er nach Berlin zu berufen, um ihn im Kultusministerium wegen des rheinischen Universitäts- und Schulwesens zu hören; dadurch würde er wenigstens für den Augenblick aus dem Westen entfernt, lerne preußisches Wesen und die Welt näher kennen und werde seine Ansichten berichtigen. Friedrich Wilhelm III. gab dem von Hardenberg eingeschickten Entwurf einer Kabinettsorder sein Placet nicht, weil, wie er am 21. März antwortete, er es für seine Pflicht halte, dergleichen veranstaltete Erinnerungen an die Erfüllung einer landesherrlichen Zusage für frevelhafte Ungebühr zu erklären und die Bittsteller nachdrücklich in ihre Schranken zurückzuweisen; das tat er dann auch deutlich genug; sein Bescheid auf die Koblenzer Adresse lautete: „Ich werde bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich durch unzeitige Vorstellungen im ruhigen Fortschreiten zu diesem Ziele, worüber ohnlängst noch eine Erklärung bei dem Bundesverein abgegeben ist und dem gemäß weitere Vorbereitung erfolgen wird, nicht wendig machen lassen. Der Unterthanen Pflicht ist es, im Vertrauen auf Meine freie Entschließung, die jene Zusicherung gab und den betr. Artikel der Bundes-Acte veranlaßte, den Zeitpunkt zu erwarten, den Ich, von der Übersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde."[2]) Die

1) Der Kabinettsrat Albrecht übersandte dem Staatskanzler am 23. Februar „zwey nach Sr. Maj. höchsteigenem und alleinigem Befehl aufgesetzte Cabinetsordres"; er habe sie, fügte Albrecht hinzu, selbst geschrieben, „damit nichts davon ohne Hardenbergs Willen transpiriren könne" (B. St.A. R. 92, H 15½).

2) B. St.A. R. 89 E XVI 2 Sekreta aus den Jahren 1816—1821, Vol. I,

von Hardenberg geplante Publikation billigte der König und wollte auch die Rüge der Görresschen Druckschrift dem Ermessen des Staatskanzlers überlassen; an dem ihm vorgelegten Entwurfe hatte er aber auszusetzen, daß die Petition der Koblenzer „an sich tadellos" genannt wurde, und außerdem erschien ihm Hardenbergs Stellung als oberster Staatsbeamter einen andern Ton zu erfordern als den der bloßen Belehrung und Berichtigung einem Manne gegenüber, „der nach seinem vor Augen liegenden Plan durch angemaßte Volksvertretung imponiren will und alles, was von der höchsten Staatsgewalt in den Rheinprovinzen angeordnet ist, seiner öffentlich ausgesprochenen Kritik unterwirft, also nur im Ton der entschiedensten Mißbilligung seines Benehmens in seine Schranken gewiesen werden kann." Als Hardenberg den Empfang dieser Order mit den Worten bestätigte, er werde in den ersten Tagen des April die Rückreise antreten, Seiner Majestät persönlich Vortrag halten und dann bitten, mit vollständiger Sachkenntnis zu entscheiden, antwortete der König am 3. April: „Wenn wider Erwarten meine Befehle nicht abgegangen sein sollten, so muß solches sofort geschehen. Ich ehre, wie Ihnen aus vieljähriger Erfahrung bekannt ist, Ihre stets aus der reinsten Gesinnung entspringende, auf Grund Ihrer umfassenden Ansicht gegründete Meinung über jede Staatsangelegenheit. Die vorliegende gewährt aber durchaus kein anderes Resultat als welches in Meinen Verfügungen vom 21. März enthalten ist." Schon in Leipzig angelangt, mahnte Hardenberg am 14. April noch einmal schriftlich zur Sanftmut: es komme alles darauf an, die Maßregeln so zu wählen, daß sie auf der einen Seite der Würde und Autorität des Monarchen entsprächen, auf der andern aber die Anhänglichkeit und das Vertrauen nicht kompromittierten, die sich am Rhein immer mehr der preußischen Regierung zuwendeten und die zu befestigen sein ganzes Bestreben gewesen sei; ein einziger falscher Schritt könne alles vereiteln. Am 20. traf er wieder in Glienicke ein, am 23. in Berlin; am folgenden Tage hielt er dem Könige Vortrag. Seine Bemühungen hatten nur geringen Erfolg: Landrat Moritz erhielt statt des von Friedrich Wilhelm in Aussicht genommenen roten Adlerordens bloß ein Belobungsdekret, und in der an Ingersleben abgehenden Note genehmigte der König die Änderungen, die der Kanzler vorschlug; die Order an die Koblenzer Regierung, deren Schluß Hardenberg mildern wollte, blieb unverändert,

---

Konzepte zu Kabinettsordren, welche zu besonderer Geheimhaltung bestimmt und vom Geh. Kabinettsrat Albrecht eigenhändig mundiert zu sein scheinen.

und der Bescheid an die Unterzeichner der Petition gleichfalls; die Gemeinde Hatzenport, die, wie der Kanzler behauptete, nur deshalb nicht unterschrieben hatte, weil sie fürchtete, die Zehnten möchten dann wieder eingeführt werden, wurde durch ein Schreiben, welches ihr die Allerhöchste Zufriedenheit kundtat, ausgezeichnet.

Was den König zu dem allen bewog, hat wohl am besten sein Geheimer Kabinettsrat Albrecht in einem eigenhändigen Briefe an Hardenberg am 22. März ausgesprochen[1]): „Herr Görres will aus guter oder schlimmer Absicht eine Reichsconstitution sobald als möglich herbeiführen; er ließ eine Schrift drucken, aus welcher die beweglichen Rheinländer entnehmen müssen, daß Preußen, von inneren Parteien zerrissen, eine schwache, wetterwendische Regierung an der Spitze, eine sehr precaire Existenz habe, die nur durch eine kräftige Reichsconstitution zu erhalten sey. Allem Anschein nach ist der Anhang die Schrift und die Schrift der Anhang. Aus dieser Demarche entnimmt der König, daß die Rheinländer augenscheinlich bearbeitet werden, um eine Reichsconstitution zu bitten, vorerst blos erinnernd an das Versprechen einer landständischen Verfassung, sie zu fordern, wenn sie nicht bald gewährt wird, und Zeitumstände, die man für die Zukunft im Auge hat, zu benutzen, und sie mit oder ohne die jetzige Regierung, wie sich das im Laufe der Begebenheiten stellen wird, zu erobern. Dergleichen Bittschriften sind nach S. M. Meinung der Vorläufer zu weiteren Schritten; die große Zahl der Bittenden soll imponieren; einige von ihnen kommen ins Zimmer, bringen ihr Gesuch sehr milde an und zeigen auf die Tausende, die auf der Straße stehen, das nehmliche Gesuch zu thun. — Dieser Gesichtspunkt, der sich dem König aus dem ganzen Hergang der Sache aufgedrungen hat, hat Ihn zu den beifolgenden Verfügungen (am 21. März) bewogen; das Unrecht würde aber auf die Seite der Regierung übergehen, die so zu ihren Unterthanen spricht, wenn sie nicht, sobald als es sein kann, Schritte zu dem verheißenen Ziele thäte, aus welchen ersichtlich wird, daß sie es ernstlich meine und nicht durch eine Hinterthür entschlüpfen wolle. Deshalb sind die Beschiedenen ausdrücklich auf die vom H. Grafen v. d. Goltz in Frankfurt abgegebene Abstimmung und was derselben gemäß verfügt werden solle verwiesen und E. Durchl. von S. M. aufgefordert, nach Hochdero Rückkunft weitere Schritte zu machen. Wenn aus der Zeiten Hintergrunde nicht neue große Ereignisse vortreten, die das Geschäft unterbrechen, ehe es ganz vollendet ist, so

1) B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß H 15½.

würde es meines unterthänigsten Ermessens eine Furchtsamkeit auf Seiten der Regierung verraten, wenn sie nicht festen Schrittes dem von ihr selbst aufgesteckten Ziele entgegen gehen wollte. Wolken am Horizont dürfen sie nicht erschrecken; bricht ein Ungewitter los, so muß das erst vorübergehen; nur bei sturmloser Zeit kann ein neu gepflanzter Baum gedeihen."

Noch waren die linden Lüfte nicht erwacht, die an höchster Stelle zu gärtnerischen Experimenten ermutigten; wenigstens für Reichsstände schien dem König die Zeit noch lange nicht gekommen [1]). In Hardenbergs Tagebuch lesen wir zum 26. April 1818 folgende Notiz: „Je n'écrirai plus à Goerres comme je me l'étois proposé." [2]). Der Staatskanzler wußte jetzt, daß die Wünsche der Rheinländer sich sobald nicht würden erfüllen lassen, daß Ancillon, Wittgenstein und ihre Freunde das Tempo der Verfassungsarbeiten auch weiterhin bestimmten.

---

1) Der Eingang des königlichen Bescheides auf die Koblenzer Adresse vom 21. März 1818 lautete: „Weder in dem Edikt vom 22. May 1815, noch in dem 13. Artikel der Bundes-Akte ist eine Zeit bestimmt, wann die landständische Verfassung eintreten soll. Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in der Verfassung des Staats einzuführen." Dieses Urteil bezog sich in erster Linie auf die Gegenwart.

2) B. St.A. R. 92, Hardenbergs Nachlaß L 41 XXI. Teil.

II

Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Haus Hohenzollern

Von

J. v. Pflugk-Harttung

I

Huldigung und Ereignisse 1415

Die Hergänge, welche zur Erlangung der brandenburgischen Markgrafen- und Kurwürde führten, sind nur ungenügend bekannt.

An ursprünglicher und gleichzeitiger Überlieferung besitzen wir außer Urkunden rechtlichen Inhalts nur auf die Huldigung bezügliche Angaben des Lehnskopiariums Friedrichs I. Sie besagen: im Jahre 1415 am 22. Oktober hätten die Bewohner Berlins gehuldigt, „das auch die anderen Städte thun werden und sollen, in der Form, die hiernach geschrieben ist". Es folgt nun der bekannte Eid: „Wir huldigen und schwören Herrn Friedrich und seinen Erben, Markgrafen zu Brandenburg, eine rechte Erbhuldigung, als unserm rechten Erbherrn, nach Ausweis seiner Briefe, getreu, gewärtig und gehorsam zu sein, seinem Frommen zu werben und Schaden zu wenden ohne Gefährde, als uns Gott helfe und die Heiligen" [1]).

Hieran reiht sich die Angabe: daß Mittenwalde am 26. Oktober und Frankfurt a. O. am 29. Oktober gehuldigt haben. Dies alles ist mit gleicher Tinte und Hand geschrieben. Nun kommt ein freier Raum und dann von anderer Hand: „Die von der Briese haben gehuldigt am 28. Mai 1416". Nach dem Äußeren und der Sachlage darf angenommen

1) Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 78, 2 (Lehnskopiarien), C. M. 10, Friedrich I., 1411—1424 Bl. 19.

werden, daß noch mehr Städte huldigten, deren Eintragung aber vergessen oder sonstwie unterlassen wurde. Bei der Statthalterhuldigung 1412 (ebenda Bl. 17) finden sich außer Berlin und Kölln 28 Städte genannt, von denen zwei nachgetragen sind. Besonders bezeichnend dürften die Angaben über die Huldigung der Markgräfin Barbara sein, der Gemahlin von Friedrichs Sohn Johann. Ihr verschrieb König Sigismund am 25. August 1411 sieben Städte als Leibgeding [1]. Diese Schenkung bestätigte Markgraf Friedrich am 26. Mai 1416 [2] in vollem Umfange. Schon am nächsten Tage erfolgte die Eidesleistung [3], aber nach dem Lehnsbuche nicht von sieben, sondern nur von fünf Städten, so daß ihrer zwei fehlen. Unter den obwaltenden Umständen läßt sich annehmen, daß ihre Huldigung später als der Eintrag stattfand, oder daß sie vergessen wurden, mithin ein Fall wie bei der Niederschrift von 1415 vorliegt.

Daß wir mit der Vermutung, es hätten 1415 noch weitere Städte gehuldigt, recht haben, beweist ein Abdruck Raumers in seinem Codex Dipl. Brandenb. Cont. I, S. 76. Danach huldigten vom 22. Oktober 1415 bis zum 28. Februar 1416 eine ganze Reihe Städte, als erste Berlin, als zweite Mittenwalde, als letzte Potsdam. Leider sagt Raumer nicht, woher er die Angaben hat. Es ist sogar nicht einmal sicher, ob er sie einer einzelnen Vorlage entnahm, oder ob er sie seinerseits zusammenstellte. Letzteres scheint das wahrscheinlichere zu sein, weil schon der Hinweis auf Bestätigungen dahin deutet. Im übrigen hat der Herausgeber augenscheinlich unsere Stelle des Lehnskopiariums gekannt und ihre Angaben verkürzt wiedergegeben, freilich nicht ohne kleine Veränderungen [4]. So ist beim Berliner Eide und bei dem der Herren v. d. Briese der Text des Eides in die Huldigungsangabe verarbeitet.

Die Mitteilung des Lehnskopiars, daß außer Berlin auch die anderen Städte den Eid leisten werden und sollen, deutet auf Verhandlungen, in denen die Eidesformel festgestellt wurde. Nach der Berliner Huldigung begab sich der Kurfürst auf die Reise und nahm an Ort und Stelle den Schwur der einzelnen Städte entgegen.

---

1) Mon. Zoll. VII, 15.

2) Riedel, Cod. A. IX, 401; Mon. Zoll. VII, 393.

3) So Riedel, Zehn Jahre, S. 277. Geh. Staatsarchiv Rep. 78, 2 (Friedrich I.) Bl. 12a. Im Kodex findet sich freilich kein Datum.

4) Auch die Huldigungsliste hat Raumer (Cod. Cont. I, 66) dem Lehnskopiar entnommen und sie dann aus anderen Quellen am Schlusse weitergeführt.

Von einer Ständeversammlung und einem Eide der Stände in Berlin ist im Lehnskopiar nichts gesagt, im Gegenteil, die Ausdrucksweise schließt letzteren aus, denn es hätte dann heißen müssen: hohe Geistlichkeit, Adel und Städte hätten geschworen, nicht bloß Berlin. Nach der Vorlage können wir nur annehmen, in Berlin fanden sich geladene Vertreter der märkischen Städte zusammen, in deren Gegenwart nach erfolgter Feststellung Bürgermeister und Rat von Berlin den Eid leisteten.

Daß auch Edelleute in der Hauptstadt weilten, wie die drei Herren von Werle, Balthasar, Wilhelm und Christof, und zwar am 21. Oktober, beweist eine Urkunde von diesem Tage [1]).

Ein in mancher Hinsicht anderes Bild als das Lehnskopiar ergibt die Schilderung der Märkischen Chronik des Brandenburger Stadtschreibers Engelbert Wusterwitz, welche freilich nicht im Original, sondern nur in der Bearbeitung des Hafftiz vom Ende des 16. Jahrhunderts erhalten blieb. Stark benutzt wurde der ältere Chronist dann von Andreas Angelus in seinem Breviarium und den Annalen, ebenfalls am Ende des 16. Jahrhunderts. Die Texte der Annalen und des Hafftiz sind von Heidemann nebeneinander abgedruckt [2]). Neuerdings lieferte Tschirch eine gute Textausgabe von Wusterwitz-Hafftiz [3]). Wir folgen dieser mit Nachvergleichung der verschiedenen Handschriften, namentlich des Spandauer Kodex, der sich im Geh. Staatsarchive zu Berlin befindet [4]). Besser erhalten blieb das Stück der Magdeburger Schöppenchronik, das von 1411 bis 1420 ziemlich sicher ebenfalls von Wusterwitz herrührt [5]), der eine Zeitlang Magdeburger Syndikus war.

Bevor wir auf die Darstellungen von Wusterwitz eingehen, sei noch kurz bemerkt, daß er als Zeitgenosse in bestimmten Amtsstellungen wirkte, und deshalb nicht unparteiisch schrieb. Er steht auf Seiten der Städte und der Hohenzollern, die Geistlichkeit tritt stark zurück, außer Probst Waldow, der Bischof von Brandenburg wurde, hingegen erweist er sich dem Adel großenteils, den Quitzows geradezu feindlich [6]).

Dadurch drängt sich unseres Erachtens das Ungünstige über den

1) Riedel, C. D. B. III, S. 239.

2) J. Heidemann, Engelbert Wusterwitz Märkische Chronik. Berlin 1878.

3) O. Tschirch, 43. und 44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. d. Havel. Brandenburg 1912, S. 17—59.

4) Geh. St.A. Prov. Brandb. 16, 1 c, B. Nr. 40 (41, 42 usw.).

5) Tschirch S. 6 ff.; Text S. 60—68.

6) Vgl. auch Sello in Zeitschr. für preuß. Gesch. und Landeskunde XVII, 296.

Adel oft mehr hervor, als nach der Gesamtsachlage angebracht sein dürfte. Eine genaue kritische Untersuchung über Stellung und Glaubwürdigkeit Wusterwitzens wird notwendig sein.

Nun erzählt Wusterwitz in der Bearbeitung von Hafftiz: Am 18. Oktober 1415 sei Burggraf Friedrich vom Kostnitzer Konzil nach Berlin gekommen, wohin er den ganzen Adel und die Städte versammelte und ihnen vorlegte des Kaisers Sigismund und seines Bruders offene Briefe[1]), in denen diese alle Einwohner der Mark, wes Standes und Würden sie wären, von Eid und Huldigung entbanden und ihnen den genannten Friedrich zum Herrn gaben. Nachdem die Schriftstücke öffentlich verlesen waren, haben alle dort versammelten Herren und Stadtvornehme „durch stimme und erzehlung" des Berliner Propstes Waldow dem Herrn Friedrich laut seiner Briefe gehuldigt und Pflicht geleistet.

Die Städte widersetzten sich etwas, weil sie meinten, der König von Ungarn, dem sie als Erbherrn gehuldigt hätten, müsse sie persönlich von ihrer Verpflichtung lösen. Aber sie sind doch durch die Räte zur Huldigung bewogen und überredet. Dann ist Friedrich in der ganzen Mark herumgezogen, um in Städten und Flecken die Huldigung entgegenzunehmen. So hat er die Mark mit allen Gerechtsamen und kurfürstlicher Ehre erlangt.

Nach dieser Darstellung sind Adel und Städte zu Berlin versammelt. Ihnen werden die in Betracht kommenden Briefe Sigismunds und Wenzels im Originale zur Einsichtnahme vorgelegt, dann laut und öffentlich vorgelesen, worauf der Propst Waldow für Adel und Stadtvornehme dem Hohenzoller huldigt. Anders ist die Stelle doch kaum zu verstehen. Beide Teile huldigten nicht selber, sondern taten es durch eine vom Propste gesprochene Eidesformel. Möglich wäre: die einzelnen Adligen einigten sich auf keine gemeinsame Formel, und vor allem der Einspruch der Städte übte eine Nachwirkung. Die Huldigung durch den Propst könnte somit einen Ausgleich bedeuten, die Überbrückung von Wiederstand. Durch das Eintreten des Geistlichen erhielt sie eine feierliche Form. Schließlich ließe sich auch annehmen, daß ein Wort wie „bewogen" oder „vorgesprochen" ausgefallen ist[2]), so daß auch der Propst die Parteien veranlaßte zu huldigen, wie es die Räte gesondert bei den Städten machten.

1) Tschirch S. 54. Vgl. die bei Riedel B. III, S. 231 ff., Mon. Zoll. VII, S. 307 abgedruckten Benachrichtigungen, sowie den Lehnsbrief vom 30. Apr. 1415.

2) So bei Angelus. Vgl. weiter hinten.



Bemerkenswert ist die handelnde Persönlichkeit des Propstes Waldow. Bei den Verhandlungen über die Huldigung König Sigismunds in Berlin 1411 war er Bevollmächtigter des Luxemburgers gewesen [1]). Jetzt trat er ein für den von diesem gesandten Mann, und später wurde er Bischof von Brandenburg.

Von dem Verhalten des anwesenden Adels unterscheidet Wusterwitz das der Städte. Er sagt, sie widersprachen anfangs zum Teil, weil sie die bloß briefliche Entbindung vom Eide nicht als genügend erachteten, sondern dieselbe „mit hände und munde" vorgenommen wünschten. Diese Ansicht lag um so näher, als die Huldigung Sigismunds von den ausdrücklich dafür nach Ungarn gesandten Bevollmächtigten persönlich geleistet war. Nun aber legten sich die Räte, in erster Linie doch gewiß diejenigen Friedrichs, ins Mittel. Sie werden dargetan haben, daß Sigismund sich nie selber um die Mark kümmerte, eine solche Entbindung also sachlich bereits bestehe, und die formale Angelegenheit doch durch die ausdrücklichen Briefe des Königs erledigt sei, um so mehr, als nicht die geringste Aussicht obwalte, daß der König nach der Mark zur Eidesentbindung kommen könne, weil er mit Reichsgeschäften in entfernten Landen viel zu viel zu tun habe. Wie wir noch sehen werden, entsprach dies dem Wortlaut der königlichen Urkunde. Nach Erkenntnis der Richtigkeit dieser Tatsachen ließen sich die Städte überreden, ihre Bedenken fallen und huldigten in obiger Weise. Dann machte Friedrich eine Rundreise durch die Mark und ließ sich auch von den Städten einzeln persönlich den Eid ablegen.

Das ergäbe: Anerkennung durch den Adel, Widerspruch und Einlenkung der Städte, und schließlich Eid durch den Propst, oder, wenn ein Wort ausgefallen: gemeinsame Huldigung durch Adel einer- und Städte anderseits. Abweichend das Lehnskopiar, wonach auf der Berliner Tagung, am 22. Oktober, Berlin gesondert schwur, am 26. Oktober Mittenwalde usw. Hier findet sich also der Sondereid einer einzelnen Stadt, mithin eine dritte Handlung, an die sich die auch von Wusterwitz erwähnte Rundreise durch die Mark schloß. Wir hätten damit zwei oder drei Stufen der Huldigung, erst die des Adels, dann die der Städte, beide wohl auf dem Marktplatze, und schließlich die Berlins, gewiß im Rathause.

Ob alle Städte auf der Berliner Tagfahrt vertreten gewesen, wissen wir nicht; jedenfalls waren sie wohl eingeladen und besaßen das Recht der Anwesenheit, welches sie im wesentlichen benutzt haben werden.

---

1) Tschirch S. 60 „von des koninges wegen". Vgl. auch Riedel, Zehn Jahre, S. 27.

Anderseits hatte sich aber nur ein Teil des Adels eingefunden, wie aus der Wendung hervorgeht, „so weit sie versammelt (da versamlet) waren". Von der Geistlichkeit schweigen die Berichte, obwohl sie sich in ihren Hauptgliedern sicher beteiligte. Das gleiche gilt auch von den Freibauern und freien Nichtstadtbürgern.

Das Huldigungswesen war zu einer Zeit, wo Privat- und Staatsrecht stark ineinander übergingen, sehr ausgedehnt. So wurde z. B. auch, wie schon erwähnt, der noch jugendlichen Barbara, der Gemahlin Johanns, des Sohnes Friedrichs, gehuldigt. Die Sache lag dabei folgendermaßen: Ihr wurden vom Könige Sigismund sieben märkische Städte als Leibgeding für Lebenszeit zu voller Verfügung überwiesen. Aber sie sollten für Markgraf Friedrich und seine Erben allezeit offen sein zu allen Kriegen und Geschäften. Es handelte sich also nur um eine Privatschenkung auf Lebenszeit, die der Markgraf dann auch später als Landesfürst bestätigte. Weder hier noch dort ist von Huldigung der Städte die Rede, und dennoch wurde sie 1416 der Frau Barbara, Markgräfin zu Brandenburg, geleistet in der Form, daß die Städte ihr „ihr lebtag untertänig, gewertig und gehorsam sein wollen", nach Ausweis der Briefe Sigismunds und Friedrichs [1]).

Wie sehr man derartige Huldigungen als eine persönliche Leistung ansah, zeigt die Verhandlung 1411 für König Sigismund, über die Wusterwitz berichtet, daß sämtliche Anwesenden einzeln befragt wurden, ob sie Sigismund anerkennen wollten, was alle bejahten. Ähnlich so wird die Sache auch jetzt gehandhabt sein.

Der betreffende Hergang böte dann etwa folgendes Bild: Friedrich lädt die Märker ein, zur Huldigung nach Berlin zu kommen, dabei übersendet er Abschriften der Briefe, worin König Sigismund (und König Wenzel) sie der ihm geleisteten Verpflichtung entläßt [2]). Auf dem Berliner Tage werden diese Briefe dann im Original vorgelegt. In einigen derselben ist ausdrücklich auf die königlichen Majestätsbriefe verwiesen, welche Sigismund wegen der Übertragung der Kur und des Erzkämmeramtes für den Zollern ausgestellt hat. Das bezieht sich auf die Urkunde vom 15. April, welche ebenfalls damit abschließt, daß die Märker dem Zollern huldigen sollen und er, der König, sie zu diesem Zwecke, von ihm früher als Erbherrn getaner Huldigung und Gelübde lossage. Natürlich wurde auch dieses wichtige Schriftstück den Versammelten unterbreitet.

1) Lehnskopiar Geh. Staatsarchiv 78. 2 (Friedrich I.) Bl. 12a. Vgl. vorn.
2) Riedel B III, S. 231.

Die Schöppenchronik berichtet: „Am 18. Oktober kam Markgraf Friedrich nach Berlin und legte (brachte) König Sigismunds und Wenzels Briefe den Herren, Mannen und Städten der Mark vor. Auf Grund dieser Schriftstücke wurde dem Burggrafen Friedrich eine Huldigung geleistet von Herren, Mannen und Städten". Wie man sieht, entspricht diese kürzere Darstellung der eingehenderen.

Einige Abweichungen hat dagegen Angelus[1]): „Am 18. Oktober kam Markgraf Friedrich von Konstanz nach Berlin, wo er allen Adel und die von den Städten versammelte, denen er die Briefe vorlegte, daß er zum Markgrafen gemacht sei. Nachdem sie öffentlich verlesen, haben alle Einwohner hohen und niederen Standes, welche beisammen waren, dem Markgrafen laut seiner mitgebrachten Schriftstücke gehuldigt wie nachfolgt und ihnen der Berliner Propst Waldow vorgesprochen hat." Der nun verzeichnete Eid ist jener des Lehnskopiars, doch mit Weglassung von zwei Stellen: von „nach Ußwisung Irr brieve" und „Ihrem fromen zu werben und schaden zu wenden ongeverde". Es folgt dann der Abschnitt, daß sich die Städte „anfänglich ein wenig geweigert" hätten, und schließlich die Mitteilung über die Rundreise, mit dem Zusatze, daß die Städte und Flecken „in vorgesetzter form" die Huldigung leisteten.

Leicht erkennt man die weitgehende Abhängigkeit von Wusterwitz, doch nur um so bemerkenswerter erscheinen die Änderungen. Zunächst gibt Angelus nicht den genaueren Inhalt der vorgelegten Briefe, wie der Stadtschreiber, namentlich nicht, daß die Märker dadurch ihres älteren Eides entbunden seien[2]), dafür teilt er den Wortlaut des Eides mit, und vor allem, er trennt nicht das Verhalten des Adels und der Städte, sondern faßt den ganzen Huldigungsakt in seinen verschiedenen Äußerungen dahin zusammen, daß alle Einwohner, hohen und niederen Standes, die dort versammelt waren, den Markgrafen anerkannten. Danach haben also nicht bloß Adel und Städte „gehuldigt und geschworen", sondern überhaupt alle Brandenburger. Es wird hier unterschieden zwischen Adel und Städten, die gerufen sind und denen die Rechtstitel vorgelegt wurden einer- und dem brandenburgischen Gesamtvolke hohen und niedrigen Standes anderseits[3]), dem man die Briefe nur öffentlich verlas. Aus dieser Sonderung läßt sich schließen, daß Adel und Städte die Befugnis besaßen, beim Vorlegen

1) J. Heidemann, Engelbert Wusterwitz S. 102.

2) Im Absatze vorher geben beide den Inhalt der Verleihungsurkunde.

3) Die Stelle ist nicht unbedingt klar. Sie besagt: „und ihnen die brieffe vorgeleget ... Nachdem nu solche brieffe öffentlich abgelesen."

der Urkunden sie auch prüfen zu dürfen; denn welchen Sinn sollte sonst das anfängliche Vorlegen im Gegensatz zum späteren öffentlichen Verlesen haben. Sie durften also die Schriftstücke auf Inhalt, Echtheit und Unechtheit einsehen, was in weiterer Linie das Recht des Einspruchs bedeuten würde, falls sie oder einzelne unter ihnen alles oder Teile für zweifelhaft oder gar für unecht hielten. Wohl bei dieser Gelegenheit erhoben die Städte ihre Einwendung, welche die Räte beseitigten. Dieser Einspruch kann tatsächlich kaum anders als bei der Prüfung stattgefunden haben. Wenn er in dem Engelschen Texte räumlich davon getrennt steht und ans Ende als ein besonderer Hergang gerückt wurde, so beruht das auf der Erzählungsfolge des Wusterwitz, die wir schon bei Hafftiz kennen lernten. Von dem niederen Volke ist nichts gesagt. Es kann dies darauf beruhen, daß ihm keine Befugnisse zustanden, kann aber ebensogut mit der Kürze der nicht immer klaren Darstellung zusammenhängen. Nun kommt das öffentliche Verlesen vor der Gesamtheit hohen und niederen Standes, die dann huldigt. Ob aus dieser Gesamtheit heraus noch Einspruch erhoben werden durfte, oder ob nur eine formale Mitteilung zu bloßer Kenntnisnahme in Betracht kommt, bleibt ungewiß. Da es sich um keine gewöhnliche Huldigung eines Fürsten, sondern um die Anerkennung eines neuen Herrscherhauses handelte, ist ein letztes Einspruchsrecht nicht ganz ausgeschlossen. Immerhin genügt die Annahme der bloßen Zuhörerbefugnis.

Nach dem älteren Spandauer Text des Wusterwitz [1]) huldigten „alle herren und erbaren", also der Adel und die vornehmen Stadtbürger, der Heidemannsche drückt es aus (S. 102): „alle städte und die von adel", während Angelus hat „alle einwohner". Man könnte demnach annehmen, daß nach jedesmaligem Vorsprechen des Berliner Probstes erst der Adel, dann die Städte und schließlich „alle einwohner nidriges standes" geschworen haben, worauf die Einzelhuldigungen der Städte, zunächst Berlins, für sich erfolgten. Daß auch die unteren Volksschichten in Betracht kamen, ergibt sich aus den königlichen Briefen, welche ausdrücklich die gesamte Bevölkerung der Mark nennen. So heißt es in der Urkunde, durch die Sigismund dem Zollern die Mark als Kurfürstentum überwies (Mon. Zoll. VII. S. 302): „Und wir

1) So die Handschriften im Geh. Staatsarchive zu Berlin, Prov. Brandenb. Rep. 16 1. C, Nr. 40, fol. 133; Nr. 41, fol. 113; Nr. 42, fol. 73. „Erbar" wird ziemlich ausschließlich nur von besseren Stadtbürgern gebraucht, später hat man die Stadträte gern damit tituliert. Vgl. auch Schiller und Lübben, Mittelhochd. Wörterbuch I, S. 712; Schöppenchronik in Chroniken d. deutsch. Städte VII, S. 245, 257.

sagen ouch doruff alle und iglich vorgenannte fursten und preleten, geistliche und werntliche, Graven, herren, Rittere, knechte, Manne, burggraven, vogte, Amptleute, Landrichtere, Richtere, Burgermeistere, Scheppherne, Ratlude, Burgere und Innewonere aller und iglicher Stete und Dorffere, und alle andere zu der vorgenannten marke gehorende und Dorynne wonende, aller und iglicher yr hulbung, glubde und eyde, uns, als yrem rechten erbherren getan, ledig und loes mit disem brif." Sämtlich sollen sie sich „an die vorgenannten fridrich und seyn Erben, als an rechte und ware Marggraven ze brandenburg und yre rechte erbherren, furbaszwere halden und In also gewonliche glubde und huldung tun." Hier ist auf das Bestimmteste die Gesamtheit der Markbewohner ihres früheren Eides entbunden, um dem Zollern als Nachfolger des bisherigen Markgrafen zu huldigen. Es handelt sich also nicht um die Stände, sondern um weit mehr: um das brandenburgische Volk.

Nach allebem muß zweifelhaft erscheinen, ob man die Tagung in Berlin als Ständeversammlung bezeichnen darf. Von der Geistlichkeit, namentlich den Stiftern, wissen wir nichts, aber davon abgesehen, fehlte ein Teil des Adels, voran die Quitzows, mit denen erst später ein Abkommen erfolgte, dahingegen waren anwesend die mecklenburgischen Herren von Werle und das niedere Volk. Demnach dürfte eine Versammlung der Bewohner von ganz Brandenburg stattgefunden haben [1]), soweit sie kommen wollten, mit Hinzutritt von auswärtigen Edlen und Großen. Das ist viel mehr als eine bloße Ständeversammlung, ohne sie auszuschließen und in der Prüfung der Urkunden tätig zu sehen.

Die Hauptstütze des neuen Kurfürsten bildeten die Städte. Sie galt es, möglichst sicher in der Hand zu haben. Das geschah durch einen Gesamteid nur ungenügend, weil sie nicht oder nur teilweis vertreten sein konnten. Deshalb hatte jede von ihnen einzeln der Person des Herrschers den Eid abzulegen, zuerst Berlin, der Hauptort der Kurmark, dann Frankfurt, derjenige der Neumark, wobei unterwegs Mittenwalde berührt wurde usw. Diese Personalhuldigungen, welche den Fürsten zu einer Rundreise nötigten, bargen aber sicher nicht allein eine Pflicht, sondern auch ein Recht der Städte. Es handelte sich um Leistung und Gegenleistung. Der Fürst stellte sich der Gemeinde vor, wofür diese ihn in seiner Würde anerkannte. Der ganze Hergang beruht augenscheinlich auf der allmählich erlangten Macht und

1) Vgl. auch Hintze, Die Hohenzollern, S. 69, über die noch nicht erfolgte Durchbildung der Stände und der „gemeinen Landschaft" als deren Vertretung.

Selbständigkeit des in den Geschlechtern und Zünften dargestellten Bürgertums[1]). Bei ihrem Fortbestande unter Friedrich I. hat auch sein Nachfolger noch die Rundreise gemacht[2]). Doch gerade dieser, Friedrich II., verstand mit fester Faust die fürstliche Hoheit zu stärken, und so kam der Brauch in Abnahme[3]).

Bereits vorn verwiesen wir darauf, daß die Eidesformel für Friedrich I. bei Angelus kürzer ist, als die des Lehnskopiars. Es kann darauf beruhen, daß dieser etwas wegließ, wofür sich geltend machen läßt, daß sich die Worte „nach Ußwisung Irr brieve" des Kopiarschwurs ungefähr im erzählenden Texte des Angelus als „laut seiner mitgebrachten brieffen" wiederfinden. Ebenso möglich ist aber auch, daß der Masseneid, den Probst Johann von Waldow vorsprach, kürzer gewesen ist, als der einzelstädtische, der das Eintreten für das Wohlergehen des Markgrafen besonders betont. Vielleicht wollte ein Teil des Adels noch nicht so weit gehen, während die unteren Volksschichten dafür überhaupt nicht oder doch nur nebensächlich in Betracht kamen.

Nicht ohne Schwierigkeiten erweist sich auch die Feststellung des Datums der Huldigung, obwohl man durchweg ohne Anstoß den 21. Oktober dafür nennt, gewiß wesentlich fußend auf Riedel, Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherrn des preußischen Königshauses, S. 260. Anders freilich u. a. Goldschmidt, Berlin in Geschichte und Gegenwart, S. 20, wonach die gesamten Städte der Mark auf den 22. Oktober zur Huldigung beschieden sind.

Als Datum besitzen wir den Ankunftstag bei Wusterwitz und Angelus, den 18. Oktober. Am 21. ist die Urkunde der Herren von Werle zu Berlin ausgestellt, welche Friedrich bereits als Markgrafen bezeichnet und ihn als solchen voraussetzt. Dort heißt es, entsprechend der städtischen Erbhuldigung: „fromen czu werben, schaden czu wenden", ferner daß die drei Urkunder die Lande und Leute der Mark schützen wollen. Der Sondereid Berlins erfolgte am 22. Oktober. Demnach läßt sich kein bestimmter Tag für die Erbhuldigung angeben, sondern nur sagen, daß sie zwischen dem 18. und 21. geschah, wahrscheinlich am 20. Oktober.

Hier scheint sich nun bei Wusterwitz ein Fehler zu finden. Angelus läßt Balthasar von Werle erst am Tage Severi, am 22. Oktober,

1) Hintze, Die Hohenzollern, S. 62 ff.

2) Wadzeck und Wippel, Geschichte der Erbhuldigungen, S. 38.

3) Ebendort S. 43, 51, 57, 63. Joachim I. hat noch in Frankfurt die Huldigung entgegengenommen. Über die Huldigung von Hans S. 63. Die Angelegenheit bedarf noch näherer Prüfung.

huldigen, was bei Hafftiz zu Severini, also zum 23. Oktober wird[1]). Demgegenüber liegt, wie wir eben sahen, bereits unter dem 21. Oktober eine Urkunde von Balthasar, Wilhelm und Christof von Werle vor, worin sie ihre Besitzungen vom Markgrafen zu Lehn nehmen und dabei sagen, daß sie ihm „rechte erbhuldung getan“. Überdies treten drei Beteiligte auf, bei Wusterwitz nur Balthasar.

Es dürfte sich hier um eine selbständige, wohl spätere Eintragung von Wusterwitz handeln, welche eng mit den Quitzowwirren in Zusammenhang steht. Ohne Verbindung mit der geschilderten Huldigung beginnt er einen neuen Abschnitt in rein chronikalischer Form als etwas ganz Neues: „Im selbigen jahre am tage Severi hat herr Balthasar .... sich gegeben unter den genannten herrn Friederich .... hat ihm in Berlin in Gegenwart vieler herren adels und städte geschworen und gehuldet.“ Wusterwitz nennt auch die Gründe für das Verhalten des Herrn von Werle, die aber bereits als unwahrscheinlich angezweifelt wurden[2]). Ebenfalls darin müssen wir der Urkunde folgen, daß nicht bloß Balthasar, sondern außer ihm noch Wilhelm und Christof von Werle in Berlin weilten und huldigten. Die Urkunde äußert sich zu bestimmt selbst bei der Siegelung, als daß man Vertretung von Wilhelm und Christof durch Balthasar annehmen könnte. Sachlich wird er wohl in den Vordergrund getreten sein. — So begegnen wir in diesem Abschnitte zwei, wahrscheinlich drei Fehlern. Für den abseits stehenden Bericht über die Erbhuldigung durch die Märker besagt er nichts.

Bemerkt mag noch werden, daß Wusterwitzens Erzählung augenscheinlich nur einen Teil der Huldigung enthält, und zwar den wichtigsten, den rechtsverbindlichen. Außerdem sind sicher noch kirchliche Feiern und weltliche Festlichkeiten veranstaltet worden. Diese Dinge galten als Zubehör bei solchen Anlässen. In Berlin fanden sich die Vorbedingungen dafür gegeben. Eine bedeutende Zahl von angesehenen und maßgebenden Persönlichkeiten war versammelt, und Friedrich weilte dort offenbar 7 Tage lang, vom 18. bis zum 25. Oktober, denn erst am 26. nahm er in dem nahen Mittenwalde die Huldigung entgegen.

Fragen wir nun, was denn eigentlich dem Hohenzollern verbrieft war, woraufhin die Märker ihm huldigten. Wir besitzen dafür zwei Quellengruppen: 1) die Urkunden und 2) die Angaben bei Wusterwitz.

Betrachten wir jene zunächst. Am 30. April 1415 verbriefte König

1) Tschirch S. 55, Anm. 1; Heidemann S. 103.

2) Riedel, Zehn Jahre, S. 261, 387. Vgl. Heidemann, Engelbert Wusterwitz, S. 103, Anm. 2.

Sigismund dem Burggrafen Friedrich den Besitz der Mark mit Zubehör[1]). Dieser Erlaß bildet ein Schulbeispiel für die damaligen Anschauungen, in denen Staats-, Lehns- und Privatrecht zusammenflossen und deshalb der Ausbildung von Landeshoheit und Hausmacht so günstig waren. Die erste Hälfte des Schriftstückes ist durchaus staatsrechtlicher Art. Demnach verleiht Sigismund selbständig dem Hohenzollern die Mark kraft römisch königlicher und erblicher Macht, die er an derselben gehabt hat, also als Reichs- und Landesoberhaupt. Es geschieht amtlich unter Beirat der meisten Kurfürsten, anderer Fürsten und Getreuen. Die Gründe der Verleihung werden einzeln aufgeführt. Sie haben als staatliche zu gelten, außer etwa, daß der König dem bisherigen Landesverweser die gehabten Unkosten durch seine Maßnahme zurückerstatten will. Der Schluß kennzeichnet sich als Gemisch von Staats- und Lehnsauffassung einer- und Privatrecht andrerseits, mit Überwiegen des ersteren. Stirbt Friedrich ohne Erben, so soll die Mark an Sigismund und seine Erben, bei deren Mangel an seinen Bruder Wenzel und dessen Erben heimfallen. Friedrich muß Sigismund, Wenzel und der Krone Böhmens stets hilfsbereit sein wider Jedermann. Dasselbe gilt für die Erben. Die Bewohner der Mark haben sich an Friedrich und seine Erben zu halten und die übliche Huldigung zu leisten, freilich mit Berücksichtigung des Wiederkaufrechts. Dieser privatrechtliche Wiederkauf umfaßt nun das Mittelstück der Urkunde. Er lautet dahin, daß Sigismund und seine männlichen Erben oder, wenn solche nicht vorhanden sind, sein Bruder Wenzel und dessen Mannesnachkommen die Mark um 400 000 Gulden zu jeder Zeit wieder erstehen können.

Am 3. Mai[2]) erließ nun Friedrich eine Gegenerklärung, eine Anerkennung der an ihn gestellten Forderungen, freilich nicht als Markgraf von Brandenburg, sondern noch als Burggraf von Nürnberg, wie er sich auch sonst bis zur Huldigung in Berlin nennt[3]). In gleicher Weise hielten es auch Sigismund[4]) und die Reichsfürsten[5]). Erst nach der Huldigung, am 21. Oktober, bezeichneten die Herren von Werle den Markgrafen als Erzkämmerer, eine Titulatur, die nun auch Friedrich verwendet.

1) Riedel, Cod. Dipl. Brandenb., Bd. III, S. 226—229; Mon. Zoll. VII, 299—302.

2) Riedel, B. III, S. 229; Mon. Zoll. VII, 304.

3) Riedel, C. I, 81.

4) Riedel IV, 91; IX, 96; XX, 254; B. III, 232, 233, 234, 237; C. III, 40.

5) Riedel, B. III, 235, 236, 237; C. I, 76, 77.

An jenem 3. Mai beurkundete der Hohenzoller[1]), daß der römische König Sigismund ihm die Mark samt Kur-, Erzkanzleramt und anderem Zubehör gegeben und ihn zum Markgrafen der Mark gemacht habe. Er gelobe für sich und seine Erben, dem Könige und seinen ehelichen männlichen Erben die Mark für 400 000 Gulden zum sofortigen und steten Rückkaufe zur Verfügung zu halten. Sterbe er und seine Erben ohne Nachkommen, so falle die Mark kostenfrei an den König und seine Erben heim. Er verpflichte sich, nichts gegen den König und seine Erben zu unternehmen. Bis hierhin entspricht der Revers den Bestimmungen der königlichen Urkunde. Nun kommt etwas Neues: Werde Friedrich mit Willen Sigismunds römischer König, so solle die Mark ebenfalls an Sigismund und seine Erben frei zurückfallen. Gemeint ist jedenfalls, daß Sigismund Kaiser und Friedrich römischer König und sein Nachfolger wird. Für die Mark bedeutet dies dann Heimfall an das Luxemburgische Haus. Das erscheint hart für Land und Fürst, für letzteren, weil er nunmehr als römischer König außer der Burggrafschaft Nürnberg keine Territorialmacht besitzt. Näher hätte gelegen, daß Friedrich bei den neuen Anforderungen gerade die Mark behielte. Die Tatsache wird darauf zurückgehen, daß Sigismund den Zollern als römischen König nicht zu mächtig wissen und er den Luxemburgischen Hausbesitz doch nur im äußersten Falle geschmälert sehen wollte. Die Königswürde ließ sich gleichsam als Entgelt für die Übertragung der Mark ansehen, womit diese wieder ihrem alten Besitzer zustand.

Friedrich gelobt nun, entsprechend der Vorurkunde, für sich und seine Erben samt der Mark sich den Königen Sigismund, Wenzel und ihren Erben stets hilfsbereit und gewärtig zu erweisen, jene sollen nie wider diese sein und auch die Krone zu Böhmen nicht wider sie. Gleichfalls in allen Reichssachen wird Friedrich immer zu Sigismund halten, er wird dessen ehelichen Leibeserben das beste raten und mit der Mark und seiner ganzen Macht seinem Herrn, dem Könige, so lange er lebt, treu bleiben.

Wenn diese Bestimmungen im wesentlichen auch der Vorurkunde entlehnt sind, so bieten sie doch als Hintergrund: Sigismund erhält das ganze Schwergewicht der Mark für sich und seine Zwecke zur Verfügung, selbst noch möglichst für seine Erben[2]). Bei der Kur jedes römischen

---

1) Vgl. auch Riedel, Zehn Jahre, S. 226.

2) Riedel, Zehn Jahre, S. 227, nimmt an, die Urkunde sei so gehalten, um die Zustimmung König Wenzels zu ermöglichen. Diese Absicht können wir nicht darin finden, ohne damit sagen zu wollen, daß sie sie ausschlösse. Von

Königs will der Zoller stets mit König Sigismunds und König Wenzels Erben einhellig stimmen [1]. Dies birgt eine ungemein drückende und weitreichende Verpflichtung, denn sie bedeutet nicht nur, dauernd ein Mitglied des Hauses Luxemburg zu wählen, sondern sich auch dessen etwaigen Schwankungen in der Wahlpolitik anzuschließen, selbst wenn sie dem Interesse des Markgrafen widersprechen sollten. Dabei ist nicht von männlichen Erben, sondern von ehelichen Erben gesprochen, so daß sich der Zoller auch nach der weiblichen Seite der Luxemburger, folglich dem Hause Österreich gegenüber band.

Das Zugeständnis ist gleichzeitig eine Erweiterung der Vorurkunde. Zum Schlusse gelobt der Zoller noch, für alles, was in diesem Briefe von dem Könige Sigismund und seinen Erben geschrieben stehe, bei deren Tod für sich und seine Erben dem Könige Wenzel und seinen Erben verbunden zu sein.

Demnach bedeutet die Urkunde Friedrichs keineswegs eine bloße Bestätigung derjenigen Sigismunds, sondern sie hält sich selbständig in sehr wichtigen Dingen. Sie überweist Sigismund mehr, als in der Vorurkunde der Fall war. Für die Königswahl werden die Luxemburgischen Erben deutlicher hervorgehoben, obwohl sich die Stellungnahme Friedrichs schon aus den übrigen Bestimmungen ergibt. Etwaigen Einsprüchen Wenzels gegenüber fanden sich Friedrich sowohl wie Sigismund gedeckt, weil die Rechte des Böhmenkönigs in vollem Umfange gewahrt blieben, freilich ohne daß er seine Zustimmung gegeben hätte oder auch nur befragt worden wäre.

Obwohl immer und immer wieder großes Gewicht auf die rechtliche Zulässigkeit des Rückkaufes gelegt wird, so erschien die tatsächliche Gefahr eines solchen doch gering, weil weder Sigismund noch Wenzel eheliche männliche Nachkommen besaßen, die Summe sehr hoch war und eine Wiedererwerbung den gealterten Luxemburgern Schwierigkeiten aufbürdete, die sie eben los sein wollten [2].

Gehen wir nun zu den erzählenden Darstellungen über, zunächst zur märkischen und zur Schöppenchronik. Obwohl beide von demselben Verfasser herrühren, lauten ihre Texte doch in manchen Beziehungen

---

einem Schutz- und Trutzbündnisse mit Böhmen kann keine Rede sein, da die Bestimmung nur aus der Vorurkunde entlehnt ist.

1) „Das wir in der kure eines iglichen Romischen kunigs den vorgenannten unser herren kunig Sigmundes und kunig Wentzlawes erben alczeit nachfolgen, mit In einhelliglich czu kisen."

2) Näheres Riedel, Zehn Jahre, S. 229.

verschieden, namentlich bietet der märkische eine eingehendere Schilderung der Ereignisse, welche in der Schöppenchronik auf die bloße Angabe der Erbhuldigung zusammengeschrumpft ist.

In der Schöppenchronik heißt es[1]), daß Friedrich in Berlin die Briefe Sigismunds und Wenzels vor die Herrn, Mannen und Städte der Mark gebracht habe. In diesen Briefen stand geschrieben, daß Sigismund „mit vulbord Wentzlaes" die Mark und Kurwürde dem Hohenzollern wegen mancherlei Dienste, die er ihm und den Seinen geleistet, überwiesen habe mit der Bedingung: wenn Sigismund oder Wenzel ohne männliche Erben stürben, so sollte Friedrich mit seinen die Mark für immer besitzen. Hätten jene aber Erben, welche das Land wieder zu haben wünschten, so dürften sie es von Friedrich oder dessen Erben wieder für 400 000 ungarische Gulden erwerben; aber Herren, Mannen und Städte sollten nicht eher ihrer Huldigung entbunden sein, bis der Zoller den letzten Gulden voll erhalten habe.

In diesem Stücke findet sich eine Unstimmigkeit. Erst ist von den Briefen Sigismunds und Wenzels die Rede; dann verlautet: in diesen Briefen stand, daß Sigismund mit Zustimmung seines Bruder Wenzel dem Zollern die Kurmark gäbe. Ersteres deutet auf zwei selbständige Erlasse, letzteres paßte besser zu einer Urkunde, und zwar Sigismunds, in der die Genehmigung Wenzels zum Ausdruck gebracht war.

Lassen wir nun diese Schwierigkeit zunächst beiseite, so bleibt, daß König Sigismund und König Wenzel, oder er in Gemeinschaft mit diesem, die Mark an Friedrich überwiesen hat. Wenden wir uns jetzt der märkischen Chronik des Engelbert Wusterwitz zu, die bekanntlich nicht im Originaltexte, sondern nur in den Auszügen vorliegt, welche ihr Andreas Engel (Angelus) um 1592 für sein Breviarium und dann um 1598 für seine Annales Marchiae Brandenburgicae und um 1595 Peter Hafftiz für sein Microchronologicon oder Michrochronicon entnahmen[2]). Am nächsten schloß Hafftiz sich der Vorlage an. Der Vergleich beider Benutzer gibt den ungefähren Text von Wusterwitz.

---

1) Tschirch im 43. und 44. Jahresbericht des Hist. Vereins zu Brandenburg a. H., S. 65.

2) Vgl. J. Heidemann, Engelbert Wusterwitz' Märkische Chronik, S. 1 bis 19; Derselbe, Zur Kritik von Peter Hafftiz' Microchronologicon, in Forsch. zur deutschen Geschichte XVIII, 392—408; Sello, Die sog. Märk. Chronik des Engelbert Wusterwitz usw., in Zeitschr. für preuß. Gesch. und Landeskunde XVII, 280—316; Tschirch, 43. und 44. Jahresbericht des Hist. Vereins zu Brandenburg a. H., 1912, S. 1—16.

Die Darstellungen zerfallen für unsere Hergänge in zwei Abschnitte: einer versetzt uns auf das Konzil von Konstanz, wo Friedrich die Mark erhält, der andere berichtet die Vorgänge in Berlin. Für den zweiten Teil geben Engels Annalen den Wusterwitz als Quelle an [1]), und demgemäß ist es auch bei Hafftiz der Fall, für den ersten hingegen nennen jene Justus und Buchholcerus. Ziehen wir deren Texte heran. Da zeigt sich, daß aus Buchholzer nur der Anfang entstammen kann, die Nachricht von der Verbrennung des Johannes Huß auf dem Konzile zu Konstanz, wobei freilich Buchholzer richtig den 6. Juli nennt, wogegen Engel den 5. Juli bietet [2]).

In der Folge stellen wir nun die Texte von Engel und Jobst (Justus) [3]) der leichteren Übersicht wegen zusammen.

Angelus:

(1415) „hat Kayser Sigismundus die Marck Brandenburg sampt der Chur [für] 400 000 gülden erblich verliehen und zu ewigen zeiten zu besitzen gegeben Herrn Friderichen diß Namens dem fünfften, Burggraffen zu Nürnberg, jedoch mit dieser angehengten condition, da sich's möchte zutragen, daß der Kayser oder sein bruder Wenceßlaus einen Manserben zeugeten, so solte gedachter Marggraff Friderich demselben diese Landschafft samt der Chur widerumb abtreten. Würde aber solches verbleiben, so solte er beydes behalten."

Justus:

Sigismundus . . . hat . . . Fridericum 4 Burggrafen zu Nürrenbergk . . . anno 1417 auff dem Concilio zu Costnitz damit (Marck Brandenburgk) belehnet, jedoch mit dem gedinge, wo Keyser Sigmund unnd sein Bruder König Wentzel in Behmen menliche Erben verließen, die da lust zur Marck Brandenburgk hetten, sollten sie jm oder seinen erben 100 000 (aliis 400 000) Ungerische Gülden zuvoraus für sein interesse geben, und wenn solch' Geld erleget were, so solte er und seine Erben von der Marck abstehen. Aber sie haben keine menliche Erben gezeuget, derhalben die Marck Brandenburgk bey den Burggrafen zu Nürnbergk blieben bis auff diese zeit [4]).

1) Annales Marchiae Brandenburgicae, das ist ordentliche verzeichnuß und beschreibung . . . durch M. Andream Angelum. 1598, Frankfurt a. O. Bl. 196; J. Heidemann, Engelbert Wusterwitz' Märkische Chronik, S. 101.

2) Isagoge chronologica id est Opusculum ad annorum seriem . . . conscriptum ab Abrahamo Bucholcero. Gorlicii 1580.

3) Genealogica oder Geburtlinien und Ankunfft des Löblichen Chur- und Fürstlichen Haus zu Brandenburgk, durch Wolfgangum Jobsten 1562.

4) Sello in Zeitschr. XVII, S. 310 hat diese entscheidende Stelle S. 85 übersehen und kennt nur die verkürzte auf S. 87.

Ein Vergleich beider Stellen lehrt, daß Engel den Jobst nicht einfach ausgeschrieben haben kann. Jobst nennt Friedrich den 4., Engel ihn den 5. Burggrafen, Jobst hat als Jahreszahl 1417, Engel 1415, jener verlegt die Sache also auf die Belehnungs-, dieser auf die Huldigungszeit, Jobst ist nicht sicher, ob es sich um 100 000 oder 400 000 Gulden handelt, Engel bringt glatt 400 000. Das Übrige könnte bei Engel mit sehr freier Benutzung aus seiner Vorlage stammen. Letztere weiß klar und deutlich: die Belehnung erfolgt nur bedingt in der Weise, daß, wenn Sigismund oder Wenzel Mannserben hinterlassen, welche die Mark wieder haben wollen, sie jenen oder diesen nach Zahlung einer bestimten Summe zurückzugeben ist. Weit weniger deutlich tritt der Sachverhalt bei Engel zutage. Da verleiht Sigismund die Mark für 400 000 Gulden erblich, wenn aber er oder sein Bruder Wenzel einen Mannserben zeugen, so soll Friedrich diesem die Mark wieder abtreten, bekommen sie keinen, soll er sie behalten. Von einer Rückzahlung und einer Rechtswahrung auch für Sigismund und Wenzel findet sich nichts. Umgekehrt wird gerade die Geldrückzahlung bei Jobst betont: sie muß im voraus und vollständig erlegt werden, erst dann brauchen die Zollern von der Mark zurückzutreten. Jobst bietet hier also den klareren Text. Schließlich enthält Engel noch gewissermaßen einen Satz mehr: wenn die Luxemburger kinderlos bleiben, so soll der Zoller die Mark behalten. Freilich läßt sich dies aus Jobstens letztem Satze folgern.

Es handelt sich bei Engel also im besten Falle um eine freie, ungeschickte Benutzung seiner Vorlage mit Herzuziehung anderer Nachrichten oder Eigenkenntnisse. Sein Text ist wertlos, dagegen könnte der des Jobst von einigem Gewichte sein, wenn er nicht wesentlich jünger wäre als die Ereignisse. Dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß er seine Kenntnisse irgendwo andersher entlehnte, und zwar hat er die Wusterwitzsche Schöppenchronik oder einen ähnlichen Bericht herangezogen, wie der Vergleich zeigt:

Schöppenchronik:	Justus:
„weret dat koning Segemund to Ungeren und koning Wentzlawe van Behmen . . . erven [vorher „erven mansgeschlechte"] gewunnen, de der vorgeschrevener marke wedder to hebbende begereden, so scholden de se losen van borchgreven Frederike	„wo Keyser Sigmund unnd sein Bruder König Wentzel in Behmen menliche Erben verließen, die da lust zur Marck Brandenburgk hetten, solten sie ihm oder seinen erben 100 000 (aliis 400 000) Ungerische Gülden zuvoraus für sein inter-

ebder van sinen erven vor 400,000 roder ungerschen gulden . . . eb were denne dat dorchgreven Frederike und sinen erven de leste penninge van den 400 000 gulden worde vol und betalt."

esse geben, und wenn solch Geld erleget were, so solte er und seine Erben von der Marck abstehen."

Hiermit kommt auch der Jobstsche Bericht in Wegfall, und es bleibt nur der der Schöppenchronik.

Nun gelangen wir zu der Hafftizschen Darstellung. Von ihr nahm Heidemann an, daß sie wie die des Engel aus Buchholtzer und Jobst entnommen sei, und zwar in noch mangelhafterer Weise[1]). Prüfen wir dies nach, so muß zunächst beachtet werden, daß der durch Heidemann veröffentlichte Text ein überarbeiteter und schlechterer ist als der, den Tschirch[2]) mitteilte. Wir verweisen deshalb auf Tschirch: „dem genanten herrn Friederich burggrafen die Marke zu Brandenburg gegeben mit solcher condition"; Heidemann: „hochgedachten herrn Friederichen burggraffen die Brandenburger Marcke erblichen verkaufft und gegeben, zu ewigen Zeiten zu besitzen mit solcher condition". Hier ist klar, wie eine spätere Auffassung auf den Wortlaut verändernd und zwar im bösen Sinne eingewirkt hat[3]). Demnach kommt der Heidemannsche Druck für uns in Wegfall, wir benutzen den von Tschirch.

Vergleichen wir diesen mit dem auch sonst von Hafftiz bisweilen verwendeten Breviarium Engels, so finden wir mit einigen stilistischen Änderungen genau denselben Wortlaut[4]). Nur zwei wichtige Abweichungen liegen vor: 1. Engel bringt: „hat keyser Sigismundus die Mark Brandenburg erblich verliehen", wogegen Hafftiz angibt: „hat kaiser Sigismundus und sein bruder Wenceslaus König zu Behmen, dem genanten herrn Friederich burggrafen die Marke zu Brandenburg gegeben", und 2. Engel nennt als Wiedererwerbssumme 140 000 ungarische Gulden, Hafftiz dagegen 104 000.

Diese beiden Eigenheiten erscheinen als sehr merkwürdig, da sie

---

1) Heidemann S. 101, Anm. 4.

2) 43. und 44. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. S. 54.

3) Vgl. auch Tschirch S. 5.

4) Rerum Marchicarum Breviarium etc. durch M. Andream Engelium. Wittenberg 1593, S. 86. Heidemanns Angabe, Hafftiz habe hier aus Jobst und Buchholzer entlehnt, ist ganz unhaltbar, was sachlich schon der Wortlaut beweist, dann auch die Tatsache, daß Hafftiz sonst diese beiden Darsteller nicht benutzt.

augenscheinlich nicht zufällig sind, sondern auf Absicht beruhen, wenigstens erstere. Versuchen wir, ob sich Gründe hierfür finden lassen. Engel entlehnte den Text seines Breviariums zum größten Teile dem Wusterwitz, nennt daneben aber allerlei andere Quellen, z. B. beim vorausgegangenen Absatze deren drei: Reineccius, Buchholcerus und Henninges. Für unsere Mitteilung fehlt ein Ursprungszeugnis, was zunächst darauf deutet, sie sei aus Wusterwitz genommen. Dann folgt die Angabe, Kaiser Sigismund habe den Straußbergern befohlen, dem Burggrafen Friedrich als Kurfürsten zu huldigen. Sie lautet in Einzelheiten so genau, daß geschlossen werden darf, der Straußberger Bürger habe sie dem Straußberger Archive entnommen.

Stellen wir nun den Engelschen Annalentext dem des Engelschen Breviariums gegenüber, so finden wir, daß jener teilweis anders gefaßt und unklarer ist, auch richtig 400 000 Gulden bringt, während das Breviarium 140 000 hat, aber dennoch zeigen sich weitgehende wörtliche Übereinstimmungen:

Breviarium:	Annalen:
Anno Christi 1415 (in welchem Johannes Huß den 5. Julii, Freytags nach St. Ulrich, zu Costnitz auffm Concilio ist verbrandt worden) hat Keyser Sigismundus die Mark Brandenburg erblich verliehen und zu ewigen zeiten zu besitzen gegeben Burggraff Friederichen von Nürnberg, jedoch mit der Condition, wenn ...	Im 1415 jahr (in welchem Johannes Huß den 5. Julii freytags nach St. Ulrich zu Costnitz auffm Concilio ist verbrand worden) hat Kayser Sigismundus die Marck Brandenburg sampt der Chur für 400 000 gülden erblich verliehen und zu ewigen zeiten zu besitzen gegeben herrn Friederichen diß namens dem fünfften, burgraffen zu Nürnberg, jedoch mit dieser angehengten condition, da ...

Hier stimmen die beiden Texte wörtlich überein, selbst in der falschen Angabe des 5. Juli, die richtig auf den 6. Juli gelautet hätte, nur daß in den Annalen einige ergänzende Zusätze gemacht wurden. Engel entnahm den Wortlaut also dem älteren Breviarium für die jüngeren Annalen. In der Folge geht die Darstellung ziemlich auseinander, doch deuten Einzelheiten, z. B. das Wort „abtreten“, auch hier noch auf Zusammenhang. Für diesen Teil und die Zusätze mag Jobst herangezogen sein, worauf z. B. die Zählung des Burggrafen deuten könnte, obwohl Engel sie als „fünfter“, Jobst sie als „vierter“ angibt. Statt

„abtreten" bietet dieser „abstehen". Daß auf Engels Verweise nicht allzuviel zu geben ist, hat bereits Sello erkannt [1]).

Nach alledem bleibt wahrscheinlich, daß wir im Engelschen Breviarium den Text der Märkischen Annalen des Wusterwitz besitzen, vielleicht etwas verkürzt. Auffallend bliebe dann die falsche Guldenangabe, doch läßt sich auch dafür eine Antwort finden. In der Originalurkunde Sigismunds steht nämlich: „vierstund hunderttausend hungerische Gulden". Diese Zahl dürfte Wusterwitz gewissenhaft in der ursprünglichen Form übernommen haben, Jobst verstand sie aber nicht und las 140 000, entsprechend Hafftiz der 104 000 hat, wie wir noch sehen werden. Gerade dieser Fehler deutet ganz besonders auf die Vorlage des Originals oder eines gewissenhaften Chronisten.

Wie steht es nun mit Hafftiz? Er fand in Engels Breviarium und Wusterwitzens Annalen ziemlich denselben Wortlaut, konnte also mühelos aus beiden schöpfen. Prüfen wir seine Arbeitsart, so findet sich, daß er das Breviarium für diese nnd die ältere Zeit nur selten, z. B. 1413 [2]) benutzt hat, dann geschah es häufiger, seit 1426 fast ausschließlich [3]). Hiernach liegt die Annahme näher, daß er dort, wie überhaupt das meiste sonst, unmittelbar aus Wusterwitz schöpfte, um so mehr, als er in der Guldenzahl auf eine andere Vorlage als Engel zurückgehen muß. Dagegen könnte man auch auf Entlehnung aus dem Breviarium schließen, weil diesem u. a. der vorhergehende Absatz des Hafftiz entstammt. Freilich hat er: „auf demselben Concilio zu zu Costnitz", womit er auf den dritten vorangehenden Absatz verweist, während Engel die Jahreszahl 1415 bietet und das Konzil bloß daneben in einigen eingeklammerten Worten erwähnt. Viel anfangen läßt sich damit nicht, um so weniger, als Hafftiz solche Zeitanknüpfungen liebt.

So muß denn die Beantwortung der Frage, ob gemeinsame Quelle oder Benutzung des Engel, zunächst unsicher bleiben, bis wir nachher darauf zurückkommen. An sich erscheint unwahrscheinlich, daß Wusterwitz nichts über die rechtliche Verleihung der Mark, d. h. über Sigismunds Ur-

1) Zeitschr. XVII spricht von „eitel Spiegelfechterei", wenn Engel sich bezüglich seiner Darstellung auf Jobst beruft. — So verdienstvoll die Gegenüberstellung der Engelschen Annalen mit Hafftiz durch Heidemann in vielen Beziehungen ist, so fehlt ihr doch eine notwendige Vorarbeit, die Einzelauseinandersetzung zwischen den Engelschen Annalen und seinem Breviarium, da das Breviarium dem Wusterwitz bisweilen näher steht als die Annalen. Forsch. XVIII, S. 407 urteilt Heidemann: Das Microchron. bestehe im wesentlichen aus der Märkischen Chronik des Wusterwitz und dem Breviarium des Angelus.

2) Hafftiz S. 90; Engel, Breviarium, S. 84.

3) Heinemann S. 9.



kunde gesagt haben sollte, nun gar, als er für den Markgrafen eingenommen war und sonst hervorhob, was ihm nützen konnte. Ganz besonders auffallend aber mußte ein Schweigen in den Annalen dastehen, da derselbe Wusterwitz in der Schöppenchronik den Inhalt der Urkunde verhältnismäßig sehr ausführlich behandelt, obwohl sie hierher weit weniger als dorthin gehört.

Der Text des Hafftiz lautet: „Auf demselbigen concilio zu Costnitz .... hat kaiser Sigismundus und sein bruder Wenceslaus, könig zu Behmen, dem genanten herrn Friederich burggrafen die Marke zu Brandenburg gegeben mit solcher condition, so er und sein bruder könig in Boehmen ohne erben männliches geschlechts von dieser welt abscheiden würden, solte der genante herr Friederich die Marke (wie gesagt) besitzen und behalten. Da sie aber männliche erben verlassen würden und sie die Marke von herrn Friederich oder seinen erben wieder fordern würden, so solte herrn Friederichen oder seinen erben 104000 ungerische gulden gegeben werden, und er solte ihnen hernach die Marke wieder abzutreten schuldig sein" [1]).

Hiernach haben also beide Brüder, Sigismund und Wenzel, dem Zollern die Mark verliehen, wogegen Engel sowohl im Breviarium als in den Annalen ausschließlich Sigmund nennt. Es bleibt damit nur, daß die Vorlage bloß dessen Namen enthielt [2]), und Hafftiz ihn zusetzte, oder daß jene die beiden Fürsten brachte, und Engel die Angabe Wenzels wegließ, sei es, daß er die Urkunde Sigmunds abschriftlich kannte, sei es aus anderen Gründen. Da wir schon vorher andeuteten, daß Engel das Straußberger Stadtarchiv verwertet hat, wäre eine unmittelbare Entlehnung nicht ausgeschlossen. Hiemit bleibt dann, daß Hafftiz aus Wusterwitz und nicht aus Engel schöpfte. Wusterwitz hat jedenfalls Wenzel genannt, denn er sagt in der Schöppenchronik, daß Friedrich nach Berlin Briefe Sigmunds und Wenzels brachte, worin stand, daß jener mit Zustimmung seines Bruders die Mark an Friedrich gab. Dies würde zu Hafftiz Bericht stimmen, daß Kaiser Sigismund und Wenzel gemeinsam dem Hohenzollern das Land verliehen.

Damit geraten wir in einen Widerspruch unserer besten darstellerischen und in der Schöppenchronik durchaus zeitgenössischen Quelle mit den Urkunden, sowohl den Vorurkunden, wie der Haupturkunde, welche von Sigismund ausgestellt ist, und zwar von ihm allein ohne Beteiligung Wenzels.

---

1) Tschirch, Jahresbericht, S. 54.
2) Gleichviel, wie wir uns das Verhältnis von Hafftiz zu Engel denken.

Vergleichen wir zunächst noch den Wortlaut der Schöppenchronik mit dem Hafftizschen, entweder direkt oder indirekt auf den der Wusterwitzschen Annalen zurückgehenden, so findet sich: die Schöppenchronik verzeichnet die Verdienste Friedrichs, auf die hin er die Mark erhält, bei Hafftiz ist davon nicht die Rede. Beides läßt sich mit der Haupturkunde vereinigen. Dagegen erscheint der Rückkauf hüben und drüben nicht gleich geordnet. In der Urkunde heißt es: Wenn Sigismund samt seinen männlichen Erben oder, falls solche nicht vorhanden, Wenzel und dessen männliche Erben die Mark von Friedrich oder seinen Erben wiederhaben wollen, so können sie sie für 400 000 Gulden zurückkaufen und zwar zu jeder Zeit, ohne Widerspruch und Verzug. Die Schöppenchronik sagt: Friedrich und seine Erben sollen die Mark endgültig behalten, wenn die beiden Luxemburger ohne Erben sterben. Erzielen sie aber Erben, so können diese die Mark für 400 000 Gulden heimfordern. Hier sind also zwei Fälle unterschieden: der „ohne" und der „mit" Erben. „Ohne" Erben verbleibt die Mark dem Zollern; sind Erben vorhanden, können sie ihre Rechte geltend machen, aber wohl bemerkt, nur diese, nicht auch die Väter. Wir haben damit einen großen Unterschied gegenüber den Bestimmungen der Originalurkunde. Diese läßt den Wiederkauf stets schon bei Lebzeiten Sigismunds und Wenzels zu, bei Wusterwitz können erst deren Erben handeln („so scholden de [erven] se [de marke] losen"). Es fragt sich nun, wie wir dies auffassen wollen. Dem Wortlaute nach ist an dem Aufschub der Einlösung nicht zu zweifeln. Dagegen läßt sich sachlich einwenden: wenn der Rückerwerb noch zu Lebzeiten der Erben zulässig blieb, so muß er es unter den Vertragschließenden erst recht gewesen sein. Die Undeutlichkeit ginge dann auf mangelhafte Formulierung Wusterwitzens zurück. Solch eine Annahme ist möglich, aber keineswegs sicher. Die Darstellung der Schöppenchronik ist durchaus zeitgenössisch, sonst klar und zuverlässig. Halten wir uns deshalb an ihren Wortlaut, so handelt es sich um eine wichtige Veränderung zu Gunsten des Hohenzollern, welche darin bestand, daß die Luxemburger nicht stets, wann sie wollten oder konnten, die Mark wieder zu übernehmen berechtigt waren, sondern daß dies erst nach ihrem Tode, mithin wesentlich später zulässig wurde, wenn die Mark sich schon in die hohenzollernsche Herrschaft eingelebt hatte; — das bedeutete natürlich zugleich eine wesentliche Erschwerung.

Sehen wir nun, inwiefern die sonst erhaltenen Darstellungen denen der Schöppenchronik ent- oder widersprechen. Da findet sich bei Hafftiz ein sehr nahe verwandter Text. Auch bei ihm haben wir die Zweiteilung:



Schöppenchronik:	Hafftiz:
„underscheide, weret dat koning Segemund to Ungeren und koning Wentzlawe van Behmen an erven mansgeschlechte vorstorven, so scholde borchgrave Frederik und sine erven de marke to Brandenborch besitten to ewigen tiden.	condition, so er [Sigismundus] und sein bruder [Wenceslaus] könig in Boehmen ohne erben männliches geschlechts von dieser welt abscheiden würden, solte der genante herr Friederich die Marke besitzen und behalten.
Wer aver dat se erven gewunnen, de der vorgeschrevener marke webber to hebbende begereden, so scholden de se losen van borchgreven Frederike edder van sinen erven vor 400 000 roder ungerschen gulden.“	Da sie aber männliche erben verlassen würden und sie die Marke von herrn Friederich oder seinen erben wieder fordern würden, so solte herrn Friederichen oder seinen erben 104,000 ungerische gulden gegeben werden.“

Die Ähnlichkeit der beiden Texte ist augenscheinlich. Da Hafftiz nicht aus der Schöppenchronik entlehnt hat, sondern aus Wusterwitz' Annalen oder, wie wir sahen, höchstens aus Jobsts Breviarium, so steht hier nichts im Wege, bei ihm die Niederschrift des Wusterwitz anzunehmen, der dann für die Schöppenchronik und die Annalen in weitreichender Übereinstimmung gearbeitet hätte, was ja auch schon an sich wahrscheinlich ist.

Wieder begegnen wir der Zweiteilung: „ohne“ und „mit“ Erben. Erstere bietet keine Schwierigkeit. Dagegen ist die andere weniger klar, beziehungsweise wird erst klar unter Herzuziehung der Schöppenchronik. Demnach bezieht sich das zweite „sie“ entsprechend dem „de“ der Chronik auf die Erben, auf die auch noch der Ausdruck „verlassen“ deutet. „Hinterlassen“ kann man Erben erst nach seinem Tode. Die Stelle entspricht also der bereits besprochenen, daß nur den Erben das Recht des Handelns zusteht. Selbst der Schluß des Absatzes läßt sich dafür geltend machen: „und er solte ihnen hernach die Marke wieder abzutreten schuldig sein“. Hier kann mit „ihnen“ nicht auf Sigismund oder Wenzel hingewiesen sein, die doch nur einzeln, nicht aber gemeinsam die Mark zurückerwarben, sondern nur auf eine Mehrheit: auf die Erben oder auf die Luxemburger als solche.

Etwas anders liegt die Sache beim Breviarium Engels. Auch hier ist die Zweiteilung. Dann heißt es: „so sie (Sigismund oder Wenzel) aber menliche Erben ließen, solten dem Burggraffen oder seinen Erben 140 000 Ungerische Gülden gegeben werden, und er solte ihnen

darnach die Marck widerumb abzutreten schüldig sein"! Augenscheinlich kann kaum ein Zweifel obwalten, daß das „ihnen" auf „sie" weist, daß den beiden Luxemburgern die Mark wieder ausgeliefert werden muß, obwohl es sachlich und stilistisch richtiger gewesen wäre, wie in der Urkunde, die Abtretung an den einzelnen erfolgen zu lassen, der die Summe zahlt.

Treten wir hiermit an den Hafftizschen Wortlaut, so ließe sich annehmen, das zweite „sie" bezöge sich auf das vorangehende, womit wir die Auffassung des Breviariums hätten: Hinterlassen Sigismund oder Wenzel männliche Erben, so können sie das Land zurückkaufen. Tatsächlich ist der Text des Hafftiz und der Engels eigentlich ganz derselbe, nur daß jener den Zwischensatz bringt: „und sie die Marke von herrn Friederich oder seinen erben wieder fordern würden", der bei Engel fehlt, sich aber in der Schöffenchronik mit den Worten findet: „de der vorgeschrevener marke wedder to hebbende begereden". Hat Hafftiz diesen Satz nicht aus dem Breviarium entnehmen können, findet er sich aber bei ihm und in der Schöppenchronik, so dürfte damit als ziemlich sicher entschieden sein, daß der ganze Abschnitt in der ausführlicheren Form den Wusterwitzschen Annalen angehört hat [1]). Die bereits besprochene Nennung von Wenzel bei Hafftiz und in der Schöppenchronik, nicht aber im Breviarium, kommt bestätigend hinzu. Hafftiz und Engel schrieben jene ziemlich wörtlich aus, wobei Engel hier, wie auch sonst, verkürzte. Manche kleinere, namentlich stilistische Abweichungen erklärt auch der Umstand, daß die Annalen entweder im Niederdeutsch oder Hochdeutsch der Wende des 14. zum 15. Jahrhunderts niedergeschrieben [2]) wurden, welche die beiden Benutzer in die Mundart ihrer Zeit übertrugen. Da sie keineswegs immer wortgetreu verfuhren, so ergibt sich daraus mancherlei. Ebenfalls ist bei Vergleichungen dieser Texte mit dem der Schöppenchronik an deren niederdeutsche Sprache zu erinnern.

Als Ergebnis der Untersuchung haben wir also, daß die Texte des Wusterwitz in Annalen und Schöppenchronik übereinstimmen, aber von dem der Originalurkunde recht wesentlich abweichen. Ersteren zufolge verlieh nicht nur Sigismund, sondern er und Wenzel die Mark dem Zollern, und konnte der Rückkauf erst nach dem Tode der beiden Brüder durch die Erben geschehen.

---

1) Vgl. auch Sello in Zeitschr. für preuß. Gesch. u. Landeskunde XVII, S. 310.

2) Vgl. Heinemann S. 11. Anders Tschirch S. 6.

Auch in einer anderen Hinsicht stimmen die Urkunden und die Erzählertexte nicht genau überein. Die Schöppenchronik sagt: „heren, mannen und stede scholden der huldinge nicht los sin, eb were denne, dat ... de leste penninge van den 400000 gulden worde vol und betalt". Auch bei Hafftiz findet sich hiervon ein Anklang, er berichtet erst, daß die Summe an Friedrich zu zahlen sei, um dann fortzufahren: „und er solte ihnen hernach die Marke wieder abzutreten schuldig sein". In der Haupturkunde verlautet nur: „von Jn (Friedrich) wider kauffen mogen um 400000 hungrischer gulden"; solch ein Wiederkauf soll allzeit gestattet sein ohne Verzug und Gegenrede. Hier also liegt der Ton auf der Berechtigung der Luxemburger, während dort das Recht des Hohenzollern mehr hervorgehoben wird. Die Haupturkunde entspricht im wesentlichen der vom 8. Juli 1411, wo es sich um die bloße Verweserschaft und die erste Summe von 100000 Gulden handelt. Hier ist nur gesprochen „von genczlich und redlich vor beczalen" und von der Wiederabtretung des Amts durch den Besitzer [1]).

So wenig Gewicht auf letzteres gelegt werden mag, so kommen wir doch über die Tatsache nicht hinweg, daß der einzige gleichzeitige Geschichtsschreiber etwas über in Berlin vorgelegte Urkunden berichtet, deren Inhalt dem der erhaltenen, namentlich dem der Haupturkunde, nicht entspricht und zwar in dem rechtlich wichtigsten Punkte, in der Zustimmung Wenzels zur Kurfürstenerhebung. An der Möglichkeit, sich den Wortlaut oder wenigstens den richtigen Inhalt der Verleihungsurkunden zu verschaffen, konnte es Wusterwitz schwerlich fehlen. Beschäftigte doch der Übergang der Markgrafschaft auf das neue Herrscherhaus die Gemüter aufs stärkste. Da nun von dem Sigismundschen Originale mannigfache Abschriften angefertigt und erstrebt wurden, von denen auch noch einige erhalten blieben [2]), darf man vermuten, daß Wusterwitz es gekannt hat, jedenfalls es kennen konnte. Wenn er dennoch abweichend davon berichtet, und zwar zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Stellen, so muß das bestimmte Ursachen gehabt haben; — welche, wissen wir zunächst nicht. Es erscheint sogar nicht ausgeschlossen, daß Wusterwitz bei der großen Menschenansammlung in Berlin zugegen gewesen ist. Ihm als Historiker lag das besonders

1) Riedel B. III, 180; Mon. Zoll. VII, S. 4. Den Gegenstand behandelt Riedel, Zehn Jahre, S. 43 ff.

2) So z. B. das Exemplar für Berlin: F. Voigt, Urkunden-Buch zur Berlinischen Chronik, S. 331. Unter den geringen Wortabweichungen mag erwähnt werden, daß dieses Stück am Schlusse nicht „und eyde" hat, wie das Original, wenn es nicht in „ghelobunghe" statt „glubde" steckt.

nahe, und 1412 läßt er sich dort nachweisen, offenbar zu derselben Zeit, wie der Hohenzoller wegen der Landesverweserhuldigung[1]). Jetzt handelte es sich um einen zweiten entsprechenden, für die Mark fast noch wichtigeren Hergang. Die Möglichkeit, sich genaue Kenntnisse anzueignen, steht außer jedem Zweifel, und Wusterwitzens guten Willen hierzu dürfen wir getrost annehmen, da er sich auch sonst vortreffliche Nachrichten verschafft hat.

Damit gelangen wir zu zwei Möglichkeiten: entweder überlieferte Wusterwitz versehentlich oder absichtlich eine falsche Tatsache, oder es hat wirklich Urkunden gegeben, die den erhaltenen nicht entsprechen. Zwar stand der Geschichtsschreiber mit seiner Stimmung auf seiten des Hohenzollern, während er dem Adel abgeneigt war, doch liegt kein Grund vor, eine so weitgehende Entstellung anzunehmen, selbst wenn man sagt, sie lautet indirekt zu Gunsten des Hohenzollern. Gegen solche Vermutung spricht die Gewissenhaftigkeit des Mannes, der Umstand, daß er durch die sonst erhaltenen Abschriften leicht entlarvt werden konnte, und der, daß sich die Angaben in zwei zu verschiedenen Zeiten geschriebenen Werken befinden, deren Darstellungsform nicht übereinstimmt, die mithin nicht voneinander abgeschrieben sind.

Als das Wahrscheinlichere bliebe demnach, daß in Berlin tatsächlich andere oder wenigstens teilweis andere Belege vorgezeigt und verlesen wurden, die nicht bloß nicht erhalten blieben, sondern die auch nicht ordnungsmäßig aus den luxemburgischen Kanzleien hervorgingen. Der Grund für ihr Dasein läge auf der Hand. Es handelte sich darum, etwaigen erwarteten und tatsächlich eingetretenen Widersprüchen seitens der Märker bei der Huldigung möglichst zu begegnen und sie schon „auf Grund der Briefe" hinfällig zu machen, denen zufolge nicht nur Sigismund, sondern auch Wenzel dem Zollern die Mark verlieh, und zwar für die Dauer ihres Lebens.

Die Rechtslage war keineswegs klar und deshalb fraglich, ob Sigismund durch seine Verbriefung nicht die ihm zustehenden Befugnisse überschritt.

Nämlich im Jahre 1374 hatte Kaiser Karl IV. auf bündigste Weise unter Zuziehung der Landesvertreter die Mark Brandenburg mit der Krone Böhmen untrennbar verbunden. Diese Festsetzung barg den stetigen Heimfall des einen Gebietes an das andere, wofür alle etwa eintretenden entgegenwirkenden Ereignisse nichts weiter als Ver-

1) Heidemann S. 3.

zögerungen des Endergebnisses bedeuteten. Die Mark und Böhmen bildeten einen sicheren Besitz des Hauses Luxemburg. Freilich, schon Karl teilte ihn unter seine beiden Söhne Wenzel und Sigismund, aber durchaus im Sinne der Familienzusammengehörigkeit. Demgemäß wurde dem Böhmenkönige Wenzel auch ausdrücklich die Mark zugesprochen für den Fall, daß Sigismund ohne Leibeserben bleibe oder seine Nachkommenschaft erlösche.

Als Sigismund die Mark an Jobst verpfänden wollte, geschah es in der Weise, daß Wenzel seinen Vetter Jobst bevollmächtigte, kraft seiner Zustimmung („von unser wegen“) sich mit seinem Bruder Sigismund über das Land zu verständigen. Er bittet die Märker, den Geboten Jobsts zu gehorchen[1]). Dieser Erlaß ist vom 15. April 1388. Erst am 22. Mai beurkundete Sigismund den Vollzug: die Verpfändung an die Markgrafen Jobst und Procop von Mähren; doch geschah es mit ausdrücklicher Erwähnung seiner Brüder Wenzel und Johann[2]). Hierbei hält sich wieder alles im Rahmen des luxemburgischen Gesamthauses, da Wenzel und Sigismund, bzw. deren etwaige Nachkommen, die Erben der beiden Pfandbesitzer waren. Durch den Heimfall der Mark an Sigismund mit Jobsts Tod standen die Dinge also juristisch genau so wie bei der ersten Teilung durch Kaiser Karl IV. Zwar war inzwischen ein Viertel Jahrhundert verstrichen, aber von Rechts wegen durfte Sigismund nicht allein über die Mark verfügen, sondern nur in Gemeinschaft mit Wenzel. Ja, da es sich bei der Erhebung des Zollern um eine Entfremdung der Mark vom luxemburgischen Hausbesitz handelte, so lagen die Dinge noch viel dringlicher als bei der Übertragung an Jobst.

Prüfen wir deshalb genau, wie sich die Dinge in dieser Hinsicht entwickelt haben.

Bereits Riedel erkannte[3]), daß die Art der Ernennung des Zollern mit den Zerwürfnissen der beiden luxemburgischen Königsbrüder zusammenhing. Sigismund und Wenzel lebten in Hader wegen der römischen Krone. Am 9. Juli 1411 erfolgte in Prag der Vergleich über das Reich und am 8. Juli die Bestallung Friedrichs durch Sigismund in Ofen[4]). Dies scheint in Zusammenhang zu stehen,

---

1) Riedel, B. III, S. 96.

2) Riedel, ebendort S. 97.

3) Riedel, Zehn Jahre, S. 37; vgl. auch Brandenburg, König Sigismund und Kurfürst Friedrich, S. 43; Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, S. 29 f.

4) Mon. Zoll. VII, S. 1.

obwohl auffallend bleibt, daß die Bestallung früher als der Vergleich geschah. Möglich ist, daß Sigismund von dessen bevorstehendem Abschluß sichere Nachricht hatte; immerhin pflegt man zu warten, bis ein solcher wirklich vollzogen wurde, namentlich in diesem Falle, wo es nach dem langen Zögern schwerlich auf einige Tage ankam. Auch die Veröffentlichung der Ernennung schon am 11., also zwei Tage nach dem Vergleich, zeugt von großer Eile, selbst wenn man annimmt, daß durch beschleunigte Überbringung des Schriftstückes von Prag nach Ofen, hier dessen Inhalt bereits bekannt war. Ganz ausgeschlossen ist deshalb schwerlich, daß Gründe für Sigismunds Verhalten mitgewirkt haben, die wir zwar nicht kennen, die aber in seinem Verhältnis zum Burggrafen beruhten. Waltete ein Zusammenhang zwischen Anerkennung und Ernennung ob, so muß er einseitig auf Sigismunds Seite gesucht werden, denn Wenzel hatte keinen Grund, die ihm sehr unliebsame Anerkennung seines Bruders auszusprechen, um diesen den Zollern, der ihm, dem Böhmen, bei der Königswahl entgegengearbeitet hatte, auszeichnen zu lassen, oder gar, weil er denselben bereits ausgezeichnet hatte. Freilich konnte Wenzel so etwas bei der räumlichen Entfernung am folgenden Tage noch nicht wissen, um so weniger, als die Sache, wie wir sahen, augenscheinlich im Geheimen geschah. Unseres Erachtens liegen die Urkunden zeitlich zu nahe bei- und örtlich zu weit voneinander, um halbwegs sichere Schlüsse zuzulassen.

Von entscheidender Bedeutung war natürlich das Geld. Unfraglich bildete die Verschreibung von 100 000 Gulden eine Sicherstellung Friedrichs: am 11. Juli eine glatte, am 8. Juli eine verklausulierte insofern, als Sigismund von sich und seinen Erben oder Nachkommen, Markgrafen zu Brandenburg, redet, nicht auch von Wenzel und dessen Nachkommen. Dennoch galt die Sicherstellung tatsächlich auch diesen gegenüber, denn für den Fall eines Erlöschens der Sigismundschen Linie waren sie deren Erben. Wenzel fielen damit auch die von Sigismund geschaffenen Einrichtungen und Verpflichtungen zu. Freilich konnte er geltend machen, daß sie ohne seine Einwilligung erfolgt seien und er sie deshalb nicht anerkenne.

So handelt es sich immerhin um einen etwas zweifelhaften Sachverhalt. Kein Wunder, daß man die Verschreibung einerseits zu verstärken und andrerseits Wenzel ihr geneigt zu machen suchte. Letzteres geschah auf einem Umwege. Der mit dem Böhmenkönige in guten Beziehungen stehende Herzog Rudolf von Sachsen wurde durch die Verlobung seiner Tochter mit einem Sohne des Burggrafen Friedrich gewonnen, wobei Sigismund ihr eine Mitgift von 50 000 Gulden



auf die Mark Brandenburg in der Weise verschrieb, daß sie dem burggräflichen Hause als eine auf der Mark beruhende Forderung zu statten kam[1]). Gewiß unter Vermittelung des Herzogs und veranlaßt durch andere Umstände genehmigte und bestätigte schließlich Wenzel am 15. Dezember die Verleihung der märkischen Hauptmannschaft an den Zollern und die Verschreibung der 100 000 Gulden, allerdings nur gegenüber Sigismund, seinen Erben und Nachkommen, so lange, bis sie die 100 000 Gulden bezahlt haben. Bei diesen findet sich der Zusatz: „und sulche Summe geldes, dorumb er geschaczt wurde, wo er sein selbs leybe und person in krige oder Streyte von der egenannten Marcke zu Brandenburg wegen, die weile er die in howptmannschafft weyze ynnehaben sol, an geverde dernider lege und gefangen wurde, nach lawte und ynnehalt der egenannten brive, die sie von dem egenannten unserm Bruder doruber haben, genczlich und gar gerichtet und beczalet werde". Augenscheinlich bezieht sich dies auf Sigismunds Urkunde vom 8. Juli 1411, wo gegen Ende ein entsprechender Abschnitt steht.

Jene Verbriefung Wenzels vom 15. Dezember 1411[2]) besagt: Er, der römische König und König von Böhmen, sei durch Friedrich mit demütigem Fleiße gebeten, daß er der Hauptmannschaft sammt der Verschreibung von 100 000 Gulden zustimmen („unsern guten willen und gunst zu geben") und die darüber erteilten Briefe Sigismunds befestigen und bestätigen möge. In Anbetracht der Dienste und Treue des Bittstellers, die er früher bewiesen und in Zukunft leisten möge, genehmigt und bestätigt er das Geschehene, setzt und will, daß Friedrich und seine Erben dem Fürstentum der Mark als Hauptmann und Verweser vorstehen, bis Sigismund oder seine Erben ihnen die 100 000 Gulden ausgezahlt haben. Die Sigismundschen Briefe bestätigt er noch besonders, gleich als wenn sie von ihm selber geschrieben wären, unbeschadet der Einlösung der Mark durch ihn, seine Nachkommen und die Krone Böhmens, die er sich kraft dieses Briefes durchaus vorbehält. Sie soll auch ohne allen Widerspruch gestattet sein, wenn die Veranlassung und der Fall eintreten.

So verstehen wir die letzten Sätze, welche nicht ganz in Ordnung sind. In der Vorlage lauten sie: „unschedlich doch uns und unsern nachkomen kunigen und der Cron zu Behem an der lozung des egenannten Furstentums der Marke zu Brandemburg mit ihren landen

1) Näheres Riedel, Zehn Jahre, S. 47.
2) Mon. Zoll. VII, 31.

und lewten, die wir uns mit crafft dicz brives mechticlich behalden, der sie uns auch an alles widersprechen [gestaten sollen], wenn das zu schulden und zu falle kumet" [1]).

Wie man sieht, hält sich diese Urkunde durchaus im Rahmen der luxemburgischen Überlieferung. Dem Zollern und seinen Erben wird nur die Statthalterwürde und die Geldverschreibung bestätigt, aber ausdrücklich das Wiedereinlösungsrecht durch den König, seine Erben und die Krone Böhmens vorbehalten, und zwar unbeschränkt.

Am nächsten Tage [2]) bewilligte Wenzel die Verschreibung Sigismunds über die 50000 Gulden Ehegeld für Barbara von Sachsen und Friedrichs Sohn. Auch diesmal bleibt die Einlösung ausdrücklich bestehen.

In Folge dieser beiden Erlasse stellte Burggraf Friedrich am 18. Dezember eine Gegenurkunde für König Wenzel aus [3]), mit der Angabe, daß dieser, sein lieber gnädiger Herr, aus besonderer Gnade zu der Hauptmannschaft der Mark und der Verschreibung der 100000 Gulden des Königs Sigismunds „seinen guten Willen und Gunst gegeben" und die Briefe, die er darüber von Sigismund besitze, gnädiglich bestätigt habe. Friedrich gelobt bei seinem Fürstenworte für sich und alle seine Nachkommen, daß, wenn Sigismund erblos stürbe, ohne die 100000 Gulden bezahlt zu haben, so werde er sich mit der Mark an König Wenzel, seine Erben und die Krone von Böhmen und an niemand anders halten als an den ordentlichen und natürlichen Erbherrn der Mark, ihm untertänig, gehorsam und gewärtig sein und zu Diensten bleiben, wie es jetzt mit König Sigismund der Fall. Hieran schließen sich Bestimmungen über die Abtretung der Mark allein an Wenzel nach etwaiger Gefangennahme. Weder Friedrich noch seine Erben in der Mark sollen gestatten, daß jemand aus derselben Wenzel, sein Königreich oder die Krone Böhmens oder Zubehör irgend angreife oder schädige, ihnen vielmehr wider alle Feinde und Widersacher nach bestem Vermögen mit der Mark getreulich Beistand leisten [4]).

Deutlicher und bestimmter, wie es hier geschehen, können die Rechte Wenzels auf die Mark und die Anerkennung derselben durch deren zeitweiligen Hauptmann nicht ausgesprochen werden. Darin liegt auch der Grund, daß der Böhmenkönig den Hohenzollern und seine Nachfolger überhaupt in dem von Sigismund übergebenen Amte anerkannte.

1) Mon. Zoll. VII, 32.
2) Ebenda 33.
3) Ebenda 35.
4) Vgl. auch noch Mon. Zoll. VII, 37.

Er vermochte sich kaum besser zu sichern, als es durch den Revers des Burggrafen geschah. Menschlichem Ermessen nach schien die Angelegenheit jetzt sachlich und rechtlich geordnet. Wenn dennoch alles anders kam, so überschritten eben Sigismund und Friedrich ihre Befugnisse.

Fragen wir nun, was wurde denn eigentlich bei und für die Huldigung in Berlin vorgelegt? Die Schöppenchronik berichtet, daß Friedrich dorthin brachte König Sigismunds und König Wenzels „breve". Ob hierunter eine gemeinsame Urkunde oder zwei verschiedene gemeint sind, ist nicht ganz klar, doch sollte man in ersterem Falle die Wendung: „einen bref, breve" oder dgl. erwarten; die gewöhnliche Einheitsform ist „bref", „breif" und nicht breve [1]). Überdies findet sich gleich nachher auf diese „breven" verwiesen, was auf deren zwei deutet, einen von jedem Fürsten [2]). Von diesen könnte zunächst der Sigismundsche Brief als unsere Originalurkunde vom 30. April gelten, eine Wenzelsche gibt es nicht. Jene Angaben stimmen zu den Annalen, obwohl es hier nicht mit gleicher Deutlichkeit zum Ausdrucke gelangt, denn es ist nur gesagt, Sigismund und Wenzel hätten Friedrich die Mark verliehen, nicht auch, daß sie Briefe dem Adel und den Städten vorlegten. Sachlich kommt die Überweisung aber auf dasselbe, auf die durch jeden bezw. beide Brüder hinaus. Ferner zeigt die Stelle, daß die Verleihung, wenn sie in zwei Urkunden geschah, in ziemlich gleichlautender Form erfolgt sein muß. Der Hergang stimmt jedoch insofern nicht, als die beiden Luxemburger ihn auf dem Conzil von Konstanz vollzogen haben sollen, wo Wenzel gar nicht anwesend war. Der oben gegebenen Wendung „in diesen breven" entspricht auch schlecht die Fortsetzung „was geschreven, dat Koning Segemund van Ungeren mit vulbord Wentzlaes sins broder .... geven de marke to Brandenborch", denn wenn es sich nur um Zustimmung Wenzels handelte, würde dies mehr auf eine einzelne Urkunde deuten, und dem steht wieder die Mehrzahl „geven" im Wege. Übrigens besitzen wir ja auch keine Zustimmungsurkunde, da Sigismund in der überlieferten allein von sich aus verfügt. Man könnte nun annehmen, daß Wustermitz aus der Berücksichtigung der Wenzelschen Rechte die Einwilligung des Königs von Böhmen seinerseits gefolgert hat, doch geraten wir damit stark in das Gebiet der unbegrenzten

---

1) Vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. Wörterb. I, 422; doch ist das lateinische „breve" bisweilen von Einfluß gewesen.

2) Es erscheint unzulässig, hier etwa an eine Übersetzung von „litterae" zu denken, da Wustermitz deutsch schrieb.

Möglichkeiten, und die Angabe von Sigismunds und Wenzels Briefen bringen wir auch damit nicht fort. Wie übrigens die Stellen der Schöppenchronik und der Annalen in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, wird dadurch nahe gelegt, daß erstere nur einen König „Segemund van Ungeren" kennt, wogegen die Annalen von „kaiser Sigismundus" sprechen, was schwerlich allein auf Hafftiz zurückgeht.

Es ließe sich schließlich noch annehmen: Da es tatsächlich Urkunden Wenzels gibt, so werden sie den Brandenburgern bei der Huldigung vorgelegt sein. Dafür könnte man geltend machen, daß in dem Reverse Herzog Rudolfs von Sachsen und des Burggrafen Friedrich für König Wenzel vom 18. Dezember über die 50 000 Gulden Heiratsgut verlautet: Die Mark sei an Wenzel und seine Erben abzutreten, sobald die Summe „von In genczlich und gar gerichtet werden und beczalet sind" [1]), worin sich ein gewisser Anklang an die Mitteilung des Vollausbezahlens der Schöppenchronik findet.

Bei näherer Betrachtung erscheint aber eine derartige Vermutung unzulässig. Der betr. Anklang ist nur allgemein und durch die Sachlage gegeben, außerdem findet er sich nicht in einem Briefe Wenzels. Diese beziehen sich ausdrücklich nur auf die Hauptmannschaft und die 50 000 Gulden, wobei jedesmal das Wiederkaufsrecht des Königs bestimmt vorbehalten blieb. Auch in der Verleihung Sigismunds für Friedrich vom 8. Juli 1411 ist von voller Auszahlung die Rede. Solche Schriftstücke paßten nicht nur nicht zu der jetzt begehrten Huldigung, sondern erschienen weit eher geeignet, deren Verweigerung zu bewirken. Sie können deshalb kaum hervorgeholt sein.

Nach alledem bleibt kaum etwas anderes übrig, als uns an die Wusterwitzsche Angabe der Sigismundschen und Wenzelschen Urkunden zu halten, die von ziemlich gleichem Wortlaute waren, der aber mit dem des überlieferten kaiserlichen Originals insofern nicht übereinstimmte, als er das Wiederkaufsrecht auf Sigismunds und Wenzels Erben beschränkte.

Ein solches Ergebnis führt alsdann notwendig zu der befremdlichen Vermutung, daß nach dem Vorbilde des Sigismundschen Originals mit ungefährem Wortanschlusse zwei neue Urkunden hergestellt wurden, von denen wenigstens eine auf Wenzels Namen lautete und damit dem gewünschten Zwecke dienstbar gemacht werden konnte. Auffallend ist freilich, daß nichts von ihnen erhalten blieb. Sucht man nach einer Erklärung hierfür, so ließe sie sich in der geschaffenen Sach-

1) Mon. Zoll. VII, 37.



lage finden. Nach erfolgter Huldigung erschienen die unechten Urkunden nicht nur zwecklos, sondern unter Umständen gefährlich. Man sorgte deshalb, daß sie verschwanden, wogegen das Original Sigismunds blieb und durch Abschriften bekannt gemacht wurde. Ein solcher Hergang bot insofern keine besonderen Schwierigkeiten, als Verluste von Urkunden im Mittelalter oft vorkommen [1]) und das kaiserliche Stück sowohl nach Inhalt wie Wortlaut mit den anderen im wesentlichen übereinstimmte. Diese Annahme ermöglicht die Beibehaltung der gleichzeitigen Darstellung von Wusterwitz [2]).

Das Fehlen von Wenzels Namen in dem späteren Breviarium Engels ergäbe sich dann daraus, daß er 1. überhaupt verkürzte und 2. wahrscheinlich die richtige Sigismundsche Urkunde kannte, wie er ja auch von einer solchen für Strausberg weiß. Da die verunechteten Stücke sehr bald nach den Ereignissen verschwunden sein müssen, war natürlich zu Engels Zeit nichts mehr von ihnen übrig.

Daß bei den Vertragsurkunden nicht alles in Ordnung war, dürfte sich aus folgender Tatsache ergeben: Im Jahre 1424 sandte Sigismund Abschriften derselben an Witold von Lithauen mit der Bitte, sie geheim zu halten: „et illud petimus per vos secretum teneri“ [3]).

Wie die Dinge lagen, ließ sich Wenzels Einwilligung zur Abtretung der Mark, also zu einer starken Schmälerung des luxemburgischen Hausbesitzes, eben nicht gewinnen. Andrerseits hatte Sigismund allen Anlaß, seinen Bruder nicht zu reizen und dadurch die Übertragung noch weiter zu erschweren. Das Ergebnis dieses Zwiespalts bestand in einer schiefen Lage gegenüber den Märkern, welche die Huldigung leisten sollten. Hieraus ließe sich die Tatsache erklären, daß die von König Sigismund ausgestellte und die vom Markgrafen Friedrich vorgelegten Urkunden nicht miteinander übereinstimmen, und zwar, wie wir sahen, um eine bessere Unterlage für die Huldigung zu erlangen, um sie den Beteiligten zu erleichtern. Dies ergibt zwei Möglichkeiten: 1. die Änderungen geschahen ohne Wissen Sigismunds, rein von Zollernscher Seite aus, oder 2., sie wurden mit Kenntnis, wenigstens stillschweigender Genehmigung Sigismunds vorgenommen. Letzteres erscheint zunächst unwahrscheinlich, ist es aber keineswegs. Ohne die

1) Selbst in der Urkunde Sigismunds vom 11. Juli begegnen wir einem Hinweise auf Schriftstücke, die sich genau genommen nicht nachweisen lassen.

2) Sello, Zeitschr. XVI, S. 284, erklärt Wusterwitzens Annalen für nichts als ein an einzelnen Stellen ausgeführtes Tagebuch.

3) Brandenburg, König Sigismund, S. 43 Anm. 3.

Zustimmung Wenzels blieb Sigismund eben nur, nach eigenem Ermessen zu urkunden; hierbei gedachte er des Bruders bloß da, wo es unumgänglich notwendig war: bei dem Vorbehalte der Rückerwerbung. Auf diese Weise deckte er sich selber den Rücken. Was dann in Berlin geschah, war nicht seine Sache. Lag aber die Huldigung als vollzogene Tatsache vor, so ließ sich von keiner Seite mehr viel machen.

Demnach dürfte Sigismund für den Hergang kaum ganz zu entlasten sein. Er wollte dem Zollern wohl, sah sich zu seinen Maßnahmen genötigt, und doch behielt er möglichst den eigenen Nutzen im Auge, ohne den der Mark vorwalten zu lassen. Die Abtretung war und blieb rechtlich nur eine bedingte. Wenn er einmal 400 000 Gulden zusammengebracht hatte, oder ein anderer Fürst ihm das Geld gab, so konnte er sich das Land wieder aneignen oder es einem andern unter vorteilhafteren Bedingungen verleihen. Freilich erschienen solche Dinge nicht gerade wahrscheinlich, um so weniger, als die Luxemburger sich in steter Geldnot befanden und es sich doch schließlich um Fürstendinge handelte. Aber immerhin, die rechtliche Möglichkeit bestand.

Nehmen wir nun eine Verunechtung seitens des Zollern und seines Anhanges an, so will der Vorgang nicht viel bedeuten. Das Fälschungswesen spielte im Mittelalter eine Rolle, von der man heutzutage keinen Begriff hat. In der mehr naiven Anschauungsweise und in den oft verworrenen, nicht juristisch nachweisbaren Verhältnissen verfertigte man sich selber Rechtstitel, die man nötig zu haben glaubte. Ein großer Teil des weltlichen Besitzes des Papsttums beruhte auf einer Fälschung, die Durchführung der geistlichen Hoheit der Nachfolger Petri auf den unechten Dekretalen Pseudo-Isidors, und so geht es weiter bis zum geringsten Kloster, bis zur Fälschung von Heiligengebeinen und heiligen Röcken. Die damaligen Menschen beurteilten die Sache eben anders als die Gegenwart.

Die Bestimmungen des Sigismundschen Originals und der Urkunde Friedrichs konnten und mußten in der Tat schwere Bedenken bei den Brandenburgern bewirken. Anders der Wortlaut des ihnen nach Wusterwitz vorgelegten: da fanden sie sich und den, dem sie huldigten, weit mehr gesichert. Für Nachprüfung und Textbedenken blieb bei der allgemeinen Unruhe des Hergangs wenig Material und Muße. Friedrich legte den Rittern und Städten die Stücke erst an Ort und Stelle vor, und die Zeit drängte.

Nach Wusterwitz haben sich die Städte „ein wenig" widersetzt, weil sie meinten, da sie Sigismund als Erbherrn gehuldigt hätten, müsse er sie persönlich (mit hände und munde) freigeben. Sie sind

dann durch die Räte, offenbar Hohenzollernsche, zur Huldigung gebracht und überredet worden. Der dem Hohenzollern günstig gesonnene Erzähler weist hier nur auf formalen Widerstand. Das kann richtig sein, unmöglich wäre jedoch auch nicht, daß die Städte auch noch aus anderen Gründen zurückhielten, daß namentlich das Heimfallrecht der Luxemburger Anstoß erregte, und dies den eigentlichen Grund für den Wunsch nach persönlicher, möglichst rechtsverbindlicher Untertanenentlassung bildete. Da über diese Dinge sicher vorher gesprochen wurde, so lag es besonders nahe, diesem Übelstande schon im voraus durch die verunechteten Urkunden zu begegnen. An sich erschien ja unerhört, daß man eine Markgrafschaft, mit der die Erzkämmerer- und Kurfürstenwürde, also ein doppeltes Reichsamt verbunden war, zu jeder Zeit zurücknehmen konnte, ganz abgesehen von dem unsicheren Rechtsstandpunkte, der dadurch den Märkern zugemutet wurde. Diese schwache Stelle in der Übertragung konnte von böswilligen Zungen um so leichter derartig ausgelegt werden, das Zollersche Haus hätte die Mark nicht durch Verdienste, sondern durch Geld erstanden, als das Original ausdrücklich von einem Wiederkaufe (von In wider kauffen mogen) wußte. Durfte doch später einem Holzendorf und Rochow in den Mund gelegt werden, daß sie wohl Achtung hätten vor einem Fürsten mit angestammten Rechten, aber nicht vor dem reichen Geldmanne, der eben nur die Säckel voll genug gehabt habe, um sich landesherrliche Rechte über die Mark zu erkaufen [1]). Auch dem hochdeutschen Franken konnten die selbstbewußten niederdeutschen Brandenburger zunächst kaum sonderlich zugetan sein, kam er doch 1411 als völliger Frembling ins Land, ohne jegliche innere Beziehung zu seinen Bewohnern. Deshalb ging schon bei der ersten Landeshauptmannshuldigung keineswegs alles glatt vonstatten [2]). Damals wurde ein Doppeleid geleistet, wobei die Erbhuldigung ausdrücklich auf Sigismund lautete.

Auffallen könnte schließlich noch, daß Wenzel, der doch gewiß nachträglich den Hergang erfuhr, keinen Widerstand leistete, wenigstens wissen wir nichts von einem solchen. Aber auch hier lassen sich die Dinge erklären. Ein Einspruch nach vollzogener Huldigung mußte tatsächlich wert- und wirkungslos bleiben. Wenzel war alt und abgestumpft, hatte schon so viel Unerquickliches erlebt und stand noch derartig mitten in allerlei Verwicklungen, daß er kaum Lust verspürte,

1) Klöden, Die Quitzows und ihre Zeit III, 138, 210, 510; Riedel, Zehn Jahre, S. 252.

2) Näheres in der später folgenden Abhandlung II. Vgl. auch Riedel, Zehn Jahre, S. 65 ff.

sich neue aufzuladen und sich den Zollern zum Gegner zu machen, der ihm als Vermittler viel mehr nützen konnte. So ließ er diese Dinge wie vieles andere gehen. Für wen sollte er besonders handeln? Besaß er doch keine Erben. Er widersprach der Erhebung nicht, erkannte sie aber ebenso wenig an.

Überblicken wir zum Schluß das Ganze, so finden wir, daß es sich in der wichtigen Verleihungssache um eine schwierige Frage der wissenschaftlichen Kritik handelt: um den Gegensatz der gleichzeitigen Angaben eines vertrauenswürdigen Erzählers zu dem, was an Urkundenmaterial erhalten blieb. Würde nur der kaiserliche Erlaß in Betracht kommen, so könnte kein Zweifel obwalten, auf welche Seite sich die Entscheidung zu neigen hat; da aber immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß mancherlei vorhanden war, was nicht erhalten blieb, so läßt sich der Bericht des Wusterwitz, dem wir sonst glauben und mit Recht folgen, nicht ohne weiteres beseitigen.

III

Beiträge zur Geschichte der Luckenwalder Textilindustrie

Von

Luise Bamberger

Einleitung

Im Jahre 1680 fiel Luckenwalde, das zu dem magdeburgischen Rentamte Zinna gehörte, mit dem Herzogtum Magdeburg den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zufolge an Brandenburg. Es wurde 1773 der besseren Lage wegen im Austausch gegen den Ziesarschen Kreis mit der Kurmark vereinigt. Diese beiden Tatsachen wurden auch für seine wirtschaftliche Entwicklung bedeutungsvoll.

Das „Städtchen" lag an dem direkten Wege von Berlin über Herzberg und Jüterbog nach Sachsen. Daß trotzdem die Hauptverkehrsstraße nach Leipzig in einem Bogen um Luckenwalde herum über Belitz, Treuenbrietzen führte, hatte einen historisch-fiskalischen Grund: „Wer (im 16. Jahrhundert) mit Viehherden von Berlin über Trebbin, Luckenwalde weiterging, wurde zurückgeholt und bestraft; denn nur die Straßen über Belitz oder Brandenburg waren erlaubt, weil auf diesen je zwei, auf jenem Wege nur ein Zoll passiert wurde" [1]). Im Prager Frieden war das 13 km entfernte Jüterbog, das ebenfalls zu Magdeburg gehört hatte, Sachsen zugesprochen worden, sodaß die neue sächsische Grenze nahe an Luckenwalde vorbeiführte.

Das Städtchen selbst erstreckte sich am rechten Ufer der Nuthe zu beiden Seiten der Landstraße. Seinen Abschluß bildete gegen

---

1) Hugo Rachel, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713 (Acta Borussica, 1. Bd., Berlin 1911, S. 9).

Norden das Trebbiner, gegen Süden das Jüterboger Tor. Erst im 18. Jahrhundert erweiterte es sich durch Anlage von „Vorstädten" über diese Grenzen hinaus.

Trotz seines ländlichen Charakters besaß Luckenwalde eine Reihe von Innungen: neben der nicht handwerksmäßigen Schützengilde, die schon vor 1471 bestanden haben soll [1]), und der Innung, die die Weinherren 1556 bildeten, finden wir aus dem Jahre 1493 das Statut der Leinwebergilde [2]), aus 1559 das der kombinierten Schneider- und Schmiedeinnung, die sich 1681 gütlich scheiden wollen, da die Zahl der Meister so groß ist, „daß der Raum bei der Morgensprache fehle und die Meinungen zu verschieden seien". Aus dem Jahre 1595 stammt das Privileg der Schuster, Pantoffelmacher und Lohgerber, die unter den Unruhen des Dreißigjährigen Krieges sehr zu leiden hatten, sodaß 1684 das Handwerk „bis auf sechs ausgegangen ist". Im Jahre 1686 lassen die Leinweber ihr Privileg erneuern, „damit unsere vormals ausgegangene Innung sich in etwas verbessere". Aus dem Jahre 1704 datiert das Privileg der Stell- und Radmacher, aus 1716 das der Müller, aus 1717 der Bäcker und aus 1723 der Fleischer. Tuch- und Zeugmacher gibt es bis 1680 in Luckenwalde noch nicht; sie werden erst unter der Herrschaft der Hohenzollern dort angesiedelt [3]).

Die Begründung und Entwicklung der Luckenwalder Tuch- und Zeugweberei ist bisher Gegenstand zweier Abhandlungen von Feig und Händler gewesen [4]). Als Ergänzungen dazu sind die nachstehenden Ausführungen zu betrachten. Sie schildern in vier Kapiteln den Versuch des Großen Kurfürsten, in Luckenwalde eine Wollmanufaktur zu schaffen, die Anfänge der Luckenwalder Tuchmacherinnung unter Friedrich Wilhelm I. nebst einigen Tabellen über die weitere Entwicklung der Luckenwalder Wollindustrie und die Geschichte des Wollmagazins und der „Geraer Zeugfabrik" in Luckenwalde.

---

1) Backschat, Die Gemeinde Luckenwalde vom Jahre 1285--1562. Jüterbog 1905, S. 16.

2) Georg Wilhelm Hoppe, Eine mittelalterliche Leinwebergilde zu Luckenwalde (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 24. Bd. Leipzig 1911, S. 529).

3) Alle gegenteiligen Behauptungen lassen sich nicht aus den Akten belegen. Siehe auch Hoppe S. 529.

4) Johannes Feig, Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im achtzehnten Jahrhundert (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 10. Bd. Leipzig 1898) und Gustav Händler, Gründungsgeschichte der Luckenwalder Tuchindustrie und der Geraer Koloniesschule. Privater Druck. Luckenwalde ca. 1902.

Alle angeführten Tatsachen entstammen, soweit die Literatur nicht besonders angegeben ist, dem Aktenmaterial des Magistrats und der städtischen Sammlung für Heimatkunde in Luckenwalde [1]), sowie des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin [2]).

Erstes Kapitel

Eine Manufakturgründung des Großen Kurfürsten [3])

Beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten befand sich die märkische Tuchmacherei in einer traurigen Lage. Die ehemals blühende Industrie war seit dem 16. Jahrhundert stark zurückgegangen. „Nicht nur, daß die zahlreichen Tuchmacher- und Tuchhändlergilden verarmten und damit der städtische Wohlstand allgemein zurückging; es bildete sich auch der für die ganze Volkswirtschaft ungünstige Zustand heraus, daß die in der Mark reichlich fallende Wolle roh ausgeführt und fertige Tuche von außen eingeführt wurden. Und zwar waren es nicht so sehr die feinen und teuren englischen, niederländischen, französischen und spanischen Tuche, die den einheimischen den Absatz entzogen, ... sondern die seit dem 16. Jahrhundert stark aufblühende Landtuchfabrikation in Sachsen, den Lausitzen und Schlesien, in Lissa, Rawitsch und Fraustadt. Dem konnte nur in beschränktem Maße die Ansiedlung niederländischer Tuchmacher und Färber in Brandenburg, Wittstock und der Altmark unter Joachim II., in Zielenzig, Züllichau und Krossen durch Markgraf Johann entgegenwirken." [4])

Diesen Zustand hatte der Dreißigjährige Krieg noch verschlimmert.

---

1) Da diese Akten nicht registriert sind, konnten sie bei den einzelnen Kapitelüberschriften nicht als Quelle angegeben werden.

2) Herrn Dr. E. P. Reimann in Neubabelsberg bin ich für seine liebenswürdige Unterstützung bei meiner Arbeit zu besonderem Danke verpflichtet; ebenso Herrn Ersten Bürgermeister Mannkopf und Herrn Oberstadtsekretär Händler in Luckenwalde, die mir das dortige Material in entgegenkommendster Weise zur Verfügung stellten.

3) Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin: Rep. 52, 264 Kloster Zinna; Rep. 78, IV L 13, 1; Generaldirektorium Kurmark, Titel 213 Nr. 1. — Literatur: O. Meinardus, Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Großen Kurfürsten, Historische Zeitschrift. Band 66, München und Leipzig 1891; Hugo Rachel, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713. 1. Bd. Berlin 1911; Gustav Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870; Derselbe, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1881.

4) Rachel I, S. 685/86.

Eine Änderung trat erst ein, als der Große Kurfürst in den siebziger und achtziger Jahren der Tuchmacherei und dem Woll- und Tuchhandel seine Aufmerksamkeit in verstärktem Maße zuwendete. Im Jahre 1678 machte er durch Einrichtung des General-Kommerzkollegs in Berlin den Versuch, ein eigenes Ressort für Kommerziensachen zu begründen[1]), und durch Erlaß mehrerer Edikte in den Jahren 1686—1688 suchte er die Wollmanufaktur zu fördern[2]).

Bei diesen Versuchen zur Hebung der Industrie galt es vor allen Dingen, die Konkurrenz Sachsens zu schlagen. Der Kurfürst schuf deshalb eine Art industriellen Werbesystems, indem er durch das General-Kommerzkolleg[3]) geschickte sächsische Spinner und Weber unter Versprechungen und Geldzuwendungen in das Land ziehen ließ[4]). Diese angesetzten Handwerker arbeiteten in der Regel für selbständige kaufmännische Verleger oder für Faktoren.

Auch in Luckenwalde wurde eine derartige Faktorei errichtet)[5]. Durch den Kommerzienrat Printzen, der 1684 Assessor des General-Kommerzienkollegs wurde, ließ sich Christian Mauhl aus Schandau bestimmen, nach Luckenwalde zu kommen und dort als Faktor ein Unternehmen, bestehend aus Zeugweberei, Strumpfwirkerei, Tuchmacherei und -Schererei, zu begründen und mit sächsischen Handwerkern aus Schandau zu besetzen[6]). Es wurde ihm dazu ein Haus mit vier „Logiamenten" gebaut[7]). Die Wollspinner mußte er selbst heranziehen; sie erhielten zu ihrer Unterstützung jährlich einen Teil der 8—10 Wispel[8]) Roggen,

1) Meinardus S. 487.

2) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 23; Derselbe, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, S. 24; Rachel I S. 685/86.

3) Meinardus S. 488.

4) Rachel I, S. 761.

5) Diese Gründung ist meines Wissens noch nirgends erwähnt; denn Schmoller gibt an, daß 1723 die Tuchmacherei in Luckenwalde noch unbekannt war (Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von Gustav Schmoller, 11. Jahrgang, 1887, S. 820). Nach Feig beherbergte Luckenwalde noch am Anfang des 18. Jahrhunderts in seinen Mauern keinen einzigen Tuch- und Zeugmacher (Begründung der Luckenwalder Wolleninindustrie usw. S. 80). Ebenso erwähnt Händler, daß Friedrich Wilhelm I. die ersten Tuchmacher nach Luckenwalde zog (Gründungsgeschichte usw. S. 1).

6) Siehe Anlage 2.

7) Das Jahr der Niederlassung ist nirgends angegeben. Vermutlich erfolgte sie im Jahre 1684, in dem Printzen Assessor des Kommerzkollegs wurde.

8) 1 Wispel = 24—25 Scheffel.

die das Amt Zinna für die Armen in Luckenwalde zu liefern hatte. Dem Landschaftseinnehmer Balthasar Handtschken, Besitzer der eine halbe Stunde von Luckenwalde entfernt auf dem Wege nach Jüterbog liegenden Lindenberger Kornmühle, wurde am 18. November 1691 gestattet, für die Luckenwalder Tuchmacher eine Walkmühle zu errichten [1]).

Gefährlich für die neugeschaffene Manufaktur war die Nähe Jüterbogs, dessen Bürgern in handelspolitischer Beziehung Gleichstellung mit den kurbrandenburgischen Untertanen, bzw. Bevorzugung vor dem übrigen Ausland zugesichert war [2]). Um die Luckenwalder davor zu schützen, wurde Handtschken ausdrücklich verboten, Tücher für die Jüterboger zu walken. Auch sonst sollte Luckenwalde im Umkreise ein Monopol behalten, so daß dem Erbpächter Martin Heinrich Malten in Zinna sein Gesuch um Anlage einer Wollmanufaktur abgeschlagen wurde, „weil dergleichen Nahrung in die Städte und nicht auf das Land gehöre".

Das Unternehmen des Christian Mauhl scheint sich aber trotzdem nicht entwickelt zu haben. Er selbst legte das dem Luckenwalder Steuereinnehmer Soetefleisch zur Last, der sechs Jahre nach der Niederlassung Mauhls durch den magdeburgischen Amtsrat Willmann zum Manufakturinspektor in Luckenwalde ernannt wurde. Die „Tuchfabrik" wurde gleichzeitig von dem Unternehmen abgetrennt und ihm mit dem halben Haus „als Freiwohnungen für seine Leute" überlassen, während Mauhl für seine Handwerker Miete zahlen mußte. — Auch sonst fühlte er sich durch Soetefleisch geschädigt: er behauptete, der Steuereinnehmer hätte ihn zur Akzise doppelt und zur Kapitationssteuer [3]) bedeutend zu hoch veranlagt. Mauhl warf ihm ferner vor, er hätte die „Fabrik", zu deren Anlage Soetefleisch 15000 Taler vorgeschossen haben will, so schlecht geführt, daß die Leute heimlich weggingen und Mauhl sich der Tuchmacherei wieder annehmen mußte. Ferner klagte er den Steuereinnehmer an, er hätte im Kreise die Priester- und Bauernwolle aufgekauft und ausgeführt und durch sein Beispiel Unbefugte, entgegen den kurfürstlichen Verordnungen, dazu veranlaßt [4]). Auch den Gewand-

1) Siehe Anlage 3.

2) Als Entschädigung für die Abtrennung Jüterbogs von Magdeburg (Rachel I, S. 761 bis 766).

3) Eine seit 1707 eingeführte Kopfsteuer.

4) Auch die „Tuchmacher der 4 Residenzstädte beschuldigten den Landschaftseinnehmer zu Luckenwalde, daß er viele Tausend Steine einkaufe, während bei den dortigen Manufakturen keine 200 verarbeitet würden" (Rachel I S. 693).

schnitt hätte Soetefleisch unbefugt 21 Jahre lang in seinem Hause betrieben [1]).

Im Jahre 1709 wandte sich Mauhl an Friedrich I. mit der Bitte, seinen Schwiegersohn, den Apotheker Christoph Meyern, zu seiner Unterstützung heranziehen zu dürfen, damit nach seinem Tode die Manufaktur fortgesetzt werden könne [2]). Es wurde ihm geantwortet, „daß der Supplikant sich wegen dieser Punkte, so die Lehnskanzlei nichts angehen, an das General-Kriegskommissariat wenden müsse". Mit dieser Antwort scheint das ganze Unternehmen erledigt zu sein, so gründlich, daß acht Jahre später, als Friedrich Wilhelm I. wieder Tuchmacher in Luckenwalde ansetzt, mit keinem Wort darauf zurückgewiesen wird.

Zweites Kapitel

Die Anfänge der Luckenwalder Tuchmacherinnung [3])

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms I., im Jahre 1717, ließen sich sächsische Kolonisten in Luckenwalde zum zweiten Male nieder [4]). Im folgenden Jahre kamen sie um Erteilung eines Innungsprivilegs ein [5]), das ihnen 1724 auf Grund der 1723 erlassenen „Königlichen Tuch- und Zeugmacher- auch Schauordnung" nach Zahlung von

1) Die Vorwürfe, die sich gegen die schlechte Amtsführung Soetefleischs als Steuereinnehmer richten, liegen zwar außerhalb unseres Themas, bestätigen aber die Berechtigung der obigen Klagen. Eine Untersuchung, die 1707 von der Magdeburger Ober-Steuerdirektion gegen Soetefleisch wegen unrichtiger Administration vorgenommen wurde, führte zu seiner Amtsentlassung und Arretierung. Erst 1713 wurde er gegen Stellung einer Kaution aus dem Arrest entlassen.

2) Siehe Anlage 1.

3) Geh. St.-A. Rep. 52, 264 Kloster Zinna; Generaldirektorium Kurmark, Titel 212 Nr. 2; ebenda Titel 142 Sekt. a Nr. 1. — Literatur: Johannes Feig, Die Begründung der Luckenwalder Wolleninduſtrie durch Preußens Könige im 18. Jahrhundert (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 10. Bd. Leipzig 1898); Gustav Händler, Gründungsgeschichte der Luckenwalder Tuchindustrie und der Geraer Kolonieschule. Privater Druck. Luckenwalde ca. 1902.

4) Sie hatten auf Grund des Kolonistenedikts vom 27. September 1717 (abgedruckt bei Händler S. 1—2) folgende Vorrechte: 1. Freiheit von der Konsumtionsakzise für 3 Jahre; 2. Freiheit von allen bürgerlichen Lasten (Einquartierung usw.) für 6 Jahre; 3. Freiheit von jeder Werbung für sich, ihre Kinder und Hausgenossen; 4. unentgeltliche Lieferung des zum Hausbau nötigen Holzes.

5) Siehe Anlage 4.

25 Talern an die Rekrutenkasse bewilligt wurde[1]). Es enthält neben einer Reihe von gesellschaftlichen und Disziplinarvorschriften im wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Lehrzeit beträgt vier, die Wanderzeit zwei Jahre. Wer Meister werden will, muß ein Meisterstück machen, doch braucht er nicht bei einem Meister am Ort gearbeitet zu haben. Die Tuche müssen der Schauordnung von 1723 entsprechen, sonst bekommen sie nicht das Siegel des Schaumeisters, und der Tuchmacher wird überdies bestraft. Kein Meister darf mehr Wolle, als er selbst verarbeitet, kaufen. Tuch, das er außerhalb der Stadt auf Jahrmärkten oder bei einem Meister einer anderen Stadt kauft, darf er zwar „in derselben Stadt" [2]) verkaufen, aber nicht unter einem Taler für die Elle, mit Rücksicht auf seine Mitmeister. Auch für öffentliche Märkte gilt dieser Mindestpreis. Auf der „Grampelkammer" der Meister darf keine Wolle zur Herstellung halbwollener Zeuge und ähnlicher Stoffe bearbeitet werden, um die Tuchmacher vor der Konkurrenz dieser Gewerbe zu schützen[3]).

Die ganz mittellosen Meister hatten in der ersten Zeit mit vielen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, trotzdem die Belastung durch die Konsumtionsakzise für sie am Anfang nicht in Betracht kam. Sie gaben am 5. Juni 1721 zu Protokoll[4]), sie hätten kein Kapital zu günstigem Wolleinkauf, deshalb könnten sie stets nur soviel einkaufen, wie sie verarbeiteten und wieder verkauften. Jahrmärkte besuchten sie nicht, sondern sobald sie ein Stück fertiggestellt hätten, brächten sie es sofort dem Berliner Kaufmann zum Verkauf. Ein Vorschuß zum Wolleinkauf wäre ihnen zwar sehr erwünscht, da sie dann den Kaufleuten nicht so ausgeliefert wären; aber da sie die dazu nötige Kaution doch nicht stellen könnten, müßten sie darauf verzichten. Der durch das Wollausfuhrverbot vom 20. April 1718, das auch für den „Lucken-

1) Siehe Anlage 5.

2) D. h. in Luckenwalde.

3) Im Jahre 1725 richtete die Innung ein Meisterbuch ein, in dem die Eintragungen von 1718 an nachgeholt sind. Es hat auf den ersten zwei Seiten folgenden Inhalt: „Laus deo. Wird mit Gott der Anfang gemachet. Als ein Stammbuch, worinnen derer Namen zu finden sein, welche Meister geworden. Im Jahr anno 1725 den 19ten Februar. Stammbuch, darinne zur Nachricht anzutreffen, wie auf Sr. Königl. Majest. in Preußen ausgegangenen allergnädigsten Patentis, worinnen unterschiedliche Beneficies denen Wollarbeitern versprochen, wir Tuchmacher, wie folget uns in Luckenwalde zur Wohnstadt erwählet, sind die ersten gewesen." Es folgen dann für das Jahr 1718 sechs Namen, für 1721 zwei, 1722 und 1724 je ein, für 1725 vier Namen u.s.f.

4) Bericht des Steuerrats Heidenreich.

waldschen Kreis" galt, verbilligte Wollpreis sei für sie bedeutungslos, da die Kaufleute ihnen den Preis für ihre Ware dementsprechend stellten. Auch der Streit wegen des mutuellen commercii mit Sachsen beträfe sie nicht, da sie keine sächsische Wolle verarbeiteten.

Trotzdem stieg im Laufe der nächsten 20 Jahre die Zahl der Meister bis auf 33. Davon stammten 28 aus Sachsen, einer aus der Kurmark, einer aus Polen und zwei waren Stadtkinder. Allmählich fanden sie auch Absatz auf der Leipziger Messe, wo sie durch ihren späteren Obermeister Jänichen[1]) verlegt wurden, der die von Friedrich Wilhelm I. gestiftete Walkmühle in Erbpacht erhielt. Schmoller bezeichnet ihn als „Begründer der Luckenwalder Industrie" und sagt von ihm: „Er baute eine Walkmühle und Färberei mit 9000 Taler Kosten, erwarb einiges Vermögen, zog gegen 40 Tuchmacher nach sich, beschäftigte die meisten in Luckenwalde befindlichen und sorgte für Absatz in Leipzig, sogar auch für die Tuchmacher anderer kleiner Städte. Er bat wiederholt, ihn zum Fabrikeninspektor zu ernennen. Er hat diesen sonst schlechten und unbekannten Ort in Aufnahme und Bekanntschaft gebracht."[2])

Drittes Kapitel

Das Luckenwalder Wollmagazin[3])

Unter den Vorschlägen des Ministers von Derschau „zur Verbesserung des Nahrungsstandes der kurmärkischen Städte" vom 22. Januar 1770[4]) ist an erster Stelle die Anlage von lokalen Wollmagazinen genannt. Um sie ins Leben zu rufen, wurde im folgenden Jahre die „Instruktion an die Administratores der publiken Wollmagazine in verschiedenen kurmärkischen Städten" erlassen, mit gutem Erfolg, denn

---

1) 1749 unterzeichnet er das Protokollbuch als Obermeister.

2) Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 11. Jahrgang 1887, S. 820. Die weitere steigende Entwicklung der Luckenwalder Tuchmacherei schildern Feig (S. 91 ff.) und Händler (S. 9 ff.). Einige Tabellen mögen daher nur noch ihre Darstellungen ergänzen (siehe Anlagen 6—9).

3) Geh. St.-A., Generaldirektion Kurmark, Titel 258 Nr. 8. — Literatur: Hugo Roehl, Beiträge zur Preußischen Handwerkerpolitik (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, 17. Bd., Heft 4. Leipzig 1900); Kurt von Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898.

4) Siehe auch das folgende Kapitel S. 419 Anm. 4.

im Jahre 1772 bestanden in 33 kurmärkischen Städten Woll- und Garnmagazine.

Sie waren folgendermaßen organisiert[1]). Aus der 1737 begründeten Hauptwollmagazinkasse in Berlin wurde in der Regel diesen Spezialmagazinen ein Vorschuß in Gestalt von Wolle oder von Geld zum Wollankauf gegeben. Die Spezialmagazine kreditierten wieder den Meistern den Betrag für vier, seit 1786 für sieben leichte Steine[2]) so lange, bis sie ihre Ware verkauft oder im Magazin niedergelegt hatten; dann erst sollten sie neuen Vorschuß erhalten. An keinen vermögenden Fabrikanten oder verlegten Meister durfte Wolle abgegeben werden[3]).

Diese Einrichtung wurde auch für Luckenwalde bald von Bedeutung. Hier hatte schon 1756 der Luckenwalder Magistrat einer Tabelle über die dortigen Wollarbeiter die Bemerkung zugefügt, „daß es zum Besten der Tuchmacher und Zeugmacher[4]) gereichen würde, wenn Se. Majestät ein Kapital (2000 Taler) zur Anlegung eines Wollmagazins vorschießen würde". Dies geschah nicht. Ebenso wurde noch Anfang 1773 das Gesuch eines Luckenwalder Tuchmachers um einen Vorschuß zum Wollankauf abgewiesen, „da dazu kein Fonds vorhanden war". Nachdem aber in demselben Jahre Luckenwalde zur Kurmark verlegt worden war, wandten sich am 2. August 1773 die dortigen Tuchmachermeister an den König mit der Bitte um 3000 Taler aus dem Hauptfonds zur Anlage eines Wollmagazins, und zwar zum Ankauf schlesischer Wolle. Die ungefähr 100 Meister verfertigten jährlich 2000 Stück Tuch, „so fast größtenteils nach auswärtigen Landen auf denen Messen zu Leipzig und Braunschweig, wie auch nach der Schweiz abgesetzet wurden". „Infolge der gewesenen teuren Jahre an Lebensmitteln und demnächst nach fortdauernden hohen Wollpreisen"[5]) wäre ein Rückgang eingetreten, dem man durch bessere Ware mit Hilfe der guten schlesischen Wolle entgegenzutreten hoffte.

Am 6. August 1774 wurde für Luckenwalde die Anlage eines Wollmagazins mit einem Fonds von 2000 Talern bewilligt. Aber die

1) Siehe auch v. Rohrscheidt S. 56 ff.

2) Ein Stein Wolle: in Preußen ca. $10^1/_4$ kg.

3) Dem Entrepreneur der Geraer Zeugfabrik in Luckenwalde wurde darum sein diesbezügliches Gesuch mit der Begründung abgeschlagen, „daß dieser Fonds nur für bedürftige Handwerker, nicht für Entrepreneurs sei".

4) Luckenwalde hatte damals 55 Tuchmacher und 3 Zeugmacher.

5) Die Jahre 1770 bis 1774 waren die „Hungerjahre" (Schmoller, Kleingewerbe, S. 22).

daran geknüpften Hoffnungen sollten sich nicht verwirklichen. Als bei der Begründung das Tuchmachergewerk zusammentrat, gaben zwar 59 Meister ihren Wollbedarf an, der den bewilligten Vorschuß noch um 1625 Taler überstieg. Das bedeutete aber auch den Höhepunkt. Schon im folgenden Jahre verlangten nur noch 19 Tuchmacher einen Vorschuß, und 13 erklärten, „daß sie es refüsieren müssen, von dort ihre Wolle zu beziehen, weil sie das Geld nicht frühzeitig genug erhalten hätten, dann aber vorzüglich, weil sie ihre Hantierung bei so hohen Wollpreisen und geringem Absatz der Tücher einschränken müssen, wie sie denn in dem verwichenen Jahre mit der Magazinwolle mit Schaden gearbeitet hätten". Mit Mühe nur erreichte der Luckenwalder Magistrat in der Folgezeit, daß 12 Meister weiter um Vorschuß baten, — gemeldet hatten sich nur sechs, — „damit man des Königs Gnade nicht abweise".

Daß das Magazin seinen Zweck, den kleinen Tuchmachern eine Hilfe zu sein, so gänzlich verfehlte, mag einmal an der ungenügenden Verwaltung gelegen haben. Sie wurde anfänglich von städtischen Beamten — zuerst dem Bürgermeister, dann dem Kämmerer — ausgeübt, die augenscheinlich den Wolleinkauf nicht verstanden und unvorsichtig Vorschüsse gaben. Aber auch die späteren fachmännischen Rendanten — Luckenwalder Tuchfabrikanten — konnten die Lage nicht mehr verbessern. Es handelte sich hierbei um eine typische Erscheinung, die sich auch in anderen Städten verfolgen läßt[1]). Die allen gemeinschaftlichen Ursachen sieht der Kriegs- und Domänenrat Adler in den hohen Woll- und Getreidepreisen der Jahre 1771—1773, der zu hohen Provision (5 %), welche die an sich armen Tuchmacher zahlen müssen und die ihren Gewinn verschlinge, und in dem Mangel an privatem Kredit infolge der Vorzugsstellung der königlichen Kassenvorschüsse. Dazu komme, daß es für die Meister schwer sei, den Verbrauch eines Jahres im voraus zu bestimmen, und daß die Rückzahlungen an das Magazin an einem ungünstigen Zeitpunkt zu erfolgen hätten.

Auf diesen Bericht hin sucht die Regierung von 1786 an die Wirksamkeit der Magazine durch Verstärkung der Fonds und Erhöhung der Vorschüsse zu befördern. Auch Luckenwalde bekommt von da an einen Fonds von 3500 Talern, und die Weber statt des bis-

1) 1778 weist das Straßburger Wollmagazin 950 Taler, 1779 das Wriezener 880 Taler Restschulden auf. Im gleichen Jahre findet ein Inventurverkauf des aufgehobenen Perleberger Magazins statt. 1782 geht das Wollmagazin zu Stendal ein. Eine Anzahl anderer Städte, z. B. Strausberg, verzichten überhaupt darauf.

herigen Vorschusses von vier, von jetzt an einen solchen von sieben leichten Steinen Wolle. Trotzdem bleibt die Lage unverändert. Die Tuchmacher können nicht um neue Vorschüsse einkommen, da sie nicht fähig sind, ihre bisherigen Schulden zu bezahlen. Wir finden fortwährend als Antwort auf die Drohungen von Regierung und Magistrat mit der Pfändung klägliche Gesuche der Meister um Aufhebung oder wenigstens Stundung der Schulden; 1788 gehen sieben von ihnen selbst nach Berlin und bitten um Aufschub, „sonst könnten sie nicht zurück, da sie dann gepfändet würden". Die größte Armut herrscht unter ihnen: in einem Bericht von 1791 lesen wir, „daß die Armut der Tuchmacher und Wollarbeiter in Luckenwalde unbeschreiblich groß sei, und daß viele mit Weibern und Kindern nicht einmal Stroh zu einem Nachtlager hätten, sondern auf Tannennadeln lägen".

Seit April 1808 stehen die Geschäfte des Magazins ganz still. Der Magistrat kann die früheren Schulden wegen der schlechten Zeiten nicht mehr eintreiben. Die Verschuldeten sind jetzt auch gar nicht mehr selbständige Handwerker. Am 14. Dezember 1812 berichtet der Magistrat, „daß die Schuldner nicht zahlen können, da sie sich von Wollspinnen und Weberei ernähren, deren Arbeit den bemittelten Meistern gehört, für welche sie arbeiten, mit einem Wort, als Gesellen. Keiner der Restanten habe mehr als einen Stuhl; sehr wenige seien darunter, die ihre Stühle gebrauchen können, indem sie dazu keine Mittel haben, ihre Wolle anzuschaffen". 48 Tuchmacher sind (natürlich aus früheren Zeiten) dem Magazin noch mit 518 Talern 12 Gr. 3 Pf. verschuldet. Fast alle sind Arbeiter in der Fabrik von Gottlieb Busse[1]). Nur bei ganz wenigen kann die Schuld noch hypothekarisch eingetragen werden, da die meisten kein Grundstück mehr haben. In einer Liste der Schuldner finden wir fast hinter jedem Namen die Bemerkung: ist in dürftigen Umständen, lebt von Lohn. Bei den meisten werden die Restschulden gestrichen; nur noch wenige sind zu allmählicher Zahlung fähig, und mühsam treibt der Magistrat das Geld ein. 1814 berichtet er: „In hiesiger Stadt hat die Existenz eines Wollmagazins seit mehreren Jahren aufgehört". Noch bis 1825 lassen sich die Abrechnungen verfolgen, dann hören sie ganz auf[2]).

1) Busse war damals der bedeutendste „Tuchfabrikant" in Luckenwalde und Besitzer der de Vinsschen Fabrik. (Siehe folgendes Kapitel.)

2) Daß die Wollmagazine sich damals im allgemeinen nicht mehr bewährten und die von ihnen versorgten kleinen Tuchmacher überall Lohnarbeiter bei den wohlhabenden „Fabrikanten" wurden, zeigt Röhl S. 80/81.

Viertes Kapitel

Die Geraer Zeugfabrik[1])

Als im Jahre 1780 durch den Brand der Stadt Gera[2]), in der die durch Herzog Alba vertriebenen Niederländer eine blühende Zeugweberei[3]) mit gut organisiertem Verlagssystem, lebhaftem Handel auf der Leipziger Messe und starker Ausfuhr nach der Schweiz, Italien und Polen geschaffen hatten, 208 Zeugweber obdachlos wurden[4]), ergriff die preußische Regierung die gute Gelegenheit, um die in der Mark noch wenig betriebene Zeugweberei einzuführen[5]) und sich das Geraer Absatzgebiet zu sichern. Mehrere Kabinettsorders an das V. Departement vom 15. Oktober 1780 und den folgenden Tagen bestimmten, daß ein Etablissement von mindestens 40—50 Webstühlen und einer Anzahl feiner Spinner, zum Anlernen der einheimischen, zu begründen sei, und zwar an irgendeinem Ort nahe der sächsischen Grenze. Nur dürfe dieser Platz nicht weiter als Gera von Leipzig entfernt sein, da ja der Absatz auf der dortigen Messe der Hauptzweck des Etablissements sei. Ein Verleger sei möglichst bald zu ermitteln. Der Kriegsrat Calvinus aus Halle solle sich bei der nächsten Leipziger Messe eine exakte und komplette Musterkarte mit Maßen und Preisen

---

1) Geh. St.-A., Fabrikendepartement Kurmark, Titel 115 Nr. 9, Titel 241 Nr. 119, 164, 322; Generaldirektorium Kurmark, Titel 142, Stadt Luckenwalde, Bd. 7, Sekt. a Handwerker; Titel 246 Nr. 2; Titel 258 Nr. 4, 4a. — Literatur: Johannes Feig, Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im 18. Jahrhundert (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 10. Bd. Leipzig 1898); Kurt Finkenwirth, Die Gera-Greizer Textilindustrie. Greiz 1910; Gustav Händler, Gründungsgeschichte der Luckenwalder Tuchindustrie und der Geraer Kolonieschule. (Privater Druck.) Luckenwalde ca. 1902; Reinhold Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. 3. Stuttgart und Berlin 1913; Kurt von Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898: Gustav Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Gustav Schmoller, 11. Jahrg.

2) 18. September 1780 (Geschichte von Gera und dessen nächster Umgegend, von Ferdinand Hahn. Gera 1855, 2. Teil, S. 91). Nach Feig fand der Brand Geras 1775 und die Gründung des Luckenwalder Etablissements 1717 statt.

3) Wollene Zeuge bestanden aus feinerem Gespinst als Tuche und wurden nicht gewalkt, sondern nur gepreßt.

4) Bericht des preußischen Sekretärs Lieber.

5) Luckenwalde hatte 1753 drei, 1764 zwei, zeitweise nur einen Zeugmacher. Vorher und nachher wird die Zeugweberei dort nicht erwähnt.

der Geraer Stoffe zu verschaffen suchen. Zur Begründung des Unternehmens habe die Manufakturkasse vorläufig 10 000 Taler zu geben.

Eine Reihe von Orten im Herzogtum Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld und der Kurmark wurden in Vorschlag gebracht. Zur engeren Wahl kamen schließlich Ziesar, Belitz und Luckenwalde. Ziesar schied aus, da es dort „an gutem und weichem Fließwasser für die Färberei fehle, 5—6 Meilen im Umkreis keine feine einschürige Wolle, welche allein zu dergleichen leichten Zeugen gebraucht werden kann, zu haben, die dortige Spinnerei kaum für die dortigen 14 Tuchmacher ausreiche und Kalk und Steine merklich teurer seien als bei Luckenwalde" [1]). Auch Belitz erschien nicht geeignet, „da es ganz und gar keine Zufuhr hat, und können also die Leute nicht so wohlfeil leben und arbeiten, und muß ich in der Gegend noch immer erlauben, ihre Bedürfnisse in Sachsen zu kaufen". Und gerade wohlfeile Lebens- und Arbeitsbedingungen waren nötig, „damit der Preis unserer Waren nicht höher wie die Geraschen zu stehen kommt; sonsten, wenn die Sachen teurer sind, wie Fremden die Waren verkaufen, so haben wir keinen Debit und behalten unsere Sache auf dem Halse und der Endzweck wird nicht erreicht" [2]).

So entschied sich der König für Luckenwalde, dessen Lage, zwischen Leipzig und Frankfurt a. O. einen guten Absatz auf den dortigen Messen zu sichern schien und „wo er glaubte, daß am mehrsten da zu profitieren von der feinen Spinnerei für die dasigen Tuchmacher; denn wenn die das lernen bei der Wolle, so können dann auch feinere Tücher dorten gemacht werden" [3]).

Nun galt es, die Geraer zur Ansiedlung zu veranlassen [4]). Man wandte das früher vom König empfohlene Werbesystem an und suchte, die Kolonisten durch eine Reihe von Vorrechten anzulocken. Es wurde

1) Kabinettsorder vom 2. März 1781.

2) Kabinettsorder vom 2. November 1780.

3) Kabinettsorder vom 16. März 1781.

4) Die Bestrebungen Friedrichs des Großen zur Heranziehung von Kolonisten hatten bereits unmittelbar nach dem Hubertusburger Frieden eingesetzt. In einer Instruktion vom 29. März 1763, das Manufakturwesen betreffend, wurde die Kriegs- und Domänenkammer angewiesen, längs der sächsischen Grenze Handwerker heranzuziehen und ihnen sofort Berliner Kaufleute als Verleger zu verschaffen. Im Jahre 1770 wurde ein Retablissementsplan für die Kurmark aufgestellt, der, als er 1775 im wesentlichen durchgeführt war, auf Wunsch des Königs noch weiter fortgesetzt wurde. Nachdem Luckenwalde 1773 mit der Kurmark vereinigt worden war, konnte es in diesen Plan einbezogen werden. (Siehe auch Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. 3, S. 185 ff.)

ihnen zugesichert: freie Reise und 2 Groschen Zehrungsgelder pro Person und Meile, Lieferung von Handwerkszeug, Wollen- und Garnvorschuß, Freiheit von der Werbung für sich selbst, ihre Kinder und alle mitzubringenden Personen, Befreiung von der Konsumtionsakzise für 3, von allen bürgerlichen Lasten für 15 Jahre, freies Meister- und Bürgerrecht, freie Wohnung und bei guter Führung der vererbliche Besitz eines eigenen Hauses mit Gartenland. Die Werber sollen ferner den Webern vorstellen, „daß der Preis der Wolle in hiesigen Landen wenigstens 40 Prozent wohlfeiler als in der Gegend von Gera ist, die auswärtigen Fabrikwaren auch auf der Frankfurter Messe 8 Prozent Transito und 2 Prozent Meßakzise bezahlen müssen, wogegen die inländische Fabrikation ganz frei von Abgaben, Zoll und Akzise ist, weshalb denn allem Anschein nach, wenn die Fabrikation nach Geraischer Art hier im Lande eingeführet wird, die damit handelnden Kaufleute einen weit vorteilhafteren Handel als selbst in Gera damit treiben und demnach wohlfeiler, als die Geraer bisher getan, dieselben verdienen lassen können".

Die ersten Werber, der Bürgermeister Schmidt, der aus Gera stammte, und der Kriegsrat Avenarius aus Mühlhausen, hatten wenig Erfolg und wurden bald abberufen. Glücklicher war ihr Nachfolger, der Sekretär Lieber, trotzdem die Werbung auf viele Schwierigkeiten stieß: die Kurfürsten von Hessen und von Sachsen und der Herzog von Braunschweig bemühten sich ebenfalls, die Geraer in ihr Land zu ziehen; der Graf Reuß suchte dagegen nach Kräften, die Zeugmacher zurückzuhalten. Mit aller Vorsicht müssen die Werber vorgehen; Schmidt wird empfohlen, nicht im Reußischen, sondern in einer kursächsischen Stadt zu wohnen und anzugeben, er gehe wegen der königlichen Salzfaktoreien nach Hof im Bayreuthischen. Lieber, der seine Werbetätigkeit auf das gothaische Ronneburg ausgedehnt hat, muß auf Einspruch der dortigen Regierung nach Zeitz gehen, und nach einer Beschwerde des kursächsischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten bekommt er strenge Weisung aus Berlin, „sich in Absicht kursächsischer Fabrikanten in Acht zu nehmen, indem auf deren Verführung Leibes- und Lebensstrafen in neueren kurfürstlichen Edikten gesetzt sind".

Bis zum 17. Juni 1781 sind 13 Zeugmacherfamilien, 5 Spinnerinnen, 1 Färber, 2 Stuhlsetzer, 2 Wollkämmer und 1 Wollkämmerbursche aus Gera und Ronneburg über Halle, Treuenbrietzen nach Luckenwalde gekommen. Im August besteht das Etablissement aus 63 Seelen, und Lieber wird, da er wegen seiner Werbungen aus Zeitz ausgewiesen ist, befohlen, nach Luckenwalde zu gehen, „anjetzo Lucken-

walde schon dergestalt mit Kolonisten angefüllet ist, daß man mehrere nicht aufnehmen kann, bevor die Häuser für sie fertig werden".

Bis dahin werden die Ansiedler mietweise teils in Luckenwalde, teils in Belitz untergebracht. Im Januar 1783 sind auch die letzten von den für sie bestimmten 18 massiven Weber- und 12 Fachwerkspinnerhäusern gebaut und werden durch das Los verteilt. Sie liegen „nicht an der Landstraße, wie die andern Häuser in Luckenwalde, sondern auf der Treuenbrietzener Seite[1]). Wenn man von Trebbin nach Zinna geht, so können sie nicht eher in die Augen fallen, als wenn man sich auf den Bauplatz begibt". Die dadurch gebildete „Geraer Vorstadt" ist ohne direkte Verbindung mit der Stadt, so daß man trotz der räumlichen Nähe nur mit einem großen Umweg hineinkommt. Bei schlechtem Wetter sind die Geraer, „des üblen Weges halber ganz abgeschnitten", daher bitten sie um einen eigenen Gottesdienst und eine eigene Schule, die ihnen 1789 bewilligt wird[2]). Dem ganzen Unternehmen liegt ein noch für Belitz entworfener Etablissementsplan für einen Kaufmann, einen Färber, einen Appreteur, 18 Fabrikanten und 24 Spinner zu Grunde[3]). Die darin angesetzten 39254 Taler werden im März 1782 aus der Städtekasse angewiesen.

Die dringendste Sorge gilt zuerst der Garnbeschaffung: noch fehlt es an Spinnern (es sind ca. 200 nötig), da die in Luckenwalde ansässigen vollauf für die dortigen Tuchmacher beschäftigt sind. Der Plan, für die Geraer ein besonderes Wollenmagazin zu errichten, wird deshalb auch nicht ausgeführt. Soweit sie Wolle verlangen, soll das Magazin der Tuchmacher aushelfen, aus dem bis 1782 die Zeugmacher 1288 Pfund erhalten[4]). Statt Gewährung eines Garnvorschusses wird am 3. Juni 1781 zwischen der Königl. General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektion und dem Berliner Kaufmann Joh. Gottfried Richter (später Richtersche Erben) ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge er gegen einen Vorschuß von 2000 Talern den Geraern 1 Jahr lang — oder bis 4000 Pfund geliefert sind, — Garn, meist pommersches, zu geben hat. Ebenso übernimmt er das Kettenscheren. Schließlich wird durch Reskript vom 20. Februar 1882 ein Plan aufgestellt, um die erforderlichen Spinner in Trebbin, Zossen, Belitz, Mittenwalde und Saarmund zu beschäftigen[5]).

1) An der jetzigen Friedrichstraße.
2) Händler S. 34 ff.
3) Siehe Anlage 10.
4) Die Restschulden dafür werden ihnen 1784 erlassen.
5) Siehe auch Händler S. 19/20.

Eine mindestens ebenso brennende Frage ist die nach dem Absatz der Zeuge. Ursprünglich sollen die Weber selbst dafür sorgen. Aber sie sind zu arm dazu. Am 23. Februar 1782 berichtet der Luckenwalder Magistrat: „Die Armut hiesiger Geraer Meister ist so groß, daß keiner fähig ist, für eigene Rechnung zu arbeiten". Es fehlen ihnen auch die Anstalten zum Fertigmachen der Ware: Appretur und Färberei; und mehr noch als an den nötigen Mitteln mangelt es ihnen wohl an Fähigkeiten und Kenntnissen. So muß vor allem ein Verleger gesucht werden. Die Richterschen Erben, ebenso wie die Entrepreneure der drei Berliner Wollenzeugfabriken: Johann Georg Wegely, Johann Christoph Lange und Du Titre, lehnen den Verlag ab. Auch die „Ältesten der teutsch und französischen kombinierten Kaufmannschaft von der Tuch- und Seidenhandlung" finden niemand unter ihren Mitgliedern. Sie alle geben als Grund der Absage die Überfüllung ihrer eigenen Warenlager infolge des schlechten Absatzes an, den sie auf die augenblickliche allgemein schlechte wirtschaftliche Lage infolge des „Seekrieges", auf die hohen Lebensmittelpreise und dementsprechenden Löhne und auf das Überhandnehmen der Kattune zurückführen.

So entschließt man sich zu einem besonderen ausländischen Unternehmer für das Geraer Etablissement; denn der Vorschlag des Luckenwalder Magistrats, der König möge das Unternehmen für eigene Rechnung betreiben, wird vom V. Departement abgelehnt, „weil durch dergleichen Verwaltung niemalen etwas Zweckmäßiges beschaffet werden kann, da derjenige, der damit befasset wird, keine freie Hände hat, hinfolglich nichts wagen und also auch den ganzen Vorteil nicht herausbringen kann, der bei einer uneingeschränkten Disposition möglich ist". Vorläufig wird aber den Webern freigestellt, für eigene Rechnung zu arbeiten oder ihre Waren der Geh. Registratur des V. Departements abzuliefern. Die meisten verzichten auf den Selbstverlag. Nach einem Bericht des Kriegsrats Goslich vom 8. September 1782 sind nur vier Stühle für eigene und 19 Stühle für Rechnung der Fabrikationskasse im Gange. Zur besseren Kontrolle der Arbeit wird der Meister Bodinus einer der wenigen tüchtigen Weber, der auch für die Richterschen Erben gearbeitet hat, zum Werk- und Schaumeister bestimmt. Er hat nach seiner Instruktion [1]) gegen eine feste Entschädigung außer der Schau das Sortieren und Färben der Garne zu übernehmen [2]). Dem ursprünglich für die Altmark eingesetzten

1) Siehe Anlage 11.
2) Siehe auch Händler S. 2.

Fabrikkommissar Kober wird befohlen, „nach Luckenwalde zu gehen, die dortige Fabrik nach Geraer Art unter seine besondere Aufsicht zu nehmen und einen Plan zu entwerfen, wie die Geraer bis zur Ermittlung eines besonderen Verlegers zu beschäftigen seien". Nach seiner Instruktion [1]) hat er die Aufträge entgegenzunehmen und darauf zu achten, daß nur die vorgeschriebenen Waren angefertigt werden, die von ihm und Bodinus zu prüfen sind. Die fertigen Zeuge sind von ihm abzunehmen und alle 8—14 Tage an die Hauptmanufakturniederlage in Berlin abzuliefern. Arbeitslohn und Zurichtungskosten werden den Webern auf seine Anweisung durch den Bürgermeister Neubauer, der die Fabrikationskasse führt, ausgezahlt. Eine genaue Statistik über die Herstellungskosten für jedes Stück und die monatlich abgelieferte Warenmenge wird Kober zur Pflicht gemacht.

Daß selbst noch jetzt, am Ausgang des 18. Jahrhunderts, die Beibehaltung der Innungsform einem Bedürfnis entsprang, geht aus einem Antrag Kobers vom Anfang des Jahres 1782 hervor. Er schreibt: „Ein Privileg für die Geraer Webermeister sei höchst nötig, weil sonst die Verwilderung sich dergestalt vergrößern würde, daß die Lehrburschen und Gesellen, ohne abzuarbeiten, von einem Meister zum andern liefen, wie schon jetzt geschieht." „Auch wäre es aus der Ursache nötig, weil die auswärtigen Meister glaubten, daß sie hier als Krauter arbeiten und für ihr dort verlassenes Meister- und Bürgerrecht, welches an 100 Taler koste, in Luckenwalde dergleichen wiederaufzufinden, nicht versichert wären." Auch der Geh. Finanzrat Hartmann betont [2]), das Zunftprivileg „sei baldmöglichst zustande zu bringen, da es die Notwendigkeit erfordert, daß die dasigen Meister nach Handwerksgebrauch Gesellen fordern, besonders aber auch Lehrjungens aufnehmen und lossprechen können".

So bekommen die Zeugmacher am 7. August 1782 ihr von dem Kriegs- und Steuerrat Richter ausgefertigtes, sehr umfangreiches „Spezialprivilegium und Gildebrief des Wollenzeugmachergewerks zu Luckenwalde", das auf Grund der „den kombinierten Zeug- und Raschmachern in unseren Landen gegebenen Generalprivilegien" vom 22. August 1735 errichtet ist [3]). Der Inhalt entspricht den damals üblichen Patenten [4]). Die Bestimmungen über alle das Privatleben betreffenden Handwerkssitten sind sehr liberal. Gegen die vielen Handwerks-

1) Siehe Anlage 12.
1) 2. September 1782.
3) Geh. St.-A. Titel 142, Stadt Luckenwalde, Sekt. a, Handwerker, Nr. 7.
4) Siehe v. Rohrscheidt S. 8 ff.

mißbräuche wird energisch vorgegangen. Alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse sind der Innung genommen. Die Lehrzeit ist für einen Meistersohn auf drei, für andere auf vier Jahre festgesetzt. Jeder Lehrling muß lesen und schreiben können und die fünf Hauptstücke aus dem Katechismus wissen. Die Wanderzeit beträgt drei Jahre. Dienst- und Militärjahre werden in einem bestimmten Verhältnis darauf angerechnet. Mutzeit und Mutjahre sind verboten. Das Gewerk soll ungeschlossen sein. „Wer die Zeugmacherinnung vorgeschriebenermaßen nicht gewonnen ..., dem soll auch das Zeugmacherhandwerk so wenig vor sich allein als auch noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben erlaubet sein. Jedoch werden diejenigen, so zwar eigene Wollfabriken, aber das Zeugmacherhandwerk nicht gelernet haben, dazu aber allerhand wollene Zeuge machen, hierunter nicht verstanden, sondern selbigen bleibet nach wie vor frei, sich in die Innung zu begeben oder nicht"[1]). Jeder Meister darf so viele Gesellen halten, wie er will, aber nur einen Lehrling. Über das Meisterstück sind genaue Vorschriften gegeben. Die herzustellenden Stoffe sind genannt: „Calamanque, Camelotte, Etamine, Baracan, Serge de Rom, Serge de Nimes, wollene Fälbel, Plüsche, Crepons, Drogeths, bunte und gestreifte Flanelle, halbbaumwollene Flanelle, schafwollene Flanelle, Rasche, Serge und sonst allerlei Zeuge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bereits erfundene oder noch zu erfindende, wie solche auch zur Zeit in der Stadt Gera oder sonst an andern ein- oder ausländischen Orten fabriziret werden, oder noch fabriziret werden möchten." Vorschriften über den Wolleinkauf, das Zubereiten, Färben und Pressen, den Verkauf der Zeuge werden gegeben. Die Arbeit wird folgendermaßen geregelt: „Einem Meister soll verstattet sein, sechs Stühle in seinem Hause oder Werkstatt zu haben. Wenn er aber mehr Arbeit von Nöten hätte, als auf sechs Stühlen verfertiget werden kann, muß er solche andern Meistern des Gewerks hingeben, damit denen Armen aufgeholfen und dieselben nicht unterdrücket werden mögen. Hingegen soll keinem Meister verstattet werden, bei einem Gesellen des Gewerks außer seiner Werkstatt, viel weniger einem, der das Handwerk nicht gelernet, Arbeit hinzugeben und anfertigen zu lassen ... Hiernächst steht zwar jedem Meister, der bei Mitteln ist, auch frei, seinen Mitmeister mit Wolle zu verlegen, und, wenn er nicht für sich zu arbeiten

1) Der Unterschied zwischen Handwerker und Fabrikant liegt nach dem Prüfungsprotokoll des Fabrikantenkommissars Lube (Nachfolger Kobers) darin, „daß der Handwerker im kleinen arbeitet, der Fabrikant im großen; ersterer ist zünftig, was bei dem Fabrikanten nicht notwendig ist".

hätte, ihm Arbeit hinzugeben. Es muß aber die Arbeit mit dem billigen, vom ganzen Werke angezogenermaßen determinirten Lohn bezahlet . . . werden."

Ihre Hauptaufgabe, Steigerung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge, hat die Innung nicht erfüllt. 1785 kommen allerdings auf 22 Meister zusammen 28 Gesellen und Lehrlinge, 1801 aber auf 20 Meister nur 10 Gesellen und 4 Lehrlinge [1]). Dafür verschärft sie das schwierige Verhältnis zwischen den auf ihren Zunftprivilegien bestehenden Webern zu dem späteren Verleger de Vins, dem in seiner Konzession ausdrücklich zugesichert ist, daß er sich nicht an einige anmaßliche Innungs- und Gewerksprivilegien" zu kehren habe [2]). Es handelt sich hierbei meist um die Frage der drei- oder vierjährigen Lehrzeit. Sogar einen regelrechten Gesellenaufstand gibt es infolgedessen: ein Meister hat einem andern beim Branntwein vorgeworfen, daß er ein Pfuscher sei, weil er dreijährige Gesellen habe. Auf diese Beleidigung hin weigern sich 11 „Dreijährige", weiterzuarbeiten, bis ihnen dafür Genugtuung geworden sei. Ebenso lehnt es die Innung ab, einen aus Magdeburg berufenen „dreijährigen" Leinen- und Zeugwebermeister aufzunehmen, da er bei ihnen nicht zunftfähig sei. De Vins, der die Erlaubnis hat, auch unzünftige Arbeiter zu beschäftigen, erklärt dagegen, daß ein geschickter Leinweber mit dreijähriger Lehrzeit, der noch 4 Wochen unterwiesen werde, meist besser arbeite als die hiesigen drei- bis vierjährigen Wollarbeiter. Dies sei „ein Umstand, der einem Fabrikanten, der auf gute Ware hält und sich an den Handwerkskram nicht binden läßt, nicht gleichgültig sein kann". Die Weber machen daraus in einer Eingabe an die Regierung eine Lebens- und Prinzipienfrage: „Sollte aber dennoch das hohe Kollegium dieses unser Ansuchen nach dem Privilegio unterschätzen und solches völlig vernichten, so müssen wir solches uns gefallen lassen und Se. Kgl. Maj. das uns erteilte Privileg submissest retradiren, weil solches alsdann keinen Nutzen, und derart endlich der Wille des Herrn Entrepreneurs erfüllt würde, daß ein Fabrikant kein Privilegium braucht, sondern Arbeit verfertigen läßt, von wem sie ihm nur konveniret; und diese Retradirung besser wäre, als eine einschleichende Pfuscherei zu bewilligen". Sie erhalten aber nur zur Antwort, daß der Unterschied zwischen drei- und vierjähriger Lehrzeit eine „Handwerksgrille" sei, und man droht ihnen mit einer Strafe von 25—50 Talern, eventuell sogar

1) Siehe Anlage 6.
2) Siehe Anlage 13.

mit Gefängnis- und Karrenstrafe. Die Beziehungen zwischen Unternehmer und Innung bleiben dauernd so gespannt, daß, als im allgemeinen das Institut der Fabrikenkommissare für überlebt erklärt wird, die kurmärkische Kammer nach Kobers Tode ausdrücklich bestimmt: „Die Kobersche Stelle darf nicht aufgegeben werden wegen der unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen Entrepreneur und Ouvriers".

Mit der Schilderung dieser Streitigkeiten sind wir aber dem Gange der Ereignisse vorausgeeilt. Wir kehren nun in das Jahr 1782 zurück, bei dessen Beginn noch kein Verleger für die Geraer Meister gefunden ist. Der Kriegsrat Goslich unterhandelt deswegen auf der Frankfurter Reminiszere-Messe mit dem Ronneburger Kaufmann Guthsmuths, der sich zuerst weigert, den Verlag zu übernehmen wegen des geringen Meßverkehrs und der Qualität der Waren, die teils zu grob, teils außer der Mode seien, und wegen des nicht ausreichenden Sortiments. Schließlich erklärt er sich bereit, stellt aber so hohe Forderungen, daß die Verhandlungen daran scheiterten. Statt seiner wird der schon erwähnte Thomas de Vins aus Frankfurt a. M. gewonnen, der 15 Jahre lang als Buchhalter in der Goslerschen Fabrik in Magdeburg tätig war[1]).

Am 22. November 1782 wird ihm von Kober das Unternehmen mit allen dazu gehörigen Gebäuden übergeben, das er nach 10 Jahren, wie versprochen, laut Erbverschreibung vom 15. Oktober 1792 zum Eigentum erhält. Aus der Konzession vom 17. Oktober 1782 ergibt sich seine merkwürdige Stellung zwischen der Regierung und den Kolonisten[2]). Er wird in großem Maße, und doch nicht ausreichend, mit Geldmitteln aus den königlichen Kassen unterstützt, hat aber dafür den Kolonisten gegenüber — neben vielen Rechten — weitgehende wirtschaftliche Verpflichtungen[3]).

Aus den „monatlichen Extrakten" des Fabrikkommissars geht hervor, daß das Unternehmen

1783	aus 13	Zeugmachern	besteht,	
1785	„ 17	„	und 3	Flanellwebern,
1788	„ 18	„	„ 4	„

Im ganzen umfaßt es

1785	. .	206 Seelen,
1788	. .	301 „

1) Gosler galt für den ersten Kaufmann Magdeburgs (Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen, S. 823.)

2) Siehe Anlage 13.

3) Siehe hierüber auch Feig S. 83; Händler S. 22/23.



Vorhanden sind

1783 . .	38	Stühle, davon	29	bezogen,
1785 . .	50	„ „	43	„
1786 . .	55	„ „	48	„

Mit wenigen Ausnahmen wird auf allen Stühlen für Rechnung des Verlegers gearbeitet; im September 1782 sind nur 4 Stühle füt eigene Rechnung der Weber bezogen, im Februar 1783 neun, im März und April desselben Jahres sechs. Später hören wir nichts mehr darüber, und alle diesbezüglichen Bitten der Fabrikanten werden von der königlichen Kammer abgeschlagen: als 1786 ein Meister auf einem dritten Stuhl, den de Vins nicht besetzen will, für eigene Rechnung arbeiten möchte, meint der damalige Kommissar Lube, der Nachfolger Kobers, „daß es seinem Ermessen nach nicht zwecklich, daß eigene Ware und zugleich für die Fabrik in einer Werkstatt gefertigt werde". 1793 macht der Zeug- und Raschmachergeselle Friedrich Salomon den Versuch, vom Verlage der Fabrik unabhängig zu werden, wohl veranlaßt durch das Reskript vom 29. März 1792, „daß jedem Rasch- und Zeugmacher, der in einer Stadt, außer Berlin, sein Gewerbe betreiben wollte, im Bedürfnisfalle 1—2 schmale Stühle, sowie Geschirr aus der Hauptmanufakturkasse angeschafft werden sollten" [1]). Er bittet um einen Vorschuß zum „Selbstetablissement", da er als Stadtkind keinen Anspruch auf die Benefizien der Kolonisten habe. Dadurch würde er in den Stand gesetzt, selbst Zeuge zu machen; „so würde mancher sowohl hiesiger als ländlicher Einwohner abgehalten werden, seinen Bedarf an dergleichen Ware im Auslande zu holen, da sich allhier außer der Fabrik (welche ihre Zeuge alle im ganzen auf Messen debetiret), im ganzen Distrikt kein Zeugmacher vorfindet; daher ein jeder, der dergleichen in Elle oder in geringerem verlangt, allererst nach Berlin und Potsdam, maßen er solches näher haben will, im Ausland holen muß". Aber die Kriegs- und Domänenkammer meint dazu, „daß das Unternehmen des Salomon zu viel Unterstechereien mit den dortigen Fabrikarbeitern und Spinnern, sowie zu viel Streitigkeiten mit der dortigen Wollzeugfabrik Anlaß geben wird. Wenn indessen der Salomon resolviren sollte, sich in anderen akzisebaren Orten, wo er hinlänglich Nahrung zu erwerben sich versprechen könne, zu etabliren, so wird sich die Kammer für ein bis zwei Stühle verwenden." So nimmt man zu Gunsten des de Vins den Handwerkern ihre Selbständigkeit oder treibt sie aus der Stadt.

1) v. Rohrscheidt S. 54.

Trotz alledem entwickelt sich das Unternehmen von vornherein nicht so, wie man gehofft hat[1]). Von Anfang an hat der Entrepreneur mit Geldmangel zu kämpfen. Der Kriegsrat von Heerlem schreibt am 2. November 1784 in einem Bericht, „daß ohne schleunige Unterstützung die Fabrik binnen wenigen Wochen zum Stillstand kommen muß". De Vins muß den König um einen zinsfreien Vorschuß von 6000 Talern, in jährlichen Raten von 1000 Talern rückzahlbar, bitten. Da ihm das Geld nicht bewilligt wird, verpfändet er im folgenden Jahre bei der Königl. Bank in Frankfurt a. O. Waren im Werte von 6677 Talern 14 Sgr. gegen einen Vorschuß von 3000 Talern. Im April 1785 will er den Schutzjuden Caspar Jacob mit einer Einlage von 6000 Talern gegen 5 Prozent Verzinsung als Teilhaber aufnehmen; doch schließt das General-Judenreglement die Juden von der Wollentreprise aus, und er muß darauf verzichten, trotzdem es heißt: „Daß die Fabrik ihren Wollbedarf nicht zur richtigen Zeit schaffen kann, beweist, daß sich ihr kritischer Zeitpunkt nähert: seit 6 Monaten hält sich de Vins durch die Unterstützung guter Freunde aufrecht, die jetzt auch versagt. Die einzige Rettung wäre die Assoziation mit dem Schutzjuden." So muß er im Oktober desselben Jahres schon wieder um einen Vorschuß „zur Vermehrung der Stühle" einkommen und erregt dadurch den Unwillen des Königs über diese „Dreistigkeit"; die geforderten 8000 Taler werden ihm aber gegen Eintragung einer Hypothek auf die Fabrik bewilligt. 1788 ist der Absatz so schlecht, daß de Vins langsamer arbeiten und die Fabrikantenzahl vermindern muß. 1796 nimmt er bei der Witwe Bernhard in Luckenwalde eine neue Hypothek von 15000 Talern auf. Trotzdem kann er das Unternehmen nicht halten und unterhandelt 1799 mit dem Berliner Bankier Liebermann Marcus Schlesinger über dessen Verkauf. Da aber das Fabrikendepartement auf die Forderung Schlesingers (Erlaubnis zur Herstellung halbseidener und baumwollener Waren, Aufhebung der Vorrechte der Kolonisten), nicht eingeht, kommt die Übernahme nicht zustande[2]). Auch ein Kaufangebot des Berliner Kaufmanns Wegely darf de Vins nicht annehmen. 1801 schließt er mit der Berliner Firma Hotho & Welper einen Vertrag, demzufolge sie ihm zur Weiterarbeit 1000 Taler geben und sich verpflichten, der Witwe Bernhard, die auf Zahlung ihrer Hypothek drängt, 3000 Taler zu zahlen. Dafür kaufen Hotho & Welper die vorhandenen Garne,

---

1) Siehe dagegen Feig S. 84—86.

2) Siehe auch Händler S. 28.

Fabrikmaterialien und Waren, soweit sie für sie brauchbar sind, zum Inventurpreis vom 30. Juli 1800 mit 20 Prozent Rabatt und übernehmen die Eintreibung der ausstehenden Forderungen. Als sie aber diese Rechte geltend machen wollen, wird ihnen seitens des Fabrikendepartements bedeutet, daß dieser Vertrag ungültig sei und sie nur berechtigt seien, die Waren des de Vins als Kommissionäre zu verkaufen und die sich dabei ergebende Provision zum Ausgleich ihrer Forderung zu benutzen. Sie geben daraufhin ihre Beziehungen zu der de Vinsschen Fabrik auf. Infolge des schlechten Absatzes kann de Vins in diesem Jahre 17, im folgenden 19 Weber wochenlang nicht beschäftigen. Die Pausen werden immer größer, und die Arbeiter fordern dafür die ihnen zugesicherten „Feirungsgelder", die de Vins nicht zahlen will und kann [1]). Der Fiskus selbst klagt, trotzdem seine Hypothek bereits 1786 gelöscht war, im Juli 1802 die de Vins seinerzeit überlassenen 8000 Taler ein, da er die gestellten Bedingungen nicht erfüllt habe. Die Forderung muß aber hinter der Hypothek der Witwe Bernhard zurückstehen, und der Prozeß wird schließlich zu Ungunsten des Fiskus' entschieden. Doch wird damit der Konkurs des Entrepreneurs nicht mehr aufgehalten. Über allen Versuchen seiner Gläubiger, ihre Forderungen einzutreiben, stirbt er und hinterläßt die Fabrik mit einer Unterbilanz von mehr als 10000 Talern [2]).

Persönliche Schwierigkeiten hatten de Vins noch die letzte Spannkraft genommen: er selbst wurde krank; sein Sohn, den er am 1. Januar 1796 als Teilhaber aufgenommen hatte, mit dem er aber nur dreiviertel Jahr zusammenarbeitete, verdächtigte ihn bei der kurmärkischen Kammer, er habe der Untersuchungskommission [3]) falsche Abschlüsse vorgelegt. Auch andere Anklagen wurden laut: seine Gesamtausfuhr wäre größer als seine Gesamteinfuhr; er müsse also Kontrebandehandel treiben. Der Inspektor Kober, dem ja durch de Vins ein Teil seines Machtbereichs entzogen war, befand sich in beständiger Opposition gegen den Entrepreneur, der sich häufig über seine Schikanen beklagte.

Daß de Vins jedenfalls nicht untüchtig war, erkannte schon 1784 der Kriegsrat von Heerlem an: Er sagte, „es könne de Vins nicht abgesprochen werden, daß er in der kurzen Zeit alles getan habe, was irgend ein Entrepreneur bei einem so schwierigen Etablissement mit

1) Über den Streit hierüber siehe Feig S. 87.

2) Siehe auch Feig S. 88.

3) De Vins war verpflichtet, sich jederzeit einer Kontrolle durch das Generaldirektorium zu unterwerfen.

einem so mäßigen Fonds zu leisten im stande gewesen sei". Ebenso „geht aus dem Gutachten des Kaufmanns Brock hervor, daß die Fabrik bereits wirklich 8½ Prozent auf die Fabrikation verdient habe. Das sei alles Mögliche, was von einer Fabrik, die erst seit 1¾ Jahr in einer Provinzialstadt von einer fremden Kolonie errichtet worden, erwartet werden könne. Wer aber verlangen wolle, daß eine seit 1¾ Jahren errichtete Fabrik alle faux frais, die zu ihrer Errichtung nötig gewesen, decken sollte, würde erkennbar verraten, daß er die ungeheuren Schwierigkeiten nicht kennte, welche mit Anlegung einer Fabrik in einem Provinzialort, wo niemals dergleichen Fabrik existiert hat, verbunden wären."

Daß de Vins diese Schwierigkeiten nicht überwinden konnte, lag einmal an der ungenügenden finanziellen Grundlage seines Unternehmens. Heerlem fährt in seinem obigen Bericht fort: „Es sei eine wahre Unmöglichkeit, mit einem baren Fonds von 14 030 Talern (so viel hatte de Vins nach Abrechnung der empfangenen Waren und Materialien erhalten) eine Fabrik von 36—40 Stühlen in Gang zu bringen und in unverrücktem Etendue zu erhalten. Es ist daher nach dem Sentiment des Commissarii von seiten des de Vins ein sehr unüberlegtes Unternehmen, daß er als ein Mann von ausgebreiteten Handlungs- und Fabrikenkenntnissen diese Entreprise ohne eigenes oder unzulängliches Vermögen habe übernehmen können."

Zu diesen finanziellen Schwierigkeiten gesellten sich solche des Absatzes, die von Heerlem nicht erwähnt werden. Die Nachfrage nach baumwollenen und halbseidenen Zeugen war damals bedeutend größer als nach den wollenen, die de Vins vertragsgemäß arbeiten lassen mußte. Er stellte immer wieder fest, daß er für die wollenen Zeuge, besonders für die Geraer Ware, keine Abnehmer fände. Deshalb verlangte auch Liebermann Marcus Schlesinger das Recht, „baumwollene und halbseidene Stoffe anzufertigen", Hotho & Welper wollten nur noch zwei Sorten wollener Zeuge, Perkane und feine Kamelottes, abnehmen [1]).

Soweit Nachfrage nach wollenen Zeugen bestand, wurde sie durch die bessere und billigere englische Ware befriedigt. Der Ronneburger Kaufmann Guthsmuths sagte 1782 aus, „daß die Engländer seit einem Jahr diesen Geraischen Handelszweig schon fast gänzlich verdorben und

1) Auch in Gera war man immer mehr zur Fabrikation baumwollener, halbseidener und seidener Stoffe übergegangen, da der Absatz wollener Zeuge immer mehr abnahm (Finkenwirth S. 90 ff.).

unterminiret hätten, indem sie diejenigen Waren von dieser Art, so sie vorher nach ihren amerikanischen Kolonien gesandt hätten, jetzt nach Italien und der Schweiz schickten, diese Länder damit fast überschwemmten und für solche geringe Preise verkauften, daß die Geraer und Ronneburger nichts dazu verrichten könnten" [1]). Und die Klagen über die Schädigungen von Handel und Gewerbe durch die Seekriege in der zweiten Hälfte des 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts kehren immer wieder.

Diesen ungünstigen Absatzverhältnissen, sowie den neuen Anforderungen des Marktes durfte aber de Bins nicht Rechnung tragen, da er durch eine verfehlte und überlebte Organisation an unzureichende Arbeitskräfte gebunden war. Es handelte sich hier nicht mehr, wie früher, um Kolonisten, die ihr Vaterland aus den edelsten Beweggründen verlassen hatten und so reiche moralische Kräfte in die neue Heimat brachten; sondern es waren oft untüchtige Existenzen, die nur aus den Kolonistenvorrechten Vorteil ziehen wollten. In dem Bestreben, möglichst viele Ansiedler zu finden, scheinen die Werber jeden genommen zu haben, der sich ihnen anbot. Wir hören daher fortgesetzt Klagen über die Faulheit und Untüchtigkeit der Arbeiter. So urteilt z. B. der Luckenwalder Tuchfabrikant Busse, der Käufer der de Binsschen Fabrik: „Der Auswurf aller Nationen sei in unser Vaterland gezogen und ihm eine Freistatt in demselben eingeräumt". Und in einem Gutachten des Geheimen Finanzrats v. Borcke wird von der „halsstarrigen und wenige Fähigkeiten besitzenden Kolonie" gesprochen.

Ihre Halsstarrigkeit beweisen die Geraer besonders in der Lohnfrage. Von Anfang an beanspruchen sie höhere Lohnsätze als die in Gera üblichen, trotzdem die dortigen Löhne die in Berlin gezahlten übersteigen [2]). Und als von der Regierung für die Zeuge, die auch in Berlin hergestellt werden, der Berliner, für alle andern der Geraer und Ronneburger Lohn festgesetzt wird, erklären sie: „Schließlich müßten sie allergehorsamst ganz offenherzig bekennen, daß bei so bewandten Umständen, wenn ihnen auch nur das Geraische Meisterlohn

---

1) v. Borcke gibt allerdings zu, daß in Preußen das Geld 6% leichter sei als in Gera.

2) „.... Die Waren der Engländer, deren Zeuge von feinerer Wolle, egalerem Gespinste und von schönerer Farbe seien, und die durch Verbot der Garn- und Wollenausfuhr, durch Prämien, die auf die Exportation der Waren gesetzt wären, und überhaupt durch ein festes Handelssystem alle Staaten besiegten" ... „Italien, das immer noch eines der Hauptabsatzländer für reußische Wollenwaren gewesen war, wird durch die Siege Napoleons in den Jahren 1796 und 1797 dem Handel verschlossen" (Finkenwirth S. 90).

nach vorgeschriebenem Detail gereicht werden sollte, sie hier zu Lande ihr Konto nie finden würden, und wenn sie solches alles so vorher gewußt, sie lieber da geblieben wären, wo sie hergekommen sind, weil ihnen am Ende doch nichts weiter als Elend und Armut übrig oder sie wohl gar wieder zurücktreiben müßten" [1]).

Diesen Leuten gegenüber waren dem Verleger die Hände gebunden. Nach dem ursprünglichen Plan sollte das Unternehmen genau nach Geraer Muster geleitet werden, ein an sich unpraktischer und undurchführbarer Gedanke, wie der Kriegsrat von Heerlem anerkannte. Er sagte in einem Bericht an das V. Departement vom 16. März 1783: „Die Wohlfeilheit der Geraer Artikel gründet sich teils auf die wohlfeilen Preise aller Lebensmittel, teils aber und hauptsächlich auf die seit undenklichen Jahren dort subsistuirende Spinnereien. Diese aus der wesentlichen Beschaffenheit eines jeden Landes entspringende Verhältnisse lassen sich nicht so leicht wie die Familien verpflanzen, und daher entsteht die Schwierigkeit, dergleichen fremde Fabrikation im Lande zu souteniren." Aber man ging noch über das Vorbild hinaus. Schon Gutsmuths tadelte das, als man sich wegen Übernahme des Verlags an ihn wandte. Er sagte, „daß die Anlage der Luckenwalder Fabrik darin ganz und gar von der Geraischen abzuweichen scheint, daß der Verleger jener Fabrik für die Verfertigung der Zeuge zu sorgen habe, während der Geraer Kaufmann sich nicht weiter darum bekümmere, als daß er höchstens die Dessins angäbe, wonach er Ware einzukaufen gesonnen sei, und für alles übrige, die Appretur ausgenommen, den Fabrikanten sorgen lasse. Es sei der Geraer Kaufmann nicht einmal schuldig, die nach seinem Dessin verfertigten Waren dem Fabrikanten abzunehmen, wenn sie schlecht gearbeitet wären, und dieses sei das einzige Mittel, die Fabrikanten zu guter Arbeit zu gewöhnen".

Über die Bindung an den festgesetzten Lohn beklagt sich de Vins, wenn er meint: „Der Entrepreneur einer Fabrik müsse in Absicht des Arbeitslohns freie Hand haben, um solchen nach Verhältnis des Absatzes und der Zeitumstände erhöhen und erniedrigen zu können, wenn er nicht in der Folge zugrunde gehen und dem Interesse der Arbeiter aufgeopfert werden solle." Seine Auffassung, daß umgekehrt die Abhängigkeit der Arbeiter vom Verleger auch für diese selbst in

1) Eine von dem Bürgermeister Schmidt aufgestellte vergleichende Tabelle bestätigt allerdings, daß in Gera die Lebensmittelpreise bedeutend niedriger als in Luckenwalde und Berlin waren. (Siehe Anlage 14.)

moralischer und wirtschaftlicher Beziehung nachteilig sei, entspricht der herrschenden Zeitrichtung. Er sagt: „Es ist bekannt, daß Fronarbeiter wenig tun und daß es nichts hilft, wenn ihnen der Fronherr gegen einen einzigen Tag gute Arbeit 4 Frontage erlassen will, und daß der Zwang alle Industrie unterdrückt." Daß er selbst auch den Fronherrn gespielt haben mag, geht aus den Klagen der Weber über den „Blutsauger" hervor: sie beschweren sich über zu geringen Lohn, über schlechte Garne, unbrauchbare Zwirnmühlen, über Vorenthaltung ihrer Erbverschreibungen, die de Vins ihnen zuzustellen hatte. Als sich wieder einmal ein Weber über ihn beklagt, präzisiert de Vins seinen Unternehmerstandpunkt sehr scharf: „Überhaupt ist dieser alte Mensch ein Stümper, der vermöge seines abgelebten Körpers von der Arbeit nicht viel abkriegen kann. Ist dies aber meine Schuld? Ich kann solchen Leuten Herzenskummer nicht abhelfen; wenn ich ihnen den Lohn ihrer Arbeit reiche, so liegt das übrige bei ihnen."

Das Verfehlte der ganzen Organisation wird von der kurmärkischen Kammer folgendermaßen gekennzeichnet[1]): „Die Idee, ein Fabrikenetablissement mit einem Kolonistenetablissement zu verbinden ...., ist nicht füglich vollkommen ausführbar, denn beide Etablissements haben ein ganz verschiedenes Interesse, welches sich ohnmöglich vereinbaren läßt, und dieses ist die Ursache, daß dergleichen kombinirte Etablissements immer unvollkommen bleiben und der dabei beabsichtigte Endzweck niemals erreicht wird. Die Fabriken zu Zinna und Luckenwalde gaben hiervon einen sehr einleuchtenden Beweis ab. Soll eine Fabrik mit Succeß errichtet, poussiret und zu einer verhältnißmäßigen Größe emporgebracht werden, so muß der Entrepreneur freie Hand haben, mittelmäßige, schlechte, faule und eigennützige Arbeiter ohne Prozeß und weitere Rücksicht auf ihre Kolonisteneigenschaft zu verabschieden, und dagegen tüchtige, mit wenigem Arbeitslohn zufriedene Ouvriers anzustellen, sie mögen Ein- oder Ausländer sein. Er muß freie Hand haben, die Fabrikation zu verstärken, zu verändern, einzuschränken, sowie es der Absatz und die Handlungskonjunktur erfordern. Das kaufmännische Negere verträgt keine Fesseln dieser Art, und dennoch werden diese notwendig, wenn benefizirte Ausländer bei der Fabrik conserviret werden sollen. Im Gegenteil, sollen Kolonisten-Familien im Land mit Bestand etabliert, zu tüchtigen Bürgern im Staat angezogen und über die gewöhnlichen Freijahre conserviert werden, so muß ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich durch Fleiß und Industrie über die ersten

1) General-Dir. Fabr. Dep. Titel 241, Nr. 164, Vol. 18 (6. August 1787).



Stufen der äußersten Armut herausarbeiten zu können. Diese Gelegenheit werden sie aber nie erhalten, so lange sie von der Disposition des Entrepreneurs abhängen ... Die gewöhnliche Folge solcher finanzwidrigen Combinaisons ist, daß beide Etablissements in der Kindheit bleiben und nach Verlauf von einigen, mit Untersuchungen gegenseitiger Beschwerden durchwebten Jahren entweder ganz verfallen oder in ihren Fundamental-Einrichtungen umgeschmolzen werden."

Daß diese Umschmelzung nicht erfolgte, daß unter der Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus noch die Gedanken einer merkantilistisch-protektionistischen Wirtschaftsauffassung wirksam bleiben sollten, führte zum Zusammenbruch der auf ungenügender finanzieller Grundlage aufgebauten Unternehmung [1]).

Schluß.

So finden wir ein gleiches Schicksal bei den Luckenwalder Manufakturgründungen des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen. — Beide Herrscher verfolgten denselben Zweck: Besiedlung des durch die vorhergehenden langen Kriege entvölkerten Landes, Bereicherung des Staates durch Schaffung blühender Manufakturen. Aber beide Unternehmungen waren erfolglos: die Gründung des Großen Kurfürsten stand am Anfang eines neuen Wirtschaftsabschnittes, war das Werk des eben energisch einsetzenden Merkantilismus' und konnte ohne starken Schutz noch nicht bestehen. Die Gründung Friedrichs des Großen stand an der Schwelle zweier Wirtschaftsepochen und ging an eben dieser Zwischenstellung zugrunde. Dazwischen entwickelte sich langsam und stetig unter der vollen Herrschaft des Merkantilsystems die Luckenwalder Tuchmacherei, die, als der Liberalismus einsetzte, bereits stark genug war, sich selbst zu erhalten und sich auf der gewonnenen Grundlage weiter auszubauen [2]).

Anlage 1

Eingabe des Christian Mauhl vom 30. Januar 1709 [3])

Ohne weitläuftiges Anführen, ist Ew. Königl. Maj. noch allergnädigst wissend, wie ich vor mehr als Jahresfrist meine Notdurft

1) Der neue Besitzer der Fabrik, der kapitalkräftige Tuchfabrikant Busse, suchte daher auch sofort alle mit dem Unternehmen verknüpften Zwangsverpflichtungen zu lösen. (Siehe Feig S. 88 ff.)

2) Siehe Feig S. 92 ff.

3) Geh. St.-A. Rep. 78 IV, L 13, 1.



wegen der Luckenwaldischen Wollmanufaktur vorgestellet, anbei gebeten, weil ich nuhmehro alt und baufällig würde, 1) meinen Tochtermann Philipp Christoph Meyern, Apotheker, und welcher in solchen Affairen schon ziemlich instruiret, mir zu adjungiren, damit er ferner das Werk begreifen und heute oder morgen nach meinem Tode der Manufaktur abwarten und vorstehen könnte, 2) demselben ein Frei-Apotheken-Privilegium zur Anrichtung einer medizinalischen Offizin, wie die Mittenwaldischen und Zossenschen Städte erhalten, ihm erteilen, und 3) mit der Manufaktur-Bewohnung oder Hause denselben und seine Erben belehnen möchten. Solches alles werden die hinc inde eingegebenen Schriften mit mehrerem besagen.

Wenn nun auf solch mein alleruntertänigstes Nachsuchen 2 mal Rescripta ausgefertiget und mir pro Insinuatione zugestellet, in solchen beiden als 1) an die hallische Regierung und 2) an den Hofrat Steinhäuser anbefohlen worden, ihre Relation und Gutachten von allen forbersamst einzusenden, so habe solche Schriften und Rescripta auch der Gebühr ausgelöset und gehörigen Orts insinuiret, weiter aber bis dato in meinem Scopo nicht reussiren können.

Dieweilen denn mir das Werk sehr viel gekostet, ehe es zum Stande gebracht, ich auch seit meiner Bedienung der Manufaktur in Luckenwalde, so sich in die zwanzig Jahren und drüber erstrecket, meine Media ziemlich angewandt, ins Werk gestecket und noch ein ehrliches drinnen stecken habe, welches wohl schwerlich bei meinen Lebzeiten herausziehen möchte; so werde gemüßiget, Ew. Königl. Maj. nochmalen ganz untertänigst diese Sache vorzustellen, anbei allergehorsamst zu bitten, in Regard das Manufakturenhaus tagtäglich ins Abnehmen gerät, weil bald hier, bald da neue Eingriffe bestehen, und bald von diesem, bald von jenem Abbruch gegeben wird, ja, so ich bis dato, ohne zeitigen Ruhm zu melden, die Konservation der Manufaktur nicht nur mit mein und der Meinigen höchstem Schaden observiret, vielleicht das Haus (welches kaum auf 400 Taler ästimiret werden will), auch bloß in 4 Logiamenten bestehet, wovon ich die Hälfte und den anderen Teil der gewesene Inspektor besessen, längstens in Grund verfallen wäre, als wolle Ew. Königl. Maj. allergnädigst geruhen, meine vorige und jetzige alleruntertänigste Petita allergnädigst zu ponderiren, mithin denenselben zu deferiren, damit in meinem Alter noch einig Soulagement und nach meinem Tode die Meinigen desjenigen, so ich in die Faktorei gestecket, sich noch zu erfreuen haben mögen.

Und nachdem Martin Heinrich Malten, Erbpächter in Kloster Zinna, sonst ein Weißgerber seiner Profession und in Jüterbog wohnhaft, sich unterstanden, per supplicatum anzuhalten, ihm eine Wollmanufaktur nach Kloster Zinna zu legen und de novo aufzurichten zu erlauben, wie die copeil. Beilage a supplicato und dero allergnädigste Resolution sub Lit. A [1]) mit mehrem zeiget, dieweil aber, wann seinem Petito deferiret worden wäre, meine unter Handen habende Manufaktur in totalen Ruin hätte geraten müssen, so sage alleruntertänigsten Dank vor die dem

1) Nicht abgedruckt.

Supplicanten allergnädigst erteilte abschlägige Antwort und Resolution mit angehängter gehorsamer Bitte, die in der Beilage sub Lit. B[1]) enthaltene Punkten allergnädigst zu consideriren, mith. Reflection darauf zu nehmen und also allergnädigst darin zu consentiren, daß mir solche angedeihen und ich die Lieferung der Strümpfe an die Regimenter und Milice in und außerhalb der Garnisonen, wie die Namen haben, tun und also die Königl. Manufaktur befördern, viele arme Leute mit Wollen-Spinnen sich ernähren, welches durch die Jüterboger Abnehmung ins Stocken geraten, wie beigebracht und also das Königl. Interesse verbessert werden möge, worüber dann allergnädigste gewührige(!) Resolution erwarte und dagegen ersterbe als Ew. Kgl. Maj.

alleruntertänigster treugehorsamster Knecht
Christian Mauhl, Faktor in Luckenwalde.

Anlage 2

Beilage Lit. B.

Eigentliche und wahre Beschaffenheit der luckenwaldischen Manufaktur[2])

1) Bin ich auf gnädigsten Befehl Jhro Königl. Maj. höchstselbigsten Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens von dem allbereit verstorbenen Kommerzienrat, Herrn von Printzen, von Dresden selbst abgeholt und höchstgedachter Jhro Kurfürstl. Durchl. vorgestellet worden, wovon ich annoch Briefe und Siegel aufzuweisen habe.

2) Hat mich der selig verstorbene Herr Obermarschall von Grumbkau nach meiner Erlassung zu Schandau fast gezwungen, diesen Ort zu beziehen und die gewisse Versicherung getan, daß das hiesige Manufakturhaus bloß für mich erbauet würde, dannenhero ich, ehe es fertig worden, über ein halb Jahr darauf warten und mich mit meinen Leuten, so ich von Schandau mitgebracht, im Winter und der größten Kälte, (weil das Städtchen unlängst abgebrannt war), auf einer Kammer behelfen, auch letzlich das Werk zu beschleunigen, meine Leute selbst Hand anlegen lassen müssen.

3) Habe ich all mein zeitlich Glück und Wohlfahrt zu Dresden, auch dasjenige, so mir andern Orts, als zu Halle im Hospital Cyrian und zu Leipzig, angetragen worden, der hiesigen Manufaktur wegen verschlagen.

4) Jst die hiesige Fabrik durch mich und auf meine Kosten mit Zeugwebern, Strumpfwirkern, Tuchmachern und Tuchscherern besetzet worden und habe ganzer 6 Jahr alles treulich fortgeschaffet, bis mir von Herrn Kammerrat Creutzen, als Ambtshauptmann, und Herrn Ambtsrat Willmannen der hierige damalige Accisdirektor Soetefleisch zum Manufaktur-Jnspektor vorgesetzet, und mir anbefohlen worden, ihm das halbe Haus und die Tuchfabrik abzutreten.

1) Siehe Anl. 2.
2) Geh. St.A. Rep. 78 IV, L 13, 1.

5) Dieser neue mir damals aufgedrungene Inspektor führete die Fabrik dermaßen stark fort, daß er der Manufaktur allen Zugang abschnitt. Die Tuchmacher taten mir allen Verdruß, als wenn sie mich gar aus dem Haus treiben wollten, dahero ich gemüssiget wurde, bei Ihro Königl. Maj. alleruntertänigst einzukommen und das halbe Haus, ad dies vita, auszubitten, worüber ich auch ein allergnädigstes Dekret erhalten, so der Inspektor bei sich behalten und mir nicht geben wollen.

6) Wie aber die Tuchfabrik unerfahrenen Leuten anvertraut und eigennützig getrieben wurde, gingen die Tuchmacher meist alle heimlich durch. Daher ich, um keine Verantwortung zu haben, alles wieder über mich nehmen, die ledigen Logiamenter mit meinen Leuten ganzer 9 Jahr besetzen und das ganze Wesen alleine fortschaffen müssen, würde es wohl auch länger mit dem größten Ernst fortgetrieben haben, wenn man mich nicht ermüdet und mir die besten Accidentia abgenommen hätte, denn es hat

7) der Herr Inspector der Manufaktur den Wollhandel abgenommen und allein in seinem Hause getrieben, welchem andere Aufkäuferen, so keinen Verstand von solchem Handel gehabt und beim Pfluge erzogen worden, nachgefolget ohne alle Scheu und wider Ihro Königl. Maj. allergnädigst ausgeschriebene Manifesta die Priester- und Bauerwolle im ganzen Kreise und sonsten aufgetrieben, und mit Vorbewußt und Hülfe gewisser Leute aus dem Lande geführet, zu nicht geringem Nachteil und Verschmälerung des Königl. hohen Interesse.

8) Hat er den Gewandschnitt an die 20 Jahr in seinem Hause geführet.

9) Haben seine Leute, so er hineingesetzet, alle die Freiwohnungen genossen, hergegen die meinigen mit Miete beleget.

10) Hat er mich mit doppelter Accise beleget, indem ich sowohl die Wolle als auch die Waren veraccisen müssen.

11) Bin ich allemal bei der Kapitation-Steuern als ein Kapitalist von etl. 1000 Talern angesehen und damit übersetzet worden.

12) Hat oftgemeldeter Herr Inspektor das Dekret, so ich zur Aufnahme der hiesigen Spinnerei bei Ihro Königl. Maj. ausgewürket, von sich gegeben, daß ich nunmehro nicht weiß, wieviel Scheffel Korn aus dem Amt Zinna auf die Wollspinner ist verordnet worden. Dahero nunmehr, weil in 3 bis 4 Jahren wenig oder wohl gar nichts gefallen, die Spinnerei hiesiges Orts, da die Leute häufig Flachs erbauen, gänzlich ruiniert und eingegangen, ungeachtet ich zuvor mit meinem größten Schaden die hiesige Spinnerei in Stande gebracht und die 20 Jahr über mehr als 25 arme Kinder das Zeug- und Strumpfmachen auf meine Kosten erlernen lassen, so sich meist alle in Ihro Königl. Maj. Landen gesetzet und das Königl. hohe Interesse vermehren helfen. Übrigens beziehet man sich auf die in der Supplik enthaltenen alleruntertänigste Petita und hoffet, deren allergnädigste Resolution balde zu erhalten.

Anlage 3

Dekret für Bathasar Handtschken zu Lindenberg vom 18. April 1691 [1])

S. Kurf. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, erklären Sich nach reifer Erwägung der Sachen-Umbstände auf des Supplicanten untertänigstes Ansuchen hiermit in Gnaden dahin, daß demselben zu Beförderung und desto besserer Accomodirung des Tuchmachergewerks zu Luckenwalde auf seine Kosten eine Walkmühle bei der sogenannten Lindenbergischen Kornmühlen anzurichten verstattet sein solle; gestalt dann solches hiermit gnädigst concediret wird, jedoch daß solcher Mühlenbau von der jährlichen von der Kornmühle schuldigen Pacht als 4 Scheffel Roggen und 5½ Thlr. an Gelder nichts dadurch abgehe, auch keine Tücher von Jüterbog und anderen Orten, welche sonsten in die zu dem Ambte Zinna gehörige Walkmühle bishero gebracht worden, darinnen zur Walke angenommen werden sollen.

Daniel Ludolf von Danckelmann.

Anlage 4

Gesuch der Luckenwalder Tuchmacher um ein Privileg vom 5. Oktober 1718 [2])

Wir sind gemüßiget worden, uns gewisse Innungsarticul aufzusetzen und zwar dahero, weil wir 1) ohne denselben zu Luckenwalde keine Ordnung halten können, 2) weil in Ermangelung einer Handwerksordnung die ausländischen bei sich anstehen, sich bei uns niederzulassen, indem sie sich der Zunftmäßigkeit, worunter sie einmal sein, verlustig machen, und nachhero von andern nicht mehr dafür geachtet, sondern, wie notorisch, ihnen allerhand Verdruß in Weg geleget wird, 3) weil wir ohne dieselben nicht Burschen fordern, Jungen lehren und, damit sie an andern Oertern fortkommen, nicht dergestalt lossprechen können und, weil 4) dadurch alle Streitigkeiten, so wir mit andern Tuchmachern auf denen Jahrmärkten bis hierher gehabt, dergestalt geleget werden, daß solche nicht ferner entstehen können: es gelanget demnach an Ew. Königl. Maj. unsere alleruntertänigste Bitte hiermit, dieselbe wollen allergnädigst geruhen, und in die anliegenden Innungsarticul zu consentiren und confirmiren, wofür wir ersterben

Ew. Königl. Maj.
alleruntertänigste vier aus Sachsen nach dem Edikt vom 27ten Sept.
p. a. nach Luckenwalde gezogene Tuchmacher

Joh. Frid. Plöse.
George Heinstorff.
Abraham Graff.
Joh. Gottlieb Triepel.

---

1) Geh. St.A. Rep. 52, 264 Kloster Zinna.
2) Ebenda.



Anlage 5

Zunftprivileg der Luckenwalder Tuchmacher vom 4. August 1724. (Entwurf)[1]

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen ɔc. ... Urkunden hiermit und bekennen, demnach uns die Tuchmacher der Stadt Luckenwalde alleruntertänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie zum Aufnehmen und gemeinsamen Nutzen besagter Stadt und Innung ein gewisses Privilegium und Innungs-Articul gleich andern Städten entworfen, die sie dann, nachdem solche von unserer Magdeburg. Kriegs- und Domänenkammer revidiret, übergeben, und alleruntertänigst gebeten, daß wir solche gewohnlichermaßen allergnädigst approbiren und confirmiren möchten, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Art. 1. Sollen jährlich zwei Morgensprachen ordentlich als den Donnerstag nach Fastnachten und den Mittwoch nach Pfingsten gehalten werden und auf solchen sich ein jeder Meister ohngefordert bei dem Obermeister einzufinden gehalten sein. Es soll aber ein jeder bei solcher Morgensprache oder andern außerordentlichen Zusammenkunft sich bescheidentlich und sonderlich die jüngsten gegen die ältesten solchergestalt bezeigen und aller unhöflichen Reden gänzlich enthalten; wer darwider handeln wird, derselbe soll der Kämmerei 12 gr und dem Handwerk auch soviel ohne einzige Widerrede zu erlegen schuldig sein; wo aber jemand bei denen Zusammenkünften Gotteslästerung verübet oder fluchet, ingleichen wann sonsten was Straffälliges passiret, weshalb die Strafe in gegenwärtigen Articuln nicht determiniert, oder solches dergestalt beschaffen, daß es eine höhere Strafe, als hierinnen enthalten, meritiret, so soll der Beisitzer aus dem Magistrat, so denen Handwerkszusammenkünften jedesmal beiwohnen muß, verbunden sein, solches sofort dem Ambte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Dafern aber bei der Zunft zwischen denen Meistern und Gesellen oder jenen und denen Lehrjungen oder diesen und denen Gesellen Händel occasione des Handwerks vorfielen und solche sogleich von dem Obermeister nach dem Inhalt dieser Articul nicht abgetan werden konnten, sollen diese Differenzien von dem Commissario loci und dem Ambte conjunctim untersuchet und entweder von denenselben nach der Polizei-Ordnung und Edikten abgetan oder zur Dezision an die Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg unverzüglich berichtet werden.

Art. 2. Soll auch keiner an Sonn- und Festtagen weder vor noch nach der Predigt zu arbeiten im geringsten befugt sein, sondern er soll mit vorberührter Strafe angesehen werden, wovon die eine Hälfte die Kämmerei und die andere Hälfte das Handwerk haben soll.

Art. 3. Wenn einer oder der andere, er sei eines Meisters Sohn oder Frembder, nach Handwerks-Gewohnheit Meister zu werden ge-

---

[1]) Geh. St.A. General-Directorium Kurmark Titel 142, Nr. 1, Stadt Luckenwalde, Sekt. a.

sonnen ist, so soll derselbe sich bei dem Altmeister gebührend angeben, desfalls aber an keine Zeit gebunden sein, sondern sobald er sich gemeldet und seinen Geburts- und Lehrbrief produziret, zugelassen werden, dafür dann eines Meisters Sohn sowohl als ein Frembder 5 gr zu geben schuldig sein soll.

Art. 4. Derjenige, welcher Meister werden will, er sei eines Meisters Sohn oder ein Frembder, soll sein Meisterstück fertig machen und desfalls so wenig wegen des Mutens als daß er bei einem Meister zuförderst muß gearbeitet haben, weil dergleichen durch publizirte Edicta ausdrücklich bei denen Wollarbeitern aufgehoben, an eine gewisse Zeit gebunden sein, sondern wann er sich meldet, ohne Aufenthalt dazu admittiret werden. Soviel aber die Eigenschaften des Meisterstücks, als desselben Länge und Breite betrifft, wird das Gewerk desfalls lediglich auf die Königl. Tuch- und Zeugmacher- auch Schauordnung sub dato Berlin 30. Jan. 1723 und insbesondere ad § 15 von Tuchmachern verwiesen, und damit hierunter um soviel weniger concediret, noch der Meister werden will, vom Gewerk chikaniret werde, hat derjenige, welcher von Magistratspersonen als Beisitzer dem Gewerk jedesmal ernennet werden wird, sorgfältig dahin zu sehen, daß der Königl. Schauordnung hierunter exakt nachgelebet und derselben zuwider auf keine Weise gehandelt werden möge.

Art. 5. Wenn nun einer nach Verfertigung seines der vorangezogenen Schauordnung gemäß tüchtig befundenen Meisterstücks, worüber die Alt- und Schaumeister nach ihren Pflichten judiziren müssen, zum Meisterrecht gelassen worden, derselbe, er sei eines Meisters Sohn oder ein Frembder, soll 12 gr. 3 Pf. Kessel- und Rahmgeld und der Kirchen 2 ℔ Wachs abzutragen verbunden sein, gleichergestalt es dann auch mit denenjenigen gehalten wird, welche eines Meisters Witwe oder eines Meisters Tochter heiraten. Keiner aber von denen Meistern, er habe dann ehehaften Krankheit oder eine notwendige Reise vorzuschützen, soll, wann die Morgensprache gehalten wird, bei 6 gr. Strafe ausbleiben.

Art. 6. Wenn ein Meister einen Lehrjungen annehmen will, soll und muß der Junge vor allen Dingen von ehelicher Geburt und Herkommens, auch aus einem reinen und keuschen Ehebette gezeuget und von frommen und christlichen Eltern geboren oder wenigstens eines ankerbend Maculs von Sr. Königl. Maj. in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, legitimiret sein, auch soll derjenige Lehrjunge, so frembd und das Handwerk zu lernen geneiget ist, ehe und bevor derselbe aufgedungen, seinen Geburtsbrief untadelhaft nebst 2 Talern in die Handwerkslade einlegen; mit dem Meister aber, bei welchem der Junge lernen will, soll er außer 4 gewöhnliche Lehrjahre und Bette, so er mit in die Lehre bringet und nach ausgestandenen Lehrjahren wieder mitnimbt, so gut als er kann, sich zu setzen schuldig sein, und wenn er nach Endigung der Lehrjahre vor dem Handwerk losgesprochen werden soll, muß derselbe 8 gr, eines Meisters Sohn aber 5 gr vor die Zusammenkunft entrichten, sonst seind letztere an keine Lehrjahre, so wie die Frembden, gebunden; beide müssen aber 2 Jahre, wann sie

losgesprochen, auf das Handwerk, um sich tüchtig zu machen, wandern, anderst keiner zur Mutung gelassen werden soll.

Art. 7. Muß kein Tuch auf eine andere Art verfertiget werden, als in der Königl. Schauordnung, welche Art. 4 allegiret, vorgeschrieben.

Art. 8. Soll zwar keinem Meister verwehret sei, außerhalb denen Jahrmärkten Tuch von einem Meister aus der Nachbarschaft oder anderen Orten in hiesigen Königl. Landen zu kaufen und solches in derselben Stadt zum feilen Kauf zu haben, doch muß, denen anderen Meistern zum Nachteil, dergleichen Tuch die Elle unter einem Taler nicht verschnitten werden. Damit nun auf öffentlichen Märkten solcher Verkauf und Aufbietung auch unterbleiben möge, so soll gleichfalls nicht unter einem Taler die Elle Tuch, wohl aber darüber verkaufet werden, und welcher nun hinkünftig dawider handeln wird, derselbe soll des Tuchs verlustig sein, welches halb der Kämmerei und halb dem Handwerk anheimfallen soll; und da in der Königl. Schauordnung § 36 No. 6 umbständlich verordnet, wie es sowohl wegen der Tuchscherer als anderer Handwerker, so sich des Tuchhandels anmaßen, gehalten werden soll, daß nämlich sie die im Lande fabrizirten Tücher ballenweise auf die ein- und ausländische Messe führen oder außer Landes versenden, des Tuchhandels aber innerhalb Landes außer denen Messen sich gänzlich enthalten, als hat es dabei sein lediges Verbleiben, wie denn

Art. 9. keinem einheimischen Meister gestattet werden soll, mehr Wolle, als er selbst verarbeiten kann, aufzukaufen und solche hernach einem andern Meister außer der Stadt und Handelsleute wieder zu überlassen, solches ist bereits durch die Königl. Reskripte vom 12. Jan. 1717 und 16. Dez. c. a. genugsam entschieden, wobei es also lediglich verbleibet und keines neuen Articuls bedarf.

Art. 10. Würde das Handwerk von dem jüngsten Meister zusammengefordert und ein oder der andere, wie § 1 bereits erwähnet, sich unbescheidentlich mit Worten, es sei im Trunke oder nüchterner Weise, dergestalt gegen den andern beweisen, daß geringe Verbal-Injurien dabei vorliefen, sollen selbige bei der Innung sofort abgetan und etwa höchstens mit 12 gr. bestrafet werden, diese geringe Strafe aber halb der Kämmerei und halb dem Gewerk anheimbfallen; wann es aber zu härteren und Real-Injurien kommen sollte, bleibet causae cognitio dem Kgl. Ambte, und bleibet sodann die zu diktirende Strafe dem Ambte.

Art. 11. Soll keine Wolle auf der Meister Grampelkammer verfertiget, gefärbet und umb ein gewiß Geld oder umbsonst ausgearbeitet werden, woraus folgends halbwollen Zeug und andere Waren mehr vor den Leinweber gewürket und gemachet werden könnten, so dem Handwerk zum Nachteil geschehen; wer dawider gehandelt, soll vor jedes Krampfund 6 gr. Strafe dem Handwerk zu erlegen schuldig sein.

Art. 12. Wenn der Altmeister inskünftig durch den jüngsten Meister außerhalb der Morgensprache das Gewerk würde notwendiger Geschäfte halber, so bisher zur ordentlichen Morgensprache nicht ausgesetzet werden können, zusammenfordern zu lassen vor nötig findet, soll keiner von der Zusammenkunft ausbleiben, sondern binnen einer



Stunde sich einfinden, bei Strafe von 1 gr, so alsbald erleget werden muß.

Art. 13. Wenn ein Meister, sein Weib, dessen Kinder oder Gesinde, welches auf dem Handwerk gearbeitet, nach Gottes Willen mit Tode abgehen würde, so soll von denen Eheleuten des Gewerks und zwar aus jedem Hause wenigstens einer von beiden, entweder der Mann oder das Weib, ehrenhalber der Leiche zu folgen schuldig sein, die jüngste Meister aber gehalten sein, die Leiche zu tragen, es wäre denn zur Zeit contagieuser Krankheiten, oder daß einer ehehaft Krankheit vorzuwenden hätte, verreiset oder notwendig zu verreisen bereit wäre, derselbe soll entschuldiget sein, sonst aber jedesmal 1 gr Strafe erlegen, so oft, als diesem Articul nicht Folge geleistet wird.

Art. 14. Seind die jüngste Meister, es seien nur einer oder ihrer mehr, welche das Meisterrecht in einem Jahr gewonnen haben, gleichergestalt schuldig, einer umb den andern dem Altmeister in Handwerkssachen und wann eine Zusammenkunft von dem Handwerk angestellet wird, der Gewohnheit nach allezeit aufzuwarten.

Art. 15. Soll ein jeder, wenn er nach Erlegung des Meisterrechts sich in den Stand der Ehe zu begeben gesonnen ist, mit ehrlicher Leute Kind sich einzulassen; auch soll ein jeder Frembder, wenn er geheiratet, von ihren Eltern des ehrlichen Herkommens und der Geburt halber ein Zeugnis dem Handwerke zur Nachricht beibringen, bei Strafe und Verlust seines Handwerks und Meisterrechts.

Art. 16. Muß und soll hinfüro auch keiner seinem andern Mitmeister sein Gesinde abspenstig machen, oder mit allzu hohen Lohn dingen, und damit keiner bevorteilet werde; so soll, wenn der Meister einen Wurf abwürken lassen wird, keiner nicht mehr als 6 gr davor zu nehmen noch zu entrichten schuldig sein, ingl. bei einem Meister Pfund drei und halb berlinisch Gewichte Wolle zu grampeln nur einen Groschen und zu spinnen drei Groschen; welcher dawider handeln wird, derselbe soll von dem Handwerk mit 12 gr Strafe allezeit beleget werden: welcher Meister aber seinem Mitmeister mit List und böslicher Weise einen Lehrjungen von der Arbeit abwendig machen würde, derselbe soll mit vorhergehender nur itzo berührter Strafe sechsfältig angesehen werde, und der Junge der angetretenen Lehre, oder der allbereit ausgestandenen Zeit gänzlich verlustig sein.

Art. 17. Stehet einem jeden Meister frei, sobald er einen Lehrjungen freisprechen lassen, zu besserer Fortsetzung seines Handwerks wieder einen anderen annehmen zu dürfen, und soll er desfalls an keine Zeit gebunden sein.

Art. 18. Wird einem jeden Meister bei fünf gr. Strafe auferleget, alle seine schuldige Gefälle, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen oder können, dem Handwerke am Mittwoch nach Pfingsten allezeit gebührend und sonder einziges Anmahnen zu entrichten.

Art. 19. Auf was Art und Weise die Tücher von denen Tuchmachern fabriziret, und sowohl zum aus- als einländischen Debit tüchtig gemachet werden sollen, solches besaget die schon mehr angezogene Kgl. Schauordnung umbständlicher, insbesondere der § 33 vom Tuch-

machen Sekt. 15; wie dann auch denen Schaumeistern in nur angezogener Schauordnung deutlich vorgeschrieben, was sie bei der Tuchschau ihrem Eide nach zu observiren haben, worauf dann die sämbtlichen Tuchmacher verwiesen werden. Gleichergestalt

Art. 20. Dezidiret oft angeführte Schauordnung dasjenige, was wegen Haltung der zur Stempelung nötigen Siegel und Bleie angeführet werden kann.

Art. 21. Sollte ein oder ander Tuchmacher sich unterstehen, ein oder mehr Stück Tücher, an welchen nicht das Accise-, Stadt- und Handwerkssiegel gehangen, heimlich zu verkaufen und dessen überführet werden, soll derselbe jedesmal in 5 Thaler Strafe halb zur Kämmerei zu Anschaffung nötiger Feuer-Instrumente und halb dem Handwerke verfallen.

Art. 22. Vor alle und jede Tücher, welche nicht der Kgl. Schauordnung gemäß tüchtig und gut fabriziret, wird das Schaumeister-Siegel nicht nur vorgeschlagen, sondern es werden auch die Tuchmacher jedesmal nach der Schauordnung bestrafet.

Art. 23. Sollte auch ein Meister ein Stück Tuch, ohne sein Meisterzeichen daran gehangen zu haben, zur Walke schicken, derselbe soll jedesmal in einen Taler Strafe, halb der Kämmerei zum besten und halb dem Handwerke, verfallen sein, übrigens, wie bereits vielfältig in vorstehenden Articuln angezeiget, wird das Gewerk der Tuchmacher aufs nachdrücklichste auf die Königl. Preuß. Tuch- und Zeugmacher-auch Schauordnung vor- und dasselbe dahingewiesen, sich darnach in allen Stücken aufs genauste zu achten oder der darin bemerkten Bestrafung ohnfehlbar zu gewärtigen.

Daß wir besagten alleruntertänigsten Bitten gemeldeter Tuchmacher-Innung der Stadt Luckenwalde in Gnaden Raum und Statt gegeben, tun auch solches hierdurch und in Kraft dieses konfirmiren, approbiren und ratifiziren, aus landesfürstlicher Hoheit und Macht mehrgemeldete Innungsarticul vorstehendermaßen, nach allen ihren Punkten, Clausulen und Inhalt, also und dergestalt, daß die Tuchmacher-Innung zu Luckenwalde sich allemal nach denenselben verhalten und darnach verfahren, auch dabei jederzeit geschützet und gehandhabet werden soll, wie solches zum gemeinsamen Nutzen der Stadt Luckenwalde geschehen kann oder mag. Wir befehlen auch unserer Magdeburgischen Regierung Kriegs- und Domänenkammer, Commissario loci und Beambten hiermit in Gnaden, dieselbe jedesmal gegen alle unbefugte Eingriffe und was sonsten der Tuchmacher-Innung widerrechtlich gegen dieses Privilegium zum Schaden gereichen kann, kräftig zu schützen und zu mainteniren, auch dahin beförderlich zu sein, damit dieselbe den Effekt dieses Unseres allergnädigsten Privilegii würklich genießen mögen, jedoch Uns und jedermänniglich an seinem habenden Rechte ohne Schaden, wie Wir Uns auch vorhalten, dieses Privilegium zu vermehren, zu mindern, oder nachdem es des Publici Wohlsein erfordert, gar aufzuheben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Insiegel so gegeben.



Anlage 6

Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge bei den Tuchmacher- und Zeugmacherinnungen [1])

Jahr	Tuchmacher [2])			Zeugmacher [3])		
	Meister	Gesellen	Lehrlinge	Meister	Gesellen	Lehrlinge
1743	34	—	—	—	—	—
1748	47	21	3	—	—	—
1753	50	26	6	—	—	—
1754	51	26	9	—	—	—
1755	53	26	7	—	—	—
1756	55	21	6	—	—	—
1758	56	19	7	—	—	—
1759	59	18	8	—	—	—
1760	60	17	8	—	—	—
1761	63	10	16	—	—	—
1762	66	7	21	—	—	—
1763	78	28	25	—	—	—
1764	82	24	29	—	—	—
1765	86	26	28	—	—	—
1766	84	26	20	—	—	—
1767	84	27	21	—	—	—
1768	83	29	20	—	—	—
1782	—	—	—	11	—	—
1785	111	—	—	20	—	—
1792	—	—	—	22	28 [5])	—
1795	151	—	—	—	—	—
1798	176	66 (?)	—	—	—	—
1801	168	18	11	20	10	4
1806	196	89 (?)	46 (?)	29	21	6
1809	201	90 (?)	42 (?)	23	15	1
1811	207	—	—	—	—	—
1840	151 (?)	—	—	21	—	—
1847	—	—	—	19	—	—
1848	—	—	—	27 [4])	—	—
1849	—	—	—	31	—	—
			Eingeschrieben		—	—
1850	—	—	38	21	—	—
1851	200	—	16	34	—	—
1852	183	—		—	—	—
1857	—	—	23	48	—	—
1864	—	—	30	48	—	—
1865	—	—	—	—	—	—
1866	240	—	—	—	—	—
1870	—	—	—	31	—	—
1875	140	—	—	32	—	—
1886	—	—	—	43	—	—
1888	—	—	—	54	—	—
1898	87	—	—	—	—	—
1899	78	—	—	21	—	—

1) Die Zahlen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit erheben. — Als Meister sind zuweilen nur die arbeitenden, zuweilen alle noch lebenden aufgeführt.

2) Zusammengestellt nach den Protokoll-, Meister-, Ein- und Losschreibebüchern, Gewerbetabellen und anderen Akten.

3) Nach den Berichten der Fabrikenkommissare, den Meister- und Auflagebüchern der Innung. 4) Tatsächlich 17. 5) Gesellen und Lehrlinge.

Anlage 7

Zahl der in den Luckenwalder Tuchfabriken gehenden Spindeln [1])

1837	1140
1840	1580
1843	4670
1846	4340
1849	6741
1852	8262
1855	10 431
1856	10 551
1861	13 668

Anlage 8

Gehende Webstühle für spanisches Tuch, mittleres und ordinäres Tuch, wollene Zeuge usw. [2])

Jahr	Webstühle
1810	145
1811	143
1812	141
1813	148
1814	156
1816	177
1828	253
1831	307
1837	192
1840	255
1843	364
1849	527
1852	505
1855	620
1858 [3])	442
1864	1086

1) Zusammengestellt nach den bei den Akten des Luckenwalder Magistrats befindlichen Gewerbetabellen. — Es sei bemerkt, daß die Spinnerei der bedeutendsten Fabrik von Busse & Sohn sich in Lindenberg bei Luckenwalde befand. Ihre Spindeln sind daher in der obigen Aufstellung nicht enthalten. — Die ersten Spinnmaschinen scheinen 1815 in Luckenwalde benutzt worden zu sein.

2) Zusammengestellt nach den Gewerbetabellen der Stadt Luckenwalde. Nach Schmoller (Kleingewerbe, S. 502) sind die Statistiken von 1846 an wertlos, weil zuerst immer die in und für Fabriken arbeitenden Stühle gezählt wurden, später nur die in Fabriken arbeitenden Stühle.

3) In diesem Jahre werden zum ersten Male die mechanischen Webstühle erwähnt. In der Tuchfabrik von Busse & Sohn arbeiten 70 Hand- und 20 mechanische Webstühle.

Anlage 9

Zahl der fabrizierten Stücke Tuch, Kaschmir und Flanell[1]

Jahr	Busse & Sohn (Tuchmacher)	Liepe & Busse (Tuchmacher)	Tuchmacher-gewerk	Zeugmacher-gewerk
1777	—	—	1800—2000	—
1805	974	—	4072	—
1810	983	—	3120	—
1811	1035	—	2220	—
1812	1299	—	2165	—
1813	1016	—	1670	—
1814	1254	—	2675	—
1815	1199	—	2772	—
1816	1521	—	2237	—
1817	1235	—	1220	—
1818	763	—	1394	—
1819	662	—	931	—
1820	701	—	931	—
1821	725	—	1245	—
1822	711	264	839	—
1823	814	268	970	—
1824	957	267	897	—
1826	1004	170	1668	—
1827	4333	190	1333	—
1828	3358	180	1328	—
1829	3718	247	2042	—
1830	2723	350	1843	—
1831	2568	376	1481	—
1832	fehlt	258	1740	—
1833	2433	364	1547	—
1834	1995	305	1539½	—
1835	2825	377	1833	—
1836	2508½	158	2316	—
1837	2642	—	2527	—
1838	2137½	—	2641	—
1839	2112	—	2470	—
1840	2545	—	2860	—
1841	2710	—	2865	—
1842	2937	—	3325	—
1843	3325	—	4105	—
1844	3009	—	4906	—
1845	2608	—	5466	—
1846	2918	—	5799	—
1847	3185	—	6524	—
1848	2980	—	4064	—
1849	3375	—	6524	—
1850	3630	—	8799	—
1851	2960	—	9814	—

1) Zusammengestellt nach den 1810 beginnenden Mitteilungen des Luckenwalder Magistrats an die Regierung. — Die Zahlen der Fabriken von Busse & Sohn sind seit 1805, die von Liepe & Busse seit 1822 nicht in denen des Tuchmachergewerks enthalten.

Jahr	Tannenbaum, Pariser & Co. (früher Busse & Sohn)[1]	Zeugmachergewerk[2]	Tuchmachergewerk[3]
1852	2060	—	10 284
1853	3727	750	11 302
1854	3000	620	11 097
1855	4000	675	11 008
1856	4000	1050	15 601
1857	4500	930	16 747
1858	4500	1000	17 000
1859	4000	1250	16 830
1860	4000	1320	17 998
1861	4000	1900	19 500
1862	4000	2070	20 000
1863	4000	2550	21 000
1864	4000	2450	23 000
1865	4000	2450	24 000
1866	4000	2350	12 000
1867	6000	2500	13 000
1868	7000	2370	12 700
1869	7000	2160	13 900

Anlage 10

Etablissementsplan für die Geraer Kolonie in einer Vorstadt von Belitz vom 1. März 1781[4])

		Taler	Sgr.	Pf.
18 massive Fabrikantenhäuser, nach denen von dem Oberbaudepartement revidirten Anschlägen à 850 Taler 2 gr.		13 141	12	—
1 massives Haus für den Färber und Appreteur, nebst den Färberei- und Appreturzimmern		2500	—	—
Für einen zu etablierenden Kaufmann				
1) ein massives Wohnhaus	2400 — —			
2) zum Handelungsfonds, um denen Fabrikanten ihre gefertigten Waren abzunehmen	3000 — —	5400	—	—
24 Spinnerhäuser à 232 Taler 2 gr		5570	—	—
Zu denen Appreturgerätschaften inkl. der großen Presse		1200	—	—
Zu denen Färbergerätschaften inkl. eines großen Kessels		300	—	—
Zu einem Wollmagazin, um die Fabrikanten daraus zu verlegen		3000	—	—
72 Weberstühle mit Zubehör à 20 Taler		1440	—	—
Zum Übertrag		32 551	12	—

1) Länge ungefähr 34 Ellen.
2) Länge ungefähr 25—30 Ellen.
3) Länge ungefähr 30—35 Ellen.
4) Geh. St.A. Generaldirektorium, Fabrikendepartement Titel 241 Nr. 164

	Taler	Sgr.	Pf.
Übertrag	32 551	12	—
18 Zwirnmühlen à 40 Taler	720	—	—
36 Spinnräder und Haspel für die Fabrikanten à 4 Taler	144	—	—
48 Spinnräder und Haspel für die Spinnerfamilien à 4 Taler	192	—	—
24 Paar Wollkämme à 1½ Taler	36	—	—
Reisegelder und Diäten für die zum Engagement der Geraer Fabrikanten abgeschickten Kommissarien .	1000	—	—
Transportkosten für 200 Seelen aus dem Vogtlande nach Halle à 2 Taler	400	—	—
Meilen- und Zehrungsgelder für dieselben auf 26 Meilen à 2 gr und Meile	433	8	—
Zu Douceurs und Werbegelder und für die anziehende Kolonisten	1200	—	—
An Subsistenzgelder für die ankommende Kolonisten bis solche in Arbeit gesetzet werden können, auf Hausmiete, bis sie die für sie gebaute Häuser beziehen können	2577	4	—
Summa . . .	39 254	—	—

Anlage 11

Instruktion für den Werk- und Schaumeister Bodinus zu Luckenwalde vom 26. März 1782[1])

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, resolviert haben, daß der Geraer Meister Johann Friedrich Bodinus bis zur Ausmittelung eines sicheren Verlegers zum Werk- und Schaumeister bei der zu Luckenwalde nach Geraer Art angelegten Wollen-Zeug-Fabrik angesetzet werden soll, derselbe auch bereits in dieser Qualität unterm 11. dieses verpflichtet und mit dem abschriftlich anliegenden Eide[2]) in Gegenwart aller bis jetzt zu Luckenwalde etablirten Geraer und Ronneburger Meister beleget worden, so wird derselbe in Ansehung der ihm obliegenden Verrichtungen ausdrücklich dahin hiermit noch besonders instruiret und angewiesen, daß er

1. Alles dasjenige, was ihm von seinen Vorgesetzten, besonders von dem Fabriken-Commissario Kober aufgetragen werden wird, insoweit es das Wohl der Fabrik betrifft, auf das pünktlichste geloben und darunter nach seinem besten Wissen und Gewissen verfahren muß.

2. Lieget demselben vorzüglich das Sortiren der Garne ob, welches besonders alsdann in Anwendung zu bringen ist, wenn Zeuge nach den davon vorgezeigten Proben verfertiget werden sollen, indem ihm, als einem Werks-Verständigen, bei Untersuchung der Probe gleich auf-

1) Geh. St.A. Generaldirektorium, Fabrikendepartement Titel 241, Nr. 164, Vol. 9.

2) Nicht abgedruckt.

fallen muß, welche Sorte von Garn zur Kette und welche zum Einschlag genommen worden.

3. Muß derselbe die Waren, so bei den Fabrikanten für Königliche Rechnung bestellet werden, oft und fleißig nachsehen, mithin pflichtmäßig datür sorgen, daß diejenige Garne, so dazu aus dem Magazin verabfolget werden, auch verarbeitet und keineswegs ausgetauschet werden, widrigenfalls er solches anzuzeigen hat, damit der Kontravenient bestrafet werden kann.

4. Die fertige Waren muß er im Beisein des Fabriken=Commissarii Kober auf dem Stuhl besichtigen oder schauen, mit einem Schaublei versehen alsdann aber zur Luckenwaldschen Niederlage abliefern.

5. Wenn sich Fehler bei der Schau finden, so ist der Bodinus schuldig und gehalten, solche pflichtgemäß dem Fabriken=Commissario anzuzeigen, damit dieser nach Proportion des Versehens oder des fehlenden Garngewichts vom Arbeitslohn soviel abziehen lassen oder, wenn die Ware nicht probemäßig, solche dem Fabrikanten zurückgeben kann, indem ein jeder Meister probemäßige Ware liefern oder solche für seine Rechnung behalten muß.

6. Da auch der Werk= und Schaumeister Bodinus die Färberei der zu den gestreiften Camelots erforderlichen Garne übernommen hat und ihm zu dem Ende nächstens ein zinnerner Kessel von 50 bis 60 Quart von hieraus übermacht werden wird so muß derselbe auch seinem Engagement gemäß für diese Färberei und daß solche jedesmal probemäßig geschehe, haften. Übrigens soll

7. Der Bodinus für diese seine Verrichtungen als Werk= und Schaumeister, solange hierunter nicht ein anderes verordnet werden wird, für jedes Stück gestreifte Camelots einen Groschen sechs Pfennig, für jedes Stück mittelschwere Waren, als ordinäre Serges de Berry, glatte Calamanc zwei Groschen und für jedes Stück feine und schwere Waren, als feine Serge de Berry, gestreifte Camaschen und dergleichen drei Groschen aus der Luckenwaldschen Fabrikations=Kasse zu genießen haben, so ihm von dem Bürgermeister Neubauer auf jedesmalige Anweisung des Fabriken=Commissarii Kober ausgezahlet werden wird.

v. Heinitz. v. Werder.

Anlage 12

Instruktion für den Fabriken-Kommissar Kober vom 26. März 1782[1])

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, resolviret haben, das dem Fabriken=Commissario Kober die spezielle Aufsicht über die zu Luckenwalde nach Geraer Art angelegte Wollen=Zeug=Fabrik und über die dazu gehörige Spinnereien bis zur Ausmittelung eines sicheren Verlegers übertragen werden soll,

1) Geh. St.A. Generaldirektorium, Fabrikendepartement, Titel 241, Nr. 164, Bd. 9.



so wird derselbe wegen dieser seiner Verrichtungen ausdrücklich dahin instruiret, daß er

1. Von den Fabrikanten für Königl. Rechnung keine andere Ware verfertigen lässet, als wozu ihm von hier aus die Proben werden zugefertiget werden, inmaßen es nicht gleichviel ist, was für Articul von Waren gemacht werden, da nicht alle kurrent sind, und vorzüglich nur solche verfertiget werden sollen, die auswärts Absatz haben.

2. Muß derselbe darauf sehen und genau darauf halten, daß die Fabrikanten die Waren nach den kommunizirten Probe-Karten verfertigen, widrigenfalls solche nicht angenommen, sondern ihnen zurückgegeben werden müssen, um sie für ihre eigene Rechnung abzusetzen. Und da

3. Der Geraer Meister Bodinus als Werk- und Schau-Meister bei dieser Fabrik angenommen und bereits in Eid und Pflicht genommen ist, so muß derselbe, da er von den Anordnungen des Fabriken-Commissarii Kober abhängt, zum Sortieren der Garne und zu Ausübung seiner sonstigen ihm obliegenden Verrichtungen, wie solche in der abschriftlich hierbeigefügten, ihm unterm heutigen Dato erteilten Instruktion enthalten sind, nachdrücklich angehalten und ihm dagegen auch die für ihn festgesetzten Gebühren für ein jedes Stück Ware aus der Fabrikations-Kasse angewiesen werden.

4. Was das Weber-Lohn und die Zurichtungs-Kosten, sowohl für die bis jetzt verfertigten Waren als für diejenigen, welche von nun an auf jedesmalige Bestellung verfertiget werden sollen, anbetrifft, so sind solche dergestalt reguliret, wie die abschriftlich hiebei gefügte beide Nachweisungen besagen [1]), wonach also der Fabriken-Commissarius Kober sich ganz genau zu achten, die festgesetzten Preise keineswegs zu überschreiten, vielmehr darauf zu raffiniren hat, wie solche mit Konservation der Fabrikanten noch um etwas herunterzusetzen, indem das denenselben für jetzt bewilligte Arbeits- und Zurichtungslohn noch die Geraischen Sätze übersteiget.

5. Wenn von hieraus Bestellungen an Waren gemacht werden, so geschiehet solches bei dem Fabriken-Commissario Kober, welcher schuldig und gehalten ist, mit Zuziehung des Werkmeisters Bodinus das dazu nach der überschickten Probe erforderliche Gespinst in quali et quanto auszumitteln, sodann die Articul von Waren unter den vorhandenen Meistern nach ihren Fähigkeiten zu repartiren und hiernächst für die Tüchtigkeit und probemäßige Ablieferung derselben zu sorgen.

6. Wenn ein Stück Ware fertig, so muß der Fabrikant solches dem Werkmeister und dieser hinwiederum dem Fabriken-Commissario anzeigen, da denn beide schuldig und gehalten sind, die Waren, wenn sie noch auf dem Stuhl sind, zu besichtigen oder die sogenannte Schau darüber zu halten, und wenn sie solche gut und probemäßig gefunden, mit dem Schaustempel zu versehen, auch dann sofort das Fabriken-Blei anzuschlagen, zu welchem Ende dem bemeldeten Kober mit dem

1) Nicht abgedruckt.

forderſamſten die dazu erforderliche beide Stempel nach Luckenwalde übermacht werden ſollen.

Sobald nun ſolchergeſtalt ein Meiſter ein Stück Ware abgeliefert hat, ſo gibt der Fabriken-Commiſſarius Kober demſelben eine Anweiſung über das verdiente Arbeitslohn, die feſtgeſetzte Zurichtungskoſten und das dem Werkmeiſter Bodinus bewilligte Douceur auf den Bürgermeiſter Neubauer, welcher die Fabrikationskaſſe führet und ſeine Anweiſungen von dieſer Art zu honoriren angewieſen worden.

8. Die für Königl. Rechnung beſtellte und fertig gewordene Waren liefert der Fabriken-Commiſſarius Kober alle Woche oder ſpäteſtens alle 14 Tage zur Hauptniederlage in Berlin an den Kaufmann Kober ab; jedem Stück Ware muß derſelbe eine genaue Nachweiſung beifügen, wieviel Pfund Garn zur Kette und zum Einſchlag verbraucht worden, was das Garn koſtet und was an Arbeitslohn und Zurichtungskoſten ingleichen an den Werkmeiſter zu bezahlen geweſen, mithin wie hoch das Werk roh vom Stuhle zu ſtehen komme; wie er denn auch monatlich eine Nachweiſung von den im abgewichenen Monate verfertigten und zur Hauptniederlage abgelieferten Waren nach dem hierbei kommenden Schemate[1]) in duplo anzufertigen und ein Exemplar davon an das General-Direktorium, das zweite an die Kurmärkiſche Kammer einzuſenden hat.

9. Da zu den geſtreiften Camelots, als zu demjenigen Articul von Waren, der am häufigſten und beſten abzuſetzen, bekanntermaßen das Garn gefärbet werden muß, der zu Luckenwalde etablirte Färber Born aber mit dieſer Fabrik aus bewegenden Urſachen gar nicht meliret werden ſoll, ſo hat der Werk- und Schaumeiſter Bodinus ſich anheiſchig gemacht, dieſe Garnfärberei auf ſich zu nehmen und für die probemäßige Ablieferung zu ſtehen. Und da derſelbe zu dieſer Garn-Färberei ſich noch einen zinnenen Keſſel von 40—60 Quart ausgebeten hat, ſo ſoll ſolcher nächſtens überſchicket werden, damit mit Verfertigung der geſtreiften Camelots nach den zu kommunizirenden Proben unverzüglich der Anfang gemacht werden kann.

Was die Färbekoſten für das Garn betrifft, ſo ſind ſolche zwar vorläufig mit dem Bodinus reguliret, wie ſolches aus dem ad § 4 allegirten Aufſatz hervorgeht. Da aber dieſe Sätze beſonders in geringen Farben noch immer etwas zu hoch ſind, ſo muß der Fabriken-Commiſſarius Kober auf deren Ermäßigung bedacht ſein.

10. Da auch unter denen Meiſtern ſich welche befinden, welche gern für eigene Rechnung arbeiten wollen, ſo kann ihnen ſolches zwar nachgelaſſen, ja ſelbſt, wenn ſie es verlangen, dazu ein Vorſchuß von Garn oder Wolle bis zu 24 ℔ gegeben werden, jedoch verſteht es ſich dabei von ſelbſt, daß ſie alsdann keinen Stuhl für Kgl. Rechnung beziehen können, indem ſchlechterdings nicht nachgegeben werden muß, daß ein Fabrikant mit einem Stuhl für Königliche, mit dem 2ten und 3ten aber für ſeine eigene Rechnung arbeite, wovon die Urſachen einleuchtend genug ſind.

1) Nicht abgedruckt.

11. Wenn ein Fabrikant den aus dem Woll- und Garnmagazin erhaltenen Vorschuß bezahlet, so kann ihm alsdann, eher aber nicht, ein neuer Vorschuß verabfolget werden, welcher aber nie über 24 ℳ sein muß.

12. Wenn ein Fabrikant nur mit einem Stuhle arbeitet, mit dem 2ten aber aus Mangel der Bestellung oder wenn es ihm an Platz fehlet, feiern muß, so erhält er dieserhalb aus der Fabrikationskasse täglich 4 gr an Subsistenz-Geldern; indessen muß der Fabriken-Commissarius Kober sorgfältig darauf bedacht sein, daß dergleichen Ausgaben, so der Fabrikationskasse zur Last fallen und den Fabrikanten nur zum Müßiggang gewöhnen, soviel als immer möglich vermieden werden.

13. Damit man auch im Stande sein möge, von hier aus den Zustand der Fabrik beurteilen zu können, so erhält der Kober hierbei ein Schema von einem monatlich dieserhalb anzufertigenden Extrakt, wovon er das eine Exemplar ebenfalls an das Generaldirektorium, und das 2te an die Kurmärkische Kammer einzusenden habe. Was hiernächst

14. Das zu dieser Fabrik erforderliche Gespinst betrifft, so übernimmt der Fabriken-Commissarius Kober sowohl das Woll- und Garnmagazin, als die Aufsicht über die zu diesem Behufe anzulegende Spinnereien in Zossen, Mittenwalde, Trebbin und Belitz.

15. Und damit es vor der Hand und bis diese Spinnereien eingerichtet und im Gange der Fabrik nicht an dem erforderlichen Garne fehlen möge, so soll solches bis dahin von hier aus furniret werden.

16. Um das Garn- und Wollmagazin allemal übersehen und von dem Zustand desselben jedesmal richtig urteilen zu können, hat der Kober nach beikommenden Schemate[1]) monatlich einen Extrakt in duplo anzufertigen und die Richtigkeit desselben von dem Magistrat zu Luckenwalde attestiren zu lassen, alsdann aber das eine Exemplar an das Generaldirektorium, das andere aber an die Kurmärkische Kammer einzusenden.

17. In Ansehung der Spinnereien wird ein besonderes Reglement angefertiget und solches nächstens zur Achtung dem Fabriken-Commissario Kober zugefertiget werden.

18. Gleichwie nun Seine Königl. Majestät nicht zweifeln, vielmehr zu dem Diensteifer und savoir faire des Kobers das Zutrauen haben, er werde sich bei der ihm über diese Fabrik übertragenen Aufsicht so nehmen, daß das Beste derselben überall beäuget, der Endzweck erreichet, alles Nachteilige aber von derselben abgewendet werde, also haben Höchstdieselben auch allergnädigst resolviret, daß ihm für diese Aufsicht und die damit verbundene extraordinaire Arbeit monatlich ein Gehalt von zwölf Talern und 16 gr zu Schreibmaterialien aus der Fabrikationskasse bewilliget und ausgezahlet werden solle.

von Heinitz. von Werder.

1) Nicht abgedruckt.

Anlage 13

Konzession für Thomas de Vins vom 2. Oktober 1782[1])

Demnach Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, befohlen, daß statt der bisherigen Administration zum Verlag der bei Luckenwalde nach Geraer Art angelegten Zeugfabrik ein solider, der Fabrikation und Handlung nach auswärtigen Landen vollkommen kundiger und rechtschaffener Kaufmann ausgemittelt werden soll und dann als ein solcher der aus Frankfurt am Main gebürtige in einem guten Ruf stehende Kaufmann Thomas de Vins in Vorschlag gekommen, selbiger auch auf erstatteten Bericht dero General-Directorii als Verleger der Fabrik agreiret worden:

Als wollen und befehlen Se. Kgl. Maj. hiermit und in Kraft dieses allergnädigst, daß dem Thomas de Vins das Geraer Fabrik-Etablissement bei Luckenwalde auf folgende Bedingungen überlassen und übertragen werden solle:

1. Der Entrepeneur ist verbunden, von denen bei Luckenwalde anzusetzenden 18 Geraer und Ronneburger Zeugmacher-Meistern die von der Administration bisher verlegte 9 Meister einen jeden derselben, wenn sie es verlangen, auf drei Stühlen, die übrige aber, wenn sie sich nicht selbst verlegen wollen, einen jeden mit zwei Stühlen im beständigen Verlag zu unterhalten, damit solche niemals gegründete Veranlassung haben, über Mangel der Arbeit oder daß sie feirig, zu klagen; wobei jedoch dem Entrepeneur freisteht, zu denjenigen Häusern, so noch unbesetzt sind, die ausländische Meister in Vorschlag zu bringen.

2. Ist der Entrepreneur schuldig, den Debit der verfertigten Waren soviel als möglich außer Landes und besonders nach der Schweiz und Italien zu poussiren, auch die Fabrik in der Folge zu vergrößern.

3. Dem Entrepreneur wird zu Luckenwalde ein geräumiges Wohnhaus nebst Gelaß zum Woll- und Garn-Magazin, zum Warenlager, zur Färberei, zur Presse, Appretur und Wäsche der Waren, ingleichen die nötigen Behältnisse zu den Fabriken-Bedürfnissen und Wohnungen für die Arbeiter nach einem dem Entrepreneur vorgelegten, von ihm genehmigten Plan auf Königl. Kosten erbauet und ihm zugleich ein Garten von zwei Morgen Landes mit angewiesen, bis dahin aber, daß alles fertig, zu Luckenwalde ein freies Unterkommen gegeben.

4. Wenn über der jetzigen Anzahl von 18 Fabrikanten- und 24 Spinnerhäuser in der Folge etwa noch mehr zu erbauen nötig, so werden solche auf Königliche Kosten erbauet, und denen darin anzusetzenden Webern und Spinnern eben die Hülfe bewilliget werden, die die schon vorhandenen erhalten.

5. Die Spinnereien, welche zu Trebbin und Zossen anzulegen

---

1) Geh. St.A. General-Direktorium Fabriken-Departement, Titel 241, Nr. 119, vol. 1. Die vom König am 17. Oktober unterzeichnete gleichlautende Urkunde befindet sich bei den Akten des Luckenwalder Magistrats.



nötig sein dürften, werden Se. Kgl. Maj. auf dero Kosten einrichten lassen, wenn der Entrepreneur solches verlangt.

6. Dem Entrepreneur stehet frei, solange noch nicht hinlängliches feines Gespinst zu seiner Fabrik im Lande vorhanden, sich solches, von wo er will, kommen zu lassen.

7. Zur Einrichtung der Fabrik wird dem Entrepreneur auf jeden der 36 jetzt gleich mit Wollenzeugen zu beschäftigenden Stühlen ein in der Fabrik zinsfrei roulirender Fonds von 500 Talern bewilliget, von welchem die Hälfte sogleich nach der Uebergabe der Fabrik, die andere Hälfte aber auf Ostern 1783 zu bezahlen.

8. Der Entrepreneur erhält die Accise- und Zollfreiheit auf die zur Fabrik erforderliche rohe Materialien und Gespinste auf jährlich nachzusuchende Freipässe, nicht weniger auf die daraus zu werdende Fabriken-Waren, wenn solche mit dem daselbst gebräuchlichen Fabrik- und Akzise-Stempel gezeichnet und des Entrepreneurs Zertifikat begleitet sind, sowohl in sämtlichen Königl. Landen und Staaten, als auch nach auswärtigen Orten und Messen.

9. Dem Entrepreneur stehet frei, zu Luckenwalde eine jede Art Ware anfertigen zu dürfen, die ganz Seiden- und ganz Baumwollen-Waren allein, ingleichen diejenige ausgenommen, worüber speziale Privilegia für irgend jemanden erteilet worden.

10. Diejenigen wollene Garne und Wolle, die der jetzigen Administration gehören, ingleichen

11. die vorhandene fertige und rohe Waren, sowohl was auf dem Lager als auf den Stühlen befindlich, übernimmt der Entrepreneur nach vorheriger Besichtigung für die erweisliche Kosten und Preise, da denn der Betrag von dem in § 7 bestimmten Fonds abgehet.

11. Dem Entrepreneur stehet nach Befinden der Umstände frei, die dortige Zeugmacher, sie mögen bereits etabliret sein oder noch angesetzt werden, wenn sie ihr Metier nicht verstehen, die Arbeit vorsätzlich negligiren oder verderben, Meutereien, Aufwiegeleien oder Betrügereien begehen, Aufläufe oder Rebellionen erregen, sobald sie des bei einer von dem Justizamt Zinna anzustellenden summarischen Untersuchung überführet werden, zu dimittiren und dagegen andere ausländische geschickte und fleißige Ouvriers anzunehmen, ohne sich an einige anmaßliche Innungs- und Gewerks-Privilegien zu kehren.

13. Der Entrepreneur ist sowohl in Ansehung seiner Person als des Betriebes der Fabrik, was die Gerichtsbarkeit in personalibus anlanget, sonst niemand als dem Kammergericht, der Kurmärkischen Kammer und denen diesen Gerichtshöfen vorgesetzten höheren Collegiis, in realibus aber der Grund-Obrigkeit des Orts unterworfen.

14. Der Entrepreneur unterwirft sich der Untersuchung seiner Fabrik durch denjenigen, der von dem General-Directorio dazu autorisiret werden wird, so oft als es dasselbe wird nötig finden; dagegen aber ist der Entrepreneur nicht verbunden, für die Sicherheit des Fonds eine besondere Kaution zu bestellen. Endlich

15. Wird bewilliget, daß der Entrepreneur die ihm übergeben werdende Grundstücke zur Benutzung bei der Fabrik frei von allen An-

sprüchen und Oneribus besitze, und falls derselbe die Fabrik 10 Jahre hindurch beständig mit wenigstens 30 bis 36 Stühlen in wollenen Zeugen wird beschäftiget haben, so soll dem Entrepreneur, dessen Kindern und Nachkommen der ganze Fonds an barem Gelde, Gebäuden und Utensilien erb- und eigentümlich geschenkt sein und ihm oder dessen Erben zu solcher Frist eine förmliche Erbzinsverschreibung und Schenkungsbrief auf Verlangen ausgefertiget werden. Sollte aber der Entrepreneur die Stühle binnen den ersten 5 Jahren vermehren, wird für 5 Stühle, die mehr gehalten werden, jedesmal ein Jahr von den benannten 10 Jahren erlassen; jedoch verstehet es sich von selbst, daß die Fabrik zu ewigen Zeiten mit 30 bis 36 Stühlen beschäftiget werden muß.

16. Übrigens wird der Entrepeneur von allen Chargen und Stempelgebühren für diese Konzession hiermit befreiet, und S. Kgl. Maj. befehlen hierdurch allergnädigst deren General-Directorio, Kurmärk. Kriegs- und Domainen-Kammer und dem Amte Zinna, wie nicht weniger deren General-Accise und Zoll-Administration, den Entrepreneur Thomas de Vins, solange er sich dieser Konzession gemäß verhält, bei dem Inhalt derselben und denen ihm bewilligten Vergünstigungen kräftigst zu schützen und zu mainteniren, auch die etablirte Kolonisten zu ihrem ferneren Verlage an ihn zu weisen und denenselben aufzugeben, ihm in allen billigen, die Fabrikation angehenden Dingen als ihren vorgesetzten Fabriken-Entrepreneur alle gebührende Achtung und Gehorsam zu erweisen.

von Werder.

Anlage 14

Preistabelle für Berlin, Luckenwalde und Gera vom 2. Februar 1782 1)

Nr.	Benennung der Viktualien	Taxa								
		Berlin			Luckenwalde			Gera		
		Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
1	1 Klafter Kiefernholz incl. Fuhrlohn die Klobe zu Berlin und Luckenwalde 3 Fuß, zu Gera 2½ Fuß	2	10⅖	—	1	3	—	1	8	—
2	Ein Scheffel Roggen, Dresdner Maß, hält 2 Scheffel allhier	2	16	—	2	14	—	1	18	—
3	Ein 3 Gr. Brot, so in Gera 11 ℔., in Luckenwalde 6 ℔ 15 Lot, in Berlin 4 ℔ 30 Lot wiegt . . .	—	3	—	—	3	—	—	2	9
4	Ein Quart Kornbranntwein	—	5	—	—	5	—	—	1	9
5	Ein Quart Bier auf dem Lande, so ohne Abgaben hereingebracht werden kann.	—	—	—	—	—	7	—	—	3
	Zum Übertrag	4	34⅖	—	3	25	7	2	29	21

1) Geh. St.A. General-Direktorium, Fabriken-Departement, Titel 241, Nr. 164.

Nr.	Benennung der Viktualien	Taxa								
		Berlin			Luckenwalde			Gera		
		Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
	Übertrag	4	$34\,^{2}/_{5}$	—	3	25	7	2	29	21
6	Ein Quart Stadt-Bier	—	—	9	—	—	—	—	—	5
7	Ein ℔ Butter	—	5	—	—	5	—	—	2	9
8	Eine Mandel Eier	—	4	—	—	3	—	—	1	—
9	Ein Lot Kaffee	—	1	—	—	1	—	—	—	5
10	Ein ℔ Zucker	—	9	—	—	8	—	—	7	—
11	Ein Quart Milch	—	1	3	—	1	—	—		4
12	Eine Mandel Käse	—	7	6	—	5	—	—	1	6
13	Ein Hering	—	1	6	—	1 auch	9	—	—	6
14	Eine Metze Erbsen	—	3	6	—	3	—	—	1	—
15	Eine Metze Linsen	—	4	—	—	3	—	—	1	—
16	Eine Metze Weizenmehl	—	3	6	—	3	7	—	1	—
17	Eine Metze Graupen (mittlerer Sorte)	—	5	—	—	3	3	—	1	10
18	Eine Metze Erdtoffeln	—	1	—	—	1	—	—	—	4
19	Ein ℔ Speck	—	3	—	—	4	—	—	3	—
20	Eine Metze Salz	—	2	6	—	2	6	—	2	—
21	Eine Kanne Rüben-Öl	—	5	—	—	6	—	—	3	—
22	Ein ℔ Rindfleisch	—	1	10	—	1	6	—	1	4
23	Ein ℔ Kuhfleisch	—	1	8	—	1	3	—	1	—
24	Ein ℔ Schweinefleisch	—	1	9	—	2	—	—	1	6
25	Ein ℔ Kalbfleisch	—	1	9	—	1	3	—	—	10
26	Ein ℔ Hammelfleisch	—	1	6	—	1	6	—	1	4
27	Ein ℔ Toback	—	3	—	—	3	—	—	1	9
		8	$7\,^{2}/_{5}$	–	6	15	8	4	17	7

IV

Die äußere Entstehungsgeschichte des „Antimachiavel" Friedrichs des Großen[1])

Von

W. von Sommerfeld

Daß Friedrich der Große seinen „Antimachiavel", die Widerlegung von Machiavels „Buch vom Fürsten", in der letzten Periode seiner Kronprinzenzeit zu Rheinsberg verfaßt hat, ist bekannt; nicht mit gleicher Bestimmtheit läßt sich der genaue Zeitpunkt angeben, in welchem er den Plan zu diesem Werke gefaßt hat, noch auch die Gesamtheit der Einflüsse, die dabei wirksam gewesen sind. Es wird sich an späterer Stelle Gelegenheit bieten, auf diese beiden miteinander in engem Zusammenhange stehenden Fragen des näheren einzugehen; doch sei schon hier vorgreifend bemerkt, daß dem brieflichen Gedankenaustausch, den Friedrich seit dem Sommer 1736 mit Voltaire unterhielt — der Dichter lebte damals bei seiner Freundin, der Marquise du Châtelet, auf deren Schlosse zu Cirey in der Champagne, von wo er im November

1) Diese Abhandlung aus dem Nachlaß des 1915 gestorbenen Verfassers bildet einen Teil einer umfassend angelegten Untersuchung über den „Antimachiavel", in der er nicht nur die Geschichte dieses Werkes, Entstehung, Handschriften, deren Verhältnis untereinander, den Einfluß fremder Denker und Schriften auf Friedrich zu schildern und einen Überblick über die gesamte bisherige einschlägige Literatur, auch auf staatswissenschaftlichem Gebiete zu geben, sondern auch darüber hinaus ein Bild der geistigen Entwicklung des Prinzen und seiner staatsphilosophischen Anschauungen zu entwerfen beabsichtigte. Nur die Darstellung der Entstehungsgeschichte liegt vollendet vor, bis auf den letzten Absatz, der nach einem 1910 im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg von dem Verfasser gehaltenen Vortrage (vgl. Forschungen, Bd. 23, Sitzungsberichte, S. 29) ergänzt werden konnte.

1739 auf längere Zeit nach Brüssel ging — unter jenen Einflüssen ohne Zweifel eine hervorragende Stelle zuzuschreiben ist.

Der Briefwechsel zwischen beiden, der jetzt, von Koser und Hans Droysen neu herausgegeben, annähernd vollständig vorliegt [1], ist es denn auch, dem wir die weitaus zahlreichsten und wichtigsten Nachrichten über die Geschichte des „Antimachiavel", zu seiner Entstehung und seiner Drucklegung verdanken. Neben ihm kommt eine wenig erhebliche Zahl von Briefen Friedrichs an die Marquise du Châtelet, sowie an seine Freunde Algarotti und Suhm in Betracht, ferner verschiedene Schreiben Voltaires, namentlich an den Verlagsbuchhändler Jan van Düren im Haag (von letzterem publiziert in der dritten der von ihm veranstalteten Ausgaben des „Antimachiavel"), endlich anderweitige Quellen verschiedener Art, die seinerzeit im einzelnen anzuführen sein werden. Die Hauptmasse des Quellenmaterials hat vor einigen Jahren H. Droysen im zweiten Teile seiner „Beiträge zu einer Bibliographie der prosaischen Schriften Friedrichs des Großen" [2]) übersichtlich zusammengestellt und damit ebenso sehr, wie durch die vorerwähnte Publikation, in dankenswerter Weise der späteren Forschung die Wege geebnet.

Eine erste Äußerung Friedrichs gegenüber Voltaire, die den Florentiner Staatsmann zum Gegenstand hat, findet sich in dem Briefe des ersteren vom März 1738 [3]). Indem er dem berühmten Schriftsteller für die Übersendung der „Histoire du siècle de Louis" (XIV.) dankt — es handelte sich um das Manuskript der beiden ersten Kapitel des Werkes, das erst später weitergeführt wurde —, spricht er doch sein Befremden darüber aus, daß Voltaire in dieser Schrift Machiavel, der nach Friedrichs Ausdruck „ein unehrenhafter Mensch" war, unter die großen Männer seiner Zeit eingereiht habe. Der also Getadelte ließ sich denn auch, unter Loberhebungen der „tugendhaften Entrüstung" des Prinzen, dazu bewegen, Machiavels Namen an jener Stelle zu streichen, worüber Friedrich in einem weiteren Briefe vom Juni 1738 seine lebhafte Befriedigung zu erkennen gibt [4]).

Während der nächsten neun Monate begegnet uns, falls ich nichts

---

1) Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire (Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 81, 82 und 86). Leipzig 1908, 1909 und 1911.

2) Programm des Königstädtischen Gymnasiums, Berlin 1904/05: vgl. Teil II, S. 14 ff.

3) An Voltaire, 31. März 1738: Bd. I, S. 168.

4) An Voltaire, 17. Juni 1738: Bd. I, S. 185.

übersehen habe, weder in der Korrespondenz des Kronprinzen mit Voltaire oder anderen, noch in den sonstigen schriftlichen Äußerungen von ihm, die auf uns gelangt sind, Machiavels Name. Wohl aber stoßen wir in dieser, wie zum Teil schon in früherer Zeit[1]), in seinen Briefen und seinen poetischen und Prosaschöpfungen nicht selten auf Betrachtungen ethischer, philosophischer und politisch-historischer Art, wie sie später im „Antimachiavel“ wiederkehren. Unter anderem ist das der Fall in einem an Voltaire gerichteten Schreiben vom 8. Januar 1739[2]), und hier findet sich in unmittelbarem Anschluß an die Ankündigung eines anderweitigen wissenschaftlichen Vorhabens des Briefschreibers die geheimnisvolle Andeutung: „Auch bereite ich mich vor auf ein sehr schwieriges und sehr gewagtes Unternehmen, doch sollen Sie davon erst Mitteilung erhalten, nachdem ich meine Kräfte erprobt habe.“

Sollten diese Worte, wie wenigstens ich vermuten möchte, als ein erstes noch unsicheres Auftreten der „Antimachiavel“-Idee aufzufassen sein, so scheint die „Kraftprobe“, von der Friedrich spricht, im Laufe der folgenden Monate stattgefunden zu haben. Worin sie bestand, ist freilich schwer zu sagen; eine kleinere literarische Schöpfung, die etwa als Vorarbeit für den „Antimachiavel“ angesehen werden könnte, ist aus dieser Zeit nicht erhalten. Vielleicht hat der Kronprinz jetzt erst den „Principe“ des Machiavel gründlicher studiert, natürlich nicht in der Ursprache, die er nicht beherrschte, sondern in einer französischen Übersetzung, und zwar, wie wir durch Preuß[3]) wissen, in derjenigen, welche im Jahre 1696 bei Henri Desbordes in Amsterdam erschienen ist. Daß nachher den bei Friedrichs Lebzeiten gedruckten Ausgaben des „Antimachiavel“ nicht diese Übertragung, sondern die von Amelot de la Houssaye, die damals anscheinend für die beste galt, zur Seite abgedruckt wurde, ist veranlaßt worden durch Voltaire, der dabei nicht beachtete, daß infolge dieser Maßnahme die von Friedrich im „Antimachiavel“ beigebrachten Zitate aus dem „Principe“ im Wortlaut durchweg mehr oder weniger abweichen von der daneben stehenden Version.

1) Vgl. Koser in der Einleitung zum „Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis“ (Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 72. Leipzig 1898), S. XXIV.

2) Vgl. Bd. 1, S. 235.

3) Vgl. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große, Bd. 3, S. 569 (Berlin 1833), und „Oeuvres de Frédéric le Grand“ (zitiert: Oeuvres) Bd. 8, Avertissement, S. XIV (Berlin 1848); danach ist zu berichtigen: „Friedrich der Große“, Bd. 1, S. 462.

4) Vgl. z. B. Kapitel III des Antimachiavel.

Zweiundeinhalb Monate nach jener versteckten Andeutung, am 22. März 1739 tritt endlich, abermals in einem Briefe Friedrichs an Voltaire[1]), das Projekt, den „Antimachiavel“ zu schreiben, in voller Bestimmtheit hervor: „Ich sinne,“ meldet der Prinz, „auf einer Arbeit über den *Fürsten* des Machiavel. All das geht mir noch im Kopfe um, und es wird des Beistandes einer Gottheit bedürfen, um das Chaos zu entwirren.“ Es sei hier bemerkt, daß Friedrich während der ersten acht bis neun Monate, in denen er am „Antimachiavel“ arbeitete, niemals diesen Namen angewendet, sondern seine Arbeit entweder schlechthin als solche (ouvrage), oder als „Widerlegung Machiavels“, oder auch kurzweg als „Machiavel“ bezeichnet hat. Den Namen „Antimachiavel“, mit dem in den literarischen Kreisen jener Tage herkömmlicherweise bereits einige ältere, gegen den „Principe“ gerichtete Schriften belegt wurden, obwohl ihr eigentlicher Titel anders lautete, gebraucht Friedrich erst in einem Briefe vom Dezember 1739, hat aber auch später noch mehrfach die unbestimmteren Benennungen der früheren Monate angewendet. Daß die ersten und infolge dessen auch die späteren Ausgaben des Werkes den knappen, allerdings durch Untertitel erweiterten Namen „Antimachiavel“ führen, geht unmittelbar auf Voltaires Anordnungen zurück, die in diesem Falle aber wohl ganz Friedrichs Intentionen entsprachen. Erst in neuerer Zeit hat Preuß, als er in dem 8. Bande der „Oeuvres de Frédéric le Grand“ neben dem schon früher im Druck verbreiteten „Antimachiavel“, dem, wie wir weiterhin näher darlegen werden, ein von Voltaire überarbeitetes Manuskript Friedrichs zu Grunde lag, zum erstenmal einen vollständigen Abdruck der rein fridericianischen Niederschrift darbot[2]), dieser letzteren der leichteren Unterscheidung halber den etwas umständlichen Titel „Réfutation du Prince de Machiavel“ gegeben, der meines Wissens von dem Verfasser selber in dieser Vollständigkeit nie gebraucht worden ist.

Von Voltaire aufs lebhafteste in seinem Vorhaben bestärkt, ging der Kronprinz mit Eifer ans Werk. Um die Mitte des Mai 1739 berichtete er nach Cirey: „Ich arbeite an den Anmerkungen zu Machiavels *Fürsten* und habe schon meine Schrift angefangen, die seine Grund-

1) Vgl. Bd. I, S. 261.

2) Teilweise war sie bereits 1834 von Friedländer publiziert („Antimacchiavel ou Examen du Prince de Macchiavel, corrigé pour la plus grande partie d'après le manuscrit original de Frédéric II, avec une introduction et des notes historiques“. Hamburg 1834), wonach Oeuvres, Bd. 8, Avertissement, S. XV, zu berichtigen ist.

sätze gänzlich widerlegen wird als unvereinbar mit der Tugend sowohl als mit den wahren Interessen der Fürsten“ [1]). Doch mußte er bald die Erfahrung machen, daß die Aufgabe, die er sich gestellt, zu ihrer Lösung umfassendere Vorarbeiten erforderte, als er anfänglich geglaubt hatte. In der etwas altklugen Tonart, die sich nicht selten in seinen Jugendbriefen findet, teilt er Ende Juni dem Freunde mit: „Ich glaubte, mit meiner Gegenschrift gegen Machiavel ziemlich rasch fortschreiten zu können, habe aber gefunden, daß junge Leute einen etwas allzu warmen Kopf haben. Um alles kennen zu lernen, was man über Machiavel geschrieben hat, habe ich eine Unmenge von Büchern lesen müssen und gebrauche einige Zeit, um das alles zu verdauen.“ [2]) Auch hinderten ihn in den nächsten Monaten eine Reise nach Ostpreußen und andere Abhaltungen an stetiger Arbeit; erst im Herbst konnte er sich wieder mit größerer Ruhe seiner Abhandlung widmen. Indem er nun zur Ausarbeitung des Ganzen schritt, schloß er sich in der äußeren Formgebung eng an Machiavels „Principe“ an, daher auch seine Schrift, gleich der des Florentiners, in 26 Kapitel zerfällt. Am 10. Oktober 1739 konnte er an Voltaire melden, daß einige Kapitel fertig seien; „doch warte ich, bis alle vollendet sind, um sie sodann zu corrigieren“ [3]). Denn allerdings war es ihm um ein Werk zu tun, das der öffentlichen Kritik standzuhalten vermochte. Daß er von Anbeginn an nicht bloß für sich und einen kleinen Kreis näherer Vertrauter, sondern für das Publikum gearbeitet hat, läßt schon der ganze Charakter der Schrift vermuten, die sich an die Fürsten insgesamt und noch darüber hinaus an die Gebildeten schlechthin wendet, einen „Katechismus der Könige“, ja einen allgemeingültigen bürgerlich-politischen Moralkodex aufzustellen beansprucht. So setzt denn auch Voltaire in einem aus Paris vom 18. Oktober datierten Briefe an Friedrich [4]) die Veröffentlichung als selbstverständlich voraus, wenn er schreibt: „Gesegnet sei der Tag, da Eurer Hoheit liebenswürdige Hände das Werk vollendet haben werden, von dem das Glück der Menschen abhängen wird, und das der Katechismus der Könige werden muß.“ Und am 27. Oktober 1739, also sicherlich noch vor Empfang des Voltaireschen Briefes, spricht Friedrich selbst, nun schon in der Voraussicht eines nahen Abschlusses seiner Arbeit, sich rückhaltlos im gleichen Sinne gegen die Marquise du Châtelet aus: „Ich hoffe, den

1) An Voltaire, 16. Mai 1739: Bd. I, S. 271.
2) An Voltaire, 26. Juni 1739 (vgl. Bd. I, S. 277).
3) Vgl. Bd. I, S. 304.
4) Vgl. Bd. I, S. 307.

Machiavel in 14 Tagen zu beenden. Ich möchte dem Publikum nicht gern ein ungestaltetes und schlecht verdautes Werk vor die Augen bringen. Ich schreibe viel und streiche noch mehr aus. Es ist noch eine unfertige Tonmasse, der Form und Schliff erst zu geben sind, indessen sende ich Ihnen die Einleitung (l'Avant-propos), um Ihnen ein Urteil darüber zu verschaffen, in welchem Geist die Schrift verfaßt ist ... Ich will sie Kapitel für Kapitel an Herrn von Voltaire senden; Ihr Urteil und Ihr Geschmack sollen mir für den des Publikums gelten (me tiendra lieu de celui du public); ich bitte Sie freundschaftlich, mir Ihre Ansichten nicht zu verhehlen." [1]) Schon jetzt hatte er auch Zeit und Ort der Veröffentlichung ins Auge gefaßt, wie ein nur um zwei Tage jüngerer Brief an den zur Zeit in London weilenden Algarotti erkennen läßt. „Ich denke, meinen Fürsten des Machiavel," schreibt Friedrich hier am 29. Oktober [2]), „in drei Wochen abzuschließen; sollten Sie dann noch in London sein, so werde ich Sie bitten, für die Drucklegung zu sorgen." Es kann danach doch nur als eine Art feiner Schmeichelei angesehen werden, wenn Voltaire noch am 28. Dezember 1739 [3]), nachdem er also ohne Zweifel längst von Friedrichs Briefe an die Marquise Kenntnis genommen hatte, in einem Gratulationsbriefe zum Jahreswechsel, da er dem Prinzen selber, der bereits alles besitze, nichts zu wünschen vermöge, zu Gunsten des Publikums den Wunsch ausspricht, daß es den „Antimachiavel" zu sehen bekomme, und nach der Versicherung, daß er die ihm zugesandten Teile der Schrift verschlungen habe, emphatisch fortfährt: „Gnädiger Herr, um des Heiles der Welt willen m u ß das Werk erscheinen; man muß das Gegengift (gegen Machiavels Lehren) von königlicher Hand dargereicht sehen." Wir werden uns durch diese rhetorischen Wendungen nicht irre führen lassen; nicht erst Voltaires Drängen, sondern der selbständige, von keinem Dritten hervorgerufene Entschluß Friedrichs hat die Veröffentlichung des „Antimachiavel", der ersten größeren Schrift seines Verfassers, veranlaßt; gleich andern Schriftstellern wollte auch Friedrich nicht nur schreiben, sondern auch gelesen sein.

Allerdings sollte die Veröffentlichung nicht unter dem Namen des Autors erfolgen; das verboten einerseits seine Lebensstellung, andrerseits manche Partien der Arbeit, die geeignet waren, bei auswärtigen Höfen und Regierungen, vor allem bei Kardinal Fleury, dem damaligen

---

1) Vgl. Oeuvres, Bd. 17, S. 32 f.
2) Vgl. Oeuvres, Bd. 18 S. 5.
3) Vgl. Bd. I, S. 315 f.

Leiter der französischen Politik, Anstoß zu erregen, und zu deren Ausmerzung sich Friedrich doch nicht entschließen konnte. „Ich spreche zu offen," schreibt er etwas später, am 3. Februar 1740 an Voltaire[1]), „von allen großen Fürsten, um zuzulassen, daß der Antimachiavel unter meinem Namen erscheine. Ich habe daher beschlossen, ihn anonym ausgehen zu lassen." Indessen hält er es für möglich, daß seine Urheberschaft doch nicht ganz unbekannt bleiben würde; um so mehr lag ihm daran, dem Werke eine möglichst vollendete Form zu geben, wozu der Klassiker unter den damaligen Schriftstellern Frankreichs ihm seinen Beistand gewähren sollte. In fast naiver Weise motiviert er mit diesem persönlichen Gesichtspunkte am 6. November 1739 eine erneute Bitte an Voltaire[2]) um recht scharfe Kritik: „Obwohl ich meinen Namen nicht auf das Werk setzen will, möchte ich doch, daß das Publikum, wenn es den Autor erraten sollte, mir keinen Vorwurf machen kann. In Anbetracht dessen bitte ich Sie um den Freundschaftsdienst, mir offen zu sagen, was verbessert werden muß. Sie werden empfinden, daß Nachsicht von Ihrer Seite mir in diesem Falle großen Schaden bringen würde."

Inzwischen war die Arbeit in der ersten Redaktion zum Abschluß gelangt; schon in dem soeben citierten Briefe vom 6. November 1739 konnte der Kronprinz berichten: „Die Widerlegung Machiavels, für die Sie sich interessieren, ist vollendet." Nach der erst 8 Tage zuvor gegen Algarotti geäußerten Absicht hätte der Druck nun alsbald beginnen sollen, aber wiederum zeigte sich, daß der Autor in seinem ungeduldigen Optimismus die zur völligen Beendigung des Werkes notwendige Frist stark unterschätzt hatte. Geraume Zeit erforderte nicht nur die sehr genaue Revision, die er nunmehr selber seiner Schrift angedeihen ließ[3]), sondern ebenso die daneben hergehende Begutachtung durch den so weit entfernt wohnenden französischen Kritiker, dem überdies die einzelnen Teile erst nach und nach, je nachdem die Überarbeitung fortschritt, vom Verfasser zugesandt wurden. Der Avant-propos allerdings war, wie wir sahen, bereits im Oktober 1739 nach Cirey abgegangen; ihm folgten am 6. November 5 Kapitel des Textes, die anscheinend ebenfalls noch der ersten Redaction angehörten, da sie Friedrich als „noch

1) Vgl, Bd. I, S. 326.
2) Vgl. Bd. I, S. 310.
3) „Ich beginne jetzt," heißt es in dem nämlichen Schreiben, „sie vom ersten Kapitel an aufs neue vorzunehmen, um Korrekturen anzubringen und das Werk womöglich würdig zu machen, auf die Nachwelt überzugehen."

unpolierte Marmorblöcke" bezeichnet[1]). Welche es gewesen sind, vermögen wir nicht sicher anzugeben, nur zeigt sich, daß es nicht die 5 ersten des Buches waren und daß sich das 20. unter ihnen befand[2]). Aus der schon von Friedrich selber revidierten Niederschrift erhielt Voltaire im Dezember die 12 ersten Kapitel des Werkes, 5 weitere im Laufe des Januars 1740; der noch ausstehende Rest, nämlich die Kapitel 22 und 24 bis 26 gelangten am 20. Februar 1740 in seine Hände[3]). Mit Ausnahme des Avant-Propos scheinen alle diese Stücke nicht Autographen Friedrichs, sondern Abschriften von Schreiberhand gewesen zu sein. Friedrich selber bemerkt in einem Briefe vom 10. Januar 1740[4]): „Die Kapitel aus dem Machiavel sind von einem meiner Secretaire, namens Gaillard, abgeschrieben"; daß auch die im Dezember übersandten 12 Kapitel von Gaillards Hand herrührten, bezeugt Droysen[5]); leider ist die große Mehrzahl von ihnen der wissenschaftlichen Forschung niemals zugänglich geworden und zur Zeit anscheinend unauffindbar. Nur der „Avant-Propos" von Friedrichs eigener Hand ist neuerdings in der handschriftlichen Abteilung der Bibliothèque nationale zu Paris zu Tage getreten und mit den von Voltaire hinzugefügten Correcturen von Droysen publiciert worden[6]); ferner enthält die kaiserliche Privatbibliothek in der Eremitage zu Sankt Petersburg die ersten 5 Kapitel des Buches aus Voiltaires handschriftlichem Nachlaß, doch bedaure ich, vom Wortlaut dieser bisher unveröffentlichten Partien noch keine Kenntnis zu besitzen.

Zur detaillierten Analyse des von Friedrich an Voltaire übersandten Textes und der von diesem daran vorgenommenen Korrekturen sehe ich mich daher, abgesehen vom Avant-propos, zur Zeit außer Stande, auch bleibt die Lösung dieser Aufgabe, soweit sie anders mir später möglich sein wird, dem letzten Abschnitt dieser Arbeit vorbehalten. An dieser Stelle, wo wir es vornehmlich mit der äußeren Entstehungsgeschichte des „Antimachiavel" zu tun haben, gilt es, eine allgemeine Übersicht zu gewinnen über die Art, wie Voltaire sich mit der Forderung seines erlauchten Freundes abgefunden hat, und dazu bieten einerseits seine Briefe vom Ende des Jahres 1739 und von

---

1) Vgl. Bd. I, S. 310.

2) Vgl. Droysens Anmerkungen: Bd. I, S. 311 f.

3) Vgl. Bd. I, S. 313 u. 315 f., 317, 325, 327.

4) Vgl. Bd. I, S. 322.

5) Vgl. Beiträge, Teil II, S. 14.

6) In seinen „Beiträgen zur Textkritik einiger Werke Friedrichs des Großen" (Zeitschrift für französische Sprache und Literatur, Bd. 30, S. 118 ff.).

1740, andererseits eine Vergleichung der von ihm überarbeiteten Ausgaben des „Antimachiavel“ mit dem von Preuß edierten Original-Manuskript Friedrichs hinreichende Grundlagen dar. Als Antwort auf Friedrichs Bitte um eine strenge Kritik schreibt der Dichter in dem schon angeführten Briefe aus Brüssel vom 28. Dezember 1739: „Wenn Ew. Königliche Hoheit meine Bitte huldvoll genehmigen und Ihren Schatz dem Publikum geben, so wollen Sie mir gnädigst gestatten, das Vorwort dazu zu schreiben und Ihr Herausgeber zu sein“ — eine Bitte, die schon darum nahe lag, weil Friedrich seinerseits, wie er an Voltaire mitgeteilt hatte, damals den Plan hegte, die von ihm so außerordentlich bewunderte „Henriade“ in einer Prachtausgabe mit silbernen Lettern unter Beifügung einer von ihm selbst verfaßten Vorrede in London neu drucken zu lassen. Vielleicht stammt die Idee, Voltaire zum Herausgeber des „Antimachiavel“ zu wählen, ursprünglich sogar von Friedrich selber her, der bereits zu Anfang Dezember 1739 [1]), indem er ihm die ersten 12 Kapitel des „Antimachiavel“ zusandte, gebeten hatte: „Sie müssen der vermeintliche Vater (le père putatif) dieser Kinder sein und ihrer Erziehung die Korrektheit hinzufügen, welche die französische Sprache verlangt, damit sie sich dem Publikum zeigen können“. Die Wendung „père putatif“ scheint doch darauf hinzuweisen, daß Friedrich den Wunsch hegte, Voltaire möge auch öffentlich vor dem literarisch interessierten Publikum mit seinem erlauchten Namen dem Werke Beistand leisten.

Der weitere Text des Voltaireschen Briefes vom 28. Dezember zeigt, daß er schon damals wie 11 Jahre später zu Berlin, als Friedrich ihm eine analoge Aufgabe stellte, es mit den Pflichten des Kritikers auch einem Fürsten gegenüber unter Umständen durchaus ernst zu nehmen und, bei aller Verbindlichkeit und Schmeichelei in der Form, sachlich doch mit anerkennenswerter Offenheit seiner Meinung Ausdruck zu geben wußte. „Sie wollen, gnädiger Herr, mir die Bemerkung verstatten, daß nach den Wahrnehmungen Frau von Châtelets, die, wie ich hinzufügen darf, auch die meinigen sind, an diesem schönen Baume einige Zweige sich finden, die man ohne Nachteil für ihn entfernen könnte. Der Eifer gegen den Lehrmeister der Usurpation und Tyrannei hat Ihre edle Seele verzehrt und Sie mitunter zur Hitze verführt. Man sagt, daß Gott, unendlich in seiner Güte, auch die Laster unendlich haßt; indessen nachdem man Machiavel einige rechtschaffene Injurien gesagt hat, könnte man sich weiterhin

1) Am 4. Dezember 1739 (Bd. I, S. 313).

wohl mit sachlichen Gründen begnügen" (quand on a dit à Machiavel honnêtement d'injures, on pourrait, après cela, s'en tenir aux raisons). Man erkennt schon hier den Schildhalter der literarischen bienséance, der später als Zensor der Satiren Friedrichs sich mehr als einmal zu dem Ausruf gedrungen fühlte: „Nicht soviel Injurien!"[1]) Friedrich seinerseits zeigte gegenüber jener Kritik keine Empfindlichkeit, antwortete vielmehr am 3. Februar 1740[2]), er sei entschlossen, alles, was Voltaire der Veröffentlichung für unwert erachte, nochmals durchzusehen und zu corrigieren: „Räumen Sie also auf mit allen Injurien, die Ihnen überflüssig erscheinen, und lassen Sie mir keine Verstöße gegen die Reinheit der Sprache durchgehen." Infolgedessen brachte Voltaire nun, am 23. Februar 1740[3]), in bestimmterer Weise Kürzungen von keineswegs geringem Umfange, sowie einige sachliche Abänderungen in Vorschlag: mehrere Kapitel seien zu lang und müßten mehr kondensiert werden; die am Eingange der meisten Kapitel befindliche Wiedergabe dessen, was im korrespondierenden Kapitel von Machiavel stehe, sei überflüssig, wenn der Text zur Seite gedruckt werden solle; Friedrich bestreite mitunter Dinge, die Machiavel nicht gesagt habe. Andererseits bringt Voltaire die Hinzufügung einiger historischer Beispiele in Vorschlag, die seiner Ansicht nach geeignet seien, Machiavels Behauptungen zu entkräften usw.

Wie man sieht, ist der Kritiker hier, vielleicht ohne sich selber ganz klar darüber zu sein, schon in die Region eines Mitarbeiters hinübergeraten; doch wohl nicht ganz im Sinne des Kronprinzen, der wohl formale, vor allem sprachliche, aber kaum sachliche Beihilfe gewünscht hatte. Allerdings handelte es sich ja in Voltaires Brief zunächst nur um bloße Vorschläge, deren Annahme oder Ablehnung der Verfasser des Werkes seiner eigenen Entscheidung vorbehielt. Auch hat Friedrich, nachdem er bereits bis Anfang Februar 1740[4]) die zweite Redaktion beendet und die letzten Stücke derselben (abschriftlich) an Voltaire gesandt hatte, noch weiter an seiner Schrift gearbeitet. Es ergibt sich das aus einer kurzen brieflichen Mitteilung des Prinzen an den Dichter vom 23. März 1740[5]) (Ich ändere gegenwärtig einige Kapitel aus

---

1) Vgl. Koser, Voltaire als Kritiker der Oeuvres du philosophe de Sanssouci (Hohenzollern-Jahrbuch 1906, S. 181).

2) Vgl. Bd. I, S. 326 f.

3) Vgl. Bd. I, S. 328.

4) Vgl. das Schreiben Friedrichs vom 3. Februar 1740 (Bd. I, S. 326) und Droysen, Beiträge, Teil II, S. 14.

5) Vgl. Bd. I, S. 336.

dem „Machiavel“) und vor allem aus der interessanten Tatsache, daß die jüngsten Redaktionen der einzelnen Kapitel, wie sie uns heute in der „Réfutation“ des 8. Bandes der „Oeuvres“ gedruckt vorliegen, die Einwirkung zwar nicht aller aber doch einzelner der vorhin wiedergegebenen Ratschläge Voltaires vom 23. Februar 1740 sogleich erkennen lassen. Insbesondere findet sich hier nicht mehr im Eingang jedes Kapitels ein résumé über den Inhalt des entsprechenden Abschnittes im „Principe“, während allerdings andere Abänderungsvorschläge Voltaires von mehr sachlicher Art teils garnicht, teils nur unvollständig Berücksichtigung erfahren haben; auch die Injurien gegen Machiavels verderbte Moral sind in einer Fülle und Kraft erhalten geblieben, die den sonst, wie man weiß, nicht sehr orthodoxen Autor wenigstens auf diesem Gebiete dem eifrigsten Zionswächter älterer Zeiten würdig an die Seite stellen.

Bis gegen Ende März 1740 bestand also bei Friedrich die Absicht, die letzte Abrundung seiner Schrift selber durchzuführen. Indessen die äußere und vor allem die innere Unruhe, welche die tötliche Erkrankung seines Vaters in den späteren Winter- und den Frühlingsmonaten dieses Jahres je länger in um so höherem Grade über ihn brachte, ließen ihn nicht zu ungestörter Arbeit gelangen. Schon im März klagte er wiederholt in seinen Briefen, daß bei der jetzigen Krisis ihm die Sammlung zu intensiver Beschäftigung mit dem „Antimachiavel“ fehle[1]), und in der zweiten Hälfte des April entschied er sich schließlich dahin, mit der Herausgabe des Buches auch die endgültige Ausfeilung seines' Inhaltes ganz in die Hände des erprobten Kritikers zu legen. „Ich überlasse Ihnen“, schrieb er am 26. April nach Brüssel[2]), „meine Arbeit, überzeugt, daß sie sich unter Ihren Händen verschönern wird; es bedurfte Ihres Schmelztiegels, um das Gold von den Schlacken zu sondern“. Dementsprechend widerrief er einige Wochen später in einem Briefe an Algarotti, der noch immer in London weilte, den Eventualauftrag, den er jenem im Oktober des vorhergehenden Jahres erteilt hatte; er habe sich entschlossen, sein Buch in Holland drucken zu lassen[3]).

Voltaire zögerte nicht, von der ihm erteilten Vollmacht Gebrauch zu machen, und zwar in einem Umfange, der denn doch erheblich über Friedrichs Absichten hinausging, wie letzterer, nachdem er im Herbst

1) An Voltaire, 18. und 23. März 1740 (Bd. I, S. 334, 336).
2) An Voltaire, 26. April 1740 (Bd. I, S. 344).
3) An Algarotti, 19. Mai 1740; Oeuvres, Bd. 18, S. 14.

1740 die nun im Druck erschienene Überarbeitung zu Gesicht bekommen hatte, dem Herausgeber unverhüllt aussprach. Im vollen Umfange lassen sich allerdings, wie erwähnt, die einzelnen von Voltaire vorgenommenen Änderungen zur Zeit noch nicht übersehen, während andrerseits sicher ist, daß sie nicht so erheblich waren, als ein Textvergleich der von Preuß — und teilweise schon früher von Friedländer — dargebotenen „Réfutation" mit den älteren „Antimachiavel"-Ausgaben erschließen lassen mußte. Dies beweisen sowohl die von Friedrich nach Cirey gesandte Redaktion des Avant-propos, deren genauen Wortlaut wir ja durch Droysens Edition kennen, als auch ein Teil der auf dem Berliner Geheimen Staatsarchiv befindlichen, vermutlich auch der in der Sammlung des Geheimen Justizrates Lessing enthaltenen, von mir bisher noch nicht eingesehenen eigenhändigen Niederschriften Friedrichs zum „Antimachiavel". Sowohl vom Avant-propos als von 11 Kapiteln des Fridericianischen Manuskripts haben sich nämlich zwei Redaktionen erhalten, von 3 weiteren Kapiteln sogar 3. Preuß in seiner Edition des eigenhändigen Manuskripts hat nun von diesen verschiedenen Redaktionen jedesmal diejenige ausgewählt, die nach seiner (zumeist oder durchweg wohl zutreffenden) Ansicht die jüngste ist, die anderen dagegen ganz unberücksichtigt gelassen. Auch für den Avant-propos hat er, dem das Pariser Autograph unbekannt war, nur das im Geheimen Staatsarchiv befindliche Manuskript benutzen können. Vergleicht man nun die nicht zum Druck für die „Réfutation" der „Oeuvres" benutzten Autographen einerseits mit diesem Drucke, andrerseits mit den nach Voltaires Überarbeitung edierten Texten, so zeigt sich, daß wenigstens ein kleinerer Bruchteil von ihnen in Form und Inhalt den letzteren näher steht als dem gedruckten Text der „Réfutation", daß mithin die Divergenzen zwischen diesem und dem der Voltaireschen Ausgaben nicht durchweg auf Änderungen, die Voltaire an den ihm zugegangenen Manuskripten vorgenommen, sondern teilweise auf nachträgliche Neubearbeitungen der zweiten, an Voltaire geschickten Redaktion durch Friedrich selber zurückgehen müssen. So gleicht vor allem das umfangreiche letzte Kapitel im Autograph des Berliner Staatsarchivs, soweit ich es eingesehen habe, fast ganz genau dem Tenor in den Voltaireschen Editionen, weicht dagegen gleich diesen erheblich ab von dem Wortlaut der von Preuß gedruckten „Réfutation", die auf ein Manuskript der Lessingschen Sammlung zurückgeht; in beschränkterem Maße trifft dasselbe zu für den Avant-propos und für einige weitere Kapitel des Textes.

Bei alledem sind, wie gesagt, die Abänderungen Voltaires doch



sehr erheblich gewesen, weit größer, als er sie dem Verfasser mitzuteilen wagte, dem er sie vielmehr brieflich als unbedeutend hinzustellen suchte. Soweit wir sie zur Zeit im einzelnen verfolgen können, bewegen sie sich vornehmlich in der Richtung der Ratschläge, die der Kritiker zuvor dem Autor erteilt hatte, d. h. sie suchen vor allem Wiederholungen und Längen zu beseitigen und die oft deklamatorisch und persönlich zugespitzte Polemik Friedrichs durch eine mehr sachlich gehaltene Polemik zu ersetzen. Von rein literarischem Gesichtspunkt aus wird sich hierfür immer mancherlei sagen lassen; in dieser Beziehung hat Friedrichs Schrift unter Voltaires Händen ohne Zweifel erheblich gewonnen; auch werden wir bei der Beurteilung seines Verfahrens nicht vergessen dürfen, daß er als anerkannt erster französischer Schriftsteller seiner Zeit sich wohl berechtigt glauben mochte, gegenüber der französisch geschriebenen Arbeit eines Ausländers und literarischen Anfängers, der ihm so weitgehende Vollmachten erteilt hatte, etwas selbstherrlich verfahren zu dürfen, zumal dies zweifellos nach seiner Ansicht für Friedrichs literarisches Ansehen nur vorteilhaft sein konnte.

Von Brüssel aus, wo er seit dem Winter 1739/40 sich aufhielt, schrieb Voltaire am 1. Juni 1740 an den Verleger Jan van Düren im Haag, mit dem er in Geschäftsverbindung stand: „In meinen Händen befindet sich ein merkwürdiges (singulier) Manuscript, verfaßt von einem der angesehensten Männer Europas; es ist eine Art Widerlegung des *Fürsten* von Machiavel, voll von interessanten Tatsachen und kühnen Reflexionen, welche die Neugier des Lesers stacheln und dem Buchhändler Gewinn bringen. Ich bin beauftragt, es ein wenig zu überarbeiten und es drucken zu lassen“. Er bietet darauf van Düren die Übernahme des Verlages an und verlangt von ihm nur sorgfältigen Druck und die Übersendung von je zwei Dutzend Exemplaren an einen deutschen Hof, den er alsdann bezeichnen werde, beziehungsweise an ihn, Voltaire selber. Zur Seite der „Widerlegung“ solle der Text des „Principe“ in italienischer oder französischer Sprache gedruckt werden; ein Vorwort werde er hinzufügen[1]). Unter demselben Datum, also ehe noch van Dürens Antwort eingetroffen war, gab er Friedrich in kürzester Form Nachricht von seinem Schritte („j'écris aujourd'hui à un libraire de Hollande“)[2]) und berichtete einige Tage später

1) Voltaires Briefe an van Düren anläßlich der Herausgabe des „Antimachiavel“ sind gedruckt in: „Antimachiavel ou Examen du Prince de Machiavel, 3ième édition. A La Hoye chez Jean van Duren 1741“, Bd. II, S. 254 ff.

2) Voltaire an Friedrich, 1. Juni 1740: Bd. I, S. 356.

von verschiedenen Kürzungen, die er auf Grund der ihm erteilten Erlaubnis an dem Manuskript vorgenommen habe[1]). Nachdem dann die von ihm mit Ungeduld erwartete Antwort van Dürens, die natürlich bejahend lautete, eingetroffen war, sandte er diesem in der Zeit vom 13. bis 27. Juni das von ihm überarbeitete Manuskript bruchstückweise, wie der allmähliche Fortschritt der [Durchsicht es fertig stellte][2]).

Aber Friedrich, der inzwischen den Thron bestiegen hatte, hielt die Veröffentlichung jetzt nicht mehr für opportun, da einige Stellen der Schrift geeignet waren, bei fremden Regierungen Anstoß zu erregen; er bat umgehend und dringend, die ganze Auflage aufzukaufen! Indessen Voltaire konnte sich zur Unterdrückung des Werkes nicht entschließen; anstatt Friedrichs Auftrag zu befolgen, machte er sich schleunigst an eine erneute Überarbeitung unter Ausmerzung der etwa politisch bedenklichen Stellen und publicierte in dieser angeblich allein authentischen Form die Schrift im Herbste 1740, nachdem kurz vorher auch der van Dürensche Druck, nun von Voltaire verleugnet, die Presse verlassen hatte. Doch ebensowenig als diese letztere fand die doppelt umgearbeitete Ausgabe Voltaires den Beifall Friedrichs, der vielmehr dem Dichter erklärte, er wolle beide Editionen desavouieren und selber in Berlin eine neue veranstalten. Aber es blieb bei dieser Ankündigung; das eben jetzt beginnende Unternehmen auf Schlesien ließ den König nicht zur Ausführung kommen. So ist es geschehen, daß damals und noch bis tief ins 19. Jahrhundert hinein der „Antimachiavel“ nur in den von Voltaire bearbeiteteten Fassungen der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Der von Friedrich allein herrührende Text, auch er nur in den jüngsten Redaktionen der einzelnen Abschnitte, ist teilweise zuerst 1843 von Friedländer, vollständig dann 1848 in der obengedachten Akademie-Ausgabe der „Oeuvres“ von Preuß publiciert worden.

---

1) Vgl. Bd. I, S. 358 f. Voltaires Schreiben an Friedrich ist undatiert
2) Vgl. „Examen“ usw., Bd. II, S. 257—262.

Kleine Mitteilungen

Zu Bielfelds Lettres familières et autres

Mitgeteilt von Hans Droysen

Die Briefe Bielfelds an den Prinzen Ferdinand von Preußen aus dem Jahre 1763, die im Königlichen Hausarchiv in Charlottenburg aufbewahrt werden, enthalten einige Angaben, die für die Beurteilung seiner „Lettres familières et autres“ nicht ohne Wert sind.

Nachdem Bielfeld dem Prinzen am 8. Mai die Zusendung zweier Exemplare der Lettres angekündigt hatte, schrieb er ihm am 9. Juni: da Prinz Heinrich die Veröffentlichung seiner Briefe zu tadeln scheine, lege er sein Rechtfertigungsschreiben an diesen bei:

„Je prends Dieu pour témoin que mes yeux n'ont pas vu encore un exemplaire de ces babioles et par conséquent j'ignore, si quelque main malicieuse y a ajouté des traits qui ne se trouvent pas dans le manuscrit.

Il y a près de dixhuit mois que j'ai envoyé le manuscrit en Hollande, pour gagner un couple de centaines de ducats, dont j'avais un besoin extrême dans ces temps malheureux.

J'ai eu l'attention de ne mettre que des lettres initiales (zur Bezeichnung der erwähnten Personen) et astérisques pour ne commettre personne.

Je me suis gardé soigneusement de ne rapporter aucune anecdote importante et de ne pas faire les plus petites réflexions sur des affaires politiques, militaires, etc. Toutes les petites historiettes, que je rapporte, sont des bagatelles, dont la plupart ont été insérées dans le temps dans les gazettes publiques et auxquelles je n'ai fait que prêter des ornements fort innocents et toujours en présentant les objets de côté où ils pouvaient faire le plus d'honneur aux acteurs.

Je jure et proteste à V. A. R. sur tout ce qu'il y a de plus sacré que je ne me souviens point d'avoir commis la moindre indiscrétion à son égard et si cela est, je lui en fais mes excuses les plus respectueuses et les plus sincères. Je ne pense pas que la déscription d'une fête ingénieuse et innocente ou un bon et excellent mot rapporté puissent faire le moindre tort dans le public et par conséquence déplaire à V. A. R.

J'ai eu de tout temps beaucoup d'ennemis à la cour de Berlin, j'ai cru m'en faire des amis en louant et prônant en excellent tout ce qui se présentait sur mes pas.

J'ai tâché d'être aussi vrai et aussi exact qu'il m'a été possible dans tout ce que j'ai raconté, mais il se peut très bien que la vérité m'ait échappé par-ci par-là. Le départ par exemple de la Reine de Suède (26. Juni 1744) a été rapporté par la cour et la ville comme je l'ai écrit, alors mot pour mot. Je suis en désespoir que les circonstances ne soient pas exactement telles." [1])

Bielfelds Lettres waren die erste Schilderung des Rheinsberger und Berliner Hofes von einem Augenzeugen, die im Druck veröffentlicht wurde; es ist begreiflich, daß diese Schilderung in ansprechender Form einen großen Anklang beim Publikum fand: im November waren 3000 Exemplare der französischen Ausgabe verkauft und zwei deutsche Übersetzungen erschienen. Ende Dezember wurde in Altenburg „unter den Augen Bielfelds", der in Treben wohnte, eine neue deutsche Übersetzung vorbereitet: „j'aurai soin," schreibt er dem Prinzen Ferdinand am 28. Dezember, „d'y faire entrer tous les adoucissements que V. A. R. désire même un éloge très délicat et très vrai du feu Roi que je travaillerai avec grand soin" [1]).

In dem Briefe vom 9. Juni schreibt Bielfeld, Prinz Heinrich habe ihm mitgeteilt, sein Buch sei in Berlin verboten und konfisziert; er müsse fürchten, da dies Verbot nur vom Könige habe ausgehen können, daß auch dieser mit seiner Veröffentlichung unzufrieden sei. Er erfuhr dann, daß die Lettres nicht konfisziert waren, sondern daß der Minister Hertzberg den Berliner Zeitungen verboten hatte, einen Auszug daraus zu bringen. Die Zensurakten des Geh. Staatsarchivs ergeben darüber folgendes:

Am 14. Mai berichtete der Generalfiskal Uhde an die Minister Finckenstein und Hertzberg, er habe beim Durchblättern der Lettres bemerkt, daß darin mit allzu vieler Freiheit von Sachen, die den königlichen Hof und selbst S. K. M. angehen, geschrieben und Umstände erwähnt werden, deren fernere Debitierung S. K. M. ungnädig vermerken würde; da die Buchführer auch ohne direkte Erlaubnis solche Sachen zu debitieren sich nicht scheuten, so bitte er um Verhaltungsbefehle, worauf Finckenstein am 27. antwortete, er habe die Pièce noch nicht zu sehen bekommen, da die Buchführer sie verleugneten; er ersuche ihn, wenn er ein Exemplar erhalten habe, es ihm zur Durchsicht zuzuschicken. Am 30. Mai wird das Buch eingeschickt und weiteres ist,

1) Eine kritische Durchmusterung der Lettres wäre sehr erwünscht. Für die Briefe der Rheinsberger Zeit mag einiges angeführt werden: Brief 6: „Rheinsberg 11. August" läßt den Kronprinzen zu einer Zeit in Rheinsberg sein, in der er tatsächlich noch mit dem Könige in Preußen war; Brief 8 „vor der Abreise" aus Rheinsberg ist datiert 30. Oktober, während der Kronprinz an den König schon am 21. von der Durchreise Obergs und „eines gewissen" Bielfeld aus Berlin nach Hamburg berichtet hatte. Wie wenig genau Bielfeld selbst in ganz kleinen Dingen ist, zeigt sein Porträt von Jordan: Ses larges sourcils sont noires de même que sa barbe; nach den Porträts hat Jordan gar keinen Bart getragen.

wie es scheint, nicht erfolgt. In den Berliner Zeitungen findet sich allerdings keinerlei Anzeige der Briefe.

In den Briefen spricht Bielfeld öfter von Jordan; er nennt ihn seinen treuen Freund, und bei der Schilderung seines Todes (24. Mai 1745) bezeichnet er ihn als seinen besten Freund, seinen Beschützer, Führer, zweiten Vater. Daß ihn dies nicht abgehalten hat, späterhin recht häßliche Dinge von diesem herumzubringen, zeigen einige Briefe des Philosophen Wolff in Halle an den Grafen Manteuffel, die hier mitgeteilt werden, da sie auch in anderer Beziehung von Interesse sind.

Nach dem Erscheinen des Bandes der Histoire de l'Académie Royale de Berlin, der des Königs Eloge auf Jordan enthielt, Frühjahr 1748, schrieb der Philosoph Wolff in Halle an den Grafen Manteuffel am 9. März: „Von dem Jordan wird so viel gerühmet, daß ich mich nicht hineinfinden kann und wohl fragen möchte wie dort die Juden: Woher kommt ihm diese Weisheit?" [1]), worauf Graf Manteuffel umgehend am 11. aus Leipzig antwortete: „Je l'ai connu très particulièrement et voici comment j'ai eu occasion de le connaître. Il y a autour d'une douzaine d'années (1736) que S. M. le Roi de Prusse, alors Prince Royal, me chargea confidemment de lui chercher parmi les refugiés français un savant de bon sens qui voulût bien se vouer à son service et qui pût lui servir de lecteur et à l'entretenir de toute sorte de livres et de nouvelles littéraires. Ne connaissant personne de ce caractère-la, je chargeai trois ou quatre de mes amis dans la colonie de m'en trouver un et tous m'ayant proposé Jordan, qui serait charmé, disaient-ils, de renoncer au métier de la chaire où il réussissait très mal, et qui était grand littérateur et ayant lui même une assez belle bibliothèque et ayant écrit un livre sous le titre de Voyage littéraire, ne doutant pas que cet homme ne fût le fait de mon commettant, je le fis inviter chez moi et après avoir trouvé en deux ou trois conversations qu'il avait une assez bonne connaissance de livres et qu'il parlait assez bien sur toute sorte de sujets littéraires, j'en fis rapport au Prince, qui m'ordonna de le lui envoyer, afin qu'il pût l'entretenir lui même. Bref ils convinrent de leurs conditions; Jordan jeta le froc c. a. d. le petit collet, le manteau et l'habit noir et le Prince le mena avec lui à Rheinsberg, lui fit bientôt oublier les idées de son premier état, l'initia peu à peu aux manières de la cour et aux

---

1) Wolffs Abneigung gegen Jordan war schon älteren Datums: er schrieb 17. Juli 1739 an den Grafen Manteuffel: „Jordan hat im ersten Jahre, das ich nach Marburg gekommen war (1723), an mich geschrieben und mit aller Macht behaupten wollen, daß mein Systema in der Metaphysik kein anderes als das Spinozae wäre, und habe gar deutlich aus seinem Briefe abgenommen, daß er ein Spinozist sein will, ob er gleich Spinozae eigentliches Systema nicht verstehet. Daher auch die Correspondenz mit ihm abgebrochen, indem zur Genüge sehe, daß er nicht im Stande war, ihm etwas anderes beibringen zu lassen, als er sich einmal in den Kopf gesetzet, und ich bedaure, daß er an einem triftigen Orte Gehör gefunden". Ein Brief Jordans an Wolff liegt in der Ponikauischen Sammlung in der Universitätsbibliothek in Halle.

plaisirs de la table et le fit franc maçon, et étant parvenu en 1740 au trône, il le combla successivement de plusieurs marques de faveur. Voilà son histoire; voici son véritable caractère: Il avait plus de mémoire que de jugement, il était naturellement léger, inquiet, envieux, fournois, présomptueux, satirique et sans religion. Son érudition était très superficielle et il n'avait bien lu que le Dictionnaire de Bayle et que des auteurs satiriques et libertins. Quant à d'autres livres il n'en connaissait guère que les titres et que ce qu'il en avait trouvé dans les journaux littéraires." Der Grund zu dieser wenig freundlichen Charakteristik ist darin zu suchen, daß im August 1736 Jordan eine Aufforderung des Kronprinzen erhielt, ihm nach Rheinsberg zu folgen, aber nicht Graf Manteuffel, der gehofft hatte, dort seine Rolle als Mentor des jungen Prinzen fortzusetzen. Am 17. März antwortete Wolff: „Bielfeld, der in Halle gewesen[1]), habe erzählt, Jordan sei in Breslau[2]) wegen der ihm daselbst bekannten Umstände unglücklich gewesen und die Scheu, welche vielleicht der Priesterrock bei ihm noch übrig gelassen, hat gemacht, daß er seine Fatalität verhehlet. Nach diesem hat er keine Mercurialia gebrauchen wollen, sondern bloß mit Infusis sich zu helfen vermeinet, davon er wohl ganze Fässer ausgetrunken. Hierdurch hat es sich alles in die viscera gezogen, daß ihm nicht mehr zu helfen gewesen, und daher hat darinnen die Krankheit keinen Namen bekommen, ob es gleich sein im Leben vertrauter Freund öffentlich in einer Gesellschaft mit Bedauern erzählet.

Über den Anteil Friedrichs des Großen an der Begründung der Preußischen Bank (Reichsbank)

Mitgeteilt von Melle Klinkenborg

Als im Jahre 1846 der damalige Regierungsassessor, spätere Kabinettsrat Niebuhr die Geschichte der Königlichen Bank, jetzigen Reichsbank, bearbeitete, stellte er mit großem Bedauern fest, daß die Akten über die ersten Anfänge dieses Instituts verloren seien[3]. Einen Teil dieser Lücke vermochte 1878 auf Grund Breslauer Akten H. von Poschinger in seinem Werke: Bankwesen und Bankpolitik in Preußen[4]) zu ergänzen: aber die wichtigste Quelle blieb auch ihm verschlossen. Sie ist mir neuerdings von Herrn Landesdirektor v. Winterfeldt-Menkin mitgeteilt worden: es sind die Handakten des Ministers von Hagen, der bei Begründung der Bank in vorzüglicher Weise von Friedrich dem Großen herangezogen wurde. Eine Fülle von Schriftstücken

1) Bielfeld heiratete im Frühling 1748 eine Hallenserin.
2) Sommer 1741.
3) Die Arbeit ist ohne Nennung des Verfassers als Geschichte der Königl. Bank in Berlin (Berlin 1854, Deckersche Geheime Hofbuchhandlung) erschienen. Dort finden sich S. 21 Anm. die Angaben.
4) Band I. Berlin 1878 (Springer), S. 57 Anm. 1.

mit eigenhändigen Randverfügungen und Billetten Friedrichs sind darin enthalten: meist unter dem ersten Eindruck eines Berichtes oder einer Nachricht hingeworfen, zeigen sie uns recht, welchen Anteil der große König an dem Werke genommen hat. Darauf vor allem beruht ihr Wert.

Der Plan zur Begründung der Bank ist, was bisher nicht bekannt war, von Friedrich selbst ausgegangen. Im Winter 1762/63, als der Siebenjährige Krieg zu Ende ging und Friedrich bereits viele Projekte für das Retablissement seiner Provinzen, wie man sich ausdrückte, für die Zeit des Friedens erwog, ist ihm auch jener Plan gekommen. Er hat ihn zuerst gegen Anton Maria Calzabigi in den letzten Dezembertagen 1762 in Leipzig ausgesprochen, weil er glaubte, daß dieser italienische Abenteurer, der ihm durch den preußischen Gesandten in London, Dodo Frhrn. zu Inn- und Knyphausen, eine Denkschrift über Errichtung einer Lotterie in Preußen überreicht hatte, und den er deswegen hatte kommen lassen, ihm förderlich sein könnte. In der Tat besaß ja auch Calzabigi, der bereits mit dem bekannten Casanova in Frankreich eine Lotterie errichtet hatte und auch anderweitig, allerdings nicht mit Glück, Finanzinstitute begründet hatte, zweifellos nicht unerhebliche Kenntnisse auf dem Gebiete des Kreditwesens [1]).

Als der Friede 1763 geschlossen wurde, trat der Plan der Bankbegründung gegen andere größere Aufgaben zunächst in den Hintergrund. Er wurde erst im September 1764 wieder aufgenommen, als Calzabigi, den König an die Leipziger Unterhaltung erinnernd, einen umfassenden Entwurf zur Errichtung einer Aktienbank mit einem Grundkapital von nicht weniger als 25 Millionen Taler nach englischem Muster vorlegte. Alle Pläne, die Friedrich in Bezug auf Handel, Münzreorganisation und Kreditwesen hegte, wurden in diesem Entwurfe einheitlich zusammengefaßt, indem die Schöpfung eines Instituts vorgeschlagen wurde, das außer den eigentlichen Bankgeschäften die Münze, den gesamten auswärtigen Holzhandel, den schlesischen Leinwandhandel, den Handel nach Rußland, Polen, dem Mittelmeer, China und den nordischen Ländern, eine Assekuranzkompagnie usw. umfassen sollte. Die einzelnen Zweige dieser Unternehmungen sollten nach und nach ins Leben gerufen werden und dafür außer dem Aktienkapital noch 12 Millionen Bankozettel verwandt werden. Calzabigi hoffte einen Gewinn von 16 Prozent erzielen zu können, der unter die Aktionäre verteilt werden solle. Der Minister von Hagen und Calzabigi waren als Direktoren in Aussicht genommen [2]).

---

1) Über Calzabigi vgl. Alessandro d'Ancona, Friedrich der Große und die Italiener (deutsch von Albert Schnell) S. 159; Otto Warschauer, Zahlenlotterie in Preußen, S. 8 ff.; Melle Klinkenborg, Untersuchungen zur Geschichte der Staatsverträge Friedrichs des Großen in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 17, S. 488. Über seine Berufung: Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, Bd. 22, S. 239, 392, 408 und 427.

2) Einen späteren Plan Calzabigis vom 15. Februar 1765 (nicht 15. Januar 1765) druckt Niebuhr im Auszuge ab S. 183.

Wie stellte sich nun Friedrich zu diesem riesenhaften Unternehmen? Niebuhr und Poschinger nahmen beide an, daß es den vollen Beifall des Königs fand; daß die Freude an dem glänzenden Plan es erkläre, daß er ihn nicht tiefer geprüft habe; daß vielleicht auch ein unbegründetes Mißtrauen in seine eigene Einsicht ihn davon abgehalten habe, wie er es manchmal in seinem Leben Männern von Fach gegenüber gezeigt habe. Die Ansicht trifft nicht zu; im Gegenteil, niemand hat den Plan schärfer kritisiert als der König selbst, niemand dem Calzabigi gröber die Wahrheit über die in ihm enthaltenen Unmöglichkeiten gesagt.

In seiner Denkschrift hatte Calzabigi hervorgehoben, daß der Minister von Hagen ihm die königliche Zufriedenheit über die Entwicklung der Lotterie ausgesprochen habe. Sofort lehnt der König diese captatio benevolentiae ab und betont, daß dieses Unternehmen nicht den zehnten Teil des Gewinnes einbringe, den Calzabigi in Aussicht gestellt habe. Darauf geht Friedrich auf die Einzelheiten des Planes selbst ein; einige charakteristische Bemerkungen seien daraus mitgeteilt. Calzabigi hatte eine umfangreiche Geschichte und Erläuterung des Bankwesens gegeben und darauf hingewiesen, daß er für seine Schöpfung die englische Bank in London als Muster genommen habe. Der König weist demgegenüber auf die Verschiedenheiten der Verhältnisse in England und Preußen hin, daß die Bank, die man errichten wolle, seinem Staate angemessen sein müsse; daß man daher nicht damit beginnen dürfe, die Zahlen auf dem Papiere zu häufen, sondern abzuwägen. (Il faut cependant que la banque qu'on propose soit proportionnée au pays, dans lequel on la veut établir et qu'on ne commence par entasser les chiffres sur le papier, mais par calculer exactement quel est le nombre numéraire des espèces ....) Ohne auf die Arten der Bankgeschäfte weiter einzugehen, betont er sodann, daß sein Hauptzweck sei, die kaufmännischen Unternehmungen zu beschleunigen (d'accéllérer les operations des négociants).

Dem großen Nutzen, den Calzabigi für Preußen aus der Bank herausschlagen will, setzt Friedrich die nüchterne Bemerkung entgegen, daß man nur den Gewinn, der sich aus dem Wechsel ergebe, der bisher auswärtigen Häusern zugefallen sei, haben wolle. (Le bien solide que les états du roi peuvent faire par cette banque est de gagner ce qu'ils ont perdu jusqu'ici par le change et attirer à Berlin le gain, que les marchands des autres places ont fait sur nous.)

Mit großem Sarkasmus spricht er sich sodann über die ungeheuren Kapitalien aus, mit denen Calzabigi seine Bank ausstatten will. Wir kommen nun auf das Grundvermögen der Bank, so schreibt er, und freuen uns herzlich über die große Anzahl der Millionen, über die Calzabigi verfügt. (Nous venons a présent au fond de la banque et nous nous réjouissons cordialement du grand nombre des millions que Mr Calzabigi a à sa disposition). Er führt die ganze Unwahrscheinlichkeit aus, daß diese Summen bei dem Phlegma und der Schwerfälligkeit der Deutschen (le flegme et pesanteur des allemands sans imagination et doués de ce simple bon sens qui court par les

rues), mit der die italienische Weisheit (la sagacité italienne) nicht gerechnet habe, aufgebracht werden können, sondern er fragt sich auch verwundert, wofür denn Calzabigi die für damalige Zeiten ungeheure Summe verwenden will. Er rechnet, daß, selbst wenn man alle geplanten Unternehmungen gleichzeitig ins Werk setzen wolle, doch kaum 9 Millionen Taler dafür verwandt werden könnten.

Er betont dann noch im allgemeinen, daß die wirkliche Handelskraft eines Staates darin liege, möglichst viele einheimische Produkte im Auslande abzusetzen (Mais on prie Monsieur de Calzabigi de considérer, que la véritable force du commerce d'un état consiste dans la grande quantité des denrées qu'il peut exporter chez l'étranger).

Welcher Wertschätzung Calzabigi sich als Persönlichkeit bei dem König erfreute, dafür ist eine Bemerkung über die feindselige Stimmung Calzabigis gegen die Juden bezeichnend. Der König kann sich nicht denken, wo sie herrühre; vielleicht dürfe man dabei an das Sprichwort erinnern, daß es keine größeren Feinde gebe als die Diebe auf dem Markte. Indes wolle er nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern nur betonen, daß die Juden wegen ihres Fleißes in der Industrie unentbehrlich seien. (On ne répond point sur l'inimitié que Monsieur Calzabigi peut avoir contre les juifs. On pourrait lui citer un proverbe qu'il n'y a pas de plus grands ennemis que les latrons en foire. Mais sans entrer dans ce détail, qu'on ignore parfaitement, on prie Mr Calzabigi de vouloir considérer que les juifs étant infiniment plus industrieux que les chrétiens on était fort heureux de s'en servir pour établir par ceux des certaines branches de commerce.)

In der nüchternsten Weise hat der König auch alle übrigen Punkte des Calzabigischen Projekts zergliedert. Wenn er trotzdem dessen Ausführung befohlen hat, so geschah es wohl aus der Erwägung, zu sehen, was erreicht werden könne. Den entsprechenden Auftrag erhielt der Minister von Hagen am 17. Oktober 1764 mit der Weisung, daß er mit „Übersteigung aller Opposition und Schwierigkeit" die Bank ins Leben zu rufen habe. Diese hier vorausgesehene Opposition trat auch, sofort nach der Bekanntmachung des Planes, in voller Schärfe bei den Kaufleuten, namentlich den schlesischen Leinwandhändlern, hervor, da sie ja, wenn die Bank mit den ausgedehnten Rechten und Monopolen gegründet wurde, sich außer stande sahen, einen großen Teil ihrer Geschäfte weiter zu betreiben. Sie hielten sich dementsprechend von der Zeichnung von Aktien fern und erreichten dadurch das Aufgeben des kolossalen Unternehmens. Von dem Mißerfolg und der dadurch beim Könige hervorgerufenen Stimmung geben nun unsere Akten ein interessantes Bild.

Unmittelbar nachdem Hagen den königlichen Auftrag erhalten hatte, wurde unter seiner Leitung eine Bankkommission eingesetzt, die am 17. Oktober die Subskription zu dem Geschäftskapital eröffnete. Am 2. November bereits mußte Hagen über den Mißerfolg berichten, der noch größer gewesen wäre, wenn sich nicht namentlich hohe Staatsbeamte an der Subskription mit erheblichen Kapitalien beteiligt hätten.

Es waren bis dahin im ganzen erst 1632 Aktien zu 250 Talern mit einem Kapital von 408 000 Taler gezeichnet worden. Die königliche Randverfügung auf diesen Bericht lautet wörtlich: ich beßorge, das wihr nicht Sonderlich mit der Sache reüßiren werden, dan, wan wihr auch das dobelte von Inscriptions Krigen, so ist es bei weittem nicht hinlänglich, die Banke zu eröfnen; sage er nuhr dem Calsabichi, er Mögte nuhnmehro seinen Millionen herbeischafen, nuhn ist es Zeit.

Es wurden darauf die verzweifeltsten Anstrengungen gemacht, um Subskriptionen herbeizuführen. Der Minister von Hagen hielt Privatkonferenzen mit den Kaufleuten aus Berlin ab, ließ sich dann die bedeutendsten Unternehmer aus den Provinzen kommen und suchte auf alle nur mögliche Art auswärtige Häuser zu Zeichnungen zu veranlassen. Gerade hierfür wurde eine neue Bekanntmachung von Calzabigi ausgearbeitet, die am 10. November dem König zur Genehmigung vorgelegt wurde. Er genehmigte sie, indem er auf Hagens Immediatbericht verfügte: gantz guht, dan, was ich davon gelesen habe, kan keiner puissance ombrage geben und dem publico gibt es eine vague Idée, aber weillen keiner sein geldt hazardiret, ohne dan dividende zu calculiren, so dünckt mihr, müßte Calsabichi den Punct dem publico suchen avantageuszer vohr zu Stellen.

Über diese Sache sprach er sich dann in einer Note zu der Bekanntmachung noch ausführlicher aus: L'article du dividende doit être selon moi exposé d'une manière plus agréable au public. Vous vous contentez de dire qu'on payera un dividende. Cela est trop vague et personne pourvu qu'il soit sensé ne placera son argent à quelque 100/m: lieux de chez lui sans s'informer de ce qu'il lui rapporte. Il faudrait au moins faire envisager un dividende avantageux sans quoi Monsieur Calsabichi — tout Calsabichi que vous êtes — on se moquera de vous et vous demeurerez dans votre boutique sans chalands.

Demgemäß wurde dann auch die Bekanntmachung umgeändert und unterm 13. November 1763 veröffentlicht[1]). Der Erfolg war gering. Als Hagen dem König unterm 20. November berichtete, daß bisher 2490 Aktien mit einem Kapital von 622 500 Talern gezeichnet seien, bemerkte der König, daß man Calzabigi daran erinnern sollte, wie weit 600 000 von 25 000 000 entfernt seien, und daß eingebildete Reichtümer nicht wirklich seien. (Monsieur Calsabichi aura la bonté de se souvenir qu'il y a loin de 600 000 à 25 millions et il conclura de là que richesses idéelles ne sont pas richesses réelles.)

Trotz aller Mittel, die namentlich Calzabigi anwandte, gelang es nicht, die Zeichnungen auf die Bankaktien in besseren Fluß zu bringen, so daß der König allmählich einsah, daß die Sache im ganzen nicht durchführbar sei. Das deutlichste Zeichen dafür ist, daß er genehmigte, daß einzelne Teile der Geschäfte, die Calzabigi alle in seinen Plan gezogen hatte, anderweitig verwirklicht wurden: so die Gründung einer besonderen Assekuranzkammer am 17. Januar 1765. Aber anderseits

1) Abgedruckt bei Niebuhr S. 178.



gab er den Calzabigischen Plan doch noch nicht vollständig auf. So fuhr er den Minister von Hagen, als er das von Calzabigi entworfene Statut vom 15. Februar 1765 dem König am 22. Februar 1765 vorlegte[1]) und dessen Prüfung durch das Etatsministerium beantragte, in einer Randverfügung hart an: „die Etatsministre wisen den Teufel davon, bin ich nicht Minister genug". Gleichzeitig ermahnte er den Minister, die königlichen Aufträge auszuführen und sich nicht durch Leute betäuben zu lassen, die ihm die Ohren voll Bosheiten schreien. (Faites ce que je vous dis et ne vous laissez pas abassourdir par des gens qui vous rabattent les oreilles de sotisses.)

Aus dieser Randverfügung ersieht man bereits, daß der König dem Minister von Hagen nicht die Energie zutraut, den Widerstand der Kaufleute gegen die Bank zu überwinden. Noch viel mehr erhellt dies aus einem Billet, das der Minister am 26. Februar 1765 vom König erhielt, indem er ihn aufforderte, sich nicht von der Ausführung abhalten zu lassen, alle Konferenzen mit den Kaufleuten aufzugeben, und die Sache zu beenden. Das Schreiben lautet: Vous vous laissez entièrement détourner de notre projet; vous manquez le principal point de vue et de la façon, dont on s'y prend, mes intentions ne réussiront jamais; le plan même de la banque de Calsabichi est bon et il n'y faut rien changer, d'autant plus que celle d'Angleterre est fondée sur les mêmes principes. Pour le commerce de bois il faut nécessairement qu'il se fasse par la banque seule et ceux, qui s'y sont interessés jusqu'à présent, peuvent y prendre une égale part en s'agrégant à la banque. Cela est indispensable, parce que sans cela je manque mon but et il arrivera que ceux, qui continueront à faire le commerce du bois, en vendront aux Hambourgeois ou autres égallement. Pour ce qui est du lombard, je n'en sais point d'établir jusqu'à présent et celui de la banque empêchera les usures des marchands et des juifs. C'est là le but. Finissez toutes ces conférences avec vos ignorants marchands de Berlin, qui n'y entendent goutte, et dans une dizaine de jours je ferai un tour à Berlin, où j'apporterai le projet de la banque approuvée après quoi sans consulter ces gens (que nous ne mettrez jamais d'accord). Il faut procéder à l'éxécution de la chose; c'est la seule façon d'exécuter notre entreprise et de la mettre à une heureuse fin et non pas en voulant réunir ces animaux qui n'ont pas le sens commun et dont l'intérêt particulier des uns s'oppose à l'intérêt général.

Dieses Billet ist das letzte Schreiben, das der König in dieser Angelegenheit zunächst an den Minister von Hagen richtete. Friedrich sah wohl ein, daß er auf dem bisher eingeschlagenen Weg seinen Zweck nicht erreichen würde, und daß Hagen und Calzabigi nicht die Männer seien, um jenes an sich großartige Projekt vollständig oder in abgeänderter Weise durchzuführen. Als ihm daher von anderer Seite bessere und praktischere Vorschläge für Begründung einer Bank gemacht

1) Abgedruckt bei Niebuhr S. 180.



wurden, ergriff er sie mit aller Energie und setzte sie in die Tat um. Erst als ihr Zustandekommen gesichert war, benachrichtigte er am 5. Mai 1765 den Minister von Hagen davon und eröffnete ihm: „Die ganze Sache von der Bank ist dergestalt geändert, daß die Subskriptiones der Particuliers nicht dabei gebraucht werden.“ [1])

Nochmals: Bernadotte vor Großbeeren

Eine Erwiderung von Rudolf v. Friederich [2])

In dem Aufsatze: „Bernadotte vor Großbeeren“ in der ersten Hälfte des 29. Bandes dieser Zeitschrift unterzieht Dr. Bernhard Schmeidler die in meiner „Geschichte des Herbstfeldzuges 1813“ gegebene Darstellung der Ereignisse bei der Nordarmee in den Tagen vom 20. bis 23. August einer kritischen Untersuchung. Er kommt hierbei zu völlig abweichenden Ergebnissen, deren Schlußurteil dahin lautet, daß meine Darstellung von Unrichtigkeiten durchsetzt und einseitig zu Gunsten des Kronprinzen von Schweden und zu Ungunsten der preußischen Führer gefärbt sei. Im besonderen ist es die von mir aufgestellte Behauptung, daß die in allen älteren Werken über die Geschichte der Befreiungskriege enthaltene Schilderung der Vorgänge zu Philippsthal am 22. August nichts weiter als eine patriotische Legende sei, die seinen Widerspruch erregt. Im weiteren beschuldigt er mich, bei der Schilderung der Vorgänge vor der Schlacht bei Großbeeren einen der wichtigsten Befehle des Kronprinzen unerwähnt gelassen und hierdurch ein völlig falsches Bild dieser Vorgänge gegeben zu haben. Beide Punkte sucht er zu berichtigen. Obwohl allen Kontroversen abhold, möchte ich doch diese „Berichtigungen“ nicht unerwidert lassen, da es mir aus wissenschaftlichen Gründen leid wäre, wenn die Behauptungen Schmeidlers Verbreitung und Glauben fänden. Im nachfolgenden werde ich daher die Gründe, die mich veranlaßten, die Erzählung über den Philippsthaler Kriegsrat als Legende zu erklären, etwas ausführlicher als es mir in der Geschichte des Herbstfeldzuges möglich war, darlegen, und auch zu den übrigen Behauptungen Schmeidlers, soweit es mir der zur Verfügung gestellte Raum gestattet, kurz Stellung nehmen.

Für den 22. August 1813 hatte der Kronprinz von Schweden die kommandierenden Generale der Nordarmee zu einer Besprechung nach Philippsthal befohlen. Außer Bülow, Wintzingerode und Stedingk war nur noch General Adlerkreutz, der Chef des schwedischen

1) Niebuhr a. a. O.

2) Wir nehmen die Ausführungen des Herrn Generalleutnants v. Friederich gern auf, behalten aber Herrn Prof. Dr. Schmeidler ein Schlußwort vor.

Der Herausgeber.

Generalstabs, zugegen. Dem Umstand, daß nicht einmal die Chefs der preußischen und russischen Generalstäbe v. Boyen und v. Rönne zugegen waren, ist es wohl in erster Linie zuzuschreiben, daß der Nachwelt der Verlauf dieser Besprechung gänzlich unbekannt geblieben ist, daß kein Kriegsjournal von ihm spricht, daß sich weder im Berliner noch im Stockholmer Kriegsarchiv ein auf ihn bezügliches offizielles Aktenstück befindet und daß wir von ihm einzig und allein das Endergebnis kennen: den Armeebefehl für den 22. August.

Im Jahre 1853 erschien Varnhagen v. Enses Leben des Generals Bülow v. Dennewitz. Es war das erste Buch, das über den Kriegsrat von Philippsthal eingehendere Mitteilungen brachte. Nach ihm hätte der Kronprinz den Generalen zwar wiederholt erklärt, zum Schutze Berlins eine Schlacht liefern zu wollen, seine weiteren Reden hätten jedoch den Ernst dieses Vorsatzes bezweifeln lassen. Er hätte Bedenklichkeiten aller Art, sogar Mißtrauen in die Leistungen der Truppen geäußert und von der Möglichkeit eines Anmarsches Napoleons gesprochen [1]), in welchem Falle es nötig sein würde, den Rückzug anzutreten und eine Stellung nördlich von Berlin einzunehmen. Bülow habe ihm lebhaft widersprochen, und dies habe zur Folge gehabt, daß der Kronprinz nunmehr Befehle zur Annahme einer Schlacht gegeben. Bülows Zutrauen zu dem Oberkommandierenden aber sei durch dessen ganzes Gebaren tief erschüttert gewesen. Unwillig habe er beim Wegreiten ausgerufen: „Den habe ich weg! Das ist nicht der Mann, den wir brauchen! Mich bekommt er gutwillig nicht dazu, daß ich über seine Brücke bei Moabit zurückgehe! Unsere Knochen sollen vor Berlin bleichen, nicht rückwärts."

Die Unzuverlässigkeit der zahlreichen Varnhagenschen Geschichtswerke und Biographien ist leider in so vielen Fällen erwiesen, daß eine ernsthafte Geschichtschreibung Bedenken tragen muß, seine Angaben ohne weiteres als glaubwürdige Unterlage für eine wissenschaftliche Darstellung zu benutzen. Auch sein Leben Bülows ist nicht mehr als eine sehr subjektiv gefärbte Zusammenstellung unterhaltender Anekdoten und patriotischer Geschichtchen. Stände daher seine Erzählung der Philippsthaler Vorgänge allein, so würde ihr keinerlei Bedeutung beizulegen sein. Aber sie fand im Jahre 1859 eine Bestätigung von durchaus beachtenswerter Seite. Im Jahre 1847 hatte die Kriegsgeschichtliche Abteilung des Großen Generalstabes die Geschichte der Schlesischen Armee beendet und die der Nordarmee in Angriff genommen. Wie dies von seiten des Generalstabes heute noch bei den Arbeiten über den Krieg 1870/71 geschieht, suchte man auch damals in allen den Fällen, in denen die Kriegsakten versagten, Lücken aufwiesen oder Zweifel zuließen, durch Vernehmung der noch lebenden Mitkämpfer eine unanfechtbar richtige Kenntnis der Tatsachen herbeizuführen. Zu den hierbei in Betracht kommenden Personen gehörte auch der General v. Weyrach. Er war im

1) Ganz unmöglich, da dem Kronprinzen die Anwesenheit des Kaisers bei der Bober-Armee in Schlesien längst bekannt war.



Jahre 1813 Adjutant im Stabe Bülows gewesen und schien somit zur Aufklärung der Vorgänge in Philippsthal ganz besonders befähigt. Da ein schriftlicher Bericht von ihm unter den Akten des Generalstabes sich nicht vorfindet, so ist anzunehmen, daß er seine Aussagen mündlich gemacht hat. Wem er sie gemacht, ob sie wörtlich oder nur auszüglich in die Geschichte der Nordarmee übernommen wurden, ob sie in irgendwelcher Abhängigkeit von der Erzählung Varnhagens stehen und manches andere, was für die Beurteilung ihres Wertes als geschichtliche Quelle zu wissen äußerst wünschenswert wäre, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Vergleichen wir die Aussagen Weyrachs mit der Erzählung Varnhagens, so finden wir einige nicht unwichtige Verschiedenheiten. Von den stolzen Worten Bülows: „Unsere Knochen sollen vor Berlin bleichen, nicht rückwärts", weiß Weyrach nichts. Die ganze Unterredung verläuft nach ihm, nicht wie bei Varnhagen, in der Weise eines ruhigen, sachlichen Meinungsaustausches, sondern, von seiten Bülows wenigstens, in leidenschaftlich-erregtem Tone. Der Rückzug hinter die Spree wird vom Kronprinzen nicht als eine Möglichkeit, sondern als bereits feststehender Entschluß ausgesprochen. Wie bei Varnhagen wird dieser Entschluß mit Mißtrauen in die Zuverlässigkeit der Truppen begründet. Wintzingerode und Stedingk hätten hierzu geschwiegen, Bülow aber habe mit energischen Worten die Verteidigung der Truppen der Nordarmee übernommen und sie als die besten der Welt bezeichnet. Mit aller Bestimmtheit habe er zum Schlusse erklärt, er werde keinenfalls über die Spree folgen, bevor nicht zum Schutze Berlins eine Schlacht geschlagen worden wäre.

Es ist begreiflich, daß der Aussage eines so hochgestellten Mannes wie General v. Weyrach die größte Bedeutung beigelegt und daß sie für die Darstellung in der vom Generalstabe im Jahre 1859 herausgegebenen Geschichte der Nordarmee entscheidend wurde. In Verbindung gebracht mit der Varnhagenschen Erzählung entstand daraus jene allgemein bekannte hochdramatische Schilderung des Kriegsrats, die aus der Geschichte der Nordarmee in alle späteren Geschichtswerke übergegangen ist und die als charakteristischer Ausdruck des stolzen Preußentums jener großen Zeit betrachtet und bewundert, bis in unsere Tage fest geglaubt wurde.

Und dennoch gibt es zahlreiche Gründe, welche die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung erschüttern. Die heutige Methode der Geschichtschreibung ist viel zu kritisch, als daß sie unbeachtet hätten bleiben können. Daß Weyrach wissentlich etwas Unwahres erzählt habe, ist selbstverständlich völlig ausgeschlossen. Aber der General war zur Zeit seiner Vernehmung bereits 82 Jahre alt, die geschilderten Ereignisse lagen nicht weniger als 46 Jahre hinter ihm. Er war auch nicht, wie Dr. Schmeidler behauptet, bei dem Kriegsrat zugegen gewesen, sondern konnte seinen Verlauf nur aus fremdem Munde erfahren haben. Daß er seine Kenntnis von Bülow selbst erhalten habe, ist zwar nicht geradezu unmöglich, aber bei dem Untergebenen gegenüber sehr zurückhaltenden Wesen Bülows zum mindesten sehr unwahrscheinlich. Auf

jeden Fall wäre es sehr wunderbar, wenn Bülow den militärisch immerhin sehr peinlichen Zwischenfall mit dem Oberkommandierenden dem in einer untergeordneten Stellung seines Stabes befindlichen Kapitän Weyrach erzählt, den ihm persönlich und dienstlich sehr viel näherstehenden Generalstabsoffizieren seines Korps, Boyen und Reiche, aber verschwiegen haben sollte. Besonders Boyen gegenüber, der als Chef des Stabes sein Vertrauter und zugleich, soweit dies die Rang- und Altersverhältnisse zuließen, sein Freund war, ist dies nicht anzunehmen. Boyen sowohl wie Reiche haben Memoiren hinterlassen, von denen diejenigen Boyens wenigstens für die Geschichte jener Zeit von größter Wichtigkeit sind; beide aber haben in ihnen die Vorgänge in Philippsthal mit keiner Silbe erwähnt. Sie würden dies sicher getan haben, wenn ihnen auch nur das geringste über sie bekannt gewesen wäre. Ja, noch mehr! Auch Reiche hatte zu jenen von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Generalstabes zur Berichterstattung aufgeforderten Offizieren gehört, und sein bereits am 28. August 1848, also 11 Jahre vor Weyrachs Vernehmung abgestatteter Bericht liegt noch heute im Kriegsarchiv vor. Er sagt in demselben bezüglich des 22. August: „Der Kronprinz von Schweden beschloß hierauf in einer zu Philippsthal mit den kommandierenden Generalen der verschiedenen Armeekorps der von ihm befehligten Nordarmee abgehaltenen Konferenz, zur Behauptung Berlins eine Schlacht in der Ebene zwischen dieser und der besagten Überschwemmungslinie anzunehmen. Für den äußersten Fall war eine Stellung auf dem Templower Berg zwischen der Hasenhaide und dem Dorfe Schöneberg eingerichtet und mit Verschanzungen versehen." Obwohl Reiche wußte, daß sein Bericht auf die geschichtliche Darstellung des Generalstabes von großem Einflusse sein würde, daß somit die größte Genauigkeit und Ausführlichkeit in den Angaben geboten war, sagt er kein Wort von der Absicht eines Rückzuges hinter die Spree, weiß nichts von einer erregten Debatte, auch nichts von jener klassischen Rede Bülows.

Ist dies alles schon völlig ausreichend, um die Glaubwürdigkeit der Darstellung des greisen Veteranen in Frage zu stellen, so zeigt die nähere Betrachtung dieser Darstellung selbst, daß der Verlauf der Besprechung in der geschilderten Weise unmöglich zutreffend sein kann. Über die Persönlichkeit des Kronprinzen und seine Umgangsformen besitzen wir von den verschiedensten Seiten die eingehendsten Schilderungen. Nach ihnen war Bernadotte ein im Grunde seines Wesens wohlwollender, im persönlichen Verkehr äußerst höflicher und liebenswürdiger Mann, zugleich aber hochgradig eitel, von der Bedeutung seiner Person sehr durchdrungen, stolz auf seine militärische Vergangenheit und auf den Titel Marschall des Kaiserreichs, noch stolzer auf seine Stellung als Kronprinz von Schweden. Übereinstimmend wird auch berichtet, daß eine Verletzung seiner Eitelkeit nicht nur seinen höchsten Unwillen zu erregen, sondern sogar einen heftigen Ausbruch seines südfranzösischen Temperaments hervorzurufen imstande war. Nach der Varnhagen-Weyrachschen Schilderung begründete der Kronprinz den Entschluß eines Rückzuges hinter die Spree mit der Unzuverlässigkeit

der Truppen. Eine solche Begründung war offenbar eine schwere Beleidigung nicht nur der Truppen, sondern auch der Führer, im weiteren Sinne sogar der alliierten Mächte und ihrer Monarchen. Sich in dieser Weise auszusprechen, lag nach allem, was wir wissen, nicht im Charakter Bernadottes, es wäre auch im höchsten Grad unpolitisch und unklug gewesen. Aber auch Bülows Rede ist in der Weyrachschen Fassung nicht möglich. Sie verstößt gegen alle Gesetze militärischer Disziplin, sie kommt einer förmlichen Gehorsamsverweigerung gleich und hätte den Kronprinzen berechtigt, den unbotmäßigen Sprecher sofort verhaften und vor ein Kriegsgericht stellen zu lassen. Ein Davout, ein Soult, ein Vandamme würden dies sicherlich sofort getan haben. Eine solche Sprache konnte Bülow auch aus politischen Gründen nicht wagen einem Manne gegenüber, welcher der Verbündete seines Königs und der hochgeschätzte Freund des Zaren war, der damals allgemein als eine der wichtigsten Stützen der Allianz angesehen wurde. Ganz unmöglich aber erscheint es, daß der ungemein empfindliche Kronprinz eine solche Achtungsverletzung eines Untergebenen vor versammelten Generalen schweigend geduldet und sie sogar mit einer im wohlwollenden Tone geführten Fortsetzung des Gespräches beantwortet hätte. Sicherlich wäre seine südliche Heftigkeit zum Ausbruch gekommen, es wäre eine Skandalszene entstanden, von der die Armee und damit auch die Nachwelt zweifellos Kunde erhalten hätten. Also auch aus diesen rein äußerlichen Gründen ist die Schilderung Varnhagen-Weyrachs im höchsten Grade unwahrscheinlich. Geradezu unmöglich aber erscheint sie, wenn wir die politischen, militärischen und persönlichen Verhältnisse des Kronprinzen zu jener Zeit in Betracht ziehen.

Die politischen Ziele, die Bernadotte durch seinen Anschluß an die Verbündeten zu erreichen strebte, sind bekannt. Vielleicht gerade deshalb, weil sie unleugbar kühn und großzügig waren, fanden sie bei der Masse des schwedischen Volkes kein Verständnis. Der Verlust Finnlands lag noch zu nahe, als daß man nicht mit Groll auf den alten Erbfeind Rußland geblickt hätte, mit Sympathien für Napoleon und Frankreich erfüllt gewesen wäre. Nur blendende Erfolge, wenn möglich ohne Einsatz schwedischen Blutes, konnten deshalb die Politik Bernadottes in den Augen des Volkes rechtfertigen. Er mußte siegen, oder seine Laufbahn in Schweden war beendet; er kämpfte in Deutschland also um seine Zukunft. Auch sein Verhältnis zu den Verbündeten duldete nicht auf die Dauer ein rein passives Verhalten, ein prinzipielles Vermeiden jeder Schlacht. Ein kampfloses Zurückweichen hinter die Spree und eine Preisgabe Berlins würden Bernadotte nur dann verziehen worden sein, wenn etwa Napoleon selbst mit überlegenen Kräften sich gegen ihn gewandt hätte; in jedem andern Falle würde er durch ein derart schwächliches Verhalten die schwersten Konflikte mit den Verbündeten hervorgerufen haben. Er wäre Gefahr gelaufen, daß die kampfbegierigen Truppen Bülows und Tauentziens, die den Kern seines Heeres bildeten, ihm den Gehorsam verweigert, daß die Monarchen von Rußland und Preußen ihm das Oberkommando über die Nordarmee entzogen und die Engländer die Weiterzahlung der Subsidiengelder

eingestellt hätten. Ohne Unterstützung der russischen und preußischen Truppen aber war er nicht einmal imstande, sich gegen Davout zu behaupten, noch viel weniger Norwegen zu erobern; ohne englisches Geld vermochte er nicht einmal seine kleine schwedische Armee unter den Waffen zu halten. Alles dies lag viel zu klar zutage, als daß wir bei Bernadotte eine andere Auffassung der Lage anzunehmen berechtigt sind. „Seit langem," so schreibt er am 18. August von Charlottenburg aus an seinen Adoptivvater König Karl XIII., „ist es für mich kein Zweifel, daß Napoleons Absicht ist, auf Berlin zu gehen. Ich versammele etwa 80 000 Mann vorwärts dieser Hauptstadt, um sie nicht in seine Gewalt fallen zu lassen. Die moralische und politische Ansicht, die sich mit der Erhaltung dieses Platzes verbindet, hat mich hierzu bestimmt."

Aber auch vom rein militärischen Standpunkte betrachtet gab es für den Kronprinzen keinen Grund, einen Rückzug hinter die Spree anzutreten. Allerdings hatte er bei Beginn des Feldzuges die Absicht gehabt, den Schauplatz seiner kriegerischen Tätigkeit in das Gelände nördlich der Havel und der Spree zu verlegen und dort einen schrittweisen Verteidigungskampf zu führen. Allein dieser Entschluß war hervorgegangen aus dem psychologischen Druck der Besorgnis, seinem noch immer furchtbaren ehemaligen Herrn und Meister in offener Feldschlacht entgegentreten zu müssen. Daß er sich einer solchen Begegnung zu entziehen strebte, war, von seinem Standpunkte betrachtet, sehr begreiflich, denn mit dem Kaiser war nicht nur die Überlegenheit des Feldherrngenies, sondern auch stets die Elite der französischen Armee: die Garde. Ihnen fühlte sich der Kronprinz nicht gewachsen, und ihnen gegenüber hätte er auch wohl keinen Augenblick gezögert, Berlin aufzugeben und sich, wenn nötig, bis nach Rügen zurückzuziehen. Ganz anders aber lagen die Verhältnisse jetzt am 22. August: der Kaiser weilte, wie der Kronprinz genau wußte, seit dem 17. Juni in Schlesien; die anrückende Armée de Berlin war der Nordarmee an Stärke höchstens gleich, keinesfalls überlegen, ihr Führer, Marschall Oudinot, von allen Generalen Napoleons sicherlich derjenige, den Bernadotte am wenigsten zu fürchten brauchte. Auch die taktische Lage war günstig, denn die Nordarmee war vereinigt, der Feind konnte dagegen die vorliegende Waldzone nur in getrennt marschierenden Kolonnen durchschreiten, lief somit Gefahr, vereinzelt geschlagen zu werden; selbst ein wider Erwarten nötig werdender Rückzug war gesichert und gefahrlos. Daß der Kronprinz die Situation in diesem Sinne auffaßte, beweist sein Armeebefehl für den 22., in dem er die Vereinigung der Armee bei Saarmund befiehlt und ihre Bereitschaft zur Schlacht anordnet, beweist auch sein Schreiben an Blücher, das er in der Morgenfrühe des 22. absendet und das mit den Worten schließt: „Je marche pour livrer bataille".

So sehen wir, daß eine lange Reihe von Gründen gegen die Glaubwürdigkeit der Weyrach-Varnhagenschen Darstellung spricht und daß es also nur eine logische Schlußfolgerung war, wenn ich in meiner Geschichte des Herbstfeldzuges 1813 die ganze Erzählung von den Vor-



gängen in Philippsthal als eine jener patriotischen Legenden bezeichnete, wie sie in und nach jedem großen Kriege erfahrungsgemäß aufzutauchen pflegen. Daß Bülow die Worte: „Unsere Knochen sollen südlich vor Berlin bleichen, nicht rückwärts" bei irgendeiner Gelegenheit einmal gesprochen haben mag, habe ich nie bestritten; ein auf Wunsch des Berliner Magistrats von mir eingereichtes Gutachten ist sogar die Ursache gewesen, daß diese die Denkweise der preußischen Truppen zu jener Zeit sehr richtig widerspiegelnden Worte als Inschrift auf das Denkmal von Großbeeren gesetzt wurden; aber am 22. August können sie nicht gesprochen worden sein, da sie mit der damaligen Lage des Kronprinzen und der Nordarmee nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. In Philippsthal wurde offenbar nur die allgemeine Kriegslage auf Grund der beim Oberkommando eingelaufenen Meldungen und die Möglichkeit einer Schlacht besprochen. Der Kronprinz hat wahrscheinlich ruhig und sachlich Bedenken, vielleicht auch Zweifel in die Leistungsfähigkeit der bisher noch ungeprüften Landwehren ausgesprochen, Bülow hat ihn, seinem nervösen Temperament entsprechend, in dieser Beziehung mit lebhaften Worten beruhigt, und schließlich hat man sich über die Annahme einer Schlacht und über die Art und Weise ihrer Durchführung geeinigt [1]). Es liegt kein Grund vor, einen anderen Verlauf der Besprechung anzunehmen.

Auch die von Dr. Schmeidler angeführten Gründe können diese Ansicht nicht erschüttern. Da auch er Varnhagen nicht als einen unverdächtigen Zeugen zu bezeichnen wagt, so bleibt für ihn einzig und allein Weyrach als einwandfreie Quelle übrig. Aber Dr. Schmeidler vergißt das hohe, einen Gedächtnisfehler sehr wohl begreiflich machende Alter des Generals und ist der irrigen Ansicht, daß dieser bei den geschilderten Vorgängen zugegen gewesen wäre. Dem befremdlichen Umstande, daß Boyen und Reiche in ihren Memoiren die Vorgänge in Philippsthal mit keiner Silbe berühren, legt Dr. Schmeidler merkwürdigerweise keine Wichtigkeit bei; auch daß Reiche in seinem Bericht vom 28. August 1848 den Vorgang nicht erwähnt, ist für ihn bedeutungslos, wohl deshalb, weil er nicht weiß, von wem und zu welchem Zweck dieser Bericht von ihm eingefordert worden war. Geradezu wunderlich aber erscheint es, daß er bei Reiche das 35 Jahre weite Zurückliegen des Vorganges als Entschuldigung des Nichterwähnens gelten zu lassen geneigt ist, während er bei Weyrach noch nach 46 Jahren ein un-

1) Geradezu unbegreiflich ist es mir, wie Dr. Schmeidler aus diesen Sätzen, die fast gleichlautend in meiner Geschichte des Herbstfeldzuges stehen, den Schluß ziehen kann, daß ich damit drei Viertel der Weyrach Varnhagenschen Erzählung als richtig anerkenne und nur den einen Punkt des positiven Rückzugsvorschlags Bernadottes ausnehme. Gerade dieser Punkt ist doch der einzig entscheidende, da mit seiner Annahme oder Verwerfung die ganze Erzählung steht und fällt. Im übrigen macht meine Darstellung aus dem hochdramatischen Vorgang, in dessen Mittelpunkt Bülow steht, eine in ruhigem sachlichen Tone verlaufene Besprechung der Kriegslage, deren Leiter der Kronprinz ist. Ist dies kein Unterschied und heißt dies drei Viertel der Weyrach-Varnhagenschen Erzählung als richtig anerkennen?

getrübtes Gedächtnis voraussetzt. Die aus militärisch-politischen und militärisch-disziplinaren Gründen innere Unglaubwürdigkeit der ganzen Erzählung ist Dr. Schmeidler nicht aufgefallen und die politische Lage Bernadottes, die vom geschichtswissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet wohl das wichtigste Argument gegen die Erzählung Weyrachs bildet, würdigt er keines Wortes. Das sind allerdings Gegensätze in der Auffassung der fraglichen Vorgänge, in der Bewertung der Quellen und mehr noch in der ganzen wissenschaftlichen Behandlung dieser Streitfrage, die unüberbrückbar sind. Ich muß es daher den Lesern dieser Zeitschrift überlassen, zu entscheiden, auf welcher Seite die stärkere Beweiskraft der Gründe zu finden ist.

Die Philippsthaler Vorgänge bilden den Ausgangs- und Kernpunkt der Schmeidlerschen Untersuchung. Bei der Widerlegung ihrer Ergebnisse war eine gewisse Breite selbst auf die Gefahr hin der Wiederholung von Längstbekanntem für mich unvermeidlich. Um so kürzer kann ich mich bei der Besprechung des zweiten Teiles des Schmeidlerschen Aufsatzes fassen.

Der Verfasser versucht hier für seine Behauptung, daß der Kronprinz niemals die Absicht gehabt habe, südlich von Berlin eine Schlacht zu schlagen, sondern vielmehr von vornherein entschlossen gewesen wäre, sich über die Spree zurückzuziehen, neue Beweise ausfindig zu machen. Glaubhafte militärische oder politische Gründe für diese Absicht anzuführen macht er nicht den Versuch, dürfte er auch kaum anzuführen imstande sein. Er sucht seine Beweise hauptsächlich in der Analyse der kronprinzlichen Befehle, hinter deren Wortlaut er nach bekannten Vorbildern stets einen Doppelsinn und die Absicht wittert, durch schöne Worte anderszielende Pläne zu verbergen. Selbst ganz harmlose Äußerungen sind ihm daher verdächtig, überall glaubt er eine Bestätigung seiner Annahme nachweisen zu können. Wenn der Kronprinz an Blücher schreibt: „Die Armee des Herzogs von Reggio wird auf 80000 Mann geschätzt, ich werde höchstens eine gleiche Zahl versammeln können", so sind ihm diese Worte schon der Beweis für die Unlust Bernadottes zur Annahme einer Schlacht und für dessen Neigung zum Ausweichen. Wenn der Kronprinz in seinem Befehl vom 21. August Anweisungen für einen eventuell nötig werdenden Rückzug erteilt, so erblickt er in ihnen den unzweideutigen Ausdruck eines mangelnden Angriffswillens [1]). Wenn der Kronprinz aus irgendwelchen Gründen eine Truppenverschiebung vornimmt oder infolge neueingegangener Meldungen über den Feind seine ursprünglichen Absichten ändert, so er-

1) Der Verfasser weiß offenbar nicht, daß Angaben über den Rückzug zu dem Befehlsschema des 19. Jahrhunderts gehörten und selbst bei den großen Offensivoperationen der Jahre 1866 und 1870/71 nicht fehlten. Auch heute dürfen sie, wo es nur einigermaßen nötig erscheint, nicht weggelassen werden, nur werden sie aus psychologischen Gründen nicht mehr in den allgemeinen Operationsbefehl aufgenommen, sondern auf ein besonderes Blatt geschrieben und nur den nächsten Stellen vertraulich mitgeteilt.



scheint ihm dies als genügender Grund, ihn des Wankelmuts zu bezichtigen und die Ernsthaftigkeit seiner früheren Absichten in Zweifel zu ziehen. Wenn der Kronprinz am 23. aus taktisch völlig begreiflichen Gründen es ablehnt, den augenscheinlich schon ganz bedeutend überlegenen Bülow noch durch weitere Truppen zu unterstützen, so folgert er sofort daraus, daß der Kronprinz eine Schlacht überhaupt nicht liefern wollte. Wie weit die Voreingenommenheit Schmeidlers und seine Einseitigkeit in der Beurteilung dieser Vorgänge führt, beweist die geradezu ungeheuerliche, durch nichts gestützte Verdächtigung des Kronprinzen, daß er den Schlachtbefehl vom Abend des 22. August nur als „Finte" gegeben habe, „bestimmt, Bülow von der Heinersdorfer Straße wegzubringen und nachher, wenn der Feind sie eingeschlagen hätte, ihm doch den Marsch auf Berlin freizugeben".

In Konsequenz dieser eigenartigen historischen Methode schildert Dr. Schmeidler dann die militärisch und geschichtlich längst völlig klargelegten Vorgänge vor dem Gefecht bei Großbeeren gänzlich abweichend von allen neueren Geschichtsschreibern, indem er auf die alte, längst abgetane Behauptung zurückkommt, der Kronprinz habe am Nachmittag des 23., also unmittelbar vor Beginn des Gefechts, den Befehl an Bülow zum Abmarsch nach Tempelhof wiederholt, dieser aber habe auf Reiches Rat den Befehl nicht ausgeführt und somit gegen den Willen des Oberkommandierenden den Kampf mit Reynier aufgenommen. Er stützt sich hierbei nicht etwa auf neuentdeckte Quellen, sondern ausschließlich auf die altbekannten Memoiren Reiches und auf eine kurze Bemerkung bei Friccius, obwohl er als Historiker wissen müßte, daß die Memoiren von Reiche ein Werk sind, das nur mit äußerster Vorsicht zu gebrauchen, und obwohl er sehr wohl weiß, daß Friccius nur den sogenannten Armeeklatsch zu berichten in der Lage ist. Von einem Historiker, der über die Befreiungskriege schreibt, dürfte man erwarten, daß er hierbei die seinen Angaben völlig widersprechenden Akten des Berliner und Stockholmer Kriegsarchivs [1]) nicht völlig ignorierte, daß er wüßte, daß seine Angaben auch in krassem Widerspruch mit den offiziellen Berichten Bülows stehen. Er müßte auch wissen, daß die Behauptungen Reiches schon im Jahre 1872 von Pallmann schlagend widerlegt, daß sie von Quistorp in der zweiten Bearbeitung der Geschichte der Nordarmee als gänzlich unhaltbar fallen gelassen, daß sie auch von Wiehr, als einer ernsthaften Widerlegung unwert, nur ganz flüchtig erwähnt und aus dem gleichen Grunde wohl auch von Ulmann, dem neuesten Geschichtschreiber der Befreiungskriege, unbeachtet gelassen wurden.

Dies alles zusammengehalten dürfte meinen Standpunkt den Schmeidlerschen „Berichtigungen" gegenüber völlig klar legen. Nicht „Aufklärung" bringen nach meiner Ansicht die Ausführungen Schmeidlers, sondern nur eine Wiederholung alter, von der geschichtlichen Forschung längst widerlegter, von allen wirklichen Kennern der Ge-

1) Mitgeteilt in meiner Geschichte des Herbstfeldzuges 1813, außerdem auch in der Geschichte der Nordarmee, bei Pallmann, Wiehr, Swederus u. a.

schichte der Befreiungskriege seit langem in die Rumpelkammer der Vergessenheit geworfene Irrtümer; der ganze Aufsatz ist nicht „von Irrtümern durchsetzt", sondern von der ersten bis zur letzten Zeile ein fortlaufender Irrtum, den schlagend zu widerlegen mir eine Leichtigkeit wäre, wenn mir hierzu nur genügende Zeit und genügender Raum zur Verfügung stände.

Zum Schlusse noch eine rein persönliche Bemerkung. Obwohl Dr. Schmeidler in der Einleitung seines Aufsatzes erwähnt, daß die Person des Kronprinzen von Schweden in meiner Geschichte des Herbstfeldzugs nicht gerade günstig beurteilt wird, geht doch durch seine ganzen Darlegungen der stille Vorwurf, daß ich, durch gewisse Sympathien für den Führer der Nordarmee bewogen, jede Gelegenheit benutze, den Kronprinzen zu „verherrlichen" (s. Seite 170 Anm. 5), die preußischen Führer dagegen zu tadeln und herabzusetzen (s. Seite 172). Das Andenken Bülows, Boyens und Reiches gegen meine unbegründeten Anschuldigungen zu verteidigen, ist ja die edle und patriotische Aufgabe, die sich der Verfasser bei seinen Untersuchungen gestellt hat (S. 161). Gegen diese völlig unbegründete Verdächtigung meiner wissenschaftlichen Tätigkeit bin ich gezwungen, auf das energischste Verwahrung einzulegen. Den Vorwurf, preußische Generale grundlos anzugreifen und ihre Leistungen zu Gunsten eines ausländischen Führers zu verkleinern, kann gegen mich nur jemand erheben, der die sieben Bände, die ich über die Befreiungskriege veröffentlicht habe, nur flüchtig oder nur stückweise gelesen hat. Wenn ich tatsächlich die Tätigkeit einiger preußischen Führer etwas anders und vielleicht auch ungünstiger geschildert habe wie die Mehrzahl der älteren Geschichtswerke, wenn ich tatsächlich die Handlungsweise des Kronprinzen von Schweden und hie und da auch die der österreichischen und französischen Generale milder beurteilt habe, als dies von den leidenschaftlicher und parteiischer urteilenden preußischen Schriftstellern zu Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts geschah, wenn meine Kritik, einerlei ob günstig oder ungünstig, weder vor der Nationalität, noch vor Rang und Würden Halt machte und nicht zögerte, auch die schönklingendsten patriotischen Erzählungen als Legenden zu erklären, wenn sie mir nicht historisch verbürgt erschienen, so geschah dies alles einzig und allein aus dem Grunde, eine möglichst wahrheitsgetreue Schilderung jener gewaltigen Kämpfe zu schaffen, die für mich zu den glänzendsten Ruhmesblättern in der Geschichte Preußens und der preußischen Armee gehören. In dieser Art der wissenschaftlichen Betätigung werde ich mich auch fernerhin nicht irre machen lassen, am wenigsten durch so mangelhaft begründete Angriffe, wie sie der Schmeidlersche Aufsatz „Bernadotte vor Großbeeren" gegen mich enthält.

Aus Josua Hasenclevers Tagebüchern

Aufzeichnungen über seine Beziehungen vornehmlich zu Mitgliedern der preußischen Königsfamilie

Mitgeteilt von Adolf Hasenclever

In Bd. 38, Jahrgang 1905, S. 1—59, der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins veröffentlichte ich unter dem Titel „Josua Hasenclever aus Remscheid-Ehringhausen und seine Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz und König" einzelne Abschnitte aus den handschriftlichen [1]) autobiographischen Aufzeichnungen meines Urgroßvaters. Ich stellte damals fest, daß diese Erinnerungen „teilweise nach dem Gedächtnis, teilweise auf Grund gleichzeitiger Aufzeichnungen und, wie es scheint, wieder eingeforderter Correspondenzen" abgefaßt worden sind. Während zahlreiche Briefe von und an Josua Hasenclever [2]) mir damals bereits vorlagen, ist es mir erst kürzlich geglückt, einen Teil seiner Tagebücher wiederaufzufinden. Ihrem wesentlichen Inhalt nach enthalten sie vornehmlich familiengeschichtliches Material und eignen sich deshalb nicht zur vollständigen Wiedergabe; aber einzelne Abschnitte haben doch Bedeutung für weitere Kreise wegen ihrer Mitteilungen zur Zeitgeschichte, besonders die Teile, in denen über Josua H.'s Beziehungen zu Mitgliedern der preußischen Königsfamilie, insbesondere zu König Friedrich Wilhelm IV. sowie zum Prinzen und zur Prinzessin von Preußen, berichtet wird. Es bedarf deshalb keiner weiteren Rechtfertigung, wenn ich diese Aufzeichnungen, zugleich als Ergänzung meiner früheren Veröffentlichung, hier weiteren Kreisen zugänglich mache.

---

1) Seitdem sind diese gesamten Aufzeichnungen unter dem Titel: „Josua Hasenclever: Erinnerungen aus meinem Leben", o. O. u. o. J., 110 S., 8°, als Manuskript gedruckt worden. Eine kurze biographische Skizze Josua H.s habe ich meiner Veröffentlichung in der Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins a. a. O. S. 2—12 vorangeschickt.

2) Von diesen Briefen habe ich folgende Serien veröffentlicht: I. Briefe von Ernst Moritz Arndt an Josua Hasenclever und dessen Angehörige aus den Jahren 1814—1860 in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung. München, Jahrgang 1905, Nr. 175 u. 176 (1. u. 3. August), sowie Jahrgang 1906, Nr. 64 (18. März). — II. Briefwechsel mit dem Staatsrat Georg Heinrich Ludwig Nicolovius (1814 bis 1838) in: Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 39 (1906), S. 1 bis 102. — III. Zwei Briefe des Schulrats Friedrich Kohlrausch. 1818 u. 1837 in: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd. 27 (1915), S. 296—300. — IV. Ein Briefwechsel mit August von der Heydt und dem Landrat von Vincke, dem späteren Abgeordneten, aus dem Mai 1844 unter dem Titel: „Ein Ehrenhandel zwischen August von der Heydt und Landrat Georg von Vincke (1844)" in: Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 23 (1916), S. 3—14. — V. „Drei Briefe des Oberconsistorialpräsidenten J. F. Jacobi aus den Jahren 1811 und 1812 an ... Josua Hasenclever" in: Monatshefte für Rheinische Kirchen-Geschichte Bd. X (1916) S. 81—91. — VI. „Neue Mitteilungen zur Geschichte der Rheinisch-Westindischen Kompagnie" in: Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 49 (1916), S. 108-142. —

Homburg, 19. August 1843.

Unterredung mit Prinz Wilhelm von Preußen.

Sonnabend, den 19ten, machte ich dem Prinzen Wilhelm von Preußen[1]) und seiner Gemahlin im Schloß hier meine Aufwartung und wurde sehr freundlich aufgenommen. Er meinte, Festmahle ließen sich nicht verbieten, der Rheinische und der Preußische Landtag habe etwas viel gesprochen[2]), aber er schien doch nicht unzufrieden damit zu seyn. — Sie unterhielt sich viel mit mir, unter andern auch über Familienverhältnisse, und frug ob Ko.[3]) verlobt sei.

Homburg, Juli 1844.

Unterredung mit dem Prinzen von Preußen.

Heute Nachmittag, den 20ten, habe ich eine äußerst interessante Unterhaltung von einer Stunde mit dem Prinzen von Preußen gehabt[4]); er sprach sehr ruhig und höchst verständig über unsere Rheinischen Verhältnisse, über Staats-Grundsätze im Allgemeinen und namentlich über die Pflicht Preußens, die es immer nur zu allen Zeiten befolgt habe, stets fortzuschreiten, aber nicht zu rasch. Er gab zu, daß es höchst schwierig sei, für die Befugnisse der Landtage die richtige Grenze zu ziehen; nur aus der Praxis könne sich dies ergeben. Der König fliege wie ein Adler immer in den Wolken; er dagegen möge sich einen ledernen Praktiker nennen, der mit vielen bemüht sei, Furchen hier auf der Erde zu ziehn. Er sei der erste Untertan — was folge daraus? daß er der erste Ratgeber des Königs sei, aber auch die erste Pflicht habe, zu gehorchen, oder, wenn dies nicht ginge, sich zurückzuziehen, z. B. wenn Acte vorfielen, die, er wolle nicht von seinen Ansprüchen reden, aber die den Rechten seines Sohnes zuwider wären. Jeder betrachte ihn als den Hauptmann der Opposition; das sei er nur in dem Sinne, um das zu rasche Fortschreiten zu hemmen: viele sagten darum, es sei nicht möglich, daß sie beide zusammen harmonierten: das ginge vortrefflich! Er habe zwei Provinzen vertreten müssen, Preußen und die Rheinprovinz, weil der König so sehr gekränkt und gereizt gewesen sei. Erst dann seien Revolutionen gefährlich, wenn man sie fürchte (ein sehr wahres Wort).

Ich habe mich sehr freimütig über die Stimmung in der Rhein-Provinz ausgesprochen und sie gehörig, wo es mir recht schien, in Schutz genommen, wobei er mir sehr oft Recht gab, aber auch bemerkte, daß sie fast alle diejenigen kennten, denen nicht zu trauen sei; da ich

1) Prinz Wilhelm der Ä., Bruder Friedrich Wilhelms III.

2) Ähnlich urteilt L. Camphausen: „Die Sucht zu schwatzen geht ins Grenzenlose“ (A. Caspary, Ludolf Camphausens Leben. Stuttgart 1902, S. 74).

3) Wer hier gemeint ist, weiß ich nicht.

4) Schon Tags zuvor hatte er den Prinzen gesprochen: „Abends sprach ich den Prinzen von Preußen im Kursaal, der Tags vorher mit seiner Gemahlin angekommen war.“

nicht das geringste zu suchen, sondern nur zu hören, aber auch meine Ansichten zu bekennen hatte, so war es eine um so bedeutendere und interessantere Unterhaltung.

Ich gab ihm gerne zu, daß in der Rheinprovinz im allgemeinen keine revolutionären Gesinnungen herrschten, wohl aber sprach ich von Unzufriedenheit — auch dies wolle er nicht zugeben — sondern nur Mißbehagen; ich sagte: Ja, doch hangen die Rheinländer zu sehr an ihren Rechts-Institutionen, als daß nicht die höchste Unzufriedenheit eintreten würde, wenn sie befürchten müßten, diese zu verlieren; sie sind entschieden deutsch gesinnt, und darum hat sie der Vorwurf des Königs im Landtags-Abschied so sehr gekränkt [1]), ebenso die Cabinetts-Ordre, worin er seinen Beamten verbietet, an Festmahlen teilzunehmen, — so sehr ich auch mit dem König übereinstimme, daß er sich gegen alle Demonstrationen, wie sie vorgefallen sind, erklärt hat. Ich sagte ihm: wie ist es möglich, bei einer Gesellschaft von 3—400 Personen die Garantie zu übernehmen, daß nichts Ungebührliches vorfalle, wenn die Köpfe von Champagner oder Reden echauffirt sind? Lege man aber nicht zu viel Wert darauf, oder sei man nicht allzu empfindlich, und dies schien mir in Berlin der Fall zu sein, so habe es auch nicht viel zu bedeuten. Er entgegnete: es mag sein; wenn man aber die Umtriebe stets gehen läßt, immer weiter und weiter, dann können sie allerdings gefährlich werden, und wir kennen genau die einzeln wenigen Personen, die eine Umwälzung wünschen und herbeiführen möchten: vor solchen muß man sich hüten und ihnen entgegenwirken. Er habe von Mirbach 1838 gesagt: wenn Sie die Stütze des Throns sein wollen, so werde ich der erste sein, der Ihre Institutionen unterschreiben wird: und was ist daraus geworden? das habe er ihn 1842 gefragt und ihn an jenes Wort erinnert.

Über Loë waren wir ganz einverstanden. Auch sprach er von der etwas allzu schnellen Berufung der Gebrüder Grimm, Dahlmann und andern; er nannte selbst Arndt; doch nur in Beziehung auf das zu rasche Fortschreiten des Königs; ich machte ihn aufmerksam auf das lezte Buch von Dahlmann: Die Revolution Englands, und wie darin stände, daß unsere politische Kinderwelt die Preßfreiheit auf dem Weihnachtstisch finden möchte — was ihm gefiel; auch ergötzte ihn die Anekdote, die vom König erzählt wird, der der Königin von England solle gesagt haben: bei der Huldigung hätten ihn die Berliner wohl aus lauter Liebe aufessen mögen, und nachher habe es ihnen leid ge-

1) Bezieht sich wahrscheinlich auf folgenden Passus des Landtagsabschiedes: „Bei den Beratungen unserer getreuen Stände über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs haben Wir den Mangel unbefangener und vorurteilsfreier Prüfung desselben mit Mißfallen wahrgenommen ... Den Antrag aber: einen neuen, auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetz-Entwurf ausarbeiten zu lassen, weisen Wir um so entschiedener zurück, da wir es Uns zu einer Hauptaufgabe gestellt haben, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken."

tan, daß es nicht geschehen sei. Von der neu zu erscheinenden Zeitung [1]) von Bercht wußte er noch nichts: ich machte ihn aufmerksam, daß es mir nicht schwer zu sein schien, die Presse zu verbessern, wenn sie mehr junge geistreiche Talente benutzten, mit Gehältern von 4—500 Talern, ohne irgend eine Vorschrift oder Bedingung, daß sie so oder so schreiben müßten. Arnim [2]) habe ihm gesagt: er wisse keine zu finden; ich entgegnete: ich will wohl glauben, daß dies Arnim schwer fallen wird.

21. Juli 1844.

Der Sohn des Prinzen von Preußen — in der Familie, wie mir Gräfin Solms sagte, Fritz genannt — soll gesagt haben: „Unter diesem König bekommen wir noch keine Konstitution — unter seinem Nachfolger auch nicht; was es später giebt, weiß man nicht." [3])

Mit dem Prinzen und der Prinzessin habe ich noch mehrere Unterredungen gehabt und mich am Mittwoch [4]) Morgen am Brunnen von ihnen beurlaubt; beide waren sehr freundlich gegen mich; sie ist eine geistreiche Frau von vielem Gemüt, die immer mehr gefällt, je näher man sie kennen lernt. Der Prinz neckte mich und sagte zum Prinzen Carl von Hessen: „Das ist Herr H., der den bekannten Toast in Düsseldorf ausgebracht hat"; ich erwiederte: „E. K. H. äußern sich mit so viel Heiterkeit darüber, daß ich fast glauben muß, es sei ein wohlgefälliger Toast gewesen." [5])

Homburg. Juli 1845.

Unterredung mit Prinz Wilhelm von Preußen.

Montag, den 14ten, machte ich dem Prinzen Wilhelm auf dem Schloß meine Aufwartung und wurde sehr freundlich von ihm empfangen; er war sehr heiter, da seine Gemahlin, die bedenklich krank gewesen, außer Gefahr ist; sprach viel von seinen Kindern und sagte, daß er ein paar brave Jungens habe u. s. w.

Mit Schoenlein [6]) hatte ich ein kurzes, aber angenehmes tête à

1) Der „Rheinische Beobachter"; vgl. K. Buchheim, Die Stellung der Kölnischen Zeitung im vormärzlichen rheinischen Liberalismus (Leipziger Dissertation, 1913), S. 103: „So hatte man in Köln auch ein solches Regierungsblatt, den ‚Rheinischen Beobachter' ins Leben gerufen (1. Oktober 1844), nachdem die ‚Kölnische Zeitung' es vorgezogen hatte, diese ihr von Hermes und Saint-Paul einst zugedachte Rolle nicht zu übernehmen. Der ‚Rheinische Beobachter' war nicht nur konservativ, sondern in der katholischen Umgebung Kölns auch noch protestantisch-orthodox. Er brachte es zu gar keinem Einfluß und kostete dem König, der ihm Subvention zahlte, sehr viel Geld." Über den Herausgeber, Professor Bercht, vgl. den Artikel in der Allg. Dtsch. Biographie, Bd. II (1875), S. 352. — Zur Geschichte des „Rheinischen Beobachters" vgl. J. Hansen, Mevissen, Bd. I, S. 360 f., auch S. 361 Anm. 1.

2) Graf Arnim-Boytzenburg, seit 1842 Minister des Innern.

3) Da der Prinz damals erst 12 Jahre alt war, haben wir es wohl mehr mit der Äußerung von Zukunftshoffnungen in ganz bestimmten politischen Kreisen zu tun, als mit einem wirklichen Programm des Prinzen.

4) 24. Juli.

5) Eine Anspielung, deren Sinn ich nicht verstehe.

6) Der bekannte Berliner Arzt.

tête; seine Reise hierher war ihm ungelegen gekommen, da er seine Vorlesungen hatte einstellen müssen, und er auch in den Sommer-Monaten von den vornehmen Reisenden in Berlin viel consultirt wird; auf meine Bemerkung, daß er doch entschädigt würde, sagte er: „Ja, wie jeder andere Besenbinder, mit 1 Louisd'or täglich."

Unterredungen mit der Prinzessin und dem Prinzen von Preußen.

Mittwoch, den 16ten (Juli) hatte mich die Prinzessin von Preußen zu sich beschieden, und ich hatte in Gegenwart von Madame Deichmann eine lange Unterredung mit ihr über Familien-, politische, literarische, confessionelle und commercielle Angelegenheiten; sie ist sehr unterrichtet; ich habe ihr das Leben von Paul Gerhardt geschenkt.

Den 25ten heute, am Tage vor unserer Abreise, habe ich mit der Prinzessin noch eine lange Unterredung am Brunnen gehabt; sie ist eine geistreiche gemütvolle Frau; der Paul Gerhard schien ihr Freude zu machen, so weit sie bis jetzt darin gelesen hat; die damaligen Gegensätze der lutherischen und reformierten Kirche waren ihr unbekannt; ich deutete ihr an, daß ich etwas in der Verlegenheit gewesen, ihr das Buch geschenkt zu haben, weil über den großen Kurfürsten hin und wieder ein strenges Urteil gefällt worden, worüber sie sich aber schön äußerte, daß man die Geschichte nach ihrem Wert und ihrer Wahrheit kennen lernen müßte u. s. w.

Abends, den 25ten Freitag.

Ich habe eine Unterredung [1]) mit dem Prinzen von Preußen gehabt, worin er sich mit der größten Offenheit und mit wohlwollendem Vertrauen folgendermaßen gegen mich äußerte; ich lasse dabei die Zwischenreden fort, um seine Gedanken nicht zu unterbrechen; er sagte:

Mit dem Landtag bin ich zufrieden, aber nicht mit dem Landtags-Marschall [2]), da er sich nicht hätte verbindlich machen sollen, die Constitutionsfrage vor den König zu bringen [3]), weil darüber schon abgestimmt und sie verworfen war. — Ich bin damit einverstanden, daß Reichsstände geschaffen werden, aber nur um ihnen die Frage wegen Anleihen und Steuer-Erhöhung oder Steuer-Veränderung vor-

---

1) Vgl. Josua H.s recht summarischen Bericht über diese Unterredung in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 38 (1905), S. 51. — Über des Prinzen Stellung zur Verfassungsfrage vgl. E. Marcks, Kaiser Wilhelm I., 2. Aufl. (Leipzig 1897), S. 57—62. — Eine kurze Inhaltsangabe dieser Unterredung bei Varnhagen von Ense, Tagebücher, Bd. II (Leipzig 1861), S. 330 f.

2) Fürst von Solms-Lich.

3) Zur Sache vgl. A. Caspary, Ludolf Camphausens Leben (Stuttgart-Berlin 1902), S. 95 f. — Josua H. berichtet in seinem Tagebuch über diese Verhandlungen: „Montag, den 10ten (März), wurde die Frage wegen der Reichsstände verhandelt und beschlossen, keine Adresse desfalls an den König zu richten, aber den Landtags-Marschall zu bitten, demselben die Wünsche der Provinz in dieser Beziehung persönlich vorzutragen. Die Sitzung dauerte von 11 Uhr bis 4, ... dann von 6 bis 1/211 Uhr Abends. Die Debatten waren sehr lebhaft. Mohr [aus Trier] erlaubte sich einen gehässigen Ausfall auf unsern König, worüber er von Freiherrn von Loë sehr derb zurechtgewiesen wurde. Ich habe gegen die Adresse gestimmt und meine Gründe motivirt."

zulegen, woraus sich von selbst ergiebt, daß sie nicht zu bestimmten Perioden, sondern nur wenn Veranlassung dazu ist, zusammenberufen zu werden brauchen; weiter gehe ich nicht — jetzt 1845 nicht — im Jahr 1855 vielleicht doch; ich halte es für den Staat höchst gefährlich, wenn den Ständen das votum decisivum, d. h. das Bewilligungs-Recht der Finanzen und der allgemeinen Gesetzgebung verliehen werden sollte; glauben Sie nicht, daß ich ein Obscurant sei, der den Fortschritt nicht wolle; ich erkenne zu sehr, daß Preußens Größe und Macht zu innig damit zusammenhängt, aber nur kein zu rascher, der den Staat gewiß ins Unglück bringen würde, sowohl innerlich als in seinen Verhältnissen gegen die übrigen Staaten. In jenen Versammlungen müssen notwendig Regierungs-Bevollmächtigte sitzen, die die Provinzial-Stände, so wünschenswert es auch sein möchte, versteht sich ohne Votum, nie in sich aufnehmen werden. In diesem Augenblick wird in Berlin an einem Verfassungswerk gearbeitet, ich bin Präsident der Commission; der König hat aber auch noch für gut gefunden, eine besondere zu ernennen und andere Männer seines Vertrauens dabei zu Rate zu ziehn — das nehme ich ihm gar nicht übel; will er aber weiter gehen und eine Verfassung geben, die nach meiner festesten Überzeugung zum Unglück des Staats gereicht, so muß und werde ich mich unterwerfen, aber im Archiv einen Protest niederlegen, der meine und die Rechte meines Sohnes wahrt. Ob ich davon Gebrauch machen werde, wenn der Zorn Gottes die Krone auf mein Haupt setzt, ist eine andere Frage — es kommt darauf an, wie dann die Umstände und Verhältnisse sind — aber Sie werden mir zugeben, daß ich jetzt nichts bewilligen kann, was gegen meine tiefste und innigste Überzeugung ist.

Ich: Ew. K. H. haben von Unglück gesprochen; wäre es nicht das größte für den Staat, wenn dies geschähe, und wenn der König und Sie nicht einig blieben? ich beschwöre Sie um Gottes willen, sorgen Sie, daß das nicht geschieht, und daß keine Zwischenträger das gute Einverständnis stören!

Er: ich verstehe Sie; es wäre ein Unglück, aber glauben Sie nicht, daß ich mich leicht leiten ließe oder gegen den König einnehmen; als Menschen wird zwischen ihm und mir nie ein Mißverständnis kommen, aber in den Regierungsgrundsätzen, das ist eine andere Frage.

Ich: Gott wolle geben, daß Sie auch hierin einig bleiben — versuchen Sie es, dem König klar und einfach Ihre Ansichten mitzuteilen — er hört auf Andere und er kann Widerspruch ertragen (ich erzählte ihm meine Unterredung[1]) mit ihm wegen der Städteordnung im Jahr 1831). Gut, sagte er, das sind einzelne Maßregeln, aber hier handelt es sich um das Wohl oder Wehe des ganzen Staats — ich habe ein paar Memoiren über die Verfassungsfrage geschrieben und sie dem König übergeben, ich habe sie vorher einigen Leuten meiner Farbe (ich gebrauche diesen Ausdruck ungern, aber Sie verstehn mich) vorgelegt und mit Erstaunen haben sie gesagt: Also Sie wollen uns

1) Vgl. Josua H.s Bericht in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 29–32.



auch verlassen? ich wiederhole nochmals, ich will den Fortschritt, aber den ruhigen gemäßigten und keinen, wobei die Existenz des Staats aufm Spiel steht.

Ich: Aber K. H. ist das dann in England der Fall? und ist die Macht und Gewalt seiner Könige nicht groß?

Er: vollkommen einverstanden, aber uns fehlen die dortigen Elemente und namentlich bei einem Zwei-Kammer-System die dortige Aristokratie.

Die Unterredung dauerte ohne Unterbrechung 3/4 Stunden; er sprach noch auf meine Veranlassung über seine Antwort an die Crefelder Handelskammer[1]), wovon er nicht geglaubt habe, daß sie sie würde drucken lassen, und daß davon, wie er sehe, so viel Aufhebens gemacht werde; er sei allerdings für Schutz einzelner Industrie-Zweige, die es nötig hätten, nicht aber für solchen allgemeinen Schutz, der das ganze System verändere; in diesem Sinne habe er an die Aachener Kammer geschrieben, und diese würde sich wohl hüten, es drucken zu lassen.

Wieder auf die Verfassungsfrage zurückkommend: ja, ich weiß, daß man sich damit beschäftigt, und daß etwas in Berlin geschieht; was aber, weiß ich nicht, denn man läßt mich im Dunkeln.

Er entließ mich mit großem Wohlwollen und den Worten: ich habe Ihnen so viel gesagt, was unter uns bleiben muß, aber meine Grundsätze brauchen kein Geheimnis zu bleiben: gewiß, ich bin kein Obscurant, das glauben Sie nur.

Ich: K. H., das kann ich beteuern, daß Sie von Keinem verkannt werden, sondern in hohem Grade geachtet, der Sie kennt, aber dieses Glück mag freilich zu wenigen zu teil geworden sein.

Homburg. Juli 1846.

Unterredung mit der Prinzessin von Preußen.

Der Hauptzweck meiner Reise war, die Prinzessin von Preußen zu sprechen, die mich dann auch äußerst wohlwollend und freundlich Sontag Mittag und Abend bei sich empfing und sich sehr ausführlich über politische Dinge und Personen aussprach: sie sieht trübe und besorgt in die Zukunft, glaubte, daß die Verfassungsfrage bald erledigt werden würde, hoffte aber nicht viel davon. Der Prinz sei dringend von der Kaiserin von Rußland, die ihn sehr liebte, eingeladen worden, und der König habe dann befohlen, daß er nach Petersburg gehen solle; seit Mai habe sie ihn nicht gesehen. — Alex. Humboldt rühmte sie sehr als Mann von Gemüth und ihren treuen Freund, deren sie wenige habe, namentlich seit Bülow[2]) todt sei — auch den Grafen

1) Über diese Antwort des Prinzen äußerte sich „Herr von Blittersdorf, Badischer Gesandter am Bundestage, ein feiner, unterrichteter, durchaus konservativ gesinnter Mann“ zu Josua H., „daß er die Antwort des Prinzen von Preußen .... nur aus zwei Gründen erklären könne, entweder daß er mit dem Könige einverstanden sei, oder daß er sich habe populär machen wollen“ (Tagebuch. 30. Juli 1845).

2) Heinrich v. Bülow, preußischer Minister des Auswärtigen; gest. 6. Februar 1846.



Albert von Pourtalès [1]), den ich hier aufgesucht habe. Er scheint ein sehr verständiger junger Mann zu seyn. — Chambellan du Roi (Kammerherr) im Dep.t der Ausw. Angelegenheiten. Ich sprach lange mit der Prinzessin auch noch Sonntag und Montag am Brunnen, wo ich ihr Kyllmann [2]) vorstellte. Als Beweis ihrer Freundschaft — wie sie sich ausdrückte — schenkte sie mir ein kleines Taschenbuch. Ihre Begleiterin war La Comtesse Hacke, Dame d'honneur de S. A. R. Madame la Princesse de Prusse, ein einfaches wohlwollendes Mädchen, welches mir viel von ihren eben nicht beneidenswerten Verhältnissen erzählte.

Coblenz, September 1847.

Begegnung mit König Friedrich Wilhelm IV.

Auf die Nachricht, daß S. M. der König in die Rheinprovinz kommen würde, fuhr ich ... den 17. nach Cöln, Nachmittags nach Bonn und Friesdorf, den 18. nach Coblenz, wo wir den Abend sehr vergnügt bei Bardeleben zubrachten. Sonntags, den 19., machte ich mehrere Besuche und war Abends 8 Uhr im Schloß beim Empfang des Königs, der an diesem Tage mit dem Dampfschiff Blücher von Trier gekommen war. Er empfing mich sehr freundlich und war wohlwollend wie immer.

Dienstag, den 21ten, war ich zur Tafel im Königlichen Schloß befohlen und fuhr um 4 Uhr mit dem König und dem ganzen Gefolge auf dem Dampfschiff Schiller der Kölnischen Gesellschaft (die sich, beiläufig gesagt, 100 Fd'or dafür hat bezahlen lassen) von Coblenz nach Bonn; unterwegens hielten wir in Remagen und besahen die schöne Kirche des Grafen Fürstenberg auf dem Appolinarisberg. Um 9 Uhr waren wir in Bonn, und hatte ich noch nie Gelegenheit gehabt, so lange und so viel mich mit dem theuren König über mancherlei Gegenstände zu unterhalten, wie auf dieser Reise. Er war überaus freundlich gegen mich und dankte mir mehrmals, daß ich gekommen war ...... Mit Bodelschwingh [3]) habe ich mich viel über den Landtag und einzelne Landtagsmitglieder unterhalten, ihm auch unsere Eisenbahn durchs untere Wuppertal sehr empfohlen. Er hatte durchaus nichts dagegen, glaubte nur, daß sie viel zu teuer und wir für den Bau nicht das nötige Geld bekommen würden, worin ich ihm leider, was das letztere betrifft, Recht geben mußte. Auch dem König habe ich die Notwendigkeit des Baus auseinandergesetzt und ihn dafür zu stimmen gesucht; hauptsächlich dadurch, daß wir die Kohlen gewiß um ein Drittel und die Frachten der Zu- und Abfuhr nach dem Rhein um die Hälfte wohlfeiler bekommen würden. Bodelschwingh zweifelte deshalb an dem großen Vorteil der Bahn, weil sie nur 3—4 Meilen

1) Preußischer Diplomat, der Schwiegersohn v. Bethmann-Hollwegs; geb. 1812, gest. 1861; vgl. über ihn Allgem. Dtsch. Biogr. Bd. XXVI (1888), S. 492 bis 494.

2) Landtagsabgeordneter.

3) Ernst v. Bodelschwingh, geb. 1794, damals, seit 1845, Minister des nern; gest. 1854.

lang sei — er habe aber nicht an der Möglichkeit der Ausführung gezweifelt, wenn sie 1 Million Taler p. Meile kosten solle, weil sich mit einer solchen enormen Summe schon viele Schwierigkeiten überwinden ließen. Ich sagte ihm, daß wir ihm s. Z. den Beweis für meine obige Behauptung liefern würden, und er war nicht dagegen, uns die Concession zu erteilen, fürchtete aber immer, daß wir das Geld nicht würden schaffen können, welches dann auch mir im jetzigen Zeitpunkt sehr schwer zu sein scheint. Wir müssen daher sehen, was es später gibt, es ist jedenfalls gut, daß weder der König, der mir mit freundlicher Aufmerksamkeit zuhörte, noch auch Bodelschwingh sich dagegen erklärt haben.

Brühl. August 1848[1]).

Unterredung mit König Friedrich Wilhelm IV.

Sonntag, den 13., fuhr ich nicht wegen dem Dombaufest, so glänzend dies 600jährige auch gefeiert werden sollte, sondern wegen unserm teuern Könige nach Cöln, von dem man erst seit ein paar Tagen mit Gewißheit wußte, daß er kommen werde. Sehr, sehr viele gab es, die dies nicht wünschten, ja die es für bedenklich hielten, wegen der größeren Ehren, die man dem Reichsverweser erweisen und den Demonstrationen, womit man in dem früher so wühlerischen Cöln den König vielleicht empfangen würde, aber die Stadt hat sich herrlich bewährt, der Empfang ist so glänzend, so erhebend gewesen, wie ich ihn früher, und so oft der König am Rhein war, nicht erlebt habe. Es ist nicht die mindeste Störung, ja durchaus keine Unordnung vorgefallen, und doch sollen an 30000 Fremde dort gewesen sein. Ich will mich auf keine Beschreibung der Festivitäten einlassen, sondern nur aufzeichnen, was ich erlebt habe.

Montag, den 14ten, war von Morgen an die ganze Stadt in Bewegung, und durch Kränze, Laubgewinde, schwarz-rot-goldne und schwarz und weiße Fahnen auf's festlichste geschmückt, leider war das Wetter nicht durchaus günstig, da mitunter an diesem und dem folgenden Tage einzelne starke Regengüsse fielen, doch hinderte das die allgemeine freudige Bewegung nicht. Man war gespannt auf den Empfang des Königs und konnte sich noch immer einiger Besorgnisse nicht erwehren. Der König kam gegen 6 Uhr an das Rheinufer von Deutz, fuhr über und wurde nun vom Volk mit ungeheurem Jubel und vom Erzherzog auf's allerherzlichste mit Umarmung empfangen. Ich war mit sämtlichen Authoritäten und vielen andern, die sich eingefunden hatten, im Regierungsgebäude, und als er dort um 7 Uhr erschien, auf dem ganzen Zuge und hier mit anhaltendem nicht enden wollenden Hurrah war begleitet und begrüßt worden, reichte er mir gleich beim Eingang die Hand, sprach einige freundliche Worte und dankte mir, daß ich gekommen sei; ich suchte Herr meiner Gefühle zu werden, wenn es auch

1) Vgl. zur Ergänzung Josua H.s im April 1851 niedergeschriebenen Bericht in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 53—56.



nicht ganz gelang. Wir gingen die Treppe hinauf, und oben war nun die gewöhnliche Cour.

Etwa nach einer halben Stunde kam der Reichsverweser, der von dem Augenblick an des Königs Gast war und auch Abends mit ihm nach Brühl fuhr; Prinz Wilhelm, Prinz Carl und Prinz Friedrich, mit denen ich mich abwechselnd namentlich des andern Tags in Brühl viel unterhielt, hatten den König begleitet. Auch Erzherzog Johann, zu dem mich Prinz Wilhelm führte, erinnerte sich freundlich unserer früheren Bekanntschaft [1]), und forderte mich auf, ihn zu besuchen, wenn ich nach Frankfurt käme. Er sagte, er habe einen schweren Posten übernommen, hoffe aber, daß es gut gehen würde, namentlich auch in Wien, und er erwiederte, als ich ihm von den glänzenden Erfolgen Radetzkys und seinem Einzug in Mailand sprach: „Nu, der hat seine Sachen gut gemacht."

Dienstag, der 15te, war für mich der Haupttag; da ich schon den Sonntag eine Einladung nach Brühl zum Mittags-Essen erhalten hatte, was vom Könige auf 7 Uhr bestimmt worden war, da er die Zusage erteilt hatte, mit dem Reichsverweser Mittags auf ein paar Stunden bei dem großen Festmahle auf dem Gürzenich zu erscheinen.

Ich fuhr schon um 5 Uhr nach Brühl, bat mir, als ich den König sah, eine kurze Privat-Audienz aus, worauf er erwiederte: „Herzlich gerne, kommen Sie nur gleich mit." Hier war ich nun eine halbe Stunde mit dem teuern so schwer geprüften Monarchen ganz allein. Meine Empfindungen will ich nicht schildern, ich war tief ergriffen und er nicht minder. Er war milde und freundlich, wie immer, aber sehr ernst — ich hatte ihm Anfangs die Nachricht mitgeteilt, daß an diesem Tage die Angelegenheiten von Deichmann sich geordnet hatten, daß nicht allein keiner das Mindeste verlieren, sondern auch der Familie Schaafhausen noch ein bedeutendes übrig bleiben würde, was ihn sehr freute. Dann bat ich ihn, des andern Tags seine Reise nach Elberfeld über Ehringhausen zu machen, indem er recht bequem in 4½ Stunden dorthin gelangen könne. Er sagte, so herzlich gerne ich dies täte, kann ich's doch nicht, weil schon beschlossen ist, die Tour per Eisenbahn über Düsseldorf zu machen, aber, fügte er hinzu, weil ich nicht mit Ihnen reisen kann, so reisen Sie doch mit mir — was ich natürlich gerne zusagte.

Nun brachte ich das Gespräch auf August von der Heydt und bat ihn, ihm seine übereilte Äußerung auf einem der vorigen Landtage [2])

1) Vom September 1842 in Elberfeld; vgl. den Bericht Josua H.s über diese Begegnung in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905) S. 47.

2) Die auf dem Vereinigten Landtage 1847 gefallene Äußerung lautete: „So ist z. B. eine evangelische Kirchenordnung und eine Agende zwangsweise eingeführt worden, worin zu beten vorgeschrieben ist, daß der jedesmalige Landesherr als Vorbild der christlichen Kirche ferner erhalten bleiben möge, was mit christlichen Grundsätzen ganz unvereinbar ist." Zur Sache vgl. A. Bergengrün: Staatsminister August Freiherr von der Heydt (Leipzig 1908), S. 89 u. S. 93 ff.

wegen der Agende zu verzeihen, indem er ihn gewiß nicht habe beleidigen wollen und ihm und dem ganzen K. Hause jetzt von Herzen zugetan sei. Der König war allerdings tief verletzt, da er eine Beleidigung seines Vaters darin erblickte; inzwischen sagte er: „Sie kommen ja Morgen mit nach Elberfeld, da wird's sich wohl machen"; und es hat sich gemacht; er sprach zu ihm die versöhnenden Worte: „Es tut mir leid, Herr von der Heydt, daß Ihre Worte sind mißverstanden worden".

Als nun diese gewissermaßen äußeren Gegenstände zwischen uns besprochen waren, berührte ich seinen innern Seelen- und Gemüthszustand in Beziehung auf die Zeitverhältnisse und auf die tiefen bittern Kränkungen, die er in den März-Tagen und auch noch oft seitdem hat erdulden müssen, und bat ihn flehentlich, Mut und Gottvertrauen nicht zu verlieren — so gewiß ich das Leben hätte, so gewiß wäre ich überzeugt, daß Gott ihn nicht verlassen, daß sein Haus, daß Preußen nicht untergehen würde. Er war bewegt, sein edles herrliches Gemüt zeigte sich auf die unverhohlenste Weise. „Mut habe ich, sagte er, der wird mich nie verlassen, aber ich weiß nicht, ob ichs wert bin, daß Gott ferner mit mir sein wird."

Er sprach noch mancherlei, und es war eine herzerhebende Stunde, die mir unvergeßlich bleiben wird, und die auch für den teuern König gesegnet sein möge. Über das Treiben in Berlin war er im höchsten Grade empört, und er äußerte sich sehr bitter darüber — mit vollem Recht, wie mir scheint. Selbst in der dortigen National-Versammlung hat sich bis jetzt noch kein einziges wahres Talent und kein einziger hervorragender Charakter Geltung zu verschaffen gewußt.

Ich durfte es dem Könige sagen, und er nahm es freundlich auf, daß man bei ihm nur den einzigen Fehler wahrgenommen habe, daß er die Menschen für ebenso gut gehalten, als er selbst sei. Dem ist allerdings so, und es mag durch sein zu großes Vertrauen zu den Menschen manches Übel entstanden sein; allein diese Schwachheit ist auf der andern Seite die Quelle der schönsten Tugenden, und mein fester Glaube ist und bleibt, daß Gott ihn nicht verlassen und sein Werk durch ihn herrlich hinausführen wird.

Wir schieden auf die freundlichste Weise, nachdem er noch vorher die Tür geöffnet und sich erkundigt hatte, auf wann des andern Tags die Abreise bestimmt sei [1]).

1) Mitgeteilt sei hier noch ein Urteil über Alexander v. Humboldt, mit dem Josua H. bei dem an diese Unterredung sich anschließenden Festmahl in Brühl zusammentraf: „Humboldt ist 79 Jahr alt und noch immer sehr geistesfrisch — er hört gut und seine Sprache ist sehr deutlich — er hoffe, den 3. Band des Kosmos in diesem Jahre noch herauszugeben, und er habe auch — was mir interessant war — die Herausgabe der Briefe seines Bruders an eine Freundin veranlaßt, weil er geglaubt habe, demselben, der als tiefster Denker der Nation bekannt sei, auch dieses Denkmal des Gemüts stiften zu müssen. — Zeitungen lese er nicht mehr, weil es ihm an Zeit fehle, obgleich es wichtig sei, dasjenige, was er mit den Edelsten der Nation von jeher erstrebt habe, nunmehr in Aussicht zur Verwirklichung gestellt zu sehen. Diese Äußerung war mir merkwürdig."

„Mittwoch Morgen" Fahrt von Cöln nach Elberfeld in 1 St. 42 M., wo der Empfang fast noch glänzender und imposanter war wie in Cöln; auch sah man bei einer deutschen wohl 10 Preußische Fahnen — und so ist dies geblieben durch die ganze Grafschaft Mark, sodaß die Reise des Königs ganz gegen die Absicht der Wühler und Republikaner ein wahrer Triumphzug gewesen.

Frankfurt a. M. Februar 1849.

Unterredung mit Heinrich von Gagern.

Sonntag, den 25., besuchte ich Morgens den Präsidenten des Reichs-Ministeriums, Heinrich von Gagern, und hatte mit ihm eine für mich höchst interessante Unterredung. Er ist eine sehr noble Natur, wahr, offen und verständig; alles hing jetzt nach seiner Ansicht von der Festigkeit unseres Königs ab — mit ihm würde die gute Sache stehen oder fallen. Er besorge, Österreichs Politik und dessen eigne schlimme Lage würde noch manchen Kampf verursachen. Die Sache sei sehr schwierig — einen kranken Erzherzog — Spaltung und Ermattung in der Pauls-Kirche — Widerstreben mancher Regierungen, wenn sich da der König von Preußen nicht fest an die deutsche Sache anschließe, dann würden wir einer bösen Zeit entgegen gehen [1]).

Bonn. März 1850.

Besuch bei Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen.

Freitag, den 1., fuhr ich um 10 Uhr nach Bonn, um dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen meine Aufwartung zu machen. Ich traf ihn nicht, wurde aber von dem Herrn Obristleutnant Fischer, seinem militärischen Begleiter, schriftlich zum Mittags Essen um 3 Uhr eingeladen; wir waren zu 7 Personen, nämlich der Prinz, ich, Fischer, Lieutenant v. Heinz, Professor Curtius und noch 2 andere. Die Unterhaltung war ganz ungezwungen; der Prinz — geboren den 18. Oktober 1831 — ist sehr wohlwollend, schlicht, einfach und macht einen angenehmen Eindruck; er gleicht mehr seiner Mutter wie seinem Vater, dem Prinzen von Preußen, und scheint mit großer Liebe an seinen Eltern und seiner Schwester zu hangen. Er sagte mir, daß er wenigstens 2 Jahre auf der Universität zu bleiben gedenke.

Der Heldenmut seines Vaters, der Geist seines Königlichen Oheims und die Gnade des Allmächtigen Gottes wolle mit ihm sein, damit er

---

2) Seinen Gesamteindruck über die politische Lage auf Grund der Erfahrungen dieses Frankfurter Aufenthaltes hat Josua H. in folgenden Worten zusammengefaßt: „... Der Total-Eindruck, den ich für die Erreichung der großen politischen Frage — die angestrebte Einheit Deutschlands — gewonnen hatte, war ein höchst betrübender und niederschlagender; mit wenigen Hoffnungen war ich nach Frankfurt gegangen — mit keinen wieder gekommen. Aus der Pauls-Kirche wird uns die Einheit nicht kommen; ich fürchte aber, was ich schon seit vielen Monaten getan, daß wir noch blutigen Kriegen entgegen gehen werden. Gott gebe, daß ich mich irren möge!"

dereinst, wenn er auf den Thron seiner Väter berufen wird, den hohen schweren Beruf zum Segen seiner Völker erfüllen möge!

Coblenz. Juli 1850.

Unterredung mit der Prinzessin von Preußen.

Mittwoch, den 3. Generalin von Bardeleben, bei derselben Fräulein Fromman, welche der Prinzessin Unterricht im Malen und Zeichnen giebt, auch ihre Vorleserin ist. —

Zum Mittags Essen um 4 Uhr bei der Prinzessin, im ganzen 10 Personen: sehr wohlwollende Aufnahme und interessante Unterhaltung mit ihr; sie wußte genau, daß ich ihr 1836 in Coblenz war vorgestellt worden; über den Prinzen von Preußen[1]). — Prinz Albert und Victoria; Steins Leben, aus welchem sie sich hat Auszüge machen lassen. Bedauern, daß manche tüchtige Männer ihr Mandat für die erste Kammer niedergelegt und andere es nicht angenommen haben. Ich erwiederte: das hat doch früher die vollkommene Billigung E. K. H. gehabt; sie antwortete: Sie haben Recht; ich will Ihnen keinen Vorwurf machen. — Nach Tisch, wo sie mich noch eine halbe Stunde allein bei sich behielt, ließ sie ihre Tochter Luise kommen, ein Mädchen von 11 Jahren, das sehr gescheut sein soll.

Düsseldorf. April 1851.

Begegnung mit dem Prinzen und der Prinzessin von Preußen.

Dienstag Mittag, den 22., fuhr ich nach Düsseldorf, um dem Prinzen und der Prinzessin von Preußen, die mit dem Prinzen Friedrich Wilhelm und der Prinzessin Luise gegen 6 Uhr von Coblenz ankamen, meine Aufwartung zu machen; die Empfangs-Cour war in der Residenz, dem ehemaligen Jägerhof .... und wie ich bemerkt wurde, vom Prinzen und namentlich der Prinzessin sehr freundlich angeredet, so daß sich letztere lange mit mir, unter andern auch, etwas bewegt, über die bevorstehende Reise nach England[2]) unterhielt, gegen welche von seiten des Ministeriums Einwendungen gemacht worden sind, aus Besorgnis, daß ihnen dort Gefahren von Seiten der Democraten drohen möchten[3]); vielleicht haben auch Abmahnungen von Wien und Petersburg Statt gefunden. Der Prinz äußerte: „ich bin nicht bange, obgleich viele von meinen Badischen Freunden dort sein werden; wenn mich eine Kugel treffen soll, so kann es hier wie dort geschehen. Ich stehe überall in Gottes Hand!" Der wolle ihn beschützen! Ich fuhr mit dem Oberpräsidenten v. Auerswald und dem General v. Bonin zurück und hatte mit ersterem eine höchst interessante Unterredung unter 4 Augen über die gegenwärtigen politischen und socialen Verhältnisse in Deutschland, die allerdings noch eine trübe und stürmische Zukunft

---

1) Der Prinz weilte in jenen Tagen in London anläßlich der Taufe des Prinzen Alfred.

2) Sie reisten nach London zur Eröffnung der Industrieausstellung.

3) Vgl. Fr. Nippold, Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen, Bd. III (Leipzig 1871), S. 184.

befürchten lassen. Den Abend brachte ich mit Elberfelder Freunden im Gasthof zum „Prinzen von Preußen" zu. Daniel von der Heydt hatte als Präsident des Rheinisch-Westfälischen Gewerb-Vereins eine ihn sehr befriedigende Audienz beim Prinzen gehabt, der mir freilich des andern Tags sagte: „Was soll ich machen? wenn man den Bruder zum Handelsminister hat, so ist man an der besten Quelle."

Köln. August 1851.

Besuch Friedrich Wilhelms IV. in Köln.

Am Sonntag Morgen, den 17., wohnte der König dem Protestantischen Gottesdienst bei, kam um 9 Uhr in den Dom, hielt dann Parade ab und nachher war Cour im Regierungs-Gebäude, wo eine große Menge Militär- und -Civilbehörden versammelt waren. Der König sprach sehr ernste ermahnende Worte zum Bürgermeister und Stadtrat wegen der schlechten Cölnischen Presse, und wenn sich solche nicht bald ändere, so würde er schon dafür sorgen, da er die Macht und den Willen dazu habe [1]). Die Rede, die ich Wort für Wort mit angehört, machte natürlich einen tiefen Eindruck, und da der König in dem, was er sagte, vollkommen Recht hatte, wenn auch vielleicht der Bürgermeister und der Stadtrat den Tadel nicht verdient hatten — was auch der Oberpräsident [2]) sehr schön bemerkte —, so werden die guten Folgen seiner Rüge nicht ausbleiben.

Ehringhausen, Oktober 1851.

Besuch von Bethmann-Hollweg.

Am 29. bekam ich einen überraschend äußerst angenehmen Besuch. Mittags kam Herr von Bethmann-Hollweg und blieb bis den andern Morgen, wo ich ihn nach Lennep begleitete, und wir bei Arnold [3]) zu Mittag speisten [4]). Er ist einer der gediegensten, christlich frommsten

1) Vgl. hiermit den Wortlaut der Ansprache bei H. v. Petersdorff, Kleist-Retzow (Stuttgart-Berlin 1907), S. 206.

2) v. Kleist-Retzow. — Josua H.s Urteil über ihn, nach persönlicher Begegnung in Coblenz, August 1851: „Er ist ein durch und durch ehrenwerter Mann, aber wegen seiner streng conservativen Richtung mit Mißtrauen in der Provinz empfangen worden. Ich meinesteils hoffe das Beste von seiner Verwaltung, denn die Mißstimmung gegen ihn, die hauptsächlich durch die ‚Cölnische Zeitung' verbreitet worden, entbehrt aller und jeder Begründung."

3) Arnold Hardt, Schwiegersohn Josua H.s.

4) Mit Bethmann-Hollweg war Josua H. im September in Elberfeld gelegentlich des Kirchentages zusammengetroffen: „Mit Bethmann-Hollweg habe ich mich viel unterhalten über dessen Ablehnung, zur Wahl eines Abgeordneten für den wiederhergestellten Provinzial-Landtag zu erscheinen. Ich konnte es nicht billigen, daß er sich an der Wahl nicht hat beteiligen wollen, weil ich nach der Verfassung die Regierung für befugt halte, die Provinzial-Landtage zusammen zu berufen, aber die Ansichten sind darüber verschieden; der eine bezieht sich für seine Meinung auf einen Gesetzes-Paragraphen, der zweite, um ihn zu widerlegen, auf einen andern. Jedenfalls ist's aber höchst traurig, daß diese Verwirrung herrscht, und daß solche edle vortreffliche Männer, wie Hollweg und viele Andere, die zu den conservativsten und patriotischsten gehören und treue Freunde des Königs und des Staats sind, sich in ihrem Gewissen nach gewiß

und interessantesten Männer unserer Zeit, von großem Einfluß auf Kirche und Staat; sein offner eklatanter Abfall[1]) von der sogenannten Kreuzzeitungspartei, mit der er bis vor kurzer Zeit Hand in Hand gegangen war, hat die größte Sensation gemacht und wird bedeutende politische Folgen haben, namentlich großen Einfluß auf die bevorstehenden Kammer-Verhandlungen.

Er hat diesen Schritt nur nach der ernstesten Prüfung und nicht ohne schwere Opfer getan, da es galt, sich von einem Freunde zu trennen, dem Präsidenten von Gerlach, mit dem er in religiöser und politischer Beziehung bisher Hand in Hand gegangen, und den er seit 30 Jahren zu seinen intimsten gezählt hat. Hollweg ist ein so durchaus ehrenwerter, fromm christlich gesinnter Mann, daß ihm auch seine Gegner keine Nebenabsichten vorwerfen — nichts von Eitelkeit, Ehrgeiz u. d. gl. Dabei so klar verständig und, wie die Welt sagt, so gründlich juristisch ausgebildet, daß er also die allerwichtigsten Gründe zu dieser Trennung muß gehabt haben. Er hat sie offen ausgesprochen; — v. Gerlach, der als Mensch ganz dieselben Eigenschaften haben soll, die seinigen auch, und beide sind sich schnurstracks entgegen in den Mitteln zum Ziel, nicht im Ziel selbst, welches für beide Parteien dasselbe ist, nämlich Unabhängigkeit, Macht und Stärke des Vaterlandes und Rettung vor innern und äußern Gefahren. Gott wolle dem armen Vaterlande gnädig sein! Er und nur Er allein weiß den rechten Weg, aus den großen Verwirrungen zu kommen. Es scheint, daß er ihn bis jetzt noch keinem Sterblichen gezeigt hat! Die Gegenwart aber solcher Männer wie Bethmann-Hollweg und Wichern[2]) kann nur den ernst strebenden und sich selbst redlich prüfenden zu mancherlei Gutem wecken und stärken.

Stolzenfels. Juni 1852.

Begegnung mit der Königlichen Familie.

Ankunft in Coblenz am 28. Juni; Besuch bei Graf Stolberg, „der bei seiner Tochter, der Frau Oberpräsidentin wohnte .... und uns unter andern erzählte, wie sehr liebreich sich die Kinder des verstorbenen Prinzen Wilhelm, der Prinz Adalbert, die Königin von Baiern und die Erbprinzessin von Darmstadt, bei der Teilung seiner Nachlassenschaft benommen hätten".

Dienstag, den 29., Dampferfahrt als Gast des Königs von Stolzenfels nach Boppard zur Einweihung der dortigen protestantischen Kirche,

---

reifer Überlegung verpflichtet fühlen, gegen die Regierung oder, besser gesagt, gegen das System des jetzigen Ministeriums Opposition zu machen. Wo das hinaus will, weiß Gott; von Menschen ist für's erste keine Hilfe zu erwarten."

1) Über die damalige Sinneswandlung B.-H.s, die zur Begründung der sog. „Wochenblatt Partei" führte, vgl. Walter Schmidt, Die Partei Bethmann Hollweg und die Reaction in Preußen (Berlin 1910), S. 54—64.

2) Der Begründer des Rauhen Hauses, der im September 1851 in Ehringhausen zu Besuch geweilt hatte.

„welche der König der neu daselbst gegründeten Gemeinde gebaut hat.“ [1])

Am angenehmsten und längsten habe ich mich . . . auf der Hin- und -Herfahrt mit dem Prinzen und der Prinzessin, die noch immer trüb in die Zukunft sieht, unterhalten . . . . Der König sprach von Hamburg, wie die Stadt sehr blühend und reich geworden sei. Dann von England, wie dort unter andern sich nicht tief unter der Oberfläche der Erde die besten Bausteine fänden, sodaß z. B. zwei Kirchen ganz in derselben Art gebaut dort Th. 40/m., hier aber das Dreifache kosteten.

Der Prinz, mit dem ich, wie gesagt, während der Fahrt viel über die gegenwärtigen Zustände sprach, war sehr ungehalten über die kleinen deutschen Fürsten, wozu er dann auch, nachdem er sie vor einigen Jahren vom Untergang gerettet, alle Ursache hatte. Die Prinzessin fürchtete, daß von der Heydt in seinen Maßregeln doch allzu streng und rücksichtslos verfahre, indem er unter andern, wie sie sagte, die Oberbergämter aufgehoben und sie mit seinem Ministerium vereinigt habe; ich konnte nicht umhin, ihr zu bemerken, daß, ersteres in manchen Dingen zugegeben, er sich gerade im Bergwerkswesen und in Postangelegenheiten unleugbare Verdienste erworben habe, was ihr zu vernehmen lieb war. —

Es ist dies die letzte Begegnung gewesen, welche Josua Hasenclever mit Mitgliedern der preußischen Königsfamilie gehabt hat, da er bereits am 15. März des folgenden Jahres, beinahe 70jährig, nach kurzer Krankheit in Ehringhausen bei Remscheid gestorben ist [2]).

Zur kirchlichen Baulast in der Mark

Mitgeteilt von Friedrich Holtze

Im lehrreichen Aufsatze von Georg Arndt im letzten Halbbande der Forschungen (S. 172—246) „Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg in den rechtlichen Entscheidungen“ sind einige Punkte enthalten, die zu Mißverständnissen Anlaß bieten können. Da nun solche leicht praktische Folgen haben können, sei im folgenden kurz darauf hingewiesen:

1. Nur das Kammergericht hat in zwei Urteilen 1870 und 1892 auf dem Standpunkte gestanden, daß Neubauten von städtischen Kirchen infolge Vergrößerung der Gemeinden von den zur Wiederherstellung

1) Auch Bethmann-Hollweg nahm an dieser Fahrt als Gast des Königs teil.

2) Das ganz eigenhändige Beileidsschreiben König Friedrich Wilhelms IV. an Josuas Bruder David, d. d. Charlottenburg, 21. März 1853, habe ich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 58 mitgeteilt. — Vom Prinzen von Preußen liegt ein formelles Beileidsschreiben an Josuas Sohn Walter vor.

der Kirchen Verpflichteten geleistet werden müßten. In beiden Fällen hat das Obertribunal bzw. das Reichsgericht diese Ausdehnung gemißbilligt und die Pflicht auf Erweiterungsbauten beschränkt. Jedenfalls lehnt auch das Obertribunal die Baupflicht bei einer „ganz neuen Kirche" ab. Diese Frage ist seit 1904, d. h. seit der reichsgerichtlichen Billigung der Auffassung des Kammergerichts, daß es in märkischen Städten bei Mangel einer Lokalobservanz überhaupt keine erzwingbare Pflicht zur Reparatur oder Wiederherstellung schadhafter oder baufälliger Kirchen gebe, bedeutungslos geworden (S. 193).

2. Pfarrwohnungen in der Stadt werden wie Kirchgebäude behandelt (Nr. 57); die in den Beilagen Nr. 15—17 mitgeteilten Entscheidungen beziehen sich auf Landkirchen. Das maßgebende Urteil des Kammergerichts vom 7. Mai 1907, das der Magistrat zu Brandenburg hat abdrucken lassen, verurteilte übrigens die Kirchengemeinde zur Rückzahlung von 9791 Mk., nicht nur von 1991 Mk., was hier zu erwähnen, da im letzteren Falle die unterliegende Gemeinde nicht das Recht gehabt hätte, die Revision einzulegen, aus ihrer Unterlassung, d. h. dem Verzichte auf die dritte Instanz, mithin keine Schlüsse gezogen werden könnten. In diesem Rechtsstreite wurde übrigens auf Grund sehr eingehender Beweisaufnahme festgestellt, daß in Brandenburg — ebenso wie in Berlin — die Stadtgemeinde tatsächlich niemals auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung etwas zu Kirchen- oder Pfarrbauten beigetragen hat. Hierdurch gewinnt die Auffassung des Kammergerichts, daß im cap. 13 der Konsistorialordnung von 1573 nur eine invitatio an Ortsobrigkeiten und Eingepfarrte enthalten sei, bei fehlender Fabrika für ihre Kirchen zu sorgen, eine weitere Unterstützung. Daß die Pfarrbaulast auf dem Lande anders geregelt sei, ist dann in den Urteilen betreffend den Bau von Pfarrhäusern in Pankow (Nr. 57 und 58) von allen Instanzen gleichmäßig angenommen worden.

3. Zur größeren Übersichtlichkeit hätte es sich empfohlen, die Nr. 51 unmittelbar hinter Nr. 48 folgen zu lassen und dann die zusammengehörenden Nr. 49, 50, 54 und 55 zu bringen; Nr. 52 war fortzulassen, da das hier mitgeteilte Urteil sich nicht auf die Mark bezieht; es gehörten dann Nr. 56 und 57 (Baulast in Städten) und Nr. 53 und 58 (Baulast auf dem Lande) zusammen. Vielleicht hätte noch darauf hingewiesen werden können, daß der Unterschied in den Prozessen der Markus-Kirchengemeinde und der von St. Simeon (Nr. 49 und 50) lediglich darin zu finden, daß erstere unter städtischem, letztere unter königlichem Patronat gestanden. Die Berufung der letzteren gegen das sie zur Rückzahlung verurteilende Erkenntnis wurde ebenfalls, wie der Vollständigkeit wegen zu erwähnen, vom Kammergericht durch Urteil vom 12. März 1903 zurückgewiesen. Die Gründe waren die gleichen wie die im mitgeteilten Urteile in Sachen der Markus-Kirchengemeinde (Nr. 54).

4. Bezüglich der neumärkischen Kirchenscheunen hätte auf die Ausführungen von Busch (Forschungen Bd. 15, S. 337—338) verwiesen werden können. Jedenfalls wären hier genauere tatsächliche Angaben



willkommen gewesen. Der Unterschied dürfte darin zu finden sein: **Die von Alters vorhandene Kirchenscheune ist von den Baupflichtigen zu erhalten bzw. wiederherzustellen, dagegen besteht keine Baupflicht, wenn bisher keine Kirchenscheune vorhanden war.** Mit Prozessen über Beschaffung von Orgeln hat sich das Kammergericht im letzten Jahrzehnt zu beschäftigen gehabt, wegen Mangels der Revisionssumme fehlen dagegen reichsgerichtliche Erkenntnisse. **Im übrigen kommt es in märkischen Städten vor, daß Kirchtürme nicht als pars ecclesiae behandelt werden, sondern allgemeinen Zwecken dienen. In solchen Fällen liegt die Unterhaltung des Turmes mit Turmglocken und Turmuhr der Stadtgemeinde ob. Näheres hierüber ist im Urteile des Kammergerichts vom 12. März 1903 beigebracht worden (S. 196).**

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. April bis 30. September 1916

Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg. XXIV. Jahrgang. Berlin 1915/16.

S. 161—180: W. u. E. H. Johl, Über deutschen Kriegsaberglauben.

S. 181—191: Karl Wolfram, Blätter zur Heimatkunde des Kirchspieles Nackel (Mark). [1. Die Heimatflur und ihre vorgeschichtlichen Spuren.]

S. 193—252: Fritz Funcke, Regesten der Bischöfe von Lebus bis zum Jahre 1418. [Wichtige und sorgfältige Arbeit.]

— — — XXV. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 1—31: Rudolf Schmidt, Falkenberg in der Mark. Beiträge zur Chronik eines Barnimdorfes.

S. 32—36: Otto Pniower, Mittelalterliche Zinnkannen aus der Mark Brandenburg.

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. 13. Jahrgang. Berlin 1915.

S. 1—36: Hans Schulze, Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg (Schluß). [Es wird der Grundbesitz des Domkapitels behandelt.]

S. 37—55: Hans Petri, Die Grenz- und Zufluchtskirchen im Kreise Sorau, N.-L. (Fortsetzung folgt). [Es handelt sich um die Kirchen, welche von dem Grafen von Promnitz in seiner Herrschaft Sorau den vor der seit 1668 einsetzenden Gegenreformation im Fürstentum Sagan vertriebenen Protestanten eingeräumt werden.]

S. 56—62: Gustav Kawerau, Bischof Matthias von Jagow und die Ordination evangelischer Geistlicher. [Auf Grund der Korrespondenz des Fürsten Georg von Anhalt mit dem Bischof wird dessen vorsichtige Haltung in dieser Frage beleuchtet.]

S. 62—87: Gustav Ad. Skalsky, Quellen und Belege zur Geschichte der böhmischen Emigration nach Preußen. [Zweiter Teil. Die Rebellion auf der Opotschnoer Herrschaft in Böhmen. 1732.]

S. 88—118: Walter Wendland, Gottfried August Ludwig Hanstein als patriotischer Prediger in Berlin.

S. 119—181: G. Arndt, Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg. (Fortsetzung folgt.)
S. 182—185: Walter Wendland, Zur Einwirkung L. E. v. Borowskis auf Friedrich Wilhelm III.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1916.

S. 18 (R. Sternfeld): Richard Wagner und Berlin.
S. 24—26: Ignaz Holz, Unserm lieben Freunde Dr. Béringuier.
S. 30—33: Brunk, Berlin vor hundert Jahren. Aus einer ungedruckten Selbstbiographie des Oberregierungsrats K. Triest (geb. 8. April 1798, gest. 15. August 1889.)
S. 33—34: Chr. Voigt, Potsdam im Zeichen des Krieges.
S. 36: Franz Weinitz, Eine Erinnerung an die alte Schuldhaft. [Rechnung für den Schuldgefangenen Köppen von 1824.]
S. 37—39: Ludwig Schulz, Ein Bericht eines Zeitgenossen über den 18. März 1848 in Berlin. [Brief des Seifensiedermeisters August Palis vom 20. März 1848 über den Barrikadenkampf.]
S. 43—46: (Ahrens,) Casanova in Berlin.
S. 51—52: H. Schmitz, Der ältere deutsche Eisenguß.
S. 60—63: Bernhard Hoeft, Die Keibelsche Seifenfabrik.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams. Neue Folge Band V. Heft 10. Potsdam 1916.

S. 3—12: M. Heinze, Die Gebrüder Adam und ihre Beziehungen zu Friedrich dem Großen. [Die bildhauerischen Schöpfungen der lothringer Gebrüder für Friedrich d. Gr. betr.]
S. 12—17: Hans Kania, Anmerkungen über Friedrich den Großen als Kunstsammler [im Anschluß an die Bildergalerie im Park von Sanssouci: „Sie ist das sichtbarste Zeichen für den Kunstsammler Friedrich, zugleich ein Merkstein für die Entwicklung seines künstlerischen Empfindens"].
S. 17—25: Hans Kania, Der Pfingstberg. [I. Der Oesfeldsche Weinberg und der Pomonatempel. II. König Friedrich Wilhelm II. und der Plan eines gotischen Turmes auf dem Pfingstberge. III. König Friedrich Wilhelm III. und der Oesfeldsche Weinberg. Die Luisenlegende.
S. 26—52: Julius Haeckel, Potsdam, die Wilhelmstadt. [Es wird die Bedeutung der Gründung Friedrich Wilhelms I. geschildert.]

Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde des Kreises Lebus in Müncheberg. I. Heft. 1911.

S. 6—21: R. Heßler, Zur Vorgeschichte von Beerfelde, Kreis Lebus.
S. 22—27: Kaemper, Beiträge zur Geschichte der Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit.

— II. Heft. 1912.

S. 1—6: Zum 100. Geburtstage Franz Kuchenbachs. [Amtsgerichtsrat K. gründete den Verein.]

S. 7—20: R. Heßler, Ein vorgeschichtliches Dorf bei Hasenfelde.
S. 21—51: G. Mirow, Die Wappen und Siegel der Städte im Kreise Lebus.
S. 76—78: Der Kreis Lebus in der Literatur 1911.

— III. Heft. 1913.

S. 1—3: Das Museum für Heimatkunde des Kreises Lebus.
S. 4—34: R. Heßler, Das Steinzeitdorf bei Trebus i. M.
S. 35—44: G. Mirow, Die Bauerntracht in Neu-Hardenberg.
S. 76—78: Der Kreis Lebus in der Litteratur.

— IV.—V. Heft. 1914—1915.

S. 1—14: G. Mirow, Die Entwicklung der märkischen Vereine und Museen für Heimatkunde und ihr Verhältnis zur wissenschaftlichen Geschichtsforschung. [Ein sehr instruktiver Aufsatz mit einem nach den Gründungsjahren geordneten Verzeichnis der Vereine.]
S. 15—25: O. Walter, Götze, Mirow, Zur Technik der Vorzeit.
S. 26—70: Walther Thiele, Die Kolonisation des Landes Lebus im Mittelalter.
S. 71—83: E. Trebs, Die niederdeutschen Mundarten des Landes Lebus.
S. 117—122: Der Kreis Lebus in der Literatur.

Altpreußische Monatsschrift. Band 52. Königsberg i. Pr. 1915/16.

S. 135—140: H. Mendthal, Ein Nachtrag zu dem Pommerellischen Urkundenbuch. [Exkommunikationsurkunde des Bischofs Michael v. Cujavien gegen den Bischof Thetward v. Samland, undatiert.]
S. 141—158: E. Schnippel, Ein Landgerichtsurteil aus dem 14. Jahrh. [Landdingsurteil vom Jahre 1382 durch den Komtur zu Osterode, Kuno v. Liebenstein.]
S. 159—198: Theodor Wotschke, Johann Radomski und Martin Quiatkowski, die beiden ersten Übersetzer der Augsburgischen Konfession ins Polnische.
S. 199—204: C. Krollmann, Zwei Lieder aus dem Russenkriege in Livland um 1562.
S. 205—232 und S. 283—314: Siegfried Maire, Jean Lacarriere, der Schweizerinspektor (Fortsetzung und Schluß).
S. 233—257, S. 331—347 und S. 515—539: L. Anderson, Eduard Andersons Kriegstagebuch 1815.
S. 258—268: Otto Schönbörffer, Kants gesammelte Schriften, Akademieausgabe, Bd. VIII.
S. 269—281: Arthur Warda, Der Anlaß zum Bruche der Freundschaft zwischen Hippel und Scheffner. [Berichtigung zu dem im vorigen Bande veröffentlichten Aufsatz von Schneider über Hippels Schriftstellergeheimnis.]
S. 315—330: Ludwig Stieda, Elias Salomon. Ein Erinnerungsblatt [an den Dichter des Studentenliedes „Fiducit"].
S. 352—372: Hermann Steinert, Die ostdeutsche Störfischerei.

S. 373—377: **Gustav Sommerfeldt**, Die katholische Kirche zu Königsberg und der Großkaufmann Friedrich Franz Saturgus.

S. 378—386: **Ostermeyer**, Zur Geschichte der Sackheimer evangelischen Kirche in Königsberg.

S. 387—396: **Wilhelm Moritz Pantenius**, Briefe des Prinzen August Wilhelm von Preußen an den Sekretär der Akademie der Wissenschaften C. E. Darget (1753—1756).

S. 423—439: **Carl v. Plehwe**, Neueste Forschungen über Ernst Moritz Arndt und seine Schüler. [Im Anschluß an das Buch von Müsebeck.]

S. 440—494: **Herbert Straube**, Die Bildhauerfamilie Döbel. (Erster Teil.) [Es wird namentlich die Wirksamkeit von Johann Michael und Johann Christoph Döbel in Berlin und Preußen zur Zeit des Großen Kurfürsten geschildert.]

S. 540—551: **L. Stieda**, Professor Karl Morgensterns Tagebuch einer Reise von Danzig nach Dorpat. 1802.

S. 552—556: **C. Krollmann**, Zwei Urkunden zur freiwilligen Gerichtsbarkeit im Ordensstaate Preußen [vor dem Dorfgericht zu Scharbeniten im Jahre 1413].

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang XVII. Posen 1916.

S. 41—44: **F. Schulz**, Französische Requisitionen in Bromberg und Lieferungen an die Große Armee 1812.

S. 63—64: **A. Kronthal**, Zu dem Aufsatz über die Posener Wappen und Stadtfarben in Nr. 1 u. 2 der Monatsblätter 1916. [Vgl. S. 276.]

S. 89—103: **K. Kassel**, Aus Preußens Sanitätsreform in Polen. [Nach Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin.]

S. 113—117: **Gotthold Schulz-Labischin**, Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1915. Deutsche Literatur.

S. 121—127: **Theodor Wotschke**, Aus Storchnests Schreckenstagen 1656.

S. 133—134: **R. Prümers**, Ein Brief Alexanders v. Humboldt [von 1850 an den Posener Oberpräsidenten v. Beurmann für den Maler Josef Kondratowicz].

Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark. Heft 34. Landsberg a. W. 1916.

S. 1—18: **Reide**, Georg Ulrichs Urfried. Ein [Urfehdebrief etwa von 1560.

S. 19—62: **Reide**, Landsberg, die Stadt und Paradies, das Kloster. [Ergänzung zu dem gleichnamigen Aufsatz in Heft 28. Es werden hier Familien und Personen der Gesandtschaften der Stadt nach dem Kloster von 1519 und 1595 geschildert.]

S. 63—93: **Rehmann**, Brenkenhoff. Züge zu seinem Charakterbild.

S. 95—138: **Rehmann**, Der Kampf um den Besitztitel. Eine Episode aus dem Leben der Gräfin Lichtenow. [Es bezieht sich auf den Besitz der Güter Lichtenow und Breitenwerder.]



Jahrbuch des Vereins für Heimatkunde. Cottbus. 1915.

S. III—IV: Die ersten Jahre des Vereins für Heimatkunde zu Cottbus.

S. 1—4, 9—12, 17—21, 33—38, 49—53, 57—62, 65—73: Fritz Schmidt, Cottbuser Bier und Cottbuser Korn. [Die Geschichte wird bis in das 18. Jahrhundert auf Grundlage von ungedrucktem Material des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des Stadtarchivs zu Cottbus und des Vereins selbst verfolgt.]

S. 5—6: Th. Schulze, Das Grabgewölbe des Oberamtsregierungspräsidenten Alexander Jacob v. Hoym in Schlabendorf (Kr. Luckau).

S. 12—16: Karl Eicke, Cottbuser Neustadt. [Gründungsgeschichte.]

S. 16: Fritz Schmidt, Treue und Treue. [Bitte der Cottbuser an König Friedrich Wilhelm III. vom 5. Juli 1807, ihre Stadt nicht abzutreten.]

S. 21—22: Knocha, Übersetzung der Bibel in die Sprache der Niederlausitzer Wenden. [Übersetzer Nicolaus Jakubica, Gottlieb Fabricius, Teschner und Joh. Friedr. Fritze.]

S. 22—23: W. B., Aus der Geschichte von Vetschau. [Einige kulturhistorische Notizen.]

S. 25—28: Franz Groger, Der sächsische Kundschafterdienst gegen Peitz.

S. 28: R., Gemeinde Burg-Kolonie. [Es wird der Rezeß von 1802 mitgeteilt, in dem die Gründung bestätigt wurde.]

S. 39: Beiträge zur Geschichte von Schlabendorf (Kreis Luckau) im Dreißigjährigen Kriege.

S. 45—48: Karl Eicke, Das Cottbuser Bürgerhaus des Neuklassizismus und der Biedermeierzeit.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 50. Breslau 1916.

S. 1—27: O. Meinardus, Die Stadt Breslau und der Große Kurfürst. [Die Beziehungen des Kurfürsten zur Stadt Breslau sind wesentlich kommerzieller Art gewesen. Der Aufsatz schildert hauptsächlich die Verhandlungen, die zu den Vergleichen des Jahres 1678 über die Oderschiffahrt zwischen den Städten Breslau und Stettin und Breslau und Frankfurt führten.]

S. 28—56: A. Zum Winkel, Die Schlacht bei Liegnitz am 13. Mai 1634.

S. 151—164: B. Loewe, König Friedrich I. von Preußen und das Fürstentum Oels. [Herzog Christian Ulrich von Oels erwählte im Jahre 1703 den preußischen König zum Ehrenvormund seiner beiden Söhne. Namentlich im Interesse der bedrohten evangelischen Kirche hatte König Friedrich als Vormund wiederholt einzugreifen.]

S. 257—291: E. Breitbarth, Beiträge zur Einführung der Verwaltungsreform von 1808 bei den schlesischen Regierungen. [Aus der auch als Dissertation erschienenen Arbeit seien die Ausführungen über die ergebnislosen Verhandlungen in der Frage der ständischen Repräsentanten hervorgehoben. Das harte Urteil über den Oberpräsidenten v. Massow ist nicht genügend begründet.]

S. 295—326: Kardinal Georg Kopp, Fürstbischof von Breslau. a) Sein

Leben und Wirken. Von F. X. Seppelt. b) Als Förderer der Wissenschaft. Von J. Jungnitz.

S. 329—353: H. Rentwig, Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1915.

Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. Jahrgang 1916.

S. 49—56: O. Meinardus, „Schlesische Menschenfresser", eine Geschichtsfabel. [Die in Piersons Preußischer Geschichte enthaltene Angabe, in Schlesien wie in den meisten deutschen Landen habe während des Dreißigjährigen Krieges der Hunger zur Menschenfresserei getrieben, wird auf Grund eingehender literarischer und archivalischer Nachforschungen als Fabel erwiesen. Veranlaßt wurde die Untersuchung dadurch, daß die Londoner „Times" die Piersonsche Notiz ausgegraben und die übrige englische Presse sie übernommen hatte.]

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins. Band 12. Oppeln 1916.

S. 49—66: E. Schramek, Das Kollegiatstift zum hl. Kreuz in Oppeln. Die Aufhebung des Kollegiatstiftes im Jahre 1810. [Darstellung der Säkularisation auf Grund des Edikts vom 30. Oktober 1810 und Übersicht über die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse.]

S. 103—117: J. Chrzaszcz, Hundertjähriges Jubiläum der Oppelner Königlichen Regierung 7. Mai 1916. [Schildert die Anfänge der 1816 begründeten Regierung.]

Baltische Studien. N. F. Band XIX. Stettin 1916.

S. 59—236: Grotefend, Die Embleme der Siegel, Wappen und Helmzieren des pommerschen Adels. Unter Zugrundelegung der Werke J. T. Bagmihls und G. A. v. Mülverstedts.

Pommersche Jahrbücher. 16. Band. Greifswald 1915.

S. 7—14: Der Übergang Neu-Vorpommerns und Rügens an Preußen. [Abdruck der bezüglichen Erlasse von 1815.]

S. 15—92: Günter Mehnert, Die Stadtverfassung Greifswalds, verglichen mit der Verfassung der Stadtgemeinden nach der Städteordnung von 1853.

S. 93—200: Johannes Rassow, Verhandlungen über die Vereinigung des ehemaligen schwedischen Vorpommerns und Rügens mit Preußen [nach Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin].

S. 201—210: Heinrich Ulmann: Schwedisch-Pommern als Träger des Kaisertums. Eine Phantasie aus dem Jahre 1812 [betreffend die von Stein erwähnte Idee, daß der Kronprinz von Schweden als Herzog von Pommern sich erboten habe, die Bürde der kaiserlichen Krone auf sich zu nehmen.]



Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 49./50. Jahrgang. 1914. Magdeburg 1916.

S. 305—318: E. Neubauer, Die Programme der Schulen Magdeburgs vor 1810 (Schluß).

S. 403—449: E. Neubauer, Magdeburgs Roland. [Anhang II, 1. Der Hirsch; 2. der Schildbaum; 3. der Pranger; 4. der Galgen.]

S. 451—496: Friedrich Israel, Veröffentlichungen zur Geschichte von Erzstift und Herzogtum Magdeburg während der letzten Jahre.

S. 497—500: Werner Deetjen, Zu Immermanns Aufenthalt in Magdeburg.

S. 501—506: Friedrich Tilger, Nachrichten über die frühere Neustädter Kurrende.

S. 506—507: Otto Heinemann, Die Anfänge eines Magdeburger Millionärs [Joh. Gottlob Nathusius].

Beiträge zur Geschichte der Landes- und Volkskunde der Altmark. Band IV. Stendal 1916.

S. 1—21: Paul L. B. Kupka, Aus dem alten Inselschen Gutsarchive.

S. 22—23: E. Wollesen, Wo lag die von Kaiser Konrad errichtete Burg Werben?

S. 24—27: E. Wollesen, Stammen die v. Beneckendorf und v. Hindenburg aus der Altmark?

S. 28—39 und 69—94: Paul L. B. Kupka, Vorgeschichtliche Funde aus der Altmark.

S. 94—98: E. Wollesen, Über einige Werbener Siegel.

S. 98—103: E. Wollesen, Der Grabstein eines Altmärkers in der Kirche des adligen Fräuleinstifts Heiligengrabe [Stiftshauptmann Hans Erdmann v. Bertkow].

S. 107—108: K(upka), Die Familie Scharden.

S. 109—116: Kupka, Rezension des Aufsatzes von P. J. Meier in den Forschungen, 27. Band S. 371 ff.

Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen. Jahrgang 12. Magdeburg 1915.

S. 138—167: K. Schapper, Zur Geschichte des Altmärkisch-Priegnitzischen Gesangbuches (Fortsetzung und Schluß).

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1915. Hannover.

S. 351—395: Friedrich Bertheau, Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern (Fortsetzung und Schluß). [Die Ausführungen des II. Kapitels werden beendet und das III. Kapitel: Stellung der eingewanderten Geschlechter im Kolonialgebiete gegeben.]

Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. 13. Jahrg. Wolfenbüttel 1914.

S. 84—129: Heinrich Gaus, Geschichte der Braunschweigischen Staats-

post bis 1806. [Darin u. a. ein Kapitel über die Postanlagen und Beziehungen zu den Nachbarstaaten, das vielfach preußische Verhältnisse berührt.]

Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. Heft 2. Dessau 1914.

S. 1—200: Theodor Rebenz, Die historische Entwicklung der Landesgrenze zwischen dem Herzogtum Anhalt und der Provinz Sachsen, soweit die Grenze von der Fuhne gebildet wird (Saalkreis und Kreis Bitterfeld), von den ältesten Zeiten ab bis zur Gegenwart.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. 39. Band. Osnabrück 1916.

S. 316—339: Schirmeyer, Justus Gruners Anteil an der deutschen Erhebung. [Auf Grundlage des Buches von Paul Wentzcke.]

Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden. 19. Band. Emden 1916.

S. 1—68: Robert Heesing, Geschichte des Emder Stapelrechts. II. [In diesem Teil beginnt die preußische Zeit 1744—1749, Fortsetzung folgt.]

S. 69—108: Max Koppe, Götz und Kalckreuth in Emden. [Der Dichter Johann Nicolaus Götz war Hauslehrer bei dem preußischen Gouverneur von Emden, Oberst v. Kalckreuth.]

Düsseldorfer Jahrbuch. Band 27. Düsseldorf 1915.

S. 1—144: Otto Kolshorn, Markgräfin Anna Sophia von Brandenburg und die Vorgeschichte ihrer Vermählung 1609—1614. [Vgl. oben S. 279.]

S. 179—287: Hans Fraenkel, Dampfschiff und Eisenbahn am Niederrhein. Studien über ihre Anfänge, unter besonderer Berücksichtigung Düsseldorfs. [Es wird die Zeit von 1830—1850 behandelt.]

S. 296—300: Adolf Hasenclever, Zwei Briefe des Schulrats Friedrich Kohlrausch an die Familie Hasenclever in Ehringhausen bei Remscheid [aus dem Jahre 1818, Erwähnung von Steins Plan betr. Begründung der Monumenta Germaniae, und 1837].

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band 31. Heidelberg 1916.

S. 448—450: Eberhard Gothein, Alfred Dove. Ein Nachruf.

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 64. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 134—135: A. Kurz, Das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv in Köln.

S. 179—185: Rudolf Schmidt, Märkische Sühnekreuze. Ein Beitrag zur Steinkreuzforschung. [Genaue Aufzählung der einzelnen Sühnekreuze.]

Deutsche Geschichtsblätter. Band 17. Gotha 1916.

S. 75—90: Alexander Brückner, Ostdeutschlands slavische Namengebung.

S. 91—100: Carl v. Obstfelder, Ein geschichtlicher Rechtsstreit. [Prozeß der Crossener Fischmeister gegen den preußischen Fiskus über ihre Rechte.]

S. 199—226: Heinrich Pudor, Zur Geschichte der brandenburgisch-preußischen Judengesetzgebung bis 1730. [Ergänzt und berichtigt die Darstellung des Freundschen Buches: Die Emanzipation der Juden in Preußen. Zum Schluß wird Stellung zu dem Aufsatz von Priebatsch: Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im XVII. und XVIII. Jahrhundert in der Schäferfestschrift genommen.]

Historische Zeitschrift. 116. Band. München-Berlin 1916.

S. 69—100: Friedrich Meinecke, Alfred Dove. [Eine ausführliche feinsinnige Analyse des bedeutenden Gelehrten und Schriftstellers.]

S. 231—270: Siegfried Kähler, Wilhelm und Alexander v. Humboldt in den Jahren der Napoleonischen Krise. [Die Stellung des Brüderpaares in den Jahren 1795—1820 wird verfolgt, um den Gegensatz, in dem es steht, zu erläutern.]

S. 282—286: Hermann Kantorowicz, Alfred Doves schriftstellerische Größe.

Historische Vierteljahrschrift. XVII. Jahrgang. Leipzig 1916.

S. 498—507: Julius v. Pflugk-Harttung, Warschau zur preußischen Zeit 1795—1806. Ein Kulturbild. [Im Anschluß an das Buch des Verfassers: Der Stadt- und Polizeipräsident v. Tilly und die Zustände in Warschau zur preußischen Zeit 1799—1806 auf Grund von Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin.]

Preußische Jahrbücher. 164. Band. Berlin 1916.

S. 349—355: A. Wolffstieg, Wer ist der Vater des Dreiklassenwahlrechts in Preußen? [Es wird nachzuweisen gesucht, daß David Hansemann als Vater des Dreiklassenwahlrechts anzusprechen ist, und daß das Rheinische Kommunalwahlrecht als Vorbild gedient hat.]

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 40. Jahrgang. München-Leipzig 1916.

Zweites Heft.

S. 387—448: Ernst von der Nahmer, Deutsche Kolonisationspläne und -erfolge in der Türkei vor 1870.

S. 463—474: G. Schmoller, Allerlei über Polens Vergangenheit und Gegenwart [darin Beurteilung der preußischen Politik betr. Polen in der Zeit 1790—1795.]

Drittes Heft.

S. 1—26: Fr. Meinecke, Landwehr und Landsturm seit 1814. [Leistungen



von Landwehr und Landsturm im heutigen Kriege. Epochen der Geschichte der preußisch-deutschen Feldarmee — Heerwesen und Staatsleben — Volkscharakter.]

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Band XIV.

S. 1—87: W. Schwinkowski, Die Reichsmünzreformbestrebungen in den Jahren 1665—1670 und der Vertrag zu Zinna 1667 [mit besonderer Berücksichtigung der kurbrandenburgischen Münzpolitik].

Zeitschrift für Politik. Band IX. Berlin 1916.

S. 426—470: Ernst Kaeber, Die Stadt Berlin und der Staat. Eine historisch-politische Betrachtung. [Die Beziehungen zwischen Staat und Stadt werden von Anfang an in großem Überblick gegeben.]

Zeitschrift für historische Waffenkunde. Band VII. Leipzig 1916.

S. 136—139: Bernhard Engel, Waffengeschichtliche Studien aus dem Deutschordensgebiet. [Fortsetzung XVI. Aus dem Artushof in Danzig.]

Der deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 47. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 57—59: Kade, Das Wappen- und Kriegswahrzeichen der Kreisstadt Sorau, N.-L.

S. 90—91: Gustav Sommerfeldt, Neues über die ostpreußische Familie v. Knobloch.

S. 103—104: Gustav Sommerfeldt, Die Familie Reinhardt in Schlesien und Ostpreußen.

Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 44. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 49—71: K. v. Flanß, Die von Schwichow in Pommern, auch Preußen und Posen (Schluß).

Familiengeschichtliche Blätter. 14. Jahrgang. Leipzig 1916.

S. 71—80: Käthe Friedewirth-Art, Ordinationen evangelischer Geistlicher in Halle a. S. von 1637 bis 1714. [Nach Akten der Oberpfarrkirche U. L. Frauen zu Halle a. S.]

S. 114—115: Die Bürgermeister Cleves seit 1378. [Aus dem Bericht über die Verwaltung ... der Stadt Cleve 1903—1910 nach Feststellungen Knippings, Scholtens, Lamers und Oppenhoffs.]

S. 143—146: Erich Wentscher, Schyne Webemer [einer der ältesten Besitzer von Neuendorf bei Brück in der Mark.]

Meteorologische Zeitschrift. Braunschweig 1915.

S. 207—215: Josef Norbert Dörr, Über die Hörbarkeit von Kanonendonner, Explosionen u. dgl. [Eine ganze Anzahl Schlachten wird daraufhin geprüft, z. B. Liegnitz 1760 usw.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von Georg Cleinow. 75. Jahrgang. Berlin 1916.

Nr. 18: F. Friedrich, Treitschke in englischer Beleuchtung.
W. Müller, Das Judentum auf dem Wiener Kongreß.
Nr. 20: J. Buß, Bismarck und die italienische Politik.
Nr. 21: M. v. Bunsen, Wilhelm und Karoline v. Humboldt in ihren Briefen.
Nr. 24: C. Franke, Erinnerungen an Sachsens Besetzung durch Preußen 1866.
Nr. 28 und 30: G. W. Freytag, Aus dem Briefwechsel von Gustav Freytag mit Graf und Gräfin Baudissin.
Nr. 29: K. Buchheim, Frankreich und die Gründuug des norddeutschen Bundes. Zum halbhundertjährigen Gedächtnis des Präliminarfriedens von Nikolsburg, 25. Juli 1866.
Nr. 32: Wittschewsky, Das Buch des Fürsten Bülow.
C. Bornhak, Rudolf Gneist. Zum 100. Geburtstage am 13. August 1916.
Nr. 34: J. v. Newald, Deutschland und Österreich. Zur Halbjahrhundertfeier des Prager Friedens am 23. August 1866.
Nr. 37: K. Buchheim, Aus der politischen Vergangenheit der deutschen Katholiken.

Konservative Monatsschrift. 74. Jahrgang. Berlin 1915/16.

Heft 9/10: W. Wieber, Die politischen Ideen in Heinrich von Kleists Hermannschlacht in ihrem Zusammenhang mit den Zeitanschauungen.
Heft 11: Graf v. Westarp, Dr. Oertel.
Heft 12: H. Westerburg, Emanuel Geibel als Deutscher.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von Bruno Hake. 42. Jahrgang. Berlin 1915/16.

Heft 7: J. Krauter, Die Politik Österreichs im griechischen Freiheitskampf. [Vgl. Forschungen Bd. XXIX, S. 283.]
Heft 8—12: W. v. Einsiedel, Kriegstagebuch des Generalleutnants Haubold von Einsiedel, 1866 Hauptmann in der kgl. sächsischen Leibgarde.
Heft 9: A. Leitzmann, Autobiographische Fragmente von W. v. Humboldt.
Heft 10: G. B. Volz, Die finanzielle Kriegsrüstung Friedrichs des Großen.
Heft 10—12: G. W. Freytag, Aus Gustav Freytags Briefwechsel mit Graf und Gräfin Baudissin.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 41. Jahrgang. Stuttgart 1916.

April: K. v. Schlözer, Jugendbriefe.
Mai, Juni: J. Lulvès, Bismarck und die römische Frage.
Juli: W. Fraknoi, Andrassy, Bismarck, Crispi im Jahre 1877.
August, September: W. Windelband, Aus dem Briefwechsel Friedrich Eichhorns. [Mit seinem Vater 1809 und mit seiner Frau Amalie, geb. Sack 1813.]

Velhagen & Klasings Monatshefte. Hrsg. von Hanns v. Zobeltitz. 30. Jahrgang. Bielefeld 1915/16.

Heft 11: E. Heyck, Bilder aus dem alten Berlin.

— 31. Jahrgang. Bielefeld 1916/17.

Heft 1: M. Lenz, Das Zeitalter der französischen Revolution und ihre Weltkriege im Vergleich zur Gegenwart.

Der Türmer. Monatsschrift für Gemüt und Geist. Herausgeg. von Frhr. J. P. E. v. Grotthuß. 18. Jahrgang. 1915/16.

Heft 23: K. v. Strantz, Fürst Bülows Deutsche Politik.

Hochland. Monatsschrift für alle Gebiete des Wissens, der Literatur und Kunst. Hrsg. von K. Muth. 13. Jahrgang. München 1915/16.

Heft 8: M. Spahn, Bismarcks politisches Erbe und der Krieg.
Heft 12: M. Spahn, „Deutsche Politik". [Anzeige des Werkes von Bülow.]

Österreichische Rundschau. Hrsg. von Leopold Frhr. v. Chlumecky, Dr. Karl Glossy, Dr. Felix Frhr. v. Oppenheimer. Band 48. Wien 1916.

Heft 5: P. Herre, Bismarck und Metternich. [Ein Vergleich und Schilderung der persönlichen Begegnungen im Jahr 1851.]
Heft 6: ***, Friedrich Wilhelm III. in den böhmischen Bädern.

Ungarische Rundschau. Hrsg. von Dr. Gustav Heinrich. 4. Jahrgang. München und Berlin 1915.

3./4. Heft: W. Fraknoi, König Matthias und die Hohenzollern.

Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 10. Jahrgang. Leipzig 1915/16.

Heft 1: M. Cornelius, England in Treitschkes Darstellung und Urteil.
Heft 4: A. Bezzenberger, Die Kriegsnöte Ostpreußens in früherer Zeit.
Heft 7: K. Hampe, Treitschke in London.
Heft 8/9: F. Meinecke, Grundzüge unserer nationalen Entwicklung bis zur Aufrichtung des neuen Reiches.

Vossische Zeitung. Sonntagsbeilage 1916.

Nr. 21: G. Roloff, Preußen und die allgemeine Wehrpflicht.
Nr. 38: A. Leitzmann, Wilhelm v. Humboldts Tagebücher.

Mitausche Zeitung. 1916.

Nr. 154: O. Clemen, Erinnerungen an Goethe und Friedrich den Großen im Mitauer Museum.
Nr. 171: O. Clemen, Der Prinz von Preußen in Mitau 1780.

Militär-Wochenblatt. 1916.

Außer dem Abschnitt „Aus der militärischen Fachpresse" (vgl. „Forschungen" Bd. 27, 1) wird seit einiger Zeit im Militär-Wochenblatt auch eine



sehr dankenswerte „Übersicht über die Militär-Literatur des In- und Auslandes" als laufende Rubrik veröffentlicht.

Nr. 56 ff.: Amtliche Mitteilungen des Gr. Hauptquartiers, des Admiralstabes der Marine, der österreichisch-ungarischen Heeresleitung und des österreichischen Flottenkommandos. Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse. — Der türkische Krieg mit den Dreiverbandsmächten.

Nr. 56/57: v. Blume, Die vierte Kriegsanleihe und die bewaffnete Macht.

Nr. 58: Einiges aus der Vergangenheit der schweren Artillerie. [Das von Friedrich d. Gr. für seine Schlachten herangezogene schwere Kaliber wurde seit Napoleon I. zur Erzielung größerer Beweglichkeit der Operationen aus dem Feldheere ausgeschaltet; erst die Kämpfe vor Plewna riefen die modernen „Haubitzen" ins Leben, und bei uns war es dann besonders Graf Schlieffen, der prophetisch darauf hinwies, daß „der Zukunftskrieg Artilleriekämpfe von ungeahntem Umfange und großer Furchtbarkeit bringen werde, und daß bei sonst gleichem Verhältnis der Erfolg dem wirksameren Geschütz zuteil werden müsse".]

Nr. 61/62: Die Märzschlachten 1916 (W.T.B.)

Nr. 62/63: Immanuel, Aus der Geschichte des Stellungskrieges.

N. 64—67: v. Blume, Die gegenwärtige Kriegslage.

Nr. 66/67: Die deutsche Taktik bei Verdun.

Immanuel, Rückblick auf die Kämpfe im Osten vom 18. bis 28. März 1916.

Nr. 68/69: Die Mißhandlung der neutralen Nordseestaaten durch England.

Nr. 70/71: Amerikas Antwort auf die deutsche Note.

Die englische Bunkerkohlensperre im Urteil der Neutralen.

Nr. 72/73: Die gestörte Frühjahrsoffensive des Vierverbandes.

Nr. 75—78: v. Blume, Die Kriegsereignisse der zweiten Hälfte des April.

Immanuel, England und Irland.

Die deutschen U-Boote — Englands wirkliche Gefahr. [Nach der Londoner „Nation".]

Nr. 77—80: Immanuel, Zum Jahrestag der Kämpfe von Gorlice-Tarnow.

Nr. 79/80: Deutschlands Antwort auf die amerikanische Note.

Nr. 82/83: Amerikas Antwortnote.

Kut el Amara vor der Übergabe. [Letzte Berichte des Generals Townshend.]

Nr. 84: Der Krieg zu Lande im Monat April (W.T.B.)

Die Mißerfolge der englischen Kriegführung zu Lande, zur See und in der Luft.

Nr. 87: Zur Vorgeschichte unserer Armierungsbataillone.

Nr. 88/89: Unter der Herrschaft der schweren Artillerie. [Schreibt den in Nr. 58 erwähnten Ausspruch Schlieffens dem bekannten Artilleriegeneral Müller zu.]

Nr. 90/91: Aus der kriegsgeschichtlichen und militärischen Vergangenheit der Alandsinseln.

Nr. 92/93: v. Blume, Verdun.

Immanuel, Die Festung im Rahmen des großen Krieges.

Nr. 98/99, 102/103, 109/110: Die Seeschlacht am Skagerak [drei Artikel].
Nr. 98—101: v. Blume, Die Kriegslage am Schluß des Monats Mai.
Nr. 100/101/106: Immanuel, Vom Balkankriegsschauplatz.
Nr. 102—104: Die russische Märzoffensive 1916.
Nr. 109/110: F. Andreae, Ein Zeugnis für die Verwendung von Handgranaten bei der Verteidigung von Danzig 1807.
v. Blume, Die kriegerischen Ereignisse der ersten Hälfte des Juni [Schluß in Nr. 111].
Nr. 112—115: v. Friesen, Die Strategie Napoleons I. [Charakteristisch für sie sei 1. die Verwendung der Massen (und daher Vereinigung der Truppen vor, nicht auf dem Schlachtfeld); 2. die Loslösung vom bisherigen Magazinsystem und dessen Ersetzung durch das Requisitionssystem; 3. die strategische Vorbereitung der großen Vernichtungsschlachten.]

Nr. 1/2: Zum hundertjährigen Bestehen des Militär-Wochenblatt.
Nr. 1—6: Die Seeschlacht vor dem Skagerrak [amtliche Darstellung].
Nr. 1/2/25/38/43/44/55—58: Immanuel, Vom Balkan-Kriegsschauplatz.
Nr. 5/10/11/19/27/28/32/38/55: Die Prophezeiungen unserer Gegner vor Jahresfrist.
Nr. 6—9: Der Krieg zu Lande in den Monaten Mai und Juni.
Nr. 8/9: v. Blume, Die Schlacht an der Somme.
Nr. 12/13/15: v. Blume, Feindliche Offensiven im Westen, Süden und Osten.
Nr. 15—17: Immanuel, Über die Dauer der Schlachten.
Nr. 16/17: Richtigstellung des Jellicoe-Berichts (W.T.B.).
Nr. 18: Kriegskritik. [Warnung vor laienhaftem Absprechen auf Grund der Äußerung Bonapartes vom Jahre 1794: „Es gehört sich nicht, daß diejenigen über die Richtigkeit der Operationen aburteilen, die nicht im Mittelpunkt der Maschine stehen."]
Nr. 19: Die englisch-französische Doppelkeiltaktik.
Nr. 20/21: Péronne. [Kriegsgeschichtliche Erinnerungen.]
Nr. 24: v. Blume, An der Schwelle des dritten Kriegsjahres.
Nr. 25: Kriegsschiffsverluste, Handelskriegserfolge, Völkerrechtsverletzungen seit Kriegsbeginn (W.T.B.).
Nr. 26: Rückblick auf die Ereignisse in den Schutzgebieten während des zweiten Kriegsjahres (W.T.B.).
Nr. 30/31: Immanuel, Frankreichs Heeresersatz und Bevölkerungssorgen im Weltkriege.
Urteile neutraler Sachverständiger [Stegemann, Oberst Egli, Major Nörregard u. a.] über die englisch-französische Offensive. Vgl. auch Nr. 33/34/40.
Nr. 32: Das Flugwesen im serbischen Feldzuge.
Nr. 33—36: v. Blume, Die bisherigen Ergebnisse der russischen Sommeroffensive.
Nr. 39/41—44: Die Schlacht an der Somme im Monat Juli (W.T.B.).
Nr. 40: v. Blume, Die Kriegslage im Westen.



Nr. 41/42: Die französischen Verluste. [Nach amtlichen französischen Angaben; sie werden auf fast 4 Millionen errechnet.]
Nr. 46/47: v. Blume, Italiens und Rumäniens Vertragsbruch.
Nr. 49/50: v. Blume, Die Kriegslage in Südwestasien und Ägypten.
Nr. 49—52/55: Die russische Sommeroffensive 1916.
Nr. 51/52: Zum 200jährigen Bestehen des preußischen Zeugoffizierkorps.
Nr. 59/61: v. Blume, Die große Offensive des Zehnstaatenbundes.
Nr. 60: Sternfeld, Der Verzicht auf Belfort. [Nach dem „Tag".]
Nr. 60/61: Die Dobrudscha in der Kriegsgeschichte.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von **Keim.** 1916.
Heft 535: Rhazen, Frankreichs Selbstlob dicht vor dem Kriegsausbruch und seine Selbstkritik nach 1½ Kriegsjahren.
Riensberg, Das französische Festungsnetz längs der deutschen Grenze.
Woelki, Kriegswissenschaft. Durch- und Einbrüche der Front.
Heft 536: E. Schultze, Die Irländer als Soldaten.
Rhazen, Die Neujahrsschlacht in Galizien und der Bukowina. [Schluß im Heft 537.]
Heft 538: Rhazen, Die Offensive in Verduns Vorfeld, ihre Begleit- und Folgeerscheinungen. [Schluß in Heft 539.]
v. Richter, Beitrag zum Verlauf des Salonikiunternehmens.
Friedenswunsch eines Franzosen. [Über das Buch von Bertourieux, La vérité, Genf 1916. Schluß in Heft 539.]
Heft 539: Woelki, Zur Festungsfrage.
Heft 540: G. R., Verlustphantasien unserer Gegner. [Feststellung ihrer wahren Verluste: „Das Weißbluten hat begonnen".]
Woelki, Ziele der Befestigung.
v. Sommerfeld, Zur Aufklärung im Kriege. [Unsere Aufklärung vor der Schlacht bei Sedan.]

II Bücher

A. Besprechungen

Willy Hoppe, Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cistercienserordens. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1914. XIV, 275 S., mit 2 Karten. Mk. 7.—.

Die Erforschung des mittelalterlichen Ordenswesens ist in neuerer Zeit durch eine Reihe eindringender Arbeiten allgemeinerer Art, teils systematisch, teils ein größeres örtliches Gebiet umfassend, in Angriff genommen worden, die bald, wie Schreiber, von den grundlegenden Feststellungen Michael Tangls in seiner Ausgabe der päpstlichen Kanzleiordnungen ausgehen, bald, wie Brackmann, im Anschluß an Paul Kehrs vielversprechende Neubearbeitung der Regesta pontificum Romanorum

bis 1198 erwachsen sind. An guten Monographien über einzelne Klöster, die den neueren Ergebnissen der Forschung und ihren Fragestellungen Rechnung trügen, fehlt es dagegen sehr. Das Buch von Hoppe ist als ein vorbildlicher Anfang auf diesem Gebiet mit großer Freude zu begrüßen. Mit voller Beherrschung der allgemeinen und der besonderen Literatur, sowie des irgend erreichbaren ungedruckten Materials und umsichtiger Kritik hat der Verfasser dem spröden Stoffe abzugewinnen gewußt, was ihm nur irgend abzugewinnen war. Es ist ihm gelungen, ein lebendiges Bild von dem Leben und Treiben wenigstens vom 15. Jahrhundert an zu zeichnen und für die frühere Zeit trotz des fragmentarischen Materials ein paar große Hauptzüge festzuhalten.

Man kann nur bedauern, daß eben der Stoff nicht ergiebiger war. Denn erstens „hat kein günstiges Geschick über den Quellen zur Geschichte des Klosters Zinna im Lande Jüterbog gewaltet“ — kein Kopiar, kein Nekrolog ist auf uns gekommen —, und zweitens hat Zinna an Bedeutung nie an die wichtigeren Klöster seines oder anderer Orden entfernt herangereicht und auch politisch oder kulturell nur im engsten lokalen Kreise seine, als solche freilich nicht unwesentliche Rolle gespielt. „Das Kloster ist ein magdeburgisch-brandenburgisches; über diese Territorien hinaus erstreckten sich seine Interessen nur ganz vereinzelt.“ In die große Politik hat es so gut wie nie eingegriffen, höchstens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei der Erwerbung des Barnims.

Was seiner Geschichte einen besonderen Zug verleiht, ist die Doppelstellung zwischen Magdeburg und der Mark. „Bis in die Zeiten des Großen Kurfürsten gehörte sein Bezirk zum Erzstift, aber es war doch nur eine Exklave gewesen“. Erst Friedrich der Große hat den nördlichen Teil des Landes Jüterbog, in dem Zinna liegt, der Mark eng angegliedert. Die heftige Rivalität zwischen dem Erzstift und der Mark, die wiederholt in blutigen und langwierigen Kämpfen ausbrach, muß auch Zinna mehr als einmal stark berührt haben, auch wenn die Überlieferung darüber dürftig ist. Von dem großen Erzbischof Wichmann von Magdeburg 1170 bis 1171 gegründet, nach der schweren Erschütterung durch den Wendensturm von 1179[1]) bis 1226 langsam neu gebaut und mit der Erwerbung ausgedehnten Grundbesitzes im Lande Jüterbog beschäftigt, der erst mit dem Jahre 1317 im wesentlichen abgeschlossen war, hat das Kloster bereits vor 1237 in dem weit entfernten markgräflichen Barnim in der Strausberger Gegend östlich von Berlin festen Fuß gefaßt und hier aus

1) Über diesen Wendeneinfall besteht zwischen dem Verfasser und mir eine Meinungsverschiedenheit. Während er (Magdeburger Geschichtsblätter 43, S. 243 A. 37) mit Cohn und Zickermann drei verschiedene Wendenzüge, in die Lausitz September 1178, gegen Jüterbog und Zinna November 1179 und wieder in die Lausitz Frühjahr 1180, annimmt, beziehe ich (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 32, S. 125 f. und 38, S. 568 A. 1) mit Klempin alle Nachrichten auf einen einzigen Raubzug vom September bis November 1179. Die Ausführungen von W. Biereye, Die Wendeneinfälle der Jahre 1178, 1179, 1180 und die Herausforderung Heinrichs des Löwen zum Zweikampf durch Markgraf Dietrich von Landsberg, der im Ergebnis mit mir übereinstimmt, Historische Zeitschrift 115 (3. Folge 19), S. 311 ff., haben die Frage nicht wesentlich gefördert.



dem Abbau des Kalksteins nordwestlich von Rüdersdorf offenbar reichen Gewinn gezogen. Während im 14. Jahrhundert zeitweilig die Gegnerschaft zu den Wittelsbachern unverkennbar ist, „erhält die zinnaische Geschichte im 15. Jahrhundert einen kennzeichnenden Zug durch die enge Verbindung mit dem zollernschen Hause". Auch bei der Auflösung nach einer längeren Zeit innerer Wirren und argen Verfalls unter dem reformationsfreundlichen Abt Heinrich Greve (1536/37—1539) und den katholischen Äbten Mattheus Kagel (1539—1546) und Valerian (1547 bis 1553) ging der Kurfürst voran, indem er mindestens schon 1544 und fester etwa 1546/47 seine Hand auf die gesamte Verwaltung des zinnaischen Barnimbesitzes legte, der seit 1571 als kurfürstliche Domäne nachweisbar ist. Zinna selber fiel mit dem Jüterboger Komplex dem Magdeburger Domkapitel zu und wurde schließlich auf diesem Umwege 1680 ebenfalls kurfürstlich.

Der Verfasser beginnt mit einer Einleitung „Zur zinnaischen Quellenkunde"; besondere Beachtung verdienen die über Sello hinausführenden Bemerkungen über das Zinnaer „Landbuch", von dem wir den Barnimteil der 1471 ursprünglich lateinisch abgefaßten Aufzeichnung, sowie die erneute, zunächst ebenfalls lateinische Aufzeichnung von 1480 in Übertragung und dazu spätere Erweiterungen besitzen. Das „Fragment einer zinnaschen Klosterchronik" bei Riedel D I S. 296 ff., eine Gütergeschichte von 1170 bis 1397, kann die Einleitung zu diesem Landbuch gewesen sein. Der Catalogus abbatum coenobii Zinnensis in den Sammlungen des Pfarrers Dionysius (1552/53—1626) ist ganz unzuverlässig und schwerlich aus den nicht recht greifbaren und jedesfalls wohl ebenfalls späten Annales Jutrebocenses et coenobii Zinnensis entnommen.

Das 1. Kapitel verfolgt den „Grundbesitz und seine Wandlungen, Zinnas Stellung in der politischen Geschichte" bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wo die Gesamtfläche des Klosterlandes „bei 39 Dörfern und etwas übrigem Boden 1768½ Hufen, d. h. die Hufe zu ungefähr 17 ha gerechnet, etwa 300,65 qkm", etwas weniger als der heutige Flächenraum von Reuß ä. L. betrug. Da es an einer befriedigenden Zusammenfassung der magdeburgisch-brandenburgischen Politik trotz der zahlreichen Einzelliteratur noch immer fehlt, sei die Übersicht der äußeren Vorgänge im 14. Jahrhundert S. 47 ff. hervorgehoben. (Die inzwischen erschienene Arbeit von Walter Ruhe, Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehnsbeziehungen im Mittelalter, Halle 1914, Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, Heft VI, ist nur ein Beitrag zur Ausfüllung dieser Lücke.)

Kapitel 2 „Zinna als geistliches Institut" stellt zunächst die Abtsreihe fest, die erst von etwa 1400 an ziemlich vollständig wird, zählt die übrigen Klosterglieder auf, unter denen kein einziger Adliger nachweisbar ist, und verfolgt das geistige Leben im Kloster. Der erste Abt Ritzo wäre zweckmäßig hier noch einmal genannt worden, trotzdem er urkundlich und außer bei Dionysius nicht bezeugt ist; dagegen ist der von Jung zu 1486 aus „Urkunden" genannte Johannes lieber aus dem Text zu streichen, da bestenfalls wohl nur eine Verwechslung mit dem folgenden Jakobus vorliegt. Danach werden Zinnas Stellung im Orden und ausführlicher seine Beziehungen zur Kurie und zum Diözesanbischof geschildert.

Am ergiebigsten ist das 3. Kapitel „Wirtschaft und Verwaltung"

(S. 130—178). Vor dem Erwerb aus zinsenden Dörfern trat der Eigenbetrieb bald zurück. Bei der Kolonisierung, um den Wert seiner Ländereien zu heben, „walten germanisatorische Absichten kaum vor", aber sicher wurde Christianisierung erstrebt, die durch das Ansetzen deutscher Bewohner erleichtert wurde, wie umgekehrt das Christentum die Eindeutschung der Wenden förderte. Meist in günstiger Vermögenslage, erwarb Zinna lieber bestehende Dörfer, die einen sicherern Ertrag versprachen. In den Niederungen um Zinna muß zur Klosterzeit die Viehwirtschaft, nicht der Ackerbau, überwogen haben. Auch absichtliches Wüstlegen von Ortschaften mit Rücksicht auf die Rentabilität scheint vorzukommen. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit (Vogtei) glaubt der Verfasser S. 171 ff. gezeigt zu haben, „daß die Verhältnisse in dem ostdeutschen Kolonialkloster wesentlich anders lagen, als sie Hirsch [Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913] für im großen und ganzen süddeutsche Klöster darstellen zu können meint". Mit dem 4. Kapitel „Die Reformationszeit, Verfall und Auflösung" kommt die Darstellung zum Abschluß. Zinna war die „größte und bestorganisierte Grundherrschaft" des Landes Jüterbog. Es wurzelte in der bürgerlich-bäuerlichen Sphäre, konnte aber doch zuweilen den Vermittler zwischen Magdeburg und Brandenburg spielen. „Die religiösen Werte, die es schuf, sind im Hinblick auf die umwohnende Laienwelt schon früh gering anzuschlagen. Seelsorge ist nie der Hauptzweck des Ordens gewesen."

48 meist ungedruckte Stücke vom 12. Jahrhundert bis 1549, aus dem Magdeburger und dem Berliner Staatsarchiv, sowie dem Zerbster und dem Jüterboger Stadtarchiv und den vatikanischen Registern sind, zum Teil als ausführliche Regesten, beigegeben. Am wichtigsten ist das Urkundenverzeichnis von 1539 mit 140 Nummern. Nr. 2 zeigt Erzbischof Günter von Magdeburg, dessen Rücktritt man zum März 1279 ansetzte, noch am 25. April 1279 in seiner Würde. In Nr. 22 ist am Schluß ro[gatus] zu ergänzen und das Komma vorher zu streichen. Das „averunstig" in Nr. 24 ist wohl nicht, wie S. 98 A. 50 geschieht, gleich „aver unstichtig" zu erklären, sondern wohl gleich „ave runstig", „ave" = ab und „runstig" mit dem Stamm „rennen" zusammenhängend (vgl. die Nebenform „ronnen" zu „rennen" und „runne" neben „ronne" zu „renne-" bei Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch): es bedeutet dann einfach „abtrünnig", nicht „zum zweitenmal entlaufen". Die beiden Karten veranschaulichen vortrefflich die Entwicklung des Zinnaer Besitzes im Lande Jüterbog und im Barnim. An Übersichtlichkeit würden sie gewonnen haben, wenn der Maßstab der zu Grunde gelegten „Grundkarten" etwa um die Hälfte verkleinert worden wäre. Auf der ersten Karte wäre die Einzeichnung der Grenze zwischen Magdeburg und der Mark erwünscht gewesen.

Bei liebevoller Versenkung ins kleinste und einzelne hält die wohlausgereifte Arbeit immer den Blick für die allgemeinen Beziehungen der Ordens- und Territorialgeschichte, der wirtschaftlichen und verwaltungsgeschichtlichen Fragen offen. Der Verfasser wäre der Mann, der uns eine vollbefriedigende Geschichte des Erzbistums Magdeburg liefern könnte, die so sehr fehlt, und der die Trümmer geschichtlicher Überlieferung in den

Totenbüchern oder den Weihnotizen der Magdeburger Provinz zu bergen vermöchte, deren Sammlung wir von den Monumenta Germaniae historica dringend erwarten. Für die märkische Geschichtsforschung liegt zunächst eine wichtige und dankbare Aufgabe in der Herstellung eines märkischen Klosterbuches, eines kritischen Verzeichnisses aller Klöster und Stifter der Mark mit knappen Angaben über Gründung und weitere Schicksale (Umwandlung, Aufhebung) und über die gedruckten und ungedruckten Quellen ihrer Geschichte, wie sie ähnlich von Hoogeweg und Schmitz-Kallenberg für Hannover und Westfalen gelöst worden ist. Danach wäre weiter die kritische Bearbeitung der Reihen der Äbte und sonstigen Vorsteher dieser Stifter zu fordern. Wenn diese Aufgabe nicht energisch von den einzelnen territorialen Geschichtsvereinen angegriffen wird, so haben wir wenig Aussicht, je zu einer „Series abbatum, praepositorum, priorum Germaniae" zu kommen, die allen berechtigten Ansprüchen genügt.

Berlin. Adolf Hofmeister.

Dr.-Ing. Ed. Jobst Siedler, Regierungs-Baumeister, **Märkischer Städtebau im Mittelalter**, Beiträge zur Geschichte der Entstehung, Planung und baulichen Entwicklung der märkischen Städte. Berlin, Verlag Julius Springer, 1914. 4°. 148 S. mit 1 Landkarte und 207 Abbildungen.

Die Mißstände im Stadtbau der Gegenwart, die Vernichtung des künstlerischen Bildes der alten Städte und das Anwachsen bedeutungsloser neuer Stadtteile haben in den letzten Jahren das Augenmerk auf die Schönheit der alten Städte zurückgelenkt und ein umfangreiches Schrifttum hervorgerufen, das die Stadtpläne als Äußerungen der Stadtgeschichte betrachtet. Die auf Anregung und mit Unterstützung des Berliner Architektenvereins entstandene Schrift Siedlers setzt sich zur Aufgabe den Städtebau des Mittelalters in der Mark Brandenburg, etwa in dem Umfange derselben verstanden, den sie während der Siedlungstätigkeit der askanischen Markgrafen erreicht hatte. Die Mark Brandenburg steht auf dem Übergange von den unregelmäßigen gewordenen Städten Westdeutschlands zu den regelmäßigen gegründeten Städten Ostdeutschlands. Der Verfasser betrachtet die Planung der Städte, die Bestandteile und den Aufbau des Stadtplanes; seine sachlich abwägende Darstellung gehört zum Besten, was zum Verständnis des mittelalterlichen Städtebaues geschrieben wurde. Im zweiten Teile des Buches gibt er eine Erklärung der Stadtpläne in alphabetischer Folge, ohne Anspruch auf Vollständigkeit seiner Mitteilungen zu erheben. Nicht glücklich ist er in den Bezeichnungen, die er für einzelne Bebauungsarten verwendet. Der Ausdruck „Turbinenplatz" ist schwer verständlich und schief gewählt, weil die viereckigen Märkte mit den von ihren Umfassungsseiten ausgehenden Straßenzügen mit dem Bilde einer Turbine oder eines Wasserrades kaum etwas gemein haben.

Die besondere Bedeutung des Buches liegt in der Sammlung der zahlreichen, meist neu gezeichneten Stadtpläne. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß sie einheitlich so gestellt worden wären, daß die Nordlinie aufwärts gerichtet ist, und statt die Pläne in den Text einzustreuen, hätte

es sich besser empfohlen, sie für sich zusammenzufassen und nach Landschaften zu ordnen.

An dieser Stelle sei auf eine andere treffliche Studie desselben Verfassers verwiesen. Im Zentralblatt der Bauverwaltung, 1915, Nr. 9 und 11, gab er eine Erklärung der Stadtpläne von Naumburg, Merseburg und Halle, die zu den ältesten Marktgründungen des ostdeutschen Siedelungsgebietes gehören. J. Kohte.

Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. Herausgegeben von **Hermann von Caemmerer.** Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. 8°. XIV u. 87 u. 465 S.

Am 14. September 1914 erlitt der hochverdiente Herausgeber dieser Zeitschrift, H. v. Caemmerer, bei Soissons im Kampfe für das Vaterland eine tötliche Verwundung, die ihn zwei Tage später dahinraffte. Das letzte Werk, mit dem er sich beschäftigt hatte, war eine Ausgabe der Testamente der Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern und der beiden ersten Könige von Preußen; sie ist nunmehr sozusagen sein eigenes wissenschaftliches Testament geworden. Zwar die Ausgabe als solche ist vollendet: aber er wollte ihr eine ausführliche „Darstellung" beigeben, an deren Vollendung ihn der Kriegsausbruch verhindert hat. M. Klinkenborg und G. B. Volz haben sich das Verdienst erworben, die Drucklegung, mit der der Autor selbst noch begonnen hatte, nach dessen Heldentode zum Abschlusse zu bringen.

Die Ausgabe als solche ist, wie gesagt, fertig gestellt. Sie enthält in 43 Nummern die Testamente, letztwilligen Anordnungen sonstiger Art, Kodizille, Entwürfe und verwandte Dokumente von der „väterlichen Disposition Kurfürst Friedrichs I." vom 7. Juni 1439 bis zur „Anordnung König Friedrich Wilhelms I. über sein Leichenbegängnis" vom 29. Mai 1740, zum Teil bisher ungedruckt, mit den erforderlichen Mitteilungen über die Beschaffenheit der Urkunden und mit Erläuterungen über die näheren Umstände ihres Entstehens. Zum Schluß folgen mehrere Beilagen, zunächst eine Mahnung Kurfürst Friedrichs II. an seinen Nachfolger, die Neumark nicht in polnische Hände kommen zu lassen, vom Jahre 1467, also aus der schweren Zeit nach dem zweiten Thorner Frieden, da im Kampfe um Pommern-Stettin der Kurfürst mit einem Zusammenstoße mit Polen rechnen mußte; aus der Stimmung dieser Tage klingt es heraus, wenn der bedrängte Markgraf seinen Nachfolgern zuruft: „Und wes man sich furder behelten konde, das sulch lant die Neumark bi Deutschen landen und dem heilgen romischen reich und bi dem wirdigen Kurfürstenthumb der marg zu Brandburg, der es bei ansetzung der kure ingeleibet, blibe und nicht in undeutsch gezunge gebracht wurde, des deucht sin gnade gotlich, erlich und rechtlich." Weitere „Ermahnungen" einzelner Herrscher an ihre Nachkommen, fideikommissarische Festsetzungen u. a. gelangen alsdann zum Ausdrucke; den Beschluß machen die beiden privaten Testamente Friedrichs des Großen vom Januar 1752 und 1769; sie wurden von Klinkenborg und Volz hinzugefügt, „das erste mit den wert-



vollen Erläuterungen, mit denen Caemmerer die Mitteilung desselben im Hohenzollern-Jahrbuch 1911 begleitet hatte"; sie enthalten eine feinsinnige Charakteristik des Verhältnisses dieses Dokuments zum politischen Testamente vom selben Jahre 1752 und zum zweiten privaten Testamente von 1769.

Der verewigte Autor gedachte, seiner Publikation einmal „eine besondere editionstechnische Einleitung" und sodann eine „Darstellung" vorauszuschicken. Die erstere ist leider ganz ungeschrieben geblieben. Das Bedauern darüber ist um so größer, je reicher der Stoff ist, den er darin zu behandeln vorhatte, nämlich nicht nur die Überlieferung der Urkunden und die Editionsgrundsätze; sondern er wollte auch darin eine Reihe sachlich sehr wichtiger und interessanter Probleme untersuchen, wie den Unterschied von „väterlicher Disposition", „letztem Willen" oder „Seelgerät" und der römischen Formen des Testaments und Kodizills; den Begriff der Autonomie des hohen Adels und des daraus fließenden Sonderprivatrechts: den Begriff des fürstlichen Privateigentums (Allod) im Gegensatze zum Stammgut, das später als fideikommissarisch gebundener Hausbesitz aufgefaßt wird; die Grundsätze der Erbfolge im Allod; vormundschaftliche Regierung, Mündigkeitstermin usw.; Stellung zur Religion; Heerwesen usw. Man sieht aus dieser Inhaltsangabe, welche Fülle allgemein- und rechtsgeschichtlicher Belehrung zu erwarten stand, wenn es dem Verfasser vergönnt gewesen wäre, diese „Einleitung" zu schreiben.

Besser sind wir daran mit der „Darstellung"; sie ist etwa zur Hälfte fertig ausgearbeitet, nämlich die Kapitel 1—4 (Die Goldene Bulle und die Mark Brandenburg; Die Anfänge der hohenzollerschen Hausverfassung und ihre Übertragung auf die Mark; Die dispositio Achillea; Joachim I. und Joachim II.), sowie der Anfang des 5. Kapitels über den Geraischen Hausvertrag. In Kapitel 6—8 wollte v. Caemmerer das Testament des Großen Kurfürsten, das Edikt vom 13. August 1713 und den „Sieg des Staatsgedankens" behandeln, die erst unter Friedrich II. eintretende scharfe und bestimmte Scheidung von staatlicher Sukzession und privatrechtlicher Erbfolge (im Testament von 1752) und damit die endgültige innerliche Überwindung des patrimonialen Staatsbegriffes. Von ihnen sind nur kurze Skizzen des Gedankenganges erhalten, ebenso von einer besonderen Einleitung zu dieser Darstellung, die sich mit den Landesteilungen in den deutschen Territorien beschäftigen sollte. Zu weit geht m. E. v. Caemmerer, wenn er die Erwerbungspolitik der Fürsten als „bloße Versorgungspolitik" auffaßt; „man erwirbt Länder", wie er sagt, „um zu teilen, um jüngere Söhne abfinden zu können, nicht, wie man so oft meint, um ‚Staaten' zu gründen". Gewiß war die Fürsorge für die Ausstattung der Kinder oft das treibende und ausschlaggebende Motiv; aber der Ansicht, daß es falsch wäre, „Machtpolitik bei ihnen auch nur zu suchen", kann ich mich doch nicht anschließen. Unverkennbar ist zum Ausgange des Mittelalters das Bestreben der größeren Territorialitäten, sich zu arrondieren und zu erweitern, die kleineren Genossen aufzusaugen, bestehende Lehnsabhängigkeit in wirkliche Obmäßigkeit staatlichen Charakters umzuwandeln; man denke z. B. an die Niederlande, Bayern, Böhmen (zumal in seinem Verhältnisse zu Schlesien). Und machtpolitische Bestrebungen lagen doch den

Worten zugrunde, die Friedrich II. beim Ausbruche des Stettiner Erbfolgestreites an Markgraf Albrecht schrieb: „besteen wir in dissen sachen, so geet Brandenburg uber alle disse nyderlandt". Durch das bestehende Erbrecht ward nun freilich die Bildung und Erhaltung solch größerer territorialer Machtkomplexe, wenn auch sonst die Tendenz dazu wirksam war, bedeutend erschwert.

Feine und treffende Bemerkungen, glückliche Formulierungen, wichtige Ergebnisse der Einzelforschung, gründliche Revision der bestehenden Anschauungen und tiefe Einsicht in die Zusammenhänge des geschichtlichen Werdens erheben das Werk, obwohl es ein Torso geblieben ist, zu einer der wertvollsten Erscheinungen auf dem Gebiete der brandenburgischen Geschichte bis zum 16. Jahrhundert. Mit Recht betont v. Caemmerer, daß die Union von 1374 nicht die Einbeziehung der Mark in ein luxemburgisches Fideikommiß, sondern ihre Zugehörigkeit zu dem jeweils in Böhmen regierenden Hause bedeutete, daß auf die Festsetzungen der Goldenen Bulle weder die Luxemburger noch auch die Zollern Rücksicht nahmen, daß auf die Teilung und Vererbung der Mark nach ihrem Übergange auf die Zollern die fränkische Tradition bestimmend war. Von besonderer Wichtigkeit ist das Kapitel über die dispositio Achillea, der auch er den Charakter einer bleibenden Norm abspricht; „ausgesprochen und mit vollem Bewußtsein als Norm für alle Zukunft aufgerichtet" ist das Prinzip einer nur beschränkten Teilbarkeit des Gebietes nicht durch die Achillea, sondern für die fränkischen Territorien durch den Regensburger Teilungsvertrag vom Juli 1541. Rankes Worte über die Regierung Joachims I.: „Es war gleichsam ein Umriß des künftigen preußischen Staates entworfen, freilich noch nicht in festen Zügen und nur erst in Ansprüchen von ferner Aussicht" wollen schwerlich, wie v. Caemmerer S. 80 meint, ein „Bild von dem Geiste der damaligen Bestrebungen geben", sondern lediglich ein tatsächliches Verhältnis feststellen.

Mit vollem Danke ist es zu begrüßen, daß die Herausgeber das nachgelassene Werk von Caemmerers auch in dieser leider nicht zum Abschlusse gebrachten Gestalt der Wissenschaft zugänglich gemacht haben; es sichert dem aus reicher und fruchtbarer Wirksamkeit so jäh im Dienste für das Vaterland entrissenen Gelehrten ein ehrenvolles und unvergängliches Andenken auf dem Felde der Forschung zur brandenburgischen und preußischen Geschichte.

Freiburg i. Br. R. Rachfahl.

Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Darstellung und Akten. 2. Band: Die Zentralverwaltung des Heeres und der Kammern. Von **Friedrich Wolters.** München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1915. (A. u. d. T.: **Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. I. Teil. 2. Bd.**) 20.— Mk.

Auch Sammelwerke sind Wachstümer und haben infolgedessen eine Entwicklung, die nicht ganz gradlinig und regelrecht verläuft, wie ein Bau nach festgesetztem Plane, sondern etwas pflanzenhaft und willkürlich, je nach Wahl und Neigung der Mitarbeiter. Als der Unterzeichnete auf

Grund weit gediehener Vorarbeiten mit der Herausgabe des hier angezeigten Werkes betraut wurde, war seine Absicht zunächst, die eine Hälfte der brandenburgischen Finanzverwaltung, und zwar die Kammern als die ältere und geschichtlichere zuerst zu bearbeiten, und erst nach ihrer Vollendung an die andere, die Kommissariate, zu gehen. In dem ersten Bande gelang es aber nur, die Behörden und das Etats- und Kassenwesen der Zentralkammerverwaltung, und von den Verwaltungen der Einzelgebiete die kurmärkische Amts und Kassenverwaltung und die kurmärkische Domänenausnutzung zu behandeln. Ehe ihn andere Aufgaben von diesem Werke abriefen, war die Absicht des Bearbeiters, hieran zunächst die anderen Zweige der kurmärkischen Sachverwaltung, die Forsten, Zölle und Regalien anzuschließen und dann in gleichem Sinn die Kammerverwaltungen der anderen Teilgebiete des Gesamtstaates, beginnend mit der Neumark, deren Domänenbewirtschaftung, wie ein überaus wichtiger, durch seine Eingängigkeit und Genauigkeit geradezu goldwerter Domänenestat für Trin. 1697/98 erkennen läßt, besonders genau und gut eingerichtet gewesen sein muß, zu bearbeiten. Namentlich die Beleuchtung des kurmärkischen Zollwesens wäre von grundsätzlicher und also eigens verlockender Bedeutung gewesen, auch weil sie in das Grenzgebiet von Geldwesen und Wirtschaftsstaatskunst hinüberleitet, das sonst bei diesen wesentlich staatswirtschaftlichen Dingen damals noch unbeleuchtet bleibt.

Der tatsächliche Fortgang des Werkes hat nun eine andere Richtung eingeschlagen: die ostpreußische Finanzverwaltung ist einem eigenen Bearbeiter überwiesen worden, dessen Werk noch der Vollendung harrt; für Cleve-Mark ist eine Verbindung der stände- und verwaltungsgeschichtlichen Akten bevorzugt worden, und eine ähnliche Zusammenfassung mag auch für die andern Teilgebiete des Staates vorschweben. So ist denn der erste Teil des Werkes, insofern er eine Gesamtdarstellung der Kammerverwaltung des Gesamtstaates und der Einzelgebiete enthalten sollte, ein Torso geblieben, auch die kurmärkische Teilverwaltung ist nicht vollendet worden, sondern der freilich nunmehr lockendste Teil der Aufgabe, die Zentralverwaltung der Kommissariatshälfte in Angriff genommen.

Wolters, dem als einem durch seine Forschungen zur Staatslehre und Geschichte der französischen Revolution in diesem Feld bewährten Forscher die neue Aufgabe zufiel, hat im wesentlichen die gleichen Wege eingeschlagen, wie sie sich für die Kammerverwaltung als notwendig herausgestellt hatten. Doch hat er im einzelnen bedeutende Abweichungen vorgenommen: von ihnen ist hier um so aufmerksamer zu berichten, als sie zugleich die innere Verschiedenheit der beiden Verwaltungsentwicklungen deutlich erkennen lassen. Die Kommissariate sind, wie bekannt, die wesentlich moderneren und jüngeren Gebilde als die Amtskammern und so war hier verlockender und möglicher zugleich, die Entstehung der Behördenform bis zu ihren Ursprüngen herab zu verfolgen. Und nach jeder Richtung ist merkwürdig, was sich hier ergibt: zur Geschichte der Verwaltungsordnungen als solcher vor allem eine neue Bestätigung der Beobachtung, wie pflanzenhaft wachstumsähnlich sie sich vollzieht. Erste Versuche, kurzlebig und vergänglich genug, sprießen hervor, wie die ersten Einzelexemplare einer neuen Pflanzengattung, dann wiederholen sie sich, werden be-

ständiger, vergehen doch wieder, bis schließlich eine Bildung zustande kommt, die lebensfähig ist und Dauer behält. Dann die Verbindung mit der allgemeinen Staatsgeschichte des Gemeinwesens, dem sie angehören. Des Grafen Adam Schwarzenberg Staatskunst, ein seltsamer Vorläufer der Herstellung einer unumschränkten Staats- und Fürstengewalt, bei der späteren und noch sehr neuen Überlieferung nicht sehr beliebt um seiner kaiserlich-katholischen Färbung willen und deshalb allzusehr im Schatten geblieben, wird hier in einem wichtigen Punkt neu beleuchtet. Der von ihm geschaffene Kriegsrat bedeutet einen Vorstoß gegen die Macht der Stände; um seiner ungeschickten kollegialischen Form willen doch nicht zugespitzt, nicht stoßkräftig genug. Die Regierung Friedrich Wilhelms setzt dann mit einem Fallenlassen dieser wie mancher anderen absolutistischen Versuche ein, charakteristisch genug für die eine mild-friedfertige und minder entschlossene Seite in dem Wesen dieses Herrschers, die immer wieder in seiner Tätigkeit, vor allem in dem großen Werke seiner inneren Staatskunst, in dem Kampf mit den Ständen, sich geltend gemacht hat, und die für ihn in der Abfolge der Herrschergestalten seines Hauses vielleicht die bezeichnendste, die merkmalhafteste ist.

Für den Übergang aus der Zeit der Keime und Vorläufer zu der Zeit der endgültigen Bildungen ist, wie mich dünkt, aus den Gründen der allgemeinen Entwicklungsgeschichte der inneren Staatsordnungen, nötig, einen Unterschied schärfer und schroffer zu betonen, als es diese Einzeluntersuchung in Verfolgung der einzelnen aufeinanderfolgenden und notwendig auch für den Blick heutiger Einzelbeobachtung unmerklich ineinander überfließender Stufen des Wachstums dieser Behörden tun konnte. Ich meine den grundsätzlichen Übergang von der Kollegial- zur Einzelbeamtenform, der sich hier vollzieht. Er ist wichtig, weil er nicht nur die Entwicklung der Kommissariate für ein halbes Jahrhundert bedingt, und, wie man doch ganz unparteiisch wird urteilen dürfen, auf das glücklichste gefördert hat, sondern weil er diesem selben Zeitraum in der Gesamtgeschichte der brandenburgisch-preußischen Behördenordnungen den entscheidenden Stempel, und verglichen mit aller früheren wie späteren Entwicklung, ein Sondergepräge aufgedrückt hat. So entschlossen wie damals ist der Gedanke des Einzelbeamtentums früher nie durchgesetzt worden in Brandenburg: die Gesamtentwicklung seines Behördenwesens ist seit Beginn der modernen Zeit hier, wie in der deutschen Verwaltungsgeschichte überwiegend, durch den entgegengesetzten Formgedanken der Kollegialordnung bestimmt. In Brandenburg mit einer solchen Folgerichtigkeit, daß in der wichtigsten der neuzeitlichen Schöpfungen des inneren Staatskörpers, im Geheimen Rat, es zu keiner dauernden Ausbildung von Präsidialgewalt und Ressortteilung kam, der beiden Keim- und Vorformen, durch die sich der Gedanke des Einzelbeamtentums noch innerhalb des Kollegiums geltend machen kann. Von den fünfziger Jahren ab, d. h. mit dem Einsetzen der eigentlichen Anteilnahme des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an dem Werk der inneren Staatslenkung setzt ein Zeitabschnitt betonten Einzelbeamtentums bei den Behörden des Gesamtstaats ein, der in der obersten Stelle durch Waldecks tatsächliche, Schwerins förmliche Inhaberschaft des Amts eines obersten Staatsbeamten, Cansteins und Gladebecks aufeinanderfolgende



Verwaltung eines Lenkeramts der gesamten Kammerverwaltung, am entscheidendsten aber durch die Ausbildung und Aufrechterhaltung eines einzigen obersten Leiters der Kommissariatsverwaltung gekennzeichnet ist.

Daß dieser Aufstieg des sehr hohen Einzelbeamten mit dem Aufstieg der Fürstengewalt zu der entscheidenden Stufe wirklicher Uneingeschränktheit zusammenfällt, daß er in der am schärfsten ausgezackten Kurve der Kommissariatsverwaltung gebunden erscheint an die Formung ihres geschmeidigsten und treffsichersten Werkzeuges, des stehenden Heeres, ist natürlich kein Zufall. Und daß er eingebettet gedacht werden muß in den breiteren Entwicklungsstrom eines endgültigen Abebbens des spätmittelalterlichen Genossenschaftsgedankens, der den ersten Abschnitt der neueren Zeit bis gegen 1660 mit ihrem Überwiegen ständischer Bildungen das Staatsleben nicht Deutschlands allein noch beherrscht hatte, und eines nun erst ganz sieghaften Vordringens des Persönlichkeitsgedankens, der in dem Durchbruch der unumschränkten Fürsten- und Königsgewalt von eben diesem Zeitpunkt ab in Deutschland wie rings in Europa eine neue Entwicklungsstrecke einleitet, soll hier nicht ausgeführt werden: denn der Gegensatz, der in der Ebene der Verfassungsordnung Stände und Fürsten gegeneinanderstellt, ist der gleiche, der in der Geschichte der Behördengestaltung Kollegium und Einzelbeamten gegeneinander ausspielt: der Wurzelunterschied der Gedanken von Genossenschaft und Führer, Körperschaft und Einzelnem ist derselbe.

Verwunderlicher und ganz in den Bereich der Schattierung, der Nuance hinabführend ist das Ende dieses Zeitabschnittes eines überwiegenden Einzelbeamtentums. Dessen aufsteigende Linie hatte gegipfelt in der Person eines nicht nur der Form nach — wie zuvor in der Gestalt Schwerins —, sondern der Sache nach höchsten und allgewaltigen Staatsbeamten, bricht aber nach dessen Sturz 1697/98 völlig ab: die bezeichnende Form der nach Danckelmans jäher Entlassung von dem letzten Kurfürsten und ersten König vorgenommenen Anordnungen des Behördenkörpers ist wieder die des Kollegiums. Während Friedrich III. in seinem letzten Willen von 1690 dem obersten und höchstbevorzugten seiner Diener für den Fall seines Todes und einer etwaigen Behinderung seines Bruders fast die Vollmacht eines Regenten erteilt hatte (H. v. Caemmerer S. 293), riet er nunmehr in einer Ermahnung an seinen Nachfolger, die eine Art politischen Kodizills zu seinem letzten Willen darstellte, dem zukünftigen Herrscher feierlich, daß er sich hüte, einen Minister allein zu Rat zu ziehen und keinem gar zu viel zu trauen, mit der Begründung, daß der nunmehr gestürzte Oberpräsident „sich eine solche Autorität angemaßet, daß man ihm mehr für alles gedankt dann mich" (H. v. Caemmerer S. 430), setzte er an die Stelle des einen Mannes, den er nun einen Schelm nannte (Berner, Briefwechsel, S. 14), in seinem neuen Testament vom März 1698 ein Kollegium von Dreien als Staatsvormündern (Caemmerer S. 313), betraute er mit der Untersuchung des Kammerwesens eine vielköpfige Generalkommission, schob er danach ein Generaldomänendirektorium von vier Gleichberechtigten an die Stelle des einen, nun ebenfalls gestürzten Hofkammerpräsidenten, und über den neuen, auf die Kurmark beschränkten Kammerpräsidenten. Und wenn der König auch in den letzten



zwei Jahren seiner Regierung wieder einen Einzelnen an die Spitze der Kammerverwaltung setzte, so hat er sich doch nie getraut, dem von ihm so überwiegend begünstigten Wartenberg, dem er sogar wieder den Titel eines Ersten Staatsministers gab, eine überragende Stellung in dem Amtskörper des Staates einzuräumen, obwohl er ihm an tatsächlichem Einfluß auf alle Staatsgeschäfte mehr als genug zugestanden zu haben scheint.

In dem weiteren Zusammenhang der Gesamtentwicklung des preußischen Beamtentums ist noch wichtiger, als diese Stellungnahme des ersten Königs, der zuerst aus Unselbständigkeit einen allmächtigen ersten Minister und dann im Grunde aus einem von derselben Schwäche eingegebenen Mißtrauen durchaus nur Kollegien an der Spitze des Staates sehen wollte, das Verhalten der beiden großen Staatslenker des 18. Jahrhunderts. Daß auch sie in der Hauptsache durchaus die Form des Kollegiums bevorzugten, daß insbesondere der Schöpferischere von ihnen, daß Friedrich Wilhelm I. den so ungeheuerlich schwerfälligen und in zwei Geschossen übereinander mehrköpfigen Bau des Generaldirektoriums an die Spitze der Finanz- und damit der inneren Verwaltung des Staates überhaupt setzte, schafft für jenes Ausnahmezeitalter, das nunmehr sich auch gegen die Folgezeit abhebt, den rechten Hintergrund. Ist es überhaupt erlaubt, für einen so zusammengesetzten, in seiner Entstehung noch durchaus nicht aufgehellten Verlauf, der in dem Bilde des unumschränkten Fürsten- und Beamtenstaates an sich überraschen muß, eine Hauptursache zu vermuten, so wird zu ihr am ehesten das Hinabreichen dieser Entwicklungslinie bis in die Zeit des ersten Königs hinleiten. Sie führt auf einen rein seelischen und dennoch mehr als persönlichen Grund. Was bei Friedrich I. aus schwächlichem, das ist bei seinen beiden Nachfolgern aus starkem Selbstgefühl des Herrschers erflossen: der äußerste Sieg des Persönlichkeitsgedankens an der obersten Spitze des Staates hat ihn in den höchsten — nicht in den mittleren und untersten — Schichten des Behördenkörpers nicht aufkommen lassen.

Für die Geschichte des Einzelbeamtentums in jenem dergestalt nach Vergangenheit wie Zukunft sich abgrenzenden Zeitabschnitt schafft die Woltersche Darstellung nach allen Seiten eine Fülle von belehrendem Stoff. Denkwürdig erscheint schon an den Pforten dieser Entwicklung das Gebilde des Kriegsrats, das den Eindruck macht, als habe es diesem noch ganz tief in den Anschauungen der Kollegialform verstrickten Zeitalter durch ein Zugeständnis an diese den Übergang zum Einzelbeamtentum erleichtern sollen. Nur bleibt das Wesen dieser Einrichtung auch jetzt noch dunkel. Wolters ist der Meinung, sicher auf Grund des fruchtlosen Ergebnisses von Nachforschungen, daß sie die längste Zeit hindurch, bis in die Anfänge des letzten Kurfürsten, keine Behörde, sondern nicht viel mehr als eine Kategorie von Trägern eines Titels gewesen sei: und er vermeidet es, diesem schattenhaft verschwimmenden Bilde auch für diese letzten Jahre festere Umrisse zu geben. Das ist vielleicht das Endergebnis, über das auch späterhin nicht hinaus zu gelangen ist; doch möchte andernfalls geboten sein, auch in Zukunft bei verwandten Forschungen in den Akten diesem schattenhaften Gebilde nachzuspüren, ob nicht doch noch ein glücklicher Fund es ermöglicht, ihm zu festerer Gestalt zu verhelfen.



Und der Vergleich mit dem ähnlich lange Zeit im Dunkel gebliebenen und auch heute meines Wissens nicht völlig aufgehellten Geheimen Justizrat und seiner Vorform, dem Geheimen Rat zu den Verhören, läßt doch auch andere Möglichkeiten zu. Diese Behörde ist halb als Teil, halb als Anbau an das größere Gebiet des Geheimen Rates auch zu jener Zeit gegründet worden (Reskript des Kurfürsten an den Geheimen Rat vom 25. März 1658; Meinardus V, S. 402 f.) und im Bereich der Domänenverwaltung sind, ersichtlich aus ihrer Tätigkeit, starke Konvolute von Akten aufgelaufen, zumeist die Abgabenmißstände und ähnliche Beschwerdesachen der bäuerlichen Amtsuntertanen umfassend, die die Registratureinteilung des Archivs schon durch ihre besondere Ansammlung von den übrigen Geheimeratssachen abgetrennt und als von besonderer Herkunft herrührend halbwegs kenntlich gemacht hat. Und so wünschenswert auch eine wesentlich sichrere Aufklärung über das wirkliche Tätigsein und den Bestand dieser locker genug an den Geheimen Rat angegliederten Hilfsbehörde wäre (als sie etwa bei Cosmar und Klaproth S. 194 f., Stölzel I, S. 374 ff., Isaacsohn II, S. 219 ff. geschaffen wird), hier findet sich immerhin ein Zwischengebilde, das allenfalls ein Seitenstück, wenn auch vielleicht noch mit Abweichungen, zu dem Kriegsrat dargestellt haben könnte. Dessen Dasein als wirkliche Behörde läßt die von Wolters (S. 72) herausgehobene Stelle aus Danckelmanns erster Rechtfertigungsschrift (abgedruckt in meinem Finanzbande S. 599) immerhin vermuten, wenn es dort auch gemäß der Natur dieses Aktenstückes nach alles andere als klar und sicher umschrieben ist.

Zu einer freilich schnell vorübergehenden Zeit schien es, als solle der Gedanke des Einzelbeamten auf dem Gebiet der Finanzverwaltung zu einer äußersten Aufgipfelung gesteigert werden: es wurden, worauf doch hier eigens hingewiesen sei, die beiden Hälften der Finanzverwaltung, Kammern und Kommissariate, im Gesamtstaat unter einer Hand vereinigt. Bodo von Gladebeck, der im Juni 1675 zum Generalkriegskommissar ernannt worden war (Wolters S. 403), wurde im Mai 1678 als erster Hofkammerpräsident an die Spitze der Kammerverwaltung gestellt: grundsätzlich eine um so schärfere Heraustreibung des Einzelbeamtentums, als Gladebeck seinem Titel zum Trotz ebenso wenig eine Hofkammer hinter und unter sich hatte, wie ein Generalkriegskommissariat als collegium formatum. Doch war Gladebecks Hand viel zu schwach, um eine wirkliche Vereinigung beider, damals noch so weit von einander klaffenden Halbschiede des brandenburgischen Finanzwesens, die eine Vorwegnahme des großen Werks von 1723 um ein halbes Jahrhundert bedeutet hätte, durchzuführen.

Die Woltersche Darstellung verfolgt, hierin abweichend von dem im I. Band der Finanzen eingeschlagenen Weg, die Kommissariatsverwaltung in die Einzelgebiete, und damit in die mittlere und untere Instanz. Auch diese Besonderheit ist gegeben durch die besondere, von der Kammerverwaltung gänzlich unterschiedene Beschaffenheit der Kommissariate. Während die Vereinheitlichung jener sich mehr wie ein Eroberungsvorgang darstellt, der die an sich völlig ausgebildeten Kammerverwaltungen der Einzelgebiete Schritt für Schritt der neugeschaffenen Hauptstelle des Gesamtstaats

unterwerfen und einverleiben mußte, hat sich das Kommissariat wachstumsartig über das Land verbreitet, indem es von dem Sitz der Regierung aus in die Einzelgebiete vordrang. So schuf es sich seine Werkzeuge in den Gebietskommissariaten selbst und hat sich als eine ganz neue Behördenbildung vom Mittelpunkt her in den Teilgebieten in die alten ständischen oder halbständischen Ordnungen eingeschoben. Die Folge dieses ganz anderen Herganges war, daß diese nur als Werkzeuge der Hauptstelle dienenden Behörden der mittleren Schicht von vornherein einförmiger und geschmeidiger waren, zugleich aber auch, daß sie dem übrigen Gemeinwesen dieser noch halb unabhängigen Teilgebiete schroffer und feindlicher gegenüberstanden. So ist denn von mancherlei Reibungen und Kämpfen mit den Ständen in diesen alle außermärkischen Teile des Gesamtstaats umfassenden Abschnitten die Rede.

Daß die Ausgliederung der Hauptbehörde in zahlreiche Gebiets- und Teilstellen mit so viel Kraft erfolgte, daß diese Werkzeuge selbst in ihrer bedrohten und auf Kampf und Angriff gestellten Tätigkeit so viel Erfolg davon trugen, wird man nicht zum wenigsten als einen Erfolg des Einzelbeamtentums ansehen dürfen, dessen Anwendung teils grundsätzlich, teils tatsächlich fast ausnahmslos obsiegte. Dafür, daß dieser Formgedanke durchdrang, war der Grund für die mittlere Schicht, wie zu einem Teil für die Spitze des Behördenaufbaus, für das Generalkommissariat selbst, die nahe Berührung und Verwandtschaft mit den Heereseinrichtungen. Die schroffere und stärkere Schlagkraft der immer und überall an den Einzelnen und seine Tüchtigkeit gebundenen Befehlsgewalt übertrug sich auf ihren bürgerlich-amtsmäßigen Absenker. Wenn unter Daniel Ludolf Danckelman zuletzt an einigen Stellen das Kollegium nicht nur tatsächlich, sondern schon fast der Form nach an die Stelle des Einzelbeamten tritt, wie bei der Anordnung der preußischen Kriegskammer, so fehlt es nicht an Begleiterscheinungen des Erschlaffens auch in der Wirksamkeit der Behörde. In Cleve aber, wo nach dem Tode des besonders entschlossenen Oberkommissars Ludwig unsichere Übergangszustände eintraten, war die der Form nach nicht völlig durchgeführte Lostrennung des Kommissariats von der Regierung doch immer noch ein Zugeständnis an die Eifersucht und Gegnerschaft der Stände. Innerhalb des schließlich kollegialisch geordneten Kommissariats war immerhin noch die Leitung in der Hand eines Direktors.

Von besonderer Verdienstlichkeit ist, daß die Darstellung, zum Sitz der Regierung und der Hauptstelle zurückkehrend, hier noch einmal die Betrachtung der Tätigkeit des Generalkommissariats selbst aufnimmt und sein Verhältnis zu den übrigen Behörden der Gesamtstaatsregierung aufnimmt. Manchen Sieg über die anderen Gewalten, über Kammergericht, Geheimen Rat und selbst die Oberbefehlshaber des Heeres hat diese von wahrhaft kriegerischem Geist erfüllte Behörde davongetragen. Von ungewöhnlicher Bedeutung für die Geschichte der nie ruhenden Auseinandersetzung zwischen den beiden Grundrichtungen, zwischen Kolleg und Einzelbeamten, ist die kurze, aber auf ganz besonders gesteigerter Durchforschung der Einzelakten auf dieses Gesamtverhalten hin ruhende Übersicht, die Wolters von dem Verhältnis des Generalkommissars zum Geheimen Rat gibt. Hier wird ein in tausend Einzelhandlungen sich zerspaltender Ge-



samthergang geschildert, der von schlechthin mustergültiger Reinheit zugleich einen allgemeinen — für die geschichtliche Gesellschaftslehre, wie für die auf entwicklungsmechanische Erkenntnis ausgehende Geschichtslehre — verwendbaren Schulfall von langsamer Ausgliederung (Differenzierung im strengen biologischen Sinne) darstellt, der Einzelfall eines Hergangs also, den die Geschichte der mittelalterlichen und neuzeitlichen Behördenentwicklung seit der Ausgliederung der frühfranzösischen curia regis im conseil du roi, Parlament und chambre des comptes in hundert wechselnden immer neuen Formen aufweist.

Die zweite Hälfte der Darstellung ist in diesem, wie in dem I. Bande, dem Etats- und Kassenwesen gewidmet. Sie gibt eine der Natur der Sache nach zunächst nur vorläufige Übersicht über Umfang und Ursprung der Einnahmen, eine noch kürzere der Ausgaben und eine Schilderung der Kassenbildung und der Entwicklung des Rechnungs- und Anschlagswesens. Gegenüber den ähnlichen Stoffmassen in der Geschichte der Kammerverwaltung fällt hier dem vergleichenden Beobachter vorzüglich die Modernität der anderen, jüngeren Verwaltung ins Auge. Die Rechnungen der Hofrentei nehmen sich neben denen der Generalkriegskasse noch am Ende des 17. Jahrhunderts wie ein Antiquitätenkabinett aus mit ihren Orbeden und Mühlsteingeldern, ihrem Zins vom Oderbruch: 14 Taler 6 Groschen und 8 Pfennige und ihrem Lampengeld: 2 Taler 16 Groschen. Man sollte meinen, die Dinge wären um ihres nackten Geldgepräges und ihrer kanzleimäßigen Nüchternheit willen trocken und wenig anziehend. Das Gegenteil ist der Fall: man möchte Büchern wie diesem einen viel weiteren Leserkreis wünschen, als sie ihn herkömmlich zu haben pflegen: nur aus der Eingängigkeit und dem Farbenreize der Einzelschilderung ist nicht Geschichte allein, nein auch das Leben selbst in der vollsten Ursprünglichkeit zu erkennen. Wolters hätte in der das Wie des Rechnens und Veranschlagens in seinem Fortschritt feststellenden und nachprüfenden Untersuchungen an manchen Stellen noch mehr ins einzelne gehen können, ohne befürchten zu brauchen, daß die Teilnahme des Lesers erlahme. Und es ist seltsam, wie das scheinbar Untergeordnetste, etwa die graphische Darstellung von Etatstabellen, sich mit dem allgemeinsten, dem für eine ganze Regierungsweise, ja ein Staatswesen Kennzeichnenden verbindet. So ist mir aus der Durchmusterung der Jahrzehnte umfassenden Reihen der Generalfeldkriegskassen- und Generalkriegskassenrechnungen im Geheimen Archiv des Kriegsministeriums noch erinnerlich, einen wie scharfen Eindruck ich von der in den Jahren und Jahrzehnten immer einförmiger werdenden Zahlenreihen hatte. Alle die kleinen und großen Unregelmäßigkeiten, die sie zuerst viel bunter und wirrer erscheinen lassen, glätten sich nach und nach, schließlich verschwinden selbst die unabgerundeten Zahlen und nur glatte Hunderter und Tausender erscheinen mit eiserner Regelmäßigkeit an der stets gleichen Stelle.

Wolters hat an einer Stelle auf den Zusammenhang, den selbst noch die Gestaltung der Schriftzüge mit dem innersten Wesen der an den einzelnen Jahrzehnten vorherrschenden Regierungsweise und Rechtsanschauung hat, hingewiesen. Er fußt da auf der gedankenreichen und bis in die letzte Folgerung durchgebildeten Gesamtanschauung, die er in seiner Ab-



handlung über die theoretische Begründung des Absolutismus im 17. Jahrhundert (Grundriß und Bausteine zur Staats- und Geschichtslehre, 1908) gegeben hat. Mit dem gleichen Recht muß das Auge aus diesen stets sich säubernden, immer schlanker, immer sicherer umrissenen Zahlensäulen das Bild des fortschreitenden Staatsgedankens ablesen. Man könnte einwenden, auf dergleichen Sinnfälligkeiten komme nicht viel an, aber man würde dann vergessen, daß diese Tafeln und Reihen Bild und Gleichnis von tausend wohlerkannten Kämpfen entschlossener Männer sind, die ihre ganze starke Kraft einsetzen mußten, um die allgewaltigen Ordnungen durchzusetzen, mit denen der neue Herrscher Staat Trotz und Wirrsal ganzer deutscher Stämme unter das Gebot seiner schlichtenden und reinigenden Zucht bog.

Die neue Einzelform einer Mischung von Schritt für Schritt mit den Akten belegter Darstellung mit einer Auslese nur der wichtigsten Aktenstücke im Wortlaut, die die zweite Reihe, die der inneren Politik, in den Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Unterschied zur älteren und zu den reinen Aktenabdrücken oder freien vom Aktengrund losgelösten Darstellungen anderer verwandter Veröffentlichungen begründet hat, hat sich in diesem Teil auf das beste bewährt. Die Darstellung hat keine Mühe und Sorgfalt gescheut, um eine Aktenmasse, die noch wesentlich breiter sein muß, als sie die zahlreichen Anmerkungen erkennen lassen, in ihren Feststellungen aufzuarbeiten. Und sie läßt es nirgends fehlen an Befolgung der eigentlichen Losung entwicklungsgeschichtlicher Forschungsweise, die für die einzelnste Einzelforschung wie die allgemeinste Gesamtdarstellung ganz gleichmäßig gilt: des Vergleichens, des nie ermüdenden Vergleichens im Auf und Nieder der Zeiten in den strengen Gleisen eines begrifflich scharfen und folgerichtigen Sachgefüges.

Mit Spannung wird man dem zweiten Teil der Darstellung entgegensehen. Denn in der Schilderung der kurmärkischen Verhältnisse, die bisher völlig beiseite gelassen sind, wird man nicht nur einen wichtigen Teil, sondern den Kern der Einzelausführung des Bildes zu sehen haben. War doch in dem Brandenburg Friedrichs III., das dem Umfang nach doch schon das Preußen Friedrichs des Großen war, die Kurmark nicht nur die Hauptstütze und der Sitz des Gesamtstaats wie des Herrschergeschlechts, sondern im Grunde noch immer der Staat selbst. Es gibt doch zu denken, daß dieser Herrscher in der Ermahnung an seinen Nachfolger diesem nichts dringlicher an das Herz legt, als daß er den „Preußen“ etwas von ihrer Autorität abzuschneiden bedacht sein soll. Auch ihm gilt das Herzogtum Preußen, dem er doch ein Jahr nachher den Titel seiner neuen Krone entlieh, im Grunde noch als eine entlegene Kolonie seines Stammlandes, die in Botmäßigkeit zu halten ist. Kurt Breysig.

Th. Bitterauf, Friedrich der Große. Nr. 246 der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“. 2. Aufl. Leipzig u. Berlin 1914. 95 S.

Diese kleine, aus sechs Vorträgen erwachsene Geschichte Friedrichs des Großen gibt weder von der Persönlichkeit, noch von dem Staat des Königs eine recht lebendige Vorstellung. Immerhin ist die Darstellung von

Fehlern ziemlich frei. Nur kann König Friedrich kaum ärger verkannt werden, als wenn B. von ihm erzählt, er hätte 1740 eine Zeitlang daran gedacht, katholisch zu werden, um die Kaiserkrone zu gewinnen. Falsch ist es, von anderm abgesehen, das Scheitern des von England 1740/41 gegen Preußen geplanten Bündnisses mit Friedrichs Sieg bei Mollwitz zu erklären. Zweifellos griff der König 1744 auch zum Schutz des Wittelsbacher Kaisers wieder zu den Waffen, was B. bestreitet. Dankenswert ist die Heranziehung bayrischer Quellen, wie Zeitungsberichte, Volkslieder und Briefe der Herzogin Maria Anna. Max Hein.

C. P. Reimann, Das Tabaksmonopol Friedrichs des Großen. 1913. A. u. d. T.: Veröffentlichungen des Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg.

Über die Besteuerung des Tabaks in Preußen sind wir seit Jahren durch Rödebeck, Stadelmann und Walter Schultze unterrichtet. Aber der erstere hat seine reichhaltige Untersuchung nicht zu Ende geführt, Stadelmann, obwohl in den Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven erschienen, doch wohl mehr auf ein weiteres Publikum über die fachwissenschaftlichen Kreise hinaus gerechnet, Schultze endlich der Regie überhaupt, nicht speziell dem Tabak sich gewidmet. So war eine eingehende, auf die Archive gestützte Forschung über die fiskalischen Schicksale des Tabaks eigentlich schon lange erwünscht. In diesem Augenblick ist eine derartige Arbeit um so willkommener, als die Finanznot vielleicht doch noch dazu drängen wird, den Tabak unter die Besteuerung zu nehmen, die sozusagen für ihn wie geschaffen und wegen ihrer hohen Erträge überaus verführerisch ist. Dem Verf. lagen freilich diese Gedanken vor drei Jahren völlig fern und seine Schrift ist keineswegs tendenziös, von irgendeiner Vorliebe für das Tabaksmonopol geleitet, wenn man nicht den letzten Satz auf S. 326 so deuten will. Lediglich dem Bedürfnisse zu forschen und die Wahrheit zu ermitteln, ist der Verf. dienstbar gewesen.

Das Buch bringt denn in der Tat sehr viel Neues. Gerne läßt man sich von dem aktenkundigen Verfasser über die Leidensgeschichte der Tabaksbesteuerung belehren. Nach einer kurzen chronologischen Einleitung und einer Schilderung der preußischen Tabaksverarbeitung bis 1765, erzählt der Verf. zunächst von dem kurzen Dasein der General-Tabaks-Pachtungs-Kompanie, um sich dann ausführlicher dem Bericht über das Tabaksmonopol unter Friedrich dem Großen zuzuwenden. Den Beschluß bilden Betrachtungen über die Tabaksindustrie in den Jahren 1787—1797 nach Auflösung der General-Tabaks-Administration und deren Wiederaufrichtung im Jahre 1797, die allerdings nur von vorübergehender Dauer war.

Es tut einem förmlich weh, lesen zu müssen, wie Kurzsichtigkeit und Unvernunft den an sich richtigen Gedanken nicht zur Reife hatten kommen lassen. Der Verf. hat vollständig Recht, wenn er von dem fridrizianischen Monopol behauptet, daß es das bestmögliche gewesen wäre. Von den folgenden Geschlechtern weiter ausgestaltet, wäre es zu einer der jetzigen französischen durchaus ebenbürtigen Einrichtung geworden. Gelang es doch, den Reinertrag bis zum Jahre 1786 auf 1 286 000 Tlr. zu bringen, im ganzen in 21 Jahren, von 1766—1786 19 323 000 Taler aus der Besteuerung des Tabaks aufzubringen. Wie wohltätig wäre, zunächst für

den preußischen Fiskus, später für ganz Deutschland, die hieraus erhellende wahrscheinliche Steigerung der Einnahmen bei der so stark sich vermehrenden Bevölkerung gewesen! Dabei konnten einleuchtende triftige Gründe dafür, mit dem System zu brechen, gar nicht geltend gemacht werden. Es ist nach Reimanns Ausführungen nicht zu bezweifeln, daß die Geschichte der Aufhebung des Monopols schon vor des großen Königs Tode beginnt. Sie war beschlossene Sache in der Umgebung des Kronprinzen, angeregt von Wöllner. Werder, der dem Kronprinzen von Wöllner als Leiter des neuen Kurses mit der charakteristischen Bemerkung empfohlen wurde, daß er zwar keine Ahnung von Zoll-, Akzise- und Tabakssachen habe, allein sie eigentlich auch nicht brauche, wurde nur das gefügige Werkzeug. Rein doktrinär ist in dem königlichen Reskript, das die Aufhebung des Monopols aussprach, vom 6. Januar 1787, bemerkt, daß alles möglichst aus dem Wege geräumt werden müsse, was nur irgend zur Einschränkung des Handels und Verkehrs gereichen könne, eine billige Freiheit aller Zweige des bürgerlichen Gewerbes angestrebt werden müsse. Aus der Administration seien sowohl der „beträchtlichen Branche“ der Tabakfabrikation als der Kaffeebrennerei nachteilige Folgen erwachsen. Um diesem verderblichen Übel, „worunter auch der so nützliche inländische Tabakbau so sehr gelitten“, insbesondere dem „Contrebandieren und Defraudieren“ abzuhelfen, wurde das Monopol aufgehoben. Man erwäge diesen Widersinn: eine reichlichen Ertrag abwerfende Besteuerung aufgeben, um der Ausbreitung des Tabakbaues im Inlande Vorschub zu leisten! Die Folgen waren sehr schmerzliche. Die Steuereinnahmen gingen erheblich zurück. Der Gesamtheit mußten neue, direkte Steuern auferlegt werden, die noch größeren Druck ausübten und bis auf den heutigen Tag nicht ohne fühlbare Härten durchführbar sind; die lachenden Erben aber waren die Kaufleute und Fabrikanten. Aus der Beteuerung, die Freiheit begünstigen zu wollen, wurde das „Monopol einiger mächtiger Großfabrikanten, ein jämmerliches Spinnerhandwerk und eine ebenso wenig rentierende Kultur“.

Bietet auf diese Weise Reimanns Buch eine Fülle von Belehrung, so ist es doch in formaler Beziehung nicht glücklich geraten. Es gibt keine ordentliche Verarbeitung des Stoffes, sondern ist gleichsam eine systematische Aneinanderreihung von Aktenauszügen. An sich ist es ja keineswegs unberechtigt, besonders merkwürdige Stellen aus den Akten wörtlich mitzuteilen, ja unter Umständen wird diese Methode sehr wirkungsvoll sein, aber diese Häufung wörtlicher Zitate, wie Reimann sie bietet, ist doch wohl unzulässig. Nicht nur büßt die Lesbarkeit ein, es wird dem Leser auch die Arbeit zugemutet, die eigentlich der leisten soll, der die Akten studiert hat, nämlich ihren geistigen Inhalt auszuziehen. Statt der langatmigen wörtlichen Wiedergaben wäre ein Aktenanhang zweckmäßiger gewesen, der die wichtigsten und besonders charakteristischen Befehle, Gutachten, Königl. Anordnungen usw. zusammengestellt hätte. Jetzt ist im Grunde Stückwerk geliefert, indem man unter Umständen doch auf die Akten zurückgreifen muß, um ein einzelnes Reskript kennen zu lernen, da der Verf. nur einen Teil desselben, denjenigen, den er für den wichtigsten hielt, mitgeteilt hat. Auch im Gebrauch der Fremdworte ist der



Verf. etwas verschwenderisch; selbst wenn wir ihm zugute halten wollen, daß man 1912/13 noch nicht in dem Maße auf die Reinheit der deutschen Sprache bedacht war als 1914—16. Indes Sätze wie die folgenden auf S. 116/17: „Der absolute Herrscher muß seine Autorität wahren gegen eine andere Macht im Staate, gegen seine Beamtenschaft. Wir erkennen, daß die mechanische Auffassung vom Wesen des absolutistischen Staates auch eine Abstraktion ist, wir erkennen die absolute Relativität des relativ absolutesten Herrschertums" sind nicht glücklich.

Endlich ist es auffällig, daß der Verf. sich gar keine Mühe gibt, festzustellen, ob vorher oder gleichzeitig mit Preußen in anderen deutschen Ländern mit der Besteuerung des Tabaks ähnliche Versuche angestellt wurden. Gewiß ist Friedrich der Große durch das französische Beispiel bewogen worden, seinen schwachen Finanzen durch eine höhere Besteuerung des Tabaks helfen zu wollen. Aber er war nicht der erste deutsche Herrscher, der auf diesem Wege anstrebte, den Staatssäckel besser zu füllen. Wer Reimanns Untersuchung liest, muß auf den Gedanken kommen, daß Friedrich der Große beim Tabak bahnbrechend vorgegangen sei. Aber ohne die Verdienste dieses größten Herrschers im geringsten verkleinern zu wollen, verlangt die historische Gerechtigkeit die Bemerkung, daß viele deutsche Länder (Bayern, Hessen, Mecklenburg, Württemberg, Bayreuth usw.) vor ihm denselben Weg gewandert sind, freilich mit dem gleichen Mißerfolg wie er. Es hätte doch wohl an irgendeiner Stelle, gestützt auf die reiche vorhandene Literatur, gesagt werden können, daß Friedrich der Große in der Besteuerung des Tabaks nur das Erbe seiner Zeit antrat.

Sieht man von diesen Äußerlichkeiten ab, die indes nicht mit Stillschweigen übergangen werden durften, so verdienen Fleiß und Scharfsinn des Verf. uneingeschränktes Lob. Die Leistung bleibt eine erfreuliche, die über einen großen und wichtigen Teil des preußischen Wirtschaftslebens dankenswerte Aufschlüsse gewährt.

Wilhelm Stieda.

Joachim Kühn, V. V. Ephraims Geheimsendung nach Paris 1790/91. Ein Beitrag zur Kabinettspolitik Friedrich Wilhelms II. Gießener Dissertation, Gießen 1916. 57 S.

Die eigentliche Absicht dieser ofterwähnten Sendung ist durchaus nicht klar. Ihr äußerer Vorwand waren Verhandlungen, die Ephraim über den Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Preußen und Frankreich führen sollte. Zweifellos sind aber die Bemühungen des Agenten weit darüber hinausgegangen, er hat den Boden für ein politisches Bündnis der beiden Staaten ebnen wollen. Noch war Frankreich der Bundesgenosse Österreichs; der Einfluß der starken österreichischen Partei, an deren Spitze Marie Antoinette stand, war aber zu beseitigen, bevor derartige Absichten auf Erfolg rechnen konnten. Deshalb ist es verständlich, daß damals sofort, nachdem einmal das eigentliche Ziel Ephraims erkannt war, auch die Beschuldigung gegen ihn erhoben wurde, er suche die radikalen Revolutionäre gegen die Königin aufzuhetzen. Die neuere französische Geschichtschreibung, insbesondere Sorel, hat dann noch weiter angenommen, daß Preußen gar nicht ernsthaft das Bündnis mit Frankreich gewollt, sondern

nur antiösterreichische Schritte in Paris zu provozieren gesucht habe, damit es sich dann selbst in Wien an die Stelle des bisherigen Bundesgenossen schieben könne. Diese Hypothese lehnt Kühn wohl mit Recht ab. Preußen hat offenbar zunächst wirklich auf ein Bündnis mit Frankreich abgezielt, bis ihm dann mit Rücksicht auf seine allgemeine Lage eine Annäherung an Österreich vorteilhafter erschien, so daß Ephraim abberufen wurde.

Weniger geglückt scheint mir dagegen der Beweis, daß die gegen den Agenten erhobenen Beschuldigungen, er hetze gegen die Königin, unberechtigt seien. Das von Kühn vorgebrachte Material ist keineswegs unbedingt schlagend. Er selbst meint, daß in Frankreich die alte Legende weiter fortwuchern werde. Wie recht er mit dieser Annahme hat, das zeigt die soeben in der „Revue hebdomadaire" (Heft vom 9. September 1916) erschienene Arbeit von Bouget de Saint-André: La Prusse et la Révolution française. Ihm ist ebenfalls Kühns wesentlichstes Beweisstück, das Ergebnis der polizeilichen Untersuchung gegen Ephraim bekannt. Zutreffend weist er aber darauf hin, daß diese Untersuchung von politischen Rücksichtnahmen beeinträchtigt worden sein muß. Die Kommission hat offenbar selbst nicht ganz bis auf den Boden des Geheimnisses dringen wollen. Denn wie wäre es sonst zu erklären, daß die Korrespondenz Ephraims mit Friedrich Wilhelm II. nicht durchgesehen wurde, obwohl doch dem Agenten, wie aus der Tatsache seiner Verhaftung hervorgeht, die diplomatische Immunität nicht zugebilligt wurde? In dieser Beziehung ist also das letzte Wort über die Tätigkeit Ephraims noch nicht gesprochen. **W. Windelband.**

Ernst Oppliger, Neuenburg, die Schweiz und Preußen 1798—1806. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. VII, Heft 3, S. 469 bis 591. Zürich und Leipzig, Verlag Gebr. Lumann & Co., 1915. 125 S.

Das Ergebnis dieser vornehmlich auf ungedrucktem Material beruhenden Studie besteht, soweit die besondere Geschichte des preußischen Staates in Betracht kommt, in der Feststellung der Tatsache, daß mit dem Beginn des Revolutionszeitalters für das seit dem Jahre 1707 dem preußischen Könige unterstehende Ländchen Neuenburg eine neue kritische Epoche beginnt. Auch bereits für das 18. Jahrhundert galt freilich nur in der Theorie trotz der Neutralitätserklärung Neuenburgs das Wort Ludwigs XIV., „daß das Verhältnis Frankreichs zu Neuenburg von den Beziehungen abhänge, in denen Frankreich zu Preußen stehe" (S. 8 = S. 474); in der Praxis jedoch ist das vom Schauplatz der großen Weltbegebenheiten weit abgelegene Ländchen fast für die ganze Dauer des 18. Jahrhunderts von den gewaltigen Kriegsereignissen kaum berührt worden. Anders wurde es seit dem Ende des Jahrhunderts, und besonders seitdem die Eidgenossenschaft von den französischen Revolutionsarmeen bedroht wurde: jetzt hieß es für König Friedrich Wilhelm III., im Interesse Neuenburgs bei den streitenden Parteien sich zu verwenden; aber hier versagte, soweit das dynastische Interesse des Hohenzollern an seinem fernen Besitz in Frage kam, die preußische Politik nahezu vollständig. Als das bedeut



samste Ergebnis dieser Arbeit möchte ich deshalb den Nachweis hervorheben, daß es fortan nicht mehr angeht, „im Sinne der traditionellen neuenburgischen Geschichtsschreibung die Veräußerung des Fürstentums als eine letzte Wohltat des Königs darzustellen, der diese Verfügung im ausschließlichen Interesse seiner Provinz tut“ (S. 119 = 585). Vielmehr sind bei dieser zu Beginn des Jahres 1806 erfolgten Abtretung ganz kühle realpolitische Erwägungen und Berechnungen maßgebend gewesen; es bestand für Preußen die Möglichkeit, das durch französische Truppen besetzte Hannover zur Abrundung seines niederdeutschen Besitzes von Frankreich zu erwerben; als Kaiser Napoleon I. als Entgelt auch Neuenburg forderte, hat man in Berlin ohne langes Zaudern in die, wie der Verf. mit Recht betont, bereits seit 1801 grundsätzlich anerkannte Abtretung gewilligt; wie Hardenberg richtig bemerkte: „Neuenburg sei an und für sich interessant, aber für die Monarchie kein Vorteil“. Man begreift es, daß bei solcher Beurteilung der Frage durch die maßgebenden Persönlichkeiten in Berlin die Anhänglichkeit einzelner Kreise der Neuenburger Bevölkerung nicht in Betracht kommen konnte: sie hatten sich dem höheren Staatsinteresse zu fügen, höchstens daß für sie in der Abtretungsurkunde einige begünstigende Bestimmungen durchgesetzt wurden. Leider hat der Verf. für die Darstellung der Vorgänge und Stimmungen in Berlin kein neues handschriftliches Material auf Grund der preußischen Staatsakten herangezogen; vielleicht hätte sich das Bild dadurch im einzelnen noch farbenreicher gestalten lassen, wenn auch hervorgehoben werden muß, daß die leitenden Gesichtspunkte der damaligen preußischen Politik in ihren treibenden, aber auch in ihren hemmenden Kräften richtig herausgearbeitet sind.

Hie und da begegnet man nicht rein deutschen Wendungen; S. 41 = S. 507: ein Wort „verunmöglichen“ haben wir nicht in unserem Sprachschatz; S. 122 = 588, Zeile 7 von oben wirkt der Ausdruck „bemühend“ unklar; „niederdrückend“ hätte den Sinn richtiger wiedergegeben.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Dr. Richard Haedecke, Die Schlacht bei Dennewitz, ein Sieg Bernadottes. Studie zur Vorgeschichte des 6. September 1813. Berlin, Schall & Rentel, 1916. 48 S.

Der Verfasser sagt, das Verhalten Bernadottes vor (?) Dennewitz sei eine vielumstrittene Frage: Ihm „scheinen in der Behandlung des vorhandenen Materials Widersprüche zu bestehen, deren Aufklärung wohl eine nochmalige Betrachtung rechtfertigen“. Man kann solche Gründlichkeit nur aufrichtig begrüßen, muß aber als erste Bedingung völlige Unbefangenheit des Urteils verlangen. Leider aber fehlt diese dem Verfasser; an ihre Stelle setzt er Voreingenommenheit. Er prüft die Sache nicht aus sich heraus, sondern handhabt Auffassung und Kritik nach dem Satze: Bernadotte habe die Defensiv-Offensive, dieses gewaltigste Mittel der Kriegskunst, „in glänzendster Weise durchgeführt“. Alles, was dem entgegensteht, wird fortbewiesen oder fortgelassen.

Schon der erste Satz des Buches ist bezeichnend: „Die Schlacht bei Großbeeren war geschlagen und durch Bülows Voreiligkeit ein größerer Sieg über die Franzosen verscherzt“. Seine persönliche Meinung stellt

Haedeke als offenkundige Wahrheit hin. Doch die Sache liegt keineswegs so einfach, und andere Forscher urteilen wesentlich anders. In gleich subjektiver Weise wird durch das ganze Buch verfahren. Das Hauptkapitel ist das dritte: „Pozzo di Borgo als Zeuge von Dennewitz". Statt Pozzos Bericht an sich zu würdigen, wird alsbald gegen den Verfasser und sein Werk Stimmung gemacht. So heißt es: „An und für sich ist es ja nun eine bekannte Tatsache, daß selbst Augenzeugen uns vielfach als starke Fehlerquellen zu gelten haben." Die Frage nach der Subjektivität Pozzos wird ohne Umstände mit ja beantwortet und durchblicken lassen, daß seine Angaben unrichtig seien. Um jenes zu beweisen, wird das erste Zusammentreffen des russischen Diplomaten mit dem schwedischen Kronprinzen ins Feld geführt. Nach demselben urteilte Pozzo in einem vertraulichen Briefe gegenüber Nesselrode: er wolle dem Kronprinzen entscheidende Fähigkeiten nicht bestreiten; die Gespräche mit ihm seien immer lebhaft und unmethodisch; er spreche beredt, aber ordnungslos; bei jedem Wort breche seine Eigenliebe hervor. Haedecke meint: „Ein geradezu ungünstiges Urteil ist das wohl nicht zu nennen". Ebenso gut läßt sich natürlich sagen: man erkennt aus Pozzos Worten den Scharfsinn des geschulten Diplomaten, er urteilt, wie er beobachtet hat; und seine Beobachtung steht wahrlich nicht allein. Selbst die feinsinnige Fürstin Luise Radziwill sagt, daß Bernadotte ununterbrochen schwatzte.

Während des Herbstfeldzuges wurde Pozzo von Alexander als russischer Bevollmächtigter dem Hauptquartiere des Kronprinzen zugeteilt. Bei den nahen Geheimbeziehungen des Kaisers zu diesem darf als sicher angenommen werden, daß der Gesandte genehm war, und der Zar ihn geeignet für die Stellung hielt. Sein Amt nötigte zur Objektivität, ja so lange es ging, zu günstiger Beurteilung, weil eine solche seinem Auftraggeber zusagen mußte, das Gegenteil aber leicht Verstimmung und Abberufung bewirken konnte. Pozzo sagt deshalb auch selber am 7. September: Bisher habe er sich zur Pflicht gemacht, das militärische Verhalten des Kronprinzen günstig hinzustellen. Die Klagen über seine Untätigkeit wären ihm übertrieben erschienen und die Erfolge, welche er vernachlässigt haben solle, schwer zu erzielen gewesen. Und in zweifelhaften Fällen verlange die Billigkeit, zu Gunsten des Betreffenden zu urteilen. Dieser Standpunkt muß für den Gesandten geradezu als gegeben gelten. Doch Haedecke weiß das S. 33 besser, ihm sind jene Worte nur trügerische Wendungen, voll des geheimen Bemühens, „Alexander vom Kronprinzen abzubringen". „Diese Ausführungen nun scheinen schon ein hinreichender Grund, um Pozzos Mitteilungen die Autorität zu nehmen." Man liest und staunt, denn der „hinreichende Grund" ist nichts als ein Gebilde von Haedeckes Voreingenommenheit. So entsteht alsbald „ein unangenehmes Verhältnis, eine Spannung zu dem Oberfeldherrn". Als einziger Beweis wird eine Äußerung Pozzos bei Großbeeren angeführt, die er gemacht haben soll, wohlbemerkt soll.

Da dies nun mit dem besten Willen nicht genügt, muß etwas anderes herhalten: die Tatsache, daß Pozzo seit der Schlacht bei Dennewitz ungünstig über den Kronprinzen urteilt und zwar aus zwei Gründen: 1. weil er sich bei Dennewitz unfähig bewiesen habe, und 2. weil er nach



dem französischen Throne strebe. In beiden Fällen kommt aber unseres Erachtens kein persönlicher Gegner zu Worte, sondern der gute Beobachter, der pflichtgemäß mitteilt, was er hört und sieht. Bernadotte machte gar kein Hehl aus seinen Thronansprüchen, wie z. B. schon im Juli die Luise Radziwill berichtet. Daß Pozzo solche Pläne nach der Schlacht bei Dennewitz nicht billigt, je länger, desto weniger, kann wahrlich nicht wunder nehmen, hat aber doch mit seinem älteren Bericht über die Schlacht bei Dennewitz nichts zu tun, um so weniger, als er nicht Meinungen, sondern ganz bestimmte Tatsachen anführt. Haedecke urteilt allerdings ohne jeden Beweis zu 1816: „So sah es also in Pozzos Herzen aus, doch wohl auch schon damals, als er in das Hauptquartier der Nordarmee kam".

Nachdem der Leser genügend gegen Pozzos Schlachtangaben bearbeitet ist, nach dem Satze, daß die angeführten Angaben, welche er seinem Kaiser gegenüber tat, schon ein hinreichender Grund zu sein scheinen, um Pozzos Mitteilungen die Autorität zu nehmen, wird der Bericht, oder richtiger nicht dieser, sondern es werden vier Hauptbeschuldigungen desselben vorgenommen, um sie in der sattsam gekennzeichneten, durchaus persönlichen Art zu widerlegen. Leider mangelt es hier an Raum, um auf Haedeckes „Beweisführung" näher einzugehen. Wir bemerken nur, daß die Fürstin Radziwill schon am 12. August, also vier Wochen vor der Schlacht bei Dennewitz wußte: die Engländer in Berlin hätten wenig Zutrauen zu Bernadotte. Sie glaubten an seinen Haß gegen Napoleon, aber sie meinten, daß er ihn nur in dem Falle angreifen würde, wo man dessen Schicksal von dem Frankreichs trennen könne. Die doch ganz objektiven Engländer erkannten also damals schon, was bald auch andere meinten und sich aus den Tatsachen ergibt. Um Bernadottes Verhalten bei Dennewitz zu rechtfertigen, beruft Haedecke sich u. a. auf keinen geringeren als auf Gneisenau, der es bei Belle-Alliance nicht anders gemacht habe. Schon lange befand sich hier Blüchers Armee in unmittelbarer Nähe, aber erst als sich die kämpfenden Parteien bis zum äußersten abgemüht, griff er erfolgreich in den Kampf ein. Dazu muß bemerkt werden, daß sich nicht Blüchers Armee in unmittelbarer Nähe des Schlachtfeldes befand, sondern nur zwei marschmüde Brigaden, daß er sich nicht beide Parteien bis zum äußersten abmühen ließ, um erst dann einzugreifen, sondern daß er jene beiden Brigaden gegen seinen Wunsch auf dringende Hilferufe Wellingtons viel zu früh ansetzte, und er dadurch das erfolglose Ringen bei Plancenoit einleitete, das erst gewonnen wurde, als Wellington bereits im Rücken der Verteidiger stand. Man mag hieraus ersehen, wie es mit Haedeckes Beweisführung bestellt ist.

Läßt man Großbeeren und Dennewitz beiseite, so bleibt nicht wegzuleugnen, daß Bernadotte Blücher nach dem Elbübergange schmählich im Stiche ließ und alles tat, um möglichst spät nach Leipzig zu kommen. Solche wuchtigen Tatsachen werfen auch ihr Licht auf Großbeeren und Dennewitz und zeigen die preußische, nicht aber die Kriegführung Bernadottes in glänzendem Lichte.

Das Buch trägt den Titel: „Die Schlacht bei Dennewitz — ein Sieg Bernadottes". Erstaunt vergegenwärtigt man sich eine Schlacht, in



der außer einer schwedischen Batterie allein Preußen fochten, die durch hingebende Tapferkeit und Bülows Führung so gut wie gewonnen war, als geringe Teile schwedisch-russischer Truppen eingriffen und erst am Spätnachmittage Bernadotte selber überhaupt auf dem Kampfplatze erschien: das ist „ein Sieg Bernadottes“! J. v. Pflugk-Harttung.

Adolf Hasenclever, Die Orientalische Frage in den Jahren 1838 bis 1841. Ursprung des Meerengenvertrages vom 13. Juli 1841. Leipzig, K. F. Koehler, 1914. VIII, 320 S.

Seinem in den Forschungen Bd. 25 veröffentlichten Aufsatz über „König Friedrich Wilhelm IV. und die Londoner Konvention vom 15. Juli 1840“ läßt der Verf. nunmehr eine umfangreiche, auf Materialien des Berliner und Wiener Staatsarchivs beruhende Untersuchung über die diplomatischen Verhandlungen gelegentlich jener orientalischen Krisis folgen, die „das Zentrum des europäischen Kontinents an den Rand eines Weltkrieges gebracht hat“. Eben dieser bekannte Zusammenhang zwischen den Vorgängen in der Levante und dem Kriegsgeschrei am Rhein (Beckers Lied!), das Preußen in erster Linie auf den Plan rief, läßt eine Anzeige des Buches an dieser Stelle gerechtfertigt erscheinen, obwohl dem Staate Friedrich Wilhelms III. und IV. bei dem höchst dramatischen Spiele der Diplomaten keine Protagonistenrolle zugefallen ist. Wenn man an der Hand der Hasencleverschen Monographie, die trotz einiger non liquet in untergeordneten Punkten die einzelnen Phasen bis zu einem dem Werte der Sache entsprechenden Grade aufgehellt hat, die Verhandlungen jener vier Jahre verfolgt, so gewinnt man den in ihrem Verlauf sich immer mehr verstärkenden Eindruck, daß in dem europäischen Konzert England den Ton angibt und hier wiederum der „foreign secretary“ Lord Palmerston.

Am Ende steht der in unseren Tagen wieder so akut gewordene Meerengenvertrag vom 13. Juli 1841, durch den der Sultan verpflichtet wurde, Bosporus und Dardanellen in Friedenszeiten für fremde Kriegsschiffe gesperrt zu halten. Das bedeutete die Aufhebung des Vertrages von Hunkiar-Skelessi, der 1833 Rußland gegen Zusicherung seiner Hilfe für die Pforte auf acht Jahre die Meerengen öffnete, während sie jeder anderen Macht verschlossen bleiben sollten. Durch den Meerengenvertrag war Englands Weg nach Indien vor einem russischen Flankenangriff gedeckt.

Bevor man aber zu diesem Ergebnis gelangte, war der eigentliche orientalische Konflikt zwischen dem Großherren und Mehemed Ali schon beigelegt, der Expansion des türkischen Vasallen in Arabien und Vorderasien ein Riegel vorgeschoben und durch die trotz Zugeständnissen im einzelnen erfolgte Demütigung des Schützlings der Protektor Frankreich auf das empfindlichste getroffen.

An dieser Stelle, wo später der Schlußstein in das Gewölbe des englischen empire eingesenkt werden sollte, mußte die Bildung eines Kräftezentrums, noch dazu unter dem Schutze Frankreichs, auf jeden Fall verhütet werden.

Es ist, wie Hasenclever mit Recht hervorhebt, eine „Zukunftspolitik“, die hier gegen Rußland und Frankreich getrieben wird, im Sinne und

zugunsten eines dereinstigen greater Britain lange vor den Tagen Dilkes und John Robert Seeleys.

Und dabei zeigt sich nun Palmerston als ein Realpolitiker großen Stiles. Er hat, von wenigen schwachen Augenblicken abgesehen, die Zügel vom Anfang bis zum Ende in der Hand. Er als Whig zögert keinen Augenblick, gegen das liberale Frankreich den Bund mit dem Selbstherrscher Nikolaus einzugehen, den Genossen der entente cordiale im Stich zu lassen und ins Lager der Ostmächte überzugehen, da es der große Endzweck so gebietet. Er hütet sich aber, den Bogen zu überspannen und damit eine Annäherung zwischen Frankreich und Rußland zu fördern, die damals nicht zu den politischen Unmöglichkeiten gehörte (S. 97).

Formell bleibt das Bündnis mit dem Julikönigtum während der ganzen Zeit unangetastet, und doch werden die Staatsmänner des Bürgerkönigs — ein Thiers, ein Guizot — von dem Engländer nach allen Regeln der diplomatischen Kunst betrogen und Frankreich in eine alles weniger als „glänzende" Isolierung gerückt. Die Sicherheit, mit der Palmerston seinen Weg geht, ist um so erstaunlicher, als er im eigenen Lande keineswegs den geschlossenen Rückhalt für sein Programm findet. Es ist ein besonderer Vorzug der Forschungen Hasenclevers, den geheimen und offenen Widerständen, denen der kühne Minister bei seinen Kabinettskollegen, bei der Opposition und selbst bei der jungen Königin Viktoria begegnete, nachgegangen zu sein und ihren Einfluß aufgezeigt zu haben.

Die großen Figuren bei Palmerstons Schachzügen sind Rußland und Frankreich, denen gegenüber die beiden deutschen Vormächte weniger bedeuten. Metternich, der in dieser Periode stark zurücktritt, verficht den Grundsatz einer Wahrung der souveränen Rechte des Sultans, die Aufrechterhaltung des status quo, a priori gegen den Revolutionär und Rebellen Mehemed Ali. Er will es aber auch in keiner Weise mit dessen Gönner Frankreich verderben und empfindet daher die Ausschließung dieser Macht von der Londoner Konvention vom 15. Juli 1840 (die dem Vizekönig neben dem erblichen Besitz von Ägypten auch Teile von Syrien auf Lebenszeit zusicherte) als ungehörig und peinlich. Preußen folgte Österreich in der Regel wie (nach jenem von Holland gegenüber England einst geprägten Worte) die Schaluppe dem Kriegsschiff. „Alles, was wir wünschen," sagte sein Gesandter in London, Bülow, einmal zu Guizot, „ist, zu verhindern, daß Frankreich sich in dieser Frage (der Londoner Konvention) von den anderen Mächten trennt" (S. 115). Mit dieser „fast einzigen" Instruktion aber hatte sich sein Staat in der orientalischen Frage engagiert: auf ihr „beruhte die Mitunterzeichnung des Meerengenvertrages und darauf die Hinzuziehung Preußens zu den Beratungen des Pariser Kongresses vom Jahre 1856 und der Pontuskonferenz vom Jahre 1871".

Zu wiederholten Malen (S. 239, 277, 294, 304) haben die Preußen und Österreicher vermittelnd und verständigend einzugreifen versucht, und als vermittelnde Faktoren waren sie auch in die Rechnung der britischen Staatskunst eingestellt, einmal um das an sich kompromittierende Zusammengehen des freien Englands mit dem autokratischen Zaren durch ihre Mitwirkung zu mildern (S. 226, 279), andererseits um bei einer etwaigen Entladung gallischer Kriegsleidenschaft als bequemer Puffer zu dienen (S. 71),

wie das die Ereignisse im Jahre 1840 deutlich vor Augen führten. Die Methode der „Kontinentaldegen" war schon damals bekannt und beliebt.

Am Schluß sei die Vermutung ausgesprochen, daß auf S. 298 das Urteil über „türkische Mißwirtschaft" wohl nur infolge eines Druckversehens in das Tempus der Gegenwart geraten ist.

Charlottenburg. Heinrich Otto Meisner.

Veröffentlichungen des Archivs für Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsgeschichte Bd. 3—6: **Mathieu Schwann**, Ludolf Camphausen als Wirtschaftspolitiker; Ludolf Camphausens Denkschriften, wirtschaftliche Arbeiten und Briefe; Ludolf Camphausen als Mitglied und Vorsitzender der Kölner Handelskammer. Essen, G. D. Baedeker, 1915. XIII u. 486 S.; XII u. 498 S.; XII u. 556 S. Preis geb. 24 Mk.

Der Historiker der Kölner Handelskammer verdient zunächst alle Anerkennung für die Zurückhaltung, mit der er die vorliegende Veröffentlichung eingerichtet hat. Es ist besser, über zwei Bände (ohnehin seltner) wirtschaftspraktischer Privatarbeiten (ein Band allein Handelskammerberichte) ohne andere als äußerliche editorische Bemühung und mit gutem Register herauszugeben, als die unendlichen Möglichkeiten ihrer Benutzbarkeit durch feste Verarbeitung in ein historiographisches Schema von vornherein einzuengen. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Entwicklungszeit wirtschaftstheoretischer wie wirtschaftspolitischer Gestaltung in Deutschland, wird zu ihrem Verständnis einmal viele Bände solchen Rohstoffs bedürfen. Und wiederum ist es nützlicher, aus einer Biographie einen sachlichen Ausschnitt voll stets wenigstens erstrebter Beziehung auf sachliche Entwicklungslinien der Dinge und Gedanken zu geben, als jedes technische Konkretum in dem gleichgültigen Mittel „persönlicher" Schilderung bis zur Unbrauchbarkeit zu verwässern. Der Verfasser macht im Vorwort zum dritten Band selbst darauf aufmerksam, wie unmittelbar die Bestrebungen dieses so oft gegen seine Zeit gerichteten Vorkämpfers für eine weitausgreifende deutsche Handelspolitik in dem jüngsten Zeitalter neudeutscher Wirtschaftsideale widerhallen.

Nicht die Absicht des Schwannschen Werks also, sondern höchstens ihre Ausführung kann dafür verantwortlich gemacht werden, wenn seine Darstellung gerade den sachlich unvoreingenommenen Historiker häufig unbefriedigt läßt. Trotz der ganz verschiedenen Aufgabe berührt sie in Form und Inhalt fast ebenso panegyrisch wie das bekannte Lebensbild von Anna Caspary. Bloß ist diese panegyrische Stimmung gleichsam mittelbar (wenigstens überwiegend) nicht so sehr der Ausdruck der Kritiklosigkeit, wie bestimmter einseitiger, gerade mit Camphausens Wirken wesentlich übereinstimmender Maßstäbe. Ton und Überzeugung des Verfassers sind im großen ganzen die der altliberalen, wo nicht freihändlerischen, so doch durch und durch individualistischen Wirtschaftsschule, die nur leider bei dem Historiker des 20. Jahrhunderts so viel fadenscheiniger und phrasenhafter geworden sind als bei jenen ehrwürdig unschuldigen Pfadfindern zur wirtschaftlichen Macht und Erkenntnis. Diese wirtschaftsliberale Brille scheint mir denn auch die Betrachtung der beiden großen Hälften

von Camphausens vorachtundvierziger Tätigkeit, der Förderung der Rheinseeverbindung und des Kampfes gegen den im Schutzzoll beginnenden Staatssozialismus, mehr oder weniger zu trüben. Beide Male ist m. E. das Mißtrauen des Rheinländers gegen die preußische Bureaukratie, das in Camphausen wie in den meisten seiner Zeitgenossen natürlich und berechtigt war, auch vom Verfasser allzu unmittelbar zum Leitfaden der Beurteilung gemacht. Die Vorsicht der Regierung bei den Konzessionsverhandlungen mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wurde durch die spätere deutsche Eisenbahngeschichte doch weit mehr gerechtfertigt, als es die Ungeduld der Gesellschafter einsah und auch als Schwann (I, S. 120) unter kurzer Berufung auf neuere Fachliteratur zugeben möchte. Und wenn schon im Trassierungsstreit zwischen Köln und Aachen, Camphausen und Hansemann, die ausschließliche Verurteilung des Aachener „Lokalpatriotismus" schwer nachzuprüfen ist, so genügen in der Entstehungsgeschichte der Kölner Dampfschleppschiffahrt doch schon Schwanns eigene Angaben (I, S. 177 f.), um die sogar aktienrechtlich bedenkliche Parteilichkeit Camphausens für die Kölner Handelsinteressen trotz seinem gekünstelten Rettungsversuch außer Zweifel zu setzen. Der Camphausens ganze Kölner Tätigkeit durchziehende, offenbar auch stark persönliche Gegensatz zum Bankkapital müßte erst auf Grund anderen als des von ihm abstammenden Materials (vielleicht bieten die Oppenheimschen Archive doch manches zur Rechtfertigung ihrer „zu ideellen" Selbsteinschätzung [I, S. 52]) eingehender untersucht werden, um ihm die von Schwann ihm verliehene Rolle als sozialpolitischer Erzieher des privatwirtschaftlichen Eigennutzes historisch zuzuerkennen.

Auch in der Behandlung von Camphausens Stellung zur Schutzzollfrage könnten nüchterne Beurteiler wohl den unzulässigen, wenn auch nicht ungeschickten Versuch sehen, eine Reihe zunächst rein taktischer Einschränkungen und Vorbehalte des Freihändlers, wie die Empfehlung des Prämiensystems und namentlich die denkwürdige Betonung der sozialen Frage (I, S. 210), zu einer theoretischen „Vermittelung" zwischen Manchestertum und Protektionismus umzudeuten. Die unendliche Bitterkeit und Schärfe der vertraulichen Äußerungen über List und den abtrünnigen Handelsamtspräsidenten Rönne beweisen zur Genüge die tiefe Verflochtenheit von Camphausens Denken in den epochalen Zwiespalt des vorigen Jahrhunderts, der über den Streit der Handelspolitiker weit hinaus (z. B. auch bei der Reform des preußischen Bankwesens von 1846) das Ganze der sinkenden individualistischen Weltordnung dem Ganzen einer werdenden, mehr oder weniger staatssozialistischen unversöhnlich entgegenstellte. Daß im Feudalstaat Preußen wie im übrigen Mitteleuropa auch der Individualismus großenteils noch erst notwendige Gegenwartsforderung war und die neue Sozialpolitik dadurch in ebenso bequeme wie verdächtige Nachbarschaft zur absolutistischen Reaktion geriet, hat dann wirtschaftlich wie politisch das Unglück und die Größe der achtundvierziger Revolution zugleich gemacht. Carl Brinkmann.



Dr. Carl Zaddach †, Lothar Bucher bis zum Ende seines Londoner Exils (1817—1861). Mit einem Nachruf von Hermann Oncken. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 47. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, 1915. XII u. 152 S.

Es ist die Arbeit eines im Weltkriege, beim Sturm auf Nowogeorgiewsk am 19. August 1915 Gefallenen, welche ich hier anzuzeigen habe; Hermann Oncken ist es gewesen, welcher die erste Anregung zu dieser Studie gegeben hat, und dem die traurige Pflicht oblag, die Arbeit seines Schülers zugleich mit einem warm empfundenen Nachruf der wissenschaftlichen Welt vorzulegen. —

Wer sich mit Bismarcks politischer Wirksamkeit beschäftigt hat, dem ist, wenn auch nicht die eigenartige Persönlichkeit, so doch der Name Lothar Buchers wohlvertraut; was wir bisher über die äußeren Lebensschicksale dieses so durchaus bescheiden im Hintergrund wirkenden Mitarbeiters des Reichsgründers wußten, verdankten wir im wesentlichen Poschingers Veröffentlichung: „Ein Achtundvierziger", deren Mängel der Verf. mit Recht lebhaft betont.

Zaddach hat es nunmehr übernommen, die innere Entwicklung Lothar Buchers bis zu seiner Rückkehr aus der Verbannung in England im Jahre 1861 zu schildern, uns, wie H. Oncken die Aufgabe umschrieben hat, „den Umbildungsprozeß des vormärzlichen Liberalismus zu anderem und staatlicherem politischem Denken zu erläutern" (pag. VII f.), uns begreiflich zu machen, wie der Demokrat und Revolutionär von 1848 ein halbes Menschenalter später der Mitarbeiter des preußischen Ministers v. Bismarck werden konnte.

Als die bedeutendsten Abschnitte dieses in jeder Beziehung ausgezeichneten Buches möchte ich diejenigen über Buchers Leben als Assessor in Stolp in den Jahren vor der Revolution und über seinen Aufenthalt in England bezeichnen. Wie sehr unsere Kenntnis über die Bewegung von 1848 noch im argen liegt, tritt deutlich zutage aus des Verf.s Schilderung der pommerschen Zustände in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Klar erkennt man, wie die Regierungsgewalt gegenüber den unzufriedenen Elementen der Bevölkerung in bedenklichster Weise versagt, wie man in den leitenden Kreisen hin und herschwankt „von der Anerkennung einer Revolution bis zur Verurteilung einer Revolte" (S. 58); Zustände treten uns entgegen, wie sie dem Kenner der Vorgeschichte der großen französischen Revolution wohl vertraut sind; freilich auch hier deutet sich die schließliche Entwicklung der Dinge, im Gegensatz zu derjenigen in Frankreich im Jahre 1789, bereits an: das Heer, die bewaffnete Macht, bleibt fest und treu; sie ist es, welche immer wieder, wenn die Wogen der Unzufriedenheit zu hoch gehen, mit leichter Mühe, meist lediglich durch ihr Erscheinen ohne Anwendung von Gewalt, wenigstens ohne Blutvergießen, Ruhe und Ordnung herstellt. Wenn der Verf. bei der Schilderung dieser Zustände zu schönen neuen Ergebnissen gelangt ist, so verdankt er das einer ausgiebigen Heranziehung der lokalen und provinzialen Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur; abermals ein Beweis, wie



wichtig das eifrige, wenn auch oft entsagungsreiche Studium dieser Quellengattung nicht nur für unser Wissen über Begebenheiten und Zustände an sich, sondern auch für unsere Erkenntnis der Persönlichkeiten werden kann.

Das entscheidende Ereignis für Bucher wurde seine Wahl zum Abgeordneten nach Berlin im Jahre 1848 und seine dortige Wirksamkeit: nicht als zielbewußter grundsätzlicher Gegner der Regierung ist er dorthin gegangen, so scharfe und in vielen Fällen berechtigte Kritik er auch an manchen Maßnahmen üben zu müssen glaubte, sondern durch die schwächliche und schwankende Haltung Friedrich Wilhelms IV. und seiner Ratgeber ist der erst Einunddreißigjährige immer mehr in die Opposition gedrängt worden. Das Ergebnis war, daß ihm schließlich wegen seiner Bemühungen, einen Beschluß auf Steuerverweigerung herbeizuführen, unmittelbar nach der Auflösung der Kammer der Prozeß gemacht wurde, und daß er, als seine Verurteilung außer Zweifel stand, einen Tag vor der Urteilsfällung freiwillig nach England in die Verbannung ging: im Preußen der Reaktion war für einen Mann wie Lothar Bucher kein Platz mehr.

Zehn Jahre hat der politische Flüchtling auf Englands gastlichem Boden geweilt; vor äußerer Not war er geschützt durch seine schriftstellerische Tätigkeit, vornehmlich als Korrespondent der in Berlin erscheinenden „Nationalzeitung": seine Berichte in dieser Zeitung, sowie sein im Jahre 1854 erschienenes Buch: „Der Parlamentarismus, wie er ist" sind unsere vornehmsten Quellen für seine so hochbedeutsame innere Entwicklung während dieses englischen Aufenthaltes.

Soweit wir bei dem lückenhaften Material erkennen können, hatte sich Bucher mit Fragen der auswärtigen Politik bisher praktisch kaum beschäftigt: wie sollte sich ihm dazu auch in Stolp, dem kleinen Städtchen Hinterpommerns mit seinem engumgrenzten politischen Horizont, Gelegenheit bieten? Während seiner Tätigkeit als Abgeordneter in Berlin wird er gewiß manches über auswärtige Dinge gehört haben, aber zu praktischer Beschäftigung mit diesen verwickelten Fragen fehlte dem oppositionellen Deputierten jegliche Möglichkeit. Erst das Leben in England, in London, hat auch auf diesem Gebiete seinen Blick geweitet, und es sind zwei Männer, welche sein Denken aufs Tiefste beeinflußt haben: mittelbar Lord Palmerston durch die Art und Weise, wie er die Politik seines Landes leitete, unmittelbar der englische Publizist David Urquahrt durch die scharfe Kritik, welche er an Palmerstons Geschäftsführung übte; aber auch hier hat sich Bucher seine selbständige Auffassung schließlich doch bewahrt: er hat gelernt, das Wesen des britischen Parlamentarismus und britischen Regierungssystems zu durchschauen, über den hohlen Phrasen von Völkerfreiheit und christlicher Humanität die brutale Interessenpolitik Englands zu erkennen; „die auswärtige Politik Englands wird von nichts anderem diktiert als von dem Vorteil, oder dem, was die Regierung für ihren Vorteil hält. Und das ist vollkommen in der Ordnung; die Politiker, die von Uneigennützigkeit, Weltbeglückung und dergleichen reden, sind entweder konfuse Köpfe oder Heuchler" (S. 115); wie H. Oncken in seinem Nachruf betont: „eine Reduzierung der englischen Politik auf ihre wahr-



haft treibenden Kräfte und ihren innersten Charakter. Die gedankliche Emanzipation der Deutschen von englischen politischen Vorbildern setzt an dieser Stelle ein, der Weg wurde betreten, ... den wir jetzt mit politischer Tat bis zu Ende gegangen sind" (pag. X f.).

Wer dieses letzte Kapitel von Zaddachs schönem Buch mit seinen in dankenswertester Weise zahlreich eingestreuten Zitaten aus Buchers gleichzeitigen Arbeiten liest, wird immer wieder an die Gegenwart mit ihren gewaltigen Erlebnissen und Erfahrungen erinnert. Das Kapitel ist vor dem Kriege geschrieben, aber doch aus der Stimmung heraus, welche weite Kreise unseres Volkes immer mehr zu der nicht leicht und leichtherzig zu gewinnenden und gewonnenen Überzeugung gedrängt hat, daß auf die Dauer eine gewaltsame Auseinandersetzung mit England unvermeidlich sei. Gewiß, wäre das Kapitel nach dem Kriege geschrieben worden, so würde, wie der Verf. selbst betont hat, manches sicher noch schärfer herausgearbeitet worden sein, aber die Grundlinien von Buchers Entwicklung während seines Aufenthalts in England — und das lediglich war der Zweck der Studie — sind richtig gezogen: es war kein schroffer Bruch mit der Vergangenheit, sondern eine logische Fortentwicklung, das Ergebnis der während der Verbannung in England gesammelten Erfahrungen, wenn der Demokrat von 1848 der Mitarbeiter des Konfliktsministers Bismarck geworden ist: was der Verf. für einen einzelnen Fall, für die Epoche des Krimkrieges, einmal hervorhebt, das gilt für die Wertung dieses gesamten Zeitraumes: „Die auswärtige Politik hatte ihm zur Klarheit verholfen: man möchte sagen, die Erkenntnis war ihm auf Rankeschem Wege gekommen" (S. 118).

Nur einzelne Punkte habe ich aus diesem gereiften Werke eines unserer Wissenschaft zu früh Entrissenen hervorgehoben. Wer, wenn die Quellen für das Kapitel: „Bucher bei Bismarck" einst reicher erschlossen sind, sich mit dem Gesamtwirken dieses merkwürdigen Mannes beschäftigt, wird stets auf diese Schilderung von Lothar Buchers Jugendentwicklung zurückgreifen müssen. Wir werden hoffen dürfen, daß mit der Zeit noch manches neue Licht auch auf Buchers Jugend- und Verbannungszeit fällt; aber nicht minder bestimmt wird man behaupten dürfen, daß manches im Leben des reifen Mannes erst begreiflich wird durch Zaddachs verständnisvolles Sich-Versenken in die Persönlichkeit dieses eigenartigen Mannes.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Wilhelm Rittinghaus, Die Kunst der Geschichtschreibung Heinrich von Treitschkes. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausg. von Karl Lamprecht. 29. Heft. Leipzig, Voigtländer, 1914. 134 S. 4,50 Mk.)

Treitschkes menschliche und historische Eigenart ist so ausgeprägt, daß ein Buch über ihn kaum Überraschung bringen wird. Es kann nur die Linien des uns allen vertrauten Bildes schärfer ziehen, oder umgekehrt auf Abschattungen hinweisen, die den bisherigen Betrachtern entgangen sind.

Von R. gilt im wesentlichen das erstere. Als kennzeichnend für den Menschen Treitschke erscheint ihm „die Freude am Kampf", als Treitschkes Stil „der des Dramatikers". (Interessant ist der Nachweis des ungemein

dramatischen Aufbaus in Treitschkes Gedichten. S. 15 ff.) Es wird nun dargelegt und an zahlreichen Beispielen aus der „Deutschen Geschichte" erläutert, wie diese menschliche und schriftstellerische Eigenart die Darstellungstechnik von Treitschkes Hauptwerk, — die Einfühlung, die Massenrythmik, den Aufbau der Stimmung — bestimmt hat. Als Grundcharakter von Treitschkes Darstellung ergibt sich dabei, was R. vielleicht nicht ganz glücklich (S. 71) „Verzuständlichung" der geschichtlichen Vorgänge nennt. Treitschke stelle seinen ganzen Stoff nicht ein auf große Entwicklungstendenzen, sondern auf Situationen; er gebe Querschnitte, packende Einzelszenen, nicht den stetigen Fluß der Dinge; sein Pathos sei nicht das Pathos der Distanz, das dem großen Epos eigen sei, nicht das Pathos der Dinge, sondern „das Hineinrufen des Geschichtschreibers", das Pathos der nahen Distanz, ein „Spritzwogenpathos" (S. 108).

Was von dieser Hauptthese, das gilt auch von vielen Einzelfeststellungen R.s: man wird sie nicht ohne Einschränkung hinnehmen, aber anregend zum Nachdenken über die noch wenig im Zusammenhang erforschten Probleme der geschichtlichen Darstellung im allgemeinen und der Treitschkes im besonderen sind sie durchweg. Nur zwei Bedenken seien hier herausgehoben. Der epische Stil, der des gelassenen Erzählers, schwebt R. doch wohl zu sehr als der normale für den Historiker überhaupt vor: die weltgeschichtliche Erschütterung, in deren Mitte wir leben, zeigt, daß die historische Wirklichkeit zu ihrer kongenialen Wiedergabe mit diesem Stil allein nicht auskommt. Sodann scheint mir R. der bewußten stilistischen Selbsterziehung Treitschkes, der Entwicklung, wie v. Petersdorff es genannt hat, „vom deutschen Demosthenes zu einer Art deutschen Thucydides" nicht ganz gerecht zu werden.

Berlin. Wilhelm Herse.

Dr. Otto Kolshorn, Unser Mackensen. Ein Lebens- und Charakterbild. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1916. 112 S.

Da die Abfassung einer gründlichen Biographie Mackensens, verbunden mit einer unparteiischen Würdigung seiner militärischen Bedeutung, bis auf weiteres ausgeschlossen ist, mochte es verlockend erscheinen, wenigstens in Form eines kürzeren Lebensabrisses die Persönlichkeit des jetzt so viel genannten Feldherrn dem deutschen Volke näher zu bringen. Diesem Anreiz verdankt außer andern Schriften (von H. Sommer, Lissa 1915 und W. Renner, Berlin 1915) auch die vorliegende ihre Entstehung. Der Verf. schildert zunächst die bürgerlichen Vorfahren seines Helden, von denen er eiserne Gesundheit, schriftstellerische Begabung, festes Gottvertrauen, Pflichttreue auch im Kleinen, Fähigkeit der Organisation, Einfachheit und Anspruchslosigkeit, Mut, Unerschrockenheit und Vaterlandsliebe geerbt habe. Dann die harte Schulzeit in Torgau und Halle, die Beteiligung am Kriege von 1870/71 als einjähriger Husar, das Studium der Landwirtschaft in Halle und endlich seine militärische Laufbahn: hier habe er es dank seiner Begabung und zähen Energie ohne alle „Konnexionen" vom einfachen Husarenleutnant zum Generalstabsoffizier, dann, obwohl nicht eigentlicher „Höfling", zum Flügeladjutanten und Chef der Leibhusaren, kommandierenden General des 17. Armeekorps, und im jetzigen

Weltkriege nach Lodz-Lowicz zum Generaloberſten und nach der Eroberung von Lemberg zum Generalfeldmarſchall gebracht. Die mit patriotiſchem Schwung geſchriebene, durch hübſche Bilder verzierte Schrift wird namentlich der deutſchen Jugend warm empfohlen werden können.

O. Herrmann.

K. Th. Heigel, Politiſche Hauptſtrömungen in Europa im 19. Jahrhundert. Dritte verbeſſerte und vermehrte Auflage. (Aus Natur und Geiſteswelt. 129. Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1915. Mk. 1,25.

Paul Joachimſen, Vom deutſchen Volk zum deutſchen Staat. Eine Geſchichte des deutſchen Nationalbewußtſeins. (Ebenda. 511. Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1916. Mk. 1,25.

Valerian Tornius, Die Baltiſchen Provinzen. (Ebenda. 542. Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1916. Mk. 1,25.

Es iſt ein erfreuliches Zeichen, daß das kleine Büchlein von Heigel bereits ſeine dritte Auflage erleben konnte, denn es zeigt, daß weite Kreiſe für die gute Überſicht, die es über die Politik des 19. Jahrhunderts gibt, Intereſſe gewonnen haben. Sein Vorzug beſteht darin, daß es eine kurze pragmatiſche Geſchichte in formvollendeter Darſtellung, die man gerade an Heigels Eſſays ſo ſehr ſchätzt, bietet. Die dritte Auflage, welche der Verfaſſer noch kurz vor ſeinem Tode vollendete, hat weſentliche Umarbeitungen erfahren, über die er in ſeiner Vorrede in der unbefangenſten Art plaudert. Sie beziehen ſich namentlich auf eine Reviſion der Beurteilung mancher Ereigniſſe: der Krieg hat ſie veranlaßt. Zu loben iſt, daß Heigel ſich dabei vor jeder Einſeitigkeit gehütet hat.

Die Arbeit Joachimſens darf als vorzüglich bezeichnet werden, denn ſie iſt mit Beherrſchung der geſamten Probleme geſchrieben worden und nimmt zu ihnen überall ſelbſtändig Stellung. Ausgezeichnet iſt, worauf an dieſer Stelle beſonders hingewieſen werden darf, die Schilderung des preußiſchen Staates in dem Kapitel über die Begründung des deutſchen Machtſtaats gegeben. Dabei ſei eine kleine Berichtigung bemerkt. Kurfürſt Johann Sigismund iſt nicht aus politiſchen, ſondern, wie Koſer ausführlich nachgewieſen hat, aus religiöſen Gründen zum Kalvinismus übergetreten. Sehr richtig ſchreibt aber J., daß dieſer Schritt unter dem Großen Kurfürſten erſt ſeine Bedeutung erhielt. Die Schrift ſei jedem, der ſich über die Entwicklung des deutſchen Nationalbewußtſeins unterrichten will, aufs wärmſte empfohlen.

Die Schrift von Tornius, Über die baltiſchen Provinzen, berückſichtigt alle Seiten ihres Weſens: Land und Leute, Geſchichte, Verfaſſung und Verwaltung, Wirtſchaftsleben, geiſtige Kultur. Es iſt natürlich, daß der Verfaſſer ſich bei der Reichhaltigkeit und dem Umfang des Stoffes auf die wichtigſten Fragen beſchränken mußte. Aber eben dadurch iſt es ihm möglich geworden, doch ein klares Bild der Verhältniſſe zu bieten. Das Büchlein iſt daher vorzüglich geeignet, ſeinen Zweck zu erfüllen, nämlich weite Kreiſe der Gebildeten über das Baltikum zu unterrichten.

M. Klinkenborg.

Pommern im Jahre 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege in einzelnen Bildern von **Prof. Dr. Hermann Klaje.** 1. Teil. Kolberg 1914. 2. Teil ebenda 1915. Kommissionsverlag von Dietz & Marerath (Sonderabdruck der Beilage zum Jahresbericht des Kolberger Gymnasiums für Ostern 1914 bzw. 1915). X u. 126, bzw. IV u. 111 S., je 1,50 Mk.

Die Zeit der Befreiungskriege, die uns durch die Jahrhundertfeiern des Jahres 1913 so nahe gerückt erschien, ist durch die gewaltigen Ereignisse, in deren Mitte wir noch immer stehen, in weite Ferne versunken. Und doch bietet die Geschichte jener ersten Heldenzeit unseres Volkes mehr Vergleichspunkte zur Gegenwart, als man zunächst annehmen möchte.

Klajes Bilder aus dem Pommern der Befreiungskriege beruhen auf breiter archivalischer Grundlage und fleißiger Aktenbenutzung. Der erste Abschnitt des ersten Teils behandelt das Pommersche National-Kavallerie-Regiment. Auch in dieser Provinz tauchte ebenso wie in Ostpreußen und Schlesien der Gedanke auf, eine Reitertruppe zu errichten und dem Könige zur Befreiung des Vaterlandes zur Verfügung zu stellen. Die Ausführung des Planes erfreute sich der besonderen Fürsorge des Stargarder Regierungspräsidenten v. Ingersleben. Große Schwierigkeiten machte die Deckung der Kosten, da man von der Tragweite des Unternehmens anfangs keine rechte Vorstellung gehabt und die gleichzeitige starke Belastung durch die Errichtung der Landwehr nicht in Rechnung gestellt hatte. Leider bleibt Kl. in diesem geschichtlich wichtigsten Kapitel der Arbeit zu sehr in den Akten stecken und erhebt sich nur selten zu freierer Darstellung und weiteren Ausblicken. — Der folgende Abschnitt über die pommerschen Pastoren, die sich durch rege Sammeltätigkeit, durch eigene Beiträge, z. B. aus dem Vertrieb gedruckter Predigten, und besonders durch die Ausrüstung ihrer Söhne hervortaten, ist mit sichtlicher Liebe geschrieben. Hier bildet die Hauptquelle das sog. Nationaldenkmal (vgl. Forschungen 26 [1913], Sitzungsberichte 20 f.) Hoffentlich entschließt sich Kl. noch dazu, dessen pommerschen Anteil im Zusammenhange herauszugeben, wie es für Westfalen von dem Unterzeichneten (Westfalens Opfer in den Befreiungskriegen 1813—1815, Münster i. W. 1913) geschehen ist und für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen vorbereitet wird. — Im letzten Abschnitt des ersten Teils behandelt Kl. mit erfreulicher Sachlichkeit die pommerschen Juden. Im ganzen bestätigen seine Ausführungen die Richtigkeit von Treitschkes Urteil (Deutsche Geschichte II, 417): „Auch in dem Befreiungskriege zeigte nur ein Teil der Juden patriotischen Eifer. Die Söhne jener gebildeten Häuser, die sich schon ganz als Deutsche fühlten, taten ehrenhaft ihre Soldatenpflicht; aber viele andere wurden durch Körperschwäche und tiefeingewurzelte Waffenscheu dem Heere ferngehalten, manchen erschreckte auch der streng christliche Geist der großen Bewegung."

Der zweite Teil zeichnet sich durch die Geschlossenheit seines Inhaltes aus, er ist ganz den pommerschen Freiwilligen Jägern gewidmet. Hier erzielt Kl. sehr anziehende, lebendige Schilderungen dadurch, daß er die Beteiligten nach Möglichkeit selbst zu Worte kommen

läßt und auf Grund ausgebreiteter Kenntnis der einschlägigen Literatur Kriegserinnerungen, Tagebücher und Briefe ausgiebig verwertet[1]). Außer den pommerschen Truppenteilen werden auch die Leibhusarenregimenter und das Garde-Jägerbataillon herangezogen. Im allgemeinen schließt Kl. sich eng an **Ulmanns** bekannten Aufsatz an. Im einzelnen gliedert er seinen Stoff folgendermaßen: die Errichtung der Detachements, von denen er feststellt, daß sie, besonders die berittenen, nicht ganz unbeträchtlich mit freiwilligen Kantonisten, gedienten und ungedienten, durchsetzt waren (S. 8) und daß die berühmten Regimenter mit glänzenden Uniformen für ihre Jägerabteilungen leicht das beste Freiwilligenmaterial zusammenbrachten, während die anderen nehmen mußten, was übrig blieb (S. 37); die Offiziere, unter denen so prächtige Charakterköpfe waren wie Major v. Zastrow und Kapitän v. Boltenstern; die Jäger selbst, deren kameradschaftliches Verhältnis bei den großen Standesunterschieden nicht immer gut war: bei der Kavallerie waren die breiten Volksschichten im ganzen spärlicher vertreten als bei der Infanterie, besonders die Stadt Stettin stellte viele Freiwillige aus den ärmeren Klassen (S. 69); der Ersatz, der nach Kl. nicht, wie Ulmann gemeint hat, an Güte dem Angebot der ersten Wochen nachstand, vielmehr eine gleichartigere, besser zusammenpassende Masse darstellte (S. 90); spätere Nöte, verursacht durch Mangel an Geld für den Ersatz der Ausrüstungen und Pferde sowie für den Lebensunterhalt: der Ausgang: die Jägerabteilungen litten sehr darunter, daß infolge der starken Offiziersverluste fortdauernd gerade ihre besten Kräfte ihnen entzogen und als Offiziere in andere Truppenteile versetzt wurden. So machte **Hippel**, dessen nüchternes, aber zutreffendes Urteil Kl. anführt (S. 108 f.), schon im November 1813 Vorschläge zur Aufhebung der ganzen Einrichtung, denen glücklicherweise damals noch nicht stattgegeben wurde. — Die Listen über die Jägerabteilungen befinden sich bereits am Schluß des ersten Teils zusammen mit denen über das National-Kavallerie-Regiment.

Hoffentlich liefert Klaje auch die in Aussicht gestellten Kapitel über Landwehr und Landsturm noch nach. Seine Bilder aus Pommern sind auf landschaftlicher Grundlage beruhende, sehr schätzenswerte Beiträge zur Geschichte der Befreiungskriege.

Berlin. Ernst Müller.

Ostpreußische Kriegshefte, auf Grund amtlicher und privater Berichte herausgegeben von **A. Brackmann**. Folge I, Heft 2—4: Die Flüchtlingsbewegung und Flüchtlingsfürsorge; Die zweite Besetzung

1) Der von Kl. als Anonymus mehrfach angeführte Verfasser der „Erinnerungen aus den Jahren 1813 und 1814. Aus dem Tagebuche eines Freiwilligen. Zwei Abteilungen. Leipzig 1820“ war der als Erzähler unter dem Decknamen **Paul Hellmuth** bekannte Theologe **Heinrich Fischer**, geb. 1791 zu Königsberg in der Neumark, gest. 1855 als Prediger in Schönberg (Mecklenburg Strelitz), vgl. **Goedeke**, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung. 2. Aufl., 10(1913)315. Er war in der Tat Freiwilliger Jäger im 1. Pommerschen Infanterie-Regiment, und der von Kl. (S. 43) mit Recht in Schutz genommene Regimentskommandeur des anspruchsvollen „Bibelhusaren“ war Oberstleutnant v. **Schon**, wohl derselbe, der 1818 als Generalmajor und Kommandant von Graudenz starb.



Ostpreußens und die Wirkung des Krieges auf Landwirtschaft und Handel der Provinz; Der Wiederaufbau der Provinz. Berlin, S. Fischer, 1915—1916. 8°. 119, 112 u. 136 S., je 1 Mk.

Bei gleich guter Ausstattung und entsprechend gediegener Redaktionsführung, wie es im Heft 1 der Fall war, finden sich in diesen drei Heften, die den Schluß der Folge I bilden, 18 neue Artikel geboten; zunächst je einer von Professor Brackmann: Aus der Fluchtbewegung bis Ende Dezember 1914: Aus der Zeit des zweiten Russeneinfalls, November 1914 bis Mai 1915, und Königliche und amtliche Kundgebungen zum Wiederaufbau der Provinz (Heft 2, S. 7—27; 3, S. 7—24; 4, S. 7—51). Daß hier in Heft 2 und 3 die „Flüchtlingserinnerungen", wie schon in Brackmanns früheren Artikeln, die größte Rolle spielen, ergibt sich aus der Sachlage. Doch greift Heft 2 teilweise auch auf die „Kundgebungen" schon über, insofern z. B. 2, S. 17—19 der durch den damaligen Oberpräsidenten von Batocki beim zweiten Einbruch der Russen ergangene Aufruf an die Bevölkerung der am meisten bedrohten Teile der Provinz im Wortlaut beigebracht wird. Auch verwertet Brackmann eingehend den vom Landtagsabgeordneten Paul Fuhrmann über seine Besichtigungsreise (August 1915) erstatteten Bericht, der neuestens noch genauer durch diesen selbst im Jahrgang 3 der Zeitschrift „Ostmärkische Kultur" mitgeteilt wurde, und hat 3, S. 19 und 23 in Angaben über die „Verschleppten" auch des Lötzener Gymnasialprofessors K. E. Schmidt gedacht. Zu bemerken ist hierbei freilich, daß Schmidts ausführlichere und genaue, damals dem Professor Brackmann noch nicht bekannten Nachrichten in jenes Buch „Von Masuren nach Sibirien, ein Jahr in russischer Kriegsgefangenschaft" (Schwerin, Verlag von F. Bahn, 1916. 8°. 88 S.) enthalten sind. Der Artikel des Landesrats Meyer, Staatliche und private Flüchtlingsfürsorge (2, S. 28—50), schildert die Unterbringung der Geflüchteten, August 1914 bis April 1915, an bestimmten, für sie geeigneten Sammelorten, teils in Ostpreußen, teils in den entfernteren Provinzen, dazu auch das Wirken der Behörden für deren Unterhalt, so besonders des Landeshauptmanns zu Königsberg, jetzigen Oberpräsidenten F. v. Berg, als Flüchtlingskommissars für ganz Ostpreußen in den Anfangsmonaten des Krieges. — In H. Schöttlers noch nicht abgeschlossenem Aufsatz: Aus der Liebesarbeit der evangelischen Kirche Ostpreußens (2, S. 51—77) wird u. a. Superintendent J. Skierlo erwähnt, den die Russen 1915 aus Johannisburg wegführten, und der am 3. Februar 1916 in der sibirischen Gefangenschaft gestorben ist. Zurückgekehrt aus Sibirien ist dagegen u. a. der Lycker Pfarrer Brehm, worüber Band II (Königsberg 1916) von A. Rietzkis „Was wir beim Einfall der Russen erlebten", Artikel Lyck, berichtet. Die Ausstattung bei Schöttler mit den so wünschenswerten statistischen Detailangaben ist übrigens gegenüber den in seinem Referat sich vordrängenden sonstigen Einzelheiten unbedeutend. Vollständigeres in dieser Hinsicht haben des Domherrn G. Matern und des Rabbiners Vogelstein sich anschließende Artikel (2, S. 78--109) über die entsprechende Fürsorgebetätigung der katholischen und der jüdischen Kultusgemeinden geleistet. Sie behandeln auch schon den ganzen Zeitraum bis zum Sommer 1915.

Weiter 2, S. 110 ff. erzählt der Bürgermeister May aus Domnau seine Erlebnisse vom August 1914, und Professor A. Scheffler aus Lyck etliches von Vorfällen in dieser besonders am 10. bis 13. September 1914 äußerst hart betroffenen Stadt. — Heft 3, S. 25—34 folgt des Memeler Oberbürgermeisters A. Altenberg Mitteilung über die auf 18. bis 21. März 1915 sich beschränkende Besetzung Memels durch die Russen; S. 35—41 zum Teil ergänzend M. Hoffmann, Auf der Flucht aus Memel; S. 42 bis 74 J. Hansen, Die Landwirtschaft der Provinz Ostpreußen unter dem Einfluß des Krieges. Auch die Aussichten auf Erneuerung der Vieh- und Pferdezucht werden hier besprochen unter Verwertung von Aufzeichnungen der Königsberger Landwirtschaftskammer; S. 75—93 F. Simon, Der ostpreußische Handel während des Krieges, August 1914 bis Oktober 1915, u. a. Bericht des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft an den Handelsminister vom 7. September 1914; S. 94—112: G. G. Winkel, Das ostpreußische Notgeld, mit faksimilierten Abbildungen einiger von den Städten Ostpreußens ausgegebenen Kriegsgutscheine. — 4, S. 52 bis 90 nennt sich: Aus der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden der Provinz während des Krieges. Die Schilderung ist derart, daß 1. F. v. Bülow das Wirken des Oberpräsidiums zu Königsberg behandelt, 2. Graf Lambsdorff der Regierung zu Gumbinnen, wo insbesondere den Domänen und Forsten je ein eigener Abschnitt (S. 77—80) gewidmet wird, und von Poser das Wirken des Landratsamts zu Ortelsburg. Über „Ostpreußenhilfe" (mit spezieller Berücksichtigung zugleich der Kriegspatenschaften, die im einzelnen aufgeführt werden), handelt 4, S. 91—114 Regierungsrat Saenger, einer der Helfer des Polizeipräsidenten Freiherrn von Lüdinghausen zu Berlin-Schöneberg. — Eine mit drei Abbildungen versehene Betrachtung Fick's hat es mit Stallupönens Wiederaufbau zu tun, S. 115 bis 122; Hauptmann Kruchen, Die russischen Kriegsgefangenen beim Wiederaufbau der Provinz, besonders mit den zwischen Gumbinnen und der Grenze befindlichen vier Konzentrationslagern der dortigen Gefangenen, die als Arbeiter und Handwerker vorzugsweise angelernt und verwendet werden, S. 123—136 (neuestens werden übrigens französische Gefangene vielfach nach Ostpreußen geschickt anstelle der russischen). — Folge II der „Ostpreußenhefte", die 1917 erscheint, wird neben Ergänzungsbeiträgen hauptsächlich die Veröffentlichungen der Provinzialkommission für ostpreußische Kriegsgeschichte bringen, über deren 1915 durch den früheren Oberpräsidenten A. von Batocki erfolgte Einsetzung a. a. O. I, 4, S. 65 F. von Bülow schon einiges gesagt hat. Die Ortsausschüsse und Kreiskommissionen haben seitdem das von ihnen bereitgestellte Material meist schon an die Zentralstelle, deren wissenschaftlicher Leiter Professor Brackmann zu Königsberg ist, eingeschickt.

Königsberg i. Pr. Dr. Gustav Sommerfeldt.

Johannes Ziekursch, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. 443 Seiten. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens. 20. Band.) Breslau 1915.

Seinen Forschungen über die schlesischen Städte in altpreußischer Zeit läßt der Verfasser nun als Seitenstück die über die ländlichen Verhältnisse folgen. Aber wenn in der Entwicklung der Städte die Einführung der Städteordnung einen Abschluß bedeutet, so hat die Überwindung der alten Agrarverfassung bis 1850 gedauert. Dies bedingt den größeren Umfang der Arbeit. Im Unterschied von älteren Darstellungen beruht diese Agrargeschichte auf ausgebreiteten Einzeluntersuchungen die einen tieferen Einblick in die abweichenden Formen der ländlichen Verfassung gestatten. Die Untersuchungen im dritten Kapitel werden dauernde Geltung behalten. Dem Verfasser ist es gelungen, vier Typen festzustellen 1. Der Grenzstreifen, die Kreise längs des Gebirges, von Löwenberg, Hirschberg, Haynau, Bolkenhain, Schweidnitz, Reichenbach, Neurode, Glatz, Neiße bis Leobschütz. Dichte Bevölkerung, große Dörfer, diese mehr als im übrigen Schlesien in öffentlichem Besitz und ohne Herrenhof sind für diese Gegenden charakteristisch. Hier überwiegt die Grundherrschaft, und dementsprechend treten für den Grundherrn die Fronden vor Zinsen aller zurück. Der Grenzstreifen ist das Land der Weber, die daneben noch als Händler oder Freigärtner kleine Landwirte sind. Wo Fronden verlangt wurden, waren sie beträchtlich; der Gärtner hier hat nur Anspruch auf die Hebe, nicht auf die Mandel. 2. Polnischschlesien: Ganz Oberschlesien, außer den zum Grenzstreifen gehörenden südlichen Teil und die Kreise Namslau und Wartenberg. Kleine Dörfer, überwiegend in Privatbesitz. Die wirtschaftlich-rückständige Bevölkerung leidet unter schlechtem Besitzrecht und ungemessenen Fronden. Die herrschaftlichen Dörfer sind hier dürftige Siedelungen von Waldarbeitern. Wie für den Grenzstreifen der Häusler, ist hier typisch der Robotgärtner, der dem Bauern in der Größe seines Besitzes nahe steht. Nirgends war die Volksvermehrung so stark, und der Überschuß kam dem Grundbesitz in seinen wirtschaftlichen Unternehmungen zugute. 3. Mittelschlesien: der übrige Teil des Regierungsbezirks Breslau, doch ohne den Kreis Guhrau. Hier herrscht unbeschränkter Gesindezwangsdienst wie im polnischen Schlesien; das Besitzrecht ist gut wie im Grenzstreifen und in Nordschlesien, aber sonst trägt dieser Bezirk den Charakter eines Übergangsgebietes. Sehr viel Dörfer, viele in öffentlichem Besitz. Hier liegt fast die Hälfte des schlesischen Kirchengutes. Der soziale Aufbau der Bevölkerung erinnert an den des Grenzstreifens, aber hier in Mittelschlesien überwiegt die Gutsherrschaft mit ihren Mandel und Hebe genießenden Dreschgärtnern, neben denen sich aber auch viele Robotgärtner finden. 4. Nordschlesien — für das wohl Westschlesien der passendere Namen zu sein scheint, denn Striegau und Jauer liegen doch kaum in Nordschlesien — hat die wenigsten herrenhoflosen Dörfer, und ist der Teil der Provinz, in dem die reine Gutsherrschaft und der Gutsbetrieb mit Hilfe der Dreschgärtner am meisten ausgebildet ist. Kleine Güter, daher mäßige Fronden, dafür Gesinde auf den Herrenhöfen, das seine Stellung schon als lebenslänglichen Beruf auffaßt.

Diese ausführliche Darstellung mag eine Probe dessen sein, was für die Kenntnis schlesischer Agrarzustände der Verfasser herauszuholen verstanden hat. Eingehend wird der schlesische Adel in seiner Bedeutung für die Kultur besprochen. Bedeutungsvoll auch für die Gegenwart ist der

Hinweis auf die gewaltige Menge von Energie, die durch den Hubertusburger Frieden frei wurde und nun in der Wirtschaft Betätigung suchte. Dabei stieß sich die Unternehmungslust überall an die Schranken der überkommenen Agrarverfassung und der neueren fridericianischen Ansichten über Bauernschutz. Daß die Kabinettsorders und Verfügungen des großen Königs nicht immer den Erfolg hatten, den er erwartete und den man ihm vortäuschte, hat sich auch hier bewiesen. Nun war aber der Minister für Schlesien, Graf Schlabrendorff, ein Mann, dem es heiliger Ernst war, und der als starrer Doktrinär an seine sozialreformatorische Pläne heranging ohne Rücksicht darauf, daß unmittelbar nach dem Kriege man dem Adel die Herstellung eingegangener Bauernstellen ohne jede Ausnahme nicht gut zumuten durfte. Schlabrendorff fiel durch die Mißgunst des Adels. Sein Nachfolger, Graf Hoym, verstand es ausgezeichnet, sowohl dessen Interesse zu dienen als auf die Gedanken des Königs einzugehen; zugleich aber erfolgte die Gründung der Schlesischen Landschaft durch den späteren Großkanzler Grafen Carmer. Die Bedeutung dieses Kreditinstituts auch für das Verhältnis von Gutsherren und Untertanen blieb den Zeitgenossen nicht verborgen, ist aber von der späteren Forschung kaum beachtet worden, obgleich schon Haxthausen in seiner Darstellung der Agrarverfassung von Ost- nnd Westpreußen auf die Bedeutung einer gleichen Gründung für die Mobilisierung des Grundbesitzes hingewiesen hat. Bei dem nun geregelten Hypothekenwesen gingen die Güter zu immer steigenden Preisen von Hand zu Hand; bürgerliche Elemente drängten sich ein, völlig frei von jedem überkommenen patriarchalischen Empfinden, und die Folge war ein Anziehen der Arbeitsleistungen der Untertanen, die zu chronischen Unruhen und Aufständen führten, deren Schilderung einen breiten Raum einnimmt. Gewiß ist es von Nutzen, auf sie hinzuweisen, sie beeinflußten die Stimmung der herrschenden Klassen und machten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, sie jeder Reform abgeneigt. Um die Unzufriedenheit abzustellen, begann nun die Regulierung der Urbarien. Wie die Wirkung dieser wohlmeinenden Maßregel durch die Machenschaften des Adels hintertrieben wurde, mag man im einzelnen nachlesen. Wie ein roter Faden geht durch die Darstellung der Nachweis, wie auch später der Adel verstand, alle Reformen so abzulenken, daß seine Stellung ungeschwächt blieb. Allerdings das Oktoberedikt von 1807 wirkte zunächst so verblüffend, daß man hoffte, es einstweilen unterschlagen und seine endgültige Aufhebung durchsetzen zu können. Dann aber begann jene Gegenarbeit, die die Regulierung möglichst einschränkt, besonders die der oberschlesischen Robotgärtner, während andere Milderungen durch die Eigenheiten der Grundherrschaft im Grenzstreifen notwendig waren, die den Verfassern des Edikts unbekannt blieben. So retteten sich Handwerkszinsen und Laudemien noch in eine neue Zeit hinüber. Ein Irrtum Knapps in seiner Geschichte der Bauernbefreiung wird S. 346, 347 aufgeklärt. Er hatte angenommen, daß die nichtregulierbaren Stellen in Erbpachtstellen verwandelt seien. Sie sind aber ohne Vermittlung der Behörden in freies Eigentum verwandelt worden. Der Abschluß durch die Reformgesetze der Revolutionszeit wird wie die Agrargeschichte der Gegenwart nur kurz zusammengefaßt und erweckt oft den Wunsch, noch



mehr zu erfahren, so über die bedenklichen Elemente in der preußischen Beamtenschaft, denen die Durchführung der Ablösungsverfahren anvertraut war, und die erst nach 1850 besseren Platz machte. Über die Anfänge dieses Beamtenstandes findet sich manches in den von mir in den Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark 1915 veröffentlichten Briefen aus der Zeit von 1811—1813. So S. 83. Auch der Plan, Aktiengesellschaften zur Dismembration von Rittergütern zu bilden, in der Art der jetzigen Landbank (S. 362), lohnt vielleicht nähere Untersuchung.

Aus dem überreichen Inhalt konnte hier nur weniges hervorgehoben werden. Nirgends bleibt die Darstellung beschränkt auf die Entwicklung der Gesetzgebung, überall ist das pulsierende Leben der Gegenstand der Darstellung. Sie erfordert langes, liebevolles Eingehen auf das einzelne; aber diese Hingabe hat den schönsten Erfolg gezeitigt, wenn auch widrige Umstände, die im Vorwort erwähnt sind, die letzte Feilung da und dort verhindert haben. So wäre die Disposition des ersten Kapitels wohl nicht ungeändert geblieben, aber die etwas krause Anordnung wird schnell vergessen über dem reichen Inhalt. Statistische Untersuchungen begleiten überall die Darstellung, umfangreichere sind in den Anhang verwiesen. Hier sei besonders verwiesen auf die kritischen Untersuchungen der schlesischen Agrarstatistik im 18. Jahrhundert und auf die über die Statistik der Bauernbefreiung. Selbst hier in der Mitte des 19. Jahrhunderts hält die amtliche Statistik, wie sie auch in Meitzens vielbenutztem Werk „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates" (Bd. V, Berlin 1865) verwertet sind, der kritischen Nachprüfung nicht stand. Arthur Kern.

Ulrich Stutz, Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden. Bonn 1915, A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn). IV, 36 S. 1,20 Mk.

Die große Zeit, in der wir jetzt leben, hat die Geschichte der Vergangenheit selbst dort verblassen gemacht, wo man gerade in diesen Jahren so viel Grund zu Erinnerungen gehabt hätte. Die geplanten Jubiläumsfeiern jener deutschen Territorien, die in diesen Jahren ein Jahrhundert ihrer neuesten und vielfach zugleich bedeutendsten Geschichte zurückgelegt haben, sind den ernsten Gedenktagen gewichen für die Taten unserer Tapfern im Felde. Auch die Literatur ist fast völlig ausgeblieben; nur wenige in der Entstehung begriffene Werke haben abgeschlossen werden können. Für unser Rheinland ist neben der Schrift, die Bachem im Namen seiner Freunde herausgegeben hat, auch dieser Teildruck von Stutz erschienen, der zur Jubiläumsschrift, die J. Hansen in Köln herauszugeben beabsichtigt, gehört. Aus dieser Stellung heraus ist dies Schriftchen denn auch allein zu beurteilen. Als selbständige Schrift hätte man sich mit dieser äußerst sorgfältig gearbeiteten Skizze von Stutz nicht gerne begnügt, deswegen, weil eben gerade die Skizze ahnen läßt, wie viel mehr die volle, uneingeschränkte unbeschnittene Arbeit zu geben vermocht hätte. So aber müssen wir uns begnügen, in streng sachlichem Aufbau die Entstehung der neuen rheinischen katholischen Kirchenordnung — denn

das will der etwas unklare Titel besagen — zu erfahren. Und selbst dabei gilt noch eine Einschränkung, insofern als die kirchlichen Organisations- und Rechtsverhältnisse in ihrer historischen Entwicklung in Köln die eigentliche Darstellung bilden, das Bistum Trier anfänglich in kurzer Pararallele, später aber immer sporadischer in der Bearbeitung erscheint. So gibt das Schriftchen die Grundlegung der neuen kirchlichen Rechtsverhältnisse durch die päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821 De salute animarum und ihre Durchführung durch Graf Spiegel in verhältnismäßig ausführlicher Darstellung, den Ausbau dieses Fundamentes und das Aufblühen der neuen Kirche unter dem Episkopat von Geißels, den Rückschlag unter Melchers, als in dem heftig entbrannten Kampf zwischen Staat und Kirche diese fast zu unterliegen drohte, und schließlich die Beruhigung und Wiederbelebung der schwergeprüften unter Krementz. Damit betrachtete der Verfasser seine Aufgabe für erschöpft, für den Rest sich mit kurzen Hinweisen auf das Allerwichtigste begnügend, da in den letzten Jahrzehnten ein fast völliger Stillstand in provinzieller und diözesaner Rechtsbildung eingetreten sei.

Die Aufgabe war also von vornherein ganz eng gefaßt und abgegrenzt und ist so auch gelöst worden. Man darf also keine Stellungnahme des Juristen, die man vielleicht gerne erwarten möchte, zu den bekannten verschiedenen Konflikten suchen, keine Kritik, keine Werturteile, keine Berührung der, wie es doch fast scheinen möchte, unvermeidlichen parteipolitischen Probleme, sondern lediglich ein historisch-genetisches Referat über die Rechtslage der katholischen Kirche im Rheinland, die in Köln ihren Mittelpunkt hat. Was der Verfasser aber gibt, ist mit einer hingebenden Liebe und mit einem bei einem Nichtkatholiken doppelt überraschenden Eindringen und Verständnis der katholischen kirchlichen Verhältnisse geschrieben, die nicht allein tiefes Wissen, sondern ganz gewiß auch enge persönliche Fühlungnahme mit katholischen Kreisen verrät und deshalb die Wahl, die für die Bearbeitung dieses Kapitels getroffen wurde, als besonders glücklich erscheinen läßt. Man möchte hoffen, daß die ganze Jubiläumsschrift, die sich mit dieser Arbeit so prächtig vorangezeigt hat, in Bälde erscheine. R. A. Heller.

Hans Heinrich Hobbing, Die Begründung der Erstgeburtsnachfolge im ostfriesischen Grafenhause der Cirksena. (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, herausgegeben von F. Wachter. Heft XIX.) Aurich, D. Friemann, 1915. Mk. 1,50.

Die vorliegende Arbeit ist die Doktordissertation eines Ostfriesen, der am 20. November 1914 den Heldentod bei einem Sturmangriff auf Rudniki in Russisch-Polen starb. Der Verfasser beherrscht die gedruckte Literatur, hat das ungedruckte Material des Auricher Staatsarchivs herangezogen, zeigt klares Urteil und Verständnis für die behandelten Fragen und gibt, wenn auch in etwas breiter Form, eine gute Darstellung. Er geht von den Bemühungen Edgards des Großen um die Regelung der Erbfolge aus und sucht dabei insbesondere nachzuweisen, daß die von ihm erlassene Primogeniturordnung nicht aus dem angegebenen Jahre 1512 stammen kann. Die Ausführungen haben mich nicht überzeugt; ein



strikter Beweis wird auch schwerlich geführt werden können. Er schildert sodann sehr ausführlich die weitere Entwicklung bis zur kaiserlichen Bestätigung des Erstgeburtsrechtes für Ostfriesland im Jahre 1595.

Erwähnt sei hier, daß auf S. 20—22 eines Heiratsprojektes des Grafen Johann von Ostfriesland mit einer Tochter des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg aus dem Jahre 1561 gedacht wird.

M. Kl.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

Jecht, R., Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund. II. Im Selbstverlag der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften und in Kommission der Buchhandlung von Herm. Tzschaschel [Görlitz], 1916.

Kania, Hans, Graf Schlieffen, der Chef des Großen Generalstabes, als Vorarbeiter des Großen Krieges. Potsdam, Max Jaeckel, 1915.

Mayer, Eduard Wilhelm, Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodors von Schön. [Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr. 1. Heft.] Jena, Gustav Fischer. Mk. 3.60.

Ziesemer, Walter, Das Marienburger Ämterbuch. [Mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg.] Danzig A. W. Kafemann. Mk. 8.—.

Zum Abschluß der Angelegenheit Fester gegen Rieß

Im Anschluß an ein Schreiben des Herrn Geheimen Regierungsrats Prof. Dr. Fester an Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Hintze teile ich den Wortlaut der seinerzeit brieflich von Herrn Fester geforderten Redaktionserklärung mit: „es sei ihr (der Redaktion) nicht gegenwärtig gewesen, daß ‚Die Genesis der Emser Depesche' ein scharfes Urteil über den Aufsatz von Rieß im Jahrgang 1913 enthält, sonst hätte sie nach dem Grundsatze, daß der Kläger nicht Richter sein könne, Herrn Rieß nicht die Besprechung übertragen, sondern ihm Gelegenheit zu einer Erwiderung gegeben."

Klinkenborg.



Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung

1. Die Wirksamkeit des Oberpräsidenten J. A. Sack von Pommern (1816—1831) soll mit besonderer Berücksichtigung der Organisation der Verwaltung und der Entwicklung der Hilfsquellen der Provinz ergründet und dargestellt werden.
2. Die Universität Greifswald im Jahrhundert der Aufklärung.
3. Die kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Anschauungen des Petrus Damiani zur Zeit König Heinrichs III. und IV. sollen, besonders im Zusammenhange mit den augustinischen und eschatologischen Zeitanschauungen, aus seinen Schriften in ihren Wandlungen dargestellt werden.
4. Die Entwicklung des Rechtssubjektbegriffs.

Die Untersuchung kann sich auf die Geschichte dieses Begriffes im römischen, gemeinen oder deutschen Recht beschränken, soll andrerseits aber prüfen, ob und inwieweit auf dessen Gestaltung soziale und wirtschaftliche Verhältnisse sowie philosophische Anschauungen von Einfluß gewesen sind.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1921 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1921.

Als Preis für jede der vier Aufgaben haben wir 1500 Mark festgesetzt.

Greifswald, im Dezember 1916.

Rektor und Senat
hiesiger Königlicher Universität.

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

13. Oktober 1915 bis 14. Juni 1916.

Sitzung vom 13. Oktober 1915.

Der Vorsitzende, Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu, gedachte des auf dem Felde der Ehre gefallenen Vereinsmitglieds Dr. Bruno Henning. Der Verewigte hat in den Vereinspublikationen eine wertvolle Arbeit über die päpstlichen Privilegien von 1447 für Kurfürst Friedrich II. veröffentlicht. Er hat dabei in scharfsinniger und sorgfältiger diplomatischer Untersuchung die verwickelte Chronologie dieser Privilegien richtiggestellt, ihre Bedeutung und Tragweite bestimmt und schließlich die Begründung und den Ausbau des landesherrlichen Kirchenregiments in der Mark unter Kurfürst Friedrich II. und seinen nächsten Nachfolgern dargestellt und damit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Deutschland überhaupt gegeben. Einige Jahre später veröffentlichte er eine Biographie der Prinzessin Elisa Radziwill, deren „Leben in Lieb und Leid" er in höchst ansprechender Weise schilderte. Es war ihm geglückt, dafür zwei neue reiche Quellen zu erschließen: den Briefwechsel der Prinzessin mit ihrer Freundin Lulu von Kleist und den Briefwechsel ihrer Mutter Luise Radziwill mit der Prinzessin Wilhelm (Marianne) von Preußen. So konnte er namentlich über die Beziehungen zu Prinz (Kaiser) Wilhelm neues Licht verbreiten. — Von Hennings glücklichem Forscherfleiß, seiner methodischen Sorgfalt und nicht geringen Darstellungsgabe durfte man noch schöne und reife Früchte erwarten — Hoffnungen, die nun leider mit ihm begraben sind.

Herr Prof. Hintze gedachte dann der bevorstehenden Feier zur Erinnerung an das 500jährige Bestehen der Hohenzollernherrschaft im Brandenburg-Preußischen Staate. Er versuchte in knapper Zusammenfassung eine Würdigung der Leistungen des Herrscherhauses, das den Preußischen Staat geschaffen und das Deutsche Reich gegründet hat. Dabei wurde namentlich die nationale Bedeutung der preußischen Machtpolitik erörtert und der Sinn des „Militarismus", der den Hohenzollernstaat charakterisiert, ins rechte Licht gesetzt. Die Ausführungen schlossen mit einem Hinweis auf das eigenartige, dem protestantischen Geist entsprossene Ethos des Preußischen Staates und auf den Kulturwert seiner Leistungen für Wohlfahrt und Gesittung.

Darauf sprach Herr Prof. Dr. Volz über die Beziehungen Friedrichs des Großen zu den Osmanen. Anknüpfend an die Ausführungen des Königs in der Staatenübersicht in der „Histoire de mon temps" von 1746 und im Politischen Testament von 1752 schilderte er im

allgemeinen Friedrichs Ansicht von der Türkei. Ihren Höhepunkt erreichte seine Politik während des Siebenjährigen Krieges. Aber alle seine Bemühungen, ein Bündnis mit der Pforte zu schließen, scheiterten, einmal weil die Türken dem preußischen Kriegsglück nicht trauten, zweitens infolge seiner Allianz mit Zar Peter III. Ebenso vereitelte das Bündnis, das er mit Katharina II. 1764 schloß, den Erfolg der nach dem Hubertusburger Friedensschluß mit der Pforte neu aufgenommenen Verhandlungen. Umsonst versuchte auch der König seit dem russisch-türkischen Kriege eine Verständigung, ja ein Bündnis zwischen den beiden bisherigen Gegnern herbeizuführen. Er täuschte sich über die Ziele Katharinas II., und so mußte auch der 1779 von der Pforte angeregte und von ihm mit Eifer aufgenommene Plan eines Dreibundes zwischen Rußland, Preußen und der Türkei mit einem Mißerfolg enden. Schon seit Mitte der sechziger Jahre hatte sich Friedrichs Verhältnis zu den Türken abgekühlt, und vor wie nach 1779 lehnte er mit Rücksicht auf Rußland den Abschluß jedes Bündnisses ab. Erst die Kriege des Jahres 1783, die Besorgnis eines neuen Krieges mit Österreich und Rußland ließ ihn wieder an eine Allianz mit den Osmanen denken, doch wollte er sie nur unter der Bedingung eingehen, daß die Allianzverhandlungen, in denen er damals mit Frankreich stand, zum Abschluß führten. Aber weder das Bündnis mit dem Versailler Hofe noch mit der Pforte kam zustande. Und so beschränkte sich der König fortan darauf, den Türken Waffenbereitschaft gegen die Kaiserhöfe zu predigen, gleichzeitig vor offenem Kampfe warnend, da sie diesem ohne fremde Hilfe nicht gewachsen waren. So wenig er selber in die orientalischen Wirren verstrickt werden wollte, sah er deren Fortdauer nicht ungern, da Preußen so lange vor neuen Anschlägen der Kaisermächte gesichert blieb. Die Politik, die Friedrich in Konstantinopel verfolgte, läßt sich kurz dahin charakterisieren: Er erblickte in den Osmanen ein Werkzeug gegen Österreich und auch, solange es im feindlichen Lager stand, gegen Rußland. Aber er war doch nicht gesonnen, sein politisches System auf eine Allianz mit der Pforte zu begründen.

— —

Sitzung vom 10. November 1915.

Herr Baurat Rohte widmete dem am 8. September 1915 verstorbenen Professor Dr. Georg Galland einige Worte der Erinnerung. Am 19. Januar 1857 in Posen geboren, an der Bauakademie und der Universität in Berlin gebildet, wurde Galland Privatdozent für Kunstgeschichte an den Technischen Hochschulen in Hannover und Charlottenburg und 1905 Dozent an der Akademischen Hochschule für bildende Künste in Charlottenburg. Sein Lieblingsgebiet war die holländische Bau- und Bildhauerkunst des 16. und 17. Jahrhunderts, deren Geschichte er in einer umfangreichen Darstellung 1890 behandelte. Da Holland zu jener Zeit zahlreiche Künstler nach Deutschland ent-

sandte, so lag es für Galland nahe, den künstlerischen Beziehungen nachzugehen, die zwischen Holland und Brandenburg, namentlich zur Zeit des Großen Kurfürsten, bestanden, und damit betrat er das Arbeitsgebiet unseres Vereins, dem er sich 1892 als Mitglied anschloß und in dessen Sitzungen er über seine Forschungen mehrmals berichtete. Unter dem Titel: „Der Große Kurfürst und Moritz von Nassau" veröffentlichte er 1893 mehrere Abhandlungen, in denen er die Bedeutung der Holländer für die Kunstpflege in Brandenburg würdigte, die in dem Fürsten Moritz, Statthalter von Kleve, einen einflußreichen Förderer hatten; sehr zu schätzen ist die Zusammenstellung von Berliner Künstlern, die der Verfasser als Neubearbeitung der Nachrichten Nicolais am Schlusse beigegeben hat. Das Buch ist angezeigt in den Brandenburgisch-Preußischen Forschungen Bd. VI S. 317. Seine in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Aufsätze zur brandenburgischen Kunst- und Kulturgeschichte im 17. und 18. Jahrhundert faßte Galland 1911 in Buchgestalt zusammen unter dem Titel: „Hohenzollern und Oranien". Bemerkenswert sind die Aufsätze über die Baumeister Memhard und Ryckwaert sowie über das Sparrsche Grabmal in der Marienkirche in Berlin, als dessen Bildhauer er auf Grund der Amsterdamer Stadtbücher Artur Quellinus, den Meister der Bildwerke des Amsterdamer Rathauses, nachweist, die bis dahin angezweifelte Nachricht Nicolais bestätigend. Die neuere Angelegenheiten behandelnden Aufsätze, die Galland 1910 unter dem Titel „Nationale Kunst" neu drucken ließ, enthalten manche Beiträge zur Geschichte der Berliner Kunst des 19. Jahrhunderts. Wenig bekannt geworden ist seine letzte, 1912 erschienene Veröffentlichung: „Eine Dürer-Erinnerung aus dem romantischen Berlin", in welcher er das am 18. April 1828 gefeierte Dürer-Fest an der Hand der Sammlungen der Kunstakademie beschreibt. Nachdem in Nürnberg in Erinnerung an den 300jährigen Todestag Dürers das von Rauch geschaffene Standbild enthüllt worden war, fand auch in Berlin unter Schadows Leitung eine würdige Feier statt, zu welcher Schinkel, Wichmann, Tieck u. a. einen bedeutsamen Festschmuck im Saale der neuen Singakademie schufen, Levezow eine Festdichtung verfaßte und der junge Mendelssohn-Bartholdy diese vertonte.

Gallands Schriften zur Kunstpflege in Brandenburg-Preußen beschränken sich auf einzelne besonders gewählte Themata. Gewissenhaft und eindringend bearbeitet, dürfen sie dauernden Wert beanspruchen und werden sie das Andenken ihres Verfassers auch in unserem Verein bleibend erhalten.

Darauf sprach Herr Archivrat Dr. Müsebeck über „Preußische Reformgedanken unmittelbar vor der Katastrophe 1806/07" im Anschlusse an bisher unbekannte Aufzeichnungen Altensteins über die dem König vorzuschlagende Veränderung in der Verfassung aus den letzten Septembertagen 1806. Sie wurden in Zusammenhang mit der großen Steinschen Denkschrift vom 27. April 1806 gebracht. Während Stein in enger Anlehnung an den alten brandenburg-preußischen Geheimen Staatsrat an die Spitze der neuen Verwaltungsorganisation eine Ministerialkonferenz, einen reorganisierten, aus den fünf Fachministern

bestehenden Geheimen Staatsrat, also eine durchaus kollegiale Behörde stellen will, die ihre Beschlüsse in den gemeinsamen Sitzungen faßt, im letzten Grunde die Regierungstätigkeit des Königs aufheben, also die absolute Monarchie beschränken soll, legen Altenstein-Hardenberg in Anlehnung an das französische System allen Nachdruck auf die Selbständigkeit der fünf Fachministerien, deren Chefs allein, nicht in den Sitzungen dem Könige die ihm vorbehaltenen Sachen vortragen, nur in ganz besonderen Fällen sich zu einem Geheimen Staatsrat versammeln. Die fünf Fachminister waren dazu bestimmt, dem Herrscher die Regierungstätigkeit zu erleichtern, in ihrer bureaukratischen Form das absolute System zu stützen. Während des Krieges sollte nach Aufhebung der bisherigen Kabinettsregierung den König ein Minister der inneren und ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten ins Feld begleiten, als Zwischenbehörde gewissermaßen zu der neuen Organisation überleiten. Die Denkschrift Altensteins war gedacht als ein Gegenentwurf zu der Denkschrift Steins, der sie seinerseits am 6. Oktober mit kritischen Bemerkungen versah. Zur Kenntnis des Königs gelangte sie ebensowenig wie die Steins. An der Diskussion beteiligten sich die Herrn Geh. Archivrat Dr. Bailleu und Geheimrat Professor Dr. Hintze. Die Darlegungen werden nebst den Schriftstücken in den „Forschungen" veröffentlicht werden.

Sitzung vom 8. Dezember 1915.

Herr Archivar Dr. Klinkenborg hielt einen Nachruf auf unser am 1. November d. J. verstorbenes Mitglied Prof. Dr. Wilhelm v. Sommerfeld. Als Sohn des Regierungspräsidenten Hugo v. Sommerfeld am 14. September 1868 zu Stettin geboren, erhielt er seine Gymnasialbildung auf der Klosterschule zu Roßleben. Nachdem er mit 18 Jahren das Abiturientenexamen bestanden hatte, besuchte er die Universitäten Lausanne, Genf, Göttingen, Leipzig und Berlin. Als Lehrer verehrte er namentlich G. v. Schmoller. Im Jahre 1894 erlangte er an der Berliner Universität die Doktorwürde; zehn Jahre darauf habilitierte er sich hier als Privatdozent und erhielt später den Professorentitel. Sein Arbeitsgebiet betraf vornehmlich die ostdeutsche, besonders märkische Geschichte. Seine Dissertation, von der er zuerst einen Teil unter dem Titel: „Die Beziehungen zwischen den Deutschen und den pommerschen Slawen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts" veröffentlichte, ließ er später vollständig mit dem abgeänderten Titel: „Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts" in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen (1896) erscheinen. Nach Abschluß dieser Studien wandte er sich ausschließlich der märkischen Geschichte zu. Er stellte sich dabei als Aufgabe, eine Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter zu bearbeiten. Leider ist es nur zum Abschluß des ersten Teiles, der die ältesten Zeiten und

einige Kapitel aus der Zeit der Askanier umfaßt, gekommen. Er bildet unter dem Titel: „Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter" einen Band unserer Veröffentlichungen. Einen weiteren Beitrag zur Verfassungsgeschichte unserer Provinz lieferte Sommerfeld in der Delbrück-Festschrift 1909: „Zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Mark Brandenburg während des Mittelalters und der Reformationszeit".

Sommerfeld war ein eifriges Mitglied unseres Vereins; er hielt dort im ganzen fünf Vorträge, welche zum größten Teil seinem eigentlichen Arbeitsgebiet entnommen waren; er erschien regelmäßig zu unseren Sitzungen und blieb sehr ungern fort, als die böse Krankheit, die sein Ende herbeiführen sollte, ihn schwer darniederschlug.

Sodann sprach Herr Dr. Arnheim über „Friedrich Wilhelm I., Friedrich d. Gr. und die Berliner Droschkenkutscher". Die Entstehung des Berliner Droschkenwesens ist dem aus der preußischen Hofgeschichte des 18. Jahrhunderts wohlbekannten Freiherrn Karl Ludwig v. Pöllnitz zu verdanken, der Ende 1739, in einer Sitzung des Tabakskollegiums, Friedrich Wilhelm I. für eine Nachahmung des Londoner und Pariser Fiakerwesens zu gewinnen wußte. Am Weihnachtsmorgen begann in der Hauptstadt, zunächst probeweise, ein öffentlicher Droschkenbetrieb. Die mit finanzieller Unterstützung des Königs Mitte Januar 1740 gegründete Berlinische Privilegierte Fiakergesellschaft, deren fünfzehn, mit großen weißen Nummern versehene Droschken an fünf Halteplätzen dem Publikum für Fahrten inner- und außerhalb „des Walles", für Stundenfahrten usw. nach einem bestimmten Tarif zur Verfügung standen, hatte anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Fahrgäste bestanden fast nur aus Mitgliedern der Hofgesellschaft, während die Berliner Bürger von der neuen Einrichtung nichts wissen wollten und über die nach den damaligen Preisverhältnissen allerdings ungewöhnlich hohe Taxe laut schimpften. Die Herabsetzung des Tarifs und andere Maßregeln nützten wenig. Erst nach der Thronbesteigung Friedrichs des Großen trat eine Besserung ein, so daß die Zahl der Fiaker 1744 auf 20 vermehrt werden konnte. Besonders kamen den Droschkenkutschern die seit Herbst 1743 im neuen Opernhause während der Karnevalszeit (Dezember und Januar) allwöchentlich stattfindenden Redoutenbälle zugute. Sie eröffneten ihnen nicht nur eine neue, reichlich fließende Einnahmequelle, sondern verschafften ihnen bald sogar die Ehre, Friedrich den Großen öfters in Höchsteigener Person zu ihren Kunden zählen zu dürfen. Aus ungedruckten Quellen im Charlottenburger Königl. Hausarchiv erhellt u. a., daß der Monarch am Silvesterabend 1748 für die Fahrt vom Schlosse zur Opernredoute sich einer Droschke bediente, daß er Januar 1751 an zwei Redoutenabenden einen Fiaker (einmal: den Fiaquer Nr. 21") stundenweise mietete, und daß er aus Sparsamkeitsrücksichten für den ganzen Karneval 1751/52 eine Art Droschkenabonnement beim Fiakerbesitzer Peter Walther nahm, der infolgedessen für seinen Landesherrn jedesmal den tarifmäßigen Fahrpreis von 16 auf 12 Groschen ermäßigte. Das

Beispiel des Königs, der auf solche Weise die Berliner Droschken gleichsam „hoffähig" gemacht hatte, ward nunmehr von den übrigen Mitgliedern des Herrscherhauses und von den Spitzen der Hofgesellschaft fleißig nachgeahmt. Die Zahl der Fiaker stieg 1769 auf 36. Der bald nachher eintretende Niedergang des Droschkenwesens hatte verschiedene Ursachen. Vor allem wurde das Betragen der Kutscher „ein so ungesittetes und ruchloses", daß „Personen höheren Standes und Frauenzimmer" sich eines Fiakers nicht mehr zu bedienen wagten. 1784 gab es nur noch 7 „bespannte Fiaker" „in ziemlich gutem Stande". Im Jahre 1794, also kurze Zeit nach dem Tode des großen Königs, hörte die Berliner Droschkeneinrichtung bis auf weiteres vollständig auf.

Die Mitteilungen des Redners werden demnächst im „Hohenzollern-Jahrbuch" für 1915 erscheinen.

Sodann sprach Herr Archivar Dr. Klinkenborg über die Anfänge der Organisation des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. Er führte aus, daß die ersten Anregungen hierzu vom Kurfürsten Joachim Friedrich unmittelbar nach seinem Regierungsantritt 1598 ausgingen, indem er seinen vertrauten Sekretär Erasmus Langenhain mit der Untersuchung des Archivs beauftragte. Langenhain ordnete und repertorisierte die Urkunden, während sein Gehilfe und späterer Nachfolger, der bekannte Historiker Johann Cernitius dies mit den Akten tat. Aber beide haben sich darauf beschränkt, den vorhandenen Bestand zu verzeichnen, dagegen nicht Fürsorge getroffen, daß der jährliche Zuwachs an Archivalien zugleich in ihn eingegliedert werden konnte. Dies aber war das eigentliche Problem für das Archiv. Es gelöst zu haben, ist das Verdienst des im Jahre 1639 zum Nachfolger von Cernitius ernannten Christoph Schönbeck. Er hat in den Jahren 1639—1662 das gesamte Archiv nach jenem Gesichtspunkte umgeordnet, indem er die Urkunden und Dokumente in 11 Repositutren einordnete, während die Akten in 63 untergebracht wurden. Die Anlage erwies sich als so glücklich, daß die Aktenrepposituren für den Zuwachs bis zum Ende des alten Staates (1806) fortgeführt werden konnten und noch heute als Grundstock des Geheimen Staatsarchivs erhalten sind. Dagegen haben sich für die Urkundenrepositruren im Verlauf der späteren Zeit wesentliche Umarbeitungen ergeben, so daß sie schließlich einer Neuordnung unterworfen worden sind.

Sitzung vom 12. Januar 1916.

Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hintze teilte als Vorsitzender mit, daß unser Mitglied Herr Archivar Dr. Salzer in Serbien den Heldentod erlitten habe, und daß Herr Geheimrat Dr. Bailleu ihm in der nächsten Sitzung einen Nachruf halten würde. Darauf erstattete der Schriftführer Herr Archivrat Dr. Klinkenborg den üblichen Jahresbericht. Die Sitzungen sind, wie die Protokolle zeigen,

regelmäßig gehalten worden. Die Forschungen konnten weitererscheinen. Die Veröffentlichungen sind um zwei Bände vermehrt worden, nämlich v. Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, sowie Friedensburg, Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II., Band II. Durch den Tod verlor der Verein zwei Patrone, den Fideikommißherrn Hans v. Arnim auf Neuensund und den Grafen Wilhelm Heinrich von Redern auf Görlsdorf, sowie fünf Mitglieder, die Professoren Dr. Galland und Dr. v. Sommerfeld, sowie den Oberlehrer Dr. Hennig, Dr. Schapper und den Archivar Dr. Salzer. Aus dem Arbeitsausschuß schied Prof. Dr. Bolte aus. Es wurden in ihn als Mitglieder der Herr Generaldirektor der Staatsarchive, Geh. Oberregierungsrat Dr. P. Kehr und der Herr Geheime Justizrat Prof. Dr. Heymann gewählt.

Sodann verlas der Rentmeister Herr Geh. Archivrat Dr. Kohlmann den Kassenbericht, wonach das Jahr 1915 mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließt.

Darauf begann der wissenschaftliche Teil der Sitzung. Herr Prof. Dr. Volz sprach über das „Rheinsberger Protokoll" vom 29. Oktober 1740 im Zusammenhang mit dem Ursprung des Ersten Schlesischen Krieges. Auf die Nachricht vom Tode Kaiser Karls VI. berief König Friedrich den Minister Graf Podewils und den Feldmarschall Graf Schwerin nach Rheinsberg. In einer Konferenz vom 28. Oktober teilte er ihnen seinen Entschluß mit, die Gelegenheit zur Erwerbung Schlesiens zu benutzen. Die erwähnte, von Podewils aufgesetzte Denkschrift vom 29. Oktober gilt als Protokoll dieser Konferenz. Sie enthält ein Gutachten beider Berater über die verschiedenen Wege, die eingeschlagen werden könnten, um jenes Ziel zu erreichen. Der Vortragende wies auf die Schwierigkeiten hin, welche die Interpretation dieses Dokuments bisher der Forschung bot, und indem er den Gesamtverlauf der nach Podewils' Rückkehr nach Berlin schriftlich fortgesetzten Verhandlung darlegte und den Angaben jener Denkschrift gegenüberstellte, gelangte er zu dem Ergebnis, daß man es bei ihr gar nicht mit einem „Protokoll" noch auch überhaupt mit einem historischen Beweisstück zu tun habe. Mit verschiedenen inneren und äußeren Gründen suchte er nachzuweisen, daß jenes Dokument vielmehr als Rechtfertigungsschrift aufzufassen sei, in der Podewils absichtlich den Sachverhalt verschleierte, um, falls das Unternehmen auf Schlesien mißlang, von dem König das Odium eines Offensivkrieges abzuwälzen. An der sich anschließenden Diskussion beteiligten sich u. a. die Herren Geh. Rat Prof. Dr. Hintze und Prof. Dr. Droysen. Der Vortrag wird in den „Forschungen" zum Abdruck gelangen.

Zum Schlusse machte Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hintze Mitteilungen aus dem Testamente Friedrichs des Großen vom Jahre 1768, insbesondere über die Ansicht des Königs über die militärische Lage seines Staates.

Sitzung vom 9. Februar 1916.

Der Vorsitzende Herr Geheimrat Dr. Bailleu hielt zunächst einen Nachruf auf unser verstorbenes Mitglied Archivar Dr. Ernst Salzer. Geboren am 18. Februar 1876, auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt Worms vorgebildet, besuchte er von 1894—1899 die Universitäten Heidelberg, Straßburg und Berlin. Er hörte Vorlesungen über Geschichte und Nationalökonomie, daneben auch über Philosophie, Philologie und Rechtswissenschaft und beteiligte sich an den Seminarübungen bei Breßlau, Hans Delbrück, Schmoller und Scheffer-Boichorst. Von letzterem erhielt er die Anregung zu einer Arbeit über die Anfänge der Signorie in Oberitalien, die zuerst 1899 als Berliner Dissertation, im nächsten Jahre als Buch in der Eberingschen Sammlung erschien und deren Ergebnisse die Anerkennung Hegels fanden (vergl. Histor. Zeitschr. Bd. 85). Nach der Doktorpromotion an der Universität Berlin ging Salzer nochmals nach Heidelberg, wo er unter Erdmannsdörffers Leitung sich mehr der neueren Geschichte zuwandte und eine Untersuchung über Pufendorfs Darstellung des Übertritts des Großen Kurfürsten von der schwedischen auf die polnische Seite bearbeitete, die jedoch erst vier Jahre später im Druck erschien. Im Frühjahr 1900 trat er in die preußische Archivverwaltung ein und wurde als Volontär in Berlin, Stettin und Marburg beschäftigt, wo er wieder Universitätsvorlesungen besuchte und am 12. Juli 1902 das Archivexamen mit dem Prädikat „gut" bestand. Nach mehrmonatiger Tätigkeit am Stadtarchiv in Köln, wurde er im Frühjahr 1903 an das Preußische Historische Institut nach Rom gesandt, für dessen Unternehmungen er hauptsächlich im Staatsarchiv zu Neapel arbeitete. Bereits im Herbst desselben Jahres nach Deutschland zurückberufen, war Salzer seit Michaelis 1903 Hilfsarbeiter am Staatsarchiv in Danzig, dann seit 1. Oktober 1904 am Geh. Staatsarchiv zu Berlin, dem er mit einer kurzen Unterbrechung durch eine Versetzung nach Stettin (1908), zuerst als Archivassistent, seit 1911 als Archivar angehört hat. Neben einer erfolgreichen amtlichen Wirksamkeit entfaltete Salzer in diesen Jahren eine überaus rege und fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit. Mehr und mehr fühlte er sich dabei zur neueren und neuesten Geschichte hingezogen und innerhalb dieser Epoche zu der Beschäftigung mit hervorragenden Persönlichkeiten. So erörterte er („Nord und Süd", 1906) „Bismarcks Anschauungen über Bündnisse", ein Problem, das ihn in ähnlicher Weise schon bei seiner Pufendorfarbeit beschäftigt hatte, mit dem Ergebnis, daß der große Kanzler ebenso wie der Große Kurfürst und der große König der Ansicht huldigten: Allianzen sind gut, aber eigene Kräfte sind besser. Auch mit dem dritten Reichskanzler, Fürst Hohenlohe, hat er im Anschluß an dessen Denkwürdigkeiten in zwei Abhandlungen sich beschäftigt (1907 und 1908). Insbesondere aber waren es Julius Stahl und Friedrich Gentz, deren eigenartige Persönlichkeiten sein Interesse fesselten, und denen er eingehende und ergebnisreiche Forschungen widmete. Zur Geschichte Stahls veröffentlichte er 1911 die hübsche

und gehaltvolle Studie über Stahl und Rotenhan (Histor. Vierteljahrsschrift) und einige wichtige Briefe Stahls an seinen Freund den Theologen G. F. Pfeiffer (Deutsche Rundschau, 1914), Studien, in denen er — ähnlich übrigens wie Treitschke im 5. Bande seiner Deutschen Geschichte — das Wesen und besonders die gemäßigten Anschauungen Stahls in ihrem staatsrechtlichen und historischen Unterbau im Gegensatz zu dem starren Doktrinarismus der Gerlachs treffend gewürdigt hat. Umfangreicher sind seine Publikationen über Friedrich Gentz. Salzer übernahm es, im Jahre 1900 die von den früh verstorbenen Gebrüder Wittichen (Paul und Karl) im Auftrage der Wedekindstiftung begonnene Veröffentlichung des Briefwechsels von Gentz zu Ende zu führen. So gab er im nächsten Jahre den noch von seinem Freunde Karl Wittichen bearbeiteten zweiten Band dieser Publikation heraus, zu dem er selbst eine Abhandlung über die Beziehungen von Gentz zu Adam Müller beisteuerte, und 1913 in zwei Abteilungen den dritten Band, eine technisch vortreffliche Edition, deren Grundlagen wohl Karl Wittichen schon vorberitet hatte, deren glückliche Vollendung aber das Werk Ernst Salzers ist. Von seinen sonstigen Veröffentlichungen seien erwähnt die neue Ausgabe der „Denkwürdigkeiten des Generals von Eisenhart" (1910), die für das Leben Blüchers besonders wertvoll sind. In den Vorstudien zur Gentz-Biographie fand ihn 1914 der Ausbruch des Weltkrieges, dessen Wechselfällen er mit leidenschaftlichem Interesse folgte. Trotz seiner 39 Jahre und seiner nicht eben kräftigen Gesundheit trat er im Mai 1915 bei einem hessischen Artillerie-Regiment als Freiwilliger ein, wurde zunächst in Darmstadt ausgebildet und zu Ende des Sommers mit seiner Batterie auf den südöstlichen Kriegsschauplatz gesandt. Bei dem siegreichen Vormarsch in Serbien, in der Nähe von Kruševac, wurde er am 10. November v. J. von dem Sprengstück einer Granate am Kopf getroffen und sofort getötet. Sein Batteriechef rühmte in einem Schreiben an den Bruder Salzers besonders die Energie, mit der der Gefallene die Anstrengungen des serbischen Gebirgskrieges ertragen habe, die für ihn bei seinem Alter und bei seiner schwächlichen Körperbeschaffenheit mehr bedeuteten als für jeden anderen der Batterie.

Salzer zeigt in seinen ersten wie in seinen letzten Veröffentlichungen die gleiche Sorgfalt und Sauberkeit der Arbeitsweise, wie er sie eben in guter Schule, namentlich bei Scheffer-Boichorst, gelernt hatte, in der geistigen Erfassung und Durchdringung des Stoffes aber und namentlich in der Formgebung eine stetig aufwärts führende Entwicklung, die es um so mehr bedauern läßt, daß es ihm nicht vergönnt war, seine Arbeiten über Gentz und Stahl biographisch zum Abschluß zu bringen.

Sodann teilte Herr Prof. Dr. Tschirch aus Brandenburg a. H. aus den Akten des Königl. Geheimen Staatsarchivs einen Plan zur Errichtung eines Museums preußischer Altertümer mit, den A. v. Kotzebue im November 1803 von Paris aus an das preußische Kabinett sandte. Der Entwurf ist in sachlicher und persönlicher Rücksicht fesselnd. Er ist unter dem Eindrucke des Pariser

nationalen Altertumsmuseums entstanden, das, eine Schöpfung der Revolutionszeit und des verdienstvollen Lenoir, 1816 wieder aufgelöst worden ist und in kleinerem Rahmen im Musée Cluny wieder auflebte. Der Plan Kotzebues ist bis heute nicht vollkommen durchgeführt, vielmehr in einer ganzen Reihe von Sammlungen der Verwirklichung nahegebracht worden.

Persönlich erregt der Plan Teilnahme, weil er den merkwürdigen Beziehungen des Dichters zum preußischen Hofe entspringt, die der Vortragende in ihren einzelnen Abwandlungen von 1801 bis zu Kotzebues Tode vorführte. Besonders merkwürdig ist es, daß Kotzebue 1802 antike Burlesken nach Art Offenbachs am preußischen Hofe durch Prinzen und Prinzessinnen zur Aufführung brachte.

Zum Schlusse legte Herr Baurat Kohte einen in der „Denkmalpflege" erschienenen Aufsatz vor, in welchem er Entwicklung und Bestand der Kunstdenkmäler im ehemals russischen Polen behandelt. Für das Arbeitsgebiet des Vereins kommt besonders der Zeitraum in Betracht, während dem, von 1793 bis 1807, Teile des Landes unter den Namen Neuostpreußen und Südpreußen mit dem preußischen Staate vereinigt waren. Auf seine in der Sitzung vom 10. März 1915 gegebenen Mitteilungen Bezug nehmend, nannte der Vortragende als Werke der Berliner Bauschule die Verwaltungsgebäude von Kalisch und das Schloß Chronstow bei Koniecpol. Nachdem durch den nach Warschau berufenen Geheimen Archivrat Warschauer aus Danzig ein großer Teil der Schriftbestände der preußischen Verwaltung dort wiedergefunden worden ist, stehen neue Aufschlüsse über jene Zeit zu erwarten.

Sitzung vom 8. März 1916.

Zunächst erörterte Herr Archivrat Dr. Klinkenborg die alte Streitfrage nach dem Orte des Übertritts Joachims II. zur protestantischen Kirche am 1. November 1539. Im Anschluß an den Aufsatz von Groß: Zeit und Ort der ersten evangelischen Abendmahlsfeier Kurfürst Joachims II. im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte (1908) betonte der Vortragende, daß die Gründe, welche Steinmüller in seinem Buche: „Die Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg" zu seiner Stellungnahme für Berlin veranlaßt haben, nicht entscheidend seien; daß die größere Wahrscheinlichkeit vielmehr für Spandau spreche, zumal wenn man die Art und Weise, in der damals die Abendmahlsfeier stattgefunden haben dürfte, berücksichtige.

An der anschließenden Diskussion beteiligten sich die Herren Prof. Dr. Tschirch und Droysen.

Den zweiten Teil des Abends füllte eine Mitteilung des Herrn Baurats Kohte über die Lützower Kirche in Charlottenburg. Das Dorf Lützow, noch bis in die neueste Zeit Lütze oder Liezen geschrieben, wurde 1239 dem Benediktiner-Nonnenkloster in Spandau bei dessen

Gründung überwiesen (Krabbo, Regesten Nr. 655); die breite gerade Dorfstraße, das Kennzeichen der deutschen Besiedelung, ist in dem heutigen gleichnamigen Platze noch erkennbar. Da bei der geringen Hufenzahl die Straße nur eine mäßige Länge hatte, so war die Kirche sehr geschickt auf das Ostende des Dorfangers gesetzt. Über ihre Entstehung ist nichts überliefert; erst bei Einführung der Reformation wird sie als Tochterkirche von Wilmersdorf genannt. Der mittelalterliche Bestand war im wesentlichen erhalten geblieben, so daß der Konservator der Kunstdenkmäler v. Quast 1844 empfahl, die damals zu treffenden Maßnahmen auf eine schlichte Wiederherstellung zu beschränken. König Friedrich Wilhelm IV. entschied sich hingegen für einen Erneuerungsbau, der nach einem Entwurfe Stülers 1848 bis 50 ausgeführt wurde und in seiner Formensprache der Auffassung der Schloßbauten in Babelsberg und Stolzenfels folgte. 1909 wurde die Kirche abgebrochen, um einem größeren Neubau Platz zu machen. Dem vom Standpunkte der Denkmalspflege gemachten Vorschlage, sie zu erhalten und mit dem Neubau zu verbinden, wurde keine Folge gegeben, da die Kirchengemeinde einen einheitlichen Neubau wünschte. So wurde das Bauwerk, das sich mit dem Baumbestande des ehemaligen Friedhofs zu einem reizvollen Bilde verband, vernichtet, ohne daß jedoch etwas Gleichwertiges oder Besseres an die Stelle des Alten trat. Für Anfertigung von Aufnahmen des Bauwerks wurde seitens des Vortragenden gesorgt; insbesondere wurden die Einzelheiten des um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstandenen Ziegelbaues beim Abbruch festgestellt.

Herr Professor Droysen bestätigte aus eigener Erinnerung, welch gefälliges Bild die Kirche und der Platz in den 60 er Jahren darboten, als die umgebenden Häuser das Gepräge der Zeit Friedrich Wilhelms IV. noch unverändert bewahrt hatten.

Sitzung vom 12. April 1916.

Herr Prof. Dr. Volz sprach über einen im Jahre 1776 entstandenen Plan einer Mitregentschaft des Prinzen Heinrich, des Bruders Friedrichs des Großen, nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. Zunächst erläuterte der Vortragende, an der Hand des politischen Testaments von 1752, die allgemeinen Anschauungen des Königs über eine vormundschaftliche Regierung und warf einen Rückblick auf die Anordnungen, die Friedrich vor Beginn und während des Siebenjährigen Krieges für einen solchen Fall getroffen hatte. Danach war schon damals Prinz Heinrich als Vormund mit unumschränkter Vollmacht für seinen minderjährigen Neffen ausersehen. Bei dem Plane der Mitregentschaft, der im Februar 1776 zwischen dem König und seinem Bruder erörtert wurde, handelte es sich nicht um eine förmliche Einsetzung des Prinzen zum Regenten, vielmehr nur um ein Übereinkommen, nach dem Friedrich seinen Bruder in alle

Staatsangelegenheiten einweihen und damit instand setzen wollte, auf Grund seiner Sachkenntnis die Regierungsgeschäfte zu leiten. Die besonderen Umstände, die zur Entstehung dieses Planes führten, liegen begründet einmal in dem persönlichen Verhältnis zwischen Oheim und Neffe, in der Überzeugung Friedrichs, daß der Thronfolger dem ihm dereinst zufallenden Herrscheramt nicht gewachsen sei, sodann in der schweren Krankheit, die den König während des Winters 1775/76 heimgesucht und in dem Glauben bestärkt hatte, daß seine Erdentage gezählt seien. Schließlich und ausschlaggebend kommt die Nachricht in Betracht, die ihm auf geheimem Wege von der Absicht der Österreicher zugegangen war, sofort nach seinem Tode Preußen mit Krieg zu überziehen. Wenn auch nicht in ursächlichem, so doch in geistigem Zusammenhange steht mit diesem Regentschaftsplane die nachweislich etwas später, im April 1776 verfaßte Denkschrift König Friedrichs, das „Exposé du gouvernement prussien“, das sich als drittes in der Reihe seiner politischen Testamente kennzeichnet. Mit einem kurzen Überblick über die drei Testamente von 1752, 1768 und 1776 schloß der Vortragende seine Ausführungen. Sie werden im „Hohenzollern-Jahrbuch“ veröffentlicht werden.

Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu sprach im Anschluß an die im Austausch eingegangenen Zeitschriften über den von dem Verein für Geschichte von Ost- und Westpreußen herausgegebenen Briefwechsel von J. G. Scheffner, dessen erster Band vorliegt. Er erwähnte insbesondere ein ausführliches Schreiben Scheffners an den Prinzenerzieher Delbrück aus dem Oktober 1807, das über König Friedrich Wilhelm III. sehr hart urteilt, während von Königin Luise darin in Worten wärmster Anerkennung gesprochen wird.

Endlich wies Herr Prof. Dr. Droysen auf die Eintragungen in das Minutenbuch vom 31. Mai 1740, dem Todestag Friedrich Wilhelms I., hin. Es ergibt sich, daß von den zur Unterschrift vorgelegten Schriftstücken der König noch zwei Kabinettsorders selbst unterschrieben hat, die Privatbriefe zurückgelegt worden sind, die letzten elf der Kronprinz auf Befehl des Königs unterzeichnet hat. Eine im Geh. Staatsarchiv befindliche Kabinettsorder hat die Unterschrift: Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl von dem Kronprinzen unterschrieben. Friedrich. Der Vortragende wies auf diesen kleinen, aber für den König bezeichnenden Zug hin, wie er erst alle Regierungsgeschäfte erledigte, ehe er zugunsten seines Sohnes abdankte.

Sitzung vom 10. Mai 1916.

Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Hintze setzte seine Mitteilungen und Erläuterungen des politischen Testamentes Friedrichs des Großen vom Jahre 1768 fort. Er besprach insbesondere die wechselnden Ansichten des Königs über die Machtverhältnisse der Großmächte und die möglichen Beziehungen Preußens zu seinen Nachbarn, namentlich unter Berücksichtigung der militärischen Gesichtspunkte.

Sodann wies Herr Professor Droysen darauf hin, daß die einzige Schilderung des Rheinsberger Hofes von 1736—1740 durch einen Augenzeugen, die in Bielfeld's Lettres familières et autres vorliegt, infolge der viel späteren Abfassungszeit (Sommer 1761) und der für die Darstellung gewählten Form nur einen sehr bedingten Wert hat, daß dagegen die Briefe des Kronprinzen selbst und die Antworten der Königin auf seine nicht mehr vorliegenden sehr zahlreichen Briefe uns das Leben und Treiben in Rheinsberg und vor allem den Kronprinzen selbst viel unmittelbarer vorführen, daß die Grundstimmung, die aus allen seinen Briefen hervortritt, die der „tranquillité und repos", die er endlich hier in seinem „Sanssouci" gefunden hat, ist, daß dieser Aufenthalt, den er noch im Mai 1740 für längere Zeit zu genießen hoffte, ein unerwartetes Ende durch die Stafette fand, die in der Nacht vom 27./28. Mai aus Potsdam in Rheinsberg eintraf und ihn zum sterbenden Vater rief.

Sitzung vom 14. Juni 1916.

Stadtarchivar Dr. Kaeber sprach über die geistigen Grundlagen des politischen Katholizismus in Deutschland. Wie alle Studien zur modernen Parteigeschichte müssen auch die zur Geschichte der Zentrumspartei davon ausgehen, die geistigen Strömungen und Bestrebungen zu verfolgen, welche die eine Basis bilden zur Entwicklung einer Partei im parlamentarischen Sinne. Gerade beim Zentrum ist hierauf besonderer Nachdruck zu legen, da ihm eine breite, in der sozialen Gliederung des Volkes beruhende Grundlage fehlt, wie sie die Konservativen im Gutsbesitzer- und Bauernstand, die Sozialdemokraten in der Arbeiterschaft, die liberalen Parteien im städtischen Bürgertum besitzen.

Die katholische Aufklärung endet nach hervorragenden geistigen Leistungen in einer Zersetzung aller positiven Dogmatik und in Unterwerfung der zur vernünftigen Anstalt gewordenen Kirche unter dem aufgeklärten Absolutismus. Diese Entwicklung erreicht ihren Höhepunkt in der französischen Revolution, zu deren Wirkungen auf Deutschland der Untergang der geistigen Fürstentümer gehört. Eben diese Vernichtung ihrer bisherigen Machtgrundlage aber bringt die deutschen Bischöfe, freilich sehr allmählich, dazu, den verlorenen Halt durch Anschluß an Rom zu ersetzen. Parallel damit geht eine innere Wandlung, die vielfach unmittelbare Reaktion gegen die unerwarteten Ausschreitungen der Aufklärung in der großen Revolution bedeutet. Beispiel für diese Entwicklung ist der Weihbischof Zirkel von Würzburg, der vom Kantianer zum Verteidiger des Mönchtums und der internationalen Einheit der Kirche wird.

Eine zweite Gruppe unter den Vorbereitern der katholischen Wiedergeburt des 19. Jahrhunderts bilden die altkirchlichen Kreise, die der Aufklärung stets freundlich gegenübergestanden hatten, durch

die Verfolgungen der Revolutionszeit sich mit neuem Kampfeseifer erfüllten und als Märtyrer ihres Glaubens in den Augen des noch kirchentreuen südwestdeutschen Landvolkes erschienen. Sie sind diejenigen, deren Schüler die Kerntruppen des neu erwachenden Ultramontanismus werden, die zugleich dessen erste Organisation und durch ihre Zeitschrift „Der Katholik" ein wirksames literarisches Organ für ihre Kämpfe gegen den Indifferentismus, gegen die nationalkirchlichen Ideen der Wessenbergianer und gegen das Kirchenregiment des aufgeklärten Staates schaffen. Die Männer, die für diesen Kreis typische Vertreter sind, der Mainzer Bischof Colmar und sein Seminardirektor Liebermann, die späteren Bischöfe von Straßburg und Speyer, Räß und Weiß, stehen in engem Zusammenhang mit dem westeuropäischen Ultramontanismus Frankreichs und Belgiens, ihr Organ, „Der Katholik", ist der eifrigste Verbreiter der Ideen de Maistres, Bonnalds und Lamennais'.

Die dritte Quelle des erst schwachen, seit 1848 mächtig anschwellenden Stromes, der das Schiff der Kirche aus der Gebundenheit des 18. Jahrhunderts zur Freiheit und alsbald zum Kampf um die Herrschaft führt, ist die Romantik. Ursprünglich wohl religiös, aber keineswegs katholisch oder gar streng kirchlich gerichtet, biegt sie in ihrem einen Zweige zum mittelalterlichen Kurialismus um, ähnlich wie sie politisch zur Vorkämpferin ständischer Gebundenheit wird. Für die Kirche bedeutet dieser Zuzug weit mehr als den Gewinn einzelner Konvertiten oder nach jugendlichen Verirrungen Zurückgekehrter; er bedeutet ihren Bund mit führenden geistigen Kräften der Zeit, eine Erneuerung der katholischen Theologie, eine Neubelebung der innigen, mehr gemütvollen als dogmenstarren Liebe zur Kirche. Die Programmschrift dieses romantischen Katholizismus war Chateaubriands „Genie du Christianisme", die in Deutschland nicht minder stark wirkte wie in Frankreich. Das charakteristischste deutsche Erzeugnis dieser Richtung ist des Konvertiten Friedrich Leopold Stolbergs neunzehnbändige „Geschichte der Religion Jesu Christi".

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und Otto Hintze
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.

Neunundzwanzigster Band, erste Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1916.

Um Beachtung der inneren Seiten des Umschlags wird gebeten.

Als „Neue Folge" der in zwanzig Bänden vorliegenden „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg wollen die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte"** in dem erweiterten Rahmen zugleich für die mit dem Jahrgang 1883 abgeschlossene „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde" Ersatz bieten.

Der „Verein für Geschichte der Mark Brandenburg" übertrug die verantwortliche Redaktion der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" vom 1. Oktober 1914 ab Herrn Dr. Klinkenborg, Archivrat am Geheimen Staatsarchiv (Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40), welchem Seine Exzellenz Herr Professor Dr. v. Schmoller und Herr Professor Dr. Hintze als Vertreter des Vereins erforderlichenfalls ihren Beirat leihen.

Die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte"** gelangen **zweimal jährlich in je einem Halbband von ungefähr zwanzig Bogen** zur Ausgabe. Die Mitteilungen über „Neue Erscheinungen" am Schluß jedes Halbbandes werden in der Form von Anzeigen oder Besprechungen die einschlägigen wissenschaftlichen Erzeugnisse der nächstzurückliegenden Monate in möglichster Vollständigkeit zu verzeichnen streben.

Preisermäßigung.

Den Mitgliedern des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg zeigen wir noch an, daß die „Märkischen Forschungen" (mit Ausnahme von Band 1 und 2, die vergriffen sind, und von Band 10 und 12, die nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden sind und etwas höher zu stehen kommen) zum Preise von 1 M. für den Band bei dem Vereinsmitglied Herrn Geheimen Archivrat Dr. Bailleu (Berlin, Geh. Staatsarchiv) zu haben sind.

Zugleich hat die Verlagsbuchhandlung von Duncker & Humblot für die Mitglieder des Vereins bis auf Widerruf folgende Preisermäßigung beim Bezug der bisher erschienenen Bände der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" eintreten lassen. Es wird geliefert (exkl. Portovergütung):

Band I—XII zusammen für 48 M. (statt 144 M.).

Jeder dieser Bände (zwei Hefte umfassend) einzeln für 5 M. — Der Bezug kann durch eine Sortimentsbuchhandlung geschehen.

Alle dem Verein im Tauschverkehr zugehenden Schriften bitten wir hinfort ausschließlich an den Bibliothekar, Herrn Prof. Dr. Hofmeister, Historisches Seminar der Universität, Berlin W 56, Schinkelplatz 6, zu senden.

Sendungen und Zuschriften, die für die Redaktion der „Forschungen" bestimmt sind, werden ausschließlich an die Adresse des Herrn Archivrat Dr. Klinkenborg, Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40, erbeten.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Gustav Schmoller und Otto Hintze

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg.

Neunundzwanzigster Band, zweite Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1916.

Als „Neue Folge" der in zwanzig Bänden vorliegenden „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg wollen die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte"** in dem erweiterten Rahmen zugleich für die mit dem Jahrgang 1883 abgeschlossene „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde" Ersatz bieten.

Der „Verein für Geschichte der Mark Brandenburg" übertrug die verantwortliche Redaktion der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" vom 1. Oktober 1914 ab Herrn Dr. Klinkenborg, Archivrat am Geheimen Staatsarchiv (Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40), welchem Seine Exzellenz Herr Professor Dr. v. Schmoller und Herr Professor Dr. Hintze als Vertreter des Vereins erforderlichenfalls ihren Beirat leihen.

Die **„Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte"** gelangen **zweimal jährlich in je einem Halbband von ungefähr zwanzig Bogen** zur Ausgabe. Die Mitteilungen über „Neue Erscheinungen" am Schluß jedes Halbbandes werden in der Form von Anzeigen oder Besprechungen die einschlägigen wissenschaftlichen Erzeugnisse der nächstzurückliegenden Monate in möglichster Vollständigkeit zu verzeichnen streben.

Preisermäßigung.

Den Mitgliedern des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg zeigen wir noch an, daß die „Märkischen Forschungen" (mit Ausnahme von Band 1 und 2, die vergriffen sind, und von Band 10 und 12, die nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden sind und etwas höher zu stehen kommen) zum Preise von 1 M. für den Band bei dem Vereinsmitglied Herrn Geheimen Archivrat Dr. Bailleu (Berlin, Geh. Staatsarchiv) zu haben sind.

Zugleich hat die Verlagsbuchhandlung von Duncker & Humblot für die Mitglieder des Vereins bis auf Widerruf folgende Preisermäßigung beim Bezug der bisher erschienenen Bände der „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" eintreten lassen. Es wird geliefert (exkl. Portovergütung):

Band I—XII zusammen für 48 M. (statt 144 M.).

Jeder dieser Bände (zwei Hefte umfassend) einzeln für 5 M. — Der Bezug kann durch eine Sortimentsbuchhandlung geschehen.

Alle dem Verein im Tauschverkehr zugehenden Schriften bitten wir hinfort ausschließlich an den Bibliothekar, Herrn Prof. Dr. Hofmeister, Historisches Seminar der Universität, Berlin W 56, Schinkelplatz 6, zu senden.

Sendungen und Zuschriften, die für die Redaktion der „Forschungen" bestimmt sind, werden ausschließlich an die Adresse des Herrn Archivrat Dr. Klinkenborg, Berlin-Steglitz, Arndtstr. 40, erbeten.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.